This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A. 6. 720

No 20

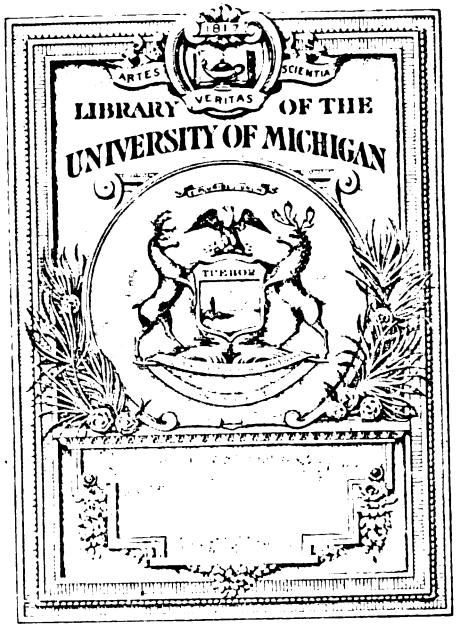

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Dreizehnter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

1. Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreifsigjährigen Kriege. Von F. Rachfahl.
2. Über die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Von Georg Küntzel.
3. Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwicklung zum Grofsbetrieb und zur modernen Technik. Von Georg Quandt.
4. Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie und sein Reformplan. Von Friedrich Lohmann.
5. Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. Von W. von Sommerfeld.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Organisation

der

Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens

vor dem

dreifsigjährigen Kriege.

Von

Dr. Felix Rachfahl,

Privatdocenten an der Universität Kiel.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1894.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die nachstehende Schrift ist die Frucht längerer Studien vornehmlich in den Breslauer Archiven. Anfangs war nur geplant eine Untersuchung über die schlesische Kammer im 16. Jahrhundert; allmählich aber erweiterte sich das Thema zu einer Darstellung der Entstehung und der Organisation der schlesischen Gesamtstaatsverwaltung vor dem dreifsigjährigen Kriege überhaupt unter Berücksichtigung der wichtigsten Punkte der Geschichte der schlesischen Gesamtstaatsverfassung; da jedoch für eine gerechte Würdigung der Reformen, die im 15. und 16. Jahrhundert in der Verfassung und Verwaltung Schlesiens stattfanden, eine Kenntnis der früheren Zustände notwendig ist, so erschien es angezeigt, auch die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens vor der Bildung des schlesischen Gesamtstaates wenigstens in ihren Hauptzügen zu erörtern.

Wer immer mit der öffentlichen Entwicklung Deutschlands in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit sich beschäftigen will, der wird seinen Blick richten müssen nicht sowohl auf die Geschichte des Reiches als vielmehr auf die seiner einzelnen Territorien. Denn während das Reich immermehr seinen Einfluſs auf die Fortbildung des staatlichen Lebens der deutschen Nation verlor, waren es die Territorien, in denen sich die Wandlung vom Feudalstaate des Mittelalters zum modernen Rechts- und Beamtenstaate vollzog. Und dies ist das wesentlichste Moment der Landesgeschichte, darauf beruht ihre wahrhaft universale Bedeutung. Für Schlesien aber ist dieses Problem noch insofern von Interesse, als wir uns hier nicht nur nicht auf altdeutschem Boden befinden, sondern als es sich hier um die Geschichte eines Landes handelt, das, anfänglich dem slavischen Kulturkreise angehörend, Anteil empfing an derjenigen Gestaltung staatlichen Lebens, wie sie dem eigentlichen Deutschland beschieden war, ohne daſs doch

Digitized by Google

deshalb die Kontinuität der ursprünglichen Verhältnisse plötzlich oder gewaltsam aufgehoben wurde. Auf eine andere deutsche Territorien eingehend und fortlaufend berücksichtigende, vergleichende Behandlung des Stoffes mufste verzichtet werden, wiewohl doch erst dadurch unter Ausscheidung der besonderen Eigentümlichkeiten Schlesiens eine scharfe Hervorhebung des Typischen in der Entwicklung möglich geworden wäre; ganz abgesehen von äufseren Gründen, die ein übermäfsiges Anschwellen des Buches untersagten, könnte ein derartiges Verfahren jetzt doch nur noch Unvollständiges bieten; schon um der so leicht drohenden Gefahr übereilten Generalisierens zu entgehen, ward hier Beschränkung durchaus zur Pflicht.

Es sei dem Verfasser vergönnt, an dieser Stelle allen denen, die ihm für diese Arbeit ihren Beistand angedeihen liefsen, seinen Dank auszusprechen. Der erste Dank gebührt Herrn Professor Schmoller, dem Anreger und Förderer dieser Schrift. Alsdann sei gedankt den Vorständen und den Beamten der benutzten Archive und Bibliotheken, zumal des Königlichen Staatsarchives und des Stadtarchives zu Breslau, namentlich auch Herrn Dr. Conrad Wutke für seine freundliche Unterstützung bei den Arbeiten im Breslauer Staatsarchiv, ferner Herrn Jan von Kochanowski aus Krakau für seine Hülfe bei der Durcharbeitung der einschlägigen polnischen Litteratur, sowie endlich den Herren Dr. Wendt und Dr. Kronthal vom Breslauer Stadtarchive, die dem Verfasser Einblick in das von ihnen für Band XIII und XIV der S.S. Rer. Sil. gesammelte Material gewährten. Zum Schlusse sei einem eingegangenen Versprechen gemäfs erwähnt, dafs der Verfasser das erste Buch dieser Schrift im Wintersemester 1892/93 der philosophischen Fakultät zu Kiel behufs Erlangung der venia docendi vorgelegt hat.

Kiel, den 1. Mai 1894.

Felix Rachfahl.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Schlesiens im Mittelalter.

Erstes Kapitel.

Die Grundzüge der öffentlichen Verwaltung Schlesiens im Mittelalter.

1. Die schlesischen Urzustände. Entstehung und innere Verhältnisse des altpolnischen Reiches.

Gliederung der Westslaven in der Urzeit: Volksstämme S. 4, civitates oder Zupen S. 5, Opolen S. 6 ff.; Älteste Organe staatlicher Herrschaft, Zupane S. 9 f. — Bildung der grofsen Monarchieen, der Knäs S. 11 ff.; Ständische Gliederung im altpolnischen Reiche: szlachta S. 14 ff., milites medii S. 20 ff., Opolebauern S. 25, Sklaven S. 26 ff.; Verwaltung: Fürstliche Rechte S. 30, Centralverwaltung S. 31 f., Kastellaneien S. 33 ff., Opolen S. 36, colloquia S. 37.

2. Die inneren Verhältnisse Schlesiens unter dem Einflusse der Kolonisation und Germanisation.

Verfall der altpolnischen Verfassung: Trennung Schlesiens von Polen und territoriale Zersplitterung Schlesiens S. 39, Senioratsverfassung, Lehnsverhältnis zu Böhmen S. 40; deutsche Einwanderung und Rechtsverhältnisse der Kolonisten S. 41 ff.; Kampf zwischen Kirche und Staat, geistliche Immunitäten S. 45 ff.; Adelsprivilegien und Ausbildung der Domanialeigenschaft der adligen Güter S. 48 ff., korporative Organisation des Adels S. 53 f.; Städteprivilegien und kommunale Autonomie S. 56 ff.; Schwächung der fürstlichen Centralgewalt, Landstände mit freiem Einungsrecht und Steuerbewilligungsrecht S. 60 ff. — Verwaltung: Ende der Opole, deutsche Gemeinden S. 64, Landvogteien S. 65 ff., Verfall des Kastellanen- und Landvogtamtes S. 68 ff., Kreis oder Weichbild S. 70; Centralverwaltung der Territorien S. 71 ff., Landeshauptmannschaft zuerst in den Erbfürstentümern S. 74 ff., Rückblick S. 78 ff.

Zweites Kapitel.

Die staatliche Einigung Schlesiens im XV. Jahrhundert. Das Entstehen einer schlesischen Gesamtverfassung und Gesamtverwaltung unter Matthias Korvinus.

1. Einungsbestrebungen der schlesischen Fürsten und Stände in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Fürsteneinung gegen Ende des 14. Jahrhunderts S. 84, Einung von 1402 S. 85 f., von 1421 S. 87, Schlesische Landeshauptmannschaft von

Digitized by Google

1422 S. 88, Bund von 1427 S. 88 f., Landfrieden und Landeshauptmannschaft von 1435 S. 80 ff.

2. Die Regierung des Matthias Korvinus in Schlesien.

Staatsrechtliches Verhältnis Schlesiens zu Ungarn S. 94. — Entstehung der schlesischen Generalstände S. 95 und älteste Organisation des Fürstentages S. 96 ff. — Innere Centralisation: Untergang der herzoglichen Autonomie S. 101 f., Landfrieden S. 103 f., Münzwesen S. 105 ff., Steuerwesen S. 109 ff. — Verwaltungsorganisation: Oberamt S. 117., Johann von Zapolya und Bischof Johann von Wardein als Oberhauptleute bis 1481 S. 118 ff.; Ober- und Niederschlesien gesonderte Verwaltungsbezirke, jenes unter Peter Gereb und Jan Bielicz, dieses unter Georg von Stein S. 122 ff.; Friedrich von Liegnitz als Oberhauptmann 1488 S. 125 f.; Rückblick S. 127 ff.

Zweites Buch.

Die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens im XVI. Jahrhundert.

I. Die allgemeinen Landes- und Gerichtsbehörden.

Einleitung.

Übersicht über die Zustände der schlesischen Gesamtstaatsverfassung im XVI. Jahrhundert.

Das Gebiet des schlesischen Gesamtstaates S. 133. — Schlesien ein Teil der habsburgischen Monarchie, staatsrechtliches Verhältnis zu Böhmen S. 134 f., habsburgische Centralisationsversuche S. 136. — Fortbestand des schlesischen Gesamtstaates nach dem Tode des Matthias Korvinus S. 137, Privilegium Wladislai S. 138. — Ausbildung der königlichen Centralgewalt S. 139 ff. — Generalstände und Fürstentag: Zusammensetzung und Verhältnis zum Lande S. 144 f.; Ort, Zeit und Berufung, Selbstversammlungsrecht S. 146; Vollmachten S. 147; Vorsitz, Modus der Beratung und Beschlufsfassung S. 148 f. — Staatsrechtlicher Dualismus zwischen Krone und Generalständen hinsichtlich der Gesetzgebung S. 150 ff., hinsichtlich der Verwaltung S. 153 f.

Erstes Kapitel.

Das Oberamt.

1. Person des Oberhauptmanns.

Doppelstellung des Oberhauptmanns S. 156; Privileg von 1498 und Opposition der Böhmen S. 157; 1536 bis 1608 Bischöfe als Oberhauptleute S. 157 f.; Vertretung S. 158 f.

2. Recht der Einsetzung. Wirkungskreis und Funktionen des Oberhauptmanns.

Einsetzung durch den König S. 159; Wirkungskreis und zeitweilige Teilung des Oberamtes, ebd. — Funktionen: Publikation königlicher Befehle und ständischer Beschlüsse S. 160; Vorgesetzter der Landesbeamten in den Immediatgebieten S. 161; Verwaltung des Lehnswesens S. 162, der auswärtigen Angelegenheiten S. 163; Rechtspflege, administrative Kontrolle S. 165, oberste Leitung der gerichtlichen Polizei S. 166, schiedsrichterliche Befugnis S. 167 f., ordentliche Gerichtsgewalt und Vorsitz im Oberrechte S. 169 f.; Innere Verwaltung S. 171; ständische Finanzverwaltung S. 172 ff.; königliche Militärverwaltung und stän-

Digitized by Google

disches Defensionswerk S. 175 ff.; Sonderrechte und Sonderpflichten S. 180 f.

3. Besoldung und Hülfsorgane des Oberhauptmanns.

Erst königliche, dann ständische Besoldung S. 181, Hülfsbeamte vom Könige unabhängig S. 182. Rückblick S. 183 ff.

Zweites Kapitel.

Das Ober- und Fürstenrecht.

1. Von seiner Einsetzung bis zur Errichtung der Prager Appellationskammer.

A. Die Einsetzung: Zusammenhang mit den Gerichten der Landfriedenseinungen S. 188, Ort, Zeit, Zusammensetzung, Wirkungskreis, Kompetenz und Verfahren nach dem Privileg von 1498 S. 189 f. — B. Das Oberrecht und der Landfrieden von 1528 S. 191 f., Fortbildung hinsichtlich des Verfahrens S. 193, strafrechtliche Kompetenz S. 194. — C. Bedeutung des Oberrechtes für die Zustände der schlesischen Rechtspflege vor 1548 S. 195 f., Kampf der Krone gegen das Oberrecht S. 197.

2. Das Ober- und Fürstenrecht seit 1548.

A. Vorsitz, Mitglieder, Form der Beratung S. 199 ff. — B. Zuständigkeit, Ort, Zeit, Verfahren S. 208 ff. — C. Inappellabilität, Verfall des Oberrechtes, conventus publicus S. 212 ff.

Drittes Kapitel.

Die Appellationskammer zu Prag.

1. Die königliche Gerichtsbarkeit im Mittelalter. Erweiterungen derselben unter Ferdinand I. vor 1548.

Die königliche Gerichtsbarkeit in den Erbfürstentümern S. 220, in den Mediatgebieten S. 222; Mifsstände der schlesischen Rechtspflege gegen Ende des Mittelalters S. 223 ff., Königliches Geleitsrecht im 16. Jahrhundert S. 228, Kommissariatsschiedsgerichte ebd., Appellation S. 229.

2. Einsetzung, innere Organisation, Verfahren und Geschäftsgang der Prager Appellationskammer.

Verbote der Oberhöfe S. 231, kollegiale Verfassung S. 233, Berufsrichterstand S. 234, Verfahren nach dem Vorbilde des römisch-kanonischen Prozesses S. 235 ff., Geschäftsgang S. 239 ff.

3. Die Supplikation.

Begriff der Supplikation oder Revision S. 241, Verhältnis zur Appellation S. 242, Revisionsverfahren S. 243 f.

4. Der Kampf um Supplikation und Appellation zwischen Krone und Ständen.

Unterordnung der Stadtgerichte unter die Appellationskammer S. 245; Versuche, die Kompetenz auszudehnen, ebd.; Streben der Stände nach der Appellationsgewalt S. 247 ff., Verhältnis der einzelnen schlesischen Gerichte zu Appellation und Supplikation S. 250 ff., definitive Durchführung des Appellationsrechtes im 17. Jahrhundert, Verschmelzung von Appellation und Supplikation S. 253, Rückblick auf Kapitel II und III S. 254 ff.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens im XVI. Jahrhundert.

II. Die Finanzbehörden.

Einleitung.

Abrifs der Geschichte des schlesischen Finanzwesens im XVI. Jahrhundert.

1. Das königliche Finanzwesen (Ärar):

a. Ordentliche Einnahmen: Domanium S. 264 ff., Münzregal S. 267 ff., Bergregal S. 270 ff., Zollregal S. 272 ff., Salzregal S. 277 ff. — b. Aufserordentliche Einnahmen: Veräufserung von Staatseigentum S. 281, fundierte Schuld S. 283 f., unfundierte Schuld S. 285 f., Fortschritte im Staatsschuldenwesen S. 286 f.

2. Das Landesfinanzwesen:

a. Staatsrechtliche Grundlagen des Steuerwesens: Freiheit von der Steuerpflicht gegenüber dem Könige S. 289 f., die Steuer als Zwangsbeitrag gegenüber dem Lande S. 291; die Steuergesetzgebung gebührt allein den Ständen S. 292; Mangel einer staatsrechtlichen Kontrolle über die Verwendung der Steuer durch den König S. 293, Landesanlagen S. 294. — b. Die direkten Steuern: Steuersubjekte, Verhältnis der Bauern zur Steuer S. 295 ff., Steuerobjekte und Charakter der Steuer S. 298 ff., Verteilung, General- und Partikularschatzung, Mifsverhältnis zwischen wirklicher und fingierter Steuerquelle S. 301 ff. — c. Indirekte Landessteuern: Vor 1546 S. 308, Biergeld seit 1546 S. 309 f.

3. Das Verhältnis von Einnahme zu Ausgabe. Die Anfänge des Etatswesens.

Kammerstaat, Voranschläge S. 310 f., Entwicklung des schlesischen Budgets S. 312 f.

Erstes Kapitel.

Die Finanzbehörden bis 1552.

Mangel einer ständigen Organisation des schlesischen Finanzdienstes vor 1552 S. 315. Beamte zur Erhebung der Steuer von 1527 S. 316, der indirekten Auflage von 1529—32 S. 317 f.. der späteren Steuern S. 319 ff., Zahlmeisteramt um 1550 S. 321. Wechselnder staatsrechtlicher Charakter dieser Behörden, Scheidung des königlichen vom ständischen Finanzdienste seit 1552 S. 322.

Zweites Kapitel.

Die königlichen Finanzbehörden von 1552 bis 1618.

1. Die Breslauer Rentkammer.

Einsetzung des Vitzthums 1554 S. 323 f.; Errichtung der Kammer 1558, Oppositon der Schlesier, zumal der Breslauer S. 325 f. — Verfassung der Kammer: Kollegialitätsprincip S. 327, Verteilung der Expeditionen S. 328, Principien der Ständigkeit und des Berufsbeamtentums ebd. — Örtliche Zuständigkeit, übergeordnete Instanzen, administrative Trennung von Böhmen S. 329. — Funktionen der Kammer: eigentliche Finanzverwaltung, Ärar S. 331 ff., landständische Bewilligungen S. 335, Centralisation des königlichen Finanzdienstes in der Kammer, Pflicht zur Aufstellung des Etats S. 337, finanzielle Jurisdiktion S. 338. — Die Kanzlei und die Ordnung des Geschäftsganges bei der Kammer S. 339 ff. — Das Rentamt S. 343 und das Kassensystem, beherrscht von den Grundsätzen der Centralisation, der Kon-

Digitized by Google

trolle und des Anweisungsrechtes im Einnahmedienste S. 345, im Ausgabedienste S. 346 f. — Die Kammer als Rechnungshof; die Buchhalterei und die Ordnung der Rechnungslegung S. 348 f. — Mangel der Kammer an selbständiger Verwaltungsexekution S. 350 f.

2. Die der Kammer untergeordneten Behörden. Fiskalate. Regalbehörden, Biergeldämter.

Fiskalat S. 352 ff. — Münzamt S. 356 ff., Bergbehörden S. 360 ff., Zollbehörden S. 363 ff., Beamte beim Salzhandel S. 366 ff. — Biergeldämter: Untereinnehmer S. 370, Obereinnehmer und Breslauer Bierzollamt S. 371, Kampf um die Biergelderhebung, seit 1580 kaiserliche Biergeldeinnehmer S. 372 ff. — Bedeutung der Kammer für die Volkswirtschaftspflege, die Rechtspflege und in politischer Beziehung S. 375 ff.

Drittes Kapitel.

Die Landesfinanzbehörden seit 1552.

1. Die lokalen Hebestellen.

Die Steuererhebung in Stadt und Land durch die Magistrate resp. Grundherren S. 379, Partikularsteuereinnehmer der Kreise resp. Fürstentümer S. 379 f., Vergebliche Versuche der Krone, die Partikulareinnehmer von sich abhängig zu machen S. 381.

2. Das Generalsteueramt.

Einsetzung und Verfassung; seine Permanenz ist eine rein faktische S. 382, Vergebliche Versuche der Krone, das Generalsteueramt von sich abhängig zu machen S. 383, Funktionen hinsichtlich der Kassenführung, Landeskasten zu Breslau S 384, Mängelhafte Ordnung der Rechnungslegung S. 385 ff., Schlechte Haltung der ständischen Finanzbeamten S. 389.

3. Das Landeszahlmeisteramt.

Äufsere Geschichte seit 1552 S. 390 ff., Funktionen und Rechnungslegung S. 393 f. — Rückblick, Vergleichung der Organisation des königlichen mit der des ständischen Finanzdienstes S. 395 f.

Schlufs.

Fortschritte der staatlichen Entwicklung vom 15. bis zum 17. Jahrhundert S. 398 f.; Verdienstanteil der Stände S. 400 f., der Krone S. 402 f., Vernichtung des staatlichen Dualismus S. 404.

Exkurse.

I. Die Ansichten über die Entstehung der altpolnischen Gesellschaft S. 409 ff.

II. Zur Geschichte der slavischen Besitzverhältnisse S. 414 ff.

III. Die schlesische Kanzlei (1611—1616) und die schlesisch-lausitzische Expedition der böhmischen Kanzlei (1616) S. 421 ff.

IV. Zur Geschichte des Beamtentums bei der schlesischen Gesamtstaatsverwaltung des 16. Jahrhunderts S. 429 ff.

Digitized by Google

Urkundenanhang.

I. Privilegium Wladislai von 1498 S. 441 f.
II. Aktenstücke zur Geschichte des Ober- und Fürstenrechtes S. 444 ff.
III. Aktenstücke zur Geschichte der schlesischen Kammer S. 447 ff.
IV. Aktenstücke zur Geschichte der Landesfinanzbehörden S. 479 ff.

Digitized by Google

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 4 Anm. 2 Zeile 2 lies Lwów statt Lwow.

S. 14 Zeile 12 v. o. und S. 24 Zeile 7 v. u. lies Piekosiński statt Piekosinski.

S. 19 Anm. 2 Zeile 9 lies Chrobry statt Chrobri.

S. 23 Anm. 4 Zeile 8 lies Wisliciensia statt Wilicensia.

S. 25 Anm. 1 Zeile 7 lies Chrobacyja statt Chrobacyjà.

S. 26 Anm. 2 muſs lauten: Vom Worte rok = Jahr oder (Gerichts-) Termin; narocznicy bedeutet also Gerichtsboten, und da das Gericht auf der Burg abgehalten wurde, auch Burgdienstboten schlechthin.

S. 27 Zeile 2 v. u. ergänze vor setkowa: organizacya. [setk. org. = hundertschaftliche Organisation.]

S. 28 Anm. 3 und S. 29 Anm. 1 lies Księga statt Knięga.

S. 32 Zeile 7 v. o. lies cześnik statt czésnik.

S. 46 Anm. 1 Zeile 4 lies organizacya kościoła w Polsce.

S. 49 Anm. 1 Zeile 12 ergänze hinter „Gerichtsstand“: „teils vor dem judicium terrestre teils“ und Zeile 15 hinter „Kastellan“: „ebenso wie der judex terrestris“.

S. 207 Zeile 5 v. u. lies sprechende statt prechende.

S. 258 Zeile 11 v. o. ergänze vor „sowie“: „zur Berufungsinstanz zu erheben“.

S. 316 Zeile 1 v. u. lies bewilligt statt hewilligt.

S. 327 Anm. 1 Zeile 4 muſs stehen hinter Kollekt statt des Kommas ein Punkt.

S. 331 Zeile 16 v. u. ergänze vor „waren“: „als auch die Regale im neueren Sinne“.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Buch.

Zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Schlesiens im Mittelalter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Grundzüge der öffentlichen Entwicklung Schlesiens im Mittelalter.

1. Die slavischen Urzustände. Entstehung und innere Verhältnisse des altpolnischen Reiches.

Die staatlichen Gebilde, welche späterhin dazu bestimmt waren, dafs aus ihnen der Kern der friderizianischen Monarchie sich zusammensetze, zerfallen ihrem Ursprunge nach in zwei Gruppen. Während die Mark Brandenburg und der Ordensstaat Preufsen den Charakter kriegerischer Okkupationen im Feindeslande trugen, während sie der deutschen Kultur dadurch zugänglich gemacht wurden, dafs in ihnen zum weitaus gröfsten Teile ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit stattfand[1], vollzog sich in Pommern — sowohl in Slavien als auch in Pomerellen — desgleichen in Schlesien die Rezeption deutschen Wesens und deutscher Gesittung allmählich durch die Initiative der einheimischen Fürsten, nicht ohne dafs grofse Reste der alten slavischen Einrichtungen sich erhielten. Um daher die öffentlichen Verhältnisse dieser Länder in der Zeit

[1] Freilich ist auch für gewisse Teile der Mark, vornehmlich für die Neumark, der Fortbestand alter slavischer Institutionen zumal in agrarischer Hinsicht hie und da nachweisbar (vgl. z. B. Fuchs, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte XII. Germ. Abthlg. Weimar 1891 S. 17 ff.). Auch für Preufsen gilt das oben Gesagte nur rücksichtlich derjenigen Gegenden, in denen es zwischen dem deutschen Orden und den Ureinwohnern preufsischer Nationalität zum Kampfe und zur Ausrottung der letzteren kam, während doch — ganz abgesehen von den ursprünglich pomerellischen Landesteilen — auch längs des rechten Ufers der Weichsel grofse Gebiete mit polnischer Bevölkerung sich erhielten, in denen wenigstens zunächst die einheimischen Verhältnisse unangetastet blieben; stammt doch gerade aus Preufsen die unter der Ägide des Ordens abgefafste älteste Aufzeichnung polnischen Rechtes, mit welcher wir uns späterhin noch oft genug zu beschäftigen haben.

Digitized by Google

des Mittelalters verstehen und richtig beurteilen zu können, mufs man zurückgehen auf die Zustände innerhalb der slavischen Völkerschaften östlich von der Elbe und Saale in jener Epoche, als sie noch nicht mit der Welt des Abendlandes in nähere Berührung getreten waren. Zumal für Schlesien ist dies geboten, da es lange Zeit politisch zu Böhmen oder Polen, slavischen Reichen, gehörte, und da hier Überbleibsel der alten slavischen Kultur lange Zeit in sehr grofsem Umfange bestehen blieben[1].

Die Westslaven zerfielen in der Urzeit in eine Anzahl selbständiger, von einander unabhängiger Volksstämme, von denen auf das Gebiet des späteren Schlesiens sechs, die Sleenzane, die Dadodesani, die Opolini und Golensizi nebst den Gauen Boborane und Trebowane, kamen[2]. Jeder derselben wieder zerfiel in eine Anzahl von Unterabteilungen, welche in einer gleichzeitigen lateinischen Quelle civitates genannt werden[3]. Es entsteht nun die Frage, welches die alte slavische Bezeichnung für diese civitates gewesen sein kann. Nun erzählt uns ein byzantinischer Schriftsteller aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts, der Kaiser Konstantinus Porphyrogenitus, dafs slavische Volksstämme oder vielmehr die von diesen innegehabten Gebiete zu seiner Zeit in *ζουπανίας* zerfallen seien[4]. Offenbar haben wir es dabei mit einer alten einheimischen Bezeichnung für eine gewisse Volksgruppe und sodann für

---

[1] Es ist selbstverständlich, dafs die Zustände bei den schlesischen Slaven in der Urzeit dieselben waren wie bei den Slaven, mindestens aber bei den Westslaven überhaupt. Daher durfte sich die nachfolgende Darstellung nicht nur auf speciell schlesische Quellen beschränken, sondern mufste auch die Quellen zur gesamten westslavischen Urgeschichte nach Möglichkeit berücksichtigen.

[2] Aus der Liste, welche der bayrische Geograph (bei Bielowski, Monumenta Poloniae historica I Lwow 1864 S. 11) giebt, lassen sich nur die Sleenzane, Dadodesani, Opolini und Golensizi mit Bestimmtheit als auf später schlesischem Boden ansässig ermitteln. Ergänzt jedoch müssen diese Angaben werden aus der Urkunde Heinrichs IV für das Bistum Prag d. d. 29. April 1086 (bei Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae I. Pragae 1855 S. 73), in der als nördliche Grenzen des Prager Bistums folgende Landschaften genannt werden: Psouane, Crouati et altera Chrouati, Zlasane, Trebowane, Boborane, Dedosesi. Die Völkerschaften der Sleenzane und Dadodesani haben sich hier verwandelt in Gaue namens Zlasane und Dedosesi; Opololini und Golensizi (im heutigen Oberschlesien und in Österreichisch-Schlesien) werden in der Urkunde Heinrichs IV nicht erwähnt, dafür zwei vom bayrischen Geographen nicht genannte Gaue, nämlich Trebowane und Boborane.

[3] Nämlich beim bayrischen Geographen. Die Sleenzane zerfielen in 15, die Dadodesani in 20, die Opolini ebenfalls in 20, die Golensizi in 5 civitates. In wie viele Teile Trebowane und Boborane zerfielen, wissen wir nicht.

[4] Bielowski I 25: „*διεμερίσθη οὖν ἡ χώρα αὐτῶν εἰς ζουπανίας τέσσαρας*.“ Ebd. heifst es von dem Lande einer anderen slavischen Völkerschaft: „*παρεκτείνεται . . . τρεῖς ἔχουσα ζουπανίας . . . καὶ αἱ μὲν δύο ζουπανίαι*“ *κτλ.*

Digitized by Google

das von derselben okkupierte Gebiet und zwar mit dem Worte župa zu thun, einem Worte, welches auch sonst in den slavischen Sprachen, schon im Altslavischen, gebräuchlich ist und ursprünglich die Bedeutung von regio oder districtus besitzt. Über die etymologische Herleitung dieses Wortes bestehen verschiedene Ansichten; während Miklosich und nach ihm Brandl[1] es auf sanskr. gôpa (griech. γοπή, lat. specus) zurückführen, sodafs es ungefähr dem deutschen Begriffe „Burg" entsprechen solle, wird es von anderen, so von Vuk und Erben[2], in Zusammenhang mit dem gotischen sibja (ahd. sippia, ags. sib) gebracht. Die zweite Deutung ist die wahrscheinlichere; župa würde dann einen auf dem Geschlechterzusammenhange beruhenden socialen und auch politischen Verband anzeigen. Als Bezeichnung eines Distriktes hat sich das Wort an einer Stelle des ursprünglich westslavischen Gebietes sehr lange erhalten; bis in das 16. Jahrhundert hinein bestanden in den wettinischen Landen Supanieen, d. h. Steuer- und Gerichtsbezirke für je eine Anzahl slavischer Dörfer[3]. Zwar findet sich sonst bei den Westslaven in historischer Zeit župa oder das davon abgeleitete Wort Supanie nicht mehr als Benennung eines bestimmten Gebietes[4]; aus dem Umstande jedoch, dafs Supanie zu so verschiedenen Zeiten und in so verschiedenen Gegenden als Territorialbezeichnung bei den Slaven sich findet, darf man schliefsen, dafs der Gebrauch dieses Wortes in solchem Sinne ursprünglich ein weit verbreiteter, ja vielleicht allgemeiner war. Dazu kommt noch ein weiteres: Überall in den verschiedensten Gegenden Westslaviens findet sich der Ausdruck župan[5] und zwar als Be-

---

[1] V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn 1876. S. 394.

[2] C. J. Erben. Regg. Boh. et Mor. I Glossarium S. 813.

[3] Schöttgen und Kreyssig, Diplomatische Nachlese II. Dresden 1730 S. 1907 und H. Knothe, „Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger im wettinischen Lande während der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrh," im Neuen Archive für sächsische Gesch. IV. Dresden 1883. S. 4.

[4] In Kleinpolen findet sich das Wort župa noch im späteren Mittelalter, bedeutet dann aber hier Salzbergwerk, so z. B. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. IX: Kodeks dyplomatyczny małopolski, ed. Fr. Piekosiński. w. Krakowie 1886. S. 89 f., 126, 162, 178, 196, 201, 203. In einer schlesischen Urkunde erscheint supa in noch anderem Sinne, nämlich als Wette des polnischen Richters (Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz von G. A. Tzschoppe und G. A. H. Stenzel. Hamburg 1832. Einl. S. 26 und Urkundenbuch No. 54 S. 348 Anm. 4).

[5] So schon in altslavischer Zeit: Const. Porph. bei Bielowski I 37 f.: „οὗτος οὖν ὁ ἄρχων Βλαστήμερος τῇ ἰδίᾳ θυγατρὶ δέδωκεν ἄνδρα Κριῖναν τὸν υἱὸν Βαλάη τοῦ ζουπάνου Τερβουνίας"; für Böhmen und Mähren vgl. Brandl a. a. O. S. 392 ff., für Schlesien: Tzschoppe-Stenzel S. 76, für die Serwicyken und Chrowaten im Krakauischen: Jekel, Polens Staatsveränderungen III 4, für die wettinischen Gebiete:

Digitized by Google

nennung des Inhabers einer auf irgend welcher lokalen Grundlage beruhenden obrigkeitlichen, zumal mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Würde. Da es jedoch feststeht, dafs zwischen den Begriffen župa und župan ein innerer Zusammenhang obwaltet[1] — ist doch bei den wettinischen Slaven noch bis zum 16. Jahrhundert der Supan der Vorsteher der Supanie —, so sind wir berechtigt, aus den Spuren des Vorhandenseins von Zupanen bei allen Westslaven zu folgern auch eine allgemeine Existenz von Zupen in der westslavischen Urzeit. Alles weist darauf hin, diese Zupen oder Supanieen für identisch zu erklären mit den civitates des bayrischen Geographen. Die einzelnen Völkerschaften der Westslaven zerfielen also in Zupen, unter denen wir der etymologischen Bedeutung des Wortes zufolge zunächst auf der Geschlechterverfassung beruhende Verbände von Volksgenossen, späterhin, nachdem die Westslaven zu völliger Seſshaftigkeit gelangt waren, den von einem einzelnen derartigen Verbande bewohnten Landstrich zu verstehen haben[2].

Die župa wieder gliederte sich in verschiedene Unterabteilungen. Die älteste polnische Rechtsaufzeichnung, welche im 13. Jahrhunderte in Preufsen entstand, und die wir dem deutschen Orden verdanken, berichtet uns von einer Einteilung des Landes in gewisse Distrikte, welche opole (vicinia, gegenote) hiefsen, und die uns häufig in den älteren polnischen Urkunden begegnen. Jede opole umfafste ihrerseits mehrere der bekanntlich sehr kleinen slavischen Dörfer (wieś), deren Insassen, nach Geschlechtern (ród, rodzina) geordnet, zusammenwohnten[3]. Unter diesen Geschlechtern, welche die Grundlage der Struktur der altslavischen Gesellschaft sind, hat man Familiengenossenschaften zu verstehen im Sinne der russischen Urfamilie[4] und der Hauskommunion (zadruga), wie sie sich

---

Anm. 3 auf Seite 5, für Grofspolen und das Land Lebus: Codex diplomaticus Majoris Poloniae Tom. I Pozn. 1877 No. 21 S. 27, No. 234 S. 197; Tom. IV 6 etc.

[1] Brandl a. a. O.

[2] Die Südslaven zerfielen in Stämme, welche plemena hiefsen. Jedes pleme liefs sich bei der Ansiedlung auf einem geschlossenen Terrain nieder, und ein solcher Wohnsitz eines pleme wurde župa, das gewählte Oberhaupt einer župa župan genannt. F. Krauſs, Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885. S. 18. In dem Gesetzbuche des serbischen Zaren Stephan Dušan kommt aber župa nicht nur in der Bedeutung eines Territoriums dieser Art vor, sondern einige Stellen geben auch Anlafs, župa als Gesamtheit der Bevölkerung eines solchen Bezirkes zu deuten. S. A. P. Ritter von Schlechta Wssehrd, Urspr. und Bedeutung der historischen Bezeichnungen župa und župan, Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXII 3. Prag 1893.

[3] A. Z. Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom. II. w Krakowie 1870: Księga prawa zwyczajowego polskiego z wieku XIII § 8.

[4] Vgl. die Beschreibung derselben bei G. Stähr, Über Ursprung,

Digitized by Google

noch jetzt bei den Südslaven findet[1]. Patriarchalisch-omnipotenter Leiter dieses Geschlechtes ist der „Wirt", im Russischen der Chosjain oder Boljschàk, bei den anderen Slaven auch starost, hospodář oder kmet (poln. kmieć) genannt[2]. Das Dorf entbehrte in der historischen Zeit jeglicher Bedeutung für das öffentliche Recht; als unterster politischer Verband für die einzelnen Geschlechter erscheint nicht das Dorf, sondern die Opole, ein Institut, dessen charakteristische Bedeutung in der Epoche der Piasten eben darin bestand, dafs in ihm eine Anzahl von Familiengenossenschaften nach den verschiedensten Richtungen hin zu einem rechtlichen Ganzen zusammengefafst wurden; die Hauptaufgabe der opole war die Gesamtbürgschaft für die Erhaltung des öffentlichen Friedens. Der erste, welcher auf die Einrichtung der vicinia hinwies, war Stenzel[3], der indes nicht recht wufste, was er mit ihr beginnen sollte, und sie daher, opole mit obolus in Zusammenhang bringend, für eine Geldabgabe hielt; klargestellt wurde ihr Wesen in historischer Zeit zuerst von Röpell[4], welcher zugleich die Vermutung aussprach, dafs sie weit älter sei als die fürstliche Gewalt der Piasten, dafs diese letzteren also bei Gründung ihres Staatswesens die Opolen bereits vorgefunden und für die Zwecke ihrer Verwaltung benutzt hätten. Diese Hypothese wird dadurch unterstützt, dafs die opole oder ihr entsprechende Institute bei weitaus den meisten slavischen Völkern sich nachweisen lassen, dafs es sich hier also um eine Einrichtung handelt, deren Ursprung lange vor der Zeit der Bildung der einzelnen slavischen Staaten anzusetzen ist, welche altslavischen Charakter trägt. In einer Urkunde von 1294 erteilt Herzog Mestwin von Pommern gewisse Exemptionen, darunter auch „ab opole"[5]. In Böhmen und Mähren erscheint dasselbe Institut unter dem Namen osada (von o-saditi = besetzen, bebauen; in den lateinischen Urkunden vicini, vicinatus, circumsedentes genannt)[6]; ja, wir finden es sogar bei den Ostslaven, in Rufsland, und zwar hier unter dem Namen werwj (auch Pogòsty oder Gùby). Denn wie die opole aus mehreren kleinen Dörfern besteht, so auch setzt sich die schon im ältesten russischen Gesetzbuche, der Rússkaja pràwda, erwähnte werwj zusammen aus einem kleinen Hauptdorfe, dem Sselò oder Sselzò, und mehreren noch

---

Wesen und Bedeutung des russischen Artels, Teil I. Dorpater Inaug.-Diss. 1890 S. 61 ff.

[1] E. de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives. Paris 1874.

[2] Vgl. über den Gebrauch der Worte hospodář und kmet Brandl a. a. O. S. 68 und 93 ff.

[3] Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 13.

[4] R. Röpell, Geschichte Polens I 86. Hamburg 1840.

[5] Dreger, Codex diplomat. Pomer. 479.

[6] Brandl a. a. O. S. 207.

Digitized by Google

geringeren Ansiedlungen, den Derèwni, sowie auch aus Einzelhöfen; sie trägt gleichfalls den Charakter eines Verbandes zum Zwecke gemeinsamen Rechtsschutzes, indem sie gleich der opole und osada, falls einer der Genossen einen Totschlag verübt hatte, solidarisch für die Entrichtung des darauf stehenden Wergeldes (wîra) bürgte. Offenbar haben wir hier eine Einrichtung vor uns, die allen Slaven seit ihrer Urzeit gemein war, wie wir sie sogar bei allen Völkern der indogermanischen Rasse finden. Röpell hat sie erklärt als eine organische Weiterentwicklung des Familien- oder Geschlechtsverbandes; in Wirklichkeit dürfte die opole, osada oder werwj nichts anderes sein als der in veränderter Form sich fortsetzende alte, ursprünglich matriarchale Gentilverband, welcher jetzt, nachdem innerhalb seiner Grenzen patriarchale Familien durch Raubehe und Frauenkauf sich herausgebildet hatten, den Charakter einer vollständigen Lebensgemeinschaft verlor und nur noch bestimmten Zwecken, wie der Waldrodung, der Abwehr von feindlichen Angriffen, der gemeinsamen Erlegung des Wergeldes und anderen Zwecken des Rechtsschutzes, diente[1]. Ohne Zweifel war diejenige Volksgruppe, welche bei den Westslaven opole oder osada hiefs, eine Unterabteilung der civitas oder, falls dieser Name richtig ist, der župa, wie diese hinwiederum als ein Teil der ganzen Völkerschaft sich darstellte[2]. Die

[1] Allerdings haben Leist (altarisches Jus gentium, Jena 1890), Schrader (Sprachvergleichung und Urgeschichte. Aufl. II 568 ff. Jena 1890) und Delbrück (Über die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissensch. Bd. 25. Phil.-histor. Klasse 11 No. 5) den Nachweis geführt, dafs das Matriarchat bei dem indogermanischen Urvolke zur Zeit seiner Trennung nicht mehr bestand. Dem damals existierenden Patriarchate scheint aber dennoch eine Periode des Matriarchates voraufgegangen zu sein, wie verschiedene Spuren andeuten. Wir möchten nur die Vermutung aussprechen, dafs die opole (wie andere ihr entsprechende Institute der arischen Völker, die alte griechische φρήτρη, die lateinische gens, die deutsche Sippe) als eine Institution der socialen und politischen Organisation nicht entstanden ist durch eine Erweiterung des patriarchalen Familienverbandes, sondern dadurch, dafs ein ursprünglich matriarchaler Verband zum Zwecke der gesamten Lebensgemeinschaft hinsichtlich des Inhaltes seiner Aufgaben dadurch abgeschwächt wurde, dafs in ihm patriarchale Familien zum Zwecke gesonderter Lebensgemeinschaft sich bildeten, so dafs dem gesamten Verbande jetzt nur noch die oben angegebenen Funktionen blieben.

[2] Bei den Südslaven stand über der Familiengenossenschaft, der zadruga, das brastvo (Brüderschaft, φρήτρη), über dem brastvo wieder das pleme, als dessen Wohnsitz die župa erscheint. Es ist dies ganz dieselbe Gliederung wie bei den Polen: rod, opole, civitas (župa). Vgl. Kraufs, Recht und Sitte der Südslaven S. 33. Das brastvo hat eine Stärke von 30, 50, bisweilen auch von 700—800 Mitgliedern; seine Funktionen sind ähnlich wie die der opole und werwj: gemeinsamer Wohnsitz, Blutrache, Exogamie, gemeinsame Aufbringung des Wergeldes, gegenseitige Unterstützungspflicht und gegenseitiges Vorkaufsrecht, Gesamteigentum an Wald, Weide, Mühlen, Kirche und Friedhof. Man erkennt darin unschwer die alte, ursprüngliche gens.

Digitized by Google

Grundlage der gesamten slavischen Gesellschaft bildete die Familiengenossenschaft; der einzelne galt als Mitglied der höheren Verbände nur insofern, als er einem derartigen „Geschlechte" angehörte. Es ist dies dasselbe Bild, wie es uns die deutsche Verfassung der Urzeit darbietet. Denn auch hier steht über dem Geschlechte die als Besitzerin der Dorfflur und als Bestandteil der Heerschar auftretende Sippschaft, der vicus; eine gewisse Anzahl von diesen hinwiederum bildet die Hundertschaft, den altgermanischen Gau; aus diesen Gauen endlich setzt sich der Volksstamm, die civitas, zusammen[1]. Wir finden bei den Westslaven demnach in der ältesten Zeit ihrer Geschichte dieselbe Gliederung, wie sie der Stammesverfassung nicht nur bei den Ariern, sondern weit darüber hinaus zu eigen ist: gens, Phratrie (Kurie), Stamm[2]; der gens entspricht hier die opole, der Phratrie die župa; als Stämme erscheinen die Völker der Slesaner, Djedoschaner, die Opolaner und die Goleschinzer, sowie die übrigen vom bayrischen Geographen genannten Völkerschaften.

Wie die politische Organisation bei den Slaven in der ältesten Zeit an die Stammesverfassung sich anlehnte, so standen auch mit ihr die ältesten Organe staatlicher Herrschaft in engstem Zusammenhange. Die älteste Quelle, welche in dieser Hinsicht eine Auskunft uns bietet, ist Prokop, welcher über die Slaven und Anten berichtet: „*Τὰ γὰρ ἔθνη ταῦτα, Σκλαβηνοὶ καὶ Ἄνται, οὐκ ἄρχονται πρὸς ἀνδρὸς ἑνὸς, ἀλλ' ἐν δημοκρατίᾳ ἐκ παλαιοῦ βιοτεύουσιν*"[3]. Man hat diese Stelle oft falsch ausgelegt, indem man aus ihr die Existenz einer Art von demokratischer Verfassung nach dem Vorbilde der antiken Stadtdemokratieen bei den Slaven der Urzeit im Gegensatze zu den Monarchieen späterer Zeit folgerte. Dies ist irrig; offenbar war es der Mangel jedweden umfassenderen Staatsverbandes überhaupt, welcher Prokop bewog, den ältesten politischen Zustand der Slaven eine Demokratie zu nennen. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich aus einer Schilderung des Konstantinus Porphyrogenitus[4], welcher sichtlich die gleichen Verhältnisse im Auge hatte, wenn er von den Kroaten, Serben und anderen Südslaven erzählt: „*τὰ ἐκεῖσε ἔθνη ... τῆς τῶν Ῥωμαίων βασιλείας ἀφηνιάσαντες γεγόνασιν ἰδιόρυθμοι καὶ ἀντοκέφαλοι, τινὶ μὴ ὑποκείμενοι· ἄρχοντας δὲ, ὥς φασι, ταῦτα τὰ ἔθνη μὴ ἔχει πλὴν ζουπάνους γέροντας, καθὼς καὶ αἱ λοιπαὶ Σκλαβίνιαι ἔχουσι*

[1] Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, Aufl. II 55 ff. Frankfurt a. M. 1881.

[2] S. auch Lewis Morgan, Die Urgesellschaft, übersetzt von W. Eichhoff und Karl Kautsky. Stuttgart 1891. S. 74 ff.

[3] Procopius, De bello Gothico III 14.

[4] Const. Porphyrog. Vol. III „de administrando imperio", rec. Imm. Bekker (Corpus SS. hist. Byzant. XI) Bonnae 1840. S. 128.

Digitized by Google

τόπον." Konstantinus leugnet also keineswegs das Bestehen jeglicher Obrigkeit bei den Slaven; er behauptet vielmehr, dafs für alle Slaven eine Form der Organe staatlicher Herrschaft typisch sei, nämlich das Institut der Zupane; wie er andeutet, standen diese ältesten Obrigkeiten in Zusammenhang mit der alten Geschlechter- und Stammesverfassung[1]. Nun ist die Beziehung zwischen den Worten župan und župa eine so offenbare, dafs sie schwerlich als rein zufällig aufgefafst werden kann[2]; ist doch im Meifsnischen bis in die Neuzeit der Supan der Vorsteher der Supanie geblieben. Wir werden daher unbedenklich die Behauptung aufstellen dürfen, dafs bei sämtlichen Slaven der Urzeit als einzige Obrigkeit der župan auftritt und dafs dieser župan ferner als Vorsteher der župa anzusehen ist. Der Schwerpunkt des inneren staatlichen Lebens lag also in den Zupen; der Volksstamm bildete, wie es scheint, eine politische Einheit vornehmlich nur nach aufsen[3]. Man darf vermuten, dafs der Zupan richterliche, verwaltende und priesterliche Funktionen in seiner Hand vereinigte; zugleich war er der Führer im Kriege. Schon in frühester Zeit besafs wohl jede Zupa einen Mittelpunkt in militärischer, politischer und sakraler Hinsicht; allmählich errichtete man an solchen Stellen eine Burg (hrad, gród), oder, richtiger gesagt, Erdwälle und Schanzen; hier versammelten sich die Ältesten zu gemeinsamen Beratungen, hier war das Heiligtum des Gaues, von hier zog man in den Kampf, sowie man hier in Fällen feindlicher Angriffe für sich und für die wertvollsten Stücke der Habe eine sichere Zuflucht suchte; hier residierte wohl auch der Häuptling[4]. Über das Verhältnis des Zupans zu seinen Untergebenen, ob er nur als ein Organ der Gemeinde galt, sodafs deren Wille in letzter Instanz ent-

[1] Nur dieser Sinn kann den Worten „ζουπάνους γέροντας" zu Grunde liegen; es kann dabei nicht an Greise schlechthin gedacht werden, sondern nur an Geschlechtsvorstände, welche als Obrigkeiten auch noch für einen bestimmten gröfseren Kreis von Geschlechtern oder Urfamilien neben dem eignen Geschlechte fungierten. In der Natur der Umstände lag es, dafs diese Würde zuerst wohl faktisch, dann rechtlich den Charakter der Erblichkeit annahm; auch aus verschiedenen Stellen des Const. Porph. geht hervor, dafs zu seiner Zeit die obrigkeitlichen Würden bei den Slaven erblich waren.

[2] Vgl. Brandl S. 392 ff.

[3] Dafs diese letztere Behauptung richtig ist, ergiebt sich für Schlesien daraus, dafs jeder Volksstamm, resp. der von diesem bewohnte Gau, von den Nachbarstämmen und -Gauen durch dichte Waldverhaue (preseca) getrennt waren. Die Spuren dieser Preseken lassen sich für Schlesien (so z. B. an der Hand des Heinrichauer Gründungsbuches) noch verfolgen; der lokalen Forschung ist hier noch ein ungemein dankbares Feld geöffnet. Auch für andere westslavische Länder lassen sich gleiche Verhältnisse zweifelsohne nachweisen.

[4] Über die Burg als Mittelpunkt der župa bei den Südslaven s. Krauſs a. a. O. 22. Über die Funktionen des župan bei ihnen s. ebd. S. 26.

Digitized by Google

schied, oder ob er die gesamte politische Gewalt in sich ausschliefslich konzentrierte, wissen wir nichts näheres; vermutlich entlehnte die Machtvollkommenheit, mit welcher er ausgestattet war, ihr Vorbild der Stareissina, d. h. der Gewalt des Familienhauptes über sein Geschlecht. Sehr weitgehende Analogieen also bestehen zwischen der slavischen und der germanischen Urverfassung; denn wie die Zupa dem altdeutschen Gau, so auch entsprach der Zupan, wenn auch vielleicht nicht hinsichtlich des Inhaltes seiner Befugnisse, so doch betreffs des Umfanges seiner Herrschaft, dem altdeutschen princeps, und die Annahme dürfte nicht ungerechtfertigt sein, dafs, wie für die Regierung der civitas, der germanischen Völkerschaft, mindestens für die Zeiten des Friedens keine andere Behörde es gab, als die Gesamtheit der principes, so auch eine einheitliche Leitung des Volksstammes bei den Slaven nur ausging von der Gesamtheit der Gauvorsteher, von der Versammlung der Zupane. So ist auch bei den Slaven zur Zeit ihres Eintrittes in die Geschichte der Volksstamm mehr ein Staatenbund als ein Staat; eine feste politische Organisation findet sich erst bei der Zupa, und selbst die Bedeutung dieser letzteren trat wohl oft sehr in den Hintergrund gegenüber der Selbständigkeit, deren die einzelnen Geschlechter sich erfreuten.

Fortwährende Angriffe von aufsen bezeichnen die Geschichte der slavischen Völker in dem letzten Viertel des ersten Jahrtausends. Während von Osten und Süden die Chasaren und andere nichtarische Horden drängten, kamen von Norden auf ihren schnellsegelnden Schiffen kühne Normannen, russische Waräger, ihren Tribut von den einer festen politischen Gemeinschaft entbehrenden Ostslaven fordernd; während im Süden der Kampf mit dem byzantinischen Reiche fast niemals zum Stillstande gelangte, suchten von Westen die Germanen die ehemals von ihnen bewohnten Sitze wiederzuerobern, von den nordischen Gewässern bis zum adriatischen Meere ein grofsartiges System von Marken anlegend. Nur zweierlei gab es für die von allen Seiten Bedrohten: entweder sie verharrten in ihrem bisherigen atomistischen politischen Zustande und wurden dann, wie die Ostslaven, eine Beute fremder Eindringlinge, oder sie sammelten die Kräfte der Nation, indem sie aus ihrer eigenen Mitte heraus festere und umfassendere Formen staatlicher Organisation schufen. Wir wissen, dafs aus ähnlichen Gründen bei den Germanen in Zeiten des Krieges der Herzog an die Spitze des Stammes trat, dafs weiterhin bei ihnen ein erbliches Volkskönigtum entstand, dafs die einzelnen Völkerschaften zu grofsen Völkerbünden sich einigten, und dafs schliefslich die monarchische, mit bisher unbekannter Machtfülle nach dem Vorbilde des römischen Imperiums ausgestattete Gewalt sich bildete, — eine

Digitized by Google

zentralistische Bewegung, die ihren Höhepunkt in dem fränkischen Reiche und dem fast alle germanischen und romanischen Völker umschlingenden Kaisertume Karls des Grofsen erreichte. Eine gleiche Entwicklung nehmen wir wahr bei den Slaven. Eine höhere Gewalt begann sich allmählich über den Zupanen zu erheben; schon finden wir hie und da die dem germanischen Herzogtume entsprechende Würde des wojewoda. Wir sehen aus den Schilderungen des Konstantinus Porphyrogenitus, wie zu seiner Zeit gröfsere politische Einheiten bei den Südslaven teils schon existierten, oder wie doch wenigstens der unwiderstehliche Drang nach Herstellung derselben sich geltend machte. Bei den Westslaven waren es vornehmlich die Angriffe von deutscher Seite, welche zur Kräftigung des staatlichen Lebens zwangen und eine zentralistische Bewegung schufen, welche, immer weiter greifend, immer mehrere der bisher unabhängigen Zweigstämme in ihre Kreise reifsend und einer höheren Gemeinschaft unterordnend, grofse, weit reichende Staatenbildungen in das Leben rief. Die erste derartige einheitliche Organisation von freilich nur vorübergehender Dauer zum Zwecke der Befreiung von der Avarenherrschaft schuf in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts Samo, von Herkunft ein fränkischer Kaufmann, dessen Reich, in Böhmen seinen Mittelpunkt findend, nach Norden bis zur Havel, nach Westen bis Main und Rednitz, nach Süden bis zu den steirischen Alpen, nach Osten bis zu den Karpaten sich erstreckte; noch schneller aber, als es entstanden war, fiel dieses ungeheure Staatengebilde auseinander; es überlebte nicht den Tod seines Gründers. Im 9. Jahrhundert entstand das grofsmährische Reich des Swatopluk, zu dem auch Schlesien gehörte, im folgenden Säkulum das polnische Reich, dessen Herrscher Boleslaus I Chrobri um die Wende des ersten Jahrtausends Schlesien seiner Gewalt unterwarf. Wie vielfach in politischen Gebilden primitiver Art, so konzentrierte sich auch im altpolnischen Reiche das Staatsleben in der Person des Herrschers, des Knäs; seine Gewalt gestaltete sich nach dem Vorbilde der Stareissina, der Macht des Geschlechtshauptes innerhalb der patriarchalischen Urfamilie, einer Institution, die bekanntlich nirgendswo so konsequent ausgebildet und mit so grofser Härte und Schroffheit durchgeführt worden ist wie bei den Slaven[1]. Wie es bei diesen im Bereiche der Familiengenossenschaft Rechte des einzelnen gegenüber dem

[1] Knäs bedeutete ursprünglich dasselbe wie Chosjain, starost, hospodář oder kmet, nämlich den patriarchalisch-omnipotenten Herrn und Vorstand der Grofsfamilie; in der Lausitz hat sich das Femininum zu Knäs „Knein“ bis in das 18. Jahrh. in dem Sinne von „Hausmutter“ erhalten; s. Nestors russ. Annalen II 174, hrsg. von A. L. Schlözer, Göttingen 1802. Schon durch diesen Titel des Staatsoberhauptes wird der gesamte Charakter des altslavischen Staatswesen zur Genüge gekennzeichnet.

Digitized by Google

Starosten nicht gab, wie diesem letzteren ein unbedingtes Verfügungsrecht über Kräfte, Leib und Leben seiner Untergebenen zustand, wie er die Verteilung des aus der gemeinsamen Arbeit stammenden Ertrages und somit die Disposition über das Gesamtvermögen der Familie besafs, so gab es subjektive Rechte des Unterthanen, unbedingt persönliche Freiheit, vielleicht sogar wenigstens für gewisse Stände freies liegendes Eigen der Person oder des Geschlechtes gegenüber der fürstlichen Gewalt keineswegs. In alle Verhältnisse des Lebens der Gemeinschaft, sowohl in die öffentlichen wie in die privaten, drang diese Macht des Knäs ein, welche eine Grenze zunächst nur da fand, wo faktische Gewalt ihr Halt zu machen gebot, oder wo sie selbst gewisser Attribute ihrer ursprünglichen Omnipotenz sich beraubt hatte; sie galt als die Quelle alles Rechtes und wurde von ihrem Inhaber ausgeübt als von ihm durch Usurpation erlangt, auf Grund eines privaten Rechtstitels, sodafs es in seinem Belieben stand, über sie durch Schenkung und Verkauf zu verfügen, sodafs seine Erben, wenn er so wollte, in sie sich teilen durften wie in seine anderen Güter. Zeitlich fällt das Entstehen dieser Reiche zusammen mit der Annahme des Christentums; dadurch in nähere, direkte Beziehungen mit dem Abendlande gebracht, nahmen sie und im besonderen auch Polen einen Entwicklungsgang, dessen Wurzeln allerdings zu suchen sind in den einheimischen, altslavischen Zuständen, welcher aber modifiziert, bestimmt und beschleunigt wurde durch den Einfluss vom Westen, und der für das staatliche Leben der Nation schliefslich in der zweiten Hälfte des Mittelalters zu ähnlichen Ergebnissen führte, wie dies bei den Kulturvölkern des Abendlandes der Fall war, nämlich zu einer völligen Auflösung dieser grofsen Monarchie, zu einem gänzlichen Niedergange dieser ursprünglich zentralistisch-omnipotenten Staatsgewalt.

Bestand die slavische Urbevölkerung im wesentlichen aus einer homogenen Masse, über welche nur die ältesten Obrigkeiten, die Zupane, hervorragten, von denen wir jedoch keineswegs wissen, welcher Art die rechtlichen Formen ihres Verhältnisses zu ihren Untergebenen waren, so wurde die Gliederung der gesellschaftlichen Zustände durch die Entstehung der fürstlichen Gewalt und die damit in Zusammenhang stehenden kriegerischen Bewegungen jener Epoche eine bedeutend mannigfaltigere. Die verschiedenartigsten socialen Unterschiede machen sich bemerkbar, welche freilich immer erst daraufhin untersucht werden müssen, ob sie auch staatsrechtliche Gültigkeit besitzen, da erst dann aus ihnen die Existenz besonderer, rechtlich von einander getrennter Klassen oder Stände gefolgert werden darf. Hauptsächlich nun sind es folgende, sichtlich in den Quellen voneinander unterschiedene Klassen, in welche die Unterthanen des altpolnischen Reiches zerfallen[1]:

[1] Hauptquelle für das Folgende ist neben den Urkunden die

Digitized by Google

1. Die milites nobiles (Szlachta). Mit Bestimmtheit werden sowohl in der Chronik des Gallus wie in den Urkunden zwei über der niederen ländlichen Bevölkerung stehende Klassen der altpolnischen Gesellschaft unterschieden, die nobiles (oder magnates) und die milites gregarii (auch milites medii oder mediocres genannt)[1]. Dafs diese Unterscheidung sich auch auf Schlesien erstreckte, ergiebt sich aus einer Menge von Quellenzeugnissen[2], welche zugleich unwiderleglich beweisen, dafs wir es bei den ersteren von beiden, bei den nobiles, mit einem Geburtsstande zu thun haben. Es ist nun die Frage, welches der Ursprung dieses ältesten polnischen Adels gewesen sein mag. Piekosinski[3] glaubt, derselbe stamme teils von den mit Popiel eingedrungenen elbslavischen, teils von den alten autochthonischen Dynasten ab; nun steht aber einerseits seine ganze Überschüttungstheorie auf sehr schwachen Füfsen, während er andererseits auf eine Untersuchung über den Charakter und den Umfang der Herrschaft der ältesten einheimischen Fürsten sich nicht einläfst. Wir haben oben nachgewiesen, dafs die Zupanen als die ältesten Obrigkeiten bei den Slaven anzusehen sind; in ihnen müssen wir auch die Ahnherren des altpolnischen Adels erblicken. Mochte auch in den stürmischen Zeiten des Ursprungs und der Ausbreitung der Herrschaft des Knäs, in den fortwährenden Kriegen, in welchen Schlesien speciell das Kampfesobjekt

---

Chronik des sog. Martinus Gallus bei Bielowski, Monum. Pol. hist. I 379—484 und MG. SS. IX 418—478. Über die bisherigen Ansichten von der Entstehung der altpolnischen Gesellschaft s. Exkurs I.

[1] Gallus S. 418: „sed quidam, non de nobilium genere, sed de gregariis militibus," S. 405: „multis cuneis et magnatum et militum constipatus," Für die Existenz eines besonderen Standes von nobiles zeugt auch die Stelle S. 407: „non solum comites, sed etiam quique nobilis."

[2] Gallus S. 431: „Wratislaviensis magnatibus regionis." Eine Urkunde Heinrichs I. vom Jahre 1202 (Büsching, Urkunden des Klosters Leubus I 29 Breslau 1821) enthält die Worte: „sub patris mei et multorum nobilium testimonio," während andrerseits häufig nur das Prädikat miles sich findet. Heinrichauer Gründungsbuch (ed. G. A. H. Stenzel, Breslau 1854) S. 15: „in loco . . antiquitus sedebant duo militelli." S. 157: „Hic Heinricus habebat se pro milite et habuit terminos usque" . . „sors huius militis." S. 19: „erat quidem miles satis potens." S. 36 ist die Rede erst von einem miles, sodann von nobiles. Als anwesend bei der Abfassung einer Urkunde (d. a. 1228, ebd. S. 149) werden genannt multi barones, nobiles et mediocres (davon, dafs baro keine Standes-, sondern eine Amtsbezeichnung ist, wird später die Rede sein). Von Boleslaus I. von Schlesien wird erzählt (ebd. S. 60), dafs er den nobilibus et mediocribus (sc. militibus) haereditates et praedia verteilte. Vgl. auch die charakteristische Stelle über die Herkunft des summus notarius Nicolaus (ebd. S. 2): „Fuit olim quidam clericus nomine Nycolaus parentibus non valde nobilibus nec etiam omnino infimis, sed mediocribus militibus ex provincia Cracoviensi oriundus."

[3] In den Abh. der Krak. Ak. 1881. Vgl. den ersten Exkurs.

Digitized by Google

zwischen Polen und Böhmen bildete, manches der alten Zupanengeschlechter seinen Untergang gefunden haben; eine Anzahl von ihnen erhielten sich sicherlich, indem sie sich freiwillig den piastischen Eroberern unterwarfen und so, wenn sie auch ihrer früheren, nach oben hin unbeschränkten Autorität entkleidet wurden, dennoch eine in bestimmten Beziehungen bevorrechtigte Sonderstellung vor der grofsen Menge der einst von ihnen regierten Volksgenossen bewahrten. Für Böhmen und Mähren läfst es sich nachweisen, dafs die Zupane und ihre Familien den ersten Stand der Bevölkerung bildeten; sie führten den Titel páni (Herren) oder nobiles, besafsen freies Eigen und bildeten der übrigen Bevölkerung gegenüber eine durch das Geburtsprincip abgeschlossene Kaste[1]. Auch in einem anderen westslavischen Lande erscheinen uns die Zupane als die höchste Klasse der autochthonischen slavischen Bevölkerung, nämlich in den wettinischen Gebieten; als diese im 11. Jahrhundert von den eindringenden Deutschen unterjocht wurden, wurden sämtliche hier ansässigen Ureinwohner in den Zustand der Hörigkeit versetzt, indem dabei die sociale Gliederung, wie sie damals existierte, rechtlich fixiert wurde, sodafs eine selbständige Weiterentwicklung, wie in Polen, nicht erfolgen konnte; die bei ihnen sich zeigende Schichtung der Gesellschaft bietet uns also gleichsam ein Querprofil der slavischen Gesellschaftsordnung überhaupt. Als höchste Klasse erscheinen uns aber auch hier wieder die Zupanen; sie besitzen erblich ihre Güter, indem sie davon nur zu der einen Leistung des Rofsdienstes verpflichtet sind; sie sind die zuständige Gerichts- und Verwaltungsbehörde ihres Bezirkes, der Zupanei[2]. Innerhalb der slavischen Bevölkerung war

---

[1] Dudik, Mährens Allgemeine Geschichte IV 304, Brünn 1865. Dudik hält hier und S. 287 ganz richtig páni (nobiles) und vládykové (milites) auseinander, was ihn freilich nicht hindert, S. 277 die Ausdrücke miles und nobilis für identisch zu erklären. Vgl. auch Christian Ritter d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte. Brünn 1880. S. 18 und S. 21 ff. Die Identität von Zupan und Kastellan ist allerdings unhaltbar, wie ganz neuerdings J. Lippert (Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXI 223 ff.) gezeigt hat, der auch die Herkunft des böhmischen Herrenstandes aus den Zupanengeschlechtern nachgewiesen hat. (Ebd. XXIX, 150 ff.). Noch in der Reimchronik des Ottokar (von Horneck) wird der Ausdruck „ein pehaimischer Suppan" für Angehörige des Herrenstandes, der ersten Adelsklasse, angewandt.

[2] S. Knothe a. a. O. S. 3 ff. Die einzelnen Supaneien des Amtes Meifsen sind aufgezählt bei Schöttgen-Kreyfsig, Diplomatische Nachlese II 222—226. Die Zahl der im 16. Jahrh. zu je einer Supanei gehörigen Dörfer war sehr verschieden; sie variierte zwischen 3 (in der Supanei Seufslitz) und 37 (in der Supanei Weythesen). Der Grund für diese Verschiedenheit liegt auf der Hand: Der ursprüngliche Umfang der Supaneien wurde durch Exemptionen zahlreicher Dörfer sehr gemindert, während andrerseits (vgl. Knothe S. 9) das Bestreben bestand, die Supane zu erhalten, da sonst dem Landesherrn Schöppen für

Digitized by Google

demnach ihre Stellung eine ähnliche wie die der böhmisch-mährischen Zupane, von denen sie sich nur dadurch unterschieden, dafs auch sie von den deutschen Eroberern in den Stand der Hörigkeit ebenso wie die unter ihnen stehenden Klassen hinabgedrückt worden waren. Diese Analogieen legen uns den Schlufs nahe, dafs auch die höchste Schicht der altpolnischen Gesellschaft aus den Zupanengeschlechtern der Urzeit hervorgegangen sei. Noch verschiedene andere Spuren weisen darauf hin. In Kleinpolen allerdings findet sich der Ausdruck župan oder zupparius in dem von uns entwickelten Sinne gar nicht mehr[1]; man mufs eben bedenken, dafs zwischen der Entstehung des piastischen Herrschertums und den ältesten, dürftigsten urkundlichen Aufzeichnungen jener Gegend eine Frist von zwei Jahrhunderten liegt. In Polen, Schlesien und Pomerellen dagegen hat sich das genannte Wort erhalten und bezeichnet hier einen herzoglichen, besonders mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten von hohem Range[2]. Wir wollen hier auf die Stellung der Zupanen als Beamteter nicht näher eingehen, sondern auf eine Stelle aufmerksam machen, welche uns über ihre sociale Lage unterrichtet; es ist dies ein Passus in dem Vertrage zwischen Herzog Boleslaus von Schlesien und dem Erzbischof Wilbrand von Magdeburg über die Teilung des Landes Lebus[3]: „supani et omnes

das Ding abgingen, indem die Supane hier auch mit einer derartigen Funktion betraut waren; so erhielten sich zwar die Supane, während hingegen ihr Amtsbezirk immer kleiner wurde. Wir wollen hier auch an die südslavischen Verhältnisse erinnern. Bei den Südslaven bildeten die engeren Geschlechter der župani, bani und vojvodi den ältesten Adel. Die Kroaten bestanden bei ihrer Einwanderung aus zwölf plemena; in jedem pleme war eine Familie, aus deren Mitte nach Volksbrauch und Gewohnheitsrecht die župani und bani gewählt wurden. Diese zwölf bevorzugten Familien bildeten den ältesten kroatischen Adelstand, und noch im 14. Jahrh. wurde als Adliger nur derjenige anerkannt, der seinen Stammbaum von einer dieser Familie ableiten konnte. Kraufs a. a. O. S. 30.

[1] Hier bedeutet zupparius immer nur einen Salzbeamten, ebenso wie župa das Salzbergwerk, s. o. S. 5 Anm. 4.

[2] Cod. Maj. Pol. Dipl. I 26 Nr. 21 d. d. Grodez. 1. Mai 1175: „sive principi sive castellanis vel supariis aliis.“ Ebd. S. 196 f. Nr. 234 d. d. 16. Juni 1242: „non citabuntur per camerarium, sed eorum suppanum.“ Tzschoppe-Stenzel, Urk.-Sammlung S. 347 ff. Nr. 54 d. d. 25. Mai 1261: „suppani, castellani et alii omnes benefici.“ Regesten zur schlesischen Geschichte, ed. C. Grünhagen II 155 Nr. 1261, Breslau 1875, d. d. 8. Juni 1267 werden als herzogliche Beamte „Supparii et Wlodarii“ genannt. M. Perlbach, Pomerellisches Urkundenbuch S. 330 Nr. 363, Danzig 1882, d. d. 26. Juli 1283: „nobis, palatinis, castellanis seu quibuslibet supariis nostris.“ Ebd. S. 445 Nr. 496, d. d. Danzig 12. Juli 1293: „judicibus seu supariis nostri dominii“ etc.

[3] Gedruckt bei Riedel, codex novus dipl. Brandenburgensis A. 24 S. 336. Cod. Maj. Pol. Dipl. IV 5 ff. Grünhagen und Markgraf, Schlesische Lehns- und Besitzurkk. I 116 ff. (Band VII der Publik. aus den k. preufs. Staatsarchiven). Leipzig 1881. d. d. Liegnitz 20. April 1249.

Digitized by Google

proprietatem in terra Lebus habentes." Wir finden es also hier als ein besonderes Kennzeichen der Zupane angegeben, dafs sie an ihrem Grundbesitz Eigentum hatten — ein Vorzug, der, wie wir noch sehen werden, allen anderen polnischen Gesellschaftsklassen von vornherein mangelte. Erinnern wir uns nun daran, dafs auch in Böhmen und Mähren die den höchsten Adel bildenden Zupanengeschlechter über freies Eigen verfügten, dafs die wettinischen Zupane, zwar an die Scholle gebunden, bevorzugter Besitzverhältnisse sich doch insofern erfreuten, als sie ihre Ländereien frei von Abgaben, nur unter der Verpflichtung zum Rofsdienste und zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erblich besafsen, dafs ferner in Polen selbst von Anfang an freies Eigentum nur bei den nobiles nachweisbar ist[1], so wird der Schlufs als berechtigt erscheinen, dafs diese Zupane für das Land Lebus dasselbe bedeuten wie die nobiles für die übrigen Gebiete Polens, dafs die Zupanengeschlechter identisch sind mit den Geschlechtern der nobiles überhaupt, mit anderen Worten, dafs der Ursprung der höchsten Gesellschaftsschicht des altpolnischen Reiches, der nobiles, zu suchen ist in den Geschlechtern der Zupanen, der ältesten westslavischen Obrigkeiten. So nur ist es erklärlich, dafs der Stand der nobiles bis in die späteste Zeit streng geschlossen blieb; es gehörten zu ihm eben nur jene Geschlechter, deren Ahnen dereinst die Herrschaft innerhalb jener Zupen ausgeübt hatten, aus welchen späterhin das westpolnische Reich sich zusammensetzte; ihrer dynastischen Prärogative jetzt beraubt, existierten sie doch noch weiter als die höchste Klasse nächst dem Knäs[2].

[1] Vgl. Exkurs II 2.

[2] Unrichtig ist es, wenn Piekosinski wieder innerhalb der nobiles getrennte Klassen unterscheidet, indem er den duces und den comites eine höhere Sonderstellung (S. 130 f.) zuschreibt und die duces speciell als Mitglieder des Herrscherhauses (S. 132) bezeichnet. Von den comites hat bereits Bandtke („Über die gräfliche Würde in Schlesien." Breslau 1810) nachgewiesen, dafs sie nur Beamte waren und als eine besondere Adelsklasse nicht gelten können. Nicht anders verhält es sich mit den duces; die Stelle des Gallus (S. 408): „duces vero suosque comites ac principes acsi fratres vel filios diligebat" kann doch als ein Beweis dafür, dafs sie Angehörige des Herrscherhauses waren, nicht aufgefafst werden. Dafs die duces vielmehr Beamte waren, ganz ebenso wie die comites, erhellt aus der Nachricht bei Gallus S. 405, dafs jeder Bauer das Recht gehabt habe, „de quovis duce videlicet vel comite" Beschwerde zu führen. Dem ganzen Zusammenhange nach, sowie deshalb, weil es ursprünglich nur herzogliche Bauern gab, kann es sich hier nur um ein Beschwerderecht des gemeinen Unterthanen gegenüber den fürstlichen Beamten handeln. Der dux ist offenbar identisch mit dem wojewoda oder palatinus; er ist der Statthalter des Knäs für eine ganze Provinz, d. h. in der Regel für den Bereich eines oder mehrerer alter Volksstämme. Auch bei anderen slavischen Völkerschaften kommt der Ausdruck dux in diesem Sinne vor: so erzählt ein unbekannter dalmatischer Geschichtschreiber von Svetopelek, dem ersten christlichen Könige Dalmatiens, dafs er sein

Digitized by Google

Der vornehmste Stand nächst dem Könige im alten polnischen Reiche war demnach die Nobilität oder, wie sie in der Folgezeit genannt wurde, die Szlachta; sie setzte sich aus den Abkömmlingen und Mitgliedern der alten Zupanengeschlechter zusammen. Nur so können wir es uns erklären, dafs sie, durch das Geburtsprincip abgeschlossen, keiner Vermehrung aus den niederen Ständen fähig war aufser durch Standeserhöhung seitens des Knäs[1]. Ihr vornehmstes Kriterium war der Besitz von erblichem Grundeigentum[2], welches bei den anderen Bevölkerungsklassen erst später nach dem Beispiele der ursprünglich nur bei den nobiles vorkommenden Besitzverhältnisse entstand. Freilich dürfen wir aber dabei noch nicht an Privateigentum im modernen Sinne denken; die älteste Form des Besitzrechtes der Szlachta an ihren Gütern war das Gesamteigentum der Familiengenossenschaft; wiewohl dasselbe im Laufe der Zeit mit dem Aufhören der alten patriarchalischen Verhältnisse verschwand, so erhielten sich doch gewisse Bestimmungen auf dem Gebiete des Immobiliarrechts, welche als Reste dieses alten Gesamteigentums sich darstellen, sowohl hinsichtlich des Erbrechtes[3], wie auch jenes Retraktrechtes, demzufolge der Besitzer eines Grundstückes dieses nur mit Zustimmung aller Mitglieder seines Geschlechtsverbandes veräufsern durfte, weil sonst ein jeder derselben

---

Reich in Provinzen geteilt habe: „in ciascuna di queste provincie institui li Bani, overò Duchi, fece etiandio Giupani, cioè Conti.“ (Angeführt in den notae Caroli Ducangii ad Annae Comnenae Alexiadem, Ausgabe im Corpus SS. Hist. Byzant. 38. Vol. II rec. Aug. Reifferscheid S. 591. Bonnae 1878).

[1] Vgl. die Erzählung des Gallus (S. 418) über die Gefahr, in welche Herzog Kasimir (erste Hälfte saec. XI) in einer Schlacht geriet: „Sed quidam non de nobilium genere, sed de gregariis militibus nobiliter opem tulit morituro, quod bene Kazimirus sibi restituit in futuro; nam et civitatem ei contulit et eum dignitate inter nobiliores extulit.“ Aus dieser zweifachen Belohnung, welche Kasimir seinem Lebensretter erteilte, scheint doch hervorzugehen, dafs die Nobilität gebunden war an den Eigentumsbesitz von Grund und Boden. Die Interpretation dieser Stelle durch Schiemann (Rufsland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrh. I 427. Berlin 1886), der darin die Erhebung eines Bauern in den Adelsstand nach vorausgegangener Verleihung des Bürgerrechts sieht, ist unrichtig und keineswegs ein Beweis für die Behauptung Sch.'s von der Existenz dreier Stände, eines Adels-, Bürger- und Bauernstandes in der altpolnischen Zeit.

[2] Über die rechtlichen Verhältnisse desselben giebt eine, wenn auch aus späterer Zeit stammende Urkunde (Cod. Maj. Pol. Dipl. I 516 Nr. 553 d. d. Posen 2. Febr. 1285) Auskunft: „adiudicavimus . . . . . prefatam hereditatem . . . more aliorum nobilium militum nostrorum tenendam, vendendam, possidendam, commutandam, alienandam aut pro usu, quo valuerit, convertendam.“ Über die Behauptung Piekosinski's, dafs das Eigentum des Adels erst im 12. Jahrh. entstanden sei, vgl. Exkurs II.

[3] Vgl. darüber Karl Freiherr von Richthofen, „Über die singulären Erbrechte an schlesischen Rittergütern“ besonders S. 7 ff. Breslau 1844.

Digitized by Google

befugt war, das Gut gegen Erlegung der gezahlten Kaufsumme an sich zu ziehen[1]. Eine besondere Auszeichnung der Mitglieder der Szlachta bestand darin, dafs sie allein zur Führung von Wappen und zum Gebrauche eines bestimmten, dem einzelnen Geschlechte eigentümlichen Schlachtrufes berechtigt waren; in dem eigentlichen Polen wenigstens erhielt sich dieser Vorzug bis zum Anfange der Neuzeit. Wie grofs die Zahl der zur Szlachta gehörigen Geschlechter gewesen sein kann, ist uns nicht bekannt; alle in dieser Hinsicht gemachten Versuche, die Menge derselben zu berechnen, sind willkürlich und entbehren jeder realen Grundlage[2]. Man wird stets bedenken müssen, dafs in den Kämpfen um die Entstehung der fürstlichen Macht, sowie in den unablässigen Kriegen, welche speciell in und um Schlesien zwischen Polen, Böhmen und Deutschen geführt wurden, ein grofser Teil der alten Zupanengeschlechter seinen Untergang gefunden haben mag. Die Güter der Szlachta waren, wie es scheint, frei von den Abgaben und Diensten, welchen die bäuerliche Bevölkerung unterworfen war; die vornehmste Leistung, zu welcher der Adel verbunden war, bestand in der Pflicht, im Heere des Herzogs zu Rosse zu dienen[3]. Ob die Mitglieder der Nobilität

[1] Heinrich. Gründgsb., ed. Stenzel S. 43. A. Meitzen, „Über die Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Kolonisation." Abhandlungen der Schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur. Phil.-Hist. Abteilung S. 85. 1864.

[2] Schon Bobrzyński meinte, dafs die Mitgliederzahl des polnischen Hochadels in der Urzeit eine sehr beschränkte gewesen wäre; Piekosinski führte diesen Gedanken noch weiter aus. Im Jahre 1107 fiel Boleslaus III., umgeben von nur 80 edelen Jünglingen, in einen von den Pommern gelegten Hinterhalt; Piekosinski glaubt nun, ohne für seine Annahme den geringsten Beweis beibringen zu können, dafs diese 80 nobiles den gesamten kriegsfähigen polnischen Hochadel bildeten; er folgert daraus ferner, dafs 100 Jahre zuvor, zur Zeit des Boleslaus Chrobri, nur 20 bis 30 Geschlechter vorhanden gewesen seien. Zu demselben Resultate kommt Piekosinski noch auf einem zweiten Wege, nämlich auf Grund der Heraldik: Zur Zeit des Dlugofs betrug nach ihm die Anzahl der polnischen Wappen c. 200; er meint nun, diese 200 Wappen seien wieder entstanden durch Teilung einer sehr geringen Menge von Urwappen, und findet, dafs es der letzteren eben nur höchstens 20 bis 30 gegeben habe. Ein derartiges Verfahren bedeutet doch den Gipfel aller Willkür! Nun betrug aber nach des Dlugofs liber beneficiorum zum Ende des 15. Jahrhunderts die Zahl der zur Szlachta gehörigen Familien c. 14000; dem würde in Rücksicht darauf, dafs c. 1000 nur 20 bis 30 derartige Geschlechter existiert haben sollen, eine Zunahme entsprechen in der Frist eines Menschenalters von je vier Geschlechtern um je drei männliche Mitglieder, während auf das fünfte Geschlecht immer ein Zuwachs von vier Knaben kommen müfste. Dafs eine so starke Vermehrung (von fast 1,3% jährlich) bei einem Stande der Fall gewesen sein soll, dessen Mitglieder in erster Reihe den kriegerischen Teil der Nation bildeten, — man wird sich erinnern, dafs die Kriege im Mittelalter viel blutiger waren als jetzt, und dafs sie eigentlich niemals ruhten, — ist ein Unding.

[3] So ist es zu erklären, wenn ein nobilis zugleich miles genannt

Digitized by Google

aufser ihrem höheren Geburtsrange irgendwelche staatsrechtlichen Privilegien genossen, ist nicht bekannt, und es ist dies auch nicht wahrscheinlich; es war wohl Herkommen, dafs die höchsten Hof- und Landesämter aus ihrer Mitte besetzt wurden, ohne dafs jedoch für den Herzog in dieser Hinsicht zwingende rechtliche Bestimmungen in Kraft waren[1]. Ja, es ist sogar fraglich, ob der Begriff der persönlichen Freiheit gegenüber der Gewalt des Herzogs auf die polnische Szlachta wenigstens in ältester Zeit in Anwendung gebracht werden darf[2]; selbst jenes strenge Retraktrecht, welches den Geschlechtsgenossen und Erben gegenüber verkauften oder sonst irgendwie veräufserten adligen Stammesgütern zustand, konnte durch Willenserklärung seitens des Herzogs aufgehoben werden[3]; man sieht, dafs selbst für die Szlachta ursprünglich dem Knäs gegenüber die Rechte von Freiheit und Eigentum nur in beschränktem Mafse in Kraft waren.

2. Die milites medii oder mediocres. Unablässig mufsten die Piasten um die Begründung und Ausbreitung ihrer Herrschaft, zur Verteidigung ihrer bereits gemachten Eroberungen und für ihre Unabhängigkeit gegen die benachbarten Völker kämpfen. Diese Kriege konnten keineswegs mit Hülfe des schwerfälligen Volksheeres geführt werden,

---

wird, indem eben dadurch seine Pflicht zum Kriegsdienste, neben seinem Geburtsstande also auch sein Berufsstand bezeichnet werden soll; vgl. z. B. Regg. z. Schles. Gesch. I 229 Nr. 591b: miles . . Siboto de nobili familia Ovium (Schaffgotsch), ohne dafs daraus etwa die vollständige Identität der Begriffe nobilis und miles hervorginge, wie Dudik vorschnell aus einem ähnlichen Falle („vir nobilis et miles dilectus Znata“: Dudik, Allgem. Gesch. Mährens IV 277) für die Verhältnisse des mährischen Adels geschlossen hat.

[1] Gallus 431, 22: ignobiles vero nobilibus praeponebat. Cod. dipl. Maj. Pol. I 500 Nr. 539, Urk. des Herz. Premisl II. d. d. 12. Juni 1284: „honorabilis kmeto noster et miles strenuus comes Berwoldus venator Kalisiensis et pincerna Lendensis.“

[2] So erzählt Gallus (S. 409) von der Art und Weise, wie Boleslaus I. Adlige, sogar comites und principes, für etwaige Fehltritte zu bestrafen pflegte, dafs derselbe bejahrte Personen nur mit Worten, jüngere Leute dagegen auch mit Schlägen gezüchtigt habe. Wenn der Chronist hinzufügt: „quos rex Bolezlavus sicut pater filios corrigebat,“ oder wenn er an einer anderen Stelle von eben demselben Fürsten erzählt: „duces [im Sinne von Wojewoden], comites ac principes acsi fratres vel filios diligebat,“ so wird die Eigentümlichkeit des Verhältnisses von Knäs und Szlachta hierdurch zur Genüge gekennzeichnet: es war das Verhältnis des Familienhauptes zu den Familiengliedern nach dem Muster der patriarchalischen Urfamilie, in welcher die letzteren dem ersteren gegenüber einen Anspruch auf individuelle Freiheit und Rechte nicht besafsen. Je mehr aber die Fürstengewalt im Laufe der Zeit ihrem ursprünglichen Vorbilde, der Stareissina, sich entfremdete, umsomehr verlor auch das Verhältnis zwischen Knäs und Szlachta jenen oben geschilderten Charakter, und es beschränkte sich die Abhängigkeit des Adels dem Fürsten gegenüber immermehr nur auf das Gebiet des rein öffentlichen Rechts.

[3] Vgl. Heinrichauer Gründungsbuch S. 63 ff.

Digitized by Google

zumal da die grofse Masse der Bevölkerung sich mehr als unterworfen, nicht aber als einem in ihrem Interesse bestehenden Gemeinwesen angehörig betrachten mufste; wie für alle Nationen, so begann auch für die polnische mit der Zeit ihrer Sefshaftwerdung jene Epoche, in welcher eine sociale Differenzierung insofern eintrat, als ein gesonderter Berufskriegerstand neben und über den weitaus gröfsten, dem Landbau sich widmenden Teil des Volkes sich stellte. In ähnlicher Weise wie bei den germanischen Völkerschaften dürfte auch bei den Westslaven die Entstehung gröfserer Staatsverbände sich vollzogen haben: unternehmende Gaufürsten, gestützt auf ihre Gefolgschaft, die Drushina, unterwarfen sich die benachbarten Zupen und dehnten immer weiter den Bereich ihrer Macht aus, bis sie auf das Gebiet eines Rivalen stiefsen, der ihrem Vordringen endlich Halt gebot; so Eroberer innerhalb ihres eigenen Volkes und Reiches, bedurften sie einer festen militärischen Organisation nicht nur zur Abwehr der Angriffe von aufsen, sondern auch zur Sicherung der Herrschaft im Innern. Je gröfser der Umfang ihres Reiches wurde, ganz ebenso vermehrte sich auch ihre Drushina; so entstand eine Kriegerklasse, nur dafs deren Mitglieder sich jetzt nicht mehr ausschliefslich in der Umgebung des Herzogs befanden, sondern in den verschiedensten Teilen des Landes garnisoniert wurden, indem sie der Knäs in die von ihm erbauten Landesburgen als Besatzung sowohl zum Schutze gegen feindliche Einfälle als auch zur Unterdrückung etwaiger Aufstandsversuche der Eingeborenen legte. Der Dienst in der fürstlichen Drushina galt jetzt als ein besonders ehrenvoller; in ihr dienten, mindestens seit die Zustände sich befestigt hatten, die Sprösslinge der Szlachta[1], während die Truppen in den Provinzen aus gewöhnlichen Berufssoldaten bestanden[2], deren Kommando wohl in den weitaus meisten Fällen in den Händen der Mitglieder des Hochadels lag[3].

[1] Dies geht daraus hervor, dafs, als von den 80 Gefolgsleuten des Boleslaus III. — offenbar stellten diese 80 Jünglinge seine Drushina oder einen Teil derselben dar — 1107 im Kampfe mit den Pommern 50 fielen, eine grofse Klage entstand: „de dampno tantae nobilitatis." Über den Unterschied zwischen nobiles und milites schlechthin vgl. o. S. 14 A. 2.

[2] Gallus S. 476 (c. a. 1110): „Tum quaeque provincia quam cohors armata . . . in sua statione perstitit, suum locum defensura; acies vero curialis curialiter armata circa Bolezlavum astitit, ibidem victura vel ibidem moritura."

[3] Der ursprüngliche einheimische Name für die milites lautete wohl vitaz (altslav. = Krieger); er findet sich allerdings nur noch in den alten Legenden zur Bezeichnung heldenhafter Krieger. Genau in derselben rechtlichen und socialen Lage findet sich der Stand der milites in Böhmen und Mähren wieder, wo sie ebenfalls milites oder auch Vladiken (vládsti, goth. valdan, herrschen) hiefsen; in Polen findet sich der Name wlodyka erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Wie wir bei den Slaven der wettinischen Lande als ersten

Digitized by Google

Bildete die Szlachta von vornherein eine durch das Princip der Geburt abgeschlossene Kaste, so war dies bei den milites oder Rittern keineswegs der Fall. Jeder, welcher Neigung zeigte und dem Herzoge oder wohl auch seinen Beamten gefiel, konnte anfänglich in ihre Zahl aufgenommen werden; am liebsten waren kriegserfahrene Ausländer gesehen, weil diese dem Herzoge am meisten ergeben waren[1]; es sind sogar Anzeichen dafür vorhanden, dafs sie, zum Teile wenigstens, von den niederen Volksschichten so wenig anfänglich sich unterschieden, dafs auch über sie durch Schenkung zu verfügen dem Herzoge freistand[2]. Sie wohnten, wie schon erwähnt wurde, auf den einzelnen Landesburgen[3] und erhielten dort ihren Unterhalt[4] auf Kosten des Knäs durch eine zu diesem Zwecke geschaffene Institution, auf welche wir noch näher zu sprechen kommen werden. Wie aber bekanntlich in Deutschland aus dem Berufskriegerstande und zwar hier durch die Vermittlung des Lehnswesens ein allmählich durch das Princip der Ritterbürtigkeit sich abschliefsender, neuer Adelsstand sich bildete, so auch spielte ein ähnlicher Prozefs in Polen sich ab, auf den das Beispiel des Westens zumal infolge der Einwanderung zahlreicher deutscher Ritter nicht ohne Einfluſs gewesen sein dürfte. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts beginnt zunächst wohl in Schlesien, wohin ja die

---

Stand die Zupane fanden, so gewahren wir hier auch eine den polnischen milites entsprechende Klasse, die Witthasen, eine Bezeichnung, die sich unschwer als eine Verstümmelung des altslav. vičaz erkennen läfst. In der That sind diese Witthasen in equo servientes, in ihren Funktionen also genau den polnischen und czechischen milites entsprechend; natürlich weichen ihre Verhältnisse von denen ihrer Genossen in den slavisch gebliebenen Ländern insofern ab, als sie eben wie die gesamten wettinischen Slaven als Unterworfene und Hörige der deutschen Eroberer erscheinen.

[1] Gallus S. 410: „Rex Bolezlavus . . . querebatur tamen semper, quod solis militibus indigeret. Et quicumque probus hospes apud eum in militia probabatur, non miles ille, sed regis filius vocabatur."

[2] In der Urkunde Innocenz' II. (d. d. Pisa, 7. Juli 1136, Cod. Maj. Pol. Dipl. I 10 ff.) für die Kirche Gnesen werden unter anderen Hörigen, welche ad officium ecclesiae gehören und sicherlich aus einer herzoglichen Schenkung stammen, neben agazones, lagenarii, rustici, carpentarii und hospites auch vier milites genannt.

[3] Vgl. z. B. die Stelle bei Gallus S. 458: „Castellum vero Bolezlavus . . . affirmavit eoque munito necessariis suos ibi milites collocavit."

[4] Vgl. auch den Bericht des gegen Mitte des 10. Jahrhunderts in Deutschland reisenden spanischen Juden Ibrahim-ibn-Jakûb (Gesch.-schreiber der deutschen Vorzeit X 6 137 ff.) über Mesko, den ersten historisch nachweisbaren Piasten: „Das Land von Misjko ist das gröfste der slavischen Lande . . Dieser Fürst fordert die Abgaben ein in byzantinischen Münzen und bezahlt damit seine Mannen, jedem eine bestimmte Summe im Monat. Er hat nämlich 3000 geharnischte Reiter . . . Von ihm empfangen sie ihre Kleidung, ihre Pferde und ihre Waffen und alles, was sie brauchen . . ."

Digitized by Google

Germanisation zuerst eindrang[1], eine Aussiedelung der milites aus den Burgen; sie erhielten auf dem Lande Grundstücke als Allode, d. h. als freies Eigen zu demselben Rechte wie die altadligen Geschlechter[2]. Im 13. Jahrhunderte finden sich die schlesischen milites bereits sämtlich auf dem Lande wohnhaft, im Besitze freier Allode; dieselbe Wandlung vollzog sich im eigentlichen Polen ungefähr um die gleiche Zeit[3]. Dazu kam noch ein zweites Moment, durch welches die Stellung des Ritterstandes gehoben wurde; ebenfalls schon im 13. Jahrhunderte finden wir zweifelsohne unter dem Einflusse westeuropäischer Anschauungen den polnischen Ritterstand durch das Geburtsprincip abgeschlossen, sodafs eine Vermehrung desselben aus den niederen Klassen der Bevölkerung unmöglich ward[4]. So reihte sich denn noch zur Zeit der Blüte des

---

[1] Noch die Schenkungen Boleslaus' III. bei Gelegenheit seiner Hochzeit (Gallus S. 444) bezogen sich nur auf die principes, d. h. entweder nur auf die Szlachta oder auf die hohen Beamten.

[2] Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch S. 60: „In diebus antiquis, cum domini hujus Slesiensis provinciae duces diversis in locis nobilibus et mediocribus [sc. militibus] hereditates et predia distribuerent, erat quidam Boëmus, nomine Bogvalus; hic servivit domino duci Bolezlao antiquo . . ."

[3] Wie u. a. aus den Bestimmungen der aus dem 13. Jahrh. stammenden ältesten polnischen Rechtsaufzeichnung (§ 21 ff.) über das Erbrecht an Gütern polnischer Ritter hervorgeht. Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki Tom. II.

[4] Dies tritt hervor schon in einem polnisch-pommerschen Vertrage d. a. 1252 (Hasselbach-Kosegarten, Codex Dipl. Pomeraniae, Nr. 479. Greifswald 1843), in welchem folgende drei Stände mit unterschiedlichem Wergelde aufgeführt werden: 1. miles functus aliqua dignitate secularis potestatis (30 Mark Silbers); 2. miles simplex (15 Mark); 3. miles fictaticius, qui non est de genere militari vel quilibet alter de populo (6 Mark). Ähnlich ist der Unterschied, den wir in den statuta Wilicensia Kasimirs des Gr. (bei Helcel, Starodawne I 119—178) finden: 1. miles famosus (slachczicz) (60 Mark Wergeld); 2. scartabello (= miles medius) (30 Mark Wergeld); 3. miles creatus de sculteto vel cmetone (15 Mark Wergeld). Der Stand der milites erscheint also seit der Mitte des 13. Jahrh. derart in sich abgeschlossen, dafs solche Personen, welche jetzt noch dem Berufe nach milites sind, ohne dafs sie auch de genere militari, d. h. ritterbürtig sind, die aus dem bäuerlichen Stande der sculteti oder kmetones hervorgegangen sind, diesem ihrem Geburtsstande von nun an zugehörig blieben. Ja sogar noch mehr: Selbst wenn Personen, welche dem Bauernstande entstammten, in späterer Zeit nicht nur dem Kriegerberufe sich widmeten, sondern auch freies Eigen erwarben unter ähnlichen Bedingungen, wie wir sie bei der Szlachta und den Rittern finden, weiterhin sogar zu den höchsten Ämtern in der Landes- und Hofverwaltung sich emporschwangen, so rückten sie deshalb doch nicht in die höheren Geburtsstände ein, sondern blieben einfache kmetones; vgl. Cod. Dipl. Maj. Pol. I 500 Nr. 539 d. d. 12, Juni 1284 Kalisch: „honorabilis kmeto noster et miles [dieses Wort ist hier offenbar in demselben Sinne gebraucht wie miles fictaticius in der Urkunde von 1252 und miles creatus de sculteto vel cmetone in den statuta Wil.] strenuus, comes Berwoldus venator Kalisiensis et pincerna Lendensis . . hereditatem suam, que Chelm vulgariter muncupatur, ad quam nullus

Digitized by Google

altpolnischen Reiches die Ritterschaft neben die Szlachta als ein niederer Adel, sodafs man zwar aus jener nicht in diese, aber auch niemand aus den bäuerlichen Ständen in sie eindringen konnte, in ihren Besitzes- und Berufsverhältnissen von dem Hochadel — in Schlesien wenigstens — nicht so sehr unterschieden[1], nur — freilich auch dies blofs im eigentlichen Polen — gewisser Ehrenvorrechte wie der Wappenführung und eines besonderen Geschlechtskriegsrufes entbehrend.

3. Die niedere Bevölkerung. Schon Gallus stellt den milites oder bellicosi, zu denen Szlachta und Ritter gehören würden, als andern Teil der polnischen Nation die rustici oder laboriosi gegenüber[2]; in den Urkunden aber erscheinen uns diese rustici oder laboriosi keineswegs als eine völlig homogene Masse, sondern unter den verschiedensten Bezeichnungen, sodafs immer untersucht werden mufs, ob dem Unterschiede der Namen auch immer ein Unterschied der socialen oder gar der rechtlichen Stellung entspricht. Nach den neuesten Forschungen von Wojciechowski[3] und Piekosinski[4] darf es als gesichert gelten, dafs von Freiheit und Eigentum der bäuerlichen Klassen unter der piastischen Herrschaft keineswegs in der älteren Zeit die Rede sein kann; freilich ist dadurch die Existenz von Ungleichheiten in den Besitzesverhältnissen und von verschiedenen Graden der Unfreiheit nicht in Abrede gestellt. Die Bestimmung der niederen Klassen war es, durch ihrer Hände Arbeit für den Unterhalt des

---

alter hominum respectum habuit preter ipsum, archiepiscopatui Gneznensis ecclesie donavit . . ."

[1] Nicht in ganz Polen war die Lage der Ritter eine so günstige wie in Schlesien. So wurden in Masovien zahlreiche milites medii dorfweise (wie Piekosinski meint, erhielt jedes Geschlecht anfänglich ein besonderes Dorf) zum Kampfe gegen die Litthauer und Jadwigen angesiedelt; ihre sociale Lage gestaltete sich hier, da der Grundbesitz, den sie erhielten, nur sehr klein war, da sie sich ferner, wie es scheint, sehr stark vermehrten, sehr ungünstig, sodafs sie sich in ihrer äufseren Lebenshaltung von der bäuerlichen Bevölkerung kaum unterschieden; es sind dies die sogenannten „barfüfsigen" Adligen.

[2] Gallus S. 395. Ähnlich werden im Totenliede auf Boleslaus Chorbri als Hauptklassen der Bevölkerung angeführt: „miles, clerus, insuper agricolae." Ebd. S. 413.

[3] Wojciechowski, „Chrobacyja." Kraków 1873. Die Hauptresultate seiner Forschungen sind folgende: 1. Ursprünglich sind alle Bauerndörfer im Besitze des Herzogs und keines bis zum 13. Jahrh. im Besitze eines Adligen. 2. Alle Dörfer im Besitze von Adligen stammen ursprünglich aus fürstlicher Schenkung; der Fürst mufste also, wenn er einem Adligen ein Dorf schenken wollte, die daselbst ansässigen Bauern entfernen. 3. Der Herzog konnte frei alle Bauern von ihren Dörfern ohne jegliche Entschädigung anderswohin transferieren. Der Herzog erscheint demnach als der Eigentümer aller bäuerlichen Grundstücke.

[4] a. a. O. S. 227 ff. Ich schliefse mich im folgenden in den wesentlichsten Hauptpunkten an die scharfsinnigen Ausführungen Piekosinskis an.

Digitized by Google

Herzogs, seines Hofes und der militärischen Organisation des Reiches zu sorgen; zur Erfüllung dieses Zweckes war die dem Fürsten gegenüber hörige, angesiedelte Landbevölkerung — von den Privatsklaven sehen wir also hier ab — in drei grofse Gruppen geteilt, eine Gliederung, welcher auch Verschiedenheiten der wirtschaftlichen und teilweise auch der rechtlichen Lage entsprachen:

a. Die Opolebauern. Sie bildeten den gröfsten Teil der niederen ländlichen Bevölkerung und kommen in den Quellen unter dem Namen von rustici, adscripti, adscripticii, possessores, haeredes, haeredes censuarii, später auch Kmeten (poln. kmieć, czech. kmet)[1] vor. Sie sind es, welche einst innerhalb der opolen unter der Herrschaft der Zupane lebten; in den Zustand der Hörigkeit gerieten sie, als der Knäs seiner neu entstandenen Gewalt sie unterwarf. Sie hatten kein Eigentum, sondern nur den allen westslavischen Ländern eigentümlichen lassitischen Besitz, welcher ihnen gegen gewisse, einseitig vom Herzoge bestimmte Abgaben und Dienste — das sogenannte jus Polonicum, auf welches wir später noch näher eingehen werden — eine hinsichtlich der Zeitdauer ganz in das Belieben des Fürsten gestellte Nutzung des von ihnen bebauten Ackers verlieh[2]. Es wäre unrichtig, wenn man sagen wollte, dafs sie ein Erbrecht an dem Grundstücke besafsen, welches sie innehatten; die einzelnen Familien waren vielmehr erblich an die Scholle gefesselt. War auch bezüglich ihrer persönlichen Rechtsstellung ein eigentlicher Unterschied von den höheren Klassen anfangs nicht vorhanden, da die patriarchalisch-omnipotente Gewalt des Herzogs alle Schichten der Nation mit gleichem Drucke umspannte, so mufste doch ihre ungünstige sociale Lage, ihre Gebundenheit an die Scholle sie mit der Zeit um so tiefer hinabdrücken, je mehr die Szlachta und besonders die Ritterschaft durch ihren freien Eigentumsbesitz an Selbständigkeit und Ansehen auch gegenüber der fürstlichen Gewalt gewannen. Sie waren keineswegs verkäuflich; doch sah es der Herzog, wie es scheint, als sein Recht

[1] S. über die ursprüngliche Bedeutung des Wortes kmet oben S. 7 Anm. 2. In späterer Zeit bedeutet „kmet" meistens den persönlich freien Bauern; dafs aber der Kmetho dieses Rechtsverhältnisses keine ursprünglich slavische Institution ist, wie man bisher, besonders seit Röpell, allgemein geglaubt hatte, wurde zuerst im Jahre 1873 von Piekosinski und sodann von Wojciechowski in seiner „Chrobacyjà" (S. 228) ausgesprochen und bewiesen. Vgl. Piekosinski a. a. O. S. 248 Anm. 1. Dafs der Ausdruck „Kmetho" auch den hörigen Bauern bedeuten kann, erhellt aus einer herzoglichen Urkunde d. a. 1252, in welcher zwei kmetones als proprii des Knäs aufgeführt werden. Cod. Maj. Dipl. Pol. I 274 Nr. 308 d. d. Owenzk Nov.(?) 1252.

[2] Über die mutmafsliche Entstehung des lassitischen Besitzes der slavischen Bauern und über die Entstehung der Hörigkeit der Opolebauern vgl. Exkurs II 3.

Digitized by Google

an, sie an die Bistümer und Klöster verschenken zu dürfen, sodafs sie nunmehr oft einen Teil ihrer Leistungen dem Kloster, den anderen dem Herzoge darzubringen schuldig waren. Auch an die weltlichen Grofsen wurden sie zugleich mit den Dörfern, in denen sie safsen, seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts vergeben, sodafs seit dieser Zeit der Anfang des Institutes der weltlichen Grundherren zu datieren ist[1].

b) Die narocznicy[2]. Wie bereits erwähnt, bauten die Piasten in allen Teilen des Landes Burgen, in welche sie Besatzungen von Rittern hineinlegten. Diese mufsten nun von der ländlichen Bevölkerung auf Kosten des Herzogs verpflegt werden; da aber dazu die Opolenorganisation nicht ausreichte, so wurde das Institut der Narocznicy geschaffen, d. h. es wurden besondere Personen zu den Dienstleistungen für die in der Burg wohnenden Ritter angestellt, welche kleine Grundstücke rings um das Kastell zu ihrer Ernährung erhielten, mitunter so, dafs alle, welchen eine gleiche Funktion oblag, in einem einzigen Dorfe zusammensafsen. Abwechselnd nacheinander, wenn die Reihe an die einzelnen kam, gingen sie auf die Burg, um ihre Dienste zu verrichten, und bebauten sonst ihren Acker[3]. In Schlesien kommt der Name narocz-

---

[1] Den Opolebauern gleichgestellt waren wohl die hospites, da sie sich besserer Rechtsverhältnisse erfreuten als die noch weiter zu besprechenden narocznicy und decimi; wenigstens wird von gewissen, 1204 von Herzog Heinrich dem Kloster Trebnitz zum Dienste verpflichteten, ursprünglich wohl zu den narocznicy oder ministeriales gehörigen Unfreien gesagt: „dux [sc. eos] dimisit ad hospites.“ Ob diese hospites wirklich stammfremd waren, oder ob mit diesem Namen nur solche Bauern bezeichnet werden sollen, welche dem Gutsherrn zinsten und dienten ohne Eigentumsrecht an ihren Gütern, indem sie zwar hohen Zins, aber nur geringe Hand- und Spanndienste zu leisten hatten (vgl. Knothe, Neues Arch. f. sächs. Gesch. IV 25 ff.), mufs dahingestellt bleiben. Die Behauptung Stenzels (Jahresber. der vaterl. Gesellsch. 1841 S. 155 f.), dafs die hospites ungünstiger gestellt waren als die übrigen Hörigen, ist ungegründet. Wie sie in den wettinischen Landen mit zu den censuales oder lazze gehören, einer Klasse, welcher in Polen augenscheinlich ganz genau die Opolebauern entsprechen, so dürften auch in Schlesien die hospites als ein Teil der Opolebauern aufzufassen sein. Die servi, qui gasti nuncupantur, deren Verhältnis Meitzen (Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur. Abh. phil.-hist. Klasse 1864 S. 81) unklar erscheint, kommen in Schlesien übrigens gar nicht vor.

[2] Vom Worte rok = Jahr; da nun jedes Jahr auf der Burg Gericht abgehalten wurde, so hiefs auch die Burg rok; narocznicy also bedeutet Burgdienstboten.

[3] Ihre Lage erinnert also ganz an die der Smurden mit ihren kleinen Abgaben und grofsen Diensten in den wettinischen Landen vgl. Knothe a. a. O. S. 19 ff. Der Name „Smurden“ kommt in Schlesien vor in den Urkk. d. d. Lateran 9. April 1193 für das Sandkloster (S. 42 f. Regg. zur schles. Gesch. I), d. d. 15. April 1226 (ebd. S. 137 f.; sie erscheinen hier als Knechte des Herzogs, d. a. 1227 (ebd. S. 138 f.); sie dürften daher auch mit den narochnichi im wesentlichen identisch sein.

Digitized by Google

nicy seltener vor[1]; auf Hörige dieser Art scheinen sich hier die Ausdrücke famuli und ministeriales zu beziehen[2]. Ihrer Beschäftigung gemäfs zerfielen sie in verschiedene Klassen, Stallbedienstete (agazones), Gärtner (hortulani), Winzer, Fischer, Jäger, Vogelsteller, camerarii (wohl eine Art von Kammer- oder Hausdienern), Handwerker aller Art: so Bäcker, Köche, Maurer, Drechsler, Schuhmacher, Schmiede und Schlächter; sie standen sämtlich unter einem Vorsteher, welcher pstresto hiefs. Die ganze Organisation hatte nur solange einen Zweck, als die Ritter noch auf der Burg lagen; sobald dieselben ausgesiedelt wurden, verfiel sie daher und verschwand schon im 12., spätestens im Anfange des 13. Jahrhunderts. Die Narocznicy wurden alsdann meist an die Kirchen und Klöster, teilweise auch an weltliche Grofse verschenkt. Nur die eine Frage mufs noch erledigt werden, welcher Art ihre rechtliche Stellung war. In Betracht des Umstandes, dafs sie schlechter gestellt waren als die hospites[3], dafs ihnen ferner der Charakter der servitus zugeschrieben wird[4], dafs sie auch ohne eine sichtliche Unterscheidung zusammen mit den decimi genannt werden[5], welche sicher Sklaven waren, dafs sie ebenso wie diese unter dem pstresto standen, können wir nicht umhin, die Ansicht auszusprechen, dafs die Narocznicy ebenfalls aus dem Sklavenstande hervorgegangen sind, dafs sie in einem schärferen Unfreiheitsverhältnisse sich befanden als die Bauern in den Opolen.

c) Die Decimi; setkowa[6]. Da in der altpolnischen Zeit das Land noch sehr wenig bebaut war, so siedelten die Piasten

[1] Die betreffenden Fälle sind zusammengestellt bei Tzschoppe-Stenzel, Einl. 62f.

[2] So in der Schenkungsurkunde für das Kloster Trebnitz d. a. 1204 (gedruckt in den Mitteil. der Schles. Ges. 1841 S. 167ff.) und in einer Urkunde c. 1200 (angeführt in den Schles. Regg. I 55), in der von XII ministeriales die Rede ist, von denen VI in Wratislaviensi castro, IV in Recen (Burg Rezen bei Brieg) und II in Nemci (Burg Nimptsch) wohnen; der Charakter der ministeriales als Burgbediensteter geht daraus sichtlich hervor.

[3] Vgl. oben S. 26 Anm. 1.

[4] Stiftungsurkunde für das Kloster Trebnitz d. a. 1203; „quia homines, quorum illa villa quondam fuit, Narochnichi et domino terrae servitutis obnoxii fuerint." Sommersberg, SS. Rerum Siles. I 816.

[5] Vgl. in der nächsten Anmerkung das Urkundenzitat d. a. 1224.

[6] Setka = sto = Hundert, also Hundertschaft. In den schlesischen Quellen finden sich erwähnt decimi in der Urk. Heinrichs I. für Trebnitz d. a. 1204, Jahresber. etc. 1841 S. 167ff., ferner d. d. Rom 23. April 1154 (Cod. Maj. Pol. S. 546 Nr. 586): „quintam [sc. villam] cum hominibus . ., quos omnes cum dux Mesico convictos decimos Gedchenses vellet abducere, . . . eidem ecclesie restituit;" d. a. 1224 (Auszug in den Regg. I 124): „duas sortes decimorum (Grünhagen übersetzt dies mit „zwei Anteile der Zehnten"!) et tertiam eorum, qui dicuntur naroschenici;" endlich d. a. 1223 (Büsching S. 83): „coloni, mei videlicet decimi rustici."

Digitized by Google

zur Urbarmachung desselben kriegsgefangene Sklaven, und zwar immer je zehn in einem Dorfe, an. Die Insassen desselben hiefsen daher decimi, und zehn solcher Dörfer wurden eine centuria (sto) genannt; ihr Häuptling — wahrscheinlich war dieser immer ein Ritter — führte den Namen centurio[1]; die centurionen wieder standen unter dem pstresto[2]. Das Ackerstück des einzelnen decimus hiefs wie das der narocznicy sors (źreb). Auch sie waren servi des Herzogs; ihr Rechtsverhältnis war demnach dasselbe wie das der narocznicy. Die Setkowa verfiel ebenfalls um das Ende des 12. Jahrhunderts; aus dem Anfange des 13. stofsen wir nur noch auf wenige Reste dieser Institution; die decimi wurden, wie es scheint, teils der Kirche geschenkt, teils wurden sie emanzipiert, indem auf sie das Rechtsverhältnis der Opolebauern übertragen wurde.

Neben diesen angesiedelten herzoglichen Hörigen standen als letzte Klasse der niederen Bevölkerung die Privatsklaven (servi et ancillae). Sie waren in Knechtschaft geraten entweder durch Kauf, gerichtliches Urteil oder endlich durch Gefangenschaft im Kriege und darauffolgende Schenkung seitens des Herzogs an seine Grofsen. Noch im 13. Jahrhundert waren sie Kaufobjekt[3]. Unter den Schenkungen, welche die Magnaten seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts an die Kirche machten, befinden sich viele solcher Sklaven[4]; sie werden dabei familiares oder familia ihres Herrn genannt. Dies läfst darauf schliefsen, dafs sie ursprünglich als zum Hausgesinde gehörige Knechte und Mägde der Bestellung des Ackers und der Besorgung des Hauswesens auf den Gütern des Adels oblagen. Im öffentlichen Rechte waren sie selbstverständlich nicht rechtsfähig; doch darf man wohl, obgleich in den Quellen darüber nichts erhalten ist, die Vermutung aussprechen, dafs sie vor dem landesherrlichen Gerichte, falls sie mit Personen in Konflikt kamen, welche nicht unter der Jurisdiction ihres Herrn standen, sich verantworten mufsten[5].

---

[1] Vgl. die Urk. Innocenz' III. d. a. 1136 (Cod. Maj. Pol. I 10 ff. Nr. 7), ferner ebd. II Nr. 719 und die übrigen Citate bei Piekosinski S. 236 f.

[2] Wahrscheinlich umfafste der Bezirk des pstresto die Kastellanei; wenn wir z. B. von einem decimus Legnicensis de villa Zaiechconis hören (Trebn. Urk. d. a. 1204), so geht daraus hervor, dafs die decimi als Zubehör der einzelnen Kastellaneien galten, dafs also für den Bezirk der Kastellanei ein Beamter notwendig war, um die Oberaufsicht über die decimi zu führen; dies dürfte eben der pstresto gewesen sein.

[3] Helcel II (Knięga prawa etc. XXI): „und wy manche eigene dirne" etc.

[4] Vgl. z. B. die Notiz über die Schenkungen des Peter Wlast und seiner Verwandten an das Breslauer Augustinerstift (c. 1200) in den Jahresber. der Schles. Gesellsch. 1841 S. 165 f.

[5] Schiemann (S. 427 f.) findet, dafs es in Polen im 11. Jahrh.

Digitized by Google

Wenn wir die Resultate der bisherigen Untersuchungen noch einmal kurz zusammenfassen wollen, so dürfen wir sagen: Die ursprüngliche ständische Gliederung des altpolnischen Reiches war eine vierfache. Am höchsten nächst dem Knäs stand die Szlachta, die alten Zupanengeschlechter, ein durch das Geburtsprincip von Anfang an streng abgeschlossener Adelsstand mit Geschlechtseigentum, mit dessen Mitgliedern die hohen Ämter der Landes- und Hofverwaltung zwar nicht besetzt werden mufsten, aber doch fast durchgängig besetzt wurden. An sie schliefst sich der Berufskriegerstand der Ritter, auf den Landesburgen angesessen und dort auf Kosten des Herzogs verpflegt. Darauf folgten diejenigen Bauern, welche in der Opoleverfassung lebten; sie galten als Hörige des Herzogs und hatten nur lassitischen Besitz; ihre Rechtsstellung beruhte infolge des ganzen Charakters des altpolnischen Staatswesens auf einer Mischung öffentlicher und privater Rechtsgrundlagen. Als letzte Klasse erscheinen die Sklaven, sowohl herzogliche — und zwar waren diese zum Teil als narocznicy oder decimi angesiedelt — als auch Privatsklaven [1]. Gegenüber der in der Person des Herrschers sich konzentrierenden Staatsgewalt trat das Recht der Individualität, der subjektiven Freiheit bei allen Ständen in den Hintergrund. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts verschieben sich diese Verhältnisse. Die Ritter schlossen sich ebenfalls ab durch das Princip der Geburt und traten als eine niedere Adelskaste

---

eine vollfreie, eine frohnende und eine ganz unfreie bäuerliche Bevölkerung nebeneinander gegeben habe. Zum Beweise für seine Angaben stützt sich Schiemann auf eine angeblich im Jahre 1065 von Bolislaus für das Kloster Mogilno erteilte Urkunde (gedruckt bei Bielowski I 359 und Cod. Dipl. Pol. Maj. 1 3ff.). Dieses Dokument ist uns erhalten in einem Transsumpt, welches Herzog Mesco 1100 ausgestellt haben soll (ebd. S. 46); wie jedoch Kętrzyński (Suffragia Monasterii Mogilnensis O. S. B. in Monum. Polon. Hist. V Lwow 1888 S. 657ff.) nachgewiesen hat, ist dies Transsumpt eine Fälschung aus der Zeit kurz vor 1280.

[1] Der Unterschied zwischen den autochthonischen Bauern und den als Bauern angesiedelten Sklaven geht besonders deutlich hervor aus § 24 der Kniega prawa bei Helcel, Starodawne II: „Ouch zyn dy gebuer pflichtig zu vuren iclicher von deme dorfe, do her inne gezessen ist, zcu sines herren neeste dorfe, daz dy von deme dorfe muszen zun einem andern vuren, als is vorbas zal; unde also von dorfe zcu dorfe, bis es kome zcu eren herren [immer im Sinne von „Landesherr"] houfe adirs wo hyn do is bliben sal etc.

Ouch synt ze pflichtig eres herren houf zcu zceunen und im hew zcu slan, dry tage in der zyt, als man hew slet, und dy wip zin pflichtig, dry tage zcu snyden in den auste.

Dy aber des herren eygen sint, dy musen erbeiten, wen man en gebutet. Doch zint zemeliche eigine lute, der dinet iclicher sinen monden zcu hoffe, und enkumt us dem houfe nicht e, den ein ander an zin stat dar kumet. Dy selbin siczen mit enandir in dorfern, dy en bescheiden sin, und erbeiten ir notdorft; wen sy alle uf eres selbes kost zcu houfe musen syn, dy suz getaner dinste pflegin."

Digitized by Google

neben die Szlachta, welche vor dem Ritterstande nur gewisse Ehrenvorrechte bewahrte; zugleich zogen sie aus den Burgen auf das platte Land und erhielten daselbst durch herzogliche Schenkung freies Grundeigentum. Die Bauern in den Opolen begann der Herzog der Kirche und auch den weltlichen Grofsen zu verschenken; nicht anders ward es mit den angesiedelten Sklaven der Narocznicy- und der Setkowaverfassung, sodafs grofse Grundherrschaften entstanden, deren Inhaber zur Ausübung der Jurisdiction aber nur ihren Privatsklaven, nicht auch zunächst den aus herzoglicher Schenkung stammenden Opolenbauern gegenüber befugt waren. Insoweit die Narocznicy und Decimi nicht verschenkt oder weiterhin als fürstliche Privatsklaven betrachtet wurden, schwangen sie sich durch Emanzipation zum Rechtsverhältnisse der autochthonischen Bauern auf, sodafs die angesessene, unter dem öffentlichen Rechte stehende ländliche Bevölkerung im 13. Jahrhundert, zumal seit der Mitte desselben, eine im wesentlichen homogene, mit lassitischem Besitzrechte ausgestattete, zu Zins und Dienst[1] verpflichtete Masse darstellt. Hatte dem allen zufolge die fürstliche Gewalt zu jener Zeit, da die deutsche Einwanderung in gröfserem Mafsstabe beginnen sollte, auch viel von ihrem alten, ausgedehnten Besitze und von ihren Einkünften verloren, so waren ihr doch alle Rechte öffentlicher Natur bisher unangetastet geblieben.

Dies waren die allgemeinen socialen und rechtlichen Verhältnisse, die den Piasten, und zwar vermutlich Boleslaus I Chrobri, welcher ja zuerst mit dem abendländischen Westen in innigere Beziehung trat, zur Grundlage für eine den damaligen Zuständen der Naturalwirtschaft ebenso angemessene wie planvoll angelegte Organisation der Verwaltung dienten. Die Vermutung dürfte gegründet sein, dafs Boleslaus sich dabei an das Beispiel anschlofs, welches das benachbarte Deutschland ihm bot, wo damals noch die karolingische Reichs- und Gerichtsverfassung in Kraft war. Wie hier, so bestand auch in Polen eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der Hof- und der Staatsverwaltung. Umfang und Inhalt der Verwaltungsthätigkeit waren bestimmt durch die der fürstlichen Gewalt zustehenden Rechte; als solche kamen in Betracht die Kriegshoheit, der Oberbefehl über Szlachta und milites; den Bauern der Opoleverfassung gegenüber forderte der Knäs die unter dem Namen des Jus Polonicum zusammengefafsten Geld- und Naturalabgaben, Dienste und Frohnden[2]. Eine

[1] Vgl. über den Unterschied im Umfange ihrer Dienste die vorige Anmerkung.

[2] Zum Jus Polonicum gehörten nach Piekosinski folgende Prästationen:

a) Daniny: stroza (Burgwachtdienst), stan (Pflicht, für Unterkommen und Unterhalt des Fürsten und seines Gefolges auf seinen

Digitized by Google

weitere Gruppe der fürstlichen Rechte sind die Regale[1], welche wir in ihrer rechtlichen Fassung und ihrem Inhalte nach auch in Westeuropa finden, und die zum Teil wenigstens wohl von dort übernommen sind; so das Zoll-, Salz-, Bergwerks-, Münz- und Geleitsregal, das Judenschutzregal, das Regal der Gewässer und Forsten (Fischerei, Anlegung von Mühlen und Wehren), das Eigentumsrecht alles Grundes und Bodens, soweit er nicht schon im Privateigentum (d. h. der Szlachta, später auch der Kirche und der Ritterschaft) stand. Dazu kam ferner noch das ausschliefsliche Recht zur Errichtung von Städten und Märkten, zur Erlaubnis öffentlichen Feilhaltens und Verkaufens von Gegenständen des Lebensunterhaltes und Handels, also eine unumschränkte Hoheit in Sachen des Verkehrs und aller für den Markt arbeitenden Produktion. Mit dieser, fast alle Sphären öffentlichen und privaten Lebens durchdringenden Omnipotenz dürfte es an und für sich kaum im Widerspruche stehen, wenn man dem Knäs ein unbeschränktes Recht der Besteuerung zuschriebe; praktische Bedeutung hat aber wenigstens für die älteste Zeit diese Frage nicht, da ja der Knäs fast als der einzige Eigentümer im Lande erscheint, indem die Ritter keinen, die Mitglieder der Szlachta aber einen verhältnismäfsig noch geringen Grundbesitz hatten.

Was zunächst die Centralverwaltung anbetrifft, so mufs die Identität der obersten Landes- und Hofbeamten nach deutschem Muster betont werden. Der oberste Hofbeamte war der Palatin, der deutsche Pfalzgraf (wojewoda = Führer der Krieger)[2], der Stellvertreter des Fürsten in jeglicher Hinsicht, besonders für das Hofgericht, mitunter für das ganze Reich[3],

---

Reisen zu sorgen), nastawa (etwas ähnliches), krowne (vacca, also ein Tribut in Rindvieh) owca (ovis), sep (frumentum), donica miodu (urna mellis). Diese Abgaben konnten auf vierfache Weise erhoben werden, entweder von den einzelnen opolen (opole), vom Morgen (poradlne), vom Hausplatz (podworowe) oder vom Rauchfang (podymne).

b) Posługi publiczne: podwód (Pferdevorspanndienst), powóz (Pflicht, Wagen zu stellen), przewód (conductus militaris), ferner conductus rusticanus, d. h. Pflicht, entweder dem Heere oder einwandernden Bauern den Weg zu zeigen; aedificatio et reparatio castri vel pontis, przesieki leśne (Pflicht für das Heer, Wege durch den Wald zu bahnen), expeditio bellica.

c) cła i myta (Zollabgaben): targowe (Marktzoll); drogowe Wegzoll), mostowe (Brückenzoll), przewozowe (Einfuhrzoll?), obraz vulgo pomiot (Münzgeld).

[1] Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 4 ff.

[2] In diesem Sinne kommt wojewoda z. B. vor bei Perlbach, Pomerellisches Urkundenbuch No. 191, 537 und 578. Vgl. über den Palatin und die folgenden Beamten auch Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 69 ff.

[3] Dafs der Bezirk des Palatinus zunächst das ganze Reich war, erhellt aus der Stelle des Gallus (S. 443): „Dux ergo Wladislavus pristinae seditionis reminiscens, quum Zetheum de Polonia profugavit, quamvis aetate debilis et infirmitate fuerit, nullum tamen in curia sua

Digitized by Google

mitunter auch für gröfsere Provinzen[1], und dann natürlich nicht am Hofe lebend. So stand im 12. Jahrhunderte Schlesien unter einem derartigen Palatine, dem bekannten Grafen Peter Wlast[2]. Daran schlossen sich mit denselben Funktionen wie die gleichbenannten deutschen Reichshofbeamten der Truchsefs (dapifer, stolnik), der Schenk (pincerna, czešnik), der Marschall (marszafek) und der Kämmerer (komornik), welchem es in Polen aufser den Aufgaben der Finanzverwaltung auch noch oblag, für die Reisen des Fürsten gleichsam als Quartiermeister zu sorgen, ferner gewisse jurisdiktionelle Befugnisse, wie Anstellung von Voruntersuchungen, Zeugenverhöre u. s. w., auszuüben. Noch andere Hofbeamte werden genannt; so der Waffenträger, Bannerträger, Jägermeister, welche ihrem Prädikate comes zufolge zu den hohen Beamten gerechnet werden müssen. Die einzelnen Grofswürdenträger hatten ihre Stellvertreter, denen wohl der eigentliche Dienst zukam; so gab es einen Untertruchsefs, Unterschenken, Untermarschall und Unterkämmerer. Das Schreibwesen lag in den Händen des Kanzlers, eines Geistlichen, der anfangs bei dem nur geringen Umfange schriftlich verhandelter Geschäfte eher gewissermafsen der Sekretär des Herzogs zur Besorgung der nicht sehr grofsen Korrespondenz seines Herrn als der Vorstand einer fest organisierten Kanzlei gewesen sein mag[3]. Seit dem 13. Jahrhundert findet sich der Kanzler auch unter dem Namen eines summus notarius[4], dem die übrigen Notare oder Hofschreiber, denen das eigentliche Schreibgeschäft oblag, unterstellt waren.

Was die Distriktsverwaltung[5] anbetrifft, so wird dieselbe dadurch charakterisiert, dafs die verschiedenen Zweige der

palatinum vel palatini vicarium praefecit; omnia namque per se ipsum vel suo consilio sagaciter ordinabat vel cuilibet comiti, cuius provinciam visitabat, curiae responsionem et sollicitudinem commendabat. Et sic per se patriam sine palatino comite rexit."

[1] In diesem letzteren Sinne dürften sie identisch sein mit den duces, von denen ich oben (S. 17 Anm. 1) nachgewiesen habe, dafs sie Beamte und nicht Angehörige des Piastenhauses waren.

[2] Schles. Regg. I 29 Nr. 34: „comes Palatinus Petrus." Auch einen Palatin von Krakau gab es; vgl. Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch S. 147. Die Würde eines summus procurator oder advocatus scheint mit dem Palatinat identisch zu sein.

[3] Vgl. W. von Kętrzyński, „Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden", Zeitschr. für Gesch. und Altert. Schles. XXII 151 ff.

[4] So hatte z. B. im Anfange des 13. Jahrh. Nikolaus, der Stifter des Klosters Heinrichau, das officium summe notarie inne (Heinrichauer Gründungsbuch S. 3); als des Herzogs „ersten Minister", wie Grünhagen (Gesch. Schles. I 56. Gotha 1883) thut, kann man den summus notarius jedoch kaum bezeichnen.

[5] Wir beschäftigen uns hier nur mit der öffentlichen Verwaltung; die Organisation der herzoglichen Privatsklaven, also der narocznicy und der decimi, geht uns daher hier nichts an.

Digitized by Google

Administration, innere, Finanz-, Militär- und Gerichtsverwaltung, von einander ebensowenig getrennt waren als in den Gebieten der fränkischen Verfassung. Die Beamten verrichteten sämtlich ihre Funktionen im Namen und im Auftrage des Knäs; sie waren absetzbar[1], und wenn auch anscheinend die höchste Würde der Lokalverwaltung, das Kastellanenamt, oft von Mitgliedern einer und derselben Familie bekleidet wurde, so war dies doch eine Erblichkeit mehr de facto als de jure. Der Kastellan war innerhalb seines Bezirkes der höchste Beamte, wie es scheint, für die Mitglieder der Szlachta, der Ritterschaft und für die Bauern der Opole-Verfassung.

Der Bezirk des Kastellans ist die Kastellanei. Man kann die Frage aufwerfen, ob die Einteilung des Landes in Kastellaneien willkürlich erst vorgenommen wurde, oder ob sie sich an ältere Einrichtungen anlehnte. Volles Licht wird in dieses Problem kaum jemals gebracht werden. Wir wissen, dafs die Gebiete der slavischen Stämme vor der Entstehung der fürstlichen Gewalt in Zupen zerfielen; sind nun diese Zupen einer gänzlichen Neuaufteilung des Landes gewichen, oder stehen die späterhin erscheinenden Kastellaneien in irgend einem Verhältnisse zu ihnen? Es lassen sich in Schlesien aus der Zeit, da die Quellen etwas reichlicher zu fliefsen beginnen, bestimmte, als alt bezeichnete, festgeschlossene Gebiete nachweisen, die keine Kastellaneibezirke waren[2]; es werden uns ferner noch im 13. Jahrhundert supani als herzogliche, mit richterlichen Funktionen ausgestattete Beamte neben den Kastellanen genannt[3]. Alle diese Momente

[1] Diese Absetzbarkeit erstreckte sich auch auf die Beamten der Hofverwaltung. Vgl. für Schlesien die Absetzung des comes Peter Wlast 1145 (Schles. Regg. I 25) und des Hofrichters Themo de Wisenburg (ebd. II 234).

[2] So wird scharf zwischen der terra Othmuchoviensis und der terra oder antiqua civitas Nissensis unterschieden; als Kastellanei aber erscheint nur Ottmachau, nicht auch Neifse (Cod. Dipl. Sil. XIV, Liber fundationis episcopatus Vratisl. Breslau 1889; edd. Markgraf und Schulte, Einl. S. XVI ff.). Ähnlich wie mit Neifse scheint es sich zu verhalten mit Ohlau und Leobschütz (s. Erben, Böhm. Regg. I 87 d. a. 1107: „in circuitu, qui dicitur na Glubcicih").

[3] Tzschoppe-Stenzel S. 347 ff. Nr. 54, d. d. Glogau, 25. Mai 1261: „supanis tamen, castellanis et aliis omnibus beneficis nostris .. omnibus supanis nostris .. nullas supas habituris." In den Regg. zur Schles. Gesch. II 155 werden als herzogliche Beamte suparii und wlodarii genannt. Sind auch für das 13. Jahrh. diese Wendungen vielleicht schon formelhaft, so erhellt aus ihnen doch, dafs wenigstens früher einmal die supani neben den castellani als herzogliche Beamte fungiert haben müssen. Bezüglich des Landes Lebus wird in einer Urkunde d. d. 20. April 1249 (Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 2055, IV 5 ff.) von einem officium castellanie cum supanis et attinentiis quibuscumque gesprochen; es gab für Lebus also nur einen Kastellan, aber mehrere Supane, die

Digitized by Google

legen die Annahme nahe, dafs die Kastellaneiverfassung ihre Entstehung nicht einer systematischen Neueinteilung des Landes verdankt, dafs sie auch nicht die Zupenverfassung plötzlich verdrängt hat, sondern dafs beide zunächst eine Zeitlang noch nebeneinander bestanden. Der Hergang der Entwickelung kann ein doppelter gewesen sein: entweder erhielt sich der Zupan in denjenigen Zupen, welche ein militärisches Kastell, mit einem Kastellan oder Pristalden an der Spitze, vorderhand noch nicht empfingen, als Obrigkeit zumal mit richterlichen Funktionen über die Opole-Bauern in der Eigenschaft eines fürstlichen Beamten, während dort, wo ein Kastell sich befand, der Kastellan den Zupan ersetzte; oder das Amt des Kastellans bezog sich direkt anfangs nur auf die militärische Organisation, während als nächste Obrigkeit über die Bauern der Opole-Verfassung — vielleicht unter Aufsicht des Kastellans — der Zupan weiter fungierte. Allmählich aber hat jedenfalls der Kastellan die Befugnisse des Zupan absorbiert, da der Letztere seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ganz und gar verschwindet. In der Zeit, aus der eine reichlichere Anzahl von Urkunden uns überliefert ist, erscheint als die höchste Behörde der Lokalverwaltung mit der Jurisdiktiön über die Angehörigen des polnischen Bauernstandes der Kastellan. Für das eigentliche Schlesien mit Ausnahme des Landes Lebus lassen sich solcher Kastellaneibezirke 57 an Zahl nachweisen; doch ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dafs es derselben noch mehr gab[1]. Seitdem die

dem ersteren, wie man aus dem Wortlaute schliefsen kann, untergeordnet waren.

[1] Es treten in den Quellen auch Burggrafen und Kastellane auf, welche rein miltärischen Charakter tragen und Beamte der Landesverwaltung im oben erörterten Sinne nicht waren (vgl. Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 75). Es giebt jedoch zwei Kriterien dafür, ob ein Kastellan auch ein Beamter dieser Art und also Vorsteher eines Kastellaneibezirkes war, nämlich: 1. falls derselbe den Titel eines comes und baro führt oder in den Zeugenreihen der Urkunden in Gemeinschaft mit solchen Kastellanen genannt wird, welche sicherlich comites waren, 2. falls die Burg, der er vorstand, auch im späteren Mittelalter als Mittelpunkt eines Verwaltungsdistriktes, eines Kreises oder Weichbildes, galt. Demgemäfs gab es bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts folgende Kastellaneien: Teschen, Golensiceske (bei Troppau), Grätz, Beuthen O./S., Auschwitz, Zator, Siewierz, Kosel, Ratibor, Nikolai, Tost, Steinau O./S., Oppeln, Landsberg, Rosenberg, Kranowitz (bei Hultschin), Zülz, Oberglogau, Retzen (bei Brieg), Ottmachau, Wartha (Frankenstein), Nimptsch, Gramolin (?), Striegau, Schweidnitz, Grodinica (Zobten), Breslau, Strehlen, Auras, Neumarkt, Münsterberg, Tiefensee (bei Grottkau), Oels, Wartenberg, Hornschlofs, Szobolezke-Zedelsdorf (bei Sagan), Bunzlau (ursprünglich wohl lausitzisch), Glogau, Militsch, Lüben, Seitsch (bei Guhrau), Crossen, Sandelwalde (bei Herrnstadt), Liegnitz, Steinau a./O., Beuthen, Naumburg a./B., Kemnitz (bei Hirschberg), Greifenstein (bei Greiffenberg), Lähn, Grodez-Gräditzberg (bei Goldberg), Haynau, Freistadt, Sprottau, Schwiebus, Falkenberg, Pleſs. Ein Blick auf die Karte zeigt, dafs diese Liste kaum voll-

Digitized by Google

Kastelle durch die Aussiedelung der Ritter und durch den Wegfall von den an sie geknüpften Instituten der narocznicy und decimi an Bedeutung viel verloren hatten, vermehrte sich ihre Zahl; im 14. Jahrhundert hatte fast jeder der schlesischen Kreise seine besondere Burg, in welcher der Kastellan als der höchste Beamte dieses Distriktes seinen Sitz hatte.

Die Hauptaufgaben der Administration des Kastellans bestanden in der Sorge für die Landesverteidigung, Führung im Kriege, in der Erhaltung von Recht und Frieden, ferner in der Aufsicht über die Aufbringung der dem Fürsten gebührenden Einkünfte, Dienste und Leistungen. Das wichtigste war darunter die Rechtsprechung, die ihm allein als landesherrlichem Beamten zustand; er war die erste Instanz für die causae majores[1] innerhalb seines Gaues, d. h. für diejenigen schweren Kriminalfälle, auf welchen als Strafe Verlust des Lebens oder eines der Glieder stand; so für Mord, schwere Verwundung, Diebstahl, Raub, Heimsuche (Hausfriedensbruch) u. s. w., vielleicht auch, — so war es wenigstens in Böhmen und Mähren — für Zivilprocesse, in denen das Objekt eine gewisse Höhe überstieg[2]. Noch andere, dem Kastellan vermutlich unterstellte Beamte hatten auf der Burg ihren Sitz; so der Tribun, dem ursprünglich vor der Aussiedelung der milites die Sorge für die Frauen und Kinder derselben oblag, falls die letzteren zur Heeresfahrt ausgezogen waren, und der wohl auch in Abwesenheit des Kastellans der Stellvertreter in militärischer Hinsicht war, ferner der judex, gleichfalls der Stellvertreter desselben für die Ausübung der jurisdiktionellen Funktionen[3], sowie der claviger, vielleicht der Aufseher der

---

ständig sein dürfte, da die genannten Burgen in manchen Gegenden (so in Oberschlesien) sehr dicht liegen, während auf manche Striche Mittel- und Niederschlesiens sehr wenig Kastelle kämen. Die angeführten Kastellaneien lassen sich fast durchgängig im späteren Mittelalter als Kreise oder Weichbilder nachweisen — ein Beleg dafür, dafs hinsichtlich der administrativen Einteilung Schlesiens seit den Zeiten der Kastellaneiverfassung im grofsen und ganzen eine Kontinuität bestand; wir dürfen aber auch weiterhin vermuten, dafs zwischen der letzteren und der ihr voraufgegangenen Zupeneinteilung ein Zusammenhang obwaltete.

[1] Vgl. Tzschoppe-Stenzel S. 288 Nr. 11 (d. a. 1228), Nr. 28, Nr. 29 u. s. w.

[2] Vgl. Tzschoppe-Stenzel S. 74, Röpell S. 326 ff. Dafs der Unterschied zwischen causae majores und causae minores nicht etwa erst für Dörfer gemacht wurde, die zu deutschem Rechte angelegt wurden, erhellt daraus, dafs auch die Immunitätsurkunden für Dörfer zu polnischem Rechte denselben Unterschied machen.

[3] Vgl. die Urkunde Heinrichs IV d. d. Breslau, 1. Juli 1279: „mandantes castellanis nostris et officialibus et eorum judicibus et wlodariis. Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch S. 175 f. Auch Stenzel (Geschichte Schlesiens. Breslau 1853. S. 154) nimmt Burgrichter an, welche den Kastellan vertraten und unter ihm standen.

Digitized by Google

Rüstkammer[1]. In Finanzsachen stand dem Kastellan der Kämmerer seiner Burggrafschaft zur Seite, der zugleich als Exekutivbeamter bei Erhebung der Steuern, Pfändung, Zitation vor das Obergericht u. s. w. diente[2]. Wo in Anlehnung an die Burg, wie es oft geschah, schon gröfsere Niederlassungen besonders mit handeltreibender Bevölkerung sich entwickelt hatten, da finden wir auch Münzer (monetarii), welche zugleich mitunter das Regal des Salzmarktes verwalteten, und Zöllner (thelonearii) als fürstliche Beamte. Der Kastellan war der oberste Beamte des Knäs für die gesamte Kastellanei und alle Insassen derselben; andererseits war er vom Fürsten vollständig abhängig; derselbe hatte ihm gegenüber ein unbedingtes Recht zur Kontrolle. Wie der Burggraf alle seine Funktionen im Namen des Herzogs verrichtete, so hatte dieser die Macht, die seinem Beamten delegierten Befugnisse ganz oder teilweise zurückzunehmen; daraus folgte speciell im Gerichtswesen ein unbeschränktes Appellations- und Evokationsrecht des Herrschers. Mehrere Kastellaneien konnten zu einem Palatinate vereinigt sein. Das Palatinat umfafste das Gebiet eines oder mehrerer alten Volksstämme; der Palatin war der Vorgesetzte des Kastellans für jeglichen Zweig der Verwaltung, dem Knäs gegenüber jedoch gleich unselbständig.

Innerhalb des Gaues wieder war es die Opole, die als Unterabteilung der Kastellanei von der neu entstandenen fürstlichen Gewalt benutzt wurde, um auf sie eine regelmäfsige Leistung von Diensten und Abgaben zu basieren, die auch als rechtliche Einheit fortbestand. Die Einwohner der vicinia hafteten gemeinsam für einen Totschlag und Diebstahl innerhalb ihres Bezirkes[3]; gemeinsam mufsten sie Verbrecher verfolgen und gewisse öffentliche Dienste an den Fürsten leisten, welche zu dem schon besprochenen jus Polonicum gehörten[4]. Vorsteher der Opole war, wie es scheint, der Wlodar (villicus) als landesherrlicher Beamter. Neben seiner eigentlichen Verwaltungsthätigkeit, welche durch die von der Opole verlangten fürstlichen Dienste und Leistungen bestimmt wurde[5], sprach er zugleich im Namen des Herrschers Recht in Fällen der niederen Gerichtsbarkeit, also in leichten Kriminal- und Zivil-

[1] Tzschoppe-Stenzel S. 301 claviger in Brieg. Ebenso kommen clavigeri von Liegnitz, Breslau etc. vor.

[2] Helcel, Starodawne II Knięga prawa § 4.

[3] Helcel a. a. O. § 8 ff.

[4] So Burgen- und Brückenbau, Stellung von Heerwagen, Fuhren, Boten und Pferden, Verpflegung der fürstlichen Diener und Pferde, Jagdfrohnden u. s. w. Röpell a. a. O. S. 86.

[5] Nach der Knięga prawa § XXIV nimmt der vloder oder Scheffer die von den Opolebauern zu entrichtenden Prästationen entzogen.

Digitized by Google

sachen[1]. Die Opole war ein rein landesherrlicher Verwaltungsbezirk; es fehlte ihr jede Art von Selbstverwaltung[2].

Noch eine Einrichtung findet sich in Polen, welche an ein ähnliches Institut der fränkischen Reichsverfassung erinnert. Es ist bekannt, dafs es nach der karolingischen Verfassung einen unter dem Gesamtnamen der principes zusammengefafsten, aus den höchsten Hof- und Landesbeamten bis zum Grafen hinab, desgleichen aus den hohen geistlichen Würdenträgern bestehenden Amtsadel gab. Ein Gleiches finden wir in Polen. Auch hier erfreuten sich alle Hof- und Landesbeamten bis zu dem, was den Inhalt seiner Funktionen anbetraf, dem deutschen Grafen entsprechenden Kastellan herab, sowie die geistlichen Grofsen unter der Gesamtbezeichnung von comites oder barones einer vor der übrigen Masse des Volkes staatsrechtlich bevorzugten Stellung. Sie allein hatten teil an den colloquia[3], d. h. den allgemeinen polnischen Reichshoftagen, die zugleich als Reichshofgerichte sich konstituierten, vor denen die geistlichen und weltlichen Grofsen ihren Gerichtsstand hatten[4]. Es kamen auf diesen Landeshoftagen zur Sprache Angelegenheiten, welche das Interesse des ganzen Landes berührten, Verträge mit auswärtigen Mächten, Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche, Erbauung von Burgen zum Zwecke der Landesverteidigung, Schaffung von Staatseinrichtungen behufs Aufrechterhaltung

[1] Auch in Mähren hatte den Vorsitz im Niedergerichte der vladař; d'Elvert a. a. O. S. 13 f. und 17 f. Was Schlesien anbetrifft, so befreite Heinrich IV die homines und servientes des Klosters Heinrichau von seinen Richtern und deren Unterrichtern oder Wlodaren („nullo judice nostro seu eorum subjudicibus vel wlodariis"). Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch S. 175 d. d. Breslau, 1. Juli 1279. Ebd. heifst es auch: „mandantes ... castellanis nostris et officialibus et eorum judicibus et Wlodariis". Auch an einer anderen Stelle (Schles. Regg. II 155 Nr. 1261) werden als herzogliche Beamte die suparii et wlodarii genannt. Aus alledem geht hervor, dafs der Wlodar auch herzoglicher Gerichtsbeamter war. Nun hat schon Röpell (S. 326 ff.) die Vermutung ausgesprochen, dafs für die niedere Gerichtsbarkeit die Opole die lokale Einheit war, und dafs als Gerichtsbeamtete daselbst die judices inferiores oder subjudices fungierten. Dafs diese subjudices aber identisch waren mit den Wlodaren, geht aus der Urkunde Heinrichs IV. für Heinrichau vom 1. Juli 1279 hervor.

[2] Schon deshalb, weil ein Gesamteigentum der Opole oder anderer Verbände an Grund und Boden nicht existierte. Vgl. dazu auch Smolka, Mieszko Stary i jego wiek, S. 128 f. Wenn es auch in Polen ein bäuerliches Gemeindeeigentum nicht gab, so gab es doch eine gemeinsame Nutzung von Wald und Wiese; es ist dies das noch jetzt in ganz Polen und Rufsland bestehende Institut der Servituten, demzufolge Wald und Wiese dem Grundherrn gehören, welcher aber dem Bauer die Benutzung gestatten mufs.

[3] Poln. Wiec vom Worte wić, wici = Feuerzeichen.

[4] Vgl. dazu Stenzel, Urkunden zur Gesch. des Bistums Breslau. Breslau 1845. S. 109.

Digitized by Google

des Landfriedens u. s. w.[1]. Den Vorsitz führte der Fürst oder ein von ihm beauftragter Grofser[2]. Die Kompetenz dieser Reichsversammlungen war eine wesentlich beratende; ein Beschluſs derselben bedurfte der Zustimmung des Herzogs und galt dann als dessen Verordnung („ordinacio"). Das Gleiche fand statt, wenn das colloquium als Gerichtshof fungierte; der dort gefällte Spruch der Grofsen wurde zum Urteil erst durch die Einwilligung des Fürsten. Keineswegs stand das colloquium demnach dem Fürsten als ein staatsrechtlich gleichberechtigter Faktor zur Seite; Quelle alles öffentlichen Rechtes war nur er allein; darin lag es auch begründet, daſs er den ordentlichen Gang der Justiz in jedem Augenblicke unterbrechen konnte, wie schon oben ausgeführt, somit ein unbeschränktes Evokations- und Appellationsrecht besaſs und demgemäſs alle Rechtsfälle entweder selbst erledigen oder einem speciell von ihm bestimmten Richter übertragen konnte. Gelegenheit, sich direkt an ihn zu wenden, war ja den Unterthanen insofern gegeben, als der Hof nicht seſshaft war, sondern dem damaligen Zustande der Naturalwirtschaft gemäſs von Burg zu Burg reiste, von den dort aus den einzelnen Kastellaneien aufgesammelten Naturalabgaben sich unterhaltend[3]; Vorspann, Stellung von Wagen für das Gesinde und die Gerätschaften muſsten von den Einwohnern des Landes besorgt werden.

2. Die inneren Zustände Schlesiens unter dem Einflusse der Kolonisation und Germanisation.

Einheitlich, gipfelnd in dem Gedanken einer fast alle Verhältnisse des Lebens durchdringenden, straff centralistisch

---

[1] Vgl. über das Institut Caro, Gesch. von Polen II 511 ff. Das älteste colloquium, welches für Schlesien als besonderen Staat in Betracht kommt, insofern als auf ihm Miesko als Oberherzog von ganz Polen unter Zustimmung des ebenfalls anwesenden Herzogs Boleslaus als des eigentlichen Landesherrn eine Besitzung des Klosters Leubus bestätigte, wurde 1177 in Gnesen abgehalten; vgl. Mosbach, Wiadomości do dziejów Polskich. Wrocław 1860. S. 1. Das älteste rein schlesische colloquium, von dem uns Kunde erhalten ist, fand 1244 statt. Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch S. 53. Über den Charakter des colloquiums geben am besten Aufschluſs die Urkunden bei Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch S. 53 im Jahr 1244, S. 25 f. d. a. 1247 f., S. 38 d. a. 1254, Tzschoppe-Stenzel S. 315 Nr. 31 d. a. 1249, Joh. Voigt, Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Heinricus Italicus im Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen XXIX 63 Nr. 55. Wien 1863. (Der Abdruck ist allerdings sehr fehlerhaft.)

[2] So bei dem Prozesse, den einige Adlige gegen das Kloster Heinrichau 1247 anstrengten. Der Herzog erklärte damals, als Stifter des Klosters verpflichtet zu sein, für dasselbe einzutreten; da er sich also selbst zum Sachwalter aufwarf, übergab er den Vorsitz an den Kastellan von Breslau.

[3] S. die Schilderungen bei Gallus S. 409 f. und 443.

Digitized by Google

organisierten fürstlichen Omnipotenz, welche dem Herzoge kraft eines privaten, persönlichen Rechtstitels zustand: so war der Bau der alten polnischen Staatsverfassung. Aber was von allen den grofsen Staatenbildungen des Mittelalters gilt, gilt auch von der der polnischen Nation. Abgesehen davon, dafs die Technik des Gebäudes allzu roh und kunstlos war, indem es an einer festen Organisation für die staatlichen Zwecke und Bedürfnisse fehlte, so war auch unsicher und schwankend der Grund, auf dem dieser Bau errichtet war, die unausgebildete Auffassung vom Wesen des Staates, „die Unfähigkeit, staatliches und privates Leben gehörig zu scheiden". Der Charakter des alten slavischen Staates war ein durch und durch patriarchaler; seine Einheit und Geschlossenheit beruhte lediglich auf dem persönlichen Belieben oder der faktischen Gewalt des Fürsten, der ihn als seine private Domäne ansah, über deren einzelne, wenn auch noch so wichtige Bestandteile er nach Gutdünken verfügen könne. Die Idee des staatlichen Zusammenhaltes trat in den Hintergrund gegen die kirchlich-religiöse, gegen die auf der Verschiedenheit der Berufs- und Besitzverhältnisse beruhende sociale Idee; die durch diese beiden Ideen zusammengeschweifsten Gesellschaftskörper sprengten die Einheit des Staatskörpers, die Funktionen desselben teilweise oder auch ganz an sich reifsend. Aus dem Abendlande, wo sie bereits zur Macht gelangt waren, fanden diese Anschauungen jetzt Eingang bei der polnischen Nation; es beginnt die zweite Periode der Reception westeuropäischer Kultur in Polen; diese Reception kreuzte sich und wurde getragen und gefördert von einer massenhaften, direkten Aufnahme deutscher Bevölkerungselemente innerhalb des westslavischen Völkerkreises, besonders in Schlesien, welches um eben diese Zeit anhub, ein selbständiges politisches Dasein zu führen.

Im Jahre 1163 erhielten die Söhne des 1146 von seinem Bruder Boleslaus vertriebenen und im Exil gestorbenen Herzogs Wladislaus durch Vermittlung Kaiser Friedrichs I. Schlesien, d. h. das Stromgebiet der Oder von ihrer Quelle bis ungefähr zum Beginne ihres Unterlaufes, und zwar so, dafs an Boleslaus den Langen Breslau, an Mesko Oppeln und an den damals noch unmündigen Konrad Glogau fielen. Nach dem Absterben Konrads bemächtigte sich Boleslaus I., dessen Sohn und Nachfolger Heinrich I., der Bärtige, der Gemahl der hl. Hedwig wurde, auch Glogaus; seitdem zerfiel das Land in zwei Hauptteile, die unter besonderen, einander nie beerbenden Fürstengeschlechtern standen, in den ducatus Zlesie (Breslau und Glogau, anfangs einschliefslich des Landes Lebus) unter den Nachkommen Boleslaus und in den ducatus Opoliensis (Oppeln, Ratibor, Teschen, dazu die 1178/79 von Polen abgetretenen Distrikte Beuthen, Auschwitz, Zator) unter Mesko

Digitized by Google

und seinem Sohne Kasimir und dessen Erben. Durch immer fortgesetzte Erbteilung zerfielen beide Herzogtümer im Laufe der Zeit in eine Menge kleinerer, an Zahl stetig zunehmender Territorien; zwischen beiden Gruppen, den aus dem Oppelner und den aus dem schlesischen Dukat hervorgegangenen Ländern, bestand aber nicht das geringste Band in staatsrechtlicher Beziehung. Mit dem eigentlichen Polen blieben sie anfangs noch verbunden durch die von Boleslaus III. gegründete Senioratsverfassung, deren Wesen darin bestand, dafs einer der vielen polnischen Herzöge als summus dux eine gewisse schwache Oberherrlichkeit über seine Mitherzöge ausübte, sodafs das ganze Polen von ihm nach aufsen als eine Einheit repräsentiert wurde. Einen Einfluſs auf die inneren Verhältnisse hat die Senioratsverfassung nicht ausgeübt[1]; seit dem Jahre 1201 geriet sie übrigens auch gänzlich in Verfall[2]. Im Anfange des 14. Jahrhunderts vertauschten die schlesischen Herzöge die formelle Abhängigkeit von Polen mit einem zunächst auch nur mehr formelle Bedeutung besitzenden Lehnsverhältnisse zur Krone Böhmen[3]. Da sie nach und nach von Böhmen abhängig wurden, eine Belehnung zur gesamten Hand sich aber nicht wahrten, so fielen bei dem Aussterben einzelner piastischer Linien einige Fürstentümer, so Breslau und Schweidnitz-Jauer, schon im 14. Jahrhundert an Böhmen, darauf im 16. Glogau, Sagan und Oppeln-Ratibor; sie wurden zum Unterschiede von den noch in den Händen der Piasten befindlichen Territorien Erbfürstentümer der Krone Böhmen genannt.

Der Beginn der deutschen Kolonisation, sowie der Reception der neuen staatsbildenden oder vielmehr staatsumwälzenden Ideen in Schlesien fällt zeitlich ungefähr zusammen mit der Trennung dieses Landes von Polen; wir werden daher von jetzt ab die Entwickelung der staatlichen Geschicke Schlesiens für sich gesondert betrachten. —

[1] Vgl. gegen die gegenteilige Ansicht Grünhagens („Boleslaus der Lange", Zeitschr. für Geschichte und Altertum Schlesiens XI 399 ff., daraus wiederholt in Geschichte Schlesiens I 33) die Ausführungen Friedensburgs, Schlesiens Münzen und Münzwesen vor d. J. 1220. Berlin 1886. S. 50 f., denen ich mich anschliefse.

[2] Röpell S. 403 f.

[3] Vgl. Edm. Franke, „De eo, quo Silesiae Ducatus saeculo XIV. cum regno Bohemiae fuerint conjuncti, nexu feudali." Diss. Vratisl. 1865. Grünhagen a. a. O. S. 172 meint, das Recht des Oberlehnsherrn sei eigentlich nur auf die Forderung der Lehnsfolge hinausgelaufen. Damit ist einerseits zu viel (s. Franke S. 17) und andererseits zu wenig gesagt. Eine Pflicht der Kriegsfolge über die Grenzen Schlesiens hinaus hat kaum bestanden; dagegen machte sich doch die böhmische Oberherrschaft, wenn auch nicht auf dem Gebiete der inneren Verwaltung der einzelnen Fürstentümer, doch in vielen anderen Beziehungen geltend; der König gewann richterliche Gewalt über die Herzöge (ebd.

Digitized by Google

Die Einwanderung Deutscher in Schlesien begann im 12. und währte bis zum 14. Jahrhunderte. Schon früher mögen sich freilich fremde Ansiedler in den polnischen Ländern niedergelassen haben[1]; besonders geflüchtete Elb- und Oderslaven mögen sich vielfach nach dem stammesverwandten Polen gewandt haben. Sie hiefsen liberi, und in der That brachten sie in die Gebundenheit der altpolnischen Gesellschaft, wenigstens der niederen ländlichen Bevölkerung, das erste Element der Freiheit. Sie standen unter der besonderen Obhut des Herzogs und erhielten daher ein höheres Wergeld[2]. Ihnen folgten auf dem Fufse seit dem 12. Jahrhundert deutsche Ansiedler, Vlamländer, die sogenannten Wallonen, welche zwar auch persönlich frei waren und keineswegs an die Scholle gefesselt erscheinen, jedoch den Lasten des Jus Polonicum unterworfen waren[3]. An diese wiederum schlossen sich, veranlafst durch die deutschen Mönche, welche von den Herzögen hierher berufen wurden, um als Pioniere deutscher Kultur aufzutreten, deutsche Bauern. Die erste Urkunde, die auf eine Einwanderung deutscher Kolonisten schliefsen läfst, ist eine Urkunde vom Jahre 1175. Welchen Umfang sie aber bald angenommen haben mufs, darüber belehrt uns ein Ereignis ungefähr vom Jahre 1214, wiewohl uns bis zu dieser Zeit kaum drei oder vier Dokumente erhalten sind, die uns von der Kolonisation berichten. Nur einmal nämlich wurde durch die Gewalt der Waffen über die Germanisation Schlesiens entschieden; es geschah dies im Jahre 1214 in der Schlacht bei Studnitz in der Gegend von Liegnitz[4], in welcher die Söhne Heinrichs I., Konrad an der Spitze der slavischen Partei, Heinrich, nachmals der Zweite, der Fromme, an der Spitze der eingewanderten deutschen Ritter und Bauern, gegen einander stritten, und in welcher das Deutschtum den Sieg errang. Anderthalb Jahrhunderte währte die Kolonisation; Meitzen berechnet die Menge der in dieser Zeit nach Schlesien verpflanzten bäuerlichen Bevölkerung auf 150—180000 Ansiedler. Dazu kommt noch die Zahl der deutschen Ritter und Bürger. Man mufs auch bedenken, dafs gewisse Gegenden in Oberschlesien sowie die polnischen Grenzdistrikte in Mittel- und Niederschlesien sich ziemlich frei von der

---

S. 15); auch wurde das freie Verfügungsrecht derselben über ihre Länder sehr eingeschränkt (ebd. S. 22).

[1] So sagt Gallus (S. 419) von Boleslaus II Largus: „hospitum susceptor benignus."

[2] Piekosinski a. a. O. S. 247 f.

[3] Siehe z. B. die Urkunde Heinrichs I für die Romani (d. h. Wallonen) in Würben. Tzschoppe und Stenzel S. 300 f. Nr. 18 d a. 1235. Vgl. auch Grünhagen, Les colonies wallones en Silésie. acad. royale de Belgique. extr. du t. XXXIII etc. (Bruxelles 1867.)

[4] Chronicon Polono-Silesiacum, ed. Arndt. MG. S. S. XIX 566.

Digitized by Google

deutschen Kolonisation hielten, und dafs noch im Jahre 1619 Schlesien mit Einschluſs von Glatz nur 665 000 Einwohner umfaſste[1], um von dem Verhältnis der deutschen Einwanderung zu der einheimischen Bevölkerung in den vorzugsweise der Besiedelung unterworfenen Gegenden eine richtige Vorstellung sich zu machen. Der Grund und Boden, auf dem die deutschen Bauern sich niederlieſsen, war entweder herzoglich oder grundherrlich, in diesem letzteren Falle entweder dem Klerus oder dem Adel gehörig. Es gab für einen polnischen oder deutschen Edlen, desgleichen für eine geistliche Korporation keinen gröſseren Vorteil, wie wenn sie vom Herrscher die Erlaubnis bekamen, ihr Allod oder Vorwerk, d. h. ein zunächst für die Eigenwirtschaft bestimmtes Grundstück, zu deutschem Rechte auszusetzen. Derjenige, welcher auf seinem Grunde ein deutsches Dorf anlegen wollte, schloſs einen Vertrag mit einem Unternehmer (locator), der dadurch die Pflicht übernahm, die ihm übergebenen Hufen mit deutschen Bauern zu besetzen, und dafür als Schulze der neuentstehenden Gemeinde eine Anzahl abgabenfreier Hufen mit verschiedenen Gerechtigkeiten, einer Brot- und Fleischbank, auch wohl einer Schuhbank und Schmiede, erhielt. Die Bauern wurden von den ihnen unbekannten Leistungen des jus Polonicum befreit; sie erhielten ihre Güter zu Erbzinsrecht, welches ihnen zwar ein weitgehendes Nutzungsrecht, Vererblichkeit und Veräuſserlichkeit ihres Besitzes, aber kein eigentliches Eigentumsrecht gewährte, ebensowenig wie andererseits die dinglichen Rechte des Grundherrn gegenüber den Kolonisten ein Eigentumsrecht bedeuteten[2]. Der Kirche schuldete der Kolonist den Zehnten; nicht minder war er sowohl dem Grundherrn als auch dem Landesherrn abgabenpflichtig. Dem Grundherrn zahlte er von der Hufe einen Getreidezins sowie einen Geldzins, meist einen Vierdung, jährlich in zwei Terminen, zu Georgi im Frühlinge, zu Galli im Herbste. Der Schulze empfing, wie schon bemerkt, bei der Ansiedlung Freihufen, welche vom Zins und vom Zehnten befreit waren. Seit dem 14. Jahrhundert läſst es sich auch nachweisen, dafs der Kolonist[3] dem Grundherrn zu Diensten verpflichtet war.

[1] Vgl. „Über den Wohlstand von Schlesien". Breslau o. J., S. 6.

[2] Vgl. Ernst Freiherr von Schwind, Zur Entstehungsgesch. der freien Erbleihen. Heft 35 der Unters. zur deutschen Rechts- und Staatsgesch., ed. O. Gierke, Breslau 1891, S. 157 ff.

[3] Über die Entstehung und den Charakter der grundherrlichen Dienste besteht eine Kontroverse zwischen Stenzel und Meitzen. Stenzel (Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 165) meint, da die grundherrlichen Dienste in den Aussetzungsurkunden nicht erwähnt würden, dafs der Ursprung dieser Leistungen aus der Vergabung des jus ducale, besonderen Verträgen und vielleicht aus ungerechtem Drucke abzuleiten sei. Meitzen (Cod. dipl. Sil. IV 115) behauptet dagegen, dafs die deutschen Kolonisten schon bei der Aussetzung Scharwerksdienste über-

Digitized by Google

Dem Landesherrn gegenüber war der Bauer zu einer gewissen, oft sehr beschränkten Pflicht zum Kriegsdienste, sowie zu einigen anderen öffentlichen Diensten und Leistungen, so zur Entrichtung des Herzogkornes, des Münzgeldes und besonders des Schofses, verbunden. Der „Schofs“ (collecta, exactio) war anfangs eine auf den auch zu grundherrlichem Zinse verpflichteten Hufen lastende aufserordentliche Abgabe, welche aber später ordentlich und auf einen jährlich zu zahlenden Betrag fixiert wurde; so für den Kreis Neumarkt „propter sterilitatem et vilitatem agrorum“ auf nur 6 gr. für die Hufe[1], für die Kreise Liegnitz, Goldberg und Haynau auf 36 gr. für die grofse und 24 gr. für die kleine Hufe[2]. Grundherrlicher Zins und landesherrlicher Schofs sind streng auseinanderzuhalten; jener trägt einen privatrechtlichen, dieser einen öffentlichen Charakter. Nur wo der Landesherr zugleich Grundherr war, gebührten ihm natürlich zugleich die öffentlichen und die grundherrlichen Leistungen. Es gab in Schlesien von vornherein nur grundherrliche, d. h. auf fremdem (dem Herzoge, dem Adel und der Geistlichkeit, späterhin auch den Städten gehörigem) Grund und Boden zu Erbzinsrecht angesiedelte Bauern. Anfänglich, solange noch die Bestandteile der öffentlichen Gewalt nicht veräufsert wurden, war dieses Institut der Grundherrlichkeit aber ein rein privatrechtliches, seinen vornehmsten Ausdruck in der Zinspflicht findend; erst durch die Erwerbung zuvor landesherrlicher Rechte gewann die Grundherrlichkeit ihren, unten noch zu schildernden Domanialcharakter, demzufolge der Grundherr auch als Träger öffentlicher Befugnisse erschien, und der späterhin so allgemein und so wesentlich für sie wurde, dafs man unter Grundherrlichkeit eben jenes Rechtsverhältnis verstand, kraft dessen Private im selbständigen Besitze staatlicher Befugnisse sich befanden[3]. Diese in der Folgezeit sehr schnell sich vollziehende Entwickelung darf jedoch die Erkenntnis nicht verdunkeln, dafs die Grundherrlichkeit in ihrer ältesten, reinsten Form aufserhalb der Sphäre des öffentlichen Rechtes liegt. Die principielle Neuordnung der ländlichen Zustände in ganz Schlesien war nicht nur eine Folge der direkten

nahmen, die ihnen von Deutschland aus keineswegs unbekannt gewesen wären. Urkundlich lassen sich jedenfalls die grundherrlichen Dienste erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen.

[1] Privileg König Johanns d. a. 1341, bei Tzschoppe-Stenzel Nr. 152 S. 551.

[2] Ebd. S. 543 Nr. 148 d. a. 1337. Darüber, dafs dieser Schofs nur die auch zum grundherrlichen Zinse verpflichteten Hufen traf, also nicht die Freihufen des Schulzen und auch nicht die Güter des Grundherrn, insofern dieselben nicht späterhin ursprünglich bäuerliche und daher schofspflichtige Hufen erwarben, s. u. S. 62, Anm. 3.

[3] In diesem letzteren Sinne werden auch wir im folgenden das Wort „grundherrlich“ anwenden.

Digitized by Google

Einwanderung, sondern auch des Umstandes, dafs allmählich nach dem Muster der neu eingeführten deutschen die bereits bestehenden slavischen agrarischen Verhältnisse umgestaltet wurden[1]. Gewanneinteilung und Wirtschaftssystem, nicht minder die Dorfgemeindeverfassung der Deutschen fanden Eingang in den polnischen Siedelungen[2]. In derselben Weise wie die Dörfer wurden auch die Städte zu deutschem Rechte ausgesetzt; sie waren fast durchgängig herzoglich, und nur selten gestattete der Herzog die Anlegung von Städten anderen Personen, so dem Bischofe. Der Zins war in ihnen ein doppelter, der Hufenzins für die Feldflur, mit welcher die Stadt ausgestattet wurde, ferner der Hausplatzzins, eine Abgabe von den einzelnen Häuserstellen, dazu die Einnahmen des Fürsten aus den ihm vorbehaltenen Einrichtungen zum Zwecke des Verkehrs und der Produktion für den Markt; so jährliche Zinsen von den Fleisch-, Brot- und Schuhbänken, der Reichkrame, vom Scheergaden, von den Leder-, Hopfen-, Malz- und Brauhäusern, vom Schrotamte, vom Schlachthofe und Salzmarkte, Hebungen vom Kaufhause, den Mühlen und Krügen sowie die Wachgelder und Zölle. Auch der Schofspflicht waren die Städte unterworfen. Die deutschen Einwanderer brachten mit sich ihre deutschen Rechte, die Ritter ihr Lehnrecht, die Bürger ihre Stadtrechte; für die Bauern galten die auf sie bezüglichen Teile des Landrechtes. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts liefs Bischof Thomas II. den Sachsenspiegel in das Lateinische übersetzen[3]; in der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde für das Fürstentum Breslau ein Landrecht, beruhend auf einer Bearbeitung des Sachsenspiegels, geschaffen, welches in ganz Schlesien Geltung gewann[4]. Oberschlesien, wo die alten polnischen Rechtsverhältnisse sich am längsten erhielten, wurde später in den Kreis der böhmischen Rechtsbildung gezogen[5]; seit dem Aus-

---

[1] Meitzen a. a. O. S. 103 ff.

[2] Über die Einwirkungen der Germanisation auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der slavischen Bauern und auf ihr Besitzrecht vgl. ebendaselbst.

[3] Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. S. 188.

[4] E. Th. Gaupp, Das schlesische Landrecht. Leipzig 1828, S. 79 ff. Wenn Grünhagen (I 71 der Quellennachweisungen, Anm. 36) bei Gelegenheit verschiedener Abweichungen des schlesischen Landrechtes vom Sachsenspiegel zu Gunsten der weiblichen Erbfolge bemerkt, dafs dem polnischen Erbrechte überhaupt eine Begünstigung der weiblichen Erbfolge zu eigen sei, so mufs dem gegenüber auf die Ausführungen Richthofens („Über die singulären Erbrechte“ etc. S. 39 f. und passim) hingewiesen werden, aus denen hervorgeht, dafs das alte slavische Erbrecht die weibliche Erbfolge geradezu ausschlofs, und dafs die letztere erst allmählich und in sehr beschränktem Umfange in Schlesien bei den ursprünglich slavischen Adelsfamilien sich entwickelte.

[5] Die aus dem 16. Jahrhundert stammenden Landesordnungen von Teschen und Oppeln-Ratibor beruhen schon auf dem böhmischen Land-

Digitized by Google

gange des Mittelalters fand hier das böhmische Landrecht Aufnahme, welches freilich stark von deutschen Anschauungen durchsetzt war; in den Städten wurde das sächsische Recht gleicherweise verdrängt vom böhmischen Stadtrecht, welches sogar gänzlich auf deutschen Quellen beruhte[1]. Das Wichtigste für die staatliche Entwickelung war freilich die Reception der deutschen Gerichtsverfassung und zwar ihres bedeutsamsten Bestandteiles, der scharfen Scheidung zwischen processualischer Kognition und processualischem Zwange[2]. Nicht mehr der Fürst oder sein Beamter waren jetzt die Urteilsfäller, sondern der Richter war nur noch der Vorsitzende des Gerichts, welchem die Leitung und die Sorge für die Ausführung des Spruches zufiel, während das Urteil selbst von den Schöffen gefunden wurde[3].

Noch schwerwiegender aber als die Veränderungen, welche das polnische Staatswesen durch die deutsche Einwanderung und die Reception bestimmter deutscher Rechtssatzungen erlitt, waren diejenigen, welche durch das Eindringen der oben bezeichneten, aus den Kulturländern des Abendlandes stammenden Ideen bewirkt wurden. Der erste Ansturm in dieser Hinsicht ging aus von der Kirche, welche für sich selbst und für ihre Besitzungen diejenigen Freiheiten der Staatsgewalt gegenüber zu erringen trachtete, in deren Genusse sie sich in Westeuropa bereits befand. Bis zum 12. Jahrhundert ist die kirchliche Organisation in Polen ganz und gar abhängig von der fürstlichen Macht; die Bischöfe wurden wie fürstliche Beamte als absetzbar und versetzbar betrachtet, die Pfründen von den Fürsten willkürlich vergeben, das Zehntrecht der Bischöfe bestritten[4]. Schon im 11. Jahrhundert wütete in Polen ein gleicher Kampf zwischen Kirche und

rechte. Die Periode der Reception des böhmischen Rechtes dürfte in diesen Gegenden wohl zusammenfallen mit der der czechischen Amtssprache, welch letztere seit saec. XV. in Oberschlesien sich einbürgerte; vgl. „Urkunden der Klöster Rauden und Himmelwitz", ed. Wilhelm Wattenbach, Breslau 1859. Cod. dipl. Sil. II p. XXIX.

[1] Ein Verzeichnis der auf böhmischer Grundlage beruhenden oberschlesischen Partikularrechte findet sich bei v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preufsischen Monarchie. Berlin 1826. Über die Gültigkeit böhmischer Rechte, S. 516 ff.

[2] Scharf und richtig wird der Hauptunterschied zwischen altpolnischer und altdeutscher Gerichtsverfassung in der Kniega prawa (Helcel, Starodawne II) § III hervorgehoben: „Ouch zy wissentlich, daz der polesche richter nicht scheppen pflegit zcu haben; zyt her abir nucze lute by im, wen her richtet, dy leet her zcu im und leget in dy rede vor, und dunket in ir keynis rede recht, dornoch richtet her; behaget im abir ir keynis rede, zo richtet her noch synem zynne, so her rechteste kan."

[3] Den Ausführungen Grünhagens (Schles. Gesch. I 89 und 91 f.) über das Verhältnis zwischen Richter und Schöffen wird man sich kaum anschliefsen können.

[4] Vgl. Röpell I 133.

Digitized by Google

Staatsgewalt wie damals in Deutschland zwischen Kaiser und Papst; den Wendepunkt darin bildete die 1079 erfolgte Ermordung des Bischofs von Krakau, des heil. Stanislaus, des polnischen Thomas Beket, in der Krakauer Kathedrale durch die eigene Hand Boleslaus' II. Largus[1]. Dieses persönliche Verschulden des Herrschers entschied über das Schicksal des Kampfes; in den Strafen des Bannes und Interdiktes, sowie der Verweigerung des Begräbnisses auf geweihtem Boden standen dem Papste die wirksamsten Mittel zu Gebote, den wilden Sinn der slavischen Fürsten zu zähmen. Nachdem die Kirche durch Einführung des Cölibates und Abschaffung der Simonie eine gründliche, innere Läuterung bestanden hatte und zu einer festen Organisation gelangt war, trat sie dem Landesherrn mit den weitgehendsten Forderungen entgegen, deren Erfüllung eine Sprengung der Staatseinheit bedeutete. Nicht nur, dafs die kirchliche Organisation, die Wahl der Bischöfe und Äbte, die Vergebung der Pfründen rechtlich jeder staatlichen Einwirkung entzogen wurden, nicht nur dafs das Zehntrecht unbestreitbar gesichert wurde; gestützt auf die Satzungen des kanonischen Rechtes, eroberte sich die Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit, die Exemtion des Klerus vom weltlichen Gerichtsstande. Noch mehr: es drang die Auffassung durch, wie es in einer Urkunde des Herzogs Mieczysław Stary hiefs, als er das Kloster Lenda an der Warthe von aller fürstlichen Gerichtsbarkeit wie auch von allen herzoglichen Abgaben und Diensten befreite, „es zieme sich nicht, dafs ein dem höchsten Gotte geweihtes Haus den Gesetzen der Fürsten unterworfen sei"; es wurde also recipiert das abendländische Institut der geistlichen Immunitäten[2]. In Schlesien gelang es der bischöflichen Kirche zu Breslau schon früh, in den Besitz ausgedehnter staatlicher Rechte ihren Hintersassen gegenüber zu gelangen[3]; schliefslich

[1] Vgl. Abraham, welcher nachgewiesen hat, dafs die Ermordung des hl. Stanislaus wegen der Konspirationen erfolgte, in welche sich derselbe mit Gregor VII. eingelassen hatte. (Abraham, O pierwotnej organisaczi kościoła w Polsca.)

[2] Das Wort „Immunität" ist hier natürlich in dem älteren, weiteren Sinne gebraucht. Die Forderungen der Kirche finden sich zusammengefafst in dem Auftrage, welchen Papst Gregor IX. (17. Juni 1236, Theiner, Vetera Monumenta Poloniae etc. Tom. I. Romae 1860, S. 29) seinem Legaten Wilhelm von Modena gab, er solle die polnischen Fürsten durch Ermahnungen und, wenn dies nichts hälfe, durch kirchliche Strafen bestimmen, die Unterthanen der Kirchen nicht mehr mit den Lasten des jus ducale zu bedrücken, also von allen Abgaben und Zöllen, von der Pflicht, das fürstliche Gefolge auf Reisen und Jagden aufzunehmen und zu verpflegen, von der Teilnahme an Kriegszügen und Burgenbauten auf eigene Kosten zu befreien, sodafs sie wieder für ihre eigenen Angelegenheiten sorgen und der Kirche die schuldigen Dienste leisten könnten, endlich auch nicht die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen der Kirche samt den Gerichtsgefällen an sich zu reifsen.

[3] In den Kastellaneien Ottmachau und Militisch; vgl. Liber fundat.

Digitized by Google

endigte der Kampf, welcher am heifsesten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwischen Heinrich IV. und Bischof Thomas II. tobte, damit, dafs jener auf dem Sterbebette 1290 dem Bischofe für die Kirchenlande Ottmachau und Neifse plenum dominium perfectumque jus ducale übertrug[1]. Damit erwarb der Bischof für diese Gebiete die Landesherrlichkeit; er trat jetzt als gleichberechtigt neben die andern schlesischen Fürsten, deren weitere Schicksale in der geschichtlichen Entwickelung er teilte. Die übrigen geistlichen Stifter, die grofsen Abteien, gelangten soweit nicht, und zwar deshalb, weil ihre Güter nicht nur in den einzelnen Verwaltungsdistrikten des Landes, sondern auch in den einzelnen Fürstentümern zerstreut lagen und ein territorial geschlossenes Ganzes nicht bildeten. Ohne aus dem Staatsverbande gänzlich auszuscheiden, kamen sie doch in den Besitz der wichtigsten herzoglichen Rechte und aller Gerichtsbarkeit, also der Staatsgewalt über ihre bäuerlichen Hintersassen; die Anschauung jedoch blieb bestehen, dafs ihre Gewalt eine von der fürstlichen abgeleitete sei, dafs sie für ihre Güter Vasallen des Fürsten und ihm zur Huldigung und zu allen Diensten verpflichtet seien, welche der Fürst als Oberherr von seinen Vasallen zu fordern berechtigt sei. Die Gewalt, welche sie errangen, war eine nur grundherrliche, keine landesherrliche[2]. Ihren Abschlufs findet diese Bewegung im 14. Jahrhunderte[3].

---

episc. Vratisl. edd. Markgraf und Schulte, Einl. S. XXIII ff., wo sich über die Rechtsverhältnisse beider Kastellaneien eine eingehende Untersuchung findet.

[1] d. d. Breslau, 23. Juni 1290. Stenzel, Urkk. zur Gesch. des Bistums Breslau. Nr. 250. S. 250 f.

[2] S. über den Begriff der Grundherrlichkeit o. S. 43 Anm. 3.

[3] Es drang damals die Anschauung durch, dafs die geistlichen Hintersassen von den fürstlichen Diensten und Lasten und der herzoglichen Gerichtsbarkeit befreit seien, dafs dagegen über sie dem Stiftsoberen alle Jurisdiktion, verbunden mit dem jus dominii und ducale, zustünde; aus dieser Zeit stammen auch die meisten Fälschungen der schlesischen Klosterprivilegien, nach denen bereits die ersten Piasten den Abteien derartige Exemtionen verliehen haben sollen. S. u. a. die gefälschten Privilegien der alten Herzöge für das Kloster Leubus, in denen dieselben angeblich dem Stifte, wie es oft heifst, „omne jus ducale cum omni dominio, cum omni libertate, cum omni judicio manus et capitis" verleihen; so z. B. d. d. 1. Mai 1175 (Büsching, Urkk. des Klosters Leubus I, Breslau 1821, S. 7, Fälschung aus dem 14. Jahrh., vgl. Grünhagen, Regg. I 36), d. d. 1245 (Büsching, a. a. O. S. 170, ebenfalls Fälschung aus dem 14. Jahrh.; vgl. Regg. I 242), d. d. 27. Dez. 1252 (angeblich für alle Besitzungen des Klosters, zu derselben Zeit gefälscht; Büsching, a. a. O. S. 187, vgl. Regg. II 11); für Trebnitz s. die Urk. d. d. 1208 (Sommersberg, Scriptores Rer. Siles. Tom. I Lips. 1729, Fälschung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., vgl. Regg. I 81) u. s. w. Wahrscheinlich hängt die Entstehung dieser massenhaften Fälschungen mit dem Umstande zusammen, dafs die Fürsten im 14. Jahrh. (nach dem Vorbilde des Landbuches Karls IV.) einen letzten Versuch machten, die Trümmer und Reste ihrer ehemals so ausgedehnten Besitzungen und Rechte zu retten, und zu diesem Zwecke genaue Register

Digitized by Google

Das zweite Moment, durch welches die Auflösung der alten polnischen Staatsverfassung beschleunigt wurde, war der Umstand, dafs der Unterschied zwischen Szlachta und Ritterstand einerseits und den Bauern der Opoleverfassung andrerseits, der doch bisher trotz des für die beiden höheren Stände geltenden Geburtsprincipes vorzugsweise ein socialer war, sich gründend auf die Verschiedenheit der Besitzes- und Berufsverhältnisse, nunmehr anfing, eine erhöhte staatsrechtliche Bedeutung zu gewinnen. Während dadurch die Kluft zwischen den beiden höheren Ständen und der niederen Bevölkerung wuchs, wurde der Unterschied zwischen Szlachta und Rittertum wesentlich gemildert, ein Prozefs, auf den die in grofser Anzahl einwandernden deutschen Ritter einen wesentlichen Einfluſs gehabt haben dürften. Denn während in anderen westslavischen Ländern die alten Zupanengeschlechter, so in Polen als nobiles cum clenodio et proclamatione bis zum Anfange der Neuzeit, in Böhmen und Mähren unter dem Namen der Herrn (pani), sich lange als eine höhere Klasse der Nobilität erhielten, blieb in Schlesien dieser Unterschied nur in wenigen Gegenden, meist in Oberschlesien, bestehen, in denen die Germanisation weniger durchdrang[1]. Die erste

derselben anlegten. Dabei mufsten, wie man vermuten darf, diejenigen Grundherren, welche für ihre Hintersassen im Besitze der herzoglichen Rechte zu sein behaupteten, zum Ausweis ihre Privilegien vorlegen; wo die geistlichen Stifter nur durch Usurpation und Gewohnheit in den Genufs der Jurisdiktion und der anderen fürstlichen Gerechtsame gelangt waren, wurden Freibriefe einfach gefälscht. Zur Ausübung der grundherrlichen Rechte, besonders der höheren Gerichtsbarkeit, bestellten die Äbte Stiftsvögte, die sich meist in einem strengen Beamtenverhältnisse befanden.

[1] Ein Verzeichnis der schlesischen Herrengeschlechter der späteren Zeit findet sich bei Jak. Schickfus „New vermehrete schlesische Chronica". Leipzig 1625. IV 39 f. Unter den dort aufgeführten Familien giebt es allerdings verschiedene, welche entweder später erst in den Herrenstand erhoben wurden oder nichtschlesischen Ursprunges sind. In Oppeln-Ratibor hatte der Unterschied zwischen Herren und Rittern auch insofern staatsrechtliche Bedeutung, als die Herren eine besondere Landtagskurie bildeten; nicht so im Fürstentum Grofsglogau. Vgl. Kgl. Staatsarch. Bresl. Fürst. Glogau II 1b. Manche Familie hingegen, wie die der Schaffgotsch, welche als nobilis bezeichnet wird und daher ursprünglich der Szlachta angehörte, behielt keinen besonderen Vorzug als Herrengeschlecht, weil eben in dem südlichen Teile Schlesiens die Germanisation gänzlich mit dem altslavischen Unterschiede zwischen Szlachta und milites brach.

Wie streng der Rangunterschied zwischen Herren und Rittern noch bis in sehr späte Zeit sich erhielt, geht hervor aus folgender Episode. Im Jahre 1573 sollte als Rat an der damals vor kurzem gegründeten schlesischen Kammer Friedrich von Kittlitz, ein Mitglied des Herrenstandes, angestellt werden; alsbald entspann sich zwischen ihm und einem anderen Kammerrate Georg von Braun, der, wiewohl Inhaber der freien Standesherrschaft Wartenberg, doch seinem Stande nach nur ein einfacher Ritter war (s. u. S. 55), ein Rangstreit. Kittlitz beanspruchte als Angehöriger des Herrenstandes die Session in der Kammer vor

Digitized by Google

Veränderung, welche das altpolnische Staatswesen durch die neu entstehenden Privilegien des Adels erlitt, bestand darin, dafs derselbe in Bezug auf seinen Gerichtsstand von dem Kastellaneigericht eximiert wurde; sowohl für den einheimischen slavischen wie für den eingewanderten deutschen Adel konstituierten sich jetzt eigene Standesgerichte; die des ersteren sind bekannt unter dem Namen der Zauden, welche sogar das dem alten polnischen Staatsrechte unbekannte und völlig entgegengesetzte Princip der Schöffenverfassung adoptierten, und deren erstes im Jahre 1300 erscheint[1].

Aber ebensowenig wie die Kirche sich damit begnügt hatte, auf Grund der Satzungen des kanonischen Rechtes ihre Mitglieder der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen zu haben, ebensowenig machte der Adel bei dem Halt, was er somit bisher erreicht hatte. Wieder wurde hier das Beispiel Deutsch-

---

Braun; dieser wendete dagegen ein, dafs er als freier Standesherr bei Landtagen und im Oberrechte die Session vor den Herren habe, die bei diesen Gelegenheiten ihren Platz unter den Rittern einnehmen müfsten; er verlangte demgemäfs, dafs seine staatsrechtliche Superiorität auch den Unterschied betreffs des Geburtsstandes aufhebe. (Kgl. Staatsarch. Bresl. A. A. III 23h, fol. 82 f.) Der Kaiser konnte den Streit nicht anders entscheiden, als dadurch, dafs er den Freiherrn von Braun in den Herrenstand erhob; im Principe also erkannte er die Standesprärogative der Herren vor dem übrigen Adel an (ebd. fol. 167). Erst im 17. Jahrh. änderten sich die Standesunterschiede des Adels durch die damals vom Kaiser eingeführten Rangabstufungen (Ritter, Freiherr, Graf; auch die Fürsten galten von damals ab, da sie aller wesentlichen landesherrlichen Befugnisse entkleidet wurden, besonders nach dem Aussterben der Piasten, immermehr lediglich als eine höhere Stufe der Nobilität).

[1] Stenzel (Einl. zu Tzschoppe-Stenzel S. 79 und Gesch. Schles. S. 149) behauptet, die Zaude, wie wir sie im 14. Jahrh. finden, sei das eigentliche, einheimische, ursprüngliche polnische Landgericht, das hohe Gericht des Adels und auch der Freien gewesen, indem das von uns oben (S. 37 f.) behandelte colloquium seiner Ansicht nach als derartiges „hohes Landgericht oder alte Landeszaude" fungierte. In Wirklichkeit besteht aber zwischen dem colloquium des 13. und den Zauden des 14. Jahrh. kein Zusammenhang; die letzteren sind kein altpolnisches Institut, sondern erst neu unter dem Einflusse germanischer Anschauungen entstanden. Denn in Polen, von dem doch Schlesien einst ein Teil war, gab es gar keine Zauden, sondern der Adel hatte dort seinen Gerichtsstand vor dem Kastellan; die Zauden beruhen ferner auf dem deutschen Principe der Schöppenverfassung (Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 84 f.), während bei dem oben erwähnten polnischen Adelsgerichte der Kastellan Einzelrichter war und der „Umstand" einen rechtlichen Einfluss auf das Zustandekommen des Urteils nicht besafs. Das erste „judicium polonicale", welches als Zaude zu bezeichnen ist, erscheint 1300 (Tzschoppe-Stenzel Nr. 100a); im Laufe des 14. Jahrh. lassen sich dann die Zauden als Kreisgerichte für viele Kreise nachweisen (ebd. S. 81 f.); sie waren Gerichte des polnischen Adels (d. h. der Inhaber von erbeigenen [nicht Lehns-]Gütern) in Sachen der peinlichen und bürgerlichen Justiz. Meist schon im 14. und 15. Jahrh. aufgehoben, erhielten sie sich in den minder germanisierten Gegenden bis in das 18. Jahrh.

Über die deutschen Adelsgerichte s. u. S. 72 f.

Digitized by Google

lands maſsgebend, wo das Institut der Gerichtsbarkeit der weltlichen Grundherren sowohl bezüglich der niederen als auch stellenweise bezüglich der hohen Vogtei bereits bestand. Es handelte sich hier für den Adel zunächst darum, über seine bäuerlichen Hintersassen, welche social bereits von ihm abhängig waren, indem sie ihm Zins und, wie die slavischen Bauern lassitischen Besitzes, Dienste schuldeten, auch die Gerichtsgewalt zu erlangen. Zu erwägen ist auch, daſs, wie wir nachwiesen, in der altpolnischen Zeit es an Privatsklaven keineswegs in Schlesien fehlte; die unbeschränkte Disciplinargewalt des Leibherrn über diese seine Eigenleute ist gewiſs die andere Wurzel der Patrimonialgerichtsbarkeit, wie wir sie später finden; zum gröſsten Teile freilich ist diese letztere entstanden durch Veräuſserungen der fürstlichen Rechte seitens des Landesherrn an die geistlichen und weltlichen Groſsen. Die Verleihungen jurisdiktioneller Rechte an den Adel über seine Grundsassen kommen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, zunächst aber in weit geringerer Anzahl als die Verleihungen obrigkeitlicher Rechte an die geistlichen Grundherrschaften[1]. Seit dem 14. Jahrhundert mehren sich die Fälle, in denen der Herzog sich aller seiner landesherrlichen Rechte, nicht nur der oberen und niederen Gerichtsbarkeit,

[1] Sehr häufig erscheint die Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit an den weltlichen Grundherrn; anders verhält es sich mit der oberen Gerichtsbarkeit. In Oberschlesien habe ich bis 1300 nur einen einzigen Fall gefunden, in welchem der Herzog einem Adligen die ausschliefsliche Jurisdiktion über sein Gut überläſst, im Fürstentum Teschen (d. d. 31. Januar 1290 bei Kasperlik, Kasimir von Beuthen S. 20); etwas häufiger kommt das Gleiche in Niederschlesien vor: 1255 Tzschoppe-Stenzel Nr. 44, S. 334; 1267 Büsching, Urkk. der Piasten in Schlesien S. 7; 1272 Stenzel, Heinrich. Gründungsb. S. 192; 1281 Ledeburs Archiv III 161. Die Niedergerichte waren nicht von Anfang an gutsherrliche Pertinenz, wie Stenzel (Einl. zu Tzschoppe-Stenzel) und G. Bobertag (Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau, Ztschr. für Gesch. u. Altert Schles. VII 109) meinen. Es erhellt dies schon daraus, daſs in den ältesten Urkunden der Schulze für die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit noch als landesherrlicher, nicht als grundherrlicher Beamter erscheint: „graves causas nos judicabimus —, reliquas vero appellationes scultetus judicabit, satisfaciens conquerentibus; quod si injuste fecerit, coram nobis respondeat“, wie es zu wiederholten Malen in den herzoglichen Urkunden heiſst (z. B. Tzschoppe-Stenzel Nr. 3 (d. a. 1214), Nr. 10 (d. a. 1228) Nr. 12 (d. a. 1228). Noch in einem Privileg Heinrichs IV. (d. d. Breslau 26. Sept. 1277) für die Dörfer des Hospitals zum hl. Geiste heiſst es, nachdem verordnet worden ist, daſs die causae criminales vom Herzoge selbst gerichtet werden sollen: „alias vero omnes causas preposito dicti hospitalis concedimus et committimus in perpetuo judicandas“ (Korn, Bresl. Urkundenbuch, Breslau 1870. S. 47) — ein Beweis dafür, daſs die Niedergerichte nicht ohne weiteres Pertinenz des Gutes waren, sondern in den Besitz des Grundherrn zunächst durch herzogliche Schenkung gerieten. Später wurden sie allerdings als Pertinenz des Gutes betrachtet.

Digitized by Google

über die Gutsinsassen sowohl polnischer wie deutscher Dörfer zu Gunsten der adligen Grundherren entäufsert, und zwar, wie es mitunter heifst, aus der ihm angeborenen Mildthätigkeit („innata nobis munificentia"), in Wirklichkeit aus der bei der wachsenden territorialen Zersplitterung immer steigenden Finanznot. Alles, was zum jus ducale über die niederen ländlichen Klassen in jener Zeit gerechnet wurde, der Schofs, die gesamte Gerichtsbarkeit, zumal die obere, — da die Anschauung sich bald festsetzte, dafs die niedere ipso jure eine Pertinenz des Gutes sei —, sowie die Einkünfte aus den Gerichten, Ehrungen (freiwillige Geschenke der Unterthanen an den Landesherrn), Dienste (Vorspann-, Pflug und Jagddienste), das Münzgeld (eine regelmäfsige Abgabe auf die liegenden Gründe für das ursprünglich dreimal im Jahr erfolgende Verschlagen der Münze), die Abgaben an Vieh, der Rofsdienst der Schulzen, der schon früh aufgehoben und in eine ständige Abgabe verwandelt worden war, das Patronat über die Pfarrkirchen, die Zeidlereien, die Mühlen, der Vogel- und der Fischfang, die Schank-, Holz- und Jagdgerechtigkeit[1], — alles das wurde jetzt teils verschenkt, teils verkauft, teils versetzt, um niemals mehr eingelöst zu werden[2]. Wo ausdrückliche Privilegien nicht vorhanden waren, da usurpierten die Grundherren bei dem Mangel eines festgeordneten Beamtenwesens und einer ausreichenden Kontrole das jus ducale und das jus dominii über ihre Güter; die Anschauung drang durch, dafs dem Grundherrn die Jurisdiktion über seine Güter gebühre. In den stürmischen Zeiten Georg Podiebrads und Matthias Korvinus', sowie unter den schwachen Regierungen von Wladislaus und Ludwig von Ungarn fand auch diese Ent-

[1] Vgl. die Urkk. d. d. 21. März 1350: „Jura ducalia, videlicet cum exactionibus, porro, vacca, pecuniis et frumentis anserinis, mellificiis, molendiniis, piscationibus, silvis, venacionibus cum magna turba, aucupationibus, pratis, taberna, telonio de Blotnitz fluvio ... laboribus vel aliis usufructibus" etc. (Registrum S. Wencislai, edd. Wattenbach-Grünhagen, S. 4), d. d. 6. Juni 1393: „exactio generalis, gansero, porcus, vacca, berna, agricultura jugerum nec non vectura" (Cod. dipl. Sil. I 67, Urkk. des Kl. Czarnowanz, ed. W. Wattenbach, Breslau 1854). An anderen Orten werden zum herzoglichen Rechte gerechnet und vergeben: Oberrecht, Steuern, Münzgeld und gewöhnliche Dienste (d. d. 2. Febr. 1367, Registr. S. Wenc. S. 10), Zinsen, Ehrungen, allerlei Bufsen grofs und klein, Fuhren, Robotten u. s. w. (d. d. 23. April 1432, ebd. S. 53), Jagd- und Holzgerechtigkeit (d. d. 25. April 1435, ebd. S. 57), ein Zins, bestehend in einem Vierdung (= 5 Gulden) und drei Fuhren pro Hufe, ferner eine Abgabe von 2 Vierdung und 1 Malter Hafer von jedem Dorfe jährlich (d. d. 17. März 1443, ebd. S. 54) u. s. w. Vgl. auch Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 166 ff. Unter den veräufserten Rechten befanden sich natürlich auch die Bestandteile des Jus Polonicum, wo dieses in Kraft geblieben war; vgl. z. B. Tzschoppe-Stenzel S. 334 f., Nr. 44 d. d. Liegnitz 10. August 1255.

[2] Ein Blick in die Stenzelsche Bearbeitung des Landbuches Karls IV. für das Fürstentum Breslau zeigt uns, wie sehr schon im

Digitized by Google

wickelung zumal in den Erbfürstentümern ihren Abschluſs; nur in den Fürstentümern, die unter der Herrschaft einheimischer Herzöge geblieben waren, erhielten sich mancherlei Reste des alten, so ausgedehnten jus ducale [1]. Principiell machte die Anschauung sich geltend, daſs dem Gutsherrn die Jurisdiktion über sein Dorf gebühre, daſs ferner, wenn er sein Dorf cum omni jure, mit allem obersten und fürstlichen Recht besitze, das Appellations- und Evokationsrecht des Landesherrn aufgehoben sei. Sowie der Bauer seinen öffentlichen Gerichtsstand verlor und in die grundherrliche Gewalt geriet, muſste der Unterschied zwischen freien oder zwischen Bauern des alten Opole-Verhältnisses einerseits und zwischen den früheren Leibeigenen andererseits aufhören. Zum Ende des Mittelalters ist die Domanialeigenschaft der adligen Güter völlig ausgebildet; über die grundherrlichen Dörfer steht mit geringen Ausnahmen die Ausübung der staatlichen Rechte nicht mehr dem Fürsten zu, sondern dem Grundherrn. Zur Kompetenz desselben gehören die gesamte Gerichtsbarkeit, das Recht der Polizei und der Strafvollstreckung, das Verordnungsrecht, kurz eine Vermischung von gesetzgeberischer, exekutiver und administrativer Gewalt, eine ausgedehnte obrigkeitliche

---

14. Jahrh. die fürstlichen Rechte über die Bevölkerung des platten Landes in Verfall gerieten. Für Oberschlesien ist uns aus dem Registrum Sti. Wencislai (Cod. dipl. Sil. VI) eine Menge Urkunden bekannt, die uns den Proceſs der Veräuſserung der fürstlichen Rechte beleuchten; vgl. die Urkk. d. d. 6. Juni 1316 (?) S. 1, d. d. 21. März 1350 S. 4, d. d. 6. Jan. 1373 S. 11, d. d. 8. März 1411 S. 31, d. d. 9. Mai 1418 S. 42, d. d. 14. Jan. 1419 S. 43, d. d. 14. April 1420 S. 44, d. d. 7. Nov. 1423 S. 50, d. d. 27. Okt. 1428 S. 51, d. d. 7. Okt. 1430 S. 52 und d. d. 11. Jan. 1432 S. 53 (Processe zwischen dem Herzoge und zwei Adligen über das oberste Recht auf den Gütern derselben vor erwähltem Schiedsrichter, entschieden zu Ungunsten des ersteren), d. d. 23. April 1432 S. 53, d. d. 25. April 1435 S. 57, d. d. 17. März 1433 S. 54, d. d. 15. Okt. 1437 S. 61, d. d. 6. März 1441 S. 64, d. d. 30. Jan. 1475 S. 297, d. d. 10. Febr. 1485 S. 123 (Herzog Hans von Oppau-Ratibor versetzt sein Erbgut Pschow bei Rybnik mit allem fürstlichen Rechte, Patronatsrechte u. s. w. für 500 ung. fl.).

[1] Vgl. z. B. Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 170 f. Als in der Zeit der habsburgischen Herrschaft die Staatsgewalt auf einer veränderten Grundlage sich mächtig wiedererhob, legte man übrigens wenig Wert auf die aus dem alten jus ducale stammenden landesherrlichen Rechte; so befahl Maximilian II., „das alle die obergericht, gelt und getreitzins in dem Glogischen fürstentumb, welche die alten fürsten auf etzlicher vom adl guetern hin und wider in den weichbildern gehabt, den besitzern und inhabern der gueter erblichen verkauft und hingelassen werden sollen", indem er die aus diesem Verkauf erwachsenden beträchtlichen Einnahmen für wichtiger hielt als den Besitz vereinzelter derartiger landesherrlicher Rechte. (Aus dem Berichte der Kammer über die Bereitung [Inspektion] des Pfandschillings Grünberg. Vgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23[1] fol. 41 bis 47, d. d. Grünberg 4. Febr. 1577). 1577 verkaufte die Generalbereitungskommission der Stadt Freistadt die Ober- und Niedergerichte für 4000 Thaler; d. d. 3. Juni 1577, ebd. fol. 187.

Digitized by Google

Stellung; diese Funktionen aber übte er nicht etwa aus als Träger irgend einer Beamtenqualität, sondern ganz selbständig; es ist dies der Rechtsbegriff der mittelalterlichen, feudalen Jurisdictiones[1], welche als eigene Staaten innerhalb des alten Staatskörpers, diesen durchbrechend und zersetzend, sich konstituierten, nur noch durch schwache Bande an den Fürsten, die oberste Spitze des Staates und den Repräsentanten seiner Einheit, gefesselt.

Mit dieser Entwickelung der Prärogative des Adels über seine Grundsassen ging parallel die Ausbildung seiner Macht als einer politischen Körperschaft; es geschah dies, indem er sich genossenschaftlich organisierte. Die ursprünglichste und natürlichste Form der Organisation der Szlachta war der Geschlechtsverband; so tritt sie besonders in ältester Zeit in Polen auf[2], wo ganze Adelskoterieen entstanden, indem sich die Mitglieder eines Geschlechtsverbandes um das reiche Familienhaupt scharten[3], ebenso in Pommern, wo dem Beispiele der Szlachta auch die übrigen Familien des Adels, sogar die eingewanderten deutschen Geschlechter, wie die Grafen von Eberstein zu Naugardt, die Ostens u. s. w. folgten, und wo diese Organisation sogar staatsrechtliche Bedeutung erlangte. In Schlesien ward es anders; wir sahen ja, dafs hier die Szlachta seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zum gröfsten Teile in der Ritterschaft aufging. Nun ist uns bekannt, dafs die milites ursprünglich in den Kastellaneiburgen angesessen waren; als sie nun ausgesiedelt wurden und Grundstücke vom Herzoge erhielten, war nichts natürlicher, als dafs sie mit der Burg des Kreises, in welchem sie wohnten, in Beziehung blieben; war doch der Kastellan ihr Führer im Kriege. So bildeten die Ritter eines jeden Bezirkes mehr oder minder fest organisierte Korporationen. Diese korporative Organisation des Adels hat sich erhalten; die ältesten Spuren derselben finden wir in einem Landfriedensgesetze Heinrichs IV. vom Jahre 1275[4]. Es wird nämlich darin bestimmt, dafs zur Verfolgung von Verbrechern für jeden einzelnen Kreis des Fürstentums (territoria seu districtus) neben zwei Bürgern auch zwei Ritter verordnet werden sollten, und zwar sollten dieselben durch die Ritterschaft jedes Distriktes bestellt werden. Wo die Nobilität als besonderer Stand bestehen blieb, hielt sie sich meist fern von dieser Organisation; wo sie in

[1] Vgl. über die rechtliche Bedeutung der Jurisdictiones: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII 93; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I, 2, 1269. L. von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. I[5] 415.

[2] Röpell I Beilage I.

[3] Caro, Gesch. Polens II 514 ff.

[4] Joh. Voigt, Das urkundliche Formelbuch des Heinricus Italicus. Arch. für österr. Gesch.-Quellen XXIX. Wien 1863. S. 63 Nr. 55.

Digitized by Google

der Ritterschaft aufging, nahm sie an derselben teil. Während die ältesten fürstlichen Freibriefe immer nur für Einzelne ausgestellt wurden, finden wir seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Privilegien für ganze Korporationen; sofern sich diese Urkunden aber auf Adelsgenossenschaften beziehen, sind sie nicht den Ritterschaften ganzer Fürstentümer, sondern einzelner Kreise, oder wie dieselben auch heifsen, einzelner Weichbilder gegeben[1]. Die Gerichte sowohl des polnischen wie des deutschen Adels erstreckten sich einige Zeit auf die einzelnen Kreise; als dann Adels- und Zentralgerichte für die einzelnen Fürstentümer errichtet wurden, traten deren Beisitzer zusammen nach den einzelnen Kreisen, zum Teil durch Wahl seitens der Adelskörper derselben. Die „Verbüntnus" der Landschaft des Fürstentums Glogau im Jahre 1510[2] setzte fest, dafs behufs Aufrechterhaltung ihrer Privilegien Herren und Ritter eines jeden Weichbildes zwei aus ihrer Mitte erkiesen sollten, deren Aufgabe es wäre, des Landes „Darlage zu verfechten", darüber zu wachen, dafs niemand im Genusse seiner Privilegien gekränkt werde, und die beiden Abgeordneten zum schlesischen Generallandtage zu erwählen; ein Jahr lang sollten diese Bevollmächtigten ihr Amt bekleiden und nach Ablauf dieses Jahres vor einer Versammlung sämtlicher Adligen der Weichbilder Rechenschaft ablegen, worauf sie dann entweder aufs neue bestätigt oder andere Vertrauensmänner gewählt werden konnten. Das Institut der Landesältesten nach den einzelnen Weichbildern zur Verfolgung von Zwecken politischer Art und solcher der Selbstverwaltung läfst sich im 16. und 17. Jahrhundert in ganz Schlesien nachweisen[3]. Ähnlich wie die Bürgergemeinden der Städte gaben sich diese Adelskorporationen der Fürstentümer und ihrer Weichbilder ihre eigenen Statuten und Willküren, die allerdings der Bestätigung seitens des Fürsten oder seines bevoll-

[1] Tzschoppe-Stenzel S. 543 Nr. 148, d. d. 20. Febr. 1337, Privileg für die Mannen, Ritter und Knechte „in unserm Lande zu Liegnicz, zu dem Goltperge und zu Haynaw". Liegnitz und Haynau lassen sich als Kastellaneien und später auch als Weichbilder durchgängig nachweisen; bei Goldberg ist dasselbe wenigstens sehr wahrscheinlich. Ebd. S. 550 Nr. 152, d. d. 11. Okt. 1341, Privileg Johanns von Böhmen für die „vasalli, pheodales et terrigenae districtus Noviforensis". Auch Neumarkt war Kastellanei und später Weichbild. In der Oberlausitz war die Ritterschaft organisiert nach den Weichbildern (ebd. S. 559 Nr. 158, d. d. 27. Febr. 1348, Brief der Mannen „dy in dem wyppildt zcu Lubaw sitczin" an Karl IV.). Vgl. auch das Aktenstück im Kgl. Staatsarch. Bresl. Fürst. Glogau II 1b.

[2] Schickfufs a. a. O. S. 441.

[3] 1591 sind die Landesältesten der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer beteiligt an der Beratung der sog. roten Siegelordnung. Weingarten, Fasciculi jurium diversorum II. 283. Vertreter der einzelnen Weichbilder der Fürstentümer Oppeln-Ratibor nehmen Teil an der Beratung der Oppeln-Ratiborschen Landesordnung vom Jahre 1561/62.

Digitized by Google

mächtigten Beamten bedurften[1], wenn sie einen Eingriff in die Rechtssphäre desselben bedeuteten. Aber noch eine andere sehr wichtige Bedeutung hatten diese ritterschaftlichen Korporationen, und diese bestand darin, dafs der Einzelne, solange er in ihr verblieb, wenn er auch immer für sein Gut alles jus ducale und jus dominii erwarb, doch aus dem Staatsverbande nicht ausschied. Denn für die Leistung der dem Fürsten schuldigen Dienste, also vornehmlich der Hof-, Kriegs-, Gerichts- und Steuerpflichten, insofern der Herzog das Recht der Bede oder (in Oberschlesien) der Berna besafs, und insofern die gewünschte Abgabe ihm bewilligt wurde, war eben diese Organisation der Ritterschaft nach den einzelnen Weichbildern in Kraft; das Weichbild galt daher gewissermafsen als die ursprünglichste territoriale Grundlage der landesherrlichen Gewalt, zumal zu einer Zeit, da die nichtadlige ländliche Bevölkerung nur noch indirekt durch das Mittelglied der Grundherren mit dem Fürsten verknüpft war. Ist es schon aus dieser staatsrechtlichen Bedeutung des Weichbildes zu verstehen, dafs 1290 der Bischof nur für die Kreise Neifse und Ottmachau, nicht auch für seine anderen zerstreut im Lande liegenden Besitzungen die Landesherrlichkeit bekam, so ist es wiederum derselbe Grund, welcher uns ganz allein eine andere Erscheinung in der staatlichen Entwickelung Schlesiens zu erklären vermag. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts entstehen in Schlesien die freien Standesherrschaften, Güterkomplexe, für welche der Käufer ebenfalls omne jus dominii et ducale erwarb, für die er aber aus dem Staatsverbande des betreffenden Fürstentums staatsrechtlich vollständig ausschied, wiewohl an seinen Standesverhältnissen dadurch nicht das Geringste geändert wurde, indem er seinem Geburtsstande nach einfacher Ritter blieb, wenn er vorher ein solcher gewesen war, und keineswegs in die Reihe der Fürsten eintrat[2]. Dadurch, dafs diese freien Standesherren ritterliche Vasallen unter sich hatten, kann dieser Vorgang nicht erklärt werden, da Lehnsverbindungen unter Adligen

---

Schickfufs S. 450. Vgl. auch das S. 54 A. 1 zitierte Aktenstück. Landesälteste der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer werden genannt 1607, Kgl. Staatsarch. AA. III. 26e fol. 398 und 401, Landesälteste und der „vollmächtige Ausschufs" der Landstände und der Ritterschaft von Breslau-Neumarkt ebenfalls 1607; Bresl. Stadtarch. Scheinig 9a Nachtrag Nr 133, d. d. 3. März 1607.

[1] So die eben erwähnte „Verbüntnus" der Glogauer Ritterschaft.

[2] Vgl. die Verleihungsurkunde für Sigmund Kurzbach bezüglich Prausnitz' und Trachenbergs. Grünhagen-Markgraf, Schles. Lehnsurkk. II 104, d. d. 7. April 1492, bezüglich Militsch' ebd. S. 107, d. d. 30. Nov. 1494, für Alexius Thurzo bezüglich Pless', ebd. S. 403, d. d. 22. Januar 1517. In einer Urkunde vom Jahre 1514 bestätigt König Wladislaus dem Sigmund Kurzbach und seinem Bruder die Herrschaften Trachenberg, Militsch, Suhlau, Prausnitz, Winzig, Herrnstadt und Rützen; sie sollen dieselben besitzen zu demselben Rechte, „wy und

Digitized by Google

auch sonst noch in Schlesien vorkommen[1]. Das Weichbild galt eben als territoriale Grundlage der landesherrlichen Gewalt; der Erwerber eines Weichbildes erwarb demnach mit diesem zugleich alle diejenigen Rechte, welche dem Fürsten über die ihm unterstellten jurisdictiones des Kreises noch zustanden und zwar deshalb, weil dieselben für die Leistungen ihrer Pflichten gegen den Landesherrn nach den einzelnen Kreisen organisiert waren, und weil die noch vorhandenen landesherrlichen Rechte andererseits geltend gemacht wurden gegenüber der innerhalb des Weichbildes konstituierten Genossenschaft der Jurisdictiones.

Neben die geistlichen und weltlichen Jurisdictiones traten als dritter privilegierter Stand die Städte. Wie in allen benachbarten slavischen Ländern, Böhmen, Mähren und Polen, im Mittelalter, so auch waren die Städte in Schlesien ganz und gar deutsch. Die neu entstehenden schlesischen Städte bildeten zunächst einen besonderen Rechts- und Gerichtsverband; daneben aber waren ihre Bürgerschaften konstituiert zu einer sich selbst durch eine kollegiale Behörde verwaltenden Körperschaft; es gab in ihnen eine zweifache Art der Gewalt, eine landesherrliche und eine autonome bürgerliche[2]. Wir haben gesehen, dafs nach der alten slavischen Verfassung

---

wir dyselbs als konig zu Behem und herzcog in Slezien, auch dy vorigen fürsten . . . dy gehabt, besessen . . . zcu erb und aigenem rechte . . . als frey landshern . . ., wy den auch dy gemelten gepruder sunst ires freyherrschaftlichen standes halben uber andere gemeyne landsassen erhebt und noch achtunge der eren und wirde furgesetzt seyn" (d. d. 15. März 1514 ebd. S. 116). Die letzte Bestimmung bedeutet freilich keine eigentliche Standeserhöhuug, hat wenigstens diese Wirkung nie gehabt.

[1] So bestätigt (d. d. Winzenberg 13. Febr. 1377) Herr Hans von Pogrell den Verkauf eines Vorwerkes zu Pogrell durch den ehrbaren Knecht Haske von Dirsdorf („unser liber getruwir") an dessen Bruder Dirke von Dirsdorf. Original im städt. Archiv zu Brieg (III E Nr. 20). Auch die Herrn von Parchwitz hatten ritterliche Vasallen und die Gerichtsbarkeit über dieselben (vgl. Tzschoppe-Stenzel S. 334 Nr. 44 d. d. 10. Aug. 1255 und S. 596 ff. Nr. 187 d. d. 30. Aug. 1374 und S. 597 Anm. 2); weder sie noch die Pogrells aber waren exemt von der landesherrlichen Gewalt.

[2] Stenzel (Tzschoppe-Stenzel S. 204) nimmt drei verschiedene Gewalten an, von welchen die Entwicklung der inneren städtischen Verhältnisse ausging, die des Fürsten, des Vogtes und die bürgerliche. Da der Vogt aber rechtlich nur der Beamte des Fürsten war, so darf man nur von zweien sprechen. Die autonome Gemeindegewalt war dem Charakter des altpolnischen Staatswesens fremd und verdankte ihre Einführung in Schlesien erst der Germanisation; nur in den Städten aber konnte sich die kommunale Autonomie zu einem lebenskräftigen Dasein entwickeln, während sie in den Landgemeinden durch die frühe Ausbildung des Instituts der Grundherrlichkeit unterdrückt wurde. Auch in den Städten konnte die Gemeindegewalt, zumal in Sachen des Verkehrs, anfangs nur da sich äufsern, wo der Herzog auf seine entgegenstehenden Rechte ausdrücklich oder stillschweigend verzichtete.

Digitized by Google

der Landesherr eine unbegrenzte Hoheit in Sachen des Verkehrs besafs und der gewerblichen Produktion für den Markt; diese ging jetzt allmählich über auf die städtischen Gemeinden, und zwar so, dafs die Regelung der Produktion und des Marktverkehrs entweder zunächst diesen in Gemeinschaft mit dem Landesherrn und seinem Beamten, dem Erbvogt, schliefslich ihnen ganz allein zufiel. Indem die Städte das Meilenrecht erwarben, d. h. das Privileg, dafs kein Handwerk, Markt oder Krug innerhalb des Umkreises einer Meile von der Stadt geduldet werden sollte, erhielten sie das Monopol für den Handelsverkehr und den Gewerbebetrieb und machten das platte Land in wirtschaftlicher Beziehung von sich abhängig; durch das Recht der Niederlage wurde der Hauptstadt Breslau die Ordnung des Grofshandels und der Handelsbeziehungen mit dem Auslande überlassen[1]. Wir erörterten bereits, wie sich der Fürst neben dem Hufenzins und dem Hausplatzzins sowie dem Schosse eine Menge von Einnahmen aus den einzelnen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit, deren Ausübung er den Städten überliefs, vorbehielt; für die Verwaltung dieser landesherrlichen Einkünfte, desgleichen für die Verwaltung der dem Fürsten etwa sonst noch zustehenden gewerblichen Hoheitsrechte und der Gerichtsbarkeit fungierte der Erbvogt, ursprünglich der locator der Stadt, der Theorie nach als fürstlicher Beamter. Seine Beamtenqualität wurde jedoch dadurch sehr beeinträchtigt, und seine Funktionen wurden dadurch in die Sphäre selbständiger Gewalt sehr emporgehoben, dafs er sein Amt und die damit verbundenen Gefälle, welche in einem Anteile an den herzoglichen Einnahmen be-

[1] Vgl. Breslauer Urkundenbuch, ed. G. Korn, Breslau 1870 Nr. 93, Breslauer Niederlagsprivileg d. a. 1274. Aus der Urkunde selbst geht nicht hervor, welcher Art dieses Niederlagsrecht war; ausgeübt wurde es aber, soviel wir erfahren, wie das Wiener, nämlich in der strengsten Form, sodafs die von Osten kommenden polnischen Kaufleute, desgleichen die von Westen kommenden deutschen Kaufleute über Breslau hinaus überhaupt nicht mehr ihre Waren weiterführen durften, sondern den weiteren Vertrieb ihrer Waren nach Westen bezw. nach Osten, den Breslauer Kaufleuten überlassen mufsten, sodafs also in Breslau der gesamte Handelsverkehr gleichsam in zwei Teile zerschnitten wurde. Die neueste Darstellung der Geschichte des Breslauer Niederlagsrechtes (Max Rauprich, Die Handelspolitik Breslaus beim Ausgange des Mittelalters. Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Altert. Schlesiens. 1892, S. 8) ignoriert diese wichtige Frage über den Charakter der Niederlage. Das Breslauer Niederlagsrecht bezog sich anfänglich nur auf das Gebiet Heinrichs IV., scheint aber allmählich auf ganz Schlesien Geltung gewonnen zu haben, sodafs andere Stapelrechte, wie z. B. das Glogauer, dadurch faktisch kraftlos gemacht wurden. Wenn übrigens Rauprich (ebd. S. 15) meint, es sei nicht festzustellen, ob es ein älteres Niederlagsprivilegium Glogaus gebe, so irrt er; ein solches stammt aus dem Jahre 1315 und ist gedruckt schon im Anfange dieses Jahrhunderts bei Worbs, Neues Arch f. d. Gesch. Schles. und der Lausitz. I. Glogau 1804, S. 295, und später noch einmal bei Minsberg, Gesch. von Glogau I, 186.

Digitized by Google

standen, als erbliches Eigentum besafs; immerhin aber war er absetzbar, nur dafs dann die Vogtei von ihm gelöst werden mufste[1]. Neben dieser zum Teil vom Erbvogt ausgeübten landesherrlichen Gewalt existierte noch in den Städten eine rein bürgerliche, welche gehandhabt wurde teils von der gesamten Bürgerschaft in ihren allgemeinen Versammlungen, den Burdingen oder Bursprachen[2], teils von einer kollegialen Behörde, den Ratsmannen (consules), an deren Spitze der Ratsmeister (magister consulum), später Bürgermeister (magister civium) stand. Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen nachzuweisen, wie diese anfangs auf die Verwaltung des Stadtvermögens und der Marktpolizei beschränkte bürgerliche Gewalt ihre Kompetenzen erweiterte, das selbständige Recht zur Regelung des Marktverkehrs und der gewerblichen Produktion, besonders zur Bestimmung der Mafse und Gewichte, die Oberaufsicht über die Innungen der Handwerker u. s. w. erlangte, wie sie endlich vom Fürsten die ihm sonst noch zustehenden obrigkeitlichen Gerechtsame, besonders die Gerichtsbarkeit, erwarb, wie schliefslich innerhalb der Gemeinde selbst die Machtverteilung sich gestaltete. Auch diese Entwickelung findet ihren Abschlufs um das 14. Jahrhundert. Mitunter gelang es den Städten, gerade in ihrer Eigenschaft als Träger der wirtschaftlichen Entwickelung Vorrechte zu erlangen, welche zu den vornehmsten Prärogativen der fürstlichen Gewalt gehörten: so das Münzrecht; Breslau erhielt sogar von Kaiser Karl IV das Privileg, zur Hebung seines Handelsverkehrs Goldmünzen schlagen zu dürfen[3]. Indem Breslau in späterer Zeit sogar die Landeshauptmannschaft und die Kanzlei des Fürstentums Breslau und der inkorporierten Weichbilder erwarb, erlangte es faktisch eine Stellung, welche der der alten einheimischen Fürsten fast gleichkam; es war damit eine Entwickelung angebahnt, deren Tendenz es war, die Ritterschaft des Fürstentums zu absorbieren und gleich den italienischen Städten des Mittelalters von einer Stadtrepublik zu einem Staatswesen sich emporzuschwingen, — ein Ziel, dessen Erreichung nur dadurch verhindert wurde, dafs eine neue Centralgewalt sich ausbildete, deren Inhaberin die Krone Böhmen ward, und der alle die alten einheimischen Gewalten Schlesiens, Breslau wie auch die piastischen Fürsten, zum Opfer fallen sollten.

So zerfielen in der zweiten Hälfte des Mittelalters die

[1] Vgl. z. B. die Urkunde Heinrichs IV. d. d. Breslau 4. Mai 1281 (Korn, Bresl. Urkundenbuch S. 49 f., Nr. 51). In Böhmen und in den von den böhmischen Rechtsverhältnissen beeinflufsten Ländern hiefs der Erbvogt judex; vgl. E. Franz Röfsler, Deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren. I. Prag 1845. S. XLV.

[2] Vgl. über dieselben Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 224 ff.

[3] Korn, Bresl. Urkundenbuch S. 192 f. Nr. 218 d. d. 25. Jan. 1359.

Digitized by Google

einzelnen Fürstentümer Schlesiens in eine Vielheit selbständiger, schroff von einander geschiedener Körper, deren Häupter, die Jurisdictiones, Aufgaben, welche ursprünglich in den Rahmen des Staates fielen, wie Rechtspflege, Polizei, Verordnungsrecht, Regelung der wirtschaftlichen Thätigkeit, mit autonomer Machtbefugnis verwalteten; wohl hingen sie noch mit der obersten Spitze des Staates, dem Fürsten, zusammen; aber das Band, durch welches sie mit diesem verknüpft wurden, war ein sehr schwaches. Es bestand im wesentlichen in der theoretischen Anerkennung seiner Oberherrlichkeit; man sah in dem Fürsten die höchste Quelle alles Rechtes; die Anschauung war lebendig, dafs der Einzelne alles das, was er besitze, alle Gewalt, die ihm über seine Hintersassen zur Verfügung stünde, nur insofern zu Recht besitze, als ihm dies durch die Bestätigung seitens des Herzogs garantiert würde. Die Form, durch welche diese Abhängigkeit ihren staatsrechtlichen Ausdruck gewann, war die Huldigung und die derselben vorausgehende Pflicht, Besitzveränderungen, Wechsel der Obrigkeiten der Städte und geistlichen Stifter dem Landesherrn anzuzeigen und von ihm bestätigen zu lassen, — oft nur ein formeller Akt, da die Bestätigung nicht versagt werden durfte. Die direkte Ausübung der gesamten Staatsgewalt stand dem Fürsten nur noch insofern zu, als er selbst Grundherr war, also über sein Domanium; nur auf diesem noch erhielt sich seine alte Herrlichkeit; seitdem freilich das jus ducale über die Bauern der grundherrlichen Dörfer in die Hände der Grundherren geraten war, wurde auch das Verhältnis der Bauern auf fürstlichem Grund und Boden als Erbunterthänigkeit aufgefafst, sodafs die Ausübung der Jurisdiktion seitens des Fürsten gegenüber seinen bäuerlichen Unterthanen nicht mehr als eine Folge seiner Eigenschaft als des Inhabers der landesherrlichen Gewalt schlechthin, sondern als eine Konsequenz seiner Stellung als des Grundherrn auf seinem Domanium erschien[1]. Aufser der Domanialgewalt stand dem Fürsten noch die Leitung der äufseren Politik zu,

[1] Daher gab es in Schlesien späterhin nur noch erbunterthänige Bauern, keineswegs aber einen Stand „freier Bauern“ in demjenigen Sinne, wie er in den altdeutschen Territorien sich verhielt. Allerdings kommen in Schlesien vielfach „Freigüter“ vor, d. h. solche Bauerngüter, welche zinsfrei, deren Inhaber aber nichtsdestoweniger erbunterthänig waren; ebenso verhielt es sich mit den „Lehnsbauern“. Schröder (Deutsche Rechtsgesch. 737 f.) meint, dafs, während alle übrigen Bauern in Schlesien in Abhängigkeit geraten seien, nur die Lehn- oder Freischulzen als „Freibauern“ sich erhalten hätten. Wenn damit gesagt sein sollte, dafs die Lehn- oder Freischulzen im Gegensatze zu den übrigen Bauern vor der Erbunterthänigkeit bewahrt geblieben seien, so müfste man diese Vorstellung als unzutreffend bezeichnen. Vgl. z. B. u. a. die Urk. in Cod. Dipl. Sil. IV 299 (d. d. 26. Juli 1356), in der es vom Lehnschulzen des Dorfes Schönbrunn heifst, dafs der Abt und der Konvent des Saganer Stiftes seine „rechte

Digitized by Google

ferner die Kriegsführung, das Recht der Bede, die Gerichtsbarkeit über die Stände, die Hof- und Kriegsdienste der Vasallen, inwieweit hier überall nicht Privilegien Einzelner oder ganzer Korporationen ihm entgegenstanden, endlich, was sonst noch an Resten der ehemaligen landesherrlichen Rechte, Regalien und Einkünfte vorhanden war. Freilich ergaben sich aus der Anschauung, dafs alle Rechte der Einzelnen im letzten Grunde doch vom Fürsten abgeleitet seien, als natürliche Konsequenzen zwei sehr wichtige Befugnisse desselben, einmal die oberste Entscheidungsgewalt in Konflikten staatsrechtlicher Natur zwischen den einzelnen Ständen, nicht minder denselben gegenüber ein gewisses Aufsichtsrecht bezüglich der Art und Weise, wie sie ihre Funktionen verrichteten; dies waren auch die Punkte, wo die Centralgewalt einsetzen mufste, wenn sie wieder erstarken wollte. So schwach und unvollkommen auch die politische Organisation an sich war, so fand sie doch ein starkes Ferment in den religiösen Anschauungen jener Zeiten; der Bruch der Vasallentreue galt auch als eine Verletzung der religiösen Pflichten und war daher oft ausdrücklich mit kirchlichen Strafen bedroht[1]: gerade hierin offenbarte sich deutlich der theokratische Charakter des mittelalterlichen Staatswesens.

Wurde so dem Fürsten die direkte Ausübung der lokalen Staatsgewalt, d. h. der Staatsgewalt über die Insassen der Grundherrschaften und der Städte, zum grofsen Teile entzogen, so stellte sich ihm auch bezüglich der Centralleitung des Staates eine konkurrierende Macht gegenüber und zwar in der Gesamtheit der Jurisdiktiones, der geistlichen und weltlichen Grundherren, sowie der Städte. Für die Ausbildung des politischen Einflusses der Stände, d. h. eines für die Regierung des Territoriums selbständig in Vertretung des Landes dem Fürsten gegenüber stehenden Trägers staatlichen Rechtes[2], waren von Bedeutung das freie Einungsrecht und das Recht der Steuerbewilligung[3]. Bei der Omnipotenz der fürstlichen

erbheren unde lenheren syn", in der also der betreffende Lehnschulze als Erbunterthan des Saganer Stiftes bezeichnet wird.

[1] Vgl. dazu die Urkunde des Bischofs Preczlaus d. d. 1. Juli 1342 in Stenzels Bistumsurkunden S. 349f. Der Bischof bezeugt darin, dafs die schlesischen Fürsten in ein Lehnsverhältnis zur Krone Böhmen getreten seien, sowie dafs die Stände des Fürstentums Breslau nach dem Tode Heinrichs VI. den König von Böhmen als ihren Herzog anerkannt und ihm Treue geschworen hätten: er gelobt ferner, dafs er, wenn jemand von diesen neuen Unterthanen der Krone seinen Treuschwur brechen sollte, denselben vermittelst des Bannes zum Gehorsam zurückzuführen versuchen würde.

[2] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I 535. Berlin 1868. G. v. Below, Das bergische Rechtsbuch, S. 13. Marburg 1886.

[3] Es soll damit selbstverständlich nicht behauptet werden, dafs die Entstehung der Stände in den schlesischen Territorien auf diese beiden Wurzeln zurückzuführen ist; klar aber ist es, dafs beide

Digitized by Google

Gewalt im altpolnischen Staate kann kein Zweifel darüber herrschen, dafs beide Rechte in Schlesien ihren Ursprung den Einwirkungen germanischer Rechtsanschauungen verdanken. Grundlage des freien Einungsrechtes[1] ist die Idee einer vollen persönlichen Freiheit, die dem Charakter des altslavischen Staatswesens völlig fremd ist; die polnische Urgeschichte kennt nur solche Verbindungen selbst der mächtigsten Grofsen, welche den Charakter der Usurpation gegen die bestehende Gewalt des Knäs tragen. Seit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert finden wir in Schlesien Einungen bald der Glieder eines bestimmten Standes[2], bald der politischen Machteinheiten, d. h. des Adels und der Städte, eines bestimmten Territoriums, zumal des Fürstentums Breslau[3]. Wenn die uns bekannten Einungen der letzteren Art auch noch nicht als Stände im Sinne eines ordentlichen Institutes der Verfassung zu bezeichnen sind, so sind sie doch zweifelsohne als die Vorläufer derselben anzusehen und zugleich auch mafsgebend gewesen für die Entwicklung von Form und Gestaltung des Ständewesens. Was das Recht der Stände bezüglich der Steuerbewilligung anbelangt, so ist es wohl zu unterscheiden von dem der Steuerfreiheit, in dessen Genusse sich Klerus und Adel für ihren unmittelbaren Besitz befanden. Schon im altpolnischen Reiche waren nobiles und milites, soviel wir ersehen können, lediglich zum Kriegsdienste verpflichtet und

---

Momente für die Entwicklung des ständischen Lebens von hervorragendem Einfluſs gewesen sind. Das Problem der Entstehung der Stände in den schlesischen Fürstentümern mufs besonderer, eingehenderer Forschung überlassen bleiben. S. auch u. S. 95 Anm. 2.

[1] S. über dasselbe Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II[5] 598 ff. § 346.

[2] So schliefsen 1310 die Städte Glogau, Sagan, Fraustadt, Sprottau, Steinau, Lüben, Guhrau, Freistadt und Krossen eine Einung zu Landfriedenszwecken, dafs derjenige, der in einer dieser Städte wegen eines Verbrechens geächtet würde, in allen Städten dafür gehalten werden solle u. s. w.

[3] Als Heinrich IV. von Breslau den Heinrich von Glogau zum Erben eingesetzt hatte, entschieden sich der Adel und die Stadt Breslau für Herzog Heinrich von Liegnitz: „nobiles atque cives Wratislavienses inito consilio dictum ducem Lignicensem unanimiter elegerunt.“ (Chronicon principum Poloniae, ed. Stenzel in S. S. Rer. Sil. I 115. Breslau 1835). Offenbar trägt diese Einung den Charakter einer Usurpation gegen die bestehende Staatsgewalt, wenn auch Adel und Stadt Breslau hier als Vertreter des ganzen Fürstentums handeln. Ähnliche Vorgänge, denen der usurpatorische Charakter fehlte, wiederholten sich in der Folgezeit: „Post mortem Bolkonis ducis Swidnicensis (9. Nov. 1301) barones, vasalli, milites, cives et majores terre simul congregati Heinricum de Wirbna tutorem (über die Söhne Heinrichs V.) concorditer elegerunt.“ (Nach Grünhagen I 53, Quellennachweise, ist die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht allerdings nicht über allen Zweifel erhaben). „. . quod videntes terrigene habito consilio decreverunt Boleslao III . . de uxore . . providere et procati sunt Margaretham“ (ebd. S. 135).

Digitized by Google

deshalb von anderen Diensten und Abgaben exemt, da es im Wesen der damals entstandenen nationalen Arbeitsteilung lag, dafs die niederen Dienste und die Abgaben der bäuerlichen Bevölkerung aufgebürdet wurden. Ob man diese thatsächliche Steuerfreiheit des Adels ein Recht nennen darf, ist bei dem gesamten Charakter des altpolnischen Staatswesens allerdings zweifelhaft; von praktischer Bedeutung konnte diese Frage jedoch kaum werden, da ja damals der Fürst fast noch der einzige Eigentümer in seinem Reiche und in jener Zeit immer noch der Gebende war. Mit dem Eindringen germanischer Anschauungen mufste die faktische Steuerfreiheit des Adels und wohl auch des Klerus in die Sphäre des Rechtes erhoben werden. Anders aber war es mit der niederen Bevölkerung, auch mit den deutschen Kolonisten. Diesen gegenüber beanspruchte der Herzog ein unbeschränktes Besteuerungsrecht, dessen Mifsbrauch schon 1249 dazu führte, dafs der Herzog sich verpflichten mufste, von den Insassen der kirchlichen Güter Steuern nur dann zu erheben, wenn die Barone und der Bischof die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser Auflagen anerkannt hätten[1]. Es ergiebt sich aus diesem Revers des Herzogs zweierlei, einmal dafs vor 1249 der Herzog sich ein unbedingtes Recht zuschrieb, von der niederen, auch der grundherrlichen Bevölkerung Steuern (exacciones sive collectas) zu fordern, dafs er aber 1249 der Versammlung der Barone und dem Bischofe ein Steuerbewilligungsrecht für die Insassen der kirchlichen Güter zugestehen mufste. Sowohl die Bauern zu polnischem wie zu deutschem Rechte waren der exactio unterworfen[2]; doch erstreckte sich die Pflicht der exactio nur auf die auch zum privaten Zins an den Grundherrn verpflichteten Hufen[3]. Der Schofs (exactio) war demgemäfs für

[1] „Item collectas sive exacciones generales sive speciales super homines et bona ecclesiastica non faciemus nisi justas, que fuerint per episcopum et barones pro utilitate terre et necessitate approbate.“ (Stenzel, Urkk. zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter S. 16. Breslau 1845.)

[2] Aus dem Jahre 1284 wird uns berichtet: „dux gravissimas collectas ab hominibus ecclesiae maxime in terra Othmuchoviensi . . . a quolibet villano in jure Theutonico dimidiam marcam de singulis mansis, in Polonico vero jure commorantibus vaccam valoris dimidie marce vel dimidiam marcam argenti exegit“ (ebd. S. 80).

[3] 1284 beschwerte sich der Bischof auch, dafs der Herzog „collectas quoque . . scultetis suis liberos mansos habentibus“ auferlegt habe (ebd. S. 110); der Herzog bestritt dies, — eine indirekte Anerkennung der Steuerfreiheit der liberi mansi. Unterworfen der exactio waren also nur die mansi censuales. Dafs die Grundherren für ihre Allodia, d. h. für die in Eigenwirtschaft befindlichen „Vorwerke“, keinen Schofs zu zahlen brauchten, erhellt schon daraus, dafs das Landbuch Karls IV. (ed. Stenzel, Jahresber. der schles. Gesellsch. 1842 S. 100 ff.) bei der Liste der Allodia des Fürstentums Breslau die Anzahl der Hufen oft nicht erst angiebt, weil diese doch nicht dem Hufenschosse unterlagen. Nur für ursprünglich bäuerliche Hufen waren die Grundherren schofs-

Digitized by Google

die ländliche Bevölkerung eine Hufensteuer, welche aber nur die auch zu grundherrlichem Zins verpflichteten Hufen traf; er war vom Herzoge auferlegt kraft seiner landesherrlichen Gewalt, hatte also öffentlichen Charakter und war zunächst eine aufserordentliche Abgabe. Für die Städte finden wir den Schofs schon frühzeitig fixiert. Die Verteilung und Erhebung der jährlich zu zahlenden Summe war den Stadtobrigkeiten überlassen[1]. Auch für die ländliche Bevölkerung wurde der Schofs allmählich eine ordentliche, hinsichtlich ihres jährlichen Betrages fixierte Auflage. Im Jahre 1341 wurde der Schofs für die zinspflichtigen Hufen des Kreises Neumarkt auf 6 gr. pro Hufe durch den König Johann normiert, 1337 für die Kreise Liegnitz, Goldberg und Haynau auf 36 gr. für die grofse Hufe und 24 gr. für die kleine Hufe[2]. Zugleich erteilte Bodeslaus III. den Mannen und Bürgern der letztgenannten drei Weichbilder für den Fall, dafs er oder seine Beamten eigenmächtig den Schofs erhöhen sollten, das Recht der Koalition und des Widerstandes; es geht daraus hervor, dafs neue, für das ganze Land verbindliche Auflagen vom Fürsten nur mit Zustimmung der Mannen und Städte erhoben werden durften. Aus dem Rechte der Steuerfreiheit könnte für Klerus und Adel folgen höchstens ein Recht der Steuerbewilligung für ihren eigenen, unmittelbaren Besitz; das Recht der Steuerbewilligung der Stände, d. h. der Gesamtheit der Jurisdiktiones eines Territoriums, für das ganze von ihnen vertretene Land geht im Herzogtum Liegnitz zurück auf ausdrückliches Privilegium seitens des Herzogs. Was die übrigen Territorien Schlesiens anbetrifft, so mufs die Entstehung des ständischen Steuerbewilligungsrechtes in dieser Gestalt auf ähnliche Vorgänge, auf die Fixierung der exactio und auf die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Stände als der Vertreter des Fürstentums durch den Herzog zurückgeführt werden. Als aufserordentliche Steuer finden wir seitdem die von der landständischen Bewilligung abhängige, auch die Grundherren treffende „Bede“ oder „Berna“ (lat. ebenfalls collecta, exactio genannt). Das Steuerbewilligungsrecht für sich und für das gesamte Land wurde jetzt der Eckstein der verfassungsmäfsigen Machtsphäre der landständischen Körperschaften der einzelnen Territorien. Übrigens traten die Stände

pflichtig. S. die Urkk. bei Tzschoppe-Stenzel S. 551 Nr. 152 und S. 543 Nr. 148.

[1] In dieser Gestalt als jährlich fixierte, ordentliche Abgabe findet sich der Schofs schon gegen Ende des 13. Jahrh. in den Rechnungsbüchern der Stadt Breslau (ed. Grünhagen, Cod. Dipl. Sil. III).

[2] S. o. S. 74 Anm. 2. Der Schofs in dieser nunmehr endgültig festgesetzten Höhe war daher jetzt „eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige, jährliche, feste Abgabe,“ wie die „Bede“ in den altdeutschen Gegenden (vgl. über dieselbe G. v. Below im Handwörterbuche der Staatswissenschaften II 349 f.).

Digitized by Google

der einzelnen Fürstentümer bald an politischer Bedeutung hinter den Generalstände des gesamten Schlesiens zurück[1]. —

Im Zusammenhange mit diesen Umbildungsprozessen innerhalb des ganzen Staatslebens erlitt die alte Verwaltungsorganisation tiefgreifende Wandlungen. Wir beginnen mit der Lokalverwaltung. Der unterste lokale Verwaltungsdistrikt, die opole oder vicinia, verschwand. Die Ursache dafür lag teils in dem Eindringen der deutschen Dorfgemeindeverfassung und deren Übertragung auch auf die slavischen Bauerschaften, teils in dem Umstande, dafs die niedere Gerichtsbarkeit schon frühzeitig allgemein in die Hände des Grundherrn geriet, sowie in dem Aufhören der Lasten des alten polnischen Rechtes, deren Aufbringung ja neben der Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit die Hauptaufgabe dieser Organisationsform gewesen war. Für Polen setzt Röpell das Ende der Opole auf die Mitte des 13. Jahrhunderts; auch für Schlesien dürfte dies zutreffen. Als unterster bäuerlicher Verwaltungsbezirk erscheint jetzt das Dorf, an dessen Spitze der Schulze mit seinen Schöppen stand. Das Schulzenamt, welches zuerst von dem locator des betreffenden Dorfes bekleidet wurde, war erblich und verkäuflich. Anfänglich hatte der Schulze eine doppelte Beamtenqualität: er war Beamter des Fürsten, in dessen Namen er das Niedergericht verwaltete, in dessen Heere er zum Rofsdienst verbunden und dessen Gefälle in dem Dorfe einzunehmen er verpflichtet war; andererseits war er aber auch Beamter des Grundherrn, dessen Grundzins er einzusammeln hatte. Je mehr aber die Domanialeigenschaft der grundherrlichen Güter sich ausbildete, desto mehr wurde der Schulze rein grundherrlicher Beamter. Im Auftrage des Gutsherrn hatte er jetzt das Untergericht inne, vor welches die leichteren Vergehen, Prozesse über Schuld und fahrende Habe, sowie Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit über Bauernerbe gehörten, verrichtete er eine Menge von Diensten der Polizei, der Steuererhebung und sonstiger Art von exekutiver Gewalt; nebenbei war er der Vorstand seiner Gemeinde, insofern dieselbe einen Selbstverwaltungskörper dadurch darstellte, dafs sie eine Genossenschaft in agrarischer Hinsicht, einen wirtschaftlichen Verband bildete[2]. Die Belohnung für seine Verrichtungen bestand in dem bei der Gründung ihm

[1] Es kann hier natürlich keine Verfassungsgeschichte der einzelnen Territorien gegeben werden. Über die Ständeverfassungen einzelner Fürstentümer giebt nähere Auskunft ein interessantes Aktenstück des Kgl. Staatsarch. zu Breslau, Fürstent. Glogau II 1b.

[2] S. über die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Landgemeinden des Nordostens Löning, Deutsches Verwaltungsrecht S. 146. Leipzig 1884. Die schlesischen Schulzen sind „Freischulzen", so genannt wegen der Zinsfreiheit ihrer Hufen; Lehnschulzen, die in der Mark Brandenburg die Regel sind, kommen in Schlesien seltener vor.

Digitized by Google

angewiesenen gröfseren, zum Teile zins- und steuerfreien Besitze und den Gerechtigkeiten, die ihm sonst etwa noch zuerkannt wurden. Den Dörfern traten zur Seite die Städte, in denen diejenige Stellung, welche dem Schulzen in den Dörfern zukam, als locator und als landesherrlicher Gerichts- und Verwaltungsbeamter der Erbvogt einnahm, anfangs auch nur mit den Funktionen der niederen Gerichtsbarkeit betraut. Von der Dorfgemeinde unterschied sich die Stadtgemeinde in Schlesien von Anfang an dadurch, dafs sie die Trägerin einer anderen wirtschaftlichen Entwicklung war als der rein agrarischen, und dadurch, dafs in ihr, wie wir sahen, eine von vornherein zur Geltung gelangende kommunale Autonomie sowie in dem Institute der Ratsmannen mit ihrem magister besondere kommunale Organe existierten; das Verhältnis der Bürger und der deutschen Bauern zur Staatsgewalt war sonst, ehe die Grundherren begannen, öffentliche Rechte zu erwerben, das gleiche.

Nicht nur die Einrichtung der Opolen, sondern auch die Kastellaneiverfassung geriet unter den Einwirkungen der Germanisation in Verfall, ohne dafs jedoch ihre örtliche Wirkungssphäre, die Kastellanei selbst, ihre Bedeutung für die Organisation der Verwaltung verlor. Es besteht im grofsen und ganzen ein unverkennbarer Zusammenhang in der Entwicklung vom alten slavischen Gau bis zum preufsischen Kreise Friedrichs des Grofsen[1]; freilich sind die Mittelglieder zwischen beiden, wenn auch bezüglich des Bezirkes im allgemeinen eine Kontinuität nachweisbar ist, dennoch in staatsrechtlicher Hinsicht von grofser Verschiedenheit. Denn in einem grofsen Teile des Landes, in fast ganz Niederschlesien, wo die Germanisation stark genug war, um die alte slavische Bevölkerung und das alte slavische Volkswesen zu absorbieren, wich der Kastellan dem Landvogte. Der Verwaltungsbezirk beider war das Gebiet der alten Kastellanei; wie beim Kastellan, so liegen auch die Funktionen des Landvogtes auf dem Gebiete der Rechts-, Militär- und Finanzverwaltung[2];

[1] Leider kann an dieser Stelle die Geschichte der administrativen Einteilung Schlesiens nicht so genau behandelt werden, wie sie es verdient. Ich hoffe, später in dieser Hinsicht ergänzende Ausführungen veröffentlichen zu können.

[2] Dies geht hervor aus einer Urk. betreffs der Landvogtei über die deutschen Ansiedler im Gebiete der Kastellanei Ottmachau; es heifst darin, der Bischof habe diese Vogtei in früherer Zeit dem Vitigo übertragen, „qui eosdem terminos retinens et cultores terre circa illas partes ponens et, que sunt beati Johannis, retineret (d. h. die bischöflichen Einkünfte einnehme) et a violentiis eorum, qui indebite fines episcopatus Wratizl. niterentur occupare, secundum suam defenderet facultatem.“ Daraus erhellt die militärische und finanzielle Kompetenz des Landvogtes; über seine gerichtlichen Funktionen giebt die Urk. in ihrem Fortgange Nachricht. (Ant. Boczek, Codex dipl. et epistolaris Moraviae. T. III Nr. 359. Olmuc. 1839, d. d. 31. August 1263).

Digitized by Google

der Unterschied bestand nur darin, dafs dem Kastellane kein einziger Ansiedler zu deutschem Rechte unterstellt wurde, während der Landvogt die Jurisdiktion über die deutschen Bauern besafs. Diese letzteren hatten zuerst in peinlichen Sachen ihren Gerichtsstand in curia ducis, d. h. vor dem Herzoge oder dem Hofrichter, gehabt[1]; als ihre Zahl jedoch zunahm, wurden sie in dieser Hinsicht dem Landvogte unterstellt. Derselbe bekam ferner für diejenigen Dörfer, in welchen damals noch nicht der Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit erlangt hatte, also durchgängig nur für die herzoglichen Kammergüter, den Vorsitz im Dreiding[2], d. h. den jährlich dreimal stattfindenden grofsen Gerichtstagen, welche dazu dienten, dafs die wichtigen Fälle der niederen Jurisdiktion auf ihnen verhandelt wurden. Dem Unterschiede der deutschen und der slavischen Gerichtsverfassung gemäfs sprach der Kastellan allein Recht, während im Landvogteigerichte Schöppen das Urteil nach deutschem Rechte fanden. Wir finden in Kreisen mit gemischter Bevölkerung einen Kastellan und zugleich einen Landvogt, jenen eben für die polnische, diesen für die deutsche Bevölkerung[3]. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Landvogteiverfassung allgemein in Schlesien rezipiert[4], nachdem sie schon früher auf bischöflichem Gebiete Aufnahme gefunden hatte[5]. Nur in Oberschlesien und in einigen an der polnischen Grenze gelegenen

---

[1] S. u. S. 72.

[2] In den grundherrlichen Dörfern führte den Vorsitz im Dreiding der Grundherr oder sein Bevollmächtigter. Später wurden auch die Fälle der höheren Gerichtsbarkeit auf den Dreidingstagen erledigt, was schliefslich dazu führte, den Vorsitz im Dreiding als einen Ausflufs der höheren Gerichtsbarkeit aufzufassen. Vgl. Bobertag, Ztschr. für Gesch. u. Altert. Schles. VII 110ff.

[3] So im Kreise Münsterberg (vgl. Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch S. 199, Urkunde d. d. 12. Mai 1301; Aussteller derselben ist der Kastellan Gozko von Münsterberg, während der advocatus provincialis Gerungo als Zeuge fungiert), ferner in Lüben 16. Januar 1299. Albert Landvogt von Lüben, Regg. zur Schles. Gesch. III 270, Marcus Kastellan von Lüben, 2. Nov. 1299, ebd. S. 279) und in Oels (1. Juni 1312. Regg. IV 223 Nr. 3284 ein Landvogt, daneben am 20. Nov. 1315 ein Kastellan; Heyne, Dokumentierte Gesch. des Bistums und Hochstiftes Breslau I 344 Anm.).

[4] Wir finden Landvögte zuerst 1280 in Liegnitz (Tzschoppe-Stenzel S. 394ff. Nr. 71), 1281 in Breslau (Korn, Bresl. Urkundenbuch S. 49f. Nr. 51), Lüben 1299 (s. o. Anm. 3), im Bischofsgebiete 1299 (Regg. z. schles. Gesch. III 270), in Reichenbach 1290 (ebd. S. 133), in Ohlau 1291 (ebd. S. 155), in Brieg(?) 1299 (ebd. S. 269), in Sagan 1299 (ebd. S. 279), in Bunzlau 1303 (Regg. z. schles. Gesch. IV S. 48), in Jauer 1304 (ebd. S. 62f. Nr. 2814), in Neifse 1306 (ebd. S. 85), in Münsterberg 1301 (s. o. Anm. 3), 1302 in Striegau (Regg. IV 28), in Oels (s. o. Anm. 3), in Grottkau 1310 (Cod. Dipl. Sil. IX 226), in Holzenplotz 1302 (Cod. Dipl. Morav. V 143), in Schweidnitz 1311 (Cod. Dipl. Sil. VIII ed. Korn S. 10) u. s. w.

[5] Nämlich schon vor dem Jahre 1263, vgl. vorige Seite. Anm. 2.

Digitized by Google

Kreisen Mittel- und Niederschlesiens erhielten sich schliefslich die Kastellane oder, wie sie in den Urkunden der deutschen Sprache auch genannt wurden, die Burggrafen oder Hauptleute[1].

Unter dem Einflusse des Bruches mit der alten slavischen Verfassung wurde aber nicht nur die Zahl der Kastellane verringert, sondern dieselben verloren auch hinsichtlich des Inhaltes ihrer Funktionen. Indem der Adel vom Kastellaneigerichte eximiert wurde und besondere Standesgerichte erhielt, wurde die Gerichtsbarkeit des Kastellans und des Landvogtes, wo dieser später an jenes Stelle trat, auf die Nichtadligen beschränkt, die des ersteren sogar sicherlich nur auf Bauern, weil die Bürger alle deutsch waren. Anders aber war es mit der Stellung der Bürger gegenüber den Landvögten. Wie Kühns für die Mark Brandenburg nachgewiesen hat, von welcher Schlesien die Vogteiverfassung übernommen haben dürfte, umfafste dort der Sprengel der Vogtei in den älteren Zeiten stets Stadt und Land[2]. Dies war in Schlesien nicht mehr durchführbar, da hier in den Städten schon die Erbvögte mit allen Funktionen der landesherrlichen Verwaltung betraut waren und teilweise auch schon die Obergerichte besafsen, als die Landvögte aufkamen. Man half sich daher damit, dafs man, wo der Erbvogt bereits die höhere Gerichtsbarkeit ausübte, doch, gleichsam um die theoretisch übergeordnete Stellung des Landvogtes über dem Erbvogte anzudeuten, dem Landvogte einen Anteil an den Obergerichtsgefällen gewährte[3]; man übertrug wohl auch dem Erbvogte einer Stadt die Landvogtei in dem zu dieser Stadt gehörigen Distrikte, mindestens insoweit er germanisiert war[4],

---

[1] 1420 Burggraf zu Guhrau (Weingarten, Fasciculi II 217), 1479 Hauptleute der Schlösser Trachenberg, Herrnstadt und Sulau (Registrum Sti. Wencislai S. 107), 1406 Burggrafen der Häuser zu Oppeln, Glogau und Strehlitz (ebd. S. 25), 1450 Hauptmann zu Strehlitz (Tzschoppe-Stenzel S. 618ff. Nr. 202).

[2] Kühns, Gesch. der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg I 135. Berlin 1865. Vgl. auch C. Bornhak, Gesch. des preufs. Verwaltungsrechtes I 45. Berlin 1884.

[3] Vgl. Korn, Bresl. Urkundenbuch S. 49f. Nr. 51 d. d. 4. Mai 1280. Es heifst darin, dafs der Landvogt $^2/_3$ der Obergerichtsgefälle haben solle. Sonst steht dem Landvogte immer nur $^1/_3$ zu, während $^2/_3$ an den Herzog fallen. Hier aber war der Erbvogt als Inhaber der Obergerichtsbarkeit wohl schon im Besitze des ersten Drittels; der Fürst überliefs hier dem Landvogte also seinen ganzen Anteil.

[4] So erhielt der Erbvogt von Weidenau gleich bei der Gründung dieser Stadt auch die Landvogtei über die umliegenden Dorfschaften (Tzschoppe-Stenzel S. 411ff. Nr. 84 d. d. 26. Juli 1291); der Erbvogt von Ziegenhals war zugleich Landvogt im Bezirke der Kastellanei Ottmachau (Boczek, Cod. Morav. III Nr. 359 d. a. 1263); der Hauptmann von Kanth, welcher die Landvogtei in dem bischöflichen Halte Kanth besafs, hatte auch von altersher die Erbvogtei der Stadt (Tzschoppe-Stenzel S. 623 Nr. 205 d. d. Breslau 14. Januar 1499).

Digitized by Google

sodafs er doch in erster Linie als Landvogt galt. In denjenigen Städten jedenfalls, wo der Erbvogt die Obergerichte nicht schon an sich gebracht hatte, erhielt sie der Landvogt, damit aber auch zugleich sogar den Vorsitz im städtischen Dreiding, wiewohl dieses eigentlich zu der niederen Gerichtsbarkeit gehörte[1]. Man erkennt jedenfalls deutlich die Tendenz, geschlossene Verwaltungsgebiete herzustellen, denen Stadt und Land gleichmäfsig untergeben seien; wo freilich der Erbvogt die Obergerichte bereits besafs, konnte der Landvogt nur der Theorie nach, keineswegs faktisch, als Vorgesetzter des Erbvogtes und als landesherrlicher Beamter über die Bürger gelten. In den Städten, über welche der Landvogt eine Gewalt besafs, mufsten die Bürger oder Ratsmannen, wenn sie selbständig werden wollten, die Landvogtei über ihre Stadt an sich zu bringen suchen. Ebenso wie beim Schulzen und beim Erbvogte, so war auch beim Landvogte die Beamtenqualität dadurch sehr in Frage gestellt, dafs er sein Amt durch Kauf zu erb und eigen besafs und auf privatrechtlichem Wege über dasselbe zu verfügen imstande war[2].

Je mehr nun die Städte und die Grundherren von dieser Veräufserlichkeit des obersten Amtes der Distriktsverwaltung Gebrauch machten, je mehr sie die Rechte der Landvogtei, die Obergerichtsbarkeit und das jus ducale erwarben, um so mehr mufsten die Kastellanei- und die Landvogteiverfassung in Verfall geraten; schliefslich blieb nichts mehr übrig als die Burg selbst und die dazu gehörigen Grundstücke. So ausgedehnt nun aber auch der herzogliche Grundbesitz anfangs gewesen war, mit der Zeit blieb nicht viel davon übrig, nicht einmal die Landesburgen selbst. Wenn wir von einer Kastellanei Trebnitz, wiewohl später ein Weichbild Trebnitz erscheint, niemals etwas hören, so dürfen wir daraus nicht schliefsen, dafs eine solche nie bestanden hat. Wir wissen, dafs 1204 Heinrich I. dem Kloster Trebnitz eine Menge von ministeriales und famuli schenkte[3], welche alle um Trebnitz herum wohnten, und in denen wir diejenige Klasse der altslavischen ländlichen Bevölkerung wiedererkannten, welche sonst narocznicy hiefsen. Wo aber solche narocznicy waren, mufs auch — man erinnere sich an das, was wir über deren rechtliche Stellung sagten — eine Burg bestanden haben; durch die massenhaften Exemtionen und Schenkungen ging eben die Kastellaneiverfassung im Kreise Trebnitz schon sehr zeitig unter. Ähnlich war es mit Leubus; von den Dörfern Wangrinowo und Brilowo wird gesagt, sie seien von narocznicy

---

[1] So in Liegnitz; s. die Urk. d. d. 30. Juni(?) 1280 bei Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz S. 9. Liegnitz 1866.
[2] Vgl. z. B. die Urkunde bei Boczek (s. o, S. 65 Anm. 2).
[3] S. oben S. 27 Anm. 2.

Digitized by Google

de Lubus bewohnt gewesen[1]; da nun von einer Zugehörigkeit an das Kloster Leubus dabei nicht die Rede sein kann, da ja Wangrinowo dem Kloster Trebnitz geschenkt wurde, so kann diese Stelle nur durch die Annahme erklärt werden, dafs in Leubus einstmals ein Kastell war, zu dem die Bewohner dieser Dörfer als Burgdienstleute gehörten. Die Vermutung liegt nun nahe, dafs die Burgen Leubus und Trebnitz den an diesen Orten errichteten Klöstern geschenkt wurden. Sichere Nachrichten von der Verschenkung einer Kastellanenburg haben wir erst aus dem Jahre 1243; damals überliefs Herzog Boleslaus dem Ritter und Kastellan Siboto von Schaffgotsch wegen seiner Dienste das bisher von Amts wegen innegehabte herzogliche Schlofs Kemnitz zum erblichen Besitze[2]; der Landvogt, welcher in diesem Kreise später an die Stelle des Kastellans trat, nahm seinen Sitz darauf in der Stadt, welche damals zum Mittelpunkte dieses Bezirkes wurde, in Hirschberg. Soweit die Burgen und der fürstliche Domanialbesitz in der Folgezeit — besonders ward dies in den Erbfürstentümern der Fall — nicht verschenkt oder verkauft wurden, wurden sie bei der damaligen privatrechtlichen Gestaltung des landesherrlichen Kreditwesens für empfangene Darlehen auf Wiederkauf verliehen oder versetzt; dies ist die Entstehung der später vorkommenden Burglehen und Pfandschillinge[3]. Wo sich im Anfange der Neuzeit noch Burg-

---

[1] Häusler, Urkk. d. Fürst. Oels, Bresl. 1883 S. 35 Nr. 18 d. a. 1208.

[2] Schles. Regg. I 229.

[3] So stammten z. B. die Burglehen Auras, Striegau, Neumarkt u. s. w. sicherlich von solchen alten Kastellaneiburgen, desgleichen die Pfandschillinge Tost, Freistadt, Guhrau, Grünberg u. s. w. Noch 1420 z. B. erscheint ein Burggraf (Weingarten, Fasciculi II 117), 1505 ein Hauptmann zu Guhrau (ebd. S. 118). Dieses letzterwähnte Hauptmannsamt zu Guhrau ist keineswegs identisch mit dem Burggrafenamte; es trug den später noch zu besprechenden Charakter einer Landeshauptmannschaft. Was inzwischen aus der Burg Guhrau mit dem dazu gehörigen Domanialbesitz geworden war, erfahren wir aus einem Befehle Erzherzog Ferdinands als Statthalters der Krone Böhmen, welcher 1554 den Hans von Schönaich als den Inhaber des Pfandschillings Guhrau anwies, wie von altersher dem Hauptmann von Guhrau seine Besoldung von 50 Mark aus den Zinsen und Renten des Pfandschillings zu reichen (ebd. S. 121). Vor Schönaich waren Pfandinhaber die Bibersteine gewesen, nach ihm die Stadt Guhrau, an welche ebenfalls (d. d. Breslau, den 29. April 1574) die Verfügung erging, dem Hauptmanne die wiederum rückständig gebliebene Besoldung zu entrichten (ebd. S. 122). Die Burg, und was an landesherrlichen Besitzungen und Gefällen noch übrig geblieben war, worüber die Verwaltung noch im 15. Jahrh. dem Burggrafen zugestanden hatte, war eben verpfändet worden, jedoch mit der Bedingung, dafs der Inhaber des Pfandschillings dem inzwischen über das Weichbild Guhrau bestallten Landeshauptmann seine Besoldung zahle. 1526 erklärte König Ludwig, die Burglehne in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer seien zwar versetzt; wenn er sie aber wieder einlösen sollte, so wolle er als Burggrafen nur vierschildige, in den Landen Schweidnitz-Jauer eingeborene Edelleute be-

Digitized by Google

grafen erhalten haben, da erscheinen sie gemäfs der gesamten staatsrechtlichen Entwicklung, der zufolge der Fürst auch diejenigen Besitzungen, in welchen ihm die volle Staatsgewalt geblieben ist, nur als Grundherr innehat, nicht mehr als Landesbeamte, sondern als fürstliche Domänenverwalter und Domänenamtsmänner, zum Teil mit so verringerten Kompetenzen, dafs wir in ihnen nur noch mit Mühe die Abkömmlinge der einst so mächtigen Kastellane erblicken. So kommt im 16. Jahrhundert in Oppeln ein Burggraf vor, der an die Stelle aller andern Burggrafen der Fürstentümer Oppeln-Ratibor getreten ist, und zwar als reiner Wirtschaftsbeamter, dem die Sorge „zur erhaltung der wirtschaften, auch zu anrichtung der pesserung“ [1], besonders aber die Aufsicht über die Teiche oblag [2], welche hier bei ihrer grofsen Anzahl und ihrem grofsen Fischreichtume eine wichtige Einnahmequelle bildeten. Mit dem Verfall des Burggrafenamtes fanden auch die demselben früher untergeordneten Unterbeamten ihr Ende.

Wenn auch so der Kreis seinen Charakter als den eines Bezirkes für die Organisation der fürstlichen Verwaltung verlor, so beruhte doch seine Bedeutung als eines Verwaltungsbezirkes überhaupt noch auf anderen Momenten. Die deutschen Gemeinden in ihm bildeten ein rechtliches Ganzes, dessen Mittelpunkt die oft bei der Kreisburg angelegte deutsche Stadt war, indem dieselbe für die Landgemeinden ihres Distriktes eine Art von Oberhof, eine Stätte für Rechtsbelehrungen wurde [3]; dasselbe fand statt in gewerberechtlicher Hinsicht,

---

stallen (Schickfufs III 399 ff.); der Zusammenhang zwischen Burggrafschaft und Burglehen tritt hier deutlich zu Tage. Einige Jahrzehnte später (im Jahre 1546) traf Ferdinand I. Bestimmungen darüber, in welcher Weise Prozesse zwischen Städten und Ritterschaft über die Landvogteien oder Obergerichte erledigt werden sollten (Weingarten, Fasciculi II 302). Nachdem durch Verpfändung und Verkauf der Obergerichte eben die jurisdiktionellen Funktionen des Burggrafen (das judicium provinciale) in Wegfall gekommen waren, blieb für denselben zur Verwaltung nur noch das Domanium des Fürsten übrig, d. h. sein unmittelbarer Grundbesitz, und was sonst von Gefällen und Rechten aus dem alten jus ducale sich noch erhalten hatte; auch dieser Komplex von Grundbesitz, Zinsen und Rechten wurde wenigstens pfandweise veräufsert, freilich um nicht mehr wieder eingelöst zu werden, und hiefs nun als Pfandobjekt Burglehen oder Pfandschilling.

[1] Kgl. Staatsarchiv zu Breslau. AA. III 23 f. fol. 133—149. Gutachten der Oppelnschen Bereitungskommission d. d. 1. Nov. 1569.

[2] Ebd. fol. 90 f. Gutachten der Kammer an den Kaiser d. d. 8. Sept. 1569. Im Jahre zuvor hatte die Kammer dem Kaiser vorgeschlagen, in Ratibor einen Burggrafen oder Unterhauptmann zu bestellen, welcher sein Augenmerk auf die jetzt der Stadt verpfändeten Güter, Renten und Einkommen zu lenken und in gemeinen Klagen und Beschwerden die Parteien zu verhören habe, um sie dann, wenn er sie nicht in Güte vergleichen könne, an das Oppelner Landrecht zu verweisen. Ebd. AA. III 23 e fol. 52 b f. d. d. 5. Juni 1568.

[3] Heinrich V. bestimmte, dafs alle zum Distrikte Goldberge gehörigen Dörfer sentencias et jura in Goldberg holen und daran in allen

Digitized by Google

indem die Stadt für ihren Distrikt die Maafse und Gewichte bestimmte[1]. Mit Recht führt Stenzel die Entstehung des Namens „Weichbild" im Sinne von Kreis oder districtus in Schlesien auf die Thatsache zurück, dafs die in einem bestimmten Bezirke wohnenden deutschen Kolonisten eine Rechtseinheit bildeten[2]; dieser Bezirk aber ist in den weitaus meisten Fällen nichts anderes als die in der Zupa wurzelnde alte Kastellanei. Wenn nun auch diese Art der Organisation der deutschen Einwanderer zumal bezüglich der Rechtsprechung bald schwand, so blieben doch die schon besprochenen Kreisritterschaftsverbände bestehen zu Zwecken politischer Natur und der Selbstverwaltung zumal behufs Verteilung und Erhebung der für die Krone bewilligten Steuern, und zwar bis zur Okkupation Schlesiens durch Friedrich den Grofsen, der sie benutzte, um an sie seine Neuordnung der Kreisverwaltung anzulehnen, freilich nicht immer so, dafs aus jedem der alten Weichbilder ein Kreis geschaffen wurde, sondern mitunter durch Zusammenlegung von zweien, sehr selten auch dreien solcher alten Distrikte.

Die fürstliche Verwaltung streifte so den Charakter einer Kreisverwaltung gänzlich ab und beschränkte sich nur auf die Administration des ganzen Fürstentums, was ja bei der Kleinheit der Territorien keine Schwierigkeiten bot. Man mufs in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zweierlei Arten von Territorialcentralverwaltungen unterscheiden, die der piastischen und die der Erbfürstentümer. Bei der grofsen Anzahl der Territorien und den daraus sich ergebenden Verschiedenheiten, ferner bei dem gänzlichen Mangel gedruckter Quellen ist es uns unmöglich, eine eingehendere Schilderung der centralen Verwaltungsorganisation der schlesischen Fürstentümer zu entwerfen; wir müssen uns beschränken auf eine Wiedergabe der Hauptzüge der Entwicklung. Gemeinsam allen schlesischen Territorien in dieser Periode ist die Entstehung besonderer Hofgerichte. Zu den alten hohen Hof-

---

gerichtlichen Fällen sich halten sollten (Tzschoppe-Stenzel S. 415 f. Nr. 86 d. d. 23. Juni 1292). Als die Stadt Liegnitz von Breslau Magdeburger Recht erhielt, verpflichtete sie sich, dasselbe nur den Einwohnern in ihrem Territorium oder Weichbilde mitzuteilen (ebd. S 442 f. Nr. 101 e d. d. 25. Febr. 1302). Mesco von Oppeln-Teschen erhob die Stadt Auschwitz (Oświęcim) zum Forum des gleichnamigen Distriktes für alle verwickelteren Sachen, sodafs es von dem Urteile der dortigen Schöffen keine Appellation mehr geben sollte (Regg. III 161 Nr. 2205 d. d. 3. Sept. 1291).

[1] So verordnete Bolko II. von Schweidnitz, dafs die Schöffen des Distriktes Landeshut gemeiniglich alle ihre Rechte und Biermafse in der Stadt Landeshut holen sollten. Tzschoppe-Stenzel S. 537 ff. Nr. 124 d. d. 21. Oktober, § 8; vgl. auch ebd. §§ 6 und 7.

[2] Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 217. Nur scheinen mir die von Stenzel angeführten Beispiele von Ratibor (1286) und Neifse (1290) auf diese Verhältnisse wenig zu passen.

Digitized by Google

und Landesbeamten, Marschall, Truchseſs, Schenk und Kämmerer, sowie dem Kanzler, trat im 13. Jahrhundert der Hofrichter (judex curiae), welchem das Gericht über die von den slavischen Jurisdiktionsverhältnissen eximierten Deutschen übergeben wurde. Derselbe fungierte anfangs als speciell dazu delegierter Richter zunächst über die deutschen Bauern in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit; ein vor dem Hofrichter gefundenes Urteil galt als herzogliches Urteil (in curia ducis). Als gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Landvogteiverfassung rezipiert wurde, hörte der unmittelbare Gerichtsstand der deutschen Bauern in der curia ducis in Obergerichtssachen auf, da dieselben jetzt dem Landvogte übertragen wurden[1]. Das Gericht des Hofrichters wurde jetzt für den Bauern höhere Instanz, an die er sich entweder von Anfang an gegen Erlegung einer bestimmten Summe oder durch Appellation ziehen, vor welche er auch citiert werden konnte, wenn der Landesherr von seinem Evokationsrechte Gebrauch machte, bis das fürstliche Appellations- und Evokationsrecht in Verfall geriet. Auch über die Bürger der Städte übte der Hofrichter anfangs die obere Gerichtsbarkeit aus; dann wurde das Hofgericht höhere Instanz für die Städte, bis diese ihren besonderen Zug an die Oberhöfe zu Breslau, Magdeburg u. s. w. ausbildeten. Der deutsche Adel hatte von Anfang an seinen Gerichtsstand vor dem Hofrichter. Die älteste Form des Hofgerichtes bestand vermutlich darin, daſs der Hofrichter je nach dem Stande des Beklagten einem aus Bauern (Schulzen), Bürgern oder Rittern gebildeten Gerichte vorsaſs. Zuerst gab es für das Fürstentum einen Hofrichter; mit der Zunahme der deutschen Einwanderung vermehrte sich ihre Zahl, und schlieſslich wurden die Hofgerichte sozusagen für die einzelnen Kreise lokalisiert[2]. Damit schieden sie aus der Sphäre der Centralverwaltung aus, und es bildeten sich jetzt neue Centralgerichte für die einzelnen Fürstentümer, welche meist Mannrechte genannt wurden[3]. Den Vorsitz darin führte der Fürst selbst oder der Landeshauptmann; die Bei-

---

[1] S. o. S. 66.

[2] Seit dem Anfange des 14. Jahrh. finden wir ständige Kreishofgerichte als Gerichte erster Instanz für den Adel und zweiter für die Bürger und Bauern des Kreises, in denen zuerst noch neben den Adligen Schulzen und Bürger als Schöffen vorkamen; bald aber verschwanden diese letzteren vielfach, allerdings nicht überall, da auch die Funktion der Hofgerichte als zweiter Instanz für Bürger und Bauern aufhörte. So wurden die Hofgerichte vielfach reine Adelsgerichte mit nur adligen Beisitzern; sie heiſsen auch später hie und da Landgerichte.

[3] Doch werden sie auch gleich den eben beschriebenen Kreisgerichten mitunter als Hof- oder Landgerichte bezeichnet; man muſs sich daher hüten, aus dem Namen der einzelnen schlesischen Gerichte auf ihren Charakter zu schlieſsen, sondern immer erst ihren Wirkungskreis untersuchen.

Digitized by Google

sitzer waren fast immer Adlige. Diese Mannrechte waren ebenfalls in erster Reihe Standesgerichte für den Adel[1]; sie konkurrierten demnach in dieser Hinsicht mit den Kreishofgerichten, deren Bedeutung allmählich ganz und gar herabdrückend. Oft, so z. B. in den Fürstentümern Oels und Liegnitz, bildeten die Kreisgerichte für den Adel die erste, das Centralgericht die zweite Instanz; doch war das Verhältnis zwischen beiden Institutionen je nach den einzelnen Fürstentümern verschieden und keineswegs immer gleichartig. Charakteristisch für die Entwicklung der schlesischen Gerichtsverfassung ist es jedenfalls, dafs für die einzelnen Stände besondere Gerichte sich konstituierten: der Bauer hatte seinen Gerichtsstand vor dem Patrimonialgerichte des Grundherrn, der Bürger vor den städtischen Gerichten, der Adel vor den teils aus deutschen Hofgerichten, teils aus polnischen Zauden[2] entstandenen Kreis- und vor den Fürstentumscentralgerichten, welche fast durchgängig aus adligen Beisitzern bestanden; das Appellations- und Evokationsrecht des Fürsten gegenüber den bürgerlichen und bäuerlichen Gerichten geriet immermehr in Verfall[3].

Die alte Organisation der hohen Hofämter in den piastischen Fürstentümern fand bei der Zersplitterung der Territorien schon wegen ihrer Kostspieligkeit seit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert ihr Ende; besondere Erbehrenämter scheinen sich in Schlesien nicht herausgebildet zu haben. Die fürstliche Administration beschränkte sich jetzt — abgesehen von dem Domanium, d. h. von denjenigen Besitzungen, in denen der Landesherr zugleich Grundherr war, und den Resten der aus dem alten jus ducale stammenden Regale, Rechte und Einkünfte — vornehmlich auf diejenigen Gebiete, welche gegeben waren durch das noch bestehende staatsrechtliche Band zwischen dem Fürsten und den Ständen; dazu kam die eigentliche Hofverwaltung. Für diese letztere erscheint das Amt des Hofmeisters, der jedoch auch, ohne einen speciell abgegrenzten Wirkungskreis zu haben, in seiner

[1] Im Fürstentum Glogau allerdings z. B. noch im Anfange der Neuzeit auch höhere Instanz für die Patrimonialgerichte, da sich hier noch Reste des fürstlichen Appellations- und Evokationsrechtes erhielten.

[2] S. o. S. 49 Anm. 1. In Oppeln-Ratibor z. B. gab es aus den Zauden sich herleitende Adelskreisgerichte, welche zum Anfange der Neuzeit aufgehoben wurden, um einem Fürstentumscentralgerichte, dem Oppelner Landrecht, Platz zu machen. Kgl. Staatsarchiv Bresl. A. A. III 23f fol. 147.

[3] Ein näheres Eingehen auf die Geschichte der schlesischen Gerichtsverfassung ist hier unmöglich und mufs späterer Ausführung vorbehalten bleiben. Vgl. auch die für die älteren Zeiten allerdings weder erschöpfende noch auch immer zutreffende Darstellung der Gerichtsverfassung des Fürstentums Breslau von Bobertag in Bd. VII der Zeitschr. f. Gesch. Schles. S. 102 ff.

Digitized by Google

Eigenschaft als der persönliche Vertreter des Fürsten in die Gebiete der Landesverwaltung hinübergriff[1]. Die Einkünfte oder vielmehr die Überschüsse, welche von den Burggrafen abgeliefert wurden, flossen in die Hofkasse, welche unter der Verwaltung des Rentmeisters stand, dem gewöhnlich ein Rentschreiber zur Unterstützung gegeben ward. Für die eigentliche Landesverwaltung fungierte der Landeshauptmann, dessen Amt wir erst weiter unten besprechen werden, da es in den Erbfürstentümern zuerst entstanden und in den piastischen von dort entlehnt war. Über die Organisation der Kontrolle zumal der Finanzbeamten, des Rentmeisters und der Burggrafen, läfst sich aus dem vorliegenden Material wenig entnehmen; die im 14. Jahrhundert entstehenden Landbücher und Zinsregister, die ersten Anfänge einer geordneten Staatsgüterinventarisierung und Buchführung, sollten, wie man annehmen darf, dazu dienen, sowohl die Kontrolle der Beamten zu erleichtern als auch zu verhüten, dafs den landesherrlichen Gerechtsamen seitens der Verpflichteten Abbruch geschehe. Als Kontrollorgane fungierten wohl immer die nächsthöheren Beamten bis hinauf zum Landeshauptmann oder zum Hofmeister; eine besondere Organisation der Kontrolle war keinesfalls vorhanden. Der Landesherr umgab sich zur Führung der Regierungsgeschäfte regelmäfsig mit einem Rate. Die Räte waren entweder ständig am Hofe oder lebten als „Räte von Haus aus“ auf ihren Gütern, gegen Besoldung verpflichtet, dem Rufe des Herrn Folge zu leisten, wenn er sie je nach Bedürfnis im Rate oder zu besonderen Aufträgen benutzen wollte[2]. Eine feste kollegiale Organisation besafs dieser landesherrliche Rat noch nicht.

Das höchste Amt in den Erbfürstentümern war die Landeshauptmannschaft. Man darf nicht behaupten, das dieselbe aus der Landvogtei entstanden sei, indem sie etwa ursprünglich eine Art von Obervogtei als Centralstelle über den einzelnen Landvogteien, im wesentlichen mit deren Befugnissen ausgestattet, gewesen, oder indem sie beim Verfalle der Landvogteien und Burggrafschaften an deren Stelle nur

---

[1] G. Seeliger, Das Deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, besonders S. 43 ff. Innsbruck 1885.

[2] „Räte von Haus aus“ werden z. B. erwähnt in den Denkwürdigkeiten des Hans von Schweinichen (ed. H. Oesterley S. 13: „. . ist . . mein Herr Vater . . anno 58 . . auf sein gut gezogen und also J. F. Gn. bestalter Rath von Haus aus worden, jedoch mehr umsonst als um Besoldung gedienet.“ Vgl. auch Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 38. Leipzig 1884, und Rosenthal. Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, S. 570 ff. Würzburg 1889. Über die anderen Beamten, Kanzler, Forstmeister u. s. w. s. u. S. 78. Ein Verzeichnis des „Hofstaates“ von Liegnitz, in welchem die Centrallandesbeamten mit inbegriffen sind, findet sich in SS. Rer. Sil. IV, ed. Stenzel S. 214 ff., Bresl. 1850.

Digitized by Google

für das ganze Fürstentum anstatt für den einzelnen Kreis getreten sei. Das Amt des Landeshauptmanns ist von dem des Landvogtes principiell verschieden, insofern der erstere als Obrigkeit auch für den Klerus und Adel galt, während der Landvogt über dieselben jurisdiktionelle Kompetenzen nicht besafs. Ihrem Wesen nach entsprach die Landeshauptmannschaft dem alten Palatinat, wenn auch ein direkter Zusammenhang zwischen beiden kaum besteht; wie der Palatin, so war auch der Landeshauptmann der Stellvertreter des Fürsten für ein ganzes Fürstentum und für alle noch übrig gebliebenen fürstlichen Rechte, wiewohl in den verschiedenen Territorien einzelne Abweichungen sich zeigen. Dem ersten Landeshauptmanne begegnen wir im Fürstentume Breslau, als dieses durch den Vertrag Heinrichs VI. mit König Johann 1327 an Böhmen kam, sodann in Schweidnitz-Jauer. Nach dem Vorbilde der Erbfürstentümer, wo der Landeshauptmann Statthalter des Königs war, wurde das Amt auch in den piastischen Fürstentümern eingeführt, ohne bei der Anwesenheit des Landesherrn in denselben die gleiche Bedeutung zu erlangen. Eigentümlich ist die Doppelstellung des Landeshauptmanns, derzufolge er, wiewohl oberster Beamter des Fürsten, doch zugleich auch Vertrauensmann und Repräsentant der Stände und vorzugsweise des Adels dem Herzoge gegenüber wurde. Bereits die erste Urkunde König Johanns von Böhmen für das Fürstentum Breslau setzte fest, dafs nur Eingeborene als königliche Hauptleute eingesetzt werden dürften[1]; Königin Anna bewilligte 1353 den Ständen von Schweidnitz-Jauer, dafs ihr Hauptmann ein Biedermann, d. h. ein Edelmann, und geboren und eingesessen in den Fürstentümern sein müsse[2]. Die Landesordnung des Fürstentums Oels bestimmte, offenbar einen schon lange bestehenden Zustand aufzeichnend, dafs der Landeshauptmann vom Fürsten bestellt und auf ihn vereidigt werden solle; wenn möglich, solle er ein Belehnter im Fürstentume sein; nur wenn kein Einheimischer für tauglich befunden werde oder sich bestallen lassen wolle, dürfe der Fürst einem Fremden von Adel das Amt übertragen, doch mit Rat und Vorwissen der Landesältesten[3]. König Ferdinand versprach den Glogauischen Ständen, dafs ihr Landeshauptmann ein geborener Böhmischer oder Glogauischer Herr oder Ritter sein solle; dasselbe sollte gelten von dem Amtsverweser, den der Hauptmann einsetzte, wenn er nicht selbst auf dem Schlosse zu Glogau bleiben wollte[4]. Aus einem Aktenstücke

[1] Schles. Lehns- und Besitzurkk., edd. Grünhagen und Markgraf I 67 ff. d. d. 6. April 1327. Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen II 2. Prag 1842. S. 164.

[2] Weingarten, Fasciculi jurium diversorum II 270.

[3] Ebd. S. 215.

[4] Privileg Ferdinands I d. d. 24. Juni 1544 bei Schickfufs, Newe Schles. Chronica III 442 ff.

Digitized by Google

des Jahres 1630 erhellt, dafs die Stände des Kreises Guhrau den Anspruch erhoben, dafs ihr Hauptmann aus ihrer Mitte gekieset werde, wobei sie einen oder mehrere zu präsentieren hätten[1]. Die Doppelstellung des Landeshauptmanns fand darin oft ihren Ausdruck, dafs derselbe nicht nur auf den Fürsten, sondern auch auf die Freiheiten und Privilegien des Landes vereidigt wurde. Als Beamter war der Landeshauptmann seitens des Fürsten absetzbar; doch hatten in Glogau z. B. auch die Stände das Recht, Beschwerden gegen ihn vorzubringen und um seine Absetzung zu bitten[2].

Wie bereits gesagt, war der Hauptmann der Vertreter des Fürsten für ein ganzes Fürstentum; doch gab es auch besondere Landeshauptleute für gewisse Weichbilder, die eine staatsrechtliche Sonderstellung einnahmen, indem sie einem gröfseren Territorium erst einzeln im Laufe der Zeit einverleibt wurden; so für Namslau und Guhrau. Principiell war er ferner der Vertreter des Fürsten für den ganzen Umfang seiner Rechte in der laufenden Verwaltung; doch hatte der Landesherr natürlich die Befugnis, jederzeit selbstthätig in die Sphäre der seinen Beamtem übertragenen Geschäfte einzugreifen oder auch gewisse wichtige Sachen der eigenen Entscheidung zu reservieren. Wo der Fürst persönlich anwesend war, also in den piastischen Territorien, war die Stellung des Landeshauptmanns eine sehr beschränkte im Verhältnis zu dem Machtkreise der Hauptleute in den Erbfürstentümern. Diesen allgemeinen Gesichtspunkten gemäfs regelten sich die Kompetenzen des Landeshauptmanns im speciellen. Er vertrat im Auftrage des Herzogs das von ihm verwaltete Fürstentum nach aufsen und empfing fürstliche Personen und Gesandte; ihm lag die oberste Aufsicht über die Sicherheit des Landes den auswärtigen Mächten gegenüber ob[3], also auch die Sorge für die Landesverteidigung. Der Hauptmann verlieh ferner — sei es auf Grund genereller oder specieller Vollmachten — die Lehen an Stelle des Fürsten. Der Erwerb adliger Güter (durch Kauf, Schenkung oder Erbgang), d. h. solcher Güter, auf denen die Pflicht zum Lehnskriegsdienste ruhte, und die daher zur Ritterschaftsmatrikel gehörten, mufste von ihm bestätigt werden, nicht minder andere sie betreffende Geschäfte (Verzichte, Bestellung der Leibzucht u. s. w.); die Auflassung der adligen Lehn- oder Erbgüter mufste vor ihm vollzogen werden[4]. Wo die städtischen Obrigkeiten der fürstlichen Bestätigung bedurften oder vom Könige ganz und gar ernannt wurden, übte dieses Recht

[1] Weingarten, Fasciculi II 128.
[2] Schickfufs III 447.
[3] So wird der Guhrauer Hauptmann angewiesen, „auf das polnische Wesen und alle besorgende Gefahr gute Aufachtung zu geben.“ Weingarten, Fasciculi II 124 d. d. 4. Mai 1588.
[4] Schickfufs III 396 ff., 423 und 506.

Digitized by Google

innerhalb des Fürstentumes der Landeshauptmann aus[1]; nicht minder stand ihm die Ausübung des Patronatsrechtes über diejenigen Pfründen zu, für welche ein solches dem Fürsten geblieben war, und wofern derselbe nicht vorzog, die etwa vorkommenden Besetzungen selber zu vollziehen. Es war seine Aufgabe, Ruhe und Frieden im Lande zu wahren, also die höchste polizeiliche Aufsicht zu führen[2]. Im Mannrechte, dem Central- und Adelsgerichte des Fürstentums, führte er den Vorsitz; dafs er hier sogar — wenigstens später — im Gegensatze zu der eigentlichen deutschen Gerichtsverfassung am Spruche mit beteiligt war, ist nicht so unwahrscheinlich[3]. Auch die Vollstreckung der Manngerichtsurteile, besonders Einweisungen in adlige Güter, lagen ihm ob[4]; gegen Ungehorsame, welche vor Gericht nicht erscheinen wollten oder dessen Spruche sich nicht beugten, hatte er mit Gewalt vorzugehen, und nicht selten waren die Bürger und Zünfte der Stadt, in in welcher er residierte, angewiesen, ihm dabei mit bewaffneter Hand Hülfe zu leisten[5]. Unter dem Landeshauptmann stand die vom Kanzler oder Landschreiber verwaltete Kanzlei, deren Kompetenz hauptsächlich auf Lehnssachen u. s. w. sich bezog, aus deren Einkünften er auch seinen Unterhalt zog, wozu

---

[1] In den Fürstentümern Oppeln-Ratibor hatte der daselbst Oberhauptmann genannte Landeshauptmann das Recht, die städtischen Obrigkeiten zu ernennen. 1569 schlug die Oppelnsche Bereitungs (= Inspektions)kommission vor, was die Wahl und Kur der Bürgermeister und Ratspersonen betreffe, so möge es bei der bisherigen Ordnung und der Oberhauptmannsinstruktion verbleiben. Damit aber nicht die Hauptleute nur Personen ihres Gefallens in den Rat befördern könnten, plaidirte sie dafür, dafs, „ehe die verenderung des rats beschege, ein anzal etlicher personen auf die camer [in Breslau] verzeichent überschickt, daraus dy Tauglichsten genomben und nochmalen dem Oberhauptmann anzusetzen und zu bestettigen zugeschickt wurden," wie bereits laut kürzlich ergangener kaiserlicher Resolution in Ratibor geschehe. Kgl. Staatsarchiv zu Breslau, AA. III 23 f fol. 133 ff.

[2] Landesordnung des Fürstentums Breslau d. d. 20. März 1337, Korn, Bresl. Urkb. S. 159.

[3] Ein Privileg der Glogauer Ritterschaft bestimmte, dafs der Hauptmann „die manne und ihre Bröche nach seinem und der manne erkenntniss richten solle." Schickfufs III 423. Über den Hauptmann und sein Verhältnis zum Mannengericht siehe auch: für das F. Breslau Korn, Bresl. Urkb. Nr. 174 d. d. Paris 31. März 1343 S. 156 f., für Guhrau (1506) Weingarten, Fasciculi II 118, für Oppeln-Ratibor (1562) Schickfufs III 455, für Münsterberg (1570) ebd. 503 ff., für Oels (1574), Weingarten II 218 und Schickfufs III 316 (1583).

[4] Schweidnitz-Jauerscher Landtagsbeschlufs d. a. 1591. Ebd. S. 287.

[5] So in Guhrau (1506), Weingarten II 118. Erhöhte Bedeutung erhielten die jurisdiktionellen Funktionen des Landeshauptmanns seit dem Ausgange des Mittelalters dadurch, dafs er eine für die obersten Fürstentumsgerichte vorbereitende, sowie eine auf Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit bezügliche Kompetenz erhielt, eine Entwicklung, welche wir hier nicht näher verfolgen können.

Digitized by Google

noch die ihm zugewiesenen Nutzungen aus den fürstlichen Domänen kamen, desgleichen die im Ausgange des Mittelalters auftretenden Specialbeamten, der Rentmeister und Kastner, denen die Verwaltung der fürstlichen Einkünfte oblag, der Forstmeister mit seinen Forstknechten, der Berghauptmann oder Bergamtmann, der Burggraf, wenn er noch existierte, endlich der Landespfänder, Landreiter oder Landeskämmerer, welcher als gerichtlicher und polizeilicher Exekutivbeamter fungierte. Es kam allerdings auch vor, dafs die Landeshauptmannschaft und die Kanzlei verpfändet wurden; so im Fürstentum Breslau, wie wir sahen, beide Ämter, in Schweidnitz-Jauer die Kanzleien; dann war allerdings die alte fürstliche Gewalt fast so gut wie aufgehoben, freilich zu einer Zeit, da bereits eine neue, intensivere und umfassendere Staatsgewalt sich zu bilden begann. —

Eine mächtige centralistische Bewegung hatte im Ausgange des ersten Jahrtausends die lose nebeneinander bestehenden westslavischen Zupen ergriffen und zu einem grofsen, anscheinend starken, auf einer ausgedehnten fürstlichen Omnipotenz beruhenden Reiche geeinigt. Aber die Kultur war noch allzu unentwickelt, als dafs dieses grofse ungefüge Staatengebilde auf die Dauer von Bestand sein konnte; im Interesse des Fortschrittes der Kultur lag es vielmehr, dafs die starren Bande, mit welchen der Staat das gesamte wirtschaftliche und geistige Leben der Bevölkerung umfafste, gelockert würden; auf die Epoche der Centralisation mufste mit Notwendigkeit eine Epoche der Decentralisation folgen. Die Kirche, die Trägerin aller höheren Civilisation im Mittelalter, mufste sich befreien von der drückenden Bevormundung durch den Staat; eine Aristokratie des Besitzes, und zwar, wie es im Mittelalter bei dem Zustande der Naturalwirtschaft nicht anders möglich war, des Grundbesitzes, mufste sich bilden, der es in erster Linie oblag, zur Abwehr gegen äufsere Feinde, zur Verteidigung des Landes die Waffen zu führen und so dem Bauer die Möglichkeit zu gewähren, friedlich und ungestört seinem Tagewerk nachzugehen; die unbeschränkte wirtschaftliche Hoheit des Fürsten, welche jede selbständige und freie Entwicklung von Handel und Gewerbe ausschlofs, mufste durchbrochen werden, damit es den Städten gelänge, neue, den veränderten Bedürfnissen angemessene Formen der wirtschaftlichen Organisation zu schaffen. Aber die Zeit kam, da diejenigen Faktoren, welche bisher die Träger des Fortschrittes der Kultur gewesen waren, ihre Aufgabe erfüllt hatten oder derselben untreu wurden. Die Kirche hatte längst aufgehört, die Führerin auf geistigem Gebiete zu sein. Die Pflicht des Adels zum Kriegsdienste war durch zahlreiche Privilegien durchbrochen, indem es ihm freistand, die Teilnahme an einem Zuge über die Grenze abzulehnen oder nur gegen ein Entgelt zu be-

Digitized by Google

willigen, welches der Fürst zu zahlen meist aufser Stande war. Dazu kam der technische Fortschritt im Kriegswesen, der an die Stelle des ritterlichen Einzelkampfes das Auftreten wohldisziplinierter, eine taktische Einheit bildender Infanteriekörper setzte; in den Kriegen gegen die Hussiten, in den Wirren unter Georg Podiebrad und Matthias Korvinus, endlich in den Zeiten der Türkengefahr offenbarte sich die Unzulänglichkeit der alten feudalen Kriegsverfassung. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft begann ihre Schwächen zu zeigen; zwischen Stadt und Land entstand ein tiefgehender Kontrast, da das platte Land sich in wirtschaftlicher Beziehung nicht mehr von den Städten beherrschen und ausbeuten lassen wollte. Der Adel suchte für sich und seine Hintersassen das städtische Meilenrecht zu durchbrechen; die Städte widersetzten sich dem mit Gewalt. Da war es denn nichts Ungewöhnliches, dafs die Bürger in der Nacht mit Gewalt auszogen, die adligen Güter und Dörfer überfielen, die dort gebrauten Biere auszapften und die errichteten Handwerksstätten zerstörten[1]; die Ritterschaft wieder beschwerte sich, dafs die Städte die Preise willkürlich regulierten und in ungebührlicher Höhe ansetzten. Länder, welche bisher dem Grofshandel ein willkommenes Objekt der Ausbeute gewesen waren, so besonders Polen, erstarkten in wirtschaftlicher Hinsicht, und die Konkurrenz des Auslandes, eine Stütze findend an den politischen Verhältnissen, erhob sich mit Macht. Die Zeit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft war eben vorüber: was nutzten jetzt noch alle Markt- und Niederlagsprivilegien?

Das Schlimmste aber bestand darin, dafs Kirche, Adel und Städte, diese neuen Mächte, welche neben der fürstlichen entstanden waren, die Einheit des Staatswesens zersprengt hatten, indem sie allerorts in Gebiete hinübergriffen, welche zur Lebenssphäre des Staates gehörten, auf die derselbe auf die Dauer nicht verzichten konnte, wenn er nicht selbst seine eigene Existenzberechtigung in Frage stellen wollte. Die Centralgewalt war im Besitze der vollen Staatsgewalt nur noch so sehr ausnahmsweise, dafs dort, wo die letztere noch in vollem Umfange existierte, sie ein Ausflufs nicht mehr landesherrlicher, sondern nur grundherrlicher Befugnisse zu sein schien; überall hatten sich innerhalb des alten Staatskörpers Jurisdiktionsbezirke gebildet, deren Häupter als Obrigkeiten zu eigenem Rechte fungierten. Freilich war auch dies eine Entwicklung, von der wir nicht umhin können, sie als eine segensreiche zu bezeichnen, da durch sie alle Reste einstiger persönlicher Unfreiheit ausgetilgt worden waren. Die niedere

[1] Vgl. die Rechtssprüche des Königs Wladislaus zwischen Land und Städten in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer vom Jahre 1510 bei Weingarten, Fasciculi jurium diversorum II 263—269.

Digitized by Google

ländliche Bevölkerung erschien jetzt als eine homogene Masse, indem alle ihre Mitglieder ihrem Grundherrn gegenüber durch das gleiche Band der Erbunterthänigkeit verpflichtet waren, und es gab jetzt nur noch einen einzigen Bauernstand bei persönlich rechtlich gleicher Lage aller seiner Angehörigen. Nachteiliger war ein Anderes: indem die Städte die Gerichtsbarkeit über ihre Insassen zu eigenem Rechte erwarben, indem der Bauer unter die Jurisdiktion seines Grundherrn geriet, indem ferner der Adel seine eigenen Standesgerichte hatte, zumal da die Centralgerichte der einzelnen Weichbilder und Fürstentümer, wie wir andernorts zeigten, die Tendenz hatten, sich zu reinen Adelsgerichten auszubilden, kam es auf dem Gebiete der Rechtspflege zwischen Stadt und Land zu einem äufserst schroffen Gegensatze, zu einer Trennung der Bevölkerung in zwei scharf von einander gesonderte Rechtskreise, deren einer unter dem Einflusse des Adels, der andere unter dem des Bürgertums stand. Dem geltenden Grundsatze gemäfs: „actor sequatur forum rei", mufste der Bürger seine Klage gegen den Bauern vor dem patrimonialen Gerichte des Grundherrn, gegen den Adligen vor einem nur aus Standesgenossen desselben bestehenden Forum anbringen; er beschwerte sich aber, dort kein Recht erlangen zu können, während der Edelmann und der Bauer denselben Vorwurf erhoben, wenn sie das Stadtgericht in Anspruch nehmen mufsten. Dazu kam, dafs Schlesien in so viele kleine Territorien zerfiel, zwischen denen ein staatsrechtliches Band kaum bestand, deren Angehörige sich gegenseitig als Landesfremde ansahen und behandelten und gegenseitig ihr Recht sich zu geben noch viel weniger geneigt waren. Da war es denn nicht zu verwundern, wenn rohe Selbsthülfe, Gewaltthat und Frevel überhandnahmen, da ein Richter nicht vorhanden und Recht nicht zu erwirken war. Der Staat aber begann so, seiner vornehmsten Pflicht, der Herstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Privatrechtes, untreu zu werden.

Sollte das Gemeinwesen sich nicht gänzlich auflösen und zu Grunde gehen, so mufste eine Regeneration des gesamten öffentlichen Lebens sich vollziehen. Die Kirche, welche den Staat bisher beherrscht hatte, mufste wieder unter seine Hoheit gebeugt, eine neue Kriegsverfassung hergestellt, damit der Staat wieder nach aufsen hin als eine Macht auftreten könne, die einzelnen Wirtschaftskörper des Systems der alten Stadtwirtschaft zu einer grofsen territorialen Einheit zusammengefafst werden. Recht und Sicherheit mufsten wieder erstehen. So traten zum Beginne der Neuzeit an den Staat neue, schwierige Aufgaben heran, deren Lösung jedoch einen im Verhältnis zum Mittelalter ungemein erhöhten Finanzbedarf schuf. Besonders der Übergang vom Lehnskriegssystem zum Soldsystem

Digitized by Google

erforderte bisher unbekannte finanzielle Opfer; neue Einnahmequellen mufsten eröffnet, die gesamte Technik des Finanzwesens verbessert werden. Mochte auch die Centralgewalt bei der Zähigkeit, mit welcher die lokalen Gewalten an ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten, an ihren „habenden Privilegien" hingen, nicht daran denken können, die alten Jurisdictiones mit ihren Sonderrechten und Grundherrlichkeiten in sich aufzulösen, so mufste sie sich doch über dieselben verstärkt erheben, ihre Hoheit sie fühlen lassen und jene centralen Einrichtungen schaffen, mit deren Hülfe der Staat allen den grofsen Aufgaben, welche nunmehr ihm sich aufdrängten, gerecht werden konnte. So bereitete sich eine neue centralistische Bewegung vor, um die Wunden wieder zu heilen, welche die Decentralisation der voraufgegangenen Periode dem Leben der Gemeinschaft geschlagen hatte.

Welches aber sollte die territoriale Grundlage für diese neue centralistische Bewegung in der staatlichen Entwicklung werden? Vom polnischen Reiche hatte sich Schlesien schon längst getrennt; jetzt zerfiel es in eine Menge kleiner Territorien, welche, untereinander ohne Verbindung, durch den Lehnsnexus mit der Krone Böhmen verknüpft waren. Dafs in diesen kleinen Ländchen, in denen arme, rohe und schwache Herrscher regierten, noch eine politische Entwicklung von so grofser Tragweite sich abspielen könnte, erschien von vornherein als ausgeschlossen. Eine selbständige, nach aufsen hin Achtung gebietende Machtstellung konnten diese Dutzendfürsten doch niemals einnehmen; nur vereint miteinander oder im Anschlusse an ihren Suzerän durften sie irgendwelche Bedeutung beanspruchen. Schon besafs der König einen grofsen Teil Schlesiens; jeder Versuch, seine Machtstellung in seinem unmittelbaren Herrschaftsgebiete zu verstärken, konnte ihn leicht zum Bestreben führen, auch die übrigen Teile Schlesiens fester an sich zu ketten. Diese Umstände, sowie die Ereignisse der äufseren Geschichte Schlesiens bewirkten, dafs die neue centralistische Bewegung des Staatslebens das gesamte Land ergriff, ja sogar nicht einmal auf Schlesien allein sich beschränkte, sondern weit über dessen engere Grenzen hinaus ihre Kreise zog; als ihre Träger erscheinen in gegenseitigem, zum Teile feindseligem Wettkampfe die Krone auf der einen, die Gesamtheit der schlesischen Fürsten und — infolge einer besonderen Entwicklung — der Stände der Erbfürstentümer auf der andern Seite; ihr nächstes Ergebnis aber war die staatliche Einigung Schlesiens im fünfzehnten Jahrhundert, die ersten Anfänge einer Gesamtverfassung und einer Gesamtverwaltung Schlesiens in dieser Zeit.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die staatliche Einigung Schlesiens im XV. Jahrhundert. Das Entstehen einer schlesischen Gesamtverfassung und Gesamtverwaltung unter Matthias Korvinus.

1. Einungsbestrebungen der schlesischen Fürsten und Stände in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die geschichtliche Entwicklung der zweiten Hälfte des Mittelalters hatte dazu geführt, dafs Schlesien schliefslich in eine Menge verhältnismäfsig selbständiger, kleiner Territorien zerfiel, in denen wiederum eine Menge schroff von einander geschiedener Grundherrschaften und Jurisdiktionsbezirke sich herausgebildet hatte, sodafs der Fürst nirgends im Besitze der vollen Staatsgewalt sich befand. Auf die Dauer konnte diese territoriale Zersplitterung, diese innere Auflösung des staatlichen Lebens nicht bestehen bleiben, wenn nicht fortwährende Angriffe von aufsen, denen man einen genügenden Widerstand entgegenzusetzen nicht im stande war, äufserster Ruin im Innern die Folge sein sollten. Sowohl die Aufrechterhaltung des inneren Friedens wie auch die Abwehr äufserer Anfeindungen machten für Schlesien das Bedürfnis fühlbar, dafs die schon seit Jahrhunderten zerfallenen Territorien, diese ewig einander bekämpfenden ständischen Interessenkörper, zu einem Ganzen sich wieder vereinigten; war der einzelne Fürst, der einzelne Stand für sich allein zu schwach, sich gegen Friedensstörer von aufsen und im Innern erfolgreich zu schützen, so war doch die Gesamtheit, wenn sie alle ihre Kräfte in die Wagschale warf, kräftig genug, im ganzen Lande Ruhe und Frieden zu wahren, den Einzelnen gegen Unbill und gegen Vergewaltigung zu schirmen. Von den Schlesiern selbst, nicht von dem machtlosen, entfernten böhmischen Könige ging diese Bewegung zuerst aus; ihre

Digitized by Google

Früchte sollten freilich in letzter Linie in späterer Zeit der Krone zu gute kommen und nicht zum mindesten deshalb, weil diese in demjenigen Momente sich zur Trägerin der centralistischen Tendenz aufwarf, als die einheimischen Gewalten an der Grenze ihres Könnens angelangt waren, als eine gesunde und heilsame Weiterentwicklung von ihnen nicht zu erwarten und zu verlangen stand, während allein die Krone fähig war, dieser Strömung zum endgültigen Siege zu verhelfen.

Das freie Einungsrecht der Träger der obrigkeitlichen Befugnisse in Schlesien war die Wurzel, auf welche die Entstehung einer Gesamtverfassung Schlesiens am Ende des Mittelalters zurückzuführen ist; es ist dies dieselbe treibende Kraft, welche schon vorher für die Entwicklung der Landstände der einzelnen Fürstentümer von Bedeutung war, welche schon vorher gröfsere Bündnisse auf vorübergehende Zeit zur Erhaltung des Landfriedens in das Leben rief. Je mehr das Mittelalter seinem Ende sich zuneigte, um so mehr machte das Streben sich geltend, immer gröfsere Kreise in diese Landfriedensbündnisse hineinzuziehen, immer mehr die verschiedenen autochthonen Gewalten zu einem grofsen Organismus zu verschmelzen, welcher ganz Schlesien umfasse. Trotz der unsäglichen politischen Zersplitterung und Zerrüttung hatte bei den Schlesiern doch die Idee eines gewissen nationalen Zusammenhanges sich erhalten. Von Polen schon seit langer Zeit getrennt, war jedes Bewufstsein freilich einer höheren, auf die einstige gemeinsame Zugehörigkeit zu diesem Reiche sich gründenden Einheit geschwunden. Seit dem 14. Jahrhunderte war aber doch der Name Schlesien, wiewohl er ursprünglich nur einen der sechs grofsen Gaue des Landes bezeichnete, auf das gesamte Land übertragen worden[1], welches dereinst im 12. Jahrhundert von dem Hauptreiche der Piasten sich losgelöst hatte; man fühlte sich auf das Bestimmteste unterschieden von den böhmischen und mährischen Unterthanen der Wenzelskrone. Daher darf es nicht Wunder nehmen, dafs die centralistische Strömung, deren Träger gegen Ende des Mittelalters die Fürsten und Stände Schlesiens selbst waren, im wesentlichen auf das historische Schlesien sich beschränkte und dazu führte, zunächst nur dieses zu einem in sich geschlossenen, festeren politischen Organismus zu verbinden; allerdings werden wir sehen, wie die ersten tastenden Versuche in dieser Hinsicht mitunter die schlesischen Grenzen überschritten und die Nachbarländer, zumal die Lausitz, welche

[1] Vgl. Biermann, „Seit wann sahen sich die oberschlesischen Piasten als schlesische Fürsten an?“ Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens VIII 31 ff., Breslau 1867.

Digitized by Google

ja auch deutsch war, in ihre Sphäre hineinzuziehen einen Ansatz machten.

Die ersten Spuren gröfserer, alle oder doch wenigstens die überwiegend meisten schlesischen Fürsten umfassender Einungen finden sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts. 1387 und 1389 hören wir von einem grofsen Landfriedensbündnisse; einer Urkunde des Jahres 1389 entnehmen wir, dafs vierzehn schlesische Fürsten[1] eine Einung zur Wahrung des Landfriedens mit dem Markgrafen Jost von Mähren und dem Bischofe Nikolaus von Brünn schliefsen; wahrscheinlich handelte es sich hierbei nur um die Ausdehnung eines schon früher bestehenden Bündnisses der schlesischen Fürsten auf Mähren[2]. Dasselbe Fürstenbündnis ist vermutlich gemeint, von welchem wir hören, dafs am 9. April 1396 eine Versammlung zu Brieg stattfinden soll, zu deren Tagesordnung es gehört, „eynen eldisten der fürsten eynunge czu kysen"[3]. Einer Urkunde des folgenden Jahres gemäfs[4] gehen gewisse schlesische Fürsten[5] und zwar allem Anscheine nach als die Repräsentanten des damals bestehenden Fürstenbundes einen Vertrag mit König Wladislaus von Polen ein zur Verhütung gegenseitiger Grenzverletzungen; es wird darin auch bestimmt, dafs ein schlesischer Fürst, welcher Feindseligkeiten gegen Polen unternehme, auf die Klage des Königs hin oder seiner Barone

---

[1] Es gehörten dazu der Bischof, Herzog Ludwig von Brieg, Heinrich von Lüben, Primko und Semovit von Teschen, Konrad II. von Oels mit seinem Sohne Konrad III., Ruprecht von Liegnitz, Heinrich von Glogau, Heinrich von Freistadt, Nikolaus und Primko von Troppau (diese beiden letzteren waren keine Piasten und eigentlich keine schlesischen Fürsten; doch beginnt Troppau seit dieser Zeit sich zu Schlesien zu halten), Ladislaus und Bolko von Oppeln. Das Original der Urkunde befindet sich im Landesarchiv zu Brünn, eine Abschrift davon im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau unter C 226 Nr. V.

[2] Grotefend (Entwicklung der schlesischen Stände, MS. des Kgl. Staatsarchivs E 149) — eine Abhandlung, die für das Folgende öfters benützt wurde, — findet die erste Spur eines derartigen Landfriedensbündnisses im Jahre 1382.

[3] Dies geht hervor aus einem Entschuldigungsschreiben des Herzogs Ladislaus von Oppeln, der diesen Tag nicht besuchen zu können erklärt, d. d. 30. (?) März 1396. Abschrift in D 313 des Kgl. Staatsarchivs zu Breslau.

[4] d. d. Prope molendinum Lubnicense 12. Juni 1397. Codex Diplomaticus Poloniae T. IV. Res Silesiacae, edd. Boniecki und Bobowski, Varsow. 1887. Im Auszuge bei Sommersberg, SS. Rer. Sil. II, XI S. 87.

[5] Bischof Wenzel, Ludwig von Brieg, Ruprecht von Liegnitz, Primko von Teschen, Konrad von Oels (die letzteren drei mit ihren Söhnen, Ruprecht zugleich als Vormund der Söhne Heinrichs des Jüngeren von Sagan), Primko von Oppau mit seinen Söhnen, Bolko von Oppeln mit seinen Brüdern, endlich Johann von Auschwitz. Diese Namen stimmen mit denen der Urkunde von 1389 im grofsen und ganzen überein, sodafs man wohl berechtigt ist, diesen Vertrag als eine Aktion des Fürstenbundes zu bezeichnen.

Digitized by Google

vor dem Herzog Primko von Teschen zu Recht stehen solle. Herzog Primko erscheint also hier mit einer gewissen Jurisdiktion über die schlesischen Fürsten ausgerüstet; vermutlich dürfen wir also in ihm den „Ältesten der Fürsteneinung" zu erblicken haben, dessen Wahl 1396 auf der Tagfahrt zu Brieg vorgenommen werden sollte. Diese Annahme wird bestätigt durch einen neuen Vertrag der schlesischen Herzöge mit dem Könige von Polen im Jahre 1399[1]; auch jetzt wieder steht an ihrer Spitze als ihr Ältester Primko von Teschen. Dieser Bund und seine Organisation erstreckte sich eben nur auf die Piastenfürsten, nicht auch auf die Erbfürstentümer; als allgemein schlesisch ist er also noch nicht zu bezeichnen; im Gegenteile sind uns Spuren erhalten, dafs neben ihm noch ein Bund der Städte der Erbfürstentümer Breslau und Schweidnitz-Jauer bestand[2].

Erst im Anfange des 15. Jahrhundert kam es zu einer Einigung, welche nicht nur auf einen besonderen Stand sich beschränkte, sondern die Fürsten mit den Rittern und Städten eines Erbfürstentumes zusammenführte. Den Anstofs dazu gab die Entführung König Wenzels (29. Juni 1402) und seine Gefangenhaltung zu Wien seitens seines Bruders Sigmund. Unter dem Eindrucke dieses Ereignisses traten am 17. Juni 1402 die schlesischen Fürsten, desgleichen die Hauptleute, Mannen und Städte von Breslau, Namslau und Neumarkt auf ein Jahr zu einem Bunde zusammen[3], als dessen Hauptzwecke Festhalten an König Wenzel und Wahrung des öffentlichen Friedens angegeben wurden. Dem Könige wurde die Bestätigung des Bundes vorbehalten; die Mitglieder verpflichteten sich, falls einer von ihnen zum Friedensbrecher werden sollte, sich dem Gerichte des Bundes zu stellen. Oberste Organe der Einung waren zwei Bundesälteste, die Herzöge Rupprecht von Liegnitz und Bernhard von Falkenberg, deren Amtszeit auf ein Jahr sich erstrecken sollte. Vor sie sollte der Friedensbrecher zum Rechtstage gefordert werden; falls er sich nicht stellen würde, so erhielten sie die Macht, den Bund ganz oder teilweise gegen den Ungehorsamen aufzubieten, und zwar sollte der Eine von ihnen der Hauptmann der Exekutionsmacht sein. Eine Matrikel wurde aufgestellt, der zufolge für gewöhnlich — nur in schweren Fällen sollte jeder Verbündete seine ganze Macht senden — sich das Aufgebot auf 100 Gleven und 110 Schützen belaufen sollte. Man sieht, wie ausgedehnt die Kompetenz der Bundesältesten war: es gehörten dazu richter-

[1] Dogiel, Cod. Dipl. Pol. I 540. Es handelte sich dabei um Freilassung des Herzogs Johann von Oppeln, damaligen Bischofs von Kulm, aus der polnischen Gefangenschaft.

[2] Vgl. die Anschläge dieses Städtebundes von 1397 (Zeitschr. für Gesch. u. Alterthum Schlesiens X 170) und von 1398 (ebd. IX 106).

[3] Sommersberg, SS. Rer. Sil. I 1006 f.

Digitized by Google

liche, militärische und polizeiliche Funktionen. Freilich umfafste dieser Bund noch nicht das ganze Schlesien, da die Schweidnitz-Jauerschen Stände sich von ihm fernhielten[1]; seine wesentliche Bedeutung aber besteht darin, dafs er neben den schlesischen Fürsten auch die nichtfürstlichen Stände eines Erbfürstentums in sich begriff. Insofern ist dieser Bund als der Ausgangspunkt jener staatsrechtlichen Entwicklung zu betrachten, welche späterhin zur Ausbildung der in den Fürstentagen versammelten Generalstände Schlesiens führen sollte, da ja das Eigentümliche derselben eben darin bestand, dafs in ihnen sowohl die autochthonischen Fürsten als auch die Stände der Erbfürstentümer als eine geschlossene Körperschaft der Krone gegenüberstanden. Es wäre wohl noch ein anderer Entwicklungsgang möglich gewesen, insofern als dem Könige als dem Herzoge von Breslau und von Schweidnitz-Jauer die Vertretung seiner Unterthanen auf dem Fürstentage in gleicher Eigenschaft zustehen konnte wie den piastischen Herzögen für ihre Territorien, sodafs der König, wenn auch in seiner Würde als Träger der Krone Böhmen Oberherr von ganz Schlesien, dennoch im Rate der Fürsten für seinen unmittelbaren Besitz als gleichberechtigtes Mitglied fungiert hätte. Man beachtete aber diese eigentümliche staatsrechtliche Doppelstellung des Königs, derzufolge er als unmittelbarer Herzog von Breslau und von Schweidnitz-Jauer eigentlich Lehnsträger seiner selbst als des Inhabers der Krone Böhmen war, entweder nicht oder man versäumte es, aus ihr die erforderlichen praktisch-politischen Konsequenzen zu ziehen. In der That entsprach aber auch die staatsrechtliche Entwicklung in Schlesien der faktischen Verteilung der Machtverhältnisse. Das rechtliche Band, welches die piastischen Fürsten mit der böhmischen Krone verknüpfte, war ähnlich demjenigen, durch welches die Stände der Erbfürstentümer an ihren Herzog gefesselt waren; die letzteren erfreuten sich bei der politischen Ohnmacht und der steten Entfernung des Königs einer gleichen Unabhängigkeit und waren sich selbst zu eigenem Schutze in gleicher Weise überlassen wie die Fürsten. Körperschaften wie die Schweidnitz-Jauerschen Stände, wie endlich gar die Stadt Breslau besafsen eine ebenso grofse, oft noch stärkere politische Macht als manche der kleinen schlesischen, durch ihre Vasallen beschränkten Duodezfürsten; beide Gruppen, die Herzöge einerseits, die Stände der Erbfürstentümer andererseits, fühlten

[1] Sehr glaubwürdig erklärt dies Grotefend (a. a. O.) durch eine Urkunde Wenzels vom folgenden Jahre nach seiner Befreiung, durch die er den damaligen Hauptmann von Schweidnitz-Jauer absetzte, weil er um seine „Erledigung" sich nicht bemüht habe; der Grund dieser Absetzung sei eben darin zu suchen, dafs der Landeshauptmann die Beteiligung der Stände von Schweidnitz-Jauer an dem Bündnisse von 1402 verhindert habe.

Digitized by Google

sich gemeinsam als Unterthanen der böhmischen Krone und waren auch ihr gegenüber von einem gemeinsamen Solidaritätsgefühl durchdrungen, indem sie sich als die Organe des gesamten schlesischen Landes gegenüber der Krone betrachteten. Aus allen diesen Gründen erfolgte die Bildung der schlesischen Generalstände nicht in der Weise, dafs sie sich als ein Kollegium der Fürsten darstellten, zu denen auch der König als Herzog von Breslau und als Herzog von Schweidnitz-Jauer gehörte, sodafs er freilich auch zugleich diesem Kollegium gegenüber als Inhaber der Krone Böhmen in einem übergeordneten Verhältnisse sich befand, sondern neben die piastischen Fürsten traten als gleichberechtigte Kollegien sowohl die Ritterschaftskörper der Erbfürstentümer als auch ihre Städte. So geschah es zuerst, den faktischen Verhältnissen entsprechend, unter denen die ersten Einungen der politischen Gewalten in Schlesien stattfanden; aus der thatsächlichen Übung entwickelte sich ein gewohnheitsrechtlicher Satz.

Das vornehmste Motiv des Landfriedensbundes von 1402 war politischer Natur, treues Festhalten an König Wenzel. Sowie Wenzel aus seiner Haft entlassen war, mufste der Bund, da sein Zweck erfüllt war, auseinandergehen, wenn auch immer in der Art und Weise, wie er sich konstituiert hatte, die Hauptzüge vorgezeichnet waren, nach denen die Entwickelung der schlesischen Verfassung in der Folgezeit sich vollziehen sollte. Erst eine neue, furchtbare Gefahr war es, welche einen festeren, dauernderen Zusammenschlufs der politischen Gewalten Schlesien herbeiführen sollte: es waren dies die Hussitenkriege. Jetzt wurde die ganze politische Ohnmacht des zersplitterten und in seinen Interessen zerklüfteten Schlesiens kund; es zeigte sich die Unhaltbarkeit des ritterlichen Lehnskriegswesens gegenüber den Volksheeren der hussitischen Bürger und Bauern, deren Fufsvolk den innerlich geschlossenen, taktischen Körper zwar noch nicht auszubilden verstanden hatte, die jedoch einen Ersatz dafür in der Wagenburg fanden, da dieselbe eine geschlossene Abwehr des Reiterangriffs ermöglichte[1]. Jetzt war es notwendig, dafs die schlesischen Fürsten und Stände, faktisch vollständig autonom, sich zusammenscharten, da nur durch gemeinsamen Widerstand dem Ansturme der Hussitten die Spitze geboten werden konnte. Wie es in derartigen stürmischen Zeiten immer geschieht, nahm die Unsicherheit im Innern so zu, dafs auch hier zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens gemeinschaftliches Vorgehen aller Stände geboten schien. Schon 1421 kam es zu einem Bunde zwischen den

[1] Vgl. Max von Wulf, „Hussitisches Kriegswesen". Preufs. Jahrbb. 1892, Heft 5 S. 673—689.

Digitized by Google

Herzögen und den Ständen der Erbfürstentümer[1] gegen die hussitischen Böhmen, über dessen Organisation wir nichts Näheres erfahren; 1422 endlich begegnet uns die erste schlesische Behörde, deren Wirkungskreis das gesamte Land umfafste: dieses Amt war ein königliches, und sein Inhaber ward gesetzt über alle Fürsten und Stände Schlesiens[2]; es wurde damals geschaffen durch König Sigismund das Amt der obersten Hauptmannschaft in Schlesien, und zwar lag dasselbe zuerst in den Händen des Bischofs Conrad von Breslau, geborenen Herzogs von Oels. Freilich war diese Institution vor der Hand noch von vorübergehender Dauer; immer deutlicher aber zeigte sich im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach einer festen Organisation, bis dann endlich dieses Amt des Oberlandeshauptmanns ein ständiges wurde. Wie lange Bischof Conrad seine Würde bekleidete, ist nicht bekannt, jedenfalls nur kurze Zeit. 1427 errichteten die Fürsten Schlesiens, desgleichen die Mannschaften, Land und Städte der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und Breslau mit Namslau und Neumarkt[3] ein Bündnis auf zehn Jahre zu denselben Zwecken, welche schon das Entstehen der früheren Einungen veranlafst hatten. Die Organisation des Bundes war eine ungemein schwerfällige und schlofs auch das Bestehen eines Oberhauptmanns aus. An der Spitze standen der Bischof von Breslau und Herzog Ludwig von Brieg; zu diesen sollten dann auf ihr Erfordern die Fürstentümer Breslau und Schweidnitz-Jauer je zwei von den Mannen und Städten senden. Dieser Ausschufs von sechs Personen sollte volle Macht haben, zu entscheiden und zu handeln im Namen des Vereins[4], insbesondere darüber, ob zum Zwecke der äufseren Defension eine gröfsere Macht aufgeboten werden sollte. In schwierigen Fällen stand es diesem Ausschusse anheim, einen weiteren Rat einzuberufen, der aus allen denjenigen Fürsten bestand, die man dazu herbeiziehen konnte, ferner aus noch je vier Deputierten der

[1] „Einigung mann und stete und der fürsten in der Slesia. Off den tag zue Grottkaw haben sich die fursten und lande und stete Breslaw, Swednitz und Jawer eyntrechtiglich geeynet und beslossen wider die Kätzer in Behem, als hienoch stehet geschreben" etc. Es handelte sich bei dieser Einung vornehmlich um Defensionsmassregeln, besonders um die Aufstellung starker Posten an der Grenze. SS. Rer. Siles. VI, Geschichtsquellen der Hussitenkriege, ed. C. Grünhagen S. 10 ff. Breslau 1871.

[2] „Ouch tuen wir euch zu wissen, das uns unser gnediger herre der kunig das ampt der houptmanschafft obir alle fursten in der Slesie und lande bevolen hat, und zu houptman gemacht hat und ouch zu houptmanne der stat Breslaw und der lande, do wir heute sind ufgenomen, und haben die ingenomen." Bischof Conrad von Breslau an den Hochmeister von Preufsen, d. d. 25. April 1422. Ebd. S. 51.

[3] Strehlener Einung d. d. 14. Febr. 1427. Ebd.

[4] „Die sullen denn gancze macht haben mit den fursten zu dirkennen nach des bundes ausweizunge."

Digitized by Google

Fürstentümer Breslau und Schweidnitz-Jauer; was dann von diesem erweiterten Ausschusse beschlossen wurde, sollte unverbrüchliche Kraft haben. Zur Abwehr gegen Böhmen hin wurde eine beständige Grenzwacht, bestehend aus 750 Pferden, von dem Lande aufgestellt. Mannigfaltig waren die Bestimmungen, welche zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Lande getroffen wurden; man sah ein, dafs dafür wirksam nur dann gesorgt werden könne, wenn Vorkehrungen dafür getroffen würden, dafs gegen Rechtsverletzungen Hülfe vermittelst eines beschleunigten Rechtsganges gewährt würde. Daher wurden dem Bunde jurisdiktionelle Befugnisse über seine Mitglieder und deren Unterthanen beigelegt; er erhielt die Kompetenz einer ersten Instanz für die Fürsten und alle einer unmittelbaren Jurisdiktion nicht unterworfenen Mitglieder des Bundes[1]. Andererseits aber wurde auch bestimmt, dafs keiner einen andern, der unter einem ordentlichen Gericht sitze, vor dem Bunde verklagen dürfe, er habe denn an dem ordentlichen zuständigen Gerichte kein Recht erhalten, d. h. der Bund erachtete sich für kompetent für Fälle der Rechtsverweigerung durch die übrigen Gerichte Schlesiens; damit war — wenigstens auf zehn Jahre — für ganz Schlesien ein Centralgericht geschaffen, welches hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Kompetenz alle diejenigen charakteristischen Merkmale trägt, welche wir später an dem ständischen Ober- und Fürstenrechte des 16. Jahrhunderts wahrnehmen. Zur Beschleunigung des Prozesses wurde verordnet, dafs jeder vor dem Bunde Beklagte innerhalb eines Monats zitiert werden sollte; nach geschehener Untersuchung sollte dann das Urteil binnen drei weiteren Monaten gefällt werden. Noch andere, für die Geschichte der schlesischen Einheitsbestrebungen wichtige, auf eine Zusammenfassung der Machtmittel des gesamten Landes gerichtete Beschlüsse wurden auf dem Strehlauer Tage gefafst. Zum Zwecke der Musterung wurde Schlesien in Ober- und Niederschlesien geteilt[2]; dort sollten Musterherren Primko von Teschen und Herzog Bernhard von Oppeln, hier Bischof Conrad und Herzog Ludwig von Brieg werden. Als Mustertag wurde festgesetzt der 20. April 1427; es sollten auf diesem alle Fürsten und alle ritterlichen Mannen persönlich erscheinen. In den Städten und bei den Bauern sollten immer je vier den fünften Mann ausrüsten, und wiederum sollte auf je zehn so ausgerüsteter Bürger und Bauern ein Wagen kommen. Zugleich wurde

[1] „Auch würde under uns ymande, der in dem Bund stet, czweitrechtig umb schelung und bröche, welchirley di weren, di si undir eynandir hetten, der czweitracht und schelunge sullen si bey dem bunde bleiben und eyner dem andirn gleich tun noch des bundes dirkennthnisse und ausweizunge.“

[2] Laut Beschlufs d. d. 13. Febr. 1427. Ebd. S. 54 f.

Digitized by Google

seitens der Fürsten und Stände Schlesiens mit mehreren politisch gleichgesinnten böhmischen Herren ein Bündnis eingegangen, demzufolge die Schlesier das Versprechen leisteten, ein Heer für Sigmund und gegen die Hussiten nach Böhmen zu schicken und zu dem der böhmischen Kontrahenten stoſsen zu lassen. Zu Hauptleuten dieser vereinigten Truppen sollten die schlesischen Fürsten zwei Personen aus ihrer Mitte wählen, desgleichen die Böhmen, und alle vier sollten dann einträchtig operieren. Für die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens war der Fürstentag von 1427 von der gröſsten Bedeutung, da hier der erste Versuch gemacht wurde, ein gemeinsames Centralgericht für das ganze Land, nicht minder eine gemeinsame militärische Organisation zu schaffen, und dieser Versuch ging lediglich aus von den Fürsten und Ständen. An der Spitze des Bundes stand ein aus einer gröſseren Anzahl von Mitgliedern bestehender Ausschuſs, indem die Oberleitung des gemeinsam mit den antihussitischen Böhmen aufgestellten Heeres einer Gesamtheit von vier gleichberechtigten Feldherren übertragen wurde. Dadurch erhielt die ganze Organisation den Anstrich einer gewissen Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit, während doch in solch' stürmischen Zeiten gerade eine möglichst einheitliche Leitung den Vorzug verdiente.

Erst im vierten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts traten friedlichere Zeiten für Schlesien ein, kamen die durch die hussitische und national-slavische Bewegung in Böhmen hervorgerufenen Kämpfe einstweilen zum Stillstande. König Sigmund dachte jetzt daran, die 1427 eingeführte ständische Organisation des Bundes der schlesischen Fürsten und Stände durch eine andere zu ersetzen, welche nicht wie die von 1427 auſserhalb jeglichen Einflusses seitens der Krone stünde. Schon 1430 forderte er die Breslauer auf, im Vereine mit den andern Fürsten und Ständen, denen er dieserhalb ebenfalls schreiben würde, einen Landfrieden zu beschlieſsen und sich zu diesem Zwecke dort einzustellen, wohin Bischof Conrad sie fordern würde[1]; erst im Jahre 1435 jedoch kam dieser Landfriede zustande[2]. Es nahmen an demselben teil alle Fürsten Schlesiens, desgleichen die Stände von Schweidnitz-Jauer, Breslau-Namslau-Neumarkt-Auras und von Frankenstein-Münsterberg, endlich auch einige Nichtschlesier, nämlich die Stände der Grafschaft Glatz und der Abt von Braunau nebst der Stadt Braunau; zu allen diesen hatte Kaiser Sigmund den Nikolaus von Bladen und den Hans Nesper von

[1] d. d. 5. August 1430. Stadtarchiv zu Breslau EEE 40.

[2] Die Urkunde ist erhalten in einem Transsumpte d. a. 1436 im Breslauer Stadtarchiv EE 5b; der Abdruck bei Sommersberg (SS. Rer. Sil. I 1019) ist sehr fehlerhaft.

Digitized by Google

Bischofswerda mit der Aufforderung geschickt, dafs sie sich zum Schutze und Schirme des Landes verbinden sollten. So wurde ein Landfriede auf vier Jahre beschlossen und zum gemeinen Hauptmanne des Landes Herr Bischof Conrad von Breslau gewählt; ausdrücklich auch wurde festgetetzt, dafs dieser oberste Hauptmann der kaiserlichen Bestätigung bedürfe. Der Hauptmann hatte das Direktorium des Bundes; Fürsten und Stände gelobten, mit Rat und That ihm beizustehen und ihm Gehorsam zu leisten. Seine Funktionen waren vorzugsweise jurisdiktioneller Natur; daher wird er auch in einer Urkunde[1] Herzog Ludwigs von Lüben genannt als „gesoczter richter und hauptmann der lande von unserm gnedigen hern dem keyser." Ihm zur Seite stand dabei ein Ausschufs der Einung, über dessen Zusammensetzung wir nicht näher unterrichtet sind; Hauptmann und Ausschufs bildeten ein Centralgericht für sämtliche Mitglieder und Unterthanen des Bundes, also für ganz Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und dem Braunauer Ländchen und zwar zunächst als Forum in Fällen von Rechtsverweigerung, wenn nämlich der Kläger gegen den von ihm Beklagten bei einem der Gerichte des Bezirks des Bundes binnen achtzehn Wochen sein Recht nicht erlangen konnte. Lief eine derartige Beschwerde ein, so sollte der Hauptmann zuerst bei demjenigen Fürsten oder Stande, bei dem der Kläger zu seinem Rechte nicht gelangen konnte, anfragen, ob es sich in der That so verhalte, alsdann für den Fall, dafs die Angaben des Beschwerdeführenden sich als begründet erwiesen, den Beklagten binnen sechs Wochen vor das Bundesgericht zitieren und darauf nach weiteren zwölf Wochen die Entscheidung fällen, damit kein Prozefs länger als achtzehn Wochen vor dem Bundesgericht schwebe. Ebenso sollte der Hauptmann mit dem Bunde kompetent sein in erster und einziger Instanz für Prozesse der Fürsten unter einander, ob nun das Urteil vor dem Bunde gefunden oder von auswärts durch Belehrung eingeholt wurde. Die Ausführung der Urteile blieb dem Hauptmanne überlassen; wenn sich jemand dem Rechtsspruche nicht fügen wollte, so sollten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung des Rechtsspruches alle Fürsten und Stände verbunden sein, diejenige Hülfe zu senden, welche der Hauptmann dem von ihm aufgestellten Anschlage gemäfs fordern würde, und zwar sollte diese Hülfe erfolgen ohne Aufschub, auf eigene Kosten, Zehrung und Schaden der Bundesmitglieder, welche für den Notfall beim Aufgebote seitens des Hauptmanns sogar verpflichtet waren, ihre gesamte Macht demselben zur Verfügung zu stellen. Unentschuldigt

[1] d. d. 10. April 1436. Vgl. Staatsarch. Br., Copialbuch der Herzogin Elisabeth von Liegnitz aus der Senitzschen Sammlung Fol. 47.

Digitized by Google

ausbleibende Beklagte und deren Helfershelfer durfte er mit Rat des ständischen Ausschusses ächten, desgleichen Landesbeschädiger und solche, die ihnen Vorschub leisten würden, zur Verantwortung ziehen und strafen. Seine Vollmacht war eine sehr weitgehende; im Vereine mit dem Ausschusse war er das handelnde Organ des Bundes in allen Angelegenheiten, die überhaupt vor diesen gelangten. Von grofser politischer Tragweite war der Beschluſs, daſs keiner der Kontrahenten weder im Innern noch gegen eine auswärtige Macht ohne Rat und ohne Vorwissen des Hauptmanns und des Bundes einen Krieg beginnen dürfe; würde dagegen eines der Mitglieder angegriffen, so sollten ihm die andern nach des Hauptmanns und des Bundes Erkenntnis gegen seine Feinde zu Hülfe kommen. Es war dies der erste Schritt jener Entwickelung, welche schlieſslich dahin führen sollte, daſs die schlesischen Fürsten ihrer alten Kriegshoheit im Interesse der Gesamtheit des Landes verlustig gehen sollten. Jetzt stellte sich noch als Träger der Kriegshoheit für den Umfang der schlesischen Lande der gesamte Bund der schlesischen Fürsten und Stände dar; noch später aber sollte sie dereinst übergehen auf den König von Böhmen nicht nur in seiner Eigenschaft als des Oberherrn Schlesiens oder als Inhabers der böhmischen Krone, sondern im 16. Jahrhunderte in seiner Stellung als des Herrschers aller unter seinem Szepter vereinigten Länder, also auch Ungarns, Österreichs, Tyrols u. s. w., sodaſs nunmehr alle Teile des habsburgischen Reiches nach auſsen als eine Einheit erschienen.

Aus dem Jahre 1436 sind uns zwei Zeugnisse dafür erhalten, daſs Bischof Conrad eine seinem Hauptmannsamte entsprechende Thätigkeit ausübte[1]. Da nun im folgenden Jahre Kaiser Sigmund, auf dessen Initiative der Bund zusammengetreten war, aus dem Zeitlichen schied und weitere Spuren einer Wirksamkeit des Bundes sich nicht feststellen lassen, so scheint die Vermutung gerechtfertigt, daſs die Einung entweder bald nach Sigmunds Tode verfiel oder wenigstens nach Ablauf der vier Jahre, für welche sie geschlossen war, nicht mehr erneuert wurde. Offenbar war den Fürsten eine derartige Organisation, wenn sie nur einigermaſsen straff war, sehr drückend und unangenehm, da ihre Aktionsfreiheit dadurch stark beeinträchtigt wurde. Erst zur Zeit Georg Podiebrads kam es wieder zu einem allgemeinen schlesischen

[1] Am 10. April 1436 fordert Herzog Ludwig als rechter Erbe zu Liegnitz-Brieg die Mannschaft des Landes Liegnitz zu einem Rechtstage vor Bischof Konrad. Vgl. Staatsarch. Breslau, Copialbuch der Herzogin Elisabeth von Liegnitz aus der Senitzschen Sammlung Fol. 47. Am 25. Okt. 1436 fällte Bischof Konrad zu Ohlau eine Entscheidung zwischen Bartholomäus von Wiesenburg und der Stadt Namslau. Bresl. Stadtarch. Ropp 785 nr. 51.

Digitized by Google

Bunde[1], der aber ungemein locker war, da die einzelnen Mitglieder möglichst freie Hand behalten wollten, und in der That auch schon im August 1458 zersprengt wurde, als aufser Breslau und Balthasar von Sagan die übrigen Fürsten und Stände dem neuen Könige Georg Podiebrad huldigten[2].

Nur vorübergehend, auf bestimmte aktuelle Zwecke gerichtet, waren die bisherigen Versuche, die einzelnen Fürsten und Stände Schlesiens zu einem grofsen Ganzen zu vereinigen; nur in der äufsersten Not liefsen sie sich bewegen, den Egoismus ihrer Sonderinteressen zu überwinden und einem gröfseren Organismus, ihrer Selbständigkeit sich entschlagend, aus eigenen Stücken sich einzufügen; das Unternehmen Sigmunds, eine dauernde Vereinigung der einzelnen Gebiete Schlesiens zu einem staatsrechtlichen Ganzen zustande zu bringen, war mit dem Tode des Kaisers gescheitert. Ebensowenig, wie es bisher gelungen war, dauernde Institutionen zu schaffen, welche dazu berufen wären, als verfassungsmäfsige Organe den Gesamtwillen des Landes als eines einheitlichen Gemeinwesens zum Ausdrucke zu bringen, ebensowenig war es bisher geglückt, Organe zu bilden, welche im Auftrage der Krone oder der Stände oder beider Machtfaktoren zugleich nach den von ihnen gegebenen Normen in ständiger Thätigkeit die staatlichen Funktionen im Bereiche des ganzen Schlesien ausübten; die Wirksamkeit jener Organe, welche durch die Autorität der erwähnten Einungen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in das Leben gerufen worden waren, hörte auf, sobald als diese Bündnisse selbst wieder zerfielen. Wie es noch an einer Gesamtverfassung Schlesiens fehlte, so fehlte es auch an einer Gesamtverwaltung als einer stetigen Einrichtung; wie aber aus jenen Landfriedens- und Kriegsbünden Schlesiens aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts später die schlesischen Generalstände sich entwickelten, so entstanden jetzt in Anlehnung an die Vorbilder der früheren

[1] Denselben gehörten an Herzog Heinrich von Grofsglogau und Krossen, Balthasar von Sagan, Wlodko von Glogau und Teschen, Conrad der Weifse von Oels, Johann von Sagan und Priebus, Hedwig und Friedrich von Liegnitz und Goldberg, ferner die Mannschaften und Städte von Breslau, Schweidnitz und Jauer. Gedruckt SS. Rer. Sil. VII 25 f. Partialbündnisse zur Aufrechterhaltung des Landfriedens wurden in der Zeit von 1437—1458 mehrfach geschlossen; so 1440 ein Bund zwischen den Ständen von Breslau und Schweidnitz-Jauer (Bresl. Stadtarch. Y 9), dem 1443 auch Herzog Wilhelm von Troppau und Münsterberg beitrat, am 5. August 1444 wiederum zwischen den Ständen von Breslau und Schweidnitz-Jauer in Gemeinschaft mit der Herzogin Elisabeth von Liegnitz. Die letztere Einung hatte keinen Hauptmann, sondern nur einen engeren Ausschufs von 16 Geschworenen, denen Beschlufsfassung und Exekutive oblagen, welche auch regelmäfsige Zusammenkünfte an den vier Quatembern hatte. (Bresl. Stadtarch. AA. 19a). Über die Münzeinungen jener Zeit s. u. S. 105 f.

[2] Nach Grotefend a. a. O.

Digitized by Google

Zeit ständige, für ganz Schlesien kompetente Verwaltungsbehörden. Es ist das Verdienst des Matthias Korvinus, dafs unter seiner Regierung und durch seine Initiative jener Plan Sigismunds, der nur so kurzen Bestand gehabt hatte, wiederaufgenommen und so eine Gesamtverfassung und Gesamtverwaltung Schlesiens geschaffen wurden. Er machte zu festen Institutionen, was bis dahin nur ein Spiel des Augenblicks und von vergänglicher Dauer gewesen war; er ist der Schöpfer Schlesiens als einer staatlichen Einheit, und mit ihm beginnt nach einer Jahrhunderte langen Periode der Decentralisation, des territorialen Zerfalls und der inneren Auflösung des Staatswesens eine Epoche neuer Centralisation, neuen Zusammenfassens aller Kräfte des Volkes. Zu derselben Zeit, da die Zersplitterung der Staatsgewalt am gröfsten war, da jene Bewegung der Übertragung der wichtigsten Hoheitsrechte an die lokalen Gewalten zu ihrem Abschlusse kam, wurde der erste Versuch gewagt, auf Grund neuer staatsbildender Gedanken wiederum ein kräftiges politisches Leben in Schlesien zu erwecken. So berühren und verketten sich in der geschichtlichen Entwickelung Auflösung und zunehmende Schwäche mit neuer Einigung und Kräftigung; so trägt jeder anscheinende Verfall in sich bereits den Keim zu neuer Blüte, wenn nur die Nation die Fähigkeit besitzt, der Notwendigkeit des Bedürfnisses gehorchend, altgewohnte Autonomie und Ungebundenheit mit staatlichem Zwange zu vertauschen, und wenn die starke Macht vorhanden ist, welche den Einzelnen nötigt, unter die Idee des Ganzen sich zu beugen. —

2. Die Regierung des Matthias Korvinus in Schlesien.

Im Jahre 1469 wurde König Matthias Korvinus von Ungarn von den Gegnern des Georg Podiebrad zum Könige von Böhmen gewählt; es entspann sich nunmehr ein fünf Jahre lang währender Kampf, indem nach Podiebrads Tode in die Erbschaft desselben Polen einzutreten strebte. Erst durch den Breslauer Waffenstillstand vom 8. Dezember 1474 fand der Krieg sein Ende; „im Principe war sicher schon damals eine Trennung Schlesiens von Böhmen, wenigstens solange Matthias lebte, zugestanden;“ der Prager Landtag vom Februar 1475 sanktionierte den Anfall Schlesiens an die ungarische Krone. Als definitiv wurde dieser Zustand erklärt durch den Olmützer Vertrag[1], in welchem Mähren, Schlesien und die Lausitz an Matthias abgetreten wurden. Dadurch aber war keineswegs eine unbedingte Einverleibung dieser drei Länder in das Königreich Ungarn beabsichtigt; König Wladislaus von Böhmen behielt vielmehr das Recht, nach

[1] d. d. 21. Juli 1479, Schles. Lehns- und Besitzurkk. I 21 ff.

Digitized by Google

Matthias' Tode, diese Gebiete für 400 000 fl. ung. wiedereinzulösen Matthias hingegen bekam das Recht, den Titel eines Königs von Böhmen zu führen; er beherrschte somit Mähren, Schlesien und die Lausitz als König von Böhmen, wie denn auch der für die Erledigung der Regierungsgeschäfte dieser Länder bestellte Kanzler nicht als Kanzler von Ungarn, sondern als Kanzler von Böhmen galt[1]. Das Auftreten des Matthias Korvinus bedeutet eine neue Epoche in der schlesischen Geschichte; in ihm erhob sich zum ersten Male wieder das Königtum über die Zerfahrenheit der ständischen Gesellschaft. Seine Hauptthätigkeit fällt freilich erst in die Zeit seit seiner zweiten Anwesenheit in Schlesien, also seit 1474; erst von damals ab trat er energisch und durchgreifend als Regent in Schlesien auf. Auf einem Fürstentage, welcher im Dezember 1474 stattfand, liefs er den Schlesiern erklären: er wäre König und Herr; was er mit seinen Räten für das Beste halte, das sollten sie als gehorsame Unterthanen thun. Seit Jahrhunderten war es das erste Mal, dafs wieder ein Herrscher erstand, welcher seiner Aufgabe sich bewufst und, mit eiserner Faust durchgreifend, die staatliche Autorität und Ordnung wiederherzustellen bestrebt war.

Zunächst handelte es sich darum, dasjenige verfassungsmäfsige Institut zu schaffen, durch welches neben der Krone die staatliche Einheit des Landes zum Ausdrucke gelangte. Matthias erfüllte diese Aufgabe, indem er die Fürstentage in das Leben rief. Einigungen und Bündnisse der Fürsten und der Stände der Erbfürstentümer gab es auch schon früher, wie wir sahen; den Charakter einer festen staatsrechtlichen Einrichtung gewannen diese Versammlungen der Fürsten und Stände erst unter Matthias Korvinus[2]. Allerdings beschränkte

---

[1] S. H. Markgraf, „Heinz Dompnig, der Breslauer Hauptmann". Ztschr. f. Gesch. u. Alt. Schles. XX 192 f.

[2] Die Frage nach der Entstehung solcher Rechtsinstitute wie der schlesischen Generalstände bietet ein doppeltes Problem. Einmal nämlich mufs man untersuchen, ob sie an frühere Einrichtungen anknüpfen, sodafs der zeitliche und innere Zusammenhang unverkennbar ist, sodafs man sie also aus diesen „entstanden" erklären kann; dann aber mufs man andererseits die charakteristischen Merkmale zu bestimmen suchen, durch welche sich das neue Institut von den älteren Einrichtungen trotz alles Zusammenhanges unterscheidet. Was nun den ersteren Punkt anbetrifft, so ist der Fürstentag nach Form und Gestaltung sowie hinsichtlich seiner Stellung zum Lande die direkte Fortsetzung der allgemein-schlesischen Landfriedenseinungen. Der charakteristische Unterschied besteht nur darin, dafs diese Einungen gewillkürte Genossenschaften, die Generalstände aber seit der Zeit des Matthias Korvinus eine Zwangsgenossenschaft waren. Diese Umwandlung war und konnte sein lediglich ein Werk der königlichen Gewalt; darin lag andererseits freilich zugleich eine Anerkennung des Rechtes der Fürsten und Stände zur Vertretung des Landes seitens der Krone. Hervorgegangen ist demnach der schlesische Fürstentag aus den gewillkürten„ d. h. auf Grund des freien Einungsrechtes zusammengetretenen Genossenschaften

Digitized by Google

sich diese staatliche Einigung nicht auf Schlesien allein, indem Matthias zu diesem Lande auch noch die Lausitzen fügte. Wenn auch die Einheit Schlesiens im grofsen und ganzen gewahrt blieb, so fand Matthias es doch für rätlich, diese Provinz ihrer Gröfse halber in zwei Distrikte zu zerlegen; dieselben bildeten nicht nur, wie wir später sehen werden, gesonderte Verwaltungsbezirke, sondern es wurden auch für jeden der beiden Teile besondere Fürstentage abgehalten[1]. Allerdings hatte Niederschlesien in dieser Einteilung des Matthias Korvinus einen Umfang, welcher viel weiter ist, als man ihn heutzutage zu fassen gewohnt ist. Es wurden nämlich als zu Niederschlesien gehörig betrachtet die Fürstentümer Liegnitz, Sagan, Oels-Wohlau-Wartenberg, Grofsglogau-Freistadt, Münsterberg, Breslau, Schweidnitz-Jauer, Neifse-Grottkau und sogar auch Oppeln und Oberglogau[2], wozu dann noch die beiden Lausitzen kamen; die übrigen im Osten liegenden Gebiete wurden zu Oberschlesien gerechnet. Sogar zu einer festen Organisation gelangten die General-Ständeversammlungen schon zur Zeit des Matthias Korvinus. Sie wurden berufen im Namen des Königs[3] durch einen

---

der „Fürsten und Stände"; seine Schöpfung als eines Institutes der Verfassung verdankte er jedoch dem Königtum.

[1] Vgl. z. B. folgenden Brief des Königs Matthias an den Bischof von Breslau: „hochwirdiger besunderer lieber andechtiger und getrawer. Wir thun uch zu wissen, das wir den hochwirdigen fursten unsern lieben getrawen Johansen Bischofen zu Waradein etc. in unser furstenthum Slesia senden namlich uf eynen tag yetzt uf margarete nechstkunftig zu Troppaw mit allen unseren fursten manschaften leuten landen und steten in Oberslesien zu halden. zu ende desselbigen tages wirdet er sich geyn Breslaw fugen, ouch eynen tag mit allen unseren fursten geistlichen und weltlichen ouch manschaften landen und steten von merglichen sachen und gescheften, uns und dyselbigen unsere land und leute [anlangende], und darumb so begeren wir an ewer lieb mit vlies, . . . das ir allen fursten, manschaften von landen und stetten in nyder Slesia und in obir und nyderlusitz in unserem namen und von unseren wegen auf eynen bequemen tag . . . geyn Breslaw forderlich vorbitet ouch selbist da seyt" etc. d. d. Ofen, 28. Juni 1480. Nr. 359 der Görlitzer Sammlung des Scultetus.

[2] Vgl. die Liste der zur „gemeinen sampnunge der fursten, prelaten, herren und lande und stete in Nidern-Slesien" einberufenen Fürsten und Stände d. d. Breslau 6. Okt. 1479. Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. Am 27. Febr. 1482 richteten die auf einem Fürstentage versammelten „fursten, prelaten geistlich und wertlich manschaft, ritterschaft, lande und stete in Nydren Slesien" einen Brief an den König Matthias; aus einem Schreiben des Königs (d. d. 18. März 1482) nun geht hervor, dafs zu den auf diesem niederschlesischen Fürstentage anwesenden Herzögen auch Johann und Nikolaus von Oppeln gehörten.

[3] „Hat och k. m. fürsten, herrn landen und stetten der Slesie einen landistag uff montag nach Invocavit kein Breslaw irczelit, sie alle aldo irlangen wirt durch seine rethe, neben s. gn. hoptleuten in das felt zu roken" etc. Abt Martin von Sagan an die Herzöge von Sachsen, d. d. Sagan 4. Febr. 1477. SS. Rer. Sil. X ann. Glogov. Breslau 1877, ed. Markgraf. (Urkundenbeilagen S. 110.)

Digitized by Google

Kommissar, nämlich einen seiner Statthalter[1] oder den Bischof von Breslau[2]. Ueberhaupt galt der Bischof von Breslau als der erste unter den schlesischen Fürsten; er wird unter den auf den Generallandtagen versammelten Fürsten und Ständen stets an erster Stelle genannt und scheint auch daselbst den Vorsitz geführt zu haben[3]. Der König entsandte zu den Fürstentagen seine bevollmächtigten Kommissare, welche sich durch Kredenzschreiben legitimieren mufsten[4], meist seinen Oberhauptmann oder seine Anwälte[5], und gerade in dieser Rolle des obersten Landesbeamten zur Zeit des Matthias Korvinus zeigt sich der gröfster Unterschied von der Stellung des Oberhauptmanns des 16. Jahrhunderts, welcher bei den Fürstentagen nicht Agent der Krone, sondern Vorsitzender und oberste Spitze der Fürsten und Stände war. Die Kommissare legten dem Fürstentage die Gegenstände vor, über welche der Herrscher eine Beratung und Beschlufsfassung wünschte. Manchmal wurde mit der Proposition der königlichen Anträge auch der Bischof von Breslau betraut[6]. Auf der Tagesordnung standen zumeist Steuersachen, da infolge des Steuerbewilligungsrechtes der Fürsten und Stände der König bei Anlagen, die sich auf ganz Schlesien erstreckten, an die Zustimmung des Generallandtages gebunden war, also Steuerbewilligungen, Repartitionen, Beschlüsse über Art und Weise

[1] So der Landtag vom Frühjahr 1482 durch Georg von Stein. Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. d. d. 27. Febr. 1482.

[2] So der Landtag vom Januar 1476. SS. Rer. Sil. XIII, Polit. Korrespondenz Breslaus 1469—79. Breslau 1893, edd. Wendt und Kronthal, S. 194 Nr. 244 d. d. 4. Febr. 1476. Dafs die Stände unter Matthias Korvinus auf Grund eines etwa vorhandenen Selbstversammlungsrechtes zusammentraten, habe ich nicht gefunden.

[3] Ich stütze diese Vermutung auf das in der vorigen Anmerkung zitierte Aktenstück vom Jahre 1476; es heifst darin, der König habe seine Kommissare, den Grafen Stephan von Zapolya, den Peter Gereb, Hauptmann von Oberschlesien, und Herrn Georg von Stein, „bey den gnannten . . bischoff uff dem tage zu Breslaw“ gehabt.

[4] „Czum ersten hot her Steffan an dy fursten, prelaten, herrn lant und stete vorgebracht eynen glaubnis briff von dem konyge von Ungern, was er Steffan wurde werben, das sy em fulkomlichen sulden glauben, ab syne k. gn. selber mit en rette.“ SS. Rer. Sil. X 126 ff. d. a. 1479.

[5] Auf dem in den Anmerkungen 2 und 3 dieser Seite erwähnten Fürstentage von 1476 befanden sich als königliche Kommissare der Oberhauptmann Stephan von Zapolya, Peter Gereb und Georg von Stein, als deren Sprecher Stein fungierte, 1482 der damalige Verweser und Statthalter G. v. Stein (Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. d. d. 27. Febr. 1482), Januar 1479 der Oberhauptmann Stephan von Zapolya (SS. Rer. Sil. X Urkundenanhang S. 126 ff.), Ende 1479 die königlichen Anwälte Bischof Johann von Wardein und Georg von Stein (Dresd. W. A. Schlesien, Generalia fol. 23), Frühjahr 1480 ein Specialkommissar in der Person des Herrn von Rabenstein (SS. Rer. Sil. X 131), Ende 1486 Georg von Stein (Dresd. Geh. Arch. Locat. 10342).

[6] So auf einem Breslauer Fürstentage im Juni 1481. SS. Rer. Sil. X 136 Nr. 96.

Digitized by Google

der Erhebung der Steuer, ferner die Wahl der Landesbeamten, zumal des Oberhauptmanns oder doch die Annahme desselben, wenn er vom Könige ernannt worden war[1], Übernahme der Bürgschaft für Schulden der Krone[2], Errichtung von Landfrieden[3], Aufstellung einer Heeresmatrikel für Kriegszwecke[4] und zur Aufrechterhaltung des Landfriedens[5], besonders auch Münzsachen[6], Aufforderungen des Königs oder seiner Vertreter an die Stände, zu einem Kriegszuge sich bereit zu halten, endlich in Kriegszeiten Verhandlungen mit den feindlichen Parteien, mit rebellischen Fürsten[7], desgleichen Verlesung von Verträgen mit auswärtigen Potentaten zur Kenntnisnahme der Stände[8]. Über die königlichen Propositionen berieten und stimmten die Stände geschlossen nach Kollegien ab, zuerst die Fürsten, dann die Abgeordneten der Mannschaften, endlich die der Städte der Erbfürstentümer[9]; welcher Art die Organisation innerhalb der einzelnen Kollegien war, in welcher Weise diese wieder mit einander in Korrespondenz traten, darüber ist uns nichts überliefert. Ein das ganze Land bindender Landtagsbeschluſs kam vermutlich damals

[1] Fürstentag vom Juli 1480 SS. X 131 Nr. 90.

[2] 1479 fordern die königlichen Kommissare von den Ständen, „das sy kgl. maiestat in phandschaft haften vor vir mal hundirt tausind gulden und irer eyde und globde nicht ledig noch entprachen seyn wellin noch sullin, bis sulchs gelt bezahlt wird.“ Die Stände bewilligten dies. Dresden W. A. Schlesien, Generalia fol. 23.

[3] So auf dem Landtage von 1474, auf dem von der Krone und den Ständen der groſse Landfriede von 1474 beschlossen wurde; vgl. Eschenloer, ed. Kunisch II 328 und SS. Rer. Sil. XII 174. Ebenso auf dem Landtage im Herbste 1479. Dresd. W. A. Schles. General. fol. 23.

[4] Auf dem Breslauer Fürstentage vom 31. Juli bis zum 4. August 1480 reichten die Generalstände einen Anschlag ein, wie hoch sie in das Feld ziehen wollten, wenn der Bischof von Wardein als Verweser des Königs sie aufbiete. SS. Rer. Sil. X 133 Nr. 93.

[5] Auf einem Fürstentage von 1477 verständigten sich die kgl. Anwälte mit den Ständen über einen Anschlag zur Bekämpfung der Landfriedensbrecher. Auf das Fürstentum Sagan fielen damals 40 Pferde und 55 Fuſsknechte; damit waren die Saganschen Vertreter jedoch nicht einverstanden, sondern forderten eine Herabsetzung des Kontingentes, wie dieselbe auch andere Fürsten, so Herzog Friedrich von Liegnitz und Konrad der Weiſse, erlangt hätten. Dresd. W. A. Sagan Bl. 496.

[6] So wurde die groſse Münzordnung von 1474 im Einverständnisse mit den Ständen erlassen; vgl. Eschenloer, ed. Kunisch II 328. Auch auf späteren Landtagen spielen die Münzangelegenheiten eine groſse Rolle, so 1476 (SS. Rer. Sil. XIII 194) und 1486 (Dresd. Geh. Arch. Locat. 10342).

[7] Vgl. SS. X 155 ff.

[8] SS. X 126 ff. d. a. 1479.

[9] Besonders lehrreich für den Modus der Beratung und Abstimmung ist der sächsische Bericht über den Breslauer Fürstentag d. d. 22. Januar 1479. Ebd. Die Fürsten bewilligten damals die erste Proposition des Königs, während die Ritterschaft und die Stände erklärten, sie müſsten die Sache erst an ihre Kommittenten bringen.

Digitized by Google

noch erst dann zustande, wenn sämtliche drei Kollegien ihr Votum nach derselben Richtung hin abgaben[1]. Solche Fürstentagsabschiede wurden dann, wenn ihr Inhalt von Wichtigkeit für alle schlesischen Unterthanen war, so besonders Landfriedens- und wohl auch Münzordnungen, im ganzen Lande in den Städten und Märkten öffentlich proklamiert; es geschah dies auf die Aufforderung des königlichen Statthalters, welcher den Hauptleuten der einzelnen Fürstentümer die entsprechenden Weisungen gab[2]. Der Ort der Fürstentage war noch nicht gesetzlich fixiert; die allgemeinen schlesischen und die speciell niederschlesischen Landtage fanden meist in Breslau auf dem Rathause statt. Ebensowenig gab es bestimmte Fristen, innerhalb deren die Generallandtage einberufen werden mufsten; der König schrieb sie aus, wenn Gegenstände zur Beratung vorlagen, besonders wenn er Steuern brauchte, und dies letztere Bedürfnis stellte sich ja mit einer gewissen periodischen Regelmäfsigkeit immer wieder ein. Der Kommissar, welcher vom Könige mit der Berufung beauftragt war, forderte dann die regierenden Fürsten Schlesiens auf, entweder persönlich oder vertreten durch ihre Räte und Bevollmächtigten[3] zu dem festgesetzten Termine zu erscheinen. Schwieriger ist die Frage, nach welchen Grundsätzen die Vertretung der Stände der Erbfürstentümer auf den Generallandtagen sich vollzog. Aus den Quellen geht darüber genaueres nicht hervor; doch darf man wohl annehmen, dafs die entsprechende Mitteilung der königlichen Kommissare hier an die ständischen Körperschaften der einzelnen Territorien gerichtet wurde, und dafs dann diese oder, wie es bei der Glogauer Ritterschaft der Fall war, ein von ihnen bestallter Ausschufs die Deputierten zu den Landeskonventen wählten. Der Generallandtag trat unter Matthias Korvinus sehr häufig zusammen[4], fast jedes Jahr, mitunter

[1] Mit Bestimmtheit läfst sich in dieser Richtung allerdings nichts behaupten; das Oberamt scheint damals noch kein besonderes Votum innegehabt zu haben.

[2] Eine Abschrift des Fürstentagsbeschlusses vom 27. Okt. 1482, der einen Landfrieden enthielt, sandte Georg von Stein von Breslau aus an Gotze von Wolfersdorff, den Hauptmann von Sagan, mit der Aufforderung, denselben in den Städten und Märkten des Fürstentums an drei Märkten öffentlich bekannt zu machen.

[3] So waren die schlesischen Fürsten durch Bevollmächtigte vertreten auf dem Fürstentage zu Breslau am 6. Okt. 1479. Bresl. Stadtarchiv Pol. Korr.

[4] Im folgenden wird eine Liste der schlesischen Generallandtage unter Matthias Korvinus gegeben, für deren Vollständigkeit allerdings keine Garantie geleistet werden kann.

1469 Oktober, Liegnitz (SS. Rer. Sil. XIII Nr. 16).

1471 Mai, Breslau (ebd. Nr. 55); 3. August, Breslau (ebd. Nr. 74, 78, 79, 81—84); 4. Oktober, Breslau (Nr. 94, 95), 23. Okt. (ebd. Nr. 98).

1473 15. Juni, Breslau (ebd. Nr. 163, 164) Ende November, Breslau (Nr. 172).

Digitized by Google

sogar im Jahre zu zweien Malen und noch öfter; dadurch gewann der Fürstentag so festen Boden, daſs er zu einem politisch höchst bedeutsamen Bestandteile der schlesischen Verfassung wurde[1].

So war denn das verfassungsmäſsige Organ des Landes geschaffen, welches dazu berufen war, teils in Mitwirkung teils in Rivalität mit der Krone jenen Aufgaben gerecht zu werden, die in der damaligen Zeit des staatlichen Eingreifens bedurften. Der lokalen Zersplitterung der Staatshoheitsrechte vorzubeugen, war bereits unmöglich geworden; es handelte sich jetzt vielmehr darum, auf dem Gebiete des Staatslebens des gesamten Schlesien ein Feld zu finden, auf dem die nachteiligen Folgen der Decentralisation der vorigen Jahrhunderte aufgehoben und neue Energie dem Staatskörper eingeflöſst werden konnte. Jede kräftigere Einigung Schlesiens, jedes straffere Anziehen der losen, meist mit den Formen des Lehnrechts umkleideten Bande zwischen der Krone und den alten autonomen Gewalten muſste freilich dazu führen, daſs Schlesien und seine einheimischen Fürsten ihre äuſsere politische Selbständigkeit immer mehr verloren und Glieder eines groſsen Machtkörpers wurden, dessen Schwerpunkt nicht mehr in Schlesien lag, und dem gegenüber dieses von jetzt ab nur noch als ein dienendes Werkzeug erschien. Es war dies die notwendige Entwicklung; nur noch eine Macht von auſsen konnte Schlesien zu einer inneren Einigung zwingen, und man muſs die Politik des Matthias

---

1474 Sept., Breslau (ebd. Nr. 185, 186) Dezember, Breslau (ebd. Nr. 212, 218).

1475 März, Versammlung der oberschlesischen Fürsten zu Ratibor (ebd. Nr. 229).

1476 Januar, Breslau (ebd. 244) 23. Febr. (Dresd. W. A. Schles. Gener. Bl. 98, 99), Juni bis Juli, Breslau (SS. XIII Nr. 248).

1477 24. Febr., Breslau (ebd. Nr. 259, SS. X 110), 19. Mai, Breslau (SS. XIII Nr. 267—271).

[1478 Ende März, Breslau, ebd. Nr. 302, nicht zustande gekommen. In Nr. 311 (16. Sept. 1478) wird ein Fürstentag betr. Steuern erwähnt; vgl. aber Eschenloer S. 385.]

1479 Januar (SS. X S. 126 ff.), Oktober (Dresden W. A. Schles. Gen. fol. 23) speziell niederschlesisch, vgl. o. S. 96 Anm. 2.

1480 Frühjahr (SS. X 131 und 133) Juli u. August, zuerst in Ober-, dann in Niederschlesien, ebd., vgl. o. S. 96 Anm. 1.

1481 Juli (ebd. S. 136).

1482 Febr. (Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. d. d. 27. Febr. 1482. Dresd. W. A. Schles. Gen. fol. 38, 39), Oktober (ebd. Bl. 122, 123, Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. d. d. 27. Okt. 1482).

1485, Dresd. Geh. Arch. Locat. 10342.

1486 Oktober (Dresd. Geh. Arch. Locat. 10342).

1487 Januar (ebd. vgl. SS. XI 120).

1488 März in Jauer (nach einer im Bresl. Stadtarch. befindlichen Abschrift einer Urkunde d. Schweidnitzer Stadtarch. d. d. 18. März 1488).

[1] Über den staatsrechtlichen Charakter des Verhältnisses des Fürstentages sowohl zur Krone als zum Lande kann erst in der Einleitung des zweiten Buches gehandelt werden.

Digitized by Google

Korvinus in Schlesien nach diesem Gesichtspunkte beurteilen, unbeirrt durch den Hafs und durch die Anklagen der gleichzeitigen schlesischen Chronisten, deren Schmerz und deren Erbitterung über den Verlust der bisherigen politischen Autonomie ihres Vaterlandes und dessen einzelner Machthaber man wohl verstehen, aber nicht teilen kann. Denn die Zeit war längst vorüber, da die fortgesetzte Decentralisation des Staates einen Fortschritt der Kultur gegenüber dem starren, ungefügen Gebilde des altpolnischen Reiches bedeutete; die neue Zeit erforderte jetzt eine neue Ordnung. Dem Princip nach war es ganz gleichgültig, ob der Schwerpunkt jener Politik, welche sich jetzt Schlesien dienstbar machte, in Ungarn, in Böhmen oder in Österreich lag; den endlichen Sieg sollte in viel späterer Zeit das plötzlich neu entstandene und zu Macht gelangte preufsische Königtum davontragen. —

Bis zur Zeit des Matthias Korvinus hatten sich die einzelnen Bestandteile Schlesiens und die in ihnen herrschenden Machthaber einer fast vollständigen Aktionsfreiheit gegenüber den auswärtigen Mächten, einer von oben herab wenig beschränkten Regierungsgewalt im Innern erfreut. Dies wurde jetzt anders, als Schlesien zu einer staatlichen Einheit verschmolz, welche aber ihrerseits hinwiederum nur ein Teil eines gröfseren, umfassenderen Staatsganzen war. Indem die losen Formen des Lehnsbandes sich verdichteten zu einem die verschiedensten Gebiete staatlichen Lebens durchdringenden Unterthänigkeitsverhältnisse, sanken die schlesischen Fürsten, die Nachkommen jener mächtigen Piasten, deren Herrschertum einst ein so absolutes war, wie es in schärferer Ausprägung kaum gedacht werden konnte, herab zu gehorsamen Unterthanen der ungarischen und später der böhmischen Krone. Zu eben jener Zeit, als die ersten Wellenschläge jener grofsen Bewegung begannen, welche dazu führte, dafs die Landesherrlichkeit der Fürsten des deutschen Reiches, erwachsen aus deren vormaliger Amtsgewalt, durch Emancipation sowohl nach oben, der kaiserlichen Gewalt gegenüber, als auch nach unten, den Landständen gegenüber, durch Begründung einer auf neuen Principien basierten Centralgewalt zu jener potenzierten Machtstellung sich entwickelte, die man jetzt wohl auch Landeshoheit nennt, sanken die schlesischen Fürsten von Stufe zu Stufe hinab. Freilich fand auch für das staatliche Leben Schlesiens dieselbe Entwicklung statt wie für die Territorien des Reiches; Träger dieser Entwicklung waren aber nicht die schlesischen Fürsten, sondern die über ihnen stehende Krone, deren Inhaber damals bezeichnender Weise den Titel eines Oberherzogs von Schlesien[1]

[1] Vereinzelt bezeichnet sich schon Johann von Böhmen 1344 ein-

Digitized by Google

annahm. Die neu entstehende Centralgewalt, die eine intensivere Ausbeutung der Kräfte des Volkes zur Verfolgung der Staatszwecke erlaubte, kam innerhalb ihres Territoriums nicht den alten einheimischen Herzögen zu gute, sondern diese selbst wurden im Gegenteile von ihr betroffen, mufsten ihr sich unterordnen und ihr allmählich die seit Jahrhunderten innegehabten und unbestritten ausgeübten Hoheitsrechte abtreten[1]. Welcher wesentliche Unterschied bestand jetzt noch in Schlesien zwischen den Herzögen und den Ständen der Erbfürstentümer? Beide waren an die Krone durch das Lehensband gefesselt; gegen beide machte das neue Staatsprincip und die Machterweiterung der Krone in gleicher Weise sich geltend; beide galten hinsichtlich des Gesamtstaatslebens Schlesiens dem Könige gegenüber nur als Stände, und der Gang ihres Schicksals im Verhältnisse zu der Centralgewalt war derselbe. Zwar standen den Fürsten ihren Unterthanen gegenüber noch bedeutende Prärogativen zu; der Schwerpunkt des Staatslebens ruhte aber nicht mehr in ihrer Machtsphäre. Freilich dauerte es noch zwei Jahrhunderte, bis diese Entwicklung insofern zum Abschlusse kam, als die schlesischen Fürsten, nach langer, fortwährender Abbröckelung ihrer Rechte der letzten Reste ihrer alten Hoheit beraubt, nunmehr staatsrechtlich nicht mehr als Landesherren, sondern nur noch vorwiegend als Grundherren erschienen. Schon zur Zeit des Matthias Korvinus fehlte es nicht an Verständnis für die Bedeutung dieses Prozesses. Es ist uns ein gleichzeitiges

---

mal „Boemie rex, Luxemburgensis comes, princeps supremus Slezianorum et dominus Wratislaviae", Stenzel, Urkk. z. Gesch. des Bistums Breslau 335.

[1] Eine merkwürdig richtige Beurteilung dieses Entwickelungsganges findet sich in einem Briefe eines ungenannten Herzogs von Liegnitz-Brieg (wahrscheinlich des Johann Christian) an den Herzog Georg Rudolf zu Liegnitz (d. d. Herrnstadt 8. Sept. 1633). Der Schreiber setzt darin auseinander, wie das Haus Liegnitz anfangs ganz Schlesien vollkommen beherrscht habe; später habe sich das Haus, da es fand, dafs es seine ursprüngliche Freiheit nicht allein „tuieren" könne, mit König Johann „in eine conjunctio jure clientelaris" eingelassen und zwar gemäfs der in den damaligen Zeiten herrschenden jura vasallitica; daher habe es sich „mit gewissen pactis investiturae an die Kron Behemb begeben und von deme ihre Lande zu fürstlichen Erblehn empfangen, damit aber doch sich seiner hohen Regalien und herrligkeiten nicht begeben, sondern die in allewege behalten, wie in feudis regalibus und bey denen majoribus Valvassoribus recht und gewonhait ist. Es wern auch unsere vorfodern und fürstliches haus seit solcher zeit bei solch ihren regalien und fürstlichen Eminentien und prerogativen geraume zeit vorblieben, bis das haus Osterreich sich in die chron Böhaimb immisciret, von welcher zeit gleichwol eine prestur und abbruch der privilegien uber die andern per meram viam facti et potentiae erdulden müssen" etc. (Kgl. Staatsarch. Bresl. A. A. VII 5e). Der Briefschreiber irrt nur insofern, als er die neue Entwickelungsphase erst mit dem Auftreten des Hauses Habsburg in Böhmen beginnen läfst; eingeleitet wurde sie schon durch Matthias Korvinus.

Digitized by Google

Verzeichnis der bei der Zusammenkunft der Könige von Böhmen und Ungarn im Jahre 1479 zu Olmütz anwesenden Fürsten und Grofsen erhalten[1]; charakteristisch genug finden sich aber darin die Namen der schlesischen Herzöge nicht in der Liste der fürstlichen Persönlichkeiten[2], sondern bei den barones Bohemie, wennngleich unter diesen an erster Stelle. Da nun ein Zweifel darüber, dafs die schlesischen Fürsten dem Range nach als gleichstehend mit den Fürsten des Reiches betrachtet wurden, nicht bestehen kann[3], so mufs man annehmen, dafs der Verfasser der Notiz durch diese seine Einordnung der schlesischen Fürsten in die Reihe der böhmischen Grofsen den politischen Verhältnissen seiner Zeit Rechnung tragen wollte.

Wir wollen jetzt untersuchen, auf welche Gebiete des Staatslebens die neu entstandene Centralisation sich erstreckte. Zunächst sollte Schlesien als ein geschlossenes politisches Ganzes dem Auslande gegenüber sich darstellen. Der vom Könige und den versammelten Fürsten und Ständen festgesetzte Landfriede[4] von 1474 bestimmte, dafs im Falle eines Angriffes von aufsen das ganze Land unter Führung des Oberhauptmanns zu einmütigem Widerstande sich erheben solle; niemandem war es gestattet, sich eigenmächtig davon auszuschliefsen[5]. Noch wichtiger aber war das Gebot, dafs alle Streitigkeiten eines Fürsten oder Standes mit einem andern Fürsten oder Stande auf rechtlichem Wege ausgetragen werden sollten, dafs keine neue Feste errichtet, keine schon vorhandene aufs neue ohne die besondere schriftliche Erlaubnis des Königs befestigt werden dürfe; darin lag ohne Zweifel eine Beschränkung der Kriegshoheit der Herzöge. Dem Aufgebote des Königs oder seiner Statthalter war das ganze Land zu folgen verpflichtet; für Zwecke dieser Art wurde eine Matrikel aufgestellt, welche die Höhe der von den Fürsten und Ständen zu stellenden Kontingente für die gemeinsame schlesische Kriegsmacht regelte[6]. Zwar ist nirgends ein aus-

[1] SS. Rer. Sil. XIII 271.

[2] Als solche werden aufgeführt: Rex Hungarie, Rex Bohemie, Dux Albertus Saxonie, Dux Otto, Filius Marchionis, Dux Cristoforus, domina regina cum virginibus, Dux Franciscus.

[3] S. Ficker, Vom Reichsfürstenstande § 168, S. 218.

[4] Eschenloer, ed. Kunisch II. 328 ff.

[5] „Und ob es geschehe, dafs die Behmen oder Pohlen irgend ein land angrifen würden oder einen creis oder weichbilde oder einen Fürsten . . ., würde inen hülfe von not sein, so sol der gemeine hauptman ime zu hülfe kommen und mit sampt anderen fursten und landen one säumen uf sein und zu hülfe kommen. Und zu solcher hülfe zu tun, hat die kon. mai. geboten und wil gehabt haben, dafs alle fursten, lande und stäte darzu sollen verbunden sein und zu tun pflichtig sein, und welche das nicht tuen, die sollen gestrafet werden als Feinde des Fridens und Libhaber der Betrübnifz und Verterber des Vaterlandes."

[6] S. L. Rer. Sil. X, Nr. 93 S. 133.

Digitized by Google

drückliches Verbot für die Fürsten ausgesprochen, gegen eine auswärtige Macht auf eigene Faust den Kampf zu beginnen; schwerlich indes konnte einer derselben daran denken, ohne des Königs Einwilligung sich mit einem fremden Potentaten in einen Krieg einzulassen, wiewohl ja die Centralgewalt vielleicht nicht immer die Kraft besafs, selbständige Aktionen eines ihrer Vasallen sogleich zu unterdrücken. Ein Mitbestimmungsrecht über Krieg und Frieden stand den Generalständen keineswegs zu. Wenn in den Olmützer Frieden von 1479 zwischen Matthias und Wladislaus auch die schlesischen Fürsten und Stände unbeschadet ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und altem Herkommen einwilligten[1], so wird dies kaum so zu deuten sein, dafs etwa der König staatsrechtlich in der Beschlufsfassung über Krieg und Frieden an die Zustimmung seiner Stände gebunden gewesen wäre, sondern wir werden darin zu erblicken haben eine Nachwirkung der früher innegehabten politischen Autonomie, welche zur Herstellung eines faktischen Friedenszustandes die Beitrittserklärung der Stände wünschenswert machte; es war jedoch klar, dafs diese Autonomie und ihre Reste früher oder später der Centralgewalt der Krone zum Opfer fallen mufsten.

Nicht minder bedeutungsvoll waren die Mafsnahmen, welche für die Herstellung und Kräftigung der inneren Einigung Schlesiens getroffen wurden. Der nächstliegende Zweck des Staates ist die Aufrechterhaltung des inneren Friedens und der öffentlichen Sicherheit in dem Umfange seines Gebietes; Krone und Stände suchten unter Matthias Korvinus diese Aufgabe zu lösen, indem sie zu dreien Malen[2] einen Landfrieden beschlossen und damit das Werk wiederaufnahmen, an dessen Zustandekommen die grofsen Einungen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer nur mit vorübergehendem Erfolge gearbeitet hatten. Jede Gewaltthat wurde verboten; jeder Versuch, durch Mord und Brandstiftung oder durch Androhung solcher Verbrechen eigenmächtig zu seinem Rechte sich verhelfen zu wollen, wurde bei strenger Strafe und Konfiskation des Vermögens untersagt; Leute, die kein liegendes Eigen besafsen, durften sich nicht in Dörfern und offenen Städten, sondern nur in festen Orten aufhalten. Jede Obrigkeit sollte gegen Friedensbrecher und deren Helfershelfer nach Recht und Gerechtigkeit verfahren; für den Notfall wurden der oberste Hauptmann und das gesamte Land zur Hülfeleistung verpflichtet, und zwar nach

---

[1] Grünhagen-Markgraf, Schles. Lehns- und Besitzurkunden. I, Leipzig 1881, S. 30 f.

[2] 1474: Eschenloer II, ed. Kunisch 328 ff., Schickfufs, Neue vermehrte schlesische Chronika III 157 ff. 1479, 6. Okt.: Bresl. Stadtarch. Pol. Corresp., 1482, 27. Okt.: Dresd. Arch. Sagan Bl. 132.

Digitized by Google

einer zu diesem Zwecke festgesetzten Matrikel[1]. Die öffentlichen Straſsen sollten für Handel und Wandel frei und sicher sein; die Obhut darüber wurde jeder Obrigkeit für ihr Gebiet übertragen. Alle Feindseligkeiten der Einwohner gegen einander sollten aufhören, Zwistigkeiten jeder Art nur auf dem Wege des Rechtes ausgetragen werden. Auffallenderweise aber fehlt es an Maſsregeln zur Centralisierung der Rechtspflege. Kompetent für die Fürsten und die einer ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Stände waren wohl die allgemeinen Landtage[2]; der bei den Landfriedenseinungen der früheren Jahrzehnte gemachte Versuch, ein Forum in Fällen von Rechtsverweigerung seitens der niederen Gerichte zu schaffen, scheint zur Zeit des Matthias Korvinus nicht wiederaufgenommen worden zu sein.

Nicht minder arg als die Verwirrung der Verhältnisse des Rechtes und des Friedens war die des Münzwesens. Die Fürsten und eine groſse Anzahl von Städten, welche die Gerechtigkeit hierzu besaſsen oder doch zu besitzen vermeinten, prägten — zum groſsen Teile — minderwertiges Geld; gute Münzen wurden aufgewechselt und zu schlechten umgeschlagen[3]; die Falschmünzerei, welche gerade im Mittelalter bei der Einfachheit der Gepräge und der geringen Bildung des Volkes sehr leicht war, gewann eine ungeheure Verbreitung. Handel und Wandel litten darunter ungemein, und besonders im Verkehre mit dem Auslande machte sich diese Münzverschlechterung und Falschmünzerei unangenehm fühlbar, zumal für die Breslauer, die Hauptträger des schlesischen Groſshandels. Wie die einheimischen Machthaber zuerst der Recht- und Friedlosigkeit in den Gebieten Schlesiens aus eigener Initiative, zu Bündnissen zusammentretend, abzuhelfen strebten, so auch diesen Übelständen im Münzwesen. Der 1444 gestiftete niederschlesische Bund[4] machte den ersten Versuch, das schlesische Münzwesen einheitlich zu gestalten; er setzte sich zu diesem Zwecke mit Kaiser Friedrich III. als dem Vormunde des jungen böhmischen Königs Ladislaus in Verbindung, welcher dem Bunde riet, mit den andern schlesischen Fürsten und Landen eine allgemeine schlesische Münzvereinigung einzugehen[5]. Diese

[1] 1477, Dresden W. A. Sagan Bl. 496.

[2] Vgl. z. B. das Verfahren gegen Herzog Johann u. a. SS. Rer. Sil. X, Nr. 721, S. 156.

[3] Vgl. für dies und das Folgende die Schilderung bei F. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. Theil II, Münzgeschichte und Münzbeschreibung. Codex Diplom. Silesiae XIII, Breslau 1888 S. 72 ff.

[4] s. o. S. 93 Anm. 1.

[5] Brief Friedrichs III. d. d. Wien. Neustadt 16. Mai 1446 bei Friedensburg a. a. O. Teil I, Urkundenbuch und Münztafeln. Cod. Dipl. Sil. XII, Breslau 1887, Nr. 2 S. 2.

Digitized by Google

Verständigung sämtlicher Teile Schlesiens kam nicht zustande. 1448 und 1450 wurden von dem Bunde Münzordnungen gegeben, welche jedoch ohne nachhaltige Wirkung waren. Teilweise kümmerten sich die eigenen Mitglieder nicht einmal um die aufgestellten Bestimmungen; 1452, als der Bund sich auflöste, erlosch auch der von ihm beschlossene Münzvertrag. Auch eine neue Münzeinung, welche am 30. Januar 1455 auf Betreiben der Breslauer zwischen dem Bischof Peter von Breslau, dem Herzog Wlodko von Grofsglogau, Georg von Podiebrad als dem Besitzer von Münsterberg und Glatz, sowie den Ständen der Erbfürstentümer Breslau und Schweidnitz-Jauer zur Herstellung einer gemeinen Landeswährung auf zehn Jahre beschlossen wurde, gelangte nicht in dem beabsichtigten Umfange zur Ausführung; ebensowenig Glück hatte ein neuer Münzbund im Jahre 1460 zwischen den Städten Rreslau und Schweidnitz. Unfähigkeit und Egoismus machten hier jeden Erfolg unmöglich; es hatte sich gezeigt, dafs die Schlesier aus eigenen Kräften die Mifsstände im Münzwesen abzustellen nicht imstande waren; ein Eingreifen der obersten Staatsgewalt war also hier geradezu geboten.

Die Münzreform war denn auch einer der vornehmsten Punkte, welche Matthias Korvinus auf das Programm seiner Regierungsthätigkeit für Schlesien gesetzt hatte. Seine Wünsche begegneten sich hier mit denen des Breslauer Rates; nachteilig für das Gelingen seiner Pläne aber wurde es, dafs er das fiskalische Interesse hier nicht zur Genüge von dem volkswirtschaftlichen trennte, indem sein Streben darauf hinauslief, nicht nur eine einheitliche Währung für ganz Schlesien zu schaffen, sondern auch zugleich durch einen hohen Schlagschatz für die eigene Kasse einen möglichst grofsen Gewinn einzustreichen; an dem Widerspruche dieser beiden Principien mufste das ganze Werk scheitern. Kaum hatte Matthias die Zügel der Herrschaft ergriffen, als er mit dem Rate der Stadt Breslau sich in das Einvernehmen setzte: der Stadt Breslau sollte ihre alte Münzfreiheit zwar bleiben; jetzt aber sollte zur Verdrängung des bösen, alten Geldes im Namen des Königs von dem königlichen Münzmeister unter Aufsicht des Rates die Prägung einer neuen Münze erfolgen, und zwar wurde dabei in Aussicht genommen, dafs die Prägung nach zwei Jahren ganz in die Hände der Stadt übergehen sollte[1]. Ein Münzmeister wurde angestellt, der ein Vorkaufsrecht an Gold und Silber erhielt, welches etwa nach Breslau in den Handel gebracht würde, der ferner ungarische Gulden nach dem in Ungarn zu dieser Zeit üblichen Karat und Gewicht, der endlich auch Groschen prägen sollte und zwar 98 aus der Mark

[1] Brief des Königs an den Rat von Breslau d. d. 2. Juli 1470 bei Friedensburg I, Nr. 6 S. 7.

Digitized by Google

Wiener Gewichts zu fünf Lot fein, von denen 40 auf 1 Gulden gehen, und welche je gleich zwölf Hellern sein mufsten; er erhielt auch den Wechsel, d. h. das ausschliefsliche Recht zur Umwechslung alter in die neue Münze, und mufste einen Schlagschatz, d. h. eine Abgabe an den König, für jede vermünzte Mark feinen Silbers im Betrage von 1 Gulden und 5 Groschen, für jede Mark feinen Goldes im Betrage von $3^1/_2$ Gulden, zahlen[1]. Später wurde jedoch der Schlagschatz für die Mark feinen Silbers auf $1^1/_4$ Gulden erhöht und die Anordnung getroffen, dafs aus der Mark nicht 98, sondern 118 Groschen geschlagen werden sollten, wobei jedoch das Verhältnis zu den Gulden und den Hellern das alte bleiben sollte[2]. Noch zum Ende des Jahres 1470 erlaubte der König der Stadt Breslau, die Münze jetzt schon zu übernehmen mit der Bestimmung, dafs aus der Mark[3] nicht nur 118, sondern 120 Groschen geschlagen werden sollten. Eine Zeitlang schien es, als ob die Reform gelingen könnte; die alte Münze wurde verrufen, Widerspenstige mit Gewalt zur Annahme der neuen Münzordnung gezwungen; bald aber brach die alte Uneinigkeit der Fürsten und Städte, ihre Unfähigkeit, einem eigenen kleinen Vorteil zu Gunsten der Krone und des Landes zu entsagen, wieder hervor. Dazu kam, dafs der Schlagschatz viel zu hoch war (ca. 13 %), sodafs der Breslauer Rat anstatt Gewinn eher Verlust hatte: das neue Geld sank bei dem allgemeinen Mifstrauen, welches ihm entgegengebracht wurde, derart im Kurse, dafs der Rat sich genötigt sah, im Sommer des Jahres 1471 das Münzen einzustellen. Die kriegerischen Wirren der nächsten Zeit hinderten den König, dem Münzwesen vorderhand seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Erst bei seiner zweiten Anwesenheit in Breslau im Jahre 1474 griff Matthias wieder energischer ein. Im Einverständnisse mit den schlesischen Fürsten und Ständen, denen die Zustimmung freilich schwer genug gefallen sein mag[4], erliefs er eine neue Münzordnung, welche dadurch merkwürdig ist, dafs in ihr zum erstenmale eingehendere Bestimmungen über die Münzhoheit des Königs als des obersten Herrschers von

[1] S. die erste Münzordnung des Königs Matthias d. d. Znaym 2. Sept. 1470 bei Friedensburg I, S. 8 f. Nr. 7 und die Bestallung für den Münzmeister Hermann Silberbrenner d. d. Znaym 2. Sept. 1470 ebd. Nr. 8. S. 9 f.

[2] Matthias an den Breslauer Rat d. d. Prefsburg 8. Nov. 1470 ebd. Nr. 9 S. 10 f. und zweiter Brief für Silberbrenner von demselben Datum ebd. S. 11 f. S. auch ebd. II, S. 86 Anm. 1.

[3] Natürlich aus der rauhen, nur fünflötigen Mark; die feine Mark war sechszehnlötig; aus der ersteren wurden 120, aus der letzteren 384 Groschen geschlagen.

[4] Formell wurde sie indes gegeben; dies übersieht Friedensburg (a. a. O. II, S. 89) in seinen Ausführungen über die staatsrechtliche Bedeutung der Münzordnung von 1474.

Digitized by Google

Schlesien sich befinden; der Grundsatz wurde damals zum erstenmale praktisch durchgeführt, dafs die Krone, welche ja die Repräsentantin der wirtschaftlichen Einheit des Landes war, eben dieser ihrer Eigenschaft halber gewisse Rechte besitzen müsse, welche zu den historisch überkommenen nicht gehörten[1]. Das Münzregal[2] der Fürsten wurde bedeutend eingeschränkt; der König nahm das Recht, die Währung zu verleihen, für sich allein in Anspruch; auch das Recht der Münzprägung wurde den bisher Münzberechtigten bedeutend verkürzt. Sie durften fortan keine Groschen mehr, sondern nur noch Heller und auch diese nur zu gleichem Schrot und Korn wie die königliche Hellermünze schlagen. Die Prägung der Groschen zum Münzfufse von 1470 wurde der Stadt Breslau übertragen, wobei der Schlagschatz für die feine Mark auf 48 Groschen herabgesetzt wurde. Sofort nach der Proklamation der neuen Münzordnung sollten die alten minderwertigen Münzen eingezogen und nur noch die neuen in Umlauf gesetzt werden dürfen. Auch dieser Versuch der Münzreform scheiterte. Die alten Münzen wurden nicht verschlagen, sondern blieben in den Landen Schweidnitz und Jauer in Kurs, während in den Lausitzen die neue Münze nur gleich der Meifsnischen genommen wurde, nämlich ein Schock Groschen auf den Gulden[3]. Dazu kam die Konkurrenz der Fürsten und Städte[4], denen es freistand, Heller zu schlagen, und welche dieselben billiger abgaben, als dies den Breslauern im Verhältnisse mit ihren Groschen möglich war: „Die Fürsten schlugen", so erzählt Eschenloer, „die Lande vol Heller, dafs sie selbst aus irer münze eine mark vor den gulden gaben; wie solden dann die Brefsler den Gulden behalden uf virzig schilling heller?" Die Breslauer mochten diesen Gang der Dinge vorhersehen oder wohl auch durch die trüben Er-

[1] Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit, das Recht der Krone nicht nur auf den historisch überlieferten Rechtszustand, sondern auf ein höheres Princip der Vertretung der Interessen der Gemeinschaft zu basieren, daraus ein Recht der Krone abzuleiten, an die Spitze aller Verhältnisse des Lebens der Gemeinschaft sich zu stellen und unbedingte Unterordnung auch seitens der Träger althergebrachter Freiheiten zu fordern, drang durch auch schon zur Zeit des Matthias Korvinus; vgl. den Passus eines Briefes Georgs von Stein an die Breslauer (d. d. 21. Dez. 1488, abgedruckt bei Friedensburg II, 91): „Zu rathschlagen, ob ayn undertann seinen herrn in sachen sein oberkayt belangende..., zu verhalten an mittel ist, khan ich nicht zugeben. Ob ir das thut oder nicht, schuldt ir von mir ungerechtvertigt sein."

[2] Über die beiden Bestandteile des Münzregals, einmal das Recht, Münzen zu prägen, und dann, ihnen die Währung zu verleihen, s. Lorenz von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft II[5] 331.

[3] Eschenloer S. 333.

[4] Die Namen der letzteren sind angeführt in den Annales Glogov. ed. Markgraf, SS. Rer. Sil. X 33. Vgl. auch Friedenburg a. a. O. II 89 ff.

Digitized by Google

fahrungen, die sie mit der Übernahme der Münze im Jahre 1471 gemacht hatten, gewitzigt sein; der Auftrag, jetzt wieder der Prägung der königlichen Münze sich zu unterziehen, war ihnen daher sehr unangenehm. Monatelang sträubten sie sich, dem Gebote zu gehorchen, und als sie endlich, durch neue königliche Befehle gezwungen, die Münze eröffnet hatten, sahen sie sich schon nach drei Monaten genötigt, dieselbe wieder zu schliefsen.

So wurde die Verwirrung immer gröfser; immer wieder neue Klagen wurden in der Folgezeit laut, und mehrere Male noch suchte der König einzugreifen und Ordnung zu stiften. Auf dem Fürstentage von 1486 beschwerte er sich über die fremde und böse Münze, die im Lande umherlaufe; er erinnerte an die Münzordnung von 1474, betreffs deren er sich doch mit den Fürsten und Ständen geeinigt habe. Er gebot darauf, dafs alles Geld, welches nicht nach dem damals festgesetzten Fufse geschlagen wäre, verrufen werden und kein anderes mehr kursieren solle; da er jetzt eine offene Münze eingerichtet habe, so wolle er 4000 Mark Silbers in das Land schicken, sodafs dann das Bedürfnis nach Silbergeld vollauf befriedigt werden könne. Auch dieser Versuch, nunmehr selbständig mit der Ausprägung von Silbergeld vorzugehen und unter Verbot alles minderwertigen und fremden Geldes die so notwendige Einheit des Münzfufses endlich herzustellen, mifslang. Die Stände bewilligten dem Könige eine damals von ihm geforderte Steuer von 8000 Gulden und baten dagegen, die Münzsache ruhen zu lassen[1]. Doch liefs Matthias seine Pläne noch nicht fallen. Noch im September desselben Jahres schlofs er einen Vertrag zu Iglau mit König Wladislaus von Böhmen[2], welcher die Herstellung einer einheitlichen Münze für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lausitz bezweckte, indem Korvinus für die Länder seiner Herrschaft den böhmischen Münzfufs acceptierte. Zwei Jahre darauf scheint er daran gedacht zu haben, diesen Vertrag durchzuführen; ehe es indes dazu kam, schied er aus dem Leben. Die alte Unordnung aber blieb bestehen und dauerte, da neue Reformbestrebungen und Münzeinigungen erfolglos blieben, bis die starke Hand Ferdinands I. das Werk fortsetzte.

Mehr Erfolg dagegen hatte des Königs Steuerpolitik. Solange Schlesien eine staatsrechtliche Einheit nicht bildete, war auch eine allgemeine schlesische Steuer nicht möglich. Die alten, aus der polnischen Zeit zum jus ducale gehörigen Abgaben waren in den einzelnen Territorien längst an die Grundherren übergegangen, und nach den allgemeinen Anschauungen

---

[1] Dresden Geh. Arch. Locat. 10342.

[2] Abgedruckt bei Friedensburg I Nr. 19 S. 20. Vgl. dazu Friedensburgs Darstellung II 91.

Digitized by Google

des abendländischen Mittelalters nahmen die Stände für sich das Privileg der Steuerfreiheit in Anspruch, doch so, dafs dem Fürsten das Recht der Bede oder der Berna, wie es in den von böhmischen Anschauungen beeinflufsten Gegenden hiefs, in Fällen der Not zustand. Dieses Recht, welches dem einzelnen Fürsten gegenüber seinen Ständen gebührte, nahm jetzt Matthias gegenüber den in den Generallandtagen vereinigten Gesamtständen Schlesiens in Anspruch. Die erste Steuer von ganz Schlesien forderte Matthias, als er 1474 zum zweitenmale in Schlesien erschien, um persönlich den Krieg gegen Polen und Böhmen zu führen; er berief damals die Fürsten und Stände des ganzen Landes nach Breslau, wies auf den bevorstehenden Kampf hin und bat um Rat und Hülfe. Alle sagten ihm zu, mit Gut und Blut, mit ganzer Macht neben ihm in das Feld rücken zu wollen. „Aber leider disen rate und hülfe warfen etliche ab. Ire Zwene, ein geistlicher mönch, Bischof zu Erlau, und ein vertriben man aus Oesterreich (d. i. Georg von Stein), die vielleicht hungrige beutel hatten, die sie meineten zu füllen, gaben Matthiae Rat . . ., er solte von einem ieden man ein geschätztes gelt nemen: darbei muste er bleiben"; so erzählt Eschenloer den Hergang. Ohne Zweifel ist das Motiv, welches er den beiden Ratgebern des Königs unterschiebt, ein falsches; wer den damaligen Verfall der Lehnskriegsverfassung und ihre Unzulänglichkeit, ferner die Veränderungen kennt, welche durch das Aufkommen geschlossener Infanteriekörper die Taktik jener Zeit erfuhr, wird sich kaum darüber wundern, dafs Matthias der persönlichen Hülfe der Stände eine Steuer vorzog, durch die er Truppenkörper anzuwerben imstande war, welche besser organisiert werden konnten, welche seine Schlagfertigkeit im Verhältnisse zu dem schwerfälligen Lehnsaufgebote bedeutend erhöhten. Diese Steuer des Jahres 1474 blieb nicht die einzige; es folgten in kurzen Zwischenräumen deren noch acht weitere, von welchen die letzte noch kurz vor dem Tode des Königs gefordert wurde[1]. Unbestritten stand fest das Steuer-

[1] Die böhmische Chronik des Benedikt Johnsdorf (SS. Rer. Sil. XII 114ff. Breslau 1883) zählt allerdings acht Steuern auf, von denen aber die zweite (vom Jahre 1475) ausscheidet, weil sie sich nur auf Schweidnitz-Jauer bezog und daher eine Partikularsteuer war (S. 114: „secunda contribucio, sed parcialis in Swidnitz"); übrigens war sie auch weniger eine Steuer als vielmehr ein vom Könige auferlegtes Strafgeld. Andererseits läfst aber Johnsdorf zwei Steuern aus. Die erste Steuer wurde, wie oben erwähnt, 1474 auferlegt, die zweite, welche bei Johnsdorf nicht erwähnt wird, Ende 1477 oder Anfang 1478 (vgl. die Steuerquittung Georgs von Stein für Breslau über eine Teilzahlung von 7000 fl. ung., d. d. Breslau 2. Dez. 1478. Bresl. Stadtarch. X 5a, ferner die Steuerverhandlungen betreffs des Fürstentums Sagan im Sept. und Okt. 1878, SS. Rer. Sil. XIII 263ff.; endlich Eschenloer II 385, welcher ausdrücklich berichtet, dafs Matthias 1478 zu Jakobi den Georg von Stein gesandt und eine Steuer von allen Ländern in Schlesien und

Digitized by Google

bewilligungsrecht der Stände; wenn sie auch faktisch sich heftig gegen die ungewohnten Abgaben sträubten und immer wieder neue Reverse sich erteilen liefsen, dafs sie diese Steuern keineswegs aus irgend einer Verpflichtung, sondern gutwillig gegeben hätten, und dafs der König in künftigen Zeiten „keyne stewir betrag adir gabe, wie man dy nennen mag", von den Fürsten und Ständen Schlesiens fordern wolle noch solle, sondern dieselben bei ihren Freiheiten, Privilegien und gutem, altem Herkommen zu lassen habe[1], so erheischte es doch die Not der Verhältnisse, dafs sie dem Könige immer

---

in der Niederlausitz gefordert habe). Die dritte Steuer wurde dem Könige auf dem Kongrefs zu Olmütz bewilligt (Bresl. Stadtarch. Pol. Corr. d. d. 2. Nov. 1479. SS. XII 118, Dresd. W. A. Schles. General. fol. 23 und 54); die vierte fällt in die Zeit nach dem Kriege von 1480 (SS. XII 119), die fünfte in das Jahr 1482 auf den Landtag vom 26. Febr. (Bresl. Stadtarch. Pol. Corr.), die sechste in das Jahr 1483 (Schickfufs III 169 SS. XII 119; vgl. auch Bresl. Stadtarch. X 5c d. d. 7. Dez. 1484), die siebente 1485 oder 1486 (SS. XII 119 und Dresden. Geh. Arch. Locat. 10342), die achte auf Johanni 1487 (SS. XII 120 und Bresl. Stadtarch. X 5f), die neunte 1489 (SS. XII 122, Reg. Sti. Wencislai 128f.). Charakteristisch genug sagt der Abt vom Sande von dieser letzten Steuer: „Et quia ante ruinam exaltatur cor . . ., ipse rex Matthias iterum exegit a terris istis generalem contribucionem." Wie Benedikt von Johnsdorf, so auch führt Klose (Briefe über Breslau III, 2, 361) irrtümlich nur acht solcher allgemeinen Landessteuern auf.

[1] Der älteste derartige uns erhaltene Revers ist datiert vom 10. August 1479, bei Grünhagen-Markgraf, Schles. Lehnsurkk. I 32. Ein Excerpt eines Reverses über die Steuer von 1483 befindet sich bei Schickfufs III 169; Schickfufs sagt, der König habe durch diesen Revers versprochen, dafs er das ihm damals bewilligte „donativ nicht für eine steuer oder berna anziehen wolle," sondern das Land nach Inhalt des Olmützer Reverses bei seinen Freiheiten handhaben und dasselbe zu keiner neuen Steuer drängen wolle. Ob der Revers wirklich diesen Wortlaut („dafs er solches donativ nicht für eine stewer oder berna anziehen wolle") hatte, mufs dahingestellt bleiben. Dem rechtsgeschichtlichen Begriffe zufolge war die 1483 dem Könige bewilligte Hülfe nun einmal eine „Steuer"; der Abt vom Sande (SS. XII 119) nennt sie jedenfalls eine „exactio," ein Wort, welches, ebenso wie contribucio, bei ihm die Bedeutung von Steuer trägt, und macht hinsichtlich ihres Charakters keinen Unterschied zwischen ihr und den anderen allgemeinen Landessteuern. Daher dürfte das Excerpt bei Schickfufs kaum genau sein, zumal auch in anderen Steuerreversen derartige Ausdrücke nicht vorkommen. (In dem Reverse des Königs Wladislaus vom 5. März 1491 bei Grünhagen-Markgraf, Lehnsurkk. I 47 heifst es direkt: „si quando steura sive berna aliqua per Silesiam generaliter imponeretur;" in Beziehung auf diese Abgaben werden dann die Worte exigere und contribuere gebraucht.) Jedenfalls erscheint es übereilt, wenn Kries (Hist. Entw. der Steuerverf. in Schles. Bresl. 1842 S. 2 Anm. 2 u. S. 3 Anm. 6) auf Grund des Schickfufsschen Excerptes sagt, 1483 und auch sonst hätten sich die Stände von Matthias einen Revers ausstellen lassen, „dafs ihr Geldbeitrag nicht für eine berna (der böhmische Ausdruck für eine allgemeine Steuer), sondern als eine freiwillige Hülfe anzusehen sei". Gemäfs der damaligen Entwicklung des Finanzrechtes war die Freiwilligkeit das charakteristische Merkmal auch für die berna, und berna bedeutet ganz dasselbe wie das deutsche Wort „bede". Eine „Steuer", „Bede", „Berna" war auch der Geldbeitrag von 1483.

Digitized by Google

wieder neue Summen bewilligten; formell ist kaum eine der allgemeinen Landessteuern unter der Regierung des Matthias Korvinus ohne Zustimmung der Generalstände erhoben worden[1].

Der Zweck der Steuer rechtfertigte auch meistens ihre Ausschreibung[2], sodafs es den Ständen unmöglich ward, ihre Zustimmung zu versagen. Ausdrücklich erklärte der König 1482, als die Stände Niederschlesiens auf einem Fürstentage ihm zwar eine Steuer bewilligten, doch unter Hinweis auf ihre Steuerfreiheit, und wenn er gelobe, keine neuen Forderungen mehr zu stellen, dafs er keineswegs ihre Privilegien verletzen wolle: die Bethe aber käme nicht ihm zu gute, sondern er wolle die Lande, „die durch ir [sc. der Fürsten und Stände] versawmbnus zu aufrur und verderben kamen, domit befrieden". Die Abgabe sollte also zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zur Bestreitung der Kosten dienen, welche durch die zu diesem Zwecke organisierte Landesverwaltung nötig wurden. Von einer allgemein anerkannten Pflicht der Angehörigen des Staates, in eben dieser Eigenschaft für die Bedürfnisse des Staates Beiträge leisten zu müssen, war noch keine Rede. Die Steuer wurde dem Könige zur Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse gegeben und war für diesen um so notwendiger, da er ein Domanium in den Erbfürstentümern, aus dessen Erträgnissen er die Landesausgaben hätte bestreiten können, so gut wie gar nicht besafs; sobald sie ihm aber einmal ausgezahlt war, ging sie in sein Privateigentum über, und er konnte nun über sie, der Theorie zufolge, nach Belieben schalten und walten[3]. Wenn auch die Generalstände eine

[1] Nur einmal (1485) wird uns berichtet, dafs der König durch Georg von Stein eine Steuer eingetrieben habe „sine omni justa causa et sine communi convocatione et consensu." Die Quelle dafür ist die böhmische Chronik des Benedikt Johnsdorf (sog. „Abt vom Sande" in SS. Rer. Sil. XII, Geschichtsschreiber des XV. Jahrh., ed. Franz Wachter S. 119. Breslau 1883); doch ist dieses Zeugnis insofern nicht unverdächtig, als wir urkundlich im Jahre 1486 von der Zahlung einer Steuer hören, von welcher der Abt vom Sande und alle anderen Quellen uns nichts berichten, die daher vermutlich mit der 1485 von Matthias geforderten Steuer identisch ist. Sie aber beruhte sicher auf einer ständischen Bewilligung. Dresd. Geh. Arch. Locat. 10342.

[2] Nur von einer einzigen Steuer, nämlich der von 1478, wird uns berichtet, dafs sie für die persönlichen Bedürfnisse des Königs, zur Bestreitung seiner Hochzeitskosten, erhoben worden sei. Eschenloer S. 385.

[3] Allerdings machten sich Bestrebungen geltend, das freie Verfügungsrecht des Königs über die Steuern einzuschränken; so mufste Matthias 1479 der Stadt Breslau versprechen, den ihm an Stelle der Breslauischen Quote an der allgemeinen Landessteuer bewilligten Anteil an der indirekten städtischen Auflage nur zum Nutzen des Landes und der Stadt zu verwenden, auch diesen Anteil „nicht etwa jemandem auf die Stadt zu verschreiben und zu versetzen." Vgl. Markgraf, „Heinz Dompnig, der Breslauer Hauptmann," in der Zeitschrift für Gesch. und Alterthum Schlesiens X 184.

Digitized by Google

Abgabe bewilligt hatten, so dauerte es doch manchmal noch eine geraume Zeit, und lange Verhandlungen waren erforderlich, bis die Stände der einzelnen Fürstentümer sich zur Zahlung bereit erklärten[1].

Der Charakter der einzelnen Steuern war ein sehr verschiedener; die Grundsätze für die Normierung der Höhe und die Bemessung der Grundlage der Steuern waren keineswegs einheitlich und fest, sondern wechselten von Fall zu Fall und waren verschieden gegenüber den einzelnen Ständen und Landesteilen. Am einfachsten war das Verfahren auf dem platten Lande mit Ausnahme der Kirchengüter. Die Steuer war hier eine Grundsteuer je nach der Gröfse des Besitzes ohne Rücksicht auf Verschiedenheiten in der Güte des Bodens, Belastung der einzelnen Grundstücke u. s. w. Über die Höhe der ersten Steuer des Jahres 1474 gehen die Nachrichten auseinander; nach dem einen Berichte wurde „durch und durch die Lande" von der Hufe 1 fl. ung., nach den anderen nur $^1/_2$ Gulden gefordert[2]; auch wurde eine Abgabe auf gewisse ländliche Gewerbe gelegt, nämlich auf je eine Schenke und auf je ein Mühlrad je 1 oder je $^1/_2$ ung. Gulden[3]. Ebenso hielt man es bei den späteren Steuern, nur dafs die Höhe mitunter variierte[4]. Nicht so gleichmäfsig war die Besteuerung des Klerus; bisweilen hielt man es hier so, dafs der Bischof als Oberhaupt und Vertreter der schlesischen Geistlichkeit auf

---

[1] So hatte zwar Herzog Albrecht von Sachsen, der mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Ernst, das Fürstentum Sagan innehatte, in die Steuer von 1478 gewilligt; als aber Michael von Warosin als Beamter des Königs die Steuer erheben wollte, verweigerten die Saganer Stände aufs schärfste die Zahlung, wiewohl der Vogt und der Abt von Sagan als herzogliche Vertreter der Mannschaft des Weichbildes Sagan die vom Herzoge erteilte Bewilligung vorhielten. Die Mannschaft des Weichbildes Sagan trat erst zusammen mit der des Weichbildes Priebus, und die Ritterschaft beider Kreise erklärte, als Warosin von neuem seine Forderung vorbrachte und auf die bereits seitens des Landesherrn geschehene Bewilligung der Steuer hinwies, sie richte sich zwar sonst stets nach dem Herzoge; diese Steuer aber sei neu, und man wolle daher erst Erkundigungen einziehen. Erst auf die Nachricht, dafs die anderen Fürsten zahlten, und auf Befehl des Kurfürsten hin wurde das Geld eingezogen, sollte aber ohne ausdrückliche Weisung des Kurfürsten dem Beamten des Königs nicht ausgezahlt werden. SS. XIII 263 f.

[2] Nach Eschenloer 1 fl. ung., nach dem Abte vom Sande (SS. Rer. Sil. XII 114) und Nicolaus Pol. S. 95 $^1/_2$ fl. ung.

[3] Nach dem Abte vom Sande $^1/_2$ fl., nach Pol. und Eschenloer 1 fl.

[4] So 1478 pro Hufe $^1/_2$ fl. (Eschenloer S. 385 in Übereinstimmung mit SS. XIII a. a. O.), ebenso 1479, c. 1480 in den Landen Breslau, Neumarkt und Namslau pro Hufe 15 gr., pro Mühlrad und Schenke $^1/_2$ fl. (= 20 gr.), ebenso auf den Gütern des Adels und des Klerus in denselben Gebieten 1483, desgleichen 1485; 1487 im Fürstentum Breslau pro Hufe 15 gr., in Neumarkt und Namslau 1 fl., pro Schenke und Mühlrad $^1/_2$ fl., 1489 pro Hufe, Schenke und Mühlrad $^1/_2$ fl. (SS. Rer. Sil. XII 118 ff.).

Digitized by Google

dem Fürstentage die auf den Klerus fallende Summe bewilligte und dann deren Verteilung bestimmte; die höchste Quote (3/4) fiel dann auf den Bischof selbst, der sie von seinen Gütern wieder durch eine Hufensteuer eintrieb, während der Rest zu gleichen Teilen den einzelnen Klöstern auferlegt wurde[1]. 1483 wurde die Steuer von der Geistlichkeit mindestens in dem Fürstentum Breslau und in den inkorporierten Weichbildern Neumarkt und Namslau nach denselben Principien erhoben wie von den Gütern der Ritterschaft, also pro Hufe, Schenke und Mühlrad[2]. Daneben gab es aber noch andere sehr drückende Auflagen auf den Klerus[3]; an der letzten allgemeinen Landessteuer unter Matthias Korvinus wurde der Klerus dermafsen beteiligt, dafs er die Hälfte aller seiner Einnahmen aus Renten beischiefsen mufste, wiewohl es viele geistliche Benefizien gab, die gar keine anderen Einkünfte hatten als eben solcher Art. Georg von Stein, der diese Abgabe einforderte, motivierte dieselbe mit bitterem Hohne dadurch, dafs ja das Ausleihen auf Zins wucherisch und daher ungesetzlich sei[4]. Von den Städten wurde die Steuer gleichfalls besonders erhoben und zwar, indem ihnen je nach ihrer Wohlhabenheit und Gröfse eine Summe auferlegt wurde, über welche die Krone und die mafsgebenden Faktoren, in den Erbfürstentümern also wohl die Krone und die Städtekollegien der Landtage, in den anderen Territorien der König und die Herzöge, sich geeinigt hatten[5]. Für die

---

[1] 1474 betrug die Steuer auf den Klerus nach den ann. Glogov. (SS. X 32; sie erscheint hier allerdings erst beim Jahre 1475, weil sie 1474 zwar ausgeschrieben, 1475 aber erst erhoben wurde) 1600 fl., nach dem Abte vom Sande (SS. XII 114) ursprünglich 2000 fl., indem sie erst später auf 1600 fl. ermäfsigt wurde. Über die Art und Weise der Erhebung in diesem Jahre hören wir nichts; wir dürfen aber wohl vermuten, dafs sie in gleicher Weise wie 1480 und 1487 erfolgte. 1480 nämlich fielen auf den Klerus 2000 fl., von denen der Bischof 1500, die andere Geistlichkeit 500 fl. zahlen sollte; 1487 wurde die Steuer des Klerus aufgebracht, indem jedes Kloster 20 fl. zahlte und der Bischof in seinem Gebiete eine Hufensteuer von 18 gr. forderte.

[2] SS. Rer. Sil. XII 119.

[3] So schon die von 1479, von welcher der Abt vom Sande (ebd. S. 118) meldet: „a clero Superioris Slesie medietas censuum omnium proventuum, inferioris autem Slesie in una Summa MDti floreni, ad quam comportandam“ etc. Ebenso schreibt der Abt von Sagan in seinem Fürstentagsberichte (d. d. Sagan 10. Okt. 1479) an den sächsischen Hof: „Item alle clostir und geistlichkeid obir daz, daz die pawern guldin von der huebin, sullin gebin dy helfte allir erir fruchte. Daz hat der bischof vergewilliget an allir prelaten willin. Wy uns allin dasz smekin moge, awer libe mag daz irkennen.“

[4] SS. XII 122. Vgl. Markgraf, Heinz Dompnig S. 185.

[5] Vgl. z. B. Eschenloer S. 385 zum Jahre 1478: „Matthias lifze fordern sine steuer von allen Landen in Slesien und Lusitz, ufm Lande von der Hube ein halben Gulden, den staten ein zal.“ Am meisten mufste immer Breslau zahlen; so 1474 12000 fl., nach Eschenloer mehr, als aus dem gesamten übrigen Lande einkam, 1478 6000 fl. 1479 ver-

Digitized by Google

Erhebung der Hufensteuer mufste natürlich eine Katastrierung des platten Landes vorgenommen werden. Wahrscheinlich fand dieselbe in den Jahren 1478 und 1479 statt; wenigstens hören wir, dafs in diesen Jahren ein Beamter des Königs, Michael von Warosin, die Hufen in der Lausitz „verzeichne"; auch befiehlt der Kurfürst von Sachsen dem Abte von Sagan, dafs er in Gegenwart des königlichen Vertreters die Hufen im Fürstentume Sagan aufnehmen lasse, und auch vom Herzoge von Liegnitz wird aus dem Jahre 1478 berichtet, dafs er damals habe „herrn Georgen vom Stein ausschreiben lassen die register in allen seinen land, dorynne man die huben find eigentlichen, wie s. gn. [sc. der Herzog] selbis die betin von landen genomen hat"[1]. Auf dem Breslauer Fürstentage im Oktober 1479 wurde auf Antrag des Königs hin beschlossen, „daz dy hueben getrawlichen angeczeichnid wirden". Auf diese Art und Weise war es möglich, einen Kataster aufzustellen, mit dessen Hülfe man bei jeder neuen Steuerbewilligung sofort berechnen konnte, wie hoch sich die auf den einzelnen Fürsten oder Stand fallende Quote belaufe[2].

Gewifs war diese Organisation eine äufserst mangelhafte und rohe und, zumal bei dem ihr anhaftenden Mangel an festen Grundsätzen wohlgeeignet, Erbitterung hervorzurufen[3]. Umsomehr aber mufste man die Steuer lediglich als eine drückende Last empfinden, als gemäfs der damaligen Entwickelung des Finanzrechtes die Einnahmen des Staates

---

stand sich Breslau auf dem Tage zu Olmütz zu einer Steuer, über deren Höhe nichts bekannt ist, die wohl aber kaum unbeträchtlich gewesen sein kann, wie man aus den Bedingungen sieht, unter denen sie noch in demselben Jahre abgelöst wurde. Bischof Johann von Wardein und Georg von Stein schlossen nämlich im Namen des Königs mit der Stadt Breslau einen Vertrag, demzufolge die Olmützer Steuer aufgehoben werden, dafür aber die Hälfte der neuen städtischen Biersteuer, welche 36 Schilling Heller auf das Gebräu Weizen oder Gerste betrug, also 18 Schillinge, an den König fallen sollte. Dasselbe sollte stattfinden betreffs der 1477 festgesetzten Steuer von 12 Schillingen auf geringere Weine, während der schwere Wein ganz und gar in das städtische Weinhaus gehörte. Dieser Anteil des Königs an der städtischen Tranksteuer sollte zehn Jahre lang bestehen. Stadtarch. Breslau. Pol. Corr. d. d. 2. Nov. 1479. Trotzdem mufste sich Breslau immer wieder an den in der Folgezeit bewilligten Steuern beteiligen; auch sollte der Anteil an der Tranksteuer nach Ablauf der zehn Jahre verlängert werden. Vgl. Markgraf a. a. O. S. 184.

[1] SS. Rer. Sil. XIII a. a. O.

[2] In einem Briefe der niederschlesischen Stände an den König heifst es betreffs einer Steuer: „dobey der gnante e. k. g. anwald herre Jorge von Stain iczlichem teyle einen anslag aufgesaczt und eyn czedeln geczeichnet obirantwart had" (d. d. 27. Febr. 1482. Bresl. Stadtarch. Pol. Corr.).

[3] Vgl. die Beschwerde der Saganischen Stände: „sunder so sulche stewer in Slezien, Lausatzer lant und in den Furstentumern ungleich vorgesaczt und gefordert wurde, an eynem ende meher wen an dem anderen" etc. Dresd. W. A. Sagan Bl. 606.

Digitized by Google

nur als Privateinnahmen des Landesherrn betrachtet wurden. Demgemäfs nahm die Krone auch andererseits das Recht in Anspruch, einzelnen begünstigten Ständen Steuererlasse aus eigener Initiative zu gewähren; vielfach war dies freilich auch für den König notwendig, da er nur so die Einwilligung der alten einheimischen Gewalthaber zur Besteuerung der ihnen unterstellten Bevölkerung erlangen konnte. So bewog Matthias dadurch die Herzöge Hans und Nikolaus von Oppeln, ihre Genehmigung zu der 1489 auf Ober- und Niederschlesien gelegten Berna zu erteilen, dafs er ihnen für sie selbst und ihren speciellen Besitz Exemtion gewährte[1]. Eine generelle Steuerfreiheit der höheren weltlichen Stände, also der Fürsten und des Adels, kat kaum bestanden; zweifelhaft mufs es freilich bleiben, inwieweit es denselben möglich war, den auf sie fallenden Hufenschofs auf ihre Unterthanen abzuwälzen. Wenn auch der Generallandtag eine allgemeine Landesauflage bewilligt hatte, so mufsten der König und seine Beamten doch, um nun auch wirklich die Zahlung herbeizuführen, sich mit den einzelnen Ständen auf langwierige Verhandlungen einlassen, deren Ergebnis dann darin bestand, dafs für den einzelnen Stand der Steuerbetrag erst besonders normiert[2] oder die auf dem Fürstentage bereits festgesetzte Quote herabgemindert wurde[3]. Dafs unter diesen Verhältnissen für das Land die Steuer weniger im Lichte einer im Interesse der Gemeinschaft des Volkslebens seitens des Einzelnen zu entrichtenden Leistung, als vielmehr einer im privaten Interesse und von der privaten Willkür des Königs geforderten Brandschatzung erscheinen mufste, bedarf keiner weiteren Darlegung[4]. —

[1] Registrum Sti. Wencislai S. 128f.

[2] „Rex exegit [nach 1480] iterum unam magnam . . . . contribucionem, quam domini duces et vasalli Swidnicenses singuli solverunt secundum summas ipsis impositas prout cum officialibus regiis . . . concordaverunt." SS. Rer. Sil. XII 120.

[3] So wurde die Steuer von 1489 nicht allgemein, sondern von Fall zu Fall denjenigen einzelnen Ständen, welche darum baten, ermäfsigt (ebd. S. 122). 1478 wollte ein Teil der Lausitzischen Stände nicht die von den Generalständen bewilligte Hufensteuer von ½ fl. ung., sondern nur eine Rauchfangsteuer („von eynem roche") im Betrage von je 10 gr. zahlen (SS. XIII a. a. O.).

[4] Wir konnten hier natürlich nur diejenigen Mafsregeln zur Erneuerung und Stärkung der Centralgewalt betrachten, welche Matthias Korvinus gegenüber dem gesamten Lande Schlesien in Anwendung brachte. Auf seine Politik in den Fürstentümern behufs Erhöhung der königlichen Gewalt und Ordnung der staatlichen Verhältnisse, — so besonders auf seine Versuche, die Bestallung des Rates der Stadt Breslau und damit zugleich des Breslauer Landeshauptmanns von sich abhängig zu machen, die Kompetenz des Breslauer Hauptmanns hinsichtlich der Erteilung von Lehen zu beschränken, die Berechtigung der Inhaber der Breslauer Lehngüter zu prüfen, — kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. über diese Punkte Markgraf, Heinz

Digitized by Google

Die dauerndste Schöpfung des Matthias Korvinus aufser dem Institute der Fürstentage war die von ihm in das Leben gerufene Organisation der allgemeinen Landesverwaltung; unter ihm wurde diejenige oberste Behörde für ganz Schlesien errichtet, welche als solche, wenn auch mit mannigfachen Veränderungen bezüglich ihrer inneren Konstitution und ihrer politischen Bedeutung, bis zur Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grofsen sich erhielt, und welche der Brennpunkt des gesamten Staatseinheitslebens Schlesiens für die folgenden Jahrhunderte werden sollte; es war dies die Oberlandeshauptmannschaft oder, wie sie auch kurzweg genannt wurde, das Oberamt. Wenn diese Behörde unter Matthias Korvinus noch nicht denjenigen Charakter bekam, welcher ihr in der Folgezeit anhaftete, nämlich einer von der Krone und den Ständen zugleich abhängigen obersten Landesbehörde, so lag, wie wir sehen werden, die Schuld weniger an dem bösen Willen oder an den absolutistischen Bestrebungen des Königs als vielmehr an dem Widerstreben der einzelnen Fürsten und Stände des Landes, überhaupt ein Organ einer höheren Gewalt ständig über sich zu dulden.

An Vorläufern der späteren Oberlandeshauptleute hat es, wie wir oben darlegten, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts keineswegs gefehlt. An der Spitze der grofsen Landfriedenseinungen jener Epoche standen Landeshauptleute, welche aber bisweilen, wie wir sahen, so 1422 und 1435, nicht nur Beamte der autonomen einheimischen Machthaber, sondern auch der Centralgewalt der Krone waren. Aber nur von vorübergehender Dauer waren diese Institutionen, sowie jene Einungen selbst; erst unter Matthias Korvinus, unter dem ganz Schlesien zu einem Gesamtstaatskörper sich zusammenschlofs, gewann auch die Einrichtung des obersten Landeshauptmanns für ganz Schlesien Stetigkeit und Festigkeit.

Noch in der Zeit unmittelbar nach der Wahl des Matthias Korvinus fehlte es an einem Vertreter des Königs in den erst soeben, keineswegs aber schon unbestritten gewonnenen Gebieten der böhmischen Krone. Beide Parteien indes, sowohl die ungarische als auch die polnische, fühlten das Bedürfnis, für die von ihnen aufs Schild erhobenen, jetzt jedoch noch in ihren entfernten Stammländern weilenden Herrscher ein stellvertretendes Regiment einzusetzen. Zu Deutsch-Brod am 10. Juni 1472 ernannten die Anhänger des polnischen Prätendenten Wladislaus den Prinzen Heinrich und den Zdeněk von Sternberg zu obersten Verwesern sowohl in Böhmen und

Dompnig, Zeitschr. f. Gesch. und Altert. Schlesiens XX 178 und passim. Nicht minder bemerkenswert ist des Königs Versuch, das Breslauer Mannrecht zu reformieren und das usurpierte Geleitsrecht der Breslauer aufzuheben. Bresl. Stadtarch. Urk. d. d. Olmütz 14. August 1479 und ebd. G. 41 b[1].

Digitized by Google

Mähren als auch in Schlesien, den Sechsstädten und der Lausitz[1]; dafs dieselben aber in Schlesien eine faktische Gewalt ausgeübt haben, ist kaum anzunehmen, zumal da der weitaus gröfste Teil der schlesichen Fürsten auf der Seite des Königs Matthias stand. Auf dem Landtage zu Beneschau im Mai und Juni 1473 wählte dagegen die ungarische Partei in Böhmen für dieses Land vier Verweser, — ein Beschlufs, mit welchem König Matthias dermafsen unzufrieden war, dafs er noch in demselben Jahre den Propst von Wyšehrad, Johann von Rabenstein, nach Breslau mit dem Auftrage entsandte, die Fürsten und Stände Schlesiens und der Lausitz eben dahin zu entbieten und zur Wahl eines einzigen obersten Landeshauptmanns in der Person des Herzogs Friedrich von Liegnitz, seines treuesten Anhängers unter den schlesischen Fürsten[2], zu bewegen, damit derselbe mit bewaffneter Hand das Land gegen äufsere und innere Feinde schütze. Es wurden zu diesem Zwecke zwei Versammlungen am 15. und am 25. Juli 1473 abgehalten, welche aber resultatlos verliefen, weil dieser Vorschlag aufser beim Bischofe von Breslau keinen Anklang fand, und weil die Stände die dafür erforderlichen Geldopfer scheuten[3]. Ernst wurde es mit der Einsetzung eines obersten Hauptmanns erst, als 1474 Korvinus persönlich nach Schlesien kam und auf dem Fürstentage zu Breslau den schon erwähnten grofsen Landfrieden publicierte; zur Wahrung und Aufrechterhaltung desselben bestallte Matthias mit Einwilligung der Fürsten und Stände den Herren Stephan von Zapolya, Grafen der Zips, zum obersten Hauptmann von ganz Schlesien und den beiden Lausitzen[4]. Im folgenden Jahre machte König Matthias den vergeblichen Versuch, den Herzog Albrecht von Sachsen, der ja als Mitinhaber von Sagan auch zu den schlesischen Fürsten gehörte, zur Annahme dieses Amtes zu bewegen. Erst die Weigerungen Friedrichs von Liegnitz und des Herzogs Albrecht bewogen den König, die

---

[1] Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen V 1 76.

[2] Grünhagen, Gesch. Schlesiens I 327.

[3] Nikolaus Pol, Jahrbb. der Stadt Breslau, ed. J. G. Büsching II 92. Breslau 1813. Vgl. Palacky a. a. O. S. 94.

[4] Eschenloer, ed. Kunisch II 328 ff., SS. Rer. Sil. XII 115. Zur Verstärkung seiner Gewalt erhielt Zapolya vom Könige auch noch die Hauptmannschaft über die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, die er jedoch durch seinen Unterhauptmann (1475 war dies Christoph Seidlitz; Bresl. Stadtarch. Pol. Corr. d. d. Zittau 9. Nov. 1476) verwalten liefs, sowie die Vogtei über die Lausitz (die Vogtei über die Lausitz ist ihrem Wesen nach nicht etwa identisch mit einer schlesischen Landvogtei, sondern mit den schlesischen Landeshauptmannschaften). In seiner Eigenschaft als Oberhauptmann und oberster königlicher Beamter wird Zapolya auch sonst noch genannt: „Vorweser und amechtman Obir- und Nedir Slesien und des marggraffenthumbs Obir Lawsitz“ (SS. X 133 Nr. 93) und „koniglicher anwalt“ (Bresl. Stadtarch. Pol. Corr. d. d. Namslau nach dem 8. und 9. März).

Digitized by Google

Oberhauptmannschaft einem Nichtschlesier zu übertragen; von einer Herrschaft fremder Beamten, welcher er die Schlesier unterworfen habe, um sie zu bedrücken, kann daher füglich keine Rede sein. Die Urkunde, aus welcher wir die Einsetzung Johanns von Zapolya erfahren, nämlich der Landfriede von 1474, führt begreiflicherweise nur diejenigen Kompetenzen des Oberhauptmanns an, welche mit seiner Eigenschaft als des obersten Hüters des Landfriedens in Verbindung stehen. Seine Hauptaufgabe eben war es, an Stelle des Königs über Ruhe und Frieden sowohl nach aufsen wie auch im Innern des Landes zu wachen; alle Fürsten und Stände hatten in dieser Hinsicht seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten, auf seinen Befehl ihm gegen äufsere und innere Feinde diejenige militärische Hülfe zu leisten, welche er für nötig erachten würde. Jeder Fürst oder Stand, jedes Fürstentum und jeder Kreis, die allein ihrer Widersacher sich nicht zu erwehren wufsten, waren angewiesen, die Hülfe des obersten Hauptmanns anzurufen, der zu diesem Zwecke das gesamte Land aufbieten sollte; alle Fürsten und Stände sollten ihm Friedensbrecher, die in ihrem Bezirke sich aufhielten, auf sein Ersuchen binnen dreien Tagen ausliefern. Insbesondere war es seine Pflicht, darauf sein Augenmerk zu richten, dafs keine neue Feste erbaut oder keine alte aufs neue befestigt würde[1]. Aber nicht nur zur Hütung des Friedens nach aufsen und innen war er bestellt; seine Befugnisse waren also nicht nur militärischer und polizeilicher Natur, sondern sie gingen weit über diese Grenzen hinaus. Er war der Statthalter des Königs in jeder Hinsicht für die Erledigung der laufenden Geschäfte, insofern der Herrscher nicht Gebiete von besonderer politischer Wichtigkeit seiner eigenen Entscheidung vorbehielt; auf den Generallandtagen war er der Vertreter der Krone. Inwieweit die schlesischen Fürsten und Immediatstände seiner Jurisdiktion unterworfen waren, ist ungewifs; wenn überhaupt, dann nur innerhalb der durch den Landfrieden und die Münzordnung bestimmten Grenzen. Ein Beispiel dafür, dafs Fürsten von ihm belehnt wurden oder vor ihm Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen hatten, ist nicht überliefert. Lehen dieser Art durfte er, wenn überhaupt, dann nur verleihen nach specieller königlicher Ermächtigung; nach Analogie des später noch zu erwähnenden Hauptmanns von Oberschlesien darf man wohl annehmen, dafs er kompetent war für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit für die Fürsten. Die Hauptleute der Erbfürstentümer waren ihm unterstellt; ihre Einsetzung wurde von ihm unter königlicher Autorität vorgenommen[2]. Er durfte auch Privilegien für die

[1] Landfriede von 1474 bei Eschenloer II 328ff.
[2] Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. d. d. Namslau, nach dem 8. und 9.

Digitized by Google

Stände der Erbfürstentümer erteilen, allerdings unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung[1]. Ihm lag die oberste Sorge für die Erhebung der Steuern ob[2]; soweit dem Könige Patronatsrechte innerhalb Schlesiens zustanden, wurden sie vom Oberhauptmann auf vorhergegangene Ermächtigung ausgeübt[3]. Nicht allzulange verwaltete Zapolya sein Amt; schon im Jahre 1479 wird berichtet, dafs er aufser Landes sich befand[4]. Das letzte Zeichen seiner Thätigkeit findet sich im Jahre 1481[5]; doch scheint er auch damals nicht mehr in Schlesien geweilt zu haben; wenigstens war schon im vorhergehenden Jahre seine Abberufung auf einem Fürstentage zu Breslau officiell angezeigt worden[6]. Um mit kurzen Worten den Charakter des Amtes anzugeben, welches Graf Stephan von Zapolya innehatte: er war der Statthalter des Königs für die Erledigung der laufenden Geschäfte, insofern dieselben innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetzesvorschriften sich hielten, und insofern der König nicht persönlich in die Dinge eingriff; die eigentümliche Doppelstellung des Oberhauptmanns der späteren Zeit, insofern dieser letztere nicht nur Beamter der Krone, sondern auch die Spitze und der Vertrauensmann der schlesischen Generalstände war, ging ihm jedoch ab, da er nicht selbst ein Mitglied der Stände war, wenn auch mit deren Zustimmung eingesetzt, und weil daher nicht seine Interessen unauflöslich mit denen des übrigen Schlesien im Gegensatze zu der Krone verknüpft waren.

Als Stephan von Zapolya abberufen wurde, dachte der König an Ersatz für ihn und schlug auf einem im Frühjahr oder im Sommer 1480 stattfindenden Generallandtage durch seinen Kommissar von Rabenstein den Fürsten und Ständen

---

März 1477: Schreiben des Königs an Stephan von Zapolya betreffs Einsetzung des Melchior von Leben zum Hauptmanne von Namslau: „So wirt dir der selbige Melcher nichter dester minder als unserm obersten hewptman gehorsam sein."

[1] Vgl. das Privileg Zapolyas für die Ritterschaft von Breslau-Neumarkt mit der königlichen Bestätigung d. a. 1475 in der Vidimation des Rates von Neumarkt d. d. 7. Nov. 1484. Zeitschr. f. Gesch. und Altert. Schles. VII 171 ff.

[2] Vgl. SS. XII 115: „[Rex] fines Slesie est egressus relicto post se generali capitaneo ... Stephano comite executore premissorum ymmo verius exactore contribucionum."

[3] 1476 präsentierte er den Paul Haunold dem Bischofe von Breslau zum Kanonikus an der Kreuzkirche zu Breslau, und zwar deshalb, weil das Patronatsrecht für alle Kanonikate dieser Kirche „ratione regis Bohemie" dem Könige Matthias zustehe und von diesem auf ihn übertragen sei („ad nos tanquam Capitaneum Slesie generalem a majestate sua specialiter deputatum est"). Vgl. Staatsarch. Bresl. Kathar. Breslau 510.

[4] Bresl. Stadtarch. lib. signaturarum zum Jahre 1476 fol. 611 (gestrichene Signatur).

[5] Am 16. Febr. 1481 gab Heinz Dompnik auf Befehl des Grafen Zapolya Schlofs und Burglehn Neumarkt dem Bischof von Wardein ein. Randbemerkung zu der in Anm. 4 erwähnten Signatur.

[6] SS. Rer. Sil. X 133 Nr. 93.

Digitized by Google

wiederum vor, den Herzog Friedrich von Liegnitz zu einem obersten Hauptmann des Landes aufzunehmen. Wiewohl die Städte ihre Geneigtheit zu dieser Mafsregel kundgaben, so waren doch die Fürsten und die Ritterschaftskurie mit ihr nicht einverstanden, da sie der Meinung waren, „szo sy daz vorwilt und ingegangen wern, wurde er [sc. der König] alzo balde an en allen gemeynlich eyn steure und gelt in allen nach huffenczael zu enthaldunge sulcher syner hauptmanschafft gebeten und begert habin[1].“ Man sieht daraus, dafs die Schuld dafür, dafs die oberste Behörde Schlesiens unter Matthias Korvinus noch nicht denjenigen Charakter gewann, welchen sie seit 1498 in der Folgezeit dauernd trug, nicht an der Krone lag, sondern an dem hartnäckigen Widerwillen der Stände selbst, ihrem engen Blicke und ihrer geringen Opferwilligkeit. Alle die Klagen, die von seiten der Stände über den Druck fremder Beamten, welche lediglich Werkzeuge der königlichen Gewalt gewesen seien, unter Matthias Korvinus erhoben wurden, waren unberechtigt; waren es doch die Stände selbst, welche zu zweien oder gar zu dreien Malen (1473, 1475 und 1480) sich gegen die von der Krone gewünschte Übertragung der höchsten Beamtenwürde auf einen Fürsten aus ihrer Mitte sträubten. So blieb denn dem Könige nichts übrig, als wieder einen Fremden zu seinem Statthalter zu ernennen. Auf dem nächstfolgenden Fürstentage, welcher vom 31. Juli bis zum 4. August dauerte[2], liefs Matthias durch seinen Kommissar, den Bischof Johann von Wardein, eine königliche Vollmacht verlesen, in welcher ausgeführt war, wie er den Grafen Stephan, den er vordem zu einem „Verweser und Amtmann“ für Ober- und Niederschlesien und für die Lausitz eingesetzt habe, jetzt wieder zu sich abgefordert „und an ander ortter und ende geschickt, do her denne ouch nutz wer“, und in welcher er die Generalstände bat, „das sie den bischoff von Waradein wolden uffnemen zu eynem amechtman und vorweser der selbigen land“; diesem habe er befohlen, die beiden Schlesien und Lausitzen „in foller macht zu vorwesen und zu regirn, zu gebitten und zu verbitten, gantz mechtig zu setzen und zu entsetzen, als sein ko. gn. selbis personlich keinwertigk were.“ Zuerst beschlossen die Fürsten, dem Bischof von Wardein die Antwort zu geben, „das sie noch befel kon. maj. en gerne zu eynem vorweser anstat seinir kon.

[1] SS. Rer. Sil. X 131 Nr. 90. Über die Zeit vgl. die Anm. Markgrafs auf S. 132.

[2] Ed. Nr. 93 S. 133 ff. Vgl. auch die Anm. Markgrafs auf S. 132; aus dem darin erwähnten Befehle des Königs an den Bischof von Breslau, zu bequemer Zeit einen Tag nach Breslau auszuschreiben, geht hervor, dafs jener Fürtentag, auf dem Rabenstein als königlicher Kommissar auftrat, und der vom 31. Juli unmittelbar aufeinander folgten.

Digitized by Google

gn. halden und uffnehmen wolden und sich in allem gehorsam, wie sich gebort, kegen em irtzeigen, dor an sie verhufften, her ein wolgefallen haben sold." Nachdem die Ritterschafts- und die Städtekurie diesem Beschlusse beigetreten waren, wurde er durch den Bischof von Breslau, Herzog Konrad den Weifsen von Oels und Herzog Friedrich von Liegnitz dem Bischof von Wardein mitgeteilt, der darauf in einer neuen Sitzung der Generalstände bei diesen sich bedankte, „das sie en so gutwillig noch befel kon. maj. zu einem vorweser uffgenomen." Der Bischof von Wardein war also über ganz Schlesien und die Lausitz der bevollmächtigte Vertreter des Königs in jeder Hinsicht. Im wesentlichen war seine Gewalt offenbar sowohl betreffs ihres räumlichen Wirkungskreises als auch ihres Inhaltes dieselbe, welche vor ihm Stephan von Zapolya innegehabt hatte; sogar in der Hauptmannschaft von Schweidnitz-Jauer war er dessen Nachfolger. Seine Abberufnng dürfte indes schon in das Jahr 1481 fallen[1].

Schwieriger ist die Untersuchung über den Charakter eines anderen Amtes, welches nach 1481, aber auch schon früher erscheint, nämlich über das Amt der königlichen Anwälte. Es wurde schon oben bemerkt[2], dafs einmal auch Stephan von Zapolya diesen Titel führt, und dafs damit zweifelsohne seine Würde als Inhaber der Oberlandeshauptmannschaft bezeichnet werden sollte. In den Jahren 1478 bis 1480 finden wir als königliche Anwälte in Schlesien den Bischof von Wardein und Georg von Stein[3]; da, wie wir wissen, Zapolya seit 1479 bestimmt aufser Landes war, ist es möglich, dafs Bischof Johann und Georg von Stein damals die Verwaltung Schlesiens in Zapolyas Abwesenheit führten. 1480 erscheint Bischof Johann von Wardein als oberster Anwalt in Schlesien und in der Lausitz[4]; wir sahen, dafs hinter diesem Titel die volle Amtsgewalt eines obersten Hauptmanns sich verbarg. Vom Jahre 1482 führt den Titel eines König-

[1] Das letzte Mal tritt er auf, soviel ich ersehen kann, in einer Urkunde vom 17. März 1481; Kgl. Staatsarchiv Breslau. Schweidnitz-Minoriten 45. In einem Briefe des Königs Matthias aus dem Jahre 1482 (Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. d. d. 14. März 1482) ist von dem Bischofe von Wardein bereits die Rede als von einem ehemaligen „Vorweser und anwald" in Schlesien.

[2] S. oben S. 118 Anm. 4.

[3] In das Jahr 1478 fällt das erste Auftreten Georgs von Stein in ständiger amtlicher Eigenschaft; er nannte sich damals (2. Dez. 1478) „kgl. maiestat rath, anwalt und statthalter in Slezien und baider Lawsitz" (Bresl. Stadtarch. 2. Dez. 1478). Im folgenden Jahre erscheint Georg von Stein als „kgl. maiestat in Niederen Slesien und baiden lusitzen anwald" (SS. XIII 269 d. d. Breslau 10. April 1479); noch in demselben Jahre treten der Bischof von Wardein und Georg von Stein zusammen auf als vollmächtige Anwälte des Königs Matthias „in Slesien, Obir- und Nedir-Lausitz".

[4] SS. Rer. Sil. X 130 Nr. 88.

Digitized by Google

lichen Anwaltes zuweilen von Schlesien schlechthin[1], meist aber von Niederschlesien[2] und der Lausitz ausschliefslich Georg von Stein; ebenderselbe heifst wohl auch Statthalter oder Verweser des Königs in Schlesien[3] oder auch nur in Niederschlesien[4]. Seit Schickfufs[5] nun hat man sich gewöhnt, Georg von Stein einfach als den Nachfolger Zapolyas im Oberamte anzusehen[6]; wir haben jedoch festgestellt, dafs der nächste Nachfolger Zapolyas nicht Stein, sondern der Bischof Johann von Wardein gewesen ist; auch bezüglich seines Wirkungskreises dürfte Stein sich kaum als Nachfolger Zapolyas erweisen lassen. Dafs die Anwaltschaft Steins nicht identisch war mit dem Oberamte, geht aus der Thatsache hervor, dafs 1488 Stein zur gleichen Zeit als königlicher Anwalt fungierte, zu der Herzog Friedrich von Liegnitz die Oberhauptmannschaft bekleidete[7]. Nun wurden ja aber auch, wie wir bemerkten, Stephan von Zapolya und seine Nachfolger, Bischof Johann von Wardein ganz ebenso wie Stein, als Verweser, Anwälte und Statthalter des Königs bezeichnet; welcher Unterschied ist dann zwischen den Ämtern jener beiden und dem, welches Stein bekleidete? Die Kompetenzen waren im allgemeinen, wie es scheint, dieselben[8], — besonders

---

[1] So in einer Urkunde d. d. Bautzen 23. April (Pol. Korr. Bresl. Stadtarch.), 1. Febr. 1488 (Bresl. Stadtarch. GGG 61), 4. Juni 1488 (ebd. X 5 h).

[2] So in der schon Anm. 3 S. 122 erwähnten Urk. vom 10. April 1479, sodann am 5. Juli 1482 („kgl. Anwalt und Stathelder in nyder Slezien", Kgl. Staatsarch. Urk. Leubus 557 a), ganz ebenso am 1. November 1482 (ebd. 557 b); als Anwalt von Niederschlesien wird Georg von Stein ferner noch bezeichnet in einer Urk. des Königs (Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. d. d. Wien. Neustadt 6. Okt. 1487) und in einem Vergleich zwischen Matthias und den Herzögen von Sachsen (ebd. Pol. Korr. bald nach 11. Mai 1489).

[3] Vgl. die in Anm. 2 zitierten Urkk. von 1482; 1484 und 1488 nennt Matthias den Georg von Stein seinen „locumtenenten in Slezia" (Bresl. Stadtarch. X 5c d. d. Kloster-Neuburg 7. Dez. 1484 und ebd., lose Abschriften d. d. 4. August 1488).

[4] In einem Briefe an den König bezeichnen die niederschlesischen Stände den Georg v. Stein als „E. K. M. in disen landen vorweser und stathelder". Bresl. Stadtarch. Pol. Korr. d. d. 27. Febr. 1482.

[5] Schickfufs III 97. Sch. meint, dafs Georg von Stein seit 1482 das Oberamt innegehabt habe.

[6] So Markgraf, „Heinz Dompnig", Zeitschr. X 173; Grünhagen, Gesch. Schlesiens I 350, nennt Georg von Stein einen „Generalanwalt" und schreibt ihm eine Statthalterschaft über ganz Schlesien zu.

[7] SS. X 153 Nr. 116 d. d. 13. Febr. 1488: Herzog Friedrich in Schlesien zu Liegnitz und Brieg „ko. mt. in Ober und Nyder Slezien und beyder Lawsitz obrister hawbtman" und Georg von Stein, kgl. Anwalt, bieten die Breslauer gegen Herzog Johann auf.

[8] So ist Stein Fürstentagskommissar (s. o. S. 97 Anm. 5); er hat nach Inhalt des Landfriedens von 1482 (Dresd. Arch. Sagan Bl. 132) das Recht, die Fürsten und Stände zur Erhaltung des öffentlichen Friedens aufzubieten; er proklamiert (niederschlesische) Fürstentagsbeschlüsse (ebd.), ermahnt die Unterthanen des aufständischen Herzogs

Digitized by Google

lagen Stein die Aufgaben der Finanzverwaltung ob[1]; — doch scheint seine örtliche Zuständigkeit nicht so weit gereicht zu haben wie die Zapolyas und des Bischofs von Wardein, welche den sämtlichen schlesischen und lausitzischen Gebieten vorgesetzt waren, sondern allein auf Niederschlesien und die Lausitzen sich beschränkt zu haben. Allzuoft wird Georg von Stein ganz bestimmt als königlicher Anwalt von nur Niederschlesien bezeichnet, sodafs man diejenigen Fälle, in denen von ihm als von einem Anwalte Schlesiens schlechthin die Rede ist, als auf einer ungenauen Ausdrucksweise beruhend bezeichnen mufs. Als königlicher Statthalter von Niederschlesien war er natürlich dem Generalstatthalter oder Oberlandeshauptmann von ganz Schlesien untergeordnet, wenn ein solcher existierte. Befand sich 1478, also zu der Zeit, da Georg von Stein und der Bischof Johann von Wardein zum ersten Male als Anwälte, und zwar jener schon damals speciell als Anwalt von Niederschlesien, auftraten, Graf Stephan von Zapolya, wie es den Anschein hat, bereits aufser Landes, während er doch noch zugleich die Würde eines Oberhauptmanns innehatte, so fungierten Bischof Johann und Georg von Stein damals als Vertreter Zapolyas in dessen Abwesenheit. Bekleidete ferner Georg von Stein zu jener Zeit, da Johann von Wardein als oberster Anwalt und Verweser des Königs in Schlesien erscheint, also in den Jahren 1480 und 1481, noch sein Amt als Anwalt von Niederschlesien, wofür ich allerdings urkundliche Belege nicht gefunden habe, so war er damals dem Bischofe Johann untergeordnet. Nach des letzteren Rücktritte gab es eine oberste Behörde für das gesamte Schlesien bis 1488 überhaupt nicht; für die königliche Verwaltung zerfiel Schlesien seitdem in zwei Bezirke, in Oberschlesien und Niederschlesien[2], und nur für den zweiten

Hans von Sagan zur Treue gegen den König (1. Febr. 1488 GGG 61) u. s. w.

[1] Da die Steuerpolitik die wichtigste Seite der Politik der königlichen Centralgewalt gegenüber den schlesischen Ständen bildete, so lag auch die Hauptthätigkeit des königlichen Anwaltes in der Bearbeitung der Steuersachen; er stellt bei den Landtagen die darauf bezüglichen Anträge, treibt die Steuern im Namen des Königs ein (so quittiert er die Breslauer am 31. August 1487 über 1000 Mark Steuer, und zwar, wie er selbst sagte, „nachdem wir von kon. m. macht haben, dieselbe kon. stewer von fursten, herrn, land und stetten einzubringen"), arbeitet Kataster aus für die einzelnen Fürstentümer, quittiert über geschehene Steuerzahlungen und hat endlich im Kriegsfalle die Sorge für die Soldzahlung (Bresl. Stadtarch., lose Abschriften d. d. 27. Juni 1488). Zu den oben (vorige Seite, Anm. 8) charakterisierten und zu diesen zur Finanzverwaltung gehörigen Funktionen Steins erhielt er noch speciell für das Fürstentum Breslau durch die Deklaration vom Jahre 1486 (gedruckt in Kloses Briefen über Breslau III, 2 S. 330 ff.) das ausschliefsliche Recht der Lehnserteilung für die königlichen Lehnsgüter.

[2] Über den Umfang dieser beiden Bezirke s. o. S. 96.

Digitized by Google

dieser beiden Bezirke hatte Georg von Stein die Statthalterschaft inne. Was Oberschlesien anbetrifft, so tritt dort seit 1475 der ungarische Magnat Peter Gereb[1] als königlicher Hauptmann auf; ihm folgt seit 1478 der Oberschlesier Jan Bielicz z Cornicz[2]. Die Befugnisse desselben dürften im allgemeinen die gleichen gewesen sein, wie die Steins für Niederschlesien; von besonderem Interesse ist es, dafs er eine Jurisdiktion über die oberschlesischen Fürsten auch in Bezug auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit besafs[3]. Gereb und auch Bielicz, solange er noch während der Oberhauptmannschaft des Grafen Stephan fungierte, waren diesem zweifelsohne unterstellt, desgleichen Bielicz dem Bischofe von Wardein, als dieser das oberste Verwaltungsamt über Schlesien innehatte. Von 1482 ungefähr bis 1488 war Bielicz für Oberschlesien ebenso wie Stein für Niederschlesien direkt von der Krone abhängig; dieses änderte sich erst 1488, aber auch da nur vorübergehend, als ein neuer Oberhauptmann für ganz Schlesien eingesetzt wurde.

Die Bemühungen des Königs, seinem Bastard Johannes Korvinus einen ausgedehnten Besitz in Schlesien zu verschaffen, riefen gegen ihn einen Bund der unzufriedenen schlesischen Fürsten in das Leben, von denen im Frühjahr 1488 Johann II. von Sagan zu den Waffen griff. Matthias mochte es für geratener halten, angesichts der drohenden Kriegsgefahr den Oberbefehl über die ihm treu gebliebenen schlesischen Fürsten und Stände nicht einem rein königlichen Beamten wie seinem Anwalte Georg von Stein zu übertragen, sondern einem der einheimischen Fürsten unter seinen Anhängern. Daher nahm er den bereits zweimal an dem Widerstande des Generallandtages gescheiterten Plan wieder auf, dem Herzoge Friedrich

---

[1] Eschenloer II 340 und SS. Rer. Sil. XIII 193.

[2] Zum erstenmale erscheint, soweit ich ersehen kann, Jan Bielicz von Cornicz als Hauptmann des Königs Matthias in Oberschlesien in einer Urkunde vom 11. Mai 1478 (Registr. Sti Wenzislai, edd. Wattenbach et Grünhagen Nr. 310). (Übrigens ist der Nr. 159 des Registr. S. Wenz. genannte Jan Bielicz von Cornicz keineswegs identisch mit dem gleichnamigen Hauptmanne von Oberschlesien, wie es nach dem Personenregister dieses Bandes, Cod. dipl. Sil. VI erscheinen könnte.) Grünhagen (I 342) sagt, Matthias habe 1475 zu Ratibor den Johann Bielik von Kornitz zum Hauptmann für ganz Schlesien eingesesetzt. Die Richtigkeit dieses Datums kann ich nicht kontrolieren, da Grünhagen einen Beleg für seine Nachricht nicht angiebt und ich in den Quellen darüber nichts gefunden habe; dafs aber Bielicz zum Hauptmann von ganz Schlesien eingesetzt worden sein soll, ist entschieden falsch.

[3] 1482 bekennt Jan Bielicz z Cornicz als königlicher Hauptmann von Oberschlesien, dafs vor ihm Frau Machna, Herzogin von Ratibor und Sohrau, die Burg Sohrau mit allem Zubehör und allen Rechten u. s. w. freiwillig und unbezwungen aus rechter brüderlicher Liebe dem Herzoge Hans dem Jüngeren von Troppau und Ratibor übergeben und aufgereicht habe. Cod. dipl. Sil. VI 113 Nr. 342 d. d. Hultschin 12. August 1482. Ein ähnlicher Fall ebd. Nr. 358 d. d. 2. März 1484.

Digitized by Google

von Liegnitz, seinem ergebensten Parteigänger, die Oberhauptmannschaft zu übergeben. Die Ernennung Herzog Friedrichs durch den König fällt wohl in den Januar 1488[1]; auf einem Fürstentage zu Breslau wurde sie sodann den Generalständen angezeigt, worauf die Einsetzung des neuen Oberhauptmanns publiciert wurde[2]. Der Amtsbezirk desselben umfafste ganz Schlesien nebst der Lausitz[3]; er war also der Vorgesetzte sowohl Georg von Steins als auch des Jan Bielicz von Cornicz. Seine Befugnisse sollten wohl die gleichen sein, wie einst die Zapolyas; in erster Reihe aber war er dazu bestimmt, die Kontingente der schlesischen Stände neben den von Feldhauptmann Wilhelm von Tettau kommandierten königlichen Soldtruppen zu befehligen; daher hiefs er denn auch „des Landes gemeiner Feldhauptmann“[4]. Unter Herzog Friedrich von Liegnitz zeigt die schlesische Oberhauptmannschaft jenen eigentümlichen Doppelcharakter eines halb königlichen, halb ständischen Amtes, der ihr das ganze 16. Jahrhundert hindurch fortan anhaftete. Als Friedrich schon am 9. Mai 1488 starb[5], wurde seine Stelle nicht wieder besetzt; der oberste königliche Beamte in Niederschlesien blieb bis zum Tode des Königs Georg von Stein, in Oberschlesien Jan Bielicz z Cornicz. Mit des Königs Ableben hörte auch ihre Wirksamkeit auf; die Stände benutzten das damals eintretende Interregnum und die Schwäche des folgenden Königs Wladislaus, um an den Werkzeugen der ihnen verhafsten centralistischen Politik des Matthias Korvinus Rache zu nehmen. Georg von Stein konnte nur durch schleunige Flucht sich in Sicherheit bringen, während Heinz Dompnig, Bürgermeister der Stadt Breslau und Landeshauptmann des Fürstentums Breslau, der vornehmlich das Organ des Königs und Steins gegenüber der wegen des Verlustes

---

[1] Vgl. das Schreiben (d. d. Wien 4. Febr. 1488), in welchem Matthias den Städten in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer die Ernennung Friedrichs mitteilt und sie auffordert, dem Aufgebote desselben Folge zu leisten, sowie den Brief Friedrichs selbst (d. d. Liegnitz 3. Febr. 1488) an eben dieselben. Bresl. Stadtarch. Lose Abschriften.

[2] „So hat sich och itzund neulich ein uffrur in dem heiligen romischen reiche begeben, deshalben ko. mt. hat eynen gemeynen felthowptman gesatzt in beyder Slezie und beider Lausitz, ... als denn uff gemeynem furstentag zcu Breslaw gehalden sulcher howptman geoffnet wurden ist und doselbest ydermann zugesaget hat, ko. mt. howptman gehorsam zu seyn, das denn yderman zu rechter zceit vorkundiget ist.“ Brief der schlesischen Generalstände an den Herzog Hans von Sagan d. d. Liegnitz 14. März 1488. SS. Rer. Sil. X 155 Nr. 120.

[3] Vgl. Anm. 2. In einem Briefe d. d. Schweidnitz 13. Febr. 1488 nennt Friedrich sich ausdrücklich „ko. mt. in Ober und Nyder Slezien und beyder Lawsitz obrister hawbtman.“ Ebd. Nr. 116 S. 153.

[4] Vgl. Anm. 2.

[5] S. Grotefend, Stammtafeln der schles. Fürsten S. 17.

Digitized by Google

ihrer politischen Autonomie erbitterten Stadt Breslau gewesen war, diese seine Rolle mit dem Leben büfste. Eine ähnliche tragische Katastrophe, bei welcher allerdings der blutige Ausgang erspart blieb, vollzog sich in Oberschlesien; der dortige Hauptmann Jan Bielicz z Cornicz wurde in das Gefängnis geworfen und sollte vor Gericht gestellt werden; nur dadurch entging er dem Verderben, dafs er sich der Gnade des nachfolgenden Königs Wladislaus unterwarf und diesem alle seine und seines Sohnes Güter abtrat[1]. Damit hatte die Behördenorganisation, wie sie unter Matthias Korvinus zur Stärkung der Centralgewalt geschaffen worden war, ihr Ende; an ihre Stelle trat die allgemeine schlesische Oberlandeshauptmannschaft in der Gestalt, wie sie schon König Matthias zu schaffen mehrfach versucht hatte, deren Wesen zu untersuchen und zu beschreiben späterhin unsere Aufgabe sein wird[2].

Um noch einmal in grofsen Zügen die Resultate unserer Forschungen über die staatliche Einigung Schlesiens im 15. Jahrhunderte zusammenzufassen, können wir sagen: Seit dem Ende des 14. Säkulums finden wir bei den einheimischen politischen Gewalten Schlesiens die Tendenz, zu grofsen und umfassenden Verbänden zur Verfolgung von Zwecken, welche innerhalb des Rahmens der Staatsaufgaben fallen, also zu gemeinsamem Auftreten gegen auswärtige Feinde, zur Herstellung des inneren Friedens zum Teil schon durch Errichtung eines geordneten Rechtsganges sich zusammenzuschliefsen. Es

---

[1] S. die Urkk. Nr. 388 und Nr. 389 (d. d. 13. Januar 1492) im Cod. dipl. Sil. VI.

[2] Den obersten Beamten zur Zeit des Matthias stand auch noch Hülfspersonal zur Seite. Von Stephan Zapolya wird uns berichtet, dafs er einen Kanzler oder „Kanzelschreiber" namens Nikolaus Parchenter gehabt habe (SS. XIII 269 und Bresl. Stadtarch. lib. sign. fol. 459). Zu seiner Zeit wird auch als Rat und Prokurator des Königs der Doktor Fabian Hanko, Archidiakonus und Domherr zu Breslau, genannt, der im Auftrage des Königs von den Gebrüdern Bork das Burglehn Jauer gegen Erlegung von 1200 ung. fl. ablöste (ebd. fol. 434), dem wohl also — vor Georg von Stein vielleicht — finanzielle Funktionen oblagen. In Breslau gab es auch einen kgl. Münzmeister und einen Probierer, denen die Kontrole darüber oblag, ob die Münzmeister der schlesischen Fürsten sich nach den Vorschriften der kgl. Münzordnung richteten (Bresl. Stadtarch. lib. sign. 459). Georg von Stein hatte officiales (SS. XII 119), denen die Erhebung der Steuern von den einzelnen Fürsten und Ständen oblag; einer derselben war wahrscheinlich jener Michael von Warosin, welcher 1478 die Steuern in der Lausitz und im Fürstentume Sagan eintrieb und dabei einen Kataster des Landes aufnahm. Dem Oberhauptmann und den Anwälten standen auch Räte zur Seite, welche vom Könige ernannt wurden; wie angesehen diese Stellungen waren, geht daraus hervor, dafs 1487 dazu Lukas Eisenreich (vgl. **Markgraf**, Heinz Dompnig, Zeitschr. XX 771 und 780), früher Schöffenältester, Bürgermeister von Breslau und Landeshauptmann des Fürstentums Breslau, befördert wurde. Eine so ausgebildete Technik der Verwaltungsorganisation, wie uns dieselbe im 16. Jahrh. entgegentritt, existierte damals freilich noch nicht.

Digitized by Google

geschah dies zunächst aus eigenem Antriebe, unabhängig von der bereits bestehenden schwachen Centralgewalt der böhmischen Krone; allmählich machte sich die Anschauung geltend, dafs diese Einungen doch der königlichen Bestätigung bedürften, während auch die Krone mit der Thatsache rechnen mufste, dafs diese Bündnisse eine staatliche Notwendigkeit seien, und daher ihr Streben nur darauf richtete, sie in Abhängigkeit von sich zu bringen. So bildeten sich gewohnheitsrechtlich gewisse Formen aus, unter denen die Zusammensetzung jener Einungen sich vollzog, sodafs unter der königlichen Autorität die Fürsten Schlesiens und neben ihnen die Ritterschaften und die Städte der Erbfürstentümer als drei geschlossene Kollegien sich konstituierten. An ihrer Spitze standen vollziehende Organe, von denen besonders das 1422 und 1435 auftretende, sowohl von der Krone wie auch von den jene Einungen bildenden einheimischen politischen Gewalten abhängige Amt des Landeshauptmanns bemerkenswert war. Aber ebenso vorübergehend wie diese Bündnisse selbst war auch die an ihrer Spitze stehende Institution des Landeshauptmanns; in den stürmischen Zeiten unter Georg Podiebrad bot Schlesien wieder den Anblick eines staatsrechtlich und politisch zerrissenen Landes. Alle diese Einrichtungen, welche die Not der Umstände im Anfange des 15. Jahrhunderts geschaffen hatte, bedurften nur der Konsistenz; dann war durch sie die verfassungsmäfsige Grundlage gegeben, auf welcher Schlesien zu einem einheitlichen politischen Körper zusammenwachsen konnte. Diese staatsrechtliche Einigung Schlesiens erfolgte unter Matthias Korvinus und durch seine Initiative. Als verfassungsmäfsiges Organ des Landes bildete sich jetzt der Generallandtag, der sich genau nach denselben Principien zusammensetzte, wie jene früheren Landfriedenseinungen; aus ihnen also ist er entstanden; er ist nichts als die nun zu einem integrierenden Bestandteile des schlesischen Gesamtstaatslebens gewordenen, früher nur zufälligen, der steten Wiederkehr entbehrenden, gewillkührten Einungen der schlesischen Fürsten und der Erbfürstentumsstände unter der Autorität der Krone. Im Vereine mit ihm, allerdings von ihm nur widerwillig gefolgt, begann jetzt Matthias Korvinus eine auf Stärkung der Centralmacht in Schlesien gerichtete Politik, deren Hauptfrüchte freilich nur dem einen der beiden Träger der Centralgewalt, nämlich der Krone, zufielen; daran freilich hatte der Umstand nicht zum geringsten Teile die Schuld, dafs die einheimischen politischen Gewalten jeder Centralisation, da durch sie die Bewegungsfreiheit der einzelnen eingeschränkt wurde, abhold waren, und sogar auch einer solchen Centralisation, deren Tendenz darauf hinausgegangen wäre, die Macht der Gesamtheit der Fürsten und Stände, wenn auch auf Kosten des einzelnen, so doch im

Digitized by Google

Gegensatze zur Krone zu stärken. Nicht nur auf dem Gebiete der Verfassung, sondern auch auf dem der Verwaltung erschien Schlesien seit Matthias Korvinus als ein staatliches Ganzes; das in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur vorübergehend auftretende Institut des Oberhauptmanns wurde jetzt ein ständiges. Da es die Schuld der Stände selbst war, dafs ein Oberhauptmann aus ihrer Mitte nicht gewählt wurde, da sie auch hier gegen jede Centralisation, selbst wenn die Vorteile derselben ihnen anheimfallen mufsten, sich sträubten, so wurde die oberste Statthalterschaft über Schlesien zwei dem Lande fremden Personen, von 1474 bis ungefähr 1479 dem Grafen Stephan von Zapolya, sodann, etwa um die Jahre 1480 und 1481, dem Bischofe Johann von Wardein übertragen; erst 1488 erhielt die Oberhauptmannschaft ein Fürst des Landes, der Herzog Friedrich von Liegnitz. An der Spitze sowohl von Nieder-, als auch von Oberschlesien standen besondere königliche Beamte, hier Georg von Stein, dort Peter Gereb und nach ihm Jan Bielicz z Cornicz, beide in jenen Zeiten, da zugleich ein oberster Hauptmann und Statthalter Schlesiens existierte, diesem untergeben.

Freilich waren die Verhältnisse überall noch im Flufs, die Organisation war in technischer Beziehung noch roh und unvollkommen, die Trennung zwischen staatlichem und privatem Leben noch nicht mit der nötigen Schärfe durchgeführt, wenn auch das seit Jahrhunderten erloschene Staatsbewufstsein langsam wieder zu erwachen begann; immerhin befinden wir uns aber doch in einem Übergangsstadium zu einem gesünderen Staatsleben im modernen Sinne. Das gröfste Verdienst jedoch der Regierung des Matthias Korvinus besteht darin, dafs unter ihm erst Schlesien zu einer festen staatlichen Einheit wurde, dafs unter ihm die alten autonomen politischen Gewalten zu einem Ganzen verschmolzen, welches, die Sphäre seiner Wirksamkeit immer mehr erweiternd, alle auf neue Zerreifsung gerichteten Bestrebungen der einzelnen Elemente unterdrückte und deren Funktionen immer mehr an sich zu ziehen die Tendenz zeigte. Der Schwerpunkt der neuen staatsrechtlichen Einheit wurde der Fürstentag; ihn als eine ständige Institution der Verfassung und damit auch im wesentlichen den schlesischen Gesamtstaatskörper geschaffen zu haben, ist das unvergängliche Verdienst des Matthias Korvinus für die Geschichte Schlesiens.

Zum Abschlusse kam die von Matthias ausgehende innere politische Entwicklung Schlesiens erst unter seinem Nachfolger Wladislaus; wie schwach auch unter diesem die Macht der Krone sich darstellte, die schlesischen Fürsten und Stände dachten doch keineswegs daran, den neu aufgeführten Einheitsbau wieder zu zerstören und in die Bestandteile aufzulösen, aus denen ihn Matthias Korvinus eben erst zusammen-

Digitized by Google

gefügt hatte, sondern in erster Reihe daran, ihre Gesamtmacht gegenüber der Krone zu stärken, um mit ihr hinsichtlich der Centralgewalt erfolgreich konkurrieren zu können. Dieser Art war das Streben, welches sie beseelte, als sie 1498 dem König jenes grofse Landesprivileg entrangen, welches, die bisherige Bewegung abschliefsend, diejenigen Grundzüge vorzeichnete, die für die Entwicklung des schlesischen Staatsrechtes bis zum dreifsigjährigen Kriege mafsgebend wurden. Wenn auch dann unter der habsburgischen Herrschaft der weitere Ausbau des Staates in centralistischer Richtung erfolgte, so ist es doch Matthias Korvinus gewesen, der überhaupt erst die äufsere Grundlage schuf, auf welcher jener innere Ausbau erfolgen konnte. Waren auch seine eigenen Versuche in der letzteren Richtung noch unvollkommen, da er seiner Zeit nicht voraufeilen konnte, so ist doch er es gewesen, der die einzelnen, unter einander nur lose oder gar nicht verknüpften Territorien Schlesiens zu einem staatlichen Ganzen umformte, und unter dem die Idee staatlicher Einheit und staatlichen Zusammenhaltes in neuer Kraft in Schlesien auflebte.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens im XVI. Jahrhundert.

I.

Die allgemeinen Landes- und Gerichtsbehörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Übersicht über die Zustände der schlesischen Gesamtstaatsverfassung im 16. Jahrhundert.

Der schlesische Gesamtstaat des 16. Jahrhunderts umfasste im grofsen und ganzen die 1163 von Polen getrennten und den Kindern des Herzogs Wladislaus überlassenen Gebiete. Lebus hatte sich allerdings schon sehr früh von Schlesien getrennt; im 15. Jahrhundert lösten sich einige andere Landschaften los; so Severien, welches 1422 an den Bischof von Krakau, Auschwitz und Zator, welche 1457 an Polen kamen. Krossen war 1483 an Brandenburg verpfändet und damit Schlesien entfremdet worden, da die brandenburgischen Markgrafen trotz aller Proteste des Königs von Böhmen und insbesondere der schlesischen Stände von Fürstentag und Oberrecht sich fernhielten und eine Pflicht Krossens zur „Mitleidenschaft" hinsichtlich der allgemein-schlesischen Landessteuern und Landeslasten nicht einräumten. Dafür hatte sich allerdings das früher mährische Troppau zu Schlesien gezogen und blieb auch dabei, wiewohl die Troppauer Stände im 16. Jahrhundert mehrfache Versuche machten, den ihnen inzwischen lästig gewordenen Zusammenhang mit Schlesien wieder aufzuheben. Im unmittelbaren Besitze der Krone als „Erbfürstentümer" befanden sich Breslau, Schweidnitz-Jauer, Troppau und Glogau; dazu kamen noch unter der Regierung der Habsburger Münsterberg, Oppeln-Ratibor und Sagan. Nur in Teschen, Liegnitz und Brieg gab es seit den Zeiten Ferdinands I. noch piastische Fürsten; in Oels herrschten Nachkommen des Georg Podiebrad, in Jägerndorf-Beuthen brandenburgische Markgrafen aus der fränkischen Linie, in Neifse-Grottkau der Bischof von Breslau. Wartenberg, Militsch, Trachenberg und Plefs waren freie Standesherrschaften und als solche hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse, wie-

Digitized by Google

wohl nichtfürstlichen Landesherren untergeben, den mediaten Fürstentümern völlig gleichstehend.

Nach dem Tode des Matthias Korvinus war Schlesien, da Wladislaus von Böhmen dessen Nachfolger als König von Ungarn wurde, ein Teil der böhmisch-ungarischen Monarchie, galt aber sowohl unter Wladislaus als auch unter seinem Sohne Ludwig staatsrechtlich als ein Teil der böhmischen Krone, welche mit Ungarn nur durch Personalunion vereinigt war. Nachdem König Ludwig 1526 in der Schlacht von Mohacz gefallen war, gelangte durch freie Wahl seitens der böhmischen Stände[1] Erzherzog Ferdinand aus dem Hause Habsburg auf den böhmischen Thron, nachmals auch deutscher König und nach der Abdankung seines Bruders Karl V. römischer Kaiser. Von nun ab bildete Schlesien einen Teil des österreichisch-habsburgischen Länderkomplexes; seit 1556 war der römische Kaiser zugleich als König von Böhmen auch oberster Herzog von Schlesien. Den auswärtigen Mächten gegenüber stellte sich die deutsch-habsburgische Macht als ein Ganzes dar, dessen äufsere Politik durch den Willen des Herrschers geleitet wurde. Nicht ebenso war es jedoch bezüglich der inneren Verhältnisse; die einzelnen Länder besafsen hier eine weitgehende staatliche Selbständigkeit. Schlesien stand in einer inneren Verbindung zunächst nur mit Böhmen, da es der Krone Böhmen einverleibt war.

Wir müssen daher das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Böhmen hier in Kürze erörtern. Die Verfassung des Königreichs Böhmen im engeren Sinne beruhte auf zwei Faktoren, auf der Krone und auf den Ständen. Schlesien war staatsrechtlich abhängig nur von jener, nicht auch von diesen. Wohl machten die böhmischen Stände verschiedene Anstrengungen, auch ihrerseits eine Superiorität über Schlesien zu gewinnen, begegneten aber dabei dem entschiedenen Widerstande der Schlesier. Nach dem Tode des Jagiellonen Ludwig wurde die Wahl des neuen Königs allein von den böhmischen Ständen vollzogen; doch erhoben die schlesischen Stände gegen dieses Verfahren sofort Protest, nahmen im Gegensatze zu den böhmischen Ständen Ferdinand I. als König kraft des Erbrechtes seiner Gemahlin Anna, der Tochter des Wladislaus und der Schwester Ludwigs[2], an[3] und erwirkten von dem neuen Herrscher eine Erklärung, dafs die Sonderwahl der Böhmen ihren Rechten unschädlich sein solle[4]. Der ganze

[1] Vgl. Anton Rezek, Gesch. der Regierung Ferdinands I., Theil I S. 70, Prag 1878.

[2] Die böhmischen Stände hatten das Erbrecht Annas bestritten und in der That durchgesetzt, dafs Ferdinand ihrer Wahl sich unterwerfen mufste; vgl. Rezek a. a. O.

[3] Ebd. S. 79. Böhmische Landtagsakten I 102 ff.

[4] Schickfufs S. 275 ff.

Digitized by Google

Streit über den Anteil der Schlesier an der Königswahl wurde übrigens bedeutungslos; die Politik Ferdinands I. brachte es nämlich zu Wege, dafs Böhmen ein Erbreich wurde, indem den Ständen sowohl Böhmens als auch in gleicher Weise der Nebenländer nicht mehr ein Recht der Wahl, sondern eine faktisch ganz belanglose „Annahme und Publikation" des kraft Erbrechtes berufenen Nachfolgers noch zu Lebzeiten des regierenden Königs belassen wurde[1]. Nicht minder entschlossen wehrten sich die schlesischen Fürsten und Stände gegen das Unterfangen, sie vor Gerichte zu ziehen, die unter dem Einflusse der böhmischen Stände sich befanden. Gegen alle derartigen Unternehmungen beriefen sich die Schlesier darauf, dafs sie „ohne Zwang, durch freundliche Verträge", der Krone Böhmen sich angeschlossen hätten, dafs die Stände von Böhmen „nicht alleine die Krone, sondern dafs das Land Schlesien ebensowohl die Mit-Krone" sei, dafs auch sie, die schlesischen Fürsten, „die fürnehmbsten Glieder der löblichen Krone zu Böhmen wären und, so Gott wolle, auch zu bleiben vermeinten"[2]. Energisch bestritten sie die Prätentionen der böhmischen Stände, als seien diese die Krone Böhmen, die Fürsten und Stände Schlesiens aber ihre Vasallen. Faktisch freilich übten die Böhmen einen grofsen Einfluſs auf die schlesischen Verhältnisse insofern aus, als dem Könige für die Erledigung der auf die Regierung Böhmens und seiner Nebenländer bezüglichen Regierungsgeschäfte (mit Ausnahme der Angelegenheiten des königlichen Finanzwesens) eine oberste Verwaltungsbehörde, die böhmische Hofkanzlei, in welcher der böhmische Kanzler, der — allerdings meist schlesische — Vicekanzler, sowie die sogenannten „obersten böhmischen Landesoffizierer" und die vom Könige sonst noch berufenen Mitglieder Sitz und Stimme hatten, zur Seite stand; dieselbe hatte aber doch eine nur beratende Kompetenz[3]. Wegen seiner häufigen Entfernung im Reiche oder in den speciell habsburgischen Erblanden bestallte der König häufig einen Statthalter oder einen — aus böhmischen Grofsen bestehenden — Statthaltereirat[4]. Konnte sich so auch Schlesien von

---

[1] Siehe die Ausführungen von Kries, Recension von Band I der Wuttke'schen Geschichte der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens S. 35 ff. Breslau 1842.

[2] Bresl. Staatsarch. AA. III 6a S. 386 („Extract auszm alten fürstentagsbuche d. a. 1540").

[3] S. über die böhmische Hofkanzlei Paulus Stransky, Respublica Bohemiae, Lugd. Bat. 1634 S. 435 ff., und d'Elvert, Zur Österr. Verwaltungsgesch. S. 61 ff., Brünn 1880. Vgl. auch den Exkurs über die schlesische Kanzlei im Anhange.

[4] Vgl. z. B. die Prorogation der Statthalterschaft der Krone Böhmen für Erzherzog Ferdinand durch Kaiser Maximilian II. nach dem Tode Ferdinands I., d. d. Wien 12. August 1564, Bresl. Stadtarch. Fabri Collectanea II Hs. A. 74 fol. 256b.

Digitized by Google

einem thatsächlichen Einflusse seitens der Böhmen nicht freihalten, so war doch staatsrechtlich Träger der Herrschaftsrechte der Krone Böhmen über Schlesien nur der König, nicht auch die Stände.

Übrigens fehlte es nicht an Versuchen des Königs, sämtliche Länder nicht nur der böhmischen Krone, sondern auch der gesamten österreichisch-habsburgischen Monarchie zu einem innerlich festgefügten, grofsen Staatsganzen zu verschmelzen. Für diejenigen Gebiete des Staatslebens, die unter seine unbedingte Herrschaftssphäre fielen, war es ihm möglich, an die Verwirklichung dieser Tendenzen der Centralisation zu gehen; so wurde, wie wir später des näheren sehen werden, der gesamte königliche Finanzdienst einer einzigen Centralstelle für alle habsburgischen Länder, der königlichen Hofkammer, untergeben; so wurde für die Ausübung des Appellationsregales die für sämtliche Länder der Krone Böhmen zuständige Prager Appellationskammer geschaffen, wie ja auch die böhmische Kanzlei in gewissem Sinne eine Centralstelle für Böhmen und die einverleibten Gebiete bedeutete. Da aber ein Teil der centralen Staatsgewalt in den einzelnen Ländern sich im Besitze nicht der Krone, sondern der einzelnen ständischen Körperschaften befand, so war eine weitergehende Durchführung der königlichen Centralisationsbestrebungen von der Zustimmung der Stände der verschiedenen Länder abhängig. Besonders war es Ferdinands I. und seiner Nachfolger eifrigstes Bemühen, allgemeine Ausschufslandtage sämtlicher böhmischen Kronländer zustande zu bringen[1]. In der That fanden derartige Versammlungen zu wiederholten Malen statt[2]; jedes Land war dabei durch Deputierte vertreten, welche gemeinsam, nach einer bestimmten Rangordnung sitzend, die königlichen Propositionen entgegennahmen und sodann, nach Ländern (Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitzen) gesondert, über dieselben abstimmten. Den Schlesiern aber waren diese Ausschufslandtage stets ein Dorn im Auge, einmal da sie es für unbillig hielten, dafs die Böhmen und Mähren, auch wenn schlesische Fürsten zugegen waren, vor diesen die Session beanspruchten; sie fanden dies für einen „beschwerlichen, ewigen Unglimpf", welcher ihrer Ansicht nach schliefslich zu einer „Zerrüttung der ganzen Krone" führen mufste[3]. Sie weigerten sich beharrlich, ihre Gesandten zu diesen Ausschufslandtagen mit unbedingten Vollmachten auszustatten; jede zu Prag geschehene Bewilligung mufste von einem schlesischen Fürstentage wiederholt werden und wurde

[1] S. hierzu Kries, Steuerverfassung S. 32.
[2] So 1529, 37, 41, 44, 52, 54, 56, 57, 58, 62, 69, 76, 78, 79 u. s. w.
[3] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a S. 347 (Extrakt aus einem Fürstentagsbuche d. a. 1534).

Digitized by Google

erst dadurch rechtskräftig. Immer wiederholten sie, dafs die Beschickung der Prager Generallandtage nicht aus Pflicht, sondern salvis privilegiis dem Könige zu Gefallen geschehe, wie denn auch derselbe sich zu Reversen verstehen mufste, dafs ihre Beteiligung keine präjudicielle Bedeutung haben solle[1]. Der König bevorzugte diese Generallandtage, da sie ihm ein bequemes Mittel schienen, mit einem Schlage die Bewilligungen zu erwirken, um die er sonst mit den Landtagen der einzelnen Länder lange feilschen mufste; wäre jedoch sein Streben, die Stände Böhmens und seiner Nebenländer zu einem einzigen Corpus zu vereinigen, erfolgreich gewesen, so hätte er dadurch eine furchtbare Gefahr für die Krone in der Folgezeit heraufbeschworen, wenn nämlich auf diese Weise im gegebenen Augenblicke sämtliche Länder in einmütiger Gegnerschaft dem Königtume gegenübertreten konnten[2]. Nationale und religiöse Antipathieen, die Anhänglichkeit an die althergebrachte provincielle Selbständigkeit hinderten diesen engen Zusammenschlufs aller böhmischen Länder zwar gegen den Willen der Krone, aber doch zu ihrem Vorteile. Schlugen demnach die Versuche zu einer festeren staatlichen Verbindung aller Teile der Krone Böhmen fehl, so waren die Pläne betreffs einer Vereinigung der Stände aller Länder der gesamten habsburgisch-österreichischen Monarchie von vornherein noch viel aussichtsloser. Im März 1542 fand ein Ausschufslandtag von Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Lausitz zu Prag statt, bei dem sich aus Schlesien nur die Schweidnitz-Jauersche Ritterschaft einstellte, die damals mit dem Gedanken umging, sich überhaupt von Schlesien loszulösen und direkt den böhmischen Ständen sich anzuschliefsen. Als 1579 Rudolf II. den Ständen Böhmens und der inkorporierten Länder vorschlug, sich gemeinsam mit denen Ungarns und Österreichs zu beraten, erhielt er eine ablehnende Antwort. So bewahrte Schlesien seinen Charakter als ein besonderes Staatswesen; die Tendenz der Centralisation hatte hinsichtlich der inneren Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade sich mit der Errichtung des schlesischen Gesamtstaates erschöpft.

Es ist damit schon angedeutet worden, dafs die staatliche Einigung Schlesiens, die schlesische Gesamtverfassung, wie sie unter Matthias Korvinus begründet worden war, auch nach dem Tode des grofsen Ungarnkönigs bestehen blieb. Zwar schien es nach Matthias' Hinscheiden einen Augenblick, als

[1] Ebd. und Bresl. Stadtarch. Acta Publica (später immer „A. P." citiert) IV Ms. 165 fol. 190 ff., Antwort der Stände d. d. 13. Mai 1557.

[2] Mit Recht bemerkt Kries (a. a. O. S. 33 Anm. 12): „Hätte der erste Ferdinand seinen Zweck einer festeren Vereinigung der zu Böhmen gehörenden Länder erreicht, so hätte der zweite wohl nie einen Majestätsbrief zerschnitten."

Digitized by Google

ob dem schwer errungenen Werke der Einigung neue Gefahr drohen, als ob der schlesische Gesamtstaat wieder in seine einzelnen Bestandteile sich auflösen könnte. Aber die Tendenz der Centralisation wirkte noch in ungeschwächter Kraft fort; alsbald nachdem die Kunde in Schlesien angelangt war, dafs Matthias verschieden sei, traten die Fürsten[1] und die Stände der Erbfürstentümer zu einer Einung zusammen, durch welche sie sich verpflichteten, gemeinsam sich für den Anschluſs an Böhmen oder Ungarn zu entscheiden und in der Zeit des Interregnums gemeinsam — zumal durch Gewährleistung einer geordneten Rechtssprechung[2] — dafür zu sorgen, dafs Ruhe und Friede dem Lande gesichert bleibe[3]. Damit hatte sich die Zwangsgenossenschaft der schlesischen Generalstände aus der Zeit des Matthias Korvinus verwandelt wiederum in eine gewillkürte Genossenschaft genau nach dem Vorbilde der Landfriedenseinungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Als aber Matthias Korvinus einen Nachfolger in der Person des Wladislaus von Böhmen gefunden hatte, stellte sich Schlesien wiederum als ein staatliches Ganzes dar. Der Generallandtag lebte wieder auf; ein neuer Oberhauptmann wurde eingesetzt, und einige Jahre darauf (1498) erlangten die schlesischen Stände von König Wladislaus jenes berühmte grofse Landesprivileg, durch welches ihnen garantiert wurde, dafs der Oberhauptmann immer ein schlesischer Fürst sein solle, durch welches der König ihnen das Recht der Steuerbewilligung, sowie die Beschränkung in der Pflicht des Landes hinsichtlich der Kriegsfolge und endlich einen lediglich von ihnen abhängigen obersten Gerichtshof, das Ober- und Fürstenrecht, bestätigte[4]. Das Privileg trägt keineswegs den Charakter einer eigentlichen Verfassungsurkunde; es bestätigt bestimmte, schon bestehende Freiheiten und Rechte des Landes und fügt ihnen neue hinzu. Auf den Fürstentag und seine Organisation nimmt es mit keinem Worte Bezug; nur einmal erklärt der König, er wolle keinen neuen Zoll gestatten, wenn nicht Fürsten, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte Schlesiens einmütig die Berechtigung desselben im Interesse des Landes anerkännten; man hat darin augenscheinlich eine stillschweigende Anerkennung des Fürstentages, wie er historisch sich gebildet hatte, als des berechtigten

---

[1] Neben ihnen erscheint auch bereits ein freier Standesherr, Hans Haugwitz von Biscubitz, Ritter auf Wartenberg, für sich und seinen Bruder Heinko auf Herrenstadt. Georg von Stein, damals Inhaber der Weichbilder Steinau und Raudten, also auch freier Standesherr, hatte flüchten müssen.

[2] „vor uns in unserer samplunge adir vor unsern gekornen houptman."

[3] Grünhagen-Markgraf, Lehnsurkk. I 33 ff.

[4] Gedruckt als erstes Stück des Urkundenanhanges.

Digitized by Google

Vertreters des Landes Schlesien zu erblicken[1]. Das Werk der Centralisation, wie Matthias Korvinus es geschaffen hatte, war demnach mit seinem Tode nicht untergegangen; die schlesichen Stände hatten ihre Macht und die Schwäche des Königtums unter den Jagiellonen nicht dazu benutzt, um den neu errichteten Einheitsbau wieder zu zerstören, sondern lediglich dazu, um ihren Anteil an der Centralgewalt durch ausdrückliche Sanktion seitens der Krone teils sicherzustellen, teils zu erweitern.

So war allerdings eine politische Centralisation für Schlesien erreicht worden, bezüglich deren wir aber nicht vergessen dürfen, dafs sie vornehmlich äufserer Natur war. Die verschiedenen Teile Schlesiens waren zu einem Staatsganzen vereinigt worden und stellten sich nach aufsen hin dar als ein solches; von einer inneren Centralisation jedoch konnte noch kaum die Rede sein. Es gab zwei von einander unabhängige, selbständig zu eigenem Rechte fungierende Träger centraler Staatsgewalt, die Krone Böhmen einerseits, die schlesischen Fürsten und Stände andererseits. Was jedoch die Rechte des Königtums unter der Regierung der Jagiellonen anbetraf, so beschränkten sich dieselben den Mediatfürstentümern und Herrschaften gegenüber im wesentlichen auf die Lehnsherrlichkeit über die einzelnen Landesherren. Ein Eingreifen der Krone in die innere Verwaltung dieser Gebiete fand noch nicht statt; nur die Kriegshoheit und die Aktionsfreiheit der Landesherren nach aufsen waren seit den Tagen des Matthias Korvinus beschränkt, wie freilich auch schon damals jene veränderte Rechtsanschauung sich geltend machte, der zufolge als principieller Träger der Regalien der König erschien, während den einheimischen Fürsten ein begründeter Anspruch auf die durch die Regalien gegebenen Befugnisse nur dann zugeschrieben wurde, wenn sie dafür ausdrückliche Privilegien nachweisen konnten; eine praktische Konsequenz wurde indes aus diesem neuen Grundsatze unter den Jagiellonen noch nicht gezogen. In den Erbfürstentümern war der König selbst Landesherr; wir haben jedoch schon erörtert, wie der Proceſs der Zersplitterung der alten Staatshoheitsrechte gerade hier am schnellsten und durchgreifendsten sich vollzogen hatte, sodafs auch hier dem Könige im grofsen und ganzen zumeist nur eine gewisse Oberherrlichkeit über die zur selbständigen Ausübung staatlicher Rechte befugten lokalen Gewalten geblieben war. Die Regierungsgewalt der Krone war daher eine sehr beschränkte; eine Centralisation der inneren Verhältnisse zu Gunsten des Königtums war kaum vorhanden. Etwas besser stand es hinsichtlich der Centralgewalt der Fürsten und Stände. Die Thätigkeit des

[1] Vgl. übrigens über diese Frage auch weiter unten S. 151 Anm. 1.

Digitized by Google

Ober- und Fürstenrechtes als einer Instanz in Fällen der Rechtsverweigerung seitens der niederen Gerichte bedeutete immerhin einen Eingriff in die Gerichtsgewalt der einzelnen Fürstentümer, Städte und Grundherrschaften; auch die von den Fürsten und Ständen beschlossenen Landfrieden und Münzeinungen liefen auf eine Kräftigung der ständischen Centralmacht hinaus, wenn sie auch, falls der Ausdruck gestattet ist, noch nicht so sehr den Charakter von Staatsgesetzen, als vielmehr von Vereinbarungen völkerrechtlicher Natur trugen. Alles dieses war aber doch im letzten Grunde unzureichend; das Bedürfnis nach stärkerer Centralisation machte sich unabweisbar geltend.

Epochemachend nach dieser Richtung für die Geschichte der öffentlichen Entwickelung Schlesiens war die Regierung Ferdinands I. Alles, was für die Centralisation des inneren Staatslebens in Schlesien vor dem dreifsigjährigen Kriege seitens der Krone geleistet wurde, ist in der Hauptsache das Werk Ferdinands I.; er schuf die Grundlagen, auf denen seine Nachfolger nur weiterzubauen brauchten. Unter ihm bildete sich die königliche Gewalt, dieses Konglomerat von lehns- und landesherrlichen Rechten und deren Trümmern, um zu einer wahren, ganz Schlesien und die vielfältigsten Gebiete des öffentlichen Lebens umfassenden Obrigkeit, zu einer wirklichen Staatsgewalt. Zunächst geschah dies natürlich auf Kosten der alten einheimischen Landesherren. Die schon früher vorhanden gewesene Anschauung, dafs die Fürsten Inhaber der Regalien nicht mehr kraft eigenen Rechtes, sondern auf Grund königlicher Privilegien seien, fand jetzt ihre thatsächliche Anwendung, indem der König die Ausübung der Regalien auch über die Mediatgebiete forderte und in Angriff nahm, falls nicht etwa der betreffende Landesherr gegenteilige Privilegien nachweisen konnte. Überall, wo nicht ausdrückliche Privilegien entgegenstanden, wurde der Besitz der Staatshoheitsrechte vom Könige den Fürsten streitig gemacht, und zwar in den weitaus meisten Fällen mit Glück. Die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Befugnis zur Führung selbständiger äufserer Politik erloschen gänzlich; das Verhältnis zu den auswärtigen Mächten wurde nunmehr lediglich durch den Willen des Königs geregelt und jeder Versuch der Fürsten, auf eigene Faust nach aufsen hin aufzutreten, als Rebellion erklärt. Dem Könige stand das Aufgebot zur Landwehr auch in den mittelbaren Territorien zu[1]. Den Landesherren wurde die freie Verfügung nicht nur über ihre Länder, sondern

[1] „Aufszug der an die R.K.M. gethanen Relation betreffend die abtretung des fürstenthumbs Ratibor aus des marggrafen von Brandenburg zu konig Johannfzes [Johanns von Zapolya] sohns und der konigin Isabella handen. Vorbehaltne artikel. Erstlichen behalten ihr K. M. bevor alle) raisz und steuer sambt aller oberkeiten und koniglichen

Digitized by Google

auch über die in ihrem Privateigentum stehenden Kammergüter geraubt; sie durften keine Erbeinigungen mehr mit andern schlesischen oder auswärtigen Fürsten eingehen[1]; für Verkauf, Verpfändung oder sonstige Veräufserungen ihrer Kammergüter brauchten sie den königlichen Konsens[2]. In dieselbe Zeit fällt die Ausbildung des Oberamtes zum kompetenten Forum für die Oberstände, d. h die Fürsten und freien Standesherren, in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit. Sogar die Kirchenhoheit, sowie die eigene Religionsfreiheit der piastischen Fürsten suchte der König zu verkürzen, ohne freilich damit vor dem dreifsigjährigen Kriege Erfolge zu erzielen[3]. Über die Art und Weise, wie die Landesherren die ihnen gebliebene Regierungsgewalt in ihren Territorien ausübten, führte der König eine weitgehende Aufsicht[4]; sogar

---

rechten, inmafsen sie es bei andern fursten in schlesien haben." Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b S. 129 (d. d. Brieg, 7. Mai 1553).

[1] Das bekannteste Beispiel hierfür bietet die Aufhebung der liegnitz-brandenburgischen Erbeinigung durch Ferdinand I.

[2] Als Herzog Heinrich von Liegnitz ausführte, „es weren die herzoge zu Lignitz privilegiert, dafz sie ihre güter vorsetzen, vorwechseln, vorkaufen, zu vorschenken und testamentsweise zu vorgeben befugt weren" (d. d. Liegnitz, 5. Sept. 1567), wurde ihm vom Kaiser der Bescheid (d. d. Wien, 20. Sept. 1567): „Es hette herzog Heinrichen nicht gebührt, zu wieder seiner obligation die alienationes der güter und vorschreibung gegen der landschaft fürzunehmen." (Ebd. AA. III 6d S. 541 ff.)

[3] „Copia ksl. m. abschiedes an Herzogen Heinrichen, als ihme noch in seinen zum theil minderjahren das fürstenthumb Liegnitz zu regiren unter gewissen conditionen eingethan worden, da ihme denn auch unter anderm mitgegeben, in religions- und kirchensachen keine verenderung wider den alten catholischen glauben zue machen, auch so oft er an ihr m. hof kommen möchte, ihr Mtt. kirchen sich nicht zu eussern, sondern, wie seine voreltern gethan und andere fursten und underthanen in Schlesien theten, die mefz und ceremonien gehorsam zu besuchen," d. d. Augsburg, 20. Juni 1559, ebd. AA. III 6b S. 441. Gegen diese Verschreibung Herzog Heinrichs scheint freilich die Liegnitzer Landschaft Einspruch erhoben zu haben (ebd. S. 474). Erst in der Zeit des dreifsigjährigen Krieges wurde es Brauch, die minderjährigen Nachkommen der protestantischen Landesherren zu katholisieren. Das erste Beispiel in dieser Hinsicht ist Friedrich Wilhelm, der Sohn des Wenzel Adam von Teschen, der von seinem Vater protestantisch erzogen war, nach dem Tode desselben (1617) jedoch „zu dero catholischen kirchen gebracht und hernach unter die patres nacher München abgeschickt wurde" (Schickfufs II 135). Ebenso geschah es mit den Kindern des wegen seiner Verwicklung in die Wallensteinsche Angelegenheit hingerichteten Generals Schaffgotsch, freien Standesherrn auf Trachenberg.

[4] Einige Beispiele: 1565 befiehlt der Kaiser seinen Kommissaren, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob Herzog Heinrich von Liegnitz seine Unterthanen belästige (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6d S. 347). Der Kaiser ordnet einen oberamtlichen Befehl für den Herzog Friedrich von Liegnitz an, den Daniel Schramm mit einem im liegnitzschen Fürstentume liegenden Vorwerke zu belehnen (ebd. AA. III 6e, d. d. 15. März 1584). Als Karl Promnitz, freier Standesherr von Plefs, einen seiner Vasallen vor das Mannrecht lud, dieser letztere aber solches

Digitized by Google

ihr althergebrachtes Bederecht suchte der König den Herzögen zu entreifsen [1]. Das Gesetzgebungsrecht der Landesherren, die Befugnis, ihren Unterthanen Privilegien zu erteilen, wurden auf das äufserste beschränkt; keineswegs durften die königlichen Vorrechte — ein äufserst flüssiger, in unablässiger Entwickelung befindlicher Begriff — dadurch verletzt werden. Um nicht mit der Krone in Konflikt zu kommen, war es daher für die Fürsten das Geratenste, die von ihnen ausgehenden Landesordnungen, Privilegien u. s. w. der königlichen Bestätigung vorzulegen [2], und selbst diese letztere war von problematischem Werte, wenn man späterhin herausfand, dafs doch eine Beeinträchtigung der Kronprärogative erfolgt sei [3]. Die Abhängigkeit der Herzöge von dem Könige war eine so starke, dafs dieser 1559 den Befehl erteilen konnte,

---

Gericht „als verdächtig anzog", befahl der Kaiser dem Oberhauptmann, Promnitz und seinen Vasallen mit einander zu vergleichen, — ein offenbarer Eingriff in die Gerichtsgewalt des Promnitz (ebd. AA. III 6d S. 682, d. d. Prag 5. Januar 1570). Herzog Georg von Brieg hatte einen Vasallen, namens Stertz, vor sein Mannrecht geladen und, da dieser ungehorsam ausgeblieben war, seine Güter eingezogen. Stertz wandte sich nun an den Statthalter der böhmischen Krone, den Erzherzog Ferdinand, und dieser setzte eine Kommission zur Herstellung eines Vergleiches zwischen dem Herzoge und Stertz ein. Als nun diese Kommission dem Herzoge einen Tag zur Verhandlung der Sache bestimmte, „so hat s. f. gn. nicht erscheinen wollen, sonder sich auf seine privilegien und begnadungen, doraus er sich gegen seinen underthanen nicht begeben kunde, . . berufen." In diesem Falle hielt es sogar die Breslauer Kammer, sonst die rücksichtsloseste Vorkämpferin der königlichen Prärogative, nicht für angebracht, das klar zu Tage liegende Recht des Herzogs zu verletzen, und riet dem Erzherzoge, sich in Güte bei Herzog Georg für den Richard Stertz zu verwenden (d. d. Breslau 23. August 1560. Ebd. AA. III 23a fol. 223 f.).

[1] S. o. S. 140 Anm. 1 („. . . und steuer"). Als Herzog Heinrich von Liegnitz zur Ablegung seiner Schulden eine Steuer von seinen Ständen verlangte, stellte die Breslauer Kammer dem Kaiser vor, „das solchs E. K. M. als regirenden konig zu Behaimb und obristen hertzogen in Schlesien und sonderlich umb der gemainen landsbewilligung willen zu höchsten nachtailig sai," da die Liegnitzer so zur Leistung der augenblicklichen und künftigen schlesischen Generalsteuern unfähig würden (d. d. Breslau 16. Febr. 1572; ebd. AA. III 23g fol. 10 f.).

[2] Derartige königliche Bestätigungen finden sich für die Oelsnische und Teschensche Landesordnung.

[3] 1565 fand die Breslauer Kammer, dafs eine von Herzog Johann den Oppelnschen Ständen bewilligte, vom Könige konfirmierte Landesordnung „in mehr articln der höchsten obmessigkeyt, regalien und hohayt" widerspreche; sie erklärte, dafs das, was Herzog Johann den Ständen eingeräumt habe, nicht für den Kaiser als den „König zu Böhmen und den obristen regierenden Landesfürsten in ganz Schlesien" verbindlich sei; als König Ferdinand die Oppelner Landesordnung konfirmierte, habe er den Oppelner Ständen nicht mehr bestätigt, „als was ihnen wolgedachter herzog hans von Oppeln zu geben fug und macht gehabt," und daher habe er sich auch seiner „koniglichen und landesfürstlichen hohen obmessigkeit, die ihrer k. m. als ainem könig und obristen landsfursten von recht und pilligkeit zustendig, dardurch nicht begeben" (d. d. 3. August 1565, ebd. AA. III 23d fol. 105).

Digitized by Google

Friedrich von Liegnitz „wegen seines unordentlichen, leichtfertigen Lebens“ gefänglich einzuziehen[1], dafs sie selbst in ihren intimsten Familienangelegenheiten vor der Einmischung des Kaisers nicht sicher waren[2]; ihm gegenüber waren sie zu vollkommener Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit verurteilt. Die bisherigen Inhaber der landesherrlichen Befugnisse stiegen von ihrer einstigen Höhe herab; sie verloren den maſsgebenden Einfluſs auf die staatliche Entwickelung; ihre Rechte streiften den öffentlichen Charakter ab und sanken hinab in die Sphäre privatrechtlicher Privilegien. Vollständig gelangte diese Bewegung allerdings erst unter den Einwirkungen des dreiſsigjährigen Krieges und nach dem Aussterben der liegnitzschen Piasten zum Abschlusse; die schlesischen Fürsten seit dieser Zeit erscheinen im wesentlichen nur noch als groſse Grundherren, in strengster Abhängigkeit von der Krone und dieser bedingungslos unterworfen.

Die Erstarkung der königlichen Centralgewalt gegenüber den einheimischen Landesherren stand im engsten Zusammenhange mit der allgemeinen Erhebung der Krone. Aus dem Konglomerate von lehns- und landesherrlichen Rechten bildete sich jetzt eine wahre, alle Verhältnisse des Lebens der Volksgemeinschaft durchdringende Staatsgewalt. Zur Herstellung einer solchen bedurfte es freilich eines Rechtstitels, wie er durch die bisherige historische Entwickelung noch nicht gegeben war. Das Königtum stellte sich daher auf den Boden der antiken Staats- und Rechtslehre; es entlehnte aus ihr den Begriff der absoluten Majestät der Krone, welche mit gewissen, untrennbar zu ihrem Wesen gehörigen Attributen, den Regalien, ausgestattet sei; es brachte zur Reife den abstrakten Staatsbegriff. Erst jetzt begann die principielle Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Rechte; der Staat wurde aufgefafst als eine jeder Sphäre des Privaten entrückte, im Königtum gipfelnde Institution, deren Recht das höchste sei, deren unbedingter Herrschaft alle übrigen Personen und Verbände unterworfen seien. Immer wieder findet sich in den Aktenstücken jener Zeit die Berufung auf die „volkomliche, macht, hochhait, obmessigkeit und majestät“ des Königs von Böhmen, auf seine „hochtragenden kuniglichen und landesfurstlichen regalien.“ Zu diesen Regalien wurden vornehmlich gerechnet, — das Einzelne darüber wird späterhin erörtert werden, — die Rechte der Appellation und Supplikation bezüglich der Justizhoheit, hinsichtlich der Finanzhoheit das Zoll-, Salz-, Bergwerks- und Münzregal, von denen das

[1] Ebd. AA. III 6h S. 441 ff. (d. d. Augsburg 18. Juni 1559).

[2] So verbot der Kaiser den Herzögen Friedrich und Heinrich von Liegnitz, ihre Tochter resp. Schwester ohne seine Genehmigung zu verheiraten. Ebd. AA. III 6d S. 347 (d. d. Wien, 15. November 1565).

Digitized by Google

letzte freilich, insofern es nicht nur als ein Recht der Münzprägung, sondern auch als die Befugnis zur Verleihung der Währung erscheint, zugleich in das Gebiet der inneren Verwaltung gehörte. Nur ein weiterer Schritt war es, wenn die Krone alle diejenigen Gebiete des Staatslebens ihr unterworfen erklärte, wo nicht ausdrückliche Privilegien einzelner oder aller ihr entgegenstanden, wenn sie endlich die Behauptung aufstellte, dafs alle Privilegien nichtig und kraftlos seien, falls sie dem Wohle der Gesamtheit widersprächen. Mit Ferdinand I. hebt an die Herrschaft der modernen Staatsidee in Schlesien; freilich vermochte das Königtum dieselbe nur nach und nach unter stetigem Kampfe zur Geltung zu bringen; die volle Konsequenz aus ihr für die Gestaltung der königlichen Centralgewalt konnte erst unter dem Einflusse des dreifsigjährigen Krieges nach der Niederwerfung der Stände gezogen werden. Immerhin aber charakterisiert sich die Regierung Ferdinands I. dadurch, dafs unter ihr das Königtum zu einer wahren Obrigkeit und Staatsgewalt sich umwandelte. Dieser durch die Krone dargestellte Allgemeinwille war jedoch „nicht ein zur Einheit organisierter Gesamtwille, sondern ein aus sich selbst fliefsender, für die Gesamtheit schlechthin höherer und äufserer Alleinwille; die Landesobrigkeit war nicht ein dem Volke immanentes Gemeinwesen, sondern eine ihm transzendente, nach Existenz und Form schlechthin gegebene und unabhängige Herrschaftsordnung“ [1].

Neben der Krone finden wir als Träger der Centralgewalt die zum Fürstentage konstituierten Generalstände, die sogenannten Fürsten und Stände Schlesiens. Der Fürstentag gliederte sich in drei Kollegien; das erste bestand aus den Fürsten und den Inhabern der freien Standesherrschaften [2]; während die ersteren Virilstimmen besafsen, stand den letzteren nur eine Kurialstimme zu; das zweite Kollegium setzte sich zusammen aus den Deputierten der Landschaften (d. h. der Herren, Prälaten und Ritterschaften) der Erbfürstentümer und der Stadt Breslau, da dieselbe die Hauptmannschaft über das Fürstentum Breslau innehatte, das dritte endlich aus den städtischen Gesandten der Erbfürstentümer Schweidnitz-Jauer, Glogau und Troppau, allerdings nicht aller, sondern immer

[1] Gierke, Genossenschaftsrecht II 857.

[2] Über die Entstehung und Bedeutung derselben s. o. S. 55 f. und S. 133. Schon bei der gewillkührten Einung von 1490 erschienen zwei freie Standesherren als Teilnehmer. In der Bestätigungsurkunde des Königs Wladislaus für Herrn Hans von Schellenberg über die Herrschaften Jägerndorf, Leobschütz u. s. w. (betreffs deren Schellenberg ebenfalls als freier Standesherr zu bezeichnen ist) wird angeordnet, dafs der Oberhauptmann den Schellenberg zu den Fürstentagen beschicken, und dafs auf diesen Schellenberg seinen Sitz bald hinter den Fürsten haben und auch stimmberechtigt sein solle (d. d. 22. März 1506; Grünhagen-Markgraf, Lehnsurkk. II 53 ff.).

Digitized by Google

nur der bedeutendsten Städte[1]. Wir können hier nicht näher darauf eingehen, wie einige Stände, so die Troppauer[2], die Glogauer und die von Schweidnitz-Jauer, wiederholt Versuche machten, sich der Sessionspflicht für die Fürstentage zu entziehen; am gefährlichsten für den Bestand der staatlichen Einheit Schlesiens wurde die Abstinenzpolitik der Schweidnitz-Jauerschen Stände im fünften Jahrzehnte des 16. Jahrh., als dieselben Sitz und Stimme statt auf dem schlesischen Fürstentage auf dem böhmischen Landtage zu erhalten strebten[3]. Erst nach dem für die protestantische Sache unglücklichen Ausgange des Schmalkaldener Krieges, der seine Rückwirkungen auch auf Schlesien ausübte, wuchs der innere Zusammenhalt unter den schlesischen Ständen, um niemals wieder gelöst zu werden. Man sieht, dafs die einzelnen Mitglieder des Fürstentages verschiedenartig waren; derselbe bestand teils aus den einheimischen Landesherren, teils aus den Gesandten der Landschaften der Erbfürstentümer sowie der Städte einiger Erbfürstentümer, d. h. teils aus den Häuptern jener alten, aus der piastischen Zeit überkommenen Herrschaftsverbände, welche einst selbständige Staatsgebilde darstellten, teils aus den Bevollmächtigten solcher Gemeinwesen, welche ihrerseits wieder, wie die Landschaftsverbände, sich aus den Häup-

[1] Die Städte von Oppeln-Ratibor hatten im 16. Jahrh., soviel sich erkennen läfst, weder Session auf dem Fürstentage noch auf dem Oberrechte. Kries S. 27 überträgt bei seiner Darstellung der Zusammensetzung des Städtekollegiums die Zustände des 17. auf das 16. Jahrh.

[2] Hinsichtlich der Troppauer Stände vgl. die entsprechenden Partieen in Biermanns Gesch. von Troppau und die bei Schickfufs enthaltenen Verhandlungen des Fürstentages von 1567 über die staatsrechtliche Zugehörigkeit von Troppau.

[3] Schon bei der Thronbesteigung Ferdinands I. sahen sich die schlesischen Generalstände veranlafst, Beschwerde darüber zu führen, dafs die Schweidnitzer Ritterschaft sich vom Lande ziehen wolle. (Böhmische Landtagsverhandlungen und böhmische Landtagstagsbeschlüsse I 187 f., Prag 1877; Gravamina des Landes Schlesiens, d. d. Wien, 11. Januar 1527). Bei einer im März 1542 stattfindenden Beratung von österreichischen und böhmischen Abgeordneten stellte sich von Schlesien nur die Schweidnitzer Ritterschaft ein. (Ebd. S. 530 f.) Auch vom Oberrechte behaupteten die Schweidnitz-Jauerschen Stände exemt zu sein; sie beabsichtigten nichts Geringeres, als den staatlichen Zusammenhang mit Schlesien aufzuheben und sich dem böhmischen Landtage anzuschliefsen, auf dem sie auch Sitz und Stimme erhielten (Kries, Rezens. über Wuttke's Gesch. der öffentl. Verhältnisse Schlesiens S. 33). Der König stellte sich in dieser Angelegenheit auf die Seite der Schlesier; auf dem Fürstentage von 1542 erklärte er durch seine Kommissare, er mifsbillige die beabsichtigte Trennung der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und Glogau von Schlesien und habe bereits den betreffenden Landeshauptleuten befohlen, „das erwente drey furtenthumber ire schätzungen und bewilligte hülf neben und sambt inen den fursten und stenden in Slesien und nit gen Behaim erlegen.“ (Bresl. Stadtarch. A. P. III Ms. 164 fol. 254 ff., Fürstentagsinstruktion d. d. 22. Mai 1542.)

Digitized by Google

tern grundherrlicher Verbände, oder, wie die Städtekorpora, sich wieder aus bürgerlichen Gemeinwesen zusammensetzten. Jedes Mitglied des Fürstentages vertrat zunächst entweder, so die Landesherren, das von ihnen beherrschte Land, oder, wie die Mitglieder der beiden anderen Kollegien, diejenige ständische Erbfürstentumskörperschaft, deren Delegierte sie waren; in ihrer korporativen Vereinigung aber waren die Fürsten und Stände die Vertreter des ganzen Landes; sie stellten in sich dar das ganze Land und fungierten zugleich als dessen Organ[1]. Sie absorbierten nicht etwa die gesamte Summe der den einzelnen Fürsten und Ständen zukommenden staatlichen Befugnisse; aber ihre Beschlüsse, insofern sich dieselben innerhalb der Rechtssphäre des Fürstentages hielten, waren bindend für das gesamte Land und alle seine Angehörigen.

Der Ort des Fürstentages war Breslau[2]; die Zeit seines Zusammentrittes war unbestimmt, da er meist angekündigt wurde, wenn der König neue Steuern brauchte, und nur selten fanden Generallandtage statt, auf denen nicht auch über Steuerangelegenheiten, sondern nur über andere Fragen, so besonders über das Defensionswerk, beraten wurde. Die Berufung des Fürstentages stand dem Oberhauptmann im Namen und im Auftrage des Königs zu. In früherer Zeit hatte der Oberhauptmann das Recht, aus eigner Initiative die Fürsten und Stände zu versammeln. Unter dem starken Regimente Ferdinands I. änderte sich dies; 1536 verbot der König dem Oberhauptmann, selbständig die Fürsten und Stände Schlesiens zu berufen, indem er ihm in Fällen dringender Not, so bei Empörung oder feindlichem Angriff, nur gestattete, eine Art von Notablenversammlung zur Erwägung der notwendigsten Maßregeln abzuhalten[3]. Zwar erhoben die Stände dagegen Protest; sie wiesen darauf hin, daß der Oberhauptmann das besagte Recht früher anstandslos ausgeübt habe, und daß in Zeiten der Gefahr dem Lande aus jedem Verzuge großer Schaden

---

[1] Vgl. G. von Below, Das bergische Rechtsbuch. Marburger Habilitationsschrift von 1886, S. 13. Die Stände sind Organ des Landes; denn sie sind ein Teil des Landes und handeln für dasselbe. Aber ihre Vollmacht beruht auf einem gewohnheitsrechtlichen Satze, der in die Verfassung übergehen konnte durch Anerkennung ihrer Vertretungsbefugnis durch den Landesherrn; sie beruht nicht auf einem ihnen durch das Land erteilten Auftrage.

[2] Nur bisweilen wurden die Fürstentage wohl aus Rücksicht auf den Bischof in Grottkau abgehalten; so 1528, 1535 und 1542. Im Jahre 1535 jedoch erklärten die Breslauer, keinen Fürstentag mehr beschicken zu wollen, der außerhalb Breslaus stattfände. (Bresl. Stadtarch. A. P. I Ms. 162 fol. 317 ff., Instruktion der Breslauer Fürstentagsdeputierten, d. d. 29. Januar 1535.) 1567 wurde ein Fürstentag zu Troppau gehalten, und zwar deshalb, weil auf ihm die Frage über die Zugehörigkeit Troppaus zu Schlesien beraten wurde.

[3] Schreiben des Königs an den Oberhauptmann, d. d. Innsbruck, 16. August 1536; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a S. 232 ff.

Digitized by Google

erwachsen könne[1]. Der König leugnete zwar nicht die bisherige Existenz dieses Rechtes des Oberhauptmanns, erklärte aber, dafs er dies jetzt nicht mehr dulden könne, da sonst die Stände seiner übrigen Länder nach der gleichen Freiheit streben würden[2]. 1541 wurde dem Oberamte anheimgestellt, im Falle eines plötzlichen Einfalles der Türken einen Fürstentag auszuschreiben, auf dem aber nur über den Widerstand gegen die Osmanen verhandelt werden dürfe[3]. Eine Erlaubnis unter derartigen Bedingungen kam natürlich einem Verbote gleich, und in der That wurde ein solches 1552 ausdrücklich erneuert[4]. In der Folgezeit, im 17. Jahrhundert, ward es Brauch, dafs der Oberhauptmann in Fällen sehr dringender Not die Stände zu versammeln Macht habe, indem er davon alsbald unter Angabe der Gründe dem Könige Nachricht geben mufste. Lag aber eine aufserordentliche Notwendigkeit nicht vor, so mufste der König um seine Erlaubnis ersucht und von der Ursache der gewünschten Versammlung in Kenntnis gesetzt werden[5]. So waren die letzten Spuren, welche an die Entstehung der nunmehr zu einer Zwangsgenossenschaft gewordenen Stände aus den gewillkürten Einungen des 15. Jahrhunderts erinnerten, endgültig verwischt.

Der Oberhauptmann mufste den Fürstentag mindestens drei Wochen vor dem Termine seiner Eröffnung ausschreiben und darüber wachen, dafs die Fürsten und Stände entweder rechtzeitig in Person oder durch ihre Gesandten vertreten sich einstellten, sowie endlich für den Fall unentschuldigten Ausbleibens dem Könige Anzeige erstatten[6]. Zwischen der Krone und den Ständen entspann sich ein Streit darüber, ob die Gesandten nach erfolgter Berufung zum Fürstentage mit unbedingten Vollmachten auszustatten wären. Die Stände verlangten nämlich, dafs der König in dem oberamtlichen Berufungsschreiben die Gegenstände der Beratung mitteile, damit die einzelnen Fürsten und ständischen Körperschaften ihren Abgeordneten die nötigen Instruktionen betreffs Annahme oder Ablehnung der Forderungen des Herrschers erteilen könnten, und dafs derselbe alsdann keine anderen Sachen mehr dem Fürstentage zur Beschlufsfassung vorlege. Man sieht leicht, dafs, wenn diese Bestrebungen der Stände von Erfolg gekrönt

[1] Gravamina des Landtags von 1538, Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163 fol. 414—419.
[2] Antwort des Königs, ebd. fol. 420—423.
[3] Ebd. A. P. III Ms. 164 fol. 185 ff.
[4] Ebd. A. P. IV Ms. 165 fol. 1 ff.
[5] Schickfufs III 112. S. über analoge Verhältnisse bezüglich des Selbstversammlungsrechtes der Stände in anderen deutschen Territorien Gierke, a. a. O. I 810.
[6] S. die Deklaration des Bischofs Martin zum Oberhauptmanne, d. d. Breslau, 19. Juni 1577. Bresl. Stadtarch. Faber-Reufs, Collectanea III fol. 57 f.

Digitized by Google

wurden, der Fürstentag zu einem Kongreſs von Deputierten, die lediglich als Organe ihrer speciellen Kommittenten und nicht des gesamten Landes fungiert hätten, herabgesunken wäre. Glücklicherweise aber weigerte sich der König auf das entschiedenste, diesem Begehren Folge zu leisten, indem er seinerseits an die Stände das Ansinnen stellte, ihre Gesandten mit unbedingten Vollmachten zu versehen[1]. Erst dadurch, daſs Ferdinand I. diese seine Forderung durchsetzte, erlangte der Fürstentag die wahre Repräsentation des Landes, sodaſs in ihm die Einheit des Landes gegenüber der Krone zur Erscheinung kam, sodaſs seine Beschlüsse als der Ausdruck des höchsten Willens der Landesgemeinde sich kundgaben.

Die zum Fürstentage eintreffenden Teilnehmer muſsten ihre Ankunft am Tage vor Beginn der Verhandlungen dem Oberamte anzeigen[2], oder, falls sie zu kommen verhindert waren, ihr Ausbleiben daselbst entschuldigen[3]. Den Vorsitz führte der Oberhauptmann[4]. Zuerst trugen die königlichen Kommissare, meist drei an der Zahl, die königlichen Propositionen vor, d. h. Anträge, durch welche der König entweder irgendwelche Forderungen betreffs Steuer, Leistung von militärischem Zuzug oder Ritterdiensten stellte, oder die Stände auf irgendwelche, seiner Ansicht nach reformbedürftige, in den Bereich ihrer Gesetzgebungsgewalt fallende Gegenstände aufmerksam machte. Die Beratung und Beschluſsfassung geschah gesondert nach den einzelnen Kollegien; das Votum jeglichen Kollegiums wieder bestimmte sich nach der Majorität der in ihm enthaltenen Mitglieder. Zuerst stimmte die Fürstenkurie ab; ihr Votum wurde schriftlich dem Kollegium der Ritterschaften zur Beschluſsfassung übergeben; zuletzt kam die Reihe ebenso an die Städte. Der Oberhauptmann sammelte diese drei Separatvota und stellte aus ihnen, falls sie übereinstimmten, den Fürstentagsbeschluſs zusammen; falls sie auseinandergingen, überwies er die Angelegenheit den einzelnen Kollegien zur nochmaligen Beratung und gab, wenn auch dann noch keine Einigkeit zu erzielen war, das votum conclusivum ab, indem er die divergierenden Stimmen zu vereinigen suchte, wobei es Brauch war, daſs er sich der Ansicht der Majorität anschloſs. Darauf wurde der also zustande gekommene Fürstentagsbeschluſs im Beisein der königlichen Kommissare verlesen; seit der Mitte des 16. Jahrhunderts

[1] Vgl. den aus den Acta Publica des Kgl. Staatsarch. in Bresl. bei Kries (Rezens. über Wuttke's Band I S. 25 f.) abgedruckten Brief Ferdinands I. an den Oberhauptmann, d. d. 3 Okt. 1547.

[2] Schickfuſs III 103.

[3] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 31a fol. 47 (Herrn Brauns Entschuldigung etc., d. d. Wartenberg, 28. Juni 1589).

[4] Vgl. für das Folgende Schickfuſs III 102 f.; Kries, Steuerverfassung S. 26 ff.

Digitized by Google

bürgerte sich unter anfänglichem Proteste der Stände[1] die Sitte ein, dafs die Kommissare und besonders der König, wenn er selbst anwesend war und seine Forderungen selbst vertrat, falls der Beschluſs des Fürstentages ihnen nicht gelegen war, eine Replik veranstalteten, d. h. ihre Forderungen nochmals den Ständen zu erneuerter Beschlufsfassung vorlegten oder doch wenigstens ein Minimum angaben, dessen Bewilligung ihrer Meinung zufolge unter allen Umständen geboten war, oder auch andere in dem ersten Beschlusse der Stände abgewiesene Wünsche wiederholten. Auf diese Replik erfolgte dann seitens der Stände eine Duplik, d. h. ein neuer, auf die vorgebrachte Replik hin gefafster Beschluſs. 1567 kam es sogar zu einer Triplik des Königs, späterhin sogar zu einer fünf- bis siebenmaligen Antragstellung des Königs und demgemäfs Beschlufsfassung der Stände. Auch stand es dem Könige frei, wenn der Beschluſs des einen Fürstentages ihm nicht genehm war, sogleich einen neuen einzuberufen; so wurden 1594 sechs Generallandtage hintereinander abgehalten. Kamen Gegenstände auf die Tagesordnung, welche nicht auf Antrag des Königs hin verhandelt wurden, so stand die Proposition beim Oberamte; Beratung und Beschlufsfassung vollzogen sich dann nach den gewöhnlichen Modalitäten. Die Fürstentagsbeschlüsse waren dreifacher Natur; sie waren nämlich entweder Antworten auf die Propositionen des Königs oder diesem vorzulegende Beschwerden, sogenannte Gravamina, über Gegenstände, welche unter dem Herrschaftsbereiche der Krone standen, oder endlich für das Land verbindliche Gesetze und sonstige Willenserklärungen. Die erste und dritte Art sind oft miteinander vereinigt; so hatte ein Steuerbeschluſs z. B. die Geltung einer Antwort für den König und zugleich eines Gesetzes für das Land; mitunter aber wird derselbe Beschluſs erst als Antwort für den König und sodann als Gesetz für das Land nochmals besonders verkündigt Die für das Land erlassenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. wurden oft zu einem besonderen „Landesabschiede“ oder „Landesmemoriale“ zusammengefafst. Die Ausführung der Fürstentagsbeschlüsse und die Publikation der Mandate, in denen die Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurden, waren Sache des Oberamtes; oft wurden zur Exekutive besondere ständische Ausschüsse gebildet, in denen dann der Oberhauptmann regelmäfsig den Vorsitz führte.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, das Verhältnis zwischen der Krone und den zum Fürstentage korporierten Fürsten und Ständen zu untersuchen; es führt uns diese Frage auf das Problem des Charakters des damaligen Staatswesens

[1] So z. B. auf dem Fürstentage von 1556; Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 97 ff.

Digitized by Google

überhaupt[1]. Der schlesische Gesamtstaat vom 15. bis zum 17. Jahrhundert war, wie alle Ständestaaten jener Zeit, kein Einheitsstaat im modernen Sinne, sodafs Krone und Stände nur als die verfassungsmäfsigen Organe aufzufassen wären, in denen die eine, unteilbare, einfache Staatspersönlichkeit zur Erscheinung gelangte; sein Gepräge war vielmehr ein durchaus dualistisches, indem er sich aus zwei Sonderpersönlichkeiten, dem Könige und dem Lande, zusammensetzte. Die centrale Staatsgewalt war nicht einheitlich organisiert, sondern ihr Besitz war geteilt zwischen Krone und Stände, von denen die letzteren als Organ des von ihnen vertretenen Landes fungierten. Beide hatten ein im Rahmen der bestehenden Verfassung unentziehbares, eigenes Recht auf die Ausübung der ihnen zustehenden staatlichen Funktionen. Der König leitete sein Recht her aus der ihm angestammten Oberherrlichkeit und der kraft seiner Majestät ihm gebührenden höchsten Herrschaftsgewalt; die Stände fanden ihren Rechtstitel in ihren gewohnheitsrechtlichen Freiheiten und den von der Krone ihnen und dem Lande erteilten Privilegien. Die staatsrechtliche Entwickelung des 16. Jahrhunderts brachte es freilich mit sich, dafs ihnen der wachsenden Macht der Krone gegenüber ein unantastbares Recht auf den Besitz staatlicher Befugnisse nur dort garantiert blieb, wo sie sich auf ausdrückliche Privilegien stützen konnten. König und Generalstände waren so zwei neben einander stehende, für den besonderen Bereich ihrer speciellen Funktionen von einander unabhängige Träger staatlicher Rechte und staatlicher Gewalt; diese waren jenem gegenüber die Vertreter und die Organe des Landes, die Träger der Landesrechte und Landesfreiheiten.

Der Dualismus des Staatswesens jener Periode fand seinen Ausdruck zunächst auf dem Felde der Gesetzgebung. Dieselbe ist im modernen Verfassungsstaate das Resultat des Zusammenwirkens zwischen dem Monarchen und dem Parlamente. Anders war es im ständischen Territorialstaate. Über gewisse Gebiete des Staatslebens stand hier die gesetzgeberische Gewalt ausschliefslich der Krone zu; unter dem Namen der Regalien waren dieselben jedem ständischen Einflusse entzogen, sodafs an der Zoll-, Münzgesetzgebung u. s. w. die Stände von jeder Teilnahme ausgeschlossen waren. Im 15. und noch zum Anfange des 16. Jahrhunderts treffen wir in Schlesien die sogenannten Münzeinungen, d. h. Verträge zwischen den Fürsten und Ständen zur Herstellung eines einheitlichen, tauglichen Münzfufses für ganz Schlesien. Mit der Herrschaft Ferdinands I. vollzog sich eine Wandlung und zwar wegen der strengen Durchführung des Münzregals, in-

[1] Vgl. hierzu Gierke, Genossenschaftsrecht I 535 ff., 801 ff., II 855 ff.

Digitized by Google

sofern dasselbe dem Könige ein ausschliefsliches Recht auf die Verleihung der Währung zusprach. Der König bestimmte von jetzt ab aus eigener Machtvollkommenheit den Münzfufs; er forderte dabei vielleicht ein Gutachten seitens des Fürstentages ein oder nahm die Wünsche und Beschwerden desselben in dieser Angelegenheit entgegen, ohne doch an diese Meinungsäufserungen irgendwie gebunden zu sein. Auf Grund der zu seiner Justizhoheit gehörigen Regalien führte er die Rechtsmittel der Appellation und der Supplikation ein, ohne der ständischen Zustimmung dabei irgendwie zu bedürfen. Ebenso wieder verhielt es sich mit den Ständen; diesen gebührte die gesamte Steuergesetzgebung, mit Ausnahme nur der durch das Zollregal dem Könige vorbehaltenen Zollgesetzgebung[1]. Der König konnte die von den Ständen beschlossene Steuer annehmen oder nicht, wie man ein Geschenk sich gefallen läfst oder ausschlägt; wir haben aber darin nicht etwa eine Mitwirkung des Königs für das Zustandekommen der Steuergesetze zu erblicken, wie schon daraus erhellt, dafs der Fürstentag solche Steuern für die Bedürfnisse des „Landes" ausschrieb, welche nie dem Könige zu gute kamen, ihm gar nicht erst angezeigt wurden, aber nichtsdestoweniger für das Land verbindlich waren. Der Fürstentag schuf Gesetze über die Organisation der Steuerverwaltung, ohne dafs dem Könige

[1] Das Recht der Stände zur Steuergesetzgebung basierte auf dem ihnen zukommenden Rechte der Steuerbewilligung nicht nur für sich, sondern auch für ihre Unterthanen und für das gesamte Land. Es ist nun die Frage, auf welche Weise die zur Teilnahme am Fürstentage berechtigten Fürsten und Stände zu dieser Vertretung des gesamten Landes hinsichtlich der Steuerbewilligung gelangten, zumal da man dabei berücksichtigen mufs, dafs das Steuerbewilligungsrecht den vornehmsten Bestandteil der Befugnisse des Fürstentages bildete. Die Städte des Fürstentums Oppeln z. B. waren, seitdem dasselbe Erbfürstentum geworden war, keiner Mediatherrschaft unterworfen, dennoch aber im 16. Jahrh. auf dem Fürstentage nicht vertreten, somit den Steuerbeschlüssen der übrigen Fürsten und Stände unterworfen. Welches Recht hatten ferner die Fürsten, Steuern zu bewilligen, die für ihr Land verbindlich waren, da sie doch in ihrem eigenen Lande Steuern nur mit Bewilligung ihrer Stände fordern durften? Man kann diese Vorgänge kaum anders erklären, wie dadurch, dafs damals, als unter Matthias Korvinus der Fürstentag als ein Institut der schlesischen Verfassung enstand, die Rechtsanschauung jener Zeit das Verhältnis zwischen der Krone und dem ganzen Lande Schlesien nach der Analogie des Verhältnisses zwischen dem Landesherrn eines Einzelgebietes und seinem speciellen Lande auffafste, dafs sie demgemäfs dem Fürstentage alle diejenigen Rechte zuschrieb, welche in dem Sonderterritorium dem Landtage zukamen, in erster Linie also das Recht der Steuerbewilligung (S. o. S. 62 f.). Auch das Privileg von 1498 gewährt dem Lande im allgemeinen („Fürsten, Herren, Land, Städten und allen Einwohnern des Schlesien") Steuerfreiheit (d. h. Freiheit von der Steuerpflicht) und sagt nichts über die Vertretung des Landes hinsichtlich der Steuerbewilligung; doch geht aus dem ganzen Privileg sichtlich die Auffassung hervor (so z. B. aus dem Zollparagraphen), dafs die Vertretung des Landes dem Könige gegenüber dem Fürstentage gebühre.

Digitized by Google

dabei auch nur der geringste Anteil, das geringste Einspruchsrecht zustand. Die Sphäre des Gesetzgebungsrechtes der Stände erweiterte sich ferner noch durch das ihnen gebührende Recht der Autonomie[1], d. h. durch die Befugnis, sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkür entstanden waren, insofern dadurch nicht die besonderen Rechte des Herrschers, also seine Regalien, seine Kriegshoheit, sein Recht, den Staat allein nach aufsen zu vertreten u. s. w., verletzt wurden. Hierzu gehört vor allem das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung, insofern es nicht eben durch die Regalien, so z. B. durch das Recht, das Münzsystem festzusetzen, der Krone vorbehalten war; ähnlich verhielt es sich mit der Justizverwaltung: es braucht nur an die vielfachen, unter dem Namen der „Fehde-, Polizei- oder Landesordnungen" bekannten Gesetzgebungen der Stände erinnert zu werden. Alle von den Ständen kraft ihrer Autonomie erlassenen Gesetze waren verbindlich für das Land auch ohne königliche Genehmigung; wurde eine solche, wie wir sehen, mitunter eingeholt, so wurde nicht etwa erst durch sie der Beschluſs der Stände zum Gesetze erhoben oder etwa dem von den Ständen gefundenen Gesetzesinhalte erst der Gesetzesbefehl zugefügt, sondern der Beschluſs der Stände hatte volle Gesetzeskraft auch ohne die Bestätigung durch die Krone. Die Nachsuchung der letzteren hatte vielmehr eine ganz andere Bedeutung. Wir wiesen bereits darauf hin, wie seit dem 16. Jahrhundert der Begriff der Landesobrigkeit immermehr sich erweiterte, sodaſs diese nunmehr die gesamte Staatsgewalt überall dort in Anspruch nahm, wo eben nicht ausdrückliche Privilegien ein Hindernis ihr entgegensetzten. Die Folge davon war, daſs die Krone dort, wo bisher die Autonomie der Stände in Geltung gewesen war, sich zuerst konkurrierende Befugnisse beilegte, bis schlieſslich späterhin die ständische Autonomie von der Landesobrigkeit gänzlich absorbiert wurde[2]. Wenn daher die Stände für die kraft ihrer Autonomie aufgestellten Satzungen die königliche

[1] S. über das Recht der Autonomie Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. § 346

[2] Einen interessanten Beleg für diese Verhältnisse gewährt ein Gravamen des Fürstentages von 1584. Die Stände beschwerten sich darin über die kurz zuvor durch einseitigen Befehl seitens des Kaisers erfolgte Einführung des gregorianischen Kalenders in Schlesien und baten zugleich, daſs der Kaiser, wenn wieder so wichtige, das Wohl des Landes dermaſsen berührende Sachen sich ereignen sollten, einen Fürstentag einberufe und derartige Veränderungen mit der Lande Wissen anstelle. (Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 173.) Das Recht des Königs, einseitig diese Maſsregel zu ergreifen, bestritten sie demnach nicht, wünschten aber vorher über ihre Meinung gehört zu werden. Es leuchtet ein, daſs eine kräftige Handhabung des Rechtes der Landesobrigkeit auf diesen Gebieten die Autonomie der Stände lahmlegen und untergraben muſste.

Digitized by Google

Bestätigung sich erteilen liefsen, so geschah dies eben deshalb, um sich davor zu wahren, dafs nicht etwa der König späterhin über dieselben Gegenstände anderweitige Bestimmungen treffe, also um den Bestand ihrer Gesetze gegenüber der konkurrierenden Gewalt der Krone zu sichern, zugleich um die Autorität derselben durch den Nachweis zu erhöhen, dafs auch der König, wie aus seiner Konfirmation hervorgehe, dieselben billige. Auch auf anderen Gebieten des Staatslebens finden wir die Stände gesetzgeberisch thätig, wenn sie eben vom Könige dazu eine generelle oder specielle Ermächtigung erlangten. Das war z. B. der Fall rücksichtlich des Kriegswesens, insofern hier der König den Ständen die Vollmacht einräumte, die zur Abwehr eines feindlichen Angriffes notwendigen Mafsnahmen zu ergreifen. Der Herrscher gestattete den Ständen, über eine Defensionsverfassung zu beraten; auf diese — in jedem Falle notwendige — vorgängige Erlaubnis hin[1] faisten die Stände die für die Herstellung der Kriegsbereitschaft Schlesiens im Falle eines Angriffes ihnen erforderlich scheinenden Beschlüsse.

Der gleiche staatsrechtliche Dualismus charakterisierte auch die Zustände der Verwaltung. Die einzelnen für den schlesischen Gesammtstaat in Betracht kommenden Behörden waren entweder abhängig von der Krone oder von den Ständen, der Oberlandeshauptmann allerdings von beiden zugleich, sodafs er für einen Teil seiner Funktionen das Organ der Krone, für den andern das der Stände war. Dort, wo der König oder die Stände die Gesetzgebungsgewalt besafsen, da hatten sie auch den Anspruch auf die Organisationsgewalt rücksichtlich des Behördenwesens. Allerdings brauchten sich diejenigen Gebiete, auf denen die Gesetzgebung zu den Funktionen der einen oder der andern Macht gehörten, nicht notwendig mit denjenigen Gebieten zu decken, auf denen rein königliche oder rein ständische Beamte fungierten. Die Steuergesetzgebung stand bei dem Fürstentage; dieser konnte jedoch darauf verzichten, die Steuerverwaltung ständischen Beamten zu übergeben, sondern dieselbe den Organen des Königs anvertrauen oder doch wenigstens darein willigen, dafs die sonst ständischen Beamten auch zugleich der Krone unterstellt wurden. Der König andrerseits war der Inhaber des Appellationsregals; nichtsdestoweniger aber war es denkbar, dafs er die Entscheidung der Appellationen nicht einem von ihm selbst, sondern von den Ständen abhängigen Gerichtshofe zuerteilte. Schon zu wiederholten Malen haben wir darauf aufmerksam gemacht, dafs in der Periode des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit das Bedürfnis nach einer

[1] Vgl. z. B. Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 175 fol. 388 (Eingang der Defensionsordnung, d. d. 10. Okt. 1588).

Digitized by Google

verstärkten Centralisation des inneren Staatslebens immer mehr sich geltend machte. Krone und Stände nun bemühten sich in gegenseitigem Wetteifer, dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen; wir finden seit dem 15. Jahrhundert beide in einer lebhaften Reformthätigkeit begriffen, beide bemüht, immer mehr Zweige des Lebens der Gemeinschaft in den Bereich ihrer Gewalt zu ziehen und diese letztere allenthalben zu verstärken, jede von ihnen aber auch zugleich bestrebt, das von ihr für das Staatsleben neugewonnene Terrain durch Einsetzung von Behörden, die allein von ihr abhängig seien, von jeglicher Einwirkung seitens der rivalisierenden Macht freizuhalten. So entbrannte ein heifser Kampf zwischen den beiden Trägern der Centralgewalt um den mafsgebenden Einfluſs auf die einzelnen Behörden der schlesischen Gesamtstaatsverwaltung und damit zugleich auf die betreffenden Gebiete des Staatslebens selbst, welchen eingehend darzustellen die Aufgabe des Hauptteiles unserer Untersuchungen sein wird.

So hatten sich geordnete, fest geregelte Zustände innerhalb der Gesamtverfassung Schlesiens im 16. Jahrhundert herausgebildet. Krone und Generalstände erscheinen als Träger der centralen Staatsgewalt; der schlesische Staat jener Zeit bestand aus zwei Gliedern, dem Königtume einerseits und den Fürsten und Ständen mit dem von ihnen vertretenen Lande andererseits, und zwar standen sich der König und das Land, als dessen Organ hinwiederum die Stände erschienen, einander gegenüber als zwei von einander verschiedene, selbständige Subjekte staatlichen Rechtes, nur durch eine Reihe gegenseitiger Rechte und Pflichten miteinander verbunden. Gesetzgebung und Verwaltung waren unter sie geteilt. In dem Königtume lebte auf der abstrakte Staatsgedanke, und als eine öffentliche Gewalt erhob es sich über die Sphäre des Privaten; aber auch das Land war ein rein öffentliches, auf der genossenschaftlichen Verbindung seiner einzelnen Teile beruhendes, mit Gesamtpersönlichkeit begabtes Gemeinwesen. Erst durch die Vereinigung von Königtum und Land, dieser beiden Sonderpersönlichkeiten, war der Staat in seinem ganzen Umfange gegeben, — ein Dualismus der Verfassung, der diese ganze Periode charakterisierte, und der erst im Laufe des dreifsigjährigen Krieges sein Ende fand; erst dann entstand ein einheitliches, freilich rein obrigkeitliches Staatswesen.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Das Oberamt.

Ebenso wie die Grundlage der von Matthias Korvinus geschaffenen schlesischen Gesamtverfassung, das Institut der Fürstentage, auch nach dem Tode des grofsen Königs nicht nur sich erhielt, sondern sogar jetzt erst recht der Brennpunkt des gesamten politischen Lebens in Schlesien wurde, so auch blieb bestehen und gewann eine immer steigende Bedeutung die wichtigste Einrichtung der gleichfalls durch ihn in das Leben gerufenen schlesischen Centralverwaltung, das Amt der Oberlandeshauptmannschaft. Wir haben über die Entstehung des Oberamtes im 15. Jahrhundert, über seine ersten Vorbilder und seine ersten, schnell wieder verschwindenden Anfänge in den Zeiten der Luxemburger schon gehandelt; wir sahen auch, wie Matthias Korvinus vergeblich sich bemühte, dieses Amt nicht nur zu einer dauernden und festen Institution umzugestalten, sondern ihm auch eine Form zu geben, vermöge welcher der Inhaber, zwar ein Beamter des Königs, aber doch seiner Herkunft zufolge in seinen Interessen mit den übrigen Fürsten und Ständen Schlesiens auf das engste verknüpft, ein natürliches Bindeglied zwischen Krone und Land darstellen sollte, wie aber alle diese Bestrebungen infolge der Kurzsichtigkeit und des mangelnden Opfermutes der schlesischen Generalstände — wenn man absieht von den wenigen Monaten des Jahres 1488, in denen Herzog Friedrich als Oberhauptmann fungierte — zu einem negativen Resultate und im Gegenteile dazu führten, dafs fremde Personen als rein königliche Beamte dem Lande Schlesien vorgesetzt wurden, dafs dieses letztere sogar mehrere Jahre hindurch in zwei voneinander geschiedene Verwaltungsbezirke zerfiel. Jetzt, nach dem Tode des Matthias Korvinus,

Digitized by Google

wurde es anders; die Politik der Fürsten und Stände änderte sich von Grund aus. Nicht darnach richtete sich mehr ihr Streben, den alten Zustand der völligen Autonomie des einzelnen wiederherzustellen, sodafs das erst neugeschaffene politische Gebilde wieder in seine einzelnen Atome auseinanderfalle; sie sahen vielmehr die Notwendigkeit ein, dafs das von Matthias Korvinus' kräftiger Hand neugezimmerte Staatsgefüge bestehen bleibe, und dies nur ward nunmehr das Ziel ihrer Politik, auf die Centralgewalt einen möglichst grofsen, dominierenden, die Krone völlig in den Hintergrund drängenden Einfluſs zu gewinnen. Das Oberamt wurde jetzt, was Matthias nicht hatte erreichen können, eine ständige Institution; Schlesien erhielt nach 1490 seinen ersten Oberhauptmann in der Person des Bischofs Johannes IV., Rotus, welchem auf dem Fürstentage von 1497 Herzog Kasimir von Teschen folgte[1]. Unter diesem letzteren erwirkten die Fürsten und Stände Schlesiens das schon oft genug erwähnte Privilegium Wladislai, dessen erster Artikel bereits über den politischen Charakter der Oberlandeshauptmannschaft diejenigen Bestimmungen traf, welche den Aspirationen der Fürsten und Stände entsprachen und den dauernden Einfluſs der Generalstände auf das oberste Amt der schlesischen Gesamtverwaltung garantierten. Im folgenden soll versucht werden, Wesen, Funktionen und Bedeutung des Oberamtes, wie sie zur Zeit des Dualismus in der schlesischen Gesamtverfassung, in der Epoche des Ringens zwischen Krone und Generalständen um die Centralgewalt, sich entwickelten und zum Ausdrucke kamen, zur Darstellung zu bringen. —

1. Person des Oberhauptmanns.

Der Oberlandeshauptmann war der Statthalter und oberste Beamte des Königs für ganz Schlesien; sowohl die Fürsten und Stände, wie auch alle Einwohner des Landes waren seiner Amtsgewalt unterworfen. Ganz begreiflich ist daher das Bestreben der Stände, einen Einfluſs auf die Besetzung des Oberamtes zu gewinnen; am ehesten konnten sie, wie sie glaubten, sich davor schützen, dafs der oberste Beamte nicht lediglich für den Vertreter der Interessen der Krone im Gegensatze zu denen des Landes sich hielt, wenn derselbe der Reihe der Fürsten selbst angehörte, wenn er, mitten unter ihnen stehend, mit ihnen auf das innigste verbunden, sich nicht nur als Organ des Königs, sondern auch zugleich als das natürliche Haupt der schlesischen Stände, als den geborenen Verfechter ihrer Rechte und Privilegien fühlen mufste. Diese eigentümliche politische Doppelstellung des Oberhauptmanns, der zufolge er berufen ward, zwischen der Krone und dem Lande zu ver-

[1] Schickfufs III 97.

Digitized by Google

mitteln und nach beiden Richtungen hin das Gleichgewicht zu erhalten, wurde, wenn auch nicht geschaffen, so doch zum staatsrechtlichen Grundsatze erhoben durch das Landesprivileg von 1498, welches die Anordnung traf, dafs der Oberhauptmann stets ein schlesischer Fürst sein solle. Freilich blieb die Gültigkeit dieser Bestimmung wie des gesamten Privilegs nicht unangefochten; schon 1504 mufste Wladislaus von Böhmen erklären, das Gerücht, als habe der böhmische Kanzler Johann von Schellenberg seiner Zeit den schlesischen Freiheitsbrief ohne des Königs Wissen und Wollen ausgehen lassen, sei gänzlich unbegründet[1]. Nachdem es einige Jahre später den Böhmen gelungen war, von ebendemselben Könige das Zugeständnis zu erlangen, dafs nur Böhmen die schlesische Oberhauptmannschaft innehaben dürften[2], soll König Ludwig sogar das ganze Privileg von 1498 als hinterlistig erschlichen und ungültig erklärt haben[3]. Auf diese angebliche Kassation hin verlangten die böhmischen Stände 1545 eine erneute Untersuchung und Entscheidung Ferdinands I.[4]; desgleichen forderten sie, dafs auf Grund des von Wladislaus ihnen 1510 erteilten Privilegs die Verwaltung des Oberamtes von jetzt ab einem Böhmen übertragen werde, ohne jedoch mit diesen ihren Ansprüchen durchdringen zu können[5]. Von 1536 ab wurde es Brauch, dem Bischofe von Breslau, als dem vornehmsten der schlesischen Fürsten, die Oberhauptmannschaft zu übertragen[6]; nach ihrer Wahl wurden die Bischöfe provisorisch, nach ihrer Bestätigung durch den Papst definitiv zu Oberlandeshauptleuten ernannt[7]. Dafs der König bei den Ernennungen für das höchste Amt Schlesiens gerade die Bischöfe bevorzugte, hatte seinen guten Grund; es ist be-

---

[1] d. d. 13. April 1504. Schlesische Lehnsurkk., edd. Grünhagen und Markgraf, S. 53.

[2] d. d, 11. Januar 1510. Ebd. S. 55.

[3] Urkunde K. Ludwigs d. d. 18. Sept. 1522. Ebd. S. 58. Die Echtheit dieser Urkunde ist freilich nicht ganz über jeden Zweifel erhaben.

[4] Beschlüsse der auf den 13. April 1545 nach Prag einberufenen Vertreter sämtlicher Kreise Böhmens in den „Böhm. Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüssen vom Jahre 1526 bis auf die Neuzeit". Prag 1877. I 628.

[5] Vgl. Schickfufs III 98 und 278—281. S. auch die Fabersche Chronik, Kgl. und Univ.-Bibl. Breslau. Ms. Steinwehr I in fol. Nr. 53.

[6] Vgl. Schickfufs III 97 f. und Lucae, „Schlesiens curiose Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Nieder-Schlesien". Frankfurt a./M. 1689. S. 1887.

[7] Vgl. das kaiserliche Generalpatent wegen Einsetzung des Bischofs Martin Gerstmann zum provisorischen Verwalter des Oberamtes, bis er in seinem bischöflichen Amte definitiv bestätigt sein würde, d. d. Wien 30. Juli 1574. Kgl. Staatsarch. zu Breslau, AA III 26b fol. 355. Bischof Andreas wurde provisorisch Oberhauptmann am 21. Juli 1585 (ebd. AA III 26c fol. 119 f.), definitiv erst durch kaiserliches Mandat vom 31. Oktober 1585. Ebd. fol. 123 ff.

Digitized by Google

kannt, dafs seit dem Auftreten der habsburgischen Herrschaft im 16. Jahrhunderte das freie Wahlrecht des Breslauer Domkapitels, wiewohl keineswegs formell, so doch faktisch sehr illusorisch wurde, und dafs der Breslauer Bischofsstuhl meist mit Günstlingen des Wiener Hofes besetzt wurde; von Personen, die ihre Erhebung ihm zu verdanken hatten, konnte der Kaiser gröfsere Gefügigkeit und Willfährigkeit erwarten, als von einem eingeborenen weltlichen Fürsten. Bei der toleranten Haltung der schlesischen Bischöfe des 16. Jahrhunderts gegenüber den Nichtkatholiken[1] erregte es bei der damals überwiegend protestantischen Bevölkerung keinen Anstofs, dafs das oberste Landesamt in den Händen des höchsten geistlichen Würdenträgers liege; anders wurde dies erst, als nach dem Tode des Bischofs und Oberhauptmanns Johann von Sietsch (25. April 1608) der Erzherzog Karl aus der ihrer gegenreformatorischen Bestrebungen halber gefürchteten steiermärkischen Linie des Hauses Habsburg zu dem Breslauer Bischofssitze gelangte. Im Zusammenhange mit dem Majestätsbriefe von 1609 erwirkten jetzt die schlesischen Stände auf ihre Bitte, dafs in Zukunft zur Verhütung religiöser Wirren nur einem weltlichen Fürsten die Oberhauptmannschaft anvertraut werden sollte, ein Privileg, dem zufolge Erzherzog Karl und seine Nachfolger in der Bischofswürde von der Verwaltung des Oberamtes gänzlich ausgeschlossen wurden und dieses letztere in Zukunft nur von einem der weltlichen eingeborenen Fürsten Schlesiens bekleidet werden sollte[2]. Zwar protestierte Karl ausdrücklich gegen diese wider seine Person und die Rechte des Bistums gerichtete Bestimmung, indem er darauf hinwies, dafs dem grofsen Landesprivileg zufolge jeder sowohl weltliche, wie auch geistliche Fürst Schlesiens zur Verwaltung des Oberamtes befähigt sei, und dafs das Breslauer Bistum durch unvordenkliche Gewohnheit gleichsam in den Besitz der Oberamtsverwaltung gelangt sei, ohne jedoch damit beim Kaiser durchdringen zu können[3]. Für die nächsten Jahrzehnte blieb die Ausschliefsung der Bischöfe in Kraft, und erst nach der Beendigung des dreifsigjährigen Krieges und nach der Durchführung der Gegenreformation in Schlesien gelangten geistliche Fürsten, zuerst 1664 in der Person des Bischofs Sebastian von Rostock, wieder zur Würde des Oberamtes[4]. Was die Vertretung des Oberhauptmanns, zumal die Ver-

[1] So wurde der Bischof und Oberhauptmann Martin Gerstmann sogar beschuldigt, dafs er den Lutheranern mehr zugethan sei als den Katholiken. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA III 6e p. 293.

[2] d. d. Prag 26. Aug. 1609, Schickfufs III 99.

[3] S. den Protest des Erzherzogs und die Duplik der Stände bei Schickfufs III 89—95.

[4] Lucae a. a. O. S. 1898; vgl. auch Jungnitz, Sebastian von Rostock, Bischof von Breslau. Breslau 1891. S. 107 ff.

Digitized by Google

wesung in jener Zeit, als die Breslauer Bischöfe das Amt regelmäfsig innehatten, bei Gelegenheit der Sedisvakanz des Bistums[1] anlangte, so forderten die Stände, dafs auch in diesem Falle der erste Artikel des grofsen Landesprivilegs Geltung habe, dafs also ein schlesischer Fürst, und zwar der älteste, das Oberamt verwesen solle[2]; der Kaiser kümmerte sich freilich nicht immer um diesen Anspruch, sondern bestallte mitunter zum interimistischen Oberhauptmanne einen blofsen Adligen; so 1562 nach dem Tode des Bischofs Balthasar und 1574 nach dem Ableben des Bischofs Caspar den Hans von Oppersdorf, den Oberhauptmann der Fürstentümer Oppeln und Ratibor[3].

2. Recht der Einsetzung. Wirkungskreis und Funktionen des Oberhauptmanns.

Die Einsetzung des schlesischen Oberhauptmanns stand allein dem Könige zu, ohne dafs dabei den Ständen eine Mitwirkung gebührte; im Falle des Ablebens des Königs mufste seitens des Nachfolgers desselben der jedesmalige Inhaber in seinem Amte bestätigt werden[4]. Der Wirkungskreis des Oberamtes war Schlesien, ohne die Lausitz; nur noch ein einziges Mal trat eine administrative Teilung Schlesiens ein, nämlich in der Zeit nach 1519, für welche der bisherige Oberhauptmann Casimir von Teschen auf Oberschlesien beschränkt wurde, während die Verwaltung einer besonderen Oberhauptmannschaft für Niederschlesien dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz übertragen wurde[5].

Wie schon erwähnt, war der Oberlandeshauptmann der oberste Beamte und Vertreter der Krone für das Herzogtum Schlesien, keineswegs aber für alle Rechte derselben, sodafs er nicht als Statthalter des Königs in jeglicher Hinsicht erscheinen kann; als höchste Spitze und vornehmster Repräsen-

---

[1] Schickfufs S. 98.

[2] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA III 6e S. 668.

[3] Ebd. AA III 6d S. 62 ff. und Bresl. Stadtarch. F 31a d. d. Wien 10. Juli 1574. Der „Oberhauptmann" von Oppeln-Ratibor stand trotz seinem Titel nicht etwa dem schlesischen Oberhauptmann gleich, sondern war in Wirklichkeit ein demselben untergebener Landeshauptmann dieser beiden Fürstentümer.

[4] Vgl. die Verlängerung der Oberhauptmannschaft Bischof Balthasars durch Maximilian II. nach dem Tode Ferdinands I. d. d. Wien 26. Juli 1564. Bresl. Stadtarch. EEE 1198 und die Deklaration Rudolfs II. nach dem Tode Maximilians II. betreffs der Oberhauptmannschaft des Bischofs Martin d. d. Breslau 19. Juni 1577. Ebd. Fabri Collectanea III fol 57 f.

[5] Schickfufs III 98. Dafs diese Trennung schon im Jahre 1524 aufgehört habe, wie Schickfufs (a. a. O.) angiebt, ist unrichtig. Noch 1527 schreibt Ferdinand I. den Herzögen Kasimir und Friedrich, „obristen Hauptleuten", d. d. Znaim, 26. Januar 1527. Böhmische Landtagsverhandlungen. I 197.

Digitized by Google

tant der Stände war er aufserdem noch mit einer Anzahl von Funktionen betraut, deren Ursprung nicht in einer Delegation königlicher Rechte auf ihn zu suchen ist, sondern betreffs deren er als Organ der Fürsten und Stände erscheint. Wir müssen daher seine Kompetenzen auf dem Gebiete der Verwaltung — von seinen Funktionen auf dem Gebiete des Verfassungslebens haben wir bereits gehandelt — im einzelnen untersuchen. Eine Instruktion, welche eine zusammenfassende Darlegung seiner Rechte und Pflichten enthält, existiert freilich nicht und ist ihm auch niemals erteilt worden. In der Bestallungsurkunde für den Bischof Caspar von Logau zum Oberhauptmanne heifst es ausdrücklich, dafs eine besondere Instruktion nicht notwendig sei; der Bischof solle sein Amt in derselben Art und Weise führen, wie bereits seine Vorgänger gethan hätten[1]. In den königlichen Patenten betreffs Einsetzung der Oberhauptleute wird als deren Aufgabe meist bezeichnet die Erledigung der eigenen Angelegenheiten des Kaisers, der gemeinen Landes- und anderer Parteisachen; er soll den Fürstentagen beiwohnen, alle vorfallenden Amtssachen mit allem Fleifse verrichten und „den Leuten die Justicia und billigkeit mittheilen“[2]. Eine Darstellung der Funktionen des Oberhauptmanns als des Hauptes sowohl der königlichen als auch der ständischen Verwaltung mufs sich daher in erster Linie aufbauen auf den Akten der laufenden Administration.

Zunächst lag dem Oberhauptmanne ob die Publikation aller Verordnungen, welche der König aus eigener Machtvollkommenheit in Bezug auf das gesamte Schlesien erliefs[3]; es ging dies sogar so weit, dafs Edikte, welche diejenigen Gebiete des Finanzwesens berührten, die rein königlicher Natur und der Machtsphäre der Stände völlig entzogen, daher auch der Verwaltung der vom Oberamte exemten Kammer unterstellt waren, dennoch der Veröffentlichung seitens des Oberhauptmanns bedurften, welcher allerdings dieselbe zu vollziehen verbunden war[4]. Ebenso war er verpflichtet zur Publikation und zur Exekution der

---

[1] „Und dieweil du dan keiner sonderen instruction disfals bedurftig, so wollest dich in solchem ambt, wie der vorig bischof gethan, vleissig vorhalten,“ d. d. Prag, 28. Sept. 1562. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA III 26b fol. 2 f.

[2] Ebd. fol. 335 u. a. a. O.

[3] S. u. a. das Schreiben des Kaisers an den Oberhauptmann, d. d. Prag, 28. Sept. 1562, Kgl. Staatsarch. zu Breslau, AA. III 26b fol. 2 f., und Friedenberg, Cod. dipl. Sil., ebd. Hs. D 326b S. 250 ff.

[4] Vgl. den Befehl des Kaisers an den Oberhauptmann, „die auf dero befehlich von dero Schles. cammer übersendeten mandata der neuen münz halben sambt der newen münz-ordnung zu publiciren und allenthalben im lande anschlagen zu lassen“, d. d. Prag, 1. Okt. 1561; Ebd. AA. III 6d S. 43, ferner ebd. S. 232 (d. d. Breslau, 22. Juni 1564). Ebenso Edikte, betreffend den Gold- und Silberkauf, die Einsetzung der Kammer u. s. w.

Digitized by Google

Fürstentagsbeschlüsse. Er hatte ferner die Befugnis, auf Grund königlicher Verordnungen oder ständischer Beschlüsse Verfügungen zu erlassen, welche für das ganze Land verbindlich waren[1]. Die Publikation kaiserlicher Verordnungen, der Beschlüsse des Fürstentages oder eigener Verfügungen des Oberamtes erfolgte, indem dieses letztere das betreffende Edikt an die einzelnen Immediatstände oder an die Landeshauptleute der Erbfürstentümer sandte; diese hatten dann für die weitere Veröffentlichung innerhalb des Bezirkes zu sorgen, für den sie als Obrigkeit fungierten, und an die Centralstelle Bescheinigungen über den richtigen Empfang der in Frage stehenden Schriftstücke einzusenden[2].

Alle anderen vom Könige abhängigen Behörden — mit Ausnahme eines einzigen Zweiges der Administration, nämlich der Finanzen, — waren dem Oberhauptmann unterstellt, vornehmlich also die Beamten in den Erbfürstentümern. Allerdings besafs er über dieselben nur ein Aufsichtsrecht, keineswegs etwa die Befugnis zu Einsetzung und Absetzung; auch bezog sich diese Unterordung der niederen Ämter gemäfs der eben erwähnten Ausnahme nicht auf Gegenstände der königlichen Finanzverwaltung, sondern nur auf „Justitz und Regimentssachen“[3], hauptsächlich also auf Geschäfte der Rechtspflege und der inneren Verwaltung. Aufgabe des Oberhauptmannes war es, die höchsten Beamten der Erbfürstentümer, die Landeshauptleute, wenn sie vom Könige bestallt worden waren, in eigener Person oder durch seine Kommissare in ihr Amt einzuführen, den Ständen des betreffenden Territoriums die Einsetzung des neuen Hauptmanns anzuzeigen, sowie demselben den Amtseid abzunehmen[4]. Er mufste darüber wachen, dafs die Landeshauptleute ihr Amt ihren Instruktionen und dem Herkommen gemäfs getreulich verwalteten, und im entgegengesetzten Falle dem Könige Anzeige erstatten[5]. Die Landeshauptleute waren angewiesen, in zweifelhaften Fällen bei ihm sich Rates zu er-

---

[1] Vgl. z. B. Friedenberg, Cod. dipl. Sil. Bresl. Staatsarch. p. 881 ff., 885 ff. u. a. a. O.

[2] Solche „Rezepisse“ werden angeführt z. B.: Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6[a] p. 229 f., ebd. AA. III 6[d] p. 25.

[3] S. das Gutachten der Kommissare behufs Unterscheidung des Geschäftskreises der böhmischen Kanzlei und der Hof- und Landeskammern. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23[g] fol. 76 ff.

[4] Kaiserliches Schreiben an den Oberhauptmann wegen Adams von Lest, „dasz ihm die Introducirung der vorwaltung der hauptmannschaft zu Schweidnitz und Jauer aufgelegt werde,“ d. d. Prag, 6. Nov. 1602. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 26[e] fol. 174 f. Akta betreffs Einführung des Landeshauptmanns von Grofsglogau. Ebd. fol. 193.

[5] Anzeige des Oberhauptmanns über des Karl von Bibersteins, Hauptmanns von Grofsglogau, schlechte Amtsverwaltung, d. d. Breslau, 9. Okt. 1586. Ebd. AA. III 6[e] S. 511.

Digitized by Google

holen[1]; sie hatten seinen Weisungen Folge zu leisten[2]. Eine Sonderstellung in dieser Hinsicht nahm nur der Hauptmann von Schweidnitz-Jauer ein; er war in Sachen seiner laufenden Amtsverwaltung dem Könige unmittelbar untergeben, und der Oberhauptmann durfte Verfügungen ihm gegenüber treffen nur insoweit, als auch gegenüber den Fürsten und Immediatständen Schlesiens, also nur auf Grund von kaiserlichen Befehlen und Fürstentagsbeschlüssen[3].

Wir wollen jetzt untersuchen, welcher Art die Kompetenzen des Oberhauptmanns auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung waren. Als Stellvertreter des Königs fungierte der Oberhauptmann zunächst auf dem Gebiete des Lehnswesens; war doch das Lehnsverhältnis ursprünglich das vornehmste Bindeglied, durch welches die Fürsten und die anderen Stände Schlesiens an die Centralgewalt der Krone geknüpft waren. Dem Privilegium Wladislai zufolge waren die Fürsten und Stände Schlesiens dem Könige nur in Breslau zu huldigen verpflichtet, die Stände von Schweidnitz-Jauer sogar nur innerhalb ihres Fürstentums[4]; da nun der König nur selten in eigener Person in Schlesien und Breslau erschien, so war es die Aufgabe des Oberhauptmanns, an seiner Stelle die gebührende Huldigung und Eidesleistung entgegenzunehmen; doch bedurfte es für jeden einzelnen Fall, wie man als sehr wahrscheinlich annehmen darf, einer speciellen Vollmacht seitens des Königs. In erster Linie wurde der

---

[1] Kaiserlicher Befehl, d. d. Innsbruck, 6. Juni 1563. Ebd. AA. III 6d S. 151.

[2] Schreiben des Oberhauptmanns an den Kaiser, dafs die Hauptleute der Erbfürstentümer auf Cantate vom vorigen Bischof oberamtlich erfordert worden, ungehorsamlich jedoch ausgeblieben seien; er bittet daher, dafs der Kaiser die entsprechenden Schritte thue, dafs die Reputation des Oberamtes fürderhin aufrecht erhalten bleibe. Ebd. AA. III 6e S. 431. Schon vorher hatte ihm der Kaiser die Zusicherung gegeben, dafs er gegen die Hauptleute von Oppeln-Ratibor, Troppau und Glogau die nötigen Mafsregeln ergreifen werde, „damit des Oberamts authoritet und schuldiger gehorsam erhalten würde“ (ebd. p. 421).

[3] Instruktion König Ludwigs für die Landeshauptmannschaft von Schweidnitz-Jauer d. a. 1523, konfirmiert von König Rudolf II., d. d. 10. März 1610 (ebd. Friedenberg, Cod. dipl. Sil. Hs. D 326b S. 989 ff.): Die Insassen der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer sollen sonst niemandem zu Gehorsam verpflichtet sein, als dem Könige und an seiner statt dem Landeshauptmann; „sondern was betrifft die Oberste Hauptmannschaft in der Schlesien, derselbe itziger oder zuekunftiger oberster Hauptmann sol sich endlich aller befehl dahin enthalten; alleine wann die noturft fürfället, soviel als anderen fürsten in Schlesien demselben unsern hauptmann zue gebiten haben“. Ebd. AA. III 26e fol. 397—426, Acta wegen Introducierung des Landeshauptmanns in Schweidnitz-Jauer: „Erstlich der herr haubtman oder ambtsverwalter wolle sich in den sachen und handeln, so er nicht entscheiden könte, bein der K. M. und sonst keiner andern orte bescheits erholen.“

[4] Grünhagen-Markgraf, Lehnsurkk. I 52.

Digitized by Google

Oberhauptmann mit der Abnahme der Huldigungen beauftragt gegenüber den Fürsten[1], den freien Standesherren[2], den Inhabern der exemten Minderherrschaften und freien Burglehen, den sogenannten status minores[3], endlich gegenüber den Äbten der grofsen Feldklöster[4]. Der Oberhauptmann mufste darüber wachen, dafs die Fürsten und Stände sich nichts zu schulden kommen liefsen, was gegen die Vorschriften der Lehnstreue verstofsen hätte. Über antimonarchische Bewegungen und Umtriebe hatte er an den Hof zu berichten oder nötigenfalls selbst sofort geeignete Mafsregeln zu ergreifen[5]. Vor ihm zunächst mufste sich rechtfertigen, wer der Untreue beschuldigt oder verdächtig war[6]. Er verfügte die Verhaftung politisch Verdächtiger[7] und sollte sein Augenmerk besonders darauf richten, dafs Schlesier nicht in fremde Kriegsdienste gingen[8], und dafs heimliche Werbungen für antikaiserliche Heere in Schlesien verhütet würden[9].

Da Schlesien einen politisch selbständigen Körper nicht mehr bildete, so war die Kompetenz des Oberhauptmanns auf dem Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Beziehungen eine sehr geringe. Insofern ein Verkehr mit anderen Staaten stattfand, vermittelte er denselben. Da auf Grund der Kompaktaten zwischen der Krone Polen und den Gebieten des

---

[1] Huldigung der Herzöge von Münsterberg 1537. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a S. 255, sowie des Herzogs Heinrich von Liegnitz, welcher sich umsonst dagegen zu sträuben suchte, indem er behauptete, dafs der damalige Oberhauptmann, Bischof Martin, keine Befugnis dazu habe, da er kein geborener Fürst sei; Hans Schweinichen, „Von Weyland ... Heinrichen, Hertzogen .... Lobseeliger Gedächtnus“ etc. SS. Rer. Sil. IV, ed. G. A. H. Stenzel, Breslau 1850. S. 107 und S. 124 ff.

[2] Huldigung des Freiherrn Georg Wilhelm von Braun im Jahre 1586 wegen der Herrschaft Wartenberg. AA. III 6e S. 451; vgl. auch AA. III 26b fol. 58 und 63.

[3] Erbpflicht und Huldigung des Georg Suppan von Füllenstein 1564. Ebd. AA. III 6d S. 223; Huldigung für das Burglehn Grofs-Peterwitz 1602 AA. III 26e fol. 186, 1607 für die Herrschaft Friedeck, ebd. fol. 430 f.

[4] Vgl. Kgl. Staatsarch. AA. III 6d p. 213, d. d. Wien, 22. März 1564: „Ksl. M reskribiren an Oberhaubtman und placidiren genedigst, dasz selbter auf Königs Maximilian befel von den äbten zum Paradeisz, Rauden und Jemmelwitz die pflicht und erbhuldigung aufgenommen.“

[5] Auf die Anzeige Herzog Heinrichs, dafs sein Vetter Georg Friedrich von Liegnitz den Markgrafen Albrecht Alkibiades zur Eroberung Schlesiens hereinrufen wolle, verfügte der Oberhauptmann 1553 die Besetzung von Liegnitz und anderer Schlösser Georg Friedrichs. Ebd. AA. III 6b S. 153.

[6] Rechtfertigung des Freiherrn Promnitz auf Plefs auf die Anschuldigung des Einverständnisses mit den Troppauer Rebellen, d. d. 23. August 1607. Bresl. Stadtarch. Scheinig 9a.

[7] Kgl. Staatsarch. AA. III 6d d. a. 1564 S. 295.

[8] Bresl. Stadtarch. Scheinig 9 Nr. 4116 (d. d. Neifse, 2. Febr. 1569).

[9] Gedrucktes Edikt des Bresl. Staatarch. d. d. 16. Juli 1622.

Digitized by Google

Königs die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und gerichtlich Verfolgten statthatte, so wandten sich die polnischen Behörden an das Oberamt, wenn ein polnischer Flüchtling in Schlesien sich aufhielt[1]; verlangten die Polen, falls sie den genauen Aufenthalt des Flüchtlings wufsten, die Auslieferung desselben von den örtlichen Gerichten, in deren Bezirk der Gesuchte sich befand, so mufsten diese erst an das Oberamt berichten und dessen Entscheidung abwarten[2]. Über die Grenzregulierungen anderen Ländern der böhmischen Krone und auswärtigen Staaten gegenüber stand dem Oberhauptmann die oberste Aufsicht zu, und er hatte dazu seine Kommissare abzuordnen[3]. In Kriegszeiten hatte er auf die Vorgänge in den benachbarten Staaten sein Augenmerk zu lenken und dem Könige sowie den hohen böhmischen Landesbeamten darüber Bericht zu erstatten[4], sowie Kundschafter daselbst zu unterhalten[5]. Bei feindlichen Einfällen, wenn das Land bedroht und ernstlicher Gefahr ausgesetzt war, durfte er wohl auch Unterhandlungen mit den Gegnern anknüpfen und selbst Waffenruhe mit ihnen beschliefsen; zu einem definitiven Frieden kam es natürlich erst dann, wenn der König seine Zustimmung erteilte[6].

Am wichtigsten war die Thätigkeit des Oberhauptmanns auf dem Gebiete der Rechtspflege; war doch sein Amt dereinst entstanden im Zusammenhange mit den Bestrebungen nach Herstellung und Erhaltung des Landfriedens und geordneter Zustände des Rechtes und der öffentlichen Sicherheit. Seine Aufgaben auf diesem Felde waren doppelter Natur, einmal Überwachung der unteren Gerichtsbehörden, sodann selbständige Funktionen der Rechtssprechung. Schon im Privilegium Wladislai war bestimmt worden, dafs im Falle verweigerter Justiz die Parteien sich supplicierend an das Ober-

---

[1] Bresl. Stadtarch. Scheinig 9[a], Nachtr. Nr. 130, d. d. 10. März 1607 (Schreiben des Königs und des Obermarschalls der Krone Polen an das schlesische Oberamt). Ebd. 9 Nr. 4013, d. d. 17. Febr. 1570.

[2] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6[d] S. 439 (Bericht des Glogauer Hauptmanns an den Oberhauptmann, d. d. 9. Nov. 1566).

[3] Ebd. AA. III 6[a] S. 7 und AA. III 6[b] S. 381.

[4] Bresl. Stadtarch. Scheinig 9 Nr. 4053, d. d. 8. Febr. 1569.

[5] Ebd. 9[a] Nachtr. Nr. 124, d. d. 16. März 1607.

[6] Vgl. die Vorgänge des Jahres 1587 nach der Schlacht bei Pitschen bei Palm, Schlesische Landesdefension im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert, Abhdl. der Schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur. Phil.-hist. Abteilung 1869. S. 91. Dieses Recht des Oberhauptmanns stellt sich dar als korrespondierend mit seinem Rechte des Aufgebotes der schlesischen Defensionstruppen bei feindlichen Einfällen. Der Oberhauptmann erscheint für die Ausübung dieser Rechte als Organ der ständischen Gewalt, der es gelungen war, einen, obzwar ziemlich unwesentlichen, Teil der Kriegshoheit im Rahmen des von ihnen abhängigen Defensionswerkes, von welchem weiter unten noch die Rede sein wird, für sich zu erringen.

Digitized by Google

amt wenden dürften, und dafs dieses alsdann für beschleunigte Erledigung des Processes bei dem zuständigen Gerichte intercedieren solle. Über jedes beliebige schlesische Partikulargericht konnte man in solchen Fällen beim Oberamte Beschwerde führen; eine derartige Oberaufsicht stand dem Oberamte zu nicht nur gegenüber den Gerichten der Erbfürstentümer, sondern auch gegenüber denen der einheimischen Fürsten[1], enthielt also eine wesentliche Beschränkung der Justizhoheit der Herzöge. Die Ausbildung der administrativen Kontrolle des Oberamtes über die schlesischen Partikulargerichte sowie einer Anzahl anderer damit im Zusammenhange stehender Befugnisse rücksichtlich des Eingreifens in das Verfahren vor diesen Gerichten fällt vornehmlich in die Zeit der Regierung Ferdinands I. Der Oberhauptmann intervenierte gegen Procefsverschleppungen[2], gegen Verschränkungen des Appellationsrechtes[3], auch gegen Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Urteile[4], überhaupt — mit Ausnahme der Urteilsfällung — gegen alle Amtshandlungen gerichtlicher Natur, welche als unrechtmäfsig vom Oberamt erachtet wurden[5]; so besonders gegen Überschreitungen der Jurisdiktionskompetenz[6]. Bedrängter Schuldner nahm sich der Oberhauptmann auf ihr Ansuchen an, indem er dem zuständigen Gerichte befahl, die Herbeiführung eines Vergleiches mit den Gläubigern zu versuchen[7]; umgekehrt aber verwandte

---

[1] So wird der Oberhauptmann angerufen gegen den Herzog von Brieg, d. d. Neifse, 14. Sept. 1562, AA. III 23b fol. 4 ff. Kgl. Staatsarch. Bresl.; er nimmt sich eines Liegnitzischen Unterthanen an, der sich von den Gerichten seines Herzogs vergewaltigt glaubt, in zwei Schreiben, d. d. Neifse, 24. Juli 1577 und d. d. Breslau, 23. Sept. 1577. Ebd. AA. III 26d fol. 307 f.

[2] Befehl des Oberhauptmanns an die Stadt Breslau, einen vor ihrem Gerichte verschleppten Procefs zum Abschlusse zu bringen. Bresl. Stadtarch. d. d. 8. April 1569, Schleinig 9, Nr. 4054.

[3] Reskript des Oberamtes in Sachen des Hans Lehmann gegen den Pfister, welchem angeblich das remedium appellationis seitens der Breslauer Gerichte und Schöppen habe verschränkt werden sollen. Ebd. Schleinig 10, Nr. 2651, d. d. 7. Sept. 1622. S. auch die folgende Note.

[4] So beschwert sich Christoph von Schlieben beim Oberamte über die Breslauer Hauptmannschaft, dafs dieselbe ein gegen ihn ergangenes Urteil zur Exekution gebracht habe, wiewohl er zur rechten Zeit Berufung eingelegt hätte. Die Landeshauptmannschaft wandte dagegen ein, dafs ein Mangel in formalibus appellationis erfolgt sei, worauf Schlieben sich an den Kaiser mit der Bitte wandte, dem Oberamte aufzutragen, nochmals zu untersuchen, ob ein solcher Formenfehler vorliege. Ebd. FFF. 1175z, d. d. 28. Juni 1614.

[5] Vgl. z. B. die Intervention für den Kämmerling des verstorbenen Otto Heinrich, Freiherrn von Malzahn, dessen Sachen zugleich mit dem Nachlasse seines Vaters in Breslau versiegelt worden waren. Ebd. Scheinig 10, Nr. 2819, d. d. 16. Dez. 1622.

[6] Vgl. Staatsarch. AA. III 6d S. 271.

[7] Besonders handelte es sich dabei um eine Erstreckung der Zahlungsfrist. Vgl. Oberamtsbefehl, d. d. 12. Oktober 1567, den Joachim

Digitized by Google

er sich auch für Gläubiger, welche von böswilligen Schuldnern die Leistung nicht zu erhalten vermochten, indem er auf Beschleunigung des Verfahrens besonders der Zwangsvollstreckung drang und zu diesem Zwecke nötigenfalls den dinglichen oder den persönlichen Arrest (über das Vermögen oder über die Person des Verurteilten) verfügte[1]. Er stellte Haftbefehle und Steckbriefe aus, welche für sämtliche Obrigkeiten Schlesiens verbindlich waren[2], desgleichen sogenannte Compulsorialia, d. h. Patente, welche an sämtliche Gerichtsbehörden Schlesiens gerichtet waren und dieselben anwiesen, dem Inhaber zur Aufbringung seines Zeugnisses behufs Beweisführung in Processsachen nach Kräften Beistand zu leisten[3]. Dazu kamen noch gewisse andere Funktionen, welche direkt aus seiner Eigenschaft als des obersten Hüters des Landfriedens in Schlesien stammten. Ihm lag es ob, solche, welche den Landfrieden und später die Fehderordnung gebrochen hatten, für Fehder und gemeine Landesfeinde zu erklären, die Acht für ganz Schlesien über sie zu verhängen[4], sowie andererseits die Acht wieder aufzuheben[5]. Im Zusammenhange mit diesem Gebiete seiner Thätigkeit stand auch seine

---

Swolinski seiner Schulden halber eine gewisse Zeit nicht zu bedrängen. Ebd. AA. III 26b fol. 143 f. Gleicher Befehl an den Herzog Friedrich von Liegnitz wegen des Bernhard Knobelsdorf, d. d. Neifse, 24. Juli 1577; ebd. AA. III 26d fol. 307 f. Oberamtsbefehl an den Breslauer Rat, mit den Gläubigern eines gewissen Schöne zu handeln, dafs derselbe eine leidliche Frist zur Bezahlung seiner Schulden erhalte; Bresl. Stadtarch., Scheinig 9, Nr. 4159, d. d. Breslau, 23. Febr. 1569. Ähnliche Weisungen ebd. Nr. 4055, d. d. 19. Sept. 1569, und Nr. 4021, d. d. 28. Febr. 1570.

[1] S. die Oberamtsbefehle d. d. 10. März und 24. März 1572, Kgl. Staatsarch. AA. III 26b fol. 280; d. d. Neifse, 8. Okt. 1583, ebd. AA. III 26c fol. 51; Bresl. Stadtarch., Scheinig 9a Nachtr. 142; ebd. Scheinig 9, Nr. 4065, d. d. 28. Okt. 1569.

[2] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 26c fol. 7, d. d. 25. Febr. 1583, ebd. AA. III 26e fol. 221 f., d. d. 8. April 1603, und AA. III 26d fol. 342 (d. a. 1588); Bresl. Stadtarch., Scheinig 9a Nachtr. Nr. 142, d. a. 1607.

[3] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 26b fol. 164. Compulsoriale, der Gemeinde Keulendorf gegeben, gerichtet an alle Haupt- und Amtleute, Hofrichter und Gerichtsverwalter Schlesiens: „Ir wollet auf ansuchen der von Keulendorf ader ihrer volmechtigen inen ordentlicher weise di zeugnus und beweis aufzubringen vorhelfen und vorortnen.“ (d. d. Neifse 1. Juli 1568.) Ebd. fol. 253 f. (d. d. Breslau, 10. Mai 1571), Patent, dem Christoph Rintfleisch „di zeugnus zu seiner noturft der pillichkeit nach, wi recht und preuchlichen, widerfahren zu lassen.“

[4] Ebd. fol. 30 ff., d. d. Neifse, 12. Juli 1563; gedruckte Edikte des Kgl. Staatsarch. zu Breslau, d. d. 15. August 1574, 2. August 1581, 9. Juni 1582, 27. Januar und 23. März 1593 u. s. w.

[5] Der Oberhauptmann erklärt (d. d. Breslau, 7. Dez 1562), dafs er einem Fehder von Oberamtswegen „vorkiese und vorgebe und aus allem Unfrieden setze, also dasz er derhalben in baiden unsern amptern des Ober und Nieder Schlesien . . . ganz sicher handlen, wandlen und sein muge“. Ebd. AA. III 26b fol. 10.

Digitized by Google

Befugnis, das Geleite vor Gewalt zum Rechten durch ganz Schlesien hindurch zu erteilen[1]. Seine Stellung als oberster Leiter der gerichtlichen Polizei[2] vornehmlich zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit kam seit 1571 dadurch zum Ausdrucke, dafs die damals vom Generallandtage bestallte Landespolizeimacht ihm und einem ständischen Ausschusse, nämlich dem Herzoge Georg von Liegnitz-Brieg und dem Rate von Breslau als den „verordneten Schutzherren" untergeben wurde[3].

Neben dieser obersten administrativen Kontrolle über die Gerichte des gesamten Schlesien und neben seinen Funktionen für die Aufrechterhaltung des Landfriedens besafs der Oberhauptmann eine selbständige richterliche Gewalt. Zunächst stand ihm zu eine schiedsrichterliche Vermittlungsbefugnis[4], deren Entstehung, ebenso wie die Ausbildung der administrativen Justizkontrolle des Oberamtes um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wohl in die zweite Hälfte der Regierung Ferdinands I., zu setzen ist. Die Parteien durften sich über das ordentliche, zuständige Gericht hinweg an den Oberhauptmann mit der Bitte um einen gütlichen Schiedsspruch wenden[5], und zwar so, dafs der bereits anhängig gemachte

---

[1] Ebd. fol. 14 f., d. d. Breslau, 3. Januar 1563; Bresl. Stadtarch., Scheinig 9, Nr. 4132, d. d Neifse, 15. Febr. 1569; ebd. Nr. 4159, d. d. Breslau, 23. Febr. 1569; ebd. Nr. 4177, d. d. 1. März 1569 u. s. w. S. auch die Bestimmungen der Oppelnschen Landesordnung von 1562 über das Geleitsrecht des Königs oder des Oberhauptmanns bei Schickfufs III 478. Wer sonst das Geleitsrecht besafs (die Fürsten und die Stadt Breslau), konnte dasselbe nur für seinen speciellen Jurisdiktionsbezirk erteilen.

[2] Vgl. über diesen Begriff Loening, Verwaltungsrecht S. 8.

[3] Diese Landespolizeimacht bestand aus einem Befehlsmanne und 23 reisigen Einspennigern, von denen jener mit drei Reitern in Breslau, die übrigen 20 in Gruppen von je fünf Personen in Troppau, Oppeln, Glogau und Schweidnitz lagen. Diese vier Rotten sollten den eigentlichen Polizeidienst besorgen. Der Befehlsmann hatte die Pflicht, mit den drei ihm speciell beigegebenen Einspennigern jene vier Rotten zu inspicieren, darauf zu achten, dafs sie möglichst Tag für Tag ausritten, und Säumige den verordneten Schutzherren zur Bestrafung oder Entlassung zu melden. Die Besoldung dieser Personen war eine ziemlich hohe; sie betrug für den Monat 12 Rh. fl. und 30 Gr. (Instruktion für die landesbestallten Einspenniger, d. d. Brieg, 15. Nov. 1571. Bresl. Stadtarch. Act. Publ. MS. 166c fol. 362 ff. und den Artikelsbrief für dieselben; ebd. fol. 365 f.)

[4] Vgl. über das Aufkommen der Schiedsgerichte in Deutschland Adolf Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien. Stuttgart 1872. I 238 ff. Das Kompromifs enstand in Italien unter Einflufs römisch-rechtlicher Verhältnisse; von hier gelangte es nach Deutschland; vgl. Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1870. III 265 u. 359.

[5] „Und wiewol wir nun in der vorhor befunden, das der von Domanze . . . sich vormuge der Franckensteinischen habenden Privilegia zum ordentlichen rechten berufen, so hat er sich doch uns zu sondern ehren und gefallen in die suhne eingelassen, und seint also die teil

Digitized by Google

Proceſs vor dem ordentlichen Gerichte dadurch unterbrochen wurde. Sowohl Immediatstände[1] wie auch Personen, welche einem der partikularen Gerichte unterstanden, kompromittierten häufig auf das Oberamt. Besonders zahlreich waren Beschwerden von Unterthanen gegen ihre Landes- oder Grundherrschaften[2] oder von Privaten gegen Behörden, von denen sie sich vergewaltigt glaubten[3]. Streitigkeiten dieser Art suchte das Oberamt durch gütliche Vermittlung beizulegen; es wurde auf diese Weise sogar eine Art von Instanzenzug ermöglicht, indem der Oberhauptmann für den Fall, daſs jemand durch den Spruch eines Gerichtes sich beschwert fühlte, eine Vermittlung zwischen diesem Gerichte und den Parteien anzubahnen strebte[4]. Das Oberamt hatte zwar die Macht, aus eigener Initiative oder auf Bitten auch nur einer der Parteien beide vor sich zu bescheiden; keineswegs aber brauchten sich dieselben bei dem ergangenen Schiedsspruche zu beruhigen, sondern sie konnten die Vermittlung des obersten Hauptmanns zurückweisen und ihren Rechtsstreit dem Urteile des zuständigen ordentlichen Gerichtes unterwerfen. Gaben sie sich aber mit der gefällten Entscheidung zufrieden, so muſsten sie geloben, derselben auch getreulich nachzukommen[5].

---

mit ihrem willen, wie folget, verglichen" etc. Aus einem Schiedsspruch d. d. Neiſse, 19. Januar 1573. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 28b fol. 304.

[1] So kompromittierten 1563 die Wittwe Bernhardina von Malzahn und ihr Sohn, der freie Standesherr Hans Bernhard von Malzahn, in Erbschaftsstreitigkeiten auf das Oberamt. Ebd fol. 14.

[2] S. z. B. das Register alter Vertragsbücher d. a. 1553 bis 1596, welches eine Menge von Verträgen zwischen Grundherren und ihren Unterthanen enthält; auch Kompromisse zwischen Gemeinden verschiedener Herrschaften kommen daselbst vor. Kgl. Staatsarch. Breslau, F. Brieg III 18B. Oberamtsvertrag von 1591 zwischen Frau Ursula von Rohr und ihrem Landesherrn Georg Wilhelm von Braun, Freiherrn auf Wartenberg. Ebd. AA. III 31a fol. 335 ff.

[3] Abschied zwischen Peter Wagenknecht und dem Rate zu Troppau, d. d. Neiſse 1573. Ebd. AA. III 26b fol. 333. Vertrag zwischen dem Rate von Breslau und den Gebrüdern Satowski, d. d. Breslau, 23. Dez. 1562. Ebd. fol. 14; zwischen Nefe von Strelitz und der Breslauer Hauptmannschaft, ebd. fol. 161b. Auch ganze Korporationen wandten sich an das Oberamt; vgl. den Vertrag zwischen der Ritterschaft und der Hauptmannschaft des Fürstenthums Breslau. Bresl. Stadtarch. M. 31b.

[4] Zwischen einem Grundherrn und den Kindern seines Schulzen, welche abziehen wollten, war es wegen des Abzugsgeldes zu einem Konflikte gekommen; der Münsterbergische Hauptmann und die andern Rechtssitzer hatten die Parteien darauf verhört und zum Nachteile der Schulzenkinder entschieden. Als diese sich damit nicht zufrieden gaben, sondern „sich gleichsam einer fehden vermerken" lieſsen, beschied der Oberhauptmann die Parteien und den Landeshauptmann vor sich, um zwischen ihnen eine Verständigung herzustellen. Kgl. Staatsarch. AA. III 26c fol. 66 ff. (d. d. Neiſse, 17. Dez. 1583).

[5] „Gegen den Schiedsspruch giebt es kein ordentliches Rechtsmittel; die Partei unterwirft sich ihm unbedingt, er ist rechtskräftig,

Digitized by Google

Daneben besafs der Oberhauptmann eine ordentliche Gerichtsgewalt; das Oberamt war das zuständige Gericht für die Mitglieder der Immediatstände, also für die Fürsten, freien Standesherren, sowie für die Inhaber der dem Oberamte sonst noch unmittelbar unterworfenen Herrschaften, der status minores und der exemten Burglehen, hinsichtlich der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit; vor ihm geschahen Auflassungen[1], Abtretungen und Verzichte[2], Schenkungen[3], Errichtungen von Leibgedingen[4] und auch Kassationen solcher Handlungen[5], selbst wenn es sich um Verkauf und Verpfändungen ganzer Herzogtümer und freier Standesherrschaften handelte[6], betreffs deren aufserdem noch ein besonderer kaiserlicher Konsens eingeholt werden mufste. Der Oberhauptmann hatte die für den Verkauf von Immediatherrschaften notwendige, richtig geschehene Aufbietung vor dem gehegten Gerichte des Ober- und Fürstenrechtes zu bezeugen und zu publicieren[7]; Protestationen dagegen mufsten bei ihm eingebracht werden[8]. Die Rechnungslegung der Vormünder, denen die Verwaltung von Immediatherrschaften für deren noch unmündige Besitzer anvertraut war, mufste vor dem Oberamte erfolgen[9]. Zur Aufnahme von Hypotheken brauchten die Inhaber mindestens der freien Standesherrschaften und der exemten Herrschaften oberamtlichen Konsens[10]; den Fürsten gegenüber nahm der Kaiser selbst dieses Recht in Anspruch[11]. Die Ursache der Entstehung der Funktionen des Oberamtes auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist doppelter Natur: betreffs der Fürsten und freien Standesherren ist sie zurückzuführen auf das Princip der Centralisation, der Herstellung einer obersten Staatsgewalt über die früher autonomen politischen

---

auch wenn er dem Rechte nicht entspricht;„ Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens. Innsbruck 1868. I 278. S. auch Weingarten, Vindemiae judiciales (Prag 1679), S. 9 f.: „Und was dergestalt einmal verglichen, das soll hernachmahls zu keiner reu mehr gezogen, . . . noch hierüber, was durch Compromissarios und schiedleuth geschlichtet, appellation einzuwenden verstattet.“

[1] Ebd. AA. III 26b fol. 208 (d. a. 1570).

[2] Ebd. fol. 70 f. (1564 Verzicht auf die halbe Herrschaft Wartenberg).

[3] Ebd. fol. 263.

[4] Ebd. fol. 338.

[5] Ebd. fol. 263.

[6] Ebd. fol. 173.

[7] Ebd. AA. III 26d fol. 239 ff.

[8] Ebd. und fol. 51.

[9] Vgl. z. B. die Rechnungslegung der Vormünder für die Kinder des verstorbenen Herrn Georg von Füllenstein für das Jahr 1567/68; AA III 26b fol. 157.

[10] Für die Herrschaft Bielitz 1598, AA. III 26d fol. 160, für das Burglehen Auras 1605, AA. III 26e fol. 357, der Freiherr von Kurzbach 1587, AA. III 26c fol. 254.

[11] Vgl. z. B. o. S. 141 Anm. 3.

Digitized by Google

Gewalten, und in nichts findet unsere Behauptung, dafs die alten piastischen Herzogtümer und die freien Standesherrschaften immermehr ihres öffentlichen Charakters als Staaten und Landesherrschaften verlustig gingen, eine deutlichere Bestätigung als in dieser soeben geschilderten rein privaten Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse; was die status minores und die freien Burglehen anbetrifft, so gelangten diese unter das Oberamt durch Exemtion von der Jurisdiktion ihrer bisherigen Obrigkeit, und gerade darauf beruhte ihre Bedeutung, da Prärogativen in staatsrechtlicher Hinsicht mit ihnen nicht verbunden waren[1]. Arreste auf die beweglichen und die unbeweglichen Güter der Immediatstandespersonen wurden beim Oberhauptmanne beantragt[2]. Der wichtigste Teil der Funktionen des Oberhauptmanns auf dem Gebiete der Rechtspflege war seine Teilnahme am Ober- und Fürstenrecht, dem ständischen Centralgerichte für ganz Schlesien. Es standen ihm zu in Beziehung auf das Oberrecht die Berufung, der Vorsitz, die Hegung, die Einführung und Vereidigung neuer Mitglieder, die Proposition, die Kolligierung der Voten, sowie das votum conclusivum; die Abschiede des Oberrechtes mufsten in seinem und der übrigen Rechtssitzer Namen ergehen; falls der Verurteilte nicht gutwillig dem Spruche Folge gab, so hatte er die Zwangsvollstreckung zu leiten[3]. Die Kompetenz alleiniger, ordentlicher Urteilsfällung erhielt das Oberamt erst später zur Zeit seiner kollegialen Organisation, indem es damals das zuständige Forum für die Inhaber der freien

---

[1] Übrigens konnten auch Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit für Personen, welche nicht zu den Immediatständen gehörten, vor dem Oberamte vollzogen werden; vgl. die Bestätigung der Aufgabe des Hans Luck von Wittin an seine Ehefrau Dorothea, d. d. 30. Dezember 1586, AA. III 26c fol. 217, der Frau Helena, geb. Hoff, an ihren Mann, den Egidius von Hattlag. d. d. 3. Juni 1587, ebd. fol. 247, des Landeshauptmanns von Grofs-Glogau Caspar Borszky an seine Gemahlin Salome, d. d. 18. März 1588, fol. 290 ff. Teilweise geschah dies, da die zunächst zuständige Obrigkeit sich weigerte, dem Ansuchen der betreffenden Partei Genüge zu leisten; so wandte sich Nicolaus von Koschenbahr, als er eine 1549 vor seinem Landesherrn, dem Herzoge von Brieg, gethane Auflassung eines Gutes wegen Nichterfüllung der versprochenen Gegenleistungen widerrufen und der Herzog seine Revokation nicht annehmen wollte, an den Oberhauptmann mit der Bitte, er wolle zu solcher Widerrufung seinen Konsens geben, dieselbe in der Oberamtskanzlei „gerichtlichen zu wahrer sicherheit vorzaichnen lassen“ und ihm eine Rekognition darüber ausstellen. AA. III 26b fol. 4 ff., d. d. Neifse, 14. Sept. 1562.

[2] Arrest auf die beweglichen Güter des Freiherrn von Promnitz auf Pleſs 1566, AA. III 26b fol. 97, auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter des Herzogs von Münsterberg 1569, ebd. fol. 174, auf Land, Leute und Güter des Herzogs von Teschen 1570, ebd. fol. 218, auf die Gerade weiland Fräulein Katharinens, Herzogin von Teschen 1572, ebd. fol. 280.

[3] S. das Nähere im folgenden Kapitel.

Digitized by Google

Burglehen und Minderherrschaften in Fällen jeder Art wurde[1]. Einer Nachricht aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts zufolge wurde noch damals beim Oberamt das sächsische Recht angewandt[2]. Inwiefern diese Angabe auf Wahrheit beruht, mufs dahingestellt bleiben; thatsächlich spielte wohl damals das römische Recht die bedeutendste Rolle[3].

Insofern der Staat damals schon auf dem Felde der inneren Verwaltung, der Sicherheitspolizei, der Sittenpolizei, sowie der Förderung wirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Gewerbe- und Gesindepolizei, desgleichen der Sorge für den Verkehr, wie Prägung, Verwaltung der Verkehrswege u. s. w., thätig war, standen auch dem Oberhauptmanne dementsprechende Kompetenzen zu; Inhalt und Umfang derselben wurden vornehmlich bestimmt durch die in jener Zeit entstehenden Landes-, Polizei- und Gesindeordnungen, welche vom Könige oder von den Generalständen erlassen waren, und deren Ausführung in seinen Händen lag. Er erliefs Verfügungen, durch welche das Vagieren im Lande verboten[4] und Adlige ohne liegenden Besitz zur Anzeige ihres Aufenthaltsortes verpflichtet wurden[5]. Die Censur der in Schlesien erscheinenden Druckschriften ward ihm vom Kaiser übertragen[6]. Er traf Mafsregeln gegen Zusammenrottungen, gegen Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen und Spielsucht[7]; ihm gebührte der oberste Schutz über Wittwen und Waisen zumal adligen Standes[8]. Im Falle von Mifswachs verbot er den Export von Lebensmitteln[9]; er untersagte die Einrodung und Einengung der alten Landstrafsen und hatte nach Möglichkeit für die Freihaltung der natürlichen Wasserstrafse Schlesiens, der Oder, zu sorgen[10]. Er hatte die Oberaufsicht über das Münzwesen, sowie die Pflicht, schlechte Münzen in Verruf zu stecken und überhaupt darüber zu wachen, dafs kein fremdes oder minder-

---

[1] (Christoph Seidel), Observationes practicae de juribus atque processibus forensibus in Silesia. 1717. S. 26 ff., „De Suprema Curia § 5. Quae causae ad hoc judicium spectant?“

[2] Ebd. S. 28 § 7: „Observatur autem in hac curia suprema communiter in Silesia receptum Jus Saxonicum.“

[3] Vgl. ebd. S. 8, § 7: „Ubi proinde allegans in Silesia Jus Saxonicum ejus in concurrente casu specialem receptionem probare nequit, Jus Caesareum, nisi alia statuta localia adsint, sequendum erit.“

[4] Kgl. Staatsarch. Breslau, Gedrucktes Patent d. d. 6. März 1600. Ebd. AA. III 26h, Oberamtspatent wegen der vagierenden Zigeuner, d. d. 9. Juli 1572.

[5] Ebd. Friedenberg, Cod. Dipl. Sil. Hs. D 326b S. 761 ff.

[6] S. Grünhagen, Gesch. Schlesiens II 78.

[7] Vgl. die verschiedenen Landesordnungen und die im Zusammenhange mit ihnen erlassenen Oberamtsbefehle.

[8] AA. III 23g fol. 76 ff.

[9] Ebd. AA. III 6d S. 545.

[10] Ebd. AA. III 6c fol. 368 ff.

Digitized by Google

wertiges Geld in Umlauf gesetzt werde[1]. In den Bereich der inneren Verwaltung im weitesten Sinne gehörte es auch, wenn wir sehen, dafs das religiöse Leben seiner besonderen Obhut unterstellt war. Er durfte nicht dulden, dafs neben der katholischen oder der lutherischen Konfession andere Lehren bekannt und gepredigt würden, sondern hatte den Befehl, auf die Ausrottung der Wiedertäufer, Kalvinisten, Schwenkfeldianer und anderer Sektierer bedacht zu sein[2]; auch darauf mufste er sein Augenmerk lenken, dafs nicht durch unnütze Zänkereien das Einvernehmen zwischen den beiden anerkannten Religionsgemeinschaften gestört würde[3]. Eine sehr wichtige Aufgabe in der Zeit der Reformation, als die Klöster von den protestantischen Fürsten und Stadtmagistraten oft hart bedrängt wurden, war der Schutz der geistlichen Institute[4]. Das Präsentationsrecht für diejenigen Kirchenstellen und Pfründen, für die dem Könige das Patronat zustand, scheint nicht auf den Oberhauptmann übertragen worden, sondern beim Könige selbst und der böhmischen Hofkanzlei geblieben zu sein[5]; auch die Bestätigung der Äbte und Äbtissinnen der schlesischen Klöster mufste direkt von der Krone erteilt werden.

Sehr umfangreich waren die Funktionen des Oberhauptmanns auf dem Gebiete der Finanzverwaltung; allerdings erscheint er hier als rein ständischer Beamter, da bei dem damaligen, noch später genauer zu behandelnden Dualismus im Finanzwesen seine Kompetenz sich auf die Verwaltung der von der ständischen Bewilligung abhängigen Steuern beschränkte, während mit der übrigen, rein königlichen Finanzadministration besondere, von der Wiener Hofkammer abhängige Organe betraut waren. Wenn eine gewisse Summe von den Generalständen als Steuer bewilligt war, so publicierte das Oberamt, wieviel pro mille von der Schatzung erhoben werden sollte[6]; auch traf es die nötigen Anordnungen

[1] Ebd., gedrucktes Edikt d. d. 25. August 1620, ferner Bresl. Stadtarch. Scheinig 9a Nr. 2787 u. s. w.

[2] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a S. 53, d. d. 12. Juli 1529; ebd. AA. III 6b S. 247, d. d. 31. Dez. 1555; AA. III 6d S. 240, d. d. 7. August 1564, und S. 262.

[3] Gedrucktes Patent des Kgl. Staatsarch., worin der Oberhauptmann den Geistlichen das unchristliche Schelten auf Verwandte der anderen Konfession untersagt, d. d. 14. März 1620.

[4] Ebd. AA. III 6b (1556) S. 273, 128 und 286, AA. III 6a S. 342 (1539), Bresl. Stadtarch. Scheinig 9 Nr. 4172 (1569) u. a m., meist Interzessionen bei den weltlichen Obrigkeiten für geistliche Stifter oder Befehle, sie unbedrängt zu lassen.

[5] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b, Wien 3. Juli 1556. Der König schreibt an den Bischof, er habe dem Wunsche desselben gemäfs die Custodiam zu Grofsglogau dem Magister Hertel bewilligt; „der wird bey unserer böhmischen hoffcantzley die präsentation fordern lassen."

[6] Vgl. Kries S. 29.

Digitized by Google

betreffs der Zahlungsmodalitäten[1]. Bei ihm reichten die einzelnen Stände die Schatzungszettel ein, in denen sie ihr der Steuer unterliegendes Vermögen angaben[2]. Auch darüber hatte der Oberhauptmann in letzter Instanz zu wachen, dafs die Steuerpflichtigen sich richtig schätzten; Anzeigen wider solche, welche ihr Vermögen zu niedrig angaben, mufsten, falls es der zunächst zuständigen Obrigkeit nicht gelang, Abhülfe zu schaffen, an das Oberamt erstattet werden[3]. Der Oberhauptmann mufste für die rechtzeitige Aufbringung der vom Landtage bewilligten Steuer sorgen[4]; gegen solche, welche mit der Einlegung der Schatzzettel und der ausgeschriebenen Landesabgaben säumig waren, hatte er mit Exekution vorzugehen, zuerst durch Mahnschreiben[5], sodann in den Erbfürstentümern durch Verstrickung der Hauptleute und Einlegung von Reitern bis zur Bezahlung[6], auch den Oberständen, den Fürsten und freien Standesherren, gegenüber durch Verstrickung, Gefängnis, Pfändung und endlich durch Einweisung in ihre Güter[7]. Die ständischen Finanzbehörden, das Generalsteueramt sowie der Landeszahlmeister, waren ihm unterstellt; zwar wurden diese Ämter besetzt von den auf den Fürstentagen versammelten Generalständen; der Oberhauptmann hatte jedoch die Inhaber zu vereidigen[8] und sie gemäfs dem Beschlusse der Stände entweder allein[9] oder mit Zuziehung eines zu diesem Zwecke bestellten Ausschusses[10]

---

[1] Bresl. Stadtarch. Scheinig 9a Nachtr. Nr. 108, d. d. 30. Juli 1607.

[2] Beschlufs des Fürstentages zu Grottkau im Januar 1542. Bresl. Stadtarch. Act. Publ. III Ms. 164 fol. 195 ff., Fürstentagsabschied vom 28. Mai 1542; ebd. fol. 264 ff., Abschied des Landtages vom Januar 1559; ebd. IV Ms. 165 fol. 242 ff. Kgl. Staatsarch. III 6d S. 36 (der Landeshauptmann Hans von Opperndorf schickt die Schatzungszettel der Fürstentümer Oppeln und Ratibor ein, d. d. 27. August 1561) u. s. w. Eine Kopie eines Schatzungszettels der Fürstentümer Oppeln und Ratibor aus eben demselben Jahre 1561 ist abgedruckt bei Kries S. 99.

[3] Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 55 ff., Fürstentagsbeschlufs vom Oktober 1554.

[4] Oberamtsbefehl, die bewilligte Auflage von 100000 Thalern rechtzeitig aufzubringen, Bresl. Stadtarch. Scheinig 9a Nachtr. Nr. 129.

[5] Ebd. Scheinig 9 Nr. 4114 (d. d. Neifse, 3. April 1569, Mahnschreiben an die Ritterschaft von Breslau-Namslau); Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b S. 148 (1553) und S. 217 (1555).

[6] Befehl des Königs, d. d. 3. Febr. 1532, Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b S. 55.

[7] Ebd. AA. III 6d S. 24 (d. d. 13. Mai 1551), Fürstentagsbeschlüsse vom 1. Juli 1570 (ebd. S. 729) und vom 5. Oktober 1571. Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 166c fol. 372. Wenn der Oberhauptmann zu derartig strengen Mafsregeln auch das Recht besafs, so ist es faktisch zur Ausführung derselben doch nie gekommen; alle Vollmachten in dieser Beziehung blieben lediglich auf dem Papiere. Vgl. auch Kries S. 41 Anm. 4.

[8] Ebd. Ms. 170 fol. 285 (1579).

[9] Instruktion für die Generaleinnehmer, d. d. 7. August 1573. Kgl. Staatsarch. AA. VI 7a, S. Urkunden-Anhang Nr. IV 1.

[10] Instruktion für den Landeszahlmeister, d. d. 28. Oktober 1579. Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 170 fol. 363.

Digitized by Google

mit den nötigen Instruktionen zu versehen. Auch über ihre Geschäftsführung hatte er zu wachen, ob sie ihren Pflichten getreulich nachkamen, ihrer Aufgaben mit Fleifs obwarteten, und im gegenteiligen Falle beim Fürstentage auf ihre Entfernung zu dringen[1]. Anweisungen auf den der Obhut der Generaleinnehmer vertrauten Landeskasten gingen von ihm aus, und es war den letzteren verboten, ohne oberamtliche Anweisung irgendwelche Zahlung zu leisten[2]; für die Ausstellung dieser Zahlungsbefehle war er selbst gebunden an die Beschlüsse des Fürstentages, und die dadurch verfassungsmäfsig beschränkte Kompetenz seines Anweisungsrechtes durfte er keineswegs zu Gunsten des Königs oder auf dessen eigenmächtige Befehle hin überschreiten[3]. Auch der Zahlmeister, dessen Amt es war, die zu Kriegszwecken bewilligten Gelder an ihren Bestimmungsort nach Ungarn abzuführen, durfte erst auf Anordnung des Oberhauptmanns die betreffenden Summen in Empfang nehmen, um seine Reise anzutreten, für die er mit Geleitsbriefen vom Könige und vom Oberhauptmanne versehen wurde[4]. Zu den Rechnunglegungstagen der Generalsteuereinnehmer, welche auf den allgemeinen Ständeversammlungen beschlossen wurden, erliefs der Oberhauptmann die Einberufungsschreiben[5]; an ihn hatten die vom Könige dazu abgesandten Kommissare ihre Beglaubigungsschreiben einzureichen[6], worauf er dann bei der Rechnungslegung selbst den Vorsitz führte und zum Schlusse den Abschied erteilte, welcher für den Fall, dafs die Rechnung für richtig befunden wurde, den Einnehmern die Entlastung gewährte[7]. In gleicher Weise verhielt es sich mit der Abnahme der Rechnung des Zahlmeisters[8].

---

[1] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b S. 339 (1557), ebd. (1560) S. 536; ebd. AA. VI 7a (1560).

[2] AA. III 6d S. 21 und AA. III 31a (1590).

[3] AA. III 6b S. 296 (d. d. 16. Nov. 1556) bietet dafür einen Beleg. Der König hatte den Generalsteuereinnehmern befohlen, eine gewisse, Michaelis des Jahres fällige Steuerrate unverkürzt dem Vitztum auszuzahlen, wiewohl er schon einen Teil derselben anticipiert hatte. Der Oberhauptmann befahl darauf den Generalsteuereinnehmern auf ihren Bericht, dem Vitztum nur soviel auszuzahlen, als nach Abzug der schon gemachten Antizipationen fällig sei, „das ander geld aber vermöge des fürstentagsbeschluefz innezuhalten und hinder der fürsten und stände vorwissen nit auszugeben, damit also dem fürstentagsbeschluefz ferner nachgelebt und uns oder euch nit schuld zugemessen werden dörfe, sam wir darwider gehandelt hetten, und was mehr, dann sich gebührt, ausgezahlt were."

[4] Ebd. AA. III 6b S. 278, d. d. 28. Juni 1556; AA. III 31a fol. 258, d. d. Oels, 13. Dez. 1590; Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 170 fol. 363.

[5] Ebd. Scheinig 9a Nachtr. Nr. 149, d. d. 29. Dez. 1606, Einladungsschreiben des Oberhauptmanns an die Stadt Breslau.

[6] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b fol. 131, königliches Kreditive, d. d. Prag, 19. Mai 1553.

[7] Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165, d. d. 2. Juni 1553.

[8] S. z. B. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6e S. 269, d. d. Breslau,

Digitized by Google

Auch auf das Gebiet des Kriegswesens erstreckte sich die Thätigkeit des Oberhauptmanns. Der Dualismus, welcher die Verfassung der Territorien in der ständischen Epoche chrakterisiert, machte sich in Schlesien auch geltend hinsichtlich des Kriegswesens; demgemäfs erscheint der Oberlandeshauptmann wie auf dem Felde der Finanzverwaltung, so auch hier teils als königlicher, teils als ständischer Beamter. Vom Könige allein abhängig waren die von ihm geworbenen, wenn auch mit Hülfe der ständischen Steuern bezahlten Soldtruppen; aufserdem standen ihm die Ritterdienste zu, welche der lehntragende Adel dem Landesherrn, sobald dieser in Person zu Felde zog, ursprünglich auch in Person und unbesoldet leisten mufste; später wurden dieselben meist mit Geld abgelöst, für welches dann Söldner geworben wurden. Die Verpflichtung, Ritterdienste zu leisten, bezog sich übrigens nur auf die Erbfürstentümer, in denen der König von vornherein unmittelbarer Landesherr war. Die Fürsten und die freien Standesherren erkannten sich nicht zu Ritterdiensten verpflichtet, sondern bewilligten nur im Falle der Not auf Bitten des Königs einen bestimmten Zuzug, und auch die Ritterdienste der Erbfürstentümer waren insofern für die Krone eine nicht allzu starke Hülfe, als ja das grofse Privileg von 1498 bestimmte, dafs kein schlesischer Unterthan zu Kriegsdiensten aufserhalb der schlesischen Grenze verpflichtet sei, wenn er nicht dafür besonders besoldet und entschädigt würde [1]. Über

---

13. Febr. 1584; „der Deputierten der Fürsten und Stände Relation von der gethanen Raitung des Gabriel Schmoltz verordneten Muster- und Zahlmeisters derer im August 1583 in Oberungarn abgeführten Steuergelder halber."

[1] Auf dem Fürstentage vom 7. August 1576 verlangte Kaiser Maximilian II. „wegen der Ritterdienste ordentliche Gewifsheit zu machen"; darauf lautete die Antwort: „Wegen der Ritterdienste wissen die Fürsten und Standtsherren sich keiner Ritterdienste zu erinnern; was die erbfürstenthümber schuldig, ist hiebevorn angedeutet; mit denen mufs sich ihre Kays. Mayt. vergleichen, wie weil sie ohne Besoldung zu dienen nit schuldig." (Es handelt sich hier nämlich um einen persönlichen Zuzug gegen die Türken, also über die Landesgrenze.) Ebenso heifst es im Fürstentagsbeschlusse vom 17. Juni 1577: „Die Ritterdienste müssen ihre Mayt. in den Erbfürstenthümbern suchen; die andern Fürsten und stände wissen von denselben nichts." Dabei scheint sich der Kaiser beruhigt zu haben, da er, wiewohl es auf dem Landtage von 1577 noch zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen Krone und Ständen kam, doch seine Forderung betreffs der Ritterdienste fallen liefs und, soviel wir ersehen können, auch späterhin nicht mehr erhob. (Fürstentagsverhandlungen bei Schickfufs III 228 f. und 234.) Als 1570 der Kaiser von den Erbfürstenthümern die Ritterdienste forderte, verglichen diese sich mit ihm dahin: „so sie mit den ritterdiensten verschonet bleiben, wollen sie allewege von sechs tausend Thalern mit einem gerüsten pferde, darunter der 6. Man von adel seyn soll, 4 monat lang zu Hülffe kommen." (Ebd. S. 218.) In den piastischen Fürstentümern und den freien Standesherrschaften standen die Ritterdienste den Fürsten oder freien Standesherren zu, insofern nicht gegenteilige Privilegien zu Gunsten des Adels diese

Digitized by Google

die dem Könige zustehenden Ritterdienste der Erbfürstentümer gebührte dem Oberhauptmann die Inspektion und die Sorge für Vornahme der Musterungen; wenn der König auf seine Bitten von den Fürsten und Ständen den „persönlichen Zuzug“ [1] erlangt hatte, so wurde der Oberhauptmann mit der Publikation und Leitung des Aufgebotes betraut [2]. Im Falle der Leistung der Ritterdienste oder des Zuzuges führten die Landeshauptleute das Kommando über die Ritterschaft ihres Fürstentums; doch konnten an die Stelle derselben durch Vermittlung des Oberamtes auch andere Personen treten [3]. Den kaiserlichen Soldtruppen gegenüber beschränkten sich die Funktionen des Oberhauptmanns auf den Bereich der Militärverwaltung [4]; er hatte die Oberaufsicht über etwa im Lande garnisonierende Regimenter, hatte ihnen ihre Quartiere anzuweisen [5], für die gerechte Verteilung in die Quartiere und für die Beschaffung des nötigen Proviantes [6], sowie für den

---

seine Leistungen milderten. Die Zahl der Ritterdienste der Erbfürstentümer ist „ungefährlich“ angegeben bei Schickfufs III 226. Einem Verzeichnisse des Jahres 1587 zufolge (Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 175 fol. 250 ff.) gab es in Schweidnitz-Jauer 300, in Glogau 302, in Oppeln-Ratibor 322½, im Fürstentume Breslau 150, in Münsterg-Frankenstein 40, in Troppau 100, in Sagan 70 Ritterdienste. Den einzelnen Fürsten gebührten in ihren Ländern, dem Bischof 100, dem Herzoge Georg von Liegnitz-Brieg 180, dem Herzoge Heinrich von Liegnitz-Brieg 160, dem Herzoge von Teschen 50, den Oelser Fürsten 110 Ritterdienste; die Summe aller dieser Ritterdienste beläuft sich auf 1884½. In dieser Liste fehlen Jägerndorf, Trachenberg, Militsch, Pleſs und Wartenberg, deren Ritterdienste ca. 100 betragen haben mögen. Die Niederlausitz stellte 144, die Oberlausitz 173 Ritterdienste. Mit den Ritterdiensten hat staatsrechtlich nichts gemeinsam der „persönliche Zuzug“, welcher von den Generallandtagen in Fällen grosser Not dem Könige bewilligt wurde, wenn er selbst ins Feld ziehen zu wollen erklärte. (Vgl. die Fürstentagsbeschlüsse von 1541 bei Schickfufs III 175; von 1559, ebd. S. 203; von 1562, ebd. S. 207; von 1564, ebd. S. 211 f.; von 1570, ebd. S. 217 f.).

[1] S. den Schlufs der vorigen Anm. Dafs ein derartiger „Zuzug“, auch wenn er bewilligt war, jemals ausgeführt wurde, ist nicht bekannt.

[2] Schreiben des Erzherzogs Ferdinand, des Statthalters der Krone Böhmen, an den Oberhauptmann, d. d. Prag, 23. Mai 1565: „zu berichten, wie weit man in der musterung kommen sey“ (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6d S. 406), sowie die kaiserlichen Schreiben, ebd. S. 409 und 411). „Kaiserlich schreiben wegen der rüstung und bereitschaft, auch aufbot zum zuzuge, dafz dero offene General in Ober und Nieder Schlesien zu publiciren“; ebd. S. 398.

[3] Ebd. S. 411, d. d. Prag, 17. Juni 1566, kaiserlicher Befehl an das Oberamt, „mit denen personen, so an stat der hauptleute die amtsverwandten führen sollen, zu handeln.“

[4] Gegenstand der Militärverwaltung ist „die Herstellung der Vorbedingungen und Mittel für die militärische Aktion“; s. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes II 58.

[5] Oberamtlicher Befehl an den Rat von Breslau, Reiter in das Quartier zu nehmen; Bresl. Stadtarch. Scheinig 10 Nr. 4109, d. d. 2. Febr. 1623.

[6] Ebd. Scheinig 9 Nr. 4008b, d. d. 13. Dez. 1570. Kgl. Staatsarch.

Digitized by Google

Transport der Truppen nach ihrem Bestimmungsorte zu sorgen, bei Durchmärschen Geleitsleute zu stellen[1], andererseits aber auch darauf zu achten, dafs innerhalb der Soldateska die nötige Zucht und Ordnung herrsche, und dafs alle Ausschreitungen gegen die Einwohner des Landes vermieden würden[2].

Über die Soldtruppen hatte der König die alleinige Verfügung, nicht minder die Bestimmung über die Leistung der Ritterdienste in den verfassungsmäfsigen Schranken. Daneben aber gab es noch ein zweites Gebiet des Kriegswesens, welches in die Machtsphäre der Stände gehörte, das sogenannte „Defensionswerk“[3]. Die Anfänge der Defensionsverfassung gehen zurück weit in die Zeit vor der habsburgischen Herrschaft; schon während der Hussitenkriege hatten sich die Fürsten und Stände, als sie noch eine weitgehende politische Autonomie besafsen, zu einem Defensionsvertrage geeinigt, welcher über die Art und Weise des Aufgebotes und der Ausrüstung die detailliertesten Vorschriften traf. Als im Anfange des 15. Jahrhunderts eine neue, nicht minder drohende Gefahr, der Ansturm der Osmanen, die deutsche Christenheit bedrohte, und als es nicht so ganz unmöglich schien, dafs einer der verheerenden Züge der Feinde abendländischer Gesittung und Glaubens sich bis nach Schlesien erstrecken könnte, nahm man angesichts der Unmöglichkeit, dann sofort von der Krone Hülfe zu erhalten, das vor hundert Jahren zum erstenmale begonnene Werk wieder auf, eine einheitliche Wehrverfassung des Landes zum Zwecke der Abwehr feindlicher Angriffe zu schaffen. Auf dem Fürstentage von 1529 beschlofs man zur „Erhaltung des Glaubens und zur Abwehr des drohenden, gefährlichen, boshaftigen und untreuen Fürhabens“ der Türken und der mit ihnen verbündeten Ungarn und Siebenbürgen eine Ordnung, „wie jeder Stand dem andern sich hilfreich beweisen solle, im Falle er angegriffen würde“. Das ganze Land wurde in vier Quartiere geteilt, deren jedem ein Kreisoberster mit einem Kriegsrate vorgesetzt wurde[4]; eine Matrikel sollte aufgestellt werden, in der alle angesessenen Personen verzeichnet würden, und nach welcher

---

Bresl. Gedruckte Mandate, Oberamtliche Verpflegungsordnung, d. d. 4. März 1627. Bresl. Stadtarch. Scheinig 9a ohne Nummer, d. d. 5. Juli 1607.

[1] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b S. 368, d. d. 22. Okt. 1557.

[2] Ebd. Gedruckte Mandate, d. d. 24. März 1611.

[3] Vgl. hierzu H. Palm, „Schlesiens Landesdefension im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert“, Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Phil.-hist. Abteilung, 1869. Über die für das Defensionswerk in Betracht kommenden staatsrechtlichen Verhältnisse s. o. S. 153. Zuerst beruhte es auf der Autonomie der Stände, in der habsburgischen Zeit auf Ermächtigung seitens der Krone.

[4] Das Nähere bei Palm a. a. O. S. 80 ff.

Digitized by Google

je nach dem Stande der Gefahr die gesamte wehrhafte Mannschaft oder nur ein bestimmter Prozentsatz (der fünfte, zehnte, fünfzehnte oder zwanzigste Mann) aufgeboten werden sollte; auf jedes Landgut im Werte von 3000 Gulden kam ein gerüstetes Pferd. Die einberufenen Mannschaften sollten auf Kosten des Landes besoldet und ein Landespanier mit dem Landeswappen aufgerichtet werden, zu welchem der ganze Kriegshaufen sich zu halten habe, das erste äufserliche Symbol der staatlichen Einheit Schlesiens. Um zu erproben, wie es mit der Wehrhaftigkeit des Landes bestellt sei, sollten Musterungen der gesamten waffenfähigen Bevölkerung stattfinden. Durch die Fürstentagsbeschlüsse von 1532, 1541 und 1543[1] wurde diese Defensionsordnung ergänzt und verbessert; insbesondere wurden über die Aufbringung der notwendigen Kosten specialisierte Bestimmungen getroffen; freilich blieb das Gesetz vorderhand auf dem Papiere, da eine Gelegenheit, dasselbe auszuführen, nicht gegeben ward, sondern der Friede dem Lande erhalten blieb, und allmälich geriet das gesamte Defensionswerk in Verfall. Von neuem wurde es aufgenommen erst, als in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Türkenkriege sehr heftig wiederum entbrannten[2]. 1578 wurde eine Ordnung geschaffen, die sich im wesentlichen auf die von 1529 gründete; nach vergeblichen Verhandlungen in den Jahren 1585 und 1587 zu Prag, durch welche ein gemeinsames Verteidigungssystem für sämtliche Länder der Krone Böhmen geschaffen werden sollte, und nach dem Einfall der Polen und nach der Schlacht von Pitschen im Jahre 1587 beschlofs der Fürstentag des Jahres 1588 eine Defensionsordnung zunächst auf vier Jahre, der zufolge, — schon einige Jahre früher hatte man sich auf diese Zahlen geeinigt, — eine Kriegsmacht von 2000 Pferden und 1600 Fufsknechten aufgestellt werden sollte[3], daneben in Fällen der Not ein Aufgebot des zehnten Mannes in Aussicht genommen wurde. Unabhängig von der Krone waren die Defensionstruppen insofern, als das Aufgebot und die Verfügung über ihre Verwendung lediglich den Ständen und den ständischen Organen zustand; die ganze Organisation freilich war eine sehr schwerfällige und schlagfertigen und leicht beweglichen Soldtruppen gegenüber wenig brauchbar.

---

[1] Gedruckt bei Schickfufs III 177 ff.

[2] Palm a. a. O. S. 86 ff.

[3] Ob diese Bestimmung allgemein ausgeführt wurde, läfst sich schwerlich nachweisen.

[4] Im grofsen und ganzen hatte die ganze Defensionsverfassung ebenso wie die Ritterdienste und der persönliche Zuzug wenig, fast gar keine praktische Bedeutung. Vgl. über diese Verhältnisse hinsichtlich der Kriegsverfassung im allgemeinen Schmoller, Die Entstehung des preufsischen Heeres von 1640—1740; Deutsche Rundschau, Bd. XII 253.

Digitized by Google

Für seine Funktionen innerhalb des Rahmens dieser Defensionsverfassung erscheint der Oberhauptmann lediglich als ein Organ der Stände, nicht der Krone. Er war das Haupt des Defensionswerkes; bei ihm mufsten die Fürsten und freien Standesherren und die Hauptleute der Erbfürstentümer die Verzeichnisse aller „besessenen Wirte und beerbten Unterthanen", d. h. der Wehrpflichtigen[1], sowie nach geschehener Musterung die Musterrollen einreichen, in denen die Namen der als tauglich befundenen Mannschaften enthalten waren[2]. Für den Fall, dafs ein Feind gegen das Land heranzog, stand dem Oberhauptmanne nach dem Fürstentagsbeschlusse von 1529 das Recht des Aufgebotes zu; es wurde ihm damals auch die Befugnis zuerkannt zu bestimmen, in welcher Stärke und wohin man in das Feld rücken solle; die einzelnen Kreishauptleute hatten in diesen Stücken seinen Befehlen sich unterzuordnen[3]. Wenn er in eigener Person mitauszog, so mufsten alle Kreisobristen mit ihren Kriegsräten und in der vom Oberamte anbefohlenen Stärke zu ihm stofsen; auch sollten ihm dann die Fürsten und Stände auf ihre Kosten einen obersten Kriegsrat beiordnen[4]. Durch den Fürstentagsabschied von 1541 wurde das Recht zum Aufgebote dem Oberhauptmann oder dem obersten Feldhauptmanne, der das Kommando über die Defensionstruppen führen sollte, zugesprochen[5]. Auch späterhin noch stand dem Oberhauptmanne die Befugnis des Aufgebotes über die durch die Defensionsverfassung bewilligten Truppen zu[6]. Durch die Generallandtagsbeschlüsse aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[7] wurde bestimmt, dafs für die Bestallung der Offiziere und für die Besetzung der Kriegsämter, insofern über dieselben nicht schon seitens des Fürstentages verfügt worden war, sowie zur Anordnung aller sonst erforderlichen Mafsregeln für den Bereich der Militärverwaltung (also für Bestallung und Entlassung der Truppen, Ansetzung der Musterungen, für die Aufsicht über die Ausrüstung und Verpflegung des Heeres,

---

[1] Nach dem Fürstentagsbeschlusse von 1529 sollte dies innerhalb 14 Tagen nach Schlufs des Landtages geschehen (Schickfufs I 206 f.), ebenso 1543 (ebd. III 178).

[2] Fürstentagsbeschlufs vom Oktober 1587, die Musterrollen nach geschehener Musterung beim Oberamte einzustellen. Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 176.

[3] S. Anm. 1.

[4] Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163.

[5] Schickfufs III 178.

[6] Bresl. Stadtarch. Scheinig 9a Nachtr. Nr. 93, d. d. 10. Juni 1607. Der Oberhauptmann bietet kraft der Defensionsordnung 2000 Reiter und 1600 Mann zu Fufse auf, um das Land vor dem entlassenen, hier hausenden Kriegsvolke zu behüten.

[7] Beschlufs d. d. 12. Juni 1567 Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 166b fol. 97 ff., April 1584 ebd. Ms. 174 fol. 111 ff., d. d. 25. April 1587 Kgl.

Digitized by Google

sowie für die Überwachung der Grenzhäuser[1]) ein Ausschufs zusammentreten solle, zu welchem sowohl Mitglieder des Fürsten- und Freiherrnstandes als auch der übrigen Stände gehörten, und in welchem der Oberhauptmann den Vorsitz führte. Die für das Defensionswerk erforderlichen Kosten waren beim Oberamte einzulegen[2]. Wie es scheint, stand dem Oberhauptmann ursprünglich das oberste Kommando über die Defensionstruppen im Kriegsfalle zu; seitdem es aber Regel geworden war, dafs die Bischöfe das Oberamt innehatten, wählten die Stände einen besonderen obersten Feldhauptmann oder Generalobristen entweder aus den Fürsten oder aus den freien Standesherren[3].

Aus der Stellung des Oberlandeshauptmannes als des obersten Beamten und Vertreters des Königs ergaben sich für ihn gewisse Sondervorrechte und Sonderpflichten. Wenn der König in das Land kam, so zog er ihm bis zur Grenze Schlesiens entgegen, während die übrigen Fürsten den Herrscher an der Grenze ihres Territoriums oder in Breslau begrüfsten; er traf auch die Anordnungen für den Empfang des Königs, sorgte für die Besserung der Strafsen, für Beschaffung von Proviant und gab an, mit welchem Gefolge die Fürsten und Stände dem Herrscher entgegenreiten sollten[4]. Auch betreffs der Leistung der Hofdienste seitens der Fürsten und Stände bei den Krönungen gebührte ihm die oberste Leitung und Aufsicht[5]. Fremde Monarchen und Angehörige des Königshauses, die Schlesien passierten, mufste er empfangen und durch das Land hindurchgeleiten[6]. Auch sonst besafs er noch andere Ehrenrechte. In Streitigkeiten zwischen Adligen stellte er „Ehrenversorge" aus, durch welche er bekundete, dafs die entstandene Irrung den Parteien an ihren adligen Ehren unschädlich sein solle[7]; desgleichen gab er Zeugnisse für die altadlige Abkunft solcher Personen, denen dieselbe zu Unrecht bestritten worden war[8], sowie Ehrenerklärungen anderer Art, z. B. dafs ein eines bestimmten Verbrechens Bezichtigter unschuldig sei[9]. In den kaiserlichen

Staatsarch. Bresl. AA. III 6e S. 287, Okt. 1587 Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 175 fol. 122 ff.

[1] S. den Fürstentagsbeschlufs, d. d. 4. Febr. 1578 bei Schickfufs III 239.

[2] So z. B. Beschlufs von 1541; ebd. III 178.

[3] Zum ersten Male 1541 (Freiherr Joachim Malzahn). Schickfufs III 178.

[4] Breslauer Stadtarch. A. P. I Ms. 162 (1511) und Kgl. Staatsarch. AA. III 6d S. 180 (1563).

[5] Ebd. S. 153.

[6] Ebd. AA. III 6b fol. 130 und S. 254.

[7] Ebd. fol. 94 und 215.

[8] Ebd. AA. III 26e fol. 357 ff., d. d. Neifse, 12. März 1606.

[9] Ebd. AA. III 26c fol. 288 ff., d. d. Neifse, 2. März 1588, Oberamtspatent, enthaltend eine Ehrenerklärung der von Seher, dafs sie an

Digitized by Google

Kommissionen zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten politischer, staatsrechtlicher und jurisdiktioneller Natur führte er regelmäfsig den Vorsitz[1]. In Fragen von grofser politischer Tragweite beschied ihn der König wohl auch an den Hof, um seinen Rat zu hören[2]; wenn der Herrscher an den Generallandtag irgendwelche Forderungen von Belang stellte, so wandte er sich an den Oberhauptmann als an seinen besonderen Vertrauensmann mit der Bitte, den Fürstentagskommissaren bei den anderen Ständen behülflich zu sein, besonders darin, dieselben „persuadiren zu helfen“[3]. Andererseits freilich war er ebensogut Vertrauensmann der Stände und hatte darüber zu wachen, dafs dieselben bei allen ihren Privilegien erhalten, und dafs seitens der Krone Verletzungen der Verfassung vermieden würden[4]; so war er der natürliche Mittelsmann zwischen Krone und Ständen, bestrebt, alle Disharmonieen zwischen beiden Gewalten zu zerstreuen und dafür zu sorgen, dafs das verfassungsmäfsige Gleichgewicht zwischen ihnen nicht gestört würde.

3. Besoldung und Hülfsorgane des Oberhauptmannes.

Was die Besoldungsverhältnisse des Oberhauptmannes anbetrifft, so ist uns schon aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts überliefert, dafs er ein jährliches Einkommen besafs, welches ihm der König zu zahlen hatte, und das sich damals auf jährlich 1200 fl. ung. belief[5]. Aus späterer Zeit hören wir, dafs die Besoldung von den Ständen aufgebracht und aus der Steuerkasse gezahlt wurde; zum Anfange des 17. Jahrhunderts betrug sie jährlich 8000 Thaler[6]. Vermutlich hängt diese Veränderung mit dem Umstande zusammen, dafs seit

---

den Einfällen der Polen keine Schuld trügen und denselben keinen Vorschub geleistet hätten.

[1] Ebd. AA. III 26b fol. 46, AA. III 26c fol. 44 ff., AA. III 31b, d. d. Oels 30. Juni 1592, AA. III 6d S. 169, AA. III 6b S. 466 u. s. w.

[2] Ebd. S. 64 und 523.

[3] Ebd. AA. III 6d S. 58.

[4] Ebd. AA. III 6a S. 19.

[5] Brief der schlesischen Stände an den König, d. d. Breslau 18. Dezember 1529: Der Oberhauptmann Herzog Karl befinde sich in grofser Armut und werde hart von seinen Gläubigern bedrängt; sie wünschten daher dringend, „das S. K. M. auch geruechen zu bevelen, das S. L. und f. gn. [sc. dem Herzoge Carl] die besoldung zum ampt (als einem unvermögenden, der es an sein merklichen schaden zu ersetzen hat) unverzuglich und volliglich, so vil das nachstellig, und sonst allmal zu geburlicher zeit entricht und uberantwort werde.“ Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163 fol. 193. Die oben angegebene Höhe des Gehaltes nach Grünhagen-Markgraf, Lehnsurkk. II 555, d. d. 26. März 1525.

[6] Schickfufs II 100. In den Ausgaberegistern der kgl. Kammer findet sich kein auf eine Besoldung des Oberhauptmannes bezüglicher Posten, — auch ein Beweis dafür, dafs der Oberhauptmann sein Gehalt nur von den Ständen bezog.

Digitized by Google

der Mitte des 16. Jahrhunderts die Erträge der Steuer nicht mehr direkt an die Krone abgeführt, sondern erst in einem besonderen ständischen Landeskasten angesammelt wurden, aus dem auch die andern ständischen Beamten ihre Gehälter empfingen.

Zur Hülfe bei der Erledigung der laufenden Geschäfte der Landesverwaltung bediente sich der Oberhauptmann derselben Beamten, welche er auch zur Regierung seines eigenen Fürstentums verwandte; so seiner besonderen fürstlichen Räte[1], sowie des Kanzlers[2], des Vicekanzlers[3] und der Kanzlei[4] seines Fürstentums. An das Oberamt gelangende Schriftstücke, wie Steuer- und Musterrollen, Proceſsakten u. s. w. mufsten in die fürstliche Kanzlei eingeliefert werden; dieselbe hatte auch eine eigene Kanzleitaxe[5]. Ebendaselbst wurden auch die Rechnungen des Generalsteueramtes aufbewahrt[6], sowie Journale über die laufende Verwaltungsthätigkeit geführt, die uns zum Teile noch heute erhalten sind (Protokolle des Oberrechtes, Journale für allgemeine Regierungsangelegenheiten, für Verträge und Entscheidungen, die mit den schiedsrichterlichen Funktionen des Oberhauptmannes zusammenhingen u. s. w.). Auch Privatdokumente über Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit wurden hier zur Sicherheit der beteiligten Personen, selbst wenn dieselben nicht der unmittelbaren Jurisdiktion des Oberamtes unterstanden, aufbewahrt[7] oder in die dazu bestimmten Register eingetragen[8], worüber dann den betreffenden Parteien Rekognitionen ausgestellt wurden. Für ihre Mühe in den Oberamtsgeschäften bewilligten die Generalstände bisweilen der bischöflichen Kanzlei eine besondere Gratifikation[9]. Auch scheint es, dafs ein Gleiches wenigstens dem Kanzler gegen-

[1] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b S. 73, d. d. Neifse, 13. März 1552.
[2] Ebd. AA. III 6d S. 39.
[3] Ebd. AA. III 6b S. 255 und 275.
[4] Bresl. Stadtarch. Schleinig 9a, Nachtrag 150a: Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 26d fol. 289f.
[5] AA. III 6d S. 39.
[6] AA. III 6e S. 438.
[7] AA. III 26f. fol. 53f.
[8] AA. III 26b fol. 338.
[9] AA. III 6b S. 533, d. d. 30. Sept. 1560, Schreiben des Oberhauptmannes ad status Silesiae, worin derselbe bittet, für seine Kanzlei aus den Steuerresten vom Jahre 1556 eine Gratifikation von 100 fl. ung. zu bewilligen, „dieweil dann E. Liebden bewust ist, was manchfaltige mühe und arbeit in gemeinen Landissachen bisznero vilfaltig mit schreiben und anderen aufwenden hat müsseen, dasz sie mehr ursach hinfürder hetten, gemeiner herrn fürsten und stende sachen mit trewen fleisz zu befördern.“ Im Fürstentagsabschiede vom 18. März 1558 wurden dem bischöflichen Kanzler Nicolaus Kautsch 40, den Sekretären und Kanzlisten des Bischofs 60 Thaler aus den Steuerresten ebenfalls von 1556 bewilligt. Bresl. Stadtarch. A. P. IV fol. 220f.

Digitized by Google

über seitens des Königs hin und wieder geschah[1]. Die oberamtlichen Erlasse und Schreiben gingen nicht aus unter einem besonderen Oberamtssiegel, sondern unter dem Fürstentumssiegel des jeweiligen Oberhauptmannes. —

Fassen wir noch einmal die Resultete unserer Untersuchung über die Geschichte des schlesischen Oberamtes in der Zeit des Dualismus der schlesischen Gesamtverfassung zusammen, so können wir sagen: Unter Matthias Korvinus wurde in der Oberlandeshauptmannschaft die erste Behörde geschaffen, deren Wirkungskreis das gesamte Schlesien umfaſste, und zwar nach dem Vorbilde der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeitweilig auftauchenden Institution des Hauptmannes der Landfriedenseinungen. Während der Regierung des Ungarnkönigs ist die Entwickelung noch eine flüssige: weder ist der politische und staatsrechtliche Charakter des Oberamtes schon fest und scharf ausgeprägt, noch auch ist die ganze Einrichtung von festem Bestande; zerfällt doch — abgesehen von den wenigen Monaten der Oberhauptmannschaft des Herzogs Friedrich von Liegnitz im Jahre 1488 — Schlesien in den achtziger Jahren in zwei streng von einander getrennte Verwaltungsbezirke, in Ober- und Niederschlesien, an deren Spitze zwei rein königliche Beamte stehen. Nach dem Tode des Matthias Korvinus wird diese administrative Zweiteilung Schlesiens — mit Ausnahme einer kurzen Periode im Anfange des 16. Jahrhunderts — definitiv beseitigt; es wird jetzt ein einziger Oberhauptmann für ganz Schlesien bestellt. Die Stände aber legen jetzt ihre frühere Zurückhaltung ab; sie kommen zur Erkenntnis, daſs eine Centralisation der Verwaltung für ganz Schlesien notwendig und unabwendbar sei, und nur darauf ist all ihr Streben gerichtet, den maſsgebenden Einfluſs auf die Centralbehörde zu gewinnen. Dieses Ziel erreichen sie durch jenen Artikel des groſsen Landprivilegs von 1498, welcher festsetzt, daſs der oberste Beamte Schlesiens aus der Zahl der schlesischen Fürsten zu entnehmen sei. Damit ist die Entwickelung zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Die Oberhauptmannschaft ist jetzt bezüglich ihres politischen Charakters sehr ähnlich den alten Landeshauptmannschaften der einzelnen Fürstentümer[2]; nur ist eben ihr Wirkungskreis ein weit gröſserer, da er ganz Schlesien umspannt, und demgemäſs auch der Inhalt ihrer Funktionen, da ihr nicht nur die Erbfürstentümer, sondern auch die alten einheimischen Fürsten und die ihnen staatsrechtlich gleichgestellten freien Standesherren unterworfen waren. Wie den alten Landeshauptmannschaften jedoch, so auch war der Oberhauptmannschaft jene Doppelstellung eigen-

[1] Vgl. Kgl. Staatsarch. Bresl. Kammerakten AA. III 23 passim.
[2] Vgl. oben S. 74 ff.

Digitized by Google

tümlich, der zufolge der Oberhauptmann einerseits Statthalter und oberster Beamter der Krone, andererseits aber auch den Bestimmungen über seine Persönlichkeit zufolge Repräsentant und oberste Spitze der Stände, hier also der Generalstände, war; von den einzelnen Zeiten und den einzelnen Persönlichkeiten hing es ab, welches von beiden Momenten das Übergewicht über das andere erlangte. Seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts suchte der König dadurch einen gröfseren Einfluſs auf die Verwaltung des Oberamtes zu gewinnen, daſs er dasselbe den Bischöfen von Breslau übertrug, welche, obzwar schlesische Fürsten, doch ihre Erhebung ihm verdankend, in den Kämpfen der Reformation auf seine Hülfe oft angewiesen, von ihm faktisch in höherem Grade abhängig waren als die geborenen, einem andern Glauben angehörigen schlesischen Herzöge, in höherem Grade als diese gefügige Werkzeuge seiner Politik darstellen muſsten; erst in der Zeit, als die Generalstände auf dem Höhepunkte ihrer Macht sich befanden, als die Krone ihnen gegenüber völlig in Schatten und Ohnmacht versank, wurde es Gesetz, daſs nur ein weltlicher Fürst die höchste Landeswürde tragen dürfe. Aber auch auf staatsrechtlichem Gebiete kam der Dualismus in dem Wesen des Oberamtes zum Ausdrucke, zunächst auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes, da ja der Oberhauptmann als wesentlicher Bestandteil und als Oberhaupt des Generallandtages teil hatte an dem Gegensatze, der zwischen König und Ständen, zwischen Krone und Land existierte, nicht minder auch auf dem des Verwaltungsrechtes, da er ja die Spitze nicht nur der königlichen, sondern auch der ständischen Administration bildete, da er hier Organ nicht nur der Krone, sondern auch der Fürsten und Stände war. Von vornherein war er hinsichtlich der Erbfürstentümer der Vorgesetzte der einzelnen Landeshauptleute in Vertretung des Königs; den Fürsten und freien Standesherren gegenüber war er der Statthalter ebenfalls der Krone in allen Beziehungen, welche sich aus dem zwischen ihnen und dem Herrscher bestehenden Lehnsbande ergaben, und insofern der letztere nicht bestimmte Gebiete ausdrücklich für sich reserviert hatte oder persönlich einzugreifen beliebte. Als nun dieses Lehnsband im Laufe der Zeit die Tendenz trug, zu einem immer gröfsere Bereiche des Staatslebens umfassenden Souveränitätsverhältnisse sich zu erweitern, vermehrten sich auch die Funktionen des Oberhauptmannes gegenüber den Fürsten und Standesherren, in demselben Maſse freilich, analog dem gesamten Wachstum der königlichen Centralgewalt, auch gegenüber den Ständen der Erbfürstentümer. Wir sehen aber, daſs, als im 16. Jahrhundert eine Kräftigung des Gesamtstaatslebens in Schlesien eintrat, die Vorteile davon nicht nur der Krone, sondern auch den Generalständen anheimfielen; der Central-

Digitized by Google

gewalt der Krone trat gegenüber, staatsrechtlich von ihr scharf geschieden, als ebenbürtige Gegnerin zu heifsem Ringen die Centralgewalt der korporierten Fürsten und Stände. Je mehr nun auch die ständische Centralgewalt an Inhalt zunahm, um so mannigfaltiger wurden auch die Funktionen des Oberhauptmannes als des höchsten Organs der ständischen Verwaltung. Die endgültige Ausbildung der Befugnisse des Oberhauptmannes als des Chefs sowohl der königlichen wie auch der ständischen Administration fällt in die Zeit der Regierung Ferdinands I. Soweit Beziehungen mit auswärtigen Mächten zu regeln waren, handelte der Oberhauptmann als Beamter des Königs. Auf dem Felde der Rechtspflege und der Justizverwaltung knüpften seine Funktionen an die Entstehung seines Amtes an, nämlich als des obersten Hüters des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit; im Laufe der Zeit aber vermehrten sich dieselben bedeutend. Bezüglich der ihm zustehenden Oberaufsicht sowie der Handhabung der administrativen Kontrole gegenüber den Gerichten sowohl der Fürsten und freien Standesherren als auch der Erbfürstentümer, bezüglich seiner Befugnisse schiedsrichterlicher Vermittlungsgewalt, der Geleitserteilung, der Achterklärung, der Ausübung von Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit zumal gegenüber den Immediatständen erscheint er als Verwalter königlicher Rechte; seine Funktionen als Vorsitzender des Ober- und Fürstenrechtes sowie als Oberhaupt der Landespolizei sind rein ständischen Charakters. Für die innere Verwaltung ist er, je nachdem er im Auftrage des Königs oder des Fürstentages handelte, Beamter entweder der Krone oder der Stände. In Finanzangelegenheiten ist er nur Organ der Stände; die notwendige Folge davon bestand bei der strengen Trennung und dem sozusagen feindseligen Dualismus zwischen königlichem und Landesfinanzwesen darin, dafs er von der Beteiligung an der Verwaltung des ersteren gänzlich ausgeschlossen war. Ein ähnlicher Dualismus findet sich im Kriegswesen; in dem Rahmen der ständischen Defensionsverfassung erscheint er daher als oberster Beamter der Stände, als solcher der Krone hingegen für seine Funktionen auf dem Gebiete der Militärverwaltung gegenüber den königlichen Truppen. Die Organe, deren er sich zur Erledigung der Oberamtsgeschäfte bediente, waren nicht vom Könige, auch nicht — mit Ausnahme der in dem Bereiche der Landespolizei, des Landesfinanzwesens und des Defensionswerkes beschäftigten Beamten — von den Ständen, sondern von ihm bestallt und persönlich abhängig; in sein Belieben war es gestellt, diejenigen Reformen in der Technik der Verwaltung einzuführen oder nicht einzuführen, welche zum Anfange des 16. Jahrhunderts in den habsburgischen Erbländern allgemein getroffen wurden. Auf die Dauer konnte die Krone diese Beschränkung ihrer Organi-

Digitized by Google

sationsgewalt nicht dulden, sondern sie mufste darnach trachten, den in dieser Hinsicht privaten Charakter der Oberamtsverwaltung abzustreifen. Der dreifsigjährige Krieg gewährte dazu die Möglichkeit; im Zusammenhange mit den weitgehendsten Veränderungen im Principe der Oberhauptmannschaft wurde die ganze Behörde einer Reorganisation unterworfen, welche die Grundsätze moderner Verwaltungstechnik auf sie übertrug und den gesamten Verwaltungsapparat des Oberamtes, dem privaten Ermessen des Oberhauptmannes ihn entziehend, von der Krone abhängig machte.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Das Ober- und Fürstenrecht.

1. Von seiner Einsetzung bis zur Errichtung der Prager Appellationskammer.

A. Die Einsetzung.

Wie die Oberlandeshauptmannschaft eigentlich erst durch das grofse Privileg von 1498 zu einer ständigen Institution des Gesamtstaatslebens Schlesiens wurde, wie ihr erst damals ihr eigentümlicher staatsrechtlicher Charakter aufgedrückt wurde, so auch wurde durch dasselbe Gesetz der erste für ganz Schlesien zuständige Gerichtshof, das Ober- und Fürstenrecht, geschaffen. Es war damit auf der Bahn der Centralisation ein neuer, sehr bedeutsamer Schritt gethan, dessen Früchte allerdings zunächst nicht der Krone, sondern den Generalständen anheimfallen sollten. —

Schon im Mittelalter existierte bereits in gewissem Sinne eine centrale Gerichtsstelle für ganz Schlesien, und zwar in der Person des böhmischen Königs, der doch gegenüber den schlesischen Fürsten diejenigen Rechte der Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen konnte, welche dem Lehnsherrn gegenüber seinen Vasallen gebührten, der, in den Erbfürstentümern sogar Landesherr, gegenüber den dortigen Gerichten nicht nur das oberste Aufsichtsrecht besafs, sondern auch das Recht der Appellation und Evokation innehatte, insofern dieses nicht, wie es freilich zum Ausgange des Mittelalters immer mehr zur Regel wurde, durch Exemtionen durchbrochen war[1]. Bei der Schwäche der Krone, bei der Entfernung der Herrscher kam jedoch der König kaum in die Lage, allzuoft, geschweige

[1] S. darüber Näheres in dem Abschnitte über die Prager Appellationskammer.

Digitized by Google

denn in ständig ununterbrochener Thätigkeit von diesen seinen jurisdiktionellen Befugnissen Gebrauch zu machen; auch von einer strengen Handhabung seines Aufsichtsrechtes auf dem Gebiete der Rechtspflege konnte keine Rede sein. Bei der Auflösung des Landes in so viele kleine Territorien, bei der Thatsache, dafs die wesentlichsten Bestandteile der fürstlichen Justizhoheit zumeist in die Hände von Privaten übergegangen waren, dafs ferner entsprechend den einzelnen socialen Ständen besondere, scharf von einander geschiedene, feindselig einander gegenüberstehende Rechtskreise sich ausgebildet hatten, bei der völligen Zerrüttung aller rechtlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung zeigte es sich als eine unabweisbare Notwendigkeit, dafs der Staat auch auf dem Felde des Rechtslebens von neuem die Initiative ergreife, dafs er Formen der Organisation schaffe, welche, ganz Schlesien in ihren Bereich ziehend, dem immer dringender auftretenden Bedürfnisse nach Herstellung geordneter Zustände Rechnung trügen. War doch die Ausübung der Rechtspflege beinahe das einzige Ziel, welches der Staat des Mittelalters sich gesteckt hatte, insofern sich seine Thätigkeit auf die inneren Verhältnisse richtete; aber selbst dieser Aufgabe war er untreu geworden, und dem modernen Staate fiel nunmehr die Pflicht zu, auf festerer Grundlage den Bau wieder aufzuführen, welchen frühere Zeiten zerstört hatten. Die mächtige centralistische Bewegung, von welcher Schlesien im 15. Jahrhundert ergriffen wurde, zeitigte die ersten unvollkommenen Versuche in dieser Hinsicht; man erkannte sehr wohl, dafs die Herstellung einer neuen Ordnung der Rechtspflege nicht ausgehen könne von den kleinen autonomen Gewalten; so entstanden jene Landfriedensbündnisse des ausgehenden Mittelalters, die ersten Zeugnisse jener in der Folgezeit immer stärker und unwiderstehlicher auftretenden Tendenz, das staatliche Leben aus den kleinen territorialen Gebieten der Piasten hinüberzuleiten auf den Körper des gesamten Schlesiens. Es ist bereits erörtert worden[1], wie man im Zusammenhange mit diesen Einungen, zumal den aus den Jahren 1427 und 1435, es unternahm, Gerichte zu schaffen, welche in erster Instanz für die Fürsten und die übrigen Mitglieder des Bundes, zugleich aber auch in Fällen von Rechtsverweigerung seitens der ordentlichen Gerichte kompetent sein sollten. Freilich waren diese Einrichtungen, wie die Landfriedensbündnisse überhaupt, nur von kurzer Dauer; wiederaufgenommen wurde der ihnen zu Grunde liegende Gedanke erst in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts. Merkwürdig ist es, dafs selbst unter der Regierung des Matthias Korvinus keinerlei organisatorische Bestimmungen über die Centralisierung der Rechtspflege ge-

[1] S. oben S. 85 ff.

Digitized by Google

troffen wurden; allerdings erfreute sich ja unter seiner Herrschaft bei dem thatsächlichen Übergewicht der königlichen Gewalt und infolge des festen Auftretens derselben das Land verhältnismäfsig ruhiger und gesicherter Zustände. Erst nach dem Tode des grofsen Ungarnkönigs nahmen das Fehdewesen, die Buschklepperei und die allgemeine Rechtlosigkeit wieder überhand. Da von dem schwachen Wladislaus eine energische Abhülfe nicht zu hoffen war, so mufsten wiederum die Stände die Initiative ergreifen. Sie setzten es beim Könige durch, dafs durch das grofse Landesprivileg von 1498 auch die Aufrichtung eines obersten schlesischen Gerichtshofes angeordnet wurde; es wurde eingesetzt das zwar im Namen des Königs fungierende, in Wirklichkeit aber seinem Einflusse ganz und gar entzogene und von den Ständen abhängige Ober- und Fürstenrecht.

Das Ober- und Fürstenrecht schlofs sich eng an das Vorbild der Landfriedensgerichte des Anfanges des 15. Jahrhunderts an. Es sollte alle Jahre zu zweien Malen, am Montage nach dem Sonntage Jubilate und am Montage nach dem St. Michaelistage, in der königlichen Burg zu Breslau zusammentreten[1]; für Oberschlesien wurde — dem strikten Wortlaute des Privilegs zufolge allerdings nur für Adel und Städte, nicht auch für die Fürsten — ein besonderer dritter Rechtstag auf Montag nach Trium Regum festgesetzt, und zwar sollte der Oberhauptmann die Vollmacht haben, diejenige Stadt Oberschlesiens zu bestimmen, in welcher das Gericht tagen sollte[2]. Das Ober- und Fürstenrecht sollte sich zusammensetzen aus den Fürsten des Landes und denjenigen aus ihren Räten, welche sie hinzuziehen würden. Der Wirkungskreis des Gerichtes erstreckte sich auf ganz Schlesien. Schwierig ist die Frage nach der Kompetenz des Oberrechtes;

---

[1] Es wird daher auch oft genannt „das Gericht auf dem köngl. Hofe zu Breslau," ist aber doch streng von dem sog. „Breslauer Hofgerichte" zu trennen. Neufert, Die schlesischen Erwerbungen des Markgrafen Georg von Brandenburg (Hist. In.-Diss. Breslau 1883) S. 50) meint, Ferdinand I. habe in dem Streite um die oberschlesischen Fürstentümer den Markgrafen Georg vor das „Hofgericht zu Breslau" gewiesen, und Grünhagen (Gesch. Schles. II 57) sagt sogar, der König habe dem Markgrafen die Anrufung richterlicher Entscheidung „nicht vor dem Fürstenrechte, wie es nach dem Privilegium von 1498 geboten gewesen wäre, sondern vor dem Breslauer Hofgerichte" anheimgestellt. Diese Behauptungen sind irrig. Das „Gericht auf dem köngl. Hofe zu Breslau," um welches es sich hier handelt, ist nicht das unter dem Namen eines Breslauer Hofgerichtes fungierende Partikulargericht, sondern eben das Ober- und Fürstenrecht.

[2] Solche speciell oberschlesische Rechtstage wurden z. B. in den Jahren 1532 und 1542 beidemal Mitterwochs nach Trium Regum abgehalten. Nach fol. 268 und 300 der Troppauer Chronik bei Biermann, Gesch. der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf S. 374 Anm. 3. Teschen 1874.

Digitized by Google

dem Einsetzungsprivileg zufolge war dieselbe kaum so ausgedehnt, wie sie sich in späterer Zeit darstellte. Das Gericht war zunächst erste — wir lassen es vorderhand dahingestellt, ob auch einzige — Instanz für den König und für die Fürsten mit Einschluſs der freien Standesherren, aber nur in Processen, in denen der König, die Fürsten oder die Freiherren als Kläger fungierten[1]. Für alle anderen Sachen, also auch für Klagen der Unterthanen gegen ihre Herrschaft, sowie der einzelnen Einwohner des Landes gegeneinander, sollte der Grundsatz gelten: „Actor sequatur forum rei"; falls aber dem Kläger bei dem ordentlichen Gerichte des Beklagten sein Recht nicht gewährt wurde, so durfte er sich beschwerdeführend an den Oberhauptmann wenden, welcher dann, wenn die erste Instanz auch jetzt noch ein halbes Jahr verstreichen lasse, ohne der Klage Folge zu leisten, die Parteien auf einen der beiden Oberrechtstage — falls der Beklagte in Oberschlesien wohne, auf den Tag nach Trium Regum — laden sollte; bei dem Urteile des Oberrechtes muſste es dann sein endgültiges Bewenden haben. Das Ober- und Fürstenrecht war also ordentliches Gericht in Processen, welche der König, die Fürsten und die freien Standesherren untereinander führten;

---

[1] Späterhin war der Gerichtsstand der Fürsten, gleichviel wer der Kläger war, vor dem Oberrechte; eine Ausnahme davon fand nur dann statt, wenn — gemäfs den Bestimmungen der einzelnen Landesordnungen — bei Klagen von Unterthanen gegen ihre Landesherren irgend ein Gerichtshof des betreffenden Fürstentums die ausschliefsliche Zuständigkeit besafs. Eine derart allgemeine Kompetenz war dem Oberrechte von Anfang an nach Wortlaut des Privilegs (vgl. die erste Nummer des Urkundenanhanges § II) nicht eigentümlich; sie kann sich erst später herausgebildet haben. Schwierigkeiten macht der Ausdruck „Erbsassen" („wo wir . . auf irkainen slesischen fursten odir erpsessen . ., auch widerumb die fursten oder erbsessen des lanndis auf unns . . zu sprechen hetten" [§ II], „dergleichen zwischen den fursten und anndern erbsessen des lanndis gegen einannder sulchs sal gehalten werden" [§ VIII]); ich habe ihn noch gefunden in einer Beschwerde der schlesischen Fürsten („wir aus geistlichem und weltlichem furstenstandt") über die Citation der Herzöge von Münsterberg nach Böhmen: „Bitten wir . . ., dasz also E. R. Kgl. M. ihre ladung und erforderung zum gerichtsstande gen Behaimb auf die fursten zu Münsterberg (vor die wir als erbsessen im lande ditzfalls . . billich stehen) genedigist aufheben." (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a 386, August 1540: „Extract auszm alten furstentagsbuche a. 1540 fol. 86"). Der Ausdruck Erbsassen bezieht sich in dieser Stelle offenbar auf die Mitglieder der ersten Fürstentagskurie, umfafst also die Fürsten und die — staatsrechtlich ihnen gleichstehenden — freien Standesherren. In § XII des Privilegs von 1498 werden auch „die von der gemeine ritterschafft und mannschafft, darzu die von stetten oder ire inwonner" im Gegensatze zu den „fursten und erpsessen" der §§ II und VIII angeführt; unter den Fürsten und Erbsassen können also nur die Glieder der ersten Fürstentagskurie, Fürsten und freie Standesherren, zu verstehen sein. Zu der Gesandtschaft, welche das Privileg erwirkte, gehörte übrigens aufser dem Oberhauptmann, dem Herzoge Casimir von Teschen, auch Sigmund Kurzbach, freier Standesherr auf Trachenberg.

Digitized by Google

es war ferner Forum in Fällen der Rechtsverweigerung seitens der partikularen Gerichte Schlesiens. Seine Kompetenz erstreckte sich nur auf Civilsachen[1]. Was das Verfahren anbetraf, so wurde festgesetzt, dafs die Ladung schriftlich durch den Oberhauptmann ergehen sollte und zwar ein Vierteljahr vor dem jedesmaligen Verhandlungstermine; falls der Oberhauptmann selbst beklagt würde, hatte der älteste Fürst die Citation ausgehen zu lassen. Um Verschleppungen zu verhüten, wurde angeordnet, dafs gegen diejenigen, welche auf die ergangene Citation sich nicht stellten, in contumaciam verhandelt würde. Die Urteile des Oberrechtes sollten ohne irgend welchen Aufschub vollstreckt werden, eine Bestimmung, aus der man später die Folgerung zog, dafs das Gericht inappellabel sei, und zwar mit Recht, da denjenigen, welche bei der Einrichtung des Fürstenrechtes damals beteiligt waren, der Rechtsbegriff der Appellation wenn auch nicht gerade unbekannt war, so doch hinsichtlich des Oberrechtes sehr fernlag.

B. Das Oberrecht und der Landfriede von 1528.

Die Geschichte des Oberrechtes im 16. und 17. Jahrhundert ist ungemein interessant und wechselvoll; sie ist ein Spiegelbild der Kämpfe zwischen Krone und Ständen in jener Epoche. Wenn auch die Grundzüge in der Folgezeit dieselben blieben, wie sie im Privileg von 1498 festgestellt waren, so bildete sich doch späterhin im einzelnen teils durch weitere, ergänzende Verordnungen seitens der Krone und der Stände, teils durch die Macht der Gewohnheit eine Anzahl bestimmter Formen und auf die Organisation bezüglicher Rechtssätze aus, welche uns noch zu einem näheren Eingehen auf die Entwicklung dieser Institution zwingen. Freilich ist die älteste Geschichte des Oberrechtes in tiefes Dunkel gehüllt; wir er-

[1] S. § II „und wo wir... in welcherlai sache das wer, auch grunt oder podem betreffent, auch wiederumb die fursten oder erbsessen des landis auf uns . . umb grunt podem odir [was] sunnst ire freyheit oder brievelegia angehen mochte der Slesie betreffend . . zu sprechen hetten.“ Wenn auch Processe um Grund und Boden und Privilegien ihrer gröfseren Wichtigkeit halber besonders hervorgehoben werden, so geht doch aus dem Wortlaute („in welcherlai sache das wer“) hervor, dafs keine civilrechtliche Klage von der Kompetenz des Oberrechtes ausgeschlossen war. Zu modificieren ist demnach die Meinung von Christoph Seidel, Observationes practicae de juribus atque processibus forensibus in Silesia“ 1717 S. 20ff.: aus dem Privilegium Wladislai ergebe sich, dafs vor das Oberrecht diejenigen causae reales gehörten, in denen „ein Fürstentum oder eine freie Standesherrschaft selbsten angesprochen würde;“ „in personalibus autem Causis vel etiam realibus ad ipsum Ducatum non spectantibus principes coram Rege Bohemiae sunt conveniendi“. Auch was Friedenberg (Tractatus juridico-practicus S. 12) aus dem privilegium Wladislai herausliest, ist unrichtig.

Digitized by Google

fahren sehr wenig, fast gar nichts darüber, ob und wie es in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts fungierte. Die ersten Spuren seiner Wirksamkeit finden sich erst wieder nach dem Regierungsantritte Ferdinands I. von Habsburg. Die schlesischen Stände zeigten damals dem neugewählten Könige an, dafs der Landfriede, den sie unter seinen Vorgängern errichtet hätten, jetzt sein Ende genommen habe, „dardurch im Lande grosser mutwille, unrat und rauberey zu besorgen, auch das obriste Landgerichte wieder müssen liegen bleiben“ [1]. Dieses „oberste Landgericht“ aber ist zweifelsohne identisch mit dem Ober- und Fürstenrechte. In dem Landfrieden vom 22. September 1528 [2], welcher auf die eben angeführte Vorstellung der Stände hin beschlossen wurde, ist als höchstes schlesisches Gericht das Ober- und Fürstenrecht erwähnt; erhalten ist uns ferner ein „Abschied des Obersten Landgerichtes zu Breslau“ [3], und zwar geht aus dem Datum des Spruches (nach Jubilate) und aus dem Charakter der Rechtssache, um die es sich handelt, sicher hervor, dafs unter diesem obersten Landgerichte das Ober- und Fürstenrecht verstanden werden mufs. In den Landfrieden von 1528 wurden auch nicht nur die auf die Einsetzung des Oberrechtes bezüglichen Artikel in ihrem vollen Wortlaute eingerückt und so einer neuen Bestätigung seitens des Königs und der Stände teilhaftig, sondern es wurden auch darin ergänzende Bestimmungen über die Organisation dieses Gerichtshofes getroffen. Hinsichtlich der Zusammensetzung wurde angeordnet, dafs die Fürsten und Stände zum Oberrechte alte, verständige, in ihrem Jurisdiktionsbezirke gesessene und beerbte, rechtskundige Personen, welche auch schon früher daran Teil genommen hätten, entsenden, und dafs diese Deputierten, falls nicht zwingende Gründe vorhanden seien, mindestens drei Jahre lang hintereinander in dem Gerichte sitzen sollten [4].

---

[1] Schickfufs S. 283.

[2] Ebd. S. 283–294.

[3] „Abschied des Obersten Landgerichtes zu Breslau: dass, da der kgl. anwalt den rath und gerichte zu Breslau auf diesen rechtstag vorgeladen, ersterer aber vorgewandter und nicht bescheinigter ehehaften halber nicht erschienen, die beklagten von der klage losgesprochen seien.“ Bresl. Stadtarch. Ropp. 32d d. d. 11. Mai 1536.

[4] Die Breslauer hatten aufserdem noch den Vorschlag gemacht, „weil dem ganzen land an demselben recht all ir hochstes vertrawen gelegen, das der herr Bischow, der oberst konigliche hawbtman und die stad Breslaw ieder zu dem rechten ainen geschigten doctorn der recht hilden und neben den andern sitzen liessen, die den grund der recht die andern beisitzer zu berichten und gerechtigkeit zufurdern hetten.“ Bresl. Stadtarch. Acta Publica I. Ms. 162 fol. 97 ff. Die oben angeführte Bestimmung des Landfriedens wurde später zu öfteren Malen erneuert; so durch den Fürstentagsbeschlufs von 1530, welcher zugleich die säumigen Stände mit Strafe bedrohte: „wer aussenblieb und den seinen zu angestalten rechts teegen nicht vorordnete und allmal ab-

Digitized by Google

Diese letzte Maſsregel verfolgte offenbar den Zweck, einigermaſsen geschulte Beisitzer heranzuziehen und zugleich eine gewisse Stetigkeit und Tradition in der Geschäftsführung des Oberrechtes herbeizuführen. Die Rechtssitzer muſsten schwören, „dem reichen als dem armen, feinden als freunden die gerechtigkeit zu thun“. Den Vorsitz hatte der oberste Landeshauptmann inne, „als ein hauptmann und richter an stat königlicher majestät“. Besonders zahlreich und detailliert sind die Vorschriften über den Proceſs. Armen und unwissenden Leuten war der Oberhauptmann auf ihr Ansuchen verpflichtet, einen Beistand aus der Zahl der Beisitzer zu stellen. Die Ladung, in welcher die Klage enthalten und mitgeteilt sein sollte, fand statt nur einmal vor Anfang des Processes; zu den folgenden Rechtstagen sollte der Beklagte ohne neue Citation erscheinen. Auf dem ersten Termine durfte der Beklagte um eine Frist bis zur nächsten Sitzung bitten; doch durfte ihm keine längere Frist gewährt werden. Verschleppungen suchte man durch die Bestimmung vorzubeugen, daſs jedweder Proceſs mit dem dritten Rechtstage sein Ende erreicht haben müsse. Wenn ein Ausländer oder ein in Schlesien nicht besessener Mann gegen eine in Schlesien besessene Person klagte, so muſste er Personal- oder Realbürgschaft dafür leisten, daſs er im Falle eines für ihn ungünstigen Ausganges des Processes dem Beklagten die Kosten ersetzen würde; war es ihm unmöglich, eine derartige Kaution zu stellen, so sollte das Oberrecht erkennen, durch welche Gelübde der Kläger zu verpflichten sei. Jede Ladung wurde kraftlos, wenn der Kläger zum angesetzten Termine nicht selbst oder vertreten durch Bevollmächtigte erschien; durch Gerichtsbeschluſs wurde dann auch festgesetzt, in welcher Höhe der Kläger dem Beklagten seine Unkosten zu ersetzen habe, und erst wenn er diesen Betrag erlegt hatte, durfte er seine Gegenpartei von neuem laden. Blieb er aber auch beim zweiten Termine aus, ohne ehehafte Not glaubwürdig nachweisen zu können, so wurde er endgültig abgewiesen. Andererseits wurde ebenfalls der Beklagte, wenn er trotz erfolgter Ladung sich nicht einstellte, verurteilt. Die Erledigung der einzelnen Rechtshändel erfolgte je nach dem Datum der Citation. Urteile des Oberrechtes waren ausnahmslos innerhalb zweier Monate nach ihrer Publikation voll-

schickte, der oder dieselben sollen vor storer gemainer freyheiten und aussetzungen diser land geacht werden . . . Item wo jmants solch lewt zum rechtsitzen verordnet, die zu den gerichtlichen handlen ungeschickt, ob man ir denselben aber dieselben wurd heissen aufsteen, das muest ein jeder furst und stand im selben auf diese vermög schult geben.“ Ebd. A. P. II Ms. 163 fol. 222 ff. Ähnlich im Jahre 1543; ebd. A. P. III Ms. 164 fol. 294 ff.

Digitized by Google

streckbar. Falls in dieser Zeit der Verurteilte dem Spruche nicht Folge leistete, so durfte sich die andere Partei bei dem Oberhauptmanne beschweren, welcher dann dem Landeskämmerer oder Pfänder des Gerichtes[1], unter dem der Ungehorsame gesessen war, den Befehl gab, die Einweisung des Siegers in die Güter des Gegners vorzunehmen; wenn dieser letztere auch dem Exekutivbeamten sich widersetzte und die Einweisung nicht gestattete, so sollte er als gemeiner Landesfeind betrachtet und die Exekution mit Gewalt unter Leitung des Oberhauptmanns mit Hülfe der Fürsten und Stände vorgenommen werden. Gegen Fürsten und Herren, welche dem Spruche des Oberrechtes sich widersetzten, sollte auf die gleiche Weise vorgegangen werden. Auch die Kompetenz des Oberrechtes scheint durch seine Verbindung mit dem Landfriedensgesetze von 1528 erweitert worden zu sein[2]. Für den Fall, dafs ein Fürst einen Friedensbruch sich zu schulden kommen lassen würde, beschlofs man, dafs „derselbige fürst an den orten und stellen, darzu er ordentlich gehöret, darumb zu antworten und zu haften verpflichtet seyn solle". Wo aber diese Stelle sich befand, darüber giebt Auskunft der Schlufsartikel des Gesetzes von 1528, welcher festsetzte, dafs alle Fürsten und Stände, welche wider den Landfrieden handeln würden, durch Erkenntnis des Königs oder an seiner Statt des Oberhauptmanns in Gemeinschaft mit den schlesischen Fürsten gestraft werden sollten. Man darf sich daher der Schickfufsschen Ansicht anschliefsen, es sei zwar in dem grofsen Landesprivileg von 1498 darüber nichts zu finden, „dafs ein Fürst oder Oberstand (d. i. ein freier Standesherr) in Schlesien vor diesem Oberrecht peinlich köndte vorgenommen werden"; doch sei solches aus dem Schlufsartikel des Landfriedens von 1528 klar zu erkennen[3]; unter dem daselbst erwähnten Gerichte des Oberhauptmanns an Stelle des Königs in Gemeinschaft mit den übrigen schlesischen Fürsten ist eben nichts anderes zu verstehen, als das Ober- und Fürstenrecht. Aus dieser Kompetenz des Oberrechtes

---

[1] Vgl. über diese Exekutivbeamten oben S. 78.

[2] Nach dem Schickfufsschen Abdrucke des Landfriedens könnte es scheinen, als ob das Oberrecht auch Zuständigkeit für Herren und Ritter, welche des Landfriedensbruches geziehen würden, erlangt habe. Die Schickfufssche Fassung des betreffenden Passus (Art. XI: „darauff der Herr oder Rittermessige Mann in 14 Tagen vor demselbigen gerichte erscheinen, daselbst vor dem obristen Hauptmann und Rechte gestehen, sich daselbst zu entschuldigen und in erkenntnüsz zu begeben") ist aber eine durchaus falsche; in Wirklichkeit ist von dem obersten Hauptmanne gar keine Rede, wie sich aus der auf der Kgl. und Universitätsbibliothek zu Breslau befindlichen Handschrift des Landfriedens ergiebt.

[3] Schickfufs III 294. (Es mufs daselbst heifsen: Art. XXII, nicht Art. II.)

Digitized by Google

für die Fürsten im Falle von Landfriedensbrüchen mag sich der Gerichtsstand der Fürsten und freien Standesherren vor dem Oberrechte auch in peinlichen Sachen entwickelt haben.

C. Bedeutung des Oberrechtes für die Zustände der schlesischen Rechtspflege vor 1548.

So war denn dem Ober- und Fürstenrechte, zumal seit seiner Verbindung mit dem Landfrieden von 1528, in der That die Bedeutung einer Centralstelle für die Rechtspflege eigentümlich. Freilich griff es in die Wirkungssphäre der partikularen Gerichte nur dann ein, wenn der Fall direkter Rechtsverweigerung vorlag; eine Korrektur der einmal von denselben gefällten Urteile stand ihm nicht zu; es war demnach weit entfernt, etwa den Charakter einer Appellinstanz für die lokalen und territorialen Gerichte zu tragen. Gewifs war die Centralisierung der Rechtspflege in der Form, wie sie seitens der Stände durch die Errichtung des Oberrechtes bewerkstelligt wurde, ein grofser Fortschritt gegen die recht- und friedlosen Zeiten zum Ende des Mittelalters; es fragte sich nur, ob damit alles geleistet war, was jetzt oder in künftigen Zeiten auf dem Gebiete der Centralisierung der Rechtspflege als ein notwendiges Bedürfnis sich herausstellen würde, und ob man nicht dasjenige Ziel, welches sich die Stände bei der Errichtung des von ihnen abhängigen obersten schlesischen Gerichtshofes sich gesteckt hatten, auch auf anderem Wege und mit geringerer Mühe erreichen könne. Und so war es in der That. Die Centralisation mufste verstärkt werden durch die Einführung des Rechtsmittels der Appellation; gegen Rechtsverweigerung konnte man einschreiten durch Handhabung einer scharfen administrativen Kontrole über die einzelnen partikularen Gerichte Schlesiens. Indem sich die Krone zur Vorkämpferin dieser beiden Prinzipien, des geordneten Instanzenzuges und einer strengen Durchführung des Oberaufsichtsrechtes über die partikularen Gerichte in den schlesischen Territorien, aufwarf, entrifs sie mit einem Schlage den Ständen den Sieg, welchen dieselben auf einem der wichtigsten Felder des Kampfes um die Centralgewalt bereits errungen zu haben glaubten.

An die Stelle des Landfriedens von 1528[1] trat 1541 eine Fehderordnung[2], welche die Kompetenz des Oberrechtes als Tribunals in Fällen von Rechtsverweigerung, wenn auch nicht

[1] Derselbe war inzwischen am 16. Mai 1530 auf ein Jahr bis Jubilate 1531 verlängert worden. Bresl. Stadtarch. Act. Publ. II Ms. 163 fol. 222 ff.

[2] Kgl. Staatsarch. Breslau. AA. III 26b fol. 22 ff. Sie galt, wie es scheint, bis zum Jahre 1571, in welchem sie von den Ständen revidiert und erneuert wurde (Schickfufs III 161). 1563 baten die Stände um eine Bestätigung der Ordnung von 1541. Ebd. III 210.

Digitized by Google

formell, so doch faktisch durchbrach, indem sie verordnete, dafs derjenige, welcher mit seinen Ansprüchen bei dem zuständigen Gerichte kein Gehör finde, bei demjenigen Fürsten, Herrn oder Stande, in dessen Herrschaft das betreffende Gericht gelegen sei, oder bei dessen stellvertretendem Hauptmanne Beschwerde führen solle; dieser solle dann den Kläger mit Geleit zu dem ordentlichen Gerichte versehen und darüber wachen, dafs dieses seine Pflicht erfülle, oder, falls der Kläger dazu bereit sein würde, Personen aus Land und Städten zusammenberufen und mit Hülfe derselben nach Untersuchung der Sache nach Recht und Billigkeit ein Erkenntnis fällen, welchem strikter Gehorsam alsdann zu leisten sei. In der erneuten Fehderordnung von 1571 wurde befohlen, dafs die Fürsten, Stände und Obrigkeiten ihre Gerichte wohl bestellen und darauf achten sollten, dafs jedermann unverzüglich seine Gerechtigkeit widerfahre; solche Obrigkeiten und Gerichte, welche darwider verstiefsen, dürften vom Kläger für einen ihm etwa durch den Verzug entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. In die Regierungszeit Ferdinands I. fällt auch die Ausbildung des oben bereits erörterten Kontrolrechtes des Oberhauptmanns über das Gerichtswesen in ganz Schlesien den Gerichten gegenüber sowohl der Mediatlande als auch der Erbfürstentümer. Die Hauptthätigkeit des Oberrechtes, seine Funktion als Forum in Fällen von Rechtsverweigerung, wurde nun freilich auf diese Weise lahmgelegt, da dafür, dafs solche Fälle sich nicht mehr ereigneten, schon auf andere Weise gesorgt war; es wurde faktisch jetzt beschränkt auf Fälle, in denen es von vornherein als erste Instanz zu fungieren hatte, und da derartige Processe nicht allzu häufig sich ereigneten, so ward sein Wirken nunmehr nur ein sehr sporadisches.

Daher darf es nicht befremden, dafs wir schon frühzeitig Spuren des Verfalls des Ober- und Fürstenrechtes bemerken. Verschiedene Stände, wie die Landstände der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer sowie Troppaus, suchten sich ihrer Sessionspflicht zu entziehen[1]; bei dem Oberrechte, welches an Jubilate 1538 fällig war, erschienen aufser dem Oberhauptmanne seitens der übrigen Stände nur vier Beisitzer, sodafs die zur Verhandlung anstehenden Sachen bis zum nächsten Rechtstage verschoben werden mufsten[2]. Die Stände wandten sich

[1] Bresl. Staatsarch. A. P. II Ms. 163. Abschied d. d. Breslau 16. Mai 1530, fol. 222ff. Ebd. Gravamina des Landes Schlesien d. a. 1538 fol. 414—419.

[2] „Gemeiner abschid dises gegenwertigen rechtestages: Nachdem auf itzig rechtes tag Jubilate der mer teil der verordenten auch gewonlichen rechtsitzer in disen koniglichen oberrecht aussenbliben, also auch das f. g. der kö. ob. Hauptman in den wenigsten sachen nicht mer als vier personen von den stenden bey sich gehabt, zu ubermafs aber und zu erforderung der rechtes sachen bis auf den andern tag als heut Dinstags nach Jubilate [14. Mai] (ap sich nochmals imand mer von

Digitized by Google

bei dem sichtbaren Verfalle des Gerichtes, da dasselbe „nicht mehr so stattlich gehalten werden könne wie früher, und weil dadurch viele Leute an ihrem Rechte verkürzt würden", an den König mit der Bitte, „hierin ein bestendig ordenung" zu machen [1]. Ferdinand I. hütete sich jedoch sehr, diesem Ersuchen Folge zu leisten; er that im Gegenteile alles, was die Bedeutung des Oberrechtes vermindern mufste. Er machte den Versuch, Processe, die der inzwischen entstandenen Auffassung zufolge unzweifelhaft vor das Forum des Oberrechtes gehörten [2], der Kompetenz desselben zu entziehen; ja er befahl sogar mehrere Male dem Oberhauptmanne, das Oberrecht ganz und gar ausfallen zu lassen, wodurch der Unwille der Stände freilich dermafsen erregt wurde, dafs sie dem Könige anzeigten, sie würden dieses eigenmächtige Verfahren fortan nicht mehr dulden [3]. Ferdinand fand es auch schliefslich auf

---

stenden darzu finden wolden) verzogen, weil aber nymands mer zur stelle komen, und an s. f. g. noch den andern rechtssitzern zu erfarung des rechtens kein mangel noch abgang gewest, sunder an den aussenpleibenden, welcher ungehorsam R. K. M. wird angezaigt werden, Derohalben etc. Ebd. fol. 499 f.

[1] Ebd. fol. 417 b.

[2] So 1538 einen Procefs der Krone gegen die Stadt Löwenberg, in welchem es sich, wie es scheint, um Grund und Boden handelte, indem er auf die Beschwerde der Stände hin antwortete, er wolle die Privilegien des Landes keineswegs anfechten; „wo es aber I. M. Camergut beruren wolt, kunden I. M. ir die hant nit speren lassen sonder alher oder wo es Ir. M. gefellig zuziehen ider zeit vorbehalten haben; zudem auch was gewaltsame und ander penfellige handlungen anlangt, dieselben oder dergleichen sachen, weil yr Mtt. die in iren registraturen befunden, das bey irer M. vorfarunden kunigen je und alleweg solches zu sich zueziehen macht gehabt, gedenken sich Ir. M. den selben hochhait und regalien weniger und ungeschmelerter, dann wie die vorigen hern und kunige in gebrauch gewesen, zu eussern oder sich der zu begeben." Ebd. fol. 420—423. In ihrer Replik (ebd. fol. 425 ff.) wiesen die Stände daraufhin, dafs dies eine Verletzung des ersten Artikels des Privilegs von 1498 sei. Wie wir sahen, fand eine solche Verletzung dem strikten Wortlaute des Privilegs zufolge nicht statt; schon damals hatte sich also eine Interpretation des Privilegs dahin ausgebildet, dafs man das Oberrecht in allen Processen zwischen der Krone und irgendwelchen Einwohnern oder Ständen Schlesiens für kompetent ansah. Die Replik der Stände nutzte auch nichts, da inzwischen bereits in dem Processe ein Urteil aus Prag unter dem Insiegel des Obersten Landeshofmeisters ergangen war, d. h. ein Urteil des Judicium camerale; vgl. P. Stransky, Respublica Bohemiae S. 419 und 450. 1540 citierte der König die Herzöge Heinrich und Johann von Münsterberg, gegen welche der Abt von Heinrichau eine Klage eingereicht hatte, nach Prag, wogegen die Stände ebenfalls protestierten, da es gegen des Landes und der Herzöge spezielle Freiheiten verstofse. Bresl. Stadtarch. A. P. II fol. 456 f. und 477 ff.

[3] Schreiben der Stände auf dem Landtage von Quasimodogeniti zu Breslau an den König, d. d. Breslau 20. April 1542: „Aller gnedigister kunig und her. Es hat E. K. M. oberster haubtman, der herr bischof sein lieb und f. gn. itz bey diesem fürstentage das oberrecht, so auf nestkunftig Jubilate alhie auf dem kö. hof hat sollen gehalten werden, abermals aufgehoben und differirt, und wie wir vermerken, dafs es aus

Digitized by Google

diese energische Sprache hin für angebracht, ihnen zu versichern, dafs er diesen Aufschub des Oberrechtes nicht „gefährlicher Weise, sondern der stürmischen Zeiten und der Kriegsgefahr halber“ verordnet habe[1]. Als im Jahre 1546 der grofse Privilegienstreit zwischen Schlesien und Böhmen ausbrach, fochten die Stände der Krone Böhmen auch die Artikel des Freiheitsbriefes von 1498 an, indem sie vorwandten, durch die Bestimmungen, dafs Processe zwischen dem König und den Schlesiern in Schlesien verhandelt werden, dafs die Schlesier Citationen gegen Prag und aufserhalb ihres Landes zu folgen nicht schuldig sein, und dafs die Urteile des Oberrechtes definitive Kraft haben sollten, geschähe den Regalien, der Jurisdiktion und der Hoheit der Krone Abbruch; besonders würde dadurch „den Königen zu Böheimb die hohait der appellation wider alles göttliche, natürliche, beschriebene recht benommen“. Mit Recht wandten die Schlesier dagegen ein, dafs den böhmischen Ständen in diesen Verhältnissen kein Recht der Klageführung gebühre, und es wurde formell, soviel wir ersehen können, seitens Ferdinands I. dem Oberrechtsprivilegium keine Beeinträchtigung zugefügt[2]. Er sah ein, dafs er sein Ziel, die oberste Gerichtsgewalt den Ständen zu entreifsen, auch ohne eine offenbare Verletzung ihrer Privilegien erreichen könne; Mittel und

---

r. k. m. schreiben und bevelch herkommen solle. Daran wir warlich in gemaynem grofz beschwer empfunden, . . . dann nicht allein der herr von Berstain anstat und von wegen herzog wentzels von Teschen seiner L. und f. gn. auch andere aus und einlendische leute . . . aufgehalten werden, sonder es wird dardurch mercklich vernachtaylung des rechts an im selbst mit sambt unsern aussetzungen, freiheyten, privilegien . . . Was auch in ein land, da die recht gestort und iren ordentlichen gang nicht haben, schedlicher weyterung zu erfolgen pflegt, das wollen wir e. R. K. m. als den gerechten kunig bey sich selber zu erwegen heimgestalt haben. Darumb wir E. R. M. aus obvormelten tapfern ursachen hiermit zum underthenigsten ansagen, das wir E. R. M. zu sonderlichen ehren und wolgefallen itzt zu diesem mal auf Jubylate stat lassen des hern bischofs s. l. und f. g. gethanen des oberrechts aufgebung oder fortmehr das wir auf keinem gebotnen schueb aber dilationem mer entreumen konnen noch mogen, es wer den das gemeines land ader die geschwornen rechtssitzer auf ire zum recht gethan eide selbst der redelich und genugsam ursachen bey sich befinden und aussetzen wurden, darmit also menniglich das recht und gerechtigkeit auf die ordentlichen tage zugleich widerfaren und geholfen und in allwege bey wirden erhalten werden.“ Bresl. Staatsarch. A. P. III Ms. 164 fol. 239 ff. Ebenso bestimmt der Landtagsabschied, d. d. Frankenstein, 8. Januar 1543, dafs das Oberrecht zu seinen gebührenden Zeiten ohne Aufschub gehalten werde, „ausserhalb der vorfallenden ehehaft und not so zu rechte genug und der oberste hawbtman des landes sambt den geschwornen rechtssitzern darfur erkennen wurden.“ Ebd. fol. 299.

[1] Instruktion für die königlichen Landtagskommissare, d. d. Nürnberg, 29. Januar 1543. Ebd. fol. 300 ff.

[2] Schickfufs III 274–281.

Digitized by Google

Wege dazu waren ihm gegeben, wie schon oben bemerkt wurde, durch eine schärfere Handhabung der administrativen Kontrole, sowie durch Einführung eines innerhalb der Machtsphäre der Krone organisierten Instanzenzuges. Dies letztere fand statt 1548 durch die Errichtung der Prager Appellationskammer; mit dieser Maſsregel muſste das Oberrecht seinen bisherigen Charakter eines für das Rechtsleben Schlesiens wirklich bedeutsamen Centralgerichtes verlieren, und es datiert daher ungefähr von diesem Jahre ab eine neue Epoche in der Geschichte des Oberrechtes.

2. Das Ober- und Fürstenrecht seit 1548.

A. Vorsitz, Mitglieder, Form der Beratung.

Unter dem Einflusse der zuletzt besprochenen grundlegenden Reformen auf dem Gebiete der Rechtspflege erlitt das Ober- und Fürstenrecht zwar nicht formell, aber doch faktisch wesentliche Beschränkungen seiner Kompetenz; zugleich bildeten sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes gewisse feste Formen in seiner Geschäftspraxis heraus, welche zum Teile vielleicht schon vorher bestanden hatten, von denen wir aber erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hören, da erst seit dieser Zeit das Material einigermaſsen reichlicher zu werden beginnt. Hatte sich schon früher, wie wir sahen, Ferdinand I. dem Ansinnen der Stände gegenüber, eine Ordnung für das Oberrecht zu schaffen, aus wohlerwogenen Gründen ablehnend verhalten, so kam es jetzt zu einer derartigen Instruktion noch viel weniger, da das Gericht seine frühere Bedeutung zum gröſsten Teile einbüſste. Alles war lediglich der Gewohnheit überlassen, und als im Anfange des 17. Jahrhunderts die Kammer sich an das Oberamt mit der Bitte wandte, ihr Einsicht in eine etwa vorhandene Oberrechtsordnung zu gestatten, beschied sie der damalige Oberhauptmann, Herzog Karl von Oels, abschlägig, da ein derartiges Schriftstück nicht existiere[1]. Auch hier sind also wie beim Oberamte Protokolle und Akten der laufenden Thätigkeit die wichtigsten Quellen für unsere Untersuchung[2].

Vorsitzender des Ober- und Fürstenrechtes war gemäſs der Satzung des groſsen Landesprivileges der oberste Landes-

---

[1] „Nun wollten wir gerne dem herrn hierinnen wilfahrn, wann nur etwas wegen angedeutter ordnung des fürstenrechts bey unserer Oberamts Canzley vorhanden und zu befinden were; können uns auch selber nicht erinnern, daſz Jechtwas deshalb schriftlich vorfasset worden“ etc. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. II 11c, d. d. Oels. 30. April 1615.

[2] Dazu kommen die Schriftsteller des 17. und 18. Jahrh. und ein aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. stammender Bericht, abgedruckt im Urkundenanhange Nr. II 1.

Digitized by Google

hauptmann als Richter an der Statt des Königs. Falls der Oberhauptmann verhindert war, trat an seine Stelle der älteste Fürst des Landes; doch mufste der König dazu seine besondere Einwilligung geben[1]. Wenn der Bischof das Oberamt innehatte, so trat er in peinlichen Prozessen den Vorsitz an einen weltlichen Fürsten ab[2]. Konflikte ergaben sich, wenn die interimistische Verwaltung der Oberhauptmannschaft vom Könige einer nichtfürstlichen Person anvertraut war. Abschiede und Sentenzen konnten nämlich nur im Namen des Oberhauptmanns und der Rechtssitzer ergehen; wenn demnach in solchen Zeiten jemand aus den Fürsten präsidierte, so kam ein formell gültiges Urteil nicht zustande; andererseits aber wurde dem nichtfürstlichen Verweser des Oberamtes das Recht des Vorsitzes bestritten. Die Folge davon war, dafs in solchem Falle das Gericht überhaupt nicht tagen konnte[3].

Berechtigt und verpflichtet zur Session im Oberrechte waren alle Fürsten und freien Standesherren, sowie die Stände der Erbfürstentümer. Eine Ausnahme hiervon fand statt hinsichtlich der Landstände von Schweidnitz-Jauer, welche 1526 von König Ludwig das Privileg erwirkt hatten, nur dann das Oberrecht besenden zu dürfen, wenn des Königs eigene Sachen daselbst verhandelt würden[4]. Es scheint jedoch, dafs dieselben anfangs nicht davon Gebrauch machen; denn wie die andern schlesischen Fürsten und Stände vollzogen sie den Landfrieden von 1528[5], ein Akt, durch welchen sie die Kompetenz des Oberrechtes im vollen Umfange des Landfriedens, also ganz ebenso wie die andern Fürsten und Stände Schlesiens, anerkannten. Als aber dieser Landfriede 1530 prorogiert werden sollte, weigerte sich die Landschaft von Schweidnitz-Jauer, in diese Verlängerung einzuwilligen[6]

---

[1] Kgl. Staatsarch. AA VI 12a (d. a. 1556); ebd. AA. III 6d S. 170 (d. a. 1563). Vgl. Schickfufs III 281.

[2] Kgl. Staatsarch. AA. 11a fol. 25 ff. und AA III 6e S. 503; ein darauf bezüglicher Befehl des Königs d. d. 24. März 1589. Ebd. S. 660.

[3] Vgl. den Bericht des Oberamtsverwesers Hans von Oppersdorf an den Kaiser, d. d. Oppeln, 24. April 1562. Ebd. AA. III 6d S. 75 f.

[4] Privileg König Ludwigs, d. d. Ofen, Mittwoch nach Invocavit 1526, bestätigt von Ferdinand I., d. d. Prag, 18. März 1530, von Maximilian II., d. d. Prag, 7. April 1571: „Und dieweil auch gemelte unsere fürstenthümber vor alters ihr eigene verordnete . . . rechte haben, so wollen wir auch, dafs sie und ihre nachkommen hinfort und zu ewigen zeiten . . . ausserhalb derselben fürstenthümbern gränzen zu keinem rechten zu schicken noch zu gestehen schuldig seyn sollen, . . . denn in unseren eigen obliegenden sachen zu ziehen und zu schicken verpflicht sein.“ Schickfufs III 401.

[5] Ebd. S. 294.

[6] Auch hierzu waren sie berechtigt nach demselben Privileg Ludwigs, da ihnen auch durch dasselbe anheimgestellt wurde, an den allgemeinen Landesfürstentagen nur dann Teil zu nehmen, wenn es sich um An-

Digitized by Google

und weiterhin Deputierte zum Oberrechte abzuordnen[1]. Der Aufforderung der Fürsten und Stände, sich binnen Monatsfrist zum Landfrieden zu bekennen und, wie früher lange Jahre hindurch anstandslos geschehen sei, Rechtssitzer aus ihrer Mitte zu den verordneten Rechtstagen auch fernerhin zu schicken, scheint die Landschaft nicht Folge geleistet zu haben; denn auch späterhin erheben sich wieder Klagen über ihr hartnäckiges Ausbleiben[2], denen gegenüber sie sich immer wieder unter Berufung auf ihr Privileg rechtfertigte[3]. Als 1582 die Fürsten und Stände den Versuch machten, das Oberrecht, nachdem es mehrere Jahre darniedergelegen hatte, wieder zu neuem Leben zu erwecken, absentierten sich nunmehr nicht nur die Landstände, sondern auch die Städte der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer[4], die ersteren unter abermaligem Hinweise auf das oben erwähnte Privileg. Das Verhalten der Städte rief einen scharfen Protest des Oberhauptmanns hervor, welcher mit der Bemerkung, dafs sich das Privileg von 1526 ja nur auf die Landschaft bezöge, dem Landeshauptmanne zu Jauer den Befehl gab, von amtswegen zu verfügen, dafs die Städte wie vor alters ihre Gesandten wieder zum Oberrechte abfertigten[5]; in der That sind sie von da ab wieder regelmäfsig vertreten[6]. Zur Prüfung des angeblichen Rechtes der Landstände wurde eine Kommission eingesetzt, welche noch 1589 ihre Aufgabe nicht erledigt hatte[7]; wahrscheinlich fiel die endliche Entscheidung, wenn überhaupt eine solche gefällt wurde, zu gunsten der Landschaft aus, da dieselbe noch zum Anfange des dreifsigjährigen Kriegen sich ungestört im Genusse ihres Exemtionsprivilegs befand[8].

Aufser der Ritterschaft von Schweidnitz-Jauer versuchten es auch noch die Troppauischen Landstände, ihrer Sessionspflicht für das Oberrecht sich zu entziehen; diese Bestrebungen standen in engstem Zusammenhange mit ihren Plänen, ihr Land, welches ursprünglich zu Mähren gehört hatte, seit dem 15. Jahrhunderte aber als zu Schlesien gehörig betrachtet

---

gelegenheiten des Königs handelte, d. h. hauptsächlich um Steuerbewilligungen.

[1] Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163, Landtagsabschied, d. d. Breslau 16. Mai 1530.

[2] Gravamina des Landes Schlesien (wohl d. a. 1538). Ebd. fol. 417b und Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a S. 314.

[3] So z. B. 1551 AA. III 6b S. 23. Schreiben der Herren und gemeinen Ritterschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, d. d. 17. März 1551.

[4] Ebd. AA. II 12e.

[5] Ebd. AA. II 11a und AA. III 6e S. 183, d. d. Neifse, 11. März 1583.

[6] Schon auf dem Oberrechtstage von Montag nach Jubilate 1583. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. 11a fol. 9 ff.

[7] Ebd. AA. 12 f.

[8] S. Schickfufs III 281.

Digitized by Google

wurde, von der staatsrechtlichen Gemeinschaft mit Schlesien wieder zu lösen[1]. Den Landfrieden von 1528 hatten auch die Herren, Ritter und Städte von Troppau unterzeichnet[2], und als 1530 die Landschaft von Schweidnitz-Jauer den ersten Versuch machte, der Teilnahme am Oberrechte ledig zu werden, scheinen die Troppauer sich nicht daran beteiligt zu haben[3]. Allmählich mochten indes die schweren Opfer, welche ihr Anschluſs an Schlesien sie kostete[4], desgleichen die gröſseren Freiheiten, deren sich das Land Mähren im Vergleiche zu Schlesien erfreute, den Wunsch in ihnen wachrufen, wieder die alte Zugehörigkeit zu Mähren zu gewinnen. Die ersten Schritte in dieser Richtung unternahmen sie, indem sie sich der Mitgliedschaft am Oberrechte zu entziehen suchten; maſsgebend dabei dürfte für sie das Beispiel der Schweidnitz-Jauerschen Landschaft gewesen sein. 1538 führten die schlesischen Stände bei dem Könige Beschwerde über die Weigerung der Troppauischen Ritterschaft, im obersten Landrechte zu sitzen[5]; der Herrscher befahl darauf, daſs die Troppauer ihm die Privilegien vorlegen sollten, auf welche sie sich stützten, und versprach, je nach dem Ausgange dieser Untersuchung eine Entscheidung fällen zu wollen[6]. Ob es zu einem Spruche des Königs kam, wissen wir nicht; da 1542 ein Oberrechtstag Mittwoch nach Trium Regum zu Troppau stattfand[7], so dürfen wir wohl annehmen, daſs die Schritte der Troppauer bis dahin erfolglos geblieben waren. Aus dem Jahre 1546 ist uns auch ein Rechtsspruch des Königs erhalten, daſs die Troppauer Ritterschaft die Session vor der Glogauischen sowohl bei Fürstentagen als auch im Oberrechte haben solle[8]; wenn es zu einem Sessionstreite zwischen den Glogauern und den Troppauern kommen konnte, so müssen

---

[1] Vgl. G. Biermann, Gesch. der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf S. 368 ff. (Teschen 1874) und oben S. 201 und 220.

[2] Schickfuſs III 294.

[3] 1532 Mittwoch nach Trium Regum fand in Troppau ein Oberrechtstag statt; vgl. oben S. 189 Anm. 2.

[4] So ihre hohe Mitleidenschaft bei der Landessteuer, ferner die Kosten für die Entsendung der Delegierten zum Oberrechte; vgl. Biermann a. a. O. S. 375 f.

[5] Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163 fol. 417b. Das erste Gravamen der schlesischen Stände in dieser Hinsicht erfolgte also 1538, nicht 1554, wie Biermann a. a. O. S. 374 meint.

[6] Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163. Antwort des Königs auf die schlesischen Gravamina (wohl d. a. 1538) fol. 420 ff.

[7] S. oben S. 189 Anm. 2. Vgl. auch Schickfuſs III 216 Art. XV, die Beweisführung der schlesischen Stände über die staatsrechtliche Zugehörigkeit Troppaus zu Schlesien („Bericht wegen des Fürstenthumbs Troppaw, daſs es zum Land Schlesien gehörig“) d. d. Troppau, 11. Febr. 1567.

[8] Angeführt bei Schickfuſs III 212 mit falscher Datumsangabe (1556 statt 1546).

Digitized by Google

doch die letzteren in dieser Zeit ihre Session auch noch ausgeübt haben.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts nahmen die Troppauer ihren Versuch von neuem auf; 1551 behauptete die Landschaft — jetzt aber in Gemeinschaft mit den Städten — unter Berufung auf ihre Privilegien, vom Oberrechte exemt zu sein[1]. Die Folge davon war eine abermalige Beschwerde der schlesischen Stände im Jahre 1554, welche Ferdinand dahin beantwortete, dafs er die Sache selbst in Prag entscheiden wolle. Bei Gelegenheit des Bergwerksprocesses gegen den Markgrafen Georg Friedrich von Jägerndorf[2] befahl der Kaiser 1561 den Troppauern, da es sich um seine Regalien und Kammergüter handele, sich an den Sitzungen des Oberrechtes zu beteiligen, indem er ihnen zugleich die Zusicherung gab, dafs ihr Erscheinen ihren etwaigen Immunitätsprivilegien unschädlich sein solle, und in der That ist Troppau von 1561 bis 1564 in dem Oberrechte vertreten[3]. Mit dem Regierungsantritte Maximilians II. begannen jedoch von neuem die Bestrebungen der Troppauer, sich der Sessionspflicht für das Oberrecht und der staatsrechtlichen Verbindung überhaupt mit Schlesien zu entziehen[4]. 1565 und vier Jahre später nach einem grofsen Processe über die staatsrechtliche Zugehörigkeit Troppaus in Prag fällte der Kaiser vorläufig die Entscheidung, dafs die Troppauer sich zu Schlesien halten sollten[5], ohne dafs die Landschaft jedoch dieser Weisung, insofern sie sich auf das Oberrecht bezog, Folge geleistet hätte[6]. Auch als seit Michaelis 1582 das Oberrecht nach mehrjähriger Pause von neuem abgehalten wurde, absentierten sich die Troppauer trotz dem Widerspruche der schlesischen Stände und trotz kaiserlichen Befehlen beharrlich vom Fürstenrechte[7], freilich nur insofern, als dasselbe als

---

[1] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a S. 27. Es ist nirgends angeführt, auf welche Privilegien die Troppauer sich beriefen; höchst wahrscheinlich stützten sie sich auf die (bei Biermann a. a. O. S. 410 erwähnte) Bestimmung der Troppauer Landtafel, dafs ein beklagter Troppauischer Landstand sich vor ein anderes als vor das Troppauische Landrecht nicht stellen dürfe. Dies konnte sich aber immer nur auf die Landstände, nicht aber auf die Städte beziehen.

[2] Vgl. Döbner in Zeitschr. für Gesch. u. Alterthum Schlesiens XIV 87 ff.

[3] Biermann S. 375.

[4] Schlesisches Gravamen d. d. Breslau, 7. Novbr. 1565. Schickfufs III 212.

[5] Biermann a. a. O.

[6] Die Präsenzlisten der Oberrechtssitzungen dieser Zeit (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. II 11a, Oberrechtshandlung 1570—1610) führen wenigstens Troppauische Delegierte nicht auf.

[7] S. die Oberrechtsprotokolle von 1582 ff. Ebd. AA. II 11a und AA. II 12e und 12f, ferner AA. III 6e S. 539 ff.; vgl. auch Biermann S. 382.

Digitized by Google

Gerichtshof fungierte; zu den Beratungen über allgemeine wichtigere Landessachen, welche seit jener Zeit an die Rechtssitzungen sich anzuschliefsen pflegten, sandten sie hin und wieder Deputierte[1]. Erst im Anfange des 17. Jahrhunderts endete der ärgerliche Streit; 1612 gab die Stadt Troppau ihre bisherige Abstinenzpolitik auf, indem sie sich entschlofs, drei Vertreter zum Oberrechte zu entsenden[2]. Die Landschaft beharrte bei ihrem Widerstande; ganz unerwartet wurde der Konflikt jedoch dadurch gelöst, dafs der Kaiser am 28. Dezember 1614 den Fürsten Karl von Lichtenstein mit dem Herzogtume Troppau belehnte und dabei ausdrücklich die Zugehörigkeit des Landes zu Schlesien aussprach[3]. Die Session sowohl auf dem Fürstentage als auch auf dem Oberrechte ward jetzt den Troppauischen Ständen genommen und ging über auf den neuen Herzog, der nunmehr seinen Sitz in dem Fürstenkollegium einnahm.

Als berechtigt und verpflichtet zur Session im Oberrechte wurden also die Fürsten und Freiherren sowie die Stände der Erbfürstentümer betrachtet. Den Fürsten und Freiherren wurde beim Antritt ihrer Herrschaft das Recht zur Session formell vom Kaiser durch Vermittlung des Oberhauptmanns erteilt[4]; sie erschienen entweder persönlich bei den Rechtstagen oder liefsen sich durch Gesandte vertreten, zu denen sie zumeist Rechtsgelehrte oder die obersten Beamten, so den Landeshauptmann, den Kanzler oder den Marschall, ernannten[5]. Die Landstände der einzelnen Erbfürstentümer verordneten aus ihrer Mitte je einen oder zwei Deputierte, von denen aber gefordert wurde, dafs sie selbst in dem betreffenden Territorium beerbt und besessen, also Mitglieder des ständischen Korpus daselbst seien; auch die Landesbeamten, der Landeshauptmann, der Kanzler oder der Landschreiber, durften nur

---

[1] So erschien zur Beratung über die Defensionsangelegenheit Montag nach Jubilate 1584 Bernhard Pražma als Gesandter der Troppauischen Stände; die Teilnahme an der Rechtssitzung jedoch verweigerte Pražma und trat dabei ab, wogegen die anderen Rechtssitzer protestierten. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6e S. 291, d. d. 23. April 1584 und AA. 11a fol. 17 ff.

[2] Ebd. AA. II 11a, Oberrechtsprotokoll vom Montage nach Jubilate 1612; auch auf dem Rechtstage von Michaelis 1612 erschienen Delegierte der Stadt.

[3] Biermann S. 384. Revers des Herzogs Karl, dafs er als Herzog von Troppau aufgenommen und für Schlesien als ein schlesischer treuer Landstand sich halten wolle, „weil solches von undenklichen jahren zu dem lant Schlesien gehörig gewesen," d. d. 28. April 1614 bei Friedenberg, Cod. dipl. Sil. Tom. II 1234 ff. Kgl. Staatsarch. Bresl. Hs. D. 326b.

[4] So bezüglich Herzog Johanns. Ebd. AA. III 6b S. 81, d. d. 4. April 1552.

[5] Vgl. u. a. AA. III 6d S. 73, 75, 300, ferner die Protokolle in AA. II 12a, 12e u. s. w.

Digitized by Google

dann als Teilnehmer des Fürstenrechtes erscheinen, wenn sie adlige Landsassen waren[1]. Die Städte, von denen Breslau übrigens analog der Zusammensetzung des Fürstentages nicht mit den Städten, sondern, da es im Besitze der Landeshauptmannschaft des Fürstentums auch die Landschaft desselben repräsentierte, mit den Delegierten der Ritterschaften stimmte, entsandten gleichfalls je nach den einzelnen Fürstentümern ihre Vertreter, meist Ratsmannen oder den Syndikus oder einen Stadtschreiber; regelmässig waren die Delegierten Angehörige der Hauptstädte des betreffenden Fürstentums[2]. Breslau schickte meist den Landeshauptmann, welcher zugleich Ratsältester war, und einen rechtsgelehrten Beamten. Wenn auch der Artikel des Landfriedens von 1528, dem zufolge die Deputierten mindestens drei Jahre hintereinander im Oberrechte sitzten sollten, nicht mehr in Kraft war, so finden wir doch auch jetzt noch fast durchgängig dieselben Personen als Mitglieder dieses obersten ständischen Gerichtshofes; allerdings bedurften sie zu jeder einzelnen Sitzung einer besonderen Vollmacht, welche den Gesandten der Fürsten und Freiherren von eben diesen[3], denen der Erbfürstentümer von ihren speciellen Kommittenten auf den Partikularlandtagen erteilt wurde[4]. Neue Rechtssitzer wurden vom Oberhauptmann eingeführt; sie mufsten bei ihrem Eintritt in das Oberrecht einen Eid schwören, den sie dann, wenn sie späterhin wieder am Oberrechte teilnahmen, nicht zu wiederholen brauchten. Bezüglich der Session war eine strenge Reihenfolge vorgeschrieben: zuerst der Oberhauptmann, sodann die Fürsten von Jägerndorf[5], Liegnitz und Brieg, Teschen, Münsterberg-

---

[1] Vgl. Nr. II 1 des Urkundenanhanges. Auf dem Oberrechtstage von Michaelis 1582 wurden die Gesandten der Landschaften von Sagan und von Münsterberg-Frankenstein (hier der Landschreiber) seitens der Fürsten und Freiherren beanstandet, weil dieselben „nit Landsessen noch deromassen rittersleut, so solch oberrecht vermüge des Privilegii besitzen solten." Auch der Oberhauptmann erklärte, es sei nötig, „so zuvor bein oberrechten und fürstentagen in gebrauch gewesen, dafz solche personen darzue geschickt, die belehnet und neben dem lande die bürde tragen hülfen." Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. 12a Protokoll von Michaelis 1582.

[2] Vgl. die Protokolle in AA. II 11a und AA. III 6e S. 503 ff. u. s. w.

[3] Z. B. AA. III 6d S. 73, 75, 300 u. s. w.

[4] Ebd. S. 76 (Jubilate 1562): „hetten ezliche abgesandte ihrer R. K. M. erbfurstenthumben, als die Schweidnitzischen, Troppauischen, auch die Opplischen sich angegeben, dafz sie deshalben von ihren herren und freunden mit keiner macht abgefertiget, denn solches wegen der eyl zuvor auf einem gemeinen landtage nit vorkommen."

[5] Der Inhaber von Jägerndorf hatte die vorderste Session vermutlich deshalb, weil er als Markgraf von Brandenburg auch Reichsfürst war. Übrigens wurde ihm seitens der Liegnitzer Herzöge der Vorrang nicht ohne weiteres eingeräumt; 1562 gab Herzog Heinrich von Liegnitz seinem Gesandten den Befehl, „in der Sefzion und stimm die vorderste als eines Herzogs zu Liegnitz zu halten und sich davon nicht

Digitized by Google

Oels (seit 1614 auch Troppau), sodann die Freiherren von Trachenberg, Militsch, Wartenberg und Plefs, darauf die Landschaften von Schweidnitz-Jauer, — wenn dieselben zugegen waren, wozu sie ja verpflichtet waren, falls der König als Partei fungierte, — Troppau, Grofsglogau, Oppeln-Ratibor und Sagan, endlich die Städte der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, Troppau und Grofsglogau; die Städte der übrigen Erbfürstentümer, also von Oppeln-Ratibor und von Sagan, waren nicht zur Teilnahme berechtigt[1]. Die Fürsten, welche in Person erschienen, hatten natürlich den Vorrang vor den Gesandten ihrer Standesgenossen. Betreffs der Session der Vertreter der freien Standesherren entspann sich ein ebenso kleinlicher wie heftig geführter Streit mit den Deputierten der Erbfürstentümer, von dem wir 1564 zum ersten Male hören[2]. Der Kaiser zog die Sache vor sein Forum; da aber seine Entscheidung, wie gewöhnlich, auf sich warten liefs, so fanden es die Freiherren für geratener, wenn sie nicht persönlich kommen konnten, sich lieber ganz vom Oberrechte zu absentieren, als den Gesandten der Erbfürstentümer den Vorzug vor ihren eigenen einzuräumen[3]. Als nach 1582 das Oberrecht zu neuem, künstlichem Leben erwachte, war der Streit noch immer nicht beendigt; der Gesandte des Freiherrn Karl Promnitz auf Plefs, — die übrigen Standesherren waren persönlich zugegen, — weigerte sich, an dem Rechtstage von Michaelis 1582 teilzunehmen, eben deshalb, weil er hinter den Erbfürstentümern rangieren sollte. Der Kaiser erklärte jetzt, er wolle selbst in das Land kommen und den Zwist schlichten[4]; und so nahmen denn die Abgeordneten der freien Standesherrschaften bis zum endlichen Austrage der Sache, um ihren Rechten nichts zu vergeben, abseits von den übrigen Mitgliedern Platz[5]. Noch im September 1586 währte der

---

dringen zu lassen." (d. d. Liegnitz, 18. April 1562; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6d S. 73.) Nach der Präsenzliste in den Protokollen zu urteilen, scheint er aber mit diesem Anspruche wenig Erfolg gehabt zu haben; nur 1586 und 1587 werden Liegnitz und Brieg vor Jägerndorf aufgeführt, weil damals Liegnitz und Brieg durch die Herzöge in eigener Person, Jägerndorf aber nur durch einen Gesandten vertreten waren. Ebd. AA. III 6e S. 503 und 539.

[1] So nach dem Verzeichnisse in AA. II 11a und den einzelnen Präsenzlisten.

[2] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. II 11g, d. d. Neifse, 10. Juli 1564: Der Oberhauptmann Kaspar erkundigte sich beim Herzoge Georg von Brieg bezüglich des Sessionsstreites zwischen den Gesandten der Freiherrn und der Erbfürstenthümer, wie es früher gehalten worden sei.

[3] Anzeige der Freiherren Kurzbach und Malzahn, dafs sie für das nächste Oberrecht keine Vertreter senden würden, da noch keine Entscheidung seitens des Kaisers bezüglich des Sessionsstreites eingelaufen sei. Ebd. AA. III 6d S. 395, d. d. Oppeln, 7. April 1566.

[4] Kaiserliche Resolution d. d. Wien, 26. Juli 1583; ebd. AA. III 6e S. 209.

[5] „Es haben auf einer seiten wegen hern Carols von Promnitz

Digitized by Google

Konflikt[1]; wenn uns auch von einem endgültigen Spruche des Kaisers nichts überliefert ist, so mufs wohl doch der Streit zu gunsten der Erbfürstentümer beigelegt worden sein, da die Gesandten derselben von jetzt ab regelmäfsig vor denen der Freiherren angeführt werden[2].

Auf die Art und Weise der Beratung und der Stimmenabgabe hatte übrigens das Sessionsverhältnis keinen Einfluſs; sie erfolgten entsprechend der Organisation des Fürstentages — allerdings mit gewissen Verschiedenheiten — gesondert seitens der einzelnen Stände, welche zu diesem Zwecke zu Kollegien zusammentraten, die von einander streng geschieden waren. Das erste derselben wurde von den Fürsten und freien Standesherren oder den Gesandten derselben gebildet; eine Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sagt von ihnen: „die halten gesamleten rath, stehen für einen man und geben ire zwo stimmen zugleich ab.“ Das zweite Kollegium bestand aus den Landschaften der Erbfürstentümer und aus der Stadt Breslau, das dritte aus den übrigen sessionsberechtigten Städten; sowohl die Ritterschafts- wie die Städtekurie besafsen je ein Votum. Die Proposition stand dem Oberamte zu; dasselbe sammelte die Stimmen der einzelnen Kollegien und besafs das Schlufsvotum, sodafs also, da ja die Stimme der ersten Kurie für doppelt galt, im ganzen fünf Vota vorhanden waren[3]. Hierin liegt denn auch der bemerkenswerteste Unterschied zwischen der Organisation des Oberrechtes und der des Fürstentages, in welch letzterem es bekanntlich nur vier Vota gab. Man mufs wohl annehmen, dafs ein Urteil durch Majorität zu stande kam, dafs es also dazu mindestens dreier übereinstimmender Voten bedurfte. Eine sichtliche Stimmenmehrheit und die daraus entspringende Möglichkeit, ohne langwierige Verhandlungen zu einem bestimmten, sicheren Beschlusse zu gelangen, war aber ein dringendes Bedürfnis in viel höherem Grade für eine rechtsprechende als für eine politische Versammlung im Sinne der alten ständischen Verfassung; darin haben wir denn auch zweifelsohne die Ursache zu erblicken, deren Einwirken die Entstehung jenes Unterschieds zwischen den Einrichtungen des Fürstentages und des Oberrechtes zuzuschreiben ist.

---

freyherrn zur Plefz, und weil die stritt mit der erbfurstenthümer und freyherrn abgesandten noch nit richtig, Daniel Rappolt Lic. und Johannes Wacker Doktor gesessen.“ Ebd. AA. II 11a (Jub. 1583) fol. 9 ff. (Mich. 1583) fol. 14 ff.

[1] Ebd. AA. III 6e S. 500.

[2] Vgl. die Protokolle von Michaelis 1586 und 1587, ebd. S. 503 ff. und 539 ff. und von 1589 ff. in AA. II 11a fol. 51 ff.

[3] „. . dasz also fünf stimmen in allem seint.“ Urkundenanhang II 1.

Digitized by Google

B. Zuständigkeit, Ort, Zeit, Verfahren.

Es wurde bereits erörtert, wie sehr, wenn auch nicht formell, so doch faktisch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Kompetenz des Ober- und Fürstenrechtes sich verringerte. In der That erscheint seit dieser Zeit das Oberrecht als ein reines Standesgericht für Klagen gegen den König und die sogenannten Oberstände, d. h. die Fürsten und die freien Standesherren[1].

Wie wir sahen, hatten dem Einsetzungsprivileg gemäfs der König und die Oberstände eigentlich nur dann Gerichtsstand vor dem Oberrechte, wenn die Klage, sei es vom Könige gegen einen Oberstand, sei es von den Oberständen gegeneinander oder gegen den König, erhoben wurde. Das Bedürfnis führte aber bald dazu, dafs das Oberrecht für kompetent in allen Civilklagen gegen die Fürsten und Freiherren galt, — ausgenommen nur solche Fälle, in denen durch die einzelnen Landesordnungen den Unterthanen ein besonderer Rechtsweg gegen ihren Landesherrn vorgeschrieben war. Dazu kamen seit der Zeit, da festere Jurisdiktionsverhältnisse über die Immediatherrschaften sich ausgebildet hatten, und seitdem die königlichen Burglehen und Minderherrschaften unmittelbar dem Oberamte unterworfen waren, Aufbietungen der Standes- und der anderen eximierten Herrschaften, zumal der königlichen Burglehen, und zwar mufsten diese Aufbietungen viermal vor dem gehegten Gerichte des Oberrechtes stattfinden; wer binnen Jahr und Tag nach der letzten dieser vier Aufbietungen sein Recht nicht rügte, begab sich für immer seiner Ansprüche[2]. Auch diese Erweiterung der Kompetenz des Oberrechtes scheint sich durch Gewohnheit ausgebildet zu haben. Ebensowenig kann aus dem Privileg von

---

[1] Nur ein einziger Procefs findet sich in den Akten, welcher anderer Natur ist, nämlich ein Procefs der Herren Barfzki aus dem Teschenschen gegen die Stadt Freistadt wegen des Brauurbars und Kretschamverlages. Nun ist es möglich, dafs diese Sache vor das Oberrecht als das Forum in Fällen von Rechtsverweigerung gelangte, und zwar dürfte die Sachlage folgende gewesen sein; Barfzki hatte eine Citation gegen die Stadt vor das Gericht der böhmischen Landesoffizierer auf der grünen Stube zu Prag („Judicium, quod in Conclavi viride vocatur"; s. P. Stransky, Republica Bohemiae S. 450) erwirkt, mit Umgehung also der einheimischen Teschenschen Gerichte; dazu kann ihn doch wohl nur der Umstand bewogen haben, dafs er vor den Teschenschen Gerichten sein Recht nicht erlangte oder nicht erlangen zu können glaubte. Auf die Beschwerde der schlesischen Fürsten und Stände hob jedoch der Kaiser die Citation als widerrechtlich auf, und die Sache wurde dem Oberrechte überwiesen. Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 174, d. d. Prag, 17. Juli 1584.

[2] So z. B. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 26d fol. 51 ff. (1596 Aufbietung von Sulau) fol. 239 ff. (1597 „Praescription und aufbietungsbrief uber die herrschafft Trachenberg herrn Adam Gotschen"). S. auch (Seidel) Observationes p. 20 ff. und oben S. 168.

Digitized by Google

1498 die Zuständigkeit hergeleitet werden, welche das Oberrecht im 16. Jahrhundert in Kriminalprocessen gegen Immediatspersonen besafs[1]. Erst im 17. und 18. Jahrhunderte beschränkte man die Kompetenz des Oberrechtes gemäfs dem Wortlaute des Privilegii Wladislai auf Civilsachen, und zwar auch hier noch mit der Beschränkung auf solche Fälle, in denen es sich um Ansprüche gegen ein Fürstentum oder eine freie Standesherrschaft als solche handelte; dazu kamen ferner noch die Aufbietungen der freien Standesherrschaften, der Minderherrschaften und der königlichen Burglehen[2]. Wenn

---

[1] So wurde in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts vor dem Oberrechte ein peinlicher Procefs gegen den Freiherrn Georg Wilhelm von Braun wegen Ermordung eines Herrn von Seidlitz verhandelt. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6b S. 503 ff. und 539 ff. Ebd. S. 457 fordert der Kaiser den Oberhauptmann auf, „gutachtlich zu berichten, weil Braun einen stant im Lande repraesentirte, ob der von J. M. vorhabende peinliche processz bey dem fürstenrecht oder sonst befördert werden müste" (Prag, 16. Febr. 1586). Der Bericht des Oberhauptmanns mufs sich für die Kompetenz des Oberrechtes in solchen Fällen ausgesprochen haben, da einige Monate später (d. d. Prag, 6. Mai 1586, ebd. S. 485) der Kaiser den peinlichen Procefs gegen Braun vor dem Oberrechte anordnete. Vgl. über diesen Procefs J. Franzkowsky, Die Herren von Braun als Besitzer der freien Herrschaft Wartenberg u. s. w. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertum Schles. XXIV 154 ff.

Bereits oben (S. 194) habe ich die Vermutung ausgesprochen, dafs die kriminelle Kompetenz des Oberrechtes durch seine Verbindung mit dem Landfrieden von 1528 entstanden sein könnte. Dieser frühere Zusammenhang zwischen Oberrecht und Landfrieden zeigt sich in seinen Nachwirkungen noch in einer Bestimmung der Fehderordnung von 1571 (gedruckt bei Schickfufs III 163, Weingarten, Fasciculi II 362 ff.): „Were es aber ein stand oder amptmann, der den Fehdern nicht nacheilen oder nachtrachten liesze, oder sie wissentlich unter sich duldete, der soll durch den obristen hauptman entweder für das oberrecht oder zur nechsten Landeszusammenkunft erfordert werden, daselbst der fürsten und ständle oder ihrer abgesandten erkenntnüfz, wie gegen ihme zu verfahren ohne alles aussenbleiben gewarten und denselben ohne einige provocation gehorsamen." In den seit dieser Zeit erhaltenen Protokollen habe ich nichts darüber gefunden, dafs ein derartiger Fall thatsächlich zur Verhandlung gekommen sei.

[2] Vgl. (Chr. Seidel), Observationes etc. p. 20 ff. über das Oberrecht: „spectant eo causae statuum reales, wenn nemlich ein Fürstenthum oder freie standesherrschaft selbsten angesprochen wird . . In personalibus autem causis vel etiam Realibus ad ipsum ducatum non spectantibus principes coram Rege Bohemiae sunt conveniendi." Die freien Standesherren waren in Fällen letzterer Art seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. der Jurisdiktion des Oberamtes unterworfen; vgl. das Reskript Kaiser Leopolds d. d. 31. März 1677 in Sachen betreffend den Gerichtsstand des Burggrafen Karl Hannibal Dohna, freien Standesherrn auf Wartenberg, bei Seidel a. a. O. S. 21. S. auch Friedenberg, Tractatus jurido-practicus S. 12 f.: Siquis actionem personalem contra principem vel statum superiorem instituendam haberet, ut ob lites abbreviandas et odia evitanda mox Cesaream Majestatem adeat et petat, ut Causa per Delegationem Caesaream Supremae Curiae (dem Oberampte) summariter tractanda committatur; tunc enim nulla exemptio praetendi aut opponi potest."

Digitized by Google

auch im Verhältnisse zu den ersten Zeiten seines Bestehens bedeutend, was den Umfang seiner Thätigkeit und seiner Kompetenzen betraf, herabgesunken, besafs das Ober- und Fürstenrecht in der zweiten Hälfte des sechszehnten und im Beginn des folgenden Jahrhunderts also doch noch immer — zum Teil erst allmählich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts entstandene — Befugnisse, von denen ihm die wichtigsten nach dem dreifsigjährigen Kriege wieder verloren gingen.

Ort und Zeit des Oberrechtes blieben die gleichen, wie durch das grofse Landesprivileg bestimmt war, nur dafs jetzt der dritte speciell für die Erledigung von Fällen der Rechtsverweigerung in Oberschlesien angesetzte Rechtstag in Wegfall kam, offenbar deshalb, weil die Funktion des Oberrechtes als Forum in casu denegatae justitiae aufgehört hatte[1]. Der Oberhauptmann schrieb die einzelnen Sitzungen aus im Namen und im Auftrage des Königs[2], und zwar mufste die Ladung der Beisitzer vier Wochen vor dem angesagten Termine erfolgen. Wer nicht persönlich kommen und keinen Vertreter senden konnte, mufste sich bei ihm entschuldigen[3]; wenn unvorhergesehene Zwischenfälle die Abhaltung eines schon angekündigten Rechtstages unmöglich machten, so mufste er die schon Geladenen noch rechtzeitig genug von dem Ausfall benachrichtigen[4]. Am Sonntage vor dem Termine langte der Oberhauptmann selbst in Breslau an und wurde feierlich von der Stadt empfangen; noch am Abende desselben Tages gaben sich die erschienenen Fürsten, Stände und Rechtssitzer bei ihm an, worauf sie für den folgenden Tag auf eine bestimmte Stunde nach dem Sitzungsorte beschieden wurden. Wenn daselbst alle angelangt waren, ihre Kredenzschreiben abgegeben und ihre Session eingenommen hatten, wurde unter feierlicher Hegung[5] das Gericht vom Oberhauptmann er-

[1] Nachdem die kaiserliche Burg im 17. Jahrh. den Jesuiten geschenkt worden war, tagte das Gericht auf dem Rathause zu Breslau. Seit dem Ende des 17. Jahrh. band man sich auch nicht mehr streng an die im Landesprivileg angeordneten Termine von Montag nach Jubilate und Montag nach Michaelis, sondern hielt je nach Bedürfnis aufserordentliche Sessionen. S. Seidel a. a. O.

[2] Vom Oberrechte Jubilate 1562 heifst es ausdrücklich, dafs es gehalten worden sei „auf ihrer Kaiserl. Maiestät gnedigste Verordnung.“ AA. III 6d S. 75 f. Kgl. Staatsarch. Bresl. Das Folgende hauptsächlich nach Schickfufs III 281 ff. und Friedenberg I 6 ff. und nach den Protokollen des Bresl. Staatsarchivs.

[3] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6d S. 395 d. d. Oppeln 7. April 1566. Ebd. S. 75 d. d. Breslau 20. April 1562.

[4] Bresl. Stadtarch. Scheinig 9a Nachtr. Nr. 117 d. d. 29. April 1607.

[5] „In Gottes, der Heiligsten Dreyfaltigkeit, Ihro Römisch-Kayerlicher auch zu Hungarn und Böheimb Koniglicher Majestet als obristen Hertzogs von Schlesien, Iero fürstlichen Gnaden des Erlauchten Herrn Präsidis und der sämktlichen anwesenden Hoch- und Wohlansehnlichen

Digitized by Google

öffnet, das Protokoll der vorhergehenden Sitzung vom Oberamtskanzler verlesen und vom Oberhauptmanne genehmigt, sodann die Vereidigung derjenigen Beisitzer vorgenommen, welche zum ersten Male als Mitglieder fungierten; darauf wurde die vollzogene Hegung bei geöffneter Thür dreimal ausgerufen, und es konnten nunmehr etwa vorhandene Parteien vortreten und ihre Klagen nach der Reihenfolge der vorher erwirkten Citationen vorbringen. Fand sich keine Partei, oder waren die erschienenen Parteien abgefertigt, so wurde das Ende ebenfalls dreimal an der geöffneten Thür ausgerufen; wenn auch dann niemand mehr erschien, so wurde das Gericht vom Oberhauptmanne für geschlossen erklärt.

Citationen mufsten seitens des Klägers ein Vierteljahr vor dem Termine, auf welchem der betreffende Proceſs verhandelt werden sollte, beim Oberhauptmanne ausgebracht werden. Die Ladung galt wie beim Reichskammergericht für die ganze Sache, nicht nur für den einzelnen Termin, wiewohl es in das Belieben des Oberhauptmanns gestellt war, auch Ladungen zu den einzelnen Rechtstagen ausgehen zu lassen. Oft wurde, wenn ein Proceſs vertagt wurde, ausdrücklich bemerkt, daſs sich die Parteien ohne besondere Citation auf dem nächsten Rechtstage einstellen sollten[1]. Wurde die Ladung nicht rechtzeitig ausgebracht, so wurde der Kläger abgewiesen, und es stand ihm anheim, nach Erstattung der Kosten eine neue Citation zur richtigen Zeit zu beantragen. Später wurde bestimmt, daſs Schriftstücke, deren sich die Parteien vor dem Oberrechte bedienen wollten, acht Tage vor dem Termine, für welchen sie bestimmt waren, beim Oberamte einzureichen seien[2]. Die Parteien konnten ihre Sachen mündlich und schriftlich, persönlich oder durch einen Anwalt, — als solcher konnte mit Einwilligung des Oberrechts auch ein Rechtssitzer auftreten, der dann auf die Session verzichten mufste, — vorbringen; auch war ihnen die Replik und Duplik gestattet, nur daſs in drei Rechtstagen ihre Erörterungen beendigt sein mufsten. Strafbestimmungen für absichtliche Verschleppungsversuche existierten nicht; die Korrektur dagegen ward in das Ermessen des Oberhauptmanns gestellt. Während die Vernehmung der Parteien, die Zeugen- und Beweisführung vor dem Plenum des Oberrechtes stattfand, erfolgten die Beratung und die Beschluſsfassung dadurch, daſs die Rechtssitzer auf die Proposition des Oberhauptmanns,

---

Herren Assessorum und Abgesandten Nahmen.“ Über die Bedeutung des Hegungsaktes vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I 130 ff. Braunschweig 1879.

[1] Vgl. z. B. das Protokoll von Michaelis 1586, Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6e S. 503 ff.

[2] Durch Resolution des Oberamtes d. d. 9. Nov. 1676 bei Friedenberg I 14.

Digitized by Google

der ihnen die entsprechenden Punkte zur Entschliefsung darüber vorlegte, in der oben erörterten Weise votierten, indem die Fürsten mit den Freiherren, die Landschaften der Erbfürstentümer und die Städte zu drei gesonderten Kollegien zusammentraten, welche im ganzen vier Stimmen abgaben[1]. Diese wurden gesammelt durch den Oberhauptmann, welcher das fünfte, das sogenannte votum conclusivum, besafs, durch welches die abgegebenen Stimmen zu einem „Abschiede" vereinigt wurden, der im Namen des Oberhauptmanns und der Rechtssitzer erging[2]. Wenn ein Belehrungsurteil eingeholt wurde, so wurde es, falls es dem Gerichtshofe genehm war, ebenfalls in gehegter Sitzung publiciert und galt als Urteil des Oberrechtes selbst[3]. Die Verkündigung des Abschiedes, der ja auch ein Urteil enthalten konnte, geschah, wie es scheint, durch den Oberhauptmann vor dem Plenum, worauf die Parteien eine etwaige Protestation, Provokation oder Appellation einlegten. Schon der Vorschrift des Landesprivilegs zufolge galt das Urteil übrigens als den betreffenden Rechtshandel definitiv abschliefsend, und es mufste ihm seitens des Verurteilten binnen zwei Monaten Folge geleistet werden. Geschah dies nicht, so war es die Pflicht des Oberhauptmanns, wenn der Widerspenstige bei seinem Widerstande beharrte, auf dem Wege der Gewalt das Urteil mit Hülfe einer von den Fürsten und Ständen gestellten Exekutionsmacht nach einem bestimmten Anschlage, welchen das Oberamt anzufertigen hatte, zu endlicher Vollstreckung zu bringen; die Kosten der Exekution wurden auf die Fürsten und Stände ebenfalls auf Ausschreiben des Oberhauptmanns hin repartiert[4]. Die erforderlichen Schreibgeschäfte wurden von der Fürstentumskanzlei des jeweiligen Oberhauptmanns besorgt, welche dafür von den Parteien Gebühren nach einer festen Taxe beanspruchen durfte. Bei ihr mufsten alle auf die Oberrechtsprocesse bezüglichen Schriftstücke eingereicht, sowie die Kosten und alle anderen mit dem Oberrechte in Verbindung stehenden Geldzahlungen entrichtet werden[5].

C. Inappellabilität. Verfall des Oberrechtes. Conventus publicus.

Noch ein Punkt ist hier zu behandeln, ob es nämlich gegen die Sentenzen des Ober- und Fürstenrechtes ein Mittel der Berufung gab. Das Landesprivileg von 1498 bestimmte,

---

[1] S. oben S. 207.
[2] AA. III 6d S. 75 f.
[3] AA. III 6b S. 528 (d. a. 1560).
[4] AA. III 6b S. 3 ff. und 39 (1551).
[5] AA. III 6b S. 347 (d. a. 1557) und AA. III 6d S. 39 (d. a. 1561).

Digitized by Google

dafs es bei dem Spruche des Oberrechtes sein Bewenden haben, und dafs das Urteil binnen zwei Monaten vollstreckt werden solle; als nun späterhin, worüber noch zu handeln sein wird, das Princip der Appellation seitens des Kaisers den schlesischen Gerichten gegenüber in Anwendung gebracht wurde, konnte man den angeführten Artikel des Freiheitsbriefes dermafsen interpretieren, als ob durch ihn, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt die Inappellabilität des Oberrechtes ausgesprochen sei, — eine Auslegung, die sich offenbar ganz im Sinne derjenigen hielt, welche ihrerzeit das Privileg erwirkt hatten. Nun existieren aber aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts mehrere Urteile der 1548 von Ferdinand I. in Prag errichteten Appellationskammer zu Prag in Processen, welche ursprünglich vor dem Oberrechte schwebten und von da an den Prager Appellhof gelangt waren[1]. Es entsteht daher die Frage, ob diese Urteile von der Prager Appellationskammer auf Grund einer an sie gelangten Berufung seitens einer Partei gegen einen Spruch des Oberrechtes gefällt wurden, oder ob sie von den Oberrechtsitzern selbst eingeholt, ob sie also blofse Belehrungsurteile waren. Dafs bei einer Anzahl von ihnen das letztere der Fall ist, kann nicht bezweifelt werden[2]. Anderer-

[1] In den Akten habe ich folgende Fälle der oben angemerkten Art gefunden: 1551 steht ein Proceſs zwischen dem Könige und den Herzögen von Münsterberg beim Prager Appellhofe „zum versprechen" (AA. III 6b S. 61); auf der Tagesordnung von Mich. 1556 steht die Publikation zweier Urteile der Prager Appellationskammer (AA. II 12a), auf der für Jubilate 1558 ein Beiurteil in einem Processe der Herzöge von Münsterberg gegen den Kurfürsten von Brandenburg um Krossen und Züllichau (AA. III 6b S. 389). 1560 schwebt eine „Frage" des Oberrechtes bei der Appellkammer (ebd. S. 528), 1563 kommt vor ein Appellationsurteil in Sachen der Herzöge von Münsterberg und der Äbtissin von Trebnitz (AA. III 6d S. 109), 1563 in Sachen Zedlitz contra Malzahn, Freiherrn auf Wartenberg (ebd. S. 126). 1565 befindet sich ein Proceſs der Stadt Namslau gegen die Herzöge von Münsterberg-Oels in Prag „zum versprechen" (ebd. S. 336), in welchem das Urteil dann d. d. Prag 29. Okt. 1565 ausging (ebd. S. 346). Weitere Urteile des Prager Appellhofes erfolgten 1566 in Sachen Zedlitz contra Malzahn (ebd. S. 396), 1566 in Sachen Barschnitz contra Herzöge von Münsterberg (ebd. S. 451) und 1583 in Sachen Wartenberg-Medzibor (AA. III 6e S. 178).

[2] Zu verschiedenen Malen ist es ausdrücklich erwähnt; vgl. die Belegstellen in der vorigen Anmerkung. Auch wenn wir sehen, dafs die Kosten eines Urteils der Prager Appellation nicht von den Parteien, sondern von den Fürsten und Ständen nach einer vom Oberhauptmanne ausgeschriebenen Anlage getragen werden, so haben wir es sicher mit einem Belehrungsurteile zu thun. So beschwert sich einmal Herzog Georg von Brieg beim Oberhauptmann darüber, „dafz die recht ader beysitzer und nicht die part das urthelgelt, welches auf eine grofze summa und anzahl gerichtet wirt, selber geben und erlegen sollen." AA. III 6d S. 313 (d. d. Brieg 9. Juli 1565). Ebd. (S. 336 d. d Breslau 13. Okt. 1565) werden erwähnt „zwey consignationes, was an der anlage

Digitized by Google

seits aber steht es auch fest, dafs der König die Forderung stellte, dafs der Rechtszug vom Ober- und Fürstenrechte auf die Prager Appellationskammer statthaben solle, und wenn das Interesse des einzelnen in Frage kam, so ist es mehr als wahrscheinlich, dafs, wenn ihm ein Weg geboten ward, gegen ein für ihn ungünstiges Urteil des Oberrechtes noch an eine höhere Instanz sich zu wenden, er wenig darnach fragte, ob er dadurch das Gesamtinteresse der schlesischen Stände schädigte; angenommen jedenfalls wurde seine Berufung zu Prag sehr gern [1]. Dafs der König ferner für den Fall, dafs er selbst als Partei vor dem Oberrechte auftrat und dabei unterlag, aus Rücksicht auf die schlesischen Stände den Zug auf seine eigene Appellationskammer unterlassen würde, war gänzlich ausgeschlossen. Es scheint daher, wenn wir selbst die oben angeführten Urteile des Prager Appelhofes in ihrer Gesamtheit als Belehrungsurteile betrachten wollten [2], dafs die Fürsten und Stände es vorzogen, ein Urteil aus Prag selbst einzuholen, um einem etwaigen Rechtszuge des Verurteilten, durch welchen ein den Privilegien des Landes nachteiliger Konflikt entstehen könnte, von vornherein vorzubeugen. Denn da für denjenigen, welcher das Rechtsmittel der Appellation ergriff, die Beibringung neuen Materials, welches nicht schon der niederen Instanz vorgelegen hatte, verboten war, so ist es klar, dafs ein vom Oberrechte nach Schlufs der Beweisaufnahme eingeholtes Belehrungsurteil ebenso lauten mufste wie ein wirkliches Appellationsurteil, welches der Appellant auf dem Wege des Instanzenzuges provozieren würde [3]. Auf

---

zue verschickung der acten [sc. an die Prager Appellationskammer] zwischen der Kaiserlichen Majest. und Marggraven George Friedrichen zue Brandenburg (im Bergwerksprozesse) einkommen und was restiret."

[1] Schon 1556 sahen sich die schlesischen Stände zu folgendem Proteste veranlafst: „Das aber die appellation von der fursten und stende gerichten sonderlich aber von dem kuniglichen obergerichte in Slesien [d. h. dem Ober- und Fürstenrechte] an die appellation auf kön. schlofs Prag gehen sölt, dasselbe ist nicht allein ihren wohlerworbenen habenden privilegien entkegen und zuwider, sie könden und möchten auch solches nicht willigen und eingehen . . . Hirumb so thuen die herren fursten und stende ire R. K. M. in underthenigister demut bitten, dieweil in der cron Beheim, Marggrafthumb Mechern und andern landern die appellation von den obergerichten nicht vorstattet, das ihre R. K. M. die vorkleinerung dem löblichen fürstenstand und so viel ehrlicher guetherziger herren und ander gueter leut diser Ober- und Niederschlesischen furtenthumber nicht geschehen und aufthuen lassen wolt, wie sich denn solches unzweifenlich bei ihrer R. K M. allergenedigist vortrösten." Fürstentag vom Juni 1556. Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 112 f. Daraus geht mit Bestimmtheit hervor, dafs Versuche, den Rechtszug vom Oberrechte auf die Prager Appellationskammer herzustellen, in der That gemacht worden sind.

[2] Wie aus den Protokollen hervorgeht, kommen Prager Belehrungsurteile so ziemlich bei allen in jener Zeit vor dem schlesischen Fürstengerichte schwebenden Prozessen vor.

[3] So schreibt z. B. 1573 der kaiserliche Hofsekretär Walthers-

Digitized by Google

diese Weise schnitt das Oberrecht den Parteien von vornherein die Möglichkeit ab, im Falle des Unterliegens durch den Zug an das höhere Gericht einen anderen Spruch zu erlangen; zugleich galt das von den Rechtssitzern selbst eingeholte Urteil, wie alle Belehrungsurteile, nicht als ein Ausspruch des belehrenden Gerichtes, hier also der Prager Appellationskammer, sondern des ordentlichen Gerichtes, hier also des Oberrechtes, welches auf diese Weise sich davor schützte, seine Inappellabilität in Frage stellen zu lassen. Zu diesem letzteren Zwecke nahmen die Fürsten und Stände sogar die Kosten des Verfahrens auf sich[1]. Noch aus dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts ist uns ein Fall überliefert, welcher davon zeugt, dafs die Inappellabilität des Gerichtes keineswegs gesichert war, und dafs es hauptsächlich auf den guten Willen der Parteien ankam, wenn sie sich bei seinem Spruche definitiv beruhigten. Als Michaelis 1604 das Oberrecht ein für den Burggrafen Abraham von Dohna, den damaligen Inhaber der freien Standesherrschaft Wartenberg, ungünstiges Urteil fällte, wollte dieser Berufung einlegen und bat den Vorschriften über die Appellationsformalitäten gemäfs

---

berg den Olmützern, sie möchten sich lieber vom Prager Appellhofe als von den Breslauer Schöffen „Belehrungen" einholen, da dieselben sodann auch „bei mehrer Reputation erhalten" würden, indem die Appellationkammer über die eventuelle Appellation nicht anders absprechen würde als in der zuvor vorgelegenen „Belehrungssache." Emil Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern S. 219ff. Leipzig 1879.

[1] Vgl. oben S. 213 Anm. 2. Dafs die Stände in der That eine derartige Politik verfolgten, erhellt aus folgendem Umstande. Herzog Georg von Brieg hatte in die Anlage für das Urteilsgeld im Bergwerksprocesse nicht gewilligt und mit der Erlegung seines Anteils gezögert; darauf empfing er ein „hartes schreiben" vom Oberamte, auf welches hin er seine Quote einsandte und bemerkte, er wolle „auch nicht gerne ursach geben, dafs dem gemeinen Landes privilegio zu nahend gegangen werde, auch nicht dem oberrechten." Wie war es nun möglich, dafs der Herzog, indem er seinen Anteil zum Urteilsgelde für die Prager Appellkammer nicht zahlte, „Ursache geben konnte, dafs dem gemeinen Landesprivileg und dem Oberrechten zu nahe gegangen würde?" Einzig und allein eben dadurch, dafs, falls diese Anlage von den Ständen verweigert wurde und so nicht von vornherein ein Urteil der Prager Appellationskammer seitens des Oberrechtes selbst eingeholt werden konnte, zu befürchten stand, dafs der durch den Spruch des Oberrechtes Verurteilte hinterher seinerseits an die Appellationskammer auf dem Wege der Berufung sich wandte, und dafs somit die Prager Appellkammer in die Lage versetzt wurde, als wirklicher Appellationshof, als übergeordnete Instanz dem Oberrechte gegenüber zu fungieren. Ein blofses Belehrungsurteil konnte ja auch von einem gleichberechtigten Gerichte eingeholt werden; dadurch, dafs das Oberrecht ein Belehrungsurteil einholte, vergab es seinem vermeintlichen Rechte der Inappellabilität nicht das Geringste und schnitt zugleich faktisch der unterliegenden Partei die Berufung nach Prag ab, — die einzige Art und Weise, auf die es sein Privileg zu wahren vermochte.

Digitized by Google

das Oberrecht um die nötigen „apostolos". Daraufhin ersuchte das Oberrecht den Burggrafen, er möge doch „als ein vornehmer Stand von der Appellation absehen und das Privilegium defendieren helfen"[1]. Später gewann die Auslegung, welche die Stände dem in Frage kommenden Artikel ihres grofsen Freiheitsbriefes gaben, die Oberhand[2]; ein Erlafs des Kaisers stellte zum Ende des 17. Jahrhunderts[3] fest, dafs es vom Spruche des Oberrechtes weder Appellation noch Supplikation noch irgend welches andere Remedium Suspensivum aut Devolutivum gebe. Bei dem kümmerlichen Dasein aber, welches das Oberrecht in jener Zeit fristete, hatte dieses Exemtionsprivileg nur wenig zu besagen, zumal da der Herrscher in jener Periode seiner absoluten Machtvollkommenheit im gegebenen Falle über derartige Beschränkungen sich hinwegzusetzen pflegte[4].

Aus den bisherigen Ausführungen geht zur Genüge hervor, dafs dem Ober- und Fürstenrechte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nur noch geringe Bedeutung für das Rechtsleben im Lande Schlesien beizumessen ist. Seit 1570 sind die Protokolle des Oberrechtes vollständig erhalten; wir können daher von diesem Jahre an eine Statistik über die Häufigkeit der Sitzungen aufstellen. 1570 fielen beide Rechtstage aus, 1572 der von Michaelis (wegen der Pest), 1574 der von Jubilate; von Jubilate 1575 bis 1582 fand angeblich „wegen Mangels an Sachen" keine einzige Session statt. Vermutlich erkaltete allmählich das Interesse der Stände, da die Teilnahme besonders für die entfernt wohnenden mit bedeutenden Kosten verknüpft war, und weil die Opfer in keinem Verhältnisse zu dem realen Werte des Privilegiums standen. Erst 1582 machte man, wie man ja überhaupt an den althergebrachten Freiheiten und Gebräuchen, wenn sie auch zur Zeit nur noch wenig zu bedeuten hatten, mit grofser

---

[1] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. II 11a. Vermutlich stand Dohna auf diese Vorstellung der Oberrechtssitzer hin von der Appellation ab, da wir in den Protokollen nichts mehr von der Sache hören.

[2] Schon Schickfufs erläutert den betreffenden Artikel durch die Bemerkung, dafs das Urteil des Oberrechtes „eine sententia definitiva sei, von welcher keine appellation bey verlust der sachen jemals verstattet werden" (III 283). Inwieweit diese Auslegung schon zu seiner Zeit von der Krone anerkannt wurde, mufs dahingestellt bleiben; doch darf man annehmen, dafs er in seiner Eigenschaft als königlicher Kammerfiskal um die damalige Praxis der Krone Bescheid wufste.

[3] d. d. 27. Mai 1681 bei Friedenberg S. 14 und (Seidel) S. 24f.

[4] So suspendierte der Kaiser im Anfange des 18. Jahrh. die Vollstreckung eines gegen Dohna auf Wartenberg ergangenen Oberrechtsspruches, zog die Sache zuerst nach Wien und verwies sie darauf wiederum an das Oberrecht, — ein Beweis, wie willkürlich der Kaiser mit den ständischen Privilegien verfuhr. Seidel, Observationes a. a. O. S. 25.

Digitized by Google

Zähigkeit hing, einen Versuch, der Institution ein neues, künstliches Leben einzuflöfsen; damit „dieses köstliche Privilegium und Kleinot des Landes“ nicht in Verfall gerate, schrieb der Oberhauptmann nach siebenjähriger Pause wiederum einen Oberrechtstag auf Michaelis 1582 aus, und in der That stellten sich aufser dem Bischofe als dem Oberhauptmanne die Herzöge von Brieg und Münsterberg, sowie die Inhaber der freien Standesherrschaften Trachenberg, Militsch und Wartenberg persönlich ein. Freilich blieben auch viele Mitglieder aus; so die Fürsten von Jägerndorf und Liegnitz, die Landschaften von Troppau, Oppeln-Ratibor und Schweidnitz-Jauer, endlich die gesamte Städtekurie. Die Abwesenden wurden ernstlich ermahnt, von jetzt ab regelmäfsig an den Sitzungen teilzunehmen; bezüglich der Sessionspflicht der Stände von Troppau und der Landschaft von Schweidnitz-Jauer wurde die Untersuchung von neuem aufgenommen. Das Schlimme war nur, dafs keine Parteien sich eingefunden hatten; zur Verhandlung kam daher nur der Rangstreit zwischen den Gesandten der Freiherren und der Erbfürstentümer, desgleichen eine Beschwerde der ersten Kurie, dafs einige Rechtssitzer des Ritterschaftskollegiums nicht in den Fürstentümern, als deren Vertreter sie erschienen waren, rittermäfsig ansässig seien. Das nächste Oberrecht, Jubilate 1583, war fast vollständig besetzt, indem aufser Troppau und der Schweidnitz-Jauerschen Landschaft nur die Landschaft von Oppeln-Ratibor fehlte; es trat aber nur eine einzige Partei vor, deren Klage bereits einer kaiserlichen Kommission zur Verhandlung übergeben war, die auch nicht einmal eine Citation ausgebracht hatte, welche demnach abgewiesen werden mufste. Wir können auf diese Einzelheiten hier nicht weiter eingehen; aus dem Gesagten erhellt, dafs das Oberrecht für das Land Schlesien weniger „ein köstliches Privilegium und Kleinot“ als vielmehr ein sehr kostspieliger Luxusgegenstand war. In der Folgezeit lassen sich Oberrechtssitzungen als ausgefallen nachweisen: 1585 Jubilate und Michaelis, 1586 Jubilate, 1587 Michaelis, 1588 beide Rechtstage, desgleichen 1594, 1596 der eine von beiden, 1597 wieder beide u. s. w. Sehr häufig, wenn das Oberrecht auch wirklich abgehalten wurde, stand nichts oder nur eine Aufbietung auf der Tagesordnung; die Anzahl der Processe, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor diesem Forum geführt wurden, ist eine äufserst geringe; die Urteile wurden fast durchgängig in Prag geholt. Ein einziger Procefs schleppte sich meist lange Jahre durch viele Sitzungen hindurch, ehe er erledigt wurde. In seiner am meisten verkümmerten Gestalt tritt uns das Ober- und Fürstenrecht freilich im 17. und 18. Jahrhundert entgegen, als ihm lediglich noch die Kompetenz in Processen gebührte, in denen Ansprüche auf ein Herzog-

Digitized by Google

tum oder eine freie Standesherrschaft als solche erhoben wurden. Es ist uns bezeugt, dafs in jener Zeit die Thätigkeit des Oberrechtes fast nur noch bei Gelegenheit von Aufbietungen sich äufserte, und dafs diese letzteren, da sie viermal erfolgen mufsten, wegen des häufigen Ausfalls der Sitzungen oft lange Jahre sich hinzogen[1]. Einem derartigen Gerichtshofe konnte der Kaiser ganz unbesorgt, ohne fürchten zu brauchen, dafs ihm dadurch ein Abbruch an seiner Omnipotenz geschehe, das Privileg der Exemtion von Appellation und Supplikation erteilen; denn Processe kamen daselbst fast gar nicht mehr vor, und falls wirklich einmal eine Sache daselbst zur Verhandlung gelangte, so kümmerte sich der Kaiser, wenn eine der beiden Parteien bei ihm über den Spruch des Oberrechtes sich beschwerte, wenn es ihm gerade pafste, sehr wenig um das von ihm erteilte Privileg.

Unter diesen Umständen ist es sehr einleuchtend, dafs man die Kosten, welche den Fürsten und Ständen aus der Beschickung des Oberrechtes erwuchsen, doch nicht ganz umsonst aufgewendet haben wollte; da ja die Organisation des Oberrechtes im allgemeinen der der Fürstentage entsprach, so begann man jetzt den Umstand, dafs bei Gelegenheit der Rechtssitzungen die Fürsten und Stände persönlich oder durch ihre Abgesandten vertreten waren, behufs Entlastung der allgemeinen Landtage dazu zu benutzen, minder wichtige oder sehr dringende Landessachen hier zu verhandeln; so Besetzung der Landesämter[2], Ausschreibung kleinerer Anlagen[3], Bestimmungen über Eintreibung der Steuerreste und deren Exekutionsmodus[4], Steuer-[5] und Zollsachen[6], Mafsregeln betreffs

---

[1] (Seidel) Observationes a. a. O.

[2] Auf dem Oberrechtstage von Michaelis 1589 wird verhandelt über die Neubesetzung der Zahlmeisterstelle; da die Anzahl der versammelten Stände eine allzu geringe ist, so wird die Sache remittiert bis zum nächsten Fürstentage, — ein Beweis, dafs derartige Angelegenheiten, wie Besetzung der Landesämter, eigentlich zur Kompetenz der Fürstentage gehörten. AA. II 12f.

[3] Jubilate 1562 steht auf der Tagesordnung eine Beratung über die Anlage der Zehrung auf das polnische Kommissariat. AA. III 6d S. 75.

[4] Oberamtspublikation des Oberrechtsbeschlusses betreffs der Steuerreste und des modus executionis bei Erhebung derselben. Gedrucktes Patent des Kgl. Staatsarch. Bresl. d. d. 9. Oktober 1604.

[5] Jubilate 1561; AA. III 23a fol. 327. Aufnahme der Steuerraitung Michaelis 1598, Protokoll in AA. II 11a.

[6] Zollsachen natürlich nur, insoweit sie unter die Kompetenz der Stände fielen, also nur die alten Geleitsgelder, nicht auch der 1556 neu errichtete kaiserliche Grenzzoll. So wird Jubilate 1587 auf ein Gesuch der Brüder Suchodolszki um Zulassung eines neuen Zolles auf ihren Gütern, wofür sie die schlechten Wege ausbessern wollen, der Beschlufs gefafst, die lokalen Verhältnisse durch eine oberamtliche Kommission untersuchen zu lassen. A. A. III 6e S. 539ff. Durch die Bestimmung des privilegii Wladislai war ja die Errichtung neuer Zölle

Digitized by Google

der Landesdefension[1], Erledigung von Beschwerden und Gesuchen[2] und andere Angelegenheiten allgemeiner Art[3]. Mit der Mitte des 16. Jahrhunderts kommt dieser Brauch auf[4]; seit dem Ende desselben wird er zur Regel. Während aber anfangs die Landessachen — wenigstens nach den Protokollen zu urteilen — in gehegter Sitzung gewöhnlich vor Zulassung der Parteien verhandelt wurden, wurde es später üblich, wie es auch schicklicher war, dafs diese Landessachen erst nach Beendigung der Rechtssitzung beraten wurden[5]. Es bürgerte sich für diese Beratungen der Name „conventus publici" ein, und in ihnen lag die Hauptbedeutung der sogenannten Oberrechtstage des 17. Jahrhunderts; sie schlossen sich entweder an die gehegte Rechtssitzung an oder, falls Rechtssachen nicht zu erledigen waren, so fanden sie alsbald statt, ohne dafs eine Gerichtssitzung erst eröffnet wurde; in sie zog sich zurück, was von ständischem Leben in jener Zeit noch vorhanden war[6], und dessen gab es wahrlich nur noch verschwindende Reste.

(d. h. neuer thelonea im Sinne des Mittelalters) abhängig gemacht von der Zustimmung der Generalstände.

[1] Jubilate 1584; Protokoll in AA. II 11a.

[2] Besonders häufig kamen vor Beschwerden der Breslauer über neu errichtete Wegzölle, zumal in Böhmen, worauf dann die Oberrechtssitzer gewöhnlich den Petenten eine „Vorschrift" an den Kaiser und die obersten Landesoffizierer Böhmens bewilligten; so Michaelis 1584 (Protokoll in AA. II 11a), Michaelis 1586 (AA. III 6e S. 503ff.) und Jubilate 1587 (ebd. S. 539ff.).

[3] So Michaelis 1598 Zahlung der promnitzischen Reiter, Tuchmacher- und Leinweberhandlung; Protokoll in AA. II 11a. Jubilate 1587 bringt die Landschaft von Oppeln-Ratibor vor, dafs ein polnischer Adliger in ihrem Fürstentume sich ankaufen wolle; da dies durch den Fürstentagsbeschluss von 1576 verboten sei, so bitten sie um Rat, wie sie sich zu verhalten hätten, und empfangen den Bescheid, sich entweder direkt an den Kaiser zu wenden oder die Sache auf dem nächsten Fürstentage vorzubringen. AA. III 6e S. 539ff.

[4] Das erste mir bekannte Beispiel rührt her vom Oberrechtstage von Montag nach Jubilate 1542, auf welchem eine Deklaration zu einem Steuerbeschlusse des vorhergehenden Fürstentages erlassen wurde. Dieselbe ist gedruckt bei Kries S. 94f.

[5] Vgl. Friedenberg a. a. O. S. 6ff.

[6] Auf einem Fürstentage des Jahres 1684 „erinnerten und rekommandierten" die Stände, dafs „die Deliberationes über die Land-Propositiones vorigen Conclusis gemäfs von halben zu halben Jahren zu richtigem Schlufs befördert und ausser denen Ihro Ksl. M. und den statum Publicum concernirenden und keinen verzug leydenden Angelegenheiten sonsten nichts extraordinarie deliberirt und resolvirt werden möge." Ebd. S. 9.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Appellationskammer zu Prag.

1. Die königliche Gerichtsbarkeit im Mittelalter. Erweiterungen derselben unter Ferdinand I. vor 1548.

Während der Versuch, in dem Ober- und Fürstenrechte ein Centralgericht für Schlesien zu schaffen, von den Ständen seinen Ausgang nahm, knüpften anderweitige Centralisierungsbestrebungen bezüglich der Rechtspflege zum Anfange der Neuzeit an die Person des Königs an.

Schon im Mittelalter besafs der König eine auf ganz Schlesien sich erstreckende Gerichtsbarkeit, da er doch den schlesischen Fürsten gegenüber mindestens alle diejenigen Jurisdiktionsbefugnisse in Anspruch nehmen konnte, welche dem Lehnsherrn gegenüber seinen Vasallen gebührten. In den Erbfürstentümern war er, da er hier die unmittelbare Herzogsgewalt innehatte, der Träger der Justizhoheit, insofern dieselbe nicht durch Privilegien seitens der alten piastischen Herzöge und seitens der Krone Böhmen selbst durchbrochen war. Nun hatte sich aber in den Erbfürstentümern der Procefs der Auflösung der alten herzoglichen Gerichtsgewalt am schnellsten vollzogen; niedere und obere Gerichtsbarkeit über die bäuerliche Bevölkerung waren in die Hände der Grundherren geraten, und damit hatten auch zugleich das Jus evocandi und das Jus appellandi des Landesherrn ihr Ende gefunden. Nicht minder hatten die Städte die Gerichtsgewalt in ihrem Bezirke erworben; der Appellationsgang auf den Herzog wurde hier bald verdrängt und gänzlich beseitigt durch das Aufkommen der Konsultationen bei den Schöffen einer anderen Stadt, also bei einem keineswegs übergeordneten, sondern ganz und gar gleichstehenden Forum, dem sogenannten Oberhofe. Was nun endlich die Fürstentumscentral- und Adelsgerichte anbelangte, so wurde auch hier der Rechtszug

Digitized by Google

auf die Krone abgeschnitten. Bereits 1353 erhielten die Landstände von Schweidnitz-Jauer von Anna, der Gemahlin Karls IV. aus piastischem Stamme bei Gelegenheit der von ihnen der Königin und ihren künftigen Nachkommen und Erben geleisteten Eventualhuldigung die Zusicherung, dafs sie und ihre Erben und Amtsleute jeden der Bewohner von Schweidnitz-Jauer, „er sey reich, edel oder arm", gegen den sie irgendwelche Ansprüche haben würden, „betheidigen und anreden an der stadt und in dem gerichte, darinnen er gesessen ist und in keinerley dingtage in anderen städten und auswendig seinem gerichte bescheiden sollten"; wer immer aus diesen Landen einen Anspruch gegen einen andern habe, „der soll in vorbringen für des landes recht, und wir oder unser amptleute und richter sollen denselben auswendig dem obgemelten Lande und Gränzen keinerley dingtage bescheiden"[1]. Lag einmal in diesen Bestimmungen eine Aufhebung des herzoglichen Evokationsrechtes, so war ferner auch in ihnen enthalten, da es ja verboten ward, einen Proceſs über die Grenzen von Schweidnitz-Jauer hinauszuziehen, ein Verzicht darauf, irgendwelche Appellationen aus den Fürstentümern anzunehmen, um ihre Erledigung dann irgend einem böhmischen Gerichte, z. B. dem königlichen Hofgerichte, zu übertragen. Durch ein Privileg Georg Podiebrads wurde ausdrücklich angeordnet, dafs sowohl Kläger wie auch Beklagter von den Hofgerichten der einzelnen Weichbilder an das Mannrecht zu Schweidnitz sich ziehen dürften, dafs Hofgerichte wie Mannrecht in zweifelhaften Fällen das Zwölfergericht, welches vierteljährlich tagen solle, konsultieren, und dafs von dem Belehrungsspruche dieser Zwölfer die Parteien sich weder fristen noch ziehen sollten; es wurde ferner bestimmt: „in der städte recht gehen die züge als sie vor alters gegangen haben"[2]; d. h. Spruchinstanzen für die Stadtgerichte bleiben die jeweiligen Oberhöfe. König Wladislaus endlich setzte fest, dafs niemand aus dem Herren- und Ritterstande aus den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer „umb keinerley ursache willen aufserhalb landes citiret oder zu ewigen Zeiten bey mancherley peen gefordert, geladen, gezogen werden und daraus zu gestehen schuldig und verpflicht seyn solle", sondern alle Klagen gegen Einwohner dieser Gebiete sollten „vor ihren landesrechten zur Schweidnitz und nirgendsanderswo geschehen und nach genugsamer vorbringung, verhörung, klagen, antwort, gegen und widerreden durch obberurtes rechten geschworne rechtssitzer durch ihre urthel und erkenntnüfs versprochen und geendet werden, davon sich niemand vor uns, unsere erben, nachkommende Könige zu

[1] Schickfufs III 390, d. d. Schweidnitz 6. Juli 1353.
[2] Ebd. S. 396, d. d. Jauer 20. Sept. 1459.

Digitized by Google

Böheimb oder andere recht soll noch mag zichen, appellieren oder berufen, sondern alle solche züge, appellationen oder beberufungen, wie dieselbigen vorgenommen oder geschehen möchten, sollen jetzt alsdann und dann als jetzt kraftlos und abseyn und vor nichts gehalten werden“[1]. Durch dieses Privileg waren Evokations- und Appellationsrecht des Königs gegenüber den Gerichten der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer vollständig und endgültig beseitigt. Auch die anderen Erbfürstentümer erlangten ähnliche Begnadigungen. So versprach König Wladislaus, dafs er von dem Mannrechte des Fürstentums Breslau keinerlei Appellation entgegennehmen wolle[2]. Auch die Glogauer Landschaft hatte ein Privileg für ihr Mannrecht erwirkt, „dafs die vom Herrn- und Ritterstande selbigen Furstenthumbes in gemeine, auch sondern personen nirgends als im furstenthumb Glogau vor dem kunigl. mannrecht gerichtsstand und rechtfertigung zu thuen und leiden schuldig, welchem mannrecht und der mann erkäntnüsz sich ihr R. Ksl. M. sowol derselbigen hauptleute auch nicht alleine unterworfen, sondern was darinne erkant, deme zugeleben und nachzukommen verbunden, auch davon nicht appelliret werden solle“[3]. So war die Appellation auf den König in den Erbfürstentümern überall abgestellt, teils durch ausdrückliche Privilegien — so bezüglich der Adelscentral- und der Patrimonialgerichte —, teils durch Gewohnheitsrecht, so bezüglich der Stadtgerichte[4]. Dafs der König gegenüber den Gerichten in den piastischen Fürstentümern ein Recht der Evokation oder der Appellation besessen und ausgeübt habe, ist nicht nachweisbar und auch nicht wahrscheinlich[5]; seine Gerichtsgewalt diesen Teilen des Landes Schlesien gegenüber beschränkte sich demnach auf die Jurisdiktion über die seiner Lehnshoheit unterworfenen Fürsten[6] und ein gewisses Auf-

[1] Ebd. S. 398, d. d. Breslau, 8. April 1511.

[2] Bresl. Stadtarch. H 4e.

[3] Aus einer Beschwerdeschrift der Glogauer Landstände, d. d. Troppau 26. Januar 1567, Kgl. Staatsarch. AA. III 6d S. 463.

[4] Für die Städte und Schweidnitz-Jauer hatte die Krone allerdings diesen Zustand anerkannt und bestätigt. S. oben die Erörterung über das Privileg Georg Podiebrads d. a. 1459.

[5] S. Edm. Franke, „De eo, quo Silesiae Ducatus saeculo XIV. cum Regno Bohemiae fuerint conjuncti, nexu feudali.“ Diss. Wratisl. d. a. 1865 S. 25 ff. (über den Einfluſs der Lehnsabhängigkeit von der Krone Böhmen auf die Gerichtsgewalt der Piasten).

[6] Genau erörtert ist der Inhalt der Jurisdiktionsbefugnisse des Königs über die Herzöge im 14. Jahrh. bei Franke S. 13 ff.: Streitigkeiten zwischen den Fürsten selbst mufsten vor dem Könige ausgetragen werden. Wenn nichtfürstliche Personen gegen einen Fürsten klagten, so war das Hofgericht desselben das zuständige Forum; zu einer derartigen Verhandlung durfte der König einen Delegierten entsenden; falls nach dem Gutachten dieses letzteren ungerecht verfahren worden war, so durfte der Kläger den Herzog vor das Gericht des Königs citieren. Dazu kamen noch die aus der Natur des Lehnsbandes

Digitized by Google

sichtsrecht darüber, wie dieselben ihre eigene Gerichtsgewalt in einzelnen Fällen handhabten. Daher fanden sich, als gegen Ende des Mittelalters bei den recht- und friedlosen Zuständen im Lande das dringende Bedürfnis sich geltend machte, in die bisherige Autonomie der lokalen und territorialen Justizverwaltung einzugreifen, nur wenige Punkte, an welche eine etwaige Tendenz der Krone betreffs Verstärkung ihrer Gerichtsgewalt anknüpfen konnte. Es lag aber auch ein derartiges Streben in jener Zeit der Krone noch sehr fern; die Fürsten und Stände vielmehr ergriffen die Initiative, und ihre Bemühungen wurden, wie wir sahen, mit Erfolg gekrönt durch die unter königlicher Zustimmung erfolgende Organisation des Ober- und Fürstenrechtes, eines obersten ständischen Gerichtshofes, welcher der Hauptsache nach in erster Instanz in Klagen gegen die Fürsten und Oberstände sowie in Processen zwischen der Krone und Schlesiern zuständig, der zugleich aber auch Forum war für solche Fälle, in denen Rechtsverweigerung seitens der niederen Gerichte vorlag, der in Wahrheit also, insoweit es nach den Anschauungen der damaligen Zeit, insbesondere der schlesischen Stände, möglich war, eine Centralstelle der Rechtspflege für ganz Schlesien geworden war. So schien es, als ob in dem Wettkampfe zwischen Krone und Ständen um die Herrschaft über das Staatsleben diese letzteren der ersteren auf dem Gebiete der Rechtspflege den Rang abgelaufen hätten, als ob der Gewinn der Centralisierung der Rechtspflege ganz allein den Ständen anheimgefallen und die Krone von der Einwirkung auf die Rechtsverwaltung in den einzelnen Territorien Schlesiens so gut wie ausgeschlossen wäre.

Gleichwohl aber mufste es alsbald offenbar werden, dafs der Versuch der Stände, auf diese Weise die Rechtspflege in Schlesien zu reformieren und zu centralisieren, in technischer Hinsicht nur wenig gelungen war. Wenn auch dem Kläger nicht direkt sein Recht verweigert wurde — zur Abstellung von Rechtsverweigerungen und Rechtsverschleppungen war es gar nicht einmal nötig, einen besonderen Gerichtshof, wie das Oberrecht, einzusetzen; es genügte hierzu, wie es später auch geschah, eine schärfere Handhabung der administrativen Kontrolle über die einzelnen Partikulargerichte —, so stand es doch bei der Schärfe der Sonderung des ländlichen von dem städtischen Rechtskreise, bei dem vielfach auftretenden Gegensatze zwischen den einzelnen Territorien und zwischen den einzelnen Grundherrschaften, in sehr vielen Fällen, wenn Angehörige der einen Sphäre von Mitgliedern einer anderen, feindlichen ihr Recht nehmen mufsten, sehr zu befürchten, dafs der Kläger mit dem Urteile sich nicht zufriedengeben

und aus der Strafgewalt des Königs sich ergebenden richterlichen Befugnisse desselben über die Herzöge.

Digitized by Google

konnte. Man suchte die tiefe Kluft, die auf dem Felde des Rechtslebens zwischen Stadt und Land sich öffnete, durch Herstellung von gemischten Schiedsgerichten, welche aus Rittern und Bürgern sich zusammensetzen sollten, zuerst an verschiedenen einzelnen Orten, so z. B. besonders in Schweidnitz-Jauer, alsdann durchgängig vermittelst der Fehderordnung von 1541 zu überbrücken; freilich waren diese Bemühungen ohne Erfolg. Nur ein Mittel gab es, welches hier helfen konnte: es mufste ein geordneter Rechtszug auf eine unparteiisch über allen Kreisen der Gesellschaft stehende, höhere Instanz geschaffen werden, welche, die dem Urteile des Vorderrichters zu Grunde liegende Ansicht prüfend, seinen Spruch entweder bestätigte oder verbesserte. Dazu kam noch ein zweites: nur in verhältnismäfsig langen Zwischenräumen traten viele Gerichte zusammen; die Pflicht des Beisitzes war vielen eine unangenehme und kostspielige Last, sodafs sie sich nur sehr unregelmäfsig einfanden, die Sitzungen oft ausfielen und die Processe oft jahrelang verschleppt wurden[1]. Bei derartigen Mifsständen kann es nicht Wunder nehmen, dafs bei den Parteien die Neigung sich geltend machte, überhaupt den ordentlichen Rechtsweg nicht erst zu betreten, sondern die Vermittlung des Königs oder seiner Beamten, zumal des Oberhauptmanns, anzurufen; galt doch auch jetzt noch immer die Krone als die oberste Quelle alles Rechtes, wurde doch daher auch ihren Entscheidungen die stärkste Autorität beigemessen, das gröfste Vertrauen geschenkt[2].

So waren wirklich Bedürfnisse vorhanden, auf welche eine neue Politik der Krone bezüglich einer, ihrer eigenen Prärogative im Gegensatze zu der ständischen Gewalt Vorschub leistenden Justizreform sich stützen konnte. Es war andererseits auch klar, dafs die Fürsten und Stände hier, wo eine Reorganisation nur unter Verletzung oder Aufhebung wohlerworbener und mit grofser Zähigkeit behaupteter Rechte einzelner Personen oder ganzer Korporationen sich vollziehen konnte, kaum die Initiative ergreifen konnten, da die einzelnen, aus denen die Gesamtheit der schlesichen Stände sich zusammensetzte, allzusehr an der Fortdauer der bestehenden Zustände interessiert waren. Auf die Zeit der tiefsten Erniedrigung der königlichen Gewalt unter den Jagiellonen folgte alsbald, als mit Ferdinand I. das Haus Habsburg den

[1] So ordnet König Matthias 1479 eine Reform des Breslauer Manngerichtes an, da ihm Klagen zugegangen seien, dafs die kgl. Mannen des Gerichtes auf dem kgl. Hofe sehr lässig wären, sowie dem Gebote nicht nachkämen, alle 14 Tage das Gericht zu besitzen, auch die Sachen oft jahrelang aufschöben. Bresl. Stadtarch. d. d. Olmütz 14. August 1479.

[2] Vgl. oben S. 167 f., ferner Stölzel, Gelehrtes Richtertum I 238; G. von Below, Die Neuorganisation der Verwaltung u. s. w. Historisches Taschenbuch VI 6 310. Leipzig 1887.

Digitized by Google

böhmischen Thron bestieg, eine schnelle, glänzende Erhebung. Noch 1528 gab der neue Herrscher jenem Landfrieden seine Zustimmung, welcher den Einfluſs der Stände auf die centrale Gestaltung der Rechtspflege nicht nur bestätigte, sondern auch erhöhte; sowie sich aber seine Stellung erst hinlänglich gefestigt hatte, nahm er eine Politik auf, durch welche er Schritt für Schritt das durch die Nachlässigkeit seiner Vorgänger verlorene Feld wiedereroberte, und von der wir, insoweit sie sich gegen das Ober- und Fürstenrecht richtete, schon Kenntnis nahmen.

Freilich ging dies nicht ab ohne Kampf und ohne den heftigsten Widerstand seitens der Schlesier. Schon wenige Jahre nach Ferdinands Thronbesteiguug werden die ersten Klagen laut; Breslauer Gesandte erhalten 1534 von ihrem Rate die Weisung, beim Oberhauptmanne darauf zu dringen, daſs gewisse den Freiheiten des Landes und der Städte schädliche Gebräuche abgestellt würden, „dieweil auch dieselb beschwerung itzunt geschwint einwurzeln wil, das die erbsessen und underthane dieser land Slesien durch ungegruenten . . . bericht der part vor die k. m. gezogen, aber auch comissariat und delegation angefangen und decidiret werden sollen wider die freiheiten und begnadungen obgedacht[1]“. Kurze Zeit nachher findet sich unter den ständischen Gravamina folgender Passus: „Zum letisten ist der herrn fursten und stände mergliche beschwer, das sich sonderlich personen wider eyner ydem stande eigene auch der ganzen gemaynen landes freiheit und privilegien understehen, von den ordentlichen gerichten unordentlicher weise an E. R. K. M. zu appellieren. Ist unser aller underthenigiste bitt, dieweil solchs wider alle alde gebreuch und gewonhait, E. R. K. M. wollen eynen iden bey seynem geordenten gericht dem alden gebrauch genedigist vorbleiben und dieselbigen unordentlich fürgenomen appelation genedigist eynes iden aigenen auch des ganzen gemaynen landes freiheiten nach abschaffen lassen“. An einer andern Stelle desselben Schreibens heiſst es insbesondere wegen der Kommissariate: „Zum sechsten begegen diesem armen lande vil eingriff und schmellerung an unsern gemaynen und sonderlichen privilegionen, als mit unordentlicher ladung gen Behem, . . . desgleichen mit vilfeltigen commissariaten und verglaitung, damit die ordentlichen gericht undergedrucket“; die Fürsten und Stände bitten daher den König, er möge sie mit so vielfachen Kommissariaten „in sachen, die ir ordentlich recht haben, verschonen“[2]. Die Antwort des Königs war

[1] Bresl. Stadtarch. A. P. I Ms. 162 fol. 301—307 d. d. 20. Januar 1534.

[2] Gravamina des Landes Schlesien (wohl d. a. 1538). Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163 fol. 414—419.

Digitized by Google

eine beschwichtigende, allerdings ziemlich nichtssagende: er sei gesinnt, die Schlesier bei ihren Freiheiten zu schützen, „und was grund und sachen, die do inen erbaigenthumblich zustendig betreffen thut, bey iren ordentlichen gerichten vorpleiben zu lassen“ [1]. Trotzdem mehrten sich die Versuche, die Gerichtsgewalt der Stände zu beschränken und die der Krone zu erweitern, indem Schlesier ohne Rücksicht auf ihre ordentliche Instanz, selbst wenn als solche das Oberrecht in Betracht kam, nach Prag vorgeladen wurden [2], indem ferner immer neue Kommissariate vom Könige ausgingen, sodafs betreffs dieser letzteren schon 1543 der Generallandtag zu einem erneuten Proteste sich gezwungen sah. Es ward darin auf die erst vor fünf Jahren erhobene Beschwerde hingewiesen, sowie darauf, dafs durch die königlichen Kommissariate „die ordentlichen gericht und gerichtsstellen verdruckt und des landes aussatzungen, freihait und gerechtikaiten in nachteil gezogen wurden“; kein Fürst oder Stand könne jetzt mehr das Recht ordentlich verwalten. Sie machten den König darauf aufmerksam, dafs bereits Einrichtungen bei ihnen bestünden, durch die es verhütet werden könne, dafs jemandem sein Recht versagt würde; „und ob es geschee“, so fuhren sie fort, „das imands rechtlos gelassen wurd, so wern nnd seind in dieses landes aussatzungen wege begriffen, wo und an welcher stell ein Ider zum rechten kommen soll und kan, also endlich, das bey seiner k. m. nimands mit einichen grund mag angeben, er sey ein- oder auslendisch, reich ader arm, das ime das recht zu hohen ader nidern standen bei ordentlicher stell in diesem land vorschrenkt ader benomen sey“; sie fühlten sehr wohl, dafs es sich bei diesem Kampfe um nichts anderes handele als darum, wem von beiden, der Krone oder ihnen selbst, der mafsgebende Einfluſs auf die Centralleitung der Rechtspflege, die höchste Gerichtsgewalt für das gesamte Schlesien zufallen würde. Die Entgegnung des Königs war in einem sehr entschiedenen Tone gehalten: keineswegs könne man ihm den Vorwurf machen, dafs er irgend jemandem den Zugang zu seinem ordentlichen Gerichte versperrt habe; er hege vielmehr „in seinem königlichen Gemüthe“ keinen andern Wunsch, als das Recht zu fördern und zu handhaben; „das wir aber je in zeiten“, so heifst es weiter, „commissariat geben und vorordnen, beschiht nicht in ander wege dann umb bericht des handels. Den es komen dermafsen unzalbar klagen und beschwerung für uns, das nicht umbgangen kan werden, sondere commissarii umb bericht zu geben, Und wan uns derselbe zukombt, lassen wir einen yden

[1] Ebd. fol. 420—423.

[2] So die Stadt Löwenberg und (1540) die Herzöge von Münsterberg-Oels; s. o. S. 197 Anm. 2.

Digitized by Google

bei seinen ordenlichen rechten, wie billich, verbleiben, darzu dem part zugut wegen vormeidung langweiligen proces, rechtfertigung, vorgeblichs unkosten und gefarlichs verzugs, welchs dem armut zu erschwingen und auszuharren [sc. nicht muglich]. Wol hetten wir uns gegen etlichen vilmehr zu beschweren, wie es mit dem armen mann und furnemlich mit unsern erbundertanen zu zeiten umbegangen, sein armut genomen, von haus und hof getriben, keines geburlichen rechtes bekommen mag und noch dazu, wil er anders seines leibes und lebens sicher sein, sich mit dem bettelbrode zun uns weg erlangung unsers kuniglichen glaites, welchs wir doch keinem anders dann vor gewalt zum rechten auch eine kleine schlechte zeit mieeteilen, eine weite reise begeben mufz . . . Das uns aber mit vorglaitung vor gewalt zum geburlichen rechten die hand gesperret solt sein, werden die fursten und stende an uns nicht muten, den solchs unser autoritet, regalien und hochait anlangt“ [1]. Deutlicher und schärfer konnten die traurigen Zustände der schlesischen Rechtspflege, die egoistische Art und Weise, wie die Stände die ihnen zustehende Gerichtsgewalt ausübten, nicht gekennzeichnet werden.

Mit dem vierten Jahrzehnte des sechszehnten Säkulums also nehmen die Bestrebungen der Krone, einen umfassenden und durchdringenden Einfluſs auf das Rechtsleben in Schlesien zu gewinnen, greifbare Gestalt an. Der Rechtsgrund, auf dem die Politik des Königs fuſst, wird von ihm selbst unzweideutig angegeben, indem er sagt: „den solchs unser autoritet, regalien und hochait anlangt“; es ist dies die der römischen Staats- und Rechtsanschauung entnommene Lehre von der Existenz unveräuſserlicher und unantastbarer Staatshoheitsrechte, deren Träger der Inhaber der Krone war. Gewiſs lag darin ein Bruch mit der bestehenden Rechtsordnung, zweifelsohne war dies ein Eingriff in die durch Privilegien geschützte Rechtssphäre der Stände; aber dieser Schritt war geboten nicht nur durch das eigene Interesse der Krone, falls dieselbe sich nicht gänzlich von jeder Einwirkung auf die Gestaltung des Rechtslebens in Schlesien ausgeschlossen wissen wollte, sondern auch durch das Bedürfnis des Landes, welches den festen Willen, eine geregelte, unparteiische Rechtspflege zur allgemeinen Zufriedenheit und zum öffentlichen Wohle wenn auch im Widerspruche mit den Vorrechten der alten autonomen Gewalten zu schaffen, nicht von der Gesamtheit dieser letzteren, nämlich den Generalständen, sondern einzig und allein von dem Königtume erwarten durfte. —

Drei Rechte sind es vornehmlich, mit denen der König seine Justizhoheit ausstatten wollte, das Recht, Appellationen

[1] Instruktion der königlichen Landtagskommissare, d. d. Nürnberg 29. Januar 1543. Ebd. fol. 300 ff.

Digitized by Google

von den schlesischen Gerichten entgegennehmen, Rechtsstreitigkeiten der Parteien durch seine Kommissionen beilegen, das Geleit vor Gewalt zum Rechten erteilen zu dürfen. Indem der König einer Partei das Geleit gewährte, wollte er ihr die Möglichkeit geben, ein fremdes Jurisdiktionsgebiet, in welchem die streitige Sache zur Erledigung kommen sollte, frei und ungehindert zu betreten, ohne einer Vergewaltigung sich besorgen zu müssen[1]. Dadurch, dafs der König einen Proceſs auf Ansuchen einer der Parteien vor seine Person zog, die Sachlage durch hierzu besonders delegierte Kommissare untersuchen, sich dann durch dieselben Bericht erstatten und — vermutlich durch die Kommissare oder wohl auch durch die Räte der böhmischen Hofkanzlei — einen Spruch fällen liefs, der in seinem Namen erging, der aber sicher nur dann Geltung hatte, wenn er von beiden Parteien angenommen wurde, übte er eine aufserordentliche Schiedsgewalt in Fällen jeglicher Art aus, welche den Zweck verfolgte, das Proceſsverfahren zu beschleunigen und weniger kostspielig zu gestalten[2]. Es war klar, dafs für den Fall des

[1] Über den rechtlichen Charakter des Geleites spricht Ferdinand am ausführlichsten in einem Briefe an den Oberhauptmann: „Geleit vor gewalt zum rechten wollen wir nicht anders gedeutet haben, als dafz keinen derselben, so mit unserem geleit begabet, einigerley gewalt sol zugefüget werden; das sie aber hierdurch des rechtens befreyet, ist unser meinung gar nicht; des rechtens soll sich niemandt eufzern, und so eine solche gefreyte person, die dem recht zu geben und zu nehmen mit nichten eximyrt sein soll, vor recht kombt, was ihm nur das recht zutheilet und auferleget, das sol er genieſzen und entgelten, demselben nachkommen, geloben und folgen thuen: doch dafz auch gleiche vortheil und recht gehalten werde und ergehe, niemant darmit vorfahret und vorkürzt, und da ein gleich, göttlich urtheil wieder einem solchen erginge und pönfellig erkant, dafz zu ihm solt gegriffen werden, sol ihn unser geleit darfür nicht schützen, auch von ihnen nicht vorgewant [sc. werden], als würde gewalt wieder ihn fürgenommen; darzu so weistu, das wir keinen vor schult geleitet oder noch des sinnes sein; alleine das niemand gewalt zugefüget, und so sich dergleichen fälle in Ober- und Nieder Schlesien begeben, magstu solche unsere declaration, wie wir solch gelait meinen und gehalten haben wollen, anzeigen." D. d. Wien 20. August 1541 in Fabers Chronik, Kgl. und Univ.-Bibl. zu Breslau. Hs. Steinwehr I in fol. Nr. 53.

[2] Vgl. oben die Erklärung des Königs aus dem Jahre 1543. Oft hatte die kommissarische Untersuchung wohl auch den Zweck, die Sachlage feststellen zu lassen und das also gewonnene Material dem ordentlichen Gerichte zu unterbreiten, welches, darauf fufsend, den Proceſs dann schneller erledigen konnte (s. z. B. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a fol. 97 d. a. 1559 betreffs des Processes zwischen Hans von Mühlheim und der Stadt Neumarkt um das Schrotamt) Natürlich hatte eine solche Untersuchung der Sachlage, da sie unter königlicher Autorität erfolgte, obrigkeitlichen Charakter und war gleichsam eine Voruntersuchung zur Beschleunigung des Proceſsverfahrens. In einem Schreiben vom Jahre 1564 (ebd. AA. III 6d S. 232) trägt denn auch dieses Verfahren die Bezeichnung „per viam extraordinariam procedendum." Ganz klar aber wird der Charakter dieses aufserordentlichen Verfahrens durch eine kaiserliche Resolution (übermittelt vom Oberhauptmann, d.

Digitized by Google

Überhandnehmens solcher Kommissariate die Autorität der ordentlichen Gerichte allerdings in hohem Grade geschwächt werden mufste, zumal da die letzteren vor dieser Konkurrenz, auch wenn sie sich bemühten, möglichst unparteiisch zu entscheiden, doch ihrer schwerfälligen Organisation halber bezüglich der Schnelligkeit des Verfahrens kaum sich schützen konnten.

Noch schlimmer aber war es, dafs der König eine ordentliche und zwar die höchste Gerichtsgewalt beanspruchte, indem er das Recht der Appellation für sich forderte. Gegen diese Prätention der Krone richteten daher 1538 die Stände ihre heftigsten Gravamina, und aus dem Umstande, dafs unter den Beschwerden des Jahres 1543 die Appellation nicht mehr erwähnt wird, dürfen wir schliefsen, dafs ihre früheren Klagen gegen die „unordentlichen Appellationen" ihren Eindruck am Hofe nicht verfehlt haben; denn wenn auch gegen die Ausübung des Geleitsrechtes und der aufserordentlichen Schiedsgewalt direkte Privilegien seitens der Stände nicht geltend gemacht werden konnten, so doch gegen das vermeintliche Appellationsrecht der Krone. Ferdinand war jedoch keineswegs der Mann, durch die Fruchtlosigkeit eines ersten Versuches von dem ganzen Unternehmen sich abschrecken zu lassen, sondern mit Zähigkeit hielt er an dem fest, was er als notwendig im Interesse der Krone und des Staatswesens einmal erkannt hatte, und mit Geschicklichkeit verstand er es, einer zur Zeit übermächtigen Opposition auszuweichen, um im gegebenen Moment eine bessere Konjunktur für die Erreichung seines Zieles zu benutzen.

Zunächst fand er einen Bundesgenossen für seine Politik gegen die Schlesier in den Ständen des Königreiches Böhmen, welche kurzsichtig genug waren, die von den schlesischen Ständen der Krone gegenüber erwirkten Rechte und Freiheiten als eine Beeinträchtigung des herrschenden Landes Böhmen und also auch ihrer selbst zu empfinden. Ferdinand zögerte nicht, die gegenseitige Eifersucht und Abneigung zu benutzen und die Stände des einen Landes gegen die des anderen auszuspielen; selbst wenn er nicht persönlich im geheimen, wie man fast vermuten möchte, den Brand geschürt hat, in seinem Interesse jedenfalls war es, wenn die Stände Böhmens 1546

d. Neifse 22. März 1569. Bresl. Stadtarch. Scheinig 9 Nr. 4176): da sich in einem Immobiliarprocesse „die Commission und gutliche handlung zwischen den teilen ohne frucht zerschlagen," so soll der Oberhauptmann die Parteien von Oberamts wegen und an des Kaisers statt an das ordentliche Gericht des Fürstentums Breslau weisen, in dessen Jurisdiktionsbezirke das strittige Gut gelegen ist. Das Kommissariat ist ein besonderer Fall des Kompromisses, indem derselbe nicht vor einer ständigen Verwaltungsbehörde, sondern vor Schiedsrichtern, welche speciell dazu delegiert sind, vollzogen wird. Vgl. über das Kompromifs oben S. 168.

Digitized by Google

gegen die Schlesiens die Anklage erhoben, dafs dieselben der königlichen Majestät Regalien, Jurisdiktion und Hoheiten sich anmafsten, dafs insbesondere durch die Bestimmung, der zufolge es bei den Urteilen des Oberrechtes unverbrüchlich bleiben solle, „den Königen zu Böheimb die Hoheit der Appellation wider alles Göttliche, Natürliche beschriebene Recht benommen würde“ [1]. Wenn so in das vornehmste Privileg der Schlesier Bresche gelegt wurde, wenn nicht einmal das oberste Gericht derselben das Vorrecht der Inappellabilität genieſsen sollte, wie war es dann den niedrigeren Gerichten möglich, ihre Freiheit von der Appellation zu wahren? Es war der Triumph der Politik Ferdinands, wenn er sah, wie die ständischen Gewalten Böhmens die ewigen, unveräufserlichen Hoheitsrechte der Krone anerkannten, jetzt freilich nur dem Lande Schlesien gegenüber, ohne in ihrer Verblendung sich zu sagen, dafs er eines Tages von ihnen selbst das beanspruchen werde, was sie als principiell gerechtfertigt den Schlesiern gegenüber ihm zugestanden hatten. Zu einer definitiven Entscheidung kam es damals kaum; vielleicht sogar gab er damals eine den Schlesiern nicht ganz ungünstige Erklärung ab, die einen bindenden Charakter freilich schwerlich besitzen konnte. Wenige Jahre nachher nämlich halten die Generalstände dem Könige vor [2], „sie wüssten sich wohl zu erinnern, das sich die R. K. M. zur Zeit allergnedigist erklert, ir R. K. M. wolten aus allerley hant beweglichen und dazumal gehabten koniglichen ursachen die appellation zu wider des gemeinen vaterlandes privilegiis hindansetzen, allein das die supplication irer M. zugelassen wurde“. Da es nun unwahrscheinlich ist, dafs der König ihnen eine solche Zusicherung nach 1547, als seine Macht plötzlich infolge der politischen Verhältnisse gestiegen war, als er das alsbald näher zu besprechende Appellationsgericht stiftete, erst gemacht haben soll, so liegt die Vermutung nahe, dafs dieses Versprechen, falls es nicht noch früher erfolgte, den Schlesiern bei Gelegenheit des Privilegienstreites von 1546 gegeben wurde [3]. Diese Supplikation indes, welche der König unter Verzichtleistung auf die Appellation sich damals vorbehielt, war in Wahrheit, wie wir noch sehen werden, nichts anderes als eine verhüllte Appellation nur unter erschwerten Bedingungen, eine Einschmuggelung der Appellation unter anderer Flagge. Bald aber traten Ereignisse ein, welche den König in die Lage versetzten, jegliche Maske der Zurückhaltung abzulegen, das Hoheitsrecht der Appellation frei und offen zu

[1] Schickfufs III 280.

[2] Zuerst im Landtagsabschiede vom 14. April 1553. Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 39—50.

[3] Dafs der König in der That 1547 die Supplikation verlangte, erhellt aus Fabers Chronik, Kgl. und Univ.-Bibl. Breslau, Ms. Steinwehr I in fol. Nr. 53.

Digitized by Google

proklamieren und zur Durchführung zu bringen. Im Zusammenhange mit dem schmalkaldischen Kriege erfolgte die böhmische Revolution von 1547, aber auch ihre Niederwerfung und das blutige Strafgericht, welches der König über die Häupter des Aufruhrs verhängte; hatte sich auch Schlesien an dem Aufstande selbst nicht beteiligt, so waren doch auch hier die Sympathieen für die norddeutschen Protestanten mehr oder minder unverhüllt zu Tage getreten, sodafs der Herrscher auch hier Gelegenheit fand, seine Strafgewalt geltend zu machen. Die Macht der Krone stieg plötzlich zu ungeahnter Höhe; ihre Autorität gewann für eine kurze Spanne wenigstens ein dermafsen entscheidendes Übergewicht, dafs Ferdinand nunmehr darangehen konnte, den langgehegten Plan zu verwirklichen, das Hoheitsrecht der Appellation nunmehr zur praktischen Geltung zu bringen. Die Art und Weise, wie er dies that, legt ein glänzendes Zeugnis ab für sein staatsmännisches und organisatorisches Talent; indem er den Rechtsbegriff der Appellation aus dem römisch-kanonischen Processe entlehnte, schuf er eine den Gerichten des Königreiches Böhmen übergeordnete Instanz, welche zur Centralstelle der Rechtspflege für alle Länder der Krone werden, an welche ordnungsgemäfs der Zug von den niederen Stellen gehen sollte, die Appellationskammer auf dem königlichen Schlosse zu Prag. Umfafste der Wirkungskreis dieses Gerichtes auch, wie schon bemerkt, alle Länder der Krone Böhmen, so war es doch andererseits eine direkte Centralstelle für die Partikulargerichte Schlesiens, sodafs wir hier auf dasselbe näher eingehen müssen.

2. Einsetzung, innere Organisation, Verfahren und Geschäftsgang der Appellationskammer.

Den unmittelbaren Anlafs zu der Einsetzung der neuen Behörde gab der Umstand, dafs Magdeburg, der — direkte oder indirekte — Oberhof der deutschen Städte Schlesiens und der Lausitz, sowie einiger böhmischen Städte[1], wegen Nichtannahme des Interims in die kaiserliche Oberacht erklärt wurde; die eigentliche Einsetzungsurkunde ist uns nicht mehr erhalten[2]; es wird uns nur berichtet, dafs am 20. Januar 1548 Ferdinand I. durch ein offenes Mandat in Schlesien angeordnet habe, „das fortan kein appellation oder holung einicher urtheile zu Magdeburg solle gesucht werden; denn ire M. bey dem

[1] Die böhmischen Städte (nicht die „Landgerichte, wo böhmisches Recht galt," wie d'Elvert S. 64 fälschlich sagt) betrachteten als Oberhof den Rat der Altstadt Prag, und einige wenige Magdeburg; zu den letzteren gehörten Leitmeritz, Laun, Schlan, Nimburg und Aussig, vgl. Stransky, Respublica Bohemiae S. 465.

[2] Was Grünhagen II 75 als „Reskript über die Errichtung der Prager Appellationskammer" bezeichnet, ist in Wirklichkeit die erste Instruktion derselben.

Digitized by Google

kuniglichen stul zu Prag taugliche personen verordnet, die nichts anders handeln, den allein ob allen der kunigreiche Beham, marggraventhumbs mähren, Ober und Nider Slesien, Marggravthumbs Lausitz appellation erholung blinde oder bey urtel[1] der rechten zu bekenen, und sol der titel an bemelte kunigliche appellations Rete also lauten, Nemblich der Römischen, Hungrischen und Behmischen kö. m. verordnete appellations Rete, so auf kgl. Slos Prag über den appellationssachen sitzen, zu eroffnen und zu erledigen"[2]. Einige Monate darauf erging von neuem ein offenes Mandat, dafs kein Gericht in den böhmischen Kronländern fortan irgend ein „Bei-, Blind- oder Belernungsurteil" zu Leipzig oder Magdeburg holen, noch auch dafs dorthin irgend welche Appellation ergehen, sondern dafs in allen diesen Fällen einzig und allein die Prager Appellationskammer kompetent sein solle[3]. Durch diese Edikte wurde es den Städten und allen Gerichten fortan verboten, den Rechtsgang in irgend welcher Gestalt nach Leipzig oder Magdeburg zu nehmen; auch wurde es untersagt, Rechtsbelehrungen bei irgend welchen anderen Schöppenstühlen oder bei irgend welcher Universität zu holen[4]. Damit war allerdings die Appellationskammer zu Prag zur übergeordneten Instanz nur für die Stadtgerichte in den böhmischen Kronländern und höchstens noch für diejenigen Gerichte erklärt, denen gegenüber der Krone das Appellationsrecht zustand[5], deren es in Schlesien freilich kaum noch gab. Das Appellationsrecht wurde zunächst also geltend gemacht nur gegen die Städte, bei denen — ausgenommen etwa die Städte von Schweidnitz-Jauer — der Zug nach Magdeburg rein auf Gewohnheit beruhte, und für die eine, auf ausdrücklichen Privilegien beruhende

[1] Grimm, Wörterbuch I 1406: „beiurteil = sententia interlocutoria; es mufs erst durch die Definitivsentenz bestätigt werden."

[2] D. d. Augsburg, 20. Januar 1548. Bresl. Stadtarch. Franc. Fabri, collectanea Pars II Hs. 84 fol. 27 „appellations Cammer zu proga erstlich aufgericht". Das Datum jedoch, welches Faber (und diesem wahrscheinlich folgend Schickfufs III 254) angiebt (20. Januar 1547), ist offenbar irrig.

[3] Bresl. Stadtarch. Franc. Fab. coll. ebd. fol. 54, d. d. Augsburg 20. Juni 1548.

[4] S. die Instruktion des Appellationsgerichtes vom 20. Januar 1548 bei F. B. von Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I. IX (Urkundenband) 484. Wien 1838. Noch 1548 indes wurden diese Bestimmungen teilweise, insofern dadurch nicht das eigentliche Appellationsrecht berührt wurde, durch die Verordnung wiederaufgehoben: „Blint oder vorsuch urtel mogen sich die fursten und stende derselben gelegenheit nach sowohl zu Prag als an anderen orten erholen, alleine das die appellation bei Prag an die k. m. vorblybe, dyweil den beschwerten parteyen allewege dye supplication an die k. m. vorbehalten." Fr. Fabri. collectanea a. a. O.

[5] Buchholtz ebd.: „desgleichen soll . . . bei gemelten unseren dazu verordneten räthen . . die appellation von den gerichtsstellen, da es billig geschicht, geben und genomen werden."

Digitized by Google

Appellationsexemtion nicht bestand; bei der Art und Weise, wie Ferdinand gerade in jener Zeit mit ihnen umsprang[1], dürften sie sich auch sehr gehütet haben, irgend welche Opposition laut werden zu lassen; sogar die Städte von Schweidnitz-Jauer dürften sich gescheut haben, durch eine voraussichtlich doch nutzlose Berufung auf das Privileg Georg Podiebrads den Zorn des Gewalthabers noch zu erhöhen. Inwiefern diese Appellationskammer im Laufe der Zeit aber doch für das Rechtsleben Schlesiens eine umfassendere Bedeutung erhielt, wird später erörtert werden; jetzt soll die Organisation, welche Ferdinand seiner neuen Schöpfung gab, dargelegt werden[2].

Die Prager Appellationskammer war ein rein königliches Gericht; ihre Mitglieder wurden vom König ernannt und konnten von ihm nach Belieben abgesetzt werden; ihre Urteile gingen aus im Namen des Königs[3]. Es bestand ursprünglich aus einem Präsidenten und 13 Beisitzern; der Präsident und zwei von den Beisitzern wurden aus dem Herrenstande entnommen, drei Mitglieder dem Ritterstande und je vier weitere aus der Prager Bürgerschaft und aus dem Stande der Doktoren der Rechte[4]. Adlige und Bürgerliche fanden sich also hier nebeneinander; mit dem Grundsatze der Ebenbürtigkeit und der geschlossenen Standesgerichte, welcher das Mittelalter beherrscht hatte, wurde gebrochen. Zuerst war noch Sorge dafür getragen, dafs Vertreter aller Stände dem Gerichte an-

---

[1] S. Wuttke, Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens I 184ff. Leipzig 1842; Grünhagen II 77f.

[2] Die Quelle dafür ist vornehmlich die älteste, der Kammer bei ihrer Einsetzung gegebene Instruktion d. d. Augsburg 20. Januar 1548 in Weingartens Vindemiae judiciales S. 664—670. Prag 1692; F. B. von Buchholtz, Gesch. Ferdinands I. IX 483—487; Schmidt, Monographie des k. k. Appellationsgerichtes S. 41—46. Prag 1850. Das eben genannte Buch von Schmidt, sowie das ältere Werk vom Grafen Auersperg (Gesch. des k. k. Appellationsgerichtes zu Prag. Prag 1804 2 B.) beschränken sich leider auf eine Geschichte der rein äufserlichen Organisation der Appellationskammer, ohne auf ihre Bedeutung für das Rechtsleben der damaligen Zeit einzugehen.

[3] Die vorgeschriebene Form der Urteile war folgende: „Wir Ferdinand von G. Gn. etc. bekennen, dafz von unseren verordneten räthen, so über den appellationen auf unsern konigl. schlofz Prag sitzen, auf die eingebrachte und hierin verschlossene akta nach genugsamer ersehung und erwägung derselben zwischen N. an einen und N. am andern vor dem N. Gericht ergangen, zu recht erkannt [oder: bessern und verändern das urthel in deme etc., oder: lassen es bey dem urthel, dieweil in der sache, was recht, gesprochen, verbleiben]. Mit Urkunt“ etc. Unterzeichnet wurden die Urteile von dem Könige, vom Präsidenten der Appellationskammer und einem Sekretär.

[4] Stransky, Respublica Boh. S. 461. Im Jahre 1628 wurde bestimmt, dafs das Prager Appellationsgericht aufser dem Präsidenten 16 Mitglieder haben solle, acht auf der Herren- und Ritterbank, ebenso acht auf der Doktorenbank. Später wurde diese Zahl noch um vier erhöht. Weingarten, Repertorium super Jus Provinciale Regni Bohemiae fol. 15—18; ders., compendium etc. S. 131.

Digitized by Google

gehörten; bald aber verwischten sich die ständischen Unterschiede zwischen den Mitgliedern, und diese letzteren erschienen nunmehr — auch die Beisitzer aus dem Herren- und Ritterstande — lediglich als Berufsbeamte, bei denen die Frage nach ihrer Herkunft von untergeordneter Bedeutung war. In späterer Zeit, wie es scheint seit dem 17. Jahrhundert, gewann diese Wandlung auch insofern praktischen Ausdruck, als jetzt von den Mitgliedern entsprechend ihrem Charakter als Berufsbeamteter auch der Nachweis einer gelehrten juristischen Vorbildung verlangt wurde, und zwar in Gestalt einer Prüfung, der sich alle Aspiranten auf die Appellationsgerichtsstellen, auch solche, die aus dem Herren- und Ritterstande stammten, unterziehen mufsten[1]. Die Verfassung des Gerichtes war eine kollegiale; die Prager Appellationskammer war die erste Kollegialbehörde, welche direkt für Schlesien zuständig war. Alle Beschlüsse mufsten von der Mehrheit der Räte gefafst sein und galten dann als Beschlüsse der ganzen Kammer. Mehr noch, als durch die Bestimmung, „dafs die Räte mit treuem Fleifs in Betracht des Eides, den sie geschworen, dem Armen als dem Reichen gleich Recht und Gerechtigkeit mitteilen sollten, damit keinem Verkürzung geschehe, weder übereilt noch gevorteilt noch gefährlicherweis aufgezogen werde, und dafs sie in solchen allen weder Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, Verehrungen, oder wie dies sonst genannt werden möge, ansehen noch annehmen sollten", wurde Gleichmäfsigkeit und Unparteilichkeit des Verfahrens, sowie Integrität der Richter durch dieses Kollegialsystem gewährleistet, da es in sich eine fortwährende scharfe gegenseitige Kontrolle der Mitglieder über ihre Amtsführung barg. Stetigkeit und Tradition der Geschäftsführung, eine gewisse Praxis der Rechtsprechung konnten jetzt sich ausbilden. Die Leitung und die Umfrage bei den Beratungen standen dem Präsidenten zu. Von Anfang an war der Charakter der Beisitzer als Berufsbeamteter scharf ausgeprägt. Sie waren verpflichtet, alle Tage mit Ausnahme der gebotenen Festtage, des Montags, Mittwochs und Samstags vormittags, im Winter von 7, im Sommer von 6—10 Uhr, nachmittags von 1—4 Uhr in ihrem vorgeschriebenen Amts-

[1] In der Liste der Appellationsräte, welche Weingarten, Fasciculi jurium diversorum libri I pars III 113 ff. giebt, findet sich bei den Angaben von Bestallungen neuer Räte seit 1664 fast durchgängig die Bemerkung, dieselben seien vereidigt und installiert worden, „praestitis praestandis" oder „praestitis requisitis". Der eben geschilderte Brauch scheint also ungefähr seit Mitte des 17. Jahrhunderts Vorschrift geworden zu sein. S. auch Weingarten, Vindemiae judiciales (Prager Ausgabe von 1679 S. 195 f.): „. . und jeder rath, eh dafs er angenommen wird, vorhero 2 schwere casus, einen civilem, den andern criminalem nach allgemein kays: sächsisch und Boehmischen recht deduciren mufs." S. auch Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte S. 225.

Digitized by Google

lokale Sitzungen abzuhalten; auch hatte der Präsident das Recht, aufserordentliche Sitzungen anzusagen, bei denen die Räte zu erscheinen verbunden waren. Um Verschleppungen vorzubeugen, wurde die Vorschrift erlassen, dafs keiner der Räte ohne Erlaubnis des Königs und in seiner Abwesenheit des Präsidenten von Prag sich entfernen durfte. Dem Vorsitzenden ward auch das Recht erteilt, falls er Unfleifs und Nachlässigkeit bei einem der Räte fand, ihn zu monieren und, falls derselbe der Mahnung nicht Folge leistete, dem Könige Anzeige zu erstatten. Zur Erledigung der Schreibgeschäfte war den Räten ein Sekretär mit einigen Kanzlisten beigegeben[1]. Kollegiale Verfassung, möglichste Durchführung des Princips des Berufsbeamtentums sowie Ständigkeit waren also die vornehmsten Kriterien der inneren Organisation des Prager Appellationsgerichtes.

Das Appellationsverfahren[2] schlofs sich eng an sein Vorbild an, den römisch-kanonischen Procefs[3]. Man mufs bezüglich der Thätigkeit der Appellationskammer zwei von einander getrennte Funktionen scharf auseinanderhalten; sie war nicht nur die höhere Instanz über gewissen böhmisch-schlesischen Gerichten, sondern sie war auch Spruchkollegium für Rechtsbelehrungen. In dem letzteren Falle gab sie auf Ansuchen eines anderen Gerichtes, welches ihr nicht unbedingt untergeordnet zu sein brauchte, einen Spruch, der nicht eigentlich als Urteil anzusehen ist; ihre Mitwirkung bei der Rechtsweisung war lediglich beschränkt auf die Feststellung eines möglichst zutreffenden Rechtsinhalts; dieser Inhalt wurde zum Urteile erhoben erst durch den vom ersten Gerichte ausgehenden Rechtsbefehl. Die Appellationskammer lieferte also nur den Urteilsinhalt; dieser konnte Gerichtsurteil erst werden durch den Rechtsbefehl der zuständigen Obrigkeit, d. h. desjenigen

---

[1] S. Weingarten, Fasciculi I, 3, S. 121 und 123. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurde das Sekretariat geteilt, indem ein besonderer böhmischer und ein besonderer deutscher Sekretär angestellt wurden.

[2] S. die oben zitierten Instruktionen, ferner Weingarten, Vindemiae (Ausgabe von 1679) S. 279—318; Ders., Manuductio, Prag 1680, S. 24—29; Ders., Fasciculi I, 1. 89 ff.

[3] Vgl. über denselben u. a. G. W. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses. Aufl. III. Leipzig 1878. S. 663 ff.; Theod. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse Österreichs. III[3]. Wien 1866. S. 176 bis 184. Man darf annehmen, dafs in allen Fällen, welche in der alten Instruktion von 1548 nicht besonders vorgesehen waren, die Bestimmungen des römisch-kanonischen Processes angewandt wurden; später wurden die wichtigsten derselben auch ausdrücklich recipiert (so in der neuen Appellationsordnung des 17. Jahrhunderts und in den verschiedenen kaiserlichen Reskripten). Wir beschränken uns hier auf eine Darstellung des Verfahrens nach der Instruktion von 1548 und führen spätere Ergänzungen nur gelegentlich in den Anmerkungen an.

Digitized by Google

Gerichtes, welches sich bei dem Appellationshofe des Rechtens erholt hatte; erst durch das Gebot des betreffenden Partikulargerichtes wurde der aus Prag übersandte Urteilsentwurf ein Gerichtsurteil[1]. Das auf diese Art und Weise zustande gekommene Urteil galt als Urteil nicht der Prager Appellationskammer, sondern des heimischen zuständigen Gerichts. Später wurde es Vorschrift, dafs in schweren Kriminalfällen alle Gerichte Böhmens, Schlesiens und Mährens mit Ausnahme nur derjenigen, welche ausdrücklich davon befreit waren, bei der Prager Appellationskammer sich „belernen" lassen mufsten[2].

Die Einholung von Belehrungsurteilen ist demnach vom eigentlichen Appellationsverfahren principiell verschieden. Dieses letztere fand statt, wenn eine der Parteien ein bereits ergangenes Urteil der niederen Partei für ungerecht hielt und sich dadurch beschwert fühlte[3]. Die Berufung konnte eingelegt werden ohne Unterschied sowohl gegen jedes Interlokut[4] als auch gegen ein Endurteil und zwar bei dem Unterrichter (Judex, a quo) innerhalb einer Frist von zehn Tagen, mit deren Ablauf das Berufungsrecht erlosch. Die Interposition der Appellation hatte zunächst sogenannten Suspensiveffekt; d. h. die Rechtskraft des Urteils erster Instanz wurde vorläufig aufgehoben und das weitere Verfahren eingestellt, da die Entscheidung der Sache jetzt an die höhere Stelle über-

---

[1] Vgl. über diesen Unterschied zwischen Rechtsinhalt und Rechtsbefehl beim Urteile Aug. Schulze, Privatrecht und Prozefs in ihrer Wechselbeziehung. Freiburg i./B. 1883. I 97 ff.

[2] S. Weingarten, Vindemiae (Ausgabe von 1679) S. 196. Brauch scheint dies schon im 16. Jahrhunderte mindestens vielfach gewesen zu sein. In dem Mordprozefs gegen David Breulet fällt das Breslauer Stadtgericht alle Urteile, sowohl Interlokute als auch Definitivsentenzen, auf Grund von Belehrungsurteilen aus Prag; s. Bresl. Stadtarch., Reusz-Faber, Collectanea IV. Ms. des Bresl. Stadtarch. fol. 90—277.

[3] In peinlichen Fällen durften, wie später bestimmt wurde, auch andere Personen für den Verurteilten Berufung einlegen. Weingarten, Vindemiae (1679) S. 315.

[4] Weingarten, Fasciculi I, 1. S. 91 (noch nach der erneuten Appellationsinstruktion): „appellatur a definitiva et ab interlocutoria." Im römischen und im kanonischen Rechte dagegen gab es Beschränkungen der Appellation gegen interlokutorische Urteile; vgl. darüber Wetzell a. a. O. S. 705 und 660 ff., Pachmann a. a. O. S. 176. Später, als das Appellationsrecht der Krone unbestritten feststand, kamen Erschwerungen der Appellationsbedingungen auf, nach dem Vorbilde der auch im römisch-kanonischen Prozesse (Wetzell 701 ff.) bestehenden Beschränkungen (Weingarten, Vindemiae [Ausg. von 1679] S. 802 ff.); so bei Vernachlässigung der bestimmten Fristen, wenn auf die Appellation schon Verzicht geleistet worden ist, wenn in der Sache bereits zwei konforme Urteile ergangen sind u. s. w. Auch wurde es damals Sitte, eine Appellationsgrenze zu ziehen, sodafs bei Geringfügigkeit des streitigen Objektes ein Rechtszug ausgeschlossen wurde. Alle diese Beschränkungen traten aber erst nach dem dreifsigjährigen Kriege ein, als die Appellationshoheit der Krone an und für sich über jede Anfechtung erhaben war.

Digitized by Google

ging; auch die Vernehmung neuer Zeugen war verboten[1]. Die Partei, welche appellierte, war verpflichtet, binnen acht Tagen[2], vom Zeitpunkte der Einlegung der Berufung an gerechnet, apostolos reverentiales ausstellen zu lassen, d. h. das vom Judex a quo auf den Judex ad quem, nicht etwa an die Parteien auszufertigende Schreiben über die eingelegte Berufung und deren processualisches Verhältnis; sie wurden auch litterae dimissoriae genannt, weil durch sie die Sache an die obere Instanz verwiesen wurde. War der Unterrichter der Ansicht, dafs die Appellation frivol eingelegt sei, so erteilte er apostolos refutatorios, d. h. er brachte in dem Schreiben an den Judex ad quem seine Meinung über die Unzulässigkeit der Berufung zum Ausdruck. Der Erstrichter war bei einer Strafe von 50 fl. verpflichtet, die apostolos innerhalb der achttägigen Frist nach Einbringung der Appellation dem Appellanten versiegelt zuzustellen. In der Bitte um die Erteilung der litterae dimissoriae wurde auch zugleich die um Edition der Akten behufs Einreichung beim Oberrichter als enthalten gedacht. Die Apostel wurde gegen eine besondere Gebühr, die sogenannten Schubgelder, verabfolgt; konnte der Appellant dieselben nicht erlegen, so mufste er wenigstens entsprechende Bürgschaft stellen. Falls beide Parteien gegen eine Sentenz appellierten, so erhielten beide die apostolos. Zur Inrotulierung wurde ein Termin angesetzt; Akten und apostolos mufste alsdann der Appellant auf seine Kosten nach Prag senden; mit ihrem Eintreffen bei der Prager Kammer begann der eigentliche Appellationsprocefs: In diesem Augenblicke erst rief der Appellant das Obergericht an, introducierte er die Appellation bei der oberen Instanz. Zur Introduktion der Appellation war dem Appellanten eine Frist von 6 Wochen und 3 Tagen gegönnt[3].

Mit ihrer Introducierung begann die Appellation ihren Devolutiveffekt zu äufsern, d. h. die unterrichterliche Kompetenz ging jetzt über auf den Oberrichter; dieser letztere erhielt die Befugnis, an die Stelle des durch die Appellation suspendierten unterrichterlichen Urteils ein neues bestätigendes oder abänderndes Urteil zu setzen. Die Appellation wurde erledigt auf Grund der übersendeten Akten der der niederen Instanz; die Thätigkeit der Appellationskammer

---

[1] Ebensowenig wurde — in Kriminalfällen — ein etwa Inhaftierter aus seiner Haft entlassen.

[2] Ein weiterer Unterschied vom römisch-kanonischen Prozesse, in welchem diese Frist 30 Tage betrug.

[3] So wenigstens war es im 17. Jahrh., s. Vindemiae (edit. 1679) S. 311. In Böhmen betrug diese Frist nur 30 Tage; die Differenz ist durch die Rücksicht auf die gröfsere Entfernung Schlesiens zu erklären. Im Falle, dafs der Appellant Ehehaften nachweisen konnte, war eine Gewährung von drei weiteren sächsischen Fristen möglich.

Digitized by Google

bestand also im wesentlichen in der Prüfung der dem Urteile des Erstrichters zu Grunde liegenden Ansicht und ihres Verhältnisses zu dem Thatbestande, wie er durch seine eigene Untersuchung ermittelt war. Rechtlichem Herkommen zufolge war es den Parteien verboten, neue Momente für den Appellationsprocefs aufser gegen Ableistung eines Calumnieneides herbeizuziehen[1]; oft jedoch wurde davon in späterer Zeit abgegangen und zur Verhütung von Zwischenfällen und unnötiger Verschleppung sogar angeordnet, „dafz derley allegata extra rotulam beyzubinden; der Judex ad quem würde schon wissen, wieweit und ob solche zu attendiren sein." Das Verfahren war also durchweg ein schriftliches. Je nach dem Ausfalle der Prüfung wurde das Urteil der ersten Instanz entweder bestätigt oder verändert; an der Feststellung des Appellationsurteils aber mufsten mindestens neun Mitglieder der Kammer teilnehmen. Es mufste ergehen — ebenso Belehrungsurteile, die beim Prager Appellhof eingeholt wurden — nach demselben materiellen Rechte, welches bei dem unteren Gerichte in Anwendung gekommen war; die Räte mufsten demnach nicht nur des römischen, sondern auch des sächsischen Rechtes sowie der statutarischen Rechte der einzelnen Länder und Gebiete kundig sein, aus denen der Herrschaftsbereich der Krone Böhmen sich zusammensetzte[2]. In wichtigen oder in zweifelhaften Fällen ward die Kammer angewiesen, die Sache dem Könige oder in seiner Abwesenheit seinem Statthalter zu unterbreiten, welch letzterer dann mit den anderen vom Herrscher ihm beigeordneten Räten in Gemeinschaft mit dem Appelhofe sitzen und das Urteil zu finden behülflich sein sollte[3]. Das Urteil ging aus, wie schon erwähnt, im Namen des Königs und wurde unterzeichnet von ihm, dem Präsidenten und dem expedierenden Sekretär; die Appellationskammer führte auch ein eigenes Gerichtssiegel, mit welchem die ausgehenden Urteile besiegelt wurden. Der Appellant mufste das Urteil durch einen Boten abholen lassen; versiegelt wurde es demselben mit den dazu gehörigen Akten eingehändigt und von diesem

[1] Der Appellant mufste schwören, „dafs er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in erster Instanz nicht Wissenschaft gehabt oder solches dermalen nicht einbringen können oder einzubringen nicht für dienlich oder nötig erachtet, nunmehr aber davor halte, dafs solches zur Erhaltung seines Rechtens dienlich oder notwendig sei". S. Wetzell S. 755. Das Verfahren bei der Prager Appellkammer weicht also in diesem Punkte vom römischen und kanonischen Rechte ab und ist genau nachgebildet dem Verfahren vor den beiden höchsten Reichsgerichten.

[2] Vgl. jedoch Ott a. a. O. S. 226, welcher bereits aus dem Jahre 1554 Reformaterkenntnisse anführt, die im Sinne des gemeinen Rechtes die erstinstanzlichen Urteile abändern.

[3] Ott a. a. O. S. 228 Anm. 34 bezweifelt es, dafs diese Bestimmung jemals zur praktischen Anwendung gekommen sei.

Digitized by Google

alsdann dem Richter erster Instanz überbracht, der es aber nur im Beisein beider Parteien eröffnen durfte und zu diesem Zwecke einen besonderen Termin ansetzen mufste. Die Exekution gebührte dem Untergerichte. Man wird zugeben müssen, dafs alle diese Bestimmungen über das Verfahren bei der Prager Appellationskammer genau den entsprechenden Vorschriften des römisch-kanonischen Prozesses nachgebildet sind[1].

Strenge, sehr detaillierte Instruktionen regelten zugleich den Geschäftsgang und das Schreibwesen. Der Sekretär nahm einlaufende Appellationen in Empfang und stellte dem Boten dafür einen Schein aus, welcher das Datum des Einganges enthielt; desgleichen zeichnete er in ein dazu bestimmtes Register einen Vermerk über den Eingang ein und über das Datum desselben. Das Urteilsgeld war bald bei der Überreichung der Appellation von dem Überbringer zu erlegen; nicht beide Parteien hatten dasselbe zu tragen, sondern nur der Appellant[2]. Die Höhe war durch eine vom Könige aufgestellte Taxe geordnet. Mit der Einkassierung war gleichfalls der Sekretär betraut, welcher das Geld alsbald in eine dafür bestimmte Truhe legte, aus der nur auf Befehl des Königs irgend welche Summe entnommen werden durfte. Zur Kontrolle besafsen der Präsident und der Sekretär je einen besonderen Schlüssel zu der Truhe, sodafs dieselbe nur im Beisein dieser beiden geöffnet werden konnte; aus demselben Grunde wurde bestimmt, dafs beide je ein besonderes Kassenbuch über die Gebühren führen sollten. Die einzelnen Appellationen mufsten nach dem Datum ihres Einganges bearbeitet werden; jede aus Böhmen selbst stammende Appellation sollte innerhalb der Frist eines Monats, aus Mähren, Schlesien und der Lausitz überbrachte Berufungen mufsten binnen anderthalb Monaten erledigt sein. Gerade deshalb wurde dem Überbringer eine Empfangsquittung mit Datum ausgestellt, damit derselbe nach Ablauf der für die Erledigung vorgeschriebenen Frist von einem oder anderthalb Monaten sich wieder zur Abholung des Urteils einstellen könne. Nur bei sehr grofsen und wichtigen Sachen, die man „sobald nicht verfertigen und versprechen könnte", war es den Räten gestattet, den Boten unverrichteter Dinge wieder heimzuschicken; sie mufsten ihm dann aber

[1] Der Verfasser glaubte, diese Übereinstimmung um so eher nachweisen zu müssen, da die bisherigen Bearbeiter der Geschichte des Prager Appellationshofes, Graf Auersperg und Schmidt von Bergenhold, auf diesen Punkt nicht hingewiesen haben, und da auch Ott in seiner Rezeptionsgeschichte ihn nicht in den Kreis seiner Betrachtungen zieht.

[2] Ein sehr bemerkbarer Unterschied von dem anderorts üblichen Appellationsverfahren; s. Wetzell S. 767, Pachmann 181.

Digitized by Google

einen neuen Termin ansagen, der einen Aufschub von höchstens noch einem Monat bedeutete. Die formelle Ausfertigung des Urteils hatte der Sekretär, welcher dafür neben seiner ordentlichen Besoldung seitens der Parteien eine Gebühr von fünf weifsen Groschen zu beanspruchen hatte; dem Präsidenten und den Räten wurde es eingeschärft, darauf zu achten, dafs der Sekretär und die ihm beigeordneten Hülfsschreiber über diese Taxe hinaus keinerlei Zuwendungen annähmen. Offenbar bedeuteten diese Vorschriften einen grofsen Fortschritt in der Technik der Verwaltung; war schon durch die Existenz einer so detaillierten, schriftlich festgelegten Instruktion für die schlesische Administration ein bisher unbekanntes, aber sehr heilsames Princip eingeführt, so ward erst durch sie Regelung und Promptheit des Verfahrens, genaue Funktionierung des gesamten Behördenapparates, Integrität, Pflichttreue und Eifer des Personals, zumal der unteren Beamten, sowie scharfe Kontrolle über sie gewährleistet. Feste, nicht nur durch die Gewohnheit geregelte Formen der Geschäftsführung bildeten sich aus; von besonderer Wichtigkeit waren die Bestimmungen über die ordnungsmäfsige Führung besonderer Einlauf- und Auslaufregister, sowie doppelter Kassenbücher bezüglich der Einnahmen der Gerichtskasse, von denen das eine der zugleich die Rendanturgeschäfte führende Sekretär, das andere zur Kontrolle des Sekretärs der Präsident unter sich hatte. So beruhte die Bedeutung der neuerrichteten Prager Appellationskammer hinsichtlich ihrer inneren Organisation auf der Reception der Principien der kollegialen Verfassung, der Ständigkeit und des Berufsbeamtentums, hinsichtlich des bei ihr geltenden Verfahrens auf der Reception der entsprechenden Vorschriften des römisch-kanonischen Processes, hinsichtlich der Technik der Verwaltung im Geschäftsgange auf der Reception der Grundsätze des entwickelten Schreibwesens, der Erteilung genauer Instruktionen und geregelter Bestimmungen über genaue Kassenführung und Kassenkontrolle. Dies aber sind die Grundlagen, auf denen die moderne Verwaltung in ihrer ganzen Gröfse und Vollkommenheit sich aufbaut, die unerläfslichen Vorbedingungen eines geordneten und gesunden Staatslebens. Zu beachten aber ist es, dafs diese Reformen, welche von mafsgebendem Einflusse auf die Fortentwickelung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens werden sollten, ausgingen von der Krone, nicht von den mit ihr um die centrale Staatsgewalt ringenden Generalständen; wie wir dies hier für das Gebiet der Rechtspflege nachwiesen, so werden wir sehen, dafs auch auf den anderen Gebieten des Staatslebens die führende Rolle dem Königtume zufiel. —

Digitized by Google

8. Die Supplikation.

Nicht nur in der Reception der Idee eines den lokalen Gerichten eines bestimmten Sprengels übergeordneten, als Berufungsinstanz für dieselben fungierenden, höheren Forum, nicht nur in der Entlehnung der Grundzüge des Appellationsverfahrens zeigt sich die Einwirkung des römisch-kanonischen Rechtes, sondern auch in der Art und Weise der Ausgestaltung des allgemeinen staatsrechtlichen Satzes, dafs der König als der oberste Träger der Staatsgewalt zugleich Subjekt der Gerichtbarkeit sei, in der Formulierung der Ansprüche, welche der Herrscher, sich stützend auf den Rechtstitel der Majestät, auf die höchste Gerichtsherrlichkeit in dem ganzen Bereiche der Kronländer erhob. Denn er verlangte nicht nur das Recht, Appellationen entgegennehmen zu dürfen von allen denjenigen Gerichtsstellen, welche keines ausdrücklichen Inappellabilitätsprivilegs sich erfreuten, und für die er seit 1548 als einen Ausfluſs eben dieser seiner Appellationshoheit und zur Verwaltung derselben die Prager Appellkammer als höhere Instanz organisiert hatte, sondern er forderte auch für sich das ebenfalls aus dem römisch-kanonischen Processe entnommene Recht der Supplikation oder Revision[1], nämlich das der Krone als der höchsten Autorität zustehende Recht auf nochmalige Prüfung eines Urteils auf Bitten der dadurch sich beschwert fühlenden Partei, und zwar um die Prüfung einer bereits endgültig entschiedenen, rechtlich inappellablen Sache. Eigentlich bezieht sich der Ausdruck „Supplikation" auf die Handlung des Gravierten, die Bezeichnung „Revision" auf die Handlung des obersten Richters; doch finden sich beide Ausdrücke ohne Unterschied als Bezeichnung des Mittels, die Abänderung von inappellablen Urteilen zu bewirken[2]. Indem sich der König die Supplikation vindicierte, nahm er also deren Rechtsbegriffe zufolge das Recht für sich in Anspruch, jedes von einem schlesischen Gerichte ergangene inappellable Urteil vor sein Forum zu ziehen und, sei es in eigener Person oder durch eine damit betraute Person, Kommission oder Behörde, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Faſst man aber das jus appellandi in seinem weitesten Sinne auf als das Recht des obersten Gerichtsherrn,

[1] S. Wetzell a. a. O. S. 774 ff.

[2] Grünhagen, Gesch. Schlesiens II 75 erklärt die Supplikation dahin, „dafs dem Oberlandesherrn das Recht gewahrt werde, auf eine an ihn gerichtete und wohlbegründete Supplik hin auch einmal eine von den Gerichten gefällte Sentenz zu ändern". Wie man sieht, fehlt dieser Definition das wesentlichste Merkmal, dafs nämlich die von den Gerichten gefällte Sentenz den Charakter der Inappellabilität tragen mufste. Über die der faktischen Durchführung des Revisionsrechtes voraufgehende Doktrin bei den italienischen und deutschen Juristen vgl. Wetzell S. 778 Anm. 36.

Digitized by Google

ein in seinem Herrschaftsbereiche gefälltes Urteil noch einmal zu definitiver Entscheidung an sich zu nehmen — und dieser Art war zweifelsohne jenes Appellationsrecht, dessen sich, wie wir sahen, die Inhaber der fürstlichen Gewalt, insbesondere die Könige von Böhmen in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Landesherren in den Erbfürstentümern, allenthalben in Schlesien begeben hatten —, so war die im 16. Jahrhundert von der Krone in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des römisch-kanonischen Rechtes als ein wesentlicher Bestandteil ihrer Majestät geforderte Supplikation nichts anderes als eine besondere Art der Appellation. Indem die Krone als Attribut ihrer höchsten richterlichen Gewalt die Appellation im neueren Sinne, d. h. den ordentlichen Rechtszug von den unteren Gerichten an die höhere Instanz des Prager Appellhofes, daneben aber auch noch die Supplikation, den letzten Rechtsgang auf die eigene Person des Königs gegen Urteile von Gerichten, deren Inappellabilität durch Privilegien festgestellt war, erklärte, stellte sie die unumschränkte Gerichtsgewalt des Landesherrn in der alten piastischen Zeit wieder her, nur eben als ein rein abstraktes, jeder Sphäre des Privaten entrücktes Staatshoheitsrecht, vernichtete sie in Wahrheit die seit dem Ende des Mittelalters erteilten Inappellabilitätsprivilegien. Der Begriff der Appellation wurde jetzt durch die Reception des römisch-kanonischen Processes enger gefafst, als dies im Mittelalter der Fall gewesen war; erst wenn man ihm den der Supplikation hinzufügte, ward der Umfang des mittelalterlichen Appellationsbegriffes wieder erreicht. Mit dieser Verschiebung der Begriffe, deren Bedeutung den Ständen entging, aber ward zuwege gebracht, dafs nunmehr von allen Gerichten der Zug an die Krone ging, und zwar solche Züge, die als Appellationen im neueren Sinne aufzufassen waren, an den königlichen Appellhof zu Prag, solche Züge indes, welche von nunmehr nur noch dem Namen, nicht mehr jedoch der Wahrheit nach „inappellablen" Gerichten kamen, an die Person des Königs. Damit war natürlich gegeben, dafs auch von der Prager Appellationskammer, die ja insofern inappellabel war, als es eine als höhere Instanz ihr übergeordnete Gerichtsbehörde nicht gab, die Supplikation an den König gestattet sein mufste[1]. In dem Wesen der Supplikation als des letzten Rechtsganges auf die Person des Königs selbst lag es begründet, dafs eine besondere Behörde zur Verwaltung dieses Rechtes nicht organisiert wurde; vermutlich übertrug der

[1] So war es auch in der That; auf die Gravamina der schlesischen Stände vom Jahre 1556 antwortete der König, es könne sich niemand durch die Prager Appellation beschwert fühlen, da ja von dort immer noch die Supplikation an den König offenstünde. D. d. Prag 18. Mai 1556, Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 97 ff.

Digitized by Google

Herrscher, falls eine Supplikation an ihn gelangte und er geneigt war, sie anzunehmen, die Untersuchung des betreffenden Falles entweder einer speciell zu diesem Zwecke delegierten Kommission oder den zur Erledigung der einlaufenden Justizsachen bestimmten Räten der böhmischen Hofkanzlei oder auch sogar der Prager Appellationskammer[1].

Das Verfahren bei der Revision war dem der Appellation sehr ähnlich, nur dafs ihre Bedingungen erschwert waren[2]. Der Verurteilte mufste die Supplikation ebenfalls binnen zehn Tagen bei dem Gerichte einlegen, durch dessen Urteil er sich beschwert fühlte, und sich darüber, dafs dies geschehen sei, daselbst eine schriftliche Bescheinigung ausstellen lassen. Innerhalb einer weiteren bestimmten Frist mufste der Kaiser um Annahme der Supplikation ersucht[3] und, falls der Bitte stattgegeben wurde, ein Zeugnis darüber dem Unterrichter vorgelegt werden. Dieser setzte dann einen schleunigen, aber mindestens sechs Wochen entfernten Termin an, auf welchem der Supplikant die Gründe, derentwegen er die Revision erbeten, zu Protokoll zu geben hatte; dabei durfte er sich nur auf bereits herangezogenes Material stützen; in

[1] Durch ein am 11. Januar 1599 gefälltes Endurteil des (inappellablen) Schweidnitzer Mannrechtes fühlte sich der Verurteilte, Christoph von Schaffgotsch, beschwert; er supplicierte daher an den Kaiser, welchem auch die Akten zugeschickt wurden, und der die Erledigung der Sache dem Prager Appellationsgerichte übertrug. Das Urteil desselben (d. d. 16. Sept. 1605) unterscheidet sich in seiner Form von den gewöhnlichen Appellationsurteilen nicht im geringsten; es ist gedruckt bei Weingarten, Fasciculi jurium I 1 S. 79. Litt. E. Wahrscheinlich wurde es anfangs mit der Erledigung der Supplikationen durchgängig so gehalten, indem die Appellkammer zur Erledigung der einzelnen Fälle immer ad hoc speciell delegiert wurde; faktisch, wenn auch keineswegs formell, war also damals der Appellhof doch die übergeordnete Instanz auch gegenüber den sogen. inappellablen Gerichten. Im 17. Jahrhundert, als die Supplikationen, wie wir noch sehen werden, seltener wurden, wurde die Erledigung der vom Kaiser angenommenen Supplikationen einer Neunmännerkommission übertragen, welche innerhalb sechs Wochen von dem Zeitpunkte an, da der betreffende Fall ihr überwiesen worden war, in der kgl. böhmischen Hofkanzlei zusammentreten mufste „und das Urthel bifz auf königl. allerg. Ratification entweder zu conformiren oder zu reformiren hatte". Weingarten Vindemiae (1697) S. 196.

[2] Siehe die Oelsnische Landesordnung bei Schickfufs III 317 und das kaiserliche Statutum wegen der Supplikation und Revision für die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, d. d. Prag, 20. März 1601, ebd. S. 407 ff. Die nachstehende Darstellung bezieht sich nur auf das Verfahren bei Supplikationen gegen Urteile schlesischer Gerichte; in Böhmen fanden in den Einzelheiten Abweichungen davon statt.

[3] Im Fürstentum Oels, wo das Kammergericht das höchste Gericht war, von dessen Urteilen dann nur noch Supplikation an den Kaiser möglich war, mufste die Supplik vom Datum der Publikation des angefochtenen Urteils an bis zum nächsten (ein Quartal später stattfindenden) Kammergerichtstermine angenommen und die Annahme durch glaubwürdiges Zeugnis belegt sein. S. o. Anm. 2.

Digitized by Google

ähnlicher Weise mufste die Gegenpartei ihre Einwendungen protokollieren lassen. Um das allzuhäufige und leichtfertige Betreten des Revisionsweges abzuschneiden, wurde festgesetzt, dafs der Supplikant eine Summe in der Höhe eines Sechstels des Wertes des Streitobjektes nach gerichtlicher Taxation zugleich hinterlegen müsse, deren er, falls die Revision zurückgewiesen würde, verlustig gehen sollte[1]. Falls er jedoch durch Eidesleistung sein Unvermögen nachwies, mufste er durch Bürgen oder, wenn er solche nicht aufzutreiben wufste, eidlich sich verpflichten, zur Eröffnung des Revisionsurteiles sich in Person einzustellen, worauf ihn dann für den Fall eines ihm ungünstigen Spruches eine sechswöchige Gefängnisstrafe treffen sollte. Wenn diese Formalitäten, Vernehmung des Supplikanten und der Gegenpartei, Hinterlegung der besagten Summe oder Stellung von Bürgen, oder Eidesleistung, erledigt waren, so wurden im Beisein der Parteien die Akten nebst den Protokollen, welche die Vernehmung des Supplikanten über die Motive für die Einlegung der Revision, sowie die gegenteiligen Ausführungen der Widerpartei enthielten, inrotuliert und an den König geschickt, welcher die Sache seinen Räten zur Fällung des Revisionsurteiles überwies. Die Oelsner Landesordnung gab dem Supplikanten eine Frist von Jahr und Tag zur Introducierung des Revisionsprocesses. Die Kosten desselben trug der Unterliegende. Sowie das Urteil aus Prag einlief, wurde es vom Erstrichter publiciert. Damit die Sache nun ihr definitives Ende habe, wurde bestimmt, dafs jeder, welcher über diesen ordnungsmäfsigen Weg der Supplikation hinaus einen Proceſs noch weiterhin fortzusetzen sich unterfangen würde, all seines Habes und Gutes, halb zu Gunsten des Landes, dem er angehörte, halb zu Gunsten des Fiskus, sowie aller ständischen Rechte verlustig erklärt würde; wenn sein Vermögen die Höhe von tausend Thalern nicht erreichte, so sollte er mit einjährigem, schwerem Gefängnisse bestraft werden. In Kriminalfällen gab es keine Revision, sondern die gleichfalls aus dem römisch-kanonischen Rechte entlehnte Nichtigkeitsbeschwerde[2]. Der wichtigste Unterschied zwischen Appellation und Supplikation bestand darin, dafs trotz Einlegung der letzteren das Urteil der ersten Instanz doch sofort vollstreckbar wurde, wenn nur die siegreiche Partei für den Fall des Unterliegens im Revisionsverfahren eine cautio de restituendo leistete, — ein Grundsatz, der ebenfalls dem römischen Rechte entnommen war. —

[1] Nach den Bestimmungen der Schweidnitz-Jauerschen Supplikationsordnung zu Gunsten der Richter der ersten Instanz. Im 17 Jahrh. fiel die Bufse dem Fiskus zu; Vindemiae S. 299.

[2] Wenigstens im 17. Jahrh., Weingarten, Vindemiae S. 303 Nr. 12, 13.

Digitized by Google

4. Der Kampf um Supplikation und Appellation zwischen Krone und Ständen.

Wir wollen nun darlegen, wie es der Krone gelang, im Streite gegen die heimischen Gewalten Schlesiens diese Rechte der Appellation und Supplikation durchzuführen und zur Anerkennung zu bringen; mit der Ausdehnung dieser Rechte, wenigstens des der Appellation, wuchs auch die Kompetenz des Appellationsgerichtes. Wir erwähnten bereits, dafs vor 1548 die schlesischen Stände beharrlich das jus appellandi der Krone bestritten, wie sie ihr endlich — wahrscheinlich 1547 — das jus supplicationis zugestanden, nachdem Ferdinand seinerseits erklärt hatte, dafs er auf die Appellation zuwider des gemeinen Vaterlandes Privilegien verzichten wolle. Nun erfolgte dennoch 1548 die Errichtung der Prager Appellationskammer, die allerdings, wie wir auseinandersetzten, im grofsen und ganzen, was Schlesien betrifft, zuerst nur den Stadtgerichten der Erbfürstentümer gegenüber als höhere Instanz gelten konnte. Bald aber müssen Versuche gemacht worden sein, die Kompetenz der Prager Appellkammer auszudehnen; sehen wir doch, wie selbst das Ober- und Fürstenrecht solchen Unterfangens kaum sich erwehren konnte. Schon auf dem Fürstentage vom April 1553 erklärten die Stände: „Es will auch dem gemeinen vaterlant nicht wenig beschwerlich fürfallen, weil dasselbe mit sonderlichen privilegiis begnadet und vorsehen, dafz zu beförderung der billigkeit nit allein ein ider furst und stand eigen recht, sondern die R. K. M. durch die hern fursten und stende ihr eigenes kgl. oberrecht haben, alda meniglich des rechtens unvorschrenkt ist, niemands auch zu wieder der gebur uberlenget oder vorkurzet wirt, dafs demnach hieruber meniglichen ofentlich und frei appellation vorstattet und zugelossen, darunder allerlei langwierige aufzuege zu vormerken sein.“ Klar und deutlich geht aus diesen Worten hervor, dafs die Appellationskammer schon damals Versuche machte, nicht nur die städtischen Gerichte, sondern auch die der Fürsten und anderen Stände, ja sogar das höchste ständische Centralgericht, das Ober- und Fürstenrecht, sich unterzuordnen. Die Stände erinnerten den König daran, dafs er einige Jahre zuvor versprochen habe, auf das Appellationsrecht, da es den Privilegien des Landes zuwiderlaufe, verzichten und mit dem Supplikationsrechte sich begnügen zu wollen. Sie erklärten, die Appellation werde nur von böswilligen Parteien benutzt, welche schlechte Sachen auszufechten hätten, und die, da sie das nötige Vermögen besäfsen, durch langes Hinschleppen der Processe die Exekution aufzuhalten und ihre Gegner zu ermüden strebten: „Seint sie höheres vermugens dann das kegenteil, und dasjenige ausweren konnen, so under-

Digitized by Google

fangen sie sich under dem schein der appelation nicht allein dieselbigen rechtmessigen urteil zu impugniren, sonder wann sie gleich justificirt, so darfen sie noch daruber suppliciren, welchs dem mehrenteil darumb beschicht, dafz sie nur die exekution mit des parts merklichen nachteil und schaden aufhalten und die recht stecken, dardurch also unaufhorliche ausflucht gesucht, das kegenteil mude gemacht, beiweilen die sachen liegen lassen mussen." Sie forderten daher die Erneuerung und ausdrückliche Bestätigung derjenigen Bestimmungen des Privilegs von 1498, denen zufolge jeder Fürst und Stand darauf halten solle, dafs jedem unverkürzt sein Recht widerfahre, und dafs nur dann, wenn es irgend einem länger als ein halbes Jahr verweigert würde, die Sache zu endlicher Entscheidung an das Oberrecht gelangen solle; es bleibe dann, wie sie meinten, jedem noch immer unbenommen, vom Spruche des Oberrechtes an den König zu supplicieren, nur dafs das Urteil sofort inzwischen vollstreckt werden sollte[1]. An dem Grundgedanken des Privilegs, welches von einem Supplikationsrechte der Krone nichts wufste, da ja der Spruch des Oberrechtes unter jeder Bedingung definitiv sein sollte, wagten also die Stände selbst nicht mehr festzuhalten; so sehr machte sich auch bei ihnen der Einfluſs der neuen Lehre von der höchsten Gewalt der Krone geltend. Die Antwort des Königs lautete, wie unschwer vorauszusehen war, durchaus abweisend: er könne in Sachen der Beschwerden der Fürsten und Stände über das zu Prag errichtete Appellationsgericht für dieses Mal keine Veränderung vornehmen; doch wolle er darob sein, dafs die Processe daselbst beschleunigt würden, damit niemand mehr über unbilligen Verzug zu klagen brauche[2]. In der That lag in der Herstellung eines geordneten Instanzenzuges, in der Schöpfung eines ständigen, in technischer Hinsicht in einer für Schlesien bisher unbekannten Vollkommenheit organisierten Appellhofes ein so grofser Fortschritt, dafs die Stände selbst einsehen mufsten, dafs ein einfacher Rückgang auf die rohen Bestimmungen des Privilegs von 1498 bezüglich der Centralisierung der Rechtspflege durch Errichtung eines Forums für Fälle der Rechtsverweigerung ganz und gar unmöglich wäre; sie kamen jetzt — freilich spät genug — auf den Gedanken, ein eigenes Berufungsgericht sich zu erkämpfen. Auf dem Fürstentage vom 12. Oktober 1564[3] erneuerten sie ihre Beschwerden über den allzu langsamen Verlauf der bei der Prager Appellationskammer schwebenden Processe und fanden den Grund dafür

[1] Gravamina im Fürstentagsabschiede, d. d. Breslau, 14. April 1553. Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 39—50.
[2] d. d. Wien, 26. Mai 1553. Ebd. fol. 51 f.
[3] Ebd. fol. 55 ff.

Digitized by Google

in dem Umstande, dafs man in Schlesien seit Menschengedenken sich nicht des römischen, sondern des sächsischen Rechtes bedient habe, dafs ferner in Schlesien fast jedes Fürstentum und jeder Kreis seine sonderlichen alten Gewohnheitsrechte habe, dafs aber die Prager Appellationsräte des Sachsenrechtes und der statutarischen Rechte Schlesiens nicht genug erfahren seien; dadurch entstehe denn nicht nur den Parteien „ganz schmurz und wehe", sondern auch im gesamten Lande „allerley zerittlichkeit und aufwickelung". Sie ersuchten daher den König um die Erlaubnis zur Organisation eines von den Fürsten und Ständen abhängigen Quartalgerichtes, von welchem die ordentlichen Gerichte in zweifelhaften Fällen sich Belehrungsurteile holen könnten, dessen Beisitzer auch in Grenzprocessen nach Lokalbesichtigung Sprüche zu fällen befugt sein sollten: „Dafz ein ieder furst und stand des Jahres vier mal die ihres rechts verstendigen und abgesanten gegen Breslaw vorordneten, damit was von partheysachen schriftlich vor sie kweme, ader des rechtens sich erholen werden wolt, dieselben neben der gebur und pillikeit erledigten und sie darauf des rechtens beschieden, und da auch zwuschen einen ader dem andern fursten ader stand yrrthumb grenizen halben, wie es sich oftermals begiebet, verfiele, das sie sich, was in die sühne nit könde beigeleget werden, ader an die jenigen zu versprechen gelanget, auf die stellen verfuegten, die gelegenheit in augenschein nemen und die pilligkeit darinnen sprechen, vorordnen möchten, welches je, wenn solche und dergleichen grenzhendel, in schriften vorfast, ausserhalb des landes vorschickt werden, von den auslendern nit geschehen kan." Die Appellation von den Urteilen dieses Quartalgerichtes sollte aber nur gehen an das Jubilate und Michaelis zu Breslau tagende Ober- und Fürstenrecht, dessen Urteile zu schleuniger Vollstreckung gelangen sollten, auch wenn dagegen Supplikation beim Könige eingelegt würde. Dafs der ganze Plan in technischer Hinsicht von keiner besonderen Reife zeugt, liegt auf der Hand. Das Oberrecht, welches dem Privileg von 1498 zufolge den partikularen Gerichten gegenüber lediglich Forum in Fällen von Rechtsverweigerung war, sollte jetzt zwar nach dem Vorbilde der von der Krone geschaffenen Institutionen den Charakter eines Appellhofes tragen, ohne dafs es jedoch einer gründlichen Reform zumal hinsichtlich des Principes der Ständigkeit unterworfen wurde; daneben war die Errichtung einer Art von Zwischeninstanz geplant für die Einholung von Belehrungsurteilen für die niederen Gerichte und für Grenzprocesse, in denen lokale Besichtigung notwendig war; es war demnach projektiert ein zweifacher Rechtszug, zunächst nämlich auf dem Wege der Konsultation an das aus Rechtskundigen bestehende, von den Fürsten und Ständen abhängige Quartalgericht und sodann

Digitized by Google

von diesem hinwiederum auf dem Wege der Berufung an das nunmehr als Appellationsinstanz fungierende Ober- und Fürstenrecht; dadurch aber mufste der Proceſs doppelt verlangsamt werden. Schon wegen dieser Mängel technischer Natur, — ganz abgesehen von dem politischen Momente, — konnte der König nicht geneigt sein, das Begehren der Stände zu erfüllen; seine Erwiderung lautete daher auch in fast allen Punkten abschlägig. „Mit groſser mue und arbeit", so führt er aus, „auch zeitlich gehabten rath, aus viel beweglichen guten ursachen zuerhaltung ihrer M. reputation nit mit kleinen kosten der cron Beheim, auch denselben zugethanen landen zum besten" habe er die Appellation zu Prag aufgerichtet und unterhalten; er habe freilich nichts dawider, daſs die Fürsten und Stände Versuchs- und Blindurteile sowohl zu Prag als auch an anderen Orten sich holten, verlange aber, daſs die Appellationen an seine dazu bestimmte Kammer nach Prag gingen, und daſs es dabei verbleibe, zumal da die Fürsten und Stände dadurch nicht im geringsten beschwert würden, weil den Parteien, die mit dem Spruche des Appellhofes nicht zufrieden seien, immer noch die Supplikation an ihn selbst vorbehalten bleibe. Er schlug es auch rundweg ab, daſs Grenzstreitigkeiten durch die Fürsten und Stände allein oder durch ein nur von ihnen abhängiges Gericht entschieden würden, da dadurch seine Autorität und seine Regalien, desgleichen die Grenzen der Erbfürstentümer und seiner Kammergüter beeinträchtigt würden. Dagegen zeigte er sich bereit, der Appellation neue Beisitzer zuzuordnen, welche der Rechte und Gebräuche Schlesiens kundig wären[1]. Diese Ablehnung ihrer Wünsche erbitterte die Stände nicht wenig; auf dem Fürstentage vom Juni 1556[2] erklärten sie, sie könnten sich nicht erinnern, den König um die Erlaubnis gebeten zu haben, sich bei andern Rechtsstühlen als in Prag Rechtens belehren oder Grenzstreitigkeiten, welche die Erbfürstentümer angingen, ohne Wissen des Königs beilegen zu dürfen, sondern sie hätten um Zulassung eines Gerichtes ersucht, welches alle Quatember zu Breslau zusammentreten, und zu welchem die Fürsten und Stände der Landesrechte erfahrene Adlige und Doktoren senden, und dessen Funktionen darin bestehen sollten, „darauf zu sprechen, was vor sachen in schriften ader mundlich sich des rechtes bei ihnen zuerlernen und zupflegen vorgetragen wurden", also Belehrungsurteile für die Partikulargerichte zu erteilen. Die Grenzhändel seien nur deshalb, — so führten sie weiter aus, „zu einer ursach mit eingezogen worden", damit nicht über sie in anderen Ländern von Richtern geurteilt würde, welche von der ört-

[1] d. d. Prag, 18. Mai 1556, fol. 97 ff.
[2] Ebd. fol. 110 ff.

Digitized by Google

lichen Beschaffenheit und „von den Malzeichen und der Gelegenheit keine Kundschaft hätten." Noch einmal wiederholten sie ihr Ansinnen, dafs von den schlesischen Gerichten, insbesondere von diesem alsbald zu errichtenden Belehrungs- und Grenzproceſstribunal, die Appellation nur an das Ober- und Fürstenrecht gehen dürfe, indem sie darauf hinwiesen, dafs sie auf keinen Fall es dulden könnten, dafs die Prager Appellationskammer als übergeordnete Instanz für die Gerichte der Fürsten und Stände Schlesiens zumal für das Oberrecht bestehen bleibe, da ein derartiger Zustand „ihren wohlerworbenen habenden Privilegien entgegen und zuwider sei". „Hierumb so thuen die herren fürsten und stende", also lautete der Schlufs ihrer Beschwerde, „ire R. K. M. in underthenigister demut bitten, dieweil in der cron Beheim, marggrafthumb Merhern und anderen landern die appellation von den obergerichten nicht vorstattet, das ihre R. K. M. die vorkleinerung des loblichen furstenstands und so viel ehrlicher guetherziger herren und anderer gueter leut diser Ober und Niederschlesischen furstenthumer nicht geschehen und aufthuen lassen wolt, wie sie sich denn solches unzweifenlich bei ihrer R. K. M. allergenedigist vortrösten." Der König gestattete hierauf, dafs die Fürsten, — aber nicht die Erbfürstentümer, — in ihren eigenen Sachen das von ihnen gewünschte Belehrungstribunal errichteten; doch behielt er sich die Appellation von diesem Forum vorderhand vor, indem er erst später endgültig darüber entscheiden wollte, ob nur die Supplikation an seine eigene Person oder auch die Appellation auf das Prager Schlofs statthaben solle; was die Kompetenz dieses neuen Rechtsstuhles der Fürsten hinsichtlich der Grenzprocesse anbetraf, so setzte er fest, dafs Fälle, in denen es sich um geistliche Lehen, — über die er ja das Obereigentum beanspruchte, — Pfandschillinge und die Grenzen der Erbfürtentümer handele, davon ausgeschlossen sein sollten[1]. Eine solche Antwort war natürlich gleichbedeutend mit einer Ablehnung. Bezüglich der Frage des Appellationsrechtes beharrte der König „vorläufig", — und es gehörte kein prophetischer Blick dazu, zu erkennen, dafs er davon niemals abgehen werde, — auf seinem alten Standpunkte, dafs dasselbe ihm, nicht der ständischen Gewalt gebühre; an der Errichtung eines blofsen Belehrungstribunales, welches dazu nicht einmal für die Erbfürstentümer zuständig war, konnte den Ständen auch nichts Besonderes liegen, da es ohne den Zug auf das Oberrecht eine bedeutungslose, kostspielige Institution war, und da seine Kompetenz in Grenzprocessen aufserdem eine sehr beschränkte war. Erwähnt mufs übrigens noch werden, dafs die Landschaft von

[1] d. d. Prag, 20. April 1557, ebd. fol. 199—204.

Digitized by Google

Schweidnitz-Jauer und die Troppauischen Stände gemäfs ihrer bereits oben gekennzeichneten Abstinenzpolitik gegenüber dem Ober- und Fürstenrechte auch von dem Versuche sich ausschlossen, dieses höchste ständische Gericht zum Appellhofe für Schlesien zu erheben.

Kläglich demnach aus allen diesen Gründen, wie es begonnen, so auch endigte dieses Unternehmen der Stände, dem Könige das von ihm wieder aufgenommene Appellationsrecht zu entreifsen[1]. Nicht nur den Städten gegenüber machte der König es geltend, sondern auch gegenüber allen anderen Gerichten der Erbfürtentümer, desgleichen gegenüber dem Ober- und Fürstenrechte. Nur für diejenigen Gerichte, welche ein ausdrückliches Privileg der Inappellabilität aufzuweisen hatten, galt die Prager Appellationskammer nicht als die ordentliche Berufungsinstanz; ihnen gegenüber beanspruchte der König nur das Recht der Supplikation oder Revision, welche, wie wir sahen, freilich nichts anderes als eine Art der Appellation unter erschwerten Umständen war. Genau im Einzelnen zu unterscheiden, welchen Gerichten gegenüber das Recht der Appellation, und welchen gegenüber das der Supplikation zur Durchführung gebracht wurde, ist ziemlich schwer; wahrscheinlich galt als nur der Supplikation unterworfen allein das Centralgericht der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, das Schweidnitzer Mannrecht, welches 1511 vom Könige Wladislaus als inappellabel erklärt worden war, und betreffs dessen Kaiser Rudolf II. auf eine Beschwerde der Landstände von Schweidnitz-Jauer über die Verletzung ihrer Privilegien die Verfügung traf[2], dafs es zwar beschwerlich sei, wenn seinen Unterthanen hier, falls sie sich durch irgend einen Rechtsspruch der Mannrichter beeinträchtigt fühlten, das beneficium appellationis verschränkt sein solle, dafs er dennoch aber, da die Worte ihres Privilegs sonnenklar seien[3], demselben

[1] Dafs die Appellation selbst eine wesentliche Reform des Gerichtsverfahrens bedeute, sahen die Stände selbst ein; da ihnen aber die Krone mit der Einführung der Appellation zuvorgekommen war und sich das ausschliefsliche Recht derselben gewahrt hatte, so hatten sie das Nachsehen und verloren allen ihren Einfluſs auf die Centralisierung der Rechtspflege. 1573 fand Markgraf Georg Friedrich von Jägerndorf, der energischeste Verfechter der ständischen Libertät zu jener Zeit, es für unbillig, dafs von dem Spruche des Jägerndorfer Landrechtes keine Appellation zulässig sei, da „Appellationes ein stück natürlicher defension sein, und keiner so verständig und witzig, dasz er nicht irren könnte“; er befahl daher, dafs jeder, der vom Urteile des Landrechtes sich beschwert fühle, an das Oberrecht zu Breslau zu appellieren Fug und Macht habe. In den Oberrechtsprotokollen sehen wir freilich nichts davon, dafs diesem Befehle, zu dem der Markgraf übrigens kaum befugt war, Folge geleistet worden wäre.

[2] d. d. Prag, 6. April 1587 bei Friedenberg, Cod. dipl. Siles. Hs. des Bresl. Staatsarch. D. I 107 ff.

[3] Dieselben lauteten: „was die mannen . . . sprechen, das solle

Digitized by Google

keinen Abbruch thun wolle, sondern sich nur die Supplikation von dem Mannrechte vorbehalte und dieser keineswegs sich begeben könne in der Hoffnung, die Stände würden ihm nicht entziehen, was ihm von Rechts- und Billigkeitswegen zustände. 1601 erliefs er sodann eine eingehende Ordnung für Supplikationen gegen Urteile des Schweidnitzer Mannrechtes[1]. Dafs es im 16. Jahrhundert schon eine Berufung in Strafsachen gab, ist wenig glaubhaft, da noch in der zweiten Hälfte des folgenden Säkulums die schlesischen Fürsten und Stände unter Beifall des Oberamtes behaupteten, dafs die Appellation in criminalibus im Lande Schlesien nicht üblich sei[2]. Dagegen kam der Brauch, in peinlichen Fällen Belehrungsurteile von dem Prager Appellhofe einzuholen, wohl schon sehr früh auf, bis er endlich im 17. Jahrhundert zum Zwange wurde. In der That finden sich Appellationsurteile der Prager Kammer in Strafsachen im 16. Jahrhundert noch nicht, sondern nur Belehrungsurteile. Die Patrimonialgerichte waren vor dem dreifsigjährigen Kriege schwerlich appellabel. Eine Unterordnung der Gerichte der mediaten Fürstentümer unter das Prager Appellationsgericht durchzusetzen, war der Krone unmöglich. Die Landesordnung des Herzogtums Liegnitz setzte fest einen doppelten Instanzenzug von den Hofgerichten der einzelnen Weichbilder an das Centralgericht des Fürstentums, an das Liegnitzer Mannrecht, von dort sodann an den Herzog[3]; von der Existenz eines Rechtes der Appellation oder Supplikation des Königs gegenüber den Liegnitzer Gerichten ist in ihr keine Rede; ebensowenig in der Teschenschen Landesordnung von 1599[4]. Für das Fürstentum Oels wurde als höchste Instanz gegen Anfang des 17. Jahrhunderts das Kammergericht erklärt, von dessen Urteilen

---

recht sein und niemand solle sich davon mögen fristen, ziehen, appellieren oder berufen, sondern alle züge, appellationen oder berufungen, wie diese vorgenommen oder geschehen möchten, sollen kraftlos, abe sein und vor nichts gehalten werden." Ebd.

[1] S. oben S. 243 Anm. 2. Die Supplikation hatte auch statt von dem Münsterberg-Frankensteinischen Centralgerichte (Landrechte); s. die Münsterbergisch-Franckensteinische Landesordnung bei Schickfufs III 506. Auch in demjenigen Abschnitte der Oppelner Landesordnung, welcher vom Landrechte handelt (ebd. S. 465 ff.), steht nichts davon, dafs Appellation von demselben zulässig sei.

[2] Aus einem Gutachten der Prager Appellationskammer, d. d. 13. März 1664, bei Weingarten, Manuale seu fav. mellis, Class. 4, Sect. 1, p. 601. Vgl. auch Artikel XVII der Saganer Landesordnung, d. a. 1655 (Weingarten, Fasciculi II 420): „Alldieweilen aber in causis criminalibus und peinlichen sachen die appellationes zu recht nicht verstattet werden, so sollen" etc.

[3] Landesordnung für die Weichbilder des Herzogtums Liegnitz (aus der Regierung des Herzogs Georg Rudolf in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts), Hs. der Kgl. und Univ.-Bibliothek zu Breslau. Classis IV in folio 133a.

[4] Weingarten, Fasciculi II 317, Artikel X.

Digitized by Google

den Parteien die Supplikation an den König gestattet war[1]. So herrschten im Einzelnen Verschiedenheiten, indem gegenüber den einheimischen Fürsten die Krone je nach der Widerstandskraft, welche ihr dieser oder jener von ihnen entgegenzusetzen vermochte, und je nach den augenblicklichen politischen Machtverhältnissen bald in stärkerem, bald in schwächerem Grade ihre Ansprüche auf die Justizhoheit zur Geltung brachte. Im übrigen gewährt es den Anschein, als ob die Fürsten nach dem Mifslingen ihres Versuches, für die schlesischen Partikulargerichte ein ständisches Centralappellationsgericht zu schaffen, wenigstens zum Teil, ein jeder in seinem eigenen Gebiete, den Instanzenzug nach dem Vorbilde des königlichen Appellationsverfahrens neu geordnet hätten[2].

Allmählich verstummte der Widerspruch gegen die neue Einrichtung. Die Gravamina der schlesischen Generalstände nach 1557[3] rügen nur noch den langsamen Geschäftsgang bei der Prager Appellationskammer, ohne noch principielle Einwendungen gegen dieselbe zu erheben; man mochte die Nutzlosigkeit fernerer Opposition und auch die Wohlthat einsehen, welche dem Lande durch Herstellung eines geordneten Instanzenzuges erwiesen ward. Zu vollständigem Abschlusse kam die Entwicklung freilich erst im 17. Jahrhundert, als die Krone mit absoluter Machtfülle aus den Stürmen des dreifsigjährigen Krieges hervorging[4]. Jetzt wurde die oberste Justizhoheit des Königs aufs neue unerschütterlich festgestellt und — zumal nach dem Aussterben der letzten Piasten, des Hauses Liegnitz-Brieg — jede konkurrierende Gewalt der Her-

---

[1] Ebd. S. 157, Artikel V der Ölsnischen Landesordnung, d. a. 1610.

[2] Darauf deutet z. B. die zehntägige Frist, welche die Liegnitzer Landesordnung für die Einlegung einer Provokation an den Herzog festsetzte. Auch in anderer Hinsicht wurde das Beispiel der königlichen Verwaltung zum Vorbilde für die Handhabung der Rechtspflege in den einzelnen fürstlichen Territorien; so findet sich in manchen derselben z. B. das Kompromifs seit dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts: so in Liegnitz und Öls.

[3] So das Gravamen von 1563: „So were auch von den armen unterthanen grosz beschwer wegen langsamer ihrer sachen in der appellation erledigung umb allergenedigste verordnung, dasz hinfüro schleuniger expeditiones erfolgen möchten.“ AA. III 6d S. 192. In der Antwort des Kaisers im Jahre 1570 auf eine an ihn ergangene Beschwerde heifst es: „betreffend die beschwer der langsamen expedition bey ihr Mtt. appellation wolln ihr Mtt. darauf genedigst bedacht sein, damit dieser gerichtsstul mit geschickten und tauglichen personen allwegen ersatzt und männiglich zur billigkeit möglich befördert werden möge.“ Ebd. S. 714 ff.

[4] Wir übergehen hier die kurze Episode der Regierung des Winterkönigs, in der es den Ständen gelang, „den obersten Appellationshof nach Schlesien zu versetzen und also unter ihren Einfluss zu bringen“. Kries, Rezension des ersten Bandes von Wuttkes Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens. Breslau 1842. S. 34.

Digitized by Google

zöge beseitigt. Der Kaiser erklärte, das summum regale appellationis stehe ihm allein zu, und hob, wo ein solcher noch bestand, den Zug von den Territorialgerichten an die Inhaber der fürstlichen Würde vollständig auf[1]. Die Prager Kammer wurde jetzt zuständig für Appellationen nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Sachen[2]. Die definitive Durchführung des Appellationsrechtes in dieser Zeit steht im Zusammenhange mit der zugleich vorgenommenen allgemeinen Justizreform, der zufolge die Gerichte der einzelnen Weichbilder abgeschafft und auch die bisherigen Centralgerichte der einzelnen Fürstentümer ihrer Funktionen zum grofsen Teil zu Gunsten neuer Centralgerichte, der nunmehr kollegial organisierten Ämter oder Landeshauptmannschaften, beraubt wurden. Diese Ämter wurden jetzt allüberall dem Prager Appellhofe untergeordnet; ihrerseits wiederum waren sie Forum erster Instanz für den Adel und eine Art zweiter Instanz für die grundherrlichen und städtischen Gerichte ihres betreffenden Fürstentums. Bürger nämlich (mit Ausnahme Breslaus) und Bauern „provocierten zur Sühne" jetzt in Fällen, da das Processobjekt unter 200 Thlr. betrug, von ihrem ordentlichen Gerichte zunächst an das Amt der Landeshauptmannschaft; von dort erst ging der eigentliche Zug an die Prager Appellkammer; nur für die Angehörigen der Landstände ging er vom Amte oder auch vom Mannrechte, wo das letztere jurisdiktionelle Befugnisse sich noch gewahrt hatte[3], alsbald nach Prag. Dagegen kam jetzt das Recht der Supplikation, welches im 16. Jahrhundert eine so wichtige Rolle gespielt hatte, indem es den Zug auf den Kaiser ermöglichte, wo ausdrückliche Privilegien die Inappellabilität eines Gerichtes gewährleisteten, umsomehr in Wegfall, je mehr das Appellationsrecht der Krone sich erweiterte; zum Teil hörte die Revision gänzlich auf, zum Teil verschmolz sie mit der Appellation; man unterschied jetzt zwischen einer Appellation an den König immediate und einer an die königliche Appellationskammer zu Prag, nicht mehr zwischen einer Supplikation und einer Appellation[4]. Als inappellabel, d. h. als der Prager Appellationskammer nicht unterworfen, galten in Schlesien jetzt nur die alten Schweidnitz-Jauerschen Centralgerichte, zumal das Mannrecht, das Ober- und Fürstenrecht

[1] Reskript Leopolds I. an die Prager Appellationskammer betreffs der Jurisdiktion des Fürsten von Liechtenstein, des Inhabers des Herzogtums Troppau, d. d. Wien, 7. März 1674 bei Weingarten, Fasciculi II 437.

[2] Reskript Leopolds I., d. d. 22. April 1662, ebd. S. 449, Gutachten der Prager Appellationskammer, d. d. 13. März 1664 bei Weingarten, Manuale S. 601 und Vindemiae (Ausgabe von 1692) S. 597.

[3] Im Fürstentum Breslau war das Mannrecht beschränkt auf Cridaprozesse, und gerade bei Cridaurteilen war die Appellation späterhin unstatthaft; s. Weingarten, Vindemiae (Ausgabe von 1679) S. 305.

[4] Ebd. S. 310.

Digitized by Google

und das Oberamt[1]; von ihnen gab es allein Supplikation oder, wie man jetzt auch sagte, direkte Appellation an den Kaiser. Die Inappellabilität des Schweidnitzer Mannrechtes hatte wenig zu besagen, da dasselbe an Bedeutung verloren hatte. Welchen Wert das Oberrecht für das Rechtsleben jener Zeit besafs, haben wir bereits auseinandergesetzt. Vom Oberamte als „einer immediaten königlichen Regierung" endlich gab es ganz ebenso wie vom Oberrechte zwar keine Berufung an das Prager Tribunal, wohl aber an die Person des Königs, der den fraglichen Rechtsfall dann gewöhnlich der Prager Kammer zur Entscheidung übertrug[2]; dieses Berufungsverfahren entsprach zwar ganz dem Rechtsbegriffe der Supplikation, wurde aber dennoch auch Appellation genannt, — ein neuer Beweis dafür, wie sehr die Grenzen zwischen Supplikation und Appellation sich damals verwischten, und wie sehr im letzten Grunde beide gleichen Wesens waren. Jetzt, da das jus appellationis der Krone unantastbar feststand, unterwarf diese dasselbe sogar freiwillig gewissen Beschränkungen, indem sie aus praktischen Gründen für Civilprocesse eine untere Appellabilitätsgrenze festsetzte[3]. —

Durch den Zerfall des Landes in zahllose kleine Territorien, durch die auf das Gebiet des Rechtslebens sich übertragende strenge Sonderung der Stände im Mittelalter war das Gerichtswesen in Schlesien zersplittert worden, war eine Unmenge kleiner, derartig lokal und ständisch scharf von einander getrennter Rechtskreise entstanden, dafs es dem Mitgliede des einen schwer, um nicht zu sagen, unmöglich wurde, gegen Angehörige eines anderen sein Recht zu erlangen. Die Folge davon war eine unerhörte Recht- und Friedlosigkeit, ein stetiges Überhandnehmen von Unbill und Gewaltthat. Unzweifelhaft mufste der Staat — und zwar der gegen Ende des Mittelalters emporwachsende Gesamtstaat, auf den immer mehr das politische Leben aus den einzelnen Territorien des Landes sich zurückzog —, die Initiative zu einer Reform der Rechtspflege ergreifen. An eine generelle

[1] Vindemiae (Ausgabe von 1692) S. 342 und 597.

[2] (Christoph Seidel), Observationes practicae 1717, S. 28.

[3] In Breslau betrug dieselbe (laut Reskript Leopolds I., d. d. Graz, 16. Juni 1660) 150 fl. In Processen, bei denen es sich um geringere Summen handelte, durfte nur appelliert werden bei „im Rechten sonst zweifelhaften Fällen, Actiones armer Parteien und causae piae". Auch mufste der Appellant den zehnten Teil der Procefssumme bei den Ratsmannen oder dem Stadtgerichte hinterlegen oder verbürgen. Wurde nun die eingelegte Appellation als frivol erklärt, so wurde dieses Zehntel zu Gunsten der Stadt konfisziert, und der Appellant mufste alle Kosten tragen. Arme Leute, welche den zehnten Teil der Procefssumme zu hinterlegen und zu verbürgen nicht imstande waren, sollten im Falle frivoler Appellation mit Gefängnis bestraft werden u. s. w. Die Appellabilitätsgrenze im Fürstentum Troppau betrug 200 Thl. schles., Weingarten, Fasciculi I, 1. 88 f.

Digitized by Google

Reorganisation der territorialen und lokalen Justizbehörden konnte bei den wohlbegründeten, althergebrachten Ansprüchen, welche die einzelnen Gerichtsherren — ob Landes- oder Grundherren —, die Städte und die verschiedenen ständischen Korporationen besafsen, nicht gedacht werden; die Besserung mufste anheben mit der Errichtung einer Centralinstanz, deren Aufgabe es sei, dort ergänzend und korrigierend einzusetzen, wo die bisherige partikulare Organisation Lücken und Schäden aufweise. Es ist das Verdienst der einheimischen ständischen Gewalten, dies erkannt und die ersten Mafsregeln zur Abhülfe getroffen zu haben; es war dies eines der Hauptmotive, aus denen die Landfriedenseinungen des 15. Jahrhunderts und zumal die Landfriedensgerichte mit ihrer Kompetenz als ordentliche Instanzen für die Fürsten und die übrigen Mitglieder der Bündnisse und als Instanzen in Fällen von Rechtsverweigerung seitens der Partikulargerichte hervorgingen. Wie aus den Landfriedenseinungen dieser ersten Zeit seit Matthias Korvinus der Generallandtag auf dem Gebiete des Verfassungslebens entstand, so schliefst sich in seinem Wesen und in seiner Gestaltung an jene Landfriedensgerichte infolge seiner Einsetzung durch das grofse Landesprivileg von 1498 das Ober- und Fürstenrecht als ordentliche Instanz für die Fürsten und Oberstände, als Forum in Fällen der Rechtsverweigerung seitens der partikularen Gerichte. Wie hoch man aber auch immer dieses Verdienst der Generalstände um die Reform und um die Centralisierung der Rechtspflege anschlagen mag, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, dafs durch diejenige Form der Organisation, wie sie von den Fürsten und Ständen in das Leben gerufen war, nur den äufserlichsten und rohesten Mifsständen Abhülfe geschah. Niemandem zwar konnte jetzt direkt sein Recht mehr verweigert werden; ein anderes aber schon war es — ganz abgesehen von allen anderen Bedenken —, ob sich der Kläger — bei der Geltung des Satzes: actor sequatur forum rei — mit dem von Angehörigen eines fremden, ja sogar vielleicht feindlichen Interessenkreises ausgehenden Urteile zufriedengestellt erklären konnte. Inzwischen freilich wuchs die Bedeutung des Oberrechtes; im Anfange des 16. Jahrhunderts trat es wieder in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Landfrieden und erhielt als oberstes Landfriedensgericht sogar kriminelle Funktionen. Anders wurde es erst, als mit Ferdinand I. ein König den Thron bestieg, der seiner Pflichten sich voll und ganz bewufst war, welcher der Begründer des modernen Staatsprincipes für Schlesien wurde. Das Ober- und Fürstenrecht freilich bedeutete nicht den geringsten Eingriff in die Gerichtsprivilegien der einzelnen Fürsten und Stände; sollte aber eine wirksame, den immer mächtiger und unabweisbarer sich geltend machenden Anforderungen des Rechtslebens ent-

Digitized by Google

sprechende Centralisierung der Justizverwaltung angebahnt werden, so standen überall die Sondervorrechte einzelner hemmend im Wege. Diese Aufgabe, welche die Stände nicht zu lösen vermochten, da dazu ein Eingriff in die privilegierte Rechtssphäre des Einzelnen erforderlich war, welchen vorzunehmen sie in ihrer Gesamtheit sich nicht entschliefsen konnten, da dazu auch eine Resignation der Einzelnen zu Gunsten der doch von ihnen gebildeten Gesamtheit nötig war, an welcher sie durch ihren Partikularismus, durch ihren beschränkten Blick gehindert waren, ging daher jetzt an die Krone über, und diese zeigte sich den an sie gestellten Anforderungen vollkommen gewachsen. Durch schärfere Ausbildung des Principes der administrativen Kontrolle des Oberamtes über die Partikulargerichte verlor das Ober- und Fürstenrecht, wenn auch nicht formell, so doch faktisch seinen Charakter als Forum in Fällen von Rechtsverweigerung; demselben ging ferner mit Ablauf des Landfriedens seine Kompetenz als oberstes Landfriedensgericht verloren. Es wurde jetzt reines Pairsgericht für die Fürsten und freien Standesherren sowohl in Civil- wie auch in Strafsachen; seine Bedeutung für das Staats- und Rechtsleben wurde immer geringer; ganze Landschaften absentierten sich von ihm, jahrelang fiel es aus, der Geschäftsgang war ein schleppender; nicht einmal seine Inappellabilität vermochte es zu bewahren, und dennoch hingen die Stände an dieser in der That ziemlich wertlosen Institution mit der gröfsten Zähigkeit und schätzten sie „als ein köstliches Privilegium und Kleinod des Landes." Immer gröfser dagegen wurde der Einfluſs, den das Königtum auf die Ausübung der Rechtspflege in Schlesien gewann. Durch die Einführung der Institute des Schiedsvertrages durch königliche Kommission und durch Kompromifs vor dem Oberamte wurde die Thätigkeit der ordentlichen alten Partikulargerichte beschränkt und ein materieller Einfluſs der Krone und ihrer Beamten auf die Schlichtung der Rechtshändel im Lande gesichert. Dominierend aber wurde der Einfluſs der Krone auf die materielle Feststellung des Urteiles, als ihre Versuche, eine von ihr abhängige, neue, im Verhältnisse zum Oberrechte weit vollkommenere Centralinstanz der Rechtspflege zu schaffen, mit Erfolg gekrönt wurden. Sie recipierte aus dem römisch-kanonischen Rechte als Attribute ihrer höchsten Gerichtsgewalt die Rechte der Appellation und der Supplikation, und indem sie unter den günstigen Machtverhältnissen, zu denen sie nach den Siegen des Jahres 1547 gelangte, zur Handhabung des Appellationsrechtes die Prager Appellationskammer errichtete, den durch ausdrückliches Privileg jedoch für inappellabel erklärten Gerichten gegenüber das Recht der Supplikation in Anwendung brachte, stellte sie einen geordneten Instanzenzug her und gewann zu-

Digitized by Google

gleich für ihre Justizhoheit eine fast unumschränkte Machtfülle. Erst jetzt ward eine Einwirkung auf die Thätigkeit der Partikulargerichte, eine Kontrolle hinsichtlich des materiellen Inhaltes der von diesen ausgehenden Urteile ermöglicht, erst jetzt war der Schutz der rechtsuchenden Parteien vor Unwissenheit, Voreingenommenheit und falschen Auffassungen des ordentlichen Richters garantiert. Trotz mannigfacher Verschiedenheiten liefen Appellation und Supplikation im letzten Grunde auf dasselbe hinaus; abgesehen davon, dafs für die letztere die Bedingungen einigermafsen erschwert waren, bestand der Hauptunterschied zwischen beiden darin, dafs mit der generellen Verwaltung des Appellationsrechtes eine besondere Behörde, eben die Appellationskammer zu Prag, betraut war. Organisiert war diese Behörde nach den Principien der Kollegialität, der Ständigkeit und des Berufsbeamtentums, ausgestattet mit festen Instruktionen, sodafs sie in sich selbst die sicherste Bürgschaft für Gesetzmäfsigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege, Stetigkeit, Genauigkeit und Tradition der Geschäftsführung, sowie starker Kontrolle über die einzelnen Mitglieder trug. Da ihre Zuständigkeit nicht allein auf Schlesien, sondern auf die gesamten Länder der böhmischen Krone sich erstreckte, so bedeutete die neue Kammer einen wichtigen Schritt auf der Bahn der Centralisation; sie wurde zugleich die wichtigste Pflanzstätte des römischen Rechtes für Böhmen und seine Nebenländer. Das Gericht war rein königlich, sodafs die Schlesier nicht zu klagen brauchten, ihrer alten Unabhängigkeit etwa zu Gunsten der herrschsüchtigen böhmischen Stände beraubt zu sein; dadurch, dafs immer Schlesier dem Kollegium angehörten, war Sorge für eine Vertretung der speciell schlesischen Interessen getroffen. Sehr oft wurde der Appellhof auch mit der Handhabung des Supplikationsrechtes betraut, freilich immer nur auf Grund einer speciellen Delegation in jedem einzelnen Falle. Das Verfahren sowohl bei der Appellation als auch bei der Supplikation war genau geregelt unter Anlehnung an die Vorschriften des römisch-kanonischen Processes. So hatte die Krone es verstanden, der ihr anheimgefallenen Aufgabe zu genügen; sie hatte alles geleistet, was dem Bedürfnisse der Zeit entsprach. Wenn sie auf diesem Felde des Staatslebens einen völligen Sieg über die mit ihr ringenden ständischen Gewalten davontrug, so hatte sie dies in erster Reihe ihrer Entschlossenheit und der Vollkommenheit der Technik der Mittel zu verdanken, mit denen sie an die Bewältigung ihrer Aufgabe herantrat; in dem Augenblicke, als den Ständen der Wille und die Kräfte zu weiterer Reform versagten, sprang sie ein und wufste mit gröfserem Geschick das schwierige Werk zu vollenden. Zu spät erkannten jetzt, nachdem ihnen die Krone den richtigen Weg vorge-

Digitized by Google

zeichnet hatte, die Stände, welche Richtung sie hätten einschlagen müssen, um die Centralgewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege zu bewahren. Der Kampf gegen die Appellation verwandelte sich jetzt in einen Kampf um die Appellation; die Stände recipierten das von der Krone zuerst aufgenommene, von ihnen aber befehdete Appellationsprincip und trachteten darnach, das Ober- und Fürstenrecht zur Berufungsinstanz für die Partikulargerichte Schlesiens zu erheben. Aber schon dieser Gedanke, ein zweimal im Jahre zusammentretendes Gericht, welches nicht einmal von dem ganzen Lande beschickt und anerkannt wurde, sowie die weiteren Details ihres Planes von 1554 zeigen auf das deutlichste, dafs sie auch jetzt noch nicht der technischen Schwierigkeiten ihres Unternehmens sich bewufst waren, und beweisen, falls es eines weiteren Beweises überhaupt noch bedürfen sollte, dafs das Königtum der einzige politische Faktor war, von welchem eine zweckentsprechende Centralisierung der Rechtspflege ausgehen konnte, und dafs sein Triumph über die Stände in dieser Hinsicht nicht nur die Folge augenblicklicher gröfserer Gewalt, sondern auch innerer Notwendigkeit war, da es die Bedürfnisse seiner Zeit besser verstand und zu deren Befriedigung die passenderen Formen zu schaffen wufste.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens im XVI. Jahrhundert.

II.

Die Finanzbehörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Abrifs der Geschichte des schlesischen Finanzwesens im 16. Jahrhundert.

Wenn schon, wie wir sahen, im sechzehnten Jahrhunderte in der obersten Instanz die Rechtspflege die Tendenz zeigte, sich möglichst von der allgemeinen Verwaltung abzulösen, so geschah ein weiterer Schritt der Arbeitsteilung auf dem Gebiete des Staatslebens insofern, als damals das Finanzwesen ein völlig selbständiger Zweig der Administration wurde. Freilich hatte auch die Entwicklung der Verwaltungsorganisation in den einzelnen Territorien schon zu ähnlichen Ergebnissen geführt; an die Stelle des Kämmerers war der Rentmeister getreten; das Burggrafentum war bei dem Verfalle der alten fürstlichen Hoheitsrechte vielfach ein reines Wirtschaftsamt geworden. Jetzt jedoch, als zum Anfange der Neuzeit eine neue centrale Organisation der Finanzverwaltung für ganz Schlesien geschaffen wurde, schied man dieselbe principiell und bewufst durchgängig von den übrigen Zweigen der Administration. Ehe wir jedoch auf die Geschichte der Finanzbehörden in dieser Epoche eingehen, wird es nötig sein, eine kurze Darstellung der Geschichte der materiellen Finanzordnung jener Zeit voraufzuschicken.

Wie in der ältesten Zeit die gesamte Staatsgewalt in der Person des Herrschers sich koncentrierte, als dessen privater Besitz erscheinend, so auch stellte sich das wirtschaftliche Leben des Staates dar als die Privatwirtschaft des Fürsten. Wir sahen, wie umfangreich die Rechte des Staates und damit des Herrschers auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens waren, mit welch vielfachen Regalen und Einkünften die landesherrliche Gewalt ausgestattet war, wie aber infolge der privaten Auffassung des staatlichen Principes die Finanzhoheit des Fürsten immer mehr an Umfang und Inhalt verlor,

Digitized by Google

wie ferner unter dem Eindringen abendländischer Anschauungen jene Grundherrschaften sich ausbildeten, welche, selbst frei von den öffentlichen Abgaben, diejenigen Leistungen, zu denen ihren Hintersassen an den Landesherrn verpflichtet waren, in ihren eigenen Besitz brachten. So führte denn die Entwicklung für die Finanzgeschichte Schlesiens im grofsen und ganzen zu demselben Resultate wie für die anderen Länder Europas: die einzelnen Jurisdictiones fühlten sich dem Herscher gegenüber nur zu gewissen Naturalleistungen verpflichtet, zum Dienste bei Hof, bei Heer und Gericht; die Staatsgewalt hatte kein Recht, von den Ständen etwas anderes zu fordern, falls es dieselben nicht eben freiwillig thaten oder gaben; die Steuerpflicht schien des freien Mannes unwürdig zu sein[1]. Derselbe Grundsatz wurde übertragen auf den neuen schlesischen Gesamtstaat, der dem Matthias Korvinus seine Entstehung verdankte; in dem grofsen Landesprivileg von 1498 erhielt die Freiheit der Fürsten und Stände von der Steuerpflicht ihre ausdrückliche Sanktion durch die Krone. Es ist uns nichts davon bekannt, dafs den böhmischen Königen aus dem jagiellonischen Hause in den Jahren von 1498 bis 1526 von den Fürsten und Ständen Schlesiens eine Steuer bewilligt worden wäre, und nicht mit Unrecht führte der Chronist die Katastrophe von Mohacz auf die Engherzigkeit und die Habsucht der Stände zurück[2]. Jetzt aber, nach der schimpflichen Niederlage des Jagiellonen, nach seinem elenden Tode, mufsten die Augen aller sich öffnen. Die Vormauer Europas war gefallen, Ungarn den osmanischen Horden preisgegeben, welche jeden Augenblick ihren Vorstofs zu erneuern nnd die alte Kultur des Christentums zu vernichten drohten. Nachfolger Ludwigs wurde in Böhmen und wenigstens dem Namen nach auch in Ungarn Erzherzog Ferdinand aus dem Hause Habsburg; als dieser zur Abwehr gegen die Türkengefahr alle Länder seiner Herrschaft zu kräftiger Hülfe ermahnte, da

---

[1] Vgl. hierzu Schmoller in seinem Jahrbuche N. F. I 40 f. und Lorenz von Stein, Finanzwissenschaft I[5] 103 ff.

[2] Man vergleiche die schöne Schilderung der Finanznot König Ludwigs und der in seinen Reichen herrschenden Verwirrung bei Schickfufs I 200: „Die Bischoffe und Landherrn neideten einander, und wolte imer einer über den andern seyn und liessen sich umb des Königreichs Wohlfahrt unbekümmert. Dann indem sie allein auff ihren eignen nutz trachteten, standen die Landgräntzen blos, unbesetzt und unverwahrt, derhalben hatte der Feind gut machen. So richteten sich die andern benachbarten Landen auch nach den Ungern und waren in solcher grossen vorstehenden Noth gar nicht sorgfältig und erzeigeten sich unmilt gegen dem Könige. Dann es ist am tag und vielen Leuten wissentlich, dasz man dem Könige eine geringe Stewer und Anlage wider den Türcken versagt hat, das hernach verstendige Leut offtmals beklaget haben. Und das heifst, wie der Poet sagt:

Die Königreiche in der Welt,
Sünd, Schand, Hasz, Neid und Hoffardt fellt."

Digitized by Google

konnten auch die Schlesier nicht mehr dieser Aufforderung sich entziehen. 1527 bewilligten sie die erste allgemeine Landessteuer des 16. Jahrhunderts, und bald wurde diese Bewilligung immer mehr ständiger Natur. So war das Werk wiederaufgenommen, an welchem ein halbes Jahrhundert zuvor König Matthias unablässig gearbeitet hatte, und das nach seinem Tode wieder verfallen war. Waren die ersten Schritte, welche Matthias gethan hatte, noch unsicher, tastend, zum Teile roh und gewaltthätig gewesen: jetzt begann alles allmählich in feste Bahnen einzulenken, bestimmte Formen bildeten sich aus, und eine neue Epoche in der Finanzgeschichte Schlesiens begann. Der gesteigerte Bedarf für die Erhaltung der äufseren Machtstellung und damit zum Schutze der gesamten Civilisation des abendländischen Christentums — dem östlichen Reiche der Habsburger war jetzt diese Aufgabe zugefallen — schuf in Schlesien neue wichtige Einnahmequellen für den Staat; da aber diese neuen Einkünfte gröfstenteils auf der Zustimmung der Stände basierten, so nahm die Finanzwirtschaft dieser Zeit ebenso wie in anderen Ländern der germanischen und romanischen Völkerfamilie jenen Doppelcharakter an, der seinen Ursprung in einer Rechtsauffassung fand, der zufolge Landesherr und Landstände als zwei schroff einander gegenüberstehende, nur durch eine Reihe einzelner Rechte und Pflichten mit einander verbundene Subjekte des öffentlichen Rechts erschienen. Daher zerfiel auch gemäfs der verschiedenen staatsrechtlichen Natur der Einnahmen das gesamte Finanzwesen in zwei streng von einander gesonderte Gebiete, von denen das eine, dem Einflusse der Stände entzogen, nur der Krone unterstellt war, während auf dem anderen der ausschliefsliche Einfluſs der Stände sich geltend machte[1].

1. Das königliche Finanzwesen.

a. Ordentliche Einnahmen.

Das königliche Finanzwesen, das Aerarium, beruhte in erster Linie auf dem Domanium und den Regalien. Es wurde

[1] Gindely (Geschichte des böhmischen Finanzwesens von 1526 bis 1618. Denkschriften der Wiener Akademie. Phil.-Hist. Klasse 1868. S. 90) unterscheidet zwischen einem ordentlichen und einem aufserordentlichen Budget, indem er als die Grundlage des ersteren die auf dem eigenen Rechte des Königs beruhenden Einnahmen, als die des letzteren die Steuern auffafst. Da diese Ausdrucksweise leicht zu Mifsverständnissen Anlafs geben könnte, für Schlesien auch in den Quellen nicht begründet ist, da in diesen als aufserordentliche Einnahmen die durch Kreditoperationen u. s. w. erschlossenen Einkünfte bezeichnet werden, so schliefse ich mich der Terminologie Steins an, welcher das Finanzwesen der Krone als Aerarium von dem der Stände unterscheidet.

Digitized by Google

früher geschildert, wie die fürstliche Omnipotenz der ältesten Zeit allmählich immer mehr sich auflöste, sodafs die volle Ausübung der Staatsgewalt dem Landesherrn schliefslich nur noch dort zustand, wo er auch Grundherr war. Auch der König konnte also in Schlesien die volle Staatsgewalt nur noch dort in ihrem ursprünglichen Umfange besitzen, wo er Herzog und zugleich auch Grundherr war, d. h. auf etwa vorhandenen Domanialgütern der Erbfürstentümer. Der Domanialbesitz des Königs aber war 1527, als das Haus Habsburg zur Regierung kam, äufserst gering. In den Fürstentümern Breslau und Schweidnitz-Jauer war er bereits veräufsert oder doch wenigstens, in der Form von Burglehen, für empfangene Darlehen zum Lehnsbesitze bis zu dereinstiger Wiedereinlösung verpfändet, dem Einflusse der Krone schon seit langer Zeit gänzlich entfremdet. Beträchtlicher war der königliche Grundbesitz in den Fürstentümern Troppau [1], Grofsglogau [2], Oppeln-Ratibor [3] und Sagan (mit Priebus und Naumburg) [4]. Von einer unmittelbaren Verwaltung der hier befindlichen Güter für die Krone war jedoch keine Rede, sondern sie wurden lediglich als Objekte für Staatskreditoperationen betrachtet und im Bedürfnisfalle gegen entsprechende Darlehen verpfändet [5]. Zum Domanium als gehörig betrachtet, daher auch ganz ebenso zu Kreditzwecken benutzt und im Notfalle sogar verkauft wurden alle übrigen, als Einnahmequellen irgendwie in Betracht kommenden, aus dem alten jus ducale stammenden Rechte. So waren schon bei Ferdinands I. Regierungsantritte die Landeshauptmannschaft und die Kanzlei des Fürstentums Breslau an die Stadt Breslau, das Oberhofrichteramt und die Kanzlei der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer an die Schaffgotsche versetzt; ebenso verhielt es sich mit den Hauptmann-

[1] Es gab hier im 16. Jahrh. zwei königliche Pfandgüter, das Schlofs Grätz, welches 1535 auf den Leib, und das Schlofs Troppau, welches 1562 auf zwanzig Jahre verschrieben wurde. Im Anfange des 17. Jahrh. betrug die Pfandsumme für Troppau 125000 Thlr.; s. Biermann, Troppau, S. 313.

[2] Hier waren die wichtigsten Pfandschillinge: Guhrau, Freistadt, Sprottau, Schwiebus und Grünberg.

[3] In Oppeln-Ratibor starb zwar 1532 der letzte piastische Herrscher, Herzog Johann; die Fürstentümer gingen aber zunächst in den Pfandbesitz des Markgrafen Georg von Brandenburg über (Grünhagen II 59), dessen Sohn sie 1552 im Austausche gegen Sagan, Priebus, Naumburg, Sorau und Triebel an die Königin Isabella, die Witwe des Johann Zapolya, abtreten mufste (ebd. 83).

[4] Sagan wurde 1548 von Moritz von Sachsen an den Kaiser abgetreten (ebd. S. 78), wurde jedoch schon 1552 an den Markgrafen Georg Friedrich, 1558 gegen 60000 Thlr. auf zwanzig Jahre an die Promnitze verpfändet.

[5] So nicht nur in Schlesien, sondern auch in allen Ländern der habsburgischen Monarchie noch im 18. Jahrhunderte. Vgl. Franz Freiherr von Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. Wien 1890. S. 9 und S. 300 ff.

Digitized by Google

schaften Sprottau und Schwiebus, den Hofgerichten zu Striegau, Schweidnitz, Haynau und Landeshut, dem Landgericht in Stadt- und Weichbild Hirschberg, sowie mit zahlreichen Obergerichten, Geld- und Getreidezinsen, Stadtgeschoſsen, Münzgeldern u. s. w.[1]. Alles eben, was an liegenden Gründen, an Einnahmen und finanziell nutzbaren Rechten seinen Ursprung in dem alten jus ducale hatte, gehörte in den Erbfürstentümern zum Domanium des Königs und stand im Privateigentum der Krone. Der Umfang des Domanium war freilich in der ersten Hülfe des 16. Jahrhunderts noch ein sehr geringer, wuchs aber in der Folgezeit, als verschiedene Fürstentümer nach Aussterben der in ihnen regierenden Piastenhäuser heimfielen (besonders nach Aufhören der Pfandschaft von Oppeln und Ratibor)[2], da die einheimischen Herzöge ihr Gut nicht in dem Maſse verschleudert hatten, als dies seitens der böhmischen Könige in den alten Erbfürstentümern der Fall gewesen war. Diejenigen Domänen, welche als Pfandschillinge versetzt waren, waren den Inhabern entweder auf eine Anzahl von Jahren oder auf den Leib oder, wie die Burglehen, als erbliche Lehen bis zur Auslösung verschrieben und fielen nach Ablauf der Pfandzeit je nach den Pfandverträgen ohne Entgelt oder gegen Erlegung der Pfandsumme an den König zurück. Gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts führte die infolge der damals wiederum heftig entbrannten

---

[1] S. auch die Antwort der Breslauer auf gewisse Anfragen des Königs gleich nach seiner Thronbesteigung im Bresl. Stadtarch. Acta Publica I (1511—1528) Ms. 162 fol. 406 ff.: „Auf den ersten, das k. m. begeren, das wir seiner k. m. renten, so wir in versatzung halden solden, ohne entgeltnusz widerumb in ir kamer frey und geruglich wolden zukomen und widerfaren lassen, ist es an dem . . ., das wir vor gemeiner stat von k. m. camerguet nichts pfentlichs innehaben, sonder alle der stat renten, gulte und einkomen sein erblich . . . . . Die ko. renten aber und groste tail der geschösser und monze geldes nicht allaine bey der stat Breslaw sonder dem ganzen [sc. wohl furstenthume] und andern leuten zum teil auch fursten von den vorfordern konigen milder gedechtnus in grossen summen versatzt und impignorirt worden.“ Auf das Verlangen des Königs, ihm doch ein Register über das Einkommen der alten Fürsten aus dem Fürstentume Breslau zu schicken, erwiderte die Stadt, daſs sie keine derartigen Verzeichnisse besäſse, da dieselben wohl in die königliche Kammer gekommen seien und sich dort noch befinden müſsten. Die Regierung eines Landes (wie des Fürstentums Breslau) anzutreten, in dem es auch nicht einen einzigen Pfennig regelmäſsiger Einkünfte gab, mag für Ferdinand I. allerdings nicht besonders erfreulich gewesen sein.

[2] Die vornehmsten Pfandschillinge in Oppeln-Ratibor waren Falkenberg, Neustadt, Rosenberg, Gleiwitz, Sohrau, Krappitz, Oberglogau und Kosel, Lublinitz, Groſsstrehlitz, Ratibor, Tost, Preiskretscham, Rybnik, Zülz, Slawentitz, Schurgast und Steinau (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. I 95a). Im 17. Jahrh. vermehrte sich der Dominialbesitz in noch viel höherem Grade nach dem Erlöschen der Liegnitzer Piastenlinie.

Digitized by Google

Türkenkriege unablässig steigende Finanznot zu einer fast allgemeinen Veräufserung der königlichen Domänen[1].

Hinsichtlich der Regalien — hier kommen in Betracht natürlich nur die später sogenannten niederen Regale — müssen wir uns erinnern, dafs gerade damals jener Procefs sich vollzog, dessen Tendenz in einer allmählichen Umwandlung der einstmaligen Landesherrlichkeit der schlesischen Herzöge in eine blofse Grundherrlichkeit bestand, und dafs eine neue staatsrechtliche Anschauung sich geltend machte, der zufolge die Fürsten in dem Besitze ihrer Regalien nur dann gesichert blieben, wenn sie ausdrückliche Privilegien dafür nachweisen konnten. Wenn die historische Bedeutung der Regalien darin bestand, dafs sie auf der, wenn auch noch so unklar gedachten Idee von der Stellung des Fürsten als des Vertreters der wirtschaftlichen Gemeinschaft aller Mitglieder des Staates beruhten[2], so darf man es als ganz angemessen bezeichnen, wenn nunmehr, da das staatliche Leben von den einzelnen Teilen Schlesiens auf das gesamte Land überging, als Vertreter dieser neuen wirtschaftlichen Gemeinschaft von ganz Schlesien nicht mehr die alten Partikularherzöge, sondern der König von Böhmen als der oberste Herzog von ganz Schlesien erschien, dafs die Regalien also von jetzt ab als eine Pertinenz der Krone, nicht mehr der einzelnen schlesischen Fürsten galten. In der thatsächlichen Entwicklung kam dieses Princip eben dadurch zum Ausdruck, dafs als natürlicher Inhaber der Regalien kraft des Rechtes seiner Stellung von jetzt ab der König angesehen, den Herzögen aber eine Teilnahme an diesen Rechten nur insofern zugeschrieben wurde, als sie darüber bestimmte Privilegien seitens der Krone Böhmen aufweisen konnten. Als derartige financielle Regale des Königs kamen in Betracht das Münz- und Berg-, das Zoll- und das Salzregal. Während das Zoll- und das Salzregal erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Durchführung gelangten und bis dahin in ihrer besonderen Gestalt unbekannt waren, knüpften Münz- und Bergregal in der Form, wie sie von den Habsburgern gleich bei ihrem Regierungsantritte beansprucht wurden, an ältere Einrichtungen an.

---

[1] So wurden erblich verkauft: 1582 Krappitz, 1602 Oberglogau und Kosel, 1587 Lublinitz, 1613 Grofs-Strehlitz, 1609 Ratibor, 1585 Tost und Preiskretscham, 1607 Rybnik, 1606 Zülz und Strehlitz, 1604 Slawentitz, 1605 Schurgast, 1600 Steinau O./S., 1615 Troppau, 1601 Guhrau, 1611 Sprottau, 1596 Grünberg, 1602 Priebus und Naumburg, 1600 das Burglehen zu Neumarkt, 1604 das zu Auras, 1605 Schlofs und Herrschaft Fürstenstein samt den öden Schlössern Hornschlofs und Freudenberg, der Stadt Freiburg und den dazu gehörigen Dörfern für 75000 Thaler, 1603 das Burglehen zu Jauer, 1607 das zu Schweidnitz, um dieselbe Zeit die Burglehen zu Bunzlau und Bolkenhain, sowie Schlofs und Herrschaft Kiensburg. (Ebenfalls aus AA. I 95a.)

[2] Lorenz von Stein a. a. O.

Digitized by Google

Was die Geschichte des Münzregals[1] in dem von uns jetzt behandelten Zeitraum anbelangt[2], so müssen wir im Auge behalten, dafs dasselbe aus zwei Bestandteilen sich zusammensetzte, einmal aus dem Rechte, den Münzen ihre Währung zu verleihen, sodann aus der Befugnis, selbst Münzen zu prägen; nur in dieser letzteren Hinsicht gestand Ferdinand I. den mit der Münze privilegierten schlesischen Fürsten oder Ständen ein mit seinem Münzregale konkurrierendes Recht zu. Kaum hatte Ferdinand den böhmischen Thron bestiegen, als die schlesischen Generalstände ihn baten, auf die Herstellung eines gemeinsamen Münzfufses für Böhmen, Mähren und Schlesien „unbeschadet des Münzrechtes der Stände" hinzuwirken[3]. Versuche des Königs in der Folgezeit, eine Münzstätte in Breslau einzurichten, blieben ohne Erfolg; die daselbst geprägten Münzsorten reichten bei weitem nicht hin, um das Bedürfnis zu decken, geschweige denn die schlechten Geldsorten zu verdrängen. Entschiedener trat der König erst seit dem Jahre 1546 auf; er verbot während seiner Anwesenheit in Breslau im Mai dieses Jahres die Silberprägung, welche bisher vom Herzoge Friedrich von Liegnitz und dem Breslauer Rate ausgeübt worden war, und erliefs einige Wochen

[1] Die Regierung des Königs Matthias war, wenn auch alle Reformversuche hinsichtlich des Münzfufses fehlschlugen, für die schlesische Münzgeschichte doch insofern epochemachend, als unter ihrem Einflusse jene Wandlung der staatsrechtlichen Anschauung sich vollzog, infolge deren als principieller Träger der Münzhoheit der König galt, sodafs den einzelnen Fürsten und Ständen ihr Münzrecht jetzt nur noch als ein Privileg gebührte. So lassen sich 1505 die Liegnitzer Herzöge, 1495, 1502 und 1504 die Münsterberg-Oelsnischen Fürsten, 1498 der Herzog von Teschen, 1504 und 1505 Sigmund von Glogau, 1515 der Bischof ihr Münzrecht durch königliches Privileg bestätigen (Friedensburg, Schles. Münzgesch. im Mittelalter. II. Codex dipl. Siles. XIII 89 f.). In den auf den Tod des Matthias Korvinus folgenden herrenlosen Zeiten unter Wladislaus und Ludwig II. wurden die Münzwirren immer ärger, und es ergriffen daher in den Münzeinungen der Jahre 1505 und 1511 die Fürsten und Stände ihrerseits die Initiative, ohne jedoch eine Abstellung der Schäden zustande zu bringen. Das Münzelend war ein derartig grofses, dafs es Wunder nehmen mufs, „wie bei diesen Verhältnissen, wo nicht eine Münzsorte, nicht ein Rechnungswert eine sich gleichbleibende bestimmte Summe darstellten, Handel und Wandel überhaupt bestehen konnten". (Ebd. S. 103.) Der Thätigkeit Ferdinands I. war hier ein fruchtbares Feld eröffnet.

[2] Benutzt wurden für die folgende Darstellung in erster Reihe die Aufsätze Friedensburgs „Studien zur Münzgeschichte Schlesiens II" (Zeitschr. für Numismatik, ed. Franz von Sallet XVII 213 ff., Berlin 1890) und III (ebd. XVIII 157 ff., 1892), sowie „der Breslauer Pönfall und die Münzordnung König Ferdinands" in der Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens XXIV 88 ff., Breslau 1890.

[3] Dafs durch die Klausel „unbeschadet des Münzrechtes der Stände" „jeder Versuch, energisch durchzugreifen, von vornherein lahmgelegt werden konnte", wie Friedensburg (ebd. S. 90) meint, trifft nicht zu. An und für sich war eine Reform des Münzfufses, während das Prägungsrecht der Stände unangetastet blieb, sehr gut denkbar.

Digitized by Google

später, am 12. Juni 1546, in Regensburg eine Münzordnung für Schlesien und die Lausitzen, der zufolge Groschen, 96 Stück auf die gemischte Breslauer Mark zu 6 Lot 3 Quint fein, Pfennige, deren 7 gleich einem Groschen, sowie Heller, deren 2 gleich einem Pfennige sein sollten, endlich auch Thaler zu 30 Groschen geschlagen werden sollten, und die auch den Umlauf des Geldes zu anderem Münzfufse streng verbot. Ein neues Münzwerk des Königs wurde in Breslau aufgerichtet, dessen Leiter ein Jude, Namens Isaak Mayer, war. Das Volk behauptete alsbald, durch das neue Geld beschwert zu sein; auch erweckte die Person des neuen Münzmeisters, den man noch dazu betrügerischer Praktiken beschuldigte, grofses Mifsfallen. In Breslau liefs sich der Pöbel zu Zügellosigkeiten hinreifsen[1] und terrorisierte den Rat, welcher erst im Dezember 1546 nach Eintreffen einer besonderen königlichen Kommission, und nachdem diese letztere einen Befehl, der verschiedene vornehme Personen des Rates und der Bürgerschaft in Bestrickung nahm und vor die Person des Königs zur Verantwortung forderte, vorgelegt hatte, sich zur öffentlichen Ausrufung der neuen Münzordnung und zum Versprechen weiteren Gehorsams bequemte. Die damals eintretenden politischen Ereignisse, die Beendigung des schmalkaldischen Krieges, drängten die schlesische Münzangelegenheit zunächst in den Hintergrund; erst im Jahre 1549 wurden die Städte der Erbfürstentümer wegen ihrer dem Schmalkaldener Bunde bewiesenen Sympathieen, Breslau auch wegen seiner Opposition gegen die neue Münzordnung, zur Rechenschaft gezogen und mit hohen Geldbufsen, darunter einem ewigen Biergelde, belegt; der Betrieb der königlichen Münzstätte zu Breslau war schon im August 1549 gänzlich eingestellt worden.

Aus Mangel an Edelmetallen war man nicht imstande, soviel neuen Silbergeldes zu prägen, als nötig gewesen wäre, das fremde und alte Geld zu verdrängen, an dem das Volk trotz alles Schadens, den es dabei erlitt, doch mit grofser Zähigkeit hing. Es begann daher jetzt die Zeit der sogenannten „Valvationen“; man beschränkte sich nämlich darauf, die älteren und fremden Münzen, die man doch nicht abzuschaffen vermochte, je nach ihrem Werte zu tarifieren, d. h. ihnen einen bestimmten Kurs beizulegen und diesen in Valvationstabellen oder -patenten öffentlich bekanntzumachen. „Die Aussichtslosigkeit dieses Mittels braucht nicht erst dargelegt zu werden: es liegt auf der Hand, dafs der gemeine Mann ungeachtet der in den Valvationen gebotenen Beschreibungen,

[1] So rifs man das am königlichen Hofe angeschlagene Münzmandat herab und heftete dafür einen „lesterlichen Zedel“ an mit der Inschrift:
„Kunig Ferdinand ein trewloser man,
Der guete munze vortrayben wil und nit kan.“

Digitized by Google

denen später oft sogar Abbildungen zugefügt wurden, sich in der unendlichen Menge von Münzsorten nicht zurechtfinden konnte."

Auch in der Folgezeit ruhten die Versuche Ferdinands, das Münzregal in seinen beiden Bestandteilen zur Anwendung zu bringen und die Ordnung wiederherzustellen, keineswegs. Die Reichsmünzordnung von 1551[1] wurde noch in demselben Jahre vom Könige auch auf die Länder der Krone Böhmen übertragen. Alle älteren Reichsordnungen aber wurden bekanntlich aufgehoben durch die Münzordnung von 1559, nach welcher die kölnische Mark (zu 233,85 gr. oder 16 Lot) die Grundlage für die Prägung aller Gold- und Silbermünzen bildete. Aus der Mark zu 14 Lot 16 Grän reinen Silbers und 1 Lot 2 Grän Kupferzusatzes wurden 9½ Reichsgulden (auch Speziesgulden) zu 60 Kreuzern geprägt; an Goldgulden sollten auf die Mark zu 18 Karat 6 Grän 72 Stück ausgebracht werden, während aufserdem die mehrfach übliche Ausprägung von Dukaten, 67 Stück auf die Mark zu 23 Karat 8 Grän, gestattet wurde. Das Wertverhältnis von Gold und Silber wurde nur im Maximum festgesetzt, indem ein Dukaten höchstens zu 105, ein Goldgulden höchstens zu 75 Kreuzern gerechnet werden sollte. Verbunden war mit diesen Bestimmungen rücksichtlich des Münzfufses eine gesetzliche Tarifierung der alten Münzen[2]. Auch diese Münzordnung, bei der besonders die Einführung der sogenannten Guldenthaler zu 60 Kreuzern wichtig ist, wurde auf die böhmischen Länder ausgedehnt, ohne dafs man jedoch in der königlichen Münze, wie es scheint, an die Ausprägung solcher neuen Gulden ging[3]. Bis auf eine Episode unter Maximilian II. blieb fortan der Münzfufs der Reichsmünzordnung von 1559 in Kraft; damit war eine einheitliche, feste Währung hergestellt, nach der auch die übrigen Münzen, wenn sie auch nicht gänzlich abgeschafft oder unschädlich gemacht werden konnten, tarifiert wurden. Ganz unglücklich aber waren die Bestrebungen der Habsburger, ihr Prägungsrecht zur Anwendung zu bringen. Die verschiedenen Versuche, die Breslauer Münze wiederaufzurichten, führten zu keinem bedeutenden Resultate; seit 1587 aber ruht die Prägung auf dem königlichen Hofe zu Breslau länger als ein Menschenalter, also bis in den Anfang des dreifsigjährigen Krieges hinein[4]. Die Mifsstände im Münz-

[1] Neue Sammlung der Reichstagsabschiede II 634 f.

[2] Vgl. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 775. Leipzig 1889.

[3] Geprägt wurden von 1561—1564 nur Zweikreuzerstücke, Kreuzer und Heller.

[4] Um so eifriger betrieben die münzberechtigten Fürsten und Stände, welche sich dabei freilich eigentlich nach den vom Könige erlassenen Münzordnungen richten mufsten, die Prägung (vgl. Friedens-

Digitized by Google

wesen ganz und gar zu beseitigen, war unmöglich; der Gipfel des Münzelends wurde allerdings erst in den Kipper- und Wipperzeiten des dreifsigjährigen Krieges erreicht.

Ebensowenig wie es der habsburgischen Politik gelang, sich in dem Münzregale eine ergiebige Einnahmequelle zu erschliefsen, ebensowenig glückte ihr das gleiche Streben hinsichtlich des Bergregals. Wie alle Regale, so gebührte auch das Bergregal in Schlesien ursprünglich den piastischen Fürsten[1]; es bestand, wie neuerdings nachgewiesen worden ist[2], in einem vollständigen Eigentumsrechte des Regalherrn an den Bergwerken, während den arbeitenden Genossenschaften, den Gewerken in ihrer ursprünglichen Bedeutung, keineswegs ein Eigentum, sondern nur ein durch den Arbeitszwang und sehr hohe Abgaben begrenztes Leihe- oder Nutzungsrecht überlassen wurde. Als nun im 16. Jahrhunderte jene schon so oft berührte Verfassungsänderung sich vollzog, durch welche die Macht der centralen Staatsgewalt stieg, erklärte die staatsrechtliche Doktrin der juristischen Beiräte der Krone die Bergwerke als ein „kuniglich Regali"; als Friedrich von Redern das Vitztumsamt innehatte, forderte der Kaiser durch ein Generalmandat alle Fürsten und Stände auf, ihre Bergwerksprivilegien seinem Vitztume zur Prüfung vorzulegen, ohne dafs indes dieser Befehl befolgt worden wäre[3]. Das Bergregal teilte das Geschick aller anderen Regale: als principieller Träger desselben galt jetzt der allgemeinen Anschauung zufolge[4] der König, während den Fürsten ein entsprechendes

burg, Bd. XVIII der Numism. Zeitschr. S. 178 ff.). War es früher Politik der Krone, besonders unter Ferdinand I. gewesen, die Münzverwirrung durch möglichste Beschränkung der einheimischen Prägung, wenigstens von Silbergeld, zu beseitigen, so wurde diese letztere späterhin allmählich immer mehr freigegeben; seit 1600 kam es zu einer allgemeinen und äufserst lebhaften Prägung, welche das gröfste Münzelend hervorrief (ebd. S. 185).

[1] Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 5.

[2] G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VIII und IX: „Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400" in dem Jahrb. für Gesetzgebung u. s. w. XV Heft 3 S. 35 ff. Leipzig 1891.

[3] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a fol. 71 (Kammer an den Kaiser, d. d. Breslau 4. März 1559).

[4] Auch die Gegner der Krone wagten dies nicht zu bestreiten. Als in den sechsziger Jahren des 16. Jahrh. der Kaiser auf Betreiben der Kammer wegen der Tarnowitzischen Bergwerke vor dem Ober- und Fürstenrechte einen Procefs gegen den Markgrafen Georg Friedrich anstrengte, da die Bergwerke als Regal in die Verleihung der Herrschaft Beuthen als Pfandschillings nicht mit einbegriffen seien, opponierte der Markgraf nicht dagegen, dafs principiell die Bergwerke königliches Regal seien, versuchte aber durch seine Anwälte aus dem römischen Rechte den Nachweis zu führen, dafs unter den Regalien nur die Gewinnung von Gold und Silber, nicht aber auch die von Blei einbegriffen sei, um welches Metall es sich hier ausschliefslich handele. Vgl. R. Döbner, Der Prozefs des Markgrafen Georg Friedrich von

Digitized by Google

Recht nur insofern gewährt wurde, als sie es durch ausdrückliche königliche Privilegien erhärten konnten[1]. Der Inhalt des Bergregals beschränkte sich freilich zu jener Zeit auf die Verleihung des Rechtes zum Bergbau, auf den Zehntenbezug und die polizeiliche Oberaufsicht über den Bergbau, d. h. die Berghoheit[2]; im Zusammenhange mit ihm standen das Vorzugsrecht betreffs des Gold- und Silberkaufes, die Befugnis, die Erlaubnis zum Hüttenbetriebe zu erteilen, sowie die Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Metalle zu verbieten[3].

Im 16. Jahrhunderte wurde besonders in Tarnowitz auf Silber und Blei gebaut; die Ertragsfähigkeit der dortigen Bergwerke wurde 1559 auf 10000 Thaler geschätzt[4]. Im Bischofslande waren von Bedeutung die Goldbergwerke von Freiwaldau und Zuckmantel; betreffs der Zuckmanteler Werke berichtete die Kammer 1559 an den Kaiser, dafs sie in Blüte gekommen seien, da „etliche gewerke sich in statliche gepeu eingelassen" und dem Bischofe einen erheblichen Nutzen brächten[5]. Bergbau auf Gold wurde ferner noch mit sehr reichen Erträgnissen in Reichenstein getrieben; erst 1570 verfiel das Bergwerk infolge der schlechten Wirtschaft Herzog Johanns, aus Mangel an Holz; elf Jahre später ging es aus dem Besitze der Münsterbergischen Herzöge an das böhmische Herrengeschlecht der Rosenberge über, von diesen zum Anfange des 17. Jahrhunderts an die Liegnitzer Herzöge[6]. Dafs es aber dem Kaiser gelungen wäre, diesen Bergwerken gegenüber sein Regal geltend zu machen, ist unerweislich; der Bergbau in den Erbfürstentümern andererseits lag sehr darnieder und stockte so gut wie gänzlich[7]. Zur Wiederbelebung des Betriebes schlug die Kammer 1576 vor, einen Oberbergmeister einzusetzen, den Gewerken auf eine Anzahl von Jahren den Zehnten zu erlassen, sowie ihnen einen leidlichen Gold- und Silberkauf (d. h. einen leidlichen Preis für das von ihnen gemäfs dem kaiserlichen Vorkaufsrechte an die Kammer einzuliefernde Gold und Silber) zu bewilligen. Im folgenden

---

Brandenburg mit dem Kaiser über die Tarnowitzer Bergwerke (1560 bis 1570); Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Schles. XIV 87 ff.

[1] Der Bergwerksvergleich von 1534 (erneuert 1575) zwischen Ferdinand I. und den böhmischen Ständen hatte für Schlesien keine Geltung.

[2] Wagner, Finanzwissenschaft I[2] 603 ff.

[3] Ausfuhrverbot für Gold und Silber, d. d. 3. Sept. 1556, Bresl. Stadtarch. H 84 u. a., Einfuhrverbot von nichtböhmischem Alaun und Vitriol, d. d. 25. Okt. 1549, in Fabers Chronik, Ms. der Königl. und Universitätsbibliothek zu Breslau, Steinwehr. I in fol. Nr. 53 (unpaginiert).

[4] Döbner a. a. O. S. 87.

[5] Kgl. Staatsarch. AA. III 23a fol. 71.

[6] Friedensburg, Zeitschrift für Numismatik XVIII 181 f.

[7] Eine Statistik des Bergbaubetriebes in den Erbfürstentümern folgt unten bei der Besprechung der königlichen Bergverwaltung.

Digitized by Google

Jahre erliefs der Kaiser in der That eine sehr ausführliche Bergordnung für Schlesien[1] nach dem Vorbilde der Joachimsthalischen Bergordnung Ferdinands I. vom Jahre 1558. Ob dieses verstärkte Eingreifen der Krone in den so wichtigen Zweig der Volkswirtschaft von Erfolg gekrönt wurde, läfst sich sehr schwer sagen. In den Rentamtsrechnungen finden sich besondere Einnahmeposten aus den Bergwerkszehnten[2] nach wie vor nicht angeführt; der financielle Ertrag des Bergregals kann demnach, wenn überhaupt ein solcher vorhanden war, nur sehr gering gewesen sein.

Gewinnbringender als das Münz- und Bergwerksregal waren das Zoll- und das Salzregal. Das Zollregal[3], wie Ferdinand I. es geltend zu machen versuchte, knüpfte äufserlich an das mittelalterliche Zollrecht an, ohne doch innerlich mit demselben viel gemein zu haben. Das Zollregal des Mittelalters bezog sich auf die alten thelonea oder passagia, bei denen der gebührenartige Charakter überwog, indem sie für Herstellung und Sicherheit der Strafsen, Flüsse, Brücken, Häfen und Märkte entrichtet wurden[4]. Durch einen Paragraphen des grofsen Landprivilegs von 1498 wurde es dem Könige verboten[5], an irgend welchen Fürsten oder Stand das Recht, neue Zölle zu errichten, ohne Zustimmung des Fürstentages zu erteilen; die Zölle, von denen dabei die Rede ist, sind derartige Geleitsgelder mittelalterlichen Ursprunges[6]. Bald nach seiner Thronbesteigung aber suchte Ferdinand I. ein Zollregal zur Anerkennung zu bringen, welches sich auf wirkliche Zölle bezog, d. h. auf solche Abgaben, welche ihrem finanzwissenschaftlichen Begriffe zufolge als indirekte, also mittelbar und zwar speciell von irgend welchen Verbrauchsgegenständen beim Überschreiten der Landesgrenze, bei Einfuhr und Ausfuhr zu erhebende Steuern sich darstellten. Es ist

[1] Gedruckt bei Franz Anton Schmidt, Sammlung der Berggesetze III 336, interpretiert bei Steinbeck, Schlesische Bergwerksgeschichte I 219 ff.

[2] Sehr häufig war der königliche Bergwerkszehnt wenigstens zeitweise den Grundherren bewilligt, denen die ihnen zustehenden vier Erbkuxe als kein genügendes Äquivalent für ihre Pflicht, den Gewerken das nötige Holz zu liefern, erschienen; so beim Giehrener Zinnbergwerk (Steinbeck S. 243), ferner beim Kropseiffener Gold-, Berg- und Waschwerk (ebd. S. 244).

[3] S. für diesen Abschnitt Kries § 28—31 S. 72 ff. und Arthur Kern, Der neue Grenzzoll in Schlesien, Berl. Diss. 1892.

[4] S. u. a. G. Cohn, System der Nationalökonomie II. Finanzwissenschaft. 325 ff. Stuttgart 1889.

[5] Privileg von 1498, § 20; im Urkundenanhange.

[6] In den Akten des 16. Jahrhunderts finden sich oft noch Petitionen einzelner Stände an den Fürstentag, derselbe möge ihnen, da sie die Strafsen in ihrem Gebiet ausgebessert hätten, die Aufrichtung eines neuen Zolles gestatten, damit sie auf die Kosten der geleisteten Reparatur kämen.

Digitized by Google

demnach klar, dafs dem Wesen nach der neue Zoll von dem mittelalterlichen durchaus verschieden war; in Wirklichkeit erhob also Ferdinand I., als er scheinbar das alte Zollregal wiederaufnahm, Anspruch auf Abgaben, die diesem ursprünglich durchaus fremd waren, und welche gemäfs ihrem Charakter als — indirekte — Steuern unter das ständische Bewilligungsrecht fallen mufsten. Wir finden aber nicht, dafs man dem Unterfangen des Königs, neue Zölle dieser Art einzuführen, damit entgegengetreten wäre, dafs man die principielle Berechtigung der Krone, auf Grund des angeblichen Zollregals dem Lande Steuern aufzuerlegen, bestritten hätte; andererseits aber werden wir hinwiederum finden, dafs der König den Fürstentag um die Bewilligung von Abgaben ersuchte, die ihrem Begriffe nach unzweifelhaft ebenfalls Zölle waren, seiner Ansicht zufolge daher vom ständischen Bewilligungsrechte unabhängig hätten sein müssen. Wir werden diese Widersprüche nicht anders zu erklären vermögen als durch die Annahme, dafs der damaligen Zeit die Erkenntnis des Wesens der Zölle noch abging, sodafs man dieselbe Abgabe einmal als dem Bewilligungsrechte der Stände unterworfen, ein anderes Mal als unter das Zollregal des Königs fallend ansehen konnte. Allerdings bestritten die Stände auf das energischste das Zollrecht der Krone; diese Opposition knüpfte aber nicht an ein Verständnis des eigentlichen Charakters der Zölle überhaupt an, sondern an eine von den Ständen willkürlich aufgestellte Interpretation des Zollparagraphen im Privileg von 1498. Sie behaupteten nämlich, in der Bestimmung, dafs der König Niemandem ohne Genehmigung des Fürstentages die Aufrichtung neuer Zölle gestatten dürfe, liege es enthalten, dafs auch der König, wenn er neue Zölle zu seinem eigenen Vorteile ansetzen wolle, an ihre Zustimmung gebunden sei. Ferdinand widersprach diesen Ausführungen mit der Behauptung, dafs der König 1498 nur darauf verzichtet habe, einzelnen Fürsten und Ständen die Errichtung neuer Sonderzölle zu gestatten, nicht aber auch darauf, nach Belieben einen allgemeinen Zoll für ganz Schlesien einzuführen. So standen sich Krone und Stände in ihren Anschauungen schroff gegenüber; von den jeweiligen Machtumständen hing es ab, wer den Sieg davontragen würde[1].

[1] Nach den obigen Ausführungen sind die Darstellungen von Kries § 28 und (des ihm beipflichtenden) Kern (S. 13 f.) zu berichtigen; beide verkennen den principiellen Unterschied, welcher zwischen den gebührenartigen Partikularzöllen des Privilegs von 1498 und dem Grenzzoll von 1558 obwaltet, der in Wirklichkeit eine indirekte Steuer ist, und lassen sich dadurch täuschen, dafs beide Abgaben in ihrer historischen Entwicklung denselben Namen von „Zöllen“ führen. Wenn auch in Deutschland der Sprachgebrauch zwischen ihnen nicht unterschied, so erkannte man doch z. B. in England die Verschiedenheit beider bezüglich ihrer Natur und gab daher auch beiden verschiedene Namen, indem man

Digitized by Google

Schon 1527 dachte der König an die Aufrichtung eines neuen Land- und Wasserzolles auf Grund seiner „regirender volkomtlicher Gewalt." Die Breslauer rieten ihm jedoch, vorderhand noch zu warten, bis ihre Niederlage und ihr Handel wieder emporgekommen seien; dann würden sie schon „trewlichen und underthenglich verhelfen, das nach derselben handel gelegenheit alsdann uf leidliche und ertregliche zolle aufzurichten gehandelt, darmit die lande nit ubermefsig beschwert, die handel auch nit ganz vorwendet wurden und ir. k. m. gleichwol iren nutz haben möchten"; allerdings beriefen sie sich zugleich schon damals darauf, dafs ein derartiger Zoll „wider die freiheit und privilegien des ganzen landes ist, nach inhalt welcher kein neuer zoll in der schlesien aufgerichtet soll werden[1]." Die Ausführung dieses Planes unterblieb jedoch, da 1527 dem Könige eine dreijährige Schatzungssteuer bewilligt wurde; die staatsrechtliche Seite der Frage blieb daher für Schlesien damals noch unentschieden. Dagegen wird uns von Böhmen berichtet, dafs 1528 der Landtag zu Prag dem Könige auf zwei Jahre einen Zoll von allen Exportartikeln zugestanden habe; hier erscheint also der Zoll von der ständischen Bewilligung abhängig. 1546 forderte der König von den schlesischen Ständen für die Baulichkeiten in den ungarischen Grenzfestungen von jedem Fuder Salz einen Einfuhrzoll von 1 Fl. ung. auf vier Jahre, erhielt aber eine abschlägige Antwort. Man kann diesen Vorgang, dafs der König diesen Salzzoll dem ständischen Bewilligungsrechte unterwarf, nur durch die Annahme erklären, dafs entweder der Charakter des Einfuhrzolles als einer indirekten Steuer hier von der Krone anerkannt wurde, oder dafs Ferdinand damals, die Überlegenheit der ständischen Gewalt und die Unmöglichkeit der Durchführung seines prätendierten Zollregals einsehend, einstweilen Abstand davon nahm, dasselbe geltend zu machen.

Erst die glückliche Beendigung des schmalkaldischen Krieges gab der Krone auch gegenüber den protestantisch gesinnten Ständen Böhmens und dessen Nebenländern ein grofses politisches Übergewicht. Den so über die Stände gewonnenen Vorsprung benutzte Ferdinand, um das von ihm beanspruchte

---

jene alten gebührenartigen Entgelte mit der alten niederdeutsch-sächsischen Bezeichnung „toll" auch noch weiterhin bis zur Gegenwart belegte, für den Begriff des Einfuhr- und Ausfuhrzolles aber im Sinne des neueren Staatswesens das Wort „custom" gebrauchte; vgl. Cohn a. a. O. S. 327 f. Irrig ist auch die Behauptung von Kries (S. 79), dafs Ferdinand I., indem er 1546 einen Einfuhrzoll auf Salz begehrt und, als die Stände denselben abschlugen, ihr Weigerungsrecht nicht bestritten habe, das ständige Zollprivileg mit Wort und That für gültig anerkannt habe. Es ist dies ein einmaliger, nicht ein genereller Verzicht auf die Ausübung eines Rechtsanspruches.

[1] Bresl. Stadtarch. A. P. I Ms. 162 fol. 40 ff. und fol. 60.

Digitized by Google

Zollregal endlich zur Durchführung zu bringen. 1549 ordnete er einen Viehzoll an (besonders von dem durch Schlesien getriebenen polnischen Vieh), dessen Erträgnisse aber ungemein gering waren[1]. Ernstlich durchgeführt wurde das Zollregal erst seit 1556. Am 1. Mai 1556 unterzeichnete der König ein neues Zollmandat für Schlesien, welchem in den folgenden Jahren noch mannigfache Ergänzungen hinzugefügt wurden[2]. Der neue schlesische Zoll von 1556 war teils ein Einfuhrzoll, besonders für Luxusgegenstände, Gold, Silber, Sammet und Seidenwaren, teils ein Ausfuhrzoll für gewisse schlesische Landesprodukte wie schlesische Landestücher, Bier, Getreide, Wolle, Metalle, Vieh, Röte, Mühl- und Schleifsteine, teils ein Durchfuhrzoll, zumal für polnische Exportartikel wie Ochsen, Wachs und Honig, desgleichen für fremde Tuche und Weine, teils auch endlich eine Verkaufssteuer für den inneren Verkehr, nämlich für Färberöte; verboten wurde zugleich die Ausfuhr von Kriegsmunition. Wir sehen, dafs der König vermöge seines Zollregales nicht nur das Recht zu selbständiger Auflegung von Zöllen aller Art, sondern auch einer inneren Verbrauchssteuer forderte. Der neue Zoll war lediglich Finanzzoll, ohne dafs prohibitive Tendenzen zunächst wirksam waren. Die Stadt Breslau und die schlesischen Stände protestierten anfangs sehr energisch gegen die neuen Auflagen vermochten aber aufser einigen Ermäfsigungen nichts zu erlangen; sie mufsten schliefslich auch selbst einsehen, dafs die durch den Zoll gewonnenen Einnahmen für die Krone und für das Staatswesen eine Notwendigkeit seien und auf eine andere Weise nicht ersetzt werden könnten. Der Kampf gegen den Zoll verwandelte sich daher jetzt in einen Kampf um den Zoll, indem die Stände darnach trachteten, einen bestimmenden Einfluſs auf die Zollgesetzgebung zu erlangen. Es wiederholte sich also hier dasselbe Spiel, wie wir es schon bei der Geschichte der Rechtspflege kennen lernten; auch hier hatte der König gegen den Widerspruch der Stände das Princip eines geordneten Instanzenzuges vermöge des von ihm beanspruchten Appellationsregals verwirklicht; mit der Zeit kamen die Stände zur Einsicht, dafs das Appellationsverfahren für die Entwicklung der Rechtspflege heilsam und notwendig sei, und strebten nunmehr — freilich vergeblich — darnach, der Krone das Appellationsrecht wieder zu entreifsen und an sich zu ziehen. 1579 bewilligte der Fürstentag dem Kaiser eine Verkaufssteuer, die indes in mehreren Fällen nur dann

[1] Vgl. Kries S. 73 Anm. 1. Im Viehzollamte zu Schwiebus fielen vom 28. Sept. 1549 bis zum 14. Febr. 1555: 50 fl., 26 gr., 3 Heller; in dem Grünbergischen in derselben Zeit: 19 fl., 5 gr. (Nach der Vitztumsrechnung d. a. 1555, Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 1c fol. 39.)

[2] Das Folgende vornehmlich nach den citierten Schriften von Kries und Kern.

Digitized by Google

erhoben werden sollte, wenn die Waren aus dem Lande gingen, die also in diesen Fällen weniger eine Verkaufssteuer als vielmehr ein Ausfuhrzoll war, — ein neuer Beweis dafür, wie sehr die Grenze zwischen Zoll und Steuer schwankte.

Aufs neue entbrannte der Kampf zwischen Krone und Ständen über den Zoll, als 1600 Rudolf II. ein Reformationsedikt erliefs, welches bedeutende Tariferhöhungen festsetzte, den bisherigen Stückzoll vielfach in einen Wertzoll verwandelte und die bislang in Kraft gewesene Zollfreiheit des Adels aufhob. Sofort wurde gegen das Mandat ein heftiger Widerspruch seitens der Stände und der Kaufleute laut; damit verband sich der Gegensatz zwischen den Interessen der agrarischen und denen der handeltreibenden Kreise. Als nämlich der Kaiser die Kaufleute, welche über die Erhöhungen der Zollsätze sich beschwerten, dadurch zu beruhigen suchte, dafs er für den Handelsverkehr der fremden Kaufleute — nahm doch in ganz Deutschland gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Handel dadurch ein ganz anderes Ansehen an, dafs die Schotten, Engländer und Niederländer zum Einkaufe deutscher Waren eigene Vertreter in das Innere Deutschlands schickten und die deutschen Händler bei Seite schoben, ein Vorgang, der auch in Schlesien, wo die fremden Faktoren besonders Färberöte, Wachs, Wolle, Garn und Leinwand aufkauften, sich bemerkbar machte, — zwei- bis dreifach höhere Zollsätze einführte, entstand in den landwirtschaftlichen Kreisen eine starke Erbitterung. Die Stände sprachen sich offen für Handelsfreiheit aus und erklärten, dafs der Kaiser durch die Unterdrückung der ausländischen Handelskonkurrenz den Landmann vollständig dem einheimischen Kaufmanne preisgebe, welcher jetzt die Preise für den agrarischen Producenten nach Belieben herabdrücken werde; zugleich forderten sie im Jahr 1604, „dafs dem Lande zu mehrerer beschwer aufser dem alten kö. grenzzoll kein anderer ohne des landes vorwissen sollte aufgerichtet werden", d. h. Mitwirkung des Fürstentages bei jeder neuen Zollgesetzgebung, also Aufhebung des königlichen Zollregals. 1611 wiederholten sie dieses Ausuchen, dafs „hinfürder keine erhöhung alter zolle ohne Bewilligung unser vermöge des Landes privileg" stattfinden solle. Über ein Jahrzehnt währte der Streit; das Zollmandat des Jahres 1613 gewährte zwar dem Fürstentage keinen Einfluss auf die Zollgesetzgebung, trug aber den Wünschen der ständisch-agrarischen Interessensphäre vollkommene Rechnung. Alle Mafsregeln gegen die fremden Kaufleute wurden aufgehoben, der Wertzoll wieder abgeschafft, die Tarife durchaus ermäfsigt. Ihren Höhepunkt erreichten die Macht und die Aspirationen der Stände nach dem Sturze der Habsburger, während der kurzen Regierung des Winterkönigs, der ja um die Gunst derer buhlen mufste, denen er seine Krone verdankte. Im Jahre 1619 forderte der Fürsten-

Digitized by Google

tag nicht mehr und nicht weniger, als dafs alle Einnahmen und Ausgaben der Kammer „ihren Respekt“ auf die Stände haben, dafs in dem Interesse der Letzteren alle „Zölle, Bier- und Ausfuhrgroschen“ verwandt werden sollten, d. h. die Vernichtung des bisherigen staatsrechtlichen Dualismus auf dem Gebiete des Finanzwesens zu Gunsten der Stände. Die Schlacht am weifsen Berge bereitete den kühnen Hoffnungen ein jähes Ende; das Zollregal der Krone blieb von nun an unangetastet; durch die Edikte von 1623, 1624 und 1638 wurden die Gegenstände des Zolles vermehrt, die Tarife erhöht und der einheimische Kaufmannsstand insofern bevorzugt, als der Ausfuhrzoll für fremde Händler verdoppelt, für die Juden verdreifacht wurde. Alle Reklamationen dagegen blieben nutzlos; das Mandat von 1638 blieb bestehen ohne irgend welche wesentliche Abänderung bis zum Jahre 1718, in welchem eine neue Ära der Zollpolitik für Schlesien begann, insofern als dem damals erlassenen neuen Edikte die Absicht zu Grunde lag, die Einfuhr von Rohstoffen sowie die Ausfuhr von Manufakturen zu erleichtern und so nicht nur wie seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts den einheimischen Handel, sondern auch den inländischen Gewerbefleifs zu befördern. Ihren Höhepunkt erreichte diese Politik freilich erst zu einer Zeit, da an die Stelle der habsburgischen bereits die preufsische Herrschaft getreten war[1].

Eng verwandt mit dem Zollregal war das Salzregal; das Salzregal aber, wie es die habsburgischen Herrscher seit dem 16. Jahrhundest aufnahmen, war verschieden von dem piastischen Salzregal des Mittelalters. Schon in der polnischen Zeit war der Salzverkauf ein landesherrliches Vorrecht, welches bedeutende Summen abwarf und von den Herzögen späterhin

[1] Zum Schlusse noch einige statistische Angaben über die Erträgnisse des Zolles: 1558 beliefen sich die Einnahmen aus demselben auf 25 500, 1560 auf 37 200 (Kries, Beilage H). 1570 gab der König den finanziellen Ertrag des neuen Grenzzolles auf über 40 000 fl. (zu 60 kr.) an. Nach den Rechnungsakten in AA. I 78d des Kgl. Staatsarch. Bresl. betrug die Bruttoeinnahme des Jahres 1573: c. 36 900, 1574: 37 000, 1576: 41 000 fl. Davon sind abzurechnen für die reine Einnahme c. 5000 fl. (ebenfalls à 60 kr.) an Unkosten der Erhebung. Das Sinken des Reinertrages von 40 000 fl. im Jahre 1570 bis auf c. 32 000 fl. im Jahre 1573 dürfte eine Folge des Umstandes sein, dafs inzwischen 1572 die Lausitzen von der schlesischen Zollverwaltung abgezweigt worden waren. Die Reineinnahme des Oberzollamtes, in welches die kleinere Hälfte sämmtlicher Zolleinnahmen fiel, belief sich 1584 auf 17 100 fl., 1585 auf 19 700 fl., 1587 auf 17 600, 1590 auf 20 400, 1593 auf 24 900 fl. Noch höher stieg die Reineinnahme des gesamten Zolles im Anfange des 17. Jahrhunderts unter dem Einflusse der damals vorgenommenen Tariferhöhungen; sie betrug im Durchschnitte in den Jahren 1608 bis 1610: 56 800 fl. (Die Verwaltungsunkosten hatten eine Höhe von nur 4500 fl.) 1622 belief sich die Reineinnahme auf 106 000 fl. (die Verwaltungsunkosten auf 11—12 000 fl.), 1650 auf 86 300 fl. (Kries, Beilage G und H.)

Digitized by Google

sehr häufig an die Städte abgetreten oder verkauft wurde[1]. Da in Schlesien selbst kein Salz gefunden wurde, so mufste es von auswärts eingeführt werden; hauptsächlich wurde konsumiert Salz aus Wieliczka und aus Halle, späterhin auch Lüneburgisches Salz[2]. Teils die politischen Verhältnisse, teils auch die Unsicherheit der Strafsen, sowie der Rückgang der Production in Halle und der Verfall der Salzbetriebe sowohl zu Halle[3] als auch bei Krakau[4] riefen grofse Störungen in der Salzversorgung Schlesiens und oft eine förmliche Salznot in Schlesien oder doch den einzelnen Teilen des Landes hervor; die Folge davon waren ungemessene Preissteigerungen, welche besonders von den privaten Händlern ausgingen, denen die Zufuhr des Salzes von den Produktionsstätten bis zu den einzelnen schlesischen Salzmärkten überlassen war[5]. Ein Eingreifen der Staatsgewalt schon aus volkswirtschaftlichen Gründen, wie wir es seit dem Anfange der Neuzeit allenthalben finden, war daher auch auf diesem Felde geboten, und die Krone verstand sich dazu um so eher, da sie so hoffen konnte, wenn sie kraft des von ihr prätendierten Salzregals jene privaten Händler verdrängte, einen namhaften Gewinn zu erlangen. Die eigentümliche Form des königlichen Salzregals im 16. Jahrhunderte bestand daher in dem ausschliefslichen Vorrechte der Krone, zwar nicht alles Salz, aber doch eine gewisse Sorte des Salzes, nämlich das sogenannte Boisalz, aus dem Auslande nach Schlesien herbeizuschaffen und alsdann den an den lokalen Verkaufsstätten zum Salzmarkte berechtigten Fürsten oder Städten zu verkaufen; es verdrängte daher das alte Salzregal der Fürsten und der Städte, welche dasselbe erworben hatten, keineswegs, sondern monopolisierte nur einen Teil der Salzzufuhr zu Gunsten der Krone.

Das Boisalz, dessen Zufuhr und Versiedung der König zu seinem ausschliefslichen Vorrechte zu erheben suchte, stammte von der Küste von Poitou und anderen Küsten der südeuropäischen Länder; seit der zweiten Hälfte des Mittelalters war der Transport des Baiensalzes der Hauptzweck der

---

[1] S. Tzschoppe-Stenzel S. 198 und 258.

[2] Vgl. Konrad Wutke, „Die Versorgung Schlesiens mit Salz während des Mittelalters" in der Zeitschr. für Gesch. und Altertum Schles. XXVII 238—290. Breslau 1893.

[3] Ebd. S. 284 f.

[4] Ebd. S. 282 f.

[5] „... do doch die anfuhr des salzes menicklichen frey und offen stehet." (Aus den Gravamina der schlesischen Stände auf dem Fürstentage d. d. 8. Januar 1562, Bresl. Stadtarch. A. P. IV fol. 256—272.) Über die Preistreibungen der Händler läfst sich aus ein Passus in der Antwort des Königs auf diese Gravamina (ebd. fol. 302—304; d d. 16. Febr. 1562), dafs das Vaterland „durch die polnischen sechsischen und ander salzfuhrer und handler ires gefallens gesteygert und ubersetzt werde."

Digitized by Google

„Baienfahrt", d. h. der hanseatischen Schifffahrt nach Baie, einem kleinen südfranzösischen Hafen in der Gegend von Nantes, einem damals sehr bedeutenden Handelsplatze[1]. Im 16. Jahrhunderte teilte sich das Boisalz mit dem Lüneburger Salze in die Versorgung des ganzen den Küsten nahegelegenen Gebietes von Westfalen und Niedersachsen bis Schlesien[2]. Nach diesem letzgenannten Lande wurde es von Stettin her auf der Oder, von Hamburg her auf der Elbe heraufgeschifft und im Lande selbst gesotten[3]. Bisher hatte dieser Boisalzhandel von Stettin und Hamburg bis Schlesien in den Händen privater Unternehmer gelegen[4]. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts richtete die schlesische Kammer ihr besonderes Augenmerk auf das Boisalz; sie gab ihm aus volkswirtschaftlichen und politischen Gründen den Vorzug vor allem anderen Salze, da es einmal billiger sei, da ferner durch den Transport desselben die Schifffahrt auf der Oder befördert und ein Schlag gegen Polen und Sachsen geführt würde[5]; zugleich aber führte sie Klage darüber, dafs die augenblicklichen Unternehmer den Handel nicht ordentlich betrieben und nicht für die nötigen Vorräte sorgten, „dardurch willen sy das land der noturft nach nicht versehen muchten[6]." Bald kamen dunkele Gerüchte von einer bevorstehenden fiskalischen Mafsregel hinsichtlich des Salzhandels den Ständen zu Gehör. Sofort erliefsen sie auf dem Fürstentage im Januar des Jahres 1562 einen geharnischten Protest gegen die Absichten des Kaisers; sie führten in einer Beschwerde[7] aus, sie hätten „glaubwirdigen Bericht entpfangen, wasmassen über die anderen dieses armen vaterlandes hoch angelegene beschwer etzliche privatpersonen bei ihrer R. K. M. sich umb den salzorbar und vorlag, damit ihnen in diesem land Schlesien

[1] S. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte im Mittelalter S. 92.

[2] S. G Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen, Jahrb. für Gesetzgebung u. s. w. N. F. XI Heft 3 und 4 S. 100 f. Leipzig 1887.

[3] Salzsiedereien von Kaufleuten befanden sich hauptsächlich in der Stadt Breslau (Bresl. Stadtarch. A. P. a. a. O.), ferner in Glogau und Saabor (Niederschlesien); Bericht der Kammer an den Kaiser, d. d. Breslau, 17. April 1560, Kgl. Staatsarch. Bresl. A. A. III 23a fol. 164.

[4] Mehrfach versuchten verschiedene Handelsgesellschaften mit Hülfe kaiserlicher Privilegien die Zufuhr des Boisalzes zu besorgen, ohne jedoch wegen der Unzulänglichkeit ihrer Mittel und wegen der Schwierigkeiten der Schiffahrt auf der Oder Erfolge zu erzielen. Als erster „Anzeiger und Erfinder" des Boisalzhandels wird ein gewisser Anton Schmidt aus Danzig mit seiner Gesellschaft genannt.

[5] d. d. 14. Dez. 1558; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a. Was den Preis des Salzes anbelangt, so erfahren wir, dafs das Viertel polnischen Salzes 10 bis 12 gr. kostete, während die gleiche Quantität Boisalzes 6 w. gr. galt. Ebd. fol. 30 ff.

[6] Ebd. fol. 164.

[7] Bresl. Stadtarch. A. P. IV, d. d. 11. Januar 1562 fol. 273—286.

Digitized by Google

derselbe allein zuestehen möcht, hoechlichen bemuhen solten." Sie fürchteten, dafs der Kaiser einigen grofsen Unternehmern natürlich gegen die entsprechenden Abgaben an seine Kasse ein Monopol für den Salzhandel bewilligen wolle, und wiesen darauf hin, dafs dann das Land ungemein beschwert und seitens der Polen Repressalien zu erwarten seien, dafs schon jetzt, da noch für den Salzhandel freie Konkurrenz herrsche, die Salzpreise eine ungewöhnliche Höhe erreicht hätten, dafs endlich betreffs des Salzmarktes schon jetzt eine Reihe von Privilegien bestände. Der König antwortete[1], dafs den mit dem Salzmarkte privilegierten Fürsten und Ständen durch seine Pläne kein Nachteil zugefügt werden sollte: „Und op sie gleich über Salz margte einiche begnadung hetten, so kan doch dieser handel und irer k. m. vorhaben denselben zu keinem schaden ader nachtail geraichen, weil inen der gestalt einen weg als den anderen ire ausgesatzte salz margte sambt deme, so sy bisher davon gehabt, unbenomen bleibt." Er beabsichtige auch gar nicht, so fuhr er fort, dem Lande das Salz zu verteuern, sondern vielmehr „solchen salzhandel irer k. m. und derselben lande zum pesten und wolfart als der hoen koniglichen und landsfurstlichen regalien eines zu iren handen und camer zu bringen und darinne zu behalten und gar nicht andern kauf- oder handelsleuten, wye vielleicht die Fursten und stende bericht worden seyn mochten, zu bekommen zu lassen, sonder dasselbe wider aus derselben salzkammer iren underthanen in eynem rechtlichen und gebührlichen kauf geben zu lassen, dardurch dem vaterlant, das durch dye polnischen sechsischen und ander salzfuhrer und handler ires gefallens gesteygert und ubersetzt, nicht allain ersprislich geholfen sonder auch gemeinem man zu gute durch den wolfeylen kauf in ein ansehnliche sum gelds, dye sonst in andere lant vorfurt, darin erhalten wirde"; auf keinen Fall werde er sich in seine „sondere hohe und fast furnembste konigliche und landesfurstliche hocheiten und regalia greiffen lassen". Diesen Ankündigungen folgte die That auf dem Fufse; einige Monate später[2] zeigte die Schlesische Kammer dem Bischofe und Oberhauptmann Kaspar an, dafs der Kaiser „den salz handel mit den boyen oder seesalz, so uber see gebracht, als ein rechts landsfurstlichs regali an sich genommen" und drei Salzsiedewerke, eines zu Breslau, eines im Glogauischen und das letzte zu Oppeln, errichten wolle[3]. Die Organisation des neuen Salzhandels und ihre Entwicklung

[1] d. d. Prag, 11. Febr. 1562; ebd. fol. 302–304.
[2] d. d. 11. Juli 1562; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6d S. 95.
[3] Angelegt wurden schliefslich zwei Siedewerke, eines zu Guben in der Lausitz, das zweite bei den Dörfern Moderitz und Kusser im Glogauischen; aus dem letzteren entwickelte sich später die Stadt Neusalz.

Digitized by Google

werden wir später noch des näheren kennen lernen; hier sei nur noch einmal ausdrücklich bemerkt, dafs sich das auf diese Weise proklamierte Monopol nur auf das Boisalz bezog[1]. Wegen der Niederlagsprivilegien der Städte Stettin und Frankfurt bedurfte es erst längerer Verhandlungen mit den brandenburgischen und pommerschen Fürsten, ehe die Oderschiffahrt für den Salzhandel freigegeben wurde. Seit den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde das Boisalz in Hamburg angekauft, und zu diesem Zwecke wurden Abschlüsse auf längere Zeit mit einigen Hamburger Handelshäusern gemacht. Mit dem Zollregal hatte das Salzregal gemein, dafs es einen immerhin nicht ganz unbeträchtlichen Gewinn abwarf[2]; mit dem Münz- und dem Bergregale zeichnete es sich dadurch aus, dafs bei ihnen der König von vornherein nicht lediglich auf fiskalischen Nutzen, sondern auch auf die Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen des Landes sah; so knüpften sich an die Finanzpolitik jener Zeiten die ersten Anfänge einer bewufsten Volkswirtschaftspflege.

b. Aufserordentliche Einnahmen.

Auf dem Domanium und den Regalien beruhte vornehmlich das königliche Finanzwesen; aus ihnen flossen die Haupteinnahmen des Ärars. Da aber die Domänen nicht selbst bewirtschaftet wurden, die Regalien ferner teilweise — so das Berg- und Münzregal — einen nennenswerten Gewinn überhaupt nicht abwarfen, oder doch, wie das Zoll- und das Salzregal, erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgenommen und nutzbar gemacht wurden, so kam neben dem ordentlichen, d. h. seiner Natur nach einer regelmäfsigen Wiederholung von Periode zu Periode fähigen Einkommen des Königs[3] auch

---

[1] Vgl. über ähnliche Verhältnisse in Brandenburg im 16. Jahrh. Schmoller in seinem Jahrb. N. F. XI 101.

[2] Allerdings sind wir über den financiellen Ertrag des Salzregals nicht zum Besten unterrichtet; 1570 betrug die in das Rentamt abgelieferte Reineinnahme aus dem Salzregale c. 9700 fl. In den Rentamtsrechnungen späterer Jahre sind die Einnahmen aus dem Salzregal nicht mehr besonders aufgeführt, sondern in den Rent- und Amtsgefällen enthalten; dieselben betrugen 1587: 10 500 fl., 1608: 13 800 fl. Da von diesen Summen ungefähr 2000 fl. auf die Oppelner Amtsgefälle zu rechnen sind, so dürfte die Einnahme aus dem Salzregal 1587 c. 8000 fl., 1608 c. 11 000 fl. betragen haben; der Ertrag scheint also ziemlich konstant gewesen zu sein und sich im Durchschnitte jährlich auf 9—10 000 fl. belaufen zu haben. Den aus dem Jahre 1569 „verbliebenen Rest an baarem Gelde und Guthaben" als den Reinertrag des Jahres 1569 aufzufassen, wie Branisch (Gesch. von Neusalz a./O. 1893 S. 11) thut, ist unzulässig.

[3] Wagner, Finanzwissenschaft I[3] 144. Von gewissen anderen Einnahmen wie Konfiskationen und Sporteln — speciell beim Gerichtswesen (beim Prager Appellationshof; die Sporteln der Gerichte in den Erbfürstentümern gehörten zum Domanium) und beim Lehnswesen — sehen wir

Digitized by Google

noch das aufserordentliche, auf Veräufserungen des Staatseigentums und Benutzung des Staatskredits basierende Einkommen sehr in Betracht[1]. Von den Veräufserungen der königlichen Domänen war schon früher die Rede; besonders massenhaft traten sie auf, wie wir sahen, um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert und brachten damals dem Fiskus sehr erhebliche einmalige Einnahmen[2]. Das Staatsschuldenwesen befand sich damals noch auf jener primitiven Stufe der Entwicklung, auf welcher der öffentliche Kredit mit dem privaten Kredit des Herrschers zusammenfiel, die Staatsschuld als Privatschuld des Landesherrn — entsprechend dem Umstande, dafs ja das gesamte Ärar im Privateigentume der Krone stand, — sich darstellte[3]. Von einem speciell schlesischen Schuldenwesen der Krone darf man freilich nur insofern sprechen, als die Verwaltung des schlesischen Ärars vom Könige mit der regelmäfsigen Deckung gewisser Ausgaben und mit der Tilgung bestimmter Schulden betraut war; die oberste Leitung der gesamten königlichen Kreditpolitik stand der Wiener Hofkammer zu, während die königlichen Finanzbehörden der einzelnen Länder nur einer beschränkten Selbständigkeit innerhalb des Rahmens der ihnen von der Centralstelle überwiesenen Aufgaben sich erfreuten.

Bezeichnend nun für das gesamte Schuldenwesen der damaligen Zeit war es, dafs eine regelmäfsige Deckung des ordentlichen Finanzbedarfes durch die ordentlichen Einnahmen nicht stattfand. Es lag dies zum grofsen Teil daran, dafs ordentliche Einnahmen des Ärars lange Zeit gar nicht existierten, dafs fernerhin die auf ständischer Bewilligung beruhenden ordentlichen Einkünfte, die Landessteuern, viel zu unregelmäfsig einliefen, als dafs eine feste Finanzpolitik auf sie sich hätte gründen können. Es war daher geboten, die ordentlichen Einnahmen zu „anticipieren", d. h. ein Darlehn aufzunehmen und für dessen Tilgung diejenige ordentliche Einnahme zu bestimmen, aus der die Leistung der betreffenden Ausgabe eigentlich hätte geschehen müssen. In noch höherem Grade mufste diese Schuldenwirtschaft eintreten, wenn ausserordentliche Bedürfnisse gedeckt werden mufsten. Wenn aber die königliche Finanzverwaltung nicht zufällig in der Lage war, dem Gläubiger zu seiner Sicherheit ein Faustpfand in Gestalt

---

hier ab teils ihrer Geringfügigkeit halber, teils weil sie bei der mangelhaften Durchführung des Principes der fiskalischen Kasseneinheit mit der eigentlichen Finanzverwaltung in keiner direkten Beziehung standen.

[1] In den Rechnungsbüchern der ersten Hälfte des 16. Jahrh. finden sich überhaupt keine ordentlichen Einnahmen des Ärars.

[2] 1587 wurden aus dem Verkaufe von Pfandschillingen 12000 fl. gelöst. Die hauptsächlichsten Veräufserungen und die aus ihnen sich ergebenden Einnahmen sind oben S. 266 Anm 1 angeführt.

[3] L. von Stein, Finanzwissenschaft III 2 S. 16. Cohn, Finanzwissenschaft S. 670 ff.

Digitized by Google

irgendwelcher Bestandteile des Krondomanium einzuräumen, so vermochte sie Darlehen zum gröfsten Teile nur auf sehr kurze Fristen zu erhalten. Man mufs daher zwei Arten der Kronschuld in den ersten Zeiten der habsburgischen Herrschaft unterscheiden: einmal solche Darlehen, bei denen dem Gläubiger ein Faustpfand (Burglehen oder Pfandschilling) gegeben war, die auf längere Zeit berechnet waren und demnach gewissermafsen als die „fundierte Schuld" jener Zeit aufzufassen sind[1]; ihnen stand gegenüber die grofse Masse der übrigen Anlehen, die auf kurze Fälligkeitstermine kontrahiert waren und sich daher als die „schwebende Schuld" jener Zeit darstellen. Nach und nach aber befestigten sich die Kreditverhältnisse; neben das Faustpfand traten als annähernd gleichwertig für den Gläubiger die blofse rechtliche Sicherstellung und die Bürgschaft, und so verlor die schwebende Schuld immer mehr an Terrain zu Gunsten der fundierten Schuld. Mindestens seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts unterschied die Finanztechnik der schlesischen Kammer selbst zwei Hauptarten der Staatsschuld, — Schulden im engeren Sinne, Anlehen oder Posten einerseits und Verweisungen andererseits[2]; im wesentlichen fällt diese Unterscheidung zusammen mit der zwischen fundierter und schwebender Schuld.

Unter Schulden im engeren Sinne wurden nämlich solche verstanden, bei denen man entweder eine längere Dauer des Verhältnisses durch ein ausdrückliches Übereinkommen mit dem Gläubiger vereinbarte oder stillschweigend voraussetzte. Diese fundierte Schuld wurde zunächst eingeteilt in eine unverzinsbare und eine verzinsliche. Freilich gab es eine unverzinsliche fundierte Schuld nur scheinbar; zu ihr gehörten eben diejenigen Anleihen, bei denen der Gläubiger ein Faustpfand in Gestalt irgendwelcher Schlösser des Domanium oder anderer Liegenschaften erhalten hatte. Es liegt nun auf der Hand, dafs die Unverzinsbarkeit von Anleihen dieser Art (Pfandschillingen und Burglehen) nur eine scheinbare war, da man zwar direkt keine Interessen auszuzahlen brauchte, aber andererseits ja doch die Nutzungen der betreffenden als Faustpfand gegebenen Domänen nicht in das königliche Ärar flossen, sondern von dem Pfandinhaber behufs Verzinsung oder Verzinsung und Tilgung seines Darlehns erhoben wurden. Seit den grofsen Domänenveräufserungen vor und nach 1600, von denen wir oben schon sprachen, war die Zahl der schlesischen Pfandschaften, d. h. der Betrag der angeblich unverzinsbaren

[1] Cohn, Finanzwissenschaft S. 758.

[2] S. das Aktenstück „Schlesischer Cammer schulden last, wie derselbe mit end decembris anno 1619 beschaffen," Kgl Staatsarch. Bresl. AA. VI 41o fol. 1—329.

Digitized by Google

fundierten Schuld, sehr gesunken; 1619 belief sich die letztere auf c. 163400 fl.[1]. Die verzinsbare fundierte Schuld unterschied man hinwiederum darnach, ob dem Gläubiger aufser der Obligationsurkunde noch eine anderweitige rechtliche Sicherstellung zuteil wurde oder nicht; die Anleihen „mit Sicherheit" sodann zerfielen in solche, welche auf Güter — nicht nur auf königliche, sondern auch auf geistliche oder städtische — oder Ämter versichert waren, sodafs der Gläubiger befugt war, sowohl an diesen als auch an den aus ihnen fliefsenden Gefällen für Kapital und Interessen sich eventuell schadlos zu halten[2], und solche, welche verbürgt waren, bei denen entweder Einzelpersonen oder Korporationen, wie Städte, Klöster und Stände, die Haftung für die Zahlung von Kapital und Zinsen übernommen hatten[3]. Besonders häufig mufsten die Beamten der schlesischen Kammer, der Präsident, die Räte und der Rentmeister, solche Bürgschaften leisten[4]; diese Bürgschaften erstreckten sich aber nicht nur auf die eigentlichen Bürgen selbst, sondern auch auf deren Erben und Erbnehmer; dafür erhielten die Bürgen vom Kaiser einen Schadloshaltungsbrief nicht nur für sich, sondern auch für ihre Erben, dafs alles, was sie etwa infolge ihrer Mitverschreibungen aufbringen mufsten, ihnen vom Kaiser wiedererstattet werden solle[5]. Ein Zustand, in dem lediglich die Verpflichtung des Staates und die verfügbare financielle Kraft desselben als die einzigen — jegliches Unterpfand ersetzenden — Bürgschaften gegolten, in dem das Vertrauen auf die Festigkeit des Staatswesens dem Kreditgeber genügt hätte, existierte noch nicht. Zwar

[1] Es gab 1619 noch folgende Pfandgüter: die Commenda Corporis Christi, dem Rate von Breslau ursprünglich um 4000 fl. ung. verschrieben, später auf 41500 fl. rh. gesteigert; Schlofs und Hauptmannschaft Schwiebus, 1506 für 1717 fl. ung. an Hans von Nostitz verpfändet, später bis 19000 fl. rh. gesteigert; das Burglehen Namslau (39500 fl. Rh.), Schlofs Freistadt (9600 fl. rh.), Schlofs Sprottau (2400 fl. rh.), Schlofs Neudeck mit Stadt Beuthen, 1477 an Jan von Zierotin um 8000 fl. ung. versetzt, später an die brandenburgischen Markgrafen übergegangen und bis 52000 fl. gesteigert. Bei allen diesen Pfandschillingen mufste die ganze Pfandsumme erlegt werden, wenn sie ausgelöst werden sollten; ebd. fol. 113—128.

[2] Die Höhe derselben betrug 1619 c. 147000 fl. rh.; ebd. fol. 84—108.

[3] Die verbürgte Schuld (mit Ausnahme der von den Kammerpersonen übernommenen Bürgschaften) belief sich 1619 auf c. 640000 fl. rh., ebd. fol. 1—84.

[4] Schon 1566 klagt die Kammer, dafs sie Geld an verschiedenen Orten nur gegen Verschreibungen „für aigene schuld bey verpfendung aller unserer hab und gueter trawen und glaubens" habe aufbringen können. (Ebd. AA. III 23d fol. 60), und 1576 bittet der Präsident, ihn mit der Übernahme weiterer Bürgschaften verschonen zu wollen (ebd. AA. III 23k fol. 165b). S. auch ebd. AA. III 23h fol. 198. 1619 betrug die Summe, für welche sich die Beamten der Kammer hatten verbürgen müssen, 130600 fl.; ebd. AA. VI 41o fol. 108—113.

[5] Ebd. AA. III 23d fol. 60.

Digitized by Google

finden wir auch schon fundierte Schulden und zwar sogar in ziemlicher Höhe[1], bei denen der Gläubiger keine „Sicherheit“ erhielt; das Motiv des Kreditgebers ist aber hier nicht lediglich durch das Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit des Staates gegeben. Als Gläubiger bei Schulden dieser Art treten nämlich auf entweder gewisse Korporationen wie die Städte oder die geistlichen Institute, — welche sich von der Krone eine politische Bevormundung oder auch sogar eine starke Beschränkung ihrer Eigentumsbefugnisse gefallen lassen mufsten, sodafs bei diesen von Freiwilligkeit als Motiv keine Rede sein kann —, oder Privatpersonen, welche irgend ein Amt, ein Privileg oder sonst Förderung ihrer Interessen, so besonders Eingreifen des Kaisers in einen von ihnen geführten Procefs behufs beschleunigter Beendigung desselben, erreichen wollten; zu der letztgenannten Kategorie gehörten auch solche Darlehen, welche von den beim Kassenwesen beschäftigten Beamten als Kautionen hinterlegt werden mufsten. In allen diesen Fällen zeigt sich recht deutlich der dem Staatsschuldenwesen jener Epoche noch anhaftende private Charakter. Die sonst — besonders in Jtalien, Frankreich und den Niederlanden — übliche Form der Staatsschuld, die Rentenschuld (die montes), ist in Schlesien nicht zur Anwendung gelangt[2].

War bei der fundierten Schuld der Unterschied zwischen verzinsbarer und nicht verzinsbarer Schuld nur ein scheinbarer, so war die Sachlage eine andere hinsichtlich der „Verweisungen“, d. h. der schwebenden Schuld. Diese letztere setzte sich zusammen aus den Anticipationen, welche man machen mufste, wenn ordentliche Ausgaben fällig waren, ohne dafs bereits die zu ihrer Deckung bestimmten ordentlichen Einnahmen eingelaufen waren, ferner aus Darlehen, die auf kurze Fälligkeitsfristen zur Bestreitung aufserordentlicher Ausgaben kontrahiert wurden, endlich aus Bewilligungen und Gnadengaben aller Art. Für alle Schulden dieser Art war eine baldige Tilgung in Aussicht genommen; daher wurden sie „verwiesen“ auf irgend welche demnächst in Aussicht stehenden Einnahmen des Ärars, mit deren Hülfe sie abgestofsen werden sollten. Diese schwebende Schuld zerfiel in eine verzinsbare und in eine unverzinsliche; zu der zweiten Art gehörten besonders die Bewilligungen und Gnadengaben, bei denen es selbstverständlich war, dafs der Empfänger so lange warten mufste, bis der augenblickliche Zustand des königlichen Finanzwesens ihre Realisierung gestattete; oft dauerte dies freilich so lange,

[1] Ebd. AA. VI 41o fol. 128—161: c. 110 000 fl. rh.

[2] Aufser den besprochenen Kategorieen der fundierten Schuld findet sich ganz vereinzelt nur noch ein Posten wiederkäuflicher Zinse von jährlich 185 fl., denen ein Kapital von 5255 fl. zu Grunde lag (ebd. S. 161—167). Die Gesamtsumme der fundierten Schuld des schlesischen Ärars betrug 1619 c. 1 205 000 fl. rh.

Digitized by Google

dafs der Kaiser, um den Berechtigten zu trösten, ihm entweder von Anfang an oder nach einiger Wartezeit eine Verzinsung seines Guthabens zugestand. Je nach den Einnahmequellen, aus welchen sie gezahlt werden sollten, gab es Verweisungen auf den „Vorbehalt nacher Hof", d. h. auf diejenigen Gefälle des schlesischen Ärars, welche ständig für das Hofzahlamt reserviert waren, auf Steuern, auf Erbfälle (in denen der Fiskus beim Mangel rechtmäfsiger Erben succedierte), auf Darlehen (d. h. auf fundierte Schuld; es handelte sich hier also um geplante Konversionen schwebender in fundierte Schuld) und besonders auf das Salzamt[1]. Als besondere Kategorieen der schwebenden Schuld wurden aufserdem noch betrachtet die auf das schlesische Ärar verwiesenen Provisionen (d. h. Pensionen im heutigen Sinne, Ruhegehälter) und Pensionen (d. h. aufserordentliche Jahresgelder neben dem ordentlichen Gehalte)[2].

Nicht nur bezüglich der Leihfrist, sondern auch hinsichtlich des Zinsfufses und der übrigen Darlehnsbedingungen läfst sich eine fortschreitende Entwicklung des Staatsschuldenwesens in der von uns behandelten Periode erkennen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts schaffte Ferdinand I. zunächst den bisher geübten Brauch ab, dafs die Darleiher von der königlichen Finanzverwaltung Geschenke, so an Kleidern, Schmuckgegenständen usw., erhielten[3]. Immerhin war aber der Zinsfufs um diese Zeit noch ein sehr hoher; er variierte zwischen 6 % und 10 %, und zwar in der Weise, dafs meist, wenn auch anscheinend ein niederer Zinsfufs (6 %) festgesetzt war, dem Gläubiger doch noch aufserdem ein jährliches Gnadengeld bewilligt wurde, welches in Wirklichkeit nichts anderes als eben eine Erhöhung des Zinsfufses bis 8 % oder 10 % bedeutete[4]. Oft kam es auch vor, dafs alsbald bei Erlegung des Geldes die jährlichen Zinsen ganz oder teilweise vorweg

[1] Die Gesamtsumme der verzinsbaren schwebenden Schuld belief sich 1619 auf 182 000 fl., der unverzinslichen auf 312 000 fl. Ebd. fol. 167—318.

[2] 1619 waren jährlich an solchen Provisionen und Pensionen zu zahlen 2950 fl. (Ebd. fol. 318—329.) Doch betrug in demselben Jahre die Summe der rückständigen Provisionen und Pensionen eine ungefähr dreimal so hohe Summe (nämlich c. 8670 fl.) Diese rückständigen Gehälter, sowie die verfallenen Zinsen der verzinslichen fundierten und unfundierten Schuld erhöhten natürlich den Gesamtbetrag der schwebenden Schuld.

[3] 1559 erklärte sich Anna von Salza bereit, in die Prolongation eines vom Kaiser bei ihrem inzwischen verstorbenen Ehemanne aufgenommenen Darlehns von 2100 fl. ung. gegen 8 % Zinsen und eine jährliche Verehrung von 20 Ellen Seide, Atlas und Damast zu willigen. AA. III 23a fol. 56 f. u. s. w.

[4] Vgl. z. B. AA. III 6c S. 90 ff. (d. d. 1. Juli 1559: 10 %), AA. III 23a fol 195 (d. d. 19. Juli 1560: 9 %) u. s. w.

Digitized by Google

abgezogen wurden[1]; auch diese Unsitte wurde in stetem Kampfe ausgerottet. Die Kündigungsfrist betrug anfangs oft nur ein Vierteljahr oder auch gar nur sechs Wochen; dieser Umstand, desgleichen die anfangs übliche ungemein kurze Rückzahlungsfrist, die mitunter nur ein Jahr betrug, gaben neue Gelegenheiten, die Belastung des Ärars zu vermehren, da der König selten in der Lage war, zum fälligen Termine die Rückzahlung zu leisten, eine Prolongation aber oft nur dann erlangen konnte, wenn er sich zu erschwerten Bedingungen verstand. Dabei genofs der König immer noch den meisten Kredit im Lande, während es den einheimischen Fürsten bedeutend schwerer wurde, Geld aufzutreiben, wenn sie dessen benötigten[2]. Gegen Beginn des 17. Jahrhunderts ist der Zinsfufs jedoch ein bedeutend niedrigerer. 1619 betrug die Gesamtsumme der fundierten verzinsbaren Schuld 1 042 500 fl. rh., die mit c. 62 720 fl. rh. jährlich verzinst werden mufsten; der Zinsfufs belief sich also durchschnittlich hier auf 6 %, die verzinsbare schwebende Schuld betrug 182 000 fl. rh., der Gesamtzins davon c. 9690 fl., der durchschnittliche Zinsfufs also c. 5 1/3 %. Selbst wenn diese Ziffern (6 % resp. 5 1/3 %) durch hin und wieder dem Gläubiger gewährte Gnadengelder, obgleich auch dieser Brauch immer mehr in Abgang kam, sich etwas erhöhen sollten, so würde doch immer noch ein starkes Sinken des Zinsfufses der Staatsschuld bemerkbar sein.

Im grofsen und ganzen gewahren wir also, wie das Staatsschuldenwesen in unserer Periode in fortschreitender Richtung ziemlich schnell sich entwickelte; wir dürfen dabei nicht vergessen, dafs die Zeiten des kanonischen Zinsverbotes, in denen jegliches Zinsgeschäft von der Kirche als sündhafter Wucher angesehen wurde, noch nicht gar so lange überwunden waren. Die primitive Form der Sicherstellung des Gläubigers durch Faustpfand begann zu schwinden[3]; die Tilgungsfristen wurden immer weniger begrenzt, die schwebende Schuld daher

[1] So riet die Kammer (d. d. Breslau, 27. Juli 1559; ebd. fol. 100) zur Annahme zweier Darlehen von je 2000 Dukaten, von denen das eine mit 10 % verzinst werden sollte, während für das andere 6 % Zinsen nebst einem Dienstgelde von 40 Dukaten verlangt wurden. Von beiden Summen aber sollte ein halber Jahreszins von vornherein abgezogen werden; in Wirklichkeit sollten also nur 1900 Dukaten in dem einen, 1940 Dukaten in dem andern Falle zur Auszahlung gelangen.

[2] Als Hans Gotsch auf dem Kynast 1559 sich zur Gewährung eines Darlehns von 3500 Thalern gegen 6 % Zinsen und 80 Thaler Dienst- oder Gnadengeld (d. h. in Wirklichkeit gegen einen Zinsfufs von über 8 %) erbot, riet die Kammer zur Annahme, „weil di fursten in Slesien, die sich dann an allen orten umb geld bemuhen, viel ein mereres geben und auf gewisse einkumben versichern“ (aus AA. III 23a).

[3] 1619 waren nur noch kaum 10 % der gesamten Ärarschuld durch Faustpfand sichergestellt.

Digitized by Google

vermindert zu Gunsten der fundierten; der Zinsfuſs sank, und gewisse Zinssurrogate wurden wie die Geschenke ganz und gar, die Gnadengelder nach Möglichkeit abgestellt; die Darlehnskapitalien wurden vollständig ohne vorgängigen Abzug der Zinsen ausgezahlt[1].

2. Das Landesfinanzwesen.

Wie das königliche Finanzwesen auf dem Domanium und den Regalien, so beruhte das Landesfinanzwesen auf den von der ständischen Bewilligung abhängigen Steuern. Zu diesen gehörten aber keineswegs alle Abgaben, die wir heute ihrem finanzwissenschaftlichen Begriffe zufolge als Steuern bezeichnen würden; sahen wir doch, wie die Zölle als Regal aufgefaſst, daher in der damaligen Zeit nicht zu den Steuern gerechnet wurden und auch nicht unter das Bewilligungrecht der Stände fielen. Waren so die indirekten Steuern zum groſsen Teile der ständischen Machtsphäre entzogen, so waren die direkten Steuern derselben ohne Ausnahme unterstellt. Es ist bekannt, wie in den „drei Fällen" des Feudalrechtes, beim Ritterschlag des Sohnes, bei der Ausstattung von Töchtern, bei Gefangennahme des Landesherrn durch die Feinde, wenn es galt, ihn auszulösen[2], im Mittelalter sonst in den abendländischen Reichen für die Stände eine Steuerpflicht bestand. In Schlesien jedoch, speciell im 16. Jahrhundert, der Krone Böhmen gegenüber, existierten derartige Restriktionen nicht. 1563 wies der König die schlesischen Fürsten und Stände darauf hin, es sei ein alter Brauch, „wan eines koniges einfurung beschicht,

[1] Über das Wachstum der Staatsschuld können hier nur vereinzelte Notizen zusammengestellt werden. Es wurden Anleihen gemacht 1555 in der Höhe von 22900 fl. (à 35 w. gr.), 1558 von c. 63000 G. (à 35 w. gr.), 1560 von c. 38000 G. (à 35 w. gr.), 1570 von c. 154000 fl. Rh. (à 30 w. gr.), 1587 von c. 75000 fl. rh., 1608 von c. 20000 fl. — Im Jahre 1558 wurden zur Schuldentilgung und Verzinsung c. 522000 G. (à 35 w. gr.) (Auslösung des Fürstentums Oppeln-Ratibor aus der Pfandschaft des Markgrafen), 1560 c. 56000 G. (für Kriegsschulden), 1570 c. 163000 fl. rh., 1587 c 115000, 1608 c. 162000 fl. Rh. ausgegeben. — 1619 betrug die fundierte Schuld 1205000 fl. rh., die schwebende 494000 fl. rh.; von dieser muſsten verzinst werden 182000 fl. rh. zu durchschnittlich $5^1/_3$ %, von jener 1042000 zu durchschnittlich 6 %. Die Summe der jährlichen Zinsen betrug (inkl. 2590 fl. an Ruhegehältern und Gehaltszuschüssen) c. 75000 fl. Dazu kamen aber noch 235000 fl. verfallene Zinsen, welche die schwebende Schuld um diesen Betrag vermehrten. Die Höhe der gesamten Schuldenlast belief sich also Ende 1619 auf c. 1935000 fl. rh. 1624 betrug die Gesamtschuld 2148000 fl., davon an Kapitalien 1662000, an verfallenen Zinsen 486000 fl. (AA. VI 41 o fol. 329 ff.). Allerdings befinden wir uns 1619 und 1624 nicht mehr in gewöhnlichen Zeiten, sondern inmitten der Stürme des Krieges; daher die Menge der verfallenen Zinsen.

[2] Wagner, Finanzwissenschaft, Theil III (Bd. VII des Lehrbuches der politischen Ökonomie von Wagner-Nasse) Spezielle Steuerlehre S. 61. Leipzig 1889.

Digitized by Google

oder je ein furst von seinem land angenommen und eingefuret wirdet, das im nit allain ein steuer derhalben folget, sonder da er auch konftig sohn und tochter zu vorheyraten hett, demselben von den underthanen ein aussteurung und hulf bewilligt und gelaistet wirdet“[1]. Die Stände blieben jedoch bei einer Ansicht, der sie schon im Jahre 1549 Ausdruck gegeben hatten, als sie den Beschluſs faſsten: „Obwol nie erfahren, auch keines weges zu beweisen, daſz die land jemals einige heurathstewer gereichet, auch jemals schuldig gewesen, ... und leicht böse sequel, ja eine ewige servitut auf die land möchte gedrungen werden, jedennoch wollen sie nicht aus pflicht oder im namen der heurathhülfen, sonder aus underthenigsten trewen ein hülfgeld verwilligen“[2]. Es war zwar Sitte, daſs bei Huldigungen, bei persönlicher Anwesenheit des Herrschers in Schlesien, bei Heiraten in seiner Familie der König von den Ständen ein Geschenk oder eine Steuer forderte; doch war dazu die Zustimmung der Stände erforderlich[3]. Abhängig von dem landständischen Bewilligungsrechte waren demnach alle direkten Steuern, sowie die indirekten, insofern die letzteren nicht etwa in der Form von Regalien eigenmächtig vom Könige auferlegt wurden. Als die vornehmste direkte landständische Steuer erscheint die Schatzung, daneben auch der Erbsilberzins sowie eine Juden- und Ausländersteuer, als vornehmste indirekte Steuer das Biergeld, daneben einige andere Auflagen auf den Verkehr.

a. Staatsrechtliche Grundlagen des Steuerwesens.

Wir wollen jetzt die für das landständische Steuerwesen in Betracht kommenden staatsrechtlichen Verhältnisse erörtern. Den Fürsten und Ständen gebührte durch ausdrückliche Anerkennung seitens des groſsen Landesprivilegs von 1498 nicht eine absolute Steuerfreiheit, sondern nur ein Recht[4] der

[1] Bresl. Stadtarch. A. P. IV fol. 307 ff. (Fürstentag vom 6. Dez. 1563.)

[2] Landtag von Judica 1549 bei Schickfuſs III 184.

[3] Ebd. S. 139 und Kries S. 8 f.

[4] Kries meint, daſs durch den Steuerparagraphen des Privilegii Wladislai („sagen wir zu fursten herren land stetten und allen einwonern der Slezien, das wir kainerlay beistewer nit begeren noch durch eynicherle weyse suchen wellen, ausgezogen von den, dowider sie sich rechtes halben nit zu setzen hetten“; latein.: „quas de jure negare non possunt“) eine absolute Steuerfreiheit der Stände, d. h. ein Verzicht des Königs auf das Recht der Bede gegenüber den schlesischen Generalständen, sich ergebe, indem durch diese Bestimmungen allen Steuergesuchen des Königs hätte vorgebeugt werden sollen; der Zusatz „quas de jure negare non possunt“ bedeute keine „verfängliche Klausel, welche gleichsam eine Hinterthüre öffnen solle, um den Steuern doch noch Eingang zu verschaffen, wenigstens im Sinne derer, welche das Privileg erteilten und empfingen.“ sondern beziehe sich vielmehr „auf die althergebrachten Einnahmen und Gefälle“. Dies ist falsch. Gab es

Digitized by Google

Steuerbewilligung für sich, ihre Unterthanen und für das gesamte Land[1]. Diese Freiheit von der Steuerpflicht, d. h. von einseitig durch den König aufgelegten Steuern, kam besonders darin zum Ausdrucke, dafs der König für jede neue Steuer, die ihm zu Teil wurde, einen Revers ausstellen mufste, durch welchen er die eben beschlossene Abgabe dem ständischen Bewilligungsrechte für unschädlich erklärte[2]. Der Fürstentag genehmigte die Steuerforderungen des Königs, wenn derselbe den Nachweis der Rechtmäfsigkeit seines Begehrens führte, dafs nämlich ein Bedürfnis, eine „Gemeine Not", eine necessitas

---

denn überhaupt „althergebrachte Einnahmen und Gefälle", welche dem Könige als dem Inhaber der Centralgewalt über ganz Schlesien zustanden? Existierten doch kaum solche, die ihm als dem speciellen Landesherrn in den Erbfürstentümern zukamen! Der Sinn des Privilegs von 1498 ist derselbe, wie der eines ganz ähnlich lautenden Steuerprivilegs Herzog Friedrichs von Liegnitz für seine Landschaft (d. a. 1511, Kgl. und Univ.-Bibl. zu Breslau, Hs. Classis IV, hist. in quart. 135, fol. 9 ff.): „Zum vierden, das sie sambt ihren armen leuten uns bei unsern erben zu ewigen zeiten keine steuer geben sollen, dergleichen nach unserm tode . . ., es weren denn steuren, darumb unsere erben oder nachkomende fürsten und herren sie anlangen würden, die sie von rechtwegen nicht wegern könten." Durch beide Privilegien wird bestimmt, dafs hier der Herzog von den Liegnitzer Ständen, dort der König von den Generalständen nur solche Steuern fordern sollten, deren Ursache derart gegründet sei, dafs auch die Stände ihre Berechtigung anerkennen müfsten; sie enthalten also keineswegs einen Verzicht der betreffenden Herrscher, Steuern von den Ständen zu fordern, sondern vielmehr eine Anerkennung des Rechtes der Stände, über die Rechtmäfsigkeit (hier im Sinne von Billigkeit oder Notwendigkeit) der Steuerforderung zu entscheiden und demgemäfs die letztere zu bewilligen oder zu verwerfen, d. h. eine Anerkennung des ständischen Bewilligungsrechtes. Die Richtigkeit der hier vorgetragenen Interpretation des Steuerparagraphen wird bestätigt durch eine Urkunde desselben Königs Wladislaus (d. d. Ofen 1508, 26. August, bei Schickfufs III 430), durch welche das Fürstentum Glogau (als Immediatbesitz) der Krone Böhmen einverleibt wird, und in der die Glogauischen Stände begnadigt werden, „dafz sie uns, unsern erben, nachkömlingen, zu jetzigen und zukünftigen zeiten keine stewer noch andere beschwerung, wie man die benennen mag, geben dürften, allein, wenn man gemeine stewer auf das fürstenthumb Schlesien und andere Lande daselbst schlagen und anlegen würde, neben andern zu geben verpflichtet seyn sollen." Man sieht daraus deutlich, dafs Wladislaus eine absolute Abschaffung jeglicher allgemein-schlesischen Steuer durch das Privileg von 1498 nicht beabsichtigt haben kann, da hier von der Möglichkeit einer „gemeinen stewer" für das Land Schlesien die Rede ist. Dagegen enthält die Urkunde von 1508 einen völligen Verzicht des Königs auf die Partikularsteuer von Glogau; doch nur den Glogauischen Ständen gegenüber entsagt Wladislaus auf das Bederecht, während er sich gegenüber den schlesischen Fürsten und Ständen dasselbe vorbehält. Übrigens ist diese Urkunde ein charakteristisches Zeichen dafür, wie das politische Leben von den einzelnen Bestandteilen Schlesiens immer mehr auf das gesamte Land überging.

[1] Über das Recht der Generalstände zur Vertretung des Landes bei der Bewilligung der Steuern s. o. S. 151 Anm. 1.

[2] Solche Reverse sind gedruckt bei Kries, Berlage A 1—4; vgl. auch Schickfufs III 173, Kries 42ff, und Mensi S. 28.

Digitized by Google

oder utilitas publica vorliege. Das Land stand hier dem Könige ganz selbständig gegenüber; es existierte kein Zwang für das Land, dem Könige auf sein Verlangen eine Steuer zu geben, und daher darf man, da ja das staatliche Princip in jener Zeit vornehmlich an die Person des Königs sich knüpfte, allerdings sagen, dafs die Steuern einseitig vom Staate auferlegte Zwangsbeiträge der einzelnen Unterthanen nicht waren, und dafs eine absolute Steuerpflicht des Einzelnen gegenüber dem Staate schlechthin noch nicht existierte. Hatten aber die Stände als die Organe des Landes einmal die Steuer beschlossen, so waren die Anteile des Einzelnen Zwangsbeiträge gegenüber dem gesamten Lande, welches nunmehr zur Aufbringung der Gesamtsumme gegenüber dem Könige verpflichtet war, freilich ohne dafs etwa, wie durch mehrfache Fürstentagsbeschlüsse erklärt wurde, eine gegenseitige Haftung der Stände behufs vollständiger Erlegung der bewilligten Summe eintrat, sondern indem das Land gegen Säumige mit Zwangsbeitreibung vorzugehen verbunden war. Daraus, dafs die Stände über die Notwendigkeit und daher über die Berechtigung der Steuerforderung zu erkennen hatten, folgte, dafs sie auch über die Zeit der Bewilligung zu entscheiden hatten und das Recht besafsen, die Dauer der Forderung abzukürzen.

Aus dem Bewilligungsrechte der Stände entsprang ferner noch eine Reihe weiterer Rechte und zwar zunächst „aller Dekretierung und Exekution im Steuersachen", d. h. die gesamte Steuergesetzgebung und die oberste Leitung der gesamten Steuerverwaltung. Wenn wir sehen, wie bisweilen der König an diesen Befugnissen rücksichtlich der Steuerverwaltung teil hatte, so ist dies dadurch zu erklären, dafs in diesem einzelnen Falle die Stände auf das principiell ihnen zustehende Recht verzichteten; alle derartigen Zugeständnisse an die Krone dauerten immer nur für die jeweilige Bewilligung und mufsten bei neuen Bewilligungen eigentlich wiederholt werden, wenn die Stände es nicht vorzogen, stillschweigend den König im Genusse der ihm in vorhergehenden Fällen gemachten, jederzeit widerrufbaren Vergünstigungen zu belassen [1]. Der Fürsten-

[1] Es ist also falsch, wenn Kries (S. 33) meint, dafs der Fürstentag erst allmählich dazu „gelangt sei", die Schatzungssteuer zu erheben und zu verwalten. Dies könnte den Anschein gewähren, als hätten sich die Stände den mafsgebenden Einfluss auf die Steuerverwaltung erst nach und nach gegen ältere Rechte des Königs erkämpfen müssen. Diese Annahme wird aber dadurch widerlegt, dafs der Fürstentag vom ersten Augenblicke an allein die gesamte Steuergesetzgebung in den Händen hat. Wenn auch die Steuern in der ersten Hälfe des 16. Jahrh. oft durch königliche Beamte verwaltet wurden, so folgt daraus noch nicht ein principielles Recht des Königs auf die oberste Leitung der Steuerverwaltung; die betreffenden königlichen Beamten fungierten als Organe der Steuerverwaltung auf Grund von Fürstentagsbeschlüssen, nicht auf Grund königlicher Verordnungen.

Digitized by Google

tag allein also entschied über die Modalitäten der Verteilung und Erhebung, über Subjekt und Objekt der Steuer, über Steuernachlässe, Steuerexemtionen und über die formelle Organisation der Steuerverwaltung; er war in Sachen financieller Rechtsprechung, insofern dieselbe auf Steuerangelegenheiten sich bezog, die höchste Instanz, von der es eine Appellation an den König nicht gab[1]. Wenn wir trotz dessen in einigen Fällen sehen, wie die Stände, falls sie uneins in derartigen Dingen waren, sich an den Herrscher wandten[2], so darf man aus diesem Vorgange nicht schliefsen, dafs dem Könige doch ein verfassungsmäfsiger Anteil an der Steuer-Gesetzgebung, -Verwaltung und -Rechtsprechung zugestanden hätte, sondern man rief die Krone deshalb an, weil sie als die höchste Quelle alles Rechtes schlechthin jenseits aller Verfassung galt. Die einlaufenden Steuergelder gerieten noch nicht ohne weiteres in das Eigentum des Königs, sondern blieben vorderhand noch in dem des Landes; es erhellt dies daraus, dafs die Stände es gar nicht nötig hatten, die bewilligten und eingegangenen Gelder dem Könige abzuliefern; sie konnten es vielmehr vorziehen, die Verwendung selbst in die Hand zu nehmen und dieselben für diejenigen Zwecke, für die der Herrscher sie erbeten hatte, selbst auszugeben[3]. Waren aber irgend welche Steuer-

[1] Vgl. die bei Kries S. 52 Anm. 10 angeführten Fürstentagsaussprüche. Die eigenen Ausführungen von Kries über diese Punkte leiden allerdings an einer unzulässigen Vermischung der Rechtsverhältnisse mit den thatsächlichen Zuständen. Es ist falsch, dafs der König bei Steuerstreitigkeiten deshalb zugezogen werden mufste, weil sonst, wenn diese Zwistigkeiten sich lange hinschleppten, seine Einnahmen eine Einbufse erlitten. Einen rechtlichen Anspruch auf Zuziehung bei solchen Auseinandersetzungen besafs der König nicht; wenn man ihm die Sache schliefslich unterbreitete, so hatte dies mit der staatsrechtlichen Seite der Steuerfrage an und für sich nicht das geringste zu thun. Ebenso irrig ist die Behauptung, dafs zum Nachlafs von Steuerresten die Einwilligung des Königs nötig war, „da das Geld ihm gehörte". Nicht einmal die eingelaufenen Steuern „gehörten" ohne weiteres dem Könige; sie gingen in sein Eigentum erst dann über, wenn sie auf Grund eines Fürstentagsbeschlusses ihm, d. h. seiner Kasse, ausgehändigt waren; noch viel weniger also „gehörten" ihm Gelder, welche noch nicht einmal erlegt waren. Nur so viel darf man zugeben, dafs die Stände verpflichtet waren, und dafs der König zur Forderung berechtigt war, dafs eine einmal bewilligte Summe auch aufgebracht würde; daher war die Einwilligung des Königs zum Nachlafs von Steuerresten erforderlich.

[2] Erwähnt werden derartige Vorgänge bei Kries a. a. O.

[3] 1531 bewilligten die Stände 200000 Gulden, von denen aber dem Könige nur die Hälfte bar auszuzahlen war, während für die andere Hälfte Kriegsvolk gestellt werden sollte (Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163, Landtag d. d. 16. April 1531); auf einem kurz darauf folgenden Landtage (im Juni 1531; ebd. fol. 262 ff.) verlangte der König noch 12000 Gulden zu Händen seines schlesischen Rentmeisters für die Grenzhäuser und ein Truppenkontingent. Die Geldforderung wurde abgelehnt, dagegen eine Kriegshülfe von 1000 Reisigen und 3000 Fufsknechten auf vier Monate von den Ständen auf ihre eigene Besoldung bewilligt. Zum

Digitized by Google

eingänge der königlichen Kasse abgeführt worden, so gingen sie in das Privateigentum des Königs über, und es hörte über sie jedes Verfügungsrecht der Stände auf; den letzteren stand nicht die geringste staatsrechtliche Kontrolle darüber zu, wie der König die ihm nunmehr gehörigen Erträgnisse der Steuer verwandte, insbesondere ob er sie für diejenigen Zwecke ausgab, welche er den Ständen angegeben hatte, als er sich um die Bewilligung bewarb. Wollte der Fürstentag verhüten, dafs der König die eingelaufenen Steuern etwa anderweitig ausgebe, so blieb ihm nichts übrig, als dieselben überhaupt nicht erst in das Eigentum der Krone gelangen zu lassen, d. h. in der eben geschilderten Weise die Verwendung derselben selbst zu übernehmen[1]. Das gesamte Steuerwesen unterstand eben principiell den Ständen; die Rechte, welche dieselben dem Könige überliefsen, galten immer nur für die jeweilige Bewilligung. Genehmigte aber der Fürtentag, dafs die eingelaufenen Gelder dem Könige abgeliefert wurden, so gingen sie sofort in das rechtlich un-

---

Ende des Jahrhunderts wurde es, wir wir noch näher erörtern werden, stehender Brauch, die „Türkenhülfe" dem Könige gar nicht erst auszuzahlen, sondern durch besondere ständische Verwaltungsorgane direkt denjenigen Truppenteilen zuzuführen, für welche sie als Besoldung bestimmt war.

[1] Von einem „Rechte, eine Kontrolle über die Verwendung der Hülfsgelder zu üben", kann demnach für die Stände keine Rede sein. Die Gründe, welche Kries (S. 35) anführt, um seine Behauptungen zu stützen, sind hinfällig. Wenn die Generalsteuereinnehmer 1591 von den Ständen angewiesen wurden, die zur Tilgung der königlichen Schulden bestimmten Gelder erst nach Einreichung einer vollständigen Liste der zur Tilgung bestimmten Schulden an das königliche Rentamt auszuzahlen, so hat man darin noch kein Recht der Kontrolle zu erblicken. Denn trotz dieser Liste blieb es dem Könige unbenommen, wenn er gerade wollte, das erhaltene Geld anderweitig zu verwenden; ob dies gerade politisch klug gewesen wäre, ist freilich eine andere Sache. Wenn sich die Stände in der That auf einem Fürstentage des Jahres 1592 über unangemessene Verwendung der Steuern beschwerten und erklärten, dafs der König, falls er darin fortfahre, das Aufhören der Schuldenlasthülfe sich selber werde zuschreiben müssen, so ist auch hierin keine Ausübung eines Kontrollrechtes zu erkennen, sondern nur eine Drohung der Stände, von dem ihrem positiven Rechte der Steuerbewilligung entsprechenden negativen Rechte der Steuerverweigerung Gebrauch machen zu wollen. Wenn die Stände auf demselben Fürstentage beschlossen, die Steuer durch einen eigenen Zahlmeister an Ort und Stelle dem Kriegsvolke auszahlen zu lassen, so nahmen sie damit die Verwendung der Steuer selbst in die Hand, übten aber kein Kontrollrecht aus. Auch dadurch, dafs die Bewilligungen immer nur auf kurze Zeit, ein bis drei Jahre, geschahen, erhielt der Fürstentag nicht „die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle", wenn darunter eine staatsrechtliche Kontrolle verstanden werden soll. Eine solche hätte nur dann stattgefunden, wenn der König verpflichtet gewesen wäre, über die Art und Weise der Verwendung den Ständen Rechenschaft zu legen und ihre Genehmigung einzuholen; ein derartiges Verhältnis aber widerspricht dem staatsrechtlichen Dualismus der ständischen Epoche und gehört der modernen verfassungsmäfsigen Finanzwirtschaft an.

Digitized by Google

beschränkte Privateigentum der Krone, in das Ärar, über und waren damit der ständischen Machtsphäre ganz und gar entrückt.

Im Zusammenhange mit allen diesen Befugnissen stand noch ein weiterer Komplex von Rechten. Da den Ständen principiell die Verwaltung der Steuer gebührte, mufsten sie, falls sie diese Verwaltung durch eigene Organe führten, für die Aufbringung der Verwaltungsunkosten sorgen. Man that dies nun dadurch, dafs man von vornherein eine gröfsere Summe ausschrieb, als die Bewilligung für den König betrug, und dafs man den Uberschufs zur Kostendeckung für die Verwaltung verwandte[1]. So zerfiel eigentlich jede Steuer in zwei Teile, einmal die Bewilligung für den König, alsdann die Ausschreibung behufs Aufbringung der Unkosten. Es war nur ein weiterer Schritt auf derselben Bahn, wenn man später eine gewisse Summe bewilligte mit der Bestimmung, dafs ein Teil derselben für das „Land" zurückbehalten und zum Nutzen desselben ausgegeben werden solle[2], und wenn man später auch von jeder königlichen Bewilligung unabhängige Landes-

[1] Schon bei Gelegenheit der ersten Bewilligung für Ferdinand I. im Jahre 1527, bei der die lokale Verteilung und Erhebung durch Vertrauenspersonen erfolgen sollte, deren Ernennung den Fürsten, in den Erbfürstentümern auf dem platten Lande den Hauptleuten, in den Städten den Magistraten überlassen war, beschlofs der Fürstentag (gedruckt bei Kries, Beilage C Nr. 2), dafs jede Herrschaft und Obrigkeit diesen Vertrauensmännern Entschädigungen gewähren sollte, „dardurch es ohne derselben schaden und der k. m. zusagen der hunderttausend gulden unabbrechlich sei"; d. h. die einzelnen Fürsten und Stände bekamen das Recht, einen Zuschlag zu der Bewilligung für den König zu erheben, von welchem jene „Verordneten" besoldet werden sollten. Später wurde vom Fürstentage eine die bewilligte Steuer überschreitende Summe zur Besoldung der Einnehmer und zur Deckung der anderen Unkosten, wie der Transporte nach den Sammelkassen u. s. w., ausgeschrieben.

[2] So wurden 1565 2000 Thaler für das Land zurückbehalten (Schickfufs III 211); 1575 wurde eine Schatzungssteuer von 0,05 % bewilligt, von denen 0,045 % dem Könige abgeführt, 0,005 % „jedes orts zu besoldung und zehrung der einnehmer und anderm abgange von idem fursten und stande, land, empter und herrschaft nach gelegenheit . . . gebraucht werden sol" (Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 169). Als 1579 fünf Biergroschen für das Fafs Bier bewilligt wurden, setzte man fest, dafs vom fünften Groschen 6000 Thaler nicht dem Könige ausgehändigt, sondern für des Landes „Notturfft" verwendet werden sollten, und bei diesem Abzuge blieb es auch in der Folgezeit. In den Fürstentagspropositionen gegen Ende des 16. Jahrhunderts beklagt sich der König fortwährend über die „Vorbehalte" bei der Schatzungssteuer und wirft den Ständen vor, dafs sie die zuerst einlaufenden Steuergefälle im Interesse des Landes sofort angriffen, sodafs er selbst alsdann auf die unsicheren Restanten angewiesen sei (ebd. Ms. 172). Als Zweck des Reservates der 6000 Gulden wird in dem Fürstentagsbeschlusse von 1585 (ebd. Ms. 174, fol. 250—298) angegeben: „Zu befridung des landes, einsehung und straf des bösen, zu fortstellung der reisen und absendung, auch andern notwendigkeiten."

Digitized by Google

abgaben für die Kosten von Gesandtschaften an den Hof oder an die Generallandtage der böhmischen Krone, für die Besoldung der Landespolizei u. s. w. ausschrieb. Einer Zustimmung des Königs bedurfte es dabei nicht; ebensowenig gestatteten die Fürsten und Stände, dafs einzelne unter ihnen von derartigen Anlagen sich ausschlossen[1].

b. Die direkten Steuern.

Die wichtigste direkte Steuer war die Schatzungssteuer. Sie wurde zum ersten Male 1527 im Betrage von 100000 fl. ung. auf Antrag des Königs von den Fürsten und Ständen beschlossen. Obgleich man damals noch keineswegs daran dachte, dafs diese Bewilligung eine ständige Einrichtung werden würde, so blieben doch die Grundsätze, nach denen ihre Ausschreibung und Verteilung damals geregelt wurde, im wesentlichen bis zum 18. Jahrh. in Geltung.

Als Steuersubjekte bei der Schatzung erschienen nach dem Fürstentagsbeschlusse von 1527[2] Fürsten, Adlige, Geistliche, Bürger unter Stadtrecht (Kaufleute, Handwerker, Einwohner), von Bauern nur Frei- und Lehnsbauern. Für exemt wurden erklärt auf Grund späterer Landtagsabschiede die Witwen, die nicht über 30 fl. ung. (späterhin erhöht auf 50 fl. ung.) Einkommen oder Leibgedinge hatten, ferner die Hospitäler (welche ja oft mit liegenden Gütern oder Renten ausgestattet waren)[3] und die Geistlichen, welche keine Landgüter besafsen[4]. Erlafs der Steuer wurde allen denjenigen gewährt, welche durch plötzliche Unglücksfälle, wie Brand-, Wetter-, Wasser- und Kriegsschaden, betroffen worden waren[5]. Ein Streit entspann sich über die Steuerpflicht der königlichen Kammergüter, welcher deshalb, weil dieselben, wie wir an anderer Stelle erörterten, sich nicht in der Eigenwirtschaft der Krone befanden, sondern als Burglehen oder Pfandschillinge an die Gläubiger des Ärars versetzt waren, auf einen Streit über die Steuerpflicht der betreffenden Pfandsinhaber hinauslief. Diese letzteren behaupteten zunächst Steuerfreiheit, indem sie vorgaben, dafs es doch, da die Steuer für den König bestimmt sei, die Güter aber, auf denen sie säfsen, eigentlich dem Könige gehörten, widersinnig sei, selbige zur Schatzung heranzuziehen; aber schon im Jahre 1544[6] wurde

---

[1] Kries S. 36.
[2] Gedruckt ebd. Beilage C 2.
[3] Nicht die „Armenhospitaliten", wie Kries (S. 42) meint.
[4] S. die Fürstentagsbeschlüsse von 1553 und den folgenden Jahren bei Schickfufs III 188ff.
[5] S. den Beschlufs von 1554, ebd. S. 193 u. a. m.
[6] Fürstentagsbeschlufs d. a. 1544, gedruckt bei Kries S. 93 Beilage C 3.

Digitized by Google

ihre Ausnahmestellung aufgehoben, und diese Maßregel wurde durch vielfache Landtagsbeschlüsse der Folgezeit bestätigt[1].

Auffallend erscheint es, daß nicht alle Bauern in der Schatzung von 1527 mit einbegriffen waren, sondern nur die Frei- und Lehnsbauern[2]. Man darf nun nicht etwa glauben, daß die übrigen Bauern deshalb von der Steuer exemt gewesen wären; die Bestimmung, daß sie nicht geschatzt werden sollten, hatte vielmehr den Sinn, daß dadurch dem Grundherrn die stillschweigende Erlaubnis gewährt sein sollte, seine bäuerlichen Hintersassen zur Aufbringung seiner eigenen Steuerquote heranzuziehen, d. h. seine eigene Steuerquote, wenn auch nicht ganz, so doch teilweise auf seine Bauern abzuwälzen. Erst im Jahre 1542 wurde bestimmt, daß auch die Bauern geschatzt werden und eine Vermögenssteuer von 1⅔ % zahlen sollten, während die der übrigen Stände nur 1 % betrug[3]. Die Bedeutung dieser Maßregel bestand zweifelsohne darin, daß der Rechtlosigkeit der Bauern gegenüber ihren Grundherren ein Ende gemacht werden sollte. Indem die Bauern jetzt formell zur Steuerzahlung herangezogen und die von ihnen aufzubringende Quote gesetzlich fixiert wurde, sollte verhütet werden, daß die Steuer der Grundherren in allzu hohem Grade auf sie abgewälzt würde; da also ein Teil der Gesamtsteuersumme von den Bauern besonders aufgebracht wurde, so konnte der Steuerfuß der höheren Stände ermäßigt werden (auf 1 % gegen 1⅓ %, wie es im Jahre 1527 der Fall gewesen war). Wiewohl nun der Steuersatz der Bauern immerhin schon um ⅔ % höher war, versuchten die Grundherren doch noch, auch zur Tragung ihrer Quote ihre Unterthanen heranzuziehen; wenigstens klagte der König auf dem nächsten Landtage bitter über derartige Versuche, die Bauern gegen die Bestimmungen des letzten Abschiedes über ihre besondere Quote hinaus zu Gunsten der Grundherren zu belasten[4].

---

[1] 1553 bei Schickfuß III 189, 1573 ebd. S. 221, 1574 S. 222, 1581 Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 172 fol. 115 ff.

[2] Auch die Frei- und Lehnsbauern waren erbunterthänig; vgl. o. S. 59 Anm. 1. Der Grund für die Bestimmung der Sonderschatzung von Frei- und Lehnsbauern liegt wohl in ihrem größeren Besitz und in ihrer Zinsfreiheit gegenüber dem Grundherrn. In den nachfolgenden Fürstentagsbeschlüssen wird hinsichtlich der Schatzung kein Unterschied mehr zwischen ihnen und der übrigen bäuerlichen Bevölkerung gemacht.

[3] Abschied vom 9. Januar 1542. Bresl. Stadtarch. A. P. III Ms. 164 fol. 100.

[4] Fürstentag d. d. 22. Okt. 1542 (ebd. fol. 254 ff.): „. . . welchs ein grosse zeitung auch nit allain unter dem gemainen man, sonder auch bei andern landen grosses gemurmel und beschwer furgewandt"; dringend forderte der König, „daſz der pawerschaft schatzung in allweg sonderlich beleib, die fursten und stende dieselben in ir schatzung ine selbs zu hulf und guet nit ziehen; dann weil diese stewer nicht weniger hohen stenden als den niedern zu schutz und schirm irer leib,

Digitized by Google

Die bauernfreundlichen Bestrebungen der Krone fanden bei den Ständen indes wenig Anklang; schon im Jahre 1545 wurde die Sonderschatzung der Bauern wieder abgeschafft. Es wurde nämlich festgesetzt, „dafs ein jeder furst und stand, der da land und leute unter sich hat, dieselben land und leute sammt den kammernutzungen schätzen und zu entrichtung solcher schatzung zu sich ziehen und zu hulf nehmen sollen alle ihre underthanen und verwandte von adel, landschaften, städten und dörfern, sowohl auch die herrschaft und adel die ihren; doch soll der gemeine pauersmann nichtmehr denn der adelsmann geben“ [1]. Infolge dieser Anordnung, welche ziemlich wörtlich auch im folgenden Jahre wiederholt wurde [2], durfte also von jetzt ab jeder Grundherr seine Bauern zur Teilnahme bei der Aufbringung der auf ihn fallenden Steuerquote veranlassen, doch so, dafs der Steuerfufs für beide der gleiche sei; dafs sich der Adlige freilich sonderlich an diese Beschränkung gebunden haben soll, ist nicht glaublich, zumal da sich ja der König um die Verteilung der Steuer in den Herrschaftsbezirken der einzelnen Fürsten und Stände nicht kümmern durfte, der Fürstentag aber nicht wollte. Wiewohl der König immer wieder auf eine besondere Heranziehung der Bauern zur Steuer drängte [3], so blieb es doch in der Folgezeit, — abgesehen, wie es scheint, von nur einer einzigen Ausnahme, — dabei, dafs die Bauern nicht besonders geschatzt wurden, sondern ihren Grundherren bei der Aufbringung der auf dieselben fallenden Quoten behülflich sein mufsten, wobei es der Herrschaft überlassen war, in welcher Höhe sie ihre Unterthanen zu diesem Zwecke belasten wollte; wahrscheinlich bildeten sich für die einzelnen Dorfschaften Kataster, nach deren Mafsgabe die Grundherrschaft ihre Unterthanen je nach der Höhe der erfolgten Bewilligung für die von ihr zu erlegende Quote heranzog [4].

---

weib, kinder, hab und guter geraicht, so ist auch pillich, recht und christlich, das sie sich davon auch nit legen oder sondern.“

[1] Gedruckt bei Kries S. 95, Beilage C Nr. 5.

[2] Schickfufs III 180.

[3] 1554 begehrte der König eine Sonderschatzung von den Ständen und ihren Unterthanen im Betrage von je 1%. Die Stände bewilligten darauf für sich 0,5%, für die Bauern 0,3% (Schickfufs III 192). Dies war, soviel ich ersehen konnte, die letzte Sonderschatzung der Bauern. 1559 forderte Ferdinand I. von Herrschaften und Unterthanen eine besondere Schatzung von je 1,5% auf 6 Jahre; die Stände schlugen die Sonderschatzung der Bauern ab und bewilligten 1,2% auf 3 Jahre (ebd. S. 204 f.).

[4] Die Darstellung, welche Kries (S. 54 f.) über die Vorgänge betreffs der Partikularschatzung der Bauern giebt, ist durchaus unzutreffend; so sagt er z. B., 1527 sei beschlossen worden, dafs alle Bauern, welche Freie oder Lehnsleute wären, von der Schatzung frei sein sollten. Das Umgekehrte ist der Fall. Verwunderung mufs es erregen, wenn Zimmermann (die Steuerverfassung in Schlesien Beilage Nr. 3)

Digitized by Google

Als Steuerobjekt wurde durch den Landtagsabschied von 1527 alles Vermögen und alles Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen der zur Steuer verpflichteten Personen erklärt; speciell werden genannt das Einkommen und die Nutzungen der Fürsten „von geschossern, landen, steten, merkten, dörfern, teichen[1], welden und holden, rutticht und struticht, und woran das sey, an ligenden grunden aber nutzungen clein und groſz“; ebenso sollen alle Steuerpflichtigen ihre Barschaft versteuern, sowohl Fürsten wie geistliche als auch weltliche Stände, nicht minder diejenigen, welche zum Stadtrechte gehören: „und was zum stadtrecht gehort, soll vorgeben alle barschaft, die einer vor seine verkauften erbgueter hett eingenomen oder die barschaft die einer sonst rhuen[2] hett und vormaint, widerumb erblich, widerkeuflich oder auf wucher anzulegen, aber das einer sonst in nutz, kaufmanshandel oder wucher und zinsen hett . . . Alle die obgemelten stende . . . sollen geben von selben iren gutern und nutzungen, an ligenden grunden oder woran[3] das sey, und von allem dem, das sie haben und besitzen, in massen es uf die Fursten hierein vorzaichent ist“. Man sieht daraus, daſs es sich nur um eine Steuer auf das Vermögen und auf alles aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen flieſsende Einkommen handelte; von einer Besteuerung des Handels- und Gewerbebetriebes als solchen, wie Kries und Mensi meinen[4], ist keine Rede, sondern nur von einer Steuer auf das Vermögen, in welcher Gestalt auch immer dasselbe auftrete, als landes- oder grundherrliche Ge-

und nach Z. Kries (Beilage D 1) einen Partikularschatzzettel des Hans Raussendorf zu Logischen abdrucken, dem zufolge dieser sich auf 1900 Thaler und seine beiden Unterthanen, der eine auf 30, der andere auf 50 Thaler, schätzen. Da der Fürstentagsbeschluſs von 1527 ausdrücklich die Schatzung unterthäniger Bauern ausschlieſst („Item von dieser schatzung sollen alle bawren, die nicht frey oder lehenleut sein, ausgeschlossen sein,“ wie es übereinstimmend in den Fürstentagsexemplaren sowohl der Warmbrunner Schaffgotschschen Bibliothek als auch der Breslauer Stadtbibliothek heiſst), so ist anzunehmen, daſs es sich hier um einen auch von Kries nicht bemerkten Irrtum Zimmermanns hinsichtlich des Jahres handelt, aus dem der Steuerzettel stammen soll. Diese Vermutung wird dadurch zur Gewiſsheit erhoben, daſs, wie wir wissen, die Schatzung von 1527 bis 1552 auf ungar. Gulden, nicht aber auf Thaler gerichtet war; der Schatzzettel stammt also nicht aus dem Jahre 1527, sondern höchst wahrscheinlich aus dem Jahre 1554 (vgl. die vorige Anmerkung).

[1] Kries (S. 93) druckt fälschlich ab „Kirchen“.

[2] Das für den Charakter der ganzen Steuer wichtige Wort „rhuen“ fehlt im Kriesschen Abdrucke.

[3] Kries druckt statt „woran„ sinnlos „Waaren“.

[4] Kries (S. 42) ist der Meinung, daſs auch die Nahrung und das Gewerbe der Städte in dieser Schatzung mit eingeschlossen seien; Mensi (S. 28) behauptet, daſs das Einkommen aus Handel und Gewerbe steuerpflichtig gewesen sei. Aus den Quellen lassen sich diese Ansichten nicht rechtfertigen.

Digitized by Google

fälle, als Grund und Boden und endlich als Barschaft, sei es, dafs dieselbe ruhe oder auf Zins oder in Handelsgeschäften angelegt sei. Solche Vermögensstücke, welche in der Form von Renten, feststehenden Gefällen oder anderen Nutzungen sich darstellten, mufsten natürlich zur Berechnung des Wertes, den sie repräsentierten, kapitalisiert werden. Die Steuer von 1527 war also ihrer Bemessungsgrundlage nach eine reine Vermögenssteuer[1], aber eben nur nominell; in Wirklichkeit war sie eine Einkommensteuer, da der Steuerfufs, — das gesamte Schatzungsvermögen belief sich auf ca. 11½ Millionen Thaler schles., die bewilligte Steuer auf 100000 fl. ung. = 150000 Thaler schles., — etwas mehr als 1⅓ % betrug[2]; man mufs dabei bedenken, dafs die Nutzung des Vermögens zwischen 10 % bis 20 % variierte.

Im Laufe der Zeit wurden hinsichtlich der Steuerobjekte eine Reihe ergänzender Bestimmungen, andererseits aber auch Anordnungen getroffen, durch welche eine Anzahl von Gegenständen nunmehr von der Steuerpflicht befreit wurde und auch das Princip der Steuer zugleich grofse Veränderungen erlitt. Ergänzender Natur waren die Beschlüsse des Fürstentages von 1544 betreffs der Kapitalisierung der stehenden Einkünfte und Gefälle. Bis jetzt war es dem Steuerpflichtigen anheimgestellt, wie hoch er den Kapitalswert solcher Nutzungen für die Berechnung seines steuerpflichtigen Vermögens anschlagen wolle. In Betracht kamen hierbei in erster Linie die Erbzinse der grundherrlichen Hintersassen sowie Leibgedinge; 10 fl. Einkünfte dieser Art sollten gleich 100 fl. Kapital gelten. Bei den Gefällen aus den alten, nunmehr oft durch Verkauf oder Verpfändung an Private gelangten Regalien, sowie aus Gerechtigkeiten, welche gewissermafsen eine wirtschaftliche Kapitalsanlage darstellten, so aus Wiesen-, Gras- und Holzgerechtigkeit, aus Brauanlagen, Mühlen, Zöllen, Malzhäusern, Wasserzinsen, Salzmärkten, Hämmern, Kalköfen, Steinbrüchen, Handwerkerzinsen (d. h. aus solchen Zinsen, welche die Handwerker auf Grund der alten Hoheit der Landes-

[1] Kries (S. 42) nennt die Schatzung von 1527 eine Vermögens- und Einkommensteuer; ihm folgen Mensi (S. 28) und Wagner (S. 89). Kries rechtfertigt dies mit der Behauptung, dafs nur die Nutzung des Eigentums habe besteuert werden, Besitz dagegen, der keinen Nutzen (kein Einkommen) gewähre, habe freibleiben sollen. Dies ist ein entschiedener Irrtum, wie aus den Worten des Landtagsabschiedes („die barschaft, die einer sonst rhuen hett und vormaint, widerumb etc.) hervorgeht; freilich hat Kries das entscheidende Wort „rhuen" übersehen. Ebenso irrig ist es, wenn er meint, alles, was Einkommen gewährte, sei der Steuer unterworfen worden; im Gegenteil war das Einkommen aus blofsem Gewerbebetriebe und auch aus dem Handel, ohne dafs dabei eine besondere Kapitalsanlage ins Spiel kam, von der Steuer befreit.

[2] Wahrscheinlich wurden 1527 zur Deckung der Verwaltungsunkosten 1,4% erhoben.

Digitized by Google

fürsten in Gewerbesachen entweder an die Herzöge oder an Private, welche diese Abgaben erworben hatten, erlegen mufsten) wurden auf 20 fl. Einkommen 100 fl. Kapital gerechnet. Auch bei Vermögensobjekten anderer Art war die Taxierung bisher so willkürlich, dafs einheitliche Wertbestimmungen über sie notwendig schienen. Bei einem Brauurbar wurden von jetzt ab 10 Malter Weizen und 15 Malter Gerste auf 100 fl. ung., bei der Ackerwirtschaft 6 Malter Winter- und 6 Malter Sommeraussaat, desgleichen 400 Schafe auf je 100 fl. ung. an Kapitalswert veranschlagt; ein Malter Weizen beim Getreidezins wurde auf 2 schwere Mark (= 1 fl. ung. 21 w. gr.), ein Malter Korn auf 2 (= 1 fl. ung. 10 w. gr.), ein Malter Gerste auf $1^1/_2$ (= 48 w. gr.), ein Malter Haber auf 1 leichte Mark (= 32 w. gr.) geschätzt u. s. w. Jeder, der nach der Schatzung von 1527 weniger gezahlt hatte, als nach den Bestimmungen von 1544 erforderlich gewesen wäre, mufste sich nach ihnen richten. Nur die Inhaber derjenigen Güter durften bei der alten niederen Schatzung verbleiben, bei denen dieselbe ausdrücklich beim Ankaufe in Anrechnung gebracht worden war[1]; so entfernte sich die Schatzung immermehr von ihrem eigentlichen Charakter als der Deklaration der Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuersubjekte und nahm den eines auf ein bestimmtes Gut gelegten und eingeschriebenen Steuerkapitals an, einer ständigen Reallast, welche auf den Preis des Gutes im privaten Verkehrsleben einen bestimmenden Einfluss ausübte[2].

---

[1] Schon 1545 wurden übrigens diese Neuerungen wiederaufgehoben und Rückkehr zur Schatzung von 1527 angeordnet; s. u. S. 304 Anm. 4.

[2] Die Beschlüsse von 1544 sind gedruckt bei Kries S. 93ff., Beilage C 3 und 4; vgl. auch Kries S. 44 Anm. 2. Seiner daselbst ausgesprochenen Meinung, dafs es der Fürstentagsbeschluss von 1544 „der Obrigkeit jedes Ortes überlassen habe, das Gewerbe der Kaufleute, Bürger und Einwohner nach den Ortsverhältnissen zu schätzen," kann ich nicht beipflichten; der von Kries gebrauchte Ausdruck erweckt den Anschein, als ob damals eine Gewerbesteuer eingeführt worden wäre. Der Wortlaut des Beschlusses besagt: „sonder in andern gewerben und urbar der kaufleute, auch bürger und inwohner in städten und bauernschaften soll von mäniglich nach gelegenheit eines jeden vermögens und nutzung ihrer habe und güter auf anzahl des bieres und andres ihrer nahrung nach kenntnifz seiner obrigkeit mit der schatzung treulich verfahren werden". Daraus geht denn doch hervor, dafs die Kaufleute, Bürger u. s. w. von der Steuer nur betroffen werden sollen, insofern sie im Besitze von Vermögen oder solcher gewerblichen Anlagen und Gerechtigkeiten waren, welche einen gewissen Kapitalswert repräsentierten. Auch in der Deklaration des Fürstentagsbeschlusses (gedruckt bei Kries, Beilage C Nr. 4 S. 94f.) ist nichts enthalten, was auf eine Steuer vom Ertrage gewerblicher Arbeit schliefsen liefse, ohne dafs dabei Kapitalsanlagen und Gerechtigkeiten im Spiele wären.

1546 beschlofs der Fürstentag eine Schatzung von 1,2% mit der Bestimmung, dafs die Fürsten und Stände das Recht haben sollten, die in- und ausländischen Gewerbe der Kaufleute zur Mitleidenschaft

Digitized by Google

Gegenüber den Festsetzungen des Jahres 1527 wurde der Umfang der steuerpflichtigen Objekte 1544 vermindert. Eine völlige Durchbrechung des Principes der Schatzung als einer Vermögenssteuer bedeutete es, dafs ebenfalls auf dem Fürstentage von 1544 „Kleinodien, Kleider und liegendes bares Geld", d. h. nicht nur Wertgegenstände aller Art, sondern auch das nicht ausgeliehene oder sonst irgendwie nutzbar angelegte Geld für ausgeschlossen von der Schatzung erklärt ward. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts endlich wurde es sogar Bestimmung, dafs das bare, auf Zins geliehene Geld nicht mehr der Schatzung unterworfen wurde[1]. Anders wurde es gehalten mit den Renten; schon 1544 wurde angeordnet[2], dafs bei Gütern, auf denen Renten (auch Leibrenten) ruhten, die Steuer von dem Besitzer nach dem vollen Werte entrichtet und für ihren Betrag der Gläubiger an seinem Zinsbezuge verkürzt werden solle, — ein Verfahren, welches auch später immer wieder Anwendung fand[3]. Man sieht daraus, dafs die Schatzung ihrem ursprünglichen Charakter als einer allgemeinen Vermögenssteuer untreu geworden war; durch die Beschlüsse von 1544 und 1563[4] war das mobile Kapital — mit einziger Ausnahme des in wiederkäuflichem Zins angelegten Geldes — von der Steuer befreit worden; die Schatzung nahm daher immermehr den Charakter einer lediglich auf dem Grundeigentum ruhenden Steuer an.

Als im Jahre 1527 der Fürstentag eine Schatzung von 100000 fl. ung. dem Könige bewilligte, entstand die Frage, wie man diese Summe verteilen solle. Der Modus der Verteilung nun war ein sehr einfacher. Zunächst handelte es sich darum, die einzelnen steuerpflichtigen Personen und Gegenstände, d. h. die Subjekte und Objekte der Steuer, zu ermitteln, sodann die ersteren nach Mafsgabe der letzteren zur Steuer zu veranlagen. Die Ermittelung der die Steuerpflicht begründenden Thatsachen geschah auf dem Wege der Selbsteinschätzung. Nach den Beschlüssen von 1527 sollte die Selbsteinschätzung der Landstände und der städtischen Einwohner vor Vertrauens-

heranzuziehen (Schickfufs III 280); nach Analogie der Landtagsabschiede von 1527 und 1544 darf man vermuten, dafs es sich dabei lediglich um eine Steuer der im Handelsbetriebe angelegten Kapitalien handelte.

[1] Schon auf dem Fürstentage von 1554 (Schickfufs III 193) baten die Stände den König, die baren ausgeliehenen Gelder von der Schatzung auszunehmen, da die Gläubiger sonst ihre Darlehen kündigen und die Schuldner so in Bedrängnis geraten und ihrer Güter verlustig gehen würden. 1563 endlich (ebd. S. 209) wurde die Steuer auf die Zinsdarlehen trotz alles Protestes des Königs abgeschafft, und dabei blieb es bis zum dreifsigjährigen Kriege (Kries 47 Anm. 13).

[2] Gedruckt ist dieser Beschlufs bei Kries, Beilage C 4.

[3] Vgl. die Beschlüsse von 1552 (Schickfufs III 187), 1553, 1554, 1556 u. s. w. (ebd. 189 ff.).

[4] S. oben Anm. 1.

Digitized by Google

personen erfolgen, welche einzusetzen in den mittelbaren Fürstentümern den Fürsten, in den Erbfürstentümern den betreffenden Beamten, also den Landeshauptleuten und den Magistaten, überlassen war. Für die Städte war ihre Zahl nicht näher bestimmt; auf dem platten Lande sollten in jedem Weichbilde je zwei rittermäfsige Personen als Einschätzungskommissare gegen eine Entschädigung fungieren[1]. Diese „Verordneten" sandten die Schatzzettel, auf denen die einzelnen Steuersubjekte die ihnen zugehörigen Steuerobjekte (nicht jedes einzelne Objekt, sondern die Summen der einzelnen Kategorieen, des Wertes der liegenden Güter, des baren Geldes) verzeichnet hatten, an ihren Fürsten oder Landeshauptmann, von denen dann die Totalsumme der Schatzungen ihres Bezirkes (ebenfalls nach den Kategorieen der liegenden Güter, des baren Geldes u. s. w. geordnet) dem Oberhauptmann eingereicht wurde. Diese Totalsumme eines Fürstentums, einer freien Standesherrschaft, einer dem Oberamte immediat unterworfenen Herrschaft, ferner der Landschaft eines Erbfürstentums oder der Gesamtheit der Städte eines solchen hiefs die Generalschatzung, auch kurzweg Schatzung oder Ansage[2]; davon führte die ganze Steuer den Namen der indictio oder Schatzungssteuer. Durch Addition der Summen aller Generalschatzungen erhielt man das Steuerkapital des ganzen Landes. Unter Partikularschatzung verstand man eine der Einzelsummen, aus deren Gesamtheit eine Generalschatzung sich zusammensetzte[3]. Auf diese Art und Weise gewann man für die Steuer von 1527 einen Kataster, den man für die Verteilung der Steuer

---

[1] Im Falle zu geringer Deklarationen sollten diese Kommissare dem vorgesetzten Fürsten oder Landeshauptmann Anzeige erstatten.

[2] Vgl. Kries S. 37f. Mensi hat also Unrecht, wenn er (S. 28) unter Generalschatzung das Steuerkapital des ganzen Landes Schlesien versteht; man hat darunter nur zu verstehen die Totalsumme der Schatzungen eines Fürstentumes, einer freien Standes- oder Minderherrschaft oder eines Standes (d. h. der Landschaft oder des Städtekorpus eines Erbfürstentums). 1527 gab es solcher Generalschatzungen 18, die erste vom Bischof und dem Breslauer Domkapitel, alsdann von 6 Fürsten, von 4 freien Standesherrschaften, einer separierten (Minder-) Herrschaft (Füllenstein), zwei gesamten Erbfürstentümern (Breslau und Troppau), endlich von je zwei Landschaften und Städtekörperschaften (Glogau und Schweidnitz-Jauer). Man sieht also, dafs in den Erbfürstentümern der Modus der Generalschatzung ein verschiedener war, indem bei zweien (Breslau und Troppau) die Totalsumme der gesamten Stände zusammengefafst, in den beiden anderen (Glogau und Schweidnitz-Jauer) die Generalschatzungen der Landschaften und der Städte auseinandergehalten wurden. Infolge staatsrechtlicher Veränderungen wuchs die Zahl der Generalschatzungen; 1700 gaben aufser 15 Fürstentümern und 6 Standesherrschaften einige 60 separierte Minderherrschaften, Burglehen, Städte u. s. w. ihre besondere Generalschatzung beim Oberamte ein (vgl. Kries S. 38).

[3] Muster von Partikularschatzzetteln sind gedruckt bei Kries, Beilage D Nr. 1 und 2, eines Generalschatzzettels ebd. Nr. 3.

Digitized by Google

mit Leichtigkeit benutzen konnte. Die Bewilligung erfolgte nämlich in der Art, dafs der Fürstentag entweder eine gewisse Summe ausschrieb, oder dadurch, dafs er das Mille als Steuereinheit annahm und den von diesem Mille als Steuer zu erhebenden Satz (z. B. 14 pro Mille oder 1,4 %) verkündigte. Auch im ersteren Falle, wenn eine bestimmte Summe bewilligt wurde, so mufste dieselbe doch in der Weise veranlagt werden, dafs man ihr Verhältnis zu dem gesamten Steuerkapitale des Landes, d. h. den Steuersatz oder Steuerfufs, ermittelte; dieser Steuerfufs wurde wieder pro Mille ausgedrückt. Da 1527 eine Steuer von 100000 fl. ung. (= 150000 Thaler schles.) beschlossen war, und da die Totalschatzung des gesamten Landes sich auf c. 11½ Mill. Thaler belief, so betrug der Steuerfufs etwas mehr als 13 pro Mille; vermutlich aber wurden 1,4 % erhoben, indem man den Überschufs zur Deckung der Verwaltungsunkosten verwandte. Wurde demnach eine Steuer von 14 pro Mille ausgeschrieben, so hatte jeder, der zur Partikularschatzung verpflichtet war, eine derartige Quote seines angegebenen Vermögens, also auch jeder Fürst, sowie die Erbfürstentümer, resp. die einzelnen Ständekorporationen derselben, die gleiche Quote von ihrer Generalschatzung aufzubringen. Offenbar empfahl sich dieses System „durch seine Einfachheit und durch die Leichtigkeit, mit der man übersah, wie eine bestimmte Summe aufzubringen sei, und wie hoch ein jeder durch die Bewilligung belastet werde“ [1]. Noch dachte freilich damals niemand daran, dafs diese Einrichtung eine dauernde werden könnte; die Schatzung war deshalb übereilt und ungleichmäfsig angestellt worden; es soll auch vorgekommen sein, dafs einzelne und ganze Korporationen teils aus Eitelkeit teils aus Patriotismus teils auch vom Wunsche bewogen, ihren Kredit zu vermehren, sich zu hoch einschätzten [2]. Die 11½ Millionen Thaler, auf welche die damalige Schatzung Schlesiens gerichtet war, können schon deshalb — ganz abgesehen von anderen Gründen — als die Summe des damaligen Landesvermögens, wie Kries richtig bemerkt, keineswegs aufgefafst werden, ebensowenig die Schatzung eines bestimmten Fürstentums oder Standes als dessen Vermögen. Die Schatzung bedeutete ein von nun an sozusagen auf dem Lande oder auf den Gütern der einzelnen Stände haftendes Steuerkapital.

Dieses Mifsverhältnis zwischen der wirklichen und der fingierten Steuerquelle trat im Laufe der Entwicklung noch viel krasser zu Tage. Da die Schatzungssteuer immer wieder von neuem bewilligt wurde, so hätte man erwarten müssen, dafs jedes Mal, wenn eine neue Steuer ausgeschrieben wurde, behufs gerechter Verteilung derselben das Schatzungsverfahren

[1] Kries S. 38.
[2] Ebd. S. 44.

Digitized by Google

wiederholt werden würde. Dem war aber keineswegs so. Die Schatzung von 1527 erhielt den Charakter eines stabilen Katasters; neue generelle Veranlagungen erfolgten jetzt nicht mehr[1]. Für die einzelnen Länder und Ständekorpora wurden ihre Generalschatzungen eine ständige Last, desgleichen für die einzelnen Güter und Städte ihre Partikularschatzungen. Die Veranlagung vollzog sich jetzt in der Weise, dafs zwar jede Stadt und jedes Ständemitglied bei jeder neuen Steuerausschreibung seine Partikularschatzung späterhin an den für das ganze Fürstentum bestallten Einnehmer einsandte[2]; diese Einnehmer stellten die an sie einlaufenden Partikularschatzungen zu einer Generalschatzung für das betreffende Fürstentum zusammen und übermittelten dieselbe schliefslich direkt oder indirekt durch den Landeshauptmann in den Erbfürstentümern, durch den Fürsten in den mediaten Herzogtümern dem Oberhauptmanne[3]. Es wurde nun von den Einnehmern und dem Oberamte nicht etwa darauf gesehen, dafs die Partikularschatzungen, was ihre Wertangabe anbetraf, genau mit den einzelnen Vermögensstücken des Steuerpflichtigen übereinstimmten, sondern lediglich darauf, dafs die neue Wertangabe nicht hinter den früheren, in letzter Reihe also hinter der von 1527, zurückbleibe[4]. Die bei jeder neuen Bewilligung von Steuern erfolgende Einlegung der Partikularschatzzettel hatte daher nur den Zweck, eine Kontrolle darüber auszuüben, dafs nicht etwa eine Stadt oder ein Stand eigenmächtig ihre Partikularschatzungen erniedrigten. Man kümmerte sich nicht

[1] Wagner (Nasse-Wagner VII) S. 89.

[2] Vgl. den Anfang des dritten Kapitels dieses Buches über die lokale Organisation der Steuererhebung.

[3] So lange es Kreiseinnehmer gab (bis zur Mitte des 16. Jahrh.; vgl. die vorige Anm.), war die Manipulation betreffs Einsendung der Schatzzettel an das Oberamt dieselbe wie im Jahre 1527. Über die Zustände seit der Mitte des 16. Jahrh. vgl. die Beschlüsse des Gesamtlandtages der Länder der böhmischen Krone zu Prag (böhmische Landtagsakten II 631), sowie der schlesischen Landtage von 1553, 1554, 1556 u. s. w. (Schickfufs III 187 ff.). Dafs die Fürstentumseinnehmer die Partikularschatzungen zur Generalschatzung ihres Fürstentums zusammenstellten und nur diese letztere dem Oberamte einschickten, geschah erst seit 1554; bis dahin übermittelten sie die Partikularschatzungen so, wie sie bei ihnen selbst einliefen, dem Oberamte. Diese Veränderung war von sehr grofser Bedeutung, da dem Oberamte, seitdem es nur die Generalschatzungen erhielt, die Einwirkung auf die Partikularschatzungen, falls nicht etwa mit diesen letzteren zusammenhängende Streitfälle im Instanzenzuge an den Oberhauptmann gelangten, entzogen war.

[4] Einen einzigen Versuch, dieses Princip zu durchbrechen, machte der Fürstentag von 1544 durch seine Beschlüsse über die Kapitalisierung der Renten und Gefälle (s. o. S. 300), bei deren genauer Durchführung die Partikularschatzungen sich hätten erhöhen müssen; aber schon 1545 wurden diese Neuerungen wieder aufgehoben und ausdrücklich festgesetzt, dafs die Schatzung von 1527 wieder mafsgebend sein sollte.

Digitized by Google

darum, ob die alten Vermögensangaben noch zuträfen; nur wenn eine Minderung in der Ansage stattfand, so prüfte der Fürstentag, ob dieselbe gerechtfertigt sei, um darauf je nach dem Ergebnisse, zu welchem er gelangte, die Entscheidung zu fällen, ob die Erniedrigung in der Selbsteinschätzung des betreffenden Standes zu genehmigen sei oder nicht[1]. Dem einzelnen Grundherrn blieb es überlassen, die Verteilung der auf ihn fallenden Quote, seiner Partikularschatzung, so zu regeln, dafs auch seine Unterthanen zur Aufbringung derselben herangezogen wurden; in den Städten wiederum war die Unterverteilung den Magistraten übergeben. Über die Art und Weise, wie die Grundherren und die Magistrate dabei verfuhren, erhob der König bittere Klagen. Von den letzteren behauptete er, dafs das von ihnen bei der Veranlagung ermittelte Steuerkapital oft bis auf das Doppelte der für die Stadt geltenden Partikularschatzung sich beliefe, während sie andererseits für einzelne Begünstigte Ermäfsigungen eintreten liefsen, und dafs sie die Differenz zwischen der von den Bürgern erhobenen und der an den König abzuliefernden Summe für ihren privaten Nutzen einstrichen; betreffs des Adels beschwerte er sich, dafs derselbe die Steuer unter seinen Bauern so zu verteilen wisse, dafs er nicht nur für seine eigenen Güter steuerfrei ausginge, sondern sogar noch einen erheblichen Sondernutzen habe[2]. Trotz der um die Mitte des 16. Jahrhunderts allgemein eintretenden Preissteigerung wurde 1552 die Schatzung von Dukaten auf Schlesische Thaler herabgesetzt, sodafs das Steuerkapital des Landes Schlesien von 11½ Mill. Thalern auf c. 8½ Mill. Thaler herabsank[3]. So konnte denn der König schon 1558 bemerken, dafs bei dem gröfsten Theile der Steuerpflichtigen die Schatzung nur den fünften Teil des wahren Wertes ihrer Güter betrage[4].

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dafs der König unablässig auf Reformen drang; da er freilich von jeder Mit-

---

[1] Derartige Fälle sind angeführt bei Kries S. 38 Anm. 4 und S. 48 Anm. 4 (Ermäfsigungen der Partikularschatzungen für die Städte Breslau und Schweidnitz), sowie ebd. Beilage F Nr. 2.

[2] Fürstentagsinstruktion für den Landtag von 1603, angeführt bei Kries S. 56ff.

[3] Fürstentagsbeschluſs d. a. 1552 bei Schickfufs III 186 Nr. 3. Vgl. auch Kries S. 45f., der allerdings fälschlich angiebt, die Mehrzahl der Stände hätte 1553, einer durch das Beispiel des anderen bewogen, die Schatzung statt, wie bisher, auf fl. ung., jetzt auf schles. Thaler gerichtet. Kries hat den Beschluſs vom Februar 1552 übersehen: „Es soll die schatzung ergehen wie 1527 . . ., es soll die schatzung nach thalern gerichtet werden."

[4] Königliche Proposition zum Landtage von Trium Regum 1559 bei Schickfufs III 204; ähnlich in der Proposition d. a. 1562. Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 256ff.

Digitized by Google

wirkung bei der Steuergesetzgebung ausgeschlossen war, so blieb ihm nichts übrig, als immer wieder mit neuen Klagen an den Fürstentag heranzutreten und um endliche Beseitigung der gröbsten Mifsstände zu bitten. In der That erlangte er 1554 vom Fürstentage das Versprechen einer neuen Schatzung, bei der jeder Steuerpflichtige seine Güter nach dem richtigen Werte mit genauer Specifikation der ihm zugehörigen Steuerobjekte angeben sollte. An dem Widerstreben einzelner Stände, besonders der Stadt Breslau, scheiterte jedoch die Durchführung dieses Beschlusses; der Breslauer Rat erklärte, dafs eine genaue Untersuchung der Vermögensverhältnisse aller Bürger unmöglich sei, dafs ferner das Bekanntwerden der Ergebnisse einer solchen den Kredit untergraben und den Verkehr vernichten würde[1]. So oft auch der König in den folgenden Jahren um „Partikularschatzung" bat, d. h. in diesem Falle um die Anstellung einer neuen Schatzung, bei der jeder die ihm gehörigen Steuerobjekte mit genauer Wertangabe zu specialisieren verpflichtet wäre, und dabei auch darauf hinwies, dafs dieselbe auch in Böhmen erfolge, und dafs die dabei gemachten Angaben bei der Kammer in tiefstem Geheimnisse bewahrt werden würden[2], so fand er doch mit seinen Wünschen kein Gehör. 1576 wurde noch einmal eine Steuerreform geplant; auf Antrag des Königs wurde beschlossen, dafs alle Häuser und Hufen des Landes, desgleichen die Teiche zu einem allgemeinen Kataster zusammengefafst, und dafs dieser zur Grundlage für die Verteilung der Steuern benutzt werden sollte[3]; doch scheint es, dafs wegen des bald darauf erfolgten Todes Maximilians II. dieses Unternehmen, wenn es überhaupt begonnen wurde, so doch mindestens bald ins Stocken geraten ist. So blieb denn die Schatzung von 1527 in ihrer im Laufe der Jahre immer mehr verstümmelten Gestalt „als eine in der Hauptsache feste Ertragssteuer vom Grundeigentum nach stabilem, bis 1700 nicht wesentlich verändertem Kataster natürlich mit wachsender Ungleichheit"[4] bestehen. Die Stände zeigten sich der Pflicht, auf dem Gebiete des Finanzwesens eine den realen Bedürfnissen des Staatslebens entsprechende Politik zu führen, nicht gewachsen. Die Lösung dieser Aufgabe ging daher unter den Einwirkungen des dreifsigjährigen Krieges von den Ständen über auf den Herrscher; das „Steuerregal" der Krone wurde damals, wenn auch nicht

---

[1] S. Kries S. 46.

[2] So 1556 (Schickfufs III 194), 1559 (ebd. 204), 1562 (ebd. 207), 1566 (ebd. 214), 1567 (Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. fol. 40ff.).

[3] Schickfufs III 229f.

[4] Wagner a. a. O. Eine Übersicht der Veränderung in der Gesamtschatzung Schlesiens giebt Kries, Beilage F Nr. 1. 1620, also zum Ende der von uns behandelten Periode, war die Schatzung auf ca. 8120000 Thlr. schles. herabgesunken.

Digitized by Google

formell, so doch faktisch durchgeführt. Die Zeiten allerdings des sechzehnten Jahrhunderts, in denen ein Ferdinand und Maximilian noch mit einem seltenen Verständnisse für die Anfforderungen des Staatslebens und des Volkswohls, mit einem warmen Herzen für die Lage der bäuerlichen Klassen gegenüber den Unterdrückungsversuchen der Grundherren sich begabt gezeigt hatten, waren längst vorüber; die habsburgischen Herrscher des 17. Jahrhunderts zeigten sich der Reform ebensowenig gewachsen wie die Fürsten und Stände des voraufgegangenen Säkulums. Die alte Schatzung von 1527 blieb in Kraft bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts; erst damals begann man mit neuen, lange Jahre fruchtlos sich hinschleppenden Katastrierungsarbeiten, bis die Okkupation Schlesiens durch Friedrich den Grofsen dem österreichischen Regimente ein unerwartet schnelles Ende bereitete[1].

---

[1] Was die Erhebung der Steuer anbetrifft, so wird davon in dem Kapitel über die Finanzbehörden die Rede sein. Die Termine der Steuerzahlung wurden immer in dem betreffenden Fürstentagsbeschlusse ausdrücklich angegeben; gewöhnlich gab es ihrer zwei im Jahre (z. B. Lichtmefs und Bartholomäi, oder Jakobi und Galli etc.). Über die Exekution gegen Säumige bestimmte der Fürstentag von 1579: „Inner zwei monaten soll jeder stand seine stewer resta zahlen; wo nit, sollen die haupt-, amptleute, Bürgermeister oder rathspersonen vom oberampt in ein wirthshaus bestrickt werden, bis der rest abgeführet worden, bey den fursten oder freyherrn soll man ein cammergut einnehmen.“ Vgl. auch über die Exekution das Kapitel über das Oberamt o. S. 173.

Ein Verzeichnis der Bewilligungen von 1527 bis 1546 findet sich (nach Aufzeichnungen der Faberschen Chronik) bei Kries S. 14 Anm. 3, welches allerdings nicht vollständig ist. Überhaupt keine Steuern wurden in dieser Zeit bewilligt in den Jahren 1533 bis 36 inkl., da 1533 ein sog. „ewiger Frieden“ mit den Türken geschlossen worden war, ebenso 1539, 40 und 45. Seit dem sechsten Jahrzehnt wurde meist eine Schatzung von 12 pro Mille, seit 1570 eine regelmäfsige Türkensteuer von 70000 Thlrn. bewilligt; gegen Anfang des 17. Jahrh. stieg die Steuer auf 2 bis 400000 Thlr. jährlich (Kries S. 15). Der financielle Ertrag dieser Bewilligungen läfst sich schwer übersehen, da besonders im Anfange manche Schatzungen so gut wie gar nicht und auch die späteren Summen nur sehr unregelmäfsig einkamen. Ein tabellarisches Verzeichnis der Bewilligungen nebst Bemerkungen darüber, in welchem Umfange sie eingingen, findet sich bei Kries, Beilage G.

Von weniger wichtigen direkten Steuern gewahren wir in Schlesien den sog. „halben Silberzins“, welcher zweifelsohne mit dem „halben Zins“ identisch ist, den die böhmischen Stände 1548 und 1549 entrichteten (Gindely a. a. O. S. 93); er bestand darin, dafs die Fürsten und Stände, d. h. die Grundherren, dem Könige die Hälfte des Erbzinses bewilligten, welchen sie von ihren Unterthanen zu Georgi und Galli empfingen. Er tritt auf in den Jahren nach 1549 in den Zahlmeisterrechnungen von 1549/50 (Kgl. Staatsarch. Bresl. A. A. VI 1b) und in der Vitztumsrechnung von 1555 (ebd. A. A. VI 1c); die Einnahme aus ihm betrug 1549/50 15260 fl., 1550/51 35920 fl. 1563 bewilligten die Stände für König Maximilian ein Viertel der Erbsilberzinsen des Jahres 1564 (Schickfufs III 210). Endlich wurde 1570 und 1579 eine Kopfsteuer auf die Juden und die Ausländer bewilligt

Digitized by Google

c. Indirekte Landessteuern.

Bezüglich der indirekten Steuern wurde schon bemerkt, dafs dieselben zum grofsen Teile, vom Könige auf Grund seines prätendierten Zollregals einseitig auferlegt, dem ständischen Bewilligungsrechte entzogen waren. Da wir die Einnahmen aus dem Zollregale bereits behandelt haben, so besprechen wir hier nur die dem Könige von den Fürstentagen bewilligten indirekten Auflagen. Die erste derselben wurde 1528 beschlossen; es wurde nämlich damals eine Verkaufssteuer, „ein zoll-, hülf- und biergeld" auf Getreide, fremdes und einheimisches Bier, Wein, Wolle, Fische und Salz für drei Jahre, von Trinitatis 1529 bis 1532, ausgeschrieben, deren jährlicher Ertrag sich auf c. 45000 bis 55000 fl. (à 34 Gr.) belief[1]. Ein Scheffelgeld wohl ähnlicher Art wurde 1538 bewilligt, kam aber nicht zur Erhebung, da man inzwischen an seiner Statt eine Schatzungssteuer votiert hatte[2]. Mit neuen Forderungen bezüglich indirekter Steuern trat der König im Frühjahre 1546 an die Stände heran; neben einer Schatzungssteuer von 1,2 % verlangte er damals vom platten Lande eine Verkaufssteuer für jedes Viertel Bier im Betrage von 1 böhm. Gr. (à 14 Heller) und in den Städten eine Brausteuer in gleicher Höhe für jeden Scheffel Weizen oder Gerste und zwar deshalb, weil er aus Schlesien für die Unterhaltung seines Hofes — aus Mangel an Domanium und Regalien — kein Einkommen habe, und weil diese Abgabe insofern am wenigsten beschwerlich sei, als „der gemeine Mann sie zahle, ohne dafs er es innen werde". Für die Herstellung der Baulichkeiten auf den Grenzfestungen in Ungarn forderte er ferner von jedem Fuder Salz einen Einfuhrzoll von 1 fl. ung. ebenfalls auf vier Jahre. Der Fürstentag bewilligte aufser der Schatzung nur die Biersteuer auf vier Jahre mit einigen geringfügigen Änderungen: auf dem Lande sollten vom Viertel, das in den Wirtshäusern zum Ausschanke gelange, wenn es Weizenbier war, 14 Heller, wenn es Gerstenbier war, 12 Heller entrichtet werden; ebenso sollte in den Städten eine Brausteuer vom Scheffel Weizenmalz im Betrage von 14 Hellern, vom Scheffel Gerstenmalz im Betrage von 12 Hellern gezahlt werden[3].

(Schickfufs III 218; Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 170 fol. 255 ff.), über deren Verhältnisse wir nichts näheres wissen.

[1] Schickfufs III 175 f. Vorhanden sind noch die auf diese Einnahmen bezüglichen Raitungsbücher des Gegenschreibers Wolf von Egen von Trinitatis 1529 bis Trin. 1530 und von Trin. 1531 bis 1532. Bresl. Kgl. Staatsarch. AA. I 78a und b. Vgl. auch Kries S. 15 f.

[2] Nach Kries S. 17 f., der diese Nachricht aus den Warmbrunner Acta Publica entnommen hat.

[3] Schickfufs III 179 f.

Digitized by Google

Dieses Biergeld nun ist die einzige vom Landtage abhängige indirekte Steuer, welche bis zum dreifsigjährigen Kriege in Schlesien ständig wurde[1]. Es wurde in der Folgezeit immer auf ein, zwei oder auch drei Jahre bewilligt; anfangs betrug es einen Groschen für das Fafs, 1554 wurde es verdoppelt, später auch verdreifacht, vervierfacht und verfünffacht, bis es (seit 1585) auf das Sechsfache seiner ursprünglichen Höhe stieg. Freilich wuchs der Ertrag des Biergeldes nicht in dem gleichen Grade; während es 27000 schles. Thl. einbrachte, als noch vom Fasse ein Groschen erhoben wurde, kamen jetzt nur 70- bis 80000 schl. Thl. ein, als das Fafs mit 6 Groschen besteuert war[2]. Die Ursache für diesen relativen Rückgang liegt zweifelsohne in den massenhaften Hinterziehungen der Steuer, da für eine sichere Kontrolle kaum gesorgt werden konnte[3]. Steuerfrei war anfangs das für den Hausgebrauch gebraute, nicht zum Verkaufe gelangende Bier[4]; späterhin galt für exemt nur noch das Bier, welches Prälaten, Priester und Adel verbrauchten, bei den Bürgern und Bauern nur noch das Bier, welches auf Hochzeiten und bei anderen derartigen Festlichkeiten getrunken wurde[5]. Erhoben wurde die Steuer anfangs beim Verkaufe des Bieres, sodafs der Käufer und der Verkäufer je die Hälfte tragen sollten, mancherorts auch beim Verkaufe von Malz; erst später wurde die Abgabe eine eigentliche Brausteuer, indem (seit 1567) das Bier gleichförmig beim Brauen versteuert und erst nach Erlös eines Brauzettels Feuer angelegt werden durfte; die Steuer wurde dann immer für ein ganzes Gebräu (zu 15 Fafs von 20 Scheffeln Malz) gezahlt[6]. Verwendet sollte das Biergeld teils für den Hofhalt des Königs teils für die Schuldentilgung werden.

---

[1] Auch eine gewisse Art des Biergeldes war freilich der ständischen Bewilliguug entzogen, nämlich das sog. „ewige Biergeld", welches den Breslauern und den Schweidnitz-Jauerschen Städten zur Strafe dafür, dafs sie während des schmalkaldischen Krieges der protestantischen Sache sich geneigt gezeigt hatten, auferlegt worden war. Bresl. Stadtarch. Trebelade Ms. 107 fol. 160 (d. d. Breslau, 25. November 1549): Die Breslauer versprechen, „dafz sie von yden scheffel waizen ader gersten malz, das alhie in der stadt ader vorstadt verbreuet ader sunst aus der stadt verkauft wirt, einen weyssen behemischen groschen und vor einen groschen sieben weisse pfennige geben sollen und wollen". Dafür bewilligt der König dem Rate, „solch geld anzuelegen und auszuebrengen, wie das einem erbarn rath nach gelegenheit gutduncken wirt."

[2] Kries S. 64. Dabei wurden noch 6000 Thlr. vom sechsten Biergroschen für die Bedürfnisse des Landes zurückbehalten.

[3] Ebd. S. 67f.

[4] S. die Beschlüsse von 1557 und 1559 bei Schickfufs III 197ff.

[5] S. die Beschlüsse von 1562, 1565, 1573, 1574 u. s. w. Schickfufs III 206ff. Umsonst suchte der Kaiser die Aufhebung dieser Exemtionen zu bewirken, da besonders der Adel damit Mifsbrauch trieb und Unterschleife ins Werk setzte.

[6] Kries S. 63ff.

Digitized by Google

Die Exemtionen des Adels, die Ungleichheit der Maafse, die Schwierigkeit der Kontrolle begünstigten aufserordentlich den Unterschleif; wiewohl immer wieder vom Könige ermahnt, die Mifsstände auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, konnten doch die Stände sich dazu nicht entschliefsen. Eine gründliche Reform wurde erst nach dem Aufhören des Dualismus in der Verfassung von der Krone durchgeführt[1].

3. Das Verhältnis von Einnahme zu Ausgabe.

Die Anfänge des Etatswesens.

Der staatsrechtliche Doppelcharakter des Finanzwesens, der unentwickelte Zustand des Staatskredits, der unregelmäfsige Eingang besonders der landständischen Steuern hatten zur Folge, dafs es zu einer planmäfsigen Ordnung in dem Verhältnisse von Einnahme zu Ausgabe, zu einer festen, geregelten Finanzwirtschaft überhaupt noch nicht kommen konnte. Das Etatswesen befand sich noch in seinen ersten Anfängen. Der schlesische „Camerstaat", wie er seit der Mitte des 16. Jahrhundertes für die königliche Finanzverwaltung eingeführt

---

[1] Das Biergeld blieb in unserer Periode die vornehmste Form der indirekten Steuer in Schlesien; andere indirekte Auflagen waren von nur vorübergehender Dauer. 1559 verlangte der König zwar eine Verkaufssteuer auf Fische, Getreide u. s. w., wurde aber abgewiesen (Schickfufs III 203 ff.). Dagegen bewilligte 1569/70 der Fürstentag als eine Schuldenlasthülfe eine Viktualiensteuer auf Getreide, Fische und Wein, welche Käufer und Verkäufer zur Hälfte tragen sollten, indem der Verkäufer die Abgabe zahlen und für die eine Hälfte derselben durch einen entsprechenden Preisaufschlag an dem Käufer sich schadlos halten sollte. Jeder Fürst und Stand sollte alles richtig angeben, was er verkauft habe, und darauf achten, dafs bei den Unterthanen ein Gleiches statthabe; auch sollten in jedem Dorfe zwei taugliche Männer zu Einnehmern verordnet und vereidigt werden. In der Stadt mufste der Rat darüber wachen, dafs alles richtig zugehe. In jedem Kreise wurden je ein Bürger und ein Adliger zu Obereinnehmern verordnet; dieselben sollten vierteljährlich Zusammenkünfte halten, zu denen die Stände dann die Untereinnehmer mit den Gefällen und mit Registern darüber, wie viel sie selbst, und wie viel ihre Unterthanen verkauft hätten, abordneten (Schickfufs III 218 und Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 169). Die Unmöglichkeit, die Durchführung dieser zum gröfsten Teile von einer sehr primitiven Finanztechnik zeugenden Mafsregeln zu überwachen, leuchtet ein. Der Ertrag blieb denn auch hinter allen Erwartungen zurück; man hoffte, dafs jährlich 50000 Thlr. einlaufen würden, während in der That nur 8000 Thlr. eingingen, von denen noch dazu 1100 Thlr. auf Erhebungskosten abgingen (Kries S. 16). 1579 wurde eine neue Transsteuer auf Bier (1 gr. über das schon vorhandene Biergeld von 4 gr.), sowie auf Wein (bei Ausschank oder Ausfuhr 1 gr. pro Eimer Landweines oder böhmischen Weines, 4 w. gr. pro Eimer österreichischen, 6 gr. pro Eimer Rhein- oder Ungarweines, ½ Thlr. pro Lägel [= 30 Pinten = 45,193 Liter] süfsen Weines), ferner ein Ausfuhrzoll auf Pferde und Getreide gelegt.

Digitized by Google

wurde[1], umfafste lediglich die jährlichen Ausgaben für die Kosten der laufenden Verwaltung und für die Zahlung der Interessen der Kammerschulden; zur Deckung dieser „Ordinari-Ausgaben" war der Kammer seit 1572 ein jährliches „Deputat" zugewiesen, nämlich die Erträgnisse zweier Biergroschen; es gab von vornherein ein budgetmäfsiges Defizit, da die Ausgaben die zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen, wie schon vorhergesehen wurde, überstiegen[2]. Neben diesem „Camerstaat", der zugleich als Generalzahlungsmandat für die in ihm enthaltenen Ausgaben galt, und der nur über einen geringen Teil der ordentlichen Einnahmen disponierte, wurden zweifelsohne vor Beginn einer Finanzperiode noch umfassendere Berechnungen angestellt, welche sich mit dem Verhältnisse der gesamten einigermafsen voraussehbaren Einnahme und Ausgabe beschäftigten, aber noch keineswegs den Charakter von festen Voranschlägen trugen, welche etwa als Norm für die laufende Finanzgebahrung dienen sollten[3]. Der Voranschlag

[1] Alsbald nach Errichtung der Kammer gab der Kaiser den Befehl zur Aufrichtung eines „Cammerstats", der alle Gehälter der Beamten, desgleichen die Provisionen, welche aus dem Rentamt bezahlt wurden, sowie die Zinsen der auf die schlesische Kammer verwiesenen Schulden enthalten sollte. S. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a fol. 60 (Kammerbericht d. d. Breslau, 31. Januar 1559). Schon damals klagte die Kammer, dafs sich „die jarlichen ausgaben umb ein 18000 mer als die gefell erstrecken;" es gab also schon damals ein budgetmäfsiges Defizit von 18000 Gulden.

[2] Vgl. die Kammerordnung von 1572 (gedruckt im Anhange) fol. 13. Im Jahre 1570 wurden fünf Biergroschen bewilligt, welche c. 100000 fl. rh. einbrachten (Kries, Beilage G Nr. 2); ein Biergroschen betrug also 1570 c. 20000 fl. rh., das der Kammer überwiesene Deputat 40000 fl. rh. (= c. 33300 Thlr. schles.). 1560 betrugen die jährlich zahlbaren Schuldenzinsen 21000 Thlr. schles. (Kgl. Staatsarch. AA. III 23a fol. 204–209); ungefähr die gleiche Höhe dürften sie wohl 1570 gehabt haben. Nun wurden 1570 ausgegeben an Besoldung und Dienstgeldern 17000 fl. rh. (= 14200 Thlr. schles.), an Provisionen (d. h. Pensionen) c. 5700 fl. rh. (= 4750 Thlr. schles.), für Zehrungen und Unkosten 6000 fl. rh. (= 5000 Thlr. schles.), für Gnadengelder und Verehrungen 6400 fl. rh. (= c. 5300 Thlr. schles.). Die Gesamtausgabe an Besoldungen, Verwaltungsunkosten u. s. w. (allerdings wissen wir nicht, ob dieselben sämtlich in den Cammerstaat aufgenommen worden waren) belief sich also auf c. 29000 Thlr. schles. Wenn auch diese Schätzung natürlich nur eine sehr oberflächliche sein kann, so läfst sie doch erkennen, dafs schon die projektierten Ausgaben die überwiesenen ordentlichen Einnahmen weit überschritten haben müssen, da für 1570 einem Kammerdeputate von 33300 Thlr. Schles. eine faktische Ausgabe an Verzinsung und Verwaltungskosten von c. 50000 Thlrn. gegenüberstand.

[3] Eine derartige Berechnung findet sich in dem Berichte der Kammer an den Kaiser d. d. 23. Juli 1560; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a fol. 204–209. Wir lernen daraus verschiedene interessante Details kennen. Als Einnahmen waren veranschlagt das Zollgeld und das Biergeld. Das Zollgeld war von vornherein den Herbrotschen Erben verschrieben; auf das Biergeld, welches 1560 c. 65000 fl. einbrachte, war König Maximilian mit 40000 fl. angewiesen (ein „Kammerdeputat" aus

Digitized by Google

war jedenfalls noch weit davon entfernt, die Bedeutung eines festen Finanzplanes für die Verwaltung, geschweige denn den Charakter eines Gesetzes an sich zu tragen. Niemals war der gesamte Finanzbedarf von vornherein genau berechnet, niemals auch von vornherein für seine Deckung ausreichende Fürsorge getroffen. Die Folge davon war, dafs die laufenden Verwaltungsbedürfnisse immer wieder durch Anleihen gedeckt werden mufsten, und dies hinwiederum führte zu einem beständigen Wachstum der Schuldenlast.

Wir geben zum Schlusse dieses Abschnittes einige Zahlen über die Entwicklung des thatsächlichen Verhältnisses zwischen Einnahme und Ausgabe in dieser Periode[1]. Im Jahre 1529 betrug die Einnahme (aus dem Scheffelgelde) 54 200 fl. (à 34 w. gr.), im Jahre 1531 44 000 fl., denen sich eine Ausgabe von 42 800 fl. gegenüberstellte. Von diesen Ausgaben fielen auf Unkosten der Erhebung (Besoldung der Untereinnehmer usw.) 2700 fl., auf Schuldenabtragung 30 000 fl., auf Besoldungen (für den Oberhauptmann, die Centralfinanzbeamten und einige kaiserliche Räte) 3800 fl.; an das Hofzahlamt wurden nur 550 fl. abgeführt. In dem Rechnungsjahre 1542/43 wurden vereinnahmt 119 000 fl. (à 32 gr.; c. 91 000 fl. der Steuer von 1542, 12 000 fl. Restanten der Steuer von 1541, c. 16 000 fl. aufserordentliche Einnahmen an Geschenken, Darlehen und Strafgeldern). 1549/50 standen in Empfang c. 66 000 fl. (à 35 w. gr., 27 000 fl. Biergeld, 15 000 fl. halben Erbsilberzins, 8000 fl. aufserordentlicher Einnahme, 15 000 fl. Kassenbestand) gegen eine Ausgabe von 35 000 fl. (2000 fl. an Besoldungen, 2500 fl. an Gnadengeldern und Geschenken, 30 000 fl. für Schuldentilgung und Zinszahlung), 1550/51 in Empfang 131 000 fl. (18 000 fl. Kassenbestand, 21 000 fl. Biergeld, 36 000 fl. halber Silberzins, 56 000 fl. Darlehen) gegen eine Ausgabe von 125 000 fl. (2500 an Besoldungen, 37 000 in das Hofzahlamt, 83 000 für

---

dem Biergelde existierte 1560 noch nicht). Die jährlich zahlbaren Schuldeninteressen betrugen 21 000 Thlr.; man sah bereits ein Jahresdefizit von c. 20 000 Thlrn. voraus. Die Einkünfte aus der Steuer wurden als ganz unberechenbar nicht erst veranschlagt; es blieb der Finanzkunst der Kammer überlassen — natürlich mit Genehmigung des Kaisers —, über die Erträgnisse der Steuer in zweckmäfsiger Weise zu disponieren behufs Ablegung der aufgekündigten oder sonst fälligen Schulden; die Überschüsse mufsten dem Wiener Kriegszahlamte eingesandt werden. Es kam jedoch auch vor, dafs die Wiener Hofkammer (d. h. der Kaiser) von vornherein eine bestimmte Summe für das Kriegszahlamt forderte; die schlesische Kammer mochte dann sehen, wie sie sich mit den auf die schlesischen Einkünfte verwiesenen Gläubigern auseinandersetzte oder aufgekündigte Darlehen durch neu kontrahierte Schulden tilgte.

[1] Das Folgende nach den Rechnungsbüchern im Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. I 78, AA. VI 1 und den daraus bei Kries (Beilage H) gegebenen Auszügen.

Digitized by Google

Interessen- und Schuldenzahlung). 1555 wurden eingenommen 100000 fl. (à 35 w. gr., 76000 an ständischen Steuern, 23000 an Darlehen), verausgabt 86000 (23000 fl. Interessen, 4000 fl. Besoldungen, 58000 fl. in das Hofzahlamt). In der Folgezeit erhöhte sich die ordentliche Einnahme infolge der Durchführung des Zoll- und Salzregals. Im Jahre 1558 betrug die Einnahme 670000 fl. (à 35 w. gr., 97000 fl. Steuern, 25000 fl. Zollgelder, 72000 Kassenbestand, 63000 an Darlehen und 413000 durch Verpfändungen), während die Ausgabe auf 658000 fl. sich belief. 1560 kamen ein 284000 fl. (à 35 w. gr. 13600 Bestand, 194000 an Steuern und Steuerresten, 37000 durch den Zoll und 38000 durch Anlehen); ausgezahlt wurden 250000 fl. (61000 an den Hof und das Kriegszahlamt, 159000 für Schulden und Interessen, 16000 für Besoldungen, Gnadengelder, Verwaltungsunkosten usw.). Im Jahre 1570 standen 330000 fl. (à 30 w. gr.) Einnahmen (16000 Bestand, 125000 Steuern, 43000 Salz-, Zoll- und Domänengefälle, 146000 Anlehen) einer Ausgabe von 327000 fl. (110000 fl. an den Hof und das Kriegszahlamt, 180000 für Schulden und Interessen, 34000 fl. für Besoldung usw.) gegenüber. 1587 wurden in Empfang gestellt 255000 fl. (17000 Bestand, 50000 Zoll- u. a. Gefälle, 75000 Anlehen, 12000 Verkauf von Staatsgütern, 87000 an Biergeld[1]), in Ausgabe 230000 fl. (Hofzahlamt 40000, Schuldentilgung und Verzinsung 171000, Besoldungen, Provisionen, Tagegelder usw. 15500 fl.), 1608 in Empfang 220000, in Ausgabe c. 210000. Man sieht aus diesen Zahlen das beständige Anschwellen des schlesischen Budgets, sowie der Landessteuern, die — freilich ziemlich bescheidene — Zunahme der ordentlichen Einnahmen des Ärars, die Vermehrung der Ausgaben für die Kosten der immer komplicierter sich gestaltenden Verwaltung und endlich die grofse Bedeutung, welche das Schuldenwesen für die schlesische Finanzwirtschaft besafs, wie das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe immer nur durch neue Kreditoperationen hergestellt werden konnte. Gewifs war dies ein nichts weniger als erfreulicher Zustand; man würde aber sehr irren, wenn man die Verantwortung dafür irgendwelchen persönlichen Einflüssen aufbürden würde; nicht nur die Entwicklung des Finanzwesens an sich, sondern auch der gesamten politischen Verhältnisse bedingte mit Notwendigkeit das Entstehen dieser Schuldenwirtschaft; die Fortschritte, welche die Geschichte des schlesischen Finanzwesens innerhalb eines Jahrhunderts zu verzeichnen hatte, waren grofs genug, um allen Nachtheilen, die

[1] Die Schatzungssteuer wurde 1587 direkt von den Ständen an die Truppen und nicht erst in das Rentamt ausgezahlt, ebenso 1608. Es wurde schon erwähnt, dafs seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts die direkte Steuer auf 3—400000 Thlr. stieg.

Digitized by Google

sich etwa mit eingeschlichen hatten, das Gleichgewicht zu halten. Die führende Rolle aber gebührt, wie auf anderen Gebieten des Staatslebens, so auch hier wiederum dem Königtum, welches die oft nur widerwillig folgenden Stände durch seine höhere Einsicht mit fortriſs, wiewohl es nicht immer das Zweckmäſsige gegen die Opposition des hier übermächtigen Fürstentages durchzusetzen vermochte.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Finanzbehörden bis 1552.

Konnte es in der Zeit von 1527 bis 1552 zu einer festen materiellen Ordnung der schlesischen Finanzen nicht kommen, da es bis dahin, wie wir sahen, ein ordentliches Einkommen des königlichen Ärars nicht gab, da ferner die ständischen Bewilligungen nur mit Unterbrechungen erfolgten und keineswegs sehr regelmäfsig einliefen, so war die natürliche Folge davon, dafs eine beständige formelle Ordnung des schlesischen Finanzwesens noch weit weniger möglich war. Nur bei Gelegenheit von landständischen Bewilligungen und nur für die Dauer derselben entstanden speciell für Schlesien Finanzbehörden, und je nach der Verschiedenheit der einzelnen Steuern änderte sich auch die Organisation der mit ihrer Erhebung beauftragten Beamten. Bald nach der Erwerbung Böhmens errichtete Ferdinand I. die Raitkammer zu Prag, deren Kompetenz gemäfs der für sie bestimmten Instruktion sich auch auf Schlesien erstreckte[1]. Da es aber ein eigentliches Kammergut in Schlesien damals kaum gab, so fungierte sie vornehmlich als Kontrollstelle und Forum der Rechnungslegung für die mit der Erhebung der schlesischen Steuern betrauten Beamten. Um zu schildern, wie diese Erhebung vor sich ging, welcher Art die dafür mafsgebenden politischen und administrativen Principien waren, müssen wir die Entwicklung der schlesischen Finanzbehörden Schritt für Schritt, Jahr für Jahr im Zusammenhange mit

[1] Böhmische Raitkammerordnung d. d. Prag, 25. März 1527, gedruckt bei Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. im „Archiv für österr. Gesch." LXIX 281 ff., Wien 1887. Ein Zeugnis für die Wirksamkeit der Prager Kammer für Schlesien bietet ein Mahnschreiben der böhmischen Kammerräte an den Bischof Jakob von Breslau im Namen des Königs wegen des Ungeldes und Biergeldes (d. d. 31. Dez. 1529); Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a.

Digitized by Google

der Geschichte der einzelnen Abgaben dieser Zeit verfolgen; da unser Material für diese Periode aufserdem sehr lückenhaft ist, indem es an Instruktionen sogar gänzlich fehlt, so müssen wir uns mit einer Feststellung der äufseren Umrisse der Geschichte des damaligen Behördenwesens auf dem Gebiete der Finanzverwaltung begnügen.

Als 1527 in Schlesien die erste direkte Steuer in habsburgischer Zeit bewilligt wurde, traf man die Verordnung, dafs auf dem platten Lande in jedem Weichbilde zwei adlige Personen und in den Städten „sonst redliche Leute" als Kommissare, vor denen die Einschätzung geschehen sollte, bestellt würden; in den mittelbaren Territorien stand die Ernennung derselben dem Fürsten, in den Erbfürstentümern auf dem platten Lande dem Landeshauptmanne, in den Städten dem Magistrate zu. Wie aus der Eidesformel[1] dieser „Verordneten" erhellt, waren dieselben zugleich mit der Erhebung der Steuer betraut. Die Einnehmer der Erbfürstentümer waren auf den König und ihre Landeshauptmannschaft vereidigt; ob auch die Einnehmer der Mediatfürstentümer dem Könige schwören mufsten, bleibt dahingestellt. Für die Erhebung der Steuer waren also Stadt und Land geschieden, die Landschaften selbst wiederum geteilt nach den einzelnen Weichbildern. In den Städten sammelten die städtischen Kommissare die Steuer von den steuerpflichtigen Einwohnern, auf dem platten Lande die Kreiseinnehmer von den Grundherren ihres Weichbildes, welche an die ersteren sowohl ihre eigenen Beiträge wie die ihrer Unterthanen abführten. Bei der Erhebung der Steuer von ihren Hintersassen bedienten sich die Grundherren wahrscheinlich der Hülfe des Schulzen. Auf welche Art und Weise die Stadt- und Kreiseinnehmer die bei ihnen eingelaufenen Gelder weiter beförderten, ist unbekannt; wir wissen nicht einmal, welches bei der Bewilligung von 1527 die Centralstelle für sämtliche Steuereingänge von ganz Schlesien war. Aus späteren Verhältnissen[2] läfst sich vermuten, dafs in den mittelbaren Fürstentümern und Herrschaften die Lokaleinnehmer ihre Gefälle dem Landesherrn zur Weiterbeförderung zustellten; in den Erbfürstentümern ordneten wohl Adel und Städte für sich gesonderte Deputierte zur Ablieferung der bei ihnen gefallenen Steuer bei der Centralstelle ab.

Für die Jahre von 1529 bis 1532 wurde dem Könige, wie wir erwähnten, eine indirekte Auflage vornehmlich auf Bier, Getreide, Wolle, Fische und Salz hewilligt. Über die

[1] Gedruckt ist bei Kries, Beilage C Nr. 1, die Eidesformel für den Einnehmer der Stadt Breslau; wie aus den Eingangsworten zu entnehmen ist („darauf die Einnehmer [Kries druckt hier sinnlos „Einwohner"] vereidet, wie folget"), galt sie aber mutatis mutandis für das ganze Land.

[2] S. den Anfang des dritten Kapitels.

Digitized by Google

Modalitäten bei der Erhebung dieser Abgabe sind wir besser unterrichtet[1]. In den Städten der einzelnen Weichbilder saſsen „Ungelter" meist mit einem Schreiber; zur Unterstützung dieser Beamten und zur Verhütung von Hinterziehungen wurden in den gröſseren Orten Thorhüter und Stadtknechte angestellt. In sehr bedeutenden Städten befand sich auch eine Wage (behufs Bestimmung des Gewichtes bei Wolle und Steinsalz) mit einem Wagemeister; in Schweidnitz, wo die Brauindustrie blühte, gab es auch einen Schrotmeister. Die Ernennung aller dieser Beamten stand wahrscheinlich dem Könige und seinen Organen zu; meist befanden sie sich eigentlich in städtischen Diensten und bekleideten ihre Stelle bei der Steuerverwaltung nur als Nebenbeschäftigung, wurden aber für ihre Thätigkeit in dieser Hinsicht auf den König vereidigt[2]. Mit der Empfangnahme der Steuer in den Städten waren die Ungelter betraut, welche die vereinnahmten Beträge mit Angabe des speciellen Postens, um den es sich handelte, buchen muſsten. Was die Kontrolle über ihre Geschäftsgebahrung anbelangt, so wissen wir nur, daſs sie neben der vorgeschriebenen Buchung auch „Polleten" ausfertigen muſsten, auf denen wohl Objekt, Höhe und Datum der Erlegung der Steuer enthalten waren; auf welche Weise aber die Poleten zur Kontrolle benutzt wurden, ist unklar. Wenn der übergeordnete Beamte die eingegangenen Gefälle abhob, so verglich er, wie es scheint, den Kassenbestand, die Poleten und die Bücher des Einnehmers, um dadurch sich von der Richtigkeit der Amtsführung des letzteren zu überzeugen. Wo mehrere Beamte an einem Orte vorhanden waren, hatten dieselben natürlich sich gegenseitig zu überwachen, während Stadtknechte, Thorhüter usw. offenbar Durchstechereien seitens des Publikums verhüten sollten. Auf dem platten Lande erhoben, falls steuerpflichtige Geschäfte abgeschlossen wurden, die Schulzen die schuldigen Abgaben und brachten sie von da zur Weichbildstadt.

Für diese lokalen Hebestätten gab es eine centrale Sammelstelle. Bald nach Beginn der neuen Steuer wurde eine oberste königliche Finanzbehörde[3] für ganz Schlesien eingesetzt,

---

[1] Das Folgende nach den Raitbüchern des Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. I 78a (1529/30) und AA. I 78b (1531/32).

[2] Die Gehälter dieser Beamten sind sehr verschieden je nach der Gröſse des Ortes; die der Ungelter, der eigentlichen Einnehmer, schwankten zwischen einigen wenigen Gulden und c. 33 fl. (à 34 w. gr.); die der Thorhüter betrugen bis 10 fl. jährlich. 1531/32 wurden für die Besoldung dieser Unterbeamten insgesamt 2750 fl. ausgegeben.

[3] Auf Grund der Warmbrunner A. P. erzählt Kries (S. 17) einige Einzelheiten, welche ich nicht zu kontrollieren vermag: „Vielmehr sollte das bewilligte Geld (100000 fl. ung.) 1527 sogleich an die königlichen Beamten abgeliefert werden, und den ihm 1528—29 bewilligten Zoll durch seine Steuermeister zu erheben, bleibt dem Könige ebenfalls überlassen. Es ist, als ob das bewilligte Geld die Stände nun nicht

Digitized by Google

bestehend aus Doktor Heinrich Riebisch als Rentmeister und Wolfgang von Egen als dessen Gegenschreiber[1]. Der Rentmeister durchreiste von Zeit zu Zeit zu gewissen Terminen das Land, hob die Steuereingänge bei den einzelnen Untereinnehmern ab, revidierte deren Geschäftsführung und gab ihnen Quittungen; mitunter sandten die Untereinnehmer das Geld auch direkt nach Breslau. Über alle Eingänge und Ausgänge der schlesischen Centralsteuerkasse führte er genau Buch; zu seiner Kontrolle war der Gegenschreiber bestellt, welcher ebenfalls über alle Einnahmen und Ausgaben ein Gegenbuch halten mufste. Der Rentmeister war befugt, die kleineren Ausgaben auf Besoldung der Untereinnehmer, Transportkosten usw., die also mit der Erhebung der Steuer in Zusammenhang standen, alsbald bei der Einnahme in Abrechnung zu bringen; bei allen anderen gröfseren Ausgaben bedurfte es einer speciellen Anweisung des Königs. Nur das, was von den Einnahmen nach Abzug sämtlicher Kosten für die Erhebung der Steuer, Gehälter usw., sowie der auf königlichen Befehl zumal behufs Ablegung der Schulden gethanen Ausgaben übrig blieb[2], wurde abgeführt und zwar nicht an die böhmische Rentkammer, sondern direkt an das kaiserliche Hofzahlamt[3]; auch die Rechnungslegung, welche für jedes

---

weiter kümmerte. Nur dafür tragen sie Sorge, dafs sie nicht über die Bewilligung beschwert werden, wie denn bestimmt ward, die königl. Zolleinnehmer sollten denselben nach dem Rat und Willen eines jeden Standes und der betreffenden Obrigkeit erheben. ... 1528 wurde Graf [?] Caspar Schaafgotsch zum „Steuermeister" über das bewilligte Bier- und Scheffelgeld ernannt." Wer die königlichen Beamten waren, an welche die Steuer von 1527 abgeliefert wurde, weifs auch Kries nicht. Die Rolle des Kaspar Schaffgotsch als „Steuermeisters" des 1528 bewilligten Scheffelgeldes ist gänzlich unklar; königlicher Beamter kann er wohl nicht gewesen sein, da er nicht einmal unter denjenigen Personen genannt wird, die zu jener Zeit Besoldungen auf Rechnung des Königs empfingen; auch mit der Erhebung der Steuer hatte er nicht das geringste zu schaffen. Vielleicht war er ständischer Beamter, und es beschränkten sich seine Funktionen auf die Überwachung der Erhebung im Interesse des Landes, sodafs er darauf zu achten hatte, dafs die Höhe der Bewilligung nicht überschritten werde, dafs die Steuerbeamten keine widerrechtlichen Bedrückungen sich erlaubten u. s. w.

[1] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 1h „Inventari aller der Schlesischen steuer und piergelt, vitzthumb und rentmaister ambtsraitungen"; fol. 17b: „Ain kuniglich bestallung doctor Ribisch betreffend" (d. d. 1. August 1529), „ain kuniglich bestallung wolfgang Egen betreffend" (d. d. 4. Januar 1530). Wie aber aus dem Raitungsbuche 1529/30 hervorgeht, traten sie ihr Amt sogleich mit Beginn des Rechnungsjahres (Trinitatis) an, also noch vor Ausfertigung der officiellen Bestallungsurkunden. Übrigens war Riebisch Rentmeister auch für die Lausitz: „Vollmacht vor dero rath, rentmeistern in Schlesien und Lausitz, Heinrichen Ribisch" (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6e S. 68, d. d. 9. Januar 1530), „Dr. Heinrich Riebisch, Rentmeister in Ober- und Niederschlesien auch Lausitz" (d. d. 27. April 1530).

[2] Im Rechnungsjahre 1531/32 war dies eine Summe von nur 550 fl.

[3] Vgl. über dasselbe Rosenthal a. a. O. S. 134.

Digitized by Google

Jahr vorgeschrieben war, wurde nicht vorgenommen vor der böhmischen Kammer und deren Buchhalterei, sondern vor der Wiener Hofkammer und der Wiener Hofbuchhalterei. Wenn uns auch Instruktionen für diese ältesten königlichen Finanzbeamten Schlesiens unter Ferdinand I. nicht überliefert sind, so sehen wir doch aus den zum Teil uns erhaltenen Akten ihrer Geschäftsführung, zumal aus ihren Rechnungsbüchern, dafs bereits eine feste, wohlgefügte und vervollkommnete Ordnung des Finanzdienstes, vornehmlich hinsichtlich der Kassenführung, der Kontrolle und des Rechnungswesens, bestanden haben mufs; wir gehen kaum irre, wenn wir diese Fortschritte dem Einflusse der Principien der unter Maximilian I. in Österreich recipierten, unter Ferdinand I. dauerhaft begründeten französisch-burgundischen Verwaltungsorganisation zuschreiben.

Mit der indirekten Steuer selbst hörte auch die zur Erhebung derselben geschaffene Organisation auf. Die Stände mochte es doch wenig ratsam dünken, die Erhebung der von ihnen bewilligten Abgaben rein königlichen Beamten zu überlassen; zugleich wollten sie auch nach Möglichkeit dem Herrscher die Verwendung der von ihnen aufgebrachten Summen entziehen. Der König zeigte sich geneigt, diesen Wünschen Folge zu leisten; als er 1531 eine neue Türkenhülfe verlangte, erklärte er sich bereit, damit die Stände Gewifsheit hätten, dafs das Geld zu keinem andern als zu dem geforderten Zwecke verwandt würde, zu gestatten, dafs die Steuer einem eigenen Zahlmeister der Stände anvertraut würde, der sie dann gemäfs den Beschlüssen des Fürstentages ausgeben sollte[1]. Es scheint jedoch, dafs dieser Gedanke, welcher merkwürdig genug vom Könige selbst angeregt worden war, wiewohl er ganz dazu geeignet war, die Macht der Krone auf das empfindlichste zu schwächen, damals noch nicht zur Ausführung kam, sondern dafs die Steuern von 1531 und 1532, — insofern die Stände ihre Hülfen in Geld und nicht etwa in Truppen leisteten, deren Bestallung und Bezahlung sie selbst übernahmen —, noch weiter durch den königlichen Rentmeister vereinnahmt wurden[2]. Da von 1533 bis 1537 keine Steuern bewilligt wurden und auch ordentliche Einkünfte des Ärars noch nicht vorhanden waren, so war auch eine speciell schlesische Finanzbehörde in dieser Zeit nicht vonnöten[3]; Geschäfte aufserordentlicher Natur, die sich damals etwa ereigneten, konnten mit Leich-

[1] Landtag vom 16. April 1531 Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163 fol. 245 ff.: „die stend wollen iren aigen zalmaister mit dem hülfgelt bey uns haben und dasselbe in angezaigt wege ausgeben lassen."

[2] So fordert der König auf dem Landtage vom 10. Juni 1531 12000 Gulden zu Händen seines schlesichen Rentmeisters; ebd. fol. 262 ff.

[3] In der That erscheint Dr. Riebisch 1533 zum letztenmale als Rentmeister (AA. III 6a S. 158, d. d. 11. Juli 1533).

Digitized by Google

tigkeit von der böhmischen Kammer besorgt werden. Als 1537 wieder eine Kontribution von 72 000 fl. bewilligt wurde, beschlofs man, die Erhebung durch die einzelnen Stände (also wie 1527) vornehmen zu lassen, welche die empfangenen Gelder dann an den Breslauer Rat zu dreien Terminen abliefern sollten; als jedoch der Rat zur Übernahme dieser Last wenig Neigung zeigte, setzte man fest, dafs zu einem gewissen Termine jeder Stand selbst seinen Betrag an einen Finanzbeamten der Krone in Breslau auszuzahlen habe. Für das 1538 genehmigte Scheffelgeld schlug Ferdinand I. die Ernennung eines ständischen Ausschusses vor, zu dem auch er einige seiner Räte abordnen wollte, und der als Centraleinnahmestelle fungieren sollte[1]. Da jedoch infolge persönlicher Anwesenheit des Königs noch in demselben Jahre diese indirekte Steuer in eine Schatzung verwandelt wurde, proponierte der Herrscher, „auch derohalben einen zahlmeister zu verordnen mit dem befehlch, die bewilligung, so sie [sc. die Stände] thun würden, auf das angenommene kriegsvolk, so zu dieser christlichen notturft bestalt, und zu nichts anderm zu verwenden und auszugeben[2].“ Der Landtag ging darauf ein, indem er die Ernennung eines Landeszahlmeisters beschlofs, der, falls es zum Kriege komme, die Steuer von den Ständen einkassieren sollte; bleibe jedoch der Friede gewahrt, so sollte jeder Stand das eingegangene Geld für künftige Gefahr behalten und aufheben, ohne es etwa angreifen zu dürfen[3].

Nachdem in den beiden folgenden Jahren keine Steuer gezahlt worden, eine besondere Finanzbehörde für Schlesien also überflüssig war, häuften sich seit 1541 die landständischen Bewilligungen, ohne dafs wir zunächst über die dabei stattfindende Organisation des Finanzdienstes etwas erfahren. Im Jahre 1542 wurde eine Steuer genehmigt, für deren eine Hälfte die Stände selbst Truppen annehmen wollten, während sie die andere Hälfte dem Könige in Bar auszuzahlen beschlossen. Dies letztere sollte geschehen durch Vermittelung des Pfennigmeisters, der sowohl auf den König als auch auf das Land vereidigt werden, das von den Ständen empfangene Geld dem Beschlusse des Fürstentages gemäfs dem kaiserlichen Kriegsrate zu militärischen Zwecken aushändigen und dann dem Lande über Empfang und Ausgabe richtige Rechnung legen sollte[4]. Von den Ständen ernannt und ihnen zur Rechnungslegung verpflichtet, war der Pfennigmeister faktisch lediglich

[1] So Kries S. 17 nach den Warmbrunner Acta Publica.

[2] Fürstentagsprotokoll vom 10. Mai 1538 im Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6a S. 303 ff.

[3] Kries S. 17 f. meint irrig, dieser Beschlufs bezöge sich auf die Erhebung des Scheffelgeldes; er bezieht sich vielmehr auf die an die Stelle des letzteren getretene Schatzungssteuer.

[4] Bresl. Stadtarch. A. P. III, Ms. 164 fol. 254 ff. und 285 f.

Digitized by Google

von den Ständen abhängig, wiewohl er nebenbei auch noch auf den König vereidigt wurde; so war es den letzteren nunmehr gelungen, eine Garantie dafür zu erhalten, dafs die Verwendung der Steuer auch wirklich für die von ihnen beschlossenen Zwecke erfolgte. Schon nach einigen Monaten finden wir den Wolf von Egen als „königlichen und des gemeinen Landes Zahlmeister"; auch er wird auf den König und die Stände vereidigt, nimmt die bewilligten Steuern in Empfang und zahlt sie aus nach Mafsgabe der Fürstentagsbeschlüsse „zu notdurft der armada, schiffrüstung und andere kriegsnoturft, dazu es ihre königliche majestät zu gebrauchen vermeinten[1];" es sind dies im wesentlichen dieselben Funktionen, wie wir sie beim Pfennigmeisteramte gewahrt haben. Auch 1544 bestimmte der Landtag, dafs jeder Fürst, Stand und Amt das innerhalb seines Jurisdiktionsbezirkes aufgebrachte Steuergeld „des Landes hierzu verordnetem zahlmeister" entrichten sollte, indem die Person dieses Beamten noch späterhin bezeichnet werden würde[2]; betreffs der Schatzung von 1546 aber wurde auffallenderweise verordnet, dafs dieselbe zu Handen des Oberamtes erlegt werden sollte[3]. Seit dem Ende des fünften Jahrzehntes indes existiert wiederum das schlesische Zahlmeisteramt als Generalkasse für alle von den Ständen bewilligten Anlagen, für das seit 1546 erhobene Biergeld[4], sowie auch für den halben Erbsilberzins[5]; über die innere Organisation jedoch dieses Amtes wissen wir nur sehr wenig. Wenn aber, wie wir sahen, das schlesische Zahlmeisteramt des Jahres 1542 von den Ständen abhängig war, wie ja auch vor diesen die Rechnungslegung erfolgte, so ward dies jetzt anders; wir wissen, dafs mindestens seit 1549 die Rechnungslegung vor der königlichen Raitkammer zu Prag erfolgte[6], und nur eben dieser Umstand, dafs das schlesische Landeszahlamt jetzt den Charakter einer rein königlichen Behörde trug, vermag es zu erklären, wenn seit 1552 neben ihm der Fürstentag eine rein ständische Behörde, das Generalsteueramt, errichtete[7]. 1553

[1] Kries S. 18 nach den Warmbrunner Acta Publica.
[2] Abschied d. d. Breslau, Judica 1544, gedruckt bei Kries S. 93 f.
[3] Schickfufs III 179 f.
[4] Die lokale Organisation der Erhebung des Biergeldes wird im nächsten Kapitel geschildert werden.
[5] S. über den halben Erbsilberzins oben S. 307 Anm. 1. Der Zahlmeister empfing denselben in den Erbfürstentümern von den „Obersten Einnehmern des halben Silberzinses", deren es für jedes ein oder zwei Personen von Adel gab, in den mediaten Fürstentümern und Herrschaften von dem Landesherrn. Was wieder das einzelne Fürstentum anbetraf, so scheint die Erhebung von den Mitgliedern der Landschaft gesondert nach den einzelnen Weichbildern erfolgt zu sein.
[6] Aus AA. VI 1b des Kgl. Staatsarch. zu Bresl.
[7] In ihrem Gravamen gegen das rein königliche Vitztumsamt (d. d. 18. Sept. 1555) erklärten die Stände, dafs die Geschäfte dieser Behörde „under dem alden titel des kgl. Slesischen Zalmeisters" ebensogut be-

Digitized by Google

erscheint Wolf von Egen zum letzten Male als schlesischer Zahlmeister[1]; an seine Stelle trat im Jahre darauf der königliche Vitztum.

Noch ist es also in der Entwicklung der Organisation der Finanzbehörden in der Zeit von 1527 bis 1552 zu festen Formen nicht gekommen. Die Wiener Hofkammer und unter dieser die Prager Raitkammer erstrecken ihren Wirkungskreis auch auf Schlesien. Eine besondere Organisation tritt in dieser Periode nur dann ein, wenn der Fürstentag eine Steuer bewilligt hat. Die örtliche Erhebung wenigstens der Schatzungssteuer ist in den Händen der einzelnen Fürsten und Stände und ihrer Organe. Nicht immer sind wir darüber unterrichtet, welcher Art diejenige Behörde war, welche als centrale Sammelstelle für die Landesabgaben diente; besonders grofse Schwankungen zeigte der staatsrechtliche Charakter der Centralbehörden, indem sie bald nominell vom Könige und den Ständen, bald aber auch faktisch und sogar auch nominell nur von einem dieser beiden Machtfaktoren des politischen Lebens abhingen.

Erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gewann die Organisation des schlesischen Finanzdienstes Dauer und Stetigkeit. Epochemachend für die Geschichte der schlesischen Finanzbehörden wurde der Generallandtag der Länder der böhmischen Krone, welcher zu Prag im Januar des Jahres 1552 abgehalten wurde, durch dessen Beschlüsse der gesamte Finanzdienst, insofern er sich auf die Erhebung und Sammlung der Schatzungssteuer bezog, der Sphäre des königlichen Einflusses entzogen wurde. Seit dieser Zeit spaltete sich der gesamte Finanzdienst für Schlesien bis auf die untersten Organe in zwei scharf von einander gesonderte Komplexe; an der Spitze des einen stand seit 1552 das ständische Generalsteueramt, an der Spitze des anderen zunächst der schlesische Zahlmeister, seit 1554 der Vitztum und seit 1558 die königliche Kammer. Diese Zweiteilung des Finanz- und des Kassenwesens bestand sodann in Schlesien, wenn sie auch seit dem dreifsigjährigen Kriege ihrer politischen Bedeutung zum weitaus gröfsten Teile beraubt wurde, bis zur Erorberung durch Friedrich den Grofsen.

---

sorgt werden könnten (Bresl. Stadtarch. Franc. Fabri collect. Pars II Hs. 84 fol. 91). Auch hieraus erhellt, dafs der schlesische Zahlmeister in der letzten Zeit seines Bestehens ein rein königlicher Beamter war.

[1] In einer königlichen Verfügung an den Oberhauptmann, d. d. Grätz, 8. April 1553, AA. III 6b S. 125.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die königlichen Finanzbehörden von 1552 bis 1618.

1. Die Breslauer Rentkammer.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dafs seit 1552 der Finanzdienst in Schlesien sich in einen rein königlichen und einen rein ständischen teilte. Was die königliche Centralfinanzbehörde anbetraf, so trat an die Stelle des Landeszahlmeisters seit 1554 der Vitztum (vicedominus)[1]. Träger dieses Amtes war Friedrich von Redern[2]; ihm lagen ob alle Aufgaben der eigentlichen Finanzverwaltung zugleich mit dem Kassen- und Zahlungswesen; behufs ständiger Kontrolle

[1] Die folgende Darstellung gründet sich hauptsächlich auf den in der Zeitschrift für schles. Gesch. (Bd. XI) aus dem Wiener Archive mitgeteilten Entwurf einer schlesischen Kammerordnung vom Jahre 1557, ferner auf die im Anhange abgedruckte erneuerte Kammerordnung von 1572 (die erste Kammerordnung von 1558 ist weder in den Wiener noch in den Breslauer Archiven erhalten), ferner auf die im Breslauer Staatsarchive vorhandenen zahlreichen Foliobände der Korrespondenz zwischen dem Kaiser (d. h. der Hofkammer) und der schlesischen Kammer, welche mit dem Ende der siebziger Jahre aufhört. Nur anderweitige besondere Quellen werden ausdrücklich citiert. Zu vergleichen sind die über die Organisation der Finanzkammern handelnden Partieen bei Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886; Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. im Archiv für österr. Gesch. LXIX 51 ff., Wien 1887, und in desselben Verfassers „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns" Band I, Würzburg 1889. Über die Organisation der habsburgischen Verwaltung im 16. Jahrh. handeln ferner noch Huber, Gesch. der österr. Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrh. Akadem. Vortrag. Innsbruck 1884; Bidermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staatsidee I. Innsbruck 1867 und Th. Fellner, Zur Gesch. der österr. Centralverwaltung in „Mitt. des Instituts für österr. Gesch." VIII 258 ff.

[2] Redern wurde zum Vitztum bestellt am 3. Januar 1554; siehe Franc. Fabri Collect. II, Bresl. Staatsarch. Hs. 84 fol. 90.

Digitized by Google

seiner Kassengebahrung wurde ihm ein Gegenschreiber zur Seite gesetzt, der über alle Einnahmen und Ausgaben des Vitztumsamtes Gegenrechnung zu führen hatte[1]. Der Vitztum war der böhmischen Kammer unterstellt, vor der er auch zur Rechnungslegung verpflichtet war. Die Energie, mit welcher Redern das financielle Interesse der Krone wahrnahm[2], machte ihn bald in Schlesien und zumal in Breslau höchlichst verhafst. Auf einem Fürstentage am Ende des Jahres 1555 erhoben die Fürsten und Stände scharfen Protest gegen das Vitztumsamt, da dasselbe im Lande ungewöhnlich sei, und baten um Abschaffung der neuen Einrichtung, sowie um Wiedereinführung des alten Zahlmeisteramtes[3]. Der König antwortete ihnen kurz, er fände es unbillig, dafs die Stände ihm Vorschriften darüber machen wollten, wie er seine Beamten nennen solle, zumal da er auch in andern Landen Diener dieses Titels halte[4]. Er war so wenig geneigt, dem Begehren der Stände nachzugeben, dafs er schon kurze Zeit darauf mit Plänen über eine neue, in noch höherem Grade durchgreifende Organisation des Be-

[1] Hans Matschpergers Gegenbuch der Einnahmen und Ausgaben des Vitzthumsamtes 1558. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 1 f.

[2] So befahl Ferdinand I. den Breslauer Rathsmannen, sie sollten seinen Rat und Vitztum Friedrich von Redern auf seine Erkundigung, mit welchem Rechte sie die königlichen Regalien, Rechte, Geschösser, Hauptmannschaften, Burglehen, Vogteien, Kanzlei und andere Einkommen innehätten, mit gründlicher Antwort nicht aufziehen (d. d. Wien, 2. August 1554; Bresl. Stadtarch. EEE. 926). Über die Bestrebungen Rederns, eine zweckmäfsige Veranlagung der Schatzungssteuer und besonders eine neue Vermögenseinschätzung in den Städten durchzuführen vgl. Kries S. 46 f. Höchst bezeichnend vergleicht daher der Breslauer Stadtschreiber Franz Faber den Friedrich von Redern mit Georg von Stein, indem er sich zugleich bemüht, beide Männer als Ausbünde von Habsucht, Eigennutz und Gewaltthätigkeit zu schildern. Auch ein sehr langes lateinisches Spottgedicht, betitelt Faunus sideratus, welches Faber gegen Redern anfertigte, befindet sich noch handschriftlich in der Bresl. Stadtbibliothek. Neben Redern erfreute sich des Hasses der Breslauer besonders Dr. Fabian Kindler, späterhin Kammerrat und Organisator des neuen Grenzzolls, ein geborener Breslauer, der auf Kosten der Stadt studiert hatte und zuerst im Dienste derselben thätig gewesen war, dann aber bei Gelegenheit einer Legation an den Hof sich für den Dienst des Königs gewinnen liefs. Sowohl er wie sein Vater waren wegen dieses „Undanks" Gegenstand mannigfacher Bedrängnisse seitens der Breslauer.

[3] „Und dieweil dann unsers einfeltigen erachtens under dem alden titel des kgl. Slesischen zalmeisters ire R. K. M. so wol als zuvor und mit vil weniger unkosten als itzo ausgericht werden mögen, so thuen die herren fursten und stende die R. K. M. ganz underthenigist bitten, solche vorweifzliche neuerung hinwegzuenemen und von ihnen allergnedigist zu wenden." Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 84—89 und Franc. Fabri Coll. II Hs. 84 fol. 91.

[4] Ebd. Übrigens scheint es doch, dafs zwischen dem Zahlmeister- und dem Vitztumsamte ein Unterschied nicht nur der Namen bestand. Die Funktionen des Zahlmeisters scheinen sich so ziemlich nur auf die Kassengeschäfte beschränkt zu haben; Aufgaben der Finanzpolitik scheint er wenigstens nicht ausgeübt zu haben.

Digitized by Google

hördenwesens sich trug; veranlafst dürfte ihn dazu die 1556 erfolgte Aufrichtung des neuen Grenzzolls haben, durch welche die Geschäfte der schlesischen Finanzverwaltung dermafsen sich vermehrten, dafs ein einziger Mann der erhöhten Arbeitslast nicht mehr gewachsen erschien. Es handelte sich dabei um nichts Geringeres als um die administrative Trennung Schlesiens von Böhmen und seine Erhebung zu einem selbständigen Bezirke der Finanzverwaltung, zugleich auch um eine Übertragung der in Frankreich entstandenen, von dort nach Burgund gelangten, unter Maximilian I. in Österreich recipierten und unter Ferdinand I. zu dauernder Gestaltung gelangten Behördenorganisation[1] nunmehr auch auf Schlesien. Diese neuen Verwaltungsinstitutionen charakterisierten sich durch eine vollkommene Selbständigkeit des Finanzwesens, sowie durch die in ihnen herrschenden Principien der Centralisation, der Kollegialität, der Ständigkeit und des berufsmäfsigen Beamtentums, nicht minder auch durch die detailliertesten Vorschriften über das Schreibwesen und die Kanzlei, über die financielle Kontrolle und die Rechnungslegung, deren Zweck es war, das Verfahren vor den Behörden auf das genaueste zu regeln und in dem Geschäftsgange an die Stelle der Willkür Einzelner generelle Bestimmungen zu setzen. Stellte sich die Errichtung der Kammer, äufserlich betrachtet, vornehmlich als eine Umwandlung des Vitztumsamtes zu einer kollegialen Behörde dar, so kommt ihr dennoch — abgesehen von der Wichtigkeit dieser kollegialen Organisation an und für sich, durch welche Gleichmäfsigkeit und Unparteilichkeit, gegenseitige Kontrolle der Mitglieder, Stetigkeit und Tradition der Geschäftsführung verbürgt wurden, — eine weit höhere Bedeutung zu. Denn erst jetzt wurden die Grundsätze einer zweckmäfsigen Administration in ihrem vollen Umfange für Schlesien verwirklicht und damit die Grundlagen gefunden, auf denen eine den Bedürfnissen des fortgeschrittenen Staatslebens entsprechende Verwaltungsthätigkeit im modernen Sinne überhaupt erst sich entfalten konnte.

Mit dem Frühlinge des Jahres 1557 begannen die Verhandlungen betreffs Errichtung der schlesischen Kammer[2]. Besondere Schwierigkeiten machten die Personenfrage, sodann die Fragen, ob die Lausitzen der schlesischen Kammer unterstellt, und ob diese letztere hinwiederum direkt der kaiserlichen Hofkammer oder der böhmischen Kammer als Zwischeninstanz untergeordnet werden sollte. Im Sommer des Jahres 1558 wurde die feierliche Installation der Breslauer Kammer voll-

[1] Vgl. die citierten Werke von Adler und Rosenthal, sowie Gachard, Inventaire des archives des chambres des comptes. Brux. 1837 ff.

[2] Vgl. für das Folgende Franz Kürschner, „Die Errichtung der Königlichen Kammer in Schlesien", in der Zeitschr. für Gesch. und Alterth. Schles. XI 1 ff.

Digitized by Google

zogen[1], und im August desselben Jahres begann die neue Behörde ihre Thätigkeit; das kaiserliche Patent jedoch, durch welches ihre Einsetzung publiciert und alle Unterthanen, insbesondere aber alle mit Finanzgeschäften beauftragten königlichen Beamten, zu Gehorsam verpflichtet wurden, erging erst im Spätherbst[2]. Begegnete schon das Vitztumsamt einer heftigen Opposition seitens der Schlesier, besonders seitens der Breslauer, so noch mehr die neue Kammer. Nur widerwillig folgte der Breslauer Rat der kaiserlichen Weisung, der Kammer einen Teil der Burg einzuräumen, die er ja als Inhaber der Landeshauptmannschaft in seiner Hut hatte. Er weigerte sich, die von der Kammer ausgehenden kaiserlichen Mandate in seinem Jurisdiktionsbezirke öffentlich bekannt zu machen, und liefs sich dazu erst durch scharfen Befehl seitens des Herrschers zwingen. Auch an kleinlichen Plackereien fehlte es nicht. Es ward den Beamten der Kammer zuerst unmöglich, sei es durch Kauf, sei es durch Miete, Wohnungen zu erhalten[3]. Man mochte in der Stadt wohl fürchten, dafs mit jeder Stärkung der Gewalt der Krone eine Gefahr für den Protestantismus verbunden sei; die lutherischen Prädikanten predigten von der Kanzel gegen die Kammerräte und erklärten dieselben „fur hofteufel, die umb einer hofsuppen willen redten, was E. M. gern hören". Das Volk wurde durch solche Agitationen derart aufgeregt, dafs die Kammerräte „in täglicher Gefahr ihres Leibes und Lebens zu stehen" vermeinten[4]. Einer der Räte, Dr. Fabian Kindler, der als geborener Breslauer, und da er aus den Diensten der Stadt in die des Königs übergetreten war, doppelt verhafst und als Verräter angesehen ward, wurde thätlich beleidigt; zwischen den Dienern der Kammerräte und den Breslauer Bürgern kam es zu blutigen Zusammenstöfsen[5]. Wenn auch diese gewaltsamen Szenen allmählich aufhörten, so dauerten doch die gegenseitigen Reibereien zwischen der Kammer und dem Rate vornehmlich deshalb, da die Angehörigen der ersteren von der städtischen

[1] Der kaiserliche Befehl für die Installation der Kammer ist datiert vom 29. Juli 1558 aus Wien. Fabri collect. II Bresl. Stadtarch. Hs. A. 84 fol. 98.

[2] d. d. Prag, 21. November 1558, gedruckt u. a. bei Schickfufs III 245 f.

[3] S. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a (August 1558). Noch 1561 beklagte sich der Rentamtskontroleur Peter Hertwig Tillmann, er habe sich durch seine Beteiligung bei der Aufrichtung des neuen Grenzzolls so grofsen Hafs bei den Breslauern zugezogen, dafs anfangs niemand ihm eine Wohnung gewähren wollte; jetzt habe er endlich ein Haus mit nur einer einzigen Stube erlangt, in der er mit Weib und Kindern hausen und die Zolleinnehmer und Verwalter empfangen müsse. (Ebd. AA. III 6c S. 410 ff.)

[4] Ebd. AA. III 23a fol. 58 f. (Bericht der Kammer an den Kaiser, d. d. 30. Januar 1559).

[5] Ebd. fol. 64 ff. (d. d. 24. Februar 1559).

Digitized by Google

Jurisdiktion exemt zu sein behaupteten, bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinein[1]. —

Die Breslauer Rentkammer bestand aus einem Präsidenten und drei, späterhin vier Räten; ihr beigeordnet waren das Rentamt, zu welchem der Rentmeister und der Gegenschreiber oder Kontroleur, die Kanzlei, zu der ein Sekretär, ein Registrator und zwei Ingrossisten, endlich die Buchhalterei, zu der ein Buchhalter, zwei Raiträte und mehrere Ingrossisten gehörten. Das Subalternenpersonal wurde in der Folgezeit beträchtlich vermehrt; es gab später zwei Sekretäre und drei Raiträte; dazu kamen in der Kanzlei Koncipisten und Registranten, sowie eine erhöhte Anzahl der schon vorhandenen Kanzlei- und Buchhaltereibediensteten[2]. Zu den Bedingungen für den Posten eines Kammerrates gehörte es, dafs der Bewerber „mühsam, geschickt, ansehnlich, guten Kredits und Vermögens, sowie in den Geschäften der Verwaltung erfahren sei“[3]. Der Kammerpräsident war immer von Adel, möglichst aus dem Herrenstande; von den Räten gehörten anfangs zwei dem Adelsstande an, während der dritte ein Rechtsgelehrter war. Adjungiert waren der Kammer auch noch ein oder mehrere Fiskale. Neu eintretende Beamte wurden vereidigt, niedere Beamte vor der Kammer, der Präsident und die Räte vor dem Kaiser selbst oder seinem Specialdelegierten.

Die Verfassung der neuen Behörde war eine kollegiale; Sitz und Stimme in dem Kollegium hatten nur der Präsident und die wirklichen Kammerräte. Die Umfrage stand dem Präsidenten zu. Für die Abstimmungen galt das Majoritätsprincip; der Präsident sollte die Anfrage immer zuerst an denjenigen Rat richten, der mit der Bearbeitung der in Frage

[1] Das Material dafür findet sich ganz besonders in den vier Bänden der Kollektaneen des Franz Faber und seines Amtsnachfolgers Andreas Reufs. Auf die Kammerräte beziehen sich die im zweiten Bande der Kollekt. aufgezeichneten Verse:

„Tot piscaturi observant amnesque lacusque
Vulturij quot agunt timidae sub gurgite ranae.“

[2] Je nach dem Range stuften sich die Besoldungen ab. Die Kammerräte erhielten 4—500 Thlr. Gehalt, daneben eine aufserordentliche Gehaltszulage (s. Exkurs IV) von 1—200 Thlrn.; die Bezüge des Präsidenten erhöhten sich noch um einige hundert Thaler. Die Sekretäre, Buchhalter und Raiträte empfingen 1577 ein Gehalt von 300 Thlrn. (Kgl. Staatsarch. AA. III 23e fol. 90), der Registrator 150—200 Thlr., die Kanzlei- und Buchaltereigehülfen je nach Dienstalter, Rang und Geschicklichkeit 50—120 Thlr., der Rentmeister 3—400 Thlr., der Rentamtskontroleur 2—300 Thlr. Auch freies Holz wurde wenigstens Einigen aus dem Kammerpersonal geliefert, den Kammerräten im Werte von 20 Thlrn. p. a.

[3] Vgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23c fol. 79. Einmal wurde ein Bewerber zurückgewiesen, da er nur 5000 Thlr. Vermögen besafs eine für jene Zeit doch gewifs ansehnliche Summe. Dafs die Kammerräte selbst vermögend waren, war daher notwendig, weil sie oft genug für den König bürgen mufsten.

Digitized by Google

stehenden Angelegenheit beschäftigt gewesen war. In weniger wichtigen Sachen durfte beschlossen werden, wenn die Mehrzahl der Räte anwesend war. Falls die Abstimmung zweifelhaft war, hielt der Präsident eine nochmalige Umfrage. Schwierige, nicht allzu eilige Entscheidungen sollten zurückgestellt werden, bis vier Räte (mit Einschluſs des Präsidenten) oder das ganze Kollegium versammelt waren. Sehr bedenkliche Fälle, in denen die Meinungen sich schroff gegenüberstanden, muſsten mit Angabe der Motive und der Bedenken der einzelnen Räte dem Kaiser unterbreitet werden. In ihren eigenen Sachen hatten der Präsident und die Räte abzutreten. Die Expeditionen wurden unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Präsident hatte das Kreditwesen sowie die Aufbesserung der Kammergüter in seiner Obhut; er muſste ein Register über die schuldigen Kapitalien mit Angabe der Zinsen und der Fälligkeitstermine führen. Ein Rat bearbeitete Steuer, Biergeld und deren Restanten, ein zweiter geistliche und weltliche Kammergüter, Lehen, Pfandschaften, Bergwerke, Münz- und Parteisachen, ein dritter Salz- und Zollverwaltung, Rechnungen der Amtsleute sowie deren Mängel und Reste. Von Zeit zu Zeit sollten diese Expeditionen gewechselt werden, damit jeder Rat Kenntnis des gesamten Verwaltungsbetriebes erhalte.

Die Organisation der Kammer beruhte, aufser auf der Kollegialität, auf den Principien der Ständigkeit und des Berufsbeamtentums; nach beiden Richtungen hin existierte eine Anzahl von Vorschriften. Alle Tage fanden Sitzungen statt mit Ausnahme der Donnerstage, Samstage und Sonntage, desgleichen der hohen Feiertage. Die Amtsstunden lagen des Vormittags im Winter von sieben bis zehn, im Sommer von sechs bis neun, Nachmittags von ein bis vier Uhr. Die Räte durften nur in dringenden Fällen den Dienst versäumen und muſsten sich dann die Erlaubnis des Präsidenten oder seines Stellvertreters einholen. Falls sehr wichtige und eilige Sachen zu verhandeln waren, berief der Präsident die Kammer auch aufserhalb der festgesetzten Amtstage und Dienststunden. Dagegen wurde den Räten zugestanden, daſs sie von aufserordentlichen Kommissionen, welche nichtfiskalische Sachen anbeträfen, befreit bleiben sollten. Auch die zulässige Urlaubsfrist war genau vorgeschrieben; sie betrug im Jahre vier Wochen, durfte aber nicht auf einmal genossen werden. Der Urlaub muſste immer beim Kaiser selbst nachgesucht und durfte ohne seine Erlaubnis nicht angetreten werden. Zwei Räte zugleich durften sich nicht vom Sitze der Kammer entfernen; der Präsident hatte nur die Befugnis, in sehr dringenden Notfällen einen vier- bis fünftägigen Urlaub zu erteilen, der jedoch von der Gesamtfrist der vier Wochen abgerechnet wurde. Auch die Sekretäre, die Buchhalter und Raiträte be-

Digitized by Google

durften zum Verreisen der kaiserlichen Genehmigung, das übrige Personal der des Präsidenten. Urlaubsüberschreitungen wurden vom Präsidenten gerügt und im Wiederholungsfalle dem Kaiser gemeldet. Den Beamten war es auf das strengste untersagt, während der Amtsstunden sich mit privaten Beschäftigungen abzugeben; ebenso war es verboten, für dienstliche Funktionen Geschenke anzunehmen zumal von solchen, die mit der Kammer in Geschäftsverbindung standen, sich auch in Gesellschaften zu kaufmännischem oder bergmännischem Betriebe oder zu Geldgeschäften einzulassen. Wahrung des Amtsgeheimnisses wurde besonders eingeschärft; keine unbefugte Person durfte in die Ratsstube oder in die Kanzlei eingelassen werden, wie denn auch die Amtsräume aufserhalb der officiellen Geschäftsstunden streng verschlossen sein sollten. Wenn auch manche dieser Bestimmungen teils selbstverständlich, teils kleinlich erscheinen könnten, so waren sie doch in Wirklichkeit von der gröfsten Bedeutung und bezeichneten einen sehr grofsen Fortschritt; nur in derart detaillierten Vorschriften lag eine Garantie für die Pflichttreue und die Integrität des Beamtenpersonals.

Was die örtliche Zuständigkeit der Kammer anbetraf, so war anfangs geplant worden, nicht nur Schlesien, sondern auch die Lausitzen ihr zu unterstellen; schliefslich liefs man das letztgenannte Land doch bei der böhmischen Kammer[1]. Nur bezüglich der Zollverwaltung wurde eine Ausnahme insofern gemacht, als die lausitzischen Zollbehörden anfangs der Breslauer Kammer untergeordnet waren und die lausitzischen Zollgefälle in das schlesische Rentamt flossen. Erst 1572 wurde die Lausitz auch hinsichtlich der Zollverwaltung der böhmischen Kammer untergeben. Dies bedeutete für die schlesische Kammer eine starke Minderung ihrer Einnahmen, während doch andererseits die hohen Verweisungen, die auf dem lausitzischen Zoll lagen, nicht auch zugleich auf die böhmische Kammer übertragen wurden[2].

Die schlesische Kammer war eine rein königliche Behörde, beauftragt mit der Verwaltung des im Privateigentum des Königs stehenden Ärars. Da nun die Rechtsverhältnisse des Ärars in allen Ländern der habsburgischen Monarchie die gleichen waren, so ergiebt sich daraus, dafs für das Gebiet des königlichen Finanzwesens eine Centralisation der Verwaltung für das gesamte österreichisch-habsburgische Reich

[1] S. Kürschner in Band XI der Zeitschrift f. Gesch. Schlesiens S. 4 und 6.

[2] S. Kern a. a. O. S. 41. Kern irrt allerdings mit der Vermutung, dafs dies in Verbindung mit der damals angeblich stattgehabten Exemtion der schlesischen von der böhmischen Kammer geschehen sei. Eine Unterordnung der schlesischen unter die böhmische Kammer existierte auch vor 1572 nicht; s. darüber den folgenden Abschnitt.

Digitized by Google

möglich war. So erscheint denn auch die schlesische Kammer nur als ein Glied des gesamten Organismus der königlichen Finanzverwaltung des österreichisch - ungarisch - böhmischen Gebietskomplexes. Wir haben in dem vorigen Kapitel gezeigt, wie in der Periode vor 1552 hinsichtlich der Administration der Finanzen Schlesien nicht nur von der Centralstelle am Hofe abhängig war, sondern auch als ein Annex von Böhmen behandelt wurde. Anfangs dachte man noch daran, diese Unterordnung Schlesiens unter Böhmen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung auch für die schlesische Kammer fortbestehen zu lassen; der Entwurf der Kammerordnung vom Jahre 1557 wollte noch, dafs in Gegenständen financieller Jurisdiktion den Parteien der Rechtsweg von der schlesischen zur böhmischen freistünde, und dafs die letztere als Vorgesetzte der ersteren überhaupt gelte. In den für die Zeit nach der definitiven Gründung der Kammer sehr vollständig erhaltenen Akten der laufenden Verwaltung findet sich jedoch keine Spur, dafs die böhmische Rentkammer irgendwie eine regelmäfsige Superiorität über die schlesische ausgeübt hat; in der erneuerten Kammerordnung von 1572 ist direkt ausgesprochen, dafs die schlesische Kammer aufser auf den Kaiser „allein auf die Hofkammer ihren Respekt haben solle". Obere Instanz für die schlesische Kammer war von Behörden demnach nur die Hofkammer, sowie das schlesische Ärar nur ein Teil des gesamten kaiserlichen Ärars war. Die Hofkammer stellte den Finanzplan für das ganze habsburgische Reich fest; sie überwies gewisse Aufgaben (zumal hinsichtlich des Schuldenwesens) der schlesischen Kammer zur Erledigung; an sie mufsten Berichte über den Stand der Dinge in regelmäfsiger periodischer Wiederholung eingereicht werden; an sie ging der Instanzenzug in der financiellen Rechtsprechung; an das Hofzahlamt endlich mufsten eventuelle Überschüsse abgeliefert werden. Allerdings war der schlesischen Kammer ein freier Spielraum in mancher Hinsicht gegeben; abgesehen von der eigentlichen Verwaltung des speciell schlesischen Ärars war ihr ein Kreis bestimmter Aufgaben besonders, wie schon bemerkt, auf dem Gebiete des Kreditwesens zur Erledigung nach eigenem Ermessen überwiesen; die Hofkammer aber hatte jederzeit die Befugnis, in die Geschäfte der schlesischen Kammer einzugreifen; diese letztere besafs demnach nur eine beschränkte Selbständigkeit innerhalb des ihrer Thätigkeit durch den Kaiser und die kaiserliche Hofkammer vorgezeichneten Rahmens. —

Die Funktionen der Kammer waren zunächst dieselben wie die aller Raitkammern überhaupt; einmal war sie betraut mit den Geschäften der schlesischen Finanzverwaltung im eigentlichen Sinne; sodann fungierte sie als Rechnungshof und hatte endlich die financielle Jurisdiktion auszuüben. Daneben lagen ihr noch einige andere Aufgaben ob, die teils mit den

Digitized by Google

eben angegebenen drei Hauptaufgaben zusammenhingen, teils aus den besonderen schlesischen Verhältnissen zu erklären sind. Bemerkt sei von vornherein, dafs die Kammer für das Schreibwesen ein Hülfsorgan in der Kanzlei, für das Zahlungwesen in dem Rentamte, für die Rechnungskontrolle in der Buchhalterei besafs. Wir stellen daher hier zunächst die der Kammer im engeren Sinne, d. h. dem Kollegium der Kammerräte, übertragenen Funktionen dar und besprechen die Ordnung des Geschäftsganges und des Schreibwesens, des Zahlungwesens und der Rechnungslegung alsdann ein Jegliches für sich gesondert.

Die Aufgaben der Kammer auf dem Gebiete der eigentlichen Finanzverwaltung bezogen sich zunächst auf das Aerarium, sodann auf die landständischen Bewilligungen. Hinsichtlich des Ärars verlangte der Entwurf der Kammerordnung von 1557, dafs die schlesische Kammer „alle haubtmanschaften, ambter, burglehen, pfandschaften, munzgelde, geschösser, lehengefell, landgericht, davon buessen und felligkeiten vermueg der recht genomen, zölle, renten und guett, wirtschaften, alle nutzungen und einkomen derselbigen in Ihrer Mt. schlesischen erbfurstenthumbern, als Brefslaw, Schweidnitz, Jawer, Grossenglogau, Oppeln, Ratibor, Troppau, Sagan, und derselben einverleibten gepieten und waichbilden in gueter richtiger acht und ordnung“ halten solle, ferner „das auch ir rö. ku. mt. regalien folgen und dienste, wie solchs namen haben mag, so mit und unter vermainter prescription auch kraftlosen privilegionen bisher unterdruckt und verhalten, wail sich regalien, kunigliche landsfurstliche renten und einkomen nit verschwaigen mugen, nachgefragt, und soviel recht und billich, wieder zu Ihrer Mt. handen und adesse bracht wuerden“. Sowohl das Domanium in seinem weitesten Sinne, d. h. der gesamte Komplex der aus dem alten jus ducale stammenden Einnahmen und financiell nutzbaren Rechte, waren der Aufsicht der Kammer unterstellt; wir wollen alsbald hinzufügen, dafs ein Gleiches bezüglich der aufserordentlichen Einnahmen des Ärars stattfand. Wir haben bereits die Bedeutung des Domanium für die Finanzwirtschaft des 16. Jahrhunderts klargelegt, dafs dasselbe nicht für die Gewinnung erheblicherer ordentlicher, sondern lediglich der aufserordentlichen Einnahmen des Ärars durch Benutzung des Staatskredits und Veräufserung von Staatsgütern inbetracht kam. Die Kammer war daher angewiesen, besonders den Verkauf gewisser, eben aus dem alten jus ducale stammenden Gerechtigkeiten, der Vogteien, der Land- und Stadtgerichte, sowohl der höheren wie der niederen, der Zinsgefälle, Münzgelder usw. zu betreiben, da ja doch von diesen Gerechtsamen nur noch so wenig sich erhalten hatte, dafs eine organische Verwaltung auf sie sich nicht gründen liefs, da ja ferner in der jüngsten Zeit die Krone

Digitized by Google

in den landständischen Steuern, in dem neugeschaffenen Instanzenzuge der Rechtspflege für den Verlust der meisten Bestandteile der alten herzoglichen Gewalt einen Ersatz gefunden hatte.

War nun auch der unmittelbare Grundbesitz der Krone seinem Umfange nach sehr gering, so nahm doch der Kaiser nicht nur gegenüber den augenblicklich im Pfandbesitze befindlichen Domanialgütern, sondern auch gegenüber den Gütern der geistlichen Korporationen und der Städte eine Anzahl von Befugnissen in Anspruch; er forderte für sich in den Erbfürstentümern als regierender Herzog gewisse Rechte, welche eine starke Beschränkung des Eigentums der geistlichen Institute und der Städte bedeuteten. In der Fürstentagsproposition von 1576 führte er aus, dafs, „weil das Fürstenthumb [sc. Breslau] ihrer Kay. May. eigen, die geistligkeit und die stadt Brefslaw ihrer Mayt. cammergüter seyn[1]“. Verkäufe von Immobilien und Wertsachen seitens der geistlichen Institute ohne kaiserlichen Konsens waren ungültig; über den Nachlafs verstorbener Prälaten wurde die Sperre verhängt, damit dem Kloster nichts entfremdet würde. In ähnlicher Weise beanspruchte die Krone die Oberaufsicht über die Finanzlage der Städte, besonders über deren Schuldenwesen[2]. Die Auffassung, dafs die geistlichen und die städtischen Güter „Kammergüter“ des Königs wären, fand ihren praktischen Ausdruck besonders darin, dafs es dem Herrscher freistand, sie zur Sicherheit für Ärarschulden dem Gläubiger zu verschreiben; wenn man wirklich dazu die Einwilligung des Eigentümers einholte, so war dies ein Akt von kaum mehr als rein formaler Bedeutung. Die Klöster wurden auch genötigt, dem Kaiser Darlehen zu milderen Bedingungen, als sie sonst üblich waren, zu gewähren, sodafs diese Anleihen schon weniger freiwillige als vielmehr Zwangsanleihen waren. Der Kammer nun war die Aufsicht über die geistlichen Stifter in temporalibus übertragen; sie mufste darauf achten, dafs nichts davon entfremdet wurde, und dafs immer zuverlässige, ordentlich zu Priestern geweihte Personen die Abtswürde bekleideten, und gegenteilige Fälle dem Bischofe zur Anzeige bringen. Wenn die Äbte, Äbtissinnen, Klostervögte und andere Amtsleute das Klostergut vergeudeten, so mufste sie an den Hof Bericht erstatten; andererseits aber sollte sie auch den geistlichen Personen und Instituten Schutz gegen Bedrükkungen durch Laien gewähren. Die geistlichen Güter sollten des öfteren von der Kammer revidiert werden, damit man erkenne, ob sich alles in ordnungsmäfsigem Zustande befinde. Das Gleiche war Vorschrift hinsichtlich der Pfand-

[1] Schickfufs III 230.
[2] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23i fol. 192 ff. und 306 ff.

Digitized by Google

schaftsgüter. Sowohl den geistlichen wie den Pfandschaftsunterthanen stand es frei, falls sie durch ihre Herren bedrückt wurden, sich um Schutz an die Kammer zu wenden. Diese hatte auch die Finanzgebahrung der städtischen Magistrate zu überwachen. Der wertvollste Teil der in unmittelbar königlicher Verwaltung befindlichen Domänen waren die Forsten besonders in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor und Sagan; die Kammer sollte dieselben gründlichen Inspektionen unterwerfen sowie für die Aufforstung kahler Flächen und die Hegung des Wildes sowie für angemessenen Verkauf des gefällten Holzes Sorge tragen. Zu diesem Zwecke waren ihr die Forstämter zu Oppeln[1] und Sagan sowie die Holzämter zu Oppeln und Breslau untergeben. Die Kammer hatte auch für die Instandhaltung der im Eigentum der Krone stehenden Baulichkeiten zu sorgen, durfte aber nur geringe Reparaturen in der Höhe von 30 bis 40 Gulden selbständig vornehmen und mufste, falls dieser Betrag überschritten wurde, vorher die Einwilligung des Kaisers einholen. Für gröfsere Bauten auf den verpfändeten Kammergütern war ebenfalls die kaiserliche Genehmigung erforderlich; die Kammer mufste einen Kostenanschlag aufstellen lassen, dem der Kaiser seine Zustimmung zu erteilen hatte, und alsdann darauf sehen, dafs dieser Anschlag genau ausgeführt wurde. Die Kosten legte der Pfandschaftsinhaber aus, wofür sie dann der Pfandsumme zugeschlagen wurden.

Neben dem Domanium waren die Regalien der Kammerverwaltung übertragen. Die Funktionen der Kammer auf diesem Gebiete waren im allgemeinen gegeben durch den Inhalt der Regale; sie führte hier auch nur eine Oberaufsicht, da für die Administration der einzelnen Regale, besondere ihr unterstellte Behörden geschaffen waren, deren Organisation wir noch weiter unten in kurzem Umrisse behandeln werden. Speciell wurde die Kammer angewiesen, Beeinträchtigungen des Bergregals und des Gold- und Silberkaufes durch die schlesischen Fürsten nicht zu gestatten und darauf zu achten, dafs ohne ihr Vorwissen nirgendswo Bergbau getrieben und so die Krone an ihren Einkünften verkürzt würde. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers durfte sie die Aufrichtung von Glashütten, von Eisen-, Alaun- und Vitriolbergwerken nicht gestatten, da durch diese zu viel Holz verschwendet würde. Den Gewerken sollte sie einen guten Gold- und Silberkauf bewilligen, heimliche Ausfuhr von Edelmetallen und unbefugtes Einschmelzen von Gold und Silber verhindern. Sehr weitgehend war die Mitwirkung der Kammer bei der

[1] Der Oppelnsche Forstmeister erhielt 1574 240 fl. rh. Gehalt und mufste davon zwei Forstknechte halten (AA. III 23c fol. 246b). Man sieht daraus die Dürftigkeit des Beamtenapparates jener Zeit.

Digitized by Google

Zollgesetzgebung; von ihr gingen alle Vorschläge über die Organisation des Zolles, über Erhöhungen, Ermäfsigungen und sonstige Veränderungen der Tarife aus. Hinsichtlich des Salzhandels war ihr aufgetragen, selbst beträchtliche Kosten nicht zu scheuen, damit derselbe nicht etwa Stockungen erleide. Wenn auf der See Krieg herrschte, so sollten die Räte besorgt sein, noch zur Zeit genügende Vorräte an Boisalz einzuschaffen, damit die Siedewerke ihre Thätigkeit nicht einzustellen brauchten; zu diesem Zwecke sollten in den Seeplätzen vertraute Leute bestallt werden, welche den notwendigen Nachrichtendienst übernähmen.

Auf dem Gebiete des Kreditwesens machte sich die Abhängigkeit der schlesischen Kammer von der Hofkammer, d. h. die Unselbständigkeit der Verwaltung des schlesischen Ärars, am meisten fühlbar. Die Centralstelle durfte für die von ihr aufgenommenen Darlehen die Gläubiger auf die speciell schlesischen Gefälle verweisen, indem derartige Verweisungen der schlesischen Kammer lediglich angezeigt wurden. Daneben war die letztere auch zur selbständigen Vornahme von Kreditoperationen ermächtigt, wenn die ordentlichen Einkünfte nicht zureichten oder unregelmäfsig einliefen; alle Schuldverschreibungen mufsten damals freilich noch vom Kaiser selbst unterfertigt werden[1]. Die Kammer sollte insbesondere darauf achten, dafs für die Anleihen keine allzuschweren Bedingungen gestellt, und dafs keine anderen Gegenstände anstatt baren Geldes in Zahlung gegeben würden, dafs die Gläubiger nicht schon bei Erlegung des Darlehns Zinsabzüge machten, dafs neben den Interessen nicht noch besondere Geschenke beansprucht, und dafs die Zinsen auch nicht willkürlich gesteigert würden. Sie sollte daraufhin wirken, dafs die Fälligkeitstermine auf möglichst lange Zeit, jedenfalls nicht unter der Frist eines oder höchstens eines halben Jahres sich erstreckten; man sieht daraus, wie anspruchslos die Staatsschuldenverwaltung jener Zeit noch war. Wenn Zahlungstermine für zinsfreie Guthaben an das Ärar nicht innegehalten werden konnten, so durften die Räte nicht aus eigenen Stücken Zinsen zur Vertröstung bewilligen. Mit Gläubigern, die auf Befriedigung drängten, mufsten sie um Stillstand handeln oder andernfalls das zur Bezahlung notwendige Geld durch Aufnahme von Darlehen an anderen Stellen aufbringen; hauptsächlich sollten sie bestrebt sein, Zinsreduktionen zu erwirken oder Schuldkonvertierungen zu betreiben, indem sie zur Abstofsung von allzuhoch verzinsbaren Kapitalien solche zu

[1] Später wurde in der österreichischen Finanzverwaltung der freilich wirklich schon lange bestehende Unterschied zwischen eigentlichen Darlehen und kurzfristigen Vorschüssen auch insofern äufserlich zum Ausdrucke gebracht, als für jene kaiserliche Obligationen, für diese einfache Kassaamtsquittungen ausgestellt wurden. Mensi S. 41.

Digitized by Google

niederem Zinsfuſse aufnähmen. Bei Verpfändung von Kammergütern muſsten alle Rechte und Einkommen genau aufgezeichnet, desgleichen ein Inventar der vorhandenen Baulichkeiten und Zugehörungen angefertigt werden; der betreffende Pfandschilling sollte sich bei seiner Abtretung in ganz demselben Zustande befinden, in dem er dem Inhaber übergeben worden war. In alle Pfandverschreibungen muſste, wenn nicht der Kaiser ausdrücklich davon dispensierte, ein Vorbehalt darüber aufgenommen werden, daſs, falls der Ertrag 6 % der Pfandsumme überschreite, die letztere entsprechend gesteigert werden würde. Um die Höhe des Ertrages zu ermitteln, sollte die Kammer alle zwei Jahre eine Inspektion sämtlicher Pfandschillinge anordnen; sie durfte auch auf keinen Fall die Endtermine verabsäumen, zu denen eine Pfandverschreibung ablief.

Was die landständischen Bewilligungen anbetraf, so war die Thätigkeit der Kammer bezüglich der Verwaltung des Biergeldes eine wesentlich andere als gegenüber der der Schatzungssteuer. Da für die letztere besondere, von den Generalständen abhängige Behörden existierten, so war die Kammer hier lediglich auf eine Wahrnehmung der Interessen der Krone gegenüber den Ständen angewiesen. Die Kammer bereitete die königlichen Propositionen für die Landtage vor; sie achtete auf richtige und rechtzeitige Einbringung der Steuer, beantragte beim Oberamte die Zwangsbeitreibung und sollte, falls sie mit diesem Antrage beim Oberamte kein Gehör fand, dem Kaiser Meldung erstatten. Zeitweise, wenn es der Fürstentag gestattete[1], lieferte auch das Oberamt der Kammer die Schatzzettel ein, damit dieselbe sich vergewissere, daſs kein „Abfall“ gegenüber früheren Schatzungen eingetreten sei, und zur Kontrolle darüber, ob die Steuer später richtig an den König abgeführt werden würde. Alle Quartale berichtete die Kammer an den Hof, wie es mit dem Eingange der Schatzungssteuer sich verhielte, wie viel davon schon erlegt sei und noch ausstehe, welche Mängel bei der Einbringung der Steuer sich gezeigt hätten, und wie denselben abgeholfen werden könne. Bei der Schatzungssteuer kam es zu einer eigentlichen Verwaltungsthätigkeit der Kammer erst dann, wenn die eingelaufenen Gelder vom Generalsteueramte dem Rentamte abgeliefert waren und damit in das Eigentum der Krone übergingen. Bekanntlich war dies aber nicht immer und seit dem Ende des 16. Jahrhundert wenigstens hinsichtlich der Türkenhülfe überhaupt nicht mehr der Fall. So lange es aber noch geschah, muſsten die Erträgnisse der Steuer, da sie für die Verteidigung der Grenze gegen die Osmanen be-

[1] S. die Fürstentagsbeschlüsse von 1554, 1559 und 1562 bei Schickfuſs III 191. 194 u. a. a. O.

Digitized by Google

stimmt waren, gesondert von den andern Gefällen im Rentamte verwahrt werden. Das Gleiche war geboten bezüglich der Biergelder, die mit Ausnahme des seit den siebziger Jahren festgesetzten Kammerdeputates, welches aus zwei Biergroschen bestand, für die königliche Hofhaltung bestimmt waren. Das Biergeld wurde auch direkt von den lokalen Einnehmern an die Kammer abgeführt; daher stand auch der gesamte, bei der Erhebung des Biergeldes beschäftigte Beamtenapparat, — allerdings war dies erst eine Errungenschaft eines langen Kampfes mit den Ständen, den wir später noch darstellen werden, — unter der Kammer. —

Die Breslauer Rentkammer war die vorgesetzte Behörde aller königlichen Finanzbeamten Schlesiens, sowie für alle Mittel- und Unterbehörden der allgemeinen Verwaltung, insofern denselben zugleich financielle Funktionen oblagen, allerdings eben nur für diese Seite ihrer Amtsthätigkeit. Sie vereidigte die ihr unterstellten Finanzbeamten, erteilte ihnen die nötigen Instruktionen, unterhandelte mit ihnen über die Höhe der Besoldungen; in dringenden Eällen durfte sie dieselben vorläufig vom Amte suspendieren, ihre Kautionen einziehen, sogar ihre Verhaftung verfügen[1] und den betreffenden Posten interimistisch einer anderen Person anvertrauen; alsdann sollte sie dem Kaiser Bericht erstatten und seine weiteren Befehle abwarten. Durch Todesfall erledigte Ämter besetzte sie ebenfalls provisorisch und schlug zugleich dem Kaiser geeignete Kandidaten unter Angabe der näheren Verhältnisse derselben, zumal ihrer Vermögensumstände, vor. Nur solche Zoll- und Biergeldeinnehmerstellen durfte sie aus eigener Vollmacht vergeben, bei denen die jährliche Besoldung nicht die Höhe von dreifsig Thalern überstieg. Die unteren Behörden brachten ihre Beschwerden zunächst bei der Breslauer Kammer vor; hier mufsten sie sich auch in zweifelhaften Fällen Rates erholen. Alle Ämter wurden mindestens alle drei Jahre einmal von Kommissaren der Kammer revidiert, das Salzamt sogar durch einen Rat und ein Mitglied der Buchalterei halbjährlich. Nicht minder lag der Kammer ob die provisorische Bestallung der Hauptmannschaften, Vogteien und anderer aus der mittelalterlichen Behördenorganisation stammender Ämter; auch bei den Landeshauptmannschaften kam ja das financielle Interesse in Frage, da diese mit der Verreichung der Lehen gegen Erlegung der bestimmten Gebühren, wenn der Ausdruck gestattet ist, mit der Verwaltung des „Lehnsregals“ betraut waren. Sonst aber waren diese Beamten der letztgenannten Art nur in Finanzsachen der Kammer, „in Justiz- und Regimentssachen“ aber dem Oberamte und weiterhin der böhmischen Kanzlei unterstellt[2].

[1] Durch Vermittelung der ordentlichen Obrigkeit des Schuldigen.
[2] Grünhagen (II 95) giebt an, die Kammer sei „unter dem Deck-

Digitized by Google

Auf diese Art und Weise koncentrierte die Kammer in sich den gesamten Finanzdienst, insofern derselbe von der Krone abhing. Eine vollständige Kasseneinheit bestand in Schlesien schon wegen des im Finanzwesen herrschenden staatsrechtlichen Dualismus nicht; einige schwache Versuche des Königs[1], durchzusetzen, dafs der gesamte Finanzdienst, wie dies in den österreichischen Ländern bereits erreicht worden war[2], auch in Schlesien einheitlich gestaltet würde, fanden bei den Ständen kein Entgegenkommen. Nur die lokalen Verwaltungsunkosten, Gehälter u. s. w., durften bei den niederen Einnahmeämtern bald in Abzug gebracht werden; sonst waren alle Einkünfte periodisch regelmäfsig — meist quartaliter — an das Breslauer Rentamt abzuführen. Es wurden zwar Anweisungen auf specielle Gefälle ausgestellt; dieselben durften jedoch nicht bei den lokalen Hebestellen, sondern nur bei der Kammer realisiert werden. Die Durchführung dieses Principes der Centralisation im Einnahmedienst werden wir noch unten bei der Besprechung des Kassen- und Zahlungswesens des Näheren erörtern.

Auf dem Felde des Ausgabedienstes war die Thätigkeit der Kammer den meisten Beschränkungen unterworfen; hier kam vorzüglich ihre Abhängigkeit von der Centralstelle zur Geltung. Denn das gesamte Ausgabewesen war beherrscht von dem Principe des financiellen Anweisungsrechtes. Der Kammer stand jedoch ein solches selbständig nur zu für sehr geringe Beträge (bis 10 fl. rh., bei dringenden Baulichkeiten bis 40 fl. Rh.), sowie für Tagegelder, wenn einzelne Mitglieder der Kammer in Amtsgeschäften verreisen mufsten. Alle anderen Ausgaben bedurften der Genehmigung und einer speciellen Anweisung des Kaisers; den Charakter solcher Anweisungen trugen auch Schuldobligationen und ähnliche Urkunden. Eine

---

mantel fiskalischer Interessen mit einer Aufsicht über die Gerichte betraut" worden. Diese Behauptung beruht auf der falschen Interpretation eines Passus des Kammerordnungsentwurfes von 1557, dem zufolge der Kammer die Fürsorge für die richtige Einbringung der von den Gerichten verhängten Bufsen, der Pönfälle u. s. w. übertragen wurde. Mit der Übertragung einer „Aufsicht über die Gerichte" schlechthin hat diese Bestimmung nichts zu schaffen.

[1] Auf dem Landtage im März des Jahres 1558 stellte Ferdinand I. den Antrag, dafs die gesamte Steuerverwaltung ihm überlassen und der neu zu errichtenden Kammerverwaltung unterstellt werde, indem er zur Begründung seines Verlangens anführte, dafs auf diese Weise die Kosten für das Generalsteueramt erspart blieben. Die Stände antworteten mit dem Beschlusse, dafs es bei der bisherigen Kassentrennung bleiben sollte (Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 206 ff.). Auch für den Landtag von Troppau im Jahre 1567 stellte die Kammer einen Artikel auf, in welchem Abschaffung der Generalsteuereinnehmer vorgeschlagen wurde, sodafs die Partikulareinnehmer jetzt direkt ihre Steuern an das Rentamt abführen sollten (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a fol. 5 ff.).

[2] Vgl. Rosenthal im Archiv f. österr. Gesch. LXIX 122.

Digitized by Google

Reihe derjenigen Ausgaben, die in ständiger Wiederkehr auftraten, Gehälter, Pensionen, Provisionen, Schuldzinsen, war zusammengefafst in dem „Cammerstaat", der für die durch ihn angeordneten Zahlungen als Generalmandat galt. Derartige im Voranschlage vorhergesehene Posten hiefsen „ordinari-Ausgaben"; während diejenigen, für welche ein Specialmandat, sei es der Kammer, sei es des Kaisers selbst, notwendig war, „extraordinari-Ausgaben" genannt wurden. Zur Deckung der in dem Voranschlage vorhergesehenen ordinari-Ausgaben bewilligte der Kaiser der Kammer „zur Hülfe ihres Deputats" zwei Biergroschen, — eine Summe, von der er selbst von vornherein erkannte, dafs sie ungenügend sei. Daher wurde die Kammer angewiesen, „mit getreuer und richtiger administration der einkommen und auch mit ersparung übriger ambtleut und in summa durch mugliche leidenliche einziehung des wesens", ferner durch regelmäfsige Aufnahme der Rechnungen und Sorge für die rechtzeitige Einbringung der Landesbewilligungen und Eintreibung der noch aufsenstehenden Reste darauf hinzuwirken, dafs das bemeldete Deficit gedeckt und die für das Kammerdeputat bestimmten zwei Biergroschen ihrem ursprünglichen Zwecke, der Unterstützung für die Kosten des Hofhaltes, wieder zugewendet werden könnten. Zum Abschlusse eines jeden Rechnungsjahres mufste die Kammer einen Voranschlag für das nächste Jahr aufstellen, die Abweichungen desselben von dem Finanzplane des Vorjahres motivieren und zugleich angeben, ob und inwiefern der Bedarf mit Hülfe des Kammerdeputates gedeckt werden könne, oder ob noch andere Mittel dazu nötig seien. Hauptaufgabe der Kammer war es also immer, zwischen Einnahme und Ausgabe der laufenden Finanzperiode das Gleichgewicht herzustellen. —

Der Kammer war anvertraut ferner „die Erledigung der Parteisachen." Der Umfang dieses Begriffes ist nirgendswo genau beschrieben; er umfafste die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Finanzverwaltung, besonders Klagen der Unterthanen gegen Beamte, sowie gegen die Inhaber von Pfandschaften oder von geistlichen Gütern, da die letzteren ja zu den Kammergütern gerechnet wurden, gegen Auflegung höherer Lasten und Abgaben, als sie zu leisten verpflichtet zu sein glaubten, Rekurse gegen Strafverfügungen bei Zolldefraudationen, Konfiskationen, Geldbufsen u. s. w.[1]. Die Kammer mufste diese Parteisachen, damit

[1] Ein merkwürdiger Fehler ist Kries begegnet, indem er (S. 21) sagt: „Selbst auswärtige Fürsten, welche schlesische Länder zu Lehen hatten, wie Sachsen (Sagan) und Brandenburg (Crossen), sollten dieser wegen bei der schlesischen Kammer zu Recht stehen." Als Beleg dafür citiert er Schickfufs III 247 (so mufs es nämlich heifsen, nicht 243); der hier vorkommende Passus bezieht sich aber gar nicht auf die Kammer, von der allerdings kurz vorher die Rede ist, sondern auf die

Digitized by Google

nicht die eigenen Angelegenheiten des Königs Vorzug litten, an einem einzigen dazu bestimmten Tage der Woche erledigen. Eine Bevorzugung irgendwelcher Partei war verboten; sie wurden abgefertigt in der Reihenfolge, wie ihre Sachen eingelaufen waren; auch wurde es den Räten eingeschärft, sie glimpflich zu behandeln. Aufser in sehr wichtigen Fällen oder auf speciellen Befehl des Königs durften — zum Zwecke der Zeitersparnis — die Parteien nicht ihre Sachen mündlich im Rate vortragen, sondern sie mufsten ihr Anliegen aufserhalb der Session mündlich beim Präsidenten anbringen oder schriftlich einreichen und sich nach Schlufs der Session, in welcher über sie verhandelt wurde, beim Präsidenten oder bei demjenigen Sekretär, an welchen der Präsident sie weisen würde, nach der Entscheidung erkundigen. Der Entwurf der Kammerordnung von 1557 wollte, dafs den Parteien von dem Spruche der schlesischen Kammer der Zug zum Könige (d. h. der Hofkammer) oder zur böhmischen Kammer freistehen solle; da aber der Nachweis einer anfänglichen Unterordnung der schlesischen unter die böhmische Kammer sich nicht führen läfst, so ist anzunehmen, dafs der Zug von der schlesischen Kammer in Sachen der Finanzjurisdiktion von Anbeginn an immer an die Hofkammer, d. h. den Kaiser, gegangen ist. —

Der Geschäftsgang bei der Kammer war durch eine Menge von Bestimmungen und durch besondere Instruktionen bis in die geringsten Einzelheiten auf das eingehendste geordnet. Alle einlaufenden Sachen wurden vom Präsidenten eröffnet und eingesehen; dieser vermerkte auf dem betreffenden Schriftstücke das Datum, an welchem es ihm vorgelegt war (das sogenannte „Präsentatum"), und verzeichnete dabei auch in Kürze den Inhalt. Alsdann wurde es der Kanzlei überantwortet, damit es daselbst vom Registrator in ein „Gedenkbuch" oder „Einschreibbuch"[1] mit kurzer Angabe von Tag, Monat und Jahr des Einlaufes, der in Frage kommenden Personen und Sachen eingetragen würde; das Einschreibbuch mufste mit einem ordentlichen Register versehen sein. Dar-

kaiserliche Burg zu Breslau und das daselbst abgehaltene Ober- und Fürstenrecht; es ist nicht die Rede von einer Jurisdiktion der Kammer über die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen hinsichtlich ihrer schlesischen Lehen, sondern des Oberrechtes. Allerdings ist auch schon der Ausdruck bei Schickfufs sehr unklar. Übrigens besafs Sachsen bei Errichtung der schlesischen Kammer schon längst Sagan nicht mehr.

In einem Berichte an den Kaiser (d. d. 11. Dez. 1559 in AA. III 23a) erklärt die Kammer, dafs sie „mit Justicia oder gerichtssachen und händeln ausser das, was E. M. cammergut anlangt", nichts zu schaffen habe.

[1] Von einem „Gedenkbuche" ist in der Kammerordnung, von einem „Einschreibbuch" in der Kanzleiordnung die Rede. Dem sachlichen Zusammenhange zufolge sind beide identisch.

Digitized by Google

auf wurde das Schriftstück wieder dem Präsidenten zugestellt, der es im Rate vorlegte, und zwar so, dafs eilige Sachen den Vorzug hatten. Für die Erledigung der Parteisachen war, wie schon bemerkt, ein besonderer Tag in der Woche festgesetzt. Jede Woche entwarf der Präsident einen Arbeitsplan, welche Art von Geschäften, d. h. welche der oben angeführten vier Expeditionen, an den einzelnen Tagen der Woche verhandelt werden sollte, damit derjenige Kammerrat, in dessen Decernat eine bestimmte Sache fiel, desgleichen derjenige Sekretär, der in ihr nach Anordnung des Präsidenten thätig sein sollte, sich für die Erledigung der betreffenden Angelegenheit bereit halten könnten. Die Akten mit in ihre Wohnungen zur Bearbeitung zu nehmen, war den Räten und Sekretären verboten; für jede Session sollte immer möglichst derselbe Sekretär funktionieren. Dem letzteren lag es ob, alle auf die zur Verhandlung stehende Sache bezüglichen früheren Akten aus der Registratur herbeizusuchen und in den Rat mitzubringen.

In der Sitzung des Kammerrates wurde das zur Verhandlung stehende Schriftstück zunächst verlesen und darauf die Umfrage gehalten, welche bei demjenigen Rate begann, in dessen Decernat die Sache gehörte, oder der sie schon früher bearbeitet hatte. Wie der Beschlufs zu stande kam, wurde schon früher erörtert. Der Sekretär zeichnete den Beschlufs auf und notierte auf dem Aktenstücke auch zugleich die bei der Beschlufsfassung beteiligten Räte. Der Präsident führte ein Memorial über diejenigen Angelegenheiten — mit Ausnahme der Parteisachen —, über welche das Kollegium schon entschieden hatte, und achtete an Hand desselben darauf, dafs nichts, was im Rate schon erledigt war, in der Kanzlei unexpediert bleibe und in Vergessenheit gerate. Auf Grund desselben Memorials richtete er, wenn in irgendwelcher Sache beschlossen war, einen Bericht von einer andern Stelle einzuholen, seine Aufmerksamkeit darauf, ob die verlangte Auskunft auch einlief, und erliefs, falls sie sich verzögerte, die notwendigen Mahnschreiben. Jeder Sekretär und Buchhalter sollte auch alle Wochen oder mindestens alle vierzehn Tage hinsichtlich seiner Expedition ein Verzeichnis darüber einreichen, was noch unerledigt, oder was an Berichten von auswärts noch einzumahnen war. Beschlüsse des Kammerkollegiums, welche sich auf Geldsachen, insbesondere auf Schuld-, Gnaden- und Pfandverschreibungen bezogen, sollte der Sekretär erst in die Buchhalterei und das Rentamt zur Einsicht überantworten, damit man daselbst davon ein Wissen habe und in die hier geführten Bücher die nötigen Eintragungen machen könne; auch sollte er anordnen, wenn er Schriftstücke ausfertigte, in denen „Geldhandlungen“ in Frage kamen, dafs man dem Rentmeister oder Buchhalter, wen von beiden es anging, eine Abschrift zustelle.

Digitized by Google

Derjenige Sekretär, welcher bei der Beratung zugegen gewesen war, koncipierte den daselbst gefafsten Beschlufs; dieses Koncept legte er dem Kollegium zur Genehmigung vor und fügte die Verbesserungen, welche von den Räten getroffen wurden, dem Texte ein. Daraufhin übergab er das Koncept den Ingrossisten in der Kanzlei zur Mundierung, zeigte denselben an, ob etwa auch Einschlüsse beizufügen waren, und ordnete die Abschrift der letzteren an. Abschriften durften nur von den durch Eid zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Ingrossisten und Kanzleidienern, keineswegs von fremden Personen angefertigt werden. Die also hergestellte Abschrift wurde nunmehr dem Registrator überantwortet, der sie gegen das Koncept des Sekretärs durchsah oder, wo es sonst angeordnet wurde, kollationierte, dem beteiligten Sekretär und nachher den Räten zum Unterzeichnen vorlegte, gewisse wichtige Sachen aber, besonders solche, die auf eine Anzahl von Jahren oder für bestimmte Personen auf lebenslang ausgingen, so alle Vergabungen, Verschreibungen, Obligationen, Pafsbriefe [1], Bewilligungen, Verträge und Befehle, die sich auf Ausgaben bezogen, durch die Registranten in besondere Registrierbücher einschreiben liefs. Der Registrator hatte auch das kleine Siegel in Verwahrung, welches die Kammer zu führen berechtigt war, und nahm damit die Besiegelung der ausgehenden Schriftstücke vor; wenn dieselben aber des grofsen Siegels bedurften [2], so mufsten sie erst an die böhmische Kanzlei geschickt werden, da diese allein im Besitze des grofsen Siegels sich befand.

Zugleich mit Koncept und Reinschrift der ausgehenden Sachen erhielt der Registrator das darauf bezügliche Schriftstück, welches dem Kammerkollegium zur Beschlufsfassung vorgelegen hatte; vorher mufste der Sekretär allerdings erst darauf bemerkt haben, wie und wann die Erledigung im Kammerrate stattgehabt hatte. Auch diese eingegangenen Stücke liefs der Registrator durch die Registranten in besonderen Büchern registrieren; sodann hatte er sie an den gehörigen, dazu bestimmten Orten aufzubewahren und „Gedenkbücher" (d. h. Repertorien) darüber zu führen, wo jede Sache zu finden war; nur die Rechnungen wurden der Buchhalterei übergeben. Alle Obligationen, Reverse usw., die wieder eingeliefert worden waren, versah er mit einem Kassationsvermerk, ehe er sie an ihren Aufbewahrungsort legte. Überhaupt war es die Pflicht des Registrators, alle zur Kanzlei gehörigen Akten ordentlich zu inventarisieren und zu verwahren, geheime

[1] D. h. Exemtionen von den königlichen Zöllen und Mauthen, für die immer erst die Einwilligung von Hofe eingeholt werden mufste.

[2] So z. B. Fertigungen über Pfandschaften, Burglehen u. a. m., weil diese aufser zu den Finanzsachen auch zu den „Regimentssachen" gehörten.

Digitized by Google

Sachen zu verschliefsen und jedem Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Einsicht, Bescheid und Abschriften hinsichtlich der Akten der Kanzlei durfte er nur auf Befehl der Kammer oder der Sekretäre gewähren; den letzteren gebührte die Oberaufsicht über die Registratur. War so das eingelaufene Schriftstück vollständig erledigt und das darauf von der Kammer ausgehende Schriftstück ordnungsmäfsig besiegelt, so wurde es vom Registrator auf die Post verordnet, d. h. den bei der Kammer bestallten Fufsboten oder reitenden Boten, die besonders zwischen Breslau als dem Sitze der Kammer und dem Hofe regelmäfsig kursierten, übergeben oder den Parteien gegen Erlegung der Taxe ausgehändigt[1]. Nun erst, nachdem er das ausgehende Schriftstück abgefertigt hatte, und ehe er das eingelaufene in seiner Registratur niederlegte, trug der Registrator einen Vermerk über die Angelegenheit mit Angabe des Datums und der Art und Weise der Erledigung sowie des beteiligten Sekretärs in das „Expeditbuch" ein und machte zugleich in dem Einschreibbuch bei dem betreffenden Posten eine Marginalnote über den Vollzug der Expedition. Damit nun nichts vom Kammerkollegium unerledigt und von der Kanzlei unexpediert bleibe, wurden von Zeit zu Zeit das Einschreibbuch und das Expeditbuch mit einander verglichen und alle hierbei als noch rückständig befundenen Posten in einem besonderen Memoriale zusammengefafst.

Mögen auch diese Einzelheiten uns heutzutage geringwertig und selbstverständlich erscheinen[2], so wohnte ihnen doch für ihre Zeit eine Wichtigkeit bei, die man keineswegs unterschätzen darf; wir haben in ihnen jedenfalls einen der gröfsten Fortschritte zu erblicken, den die Verwaltungsgeschichte auf dem Gebiete administrativer Technik überhaupt zu verzeichnen hat. Mit Recht betont Schmoller[3], dafs das in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit sich entwickelnde Schrifttum das wesentlichste Werkzeug des Beamtenstaates gewesen sei, dafs auf ihm das moderne Recht, die

[1] Die Gebühren, welche die Parteien zu zahlen hatten, waren durch eine Taxordnung des Königs genau vorgeschrieben. Aus diesen Taxgeldern sollten die Bedürfnisse der Kanzlei bestritten werden, während die Überschüsse an das Rentamt abzuliefern waren. Dem Registrator war für Einnahme und Ausgabe der Taxgelder ein anderer Kanzleibeamter als Gegenschreiber zur Kontrolle zur Seite gesetzt.

[2] Kries (S. 23) meint: „Dafs im Übrigen zu der Kammer noch eine Menge untergeordneter Beamten gehörte, wie Secretäre, Buchhalter, Rechnungsräte, Canzelisten, Expeditoren u. s. w., bedarf keiner weiteren Erörterung." Es scheint, als ob Kries mit dieser Behauptung eine die principielle Bedeutung der Verwaltungsreformen Ferdinands keineswegs gerecht würdigende Vorstellung an den Tag legt.

[3] G. Schmoller, Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Strafsburg 1875. Band XI der „Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker" S. 72.

Digitized by Google

moderne integre Verwaltung beruhe. Erst durch diese mit der peinlichsten Genauigkeit eingreifenden, die scheinbar geringsten Details regelnden Instruktionen, erst auf Grund dieses in allen seinen Einzelheiten fixierten und geregelten Verfahrens in der Geschäftsführung und erst dann, wenn alle diese Vorschriften auf das strikteste befolgt und ihre Beobachtung immer wieder auf das strengste eingeschärft wurde[1], ward es möglich, dafs der Lässigkeit und dem bösen Willen des Einzelnen mit Erfolg entgegengearbeitet wurde, dafs ein tüchtiges, pflichttreues und technisch geschultes Beamtentum sich heranbildete. An die Stelle der Willkür des Einzelnen traten jetzt generelle, in jeglicher Hinsicht bindende Vorschriften; die sichere Bahn ward vorgezeichnet, aus der abzuweichen als der schwerste Verstofs gegen die einmal beim Amtsantritte übernommene Pflicht und Verantwortlichkeit sich offenbarte. Und wie sehr sich die Verwaltungsreformen jener Zeit bewährten, erhellt schon daraus, dafs die Gesichtspunkte, welche für die Ordnung des Geschäftsganges noch bei den heutigen gröfseren Behörden mafsgebend sind, als eben dieselben sich darstellen, welche in die schlesische Staatsverwaltung im 16. Jahrhunderte durch Ferdinand I. und Maximilian II., eingeführt wurden. —

Gleich bedeutungsvoll wie die eben besprochenen Vorschriften über den Geschäftsgang sind diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Kassengebahrung und die Rechnungslegung in der Verwaltung des königlichen Ärars von Schlesien bezogen. Für jede dieser beiden Aufgaben existierten besondere Organe, welche in Abhängigkeit von dem Kammerkollegium standen. Vor Errichtung der Kammer war der Vitztum auch mit der Führung der Kassengeschäfte betraut; erst 1558 wurde Friedrich von Redern, der bisherige Vitztum und nunmehrige Kammerpräsident, des „Einnehmens und Ausgebens“ entlastet, das Zahlungswesen aber zu einer gesonderten Funktion erhoben und dem mit der Kammer in Verbindung stehenden und von ihr abhängigen Rentamte übertragen. Von drei Principien war, wie sich aus der speciellen Darstellung ergeben wird, das Kassensystem der damaligen Zeit vornehmlich beherrscht, von den Grundsätzen der Centralisation, der Kontrolle und des financiellen Anweisungsrechtes[2].

---

[1] War es doch Verordnung, die Instruktion der Kammer „alle quatember ainmal nach lengs im rath abhören und verlesen zu lassen“; ein Gleiches sollte stattfinden bezüglich der Kanzlei- und Buchhaltereiordnung.

[2] Die Instruktion des Rentamtes zwar ist nicht mehr vorhanden; wir wissen jedoch, dafs eine solche 1558 von der böhmischen Kammer erteilt werden sollte (Kürschner a. a. O. S. 10). Da sich nun bei den schlesischen Kammerakten ein Exemplar der böhmischen Rentamtsinstruktion erhalten hat (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 59aa), so sind

Digitized by Google

Das Kassenpersonal bei der schlesischen Kammer bestand aus dem Rentmeister und seinem Gegenschreiber. Dem letzteren lag es ob, die laufende Geschäftsgebahrung des ersteren zu kontrolieren und für alle Einnahmen und Ausgaben desselben eine Gegenrechnung zu führen. Beide mufsten Kaution stellen; entweder mufsten sich andere, sichere Personen für sie bis zu einer bestimmten Höhe verbürgen, oder sie mufsten eine Kautionssumme in Form eines Darlehens bei der Kammer hinterlegen, von der sie die Zinsen bezogen; solange sie diese Darlehnssumme nicht zurückerhielten, waren weder sie noch ihre Erben vom Amte abzutreten schuldig. Wenn die Personalbürgschaft nur von Jahresrechnung zu Jahresrechnung lief, und wenn die Bürgen nach Abschlufs der Rechnung nicht weiterhin haften zu wollen erklärten, so mufste der betreffende Beamte, falls er nicht neue Bürgen fand, den Dienst quittieren. Für Rechnungsmängel und Reste (d. h. Fehlbeträge) mufsten der Bürge und seine Erben unbeschränkt einstehen, und diese Haftpflicht dauerte so lange, bis alles in Ordnung gebracht und dem Beamten sein Raitbrief (Entlastung) erteilt worden war.

Das Rentamt stand unter fortwährender Aufsicht der Kammer. Es mufste alle Wochen (mindestens vierzehn Tage nach Ablauf der betreffenden Woche) sogenannte „Wochenzettel" über den stattgefundenen Empfang und Ausgang sowie über den vorhandenen Barbestand bei der Kammer einlegen; es sollten darin enthalten sein der Name der Partei, von welcher der Empfang, oder an welche die Auszahlung erfolgt war, das Datum der Befehle und der „Kammercertifikationen", durch welche das Rentamt die Ermächtigung zur Vornahme seiner Kassenoperationen erhalten hatte, ferner bei Zahlungen von Kapitalien oder Zinsen das Datum des Schuldscheins mit Anführung der gesamten Schuldsumme (in Worten). Auch kurze Quartalsauszüge gab das Rentamt ebenfalls binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jedes Vierteljahrs der Kammer ein, und diese beförderte dann dieselben an die Hofkammer weiter. Sowohl Rentmeister wie Gegenschreiber unterfertigten diese Wochen- und Quartalszettel. Gut verwahrte Amtstruhen sollten gehalten werden, zu welchen Rentmeister und Gegenschreiber je einen verschieden konstruierten Schlüssel besafsen, sodafs keiner ohne Mitwirkung des Anderen Zutritt zur Kasse hatte. Der Bestand dieser Truhen wurde mitunter unver-

wir berechtigt anzunehmen, dafs die böhmische Rentamtsinstruktion mutatis mutandis auch für das schlesische Rentamt gegolten hat. Wir werden daher aus ihr dort, wo die allgemeine Kammerordnung und die laufenden Verwaltungsakten etwa noch Lücken lassen, das Fehlende ergänzen dürfen. Es ist dies übrigens ein Beispiel dafür, wie sich wenigstens für das königliche Ärar eine gewisse Uniformität des Verwaltungsrechtes in den Ländern der habsburgischen Monarchie entwickelte.

Digitized by Google

muteten Visitationen unterworfen; für Defekte hafteten Rentmeister, Kontroleur und ihre Bürgen mit allen ihren Erben. Falls der Fehlbetrag nicht nur auf Versehen, sondern auf böswilligem Vorsatze beruhte, so erfolgte Suspension vom Amte und strafrechtliche Verfolgung der ungetreuen Beamten.

Der Dienst bei der Kasse zerfiel in den Einnahme- und den Ausgabedienst. Alle Gefälle des Ärars mit Einschluſs der landständischen Bewilligungen, wenn der Fürstentag seine Genehmigung dazu gegeben hatte, daſs dieselben unmittelbar oder mittelbar der königlichen Kasse zugeführt würden, oder vielmehr nur die Überschüsse aller dieser Einkünfte mit Abzug der Kosten für die Erhebung oder lokale Verwaltung, muſsten in das Rentamt abgeliefert werden. Dennoch aber war dieses letztere nicht zur selbständigen Entgegennahme von Zahlungen befugt. Jeder Beamte, der Gefälle abliefern, oder jeder Privatmann, der Zahlungen z. B. von Darlehen leisten wollte, muſste sich erst zum Präsidenten oder dessen Stellvertreter begeben und diesem ein Verzeichnis der abzugebenden Summe mit Specificierung der Münzsorten und Ansage ihres Wertes einreichen; der Präsident stellte dann auf Grund dieser Angaben dem Einzahler einen sowohl datierten als auch mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenen „Geldzettel“ aus und wies ihn damit zur Kasse. Auſserordentliche Einnahmen, deren man sich nicht vorgesehen hatte, so Zahlung von Steuerresten usw., wurden von der Kammer in das Rentamt und in die Buchhalterei gemeldet, damit sie nicht in Vergessenheit gerieten; ebenso sollte die Buchhalterei dem Rentamte anzeigen, welche Einnahmen an den bestimmten Terminen fällig seien, damit dasselbe darauf achten könne, ob sie wirklich eingingen, um andernfalls der Kammer Nachricht zur weiteren Verfügung zu geben. Die Biergeld- und Zolleinnehmer sowie die anderen niederen Kassenbeamten sollten ihre Gefälle dem Rentamte vierteljährlich mit einem Auszuge über die bei ihnen erfolgten Einnahmen und Ausgaben erlegen. Zahlungen durfte der Rentmeister nur in Anwesenheit des Kontroleurs entgegennehmen; für jede derselben muſste eine besondere Quittung ausgestellt werden, in welcher die Art der Gefälle, sowie die Zeit, zu der sie einkamen, bei Darlehen die Bedingungen und das Datum der Obligation verzeichnet und alle Summen mit Worten ausgeschrieben waren. Rentmeister und Kontroleur muſsten die Quittungen eigenhändig unterfertigen, und beide muſsten alle Quittungen je in ein besonderes Buch einschreiben, sowie sie auch besondere Kassenbücher über allen Empfang und Ausgang zu führen hatten. Der Rentmeister untersiegelte die Quittungen; Rasuren und Angabe falschen Datums in denselben waren auf das strengste verboten. Nur bares Geld durfte in Zahlung genommen werden, jeder Ersatz dafür war untersagt. Für den Fall, daſs Abschlagszahlungen geleistet wurden,

Digitized by Google

sollte das Rentamt die betreffende Einnahme nicht erst buchen und in die Wochen- und Quartalsauszüge aufnehmen, wenn die Totalsumme gänzlich erlegt war, sondern jeden Posten gehörig besonders buchen. Auch betreffs der Geldsorten bestanden bindende Vorschriften; wenn der Rentmeister minderwertige Münzsorten annahm, so mufste er den dadurch entstandenen Münzschaden tragen, aufser wenn er durch specielle Ermächtigung der Kammer für die Annahme der leichten Münze gedeckt war. Dagegen sollte er darnach streben, Münzsorten zu bekommen, welche entweder am Orte selbst oder anderwärts höher galten, als der Wert betrug, zu dem er sie angenommen hatte. Über derartigen Gewinn führte er ein besonderes Buch[1], und überhaupt mufste er alle in die Kasse eingehenden oder auch von ihr ausgehenden Münzsorten mit genauer Unterscheidung in Rechnung stellen, sowie zur Kontrolle seines Empfanges für jeden Posten die dazu gehörigen, vom Präsidenten ausgestellten Münzzettel aufbewahren und bei der Rechnungslegung vorweisen. Die Einkünfte aus der Türkenhülfe und der für den kaiserlichen Hofhalt bewilligten Biersteuer — mit Ausnahme der zwei Biergroschen des Kammerdeputates — wurden in je einer verschlossenen Lade unangetastet und abgesondert von den übrigen Einkünften des Rentamtes aufbewahrt.

Wie demnach dem Einnahmedienste die drei Principien der Centralisation, der Kontrolle und des financiellen Anweisungsrechtes zu Grunde lagen, so auch dem Ausgabewesen. Alle Auszahlungen durften nur auf das Rentamt, nicht auf die lokalen Hebestellen verwiesen werden. Ausnahmen davon waren nur gestattet, wenn dadurch eine Ersparnis an Unkosten bewirkt wurde; das betreffende niedere Amt hatte alsdann für die ausgelegte Summe die Quittung des Empfängers einzureichen; ein derartiger Posten durfte aber immer nur in der Rentamtsrechnung in Ausgabe gestellt werden, gleich als ob die Ausgabe in der That im Rentamte geleistet worden wäre. Keine Auszahlung durfte das Rentamt selbständig vornehmen, sondern nur auf Grund eines Zahlungmandates. Für alle im „Cammerstaate" vorhergesehenen Posten, d. h. für die „Ordinari-Ansgaben", galt eben dieser Voranschlag als Generalmandat; bezüglich der „Extraordinari-Ausgaben" besafs die Kammer nur ein beschränktes Anweisungsrecht, wie wir oben schon bemerkten (bis zur Höhe von 10 fl., bei Baulichkeiten bis zu 40 fl., sowie für Reisediäten); falls sich dringende Ausgaben ereigneten, so konnte die Kammer allerdings provisorisch auch für höhere Summen die Zahlung ver-

[1] Der „gewynn am gelt" war keineswegs so unbeträchtlich; 1555 z. B. betrug er 235 fl. (à 35 w. gr.).

Digitized by Google

fügen, mufste aber unverzüglich beim Kaiser um definitive Genehmigung nachsuchen.

Wer nun eine Zahlung beim Rentamte beanspruchte, mufste sich ebenfalls zunächst beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter melden, welcher die Zahlungsforderung prüfte und — je nachdem sie im Etat vorhergesehen war oder auf ein Specialmandat des Kaisers sich gründete oder von der Kammer selbst auf Grund ihres Anweisungsrechtes definitiv oder endlich im Notfalle auch bei höherem Betrage provisorisch angeordnet werden konnte — ihre Realisierung dem Rentamte durch eine „Certifikation" auferlegte. Diese Certifikation mufste vom Präsidenten, einem Kammerrate und einem Sekretäre unterzeichnet sein. Wenn die Certifikation auf eine Summe lautete, die aufserhalb des Bereiches des definitiven Anweisungsrechtes der Kammer lag, so mufste der Rentmeister darauf dringen, dafs bald ein kaiserliches Specialmandat nachträglich eingeholt und gegen das Certifikat der Kammer ausgetauscht wurde, da ihm sonst die betreffende Ausgabe nicht „passiert", d. h. für unrechtmäfsig erklärt wurde. Zahlungen an Gläubiger, für Sold usw. wies die Kammer nur gegen Vorlegung der Obligation oder sonstiger Urkunden an; die letzteren wurden auch alsbald zurückgenommen, sowie die Ausgabe effektuiert war. Erfolgte nur eine Abschlagszahlung, so wurde dieselbe auf dem Originaldokument vermerkt und von dem Empfänger ordentliche Quittung genommen. Nichts durfte aus der Amtskasse dargeliehen werden aufser auf Anweisung des Königs oder in seinem Namen der Kammer, — eine Bestimmung, die sich vornehmlich auf die unstatthafte Gewährung von Gehaltsvorschüssen durch den Rentmeister an die anderen Beamten bezog. Darauf sollte die Kammer vor allem ihr Augenmerk richten, dafs nicht mehr Zahlungen angeordnet würden, als Geld vorhanden oder verfügbar war.

Die Zahlungen selbst nahm gegen Einhändigung der Certifikation und des Specialmandates, wo ein solches notwendig war, der Rentmeister in Gegenwart des Kontroleurs vor; er liefs sich dafür von den Parteien Quittungen ausstellen, welche dem Certifikate der Kammer genau entsprachen und dessen Datum trugen, bei Extraordinari-Ausgaben aufserdem das Datum des dazu gehörigen Specialmandates, bei Ordinari-Ausgaben Zahlungstermin und Datum der Bestellung, Verschreibung usw. enthielten. Betreffs der Münzsorten bestanden für den Ausgabedienst ähnliche Bestimmungen wie für den Einnahmedienst. Die Gefälle der Schatzungssteuer sowie des Biergeldes und sonst etwa noch durch Aufnahme von Anleihen, Veräufserung von Staatsgut usw. entstandene Überschüsse wurden auf Befehl der Hofkammer durch einen eigens zu diesem Zwecke angestellten Beamten unter sicherer Bedeckung in das kaiserliche Hof- und Kriegszahlamt befördert. Nach

Digitized by Google

dem Vorbilde des Rentamtes waren alle anderen gröfseren Kassen der königlichen Finanzverwaltung organisiert; für den Wert aller dieser Einrichtungen auf dem Gebiete des Kassenwesens, welche damals zuerst in die schlesische Finanzverwaltung aufgenommen wurden, zeugt ebenfalls der Umstand, dafs die gleichen Grundsätze noch heute mafsgebend sind. —

Die königliche Kammer war endlich auch Rechnungshof für die Beamten der schlesischen Ärarverwaltung; sie war die Centralstelle für die Aufnahme der Rechnungen und die daran sich schliefsende Rechenkontrolle. Zur Ausübung dieser Funktion stand der Kammer als Hülfsorgan die Buchhalterei zur Seite; die Abhängigkeit der letzteren von der ersteren drückte sich schon darin aus, dafs sie regelmäfsig wöchentlich von ihr revidiert werden sollte[1]. Alle mit der Führung von Kassengeschäften betrauten Beamten der königlichen Verwaltung in Schlesien hatten vor der Kammer Rechnung zu legen. Zu diesem Zwecke lieferte das Rentamt über seine Einnahmen und Ausgaben Wochenzettel bei der Kammer ab, welche von dieser hinwiederum an die Buchhalterei übermittelt wurden. Die andern Kassenbeamten reichten je nach ihrer Entfernung von Breslau und je nach specieller Anordnung entweder monatliche oder vierteljährliche Auszüge über die Thatsachen ihrer Geschäftsgebahrung ein. Das Jahr galt als die einheitliche Finanzperiode; zum Ausgange des Jahres wurden die Rechnungen überall abgeschlossen und zugleich mit sämtlichen Belegen, Quittungen, Specialmandaten und Kammercertifikaten der Kammer zur Revision vorgelegt. Das Rentamt mufste seine Jahresrechnung binnen sechs Wochen, die anderen Amtsleute binnen vierzehn Tagen nach Ende des Jahres einreichen. Demjenigen Kassenbeamten, der seine Monats-, oder Quartalsauszüge nicht rechtzeitig einschickte, wurde die Hälfte seiner Quartalsbesoldung abgezogen; wer die Frist für die Einbringung der Jahresrechnung versäumte, verfiel einer Strafe im Betrage seiner ganzen Quartalsbesoldung. Die Rechnungskontrolle bestand nun darin, dafs in der Buchhalterei zunächst die Wochen-, Monats- oder Quartalsauszüge mit den Jahresrechnungen verglichen wurden. Die Prüfung war ferner sowohl eine kalkulatorische als auch auf die Übereinstimmung zwischen den Rechnungen und den Belegen und auf die Gültigkeit der Belege gerichtete; sie untersuchte desgleichen die Richtigkeit der Einnahme- und der Ausgabeposten, insbesondere ob das Rentamt nicht Zahlungen ohne die erforderliche Anweisung geleistet hätte; sie war also Rechen- und Verwaltungskontrolle. Zur Aufnahme der Münz- und

[1] Alle Quartale mufste auch der Buchalter einen Bericht über die in dieser Zeit aufgenommenen Rechnungen und die sonstige Thätigkeit der Buchhalterei einreichen.

Digitized by Google

Bergwerksrechnungen war späterhin ein besonderer Raitrat bestallt[1]. Bei wichtigen Rechnungen wohnte ein Kammerrat der Rechnungsaufnahme in der Buchhalterei bei; Punkte, bei denen Bedenken aufstiefsen, wurden durch den Buchhalter oder einen Raitrat zur Entscheidung dem Kammerkollegium vorgetragen, welches an einem oder zweien Tagen in der Woche mit der Bearbeitung der Rechnungssachen sich beschäftigen sollte. Wenn Mängel in den Rechnungen befunden wurden, so wurde ein Auszug darüber dem betreffenden Beamten zur schleunigen Verantwortung übersandt; war seine Entgegnung nicht stichhaltig, so wurde er erst mit Güte, dann mit Gewalt dazu angehalten, den ermittelten Rest richtig zu machen. Erst wenn alle Mängel erledigt und die Rechnung für durchaus richtig befunden war, wurde dem Beamten über seine Thätigkeit in derjenigen Finanzperiode, über die er Rechnung gelegt hatte, Decharge erteilt und zwar vermittelst eines vom Kaiser selbst unterzeichneten „Raitbriefes", nach dessen Erteilung erst die Bürgen ihrer Bürgschaft ledig wurden; bis dahin hafteten der Beamte und seine Bürgen nebst allen ihren Erben mit ihrem ganzen Vermögen[2]. Um ihrer Pflicht hinsichtlich der Revision genügen zu können, mufste die Buchhalterei eine Anzahl von Büchern führen, aus denen sie sich jederzeit über die den von ihr zu prüfenden Rechnungen zu Grunde liegenden Thatsachen belehren konnte; diese und andere Bücher waren auch für den Fall notwendig, dafs es sich darum handelte, überhaupt irgendwelche in das Fach des Rechnungs- oder Zahlungswesens schlagenden Verhältnisse festzustellen, da für derartige Fälle die Buchhalterei als ordentliche Auskunftsstelle fungieren sollte. Daher mufsten bei der Buchhalterei hinsichtlich des Zahlungswesens Bücher über die Pfandschaften und deren Inventare, über die auf der Kammer lastenden Schulden, über die Landtage (d. h. die ständischen Bewilligungen), über die Einnahmen des Rentamts, über die Besoldungen, Rechte, Instruktionen, Provisionen und Tagegelder der Beamten geführt werden. Andere Bücher wieder bezogen sich auf die Verhältnisse der Rechnungslegung selbst; so gab es Register über die Befehle der Kammer an die Beamten in dieser Hinsicht, über die bei der Einlegung von Rechnungen inbetracht kommenden Personen und Termine, über die Ausstellungen an den Rechnungen und ihre Erledigungen, über

[1] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23k fol. 40, d. d. 28. Febr. 1576.

[2] Bis alle diese Bestimmungen streng durchgeführt wurden, war besonders bei den Biergeldeinnehmern das „Restemachen" sehr im Schwunge. Nach Einsetzung der Kammer wurden die Rechnungen der vorhergehenden Jahre allmählich aufgenommen, und es stellten sich fast bei jedem Beamten „Reste" in Menge heraus; 1573 betrugen dieselben für das Biergeld, nachdem schon viel abgezahlt worden war, immer noch ca. 9000 Thlr. (AA. III. 23h fol. 9 ff.).

Digitized by Google

die Abrechnungen der Parteien, ferner Verzeichnisse aller eingelegten, aufgenommenen und unaufgenommenen Rechnungen, endlich Bücher, welche die wörtlichen Abschriften aller erteilten Raitbriefe enthielten. Für die Anfragen der Kammer um Bericht mufste ein Expeditenbuch gehalten werden[1], damit dieselben rechtzeitig beantwortet würden. Erwähnt sei zum Schlusse noch, dafs durch die Kammerordnung von 1572 eine Inventarisierung des gesamten Ärarvermögens verfügt wurde: es sollte ein Urbar für sämtliche schlesischen Kammergüter, Fürstentümer, Herrschaften, Liegenschaften, Mauthen und Zölle, Bergwerksgerechtigkeiten, kurz über alle Vermögensstücke des Arars, mit Beifügung aller dazu gehörigen regelmäfsigen Einkünfte und Gefälle, ferner mit Angaben, ob dieselben verpfändet, wer die Inhaber, wie hoch die Verschreibung, welches die Bedingungen betreffs der Zeit der Verpfändung, der Ablösbarkeit usw. seien, in gehöriger Ausführung auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials aufgerichtet und eine Abschrift davon an die Wiener Hofkammer eingeschickt werden; alle im Laufe der Zeit sich vollziehenden Änderungen sollten darin sofort nachgetragen werden. Damit war — freilich in viel gröfserem Umfange und auf der Grundlage einer ungleich mehr vervollkommneten Verwaltungstechnik — das Werk wiederaufgenommen, welches Karl IV. zwei Jahrhunderte zuvor mit seinem Breslauer Landbuche zuerst begonnen hatte. —

Eine eigene Verwaltungsexekution, d. h. das Recht, ihre Entscheidungen und Verfügungen mit Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen[2], stand der Kammer nicht zu. Sie durfte weder die dem Ärar gebührenden Gefälle für sich allein auf dem Verwaltungswege beitreiben, noch auch durfte sie Beamte, deren Rechnung Mängel aufwies, selbständig zur Richtigmachung derselben zwingen[3]. Sie mufste vielmehr für die Exekution in solchen Fällen sich der Vermittelung der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher der Säumige oder Schul-

---

[1] „Expediten Buch der Schlesischen Camerbuchhalterei, was für sachen von der camer herüberkomen, entgegen, wie der bericht beschehen und übergeben worden." Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 4c. Es war so eingerichtet, dafs immer zwei zu einander gehörige Kolumnen einander gegenüberstanden; die erste enthielt eine genaue Angabe des Inhaltes der Anfrage der Kammer mit dem Datum ihres Einganges bei der Buchhalterei, die andere einen Vermerk der Buchhalterei darüber, wann und wie die Anfrage erledigt wurde.

[2] G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes II 556. Leipzig 1885.

[3] Vgl. z. B. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23h fol. 9 ff. Die Kammer weist den Hauptmann von Glogau an, gegen den früheren Oberbiergeldeinnehmer Engelmann, der noch einen Rest von 1783 Thalern schulde, mit Einweisung in dessen Güter vorzugehen; sie befiehlt dem Magistrate von Freistadt, den früheren Einnehmer Michael Perker zur Bezahlung seines Restes von 350 Thlrn. anzuhalten.

Digitized by Google

dige gesessen war, bedienen; diese war andererseits durch kaiserlichen Befehl verpflichtet, den Weisungen der Kammer in dieser Hinsicht Folge zu leisten. Bei allen Edikten, welche sie erliefs, bedurfte sie bezüglich der Publikation der Mitwirkung der Behörden für die allgemeine Landesverwaltung, also des Oberamtes für Schlesien in seinem ganzen Umfange, sowie der Landeshauptmannschaften und der städtischen Magistrate in den Erbfürstentümern, in den mediaten Gebieten der Landesherren[1]. Auch die Zwangsgewalt der einzigen Exekutivbeamten, welche der Kammer direkt unterstellt waren, der Zollreiter, war eine sehr beschränkte und eigentlich auch unselbständige; ihre Instruktion lautete daraufhin, „mit Hülfe der Obrigkeit alle unverzollten waaren anzuhalten[2]"; d. h. sie durften solche Reisende und Kaufleute, die ihnen des Schmuggels verdächtig erschienen, nur mit Hülfe der ordentlichen Obrigkeit des in Frage kommenden Bezirkes durchsuchen, und Gegenstände, von denen es sich herausstellte, dafs sie defraudiert waren, wurden als Kontrebande gerichtlich eingezogen und gerichtlich verkauft; also auch hier stand die eigentliche Exekutive den ordentlichen Landesbehörden zu. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn die Breslauer, die erbittertsten Feinde der Kammer, dieselbe mitunter dadurch verächtlich zu machen suchten, dafs sie ihr den Charakter einer wirklichen „Obrigkeit" abstritten[3]. Die Ursache für

---

[1] Fabri collect. II Bresl. Stadtarch. Hs. A. 84, fol. 98 d. a. 1559. Die Kammer schickt dem Breslauer Rate drei Mandate, an Statt des Kaisers befehlend, dafs er dieselben in der Stadt und in dem Hauptmannschaftsbezirke publiciere. Ebd. fol. 100 f. ist enthalten ein Brief des obersten böhmischen Kanzlers an den König, in welchem Protest über gewisse der Kammer überwiesene Kompetenzen erhoben und u. a. auch ausgeführt wird: „Zu dem auch die publication der mandata des landes Slesien privilegia gemes keinem andern von Ew. Maytt. wegen dan eynem oberhauptman daselbst zustehet und geburt, wie das E. M. solchs E. M. vitztumb in Slesien, der sich publicirung der mandata einst angemafst, auf beschwer des herren bischofs als E. M. oberhauptmans, so E. M. stelle helt, abgeschaft und endlich verboten haben, dyweil solchs der fursten und stende landesprivilegien betrifft." In Rücksicht auf diesen Protest des böhmischen Kanzlers, der sich allerdings nur gegen die selbständige Publikation von Mandaten durch die Kammer wendet, sowie aus der Erwägung, dafs durch die überschickten drei Edikte seinen Privilegien zuwidergehandelt würde, weigerte sich der Rat, dem Befehle der Kammer nachzukommen, und wufste auch in diesem einzelnen Falle die Publikation der Erlasse zu hintertreiben; später aber ist es allgemein, dafs die Obrigkeiten die Mandate, die von der Kammer im Namen des Kaisers ausgehen, zu veröffentlichen gezwungen sind.

[2] Dieser Ausdruck findet sich allerdings erst in einer Instruktion d. a. 1660 (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. I 78a fol. 126), trifft aber dem thatsächlichen Verhältnisse nach schon für das 16. Jahrh. zu.

[3] Dafs der Kammer eine wirkliche Zwangsgewalt und Verwaltungsexekution mangelte, erhellt aus den Akten der laufenden Verwaltung zur Genüge; wir führen hier nur einige Beispiele an: 1586 (d. d. 20. Dez.)

Digitized by Google

dieses Verhältnis ist unschwer einzusehen; die Kammer war das Organ der Ärarverwaltung, das Ärar aber hinwiederum stand im Privateigentume des Königs; daher mufste auch die Kammer, da sie mit der Administration des königlichen Privateigentums betraut war, als eine private Behörde des Königs erscheinen, die alsdann in solchen Fällen, in denen zufolge der Verknüpfung des staatlichen Principes mit der Person des Herrschers die Finanzwirtschaft des Königs als Staatswirtschaft, demgemäfs auch je nach der Natur der Umstände als Zwangswirtschaft sich darstellte, auf die Mitwirkung der eigentlichen öffentlichen Behörden angewiesen war.

2. Die der Kammer untergeordneten Behörden.

Fiskalat, Regalbehörden, Biergeldämter.

Der Kammer unterstellt war eine Reihe von Behörden, deren Funktionen in den Rahmen der schlesischen Gesämtstaatsverwaltung gehörten, und deren Organisation wir daher hier in Kürze schildern müssen. Es sind dies das Fiskalat, ferner die zur Administration der einzelnen Regale, des Münz-, Berg-, Zoll- und Salzregals, sowie endlich die zur Erhebung des Biergeldes eingesetzten Ämter.

Das Amt eines königlichen Prokurators oder Fiskals[1] findet sich in Schlesien schon vor Errichtung der Rentkammer. Derselbe war damals höchstwahrscheinlich noch der böhmischen Kammer untergeordnet; seine Hauptaufgabe bestand hier wie überall „in der processualen Vertretung des Landesherrn in allen seinen financiellen Ansprüchen ohne Rücksicht auf den

ersucht die Kammer den Breslauer Rat, „Verordnung zu thun", dafs ein früher stets offener, jetzt plötzlich geschlossener Weg in Krittern für „hiesige zweene camer postreuter" wieder geöffnet werde (Bresl. Stadtarch. Scheinig 3, 1 Nr. 3085); 1588 fordert sie den Rat auf, sich die Handlungsbücher zweier Kaufleute vorlegen zu lassen, um festzustellen, ob dieselben das kaiserliche Verbot, Waffen nach Polen auszuführen, wissentlich übertreten hätten (ebd. Nr. 3058); 1595 fordert die Kammer von dem Rate die eidliche Vernehmung zweier Personen, die ein Gespräch zwischen dem kaiserlichen Zoll- und Strafsenbereiter Braun und einem niederländischen Kontrebandisten gehört haben sollen (ebd. Nr. 3014). Für Stadt und Land Breslau ist demnach der Breslauer Rat das kompetente Organ, dessen sich die Kammer bedienen mufste, wo es sich um die Ausübung von Zwangsrechten handelte; durch Vermittelung des Rates treibt sie fällige Abgaben und Aufsenstände ein, legt sie Arreste auf Güter und hebt dieselben wieder auf, läfst sie Personen verhaften u. s. w.

[1] Vgl. über die Geschichte des Fiskalats in Deutschland überhaupt Rosenthal a. a. O. und Ortloff, Die öffentliche Anklage in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Fiskalates. Zeitschrift für deutsches Recht XVI 254 ff. Der erste böhmische Fiskal erscheint 1416 (d'Elvert S. 106).

Digitized by Google

Rechtsgrund derselben[1]". Der erste dem Namen nach bekannte Fiskal in Schlesien war Dr. Georg von Mehl, später Vicekanzler der Krone Böhmen[2]. In der Folgezeit trat Dr. Fabian Kindler im Jahre 1554 unter dem Namen eines fiscalis regius auf[3]. Als man einige Jahre später die Vorbereitungen zur Errichtung der Kammer traf, und Kindler dabei für die Stelle eines Kammerrates in Aussicht genommen wurde, hielt man die Einsetzung eines eigenen Kammerprokurators nicht mehr für nötig, da die Kammer doch nicht sofort mit allerlei Rechtshändeln zu thun haben werde; zudem habe ja der Kaiser zwei Rechtsgelehrte als Räte in Breslau in Bestallung und Besoldung, die man in vorkommenden Fällen verwenden, und denen bei eintretender Notdurft auch Kindler zur Seite treten könnte[4]. Trotzdem wurde aber schon 1558 bei der definitiven Aufrichtung der Kammer auch, wie aus den Akten der laufenden Verwaltung und späteren Notizen erhellt, ein direkt und zwar allein der Kammer untergeordneter procurator fiscalis in der Person des Dr. Andres Hertwig eingesetzt[5]. Wie wir aus der Kammerordnung von 1572 erfahren, gab es damals bereits nicht nur einen obersten der Kammer aggregierten Fiskal, sondern auch noch Prokuratoren für die einzelnen Erbfürstentümer[6]; es wird dabei ausdrücklich erwähnt, dafs eine besondere Instruktion für dieselben damals

[1] Rosenthal a. a. O. S. 220.

[2] Wahrscheinlich in dem vierten und fünften Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts; s. u. a. auch Kgl. Staatsarch. Bresl. Jauersche Mss. Nr. LI.

[3] „A° 1554 umb dyse zeit hot Dr. Fabianus Kindler der Junger, welchen die stat zu beforderung seiner studien in seiner jugent mit gelt verlegt und aufsehen, nochmals lant- und scheppenschreiber gewest und in legation am kgl. hof gebraucht, nochmals koniglicher rat, volgent in der Slesien camer rat worden, sich in seinen schreiben fiscalem Regium genannt. Wie aber ein solch ampt uf die arme Slesie vielleicht zu wenig ader in einem kleinen ansehen befunden, ist balde das vitztum ampt in Slesien, demnach eine kays. camer in Ober und Niederslesien verordnet; was zuletzt doraus uns hoches werden wird, giebt die zeit, die besserung aber stehet bey got."

[4] Zeitschr. für schles. Gesch. XI 5.

[5] Eine Notiz in dem handschriftlichen Codex dipl. Siles. des Friedenberg zum 21. Nov. 1558 spricht von der Einsetzung eines kgl. Oberfiskals in Ober- und Niederschlesien, der seine Dependenz von dem Könige und der Breslauer Kammer gehabt habe. Hertwig lebte bis 1575. Eine Liste der schlesischen Kammerfiskale unserer Periode giebt u. a. Schickfufs III 249.

[6] Eine Liste der oberschlesischen Prokuratoren druckt ab Weltzel in der Zeitschr. f. Gesch. und Altert. Schlesiens XII 42 ff. Der erste oberschlesische Prokurator war Wenzel Reiswitz von Kanderzin, der von Beginn der Kammer bis zu seiner Entlassung im Jahre 1577 sich im Amte befand. Der oberschlesische Prokurator mufste der deutschen, der lateinischen und der czechischen Sprache kundig sein; er erhielt 100 Thaler Jahresgehalt, freies Zimmer auf dem Oppelner Schlofs und Futter für drei Rosse. Der Kaiser ernannte immer einen Landsassen aus dem Ritterstande.

Digitized by Google

noch nicht existierte. Durch die allgemeine Kammerordnung wurden sie angewiesen, darauf zu achten, dafs Urteilserkenntnisse, Pön- und Lehnsfälligkeiten nicht in Vergessenheit gerieten, sondern exekutiert würden, dafs ferner Regalien, Folgen und Dienste, welche das Kammergut beträfen, nicht durch vermeintliche Präskription, die es bei Regalien und Rechten der Krone nicht gebe, oder durch kraftlose Privilegien entfremdet würden. Wo dies dennoch geschehen sei, sollten sie die fraglichen Ansprüche der Kammer gerichtlich verfechten; doch durften sie derartige Processe nur mit Vorwissen und Erlaubnis der Kammer anstrengen und mufsten Verzeichnisse anlegen, in denen alle zur Zeit schwebenden Processe mit Angabe der für sie angesetzten Termine eingetragen waren, und je ein Exemplar davon der Kammer einreichen. Verschleppungsversuchen der Parteien sollten sie entgegentreten, und ohne Vorwissen des Kaisers durften weder Kammer noch Fiskale in eine gütliche Handlung sich mit den Parteien einlassen. Zugleich ward angeordnet, dafs in der böhmischen Hofkanzlei Abschriften der Privilegien aller Fürstentümer und Stände angefertigt würden; diese sollten alsdann an die Kammer überschickt werden, damit sie dort von den Fiskalen eingesehen und als Material für deren Amtsthätigkeit benutzt werden könnten. Von kriminellen Funktionen des Fiskals ist in der Kammerordnung noch keine Rede. Die ersten Anzeichen einer Umbildung und Erweiterung des Fiskalamtes in strafprocessualer Hinsicht finden sich aber bald darauf; im Jahre 1573 erläfst der Kaiser an den Oberhauptmann der Fürstentümer Oppeln und Ratibor einen Befehl[1], „das in mord- und totschlags oder anderen dergleichen strafmessigen handlungen er oberhauptman jederzeit unerwartet ainiger vorgeender clage ex officio doch mit vorwissen der schlesischen camer fürgehen und dem verordneten camerprocurator die rechtfertigungen gegen den verbrecher furzunemben und auszuuben auferlegen solle", da es fortmehr nicht geduldet werden dürfe, dafs die Mörder „um schlechtes geld mit der furchtsamben freundschaft" des Ermordeten sich vertragen, „angesehen das es den rechten in aller billichait zuwider und auch dadurch an unsern hohaiten und regalien zu nachtl . . . gehandelt wurde". Der Gedanke machte sich mit Nachdruck geltend, dafs die Verfolgung von Delikten in jedem Falle im öffentlichen Interesse liege; es wurde principiell und durchgängig mit der mittelalterlichen Auffassung gebrochen, dafs es da, wo kein Kläger sei, auch keinen Richter gäbe[2], und dafs unter Einverständnis zwischen Kläger und Richter jede

[1] Angeführt in einem Briefe der Kammer an den Kaiser, d. d. 6. Juni 1573 im Kgl. Staatsarch. zu Breslau AA. III 23h fol. 94.

[2] S. auch Ortloff a. a. O. S. 292 f.

Digitized by Google

Strafe auf dem Wege der Sühne zwischen den Parteien gemildert und in eine Geldbufse umgewandelt werden könnte. Merkwürdig ist es, dafs auch für seine neuen strafprocessualen Funktionen der Fiskal der Kammer unterstellt wurde; es rührt dies daher, dafs das pekuniäre Interesse der Krone einen nicht zu verkennenden Ausgangspunkt für die neue Phase in der Entwicklung des Strafrechtes bildete[1], dafs aber auch andererseits der Wirkungskreis der Kammer weit über das nominell ihr zugewiesene Gebiet der königlichen Finanzen hinausreichte, dafs die Kammer in Wirklichkeit die vornehmste Trägerin jener Bewegung war, deren Tendenz auf eine Erhebung des staatlichen Principes über alle privaten Verhältnisse, auf eine Verstärkung der staatlichen Gewalt auf allen Gebieten des Lebens der menschlichen Gemeinschaft hinauslief. Auch hier in dieser Verschlingung des fiskalischen und des öffentlichen Interesses zeigte es sich, wie sehr der Staat und jede Fortbildung des staatlichen Lebens in aufsteigender Richtung an die Person des Königs geknüpft war.

Eine Instruktion des Fiskalamtes, die uns aus dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erhalten ist[2], stellt sich uns rücksichtlich ihres Inhaltes dar als der Abschlufs des geschilderten Entwicklungsganges. Die Funktionen des Kammerprokurators werden darin in zwei Gruppen zerlegt; die erste bezieht sich auf seine Thätigkeit als des Vertreters der Interessen des Kronärars, die zweite auf seine Befugnisse in strafprocessualer Hinsicht. Er sollte daher einerseits „die Keys. und Landesfurstlichen Hohaiten, Regalien, nutz und Frommen suchen, betrachten und gebührlich in acht nehmen, Schaden und Nachtheil, so viel als müglich, . . verhüten, warnen und wenden“ und zu diesem Zwecke, falls den Rechten und Einkünften der Krone irgendwelche Beeinträchtigung widerfahre, den gerichtlichen Procefs einleiten, andererseits aber auch bei den Verbrechen, wie Wucher, Mord, Totschlag, Ehebruch u. s. w., als öffentlicher Ankläger auftreten[3]. In derartigen Civil- und Kriminalprocessen mufste er Zeugnis und Beweis zu rechter Zeit und nach dem gebräuchlichen Landesrechte führen. Es verstand sich von selbst, dafs er

---

[1] Dies zeigte sich z. B. bei Gelegenheit des Processes gegen den Freiherrn Georg Wilhelm von Wartenberg wegen der Ermordung des Wolf von Seidlitz. Braun hatte sich schon mit den Verwandten des Erschlagenen vor dem Oberrechte sühnweise verglichen, als der Kaiser angeblich im öffentlichen Interesse durch den Fiskal eine nochmalige Anklage vor dem Oberrechte erheben liefs. Dieselbe endigte freilich damit, dafs Braun nunmehr auch an den Fiskus eine hohe Summe, damit der neue Procefs niedergeschlagen werde, zahlen und einige Jahre gegen die Türken zu kämpfen sich verpflichten mufste.

[2] Gedruckt bei Schickfufs III 248. Bekanntlich war Schickfufs selbst Kammerprokurator.

[3] Vgl. auch Ortloff S. 304 f.

Digitized by Google

für seine sonstige Anwaltsthätigkeit keine Sache annehmen durfte, die dem fiskalischen Interesse zuwiderlief. Er war nur der schlesischen Kammer und in zweiter Instanz der Hofkammer unterstellt; in schwierigen Fällen mufste er sich bei der Kammer Rates erholen, wie er denn ohne deren Vorwissen überhaupt keinen Procefs anstrengen durfte. Erst späterhin, als das Oberamt infolge der Verfassungsänderungen der Zeit des dreifsigjährigen Krieges seinen bisherigen dualistischen Charakter abstreifte und ebenfalls eine rein königliche Behörde wurde, wurden die Fiskale auch dem Oberamte untergeordnet und eine — wenn auch nicht vollkommen durchgeführte — Beschränkung der Kammer auf das Gebiet der Finanzverwaltung erstrebt. —

Der Kammer waren unterstellt ferner die Behörden für die Verwaltung der einzelnen Regale, zunächst des Münzregals. Die Administration des letzteren, insofern es sich dabei um die Ausübung des Rechtes der Münzprägung handelte, war dem Münzamte übertragen. Da aber, wie wir bei der Geschichte des Münzregals auseinandersetzten, der König von seinem Rechte der Münzprägung in unserer Epoche nur vorübergehend Gebrauch machte, so war auch die Einrichtung des Münzamtes durchaus keine feste[1]. Die beiden königlichen Münzstätten zu Breslau und zu Schweidnitz, welche zu Beginn der habsburgischen Herrschaft in Schlesien bestanden, befanden sich im Privateigentume der Königin-Witwe Maria; erst 1530 setzte Ferdinand I. einen von ihm abhängigen Münzmeister, den Konrad Sauermann, ein, der bis 1536 eine, freilich sehr mäfsige Münzthätigkeit entwickelte. Der Münzmeister jener Zeit war noch kein eigentlicher Beamter, sondern ein Unternehmer, der die Beschaffung des Prägematerials, die Herstellung und auch den Vertrieb der Münzen, also das Wechselgeschäft, auf eigene Rechnung ins Werk setzte, mit dem Münzherrn aber in regelmäfsiger Wiederkehr wegen der Einnahmen aus dem Schlagschatze sowie wegen der Auslagen und Provisionen Abrechnung hielt[2]. Nachdem die königliche Münze drei Jahre hindurch geruht hatte, wurde sie 1539 einem Konsortium übergeben, welches aber bald mit dem von ihm angenommenen technischen Leiter[3] in einen Zwist geriet, und dessen Haupt, Hans Krappe, schon nach wenigen Jahren in Schuldhaft kam. Zum dritten Male wurde 1546 die königliche Münze aufgerichtet und mit der Prägung von Groschen und Hellern begonnen; wir haben bereits des kläglichen Erfolges des Unter-

[1] Vgl. für das Folgende die schon oben citierten Friedensburgschen Abhandlungen.

[2] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 509 f.

[3] Der Münzmeister war damals meist nur der Kapitalist, welcher die für den Betrieb nötigen Auslagen leistete und die kaufmännische Seite des Unternehmens vertrat.

Digitized by Google

nehmens, welches 1549 den Betrieb einstellen mufste, Erwähnung gethan.

Als man ungefähr ein Jahrzehnt später eine grundsätzliche Neugestaltung des Finanzdienstes ins Werk setzte, dachte man auch an eine nunmehr zweckmäfsigere Neuordnung der Münzverwaltung. Der wichtigste Unterschied zwischen der Münze, wie man sie jetzt plante, und den bisherigen Einrichtungen bestand darin, dafs von nun an der Münzmeister nicht mehr als ein selbständiger Unternehmer, sondern als ein von der Kammer abhängiger Beamter fungieren sollte. Der Entwurf der Kammerordnung von 1557 schweigt zwar noch gänzlich von diesen Projekten; bald nach Einrichtung der Kammer wurden aber auch die Verhältnisse des Münzamtes neu geregelt. Schon seit einigen Jahren war der Ärarverwaltung ein Wardein[1] beigegeben[2], dem die Aufgabe oblag, die im Lande kursierenden Münzen zu untersuchen und auf ihren Feingehalt hin zu prüfen, damit ihnen je nach ihrem Werte ein bestimmter Kurs beigelegt werden könnte; der Wardein hatte also die sogenannten „Valvationen" unter Aufsicht der Kammer vorzunehmen[3]. Als nun der Kaiser an die Einführung der Reichsmünzordnung von 1559 auch in Schlesien schritt, sollte zur Prägung der neu verordneten Münzen auch ein neues Münzamt geschaffen werden. Es wurden mit dem bisherigen Wardein Wolf Freiberger seitens des Erzherzogs Ferdinand als Statthalters der böhmischen Krone und der Breslauer Kammer Verhandlungen gepflogen, bei denen aber von vornherein betont wurde, dafs der neue Münzmeister in reinem Beamtenverhältnisse stehen sollte. Als nämlich Freiberger die Vollmacht verlangte, hundert Mark Silbers kaufen und auf seine Rechnung nur unter Abgabe des königlichen Schlagschatzes prägen zu dürfen, wurde ihm seine Forderung abgeschlagen, da es bekannt sei, „das die R. K. M. in derselben kunigreich und erblanden nümals mehr kainen münzmaister haben, der seine bevolne münz auf schlagschatz oder genants, sondern gestraks durchaus ordenliche und schleuniche rechnung in ihrer verwaltung haben[4]". Der Münzmeister sollte eben aus der Sphäre eines

---

[1] Siehe über die allgemeine Geschichte dieses Amtes Kruse, Kölner Geldgeschichte, Trier 1888 S. 112 f.

[2] In der Person des Wolf Freiberger, der zum erstenmale 1553 als königlicher Wardein in Schlesien erscheint (Friedensburg, Zeitschrift für Numismatik 18 S. 172).

[3] Siehe den Bericht der Kammer d. d. 13. März 1560; Kgl. Staatsarchiv AA. III 23a fol. 146.

[4] Hinzugefügt wurde noch zur Begründung dieser Ablehnung: „Ist auch bisher nie der gebrauch gewesen, wo ain muntzmaister sein ausdrückliche und gewisse besoldung hat, das er ime zum pesten etliche hundert mark silber soll macht haben zu kauffen und one rechnung seiner obrigkeit seinem nutz nach, wie ers begert, zu vermuntzen, dann

Digitized by Google

selbständigen Unternehmers, der die Münze auf eigene Rechnung nur unter Abgabe des königlichen Schlagschatzes leitete, hinabgedrückt werden zum besoldeten und nur auf Rechnung des Ärars arbeitenden Beamten, — gewifs ein neuer, nicht unbeträchtlicher Fortschritt in der Verwaltung. Das Münzamt sollte sich zusammensetzen aus einem Münzmeister, dem eigentlichen technischen Vorsteher des Betriebes, einem Wardein, von dem man wohl annehmen darf, dafs seine Funktion darin bestand, die fertigen Münzen auf Schrot und Korn zu untersuchen, desgleichen die Geschäfte der Buchführung zu besorgen und die laufende Geschäftsgebahrung des Münzmeisters ständig zu kontrolieren, aus einem Eisenschneider, welcher die nötigen Münzstempel anzufertigen hatte, endlich aus einer Anzahl von Münzgesellen[1]. Einige Wochen später erliefs der Erzherzog eine Instruktion[2] für das neu zu bildende Münzamt, durch welche der Münzmeister auf die Reichsmünzordnung von 1559 verpflichtet wurde; er ward ferner angewiesen, sich mit den nötigen Stempeln und Werkzeugen in Bereitschaft zu setzen, damit man sich im gegebenen Augenblicke mit genügenden Quantitäten an neuem Gelde zur Einwechselung der jetzt noch kursierenden Münzen versehen könnte. Da die schlesischen Bergwerke nur einen geringen Ertrag gewährten und Silbermangel daher vorauszusehen war, so sollte der Münzmeister bedacht sein, das eingelieferte Pagament nach dem richtigen Korne zu vermünzen und Vorrat an Silber aus Joachimsthal herbeizuschaffen; eben des Silbermangels halber sollten zunächst nur Zweikreuzer, Weifspfennige und Heller in nicht allzu grofser Anzahl nach dem Bedarfe des Landes zum Münzfufse der Reichsmünzordnung geschlagen werden[3]. Um dieselbe Zeit wurde auch das kaiserliche Münzmandat publiciert, durch welches die Reichsmünzordnung auf die Erblande und insbesondere auf Schlesien ausgedehnt wurde[4]; im Zusammenhange damit dürfte das schlesische Münzamt in Thätigkeit getreten sein.

Wenn alle diese Mafsregeln nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet waren, so lag die Schuld davon nicht etwa an einer Unvollkommenheit der neuen Einrichtung des Münzamtes, sondern einmal an den eigentümlichen staatsrechtlichen

---

es der K. M. geferlich und ainem munzmaister zue grossem verdacht kommen mocht." Erzh. Ferdinand an die Bresl. Kammer, d. d. Prag, 21. Juni 1561, ebd. AA. III 6c S. 385—392.

[1] Ebd.

[2] Ebd. S. 463 ff. (d. d. Prag, 14. August 1561).

[3] Die Vermutung Friedensburgs (Numism. Zeitschr. XVIII 165), dafs die Prägung von 1561 bis 1564 nur auf kleine Münzen sich beschränkt habe, wird demnach durch diese Münzamtsinstruktion bestätigt.

[4] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6c S. 479 (d. d. Prag, 21. August 1561): Erzh. Ferdinand überschickt eine Anzahl von gedruckten kaiserlichen Münzmandaten mit dem Befehle, dieselben überall zu publicieren.

Digitized by Google

Verhältnissen Schlesiens, denen zufolge einer umfassenden Ausübung der kaiserlichen Münzhoheit die Münzprivilegien der einzelnen schlesischen Mediatherren entgegenstanden, sowie endlich an demjenigen Umstande, der von vornherein die äufserste Einschränkung des Betriebes der Münzstätte erfordert hatte, nämlich an dem obwaltenden Silbermangel. Die Folge davon war, dafs schon 1564 die Thätigkeit des Breslauer Münzamtes aufhörte[1]. Die Beamten wurden auf Wartegelder gesetzt[2] und gelangten nur in vereinzelten Fällen dazu, ihre Thätigkeit ausüben zu können, wenn nämlich infolge des königlichen Vorkaufsrechtes an Edelmetallen Gold und Silber der Kammer eingeliefert wurden. In solchen Fällen wurden die einkommenden Metalle vom Münzmeister und Wardein untersucht und sodann vom Rentamtskontroleur angekauft. Wiewohl das gesamte Münzamt auf diese Weise wenig leistete und viel kostete, so riet die Kammer doch dringend, es nicht abzuschaffen, da man seiner zur Verhütung der Gold- und Silberausfuhr bedürfe[3]; auch sollte es wohl eine Kontrolle über die Münzthätigkeit der dazu berechtigten Fürsten und Stände ausüben. Aus den nächsten Jahren ist uns eine Anzahl von Spuren für den Fortbestand des Münzamtes erhalten, indem die Beamten noch weiterhin auf Wartegeld gestellt waren, ohne dafs jedoch gemünzt wurde[4]. 1576 fragte der Kaiser die Breslauer Kammer an, ob man nicht den Münzmeister Wolf Freiberger, da ja schon lange nicht mehr in Breslau gemünzt worden sei, zur Ersparung unnötiger Unkosten entlassen könne. Die Kammer entgegnete darauf, dafs die Münzthätigkeit allerdings schon lange eingestellt sei, dafs aber der Münzmeister seit vielen Jahren in seiner Rechnung einen grofsen „Rest" (von c. 1180 fl. rh.) schuldig geblieben sei, und dafs sie daher, da diese Summe von Freiberger seiner Armut halber auf keine andere Weise zu erlangen wäre „dann von seiner besoldung", da man ferner immer noch auf einen Aufschwung des Bergbaus und der Silberproduktion hoffen dürfe, den Münzmeister im Dienste und Wartegelde belassen habe; sie bat zugleich den Kaiser um die Erlaubnis, den Freiberger, welcher jetzt noch 213 fl. dem Ärar schulde, bis zu deren vollständiger Abtragung auf seinem Posten behalten zu dürfen[5]. Bald darauf mufs indes das Münzamt ganz

---

[1] Friedensburg a. a. O.

[2] Der Münzmeister bekam jährlich 100 fl. rh., der Wardein für die Woche 1 Thlr. schles., der Münzgeselle, „der von wegen vermünzung der einkommenen gold und silber gehalten wird", für die Woche 1 fl. rh. Bericht der Kammer an den Kaiser, d. d. 8. Juni 1568; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23f fol. 53—61.

[3] Ebd.

[4] Friedensburg a. a. O. S. 172.

[5] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23k fol. 51 (8. März 1576).

Digitized by Google

eingegangen sein; einige Versuche, in den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, dasselbe zu reformieren und die Münzthätigkeit von neuem aufzunehmen, waren von nur vorübergehendem Erfolge gekrönt[1]. Bis zum dreifsigjährigen Kriege „ruhte der Hammer"; falls ein Bedürfnis nach Prägung irgendwelcher Münzen sich einstellte, so wandte sich die Kammer, wie es scheint, zu diesem Zwecke an eine benachbarte Münzstätte[2].

Was die Administration des Bergregals in den Erbfürstentümern[3] anbetrifft, so war hier der lokale Beamtenorganismus, welchen Ferdinand I. vorfand, derselbe, wie anderwärts in der deutschen Bergwerksverwaltung; es gab für Schweidnitz-Jauer einen Bergmeister, welchem für die einzelnen Reviere Berggeschworene zur Seite standen[4]. Als die Kammer neu

---

[1] Friedensburg a. a. O. S. 178 ff.

[2] 1587 fiel dem Ärar aus der Erbschaft des Johannes Cyrus, Abtes von St. Vincenz zu Breslau, eine Quantität von Gold und Silber zu, welche die Kammer der Jägerndorfer Münze, die dem Markgrafen gehörte, zur Vermünzung übergab; es wurden daraus an Gold 1343 fl., an Silber 216 fl. gemünzt. Der Jägerndorfer Schmiedemeister erhielt dafür an Lohn 43 fl. 12 kr.; er stand in keiner festen Bestallung bei der Kammer, sondern erhielt, wenn er in ihrem Auftrage münzte, Stücklohn. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 60f.

[3] In Betracht kommen Schweidnitz-Jauer und Münsterberg und zwar in ihnen folgende Bergwerke: das Silberbergwerk von Gablau (bei dem wöchentlich 1—2 Mark Silbers gewonnen wurden), zu Gottesberg (das aber in der Mitte des 16. Jahrhunderts völlig darniederlag), ferner das Bergwerk bei Kupferberg (im 16. Jahrh. an das Geschlecht der Burghaufs verkauft) auf Vitriol und später auf Kupfer. Der Bergbau auf Silber bei Altenberg, Kolbnitz und am Hausberge bei Hirschberg, desgleichen auf Gold am Wildberg bei Schönau, endlich auf Quecksilber bei Striegau brachten wenig oder nichts. Die der Krone allerdings nicht gehörigen Eisenhämmer zu Schmiedeberg hatten einen jährlichen Ertrag von ca. 10000 fl. Mäfsig war der Gewinn, den der Silberbergbau bei Silberberg abwarf. Über das Reichensteiner Goldbergwerk besafs der König nicht das Regal. Die dem Kronregal unterliegenden Bergwerke brachten wenig, fast gar nichts. Vgl. auch Steinbeck, Gesch. des schlesischen Bergbaus I 178 ff.

[4] Über die Funktionen dieser Beamten s. Steinbeck I 196 und 204 ff. (nach Agricola) und Schmoller (Gesch. Entw. der Unternehmung X. Die deutsche Bergwerksverf. von 1400—1600, im Jahrb. für Gesetzgebung u. s. w. XV, 4. Leipzig 1891. S. 59 ff.): „Dem Bergmeister werden die Mutungen angemeldet; er erteilt Mutzettel, prüft die entblöfsten Gänge, mifst die neuen Zechen, besichtigt alte verlassene und weist in sie ein, wenn sie neu gebaut werden sollen. Er wird gerufen, sobald man neue Erze findet; er erteilt Fristung, wenn irgendwo der Betrieb ohne den Nachteil des Verlustes der Verleihung unterbrochen werden soll; ohne sein Wissen darf keine Stelle verbaut oder verstürzt werden; ... er hat Gewalt, nach bergrechtlichem Herkommen Strafen und Bufsen zu verhängen. Die Geschwornen sollen alle 8—14 Tage jede Zeche befahren, die Arbeit besehen und Gebrechen dem Bergmeister melden. Der Bergschreiber trägt die neuen Verleihungen, die Fristungen, die Schiede und die Verträge, die verliehenen Mafse und die Retardate, je in ein besonderes Amtsbuch ein." Das Amt des Zehntners findet sich bei den schlesischen Bergwerken nicht, vermutlich wegen ihres allzu geringen Ertrages. In der Fortbildung des alten

Digitized by Google

gegründet wurde, wurde sie auch mit der obersten Aufsicht über die königlichen Bergwerke betraut. Der Entwurf der Kammerordnung von 1557 wollte der Kammer die Vollmacht übertragen, einen Berghauptmann, desgleichen einen Bergbereiter oder Bergmeister mit Vorwissen der Hofkammer oder der böhmischen Kammer zu bestallen. Zur Einsetzung eines Berghauptmannes kam es damals noch nicht; die nächsten Jahrzehnte werden ausgefüllt durch immer wieder sich erneuernde, von der Breslauer Kammer ausgehende Versuche und Vorschläge zur Hebung des Bergbaues, die jedoch einen greifbaren Erfolg nicht zeitigten[1]. Erst 1577 wurde nach dem Vorbild der Jochimsthalschen mit den nötigen Änderungen eine schlesische Bergordnung erlassen. Jede Art von Metall, Gold, Zinn, Kupfer, Eisen und Blei, wurden darin dem Bergregale unterworfen; um die Lust zum Bergbau anzuregen, wurden den Schürfern für Erzfunde Belohnungen, den Unternehmern von Erbstollen Geldhülfen versprochen, der kaiserliche Gold- und Silberkauf festgestellt (der Preis für eine Mark freien Brandsilbers wurde auf 7 Thlr. schl., für ein Loth Goldes à 23 Karat, 1 Grän auf 5 Thaler und ein Ort normiert). Alle andern Metalle durften, nachdem der Zehnte von ihnen entrichtet war, aufser Landes geführt werden; der Zehnte wurde jedoch für neue Gänge sowohl bei „hohen wie bei niederen Metallen“ auf zehn Jahre zur Hälfte, bei alten auf sechs Jahre gänzlich erlassen. Dem Grundherrn wurden vier, den Kirchen, Schulen und Spitälern des Ortes zwei Freikuxe zugesprochen; die alten Freiheiten der Bergleute wurden bestätigt. Wichtig aber war die damals vorgenommene Einsetzung eines neuen Bergbeamten über alle Bergwerke Schlesiens. Im Jahre 1576 hatte bereits die Kammer die Bestallung eines schlesischen Oberbergmeisters beantragt und zu diesem Amte den bisherigen Breslauer Raitrat Georg Bart vorgeschlagen, der, des Bergbaues von Jugend auf kundig, zuerst Bergschreiber in Joachimsthal gewesen und alsdann von dort in die schlesische Buchhalterei hauptsächlich zur Aufnahme der Bergwerks- und Münzrechnungen berufen worden war[2]. Im folgenden Jahre wurde Bart in der That zum Oberbergmeister ernannt, „hinfur den bergwerken und

---

lokalen Beamtentums, in der genauen Fixierung ihrer Amtspflichten und Kontrollen, nicht sowohl in besonderen technischen Fortschritten, liegt die Hauptbedeutung der Reform des Bergwesens in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit; s. Schmoller ebd. S. 56–59.

[1] Vgl. die ausführlichere Darstellung bei Steinbeck I 153 ff.

[2] Bart sollte seine bisherige Raitratbesoldung in der Höhe von 300 Thlr. auch als Oberbergmeister behalten; dafür sollte die Besoldung des Schweidnitzschen Bergmeisters, da demselben durch das neue Amt viele Mühe abgenommen würde, von 100 Thlr. auf 60 Thlr. herabgesetzt werden. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23k fol. 193–197 (d. d. 27. Sept. 1576).

Digitized by Google

allen bergleuten zu mehrerm trost, schutz und handhabung unserer bergordnung, recht und gerechtigkeit“ [1]. Sein Wirkungskreis sollte sich erstrecken auf Ober- und Niederschlesien, natürlich aber nur für diejenigen Bergwerke, die unter das königliche Bergregal fielen [2]. Aus der Bergordnung von 1577 und den Akten der laufenden Verwaltung erhellt, dafs derselbe die Funktionen eines Berghauptmanns [3] ausüben sollte. Ihm lag ob die Aufsicht über das ganze Bergwesen; gewisse Aufgaben, wie Rechnungprüfung, Retardatverfahren, Zubufseerhebung, Erlaubnis von Gewerkschaftstagen, Aufsicht über alle Gewerke und Beamten, übte er gemeinschaftlich mit dem Bergmeister aus und hatte die Entscheidung in schwierigeren Streitigkeiten. Der Oberbergmeister sollte im Speciellen die einzelnen Bergwerke regelmäfsig inspicieren und Mängel, die er dabei fände, entweder selbst abstellen oder die Hülfe der Kammer dazu anrufen; er sollte ferner verhüten, dafs durch mutwilliges Schürfen Äcker und Wiesen nutzlos zerwühlt würden. Besonders war es seine Pflicht, zwischen Gewerken und Grundherren zu vermitteln. Da nämlich die letzteren mit den ihnen zustehenden vier Freikuxen, welche zugleich die Grundentschädigung in sich schlossen, keineswegs zufrieden waren, und da ihnen die Freiheiten der Bergleute lästig waren, so kam es mitunter soweit, dafs sie die Bergleute verjagten, die Schächte verstürzten und die Kauen niederrissen. Der Oberbergmeister sollte daher darauf achten, dafs überall ein gutes Verhältnis zwischen Grundherren und Gewerken hergestellt, und dafs insbesondere diesen von jenen das nötige Holz zu billigen Preisen geliefert würde. Er durfte auch „mit Vorwissen der Kammer und mit Rat und Willen der Grundherren und Gewerke“ Bergbeamte, wie Berggeschworene, Berg- und Gegenschreiber, einsetzen; ausdrücklich wurde allerdings dabei bemerkt, dafs es augenblicklich noch unnötig sei, „die Bergwerke mit vielen Amtleuten zu belegen“, da die Erträge des Bergbaues noch zu gering seien. Ein grofser Fehler der Organisation war freilich die Niedrigkeit der Gehälter und Gebühren der unteren Beamten, welche deshalb auf unrechtmäfsigem Wege ihre Einnahmen zu erhöhen suchten. Im Anfange des 17. Jahrhunderts gab der damalige Oberbergmeister „dem Unfleifse der Bergmeister, der grofsen Untreue der Vorsteher, Arbeiter und Schmelzer“ die Schuld an dem Darniederliegen des Berg-

[1] Bart starb 1587; sein Nachfolger wurde der bisherige königliche Münzwardein Salomon Löw zu Breslau.

[2] In Oberschlesien gab es allerdings keine derartigen Bergwerke; man mufs jedoch in Betracht ziehen, dafs der Kaiser manche Fürsten und Herren der unberechtigen Ausübung des Bergregals zieh: so den Bischof, die Würben auf Freudenthal und den Markgrafen für die Bergwerke von Beuthen und Tarnowitz.

[3] S. über dieselben Schmoller a. a. O. S. 60.

Digitized by Google

baues[1]. Die Hauptursache aber dafür, dafs die Reform der Bergbehörden der damaligen Zeit für das Aufblühen des bergmännischen Betriebes in Schlesien nicht diejenigen günstigen Wirkungen zeitigte, wie dies in andern Ländern der Fall war, lag doch in der minimalen Ergiebigkeit des damals noch fast gänzlich nur auf Edelmetalle gerichteten Bergbaues. —

Die wichtigste, von der Kammer abhängige Regalverwaltung wurde gebildet durch die Behörden zur Erhebung des neuen Grenzzolls von 1556[2]. Der Erhebungsmodus war verschieden, je nachdem es sich um Einfuhr- oder Ausfuhrzölle handelte; den letzteren standen gleich in dieser Hinsicht die Durchfuhrzölle. In den Städten des ganzen Landes, zumal in den Weichbildstädten, wurden Zollämter eingerichtet und je nach der Gröfse und Bedeutung des betreffenden Ortes mit mehr oder weniger Beamten besetzt. Bei ganz kleinen Zollstätten gab es nur einen Einnehmer, bei den gröfseren auch noch Beschauer, Wagediener und Thorhüter, zum Teil städtische Beamte, denen die Zollgeschäfte als Nebenamt übertragen waren. Für mehrere Fürstentümer hinwiederum gab es je einen Zollbereiter, d. h. berittene Beamte, deren Aufgabe es war, zu verhüten, dafs ungewöhnliche Strafsen, — natürlich bestand Strafsenzwang, indem die Benutzung anderer als der meist von altersher bestimmten Handelsstrafsen untersagt war, — von den Kaufleuten befahren und also Zollhinterziehungen versucht würden[3]. Falls nun Waren, welche dem Einfuhr-

---

[1] Steinbeck I 242.

[2] Vgl. für das Folgende die oben citierte Schrift von Kern. Da die Organisation der Zollbehörden daselbst sehr ausführlich dargestellt ist, begnügen wir uns mit der Hervorhebung der Hauptzüge der Entwicklung.

[3] Siehe die Instruktion für Georg Preufsl, Strafsenbereiter der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und Münsterberg-Frankenstein (d. d. Breslau, 12. Juli 1607, schon vorher gültig gewesen für Preufsls Vorgänger Martin Rudolf d. d. 7. April 1601; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. I 78a fol. 18 ff.), ferner die Instruktion für den Zollbereiter des Fürstentums Breslau (d. d. 30. August 1607; ebd. fol. 24 ff.). Eine Konsignation der königlichen Zollstädte aus dem 17. Jahrhundert, die wohl im grofsen und ganzen auch schon für das 16. Jahrhundert zutrifft, findet sich ebd. fol. 219 f., desgleichen eine Konsignation der Zollbereiter für Niederschlesien (12 an der Zahl), ebd. fol. 127 f. Wenn der Zollbereiter Kontrebande abfing, so erhielt er ein Drittel der konfiscierten Gegenstände; waren noch andere Personen bei der Aufspürung beteiligt, so wurde dieses Drittel zwischen ihnen und dem Zollbereiter zur Hälfte geteilt. Besonders mufsten die Zollbereiter darauf achten, dafs nicht bei Transporten, die ins Ausland gingen, und die an der Aufladestätte der Waren verzollt wurden (z. B. in Breslau), zu den verzollten Gegenständen unterwegs noch unverzollte heimlich hinzugesteckt wurden. Diese Revisionen der Frachtwagen durch die Zollbereiter waren der Ausgangspunkt vieler Zollplackereien einerseits und ewiger Beschwerden der Handelsleute andererseits.

Die Gehaltsverhältnisse der Zollbereiter waren verschieden; der von Tarnowitz erhielt 1577 136 fl. rh., wofür er jedoch zwei Pferde

Digitized by Google

zolle unterlagen, die schlesische Grenze passierten, so mufste sie der Fuhrmann an der ersten Zollstätte, die er passierte, anmelden, woselbst der Einnehmer die Fässer und Ballen versiegelte und dem Fuhrmann einen Ansagezettel oder „Polet" gab, aus dem die gemeldete Zahl und, seitdem Wertzoll war, der Wert der Frachtstücke ersichtlich war. Am Bestimmungsorte angelangt, mufste sich der Transportführer nach der Wage begeben; hier wurden die Waren in Gegenwart des Empfängers abgeladen, entsiegelt, ausgepackt, abgewogen und vom Beschauer sowohl eventuell auf ihren Wert als auch daraufhin untersucht, ob die Ansagezettel mit dem thatsächlichen Befunde übereinstimmten; je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung wurde die Höhe des zu zahlenden Zolles nach Mafsgabe des Zolltarifes ermittelt. Wurde demgemäfs der Einfuhrzoll an dem Bestimmungsorte entrichtet, so wurde der Ausfuhrzoll an denjenigen Orten gezahlt, von denen der Transport ausging, oder wenigstens an der zunächst gelegenen Zollstätte. Der Kaufmann mufste die Waren, welche er ausführen wollte, hier eidlich ansagen und den gebührenden Zoll dafür erlegen; darüber empfing er ein Polet, das er dem Zollbereiter, der ihn unterwegs etwa traf, auf sein Verlangen vorzeigen und an der letzten Zollstelle vor der Grenze abgeben mufste. Für Breslau[1] spceiell war es vorgeschrieben, dafs der Fuhrmann, welcher den Transport verzollter Exportwaren leitete, zwei Poleten mit specificierter Angabe seiner Ladung erhielt, von denen das eine am Thore der Stadt abgegeben wurde. Die Thorhüter durften keinen Fuhrmannswagen aus der Stadt passieren lassen, ohne zu untersuchen, ob die thatsächliche Fracht mit der Angabe auf dem Poleten übereinstimmte. Das zweite Polet wurde sodann auf der letzten Zollstätte abgegeben. Diese Poleten hatten nicht nur den Zweck, Defraudationen zu verhüten, sondern sie waren auch dazu bestimmt, eine Kontrolle über das Beamtenpersonal auszuüben. Sowohl Einnehmer wie Gegenschreiber waren nämlich aufser zur Ausstellung der nötigen Poleten auch zur Führung von Büchern über die einkommenden Zollgefälle verpflichtet; wenn sie nun ihre Jahresrechnung legten, so konnte, da die Poleten dort, wo sie abgegeben wurden, auch aufbewahrt und dann der Buchhalterei eingeliefert werden mufsten, durch Einsichtnahme in dieselben sofort erkannt werden, ob an den Orten, an denen sie ausgestellt waren, auch alle Posten richtig gebucht seien. Es ist selbstverständlich, dafs der Verkehr an den andern

halten mufste (AA. III 231 fol. 173); doch gab es auch geringere Besoldungen.

[1] Die Breslauer Kaufleute brauchten den Zoll nicht sogleich zu bezahlen, da ihnen derselbe quartaliter gestundet wurde; nach Ausgang des Vierteljahres wurden ihnen ihre Rechnungen zugeschickt und Säumige durch Hülfe des Rates zur Zahlung gezwungen.

Digitized by Google

Zollstätten hinter dem am Breslauer Grenzzollamte weit zurückstand[1]; daher war das letztere auch der Kammer unmittelbar unterstellt und lieferte seine Einkünfte nach Abzug der im Etat vorhergesehenen Besoldungen und der geringen sonstigen Unkosten direkt an das schlesische Rentamt ab. Die übrigen Zollämter führten ihre Einnahmen nicht direkt an das Rentamt ab, sondern an eine Zwischeninstanz als an die für sie bestimmte Sammelstelle, nämlich an die Oberzolleinnehmer. Solcher Oberzolleinnehmer gab es vor 1572 drei, nämlich zwei für Niederschlesien (einen in den Fürstentümern Glogau und Sagan, einen zweiten für Liegnitz) und einen dritten für Oberschlesien, dem aber auch noch ein Teil der niederschlesischen Lokalämter untergeben war[2]. Seit 1572 wurde ein einziger Oberzolleinnehmer für ganz Schlesien bestallt[3]. Dieser sollte vierteljährlich ganz Schlesien bereiten, die wichtigeren Zollämter — mit Ausnahme des von seiner Aufsicht exemten Breslauer Amtes — besuchen und ihre Einnahmen gegen Ausstellung gebührlicher Quittungen in Empfang nehmen, um sie dann dem Breslauer Rentamte abzuliefern. Die Untereinnehmer weniger wichtiger oder entfernterer Zollstätten sollte er halbjährlich an bestimmte Orte mit ihren Einkünften und Büchern vorfordern[4]. Er war befugt, die Kosten für Besoldungen, Botenlohn u. s. w. bald von den Einnahmen in Abzug zu bringen, mufste aber den gesamten Überschufs an die Kammer abliefern. Wie alle mit der Verwaltung von Kassengeschäften betrauten Personen, so mufsten auch Ober- und

[1] 1573 betrugen die Einnahmen des Breslauer Grenzzollamtes ca. 20500 fl., die der sämtlichen übrigen schlesischen Zollämter ca. 16500 fl.; 1574 überstieg die Einnahme des Breslauer Zollamtes die der übrigen um 5500 fl.

[2] Bald nach Errichtung des Zolles hatte der Glogau-Saganer Einnehmer auch Liegnitz in seiner Verwaltung; erst später wurde aus Liegnitz ein besonderer Oberzollbezirk gebildet. Zum Amtsbezirke des oberschlesischen Zolleinnehmers gehörten Oppeln, Ratibor, Troppau, Teschen, Pleſs, Beuthen, Neifse; derselbe scheint auch die Zollgefälle aus den übrigen niederschlesischen Gebieten (aufser Glogau, Sagan und Liegnitz) gesammelt zu haben; für Schweidnitz-Jauer und Neumarkt ist uns dies bezeugt (Rentamtsraitung d. a. 1570; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 60d).

[3] Das Folgende über die Zollreform von 1572 hauptsächlich nach AA. III 23g, d. d. 24. Febr. 1572.

[4] Der Oberzolleinnehmer (später auch Oberzollamtmann genannt) war der Vorgesetzte aller Untereinnehmer, Gegenschreiber und Strafsenbereiter; er hatte sie daraufhin zu kontrollieren, ob sie ihren Amtspflichten getreulich nachkämen, und Lässige der Kammer zu melden. Im 17. Jahrhundert durfte er die Unterbeamten selbständig ein- und absetzen (s. Kern S. 69, sowie die Oberzollamtsinstruktionen des 17. Jahrhunderts im Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. I 77a); erst 1702 wurde ihm seine Kompetenz, Unterbeamte, die er für untauglich hielt, ohne weiteres abzusetzen, genommen und die Bestimmung getroffen, dafs er hinsichtlich der Ein- und Absetzungen an die Einwilligung der Kammer gebunden sei. Ebd. fol. 196.

Digitized by Google

Unterzolleinnehmer jährlich Rechnung legen. Die Quittungen, welche der Obereinnehmer den Untereinnehmern ausgestellt hatte, dienten dabei zugleich als Kontrolle für seine eigene Kassengebahrung, indem sie mit seinen eigenen Rechnungsbüchern verglichen wurden; aus den abgegebenen Poleten wieder liefs es sich erkennen, wenn Unrichtigkeiten in der Buchführung bei den lokalen Einnahmeämtern vorgekommen waren. Auch das dem Obereinnehmer nicht unterstellte Breslauer Grenzzollamt wurde 1572 reformiert. Während es früher an demselben zwei Einnehmer und zwei Gegenschreiber gegeben hatte, wurden von jetzt ab die Geschäfte von einem einzigen Einnehmer und dem ihm zugeordneten Gegenschreiber geführt; beide mufsten getrennte Bücher über Einnahme und Ausgabe halten, und ihre Buchführung wieder wurde kontroliert durch die zu den einzelnen verzollten Gegenständen gehörigen Poleten, sowie durch das Buch, welches der Beschauer über die von ihm inspicierten und auf ihre Zollsätze hin bestimmten Güter anlegen mufste. Man wird dieser Organisation nicht das Zeugnis versagen dürfen, dafs sie ebenso einfach wie praktisch war, da durch sie — nämlich durch die Einrichtung der Poleten — eine zugleich gegen das Publikum und gegen die Beamten gekehrte Kontrolle ermöglicht wurde; sie leistete an technischer Vollkommenheit das Höchste, was man damals mit Fug fordern durfte; sie verlangte zudem nur ein geringes Beamtenpersonal und verursachte daher relativ nur mäfsige Kosten[1]. Gewifs hatte der Umstand, dafs die Zollabfertigung nicht an der Grenze stattfand, mancherlei Beschwerden für den Binnenverkehr zur Folge, die sehr häufig zu den lautesten Klagen Anlafs gaben, und die man mehrfach abzustellen sich bemühte; im grofsen und ganzen aber empfahl sich das geschilderte System sowohl seiner eben angedeuteten Vorzüge halber, da es mit einfachen Mitteln Bedeutendes leistete, wie auch wegen des Einklanges, in welchem es zu den einfachen, noch wenig komplicierten Verkehrsverhältnissen jener Zeit stand. —

Die Organisation des Salzhandels war diejenige Regalverwaltung, welche am spätesten entstanden ist. Als 1562 der Kaiser den Handel mit dem Boisalz als Regal an sich nahm, hatte er die Absicht, drei Siedewerke, zu Breslau, im

[1] 1573 betrug die Gesamteinnahme aus dem Zolle ca. 37000 fl., die Erhebungskosten beliefen sich auf ca. 5500 fl. Diese relativ geringe Höhe der Erhebungskosten war nur dadurch möglich, dafs die Besoldungen der Untereinnehmer sehr knapp waren, in vielen Fällen nur 10—20 fl. jährlich (nicht etwa 250 fl., wie Kern S. 30 fälschlich angiebt) betrugen. Gröfsere Gehälter empfingen nur der Obereinnehmer (350 fl. p. a. und Liefergeld auf vier Pferde, wenn er Dienstreisen unternahm), sowie die Beamten des Breslauer Grenzzollamtes, 250 fl. der Einnehmer, der Gegenschreiber 120—180 fl., der Beschauer 100 fl.). AA. III 23g.

Digitized by Google

Glogauischen und zu Oppeln, zu errichten[1]. Wie für alle Zweige der Administration, so auch machte es hier Schwierigkeiten, geeignete Beamte zu finden. Zum Obersalzamtmann wurde Matthias von Logau ernannt, dem auch ein „Gegenhandler" beigegeben wurde; für die einzelnen Siedewerke sollten je ein Einnehmer und ein Kontroleur eingesetzt werden, jedoch erst nach vollständiger Einrichtung des Betriebes[2]. Als Logau schon 1564 wegen Alters seine Stelle niederlegte, berichtete die Kammer an den Kaiser, dafs eine Person vom Adel sich nur dann bereit finden lassen würde, den erledigten Posten zu übernehmen, wenn zugleich ein Unteramtmann zu seiner Vertretung gehalten würde; falls der Kaiser darauf eingehen sollte, so schlug die Kammer für den Posten eines Obersalzamtmannes auf ein bis zwei Jahre den Hans von Braun vor; im Übrigen aber empfahl sie, zur Ersparung der doppelten Besoldung, und da sehr viel mit Kauf- und Handelsleuten zu verkehren sei, einen der beiden Raiträte mit der Leitung des Salzhandels zu betrauen[3]. Da jedoch der Kaiser sehr darauf sah, dafs, soweit es anging, zur Erhöhung des Ansehens der kaiserlichen Verwaltung die wichtigeren Stellen mit Adligen besetzt würden, so wurde schliefslich an die Spitze des Salzhandels Hans von Braun als Obersalzamtmann und unter ihn ein Unteramtmann und Buchhalter gestellt[4]. Das Boisalz kam damals noch hauptsächlich über Stettin, woselbst ein Faktor angestellt war, welcher behufs des Einkaufes mit den dortigen Kaufleuten zu verhandeln hatte. Die Bedrückungen jedoch, die der Handelsverkehr in Stettin erfuhr, desgleichen der Umstand, dafs die Boisalzschiffahrt immer mehr von Stettin sich abwandte, erweckten im Kaiser den Wunsch, den Salzhandel auf andere Wege zu leiten. Als im Jahre 1572 das gesamte Kammerwesen einer gründlichen Revision und Reform unterworfen wurde, ging man auch an eine Neuordnung des Salzhandels; wir hören, dafs damals Ernst von Rechenberg und der Kammersekretär Alexander Albrecht „als salzkommissare zu völliger richtigmachung des pafz und eröffnung des elbstrambs und einschiffung des boyen-salz" abgefertigt wurden[5].

---

[1] Ebd. AA. III 6d S. 95.
[2] Ebd. AA. III 23c fol. 10 ff. (d. d. 24. Januar 1564).
[3] Ebd. AA. III 23d fol. 118 (d. d. 15. Sept. 1565).
[4] Ebd. fol. 147 (d. d. 1. Dez. 1565). Die Besoldung Brauns betrug 500 Thlr.; davon mufste er den Buchhalter und einen Schreiber für zusammen ungefähr 150 Thlr. unterhalten. Wenn Braun in Amtsgeschäften aus dem glogauischen Fürstentum — es scheint damals nur ein einziges Siedewerk im Glogauischen gegeben zu haben — nach Breslau verreiste, so erhielt er Liefergeld auf vier Rosse; falls er zum Einkaufe von Boisalz aufser Landes sich aufhielt, bekam er ein Liefergeld auf fünf Pferde, sein Buchhalter ein solches auf ein Rofs.
[5] Ebd. AA. III 23g fol. 127 ff.

Digitized by Google

In der That wurde der Salzhandel damals gänzlich von neuem organisiert. Für die Salzverwaltung wurde Schlesien mit der Lausitz verbunden und gemeinsam der Breslauer Rentkammer unterstellt. Diese hatte die Aufsicht über die beiden, im Bereiche ihrer Administration aufgerichteten Salzsiedewerke, von denen das eine zu Moderin (später Neusalz) bei Freistadt, das andere zu Guben in der Lausitz belegen war. Zur Hülfeleistung bei dem Betriebe und zur Deckung der Betriebsunkosten wurden beiden Salzämtern die an den Orten, wo sie angelegt waren, wohnenden Kammerunterthanen mit ihren Roboten und Gefällen zugewiesen. Bezogen wurde das Salz, welches auf diesen beiden Werken versotten wurde, nunmehr vornehmlich über Hamburg, indem es von hier zu Schiffe durch die Elbe, die Havel und die Spree bis Fürstenwalde, von dort auf dem Landwege bis Frankfurt transportiert wurde, um sodann wiederum zu Schiffe nach Schlesien befördert zu werden. Die Stettiner Faktorei verlor an Bedeutung und wurde 1575 aufgehoben[1]. Die Oberleitung des gesamten, sowohl des technischen als auch des kaufmännischen Betriebes wurde dem Obersalzamtmanne[2] übertragen. Es war demselben verboten, Nebengeschäfte zu treiben; den Boisalzkauf sollte er, falls es sich um mehr als hundert Lasten handelte, möglichst mit Vorwissen der Kammer selbst abschliefsen und zusehen, dafs Kauf und Lieferung ordnungsmäfsiger Weise sich vollzögen, dafs ferner auch der Verschleifs des versottenen Salzes richtig vor sich ginge. Er hatte die Administration über die zu den beiden Siedewerken geschlagenen Güter mit ihren Unterthanen, sowie die Aufsicht über die niederen Salzbeamten; auch expedierte er, wenn die Schiffe stromabwärts fuhren, die Gegenladungen, die meist aus Hölzern bestanden, aus welchen die für den Transport des Salzes notwendigen Tonnen in Frankfurt gezimmert wurden. Mit „Einnahme und Ausgabe", d. h. mit den Kassengeschäften, hatte er nichts zu schaffen und brauchte daher auch keine Bürgschaft zu stellen; er sollte „summarie ain vorsteher oder oeconomus des ganzen

---

[1] „Diese factorey zu Stettin, weil alda hin kain boyen mehr kumbt, ist zue end des 75. jars eingestalt, dem Engelhard sein dienst aufgekundiget und die factorey zue Hamburg, alda die Boyenschiffart sich gewendet, entgegen aufgericht." Bresl. Staatsarch. AA. I 78d. Die Hamburger Faktorei bestand allerdings schon seit 1572.

[2] Als solcher trat an die Stelle des Hans von Braun, der, wie es den Anschein hat, dem erhöhten Betriebe nicht gewachsen war, der frühere Kammersekretär Alexander Albrecht, dem eine Besoldung von 400 Thalern nebst dem gleichen Liefergelde, wie es sein Vorgänger gehabt hatte, bewilligt wurde. Siehe für das Folgende ebd. AA. I 78d fol. 63—70, AA. III 23g fol. 129 ff., AA. III 23h fol. 24 ff. (Vorschläge der Kammer behufs Organisation des Salzhandels, bestätigt durch kaiserliche Resolution, d. d. 23. Juli 1573) und die entsprechenden Partieen der Kammerordnung von 1572.

Digitized by Google

wesens seyn, auf den die andern ambtleut und diener ir aufmerken und respect haben."

Jedem der beiden Siedewerke[1] war ein Unteramtmann vorgesetzt, dem ein Gegenschreiber beigeordnet war. Unteramtmann und Gegenschreiber sollten „stets auf der stell bleiben, alle empfang, einnamb und ausgaben verrichten und verwalten"; sie waren kautionspflichtig, nahmen das ankommende Boisalz in Empfang, überwachten die Versiedung desselben und verkauften das versottene Salz. Die einzelnen Salzämter wurden halbjährlich von einem Kammerrate und demjenigen Buchhaltereibeamten, der ihre Rechnungen aufnahm, visitiert; sie sandten auch alle Quartale Auszüge darüber, wieviel sie an Boisalz empfangen, wieviel sie davon versotten und verkauft hatten, und wieviel noch lagerte, an die Breslauer Kammer ein, welche diese Berichte dann mit ihrem Gutachten der Hofkammer überschickte. Natürlich mufsten sie auch jährlich Rechnung legen; bei den Salzrechnungen war der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäfs stets ein Mitglied des Kammerkollegiums anwesend. Daneben gab es noch je einen Faktor zu Hamburg und Frankfurt. Der Hamburger Faktor mufste mit den Lieferanten verhandeln[2], das erhandelte Boisalz in Empfang nehmen, verwahren und die Heraufschiffung desselben bis Fürstenwalde leiten. Von hier bis zu den Siedewerken besorgte den Transport der Frankfurter Faktor, dem auch die Aufsicht über den Frankfurter Holzplatz übertragen war, auf welchem das für die Verarbeitung zu Fässern bestimmte Holz lagerte. Beide Faktoren standen unter der Aufsicht des Obersalzamtmannes, der von Zeit zu Zeit Frankfurt und Hamburg bereisen mufste, teils eben um die gröfseren Käufe abzuschliefsen, teils um mit den Mächten zu verhandeln, durch deren Gebiet der Transport ging, teils um die Geschäftsführung der beiden Faktoren zu überwachen; diese beiden letzteren waren ebenfalls zu regelmäfsiger Rechnungslegung über die von ihnen vereinnahmten und verausgabten Gelder, über die durch ihre Hände gehenden Salz- und Holztransporte verpflichtet. —

Der Kammer untergeordnet war seit Ende des 16. Jahrhunderts die Verwaltung noch einer weiteren Einnahme, die mit dem Ärar allerdings staatsrechtlich nicht zusammenhing,

---

[1] 1576 sollte ein drittes Siedewerk im Gebiete des Stiftes Neuenzell zu Fürstenberg angelegt werden (AA. III 23k fol. 118); ob es dazu in der That kam, konnte ich nicht ermitteln. Das technische Personal bei den Siedewerken setzte sich zusammen aus den Salzmessern, dem Siedemeister, den Salzsiedern (in Moderin 12 an Zahl) und den nötigen Handwerksleuten.

[2] Einkäufe über 100 Lasten (die Last kostete 1576 ca. 13 Thlr.) aber durfte, wie schon bemerkt, nur der Obersalzamtmann mit Genehmigung der Kammer abschliefsen.

Digitized by Google

sondern auf der Bewilligung des Fürstentages beruhte, nämlich die Administration der Biergeldereinnahme. Allerdings bedurfte es eines längeren Kampfes, bis es dem Könige gelang, die Erhebung dieser Gefälle in seine Hand zu bekommen; dafs ihm die Stände hier nachgaben, während sie die Erhebung der Schatzungsteuer ihm beharrlich verweigerten, hatte seine Ursache darin, dafs das Biergeld seiner Bestimmung gemäfs, da es als ein Zuschufs zu den Kosten des königlichen Hofhaltes bewilligt wurde, doch einmal in seine Kasse übergehen mufste, während man hinsichtlich der Schatzungsteuer ein Gleiches verhindern wollte, um dem Herrscher die Möglichkeit zu rauben, dafs er sie anstatt für die Zwecke des Krieges anderweitig verwende.

Für die Erhebung des seit 1546 eingeführten Biergeldes waren in den einzelnen Städten des Landes Einnehmer mit Gegenschreibern bestallt, an welche die Steuer nach den jeweiligen Vorschriften entweder beim Verkaufe des Bieres oder des Malzes oder, wie es seit 1567 gleichförmig der Fall war, beim Brauen entrichtet wurde. Nachdem die Bestimmung von 1567 durchgedrungen war, der zufolge das Biergeld recht eigentlich eine Brausteuer wurde, mufste der Brauer, ehe er das Feuer anlegte, bei dem Einnehmer das Quantum angeben, welches er verbrauen wollte, und unter Erlegung der dafür festgesetzten Steuer einen Brauzettel lösen. In den gröfseren Städten gab es noch einen Bierzollamtsdiener oder Zettelträger, der die einzelnen Brauzettel austrug und sich dabei wohl auch überzeugen mufste, ob die Ansage nicht eine zu geringe wäre. Eine feste Ordnung der Kontrolle zur Verhütung von Unterschleifen war sehr schwer möglich; Vervielfältigung der Aufsicht und Eide, dafs die Ansage richtig sei, spielten hinsichtlich der Kontrolle die Hauptrolle; Einnehmer, Braumeister, Schenkwirte und Ortsobrigkeiten (Magistrate, Grundherren und Dorfschulzen) waren zu gegenseitiger Beaufsichtigung und getreuer Angabe des gebrauten, verkauften und verschenkten Bieres eidlich verpflichtet[1]. Einnehmer und Gegenschreiber in den kleineren Orten befanden sich in einem ähnlichen Verhältnisse wie die Beamten der geringeren Zollämter; sie bekleideten ihren Posten meist nur im Nebenamte, indem sie eigentlich Kommunalbeamte, Bürgermeister oder Stadtschreiber, waren, indem sie ferner für ihre Mühewaltung rücksichtlich der Einnahme des Biergeldes demgemäfs auch nur geringe Besoldungen bezogen.

Wie nun die Einnahmen der Unterzollämter von Oberzolleinnehmern gesammelt und an die Rentkasse abgeführt wurden, so auch geschah es mit den Gefällen des Biergeldes;

[1] Kries S. 67 Anm. 2 nach der Biergeldereinnehmerinstruktion von 1572.

Digitized by Google

dieselben wurden vierteljährlich von den Unterämtern durch Oberbiergeldeinnehmer unter Prüfung der dazu gehörigen Bücher und Belege abgehoben, um sodann nach Abzug der Kosten für die Besoldungen und anderweitigen Auslagen dem Rentamte übermittelt zu werden. Solcher Oberbiergeldeinnehmer gab es für jedes Fürstentum, desgleichen auch für eines oder mehrere der separierten Weichbilder und Herrschaften je einen[1]. Wie es scheint, wurde bei den Oberbiergeldeinnehmern von der sonst für die Kassenbeamten erforderlichen Kautionsstellung abgesehen, da sie dem Adel entnommen wurden und daher „als vornembe und wol angesessene leute" schon durch ihre Persönlichkeit und ihren Grundbesitz die nötigen Garantieen boten[2]. Nur für das Fürstentum Breslau gab es seit 1572 keinen Oberbiergeldeinnehmer, sondern das Breslauer „Bierzollamt" wurde nach dem Vorbilde des dortigen Grenzzollamtes direkt der Kammer unterstellt; auch die beiden andern Biergeldämter des Fürstentums, zu Neumarkt und zu Namslau, hatten ihre Gefälle von nun an direkt bei dem Rentamte abzuliefern. Das Breslauer Bierzollamt war bei weitem das bedeutendste im ganzen Lande, da viel Breslauer Bier ausgeführt wurde. Es handelte sich hier um ähnliche, wenn auch nicht ganz so hohe Summen wie bei dem Grenzzollamte, daher denn auch dem Breslauer Biergeldeinnehmer und seinem Gegenschreiber jedes Nebengewerbe untersagt, Kautionspflicht auferlegt und eine ähnliche Besoldung wie den Beamten des Grenzzollamtes bewilligt wurde[3]. Wie alle Kassenbeamten, so waren auch die Biergeldämter zu regelmäfsiger Rechnungslegung verpflichtet.

Es fragt sich nun, von wem diese Behörden abhingen, ob von der Krone oder von den Ständen. Dafs die Organisationsgewalt hinsichtlich der Erhebung des Biergeldes den Ständen gebührte, hängt zusammen mit den staatsrechtlichen Verhältnissen des damaligen Finanzwesens; dem Belieben der Stände war es gleichwohl überlassen, eine Abhängigkeit der von ihnen eingesetzten Beamten vom Könige zu gestatten, oder gar die Bestallung derselben ganz und gar dem Herrscher anzuvertrauen. Die jeweilige Organisation bestand immer nur für diejenige Zeit, auf welche die ihr zu Grunde liegende Bewilligung sich erstreckte; der Umstand, dafs faktisch die Einrichtungen immer dieselben blieben, darf uns die Erkenntnis

---

[1] Vgl. die Rechnungsakten des 16. Jahrhunderts und besonders das Aktenstück „Auszug aller der ksl. M. amtleut" etc. d. a. 1572 im Bresl. Staatsarch. AA. I 78c.

[2] Ebd. AA. III 23i fol. 54b (d. d. 12. März 1574). Die Besoldung des Liegnitzer Oberbiergeldeinnehmers betrug 1577 90 fl. p. a. (ebd. AA. III 231 fol. 114); doch bekam derselbe keine Reisekostenentschädigung, sodafs die Hälfte seines Gehaltes für Zehrung u. s. w. aufging.

[3] Ebd. AA. III 23g fol. 1—40.

Digitized by Google

nicht verdunkeln, dafs bei jeder neuen Bewilligung die gesamte Organisation eigentlich immer wieder erst, — sei es nun durch ausdrücklichen Beschluſs des Fürstentages, sei es durch stillschweigende Anerkennung, indem Änderungen nicht getroffen wurden, — von neuem in das Leben gerufen werden mufste. Die Permanenz der mit der Erhebung des Biergeldes betrauten Behörden war daher nur eine faktische, keineswegs eine rechtlich unbedingte.

Soviel uns nun bekannt ist, erscheinen die bei der Verwaltung des Biergeldes beschäftigten Beamten zuerst als Organe des Königs, da diesem der Fürstentag ihre Bestallung anheimgestellt hatte; noch 1552 beschlossen die Stände: „es soll auch ihrer Maj., wafzer gestalt solches soll gegeben und am richtigsten eingenomen werden, zu verordnen und anzustellen, derselben gefallen bevorstehen“ [1]. Im Zusammenhange mit jener Bewegung aber, der zufolge seit 1552 rein ständische Organe für die Erhebung und Verwaltung der Schatzungsteuer sich bildeten, stand es, wenn nunmehr die Stände darnach trachteten, auch die Erhebung des Biergeldes der königlichen Verwaltung abzunehmen. Auf dem Fürstentage von 1554 wurde beschlossen, dafs jeder Fürst und Stand in seinem Jurisdiktionsbezirke die Einnehmer verordnen, und dafs die einkommenden Gelder an die Generaleinnehmer und erst von diesen an die königliche Kasse abgeführt werden sollten; nur für die Erbfürstentümer blieb die Einsetzung der Einnehmer dem Könige frei [2]. In dem folgenden Jahre indes wurde das Biergeld an den Vitztum direkt eingeliefert, und wir finden auch — mit Ausnahme des Fürstentums Liegnitz, wo der herzogliche Rentmeister Valentin Seydel das eingegangene Biergeld abführte, — in allen übrigen schlesischen Gebieten kaiserliche Oberbiergeldeinnehmer [3]. Dem in Liegnitz gegebenen Beispiele folgten bald andere Stände; schon drei Jahre später sah sich der König genötigt, beim Fürstentage die Forderung zu stellen, „dafs auch der König eigene einnehmer zu den Biergeldern in jedem fürstenthumb bestellen und vereyden lassen möge; sonsten kömpt wenig ein, bleibet auch bisweilen gar hinterstellig“ [4]. Als ihm die Stände darauf eine abschlägige Antwort erteilten, bemühte sich der Kaiser, durch

[1] Vgl. hierfür und für das Folgende Kries S. 65 Anm. 4 und 5.

[2] „Des biergeldes halben, wie solches soll einbracht werden, soll ein jeder furst und stand in seine lande trewliche ordnung geben und dieselben personen zum einnemen veraiden; in der k. m. erbfurstenthumern wird ihr R. K. M. die ihren dazu zu deputiren wissen... Was also an steuèr und biergelt einkomen wirt, das soll nachmals der Röm. k. M. von den generaleinnehmbern neben erforderung eines genuegsamen reverses auf erfolgete quittung herausgegeben werden.“ Bresl. Fürstentag vom 12. Okt. 1554. Bresl. Stadtarch. A. P. IV fol. 55 ff.

[3] Vitztums-Raitung d. a. 1555; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 1c.

[4] Schickfufs III 199 (Fürstentag von Oculi 1558).

Digitized by Google

Sonderverhandlungen mit den einzelnen Fürsten und Ständen sein Ziel zu erreichen, und erhielt in der That sowohl für die Erbfürtentümer als auch für die Gebiete des Bischofs, des Markgrafen Georg Friedrich und für Oels von den beteiligten Ständen die Erlaubnis, bei ihnen Ober- und Untereinnehmer verordnen zu dürfen; nur die Herzöge von Liegnitz, Brieg, Teschen und Bernstadt, sowie die Standesherren von Trachenberg und Militsch wollten die Biergefelle in ihren Ländern durch ihre eigenen Organe erheben lassen[1]. Wenn uns berichtet wird, dafs in Liegnitz damals schon das dritte Jahr kein Pfennig vom Biergelde gefallen sei[2], so erscheint uns das Motiv der Weigerung der letztgenannten Stände in sehr bedenklichem Lichte; sie fürchteten offenbar, dafs kaiserliche Beamte in der Beitreibung der Steuer mit einer für sie und für ihre Unterthanen allzu lästigen Energie vorgehen würden; vielleicht hofften sie auch, wenn die Erhebung ihren eigenen Organen zustünde, um so leichter hin und wieder einen Eingriff in die für den König bestimmten Einkünfte vornehmen zu können. Der Kampf, ob die Einnahme der Biergelder königlichen oder ständischen Beamten anvertraut werden solle, währte mehrere Jahrzehnte. Auf dem Fürstentage von 1561 verlangte der Kaiser, dafs die Anordnung der Biersteuer, wie in Böhmen und Mähren, so auch in Schlesien ihm gänzlich anheimgestellt werde; darauf ging man zwar nicht ein, beschlofs aber, dafs die Einnehmer überall auch auf seinen Namen vereidigt und der Instruktion der königlichen Kammer unterworfen würden[3]. Auf dem Troppauer Fürstentage von 1567 trat der Kaiser mit seiner alten Forderung hervor, erhielt aber die Antwort, es solle betreffs der Bestallung der Einnehmer alles beim Alten bleiben[4]. Im Jahre 1570 wurde, wie aus den für dieses Jahr erhaltenen Rechnungsbüchern[5] hervorgeht, das Biergeld wohl in ganz Schlesien, sogar in den Fürstentümern Liegnitz und Brieg, durch kaiserliche Beamte erhoben. In den Erbfürstentümern scheinen die Beamten des Biergeldes — sicherlich aber das Breslauer Bierzollamt — stets der Kammer unterstellt gewesen zu sein; bezüglich der mittelbaren Fürstentümer waren diese Verhältnisse augenscheinlich ebenso in der zeitlichen Entwicklung schwankend wie lokal von einander abweichend. 1577 schlug die Kammer dem Kaiser vor, auf dem nächsten Fürstentage die unregelmäfsige Amtsführung der Oberbiergeldeinnehmer zu rügen und den Antrag zu stellen, dafs sie nicht nur auf die Fürsten

[1] Vgl. den Kammerbericht, d. d. Breslau, 25. Febr. 1559. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a fol. 67.
[2] Ebd.
[3] Kries 65 Anm. 5.
[4] Breal. Stadtarch. A. P. V Ms. 166 fol. 70—77.
[5] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 60d und e.

Digitized by Google

und Stände, sondern auch zugleich auf die Krone vereidigt würden[1]; es müssen demnach sowohl die Bestallung wie die Amtsführung der Biergelderbeamten — wenigstens in den Mediatgebieten — ganz und gar dem Einflusse des Kaisers und der Kammer sich entzogen haben. Als zwei Jahre später das Biergeld von 4 gr. auf 5 gr. erhöht und zugleich eine Tranksteuer auf Wein und ein Ausfuhrzoll auf Pferde und Getreide bewilligt wurde, wurde die Verwaltung der Einnahmen aus diesen Gefällen eine durchaus ständische; sämtliche Einnehmer, auch in den Erbfürstentümern, wurden von den Ständen ernannt, auf das Land vereidigt und mufsten ihre Eingänge in das rein ständische Generalsteueramt abführen, welches über die Verwendung und die Auszahlung an das Rentamt — zwei Groschen waren für den königlichen Hofhalt, drei Groschen für die Schuldentilgung bestimmt — an die Weisungen der Stände gebunden war[2]. Allerdings war dieser Zustand der ständischen Omnipotenz hinsichtlich der Verwaltung des Biergeldes von sehr vorübergehender Dauer; denn der Kaiser, von Schulden damals bedrückt, hatte nur deshalb zu einer so grofsen Nachgiebigkeit, die sich auch auf die andere Steuer erstreckte, sich verstanden, da er hoffte, dafs die Stände zum Ersatze dafür sorgen würden, dafs ihm aus der Steuer ein erhöhtes und sicheres Einkommen zuteil werde; da er sich in dieser Erwartung getäuscht sah, so trat er alsbald mit seinen alten Forderungen wieder auf. Schon im nächsten Jahre stellte er den Antrag[3], dafs die Verwendung der Schatzungsteuer und die Erhebung des Biergeldes in sein Belieben gelegt würden; hinsichtlich des ersten Punktes seines Begehrens abgewiesen, erhielt er die Erlaubnis zur Ernennung der Biersteuereinnehmer, deren Eingänge fortmehr dem Breslauer Rentamte direkt zufliefsen sollten. So blieb es auch in der Folgezeit; nur der sechste Biergroschen, von dessen Ertrage 6000 Thaler für die Bedürfnisse des Landes zurückbehalten wurden, wurde seit den achtziger Jahren von den Biergeldeinnehmern dem Generalsteueramte eingeliefert und von dort erst nach Abzug des „Landesreservates“ dem Rentamte ausgezahlt[4]; sonst blieb die Erhebung und Verwaltung

---

[1] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 231 fol. 124 (d. d. Breslau, 10. April 1577).

[2] Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 170 fol. 285; vgl. Kries S. 66 Anm. 8.

[3] Fürstentag vom Juni 1580. Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 172 fol. 1 ff.

[4] Vgl. die Fürstentagsbeschlüsse vom Oktober 1584 (ebd. Ms. 174 fol. 162 ff.) und vom 2. April 1585 (ebd. fol. 290 bis 298): „also dafz, wan zu quatembers zeiten die biergelder ... der cammer alhier abgegeben und gut gethan oder abgefordert werden, dabei auch der sechste biergroschen in das generalsteuerambt altzeit damit und zugleich abgeben und zalet, und wan die sechs tausent taler dem lande vollig gezalet, das ubrige alles und ohne saumsal irer k. m. an gehörige ort

Digitized by Google

des Biergeldes bis zum Schlusse der von uns behandelten Periode der Kammer unterstellt und war durchaus vom Kaiser abhängig[1]. —

So war die gesamte Verwaltung der königlichen Finanzen der Breslauer Rentkammer untergeben; in ihr koncentrierte sich der gesamte königliche Finanzdienst für Schlesien, und selbst die Administration der landständischen indirekten Steuer war von ihr abhängig, wenn auch der Fürstentag kraft der ihm hier zustehenden Organisationsgewalt auf diesem letzteren Gebiete vorübergehend den königlichen Einfluſs beschränkte oder gar gänzlich aufhob. Das Kammerkollegium war aber nicht nur reine Finanzbehörde, sondern es hatte in dieser Periode eine noch viel weitergehende Bedeutung. Die Kammer wurde, den abstrackten Staatsgedanken erfassend und die Majestät der Krone, sowie ihr unveräuſserliches Recht, als vornehmste Trägerin der staatlichen Entwicklung in alle Verhältnisse des Lebens der Gemeinschaft einzugreifen, überall in nie ermattendem Eifer, in rastloser Thätigkeit verfechtend, zur stärksten Vorkämpferin moderner Centralisation wie auch der Beschränkung der Macht der Feudalgewalten. Von ihr ging aus eine Reihe der wichtigsten Regungen des modernen Staatslebens, anknüpfend an ihre financielle Wirksamkeit, in der That aber hinübergreifend auf Gebiete der inneren Verwaltung und der Rechtspflege. Es ist bekannt, daſs sich die ersten Elemente der Volkswirtschaftspflege mit der Finanzverwaltung verschmolzen, da man von der richtigen Erkenntnis ansging, daſs eine Hebung der Einnahmen des Staates zur Grundlage haben müsse eine Hebung ihrer Quellen, des Volkswohlstandes[2]. Die Kammer war vornehmlich das Organ, welches den Übergang von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zur Territorialwirtschaft vermittelte. Sie erstattete dem Kaiser Bericht über die wirtschaftliche Lage Schlesiens, zumal der für die damalige Zeit so wichtigen Tuchindustrie, und machte Vorschläge, wie eine Förderung dieses oder jenes Zweiges des Gewerbefleiſses möglich war. Sie war die treibende Kraft bei jenen ersten Versuchen, eine principielle Reform der mittel-

---

solle von den einnemern oder deren zugeordneten buchhalter angesaget und ordentlichen abgeben würde. Damit auch das lant zu solchem irem vorbehalt und dem irigen zu geburender zeit und gerecht kommen und gesehen werden muge, wer restiret, und wie es zu erheben und einzubringen, daſz von J. Ks. M. cammer, wan erfordert, mergedachten [sc. general] einnemern, waſz am funfften biergroschen einkommen, und wie es allerthalb mit demselbten beschaffen, begrunte anzeig und schrifftliche nachricht gegeben werden solle."

[1] Auch in Liegnitz und Brieg gab es nunmehr kaiserliche Biergeldeinnehmer; vgl. die Rechnungsakten von 1608; Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 60g.

[2] Vgl. Lorenz von Stein, Finanzwissenschaft I[5] S. 373, und Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens u. s. w. S. 478.

Digitized by Google

alterlichen Verkehrsverhältnisse durch Öffnung der Oder und Verbindung der Elbe und Oder herbeizuführen[1], um dadurch dem Handel neue Bahnen zu eröffnen, zugleich aber auch gewissen Landesprodukten, wie Garn, Wolle, Kupfer und Färberröte, die auswärtigen Märkte zu erschliefsen. Gewisse Regale, deren Verwaltung die Kammer führte, so das Berg-, Münz- und Salzregal, liefen ja aufser auf den fiskalischen Vorteil auch auf die Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen hinaus, und sogar bei der Durchführung des Zollregals liefs man sich seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts von der Tendenz leiten, den einheimischen Handel zum Nachteile der fremden Kaufleute zu begünstigen, wie ja auch mit Recht darauf hingewiesen worden ist, dafs sich die ersten Spuren des Prohibitivsystems nicht in Frankreich und England, sondern in den Ländern der habsburgischen Monarchie wahrnehmen lassen[2]. Die Kammer bekämpfte den starren, exklusiven Geist des damaligen Zunftwesens, so gut es anging, und versuchte auch hier immer mildernd, versöhnend und reformierend zu wirken[3]. Es sind dies die ersten Flügelschläge jener Politik des Merkantilismus, welche späterhin für die volkswirtschaftliche Entwicklung so Grofses geleistet hat. Indem die Fiskale auch für ihre kriminelle Amtsthätigkeit von der Kammer abhingen, erhielt die letztere Funktionen, welche in den Bereich der Strafrechtspflege gehörten, gewissermafsen die Befugnisse einer obersten Staatsanwaltschaft[4]; wenn auch hier wieder das financielle Interesse den Ausgangspunkt bildete, so war damit doch ein Princip aufgenommen, welches charakteristisch ist für den modernen Staat, nämlich der Grundsatz, unabhängig von jeder privaten Anklage und ohne Rücksicht auf die privaten Interessen lediglich im öffentlichen

[1] Vgl. jetzt über die Geschichte des Kanalbaues von Müllrose K. Toeche-Mittler, „Der Friedrich-Wilhelm-Kanal" in den staats- und socialwiss. Forschungen, hsg. von G. Schmoller XI, 3. Leipzig 1891. S. 12 ff. Über die Thätigkeit der Kammer in dieser Angelegenheit s. z. B. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a fol. 3 ff. (d. d. 22. Sept. 1558), fol. 30 ff. (d. d. 7. Dez. 1558).

[2] Vgl. G. Schmoller, „Die nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während des Reformationszeitalters" in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswiss. XVI 643. 1860.

[3] Vgl. z. B. die Verwendung der Kammer beim Breslauer Rate für den Breslauer „Mitwohner", Barett- und Handschuhsticker Friedrich Zwickauer, dem die Zeche seines Gewerkes den Eintritt versagen wollte, weil er noch nicht lange genug auf der Wanderschaft gewesen wäre; die Kammer drang darauf, dafs Zwickauer wegen nicht gänzlich vollbrachter Wanderschaft gestraft werde, sonst aber das Meisterrecht erhalte (Bresl. Stadtarch. Scheinig III, 3 Nr. 3487, d. d. 11. Nov. 1609) u. a. m.

[4] Vgl. ebd. Nr. 3402 (d. d. 10. Juli 1603); es wird darin erwähnt eine Verfügung des Kaisers an die Kammer, bei Tötungen die Gerichte zur Einleitung und Verfolgung des Strafverfahrens gegen die Missethäter zu veranlassen.

Digitized by Google

Interesse gerichtliche Ahndung der Frevel gegen die Gesetze zu fordern. Ja, sogar in rein politischen Sachen, bei denen nicht das geringste financielle Moment ins Spiel kommt, finden wir die Kammer als Ratgeberin und Helferin des Kaisers; war sie doch eben — im Gegensatze zum Oberamte — eine rein königliche, von den Ständen ganz und gar unabhängige Behörde, nur der Krone zu Treue und Ergebenheit verpflichtet, nur im Dienste des Königs wirkend[1]. Erst als infolge der Ereignisse des dreifsigjährigen Krieges das Oberamt ebenfalls durchaus in die Sphäre des königlichen Einflusses geriet, wurde die Kammer wieder mehr auf das rein financielle Gebiet zurückgedrängt. Für die Zeit des Dualismus in der Verfassung war die Kammer der Grundstein und Eckpfeiler des beginnenden Baues des modernen Staates, die Hauptträgerin der fortschreitenden Staatsidee; für die Geschichte der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens war sie von einer so epochemachenden Bedeutung wie keine andere Behörde bis zu dieser Zeit.

[1] Wir führen für diese Seite der Thätigkeit der Kammer nur einige Beispiele an: 1577 meldete die Kammer, dafs die Tataren in Podolien eingefallen seien und nach Polen ziehen wollen (Bresl. Staatsarch. AA. III 23l fol. 113 f.). In den Unruhen, welche Herzog Heinrich von Liegnitz in den siebziger und achtziger Jahren stiftete (Grünhagen II 108 ff.), nahm die Kammer eine Vertrauensstellung ein, indem sie dem Kaiser die nötigen Berichte lieferte, Ratschläge erteilte u. s. w. Ebd. AA. III 23h u. ff. Als eben desselben Heinrichs Vorgänger Georg Friedrich auf Befehl des Kaisers 1559 verhaftet wurde, wurde er der Bewachung der Kammer anvertraut (ebd. AA. III 23a). Die Kammer meldete die Erkrankung (ebd. AA. III 23i fol. 134, d. d. 3. Juni 1574) und den Tod des Bischofs und Oberhauptmanns (ebd. fol. 135, d. d. 4. Juni); sie riet zugleich, die interimistische Verwaltung des Oberamtes „zur Förderung der Landessachen und dabei interessierten Parteien, sowie der ausständigen bewilligten Landeshülfen“ dem Herzoge Georg von Brieg zu übertragen. Wenige Wochen später riet sie dem Kaiser (d. d. 23. Juni, ebd. fol. 149), die Bewerbung des Grafen und Dompropstes Rofzdrzoff um den erledigten Bischofsstuhl seiner polnischen Nationalität halber und seiner Verbindungen mit Polen abzuweisen. In der That wurde Rofzdrzoff trotz aller Umtriebe seiner Partei übergangen und durch einen starken Druck seitens des Hofes auf das Breslauer Kapitel die Wahl des Dr. Martin Gerstmann, des früheren Erziehers der Söhne des Kaisers, durchgesetzt (ebd. fol. 157). Als König Heinrich von Polen auf die Kunde vom Tode seines Bruders Karl IX. nach Frankreich entwich, gab die Kammer von diesem bedeutsamen Ereignisse dem Kaiser sofort Kunde (d. d. 23. Juni 1574; ebd. fol. 150).

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Landesfinanzbehörden seit 1552.

Nirgends trat der Dualismus der Verfassung in der ständischen Periode so klar zu Tage wie in dem Finanzwesen. Dem Könige gebührte eine vom ständischen Einflusse gänzlich unabhängige Organisationsgewalt für die Verwaltung des Ärars, dem Fürstentage nicht minder eine durch die Krone völlig unbeschränkte entsprechende Befugnis für die Administration der landständischen Bewilligungen. War es aber dem Herrscher gelungen, den Ständen das Zugeständnis abzuringen, dafs seine Organe die Erhebung der indirekten Steuer besorgen durften, so war ein gleiches Streben für das Gebiet der direkten Steuer erfolglos. Seit 1552 trennten sich definitiv die Wege der ständischen von der königlichen Finanzverwaltung. Zwar glückte es dem Könige, mitunter noch die Bestallung und die Aufsicht über die Amtsführung der bei der Verwaltung der Landessteuern beteiligten Behörden an sich zu ziehen; aber solche Errungenschaften beruhten immer auf ständischen Concessionen, bezogen sich nur auf die jeweilige Bewilligung und waren jederzeit widerrufbar, sodafs die Organisationsgewalt des Fürstentages auf dem Felde der Steuerverwaltung dadurch nicht im mindesten beeinträchtigt wurde.

Die Organisation der mit der Verwaltung der Schatzungsteuer betrauten Behörden war dreifach gegliedert: es gab zunächst lokale Beamte, welche mit der eigentlichen Erhebung betraut waren, sodann eine als Sammelstelle fungierende Centralbehörde, das Generalsteueramt, endlich mit der Verausgabung der Steuer beauftragte Organe, die Muster- und Zahlmeister. Bemerkt sei noch, dafs, wie wir schon mehrfach erörterten, die oberste Leitung der gesamten Steuerverwaltung dem Oberamte zukam, dem auch die oberste Sorge für die Zwangsvollstreckung gegenüber den säumigen Fürsten und Ständen oblag.

Digitized by Google

1. Die lokalen Hebestellen.

Die lokalen Einnahmeämter waren verschieden für Land und Stadt. In den Städten besorgten die Erhebung in den Erbfürtentümern von den Magistraten, in den Mediatgebieten von den Landesherren verordnete Personen, für die Unterthanen des platten Landes die Grundherren mit Hülfe ihrer Organe in den einzelnen ländlichen Gemeinden, nämlich der Schulzen. Die Grundherren wieder lieferten ihre und ihrer Unterthanen Steuer an Untereinnehmer ab, deren es — noch nach Maſsgabe des Fürstentagsbeschlusses von 1527 — je zwei für jedes Weichbild gab, und deren Einsetzung den einzelnen Fürsten oder Ständen gebührte. In den mittelbaren Territorien sandten die Kreis- und Stadteinnehmer die bei ihnen eingegangenen Gefälle dem Landesherrn zu, der dieselben alsdann der schlesischen Centralsteuerbehörde abführte; hinsichtlich der Erbfürstentümer darf man annehmen, daſs in jedem von ihnen der Adel und die Städte gesondert Deputierte zur Ablegung der bei ihnen eingelaufenen Steuer nach Breslau abordneten[1]. Der König fand diese Organisation allzu kostspielig und führte für die schlesischen Erbfürstentümer, nachdem er (seit 1553) die Erlaubnis erwirkt hatte, hier selbst die Einnehmer bestellen zu dürfen, eine Vereinfachung insofern ein, als er für jedes Fürstentum nur noch zwei, höchstens drei Einnehmer ernannte[2], an welche die Grundherren und mitunter auch die Städte[3] das bei ihnen eingekommene Geld auszahlen muſsten, damit jene es an die Centralstelle nach Breslau übermittelten. Diese Neuerung erhielt sich auch dann noch, als dem Könige die Anordnung der Einnehmer wieder abgenommen ward, in den Erbfürstentümern, und zwar dergestalt, daſs auch die in den Städten erhobenen Steuern überall erst an diese beiden Einnehmer abgeführt wurden[4].

---

[1] Fürstentagsbeschluſs vom 8. Febr. 1552: „Sunderlich aber soll die überreichung der summirten schatzung (sc. an die Generaleinnehmer) gescheen durch einen oder zweene geschickten von ydem stande.“ (Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165.)

[2] Vgl. dafür die Vitztumsrechnung von 1555. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 1c.

[3] In den Fürstentümern Breslau und Schweidnitz-Jauer führten die Städte 1555 ihre Gefälle nicht an die beiden Fürstentumseinnehmer, sondern direkt an die Centralstelle nach Breslau ab. Ebd.

[4] Vgl. z. B. Acta Publica von 1556 (Bresl. Stadtarch. A. P. IV fol. 114): „Eid, so die einnehmer diser schatzung im Breslischen furstenthumb, Neumargt und Namslau uffm land und stetten auf vorordung der erbaren hauptmanschaft gethon 1556: ›Ich glob und schwere dem allerdurchleuchtigsten grofzmechtigsten fursten und herren, herren ferdinando, Rö: zu Hungern, Beheim etc. kunige, meinem allergnedigisten herrn, Demnach ich von einem erbarn rat der stat Breslau als an statt hochgedachter Ro: ko. M. verwaltender hauptmanschaft zu einnehmung der schatzung nach beschlus des gehaltenen furstentags Montags nach Trinitatis ditz laufenden 1556 Jares vorordnet bin wor-

Digitized by Google

In den mediaten Herrschaftsbezirken blieb indes die alte Ordnung[1] bestehen, nur dafs jetzt nicht mehr zwei, sondern je ein Unternehmer für den einzelnen Kreis existierten. Erst im folgenden Jahrzehnte machte der Kaiser Versuche, auch hier auf eine Verringerung des unnötigen Beamtenpersonals zu wirken. Im Jahre 1562 teilte die Kammer dem Bischofe Caspar von Breslau mit, der König habe befohlen, da deshalb, weil fast in jedem Kreise ein Einnehmer gehalten würde, die Erhebungskosten der Steuer zu hoch seien, dafs fortan nur zwei dieser Beamten in jedem Fürstentume gehalten würden, und legte daher dem Bischofe auf, zwei in seinem Fürstentume gesessene taugliche Personen zu nennen, damit sie zu solchem Amte bestätigt „und in ihrer Ks. M. pflichten, d. f. gn. pflichten unvorgriffen, genommen werden möchten“[2]. Dieser Befehl bedeutete einen unerhörten Eingriff in die privilegierte Rechtssphäre der Stände; denn nicht nur, dafs dem Kaiser eine Organisationsgewalt auf dem Gebiete der Steuerverwaltung durchaus fehlte, so war durch den letzten Fürstentagsbeschlufs[3] ausdrücklich festgesetzt worden, dafs dem Kaiser für die Steuer von 1562 ein Einfluſs auf die Ernennung der Einnehmer nicht zustehen solle. Dafs der Bischof auch in der That wenig Lust zeigte, dem verfassungswidrigen Begehren des Kaisers Folge zu leisten, läfst sich schon daraus entnehmen, dafs die Kammer einige Zeit darauf ihren Befehl zu wiederholen sich genötigt sah[4]. Noch 1567 gab es Einnehmer für die einzelnen Kreise und Weichbilder[5]; es läfst sich auf Grund des vorhandenen Materials nicht sagen, ob auch in den Mediatfürstentümern späterhin die Kreiseinnehmer von den Fürstentumseinnehmern verdrängt wurden.

Diese Partikularsteuereinnehmer, zumal die der Erbfürstentümer, von sich abhängig zu machen, war zuerst des

---

den, das ich in einnehmung derselben schatzung irer R. K. M. zu gut ganz treulich unangesehen jemandes person und also handeln wil, das ich gegen got, der Ro. ko. Mt. und einer erbarn hauptmanschaft und sunst meniglich mit gutem gewissen verantworten kan, Als mir gott helf.“.

1557 wurden auf diese Weise zu Einnehmern für Stadt und Land Breslau (mit Einschlufs von Neumarkt und Namslau) verordnet Hans Kökritz, Johann Uthmann und Nicolaus Rhediger, 1559 Christoph Schindel, 1562 Georg Schellendorf und Wolf Seidlitz, 1566 Wolf Seidlitz und Hans Dompnig.

[1] 1557 wird beschlossen, dafs die Partikulareinnehmer „jedes Kreises“ 15 Thlr. jährliche Besoldung bekommen sollen. Ebd. fol. 190 bis 198.

[2] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 6d S. 82 (d. d. Breslau, 25. Mai 1562).

[3] d. d. 6. Januar 1562; Schickfufs III 207 Nr. III.

[4] d. d. 10. Juni 1562; Kgl. Staatsarch. Bresl. ebd. S. 85.

[5] Kammerbericht d. a. 1567 (ebd. AA. III 23e fol. 5 ff.): „sonderlich weil die fursten und stende ain jeder in seinem furstenthumb craifz und weichbild die einnember seines gefallens verordent.“

Digitized by Google

Königs heifsestes Streben. In den Jahren 1553 und 1554 gelang es ihm, beim Fürstentage durchzusetzen, dafs in den mittelbaren Fürstentümern jeder Fürst, in den Erbfürstentümern aber der König die Untereinnehmer verordnen solle[1]; schon bei der nächsten Bewilligung aber, welche 1556 erfolgte, wurde beschlossen, dafs die Einnehmer des ganzen Landes zwar auf den König vereidigt, aber auch überall, sogar in den Erbfürstentümern, von den Fürsten und Ständen bestallt würden[2]; da man zugleich die Bestimmung traf, dafs die Partikulareinnehmer an die von der Krone ganz unabhängigen, auf den König nicht vereidigten Generaleinnehmer ihre Einkünfte abführen sollten, so war das von den Ständen eingeräumte Zugeständnis von sehr geringem, fast nichtigem Werte. Ganz ebenso blieb es auch zunächst; das in der Proposition zum Landtage von 1558 geäufserte Begehren des Königs, überall die Einnehmer seines Gefallens verordnen und vereidigen zu dürfen, wurde rundweg abgeschlagen[3]. Offenbar haben wir in diesen Beschlüssen der Stände Repressalien gegen die damals geschehene Aufrichtung des neuen Grenzzolles und der Rentkammer zu erblicken; wir erinnern uns, dafs um dieselbe Zeit auch die Erhebung des Biergeldes dem Einflusse der Krone entrückt zu werden drohte. Nicht einmal die Befugnis, in den Erbfürstentümern die Partikulareinnehmer einsetzen zu dürfen, vermochte der Herrscher zu erhalten, wiewohl er zu wiederholten Malen darum bat[4]. Zu einem gewaltsamen Eingriff in die Rechtssphäre der Stände mochte sich der Kaiser — ausgenommen einen einzigen schwachen Versuch gegenüber dem Bischofe, von welchem er noch am ehesten Gefügigkeit erwarten durfte[5], — trotz des Drängens der Kammer[6] nicht verstehen, und so blieben denn die lokalen Behörden der Steuerverwaltung dem Bereiche des Einflusses der Krone entrückt. —

[1] S. die betreffenden Beschlüsse bei Schickfufs III 188 und 193.

[2] In den Erbfürstentümern lag die Bestallung dem Landeshauptmanne (wohl im Einvernehmen mit den Ständen ob); s. S. 379 Anm. 3.

[3] Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 206 ff.

[4] So 1565 (ebd. Ms. 166a fol. 1 ff.) und 1567 (ebd. fol. 40 ff.).

[5] Im Jahre 1562; s. o. S. 380.

[6] In ihrem Gutachten über die Proposition von 1567 riet die Kammer, den Artikel betreffs der Bestallung der Einnehmer in den Erbfürstentümern fortzulassen, da er doch auf Annahme nicht rechnen könnte, und befürwortete es, „dafz J. M. alsbald nach beschliefzung des landtages den hauptleuten in den furstenthumbern auferlegen, das sie mit bestallung der einnemer stillhalten, und daneben der cammer bevelch thun, das sie von E. K. M. wegen aus einem jeden furstenthumb taugliche personen zu einnembern verordnen ... sollen.“ Daneben schlug die Kammer auch noch die Abschaffung des Generalsteueramtes vor. Alle diese Mafsregeln bedeuteten natürlich offenkundige Verletzungen der Verfassung, und so stark fühlte sich der König doch nicht, dafs er es wagen durfte, einen derartigen Rechtsbruch ohne jede Veranlassung zu begehen. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23e fol. 5 ff.)

Digitized by Google

2. Das Generalsteueramt.

Von den Partikulareinnehmern wurde die Steuer an eine Centralstelle abgeführt, als welche seit 1552 das Generalsteueramt erscheint. Wie alle übrigen Behörden der Steuerverwaltung war auch das Generalsteueramt keine im eigentlichen Sinne ständige Behörde. Seine Wirksamkeit erstreckte sich rechtlich nur auf die jeweilige Bewilligung, und wenn seine Thätigkeit als eine kontinuierliche erscheint, so ist diese Ständigkeit nur eine faktische, darauf begründet, dafs auch die Steuer jetzt insofern eine permanente wurde, als seit 1552 kein einziges Jahr mehr ohne Bewilligung verstrich. Zum ersten Male findet sich die neue Landescentralbehörde, wie schon erwähnt wurde, im Jahre 1552; der Fürstentag ernannte damals den Philipp Popschütz und den Stephan Heugel zu Generaleinnehmern der Steuer[1]. Für die Schatzung des nächsten Jahres wurde angeordnet, dafs die Partikulareinnehmer ihre Eingänge an den Breslauer Rat ablieferten, dem aufserdem der Bischof als Oberhauptmann und Herzog Georg von Liegnitz-Brieg noch je einen Vertrauensmann zur Seite setzten; die Kommissare des Rates und beider Fürsten sollten die einlaufenden Gefälle in Empfang nehmen und an die königliche Kasse abführen[2]. Wenn man diese Form der Organisation überhaupt noch mit dem Namen eines Generalsteueramts belegen darf, so ist doch ersichtlich, dafs sie sich von der Behörde des Jahres 1552 schon dadurch unterschied, dafs sie nicht eine Landesbehörde war, sondern dafs die Einnehmer, nunmehr von einzelnen Mitgliedern der Stände ernannt, nur von ihren speciellen Auftraggebern abhängig und demnach auch nicht gegenüber dem Lande, sondern nur gegenüber ihren besonderen Kommittenten, und dafs erst diese letzteren wiederum gegenüber dem Lande verantwortlich waren. Offenbar war dies ein arger Rückschritt; vermutlich machte man auch nicht sehr günstige Erfahrungen mit der neuen Einrichtung, sodafs man schon 1554 dazu zurückkehrte, unmittelbar vom Lande abhängige Generaleinnehmer, und zwar drei an der Zahl (neben der Steuer damals auch zugleich für das Biergeld) einzusetzen. Bei jeder neuen Steuerbewilligung wurde von jetzt ab diese Behörde entweder von neuem bestellt, oder es wurde ihr Fortbestand durch stillschweigende Anerkennung bestätigt. 1556 wurde den drei Generaleinnehmern noch ein Schreiber zugesellt; 1557 wurde ihre Zahl auf zwei verringert, indem ihnen fernerhin im folgenden Jahre noch ein Buchhalter beigegeben wurde. In dieser Verfassung, zusammengesetzt aus zwei Einnehmern und einem Buchhalter, bestand das Generalsteueramt fortmehr ohne weitere Veränderungen.

---

[1] Schickfufs III 187 f.
[2] Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 39—50.

Digitized by Google

Im Zusammenhange mit seinem Streben, die Partikulareinnehmer von sich abhängig zu machen, standen die wiederholten Versuche des Königs, auch auf das Generalsteueramt Einfluſs zu gewinnen. Noch eifersüchtiger aber als anderswo wachten hier die Stände über ihre Rechte, da sie sich dessen wohl bewuſst waren, daſs, falls sie in diesem Punkte sich nachgiebig zeigten, die gesamte besondere Organisation der Steuerverwaltung ganz und gar zwecklos wäre, und daſs die Funktionen des Generalsteueramtes dann schlieſslich auch bald der Kammer übertragen werden könnten. Auf dem Fürstentage von 1556 bat der König, daſs die General- und die Partikulareinnehmer auf ihn vereidigt würden; hinsichtlich der ersteren wurde sein Gesuch abgeschlagen[1]. In der That war es nicht nur Streben nach Erweiterung seiner Machtsphäre, was den Kaiser zu diesem Streben bewog, sondern in erster Reihe der Umstand, daſs die Amtsführung der Generaleinnehmer eine schlechte, und daſs die gesamte Technik des ständischen Behördenwesens eine ungenügende war[2]; auch schien es ihm, daſs das Generalsteueramt eigentlich ganz überflüssig sei, und daſs die durch dasselbe erforderten Kosten erspart werden könnten, wenn die Steuer bei der Kammer abgeliefert würde. Als er 1558 die Kammer einrichtete, stellte er einen auf Abschaffung des Generalsteueramtes zielenden Antrag, ohne jedoch Gehör zu finden[3]. 1559[4] und 1562[5] wurde zwar beschlossen, daſs das Personal des Generalsteueramtes zugleich auf den Kaiser und auf das Land schwören solle; aber auch diese Koncession wurde wieder zurückgenommen, und 1567 nur gestattet, daſs das Generalsteueramt monatlich der Kammer mitteile, wieviel bei ihm eingekommen sei und bar vorhanden liege[6]. Einen letzten Vorstoſs wagte der Kaiser 1578, indem er begehrte, daſs die Generaleinnehmer entweder auch auf ihn vereidigt, oder daſs wenigstens eine mit Pflichten und Gehorsam ihm zugethane Person dem Generalsteueramte beigeordnet würde; nur soviel aber wurde ihm gewährt, daſs die Kammer zur Rechnungslegung der Generaleinnehmer Deputierte senden durfte[7]. Von da ab stellte der Kaiser seine Bemühungen ein, die Erfolglosigkeit derselben einsehend; die staatsrechtliche Trennung der Finanzbehörden blieb nunmehr unangefochten bestehen.

---

[1] Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 206 ff.
[2] Näheres darüber folgt unten.
[3] Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 206 ff. Für den Fürstentag von 1567 riet die Kammer, dasselbe Verlangen zu wiederholen. Bresl. Staatsarch. AA. III 23e fol. 5 ff.
[4] Bresl. Stadtarch. ebd. fol. 226 ff.
[5] Ebd. fol. 256 ff.
[6] Ebd. Ms. 166 fol. 40 ff.
[7] Ebd. Ms. 170 fol. 23 ff.

Digitized by Google

Die Grundsätze, welche die Kompetenzen, den Geschäftsgang, das Zahlungs- und Rechnungswesen beim Generalsteueramte regelten, waren primitiver Natur[1]. Die Einnehmer und der ihnen zugewiesene Buchhalter wurden ganz allgemein angewiesen, ihren Wohnsitz zu Breslau zu nehmen; eingehendere Bestimmungen über Amtszeit, Dienstpflichten u. s. w. fehlten. Die jährliche Besoldung der Generaleinnehmer betrug späterhin 300, die des Buchhalters 200 Thaler[2]. Ihre Funktionen bestanden lediglich in Einnahme und Ausgabe der Schatzungsteuer. Der unter ihrer Obhut stehende „Landeskasten" auf dem Ratshause zu Breslau war die Centralsammelstelle für alle Gefälle der direkten Steuer in Schlesien, welche von den Untereinnehmern oder den einzelnen Fürsten und Ständen hier abgeliefert werden mufsten. Jeder Einnehmer und der Buchhalter besafsen verschiedenartige Schlüssel zu der Steuertruhe, sodafs dieselbe nur unter Mitwirkung sämtlicher Beamten des Generalsteueramtes geöffnet werden konnte. Das Generalsteueramt war zur Ausstellung gebührlicher Quittungen und zu ordentlicher Buchführung verpflichtet; monatlich mufste es dem Oberamte darüber Bericht erstatten, wieviel an Abgaben oder Rückständen bei ihm eingelaufen sei, desgleichen wie hoch sich etwaige Rückstände der einzelnen Fürsten und Stände beliefen, damit das Oberamt um so schneller die Säumigen mahnen oder die Zwangsbeitreibung verfügen könne. Die Kosten für die Besoldungen (15 Thaler jährlich) und für die Tagegelder ($1^1/_2$ Thaler für 1 Rofs) der Untereinnehmer, desgleichen für die eigenen Gehälter durften die Generaleinnehmer bald in Abzug bringen; sonst waren sie hinsichtlich der Ausgaben an die Beschlüsse des Fürstentages gebunden. Als noch die Steuer direkt von ihnen dem königlichen Rentamte abgeführt wurde, sollten sie die Kammer in fortwährender Gewifsheit darüber erhalten, welche Summen bei ihnen eingingen[3], und auf Erfordern derselben die vorhandenen Barbestände dem Rentamte auszahlen, doch so, dafs sie durch ihren Buchhalter dem Kammerkollegium vor jeder Zahlung ansagen liefsen, wie hoch sich die letztere belaufen, und in welchen Münzsorten sie erfolgen würde, damit ihnen vorher eine Quittung ausgefertigt würde; erst gegen Überreichung dieser Quittung durften sie die angekündigte Summe aushändigen. „Gemeine Landesanlagen", d. h. Steuern, die im Interesse

[1] Vgl. für das Folgende die Generalsteueramtsinstruktionen vom 5. Januar 1571 und vom 7. August 1573 im Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. VI 7a (die letztere ist im Anhange gedruckt).

[2] Anfangs nur 100 Thlr. für die Einnehmer, 50 für den Buchhalter. Fürstentagsabschied d. d. 13. Mai 1557. Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 198 f.

[3] 1567 wurde beschlossen, dafs sie der Kammer Monatszettel einzusenden hätten.

Digitized by Google

des „Landes“ auferlegt waren, durften sie nur gemäfs den Beschlüssen des Fürstentages ausgeben und, wie es scheint, nur auf vorher erfolgte Anweisung des Oberamtes. Als später die Stände selbst die Verwendung der Steuer in die Hand nahmen, zahlten die Generaleinnehmer die eingekommenen Gefälle nicht mehr dem Rentamte, sondern dem Landeszahlmeister aus, jedoch nur auf specielle Anweisung des Oberamtes, welches dabei wieder in Exekutive des Fürstentagsbeschlusses handelte, und gegen die erforderliche Quittung.

Am unvollkommensten aber auf dem Gebiete der ständischen Steuerverwaltung war die Rechnungslegung geordnet. Das Merkwürdigste war es von vornherein, dafs die anfänglich festgesetzte Rechnungslegung der Untereinnehmer bald abgeschafft wurde. Hinsichtlich des Generalsteueramtes wurde die Rechnungslegung für die einzelnen Bewilligungen entweder ausdrücklich anbefohlen oder als notwendig stillschweigend vorausgesetzt. Die Generaleinnehmer mufsten, ehe sie die eingelaufenen Gefälle wieder ausgaben, dem Oberhauptmanne mitteilen, wie viel jeder einzelne Stand[1] von seiner Schatzung eingelegt habe[2], und zwar verfolgte diese Bestimmung einen doppelten Zweck: es sollte einmal auf Grund dieser Angaben unter Vergleichung der Schatzungszettel eine Kontrolle darüber ermöglicht werden, ob jeder Stand die auf ihn fallende Steuerquote entrichtet habe, damit er um etwaige Reste gemahnt, oder damit Zwangsbeitreibung verfügt werden könne[3]; dann sollten aber auch diese Angaben für die Rechnungslegung der Generaleinnehmer benutzt werden, nämlich um festzustellen, ob sie auch alle Gelder, welche nach Ausweis der besagten Meldungen an das Oberamt bei ihnen eingekommen seien, an ihren Bestimmungsort, an das Rentamt oder an den Landeszahlmeister u. s. w., vollständig weiterbefördert hätten. Wenn die Generaleinnehmer es unterliefsen, stattgehabte Eingänge dem Oberhauptmanne anzuzeigen, so mufste sich dies bei Gelegenheit der Mahnschreiben an die vermeintlichen Restanten herausstellen, da ja dann diejenigen Stände, bei denen die Einnehmer falsche oder unvollkommene Meldungen gemacht hatten, durch Vorlegung der ihnen erteilten Quittungen den richtigen Sachverhalt nachweisen konnten. Damit war an und für sich eine sehr brauchbare Grundlage für die Ord-

[1] D. h. jeder Fürst und Standesherr, sowie jede Ständekörperschaft der Erbfürstentümer, kurz alle diejenigen, welche eine Generalschatzung beim Oberamte einzureichen verpflichtet waren.

[2] Fürstentagsbeschluſs von 1552. Bresl. Stadtarch. Ms. 165.

[3] Zunächst mufste jeder Fürst und Landeshauptmann (in den Erbfürstentümern) darauf achten, dafs in ihrem Jurisdiktionsbezirke eingesessene Steuersubjekte ihre Schatzung richtig einbrachten, und gegen Säumige mit Gewalt einschreiten; vernachlässigten sie diese ihre Pflicht, so wandte sich das Oberamt gegen sie mit militärischer Exekution, Bestrickung der Fürsten und der Hauptleute u. s. w. S. o. S. 307.

Digitized by Google

nung der Rechnungslegung, allerdings immer nur des Generalsteueramtes, gefunden[1]. Es war nur betrübend, dafs den Ständen die Kraft fehlte, dieses Princip mit Entschiedenheit für die gesamte Steuerverwaltung durchzuführen. Als 1553 zum ersten Male ein Termin für die Abnahme der Rechnungen des Generalsteueramtes über die Steuer von 1552 beschlossen wurde, gestatteten die Stände, dafs dieselbe in Anwesenheit eines Delegierten des Königs oder des Erzherzogs Ferdinand, des Statthalters der Krone Böhmen, stattfände, und verfügten, dafs alle Fürsten und ständischen Korporationen dazu ihre Vertreter entsendeten[2]. Die Sache wickelte sich aber keineswegs so glatt ab, wie man wohl erwartet hatte. Denn die Rechnungslegung der Generaleinnehmer war ja zugleich auch eine sehr unangenehme Kontrolle für die einzelnen Stände; die Einnehmer konnten natürlich nur über diejenigen Summen Rechenschaft legen, die bei ihnen eingelaufen waren, und es kamen daher bei dieser Gelegenheit auch die Rückstände zur Sprache. Als der festgesetzte Termin, zu welchem sich auch zwei königliche Kommissare eingefunden hatten, herangelangt war, kam es zu gar keiner Rechnungslegung, da die Königin Isabella, welche Oppeln-Ratibor und Münsterberg-Frankenstein innehatte, für diese Länder überhaupt keine Steuer gezahlt hatte, wie es auch sonst noch Reste in Hülle und Fülle gab, da ferner einige Stände über ihre Schatzung mit den Einnehmern, die doch dazu erbötig waren, sich in keine Rechnung einliefsen. Es wurde daher beschlossen, diese Zustände dem Könige zu melden und um seinen Bescheid zu bitten; sobald

---

[1] Denn es konnte auf diese Weise immer nur ermittelt werden, ob die Generaleinnehmer die ganzen Summen, die sie von einem Fürsten, einem Erbfürstentume oder einer Ständekorporation eines Fürstentums erhielten, richtig verrechnet hatten. Solange nicht eine Rechnungsprüfung der Partikulareinnehmer stattfand, war die Kontrolle eine absolut ungenügende, da ja z. B. zwischen diesen und den einzelnen Fürsten oder Ständen Durchsteckereien stattgefunden haben konnten, die durch eine blofse Revision der Geschäftsführung des Generalsteueramtes nicht an den Tag kamen.

[2] „Die Raitung der generalsteuereinnemer betreffend, das dieselben vor i. f. d. ader derjenigen vorordenten gescheen solt, obwol die einnemer von gemeinem land geordent, bestalt und angenomen, denen pillich raittung bescheen solt; zweiffeln auch nit, die R. K. M. so wol f. d. trauen den hern fursten und stenden nichts weniger als den andern landen. Dann sie sich hindangesetzt aller übermessigen ausgaben, da sich die R. K. M. ader J. f. d. nicht vorsehen dorffen, das ymanden was übermessiges solt passiret, sondern viel mehr aufs genauste aufmerken gegeben werden soll. Nichts weniger sind sie unscheulich, das die R. K. M. ader i. f. d. anstatt derselben imanden auf den benembsten tag als die mittwoch nach nechst komenden pfingsten [24. Mai] des abends kegen der neifz [Neifse] davor einzukomen, darzu ein ider furst und stand die seinen abfertigen sol, diesmal vorordne, welcher dobey sey und der raittung diesmals ubersitzen helfe". Fürstentagsabschied, d. d. 14. April 1553. Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 39—50.

Digitized by Google

dieser eingelaufen wäre, sollte ein neuer Rechnungstag angeordnet werden[1]. In den nächsten Jahren wurde es nicht besser. Im Jahre 1557 war über die Kassenführung des Generalsteueramtes seit 1553 noch keine Rechnung gelegt worden; ein Teil der Einnehmer war bereits verstorben, und die überlebenden baten dringend, sie möchten doch endlich mit ihrer Rechnung vernommen werden; der Fürstentag beschlofs daher[2], es solle jeder Fürst und Stand seinen Einnehmern befehlen, „mit iren habenden registern und quitanzen, und was sunst zu richtigkeit dienstlich sein mag . . . sich zur rechenschaft allenthalben gefast zu machen". Es erhellt hieraus zweierlei, einmal dafs damals die Rechnungsprüfung noch auf die Untereinnehmer ausgedehnt werden sollte, andererseits dafs die Schuld der Verzögerung in erster Reihe an den Ständen und nicht an den Beamten lag. Im folgenden Jahre wurde die Kommission für die Abnahme der Rechnungen vereinfacht; es sollten nicht mehr die Gesandten aller Fürsten und Stände zu diesem Zwecke zusammentreten, sondern nur der Oberhauptmann, Herzog Georg von Brieg und Herzog Johann von Oels oder deren Gesandte sowie Deputierte des Rates von Breslau[3]; um dieselbe Zeit mufs es auch Brauch geworden sein, die Rechnungslegung nur von den Generaleinnehmern zu fordern.

Umsonst bemühte sich der Kaiser, den Geist der Strenge, durch den sich die Rechnungsprüfung in der Ärarverwaltung auszeichnete, der ständischen Administration einzuflöfsen: alle seine Reformversuche scheiterten an dem Widerstreben der Stände, und nicht einmal soviel vermochte er durchzusetzen, dafs auch die Rechnungslegung der Untereinnehmer wiedereingeführt würde. Das Motiv der Stände für ihren hartnäckigen Widerstand gerade gegen die letztgenannte Forderung des Kaisers liegt auf der Hand; erstreckte sich die Rechnungsprüfung auch auf die Untereinnehmer, so kamen die Rückstände der einzelnen Grundherren, welche sonst interne Sache des betreffenden Fürstentums oder der betreffenden Ständekorporation blieben, nunmehr öffentlich vor dem Könige und vor dem ganzen Lande zur Sprache, und dies eben wollte man verhindern. Umsonst wiesen daher die Kammermitglieder, welche als Kommissare der Krone auf einem Rechnungstage des Jahres 1564 anwesend waren[4], darauf hin, „wo nicht vor den undereinnehmern eines jeden furstenthumbs und weich-

[1] Abschied der Herren Fürsten und Stände Gesandten auf die Generalsteuereinnehmerraitung zu Neifse, d. d. Neifse, 2. Juni 1553. Ebd. fol. 52 f.

[2] Fürstentagsabschied d. d. 5. Januar 1557; ebd. fol. 146 ff.

[3] Fürstentagsabschied d. d. Breslau, 18. März 1558; ebd. fol. 220 ff.

[4] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23c fol. 42 (d. d. Breslau, 14. März 1564).

Digitized by Google

bilds zuvor vor den generaleinnembern raytung aufgenommen, das es alles ein vergeben ding, muhe und arbait sein wurde", da ja doch die Obereinnehmer nur diejenigen Summen zu verrechnen hätten, die sie von den Untereinnehmern im ganzen empfingen, und die sie später wiederum in das königliche Rentamt erlegt hätten; die Gesandten der Fürsten und Stände antworteten hierauf, dafs der Fürstentagsbeschluſs nur von einer Rechnungsprüfung der Obereinnehmer, nicht auch der Untereinnehmer spreche. Als nun nach diesen Auseinandersetzungen die eigentliche Rechnungsabnahme begann, erklärten die Gesandten zweier Fürstentümer sogar, sie müfsten aus etlichen Ursachen, besonders da sie auf die Quittungen und „andere Notdurft" sich nicht gefafst hätten, die Raitung für dieses Mal einstellen, und wollten die betreffenden Schriftstücke späterhin dem Oberhauptmanne einsenden. In anbetracht dieser Übelstände versuchte der Kaiser, nunmehr einmal energischer aufzutreten. Auf dem nächsten Rechnungstermine liefs er durch seine Kommissare den Gesandten der Fürsten und Stände eine Instruktion vorlegen, „wafs massen particulariter von den undereinnembern anzufahen, ordentlich darinnen procedirt, die schatzzedl verlesen und die abfäl von einem jahr zu dem andern verzaichnet, dieselben uberrechnet und nachmals gegen der generaleinnember pücher übersehen werden sollten". Gewifs wurde durch diese Instruktion das Verfahren bei der Revision der Rechnungen auf eine ebenso einfache wie zweckmäfsige, eine möglichst genaue Kontrolle versprechende Art und Weise geregelt; das Bedenkliche dabei lag nur darin, dafs der Kaiser aus eigenen Stücken nicht die geringste Spur von Organisationsgewalt auf dem Gebiete der Steuerverwaltung besafs, und dafs daher vom staatsrechtlichen Standpunkte die ganze Verfügung als durchaus widerrechtlich oktroyiert erscheinen mufste. Der Raitungsausschufs erklärte demgemäfs auch, „das die fursten und stende durch ire abgesanten allein von den generaleinnembern, und nicht die commissarien raitung aufnemben sonder allain zu anhörung derselben verordnet werden sollten; so hetten sy auch von iren fursten und herren austrücklichen bevelch, kein anders zu thun, in sonderhait die particularraitung gar nicht einzugehen". Trotz der Ermahnungen des Oberhauptmanns, der sich dieses Mal auf die Seite der Krone stellte, und der kaiserlichen Kommissare beharrten die ständischen Deputierten auf ihrem Rechte, sodafs die Kommissare von ihrem Vorhaben, auf Grund der Instruktion des Königs die Rechnungsrevision selbst zu leiten, abstehen mufsten; die Rechnung wurde durch den Ständeausschufs unter passiver Assistenz der Kommissare aufgenommen[1]. So blieb es auch fernerhin: Bevollmächtigte

[1] Nach dem Berichte der Kammer an den Kaiser, d. d. 19. April 1564; ebd. fol. 94 f.

Digitized by Google

Gesandte der Fürsten und Stände[1] prüften in Gegenwart kaiserlicher Kommissare, wenn der Fürstentag dazu die Erlaubnis gab[2], die Rechnung des Generalsteueramtes; wenn bei der Verwaltung einer bestimmten Bewilligung sich Mängel nicht herausgestellt hatten oder beseitigt waren, so wurde den Obereinnehmern samt ihrem zugeordneten Buchhalter für eben diese Steuer Entlastung erteilt[3].

Wenn auf diese Weise die Ordnung der Rechnungsprüfung bei der ständischen Steuerverwaltung als eine höchst unvollkommene bezeichnet werden muſs, wenn wir sehen, daſs den Ständen selbst die Revision der Steuerrechnung eine sehr lästige Sache war, und daſs ihnen daher Mangel an eigener Integrität verbot, mit Energie auf Integrität ihrer Beamten zu wirken[4], so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn einerseits die Steuerreste anschwollen, andererseits die ständischen Finanzbehörden den kaiserlichen sich als absolut nicht gewachsen zeigten. Bezüglich der Partikulareinnehmer läſst uns unser Material allerdings im Stiche; von den Generaleinnehmern läſst es sich nachweisen, daſs sie allzu groſsen Amtseifer und ein allzu sehr entwickeltes Pflichtgefühl keineswegs an den Tag legten. Schon 1560 sah sich der Kaiser genötigt, beim Oberhauptmanne, dem ja die Oberaufsicht über die ständische Finanzverwaltung zustand, sich über die Lässigkeit der Generaleinnehmer zu beschweren und ihn zu ersuchen,

---

[1] Es waren bei der General-Steuereinnehmer-Raitung Gesandte sämtlicher Fürsten und Stände anwesend, z. B. auf der vom 20. Febr. 1585: drei Gesandte für den Bischof, je einer für den Markgrafen Georg Friedrich, für Herzog Friedrich von Liegnitz, für den Herzog von Oels, je zwei für Herzog Georg von Brieg und für Teschen, je zwei für die Stände von Schweidnitz-Jauer, Troppau, Oppeln-Ratibor, je einer für Sagan, Münsterberg, die Glogauer Landschaft und die Glogauer Städte, fünf für Breslau. Als kaiserliche Kommissare fungierten der Hofkammerrat Georg von Redern und ein Buchhalter nebst einem Raitrate der schlesischen Kammer. Ebd. AA. III 6e S. 381.

[2] Daſs „bei der Ablage der Steuerrechnung königliche Beamte gar nicht zugegen waren", wie Kries (S. 39) meint, trifft für die ersten Jahrzehnte nach 1552 nicht zu. Richtig ist allerdings, daſs späterhin (besonders infolge des Fürstentagsbeschlusses vom 4. August 1592) bei der Rechnungsrevision kein königlicher Beamter mehr geduldet wurde; die ständische Kommission, vor welcher die Rechnungslegung erfolgte, sollte über deren Verlauf lediglich der Kammer Bericht erstatten; würde die Kammer daraufhin Fragen stellen, welche der Kommission bedenklich vorkämen, so sollten dieselben nicht beantwortet, sondern dem nächsten Fürstentage vorgelegt werden (vgl. Kries S. 44 Anm. 12).

[3] Für etwaige Mängel und Defekte hafteten die Generaleinnehmer und ihre Erben mit allen ihren Gütern. Eine Kautionspflicht existierte nicht.

[4] 1567 verlangte der Kaiser, daſs die Stände endlich einmal einen Rechnungstermin für die Generalsteuereinnehmer ansetzen sollten, auf dem sich die letzteren wegen der Mängel bei der Einbringung der Steuer von 1552 verantworten sollten. Akten des Troppauer Fürstentages; Bresl. Stadtarch. A. P. V Ms. 166 fol. 40—63.

Digitized by Google

die Verfügung zu treffen, dafs dieselben mit gröfserem Fleifse als bisher ihres Dienstes warten möchten[1]. Ähnliche Klagen wurden auf dem Landtage von 1565 laut[2], und 1573 meldete gar die Kammer dem Kaiser, dafs die Generaleinnehmer sich allerhand Eingriffe in das ihnen anvertraute Geld erlaubten, die Summen des Landeskastens zu ihrem eigenen Nutzen und zur Abzahlung ihrer eigenen Schulden gebrauchten, „auch daneben mit auswexlung der guetten müntzen und sonst contraband trieben", sodafs zum Schaden des Ärars viele bösen und verbotenen Münzen in das Rentamt flössen. Es wurde auch noch hinzugefügt, dafs die Generaleinnehmer ganz verschuldet seien; es stünde daher, wenn ihnen nicht ihr Handwerk rechtzeitig gelegt würde, zu befürchten, dafs es mit ihnen ein gleiches Ende nehmen werde wie mit ihren Vorgängern, welche einen Rest von dreizehntausend Thalern schuldig geblieben seien[3]. Auch für die Folgezeit wollten ähnliche Beschwerden niemals verstummen; die Rechnungslegung ging nur unregelmäfsig und ungenügend vor sich[4]. Sowohl in technischer Schulung als auch in sittlicher Haltung waren die königlichen Finanzbehörden den ständischen weit voraus, und zwar nicht zum mindesten durch die Schuld der einzelnen Fürsten und Stände selbst, welche, von kleinlichen Anschauungen befangen, ihren egoistischen Interessen nachgehend, auch ihrerseits zum grofsen Teile durch sittliche Haltung keineswegs sich auszeichnend, den Pflichten, die ihnen als den Vertretern des Landes oblagen, nur in sehr mäfsigem Grade gerecht wurden.

3. Das Landesszahlmeisteramt.

Neben das Generalsteueramt trat anfangs vorübergehend, später dauernd bis zum Schlusse dieser Periode, eine zweite ständische Centralbehörde für die Verwaltung der Schatzungssteuer, insofern dieselbe für militärische Zwecke bestimmt war,

---

[1] Kgl. Staatsarch. Breslau AA. VI 7a (d. d. 12. Okt. 1560).

[2] „Und dieweil sich bisher zugetragen, wan die untereinnember aus den furstenthumbern mit steuergelt kegen Preslaw komen, das sy aus abwesenhait oder mangl der generaleinnember, als die nit alzeit zur stelle sein kunden, entweder lang vorharren oder aber wider zuruckzihen und das gelt mit sich fueren mussen, daraus dan nit allain langsame erlegung sonder auch vast duppelter unkosten und zerung erfolgt ist, so sollen demnach unsere commissarij an die fursten und stende begeren, bey denselben general einnembern die vorordnung zu thun, das sy one unterlafz bey der stelle sein und iren ambtern mit vleifz abwarten wollen." Königliche Proposition zum Landtage vom November 1565; Bresl. Stadtarch. A. P. V Ms. 166 fol. 1 ff.

[3] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23h fol. 69 f. (d. d. 10. März 1573).

[4] So heifst es in der Proposition zum Fürstentage von 1581, die Stände möchten sich auf einen Modus vergleichen, „wie nicht allein die kunftigen sondern auch die vorgangene steuerraitungen von den einnemern und zalmeistern ubernomen und damit weiter gar nicht vorzogen werde". Bresl. Stadtarch. A. P. Ms. 172 fol. 92 ff.

Digitized by Google

also der Türkenhülfe. Es war dies das Amt des schlesischen Landeszahlmeisters; seine Existenz hängt aufs innigste zusammen mit den bei der Steuer inbetracht kommenden staatsrechtlichen Verhältnissen. Es ist bereits erörtert worden, dafs es eine einheitliche, das gesamte öffentliche Finanzwesen umfassende Staatskontrolle noch nicht gab, dafs selbst die Steuergefälle, sobald sie der königlichen Kasse abgeführt waren, in das unbedingte Eigentum des Königs übergingen, und dafs den Ständen dann eine verfassungsmäfsige Kontrolle über die Art und Weise der Verwendung ihrer Bewilligungen nicht mehr zustand. Um nun zu verhüten, dafs die zu Kriegszwecken beschlossenen Steuern anderweitig ausgegeben würden, blieb den Ständen nichts übrig, als die Verwendung der Steuer selbst in die Hand zu nehmen, d. h. Organen zu übertragen, die nur von ihnen und nicht von der Krone abhängig waren. Zum ersten Male geschah dies in der jetzt behandelten Periode schon bei der Steuer von 1552 und zwar für den ganzen Umfang der Krone Böhmen, indem damals auf dem Prager Generallandtage vom 15. Januar[1] „bevelshaber der schatzung der cron Beheim und der andern zugetanen lande in Prag" eingesetzt wurden, an welche gemäfs dem Fürstentagsbeschlusse vom 15. des folgenden Monats[2] auch die schlesischen Generaleinnehmer die bei ihnen gefallene Steuer gegen gebührliche Quittung abliefern mufsten. Dieser Centralisationsversuch, eine einheitliche Spitze für die ständische Steuerverwaltung Böhmens und aller seiner Nebenländer zu schaffen, hatte keinen dauernden Bestand; die nationalen Gegensätze, die wechselseitige Eifersucht, die noch immer nicht verschollenen Erinnerungen an die Hussitenzeit verhinderten den festen Zusammenschlufs der Stände der einzelnen Teile des böhmischen Reiches, der, wiewohl vom Könige selbst angeregt, der Krone eine furchtbare Gefahr bereiten konnte. Bereits für die Steuer des Jahres 1553[3] sowie für die der nächsten Jahre wurde die Auszahlung an die königliche Kasse genehmigt. Auf einem neuen Generallandtage der Krone Böhmen kam man jedoch wiederum überein[4], die Verwendung der Steuer dem Könige zu entziehen und dieselbe eigenen ständischen Organen und zwar für dieses Mal nicht des gesamten Reiches, sondern jedes Landes im besonderen zu übertragen. Demzu-

---

[1] S. den Beschlufs (czechisch) in den „Böhmischen Landtagsakten" II 631.

[2] Bresl. Stadtarch. A. P. IV Ms. 165 fol. 1 ff.

[3] Als ständische Centralsammelstelle fungierten damals Bevollmächtigte des Oberhauptmanns, Georgs von Brieg und des Breslauer Rates; diese sollten „der R. K. M. kegen genugsamer quittung die steuer ausgeben". Ebd. fol. 39—50.

[4] Beschlufs des Prager Generallandtages d. d. 3. Mai 1557; ebd. fol. 176—184.

Digitized by Google

folge wurde auf einem bald nachher abgehaltenen Fürstentage[1] Wolf Büttner, Ratsmann der Stadt Breslau, zum Zahlmeister des Landes Schlesien ernannt; derselbe wurde auf das Land, nicht aber auf den König vereidigt; es wurde ihm vorgeschrieben, „das geld ader steuer nindert anderswohin dann wider den erbfeind zu verwenden", und zwar sollte er sich bei Ausgabe des Geldes dann im speciellen nach den Befehlen des Königs richten; auch wurde er dem Lande zu Rechenschaft verpflichtet. Zunächst war diese Einrichtung eines besonderen schlesischen Landeszahlamtes eine vorübergehende Episode in der schlesischen Finanzgeschichte; in den darauf folgenden beiden Jahrzehnten wurde die Steuer wieder dem Könige durch das Generalsteueramt ausgehändigt und ihm zu freier Verfügung gestellt.

Eine dauernde Institution des schlesischen Finanzwesens wurde das Landeszahlamt erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar ging die Initiative dazu, der Krone die Verwendung der Steuer zu entreifsen, wiederum vom Prager Generallandtage aus. Im Jahre 1579 nämlich wurde zu Prag bestimmt, dafs die Steuer fortmehr nur „zu underhaltung und bezalung des krigesvolkes auf die granitz angewendet und von der herren fursten und stende vorordenten personen ausgezelet und gebraucht" werden solle. Dabei blieb es denn auch trotz aller Proteste des Kaisers[2]. Die Stände gingen sogar so weit, dafs sie dem Zahlmeister diejenigem Truppen bezeichneten, auf deren Besoldung er die Steuer auszugeben habe. 1583 forderte der Kaiser, dafs wenigstens diese für ihn sehr lästige Beschränkung aufgehoben, und dafs es ihm selbst überlassen würde, durch seine eigenen Kommissare den Zahlmeister dort zur Zahlung anzuweisen, wo eine solche am notwendigsten wäre[3]; erst im folgenden Jahre aber vermochte

[1] Fürstentagsbeschlufs d. d. 13. Mai 1557; ebd. fol. 190—198.

[2] So begehrt derselbe 1580: „Dafz auch uns umb die bezalung der granitzen selbst vertrawet, der unkosten, so auf ire der fursten und stende muster und zalmaister und dergleichen personen, als deren wir ohne das genug in unserer bestallung hetten, gehen thete, abgestelt würde." (Ebd. Ms. 172 fol. 1 ff.) In den folgenden Jahren wiederholen sich die Anträge des Königs, ihm die Disposition über die Steuer zuzugestehen, unablässig, nicht minder die abweisenden Antworten des Fürstentages. Umsonst machte der Kaiser die Stände 1585 darauf aufmerksam, dafs die Unkosten des Transportes der Steuer von Schlesien nach Oberungarn durch den ständischen Zahlmeister sich auf ca. 1000 Thaler beliefen, während der Transport durch kaiserliche Beamte nur 300 Thaler betragen würde (ebd. Ms. 174 fol. 250 ff).

[3] „da dann uns gar nit zuwider sey, das ir der gehorsamen fursten und stende zahlmeister bei solcher austeilung des geldes nit allein selbst gegenwertig sei, sondern auch die zalung von der hand, sowol hernach den fursten und stenden ordentlich relation darumben thun, alleine dafz es, wie gemelt, auf unserer vorordneten commissarien anweisen, und wie es der granitzen und gemeinen wesens unvormeidliche notturfft erfordern wirt" (ebd. Ms. 172 fol. 278 ff.).

Digitized by Google

er eine Erklärung zu erwirken, durch welche sie ihrem Zahlmeister befahlen, dafs er unter den Truppen in Oberungarn und der Grafschaft Zips, von wo aus die schlesische Grenze am meisten bedroht würde, denjenigen ihren Sold auszahle, welche ihnen von den kaiserlichen Kommissaren bezeichnet würden[1].

Über die Funktion des schlesischen Zahlmeisters (oder Muster- und Zahlmeisters oder Musterherrn, wie er auch genannt wurde) giebt uns eine Reihe von Instruktionen[2] hinlänglich Auskunft. Sechs bis acht Wochen, ehe der Sold für die Truppen an der ungarischen Grenze notwendig war, machte der Kaiser dem Oberhauptmanne davon Anzeige und sandte einen Geleitsbrief für den Zahlmeister. Erst dann, wenn das kaiserliche Geleite angekommen und vom Oberamte der Befehl zur Abreise eingetroffen war, durfte der Zahlmeister die zur Bezahlung des Kriegsvolkes bestimmten Summen dem Generalsteueramte abfordern; dieses letztere mufste aber zur Aushändigung dieser Gelder durch ein besonderes Mandat ermächtigt sein, welches der Oberhauptmann in Exekutive der Fürstentagsbeschlüsse erteilte. Nach seiner Ankunft in Ungarn hielt der Zahlmeister zunächst über diejenigen Truppen, denen er die Besoldung auszahlen sollte, eine Musterung ab[3], und zwar auf Grund von Registern, in denen die Namen der ihm vorzuführenden Soldaten enthalten waren; er achtete darauf, dafs kein Unterschleif oder Betrug hinsichtlich der Zahl des Kriegsvolkes geschehe. Untaugliche oder schlecht ausgerüstete Truppen wies er zurück und besetzte ihre Stellen, soweit es

---

[1] Ebd. Ms. 174.

[2] Instruktion für den vom Fürstentage des 28. Okt. 1579 bestallten Muster- und Zahlherrn, erteilt von einem ständischen Ausschusse, nämlich dem Oberhauptmanne, dem Herzoge Georg von Liegnitz-Brieg und dem Breslauer Rate, d. d. Neifse, 21. Nov. 1579; ebd. Ms. 170 fol. 363 ff. (gedruckt im Anhange); Instruktion des Muster- und Zahlmeisters Bernhard von Waldau, d. d. Breslau, 29. Mai 1581, erteilt wiederum von einem ständischen Ausschusse, nämlich dem Oberhauptmanne, dem Herzoge Georg von Brieg, dem Herzoge Karl von Oels, dem Freiherrn Georg von Braun auf Wartenberg und dem Breslauer Rate, ebd. Ms. 172 fol. 148, sowie Instruktion für den schlesischen Muster- und Zahlmeister Gabriel Schmolz, d. d. Breslau, 28. August 1583; ebd. fol. 317 ff. Vgl. auch Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 31a fol 256 ff.

[3] 1579 wurde ihm auferlegt, sich zu seinen Amtsgenossen von Böhmen und Mähren zu begeben und die Musterung erst dann vorzunehmen, nachdem dieselbe seitens der Böhmen und Mähren geschehen sei; später wurde er angewiesen (1581), sich bei dem kaiserlichen Musterkommissar, daneben auch (seit 1583) beim kaiserlichen Feldobersten zu melden. Durch den Fürstentagsbeschlufs waren ihm entweder bestimmte Truppen (so 1581 die deutschen Reiter in Oberungarn und die Besatzung vom Fort St. Andreas, dann, falls ihm noch Geld übrig blieb, die Besatzung der für Schlesien am nächsten gelegenen Grenzhäuser) zur Musterung vorgeschrieben; oder es war ihm befohlen, sich in dieser Hinsicht nach den Weisungen der kaiserlichen Kommissare zu richten.

Digitized by Google

möglich war, mit Schlesiern, wie er überhaupt darauf zu achten hatte, dafs die von ihm gemustersten Mannschaften möglichst aus Schlesiern bestünden. Natürlich durfte er nur soviel Truppen mustern, als die mitgebrachten Gelder ihm gestatteten. Darauf liefs er durch seinen Musterschreiber, — eine schreib- und rechnungskundige Person, die er auf eigene Kosten halten mufste[1], — ein Verzeichnis über die für tauglich befundenen Reiter und Knechte anlegen, welches von ihm und dem kaiserlichen Musterkommissar[2] unterfertigt und besiegelt werden, und das er nach seiner Rückkunft in Schlesien bei seiner Rechnungslegung vorweisen mufste. Nach Beendigung der Musterung zahlte er den ausgemusterten Truppen ihren Sold gegen die erforderlichen Quittungen. Wenn er alle diese Geschäfte erledigt hatte, so trat er die Heimreise wieder an. Überschüsse, welche er wieder zurückbrachte, lieferte er dem Generalsteueramte ab; er erstattete ferner dem Oberamte Bericht über seine Reise und die dabei entfaltete Thätigkeit und legte endlich auch vor einem ständischen Ausschusse[3] zu Breslau auf einem vom Oberamte ausgeschriebenen Termine seine Rechnung, wobei er alle seine Belege, eine Certifikation des Generalsteueramtes über die Höhe der ihm übergebenen Summe, Musterregister und Quittungen, einreichte, um dann, wenn seine Rechnung für richtig befunden wurde, Decharge zu bekommen. Seine jährliche Besoldung wurde in zwei Raten gezahlt und betrug 500 Thaler, von denen er jedoch aufser dem Musterschreiber das nötige Personal zur Bedienung und Bewachung des Wagens (für den Transport des Geldes) unterhalten mufste; aufserdem bekam er für seine Reise nach Ungarn Tagegelder für sechs Pferde in der Höhe von je vier Gulden[4]. —

[1] 1583 wird derselbe „Kontralor und Musterschreiber" genannt, ist aber nicht in ständischen Diensten, sondern Privatbeamter des Zahlmeisters.

[2] 1579 noch nicht vom Musterkommissar, sondern vom „obristen krigesherrn", d. h. dem kaiserlichen Feldobristen.

[3] 1579 vor Bevollmächtigten des Oberhauptmannes, der Herzöge von Brieg und von Oels und des Breslauer Rates.

[4] Die Thätigkeit des Zahlmeisters bezog sich lediglich auf die Türkenhülfe, nicht auf die Schatzungssteuer überhaupt. Als z. B. 1591 der Fürstentag dem Kaiser eine Schatzung als „Schuldenlasthülfe" bewilligte, beschlofs der Fürstentag, dafs das Generalsteueramt die eingegangenen Gelder, immer wenn eine Summe von 4—5000 Thlr. zusammen wäre, keinesfalls aber in Beträgen unter 1000 Thlr. der Kammer übermittele. Dabei waren zahlreiche Vorsichtsmafsregeln vorgeschrieben, durch welche verhütet werden sollte, dafs der Kaiser diese Steuer zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung benutze; so mufste die Kammer, ehe ihr irgend welche Summe aus der gefallenen Steuer eingehändigt wurde, ein Verzeichnis, in dem die Namen der Gläubiger, welche aus dieser Summe befriedigt werden sollten, das Datum der betreffenden Obligation nebst Angabe der Höhe der Zinsen enthalten waren, desgleichen eine ordentliche Quittung einschicken (Bresl. Stadtarch.

Digitized by Google

So bedeutete das Jahr 1552 die Epoche einer Bewegung in der Geschichte des schlesischen Finanzwesens, welche ihren Abschluſs erst in dem vorletzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts fand. Denn im Jahre 1552 trennten sich der königliche und der ständische Finanzdienst auch in der Centralstelle; nichtsdestoweniger blieben in den nächsten Decennien die staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Finanzverwaltung doch noch sehr schwankend und wechselnd. Nur selten machten die Stände von ihrer Organisationsgewalt auf dem Gebiete der Administration der von ihnen bewilligten Abgaben einen derartigen Gebrauch, daſs die Steuerverwaltung gänzlich der Machtsphäre der Krone entrückt wurde; gelang es doch dem Könige mitunter noch einigen Einfluſs, wenn auch nicht gerade auf das Generalsteueramt, so doch auf die Partikulareinnehmer, zu gewinnen; ward ihm doch die Bestimmung über die Verwendung der Schatzung zunächst nur vorübergehend entzogen; auch die Administration des Biergeldes war zum groſsen Teile von ihm abhängig. Das Jahr 1579 bezeichnet den tiefsten Standpunkt der kaiserlichen Macht; damals wurde sowohl die Verwendung der Schatzung als auch die Erhebung der indirekten Steuer dem Könige gänzlich entrissen, sodaſs die Stände nunmehr kraft der ihnen gebührenden Organisationsgewalt die Mitwirkung der Krone bei der Verwaltung der Steuer so gut wie ganz beseitigten. Der Triumph der Stände aber war von kurzer Dauer; schon im folgenden Jahre wurde ein Zustand geschaffen, der sich im groſsen und ganzen bis zum Beginne des dreiſsigjährigen Krieges erhielt: die Stände überlieſsen dem Kaiser die Verwaltung der indirekten Steuer, indem sie sich die der direkten Steuer — mit Einschluſs der Verwendung derselben, insofern es sich dabei um die Türkenhülfen handelte, — vorbehielten. So war nach langen Kämpfen ein Waffenstillstand zwischen beiden Parteien abgeschlossen, das Gleichgewicht zwischen ihnen hergestellt worden. Neben der Kammer als der Centralbehörde der königlichen Finanzverwaltung, welche in sich den gesamten königlichen Finanzdienst koncentrierte, und der auch die Erhebung der indirekten landständischen Steuer unterstellt war, bestanden das Generalsteueramt und das Landeszahlamt als die Centralbehörden des ständischen Finanzdienstes, betraut mit der Administration der direkten Steuer.

Vergleicht man nun freilich die Organisation des königlichen mit der des ständischen Finanzdienstes sowohl auf den

---

A. P. Ms. 177 fol. 260, d. d. Breslau, 28. Nov. 1591. Es ist jedoch klar, daſs diese Kautelen einen sehr problematischen Wert hatten; sie bewirkten immer nur eine Art moralischer, niemals eine staatsrechtliche Kontrolle über die Verwendung der Schuldenlasthülfe seitens der kaiserlichen Verwaltung.

Digitized by Google

Geist hin, welcher beide belebte, als auch auf die Art und Weise, wie beide den übernommenen Aufgaben gerecht zu werden versuchten, als auch endlich auf die Resultate hin, welche so hier wie dort erzielt wurden, so unterliegt es, wie wir ja Punkt für Punkt nachwiesen, keinem Zweifel, dafs die Wagschale sehr zu Gunsten der von der Krone ausgegangenen Behördenorganisation sinkt. Das königliche Beamtenwesen war dem ständischen an Technik, an Sachkenntnis, an Pflichtgefühl, idealer Auffassung des Berufes und somit auch an sittlicher Haltung weit überlegen. Hier ein heiliger Eifer für die Rechte und die Gröfse der Krone, eine vertiefte und erhabene Auffassung von dem Wesen und den Pflichten des Staates und des Königtums als des vornehmsten Vertreters des staatlichen Principes; dort oft genug bezeugte Trägheit und Lässigkeit sowie mangelhaft entwickelter Gemeinsinn. Hier ein durch die genauesten und ausführlichsten Instruktionen gut geordnetes, im wesentlichen für alle Länder der habsburgischen Herrschaft einheitlich geregeltes Verwaltungsrecht, ein berufsmäfsiges, von früh auf wohlgeschultes, mit festen Traditionen ausgestattetes Beamtentum, ein bis in die niedrigsten Tiefen hinab wohl funktionierender Behördenapparat; dort die ersten tastenden Versuche, durch gelegentliche Ordnungen die Thätigkeit der Beamten zu umgrenzen, eine erst allmählich entstehende und mäfsig sich vervollkommnende Organisation des Schrifttums, der Kontrolle und der Rechnungslegung, die unteren Beamten, als von den einzelnen Fürsten und Ständen unmittelbar abhängig, einer wirksamen Aufsicht und Leitung seitens der Centralinstanz entrückt. Es ist bezeichnend, dafs bei der Kammerverwaltung die Instruktionen meistens auf das Amt lauteten; dasselbe wurde eben als eine einheitliche Institution aufgefafst, deren Wesen durch einen Wechsel in der Person seines Inhabers nicht berührt wurde. In der Landesverwaltung dagegen waren die Instruktionen gerichtet auf die einzelnen Personen, und dies darf nicht Wunder nehmen, da es ja rechtlich hier überhaupt eine Permanenz der Behörden nicht gab, sondern für den Einnahme- und Ausgabedienst immer wieder erst besondere Organe von neuem geschaffen werden mufsten, und, wenn eine scheinbare Ständigkeit dieser Organe sich entwickelte, dieselbe lediglich dem Umstande zuzuschreiben war, dafs an jede einzelne Steuerbewilligung nunmehr ohne Unterlafs eine neue sich anreihte. So übertraf die königliche Finanzverwaltung die ständische durchaus. Trotz alledem aber enthielt der ständische Finanzdienst ein Element von fruchtbarer Bedeutung; in ihm waren gegeben die ersten Keime einer rein verfassungsmäfsigen, nur durch die Gesetze geordneten, von jeder privaten Willkür unabhängigen Finanzwirtschaft. Hier zeigten sich die ersten Anfänge eines verfassungsmäfsigen Anweisungsrechtes, indem

Digitized by Google

das Oberhaupt der ständischen Verwaltung, der oberste Landeshauptmann, von dem gegenüber den eigentlichen Centralfinanzbehörden des Landes, dem Generalsteueramte und dem Landeszahlamte, ihm zustehenden Anweisungsrechte nur insofern Gebrauch machen durfte, als er sich dabei innerhalb der Schranken der Fürstentagsbeschlüsse hielt; hier auch sind bemerkbar die ersten Anfänge einer rein verfassungsmäfsigen Kontrolle, indem sie sich lediglich darauf erstreckte, ob die obersten Verwaltungsorgane die durch das Gesetz, d. h. durch die Beschlüsse des Fürstentages, gezogenen Grenzen nicht überschritten hätten. Wie es in der von uns behandelten Periode zwei von einander getrennte öffentliche Gewalten gab, das Königtum einerseits und die Stände andererseits, so gab es auch zwei von einander unabhängige Organisationen des Finanzdienstes, von denen die eine der Krone, die andere dem Fürstentage unterstellt war; was wir nun von der Existenz einer rein verfassungsmäfsigen Finanzwirtschaft in jener Zeit behaupteten, hat seine Gültigkeit nur für das Gebiet der landständischen Administration. Für die Finanzwirtschaft der Krone waren gleiche Zustände schon deshalb unmöglich, weil hier Gesetzgebung und Verwaltung an oberster Stelle identisch waren.

Digitized by Google

Schlufs.

Auf die lose, atomistische Gau- und Stammesverfassung der slavischen Urzeit war das grofse altpolnische Reich mit seiner omnipotenten, alle Freiheit des Individuums negierenden Staatsgewalt gefolgt. Eine in diesem Grade übermäfsige, dabei so unvollkommen organisierte Centralgewalt konnte auf die Dauer sich nicht halten; es trat daher ein eine Periode jahrhundertelanger Decentralisation sowohl äufserer Art, indem zunächst Schlesien von Polen sich trennte, und indem jenes hinwiederum in eine Unzahl kleiner Territorien sich zersplitterte, als auch innerer Natur, indem sich die fürstliche Gewalt fast vollständig auflöste und verflüchtigte. Wenn diesem Processe nicht rechtzeitig Einhalt geboten wurde, so mufsten Staat und Gesellschaft zu Grunde gehen. So begann denn ein Zeitalter neuer Centralisation. Matthias Korvinus stellte die äufsere Einheit Schlesiens wieder her, indem er die einzelnen Teile Schlesiens abermals zu einem Gesamtstaate verschmolz; unter der Ägide des Königtums — zumal Ferdinands I. — einerseits und der Fürsten und Stände Schlesiens andererseits wurde zugleich eine Centralisierung des inneren Staatslebens angebahnt. Und in der That: Grofsartiges wurde binnen Kurzem geleistet. Die Krone, — dieser Inbegriff von lehns- und landesherrlichen Rechten oder vielmehr von deren Trümmern, — wurde zu einer wahren Obrigkeit und Staatsgewalt; aus den gewillkürten Einungen des 15. Jahrhunderts erwuchs die Zwangsgenossenschaft der zum Fürstentage korporierten Fürsten und Stände; die alten landesherrlichen Regalien wurden zu Privilegien, die — als eine Art von Vereinbarungen völkerrechtlicher Natur sich darstellenden — Landfrieden des 15. Jahrhunderts zu Fehder-, Polizei- und Landesordnungen, Akten staatlicher Gesetzgebung. Auf allen Gebieten des Staatslebens vollzogen sich einschneidende Änderungen. An die Stelle des alten Lehnskriegssystems traten

Digitized by Google

die der fortgeschrittenen Taktik Rechnung tragenden Söldnerheere, allerdings zumeist noch in loser Abhängigkeit vom Kriegsherrn, mit ihm nur durch die Kapitulationen der Obersten zusammenhängend, die Gestalt privater Unternehmungen noch tragend. Die Kirche empfand wieder nach langer Vorherrschaft die Gewalt des Staates. Durch den Kolowratischen Vertrag von 1504 wurde die Pflicht der „Mitleidenschaft" der geistlichen Güter bei den Lasten und Abgaben des Landes fixiert; das Eigentumsrecht der geistlichen Institute wurde durch die Krone sowohl wie durch den Fürstentag[1] stark beschränkt, sodafs das Kirchengut jetzt im ausgedehntesten Mafse zur Deckung der staatlichen Bedürfnisse herangezogen wurde; es ist auch bekannt, wie vom 16. Jahrhundert ab das freie Wahlrecht des Breslauer Domkapitels zwar nicht rechtlich aufgehoben, aber doch faktisch illusorisch gemacht wurde. Nicht nur in den protestantischen, sondern auch in den katholischen Ländern vollzog sich im Reformationszeitalter eine principielle Wandlung in dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Die Rechtspflege war durch die Verhütung von Fällen der Rechtsverweigerung, durch die Einführung der Schiedsgerichte und des Rechtsmittels der Berufung und des geordneten Instanzenzuges von Grund aus verbessert worden; durch die letzte dieser Mafsregeln insbesondere war die rechtliche Kluft zwischen den einzelnen Ständen überbrückt, für die Rechtsprechung eine einheitliche Spitze wieder geschaffen worden. Eine gemeinsame Steuerverfassung war für das Land errichtet, die Idee der Pflicht des einzelnen, nach Kräften beizusteuern für das Wohl des Ganzen, in unablässigem Kampfe zur Verwirklichung gebracht, die financiellen Hülfskräfte des Staates erhöht und vermehrt worden. Nicht minder beachtungswert waren die Fortschritte auf dem Felde der inneren Verwaltung; wir gewahren die Anfänge einer Sicherheits-, Jagd- und Forstpolizei, eine löbliche Fürsorge für die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte, ein principielles Eingreifen in die wirtschaftlichen Verhältnisse. Dem Verkehrs-, dem Bergwerks- und Münzwesen wurde eine erhöhte Sorgfalt zugewendet, das Verhältnis des Gesindes und der Unterthanen zu ihren Herrschaften geregelt, auf eine Versöhnung der Gegensätze zwischen Stadt und Land nach Möglichkeit hingewirkt, der einheimische Handel gefördert und die Umwandlung des Landes zu einem territorial geschlossenen, einheitlichen Wirtschaftskörper mit immer wachsendem Eifer und Verständnis betrieben. Nehmen wir noch hinzu, dafs im grofsen und ganzen eine leidliche religiöse Duldung wenigstens für die

[1] Auf dem Fürstentage von 1529 wurde beschlossen, zur Aufbringung der Kriegskosten die Kirchenkleinodien eventuell zu verwenden. Bresl. Stadtarch. A. P. II Ms. 163 fol. 190.

Digitized by Google

Augsburger Konfessionsverwandten sogar seitens der Breslauer Bischöfe herrschte, — zumal unter Maximilian II., wie auch endlich kurz vor dem dreifsigjährigen Kriege der Protestantismus durch die Erlangung des Majestätsbriefes, durch die Ausschliefsung des Bischofs vom Oberamte sogar im Übergewichte sich befand, — so werden wir die inneren Verhältnisse Schlesiens in dieser Periode als vorwiegend glückliche, das Staatsleben als in aufsteigender Entwicklung begriffen bezeichnen müssen.

Die Frage ist nun allerdings, wem von den beiden Trägern der centralen Staatsgewalt an diesen Errungenschaften der gröfste Anteil zuzuschreiben ist, ob dem Königtume oder den Ständen. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Gewifs darf das Verdienst der Stände keineswegs unterschätzt werden. Von ihnen gingen die ersten Einheits- und Reformbestrebungen aus, ehe noch, — wenn wir von der Regierung des Matthias Korvinus absehen, deren Mafsregeln, wie gut und trefflich auch oft ihre Intention war, dennoch vielfach den Charakter roher Experimente trugen, — die Krone ihres Berufes zur Förderung des Staatswohles sich überhaupt erst bewufst wurde. Die Stände schufen jene ersten Landfrieden und Münzeinungen, jene ersten Versuche, den schreiendsten Mifsständen in der Rechtspflege abzuhelfen; auch die Mafsregeln der inneren Verwaltung waren bis tief in das 16. Jahrhundert hinein zum gröfsten Teile ihr Werk. Aber es darf ihnen der Vorwurf nicht erspart bleiben, dafs sie einmal meist auf halbem Wege stehen blieben, und dafs ferner die von ihnen geschaffenen Formen der Organisation weit hinter dem zurückblieben, was geleistet werden konnte und mufste. Und das erstere von diesen beiden Momenten darf uns nicht Wunder nehmen. Bestand doch der letzte Grund dafür, dafs neue centralistische Einrichtungen notwendig wurden, eben darin, dafs die alten durchbrochen worden waren, und zwar von eben denselben Ständen, welche jetzt bemüht waren, in Rivalität mit der Krone neue zu schaffen. Es war unmöglich, dafs dieselben Gewalten, welche den alten Bau zerstört hatten, den Willen und die Fähigkeit besafsen, einen neuen, festeren aufzuführen; denn es war klar, dafs durch die Herstellung einer straffen Centralgewalt den alten Landesherren viel von dem geraubt werden mufste, was sie noch als Trümmer aus dem allgemeinen Schiffbruche des Mittelalters gerettet hatten, den Ständen jedoch der Erbfürstentümer viel von dem, was ihnen als reiche Beute bei dem Untergange der alten Staatsgewalt anheimgefallen war, und dafs sie alle auf ihre besonderen Rechte und Privilegien, auch wenn es sich um das Wohl des Staatsganzen handelte, aus freien Stücken zu verzichten so leicht nicht gesonnen sein konnten, da ja eben auf diesen die den einen unter ihnen noch gebliebene, von den anderen bisher erreichte

Digitized by Google

Machtstellung beruhte. Zwiespältig, auf ihre speciellen persönlichen oder Standesinteressen bedacht, konnten sie zu einer festen inneren Einheit, zu einem kraftvollen Auftreten nicht gelangen. Nur ein Beispiel für viele. Vergebens versuchten die Breslauer auf dem Fürstentage von 1505, als sie die Schiffbarmachung der Oder durchsetzen wollten, den Abt von Leubus zur Abbrechung seines Wehres zu zwingen; da sich derselbe auf sein gutes Recht berief, so fanden die Stände es nicht für statthaft, dem privaten Rechte gegenüber hier dem Interesse des Ge- Gemeinwohles zum Siege zu verhelfen. Sie waren eben noch von der Anschauung befangen, dafs das Recht über dem Staate stehe. Mangel an Energie und Konsequenz, ihr nicht zu überwindender Egoismus und Partikularismus, endlich auch die technische Unvollkommenheit ihrer Einrichtungen hemmten ihre Reformthätigkeit. Die von ihnen beschlossenen Defensionsverfassungen waren schwerfällig und entbehrten des praktischen Wertes; mit der Errichtung des Oberrechtes als einer Instanz in Fällen von Rechtsverweigerung war nur den äufserlichsten Mifsständen in der Rechtspflege abgeholfen; zu den doch so dringenden Steuerreformen konnten sie sich nicht entschliefsen; immer wieder legten sie das Hauptgewicht auf ihren privaten Vorteil, darnach trachtend, alle Lasten von sich auf die Schultern der niederen Bevölkerung abzuwälzen, sowie die Abhängigkeit derselben immer fester zu gestalten. Wie sehr endlich der Gegensatz zwischen Stadt und Land die Fürsten und Stände spaltete, dafür genügt es, auf den Kampf zwischen dem adlig-agrarischen und dem städtisch-merkantilen Interessenkreise in der Geschichte des neuen Grenzzolles hinzuweisen. So war es denn natürlich, dafs sie schliefslich bezüglich des mafsgebenden Einflusses auf die öffentliche Entwicklung von der Krone in den Schatten gestellt wurden. In beständiger Zwietracht, von gegenseitigem Mifstrauen erfüllt, blieb ihnen nichts übrig, als ihre Streitigkeiten immer wieder der Krone, der Quelle alles Rechtes, zur Schlichtung vorzulegen; es fehlte ihnen die Kraft, an und für sich treffliche Beschlüsse durchzuführen, da eben diese den „habenden Freiheiten" der einzelnen zu nahe gingen. Ihre Uneinigkeit drohte eine Auflösung der gesamten Landesverfassung herbeizuführen. Einzelne Stände wollten hinfort nur noch Steuern für den König, nicht mehr für das Land bewilligen und ihre Deputierten nur mit beschränkten Instruktionen und Vollmachten ausstatten[1] — ein Vorgehen, welches zu einer Vernichtung der verfassungsmäfsigen Bedeutung des Fürstentages und seiner vornehmsten Rechte führen mufste; als nun auf einem Landtage im Jahre 1593 darüber verhandelt wurde,

[1] Vgl. Kries a. a. O. S. 54 Anm. 6.

Digitized by Google

konnte trotz aller Vermittelungsversuche des Kaisers eine Einigung nicht erzielt werden, da die dissentierenden Stände zur Nachgiebigkeit nicht zu bewegen waren, und der Fürstentag ging daher ratlos und resultatlos auseinander, indem er es „Gott, dem Kaiser und der Zeit" überlassen mufste, diese Wirren beizulegen. Die Entscheidung, welche die Stände damals anriefen, wurde schliefslich gefällt; aber sie war gleichbedeutend mit der Vernichtung ihrer Macht.

Die Lösung der Aufgaben, welche den Ständen unmöglich gewesen war, ging jetzt über auf das Königtum, und man mufs gestehen, dafs sich dieses seit Ferdinand I. seinen neuen Pflichten gewachsen zeigte. Es schuf eine wahre Staatsgewalt; es nahm auf den abstrakten Staatsgedanken. Ihm war zu verdanken eine neue Kriegsverfassung; es verdrängte die Kirche von dem okkupierten politischen Terrain und unterwarf sie wieder dem Staate; es rief die zweckmäfsigsten Reformen der Rechtspflege ins Leben; es eröffnete dem Staate neue financielle Hülfsquellen. Über allen zerklüfteten und zerspaltenen Einzelinteressen stehend, wandte es den wirtschaftlichen Verhältnissen sein Augenmerk zu, unparteiisch nur auf das Wohl des Ganzen bedacht. Von ihm gingen aus die wichtigsten Fortschritte des Verkehrswesens, die Eröffnung der Oder, das Unternehmen, Oder und Elbe zu verbinden; es nahm sich der Bauern an gegen die Grundherren, suchte die Interessen von Stadt und Land in das richtige Gleichgewicht zu bringen und schützte den einheimischen Handel, zugleich auch bemüht, die Mifsbräuche der damaligen Gewerbeverfassung nach Möglichkeit abzustellen und zu mildern. Dazu kam noch ein Anderes: die königliche Verwaltung war der ständischen in technischer Hinsicht weit überlegen; Ferdinand I. übertrug die moderne französisch-burgundische Verwaltungsorganisation mit ihrem Kollegialsystem, ihren durch die detailliertesten Instruktionen fest abgegrenzten Specialkompetenzen, ihrer weitgehenden Arbeitsteilung, ihren genauen Vorschriften über Kontrolle und Rechnungslegung auf Schlesien; es leuchtet ein, dafs eine derartige Verwaltung mehr zu leisten imstande war, als die primitive, über die Region tastender Versuche erst allmählich hinausstrebende ständische Organisation. So hatte das Königtum in dem Wettkampfe mit den Ständen um die Reform der öffentlichen Zustände den entschiedenen Sieg davongetragen; es hatte sich diesen überlegen gezeigt an Verständnis für die Bedürfnisse des fortschreitenden Staatslebens, nicht minder an organisatorischer Kraft und Fähigkeit. Die Folge davon war, dafs die Gewalt der Krone immer mehr um sich griff und sich verstärkte, während der Anteil der Stände an der centralen Staatsgewalt immer mehr verkürzt und schliefslich auf

Digitized by Google

das Gebiet ihrer, ausdrücklich vom Herrscher bewilligten und feierlichst garantierten Privilegien eingeschränkt wurde[1].

Auf dem Bereiche ihrer Privilegien war allerdings die Macht der Stände unantastbar, und alle im Laufe des 16. Jahrhunderts von der Krone hie und da unternommenen Versuche, an diesen Grundfesten der ständischen Gewalt zu rütteln, waren vom Erfolge nicht begleitet. Und doch waren gerade diejenigen Gebiete, auf denen eine Alleinherrschaft der Stände existierte — es sei hier nur an die Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung erinnert —, von elementarer Wichtigkeit für das gesamte Staatsleben, und die hier bestehenden Mifsstände bedeuteten nicht nur Wunden an einem einzelnen Gliede des Staatskörpers, sondern vielmehr tiefwurzelnde, chronische Krankheiten, die den ganzen Organismus um so mehr zerrütteten, als eine Heilung, da sie nur von den Ständen ausgehen konnte, diese jedoch durch ihre egoistischen Interessen an dem Fortbestande dieser Übel auf das engste beteiligt waren, in geradezu aussichtslose Ferne gerückt schien. Waren die Stände zu einer Reform unfähig, so mufste das Königtum um so mehr für seine Aufgabe es erachten, auch hier energisch durchzugreifen. Freilich schlofs hier die auf den ständischen Privilegien beruhende Verfassung den König von jedem staatsrechtlichen Einflusse aus. Doch diese Privilegien fanden ja schliefslich ihren Ausgangspunkt in der Krone; die ständische Gewalt war im letzten Grunde nur eine abgeleitete, ihrem Ursprunge zufolge vom Königtum herrührende, von ihm verliehene. Indem die Stände im dreifsigjährigen Kriege die Pflichten verletzten, durch welche sie an den König gekettet waren, indem sie die vasallitische Treue brachen, die sie ihm schuldeten, fand derselbe einen unbestreitbaren Rechtsgrund — und auch die faktische Gewalt dazu erlangte er —, diese Privilegien umzustofsen. Für die staatsrechtliche Beurteilung dieser Verhältnisse kommt das politisch-religiöse Moment aufser Betracht, nämlich die Frage,

[1] Es ist mir in Rücksicht auf die oben dargelegten Verdienste der Krone unmöglich, mich dem Urteile anzuschliefsen, welches Grünhagen (Gesch. Schles. II 90) über die innere Geschichte Schlesiens im 16. Jahrh. fällt: „Die Regenten des Habsburger Hauses haben nach dieser Richtung (nämlich auf dem Gebiete der inneren Politik) sonst nicht allzu viel gethan und sich wenig darum bemüht, durch eine weise angepafste Gesetzgebung die verschiedenen, ihrem Szepter unterworfenen Lande im Sinne der modernen Zeit zu einem einheitlichen Staate zu verschmelzen und ein gewisses Mafs der landesväterlichen Fürsorge an sie zu wenden. Wer eine unserer schlesischen Geschichten aufschlägt, erfährt aus dieser Epoche von der Thätigkeit der Landesherren (Gr. meint dabei die böhmischen Könige) nur, wieviel sie zur Bekämpfung des Protestantismus gethan haben.“ Dafs die „schlesischen Geschichten“ von einer inneren Thätigkeit der Könige für Schlesien nichts zu berichten wissen, ist wahrlich nicht die Schuld der betreffenden Herrscher.

Digitized by Google

ob von einem höheren politischen und sittlichen Standpunkte aus der Widerstand der Fürsten und Stände gegen die Krone zur Erhaltung ihrer Glaubensfreiheit als ein berechtigter erklärt werden darf.

Für die Entwicklung des Staatslebens in Deutschland zeitigte der dreifsigjährige Krieg ein zweifaches Ergebnis von universalhistorischer Bedeutung. Einmal wurde in ihm und durch ihn die Superiorität der landesherrlichen Gewalt über die ständischen Körperschaften hergestellt, der bisherige Dualismus des Staatswesens in den zu lebenskräftiger Existenz berufenen Territorien aufgehoben oder eine derartige Bewegung doch wenigstens angebahnt. Es gab von nun an nicht mehr zwei Träger centraler Staatsgewalt, sondern nur einen, die Monarchie, und auf diese ging jetzt die ausschliefsliche Pflicht zur Lösung der staatlichen Aufgaben, die Führerschaft auf dem Gebiete der öffentlichen Entwicklung über. Es beginnt nunmehr das zweite Stadium in der Geschichte der gegen Ende des Mittelalters neu entstandenen staatlichen Centralisation, indem dieselbe ihren Mittelpunkt jetzt allein in der fürstlichen Gewalt mit Ausschluſs aller Rivalität seitens der ständischen Körperschaften fand. Die andere Wirkung des dreifsigjährigen Krieges aber bestand darin, dafs jetzt jenes Princip zu schwinden begann, demzufolge als die festete, keinesfalls zu entbehrende Grundlage jeglichen Staatswesens die im Notfalle mit Gewalt aufrechtzuerhaltende Einheit der Religion oder Konfession galt, und dafs man jetzt durch andere Mittel eine Bürgschaft für die Festigkeit und den Zusammenhalt des Staates zu gewinnen strebte. Es ist bekannt, dafs die brandenburgisch-preufsischen Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts in der Beförderung des Staatswohles Staunenswertes vollbrachten, dafs sie ebenso die Idee der staatlichen Toleranz eher als anderswo aufnahmen und planmäfsig durchführten. Von der Thätigkeit der habsburgischen Kaiser für Schlesien kann ein Gleiches nicht behauptet werden. Von der gewonnenen Suprematie, derzufolge die Centralleitung des Staates jetzt von ihnen, wenn auch nicht ganz und gar formell, so doch thatsächlich abhängig wurde, machten sie nicht den entsprechenden Gebrauch. Die Verwaltungsreformen, welche Schlesien im 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts erfuhr, sind mit denen, welche um dieselbe Zeit in Brandenburg-Preufsen sich vollzogen, an Bedeutung keineswegs vergleichbar. Es schien, als ob seit dem Aufhören der ständischen Rivalität die Krone an Pflichtgefühl, Eifer, Thätigkeitsdrang und Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit verloren, als ob ihr früher so inniger Zusammenhang mit dem Leben der Gemeinschaft aufgehört habe. Nicht einmal das so wichtige Werk der Reform der Steuerverfassung, an dem schon die Stände gescheitert waren, wurde begonnen; der

Digitized by Google

Geist, welcher den ersten Ferdinand belebt hatte, fehlte dem zweiten und dem dritten Ferdinand. Dazu kam eine starre religiöse Unduldsamkeit und Härte; es ist in dieser Hinsicht ein entschiedener Rückschritt gegen die Zustände des 16. Jahrhunderts zu verzeichnen. So mufste denn die Okkupation durch Friedrich den Grofsen für Schlesien und für die Entwicklung seiner öffentlichen Verhältnisse als eine Stunde der Erlösung erscheinen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Exkurse.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Ansichten über die Entstehung der altpolnischen Gesellschaft.

Die Entstehung der altpolnischen Gesellschaft ist sowohl in der deutschen wie auch in der polnischen Geschichtsforschung seit langer Zeit ein bevorzugter Gegenstand der Untersuchung. Wir führen im Folgenden in Kürze die vornehmsten der bisher aufgestellten Hypothesen an:

1. Stenzel (Einl. zu Tzschoppe-Stenzel, Urkundenbuch S. 3 ff., sowie Berichte der schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur 1841, Hist. Sekt. Beilage I 134 ff. und sonst) unterscheidet zwischen einem staatsrechtlich nur aus einer Klasse bestehenden Adel und zwischen Bauern, welche teils frei, teils hörig gewesen seien. Seine Ansichten sind veraltet.

2. Nach Röpell (Gesch. Polens I 89) gab es aufser den Sklaven ursprünglich nur freie Stammesgenossen; ein dritter Stand schob sich zwischen diese beiden im Laufe der Zeit dadurch ein, dafs eine Menge Freier, durch Krieg, Unglücksfälle u. s. w. ihrer Grundstücke verlustig gegangen, dieselben Reicheren aufliefsen und meistens von diesen unter Vorbehalt des eigentlichen Eigentumsrechts gegen Zins und Dienste wiedererhielten. Dies waren die halbfreien Kmeten, welche „persönlich frei, dinglich aber unfrei" waren; ihnen gegenüber erhielt sich nur eine sehr geringe Anzahl von Vollfreien, die Szlachta, anfänglich der Inbegriff aller Freien des Volkes, jetzt allmählich immer mehr den Charakter eines Adels annehmend, je geringer ihr Umfang wurde. Diese Theorie ist im wesentlichen eine Übertragung von Ansichten über die Entwicklung der Standesverhältnisse bei den Deutschen auf die altpolnischen Zustände.

3. Stanisław Smolka (Mieszko Stary i jego wiek. Warszawa 1881) unterscheidet für die älteste Zeit zwischen

Digitized by Google

Freien und (durch Krieg, Kauf oder Schuldverknechtung dazu gewordenen) Unfreien (zu denen auch die adscripticii, narocznicy und decimi gehören). Die Hauptklasse der Volksgenossen (noch c. 1130) sind die freien, kleinen Eigentümer (haeredes), die aber mit der Zeit untergehen; aus ihnen entstehen, wenn sie ihr Eigentum verlieren, die Kmeten, welche als persönlich frei aufzufassen sind und, auf herzoglichem Acker angesiedelt, goście (hospites) heifsen. Als höhere Klasse der freien Bevölkerung erscheinen die Ritter (rycerz, vladiken), welche von den ältesten Inhabern fürstlicher Rechte aus der Zeit noch vor den Piasten oder von ausländischen, in Polen eingewanderten Rittern abstammen, und die sämtlich Grundherren sind. Wenn jemand eine grofse Anzahl von Gütern hatte, so galt er als nobilis oder baro, wenn er ein entsprechendes Amt hatte, auch als comes, ohne dafs er jedoch deshalb etwa durch ein eigentümliches Privileg vom einfachen Ritter sich unterschied. Aller Ständeunterschied gründete sich auf den Unterschied des Besitzes; wie der haeres durch Verlust seines Eigentums Kmet wurde, so wurde er andererseits durch Vermehrung seines Besitzes Ritter, ebenso der Ritter hinwiederum Baron; wurde der Ritter arm, so sank er zu den niederen Klassen hinab. Die Hypothese Smolkas leidet daran, dafs sie die gesamte ständische Gliederung auf rein sociale Verschiedenheit zurückführt.

4. Mich. Bobrzyński (Dzieje Polski w zarysie. Warsz. 1880. Geneza społeczeństwa polskiego na podstawie kroniki Galla i dyplomatów XIIgo wieku. Rozprawy i Sprawozdania wydziału hist.-fil. Akad. umiejętności. Tom. XIV. Kraków 1881) teilt die lechitische Urbevölkerung Polens in sieben Klassen:

a) Sklaven, Privat- und Herzogssklaven (servi, familia, adscripti, centum servi etc.), unfähig vor dem öffentlichen Rechte, verkäuflich und vererblich.

b) Dziedzice-czynszownicy, haeredes censuarii, possessores, aratores, manchmal auch rustici und homines, Autochthonen, Unterthanen des Herzogs mit Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichten, auf den herzoglichen Ländereien ohne Grundeigentum gegen Zinszahlung angesiedelt.

c) Unterthanen der Kirche, entweder vom Herzoge oder von Privatleuten geschenkt.

d) Freie, entweder frühere Sklaven, die vom Herzoge für frei erklärt sind, oder eingewanderte Fremde, die sich dem Handwerk oder Ackerbau widmen; sie können Grundeigentum besitzen und sind rechtsfähig.

e) Ritter, Berufskrieger, deren Standescharakter nicht erblich, sondern persönlich ist; sie besitzen volle persönliche Freiheit und Gerichtsfähigkeit, sowie das Recht, Grundeigentum zu erwerben.

Digitized by Google

f) Szlachta, Erbritter, von den Fürsten stammend, die vor den piastischen Herzögen über kleinere Gebiete herrschten, von nur geringer Anzahl (ca. 40—50 Familien), bei Gallus und sonst nobiles, duces, magnates, domini, proceres, comites, majores, principes genannt, durchaus frei, im Besitze grofser Güterkomplexe mit Gerichtsstand vor dem Herzoge, späterhin (seit saec. 12.) aus den niederen Klassen stark vermehrt.

g) der Klerus.

Nicht alle diese Klassen kommen zu einer und derselben Zeit vor. Die Sklaven, haeredes und Szlachta in dem oben erwähnten Sinne (als Nachkommenschaft der ältesten Fürsten) gehören der Urzeit an, sterben allmählich ab und sind schon im 12. Jahrhundert veraltet; Adel, Geistlichkeit und Unterthanen der Kirche bleiben bestehen und entwickeln sich weiter, während die homines liberi überhaupt erst im 12. Jahrhundert ihren Ursprung nehmen. In demselben Bande der Abhandlungen der Krakauer Akademie, wie die eben besprochene Abhandlung Bobrzyński's, erschien eine Schrift von

5. Franc. Piekosiński (O powstaniu społeczeństwa polskiego w wiekach średnich i jego pierwotnym ustroju; späterhin hat P. seine Theorie des weiteren ausgeführt und unter Zuziehung der Verhältnisse der späteren Zeit erläutert in seinem Buche: O dynastycznem szlachty polskiej pochodzeniu). Piek. stellte darin die sogenannte „Überschüttungstheorie" auf, deren Inhalt folgender ist: Bis zum 8. Jahrh. lebten die polnischen Slaven beschäftigt mit Ackerbau, Viehzucht, Fischfang und Jagd; sie zerfielen in zwei Klassen, gröfsere Grundbesitzer und in den Opolen organisiert lebende Bauern; beide Klassen waren persönlich frei und voll rechtsfähig; ihre Mitglieder hatten Eigentum. Seit dem 8. Jahrh. vollzog sich jedoch ein völliger Umschwung der Verhältnisse. Bei den Elbslaven nämlich, die von den Sachsen und von Karl d. Gr. bedrängt wurden, machte sich eine rückwärts gegen Osten flutende Bewegung geltend. Ein Haufen solcher Elbslaven, die sich von den Normannen eine höhere Civilisation und besonders eine festere militärische Organisation angeeignet hatten, erschien unter der Führung eines gewissen Popiel um 800 in Grofspolen und liefs sich in der Gegend von Gnesen nieder; sie behielten ihre straffe Organisation, bauten Burgen und unterwarfen, immer mehr um sich greifend, die benachbarten Gegenden; so entstand das polnische Reich der Piasten. Ihr Häuptling betrachtete das ganze Land mit seiner Bevölkerung als Kriegsbeute und daher als sein Privateigentum; während er die grofsen Grundbesitzer der Autochthonen in seine Drushina (Gefolgschaft) aufnahm und so den mit ihm eingedrungenen Kriegern gleichstellte, wurden die Mitglieder der bäuerlichen Bevölkerung als Sklaven betrachtet, indem man sie ruhig, ohne sie schwer zu bedrücken, ihren

Digitized by Google

Acker weiterbestellen liefs, der jetzt nur in das Eigentum der Piasten überging. Aus diesen Ursachen entwickelte sich bis zur Zeit des Boleslaus Chrobry (ca. 1000) folgende Schichtung der polnischen Gesellschaft:

a) Szlachta, Zeichenrittertum, nämlich solche Ritter, die ein Wappen führten; dazu aber waren berechtigt nur die Abkömmlinge der eingedrungenen elbslavischen Dynasten, der Unterhäuptlinge Popiels, sowie der autochthonischen Fürsten.

b) Die gemeine Ritterschaft (miles simplex oder m. medius oder m. gregarius, später auch włodyka oder scierciatka, szkartabel [ital. scartabello = ex carta belli]), abstammend von den unter den eingedrungenen Häuptlingen stehenden elbslavischen Kriegern und den gröfseren Grundbesitzern unter den Autochthonen.

c) Hörige und Sklaven (Autochthonen, angesiedelte Kriegsgefangene, eingewanderte ausländische Bauern, Privatsklaven).

Auf die Einzelheiten ist bereits am gehörigen Orte eingegangen worden; hier soll nur zu dem Grundgedanken der Theorie Stellung genommen werden. Piek. fand nämlich, dafs bis zum Ausgange des Mittelalters auf das strengste zwischen zwei Klassen des polnischen Adels unterschieden wurde, zwischen der Nobilität, d. h. zwischen solchen Edelleuten, welche ein Geschlechtswappen und einen dem Geschlechte eigentümlichen Schlachtruf führten (cum clenodio et proclamatione), und zwischen Rittern, denen eine derartige Auszeichnung nicht zukam; während die ersteren szlachta, domini, nobiles seu milites vere procreati ex genealogia hiefsen, wurden die letzteren milites medii, Wlodyken, scartabelli, milites communes, qui non sunt nobiles, sed habent jus militare, genannt. Nun waren aber die polnischen Wappen von den westeuropäischen sehr verschieden, indem sie meist aus sehr einfachen Figuren, Kombinationen von Strichen, Kreuzen, Haken, kreis-, hufeisen- oder keilförmigen Bogen, bestanden; Piek. glaubte daher gefunden zu haben, dafs diese Wappen ursprünglich Runen bedeutet hätten. Man könnte dann freilich glauben, der Umstand, dafs der vornehmste Adel Runen als Wappenzeichen geführt habe, sei weniger ein Beweis für eine „Überschüttung" der Autochthonen seitens elbslavischer, als vielmehr — analog der Entwicklung der staatlichen Verhältnisse bei den Ostslaven — seitens normannischer Eindringlinge, und in der That fehlt es auch nicht an einer Hypothese, welche eine normannische „Überschüttung" Polens behauptet (Karol Szajnocha, Lechicki pocz tek Polski, Lwów 1858). Dem gegenüber führt Piek. aus, dafs die Namen der ältesten polnischen Herrscher und seines Adels slavisch seien: die Eindringlinge müfsten daher der slavischen Nationalität angehört, zugleich aber auch, da sie eben Runen als Wappen führten, mit den Skandinaviern in Verbindung gestanden haben. Da nun aber Runen

Digitized by Google

bei den anderen Slaven nicht in Gebrauch waren, so können wir uns unter den Eroberern nur Elbslaven vorstellen, von denen es ja bekannt ist, dafs sie mit den Normannen in engem Verkehr standen; der Einbruch derselben in Polen mufs nach Piek. ferner im 9. Jahrh. erfolgt sein, weil die Runen, die sie in ihrem Wappen führten, nur um diese Zeit angewendet wurden. Gegen diese ganze Beweisführung giebt es ein sehr einfaches Argument. Angenommen, dafs die polnischen Wappen wirklich auf Runen zurückgehen, ist es dann unbedingt nötig, dafs die Runen von den Normannen erst durch Vermittlung der Elbslaven nach Polen gelangten? Wenn Runen wirklich bei den Polen sich finden, so wird dadurch eben nichts anderes bewiesen, als dafs diese Zeichen von den Polen recipiert wurden. Auch die übrigen Gründe, welche Piek. für seine Ansicht anführt, die unbeschränkte Machtstellung des Fürsten, die bevorzugte Lage des Adels, zumal der Szlachta, die Recht- und Besitzlosigkeit der Bauern — Zustände, welche nach Piek. nur erklärbar sind durch die Annahme einer Unterjochung der autochthonischen Bevölkerung seitens fremder Eindringlinge —, sind nicht entscheidend. Wir finden ganz dieselben Verhältnisse in den anderen westslavischen Reichen, ohne einen Anhaltspunkt dafür zu haben, dafs in ihnen die Begründung der fürstlichen Gewalt ebenfalls auf eine Unterwerfung von aufsen zurückzuführen wäre. Man erklärt diese Zustände ebenso gut aus dem patriarchalischen Charakter des ältesten slavischen Staatswesens, aus der Bildung der fürstlichen Gewalt nach dem Muster der Stareissina.

Digitized by Google

II.

Zur Geschichte der slavischen Besitzverhältnisse.

1. Über das Gesamteigentum bei den Slaven.

Hervorragende Forscher auf dem Gebiete der Socialgeschichte haben bisher die Existenz des Gesamteigentums bei den Slaven als eine über jeden Zweifel erhabene Thatsache angenommen. Neuerdings ist jedoch von Stähr (Das russische Artel I 29 ff. und 40 ff. in einer vornehmlich gegen Keufzler gerichteten Polemik) der Versuch gemacht worden, den Nachweis zu führen, dafs der Familienbesitz in Rufsland älter sei als der Gemeindebesitz; sollte diese Behauptung begründet sein, so würden sich aus ihr schwerwiegende Analogieschlüsse für die Geschichte der Eigentumsverhältnisse auch bei den Westslaven ergeben, da wir für diese infolge des vollständigen Mangels an Quellen auf eine Vergleichung mit den entsprechenden Zuständen bei den übrigen Slaven angewiesen sind.

Stähr sucht das höhere Alter des Familienbesitzes in Rufsland dadurch zu beweisen, dafs, wie er des näheren ausführt, die Besiedelung Rufslands durch die Ostslaven familienweise erfolgt sei. Er stützt sich dabei vornehmlich auf die etymologische Bedeutung des Wortes derewnja (jetzt schlechthin gleich Dorf, abzuleiten jedoch von derewno = Holz, also durch Neurodung entstandene Ansiedelung). Da nun die russische Gemeinde, die werwj, aus einem kleinen Hauptdorfe, dem sselo, sowie aus einigen noch kleineren Dörfern, den derewni, und aus einigen Einzelhöfen sich zusammensetzt, so meint Stähr, dafs die Einwanderung der Ostslaven in Rufsland familienweise derart erfolgt sei, dafs immer je eine Familie in einem sselo sich niedergelassen habe; erst bei Vermehrung der Bevölkerung seien die derewni durch

Digitized by Google

Neurodung ebenfalls als familienweise vorgenommene Aus- und Neusiedelungen entstanden: so habe sich der sselo zur werwj erweitert, indem zunächst jede Familie Sonderbesitz gehabt hätte; erst sehr spät hätten die Familien der werwj aus mannigfachen Gründen ihre Sondergrundstücke zu einem Gemeindeeigentum mit einer nach den Familien getrennten Nutzung vereinigt.

Gegen diese Theorie läfst sich zunächst einwenden, dafs der Schlufs aus der etymologischen Bedeutung des Wortes derewnja auf eine Nichtexistenz des Gemeindebesitzes in der ältesten Zeit doch nicht als allein ausschlaggebend erachtet werden kann. Es liegt uns fern, uns in eine Erörterung des Problems über die Entstehung des russischen Gemeindebesitzes in seiner jetzigen Gestalt irgendwie einzulassen; nur darauf wollen wir hinweisen, dafs die Unrichtigkeit der Be-Behauptungen Stährs von der Entstehung eines ostslavischen Gesamteigentums an Grund und Boden überhaupt erst in späterer Zeit durch ein bestimmtes Quellenzeugnis sich nachweisen läfst. Bei Procopius (De bello Gothico III 14) heifst es von den Slaven und Anten: „*αὐτοῖς τῶν πραγμάτων ἀεὶ τάτε ξύμφορα καὶ τὰ δύσκολα εἰς κοινὸν ἄγεται;*“ daraus erhellt, dafs bei den Slaven in der Urzeit von einem Sonderbesitze nicht die Rede sein kann. Führt doch auch Zachariae von Lingethal (Geschichte des griech.-römischen Rechtes Aufl. III 253 f., Berlin 1892) die Entstehung des Gemeindeeigentums an Grund und Boden in den Dörfern des byzantinischen Reiches auf die Einflüsse der slavischen Einwanderung zurück! Um jeglichen Einwand gegen seine Ausführungen zu beseitigen, versteigt sich Stähr (S. 40) sogar zur Behauptung, dafs (nicht nur die Ostslaven, sondern, wie er sich ausdrückt,) die „Slaven“ überhaupt zur Zeit der Besiedelung Rufslands nur eine Form menschlichen Zusammenlebens, die Familien- oder Geschlechtsverbände, gekannt hätten; „ob neben oder über diesen auch noch eine Stammesorganisation bestand, ist nicht nachgewiesen.“ Es scheint, wie wenn Stähr die gesamte neuere Forschung über die Urzustände der Indogermanen unbekannt geblieben ist; es genügt, auf Leist (Graeko-ital. Rechtsgeschichte. Jena 1884. S. 103 ff.) und O. Schrader (Sprachvergleichung und Urgeschichte Aufl. II 568 ff. und 582 ff. Jena 1890) zu verweisen.

Die älteste Form des Besitzes bei den Slaven ist daher das Gesamteigentum der über der Familie stehenden höheren Verbände an Grund und Boden (vgl. auch über die Verhältnisse bei den Südslaven noch in späterer Zeit o. S. 8 Anm. 2).

2. Die Entstehung des Eigentums der polnischen Szlachta.

Im Zusammenhange mit seiner „Überschüttungstheorie“ behauptet Piekosiński, dafs das Eigentum des polnischen

Digitized by Google

Hochadels erst aus verhältnismäfsig später Zeit (saec. XII) stamme. Wir wissen, dafs Piek. die Szlachta auf zwei Wurzeln zurückführt, die Elbdynasten und die einheimischen alten Fürsten. Die ersteren gehörten nach Piek. zur Drushina des Knäs und bezogen von ihm ihren Unterhalt; die letzteren hatten zwar ursprünglich Grundbesitz, der ihnen jedoch von den eingedrungenen Piasten (wie überhaupt aller Grund und Boden) konfisziert wurde, worauf sie ebenfalls in die Drushina aufgenommen und auf Kosten des Knäs verpflegt wurden. Wie aber erklärt nun Piek. die Thatsache, dafs dann späterhin die nobiles doch als Eigentümer vorkommen? Gewifs war, so sagt er, der Herzog zuerst der einzige Eigentümer alles Grundes und Bodens in seinem Reiche; allmählich aber begann er, die Leute seiner Drushina für ihre Kriegsdienste nicht mehr dadurch zu belohnen, dafs er ihnen am Hofe oder auf seinen Burgen ihren ganzen Unterhalt darreichen liefs, sondern indem er sie mit Alloden, d. h. Grundstücken zu freiem Eigen, beschenkte; erst seit Boleslaus III. aber ist es der Fall, dafs das generelle Eigentum des Knäs an Grund und Boden durch solche Schenkungen durchbrochen wurde. Die Hauptbeweise Piek.s (S. 143 ff.) dafür, dafs erst seit Boleslaus III. von einem adligen Grundbesitz in Polen die Rede sein kann, sind folgende:

a) Gallus erzählt viel von der Freigebigkeit der polnischen Herrscher im 11. Jahrhundert gegenüber ihren Grofsen, aber nichts von Landschenkungen; solche finden sich erst unter Boleslaus III. (Gallus 444, 25 ff.) und unter Boleslaus I. von Schlesien (Heinrich. Gründungsbuch, ed. G. A. H. Stenzel S. 60).

b) Landschenkungen des Adels an die Kirche kommen gleichfalls erst seit dem 12. Jahrhundert vor; es ist unmöglich, diese auffallende Thatsache etwa dem Umstande zuzuschreiben, dafs die polnischen Grofsen früherer Zeiten religiös indifferenter gewesen seien als ihre Nachkommen im 12. Jahrhundert, da doch kein Ereignis bekannt ist, welches beweist, dafs erst im 12. Jahrhundert religiöser Eifer, im 11. aber noch Gleichgültigkeit geherrscht habe; daher kann der adlige Grundbesitz erst im 12. Jahrhundert entstanden sein.

c) Erst im 12. Jahrhundert fingen die Geschlechter an, Stammesgüter zu bilden, die immer nach dem Namen des Geschlechtsoberhauptes genannt wurden, z. B. Magnus — Magnuszewo.

d) Im 12. und 13. Jahrhundert sind die adligen Güter noch leer von Bauern; daher kann erst damals gerade der adlige Grundbesitz entstanden sein.

Darauf läfst sich erwidern:

ad a) Bei der Dürftigkeit unserer Quellen über die älteste Zeit beweist der Umstand, dafs uns von Landschenkungen

Digitized by Google

polnischer Könige an den Adel im 11. Jahrhundert nichts bekannt ist, nicht nur nicht einmal, dafs solche Schenkungen absolut nicht vorgekommen sind, noch weniger aber, dafs die Szlachta Grund und Boden damals noch nicht besafs. Aus den erwähnten Notizen bei Gallus 444 und im Heinrichauer Gründungsbuch S. 60 geht höchstens hervor, dafs bei diesen Gelegenheiten, bei der Hochzeit Boleslaus' III. und, als Boleslaus I. Herzog von Schlesien wurde, Güterschenkungen in grofsem Mafsstabe vorkamen. Vgl. übrigens die S. 18 Anm. 1 angeführte Erzählung des Gallus über eine Landschenkung Kasimirs ungefähr im Jahre 1050; dafs wir es hier nicht mit dem ersten oder wenigstens einem ungewöhnlichen Falle privaten Eigentums zu thun haben, scheint zweifellos, da der Chronist das Ereignis ohne jede weitere Bemerkung erzählt.

ad b) Erst im 10. Jahrhundert wurde das Christentum in Polen eingeführt; im 11. war es noch so wenig befestigt, dafs es an heidnischen Reaktionen keineswegs fehlte (so 1034 nach dem Tode Mesko's, als in Schlesien Bischof Johannes von Breslau zur Flucht gezwungen wurde). Erst der Tod des heiligen Stanislaus (1079) brachte einen Umschwung, indem erst seit dieser Zeit der religiöse Eifer in Polen entfacht wurde, sodafs von nun an die Kirche in glücklichem Vordringen gegen die Staatsgewalt erscheint. Das Argument Piek.s, dafs der religiöse Eifer im 11. Jahrhundert ebenso stark gewesen sei wie im 12., der Mangel an Landschenkungen des Adels an die Kirche daher nur dadurch zu erklären sei, dafs derselbe damals noch ohne Grundbesitz gewesen sei, ist also unzutreffend.

ad c) Müssen denn solche Ortsnamen wie Magnuszewo, Sieciechów, Szkalmirz, Prandocin, Włostow u. s. w. gerade immer auf die uns aus den Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts speciell bekannten Personen Magnus, Sieciech, Skarbimir, Prandota, Włost u. s. w. zurückgehen? Derartige Personennamen kommen doch häufig und zu verschiedenen Zeiten vor, sodafs sie, wenn auch einzelne Fälle zutreffen, doch in ihrer Gesamtheit mit Notwendigkeit auf bestimmte, zu einer gewissen Zeit uns gerade genannte Leute gar nicht bezogen zu werden brauchen.

ad d) Daraus, dafs im 12. und 13. Jahrhundert die adligen Güter noch leer von Bauern waren, folgt keineswegs mit Notwendigkeit, dafs erst damals der adlige Grundbesitz überhaupt entstand. Der Adel bewirtschaftete damals eben seine Güter noch allein mit Hülfe seiner Privatsklaven; erst später kam die Sitte auf, adlige Allode in Dörfer zu verwandeln und mit Bauern zu besetzen.

Die Gründe, welche Piek. für seine Hypothese anführt, sind also wenig stichhaltig. Schon wegen ihres Zusammen-

Digitized by Google

hanges mit der Überschüttungstheorie verdächtig, leidet sie ferner an der Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dafs ein Teil der Szlachta, nämlich die Abkömmlinge der einheimischen Dynasten, seiner Güter beraubt worden sei, um zwei Jahrhunderte später von neuem mit Grund und Boden ausgestattet zu werden. Die Besitzverhältnisse der nobiles bei allen Westslaven gleichen einander so sehr, dafs man sich der Ansicht kaum verschliefsen kann, dafs ihre Wurzel in den gemeinsamen westslavischen Urzuständen noch vor der Bildung der Monarchieen liegt. Die nobiles sind die einzige Klasse nicht nur der polnischen Bevölkerung, sondern auch sonst bei den Westslaven, für welche ein generelles Eigentum an Grund und Boden aus den Quellen hervorgeht; da nun zumal der Beweis, dafs dasselbe durchaus aus herzoglicher Schenkung stamme, nicht geglückt ist, so wird man die Vermutung gerechtfertigt finden müssen, dafs es seinen Ursprung aus den Zeiten der Stammesverfassung noch vor Entstehung der fürstlichen Macht herleitet. Eine nähere Erklärung dieser Verhältnisse im Zusammenhange mit der Entstehung des lassitischen Besitzes der Bauern wird im folgenden Abschnitte versucht werden.

3. Zur Geschichte des lassitischen Besitzes und der Hörigkeit bei den slavischen Bauern.

Über den Ursprung des lassitischen Besitzes und der Hörigkeit der in der Opoleverfassung (s. o. S. 25) lebenden slavischen Bauern wird man zu positiver Gewifsheit schwerlich jemals gelangen können; es kann sich hier nur darum handeln, eine Hypothese aufzustellen, welche, die späteren Verhältnisse erklärend, den charakteristischen Merkmalen der Entwicklung der slavischen Verfassung Rechnung trägt.

Soweit die Quellen zurückreichen, sehen wir, wie zwischen den beiden Klassen der Urbevölkerung, zwischen Szlachta und Opolebauern, ein tiefgreifender socialer Unterschied obwaltet, indem die erstere Eigentumsrecht an Grund und Boden, die letzteren nur lassitischen Besitz hatten. Auf die Frage, wie dieser Unterschied entstanden sein kann, liegt wohl die folgende Antwort am nächsten: Während bei der Szlachta, d. h. bei den Zupanengeschlechtern, schon in der Zeit vor der piastischen Eroberung ein Privat-, oder, richtiger gesagt, ein Familiengenossenschaftseigentum existierte, bestand bei den Opolegenossen ein solches nicht, sondern Gesamteigentum der höheren Verbände; dafs das Gesamteigentum die ursprüngliche Form des Besitzes bei den Slaven war, haben wir ja in Teil 1 dieses Exkurses nachgewiesen. Die Siedelung der Westslaven dürfte nämlich in der Weise erfolgt sein, dafs der einzelne Volksstamm ein gewisses Territorium für sich in

Digitized by Google

Beschlag nahm, von welchem jede Zupa ihren gebührenden Teil erhielt; während nun für den Zupan und sein Geschlecht ein besonderes gröfseres Grundstück abgesondert wurde, wurde der Rest unter die einzelnen Opolen verteilt. Auf diesem Gemeindelande okkupierte nun jedes einzelne Geschlecht soviel des Bodens, als es zu seiner Wohnung und zu seinem Unterhalte brauchte, wieviel es ferner aus eigener Kraft bestellen konnte. Die wirtschaftliche Thätigkeit war damals kaum schon auf den Ackerbau in erster Linie, sondern vornehmlich noch auf Jagd, Viehzucht, Zeidlerei und Fischfang gerichtet; der Ackerbau beschränkte sich noch auf die Hausgärten und ging von diesen erst allmählich in die Flur über (vgl. Meitzen (Abhandl. der Schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur. Phil.-hist. Abtheilung, 1864, S. 75 und 91). Wenn jedoch Meitzen (Cod. dipl. Sil. IV, Urk. z. Geschichte schles. Dörfer, Breslau 1863) aus dem Fehlen der Gewanneinteilung und der Reepningsprocedur den Schlufs zieht, dafs bei den Slaven ein gemeinschaftlicher Besitz der Mark nicht existiert habe, so läfst sich hierauf erwidern, dafs wir es bei den Westslaven eben mit einer sehr primitiven Form des Gemeinbesitzes zu thun haben, welche eine förmliche Aufteilung der Flur überhaupt noch nicht kannte. Der Besitz des Einzelnen war nämlich nur ein Okkupationsbesitz, während der übergeordnete politische Verband als solcher sich stets als Eigentümer des Grundes und Bodens des gesamten Bezirkes betrachtete, sodafs das Anrecht des Einzelnen sich auf die Nutzung beschränkte. Ob die Zupa oder die Opole als Subjekt dieses Gesamteigentums an Grund und Boden aufzufassen ist, läfst sich nicht mehr erkennen. Der Name opole bedeutet „die um das Feld wohnenden", könnte also auf einen dereinst vorhandenen agrargemeinschaftlichen Charakter dieses Verbandes schliefsen lassen. Als nun die Piasten das Land sich unterwarfen, hatten sie keine Ursache, dem Zupan, wenn er ohne weiteres Sträuben ihrer Hoheit sich fügte, sein Privat- (d. h. Geschlechts-)eigentum abzunehmen. Anders aber war es mit dem übrigen Grund und Boden: der Knäs trat hier als Eigentümer an die Stelle der betreffenden Verbände. So entstand der lassitische Besitz der in der Opoleverfassung lebenden Bauern. Die patriarchalische Auffassung von der fürstlichen Gewalt, die Neigung, die aus dem öffentlichen Rechte entspringenden Lasten und Abgaben als einem privaten Rechtsverhältnisse entstammend anzusehen, zumal da dieselben in vielen Fällen als Leistungen nicht im öffentlichen, sondern im privaten, persönlichen Interesse des Herzogs erschienen, endlich die auch das Privatleben in ihre Sphäre ziehende, jedes Recht der Individualität negierende altpolnische Staatsgewalt trugen sämtlich dazu bei, dem Verhältnisse der Opolebauern zum Landesherrn den Stempel nicht nur einer

Digitized by Google

öffentlichen, sondern auch einer privaten Abhängigkeit, einer gewissen Unfreiheit, einer Hörigkeit aufzudrücken. Unter dem Einflusse der Germanisation erst trat eine vollkommene Umwandlung der Rechts- und Besitzverhältnisse der niederen polnischen ländlichen Bevölkerung ein; dieselben wurden in Schlesien durch einen allerdings jahrhundertelang währenden Proceſs, auf den hier nicht eingegangen werden kann, nach deutschem Muster umgestaltet.

Digitized by Google

III.

Die schlesische Kanzlei (1611—1616) und die schlesisch-lausitzische Expedition der böhmischen Kanzlei (1616).

Die schlesische Kanzlei ist durch Abspaltung von der böhmischen Kanzlei entstanden[1]; ehe wir daher auf jene eingehen, müssen wir Wesen und Bedeutung der letzteren in Kürze erörtern[2].

Wie anderwärts, so war auch die Kanzlei in Böhmen ursprünglich zur Ausfertigung der Urkunden des Königs bestimmt. Unter den Jagiellonen jedoch gewann dieses Amt eine erhöhte Bedeutung, bis es sich unter den Habsburgern zu einer obersten Verwaltungsbehörde der böhmischen Länder und zu einem obersten Ratssenate des Königs herausbildete; in dieser letzteren Eigenschaft hiefs die Kanzlei auch Concilium oder Consistorium Regium. Man unterschied einen weiteren und einen engeren Rat. Zum weiteren Rate gehörten aufser dem Oberstkanzler, der in Abwesenheit des Königs den Vorsitz führte, die anderen sogenannten „obersten böhmischen „Landesoffizierer" (der Oberstburggraf, der Obersthofmeister, der Obermarschall, der Oberstkämmerer, der Oberstlandrichter, der Obersthoflehenrichter, der Oberstlandschreiber, der Landesunterkämmerer, die beiden Burg-

[1] Auf die einzelnen Phasen des sogenannten schlesisch-böhmischen „Kanzleistreites" einzugehen, haben wir um so weniger Veranlassung, als es bereits eine ausführliche Darstellung desselben von Gindely (Rudolf II. und seine Zeit, Band II, Prag 1865, S. 265 ff. und Anhang S. 345 ff.) giebt, welche im grofsen und ganzen zutrifft, wenn sie auch von Parteilichkeit in böhmisch-nationalem Sinne nicht frei ist und die politische von der rein staatsrechtlichen Seite nicht genügend trennt. Diese Verhältnisse klarzustellen, ist der Zweck dieses Exkurses.

[2] S. über die böhmische Kanzlei u. a. Stransky, Respubl. Bohem. cap. XIV p. 435 ff., Gindely a. a. O., H. Thoman, Das böhmische Staatsrecht von 1527—1848, Prag 1872, S. 27 ff., d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880, S. 61 ff.

Digitized by Google

grafen von Karlstein und der Burggraf des Königgrätzer Kreises, die — mit Ausnahme des Unterkämmerers, eines der Karlsteiner und des Königgrätzer Burggrafen, welche Ritter sein mufsten, — aus dem böhmischen Herrenstande entnommen, auf Lebenszeit vom Könige ernannt und auf den König und das Land Böhmen zu gleicher Zeit vereidigt wurden). Dazu kamen dann als ordentliche Beisitzer zehn Mitglieder des Herrenstandes und fünf Mitglieder des Ritterstandes (von Stransky senatores regni genannt), die dem Könige ebenfalls ihre Ernennung verdankten. Eine scharfe Trennung des weiteren vom engeren Rate existierte insofern nicht, als alle die genannten Beisitzer ganz nach Belieben, ob sie nun vom Könige speciell eingeladen wurden oder auch nicht, an den Beratungen und Geschäften der Kanzlei teilnehmen durften. Der gesamte weitere Rat Rat wurde berufen vom Könige oder von den obersten Landesoffizierern mit seiner Genehmigung; er zog auch, wenn es ihm gefiel, andere seiner Räte und Privatpersonen zu diesen Sitzungen hinzu. Nur die wichtigsten Angelegenheiten aber wurden hier verhandelt; die grofse Menge der laufenden Geschäfte wurde erledigt durch den Oberstkanzler in Gemeinschaft mit dem Vicekanzler und den Sekretären, indem, wie schon bemerkt, den zur Session im weiteren Rate berechtigten Personen auch hier die Teilnahme freistand. Der Kanzler mufste, wie die Mehrzahl der übrigen obersten böhmischen Landesoffizierer dem böhmischen Herrenstande angehören und wurde ernannt vom Könige im Einverständnisse mit den vornehmsten Landesbeamten, darunter den obersten Landesoffizierern, die dabei als Vertreter des Landtages fungierten. Bei seinem Amtsantritte schwur er nicht nur auf den König, sondern auch auf das Land (d. h. die das Land vertretenden Stände) von Böhmen. Die Ernennung des Vicekanzlers sowie die Besetzung der Kanzlei mit dem sonst noch nötigen Hülfspersonal war ihm allein anheimgestellt. Er befand sich also den Ständen seines Landes sowie dem Personal der Kanzlei gegenüber in dem gleichen Verhältnisse, wie wir dies für Schlesien hinsichtlich des Oberhauptmannes konstatiert haben; wie seine Unterbeamten nicht in königlichem, sondern in seinem privaten Dienste standen, so war auch das Amt des Kanzlers selbst nicht ein rein königliches, sondern es trug einen dualistischen Charakter, indem der Kanzler zugleich Vertrauensmann und oberster Repräsentant der Stände war. Auch in seinen Funktionen zeigte sich dieser Dualismus. Für alle Regierungsangelegenheiten nicht nur Böhmens im engeren Sinne, sondern auch der einverleibten Länder, die nicht das königliche Ärar betrafen und daher zum Ressort der Kammern gehörten, war die Kanzlei das Organ des Königs. Überallhin begleitete der Kanzler den König; alle an den König in seiner

Digitized by Google

Eigenschaft als Herrscher einlaufenden Schriftstücke wurden bei der Kanzlei eingereicht; nicht minder war es Brauch, dafs alle für die böhmischen Länder bestimmten Befehle, Verordnungen, Privilegien und andere Regierungsakte die Unterschrift des Kanzlers trugen[1]. Es war die Aufgabe des Kanzlers, darüber zu wachen, dafs der König keine Entscheidungen treffe, die wider die Privilegien und Rechte der Stände sich richteten; wollte der König jedoch durchaus einen verfassungswidrigen Akt vornehmen, so hatte der Kanzler keine Macht, ihn daran zu hindern, sondern mufste sich mit Protesterhebung und Anzeige an die Stände begnügen, denen es dann überlassen blieb, weitere Schritte zu thun. Gerade in dieser Vertrauensstellung gegenüber den Ständen zeigte sich der dualistische Charakter des Kanzleramtes. Der Kanzler hatte den gröfsten Einfluſs auf die Entschliefsungen des Königs; von allen Beamten besafs er die gröfste Autorität, die sich nicht nur speciell auf Böhmen, sondern in gleicher Weise auch auf die inkorporierten Länder erstreckte. Das schlesische Oberamt, die Centralbehörde der gesamten schlesischen Verwaltung (mit Ausnahme natürlich des Finanzwesens), verkehrte mit dem Könige nur durch Vermittlung der böhmischen Kanzlei. Insofern freilich, als die Kompetenz derselben immer nur eine beratende war, als der König für seine Entschliessungen an die Meinungsäufserungen und die Vorschläge der Kanzlei und des aus ihr erweiterten Ratssenates der höchsten böhmischen Landesbeamten verfassungsmäfsig keineswegs gebunden war, blieb der Einfluſs des Kanzlers und der höchsten böhmischen Landesbeamten als der Vertreter der böhmischen Stände auf die schlesischen Angelegenheiten immer nur ein rein faktischer. Gewifs nahm Böhmen, vom politischen Standpunkte aus betrachtet, eine führende, herrschende Stellung unter den Ländern des böhmischen Reiches ein; es war, wie man wohl sagte, „das vorderste Glied“ der Krone Böhmen, da die Vertreter der böhmischen Stände thatsächlich einen mafsgebenden Einfluſs auf den Gang der Geschicke der gesamten Monarchie, auch der Nebenländer, ausübten; von einer staatsrechtlichen Superiorität des Landes Böhmen (d. h. der böhmischen Stände) über das Land Schlesien (d. h. die schlesischen Fürsten und Stände) kann jedoch keine Rede sein; das Land Schlesien als solches war staatsrechtlich dem Lande Böhmen vollkommen koordiniert[2].

---

[1] Die Bedeutung eines kontrasignierenden Ministers, wie man oft liest, hatte der Kanzler darum natürlich doch nicht.

[2] Gindely (a. a. O.) hat diese Koordination beider Länder bestritten, und zwar unter Hinweis auf das Vorrecht der Böhmen hinsichtlich der Königswahl, ferner auf den Umstand, dafs es drei böhmische Behörden gegeben habe, die ihre Wirksamkeit nicht nur auf Böhmen, sondern auch auf die Nebenländer erstreckten, die Kanzlei,

Digitized by Google

Die Schlesier empfanden bei ihren nationalen Antipathieen, bei ihrem Streben, ihre Angelegenheiten möglichst unabhängig von fremder Einmischung zu ordnen, den geschilderten prävalierenden Einfluſs der böhmischen Kanzlei und des obersten böhmischen Kronrates auf ihr Land sehr schwer. Allerdings finden wir schon im 16. Jahrhundert deutsche Vicekanzler, die die auf Schlesien und die Lausitz bezüglichen Angelegenheiten bearbeiteten; wir haben aber schon bemerkt, daſs der Vicekanzler nicht sowohl Beamter des Königs als vielmehr des Oberkanzlers war. Man trachtete daher in Schlesien auf das eifrigste darnach, daſs dieser Vicekanzler zu einem rein königlichen und in eine dem Oberstkanzler gegenüber unabhängige Position erhoben würde. Eine Gelegenheit zur Verwirklichung dieser Pläne bot der Streit zwischen Rudolf II. und Matthias um die böhmische Krone im Jahre 1611. Die Schlesier erklärten sich damals nur unter der Bedingung bereit, dem neuen Herrscher zu huldigen, wenn er ihnen eine besondere, von dem Oberstkanzler unabhängige Vicekanzlei bewillige; erst nachdem ihnen Matthias dieses Zugeständnis gemacht hatte, freilich unter der Bedingung, daſs dadurch nicht etwa entgegenstehende Rechte der Böhmen verletzt würden, erhielt er (am 9. Okt. 1611) die Huldigung seitens der schlesischen Fürsten und Stände.

Die durch das Privileg[1] vom 7. Okt. 1611 geschaffene schlesisch-lausitzische Vicekanzlei hatte natürlich dieselben Funktionen wie die böhmische Kanzlei, von der sie abgezweigt worden war. Sie besaſs eine Kollegiatverfassung und bestand

---

die Prager Finanzkammer und die Prager Appellationskammer. Über das angebliche Vorrecht der Böhmen hinsichtlich der Königswahl und seine Bedeutung ist bereits an anderer Stelle (s. o. S. 134 f.), über die Bedeutung der Superiorität der böhmischen Kanzlei über Schlesien soeben oben im Texte gehandelt worden. Noch weniger aber als die Wirksamkeit der Kanzlei kann die der Finanz- und Appellationskammer als ein Beweis gegen die Koordination des Landes Schlesien mit Böhmen im Betracht kommen. Denn diese Behörden waren rein königlich; wie könnte also aus ihrer Wirksamkeit eine staatsrechtliche Superiorität des Landes Böhmen über das Land Schlesien gefolgert werden? Wenn die Schlesier 1611 im Verein mit den Lausitzern ihre Angriffe gegen die genannten drei Behörden richteten, so lag darin nicht ein Protest gegen eine staatsrechtliche Überordnung Böhmens über Schlesien, sondern gegen ein rein faktisches, politisches Übergewicht der Böhmen. Unter den Räten des Prager Appellhofes überwog damals durchaus das böhmische Element, und die Schlesier wollten sich eben nicht mehr lediglich von Böhmen richten lassen. Die Prager Finanzkammer war übrigens keineswegs eine centrale Behörde des Königreiches; sie war keineswegs der Breslauer Rentkammer vorgesetzt, sondern diese stand direkt unter der Hofkammer. Der Umstand freilich, daſs Rudolf II. in Prag residierte, hatte zur Folge, daſs die Prager Kammer, deren Räte Böhmen waren, einen thatsächlichen Einfluſs auch auf die Leitung des schlesischen Finanzwesens gewann, der den Schlesiern lästig wurde.

[1] Bresl. Stadtarch. AA. 62.

Digitized by Google

aus einem Vicekanzler und zwei Räten, denen ein Sekretär beigegeben war. Nominell bildete sie zwar einen Bestandteil der böhmischen Kanzlei und führte den Namen einer „deutschen Expedition" derselben für die Länder Schlesien und Lausitz, wie ja auch ihrem Haupte nur der Titel eines Vicekanzlers beigelegt war; in Wirklichkeit war sie aber von der böhmischen Kanzlei ganz unabhängig. Dies zeigte sich zunächst in der Art und Weise, wie die Stellen bei der Vicekanzlei besetzt wurden. Die schlesischen und lausitzischen Stände hatten das Recht, sowohl für den Posten des Vicekanzlers als auch für die Stellen der Räte und des Sekretärs mindestens je drei Personen vorzuschlagen, aus denen dann der König die ihm genehme Persönlichkeit nominierte. Ebenso sollte es gehandhabt werden für den Fall, dafs Vakanzen einträten: das Recht des Oberstkanzlers, den Vicekanzler zu ernennen, hörte demnach auf. Den Fürsten und Ständen wurde ferner die Befugnis erteilt, gegen das Personal der Vicekanzlei Beschwerden beim Könige zu erheben, und zwar versprach dieser, wenn sie sich nicht sofort rechtfertigen könnten, die Beschuldigten ihres Amtes zu entsetzen. Früher war der Vicekanzler auf den Oberstkanzler vereidigt worden; jetzt wurde festgesetzt, dafs vorderhand wenigstens bis zur endgültigen Beilegung des über diesen Punkt zwischen den Böhmen und Schlesiern entbrannten Streites der Vicekanzler dem Könige die Eidespflicht leisten und allein dem Könige, nicht auch dem Oberstkanzler untergeben sein sollte; allerdings sollte diese Bestimmung den gegenteiligen Ansprüchen des Oberstkanzlers und der böhmischen Stände nicht präjudicierlich sein. Jede Einmischung des Oberstkanzlers und des obersten böhmischen Kronrates hatte damit ihr vorläufiges Ende gefunden. Ausdrücklich wurde angeordnet, wie es ja auch im Wesen des Amtes lag, dafs die deutsche Vicekanzlei stets am Hofe des Königs sich befinden solle[1]. Erster selbständiger schlesisch-lausitzischer Vicekanzler wurde Herr von Schönaich; er ist auch der einzige geblieben.

Das Privileg von 1611 hatte, wie in ihm ausdrücklich betont wurde, nur den Charakter eines Provisoriums. Matthias hatte es den Schlesiern bewilligt, um die Huldigung von ihnen zu erlangen, und diese hatten sich dabei beruhigt, da sie offenbar glaubten, diesen interimistischen Zustand gegen die An-

[1] Gindely (S. 309) sagt, der Vicekanzler habe alsbald „sein Amtslokale in Breslau aufgeschlagen", — natürlich aber nicht dauernd, sondern nur für die Zeit der damaligen Anwesenheit des Hofes in Breslau. Durch das Privileg vom Jahre 1611 wurden übrigens auch den Schlesiern und Lausitzern bei der Appellation zwei Ratsstellen eingeräumt; bezüglich der Einsetzung und Absetzung der Inhaber derselben galten dieselben Bestimmungen wie für das Personal der Vicekanzlei.

Digitized by Google

griffe der Böhmen verteidigen und also zu einem definitiven umgestalten zu können. Sie hatten jedoch die Widerstandskraft der Böhmen unterschätzt. Der Oberstkanzler Zdeněk von Lobkowitz hatte schon in Breslau gegen die neue Einrichtung Einspruch erhoben, und seinem Proteste schlossen sich die obersten Landesoffizierer und die Mitglieder der drei höchsten Gerichte des Landes Böhmen, des Landrechtes, des Kammergerichtes und des Hoflehengerichtes, an. Auf die Seite der Böhmen traten auch die Mähren. Zuerst suchte der Kaiser einer Entscheidung durch Verschleppung der Sache aus dem Wege zu gehen. Erst i. J. 1616 kam der Streit infolge des unablässigen Drängens der Böhmen zum Austrage, und zwar nach mehrmonatigen Verhandlungen, in denen die Böhmen hauptsächlich geltend machten, dafs die schlesische Sonderkanzlei gegen die vom Könige beschworene böhmische Landesordnung verstofse, welche genaue Vorschriften darüber enthalte, wie es mit der Kanzlei beschaffen sein müsse, während die Schlesier dagegen erwiderten, dafs die böhmische Landesordnung sich nur auf Böhmen, nicht auch auf Schlesien bezöge, dafs Schlesien kein böhmisches Lehen, sondern ein Reichslehen wäre, dafs die Organisationsgewalt hinsichtlich der Kanzlei endlich ein jus mere regium, ein dem Könige „allein eigentümliches Regale" sei. Wir können hier die weiteren beiderseitigen Argumentationen nicht näher erörtern; wir müssen jedoch anerkennen, dafs das historische Recht auf Seiten der Böhmen war. Die böhmische Kanzlei erstreckte ihre Wirksamkeit von Anfang an auch über die Nebenländer, und über die Kanzlei in dieser Gestalt hatten die früheren Könige den böhmischen Ständen gewisse Koncessionen gemacht, die, in die böhmische Landesordnung aufgenommen, auch von Matthias beschworen und bestätigt worden waren; auch war Schlesien übrigens keineswegs ein Reichslehen. Nur wäre es eine arge Übertreibung, wenn man mit Gindely behaupten wollte, dafs auf der centralen Wirksamkeit der böhmischen Kanzlei nicht etwa nur eine gewisse einheitliche Politik für das gesamte Reich, sondern schlechthin „die Einheit des böhmischen Staatswesens" beruhte, oder dafs aus ihr die staatsrechtliche Superiorität des Landes Böhmen über Schlesien zu folgern sei.

Da die Parteien zu gegenseitiger Nachgiebigkeit nicht zu bewegen waren, so fällte der König am 19. Sept. 1616 eine Entscheidung, durch die der bisherigen Selbständigkeit der „schlesisch-lausitzischen Expedition" ein Ende gemacht wurde; im Zusammenhang damit wurde der Expedition eine neue Instruktion erteilt[1]. Die böhmische und schlesische Kanzlei wurden zu einem einzigen Korpus vereinigt und

[1] d. d. 19. September 1616 in Friedenberg, Cod. dipl. Siles. II 1289 ff. Hs. des Kgl. Staatsarch. Bresl. D 326b.

Digitized by Google

sollten fortan in Wahrheit nur verschiedene Expeditionen dieser einen gemeinsamen Kanzlei bilden. Den Vorsitz der gesamten Kanzlei, also auch der schlesisch-lausitzischen Expedition, erhielt der Oberstkanzler, den jedoch in den laufenden Geschäften gewöhnlicher Art regelmäfsig der Vicekanzler vertrat; in derartigen Fällen sollte der Vicekanzler auch den Vortrag beim Könige haben. Sehr wichtige Angelegenheiten, zumal wenn sie nicht Schlesien allein, sondern auch die anderen Länder der Krone betrafen, sollten unter Zuziehung der obersten böhmischen Landesofficiere beraten werden; Fälle, über die man sich nicht einigen konnte, sollten dem Kaiser ausführlich unterbreitet werden. Alle die Lande Schlesien und Lausitz betreffenden Angelegenheiten mufsten, ehe sie dem Kaiser referiert und expediert wurden, in der schlesisch-lausitzischen Expedition beraten worden sein, schon deshalb, damit in nichts wider die Privilegien dieser Lande verstofsen würde. Die auf Schlesien und die Lausitz bezüglichen Regierungsakte durften nur, vom Oberst- und Vicekanzler sowie vom Sekretär der Expedition unterzeichnet und unter dem besonderen Siegel der letzteren ausgefertigt, ausgehen. Nur hinsichtlich derjenigen Territorien Schlesiens, in denen die böhmische Amtssprache im Gebrauch war, wurde angeordnet, dafs die für sie bestimmten Schriftstücke der Kanzlei nicht nur in böhmischer Sprache, sondern auch von dem böhmischen Sekretär expediert werden sollten. Der Geschäftsgang wurde genau geregelt; zu dreien Malen in der Woche, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 7—10½ Uhr des Vormittags, sollten die Mitglieder der deutschen Expedition sich versammeln; schwierigere Sachen sollten unter die Räte ausgeteilt und von diesen zu Hause für das Referat im Plenum bearbeitet werden. Die Beobachtung des Amtsgeheimnisses wurde eingeschärft. Einlaufende Sachen sollten dem Ober- oder dem Vicekanzler präsentiert und in der Frist von drei bis vier Tagen zur Beratung vorgelegt werden; an den Hof citierte Parteien sollten alsbald vorgelassen und abgefertigt werden. Eine Anzahl von Bestimmungen bezog sich endlich auf die Thätigkeit der Kanzlei hinsichtlich der Rechtspflege. Eine der wichtigsten Funktionen der Kanzlei auf diesem Gebiete war die Prüfung der eingereichten Supplikationen. Betreffs der Handhabung der aufserordentlichen Gerichtsgewalt des Königs wurde vorgeschrieben, dafs die Parteien zur Annahme von Schiedssprüchen nicht gezwungen, Geleite ohne Einforderung von Berichten seitens der zuständigen Obrigkeit nicht erteilt, Processe vor den ordentlichen Gerichten nicht aufgehalten werden, und dafs die ungesetzlichen Evokationen und Citationen nach Prag aufhören sollten. Zu Beratungen über wichtige Fälle der Rechtspflege sollten die beiden, von den Landen Schlesien und Lausitz präsentierten,

Digitized by Google

sowie auch andere Appellationsräthe herangezogen werden; andererseits wurde der Expedition aufgetragen, darüber zu wachen, dafs die aus Schlesien und der Lausitz eingehenden Berufungen bei dem Prager Appellhofe rechtzeitig erledigt würden. Eine den vollen Umfang der Geschäfte der schlesisch-lausitzischen Expedition umfassende Instruktion haben wir in der Ordnung vom 19. Sept. 1616 freilich nicht zu erblicken.

Die Böhmen hatten ihren Willen durchgesetzt; die schlesisch-lausitzische Expedition war wiederum der böhmischen Hauptkanzlei einverleibt, wenngleich ihr immerhin auch jetzt noch im Gegensatze zur Zeit vor 1611 ein gewisser Grad von Selbständigkeit verblieb und für die Vertretung der schlesischen Interessen und des schlesischen Elementes in ihr in höherem Grade Sorge getragen ward als bisher. Freilich war auch damit der Streit noch nicht zu seinem definitiven Abschlusse gelangt, da der Kaiser die Frage noch offen gelassen hatte, ob der Vicekanzler nur auf ihn oder auch auf den Oberstkanzler vereidigt werden sollte, und ob den Böhmen das von ihnen beanspruchte Recht der Mitwirkung bei der Präsentation der Beamten bei der schlesisch-lausitzischen Expedition zu gewähren sei. Der im Jahre 1616 geschaffene Zustand währte übrigens nicht allzulange, nur bis zum dreifsigjährigen Kriege. Durch die „Verneuerte böhmische Landesordnung“ von 1627 wurde der böhmischen Kanzlei ebenso wie den andern obersten böhmischen Landesämtern der dualistische Charakter abgestreift; sie wurde jetzt eine rein königliche Behörde, und alle Angestellten der Kanzlei waren nunmehr nicht mehr Privatbeamte des Kanzlers, sondern Staatsbeamte, deren Ernennung allein dem Könige zustand. Diese Veränderung im staatsrechtlichen Principe der Kanzlei wurde für Schlesien insofern von Wichtigkeit, als sie auch eine Wandlung des Geistes bewirkte, der bisher die Kanzlei beherrscht hatte: indem der Kanzler und die Mitglieder des Rates der Kanzlei rein königliche Beamte wurden, hörten sie auf, die Vertreter der böhmischen Partikularinteressen in gleichem Mafse zu sein, wie früher. Dazu kam die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Wien, — Umstände, die zu einer gleichmäfsigen Behandlung sämtlicher Länder der böhmischen Krone und sogar zu einer das deutsche Element im Gegensatze zum czechischen und damit auch die deutschen vor den slavischen Reichsteilen begünstigenden centralistischen Politik führten.

Digitized by Google

IV.

Zur Geschichte des Beamtentums bei der schlesischen Gesamtstaatsverwaltung des 16. Jahrhunderts[1].

Für die Landesämter, d. h. für die Ämter bei den ständischen Behörden, konnte in der von uns behandelten Periode ein festes Staatsdienerrecht schon deshalb sich schwer entwickeln, weil sie ja eine rechtliche Kontinuität nicht besaſsen, weil ferner die gesamte Technik des ständischen Behördenwesens noch eine relativ unvollkommene war. Geordnete Verhältnisse in dieser Richtung bildeten sich zuerst bei den königlichen Behörden heraus. Auf Einzelnes haben wir schon im Laufe der Hauptdarstellung an den gehörigen Stellen hingewiesen[2]; wir wollen hier nur noch kurz einen zusammenfassenden Überblick über die für das damalige Staatsdienerrecht in Schlesien geltenden Grundsätze und über die socialen Verhältnisse des königlichen Beamtentums in jener Zeit geben.

Die Beamten der königlichen Behörden standen, wenn auch der Inhalt ihrer Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur war, doch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Landesherrn; durch den Mietvertrag waren die gegenseitigen Rechte und Pflichten, besonders insoweit sie sich auf den Unterhalt des Beamten bezogen, geregelt[3]. Dieser Dienstmietevertrag wurde für die höheren Stellen auf eine bestimmte

[1] Teils nach den in den früheren Partieen citierten Instruktionen, teils nach den Akten der laufenden Verwaltung.

[2] Über die besonderen Verhältnisse des Oberamtes ist das Nötige bereits gesagt worden.

[3] S. Löning, Verwaltungsrecht S. 109, und Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, in den „Annalen des deutschen Reiches“ 1884 S. 575 f.

Digitized by Google

Anzahl von Jahren geschlossen[1], während bei den niederen Ämtern auch eine Bestallung auf unbestimmte Zeit in Gebrauch gewesen zu sein scheint, sodafs beide Kontrahenten nach Belieben das Verhältnis lösen konnten. Aber auch solche Dienstverträge, die auf kürzere Zeit liefen, wurden gewöhnlich immer wieder erneuert oder verlängert, bis der Beamte durch Tod oder wegen Krankheit und anderer besonderer Umstände aus dem Dienste ausschied. Insofern es sich hierbei, — abgesehen von den niedersten lokalen Einnehmerposten, — um Ämter handelte, deren Bekleidung zum Lebensberufe für den Inhaber wurde, haben wir es hier bereits mit einem regelrechten Berufsbeamtentum zu thun. Nur solche niedere Finanzämter, deren Besoldung unter dreifsig Thalern betrug, durfte die Breslauer Kammer aus eigener Machtvollkommenheit besetzen; sonst hatte die zuständige oberste Behörde im Falle von Vakanzen ein Verzeichnis geeigneter Bewerber mit Angabe der Herkunft, des Alters, des Lebenswandels, der Fähigkeiten und des Vermögens derselben einzureichen; gewöhnlich ernannte dann der König einen der Vorgeschlagenen, ohne freilich an die übergebene Liste irgendwie gebunden zu sein. Ehe die Bestallung vollzogen wurde, wurde mit dem Kandidaten über die Höhe der Besoldung, der ihm zukommenden Tagegelder u. s. w. verhandelt. Der Eintritt in den königlichen Dienst erfolgte durch die Bestallung, die meist durch eine Bestallungsurkunde bezeugt wurde[2], und durch die Annahme der Bestallung seitens des Bewerbers. Bei dem Amtsantritte wurde der neue Beamte auf seine Instruktion verpflichtet und auf den Kaiser zu Wahrung der Treue und zu Hingebung in und aufser dem Dienste vereidigt. Für die königlichen Beamten bestand im allgemeinen die Forderung des Indigenates in Schlesien nicht; die königlichen Beamten konnten aus einer Provinz des habsburgischen Reiches nach der anderen versetzt werden. Für die Prager Appellationskammer bestanden bindende Vorschriften hinsichtlich der Landeszugehörigkeit der Räte; hier existierte auch — wenigstens im Anfange des 17. Jahrhunderts — ein das königliche Ernennungsrecht beschränkendes verfassungsmäfsiges Präsentationsrecht gewisser Länder: so Schlesiens und der Lausitz für zwei Ratsstellen[3]. Im grofsen und ganzen war es freilich üblich, die Ämter möglichst mit Inländern zu besetzen.

---

[1] Vgl. z. B. den Kammerbericht d. d. 10. März 1573, dafs Friedrich von Kittlitz die Stelle eines Kammerrates auf ein Jahr lang angenommen habe (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. 23h fol. 41), und die Anzeige des Kaisers, dafs Dr. Fabian Kindler noch drei Jahre lang bei seinem Dienste verharren wolle. (Ebd. AA. III 6c S. 690.) Bestallungsurkunden selbst scheinen nicht erhalten zu sein.

[2] Vgl. Rosenthal, Bayrische Verwaltungsgesch. I 562.

[3] S. Exkurs III.

Digitized by Google

Durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis übernahm man eine Anzahl von Pflichten, die teils durch den Dienstmietevertrag, teils durch die erteilte Instruktion, teils durch das Herkommen festgestellt waren. Dazu gehörte vor allem die Verpflichtung, den vorgesetzten Instanzen in allen dienstlichen Beziehungen Gehorsam zu leisten und die Amtsfunktionen beständig auszuüben, sodafs eine Unterbrechung nur mit Genehmigung der zuständigen Vorgesetzten oder im Rahmen der bestehenden Vorschriften, d. h. durch Urlaub, gestattet war, sodafs ferner die ordentlichen Amtsstunden pünktlich innegehalten werden mufsten und jede private Beschäftigung während derselben untersagt ward. Dem Beamten lag es ob, das Amtsgeheimnis zu wahren; er durfte ferner, wenn er sein Amt berufsmäfsig bekleidete, weder zugleich in einem anderweitigen Beamtenverhältnisse sich befinden, noch auch Dienstgelder von fremden Herrschern empfangen. Geschenke oder sonstige Zuwendungen für die in das Amt einschlagenden Handlungen von Privatpersonen anzunehmen, war verboten. Verletzung der Beamtenpflicht war mit Strafe bedroht. War durch die pflichtwidrige Handlung dem Landesherrn oder einem Unterthanen ein Vermögensschaden zugefügt worden, so haftete der Beamte dem Geschädigten, nicht nur er, sondern auch seine Erben, falls Bürgen vorhanden waren, auch die letzteren mit ihren Erben bis zur vollen Höhe der Kautionssumme. Lag eine grobe Pflichtwidrigkeit, fortgesetzte Trägheit u. s. w. vor, so trat Amtsentsetzung ein, falls es sich um ein Amtsdelikt handelte, auch kriminelle Bestrafung durch Gefängnis u. s. w. Die Strafgewalt stand dem Kaiser und seinen damit beauftragten Organen zu; den Beamten des königlichen Finanzdienstes gegenüber besafs die Kammer nur ein vorläufiges Suspensionsrecht, indem sie die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den Hof berichten mufste. Beschwerden betreffs Überschreitung der Amtsbefugnisse, sowie Ersatzansprüche für daraus etwa erwachsenen Nachteil mufsten an die vorgesetzten Behörden, so an die Breslauer Rentkammer, gerichtet werden, von der man sich an die Hofkammer und den Kaiser wenden konnte. Dafür, dafs man sich in solchen Fällen an die ordentlichen Gerichte wenden konnte, haben sich Belege nicht finden lassen[1].

Den Pflichten des Beamten entsprachen auf der anderen Seite Rechte. Das hauptsächlichste derselben war der Anspruch auf die Besoldung, die ihm im Dienstvertrage zugesichert war. Die Gehälter wurden bei der Kammer zuerst durchgängig zum Anfange des Jahres gereicht[2]; durch die

[1] Kompetent in solchen Fällen waren die ordentlichen Gerichte z. B. in Bayern; vgl. Rosenthal 568 ff.

[2] S. Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23c fol. 192, d. a. 1562.

Digitized by Google

Kammerordnung von 1572 wurde vorgeschrieben, dafs die Gehälter, wie alle anderen regelmäfsigen Bezüge der Beamten, in Vierteljahrsraten gezahlt werden sollten. Die Besoldungen waren meist so niedrig, dafs sie allein für den standesmäfsigen Unterhalt der Beamten nicht ausreichten; wenn dieselben daher einige Zeit in ihrer Stellung verharrt und sich bewährt hatten, so wurden sie aufgebessert, die besser gestellten Beamten aber selten derart, dafs ihr Gehalt einfach erhöht wurde, sondern indem ihnen sogenannte „Pensionen", d. h. jährliche Gnadengelder — entweder für die Zeit ihres Dienstes oder auf Lebensdauer —, bewilligt wurden[1]. Schied ein Beamter, der im Genusse einer derartigen aufserordentlichen Zulage sich befand, aus dem Staatsdienste aus, so sollte sein Nachfolger zunächst immer nur die ordentliche Besoldung erhalten. Oft auch wurden einmalige Gnadengaben bewilligt, je nach dem Range des betreffenden Beamten in verschiedener Höhe; die untersten Beamten, wie die Einnehmer an den kleinen lokalen Hebestellen, die Kammerboten u. s. w., bekamen gelegentlich 10 fl., Rentmeister, Buchhalter, Sekretäre und Raiträte, sowie Präsident und Räte der Kammer mehrere Hunderte und Tausende von Gulden. Diese aufserordentlichen einmaligen Gnadengelder bedeuteten in Wirklichkeit, auf die einzelnen Jahre verteilt, eine Erhöhung der Gehälter fast bis auf das Doppelte[2]. Natürlich hatte der Beamte auch Anspruch auf Wiedererstattung derjenigen Auslagen und Aufwendungen, die er in Ausübung seines Amtes zu machen hatte. So war es üblich, bei Versetzungen und bei Berufungen aus der Provinz ein „Anzugsgeld" zu bewilligen[3]. Wenn der Beamte in Amtsgeschäften verreiste, so erhielt er Tagegelder, sogenannte „Liefergelder", welche pro Rofs und Tag berechnet wurden. Anfangs betrug das Liefergeld pro Rofs und Tag 24 Kreuzer; 1572 wurde es auf 30 Kreuzer festgesetzt; aber schon 1574 bat die Kammer, in Anbetracht der zunehmenden Teuerung es auf 40 Kreuzer zu erhöhen. Je höher der Rang des Beamten war, mit um so mehr „Pferden" durfte er reisen, um so höhere Diäten bezog er demnach. Unnützes Verweilen war jedoch verboten; ebenso sollten dem Beamten die Diäten

[1] Eine derartige lebenslängliche Pension in der Höhe von 300 Thalern bezog der erste Kammerpräsident von Redern; ebd. AA. III 6c S. 296. Die Pension konnte sich belaufen bis ungefähr auf die Hälfte des ordentlichen Gehaltes.

[2] So erhielt der Rentmeister Alexander von Eck (1563—1576) in dreizehnjähriger Dienstzeit solche Gnadengelder im Gesamtbetrage von 3600 fl., sein Nachfolger Boyda in zehnjähriger Amtszeit (1577—1587) 3900 fl., der folgende Rentmeister Hilse in dreizehnjähriger Amtszeit (1587—1600) 6000 fl, Elias Hertel endlich in zehnjähriger Dienstzeit (1601—1611) 4200 fl. Ebd. AA. I 12b.

[3] Vgl. z. B. ebd. III 23i fol. 278 (d. a. 1574) und ebd. III 23h fol. 41 (1573).

Digitized by Google

für diejenige Zeit, da er etwa an fremden Höfen sich befinde und dort freie Verpflegung genieſse, abgerechnet werden. Einen generellen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt gab es damals noch nicht; entweder bedung sich der Beamte in dem Dienstmietevertrage ein derartiges Ruhegehalt, „Provision“ (während man unter „Pension“ damals die aufserordentlichen Dienstzulagen verstand), ausdrücklich aus[1], oder der Kaiser wies auf Vorschlag der Kammer aus freien Stücken alten, verdienten Beamten eine derartige „Provision“ an. Oft auch wurde dem Beamten bei seinem Austritte aus dem Dienste, entweder allein oder neben der Provision, noch ein gröfseres, einmaliges Gnadengeld bewilligt. Die Höhe des Ruhegehaltes war natürlich, wenn nicht schon im Dienstmietvertrage Bestimmungen darüber getroffen worden waren, ganz und gar in das Belieben des Kaisers und der ihn beratenden Kammer gestellt[2]. Von einer geregelten Versorgung der von den verstorbenen Beamten hinterlassenen Witwen und Waisen war natürlich noch viel weniger die Rede; doch wurden auch ihnen, wenn sie sich bittend an den Kaiser oder die Kammer wandten, wenigstens einmalige „Almosen“ gewährt[3]. Im grofsen und ganzen macht es den Eindruck, wie wenn die Verwaltung trotz der Kargheit der Mittel den Beamten gegenüber von humanem Geiste erfüllt war und nach Kräften für sie sorgte. Nur die Gehälter der niedrigsten, im Nebenamte fungierenden Lokaleinnehmer waren ungemein gering, und die Kammer machte mehrfache Versuche, hier Abhülfe zu schaffen, ohne jedoch, soviel wir sehen, beim Kaiser, d. h. bei der Hofkammer, Entgegenkommen zu finden. So schlug sie 1573 vor, die Besoldungen der Zolleinnehmer aufzubessern, und replicierte, als der Kaiser sich ablehnend aussprach, unter Hinweis auf die Unzufriedenheit der Beamten mit neuen Vorschlägen[4]. Im folgenden Jahre bat sie zu wiederholten Malen um Erteilung der Vollmacht, älteren, tauglichen Zolleinnehmern

---

[1] So der Kammerrat Dr. Kindler 1562 eine Summe von jährlich 200 Thalern auf Lebenszeit, wenn er nicht mehr im Amte sein würde. Ebd. AA. III 6c S. 690.

[2] Einige Beispiele: 1577 verwandte sich die Kammer dafür, dafs der bisherige Beschauer, der treu gedient habe, jetzt aber „alt und abgelebt“ sei, „für die kurze Zeit seines Lebens“, da er noch ein Weib und neun zum Teil noch unerzogene Kinder habe, seine bisherige Besoldung von 100 fl. behalten solle (AA. III 231 fol. 154). In demselben Jahre wollte der siebzigjährige Zollbereiter von Tarnowitz, der eine Besoldung von 136 fl. rh. gehabt hatte, wovon er noch zwei Klepper unterhalten mufste, seinen Abschied nehmen; die Kammer schlug vor, ihm 200 Thlr. einmaliges Gnadengeld und 52 Thlr. jährliche Provision zu geben (ebd. fol. 173). Der Rentmeister Matschberger erhielt bei seiner Dienstentlassung ein Gnadengeld von 2000 Thlrn. und eine lebenslängliche Provision von von 200 Thlrn. (ebd. AA. III 6c S. 664) u. s. w.

[3] Vgl. z. B. AA. III 23i fol. 234.

[4] AA. III 23h fol. 166 f.

Digitized by Google

eine „Pension“ von 2 bis 8 oder 10 fl. jährlich aussetzen zu dürfen[1], und betonte immer wieder die Notwendigkeit, die Beamten so zu stellen, dafs sie nicht zu Unredlichkeiten sich zu versteigen brauchten[2]. Besser dagegen war die Lage des Personals an den Centralstellen, besonders der höheren Beamten. Ein Kammerrat stand sich — alles eingerechnet, Besoldung, Pension und einmalige Gnadengelder — jährlich durchschnittlich auf mehr als 1000 Thaler, eine für jene Zeit doch sehr beträchtliche Summe; ähnlich verhielt es sich mit dem Rentmeister, Buchhalter, den Sekretären und Raiträten und den Chefs der Regalverwaltungen, wenn auch die Bezüge dieser Beamtenkategorieen etwas niedriger waren und unter einander sich abstuften[3]. Dem entspricht auch die Thatsache, dafs wir diese Personen, auch falls sie von unten sich emporgearbeitet hatten, hie und da im Besitze von adligen Landgütern treffen.

Zu den Rechten der Beamten an den Centralstellen gehörte endlich die Exemtion von der Jurisdiktion derjenigen Stadt, die der Sitz der betreffenden Behörde war. Allerdings war dieser Anspruch nicht unbestritten; zwischen der Breslauer Kammer und dem Breslauer Rate entspann sich ein jahrzehntelang währender Jurisdiktionsstreit[4], in welchem 1571 der Kaiser die Entscheidung fällte, dafs im Falle seiner Anwesenheit in Breslau das gesamte Personal der Breslauer Kammer unter die Jurisdiktion des Hofmarschallamtes gehören, dafs dasselbe aber sonst sowohl in bürgerlichen wie auch in peinlichen Fällen der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein solle mit alleiniger Ausnahme der oberen Beamten, nämlich der Kammerräte, Raiträte und Sekretäre[5], die nur für ihren etwa unter der Jurisdiktion der Stadt Breslau gelegenen Grundbesitz vor dem Breslauer Stadtgerichte stehen sollten[6]. Auch damit war der ärgerliche Zwist noch nicht geschlichtet, sondern er währte bis zum Anfange des nächsten Jahrhunderts. Von den städtischen Abgaben und Pflichten waren die Angestellten der Kammer befreit, nicht aber auch von den allgemeinen Landessteuern. —

[1] Ebd. III 23i fol. 47.

[2] Ebd. fol. 246.

[3] 1570 war die Höhe der Besoldungen bei der Breslauer Kammer folgende: Präsident 800 Thlr., Kammerrat 500 Thlr., Rentmeister 500 fl. rh., erster Sekretär (incl. „Pension“) 480 fl. rh., zweiter Sekretär 360 fl., Buchhalter 300 Thlr., Raitrat 360 fl. u. s. w. Ebd. AA. I 60d.

[4] Des näheren auf denselben einzugehen, ist hier unmöglich und bietet auch hier zu geringes Interesse; das Material findet sich hauptsächlich in den handschriftlichen Kollektaneen der Breslauer Stadtschreiber Franz Faber und Andreas Reufs im Breslauer Stadtarchiv.

[5] Der Buchhalter und Rentmeister werden zwar nicht erwähnt, gehörten aber jedenfalls auch dazu.

[6] Diese Entscheidung ist gedruckt in der Brachvogelschen Ediktensammlung III 687 ff. Breslau 1717.

Digitized by Google

Neben diesen Beamten, die ihre volle Arbeitskraft dem Staate widmeten, oder doch wenigstens zu bestimmten, fest abgegrenzten Funktionen an festgesetztem Orte und festgesetzter Amtsstelle verpflichtet waren, gab es noch Personen, die, den Titel eines „kaiserlichen Rates“ führend, nur in einem losen Beamtenverhältnisse sich befanden; sie entsprechen offenbar den Räten „von Haus aus“, die sich in anderen deutschen Ländern und auch in den Mediatterritorien Schlesiens damals fanden. Sie waren entweder sehr vornehme Personen oder Rechtsgelehrte; nur bei speciellem Auftrage traten sie in Thätigkeit, besonders bei Kommissionen politischer, staatsrechtlicher und wichtiger jurisdiktioneller Art. Mitunter bezogen sie Gehalt; oft aber mufsten sie sich mit der Ehre des Titels begnügen[1]. Im Jahre 1576 verfügte der Kaiser allerdings, dafs „alle raths und dienst titl auch besoldungen derer personen, so nit wirkliche räth und diener sein, aufgehebt und eingestelt“ werden sollten, und befahl der Breslauer Kammer, ihm ein Verzeichnis derjenigen Personen in Schlesien zu übersenden, die den Titel eines kaiserlichen Rates führten. Die Kammer gehorchte dieser Weisung, machte aber darauf aufmerksam, dafs sich darunter einige Herren, besonders der Bischof, befänden, „denen unangesehen, das sy nit wirkliche räth sein oder die räth besuchen, den rathstitel zu geben, unsers erachtens füglichen nit wol umbgangen werden kan“[2]. Es ist derselbe Procefs, der sich auch in anderen Territorien vollzog[3]; je mehr das landesherrliche Behördenwesen sich konsolidierte, je intelligentere und kenntnisreichere Elemente es an sich zog, um so mehr schwand das Bedürfnis, aufserordentlicher Ratgeber sich zu bedienen. Auch in der Folgezeit findet sich der Titel eines kaiserlichen Rates, aber nicht mehr zur Bezeichnung des geschilderten dienstlichen Verhältnisses, sondern als eine an die Inhaber

[1] Vgl. z. B. den Kammerbericht d. d. Breslau, 2. Juli 1560 (Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 23a fol. 191 f.); die Kammer befürwortet darin das Gesuch des Dr. jur. Cirus, Kanonikus des hohen Stiftes zu Breslau, der beim Kaiser um die Verleihung des Ratstitels eingekommen war, unter der Begründung: „dieweil wir nicht zweifeln, E. K. M. wird sich gegen ine als einen gelerten und geschickten mann, furnemblich weil er E. M. erb underthan [d. h. aus einem Erbfürstentum stammend], der E. M. und der kirchen wol und nutzlich dinen kan, ist, sonst one das mit gnaden erzaigen; dieweil wir aber bey uns selbst befinden, das E. K. M. aus vielerley beweglichen ursachen nützlich und gut sey, das aus gaistlichen ain person, die neben andern in gaistlichen sachen und handlungen, wie sich oft zutregt, gebraucht werden kunde, .. in E. M. dinst und pflicht genomben werde.“ Daher rät die Kammer, „E. M. hetten ine, Dr. Cirus, .. mit dem rathstitel begnadet und in derselben pflicht und schutz gnedigst angenomben; so kunt er nachmals umb sovil desto besser in gaistlichen sachen auch bey inen den gaistlichen, die dann alwege gern eine gaistliche person bey iren handlungen sehen, gebraucht werden.“

[2] Kgl. Staatsarch. Bresl. AA. III 231 fol. 16 ff.

[3] S. Rosenthal a. a. O. I 571.

Digitized by Google

höherer Ämter[1] oder an hervorragende, nicht als Beamte fungierende Privatpersonen verliehene ehrenvolle Auszeichnung. —

Wir fügen nur noch einige Bemerkungen über die Herkunft, den Bildungsgang, die Rang- und die Avancementsverhältnisse des damaligen Beamtentums hinzu. Nur für gewisse Stellen, so für die an der Prager Appellationskammer, war es genau vorgeschrieben, welchem Stande die Räte angehören mufsten; das Nötige hierüber ist schon an den gehörigen Orten gesagt worden. Was die Ämter an der Kammer anbetraf, so sah man es gern, wenn der Präsident dem Herrenstande angehörte; zwei der Rate waren durchgängig begüterte, angesehene Edelleute des Landes[2]; auch darauf achtete man nach Möglichkeit, dafs dieselben Erbunterthanen des Kaisers seien, d. h. aus den Erbfürstentümern, nicht aus den mediaten Herzogtümern stammten, ohne dafs man dies jedoch als eine unerläfsliche Forderung betrachtete. Stets aber war auch in der Kammer mindestens ein Jurist oder ein im Verwaltungsfache von unten auf geschulter Beamter. Eine scharfe Trennung zwischen den höheren und subalternen Ämtern existierte nicht; Rentmeister, Buchhalter, Sekretäre und Raiträte, sowie die Häupter der Regalverwaltungen wurden noch zu den höheren Beamten gerechnet, wie schon daraus hervorgeht, dafs sie der Verleihung des Ratstitels für würdig erachtet wurden und von der städtischen Jurisdiktion eximiert waren. Man konnte in diese Stellen aus den untersten Schreiberposten aufrücken[3]; durch die Kammerordnung von 1572 war auch ausdrücklich, so weit es angehe, Beförderung nach dem Principe der Anciennität im Falle der Tauglichkeit eingeschärft, „damit wir also unsere alten diener, wie billich, erheben, auch andern, wan sie einen solchen trost kunftiger dergleichen fürderung vor inen wissen, desto mehr ursach gegeben, sich umb unsere dienst umb so viel embsiger und eyfriger anzunehmen.“ Andererseits kam es oft genug auch vor, dafs die höheren Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsbeamten zu Kammerräten avancierten; wenigstens stand dem kein Hindernis im Wege[4]. Man konnte demnach in der Verwaltungslaufbahn von den untersten Anfängen bis zu den höchten Ehren gelangen: es stand hier jungen, aufstrebenden Kräften ein Weg offen, auf dem sie durch Talent, Fleifs und Pflichttreue nicht

[1] Im 17. Jahrhundert wurde es auch Brauch, die Inhaber der höheren Ämter durch Erhebung in den Adelsstand auszuzeichnen.

[2] S. o. S. 327.

[3] So berichtet die Kammer 1576 vom Kanzleischreiber Blankenstein, er schreibe eine gute Hand und koncipiere gut, sodafs er es wohl noch einmal zum Sekretär bringen könne. Ebd. AA. III 23k fol. 286.

[4] 1572 empfiehlt die Kammer den bisherigen Kammersekretär Alexander Albrecht für die Stelle eines Kammerrats (AA. III. 23h fol. 234); 1610 wurden der bisherige Rentmeister Elias Hertel, 1623 der Rentmeister Horatio Forno zu Kammerräten ernannt (ebd. AA. I 12b).

Digitized by Google

nur eine sichere Zukunft sich schaffen, sondern auch Ansehen, Einfluſs und politische Bedeutung erreichen konnten. Die Forderung einer speciellen Vorbildung für die höheren Ämter bestand also noch nicht; freilich waren studierte Leute, besonders die Doktoren der Rechte, sehr willkommen; sie hatten in den Kollegien meist eine hervorragende Stellung, und gewisse Ämter in der Justiz, vor allem die Fiskalsämter, waren für sie reserviert. Wie in den Städten, so auch war es bei der kaiserlichen Verwaltung üblich, begabten jungen Männern das Studium zu erleichtern, um sie so für den Dienst des Landesherrn zu gewinnen; selbst beträchtliche Opfer wurden dafür nicht gescheut[1]. Der Nachweis einer bestimmten gelehrten Vorbildung für den Beruf wurde erst später zur durchgängigen Forderung; Prüfungen für die Aspiranten wurden zuerst bei der Prager Appellationskammer im 17. Jahrhundert eingeführt[2]. Übrigens sei noch bemerkt, daſs die Kleriker in der von uns behandelten Zeit bereits vollständig aus dem Beamtentum verschwunden waren. Sehr gern gesehen wurde es, wenn sich Personen, die sich bei der Verwaltung in den Städten oder in den mediaten Territorien bewährt hatten, zum Übertritte in den kaiserlichen Dienst bewegen lieſsen, da man sie sowohl wegen ihrer Praxis als auch ihrer Kenntnis der heimischen Verhältnisse sehr schätzte. Schwer war es anfangs dagegen oft, für das untere Personal, besonders für die verhaſste Zollverwaltung, geeignete Elemente heranzuziehen. Kaufmännisch gebildete Personen waren hier notwendig; im Publikum beschwerte man sich aber, daſs diejenigen, die sich dazu herbeiliefsen, aus ihrem ehemaligen Stande mit Schimpf und Schande ausgestoſsene Bankerotteure seien — eine Behauptung, die die Kammer allerdings für unwahr erklärte, da die Zollbeamten gute und ehrbare, auch „beerbte und besessene“ Leute seien[3]. Im Notfalle aber, wenn es Schlesien nicht möglich war, die nötigen Kräfte für den Beamtenapparat zu liefern, so konnte man zur Ergänzung immer nach Böhmen und den anderen Ländern der habsburgischen Monarchie sich wenden, in denen ja die neuere Behördenorganisation schon

---

[1] Für diese Praxis der Stadt bietet ein Beispiel der Kammerrat Dr. Fabian Kindler, der zuerst Beamter des Breslauer Rates gewesen war, auf dessen Kosten er studiert hatte; um so mehr verübelten es ihm die Breslauer, daſs er die auf ihre Kosten erworbenen Kenntnisse später in den Dienst des Kaisers stellte. 1565 ersuchte die Kammer den Kaiser, dem Hans von Kittlitz für sein Rechtsstudium zu Hülfe zu kommen und diesem, nachdem er schon in Frankreich und Italien studiert habe, jetzt noch auf drei Jahre ein Stipendium von jährlich 100 Dukaten zu bewilligen, in der Hoffnung, daſs er später im Dienste des Kaisers und des Vaterlandes diese Schuld tilgen würde. (Ebd. AA. III 23d fol. 140.)

[2] S. o. S. 234, Anm. 1.

[3] Vgl. hierzu auch Kern, Der neue Grenzzoll in Schlesien, S. 29.

Digitized by Google

seit Jahrzehnten bestand und ein wohlgeschultes Personal bereits herangebildet war; war ja doch überhaupt nach dem Vorbilde, das diese Länder boten, das ganze königliche Behördenwesen Schlesiens eingerichtet worden.

Beruhten auch die Verhältnisse des Beamtentums in der von uns behandelten Periode nicht so sehr auf ausdrücklich festgesetzten Rechtsnormen als vielmehr auf Gewohnheit und auf individuellen Verträgen, so läfst es sich doch nicht verkennen, dafs sich bereits die Grundzüge eines geordneten Beamtenstandesrechtes zu bilden begannen. Entbehrt auch das Verhältnis zwischen Staat und Beamten noch des öffentlichrechtlichen Charakters, so wurden doch in der Praxis zum Teil bereits Grundsätze angewandt, wie sie noch für das heutige Staatsdienerrecht mafsgebend sind. So konnte eine Bureaukratie sich entwickeln, die, ihrerseits wohlwollender Behandlung und des Schutzes der Krone sicher, erfüllt von Treue, Freimut und Pflichtgefühl, dem Königtum im Kampfe um den Ausbau des Staates im modernen Sinne und gegen die rivalisierende Macht der Stände als mächtige Bundesgenossin zur Seite stand und den endlichen Sieg erringen half.

Digitized by Google

Urkundenanhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Privilegium Wladislai [1].

1498 November 28.

Wir Wladislaus von gottes gnaden etc. . . . haben . . ., die hernachvolgennde gnade und freyhaiten auf newes gegeben vorleyhen und bestattet . . .:

(I.) irstlichen, das wir noch unnser rechte nachkumen kunige zu Behmen den ytz gemelten lannden kainen anndern obristen hawbtmann nicht setzen noch geben wellen denn aleyne aus unsern Slesischen fursten,

(II.) und wo wir als ein rechter kunig zu Behmen oder unnser nachkumen kunige auf irkainen Slesischen fursten odir erpsessen, geistliche oder wertliche persone, in welcherlai sache das wer, auch grundt oder podem betreffendt, auch widerumb die fursten oder erbsessen des lanndis auf unns oder unnser nachkumen umb grundt podem odir [was] sunnst ire freyheit oder brievelegia angehen mochte der Slesie betreffend oder in sunderhait ein furste auf den anndern zu sprechen hetten,

(III.) das alles soll bescheen vor den fursten des lanndis und iren rethen, die sie neben sich czihen wurden,

(IV.) zu Breslaw in der hawbtstadt auf unnserm kuniglichen hoffe,

V.) im iare auf zwene tag sulch recht zu haldenn, vornemlich auf montag nach dem suntag Jubilate und nach nehestin montag nach sannd Michelstage doselbist zugescheen,

(VI.) durch sich selbst oder seinen volmechtigen,

(VII.) also bescheiden, wes sachen sich erbutten zwischen unns und den fursten und wiederumb von den fursten gegen unns und unn-

---

[1] Wiewohl schon mehrere Abdrücke dieses grofsen Privilegs (so bei Schickfufs III 271 ff., (Neudorf) Extract aus denen kayser- und königlichen fürstentags propositionen etc. Breslau 1691. S. 91 ff., Lüning, Collection von der mittelbaren Ritterschaft, pars I S. 107, Kries S. 100 ff., Grünhagen-Markgraf, Lehnsurk. I 49 ff.) existieren, so ist es dennoch bei der grofsen Bedeutung, welche dasselbe für die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Schlesien gehabt, geboten, hier dasselbe nochmals wiederzugeben. Benutzt wurde der Abdruck in Grünhagen-Markgrafs Schlesischen Lehnsurkunden, nur dafs der Übersichtlichkeit halber die einzelnen Paragraphen gesondert wiedergegeben wurden. Die Orthographie des Abdruckes in den Lehnsurkunden wurde beibehalten.

Digitized by Google

sern rechten nachkumen kunigen, daran sol die ladunge von dem landiss hewbtmann brieflich bescheen an die endt derselbigen gueter, die angesprochen werden,

(VIII.) ein viertail iaris vor dem ytzt bemelten rechtis tage eynen[1], dergleichen zwischen den fursten und anndern erbsessen des lanndis gegen einannder sulchs sal gehalten werden,

(IX.) und wo sulch auffertung den landishewbtman anginge, so sol er durch den eldernn fursten der landt geladen werden,

(X.) und dabey wes gesprochen wirt entlich zu beleiben an alle und einycherlay auszuge bey verlust der sachen.

(XI.) Wo aber yemandis ane recht redliche ursache zu seinem verbotten rechtistage nit gestunde, nichts weniger sall den rechten nachgeganngen werden nach ordenunge der rechten und gewonnhait der lande, und wes dann daran erkannt und gesprochen wirt, ob sich yemanndis dawider setzen wolt, sal also vil bescheen als sich zu rechte fordert.

(XII.) Sunnder wo auch die von der gemeine ritterschafft und mannschafft, darzu die von stetten oder ire inwonner auf ire herschaft oder einen auf den anndern oder eyne stat auf die annder oder yemannds fremdes anspruchen thuen wolden, das sal ein ieder suechen mit seiner clege an den ennden, do der anntwurter zu rechte hin verordennt ist;

(XIII.) wo aber dem cleger an irkainem endt die billichait des rechten nit vorhulffen wurde, alsdann mag der cleger zupflucht haben an die oberhawbtmann der lanndt und bitten vor en seiner beschwerung zu schreiben;

wurde er denn hiruber ein halb iar oder dergleich vorzogen, domit er seine gerechtigkait endt nit erlangen mochte, so sol unnser hawbtmann paiden parth macht haben auf die vorbemelten gemainen tag rechtlich zu fordern, und wes doselbist irkannt wirt, dabey sol es endlich beleiben.

(XIV.) Wurde auch yemanndis auf die einwonner der Ober Slezien zusprechen haben, auf mannschaft oder stete, die sullen sich allerweyse und forme haldenn, wie hinfur in dem nehesten artickel ausgedruckt, alleine, wo sie der obirhawbtmann wurde zu fordern haben, das auch in der stat der ober Slezien, die von dem hawbtmann ernannt wurde, des iares einmal als auf nehisten montag nach der heiligen dreyenn kunigtage sal zu recht vorbescheiden werden.

(XV.) Auch versprechen wir darauf, nymannden seins rechten durch einicherley weyse oder furnehmen zu vortziehen oder zu verhinndern.

(XVI.) Auch sollen wir oder unnser nachkumen kunige zu Behmen dieselben unnsire undirtane durch die gantze Slesien nit zu fordernn haben ires dienstes ober die grentzen der Slesien zu ziehen, ys sey denn dass sy von unns oder unnser nachkumen, wie von alders gewest, mit gelt soldt ires dinsts und der schade bezalt und ausgericht werden.

(XVII.) Auch sollen die Schlesischen fursten herren und stetten unns noch unsern nachkumen kunigen zu Behmen zu hulden verpflicht seyn nynndert den zu Breslaw, ausgenwmen die furstentumber Sweydnitz und Jawer, die sollen an dem bleyben bey irem privilegium.

(XVIII.) Auch sagen wir zu fursten herren landt stetten und allen eynwonnern der Slezien, das wir kainerlay beistewer nit begeren noch durch eynicherle weyse suchen wellen, ausgezogenn von den, dowider sie sich rechtes halben nit zu setzen hetten.

(XIX.) Auch welicher herr in Slezien slosse stette oder annder gueter hat, doch darinne nit wonhafftig, das er seinen ambtmann oder sunst

---

[1] Die Interpunktion in den Lehnsurkunden [rechtes tage, eynen dergleichen] ist sinnstörend; Schickfufs und Kries interpunktieren wie oben.

Digitized by Google

in vollir macht an seine stat schicke und verordene, neben anndern allis zu thuen und zu leiden, besundern sich in kainer sache auszihen sol; wo sich des yemanndes ungehorsame hylde, den sall unnser hawbtmann mit unnser hilf und der anndern eynwonnern Slesien darzu bringen.

(XX.) Auch alle alde czolle sollen bey iren wirden bleiben, doch weyter nymannden wenn wie von alders her und aussatzunge domit beswert werde, sunnder kaine newe zolle wellen wir auch unnser nachkumenden kunigen zu Behmen in kainen stelle in der Slezien nyemannden, wes standis oder wirde die sein, aufzurichten nehmen oder gebrauchen vergonnen zu lassen geben und damite begnaden, es irkennthen den fursten, prelatten herren ritterschafft und stete der Slesien eintrechtiglich, das es ausz redlichen gegrunnten ursachen billich und zu der lande besten und nutz geschehen solde . . .

Digitized by Google

II.

Aktenstücke zur Geschichte des Ober- und Fürstenrechts.

1. Bericht über die Ordnung des Oberrechts aus dem XVI. Jahrhundert.

Auf die erste frage, wieviel personen oder stimmen in der fursten recht sein, gebe ich folgenden bericht:

Dafz zwar viel personen sitzen, aber nicht viel stimmen haben, dan es sitzet erstlichen der oberhauptman, der colligirt vota und hat die beschleufzstimme p.

Nacher sitzen die fursten entzweder in person oder durch ire gesandten und neben inen sitzen die vier freyherren, auch vor sich oder ihre gesanten; die halten gesamleten rath, stehen fur einen man und geben ire zwo stimmen zugleich ab.

Zum dritten haben die erbfurstenthumber alle miteinander nur ein votum; es schickt aber ein iedes furstenthumb seine eigene gesanten, zweene oder einen.

Zum vierden repräsentiren die stete, so in erbfurstenthumben gelegen, alle mit einander einen stant und haben derhalben auch eine stimme, dafz also fünf stimmen in allem seint.

Auf den andern punct ist zu wissen p.

Dafz nicht gewisse assessores darzu verortnet, sondern zu iedem furstenrecht ortnen die fursten und vier freyherrn, wan sie nicht selbst erscheinen, gesanten nach irem willen.

In simili machen die erbfurstenthumber zu iederem furstenrecht pro libitu gesanten.

Das thun auch die von stetten.

Man helt aber diesen procefz darbei, dafz die delegirten assessores mussen ein corperlichen ait thun toties quoties neue personen, die zum recht vorhin nicht geschworen, verortnet werden.

Were als hierdurch auf den dritten punct geantwortet.

Ad quartum wolle man wissen, dafz keine „certa poena“ darauf gesetzet, wan gleich die sache in lungum gespilet werde, sondern stehet alles beim oberambt als dem preside, der ex officio die moras und tergiversationes zu removiren pfleget.

Dafz aber auch parteischische mit unterlauffen, wird der herr aus folgenden exempln zu sehn haben.

Ir maytt. schlesischer cammerrath Georg von Schönaich hat die fursten von der Lignitz umb ein herrschaft, Parchwitz genant, in an-

Digitized by Google

spruch genomen; weil aber die fursten von der Lignitz noch minorennes gewesen, hat herzok Carl als vormunt vier ganzen iahr denen von Schönaich mit dem eludiret, dafz er in alwege das furstenrecht abgeschriben, bey itzigen letzten gehegten recht aber hat man widerumb die tagfarth zu wasser gemacht, darumb dafz die vormunden furgenomben, do doch der eine herr alreit mundig worden.

So hat man auch das recht iarlicher nur zweymal, den montag nach Jubilate, das ander mal montag nach Michaelis.

Ist auch zu wissen und zu merken, dafz die citationes drey ganzer monat darfur mussen ausgehen.

Im fal nun der herr mehres berichts benötiget, soll ihm derselb gutwillig communiciret werden.

Weiter ist zu wissen, das die furstenthumber Schweidnitz und Jauer keine stimme noch session haben, und halten es vor ein privilegium, das sie nicht mit hegen durfen.

Ist auch zu merken, das die stat Brefslaw nicht mit und neben den andern stetten, sondern mit und neben den erbfurstenthumbern ire stim abgeben.

Die landishawbtleute haben weder stimme noch session, darumb die erbfurstenthumber welen ex suo corpore zwe gesanten, wenen sie wollen; wan nun ein hauptman zum gesandten von ihnen erwelet werden solte, mufste er ein landtsas mit sein und wurde nur des furstenthumbs stelle als ein lantman und gesanter, nicht aber als ein hauptman representiren.

Es ist auch in den furstenthumbern zusambenkunften folgender gebrauch: wan ir landishaubtman ein landtsas mit ist, dafz er nicht allein alleweg mit in iren rathschlegen ist, sondern ob er sich gleich auch absentiren wolde, darzu pfleget gefordert zu werden und directoris stelle helt, darumb allerhant gute officia prestiren, auch sich selbsten oder ia solche personen, die da a Caesare dependiren, zu gesanten verortnen kan; die aber, so mit lantsassen sein, sint diese: der Oplische, Troppische, Franckensteinische, auch itziger zeit der Glogische, weil nur ein verwalter und kein hauptman ist, der Brefzlische ist alwege selbst gesanter.

(Nach einer von Herrn Archivrat Dr. Pfotenhauer gefertigten Abschrift des Kgl. Staatsarchivs zu Breslau C 247. Das Original, welches aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt, befindet sich im Reichsarchiv zu München).

2. Schreiben des Oberlandeshauptmanns Karl von Oels an die schlesische Kammer wegen des Ober- und Fürstenrechtes.

Oels, 30. April 1615.

Der Oberhauptmann bedauert, dem Wunsche der Kammer, ihr ein Exemplar einer Ordnung des Ober- und Fürstenrechtes zu übersenden, nicht Folge leisten zu können:

‚Nun wolten wir gerne den herrn hierinnen wilfahrn, wan nur etwas wegen angedeuteter ordnung des fürstenrechts bey unserer Oberambts canzley vorhanden und zu befinden were, können uns auch selber nicht erinnern, dafz jechtwas defzhalb schriftlich vorfasset worden, sondern welchergestalt das Ober: oder fürstenrecht defz Jahres auf der königlichen burk zue Brefzlaw zwier zuhalten ausgesatzt, das weiset das angezogene lantprivilegium[1] klar aus, welches, wie wir vermerken, in abschriften bey der cammer schon vorhin aufzufinden ist; Sonsten, wie es ratione processus gehalten worden, seint sonderliche solemnia nicht üblich. sobalt das fürstenrecht von dem oberhauptman

[1] Gemeint ist das privilegium Wladislai von 1498.

Digitized by Google

oder oberrechts richter geheget worden, pfleget solche hegung publice intimiret und einem jeden, welcher vor solchem recht zu thuen, seine noturft furzubringen, frey gestellet werden, darauf die parteyen furgelassen, und mag clagender theil mit gebuehrender bescheidenheit auf gebetene vorstattung seine beschwer furbringen, die noturft ordentlich befördern, und werden die parteyen nach gelegenheit der sachen als mit repliciren und mit dupliciren gemeiniglich gehöret, wie dergleichen processus bey andern gerichten hergebracht ist. Ein anders ratione processus pfleget nicht observiret zu werden.

(Aus dem Aktenstücke AA. II 11c des Kgl. Staatsarchivs zu Breslau.)

Digitized by Google

III.

Aktenstücke zur Geschichte der schlesischen Kammer.

1. Instruktion der Schlesischen Kammer.

Wien, 1572. Mai 1.

Schlesisch Camer Instruction.

Maximilian der ander von gottes genaden etc.

Instruction und ordnung auf N. unsere gegenwärtige und und kunftige presidenten und räthe unserer Camer in Ober und Nieder Schlesien, wie sie dieselben unsere Schlesische camersachen von unsertwegen fürnehmen, handeln und verrichten sollen.

Eingang auf nachvolgende unsere Schlesische camer-ordnung.

Obwohl weylandt kayser Ferdinant unser geliebter herr und vater hochlöblicher und seliger gedechtnus verschiener jahren bey aufrichtung der camer in Schlesien ain camer instruction am dato den vierzehenden novembris des acht und fünfzigisten jahrs verfertigt, so haben wir aber seit her durch die verenderten leüft und zeiten so viel erhebliche ursachen befunden, die uns bewegt haben, uns einer andern und neuen instruction zue aigentlicher nachrichtung, wafzmassen unsere schlesische camergueter und derselben einkomen und zuegehörungen uns und unsern geliebten erben und nachkommenden künigen in Behemb und herzogen in Schlesien zue wohlfahrt auch mehreren erspriefzlichen aufnehmen und guetem ordentlich gehandelt und wesenlich erhalten werden möchten, mit gnaden zuentschliefzen, wie dan allbereit durch uns mit zeitigem rath und rechter wissenheit beschehen, auch darüber diese nacheinander volgunt Ordnung verfasst und aufgericht worden, deren nun hinfuro bifz auf unser weiter wohlgefallen also gelebt und gemäfz gehandelt werden soll, darob wir auch gnediglich hanthaben und halten, darwider nichts handeln oder fürnehmen noch des andern zue thun gestaten wöllen.

[fol. 1b] Schlesischen camer presidenten und räthe aytspflicht betreffent.

Erstlich wellen und bevelen wir, dafz ein yeder unser Schlesischen camer president uns selbs oder, wem wir solchs an unser stat

Digitized by Google

bevelen werden, aber die andern kunftigen unsere schlesische camer räthe aintweder uns selbst, unserm obristen hofmaister oder ernenten schlesischen camer presidenten, wo anderst dieselben unsere schlesische camer rethe in dergleichen unsern raths diensten gewesen und noch seint, angeloben, die andern aber, so erst von neuem darzue kommen und zuevor in solchen wirklichen raths diensten nicht gewesen, an denen vorbenanten orten, dafz ist entweder uns, unserm obristen hofmeister oder, wem wir sonst solches von unsertwegen bevelen werden, vermüg der in dem ayt bevelch verleibten notl die gepürliche aydpflicht thun sollen, dafs sie und ein yeder in sonderheit diese nachvolgende unsere schlesische camerordnung in allen artikln und puncten mit ihrem höchstem vleifz nach aller müglichkeit halten und sonst auch alles das thun sollen und wellen, das inen von ambts und unsers hochen vertrauens wegen zue thun gebuehret. fielen aber mit der [zeit] [fol. 2a] verenderungen und ehehaften für, umb dero willen etwa einem oder dem andern artikl nicht allerdings gemäfz gelebt werden künt, so sollen sie uns des yederzeit mit statlicher aufspürung der ursachen und iren umständen zue handen unserer hoffcamer gehorsamblichen berichten und bescheit darüber erwarten, für sich selbst aber nichts darinnen verändern oder ohne vorgehunde empfahung des bescheits darüber was fürnehmen oder handeln.

Frembde Bestallungen oder Verehrungen nicht anzunehmen, noch in Gelthandlungen und andern partiden gemainschaft zue haben.

Unser president und andere schlesische camer räth sambt derselben undergebnen personen sollen ainiche gab oder dergleichen verehrungen in sachen ihre anbevohlene raths und dienst expedition betreffent, noch auch ohne unser vorwissen und zuelassung von andern potentaten, fürsten, herrn oder stetten kein provision oder dienstgelt annehmen, gleich so wönig auch von den kaufleuten oder andern personen, so unserer schlesischen camer mit gelthandlungen verwant seint (ausser dessen, was einer oder der ander unsrer schlesischen camer rathe zue seinen selbst aignen noturften oder für andere seine befreunte bey denselben handls leuten oder sonsten sondern personen für anlehen auf seinen selbst credit erhandeln mag, indem er disfals, wo es uns anderst nicht zu Nachtl reicht, unverpunden sein solt) umb gewins willen gelt aufbringen noch annehmen, sich auch mit niemant in kein gesellschaft, kaufmannsgewerbe, hantierung auch perkwerk und müntzhandlungen begeben, noch in ainichen geltshandlungen theil und gemein haben, [fol. 2b] uns auch in aufbringung gelts zue noturft unsers Schlesischen camerwesens durchaus kein eintrag thun, vielweniger dieselben gelt posten und anlehn durch unordentliche und ungebührliche mitl und weg an sich bringen, auch solches den undergebnen personen vom meisten bifz zue dem wenigsten gleich so wenig gestatten, doch disfals ausgenomen, wo einer under unsern schlesischen camer räthen auf seinen aygenen gründen yetzt und künftig perkwerk hette, dafz ihme dieselben doch gegen raichunge dessen, was erblich davon schuldig, zuepawen unverwehrt sein solle.

Camersachen in gehaimb zuehalten.

Damit wir auch von den parteyen von wegen ausbittung der verledigten ämbter, volligkeiten oder anders dergleichen umb so vil mehr ansuchens erlassen, fürnehmblich aber auch unsere camersachen in gutster ordnung und geheimb gehalten werden, so wollen wir hiermit in sonderheyt unserm schlesischen camer presidenten und räthen sambt derselben zugethanen personen ernstlichen auferlegt und bevolen haben, dafz sie unsere camersachen, wie dieselben geschaffen sein, in höchster

Digitized by Google

geheimb halten, den parteyen von ainichen volligkeiten oder anderen camerhandlungen nichts eröffnen oder dergleichen abschriften aus unserer cantzley registratur und expedition ausser der ordentlichen erledigungen hinausgeben lassen, solchs auch für sich selbst nicht thun, darauf dan sonderlichen unser camer president sowohl auch die andern unsere camer räthe und secretarien ihr vleissig achtung geben, auch die rathstuben und cantzley umb sovil mehr in der Verwahrung halten und darumben nit mer als der [fol. 3a] president zue der rathsstuben und der registrator auch der cantzleydiener jeder zue der cantzley einen schlissel haben sollen, aufzer des, was auch des raththürhüeters verrichtung betrifft, davon in der cantzley ordnung meldung beschehen wirdet.

Besuechung des dinsts.

Unser Schlesischer camer president und camer räth, sowohl auch die untergebnen personen vom maisten zum wenigsten sollen zu desto embsiger und vleissiger verrichtung der camersachen ire gewisse zusammenkunft, nemblich im sommer vor mittag nach der halben uhr, welche in unserm keyserlichen hof zue Breſzlaw angerichtet werden solle, umb sechs uhr und im winter umb sieben uhr, aber nachmittag sommer und winters zeit umb ain uhr haben und vor mittag im sommer umb neun uhr und im winter umb zehn uhr, nach mittag aber sommer und winter umb vier uhr wieder herausgehen, ob welcher dieser gewissen besuchung des dinsts unser president in allweg embsig halten und einiche ungleiche oder saumige zuesamenkunft der räthe sowohl auch der andern undergebnen personen nit gestatten, vilweniger selbst darzu ursache geben solle.

Imfall sich aber begäbe, daſz aus unsern camer räthen [einer] oder mehr schwach weren oder in ihren selbst eheheften sachen, die keinen anstant erleiden möchten, zue thun hetten und also zue [fol. 3b] der gewohnlichen stunt in rath nit komen könten, so sollen sie alweg das unserm schlesischen cammer presidenten oder in abwesen deme, so an der stelle ist und die sachen zue handeln im bevelch haben würdet, anzaigen lassen und mit seinem willen und zuegeben aber sonsten nicht aussen bleiben.

Und damit aber oftbemelte unsere cammer räthe ihrer dienst halben etwas rue haben, mügen sie alle donnerstag auch sonnabent und andere hohe Veste abent nach tisch, desgleichen auch den volgenden sontag oder fest hernach anheimbs bleiben und dieselbig zeit ihren eignen geschäften auswarten, doch mit dieser bescheidenheit, wo sachen fürfulen, die verzug nicht erleiden möchten, sollen sie auf erforderung unsers presidenten oder, der an siner stat ist, es sey vor oder nach mittag, feyrtag oder werktag nit weniger gutwillig in den rath kommen und dieselbigen treulich helfen verrichten.

Eximirung unserer camer räthe in extra ordinari commissionen.

Wir wöllen auch bey unserer behemischen cantzley diese verordnung thun, daſz sie, unsere camer räth, zue desto steter auswartung unserer camersachen mit commissionen und andern, darbey unser fiscus nit interessirt ist, sondern ohne mittl justicy und regiments oder parteysachen betreffen, unbeladen bleiben sollen.

[fol. 4a] Wie lang einem yeden camer rath des jahrs vom dienst abwesend zue sein erlaubt werden müge.

Wir bewilligen auch gnediglich, daſz ein yeder unser schlesische camer rath im jahre einmal vier wochen volkomblich aber nit gar auf ein zeit aneinander sondern zue underschiedlichen malen des jahrs, doch daſz es in allem nit mehr als vier wochen zuesamen bringe, an-

Digitized by Google

haimbs bleiben und seinen sachen und handlungen auswarten müge, zue welchem haimbreisen und wiederumben ziehen gen Breſzlaw, oder wo unser schlesisch camerwesen yeder zeit sein würdet, inen dieselben täg, als auf einem fünf meiln wegs gereitet, ohne abbruch des völligen monats auch passieret werden, doch daſz ein yeder in allweg zuvor von uns selbs erlaubnus begeren oder an uns gelangen lassen, auch unserer bewilligung vor seinem verreisen erwarten solle, indem wir gnedigst bedacht sein wöllen, die erlaubnus dahin zue dirigirn, daſz unter ainist nit mehr als ainem allein erlaubet und unser camer rath dardurch nit zuvil entblöst werde.

So wölln wir auch, wan unserer schlesischen camer secretarien, buechhalter oder reit räth einer in seinen ehehaften ain rays fürzuenehmen hett, daſz es gleichsfals mit unserer gnedigisten erlaubnus beschehe.

Es trige sich dan ein unversehen unmeidliche ehehaft zue, daſz unserer schlesische cammer räth oder aber der secretarien, buchhalter und rayträth einer in ayl auf ein vier oder fünf tag in seinen eigenen sachen verreisen musste und es verzug nit leiden könte, die erlaubnus an uns zuebringen und derselben zuerwarten, [fol. 4b] so mag gleichwohl unser president ainem auf ainen solchen fall für sich selbst erlauben, doch das solcher ainziege[1] täglich an dem vorbemelten monat abgereitet, auch nit mehr als einem allein zue einem mahl erlaubt und also der camer rath nit zueviel entblöset werde.

Den mindern personen aber mag unser president mit vorwissen der andern unserer camer räthe und was buechhalterey personen betrifft, nach vorgehunder vernehmung des buchhalters gleichwohl selbst erlauben, doch nit zu oft und auch nit zu lange, welchs in sein discretion gestellet wirt.

Es solle auch mer gedachten unserm presidenten, so wir einem und dem andern unserer schlesischen cammer räth bewilligen, yeder zeit verkunt[2] werden, auf daſz er dessen ain wissen empfahe und sein guets aufmerken auf aines yeden wegraisen und wiederkunft haben, und wo ein exzeſz gebraucht wolt werden, denselben wiederumb zum dienst erfordern, ime derwegen zuesprechen, und wo sich einer nit dran keren, und seines wohlgefallens one unsere weitere erlaubnus, auch one sonder und dermassen ehehaften, die ime billich für entschuldigt hielten, aussen bleiben wolte, dasselb an uns gelangen lassen müge, welches wir dan also, daſz es entlichen beschehe, ernstlich gehabt haben wellen.

Eröffnung der brief und die umbfrag auch die ordnung im votieren betreffent.

Zue desto statlicher hantlung und förderung unserer schlesischen camersachen sollen alle bevelch, missiven und supplicationen, die zue unser schlesischen cammer gehören und dahin überschriben [fol. 5a] und gestellet seint, niemant anderm als unsern presidenten oder dem, der an seiner stat ist, übergeben werden, welcher dieselben schriften alsbalt eröffnen, übersehen, folgent das presentatum, auf was tage, monat und jahr ain yede schrift uberantwortet worden, sambt dem inhalt mit wenig worten darauf verzaichnen, alsdann gestraks, ehe die selbe sach fürgenomen und erledigt wirdet, in die Cantzley zue der expedition, alda dan nicht allein die expedirten, sonder auch alle einkomene schriften und handlungen in ain sonderlichs buch, so das gedenkbuch genant, zueverzeuchnen angeordnet werden, uberantworten lassen, volgunt nach beschehenem einschreiben wiederumben zue sich

[1] Unverständlich; man erwartet „Abwesenheit“ oder ein ähnliches Wort.
[2] verkündet.

Digitized by Google

in den rath nehmen und daraus alwege unsere genötigisten sachen, so nit lang verzug erleyden künnen, am eesten zueberathschlagen fürbringen, den secretari, der hievor in derselben handlung geschrieben, alle vorausgangene oder einkomene schriften, so vil von nöten, vleissig herzuesuchen und in den rath darmit komen lassen, volgunt nach verlesung aller noturften die umbfrage thuen, insonderheit aber soll er, unser president, bedacht sein, wan sachen furfallen, in den ayner oder der ander camer rath mit diensten, commissionen oder sonst in ander weg gebraucht worden und deren gelegenhayt in erfahrung bekommen, dafz er alweg denselben wissenden camer rath am ersten anfrage, auf dafz die andern räthe ire vota desto schleiniger, schlifzlicher und der sachen dienstlicher geben mügen und kein ubrige zeit hierinnen zuegebracht werde, und obgleich einer unserer schlesichen camer räth aus ehaften ursachen nit gegenwärtig im rath sein künte, so soll doch er unser president in denen sachen, die nit gar sonder haubtstuck antreffen, macht haben, mit dem meisten theil aus ihnen fein, frietlich und einiche, ohne zank oder sonst un[fol. 5b]gebürliche hitzige wort zue rathschlagen, zuehandeln und zueschliessen, wie sie des ihre rathspflicht, gewissen, verstant und aufrichtigkeit vermahnen wirdet.

Es solle auch im rath ein gebürliche reverenz und gute ordnung, als wan wir selbst personlich alda wären, mit den rathslagen gehalten, ider, der gefragt würdet, eigentlich ohne ainiches einreden der andern camer räthe oder secretarien in seinem voto vernomen werden und, wan also da die ganze umbfrag bescheen, alsdann soll unser president auf die mehrern stimmen, oder, da er sondere bedenken hette, nach der andern gehaltenen umbfrag schliessen, damit der secretari die rathschläg eigentlich vernehmen und, was beschlossen, verzeichnen müge.

Wo aber ye zue zeiten in einer fürgebrachten handlung, daran uns oder den parteyen gelegen, ichtes beschwerlichs fürfüle, darinnen unsere räth in ihren rathschlegen ungleich und zerspalten, sollen unsere camer räth dieselb handlung unbeschlossen, sambt yedes theils bewegnus und bedenken schriftlich oder müntlich, wie es die gelegenheit erleiden mag, für uns komen lassen und unsers bescheits darüber erwarten.

Es soll auch unser president oder verwalter sambt den räthen diese bescheidenhayt halten, ob sich zuetrüg, dafz dieselben handlungen, so wichtig und grofz vor augen und aber wenig räth bey der hand, dafz die handlungen, wo die anderst one sondern [fol. 6a] schaden so viel anstants erleyden mügen, bifz zue ankunft der vierern oder gar volligen anzahl rath angestelt, dafz auch die secretarien all zeit zue derselben erledigten handlungen und denen darauf gestelten und abgehörten copeyen deren räth namen, welche bey der berathschlagung gewesen, sambt den meisten stimen verzeichnen sollen.

Abtretung der camer räth in ihren selbst interessirten auch ihren nechsten befreunten sachen.

Wann sich auch zuetrüge, dafz ain sach fürkäme, die unsers presidenten und camer räth gebrüder oder andere nechste befreunten antröffe oder sie selbst darbey interessirt wären, so werden sy die bescheidenheit zuegebrauchen wissen, dafz sie selbst im rath aufstehen und die andern dieselb sachen handeln lassen.

Camer räth sollen in ihren aygnen sachen zue den rathsstunden nichts schreiben oder conversiren oder tractiren.

Und damit unsere camer räth zue den raths handlungen desto aufmerkiger gemacht und mit ihrem synn und gedanken gantz darbey sein, so wöllen wir, das kein camer rath in wehrender raths session in seinen eigenen sachen vil sonders schreibe, conversire oder tractire, sondern dasselb anheim spare und in rath nichts anders als raths sachen handele,

Digitized by Google

dardurch dan neben desto vleissiger erledigung unser camersachen dem dienst zue gutem vil zeit zuerhalten und es auch an ihm selbst billich beschicht.

[fol. 6b] Was für Stimmen im Rath gelten sollen.

Sonst aber soll in unserm schlesischen camer rath keines andern als aines wirklichen camer raths stime oder votum gelten, auch keiner unserer andern räth oder ambtleut, der nicht ein wesentlicher, aufgenomner camer rath ist, für einen ordinary rath bey unserer schlesischen camer gehalten, noch derselben einer unerfordert in den rath zue gehen zuegelassen, es beschehe dan von berichts wegen, so mügen dieselben erfordert und vernomen werden, und was alsdan denselben unsern räthen, ambt leuten und in unserer Bestallung habenden dienern durch unsere camer räth in unsern sachen und notturften von unsert wegen zuehandeln und zueverrichten auferlegt würdet, demselben sollen sy vollziehung thuen und solche ihnen auferlegte handlungen alles getreuen vleisses verrichten und sich nach ihrem bevelch verhalten.

Austeylung der camerhandlungen under unser camer räth.

Und damit die pürde aller camer sachen nit gar auf unsern presidenten liege und einer yeden expedition zue desto schleiniger, grüntlicher und wohlbedachtiger erledigung derselben ain sonders aufmerken angeordnet werde, so ist hierauf unser gnediger willen und meinung, daſz ein austailung und umbwexlung der expeditionen (doch [fol. 7a] in alweg, daſz die haubtsachen, daran uns am maysten gelegen, yeder zeit in unsers presidenten verrichtung verbleiben) under ermelten unsern camer räthen beschehe, also, wo ungeferlich einer under ynen ein expedition gehandelt und derselben ein genugsambs wissen empfangen, daſz ime als dan uber ein zeit ein andere expedition eingegeben, entgegen ein ander ihres mittels so verledigte expedition auch auf ain bestimbte zeit nach gelegenhayt der sachen zue handln ubernehmen solle, auf daſz also mit der zeit ainer umb den andern in circulo aller expeditionen ain erfahrung bekomen und ain yeder des andern stat, weil diſz unser camerwesen keinen stillstant erleiten kan, vertreten müge.

Und nemblich so wöllen wir, daſz unser president oder, der an seiner stat die umbfrage haben wirt, die sorg und vleiſz, was zue haltung trauens und glaubens immer dienstlich sein kan und mag, als da ist, das aufmerken von wegen ordentlicher reichung der interesse, item die zeitliche hantlung mit den parteyen, welche ihre haubtsummen aufkünden, entweder zu ihrer contentirung aus den camergefellen oder aber durch anderwerts gelt aufbringen oder sonst umb erlangung lengerer zahlung fristen bey denselben parteyen auf sich trage.

Und in allweg mit allem eyferigen vleiſz dahin trachte und mit den andern unsern camer räthen oft nachgedenke und rathschlage, wie doch nicht allein die interesse zue rechter zeit bezahlt, sonder auch die haubtsumen und fürnemblich die, [fol. 7b] so auf schweren interesse liegen, wie dann er unser president allwege ain register uber die haubtsummen und interesse, und wan sich ein ye[de] post verfelt, im rath vor augen haben und sich oftmals, damit kein termin unverrichter sachen furuber laufe und die partheyen zu ungedult verursacht werden, darinnen ersehen solle, durch mitl ordentlicher einbringung der lants bewilligungen und derselben restanten oder sonst mit gelt aufbringen und geringere interesse inen auch durch kunftige richtigere handlung und besserung der camergüter zue einzig [?] geringert und abgezahlt mügen werden.

Der ander soll die einbringung und ordentliche handlung der steuer und piergelts bewilligungen so wohl als auch die einbringung der alten und neuen ausstent in seiner vleissigen sorg und aufmerken

Digitized by Google

haben und diese sein expedition, daran dan viel gelegen, embsig treiben und sollicitiren.

Dem dritten sollen die geistlichen und weltlichen camergüter, auch lehen, pfantschaft, perkwerk, münz und parteysachen bevolen werden.

Der viert solle die zöll, salzhändl und andere mehr dergleichen undergebene embter, item der ambtleut auszug, raitungen, mengl und rest in acht haben.

Welichen camer rath aber aine und die ander expedition in der ersten ainzuegeben und hernach damit gewechslet werden solle, das stellen wir in unsers presidenten bescheidenheit und gutachten, welcher auch in allem nit allein, was er in seiner selbst expedition [fol. 8a] für notwendig befint, sonder auch was durch anderen unsere camer räth nach ersuchung ihrer undergebnen sachen im rath fürgebracht wirdet, director und schliesser sein, auch allen parteyen, die er, der president, nit in sonderheit auf die secretarien waist, beschait geben solle; summariter aber steet unsere meinung und genediges vertrauen dahin, daſz ein yeder unser camer rath ime alle und yede unsere camer sachen nicht weniger als der president selbst mit getreuen guetherzigem eyfer angelegen sein lassen solle und welle, und daſs sie also die pürde mit einander ainhellig tragen und in allem unser und unserer erben bestes betrachten und handlen sollen.

Benemung underschiedlicher täge in der wochen zue fürbringung yeder expedition sachen.

Wir wellen auch, das unser president ain sonder austailung nach gestalt der sachen, wie dieselben yeder zeit fürkommen und sich verändern, zue yeder wochen macht, welcher expedition einkommen handlungen auf ainen oder den andern tag zue erledigung fürgenommen werden sollen, damit sich nit allein derselbe unser camer rath, der solchen handlungen zu ersehen under handen gehabt, sonder auch der secretari, welcher hievor in denselben sachen gebraucht worden, zeitlich mit allen noturften gefasst machen und zue schleinigem beschlus richtig fürkomen mügen, doch soll hierinen kein gesetz bestimet werden, wan enzwischen genötigere unsere aigene camerhandlungen (die in allweg den parteysachen vorgehen sollen) fürfallen, daſz dieselben vor andern wenig genötigern sachen unangesehen der beschehenen austeilung fürgezogen werden.

[fol. 8b] In allweg aber soll unser camer president bedacht sein, wan die raths zeiten fürüber, daſz er yeder zeit den secretarien anzeigen lasse, welcher under ynen und mit was sachen zu nechster zusammenkunft im rath fürkomen solle, damit sich ein yeder darnach zueriehten habe, und nit merer secretarien under ainist zue verursachung nachteiliger zerrittung, wan man in einer sach in abhörung oder berathschlagung steet und einem andern seines fürbringens auch gehör und statt geben solle, daſz dan beydes mit frucht neben ainander nit wol beschehen kan, fürkommen, und daneben sich selbst in verfassung deren zuvor under handen habenden sachen verhindern. wo auch die fürfallenden handlungen der massen geschaffen, daſz man allzeit mit einem secretarij allein eine ganze session zuebringen und also mit inen, den secretarien, von ainer session zue der andern abwechslen möchte, so were es umb so viel rueyger und besser, und künte auch der secretarj, welcher also ein session verrichtet, die erledigten sachen gestraks mit gutem bedacht nach einander unverhindert aufarbeyten und also dann wieder zue einer neuen erledigung greifen, in dem auch in allweg verhütet werden solle, wo es ye die noturft erfordert, etwas von camer sachen umb befürderung willen mit sich anheim zuenehmen und ausser der raths zeit zuersehen, volgunts gestraks im rath für zuebringen, daſz weder president, camer rath noch secretarien die sachen anhaimbs verliegen lassen, sonder von einer raths zeit zue der andern wieder in den

Digitized by Google

rath mit sich nehmen und nach beschehener erledigung und fertigung an sein gehörig ort verordnen.

[fol. 9a] Erledigung der partey sachen.

Nachdem bifzhero erfahren worden, dafz die erledigung der partei sachen etwo unsern aignen camer handlungen viel verhinderung verursacht hat, so wöllen wir, dafs in der hievor angedeutten austeilung der täg in der wochen ein sondere zeit zue fürnehmung der parteysachen bestimbt und kein solche nachteilung und verhinderlich vermischung beyderley erledigungen mer beschehe. es soll auch ain partey für die ander, so vil müglich, nicht befürdert sonder zuegleich ainer wie der ander doch nach gelegenhait, weliche partey am lengsten still gelegen oder sonst ihre sachen ehunder zue der camer überschickt hat, und so vil der zeit derselben hantlung erleiden kan, zue abfertigung verholfen, und ob soliches durch den secretarj, der damit fürkumbt, nit beschehe, dasselb durch die räthe ainhellig geandert und abgestelt und also dieser unserer ordnung gemäfz gehandelt werden.

Glimpfliche bescheydung der parteyen.

Unsere schlesische camer soll sich auch befleissen, die parteyen und sonderlich die armen aufs glimpflichist und mit guten gebürlichen worten anzuereden, zuebescheiden und ihrer zueverursachung beschwerlicher versaumbnus und unkosten, als viel imer unserer aygenen sachen halben müglich, zue verschonen.

[fol. 9b] One sondere hohe noturften oder bevelch die parteyen mundlich im rath nit zuevernehmen.

Und damit unsere schlesische camer in völligem camer rath mit müntlichen anbringen auch reden und gegenreden zue versaumbnus anderer unserer genötiger camer hantlungen, weil fürkumbt, dafz bifzher das ein und auslaufen der parteyen nit allein bey den berathschlagungen zerrittet, sondern auch die meiste zeit der session ohne frucht verzehret hat, das uns also ferner zuegestatten keines weges gemeint, nit unmessig behelliget werde, so wöllen wir, wan ain partey ychtes bey angeregter unserer schlesischen camer anzuebringen hat, dafz dasselb entweder bey unserm presidenten enzwischen der rath zeit müntlich oder aber hernach in völligem rath schriftlich beschehe, zue endung der raths zeit umb antwurt entweder bey gedachtem unserm presidenten oder aber sonst bey der secretarij ainem, dahin dieselb partey bescheiden würdet, angehalten werde, es sey dan sach, dafz wir in sonderheit bevelch geben, ain partey im schlesischen camer rath müntlich zuevernehmen, oder aber dafs president und schlesische camer räth eine oder die ander partey nach gelegenheit selbst müntlich im rath zuevernehmen, für eine unvermeidliche notdurft achten; das solle in allweg bevorstehen.

Haltung aines sonderen memorials in unsern aigenen sachen etc.

Nachdem unsere aigene sachen nicht sollicitatores, die umb bescheit anhalten, haben, so soll unser president sambt den andern [fol. 10a] räthen ir vleissigs aufmerken haben und auch bey den secretarien darob sein, damit dasjenige, so berathschlagt würdet, durch sy schleinig gefast und nit hinterlegt, auch durch unsern presidenten deswegen und sonderlich der genötigen unserer handlungen ain Memorial bey der hant in der rath stueben gehalten, darinnen die berathschlagten unsere aigene sachen verzeichnet und nachmals, ob sy expedirt und an die

Digitized by Google

ort, dahin sy gehören, gefertigt und uns zu nachtl und schaden in der canzley nit vergessen und unexpedirt liegen bleiben, gesehen, und wo etwa an ain ort umb bericht geschrieben und sich die ankunft desselben berichts uber zeit verweilen wolt, dafz bey guter zeit wieder dran vermahnt werde Es soll auch unser president unsere secretarien und buechhalter dahin halten, dafz ein yder wo nicht wochentlich, doch zue vierzehn tag uber sein expedition, was darinnen zuestellen oder zuvermanen, ime presidenten ein verzaichnus ubergebe, damit alle sachen in frischer gedächtnus bleiben und gefertigt werden.

Verschreibungen uber Camergüter und den gemeinen vorbehalt auch andere fertigungen in camersachen betreffent.

Was dan die brief in grossen sachen uber unsere camerguter auch ambter und dergleichen betrifft, in dem soll es der abhandlung, vertigung und siglung halben allermassen [fol. 10b] gehalten werden, wie unser jungst zwischen unserer behemischen cantzley und unsern cämern gegebner abschit, davon hienach vast zum beschlues dieser unserer instruction ain artikl einkommen in allem vermag.

Wann es sich auch zuetregt, das wir yemant ein stuk aus unsern camergutern auf einen ewigen wiederkauf verkaufen oder sonst verpfenden oder im bestant hinlassen, und derselben verschreibungen aufgerichtet müssen werden, so wöllen wir, dafz in alweg die schätz, perkwerk und, was darzu gehört, auch hoch und swarzwält, wiltpan, geistlich und weltlich lehenschaften, gemeine landsteuern, raisen und gezueg, auch appellationen, wo die stat haben künnten, confiscationen und aller andere künigliche regalien, obrigkeiten und hochheiten, desgleichen auch der vorbehalt von wegen kunftiger stey[g]erung, ob sich das einkomen gegen den pfantschilling in der bereitung mer als sechs vom hundert järlichs interesse uber die unvermeidliche ambtsausgaben erstrecket, item auch, dafz uns die ablösung derselben güeter yder zeit in unsere eigene camer zue thun frey sein, in denselben verschreibungen mit lautern ausgedruckten worten verleibt werde; ausgenomen, wo wir etwo ainen aus beweglichen ursachen diesen vorbehalt zu entgegen ein sondere gnat thäten, die soll darumben nit benomen, sondern derselben verordnung den buchstaben gemäfz gelebt werden.

Weil uns auch fürkumbt, dafz denen vorbehelten, die bifzher in die verschreibungen kumen, in mehr weg nit gelebt und uns [fol. 11a] dardurch nit wenig schaden darmit zuegefügt worden, des uns ferner also zue zuesehen nit gemeint ist, so wöllen wir, dafs unsere schlesische camer räth yetzt alsbalt und kunftig zue mehrmaln und aufs lengist in zweyen jahren ainmal in augenschein und sonst erkündigung halten oder durch Jemanden zuehalten verordnen, darauf sie, unsere camer räth, die fürkomenden mängl unverzüglich wenden, und, [sc. wo] es aber nit beschehen, als dan uns umb ferner einsehen mit angehengtem ihrem räthlichen gutbedunken berichten sollen.

In allen dergleichen haubt, schult, pfant und kaufs verschreibungen soll die herkunft der abgehandelten und beschlossnen sachen, und wohin die gelt und waren posten, mit deme die bezahlungen beschehen, erlegt worden, ob auch abgereichte interesse und von wes zeit, desgleichen auch pau und gnadengelt und etwa alte schulden, zue den neuen geschlagen, mit sambt allen andern notwendigen puncten und clausuln zue kunftiger guter gedechtnus und nachrichtung, damit nit etwo uber ein zeit aus unwissenheit doppelte bezalung beschehen, vleissig angefurt werden, auf dafz man auch der ambtleut empfäng desto gewisser gegenschreiben und justificiren müge.

Wir wollen auch, wan von unserer schlesischen camer bevelch ausgehen, darauf ausgaben passirt werden sollen, dafz denselben beve-

Digitized by Google

lich allweg inen unsere camer räth daselbst mit eignen handen underschrieben, allermassen, wie es in vertigung der certificationen beschicht.

[fol. 11b] Wan dan bemelte unser schlesische camer auf sonderen unsern bevelch ausser unserer selbst signatur in unserm namen verschreibungen, bestallungen und andere offene briefliche sachen under dem bekennen verfassen und aufrichten lassen, so soll allweg hinden nach zum beschluſz, darzu urkundt gesetzt wirt, diese wort angehenget werden: auf sondern unsern von heut dato den N. tag monat und jahr an unsere schlesische camer ausgangenen bevelich mit unserm insigel verfertigt.

Sondere vermerkung der geltsachen und interesse halben.

Nachdem biſzher die erfahrung gegeben, daſz sich fast beschwerliche gelthandlungen in Schlesien einreissen wellen, also daſz etwo die darleyher ander partiden zue dem paren gelt schlahen, auch stracks das interesse vor auszahlung des anlehens, als vil sich erst nach endung des jahrs davon gebührt, davon streichen und noch uberdas das interesse ye lenger ye mer steigern und daneben andere verehrungen darzu haben wellen, die termin auch der wiederbezahlung auf verzikte, kurtze zeit stellen, so wöllen und bevelen wir, daſz oft gedachte unsere camer räth dergleichen schwere conditiones in kunftigen geldhandlungen ohne sonder unser gnedigistes vorwissen und bewilligung, so es die zeit anderst erleiden kan, und als vil imer müglich sein würdet, nit eigen[1], sonder allen embsigen [fol. 12a] vleis anwenden, damit die kunftigen anlehen ohne ainiche einmischung anderer sachen auf par gelt gerichtet, desgleichen die zeit der wiederbezahlung des haubtguets und derselben aufkündigung zum lengsten, als imer müglich, bestimt, fürnehmblich aber die interesse nit zu hoch gesteigert sondern nach allen billichen dingen gemäſzigt, dasselb erst auch nach ausgang eines yeden ganzen oder zum wenigsten halben jahrs und darvor nit zuebezahlen abgehandlet, auch alle weitere steigerungen berürter interesse, als viel imer müglich, verhütet, die verehrungen aber gar nit bewilligt werden, darauf denn sonderlich unser schlesisch camer ihr vleissig achtung haben soll.

Nachdem sich auch etwan zuetregt, daſz allein haubtsummen ohne interesse sonderlich in den kriegsbezahlungen und denen fellen, wo etwa ein gelt und warenhandlung, mit und neben einander getroffen, auf unsere schlesische camer zuebezahlen verwiesen oder sonst durch sy, unsere camer räth, also abgehandelt werden, und obgleich der termin furuber und die bezahlung lenger verschoben würde, so sollen dennoch mer bemelte camer räth für sich selbst kein interesse davon zue reichen bewilligen, sondern solches an uns gelangen lassen und bescheits darüber erwarten.

[fol. 12b] Mit vleiſz auf endung verschriebenen jahr und leibgeding achtung zuehaben.

Nachdem uns auch an einem vleissigen aufmerken, wan sich ein yede pfant oder andere verschreibung mit den jahren, terminen oder leibgedingen endet, vil gelegen, so sollen unsere camer räth aus aller dergleichen verschreibungen einen extract machen, denselben auch ymerdar mit denen verschreibungen, die sich weiter zuetragen, continuiren lassen und aufm rathtisch vor augen haben, sich auch oft darinnen ersehen und allweg zeitlich vor endung des termins die notturft an uns gelangen auch gleichfalls den undergebnen ambtleuten verkünden lassen.

---

[1] Schreibfehler für „eingehn“.

Digitized by Google

Darob zue sein, daſz alle copeyen und verschreibungen vor aufrichtung und wegfertigung derselben in die buchhalterey, zum tayl auch in das rentambt zum ersehen und auszueziehen gegeben werden.

Und damit unser buechhalterey, zum thayl auch unser rentmaister umb alle fertigungen in gelts sachen, wie es auch unser sonder noturft erfordert, ain wissen empfahe und die substanz in die bucher ausziehen müge, so haben unsere schlesische camer secretarien sowohl auch unser registrator im bevelch, allen dergleichen copeyen und verschreibungen vor fertigung derselben in ermelte unsere buechhalterey so wohl auch, was die schult verchreibungen antrifft, in das rentmeister ambt zuersehen und ihre bedencken darüber zuevernehmen, zuegeben, welchem also zue geleben, unser president im ernst verschaffen und darob halten soll.

[fol. 13a] Deputat zum schlesischen Camerwesen etc.

Und damit unser schlesisch camerwesen nun vorthin richtiger gehandlt, und ihr, der camer, trauen und glauben gepflanzet und erhalten werde, so haben wir uns hieneben eines deputats, was ungeferlich von den andern undergebnen schlesischen ambtern uber derselben verweisungen in das rentmaister ambt dieſer zeit, bis der allmächtige weiter genad verleyhet, gereicht mag werden, doch anders nicht als allein auf ain versuchen und biſz auf unser wohlgefalln mit gnaden entschlossen, inmassen unser president sambt den räthen aus bey verwarten, durch uns verfertigten Camer stat mit sambt den ausgab posten, die nach der zeit biſz zue mehrer ainzaichnung der sachen und bis zue milderung des schuldenlasts und dessen jährlichen interesse davon zuebeschehen, uberschlagen, zuevernehmen haben werden, und obwohl die ausgaben den empfang ubertreffen, so achten wir gnediglich dafür, wo mit getreuer und richtiger administration der einkomen und auch mit ersparung ubriger ambtleut und derselben besoldungen und in summa durch müegliche, leidenliche einziehung des wesens vermüg unserer jüngst alda bey der schlesischen camer gewesenen räth und Commissari neben ihr der camer gehaltenen berathschlagung und unserer darüber erfolgten resolution, am meisten aber durch sleinige treibung zue richtiger ainbringung der lants[fol. 13b]bewilligungen, auch ordentlicher aufnehmung aller ambt leut raitungen und zeitliche abforderung der rest und bevorstant[1] in den ambtern, ehe und zuevor dieselben in ungewiſzheit gerathen, vleissig und träulich hausgehalten, es solle nicht allein der hievorbemelte hinderschuſz füglich wieder hereingebracht, sondern auch die zwen piergroschen, die wir inhalt angeregts camer stats ir der schlesischen camer zue hülf ermelts deputats, doch anderst nicht als allein auf wohlgefallen bewilligt, zum ehisten wieder geledigt und auf unseres hofwesens underhaltung, dahin sich dan die piergelts bewilligung erstreckt, transferirt werden müegen.

Canzley ordnung betreffent.

Sovil dan unserer schlesischen camer secretarien, auch registrators, expeditors, ingrossisten und in gemein unserer canzley personen dienst und verrichtung betrifft, darüber haben wir eine sondere ordnung verfassen und aufrichten lassen, gnediglich bevelend, unser president und schlesische camer räth wellen solch canzley ordnung von unsertwegen alsbalt publiciren lassen und ob der vollziehung vestiglich handhaben, das canzley wesen auch, sonderlich aber die registraturen, wie dieselben gehandelt werden, oftmahls visitiren.

---

[1] Barbestände.

Digitized by Google

Camersecretarien underhaltung betreffent.

Und wiewohl die yetzigen unsere schlesische camer [fol. 14a] secretarien mereres tails umb ihrer langwürigen dienst willen besser als die ordinarij der järlichen zwayhundert taler besolt und underhalten werden, so sollen doch unsere schlesisch camer räth darauf bedacht sein, wan kunftigen neuen secretarij zue dieser dienst ainem kumbt, daſz demselben ohne sondern ausgetruckten unsern bevelch mehreres nicht als die zwayhundert taler zuercichen verordnet werden.

Gradus der dienstplätz bey unser camer und ambteren etc.

Wir wellen auch, wan sich ein platz bey unser camer und ambtern verledigt, daſz allweg die person, so im alter des diensts am nechsten ist, zue demselben platz, wo der anderst ain merere wirde oder besoldung auf sich tregt und dieselb person anderst darzue tauglich, befürdert, und es also von einem grad zum andern gehalten werden solle, damit wir also unsere alte diener, wie billich, erheben, auch andern, wan sie einen solchen trost kunftiger der gleichen fürderung vor ihnen wissen, desto mehr ursach gegeben, sich umb unsere dienst umb so viel embsiger und eyfriger anzuenehmen, wir auch dardurch verhüten mügen, daſz wir dieselben diener nicht in anderweg mit paren gnaden gaben oder zuepuſz gelt aus unsern camers gefellen erhalten dürfen, sonder furnehmblich von und aus den ordinarij besoldungen erstattet werden mügen, darauf dan unser schlesische camer, wan sich dergleichen fäll zue tragen, wohlbedacht sein solle.

[fol. 14b] Unsere cantzley und buchalterey personen sollen zue der camer räth oder anderer aignen diensten nit gezogen oder gebraucht werden.

Und damit unsere canzley und buchhalterey personen unsern diensten, warzu ein yeder bestelt, desto embsiger auswarten mügen und wir nit[1] andern leuten diener underhalten dürfen, so meinen und wollen wir, daſz keiner under unsern schlesischen camer räthen, secretarien, buchhalter und rait räthen, viel weniger andere frembde parteyen eine oder mehr aus unsern cantzley und buchhalterey personen in zeit der benenten stunden, wan sie unsern diensten auswarten, sollen in ihren aigenen geschäften und sachen gebrauchen oder ihre aigne sachen in die canzley zum schreiben geben, darob dan unser president mit sonderem vleiſz halten und keinen dergleichen miſzbrauch gestatten, viel weniger selbst uben solle.

Buechhalterey ordnung, auch der ambtleut raytungen, auszug, mengl und rest betreffent.

Als auch die biſzher geschwebt unordnung von wegen der seumigen aufnehmung der raytungen und erledigung der mengl und sonderlich der ambt leut rest machen, umb das die bevorstänt bey den ambtern nicht zue rechter zeit abgefordert worden, unserm schlesischen camerwesen nit wenig zerrittung und schme[fol. 15a]lerung der einkomen geursacht, des uns als ferner nachzuesehen gar nit gemaint ist, so haben wir hieneben ain sondere buchhalterey ordnung verfassen und aufrichten lassen, darinnen lauter begriffen, wie es hinfuran in dergleichen raitungsachen gehalten werden solle, darauf bevelen wir ernstlich, daſz ofternenter unser president und camer räth sich in solcher buchhalterey ordnung, davon sy ein abschrift all zeit auf dem rath tisch haben, das original aber unserm buchhalter nach ordentlicher

[1] Im Text „mit".

Digitized by Google

publicirung in Beywesen sein des buchhalters sowohl auch der raith räth und in gemein aller ander andern person, so der buchalterey zugethan sein, und ernstlicher erinnerung irer pflicht, dafz die sambt und sonderlich dieser ordnung unverbrüchlich geleben, zuestellen sollen, oft ersehen, und solch buchhalterey wesen, als an dem uns vast viel gelegen, entweder durch unsern presidenten selbst oder der camer räth einen wochentlich visitirt und in summa durchaus keinen unfleifz, unordnung oder verdächtiglichs einzuewurtzeln gestattet werden.

Sy, die schlesischen camer räth, sollen auch für sich selbst der raytungssachen gar vleissig wahrnehmen und entlich darob halten, dafz die ambtleut dye quatemberlichen oder monatlichen auszug, wie dieselben underschiedlichen angeordnet, darein auch die bleiben rest von ainem auszug zue dem andern hinfür tragen zue yeder rechten zeit, desgleichen die reitungen samb allen zue gehörungen zue denen yetzt bestimbten rayt tägen, die einem yedem ambtmann verkunt werden sollen, übergeben, volgunts in der buchhalterey mit ehistem aufgenomen, justificirt, die mängl, wo einicher befunden, ordentlichen und wohlbedächtig ausgezogen, den ambtleuten umb [fol. 15b] ihre schleinige verantwortung ohne viel und hin und wieder schreiben und libelliren zuegestelt und geortert, alsdan gestraks beschlossen, und wo ein rest vorhanden, der ambtmann zue richtigmachung desselben unverwahrt der mängl erledigungen, als die die rest mindern, sondern nur mehren, erstlich in der gute, wo aber die nit statt hette, alsdan durch mitl des arrests und visitirung der ambts truhen, desgleichen anhelligmachung der schulden, die er an rests stat dargeben möchte, mit ernst gehalten, auch in aufrichtung der raitbrief, so wir billich einem yeden verraiteten ambtmann, wan anderst alle rest und mengl zue ort abgehandlt und richtig gemacht, jarlich zuezuestellen vonnöten, gar gewarsamb und vleissig gehandlt werde.

Straf und peen auf diejenigen ambtleut, die ire raitungen und auszueg zue rechter zeit nicht erlegen.

Und damit die ambleut zue ordentlicher übergebung der quatemberlichen oder monatlichen auszüg so wohl des jahrs raytungen desto embsiger und sorgsamer geziegelt und erhalten werden, so haben wir under andern in der buchhalterey ordnung einen artikl inseriren lassen, dafz einem yeden der saumbigen ambtleut, wan er sein raitung zum lengsten inner vierzehn tagen nach dem bestimbten raittag nit erlegt, ain ganze quatembers besoldung, desgleichen auch denen, [fol. 16a] so mit übergebung ihrer auszueg, die in der berürten buchhalterey ordnung bestimbt, quatember oder aber die nechst gesessenen der monat verziehen, und zum lengisten auch in vierzehen tagen nit gehorsamb leisten würden, ein halbe quatembers besoldung abgezogen werden solle, so wellen wir, dafz unsere camer räth solche verordnung so wohl auch die bestimmung der ausgetailten rait täg allen undergebnen ambtleuten alsbalt nach empfahung dieser unserer gefertigten instruction deutlich verkunden und dieselben vor schaden und nachtl warnen, volgunt mit allen ernst ob der vollziehung hanthaben und halten.

Sondere tagen in der wochen zue den raitungssachen fürzuenemen.

Wir wollen auch, dafz unser president und schlesische camer räth, inmassen hievor bey der austailung der expeditionen auch andeutung beschehen, zu erledigung der raitungs mengl und anderer buchhalterey sachen sondere täge und wo nit zween, doch ainen ganz anainander, oder zweene halbe underschiedliche täge in der wochen fürnehmen und damit zuebringen.

Digitized by Google

Daſz auch ainer aus der schlesischen camer räthe mitl bey justificirung der wichtigsten raitungen gegenwärtig sein soll.

[fol. 16b] Item daſz auch unser president, wan so gar wichtige sachen im rath nicht zue handeln weren, einen aus dem camer raths mittl zue den fürnehmbsten raitungen, wan es zue examinirung der posten und erledigung der mengl kumbt, in die buchhalterey verordne, und daſz also under ihnen den camer räthen, welicher einmals bis zue beschluſz ainer raitung gebraucht, daſz derselben wieder den camer raths dienst auswarten, entgegen ein anderer zue der nechsten volgunden raitung fürgenomen werde, ein vertreuliche abwechslung beschehe, damit wir uns so vyl mer auf aigendtliche justification der fürnehmbsten raittungen zuverlassen, unser camer räth sich auch desto besser in den ämbtern und raytungen bekant und geuebt zue machen und an ainander im rath gueten bericht zuegeben haben, under andern auch das buchhalterey wesen durch diſz mittl zue desto mehrern aufmerken und sorg gerayzt und erhalten werde, zue dem daſz auch solche verordnung eine grosse mühe, daſz die andern camer räth mit den mengln nit also gehelligt und den täglichen fürfallenden camer sachen desto statlicher auswarten mügen, verursacht würde, wie dan dieser modus bey andern unsern cämern auch also geordnet und gepfleget würdet, doch auch mit dieser maſz und ordnung, was bey der buchhalterey durch den dahin verordneten camer rath nicht erledigt werden möchte, daſz alsdan dieselben wichtigen posten durch den puchhalter und, da es vonnöten, in aines oder des andern rait raths, welcher mit derselben raitung umbgangen, beywesen im völligen camer rath referirt und erledigt werden.

[fol. 17a] Von unserm buechhalter quatemberliche auszug der gehandelten raitungssachen zu erfordern.

Und damit auch unsere camer rath yder zeit ein wissen empfahen, wie die handlung der raitungssachen in der buchhalterey von statten gehe, so sollen sie quatemberlich von unserm buchhalter einen auszug aller aufgenomenen raitungen und anderer buchhalterey verrichtungen erfordern, sich darinnen ersehen und die mengl allweg ändern und abstellen.

Sonderer artickl von wegen der canzley und buchhalterey personen, welcher in allweg mit vleiſz observirt werden solle.

Wan es sich zueträgt, daſz ein veränderung und neue ersetzung unserer secretarien, buchhalter, raiträth und anderen personen bei beiden wesen, keine ausgenomen, beschehen solle, so sollen dieselben personen alle vor ihrer antretung gestraks in die gebührlichen ayts pflicht genomen, ihnen auch die bewilligt besoldung alsbalt in der ersten bestimbt und in das rentmeister ambt angeschafft, zue vordrist aber demselben die gehaimbhaltung aller ihnen vertrauten sachen mit allem ernst und bey bedreyung unserer ungenad und straf mit notwendiger einbildung, was daran gelegen, und was inen im fall der ubertretung entstehen möchte, furgehalten, auch umb mehrer sicherhait willen weder parteyen noch der herrn diener keinen ausgenomen in die canzley viel weniger zue der canzley verwanten tisch zue sitzen und in der canzley und buchhalterey zue schreiben und in den schriften umbzugrippeln [fol. 17b] oder dieselben mit ihren reden, fragen oder sonst behelligen, mit dem ein und auslaufen zue perturbirn gestattet werden, darauf dan sonderlichen unser president und camer räth ihr vleissigs aufmerken haben und keine dergleichen unordnung und hoch nachteilige eröffnung der vertrauten camersachen einreiſzen lassen, sondern gegen den ubertretern, wo eine oder zwo vorgehunde warnungen nit helffen wolten,

Digitized by Google

die gebühr eintweder mit bericht an uns oder aber[1] sonst die noturft gehandlt werde.

Schlesische camer soll uns järlich ihres einnehmens und ausgebens, sowohl auch der ambtleut raitung und rest, desgleichen des Schuldenlasts auszüg uberschicken.

Und damit wir yder zeit ein aigentliches wissen bekomen, wie sich unser schlesisch camerwesen auf diese neue ordnung von jahren zu jahren gebessert, und was an dem schulden last abgelegt würdet, so wöllen wir, dafz uns oftermelt schlesische camer räth balt nach ausgang eines yeden jars einen lautern auszug alles ihres ordinari und extraordinari enpfangs, desgleichen auch der underschiedlichen ausgaben und rest, item auch wie vil von einem jahr zue dem andern auf unserm rentmeister und anderen ambtern schulden liegunt gewesen, was eines yeden jahrs daran bezahlt und noch zum bschlufz desselben unbezahlt bleibe, item was auch sie, die schlesischen camer räthe, nach ordentlichem uberschlag, den sy alleweg mit ausgang des jars machen sollen, auf das kunftig jahr nachgestalt, wie sich das camerwesen verändert, für ausgaben thun werden müssen, und woher dieselben mit dem deputat oder ausser desselben zueverrichten sein möchten.

[fol. 18a] Dan so sollen auch unsere schlesische camer räth järlich und yedes jahrs besonder uber alle ambtleut aufgenomene raitung und rest gleichfalls ainen sondern auszug zue handen unserer hof camer gehorsamblich uberschicken und darumben die ambtleut zue desto schleinger übergebung ihrer raitungen zue eines yeden bestimbten reit tag, davon hinach meldung beschehen wirt, umb so viel ernstlicher halten und treiben und entlichen mit uberschickung dergleichen auszüg kein jar für uber gehen lassen.

One unser vorwissen und bescheit kein gepew furnehmen zuelassen.

Und nachdem sich auch bey unsern erbfürstenthumben, herrschaften und ambtheusern neue gepeu zueverrichten zuetragen, die etwo nit umbgangen werden möchten, so sollen unsere camer räthe dieselben gepeue in allweg zuevor durch verstendige werkleut besichtigen und den unkosten beyleufig uberschlagen, volgunt an uns mit ihrem räthlichen guetbedunken gehorsamblich gelangen lassen und also ohne unser vorwissen und bscheit keine dergleichen pausachen fürnehmen, anschaffen, viel weniger vollziehen lassen, allein was gemeine schlechte pesserungen sein, die nit anstant erleiden oder umbgangen werden möchten und sich uber dreissig oder aufs meist vierzig gulden nit erlaufen, die mögen sie mit ordentlicher vorgehunder bschaw und berathschlagung auch uberschlag der werkleut nach gelegenheit, doch allen uberflufz hindangesetzt, von unsertwegen zueverrichten anschaffen und uns dannocht zue einem wissen und, wo vonnöten weiter bescheit zuegeben, gehorsamblich berichten.

[fol. 18b] Pfandschafter gepeu betreffent etc.

Wann es sich auch zuetrug, dafz die pfantschafter umb bewilligung eines paugelts anhielten, so mögen gleichwohl unser president und camer räth commissarij und pau verstendige personen zue einnemung des augenscheins und uberschlagung der unvermeidlichen paw summa ver-

[1] Hier sind offenbar in der Vorlage Lücken; wahrscheinlich mufs es heifsen: „.. eintweder mit bericht an uns gelangen lassen oder aber darob sein, das sonst die noturft gehandlt werde".

Digitized by Google

ordnen, doch daſz in allweg allein die notgepeü ausser einigs lusts angesehen werde.

In dem aber in allweg zue observirn, daſz weder die tachung, fenster, öfen, thüren oder ander dergleichen gemeine besserungen, die keine neue gepeu sint, sonder ein yeder pfandschafter pawstellig zuerhalten schuldig, so wenig auch die mayerhöf, pruggen, scheuren und ställ, deren pawbesserungen sich in zeit der pfantsinhabung selbs wiederumben durch die nutzung abzahlen, in vorberürten pauanschlag eingebracht und gereitet werden.

Und was nun also zue pawen für rathsumb und thunlichen befunden, das wir billich uber uns nehmen und auch gar nit zue umbgehen sein wirt, so sollen unsere camer räth gestalt samb aller sachen mit notwendiger ausfürung an uns gehorsambist gelangen lassen und bescheits erwarten, volgunts nach unserer gnedigsten bewilligung denselben pfants inhaber die berathschlagt mas und ordnung, under [fol. 19a] irer der presidenten und camer räth fertigung beschrieben, zuestellen mit bevelch, daſz er demselben nach ohne ainiche exceſz pauen, das bewilligt pawgelt aus eigenhemb peutel dargeben, auch ordentlichen mit denen darzu gehörigen probationen zue unser schlesischen camer buchhaltung verreiten wölle, welches pawgelt ihme alsdann nach ordentlicher beschehener justification der raytungen, als weit sich die bewilligung erstreckt, desgleichen auf vorgehunde besichtigung, ob die gepew also dem eingelegten costen und der berathschlagung gemäſz beschehen, doch unverzinst zue anderm seinem auf demselben guet habenden pfantschilling geschlagen werden soll.

Und damit anch nach ab: und wiederantretung eines umb des andern pfantschafters imfall der abkomnen gepeü nit einer dem andern zuemesse die schult und sich also darmit aus der verantwortung ziehen welle, so wellen wir, daſz nun hinfuran in dergleichen veränderungen der pfantschaften allzeit die gepew in augenschein besichtigt und das inventarj gebracht werde, wie und in was wirden der angehunt pfantschafter dieselben ubernommen und volgunt zue seiner wiederabtretung also wesentlich und pawstellig zue ubergeben schuldig sein, solches auch lauter in den pfant verschreibungen vermeldet werde.

[fol. 19b] Steur und piergelt auch schuldenlasts bewilligung und derselben zustände betreffent.

Unser schlesische camer räth sollen bey unserm obristen lants haubtmann in schlesien alles vleiſz anhalten und für und für treiben, daſz die hinderstelligen steür und schulden lasts[1] abraitungen zue yeder zeit aufgenomen, justificirt und beschlossen, auch die darinnen befunden restanden vleiſzig ausgezogen, liquidirt und mit benemung leidlicher doch kurzister termin durch mitl der lants exekution ernstlich eingebracht, auch im fall die anlangen[2] wieder auf die schatzung gerichtet, daſz dan die stent und personen, die sich noch nicht geschetzt und sich doch billich hetten schetzen sollen, zue einlegnng ihrer schatz zetteln und bezahlung ihrer ausständ mit ernst gehalten und in allweg zue aufnehmung dergleichen reitungen und ausziehung auch liquitirung der restanten von nnsertwegen auch etliche reit verstendige personen gegenwärtig sein sollen.

Und nachdem wir auch sonderlich die neuen steuersbewilligungen nindert anderst wohin als allein auf das gränitzwesen verwenden zuelassen allergenedigist entschlossen, so wellen wir ernstlichen, daſs solche steurgefell ausser unsers sondern special bevelchs durchaus under die andern camers gefell nit vermischt, sondern in unserm rentmeister ambt

[1] sc. hülfe.
[2] Verschrieben für „anlagen“.

Digitized by Google

in ein sondere verwahrte truhen geleget und bifz auf unser abfordern ganz unverwendt beysammen gehalten werden.

[fol. 20a] Was aber die einnahmb und handlung der piergeltsgefell anlangt, in dem soll es allermafzen gehalten und darob gehanthabt werden, wie unser neü anyetzt aufgerichte piergelts instruction, darein wir uns hiemit von keinem wegen allergnedigist gezogen wellen haben, ausfürlich vermag.

Und dieweil wir unserer schlesischen camer ein gewisses deputat als zween groschen vom vafz aus solchem piergelt zue hilf der camer ausgaben bewilligt, das ubrig aber zue unserer hofhaltung vorbehalten, so hat auch unser rentmeister in seiner neuen instruction im bevelch, dafz er solche unsere vorbehaltene gebür am piergelt zuegleich wie die steuersgefell gar under die camers gefell nit vermischen, sonder in ein sonder verschlossene laden verwahrlichen legen und ausser unsern sondern bevehlich davon nichts verwenden noch ausgeben solle.

Demnach so sollen und werden oft gedachte unser president und camer räth nit allein ob der volziehung mit ernst zuehalten wissen, sonder sich auch selbst der eingriff aller solcher steur und vorbehaltenen piergefell enthalten und unserer ernstlichen meinung nach anderst nicht thun.

Wie sich die einbringung der lants bewilligungen anlasse, ider zeit geen hof auch unerfordert zueberichten.

Unser president oder verwalter und camer räth sollen uns auch yeder zeit und zum wenigsten in einem viertel jahr einmal, es werde von ihnen erfordert oder nit, zue handen [fol. 20b] unserer hof camer ausfürlich berichten, wie sich die steuern auch schulden lasts und piergelts bewilligung anlassen, was daran eingebracht oder noch restiere und yeder zeit im vorath sey, ob und was sich auch darinnen für mängl zuetragen, und wie dieselben zue remedieren sein möchten, uns in allweg darnach mit gnaden zue richten und einsehen zue thun haben.

Haltung kunftiger lantäg betreffent.

Unser president und camer räthe sollen auch bedacht sein, dafz sie uns yedesmals ein gute zeit vor endung der schwebenden bewilligungen zue haltung neuer lantäg gehorsamlich vermanen neben ihrem ausfürlichen bericht, was für camer artikl in denselben lantägen proponirt, und warauf fürenehmblichen zue fussen sein möcht.

Perckwerk und müntz sachen betreffent.

Demnach sich auch in unserm fürstenthumb schlesien an mehrerley orten perkwerk erzeigen, davon unser camergut sowohl gemeine lant und leut kunftig wohl gebessert werden möchten, so sollen unsere Schlesische camer räth in allweg bedacht sein, wie dergleichen hoffenliche perkwerk auf die edlisten metall aufzer nachfolgender in einem sondern artikl specificirter geringster stuk, die mehr schaden in den walden thun als [fol. 21a] nutzen bringen, erweket und erbaut, unserer herrschaften und gueter, die denselben perkwerken mit proviant, gehülz, wasser, weg und steeg dienen mügen, als viel imer müglichen wiederumben ledig gemacht und erhalten. ob sich auch zwischen unser und unserer schlesischen fürsten und anderer unserer lantleute der erbkuthufz, zehent und sylberkaufs, gehülz, flofzwerk oder sonst anderer sachen halben, die perkwerk berürent, irrungen zuetrügen, so sollen sy die camer räth zeitlich und vleissig vermahnen und anhalten, dafz dergleichen irrungen in den kunftigen fürsten und lantägen oder ausser derselben sonst durch gebürliche weg errettet werden, damit unser perk-

Digitized by Google

werk und derselben zuegethane camersleute durch dergleichen lantschwebenden irrungen nit in abfall und erligung gerathen; dardurch sy, unser president und camer räth, von unsertwegen ob den ordnungen und privilegien, [die] an yetzten in esse seint, kunftig weiter angeordnet und ausgehen mechten, bifz an uns vestiglich hanthaben sollen nnd wöllen.

Zue dem so soll auch unser camer gute aufachtung haben, damit das münz wesen nach beschehener wieder aufrichtung in guter ordnung getrieben, die lantschedliche und verpotne verpagamentierung und heimbliche verfürung der goltner und silber und anderer metall, auch einschleifzung der bösen verpotnen münze vermüg unser voriger ausausgegangener mandata mit allem ernst abgestellet und zue straf [fol. 21b] gebracht, die fron oder zehent, desgleichen der gold und silberkauf, welcher uns als künigen in behemb und obristen herzogen in schlesien von rechtswegen zuestehet, ohne ainichen underschleif in unserer camer gegen gebührlicher bezahlung geantwortet und anderst nit gehandelt werde.

Bereitung der wält sowohl auch derselbs abgelösten pfantschilling.

Und nachdem glaubwürdig fürkomen, wie ein zeither in denen durch uns vorbehaltnen wälten sehr übel hausgehalten worden, des uns ferer also zuegestatten keineswegs gemeint sein will, so wollen und bevelhen wir, dafz alle unsere aigene und sonst in den verpfenten herrschaften vorbehaltne wält und hayden, keine ausgenomen, so noch gar oder zum teil zum ent nit beritten worden, dafz es noch gar mit dem fürderlichsteu durch unverdächtige und der wälthandlungen verstendige personen beschehe, denselben auch die verba formalia ainer yeden verschreibung vorbehalt zuegestellet werden, die gegen dem augenschein zuehalten und gestalt der sachen, ob und wie solchen vorbehälten gelebt oder umb wievil uns an yedwedern ort dorwider zue schaden gehandelt worden, zue handen ihr, unser schlesischen camer räth, und volgunt sy uns mit ihrem räthlichen gutbedunken in gehorsamb berichten sollen.

Also sollen auch die selbst gelösten pfantschillingen, damit man sehe und wahrnehme, ob dieselben fleken und gemeinden [fol. 22a] mit nutzen oder schaden hausen, ob auch dieselben camergüter wesentlich und unverwüstlich gehalten und nit etwas von den benachbarten davon entzogen, mit allem vleifz beritten, erkundigt und die mengl abgestelt oder an uns gelangt werden.

Solche bereitungen sollen auch nit an yetzt, sondern alleweg im andern oder dritten jahr einmal verneuert und also die inhaber in officio und sorg erhalten werden.

Glashütten, eysen, alaun und vitriol perkwerk betreffent.

Nachdem auch bifzher die erfahrung mit sich gebracht, dafz durch die verleyhung der glashütten so wohl der eysen, alaun und vitriol perkwerk bifzher den ytzigen und kunftigen edlen perkwerken zue merklicher schmelerung ain ansehnlichs gehülz verschwendet worden, so sollen sy, unsere president und camer räth, ainiche neue aufrichtung dergleichen werk und, was dazue gehöret, auf unsern gründen ohne unser vorwissen mit nichten gestatten.

Wiltpahn betreffent.

Nachdem wir auch in Schlesien und der eingeleibten sonder aber in den opplischen und ratiborischen furstenthumben ansehentlich wält wiltpan haben, die unserm oberhaupt[fol. 22b]man daselbst zuversehen

Digitized by Google

und zue verwalten bevolen, so soll demnach die camer bey ime oberhauptman und andern verwaltern der wält und wiltpanen yeder zeit darob sein, damit sie difzfals ihren instructionen und bevehlen in aufzüglung des gehülz und hayung des wiltprets vleissig und getreulichen nachkomen, und wo darinnen was beschwerlichs und nachteiligs fürfüle, dasselb an sie die camer gelangen lassen, welche camer darinnen von unsertwegen yder zeit alle nachteilige abwendung und noturftige einsehung thuen, do sy aber dasselb für sich selbst auch nit abstellen künte, alsdan uns des handls mit ihrem rath und gutbedunken berichten sollen.

Camer procurator ambt.

Nachdem unserm schlesischen camerwesen an ordentlicher handlung des camer procurator ambts, wie die an ytzt nit allein bey der camer sonder auch bey unsern schlesischen erbfurstenthumben angeordnet, höchlich viel gelegen, wir aber verstehen, dafz die ytzigen unsere camer procuratores noch der zeit mit keiner instruction versehen, so wollen wir, dafz sich unsere schlesische räth der camer alsbalt ausfürlicher instructionen nach gelegenheit eines iden fürstenthumbs, regalien, gerechtigkeiten, statuten und privilegien vergleichen und uns dieselben zum ersehen ubergeben und nach deren völligen aufrichtung yeder zeit steif ob der vollziehung halten.

[fol. 23a] Insonderheit aber die sachen dahin richten, dafz die ytzigen und kunftigen camer procuratores alle recht sachen mit unserer schlesischen camer vorwissen ansehen, procedirn und darinnen schliessen.

Item auch dafz sy ordentliche libell, darin alle anhangende rechtssachen, in was terminis ein yeder stehet, und was ferner darinnen zuehandeln begriffen, verfassen und gleichmässige exemplar zue unserer schlesischen camer übergeben und also yeder zeit mit dem, was sich für neue rechtssachen wiederumben zuetragen und sich die alten mit dem procefz von einer zeit zue der andern verändern, continuirt werde.

Item dafs auch unsere schlesische camer [sc. räth] nit allein unsere camer procuratores oft vernehmen, sonder auch selbst ir aufmerken haben, was sich yeder zeit in executione justiciae und sonst für zue erkante urtl peen, lehens volligkeiten oder andere anfäll sowohl auch strafen und püfzen zuetragen, und darauf embsig anhalten, damit denselben erkantnussen unablefzlich nachgesetzt und hierinnen durchaus nichts verschwiegen, auch alles uns zue gutem ordentlich aingebracht und verraitet, dafs auch unsern regalien, volgen und diensten, wie solches namben mag haben, so viel unser camerguet berurt und etwo mit oder under vermeinter praescription auch kraftlosen privilegien undergedrukt und verhalten werden möchten, weil sich solche regalien, künigliche, landfürstlich rent und einkomen nit verschweigen mügen, nachgefragt und, so viel recht und billich, wieder zue unsern handen [fol. 23b] und ad esse gebracht [sc. werden]. es sollen auch unsere camer räth gedacht sein, wan ein fiscalischer rechts procefz fürzuenehmen beratschlagt wirt, bey unsern camer procuratorn zue verfügen und darob zue sein, dafz sie demselben vleifzig und treulichen darzu gestraks und fürderlich nachsetzen und darinnen keinen unnoturftigen aufschub oder verlengerung gebrauchen, noch sich die parteyen ainicherley weis aufziehen lassen, in welchem allem ihnen gedachte unser camer von unsertwegen räthlich, hilflich und beystendig sein, sich auch und gedachte unsere räth ausserhalb unsers vorwissens, ehe sy uns der sachen gruntlich berichten und darauf von uns bescheit, was unser gemüet und willen darinnen zue handlen sey, empfangen, in kein gütliche handlung einlassen und sonderlich unser camer räth die sachen, darumben ein partey fürgenomen, yeder zeit zuevor mit vleifz noturftiglichen erwegen und zueverhütung schimpfs und unlusts, so uns nit allein bey den parteyen sonder auch sonst entstehen möchte, bedacht sein sollen, niemants durch unsere

Digitized by Google

camer procuratorn mit ladung fürzunehmen oder in rechtfertigung zue ziehen, sy seien dan gegen dem oder denselben wohlgegründet und zue recht genugsamb gefasst, wir dan auch diesen unsern camer procurator ambtern zue mehrer nachrichtung und hülf aller ständt und fürstenthumber in Schlesien privilegien bey unserer beheimischen cantzley nach lengs ausschreiben und zue der camer uberschiken wellen lassen, uns auch yedes mals, wan sich ein solcher fall zuetregt, durch sy die schlesisch camer zue handen unserer hofcamer mit erzehlung geschicht der sachen zue wissen gethan werde.

[fol. 24a] Rentmeister ambt betreffent.

Unser schlesische camer räth sollen alle dergleichen undergebene ambtleut mit erlegung der gefell auf unsern rentmeister oder verwalter weiſzen, welche gefell er rentmeister empfahen und dagegen allen denen, so ihme also aus ihren ambts verwaltungen gelt uberantworten, yeder zeit noturftige quittung darumben geben und dieselben quittungen alle durch unsern ime zugeordneten gegenschreiber neben ihme unterschrieben werden. wie denn auch gedachter unser rentmeister oder verwalter niemant einiche quittung nit geben solle, sie sey dan durch ine und den gegenschreiber wie vorgemelt underschrieben, inmassen die an yetzt wieder verneuert rentmeisterambts instruction, davon die camer hieneben ein abschrift zue empfahen, sonderlich aber, wie es mit allen und yeden empfängen und ausgaben auf unserm gefertigten camer stat und sonst gehalten werden solle, ausfürlichen vermag.

Anschaffung und certificirung der ausgaben.

Es sollen auch alle extraordinary ausgaben, die sich ausser des ordinary camer stats und gebürlicher bezahlung der järlich interesze und der genötigten haubtsummen, die nit anstand erleiden mügen, zuetragen, allein auf unsern schriftlichen bevelch beschehen. [fol. 24b] Was aber die ausgaben, so under zehen gulden auf einmal bringen, als einig almusen und alter erlebter diener gaben und sonst in andern unsern noturften, under andern auch der notgepew, die sich auf meist auf vierzig gulden erstreken, davon in einem sondern artikl dieser instruction meldung beschehen, anlangt, die mögen gleichwohl ohne sondern unsern specialbevelch angeschafft werden, doch daſz es mit bescheidenheit und dermassen beschehe, daſz es wohl angeleget sey, das auch nicht allein auf solche kleine, sonder auch auf die vorbemelten grössern und also in gemein auf alle angeschaffte ausgaben sonder schriftliche certificationen mit zweyen aus unsern schlesischen camer räthen und der secretari einem underschrieben und auch mit notwendiger ausfürung der sachen solchen anschaffens gefertiget und durchaus nichts mer mündlich, es treffe gleich viel oder wenig an, auszuegeben angeschafft werden.

Doch sollen hiemit die täglichen zerungen, wan yemant von unserer schlesischen camer in gelthandlungen und andern täglichen fürfallenden nötigen sachen, die uns selbst antreffen und durchaus nit umbgangen mügen werden, auch keinen verzug erleiden mügen, nit benommen, sondern zugelassen sein, daſz dieselben mit guter maſz und ordnung auſzer unsers sondern specialbevelichs, weil wir nit yeder zeit in der nähne zuerreichen, doch ohne einichen miſzbrauch angeschafft werden. wo wir aber mit unserm hofleger in schlesien residirten, so soll es jeder zeit mit unserm gnedigsten vorwissen beschehen.

[fol. 25a] Da sich auch sonst in ander unvermeidlich wegen in unserm abwesen ein genotige und solche ausgab, mit derer man unsers bescheits gar nit erwarten kunte, fürfüle, auf dieselben sollen und mügen unsere camer räth mittlerweil ime rentmeister ain certification fertigen und geben, doch daſz dieselb alsdan mit unserm bevelch wie-

Digitized by Google

der ausgewechslet werde, darumben auch der rentmeister yder zeit, das solchs also beschehe und nit vergessen werde, schriftlich vermahnen und anhalten, die certification auch mit allen umbständen, warumben unsere resolution derselben post halben nit erwartet mügen werden, gestellet und ausgefürt sein solle, auf dafz die camer räth der sollicitierung unsers bevelchs selbst umb so viel mehr ingedenk sein mügen und auch dem rentmaister keine unpafzirliche ausgab daraus erfolge.

Und damit auch alle ausgaben umb so viel richtiger und ohne nachteiligs ubersehen beschehen, so sollen unser president und camer rath bedacht sein, dafz sie durchaus in kein anders als in das rentmeisterambt, dahin alle gefell erlegt werden sollen, anschaffen, es begebe sich dan ye zue zeiten, dafz umb ersparung des unkosten willen ein auswechsel mit den ausgaben und quittung ohne entgelt und zerrittung der rentmeisterambtssachen beschehn kunte, das ist, dafz etwo ein underambtmann von des rentambts wegen ein ausgab thäte und hernach zue quartaln die quittung, so auf den rentmeister nach seiner uberschickten notl gestelt sein solle, neben andern gefellen an pares gelts statt ubergebe, also dafz solche post nindert anderswo als in der rent [fol. 25b] meister ambts reitung für ausgab eingebracht würde, so mag es mit einer solchen bescheidenheit, doch allen excefz hindangesetzt, angeordnet werden.

Extraordinari empfang in das rentmaister ambt zueverkünden.

Nachdem sich auch des jahrs viel extraordinari geltsachen auch rests bezahlungen zue den bestimbten fristen und andere empfeng zuetragen, so durch unsere schlesische camer sonderbar abwesent unsers rentmeisters abgehandelt, und damit dieselben geltposten ordentlich durch den rentmeister zue den bestimbten terminen sollicitirt, eingebracht, auch in empfang und ausgaben verreitet werden, so wollen wir, dafz unser president und schlesische camer räth alle dergleichen extraordinari gelthandlungen, alsbalt sie beschlossen, in ermelten unserm rentmeisterambt sowohl dem gegenschreiber als rentmeister, auch in der puchhalterey durch ainen schriftlichen rathschlag verkunden lassen und solchs gar in kein vergessen stellen.

Quatemberliche erlegung der gefell aus den andern unverwiesnen ambtern in das rentmaisterambt.

Als wir auch berichtet, wie einnehmber des pier [fol. 26a] und zollgelts auch ander officir nit allein die gefell unzeitlichen in das rentmeisterambt erlegen, sonder auch ihr viel noch reitung zue thun und das hinderstellige gelt, welches sie mitler weil zue ihrem aigenen nutz gebrauchen, zueerlegen schuldig, daraus dan bisher nit wenig böser rest erwachsen, so sollen demnach unsere schlesische camer räthe bey denselben alles vleifz auch mit bedrewung der peen und andere straf und mitl darob sein, damit solche gefell zueverhietung ubriger unkosten und zehrungen jeder zeit in das rentmeister ambt sambt einen auszueg, was allenthalben daran gefallen und wiederumben ausgegeben worden, uberschicken und sich sonst auch mit ihren reitungen zue ausgang eines yeden jahres fertig machen, wie dan hievor bey dem artikl der ambtleut reitung und rest mit mehrerm meldung beschehen.

Fürfallende kriegsbezahlung.

Da sich kunftiglich begebe, dafz durch uns kriegsvolk gehalten und aus unserm rentmeisterambt zuebezahlen verordnet würde, haben wir bey unser hofcamer verordnung gethan, dafz yeder zeit ordentlich muster register und abreitung, darinnen die summen mit ganzen worten begriffen sein, gestelt, auch ihr der schlesischen camer entweder die

Digitized by Google

original register und abreitungen, wie der raitungsauszug, von posten zue posten gestellet, oder aber glaubwürdige particular [fol. 26b] abschriften davon eingeschlossen und darauf die bezahlung durch [sc. von] uns verfertigte bevelch verschafft und certificirt werden sollen.

Wann auch die schlesich camer, es sein kriegs verdienen, schulden oder verordnungen abzureiten in bevelch hat, so soll keinem nichts passiert werden, er habe dan genugsam verfertigte schein darumben fürzulegen und daſz auch solche schein, schultbrief und urkunden, wann dieselben gar ausgezahlt, herausgenommen, oder aber, wo die bezahlung nit gar vollig, sonder allein in abschlag beschehen, auf den originalschein zuerukgeschrieben und ordentliche quittung darumben von der partey genommen, auch denen ambtleuten, von deren ambtsverwaltung wegen solliche bezahlung oder sonst übernehmung derselben posten beschehen, im fürschreibbuch bey der buchhalterey vleissig für empfang observiret und sonst in allen damit gehandelt werden solle, wie die buchhaltereyordnung ausfürlich vermag.

Veränderung der dienst und besoldungen.

Es soll auch uber die veränderungen der dienst und besoldungen, in unserm schlesischen camer stat begriffen, wan ein yeder ab oder an stehet und ime seine besoldung angehet oder gebessert, yeder zeit ein ordentliche certification gefertigt und solchem nach vleissig gelebet werden.

[fol. 27a] Ordnung in commission, zehrungen und lifergelt, doch alles in unsern aignen sachen.

Wiewohl wir verschiener zeit das liefergelt in commissions zerungen auf roſz und mann, tag und nacht dreyssig kreuzer benent und gesteygert, doch daſz es allein auf die jenigen landleut und diener, denen solches gesteigertes lifergelt bishero gereicht worden, und auf diſz, so ihres gleichen seint, verstanden werden solle, so solle hierinnen ein solcher unterschied gehalten werden, daſz einem yeden solchen commissarj nit mer personen und pfärt, als sich etwa seinem stant nach gebürt, mit obstehunder zerung zue halten gestattet, und sonderlich diese achtung gegeben, damit der uberfluſz in allweg eingezogen, auch[1] und an welchen stellen die commissarij bey chur und fürsten oder andern orten (wie es sich oft zuetregt) costfrey gehalten, inen solchs am bestimbten lifergelt abgekürtzt, item auch, wo und welchem commiſzary, es sey ein rath oder sonst ein diener, das lifergeldt auf roſz und man, tag und nacht für vollig gereitet und passiret, und er nit desto weniger die gotschifuer[2] darzu in unkosten einstellen wolt, daſz solcher fuerkosten hinfuro nit passiret werde, es were dan, daſz einer in gelt sachen verschickt würde und etwo gelt hin und wiederführen musste, so mag demselben die gotschifuer nach gelegenheit passirt werden. wo sich auch zuetruge, daſz einer under unsern camer räthen oder andern unsern räthen und dienern auf einer anbevohlnen rais umb seiner aigenen sachen willen etwa an einem andern ort lenger, als sonst unsere aigene [fol. 27b] geschöft erforderten, stilligen[3] und etwo ainen umbweg nehmen thet und ubrige zeit und tag damit zuebrechte, so soll denen oder demselben das lifergelt pro rata deſz lengern aussenseins abgezogen und zuereichen nit gestattet werden. im fall aber ainer ausser lants ins reich oder anderstwohin verschicket würde und bey dem lifergelt nicht bleiben möchte, soll sich unsere schlesische camer mit demselben nach gelegenhait aber in allweg vor seinem verreisen, was yme yeden tag am hin und wieder

[1] Lücke in der Vorlage; vielleicht fehlt „ob“.
[2] d. i. Kutsche, Fuhrwerk. [3] d. i. still liegen.

Digitized by Google

reisen auch in zeit des stilligens, wan er nit costfrey gehalten würdet, sonder sich selbst verzehren müst, deputiert sein solle, doch allen uberflufz hindangesetzt, auf unser wohlgefallen vergleichen

Commissionen in parteysachen ausser sondern specialbevelch mit zährung nit auszuhalten.

So wollen wir auch nit, dafz aus unserm rentmeisterambt auf commissarien, so die parteyen für sich selbst erworben, ainiche zehrung oder lifergelt ausser unsern sondern specialbevelch gereicht, oder aber dafz unsere diener bey der buchhalterey oder canzley oder jemant anderer auf unser zehrung in sachen, die nit uns und unser camerwesen angehen, verschickt und etwas darauf in das rentmeisterambt zuebezahlen angeschafft werde.

[fol. 28a] Die bezahlungen der zehrung, interesse, besoldung und dienstgeld nit anstehen zu lassen.

Was aber billich nit allein in zehrung, sonder auch an interesse, bestgeldt[1] und dienstgeldt zuebezahlen ist, das sol der rentmeiser in die leng nicht anstehen lassen, damit dieselben commissarien, räth und diener, so etwo landleut seint, nit ursach haben, ihre steur und piergelts anlangen[2] destweniger destwegen mit behelf kunftiger abreitung innen zue behalten und also ein nachteilige vermischung einzuwerfen.

Rentmaisters wochen zetl betreffent.

Und nachdem unser rentmeister im bevelch hat, alle wochen sondere zetl, was er ein yede derselben allenthalben in das ambt empfangen, auch davon ordinarie und extraordinarie wiederumben ausgeben, mit seiner und seines gegenschreibers hantschriften underschrieben unsern camer räthen uberantworten solle, so wöllen wir, dafz sie unsere schlesische camer räthe solche wochen zetl im rath noturftig ersehen und von wochen zue wochen auch auf monat zuesamen behalten, damit sie yder zeit der vorhandenen parschaft ein wissen haben, auch zue beschlufz des jahrs solche wochen zetl dem buchhalter zuestellen, auf dafz er dieselben zue des rentmeisters und seines gegenschreibers raitungen gebrauchen und gegenhalten müge.

[fol. 28b] Wie dann gemelter rentmeister sambt seinem zuegeordneten gegenschreiber uns zue yedem viertl jahr zue quartals zeiten auch einen auszug aller solcher empfang und ausgaben doch nit also mit langer ausführung wie bifzher beschehen, so allein zue den haubtreitungen gehörig, sonder mit kurzer ausziehung der substanz zuchanden unserer hof camer uberschiken, welchen auszug aber zuevor unsere schlesische camer räth uberschen und uns mit ihrem räthlichen guetbedunken berichten sollen.

Ambtstruhen betreffent.

So werden wir auch bericht, dafz unangesehen der hievor von wegen haltung der ambtstruhen bey allen ämbtern ausgangen bevelch in unserm rentmaister ambt ein zeit hero keine gehalten worden, des wir weiter also nit gestatten wollen, bevehlen drauf unsern schlesischen camer räthen mit ernst, dafz sie nicht allein bey ermelten unserm rentmeister ambt, sondern auch bey allen andern ämbtern, darunder auch unsere camerguets fürstenthumber und herrschaften nit ausgezogen sein sollen, wo anderst bifzhero kein ambts truhen gehalten oder nit recht und ordentlich gehandelt, die haltung ermelter

[1] Wohl verschrieben für „Besoldung".
[2] „Anlagen".

Digitized by Google

ambtstruhen anordnen und gestraks selbst ins werk richten, sondern auch under zeiten bey denen, da etwo ain verdacht gespüret, unversehene visitation halten lassen, [fol. 29a] ob und wie der ordnung mit einlegung und wiederausgebung des gelts auch underschiedlicher verwahrung der schlosz und schlüszl gelebt, und wo einiche mengl derwegen befünden, dieselben alsbald ohne ainiches ansehen der personen ganzlich abstellen oder gar an uns zuehanden unserer hof camer gelangen lassen.

Ambtleut purgschaft.

Und nachdem wir von unsern ambtleuten und dienern, so ambter auf raitung und in bestant haben, zum teil aus liederlicher oder gar fürsetzlicher ihrer handlung, wie etwo biszhero bey andern unsern camergütern beschehen, mit bezahlung und gutmachung irer empfäng in nachtl und schaden komen möchten, so hat die vorige camer instruction vermecht, daſz unsere camer räthe von allen unsern gegenwärtigen und kunftigen ambtleuten, so nach gestalt irer ambter genugsamb pürgschaft thuen mügen, nach gelegenheit yedes solches ambts purgschaft nehmen und sy ausserhalb purgschaft in die ambter nit komen lassen sollen, allein wir erlassen dieselben durch sonderliche bevelch, an sy die schlesisch camer ausgehunt. wo dieser beschehener verordnung biszher nit gelebt wär worden, so wöllen wir, daſz es entlich noch beschehe, doch mit dieser limitation, wo sich einer anstatt der pürgschaft in summa gelts als ein purgschaft gelt umb ein gebürliches interesse so lang darzue leihen erbieten thäte, als lang er in demselben [fol. 29b] ambt bleiben würde, dergestalt, das er noch seine erben desselben ambts abzuetretten nit schuldig sein, bisz so lang sy solches purgschafts gelt, was noch uber bezalung des lautern liquidirten raitungs rest bevor bleibe, wieder vorgnügt würden, so möchte solches anlehen, doch daſz die erlegung bey der antretung in das ambt beschehe, wo es anderst so viel austrüge, als denselben ambtman pürgschaft zuesetzen nach gelegenheit des ambts billich zuezuereden, an purgschaft statt angenomen und noturft darüber aufgerichtet werden.

Nachdem auch etwo die pürgschaft dahin gerichtet werden möchten, daſz dieselben nit weiter als von einer jahrs reitung zue der andern wereten, so sollen unser camer räth alzeit nach beschlusz desselben ambtmanns reitung die pürgen für sich erfordern und von inen vernehmen, ob sie hinfuran lenger in der purgschaft haften wöllen. würden sie es nun bewilligen und sy, die camer, dieselben für genügsam halten, so hette es seinen weg; wo nit, so sollen sie den ambtman zue thuung einer andern pürgschaft weisen oder ine sonst das ambt weiter nit handeln lassen, und daſz in allweg die vorigen bürgen ehunder nit ledig gezehlt werden, es sey dan sach, daſz sie des ambtmans verbliebnen reitungs rest und mengl, die er der ambtman in zeit ir der pürgen gewereten purgschaft gemacht, gar volkomentlich entrichtet, und er der ambtman mit einem reitbrif darüber versehen sey.

[fol. 30a] Aus den ämbtern niemant fürleihen zuelassen.

Biszher hat es sich vielmals zuegetragen, daſz unsere räthe und diener hin und wieder aus den ämbtern ansehnliche posten entlehnt, und hernach wir umb nachlassung dergleichen empfangener fürlehen verdriszlich behelligt worden, und obgleich kein nachlasz bewilligt, daſz doch etwo weder der darleiher oder der entlehner nit wieder zuebezahlen gehabt, also daſz wir letztlichen den schaden tragen müssen, welches uns ferner zuegestatten keines weges gemeint ist, demnach wellen und bevelen wir, daſz unser schlesische camer für sich selbst aus unsern camergefellen keine dergleichen fürlehen anschaffe, solches verbot allen ambtleuten verkünten und sy lauter

Digitized by Google

warnen, welcher ainem ausser sondern verfertigten bevelch wenig oder viel fürleihen werde, dafz ime solch fürlehen nit allein nit passiert, sondern er auch darumben mit ernst gestraft werde. es sollen auch difsfals in dergleichen fürlehens sachen keine andere bevelch kraft haben, als die von uns selbs ausgehen oder durch uns ausdrücklich bey unserer schlesischen camer in unserm namen zu verfertigen angeschafft werden. damit aber unsere räth und diener dergleichen fürlehen umb so viel mehr entrathen mügen, so sollen unser president und camer räth alles vleifz dahin trachten und darob sein, damit unsere schlesische camer [fol. 30b] räth, secretarien, puchhalter, raiträth sambt den andern canzley und puchhalterey personen und derselben zuegethanen officirn, weil nicht aines yeden gelegenheit ist, in die leng seiner verdienten besoldung zuentrathen, zue quatembers zeiten pro rata ausgezalt werden, dordurch sie also lustiger zue dienen gemacht, inen auch dargegen im fall ires öftern aussenbleibens oder sonst unfleissigen dienens desto ernstlicher zuegesprochen werden mügen.

Zue nachlassung der rest nit zueraten.

Wir seint auch aigentlichen dahin entschlossen, hinfuran keinen unsern ambtmann ainichen rest mehr nachzuelassen, darumben so wöllen wir, wan dergleichen begern für unsere schlesische camer komen, dafz sie darzu mit nichten raten, noch viel weniger selbst in raytung ainiche rest, es sein wenig oder vil, passiren wöllen.

Den ambtleuten yeder zeit vor ihrer antretung ordentliche instructionen und bestallungen aufzuerichten, dieselben auch vor der antretung in die aydespflicht zuenehmen und die ordinaribesoldungen nit zuerhöhen.

Wan ein neuer ambtman anstehet, so wollen wir, dafz alzeit zuevor einem yeden der besoldung und anderer underhaltung [fol. 31a] halber mit unserm gnedigsten vorwissen und bewilligung aigentlich beschlossen, auch in unserm namen, wo fern wir anderst solches von hof aus nit selbst thun lissen, sonder zu ermelter schlesischer camer remittiren thäten, noturftige bestallung, instruction, und was sonst hierüber vonnöten, bey unser schlesischen camer canzley, wie sich gebührt, aufgerichtet und einem yeden ambtman, was seinen tail anlangt, alsbalt zue nachrichtung zuegestellet, auch ein yeder vor seiner antretung mit den gebürlichen aydespflichten bey unserer schlesischen camer angenomen, ime auch gestraks die gebürliche besoldung bestimbt und zuereichen verordnet werden solle, doch nit der mainung, dafz demselben neuen angehunden ambtman gestraks die extraordinari zuepus oder besserung, inmassen die der vorige umb seines langen dienens oder aus sondern ursachen gehabt, gereicht, sondern dafz ime das ambt allein mit der ordinari beoldung ausgegeben werde, es sey dan sach, dafz derwegen ein sonderer special bevelch an sy, die schlesisch camer, von uns aus unserer hof camer expedition ausginge, so hett es seinen weg, und obgleich etwa bey unserer hof camer aus ubersehung und verkündung, dafz der und der zue dem n. ambt auffgenomen stunde, dafz er eben mit der underhaltung, wie der nechst gewesen ambtman eingesetzt werden solle, so soll dennocht unsere schlesische camer deswegen weitern bescheit von uns nehmen und sondere bevelch, was die zuepuessen oder besserungen betrifft, begern, die ihnen auch also, wo wir anderst einem ein solche gnad thun wollen, erfolgen sollen.

[fol. 31b] Salzhändel.

Und nachdem wir in berürtem unserm fürstenthumb schlesien ainen neuen salzhandel durch leuterung und siedung des boyen auf-

Digitized by Google

richten und darzu zwey siedwerk, eines zue Moderin im Freystetischen und das ander zue Gueben in Nieder Laufznitz, zue welchem salzsieden wir an beiden orten der darzu gehörigen underthanen robat und gefell zue mehrer ersparung des täglichen unkosten geschlagen, und wie derselb handl ordentlich gehalten und getrieben werden soll, anyetzt wiederumben aufs neue durch sondere unsere darzu verordnete räth und commissarien ain visitation und anordnung thun, auch darüber auf ihr gehorsame relation instructiones aufrichten und fertigen zuelassen, so wöllen und bevehlen wir ernstlich, dafz oftgedachte unser president und camer räth ob der vollziehung mit allem vleifz halten und hanthaben, auch beyde wesen, wie an yedem ort hausgehalten, und was etwa für mengl und verhinderung einfallen möchten, darinnen zeitlichs einsehen vonnöten, zum wenigsten in ainem halben jahr einmal durch yemant aus ihrem mittl und einer buchhalterey person, die mit aufnehmung derselben salzraitungen umbgehet, visitiren lassen, angesehen, dafz difz als ein neues werk täglicher besserung bedarf und ausser einer solchen vleissigen administration dem vortrösten stattlichen nutz was bald ansehentlichs entgehen kan.

Sonderlichen aber sollen sy, unsere camer räth, vleissig in [fol. 32a] acht nehmen, wan sich etwo auf der see, kriegsleuf oder sunst unsicherheit, teurung und mengl zuebesorgen, dafz man zeitlich ein gute anzahl boyen zuvor in vorrath und von dannen zue den salzsieden oder sonst an ein gewarsamb ort bringe, damit beyde salzsieden für und für on einiches einstellen wesentlich erhalten werden, darzu dan in allweg ein vleissigs auskuntschaften von den seestetten, deren man sich durch vertraute leut zuebestellen befleissen und difzfals einen zimblichen costen nit ansehen solle, gehört, welches dan sy, unsere camer räth, ihnen also als einen sondern fürnehmen artikl im besten angelegen sein, auch derenthalben yeder zeit bey unsern salzambtleuten und factorn die noturft anzuordnen werden wissen.

Nicht weniger sollen sy auch vleissig warnehmen, dafz alle virtl jar vermüg ir der salzambtleut instruction ayn beschliefzliche abreytung der versottnen boy und des daraus gemachten und verkauften salz sowohl des noch bleibenden voraths an boyen und salz gehalten und darüber ordentliche auszug nit allein inen den camerräthen sonder auch zue unserer hofcamer mit ihrem der schlesischen camer räth bericht und gutbedunken uberschiken, volgunt auch jarlichen raitungen zue den bestimbten raittäg ubergeben und in beysein ainer aus ihr der camer mitl aufgenomen, sonderlich aber vleissig observirt werden, dieweil järlich ein stattliche verlag auf diesen salzambtern liegen mufz, dafz allzeit nit allein bey der raitung, sonder auch bey dem letzten quartalauszug ein lauterer von beiden als den ambtleuten und gegenschreibern gefertigter particular auszüg ubergeben, wo der bleibent rest in allem sey, und wo derselb gut gemacht werde.

[fol. 32b] Wie es mit den ambtleuten, so in unfleifz und gfär betreten werden oder aber sonst vom dienst absteen oder mit tot abgehen, und auch mit widersetzung derselben verledigten ambter zuehalten.

Unsere schlesische camer räthe sollen auch macht haben, in unserm abwesen von allen und yeden unsern ambtleuten und dienern, so in ihren handlungen unvleissig, verweislich und gefarlich erfunden werden, sofern die sach zuvor an uns gelangen zue lassen, nit zeit erleiden möchte (aber[1] anderer gestalt) ihre ambter und dienst bifz auf unsern weitern bescheit aufzuheben, wo auch dieselben vorhin nit

[1] Zu ergänzen ist hier offenbar „nit".

Digitized by Google

purgschaft gethan, mit gelübt, pürgschaft, verschreibung, oder ob die vorhandlung so groſz, mit gefengnus und verstrickung fürzugehen und sonst nach gelegenheit zue handlen, mitlerweil auch dieselben dienst oder ambter mit tauglichen verwaltern biſz auf unser wohlgefallen und ferner bevelch zu versehen und uns gestalt ihrer handlung mit ausfürlichen ursachen derselben personen verbrechung zueschreiben, damit wir darauf gegen inen zue handln bescheit und bevelch geben mügen.

Wan sich auch zuetrüg, daſz einer unserer ambtleute des diensts abstunde oder sonst mit tot abging, so mögen gleichwohl unsere gedachte president und camer räth dieselben erledigten pletz, so fern die wiedersetzung biſz zu erwartung unsers bescheits nit anstant erleiden künte, durch einen tauglichen verwalter doch ohne all vertrösten der bestätung halber biſz auf unser wohlgefallen handeln lassen, aber in alleweg sollen sie sich gestraks umb etliche ehrbare und taugliche [fol. 33a] und dermassen personen umbsehen, damit der dienst und nit sy, die persone, versehen sey, volgunt uns etlich derselben und alleweg die besten zuvordrist neben vermeldung aller umstänt, wo ain yede hievon gedient, und wie sie sich vorhalten, auch was herkomens, alters, wandl, geschicklikeit und vermögens die sein, benennen und entlich keine dergleichen ämbter oder dienst, darunder auch das canzley und buchhaltereywesen verstanden sein solle, für sich selbst vollkommentlich ersetzen, sonder alleweg unserer gnedigisten resolution erwarten, ausgenomen die gar gemein zöll und pierundereinnehmberdienst, die zu zehen, funfzehen, zwaynzig oder gar dreyssig taler järlich besoldung haben, die lassen wir inen unsern camer räthen für sich selbs, doch in allweg nach tauglikeit und mit erbarn personen zu ersetzen, hiermit zue, die ienigen undereinnehmer dienst aber, so ein mehre besoldung alſz 30 taler auf sich tragen, sollen auch mit unserm gnedigisten vorwissen ersetzet werden.

Fürfallende irrungen bey den ambtern und zwischen den ambtleuten betreffent.

Nachdem bey unsern ambtleuten in unserm fürstenthumb schlesien je zue zeiten in ihren ambtshandlungen irrungen fürfallen, und wir nit alleweg bey demselben unserm land Schlesien in der nähe sein, uns auch die geschäft der mehrer zeit uberhaufen, daſz wir inen der ambter noturft nach [fol. 33b] nit yeder zeit fürderlichen bescheit geben künten, derhalben uns auch durch solche versaumbnus allerley schaden und nachtl erfolgen möchte, und dan zuevorhütung desselben auch aufrichtung und haltung einer guten, rechten ordnung allen vorbemelten unsern der schlesischen camer undergebnen ambtleuten und einnehmern und underambtleuten aufgelegt und bevolen haben, was ihnen also in iren ambtshandlungen für beschwär, die sy für sich selbst nit fürkomen mügen, fürfielen, dieselben yeder zeit an unsere schlesisch camer räth bringen und gelangen zu lassen, so wollen und bevelen wir hierauf, daſz oft gedachte unsere schlesische camerräth solche irrungen und beschwerungen, wo deren fürfielen und für sie gebracht werden und komen, noturftig berathschlagen und darinen zue verhütung unsers nachteils und schadens zeitliche abstellung thun, wo aber die noturft erfordern würde, gestalt der sachen an uns gelangen zue lassen, dasselb mit ihrem rathlichen gutbedunken gestraks thun, und ob in ainicherley sachen an jemants von unserm kayserlichen hof bevelch oder anders ausgehen zue lassen von nöten, dieselben bevelch, mandata, oder was sonst die noturft erfordert, zue förderung der sachen verfassen lassen und uns solche copeyen neben ihrem rath und gutbedunken ubersenden, damit wir unverhindert anderer unserer geschäft darüber desto förderlicher bescheit geben und unser schaden und nachteil desto baſz verhüetet werden müge.

Digitized by Google

[fol. 34a] Visitation der ambter.

Nachdem wir an yetzt diese genedige verordnung gethan, dafz alle unsere der fürnehmbsten haubt ämbter und officirn, so mit ihrem respect auf unsere schlesische camer gewiesen und reitung zue thun haben, durch sonderlich hierzu deputierte anseheliche räth und commifzarien beritten und zue kunftiger fruchtbarer handlung derselben durch besserung der einkomen und einziehung ubriger ausgaben neue anordnung und instruction verfassen, aufrichten, alsdan gestraks ins werk richten sollen, so wollen und bevelen wir, dafz unsere schlesische camer ob solchen neuen durch uns ratificirten anordnungen und instructionen vestiglich hanthaben und daraus nit schreiten lassen, solche visitation der ämbter ausser der salzsieden, derentwegen in ainem andern vorgeunden artikl ein sondere verordnung beschehen, wo nit im andern, doch aufs lengst im dritten jahr einmal aber in allweg mit umbwechslung, dafz die visitation aller der fürnehmbsten haubtämbter nicht ein jahr allein kome, sondern zue jedlichen jaren etlich derselben beritten und doch in circulo die bereitung aller ämbter im dritten jahr vollendet werde, durch taugliche commifzarien, darunder alzeit ainer aus ihrem camer raths mittl auch sein und die direction auf sich tragen solle, verneuern und continuirn, und wie sie eins und das ander [fol. 34b] ambt in ihrer visitation befünden, auch wie dasselb am einkomen zue oder abnimbt, mit vermeldung der ursachen uns zue yeder zeit gehorsamblich zueschreiben.

Volgen etliche sondere notwendige neben artikl das schlesisch camerwesen betreffent.

Vergleichung zwischen der schlesischen hofstats und der schlesischen camer expeditionen.

Als sich ein zeit hero zwischen unserm obristen canzler unserer cron böhemb und der schlesischen camer in verfertigung unserer sachen allerley mifzverstandt und irrungen zuegetragen, also dafz ein ieder teil sein expedition sonderlich in zweiflichen und vermischten artikln, die etwo ein sach mit sich gebracht hat, verthaidigen und kein theil den andern gern nachgeben wöllen, so haben wir uns demnach zue abhelfung solcher geschwebten irrung und kunftiger desto ordentlicher handlung aller sachen einer sondern ordnung, davon sy die schlesische camer hiemit auch ein gefertigtes exemplar zu empfahen, entschlossen, gnediglich bevelend, ermelte unser schlesische camer räth wellen also ires teils solcher ordnung gemäfz geleben, die eintreg, die inen kunftig noch darüber begegnen möchten, bescheidentlich ändern, wo aber kein wendung darauf volgen wolte, und es etwo ein sach anträfe, die vielleicht yetzt und kunftig unseren regalien und camergutern praeiudicirn möchte, solchs mit erzehlung geschicht der sachen neben ihrem räthlichen gutbedunken an uns gehorsamblich gelangen lassen und bescheits darüber erwarten.

Aufrichtung eines urbars uber alle schlesische camergueter.

Nachdem wir gnediglich vorhabens sein, mit zufallender gelegenheit alle und yede unserm fürstenthumb Ober und Nieder [fol. 35a] schlesien zugehörige pfant und camer guter erkundigen und bereiten zue lassen, so sollen unsere schlesische camer räth nach solchen verrichten werk gehorsamblich bedacht sein, ordentlich urbar aufzuerichten und nit allein die verpfenten fürstenthumber, guter, herrschaften, mauth,

Digitized by Google

zoll, perkwerks gerechtigkeiten und sonsten in gemein alle und yede unsere künigliche camerguts stuke mit specificirung eines yeden einkomens und gerechtigkeitten, wie dieselben an yetzt in rerum natura sein, wie auch ein ydes stuk der verpfanten guter, auch wenn und was summa gegen wafzerley conditionen auf wieviel jar oder leibgeding verschrieben worden, welche auch darunder und zue was zeiten ablöslich oder nit seien, in ein sonderes buch mit seinen ordentlichen tabulaturn, rubriggen und titln als ein urbar zue verleiben und gleichfals ein exemplar darvon zue unserer hof camer zue uberschiken und also wesentlich mit inserirung aller veränderungen, die sich von einer zeit zu der andern zuetragen, continuirn.

Weil auch versehendlich under den zerstreuten schriften, die von dem gewesnen vitzdomb ambt an underschidlichen orten verblieben, wohl stuk zuebefinden, die zu erkündigung angeregter unserer regalien und camersachen dienstlich sein möchten, so wöllen wir, im fall dieselben schriften noch bifzher nit ausgeklaubt, ubersehen, inventiret und registrirt weren, dafz solches durch verstendige vertraute personen [fol. 35 b] noch unverzüglich zue beschehen verordnet, und was darunder dienstlichs befunden, zue handen unserer hof camer verrichtet werde, nit desto weniger wie auch bey unserm hof desgleichen bey unserer beheimischen camer der wegen nachsehen, und was befunden, zue der schlesischen camer verkunden wellen lassen, alles darumben, auf dafz wir desto mehr anleitung bekumen, unsern camergutern gebürlich nachzusetzen.

Nichts erblichs zuvergeben oder die lehngüeter aus derer art und natur zue transferiren.

Wir wellen auch gnediglich bedacht sein, wo wir umb erblicher vergebung unserer lehen und camerguter, auch etwo die lehensstuk aus ihrer natur und aigenschaft zu verandern angesucht werden, dafz wir dergleichen ansuchungen als dermassen sachen, so uns, unseren nachkomen zue abbruch der küniglichen hochaiten und einkomen gereichen, als viel immer umbgangen werden mag, abschlagen und unsere räth und diener sonst in ander weg mit genaden nach eines yeden verdienst bedenken. demnach wellen wir, wo dergleichen begern ihnen unsern schlesischen camerräthen zue berathschlagen fürkommen, dafz sie ihre gutbedunken darnach richten.

Haimgefalne provisionen und gnadengaben betreffent.

Wir wöllen auch nit, dafz die heimbgefallnen provisionen und gnadengaben von ainem zue dem andern ausgebeten [fol. 36a] und also unsern camersgefellen dardurch zuegleich wie ein erbliche immerwerende pürde aufgeladen werden sollen, sondern wo ye einer aus unsern räthen und dienern nach gestalt der sachen zueversehen wirdig, wellen wir auch yeder zeit darauf gedacht sein, darnach sich mergemelte unser schlesische camer räth gleichfals in fürfallenden sachen zue richten werden haben.

Geistliche güeter betreffent.

Und nachdem die clöster und stift in merbemeltem unserm herzogthumb Schlesien ein merklich gut einkomen haben, der kirchendienst aber durch die ordenspersonen daselbst, wie wir bericht sein, übel versehen und die guter und wirtschaften auch nit sondern nutzlich bestellet, sondern solche einkumen nur zue der verschwendung und der clöster und stift verderben durch die ambleut und clöstervögt mifzbraucht, auch wan ein parschaft erspart, dieselb durch die abt, pröbst und priores auch äbtissin und priorin nit zue nutz der stift, sondern sonst in andern weg ihres gefallens ohne unser vorwissen und be-

Digitized by Google

willigung unordentlich vergeben und dem stift entwendet wirt, so sollen demnach gedachte unser camer räth hierauf ir vleissigs aufmerken haben, und so sy die sachen bey einem oder mehr closter dermaſsen befünden, uns solches mit ihrem rath und gutbedunken berichten, auf daſs darinnen gebürlichs einsehen gethan werden müge.

[fol. 36b] Demnach wir auch biſshero genugsamblich erfahren, wasmassen die geistlichen von prelaten und andern in Schlesien sonderlich die closter leüt hin und wieder in mancherley weg beschweret, beträngt und das ire entzogen, und ehe sich mancher unkosten und sorg halben in clag oder rechtfertigung einläst, auch raisen, zehrungen, verständig personen procuratores und dergleichen, seinem gegentheil zue widerstehen, auf sich nimbt, er sich des closterguts ehe gar verzeiht, derhalben so wollen wir, wan inen solche und dergleichen unbefugte wiederwertigkeiten begegnen, daſs unsere camer räth uber solchen geistlichen personen, so vil der temporalia und der gestift guter als unser camergut belangent, vleiſſig einsehung thun und inen in iren beschwerungen, so sy recht und fug haben, von unsertwegen schutz, beystant und hülf leisten, wie dan denselben geistlichen persouen in schlesien auferlegt worden, diſsfals, was die temporalia antrifft, iren respect nach uns auf unser schlesisch camer zue haben.

In spiritualibus aber sollen sy mit irem respect auf den loci ordinarium gewiesen sein.

Es sollen auch unser schlesische camer räth mit allem vleiſs dahin gedacht sein, wie die hievor anbevohlen bereitung und visitation aller solcher geistlicher guter in schlesien durch gute, vertraute, embsige und dergleichen sachen erfarne räth und personen mit dem fürderlichsten in werk gezogen und continuirt werden.

Wir wöllen auch nicht, daſs von ainichen stift oder gotſshaus one sonder unser vorwissen und bewilligung auch ohne unserer schlesischen camer gutbedunken ichtes an liegenden gutern, [fol. 37a] grunt und poden, cleinatern und sylbergeschir verkauft, versetzt, ausgewechselt oder sonst verändert werde. wo aber die geistlichen dieser unserer verordnung zue wieder einichen dergleichen versatz und veränderung thun würden, so sollen dieselben contract, wo nit ausdrucklich consens von uns darumben verhanden, craftlos und nichtig sein, darauf dan unser schlesich camer in alweg bedacht sein solle.

Ordnung, wie es mit den beswerten camerguets underthanen gehalten werden soll.

Und nachdem ye zu zeiten unsere underthanen durch unsern haubtleut, burggraven oder andere ambt leut und fürgesetzte obrigkeiten, pfants inhaber, so wohl auch etwo von den geistlichen wider die billichkeit beschwert werden mechten, daraus aber ervolget, daſs die underthanen erarmen, zins, steur und andere billiche herrn forderung nit reichen oder geben künten und zueletzt auch von den gutern weichen, dargegen aber aus solcher beschwerung niemant gern an die statt ziehet und also die grunt und guter öt liegen und verderben müssen, so ist demnach unsere willen, meinung und bevelch, daſs unsere camer räth mit allen vleiſs aufsehen, erkündigung und nachfrag halten, auf daſs bemelte unsere sowohl die verpfenten als unverpfenten camer guts underthanen wider die billichkeit nicht beschwert, wo auch derselben unserer underthanen einer oder [sc. mehr] zue unsern camer räthen [fol. 37b] kumen und beschwerung wider unsere ambtleut, pfants inhabern oder geistlichen zuehaben vermeinen und anbringen würden, der oder dieselben gutlich verhört und darumben nit ubel gehalten, sondern dargegen von denen, darüber sy sich beschweren, bericht genomen, und wo befunden, daſs einer unserer ambtleut, pfantsinhabern oder geistlicher, wer der sey, die underthanen wieder die billikeit be-

Digitized by Google

schweret, dasselb abgestelt, oder in fall es nicht helfen wolt, alsdan gestalt der sachen mit guter grüntlicher ausführung an uns umb ferrer einsehen und bscheit gelanget werde. Ob aber ein underthan sich unbillichen beschwert, soll derselb auch abgewiesen und was zue der sachen dienstlichen ist, ime angezeigt werden. wo aber ye ein underthan so muthwillich und sich keiner billichen handlung benügen lassen wolte, mügen unsere camer räth zuerhaltung billichen gehorsamb nach gelegenheit desselben verhandlung gegen ime mit straf verfahren.

Oftere uberlesung und abhorung obeingefürter instruction.

Und damit nun unsere camer räth dieser unser gegebnen instruction, ordnung, willen und meinung desto baſz nachkommen, geleben und vollziehung thun mögen, so sollen sie dieselb alle quatember [fol. 38a] ainmal nach lengs im rath abhören und verlesen lassen und ihnen die fürnehmbsten punct daraus vleissig vermerken.

Gleichfals auch in kein vergessen stellen, die cantzley und buchhalterey ordnung, wo nit ehe doch quatemberlich ainmal in beysein aines aus inen der camer [sc. räth] mittl fürlesen zue lassen mit erinnerung irer pflicht, daſz sy und ein yeder in sonderheit derselben ordnung in allem treulich und vleissig geleben.

Auf wen die schlesische camer iren respect haben soll.

Dieweil wir an unserm kayserlichen hof ein aufgerichte hof camer haben, so ist unser ernstliche meinung, daſz gedachte unsere schlesische camer räthe ihren respect und aufsehen nach uns allein auf solche unsere hof camer haben, sich darnach richten und yeder zeit der noturft nach mit ihnen unsern hof camer räthen verglaichen und correspondirn und was nun uber diſz alles, so oben eingeführet, uns oder derselben unsern hof camer räthen zue wissen oder von uns und ihnen bescheit zue nehmen von noten, uns [fol. 38b] desselben yder zeit nach gelegenheit der sachen sambt ihrem rath und gutbedunken bey der post berichten, und die brief, so an uns lauten, welche alle zeit mit ihren der camer räth aignen handen underschrieben sein sollen, zue gemelter hof camer handen stellen und uberschiken, so wollen wir her wiederumben auch verfügen, damit auf die brief und sachen, so unsere schlesische camer räth uns an unsern hof schiken, durch uns oder unsere hof camer räth wiederumben yeder zeit schleiniger bescheit und antwort zuegeschrieben werde.

Beschluſz.

Und sollen also summarie unser schlesiche camer räthe mit samb iren zugeordneten secretarien, buchhalter, raiträthen und andern undergebenen personen in dem allen und yeden iren getreuen, nutzlichen vleiſz fürwenden, unsern nutz und frommen bedenken und fürdern und dargegen schaden und nachtl, so vil an ihnen, fürkomen und wenden, oder uns darinnen warnen, wie sy solches aus treuen und pflichten zue thun schuldig und verbunden seint, wir uns auch dessen aus genedigstem vertrauen zue inen genzlichen versehen und aigentlich darauf verlassen.

[fol. 39a] Doch stellen wir in unser gefallen berürte unser ordnung yeder zeit nach gelegenheit des wesens zue mindern, zue mehren oder in ander noturftige wege zue verändern, welchs wir aber yeder zeit mit wohl erwegnen rath fürnehmen, handln und schlissen wellen.

Das alles ist unser gnediger und gefelliger willen und meinung. geben in unser stadt wien, den ersten tag deſz monats may anno etc.

Digitized by Google

72, unseres raichs, des römischen im 10., defz hungerischen im 9. und des behemischen im 24. etc.

Maximilian etc. Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.
Caspar Geizkofler[1].

2. Auszug aus der Buchhaltereiordnung.

1572 Mai 5.

... Es mussten auch nachvolgunte pucher auf der puchhalterey aufgericht und gehalten werden.

Erstlich ein libell, darin alle raitungen verzaichent, wann sie auf die puchalterey aingelegt, und zu was zeit und personen sie aufgenomben worden.

Zumb andern ein puch, darein der partheyen abraitung registrirt werden.

Zumb dritten ain puch, darein die raitbrief von wort zu wort geschriben werden.

Zumb vierten ain puch, darein alle bericht, so von der puchhalterey auf die cammer ubergeben, verzaichnet und numerirt werden.

Zumb fünften ein puch, darein der ambtleut, diener und aller andern personen zehrungs partikular, so auf der puchhalterey ratificiret, registrirt werden.

Zumb sechsten ain puch über die ausgestelten raitungsmengl, wan und zue welcher zeit dieselben den ambtleuten zue ihrer verantwortung zugestelt und sie ire verantwortung gethan, auch welchen tag solche mengel sambt der verantwortung und in wes beysein dieselben auf der canzley abgehört und erledigt worden.

Zumb siebenten ain puch, darein aller ambtleut instruction, besoldung und freyheiten zue schreyben.

Zumb achten ain verzaichnus uber der herrn camer räth bevelch an die ambtleut, so raitung zue thun haben, welchen personen irer raitung halben geschrieben worden ist.

Zumb neunten ain verzeichnung aller eingelegten und aufgenomenen auch der noch unaufgenomenen raitungen.

Zumb zehenten ain verzaichnung der empfeng ins rentmaisterambt.

Zumb ailften ain puch uber die provisionen.

Zumb zwolften ain puch der pfantschaften.

Zumb dreyzehnten ain puch uber die schulden.

Zumb vierzehnten ein puch und gedechtnus der landtage.

(Kgl. Staatsarch. Breslau AA. VI 2c.)

---

[1] Caspar Geitzkofler war kaiserlicher Rat und erster Hofkammersekretär. Vgl. „Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse“ III Prag 1884 S. 681 und S. 686.

Digitized by Google

IV.

Aktenstücke zur Geschichte der Landesfinanzbehörden.

1. Generalsteueramts-Instruktion.

1573 August 7.

Wir Caspar bekennen etc.

Das der gestrenge auch ernveste unser brueder und besonderen lieben Heinrich von Logau und Altendorf, unser haubtmann zum Cant, und Adam Rehdinger zum Schonbrun nachvolgender gestalt zu der herren fursten und stende generalsteuereinnemer bestellet und verordnet worden:

Erstlichen sollen sy, die obereinnemer, zu Prefzlaw zusambt ihrem zugeordneten buchhalter Jacob Pflugern ihren aufenthalt haben und alda ihres ambts und diensts bestes und treues fleisses abwarten.

Nachmaln sollen sy zu den geldern, welche sy der R. K. M. an den bewilligten steuern, schuldenlastshulfen [sc. einnemen], oder [sc. was] sunsten aus des gemeinen landes anlagen einkombt, einen gueten, wolverwarten casten aufm rathause zu Prefzlaw, darinnen sy solche gelder neben den registern und buchern, welche zu diesen sachen gebraucht werden, wolverwarlichen halten mogen, haben.

Und wan was von obangezeigten irer k. m. bewilligten geldern einkombt, sollen sy dasselbe der camer alhier alsbald durch ihren buchhalter ansagen lassen und auf derselbten begeren solche steuern oder gemeine landeshülfen bifz zu vergnügung der bewilligten summen unsaumlichen ihr matt. guetmachen und ausgeben lassen, die gemeinen landesanlagen aber dahin, wozu sie vorordnet, abgeben und solch gelt sonsten gar in keine andere wege hinkommen lassen oder vor sich selbst gebrauchen.

Demnach aber mehrmalen beschwar und clagen einkommen, dafz, wan die steuern oder ander landeshülfen abgegeben und nicht bald derwegen ordentliche quittungen empfangen werden, hiedurch allerley irthumb und das geursacht wird, das auch die steuereinnemer umb die abgelegten und bezalten gelder in gefahr gesetzt werden wollen, so sollen die obereinnemer, wan sy der camer di summen, was vorhanden und an was gelde und sorten es ist, durch den buchhalter ansagen, daneben anhalten lassen, das sy alsbald vorordnung thuen und verfügen, dafz eine quittung auf solche summen gestellet, und wan sy, die obereinnemer, solche quittung allerhalb gefertiget sehen, sy gegen empfahung solcher quittung und nicht eher die gelder abgeben und folgen lassen sollen.

Digitized by Google

Es sollen auch die verordneten generalobereinnemer monatlichen ins oberambt von Schlesien eine ordentliche verzeichnus, was an steuern, schuldenlastshulfen, restanten oder sonst gemeines landes geldern von einem oder dem andern stande einkomen und abgeleget werden, zugeschickt werden [sic!] und daneben zueschreiben, wer was an alten und neuen bewillungen oder gemeinen landes gelde restiret, damit di restanten umb soviel desto besser und schleuniger zur bezalung mogen gebracht werden.

Desgleichen sollen die obereinnemer und buchhalter drey underschidliche schlussel zu dem casten halten und einer oder der ander nichts in oder aus solchem casten nemen, es sei von gelde oder buchern one des andern beisein, und dabey auch fur sich selbst und durch ihren buchhalter darob sein, das die register der ausgaben und einnamb ordentlichen gehalten und also damit gefast sein, wan von den herrn fursten und stenden raitungen angestellet und ausgeschrieben werden, das sie, die obereinnemer und buchhalter, dieselbten allerhalb ordentlichen gefast und gestellet furzulegen haben, auf dafz der herren fursten und stende gesandten nicht, wie bescheen, darauf mit grofzen unkosten warten und auch alsbald sehen mogen, wie es allerhalb umb des gemeinen landes gelt eine gelegenheit, wer was noch ausstendig, und wie ihrer k. m. die bewillungen guet gemacht, oder was derselben noch zu erlegen und guet zumachen, und da was ausstehet, wo und bey weme es zu fordern und einzubringen sey.

Dagegen und vor solche muhe und diensts den obereinnemern iedem dreyhundert und dem buchhalter zweyhundert taler zu ihrer jarlichen besoldung ervolgen und gegeben werden sollen, und versehen sich demnach die herren fursten und stende, [sc. das] die obereinnemer solchem irem ambt, wie es am ordentlichsten und fleissigsten verrichtet werden mag, iren pflichten nach obligen und abwarten und darob sein werden, das die einnam und ausgab von inen also werden gehalten werden, das sy den fursten und stenden von solcher irer gemein verwaltung richtigen beschait geben und guete raitung werden können thuen mogen. Zu urkund und geschehen und gegeben Prefzlaw, den 7. august anno 73.

(Kgl. Staatsarch. Breslau AA. VI 7a.)

2. Zahlmeistersinstruktion.

1579 November 21.

Instruction, was sich der herren fursten und stende in Schlesien verordneter muster und zalher, der edle, gestrenge und ernveste her hans von Redern und Hartmannsdorf auf Rofznach, in seinem anbevolenen ambte vorhalten solle.

Erstlichen soll der bestellte musterher nicht eher aus dem lande Schlesien vorrücken, es sey dann der k. m. vorglaitung, derer er sich halten soll, ankommen und ime solches von s. f. gn. dem herrn bischof als obristen hauptmanne in Ober und Nider Schlesien auferleget und bevolen.

Wan er nun fortzihen wirt, so solle er zu der cron Behaimb und marggrafenthumbs Mähren musterherren auf denen orten, so ime benent wird werden, sich begeben und die musterung des kriegsvolkes, nachdeme dieselbte von den Behmen und Mehrern beschehen, auch geburlichen befurdern.

Insonderhait solle er auch vleissig aufacht geben, damit keine finanzen, underschlief oder betrug gebraucht werde, und das nicht allein die namen in den registern sondern auch die personen und gewisse anzal gutes geubtes und wolgerustes krigesvolkes befunden werde, darumben er sich denn auch mit dem obristen krigesherrn vor-

Digitized by Google

nemen und die vorzaichnus des krigesvolkes mit und neben ime besigeln und fertigen wirt.

Es sol auch der musterher guten fueg und macht haben, da er in der musterung befinden wurde, daſz etwa reuter oder knechte nit tauglich, ubel staffiret und zum krigeswesen undinstlich weren, das er dieselbten abschaffen, ihre stellen mit andern tauglichen personen furnemblich aus disem land Schlesien ersetzen möge.

Wann die musterung beschehen, soll er durch seinen musterschreiber die gemusterten personen lauter abschreiben und keinen namen dann der gut gemachten reuter und knechte vorzaichnen lassen, dasselbe besigelte register und kuntschaft zu seiner wiederkunft bein dem raitungstage zue Breſslaw, so ime, alsbald er wiederumb zu hause kompt, forderlichen angesetzet werden solle, einstellen.

Nach beschehener musterung, die er dermassen und so hoch anzustellen wissen wirt, damit er mit den geldern, so er bein sich haben wirt, auskomme, sol er das krigesvolk ordentlich bezalen und ire besoldung inen zustellen.

So sol er auch einen musterschreiber auf seinen unkosten halten, der vorstendig, mit schreiben und rechnungen fertig und, wie obgemelt, die register und vorzeichnüſze ordentlichen halte und davon bescheid zu geben wisse.

Bein der musterung sol der musterher auch aufacht geben, das dises landes Schlesien inwoner zu krigessachen gebraucht, auf das die junge manschaft dises landes zu solchen ritterlichen und erlichen sachen angefüret und geubet und wider den erbfeind des christlichen bluts und namens in vorstössenden nöten dem lande zu besten dienen und nützlich sein mögen.

Wan er die musterung und bezalung vorrichtet und ins land widerumb kommen wirt, sol er seiner vorrichtung ordentliche und geburliche relation bein f. gn. dem hern bischof thun, wie dann auch I. f. gn. andere fursten und stende nach gelegenheit zu sich erfordern und die relation also anzuhören nicht underlassen werden.

So wirt er auch die geburliche raitung zu Breſzlaw thun, darzu ir f. gn. der her Bischof, desgleichen f. gn. herzog Georg etc. sowol die herzoge zur Olſzen und die von Breſzlaw die irigen abfertigen und nach gethaner raitung ine qwittiren sollen.

Er wirt auch die kuntschaften, qwittungen, register und vorzaichnusse bein solcher raitung abgeben, welche volgendes auf dem furstentage furgenommen, revidiret und den herren fursten und stenden furbracht werden sollen.

Furnemblich sol auch der musterher vleiſzig dorauf sehen, das ditz krigesvolk von den bewilligten steuren und hülfen bezalet werde, so auf denen orten ist, da gegen Schlesien am negsten gelegen, und sich nicht auf andere ort, so weit abgelegen, vorweisen lassen sondern sich desfals allerhalben dem Pragischen landtagesbeschlues gemeſz erzeigen und vorhalten.

Es sol auch der musterher in bezalung des krigesvolkes den taler zum hochsten, als er kann, ausbringen, und was also doran zu nutz gebracht, soll dem gemeinen lande zum besten kommen und gelangen.

Demnach auch die herren fursten und stende in Schlesien vormuge des Pragischen Landtages beschlues zu erbauung und bestätigung des granitz orts Vywar funftausent taler bewilliget, welche von den steuergeldern und dem termin Georgi zufodert abgezogen und an gehörige ort zum bau gewendet werden sollen, so sol sich der von Redern, wie es umb solchen Baw beschaffen, ob und was an der festung dises sommers befodert und fortgestellet worden, alles vleiſzes erkunden, desgleichen auch was die stende der crone Behaimb und andere incorporirte lander gegeben, erforschen, und da nu dieselbten ihre hulfen vorrichtet, alsdann und nicht eher die gedachten funftausend taler an gehörige ort zu gemeltem bau auch liefern, da aber auch nichts von

Digitized by Google

den andern gegeben, die gelder bein sich auch behalten und zuruck widerumb ins land bringen.

Dem musterherren sollen vor solche seine muhe und raisen ein jar lang von dato funfhundert taler gegeben werden; davon er sein gesinde und diener, als nemblich den musterschreiber, einen kutschenknecht und wagenfelligen, jungen reitknecht und einen diener, welchen er zu mehrer vorwahrung und sicherheit des geldes bein wagen halten wirt, zu besolden und zu underhalten wirt wissen, und soll ime, wann er im anzuge sein wirt, der halbe tail, als nemlich zweihundertfunftzig taler, die ander helfte aber nach ausgange des jares gegeben und vorrichtet werden.

Der zerung halben, so lange seine reise wird wehren in musterung und bezalung des krigesvolkes, sol ime und obgenanten personen tag und nacht auf sex roſz vier gulden liefergeld gegeben werden, welches geld so lange ime auch erfolgen und gegeben werden solle, als er in denen sachen reisen wird.

Soviel aber roſz und wagen, darauf das gelt fort befordert wirt, betreffent ist, haben die herren fursten und stende solches zu bestellen dem musterherren vortrauet, welcher einen furmann, aufs genauiste er kann, dingen, und was er denselbten zue lohn und zerung geben wirt, von der ganzen summa des geldes abzihen soll, wie dann auch das ander gelt als seine bestallung sowol das lifergelt von derselbten huilfen genommen werden sollen.

Zue urkund haben solche instruction die hochwirdige, durchlauchte hochgeborne fursten und herren, her martinus Bischof zu Breſslaw etc., obrister hauptmann in Ober und Nieder Schlesien, her George, herzog in Schlesien zur Lignitz, Brig etc., und die gestrenge, ernveste und wolwaisen N. Rathmanne der stat Breſzlaw, inmassen es ir f. gn. und inen von den anderen herren fursten und stenden vortrauet worden ist, mit irem furstlichen secretum und irem der stat sigil besigelt. Geschehen zu Neiſz, den ein und zwanzigisten Novembris a° 79.

(Bresl. Stadtarch. Acta Publ. Ms. 170 fol. 363 ff.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Über die Verwaltung

des

Mafs- und Gewichtswesens

in Deutschland

während des Mittelalters.

Von

Dr. Georg Küntzel.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachstehenden Untersuchungen waren ihrem hauptsächlichen Inhalte nach bereits vollendet, als Gustav Schmoller im 17. Bande seines „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich“ einen Aufsatz über das gleiche Thema erscheinen liefs. Da ich unabhängig von Schmoller zu wesentlich gleichen Resultaten gelangt war, legte ich meine eigene Arbeit zurück, bis die schroffe Erwiderung, die Professor Georg von Below den Schmollerschen Ausführungen angedeihen liefs, mich zu erneuter Prüfung der Streitfrage veranlafste. Äufsere Umstände, vor allem aber der lebhafte Wunsch, auf breiterer Grundlage zur Aufhellung mancher unklar gebliebener Verhältnisse zu gelangen, haben die Veröffentlichung bis jetzt verzögert.

Der Versuch, ein der Natur der Sache nach so schwieriges Thema in umfassenderer Weise zu behandeln, kann nur in Rücksicht auf nachsichtige Beurteilung gewagt werden. Dafs ich mich nach besten Kräften bemüht habe, aus der rein sachlich geführten Untersuchung jede persönliche Polemik fernzuhalten, wird, wie ich hoffe, Anerkennung finden.

Ich habe alle Ursache, Herrn Professor Schmoller für mannigfachen bewährten Rat und für die aufmunternde Güte, mit der er den Ertrag meiner Arbeit der Aufnahme in seine „Forschungen“ für wert erachtete, aufrichtig dankbar zu sein.

Berlin, im Mai 1894.

Georg Küntzel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Über die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters.

	Seite
Einleitung	1— 7
Kapitel I: Mafs- und Gewichtsregelung als öffentliches Recht.	
1. In vorkarolingischer und karolingischer Zeit (insbesondere die Kapitulariengesetzgebung)	9—16
2. In späterer Zeit	16—44
a. Nach dem Sachsenspiegel	16—24
b. In einzelnen Beispielen. Koblenz 24, Dinant 25 f., Lüttich 27, Toul 27, Lüttich und Mastricht 28, Hannover 28, Dattenried 29, Speyer 30, Bozen, Wien, Murten und Burgdorf etc. 31 ff.	24—33
c. Die Mafs- und Gewichtskompetenz läfst sich teils als öffentliches Recht, teils nicht als das Gegenteil erweisen in Hameln 33 ff., Quedlinburg 40, Halberstadt 41, Augsburg 41, Soest 41, Strafsburg 42, Köln 42, Magdeburg 43, Bremen und Goslar.	33—44
Kapitel II: Die Mafs- und Gewichtskompetenz nicht principielles Gemeinderecht.	
1. Die Erfolglosigkeit der Bemühungen Karls des Grofsen	45—46
2. Das Fehlen von Belehnungen mit dem Mafs- und Gewichtsregal	46—53
a. Zusammenhang des Mafs- und Gewichtswesens mit dem Münzwesen	46—48
b. Zusammenhang des Mafs- und Gewichtswesens mit dem Zollwesen	48—50
c. Zusammenhang des Mafs- und Gewichtswesens mit dem Marktwesen	50—53
d. Nachweis von Belehnungen mit der Mafs- und Gewichtsregelung	53—59
3. Die Verschiedenheit der Mafse und Gewichte	59—62
4. Die Benennungen der Mafse und Gewichte	62 - 65
5. Die Weistümer als Quellen für den Beweis der gemeindlichen Regelung des Mafs- und Gewichtswesens	65—85
a. Die Zurückdatierung der aus ihnen sich ergebenden Zustände	65—66

Digitized by Google

Seite

b. Thatsächlich nach den Weistümern vorhandene Verhältnisse . . . . . 67—78
c. Das Autonomierecht der Gemeinde pafst nicht in das frühere Mittelalter . . . . . 78—84
d. Autonomierecht der Gemeinden am Ende des Mittelalters . . . . . 84—85
Kapitel III: Kompetenz, Stellung und Wirksamkeit der geistlichen Sendgerichte . . . . . 86—91
Kapitel IV: Resultat: Die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens ist Aufgabe der öffentlichen Gewalt gewesen und bis auf einen gewissen Grad geblieben. 92—93
Kapitel V: Schlufs: 1. Markt und Stadt . . . . . 94—99
2. Gründe für die gerade im 13. Jahrhundert erfolgende dichte Besiedlung Deutschlands mit Städten . . . . . 99—102

Digitized by Google

Einleitung.

In engster Wechselbeziehung zu einander stehen die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes. Wie hängt doch die gesamte ältere deutsche Reichsverfassung und ihre Entwicklung oder Zerbröcklung so durchaus mit der fast ausschliefslichen Herrschaft einer reinen Naturalwirtschaft zusammen, und wie schliefsen sich wiederum die Fortschritte zu moderneren Formen in Verfassung und Verwaltung der Staatsgebilde so eng an die zunehmende Ausdehnung des Verkehrs und seiner Begleiterscheinungen an. Der Charakter der älteren Reichsverfassung, des älteren Beamtentums, die zerrüttende Durchsetzung des Ämterwesens mit dem Lehnswesen, all das sind mit die natürlichen Folgen der eminenten Bedeutung, die der Besitz von Grund und Boden im öffentlichen wie privaten Leben besafs.

Wohl hat das deutsche Königtum aus der römischen Erbschaft bedeutsamen Gewinn gezogen, aber das ändert an der Thatsache nichts, dafs man weder die politische Macht noch die technische Fähigkeit besafs, auf die Dauer das Volk den überkommenen Traditionen der vorgeschrittenen römischen Staatsverwaltung, insbesondere den Grundsätzen des römischen Finanzwesens zu unterwerfen; dafs noch für lange Jahrhunderte die Macht des Königtums zum wesentlichen Teile auf der Ausdehnung und Ausnutzung des eigenen Grundbesitzes beruhte und die Übertragung von Landbesitz die wichtigste und allgemein angewandte Methode war und blieb, den Staatsbeauftragten den notwendigen Entgelt für ihre Dienste zuzuerteilen.

Die geringe Ausbildung des Verkehrs, der Strafsen zumal im rechtsrheinischen Gebiet, die dadurch ungeheuer erschwerte Kommunikation des Centrums mit den einzelnen Teilen des Reiches machten diejenige Form der Staatsverfassung und -Verwaltung erforderlich, die sich so scharf von der modernen unterscheidet, dafs nämlich das Reich in kleinere Gebiete geteilt

Digitized by Google

wurde, in denen je ein Beamter für die überwiegende Zahl der Geschäfte gleichsam der volle Vertreter der Königsmacht war und hier eine allseitige, wenn eben auch räumlich beschränkte Wirksamkeit zu entfalten hatte. Im Mittelalter — so könnte man den charakteristischen Unterschied zwischen einst und jetzt vielleicht am kürzesten bezeichnen — herrscht das Princip der decentralisierten Centralisation, heut das der centralisierten Decentralisation, denn heut steht eben eine Reihe hierarchisch organisierter Ressorts nebeneinander — freilich auch wieder in höherer Einheit zusammengefafst —, deren jedes sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, deren Beamte aber lediglich einzelne, fest abgegrenzte Zweige der öffentlichen Interessen und Rechte wahrzunehmen haben. Indem nun aber jeder dieser kleinen Unterkönige, wie man die Grafen der fränkischen Verfassung wohl bezeichnen könnte, mit ausgedehntem Grundbesitz —, dessen Verwaltung ihm allein anvertraut wurde —, innerhalb seines Amtsbezirkes ausgestattet werden mufste, kam es dahin, dafs Amt und Landbesitz aufs engste miteinander verwuchsen, dafs bald der Landbesitz nicht mehr als Nutznieſsung königlichen Eigentums oder Entgelt für geleisteten Dienst, sondern als Eigentum aufgefafst wurde, und die Unabhängigkeit, die stets der eigne Besitz von Grund und Boden seinen Inhabern zu verleihen pflegt, sich zum Schaden für die Verbindung mit dem Königtum auch auf das Amt übertrug, dafs dieses nunmehr als Pertinenz des Grundbesitzes angesehen wurde, während ursprünglich gerade das umgekehrte Verhältnis obgewaltet hatte.

Das äufsere Mittel, durch welches diese Entwicklung sich vollzog, war die Verbindung der Amtsverfassung mit der Idee des Lehnswesens. Zwar fügte ja der Lehnseid zu dem Amtseid ein weiteres Bindemittel hinzu, um die Verbindung mit dem Königtum aufrecht zu erhalten, aber es ist bekannt, wie in immer stärkerem Grade nun die lehnsrechtliche Abhängigkeit die amtsrechtliche zurückdrängte, wie so an Stelle von — theoretisch wenigstens — absetzbaren Dienern des Königs berechtigte Inhaber weitgehender Hoheitsrechte traten, die um so unabhängiger sich fühlten, je unaufhaltsamer die Erblichkeit der Lehen in Deutschland Boden gewann.

Aus diesem Doppelcharakter des alten Beamtentums aber, zugleich auf Amts- wie Lehnsrecht zu beruhen, erklärt sich zum guten Teil auch der so stark hervorstechende persönliche Zug, der der ganzen mittelalterlichen Geschichte eigen ist. Denn von der Energie und Geschicklichkeit des Königs hing es ja wesentlich ab, ob in den Vertretern der öffentlichen Gewalt mehr die relative Unabhängigkeit der Lehnsmänner oder die Abhängigkeit der Staatsbeamten hervortrat, und es bedarf der Ausführung nicht, wie stets diejenigen Herrscher die kräftigsten waren, die in ihren Untergebenen die amtsrecht-

Digitized by Google

lich Verpflichteten erblicken durften. So wird der ungeheure Einfluſs erklärlich, den die Persönlichkeit des Regenten auf das Geschick des gesamten Reiches ausübte, der jähe Wechsel zwischen kraftvoller Machtstellung und schwächlicher Ohnmacht, der die deutsche Geschichte so verhängnisvoll beherrscht.

Indem wir nun weiter sehen, wie fast alle Fortschritte, auf denen die moderne Staatsverfassung und -verwaltung beruht: die Ausbildung eines geldbezahlten, abhängigen und absetzbaren Beamtentums, die Entwicklung einer arbeitsteilig ineinandergreifenden Ämterverfassung etc., vor allem aber die Durchführung eines geordneten auf Geld basierten Finanz- und Steuerwesens: wie alle diese Fortschritte sich zunächst in den Städten vollzogen, erkennen wir das Eigenartige der deutschen Entwicklung darin, daſs der Verkehr und mit ihm das Städtewesen erst zu einer Zeit in Deutschland zu gröſserer Blüte gelangten, als die Reichsverfassung bereits ein unrettbar dahinsiechender Körper geworden war, und so die verheiſsungsvolle Erbschaft und Möglichkeit, die neuen Kräfte sich nutzbar zu machen, nicht dem Ganzen, sondern nur den lebensfähigeren Teilen, den sich ausbildenden Territorien überlassen blieb.

So verlockend indessen auch die Aufgabe erscheint, von diesem Gesichtspunkt aus die Stadtgeschichte und die ihrer Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung zu betrachten, und so relativ deutlich das Bild ist, das sich für jene späteren Zeiten aus den reichlich vorhandenen Quellen noch rekonstruieren läſst, so sind doch diese Probleme erst von wenigen Forschern, freilich bekannten Rufes[1] behandelt worden. Weit gröſser ist die Zahl derjenigen, — und das gilt insbesondere von der letzten Zeit — die in überwiegend rechtsgeschichtlichen Untersuchungen dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung nachgegangen sind, um in der Mannigfaltigkeit der älteren Zustände und Institutionen den Keim ausfindig zu machen, der in naturgemäſser Entfaltung zu Stadt, Stadtrecht, Stadtverfassung sich auswachsen sollte.

Welche Fülle von Fleiſs, Gelehrsamkeit und Scharfsinn ist doch bereits auf diese Frage verwendet worden, ohne daſs sich bisher eine communis doctorum opinio herausgebildet hat, vielleicht sage ich besser, hat herausbilden können. Denn daran krankt m. E. die Forschung, daſs sie einen einheitlichen allgemein maſsgebenden Ausgangspunkt sucht, eine einheitliche Theorie der Entwicklung herzustellen sucht, die der

[1] Ich erinnere nur an die glänzende und überall zu neuen Gedanken und Untersuchungen anregende Darstellung, die Schmoller von dem Straſsburg zur Zeit der Zunftkämpfe und der Reorganisation der Stadtverwaltung im 14. und 15. Jahrhundert gegeben, weiter auch an das reiche, wenig verarbeitete Material, das G. Schönberg mit unendlichem Fleiſs in seinen „Finanzverhältnissen der Stadt Basel im 15. Jahrhundert“ veröffentlicht hat.

Digitized by Google

Mannigfaltigkeit der realen Vorgänge nicht gerecht zu werden vermag. Einig ist man höchstens in der Ablehnung der Annahme, dafs das deutsche Städtewesen seine Wurzel in dem römischen habe, alle andern Ansichten jedoch sind bisher kontrovers geblieben. Über den Einfluſs der Fronhöfe oder der Gilden[1] ist das abschlieſsende Urteil noch nicht gefällt und die Marktrechtstheorie, die in ihren maſsvollen Grundzügen von Waitz[2] aufgestellt, eine kraftvolle Neubelebung durch Al. Schulte[3] erfahren hat, und von Rudolf Sohm[4] zu einem Bau von bestechender Schönheit erweitert wurde, muſs schon durch die allzukühne Konstruktion den zweifelnden Gedanken nahelegen, ob damit nicht den primitiven Verhältnissen des unkonstruktiven Mittelalters Zwang angethan ist. Erst recht endlich ist der Gegenstand lebhaftester Erörterungen die Landgemeindetheorie geworden, die zuerst durch G. L. von Maurer[5] mit einem ganz ungewöhnlichen Aufwand von Gelehrsamkeit aufgebracht und in modifizierter Gestalt durch G. von Below[6] in scharfsinniger und energischer Weise von neuem verfochten worden ist.

Unter den Schriftstellern, die sich in neuerer Zeit mit unseren Fragen beschäftigt haben, nimmt G. von Below zweifellos eine hervorragende Stellung ein. Durch zwei Aufsätze vornehmlich, die in den Bänden 58 und 59 der Historischen Zeitschrift unter dem Titel „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ erschienen sind, hat er die Diskussion von neuem lebhaft angefacht und der Scharfsinn, mit dem er an eine Prüfung der früheren Ansichten ging, ist der gesamten Forschung sehr zu gute gekommen. Die Gründe, mit denen er die Gildentheorie bekämpft, mit denen er die Nitzsch'sche Ansicht, die in gewissen Quellen den urkundlichen Beweis für ein Hervorgehen der gesamten Stadtverfassung aus dem Hofrecht sieht, widerlegt, sind sehr beachtenswert —, wenn er freilich in der Verurteilung Nitzsch's vielleicht zu weit geht, — nicht minder die Erörterungen, in denen er nachweist, wie es öffentlichrechtliche Verhältnisse sind, die von Anfang an das städtische Leben und die städtische Verfassung beherrschen.

---

[1] Hierüber hat kürzlich eingehend Doren in seinen „Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters“ gehandelt. S. auch Pirenne in Revue historique 53, 69 f.

[2] Deutsche Verfassungsgeschichte.

[3] Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. V.

[4] Die Entstehung des deutschen Städtewesens.

[5] Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Trotz aller Schwächen hat v. Maurer den richtigen Weg im Princip eingeschlagen, indem er mit der Erforschung der Mark-, Hof- und Dorfverfassung begonnen, freilich den Einfluſs der öffentlichen Gewalt unterschätzt hat.

[6] „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“, Düsseldorf 1889. „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“. Düsseldorf 1892.

Digitized by Google

Wenn thatsächlich der Bischofshof und seine familia ursprünglich aufserhalb des städtischen Rechts stehen, wenn das Hofrecht auch nach Ausbildung der Stadtverfassung nachweislich noch weiter fortbestehen bleibt, so scheint mir in der That die Unmöglichkeit der Nitzsch'schen Theorie in der von ihm aufgestellten Form erwiesen zu sein. Damit soll aber nicht im entferntesten geleugnet werden, dafs die Fronhofsverfassung vielfach als Vorbild gedient hat, dafs man die Lösung neuer Aufgaben, wie sie mit den Anfängen städtischen Lebens auftraten, zunächst in den „Formen schon bestehender Institutionen versuchte“ [1].

Von Below hat dann seine positiven Ansichten in der Schrift: „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ dahin formuliert, dafs die Stadtgemeinde nur eine Fortbildung der Landgemeinde sei, dafs die Rechte, welche das specifische Charakteristikum des städtischen Rates bilden, in erster Linie die Kompetenz über Mafs und Gewicht, eine Erbschaft aus der Landgemeinde seien, eine Anschauung, in der er jüngst in der kurzen scharfsinnigen Untersuchung Philippis [2] über das westfälische Städtewesen kräftigen Beistand gefunden hat. Wie von Below diesen Punkt als den Kern des ganzen Problems bezeichnet, so halte auch ich diese Frage für sehr wichtig, und will sie hier näher betrachten, um so mehr, als die Gegner der Landgemeindetheorie sie entweder gar nicht oder i. a. nur anhangsweise erörterten. Nur Sohm und Bär [3] sind auf diese Dinge näher eingegangen; während z. B. Gothein und letzthin noch Inama-Sternegg [4], obwohl auch

---

[1] Von Inama-Sternegg in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“ Bd. I 552. Wien 1892.

[2] Ohne dafs jedoch den von v. Below vorgeführten Gründen (speciell für unsere Frage) wesentlich neue hinzugefügt werden. „Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte“. Osnabrück 1894, S. 72 ff. — Das gleiche gilt — für unsern Fall — auch von dem umfangreicheren Buche G. Blondels: Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIIIe siècle. Paris 1892. Hier kommt für uns wesentlich der 3. Anhang in Betracht, der eine kurze Darlegung der Ansichten des Verfassers über die Entstehung der Stadtverfassung enthält.

[3] Max Bär: „Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Koblenz)“ in „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 12. G. A. 1891. 1 ff. Neuerdings auch Mayer (s. S. 15).

[4] Inama hat allerdings schon in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte II, 390—3, zwar kurz, aber i. a. treffend seine Ansicht geäufsert. Sie stimmt fast durchaus mit der unsrigen überein. Lamprecht giebt in Band II seines deutschen Wirtschaftslebens 481—512 doch mehr ein Durchschnittsbild für das spätere Mittelalter, als eine Entwicklungsgeschichte der Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens. So geht er denn auf die karolingische diesbezügliche Gesetzgebung gar nicht ein, obwohl sie ihm natürlich wohl bekannt ist, wie schon aus seiner Berufung auf die Soetbeerschen Arbeiten hervorgeht.

Digitized by Google

Gegner der Landgemeindetheorie mit Stillschweigen hieran vorbeigehen. Principiell ist auf die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens im Mittelalter sonst nur Schmoller[1] eingegangen, seine Ausführungen haben aber durch von Below[2] eine so energische Ablehnung erfahren, dafs eine erneute Prüfung nicht überflüssig erscheint.

Freilich mufs ich von vorn herein auf eine erschöpfende Behandlung des Themas verzichten und zwar aus Gründen teils sachlicher, teils persönlicher Natur. Ausgeschlossen bleiben von der Untersuchung zunächst die Landmafse, die für das Marktleben und speciell für die Verwaltungs- und Jurisdiktionsthätigkeit des städtischen Rates ja auch kaum in Betracht kommen, übrigens in A. Meitzen[3] einen durch eindringende Sachkenntnis ausgezeichneten Darsteller gefunden haben.

Wichtiger ist, dafs ich in der vorliegenden Arbeit ein Eingehen auf die Gröfse auch nur der wesentlich in Betracht zu ziehenden Hohlmafse und Gewichte vermieden habe, um etwa eine statistische Darstellung der Verschiedenheiten der Mafse, der Geltungsgebiete etc. zu ermöglichen, oder eine Entscheidung der Frage zu geben, wie denn im einzelnen die grofse Mannigfaltigkeit auf diesem Gebiete entstanden sei. Es ist, soweit ich sehe, bis jetzt nicht möglich, über die Angaben und Resultate hinauszukommen, die etwa bei Soetbeer[4], Seibertz[5] und Lamprecht[6] zusammengestellt sind.

Mir kann es nur darauf ankommen, möglichst festzustellen, wie sich in den verschiedenen Zeiten des Mittelalters die öffentliche Gewalt dieser wichtigen Frage, der Regelung des Mafs- und Gewichtswesens, gegenüber verhalten hat, und ob es richtig ist, dafs von Anfang an nur die Landgemeinde diese Kompetenz besessen hat, sodafs also der städtische Rat mit der gleichen Befugnis notwendigerweise deren legitimer Nachfolger sein mufs. Aber selbst auf diesem sachlich beschränkten Gebiete ist eine Heranziehung des gesamten etwa

---

[1] In seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung etc." Bd. 17 Heft 1.

[2] G. v. Below: Die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens im Mittelalter. Münster 1893. Es versteht sich für mich von selbst, dafs ich im Folgenden grundsätzlich und ausschliefslich auf die sachlichen Differenzen eingehe.

[3] „Volkshufe und Königshufe". In der Festschrift für Georg Hanfsen. S. 1—60.

[4] „Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland." F. D. G. VI 56 ff.

[5] „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen." III 204 ff.

[6] Deutsches Wirtschaftsleben. Band II, Statist. Material. 496 ff. Wie unsicher hier auch die Resultate umfassendster Untersuchungen bleiben, zeigt besonders deutlich, dafs Lamprecht und Inama — wohl mit Recht — an der Soetbeerschen Berechnung des karolingischen Modius zweifeln! S. Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 410.

Digitized by Google

vorhandenen Materials nicht meine Absicht gewesen, weil eine solche erst nach Jahren hätte erreicht werden können, ohne daſs die Aussicht besonders groſs ist, neue Gesichtspunkte von gröſserer Bedeutung aufzudecken. Der Mangel der Regesten für die eigentliche Kaiserzeit, die Verteilung des Materials in der unübersehbaren Menge von Provinzial-Zeitschriften etc. mögen zur Entschuldigung beitragen. Somit beschränke ich mich im wesentlichen auf eine kritische Nachprüfung der Argumentationen, mit denen die beiden Hauptgegner Schmoller und von Below ihre Ansicht vertreten haben, eine Nachprüfung, die immerhin durch die Heranziehung eines gröſsern Materials des selbständigen Charakters nicht entbehren wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kapitel I.

Maſs- und Gewichtsregelung als Aufgabe der öffentlichen Gewalt.

1. In vorkarolingischer und karolingischer Zeit.

Wenn wir die Epoche der Städteentstehung verstehen wollen, wenn wir wissen wollen, woher thatsächlich die Kompetenz des Rates und der Landgemeinden des späteren Mittelalters über Maſs und Gewicht gekommen sei, so müssen wir zunächst einen Augenblick bei der voraufgehenden Zeit verharren. Ist doch „jede Epoche nur ein Glied eines gröſseren Entwicklungsprozesses, und bedeutet die volkswirtschaftliche Charakterisierung derselben soviel, als sie zu vergleichen mit der Vergangenheit und der Folgezeit“.[1] In der Nichtbeachtung dieser methodischen Regel liegt für mich ein wesentlicher Mangel der von Below'schen Schrift: „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“. Er macht in dieser aus den Nachrichten — wesentlich den Weistümern — über die Landgemeindekompetenzen des ausgehenden Mittelalters generalisierende Rückschlüsse auf frühere Zeiten von gänzlich veränderter politischer, socialer und wirtschaftlicher Struktur, ohne die gleichzeitigen Quellen genügend und unbefangen zu betrachten. Auch in seiner neueren Schrift: „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ zeigt sich dieser Mangel. Zwar geht er hier mit einem Worte darauf ein (S. 58/9), daſs Karl der Groſse sich der Ordnung von Maſs- und Gewicht angenommen hat: „Er hat in ihr wohl auch eine Obliegenheit

[1] So treffend Schmoller in seinem Aufsatz über „die historische Bedeutung des Merkantilsystems“, Jahrbuch für Gesetzgebung etc. VIII, S. 15.

Digitized by Google

der königlichen Gewalt gesehen“ [1]: dagegen weist er in seiner neuesten Streitschrift Schmollers Berufung auf die karolingische Kapitulariengesetzgebung wieder ganz einfach mit der Bemerkung (S. 22) von der Hand, dafs „die karolingischen Kapitularien, zumal die westfränkischen, für unsern Fall so gut wie garnichts bewiesen“. Also doch wenigstens nur „so gut wie garnichts“!

Ich stelle zunächst fest, dafs nicht erst in karolingischer Zeit die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens ein königliches Recht gewesen ist, sondern dafs wir für diese Thatsache doch auch aus der früheren Zeit trotz der geringen Reste der Überlieferung wenigstens ein unzweideutiges Zeugnis haben. Im Edikt König Chilperichs von 574 werden die früheren Verordnungen und das alte Herkommen im Gewichtswesen als noch rechtsverbindlich erklärt: de tronica vero sic convenit observare, ut sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus patris vel genitoris nostri, sic sequatur, et mali homines reprimantur.[2] Also die königliche Gewalt verfügt die Bestrafung der Rechtsverletzer und folgt darin ihrerseits nur dem Vorgange der Römer[3] und eines anderen germanischen Königs.[4] Wenn demnach die Karolinger, und in erster Linie Karl der Grofse im Unterschied zu den Merowingern in die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens „durch ihr Verordnungsrecht, ihre Verwaltungsorganisation, ihre Missi in selbstbewufster Weise eingreifen, eine kühne volkswirtschaftliche Politik verfolgen“, so nahmen nicht sie zuerst die „römischen und kirchlichen Traditionen“[5] auf, sondern erweckten nur ein in der Theorie lange bestehendes Recht zu neuem Leben[6]. Das Neue besteht in der Kühnheit und Energie ihres Vorgehens, wie in erster Linie Karl sich hierdurch in besonderem Mafse auszeichnete, obschon auch sein Vater Pippin für die An-

---

[1] Auf seine Gründe, weshalb angeblich diese Thatsache für das spätere Mittelalter nichts zu bedeuten habe, ist erst später einzugehen.

[2] M.G.L.L. II, p. 11. Vgl. Soetbeer a. a. O. II 295; auch Fossati: De ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus S. 84 erwähnt unsere Stelle. (In den Memorie della Reale Accademia delle scienze di Torino; Scienze morali, storiche e filologiche. Torino 1843. Serie II, tom. V.)

[3] Vgl. z. B. Justiniani imperatoris constitutiones duae pro Italia emissae anno 554, § 19. De mensuris et ponderibus. M.G.L.L. V; s. ibid. auch S. 172.

[4] Vgl. das Edict. Theodorici § 149. M.G.L.L. V 167.

[5] Schmoller: Jahrbuch XVII, Heft 1, 295.

[6] Wenn König Pippin der Kirche u. a. auch die Sorge für recht Mafs und Gewicht anvertraut, so demonstriert dies einerseits das Bestehen eines königlichen Verfügungsrechts, andererseits aber auch die Schwäche des Königtums. Nach Rathgen: „Entstehung der Märkte in Deutschland.“ Strafsburg 1881.

Digitized by Google

wendung des richtigen Maſses eingetreten ist, was aus dem Capitulare von Soissons (744) hervorgeht[1].

Karl hat aus königlicher Machtvollkommenheit ein neues Maſs- und Gewichtssystem eingeführt[2], und zahlreiche Anordnungen sind von ihm erhalten, die uns seine eifrige Sorge für die Erhaltung gleichen Maſses und Gewichtes im ganzen Reich — nicht nur für die westfränkischen Teile — bekunden[3]. Ich hebe aus den zahlreichen Stellen nur einige besonders charakteristische hervor.

In der Admonitio generalis Karls von 789 an alle seine Unterthanen heiſst es: es sei kund omnibus, ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis[4] sive ad dandum in illis sive ad accipiendum; sicut et in lege Domini praeceptum habemus, item in Salomone domino dicente: „pondus et pondus, mensuram et mensuram[5]. In den Capitula a misso cognita facta (zwischen 803—813)[6] heiſst es in § 10: „nullus

---

[1] M.G.L.L. Capitul I, 30. S. auch Müller: Deutsche Münzgeschichte bis zur Ottonenzeit. 95 ff. Fossati a. a. O. 85. „Et omnino decredimus, ut uniusquisque episcopus in sua parochia sollicitudinem habeat, ut populus christianus paganus non fiant. Et per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat."

Damit soll schwerlich eine principielle Beschränkung der königlichen Fürsorge auf die civitates ausgedrückt sein. Aber es wird dadurch klar, wo man eine öffentliche Beaufsichtigung brauchte, während das Land bei dem fast gänzlich fehlendem Verkehr vollkommen in den Hintergrund trat. Vgl. den Einwurf v. Belows „Ursprung" S. 58. Es verhält sich hiermit genau ebenso wie mit dem Münzwesen. Auch hier sind die Anordnungen ganz allgemein gehalten, wenngleich ihr natürliches Geltungsgebiet in Wirklichkeit sich auf die civitates und Märkte im wesentlichen beschränkte. Ich darf hier auf Ehebergs Schrift über das ältere deutsche Münzwesen verweisen, wo es S. 67 f. heiſst: „Der eigentliche Handelsverkehr, der eine gröſsere Anzahl von Käufern und Verkäufern zusammenbrachte, einen ausgedehnteren Warenumsatz schuf, und Münzgeld in gröſseren Summen nötig machte, war in den wenigen grofsen Jahrmärkten koncentriert; Wochenmärkte kamen überhaupt erst später auf, als die Jahrmärkte; nur für diese waren in der ersten Zeit regelmäſsig Tauschwerkzeuge nötig."

[2] Vgl. Soetbeer a. a. O. VI 73, daselbst ist auch als Zeit der Einführung das Jahr 794 erwiesen. Dafs diese Neuordnung des Gewichtswesens sich an die thatsächlich eingerissenen Zustände anlehnte, ist naturgemäſs.

[3] Vgl. über diese Dinge i. a. Soetbeers Aufsätze in den Forschungen zur deutschen Geschichte I—VI passim sowie Schmoller: Die Straſsburger Tucher- und Weberzunft S. 378. Auch Schröder (Deutsche Rechtsgeschichte) S. 184 und Anm. 13 daselbst. Inama Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 390) und Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte IV[2] 747.

[4] Sehr bezeichnend diese Hervorhebung nur der 2. Kategorien, als Zeichen, dafs hier vor allem eben eine Anwendung und Regelung der Maſse und Gewichte erfolgte und nötig wurde.

[5] Boretius: Kapitularien I 60.

[6] Boretius ibid. I 146.

Digitized by Google

homo praesumat aliter vendere aut emere vel mensurare, nisi sicut dominus imperator mandatum habet." „Klarer kann die Ordnung des Verkehrswesens, die Mafs- und Gewichtspolizei nicht als kaiserliches Recht in Angriff genommen werden"[1]. Es ist aufserordentlich charakteristisch, dafs Ansegisus unter die 40 Kapitularien seiner Sammlung aufser der admonitio generalis auch die Bestimmung aufnahm: „de mensuris, ut secundum iussionem nostram aequaliter fiant." Und dafs in keiner Weise der Wirkungskreis dieser Erlasse etwa auf die westfränkischen Reichsteile beschränkt war, das beweisen ja z. B. die ostfränkische oder auch die sächsische Preistaxe von 794 resp. 797 aus Frankfurt beziehungsweise Aachen, das zeigen auch die Etats für die Leistungen, welche die königlichen Missi zu fordern hatten und aus Kapitularen Ludwigs des Frommen von 819 und 829 z. B. erhalten sind[2].

Also Karl der Grofse hat in der That die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens als Regal betrachtet, nicht nur dafs er dies „wohl" gethan zu haben scheint. Und wenn „der Schwerpunkt aller (wirtschaftlichen) Bemühungen in der Neuordnung des Münz- und Marktwesens lag, so war für beide doch die Regulierung des Mafs- und Gewichtswesens Voraussetzung. Denn die Grundlage der Münze ist ja ein festes Gewichtswesen"[3]. Doch nicht auf Karls Person beschränkt sich diese Auffassung von der Regalität des Mafs- etc.-Wesens, nicht als ob dies eine Anschauung wäre, entstanden und wieder verschwunden mit der konkreten Machtfülle dieses unvergleichlichen Herrschers, sondern, wie er hier mit seiner ganzen Tendenz wenigstens nichts Neues geschaffen, und nur verkümmerte, in Verfall und Nichtachtung geratene königliche Rechte energisch zu erneuter Geltung brachte, so hat er der karolingischen Politik auch über seinen Tod hinaus die Wege gewiesen. Wenn Ludwig der Fromme, dem man eine Usurpation neuer Rechtsansprüche sicherlich am wenigsten wird zutrauen dürfen, in den Epistolae ad archiepiscopos (816—817)[4]

---

[1] Schmoller: Jahrbuch XVII, 295 (1893). Vgl. noch das capitulare missorum (803) in § 8: de causis admonendis: de mensuris, ut secundum iussionem nostram aequales fiant. (Boretius I 115). Auch das capitulare Francofurtense von 794 enthält in § 4 die Bestimmung des Königs, numquam carius vendat annonam, quam modium publicum et noviter statutum .... De vero annona publica domni regis, si venundata fuerit, de avena modius 2 pro denario ... (Soetbeer a. a. O. VI, 42).

[2] Vgl. Hüllmann: Deutsche Finanzgesch. des Mittelalters 1805 S. 88 ff., 213, 216. Auch bei Lang: Histor. Entwicklung der teutschen Steuerverfassung seit der Karolinger bis auf unsere Zeit. Müller, Deutsche Münzgeschichte S. 337. Guerard, Polypt. Irmin. I 805. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 476. Boretius I 72. Bezüglich der Bedeutung des Frankfurter Kapitulars dürfte den umsichtigen Erwägungen Inamas zuzustimmen sein.

[3] So mit Recht Schmoller, Jahrbuch XVII, 295.

[4] Boretius I 342 [27] ff.

Digitized by Google

sagt: Direximus praeterea tibi pondus et mensuram, secundum quae clericis et sanctimonialibus panis et potus aequaliter tribuendi sunt: quae, ut ab omnibus firmissime atque inviolabiliter teneantur, decernimus, et ne quid incrementi aut detrimenti a quoquam patiantur, modis omnibus inhibemus, — so lassen mir diese Worte keinen Zweifel, dafs er ebenfalls an der Regalität dieses Rechtes festgehalten hat. Daneben zeigen sie auch, in welcher Weise man praktisch für Einheitlichkeit zu sorgen suchte, indem man Normalmafse vom kaiserlichen Hofe aus verschickte[1]!

Und nicht nur für die gallischen und deutschen Teile seines Reiches huldigte Ludwig solchen Anschauungen, klar nimmt er in den Instruktionen auch seiner für Italien bestimmten Missi die Aufsicht über Mafs und Gewicht als Aufgabe und Recht des Königs in Anspruch[2].

An diesem nicht gut anzuzweifelnden Regalcharakter des Mafs- und Gewichtswesens ändert es nichts, wenn wir schon unter Ludwig dem Frommen über eine gar nicht mehr zu bekämpfende Unsicherheit und Verschiedenheit der Mafse und Gewichte Klagen vernehmen. „De mensurarum namque inaequalitate, so heifst es in der Relatio episcoporum ad Hludowicum imperatorem von 829[3], et modiis iniustis et sestariis, quae Domini lege haberi prohibentur, qualiter res ad certam correctionem perduci possit, non satis perspicue nobis patet, eo quod in diversis provinciis diversae ab omnibus pene habeantur; hoc tamen modis omnibus optamus et admonemus, ut saltem nullus duplices mensuras in sua dominatione aut habeat aut haberi permittat; quoniam hac occasione multos pauperes adfligi in plerisque locis cognovimus“[4].

Wir sehen daraus, wie schon unter Ludwig dem Frommen, also zu einer Zeit, da an der Thatsache, dafs die öffentliche Gewalt sich der Regelung und Beaufsichtigung der Mafse und Gewichte in der That als ihrer Aufgabe bewufst war, nicht gezweifelt werden darf, eine allgemeine Unsicherheit auf diesem Gebiete eingerissen ist, die nach allem, was wir wissen, die Münz- und Zollverschiedenheiten weit übertraf[5]. Es regte sich offenbar unter dem schwächeren Königthum eine aus dem Interesse der allzu selbständigen Beamten[6], vielleicht auch der

[1] Vgl. auch Soetbeer, F.D.G. IV 338.

[2] Boretius II 63, 832 Febr. .... ut missi nostri per singulas civitates mensuram antiquam — damit ist wohl das Normalmafs gemeint — (so auch Soetbeer a. a. O.) inquirant et nemo neque emere neque vendere praesumat, nisi ad ipsam mensuram.

[3] Boretius II 344 [16] ff.; Müller, Deutsche Münzgeschichte S. 340.

[4] Vgl. auch Schmoller, Jahrbuch XVII, 296.

[5] Zugleich aber auch wie trotzdem und trotz der deutlich herauszulesenden Resignation die Aufsicht über die Mafse fortdauernd als eine Obliegenheit der öffentlichen Gewalt betrachtet wurde.

[6] Vgl. die bei Fossati S. 102 angeführte Stelle aus dem ano-

Digitized by Google

Grundherren sich herleitende Opposition, die in ihrem egoistischen Interesse durch Anwendung doppelter, teils zu grofser Mafse beim Empfang von Leistungen und Diensten etc. resp. zu kleiner bei der Ablieferung oder Ausgabe die Armen d. h. die kleinen Leute auszusaugen begannen[1]. Gleichwohl kämpft noch das Königthum gegen diesen Ungehorsam an, und Ludwig II. folgt in dieser Beziehung den Spuren seiner Vorgänger: ut missi nostri per singulas civitates mensuram antiquam inquirant et nemo neque emere neque vendere praesumat, nisi ad ipsam mensuram[2]."

Auch im Westreich hält das Königtum an diesem seinem alten Rechte fest, wie ein Blick in das Edictum Pistense, das ja auch für die ostfränkische Geschichte nicht ohne Bedeutung war, klar beweist[3].

Aus der späteren Karolingerzeit wüfste ich für meine Zwecke dann wesentlich nur noch die Urkunde Ludwigs des Deutschen für Worms von 856 anzuführen, in der es heifst[4]:

„Quasdam res juris regalis infra Wormatiam civitatem, monetam ad integrum et modium regis, quod vulgariter nomine stuof- chorn appellatur, donamus, omne teloneum et vectigal confirmamus". Und noch aus dem Jahre 898 ist uns eine ganz gleichlautende Schenkungsurkunde König Arnulfs erhalten!

Wir werden uns diese Verleihung des modius regalis vermutlich folgendermafsen zu denken haben. Wir wissen, wie

---

nymen Vetus Agrimensor: „ministeriales imperatorum maiores in accipiendo, minores in dando mensuras habuisse." —

[1] Auch später war besonders diese Rechtsverletzung verpönt. So z. B. in dem Iura burgi de Chatelblanc von 1303 (Grimm, Weisthümer I 846): „Item, qui ad falsam mensuram vendit, debet 60 sol. Item qui duas mensuras habet, unam magnam et aliam parvam et probatum fuerit, eum cum magna emere et vendere cum parva, in misericordia domini remanet."

[2] L. L. I 138 anno 856. Vgl. auch Hegel, Italienische Städteverfassung II 23; Müller, Deutsche Münzgeschichte S. 112.

[3] Die hier in Betracht kommenden Stellen hat schon Schmoller, Jahrbuch XVII, 296/7 hervorgehoben. Über dieses Edikt handeln ausführlicher Müller, Münzgeschichte S. 112 ff., 116 ff.; Soetbeer a. a. O. VI 9 ff.

[4] Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II 8; Müller a. a. O. S. 154; Soetbeer a. a. O. VI 29 ff.; Sickel, Beiträge zur Diplomatik II hat unsere Urkunde als unecht nachzuweisen versucht, und Mühlbacher ist ihm darin beigetreten (Regesten No. 1373). Wenn ich gleichwohl die Urkunde für meine Zwecke verwende, so geschieht es, weil meines Erachtens Soetbeer erwiesen hat, dafs der Inhalt durchaus unverdächtig ist, der Fälscher also sicherlich einer echten Vorlage folgte, und weil ferner genau die gleichen Rechte von König Arnulf im Jahre 898 (im Oktober) an Bischof Dietrich von Worms geschenkt wurden. Diese Urkunde ist echt. Mühlbacher No. 1894. Müller, Münzgeschichte S. 156.

Digitized by Google

mindestens seit den Zeiten Karls des Grofsen[1] auf den königlichen Palatien und Domänengütern Normalmafse und Normalgewichte sich befanden, die bei vorkommenden Streitigkeiten zur Entscheidung herangezogen wurden. Das Gleiche mufs auf allen Märkten, und besonders in den Städten[2] auch auf besonders stark benutzten Brücken[3] als das natürliche

---

[1] Das bei Fossati a. a. O. S. 85 angeführte Privileg für das Kloster des Dionysius von 638, woselbst eine eventuelle Verletzung mit der Strafe von einer Anzahl Pfunden Silbers „ad pensum palatii" bedroht wird, ist eine Fälschung. Vgl. Waitz, D.V.G. IV, 77.

Dafs Karl der Grofse zuerst solche Normalien angewandt habe, ist kaum anzunehmen. Ganz mit Recht scheint mir Mayer S. 391 den Zusammenhang mit den älteren Zuständen betont zu haben: „Schon in der Römerzeit werden öffentliche Mafse aufgestellt und von Kaufleuten regelmäfsig benutzt. In der fränkischen Zeit steht das öffentliche Mafs unter Aufsicht des Grafen (ed. Pistense) und wird eine Abgabe für den Gebrauch desselben erwähnt.... Verletzungen des Marktrechts werden mit Königsbann belegt." („Vielfach findet sich für Verletzung des Zollrechts wie des Mafsrechts der Königsbann bezeugt" Mayer S. 387 Anm. 5.) Hierher wird man vielleicht auch die Urkunde Dagoberts von 629 zu rechnen haben (M. G. L. I 141), in welcher er in strata Parisiensi einen Markt errichtet und verbietet, von den Marktleuten theloneum, vel navigium, portaticum, pontaticum .. foraticum, mestaticum .... zu erheben. Über die verschiedenen Verkehrsabgaben, die von grundherrlichen Bannrechten streng zu scheiden sind, s. Mayer S. 379 ff. (Zoll, Kaufmannschaft und Markt im fränkischen Rechtsgebiete in den Abhandlungen für Konrad Maurer). 1893.

[2] Vgl. z. B. das Privileg, in welchem Friedrich I. den Bürgern zu Duisburg Zollfreiheit zu Utrecht gewährte. Sie sollen ab omni theloneo solvendo .... omnino sint liberi, hoc solo excepto, quod de mensura, si indiguerint unum denarium .... persolvant. Lacomblet I 295. Auch das bei Warnkönig („Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte" Bd. I Urkundenbuch S. 39) abgedruckte Privileg von 1173, in dem Kaiser Friedrich I. den flandrischen Kaufleuten Marktfreiheiten in Duisburg und Aachen gewährt, gehört hierher. Daselbst heifst es: „licenter vendant ... et precium dent de libra sive trutina." Hierauf lassen ebenfalls die nach „Marktscheffeln" „scepelones forenses" bemessenen Abgaben schliefsen, welche in dem zwischen 1174 und 1195 entstandenen Güterverzeichnis des Domstiftes zu Goslar erwähnt sind. Siehe das von Bode herausgegebene „Urkundenbuch der Stadt Goslar" S. 332. Wie der gesamte Marktverkehr sich vermittelst der öffentlichen Wage vollzog, zeigt besonders schön das Beispiel von Bruneck in Tirol, woselbst auch das finanzielle Interesse der Wägeabgaben hervortritt. Vgl. Tiroler Weistümer IV 477 (Ende des 15. Jahrhunderts) Bruneck I. In anderen Fällen hat der Verkauf nur von einer gewissen Grenze ab obligatorisch auf der öffentlichen Wage zu geschehen, wie das z. B. in Landshut und Straubing der Fall war. (Hier war 20 Pfund resp. 25 Pfund das Minimalgewicht!) S. darüber Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft 1 u. 2: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing. Würzburg 1883, S. 41 f., 241. Das hat auch Mayer, Zoll etc., bereits bemerkt. Er sagt S. 393: „Hinterher erscheinen die Händler bei gröfseren Objekten zum Gebrauch des Mafses verpflichtet. Für kleinere Quantitäten ist das Halten eigener Mafse freigegeben, und es werden dann nur diese privaten Mafse öffentlich kontrolliert." S. auch die Beispiele in der Anmerkung 6.

[3] Vgl. hierfür die bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte

Digitized by Google

vorausgesetzt werden, sowie auch, dafs für die Benutzung dieser öffentlichen Normalien eine Gebühr zu entrichten war. Und diese Einnahmequelle scheint es zu sein, welche in unserer Urkunde vom Könige dem Bischof überlassen wird[1], wie uns das Gleiche aus bedeutend späterer Zeit direkt überliefert ist: Konnte doch Heinrich IV. dem Kloster Besançon tertiam partem redditus mensurae verleihen, qua venduntur annonae und im Jahre 1280 der Graf von Holland der Stadt Delft den „Muddepenning" (vom Getreide als Fruchtmafs) überlassen[2].

In der Karolingerzeit also, nicht nur unter Karl dem Grofsen, ist die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens Regal gewesen, und dies ist der feste nicht auf Vermutungen gegründete, sondern auf authentischen, gleichzeitigen urkundlichen Belegen ruhende Satz, von dem aus wir nun an die Betrachtung der späteren Zeit herantreten. Nur das Eine sei noch vorher betont. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs die karolingische Verfassung das feste Rückgrat der Reichsverfassung auch in den folgenden Jahrhunderten bildete, in denen eine allmähliche Zerbröcklung des festen Baues erfolgte. Insbesondere erhielten sich die Einrichtungen des karolingischen Gerichtswesens noch auf lange hinaus als Grundlage, und, wenn aus dem 10. und 11. Jahrhundert zahlreiche Abschriften der Volksrechte, dann aber vor allem auch der Kapitularien auf uns gekommen sind, so ist klar, dafs diese Erscheinung nicht die Folge einer Vorliebe für Antiquitäten, sondern des Weiterbestehens der in den Vorschriften vorausgesetzten Zustände ist. — Dafs auch das karolingische Pfund nachweisbar als offizielles Reichsgewicht bestehen blieb, wird des näheren noch später zu erörtern sein.

2. In späterer Zeit.

Wohl der früheste Beleg für die von von Below i. a. behauptete Thatsache, dafs der Landgemeinde, resp. deren Organ, dem Bauermeister, die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens zugestanden habe, und erst von hier aus an die Städte übergegangen sei, findet sich im Sachsenspiegel. Dieser

IV 69 Anm. 1 angezogene Pariser Urkunde: der Abt soll keine Abgabe fordern praeter mensuras in principali ecclesia beati Germani et in ponte Parisius longo a tempora dispositas.

[1] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschiche VIII 290/1 und Note 1. Dieser Ansicht ist auch Mayer in seinem mehrfach erwähnten aufserordentlich lehrreichen und anregenden Aufsatz „Zoll, Kaufmannschaft und Markt". Anderer Meinung ist Schröder D.R.G., der in dem modius regis eine auch sonst wiederkehrende Grafschaftsabgabe erblickt. Immerhin auch bei dieser Auffassung erhellt das lebhafte Interesse, das die öffentliche Gewalt an der Beaufsichtigung der modii zu nehmen hatte.

[2] Hegel, Städte und Gilden II 252.

Digitized by Google

enthält nämlich im Artikel 13 des 2. Buches[1] die Befugnisse des Bauermeisters, wonach derselbe Diebstahl bei Werten unter 3 Schilling richten kann (mut.), aber nur an demselben Tage der That, nur, wenn die Klage nicht „overnachtig wirt". „Dit selve gerichte — heifst es ibid. in § 3 —, gat over unrechte mate unde unrechte wage, over valschen kop, of mans overvündlich wirt".

Ganz abgesehen davon, dafs im günstigsten Fall von Below hier nur für das Gebiet des sächsischen Rechtes etwas beweisen könnte, ist es doch notwendig, sich einmal darüber klar zu werden, welche Stellung denn eigentlich dieses Dorfgericht des Bauermeisters in der Gerichtsverfassung gehabt habe. Mit vollem Recht sagt Planck[2] hierüber, dafs „die geringe polizeiliche Gerichtsgewalt des Bauermeisters nicht eine königliche, sondern eine aus der vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinden herfliefsende sei. Ihre Ausübung hat daher, vom landrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Mifslingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt". Die Kompetenzen des Bauermeisters erklären sich aus dem Bestreben, alle unbedeutenden, dem Zweifel keinerlei Raum bietenden Fälle möglichst nicht erst vor das ordentliche Gericht kommen zu lassen, sondern unter Entlastung desselben schon innerhalb der Dorfgemeinde entscheiden zu lassen. Daher sind der Gewalt des Bauermeisters und des Dorfgerichtes auch nur diejenigen Fälle überwiesen, deren Sühne 1. das Gewette von 6 ß nicht übersteigt, und die 2. auf handhaftiger That bemerkt sind. Ausschliefslich unter diesen Umständen darf der Bauermeister über unbedeutende Tagesdiebstähle oder über falsches Mafs und Gewicht urteilen. Ob etwa bei dieser scharfen Kompetenzabgrenzung der Dorfgerichte ein ähnlicher Doktrinarismus den Verfasser des Spiegels geleitethat, dessen Gegensatz zu den thatsächlichen Zuständen Richard Schröder[3] und Zallinger[4] ja in anderen Fällen genugsam nachgewiesen haben, vermag ich nicht zu bestimmen.

---

[1] Homeyer, Sachsenspiegel I 241 f.

[2] „Gerichtsverfahren im Mittelalter" S. 11 Anm. 23. Über diejenigen Angelegenheiten, die in früherer Zeit vor dem Dorfgericht verhandelt wurden — Mafs- und Gewichtsregelung befindet sich hier nicht darunter — vgl. von Maurer, z. B. „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt." München 1854, S. 169 ff. Auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 410 f., 558/9.

[3] Mit Recht hat Schröder an die mehrfach von Eike vorgebrachte Zahlenspielerei mit 6 und 3 und 7 erinnert. Auch in dem uns hier beschäftigenden Falle ist ja 6 als höchste Strafgrenze gesetzt!

[4] in seinem bekannten scharfsinnigen Buch: „Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels".

Digitized by Google

Das Eine aber jedenfalls ist klar, dafs der Sachsenspiegel keineswegs principiell über die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens entscheidet, d. h. der Landgemeinde etwa das Recht selbständiger Mafsänderungen etc. zuschreibt, da er nur von der Aufsicht[1] über dasselbe spricht. Aber auch sie und die damit für den Fall der Übertretung verbundene Straf- und Gerichtsgewalt wird nicht principiell als ein Recht der Landgemeinde bezeichnet, da nicht auf handhafter That bemerkte Mafs- und Gewichtsfälschungen zweifellos vor das öffentliche Gericht gehören[2]. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dafs nach III, 79, 2 kein Fremder vor dem Dorfgericht (eines Rottdorfes, wie Planck S. 12, vgl. auch Stüve Landgemeinden 113, richtig bemerkt ohne dafs diese Sachlage jedoch unsere Anschauung beeinträchtigt) abgeurteilt werden darf, aufser in bestimmten Fällen, wenn er selbst als Kläger auftritt. Wenn ein fremder Hausierer hier also falsches Mafs gab, so war über ihn — nach dem Ssp. — ebenfalls das betreffende Dorfgericht nicht kompetent. Wir dürfen deshalb im Sachsenspiegel gerade umgekehrt eine Stütze für unsere Anschauung suchen, dafs auch im Mittelalter die öffentliche Gewalt sich noch um das Mafs- und Gewichtswesen gekümmert hat. Übrigens ist es von grofsem Interesse, sich das

---

[1] Hierum handelt es sich i. a. auch, wenn in den Dorfweistümern die Mafse etc. gewiesen werden. Dafs Eike übrigens nicht so verstanden sein will, dafs nun aufser dem Bauermeister kein anderer sich um Mafs und Gewicht zu kümmern hätte, folgt schon daraus, dafs II 26, 6 dem Münzer die Pflicht auferlegt wird, für das gesetzmäfsige Gewicht der Münzen zu sorgen. Hier ist von einer Strafgewalt des Bauermeisters nicht die Rede, wie nur natürlich!

[2] Auch Bornhak, Geschichte des preufsischen Verwaltungsrechts I 12 u. 13 hebt diese Einschränkung richtig hervor. — Allem Anschein nach auch diejenigen Mafs- etc. Vergehen, die eine höhere Strafe als 6 ß erfordern würden. Ich glaube nicht, dafs, wie Sohm S. 74 Anm. 104 meint, der Sachsenspiegel überhaupt von einer Aufsicht des Bauermeisters über Mafs und Gewicht gar nicht spricht, sondern die Worte dat selve gericht sich nur auf die Höhe des Strafmafses beziehe. Nitzsch ist, wie aus seiner kürzlich aus dem Nachlafs von Liesegang herausgegebenen Arbeit über die Kaufgilden zu ersehen ist, hierin meiner Meinung gewesen. Nitzsch S. 78, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung Bd. 13: „Die Grenze seiner (des Bauermeisters) Marktpolizei war also gezogen, soweit der einfache Bauernverstand sich ein sicheres Urteil zutrauen konnte; darüber hinaus sprach einerseits das Landrecht dem Dorfbeamten das Recht ab, und reagierte unzweifelhaft andrerseits die Sachkunde des dabei interessierten Kaufmanns". Dafs thatsächlich die Dorfgerichte in ihrer Kompetenz an einen Maximalstrafsatz gebunden sind, hat schon von Below angeführt. S. „Ursprung" S. 75 Anm. 1. Es wäre dann genau die gleiche Sachlage hier zu konstatieren, wie bei den geringen Diebereien, die selbst, soweit sie den Wert von 3 Schillingen nicht überschreiten, doch nur dann im Dorfgericht abgeurteilt werden, „wenn die That noch nicht übernächtig" ist. Kühns Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I 163.

Digitized by Google

Verhältnis von Dorf- und öffentlicher Gerichtsgewalt einmal aus der Praxis eines Landes zu vergegenwärtigen, in dem nachweislich sächsisches Recht, insbesondere der Sachsenspiegel Geltung hatte. Das ist nun in der Mark Brandenburg der Fall gewesen, wie das schon von Kühns (I, 161) richtig bemerkt worden ist. Für dieses Gebiet hat derselbe nun bereits auf eine Urkunde aus dem Jahre 1423 (S. 157 f.) aufmerksam gemacht, in welcher dem Dorfschulzen „vom Markgrafen zur Pflicht gemacht wird, den Krugverlag beim Krüger seiner Gemeinde gehörig zu regulieren". Indessen scheint mir Kühns unmittelbar folgende Interpretation nicht unbedingt richtig zu sein. Es heifst in der Urkunde: „Das Wir (der Markgraf) . . . Rule, kruger . . ., von besunderen gnaden . . . erlaubett haben, das er allein . . eynen erbkruchk do haben und bier . . schencken und eynen yeczlichen ein Redlich mas, als im dann Ortel von Czemen nach Rat dis Richters und der pawer daselbst seczen wirdet, geben sol". Kühns sagt dazu: „Nach dem Wortlaute der Urkunde hat der Dorfrichter (d. i. der Schulze) mit dem Dorfgerichte das Mafs für das Verschenken und für den Umfang der Kruggerechtigkeit festzusetzen. Der in der Urkunde erwähnte Ortel von Czemen scheint der kompetente Vogt (— über die Stellung und den Charaktern der Vögte s. Kühns I Kap, III —) des in Rede befindlichen Dorfes Hindenburg zu sein, der die Exekution der dorfgerichtlichen Entscheidungen besorgt. Es ist hiernach kein Zweifel, dafs der Dorfschulze mit seinen Gerichtsmännern das Mafs des Ausschanks bestimmt und sich somit in einer rein administrativen Sphäre bewegt". Selbst wenn diese Interpretation vollkommen richtig wäre, so würde eine Abweichung von der im Sachsenspiegel aufgestellten Doktrin klar sein. Freilich die Bestimmung des Mafses hat ja der Dorfschulze, aber die Aburteilung der dagegen vorkommenden Vergehungen hat nicht im Dorfgericht zu erfolgen — da ja nach Kühns der Dorfschulze sich in einer rein administrativen Sphäre bewegt — sondern vor dem öffentlichen Vogtgericht.

Aber es scheint mir vielmehr aus der Urkunde hervorzugehen, dafs von einer absoluten Selbständigkeit des Dorfrichters, das Gemäfs zu bestimmen, gar nicht die Rede sein kann, dafs hier also in keiner Weise die Festsetzung des Mafses als ein im Gegensatz zum landesherrlichen stehendes autonomes Recht der Gemeinde bezeugt wird. Denn nicht der Dorfrichter und die Bauern setzen das Mafs, sondern der Vogt: mithin ist die entscheidende Berechtigung nicht eine solche der Gemeinde, sondern des landesherrlichen Vogtes. Nur „nach Rat" des Dorfrichters und der Bauern soll der Vogt dem Krüger das Mafs setzen. Das bedeutet offenbar für unsern Fall, dafs der Vogt nicht etwa ein neues Mafs dem

Digitized by Google

Krüger vorschreiben soll, sondern das bisher in Anwendung gewesene weiter benutzt werden soll. Und zur Konstatierung dieses herkömmlichen Maſses werden Dorfrichter und Bauern nach Art öffentlicher Urkundspersonen herangezogen. Es ist ja gar nicht zu denken, daſs, falls wirklich das Dorfgericht für die Bestimmung des Maſses die entscheidende Instanz wäre, in der Urkunde gesagt sein könnte, das Maſs soll der Vogt setzen nach Rat desselben!

Übrigens sei doch erwähnt, daſs — selbst die Unrichtigkeit meiner Interpretation zugegeben — die Verhältnisse der Mark nicht dafür angeführt werden dürfen, daſs Maſs und Gewicht ausschlieſslich der autonomen Regelung durch die Landgemeinde unterlegen haben, da Bornhak (a. a. O. Band I S. 7 ff.) m. E. den überzeugenden Nachweis erbracht hat, daſs auch das Schulzengericht vom Markgrafen verliehen wird, also eine principielle Verschiedenheit in dem Charakter vom Dorf- und Vogtgericht nicht bestand.

Das Landrecht duldet nur die Selbsthilfe der Gemeinde, es ist ein freiwilliger, aus Gründen der Zweckmäſsigkeit erfolgender Verzicht[1]. Ja es ist mir sogar sehr fraglich, ob — selbst bei Eintritt aller der verschiedenen notwendigen Vorbedingungen — das Landgemeindegericht überhaupt die definitive Entscheidung zu fällen befugt ist. Ich will das nicht absolut leugnen, indessen muſs es doch irre machen, wenn selbst über etwaige Allmendeverkürzungen unrechtmäſsiger Art, die doch zu allererst als eine Gemeindeangelegenheit angesprochen werden müssen, das Dorfgericht des Bauermeisters nicht definitiv entscheidet, sondern das Eintreten des höheren, öffentlichen Gerichts unter Umständen freigestellt ist[2].

---

[1] Sehr mit Recht sagt schon Kühns a. a. O. I 160: „In Hinsicht auf die Jurisdiktion konnte dem Vogte in seinem Landgerichte unmöglich die Aburteilung aller der unzähligen, kleinen Rechtshändel aufgebürdet werden, welche in den Dörfern in civiler, wie krimineller oder polizeilicher Hinsicht niemals aufhörten. Kleine persönliche Ansprüche eines Bauern gegen den andern, Forderungen auf einzelne Terminalzahlungen von Reallasten, Injurien oder leichte Körperverletzungen, die bei den vielen Schlägereien im Dorfkruge oder auf dem Felde gewiſs keine Seltenheiten waren, Kontraventionen gegen die Feldpolizei u. dgl. mehr Sachen, die für den Geschäftskreis des Vogtes nicht bedeutend genug und andererseits zu zahlreich waren, um hier ihre Erledigung zu finden."

[2] Vgl. Sachsenspiegel III 86. Eine solche Appellation ist z. B. im Preinsdorfer Weistum (Grimm, Weistümer V 518 f.) bezeugt. Hier richtet in der That der Heimburge die Maſsvergehen und eicht die Maſse etc. nach Hanauer Gewicht und Gemäls und die Buſsen fallen in der Höhe von 6 ß der Gemeinde zu. Aber der Angeklagte braucht sich dabei nicht zu beruhigen, sondern kann an das obere Gericht appellieren: „Und welcher also erfunden wurt, er seie metzger, müller ..., der solches mesz oder gewicht nit gebe, der soll einer gemein bessern 6 ß ..... Und wo der buszfellig einer oder mehr hierin ungehorsam und den abtrag nit vermeint zu thun oder schuldig

Digitized by Google

„Abpflügen der Gemeinheit“ — so bemerkt Stüve[1] richtig — straft der Bauermeister mit 3 Schillingen, wer hier aber Recht weigert, wird vor dem höhern Richter beklagt und muſs, — selbstverständlich falls er Unrecht erhält — nun eine besondere Buſse zahlen.

Soviel aber bleibt jedenfalls als Thatsache bestehen, daſs (unter ganz bestimmten Verhältnissen) allerdings das Gemeindegericht des Bauermeisters über Maſs- und Gewichtsfälschungen zu bestimmen hat. Aber was ist damit bewiesen? Folgt aus der Thatsache, daſs im 13. Jahrhundert (auch) der Bauermeister (mitunter) derartige Funktionen im Gebiete des sächsischen Rechtes versah, folgt daraus nun, daſs die Gerichtsbarkeit des Stadtrats über Maſs und Gewicht notwendig eine Erbschaft aus der Landgemeinde sei? Oder mit anderen Worten, ist damit irgend ein Beweis für den folgenden Gang der Entwicklung erbracht: Ursprünglich, vor allem in karolingischer Zeit, Regal, geht die Regelung des Maſs- und Gewichtswesens (am Ende etwa der Karolingerzeit) ganz in die Hände der Landgemeinde über. Die Erinnerung an den ursprünglichen Regalcharakter geht gänzlich verloren, so gänzlich, daſs, wo einmal auch öffentliche Beamte in diese Dinge eingreifen, wir in ihnen unzweifelhaft Gemeindeherren, resp. Gemeindebeamte zu erblicken haben, so gänzlich, daſs, wenn nun der städtische Rat ebenfalls diese Kompetenz ausübt, wie sie (unter ganz bestimmten Umständen) zur Zeit des Sachsenspiegels von den Landgemeinden besessen wird, daſs man

---

zu sein und also vor unserer gn. oberkeit und ambtleut keme, ... alsdan stehet der herschaft ane obgemelten buzen zweitheil und der gemein ein theil zu.“ Auch Gierke, Genossenschaftsrechts II 445 Anm. 146 führt ein Beispiel an, wo von dem Dorfgericht völlig frei an das oberste freie Gericht zu Keuchen appelliert werden kann. Im Schwabenspiegel hat die diesbezügliche Gerichtsgewalt der Burggraf (s. Cap. IV § 1, 148 § 2 in der Genglerschen Schulausgabe). Unter der Überschrift „Von unrehter wag“heiſst es von demjenigen, der „ein gelöte ringer macht eines einigen phenninges, der ein phunt an eine marc gêt“, daſs man ihm „daz houbet abe slan“ soll! „Swer ouch den andern überwiget als swer als ein phündic phenninc ist, dem soll man hut und har ab slahen an der schranne“ ibid. Cap. 311. Hier ist also ausdrücklich das ordentliche Gericht als das kompetente bezeichnet. Auch sind diejenigen Fälle, welche etwa vor dem Dorfgerichte entschieden werden konnten, von dem Rechtszug „an den hohern richter unde ze iungest an den künic“ nicht ausdrücklich ausgeschlossen. S. ibid. Cap. 95, § 1. Mit dieser Auffassung stimmt denn auch vortrefflich überein, daſs nach der „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ von 1220 während eines Hoftages sowie 8 Tage vorher und nachher den königlichen Beamten in civitatibus eorundem principum iurisdictio sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscumque zusteht. (M.G.L.L. II 237[7] ff.).

[1] Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851 S. 114. S. auch Gierke, Genossenschaftsrecht II 521 u. Anm. 153.

Digitized by Google

dann ein Thor sein müfste, um an der ursprünglichen Identität der Land- und Stadtgemeinde noch ferner zu zweifeln? Ich wenigstens kann dies nicht als Beweis anerkennen, und doch ist der Sachsenspiegel meines Wissens die bei weitem früheste Quelle, welche uns über die auf Mafs und Gewicht bezügliche Thätigkeit der Landgemeinden genaue Auskunft erteilt. Meiner Meinung nach könnte für den eben angedeuteten Gang der Entwicklung nur dann eingetreten werden, wenn man den Nachweis erbrächte, dafs in der Epoche vor der Entstehung der Städte die Regelung von Mafs und Gewicht ausschliefslich Kompetenz der Landgemeinden gewesen sei. Dieser Beweis aber ist nicht zu erbringen, und würde durch die Quellen der Karolingerzeit sowie den Sachsenspiegel, wie wir gesehen, von vornherein widerlegt. Zu diesen positiven Gründen mag noch ein indirekter, gegen v. Below meines Erachtens entscheidender, hier angeführt sein, den mir das Edictum Pistense an die Hand giebt. Hier wird die ausdrückliche Verordnung erlassen, dafs der Graf zur Unterstützung seiner Bemühungen für gleichmäfsiges und rechtes Mafs sich in den Dörfern Vertrauensmänner wählen solle, die darüber ihrerseits wachen sollen. Nun mag man immerhin annehmen, dafs zu dieser Stellung die Dorfvorsteher werden genommen worden sein[1], aber um so eklatanter nur mufs die Thatsache

---

[1] Ob es schon in fränkischer und karolingischer Zeit besondere Dorfgerichte gegeben hat, ist bekanntlich eine viel umstrittene Frage. Um die zwei Hauptansichten anzuführen, so sagt Stobbe („Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels" in der Zeitschrift für deutsches Recht XV, Tübingen 1855 S. 86): „So wie mehrere Hundertschaften eine Grafschaft bilden, so zerfällt weiter die Hundertschaft in Gemeinden, Dörfer. Die Anwohner der einzelnen Gemeinden stehen unter besonderen Ortsvorstehern, villici, decani, tribuni, Schultheifsen, mit denen sie über Gemeindeangelegenheiten berieten, ohne auch Gerichtsbarkeit auszuüben. Stobbes Ansicht sind dann beigetreten G. Waitz, D.V.G. II[1] 394: „Von Versammlungen der Dorfgenossen ist wiederholt die Rede ... Aber an gerichtliche Thätigkeit ist nicht zu denken." Vgl. auch II[2] 137: „von eignen Dorfgerichten ist nicht die Rede", auch Lamprecht, D.W.L. I 128 ff., Pirenne, Revue historique 53, S. 73. Das gleiche Resultat ist von F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des Schweizerischen öffentlichen Rechts, gefunden worden. Er sagt mit Bezug auf das allemannische Rechtsgebiet S. 295: „Den Centgerichten untergeordnete Dorfgerichte gab es damals (bis ca. 950) nicht; wohl aber bedurften auch die Centenare für die Ausführung ihrer Befehle der Gehilfen und Unterbeamten und Spuren derselben kommen vor". Die andere Ansicht, nach welcher es schon in dieser frühen Zeit nicht nur Dorfvorsteher, sondern auch Dorfgerichte bereits gegeben hat, ist vor längeren Jahren besonders von Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 71 ff., ganz kürzlich wiederum von E. Mayer in dem bereits öfters herangezogenen Aufsatz „Zoll, Kaufmannschaft und Markt" S. 429 ff. vertreten worden. Der letztere sucht „nachzuweisen, dafs stets auch unabhängig von grundherrlichen Verhältnissen die Gemeinde ein Verband des öffentlichen Rechtes und zwar der unterste war .... Schon nach altfränkischem Recht hat ein

Digitized by Google

wirken, dafs ja ausdrücklich diesen die Anzeige aller Vergehen gegen das Mafs beim Grafen zur Pflicht gemacht, mithin ihnen eine selbständige Kompetenz ausdrücklich abgesprochen wird!!

Und, wenn nun andere Quellen uns zeigen, dafs, wenn auch nur „sporadisch“ (immerhin doch aber nicht so „sporadisch“ [1], als von Below glaubt), sicherlich und nachweis-

---

öffentliches Gericht existiert mit einer Kompetenz bis zu 5 sol.“ Gierke und Mayer stimmen also darin überein, dafs sie die principielle Verschiedenheit des öffentlichen Gerichtssystems, das nur bis zur Hundertschaft reichte, vom autonomen Gemeindegericht als aufserhalb der eigentlichen Gerichtsverfassung stehend (Sohm und ihm folgend v. Below) leugnen. Auch v. Maurer, Dorfverfassung II 186 ff. verschliefst sich diesem Gedanken nicht so ganz. Er bemerkt ebenfalls, dafs der Zusammenhang der Dörfer mit dem öffentlichen Recht doch nicht so ganz fehlte, weil „öfters die öffentlichen Beamten sogar Anteil an der Ernennung der Gemeindevorsteher hatten oder sie hatten diese wenigstens zu beeiden und in ihr Amt einzusetzen .... In jenen Gemeinden aber, in welchen keine eigenen Dorfgerichte bestanden, wurden öfters auch die Dorfmarkstreitigkeiten vor die öffentlichen Gerichte gebracht und daselbst entschieden, z. B. in der Abtei St. Gallen die Alpstreitigkeiten.“. Ich wage nicht, angesichts des bevorstehenden Erscheinens zweier agrargeschichtlicher Werke von so hervorragenden Forschern wie Meitzen und Gothein, eine selbständige Ansicht zu begründen. Nur das sei als Meinung wenigstens erwähnt, dafs ich den bereits bei Waitz (II^3 137), Gierke und Thudichum („Gau- und Markverfassung in Deutschland“ S. 90) anklingenden Gedanken, dafs eine so principielle Trennung zwischen einem System des öffentlichen und des autonomen Gemeinderechts für jene älteren Zeiten nicht durchführbar, ein Resultat erst einer längeren Entwicklung ist, für nicht so unberechtigt halte. Wenn die Volksrechte, wie es z. B. in der L. Salica oder Baiuvarorum geschieht, über Mord wie über Verletzung von Zäunen etc. Bufsen verhängen, so erscheint dadurch auch letzteres als öffentliche Angelegenheit, das aber in der späteren Zeit, der Periode der Weistümer, gänzlich der selbständigen Regelung durch die Einzelgemeinde überlassen worden ist. Hat es also in jenen Zeiten schon Dorfrichter gegeben, so gehörten sie wohl auch in den Rahmen der ordentlichen Gerichtsverfassung und man wird dann die Heimburgen mit E. Mayer vielleicht ebenso für Unterbeamte des Centenars halten dürfen, wie diese für solche des Grafen. Nur wird hier die Wahl durch die Gemeinde selbst überwogen und fortgedauert haben, so dafs bei der allmählichen Zersplitterung der Gerichtsverfassung der Zusammenhang mit dem oberen Gerichte sich nur noch in der Rügepflicht des Dorfrichters im öffentlichen Gericht sowie vielleicht in der Appellationsmöglichkeit äufserte. Ich erinnere an die Worte Stüves, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. 1870 S. 45): „So ist nun weiter der Graf mit seinen Unterbeamten, dem Grafen des Ssp's und dem Bauermeister, der Vertreter der Königsmacht.“

[1] Im übrigen ist doch der Begriff „sporadisch“ recht unbestimmt. v. Below führt ausführlicher in der „Entstehung der Stadtgemeinde“ sieben Beispiele vor, aus denen der Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde „mit geradezu überraschender Klarheit hervortreten“ soll. Unter diesen sieben Fällen steht die Regelung von Mafs- und Gewicht — nur nach v. Below selbst — dreimal (Köln, Andernach, Halberstadt) dem Landesherrn zu, zweimal dem Gemeindeherrn (Hameln, Quedlinburg), während zwei Fälle ungewifs bleiben

Digitized by Google

lich öffentliche Beamte[1] auf diesem Gebiete handelnd eingreifen, und so eine Bestätigung erhält, was aus einer genaueren Betrachtung des Sachsenspiegels a priori schon feststellen zu können glaubte, so dürfte der von Below-schen Hypothese jeder feste Grund entzogen sein.

Solche Fälle aber finden sich mehrfach, von denen ich im folgenden die besonders charakteristischen zusammenstelle:

Ich gedenke hier zunächst der aufserordentlich scharfsinnig geführten Untersuchung Bärs[2] über die Entstehungsgeschichte der Stadt Koblenz, der mit überaus glücklicher Kombination die wenigen Nachrichten über die ältesten Verfassungszustände in Koblenz zu einem Bilde vereinigt hat, das für die Theorie, welche nicht nur in wirtschaftsgeschichtlicher, sondern auch verfassungsgeschichtlicher Hinsicht dem Markte die entscheidende und grundlegende Bedeutung für die Erklärung des Städtewesens und seiner Entstehung beimifst, nur als eine äufserst bemerkenswerte Bestätigung dienen kann. von Below kennt zwar diese Arbeit, wie er sie denn unter den „Ursprung" S. 1 Anm. 2 citierten Büchern an erster Stelle aufführt, aber ich finde nicht, dafs er die lichtvollen Ausführungen Bärs irgendwo im einzelnen widerlegt, wie er dies gegenüber z. B. Schulte, Gothein, Sohm, Koehne thut resp. zu thun sucht. Bär aber gelangt zu dem, nach meiner

---

(Soest und Strafsburg). Unter solchen Umständen bedürfte es doch wahrlich weiterer Untersuchung, was hier als Regel, was als „sporadische" Ausnahme zu gelten hat! Vgl. auch Mayer, Zoll etc. S. 396.

[1] D. h. sporadisch sind die Fälle, in denen nachzuweisen ist, dafs nicht der Gemeindeherr diese Kompetenz hat. In zahllosen Fällen ist der Gemeindeherr zugleich Inhaber der öffentlichen Gewalt, so dafs nur selten ein Schlufs weder für noch gegen unsere Anschauung zu ziehen erlaubt ist. Ich vermag auch den Ausführungen von Belows, Ursprung S. 65—67, nicht beizustimmen. Er erklärt zunächst, dafs Mafs- und Gewichtsregelung Sache der Gemeindeherren sei, mufs dann selbst zugeben, dafs „für einige Städte zu konstatieren ist, dafs der Landesherr sich der Ordnung von Mafs und Gewicht, des Gewerbewesens annimmt", erklärt aber gleich darauf, „dafs jedoch auch jetzt die Ordnung von Mafs und Gewicht nicht zu den ordentlichen Funktionen des Landesherrn gerechnet wurde, geht aufs deutlichste daraus hervor, dafs sie da, wo Landesherr und Gemeindeherr zwei verschiedene Personen sind, dem letzteren zusteht." Will von Below wirklich zwischen „ordentlichen" und „ausserordentlichen" Funktionen so kurzer Hand scheiden? Und wenn der einzige Beweis v. Belows für diese „Ausserordentlichkeit" in der Behauptung liegt, dafs — wo Landesherr und Gemeindeherr verschieden sind — dem letzteren die Mafs-Kompetenz zustehe, so gründet sich diese hauptsächlich auf Hameln, ein Beispiel, dem von Below überhaupt ganz besondere Wichtigkeit zuweist. Um so wichtiger für unsere Frage wird darum der unten meines Erachtens erbrachte Nachweis, dafs seine Auffassung der Hamelner Verhältnisse durchaus nicht unbedenklich ist.

[2] In der Savigny-Zeitschrift, German. Abteilung XII 1 ff.

Digitized by Google

Ansicht nicht gut wegzuleugnenden Resultat, daſs „das Marktrecht Maſs und Gewicht regelte“ (S. 13), „die Schöffen kraft Marktrechts ihre verwaltende Thätigkeit“ auf diesem Gebiete ausüben, „daſs über die Marktangelegenheiten das öffentliche Gericht richtet“.

Bärs Darlegungen sind um so interessanter und lehrreicher, als er gleichzeitig den Beweis erbringt, daſs Markgemeinde und Marktgemeinde in Koblenz (sogar noch in relativ später Zeit) nicht identisch waren, und daſs also dem Burding als solchem die Regelung insbesondere auch des Maſs- und Gewichtswesens nicht zugestanden habe[1]. Ich weiſs in der That nicht, wie man diese Beweisführung widerlegen sollte, zumal andere Quellen uns zu demselben Resultate führen werden. Ich rechne hierher in erster Linie jene so hochinteressante Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur in Dinant, welche nach Waitz vor 1070, nach Pirenne sogar schon vor 1047 entstanden ist. Auch Schmoller hat sich für seine Darlegungen neuerdings wieder[2] auf dieses Beispiel von Dinant berufen. von Below lehnt jedoch die Berechtigung hierzu in seiner neuesten Streitschrift (S. 22) mit der Bemerkung ab, daſs er über dieses Weistum schon „Ursprung S. 65, Anm. 2 und Historische Zeitschrift S. 64, 538“ gesprochen habe, deshalb nicht mehr darauf eingehe. In seinem Ursprung spricht er sachlich über Dinant gar nicht, sondern verweist lediglich auf die Historische Zeischrift S. 64. Dort nun aber erklärt er in der Besprechung der ausgezeichneten Arbeit Pirennes über Dinant: „Meine früher ausgesprochene Ansicht[3], daſs der Graf von Namur in älterer

---

[1] Diese Ausführungen erhalten ihre Bestätigung durch das, was Lamprecht (D.W. II 481 Anm. 5) über die „Ingerenz des Stadtherrn in späterer Zeit“ (16. Jahrhundert) in die Regelung des Maſs- und Gewichtswesens zu Koblenz mitteilt. „Das der landesherrlichen Obrigkeit unmittelbar zustehende Eichungsrecht des trockenen und nassen Maſses und Gewichtes soll vom landesherrlichen Schultheiſs und Schöffen ausschlieſslich unter Zulassung des zeitlichen Bürgermeisters als bloſsen Zuschauers ausgeübt, jedoch die Maſsen, Kannen und Ellen (Normal-Maſse) beim Bürgermeister und Rat hinterlegt werden und bleiben.“ Was Lamprecht als „Ingerenz des Stadtherrn in Gemeinderechte“ bezeichnet, kann mit derselben Berechtigung auch umgekehrt als eine Ingerenz der Gemeindeverwaltung in stadtherrlich-öffentliche Rechte bezeichnet werden.

[2] A. a. O. S. 301. Auch Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 390 u. Anm. 2, hält dieses Beispiel für so durchschlagend, daſs er wesentlich mit Rücksicht hierauf sagt: „Zwar gehört die Aufsicht über Maſs und Gewicht noch immer (d. h. in nachkarolingischer Zeit) zu den Kompetenzen der gräflichen Amtsgewalt“ ....., s. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII 30: „Eine alte Aufzeichnung bestimmt die Rechte (des Grafen von Namur in Dinant), welche ausdrücklich auf die von dem Könige übertragene Gewalt zurückgeführt werden.“

[3] Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 63. Er beruft sich

Digitized by Google

Zeit Gemeindeherr (Allmendeobereigentümer) von Dinant ist, sehe ich durch Pirennes Gegenbemerkungen nicht für widerlegt an; dieselben bestätigen sie vielmehr." Weder Pirenne, auf dessen in der Anm. 2 S. 7 angeführten schlagenden Grund von Below nicht eingegangen ist, noch Schmoller[1], noch sonst irgend einer werden hierdurch überzeugt worden sein[2].

Dieser Graf von Dinant nun, der ordentliche, öffentliche Richter, der in seiner Hand zugleich das Amt des Zöllners (also ebenfalls einer öffentlichen Beamtung) nach der Seite der amtlichen wie finanziellen Befugnisse hin, vereinigt, auch zugleich die Münze und das Recht der Prägung besitzt, dieser Graf hat auch die Aufsicht über das Maſs- und Gewichtswesen: Omnium potuum mensurae, vini, medonis et cervisiae ipsius (scil. comitis) sunt. — Omnia genera ponderum, eris, cupri, stagni, plumbi et omnium metallorum, que ponderantur venalia, sua sunt[3].

Wir sehen, wie hier die Kontrolle des rechten Maſses gerade beim Verkauf der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterstellt ist, ähnlich wie in Koblenz, wo ja ebenfalls das öffentliche Gericht hierüber zu befinden hatte. Daſs der Graf nicht

---

hier auf den Brauhausbann, den Pirenne aus der marktrichterlichen Stellung des Grafen erklärt.

[1] Wie seine erneute Berufung auf Dinant zur Genüge zeigt.

[2] von Below ist so fest davon überzeugt, daſs die Sorge für Maſs und Gewicht unbedingt Sache der Bauerschaft sei, daſs er sich (Entstehung S. 63 Anm. 188) gerade diesem Beispiel von Dinant gegenüber, den Ausspruch thut: „da die gewichtigsten Momente dafür sprechen, daſs die Sorge für Maſs und Gewicht zur Bauerschaftskompetenz gehört, so ist im Zweifelfalle stets, wenn ein öffentlicher Beamter in wirtschaftliche Verhältnisse eingreift, anzunehmen, daſs er dies nicht als solcher, sondern als Gemeindeherr (resp. als Vertreter des Gemeindeherrn) thut." Dann dürfte sich aber niemals „der Beweis erbringen lassen, daſs vereinzelt die öffentliche Gewalt sich an der Ordnung von Maſs und Gewicht beteiligt" habe. von Belows Beweisführung in dieser Schrift läſst überhaupt die nötige Geschlossenheit vermissen. Nachdem er aus dem Sachsenspiegel (auf den er übrigens im „Ursprung" kein besonderes Gewicht mehr legen will) und Weistümern des ausgehenden Mittelalters festgestellt hat, daſs die Ordnung von Maſs- und Gewicht Sache der Gemeinde (sollte besser heiſsen „auch" Sache etc.) war, folgert er rückwärts, daſs, wo also (auch in früherer Zeit) Maſs und Gewicht von jemandem geregelt würde, wir es mit gemeindeherrlichen Befugnissen zu thun haben müſsten. Es fehlt, wie bereits angedeutet, in der Beweisführung das Zwischenglied, daſs nämlich von der Karolingerzeit an dem Königtum und überhaupt der öffentlichen Gewalt jede Erinnerung an ihre einstigen diesbezüglichen Befugnisse abhanden gekommen sei.

[3] Die Urkunde ist gedruckt u. a. bei Waitz sowohl D.V.G. VIII 420 ff. als in seinen „Urkunden" zur deutschen Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. S. 22. Auch A. Wauters, De l'origine et des premiers développements des libertés communales en Belgique. Preuves (Bruxelles 1863) S. 249. In der Anmerkung S. 289 bekennt er sich bezüglich der Grafenrechte zu dem von Schmoller, Pirenne und mir vertretenen Standpunkte.

Digitized by Google

etwa als „Gemeindeherr“ dieses Recht ausgeübt haben könne, hat schon Pirenne nachgewiesen. Machen wir aber doch einmal die Probe, sehen wir, ob von all jenen Rechten, die sonst dem „Gemeindeherrn“ zustehen, eines nur oder einige dem Grafen zugestanden werden! Dies müfste doch eigentlich entscheidend sein, zumal bei dem Charakter unserer Quelle als eines Weistums d. h. einer Aufzeichnung, deren ausgesprochener Zweck die Feststellung aller Rechte des Grafen ist. Der Graf hat aber nicht das Obereigentum über die Allmende[1], und die Beaufsichtigung und Gerichtsbarkeit über diese steht ihm nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Urkunde zu secundum eam, quam tenet a rege potestatem et iusticiam[2]. Ferner aber hat er etwa an der Verleihung der Gemeindemitgliedschaft, des Bürgerrechts, einen Anteil? Und doch ist gerade dies „eines der wichtigsten Gemeinderechte, an denen der Gemeindeherr auch anfangs einen Anteil hat[3].“

Wie soll ferner jene schon von Waitz im 8. Bande seiner deutschen Verfassungsgeschichte angeführte Urkunde anders als im Sinne der bereits vorgeführten Zeugnisse verstanden werden, in welcher der Bischof Heinrich von Lüttich dem Abt von St. Laurentius u. a. auch confirmat, ut tota villula et totus comitatus sit omnino in districtu abbatis, quicunque allodium ibi habeat, sit falsa mensura et latro et lex campalis et sturma et burma et cetera ad comitatum appendentia. Wie will man aus dieser Stelle fortleugnen, dafs die Aufsicht über Mafs und Gewicht hier als ein öffentliches Recht bezeichnet ist? Um so unzweifelhafter erscheint sie als solches, da diese Befugnis des Gerichtes über falsches Mafs ja nicht etwa als zur Person des augenblicklichen Inhabers des Grafenamtes, sondern als zu diesem Amt selbst gehörig bezeichnet wird, also an eine zufällige Identität des Gemeindeherrn und Grafen nicht zu denken ist.

Ganz etwas ähnliches findet sich in dem Weistum über die Rechte des Grafen von Toul, welches von dem dortigen Bischof 1069[4] mit dem ausgesprochenen Zweck aufgesetzt wurde, res huius civitatis ad comitatum pertinentes, stylo

---

[1] So sehr mit Recht Pirenne a. a. O. S. 7 Anm. 1. . . Ces mots — s. Note 2 — ne signifient naturellement pas le moins du monde, que le comte ait été propriétaire des wariscapia (Allmende).

[2] Pirenne ibid. Anm. 2. Daher kann auch die Gerichtsbarkeit und Aufsicht über die Allmende mit derjenigen über die „Via regia, que vulgo dicitur pirgus“ zusammengestellt werden. „Via regia . . . et wariscapii . . . omnes ad suam justiciam pertinent et omnes sui sunt. —

[3] v. Belows Worte „Ursprung“ 42 Anm. 1.

[4] Waitz, Urkunden 1. Aufl. S. 6; s. auch Mayer S. 389: Zoll, Kaufmannschaft und Markt.

Digitized by Google

et memoriae tradere, wie denn jenes Weistum als Norm für die folgende Zeit gelten soll. Der § 9 bestimmt nun, ut mensuras quascunque faciet villicus et scabini absque comite. Sed si aliqua earum fuerit falsata inventa, de justitia accipiat comes tertiam partem et episcopus duas, consilio villici et scabinorum. Auch hier also ist die Erinnerung an die Zugehörigkeit der Mafs- und Gewichtsregelung zur öffentlichen Gewalt noch nicht geschwunden. Sie zeigt sich hier (wie an vielen anderen Stellen) darin, dafs ein Teil der für die Fälschung verwirkten Bufsen an den Vertreter der öffentlichen Gewalt fällt. Genau das gleiche Verhältnis waltet übrigens auch im folgenden § 10 ob, bei der Regelung der Münzung. Wir haben es hier mit einer allmählichen Zurückdrängung der gräflichen öffentlichen Rechte zu Gunsten der bischöflichen zu thun, die jedoch noch nicht soweit vorangeschritten ist, um nicht das ursprüngliche Verhältnis noch erkennen zu lassen.

Man vergleiche noch ferner die sub 15 und 16 von Waitz[1] neu gedruckten Urkunden, in denen Heinrich V. 1107 und 1109 die alten Rechte der Kanoniker in Lüttich und Mastricht bestätigt. Daselbst werden in § 5 gewisse Beschränkungen der forensis potestas (der weltlichen Gewalt) aufgestellt, und u. a. wird gesprochen von einem Grundstück Sabulonaria, in quaforensis potestas nullum jus nisi in latronibus, in falsis mensuris, in seditionibus, quas vulgo stuerm et buriune dicimus, judicandis habebit. Nur drei Fälle also werden für das Eingreifen der öffentlichen Gewalt reserviert, unter ihnen auch die Mafsfälschung, ein Beweis, dafs gerade darauf von den Vertretern der öffentlichen Gewalt hier Gewicht gelegt sein mufs. Ferner ist heranzuziehen das Stadtrecht von Hannover (1241)[2], welches Herzog Otto I. der Stadt verlieh. Hier hat der öffentliche Richter nicht nur einen Anteil an den für falsch Mafs und Gewicht fälligen Bufsen, sondern er hat sogar hierin eine mit dem magister civium konkurrierende Gerichtsbarkeit. Man suchte offenbar im Interesse der in diesen Dingen erwünschten schnellen Justiz den Vogt zu entlasten, behielt ihm aber das Recht jederzeitigen Eingreifens vor, um eine schleppende und mifsbräuchliche Justizverwaltung zu verhindern. Übrigens hat von Below, nachdem er noch in der „Entstehung“ S. 32 Anm. 84 an der Eigenschaft des eingreifenden Vogtes als öffentlichen Beamten gezweifelt hatte[3], in seinem „Ursprung“ hierin nachgegeben.

---

[1] Urkunden“ 2. Aufl. S. 40.

[2] Gengler, Stadtrechte 2. Aufl. S. 186.

[3] Ein Zweifel übrigens, an dem v. Below selbst nicht lange festgehalten haben kann, da er bereits auf S. 78 derselben Schrift sagt: „In . . dem Privileg für Hannover . . wird dem öffentlichen Richter eine mit dem Gemeindegericht konkurrierende Jurisdiktion über unrechtes Mafs zuerkannt.“

Digitized by Google

Höchst charakteristisch — freilich erst aus dem 14. Jahrhundert stammend — scheint mir ferner das Stadtrecht von Dattenried[1] zu sein, besonders interessant, weil Gemeinde- und Landesherr hier einmal, anscheinend wenigstens, nicht identisch sind. Das im Jahre 728 gegründete Kloster Murbach erhielt von seinem Stifter aus dessen „res propriae“ u. a. auch Datira[2] geschenkt, und erlangte 913 von König Konrad eine Bestätigung seines Besitzes, wobei auch „Dadilas“[3] wieder ausdrücklich Erwähnung geschieht. Also das Kloster ist der Grundeigentümer in Datira. 1232 überträgt der Abt „ad instantem peticionem König Heinrichs die Villa Tatenried als Lehen an Heinrich[4], damit er daraus eine befestigte Stadt mache, vorbehaltlich der Teilung der Einkünfte und anderer Rechte. Dafs Heinrich seine Absicht ausgeführt habe, wird von Gaupp in der Einleitung des Stadtrechts — wohl mit Recht — bezweifelt, da noch in einer Urkunde des Jahres 1235 Thatenried als curia[5] bezeichnet wird, ohne dafs einer städtischen Ansiedlung in irgend einer Weise gedacht wird. Zugleich erfahren wir, dafs damals die Grundherrschaft des Stiftes noch in voller Kraft bestand. Das Gleiche ersehen wir für 1245[6]. Im Jahre 1358 hat nun Herzog Rudolf IV. von Österreich, zugleich Landvogt im Elsafs, der Stadt Dattenried ein (mit dem Kolmarer übereinstimmendes) Recht verliehen, und diese Verleihung in feierlicher Form von Karl IV. bestätigen lassen. Davon, dafs die Habsburger etwa grundherrliche Rechte über Dattenried sich erworben hätten, wissen wir gar nichts: 1259 jedenfalls war nach einem Verzeichnis der Lehen[7], welche Rudolf von Habsburg vom Abte zu Murbach her hatte, davon keine Rede[8]. Und wie wir aufser dem sich etwa aus der Urkunde selbst Ergebenden nichts über das Verhältnis der Habsburger als Gemeindeherren zur Stadt wissen, so scheint der Wortlaut derselben diese Möglichkeit auszuschliefsen, da kein einziges derjenigen Rechte dem Herzoge zugewiesen ist, die sonst als den Gemeindeherren zugehörig gelten.

---

[1] Gaupp, Deutsche Stadtrechte II.
[2] Schöpflin, Alsatia diplomatica I pag. 9.
[3] Ibid. 111. M.G.D.D. 4° I 16.
[4] Ibid. I 366/7.
[5] Ibid. I 372/3.
[6] Ibid. I 390.
[7] Schöpflin I 427.
[8] Nur einen Hof hatten die Habsburger in der Stadt erworben, wie aus dem Habsburgischen c. 1303—12 aufgezeichneten Urbar (ed. Pfeiffer Stuttgart 1850) hervorgeht. — S. 27 „Die Hofstette in der statze Dattenriet“. Die S. 28 erwähnte Steuer der Stadt spricht natürlich nicht gegen meine Ansicht, da sie ähnlich öffentlicher Natur sein kann, wie die Vogteigefälle, von denen Wyfs (a. a. O. 279) handelt. Ähnlich Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Aufl. 1856. I S. 234.

Digitized by Google

Nach alledem können wir nur annehmen, daſs Rudolf lediglich als Landesherr, als Landvogt die Bestimmungen des Stadtrechts erlassen habe, und die von ihm verliehenen Rechte ein Ausfluſs seiner öffentlichrechtlichen Stellung sind. Er trifft nun aber im § 28 die Bestimmung, daſs Schultheiſs und Konsuln, d. h. das ordentliche Stadtgericht[1], duos probos viros . . . comburgenses deputare debent ad examen mensurarum et ponderum rerum venalium . . ., ut permaneant in debitis pondere et mensura.

Die Führung von pondus illegale zieht dieselbe Strafe nach sich, wie sie der falsarius zu gewärtigen hat (§ 28). Also der Landesherr bestimmt, daſs das ordentliche öffentliche Gericht zur Prüfung von Maſs und Gewicht 2 Bürger deputiere. Deren Befugnis stammt also unmittelbar vom ordentlichen öffentlichen Gericht, mittelbar vom Landesherrn, in letzter Linie vom König ab. Von einer Gemeindekompetenz keine Spur!

Auch die Verhältnisse in Speyer sind nicht geeignet, den von Below'schen Behauptungen eine Stütze zu verleihen. Schon Kolmar Schaube ist ja bei Untersuchung der Entstehung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz zu dem Resultat gekommen[2], „daſs der öffentlichen Gewalt naturgemäſs beim öffentlichen Verkehr auch die Sorge für Gewicht und Maſs unterlag". Speciell in Speyer, führt er aus, „hat der Münzmeister die Revision von Wage und Gewicht; aus späterer Zeit erfahren wir, daſs die Fronwage in des Zöllners, die Maſse in des Heimburgers Hut sind und der Rat dem Bischof für rechtes Maſs und Gewicht verantwortlich ist; muſste das Stadtmaſs erneuert werden, so hatte der Bischof das Recht der Prüfung und Eichung". Daſs der Bischof nur als Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Stadt solche Rechte besitzt, folgt indirekt daraus, daſs er nicht Gemeindevorsteher sein kann, da er nachweislich nicht ein Allmendeobereigentum beanspruchen darf[3].

---

[1] Daſs auch der Rat allein bereits gewisse Befugnisse, die aber in diesem das öffentliche Recht behandelnden Privileg nicht im einzelnen aufgezählt werden, möchte vielleicht aus dem § 43 geschlossen werden können: „Preter premissa dicti burgenses de Dela potestatem liberam habeant, in se ipsos faciendi et edendi statuta, que sibi et dicto opido visa fuerint profitura."

[2] Programm des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau 1892 S. 55.

[3] Vgl. Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer: In einer Urkunde von 1303 (S. 172) erläſst der städtische Rat in voller Selbständigkeit Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Allmenden. An der Benutzung sind natürlich die Stifter mitberechtigt, wie aus dem Schiedsspruch König Rudolfs von 1284 hervorgeht (ibid. S. 110: daz die phaphenawe reht almeine si phaphen und laigen). Daſs hiergegen der „Entscheid der Grafen Otto von Eberstein und Emrich von Leiningen in dem Streit zwischen dem Domkapitel und der Stadt

Digitized by Google

Wir wollen zum Schluſs nur noch auf die Stadt Bozen näher eingehen. Nach einem 1208 geschehenen Ausspruch über die Rechte, welche dem Bischof von Trient und dem Grafen von Tirol in Bozen zustehen, wird dem letzteren ausdrücklich die Feststellung und das Gericht über Maſs- und Gewichtswesen vorbehalten.

„Universas mensuras tam in burgo, quam extra burgum, idem comes componere et statuere debet et super eas raciones faciat“ [1]. Der Bischof von Trient und der Graf von Tirol teilen sich in die Hoheitsrechte über die Stadt, das Recht wird im Namen beider gesprochen (ibid)[2]. Von einer Abhängigkeit der Gemeinde Bozen ist uns m. W. nichts überliefert. Wenn sie aber dennoch wirklich bestanden hätte[3], so könnte als „Gemeindeherr“ nur der Bischof in Betracht kommen, denn er ist der Schiedsrichter in einem Streit der beiden Gemeinden Bozen und Keller bezüglich der gegenseitigen Rechte über Weide, Wald, Straſse, Feldwege, Bewässerung und Wasserleitungen[4]. Der Graf von Tirol übt seine Rechte in Bozen insbesondere auch über Maſse und Gewichte also unzweifelhaft als Landesherr aus, wie es auch noch 1234[5] und 1293 bezeugt ist[6]. Als weiteres Beispiel dürfte wohl auch Zürich[7] heranzuziehen sein.

Speyer“ von 1260 nichts zu beweisen vermag, folgt schon daraus, daſs hier nicht von der ganzen Pfaffenau, sondern nur von einem darin befindlichen Walde die Rede ist, dessen Eigentum dem Kapitel bestätigt wird. (S. ibid. S. 68). s auch Koehne, Entstehung etc. 144.

[1] Fontes rerum Austriacarum, Abt. B. Diplomata Bd. V: Codex Wangianus, Urkunde No. 72.

[2] Über die Entstehung der Grafschaft Bozen, sowie der Berechtigungen des Trienter Bischofs und des Grafen von Tirol sind zu vergleichen: Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung von Tirol Bd. I passim, bes. S. 245 ff., 659 ff.; sodann die treffende Widerlegung des Versuchs von Jäger, die Urkunde von 1027, in der Konrad II. die Grafschaft B. konstituiert, als gefälscht nachzuweisen, bei Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien Trient und Brixen im Archiv für österreichische Geschichte Bd. 63 (Wien 1882), hier bes. S. 621, und kurz und gründlich zusammenfassend Tirolische Weistümer IV 1 188 Anm. Koch, Geschichte der Stadt Bozen im Nationalkalender für Tirol von 1848, erwähnt bei Jäger I 569, war mir nicht zugänglich.

[3] Jäger I 596 nimmt dies für die Gemeinde Keller an, doch ohne absolute Sicherheit erreicht zu haben. Am allerwenigsten besteht eine einheitliche Grundherrlichkeit. Daſs der Bischof von Augsburg und das Kloster Tegernsee in Bozen Besitz hatten, daſs aufserdem Freie daselbst wohnten, geht aus der eben angeführten Litteratur zur Genüge hervor.

[4] Ibid. Urkunde No. 39.

[5] Bischoff, Osterreichische Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857. S. 8, sowie die daselbst citierte Stelle bei Hormayr.

[6] Jäger a. a. O. I 661 ff.

[7] S. den schönen Aufsatz F. v. Wyſs' über die Entsehung der Zürcher Stadtverfassung in seinen „Gesammelten Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts.“ S. 365 sagt er: „Die Behauptung, daſs die Entstehung der Städte hauptsächlich auf

Digitized by Google

Vgl. übrigens auch das älteste Stadtrecht von Wien (1221) (§ 54)[1], sowie den Murtener Stadtrodel, § 25, nach welchen beiden Rechtsquellen das öffentliche Gericht über Mafs- und Gewichtsvergehen zu urteilen hat, und der Gemeinde auch nicht einmal ein Anteil an den Strafgeldern zukommt.

Ähnlich bestimmt die Burgdorfer Handfeste (§§ 126/134), dafs die Konsuln und die Gemeinde wieder nicht einmal einen Anteil an der Bufse erhalten, sondern diese ausschliefslich zwischen dem Geschädigten und dem öffentlichen Richter geteilt wird[2]. Sodann hat ja von Below selbst in seiner durch Klarheit ausgezeichneten Schrift „Die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511" S. 56 ff. 61 gezeigt, wie auch hier der Landesherr sich nicht ganz des Einflusses auf die „Gemeinderechte" und Gerichte in den Städten begeben hat, wie überall (mit einer Ausnahme) der Landesherr die Exekution der Gemeindebeschlüsse hat[3].

Erwähnt mag es übrigens werden, dafs ein Recht der öffentlichen Gewalt an der Marktwage auch in Göttingen wenigstens wahrscheinlich gemacht werden kann. Denn die „Hanse" gab „wahrscheinlich die Verfügung über die städtische Wage"[4] und ist ein Recht, welches die Göttinger Kaufgilde als Lehen der Herren von Uslar im Jahre 1354 erwarb. Diese wiederum hatten die Hanse von den Herzogen von Braunschweig zu Lehen[5].

---

der Errichtung eines Marktes beruhe, findet (in Zürich) ihre Bestätigung." Bezüglich der Allmende s. S. 349, 356, vgl. auch Bluntschli a. a. O. I 131 f., 382, s. übrigens unten.

[1] Für Mafs- etc. Verletzungen ist hier die Strafe von 5 tal. festgesetzt.

[2] Vgl. auch das Innsbrucker Stadtrecht von 1239 (8 13) bei Gaupp II 255, das Iglauer Stadtrecht von c. 1250 bes. die §§ 2 und 4, das Steierer Stadtrecht von 1278 (§ 13), den Rechtsbrief Erzbischofs Siegfrieds von Köln für Lechnich (1279) § 21. Auch das von Ludwig dem Bayern angelegte „Bairische Stadtbuch" (von 1347 nach dem Editor Auer) enthält in den §§ 278, 329, 335, 408—412 etc. die stillschweigende Voraussetzung, dafs der Stadtrichter an dem Urteil über Mafs und Gewicht beteiligt war, und dafs ihm daher ein Teil der Bufsen zufalle. Vgl. über das Geltungsgebiet L. v. der Pfordten: Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayrischem Stadt- und Landrechte", München 1875, 236 ff. Zur Datierung des Stadtrechts ibidem 290 ff. Auch in Bern steht die Sorge über Mafs und Gewicht dem öffentlichen Gerichte zu, welches seinerseits geeignete Leute zur Beaufsichtigung bestimmt. Der Mafsverletzer wird gleich dem fur und falsarius bestraft. Über die exorbitant hohe Bestrafung des Diebstahls vgl. die Burgdorfer Handfeste von 1316 in § 90 (Gaupp II, 129); Passauer Stadtrecht von 1225 (§ 28) (Gengler 345), sowie auch das Freiburger Stadtrecht § 37.

[3] Vgl. bes. das ibid. in Anmerkung 234a citierte Stadtrecht von Münstereifel.

[4] Doren a. a. O. S. 123.

[5] Doren ibidem; Hegel, Städte und Gilden II 410. Koehne, Hansgrafenamt 269 f.

Digitized by Google

Zum Schluſs mag endlich noch darauf verwiesen werden, daſs nach den Ausführungen Genglers[1] in der Unterstadt Bamberg der Rat den advocatus fori in seiner Marktgerichtsbarkeit abgelöst, also öffentlich-rechtliche Funktionen ausgeübt hat. Abgesehen aber von diesen vereinzelten Beispielen bietet uns Flandern das Beispiel einer Grafschaft, die seit alter Zeit in ihrem Bestande erhalten wurde und deren Inhaber niemals aufgehört haben, die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse als zu ihrer Aufgabe gehörig zu betrachten. Warnkönig hat ja das Einzelne, was für unsere Zwecke in Betracht kommt, bereits angeführt; es genüge daher, hier nur an den im Jahre 1199 in Gent neu eingeführten Zolltarif Balduins IX. zu erinnern, der in seinem 27. § den klaren Befehl enthält: Per totam Flandriam debet esse aequale pondus[2].

Ich wende mich nunmehr zu den Beispielen, die von Below in seiner „Entstehung" ausführlich bespricht, um den Nachweis der ursprünglichen Identität der Land- und Stadtgemeinde zu erbringen.

Als wichtigstes Beispiel dient ihm dabei Hameln[3]. Es handelt sich für uns — so sagt von Below S. 25 ganz mit Recht — darum, das Verhältnis des Stiftes (sowie des von diesem ernannten Schultheiſsen) zu der Stadtgemeinde zu präzisieren. Naturgemäſs kommen hier drei Kategorien in Betracht: Das Stift kann durch seinen Beamten landesherrliche, hofrechtliche oder bauerschaftsherrliche (jetzt würde von Below sagen „gemeindeherrliche") Rechte wahrnehmen lassen[4]. Diese drei Kategorien sind die einzig denkbaren.

Die erste Kategorie falle aber sogleich fort. „Denn wir wissen, daſs die landesherrlichen Rechte (insbesondere die öffentliche Gerichtsgewalt) in Hameln sich im Besitz der Grafen von Everstein (später der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg) befanden; das Stift hatte daran keinen Anteil." Auch für von Below ist wie für mich die einzige Unterlage für diese seine Ausführungen das von Meinardus herausgegebene und mit einer ausführlichen Einleitung ver-

---

[1] Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns Heft IV 156.

[2] Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1305. II[1] 27 und im Urkundenbuch S. 23. — Vgl. auch S. 133 f., I 321, II[2] 33. Schmoller, Tucherbuch S. 383.

[3] Welche Bedeutung v. Below diesem Beispiel zuerkennt, geht schon daraus hervor, daſs „namentlich das Urkundenbuch von Hameln" ihn von der Irrtümlichkeit seiner eignen früher verfochtenen — von mir auch jetzt noch aufrecht erhaltenen — Ansicht überzeugt hat, „daſs die Ordnung des Gewerbewesens in den Städten" im allgemeinen Sache der öffentlichen Gewalt gewesen sei. Siehe Entstehung S. 63 Anm. 189.

[4] v. Below vergiſst hinzuzufügen: oder das Stift kann durch den einen Beamten sowohl landesherrliche wie hofrechtliche etc. Rechte wahrnehmen lassen.

Digitized by Google

sehene Hamelner Urkundenbuch. Hieraus geht nun mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor, dafs die Grafen von Everstein wesentlich nur die Vogtei über Stift und Stadt, und zwar als Lehen ursprünglich des Klosters zu Fulda, später des Bischofs von Minden besessen haben[1], ein Recht, welches sich auf die höhere Gerichtsbarkeit in Hameln beschränkte. Landesherr ist also zuletzt der Abt von Fulda oder später der Bischof von Minden. Ferner aber sind die Grafen von Everstein weit entfernt, die d. h. doch alle landesherrlichen Rechte zu besitzen. von Below sagt, in ihrer Hand sei „insbesondere" die öffentliche Gerichtsgewalt gewesen. Es dürfte ihm indessen schwer fallen, alle landesherrlichen Rechte im Besitz der Grafen von Everstein nachzuweisen, zu denen die Vogtei „insbesondere" gehörte[2]. Denn es besitzt ja der Propst in Hameln die Münze, Marktgerechtigkeit und die Zölle auf dem Weserstrom, und hatte „ausgedehnte jurisdiktionelle Befugnisse", als Lehen ebenfalls zunächst des Abtes von Fulda, dann der Bischöfe von Minden. Sind das keine landesherrlichen Rechte, und ist es ausgeschlossen, dafs nun ein Teil der öffentlichen Rechte vom Fuldaer Abt direkt an die Grafen von Everstein (nämlich das höhere Gericht), ein anderer Teil (Markt- und niedere Gerichtsbarkeit z. B.) an den Propst gelehnt wird, der seinerseits mit der Aufrechterhaltung derselben den Beamten seines Fronhofs, seinen Schultheifsen beauftragt? Der Schultheifs würde dann in seiner Person sowohl öffentliche wie hofrechtliche Befugnisse vereinigen, die wieder getrennt auf zwei Personen übertragen wurden, als die Stadt „das Schultheifsenamt", d. h. die mit der Ernennung des Schultheifsen und seinem Amt verbundenen öffentlichen Rechte erwirbt[3].

---

[1] Meinardus, Einleitung S. 30, 35, 38.

[2] Das Recht, bei Einwanderung in die Stadt ihre Zustimmung zu geben, ist vielleicht ebenso eine Folge ihrer gerichtlichen Stellung wie „das Recht der Grundruhr, die Einziehung aller durch irgend einen unglücklichen Zufall im Stadtgebiet beschädigten Güter", das 1277 aufgegeben wurde. Vgl. Meinardus Einl. 50.

[3] Meinardus, Einleitung S. 37. Eine ganz analoge Stellung, wie v. Below für den Schultheifsen in Hameln, nimmt Schröder auch für den Wichgrafen in Minden in Anspruch. Wenn nun dieser über Klagen wegen Anwendung falschen Mafses zu richten hat (nach einem Rechtsgutachten aus dem 14. Jahrhundert), gleichzeitig und bedeutend früher aber auch ein Burmester erscheint, so meine ich, spricht dieses Nebeneinander eher für meine als von Belows Auffassung des Verhältnisses von Schultheifs und Bauermeister in Hameln. Auch in Minden die bezüglichen Funktionen des Bauermeisters als Erbschaft von dem Wichgrafen oder umgekehrt aufzufassen, liegt kein Grund vor. Vgl. W. Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden (Programm des Gymnasiums zu Minden 1890), ein Versuch, die von v. Below allgemein vorgeführten Gedanken des einzelnen an dem Beispiel von Minden als durchweg richtig zu erweisen. — S. auch H. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte.

Digitized by Google

von Below ist indessen anderer Meinung. Nachdem er — und ich stimme ihm hierin zu — die Möglichkeit, dafs das Stift durch den Schultheifsen hofrechtliche Befugnisse in der Stadt ausüben lasse, verworfen hat, tritt er den Beweis an, dafs die Rechte des Schultheifsen in der Stadt durchaus gemeindeherrliche sein müfsten[1]. „Mit einer solchen Erklärung stimmen auch die Aussagen unserer Urkunden vollkommen überein. Der Schultheifs hat — das bildet die Grundlage seiner Befugnisse — die Aufsicht über den Verkauf der cibaria. Dies aber ist, wie wir in § 1 gesehen haben, Bauerschaftskompetenz." Gerade dies gilt es zu beweisen. von Below aber nimmt den Beweis, den er hier gerade durch seine Beispiele erbringen resp. stützen will, als erbracht an, und benutzt nun diese Thatsache der Kompetenz des Schultheifsen über die cibaria ganz ruhig als Stütze seiner Behauptung. Ein ganz ähnlicher Trugschlufs, wie er ihn bei Nitzsch bezüglich dessen hofrechtlicher Theorie glaubt nachgewiesen zu haben[2]. Wenn man von Below fragt, warum ist die Aufsicht über die cibaria Bauerschaftskompetenz, so antwortet er: weil es unter andern in Hameln der Fall ist; fragt man, warum ist in Hameln die gleiche Kompetenz Sache der Bauerschaft, so erwidert er, weil es allgemein der Fall ist! von Below fährt in seiner Beweisführung fort: „Aus weiteren Nachrichten ergiebt sich ferner mit annähernder Evidenz, dafs das Stift das Allmendeobereigentum in der Gemeinde Hameln hat." von Below selbst nennt die Evidenz nur „annähernd", aber selbst die Richtigkeit zugegeben[3], kann daraus für die von Below-

---

Paderborn 1889. S. 60 ff., 66. Ich kann freilich dessen Auffassung vom Wichgrafenamte nicht ganz teilen.

[1] Auch Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (1890) S. 99 Anm. 149, ist offenbar durch von Belows Ausführungen nicht überzeugt worden. Das gleiche gilt von Th. Ilgen, der in seinen interessanten Erörterungen „Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung" sein Urteil über die von Belowsche Auffassung des Schultheifsen als Gemeindebeamten dahin abgiebt: „Er irrt offenbar darin, dafs er die Befugnisse des Schultheifsen aus der ihm beigelegten Eigenschaft als Vorsteher der Bauerschaft Hameln herleitet. Der Schultheifs von Hameln ist identisch mit dem Lehnsträger des Herforder Burggerichts. .. Beide führen die Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel etc. Dies ist aber nicht ein Teil der Bauerschaftskompetenz, wenigstens nicht in Herford, denn dort besteht neben dem Burggericht ... das Burgericht mit anderen Kompetenzen. Wenn wir von einer derartigen Scheidung der Gerichte in Hameln nichts erfahren, so liegt das wohl an unserer lückenhaften Überlieferung." Demnach darf auch Herford für die von mir vertretenen Anschauungen herangezogen werden. Vgl. Zeitschrift für vaterländische Geschichte Bd. 49 (Münster 1891) S. 29 Anm. 1.

[2] „Entstehung" S. 22.

[3] Die von v. Below für seine Behauptung angezogenen Urkunden (No. 173, 331, 334) scheinen mir nur von dem eigentlichen Stadtareal zu sprechen, das als im Besitz des Stiftes niemand bezweifeln wird.

Digitized by Google

sche Behauptung kein Beweis gewonnen werden. Der wichtigste Grund von Belows ist der folgende (S. 25):

„Die allgemeinen Versammlungen, welche der Schultheifs abhält, sind offenbar die des Burdings. Der Verhandlungsgegenstand der allgemeinen Versammlungen, welchen unsre Aufzeichnung (das Weistum über die Rechte des Schultheifsen c. 1240 Nr. 22) namhaft macht, ist ja ein Teil der Burdingskompetenz (Lebensmittelpolizei). (Es ist der gleiche Fehler in der Beweisführung, wie der soeben schon einmal hervorgehobene, denn eben dieses ist zu beweisen!) Zwar nennt sie nur diesen einen Verhandlungsgegenstand. Allein man würde doch nur dann annehmen dürfen, dafs daneben noch andere allgemeine Versammlungen für kommunale Zwecke gehalten wurden, wenn sie bestimmt bezeugt wären; während jetzt, wo ein bestimmtes Zeugnis fehlt, die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dafs alle kommunalen[1] Angelegenheiten in ein und denselben Versammlungen erledigt wurden. Wir werden deshalb nicht fehlgehen, wenn wir jenen allgemeinen Versammlungen unter dem Vorsitz des Schultheifsen auch noch die übrigen regelmäfsigen Kompetenzen des Burdings, insbesondere die Regelung der mit der Allmende zusammenhängenden Verhältnisse zuschreiben."

Ich brauche nicht erst zu betonen, wie dies alles reine Hypothese ist. Ihre Berechtigung hängt aber in allererster Linie von dem Nachweis ab, dafs es zur Zeit der Abfassung

---

Das einzige Mal, wo zweifellos von der Allmende die Rede ist (in No. 169), in dem zwischen 1311 und 1324 angelegten Verzeichnis der Güter und Kanoniker, heifst es: „Eadem curia sub aratris suis decem mansos et plenam participationem in .... omnibus, que ad communem marchiam pertinent, (habet)." Man dürfte wohl erwarten, in einem solchen Verzeichnis das Allmendeobereigentum, wenn es bestand, erwähnt zu finden. So wird jeder unbefangene Leser den Eindruck gewinnen, dafs das Stift eben nur an der Allmende mitberechtigt war, dafs Stift und Stadt nicht für sich eine Allmende besafsen, sondern Glieder einer Markgenossenschaft waren, auf deren noch erhaltene Spuren ja Meinardus in interessanter Darlegung hingewiesen hat (Einleitung S. 41 ff.). Wir haben hier in Hameln ein beachtenswertes Analogon für das von Gothein aus dem Schwarzwald erbrachte ähnliche Beispiel von Offenburg („Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes" S. 215), wo er, wie mir scheint, schlagend nachgewiesen hat, dafs die alte, weite, umfassende Markgenossenschaft durch die Entstehung der Stadt nicht aufgelöst wurde, sondern die Stadt ein den andern Dörfern lediglich gleichberechtigtes Mitglied war und blieb. Das Gleiche ist für Worms erwiesen in „Laveleye-Bücher" Ureigentum S. 195, sowie für Zürich von F. v. Wyfs a. a. O. S. 349. Doch ich lege auf dieses Verhältnis kein besonderes Gewicht.

[1] Dafs die Lebensmittelpolizei eben kommunale Angelegenheit sei, gilt für von Below als ausgemachte Sache. Man mufs in der That von der Voraussetzung ausgehen, dafs Mafs-, Gewicht- und Lebensmittelpolizei lediglich und ausschliefslich zu allen Zeiten im Mitteltalter Landgemeindekompetenz war, um in der von Belowschen Deduktion einen Beweis hierfür zu erblicken.

Digitized by Google

dieses Weisthums über die Rechte des Schultheifsen noch kein Bauermeisteramt in der Stadt gegeben habe. Denn die in dem Stadtrecht von 1277[1] dem Bauermeister zustehenden Befugnisse erstrecken sich auf baupolizeiliche und agrarische Dinge, über die also unmöglich dann der Schultheifs hätte befinden können. Darum stützt sich diese ganze Ansicht darauf, dafs das Bauermeisteramt erst später von dem Schultheifsenamte „abgezweigt" worden sei.

von Below führt seinen Beweis in der Anmerkung 65. „Nach dem Privileg von 1277 hat der burmester mit der agrarischen Verwaltung zu thun. Man könnte nun annehmen, dafs es so auch schon früher gewesen ist. Dies scheint mir indessen ausgeschlossen zu sein, da der Bauermeister vorher nirgends, insbesondere auch nicht in der Aufzeichnung über die Schultheifsenrechte (wo es sicher geschehen wäre) erwähnt und aufserdem ständig einem Ratsmitgliede das Bauermeisteramt übertragen wird". Inwiefern das letztere ein Grund für von Belows Ansicht ist, ist mir bislang gänzlich unklar geblieben. von Below könnte — so wenigstens kann ich mir allein seine Worte deuten — doch nur dann sich auf diesen Umstand berufen, wenn es zur Zeit des Weistums über die Rechte des Schultheifsen noch keinen Rat gegeben hätte. Darin aber würde sich von Below in entschiedenem Irrtum befinden, da bereits in dieser Aufzeichnung die Wendung vorkommt: „scultetus cum consulibus", und der Rat auch 1235 bereits erwähnt ist. (Urkunde No. 20). Es bleibt also als Grund nur übrig, dafs der Bauermeister vorher nicht erwähnt sei, obwohl er sicher in dem Weistum über den Schultheifsen hätte genannt werden müssen.

Ich will einmal genau auf die gleichen Argumente hin eine andere Schlufsfolgerung ziehen. Der Schultheifs übt bekanntlich nach jenem Weistum über die Lebensmittel das Gericht aus. Da uns nun vorher nichts von einem anderen Gerichte bekannt wird, und auch der Vogt vorher nirgends erwähnt ist, auch nicht in dem Schultheifsenweistum, wo es als in einer die Gerichtsverhältnisse berührenden Quelle sicher geschehen wäre, so hat vermutlich damals noch kein Vogt existiert, und wahrscheinlich hat der Schultheifs auch die hohe Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit ausgeübt.

Was würde wohl von Below sagen, wenn jemand mit einem solchen Beweise vor ihn hinträte? Und doch steht er genau auf gleicher Stufe mit den von von Below vorgeführten Gründen, ja kann in gewissem Sinne noch eine gröfsere Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen. Denn wir sind

[1] Siehe U.B. No. 79.

Digitized by Google

mit Nachrichten über das Bauermeisteramt in Hameln überhaupt nicht sonderlich gesegnet — in dem umfangreichen Urkundenbuch findet man seiner nur 3 mal gedacht (wovon in einem Falle der Bauermeister nur als Zeuge erscheint) —, während wir über die Vogtei ungleich besser unterrichtet sind, wie jeden sofort ein Blick in das Register belehren kann. Also könnte doch sicherlich die Nichterwähnung des Vogtes in dem Schultheifsenweistum mehr auffallen als die des Bauermeisters.

Unter diesen Umständen werden wir die Thatsache, dafs der Bauermeister als Zeuge zuerst in der Urkunde erscheint, aus der wir erfahren, dafs der bisherige Schultheifs sein Amt nicht mehr bekleidete, für nichts weiter als einen nichts besagenden Zufall zu halten haben.

von Below will aber doch noch eine anderweite Stütze für diese Anschauung beibringen, dafs erst nach 1240 etwa das Bauermeisteramt vom Schultheifsenamte abgezweigt sei, indem er sagt: „Dafs das Schultheifsenamt nach dem Erwerb seitens der Stadt nicht in seinem alten Bestande erhalten geblieben ist, darüber haben wir in anderer Beziehung sogar positive Nachrichten (siehe nachher im Text)." Diese „positiven Nachrichten" führt von Below S. 28 denn auch wirklich an; sie lauten: „Und die Befugnisse des Schultheifsen sind wesentlich zu Gunsten des Rates eingeschränkt.

1. Genommen ist ihm die Verleihung des Innungsrechtes; sie steht jetzt dem Rate zu: omnes officiales vel operarii manuales habebunt officia sua, que vocantur inninge, a consulibus." Ich finde nicht, dafs darin eine Verkürzung der Schultheifsenrechte ausgesprochen ist. Der Schultheifs hat nach wie vor eine gewisse Verwaltungskompetenz in Gewerbesachen. Was sich aber geändert hat, ist die Stelle, von der aus das Recht des Schultheifsen resultiert. Früher hatte wie die Ernennung des städtischen Schultheifsen, so damit auch die Erlaubnis zur Errichtung von Innungen und (wohl auch) zur Innungsmitgliedschaft dem Propst zugestanden; jetzt war dies Recht eben auf den Rat der Stadt durch Kauf übergegangen. Dafs der Schultheifs etwa jetzt von den Eintrittsgebühren in die Innung der Bäcker, Fleischer und Weber nicht mehr wie früher seinen Teil erhält, ist damit nicht im mindesten gesagt.

2. „Genommen sind dem Schultheifsen weiter einige andere Gemeindevorsteherbefugnisse, insbesondere baupolizeiliche und auf agrarische Dinge bezügliche, welche jetzt einem ausdrücklich als Beamten des Rates bezeichneten burmester, einem ohne Zweifel nach dem Erwerb des Schultheifsenamtes seitens der Stadt neu kreierten Beamten zustehen." Ich habe über die Nichtberechtigung dieser Worte mich schon geäufsert. Aber sehr wunderlich scheint mir dieser Grund, da von

Digitized by Google

Below doch positive Nachrichten über Verkürzungen des Schultheifsenamtes in anderer Beziehung (nämlich als in der des Bauermeisteramtes) erbringen wollte.

3. „Wenigstens später ist nachweislich auch für die Jurisdiktion des Schultheifsen der Rat höhere Instanz." Das beweist für unsern Fall gar nichts, da wir nicht wissen, ob nicht früher etwa der Propst höhere Instanz war. Dafs dies im Schultheisfenweistum nicht erwähnt ist, kann bei dem Charakter der Quelle eben als Weistum ausschliefslich über die Rechte des Schultheifsen nicht befremden[1]. Müssen so alle Gründe, welche von Below dafür anführt, dafs das Bauermeisteramt in Hameln c. 1240 noch nicht bestanden habe, als durchweg nicht stichhaltig bezeichnet werden, so wird man mit besserem Rechte daraus, dafs in dem Weistum, welches sich mit solcher Ausführlichkeit über alle dem Schultheifsen zustehenden Befugnisse verbreitet, weder auf baupolizeiliche noch auf agrarische Rechte desselben Bezug genommen ist, den logischen Schlufs ziehen dürfen, dafs dem Schultheifsen damals ebensowenig wie später derartige Rechte zustanden, und dafs also für diese Dinge ein anderes Organ, dem erst später in den Urkunden auftretenden Bauermeisteramt wesensgleich, schon damals existiert habe.

Wir haben deshalb nicht den geringsten Anlafs, an der Vollständigkeit und Genauigkeit des Schultheifsenweistums

---

[1] Den Fehler den von Below bereits bei der Erklärung des Ursprungs der Hamelner Ratsgewalt gemacht hat (S. 29), hat schon Pirenne (Revue critique n. S. 29,50) aufgedeckt. Der Rat sei nach dem Privileg von 1277 der Erbe eines grofsen und wesentlichen Teiles der Befugnisse des Schultheifsen, ja ..., er sei ganz an die Stelle des Schultheifsen getreten. „Der Schultheifs aber war der vom Gemeindeherrn eingesetzte Gemeindevorsteher, seine Kompetenz Gemeindekompetenz. Die Ratsgewalt ist mithin kommunalen Ursprungs, Entwicklung der in der Gewalt der gewöhnlichen Landgemeinde liegenden Keime." Und doch existiert laut Urkunde 20 schon 1235 der Rat, während das Schultheifsenamt nach von Below erst zwischen 1265 und 1267 in die Hände der Stadt gelangt ist! Damit wird dasjenige Resultat hinfällig, welches von Below selbst (S. 29) „als wichtigsten Ertrag seiner Untersuchung" bezeichnet. In „Ursprung" S. 79 Anm. 1 sucht sich von Below gegen Pirenne zu verteidigen: „In dieser Stadt (Hameln) ist allerdings, wie Pirenne hervorhebt, die Mehrzahl der gemeindeherrlichen Rechte erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf den Rat übergegangen. Aber schon in der ersten Hälfte bedeutet seine Existenz eine Einschränkung der Stellung des gemeindeherrlichen Beamten (nämlich des Schutheifsen), wird nur dadurch erklärbar." Dafs die Existenz des Rates auch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts praktisch eine Einschränkung der Schultheifsenrechte bedeutet, beweist an sich nichts für den kommunalen Ursprung der Ratsgewalt. Auch bleibt von Below den Beweis für seine Behauptung schuldig. Um so weniger aber kann ich von Belows Entgegnung Gewicht beimessen, wenn wirklich — wie ich auszuführen versuche — an den gemeinderechtlichen Charakter des Schultheifsenamtes entfernt nicht so unbedingt geglaubt werden darf.

Digitized by Google

zu zweifeln. Auch kann ich den Nachweis, dafs der Schultheifs gemeindeherrliche, nicht öffentlichrechtliche Befugnisse ausübe, als durch von Below erbracht nicht anerkennen. Nur eines sei zum Schlufs hier noch erwähnt: nach dem Weistum erhält der Schultheifs eine Abgabe von den zum Hamelner Jahrmarkt Ziehenden. Sieht von Below auch darin eine gemeindeherrliche Funktion?

Ich wende mich zu dem zweiten Beispiel von Belows: nach Quedlinburg[1]. Gemeindeherrin ist die Äbtissin, Gemeindevorsteher der Villicus derselben. Wie steht es nun mit dem Quedlinburger „Burding"? „Die Kompetenz sodann — so fährt von Below fort —, von welcher die (eben bereits angezogene) Urkunde Heinrichs (III.) spricht, ist bekannt als die Kompetenz eines überall in Deutschland vorkommenden Verbandes, nämlich der Gemeinde, der Bauerschaft: de omnibus, que ad cibaria pertinent, iudicent (scil. die mercatores)." Sehr sonderbar! Wer ist denn derjenige, der aus seiner Machtvollkommenheit das Recht verleiht[2]? Es ist der König. Und wie käme wohl der König dazu, ein Recht zu verleihen, welches ihm ja gar nicht, sondern dem nicht öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbande resp. dessen Herrn zusteht, wenn nicht diese Annahme eben falsch wäre? Hier ist gerade einmal der Fall vorhanden, dafs sicher die Äbtissin Gemeindeherrin ist, und dafs trotzdem nicht sie, sondern der König infolge seiner obersten königlichen und landesherrlichen Machtvollkommenheit über das Recht der Lebensmittelpolizei verfügt. Man kann doch unmöglich aus der Thatsache, dafs jemandem

---

[1] S. von Below, Entstehung S. 29 ff.

[2] Heinrich III. „bestätigt" nur; aber die Sachlage wird nicht geändert, da sich die Bestätigung auf andere königliche Privilegien bezieht. Unsere Stelle speciell könnte eine detaillierte teilweise Wiederholung der Urkunde König Ottos III. von 994 (U.B. No. 7) sein, wonach derselbe der Äbtissin und ihren Nachfolgerinnen zugesteht die freie Verfügung in monetis, theloneis omnique in mercatorio jure, quod antecessorum nostrorum, regum scilicet et imperatorum, industria Coloniae, Maguntie, Magadaburch etc. antea videbatur esse concessum. Was kann wohl unter diesem omne jus mercatorium anders als die Marktgerichtsbarkeit gemeint sein, da es ein aus königlicher Freigebigkeit herrührendes Recht sein mufs, und nicht etwa eine Abgabe von Marktständen etc., d. h. eine aus dem Eigentum am Grund und Boden sich herleitende Einnahmequelle sein darf.

Aus diesem Sachverhalt erklärt sich leicht und einfach auch die Intervention der Äbtissin. Immer aber ist der das Recht Verleihende der König. Etwas anderes ist es in Urkunde 10, in der König Lothar III. sagt: concedente quoque abbatissa decernimus, ut mercatores . . . de forensibus stationibus tributum non redderent. Der grofse Unterschied ist der, dafs als Rechtsinhaber hier — der Natur der Sache entsprechend — die Äbtissin erscheint, der König nur durch seine Autorität der Verleihung der Äbtissin gröfseren Nachdruck verleiht. Hier concedit die Äbtissin, vorher der König.

Digitized by Google

ein Recht geschenkt wird, den Schluſs ziehen, daſs dasselbe von vornherein rechtsmäſsig ihm schon gehörte!

Wir können aus unserer Urkunde gleichzeitig ersehen, daſs es nicht so ganz unberechtigt[1] ist, daraus, daſs gewisse Buſsenanteile dem öffentlichen Richter zufallen, auf einen öffentlichen Charakter der Buſsen sowie des Gerichtes, in dem sie verhängt wurden, zurückzuschlieſsen. Denn in derselben Urkunde trifft König Heinrich noch weiterhin die Bestimmung, daſs 1/4 der in dem Gericht über die cibaria fälligen Buſsen dem Judex zufallen soll. Der Grund ist nicht schwer zu erraten; er liegt offenbar darin, daſs durch das Privileg eine dem Judex zustehende Kompetenz diesem entzogen wird, damit auch das Recht auf gewisse Einnahmen; und daſs dieser vierte Teil der Buſsen demnach als Äquivalent für die verlorenen Gerechtsame anzusehen ist. Nitzsch läſst das judicium de negotiationibus von den Ottonen an die Bischöfe übertragen werden. Dagegen bemerkt von Below („Entstehung" S. 68): „Wenn das judicium de negotiationibus auf königlicher Verleihung beruht, so stammt der Kern der Stadtgemeindegewalt ja nicht aus dem Hofrecht, sondern aus der öffentlichen Verfassung her". Ist das nicht hier der Fall[2], und spricht das nicht auch laut genug gegen seine Landgemeindetheorie?

Halberstadt — das dritte Beispiel von Belows — ist, wie er selbst[3] nachweist, eine unabhängige Gemeinde. Trotzdem ist es der Bischof, der 1105 „den Gemeindemitgliedern die Aufsicht über Maſs und Gewicht, über die Lebensmittelpolizei, also eine ausgesprochene Bauerschaftskompetenz", als ein von seinen Vorgängern verliehenes Recht bestätigt. Nun, wenn die Aufsicht über Maſs und Gewicht etc. „eine ausgesprochene Bauerschaftskompetenz" ist, so müſste sie ja der Gemeinde eo ipso zustehen, bedürfte es nicht noch einer, mehrmals erneuten Verleihung durch den Landesherrn. Demgemäſs hat auch von Below hier ein Eingreifen der landesherrlichen Gewalt in die Ordnung des Maſs- und Gewichts-, sowie des Gewerbewesens zugegeben[4] wie er diese Möglichkeit wenigstens auch für Augsburg zugesteht[5].

Ich folge von Below in seiner Beweisführung nach Soest. Hier hat der Rat die „Strafgewalt über Gewicht, Ellenmaſs und Maſs vom Verkauf von Wein und Oel; die

[1] Unbedingt beweisend ist es freilich deshalb nicht. Darin hat v. Below sicher Recht.

[2] S. auch v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I 331, der das gleiche Verhältnis auch für Goslar und Magdeburg hervorhebt.

[3] „Entstehung" S. 34.

[4] Vgl. „Ursprung" 65, Anm. 2.

[5] Entstehung S. 63 Anm. 188 mit Rücksicht auf das Augsburger Stadtbuch (ed. C. Meyer) Artikel 6 § 1 ff.

Digitized by Google

Burrichter über unrechtes Mafs beim Verkauf von Getreide und Bier" etc. Die Soester Verhältnisse liegen infolge mangelnder Quellen in ziemlichem Dunkel. An der reinen „Bauerschaftskompetenz" darf aber immerhin die Thatsache Zweifel erregen, dafs der Judex, der öffentliche Richter, von den Strafgeldern, welche der Rat verhängte, 1/3 empfing. In seiner Entstehung (S. 34/5) erklärt von Below den judex für einen „stadtherrlichen öffentlichen Beamten", der „diese Quote natürlich nicht in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter" erhält, sondern „damit eine ihm aus dem Gebiet der Grundherrschaft übertragene Funktion ausübt". Diese Argumentation hat indessen von Below selbst schon in seinem „Ursprung"[1] für unstatthaft erklärt. Demnach müssen wir uns hier mit einem non liquet begnügen.

Bei der Untersuchung über Strafsburg[2] (dem 5. Beispiel), gelangt von Below selbst zu dem Resultat, welches ich für Soest fand, dem non liquet. Nur unter Zuhülfenahme der Analogien von Hameln, Quedlinburg etc. gelangt er dazu, in den Rechten des Strafsburger Burggrafen, der die Meister eines grofsen Teils der Handwerksämter einzusetzen, und eine gewisse Gewerbepolizei auszuüben hat, mit Wahrscheinlichkeit gemeindeherrliche — Gemeindeherr ist der Bischof — Funktionen zu erblicken. Doch glaube ich, dafs hier Gothein in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes im Gegensatz zu ihm mit Recht für den Burggrafen den Charakter eines öffentlich-rechtlichen Beamten in Anspruch genommen hat.

Bezüglich des Mafs- und Gewichtswesens heifst es in den §§ 56 und 57 des 1. Strafsburger Stadtrechts, dafs der (öffentlich-rechtliche) Thelonearius die von dem magister cauponum gefertigten Mafse eichen und sie dann jedem Bürger unentgeltlich ausliefern solle. Eigene Gewichte zu haben, ist jedem gestattet, jedoch nur solche, welche der Münzmeister (also wiederum ein Beamter des öffentlichen Rechts) angefertigt hat. Gewifs, von „irgend einer Strafgewalt in Gewerbesachen"[3] ist hier nicht die Rede, aber schon die Art der Eichung der Mafse und Gewichte ausschliefslich durch öffentliche Beamte dürfte genügen, um auch hier wenigstens als eine Möglichkeit den Zusammenhang der Mafs- und Gewichtsregelung mit der öffentlich-rechtlichen, landesherrlichen Gewalt zuzugeben. Einer erneuten Untersuchung der Kölner Verhältnisse darf ich mich billigerweise entschlagen, da ja von Below selbst zu dem Resultat gelangt[4], dafs wir hier „bei der Regelung des Gewerbewesens ein (sporadisch erfolgendes)

[1] S. 74 Anmerkung.
[2] „Entstehung" S. 35 ff.
[3] Ibid. S. 87 Anm. 10.
[4] Ibid. S. 41.

Digitized by Google

Eingreifen der öffentlichen Gewalt in dasselbe“ zu konstatieren haben.

Weiter verweist von Below als auf ein ausgezeichnetes Beispiel für seine Behauptungen, auf die Ausführungen Plancks über Magdeburg. Diese aber beziehen sich wie das ganze Werk auf eine „nach Zeit und Raum abgegrenzte Periode“. So sagt er denn auch S. 27: „Dem Rate steht ursprünglich das Gebiet der die Marktpolizei betreffenden Sachen zu“. Er untersucht aber nicht, von woher dem Rate diese Befugnisse zustehen[1]. Das Magdeburger Moritzstift ist auch Inhaber unzweifelhaft öffentlicher Rechte (Urkundenbuch No. 11), und auch Planck (S. 22) bestätigt, dafs der Erzbischof Landesherr ist. Wenn also der Erzbischof nach den z. T. schon aus dem 12. Jahrhundert stammenden Zunfturkunden[2] wiederholt die gewerblichen Verhältnisse geregelt hat, und später der städtische Rat das gleiche thut[3], so ist hier ersichtlich, dafs diese Funktion des Rates auch eine „Erbschaft“ von der öffentlichen Gewalt sein kann. Dieser Ansicht ist wohl auch Hegel[4], wenn er sagt: „Es mufste ferner eine Behörde sein, welche den Markt und die Münze beaufsichtigte, Kauf und Verkauf regelte, Anstalten für ihn traf und Übertretungen strafte. Die Kaufleute d. i. Bürger von Goslar, Magdeburg, Quedlinburg erhielten solche Befugnis gleichfalls durch kaiserliche Privilegien. Wir erkennen hierin den Anfang des Rates als eines bürgerlichen Organes für die Stadtverwaltung, zu dessen ersten Befugnissen das Richten über die Marktfrevel, falsches Mafs und Gewicht gehörte.“ —

Bezüglich der Städte übrigens, die Planck ausführlicher

---

[1] Ein principieller Unterschied sogar der Gewalt des Rates und des Bauermeisters des Ssp's besteht darin, dafs der Rat nicht nur die auf handhafter That entdeckten Mafs- und Gewichtsfälschungen, sondern alle überhaupt vorkommenden richtet.

Ferner gehören auch von Fremden hierin begangene Rechtsverletzungen, im Gegensatz zu der im Sachsenspiegel unter Umständen mindestens beschränkten Gewalt des Dorfgerichts, in der Stadt durchaus vor das Ratsgericht. — Eine Beschränkung auf die Eingesessenen hat übrigens vielfach bestanden. Oft genug sind zur Ausübung des Handwerks nur sie zugelassen, und der Verkauf der Produkte resp. Austausch ist auch nur an Dorfgenossen gestattet. Vergl. hierüber sowie überhaupt über die Gewerbepolizei als (spätere) Gemeindesache: v. Maurer 1. Dorfverfassung I, 144 ff., 316 ff.; II, S. 2 und 12; 2. Fronhöfe etc. III, 64—67, dessen Ausführungen jedoch nur mit Vorsicht zu benutzen sind.

[2] Diese sind jetzt abgedruckt in dem kürzlich erschienenen Magdeburger Urkundenbuch (ed. Herkel 1892) 27, 32, 33.

[3] Vgl. Hegel, Städte und Gilden II 441. Auch v. Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland III 418 sagt: „In Magdeburg erhielten die Erzbischöfe im 10. Jahrhundert die volle öffentliche Gewalt“.

[4] Städte und Gilden der germanischen Völker II 492.

Digitized by Google

behandelt, sei doch noch darauf hingewiesen, dafs in Bremen ursprünglich das gewöhnliche Stadt- oder Vogtgericht auch über Marktfrevel zu richten hatte, und erst — unserer Kenntnis nach — von 1246 ab zwei Ratmannen das städtische Interesse an 1/2 der Gefälle wahren (S. 40). Ebenso ist in Goslar ursprünglich wohl der Stadtvogt der Richter auch über die Marktsachen gewesen, die seiner Kompetenz jedoch schon 1219 entzogen sind[1]. Nach Bode[2] haben auch die Goslarer mercatores das Gericht de omnibus que ad cibaria pertinent schon seit den Zeiten der ersten Salier als königliches Privileg besessen.

---

[1] Wolfstieg: Verfassungsgeschichte Goslars, z. B. S. 58 und passim; s. auch Nitzsch: Deutsche Geschichte III 64.

[2] Vgl. das kürzlich erschienene von Bode herausgegebene „Urkundenbuch der Stadt Goslar" I (1893), Einleitung S. 93. Übrigens ist Bode ein Anhänger der Nitzschschen Theorie von der „Gesamtgilde", ohne dafs jedoch der Beweis ihrer Existenz entweder von ihm versucht würde, noch vor ihm erbracht worden wäre. Vgl. Hegel, Städte und Gilden II 397 ff. Kürzlich hat über diese Stadt auch Doren gehandelt in den „Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden im Mittelalter". In Schmollers Forschungen Bd. XII. — „Ursprung" S. 62 Anm. beruft sich v. Below darauf, dafs: „in der Stadt Straubing der Gemeindeherr über Mafs und Gewicht, Feld- und Weidefrevel etc. urteilt". Rosenthal unterscheidet nicht Grund- und Gemeideherrlichkeit, ist vielmehr geneigt, alle Rechte des Stiftes aus dem Grundeigentum herzuleiten, das nur seine anfängliche „Machtsphäre erweitert" habe. Die rechtliche Grundlage für diese „Erweiterung" wird nicht untersucht. Später urteilt über Mafse etc. nicht das Gemeindegericht des Rates, sondern der Obermeister, der die Fühlung mit dem Landesherrn, dem Herzog, nie ganz verlor, und allmählich wieder in strengere Abhängigkeit von diesem geriet. Dafs das Stift in Straubing ähnlich wie in Hameln (nach meiner Auffassung) auch öffentliche Rechte besessen habe, ist sehr wohl möglich und nicht als falsch erweislich.

Digitized by Google

Kapitel II.

Die Mafs- und Gewichtskompetenz nicht principielles Gemeinderecht.

Aufser den soeben besprochenen konkreten Beispielen hat von Below nun für seine Ansicht über die Mafs- und Gewichtsregelung als Gemeindesache noch im allgemeinen drei Gründe angeführt:

1. Den geringen Erfolg der Bemühungen Karls des Grofsen.

Karl der Grofse — so sagt er „Ursprung" S. 58 f. — „hat in der Ordnung von Mafs und Gewicht wohl auch eine Obliegenheit der königlichen Gewalt gesehen. Aber wie gering der Erfolg seiner Bemühungen war, geht aus der schon unter seinem Nachfolger vernommenen Klage hervor, quod in diversis provinciis diversae (sc. Mafse) ab omnibus pene habeantur." Und ferner: „abgesehen von karolingischen Kapitularien wird die Ordnung von Mafs und Gewicht weiterhin nirgends in einem allgemeinen Rechtssatz als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hingestellt, . . . sie erscheint nirgends als Regal. Wir kennen ein Zoll-, Markt-, Münz-, Geleitsregal u. s. w.; von einem Mafs- und Gewichtsregal findet sich jedoch nirgends eine Spur. Warum hat nie ein König einen Landesherrn mit dem Mafs- und Gewichtsregal belehnt? Nur deshalb, weil es ein solches nicht gab."

Zunächst beweist die Thatsache, dafs bereits unter Ludwig Klagen über Mafsunsicherheiten vorkommen, nichts dafür, dafs Karls Bemühungen vergeblich waren. Nur das Fehlen einer so kraftvollen Herrschernatur wie Karl war, spricht sich darin aus. Dann aber kann diese Thatsache, wie oben gezeigt ist, daran nicht irre machen, dafs trotzdem damals

Digitized by Google

seitens des Königtums die Mafs- und Gewichtsregelung als Regal und in seinem Pflichtbereich gelegen betrachtet worden ist.

2. Das Fehlen von Belehnungen mit dem Mafs- und Gewichtsregal.

Auch den zweiten Satz von Below s, dafs niemals ein König einen Landesherrn mit dem Mafs- und Gewichtsregal belehnt habe, wird man nicht unbedenklich gelten lassen dürfen. Wir müssen uns in diesem Zusammenhange an die enge Verbindung erinnern, in welcher Markt-, Münz-, Zoll- und Mafs- und Gewichtswesen zu einander stehen[1]. Das Münzregal schliefst die Befugnis in sich, das Gewicht der Münzen bestimmen und ändern zu können: es ist nicht denkbar ohne das feste Substrat einer rechtlichen Verfügungsbefugnis auch über das Gewichtswesen. Dieser Zusammenhang ist denn auch von früh an mit voller Deutlichkeit erkannt worden. Wie sich desselben Karl der Grofse klar bewufst gewesen ist, haben bereits Soetbeer[2] und neuerdings Horst-Kohl[3] und Eheberg[4] treffend hervorgehoben. Aus der späteren Zeit sei noch auf die Constitutio de moneta Spirensi Heinrichs VI. von 1196 verwiesen, in welcher verlangt wird, ut de cetero Spirensis moneta libralis sit, quod vulgo phundich dicitur, sub ea videlicet forma, quod XII uncee et 6 denarii unius marce pondus habeant et XIII uncee et 6 denarii unam marcam puri argenti valeant et representent"[5]. „Penninge" — so heifst es im Sachsenspiegel II, 26, 6 — „sal die montere haldar pündich, unde even svar, unde gelik wit." Die Prüfung der Echtheit und Güte der Münzen erfolgt daher auch durch Wägung[6], und

---

[1] Vgl. Soetbeer a. a. O. II 300. In ganz ähnlicher Weise ist ja kürzlich durch Schlufsfolgerungen aus sonst feststehenden Verhältnissen die Regalität des Bergbaues schon für die älteren Zeiten des deutschen Mittelalters erwiesen worden, obwohl direkte Zeugnisse hierfür aus der Zeit vor dem 11. Jahrhundert nicht erhalten sind. Vgl. Schmoller, Geschichte der Unternehmung Teil VIII in seinem Jahrbuch 15[3]; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. Schröder betont diese Thatsache schon in seiner deutschen Rechtsgeschichte S. 190 und 522. S. auch H. Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Einleitung S. 27 und Anm. 2.

[2] Soetbeer in den F.D.G. . . .

[3] Horst-Kohl, Annalen der deutschen Geschichte in dem Anhang über das karolingische Staatswesen. Bd. II 574 u. 576 Anm. 7.

[4] Eheberg K. Th.: Über das ältere deutsche Münzwesen S. 5 Anm. 3 u. passim. Schon Waitz VIII 333 sagt sehr richtig: „Selbstverständlich kam es auf das Gewicht und seine Ausprägung an".

[5] M.G. 4° Constitutiones etc. ed Weiland S. 522.

[6] In Aachen wurde 1166 von Friedrich I. die Schwere der Münzen offiziell festgesetzt (s. Lacomblet I S. 283, Nr. 411). Vgl. auch die Urkunde Heinrichs III., in welcher er die alten Rechte der Hamburger Klöster bestätigt, und aufserdem dem Erzbischof gestattet, (nec nos)

Digitized by Google

dieses Recht der Nachwägung und Prüfung der Münzen ist zuweilen ganz besonders und getrennt von dem eigentlichen Münzungsrecht verliehen worden. So erhielt z. B. Lübeck von Heinrich dem Löwen zwar nicht das Münzrecht, aber das Recht, die Münze zu prüfen auf Gewicht und Gehalt[1], und das gleiche Recht der Beaufsichtigung ist der Stadt Hamburg im Jahre 1189 von Kaiser Friedrich I. verliehen worden: Potestatem etiam habeant, examinandi denarios monetariorum in pondere et puritate[2]. Es hat daher einen inneren Zusammenhang, wenn häufig genug dem Münzmeister zugleich die Beaufsichtigung und Eichung auch der Mafse etc. obliegt. Nach dem ersten Strafsburger Stadtrecht hat der Münzmeister die Gewichte zu formen und zu eichen[3]. „In Mainz hat derselbe die Wagen, Gewichte und Ellenmafse zu beaufsichtigen, sie in Begleitung von einem Richter und zwei Bürgern zu untersuchen und wegen unrichtiger Mafse und Gewichte zu strafen[4].“ Auch „in Speier hat der Münzmeister die Revision

---

monetam publici ponderis et puri argenti zu haben, totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere seu aliquomodo ad nostrum regium ius pertinere poterit. — Ähnlich erwähnt eine Urkunde Heinrichs III. dimidiam libram auri in publico pondere, und wird in den Annales Altahenses maiores zum Jahre 1041 von 8000 Semisses in pondere regio gesprochen. Ein weiteres wichtiges Beispiel liefert z. B. eine Urkunde Heinrichs II., in der gesprochen wird von 100 librae examinati auri ad nostrum pondus. — Siehe diese Beispiele bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII 333 ff. Mit vollem Recht sagt Schröder (Deutsche Rechtsgeschichte 510): „Die Gerichtsbarkeit in allen Münzangelegenheiten oder, wo diese den ordentlichen Gerichten überwiesen war, doch die Münzpolizei, verbunden mit einer gewissen Aufsicht über Marktwesen, Mafse und Gewichte stand dem Münzmeister zu (vgl. Ssp. II 26,6 und Schwsp. L 192b). Häufig war auch das Eichamt mit dem Amt des Münzers verbunden“. Über den Zusammenhang zwischen Mafs und Gewicht und Münze s. auch Nitzsch, Deutsche Geschichte III 210 (1. Auflage). Von hohem Interesse ist der § 14 des Edictum Pistense, wonach dem Münzer — um für die ersten Bedürfnisse wenigstens genügende Mengen des neuen Geldes zu haben, — aus der königlichen Camera 5 Pfd. Silber cum pensa zugewogen werden sollen, die er in Münzform mit derselben Wage dann wieder zurückliefern mufs. s. Soetbeer a. a. O. VI 15.

[1] Dietrich Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar Atterdag S. 50 und Frensdorff: Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. u. 13. Jahrhundert. Lübeck 1861.

[2] Frensdorff a. a. O. Anm. 2 S. 37; s. auch daselbst das Privileg Herzogs Otto I. für Hannover von 1241: „Renovatio denariorum de consensu consulum ordinabitur ita, ut nec falsitas in materia nec levitas in pondere possit inveniri“.

[3] Vgl. oben S. 42. Strafsburger Urkundenbuch Bd. I 477 ff.

[4] Kolmar Schaube: „Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz“, Programm des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau 1892 S. 55. S. auch die Nachweise bei Eheberg a. a. O. S. 60 ff., bes. das Beispiel von Augsburg ist von Interesse.

Digitized by Google

von Wage und Gewicht[1]." Soll in der Münzenprüfung etwa auch eine Gemeindekompetenz zu erblicken sein? Jedenfalls aber schweigen darüber die Quellen ganz, insbesondere kennt der Sachsenspiegel hier kein Eingreifen des Bauermeisters! Gerade das Wesen der Münze ist es ja, durch Stempelung nach Gewicht und Feingehalt das mühsame Nachwägen zu umgehen[2]. Und nicht nur, dafs auf diesem Gebiete überall eine Fürsorge der öffentlichen Gewalt zu konstatieren ist: es ist längst ausgesprochen[3] und mit Beweisstellen zu belegen, dafs das karolingische Pfundgewicht im ganzen Mittelalter als gesetzliches Normalgewicht gegolten hat, so dafs ihm also der Charakter eines allgemein anerkannten, für gewisse öffentlich-rechtliche Verhältnisse anzuwendenden Normalmafses durchaus nicht ganz entschwunden ist.

Das Gleiche gilt durchaus vom Zollwesen[4]: das Recht der Errichtung von Zollstätten, der Erhebung von Abgaben je

---

[1] Ibidem. — Ich weise hier auch auf das herzogliche Münzgericht in Wien hin, welches als Kausalgericht in allen die Angelegenheiten der Münze selbst betreffenden Fällen kompetent war, speciell auch gegen den „Besitz verbotener Gewichte" einschritt. Vgl. Luschin von Ebengreuth: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich S. 246.

[2] Müller, Deutsche Münzgeschichte 127. Roscher, System III, 201. Sehr richtig erkennt den Zusammenhang auch Riezler, Geschichte Bayerns, I 780; auch Frey, Schicksale des königl. Gutes 248.

[3] Vgl. z. B. Waitz, D.V.G. VIII 333 f.; Eheberg a. a. O. 46. Auch Soetbeer a. a. O. spricht davon. Als Normalgewicht wird das Gewicht Karls des Grofsen sogar in einem Reichsgesetz anerkannt. In der Constitutio generalis Heinrichs (VII) von 1234 heifst es: quodsi princeps facere neglexerit et de hoc convictus fuerit, ut exigit iuris ordo, domino regi 100 libras auri in pondere Karoli persolvat; s. Müller, Deutsche Münzgeschichte 311, Anm. 2. Daselbst ist auch die höchst interessante Stelle aus Arnold von Lübeck citiert, wonach König Waldemar von Dänemark 4000 Mark „librata pondere publico, quod Carolus Magnus instituerat" zahlen sollte. Vgl. auch noch das „Gerichtsurteil zu Benshausen" von 1405 (Grimm, Weistümer, III 595). In dem „recht frihe gericht kunig Karls" wird eine Acht ausgesprochen, weil der Beklagte die Strafe „umb funfzig pfunt pfündiger pfenninge und mere kunig Karls gewichte" nicht bezahlt hat. In Italien ist sehr häufig von „kaiserlichen Pfunden" (librae imperiales) die Rede. Auch in Deutschland ist in Kaiserurkunden nur selten ein bestimmtes Gewicht genannt, wohl ein Zeichen, dafs man noch ein Reichsgewicht kannte. Wie oft ist z. B. bei Münzangelegenheiten von der moneta publica die Rede; diese aber charakterisiert sich ja in erster Linie durch ein bestimmtes Gewicht. S. z. B. die von Otto I. 967/69 erlassenen Bestimmungen (§ 2) in M.G.L.L. II, 34 [25] ff.

Über das karolingische Pfund als Grundlage des Münzwesens sowohl der Karolingerzeit als auch noch desjenigen des späteren Mittelalters vgl. aufser der Münzgeschichte Müllers Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte 184 Anm. 13, 507/8. — Das pondus Karoli kommt übrigens auch in privaten Verhältnissen ziemlich häufig vor, so z. B. den „liber annualium iurium archiepiscopi Trevirensis" bei Beyer M.U.B. I, 401/2.

[4] S. auch Horst-Kohl, Annalen II, Anhang S. 572 ff. und bes. Anm. 7.

Digitized by Google

nach Maſs und Gewicht ist königliche Prärogative; wie sollte da die Grundlage hierfür, die Befugnis zur Regelung und Beaufsichtigung des Maſs- und Gewichtswesens principiell einer gänzlich verschiedenen, nicht öffentlich-rechtlichen Gewalt zustehen! Drei Halbmetzen oder Scheffel Salz sollen z. B. — nach der wichtigen Zollordnung für den Handelsverkehr der Ostmark von 906[1] — die über Rosdorf nach Linz weiterfahrenden Schiffe zu Raffelstetten als Zollabgabe entrichten. Die Voraussetzung aber bildet dafür doch die Möglichkeit einer Kontrolle der Maſse und Gewichte durch die öffentlichen Zollbeamten. Aufserordentlich lehrreiche und zugleich — wie mir scheint — unwiderlegliche Bestätigungen meiner Auffassung, wonach die Maſs- etc. -Beaufsichtigung ein integrierender Bestandteil der Ausübung des Zollregals ist, ergeben sich auch aus den „Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzöge Österreichs aus dem Hause Babenberg," die Andreas von Meiller im Jahre 1850 veröffentlichte. Aus den zahlreichen ähnlich lautenden Beweisstellen hebe ich nur die wenigen folgenden hervor:

Im Jahre 1203 erneuert Herzog Leopold VI. den Domkanonikern von Gurk die Mauthfreiheit im Herzogtum Steiermark für jährlich zwei Karraden Wein, „in duabus carradis vini majoris ac publici oneris." (S. 91, Nr. 45.)

Derselbe Herzog erteilt sodann im Jahre 1224 ebendemselben Kloster Gurk das Privileg, ut de victualibus eorum per aquam ascendentibus, scilicet de XV carradis vini et frumenti XXX modiis maioris metrete vectigal aut exactionis ulla species imperpetuum non acquiratur. (S. 134, Nr. 192.)

[1] Sie ist neuerdings von Gengler in seinen „Beiträgen zur Rechtsgeschichte Bayerns" (Heft I, 96 ff.) erläutert und in ihrer Bedeutung kurz gekennzeichnet worden; s. auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 238 ff.; auch Riezler, Geschichte Bayerns I, 274; Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle. Teil I. Diss.-Berl. 1892, S. 19 ff. Aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. ist ein Zollprivileg erhalten, nach dem der Graf von Dietz von jedem Wagen 2 den., von jedem Malter Frucht 1 den. erheben darf; vgl. Frey a. a. O. S. 212; S. 213 ibid. ähnliches Privileg für den Grafen von Henneberg. Vgl. auch die Zollrolle von Zürich, welche Inama-Sternegg in der „Deutschen Wirtschaftsgeschichte" (II 391 Anm. 1) aus Wyſs anführt: „universa mercimonia, que debent librari, presentari tenentur statere publice et ibi appendi et librari et non alibi, quo facto institores huius civitatis mercimonia distributa librare per suas stateras examinatas." Waitz, V.G. IV 58, 69 f.; Wyſs, Gesammelte Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts S. 365 Anm. 2 in dem Aufsatz über Entstehung der Stadt Zürich, der eine wichtige Stütze für die Ansicht derjenigen enthält, die auf den Markt auch hinsichtlich der Verfassungsentwicklung das entscheidende Gewicht legen. Charakteristisch ist auch, dafs „bei den Westgothen die Gerichtsbarkeit unter den Kaufleuten" zu den Funktionen der Zöllner gehörte. Vgl. von Maurer: Geschichte der Fronhöfe etc. I (1862) S. 225. Die von Sommerlad (Rheinzölle im M. A.) versuchte Ableugnung eines Zollregals halte ich nicht für gelungen.

Digitized by Google

Ein Jahrzehnt später ist ferner ein Erlafs Herzog Friedrichs II. an alle seine Mautheinnehmer super Enum et Danubium constitutis erlassen, worin er diesen bekannt macht, dafs er dem Kloster Luben die Freiheit verliehen habe, jährlich duo talenta salis maioris ligaminis zollfrei auf die Dauer von fünf Jahren verführen zu dürfen (S. 153, Nr. 22), ein Sachverhalt, wie er ganz ähnlich in einem Privileg desselben Herzogs für Kloster Wilheringe von 1241 wiederkehrt, wonach letzteres annuatim talentum salis maioris ligaminis seu ponderis über den eigenen Bedarf hinaus zollfrei verführen darf (S. 168). Und endlich sei noch die Bestätigung der Mauthfreiheit für das Kloster Nieder-Alteich erwähnt, die Friedrich II. erliefs, jedoch unter Ausnehmung von einem Pfunde Pfeffer als Zoll (piperis libram unam) (S. 165, Nr. 76).

Endlich aber das Regal des Marktwesens mit dem daran sich knüpfenden Recht gewisser, fest bestimmter Abgaben[1], es entbehrte jeder festen rechtlichen Grundlage, wenn nicht gleichzeitig der öffentlichen Gewalt auch das Gericht über die auf dem Markte doch aller Voraussicht nach häufigsten Vergehungen, eben über Mafs- und Gewichtsfälschungen resp. -Betrügereien zugestanden hätte. Daher war denn auch schon in fränkischer Zeit „die Handhabung der Marktpolizei Sache des Grafen und Schultheifsen“[2], und übte der Marktherr auch — wie das Reichsweistum von 1218[3] bestimmt — „wärend der Marktzeit den vollen Königsbann nach allen Richtungen, namentlich die volle Gerichtsgewalt über alle Marktstreitigkeiten und Verletzungen des Marktfriedens. Für die Dauer des Marktes erfreute sich der Marktort vollster Exemption von den ordentlichen Gerichten.“ Marktherr dieser so befriedeten Märkte aber war — der Theorie nach — der König, nur er allein konnte und durfte das Marktrecht und damit[4] die Marktgerichtsbarkeit weiter vergeben. So hat meines Erachtens Rathgen[5] völlig

---

[1] Selbstverständlich Abgaben öffentlichen Rechts; vgl. Rathgen, Artikel Märkte in Conrads Handwörterbuch; auch desselben Dissertation: die Entstehung der Märkte in Deutschland; dazu neuerdings die mehrfach erwähnte Abhandlung von Mayer, „Zoll“ etc. S. 391 ff.

[2] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 186.

[3] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 591 und Anm. 15.

[4] Diesen Zusammenhang nimmt mit andern auch Sebald Schwarz an, „Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden“. Kiel 1892, eine Schrift, die unter Begrenzung ihres Themas auf ein räumlich und zeitlich begrenztes Gebiet zu höchst beachtenswerten Resultaten geführt hat, bei deren Verwendung indessen zu beachten ist, dafs wir es hier — und S. hebt das ausdrücklich hervor — mit den anormalen Verhältnissen von Grenzmarken zu thun haben.

[5] „Entstehung der Märkte in Deutschland“ Strafsburg. Dissertat. 1881. Derselbe sagt an anderer Stelle (ibid.) sehr richitg: das fiskalische Interesse des Königs am Marktverkehr liefs es natürlich erscheinen,

Digitized by Google

recht, wenn er sagt, dafs, da der König das Marktrecht verleihe, also auch die mit diesem gegebenen einzelnen Rechte durchaus auf einer Verleihung der öffentlichen Gewalt beruhen[1]. Für diesen ganzen Zusammenhang geben hauptsächlich auch die Weistümer aufserordentlich charakteristische Belege. Denn das erste, was bei Herannahen eines Markttages geschieht, ist, dafs die Normalmafse und -Gewichte herbeigeholt werden, und oft genug wurden sie vor Beginn und am Ende der Marktzeit dem Gericht, welches sich als ein aufsergewöhnliches Markt- und Hochgericht erweist[2], zur Prüfung vorgelegt. Ich hebe als besonders charakteristisch nur die folgenden Stellen hervor: Im Weistum des Kirchmefsrechtes zu Metloch von 1493 heifst es (Grimm II, S. 77):

„Item soll ein gerichtzbott uff der missenrecht all sey, gewicht, nafs und drucken entphahen unde hollen im gotshufs Metloch, uff das der landtschafft darmyt genoich geschehe." Und gegen den Schlufs findet sich die weitere Bestimmung: „Item wann eyner wyn schencken wyll, so sol er entpfangen von den gerichten die maifs, so haben die gericht von jeclichem zwo maifsen; und wan die zeit umb ist von nonzeyten, so sol der man sein mafs widder liebern dem gericht, zu besehen, abe sy gantz bleiben sy oder nit, uff das dem landtfolck genoich sy gescheen, und was unrecht gestrafft werde." Und in dem bei Grimm (l. c. S. 78) unmittelbar folgenden „Missenrecht zu Montcler" von 1521 lautet § 4:

„Item wyst der scheffen, das die gericht des vurgen. sampstag zu abent uff gemelte platz sollen unverboetlich kommen mit iren geweren; und wan sy by ein sien, sullen sy in das closter schicken nach dem seye und maifsen, naifs und druwe, das sy den leuten geben, die es bedurfen, und den wirden steet zeichnen. Und zu der ersten noinzeit soll man seyghen, das den leuten nyt unrecht geschee, und darnach zu der dreiten noinzeit sol man die kannen und massen wider

---

dafs Anlage, Beaufsichtigung und Schutz der Märkte königliches Recht war.

[1] Das erkennt wohl auch von Below an. Er bekämpft die Herleitung der Aufsicht über Mafs und Gewicht aus dem Marktrecht. „Wohl ist das Marktrecht öffentliches Recht, aber nicht auch umgekehrt das öffentliche Recht auch stets Marktrecht; das letztere ist vielmehr nur ein kleiner Teil des öffentlichen Rechts." (Ursprung 58, Anm. 2.) Gewifs hat von Below mit dieser Bemerkung vollkommen recht. Nur behaupten Schmoller und ich selbst, dafs das Marktrecht in so innigem Zusammenhange mit dem Mafs- und Gewichtswesen steht, dafs letzteres stets in dem ersteren mitenthalten ist. Diesen Zusammenhang mufs v. Below naturgemäfs von seinem Standpunkte aus bestreiten.

[2] Für diese Eigenschaft vgl. z. B. das W. Emmerichshain von 1556 (Grimm I, 648), oder auch das zu Kirmes von 1557 (ibid. II, 618), in welch letzterem eine auf dem Kirchmefsgericht aufgeworfene Frage von den Schöffen nicht beantwortet, sondern ihr „berat biss auf das negeste hohegericht" verschoben wird.

Digitized by Google

liebern und umbbringen, da sye vorhin geholt sien worden". Wenn daher Heinrich IV. dem Bischof von Bamberg[1] einen Markt cum banno, monetariis, monetis, theloneis, omnibusque iuris forensis utensilibus schenkt, so erkenne ich in den geschenkten „iuris forensis utensilia" eben die Befugnis einer Beaufsichtigung des Mafs- und Gewichtswesens, sowie die daraus eventuell sich herleitenden Gefälle. Ähnlich glaube ich folgern zu sollen, wenn Heinrich III. 1016 dem St. Floriusstift zu Koblenz ein Marktprivileg erteilt[2] und in diesem sagt: nos . . . . . quoddam mercatum . . . . theloneum et monetam cum omnibus utensilibus per negotiale commercium ad nostras quoque manus imperiales iuste ac judicialiter pertinentibus . . . . in proprium concedimus. Und nichts anderes, als die Miteinbegreifung der Mafs- und Gewichtsaufsicht kann es bedeuten, wenn Heinrich III. dem Abt von St. Maximin ein Marktprivileg erteilt[3] und darin bestimmt, ut idem abbas in sua liberali potestate habeat idem mercatum cum moneta et telonio ac totius publice rei functione et dispositione.

Deutlich, scheint mir, tritt dieses selbe Verhältnis zu Tage, wenn Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 dem Patriarchen von Aquileja das Recht bestätigte[4], Marktverordnungen zu erlassen als Ausfluſs seiner Gerichtsbarkeit: quod si dictus patriarcha in civitatibus suis vel castris villis . . . ., ubi habet jurisdictionem, ordinaverit aliquid de fori venditione, ratum et immutabile penitus habeatur. Es verdient rühmend hervorgehoben zu werden, dafs auf diesen festen Zusammenhang bereits von Kolmar Schaube[5] wenigstens als „eine Meinung" hingewiesen worden ist, also einem Forscher, der sonst i. a. die Landgemeindetheorie von Below vertritt, jedoch, infolge gewissenhafter Lokaluntersuchungen, ohne dessen allzugewag-

---

[1] Villacher Marktprivileg Heinrichs IV. für den Bischof von Bamberg vom 8. Februar 1060: „Ea videlicet ratione, ut idem mercatum liberum sit ducum, comitum, iudicum omniumque potestatem contradictione securum; soli tantum Babenbergensi episcopo cum banno, monetariis, monetis, theloneis omnibusque forensis iuris utensilibus subditum et proprium". (Monum. Boica XXXIa 342. Vgl. jetzt auch Gengler: „Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns", Heft IV S. 161 f. Note 23 [unter dem speciellen Titel „Die Verfassungszustände im bayr. Franken bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts. 1894]). Ganz ähnlich verleiht Heinrich II. im Jahre 1018 teloneum mercatum cum omnibus suis pertinentiis. Vgl. Boos, Wormser Urkundenbuch I Nr. 46.

[2] Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I Nr. 290.

[3] Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I Nr. 347 (1056).

[4] Vgl. Berchtold: Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland. I 154 ff. München 1863.

[5] „Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz". Programm des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau 1892 S. 42; s. auch S. 55: „Der öffentlichen Gewalt unterlag naturgemäfs beim öffentlichen Verkehr auch die Sorge für Gewicht und Mafs".

Digitized by Google

ten Konstruktionen überall seine Zustimmung zu geben. Er hebt hervor, dafs v. Below seines Erachtens „die Bedeutung der Amtsgewalt für die Entwicklung der Städte zu gering anschlägt. Ich möchte besonders auf die Frage von Belows: „Warum hat nie ein König einen Landesherrn mit dem Mafs- und Gewichtsregal belehnt?“ antworten: „weil die Ordnung von Mafs und Gewicht im öffentlichen Verkehr naturgemäfses Ingrediens des verliehenen Marktrechts ist, weil sie im Marktregal enthalten ist.“

Wenn in M. G. LL. II, 67 in einer Aufzählung von Regalien auch monetae, theloneum, mercatus genannt sind[1], so kann doch unter mercatus unmöglich nur das Recht der äufseren Errichtung gemeint sein, während die Verwaltung der für den Markt unumgänglichen Institutionen, wie es in erster Linie die Wage war, anderen Gewalten zugestanden haben soll. Man überlege doch nur einmal den umgekehrten Fall, dafs etwa der König das Mafs- und Gewichtsregal jemandem verliehe, aber ohne Bezug auf Zoll, Münze oder Markt! Die Verleihung hätte überhaupt wenig praktischen Wert, aufser etwa gegenüber einem Grundherrn, damit dieser die Leistungen seiner Hörigen bestimmen könne. In diese Dinge aber einzugreifen, mufste sich die öffentliche Gewalt i. a. ja versagen.

Ich stimme deshalb voll und ganz den Worten Schmollers zu[2]: „Indem die Marktprivilegien zugleich Münze, Zoll und quicquid ad publicum videtur pertinere mercatum verleihen, schliefsen sie die Mafs- und Gewichtspolizei, ohne die kein Markt möglich wäre, in sich.“ Und ganz ähnlich sagt schon Bluntschli, „Markt, Zoll, Münze, Mafs und Gewicht gehörten eben zusammen. Wo der Verkehr einen Sammelplatz fand, da wurden zugleich gewöhnlich auch diese Rechte verliehen“[3]. Es ist aufserordentlich charakteristisch, dafs so häufig das Errichten des Marktes mit mercatum construere ausgedrückt wird.

Nachweis von Belehnungen mit Mafs und Gewicht.

Aber von Below befindet sich, auch ganz abgesehen von dem Zusammenhang zwischen Münz-, Zoll-, Markt-, Mafs-

---

[1] Ganz ähnlich eine Regalienaufzählung, welche Schröder, (Rechtsgeschichte 385 Anm. 13) anführt (von 1111): Regalia .... id est civitates ducatus, marchias, comitatus, monetas, theloneum, mercatum. .

[2] Jahrbuch XVII, 306. Über die Bedeutung der Mafse und Gewichte für den Markt vgl. auch Goldschmidt: Universalgeschichte des Handelsrechts. 1. Lieferung. Stuttgart 1891 S. 115. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 171 f., Lamprecht, D. W. II 268 ff., 481 ff.

[3] Vgl. Bluntschli a. a. O. Bd. I 192. Als Citat verweist er auf ein königliches Privileg für Osnabrück von 889, worin Markt-, Münz- und Zollrecht verliehen werden.

Digitized by Google

und Gewichtswesen, im Irrtum, wenn er sagt, dafs „nie“ ein König einen Landesherrn mit dem Mafs- und Gewichtsregal belehnt habe, dafs abgesehen von karolingischen Kapitularien die Ordnung von Mafs und Gewicht nirgends als Regal erscheine, dafs sich von einem Mafs- und Gewichtsregal ganz im Gegensatz zum Zoll-, Markt-, Münz- und Gewichtsregal keine Spur finde. Ich stelle dem gegenüber im folgenden zusammen, was sich mir bei der Materialsammlung zu diesen Erörterungen dargeboten hat, ohne den Anspruch auf eine erschöpfende Übersicht erheben zu können, die, zumal da für das eigentliche Mittelalter ja sowohl genaue Regesten als genaue Sammlungen der Kaiserdiplome noch ausstehen, kein billig Denkender wird verlangen können. Bleiben wir zunächst bei der mehrfach schon herangezogenen Geschichte der Stadtverfassung Zürichs stehen, die Wyfs kürzlich in seinen gesammelten Abhandlungen[1] veröffentlicht hat. In einem wahrscheinlich von Heinrich III. gegebenen Privileg — so führt er aus — werden der Äbtissin des Züricher Frauenklosters nebst Münze und Zoll auch drittens „das mit Münze und Zoll zusammenhängende Marktrecht verliehen, d. h. das Recht, die für die Errichtung eines öffentlichen Marktes erforderliche Polizeiaufsicht zu üben, Bufsen für Verletzung des Marktfriedens zu beziehen und Geleit zum Besuche desselben gegen Entschädigung zu gewähren. Infolge dieses Marktrechts wurden die dazu in Beziehung stehenden Normalmafse an der Kirche des Frauenmünsters angebracht.“ Zu diesen Angaben sind als Beweisstücke zwei im Frauenmünsterer Urkundenbuch[2] gedruckte Aktenstücke heranzuziehen.

Das erste aus dem Jahr 1282 enthält ein Urteil über die der Äbtissin seitens eines gewissen Chuono fälligen Leistungen. Der Zins brauche nicht gezahlt zu werden „nisi iuxta quartale et mensuram cuiusdam lapidis, qui dicitur esse repositus et reconditus in monasterio, quem rex Ludowicus fundator monasterii concavum fieri fecit“; ein Zeichen, wie hier die Tradition sich doch noch des Zusammenhanges des Verfügungsrechtes über Mafse etc. mit der öffentlichen, königlichen Gewalt wohl bewufst war.

Das zweite ist eine aus dem 15. Jahrhundert stammende Aufzeichnung über die Rechte der Äbtissin und der Stadt Zürich. Die Vogtei der hohen Gerichte, heifst es, trägt die Stadt gegen eine Geldsumme vom Kaiser zu Lehen, hat damit aber lediglich und ausschliefslich das Recht, über Blut zu richten. Dagegen sind die „Richtungen“ der Äbtissin dadurch in keiner Weise tangiert. „Sonder (diese) sind dissem Gotts

[1] Zürich 1893, S. 385 ff.
[2] Ed. G. von Wyfs in den Mitteilungen der antiqarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. VIII, Zürich 1851—58, Nr. 276 u. 470.

Digitized by Google

Hauss bliben ... wie es dann von Anfang an von Römischen Königen und Keisseren begabet und gefreyet ist, und alss nun diss Gotts Hauss bis an das Blut in und zu dieser statt all ander Herrlichkeit hat, wie sie genannt sind: Zoll, Müntz, Mas und Mäss, Ledige Kind auch Landzügel ze erben, Müllifäch, Lebendig, Todt, abständiges, auf dem Erdrich, auf dem Wasser, verrunnen, schwebend oder versunken, auch das, das Leben nie gehabt, aufzeheben und alss Eigen Gut, wie dann ein Landtherr das pflegt ze thun, ze fassen."

Ich hebe sodann weiter ein Privilegium Kaiser Ottos II. aus dem Jahre 983[1] hervor, in welchem „er den Bewohnern von Lazise das Recht erteilt, soweit das Gebiet von Lazise reicht, die Fischerei im Gardasee zu betreiben und zu Wasser und zu Lande Zölle zu erheben": eine Verleihung, die mit den Worten endet: teloneum ... et etiam omnibus hominibus cum rebus inde transeuntibus ripaticum[2], mensuraturam et curariam accipere.

Was sollte wohl mensuraturam accipere anderes bedeuten als eine Mafsabgabe, die kraft öffentlichen Rechts erhoben wurde, wie sie auch sonst hier und da in Urkunden sich erwähnt findet[3]. Wenn aber kraft öffentlichen Rechtes für die Benutzung der (öffentlichen) Mafse eine Gebühr erhoben wird, ist damit nicht die Thatsache als eine selbstverständliche Folge zu betrachten, dafs dann das Mafs selbst ebenfalls der öffentlichen Aufsicht und Vergehungen der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterstehen? Und wie hier aus verhältnismäfsig früher Zeit die Verleihung eines solchen Gebührenerhebungsrechts für Benutzung der Mafse erhalten ist, so erfahren wir aus relativ später Zeit, dafs solche finanzielle Rechte genau wie das Münz-, Zollrecht etc. auch Gegenstand königlicher Verpfändungen geworden sind. Ich denke hierbei an eine Urkunde Ludwigs des Bayern für Frankfurt a. M. aus dem Jahr 1329[4], die folgendermafsen lautet:

„Wir Ludowich ... geben (den Bürgern von Frankfurt) vollen gewalt und maht, und heizzen si auch mit disem brief, in unseren und dez richs namen, alle die gute und gulte, die

[1] M.G.D.D. 4° II 344 Nr. 291.

[2] Über die verschiedenen Zollbenennungen und -arten s. jetzt Mayer in dem mehrerwähnten Aufsatz 379 ff.; auch Lamprecht, Französ. Wirtschaftsleben S. 123 u. Anm. 53.

[3] Mayer, a. a. O. 391 ff. Ganz ähnlich die bereits S. 16 herangezogene, bei Waitz D.V.G. VIII 290 benutzte Urkunde Heinrichs IV., worin dieser dem Kloster Besançon den tertiam partem redditus mensurae, qua venduntur annonae schenkt. — Vgl. übrigens auch v. Belows „landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511", Teil I 59: der Landesherr gewährt durch besonderes Privileg die Erhebung von „Mafs- und Waagegeldern" (Anm. 226). Düsseldorf 1885.

[4] Boehmer: Codex Moeno-Francofurtanus. Band I, 498; s. Falke: Zollwesen 93: Kg. Adolf verschenkt 6 M. Einkünfte „von unserer und des Reiches öffentlicher Wage". 1294.

Digitized by Google

ze Frankenfurt oder da bei ligent, swi die genant sein, die von uns oder unsern vorvarn an dem reiche verchumbert, versetzet oder auf einen widerchauf verchauffet sint, ez sein zolle, wage, iuden, ungelt, brunnheimer gerihte, schultheizzamt, oder swaz es sei, widerchauffen und lösen uns und dem reiche, swaz si sein widerchauffen und gelösen mugen."

Hieran möge eine freilich erst der Mitte des 15. Jahrhunderts entstammende Urkunde sich anreihen, die ich bei Luschin von Ebengreuth[1] herangezogen finde. Es ist „die Zuschrift, in der König Friedrich III. 1448 dem Verweser des Herzoglichen Landgerichts . . . . bekannt giebt, dafs er dem Abte von Melk innerhalb des Klosters und des Marktbereichs volle Landgerichtsbarkeit verliehen habe." Dieses Schriftstück „zählt da nicht nur Verwundungen und alle Sachen, die den Tod nach sich ziehen, sondern auch alle Handlungen mit Mafs, Elle, Gewicht, Zoll, Geldschuld und Grund und Boden als Angelegenheiten auf, die vormalen der herzogliche Landrichter daselbst zu richten gehabt hätte". Über diese Landgerichte bemerkt Luschin gleich darauf, dafs sie „den hier geschilderten Umfang der Kompetenz in Österreich bis zum Ausgang des Mittelalters behielten."

Niemals ferner soll Mafs und Gewicht unter den Regalien aufgezählt sein. Prüfen wir, inwieweit diese Behauptung richtig ist.

Ich erinnere in diesem Zusammenhange zunächst an ein Privileg, das Kaiser Friedrich I. im Jahr 1159 für die Stadt Asti[2] ausgestellt hat und eine Aufzählung der von ihm verliehenen Regalien enthält. Darin heifst es:

„Hec itaque regalia esse dicuntur: moneta, vie publice, aquatica, flumina publica, molendina, furni, forestica, mensure, bancatica, ripatica, portus, argentarie, pedagia, piscationis redditus, sestaria vini et frumenti et eorum, que venduntur ad mensuram, placita, batalia, rubi, restitutiones in integrum missorum et alia omnia que ad regalia iura pertinent."

Zur Erläuterung sei nur das eine hinzugefügt, dafs diese Urkunde und Regalienaufzählung deshalb noch ganz besonders interessant ist, weil sie ein Jahr nach der Constitutio de regalibus ausgefertigt, und unsere Ansicht, dafs im Markt-, Münz- und Zollregal sicherlich auch ein Mafs- und Gewichtsregal enthalten sei, bestätigt ist: wird doch in der Constitutio von 1158 der Mafse und Gewichte nicht ausdrücklich gedacht[3].

---

[1] Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 151.

[2] M.G. Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum, ed. Weiland S. 244.

[3] Als Analogie wenigstens zu dem bei dem Beispiel Quedlinburgs

Digitized by Google

Im Anschluſs an dieses Fridericianische Privileg sei gleich noch ein weiteres desselben Kaisers für Genua aus dem Jahr 1152 angeführt: die Conventio cum Januensibus[1]. Darin lautet der dritte Paragraph:

„Et dominus, quod in terris, quibus negotium iverint, homines eorum habeant unum vel duos vel plures Januenses, qui inter eos iustitiam faciant et rationem, et quod mercatores eorum ubique libere possint habere suum pondus et suam mensuram, quibus inter se res mercesque suas recognoscant". Welchen Sinn mochte wohl eine solche Bestimmung resp. eine solche Konzession haben, wenn wirklich der öffentlichen und kaiserlichen Gewalt die Sorge für Gewichte und alle wirtschaftlichen Dinge etc. so absolut fern gelegen hätte?

Und dabei ist die Urkunde von 1159 noch nicht die einzige, in der Maſs und Gewicht unter den Regalien aufgezählt wird; längst konnte man schon auf der ersten Seite des 5. Bandes der Grimmschen Weistümer im Stadtrecht von Lausanne (1158—1174) den nicht miſszuverstehenden Satz lesen:

§ 3. „A rege tenet regalia dominus episcopus lausannensis. regalia vero sunt strate, pedagia, vende, nigre Jure moneta, mercata, mensure, feneratores manifesti, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures, raptores."

Auch daſs „nirgends" — von den Kapitularien abgesehen, — in einem „allgemeinen Rechtssatze die Aufsicht über Maſs etc. als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hingestellt wäre", ist keineswegs — schon aus einzelnen Bemerkungen der vorhergehenden Seiten zeigt sich das — so unbedingt richtig.

Es ist ja bekannt, und u. a. auch von von Eicken[2] in seinem wundervollen Buche „Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung" bemerkt worden, daſs Friedrich I. sich auf dem Reichstage zu Regensburg 1156[3]

S. 41 besprochenen iudicium de negotiationibus sei doch auf das Pactum hingewiesen, quo Caesarea i. e. Alexandria civitas in gratiam imperatoris (Friedrichs I.) rediit (M.G.L.L. IV, 181): Alle Einwohner sollen erst ausziehen, dann will der Kaiser ihnen die Stadt auctoritate imperatoris zurückgeben. Indessen Dominus imperator habebit theloneum pontis et pedagium civitatis et curariam rerum venalium et omnia jura et ripatica extra civitatem.

[1] M.G. Constitutiones etc. ed. Weiland S. 293.

[2] S. 513: Daſs Eicken ausdrücklich unserer Ansicht ist, daſs die öffentliche Gewalt sich keineswegs ganz der Pflege der wirtschaftlichen Interessen entzogen hat, darüber s. bes. S. 586. Vgl. auch das daselbst angeführte Urteil Gerhos von Reichersberg.

[3] Zur Datierung siehe die Bemerkungen Doeberls in den Monumenta Germaniae selecta. 4. Bändchen S. 94 ff., woselbst die Constitutio abgedruckt ist. — S. auch Riezler, Geschichte Baierns I 751.

Digitized by Google

ernstlich bemüht hat, auch in die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes regulierend einzugreifen. Die damals als allgemeines Reichsgesetz publizierte Constitutio de pace tenenda et eius violatoribus bestimmte ja in § 11:

„Post natale sanctae Mariae unusquisque comes 7 boni testimonii viros sibi eligat, et de qualibet provincia sagaciter disponat, et quanto praetio secundum qualitatem temporis sit annona vendenda, utiliter provideat; quicumque vero contra deliberationem ipsius intra terminum anni modium altius et carius vendere praesumpserit, tamquam violator pacis habeatur, et totidem 30 libras comiti persolvat, quanti modios altius vendidisse condictus fuerit."

Man wird hierbei unwillkürlich an die Bestrebungen Karls des Grofsen erinnert, durch obrigkeitliche Taxordnungen gröfsere Einheitlichkeit und Gleichmäfsigkeit der Preise zu erzeugen[1], und mag immerhin Giesebrecht Recht darin haben, dafs unsere Bestimmung den verderblichen Mifsständen und Mifsernten vorzüglich Schwabens ihre Entstehung verdankt, so wird sicherlich nicht zu verkennen sein, dafs die Traditionen der alten Zeit in dem kräftigen staufischen Kaiser wieder in Aufnahme kamen, und er es nicht als aufserhalb seiner Pflicht liegend gehalten hat, durch seine Beamten auch für das wirtschaftliche Wohlbefinden seiner Unterthanen nach besten Kräften zu sorgen; dafs u. a. dem Grafen auch die Kontrolle der Mafse in unserem Diplom zur Pflicht gemacht wurde, dürfte nach dem Wortlaut der Verfügung keinem Zweifel unterliegen.

Weitere Belege in demselben Sinne geben uns schliefslich noch die bayrischen Quellen, und zwar die Landfrieden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

So wurde z. B. im Jahr 1244 ein Landfrieden für Bayern errichtet und vom Herzog, und dem Erzbischof von Salzburg nebst dessen Suffraganen in Bozen, Eichstett und Bamberg beschworen. Da lautet nun eine Bestimmung[2]:

„De mensuris: Item mensure indebite, ubicumque reperti fuerint, pro maiori mensura scilicet ulna et metreta III. tal. et 60 pro minori potu solvantur et sale et huiusmodi 1 tal. et 60 solvantur. Insuper dampnum decuplo restituet."

Ganz ähnlich enthält ein etwa 1255 errichteter Landfrieden Herzog Heinrichs und der Bischöfe von Passau, Bamberg und Freising in § 53[3] die Anordnung:

---

[1] Darüber s. oben und Soetbeer in den F.D.G. VI, 72 ff.; auch Schmoller, Tucherbuch; Lamprecht, Französ. Wirtschaftsleben 143.

[2] Abgedruckt in den „Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte", V 89. Vgl. über die Bedeutung dieser Friedensordnungen auch Posern-Klett: Die Verfassung der Markgrafschaft Meifsen im 13. Jahrhundert S. 24 f. (Leipzig 1863).

[3] Ibidem V S. 148.

Digitized by Google

„Unrehte mazze und metzen swer da mit schaden tut und des überredet wirt, der sol den schaden zwir gelten nach sein selb drittes eide und dem richter driu pfunt und sehtzech pfenning“. Und zum Schlufs sei hier noch auf jenen bayrischen, unter König Rudolfs Autorität erlassenen Provinzialfrieden[1] hingewiesen, der in § 18 festsetzt:

„Unrechte mazze. Swer unreht mazze hat und unreht mizzet, der sol dem rihter ein halb pfunt geben als oft er ez tut, und den schaden mit der zwigult gelten.“

Demnach wird man die Ansicht aufzugeben haben, dafs die wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere auch eine Aufsicht über Mafse und Gewichte, im Mittelalter principiell aufserhalb derjenigen Aufgaben gelegen haben, denen sich die Träger der öffentlichen Gewalt zu widmen hatten.

3. Die Verschiedenheit der Mafse und Gewichte.

von Belows zweiter Grund[2] lautet: Diesem Rechtsverhältnis entspricht es, dafs Mafs und Gewicht lokal geradezu beispiellos verschieden sind. Wir wissen zwar vom Münzrecht, dafs auch, wenn ein Recht Regal ist, eine grofse Mannigfaltigkeit obwalten kann. Aber eine wieviel einheitlichere Gestaltung zeigt das Münzwesen im Verhältnis zum Mafs- und Gewichtswesen! Die Münzen schliefsen sich an die politischen Verbände an; wenn eine Stadt das Münzrecht besitzt, so ist es auf sie von dem König, resp. Landesherrn übergegangen. Mafs und Gewicht haben dagegen gerade mit den politischen Verbänden nichts zu thun: innerhalb desselben Territoriums begegnen die gröfsten Verschiedenheiten. Die unbedeutendsten Dörfer haben oft ihr eigenes Mafs und Gewicht“. Es ist der gleiche Grund, den auch Philippi für seine mit der von Belowschen übereinstimmende Ansicht kürzlich wieder in erster Linie ins Treffen geführt hat[3].

---

[1] So von Richard Schröder D.R.G. 633 Anm. 14 aufgefafst; in den M.G.LL. II 428 irrtümlich als Reichslandfrieden abgedruckt, und so auch von Lamprecht D.W.L. I 584 verwertet.

[2] „Ursprung“ S. 59; „Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens“ S. 22.

[3] Philippi: Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894 S. 71 ff. Auf die weiteren vorgeführten Gründe ist sogleich zurückzukommen. Nur eines sei gleich hier zu dem zweiten Grunde (S. 72) bemerkt. Ph. sagt: „Ferner wurde zwar die „Waage“, die Nachprüfung der Gemäfse auf ihre Richtigkeit, seit der Zeit Bischof Franz Wilhelms von demselben für seine Gografen in Anspruch genommen, aber die zahlreichen Einwendungen gegen die Ausübung dieses Rechtes, sowie die zahlreichen Befreiungen von dieser Aufsicht lassen erkennen, dafs wir darin eine bureaukratische Anmafsung zu sehen haben“. Worin liegt hier der Beweis. Warum könnte das Vorgehen des Bischofs nicht die Geltendmachung alter nur nicht stets mit der nötigen Energie geübter Rechte darstellen?

Digitized by Google

Dafs Mafs- und Gewichtssysteme auch innerhalb von politischen Verbänden verschieden sind, ist allerdings richtig; dieser Fall aber würde genau mit derselben Schwere von Belows Theorie entkräften, da, wie sogleich zu zeigen sein wird, auch innerhalb der Landgemeinde oft mehrerlei Mafs in Gebrauch ist. Diese Verschiedenheit läfst sich ja auch sehr leicht begreifen. Schon allein vom technischen und ökonomischen Standpunkt aus. Wie viel schwerer und kostspieliger sind doch z. B. Münzen herzustellen als derartige Mafse und Gewichte, wie sie für die Leistungen etwa der Hörigen an die Grundherrn etc. benötigt wurden. Zur Prägung der Münzen bedurfte es doch schon eines gewissen Anlagekapitals. Man mufste zunächst das Rohmaterial, das Metall beschaffen, man mufste sodann technische Vorrichtungen treffen, da mit der Hand ja eine Formung — mochte sie auch noch so roh sein — ausgeschlossen ist, wie das Müller, Münzgeschichte 210 ff. mit Recht betont. Alles das fiel für die Herstellung von Mafsen und Gewichten fort. Ein behauener Holzklotz konnte ja schon die genügenden Dienste leisten, einfache Aushöhlung vermochte die nötigen Hohlmafse zu liefern. Und diese technischen und ökonomischen Bedingungen sind sicherlich ein sehr wesentlich mit in Betracht zu ziehender Grund, dafs die öffentiche Gewalt im Mittelalter auf diesem Gebiet so wenig Ertolge zeitigte, ja dafs sie sich allmählich mehr und mehr in ihrem Augenmerk auf die finanziell ja auch lohnendere Beaufsichtigung hauptsächlich der Städte und Märkte beschränkte, im übrigen die Dinge ihren Lauf gehen liefs.

An einer eigenmächtigen Ausgestaltung des Mafs- und Gewichtswesens hatten ferner in einer Zeit reiner und dann doch überwiegender Naturalwirtschaft ungleich mehr Personen ein lebhaftes Interesse, wie an der Regelung des Münzwesens: mufsten doch fast alle Naturallieferungen der Hörigen an die Grundherrn nach Mafs und Gewicht irgendwie bestimmt werden. So entstanden auch die von Lamprecht hervorgehobenen zwei Mafse, das „gestrichene“ und „gehäufte“, aus denen natürlich im Laufe der Zeit verschiedene Systeme wurden, obgleich sie auf ein Mafs zurückgehen[1].

[1] Ob sich etwa aus diesem Vorgehen oder aus den bei dem rohen Eichungsverfahren (Nachfüllen mit Wasser oder Getreide etc.) naturgemäfs nie zu vermeidenden, im Laufe der Zeit stets wachsenden Ungleichheiten, überhaupt alle Verschiedenheiten der uns überlieferten Mafse etc. zu erklären haben, mufs eine offene Frage bleiben. — Fossati a. a. O. 88 scheint in der That eine allmählich immer weitergreifende Differenzierung eines einheitlichen Urmafses anzunehmen. — Ich betone ausdrücklich: Nicht überall, wo gegen Ausgang des Mittelalters eine Regelung der Mafse etc. ersichtlich wird, geschieht diese durch die öffentliche Gewalt. Nur das behaupte ich, dafs niemals an gewissen Orten, wo die tech-

Digitized by Google

Ferner aber macht sich doch wohl von Below zu übertriebene Vorstellungen von der Verschiedenheit und dem bunten Wechsel der Maſse und Gewichte[1]. Wenn er sich für seine Anschauung auf die von Lamprecht gesammelte Liste von verschiedenen Maſsen und Gewichten beruft, so geschieht das völlig zu Unrecht. Lamprecht hat selbst[2], und, wie ich glauben möchte mit Recht, darauf hingewiesen, daſs die Lage denn doch nicht ganz so verzweifelt zu denken sei, als es auf den ersten Blick hin scheine. Er weist darauf hin, daſs für die urkundlich fixierten Preise nur wenig konkurrierende Maſse gelten, „von denen meist nur eines nach Lage der Dinge in Betracht kommen kann"; er hält sich ferner an die Thatsache, daſs die Zolltarife auf Grund der „carrata vini" einheitlich entwickelt worden seien. Endlich aber, und das ist das wichtigste, sagt er: „Auch darf die groſse Anzahl von Maſsarten, welche in den Urkunden vorzukommen scheinen, an der soeben begründeten Anschauung nicht irre machen. Daraus, daſs ein Lokalmaſs genannt wird, erhellt noch längst nicht seine selbständige metrologische Bedeutung: die Urkunden scheiden meist nicht zwischen der Betonung eines für sich stehenden charakteristisch abgesonderten Maſses und der bloſsen Angabe, daſs ein bestimmter Wert nach der Wage eines Ortes x (aber vielleicht nach dem Gemäſs oder Gewicht eines Ortes y) zu zahlen sei."

Für diese Ansicht glaube ich eine Stütze auch in einer Urkunde Heinrichs I. von 932[3] zu finden, in der festgesetzt wird, daſs una queque huba plena in natali sti Martini carradam vini nostre vel Moguntine mensure an die fratres Fuldenses zu liefern habe. An eine Verschiedenheit der Maſse ist hier doch wohl kaum zu denken erlaubt, sonst wäre ja mit dieser Bestimmung die Quelle unendlicher Streitigkeiten eröffnet gewesen. Denn es ist selbstverständlich, daſs — die Verschiedenheit der mensura nostra und Moguntina angenommen — die Hufeninhaber ihre Leistungen naturgemäſs in dem kleineren Maſs erfüllt hätten, die Kanoniker aber auf die Abgabenzahlung in dem gröſseren gedrungen hätten. Und beide doch sicher mit gutem Rechte auf Grund dieses königlichen Privilegs.

Demgemäſs will es also nicht allzuviel besagen, daſs am Ausgange des Mittelalters „die unbedeutendsten Dörfer oft

---

nische Möglichkeit und der finanzielle Gewinn vorhanden waren — also auf Märkten und in Städten vor allem — die Sorge für Gewichte etc. principiell aus dem Kompetenzbereich der öffentlichen Gewalt verschwunden ist. —

[1] Aus ähnlichen Gründen wird auch seine Berufung auf Schulte und seine eigene Schrift unwirksam. Ursprung S. 59. S. a. die vor. Anm.

[2] D.W II, 489/90.

[3] M.G.D.D. I, 69 ff. (5. Juni).

Digitized by Google

ihr eigenes Mafs und Gewicht haben." Lamprechts Zusammenstellung kann wenigstens nicht als Beweis dienen, denn er bestimmt den Zweck derselben selbst dahin, „zu zeigen, welche Orte denn bedeutend genug waren, um ihren Mafsen — welcher Gröfse und etwaiger Koincidenz mit den weiter verbreiteten Handelsmafsen sie auch waren — für sich und eine engere oder weitere Umgebung den Charakter von lokalen Normalmafsen zu geben, wie sie gewöhnlich anzuwenden seien."

Dafs immerhin eine relativ sehr grofse Verschiedenheit im Mafs- und Gewichtswesen geherrscht hat, wollen weder Lamprecht, noch ich selbst leugnen; nur ist vor übertriebenen Vorstellungen zu warnen. Im übrigen aber kann eine gröfsere oder geringere Verschiedenheit allein meines Erachtens nichts für den bestehenden oder fehlenden Regalcharakter einer Institution beweisen. Wenn z. B. eine Statistik den Nachweis erbrächte, dafs im Mittelalter die Differenzierung der Zölle die der Münzen übertroffen habe, wird man daraus noch nicht darauf schliefsen dürfen, dafs wohl das Münz-, nicht aber auch das Zollwesen Regal gewesen sei.

4. Die Benennungen der Mafse und Gewichte[1].

„Von einem Recht der Grundherrn auf Ordnung von Mafs und Gewicht kann nicht wohl die Rede sein. Denn die Grundherrschaften decken sich nicht mit den Gemeinden, ... Mafs und Gewicht gelten aber immer innerhalb bestimmter Gemeindegrenzen. Ferner führen die Mafssysteme regelmäfsig Gemeindenamen. Wäre das Mafs grundherrschaftlich, so müfste es regelmäfsig nach einer Grundherrschaft benannt sein. Warum giebt es indessen kein „Mafs des Kölner Domkapitels", kein „Mafs des Bonner Cassiusstiftes"?

Zunächst ist von Below im Irrtum, wenn er sagt, dafs Mafs- und Gewichtssystem immer innerhalb bestimmter Gemeindegrenzen gelten. Ich komme sogleich bei Besprechung der Weistümer auf diese Frage des näheren zurück und wende mich hier sogleich zu dem zweiten Einwande von Belows, dessen Prüfung ebenfalls für den ersten Einwand die Nichtberechtigung wird erweisen können.

Dieser zweite Einwand lautet also: Die Mafssysteme führten regelmäfsig Gemeindenamen. Wenn das Mafs grundherrschaftlich wäre, so müfste es regelmäfsig nach einer Grundherrschaft benannt sein. Allein es gäbe ja z. B. kein „Mafs des Kölner Domkapitels". Wohl aber ein Mafs der Gemeinde Beringen u. s. w. Dem ist zu erwidern, dafs das gleiche ja auch beim Münzwesen der Fall ist. Auch die Münze heifst gewöhnlich,

[1] „Ursprung" S. 60 Anm. 2.

Digitized by Google

wenn sie in Urkunden — von Verleihungen abgesehen — erwähnt wird, nicht nach dem Münzberechtigten, sondern dem Ort, an dem die Münze steht. Es wird in den Urkunden z. B. doch auch etwa von einer „Mainzer Münze", nicht nur von einer „Münze des Mainzer Erzbischofs" gesprochen. Überhaupt ist es eine schiefe Analogie, wenn von Below kein „Mafs des Kölner Domkapitels" (dies alles in Anführungsstrichen), dagegen wohl ein Mafs der Gemeinde Beringen kennt. Kennt von Below ein „Mafs der Gemeinde Beringen"?

Wenn Grundherr und Gemeinde, wie doch häufig der Fall ist, den gleichen Namen führen, ist nicht ohne weiteres zu sagen, ob das Mafs etwa nach der Gemeinde oder nach dem Grundherrn genannt sei. Ferner aber giebt es sogar Mafse, die in den Urkunden nicht nach der Gemeinde, sondern nach den Grundherrschaften genannt sind.

Hatte von Below gefragt: „Warum giebt es kein Mafs des Kölner Domkapitels"? so hätte ihn ein Blick in das Wörterbuch von Du Cange belehren können (sub maltra), dafs ein solches thatsächlich existiert hat. Doch sind wir meines Wissens besser über die Trierer Verhältnisse unterrichtet, bei denen wir einen Augenblick stehen bleiben wollen. Auch hier giebt es zunächst wie in Köln ein Mafs des Trierer Domkapitels, wie schon Lamprecht (II, 485) erwähnt: 1061 erscheint eine Abgabe an das dortige Domkapitel geregelt: ad mensuram fratrum[1] amam vini unam, und 1204[2] wird als Leistung von einem Weingarten ebenfalls seitens des Trierer Domkapitels ama una vini cum claustrali mensura festgesetzt. Freilich es erscheint ja nicht die „mensura capituli Trevirensis" als in allgemeiner Geltung, ganz natürlich: denn derartige Klostermafse kamen im allgemeinen erklärlicherweise nur als für den Verkehr innerhalb der eigenen Grundherrschaft verpflichtend in Betracht. Dafs bei einem Verkehr mit anderen Grundherrschaften oder Personen das weiter verbreitete — wie es ja auch der Bedeutung der Stadt gegenüber der Eigenwirtschaft des Kapitels nur entsprach — Stadtmafs als Norm angesehen sein mag, kann uns nicht im mindesten überraschen.

Ferner hören wir, dafs auch das Kloster St. Marien zu Trier ein selbständiges Mafs[3] besessen habe, dessen metro-

---

[1] Beyer, M.R.U.B. I Nr. 354. — Schon in seinem „Französischen Wirtschaftsleben" hatte Lamprecht S. 128 Anm 68 eine Urkunde angeführt, aus der die Existenz eines besonderen Klostermafses in Paris hervorgeht.

[2] Beyer a. a. O. II, 221; vgl. auch die mensura palatii (scil. zu Trier), die in dem Weistum über die erzbischöflichen Rechte daselbst bei Lacomblet (Archiv f. Gesch. des Niederrheins Bd. I 337) erwähnt ist.

[3] Vgl. übrigens auch Lamprecht: D.W. II 222: „wer zinsgut hat, sal .... jerlich geben van eime iclichen morgen ½ viertel korns hoif-

Digitized by Google

logische Verschiedenheit von dem allgemeinen Trierer unbestreitbar ist. Im Jahre 1140 entschied Erzbischof Albero von Trier einen Streit des Klosters St. Marien in Trier mit Leuten zu Sleiche über daselbst belegene Güter. In der darüber ausgestellten Urkunde sagt der Erzbischof[1]:

Alii quoque homines . . . . singillatim satisfecerunt atque ut unum claustralis mensure modium vel treverensis dimidium de pictura qualibet fodenda . . . acciperent obtinuerunt. Das Mafs des Marienklosters erscheint[2] auch bei Feststellung der Abgaben, die ein Mann aus Lieser von einem Gute, das er dem Kloster schenkte, sich aber auf Lebenszeit zur Nutznieſsung noch vorbehielt, zu liefern hatte. Er will geben 10 modios avene . . . . . nostre mensure (des Klosters).

Noch ein weiteres selbständiges Mafs finden wir in Trier erwähnt, nämlich das des St. Simeonstiftes. In einem Weistum[3] über die Rechte dieses Stiftes zu Wincheringen (c. 1200) wird eine Zahlungspflicht von 4 maldri „ad mensuram granarii" (d. h. des stiftischen Herrenhofes, des Stiftes) bestimmt, wie denn in der gleichen Urkunde von der mensura treverensis und maldrus dominicalis die Rede ist: d. h. nicht für alle Mafse hatte das Stift seine besondere Gröſse[4]. Ich hoffe, dafs von Below nicht wieder wird einwenden wollen, was er gegen Lamprecht („Ursprung" 60 Anm. 2) vorgebracht hat, dafs diese Ansicht durch Beispiele belegt sei für die „Thatsache, dafs ein Grundherr oft von seinen Bauern die Lieferung der Naturalabgaben in dem Mafs der Gemeinde verlangt, in welcher sein Haupthof liegt." Ganz besonders wird es vielleicht interessieren, dafs auch in Hameln Stifts- und Stadtmafs unzweifelhaft verschieden sind, und doch ist ja nach von Below das Stift Gemeindeherr. Vgl. hierüber im Hamelner Urkundenbuch S. 442 (No. 618): (c. 1375) „in ecclesia Hamelensi sunt duo modii, prebendalis et civilis . . . . Tritici 7 modii prebendales faciunt 6 modios civiles" . . . . .

Ein weiteres Beispiel für die gleiche Lage der Verhältnisse bietet uns Xanten. In einer vergleichenden Wertbestimmung verschiedener Geldsorten und Mafseinteilungen am Niederrhein, die Lacomblet im 1. Bande seines Archivs

---

mafs, und darzu van zwein morgen 1 Trierschen penningk.... Summa summarum siliginis 26 mltr. 3 f. mensura curie.

[1] Beyer a. a. O. I Nr. 514.

[2] Beyer a. a. O. I Nr. 654 (vor 1169).

[3] ibid. II S. 363.

[4] Vgl. auch den Erbpachtsbrief des Stiftes zu Münstermaifeld für Rudolf Hund, betr. Wald etc. von 1187. Dieser mufs abgeben 16 maltra spelte claustralis mensure. Beyer II 90. — Über Prümer Klostermafs siehe noch Beyer a. a. O. II 89 (1187), sowie Lamprecht, D.W. III $324^{18.30}$, 323.

Digitized by Google

(S. 207) aus einem Register des 15. Jahrhunderts veröffentlichte, heifst es:

Item maldrum mensurae oppidi Xantensis continet 112 quartas colonienses.

Item maldrum mensurae capituli 117 quartas colonienses.

Item 23 maldra mensurae capituli faciunt 24 maldra mensurae oppidi et tres quartas.

Auch in der Stadt Ansbach scheinen zwei Mafse, ein Stadt- und ein Stiftsmafs in Gebrauch gewesen zu sein, wenn wir darüber freilich m. W. auch nur späte Nachrichten haben[1].

5. Die Weistümer als Quellen für den Beweis der gemeindlichen Regelung des Mafs- und Gewichtswesens[2].

„Die Weistümer aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und dem Beginn der Neuzeit schreiben in grofser Zahl die Ordnung von Mafs und Gewicht der Gemeinde resp. der Gemeinde mit ihrem Gemeindeherrn zu. Es kann dabei auch gar nichts ausmachen, dafs diese Nachrichten verhältnismäfsig spät sind; wir dürfen die von ihnen berichteten Thatsachen unbedenklich zurückdatieren, denn

1. liegen wesentlich ältere Angaben über die Kompetenz der Landgemeinden überhaupt nicht vor;

2. ist die Kompetenz der Gemeinde, von welcher jene Weistümer sprechen, mit den Zuständen der älteren Zeit sehr wohl vereinbar; sie wird durch dieselben, wie wir gesehen, sogar gefordert;

3. ist es bekannt, dafs der Staat seit dem Ende des Mittelalters seine Gewalt fortschreitend erweiterte und die Verhältnisse, die er ihr unterwarf, einheitlicher zu gestalten suchte; und zwar zeigt sich dies Bestreben auch in Bezug auf die Ordnung von Mafs und Gewicht. Wenn wir trotzdem am Ende des Mittelalters und beim Beginn der Neuzeit einer Autonomie der Gemeinde auf diesem Gebiete begegnen, so dürfen wir mit Sicherheit voraussetzen, dafs diese nicht neu eingeführt, sondern eine konservierte ältere Einrichtung ist".

Vielleicht wird man mir zugestehen, dafs in dem Mangel früherer Nachrichten über die Kompetenzen der Landgemeinde kein Grund liegen kann, Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters auf Jahrhunderte rückwärts zu übertragen. Nach meinem Geschmack wenigstens würde anstatt der von v. Below

[1] Vgl. J. A. Eytelwein, „Vergleichungen der gegenwärtig und vormals in den königlich preufsischen Staaten eingeführten Mafse und Gewichte mit Rücksicht auf die vorzüglichsten Mafse und Gewichte in Europa." 2. Aufl. Berlin 1810, S. 82.

[2] „Ursprung" S. 61.

Digitized by Google

gebrauchten Konjunktion „denn“ hier weit besser ein „obwohl“ am Platze sein.

Dafs die Zustände des früheren Mittelalters es „erforderten“, die Ordnung von Mafs und Gewicht als selbständige und ausschliefsliche Kompetenz nur allein jeder einzelnen Landgemeinde zu betrachten, wird man vielleicht ebenfalls nach allen vorausgegangenen Erörterungen nicht mehr glauben. Im übrigen, wie weit will denn von Below etwa die aus den Weistümern sich angeblich ergebenden Verhältnisse „unbedenklich zurückdatieren“? Doch nicht gar bis in die Karolingerzeit? Er würde ja damit die ganze Kapitulariengesetzgebung als eine grofse Fälschung betrachten müssen. Oder vielleicht bis in die Zeit des Sachsenspiegels? Dieser aber weifs ja von einer unbeschränkten und ausschliefslichen Kompetenz der Landgemeinden über Mafs und Gewicht — wie wir oben gesehen haben — gar nichts. Also mufs man wohl eine noch spätere Zeit annehmen. Da aber sind ja die Städte (wenigstens eine bedeutende Anzahl) schon entstanden und die Kompetenz über Mafs und Gewicht braucht also durchaus nicht eine Erbschaft von der Landgemeinde zu sein[1].

Aber welch ein Bild entrollen uns denn thatsächlich die Weistümer von der Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens? Um es mit einem Worte zu sagen: in keiner Weise zeigen sie uns eine durchgehende Gemeindekompetenz auf diesem Gebiete, spiegeln vielmehr diejenige mannigfaltige Verschiedenheit der zuständigen Obrigkeiten wieder, wie wir sie bei der allgemeinen vorgeschrittenen Auflösung der alten, relativ klar vor uns liegenden karolingischen Staatsverfassung ja auch nur erwarten können. Das Gewicht, das von Below — und mit Recht — auf die aus den Weistümern sich ergebenden Zustände gelegt hat, mag es rechtfertigen, wenn ich auf den folgenden Seiten die Beispiele für meine, der von Below-schen entgegenstehende Ansicht häufe, obwohl auch hier entfernt nicht Vollständigkeit angestrebt wurde.

Einer ersten Einschränkung der von Below-schen Ansicht, dafs in den Weistümern allgemein die Mafs- und Gewichtsregelung als Gemeindeangelegenheit angesprochen werde,

---

[1] Dafs übrigens praktisch in vereinzelten Fällen Landgemeinden, besonders in denjenigen Gegenden, in denen zuerst ein regerer Verkehr sich entfaltete, diese Dinge in die Hand nahmen, ist wohl möglich, obwohl nicht erweisbar. Es fehlte aber — und darauf kommt es an — das uralte, unbestrittene, ausschliefsliche Recht. Es ist ja ganz selbstverständlich, dafs bei hervortretendem Bedürfnis, falls die öffentliche Gewalt versagte, die erste beste Obrigkeit hier eingriff, sei es ein Grundherr, ein Gemeindeherr, oder endlich auch die Gemeinde selbst! Dafs diese Obrigkeit aber — wenigstens um die Mitte des 9. Jahrhunderts — noch keine Gerichtsbarkeit ex officio auf diesem Gebiete besafs, habe ich oben bereits aus dem Edictum Pistense nachzuweisen gesucht. —

Digitized by Google

bedarf es zunächst bezüglich der „Missen- oder Kirchmefsgerichte“, die sich als aufsergewöhnliche Hochgerichte, Marktgerichte erweisen, und trotzdem gerade der Verfolgung von Verletzungen des gesetzlichen Mafses u. s. w. — wie es in der Natur der Sache liegt — eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Ich kann hier auf die schon oben, bei Besprechung des engen zwischen Markt-, Mafs- und Gewichtswesen bestehenden Zusammenhangs angeführten Beispiele (S. 50 ff.)[1] verweisen und bemerke nur, dafs für diese Verhältnisse auch von Maurer ausdrücklich der Aufsicht über Mafs und Gewicht einen öffentlichrechtlichen Charakter zugesteht, wenn er auch dieselbe — wie ich glaube — mit Unrecht aus dem königlichen Geleitsrecht herleiten will[2].

Sehr viel schwieriger und ungewisser wird unsere Untersuchung, wenn sie für die zahlreichen Fälle, in denen die Weistümer Anordnungen über Mafse und Gewichte enthalten, feststellen will, ob der zu der Regelung dieser Verhältnisse Berechtigte auf Grund seiner Eigenschaft als Grundherr, oder als Gemeindeherr, oder als Inhaber der resp. eines Teils der öffentlichen Gewalt[3] handelt. Ich stelle im folgenden zusammen, was sich mir aus der Grimmschen Weistümersammlung ergeben hat: trotz ihrer Reichhaltigkeit nur geringe Ausbeute gewährend, da die rechtlichen Verhältnisse bei dem Mangel ergänzender Quellen nur allzuoft sich nicht mit der erforderlichen Schärfe feststellen liefsen. Relativ einfacher liegen die Verhältnisse in Tirol, freilich dürfte hier die gröfsere Einheit sich zum Teil auf die frühe Ausbildung der landesherrlichen Gewalt zurückführen lassen, da uns die in der Sammlung der österreichischen Weistümer vorliegenden Teidungen, Dorfrechte u. s. w. fast durchgängig erst in relativ spätere Zeiten führen.

Nach von Below hat stets die Landgemeinde als „Gemeinwirtschaft und Wirtschaftsgemeinschaft“ die Aufsicht und Kompetenz in Mafs- und Gewichtsangelegenheiten. Ich führe zunächst einige Belege vor, aus denen sich mir zu ergeben scheint, dafs diese Auffassung in allzugewagter Generalisation den Zusammenhang übersieht, der oft zwischen dem Bezirk des öffentlichen Gerichts und dem Geltungsbereich eines bestimmten Mafses besteht.

---

[1] Ich füge noch hinzu das 2. Königheimer Weistum (in Franken) Grimm VI, 17 ff. Daselbst wird in § 2 thatsächlich die Gemeinde als die gewöhnliche Beaufsichtigungs- und Gerichtsinstanz für Mafs- und Gewichtsverletzungen festgesetzt. Aber „usgenommen den margttag uf die mitwochen in den oster heilgen tagen gelegen, den hat zu schirmen und zu schuren u. gn. h. grave Michel zu Wertheim zu sein rechten“. Ähnlich im Hofheimer Weistum ibid. 95, 6.

[2] Vgl. seine Geschichte der Fronhöfe etc. IV 432—434.

[3] Diese Unterscheidung betont zu haben, bleibt ein unzweifelhaftes Verdienst v. Belows.

Digitized by Google

Da haben zunächst Maurer[1] und ihm folgend auch Lamprecht[2] bereits auf das Hundding hingewiesen, das zu Ravengiersburg gehalten wurde, in ihm das alte Centenargericht wieder erkannt, und als wichtigste von den alten 100schaftsrechten übriggebliebene Kompetenz diejenige über Mafs und Gewicht bezeichnet.

Indessen scheint mir die Identität dieses Hunddings mit dem alten Centenargewicht keineswegs sicher zu sein.

Nach Grimm II, 174 ff. hat das Hundding zu „weisen die eygenschafft, freyheit und recht" des Landes und Gebietes des Probstes und Klosters St. Christofs, welches in dem Dorfe Ravengiersburg selbst gelegen ist, und für den Bereich dieses Hunddings d. h. also für den Umfang des klösterlichen Gebietes, steht auch die Allmende dem Kloster zu. Wir haben es daher meines Erachtens mit einem, möglicherweise ja auf ein altes Centenargericht zurückgehenden, jetzt jedoch zu einem grundherrlichen Hofding gewordenen Gericht zu thun.

In diesem Hofgericht also läfst nun der Abt durch Schöffen aus verschiedenen, im Bereiche des Klostersgebietes gelegenen Dörfern alle 7 Jahre die Mafse u. s. w. untersuchen und prüfen.

Bezüglich dieser Mafse selbst ergeben sich aus dem Weistum die folgenden Details. Mitten durch das Klostergebiet fliefst die Mosel und bildet die Grenze zwischen den Geltungsgebieten zweier verschiedener Mafse. Während auf der einen Seite Kirchberger Mafs gebraucht werden soll, gilt für die andere das Binger Mafs, jedoch mit der bemerkenswerten Ausnahme des Dorfes — wohl zu unterscheiden von dem daselbst gelegenen Kloster — Ravengiersburg, „daz hait eyne sundern mase die heifset der buren mase". Weiter werden Bestimmungen erlassen, wo sich die einzelnen Normalmafse befinden sollen, darunter auch die: adir mel mase von beyder syten (scilicet der Mosel), daz sul seyn in des stifftes molen zu Ravengersborg. Item die mase des wins als wiet als des closters und stifftes landt und gebiet ist, und da eyn probst und das closter recht inne han, sall allermenlichs und alle die wyn verkauffen sollent nit lafsen, sy suchen und nemen die mase in des closters kellere zu Ravengersburg. Bufsen für falsches Mafs fallen in Höhe von 60 sol. an den Probst.

Doch bildet das klösterliche Gebiet keine ganz in sich geschlossene Fläche. Vielmehr liegen in ihm eingestreut 5 Dörfer, deren Bewohner der vollen Freiheit sich erfreuen und deren Rechte — da ja eine Unterdrückung unter das Hofrecht schon der geographischen Lage nach in dem Bereich der Möglichkeit erschien — in demselben Weistum, insofern

[1] „Einleitung" passim z. B. 61, 300.
[2] D.W. passim z. B. II 481.

Digitized by Google

sie Freiheitsrechte gegenüber dem Probste darstellen, schriftliche Aufzeichnung erfuhren. Von ihnen heifst es[1]:

„Item und der fryer dorffe Sunenbach, Steckelnhusen, Widemarsbach, Gysenhusen und sunderlichen Ravengersburg, der mogen sich eyn probst und daz closter Ravengersburg alzyt gebruchen, wan sie gelanget, also daz die da wonent in denselben dorffen nit verbonden syen zu dem vorg. huntding zu kommen mit iren masen, und eyn probst sal auch nit darkommen in die bantzune der vorg. dorffe, daz huntding von masen und strasen zu besitzen als in andern sinen lande, gerichte und gebinde, als vorgesagt ist."

Das Ergebnis also, das ich aus diesem Weistum für unsere Frage nach der Regelung der Mafse und Gewichte gewinne, ist folgendes. Ich verzichte darauf, aus ihm eine Bestätigung der Lamprechtschen Behauptung, dafs das Centenargericht das ordnungsgemäfs hier zuständige Gericht gewesen sei, zu finden. Dagegen ergiebt sich zweierlei anderes mit ziemlicher Deutlichkeit, was zum mindesten eine sehr bemerkenswerte „Ausnahme" gegen die angebliche Regel sowohl einer allgemeinen gemeindlichen Gewichtskompetenz als einer allgemeinen Identität des Geltungsbereiches der Mafse und der Landgemeinden darstellt. Denn nicht soweit die Gemeinde reicht, sondern soweit das dem Kloster eigentümlich gehörige Land sich erstreckt, galten die festgesetzten Mafse, oder mit anderen Worten: das Entscheidende ist hier die Grundherrschaft und für den grundherrlichen Bezirk erfolgt deshalb auch die Aufbewahrung der Mafse in dem Stiftshof zu Ravengiersburg. Daher sind die freien Dörfer, die zwar mitten im stiftischem Gebiet liegen, aber weder unter Grund- noch unter Gemeindeherrlichkeit des Probstes stehen[2], nicht pflichtig, zu dem Hundding zu erscheinen, und in diesem grundherrlichen Gericht ihr Gemäfs einer Prüfung zu unterwerfen.

Andererseits wiederum liegt das Kloster selbst, sowie sein Mühlenhof und Keller, wo die stiftischen Normalmafse aufzubewahren waren, in dem Dorfe Ravengiersburg, das ja „sunderlichen" zu den freien Dörfern gehört und sein eigenes Mafs hat: also innerhalb einer Gemeinde gelten verschiedene Mafse, eine Thatsache, gegen die sich von Below ohne Erfolg verschliefst.

Indessen es finden sich in der That in den Weistümern Belege dafür, dafs nicht nur die Gemeinde, sondern auch das öffentliche Gericht für den Geltungsbereich der Mafse entscheidend war, und die Kompetenz über diese besafs.

---

[1] Grimm II 177.

[2] Der Probst darf nicht, um Gericht zu halten, in die Bannzone der freien Dörfer eintreten.

Digitized by Google

Ich verweise hier zunächst auf das Landgerichtsweistum von Niederroden[1], das uns aus dem 16. Jahrhundert erhalten ist.

Inhaber des auch die peinlichen Sachen einbegreifenden Landgerichts ist der Kurfürst von Mainz. Nun soll der Zehntgraf zu Niederroden das Mafs weisen durch Vergleichung mit dem seinigen, und zwar in allen 8 Dörfern, die zu dem Landgericht gehören (§ 11)[2]. Also der Landgerichtsbezirk ist hier für die Weisung der Mafse das entscheidende, nicht die Ortschaft. Dabei kann der Kurfürst weder alleiniger Grundherr noch Gemeindeherr sein; denn die zu Niederroden gehörige Rödermark stand nicht diesem Dorfe allein zu, sondern eben den 8., den Bezirk des Landgerichts ausmachenden Dörfern gemeinschaftlich. Aus dem Weistum aber des Märkergerichts von Oberroden[3] — eines dieser markberechtigten Dörfer — geht hervor, dafs das Markgericht „eben und gleichmessig" „beede herrn" Mainz und Hanau besitzen.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in Umstadt, in dessen dem Jahre 1455 entstammenden Weistum[4] es im § 4 heifst:

„Disz sint die artikel, die da gehoeren an das landgericht, und die heimburger soln das bei iren eiden vorbringen und rogen". Unter diesen rügepflichtigen Dingen werden dann sub 10 und 11 „unrecht masz" und „unrecht gewicht" genannt. Ausdrücklich ist also die Kompetenz über Mafs und Gewicht den Heimburgen versagt und dem Landgericht vorbehalten, ohne dafs aber den Heimburgen ein Aufsichtsrecht entzogen ist, wie aus ihrer Verpflichtung, etwaige diesbezügliche Vergehungen zu rügen, hervorgeht.

Von Interesse für uns ist ferner das Pfeffinger Weistum, das uns nur in einer Bestätigung aus dem Jahre 1417 vorliegt[5]. Es handelt sich hier um eine „Grafschaft", der mehrere Gemeinden zugehören. Inhaber dieser „Grafschaft von Lyningen" ist der Besitzer der Hartenberger Burg; er

---

[1] Grimm IV 545 f.

[2] Ibidem. „Item es hett auch ein zentgrave zu N. neben den lanndtschoffen durch Roedermargken jn allen dorffschaften an das lanndtgericht N. den wirthen jre mess vnd kandten zu beschüdten vnd meniglich zu eychen mit seinem bey habenden eicher, so alte mass ist; da iemant falsch mass oder eich befunden, meinem gn. h. (scil. dem Mainzer Kurfürsten) zu verpuessen steet, vnnd wirt hierjnnen keines herrn diener verschoent."

[3] Grimm IV 545 § 1: Item beede herrn Mainz vnd Hanawe haben allhie vber Roedermargken, so iedem jm geprauch, holtzen, eckerns vnd buessen vnd desswegen gepott vnd verpott, ausserhalb criminal vnd hohe obrigkeit darinnen, so meinem gn. curfürsten vnd herrn allein zustendig, eben und gleichmessig angehoert ein mergkergericht, so ... besetzt wurdt .... —

[4] Grimm V 238 § 4.

[5] Grimm V 609 ff.

Digitized by Google

teilt sich aber in den Besitz des niederen Gerichts mit dem Herrn von Homburg, der einen eignen Schultheifsen einsetzen darf. Diese Grafschaft ist „oberster herre“ an dem Gericht zu Pfeffingen. Über das Recht der Mafse u. s. w. giebt uns der § 5 erwünschten Aufschlufs:

„Auch ist zolle und iche in dem Gerichte der vorgenanten graveschaft von Lyningen allein, und ist auch oberster herre über alles das, daz libe und gute geruren mag hie in der herren gerichte von Homburg. dieselbe graveschaft sol auch geben alle iche in der herren gerichte von Hohenburg, und wer ungeichte masze gebe, der were der vorgenanten graveschaft verfallen, als danne das gerichte wisete.“

Wiederum: ausdrücklich wird die Kompetenz über Mafs und Gewicht dem oberen Gerichte vorbehalten, das niedere Gericht als unzuständig zurückgewiesen, wie denn die Frevel gegen das rechte Mafs u. s. w. zu den hohen Strafen gerechnet sind, die gleich den an Leib und Gut gehenden dem „Grafschaftsgericht“ reserviert sind. — An Gemeindeherrlichkeit zu denken verbietet sich schon aus dem Grunde, weil ja von einem besonderen niederen Gerichtsbezirk innerhalb der Grafschaft gesprochen wird.

Ähnliche Verhältnisse ergeben sich uns aus dem Weistum von Reichenbach[1] in der Wetterau aus dem Jahre 1394.

Reichenbach ist der Sitz eines hohen Gerichtes, dessen Inhaber der „Herr von Fulda“ ist. Ihm steht ein Zollrecht an Markttagen zu, sowie das Recht und die Pflicht, das rechte Gemäfs in Reichenbach zu geben, „wer der begert nach ryches rechte“. Von einer Gemeindeherrlichkeit finde ich keine Spur, und doch sollte man sie — ich sehe ganz von den zuletzt angeführten Worten ab — erwähnt erwarten, wenn in ihr der Rechtsgrund für das Gewichtsregelungsrecht u. s. w. beruhte. Erst recht wird durch das Weistum der Gedanke der Grundherrlichkeit des Fuldaers ausgeschlossen.

Ein Jahrhundert später, im Jahr 1492 ist zu Oberramstatt[2] (bei Darmstadt) ein auch für uns wichtiges Landgerichtsweistum aufgezeichnet worden. Zu dem Landgericht, das damals im Besitz des Landgrafen Wilhelm sich befand, gehören mehrere Dörfer. Es stellt das obere Gericht für mehrere untere Gerichte dar, und soll nur die landgerichtspflichtigen Angelegenheiten vor sein Forum ziehen[3]. Und gleichwohl heifst es „alle gewicht vnnd massung soll zu Obern

[1] Grimm III 398 f.
[2] Grimm I 484 ff.
[3] „Item weyset der bergscheff zu recht, das man keynen gerichts herren, er sey wer er woll, edel oder gnedel, kein buls, die uff den Landtbergk gehort, weysen oder straffen lassen soll, dann allein den obgenanten mein gnedigen hern den landtgraven. Solchs ist also von alter herkommen.“

Digitized by Google

Rambstatt zum jhar ein mhall gericht werden, wiefs dann von notten ist, vnnd zum jhar nemlich kan vnnd gewicht beschudden lassen ein mhall".

Auch aus der „Öffnung des Twinghofes zu Neerach" (Zürich), die aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammt, ergiebt sich der Zusammenhang zwischen der Mafs-Kompetenz und dem oberen Gericht. In dieser heifst es[1]:

„So sind disz nach geschrieben die rechtung, so unser heren von Zürich alls von ir graffschafft Kyburg wegen im twing hoff zuo Nerach habennt", und der § 54 lautet:

„Wer ouch in den obgenanten zylen und kreisen (nämlich des Hochgerichts) gesessen ist, und in den Zwinghoff gen Nerach gehoerdt, der sol by unserer herren von Zurich mesz kouffen vnd verkouffen, ouch by irem mesz winschenncken."

Ich will endlich noch auf das „Weistum der Freien von Neuenzelle"[2] aus dem Jahr 1315 hinweisen, aus dessen durchweg höchst interessanten Angaben ich folgendes hervorhebe. In § 7 heifst es:

„Wir fryen und genossen sond haben zwein frye waibel und ein fryen rihter .... Aber den rihter mugent wir under uns selber setzen und erkiesen, wen wir wellend, der zu uns gesworen hat und unser genoz ist" und § 9 bestimmt:

Ein offenes Haus soll zu Hochsel stehen. „Und der arme man sol in dem hus finden alle mesz, der er notdurftig ist, das viertail, das halb viertail, das ymi, den becher und die masz. Und sol ain probst zu der Zell und u. h. von Oesterreich das hus und die mesze ân der genossen schaden hân und bestellen und versorgen".

Also nicht der in freier Wahl bestellte genossenschaftliche Richter oder die freien Genossen haben für das Gemäfs zu sorgen, sondern anderweitige Obrigkeiten[3].

---

[1] Grimm IV 315 ff. Der folgende § 54, S. 318. Ähnlich weist das um 1435 aufgezeichnete Ehehaft-Recht der „Grafschaft Peitingau" die Prüfung der Gemäfse dem Inhaber derselben zu und setzt als Termin für diese das jährliche Pauding der Grafschaft fest; vgl. Grimm III 646—655, § 25. Besprochen neuerdings auch von Gengler im 2. Heft seiner „Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns" (1891), S. 81 ff.

[2] Grimm IV 497.

[3] Auf das Landgerichtsweistum des Hattgaues, zu dem 7 Dörfer gehören, hat bereits Gierke, Genossenschaftsrecht II 447 Anm. 154 hingewiesen. Daselbst (Grimm V 510 ff.) heifst es in § 6: „Uf den tag, so der jorspruch ist, sol ein jeder Heimburger den gemeinen bursester mit im bringen und lassen seigen oder ichen."

Auch sonst zeigt der Wortlaut, wie man des Zusammenhangs des öffentlichen Gerichts mit der Kompetenz über Mafs etc. sich bewufst war. So heifst es z. B. im Weistum von Liesdorf (1458) (Grimm II 13 ff.): „mafs .... zu solchem hochgericht gehoerig". Warum nicht zu solcher Gemeinde gehörig? Aus später Zeit wäre noch — freilich

Digitized by Google

Aus den nördlichen Gegenden will ich noch das Weistum von Medebach[1] erwähnen, das freilich erst im Jahr 1580 abgefafst ist, und Mafs- und Gewichtsvergehungen als zur Kompetenz des Gogerichts gehörig bezeichnet, darin übrigens in Übereinstimmung mit dem Gogerichtsweistum von Vehlen in Niedersachsen[2]. „Item — so lautet § 9 — die eingesessenen des ambts und gogerichtfs Medebach — gleichmäfsig Städte und Dörfer nach § 1 umfassend — sollen einerley wage, gewichte, mafs drocken und nafs haben und gebrauchen und das zu Medebach entpfangen und prüffen lassen", wo nämlich nach § 10 der Gorichter seinen Sitz hatte.

Noch seien zum Schlufs 2 Quellen angeführt, die ausdrücklich Mafs und Gewicht als nicht zur Dorfgerichtskompetenz gehörig bezeichnen.

So heifst es zunächst in der — leider undatierten — Öffnung von Fislisbach[3]:

„Dis ist das gericht zue Vislisbach, das halb unser ist und halb der von Egliberg". Nach Festsetzung der Grenzen fährt das Weistum fort:

„Das ist der umbkreis zuo dem dorf ze Vislisbach; darinne söllen wir richten und die von Engelberg, die zwei gotshüser, umb alles dz den pfennig gewinnen oder verlieren mag in dem umkreis; denn umb die usgenomen sachen: dz sind blutend wunden und düpstal und valsches mëszes und das dem man an sin hals gat, und der den andren frevelt unden ruossigen rafen und umb nachts heimsuochen und nz uf der lantstrasz geschicht: dz sol ein lantgraf richten".

Das zweite Zeugnis endlich ist das Weistum von St. Ursanne[4] aus dem Jahr 1210. Das Land dieser Kirche ist ein geschlossenes Immunitätsgebiet. Hier bestimmt nun § 9 „Ad villicos — vier Villicaturae gehören zum Kirchengebiet — pertinet iusticias facere de hiis, quae pertinent ad hemburgiam, et non de aliis, nisi de voluntate prepositi et assensu".

Zum Glück finden wir eine authentische Erklärung dessen, was zur Heimburgschaft gehört in dem Weistum von 1369[5] enthalten, wo der betreffende § 3 lautet:

„Qui villicus solum cognoscere potest de hiis, que spectant ad hemburgiam, et presertim quum emende spectantes ad

---

stammt die Urkunde erst aus dem Jahre 1561 — das Centweistum von Reichartshausen von Interesse. (Grimm V, 234 ff.)

[1] Grimm III 75 f.

[2] Grimm III 316 ff.

[3] Abgedruckt in der „Argoria", Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Bd. IV, 1864/5. Aarau 1866. S. 257. Erwähnt auch bei Wyfs, Gesammelte Abhandlungen, S. 321, Anm. 2; s. auch Grimm V 103.

[4] Grimm IV 459 ff.

[5] Grimm V 44.

Digitized by Google

ipsam hemburgiam summam octo solidorum non ascendunt; de aliis vero emendis se nullatenus intermittit".

Wenn nun in § 11 bestimmt wird „ipseque prepositus cognoscit et habet iurisdictionem super omnibus mensuris et ponderibus totius potestatis supradicte . . . ." so dürfte es klar sein, dafs hier die Mafsgerichtsbarkeit als nicht zur Hemburgia gehörig betrachtet wurde.

Ergiebt sich uns demnach aus den Weistümern, dafs keineswegs überall gleichmäfsig die Gemeinde als solche das Recht der Regelung und Beaufsichtigung des Mafs- und Gewichtswesens besitzt, so mögen nun aus demselben Quellenmaterial Beispiele für die andere Thatsache erbracht werden, dafs auch innerhalb derselben Gemeinde verschiedenes Mafs in Anwendung gewesen ist, dafs auch die Grundherrschaften bezüglich dieser Dinge eine bedeutsame Rolle gespielt haben.

Schon Lamprecht hat diesen Nachweis für Niedermendig und Besch[1] geführt. In Niedermendig z. B. war, „entsprechend mehreren Grundherrschaften, ein einheimisches und Andernacher Mafs in Brauch", „in Besch (unter den gleichen Verhältnissen) Trierer und Luxemburger Mafssystem". Wenn von Below diese Fälle von der Hand weist mit der einfachen Frage: Denkt Lamprecht wirklich hier an eine Grundherrschaft „Andernach"? so ist er weit davon entfernt, diese Beispiele auch nur im geringsten zu entkräften. Ob in Niedermendig eine „nach Andernach" oder sonstwie benannte Grundherrschaft bestanden hat, ist für unsere Frage wirklich völlig gleichgültig. Die Hauptsache, und auf sie geht von Below gar nicht ein, ist, dafs „entsprechend mehreren Grundherrschaften" mehrere Mafse in Anwendung gewesen sind, und zwar innerhalb ein- und derselben Gemeinde. Es kommt auf die Berechtigung der Mafsregelung an, d. h. darauf, wer das Recht hat, das Mafs zu bestimmen (und dieses Recht haben in unseren Beispielen eben die Grundherrschaften ausgeübt), nicht darauf, welchen Namen trägt dasselbe. Warum sollte denn der Grundherr durchaus ein metrologisch neues Gemäfs erfinden, anstatt sich eines bekannten anderweitigen zu bedienen. Auf das Recht der Aufstellung der Systeme ist damit doch gewifs nicht verzichtet. So kann man denn auf von Belows Widerspruch gegen die von Lamprecht angeführten Beispiele die Analogie anwenden, die er kürzlich gegen Schmoller anführte: „Heute haben viele Staaten das Decimalsystem. Aber obwohl sie im System übereinstimmen, haben sie doch die Kompetenz, sich selbständig ein System zu geben"[2].

[1] D.W. II 486. Lamprecht führt diese beiden Orte nur als Beispiele für viele solche Fälle („in nicht wenigen Ortschaften" sei es so) auf.

[2] „Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens" S. 22, Anm. 2.

Digitized by Google

Es ist also vollkommen berechtigt, wenn Bücher[1] von Maſsen spricht, die für den Umkreis und den Verkehr innerhalb der Grundherrschaften als einheitlicher, in sich abgeschlossener Wirtschaftseinheiten in Gebrauch waren. „Der innere Zusammenschluſs (scil. innerhalb der Hofgenossenschaft) wird hergestellt durch ein eigenes Maſs und Gewicht, welches aber nicht für die Sicherung des Tauschverkehrs, sondern zur Messung der Naturalabgaben an den Grundherrn dient".

Noch weitere Beispiele dafür, daſs auch die Grundherrn mitunter eine Maſsaufsicht ausübten, hat Lamprecht in seinem deutschen Wirtschaftsleben (II, 485) beigebracht:

Das Weistum von Idesheim (1518) bestimmt:

„maiſs, sei druge oder naſs, elen und gewicht, so der noit und gebroch ist, sal der meier dieselben holen bei den grundherren zu Trier". Oder

Weistum von Reinsbach 1558:

„der stahel für Maſs und Gewicht in Mettlach, dieweil es ir Oberhof ist."

Obschon zwar diese Beispiele meines Erachtens bereits für die Richtigkeit der eben ausgesprochenen Behauptung den genügenden Beweis erbringen, will ich doch der Wichtigkeit des Gegenstandes willen, noch weitere Fälle anführen, von denen wir einen schon oben in den Erörterungen über das Ravengiersburger Hundding kennen gelernt haben:

1. In Groſskems im Oberelsaſs soll die Erhebung des Zehnten geregelt werden, zu dem zwei Berechtigte aufgeführt sind, darunter das Kloster St. Alban. Der dem Kloster zustehende Teil soll erhoben werden in Klostermaſs, der andere jedoch in Bürgermaſs[2].

2. Auch aus dem Golzbacher Weistum von 1354 ergiebt sich, daſs innerhalb derselben Gemeinde zweierlei Maſs in Anwendung war.

„Item in denselben gerichten — heiſst es — habn die heren von Rienneck sechs hube, der gibt ye die hube jerelichen zu gulte uff das hauſs zu Wildenstein ein malter korns burgmaſs, und der frenhoff, der der hern ist uff dem berge zu Aschaffenburgk, auch ein malter korns Aschaffenburger maſs, das sal man auch gen Wildenstein wern und antworten"[3].

3. Die drei Weistümer von Hochstadt (1354), Nieder-

---

[1] Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 6 Vorträge. Tübingen 1893, S. 33; s. auch 34 ff.

[2] Grimm I 654 ff. (1384). Hier kommt der § 17 in Betracht: „Item ist ze wissen, daſs der zehnt zu groſsen Kems, nämlich unser theil und Trotthofens teil, ... glich gelihen werden söllent, korns halb. Aber in dem sind sy unglych, das unser teil git 4 ℓℓ wachs, und 1 ℓℓ zu erschatz, so git sin theil . . . 5 ß erschatz, und daſs sin theil burgermeſs ist, so ist unser teil des klosters meſs, genannt rittermaſs."

[3] Grimm III 528 (Franken).

Digitized by Google

morschwiller (1354) sowie von Niederaspach (1483) enthalten jedes die Bestimmung, dafs „alle huber, die gedinggut habent von dem gotzhus Oelenberg“ für ihren Zins sich der Klostermafse zu bedienen haben[1].

4. Die Öffnung von Weiler[2] aus dem Jahre 1532 zeigt, wie neben einander dreierlei Mafs in dieser Gemeinde in Geltung war. Es folgt dies aus den Paragraphen 22 und 29[3] ganz unmittelbar.

5. In Minderlitzen (Eifel) sollen nach einem Weistum des Jahres 1648 die Zinslieferungen nach Witlicher und Menderscheider Mafs je nach dem Empfänger erfolgen, und zwar soll für den Kurfürsten von Trier in Menderscheider Gemäfs gesteuert werden[4].

Ich will endlich mit einigen Worten noch auf ein anderes Gebiet eingehen, für das eine zweite der Grimmschen analoge Weistümersammlung[5] vorliegt: auf Österreich und speciell Tirol.

Das Bild, das wir für unsere Frage nach der Kompetenz über Mafs und Gewicht hier vorfinden, ist ein ungleich einheitlicheres, als das soeben von uns für das übrige Reichsgebiet entworfene. Denn nur ein einziger Fall ist mir bekannt, in dem ausdrücklich die Gemeinde und nicht das gewöhnliche Land- resp. sonst benannte öffentliche Gericht die Vergehungen gegen das richtige Mafs und Gewicht zu bestrafen hat: in der Gemeinde von Kaltern — leider ist das Weistum undatiert — werden die Rechte festgesetzt, die der Gemeinde und nicht dem Gericht zu Kaltern zustehen, und darunter wird auch die Bufse und Bestrafung für falsches Gemäfs aufgezählt[6].

Abgesehen aber von diesem, wie ich glaube sagen zu dürfen, Ausnahmefall, steht durchweg die Bestrafung der

---

[1] Grimm IV 89, 95, 109 (Elsafs).

[2] Grimm VI 300 ff. (Schwaben).

[3] § 22: „Item ain ieder keller zu Wiler ist alle jar von dem kellerhof schuldig 34 malter haber Lindower mesz.“

§ 29: Item ain keller zu Weiler sol alle jar 12 vierteil haber s. Galler mesz zuo Weiler an die groszen kierzen . . . geben; me 4 viertail haber Wanger mesz dem hailigen zu Benken.“

[4] Grimm VI 570: „Und seien hochgedachten grafen von der Marck . . . . als grundpacht in besagtem dorff zu liebern schuldig an korn 14 malter . . . . . alles Witlicher meszen. hergegen wissen . . . . unserm gn. h. zu Trier . . . zu liebern schuldig sein 7 malter frucht, halb korn und habern, Manderscheider maszen.“

[5] In musterhafter Edition und Ausstattung, namentlich auch mit vorzüglichen Sachregistern und knappen, aber wohldurchdachten sachlichen Erläuterungen versehen, herausgegeben von der Wiener Akademie der Wissenschaften in 7 Bänden: 1. die Salzburger Taidinge; 2.—5. die Tiroler Weistümer (Inama-Sternegg, A. Jäger und Egger) (Wien 1875—91); 6. u. 7. Kärnthner und Niederösterreichische.

[6] Tiroler Weistümer, 4. Bd., 298 ff.

Digitized by Google

Mafsverletzungen dem gewöhnlichen ordentlichen Gerichte zu. „Die Wurzel dieser Gerichte — sagt A. Jäger[1] — stammte ohne Zweifel aus der alten Gauverfassung, indem ihre Einrichtung ganz den alten Gau- und Rechtstagen entsprach."

Nun wird freilich unsere Untersuchung sehr erschwert und in ihrer Sicherheit durch die zwei Umstände beeinträchtigt, dafs einmal wohl die Mehrzahl der Tiroler Weistümer undatiert und relativ späteren Ursprungs ist als der Durchschnitt aus der Grimmschen Sammlung, sodann aber — und das ist wichtiger — dadurch, dafs hier schon früh eine verhältnismäfsig kräftige landesherrliche Macht mit ihren auf Einheitlichkeit zielenden Tendenzen eingegriffen hat. So enthält z. B. schon die erste Landesordnung, die Tirol zu verzeichnen hat — sie ist im Jahre 1352 von dem Wittelsbacher Ludwig, dem Gemahl der Margarethe Maultasch erlassen — die Bestimmung[2], dafs in 9 von 12 namentlich aufgeführten Gerichtsbezirken als Weinmafs[3] „die Innsbrucker Mafserei", wonach 8 Mafs auf eine Pazeiden gehen, angewandt werden, in den übrigen 3 Gerichten die Pazeide 7 Mafs fassen solle. Und genereller verordnen dann die habsburgischen Ordnungen, so z. B. Ferdinands I.[4] von 1529, ferner diejenige von 1574 u. s. w., dafs im Lande einheitliches Mafs in Anwendung gebracht werden sollte.

Wenn indessen regelmäfsig, gleichviel ob in früheren oder späteren Weistümern nicht die Gemeinde hier die Kompetenz in Mafssachen u. s. w. besitzt, obwohl sich die Existenz besonderer Dorfgerichte aus zahlreichen Belegen, Ordnungen u. s. w. mit unbezweifelbarer Gewifsheit ergiebt, ja wenn sogar das Gleiche der Fall ist in solchen Beispielen, wo sich ganz freie Gemeinden erhalten haben, die in völliger Selbstständigkeit ihren genossenschaftlichen Richter sich erwählen und ihr autonomes Gemeindegericht halten[5]; so wird man

---

[1] Geschichte der landständischen Verfassung von Tirol. Bd. I 613.

[2] Vgl. J. Egger: Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit (in 3 Bänden), I 387 f. Innsbruck 1872.

[3] Die Landesordnung beschäftigt sich wesentlich mit den Pflichten der Hintersassen ihren Herren gegenüber, insbesondere auch mit der Lohnfrage. — Nur vom Weinmafs ist die Rede; nicht von einer allgemeinen einheitlichen Regelung der Mafse und Gewichte.

[4] Über die grofsen Verdienste, die der auf dem Gebiete der Verwaltungsreorganisation höchst bedeutsamen Regierung dieses Fürsten zukommen, siehe die durch Klarheit ausgezeichnete Abhandlung von E. Rosenthal: Die Behördenorganisation unter Kaiser Ferdinand I. — Die Ordnungen sind in gleichzeitigen Drucken vorhanden. — Über die Ordnung von 1526 handelt ein besonderer Aufsatz von Oberweifs in der „österreichischen Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft", herausgeg. von Haimerl, Bd. XII, 22 ff.

[5] Jäger I 582 ff., 588 ff. Lehrreich sind vor allem die Weistümer für das Gericht Landeck, resp. die Untergemeinden Zams, Fliefs und Perfuchs. Hier werden Dorfrichter und Hirten etc. in freier genossen-

Digitized by Google

wohl bezweifeln dürfen, dafs erst durch die Einwirkungen der landesfürstlichen Verwaltung eine so gleichmäfsige Einschränkung der Gemeiderechte erfolgt sei, wird man in Abrede stellen dürfen, dafs in früheren Zeiten die Gemeinde die ordnungsgemäfse Instanz für Vergehen in Mafs- und Gewichtssachen gewesen sei, da sonst irgend welche Spuren des alten Gemeinderechtes sich wohl finden müfsten[1], wenn auch nur in der Weise, dafs die Gemeinde die bezügliche Gerichtsbarkeit ausübt, dagegen gezwungen ist, das Landesmafs als das gesetzliche anzuwenden[2].

Dieser Zusammenhang des Mafs- und Gewichtswesens mit dem ordentlichen Gericht wird auch dadurch kenntlich, dafs das Gemäfs, wie an zahlreichen Stellen ausdrücklich verlangt wird, „mit des Richters — nicht der Gemeinde — Marke“[3] gebrannt und geeicht sein soll, und wohl bisweilen von „des landgerichts wage“[4] (als der Normalwage) gesprochen wird.

Ähnliche Verhältnisse ergeben sich aus den niederösterreichischen[5] und Salzburger Weistümern.

„Pafst“ denn aber wirklich die Landgemeindekompetenz über Mafs und Gewicht in die Zustände des früheren Mittelalters, insbesondere in die Zeit vor der Entstehung der Städte? Ich komme damit zu den „inneren“ Gründen, die für Schmoller noch entscheidender gegen die Möglichkeit der von Belowschen Ansicht sprechen, als alle quellenmäfsigen Belege. Von Below polemisiert auch gegen diese; hören wir von ihm, was Schmoller sagt und er erwidert. Schmoller sagt nach ihm:

„Erst mit der Zunahme des Verkehrs auch auf dem

---

schaftlicher Wahl kreiert, denen jedoch die Aufsicht über das Gemäfs nicht übertragen war. T.W. II 211 f., 217, 202 ff.

[1] So sagt auch Jäger I 582 von diesen freien Gemeinden, dafs wir sie „als ursprüngliche betrachten können, d. h. als solche, welche zu keinem Hofrecht einer Grundherrschaft gehörig, im Besitz ihrer ursprünglichen Rechte sich befanden“.

[2] Wo etwa in der Gemeinde Leute bestellt werden, um in ihrem kleinen Bezirke auf das Mafs zu achten, ist jeder derartige Frevel doch vor das Gericht zu bringen, und dort zu rügen. Vgl. z. B. die Funktionen der Aidschwerer in den Weistümern von Schlanders. Tiroler Weistümer III 163, 173; Nathurns ibid. 170 (1490).

[3] Um nur ein Beispiel für viele anzuführen, vgl. Weistum von Zams (die Handschrift ist aus dem 15. Jahrhundert): „und sol des richters march an der mazz sein“. Dafs dieser Richter von dem Dorfrichter verschieden ist, folgt direkt aus den Worten: „Item so sollen die nachpauern setzen einen dorfvogt, der dem richter und der nachpauerschaft fuglich ist“. T.W. Bd. II 211 f.

[4] Z. B. Weistum von St. Lorenzen (1509), zum Landgericht des Pusterthals gehörig, das „an die ehemaligen gräflichen Gerichtsversammlungen erinnert“. T.W. IV 456.

[5] Siehe z. B. Weistum Aspang, 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Österr. Weistümer VII 20.

Digitized by Google

Lande wurde eine Beaufsichtigung der Gemäfse nötig. . . .[1] Ich glaube aber nicht, dafs ein Bedürfnis dazu viel früher als im 13. Jahrhundert vorhanden war. . . . Jedenfalls aber undenkbar ist es, dafs die Dörfer früher als die Städte das Bedürfnis einer Mafs- und Gewichtspolizei gehabt hätten." „Merkwürdig"! — antwortet von Below. — „Zunächst häuft Schmoller ein fürchterliches Beweismaterial über die Ordnung von Mafs und Gewicht durch den Staat und das geistliche Gericht in karolingischer und nachkarolingischer Zeit (vom „8.—13. Jahrhundert") auf: die Karolinger und das geistliche Gericht sollen da ganz hervorragende Verdienste haben. Und dann erklärt er plötzlich, viel vor dem 13. Jahrhundert, jedenfalls nicht früher, als es Städte gab, hat man sich um die Ordnung von Mafs und Gewicht nicht gekümmert! Nun gab es ja aber in karolingischer und auch in der ersten nachkarolingischen Zeit noch gar keine Städte! Es gab damals nur ein plattes Land! Wo sollen damals z. B. die geistlichen Gerichte thätig gewesen sein, wenn nicht auf dem platten Lande? Etwa im Monde? Selbstverständlich ist eine gewisse Ordnung von Mafs und Gewicht vorhanden gewesen, ehe sich eine eigentümliche Stadtverfassung ausbildete. Es mufs ja im Lande schon ein gewisser Verkehr vorhanden sein, damit ein Städtewesen entstehen kann".

Ich denke, schon diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, dafs von Below sich hier nicht gegen Schmoller richtet, sondern gegen einen Scheingegner, den er sich — natürlich bona fide — zurecht gemacht hat und den er nun glaubt, mit leichter Mühe widerlegen zu können.

Wenn von Below sich die Ausführungen Schmollers ruhig und genau durchgelesen hätte, so hätte er sehen müssen, dafs seine ganze Entgegnung auch nicht mit einem Worte das berührt, was Schmoller als so wichtigen „inneren" Grund hervorhob. Von Below versteht die Worte Schmollers: ein Bedürfnis dazu war viel vor dem 13. Jahrhundert nicht vorhanden, dahin, dafs man sich viel früher überhaupt um die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens nicht bekümmert habe. Während ganz unzweifelhaft der gar nicht

---

[1] v. Below hat hier die von Schmoller angewandte Konstruktion geändert und dadurch letzterem eine schiefe Auffassung zugewiesen. Schmoller sagt S. 302: „So ist anzunehmen, dafs mit dem Vordringen grundherrschaftlicher Verhältnisse und der Zunahme des Verkehrs auch auf dem Lande eine Beaufsichtigung der Gemäfse nötig wurde." Dafs die Worte „auch auf dem Lande" in erster Linie zu dem folgenden Satzteil gehören, geht schon daraus hervor, dafs Schmoller in diesem Abschnitt gerade davon spricht, dafs „vereinzelt auch auf dem platten Lande seit lange Scheffel etc. vorhanden waren", nicht nur auf Märkten etc.; dafs aber allgemeiner dies Bedürfnis sich erst in der späteren Zeit regte.

Digitized by Google

(bei ruhigem Lesen) mifszuverstehende Sinn der Schmollerschen Worte der ist, dafs auf dem Lande ein allgemeineres Bedürfnis für die Ordnung von Mafs und Gewicht kaum vor dem 13. Jahrhundert bestanden haben kann. Noch schwerer wiegt es, wenn von Below den Satz Schmollers, dafs „die Dörfer unmöglich vor den Städten (oder Märkten) das Bedürfnis einer Mafs- und Gewichtspolizei gehabt hätten", dahin um — und mifsdeutet, dafs „man" sich vor dem 13. Jahrhundert, jedenfalls nicht vorher, als es Städte gab, um die Ordnung von Mafs und Gewicht nicht gekümmert habe. Es gab in karolingischer Zeit nur plattes Land! Kennt von Below keine Städte z. B. im alten Gallien[1]? Oder aber, und das ist für Deutschlands spätere Entwicklung wichtiger, kennt von Below nicht die Institution des „Marktes"? Mufs er zum Monde seine Zuflucht nehmen, um zu beweisen, dafs es nichts als plattes Land in karolingischer Zeit gab? Gerade auf den Märkten aber war eine Aufsicht über die Mafse und Gewichte um so dringender nötig, als sich ja der älteste Handelsverkehr lediglich auf dem Markte abspielte[2], dessen erhöhter Frieden und obrigkeitliche Beaufsichtigung allein die noch lange gegen jeden Tauschverkehr sich spröde verhaltenden Deutschen anlocken konnte. „Wie nur strenge Mafsregeln und Schranken den eben sich bildenden, ohne öffentliche Münze, öffentliche Wage und öffentlichen Schutz gar nicht möglichen Markt besucht machten, so konnte nur eine strenge Gewerbe- und Handelspolizei die Deutschen nach und nach daran gewöhnen, ehrlich zu tauschen, nicht jeden Tauschhandel zu blutigen Raufhändeln ausarten zu lassen, wie das noch im 10. und 11. Jahrhundert oft genug sich ereignete" (Schmoller, Tucherbuch 379). „Im allgemeinen setzte man in der Karolingerzeit Betrug beim Kaufe voraus". Noch im 11. Jahrhundert kaufte und verkaufte man nur im Notfall, sagt Lamprecht[3] von dem französischen Wirtschaftsleben, und die sprachliche Einheit von Tauschen nnd Täuschen, auf die Bücher hinwies[4], ist ein aufserordentlich schlagender Beweis für die Notwendigkeit, jeglichen Handelsverkehr an bestimmte geschützte Orte, an den Gebrauch feststehender Mafse,

---

[1] Vgl. hierüber Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1889) S. 125. Dafs man sich übrigens die rheinischen Römerstädte nicht als gänzlich zerstört vorzustellen hat, ist von Koehne mit zutreffenden Gründen und wohl mit Recht verfochten worden. Vgl. Koehne, „Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz". Breslau 1890. (Gierkes Untersuchungen, Heft 31) S. 2–10.

[2] Philippi a. a. O. S. 11 f. Mayer a. a. O. 396 f. s. oben S. 15 A. 2.

[3] Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert, S. 131 f. (1878); s. auch Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, S. 39; Schmoller, Tucherbuch, bes. 371 ff.

[4] a. a. O. S. 16.

Digitized by Google

Wagen etc. zu binden[1]. Die Aufsicht über Maſs und Gewicht ist deshalb ein integrierender Teil des Marktgerichts. So erweisen sich auch von dieser Seite her die Städte als mit den Märkten in innerem, auch verfassungsgeschichtlichem Zusammenhang. Da das Marktgericht aber, wie der ganze Markt überhaupt, der öffentlichen Regelung unterlag, so ist eine der wesentlichsten Befugnisse des Stadtrates auch als eine Erbschaft der öffentlichen Gewalt zu betrachten.

Hat aber wirklich die Ordnung von Maſsen und Gewichten auf dem platten Lande auſserhalb der Märkte in karolingischer Zeit bis etwa zum 13. Jahrhundert hin nur eine so verschwindende Wichtigkeit besessen? Ich antworte darauf: Ja, ganz gewiſs! Noch heute kann man beobachten, wenn man abgelegenere Gegenden, wie ich sie z. B. in einzelnen Thälern Tirols kennen lernte, besucht, wie selten es zum Gebrauch von Maſs und Gewicht zum Zwecke des Austausches oder Verkaufes kommt. In wie ungleich stärkerem Maſsstabe aber muſs dasselbe in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters der Fall gewesen sein, wo die Verkehrsmittel doch noch so sehr viel schlechter, der Verkehr noch unendlich viel geringer als heute war; da jedes Haus mit seinem Acker- und Weideland noch in sehr viel gröſserem Maſsstabe, als auf dem platten Lande noch heutzutage, eine vollständig in sich und nach auſsen hin abgeschlossene Wirtschaftseinheit[2] innerhalb der Markgenossenschaft bildete, da die Familienwirtschaft noch so sehr viel mehr Funktionen versah[3], als heute, wo ja auch in den kleinsten Dörfern etwa die Schuhmacherarbeit dem Handwerker des eigenen oder des nächstgelegenen Dorfes überlassen wird[4]. In diesem Zusammenhange ist ja namentlich daran zu erinnern, wie in diesen Zeiten einer primitiven Kultur hauptsächlich auch die Frau eine auſserordentlich

---

[1] Vgl. auch Hegel, Italienische Städteverfassung II, 207; s. die oben S. 15 angeführten Belegstellen.

[2] Im weiteren Sinne bildet dann auch das Dorf einen „geschlossenen Produktions- und Konsumptionsbezirk". Eben deshalb aber darf man fragen, was hier wohl gekauft oder verkauft werden sollte? Philippi a. a. O. S. 73.

[3] Ich darf für alle diese Ausführungen jetzt auf die Bestätigung durch Büchers Schilderung der geschlossenen Hauswirtschaft verweisen. „Entstehung der Volkswirtschaft" S. 15—44.

[4] Vgl. hierüber Schmoller, „Die Entstehung und die Thatsachen der Arbeitsteilung" (Jahrbuch XIII). Im Osnabrückischen hörte der Landmann erst vom 11.—13. Jahrhundert auf, alle seine Ausrüstungs- und Kleidungsstücke selbst zu verfertigen. Philippi a. a. O. S. 85; s. auch Büchers Abhandlung über die „Gewerbe" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III; übrigens auch Goldschmidt a. a. O. S. 106. Daher z. B. das Sprichwort: „Die Axt erspart den Zimmermann", das Wäschke: „Zur Wirtschaftsgeschichte der Anhaltinischen Lande" in den „Mitteilungen des Vereins für Anhaltinische Geschichte und Altertumskunde" 1893, S. 408 ff. anführt.

Digitized by Google

weitgehende Thätigkeit entfaltete, wie ihr — um nur dies Eine hervorzuheben — namentlich die Arbeit des Backens und Brauens überlassen blieb[1]. Es ist ferner zu bedenken, wie noch heute in mancherlei Namen und Sprichwörtern (vgl. z. B. der „Fufs", „Spanne") die Thatsache anklingt, dafs man sich der von der Natur gegebenen, nicht künstlich hergerichteter Mafse und Gewichte bediente[2], dafs noch im Nibelungenliede das Wägen und Messen von Geld und Ringen in Schilden und die Wertbeurteilung nach dem Klange eine grofse Rolle spielt[3]. Mit vollem Recht hat deshalb ja auch Gierke[4] darauf hingewiesen, dafs das deutsche Recht eine Abneigung gegen das mechanische Zählen und Wägen habe, dafs vielmehr die Mafsbestimmungen durch sinnige, naturelle Züge gegeben würden[5]. Dahin gehört z. B. die Anschauung, dafs man so viel Geld oder Getreide geben müsse, als notwendig ist, um die zu erkaufende Person, event. das Tier u. s. w. damit bedecken zu können. Noch endlich mufs man sich vergegenwärtigen, wie sehr die weitläufige Anlage der Dörfer, ganz besonders aber das im Nordwesten Deutschlands, besonders in Westfalen (dann auch in den Alpengebieten[6]), herrschende,

---

[1] Weinhold, Die Frau im Mittelalter, S. 316, 321, sowie auch den lehrreichen Aufsatz Wackernagels über Handel und Gewerbe bei den Germanen, in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum IX, bes. S. 533 und die Anmerkung 13.

[2] Vgl. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleifses. 5. Aufl. 1887, § 98, bes. auch Anm. 1, sowie die daselbst angezogene Stelle von Grimms Altertümern, S. 100 ff.; vgl. z. B. das Weistum von Rhense (1456. Grimm III, 778): „Item, wan man ein maifsseil machen soll, so soll man C und III fuefse messen in die leng, gemeyne fuefse, als geschee es vor der kirchen, das ain ieder mit seinen fuefsen mocht messen, das ist dan ain morgen breydt." S. dazu Meitzen, „Volkshufe und Königshufe", S. 25 (in der Festgabe für G. Hanssen).

[3] s. Wackernagel a. a. O. S. 558, Anm. 160.

[4] „Der Humor im Recht" und dazu die beistimmende Besprechung Kohlers in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 35 (1888) S. 304. Eine sehr humoristische Grenzbestimmung ist auch bei Wyfs, Gesammelte Aufsätze S. 29 Anm. 1 erwähnt. Vgl. auch Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I 65 ff.: „dem naiven Rechtsbewufstsein sind zahlenmäfsig dürre Bestimmungen verhafst." Lamprecht, D.W.L. II 6 ff.

[5] Aufserordentlich charakteristisch ist die Art, wie die Grenzen für die Wirksamkeit des Freiburger Berggerichts festgesetzt sind: „Ist das man sich wirret umme das berggerichte, wy verre is gehe adir wo is wende, das ist also intscheiden, das man sal nemen eyne kerbe und sal daryn legen eyne kilhauwe und eyne kracze und eynen slegil und czwelff yseu und sal dy hengen an eynen róneboum unde sal dy lasen loufen von yn selber; also verre, alz man das gehoren mag, also verre ist das gerichte myns herren". Vgl. hierüber Ermisch (Hubert): Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887. Text S. 6 (§ 10). Auch Knapp, Bauernbefreiung I S. 5 handelt hierüber.

[6] S. darüber Inama-Sterneggs schöne „Untersuchungen über

Digitized by Google

auf die Kelten zurückgehende System der Siedelung in Einzelhöfen[1] die Isoliertheit und damit auch die innere Abgeschlossenheit der Einzelwirtschaften befördern mufste.

Der langsam aufkeimende Verkehr schuf auch hier ganz allmählich Wandel. Aber es ist selbstverständlich, dafs dieser Wandel erst nach der Entstehung der Städte eintrat. Diese haben mehr als jemals später zur Zeit ihres Entstehens das gesamte Gewerbe- und Handelsleben in ihren Mauern und auf ihren Märkten konzentriert. Wie aber die tausendfach zersplitterte staatliche Gewalt nicht einmal in den Städten sich ihre Kompetenz über das Marktleben, insbesondere die Aufsicht über das Mafs- und Gewichtswesen, zu eigener Ausübung vorbehalten konnte, in den Städten, wo zudem die häufige Beschränkung des Verkehrs auf den Markt die Aufsicht so sehr erleichterte, und ferner die Aussicht auf reichlichen finanziellen Gewinn[2] noch anspornend wirken mufste, so konnte sie erst recht nicht daran denken, auch auf dem platten Lande, als es in immer steigendem Mafse vom Verkehr und der Geldwirtschaft ergriffen wurde, sich ihr — noch dazu finanziell hier so unlohnendes[3] — Recht zu erhalten.

In der Geschichte des Mafs- und Gewichtswesens spiegelt sich deutlicher noch als in der des Münz- und Zollwesens die Zersplitterung und Ohnmacht wieder, welche die deutsche Centralregierung des Mittelalters — von wenigen Ausnahmen abgesehen — so charakteristisch auszeichnet. An ihre Stelle traten mit autonomer Macht Grundherren[4], Landesherren,

---

das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland". Innsbruck 1872, Kap. 4 und 5, bes. S. 79—98.

[1] Hierauf einzugehen, hat von Below: „Entstehung" S. 3 Anm. 2 ausdrücklich abgelehnt. Vgl. hierüber neustens die Artikel „Geschichte des Grundbesitzes von Lamprecht, sowie „Feldgemeinschaft" von Meitzen (in Conrads Handwörterbuch), welch letzterer hierin einen Teil der Ergebnisse seines demnächst zu erwartenden Werkes über die Geschichte der Landwirtschaft vorweggenommen hat.

[2] Vgl. Mayer a. a. O. S. 391 ff.

[3] von Below sieht hierin den Grund, warum der Landesherr, in den wenigen Fällen, in denen von Below sein Eingreifen in Gewerbeverhältnisse zugiebt, „über seinen Thätigkeitskreis hinausgegriffen" habe. „In den Landgemeinden spielte die Ordnung von Mafs und Gewicht keine grofse Rolle; deshalb mochte er sie ihnen gern überlassen, sie hätte ihm finanziell — um das wichtigste Motiv für das Eingreifen der mittelalterlichen Staatsgewalt hervorzuheben — doch nur wenig abgeworfen". Ich bin mit diesen Worten ziemlich einverstanden — nur sehe ich keinen Grund ein, in diesem Eingreifen des Landesherrn ein Hinausgreifen über seinen alten Thätigkeitskreis, eine unrechtmäfsige Usurpation zu sehen —, denn „überlassen" nehme ich in dem Sinne, ein Recht nicht ausüben (können oder wollen), welches aber trotzdem ihm zustand (s. „Ursprung" S. 65).

[4] Die Grundherren offenbar noch früher als die Landgemeinden, da sich bei ihnen die Notwendigkeit eines Gebrauches von Mafs und Gewicht bei der Abmessung der Dienste der Hörigen schon relativ früh herausstellte. S. Lamprecht II 482.

Digitized by Google

endlich auch Landgemeinden im buntesten Wechsel. Immerhin aber blieb die Erinnerung an den Zusammenhang der Mafs- und Gewichtsaufsicht mit der öffentlichen Gewalt unter gewissen Umständen bestehen.

Ich komme endlich zu dem dritten und letzten der Gründe von Belows. Der Staat erweiterte seit dem Ende des Mittelalters fortschreitend seine Gewalt. Das Bestreben, alle Verhältnisse einheitlicher zu gestalten, zeigt sich auch bezüglich der Ordnung des Mafses und des Gewichtes. Da nun trotzdem am Ausgange des Mittelalters auf diesem Gebiet noch eine Autonomie der Gemeinde sich zeigt, „so dürfen wir mit Sicherheit voraussetzen, dafs diese nicht neu eingeführt, sondern eine konservierte ältere Einrichtung ist“ [1]. Ich kann die „Sicherheit“ dieser Voraussetzung, dafs nämlich die Mafs- u. s. w. Regelung von Anfang an [2] ausschliefslich Landgemeindekompetenz gewesen sei, durchaus nicht zugeben. Die Spuren der Gemeindeautonomie auf unserem Gebiete zeigen nichts weiter, als dafs die landesfürstliche Gewalt eben noch nicht die Macht besafs, um auch im Mafs- und Gewichtswesen, das ja ungleich zersplitterter war [3] und ungleich mehr durch gewohnheitsrechtliche Übung in den Anschauungen des Volkes der eigenen autonomen Aufsicht unterlag, eben so schnell eine Einheitlichkeit herzustellen, als es etwa im Münz- und Zollwesen gelang. Bei einer gewohnheitsrechtlich so weit in den Anschauungen des Volkes eingewurzelten Institution, bei welcher dem Egoismus der Besitzenden sich einerseits ein weiter Spielraum bot, die andererseits aber auch den genossenschaftlichen Zusammenhang innerhalb der Landgemeinde so sehr beförderte, mufste der Kampf des Fürstentums für Einheitlichkeit naturgemäfs ein um so hartnäckigerer

---

[1] Von einer „Neueinführung“ hat — nebenbei bemerkt — niemand gesprochen. Wir haben es mit einer langen, ganz allmählichen Entwicklung zu thun, die zu festem Gewohnheitsrecht umänderte, was ursprünglich ein Akt der Usurpation, der durch die mangelnde öffentliche Gewalt wohl erforderlich gemachten Notwehr gewesen war.

[2] Dies will ja doch von Below darthun, nicht etwa nur behaupten, dafs dies etwa einige Jahrzehnte bereits, bevor die Versuche der Landesherren einsetzten, der Fall war.

[3] Ganz analoge Verhältnisse finden wir übrigens auch in England, wo ebenfalls die auf Einheitlichkeit hinzielende Politik der Tudors keinen sofortigen allgemeinen Erfolg hatte. Vgl. hierüber die treffenden Ausführungen von Georg Schanz, „Englische Handelspolitik“, Bd. I 576 ff., bes. 616. Leipzig 1881. Diese Zerrüttung bestand, obwohl hier ja das Königtum stets ungleich kräftiger — auch auf wirtschaftlichem Gebiete — geblieben war, als in Deutschland. Vgl. hierzu die Ausführungen Hegels über die englischen Städte (Städte und Gilden der germanischen Völker in Nordeuropa); auch Dorens Untersuchungen zur Geschichte der mittelalterlichen Kaufmannsgilden, bes. Kap. 4 u. 5; auch Lappenberg Stahlhof, S. 15, 16, 26 und sonst.

Digitized by Google

als stillerer sein, während im Münz- und Zollwesen immer nur relativ weniger Interessenten den landesfürstlichen Nivellierungsversuchen Trotz boten [1].

[1] Vgl. über diese Kämpfe des Territorialfürstentums: Schmoller, „Die historische Bedeutung des Merkantilsystems", im Jahrbuch VIII, sowie „Die Handelssperre zwischen Pommern und Brandenburg von 1562", in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 1882.

Digitized by Google

Kapitel III.

Kompetenz, Stellung und Wirksamkeit der geistlichen Sendgerichte.

Ich hatte oben betont, dafs man sich die Verschiedenheiten im Mafs- und Gewichtswesen des Mittelalters doch auch nicht allzustark vorstellen darf, auch dann nicht, als sich hier wie auf allen Gebieten das Fehlen von Karls des Grofsen Persönlichkeit mit ihrer dominierenden Machtfülle bemerkbar machte. Wir sahen, wie auch später die Träger der öffentlichen Gewalt an der Aufgabe der Sorge für Mafs und Gewicht festhielten, und müssen jetzt noch eine Institution betrachten, die ihnen in diesem Bestreben zu Hülfe kam[1], das geistliche Sendgericht.

Schon Pippin hatte für diese Zwecke die Macht und den Einfluſs der Kirche verwandt[2], unter Karl tritt diese bei dem kraftvollen Pulsieren des staatlichen Lebens mehr in den Hintergrund, um dann allmählich wieder an Bedeutung zu wachsen. Die Kirche zog durch das Institut der Sendgerichte alle jene Rechtsverletzungen vor ihr Forum, die „ein Ärgernis zu erregen besonders geeignet waren“[3], deshalb

[1] So auch richtig Riezler, Geschichte Bayerns I, 108 ff. Er verweist auch auf die Regensburger Synode von ca. 750, welche das Gebot aufstellte: ut modia iusta ceterasque mensuras vel stateras habeant. M.G.L.L. III 456 § 14. Ebenso spricht sich Rosenthal, Geschichte der Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation Bayerns S. 34 aus.

[2] Damit die Kirche nicht die ihr gesteckten Grenzen überschreite, sollten regelmäfsig im Sende — schon nach den Anordnungen König Gunthrams — der Graf oder Schultheifs anwesend sein; s. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 178; über das Sendgericht im allgemeinen auch S. 572.

[3] Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl., S. 801 und Anm. 1; vgl. auch die Bestimmungen des Merseburger Beichtbuchs

Digitized by Google

auch u. a. die Fälschungen von Mafs und Gewicht wie den Wucher und Diebstahl (die sogenannten delicta mixti fori). Wir haben es also bei den Sendgerichten mit einer der öffentlichen parallel[1] gehenden Gerichtsbarkeit zu thun, die nicht den Zweck hatte, usurpierend die staatliche Gewalt aus ihrer Stellung zu verdrängen. Nur in praxi traten sie ein in die „klaffende Lücke", die durch das Versagen der weltlichen Strafgewalt des Staates nach dem Tode Karls eingetreten war. Und, wenn von Below, gegen Schmoller polemisierend, diesem die Ansicht zuweist, dafs die Sendgerichte nach dem Tode Karls des Grofsen gleichsam die weltlichen, staatlichen Gerichte auch rechtlich abgelöst hätten, und dafs die spätere, staatliche Ingerenz wiederum eine Erbschaft von den Sendgerichten sei: so handelt es sich einfach um eine mifsverständliche und unrichtige Wiedergabe, die dadurch in keiner Weise richtiger wird, dafs er schon in seiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde den gleichen Fehler begangen hat[2].

Es tritt bezüglich des Mafs- und Gewichtswesens genau der gleiche Entwicklungsprozefs ein, wie wir ihn am Diebstahl und seiner Bestrafung oder auch bei Münzfälschungen beobachten. Niemals haben hier die weltlichen Gerichte auf ihre Kompetenz verzichtet, und doch hat auch in diesem Falle

---

bei L. Freund, Lug und Trug, I. Berlin 1863, S. 213; s. ferner über das geistliche Gericht: Lamprecht II, 486; Goldschmidt a. a. O., S. 137, 158 und Anm. 157 (als Quelle u. a. Regino: de synodalib. causis et rebus ecclesiasticis libri duo II 435 ff.). Zusammenfassend hat dann kürzlich Schmoller in s. Jahrbuch XVII über die Sendgerichte (im Anschlufs hauptsächlich an Dove-Richter) gehandelt. Gegen ihn hat sich dann jetzt wieder v. Below gewandt; vgl. auch die schönen Ausführungen von Eickens a. a. O. 578 ff.

[1] Daher auch umgekehrt „die Kirche, um das Erscheinen vor dem geistlichen Richter und die Erfüllung der auferlegten Bufsen zu erzwingen, die Staatsgewalt und ihre Organe zur Verfügung hatte". Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 325 f.

[2] S. 67: „Unter diesen Umständen ist es Ironie, das geistliche Gericht als ordentliches Organ für die Regelung von Mafs und Gewicht zu bezeichnen." Eben dies ist keinem Menschen eingefallen! Es ist mir daher auch nicht verständlich, was v. Below gegen Schmoller einwenden kann, der sich u. a. auch auf den Kölner Schied berief, um die Fürsorge des geistlichen Gerichts für Mafse etc. zu belegen. Die geistlichen Schiedsrichter „machen einen klaren Unterschied zwischen Ehesachen u. dergl., welche sie dem geistlichen Gericht zusprechen, und dem Urteil über falsches Mafs, wofür sie den weltlichen Richter für ganz in derselben Weise kompetent erklären, wie den geistlichen". Soll das wirklich den Beweis liefern, dafs das geistliche Gericht sich nicht um die Mafse etc. bekümmert hat? — Es ist daher m. E. auch völlig korrekt, wenn sich Mayer in dem mehrerwähnten Aufsatze (S. 395) für seinen Ausspruch: „Noch später gehört falsa mensura, wie Meinkauf überhaupt, zur Synodalgerichtsbarkeit" wiederum auf die Kölner Quellen beruft.

Digitized by Google

das Sendgericht und überhaupt die Kirche vom Standpunkte der Kirchenzucht aus eingegriffen[1].

Die Wirksamkeit nun dieser Sendgerichte trat seit dem 13. Jahrhundert allmählich wieder immer mehr in den Hintergrund[2], weil „mit der Ausbildung des weltlichen Strafrechts das Bedürfnis einer Ergänzung desselben durch die Kirche immer mehr zurücktrat, und andererseits das Überwiegen der Geldbufsen im Sende diesen ungeeignet machte, nicht nur einzelne noch vorhandene Lücken des weltlichen Strafrechts auszufüllen, sondern auch für die Kirchenzucht selbst Erspriefsliches zu leisten“[3].

Von Below hat sich nun mit aufserordentlicher Heftigkeit gegen die Betonung des grofsen Einflusses, welchen die Sendgerichte nach Schmoller auf die Ordnung des Mafs- und Gewichtswesens gehabt haben, ausgesprochen[4]. Denn

1. „Das geistliche Gericht ist immer nur Gericht, keine Verwaltungsinstanz. Eine positive Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung kann doch aber von einem blofsen Gerichtshof nur in bescheidenem Mafse ausgehen. Gewifs hat das Sendgericht den Gebrauch von falschem Mafs öfters bestraft. Allein, wo hat denn ein Sendgericht ein eigenes Mafssystem eingeführt“? Ich mufs gestehen, nicht zu begreifen, was diese letzte Frage an dieser Stelle bedeuten soll. Hat denn jemals ein Mensch dem Sendgericht das Recht, metrologisch neue Mafs- und Gewichtssysteme einzuführen, angedichtet? Oder haben nicht vielmehr Dove-Richter sowohl wie Schmoller nur behauptet, die Kirche sei für Aufrechterhaltung des gesetzlich festgestellten Systems ergänzend neben der Staatsgewalt eingetreten? Daher hat das Königtum selbst ja auch die Sendgerichte gutgeheifsen und unterstützt[5]. Ferner aber trifft

---

[1] Richter-Dove a. a. O. S. 801, Note 1; bez. der Münzfälschung ist Lamprecht D.W.L. Bd. II 362 und Anm. 1 zu vergleichen: die Synode von 1238 verordnet: „cum ... indebitas fabricari faciunt monetas, quatenus (die Presbyter), quam cito perceperint istud, ibi statim cessent a divinis, nec ipsa aliquatenus resumantur, antequam de tali iniuria ad mandatum ecclesiae fuerit satisfactum. Item praecipimus singulis dominicis diebus et festivis denunciari excommunicatos facientes falsam monetam vel mandantes vel procurantes, ut fiat; item utentes scienter indebita vel falsa moneta.“ Siehe auch die Analogie im Zollwesen bei Sommerlad a. a. O. 148.

[2] Ibid. S. 770. Noch der Schwabenspiegel zeigt den Einfluss der Kirche auf diesem Gebiete; vgl. die bei Eicken a. a. O. S. 569 angezogene Stelle. Übrigens ist dies keine rein deutsche Erscheinung. Für Italien hat schon Pöhlmann darauf hingewiesen, wie in Florenz die Kirche eine gewerbliche Aufsicht führte; s. dessen Wirtschaftspolitik der florentiner Renaissance S. 59.

[3] Richter-Dove a. a. O. S. 802 u. Anm. 1.

[4] „Verwaltung etc.“ S. 24 ff.

[5] 789 z. B. hatte Karl der Grofse den Wucher verboten; 822 be-

Digitized by Google

der Einwand, dafs das Sendgericht keine grofse Bedeutung haben könne, da es nur Gericht, nicht auch Verwaltungsinstanz sei, auch nicht entfernt den Kern der Sache. Dieser Einwand ist, und noch dazu mit Unrecht, den heutigen Verhältnissen entnommen. Will von Below wirklich schon für die Karolingerzeit eine strenge Scheidung in Verwaltungs- und Gerichtsorgane vornehmen? Ist es ihm unbekannt, dafs in sehr zahlreichen Fällen die Mafse und Gewichte in der Kirche aufbewahrt wurden. Sollte das nicht mit zur Verwaltung gehören?[1] Selbst aber den Fall einer schon damals vorhandenen strengen Scheidung zwischen Verwaltungs- und Gerichtsorganen angenommen, würde ich von Belows Schlufsfolgerung daraus auf den geringen Einfluſs des Sendgerichts für gänzlich verkehrt halten. Denn unendlich viel stärker zum Glück, als der Einfluſs, den (auch) ein (bloſses) Gericht durch die von ihm erteilten Strafen ausübt, ist derjenige, den es, unter Umständen wenigstens, durch seine bloſse Existenz ausübt, durch das allgemein verbreitete Bewufstsein von der Existenz einer bestrafenden Gewalt, die den Übelthäter zur Verantwortung zieht. Und gerade die Kirche vermochte durch ihr entschlossenes Auftreten gegen alle Unsittlichkeiten, einbezüglich der Mafs- und Gewichtsfälschung, in jenem Zeitalter einer naiven, abergläubischen Religiosität eine ungeheure moralische und psychologische Wirkung zu erzielen. Welch eine Rolle spielten doch die kirchlichen Angelegenheiten für Ludwig den Frommen z. B.; darnach ermesse man den Eindruck, den die Verfolgung derartiger Rechtsverletzungen — und eine solche lag ja im eigenen Interesse der Geistlichkeit — seitens der Kirche auf das gewöhnliche Volk ausüben mufste!

2. Noch weniger stichhaltig ist von Belows zweiter Grund: Schmoller citiere für seine Behauptungen „ausschliefslich geistliche Quellen". „Und doch würde Schmollers Auffassung nur dann zutreffen, wenn die bürgerlichen, resp. weltlichen Quellen dasselbe Bild lieferten. Wir finden nun aber in den Stadtrechten nur äufserst geringe Spuren eines Ein-

---

fahl Lothar I., 856 Ludwig II. den Sendboten, die Wucherer zu überwachen, um dieselben dem Bischof zur öffentlichen Bestrafung zu übergeben; s. Freund a. a. O. S. 231; vgl. auch hierüber Schröder, Rechtsgeschichte S. 178.

[1] Vgl. übrigens auch die hochinteressante Urkunde Friedrichs I., betreffend den Markt zu Staphelstein (Monum. Boica 29 I 374), in welcher von dem zufällig unter dem Schutze der Kirche oder sonstiger geweihter Orte (Kirchhöfe) entstehenden Marktverkehr gesprochen wird. Sehr mit Recht sagt von diesem Beispiel schon Nitzsch („Ministerialität und Bürgertum" S. 213), dafs „hier gleichsam von selbst die Entscheidung über Mafs und Gewicht und Meinkauf in die Hände der Kirche fiel"; s. auch Lamprecht D.W.L. II 486.

Digitized by Google

Eingreifens des geistlichen Gerichtes in die Ordnung von Mafs und Gewicht, dagegen sehr viel Auseinandersetzungen zwischen der aufkommenden Stadtgemeinde und dem Gemeindeherrn" (resp. „dem Herrn des öffentlichen Gerichts"). Von Below hat hierbei gänzlich übersehen, dafs die Epochen der gröfsten Wirksamkeit des Sendgerichts und die der Stadtrechte zwei fast[1] gänzlich getrennte sind. Er führt selbst auf S. 24 die Worte Schmollers an, wonach „vom Ende des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts an" diese Aufgabe und Kompetenz des geistlichen Gerichtes allmählich vor den neu aufstrebenden weltlichen Gewalten zurücktreten; und trotzdem verlangt er gleich darauf ausgiebige Nachrichten über die Sendgerichte in den Stadtrechten zu finden, die doch bekanntlich — mit ganz verschwindenden Ausnahmen — erst dem 13. Jahrhundert angehören. Meint von Below im Ernst, dafs die seltene Erwähnung der Sendgerichte in den Stadtrechten den Beweis dafür liefere, dafs dieselben vom Tode etwa Karls des Grofsen bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts eine ebenso geringe Rolle spielten, wie zur Zeit eben der Stadtrechte? Mich erinnert diese Schlufsfolgerung merklich an das oben besprochene Verfahren, die nach den Weistümern des ausgehenden Mittelalters bestehenden Zustände „unbedenklich" bis in die Zeiten

---

[1] Ein Sendgericht, dem auch die „mercatores" unterliegen, findet sich z. B. in Quedlinburg erwähnt. Ferner auch in Köln; vgl. den Kölner Schied von 1258 (Lacomblet II, 243 ff.), und auch Nitzsch (Ministerialität, S. 213). Auch in Braunschweig mufsten bis zum Ende des 14. Jahrhunderts die Bürger vor den auswärtigen Sendgerichten erscheinen. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten es auf diesen Sendgerichten kam, die zu den Krebsschäden der Zeit gehört zu haben scheinen, darüber berichtet in naiver Weise die Bulle Papst Bonifaz' IX. von 1391, welche der Stadt Braunschweig die Errichtung eines geistlichen Offizialatgerichtes für sich allein gestattet. In derselben heifst es: der Papst gewährt die Bitte um Befreiung von den fremden Sendgerichten: „Dudum siquidem pro parte (der Stadt) nobis exposito, quod cum ipsi et singulares persone utriusque sexus ex dicta universitate ab ordinariis eorum ac archidiaconis loci et eorum officialibus multipliciter vexarentur et extra dictum opidum sepius ad judicium traherentur ad comparendum coram ordinariis, archidiaconis aut officialibus antedictis, et propterea enormia scandala eciam muliebri sexui ejusdem opidi ac eisdem proconsulibus et consulibus et universitati ac personis inutiles expense et dampna intollerabilia frequencius subsequebantur, [ac] nonnulla homicidia premissorum occasione quandoque perpetrata fuerant: nos .... duximus indulgendum" .... vgl. Braunschweiger Urkundenbuch, ed. Hänselmann, S. 196. Dazu auch die von demselben verfafste ausgezeichnete und gerade diese Verhältnisse erschöpfend behandelnde Einleitung zu dem 2. der speciell Braunschweig behandelnden Bände der Städtechroniken (16. Band der Reihe), S. 28, 29 Vielleicht überzeugt sich v. Below gleichzeitig aus dieser Stelle, dafs man durchaus nicht „antiklerikal" zu sein brauchte, wenn man sich gegen die Sendgerichte auflehnte, resp. sich von ihnen zu befreien suchte. Vgl. „Verwaltung" S. 26.

Digitized by Google

vor der Entstehung der Städte generalisierend „zurückzudatieren“ [1].

---

[1] Nebenbei sei noch ein Wort bemerkt über einen Vorwurf, den von Below gegen Schmoller erhebt, der in der That geeignet wäre, Bedenken zu erregen. Er sagt nämlich S. 26: „Schmoller pflegt [dieses Wort „pflegen“ hat hier absolut keine Berechtigung, da — selbst die Richtigkeit des Vorwurfs vorausgesetzt — es sich doch immer nur um einen Fall handeln würde!] mehrere Ansichten nebeneinander zur Verfügung zu stellen. Und so läfst er denn nicht blofs das geistliche Gericht, nicht blofs antiklerikale Bauerschaften, nicht blofs die öffentliche Gewalt, sondern aufserdem auch noch die „Kaufgilden“ für Mafs und Gewicht sorgen.“ Ich kann nicht begreifen, wie v. Below diesen Vorwurf erheben kann, obwohl er die Erklärung der Schmollerschen Ansicht unmittelbar hinter seinem Vorwurf in dessen eigenen Worten abgedruckt hat! Dafs Sendgerichte und öffentliche weltliche Gerichte sich ausschliefsen, ist als ein Irrtum v. Belows bereits hervorgehoben. Im übrigen aber läfst Schmoller da die „Kaufgilden“ eintreten, wo es keine Bischöfe gab und die weltlichen Territorialherren „kein Verständnis für die neuen wirtschaftlichen Bedürfnisse“ zeigten. Dieser Unterschied ist gleichzeitig so ziemlich ein räumlicher: der von N. und S. und S.W. Deutschland. Die „antiklerikalen“ Bauerschaften dagegen erscheinen bei Schmoller erst mit dem Sinken des geistlichen Gerichts von seiner Höhe, das will sagen, mit dem Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts. — Alle diese von Schmoller ganz ausdrücklich und mit völliger Deutlichkeit vorgeführten Unterschiede der Zeit und des Raumes beachtet von Below nicht, um dann diesen Vorwurf gegen Schmoller zu erheben.

Digitized by Google

Kapitel IV.

Resultat: Die Regelung des Maſs- und Gewichtswesens ist Aufgabe der öffentlichen Gewalt gewesen und bis auf einen gewissen Grad auch geblieben.

Soll ich zum Schluſs kurz meine Ansicht über die Regelung des Maſs- und Gewichtswesens und seine Geschichte zusammenfassen, so wird man etwa folgendes sagen können:

Ursprünglich, hauptsächlich unter Karl dem Groſsen erscheint die Maſs- und Gewichtsregelung unzweifelhaft als Regal. Dieses Recht wird auch in der ganzen Folgezeit niemals ganz von der öffentlichen Gewalt aufgegeben, wenn auch in steigendem Maſse gemäſs der thatsächlichen Ohnmacht der staatlichen Gewalt, auf diesem Gebiete Ordnung zu halten, zunächst die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften[1], alsdann auch die Landgemeinden in dieses Recht neben der öffentlichen Gewalt eindringen, die einen gewissen Einfluſs im wesentlichen nur auf den öffentlichen Märkten behielt. Niemals aber kann die Kompetenz des städtischen Rates über Maſs und Gewicht eine Erbschaft aus der Landgemeinde sein, sie knüpft, wie das gesamte übrige Marktwesen, vielmehr an die Kompetenzen öffentlicher Organe an, ist ein Erbstück der öffentlichen Gewalt. Wir haben nur ein besonders krasses Beispiel für den gerade in der deutschen Geschichte so hervorstechenden Zug vor uns, daſs das Königtum, die Centralregierung sich unfähig und machtlos erweist, allseitig und auf die Dauer ihre Rechte sich zu erhalten, und demgemäſs die Thätigkeit des Staates wenigstens teilweise ersetzt wird

[1] Daſs hierbei die Immunitätsverleihung eine bedeutsame Rolle spielte, ist sehr wahrscheinlich.

Digitized by Google

durch das Eingreifen der Grundherren und später der Landgemeinden.

Wenn dann später die Versuche der Landesherren, auch im Maſs- und Gewichtswesen Einheitlichkeit herzustellen, lange Zeit ohne dauernde Resultate blieben, so entsprach dies nur der auf diesem Gebiete eingerissenen gröſseren Verwilderung. Auch in diesen Dingen ist im übrigen, wie im Münz- und Finanzwesen überhaupt, die städtische Politik der landesfürstlichen wegeweisend vorangeschritten.

Digitized by Google

Kapitel V.

Schluſs.

Damit hoffe ich den wichtigsten Einwand, den von Below gegen die Marktrechtstheorie bezüglich der Städteentstehung erhoben hat, erledigt zu haben. Er meint ferner für die principielle Gleichheit von Stadt- und Landgemeinde deshalb eintreten zu können, weil gewisse Bezeichnungen der Dorfbeamten auch in den Städten wiederkehren, woraus sich ergeben müsse, daſs sich die Zeitgenossen des Zusammenhangs zwischen Land- und Stadtgemeinde sehr wohl bewuſst gewesen seien. Aber mit genau demselben Recht dürfen die Vertreter der Marktrechtstheorie für sich geltend machen, daſs ebenso auch der Zusammenhang zwischen Markt und Stadt den Zeitgenossen bekannt gewesen sei. In zahlreichen Fällen, die ja auch von Below nicht unbekannt sind, werden die Städter als negotiatores oder mercatores, die Stadt als forum, mercatum, in Quedlinburg die Stadtmauer sogar als murus forensis bezeichnet. Freilich muſs man dabei definitiv von der Ansicht, wie sie hauptsächlich Schulte und Sohm vertreten haben, abgehen[1], daſs unter den mercatores nur die eigentlichen „Kaufleute“ zu verstehen seien. Hier hat von Below nach dem Vorgange von Waitz unzweifelhaft das Richtige getroffen, wenn er unter den „mercatores“ die Handwerker miteinbegriffen wissen will. Wenn er jedoch dabei auch[2] gegen Gothein polemisiert, so geschieht dies zu Unrecht. Man mag über seinen Ausdruck „Kaufmannsgemeinde“ geteilter Meinung sein, im Grunde aber vertritt auch er die Meinung, daſs die Bezeichnung mercatores gleichzeitig die eigentlichen Kaufleute wie auch die Handwerker umfasse[3].

[1] So auch Bücher, Entstehung etc. S. 47.
[2] Vgl. von Below „Ursprung“ S. 49, bes. auch Anm. 2.
[3] z. B. Gotheins Ausführungen über Freiburg, bes. S. 331; dann auch S. 172, 309, 312.

Digitized by Google

Dafs in der Städteverfassung mancherlei Ähnlichkeiten mit der Organisation der Landgemeinden sich finden, wird niemand bestreiten wollen. Aber eine principielle Identität annehmen, heifst doch kleine Äufserlichkeiten mit dem Wesen der Sache verwechseln. Gewifs bildet die Stadt auch eine Gemeinde. Aber die Ähnlichkeit oder gar principielle Gleichheit mit der Landgemeinde besteht eben nur im Namen. Sieht man auf den Inhalt — und für mich wenigstens ist dieser das entscheidende Moment — so ergeben sich aus den Zwecken der beiden Gemeindearten sofort die Gegensätze: die Landgemeinde war und blieb auch stets eine Organisation für die Zwecke des agrarischen Lebens: gemeinsame Feldbestellung resp. -beweidung, Viehhaltung stehen absolut beherrschend im Vordergrund. Die Stadtgemeinde ist eine Organisation für überwiegend merkantile Angelegenheiten. „Wohl wird der Übergang von der Gemeinschaft (der Bauerschaft zu der der Bürgerschaft) ein allmählicher gewesen sein. Allein da die Gestaltung der neuen Gemeinschaft nicht auf der Entwicklung eines in der alten liegenden Keimes beruhte, sondern durch Verhältnisse, die von aufsen kamen (Marktwesen und Marktrecht) erfolgte, so ist die Existenz der alten Genossenschaft für die der neuen irrelevant; die letztere ist denkbar auch ohne die erstere. Denn es ist ein Irrtum zu meinen, die neuen Gemeinschaften seien nur die einfache Fortsetzung der alten“ [1]. Gewifs ist wie in der Landgemeinde auch in der Stadt die Gesamtheit der Bürgerschaft am öffentlichen Leben beteiligt: aber das entspricht überhaupt germanischer Rechtsanschauung, und kehrt z. B. auch bei den Versammlungen der echten Dinge wieder [2]. Auf eine formelle Entlehnung aus der Landgemeinde ist damit in keiner Weise präjudiziert. Gewifs hat ferner der städtische Rat sich auch um die Angelegenheiten der Stadtflur bekümmert: aber, wenn man diesen Umstand benutzen will, um die principielle Identität seiner Rechtskompetenzen mit denen der Landgemeinde abzuleiten, so vergifst man, dafs — und von Below nimmt dies ja auch selbst an — der Kern der Kompetenzen des Stadtrates die Ordnung des Mafs- und Gewichtswesens ist, wie wir sie als eine

[1] Das sind Worte, mit denen von Below das Verhältnis der älteren Ministerialengenossenschaft zu der (landständischen) Ritterschaft der späteren Zeit in treffender Weise charakterisiert. Selbstverständlich ist die Beziehung dort eine andere. („Landständische Verfassung“, Bd. II 75 f.)

[2] Wie sehr man sich hüten mufs, in einer äufseren Ähnlichkeit sofort den Beweis für die principielle Identität, resp. für das Hervorgehen der einen aus der andern Form zu finden, zeigt z. B. folgendes. Auch die Frongerichte sind so organisiert, dafs der vorsitzende Richter nur „Frager des Rechts“ ist, welches selbst von den Genossen gefunden wird. Also bestehen hier die gleichen Zustände, wie bei den öffentlichen Gerichten; vgl. von Maurer, Fronhöfe etc. I 492 f.

Digitized by Google

Erbschaft von der öffentlichen Gewalt her erkannt haben. Auch die städtischen Handwerkerverbände erinnern in ihrer Organisation an die hofrechtlichen Offizien, und doch ist von Below selbst so entschieden — und meines Erachtens mit Recht — dagegen aufgetreten, aus den uns vorliegenden Urkunden eine principielle Identität nachzuweisen.

Gerade diejenigen Momente, welche das Wesen der Stadt ausmachen, der ständige Markt und der eximierte öffentlichrechtliche Gerichtsbezirk: gerade diese nicht nur in wirtschaftsgeschichtlicher, sondern auch verfassungsgeschichtlicher Hinsicht entscheidenden Merkmale der Stadt — fehlen der Landgemeinde[1]. Die Hauptkompetenz des städtischen Ratsgerichtes sodann — die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens — erweist sich als eine kraft öffentlichen Rechts ausgeübte Befugnis. Wird man wirklich unter solchen Umständen an der „principiellen Identität" der Stadt- und Landgemeinde festhalten wollen?

Überhaupt aber wird man meines Erachtens davon Abstand nehmen müssen, das deutsche Städtewesen organisch aus einer der älteren schon vorhandenen Institutionen abzuleiten. Wir sehen analoge Formen in Stadt- und Hofrecht und Landgemeindeorganisation. Aber mag die entstehende Stadt hier an einen Fronhof, dort an eine Landgemeinde sich anlehnen, an noch anderer Stelle endlich aus wilder Wurzel entstehen, niemals wird man von einer organischen Entwicklung, einem organischen Zusammenhang zu sprechen berechtigt sein. Man hat vielmehr zu fragen: welches ist der Grund, warum diese Villa oder diese Landgemeinde wirtschaftlich und verfassungsmäfsig zur Stadt wurde, und eine andere nicht, welches ist das Element, welches zu den vorhandenen Gebilden hinzukommen mufste, um die Stadt entstehen zu lassen. Wie man doch unmöglich, wenn man in ein Glas Wasser Wein hineingiefst, sagen kann, die entstandene Mischung sei aus dem Wasser oder aus dem Wein allein hervorgegangen, so sollte man auch auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte das Suchen nach einem, den allgemeinen Schlüssel liefernden, alles erklärenden verfassungsgeschichtlichen Urgrund aufgeben. Niemals aus sich heraus[2], in or-

---

[1] Dies erkennt auch von Below an; s. Conrads Handwörterbuch, Artikel „Bürgerrecht". — Ich erinnere noch an einen anderen charakteristischen Unterschied: Das Landrecht ist ein Ständerecht; es gilt nicht ohne weiteres für den Hörigen; vor dem Markt- und Stadtrecht verschwindet jeder Unterschied der Geburt. Siehe hierüber hauptsächlich Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I 69 und passim.

[2] Ich erfreue mich hier der Zustimmung Pirennes, der in einem ersten Aufsatz kürzlich das Problem der Entstehung des Städtewesens zu behandeln begonnen hat. Die Arbeit gehört zweifellos zu dem her-

Digitized by Google

ganischer Weiterbildung der in ihr liegenden Keime, hätte die Landgemeinde zur Stadt werden können. Es bedurfte eines neuen, von aufsen hereingetragenen Elementes, um diesen grofsen Schritt zu ermöglichen. Den Anstofs dazu aber hat unzweifelhaft der Handel und Verkehr gegeben, wie er in dem Institut des Marktes eine Organisation gefunden hatte.

„Die Organisation des Verkehres, eines Marktes, an welchem sich Angebot und Nachfrage regelmäfsig treffen, war der nächste Zweck der Städtegründung." „Die Entstehung der deutschen Städte ist im wesentlichen ein Produkt der nationalen Arbeitsteilung"[1]. Es ist das einer der folgereichsten Schritte, den ein Volk überhaupt thun kann, es ist die erste Vorbedingung dafür, sich über die Bedürfnisse des nächsten Augenblickes zu erheben, durch intensive Konzentrierung aller Kräfte auf ein engeres Gebiet hier Fortschritte zu machen, es ist die Vorbedingung für die Herausbildung einer reichgegliederten socialen Klassenhierarchie, ohne die es keinen Fortschritt giebt[2].

Der Markt verändert innerlich und äufserlich die Struktur der älteren Formen, an welche hier und da die Städte ange-

---

vorragendsten, was in der letzten Zeit — und es ist ja nicht gerade wenig — über diese Frage geschrieben worden ist. La renaissance du commerce et de l'industrie au moyen-âge a si profondément modifié les conditions de la vie économique, qu'il est impossible d'expliquer les constitutions urbaines par l'organisme primitif de la commune rurale. . . . . En somme, si l'on constate entre l'administration et la juridiction urbaines d'une part, et celles des villages d'autre part, des ressemblances assez nombreuses, ces ressemblances s'expliquent naturellement par le fait, que dans toute agglomération d'hommes certaines institutions naissent fatalement de la vie en commun! Et il est dangereux — je pense — d'aller plus loin et d'établir un lien de filiation là où l'on a affaire seulement à des phénomènes d'analogie." Pirenne: L'origine des constitutions urbaines au moyen-âge. Revue Historique 53 (1893) S. 75. Man wird sich diese Worte mit grofsem Nutzen auch bei der Lektüre des Buches von Philippi vergegenwärtigen können!

Ich führe noch die sehr berechtigten Worte Dietrich Schäfers an, dafs „auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte sich die ersten Anfänge späterer Entwicklungen oft in geheimnisvolles Dunkel hüllen", und „in dieser Sachlage ein Zeichen zu erblicken sei, dafs die Gebilde des Mittelalters aus dem unmittelbarsten Bedürfnis hervorwuchsen, dafs die in der Neuzeit so übermächtig eingreifende Theorie wenig schöpferische Kraft besafs". („Die Hansestädte und König Waldemar" S. 30.)

[1] v. Inama-Sternegg in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung" I 534, 550. Wien 1892.

[2] Mit vollem Recht betont Schmoller, dafs „alle höhere sittliche und wirtschaftliche Entwicklung durch eine immer dichter werdende Bevölkerung bedingt sei". Hierfür aber ist die Entstehung der Städte der adäquate Ausdruck. Vgl. Schmoller: „Über die Resultate der Bevölkerungs- nnd Moralstatistik" in seinen Aufsätzen: „Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften". Leipzig 1888, S. 178.

Digitized by Google

knüpft haben mögen. Und wenn Schulte und Gothein in ihr System die Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen Märkten als für die Entstehung des deutschen Städtewesens von fundamentaler Bedeutung, eingliedern, so halte ich diese Unterscheidung in der That für richtig. Nicht, weil in juristischem Sinne ein Ort „Stadt im Rechtssinn" war und dabei etwa nur einen Jahrmarkt besafs, wogte in ihm städtisches Leben, sondern weil ständig in ihm Angebot und Nachfrage sich kreuzten[1]. Die Entstehung des Bedürfnisses nach Wochenmärkten, nachdem lange Zeit hindurch der Jahrmarkt vollständig den geringen Bedürfnissen genügt hatte, ist deshalb der adäquate Ausdruck für eine im Fortschreiten begriffene Arbeits- und Produktionsteilung der Bevölkerung, ist notwendig für die Entstehung eines Städewesens. Daher erklärt sich zugleich auch der Unterschied der im allgemeinen wenigstens auf Jahr- und Wochenmärkten zum Austausch und Verkauf gelangenden Waren. Der ursprünglich volksfremde „Kaufmann" führt „seltene" nicht am Orte produzierte Waren; sie überwiegend füllen auch den Jahrmarkt aus[2], nicht die vitalen Bedürfnisse. Der Wochenmarkt hingegen und die Stadt sind der Tauschort für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens: sie sind der Sitz des Handwerks. Erst jetzt ist in weitem Mafsstabe eine Tauschwertproduktion eingetreten, während im allgemeinen in der früheren Zeit aus-

---

[1] Von Below schlägt die Bedeutung des Wochenmarktes als unerheblich an. Für ihn genügt es, wie für Sohm, dafs überhaupt ein Markt existiere. Für die „Stadt im Rechtssinn" sei die Unterscheidung in „Jahr-" und „Wochenmärkte" ohne Belang. — Im Anhang zu seinem „Ursprung" S. 127 ff. glaubt von Below ein Beispiel dafür erbracht zu haben, „dafs eine Stadt vorhanden sein kann, ohne dafs sie einen Markt irgend welcher Art hat." Er giebt dies allerdings als eine Anomalie zu. Indessen scheint mir dieser Fall doch nicht ohne weiteres so klar zu liegen. Von Below kennt für dieses Beispiel von Radevormwald nur eine Urkunde von 1597, in welcher zwei ältere Privilegien von 1376 und 1400 eingerückt sind. Die Urkunde von 1376 verleiht einen Jahrmarkt, die von 1400 einen Wochenmarkt. Aber wer bürgt denn dafür, dafs diese letztere Urkunde nicht selbst wieder nur die Bestätigung eines alten — unter völlig beibehaltenem Text — ursprünglichen Verleihungsprivilegs ist? Darüber, dafs dies thatsächlich vorkommt, vgl. z. B. die beiden Privilegien der Lakenmacher im Hagen (zu Braunschweig) von 1293 und 1305 mit einander. [Hänselmann: Braunschweiger Urkundenbuch etc. 16 und 26.]

[2] In den Kapitularien wird als Kaufmannsgut genannt: auro, argento et gemmis, armis et vestibus, mancipiis non casatis et his speciebus, quae ad negotiatores pertinere noscuntur. Vgl. die Belegstellen bei Nitzsch („Ministerialität und Bürgertum" S. 190).

Sehr mit Recht fafst Nitzsch an derselben Stelle den Unterschied des Kaufmanns in der karolingischen etwa und der Zeit der beginnenden Stadtwirtschaft dahin auf: „Der Begriff des „Kaufmanns" verändert sich insofern, als er mehr und mehr nach der Quantität und nicht nach der Qualität seiner Umsätze bestimmt wird".

Digitized by Google

schliefslich Gebrauchswerte geschaffen wurden, deren (geringe) Überschüsse immer nur zeitweise zum Austausch hauptsächlich gegen begehrte, seltene Waren benutzt wurden. Deshalb ist die Entstehung des Wochenmarktes und des Städtewesens identisch mit der Herausbildung eines Kleinhandels mit alltäglichen Bedürfnissen. Demzufolge aber konnte auch erst eigentlich der Wochenmarkt das Verkehrsmedium zweier Produktionsklassen der Bevölkerung werden: des Landwirtschaft und des Gewerbe betreibenden Teiles. Der Jahrmarkt ist der Markt des Kaufmanns, der Wochenmarkt gehört dem Handwerk. Jedenfalls aber trägt „die neue bürgerliche (städtische) Verkehrs- und Rechtswelt eine merkantile Signatur“ [1].

Noch eine Frage möchte ich zum Schlufs zu beantworten suchen, nämlich die, woher es kommt, dafs gerade das 13. Jahrhundert für Deutschland die Zeit recht eigentlich der Städtegründungen und des Aufblühens der Städte ist, gerade das 13. Jahrhundert, die Zeit, in der die politische Macht des deutschen Reiches schnell von ihrer alten Höhe herabsank.

Wir sehen, wie die deutsche Politik etwa bis zum Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts hin verwickelt war in alle Händel der Welt. In Frankreich und England, in Dänemark, in Ungarn, in Polen greift überall die deutsche Macht ein, immer gerüstet, mit der Schärfe des Schwertes ihr Ansehen zu behaupten. Hauptsächlich aber ist ja Italien das Land gewesen, welches am meisten umworben, auch die gröfsten Kraftanstrengungen in immer erneuten Römerzügen von Deutschland erforderte. Dann beginnen vom Ende des 11. Jahrhunderts ab die Kreuzzüge ebenfalls ihre zahllosen Opfer von den Deutschen zu erheischen: kurz, bis zum Ende des 12. Jahrhunderts etwa ist Deutschland gezwungen, ungezählte Mengen waffenfähiger Mannschaft im Sinne einer grofsen äufseren Politik oder eines weite Kreise des Volkes ergreifen-

---

[1] Goldschmidt a. a. O. S. 130; s. auch Bücher, Entstehung S. 37 ff., Philippi a. a. O. S. 2 ff. Vgl. i. a. über diese Dinge hauptsächlich die ausgezeichnete, in Conrads Handwörterbuch erschienene Abhandlung Rathgens über die „Märkte“; dann Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 448 ff.; Goldschmidt a. a. O. S. 106; Falke, Geschichte des deutschen Handels I 86, 196; auch Beer, Geschichte des Welthandels I S. 4 f.; endlich Gengler („Stadtrechtsaltertümer“ S. 151, 157), der mit Recht sagt, dafs die Wochenmärkte zu den Jahrmärkten etwa in dem gleichen Verhältnis ständen, wie die letzteren zu den grofsen internationalen Messen. Auch bezüglich der Hauptartikel besteht eine solche Analogie, vgl. Bücher, Entstehung S. 56. Über die Bedeutung des Marktes und des Marktrechtes für die Städte vgl. jetzt vor allem Gothein a. a. O.; Schulte: In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. V; Sohm, Entstehung des Städtewesens; aber auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, sowie Bücher, Artikel „Gewerbe“ in Conrads Handwörterbuch.

Digitized by Google

den religiösen Fanatismus zu verwenden. Gleich einer Reihe von Aderlässen entführte diese Politik dem deutschen Stammlande seine überflutende Kraft, bot ständig einen immer offenen Abzugskanal dar für die zu schnell etwa wachsende Volkszahl.

Nun aber im 13. Jahrhundert ändern sich diese Verhältnisse durchaus: die Römerzüge werden seltener, die dabei zur Verwendung kommenden Heere werden immer ausschliefslicher zu Ritterheeren, auch die Kreuzzüge werden kaum mehr von den Deutschen gespeist, Deutschland hat aufgehört, die Vormacht Europas zu sein, kräftig erblühen rings an seinen Grenzen die nationalen Staaten empor. Keine kühne auswärtige Politik vermag mehr die überströmende Fülle der deutschen Volkskraft zu verwerten, der grofse Abzugskanal ist verstopft, der bisher stets bereit gewesen war.

Mit dieser Thatsache traf nun noch eine andere zusammen: die innere Kolonisation Deutschlands war gegen das Ende des 12. Jahrhunderts hin ziemlich vollendet. Der grofse unter den Saliern und Staufern sich vollziehende Waldausbau hatte ein Ende erreicht, seit Königtum und Landesfürsten, sowie die grofsen Grundherren die Einforstungen als ihr Recht in Anspruch nahmen. Auch die alten Dorfmarken hatten eine Periode eifrigen Ausbaues erlebt, und nun seit dem 12. Jahrhundert zeigte sich plötzlich „die Begrenztheit der geographischen Grundlage des nationalen Lebens." Die Mobilisierung des Bodens und damit die Zersplitterung des Hufenbesitzes nimmt rapide zu, der Wert des Bodens steigt mit gewaltiger Schnelligkeit (vom 9.—12. Jahrhundert nach Lamprecht um das 12fache!), die Dorfallmenden beginnen sich als zu knapp für die Bedürfnisse der Dorfgenossen zu erweisen. Dazu nun die starke Zunahme der Bevölkerung, welche der Bevölkerungsgeschichte Europas vom 9.—13. Jahrhundert ihr Gepräge verleiht: all das führte dazu, dafs eine Menge überschüssiger Kraft frei wurde, dafs die Landwirtschaft innerhalb der alten Grenzen allein nicht mehr genügen konnte, die steigende Bevölkerung zu versorgen, dafs die Volkszahl mit elementarer Wucht gegen die „Grenze der Unterhaltsmittel" (Hansen) andrängte.

In diesem Augenblicke entstanden zwei Bewegungen, äufserlich gänzlich von einander verschieden, in ihrem Grunde aber doch aus einer Wurzel erwachsend: die erfolgreichere Kolonisation der askanischen Länder und die Neuerwerbung des Preufsenlandes[1] für germanische Kultur und Gesittung — eine Arbeit der Germanisierung, die so vollkommen gelöst

[1] Über das Ordensland als Versorgungsstätte für die jüngeren Söhne der deutschen Adelsgeschlechter vgl. Nitzsch, Deutsche Geschichte III 173.

Digitized by Google

wurde, dafs diese Gegenden in der späteren Zeit die Grundlage der gesamten deutschen Politik zu werden vermochten — sowie andererseits die dichte Besiedlung Deutschlands mit einer Unzahl von Städten. Zwei Bewegungen, die sich zum Teil auf verschiedenen Gebieten uud in verschiedenen Formen vollzogen, die aber beide auf die eine Ursache zurückgehen: die Übervölkerung der deutschen Stammlande. Dafs sie sich aber als so drückend erwies, war die notwendige Folge des Sinkens Deutschlands von seiner dominierenden politischen Machtstellung.

Aus diesen Gründen erklärt es sich, dafs zu gleicher Zeit einmal im Osten Deutschlands, hauptsächlich im späteren Ordenslande, jene grofsartige Kolonisation erfolgte, und zum anderen jetzt im eigentlichen Deutschland mit der Notwendigkeit intensiverer Bodenausnutzung das Bedürfnis und die Möglichkeit entstand, durch Arbeit allein, auch ohne das Substrat des Grundbesitzes sich den Unterhalt zu gewinnen[1], dafs mit anderen Worten die Städte, d. h. die zweite Bevölkerungsstufe, entstanden mit der Möglichkeit, ohne oder ohne ausschliefslich landwirtschaftlichen Betrieb leben zu können. Auch die Besiedlung Deutschlands mit einem dichten Netz von Städten ist eine grofse Kolonisation, und damit ist auf lange hinaus ein neuer Abzugskanal geschaffen, der die überschüssige Bevölkerung mit Leichtigkeit aufzunehmen vermochte. Jede einzelne Stadt bildet den Mittelpunkt eines gröfseren ländlichen Gebietes, welches jederzeit einen etwaigen Kräfteüberschufs an die Stadt abzuführen in der Lage und bereit ist[2].

---

[1] Die Analogie mit den Verhältnissen, die von der Viehwirtschaft des Nomadenlebens zur festen Siedlung und zum Ackerbau führten, springt in die Augen. Vgl. Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 64, 66 f.

[2] Darauf hat zuerst Karl Bücher in seinem Buche über Frankfurts a. M. Bevölkerung hingewiesen. Der gleiche Nachweis läfst sich mit Leichtigkeit unter vielen anderen Städten auch für Braunschweig führen. — Sehr mit Recht hat Nitzsch (Deutsche Geschichte III 325) als mitwirkendes Motiv für die Zusammendrängung der bäuerlichen Bevölkerung in die Städte angeführt, dafs „der Adel um so schwerer auf die unteren Stände der Nation drückte, je weniger er seine Kräfte in grofsen auswärtigen militärischen Unternehmungen oder in wirklichen Adelskriegen erschöpfte, wie sie in Frankreich und England die Aristokratie decimierten und den Bürgerstand von dem Drucke der Feudalherren erleichterten".

Vgl. über die obigen Ausführungen i. a. vor allem das aufserordentlich anregende und geistvolle Buch von Georg Hansen: Die drei Bevölkerungsstufen. Dann Lamprechts deutsches Wirtschaftsleben I z. B. 1235, seinen Aufsatz: „Die Entwicklung des deutschen Bauernstandes im Mittelalter" in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst VI 1887, sowie desselben kurz zusammenfassende Geschichte des Grundbesitzes in Conrads Handwörterbuch (besonders Kapitel 3), und in dem gleichen Sammelwerk den Artikel von Inama-Sternegg über die „Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit". Auch Schmoller: „Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland". Tübinger Zeitschrift Bd. 27, 295 ff.

Digitized by Google

Dieses Hülfsmittel konnte so lange von Erfolg sein, als es in dem egoistischen Interesse der Städte lag, bezüglich der Einwanderung eine liberale, man könnte fast sagen freihändlerische Politik zu befolgen. Als aber der städtische Egoismus es für geratener fand, gegen die Aufnahme von Einwanderern aus der Umgebung als von ebenso vielen neuen Konkurrenten eine gröfsere Zurückhaltung zu zeigen, als sich mit anderen Worten die liberale Stadtpolitik in eine gleichsam schutzzöllnerische umwandelte, in dieser Zeit versagte mit Notwendigkeit in dem Städtewesen dasjenige Institut, welches ein Jahrhundert etwa der überschüssigen Landbevölkerung einen stets bereiten Zufluchtsort geboten hatte, in dieser Zeit entstand deshalb das dringende Bedürfnis einer neuen Abhülfe gegen die drohende Übervölkerung: sie wurde gefunden im Söldnerwesen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Die

Niederlausitzer Schafwollindustrie

in

ihrer Entwickelung

zum Grofsbetrieb und zur modernen Technik.

Von

Dr. Georg Quandt.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Seiner Mutter

in dankbarer Liebe

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Im Winter 1889—1890 behandelte Professor Dr. G. Schmoller in dem damals von ihm geleiteten staatswissenschaftlichen Seminar der Berliner Universität unter anderm auch die Gewerbepolitik unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Die Arbeiten, die sich daran anschlossen, führten mich nach und nach zu einem speciellen Studium der preufsisch-deutschen Gewerbegeschichte überhaupt und der des neunzehnten Jahrhunderts im besondern. Bei den näheren Untersuchungen in der einschlägigen Litteratur, die zum Teil vorzügliche Arbeiten aufweist, drängten sich mir nun besonders folgende drei Gedanken auf:

1. Jede, auf einen bestimmten Bezirk beschränkte, in sich abgeschlossene Industrie zeigt in ihrer späteren Entwickelung seltener dasselbe ruhige, organische Wachstum, dessen sie sich in ihrem Jugendalter erfreuen durfte, sondern, durch die gewonnene Ausdehnung gegen wirtschaftliche und technische Krisen empfindlicher geworden, mufs sie sich des öftern und wesentlich neu gestalten. Die hieraus sich ergebende periodenmäfsige Fortbildung zu fixieren, ist für Theorie und Praxis von gleich hoher Bedeutung.
2. Die moderne Entwickelung zum Grofsbetrieb, die wir heute bei den meisten Industrieen sich vollziehen sehen, ist neben den Verbesserungen im Verkehrswesen wesentlich bedingt durch die Maschinentechnik. Die Fortschritte der letzteren müssen bei weiterem Eindringen in die Technologie auch mit Zahlen für die Nationalökonomie zu belegen, und diese gerade in der ältesten Industrie, der hochentwickelten Textil-Industrie, besonders charakteristisch sein.

Digitized by Google

3. Die soziale Bewegung, die unserer Zeit den Stempel aufdrückt, ist im wesentlichen nichts anderes als der Protest der arbeitenden Klassen gegen den Mangel an ausgleichender Gerechtigkeit in unserm heutigen Wirtschaftssystem. Deshalb ist es für ihr Verständnis wichtig, aus der Praxis heraus die Beweise für die ungleichmäfsige Verteilung der Güter zu bringen, insbesondere die materielle Lage der Arbeiter nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen genau kennen zu lernen und wahrheitsgetreu zu schildern.

Als dann später Prof. Schmoller mit der Aufgabe an mich herantrat, eine Geschichte der Niederlausitzer Schafwollwaren-Industrie zu schreiben, nahm ich mir vor, diese drei Gesichtspunkte bei der Arbeit vornehmlich im Auge zu behalten, besonders aber den ad 2 genannten, bislang noch nirgends bearbeiteten Gedanken wenn nicht konsequent durchzuführen, so doch wenigstens den Weg zu zeigen, der hier zum Ziele führt. Der harte Kampf um das tägliche Brot, eine längere Krankheit und die Schwierigkeiten, ohne technische Vorkenntnisse in die Wunder der Maschinenwelt so einzudringen, dafs die Geschichte ihrer systematischen Entwickelung auch für den Laien verständlich wurde, waren die Ursachen, weshalb die Fertigstellung des Buches fast drei Jahre dauerte.

Remscheid, im Herbst 1895.

Dr. Georg Quandt.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung 1

Erstes Kapitel.

Die allgemeine Geschichte der Industrie.

1. Die Entstehung und die Zeit des Innungswesens bis 1806 . . . 4
2. Die lausitzer Wollenindustrie von 1806 bis Ende der fünfziger Jahre 22
3. Die industriellen und Absatzverhältnisse von den sechziger Jahren bis in die Gegenwart 50

Beilage I und II 89

Zweites Kapitel.

Der Rohstoff.

1. Die Schafwolle 112
2. Wollabfälle 147
3. Die Kunstwolle 152

Drittes Kapitel.

Spinnerei.

1. Vorbereitende Prozesse 163
2. Der Wolf und das Krempeln 168
3. Das Spinnen und die weitere technische Entwickelung der gesamten Spinnerei 171
4. Das Zwirnen 178
5. Wirtschaftliche Entwickelung innerhalb der Spinnerei 179

Viertes Kapitel.

Weberei.

1. Vorbereitende Prozesse 185
2. Das Weben 187

Digitized by Google

Seite

Fünftes Kapitel.

Färberei und Karbonisation.

1. Die Färberei 201
2. Die Karbonisation 209

Sechstes Kapitel.

Die Appretur.

1. Die Walkerei und ihre Betriebsformen 212
2. Das Rauhen und die wirtschaftliche Stellung der Rauher 225
3. Das Trocknen, Scheeren und die noch hierher gehörigen Maschinen 232

Siebentes Kapitel.

Überblick über die technischen Fortschritte und die ökonomischen Leistungen. Statistik der Produktion, der Betriebe und der Arbeitskräfte.

1. Überblick über die technischen Fortschritte und die ökonomischen Leistungen 245
2. Statistik der Produktion, der Betriebe und der Arbeitskräfte . . 251

Achtes Kapitel.

Die Umgestaltung der Arbeiterverhältnisse.

Die Umgestaltung der Arbeiterverhältnisse 263

Digitized by Google

Einleitung.

„Das Ende des neunzehnten Jahrhunderts steht im Zeichen des Verkehrs", sagte jüngst Kaiser Wilhelm II. Nirgends gelten diese kaiserlichen Worte mehr als auf dem Gebiete des industriellen Schaffens unserer Zeit. Kapital, Natur- und Menschenkraft hat der kühne Geist des Menschen in seine Dienste gestellt und spornt sie zu immer vollkommeneren Leistungen an. Rücksichtslos wirft er die einst freudig aufgenommene Maschine ins alte Eisen, wenn er eine billiger, besser und schneller arbeitende erhalten kann, giebt den alten Brauch und die alte Metode auf, die seine Vorgänger sicher genährt, ja wohlhabend gemacht haben, nimmt neue Hilfsstoffe, neues Handwerkszeug in Gebrauch, wenn es nur praktischer ist und schneller zum Ziele führt. Es ist die tolle, Atem raubende Jagd nach dem Dollar.

Solche Zeit ist freilich wenig geeignet zu ruhigem Verweilen, zu liebevollem Versenken in die „Geschichte der Arbeit" vergangener Tage.

Und doch verpflichtet uns schon Ehrfurcht und Dankbarkeit, jener Männer nicht zu vergessen, deren Stirn mit dem Lorbeerkranz des Erfinders oft der Cypressenkranz des Märtyrers krönt[1], jener Handelsherren sich zu erinnern, die mit weitschauendem Blick dem Absatz immer neue Wege schufen. Zu dem hat das Studium der Gewerbe- und Handelsgeschichte einen unmittelbar heilsamen Zweck für das gegenwärtige Geschlecht. Es lehrt zugleich Demut und Mut. Demut in anbetracht der Opfer aller Art, die es dem Erfinder gekostet hat, ehe seine Ge-

[1] Siehe die Lebensgeschichte von Jacquard, der selbst Anschlägen auf sein Leben ausgesetzt war, von Cockerill, der in England für vogelfrei erklärt wurde (Kap. III, Anm. 17), von Weifs, der unter falschem Namen als gemeiner Arbeiter sich in England den lästigsten Verrichtungen unterzog, um die streng gehüteten Geheimnisse der englischen Kammgarn-Spinnerei kennen zu lernen, u. s. w.

Digitized by Google

danken zur That, die Maschine ein auch von den Arbeitern willkommen geheissener, brauchbarer Gefährte wurde; Demut auch angesichts der findigen Intelligenz, mit welcher Meister und Fabrikherren den durch Krisen vollständig veränderten Markt schnellstens kennen zu lernen und zu erobern suchten. Wer so die Wirksamkeit der „Pioniere der Arbeit" studiert, dem wird das Verständnis für die Leistungen der Vergangenheit und damit der Gegenwart aufgehen. Dann wird er auch den Mut finden, wie seine Vorbilder rastlos zu bessern und zu vervollkommnen und offnen Auges den Gefahren nach innen und aussen zu begegnen.

Nicht viele Industrieen dürften in dieser Hinsicht der bis in die ersten Anfänge menschlicher Kultur zurückreichenden Webekunst an die Seite zu stellen sein; und die Schafwollwaren-Fabrikation der Nieder-Lausitz, zu der wir im Folgenden einen Beitrag liefern wollen, bietet ein beredtes Zeugnis dafür.

Wenn man bedenkt, dass in diesem ärmsten Teil der von der Natur ohnehin schon stiefmütterlich bedachten Mark Brandenburg[1] die Bewohner notgedrungen frühzeitig Gewerbe treiben mussten, dass hier im Laufe von sieben Jahrhunderten eine Industrie entstanden ist, die heut für 120 Millionen Mark Waren umsetzt, dafs hier Forst liegt, die Stadt, die mit ihrer Massenfabrikation heut den deutschen Textilmarkt beherrscht, so nimmt es uns Wunder, dass sich noch keine Feder gefunden hat, die vollständige Geschichte dieser Industrie zu schreiben.

Leider ist das Material hierzu, auch für ihre ruhmvollste Entwickelungsperiode, das neunzehnte Jahrhundert, die wir schildern wollen, nur ein sehr spärliches. Wohl hat seit Beendigung der Freiheitskriege bis in die sechziger Jahre die Königliche Regierung von den zuständigen Behörden in Kottbus, Spremberg, Peitz, Finsterwalde, Sommerfeld, Forst, Guben und Sorau teils monatliche, teils jährliche Berichte über den Stand der Tuch-Industrie fordern lassen, allein weitaus die meisten sind als Makulatur verkauft, durch Feuer vernichtet oder verlegt und nicht zu finden. Auch kam es vor, dass man mir ihre Benutzung nicht gestattete, wie in Kottbus, „weil man dazu keine Zeit habe". Es ist das um so bedauerlicher, als gerade diese Stadt in der ersten Hälfte des Jahrhunderts bei weitem die mächtigste des Bezirks war, sowohl was die kommerzielle als technische Seite der Industrie betrifft. Von dieser Ausnahme abgesehen, kann ich den löblichen Behörden genannter acht Städte, insbesondere den Herren Bürgermeistern in Sommerfeld,

[1] Der Volksmund nennt einen Teil des Kreises Krossen, in dessen Dörfern mancher arme Tagelöhner das Brot „nur zum Gelüster" ifst, in anbetracht des trostlosen Sandbodens, auf dem nur Tannen und Heidekraut wachsen, die „Kiehnäpfel-Türkei" (Kiehnäpfel ist ein volkstümlicher Ausdruck für die reifen, abgefallenen, trockenen Tannenzapfen).

Digitized by Google

Forst und Sorau nicht genug für die liebenswürdige Zuvorkommenheit danken, mit der sie mir alle noch vorhandenen Berichte, Protokolle, Akten, Bücher etc. zur Verfügung stellten.

Vom Jahre 1861 hören diese Berichte ganz auf, nachdem sie schon in den fünfziger Jahren sehr unregelmässig angefertigt wurden. Jetzt geben allein die Städte, welche Mittelpunkte eines Handelskammerbezirks sind, in den jährlichen Handelskammer-Berichten offizielles Zeugnis für den Entwickelungsgang der Industrie. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle den Herren Kommerzienräten Liersch zu Kottbus und Kade zu Sorau meinen wärmsten Dank auszusprechen für ihre Bemühungen, mir dies Material so vollständig wie möglich an die Hand zu geben.

Leider betreffen diese Hefte nur die neuere Geschichte und auch diese nur für die vier Städte Kottbus, Peitz, Spremberg und Sorau. So blieb für das weitere Studium der Industrie in Vergangenheit und Gegenwart der letzte und heikelste Weg: die mündliche Überlieferung. Für die Vergangenheit mufsten etwa noch lebende Meister aus der letzten Zeit des zunftmässig geregelten und des freigegebenen Gewerbes zum Sprechen gebracht werden über bemerkenswerte Erfinder und Unternehmer, Maschinen und Arbeitsprozesse ihrer Zeit. Zur Kenntnis der heutigen Industrie wurden Tuch- und Kunstwoll-Fabriken, Färbereien und Carbonisationen mit ihren Maschinen der Reihe nach in Augenschein genommen, Arbeiter in ihren Wohnungen, in der Schänke und den Versammlungen aufgesucht. Fast war für den Verfasser, der unter dem Rasseln der Spinnmaschinen und dem Sausen der Webschützen grofs geworden ist und vielfach unmittelbare Beziehungen zu Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat, das letztere leichter als das erste. Gar manchmal waren die alten Tuchmachermeister, die jetzt zum kleineren Teil von ihren Renten leben, zum grösseren Teil ein anderes Gewerbe betreiben, in ihren Erklärungen für den Laien unverständlich und wurden bei wiederholten Fragen oft ungeduldig. Aber auch die Vertreter der heutigen Grofs-Industrie waren zuweilen zugeknöpft, als ob sie, so merkwürdig das auch hier klingt, ein Preisgeben ihrer Fabrikgeheimnisse oder Anziehen der Steuerschraube fürchteten.

Auf Grund dieser eben geschilderten Quellen ward die Arbeit unter der fürsorglichen Ägide des Herrn Prof. Dr. Gustav Schmoller unternommen. Ein gut Teil Heimatsliebe half sie vollenden. Möge die Schrift, wo sie Lücken und Unfertigkeiten zeigt, in anbetracht der Schwierigkeiten, die ihre Materialbeschaffung verursachte, einer milden Beurteilung begegnen!

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die allgemeine Geschichte der Industrie.

1. Die Entstehung und die Zeit des Innungswesens bis 1806.

Der südlichste Teil der Mark Brandenburg, zwischen Schlesien, Königreich und Provinz Sachsen, gehört mit zu den ärmsten Landstrecken der norddeutschen Tiefebene. Wenn wir von einigen Ausläufern des Fläming, kleinen Erhöhungen bei Krossen a. O. und Guben, absehen, ist das ganze, 6840 qkm fassende Gebiet flach, der Boden sandig und sehr unfruchtbar. Nur die unmittelbaren Niederungen an der Oder mit dem Bober, besonders aber an der durch die westliche Hälfte fließenden Neisse und Spree (Spreewald) haben Kraft für edlere Getreide- und Obstsorten, wie denn überhaupt nach Westen zu die Gegend etwas besser wird. Heut liegen hier, von Osten nach Westen fortschreitend, die Kreise Krossen mit Sommerfeld, Sorau mit Forst, Guben, Kottbus mit Peitz, Spremberg und Luckau mit Finsterwalde.

Als ehemalige Markgrafschaft Nieder-Lausitz[1] gehörte das Land zu den österreichischen (böhmischen) Kronländern. Aber schon am 5. Juni 1462 überließ auf dem Frieden zu Guben Georg Podiebrad von Böhmen dem Kurfürsten Friedrich II. von Hohenzollern die Herrschaften Kottbus und Peitz als Lehen. Zwanzig Jahre später, am 16. September 1482, trat der wilde Hans von Sagan im Frieden zu Kamenz das Herzogtum Krossen mit Sommerfeld, Züllichau und Bobersberg ab. Die übrigen Territorien blieben österreichisches Markgrafentum bis

[1] Der Name Lausitz rührt von den ersten germanischen Bewohnern dieser Gegend her. Diese hießen Lutitscher, d. h. Sumpf- oder Bruchbewohner, und gehörten wahrscheinlich dem Stamme der Sueven an.

Digitized by Google

zum dreifsigjährigen Kriege. Im westphälischen Frieden wurden sie Sachsen und zwar der albertinischen Linie einverleibt, das sie erst im Pariser Frieden an Preufsen verlor. In der nunmehr wieder vereinigten Nieder-Lausitz entwickelten sich infolge eines grofsartigen Aufschwungs der Tuch-Industrie die ehemaligen kleinen Landstädte zu solcher Blüte, dafs nach der letzten Zählung vom 1. Dezember 1890

Kottbus	36694
Guben	29420
Forst	23542
Sorau	14454
Sommerfeld	11401
Spremberg	10604
Finsterwalde	8135
Peitz	3448

Einwohner hatte.

Die Bewohner dieser Gegend waren ursprünglich jagd- und kriegslustige Germanen, bis die Wogen der Völkerwanderung dieselben zum Teil verdrängten und Ackerbau und Viehzucht treibende Slaven und Wenden absetzten[1]. Als dann im zwölften Jahrhundert Holland, Seeland und Flandern von grofsen Überschwemmungen und wahrscheinlich auch von inneren Unruhen heimgesucht wurden, folgten flamändische Flüchtlinge den um das Jahr 1147 von dem hochverdienten schlesischen Landeshauptmann Peter Wlast, Graf von Skryn, aus der Grafschaft Artois in Flandern in sein Land gerufenen Augustinermönchen[2], wanderten nach den Elbgegenden und kamen auf der uralten Handelsstrafse, die über Thüringen durch das Meifsnische Land und die Lausitz nach Schlesien und Polen führte, auch in die Nieder-Lausitz[3]. Die intelligenten, erfahrenen Kolonisten brachten der neuen Heimat, die mit ihren an die alte Heimat erinnernden Sumpf- und Bruchländern gleichsam zur Ansiedelung und Urbar-

---

[1] C. G. Rössig, Chursächsische Statistik, Bd. IV. Leipzig 1803. S. 7 ff.

[2] Jacobi, Das Wollengewerbe von Grünberg. Grünberg 1854.

[3] An das diesen niederländischen Kolonisten eigene, kräftige, trotzige Wesen erinnern nicht allein die von Knothe in seiner „Geschichte des Tuchmacher-Handwerks in der Oberlausitz“ (Band LVIII des Neuen Lausitzer Magazin) Seite 246 ff. angeführten, heut noch in der Lausitz üblichen Redensarten: flämscher Kerl, flämsches Gesicht, flämsche Ohrfeige; auch eine Menge Eigennamen in der Mark und im Königreich Sachsen sind untrügliche Beweise jener Einwanderung. So heifst der Höhenzug, der sich von der Lüneburger Heide aus durch die Mark hinzieht, der Fläming, ein rechter Nebenflufs der Havel: Rhin, das Moor im Havelland: Lug, die Fischervorstadt in Guben: Haag, ein Dorf in der südlichen Mark: Freesdorf (Friesendorf), zwei sächsische Städte: Gräfenhainichen (Gräfenhaag) und Liebenwerda (Leuwarden) und der Familienname Flemming, der, wie Knothe Seite 345 erzählt, schon 1281 in Bautzen in hohem Ansehen stand, kommt heut noch vielfach in der Mark und in Schlesien vor.

Digitized by Google

machung einlud, ein kostbares Geschenk mit: eine vorgeschrittene, schon lange berufsmäfsig betriebene Wollenweberei [1].

Wie bei allen Kulturvölkern war auch bei den Germanen Spinnen und Weben zunächst eine häusliche Nebenbeschäftigung der Frauen gewesen, die hierbei vom weiblichen Gesinde und den Leibeigenen unterstützt wurden. Dies beweisen die noch heut vorhandenen Anordnungen Karls des Grofsen für die Bewirtschaftung der königlichen Güter, insbesondere diejenigen über die Frauenhäuser. Bei keinem Volk aber hat dieser Urzustand gewerblicher Entwickelung so lange gedauert wie bei den Deutschen, bei keinem modernen Volke hat sich ein freies selbständiges Handwerk so spät entwickelt wie hier. Es hatte das seinen Grund teils in der Denkungsart der Nation, die nur Degen, Brevier und Jagdhorn als des Freigeborenen würdig erachtete, teils in den fortwährenden inneren und äufseren Kämpfen, welche jeden dauernden Erfolg menschlichen Fleifses in Frage stellten, teils auch in der natürlichen Beschaffenheit des Landes, das mit seinen Einöden, Wildnissen und Morästen nicht viel Verkehr unter den Bewohnern gestattete und schliefslich infolge seiner Lage von antikem Gewerbe- und Staatsleben verschwindend kleine Reste gegenüber Frankreich und England behalten hatte. Erst mit dem dichteren Zusammenleben in Städten, seit dem 12. bis 14. Jahrhundert, übernehmen mehr und mehr städtische Handwerker die berufsmäfsige Verarbeitung auch von Leinen und Wolle. Der Weber fertigt seine groben wollenen Zeuge, um sie für Geld an andere zu verkaufen. In dem ältesten von Sommerfeld noch existierenden Privilegium, das Markgraf Albrecht von Meifsen 1283 d. d. Dresden am 6. Tage nach Kreuzeserhöhung der Stadt erteilte, heifst es: „Vorgenannte unsere Bürger aber von Sommerfeld können zwei vierspännige Wagen auf unsere Jahrmärkte schicken, und von den Tuchen, welche sie auf unseren Jahrmärkten aufkaufen und ausführen wollen, sollen sie nicht den gewöhnlichen Zoll, sondern von jedem Pferde nur drei Lot gangbaren Silbers geben; von den Waren aber, die sie auf den genannten Wegen auf unsere Märkte bringen, von

[1] Die Niederländer waren, wie Lüder in seiner „Geschichte des holländischen Handels, Leipzig 1788“, Seite 5, 38 ff. und Guicciardini in seiner „description de tous les Pays-Bas, Arnheim 1613“, Seite 41, 389 u. s. f, mitteilen, schon zur Zeit der Römer den Gewerben und dem Handel mehr als irgend ein anderes Volk diesseits der Alpen ergeben, wogegen sie nur wenig Getreide bauten, den gröfsten Teil ihres Bedarfs vielmehr in England deckten. Seit Anfang des zwölften Jahrhunderts hatten die Wollmanufakturen in Flandern so bedeutende Fortschritte gemacht, dafs die inländische Wolle nicht mehr ausreichte und man den mangelnden Rohstoff aus England beziehen mufste, wo die flandrischen Kaufleute wichtige Privilegien besafsen. In dieser Zeit, 1304, soll z. B. Löwen allein 4000 Meister und 15000 Gesellen gezählt haben.

Digitized by Google

welcher Art sie auch sein mögen, sollen sie gar keinen Zoll geben“ [1].

Die eingewanderten Fläminger waren nicht nur seit langem Berufsweber, sondern sie brachten auch aus ihrer Heimat eine Menge technischer Fortschritte mit, die man in Deutschland noch nicht kannte [2]. Es war daher ganz natürlich, dafs die Wollenweberei sich bald ausschliefslich in den Händen der geschickten Kolonisten befand, und dafs die in der Nieder-Lausitz ansässigen Slaven und Germanen bei ihnen in die Lehre gingen. Wer das aber wollte oder sonst zu ihnen hielt, mufste sich all den Gebräuchen, Gewohnheiten und Regeln fügen, die sie daheim seit alten Zeiten gepflegt hatten und an denen sie mit der ganzen Zähigkeit ihres Charakters auch in der Fremde festhielten, zumal die Landesfürsten, vor allem Gerung von Meifsen 1154, den thatkräftigen Kolonisten besondere Vorrechte vornehmlich in der Erbpacht einräumten. So verpflichtete das neue Handwerk jeden zu festen Sitten und Gesetzen und trat dadurch nach aufsen als einheitliche, geschlossene Verbindung auf. In der That bestätigen uns einzelne noch erhaltene Urkunden aus der Zeit Heinrichs des Erlauchten und Otto Friedrichs des Stammlers aus den Jahren 1231, 1233, 1280 und 1295 das aufserordentlich frühe Vorhandensein von öffentlich anerkannten Vereinigungen der Wollenarbeiter in der Lausitz, was eben nur durch diese Kolonisation und den Umstand erklärlich ist, dafs die schon erwähnte wichtige Handelsstrafse durch dies Land ging. So entstand die Zunft der Tuchmacher, Wollenweber und Tuchhändler [3]. Weil sie die älteste Zunft war und an der Hand des Bürgertums bald den Hauptgrund zur Blüte der Städte legte, blieb sie auch dem Range nach die angesehenste [4] und erste. Wurde doch oft das Tuchmacher-Handwerk schlechtweg das Handwerk genannt und waren doch die Weber- oder Wollenwebergassen die ältesten und bedeutendsten der Städte, die eine Tuchindustrie hatten.

---

[1] Sommerfelder Chronik, Seite 289, Beilage 1: Praeducti siquidem cives nostri de Sommerfeld duos curros duntaxat mittere possunt ad nundinas nostras, quorum quilibet habebit quatuor equos et de pannis, quos in nostris nundinis comparaverint et deducere volucrint, nullum debitum theloneum, sed tantum dabunt de equo quolibet tres lotones argenti dativi, de mercemoniis, quae in dictis curribus ad nundinas nostras obduxerint, cujuscunque generis fuerint, theloneum nullum dabunt.

[2] Schon Karl der Grofse beschenkte einen persischen Fürsten mit einem friesischen Mantelkleide, dessen kunstvolle Weberei an den beiden Höfen die gröfste Bewunderung erregte.

[3] Lenz, Brandenburgische Urkunden, I. Sammlung, S. 28, 31, 34, 181 und Lausitzische Merkwürdigkeiten von Samuel Grosser, Leipzig und Baudissin 1714. Band V, S. 30, Anm. 2.

[4] (Fischbach) Historisch-politisch-geographisch-statistische Beiträge, die Königl. Preufsischen und benachbarten Staaten betreffend. Dessau 1781. I. Teil, S. 185.

Digitized by Google

Unter dem landesherrlichen Schutz entwickelte sich das Handwerk rasch. Zu seiner Kräftigung wurde schon 1295 die Ausfuhr von roher Wolle und gesponnenem Garn, sowie der Aufkauf von Wolle durch die Juden verboten. Viel trug zu der schnellen Entwickelung der Wollenmanufaktur der Umstand bei, dafs eben im dreizehnten Jahrhundert unter der Nachwirkung der Kreuzzüge die Wohlhabenderen aller Orten anfingen, an Stelle des bisher allgemein getragenen Linnengewebes die wärmeren und in gefälligeren Formen abfallenden wollenen Gewänder zu bevorzugen[1]. Dazu kam, dafs die benachbarte Mark damals den ganzen Transitohandel zwischen der Lausitz, Schlesien und Böhmen einerseits, Lübeck und Hamburg andererseits inne hatte und infolgedessen sowohl ihre selbstgefertigten als auch aus den Nachbarländern eingeführten Tücher direkt nach diesen altberühmten Handelsplätzen absetzte, in deren einem, Hamburg, die märkischen Kaufleute bereits seit 1283 dieselben Handelsgerechtigkeiten besafsen wie die einheimischen Bürger[2]. Von hier aus gingen die Tücher nach England und sogar den Niederlanden, vornehmlich aber nach den Ländern des Nordens und Nordostens: Schweden, Preufsen, Rufsland, Polen.

Selbstverständlich existierte neben dem zunftmäfsigen Handwerk in den Weberstädten an allen anderen Orten, auf den Dörfern, in den kleineren Städten, die Hausweberei für den eigenen Bedarf weiter; auch blieben viele jener einheimischen, nicht zunftmäfsigen Berufsweber, die es schon vor der Einwanderung gab, noch bestehen. Doch wurden sie mehr und mehr auf das platte Land gedrängt und später auch dort heftig bekämpft und wesentlich beschränkt. So verlieh schon Markgraf Heinrich von Meifsen und Osterland der Stadt Guben im Jahre 1313 das magdeburgische Recht und bestimmte, dafs alle Gewandhäuser im Umkreise einer Meile von der Stadt niedergerissen werden und „aufser den Planken der Stadt dergleichen bürgerliche Nahrung nicht geduldet werden sollte".

Einen eifrigen Förderer fand das aufblühende Wollengewerbe in Karl IV., „Böhmens Vater, des heiligen römischen Reiches Erzstiefvater". Dieser hatte sich nicht zuletzt darum in den Besitz der Marken gesetzt, weil sie seit langem für alle Erzeugnisse seines Schofskindes Böhmen, besonders aber die gewerblichen, den Absatz nach den Seestädten einerseits und den obersächsischen Handelsstädten Erfurt, Zeitz, Naumburg, Halle andererseits vermittelten. Darum gab er auch 1356 Görlitz die Niederlags-Gerechtigkeit für Mennige und Waid, die am 1. August 1378 auf Zittau erweitert wurde und setzte 1361 allgemein für jedes Lausitzer Tuch die Länge von 34 Ellen und genaue An-

[1] Knothe, S. 247.
[2] Fischer, Geschichte des deutschen Handels (1783) II, S. 87.

Digitized by Google

gaben über Breite und Güte der einzelnen Sorten fest, denn die Hanseaten kauften kein zu sehr ausgespanntes (Extensivi, Pansivi, Pansiles) oder nicht am Ort der Fabrikation gefärbtes oder gar ungefärbtes Tuch. Unter Karl IV. und Wenzel werden viele Mitglieder der Tuchmacherzunft zum Rat der Städte zugelassen. Andererseits hielt man damals auch den Tuchmachern gegenüber an der allgemein geübten Kontrolle der Zünfte durch den Rat fest und befahl unter anderem 1362, dafs die Zunft keine Morgensprache halten soll, es wären denn zwey Schöppen aus dem Rat gegenwärtig. Noch schärfer werden die Bestimmungen über die Fabrikation durch Johann von Kottbus im Jahre 1419 präcisiert, der eine strenge Schau der Tücher befiehlt und anordnet, dafs jeder Meister fünf Pfund Herbst- oder Kammwolle zu einem Stück Tuch nehmen soll. Niemand durfte ein Tuch aus Wolle vermischt mit Linnen machen; den zum Verkauf eingebrachten Waid hatte man durch vier unverdächtige Personen schätzen zu lassen; das schmalste Tuch mufste in wenigstens vierzig Gängen geschoren werden u. s. f.

Diese Tücher, die in rohem Zustand aus der Lausitz und der Mark ausgeführt wurden, erhielten ihre Vollendung erst in den Hansestädten selbst und noch einigen wenigen niederdeutschen Städten. Dies geschah besonders in Hamburg, wo „sich eine grofse Mannige gemeiner Stattburger defs Ferben, Duchscherens und was daran hängt, mit Weib und Kindern zu nit geringer Verbesserung der Erb-Stett Wachsthum und Wollfahrt erhelt und ernehret".

Vor allem aber erfreute sich die Färberei dort einer für die damaligen Verhältnisse ganz einzigen Vollendung, weshalb wir sie hier etwas ausführlicher besprechen wollen. Zu ihrer Blüte trug die seit Eduards III. Regierung ganz gewaltig gesteigerte Ausfuhr von englischen, rohen, ungefärbten Tuchen nach Deutschland wesentlich bei[2]. Gefärbt wurde mit Waid, Scharlach und Karmesin. Ersterer wurde früher nur in Thüringen, besonders bei Erfurt, Eisenach, Gotha und Arnstadt gepflanzt, seit dem zwölften Jahrhundert aber in der Mark und Lausitz so intensiv angebaut, dafs nur der kleinste Teil im Lande verbraucht, der gröfste trotz des hohen Ausfuhrzolles nach Brügge exportiert wurde[3]. Desgleichen wuchs in den sandigen Gegenden der

[1] Häberlin, Reichshistorie, II. Band, S. 182.

[2] Der Engländer Wheeler berechnet das Quantum der zu damaliger Zeit jährlich nach Deutschland importierten, englischen feinen weifsen Tücher allein auf 60000 Ballen im Werte von 60000 £. wobei die groben wollenen und halbwollenen Zeuge nicht mitgerechnet sind. (Nach A. Anderson, Teil IV, S. 325.) Sartorius dagegen in seiner „Geschichte des Hanseatischen Bundes", Göttingen 1802, schätzt den Import 1551 auf 45000, 1554 auf 36000 Stück. Später nahm derselbe ab (Teil III, S. 324, 333 und 347).

[3] Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg (1781) S. 213.

Digitized by Google

Mark, in Polen etc. eine Art Polygonum, das an seinen Wurzeln oft bis vierzig bläuliche Körner hatte, die eine prächtige Scharlachfarbe lieferten, während das eigentliche Scharlach von den Früchten einer aus der Provence stammenden, in der Mark häufig angebauten immergrünen Steineiche herrührte und ein auf dieser lebendes, von den Arabern Karmes genanntes Insekt die Karmesinfarbe lieferte.

Eben um diese Zeit machte man auch die ersten Versuche, die für unser Handwerk so wichtige Schafzucht zu fördern. Die Schafe wurden nicht mehr wie früher allein des Fleisches wegen gehalten, sondern man beachtete nunmehr auch die Güte der Wolle. Hin und wieder suchte man sogar die Rasse durch Einführung fremder Böcke zu verbessern, wie dies im fünfzehnten Jahrhundert in Pommern mit englischen Böcken geschah. Leider wurden diese Versuche nicht ernst genug betrieben und, weil infolgedessen die Resultate nicht genügten, bald aufgegeben[1].

Im allgemeinen war die Technik noch sehr unentwickelt. Garzenus[2] berichtet darüber: „die Wolle muſs man zuerst ausscheiden (d. h. sortieren), darnach muſs man sie auch schwingen, welches mit kleinen Gärtlein oder Stecklein geschieht, damit man sie solange schläget, bis sie sich wol aufs einander thut un wie Baumwolle anzusehen ist. Darnach machet man Keudtlein (Zumpen, Flocken) davon und lest sie entweder am Radt oder an der Handt und Spindel spinnen." Vom Spinnen heifst es daselbst: „Eine gute Spinnerin soll drey Ding haben: Einen kurtzen Rocken, eine lange Spindel und geschwinde oder gelenke Finger." „Wenn nun die Wolle gesponnen, so wird sie dem Weber überantwortet, welcher entweder Tuch oder ander Gewandt nach di man es haben wil, und gesponnen oder bereitet ist, daraufs webet. Darnach muſs es widerumb übersehen werden, ob auch irgendt ein knopff oder Webbruch oder sonsten einiger Mangel daran ist. Darnach wird es gestrichen oder gekardtet. — Wann solches geschehen, überantwortet man es dem Walker, welcher es vollendts muſs gleich machen. Darnach wirt es auff Rame gezogen und endlich dem Färber überantwortet." Von diesem heifst es: „Von einem Färber aber wird erfordert, daſs er alle Eigenschaften beydes der Materien so zu färben und der Farben selbst sampt aller Zubehör eigendlich und wohl verstehe, wie sie sich in Färbung sonderlich des wüllen Tuchs verstehen. — Darnach muſs ein Färber auch wissen, mit was Propertz der Wayd und andere Farben und Materialien dem Tuch und allen anderen Zeugen muſs gegeben werden. Wen es nun gefärbet und wiederumb trucken, muſs der Tuchscherer

[1] Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Görlitz 1799. Teil III, S. 402. Schlözer, Briefwechsel. Göttingen 1778. Teil II, S. 44.

[2] Des Garzenus allgemeiner Schauplatz der Handwerke und Künste etc. Nürnberg 1619. S. 571, 11 und 411.

Digitized by Google

darüber, welcher es vollendts bereitet, die übrige Wolle abscheret, es zerret und presset, dafs es einen schönen Glantz und Ansehen bekompt und ist alsdann das Tuch ganz fertig."

Trotz dieser verhältnismäfsig primitiven Technik und trotzdem die Lausitzer Tücher bisher nur aus grober deutscher Wolle gefertigt waren, fanden sie selbst in den Ländern Absatz, deren Technik schon auf einer höheren Stufe stand und deren Wolle infolge intelligenter Züchtung, die durch Klima und agrarpolitische Verhältnisse unterstützt ward, viel feiner als die deutsche und dabei elastisch war. Man konnte, wie Stüve in seiner Geschichte der Stadt Osnabrück erzählt, der derben deutschen Tücher weder in den Niederlanden noch in England entbehren und nahm dafür, besonders aus England vielfach Wolle zur Verfertigung besserer Tücher. Ausschliefslich aber beherrschten auch jetzt noch die von den mächtigen hanseatischen Kaufleuten vertriebenen lausitzer, märkischen und rheinischen Tücher den Tuchmarkt des europäischen Nordens und Nordostens. In Dänemark und Skandinavien versuchten wohl englische Tuchkaufleute zu konkurrieren, allein die Hanseaten zwangen die Herrscher jener Länder, denen sie oft im Kriege beigestanden hatten, die Konkurrenz ungefährlich zu machen. In Preufsen und Livland, in Esthland und Rufsland, zumal in Nowgorod, schliefslich in Wisby auf Gothland begünstigte man die Tuchhändler mit den weitesten Privilegien, die ihnen und den Fabrikanten Wohlstand und Reichtum brachten.

Den ersten Stofs erhielt die heimische Tuchindustrie, als die Spanier nach der Entdeckung von Mexiko und Peru über Antwerpen jährlich ca. 15000 Ctr. Cochenille nach Europa einführten, die gerade so viel kostete, als das Einsammeln der Körner an der deutschen Scharlachstaude. Die grofsen Scharlach-Plantagen gerieten nun in Verfall; die ausländischen Färbereien, die ihren Farbstoff wegen der geringen Entfernung von Spanien billiger bezogen als die deutschen, vermehrten sich; zunächst hörte der Import ungefärbter Tücher aus England, schliefslich auch der Export gefärbter Tücher aus Deutschland auf. Die Deutschen am Rhein und in der sächsischen Lausitz fingen an, ihre Modetücher, die sie bisher teilweis selbst aus einer Mischung von feiner englischer und guter deutscher Wolle hergestellt hatten, ausschliefslich aus der Fremde zu holen.

Aber auch in den gewöhnlicheren Sorten machten die immer gröfseren Mengen der aus wohlfeilem Material hergestellten englischen und niederländischen Fabrikate den niederdeutschen eine empfindliche Konkurrenz, nicht mehr allein auf den Märkten jener Länder selbst, sondern noch viel mehr auf denen des europäischen Nordostens[1]. Zu diesen für die deutsche Tuch-

[1] Zwar kamen schon bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen der Hansa und den englischen Kauf-

Digitized by Google

fabrikation allgemein ungünstigen Konjunkturen kamen noch für die märkische Tuchmanufaktur besondere Übelstände.

Im Jahre 1507 hatte Kaiser Maximilian I. der Stadt Leipzig ein Privileg verliehen, kraft dessen in einem Umkreise von fünfzehn Meilen aufser ihren drei Jahrmärkten kein Jahrmarkt, keine Messe oder Niederlage gehalten resp. aufgerichtet werden durfte und alle dorthin reisenden Kaufleute freien Reichsschutz genossen. Diese im Jahre 1514 von Papst Leo X. und 1521 und 1547 von Karl V. bestätigten und erweiterten Privilegien, welche den Grund zu Leipzigs Mefshandel legten, schadeten zunächst und unmittelbar den beiden für den märkischen Tuchhandel hochbedeutsamen Stapelplätzen Breslau und Frankfurt a. O., die fast die Hälfte ihres Umsatzes verloren, und damit dem ganzen brandenburgischen Gewerbe. Noch empfindlichere Verluste brachte aber ein anderes, hiermit im Zusammenhang stehendes Ereignis. Als Herzog Alba durch Einführung der spanischen Inquisition 1565 ca. 22 000 Familien aus den Niederlanden vertrieb, wandte sich, durch die vielen Handelsfreiheiten angezogen, ein grofser Teil der antwerpener Kaufmannschaft nach Leipzig. Dadurch kam der leipziger Handel in direkte Verbindung mit dem niederländischen Gewerbe, zumal diese Handelsherren eine Menge Tuchmacher aus ihrer Heimat nach Sachsen zogen und ihnen Fabriken anlegten [1]. Diese zweite Kolonisation durch Niederländer und andere Ausländer hatte eigentlich schon seit 1555 ihren Anfang genommen, seit welchem Jahre Franz von Arnim nach den Plänen seines Vaters, des ehemaligen brandenburgischen Kammerdirektors Bernd von Arnim niederländische Wollenweber nach Kursachsen rief und sie dort ansiedelte [2]. Wohl ging auch ein Teil der flüchtigen, niederländischen Handwerker über Hamburg zu Wasser nach der Priegnitz und setzten sich weiter in Zielenzig, Krossen, Züllichau und auf dem platten Lande fest, allein dieselben waren nicht zahlreich und bedeutend genug, um einen nachhaltigen Einfluſs auf das brandenburgische Woll-Gewerbe auszuüben [3]. Dazu kam

---

leuten die Beförderung der inländischen Wollenmanufaktur, insbesondere die Einführung der Fabrikation feinerer Tücher zur Sprache. Man wollte die englischen Tücher besteuern u. s. w. Indefs kam nie eine allgemeine derartige Mafsregel zu Stande. Die verschiedenen Interessen der auf einander eifersüchtigen Hansestädte und wohl auch die Einrichtung der Zünfte verhinderten sie leider. Gülich, Geschichtl. Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues. Jena 1800. Bd. II, S. 184.

[1] Historisch-statistische Beiträge etc. Teil I, S. 187.

[2] Infolge dieser Einwanderung gab es 1568 in den kursächsischen Städten im ganzen 18000 Tuchmacher, 11000 Zeugmacher, 21000 Linnen-, Zwilch- und Damastmacher, sowie endlich 9500 Zwirnmacher, Spinner und Spitzenmacher mehr als vorher. Beiträge, Teil I, S. 53 und Teil II, S. 15, 55 ff.

[3] Möhsen, S. 549.

Digitized by Google

die grofse Misère des Wollhandels. In Sachsen war durch die Kurfürsten August und Christian jede Wollausfuhr streng verboten. In der Mark war freilich 1572 und 1578 ein ähnliches Verbot erlassen, allein Prälaten und Ritterschaft durften nach wie vor Wolle ausführen. Es geschah dies meist nach Sachsen und war darum gerade in dem hier in Betracht kommenden, Sachsen benachbarten Teil der Mark besonders fühlbar. Um das Mafs voll zu machen, trat 1579 das englische Wollausfuhr-Verbot in Kraft. Damit hörte die Fabrikation der besseren Tücher ganz auf. Sie blieb auf die groben und mittleren Tücher, die immer noch nach Frankfurt a. O. und den Hansestädten abgingen, beschränkt[1]. Bald aber wurden die Misbräuche und Schäden bezüglich des Rohmaterials geradezu unerträglich. Die bessere Wolle wurde ausgeführt, nur die schlechte blieb im Lande. Die Tuchmacher kamen in Abhängigkeit von den exportierenden Wollhändlern. Die Misbräuche in den Tuchmacherzünften nahmen zu. Vergeblich hatte Joachim II. von Brandenburg (1541) die strengsten Strafen für Fälschung der Siegel, Verkauf von unechten Tüchern für echte etc. festgesetzt. Ähnliche Verordnungen erliefs 1549 die Hansa, 1551 das Reich und 1555 August von Sachsen. Die den Wollhandel schädigenden Misbräuche suchten allgemeine Reichsabschiede aus den Jahren 1555, 1559 und 1566, sowie Kurfürst Johann Georg von Brandenburg 1581 durch eine ausführliche Verordnung, die 1593 noch erweitert wurde, abzustellen[2]. Hiernach sollte nur der Tuchmacher Wolle kaufen dürfen und von den Adligen und Prälaten erwartete man bestimmt, dafs sie den einheimischen Webern zuerst ihre Wolle zur Verfügung stellen würden. Schon 1572 war zur Hebung der märkischen Schafzucht eine besondere Schäferordnung sowohl für die kurfürstlichen wie die privaten Schäfereien erschienen.

Doch konnten alle diese, von den Regierungen so ehrlich gemeinten Verordnungen den langsamen Verfall der Wollen-Manufaktur nicht aufhalten. Die durch die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Ostindien schnell reich und konkurrenzfähig gewordenen Engländer und Holländer rissen nunmehr den Tuchhandel der niederdeutschen Städte nach Dänemark, Schweden und Norwegen völlig an sich[3], und als 1553 die Engländer einen Weg nach Rufsland durchs weifse Meer entdeckt hatten, ging auch dieser Markt gänzlich an sie verloren. Schliefslich, im Jahre 1597 wurden die hanseatischen Tuchkaufleute aus England ganz verwiesen.

Am nachteiligsten aber wirkten die Religionskriege in der

---

[1] Beiträge, Teil I, S. 187 ff.

[2] Myl. Corpus Const. March. V, Abt. 4, Kap. 3, S. 206 und ebenda Kap. 5, S. 211.

[3] Sartorius, Teil III, an verschiedenen Stellen.

Digitized by Google

zweiten Hälfte des 16. und ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf die Entwickelung der Industrie; insbesondere vernichtete der dreifsigjährige Krieg vollends Handel und Gewerbe. Nur Sachsen wurde verhältnismäfsig wenig von diesem furchtbarsten aller neueren Kriege heimgesucht; ja, es blieb in Guben, Forst und Sorau ein gewisser Fortschritt im Wollengewerbe, besonders in der Technik, anhaltend bemerkbar. Um so mehr hatte der brandenburgische Teil der ehemaligen Nieder-Lausitz gelitten und litt noch in den nächsten Dezennien durch die Kriege des grofsen Kurfürsten gegen die Polen, Franzosen und Schweden. Vor allem herrschte der gröfste Mangel an Wolle. Weitaus die meisten der Schäfereien in Stadt und Land waren eingeäschert. Auf den brachliegenden, von Disteln überwucherten Feldern fanden die etwa noch vorhandenen Heerden keine genügende Nahrung. Aus England Wolle zu beziehen, war unmöglich, weil dort 1660 ein verschärftes Verbot gegen die Ausfuhr der Wolle ergangen war; spanische Wolle zu kaufen war sehr unvorteilhaft, weil der Transport dieselbe allzu sehr verteuerte. Und wenn auch der Rückgang der märkischen Tuchmacherei mehr noch die andern Städte als die lausitzer betraf, so konnten sich doch auch diese nicht mehr auf ihrer alten Höhe halten.

Eine etwas bessere Zeit begann erst wieder, als mit dem Regierungsantritte des grofsen Kurfürsten eine planmäfsige, fürstliche Leitung und Förderung der Gewerbe und des Handels ansetzte. Zunächst sorgte der grofse Hohenzoller durch die Edikte von 1667, 1669 und 1683, welche unter Bewilligung besonderer Privilegien zur Wiederbebauung wüster Dörfer und Städte einluden, und durch Ansiedelung fremder Kolonisten für die Wiederbevölkerung des verödeten Landes. Von den fremden Kolonisten förderten die durch Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685 aus Frankreich vertriebenen Refugiés allerdings weniger das alte, für bürgerliche Bedürfnisse bestimmte Wollen-Gewerbe, als sie die Luxus-Industrieen in Seide, Filz, Leder, Glas, Porzellan und anderen Stoffen einführten. Die Einwanderungen dauerten auch noch unter den Nachfolgern des grofsen Kurfürsten fort, und zwar kamen nicht nur Kolonisten aus Frankreich, sondern auch aus der Pfalz und einigen oberrheinischen Gegenden; diese und aus dem Jülichschen und Holland gerufenen Tuchmacher hoben das Wollengewerbe besonders dadurch, dafs sie mit der Fabrikation feinerer Tücher in der Mark den Anfang machten[1]. Das schon früher bestandene Verbot der Wollausfuhr wurde häufig erneuert, durch Friedrich III. (I.) verschärft, ja, was man früher nicht gewagt hatte, durch Edikt vom 24. Mai 1719 auch auf die Wolle von den Gütern des

[1] Marperger, Beschreibung der preufsischen Länder. Teil I, S. 192.

Digitized by Google

Adels und der Geistlichkeit ausgedehnt[1]. Ferner ergingen seit 1641, besonders aber seit den Verhandlungen des Regensburger Reichstages 1666—1672, eine Reihe von Edikten, welche sowohl die Einfuhr ausländischer Tuche und Zeuge verboten und die Ausfuhr inländischer Wollenwaren durch Zollermäfsigungen und Accisebefreiungen begünstigten als auch die Mängel innerhalb der Tuchmacher-Innungen abschaffen wollten. Das wichtigste von allen ist wohl das vom 30. März 1687[2]. Dasselbe verbietet jeden Wollhandel an Orten, wo keine Gilde ist, und die Einfuhr ordinärer Tuche überhaupt. Es stellt allen Wollhandel unter amtliche Kontrolle, giebt zahlreiche technische Bestimmungen und sucht insbesondere auch das Verhältnis zwischen Tuchmacher einerseits und Verleger und Gewandschneider andrerseits, sowie den Tuchausschnitt und das Befahren der Jahrmärkte zu ordnen. Die Schau wird dem Magistrat und Steuer-Kommissar unterstellt; als Schauer soll neben zwei ehrlichen Meistern ein Kaufmann oder Gewandschneider als dritter fungieren. Durch häufige Erteilung von Personal-Privilegien ward die zunftmäfsige Beschränkung des Gewerbebetriebes erweitert, Freimeister fingen an zu arbeiten, und noch mehr geschah das unter der Regierung Friedrichs III. (I.). Diese Mafsregeln setzten sich unter den folgenden Regenten fort. Sie waren im Geiste des Merkantilsystems gedacht. Die Absperrung der fremden Konkurrenz ging oftmals zu weit. Die Regulierung der ganzen Tuchmacherei als Handwerk und Hausindustrie ward durch die eingehendsten Ordnungen bis in alle Einzelheiten obrigkeitlich erstrebt. Wir können das Einzelne hier nicht darstellen. Wir führen nur Einiges aus der Tuch- und Zeugmacher-, auch Schauordnung für die gesamten mittleren Provinzen vom 30. Januar 1723[3] an: „Nachdem Seine Königliche Majestät in Preufsen etc. von Anfang Dero Regierung die Woll-Manufakturen als die beste Nahrung in Dero Landen zu vermehren allergnädigst sich angelegen seyn lassen, deshalb auch verschiedene heilsame Edikte publizieren und dadurch die ausländischen Tuchmacher und Manufakturiers unter allergnädigster Versprechung grofser Freyheiten in Dero Landen sich zu setzen invitieren lassen, ja zu desto besserer Facilitierung dieses heilsamen Werks folgende Tuchmacher- und Schauordnung allergnädigst approbiert. Als befehlen Dieselbe etc.“ Die Verfügung ist überwiegend tech-

[1] Das damals von allen Kanzeln verlesene Edikt besagte, „dafs von nun an, und bei Strafe von 1 Rthlr. für jedes Pfund, auch Confiscation der Wolle selbst, ja wenn ein Jude dabei interessiert, bei Leib- und Lebensstrafe, die Ausfuhr aller und jeder adeligen, Ämter- und Pündelwolle in dem Churmärkischen, Pommern und Magdeburgischen verbothen sein sollte“ u. s. w.

[2] Myl. V, 2, 237—254.

[3] Myl. V, 2, 335 ff. Zeugmacher waren die Wollenweber, die Halbtuche und andere leichte, halbwollene Stoffe fertigten. Wir hören besonders in Sorau von ihnen.

Digitized by Google

nischen Inhalts und will dadurch, daſs die 1687 eingeführte Schau von nun an energischer und besser durchgeführt werde, für eine gleichmäſsig gute Produktion sorgen. Sie läſst zwar die bestehenden Innungsverhältnisse fast ganz unberührt, dafür giebt sie aber gerade für die den Meistern wichtigsten Punkte, die ihr Verhältnis zum Markt betreffen, eine Reihe einschneidender Bestimmungen: der Preis, zu dem die Weber ihre Tuche an den Kaufmann und Gewandschneider verkaufen, wird jährlich durch einen Fabrikinspektor festgesetzt. Nur wer regelmäſsig wenigstens zwei Stühle in Betrieb hat oder ausschlieſslich das Verlegergeschäft betreibt, darf auſser der Provinz und auſser Landes handeln. Um eine Schleuder-Konkurrenz zu verhüten, ist Kaufleuten wie Tuchmachern das Hausieren verboten, dürfen Tuchscherer und Schönfärber nicht anders als ballenweise mit Tuch handeln und müssen in Orten, wo sie keine Konkurrenz haben, für den Ausschnitt sich besondere Konzession holen.

In die folgenden Jahre fällt die Reichszunftreform, auf Grund deren alle brandenburgischen Innungsstatuten reformiert wurden. Das General-Privilegium und der Güldebrief des Tuchmacher-Gewerks in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseit der Elbe datiert vom 8. November 1732. Es sollte wie die andern revidierten Statuten „die vielfältigen bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichenen Misbräuche und die eigenwillige, bei denenselben, so gar wider allgemeine Reichsgesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene aber schädliche Gewohnheiten beseitigen".

Mancherlei hat das ebenso trocken, wie hochmütig geschriebene Privilegium erstrebt und erreicht, vor allem die vollständige Unterordnung der Innung unter die Staatsgewalt. Alle eigene Justiz gegen die Pfuscher ist verboten, die Disciplinargewalt gegen Gesellen und Lehrlinge ziemlich beschränkt, die selbständigen Finanzen wie die Korrespondenz verschiedener Innungen wesentlich beschnitten, die Autorität der Hauptladen gänzlich aufgehoben u. s. f. Dann wird die innere Konkurrenz durch verschiedene Mittel zu beleben versucht. Jede Bevorzugung von Meister- und Schwiegersöhnen hört auf. Nur die Söhne von Abdeckern, Juden und Bauern (ohne Erlaubnis der Obrigkeit) dürfen nicht Lehrlinge werden; Tuchmacher lernen 3, Tuchscherer 4 Jahre. Wer bei ersteren Geselle werden will, muſs einige Ellen, wer Meister werden will, ein Stück feines Tuch machen. Bei den Tuchscherern müssen sie einige Ellen zurichten, bezüglich ein Stück zurichten und pressen. Gewandert wird drei Jahre, Soldatendienst wird als Wanderzeit gerechnet, Mut- und Sitzjahre sind gänzlich beseitigt. Die Freimärkte[1]

[1] Die Freimärkte schlossen alle oder einen groſsen Teil der fremden Meister vom Handel aus.

Digitized by Google

werden zum gröfsten Teil aufgehoben, die Meister, die mit wenigstens zwölf Tuchen auf den Jahrmarkt ziehen, durften auch die Tücher ausschneiden, die sie von ihren Mitmeistern gekauft hatten, u. s. f. Wenngleich von den Gebräuchen der Gesellen mehr übrig blieb, als man wollte, und wenn insbesondere die Tuchmachergesellen in den späteren Reglements gar manche Privilegien wieder erhielten, so mufsten sie sich doch von jetzt an unter Polizei, Meister und Handwerk beugen. Jede Gerichtsbarkeit, alles Auftreiben und Schelten hörte auf; ihr Koalitionsrecht wurde beseitigt, und das Verbot des Wanderns ins Ausland zerschnitt vollends den Zusammenhang mit den freier gestellten Genossen im Reich, während das Wandern im Heimats-Staat an die strenge, leicht kontrollierbare Form der Kundschaft[1] gebunden war u. s. f.

Die so veränderten Innungsstatuten blieben, von einigen gröfseren Änderungen in den Jahren 1807—11 abgesehen, im wesentlichen bis zu der Gewerbeordnung von 1845 in Geltung. Was bis dahin geschieht, betrifft fast ausschliefslich die Einschärfung oder Durchführung resp. Erweiterung dieser Mafsregeln. Das Wollausfuhr-Verbot blieb auch unter Friedrich II. bestehen, ja, es wurde durch Edikt vom 3. April 1774 erneuert und verschärft, allein der umsichtige Fürst sah doch, dafs es der Tuch-Industrie zum ersten an einem gleichmäfsigen, guten, billigen Rohstoff fehlte und suchte deshalb durch Ankäufe spanischer Heerden die sehr darnieder liegende Schafzucht seines Landes zu heben. Wie diese neuerdings unter den schlesischen Kriegen gelitten hatte, sehen wir schon aus dem Umstand, dafs am 30. Juli 1759 General Laudon allein von Sommerfeld 700 Schafe weggeführt hatte. Leider waren die Landwirte damals alle noch zu unwissend und trotz aller königlichen Unterstützungen viele noch zu arm, um eine rationelle Veredlung des heimischen Landschafes herbeiführen zu können. Zudem fehlte es infolge der schlesischen Kriege lange Zeit noch an Menschenhänden für Acker- und Wiesenkultur. So blieb bezüglich des Rohstoffes die alte Misère bestehen: Für jedes irgendwie bessere Tuch mufste man die teure Wolle aus Spanien holen.

Erfolgreicher waren die Bemühungen des alten Fritz, einzelnen noch nicht abgeschafften oder wieder eingerissenen Misbräuchen innerhalb der Tuchmacher-Zünfte ein Ende zu machen. Das Edikt vom 18. April 1747 verbot bei härtester Strafe den Loskauf vom Meisterstück durch Geld oder Geschenke. Eine ganze Reihe anderer, am ausführlichsten wohl das vom 22. Januar 1772, wendet sich gegen die unehrlichen Machinationen bei der

[1] Die Kundschaft war neben Geburts- und Lehrbrief das Hauptlegitimationspapier des Gesellen, das über sein Äufseres und sein Verhalten in vorgeschriebenen Formeln Aufschlufs gab. Der Druck für alle drei Dokumente war für Preufsen der Königlichen Charité übertragen.

Digitized by Google

Herstellung der Tuche und Zeuge. Es bestimmt genau, welche Sorten Wolle und wieviel von jeder zu einem bestimmten Stück genommen werden sollen, wie lang, breit und schwer jedes Stück sein solle u. s. f. Darnach wurden damals und weiter bis in die Zeit der Freiheitskriege in der Lausitz drei Arten Tuche gefertigt: Kerntuche, Mitteltuche und ordinäre Tuche. Zu den Kerntuchen nahm man 43 Pfund Garn bester Wolle. Dieselben waren 28—30 Berliner Ellen lang und $1^7/_8$ Elle breit. Die Mitteltücher stellte man aus 40 Pfund Garn Mittelwolle her, sie waren 23 Ellen lang und $1^7/_8$ Elle breit. Bei den aus ordinärer Wolle gefertigten ordinären Tuchen unterschied man

$^7/_4$-	breite,	aus	40	Pfund	Garn,	$23^1/_2$	Elle	lang,
$6^1/_2/_4$	„	„	30	„	„	$23^1/_2$	„	„
$5^1/_2/_4$	„	„	24	„	„	$23^1/_2$	„	„
und $^5/_4$	„	„	22	„	„	23	„	„

Das Reglement, das die früheren technischen vom 30. Januar 1723 und 10. April 1754 ergänzen sollte, bestimmt ferner, daſs zu den Kern- und Mitteltüchern Sommer- und Winterwolle genommen werden soll, weil erstere allein das Tuch zu spröde macht, Tuche aus letzterer aber sich nicht fest schlieſsen, sondern immer „fadenscheinlich“ bleiben. Ganz besonders streng sind die Vorschriften über die Walke und übrige Appretur. Ein anderes Edikt, datiert vom 24. März 1783, verbietet den Tuchmachermeistern mehrere Lehrlinge zu halten und erlaubt, weibliche Arbeiter in der Weberei anzuwenden. Mit ganz besonderer Strenge wendet es sich gegen die Einrichtung des „blauen Montags“ und droht Meistern, Gesellen und Lehrlingen wie auch den Krugwirten mit empfindlichen Strafen, wenn der Unfug nicht sofort abgeschafft wird. Ferner befiehlt es nachdrücklich, daſs die Söhne von „Wasenmeistern“ und Abdeckern, welche des Vaters Handwerk noch nicht betrieben haben, für ehrlich angesehen und als Lehrlinge in das Gewerk aufgenommen werden sollten. Diese Bestimmung, welche den Kindern sogenannter „unehrlicher Leute“ den Zutritt zu dem vornehmsten Handwerk gestattete, war schon in dem General-Privilegium von 1734 enthalten, aber kaum befolgt worden. Die Art, wie sie hier eingeschärft wird, ist charakteristisch für den Philosophen auf dem Königsthron.

Um dem Mangel an Wollspinnern abzuhelfen, rief Friedrich II. in den Jahren von 1746—1756 fremde Spinner, besonders aus Böhmen, in sein Land, baute ihnen Häuser, in denen mehrere solcher Familien beisammen wohnten und hielt sie an, gegen einen angemessenen Lohn in Geld oder Wolle die ihnen von den gröſseren Fabrikanten übergebene, rein gelesene und sortierte Wolle zu verspinnen[1]. Auch die invaliden Soldaten, weibliche

[1] Hinterlassene Werke Friedrichs II. Berlin 1788. Teil 3, S. 18 und

Digitized by Google

und männliche Dienstboten, sowie die Hökerweiber wurden veranlafst, ihre freie Zeit mit Spinnen auszufüllen. Gerade das südliche Brandenburg, das unter den schlesischen Kriegen mit am meisten gelitten hatte, empfand vornehmlich den Segen dieser nimmer müden Fürsorge, und wie sehr der König hier zu helfen suchte, sehen wir daran,, dafs er in Sommerfeld allein, das im Jahre 1764 71 Meister mit 10 Gesellen und 1796 94 Meister zählte, sechs resp. acht solcher „Spinnhäuser" bauen liefs, die, wie auch die übrigen in den andern Fabrikstädten, heute meist zu Wohnhäusern umgebaut sind.

Wir wollen dahin gestellt sein lassen, was mit all diesen Mafsregeln erreicht wurde. Jedenfalls aber scheint so viel sicher, dafs dem weiteren Rückgang ein entschiedenes Halt geboten war. In Berlin war im Lagerhause eine Art Mustertuchfabrik entstanden. Neben ihr erblühten eine Reihe gröfserer Geschäfte. Die sogenannte russische Kompagnie hatte gerade auch die Lausitzer Tuchmacherstädte gehoben. Mit Recht sagt Gülich[1], dafs von allen deutschen Ländern, was die Entwicklung von Handwerk und Fabriken betraf, am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts Preufsen nur noch von dem glücklicher veranlagten Sachsen und einigen Rheingegenden übertroffen wurde. Allen voran aber stand die Wollenmanufaktur. Während die übrigen Manufakturen (ausgenommen die Leinen-Industrie) und Fabriken fast nur das Inland versorgten, ja, noch nicht einmal immer dazu ausreichten, ging ein überwiegender Teil der Tuche jetzt wieder ins Ausland.

Die Betriebsform war freilich noch überwiegend die alte handwerksmäfsige. Der kleine Meister, der keine Messe besuchte, kaufte seine Wolle, kratzte und spann sie selbst, verwebte sie auf seinen 2—6 Stühlen, liefs sie walken (der Walker war entweder städtischer oder Assoziationswalker) und scheren (vom Lohntuchscherer). In diesem rohweifsen Zustande wurde sie ihm dann vom gröfseren Fabrikanten, d. h. solchem, welcher mit wenigstens zwölf Tuchen Jahrmärkte und Messen bereiste, oder vom Tuchkaufmann, der aus demselben oder einem Nachbar-Ort war, abgekauft. Es geschah das, indem der Grofsfabrikant oder der Kaufmann in den Industriestädten zum Kleinmeister ins Haus kam und die Ware persönlich aufkaufte, oder, bei längeren geschäftlichen Beziehungen, indem der kleine Meister mittelst vom Verleger regelmäfsig unterhaltener Lastfuhren dem grofsen seine Waren ins Haus schickte. Der Verleger appretierte dann die Tuche meist selbst, seltener liefs er sie auf seine Rechnung appretieren, um sie schliefslich auf die Messen zu bringen.

Büsching, Beschreibung einer Reise von Berlin über Potsdam nach Rekahn unweit Brandenburg. Leipzig 1775. S. 164, 166 u. s. w.

[1] Gülich, II. S. 247.

Digitized by Google

Die wichtigsten Meſsstädte waren Leipzig und Frankfurt, und hier war die Leipziger Ostermesse die bedeutendste, weil der Fabrikant auf ihr mit den im Winter gefertigten Tuchen aufräumte und das Geld in Wolle anlegte. Auch die Braunschweiger und Erfurter Messen wurden noch um diese Zeit besucht.

Neben dem Handwerk hatte sich eine wohl organisierte Hausindustrie mit kaufmännischen Verlegern entwickelt. Das Verlegergeschäft war in der Nieder-Lausitz nirgends so bedeutend wie in Kottbus, das mit seiner vorzüglichen Appretur und Dekatur seit der Zeit der Russentuche in bestem Ruf stand. Aufser in Kottbus blühte der Tuchhandel in Görlitz. Insbesondere verkauften die Meister der östlichen Fabrikstädte des Bezirks, Sommerfeld, Sorau, Guben, den gröfseren Teil ihrer Tuche dorthin; die beiden letzteren Städte, die sich frühzeitig der Cockerillschen Spinnmaschine und anderer damit zusammenhängender technischer Fortschritte erfreuten, lieferten ihre Waren vielfach in fertig appretiertem Zustande. Eine der berühmtesten und gröfsten Tuch-Exportfirmen zu dieser Zeit war Gevers und Schmidt in Görlitz, die fast den ganzen Tuchhandel nach Österreich und der Levante in den Händen hatte.

Von den Messen gingen dann die groben, aus brandenburgischer oder brandenburgischer und sächsischer, auch polnischer Wolle gearbeiteten brandenburgischen Tücher nach Niedersachsen und Westphalen, noch mehr aber wurden wieder nach Polen, Rufsland und der Wallachei, sowie auch infolge des amerikanischen Krieges über Hamburg nach Holland, Westindien und Amerika ausgeführt. Eben dahin gingen auch die sächsischen Tücher, die, zum kleineren Teil aus böhmischer, zum gröfsern aus der feinen sächsischen Wolle gearbeitet, besseren Genres waren als die brandenburgischen und schlesischen. Am lebhaftesten war der Absatz nach dem europäischen Osten. Die Nachfrage nach den „Russentuchen", groben und feinern, war zeitweilig so gesteigert, dafs die brandenburgischen und sächsischen Kaufleute, welche die Tuche nach dort verkauften, die Zahlung für dieselben meist im voraus erhielten.

Viel trug zu der lebhaften Entwickelung der Industrie der Umstand bei, dafs die Ausdehnung und Veredelung der sächsischen Schafzucht seit den siebziger Jahren endlich für ein gutes Rohmaterial sorgte, welches 1802 schon so ausreichend vorhanden war, dafs man 426 000 Pfund nach England exportierte, während die preufsische Schafzucht erst nach den Freiheitskriegen recht in Flor kam, dafür aber auch eine unübertroffene Höhe erreichte.

Was den Umfang der Niederlausitzer Fabrikation zu Anfang des Jahrhunderts betrifft, so fanden wir in den schon vor 1814 preufsischen Städten einige Zahlen, welche einen Schluſs auf den Gesamt-Verkehr gestatten. Die später lange wichtigste Stadt

Digitized by Google

Kottbus hatte im Jahre 1800 an 1326 Wollspinner, 215 Tuchmacher mit 206 Gesellen und 90 Lehrlingen, 3 Walkmüller, 2 Schön- und 7 Schwarzfärber und 13 Tuchbereiter. Im ganzen sind 225 Stühle und 2014 Arbeiter in Thätigkeit, welche für 31 277 Reichsthaler Tuche fabrizieren (hierbei sind die Fabriken der Gebrüder Liersch und die von Lutze mitgerechnet). Das benachbarte Peitz beschäftigte 47 Stühle und 105 Arbeiter; seine durchweg besseren Tuche repräsentierten einen Wert von 34 625 Reichsthalern. Die 1000 Spinner, 141 Tuchmachermeister und 30 Gesellen in Finsterwalde fabrizierten 4369 Stück. Krossen, damals höchst bedeutend, unterhielt 396 Arbeiter und betrieb 50 Stühle, welche für 63 740 Reichsthaler Tuche lieferten, wogegen in Sommerfeld in demselben Jahre 100 Meister und 41 Gesellen mit 92 Stühlen, im ganzen 230 Arbeiter Tuche im Werte von 24 931 Reichsthalern schafften. Von den damals noch sächsischen Städten fertigte Guben im Jahre 1803 nur 1843 Tuche. Darnach betrug der Umsatz von Kottbus, Peitz, Krossen und Sommerfeld im Jahre 1800 genau 154 573 Reichsthaler. Wir haben nach späteren statistischen Angaben keinen Grund, den Umsatz der sächsischen Städte (Sorau, Forst, Guben, Spremberg, Finsterwalde) zusammen wesentlich höher anzuschlagen, so daſs sich der damalige Umsatz in der Nieder-Lausitz nach jetziger Rechnung auf rund 1 000 000 Mark belief. Im Jahre 1890 betrug derselbe 120 Millionen Mark!

Das innere Leben in der ganzen Industrie aber wurde damals noch ganz von den Zunfttraditionen beherrscht, wie wir das aus den alten Protokollbüchern ersehen[1]. Da sehen wir zunächst, daſs die Tuchmachermeister der Nieder-Lausitz, auch soweit sie für den Export arbeiten, zünftig sind. Alles, was mit der Innung zusammenhängt, steht noch unter der strengsten Zucht der damaligen vier Beamten der Innung: Sprechmeister, Wollschauer, Dickschauer (kontrollierte das gewebte Tuch) und Meſsmeister (kontrollierte das gewalkte Tuch). Hier nur wenige Züge: An dem Meistertage vom 12. September 1793 muſs Carl Felix Martini in Sommerfeld, der „noch ein junger Bürger und Anfänger war“ und ein Tuch naſs zur Walke gebracht hat, feierlich versprechen, sich zu bessern; und die angedrohte doppelte Strafe tritt ein, als bald darauf der Dickschauer in einem seiner Tuche sechs Gänge zu wenig findet. Von ähnlichen Strafen wegen flüchtig gearbeiteter Tuche wird auf jeder Seite berichtet, und fast ebenso häufig wird der Walkmüller wegen mangelhaften Walkens verurteilt. Noch in den Kriegsjahren 1813—15 besteht die Rohschau, d. h. es wird verlangt, das zu verwendende Rohmaterial und die durch das Walken zu erstrebende Breite und Länge anzugeben. 1797 wird der Herbergsvater in Sommer-

[1] Für die vorliegende Arbeit ist besonders das Protokollbuch des Gewerks meiner Vaterstadt Sommerfeld benutzt worden.

Digitized by Google

feld bestraft, weil er „nicht unparteiisch verfährt, sondern den eingewanderten Gesellen nach Willkühr und Freundschaft Arbeit bringt“. Der Tuchmachergeselle Joh. Gottl. Renftel, dem persönliche Verhältnisse das Wandern unmöglich machen, mufs sich 1810 eine besondere Dispensation von der Regierungs-Polizei-Direktion der Neumark holen, als er Meister werden will u. s f. Kurz, wir sehen: Es war in der Nieder-Lausitz zu Anfang des Jahrhunderts eine innerlich straff gefügte, nach aufsen langsam, aber stetig vorwärts schreitende Hausindustrie, aber es fehlte ihr zweierlei, um die auswärtige, besonders englische Konkurrenz auf dem Kontinent zu besiegen[1]: für beide Teile des Bezirks eine entwickeltere Technik[2] und für den preufsischen Teil auch ein nach Güte und Menge genügender Rohstoff.

2. Die Lausitzer Wollenindustrie von 1806 bis Ende der fünfziger Jahre.

Den ruhigen Fortgang in Gewerbe und Handel störten bald politische Verwicklungen. Die geniale Feldherrnkunst und der rücksichtslose Ehrgeiz Napoleons hatten Frankreich von Sieg zu Sieg, von Land zu Land geführt und sollten auch Preufsen gefährlich werden. Zwar hatte die im November 1806 über England verhängte Kontinentalsperre einen günstigen Einfluls auf die märkischen und sächsischen Tuchfabriken, weil sie den bisher von den Engländern gedeckten Bedarf nun selbst übernehmen konnten, wie sich denn in dieser Zeit auch für die Heere mehrerer Länder wegen der Kriegsgefahr eine aufserordentlich grofse Nachfrage nach Tüchern zeigte[3]. Allein noch in demselben Jahre überzog der nimmersatte Zwingherr auch Preufsen mit Krieg, und deutsche Stammesbrüder waren es, die in der Lausitz die Tuchmacherwerkstätten brandschatzten[4].

---

[1] Von den Vereinigten Staaten und Westindien abgesehen, führte England damals nach keinem Lande so grofse Massen von Wollwaren aus wie nach Deutschland. In den Jahren 1795 — 1799 belief sich der jährliche Durchschnittswert dieser Ausfuhr auf 500 000 £. Gülich II, S. 348.

[2] Dies gilt übrigens zunächst auch von den relativ höher entwickelten Tuchmanufakturen in und um Aachen. Allein die Vereinigung der Rheinländer mit Frankreich durch den Frieden von Luneville brachte diesen Industriebezirken nicht nur ein gröfseres Feld für den Absatz, zumal sie teilnahmen an der Befriedigung der grofsen Bedürfnisse der französischen Heere, sondern auch die Bekanntschaft mit der Maschinentechnik der französischen Manufakturen. Aus diesem doppelten Grunde entwickelte sich dann hier gegenüber den andern preufsischen Tuch-Industriebezirken jene Überlegenheit, die bis auf die letzte Gegenwart anhielt.

[3] Gülich II, S. 349.

[4] Nach der Sommerfelder Chronik mufste z. B. das dortige Gewerbe am 9. und 10. November 1806 vornehmlich an die Baiern 4100 Ellen und

Digitized by Google

Dann folgen die unglückseligen Schlachten Jena-Auerstädt und Eylau-Friedland und sechs Jahre der Knechtschaft. Unter dem Druck des korsischen Cäsaren schien das verarmte, auf die Hälfte seines Gebietes reduzierte Preußen zu einem Staat zweiten Ranges herabzusinken. Allein die Regierung mit dem hochherzigen König an der Spitze hatte nunmehr die Forderungen der Zeit begriffen. Man hatte einsehen gelernt, daß der Staat einer völligen Umgestaltung bedürfe. Sollte aber diese neue Ordnung der Dinge anheben, so mußten unter dem Schutz eines tüchtigen Volksheeres die drückenden Verhältnisse des Bürger- und Bauernstandes beseitigt und jedem einzelnen eine freie Entfaltung aller seiner Kräfte zu seinem und des Staates Wohle gestattet werden. Stein und Hardenberg traten an die Spitze der Verwaltung; es erfolgten tief gehende Reformen auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiete.

Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 wurde die Erbunterthänigkeit der Bauern auf königlichen Domänen und adligen Gütern aufgehoben. Am 19. November 1808 trat die neue Städte-Ordnung ins Leben, welche den Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Städten aufhob und unter allgemeiner Staatsaufsicht den Städten selbst ihre Leitung und Verwaltung übertrug. Eine der wichtigsten Maßregeln aber war die gewerbliche Reform. Die leitenden Grundsätze derselben, von physiokratisch-smithschem Geiste diktiert, finden wir in den §§ 34 und 50 der denkwürdigen Geschäfts-Instruktion vom 26. Dezember 1808. Hier heißt es unter anderm: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, ... , einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht, zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise zu räumen", und weiter: „Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Ausland wohlfeiler haben kann." Das darauf folgende Edikt vom 2. November 1810 hob den Unterschied zwischen Stadt und Land, sowie alle an Zünften, Innungen, Privat-Personen und Grundstücken haftenden Vorrechte auf und machte den selbständigen Gewerbebetrieb nur von der Zahlung einer Gewerbesteuer und der Lösung eines Gewerbescheines abhängig, der niemandem versagt werden durfte, welcher ein polizeiliches Zeugnis über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte. Nur in einzelnen Gewerben, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine

---

im Anfang 1807 an die Württemberger 2000 Ellen Tuch Kriegs-Kontribution liefern. Dasselbe Gewerk schickte 1807 den tapferen Kolbergern 100 Ellen Tuch.

Digitized by Google

Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern", war ein Befähigungs-Nachweis erforderlich. In dem Gesetz vom 7. September 1811 werden diese letzteren Bestimmungen näher ausgeführt und weiter ausgedehnt. Die Zünfte werden nicht aufgehoben, vielmehr bleiben sie vielfach als freie Innungen bestehen; die Inhaber von Gewerbescheinen brauchten ihnen nicht anzugehören und durften dennoch Gesellen und Lehrlinge halten. Die zünftigen Meister konnten die Zunft auflösen oder aus ihr austreten. Zu gemeinnützigem Zweck in einem besonderen Fall durfte die Regierung gewisse Gewerbetreibende in eine Art Zwangskorporation vereinigen u. s. f.

Zunächst konnten all diese Reformationen freilich nicht rechte Früchte tragen, denn es lag in der Natur der Sache, dafs in den sechs Jahren der französischen Zwingherrschaft, bei der allgemeinen Unsicherheit und Spannung, wo die Transportwege und Transportmittel teils gehemmt, teils sehr erschwert waren, sich jeder Gewerbetreibende darauf beschränkte, von seinen Vorräten zu leben. Die meisten Gesellen waren fort, teils ausgewandert, teils zu Soldatendienst herangezogen, die Webestühle standen still, Bestellungen hatten aufgehört, und Absatz gegen Barzahlung war nicht mehr zu finden[1]. Als dann am 15. Februar 1813 der König sein Volk zu den Waffen rief, bildete sich bald über Sommerfeld, Naumburg und Kottbus eine Heerstrafse, und die sächsische und preufsische Lausitz litten Unsägliches in der ersten Zeit der Befreiungskriege[2]. Eine bedeutende Aufmunterung dagegen erhielten die Gewerbe durch den guten Ausfall der Frankfurter Sommermesse 1813. Überall fing man an, frische Hoffnung zu fassen, die auf den Michaelismessen in aufserordentlichen Bestellungen zu ziemlich guten Preisen neue Nahrung fand. Da auch die Gegend im weiteren Verlauf des Krieges ziemlich verschont blieb, wurden die Konjunkturen schliefslich so günstig, dafs es nur an Arbeitern und Gesellen fehlte. Der Wiener Kongrefs 1814 brachte dann die östlich, südlich und westlich von dem brandenburgischen Industriebezirk gelegenen sächsischen Fabrikstädte an Preufsen. Der Verkehr zwischen den Nachbarstädten wurde zunächst freilich dadurch gestört, dafs die alt-preufsischen Städte unter dem Banner der Gewerbefreiheit marschierten, während in den bisher sächsischen Städten seit 1780 Zunftverfassungen bestanden und bestehen blieben, wie sie bereits im allgemeinen Landrecht (Teil II, Titel 8) nicht mehr anerkannt waren[3]. Allein schon im Mai

[1] Chronik von Sommerfeld, S. 259 ff.
[2] Ebenda und Gülich II, S. 356.
[3] Schönberg, Deutsches Gewerberecht (Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie, II, S. 505) und Genzmer, Die neuen Innungen der Gewerbetreibenden. Strehlen 1883. S. 5.

Digitized by Google

1820 wurden die verschiedenen Vorschriften über Certificate, Ursprungs-Atteste, Steuern etc. unifiziert und die allgemeine, sechsstufige preufsische Klassensteuer eingeführt.

Die Fabrikation begann eben langsam aufzuathmen, da kam die Nachricht: Napoleon ist von Elba zurückgekommen; der aufs neue entbrannte Krieg verursachte einen augenblicklichen Stillstand in der Industrie. Noch einmal verliefs die Werkstatt, wer irgendwie die Waffen führen konnte[1]. Die Produktion sank fast um die Hälfte. So fabrizierte Sommerfeld monatlich nur 225 Tuche, während es sonst durchschnittlich 400 Tuche pro Monat lieferte. Lange dauerte indes dieser Rückschlag nicht. Das Glück der preufsischen Waffen und der Umstand, dafs man diesen letzten Entscheidungskampf fern von hier, auf feindlichem Boden ausfocht, bewirkten, dafs „der Krieg von 100 Tagen" eine nachhaltige Wirkung auf die Tuchfabrikation der Nieder-Lausitz nicht ausgeübt hat. Die Fabrikation erreicht noch im Kriegsjahr die alte Höhe, ja, steigt über dieselbe hinaus[2], und schon kündigen die Cockerillschen Spinnmaschinen mit ihrer gegen die Spinnräder um das Zwanzigfache gesteigerten Leistungsfähigkeit die Anfänge einer neuen Produktions-Methode an. Leider trat im nächsten Jahre ein Rückschlag ein, der mit einigen vorübergehenden Anläufen zu lebhafterer Produktion über zehn Jahre dauerte und erst zu Anfang der dreifsiger Jahre sein definitives Ende erreichte. Der Anspannung aller Kräfte in dem Riesenkampf gegen Napoleon folgte eine Zeit der tiefsten Abspannung auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Mancherlei Umstände haben hierbei bestimmend und steigernd gewirkt. Den Übelstand betreffs der verschiedenen Zunftverfassung und Steuerpflicht in den alt- und neupreufsischen Städten haben wir schon erwähnt. Inzwischen waren die teils aus dem Kriegsdienst entlassenen, teils ausgewanderten Meister, Gesellen und Lehrlinge in die Heimat zurückgekommen und suchten nach Beschäftigung[3]. Dies Massenangebot von Arbeitern konnte um so weniger Berücksichtigung finden, als nach dem Urteil der Tuchmacher erstens die neuen Cockerillschen Spinnmaschinen, die besser und billiger als die bisherigen arbeiten, der Handarbeit empfindliche Konkurrenz machten, zweitens der Hauptmarkt Rufsland und

---

[1] Wie nimmt sich gegen diese Gröfse preufsischen Heldentums die wohl vereinzelt dastehende Nachricht aus, dafs aus einer der Industriestädte neunzig Tuchmacher-Gesellen, „darunter auch fremde", die Nieder-Lausitz verlassen, um nicht Soldat zu werden!

[2] In Sommerfeld gehen die Geschäfte so gut, dafs das Gewerk, welches durch die Rechtshändel des 18. Jahrhunderts in Schulden geraten war, laut Antrag vom 3. Juli 1815 diese abzuzahlen anfängt.

[3] Die Forster Akten klagen darüber, dafs so viel arbeitslose Handwerksburschen herumliefen und dafs das überall so wäre. In Sommerfeld berichtet der Herbergsvater, dafs täglich viel Tuchmachergesellen, an einem Tage oft 20, einwanderten.

Digitized by Google

Polen seit dem Kriege fast verschlossen war; drittens und vornehmlich aber, weil infolge der Exportation deutscher Wolle nach „Brabant“ und England immerwährend Wollmangel und damit in Zusammenhang eine unnatürliche Preisschwankung der Wolle eintrat. Infolgedessen war die Wolle oft selbst zu den teuersten Preisen nicht zu haben und insbesondere der kleine Meister mit seinem geringen Betriebskapital nicht selten direkt zur Unthätigkeit verdammt. Hierzu kam die ungünstige Ernte 1816, welche eine empfindliche Preissteigerung aller Lebensmittel verursachte, die bis 1818 anhielt. Und unter solchen Verhältnissen mufsten die Städte jährlich von ihren Kriegsschulden abzahlen, die nach Lage der Sache nicht unbeträchtlich waren.[1]

Es ist bei diesen insgesamt so ungünstigen Konjunkturen erklärlich, dafs überall die Betriebszeit beschränkt wird, die Gesellen entlassen werden und auswandern. Wiederholt werden seitens der Innungen die Walk- und Waschgelder erheblich ermäfsigt. In Sommerfeld wollen einige der angesehensten Meister einen Schauverein gründen, wie er noch zur Zeit des Krieges bestanden hat, damit nur gute Fabrikate in den Handel kommen. Vergeblich! Das Misverhältnis zwischen Produktionskosten und erzielten Preisen wird immer schlimmer. Der Preis der Tuche sinkt in Forst schon 1816 um 2—5 Rthlr. pro Stück und steigt auch nicht, nachdem seitens der russischen Regierung im Juni 1817 die Ausfuhr von Tuchen nach Rufsland und den asiatischen Provinzen wieder freigegeben wird. Die Mafsregel hat nur die eine Wirkung, dafs man die angehäuften Vorräte zu jedem annehmbaren Preis abzusetzen sucht. Als dann durch den Tarif von 1821 die Fabrikate so hoch besteuert werden, dafs eine Einfuhr derselben gar nicht mehr oder nur durch Schleichhandel lohnte, hörte der Verkehr nach Rufsland-Polen mehr und mehr auf. Nun waren die Meister und Verleger der Nieder-Lausitz an den Jahrhunderte alten Absatz nach diesen Gegenden so sehr gewöhnt, dafs sie sich vielfach in die neue Ordnung der Dinge nicht einleben konnten. Nur sehr schwer gelang es dem Fabrikanten, der einmal auf die Fabrikation schwerer Tuche eingelernt und eingerichtet war und der sich so gern der Hoffnung hingab, die alten Zustände würden wiederkehren, die neuen Verhältnisse zu begreifen und ihnen seine Produktion anzupassen. Das Gewerbe lag daher stellenweise aufserordentlich darnieder, und da gleichzeitig die russische Regierung die Einwanderung von Handwerkern und Fabrikanten aufserordentlich förderte, so wanderten viele brandenburgische, schlesische und sächsische Tuchmachermeister nach Polen aus

[1] Für Sommerfeld betrugen dieselben 23500 Reichsthaler.

Digitized by Google

und legten dort den Grund zu der heut blühenden Tuch-Industrie[1].

Dieser schwerste Schlag und all die Unsicherheit des Marktes macht das Maſs des Elends voll[2]. Auspfändungen und Zwangsverkäufe sind nichts Seltenes. Die Armut nimmt zu, das Betteln überhand, weil es an Mitteln gebricht, die Beschäftigungslosen zu unterstützen. Gegen Ende 1820 versuchte die Industrie sich etwas zu heben, wobei ihr die im Juli um 3 Rthlr. pro Stein gefallenen Wollpreise zu statten kommen. Allein die niedrigen Tuchpreise, die schon jetzt nur einen Hungerverdienst brachten, sinken weiter[3], wogegen die Wollpreise normal bleiben. Bei dem schlechten Ausfall der Messen, besonders der Frankfurter, beginnt die Mutlosigkeit immer weiter Platz zu greifen. Erst im Februar 1824 hebt sich die Industrie etwas infolge einer vergröſserten Nachfrage nach ordinären Tuchen, und wenn auch der Verdienst noch zu wünschen übrig läſst, bringt doch die erweiterte Produktion leidlichen Gewinn auch noch für 1825 und den gröſsten Teil von 1826.

Die Unternehmungslust beginnt sich zu regen. Vereinzelt entstehen gröſsere Anlagen, besonders da, wo grobe Ware gefertigt wird. Freilich sind nur die Spinnereien mit halbwegs leistungsfähigen Maschinen ausgestattet[4], und diese werden meist mit tierischer Kraft, weniger mit Wasser betrieben, das bei besonders trockenem Sommer oder anhaltend strengem Winter den Dienst versagt und zum mindesten die Walkmühlen auſser Betrieb setzt. Überhaupt ist die Technik im Verhältnis zu andern Ländern noch recht dürftig. Als im Jahre 1827 die preuſsische Regierung zum ersten Mal von allen Fabrikstädten des Bezirks Berichte über den Stand der Fabrikation fordern

---

[1] Nach einer vielleicht übertriebenen Angabe wanderten in den Jahren 1818—1827 gegen 25000 deutsche Handwerker in Polen ein. Gülich I, S. 437.

[2] Auf der Leipziger Ostermesse 1818 werden die Tuche vielfach unter dem Wollpreise verkauft. Während Forst sonst 180 bis 200 Tuche pro Monat fabriziert, sinkt seine Produktion 1818 bis auf 68 und anfangs 1820 sogar auf 47 Stück monatlich. Sommerfeld, das im Januar 1816 an 354 Stück produziert, muſs sich im Mai 1818 auf 91, im August 1819 auf 92 und im Juli 1822 auf 100 Stück beschränken.

[3] Das Forster Tuch, das 1816 auf 20 Reichsthaler gefallen war, bringt 1823 nur noch 15 Reichsthaler. Zugleich wird auch der Absatz wieder geringer.

[4] Im August 1823 legte ein Kaufmann Jeschke in Pförten (bei Forst) an der Neiſse eine Wollspinnerei mit einem Reiſswolf und einer Krempelmaschine, die durch Wasser, und zwei Vorspinn- und acht Feinspinnmaschinen, die mit der Hand betrieben werden, an. Im Juli 1824 kommt eine zweite, etwas gröſsere hinzu mit 1 Reiſswolf und 3 Kratzmaschinen, die durch Wasser, und 3 Vorspinn-Maschinen à 40 und 9 Feinspinn-Maschinen à 60 Spindeln und 3 Haspelmaschinen, die alle mit der Hand betrieben werden.

Digitized by Google

liefs, schreibt einer der intelligentesten und renommiertesten Meister Sommerfelds, Daniel Jurisch, folgendes:

„Das Tuch, welches die französischen Militärs trugen, hat die erste Veranlassung gegeben, auf den Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen dem Tuche, das aus preufsischen und altfranzösischen, niederländischen und niederrheinischen Manufakturen im Jahre 1813 geliefert wurde, bestand.

„Tuch ist ein wollenes Gespinnst, worin die Fäden in gerader Richtung durchkreuzt und die Wolle auf eine solche Art vereinigt, dafs dafs Gewebe eine filzartige Beschaffenheit erhält. Aus diesem ist eine solche Menge der darin enthaltenen feinsten Härchen der Wolle auf die Oberfläche gezogen und nahe am Grunde des Gewebes in einer möglichst gleichen Weise abgeschoren, dafs dasselbe überall eine haarweiche, gleiche, samtartige, kurze Decke hat, wodurch das Grundgewebe so bedeckt wird, dafs auf keinem Punkte desselben ein Faden davon zu sehen ist.

„Ein gutes Tuch mufs festgewalkt, nicht zu stark noch zu dünn, sanft weich anzufühlen, lederhaft (kernig, markig), überall gedeckt oder mit einem reichen Stapel versehen sein, angenehmen, matten, haltbaren Glanz haben. Ein vollkommen schön zubereitetes Tuch erscheint dem Auge als eine Fläche von lauter kleinen Körnchen, welche Gestalt die herausgehobenen, sich kräuselnden kurzen, feinen Wollhärchen annehmen.

„Alle sogenannten feinen, spanischen Tücher aus englischen, altfranzösischen, niederländischen Manufakturen haben die angegebene Beschaffenheit und zeichnen sich durch hohe Vollendung, innere Güte, äufsere Schönheit, dauernde Haltbarkeit aus. Im Gegensatz zu diesen standen im Jahre 1813 noch die meisten preufsischen Manufakturate. Ihr Grundgewebe aus ungleichem Gespinnst, welches ohne Fleifs vereinigt; daher sind sie stellenweise bald stark, bald dünn, ihre Decke bald dicht, bald licht. Sie sind selten kernig, markig und lederhaft, gewöhnlich voller Noppen (Knoten) und rauh anzufühlen. Am Material liegt das nicht, denn die preufsische und sächsische Wolle ist sehr gut. Aber uns fehlen die Maschinen der rheinischen, französischen und englischen Manufakturen u. s. f.“

Die Regierung, die das wohl einsah, suchte denn auch, soweit das ihre infolge der Kriege selbst knappen Mittel erlaubten, zu helfen, und wie gleich nach dem Kriege die Seehandlung für William Cockerill in Guben Vorschüsse behufs Anlage einer Spinnerei bewilligte und Böhme und Driemel ebenda Maschinen von der Regierung erhielten, so wurde auch später beispielsweise für das Sommerfelder Gewerk eine Staatsbeihilfe von 3000 Rthlr. zum Bau zweier neuen Waschlöcher und für die Peitzer Innung eine solche von 3500 Rthlr. zur Anschaffung einer englischen Walke-

Digitized by Google

und einer Cylinder-Waschmaschine[1] bewilligt. Allmählich war diese Hilfsbereitschaft der Staatskassen speciell für das Tuchmacher-Handwerk so in das Bewufstsein der Meister gedrungen, dafs sich 1830 das Forster Gewerk beklagt und sagt, „die Fabrikation (in Forst) würde noch viel besser gehen, wenn einige Fabrikanten, wie das anderswo geschehen, Vorschüsse aus Staatskassen erhielten" und das Sommerfelder Gewerk in einer Eingabe an das Ministerium für Handel und Gewerbe bittet, die von der Seehandlung einzelnen Fabrikanten gewährten Vorschüsse wieder einzuziehen und für Erweiterung des Absatzes zu verwenden. Sie trug nicht zum letzten dazu bei, wenn die Meister trotz aller Misère, insbesondere bezüglich des Rohstoffes mit märkischer Zähigkeit vorwärts strebten und selbst in diesen fünfzehn Jahren ihren Absatz in Süd-Deutschland (besonders Forst produziert hierhin), Berlin (Guben und Sommerfeld) und Görlitz (Sommerfeld und Sorau) zum Teil behaupteten.

Einen anhaltend lebhaften Aufschwung mit angemessenem Nutzen aber nimmt die Industrie erst, als alle durch die Julirevolution entstandenen Aussichten auf kriegerische Verwickelungen geschwunden waren, mit der Frankfurter Neujahrsmesse des Jahres 1832, wie denn überhaupt seit den letzten zwanziger Jahren die Frankfurter Messen, geschützt und gefördert von der Regierung, den Leipziger Messen immer mehr Abbruch thaten. Zwar stellt sich bis in die vierziger, ja fünfziger Jahre jährlich regelmäfsig vorübergehender Wollmangel ein, allein die verbesserte und vergröfserte heimische Produktion (die Schafzucht steht in ihrer Blüte) und erleichterte Bezugsweise auf den zahlreichen Wollmärkten, die selbst in den kleineren Fabrikstädten eingeführt werden, regulieren das Verhältnis von Angebot und Nachfrage immer besser, so dafs, zumal auch bald die Einfuhr überseeischer Wollen beginnt, in der zweiten Hälfte der Periode von einem wirklichen Mangel nicht mehr die Rede ist. Die Zeit des Wollens und Nichtkönnens ist vorüber. Die Gewerbegesetzgebung und handelspolitische Verträge fördern das Aufblühen gröfserer Geschäfte, erweitern und erleichtern den Absatz innerhalb des weiteren Vaterlands, und vornehmlich ist es der kleine Meister, der hier im Zollverein für seine glatten Tuche Abnehmer findet. Aber auch das Ausland hat sich der Industrie erschlossen und zeigt lebhaften Begehr nach den glatten Lausitzer Tuchen. Hier hatten besonders die gröfseren, kaufmännisch geschulten Fabrikanten, in deren Händen sich teilweis recht bedeutende Kapitalvermögen sammelten, von Selbstvertrauen und

[1] Bezeichnend in dem Antwortschreiben der Regierung ist die Bemerkung, dafs die Unterstützung nur dann gewährt werde, wenn in Gewerkssachen „fortan niemals mehr ein Unterschied zwischen Einheimischen (Meistersöhnen) und fremden Zugewanderten gemacht werde."

Digitized by Google

Unternehmungslust beseelt, ganz neue, ungeahnte Wege für ihre aufblühenden Manufakturen gebahnt. Der zeitweise außerordentlich gesteigerte Bedarf des sich rapide entwickelnden Nord-Amerika begünstigt größere Anlagen für fast alle Teilprozesse. Das Princip der Dezentralisation erlebt seine Blütezeit, und wenn die Maschinen auch meist noch mit Wasser betrieben werden, so finden doch die technischen Fortschritte der Neuzeit in den Fabriken mehr und mehr ihre Anwendung. Seit den vierziger Jahren entstehen sogar mehrfach geschlossene Fabrik-Etablissements, in denen nach dem Prinzip der Arbeitsteilung die Wolle alle Stadien des Verwandlungsprozesses durchläuft, das Fabrikat „versandfertig" wird. Gleichzeitig tritt der Dampf als nie versagender Gehilfe schon hier und da in den Dienst der Produktion, er treibt die Maschinen, die meist aus dem technisch vorgeschrittenen Auslande hergeholt werden, und führt die fertige Ware billig und schnell in alle Welt. So erlebt die Industrie einen Jahrzehnte lang anhaltenden Aufschwung. Noch ist die Hausindustrie in handwerksmäßiger Form vorhanden; aber mehr und mehr entpuppt sich aus ihr heraus das neue Gebilde der Großindustrie, zunächst friedlich mit der alten Form Hand in Hand gehend.

Wie wir im vorigen Abschnitt erwähnten, war die Verschiedenheit der Gewerbeverfassung für unsern Bezirk schon 1820 beseitigt worden, während sie für andere Teile der Monarchie bestehen blieb. Innerhalb der nunmehr einheitlichen Gewerbeverfassung der Nieder-Lausitz scheinen die konservativen Anschauungen der früher sächsischen Tuchmacher in den neupreußischen Städten einen mäßigenden, zurückhaltenden Einfluß auf das Innungswesen der altpreußischen Fabrikstädte ausgeübt zu haben. Nur so wird es uns verständlich, daß 1844 die 85 Tuchmachermeister in Sorau noch sämtlich zünftig sind, und 1847 in Forst erst 4 nicht zünftige Meister arbeiten. Freilich macht sich die gewaltige, für Freiheit schwärmende Tagesströmung doch daneben geltend. Die Einführung der Grünberger Statuten im Jahre 1830, welche alle bisherigen Reglements und Schau-Ordnungen auflösen, aus den Innungen freie Privatvereine machen, welche alle verwandten Gewerbe aufnehmen können (Tuchmacher, Spinner, Färber, Bereiter), die bisherigen Ehrenämter des Ältesten etc. in besoldete Ämter des Vorstandes etc. verwandelten, die 1833 in den ehemals sächsischen Landen erfolgte Aufhebung des Unterschiedes zwischen ehelichen und unehelichen Kindern bezüglich des Gewerbebetriebes, die 1834 ins Leben tretende Bestimmung, daß neu eintretende Meister sich schon in den Jüngstendiensten vertreten lassen durften, der überall stillschweigend geduldete Brauch, gleichzeitig mehrere Lehrlinge zu halten, einen Teil der Lehrzeit zu erlassen, Lehrbriefe nur noch auf ausdrücklichen Wunsch auszustellen, die

Digitized by Google

Verschmelzung der beiden Meisterklassen in eine[1] u. s. w.: all das sind Konzessionen an den Zug der Zeit. Dieser fand nach jahrelangen Beratungen seine Sanktion in der Gewerbegesetzgebung vom 17. Januar 1845. Dieselbe steht ganz wie die Gesetze von 1810 und 1811 auf dem Boden der Gewerbefreiheit, beseitigte alle in einzelnen Landesteilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Betriebes, suchte aber in den „Innungen eine sittliche und dem Gewerbewesen förderliche korporative Organisation herbeizuführen", insbesondere die Ausbildung der Lehrlinge zu heben. Zu diesem Zweck sollen die Statuten nach den Vorschriften der §§ 101—117 revidiert werden. Ein Beitrittszwang bestand nicht. Das Gesetz unterscheidet solche Innungen, welche einen Befähigungsnachweis für ihre Mitglieder fordern, und solche, welche darauf verzichten. Erstere erhalten durch die Bestätigung der Statuten die Rechte einer Korporation. Genaue Vorschriften regeln Aufnahme, Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge, die Beaufsichtigung der Gesellen resp. Gehilfen der Innungen, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsmitglieder, die Fürsorge für Witwen und Waisen durch Erziehung und gewerbliche Ausbildung der Waisen[2].

Wohl waren die Bestimmungen alle gründlich erwogen, allein es folgten keine ruhigen Zeiten, in denen man sie auf ihren Wert erproben konnte; 1845 und 1847 die Krisen, 1848 die Revolution. In zahlreichen Petitionen an die preufsische Nationalversammlung klagen die Gewerbetreibenden darüber, dafs die Gewerbefreiheit die Schuld aller Mifsstände sei. Den schärfsten Ton innerhalb unseres Bezirks zeigt wohl die in Liegnitz aufgestellte Petition, welche im Sommer 1848 in den Fabrikstädten cirkuliert und „die schrankenlose Freiheit in Gewerbe und Handel wieder beseitigen will, aber praktisch genug ist, auf den alten, überlebten Innungszwang zu verzichten und an dessen Stelle ein den modernen Verhältnissen angepafstes Korporationswesen zu setzen." Sie verlangt einen strengen Unterschied zwischen Handel und Gewerbe. Als Handel sollen nur der Engros-Handel mit Fabrikanten und der Detail-Handel mit rohen Produkten, Kolonial-, Farbe- und Schnittwaren erlaubt sein; die Anfertigung von Gegenständen allgemeinen Verbrauchs und deren Verkauf sollen dem sie produzierenden, geprüften Professionisten bedingungs-

[1] Man unterschied in den Innungen Meister der ersten und Meister der zweiten Klasse. Erstere, nur Söhne von Meistern, brauchten nur 5 Reichsthaler Aufnahmegebühren zu bezahlen (die zweite Klasse bezahlte 10 Reichsthaler) waren aber doch Teilhaber der aus der zweiten Klasse zugehenden Zuschüsse und Aufnahmegebühren, der Gelder aus Walke, Meister-, Recht- und Freisprechen.

[2] Wir haben das Gesetz hier natürlich nur so weit zu betrachten, als dasselbe für die Tuchmacher-Innung neue Bestimmungen bringt und später neue Erscheinungen hervorrief.

Digitized by Google

los überlassen bleiben. Um diese Zeit entstehen in mehreren der Fabrikstädte aus dem Tuchmacher-Gewerk, den Färbermeistern und Strumpfwirkern zusammengesetzte Lokal-Ausschüsse zur Erörterung und weiteren Verfolgung gewerblicher Interessen. Die einzelnen Tuchmachergewerke treten dem allgemeinen deutschen Verein zum Schutz der vaterländischen Arbeit, dem sogenannten Handwerker-Parlament in Frankfurt a. M., das vom 15. Juli bis 18. August 1848 tagte, bei; sie forderten: 1., Erschwerung der Wollausfuhr, damit der heimischen Industrie möglichst wenig das so notwendige Rohmaterial entzogen werde, 2., hinreichenden Schutz gegen die auswärtige Konkurrenz in Wollwaren (also Beibehaltung oder noch besser Erhöhung der gegenwärtigen Besteuerung), 3., Ermittlung und Herbeiführung vermehrter Absatzwege, Erleichterung und Beförderung der Ausfuhr.

Der allgemeinen Unzufriedenheit ward endlich ein Ende gemacht durch die beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849. Sie enthalten eine weitgehende Beschränkung der bisherigen Gewerbefreiheit im Sinne der Entfaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes. Wie bei vielen anderen Gewerben wurde auch für Tuchmacher und Tuchbereiter der selbständige Gewerbebetrieb abhängig gemacht von der Mitgliedschaft bei einer Innung (nach vorhergegangenem Befähigungsnachweis) oder dem Befähigungsnachweis, der vor einer Prüfungs-Kommission geleistet war. Zur Meisterprüfung sollte nur zugelassen werden, wer mindestens vierundzwanzig Jahre alt war, sein Gewerbe bei einem selbständigen Meister gelernt und die Gesellenprüfung seit mindestens drei Jahren bestanden hatte. Als Regel wurde die dreijährige Lehrzeit angenommen. Gesellen und Gehilfen dürfen zunächst nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. Fabrikinhaber dürfen Handwerksgesellen nur zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigstellung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge benutzen u. s. f. Zum Zweck der Überwachung dieser Vorschriften, sowie überhaupt zur Förderung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs wurde das Institut der Gewerberäte eingesetzt. Diese, zu gleichen Teilen aus dem Handwerker-, Fabrik- und Handelsstande gewählt, waren mit weitgehenden obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet.

Zunächst entstand nach dem Erscheinen dieser Novelle wieder ein lebhafteres Interesse an den Innungen. Die Statuten der einzelnen Innungen werden in den nächsten Jahren revidiert und umgeändert, das letzte in Sommerfeld Ende 1856, von der Königlichen Regierung am 23. Juni 1857 bestätigt[1]. Die Zusammenkünfte, Prüfungen und Freisprechungen werden wieder streng

[1] Siehe das Statut der Tuchmacher-, Tuchwalker- und Strumpfwirker-Innung zu Sommerfeld (s. Beilage 1 am Schluſs des Kapitels).

Digitized by Google

gehandhabt, Meister, die ihre Profession nicht selbständig betreiben, werden zu den General-Versammlungen des Gewerks nicht mehr zugelassen[1]; es werden Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Tuchmacher eingesetzt[2]. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit ist wieder so lebhaft, dafs allgemein wichtige Dinge von den Meistern aller Städte regelmäfsig auf den Leipziger Messen gemeinsam beraten werden[3]; wie früher wird das Unglück einer Innung von den andern allen getragen[4], und indem besonders die gröfseren Fabrikanten viel auswärts walken lassen und darum die für Unterhaltung der Dampfwalke so nötigen Walkgelder abnahmen, kann das Gewerk von Sommerfeld am 25. August 1854 den Beschlufs ohne Widerstand durchführen, für jeden in Betrieb befindlichen Webstuhl eine Jahressteuer zu erheben.

Andrerseits stiefs zumal bei der sich entwickelnden Grofs-Industrie das neue Gesetz mit seiner weitgehenden Beschränkung doch auch auf Widerstand. Vor allem wurden, sogar seitens der Innungen, die Bestimmungen über Gesellen- und Meisterprüfungen sehr hart und unpraktisch befunden, und sie werden durch alle Instanzen von den Innungen bekämpft. Fortgesetzte Angriffe richten sich auch gegen die Vorschrift, nur einen Lehrling halten zu dürfen, „was bei dem Mangel an Arbeitskräften in der Tuchfabrikation nicht angehe, sondern als ungelegene Beschränkung nur schade.“ Indefs heifs ist der Kampf nie geworden, weil die Bestimmungen des Gesetzes so wie so nicht streng durchgeführt wurden. Die Praxis der Behörden war nämlich sehr liberal, und weil es viel zu wenig Gewerberäte gab, deren Befugnisse noch dazu recht unbestimmt stipuliert waren, blieb gar manche Vorschrift nur auf dem Papier stehen. Man umgeht die strengen Paragraphen bezüglich der Zahl der zu haltenden Gesellen und Lehrlinge, indem man sich, um die zahlreichen Bestellungen erledigen zu können, mehr und mehr freie Arbeiter für die einzelnen Handgriffe in der Fabrikation anlernt, und als eine Petition der Gesellen-Brüderschaft den Antrag stellt, innerhalb des Gewerkes nur zunftmäfsig ausgebildete Arbeiter zu beschäftigen, lehnen die Gewerke dies Ansuchen schlankweg „als nicht in der Kompetenz der Gewerke liegend“ ab. So gehandhabt, blieb denn auch das Gesetz mit einigen kleinen Abänderungen in liberalem Sinne bestehen, bis die Gründung des Norddeutschen Bundes ein anderes notwendig

---

[1] Acta des Sommerfelder Gewerks, Jahrgang 1850.

[2] Ebenda.

[3] So sind die Wollpreise vielfach Gegenstand ernster Beratungen auf der Leipziger Ostermesse.

[4] So zahlen die Tuchmacher-Gewerke des Bezirks namhafte Geldunterstützungen an die von Brandunglück heimgesuchten Gewerke von Guben, Kottbus, Hirschberg, Dobrilugk, Schwiebus, ja bis nach Schleiz und Ölsnitz in Sachsen.

Digitized by Google

machte. Es hat die Tuchmacher-Innungen der Nieder-Lausitz so wenig wieder auf den Standpunkt älterer Zeiten zurückgeführt, wie es Entstehung und erstes Wachstum der Grofs-Industrie auf diesem Gebiet gehindert hat, weil beide für einen Massen-Absatz arbeiteten.

Wohin ging nun dieser? Der inländische Markt, der hier in Betracht kommt, das Zollvereins-Gebiet, war nicht sehr bedeutend, weil er einesteils vor der Hand noch zu neu war, andernteils erst nach und nach gröfser wurde, auch die Konkurrenz namentlich des Auslandes zunächst eine erdrückende blieb. Zu neu! Es hatte sich nämlich seit dem Wegfall des russischen Marktes innerhalb der Fabrikation der am meisten davon betroffenen Städte eine wichtige Umwandlung zu vollziehen begonnen, die in dem Schaffen neuer Artikel Ersatz für den Verlust suchte. Wie immer in solchen Fällen ging dieselbe nur sehr langsam von statten, am schnellsten noch in dem vorgeschrittenen Kottbus. Hier brach sich bald die Überzeugung Bahn, dafs das Bestreben, ein leichtes, aber gutes, wollenes Fabrikat zu liefern, das in stets neuen Mustern mit dem Zeitgeschmack mitgeht, am ehesten für die nicht mehr verlangten russischen Dicktuche entschädigen könne. So begann man, unterstützt durch die Fortschritte der Technik, in den dreifsiger Jahren mit der voraus geeilten rheinischen Industrie, die mit vorzüglichen Arbeitsmaschinen und seit den Jahren 1819—1824 meist mit Dampf arbeitete, in starken, geköperten Hosenzeugen, besonders den kleinmustrigen, farbigen Buckskins, zu konkurrieren. Auch in Peitz arbeitete man seit den vierziger Jahren gemusterte und gezwirnte Stoffe. Aber trotz nie ruhender Energie und weitschauender Klugheit lohnte erst seit den letzten fünfziger Jahren ein entschiedener Erfolg die Mühe. Nicht besser erging es mit der Fabrikation der seit den vierziger Jahren von Feller und Sohn, H. Schemel und Samuel Schlief in Guben eingeführten schwarzen Buckskins (Satins, Croisées). Ebenso konnte sich eine dritte Gruppe neuer Stoffe, die seit den dreifsiger Jahren in Forst, Sorau und Sommerfeld aus Schafwolle und Leinen oder Schafwolle und Baumwolle hergestellten Dreiviertel-Tuche, Damen- oder Halbtuche und Zephyre, nur recht langsam einbürgern. Für die alten Fabrikate aber, die glatten Tuche, war der Absatz sehr erschwert, erstens, weil auf den Leipziger Messen, die den Verkehr vermitteln, englische und belgische Fabrikate den Lausitzer Fabrikanten eine empfindliche Konkurrenz bereiten, zweitens, weil der Hauptmarkt, die süddeutschen Staaten, besonders Württemberg und Baiern, anfingen, ihre eigenen Wollmanufakturen zu verbessern, drittens, weil die beiden genannten Königreiche einen hohen Zoll auf die preufsischen Fabrikate gelegt hatten, also erst nach Gründung des Zollvereins für die Industrie erschlossen wurden.

Zunächst zeigte sich zu Anfang der dreifsiger Jahre eine vorübergehend erhöhte Nachfrage, die einesteils ihren Grund in

Digitized by Google

den durch die Juli-Revolution veranlafsten Rüstungen, anderenteils in dem verminderten Debit der belgischen Tücher auf den holländischen Märkten hatte, was eine vermehrte Thätigkeit der rheinischen und hiesigen Industrie nach sich zog[1]. Allein dieser aufserordentliche Begehr hatte schnell sein Ende erreicht, als Belgien und Holland Frieden schlossen, letzteres den gröfseren Teil seiner Tuche wieder vom Nachbarlande bezog. Es mufsten dauernde Beziehungen angeknüpft werden, welche den alten Verkehr im Inland wesentlich erleichterten und neue Absatzwege nach dem Ausland schufen.

Das Prohibitivsystem der süddeutschen Staaten und die Schwierigkeiten, die preufsischen Grenzen nach den Bestimmungen des Zollgesetzes von 1818 zu überwachen, riefen den Zollverband zwischen Preufsen, Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen hervor. Nach mancherlei Verhandlungen traten ihm Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt bei, und im Jahre 1834 erweiterte sich dieser Bund zu dem fast ganz Norddeutschland umfassenden norddeutschen Zollverband. Dieser sollte den Verkehr innerhalb seines Gebietes erleichtern und der bisher so drückenden fremden Konkurrenz begegnen. In der That hebt sich die Produktion in der Nieder-Lausitz seit jener Zeit ganz bedeutend, da Württemberg der einzige Staat im Vereinsgebiet war, dessen Manufakturen zur Not den Bedarf des Landes deckten. Alle übrigen, Baiern, Baden und die sächsischen Herzogtümer waren auf Import angewiesen und die exportierenden preufsischen und sächsischen Fabrikanten, nicht mehr beeinträchtigt durch englische und belgische Produkte, erobern sich schnell den Markt. Auf den Leipziger Messen hört beispielsweise der Absatz von Tuchen aus Verviers, der bis dahin ganz bedeutend war, seit 1834 fast völlig auf[2]. Nur für leichtere Waren, Tibets etc., blieb er bestehen.

Die Gewinnung dieses Absatzgebietes für die heimische Industrie kam vornehmlich dem kleinen Meister zu gute, der hier fortwährend Nachfrage für seine glatten, gewöhnlichen und mittleren Tuche fand. Der angemessene und regelmäfsige Verdienst aber mehrte seinen Wohlstand und sein Selbstvertrauen. Bald konnte er daran denken, die Tuche für eigene Rechnung appretieren zu lassen und selbst die Messen zu besuchen, anstatt seine Ware in rohweifsem Zustande an den Verleger zu verkaufen. Auf den Mefsplätzen aber tritt er auch in Beziehung zu den Abnehmern der aufserdeutschen Länder Europas. Italien, die Schweiz und Griechenland begehren einen kleinen Teil seiner Fabrikate, einiges (glatte Tuche) kauft selbst England, und Holland bleibt trotz der belgischen Konkurrenz nach wie vor

[1] Gülich IV, 474.
[2] Ebenda, Anm. 2.

Digitized by Google

offen. So ist kraft der selbst angebahnten Verbindungen der Verleger immer überflüssiger geworden. In der That hört das alte Verlegergeschäft mehr und mehr auf; Ende der vierziger Jahre besuchen fast nur noch die kleinen Meister die Messen. Das ist der Segen der preußischen Zollpolitik für unsere Industrie gewesen.

Und doch hat die letztere ihre heutige, Bewunderung gebietende Stellung nur zum kleinsten Teil dem inländischen Markt zu verdanken. Dieser hat damals nie mehr als ein Drittel der gesamten Produktion konsumiert. Es ist der überseeische Massen-Export, der das riesenhafte Wachstum in dieser Periode ermöglichte, ja nötig machte, der Verkehr mit dem Orient und noch mehr mit Nord-Amerika, und hier tritt ein modernisiertes Verlegergeschäft ins Leben. Große Kommissionshäuser, für den Orient meist alte Görlitzer Verleger, für Nord-Amerika besonders Bremer, später Hamburger Handlungsfirmen, übernehmen gegen prozentuale Vergütung und auf Risiko des Fabrikanten den Verkauf seiner Fabrikate, die sie vielfach vorher bis zu zwei Drittel des Wertes bevorschussen (Konsignation).

Der Verkehr mit dem Orient geschah ausschließlich über Triest, das für den Tuchhandel nach der Levante seit langem von Belgien aus versorgt wurde. Als aber Sultan Mahmud seinen Beamten und seinem Heere europäische Tracht vorschrieb und dieser Umstand die Nachfrage nach wollenen Tuchen steigerte, beginnen sächsische und preußische Fabrikanten den Belgiern diesen Markt streitig zu machen und besonders ihre feineren Tücher werden bis nach Persien hin verkauft. Sie sind eine geraume Zeit lang das einzige Handelsprodukt aus ganz Nord- und Mittel-Deutschland, das auf diesem sonst von Engländern, Franzosen, Österreichern und Russen so heiß umstrittenen Terrain seinen Gegnern die Spitze zu bieten vermag. An ihre Einführung knüpfen sich die kühnsten Hoffnungen. Man betrachtet die Eröffnung dieses Marktes als einen „Contrecoup der Entdeckung des Kolumbus und Vasco de Gama. Die bloß durch den räuberischen Einbruch der Türken herbeigeführte vierhundertjährige, verderbliche Entfremdung der Wiege der Menschheit, des Gartens der Welt, des reichen, herrlichen Asiens von dem überfeinen Europa weicht nämlich wiederum von Tag zu Tag mehr der alten, großartigen und innigen Wechselwirkung. Der gegenwärtige Produktenumtausch wird zum unberechenbar vielseitigen Vorteil aller Entwicklung[1]“. Die kürzlich eingerichtete, aber seit langem projektierte Dampfschifffahrt zwischen Triest-Konstantinopel und Wien-Konstantinopel-Trabisunde nährte die Erwartungen, zumal mit dem Regierungs-

[1] Augsburger Allgemeine Zeitung vom 21. März 1841, S. 635.

Digitized by Google

antritte König Ottos von Griechenland (1833) sich auch dieses Land den Exporteuren der 8-, 9- und 10/4 breiten brandenburgischen und sächsischen Tücher mittlerer Güte öffnete. Für manche deutsche Fabrikate gingen sie gar nicht, für andere nur teilweis in Erfüllung; für die niederlausitzer und sächsischen Tuchfabriken aber blieb die Levante Jahrzehnte lang ein wichtiger Markt. Insbesondere sandten Sorau und Forst ihre Zephyre dorthin, die für Hemden, Jacken und Unterbeinkleider sehr beliebt waren und den französischen Londrines empfindliche Konkurrenz bereiteten.

Noch belangreicher aber und zwanzig Jahre hindurch ausschlaggebend wurde der Absatz nach Nord-Amerika, weshalb wir ihn etwas ausführlicher betrachten müssen. Hier hatten bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nur die Gewerbe geblüht, welche nicht vieler Hände bedurften: Schiffsbau, Rumfabriken, Thranbereitung. Nennenswerte Schutzzölle für die aus England und den Hansestädten importierten Gewebe bestanden bis 1816 gar nicht und auch die in diesem Jahr eingeführten konnten dem Massen-Import nicht wehren. Wohl wurde 1823—24 und 1828 von einer geringen Mehrheit eine Erhöhung des Schutzzolls beliebt, allein die englische und deutsche Produktion hatten sich so sehr erweitert, daſs man die Fabrikate auch jetzt noch mit angemessenem Nutzen absetzte, und so wurde für Wollwaren schon 1833 dem nutzlosen Prohibitiv-System ein Ende gemacht[1]. Bei den Tausenden von Arbeitern, welche Kanal- und Eisenbahnbau in den neuerworbenen Territorien drüben beschäftigten und welche hier leichten Erwerb hatten, fand der so wieder frei gewordene Import schnellen Absatz und Hamburger Exporteure, vornehmlich aber Bremer, denen für ihre Lausitzer Tuche ein anderweiter Markt von Engländern und Franzosen fast nirgends gelassen wurde, entwickelten eine ungemeine Rührigkeit, sich hier Feld zu erobern. In fast allen Plätzen von Bedeutung haben sie ihre Landsleute als Geschäftsführer angestellt, die sich mit den Marktverhältnissen der überseeischen Gegenden aufs genaueste vertraut machen muſsten[2]. Ihrer Wirksamkeit ist es vornehmlich zu danken, daſs die seit den zwanziger Jahren in New-York, Philadelphia und mehreren Gegenden von Massachusets und Maine entstandenen Wollfabriken lange zu keiner ernsthaften Gefahr wurden. Durch englisches Geld und die Wechselwirkung von Ein- und Aus-

[1] Schon im Jahre 1790 hatte man auf Wollwaren Zölle gesetzt, allein nicht um die inländische Industrie zu heben, dazu waren sie zu niedrig, sondern um der Regierung Einnahmen zu verschaffen. 1798 wurden dieselben von 5 % auf 12½ % gesetzt, 1804 stiegen sie auf 15 %, 1812 (während des Krieges mit England) auf 27 %. Nach dem Frieden war der Zoll vermindert, aber schon 1824 auf 33⅓ % erhöht. 1828 aber betrug er bei einzelnen feinen Tuchen 80—90 %.

[2] Fragmente über Baierns Welthandel. 1840. III, S. 24.

Digitized by Google

fuhr[1] gefördert, begann in dem auswärtigen und inneren Leben des Staatenbundes ein ganz beispielloses Leben. Die Zahl der Banken wuchs von 88 im Jahre 1811 auf 538 im Jahre 1836; die Spekulation schuf Hunderte von Dörfern und Städten; selbst der sonst so bedächtige Landmann hörte auf, sein Land zu bebauen und nahm an den abenteuerlichsten Gründungen Teil. Jeder wollte von heute auf morgen reich werden.

Die Krisis blieb nicht aus. Die Vernachlässigung des Ackerbaues, die so weit ging, daſs Amerika, eins der getreidereichsten Länder der Erde, Getreide importieren muſste, die unsinnige Kapitalanlage in Ländereien führten 1836 erst in London, dann in Amerika den drückendsten Geldmangel, eine allgemeine Kreditlosigkeit und ununterbrochene Bankerotte herbei. Die englischen und französischen Fabrikanten erlitten die gröſsten Verluste, weniger die Lausitzer. Es war das eine natürliche Folge des Umstandes, daſs die deutschen Fabrikanten erst die zweite oder dritte Stelle des Absatzes einnahmen. Auſserdem aber, das ist nicht zu leugnen, waren sie von Anfang an vorsichtiger zu Werke gegangen als Engländer und Franzosen[2]. Und wenn in der Folgezeit bei dem fieberhaft pulsierenden amerikanischen Leben die Preise der Lausitzer Tuche vielfachen Schwankungen unterworfen waren, so hat doch der Massenabsatz nach den Vereinigten Staaten in den Jahren 1836—1857 den wesentlichsten Anteil an der gewaltigen Ausdehnung der Textil-Industrie des Bezirks. Manche Städte, wie seit den dreiſsiger Jahren Sommerfeld, seit den vierziger Jahren Forst, arbeiten fast ausschlieſslich für den amerikanischen Markt, und wiederholt wird in den Berichten darauf hingewiesen, daſs auf Grund dieses Absatzes auch die bisher zurückgebliebenen Industrieorte sich immer schneller entwickelten und immer ebenbürtigere Gegner der berühmteren einstigen und heutigen sächsischen Fabrikstädte wurden[3].

---

[1] Die damals wichtigsten Ausfuhr-Artikel der Vereinigten Staaten waren Baumwolle, Getreide und Eisen.

[2] In dem Jahresberichte eines der ersten Handlungshäuser Bremens heiſst es 1840: Die verschiedenen Handelskrisen in den Vereinigten Staaten haben den diesseitigen Verkehr weniger berührt als den allgemeinen, weil er nicht auf so künstliche Höhe getrieben war.

[3] Einen Schatten auf dies glänzende Bild des Wachstums werfen nur die Schicksale der kleinsten östlichen Fabrikstädte, die mit schlesischen und posenschen zusammen ausschlieſslich für den Absatz nach Ruſsland und durch Nischni-Nowgorods Vermittelung auch für China gearbeitet hatten. Etwas abseits von den Industriecentren gelegen und darum weniger unter dem Segen anfeuernder Wechselwirkung konnten sie sich, wie wir schon oben angedeutet, in die neuen Verhältnisse seit 1821 nicht finden. Ein langsames Siechtum ergriff sie und wenn auch bis ca. 1840 noch die starken Dicktuchstühle weiter klappern, von da ab verstummen sie nach und nach. Der Geschmack hat sich leichteren, gefälligeren Stoffen zugewandt, und so wird die bisher innerhalb des Vereinsgebietes noch bestehende Nachfrage

Digitized by Google

Der wesentlich vereinfachte Absatz, der auch den kleinsten Produzenten zum Selbstverkäufer machte, in Verbindung mit dem oft bis ins Unglaubliche gesteigerten Begehr des letztgenannten Marktes, der trotz aller Anstrengungen zuweilen nicht zu befriedigen ist, wirkt auf die Unternehmungsformen und Technik ein. Da aber jeder Fortschritt der gesamten Produktion sowohl nach Quantität wie Qualität in erster Linie von der Entwickelungsstufe abhängt, auf welcher die jeweilige Spinnerei sich befindet, so mufsten sich auch hier zuerst die ökonomischen und technischen Änderungen vollziehen. Schon in der vorigen Periode hatte das Spinnrad, an dem die Frauen des Hauses den Faden für das Gewebe herstellten, der Handspinnmaschine Platz gemacht, die in damaliger Zeit 20 bis 30 Fäden spann. Bald sollten bessere Krempel- und Vorspinnmaschinen folgen. Die Anschaffung dieser neuen Maschinen war, zumal in jener Periode der allgemeinen Erschöpfung, natürlich nur den Bemittelteren möglich. Da aber der Bedarf an Garn sich nach der Zahl der in Betrieb befindlichen Stühle richtet und diese nach den damaligen gewerberechtlichen Bestimmungen über das Halten von Gesellen und Lehrlingen noch beschränkt war, wäre die enorm gesteigerte Leistungsfähigkeit der genannten Maschinen nicht ausgenutzt worden, wenn man die alte Produktionsweise beibehalten hätte. Um den Verlust an Kapital zu vermeiden, schufen meist aufserhalb der Innung stehende, kaufmännisch und technisch geschulte Fabrikanten gröfsere gewerbliche Anlagen, mieteten Lohnarbeiter und übernahmen es, die Wolle des kleinen Meisters für dessen Rechnung zu verspinnen. So entstanden die ersten modernen Spinnereien, die an Umfang und Zahl immer mehr wuchsen, als der Absatz nach Nord-Amerika und dem Orient sich vergröfserte. Innerhalb derselben aber entwickelte sich eine Technik, die den andern Arbeitsprozessen weit vorauseilt, eine Technik, welche für diesen Teilprozefs alle bis in die Neuzeit gebräuchlichen Maschinen im Princip wenigstens schon jetzt schafft.

Zu Anfang der Periode passierte die entsprechend präparierte Wolle erst die Rohkrempel (diese lieferte den dünnen Flor), hierauf die Feinkrempel, (diese lieferte den dichten Pelz) und Lockenmaschine (diese lieferte die cylindrischen Locken); dann wurden auf dem Vorspinnrade die Locken zu Vorgarn versponnen und dieses auf der Hand-Feinspinnmaschine weiter verarbeitet. Schon im Beginn der dreifsiger Jahre ward Fein-

immer geringer; in den fünfziger Jahren hört sie ganz auf. Für uns kommt hier Krossen in Betracht. Dasselbe webte im Jahre 1800 auf 50 Stühlen, beschäftigte 396 Arbeiter und fertigte für 63740 Thaler Tuche. Noch 1839 waren 53 Fabrikanten thätig, von denen manche grofse Spinnereien hatten. Die gröfste von Zielke mit 2940 Spindeln war eine der ersten in der Nieder-Lausitz, die mit Dampf arbeitete.

Digitized by Google

krempel- und Lockenmaschine in zwei Maschinen getrennt, die leichter zu handhaben waren, und gleichzeitig alle Maschinen aus Eisen hergestellt, was den Gang derselben wesentlich gleichmäfsiger machte. Die Arbeit des Vorspinnrades übernahm bald eine Vorspinnmaschine, deren vierzig bis sechzig Spindeln jetzt auch für die Feinspinnmaschine üblich wurden. In den vierziger Jahren tritt an Stelle der letzteren die Jenny-Feinspinnmaschine, deren auf einem Wagen fahrbare Presse den Vorfaden bis zur gewünschten Stärke auszieht, der nun während des Rückwegs aufgewickelt wird. Schliefslich konstruierte man für Abzupfen und Einpassen der Lockenenden, was bisher der Arbeiter auf der Vorspinnmaschine ausführte, noch eine eigene Maschine, die sogenannte Anstückelungs-Maschine.

Die folgenden Jahre suchte man die viel Zeit und Personen in Anspruch nehmenden Maschinen zu kombinieren und brachte dadurch schliefslich ein Vorgarn zu stande, das auf derselben Feinspinnmaschine versponnen werden konnte, welche bisher nur für Baumwolle verwendbar war, der Mule-Jenny-Feinspinnmaschine, die in einzelnen Exemplaren schon Ende der fünfziger Jahre nach der Nieder-Lausitz kommt. Indem ein stillstehendes Cylinderpaar, das Streckwerk, an Stelle der fahrbaren Presse bei der Jenny-Feinspinnmaschine tritt und auf dem fahrbaren Wagen jetzt sich die Feinspindeln zur Aufnahme des Garns befinden, zeigt die Maschine eine völlige Umgestaltung des früheren Spinnprozesses, welche ein tadellos gleichmäfsiges, beliebig starkes Garn lieferte.

Den freilich meist um Lohn arbeitenden Grofsbetrieben in diesem Teilprozefs, welche die Vorbedingung zu einer Massenproduktion geschaffen hatten, folgten bald andere, welche die Fertigstellung des Gewebes bis zum Versand übernahmen, deren Thätigkeit sich aber meist noch im Rahmen des Innungswesens bewegt. In einem Umkreise von zwei Meilen um die Industriecentren herum, an Flüssen und Flüfschen, entstehen Walkmühlen und Appretur-Anstalten. Sowohl für die Innungen, wie für eine Gesellschaft (Verein) von Innungsmitgliedern, wie auch für Berufswalker bauten die Scharwenker, wie die alten Mühlenbauer genannt wurden, massive, praktisch eingerichtete Walken, in denen nicht mehr die durch Stofs wirkenden niederländischen Hämmer, sondern die mit Druck arbeitenden englischen Kurbelwalken und seit den vierziger Jahren die leicht und bequem gehenden Walkcylinder aufgestellt wurden. Seit den dreifsiger Jahren macht auch die Appretur in der Nieder-Lausitz entschiedene Fortschritte. Bislang wurde innerhalb des Bezirks nur in Kottbus berufsmäfsig appretiert und auch dort sehr wenig. Die meisten Tuche wurden in schlesischen und sächsischen Fabrikstädten fertig appretiert. Als aber in den zwanziger Jahren die Rauhmaschine die mühselige Arbeit mit dem Rauhkreuz überflüssig machte, als später E. Gessner in Aue bei

Digitized by Google

Schneeberg die quantitativ noch leistungsfähigere Doppel-Rauhmaschine erfunden hatte, und als auch das anstrengende Hantieren mit dem Schermesser von den Quer- und Langscherern übernommen wurde, entstanden grofse Appretur-Anstalten und zwar gleichzeitig Lohn- und Privat-Appreturen. Die Gewerke zahlten tüchtigen Tuchbereitern namhafte Unterstützungen und gewährten ihnen Vergünstigungen, wenn sie sich am Ort niederliefsen. Dafs unter solchen Umständen die Weberei, die doch am längsten auf die kleine Werkstatt des Meisters beschränkt blieb, in ihrer Technik nicht zurückblieb, ist nur dem gewaltigen Aufschwung der Maschinentechnik überhaupt zu danken. Schon im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts hatte man den einmännigen spanischen Stuhl mit der Schnellvorrichtung versehen, welche das Durchwerfen der Schützen gleichmäfsiger und mit gröfserer Schonung des Gewebes ausführte, als es der Hand des Webers möglich war. Eine verhältnismäfsig mannigfache Bindungsweise der Schufsfäden hatte man durch den Contremarsch erreicht, während die Erfindung der Wechsellade es ermöglichte, die Farbenabwechselung leicht auf den Schufs zu übertragen. Gar nicht lange nach seiner Einführung in den vierziger Jahren ward der bei komplizierten Mustern schwer zu übersehende Contremarsch durch die Zugmaschine mit Hochfach verdrängt, welche, indem sie alle Fäden derselben Art an einer Schnur vereinigt und dieser den Impuls zur Bewegung giebt, den Apparat vereinfacht, die reichhaltigste Bindung der Schufsfäden gestattet. Für die Kettenfäden führte dasselbe Ziel, aber mit noch gröfserem Erfolge, die Ende der vierziger Jahre eingeführte Jacquard-Maschine herbei. Übertroffen wurde aber auch diese noch durch die seit Ende der fünfziger Jahre benutzte Schaftmaschine, eine glückliche Verbindung von Contremarsch und Jacquard-Stuhl, die ihre Mängel, vor allem Belastung der Verbindungsschnüre und einseitige Fachbildung (Oberfach) vermeidet und zweckmäfsige Hebungsweise der Kettenfäden mit gleichzeitiger Ober- und Unterfachbildung vereinigt.

Aber diese Fortschritte genügten dem rastlosen Menschengeist nicht. Er wollte sich unabhängig machen von Kraft und Geschick der Menschenhände. Seine Verwirklichung fand dies Streben in dem englischen Kraftstuhl (powerloom), der Hebung der Kettenfäden und Führung der Schütze selbständig übernimmt und in seiner ursprünglichen Gestalt, als Kurbelstuhl schon Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre vereinzelt nach der Nieder-Lausitz kommt.

Dieser überall in die Augen springende Fortschritt in der Technik, insbesondere aber auch die grofsen Anlagen für einzelne Arbeitszweige erreichten denn auch, was sie erstrebten. Dadurch, dafs der eine nur spann, der andere nur webte, der dritte nur walkte, der vierte nur appretierte, wurde zunächst innerhalb

Digitized by Google

des verkleinerten Arbeitsgebietes bald eine gröfsere Erfahrung und Gewandtheit erreicht. Man produzierte immer schneller und billiger und dabei meist besser. Im weiteren Verfolg dieser Tendenz aber mufste man infolge der dadurch herbeizuführenden Ersparnisse und Verminderung der Transport- und Verkehrsgeschäfte und Reibungen auf den Gedanken kommen, dafs es möglich sei, die jetzt decentralisierten Arbeitszweige wieder in einer Hand zu vereinigen. Man konnte so den Verlauf des ganzen Prozesses selbst überwachen, Fehler und Übervorteilung bei den einzelnen Prozessen vermeiden, die Abfälle besser verwerten u. s. f. So traten, wenn auch vorläufig recht vereinzelt, die ersten Fabriken ins Leben, die in rationellster Weise das Princip der Arbeitsteilung durch das der Arbeitsvereinigung in ganz grofsen Geschäften ergänzten. Die älteste legte Cockerill schon 1830 in Kottbus an, ihm folgte 1834 aus einer alten noch heute bestehenden Fabrikantenfamilie J. C. Paulig in Sommerfeld[1], während Forst durch J. Hennig und Guben durch August Feller erst neun Jahre später eine solche Fabrik erhalten. Überhaupt vermehren sich diese Etablissements sehr langsam auch noch in den fünfziger Jahren, ihre eigentliche Zeit kommt erst in der nächsten Periode.

Da, wo wir sie der Zahl nach am meisten finden, in den Fabrikstädten, die vornehmlich glatte Tuche für den Massenexport nach Nord-Amerika fertigen, zeigen sie auch schon grofsenteils einen anderen, hochwichtig gewordenen, ja den bedeutsamsten technischen Fortschritt der Neuzeit: Der Dampf ist in den Dienst der Industrie getreten. Wohl hatte Cockerill schon 1816 das Beispiel hierzu gegeben, allein die in seiner Spinnerei aus Mangel eines bessern aufgestellte alte Schiffsmaschine fand bis zu Ende der vorigen Periode gar keine, geschweige denn bessere Nachfolger. Ja, auch in den dreifsiger und vierziger Jahren noch benutzte man für den Betrieb der Spinnereien, Walken, Appreturen und geschlossenen Fabriken meist tierische Kraft oder die Wasserkraft der nächsten Umgebung und die Unzulänglichkeiten der letzteren, Überschwemmungen, (1837 in Forst), Wassermangel infolge strengen Winters (z. B. 1838) oder heifsen Sommers (z. B. 1835 und 1841) stören öfter den Betrieb. Es war nur natürlich, dafs man sich von solchen Zufälligkeiten unabhängig zu machen suchte. Die neuen Fabriken, die alle Prozesse in sich vereinigten, treten fast ausnahmslos mit Dampfmaschinen ins Leben, die Pauligsche in Sommerfeld mit einer Maschine von 15, die Fellersche in Guben mit einer von 20 Pferdekräften, während die grofsen

[1] Leider mufste diese erste von einem niederlausitzer Fabrikanten gegründete Fabrik wegen schlechter Konjunkturen schon 1855 ihren Betrieb einstellen.

Digitized by Google

Anstalten für die Teilprozesse erst nach und nach den Dampf als Betriebskraft anwenden. So werden in Kottbus von den 22 gröfseren Spinnereien 1856 erst 10 mit Dampf getrieben, während von den 1854 in Sommerfeld überhaupt aufgestellten 10 Dampfmaschinen sich 7 in Fabriken befinden[1].

Aber nicht nur als Betriebskraft wird der Dampf wichtig, er dient der Industrie auch als Transportmittel. Wie er ihr von den schlesischen Märkten den Rohstoff, aus den schlesischen Gruben das Heizmaterial für seine Dampfkessel, aus den in- oder ausländischen Maschinenbau-Anstalten die eben gemachte Erfindung schnellstens zuführt, so übernimmt er auch den Versand des fertigen Produktes. Von Süden nach Norden durch den Osten des Bezirks, diesen mit der Meſsstadt Frankfurt a. O. verbindend, geht seit 1846 die niederschlesisch märkische Eisenbahn, während die Verbindung mit Leipzig durch die allerdings erst 1864 vollendete Linie Sorau-Guben-Halle, der 1840 Leipzig-Magdeburg und 1842 Magdeburg-Braunschweig vorangegangen waren, hergestellt wird. Gleichzeitig sorgt die immer rege Schaffenslust dieser Zeit auch innerhalb des Bezirks für verbesserte Kommunikation. Privat-Transport-Gesellschaften, von Spekulanten gegründet, bauen die zunächst durch Pferdekraft betriebene Straſsen-Eisenbahn Kottbus-Schwielochsee, welche den Anschluſs an eine Wasserverbindung mit Berlin herstellt (Statut vom 13. Februar 1845), ferner die Chausseen Kottbus-Guben (24. März 1852), Züllichau-Grünberg-Sorau (19. Oktober 1853) und in den folgenden Jahren Kottbus-Forst (10. Mai 1858), Guben-Krossen (9. Oktober 1858) und Sommerfeld-Forst (11. Februar 1861).

Überall die Zeichen des Verkehrs! Glückliches Kleingewerbe, wo mit aller Bequemlichkeit gearbeitet werden konnte und die Ware immer sofortigen Absatz fand, wo man strenge Berechnung und genaue Buchführung wenig kannte und die Lieferung der Wolle meist dem Kaufmann überlieſs, der die nach Maſsgabe des Geschäftsganges erfolgenden Zahlungen in einem Büchelchen abschrieb, wo man vielfach ein Geschäft eher fahren lieſs, als daſs man von dem gestellten Preise etwas ablieſs! Munter schwirrten allenthalben die Weberschiffchen, und auch der minder Betriebsame erfreute sich bei dem flotten Gang der Geschäfte einer auskömmlichen Selbständigkeit. Die Fleiſsigen und Sparsamen aber unter den Meistern arbeiteten sich vielfach zu wohlhabenden Fabrikanten empor. In dem Dezennium 1832—1842 allein steigt die Fabrikation beispielsweise in Sorau und Sommer-

[1] Das Heizmaterial für die Kesselanlagen lieferten zunächst die zahlreichen Kiefernwälder, Torfwiesen und Braunkohlengruben der Umgegend; mit Entstehung der Eisenbahnen wird die oberschlesische Steinkohle Haupt-Heizmaterial, doch wird auch Braunkohle weiter verwendet, besonders in Sorau und Sommerfeld, in deren Umgegend reiche Braunkohlenlager sich befinden.

Digitized by Google

feld auf das Dreifache bis Vierfache[1]. Auch die nächsten drei Jahre zeigen dasselbe Wachstum. Einen kurzen Rückgang bringt das Jahr 1845[2]. Glücklicherweise nimmt derselbe mit dem Jahr sein Ende, ohne empfindlichen Schaden bereitet zu haben[3]. Um so lebhafter ist der Geschäftsgang der beiden nächsten Jahre. In Forst muſs 1846 auswärts gesponnen werden, während sonst die sieben groſsen Spinnereien daselbst für auswärtige Tuchmacher spannen und in Guben wird 1847 von einem Teil der Arbeiter auch zur Nacht gearbeitet. Gegen Ende des letzten Jahres verursacht der im Zusammenhang mit der englischen Bankkrisis[4] ungünstig verlaufende Ausfall der Leipziger Neujahrs- und Oster-, sowie der Frankfurter Frühjahrsmesse ein Stocken des Betriebs. Die Preise sinken beträchtlich. In Forst liegen für 50000 Rthlr. Tuche auf Lager, und in Sorau hört eine gröſsere Fabrik auf, während überall die Arbeitszeit beschränkt wird. Die März-Revolution des folgenden Jahres macht die Zustände zunächst nicht schlimmer, weil die Meister und Fabrikanten, um die Stimmung nicht noch aufgeregter zu machen[5], die Arbeiter trotz der ungünstigen Konjunktur weiter beschäftigten. Erst, als die Verhältnisse sich immer ungünstiger gestellt haben, als alle Kauflust mangelte, das Vertrauen und der Kredit geschwunden und trotz des Preisrückgangs der Tuche[6] oft ein Absatz nicht zu finden war, werden viele Arbeiter entlassen. Nur etwa die Hälfte arbeitet mit verkürzter Arbeitszeit weiter, so daſs um ein Viertel weniger als im Vorjahr produziert

---

[1] Sorau fabriziert 1832 an 2294, im Jahre 1842 aber 7834 Stück Tuche, Sommerfeld 1834 an 6531, im Jahr 1842 dagegen 18687 Stück Tuche und Peitz, als Industriestadt die jüngste unter allen (erst 1770 kam die Industrie hier auf, und noch 1784 wurden erst 516 Stück Tuche gefertigt), fabriziert 1843 schon 11870 Stück.

[2] In Sorau sind gegen Ende 1845 ungefähr 40 Stühle, d. h. ungefähr der sechste Teil aufser Betrieb.

[3] In Sommerfeld werden sogar im Laufe des Jahres eine Dampfmaschine mit 8, eine mit 4 und eine dritte (Lohnbetrieb) mit 60 Pferdekräften aufgestellt, so daſs dort jetzt schon 4 Dampfmaschinen mit 87 Pferdekräften in Betrieb sind.

[4] In Hamburg fallierten 128 Häuser, unter ihnen namhafte Exportfirmen.

[5] In allen Fabrikstädten benutzten die Gesellen-Brüderschaften die unruhige Zeit dazu, auch ihrerseits mit Forderungen hervorzutreten. Auf ihre Petitionen hin wird ihnen jedesmal Erhöhung des Lohnes zugesichert, wenn eine aus zwei Meistern und zwei Gesellen bestehende Kommission es für nötig findet. Auch der Antrag, bei der herrschenden Arbeitslosigkeit möglichst nur einheimische Gesellen zu beschäftigen, wird angenommen u. s. f. (Beschlüsse vom 26. Juni 1848 und 13. November 1848).

[6] Der Preisrückgang der Tuche betrug durchschnittlich 10—12%; in Sommerfeld fallen die Tuche von 22—30 Rthlr. auf 20—26 Rthlr. pro Stück; in Sorau behalten nur die feinen Tuche ihren alten Preis von 40 Rthlr; die mittleren sinken von 33 auf 30, die ordinären von 24 auf 20, die Damen- oder Halbtuche von 22 auf 21 Rthlr.

Digitized by Google

wird[1]. Doch wird es schon im September 1848 wieder besser. Bald ist die Arbeit wieder in vollem Umfange aufgenommen, und wenn auch die Preise nicht gleich überall wieder die alte Höhe erreichen, so dehnt sich doch die Produktion 1849 und 1850 ganz gewaltig aus[2]. Fremde Käufer kommen beispielsweise nach Forst, kaufen dort ein und machen Bestellungen, so daſs die Fabrikation kaum den Anforderungen genügen kann. Solchen Konjunkturen gegenüber kann auch die Mobilmachung und Kriegsfurcht in den letzten zwei Monaten des Jahres 1850 keinen dauernden Nachteil ausüben. Sie wirken zwar kurze Zeit einschränkend und lähmend, weil der Industrie Arbeiter entzogen und gemachte Aufträge zurückgenommen werden, allein bald wird wieder so flott wie früher gearbeitet. Trotz der anhaltenden unsicheren politischen Zustände und trotz einer Teurung nimmt die Produktion so zu, daſs 1852 die Walken in Sommerfeld die Tuche nicht alle befördern können und man einige hundert nach auswärts schicken muſs. Wohl ziehen die hohen Wollpreise im nächsten Jahr Entlassungen und Auswanderungen von Forster Gesellen und der russisch-türkische Krieg eine Verminderung des Kottbuser Absatzes in der Moldau und Wallachei nach sich, allein die Leipziger Ostermesse und der amerikanische Markt bringen eine solche Nachfrage, daſs trotz der vielen, gerade in diesem Jahre in Sommerfeld und Kottbus neu entstehenden Fabriken[3] zeitweiliger Mangel an Arbeitern eintritt und die Löhne erhöht werden, da man sich der Arbeiter versichern will. Ein etwas trüberes Bild zeigt 1854. Die Leipziger Neujahrsmesse bringt zwar den gewohnten Absatz, aber man beginnt doch die Wirkung des andauernden Krieges, von dem man fürchtet, auch Preuſsen werde hineingezogen werden, zu spüren. Es treffen Nachrichten von Überfüllung des amerikanischen Marktes ein; ansehnliche Bestellungen werden zurückgenommen, die Preise der Tuche sinken und die Verluste werden dafür um so empfindlicher, als gleichzeitig die Rohmaterialien teurer werden. Die Arbeitszeit wird beschränkt, teilweis finden Arbeiterentlassungen statt[4]. Aber schon im nächsten Jahre wird es

---

[1] Es wurden fabriziert an Stück:

	1847		1849				
in Sorau	9179	Stück	7188	Stück	also 1991	Stück	weniger
in Sommerfeld	22378	„	17337	„	„ 5041	„	„
in Forst	22898	„	ca. 18000	„	ca. 5000	„	„

[2] Guben, das 1847 nur 283 Stühle in Betrieb hatte, beschäftigt 1849 in den 3 Fabriken 87, bei den Innungsmeistern 357, in Summa 444 Stühle, und die Zahl der in der Industrie thätigen Arbeiter, die 1847 rund 550 betrug, ist jetzt auf 709 gestiegen.

[3] In Sommerfeld entstehen 4 neue Fabriken, in Kottbus werden 5 Dampfmaschinen, eine mit 5, eine mit 8 und 3 mit je 16 Pferdekräften aufgestellt.

[4] In Forst stehen 100 Stühle still, und in Sommerfeld geraten 2 Fabriken in Konkurs, wodurch 220 Arbeiter brotlos werden.

Digitized by Google

mit der Frankfurter Ostermesse wieder besser und bald so lebhaft, dafs die Abnehmer wieder nach den Fabrikorten einkaufen kommen, und als dann gegen Ende des Jahres aus Amerika infolge der guten Ernte und aus Spekulation anläfslich der steigenden Wollkonjunktur, vielleicht auch wegen geräumter Lager sehr starke Aufträge kommen, ist die Industrie so lebhaft thätig, wie kaum zuvor. Der Pariser Friede vom 30. März 1856 verbürgt eine weitere gedeihliche Entwickelung, und wenn auch die Preise der Rohmaterialien und der Löhne weiter steigen und nach den Donaufürstentümern mit samt der Levante wegen der andauernden ungünstigen Kreditverhältnisse fast nichts verkauft wird, so sind doch die Bestellungen nach den Zollvereinsstaaten so zahlreich und umfangreich, dafs man 1857 auf die Konsignationsgeschäfte nach Nord-Amerika verzichten kann und nur direkte Bestellungen ausführt.

Auch das Tuchausschnitt-Geschäft, d. h. der Detail-Verkauf innerhalb des Bezirks und seiner Umgebung, erreicht zu dieser Zeit eine ungeahnte Höhe. Wir müssen bei demselben, weil er, wenn auch entsprechend verändert, noch heute besteht, einen Augenblick verweilen. Er war entstanden, als durch neue und verbesserte Kunststrafsen die Kommunikation erheblich erleichtert ward und bestand darin, dafs einzelne kleinere Meister bei den gröfseren Fabrikanten Waren selbst arbeiten liefsen oder auf den Messen kauften (zumal feinere Kammgarnstoffe, die damals noch nicht im Bezirk gearbeitet wurden), um sie dann auf den Wochen- und Jahrmärkten des Ortes selbst und der zunächst gelegenen Städte ellenweise[1] zu einzelnen Kleidungsstücken oder ganzen Anzügen abzusetzen. Solche Geschäfte bestanden zuerst nur in den gröfseren Fabrikstädten und die gröfseren reisten mit ihren mächtigen Planwagen nach Osten bis in die preufsische und sächsische Oberlausitz, nach Westen in die thüringischen Herzogtümer und die Provinz Sachsen. In Kottbus betrug ihr jährlicher Umsatz in den fünfziger Jahren im Durchschnitt ca. 100 000 Rthlr., im Jahre 1856 steigt er auf 170 000 Rthlr.

Aber nicht nur Gold, auch Ehren holte sich die blühende Industrie. Auf der Pariser und Brüsseler Ausstellung feiert die immer vollkommener entwickelte Technik ihre stolzesten Triumphe. Bricks in Kottbus erhält die silberne Medaille für seine vorzüglichen Krempel- und Feinspinnmaschinen, ein Kottbuser und ein Peitzer Tuchfabrikant werden auf der Pariser Ausstellung prämiiert. Gründer in Peitz holt sich auf der Brüsseler Ausstellung 1856 eine von den nur drei Medaillen, die für Tuchfabrikation ausgesetzt waren, und von den zu Ende der Periode

[1] Noch 1864 beklagt sich der Kaufmännische Verein zu Sorau, dafs das für Ausmessen und Vorschneiden der Stoffe so unentbehrliche einheitliche Mafs, die Elle gleich 2 Fufs, nicht bewilligt worden ist.

Digitized by Google

in Forst existierenden zehn Fabrikbesitzern waren drei, Adolf Grafs (der auch die ersten mechanischen Stühle in Forst aufstellte), Groschke und August Richter durch Preismedaillen ausgezeichnet: Es war eine glückliche Zeit breiten, behäbigen Wohlstandes, voll gesunden Selbstbewufstseins angesichts der Erfolge der Gegenwart und voll kühner Hoffnungen für die Zukunft.

Da trat plötzlich im Oktober ein gänzlicher Umschwung in den Verhältnissen ein. Eine Handelskrisis, so unvermutet, so weitgehend und so verheerend, wie noch keine, zerstörte all die frohen Hoffnungen; hervorgerufen in Nord-Amerika durch eine tolle Spekulation in Bank- und Eisenbahnwesen und industriellen Unternehmungen, am tollsten aber gerade auf dem Markt mit Manufakten im engeren Sinn[1]. Die Bewegung zog sich über England nach Hamburg und entlud sich über ganz Nord-Europa wie ein schweres Gewitter, auch über unseren Fabrikstädten. Schlimm schon waren für damals die direkten Verluste der Fabrikanten, welche ihre gelieferten Waren nicht bezahlt erhielten, schlimmer die vielen Gegenordres, durch welche die gemachten Bestellungen zurückgenommen wurden, am schlimmsten der fast gänzliche Ausfall an Neubestellungen, der im wesentlichen bis zur Gegenwart angehalten hat. Zahlreich waren die Opfer, die Konkurs anmelden mufsten, und viele altbekannte Familien waren für immer ruiniert. Überall werden, zumal auch die Messen schlecht ausfallen, die Zahl der Arbeiter und die Arbeitszeit auf das Minimum beschränkt. Bei dem geringen Verdienst und der allgemeinen Ratlosigkeit der Arbeitsherren wird die Erbitterung der Arbeiter wachgerufen. Als am 19. November desselben Jahres 1857 in Forst drei der gröfsten Fabriken ihren Arbeitern plötzlich den Lohn beträchtlich herabsetzen wollen, weigern sich diese, darauf einzugehen und nehmen die Vermittelung der Behörde in Anspruch, die ihnen Beibehaltung des alten Lohnes erwirkt. Solche Kalamitäten wiederholen sich. Auch das nächste Jahr steht noch zum gröfsten Teil unter dem Druck dieser furchtbaren Katastrophe. Neue Verluste entstanden, als der Verkauf der in dieser Zeit wegen eingegangener Verbindlichkeiten nach überseeischen Plätzen versandten Fabrikate begann. Diese konnten nur auktionsweise abgesetzt werden, und die New-Yorker Handelszeitung vom 10. November 1857 schreibt darüber: „Der durch die Geldklemme anfang vorigen Monats in Stockung geratene Auktionsverkauf fremder Manufakturwaren ist wieder aufgenommen, die Preise waren jedoch durchschnittlich 25—30 % niedriger als bei Beginn der Saison." Am ehesten erholen sich naturgemäfs die

[1] Wirth, Geschichte der Handelskrisen. 4. Aufl. 1890. S. 350.

Digitized by Google

Städte, die weniger mit Nord-Amerika, als mit dem Inland gearbeitet haben; wenig wird Peitz berührt, dessen Hauptfabrikat, bessere Buckskins, ihren alten Markt in Süd-Deutschland finden. Auch in Guben, dessen Fabrikation schwarzer Hosenzeuge jetzt die der glatten Exportware überwog, waren die Zahlungs-Einstellungen nicht so bedeutend wie anderswo. Selbst in Forst geht schon Anfang 1858 die Fabrikation in mittlerem Umfang weiter, und da bei dem allgemeinen Stillstand des Vorjahres auch die Preise der Rohmaterialien gesunken waren und infolge lebhafterer Entwickelung der Wollmärkte zu Posen, Landsberg a. W., Stettin und Berlin angemessene Preise behalten, können auch die kleinen Meister arbeiten. Auch die durch den Brand einer Fabrik arbeitslos gewordenen hundert Personen werden bald anderweitig untergebracht; Mitte des Jahres ist der Betrieb wieder in vollem Gange und Dank der Vorsicht der Bremer Kaufleute und der Hilfsbereitschaft der preußischen Bank kehrt Ende desselben auch in den am härtesten mitgenommenen Fabrikorten das Vertrauen wieder. Zu ihrem Glück arbeitete nämlich der größere Teil der exportierenden Fabrikanten mit Bremer Firmen und nur der kleinere Teil mit Hamburger Kommissionären. Bremen aber, das sich mehr auf seinen emsigen Fleiß und Sparsamkeit, als auf rasches, geniales Zugreifen verließ, das, wie wir oben gesehen, auf allen Handelsplätzen durch seine eigenen Kinder oder Kindeskinder vertreten war, hielt dem Anprall in bewundernswerter Weise Stand. Obgleich Bremens Handel mit den Vereinigten Staaten im Jahre 1856 sich auf 32 000 000 Rthlr. Gold und der Hamburger nur auf 15 000 000 Rthlr. Gold belief, brachen in Bremen nur ca. 14 Bankerotte, in Hamburg dagegen 150 mit 200 Millionen Mark Banco aus[1]. Schon Anfangs Dezember 1857 brachten die Dampfer Bar-Rimessen aus Nord-Amerika nach Bremen. Dadurch kam es, daß der Geldmangel verhältnismäßig rasch gehoben werden konnte, zumal auch die preußische Regierung helfend eingriff. Sie veranlaßte die preußische Bank, ihre Lombard-Darlehen weiter auszudehnen, indem die Direktion durch den Handels-Minister ermächtigt ward, bis auf weiteres auch auf Fabrikate Darlehen zu geben, in ähnlicher Weise, wie dies früher von den Darlehnskassen geschehen war. So wird beispielsweise in Verbindung mit der Königlichen Bankkommandite in Frankfurt a. O. und unter der Verwaltung des Magistrats in Forst ein eigenes Waren-Depot errichtet, durch dessen Vermittelung man gegen Verpfändung von Fabrikaten Vorschüsse erhält.

Da erwachte denn mit dem bessern Kredit auch die alte Arbeitslust bald von neuem. Nun aber war in Nord-Amerika

[1] Wirth, S. 412.

Digitized by Google

der grofse Markt für das Hauptprodukt der letzten Jahrzehnte, glatte Tuche, verloren gegangen. Der neue Zolltarif vom 1. April 1861, der den schon früher erhobenen Eingangszoll von 25 % ad valorem noch um 12 cents pro Pfund erhöhte, besiegelte das Schicksal des niederlausitzer Tuch-Exports nach Nord-Amerika im wesentlichen für immer. Der Ausbruch des amerikanischen Krieges im Frühjahr desselben Jahres that ein übriges, und als dann schliefslich nach so viel Wirren die Vereinigten Staaten 1865 zur Ruhe kommen, hindert weniger der hohe Einfuhrzoll, als die vergröfserte heimische Produktion einen nennenswerten Import. Es waren nämlich während des Krieges in diesem Lande des wirtschaftlichen Unternehmungsgeistes rasch Fabriken für Militärdecken und Tuche entstanden und schnell erweitert worden, um nach Beendigung des Feldzuges zur Fabrikation der früher von hier bezogenen, billigeren Tuchsorten überzugehen, die sie dann auch bald, unterstützt durch den hohen Schutzzoll, der die „Wohlfahrt des Landes mehren" sollte, in Wahrheit die Geldsäcke der Fabrikanten füllen half, in genügender Menge herstellten. So ist die Nachfrage nach Lausitzer glatten Tuchen eine verschwindend geringe, etwas mehr werden gemusterte Stoffe verlangt, hierin arbeiten z. B. Forst und Kottbus weiter, und man sucht dabei die hohen Eingangszölle zu umgehen, indem man nicht im Stück, sondern zu Kleidern verarbeitet verkauft. Für den trotz alledem gewaltigen Ausfall konnte der zweitwichtigste Export-Markt für glatte Tuche, die Levante, Italien und Schweiz, keinen Ersatz bieten. Der Bedarf blieb hier dem amerikanischen Geschäft gegenüber immer in beschränkten Grenzen, zudem waren die Zahlungsmodalitäten im Orient unbequem, der Schutz der deutschen Interessen ungenügend und es blieb immer sehr schwer, mit England, Verviers und Brünn zu konkurrieren. Auch der 1861 mit Siam, China und Japan abgeschlossene Handelsvertrag füllt die Lücke nicht aus. Die warmen Länder brauchen zu wenig Wollengewebe, obgleich die Herstellung glatter Tuche für dieselben in einigen kleineren Fabrikstädten zeitweis den gröfsern Teil der Produktion in dieser Periode ausmacht und namentlich Sommerfelder Fabrikate den Produkten des englischen Mutterlandes in letzteren beiden Ländern eine empfindliche Konkurrenz bereiteten. Einen kaum förderlichen, ja geradezu nachteiligen Einfluſs aber übte der andere, in diesem Jahr neu abgeschlossene Handelsvertrag, der deutsch-französische; der durch ihn festgesetzte Verzollungs-Modus für Garne und Gewebe, die von Frankreich nach Deutschland eingeführt wurden, war zu verschieden von dem Modus für deutsche Garne und Gewebe, die von Deutschland nach Frankreich eingeführt wurden; für einzelne besondere Qualitäten deutschen Fabrikats wurde in Frankreich ein verhältnismäfsig mehr als zehnmal höherer Zollbeitrag erhoben. Der Frankfurter Friede machte diesen Mis-

Digitized by Google

verhältnissen wohl ein Ende, aber, wie die Handelskammerberichte bemerken, nur, um andere zu bringen. Schliefslich konnte die Produktion an Militärtuchen, zu der man jetzt auch schritt, die Industrie am wenigsten genügend beschäftigen. Erstens ist der Bedarf an solchen in Friedenszeiten nicht bedeutend und nur vorübergehend stärker, zweitens aber können nur die grofsen Fabrikanten, die den bedeutenden Kostenaufwand für die hierzu erforderliche, besondere Webstuhl-Einrichtung nicht zu scheuen brauchen, solche Lieferungen übernehmen. Endlich sind die Geschäfte mit den Militärbehörden wegen der von diesen gestellten rigorosen Bedingungen nicht leicht. Dennoch dauern vereinzelte Beziehungen bis in die Gegenwart. Aber eben vereinzelt! Die Zeit der schweren, glatten Tuche ist in der Hauptsache vorbei! Das ist die Thatsache, unter deren zwingendem Drucke die Industrie wieder einen neuen Weg einschlagen mufs.

3. Die industriellen und Absatzverhältnisse von den sechziger Jahren bis in die Gegenwart.

Bislang hatte man allgemein die einfachen, derben, haltbaren Tücher in schwarz, braun, oliv, blau und schiefer getragen. Vom Vater gingen sie auf den Sohn über und gewendet und mit den alten, soliden Farben noch einmal gefärbt, trug schliefslich der Enkel das ehrwürdige Stück auch noch Jahre lang. Doch war man bei den stetigen Fortschritten der Wollproduktion und der maschinellen Technik, wie wir oben bemerkten, schon in der vergangenen Periode vielfach von der Herstellung der groben, glatten Dicktuche abgekommen und mehr und mehr zur Fabrikation einer feineren, leichteren Ware, tuchartig und gemustert, übergegangen[1]. Diese neue Fabrikation, die bestes

[1] Den schlagendsten Beweis liefert Sorau. Dasselbe produzierte:

	Glatte Tuche			Damen- oder Halbtuche und Zephyre
	feine	mittel	ordinäre	
1830	427	789	714	
1831	494	781	575	
1832	415	1277	602	
1833	574	1275	524	
1834	323	302	410	1326
1840	320	262	207	6080
1845	1591	1197	1227	6195
1846	1168	1034	1278	7977
1847	1343	918	1229	5689
1848	602	563	460	5563

Digitized by Google

Rohmaterial unter Anwendung aller Fortschritte der Technik, insbesondere einer reichhaltigen Appretur, zu Modestoffen verarbeitet und dadurch nächst dem Massenabsatz nach Nord-Amerika den Erklärungsgrund für die gewaltige Wertzunahme der gesamten bisherigen Produktion bildet[1], wird in den nächsten fünfzehn Jahren immer allgemeiner. Mehr und mehr sucht man für den unsicheren Export in glatten Tuchen Ersatz in aufmerksamerer Behandlung des inländischen Marktes für Mustersachen, die, meist schwach gewalkt, für den Norden (Vereinsgebiet, Dänemark, Schweden-Norwegen) starken, für den Süden (Vereinsgebiet, Österreich, Italien) schwachen Genres sind. Überall ersinnt und erfindet man durch neue Bindungen und Farbenzusammenstellungen neue Stoffe. Unter den tuchartigen und gemusterten Stoffen spielen wiederum die Sommersachen eine gröfsere Rolle als die Wintersachen, weil ihre Fabrikation viel kürzer als die der andern ist, und selbst wo man noch glatte Tuche produziert, werden gerade infolge schnellerer Verwertung und leichterer Ersetzbarkeit mittlere Sorten den feinen und schweren vorgezogen.

Man verzichtet lieber auf den Kern, wenn man nur für dasselbe Geld öfter mit dem Kleide wechseln kann. Darum mufs der Fabrikant bei aller Gediegenheit und Schönheit möglichst billig produzieren. Auf zweierlei Weise sucht er das zu erreichen, durch kaufmännische Berechnung und durch Konzen-

	Glatte Tuche			Damen- oder Halbtuche und Zephyre
	feine	mittel	ordinäre	
1849	796	257	172	6 198
1850	486	241	186	11 253
1851	509	251	156	12 987
1852	67	71	115	14 056
1853	59	74	113	19 040
1854	62	110	216	16 329
1857	34	51	62	28 713
1858	49	61	58	27 104
1859	50	46	75	26 349
1860	83	85	126	27 337
1861	65	103	253	28 139
1862	103	124	181	31 385
1863	164	182	123	32 801

[1] Wie gewaltig diese durch Verwendung eines besseren Rohstoffs (trotz der verhältnismäfsig viel geringeren Quantität), mehr aber noch durch eine entwickeltere Tecknik, vornehmlich längere, reichhaltigere Appretur, erzielte Wertzunahme ist, sehen wir wieder am besten in Sorau, das ja wenig oder gar keine glatten Tuche für den Export nach Nord-Amerika arbeitete. Unter Berücksichtigung des in S. 50 Anm. 1 ausgeführten Umfanges seiner Produktion betrug deren Wert:

(Siehe Tabelle Seite 52.)

Digitized by Google

	Glatte Tuche												Damen- oder Halbtuche und Zephyre				Zusammen	
	feine				mittel				ordinäre									
	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.	
1830	à 42	20	=	18 212	20	à 21	10	=	16 832	—	à 16		=	11 424	—		—		46 474	20
1831	44	24	=	18 988	16	33	14	=	18 327	14	17	2	=	9 813	10		—		47 129	10
1832	40	—	=	16 600	—	25	10	=	32 350	20	23	15	=	14 147	—		—		63 097	20
1833	45	15	=	26 117	—	28	5	=	25 912	15	25	—	=	13 100	—		—		75 129	15
1834	45	15	=	14 696	15	28	5	=	8 506	10	25	—	=	10 250	—	à 27	—	=	35 802	—	69 254	25
1845	40	—	=	63 640	—	28	—	=	33 516	—	22	—	=	26 994	—	25	—	=	154 875	—	279 025	—
1846	36	—	=	42 048	—	32	—	=	33 088	—	22	—	=	28 116	—	22	—	=	175 494	—	278 746	—
1847	40	—	=	53 720	—	33	—	=	30 294	—	24	—	=	29 616	—	22	—	=	125 158	—	238 788	—
1848	40	—	=	24 080	—	30	—	=	16 890	—	20	—	=	9 200	—	21	—	=	116 823	—	166 993	—
1849	40	—	=	31 840	—	30	—	=	7 710	—	20	—	=	3 440	—	24	—	=	148 752	—	191 742	—
1850	45	—	=	21 870	—	33	—	=	7 953	—	22	—	=	4 092	—	24	15	=	275 698	15	309 513	15
1851	45	—	=	22 905	—	33	—	=	9 283	—	22	—	=	3 432	—	23	—	=	298 701	—	334 321	—
1852	45	—	=	3 015	—	33	—	=	2 343	—	22	—	=	2 530	—	24	—	=	337 344	—	345 232	—
1853	45	—	=	2 605	—	33	—	=	2 464	—	22	—	=	2 486	—	24	—	=	456 960	—	464 515	—
1854	40	—	=	2 480	—	27	—	=	2 970	—	20	—	=	4 320	—	23	—	=	375 527	—	385 297	—
1857	48	—	=	1 632	—	34	—	=	1 734	—	26	—	=	1 612	—	32	—	=	918 816	—	923 794	—
1858	48	—	=	2 351	—	34	—	=	2 074	—	26	—	=	1 508	—	31	—	=	840 224	—	846 157	—
1859	48	—	=	2 400	—	34	—	=	1 564	—	26	—	=	1 950	—	30	—	=	790 470	—	796 384	—
1860	48	—	=	3 984	—	34	—	=	2 890	—	26	—	=	3 276	—	30	—	=	820 110	—	830 160	—
1861	46	—	=	4 060	—	32	—	=	3 296	—	24	—	=	6 072	—	28	—	=	787 892	—	801 320	—
1862	46	—	=	4 968	—	32	—	=	3 968	—	24	—	=	4 344	—	28	—	=	878 780	—	892 060	—
1863	46	—	=	7 544	—	32	—	=	5 824	—	24	—	=	2 952	—	28	—	=	918 428	—	934 748	—
1864			=					=					=					=		976 800	—
1865			=					=					=					=		1006 400	—
1866			=					=					=					=		794 000	—
1867			=					=					=					=		860 000	—

Digitized by Google

tration der einzelnen Arbeitsprozesse in einer Hand. Dahin waren die Zeiten, wo man in patriarchalisch einfacher Weise seine Tuche webte, auf bunt-gestaltigen Messen immer wieder feste Abnehmer und leichte Geschäfte fand und mit gefüllter Geldkatze nach Hause fuhr, um davon dem Kaufmann die Wolle zu bezahlen. Jetzt gilt es, Wolle und Garn nicht blos im Falle des Bedarfs zu kaufen, mehr und mehr spielen Konjunkturen dabei eine grofse Rolle. Eine augenblickliche Lage schnell begreifen, aus ihr und den Erfahrungen der Vergangenheit auf die nächste Zukunft schliefsen, darnach Vorteil und Nachteil bemessen, über Einnahmen und Ausgaben genau Buch führen: das mufs der Fabrikant zunächst lernen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Noch ein anderes: Die neue Produktion erforderte auch Änderungen im technischen Betrieb. Schon das bisherige Produkt des kleinen Handwerkers, das glatte Tuch, liefs oft an Breite, Reinheit und Sauberkeit zu wünschen übrig. Der Grofsbetrieb mit seiner regelmäfsiger gearbeiteten Ware hatte sich von Anfang an leistungsfähiger gezeigt, und wo es zum Kampfe kam, gesiegt. Wer aber gar Modestoffe produzieren wollte, mufste sich breite Webstühle, Rähmhäuser, Rauhmaschinen, Scheermaschinen etc. anschaffen. Das aber konnte oft schon aus räumlichen Gründen der kleine Fabrikant nicht thun. Aber es fehlten ihm auch die Mittel, diese Veränderung, die viel kostspieliger wie die vorangegangenen war, durchzuführen. Es gilt das gerade von dem Teilprozesse, der als letzter Zweig der Haus-Industrie bislang dem kleinen Meister geblieben war, der Weberei. Waren schon die einmaligen Anschaffungskosten für die Stühle zu Musterstoffen sehr erhebliche, so stellten sich gar die Betriebskosten, besonders zuerst, ganz unverhältnismäfsig höher als bisher. Die für tuchartige Wollstoffe, wie sie nunmehr in der Nieder-Lausitz gefertigt werden, besonders lose gedrehten Garne zerreifsen leicht und machen geschickte Hände, peinlichste Aufmerksamkeit und trotz alledem noch öfteres Anhalten des Stuhles nötig. Die im Jahre mindestens zweimal nötige Neu-Einrichtung des Stuhles (einmal für Sommersachen, das andere Mal für Wintersachen), die nur ein tüchtig geschulter Werkmeister oder Direktor ausführen kann, bedeutet eine weitere Erhöhung der Kosten. Kurz: der kleine Handwerker kann nicht mit; er mufs dies Arbeitsfeld dem kapitalkräftigeren Fabrikanten überlassen, der, um an Betriebskosten möglichst zu sparen, von vorn herein für den Absatz im grofsen arbeitet. So beginnt auch der letzte Arbeitsprozefs hinter den hohen Fabrikmauern zu verschwinden. Dem kleinen Meister bleibt nur noch die Fabrikation glatter Tücher für einen minimalen Export und schwachen Mefs-Absatz, aber Geschmack der Zeit und die allseitige Überlegenheit der Grofs-Industrie auch auf diesem Gebiete lassen dieselbe von Jahr zu Jahr kleiner werden. In dem Mafse aber, in dem die Fabrikation von glatten Tuchen abstirbt,

Digitized by Google

verringert sich auch zusehends die Zahl der selbständigen Meister mit kleinem Betriebe. Die Zahl der Fabriken, in denen die Wolle alle einzelnen Stadien des Umwandlungs Prozesses durchmacht, und noch mehr die Zahl der Lohnarbeiter wächst[1]. Der Periode der Dezentralisation folgt eine Periode der Zentralisation.

Der Geist dieser neuen Zeit, der mit solcher Macht an dem morschen Gebäude der alten handwerksmäßigen Hausindustrie rüttelt, weht uns so recht aus der Gewerbegesetzgebung jener Periode entgegen. In ihr erklärt sich die deutsche offizielle Welt für die allein selig machende, unbedingte Gewerbefreiheit, welche jetzt mit anderer Rückhaltlosigkeit noch als früher an allen Orten und Enden gepredigt wird.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung vom 9 Februar 1849 hatten, wie wir des öfteren hören können, „nichts dazu beigetragen, das korporative Leben im Handwerkerstande zu kräftigen". Sie

[1] Sommerfeld zählte selbständig das Gewerbe betreibende

	Meister (Fabrikbesitzer)		Gehilfen u. Lehrlinge (Arbeiter u. Arbeiterinnen)			Meister (Fabrikbesitzer)		Gehilfen u. Lehrlinge (Arbeiter u. Arbeiterinnen)	
1827	104	mit	109		1853	110	mit	700	darunt. 18 Fabriken
1828	109	-	104	darunt. 1 Fabrik	1854	120	-	500	
1840	120	-	180		1855	115	-	550	
1841	112	-	170		1856	113	-	ca. 600	
1842	118	-	195	darunt. 2 Fabriken	1857	98	-	600	
1843	160	-	240		1858	96	-	600	
1844	140	-	275		1859	ca. 100	-	600	
1845	145	-	260		1860	84	-	600	
1846	199	-	280		1861	80	-	500	
1847	140	-	386		1862	74	-	550	
1848	145	-	340		1863	80	-	550	
1849	150	-	350		1864	80	-	700	
1850	150	-	400		1865	80	-	750	
1851	150	-	ca. 500	darunt. 9 Fabriken	1866	80	-	1100	
1852	148	-	637		1867	80	-	850	
					1869	80	-	1000	

Darnach hat in den ersten fünfundzwanzig Jahren der Centralisation (Ende der vierziger bis zur Krisis Anfang der siebenziger Jahre) die Zahl der selbständigen Meister um ca. 60% abgenommen, die Zahl der Lohnarbeiter um ca. 250% zugenommen.

Ähnlich ist es in Guben, wo 1843 die erste Fabrik gebaut worden war. Hier zählte man im Jahre:

	Selbständige Meister.	Gesellen.	Fabriken.	Arbeiter.
1849	64	352	13	157
1852	58	505	13	194
1861	52	235	8	214

In Peitz gab es:

	Selbständige Meister.	Fabriken.
1854	23	2
1855	23	2
1856	?	4
1860	?	10

Digitized by Google

geben auf der einen Seite zu wenig und nehmen auf der anderen zu viel. Vor allem geben sie der Innung keine Rechte, die lernende Jugend in strengere Zucht zu nehmen. Dagegen nehmen sie ihr die Freiheit hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens und hinsichtlich der ganzen inneren Einrichtung, wie das noch die Gewerbeordnung vom Jahre 1845 gewährte. So schwindet denn mehr und mehr die Autorität des einst so gefürchteten Instituts. Als die Sommerfelder Innung 1861 wieder einmal eine Stuhlsteuer einführt, lassen manche Meister es zur exekutivischen Eintreibung kommen, und ihre Beschwerde beim Magistrat bewirkt schleunige Aufhebung der Verordnung. Am 2. Januar 1862 erklären neun Mitglieder den Austritt aus der Innung, und als trotz einer Deputation und Eingabe an die Regierung diese sie doch gewähren läfst, melden sich weitere 52 Mitglieder zum Austritt, und die freiwillige Subhastation des gesamten Innungs Vermögens wird beschlossen. Allein noch einmal gelingt es unter vielen Mühen, die gekündigten Gelder durch freiwillige Zahlungen seitens der Innungsmitglieder aufzubringen. Aber schon nach kurzem kündigen wieder einzelne Darlehnsgeber, und die Innungswalke mufs zur Tilgung der Schuld verkauft werden. Durch all diese Ereignisse war es soweit gekommen, dafs von den vier Meistern, die sich am 28. Juni 1867 zur Aufnahme melden, nur einer bereit ist, das Miteigentumsrecht am Innungsvermögen zu erwerben. Nun suchte man zwar in demselben Jahr die Statuten zweckentsprechend zu verbessern, insbesondere auch die kostspielige Verwaltung zu vereinfachen, allein vergeblich [1]. Wiederholt werden die Vorschriften über Versteuern der Tuche, d. h. Innehalten der festgesetzten Zeit zur Schweifse, Anmelden der Lehrlinge beim Gewerk, Erscheinen der Mitglieder bei den Versammlungen etc. übertreten und die Zahlung der Ordnungsstrafe verweigert. Als sich 1869 die Innung dieserhalb um Hilfe an die Regierung wendet, werden dem Institut alle weiteren Schritte, insbesondere Exekution behufs Eintreibung der Strafe, untersagt. Bald darauf erfolgt durch Gesetz vom 21. Juni die endgültige Regelung des Gewerbewesens.

Die neue Gewerbeordnung stellt an die Spitze den Satz, dafs der Gewerbebetrieb jedermann gestattet ist. Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Staatsangehörigkeit etc. ist ganz gleichgiltig. Bei der Art der Anlage können nur Gründe der öffentlichen Sicherheit (Aufstellung von Dampfkesseln etc.) Beschränkungen auflegen. Art der Herstellung, Beschäftigung von Hilfspersonen, Absatz, Preisbestimmung bleibt dem Ermessen des Einzelnen überlassen. Die Innungen sind nur noch freie, privatrechtliche, in ihrer Selbstverwaltung beschränkte Verbände von Gewerbetreibenden. Eintritt und Austritt wird erleichtert, die Auflösung begünstigt.

[1] Siehe die angedruckte Beilage 2.

Digitized by Google

Wichtiger fast noch als diese allgemein gesetzlichen Bestimmungen erschien den Meistern eine speciell an die Sommerfelder Innung gerichtete ergänzende Verfügung vom 11. November des Jahres 1869. Hierin bestimmt die Regierung ausdrücklich, dafs das gesetzliche Prüfungswesen der Handwerksmeister und Gesellen nunmehr als beseitigt anzusehen ist. Den Innungen bleibt es zwar belassen, den Beitritt zu ihnen von einer Prüfung abhängig zu machen, allein die Voraussetzungen dieser werden nicht mehr vom Gesetz bestimmt, ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Kontrolle. Die Prüfungskommissionen seien daher aufzulösen, etwa noch schwebende Geschäfte schnell abzuwickeln und Akten und öffentliche Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung zu übergeben!

Das war der Todesstofs! Das Wichtigste, die Prüfungen, waren genommen. Zwar existieren sie in veränderter Form und bei bedeutend ermäfsigten Kosten noch eine Zeit lang weiter, allein die wenigsten unterwerfen sich ihnen, und trotzdem alle Beamtengehälter erniedrigt, die Jüngstendienste auf Botengänge beschränkt werden, die Herbergsmiete für die Gesellen wegfällt, schmilzt die Zahl der Innungsmitglieder mehr und mehr zusammen. Die meisten Vertreter der Industrie gehören ihr nicht mehr an. Von keiner Schranke gehalten, erweitern sie alle ihre Betriebe, soweit sie können. Die Grofsindustrie gewinnt das Übergewicht.

Wohl hatte auch diese wirtschaftliche Umwälzung wie die vorher erwähnte (Übergang zu Modestoffen) ihren Anfang bereits in der vorigen Periode genommen. Allein es war damals nicht zuerst die Unmöglichkeit, mit dem unvollkommenen Werkzeug und mangelhaftem wirtschaftlichen Betrieb des Kleinmeisters gegenüber der mit allen Vorteilen arbeitenden Grofsindustrie zu bestehen, welche den kleinen Handwerker zwangen, seinen Betrieb aufzugeben und Lohnarbeiter des grofsen Fabrikherrn zu werden. Für glatte Tuche reichten damals beide noch aus, und der spekulationstolle Amerikaner nahm oft die Tuche unbesehen, soviel er haben konnte. Vornehmlich machten es die enorm hohen Wollpreise unmöglich, in Forst sogar bemittelteren Meistern, die eigene Spinnereien hatten, selbständig zu bleiben. Jetzt wächst die ganz frei gegebene Konkurrenz immer gewaltiger, die Anforderungen steigern sich immer mehr, die Einrichtungen im Betriebe werden immer kostspieliger, dadurch aber erlangt das Kapital eine wachsende Bedeutung. Wer sich thörichter Weise gegen diese Märzstürme der neuen Zeit ansteimmt oder nicht die Kraft hat, ihrem raschen Zug zu folgen, der wird umgeworfen. Die Weitblickenden aber und die vom Glück Begünstigten retten sich aus dem in allen Fugen krachenden Fachwerkbau des Kleinbetriebs hinüber in die massiven Fabriken! In rascher Aufeinanderfolge entstehen die Industriestätten, insbesondere wächst in den Jahren 1858 bis 1865 ihre Zahl ganz bedeutend, und wenn auch die gröfsere Zahl derselben vorerst nur von mittlerer

Digitized by Google

Ausdehnung ist und bei den einzelnen gar dieser oder jener Prozefs, z. B. Spinnerei oder Appretur, noch fehlt, so gewinnen sie doch mit jedem Tage mehr Feld und haben von den siebziger Jahren an den weitaus gröfsten Teil der Produktion in Händen, zumal sie all die vielen verbesserten und neuen Hilfsmaschinen innerhalb ihres Betriebes von vorn herein und ausschliefslich durch Dampf in Bewegung setzen [1].

Verbesserte und neue Arbeitsmaschinen! In der That ist es so, wie wir schon im vorigen Abschnitt über die Technik bemerkten: Wo die Hilfsmaschinen im Princip schon erfunden waren, wie in Spinnerei und Weberei, bringt diese Periode nur Vervollkommnungen, wenn auch recht wesentliche. Zu solchen gehört in der Spinnerei die Anbringung der sogenannten Vorrichtung an der Feinkrempel, durch welche der Pelz der zweiten Krempel nicht nur zu Locken ohne Ende, sondern gleichzeitig zu Fäden ohne Ende umgewandelt wird. Desgleichen gehört hierher die Einführung der Selfactine, welche das Ausfahren, und des Selfactor, welcher Ausfahren und Einfahren des Wagens der einstigen Mule-Jenny selbstthätig besorgte. In der Weberei fängt man an, den mechanischen Stuhl mehr und mehr anzuwenden, nimmt vergröfserte Jacquardmaschinen in Gebrauch, erweitert den Schützenwechsel auf beiden Seiten, ersetzt die Pappkarten durch eiserne Musterkarten u. s. f. Neue Methoden, neue Maschinen aber finden wir in den Arbeitszweigen, die sich mit der Vollendung des Äufseren befassen, in Färberei und Appretur, und das findet in der überhandnehmenden Fabrikation von Modestoffen seine naturgemäfse Erklärung. In der Färberei macht die zuletzt vielfach gefälschte Waid-Indigo-Küpe den prächtigeren Anilinfarben Platz, weicht in Verbindung damit die Küpe dem gröfseren Kessel. Zu den alten Rauhmaschinen gesellt sich eine neue, die

[1] In Peitz gab es 1861 schon 4 Dampfmaschinen mit 60 Pferdekräften, in Kottbus in demselben Jahr 13 Dampfmaschinen mit 178 Pferdekräften, während die zur Arbeit benutzten Wasserkräfte ca. 250 Pferdekräfte repräsentierten.

In Guben waren für die Industrie in Thätigkeit:

1848	2	Dampfkessel	mit	22	Pferdekräften
1850	4	„	„	77	„
1858	4	„	„	90	„
1859	5	„	„	130	„
1861	7	„	„	200	„
1862	10	„	„	280	„
1863	11	„	„	310	„
1864	12	„	„	350	„
1865	13	„	„	390	„
1866	14	„	„	410	„
1867	14	„	„	445	„
1872	16	„	„	525	„
1873	17	„	„	555	„
1874	18	„	„	595	„
1876	19	„	„	695	„

Digitized by Google

Postiermaschine; für die Herstellung von Stoffen mit rauher Oberfläche werden Klopfmaschinen und Veloursrauhmaschinen, für Kräuselung der Haare die Ratiniermaschine erfunden; das Bürsten des fertigen Fabrikates übernimmt die Bürstmaschine; an Stelle der hölzernen und eisernen Spindelpressen wird jetzt durch hydraulische Pressen ein starker Glanz an der Oberfläche erzeugt und durch mit Dampf geheizte Decatier- oder Calander-Cylinder luft- und wasserbeständig gemacht.

Unter solchen Vorbedingungen, Anwendung modernster Technik, bei möglichster Konzentration des Betriebes und kaufmännischer Leitung des Ganzen macht die Fabrikation von Musterstoffen ganz gewaltige Fortschritte. Das Zahlenverhältnis der glatten Tuche zu den gemusterten Stoffen wird bald ein wesentlich anderes[1]. Hatte sich in der vorigen Periode nur der Kühnere und Findigere unter den wohlhabenden Fabrikanten mit der Herstellung der letzteren befafst, so entschlofs sich jetzt auch der Bedächtigere und Langsamere dazu. In den kleineren Fabrikstädten, wo man bisher fast nur die Technik kannte, die für den Massenexport glatter Tuche nach Nordamerika nötig war, begnügt man sich vielfach, die anderwärts schon eingeführten Modestoffe nun auch zu produzieren. In anderen Städten gelingt es der längeren Erfahrung, mit feinem Spürsinn den Geschmack der Konsumenten zu erforschen und durch verschiedenartige Bindung, Dicke, Farbentöne und Appretur Neuheiten zusammenzustellen, die geraume Zeit lang Specialität der Stadt bleiben. In Kottbus, dem Hauptsitz der Streichgarn-Buckskins, werden besonders karrierte und geflammte Muster in hellgrau und marengo (dunkel) fabriziert. Sehr beliebt sind die Meltons, eine grobe Flanellart, d. h. ein in der Kette oft aus Kameelwolle, im Eintrag immer aus Schafwolle bestehender, geköperter, auf der rechten Seite einmal gerauhter Stoff. Im Jahre 1873 schafft sich ein neues, mit kleinen seidenen Knoten gearbeitetes Genre, die sogenannten Nickbocker, Eingang. In Guben treten zu den schon genannten schwarzen Hosenstoffen (Buckskin, Satin, Croisée) Ende der fünfziger Jahre gemusterte Buckskins von H. Schemel, Langner und Sohn, I. V. Schmidt, sowie leichte ungewalkte Trikots und Doubles hinzu. Letztere, von C. Lehmanns Wwe. und Sohn, sowie Carl Schlief eingeführt, sind Doppeltuche, die zwei Ketten erfordern, oben einfarbig, unten mehrfarbig, meist mit rautenförmigen Mustern aus vier Eintragfäden. Man verwendet sie besonders zu Überziehern und Schlafröcken. Seit 1868 werden sie gleichzeitig mit gemusterten

[1] Die Kottbuser Handelskammer schreibt darüber 1859: „Wenn die Anzahl der gefertigten Stücke um 3000 wächst, so liegt das hier wie anderswo an Veränderung der Fabrikation. Seit Jahren hat das Verhältnis von tuchartigen und gemusterten Stoffen zu glatten Tuchen sich geändert. Während früher dreiviertel glatte Tuche und einviertel gemusterte fabriziert wurden, ist das heut umgekehrt". 1862 ist das Verhältnis schon 5 : 1, in Peitz 3 : 1; doch wird es 1863 auch hier 5 : 1.

Digitized by Google

Buckskins in geringem Umfange[1] auch in Sommerfeld fabriziert, während eine andere Neuheit, die sogenannten spanish stripes (schwach gewalkte Tuche mit gestreiften Leisten), hier schon früher Eingang gefunden hatten. Auch in Sorau fabriziert man aufser den Meltons und starken, schwach gewalkten, glatt geschorenen Velours, vielfach gubener Specialitäten, Satins und Croisées, sowohl mit matter, wie mit Glanzappretur[2] und Doubles.

Alle diese Stoffe lassen sich, wie schon manche durch den Namen andeuten, in zwei grofse Gruppen einteilen: sie sind entweder leichte Sommer- oder schwere Winterstoffe. Indem man nun im Sommer die Stoffe für den nächsten Winter und im Winter die Ware für den folgenden Sommer produzierte, zerfiel das ganze Modegeschäft bald in die scharf von einander getrennte Sommer- und Wintersaison. Da jede der Perioden ein für sich abgeschlossenes Ganze bildete, zumal auch die Verbindlichkeiten zuerst meist in sechs Monaten geregelt wurden, hatte das im Betriebe, Garn, Löhnen u. s. w. steckende Kapital eine kürzere Umlaufszeit und das bedeutet einen wesentlichen Vorzug gegenüber den schwierigen Zahlungsverhältnissen, die des öftern auf dem Markte für Halbtuche, Zephyre etc. herrschten; dafür war deren von Anfang an genau bestimmte Fabrikation immer gleich leicht geblieben, und die Kunden, die, um sicher mit Ware versorgt zu werden, oft persönlich zum Einkauf ins Haus des Fabrikanten kamen, blieben treu. In der Modestofffabrikation merkte man jedoch bald einen wesentlichen Übelstand. Es kam oft vor, dafs dies oder jenes vom Fabrikanten entworfene Muster dem Abnehmer nicht gefiel und der Fabrikant die darnach bearbeiteten Stücke gar nicht oder nur mit grofsem Verluste absetzen konnte. Da half man sich, indem man vom Dessinateur auf seinem Musterwebstuhl neue Dessins zusammenstellen liefs, und diese Stückproben in sogenannten Musterkollektionen an die Grossisten versandte. Diese liefsen nun reisen, und die Detaillisten bestellten, was ihnen gefiel. Nun erst gab der Grossist dem Fabrikanten den Auftrag, die gewünschte, schon verkaufte Ware herzustellen. Durch diesen Modus, der im Sommer die Muster, im Winter die ganzen Stücke für die nächste Sommersaison fabrizieren läfst, und in dieser Zeit etwa auftretende Wünsche leicht berücksichtigen kann, wird die Überproduktion von Artikeln, die nicht gefallen, auf das geringste Mafs beschränkt, und das in den siebziger Jahren allgemein eingeführte Ordre-Geschäft, wie man es nannte, bewirkte z. B. in der Krisis nach dem deutsch-französischen Kriege, dafs der Distrikt doch noch bessere Geschäfte machte wie andere.

[1] Man richtet zunächst nur 12 Stühle dafür ein, und erst nach der Krisis wird die Fabrikation bedeutender.

[2] Letztere gehen sogar nach Nord- und Süd-Amerika, während für den deutschen Markt die matt-appretierten bestimmt sind.

Digitized by Google

Derselbe Grund, dafs nur Muster ausgeführt werden, die dem Detaillisten gefallen haben, der doch am besten den Geschmack des kaufenden Publikums kennt, giebt auch dem Tuchausschnitt, der bald Modestoffe mit zum Verkauf übernimmt, einen neuen Impuls zu gedeihlicher Entwickelung. „Ladenhüter", unverkäufliche Ware kommt hier selbst im Modegeschäft verhältnismäfsig weniger vor wie in anderen Branchen. Das Reisen auf die Märkte ist zwar beschwerlich, das Geschäft nährt aber trotz der örtlichen Kalamitäten, mit denen es zeitweis zu kämpfen hat, wie schlechte Ernte, hohe Mieten und Abgaben, dennoch seinen Mann, und ist oftmals der letzte Port, in den sich der durch die Grofsindustrie von seinem Webstuhl verdrängte Meister rettet, und gern rettet, weil ihm die Ware ja von Kindheit an vertraut ist. So treten in allen Fabrikstädten derartige Geschäfte ins Leben, die besonders wachsen, als seit 1863 die hohen Preise der Baumwollstoffe anhalten [1]. Auch einzelne Fabrikanten geben sich seit dieser Zeit mit örtlichem Detailhandel ab [2]. Mitte der sechziger Jahre entstehen aufserdem Kleidermagazine, die nur fertige Kleidungsstücke liefern, den Umsatz in Tuchen und tuchartigen Stoffen aber nicht unwesentlich fördern, da es der Landbevölkerung, der Hauptkundschaft der Tuchausschnittgeschäfte, vielfach bequemer ist, ihre Tuchanzüge fertig zu kaufen [3].

Zunächst freilich ging es mit dem Detail- und mehr noch mit dem Engrosgeschäft noch recht langsam. Wir kehren nochmals zum Ende der fünfziger Jahre zurück, um die Schwankungen der Konjunktur im Zusammenhang zu verfolgen. Das, wie wir bemerkten, schon 1858 zurückgekehrte Vertrauen wird gleich im nächsten Jahr wieder verscheucht durch die zwischen Österreich und Frankreich ausgebrochene italienische Streitfrage und die damit in Verbindung stehende Mobilmachung. Fast sämtliche aus süddeutschen Vereinsstaaten eingegangenen Aufträge wurden, wenn nicht ganz, so doch zum gröfsten Teil zurückgezogen. Die Messen fallen schlecht aus. Den Export nach Nordamerika erschweren neben dem hohen Zoll die traurigen Geldverhältnisse, insbesondere das Goldagio, nach Südamerika politische Wirren, nach den Donaufürstentümern mangelhafte Kreditverhältnisse und die Konkurrenz der infolge der Valuta billigen österreichischen,

---

[1] In Kottbus beträgt

	die Zahl der Geschäfte.	der jährliche Umsatz.
1859	—	80 000 Rthlr.
1860	—	130 000 „
1862	12	150 000 „
1864	(einschliefslich Detailhandel der Fabrikanten)	175 000 „
1870	13	250 000 „
1871	14	300 000 „

[2] Derselbe beläuft sich in Kottbus im Jahre 1871 auf 50000 Rthlr., also $^1/_6$ des Umsatzes der Tuch-Ausschnitte.

[3] Kottbuser Handelskammerbericht 1865.

Digitized by Google

besonders Brünner und Reichenberger Waren. Schon werden wieder Arbeiter entlassen, als es der bewährten preufsischen Friedenspolitik gelingt, die Wolken am politischen Himmel zu zerstreuen. Kaum aber beginnt nach Beendigung des italienischen Krieges sich die Industrie zu heben, als im Frühjahr 1861 der amerikanische Krieg ausbricht, und gleichzeitig Öl, Indigo und Blauholz erheblich teurer werden. Der Betrieb ist deshalb bis 1863 wieder ein ziemlich matter, umsomehr, als der infolge des Silberabflusses nach Ostindien erhöhte Discontsatz[1] nur den notwendigsten Bedarf an Wolle decken läfst. Ein Lichtblick in diesen beiden Jahren sind die lobenden Anerkennungen, welche die Kottbuser und Peitzer Fabrikate auf der Londoner Weltausstellung am 1. Mai 1862 fanden, und die Entwickelung Forsts. Diese Stadt, die sich überhaupt am ehesten nach der Krisis von 1857 aufgerafft hatte, beginnt jetzt mit ihrem rapiden Anwachsen zur ersten Textilfabrikstadt des Bezirks, ja ganz Deutschlands. Die unternehmungslustige Rührigkeit ihrer Fabrikanten, die von ihren Kunden, den Yankees gelernt zu haben scheinen, schafft, indem neben Italien und der Levante besonders das deutsche Geschäft kultiviert wird, zahlreiche neue Etablissements; die Bauplätze werden rar und teuer, und immer noch herrscht Mangel an Arbeiterwohnungen, deren Preise bedeutend steigen. Auch in den andern Städten wird es schliefslich besser, als 1863 die Preise der Wollen sinken. Bald müssen die Fabrikanten die Arbeitszeit verlängern und ihre Etablissements erweitern, um alle Bestellungen ausführen zu können. Selbst der dänische Krieg mit seinen schnellen Siegen hat auf die mächtig emporblühende Industrie keinen andern Einfluſs als den, daſs der Fabrikation durch die Mobilmachung Arbeiter entzogen werden, was bei den jetzt allgemein gestiegenen Preisen von Wohnungen und Lebensmitteln eine nicht unbedeutende Lohnerhöhung zur Folge hatte. Besonders lebhaft wird das Exportgeschäft in schweren Modewaren, indem amerikanische Exporteure in der Hoffnung auf schnelle Beendigung des amerikanischen Krieges grofse Bestellungen machen, und wenn sie diese auch, als sie sich getäuscht sehen, zum Teil zurücknehmen oder ermäfsigte Preise beanspruchen, so bleibt eben, wie bisher immer beim amerikanischen Geschäft, doch noch ein angemessener Verdienst auch für das folgende Jahr übrig. Schwere Verluste aber brachte das Jahr 1866. So kurz auch „der Krieg von sieben Tagen“ war, so wurde doch die Lausitz bei ihren vielfachen Verbindungen mit österreichischen Staaten hart mitgenommen. Die gänzliche Stockung des Geschäftes führt zur Einschränkung der Arbeitszeit und Entlassung vieler Arbeiter. Die bleibenden fabrizieren, da auch der amerikanische Export gedrückt ist und nur Sommerstoffe verlangt werden, vielfach auf Lager. Auf kurze Zeit hört in diesem doch

[1] Derselbe betrug auch im Jahre 1864 noch 7% und fiel erst 1866.

Digitized by Google

so glücklichen Kriege selbst der Kredit auf. Das Kapital verschwindet in der ersten Hälfte des Jahres aus dem Verkehr; es tritt eine Entwertung der Fabrikate und Rohstoffe um 15 bis 20 % ein; doch wird die Fabrikation sofort wieder lebhaft, als die politischen Zustände wieder normale sind, und läfst sich auch durch weitere politische Zwischenfälle, wie die bald auftauchende Luxemburger Frage, nicht stören. Schon der Winterbedarf ist ein aufserordentlich reger und wird gut bezahlt. Durch die im Jahre nach dem Frieden erbaute Berlin-Görlitzer Bahn entwickelt sich besonders der Verkehr mit Österreich immer mehr. Im übrigen wird das inländische Geschäft von jetzt an immer erheblicher, zumal da nunmehr auch der wichtigste Export, der nach China und Japan, der bislang stetig gewachsen war, zeitweis zu stocken anfängt. Zum erstenmal geschieht dies, veranlafst durch die Überfüllung der dortigen Lager, im Jahre 1867 und zieht in den Städten, die besonders stark für diesen Markt arbeiten, vorübergehende Entlassungen und Beschränkung der Arbeitszeit nach sich. Zwar zeigt sich im nächsten Jahr in Japan wieder Bedarf, aber die langsam sich entwickelnde eigene Industrie des Landes, sowie die Konkurrenz der englischen Halbwollenfabrikate in ganz Ostindien lassen den Absatz immer mehr abnehmen. In den übrigen Exportländern aber bleiben die oben erwähnten Übelstände, Zahlungs- und Coursverhältnisse, politische Wirren etc. bestehen, daher wendet man sich immer entschiedener dem deutschen Markt zu. Insbesondere nimmt die Fabrikation billiger Waren von modernem Geschmack einen bemerkenswerten Aufschwung. Leider wird die Fabrikation façonnierter Stoffe gleich so stark betrieben, dafs es nicht wunder nimmt, wenn der an und für sich beschränkte Markt schon 1868 auf kurze Zeit mit Ware überschwemmt ist, was wieder ein Sinken der Preise und teilweise Abkürzung der Arbeitszeit zur Folge hat. Dafs beides nicht lange andauert, ist vor allem eine Wirkung des wieder auftretenden amerikanischen Bedarfs, der in diesem und dem darauffolgenden Jahr zum ersten- und letztenmal nach der grofsen Krisis eine entscheidende Rolle spielt. Vollständige politische Ruhe und infolge guter Ernte billige Lebensmittel verstärken die Wirkung dieser günstigen Konjunktur. Der schöne Sommer läfst besonders die Fabrikation leichter Stoffe zu aufserordentlicher Blüte kommen. Aber auch auf den andern Gebieten der Industrie zeigt sich ein merkliches Wachsen und Gedeihen. Zum erstenmal werden im Centralgefängnis zu Kottbus auf acht bis zehn Stühlen 10000 Ellen Buckskin gefertigt. Zu dieser bis heut in derselben Höhe weiter gehenden Gefängnisarbeit für die Industrie kommt noch seit Mitte der siebziger Jahre die Beschäftigung einiger siebzig Gefangenen für Tuchschuh- und Tuchpantoffelfabrikation.

Der allgemeine, nachhaltige Fortschritt zeigt sich auch in der warmen Aufnahme, welche die von der Tuchindustrie und

Digitized by Google

vornehmlich für diese 1870 zu Kottbus ins Leben gerufene gewerbliche Zeichenschule fand. In alle Branchen der gewerblichen Produktion einen gehobenen Kulturzustand zu bringen, Harmonie zwischen Können und Wissen herzustellen, den Handwerker in die Geheimnisse der Farben- und Formenschönheit einzuführen und dadurch zur Erfüllung der jetzigen höheren Anforderungen zu befähigen — das hatte sie sich zum Ziel gesetzt, und das findet sofort Verständnis bei den meisten. Sie halten darauf, daſs ihre Lehrlinge die zu Nutz und Frommen der gewerblichen Jugend gegründete Anstalt besuchen, so daſs die Schülerzahl seit Bestehen derselben in Zunahme begriffen ist. Mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse wird der meist von einem im Zeichnen besonders ausgebildeten Elementarlehrer erteilte Unterricht Abends und Sonntags abgehalten. Um den Gesichtskreis zu erweitern, werden die Kunstsammlungen groſser Städte, wie Dresden und Berlin, besucht. Halbjährlich oder jährlich findet eine Ausstellung von Schülerarbeiten verbunden mit Prämienverteilung statt. Nach Verlauf von drei Jahren wird mit der Anstalt eine gewerbliche Fortbildungsschule verbunden.

Mitten in diese gedeihliche, segensreiche Entwickelung der Industrie fällt wie ein Blitz aus heiterem Himmel die französische Kriegserklärung. Die Fabrikation steht für einen Augenblick wie gelähmt ganz still. Alle aus Süddeutschland niedergelegten, bedeutenden Aufträge werden annulliert und trotz der beispiellosen Siege der verbündeten Deutschen nicht wieder erneuert. Die Eisenbahnen, übrigens durch die für den Verkehr mit Leipzig besonders wichtige Linie Kottbus-Groſsenhain erweitert, wurden für militärische Zwecke beschlagnahmt, und der Versand im Inland ward so unmöglich. Was aber trotz der alten hohen, amerikanischen und französischen Zölle noch exportiert wurde, das muſste infolge der Blokade der Nord- und Ostseehäfen teure Umwege über benachbarte neutrale Häfen machen. So befindet sich die Industrie in einer äuſserst miſslichen Lage. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen[1], wird überall auf Lager und mit beschränkten Kräften gearbeitet, die Arbeitszeit auf dreiviertel, ja einhalb der üblichen reduciert. Und trotz all dieser Opfer sinken die Preise der Fabrikate teilweis bis zum Preis des Rohmaterials, und die Löhne fallen von durchschnittlich 4 Rthlr. auf 2 bis 3 Rthlr. pro Woche.

[1] Verhältnismäſsig wenig hat Peitz unter dem Krieg zu leiden. Wenn die Preise auch hier gedrückt bleiben, so setzt es doch im Kriegsjahre eine eigene Walkanstalt mit Lohnwalken und eigene Färbereien mit Lohnfärbern in Betrieb. Auch in Forst arbeitet ein Fabrikant, der ausländische Aufträge hat, in vollem Umfang. Selbstverständlich arbeiten die Fabriken für Militärtuche und Zephire (letztere werden zu Hemden, Jacken und Unterbeinkleidern für die Soldaten stark begehrt) so lange mit vollen Kräften, bis der Bedarf gedeckt ist, dann aber auch unter den allgemeinen Bedingungen auf Lager.

Digitized by Google

Als aber dann in gewaltigem Ringen der alte Erbfeind zu Boden geworfen ist und die deutschen Krieger aus Blut und Eisen ein einiges Deutschland zusammengeschmiedet hatten, da nahm Handel und Industrie an allen Orten und in allen Zweigen einen nie geahnten Aufschwung. Überall entstanden neue Unternehmungen, grofse merkantile und industrielle Etablissements. Jeder Monat, jede Woche brachte Konzessionen und Projekte neuer Bahnen; Aktiengesellschaften wuchsen über Nacht aus dem Boden[1], und wenn auch nicht zu leugnen ist, dafs in diesen Massengründungen von vorn herein manches Ungesunde lag, dafs die Gier nach schnellem, mühelosem Gewinne eine übertriebene Spekulation wachgerufen hat, so bedeutet doch diese weitgreifende Unternehmungslust einen mächtigen Fortschritt unserer Volkswirtschaft: das deutsche Vaterland, einer friedlichen, stolzen Zukunft entgegengehend, empfand das Wonnegefühl strotzender Gesundheit und Kraft.

Auch die heimatliche Wollindustrie erhielt einen neuen gewaltigen Impuls, der sich besonders bei den Hauptprozessen in Vermehrung der mechanischen Webstühle und der Spinnereien zeigte. Die zahlreichen im Bau begriffenen Fabriken kommen alle noch im Laufe des Jahres in Betrieb. Weithin strahlt in den sonst so dunklen Vorstadtteilen der Lichterglanz aus diesen Industriepalästen, und aus den Kolossen mit den zwei-, drei- und vierfachen Fensterreihen heraus ertönt das Brausen der mächtigen Dampfmaschinen. Überall rasselt und saust, schlägt und surrt es, und trotzdem auch die noch vorhandenen kleinen Meister ihre Kräfte bis zur gröfstmöglichen Leistungsfähigkeit anspannen, kann man nur die eingegangenen Bestellungen erledigen und nirgends ein Lager halten. Selbst, um die erhaltenen Aufträge auszuführen, fehlt es oft an Arbeitskräften. Es wird nicht nur mehr gearbeitet, sondern, was für die allgemeine Lage am bezeichnendsten ist, man zieht augenblicklich die besseren Fabrikate den geringeren vor und zwar macht schon der heimische Markt diese angespannte Thätigkeit nötig, so dafs ein Export nach den überseeischen Plätzen, besonders den nordamerikanischen Freistaaten, zunächst nicht stattfindet. Wenn trotz dieser aufserordentlich günstigen Konjunktur die Preise der Fabrikate im allgemeinen dennoch niedrige bleiben, so liegt das teils an den grofsen Vorräten, die sich während der Kriegszeit angehäuft hatten, teils an dem billigen Rohstoff des vorigen Jahres, aus dem man die Fabrikate hergestellt hatte. Der eben genannte Umstand wie auch zeitweilig, z. B. in Forst, auftretende Arbeitseinstellungen können die Industrie in ihren gewaltigen Fortschritten nicht stören, zumal jetzt auch Exportware verlangt wird und insbesondere die japa-

[1] Seit Publikation des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 bis zum 31. Dezember 1871 sind in Preufsen 259 Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien eingetragen worden.

Digitized by Google

nische Regierung 1872 gröfsere Mengen Zephyre kauft. Im folgenden Jahre entsteht aus einer der gröfsten Tuchfabriken des Bezirks, der Fabrik von G. Thomas in Forst, die erste Aktiengesellschaft der niederlausitzer Wollenindustrie. Die immer vollkommener werdenden Fabrikate des Groſsbetriebs suchen selbst die Konkurrenz der bisher überlegenen Waren aus den rheinischen Städten, Verviers, England und Brünn zu überwinden. In der That wird der Absatz nach dem Markt dieser Industriegebiete (Österreich, dessen hohe Einfuhrzölle durch die hohe Valuta mehr wie ausgeglichen wurden, Italien, Schweiz, Elsaſs-Lothringen, das durch Zwischenhändler der Rheinprovinz und angrenzenden Länder besonders von Kottbus kauft, und Holland) immer gröfser. Ein nicht zu unterschätzender günstiger Faktor für den Verkehr mit diesen Ländern ist der am 30. Juni 1872 vollendete Ausbau der Halle-Sorau-Gubener Bahn, der durch die neue Teilstrecke Forst-Kottbus die beiden wichtigsten Fabrikstädte nach allen Seiten hin anschlieſst. Andererseits wirkt freilich die zwei Jahre später erfolgte neue Tarifordnung (vom 11. Juni 1874), welche eine Erhöhung der Frachtsätze von rund 20 % mit sich brachte, sehr nachteilig für die Industrie, der es infolge dieser Verteurung bei aller sonstigen Sparsamkeit immer schwerer wird, mit England zu konkurrieren. Diese Maſsnahme wirkte um so niederdrückender, als die Industrie im Jahr zuvor in dem öffentlich seitens der Konkurrenz erteilten uneingeschränkten Lob einen ihrer gröfsten Triumphe gefeiert hatte. Auf der wiener Weltausstellung nämlich ward den 24 kottbuser und peitzer Ausstellern, die in Gruppe V der deutschen Ausstellung einen eigenen Ausstellungsraum hatten, die Fortschrittsmedaille zuerkannt. Die niederlausitzer Fabrikate zeigten sich den sonst noch vertretenen in- und ausländischen Fabrikaten hinsichtlich der Qualität und des Preises durchaus ebenbürtig.

Inzwischen war auf das hochgradige Spekulationsfieber der Jahre nach dem Kriege schon stellenweis die Reaktion eingetreten. Der Überfüllung der Läger folgte der Mangel an Bedarf auf dem Fuſse. Am frühesten zeigen sich die Symptome der Gefahr in der Stadt, in der das industrielle Leben am raschesten pulsiert, in Forst, und es liegt in der Natur der Sache, daſs die Kleinen und Schwachen zuerst und allgemein von der Vernichtung getroffen werden. Bereits Ende 1872 fallieren hier zwei kleinere Meister, und die Löhne werden reduciert. Im Anfang des folgenden Jahres kommen dann Fallissements kleiner und mittlerer, meist von den Messen abhängiger Fabrikanten hier und in Sorau, Sommerfeld, Finsterwalde, Spremberg. Dabei zeigt sich in diesen wie in den später von der Krisis getroffenen Städten wiederholt eine beklagenswerte Demoralisation, die in Forst geradezu beängstigend wird. Die kaufmännische Ehre, früher der peinlich gehütete Schatz des Kaufmanns, wird in gewissen Kreisen mehr

Digitized by Google

und mehr zur bloßen Sage. Da wird nicht nur wegen ungünstiger Konjunkturen, öfter noch wegen leichtsinniger Wirtschaft schnell Konkurs angesagt, schnell akkordiert und mit frecher Stirn weiter gearbeitet. Unter solchen Umständen ist es nur gerecht, wenn fahrlässige Bankerotte solcher Unternehmer, die „mit dem Ärmel das Zuchthaus streifen", erwiesenenfalls streng bestraft werden[1]. Das Mißtrauen, das sie hervorrufen, schädigt den gerade in solchen Zeiten mehr als je nötigen Kredit gar sehr, und als dann im nächsten und übernächsten Jahr auch in den Orten für bessere und beste Modestofffabrikation, Kottbus, Peitz, Guben, die der inländische Markt bisher noch gehalten hatte, die Bestellungen aufhören, da fallen auch hier die Meßbesucher und wirtschaftlich Schwächeren der allgemeinen Kalamität zum Opfer. Der große Umwandlungsprozeß der vorhergehenden Jahre mit seiner Tendenz zum Großbetrieb kommt durch die Krisis zu einem schnellen und radikalen Höhepunkt. Die Zeit des kleinen Webers ist unwiderruflich dahin. Das altersschwache Gebäude des alten Gewerbelebens stürzt zusammen.

Unter seinen Trümmern aber begräbt es seine ganze wurmstichige Einrichtung: die Tuchmacherinnungen in ihrer bisherigen Form, die schon längst jeden Wert für die Industrie verloren hatten, hören teilweis zu existieren auf. Wohl hatten sich in Preußen unter den 1869 geschaffenen Verhältnissen im ganzen noch ca. 6000 Innungen erhalten, aber die überwiegende Mehrzahl derselben hatten keine Bedeutung mehr für das Handwerk als solches, indem sie gemeinsame gewerbliche Zwecke überhaupt nicht mehr verfolgten Bald gewann die Überzeugung Platz, daß das Handwerk nur durch eine genossenschaftliche Organisation mit ausgedehnteren Befugnissen, als sie den Innungen zuletzt erteilt waren, dem Großbetrieb und Pfuschertum Widerstand leisten können. In zahlreichen Petitionen an den Reichstag ward diesem Gedanken Ausdruck gegeben, und zahlreich waren die Mittel der Selbsthilfe, die man in diesem Sinne anwandte. Insbesondere versuchten die Tuchmacherinnungen, die ja am frühesten und stärksten die Konkurrenz der Großindustrie kennen gelernt hatten, den gänzlichen Verfall aufzuhalten und das Interesse für das Korporationswesen aufs neue wachzurufen. Die sommerfelder Innung[2] hebt laut Beschluß vom 24. Mai 1880 die seit 1869 vorgeschriebenen, laufenden Beiträge ganz auf, ermäßigt noch einmal die anderen Einnahmen und erweitert die Bestimmungen über die Stimmberechtigung. Umsonst, die Mitgliederzahl vermehrt sich nicht mehr, und die Innung erlebt es, um Zinsen gemahnt zu werden. Als dann zu demselben Zweck, die Betriebs-

[1] In Forst erhielt einmal ein Fabrikant in solchem Fall ein Jahr Gefängnis.

[2] Wir wählen wie früher auch hier diese, weil ihre höchst charakteristische, letzte Geschichte am ausführlichsten vorlag.

Digitized by Google

mittel für das der Innung noch verbliebene Färbehaus aufzubringen, wiederum eine Stuhlsteuer von 75 Pf. pro Stuhl vorgeschlagen wird, benutzen wieder verschiedene die Gelegenheit zum Ausscheiden[1]. Fast alle letzten Verhandlungen drehen sich um Deckung der Zinsen und Schulden und um die Verpflichtungen der Ausscheidenden an letzteren. Nach schweren Kämpfen beschloſs man endlich, das Färbehaus zu verkaufen. Allein der daraus erzielte Erlös genügt nicht, den Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine Bitte um Staatshilfe wird wiederholt (zuletzt durch Bescheid vom 5. Juni 1881) abgelehnt und der Innung anheim gegeben, durch auſserordentliche Beiträge der Mitglieder die übernommenen Schulden zu decken. Der Magistrat, der nach § 95 der Reichsgewerbeordnung Aufsichtsbehörde ist, ernennt aus sich heraus einen Kurator, welcher die Angelegenheiten des Instituts bis zu seiner definitiven Auflösung zu leiten hat.

Inzwischen waren die Hilferufe des bedrängten Handwerks gehört worden. Am 18. Juli 1881 erschien das neue Innungsgesetz, das den Innungen den Charakter freier Einrichtungen läſst, sie aber zu öffentlich-rechtlichen Korporationen selbständiger Gewerbetreibender[2] der gleichen oder verwandten Gewerbe umgestaltet, welche unter Staatsaufsicht Verwaltungsaufgaben lösen sollen. Die Rechte, die den neuen Innungen behufs Förderung ihrer Aufgaben gegeben wurden, waren unter Einschluſs der Erweiterungen vom 8. Dezember 1884 und 23. April 1886 folgende: Die Innung ist juristische Person, kann Beiträge und Strafen zwangsweise eintreiben, Schiedsgerichte ernennen, Fachschulen, gemeinsame Geschäftsbetriebe und Unterstützungskassen einrichten und leiten, die Lehrlingsverhältnisse ordnen, Aufnahmebedingungen und Statuten über innere Einrichtungen festsetzen, Ausschüsse und Verbände gründen; sie giebt ausschlieſslich nur ihren Mitgliedern das Recht, sich Innungsmeister zu nennen. So ausgerüstet, soll sie in sittlicher Beziehung 1. den Gemeinsinn heben, 2. das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen zu einem gedeihlichen machen und 3. für die sittliche Erziehung der Lehrlinge sorgen. In wirtschaftlicher Hinsicht soll sie 1. durch Herstellung gemeinsamen Geschäftsbetriebes, Rohstoffbezuges und gemeinsamer Verkaufsstellen, durch gemeinsame Beschaffung von Maschinen und billigem Kredit die Konkurrenz des Handwerks mit dem Groſsbetrieb erleichtern, 2. durch Fachschulen, Fortbildungsanstalten, Gewerbeausstellungen, Prüfungen etc. die gewerbliche und technische Ausbildung der Meister und Gesellen fördern, 3. durch Herbergen und Arbeitsnachweis für die Gesellen

[1] Die Stuhlsteuer ergab schlieſslich 165 Mark. Wir ersehen daraus, daſs die Innungs-Meister damals noch 220 Stühle, d. h. ca. 1/4 der Gesamtzahl beschäftigten.

[2] Doch ist auch Werkmeistern und Personen ähnlichen Charakters in dem Groſsbetrieb eines der zur Innung gehörigen Gewerbe der Zutritt zur Innung gestattet.

Digitized by Google

sorgen und 4. in Notfällen ihre Mitglieder, deren Angehörige und Gesellen unterstützen.

Für die Gewerbe, die noch in alter Weise produzieren können, ist den Meistern durch das Gesetz ein segensreiches Arbeitsfeld geschaffen worden; die Zahl der nach diesen Bestimmungen neu errichteten, resp. reorganisierten Innungen betrug für die Jahre 1881 bis 86 in Preußen allein 6519. Für die niederlausitzer Tuchindustrie dagegen ist das Gesetz noch mehr wie die der früheren Perioden ohne jeden Einfluß geblieben, wenn man nicht etwa die Sorauer Genossenschaftsspinnerei hierher rechnen will. Die wenigen wohlhabenden Innungen, die heut noch hier bestehen, haben es in ihrer wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit nicht der Mühe wert gehalten, sich nach dem Gesetz umzuformen. Sie führen meist ein beschauliches Klausnerdasein[1]. Nur vom peitzer Gewerk hören wir 1879, daß seine Walkanstalt und seine beiden Färbehäuser noch immer im gemeinschaftlichen Dienst der Fabrikanten, die Mitglieder sind, stehen. Die meisten Innungen aber hat man zu Grabe getragen, und es will uns eigentümlich ernst stimmen, wenn, wie in dem oben erwähnten Sommerfeld, die Mitglieder eines früher so allmächtigen, segensreichen Instituts erst durch Prozeß gezwungen werden müssen, die alten Verbindlichkeiten decken zu helfen und einzelne das auch nun nicht thun. Die Innung, die immer noch 90 Mitglieder zählt, von denen freilich 13 einem andern Erwerb sich zugewandt haben, wird endlich offiziell am 6. März 1889 aufgelöst.

So war auch die Form dahin, nachdem die Sache längst verloren ging. Der Riese Großindustrie tritt seine Alleinherrschaft an. Hier und da besteht wohl noch eine Art Hausweberei, aber sie ist zu kümmerlicher Lohnarbeit herabgesunken. Kleine Tuchmacher, die sich anders nicht zu helfen wissen, lassen sich vom Fabrikanten die Kette geben und weben nun zu Haus das Tuch fertig, um es dann dem Fabrikherrn zurückzubringen, der es für seine eigene Rechnung appretiert und verkauft. Das geschieht am meisten noch in Guben bei der Doublefabrikation; aber auch manche glatten, schwarzen und sonst einfarbigen Tuche, die ja zu Gesellschaftsanzügen und Livreen immer noch gebraucht werden, mögen noch auf diese Weise entstehen. Doch sind die Gestalten dieser Hausweber mit der um eine Stange gewundenen Kette auf der Schulter, die man in der vorigen Periode häufiger sehen konnte, heute immer seltener geworden.

Um die größtmögliche Reduktion in den Erzeugungskosten zu erreichen, werden der Schafwolle die billigen Wollabfälle und Kunstwolle beigemischt, übernehmen die Fabriken alle Arbeit vom Sortieren der Wolle bis zum letzten Handgriff in der Appretur.

---

[1] Hierher gehört unter anderen die sorauer Innung, die wohl die älteste, aber auch von je eine der wohlhabendsten des Bezirks war.

Digitized by Google

Weil sie in der Menge den Ersatz für den durch Preiserniedrigung verminderten Gewinn am Stück suchen müssen, werden die Etablissements immer gröfser und machen dadurch selbst den mittleren Fabrikbetrieb immer schwerer, ja unmöglich. Vielfach, insbesondere da, wo Grund und Boden billig ist, in der Peripherie der Stadt, wählt man den sogenannten Shedbau für dieselben, d. h. man baut die Fabriken als lang ausgezogene, einstöckige, hohe, luftige, oben mit Glasdach versehene Gebäude. In ihnen, aber auch in den anderen Etablissements wird immer häufiger elektrisches Licht zur Beleuchtung angewendet. Mit Vorliebe gründen Aktiengesellschaften solche gewaltigen Unternehmungen[1], weil sie neben der Möglichkeit des ausgedehntesten Betriebes noch den Vorteil des beschränkten Risikos haben. Der letztere Umstand ist auch mafsgebend gewesen beim Bau von Fabrikräumen zu Pacht und Miete, die von nun an in einzelnen Städten, wie Kottbus und Guben, besonders aber in Forst entstehen. Hier werden von Branchekundigen, aber auch blofsen Kapitalisten neue Fabriken nur darauf hin gebaut, dafs man zwei Drittel von Raum und Kraft an unternehmungslustige Anfänger verpachtet. Die ausgezeichneten Erfolge, die einzelne intelligente, fleifsige Fabrikanten in der letzten Stadt zu wohl situierten Leuten gemacht haben, verlocken denn auch gar manchen kleinen, ganz unbemittelten Gewerbetreibenden, nicht nur Tuchmacher von Beruf, sondern auch Professionisten jeden Standes, die Buckskin-Fabrikation in kleinerem oder gröfserem Umfange für eigene Rechnung zu übernehmen. Besonders kleinere Betriebe mit zwei bis sechs meist mechanischen Stühlen entstehen auf diese Weise jedes Jahr. Und das ist erklärlich. Denn kaum wird diesen Leuten, denen fast immer kaufmännische Bildung und Erfahrung fehlt, Handwerkern, Gastwirten, früheren Werkmeistern, die meist nur schnell reich werden wollen, ihr Vorhaben so leicht gemacht, wie gerade in Forst. Sie werden von Tuch- und Wollengroshändlern und deren Agenten mit Krediten auf alle zur Fabrikation gehörigen Artikel, Maschinen, Utensilien etc. geradezu überschwemmt und unter voller Ausnutzung derselben fabrizieren sie lustig darauf los Die Lohnspinnereien im Ort liefern das Garn und die Lohnappreteure vollenden das Gewebe. Freilich sind diese Glücksjäger bei ihrem Mangel an Betriebsmitteln in kritischen Zeiten häufig gezwungen, ihre Ware unter dem Preis zu verkaufen, um nur Geld für sich und die Löhne in die Hand zu bekommen. Daher die Schleuderkonkurrenz der Auktionen, über die so oft geklagt wird. Glücklicher Weise hat sich diese „Raubwirtschaft" bisher auf die Erzeugung billiger Ware beschränkt, und die überwiegend tüchtigen Fabrikanten suchen mit um so gröfserer Rührigkeit den Schaden, den ihre den

[1] Direkt ausgesprochen finden wir die Klage darüber in dem Bericht der sorauer Handelskammer vom Jahre 1876.

Digitized by Google

deutschen Markt heut wie keine andere Stadt beherrschende Fabrikation dabei gelitten hat, durch Festhalten an der alten Solidität wett zu machen. Neben diesem Bastard von Klein- und Groſsindustrie existieren auch noch stellenweis Lohnbetriebe für Spinnerei, in Sorau sogar eine Genossenschaftsspinnerei, Walke und Appretur als weitere Repräsentanten kleinerer Betriebsformen für die einzelnen Teilprozesse. Einen merklichen Einfluſs auf die heutige Arbeitsteilung in der Industrie und auf den Umfang der Produktion haben sie indes nur in Kottbus und Forst[1]. Nur hier, in diesen rastlos fortschreitenden Städten, die fast immer Arbeit haben und immer Arbeit brauchen, finden sie noch neben dem Groſsbetrieb eine lohnende Existenz. Ja, durch Fleiſs und Sparsamkeit bringen sie es zuweilen noch heut dahin, ihren Betrieb zur vollständigen Fabrik zu erweitern. Erwähnen müssen wir zum Schluſs auch noch den einzigen Lohnbetrieb für Weberei, der in der Niederlausitz seit den achtziger Jahren besteht. Es ist das die Lohnweberei zu Spremberg, die zumteil für dortige, zumteil für berliner Firmen arbeitet. Für das Gesamtbild bleiben indes all die genannten Unternehmungen ohne Belang. Das erhält seine Physiognomie, wie wir schon oben bemerkten, durch die groſse, alle Arbeitsprozesse bis auf die Karbonisation in sich vereinende Fabrik, durch die Fabrik, die unter dem Druck der immer stärker werdenden Konkurrenz in ihrer kaufmännischen Leitung und technischen Ausstattung sich jeden möglichen Vorteil zu Diensten macht.

In ihrer kaufmännischen Leitung, denn jetzt, wo im eigenen Bezirk, in Schlesien und am Rhein ausschlieſslich Modestoffe fabriziert werden, wo die höchst unglücklichen Gewichtszölle die Einfuhr der unter den günstigsten Bedingungen gearbeiteten englischen Ware geradezu herausfordern, ist es nur unausgesetzten Bemühungen und angestrengtester fachmännischer Intelligenz möglich, das Feld zu behaupten oder gar neues zu gewinnen. Für den inländischen Markt errichtet der Fabrikant an wichtigen

---

[1] In Forst wurden beschäftigt in:

	komplett. Tuchfabriken	Arbeiter	Pacht-Etablissements	Arbeiter	Lohnspinnerei., Walken, Appretur.	Arbeiter
1884	47	4092	102	1683	24	287
1886	56	4704	106	1855	32	350
1887	60	4940	107	1904	34	387
1888	66	5188	123	1947	64	552

	in Summa an	
	Arbeitgebern	Arbeitern
1884	173	6062
1886	194	6909
1887	201	7231
1888	253	7687

Digitized by Google

Orten Niederlagen oder Musterläger, setzt Agenten in Thätigkeit, die ihm auf Grund ihrer am Ort des Absatzes gemachten Erfahrungen die nötigen Fingerzeige geben können, durch welche Zugeständnisse er den Markt an sich fesseln kann. Mit dem Ausland bis in seine fernsten Punkte knüpft er Verbindungen an, sucht sich der Geschmacksrichtung fremder Völker anzupassen, ihren Bedarf zu erforschen, womöglich ihm zuvorzukommen. Eine kräftige Unterstützung finden diese Bestrebungen seitens der Regierung, indem dieselbe, gestützt auf ihre aufblühende Marine, die deutschen Interessen im Auslande durch eine wohlorganisierte konsularische Vertretung schützt und fördert [1].

Um die vielen Fragen von weittragender Bedeutung richtig zu lösen, werden überall Fabrikantenvereine gegründet, welche, indem sie die Erfahrung und Intelligenz des Einzelnen in den Dienst der Gesamtheit stellen, zur Erhaltung und Förderung der Industrie in lokaler und weiterer Beziehung beitragen sollen [2]. Mit welchem Erfolge das zuweilen geschieht, das zeigt die rühmliche Geschichte des forster Fabrikantenvereins, dessen kräftiger Initiative ebenso die Reform des deutschen Zolltarifs für Wollwaren zu verdanken ist, wie er gegen die Einführung von Wollzöllen auf die überseeische Wolle unablässig thätig war, der an dem Zustandekommen des Bahnprojektes Forst-Weifswasser in hervorragender Weise sich beteiligt, der einen Unfall- und Feuerversicherungsverein und last not least eine Webeschule ins Leben rief. Da wir das Zollwesen weiter unten im Zusammenhang ausführlicher besprechen wollen, die andern Punkte aber in das besondere Kapitel über sociale Verhältnisse gehören, bleibt uns hier nur übrig, noch einiges über die Webeschulen zu sagen.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs bei der ausschliefslichen Fabrikation von Modestoffen, deren vorzüglichster Wert in der Neuheit liegt und die in anerkannter Güte seit langem in andern Gegenden des Inlands und im Ausland gefertigt werden, es neben aller Sparsamkeit und Anwendung bester Hilfsmittel besonders auch darauf ankommt, praktisch und theoretisch tüchtige Werkmeister und Gehilfen zu haben, welche der Mode folgen, resp. sie schaffen können. Um sich solche heranzubilden, gründen in den achtziger Jahren die Fabrikantenvereine fast an allen Industrieorten Webeschulen, meist erst nach Überwindung vieler

[1] So berichtet mit Freude die kottbuser Handelskammer, und wenn dagegen das sorauer Institut zwei Jahre vorher mitteilt, dafs ein deutsches Konsulat den wegen Kreditfähigkeit eines kleinasiatischen Geschäftshauses anfragenden Fabrikanten die bequeme Antwort giebt, sie möchten sich in dieser Angelegenheit an das eine oder andere der ebenda ansässigen und von ihnen bezeichneten Häuser wenden, so mufs das doch wohl als Ausnahme angesehen werden, die freilich nicht gerade ermunternd wirkt.

[2] Der Zeit nach fällt die Gründung dieser Vereine in den gröfseren Städten in die letzte Hälfte der siebziger Jahre (Forst 2. März 1870, Kottbus 1876). Einer der jüngsten ist der am 30. Januar 1881 gegründete Fabrikanten-Verein zu Sommerfeld, dessen Statut vom 13. Dezember 1881 herrührt.

Digitized by Google

Schwierigkeiten. So entstehen nach Zeichnung eines Garantiefonds seitens der Industriellen mit kommunaler und staatlicher Hilfe derartige Anstalten in Kottbus (1883), Forst, Spremberg (die gröfste, ähnlich der berliner und krefelder), Finsterwalde, Sorau und Sommerfeld (1. April 1890, nachdem eine Privatwebeschule ein kurzes Dasein gefristet hatte). Den meisten wird es nach kurzem Bestehen möglich, in ein eigenes Haus einzuziehen.

Über ihre überall im wesentlichen gleiche innere Einrichtung mag uns die kottbuser Webeschule belehren. Die Leitung der Schulangelegenheiten erfolgt hier wie anderswo durch ein vom Fabrikantenverein gewähltes Kuratorium und durch den unter demselben stehenden Webschuldirektor, der von Beruf Ingenieur ist.

Der Unterricht wird in einen Tages- und einen Abendkursus geteilt. Der Tageskursus ist halbjährig, beginnt Anfang April und Oktober jeden Jahres. Die Unterrichtsstunden dauern im Sommersemester vormittags von 8 bis 12, nachmittags von 2 bis 6, im Wintersemester vormittags von 9 bis 12 Uhr. Der Abendkursus dauert 18 Monate, beginnt ebenfalls April und Oktober, die Unterrichtsstunden liegen zwischen $^3/_4$ 8 und $^1/_4$ 10 Uhr. Übrigens können beiden Kursen zu jeder Zeit Schüler beitreten. Der Unterricht umfafst folgende Gegenstände: 1. Bindungslehre, Komposition und Dekomposition, 2. Schaftweberei, 3. Jacquardweberei, 4. mechanische Weberei, 5. Fachrechnen (Garnberechnungen, Zwirn-, Ketten- und Schufsrechnungen etc.), 6. Wollkunde (mit Mustern von selbstgefertigten Melangen und façonnierten Zwirnen), 7. mikroskopisch-chemische, quantitative und qualitative Analysen, 8. Buchhaltung (Wechsellehre, Korrespondenz), 9. chemische Untersuchung von Farbstoffen etc.

An Lehrmitteln besitzt die Anstalt mehrere Handwebestühle, teils mit Schaft-, teils mit Jacquardeinrichtung, sowie die nötigen Nebenapparate, sowie zwei mechanische Stühle (einen Kurbelstuhl und einen Schönherr'schen Federschlagstuhl) mit siebenfachem Schützenwechsel, eine Spulmaschine und eine Zwirnmaschine für Effektgarne Zum Betrieb der genannten Maschinen dient ein Gasmotor. Ferner sind vorhanden ein Mikroskop, eine feine Wage, sowie chemische Apparate und eine grofse Menge Fachwerke.

Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden, soweit sie nicht durch das Schulgeld gedeckt werden, durch jährliche, freiwillige Beiträge des Fabrikantenvereins aufgebracht. Am Schlusse jedes Semesters findet eine Ausstellung der Schülerarbeiten statt; besonders gute Leistungen werden durch Prämien ausgezeichnet.

Das Schulgeld beträgt für den Tageskursus 100 Mark und ist pränumerando zu zahlen; für den Abendkursus betrug es anfangs 30 Mark, später 45 Mark, die in drei halbjährlichen Quoten à 10 Mark resp. 15 Mark bezahlt werden.

Das Weben geschieht vielfach für die heimische Industrie und ist darum instruktiv und verantwortlich zugleich. Oft wird

Digitized by Google

auch den Schülern zu Hilfeleistungen in der Fabrik Gelegenheit geboten, was, zumal diese Arbeit immer unter Aufsicht des betreffenden Lehrers geschieht, stets zur Zufriedenheit ausgefallen ist.

Abgehende fleifsige Schüler erhalten auf ihren Wunsch durch Vermittelung der Webschule leicht ihren Fähigkeiten entsprechende Stellungen.

Obwohl die Anstalt schon nach vier Jahren in ein von der Stadt zur Verfügung gestelltes, geräumiges und dem Zweck entsprechend eingerichtetes Haus übersiedeln konnte, sind doch seit 1889 die Anmeldungen zum Abendkursus so zahlreich, dafs nur zwei Drittel davon berücksichtigt werden können[1].

Die Disciplinen, die sie wie die andern Webschulen lehrt, sind eben für die moderne Fabrikation zu wichtig. Mit Ausnahme eines Lehrfaches (8) sind sie alle aus der Praxis der Industrie herausgenommen und sollen wieder für die Praxis derselben vorbilden. Fast die Hälfte (1, 6, 7, 9) erstreckt sich allein auf die Gegenstände, welche die Mittel zur Herstellung von Nouveautés liefern. Das ist bezeichnend, denn es ist der Beweis, dafs man den Mangel der äufseren Ausstattung, den die deutsche Industrie gegenüber ihren Hauptkonkurrenten, den Engländern, bisher noch immer zeigte, erkannt hat und beseitigen will. Das Bewufstsein dieser Überlegenheit, die einerseits aus fast wertlosem Material mittelst einer bestechenden Appretur noch eine marktfähige Ware zu machen versteht[2] und andrerseits bei alleredelstem Rohstoff sich mit hohem Raffinement in der Dessinatur und mit feinem Gefühl für farbliche Schönheit dem herrschenden Geschmack an-

---

[1] Die Anstalt wurde besucht

1885	von 29	Schülern		
1886	„ 42	Abendschülern,	4	Tagesschülern,
1887	„ 64	„	10	„
1888	„ 79	„	18	„
1889	„ 84	„	14	„
1890	„ 102	„	8	„.

Von den gesamten Schülern waren

	Lehrlinge u. Volontäre	Weber	Werkmeister	Kaufleute
1889	48	37	6	7
1890	72	25	8	5

Ihrem Alter nach waren:

	16—20 Jahre	20—30 Jahre	über 30 Jahre alt
1889	57	37	4
1890	72	32	6

Gebürtig waren aus:

Kottbus	Brandenburg	Schlesien	Pommern	Mecklenburg	Sachsen
73	21	6	1	2	4

Königreich Sachsen	Österreich	Rufsland
1	1	1

[2] Der technische Direktor einer der angesehensten niederlausitzer Fabriken sagte einst ingrimmig dem Verfasser: „Die verd . . . . . Engländer machen selbst aus Strafsendr . . . die schönsten Konfektionsstoffe".

Digitized by Google

paſst, hat denn auch nachhaltig anspornend auf die weitere Entwickelung der Technik gewirkt.

Zwar sind es keine Epoche machenden Erfindungen, die in dieser Periode auftreten, es werden keine Maschinen gebaut, die eine völlige Umgestaltung dieses oder jenes Arbeitsprozesses hervorrufen könnten, allein es werden an den alten Maschinen jeden Tag Verbesserungen und Vervollkommnungen ersonnen und diese werden so rasch als möglich verwertet und allgemein eingeführt. Das ist das Charakteristische der Gegenwart. Während in den früheren Zeiten, wo die Leistungsfähigkeit der alten Maschinen für glatte Stoffe und einfacher gearbeitete Muster noch ausreichte, Fortschritte und Neuerungen zunächst nur von den geistig Regeren und Weitschauenderen unter den wohlhabenden Fabrikanten angenommen werden, zwingt nunmehr die erdrückende Konkurrenz jeden, auch in der Technik alle gebotenen Vorteile zu benutzen. Man stellt allgemein nur Arbeitsmaschinen bester Konstruktionen auf und rangiert sie wieder aus, wenn andere auftauchen, die in Qualität und Quantität leistungsfähiger sind. Man läſst sofort die alte Arbeitsmethode fallen, wenn die moderne Wissenschaft eine neue bessere entdeckt hat. In der Spinnerei bürgern sich zunächst alle die modernen und modernsten Maschinen und Methoden ein, welche die Vorbereitung der Wolle für den Spinnprozeſs im Auge haben. Die Fabrikanten stellen entweder selbst Dampfwollwaschmaschinen, den englischen Leviathans ähnlich, auf oder lassen die Wolle gegen Lohn in Riesenetablissements dieser Branche waschen. Unter den Trockenmaschinen erfahren besonders die Beu'sche (Dessau) und die Jahr'sche (Gera) fortwährende Verbesserungen. Weitere Verbesserungen an den Krempelmaschinen gehen darauf hinaus, das Streichgarn in bezug auf Streckung und Gleichmäſsigkeit zu vervollkommnen. Ein groſser Teil der früher beliebten Diagonal-Vorrichtungen wird abgeschafft; seit 1880 wird zur regelmäſsigen Bearbeitung mehr und mehr das Tuch ohne Ende und zur Teilung des Flors die Vorspinnkrempelmaschine von Céléstin Martin aus Verviers mit einzelnen Riemchen, von Bolette mit Riemen ohne Ende, schlieſslich wieder von dem ersten mit feststehenden Stahlblättern belegt. Von letzterem, Céléstin Martin, wird gleichzeitig an Stelle des Selfactors hier und da eine neue Feinspinnmaschine, der stillstehende métier fixe, eingeführt. Zur Herbeiführung gröſseren Reichtums in Farben und Bindung werden vielfach die von Hille in Kottbus gebauten Flügelmaschinen, die Kammgarn mit Seide „doublieren", angewendet. Für das Scheeren, Leimen und Aufbäumen werden groſse, in ihrer Leistungsfähigkeit ganz auſserordentlich gesteigerte Maschinen erst in den letzten achtziger Jahren erfunden. Hierher gehört die von Gebr. Sucker in Grünberg gebaute Scheer-, Leim- und Aufbäummaschine. In der Weberei sind seit 1880 brauchbare, fünfschützige Webstühle in Gang (die alten waren dreischützig), 1883 führt man den sieben-

Digitized by Google

und später den neunfachen Schützenwechsel ein. Seit 1886 werden statt der bisherigen Hanflitzen, die infolge ihrer Rauhheit den Faden des Gespinstes nicht recht genau arbeiten liefsen, Stahldrahtlitzen eingeführt. Damit werden die Jacquardeinrichtungen noch gröfser[1]. An der viel eingeführten Quade'schen Cylinderwalke ist eine 1880 erfolgte Verbesserung des Federwerks bemerkenswert. In den letzten achtziger Jahren wird die Maschine speciell für Kammgarne eingerichtet, die zu ihrer Walke flüssiger Seife bedürfen, während bei Streichgarnen feste Talgkernseife verwandt wird. In der Färberei treten an Stelle der Anilinfarben vielfach die Alizarinfarben; ausschliefslich werden zum Färben Kessel und zwar immer gröfsere benutzt. Die noch bestehenden Lohnfärbereien werden nur noch für Garn- und Stückweberei beschäftigt, da selbst der mittlere Fabrikant, der bisher keine Färberei hatte, die Wollfärberei jetzt mit übernimmt. Von unberechenbarer Tragweite aber ist die Einführung der Karbonisation, d. h. der chemischen Verbrennung pflanzlicher Stoffe in Wolle, Garn und Gewebe, weil sie in gröfserem Mafs als bisher die Verwendung von Kolonialwollen zuläfst, die Wiederbenutzung getragener wollener und halbwollener Stoffe ermöglicht und erweitert und schliefslich die Reinigung neuer Gewebe schonender als es durch Noppen geschieht, ausführt. In der Appretur werden die schon in der vorigen Periode genannten, aber nur vereinzelt eingeführten, neuen Maschinen jetzt überall aufgestellt und von Tag zu Tag verbessert.

„Rast ich, so rost ich," heifst es hier mehr als je. Daher auch die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit von Modestoffen, die mit solcher Technik geschaffen werden. Die Industrie begiebt sich teilweis auf ein ganz neues Gebiet, denn neben der alten Fabrikation von Streichgarnstoffen, die man erheblich erweitert, geht man vielfach zur Kammgarnfabrikation über oder, richtiger gesagt, man verlegt sich jetzt auch auf die Vollendung auswärts gekaufter Kammgarne.

Die Kammgarn-Industrie[2] unterscheidet sich von ihrer Schwester, der Streichgarn-Industrie, sowohl in bezug auf die Art des zu verwendenden Rohstoffs, wie auch die Zubereitung desselben. Während man zu Streichgarnen eine kurze Wolle verarbeitet, die im gestreckten (gestrichenen) Zustand höchstens 3″—4″ lang ist und die möglichst gekräuselt sein mufs, damit die einzelnen Härchen sich eng anschmiegen können, wird zu Kammgarnen ein mindestens 3″—4″ langes, festes und schlichtes Haar benutzt. Diese Wolle wird zunächst in der Kämmerei durch Kämme in den sogenannten Kammzug verwandelt, der in der Streichgarnspinnerei dem Pelz entspricht. Der Kammzug kommt

[1] Sogenannte Sechshunderter, d. h. Maschinen mit 7200 Fäden, sind heut nichts Seltenes mehr.

[2] Siehe auch die betreffenden Anmerkungen Kap. II und Kap. III.

Digitized by Google

nun in die Spinnerei, um hier zu Fäden gestreckt zu werden, während die Streichgarnspinnerei den Faden bis zur ersten Hälfte zieht und dann erst streckt. Dadurch wird der Unterschied in der Beschaffenheit der Fäden erklärlich. Während beim Streichgarnfaden die Haare möglichst senkrecht auf die Längenachse des Fadens gestellt sind, die natürliche Kräuselung thunlichst erhalten, das ganze Gespinnst locker und weich bleibt, werden beim Kammgarn die Haare möglichst glatt gestreckt und einander parallel geordnet; der Faden muſs glatt und fest sein.

Diese neue Industrie kam Ende der siebziger Jahre in den Bezirk. Ein Werkmeister aus der renommierten Kammgarnfabrik Redlich in Brünn, namens Bernhardt, führte sie 1876 bei Lehmanns Wwe. und Sohn in Guben ein. Von hier aus verbreitete sie sich weiter. Heut ist sie in jeder Stadt vertreten, am meisten in Kottbus, Guben und Peitz.

Derselbe Umstand, der sie herbeigeführt hatte, die Thatsache, daſs man die alten niederlausitzer Fabrikate, insbesondere Streichgarnbuckskins anderswo, wie in Görlitz, Brandenburg und andern Städten, die nicht mehr genügend durch Export beschäftigt waren, nachahmte und durch schlechte Zuthaten in Miskredit brachte, zwang auch die Streichgarnfabrikation, Neues zu schaffen. Die hervorragendste Neuheit auf diesem Gebiete sind wohl die 1878 zuerst in Kottbus fabrizierten Cheviots oder Croſsbreadstoffe. Diese bisher ausschlieſslich in England hergestellten Tuchstoffe sind weich, wenig oder gar nicht gewalkt, haben eine rauhe Appretur, so daſs die feinen Sorten oft wie nicht gepreſstes glanzloses Tuch, die gröberen, zum groſsen Teil aus Lumpen hergestellten, wie Trikots geknotet aussehen. In ihren besseren und besten Marken werden sie aus einer australischen Kreuzungswolle, den Croſsbreeds, hergestellt. Für diese Sorten bezieht man die fertigen Garne aus England. Bei der heutigen Vorliebe für weiche, matt appretierte Stoffe hat die Cheviotfabrikation in den letzten Jahren erheblich zugenommen und sogar teilweis das Übergewicht über Kammgarnstoffe erreicht. Besonders beliebt sind die einfarbigen und unter diesen schwarze und blaue Fabrikate. Auſser den Cheviots, die in ihren gewöhnlichen Marken heut auch in den anderen Städten fabriziert werden, sind als von Kottbus eingeführte Neuheit noch die zuerst 1883 gearbeiteten, velourtierten und kurz geschorenen Rayés, sowie beste Zwirnartikel mit Zierknötchen in Kammgarn und Seide zu nennen. Fast gleichzeitig mit dem Auftreten der Cheviots gewann eine in der vorigen Periode schon begonnene Fabrikation gewaltige Ausdehnung und Ausbildung. Seit den siebziger Jahren hatte sich nämlich in der Damenkonfektion allmählich ein Umschwung vollzogen. Man war von der Verwendung schwarzer Seiden, Samte und Kachemire zu Kostümen abgekommen und hatte sich kouleurten, stückfarbigen Tuchen zugewandt, die nun besonders in Sorau und Sommerfeld stark fabriziert werden. Ihr Hauptabsatzgebiet ist

Digitized by Google

Berlin, dessen Konfektion in Damentuchen seit den letzten achtziger Jahren zum weitaus grösern Teil von der Niederlausitz versorgt wird. — Wieder eine neue Gruppe von Stoffen werden in Guben gefertigt. Hier hatte man noch in der Blütezeit der Doublefabrikation damit angefangen, neben diesem glatten Winterstoff dicke, weiche, zu Überkleidern passende Stoffe mit rauher, höchst kunstvoller Appretur zu schaffen. So entstand die Fabrikation der Floconnées, Rattinés und Eskimos. Leider wird sie Ende der achtziger Jahre immer schwächer, weil die in Guben, Grünberg und Sagan in Betrieb befindlichen grofsen, englischen Fabriken die Stoffe, da sie zum grofsen Teil Wollsurrogate verwenden, viel billiger und dabei sehr geschmackvoll appretiert herstellen, so dafs sie die Konfektion auf diesem Gebiet fast ganz in Besitz haben. Einigen Ersatz bietet dafür die 1888 neu eingeführte Fabrikation von Sealskins, das sind lose Gewebe aus Baumwollkette und Schafwollschufs, die so vortrefflich gedeiht, dafs die dazu gehörige Druckerei, die sich bisher in England befand, nach Guben verlegt wurde.

Aufser diesen Neuheiten finden wir einen bisher nicht gekannten bunten Reichtum in den alten Streichgarn-Buckskins. Bindung, Farbe und Appretur schaffen hier wie auch bei den andern Stoffen fortwährend Wechsel, den zu verfolgen oder in Gesetze zu fassen nicht oder kaum möglich ist. „Launen eben hat Frau Mode.“ Gleich nach der Krisis werden grofs- und kleinkarierte, breit- und schmalgestreifte Stoffe in grau und oliv gearbeitet. Im Jahre 1878 sieht man nur noch die hautes nouveautés kleinkariert, alle andern Stoffe haben gestreifte, decente Muster. Zwei Jahre später sind besonders die bunten schottischen Karreaux, die durch mehrfarbige Effektgarne, Garne mit eingezwirntem Vorgarn, Spitzgarne und dergleichen mehr entstehen, beliebt. Im nächsten Jahr finden wir grün und oliv in allen Nuancen, während die auffälligen Effektfäden verschwunden sind, um gediegeneren Platz zu machen. Man ziert jetzt die guten Kammgarne mit Seidenfäden; die feinen Cheviots werden dagegen mit Mohairknötchen und Lustregarn abkariert[1]. Grösere Karreaux mit Knoteneffekten oder auch matten, breiten Streifen finden wir 1886 bei den Cheviots wieder. Die letztere Art zeigt im nächsten Jahr nicht mehr matte, sondern bunte, kräftige Farben. 1888 treten für Kammgarne kleine Dessins mit lebhaften Effekten hinzu, aber schon 1890 vollzieht sich auch für diese ein Übergang zu grofsen Karreaux, wenn auch mit milden Effekten. Wir sagten, „wenn auch“. Im allgemeinen scheint sich nämlich bezüglich der Farbe eine Umwandlung zu vollziehen, welche

[1] Mohairknötchen aus dem Garn der Angora-Ziegenwolle entstehen beim Zwirnen dadurch, dafs man einen Faden an einer bestimmten Stelle an einem andern auflaufen läfst. Lustregarn ist ein Garn, das man durch eine Glanz gebende Flüssigkeit imprägniert und sodann durch Reiben entwickelt hat.

Digitized by Google

darauf hinaus geht, dafs an Stelle der stumpfen die leuchtenden Farben treten. Wohl werden die feurigen, satten Farben nie unbedingt die Herrschaft antreten, das gefällige Blaugrau und Olivgrau, das Gelbbraun und Braungelb wird immer verlangt werden, aber man will jetzt doch mehr reine, sprechende Töne, wie sie die Natur darbietet. Man will auf den ersten Blick die Farbe als blau, braun oder grün erkennen.

Es ist das ein recht bedeutungsvolles Zeichen der Zeit. Wie die Farbe schön und klar sein soll, so verwendet man auch, wie wir oben bemerkten, auf die Appretur die gröfste Sorgfalt. Das Äufsere soll ansprechen und gewinnen. Das ist gewifs recht schön und anerkennenswert. Aber die Medaille hat ihre Kehrseite. Mundus vult decipi, ergo decipiatur. Es ist leider nicht zu leugnen, dafs durch diese bestechende Aufsenseite vielfach nur der Mangel an innerer Güte verdeckt werden soll. Seit Jahren zeigt die Industrie besonders in der Fabrikation von Streichgarnbuckskins, Cheviots und Damenkonfektionsstoffen die Tendenz, „billig und schlecht" zu fabrizieren. Um möglichst billig zu produzieren, wurde zunächst geringere Wolle verarbeitet; als dann die Industrie von Maschinenbau und Chemie das Danaergeschenk der Kunstwolle erhielt, ward nicht nur die Kunstwolle der Wolle, sondern öfter noch die Wolle der Kunstwolle beigegeben, und böse Zungen behaupten, dafs mancher Fabrikant die Schafwolle wie einen seltenen Schatz im Geldschrank hüte[1]. Aus den Abfällen in Spinnerei, Weberei, Appretur, aus gewalkten und ungewalkten Streich- und Kammgarnlumpen und schliefslich aus halbwollenen Geweben werden heut die Surrogate für die Wolle hergestellt und mit dieser versponnen und als Schufsgarn verwebt oder gar dem Gewebe während des Walkprozesses angewalkt, d. h. mechanisch in die Poren gedrückt, wie das mit den Scheerhaaren geschieht. Es liegt auf der Hand, dafs die auf diese Weise hergestellten Fabrikate einen niederdrückenden Einfluſs auch auf die Preise der reell gearbeiteten Marken ausüben. Andererseits dürfen wir aber auch nicht verschweigen, dafs erst durch die Kunstwollfabrikation für die ärmere Bevölkerung ein billiger Stoff geliefert werden konnte, der bei nur sonntäglicher Benutzung, wie das in Arbeiterkreisen geschieht, sein verhältnismäfsig gutes Aussehen eine Zeit lang behalten kann. Sind nun auch die Konsumenten schon vielfach dem Stoff nicht günstig gesinnt, weil die Erfahrung sie hinlänglich über die Unreellität belehrt hat, so gedeiht die Industrie weiter und weiter und hat insbesondere das englische Fabrikat, das nach Millionen zählte, wesentlich zurückgedrängt. Der Kaufmann und Konfektionär kann die mit Kunstwolle versetzte resp. aus Kunstwolle hergestellte Ware ihres billigen Preises und hübschen Aussehens halber leicht an den Laien absetzen, weil sich diesem jede Taxe

[1] Der Zusatz von Kunstwolle variiert überall zwischen ca. 20 und 80 %.

Digitized by Google

über den wirklichen Wert entzieht, und es ist zu verstehen, wenn Fachzeitschriften hierzu sagen: „Während die deutsche Produktion halbschwerer und auch schwererer wollener Buckskins auf dem Weltmarkt fortgesetzt einen einflufsreichen Faktor darstellt, ist diejenige in halbwollenen derartigen Stoffen der englischen nicht immer ebenbürtig. Wohl mögen die deutschen Fabrikanten besseres Material verwenden, denn ihre Waren sind im allgemeinen fester und tragfähiger als die englischen; allein wenn der Markt dennoch ein geringeres und in jedem Fall billigeres Fabrikat verlangt, so ist es doch notwendig, sich diesem Bedürfnis nicht zu verschliefsen und sich diese Arbeit nicht entgehen zu lassen. — Es mag bedauerlich erscheinen, dafs die Welt immer noch eine Ware haben will, welche lediglich oder doch hauptsächlich ihren Wert in der bestechenden Äufserlichkeit hat, aber ändern wird sie sich darin sobald nicht“ [1].

Sie hat sich auch in der That bis heut nicht geändert, und die Presidentfabrikation, wie man die Herstellung von Stoffen aus Kunst- und Naturwolle oder Kunstwolle nennt, ist heut bezüglich der Qualität ihrer Fabrikate bis zur Niedrigkeit der englischen herabgegangen. Das hat aber seinen guten Grund in den heutigen allgemeinen Produktions- und Absatzverhältnissen.

Wie immer in Zeiten der Gefahr, so waren auch in der Krisis nach dem Kriege die Schwächen und Mängel, welche der Industrie noch anhafteten, stärker als sonst hervorgetreten. Dieselben sind verschiedenster Art. Was die Produktion im engern Sinn anbetrifft, so ist die heimische Industrie gegenüber ihrer alten Nebenbuhlerin, der englischen Industrie, zunächst dadurch im Nachteil, dafs ihr der Rohstoff infolge des längeren Transports teurer zu stehen kommt als den Industriellen vom Inselreich. Dann müssen wir auch heut noch gestehen, dafs uns die Engländer in der Appretur immer noch etwas voraus sind. Zudem haben sie vielfach einen mäfsigen, fleifsigen und gewandten Arbeiterstand und verhältnismäfsig niedrige Arbeitskosten, während bei uns die zur Zeit der Spekulationswut erheblich gesteigerten Löhne andauernd hohe blieben und böswillige Kontraktbrüche und allgemeine plötzliche Arbeitseinstellungen sich in erschreckendem Mafse häuften, zumal die Arbeiter bei den nahen Eisenbahnbauten in damaliger Zeit für geringe Leistungen gut gelohnt wurden. Der häufige Wechsel und der daraus folgende Mangel an Arbeitskräften ist aber um so bedauerlicher, als die komplizierte Technik der Neuzeit und die öftere Einführung eines Modestoffes ganz besonders einen der Zahl nach genügenden, tüchtig geschulten und stets willigen Arbeiterstamm wünschenswert macht. Wir können es nunmehr wohl verstehen, dafs das Gesetz vom 17. Juli 1878, welches Titel VIII der Gewerbeordnung, die gewerblichen Arbeiter betreffend, ergänzen will und insbesondere die Beschäftigung jugend-

[1] Grünberger Wollengewerbe vom 1. Juni 1890.

Digitized by Google

licher Arbeiter von 14 bis 16 Jahren über 10 Stunden täglich verbietet, überall mit grofsem Mifsmut aufgenommen wurde. Wurde man doch hierdurch gezwungen, auch die älteren Arbeiter, die auf Hülfe der jüngeren angewiesen sind, nicht länger zu beschäftigen. Daher beschliefsen die Fabrikantenvereine, solche jugendlichen Arbeiter überhaupt nicht mehr zu beschäftigen, und als sich dieser Entschluſs nicht durchführen läſst, ersuchen sie den Bundesrat, wöchentlich 66 Stunden für solche Arbeiter zuzulassen.

Was nun den Absatz anbetrifft, so fehlt es unserer Industrie für den überseeischen Markt in erster Linie an grofsen, mit bedeutenden Mitteln ausgestatteten Kommissionshäusern, welche, wie in England, ohne grofsen Kredit zu beanspruchen, die Vermittelung der Weltindustrie übernehmen, indem sie sich mit einem kleinen, aber regelmäſsigen Nutzen bescheiden. Das ist um so nötiger, als die Konsignationssendungen sich nachgerade zu einem Krebsschaden unserer Industrie entwickelt haben. Zum gröfsten Teil nämlich werden, wie wir schon früher bemerkten, die Waren konsigniert und bevorschuſst. Je geringer nun der den Vorschuſs übersteigende Erlös beim späteren Verkauf wird, desto gröfserer Geldbedarf entsteht und in vielen Fabriken wurde nur deswegen immer mehr gearbeitet, damit man neuen Vorschuſs, d. h. neue Betriebsmittel, erhielt. Insbesondere machten seit 1875 die ungeheuren Konsignationssendungen von grofsen Aktiengesellschaften den mittleren Betrieben das Geschäft ganz unmöglich. Haben diese Konsignationen im allgemeinen schon viel Ungesundes an sich, so tritt für die nach China und Indien (Bombay und Rangoon) bestimmten Sendungen noch eine andere grofse Kalamität hinzu, das sind die Kursverluste. Seit den siebziger Jahren ist bekanntlich das Silber fortwährend im Preis gesunken; 1878 stand es 25 % niedriger als 1874; die Fabrikanten erlitten dadurch, zumal dieser Rückgang sich oft ganz plötzlich vollzog, in diesen Silberländern Verluste, die ganz aufserhalb der Kalkulation lagen. Der Verkauf geschieht nämlich drüben in Taëls und Rupien; der Erlös wird in Pfunden remittiert. So lange der Preis des Silbers als fixierten Wertmessers normal war, d. h. 62 p. für die Unze fein Silber in Barren betrug, hatte der Taël in China einen Wert von 6 und die Rupie in Indien einen Wert von 2 M. Die Kalamität lag nun darin, daſs die Ware auf den jeweiligen Silberkurs kalkuliert wurde, der Konsignateur aber die Ware erst Monate, oft selbst Jahre nach der Versendung verkaufen konnte, in welcher Zeit der Kurs natürlich schon wieder gewichen war. Ein Beispiel! Im Jahre 1886 fiel er rapid bis auf 42 und einen schwankenden Bruchteil. Ein Posten der in China so beliebten, besonders von Sommerfeld dorthin stark exportierten Russentuche in Höhe von 2000 Taëls brachte jetzt dem Fabrikanten nur $2000 . 6 . \frac{42}{62}$ = rund

Digitized by Google

8130 M. = 406,5 £, während er zu normalen Zeiten 2000 . 6 = 12000 M. = 600 £ erhalten hätte[1].

Nicht erfreulicher war, abgesehen von dem durch die Girokonti der Reichsbank bedeutend erleichterten heimischen Geldverkehr, das Bild auf dem deutschen Markt. Dieser wurde vor allem durch die ungünstigen Zollverhältnisse lahm gelegt. Der deutsche Konsum ist, wie man immer wieder hören muſs, selbst in normalen Zeiten nicht so groſs, daſs die jetzige Produktion nicht erheblich darüber hinaus ginge. Nun galt aber immer noch der alte Zolltarif, der in einer Zeit entstanden war, wo die heimische Industrie noch in den Kinderschuhen steckte und den deutschen Konsum nicht befriedigen konnte, und der die Engländer förmlich einlud, ihre billiger gearbeitete Ware zu uns zu bringen. Da dieser Tarif Gewichtszölle festgesetzt hatte, wurde feines und ordinäres Tuch über einen Kamm geschoren. Es betrug nach ihm der deutsche Eingangszoll für Buckskins 30 M. pro Centner. Bei Einfuhr eines ausländischen Wollfabrikates von z. B. 500 M. Wert pro Centner wird die Ware also um 30 : 5 = 6 % verteuert. Ein feiner englischer oder französischer Stoff im Wert von 900 M. pro Centner, der ja auch nur 30 M. Eingangszoll kostet, erfährt dadurch eine Preiserhöhung von 30 : 9 = 3 1/3 %, während z. B. in Frankreich für fremde Tuche etc. ein Zoll von 10 % ad valorem erhoben wird. Die Folge hiervon ist, daſs der deutsche Markt gerade mit den besseren ausländischen Waren, die ja verhältnismäſsig weniger Zoll kosten als die geringeren Sorten, leicht überführt wird. Der wohlhabende Deutsche fröhnt nun seiner Affenliebe für das Fremde und setzt oft das heimische, ebenso gute Fabrikat hintenan. Unwillkürlich wird dadurch der einheimische Fabrikant gezwungen, sich auf die Fabrikation ordinärer Stoffe zu legen, wie wir das ja auch gesehen haben. Je geringer aber ein Fabrikat ist, desto geringer ist auch der Gewinn. Je feiner dasselbe ist, desto mehr Ausarbeitungskosten liegen auf einem gewissen Quantum Rohstoff. Wenn diese Ausarbeitung hier erfolgt, bleibt der Geldlohn dafür hier und vermehrt den Nationalwohlstand, während jetzt deutsches Geld zur Bezahlung der Arbeiter ins Ausland geht. — Nicht zu verwundern ist, daſs unter solchen Umständen die Produktion erheblich zurückging[2]. Immer lauter und allgemeiner

---

[1] In Sommerfeld fallierten aus diesem Grunde in der Zeit von 1878 bis 1881 allein fünf Fabriken, darunter alte, gut situierte Firmen. Besonders wurden Sorau und Sommerfeld, die zum gröſsten Teil für jene Länder arbeiteten, von der Silberentwertung hart getroffen.

[2] Vom forster Fabrikanten-Verein in diesem Sinne gemachte statistische Ermittelungen ergaben, daſs der Tuchbestand in Forst

1875 an 3353302 kg,
1876 „ 2940984 kg, d. h. 14% weniger betrug als im Vorjahr,
1877 „ 2679070 „ „ 10 „ „ „
1878 „ 2472556 „ „ 8,4 „ „ „

Digitized by Google

werden die Klagen in der Freihandelsära der siebziger Jahre und immer dringlicher das Verlangen nach Reciprocität der Zölle. Dem forster Fabrikantenverein gebührt das Verdienst, die Anregung hierzu gegeben zu haben. Als durch die Initiative des Centralverbandes deutscher Industrieller ein autonomer deutscher Zolltarif angestrebt wird, sendet er in der Person der Fabrikanten G. Klinke und G. Brauer Deputierte an den Vorsitzenden der Tarifkommission, welche diesem die Notwendigkeit anderer Zollsätze in Wollwaren bewiesen und über deren Höhe ihr Gutachten abgaben. Das energische Vorgehen hatte die gehoffte Wirkung. 1879 erschien ein neuer Zolltarif, welcher die Mängel des alten beseitigte und der für Forst z. B., das ja mit seiner Buckskin- und Cheviotfabrikation am meisten die englische Konkurrenz gemerkt hatte, bald sichtbare Früchte trug[1]. Wenn sich diese nicht allgemein zeigten, so lag das eben an den vielen andern, oben genannten Mifsständen, dann aber auch an den unvermeidlichen Opfern, die der Wechsel in der Fabrikation für die Städte im Gefolge hatte, die in der vorigen Periode teilweis noch für den Export gearbeitet hatten, und die bei dem teilweisen und gänzlichen Aufhören desselben nun auch auf den inländischen Markt angewiesen waren. Sie mufsten sich andere Maschinen, besonders Webstühle, anschaffen und ihre Arbeiter für die veränderte Produktion heranbilden und gegenüber den erfahrenen Konkurrenten in Forst, Kottbus, Peitz und Guben, die auf dem deutschen Markt ihre feste Kundschaft hatten, war es sehr schwer, Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, zumal auch die Verkaufsresp. Zahlungsbedingungen ganz andere, aber kaum bessere waren als sie für den überseeischen Export bestanden. Für das deutsche und auch gröfstenteils kontinentale Geschäft übernimmt, wie wir schon gesehen haben, meist ein Grossist die Vermittelung zwischen Produzent und Detaillist oder Schneider; diese erst befriedigen unmittelbar den Konsumenten. Der Übelstand bei diesem Modus liegt nun darin, dafs der Grossist einen zu langen Kredit beansprucht, indem er erst nach 6 bis 9 Monaten bezahlt. Um den hierdurch entstehenden Zinsverlust zu vermeiden und die Vermittlerprozente selbst zu verdienen, drängt sich ein namhafter

[1] Unter der Bismarckschen Schutzzoll-Politik betrug der Tuch-Ausgang in Forst:

1879	2811798	Kilo, d. h.	13,7 %	mehr als im Vorjahr
1880	3536062	„ „	25,8 „	„
1881	3639116	„ „	2,9 „	„
1882	4015383	„ „	10,3 „	„
1883	4458538	„ „	11 „	„
1884	5139251	„ „	15,3 „	„
1885	5651178	„ „	10 „	„
1886	5669295	„ „	0,3 „	„
1887	5303347	„ „	6,5 „	weniger als im Vorjahr
1888	5751818	„ „	8,5 „	mehr als im Vorjahr
1889	6923893	„ „	20,4 „	„
1890	6939780	„ „	0,2 „	„

Digitized by Google

Teil der Fabrikanten seit der letzten Hälfte der siebziger Jahre mehr und mehr dazu, mit den Detaillisten und Schneidern direkt in Verbindung zu treten. Nun ist nicht zu leugnen, dafs diese Art des Geschäftes, die sich am liebsten nach beiden Seiten wenden möchte, auf die Dauer nicht gehen kann. Niemand kann zween Herren dienen. Wenn sich die Fabrikanten alle entschliefsen könnten, mit Umgehung des Grossisten nur direkt an Detaillisten und Schneider zu verkaufen, und unmöglich ist das bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen nicht, dann brauchte der Konsument weniger Geld für seine Anzüge als bisher zu zahlen oder könnte mit demselben Geld bessere Ware kaufen. Eine gute Wirkung hat der Detailverkauf der Fabrikanten schon heut gezeitigt. Die Zahl der in der Niederlausitz ansässigen Tuchgrossisten ist in den achtziger Jahren erheblich zurückgegangen. Schon 1879 schmolzen die 18 Firmen auf 14 zusammen. Viel hat dazu freilich auch der Umstand beigetragen, dafs sich jetzt fast in allen gröfseren Städten Deutschlands Tuchengroshandlungen befinden, welche Stapelartikel, d. h. solche, die immer fabriziert werden, weil man sie immer braucht, wie schwarze Tuche, schwarze und blaue Cheviots etc. und kourantere Muster und Qualitäten auf Lager halten, womit sie besonders bei augenblicklichem Bedarf den Detaillisten der Gegend versorgen.

Auch die Tuchausschnittgeschäfte nehmen langsam ab[1]. Es hat das seinen Grund in dem schon oben erwähnten Detailverkauf der Fabrikanten und Grossisten am Platz, ferner in den alljährlich wiederkehrenden öffentlichen Auktionen, sogenannten Partieverkäufen von Tuchen und Buckskins, wie endlich in der sich mehr und mehr einbürgernden Sitte der Landbevölkerung, ihre Kleidungsstücke fertig zu kaufen.

Umsomehr gewinnt eine andere Art Geschäfte, vielfach aus jenen hervorgegangen, jetzt von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Es sind die sogenannten Tuchversandgeschäfte, d. h. Verkaufsgeschäfte, deren erster Zweck der ist, von den Industriecentren aus jeden Einzelbedarf auf Grund der heutigen weitverzweigten Bahnverbindungen innerhalb des Reiches und auch noch darüber hinaus zu befriedigen. Natürlich übernehmen sie auch die Befriedigung des Lokalbedarfs, wo er sich bietet, allein derselbe ist doch zu gering und nebensächlich. Weitaus die Hauptsache ist der Versand nach aufsen. Die Inhaber dieser mit aller kaufmännischen Sparsamkeit und geschicktester Reklame geleiteten Firmen sind vielfach Verwandte oder frühere Angestellte von Fabrikanten und stehen in engster Beziehung mit diesen und der gesamten Fabrikation nicht nur unseres niederlausitzer Be-

[1] Während der Umsatz der kottbuser Tuch-Ausschnitt-Geschäfte noch 1871 sich auf 300 000 Rthlr. belief, ist er 1876 schon auf 600 000 Mark und 1877 gar auf 450 000 Mark gefallen. Heut beträgt derselbe ca. 500 000 Mk.

Digitized by Google

zirks, sondern auch der andern Textilindustriebezirke in Sachsen, Schlesien und am Rhein. Sie senden, wie die Fabrikanten selbst, ihre reichhaltigen Musterkollektionen nach allen Richtungen, und da sie sich mit einem kleinen Nutzen begnügen, „zu Fabrikpreisen verkaufen", wird der auswärtige Konsument, der einmal die 3 m zum Herrenanzug oder 4 m zum Damentuchkleid gebraucht hat, oft ständiger Kunde, so dafs die Geschäfte stetig wachsen. Heut bestehen in der Niederlausitz ca. 30 solcher Geschäfte, deren jährlicher Umsatz sich auf 10 bis 15 Millionen beläuft. Soviel über die Absatzverhältnisse des deutschen Marktes.

Was nun den Export anbetrifft, so werden 1877 von den Absatzgebieten auf dem Kontinent zwei bisher noch offene Märkte, Österreich und Rufsland, durch ungünstige Zollverträge abgesperrt. Ersteres kauft nur 1881 und 1882 noch einmal Konfektionsstoffe stärker; letzteres ist dauernd verloren, zumal seine eigene Industrie auch die Fabrikation besserer Ware übernommen hat. Wenig Begehr zeigen, weil auch sie selbst zu fabrizieren anfangen, die Schweiz und Italien, zumal das letztere in seinem Rechtsverfahren keinen genügenden Schutz gegen lässige oder böswillige Schuldner bietet. Lebhafter kauft Frankreich, dessen Tuchindustrie seit 1881 sich in einer Krisis befindet und darum weniger leistungsfähig ist. Leider nehmen seine wertvollen Bestellungen infolge allgemeiner Überproduktion und Arbeitseinstellungen schon 1884/85 sehr ab. In beschränkten, fast immer gleichen Grenzen bleibt der Bedarf der alten Kundschaft in Holland, Dänemark und Schweden-Norwegen, wenngleich in letzterem Lande auch gröfsere Fabriken für Wollwaren neuerdings entstanden sind. — Unter den überseeischen Absatzgebieten kommen zunächst die beiden ältesten Märkte, der Orient und Nordamerika in Betracht. Ersterer bleibt wegen der unsicheren politischen und Kreditverhältnisse auch in dieser Periode ohne gröfseren Wert; doch gelingt es in der letzten Hälfte der achtziger Jahre einer bedeutenden spremberger Fabrik für einfarbige Tuche, die neben der englischen herrschende österreichische Konkurrenz völlig aus dem Felde zu schlagen. Aus Nordamerika laufen trotz der enorm hohen Zölle und der eigenen Produktion seit 1881 lebhaftere Bestellungen besonders in besseren Buckskins ein, die in der oben genannten Weise effektuiert werden; leider lassen sie infolge der dortigen allgemeinen schlechten Geschäftslage schon nach drei Jahren nach. Von 1886 aber an steigen sie wieder entschieden, bis ihnen Mac Kinleys „chinesische Mauer" ein jähes und fast vollständiges Ende bereitet. Indem sie laut § 1 in barbarischer Weise das Eigentumsrecht an der Ware dem Konsignateur abtritt und durch die raffinierten Deklarations-Bestimmungen Aufschlüsse über alle Fabrikgeheimnisse zu fordern gestattet, macht sie jedes weitere Geschäft unmöglich. Fast gleichzeitig mit Nordamerika begann auch Südamerika durch Vermittelung von pariser und hamburger Häusern lebhafter zu

Digitized by Google

kaufen, besonders aber steigerte sich seit 1886 sein Bedarf. In Chile, Peru und Bolivia störten 1885 innere Kämpfe, in Argentinien die Geldnot das Geschäft. Später vermindern auch in Brasilien und den La-Plata Staaten politische Wirren und damit in Verbindung schwierige Geldverhältnisse den Absatz dorthin. Nach China, Japan und Ostindien gehen trotz der trüben Erfahrungen, die Konsignation und Coursverluste brachten, immer wieder die Vorschufssendungen so lange, bis Überfüllung und zeitweise völlige Geschäftsstille eintritt. 1885 schien es, als ob sich in Birma ein überaus günstiges Absatzgebiet eröffnen wollte, allein kriegerische Unruhen und grofse Überschwemmungen richteten im nächsten Jahr solchen Schaden an, dafs die neue Verbindung bald einging. Zeitweis, so z. B. 1884, gehen auch nach Afrika und zwar sowohl nach dem Süden, ins Kapland, wie nach dem Norden, nach Marokko und Algier, Warensendungen. Selbst Australiens Hauptstädte, Sidney und Melbourne, erteilen infolge der dort stattgehabten Ausstellungen seit 1881 und 1882 Aufträge, die freilich nur 1886 einen nennenswerten Umfang annehmen. Im Jahre 1890 tritt sogar England als Käufer für spremberger Damenkonfektionsstoffe auf. Von Belang wird aber der Export eben nirgends mehr, so dafs selbst Sorau, von jeher eine der am meisten für Export arbeitenden Städte, 1890 nur noch ca. ein Achtzehntel der gesamten Fabrikation nach dem Ausland schickt[1].

Aus diesem Grunde ist es auch erklärlich, dafs die zum weitaus gröfsten Teil auf den deutschen Markt angewiesene Industrie sich von den Folgen der Krisis 1873—75 so sehr schwer und langsam erholt. Versuchen wir, den Gang der Konjunktur von jener Zeit an im Zusammenhang zu erzählen. Selbst Forst mit seiner seltenen Elastizität versucht Jahre lang vergeblich den Alp von sich zu schütteln. Die Ermattung und Entmutigung dauert fort trotz aller Betriebseinschränkung. Die Produktion hat um ein Viertel bis ein Drittel abgenommen, überall stehen Fabrikräume leer und die Furcht, dafs sie in Betrieb gesetzt werden können, ist so grofs, dafs die sorauer Handelskammer 1875 den Vorschlag macht, der Fiskus oder die städtischen Behörden sollen sie zu gemeinnützigem Zweck kaufen. Der Notstand wird dadurch noch besonders traurig, dafs auch die anderen Industrieen, besonders die Eisenindustrie, vollständig darnieder liegen, und gerade der Mittelstand und die Arbeiter sind vielfach Käufer für die lausitzer Fabrikate, die damals überwiegend in geringer bis mittlerer Preislage gefertigt wurden. Um die brotlosen oder unbeschäftigten Arbeiter kauffähiger zu machen, rät man, Vicinal- und Sekundärbahnen zu bauen. Die beiden Vorschläge sind charakteristisch für die allgemeine Hilflosigkeit, die in Apathie übergeht, als auch in den nächsten beiden Jahren

[1] Laut Handelskammerbericht gehen nach dem Inland 445390 kg, nach dem Ausland nur 25270 kg.

Digitized by Google

die Industrie noch weiter zurück geht. Am schlimmsten sieht es für die nach Ostindien exportierenden Städte aus, die infolge der dort herrschenden Hungersnot ihre Arbeitszeit teilweise bis auf die Hälfte reduzieren müssen, und das Wenige, das dorthin geht, nur mit Verlust absetzen können. Durch veränderte Zollgesetze gehen in demselben Jahr 1877 zwei andere Absatzgebiete, Oesterreich und Rufsland, vollständig verloren. Wieder werden Arbeiter entlassen und geraten Fabriken in Konkurs. Den deutschen Markt aber überfluten nach wie vor die billigen englischen Waren, und in dem allgemeinen Jammer scheint selbst das Vertrauen zur Regierung, dafs sie hier Hilfe bringen werde, zu schwinden. Auch nach dem Berliner Kongrefs im nächsten Jahr kehrt es nicht zurück. Nur vereinzelt erscheinen in den Monaten Juli bis September, welche für Forst die Hauptsaison bilden, die sonst so zahlreichen Käufer aus Dänemark, Schweden-Norwegen und allen Gauen Deutschlands und kaufen nur geringe Qualitäten.

Als aber endlich die heifs ersehnte Zollreform durchgeführt wird und die grofsen Getreide- und Baumwollverschiffungen Amerikas eine gesündere Marktlage in die Industrieländer der Welt bringen, da macht sich gegen Ende des Jahres 1879 ein schwaches Wiederaufleben der Industrie bemerkbar. Ihre Vertreter in Kottbus und Forst ernten auf den Weltausstellungen in Sidney und Melbourne allgemeine Anerkennung und die Gebrüder Klemm in Forst erhalten auf ersterer eine Preismedaille. Anfang des nächsten Jahres steigen auch die Tuchpreise, und nun giebt man sich sogar ein halbes Jahr lang einer beschränkten Spekulation hin. Wenn auch später die bisher rapid gestiegenen Wollpreise zunächst wieder fallen und die Nachfrage in Amerika plötzlich aufhört, so bleiben doch die Verhältnisse auch 1881 leidliche, teilweis sogar gute, weil die Wolle bald zu fallen aufhört und nun ihre und die Preise der Fabrikate stetig bleiben. Vor allem ist es der von der Mode jetzt sehr begünstigte deutsche Markt, für den vornehmlich Forst, Kottbus, Peitz und Guben arbeiten, welcher der Industrie jetzt und die nächste Zeit ausreichende Beschäftigung giebt. Ja, er veranlafst in Kottbus schon im nächsten Jahr bedeutende Erweiterungen einiger Etablissements und zwingt die forster Fabrikanten teilweis auch in der Nacht zu arbeiten. Die Zollpolitik Bismarcks trägt ihre Früchte, die auch der Inhaber der kleineren Fabrikbetriebe, wie sie vereinzelt überall, in gröfserer Zahl aber in Forst bestehen, geniefst. Auch er mufs trotz der neuen Fabriken, die alljährlich bis 1885 entstehen, zum Teil über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus arbeiten, um seine Bestellungen zu erledigen.

Nicht so erfreulich ist das Bild in den eigentlichen Exportstädten Sorau, Sommerfeld, Finsterwalde, Spremberg. Hier üben die unglückseligen Massenkonsignationssendungen nach Ostindien, China und Japan und die damit im Zusammenhang stehenden

Digitized by Google

Konkurse, welche mit ihren Zwangsverkäufen dem Markt billige Ware liefern, noch immer ihre unheilvolle Wirkung aus. Recht fühlbar wird das in Sorau, dessen Hauptexportartikel, Zephyr, durch die billigen Flanelle aus dem Vogtland ganz verdrängt worden war. Auch in Sommerfeld erfolgt überall Einschränkung über Einschränkung des Betriebes; zwei Fabriken stellen den Betrieb ganz ein, wodurch mehrere Hundert Arbeiter brotlos werden. Man legt sich deshalb auch hier mehr und mehr auf die Fabrikation von Damen- und Herrenkonfektionsstoffen; die grofse Konkurrenz hindert aber einen genügenden Gewinn, trotzdem die Preise der Wolle ihre fallende Tendenz beibehalten und April 1886 so niedrig standen, wie nie seit 1848, und trotzdem man auch noch in der Verwendung von Surrogaten Ersatz für den Kursverlust suchte. Der erste Umstand bringt nämlich, wenn er schnell eintritt, wie diesmal, dem Fabrikanten immer Verluste, weil er nun die Ware, die er aus teuerer Wolle fabriziert hat, den augenblicklichen Wollpreisen angemessen billiger verkaufen mufs und doch dieselben, ungefähr fünf Achtel des Wertes betragenden Ausarbeitungskosten hat. Die Kursverluste waren zuletzt so enorm geworden, dafs auch der immer gröfsere Zusatz von Kunstwolle sie nicht aufwog. Wenn man wie die sommerfelder Fabrikanten 1886 für die nach China verschickten Russentuche, die in guten Zeiten 40 Taëls kosteten, nur 17 Taëls erhielt, so konnte eben alle Kunst nichts helfen. Die Löhne werden erheblich reduziert und die Arbeitszeit wieder beschränkt, im Winter z. B. auf die Tagesstunden.

Inzwischen hatte sich auch in den andern Städten die Gesamtlage teilweis verändert. Schon 1884 hatte die aufserordentlich milde Temperatur grofse Läger in Winterwaren angehäuft und die Cholera in Italien und Frankreich den schon an sich nicht grofsen kottbus-peitzer Export dorthin bedeutend verringert. Im nächsten Jahr verschärft sich infolge der Überproduktion hier wie auch in Forst-Guben die Ungunst der Verhältnisse. In Forst finden sogar vorübergehend Lohnherabsetzung und Arbeiterentlassungen statt. Aber bald herrscht wieder überall volle Thätigkeit. Die Städte mit gröfserem Export knüpfen neue Verbindungen mit Südeuropa und Amerika an, und auch in den andern Städten gelingt es trotz der durch den Kampf um das Septennat und den Tod Kaiser Wilhelms I. hervorgerufenen, ernsten politischen Konstellationen, die günstigen Verhältnisse von 1886 zu erhalten. Noch einmal trübt sich der politische Himmel und bleiben die Unternehmungen auf das engste begrenzt, als Kaiser Friedrich III. einen tief tragischen Tod stirbt. Als aber dann Wilhelm II. mit jugendkräftiger Hand die Zügel der Regierung ergriff und der Herrscher des mächtigen deutschen Reiches seine Friedenspolitik aller Welt verkündet, da macht sich auf den Gebieten des Handels und der Gewerbe neues Leben bemerkbar. Auch in der Tuchfabrikation herrscht reger Bedarf,

Digitized by Google

der zu angemessenen Preisen gedeckt wird. Das Hauptabsatzgebiet bleibt das Inland. Aber nicht nur hier und in den benachbarten Kontinentalstaaten ist es märkischer Sparsamkeit, Zähigkeit und Intelligenz gelungen, sich einen Ruf zu erwerben, auch auf den aufsereuropäischen Märkten begegnet die Industrie fremder Konkurrenz mit Erfolg. In ruhigen sicheren Bahnen schreitet sie im nächsten Jahre 1889 weiter. Freilich halten die Preise mit der anhaltenden Preissteigerung sämtlicher zur Produktion erforderlicher Rohmaterialien und Verbrauchsgegenstände, sowie den Lohnerhöhungen, die insgesamt ca. 20 % ausmachen, nicht Schritt. Auch machen die Käufer in betreff der jährlich zweimal zur Ausgabe gelangenden Mustersortimente immer höhere Ansprüche; nur für geschmackvolle, streng moderne Stoffe sind Aufträge zu erzielen. Am schärfsten spitzen sich aus besonderen Gründen die Verhältnisse in Forst zu. Schon seit Jahren hatte es unter der veränderten Mode, die mehr und mehr Kammgarnstoffe vor den Streichgarnstoffen vorzog, gelitten, und nur seiner beispiellosen Rührigkeit war es zu verdanken, wenn der Umfang seiner Industrie dennoch sich stetig erweiterte und jährlich neue Fabriken gebaut wurden. Nun aber hatte die Kaufkraft seiner besten Absatzgebiete, Rheinland, Westfalen, Schlesien, durch die Strikes in den letzten achtziger Jahren erheblich abgenommen. Die Bestellungen lassen nach, und da der Export mit Ausnahme von Südamerika auch hier gewaltig zurückgegangen ist, war bei der Konkurrenz anderer Städte eine Überproduktion der auch im Jahre 1889/90 wieder ca. 20 % mehr als im Vorjahr produzierenden Industrie unvermeidlich. Man mufs bereits Ende 1889 die Arbeitszeit von 12 oder 13 auf 10 oder 11 Stunden beschränken, und im nächsten Jahre fallieren 21 Fabriken und 2 hören auf zu arbeiten. Freilich sind es die weniger gut fundierten, unbekannten Vertreter der Industrie, die fallen. Aber es ist damit noch nicht genug. Auch in den weiter arbeitenden Fabriken müssen noch 4—500 Arbeiter entlassen werden und die Bleibenden läfst man auf Lager arbeiten, nur um nicht noch mehr brotlos zu machen. Die Waren werden unter dem Selbstkostenpreis verkauft, und doch läfst man den Mut nicht sinken und nimmt hier wie anderswo den stolzen Plan, eine schwimmende Ausstellung zu schaffen, die mit deutschen Industrieprodukten überseeische Häfen anlaufen und neue Märkte suchen soll, kühn in Angriff. Im Dezember 1890 hebt sich die Industrie wieder von neuem und geht in mittlerem Umfang bis heut weiter, und als vom 3. bis 5. Mai 1891 die Delegiertenversammlung des Centralverbandes deutscher Wollwarenfabrikanten in Forst tagte, fand man Gelegenheit, in einer imponierenden Fachausstellung sämtlicher Arbeitsmaschinen neuester Konstruktion die stolze Höhe ihrer heutigen Entwickelung zu zeigen.

Digitized by Google

Beilage I

(zu Seite 32 Anm. 1).

Statut für die Tuchmacher-, Tuchwalker- und Strumpfwürker-Innung zu Sommerfeld.

Nachdem die statutarische Verfassung der in Sommerfeld bisher unter der Benennung: „Gewerk der Tuchmacher“ bestandenen Korporation von Gewerbtreibenden, den Bestimmungen im § 95 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und im § 66 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gemäfs, einer Revision unterworfen worden, tritt für diese Korporation, welche unter der Benennung „Tuchmacher-, Tuchwalker- und Strumpfwürker-Innung“ in Sommerfeld fortdauert, das gegenwärtige Statut an die Stelle der für jene Innung bisher mafsgebend gewesenen statutarischen Vorschriften, Gewohnheiten und Beschlüsse, welche hierdurch aufgehoben werden.

Allgemeine Zwecke der Innung.

§ 1.

Die Innung ist dazu bestimmt, die Mitglieder zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen zu verbinden. Insbesondere soll die Innung zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darbieten, die Genossen zur Beratung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, sowie zu gegenseitigem Beistand vereinigen, Ordnung und Einigkeit unter ihnen erhalten und die Ehre der Genossenschaft bewahren. Diesen allgemeinen Zwecken entsprechend hat die Innung auch:

a) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen der Innungsgenossen zu beaufsichtigen;
b) der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Innungsgenossen sich zu unterziehen, insofern es sich nicht um Gewährung fortlaufender Almosen und überhaupt um Gelduntersttzungen, sondern um Forthilfe im Gewerbebetriebe handelt;
c) die Verwaltung der für die Innungsgenossen etwa zu errichtenden Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen zu leiten.

Mitglieder der Innung.

§ 2.

Die Mitglieder des Tuchmachergewerks in Sommerfeld bleiben Mitglieder der als Tuchmacher-, Tuchwalker- und Strumpfwürker-Innung in Sommerfeld fortbestehenden Korporation.

Digitized by Google

Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 3.

Jeder unbescholtene, in Sommerfeld wohnende Tuchmacher-, Tuchwalker- oder Strumpfwürkermeister kann die Aufnahme in diese Innung unter den nachstehend zu I. und II. festgesetzten Bedingungen verlangen. Den aufserhalb Sommerfeld Wohnenden ist jedoch die Aufnahme zu versagen, wenn in ihrem Wohnorte oder in gröfserer Nähe des Wohnortes als in Sommerfeld eine Innung ihres Gewerbes besteht

I. Der Aufzunehmende mufs die Befähiguug zum selbständigen Betriebe des Tuchmacher-, Tuchwalker- oder Strumpfwürker-Gewerbes nachweisen.

Zum Beweise dieser Befähigung genügt das Zeugnis einer der, in den §§ 37—40 der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Prüfungs-Kommissionen, oder, in den Fällen, in welchen die Prüfung schon vor Errichtung dieser Kommission abgelegt worden, das Zeugnis einer der, nach den Bestimmungen im Titel VIII der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 früher bestandenen Prüfungsbehörden. Mitglieder älterer, vor Verkündigung der Gewerbeordnung an anderen Orten bestandener Tuchmacher-, Tuchwalker- oder Strumpfwürker-Innungen sind von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung entbunden.

II. Bei der Aufnahme ist ein Antrittsgeld von 5 Thalern und aufserdem für die Erwerbung des Miteigentums an dem im § 32 specifizierten Gewerksvermögen, sowie für das Teilnahmerecht an dessen Nutzungen ein Einkaufsgeld von 16 Thalern zur Innungskasse zu zahlen.

Es bleibt jedoch jedem der Tuchmacher-, Tuchwalker- und Strumpfwürker-Innung beitretenden Meister überlassen, ob er das oben erwähnte Miteigentum resp. Nutzungsrecht erwerben will oder nicht. Sollte für spätere Zeiten eine Änderung des Einkaufsgeldes nötig sein, so ist solche von einem von der königlichen Regierung zu genehmigenden Innungsbeschlusse abhängig.

Sonstige Gebühren oder Auslagen dürfen für die Aufnahme nicht erhoben werden. Hierunter sind jedoch die Kosten der Prüfung, welche von den bei der Prüfungskommission der Innung geprüften Meister zur Innungskasse zu entrichten und nach der betreffenden allgemeinen Anweisung von der Prüfungskommission festzusetzen sind, nicht mit begriffen.

§ 4.

Über die Zulässigkeit des Aufnahmegesuchs, welches schriftlich bei dem Obervorsteher (§ 22) einzureichen ist, hat der Innungsvorstand zu entscheiden; er darf aber, wenn die im § 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und keiner der im § 107 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erwähnten Gründe der Ausschliefsung vorliegt, die Aufnahme nicht versagen.

§ 5.

Durch den Beschluſs, welcher die Zulässigkeit des Aufnahmegesuchs feststellt, tritt der Aufzunehmende in alle Rechte und Pflichten eines Innungsgenossen. Der Obervorsteher hat ihn von dem Beschlusse in Kenntnis zu setzen und mit den Obliegenheiten bekannt zu machen, welche er durch den Eintritt in die Innung übernommen hat. Die förmliche Aufnahme erfolgt in der nächsten ordentlichen Versammlung des Innungsvorstandes. Der Aufgenommene hat sich zur Erfüllung jener Obliegenheiten durch Handschlag, sowie durch Vollziehung der über seine Aufnahme niedergeschriebenen Verhandlung zu verpflichten. Demnächst wird ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme unentgeltlich eingehändigt.

Witwen und minderjährige Erben verstorbener Genossen.

§ 6.

Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes befähigten Stellvertreter,

Digitized by Google

für Rechnung der Witwe, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des verstorbenen Genossen, mit Ausnahme des Stimmrechts (§ 8), auf die Witwen für die Dauer des Witwenstandes, auf minderjährige Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

Grofsjährige Söhne der Innungsgenossen haben den Bedingungen der Aufnahme (§ 3) ebenso wie andere Gewerbtreibende zu genügen.

Allgemeine Befugnisse und Obliegenheiten der Innungsgenossen.

§ 7.

Der Eintritt in die Innung begründet die Teilnahme an denjenigen Rechten und Befugnissen, welche nach den Gesetzen und nach diesem Statute den Genossen zustehen, insbesondere die Teilnahme an dem Vermögen der Innung und an ihren wohlthätigen Einrichtungen, sowie die Mitbenutzung ihrer gemeinsamen Anstalten unter den dafür festgesetzten Bedingungen.

§ 8.

Stimmberechtigt in den Versammlungen der Innung ist jeder Innungsgenosse, welcher sein Gewerbe während des zuletzt abgelaufenen Jahres, vom Tage der betreffenden Versammlung zurückgerechnet, selbständig betrieben hat, sofern ihm nicht das Stimmrecht durch einen Beschlufs der Innungsversammlung (§§ 10, 20) entzogen ist.

Die nach den Bestimmungen im § 6 zur Innung gehörenden Witwen und minderjährigen Erben verstorbener Genossen sind nicht stimmberechtigt.

§ 9.

Zur Erreichung der Zwecke der Innung hat jeder Genosse nach den Bestimmungen dieses Statuts mitzuwirken, und den mit Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gefafsten Beschlüssen der Innungs-Versammlung, sowie den entsprechenden Anordnungen des Vorstandes bei einer Strafe bis zu 5 Thlr. Folge zu leisten.

Insbesondere liegt den jedesmaligen 10 jüngsten Meistern, welche der Innung zuletzt beigetreten, auch die Besorgung aller Botendienste in Gewerksangelegenheiten, sowie bei den Innungs- und Vorstandsversammlungen nach § 31 ob.

Die Bestimmungen des § 23 in Betreff der Annahme der Wahl zum Mitgliede des Vorstandes gelten auch hinsichtlich der Verpflichtung jedes Innungsgenossen zur Annahme der Wahl als Gesellenbeisitzer (Ladenmeister) und zum Mitgliede der Prüfungskommission der Innung oder der Kreis-Prüfungskommission (§§ 37, 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849).

§ 10.

Stirbt ein Innungsgenosse oder Ehefrau, oder das Kind eines solchen, so haben die 10 jüngsten Genossen das Geläute zu besorgen und die Leiche zu Grabe zu tragen. Für ersteres, wenn es das grofse Geläute ist, haben sie von den Hinterbliebenen auf jeden Puls 7½ Sgr. zu bekommen und dagegen beim Geläut sowohl, als beim Begräbnis stets anständig schwarz gekleidet zu erscheinen. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dafs das Leichentuch sorgsam erhalten bleibe und mit Ordnung zusammengelegt werde, und sind dafür zunächst die beiden der Innung zuletzt beigetretenen Jungmeister, sowie derjenige, an welchem die Reihe zur Besorgung der Botengänge ist (§ 31), verantwortlich. Wer sich der Erfüllung dieser Verpflichtungen ohne zureichende Entschuldigungsgründe entzieht, oder darin nachlässig zeigt, verwirkt eine Ordnungsstrafe von 7½ Sgr. bis 15 Sgr. Übrigens haben die Hinterbliebenen verstorbener Innungsgenossen und verstorbener Angehörigen von Innungsgenossen für die Benutzung der Gewerksbahre und des Leichentuches, das kleine Geläut und die Beerdigung nichts zu bezahlen, den Fall

Digitized by Google

ausgenommen, dafs mehr als 10 Jungmeister dazu verlangt werden. Diese mehreren Jungmeister sind alsdann besonders zu lohnen. Indessen müssen die Hinterbliebenen das Leichentuch vom Kirchhofe hereinschaffen und dem Jungmeister, welcher gerade die Besorgung der Botengeschäfte über sich hat (§ 31), überliefern lassen.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn das Leichentuch für Personen, welche nicht der Innung angehören, hergeliehen wird, in welchem Falle jedoch für die Verleihung 1 Thaler zur Gewerkskasse gezahlt werden mufs.

Die Leichen verstorbener Innungsgenossen zu begleiten, bleibt der Pietät der übrigen Genossen anheimgestellt.

§ 11.

Sollte ein Innungsgenosse Gesellen oder Lehrlinge anderer Genossen in eigennütziger Absicht zum Ausscheiden aus ihren Arbeits- oder Lehrverhältnissen verleiten oder die einem andern Genossen zugesicherte Arbeit durch unredliche Mittel an sich zu ziehen suchen, oder durch unehrenhafte Täuschung des Publikums oder durch Verbreitung von Unwahrheiten den Erwerb der Mitgenossen beeinträchtigen, so hat der Obervorsteher demselben die hierdurch veranlafsten Beschwerden vor versammeltem Vorstande vorzuhalten und ihn vor Wiederholung solcher Handlungen zu warnen. Rückfälligen kann die Vorstandsversammlung Ordnungsstrafen bis zu 5 Thalern auferlegen und ihnen nach Befinden aufserdem das Stimmrecht (§ 8) bis auf drei Jahre entziehen.

§ 12.

Kommen Beleidigungen oder Streitigkeiten, die sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, unter Innungsgenossen vor, so hat der Vorstand, auf Antrag eines derselben, beide Teile vorzuladen, um unter ihnen einen Vergleich oder eine Aussöhnung zu versuchen.

Wer solche Streitigkeiten, ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande, zur gerichtlichen Entscheidung bringt, verwirkt eine Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler.

§ 13.

Jeder Innungsgenosse ist verpflichtet, der schriftlichen Vorladung des Vorstandes zu Erörterungen oder Verhandlungen, bei welchen seine Vernehmung erforderlich ist, Folge zu leisten. In der Vorladung ist der Zweck derselben bekannt zu machen, und es kann darin für den Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler angedroht werden. Die für ungerechtfertigtes Ausbleiben festgesetzte Ordnungsstrafe kann, bei fernerer Nichtachtung der erneuerten Vorladung, verdoppelt werden.

Freiwilliger Austritt aus der Innung.

§ 14.

Die Genossen der Innung können freiwillig, am Schlusse jedes Quartals, nach vollständiger Berichtigung der rückständigen Beiträge und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Innung, ausscheiden. Der beabsichtigte Austritt mufs spätestens in den ersten drei Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf er erfolgen soll, dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Mit dem Ablaufe dieses Quartals geht der Ausscheidende aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung verlustig; andererseits hört alsdann seine Verpflichtung zur ferneren Zahlung von Beiträgen auf, soweit er nicht, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, für die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Innung, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet waren, mit den übrigen Innungsgenossen aufkommen mufs. Sollten durch den Austritt eines Mitgliedes Kosten durch Ermittelung der dasselbe treffenden Verpflichtungen entstehen, so hat diese der Ausscheidende zu tragen.

Digitized by Google

Unfreiwilliges Ausscheiden.

§ 15.

Ein Innungsgenosse, welcher sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des § 107 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschliefsen würden, mufs aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach jener Gesetzesstelle die Aufnahme versagt werden darf, ein Innungsgenosse durch Beschlufs der Innungsversammlung unter Zustimmung der Kommunalbehörde in Sommerfeld wieder ausgeschlossen werden.

Das unfreiwillige Ausscheiden hat die Aufhebung aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung, und ebenso den Wegfall der Verpflichtung zur Entrichtung fernerer Beiträge, mit dem am Schlusse des § 14 erwähnten Vorbehalte zur unmittelbaren Folge. Die bis zum Ausscheiden rückständig gebliebenen Beiträge können durch Exekution im Verwaltungswege (§ 62) beigetrieben werden.

Ordentliche Versammlungen der Innung.

§ 16.

Zur Erledigung der, den Beschlüssen der Innungsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten wird jährlich eine ordentliche Versammlung der stimmberechtigten Genossen, und zwar am 25. August, Nachmittags 2 Uhr, und fällt dieser Tag auf einen Sonntag, am nächstfolgenden Tage in der Stadt Sommerfeld abgehalten, zu welcher der Obervorsteher einladen läfst. Indessen ist diese Einladung an keine Förmlichkeiten weiter gebunden; nur mufs das Verzeichnis der in jener Jahresversammlung zur Beratung kommenden Gegenstände, von dem Obervorsteher oder seinem Stellvertreter unterschrieben, während der letzten drei Tage vor der betreffenden Versammlung beim Obervorsteher zur Einsicht jedes Innungsgenossen bereit liegen. Über Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse fehlen, darf erst in einer nachfolgenden ordentlichen oder aufserordentlichen Versammlung Beschlufs gefafst werden.

Aufserordentliche Versammlungen.

§ 17.

Die Berufung aufserordentlicher Versammlungen ist zu Beratungen über eine der in den §§ 82, 83 erwähnten Angelegenheiten erforderlich, und kann aufserdem in dringenden Fällen von dem Vorstande beschlossen, oder von dem Beisitzer (§ 19) angeordnet werden. Auch ist der Obervorsteher verpflichtet, eine aufserordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Vierteil der stimmberechtigten Innungsgenossen darauf anträgt. Zu den aufserordentlichen Versammlungen müssen sämmtliche stimmberechtigte Genossen, mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung, schriftlich eingeladen werden. Zwischen der Zustellung oder Vorzeigung der Einladung und dem Tage der Versammlung mufs mindestens ein Tag frei bleiben.

§ 18.

Die stimmberechtigten Genossen der Innung sind verpflichtet, an allen Versammlungen teil zu nehmen, sofern sie nicht durch Abwesenheit, durch Krankheit oder durch andere unvermeidliche Abhaltung am Erscheinen verhindert sind. Das gerechtfertigte Ausbleiben ist vor der festgesetzten Zeit der Zusammenkunft bei dem Obervorsteher zu entschuldigen.

Wer in einer Innungsversammlung nach dem festgesetzten Anfange der Beratungen erscheint, hat eine Ordnungsstrafe von zwei und einem halben Silbergroschen zu zahlen. Wer ohne Entschuldigung ganz ausbleibt, verwirkt eine Ordnungsstrafe von fünf Silbergroschen.

Digitized by Google

Beisitzer der Innung.

§ 19.

Jeder Beratung der Innungsversammlung mufs das der Innung zugeordnete Mitglied der Kommunalbehörde in Sommerfeld beiwohnen, um über die Gesetzmäfsigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dieser Beisitzer hat für den regelmäfsigen Beginn und Verlauf der Versammlungen zu sorgen. Derselbe übt bei den Beratungen kein Stimmrecht aus, er ist aber befugt, die Versammlung aufzuheben, wenn der Obervorsteher (§ 20) nicht mehr im stande ist, die Ruhe der Beratung zu erhalten, oder wenn die Versammlung zu gesetzwidrigen Beschlüssen schreitet, ohne den dagegen erhobenen Einspruch zu berücksichtigen.

Die ohne Zuziehung des Beisitzers gefafsten Beschlüsse sind ungiltig.

Beratung und Beschlüsse der Innungsversammlung.

§ 20.

Der Obervorsteher oder dessen Stellvertreter leitet die Beratungen. Derselbe erteilt das Wort und bestimmt die Reihenfolge der Erörterungen und Abstimmungen. Seinen Anweisungen bei der Aufrechthaltung der Ordnung hat jeder Anwesende Folge zu leisten. Wer die Ruhe der Beratungen stört, kann aus der Versammlung gewiesen werden. Die Versammlung ist befugt, Genossen, bei welchen eine solche Ausweisung zum zweitenmale notwendig geworden, oder welche sich ein ungebührliches Betragen gegen Mitglieder des Vorstandes oder den Beisitzer zu schulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu belegen, oder das Stimmrecht auf drei Jahre zu entziehen.

§ 21.

Für jeden zu fassenden Beschlufs entscheidet, mit Ausnahme der in den §§ 82, 83 erwähnten Fälle, die Mehrheit der Stimmen unter den in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Obervorstehers oder, wenn dieser nicht anwesend ist, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen; sie sind, wenn vor der Abhaltung der Versammlung die Vorschriften des § 16 oder des § 17 befolgt worden, an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Über die gefafsten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, von zwei anderen Mitgliedern der Versammlung und von dem Beisitzer unterschrieben und in der Innungslade aufbewahrt.

Sind Innungsbeschlüsse oder solche Bescheinigungen, die sich auf Innungsbeschlüsse gründen, auszufertigen, so werden die Ausfertigungen vom Obervorsteher und von zwei andern Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Innungssiegel bedruckt. Aufserdem mufs jede solche Ausfertigung vom Beisitzer zur Beurkundung, dafs er gegen die Giltigkeit des Beschlusses nichts zu erinnern gefunden, durch den Vermerk „gesehen“ mit Beifügung seiner Namensunterschrift bescheinigt werden.

Vorstand der Innung.

§ 22.

Den Vorstand der Innung bilden:

1. Ein Obervorsteher, welcher die gesamte Innungsverwaltung zu leiten und für die Ausführuug der Beschlüsse des Vorstandes und der Innungsversammlung zu sorgen hat;
2. ein erster Nebenvorsteher, welcher den Obervorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten und auch sonst in seinen Obliegenheiten zu unterstützen hat;

Digitized by Google

3. ein zweiter Nebenvorsteher, welchem aufser der ergänzungsweisen Vertretung und resp. Unterstützung der beiden übrigen Vorsteher die Besorgung aller schriftlichen Arbeiten und die Aufnahme der Verhandlungen, sowohl des Vorstandes als der Innungsversammlung obliegt, sofern diese letzteren Arbeiten nicht mehr der Gewerksbeisitzer, wie bisher, übernimmt;
4. fünfzehn andere Vorsteher, welche gemeinschaftlich mit den ad 1 bis 3 erwähnten Vorstehern in derselben Art, wie eine Gemeindevertretung, alle Gewerksangelegenheiten, soweit deren Entscheidung der Innungsversammlung nicht besonders vorbehalten ist, namens letzterer selbständig zu erledigen und folglich für sämtliche Innungsmitglieder verbindliche Beschlüsse zu fassen ermächtigt und verbunden sind, auch aufserdem den Obervorsteher und die beiden Nebenvorsteher bei der Innungsverwaltung jederzeit zu unterstützen haben.

§ 23.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Genossen auf drei Jahre gewählt, in der Art, dafs Kandidaten in Vorschlag gebracht und über dieselben der Reihe nach durch geheime Stimmzeichen ballotiert wird. Von denjenigen, welche hierbei die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind die mit den meisten Stimmen bedachten Kandidaten als erwählt zu betrachten; haben aber von den Vorgeschlagenen nicht soviel die absolute Majorität für sich, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, so ist mit den Vorschlägen und Ballotierungen so lange fortzufahren, bis die volle Zahl der zu wählenden erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ohne erhebliche, von der Versammlung als solche anerkannte Entschuldigungsgründe, darf niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Wer ohne solche Gründe die Wahl ablehnt, kann durch Beschlufs der Versammlung entweder zu einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr. verurteilt, oder verpflichtet werden, während der nächsten drei Jahre den doppelten Betrag derjenigen Beiträge zur Innungskasse zu entrichten, welche er, ohne diese Erhöhung, nach den festgesetzten Grundsätzen der Verteilung zu zahlen hätte. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kommunalbehörde in Sommerfeld und es werden im Auftrage derselben die Gewählten vom Beisitzer vor versammelter Innung, event. in der nächsten Vorstandsversammlung durch Handschlag in Pflicht genommen. Von den achtzehn Mitgliedern des Vorstandes scheiden jährlich sechs Mitglieder aus, welche in den beiden ersten Jahren nach Errichtung der Innung durch das Los bestimmt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme einer neuen Wahl nicht verpflichtet.

§ 24.

Den Obervorsteher und die beiden Nebenvorsteher zu bestimmen, ist Sache des Gesamtvorstandes, welcher ersteren entweder aus seiner Mitte, oder auch aus der Zahl der übrigen stimmberechtigten Gewerksmitglieder jedesmal ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode des bisherigen Obervorstehers ernennt. Im Verlaufe dieses einen Jahres fungiert der Gewählte als zweiter Nebenvorsteher, um sich für das Obervorsteheramt vorher gehörig informieren zu können, und hat demnächst die Verwaltung des letzteren auf die Dauer von drei Jahren zu übernehmen, ohne sich dieser Verpflichtung durch irgend welchen Vorwand entziehen zu dürfen. Sollte der Gewählte aus den nicht zum Vorstande gehörigen Innungsgenossen entnommen sein und daher die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 19 vermehren, so scheidet von letzteren und zwar von den durch die neueste Wahl hinzugekommenen derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen hatte. Im übrigen werden die Nebenvorsteher jederzeit aus der Mitte des Gesamtvorstandes ernannt und gilt für die Wahl derselben und des Obervorstehers der im § 23 bestimmte Wahlmodus.

Digitized by Google

Geschäfte des Obervorstehers.

§ 25.

Der Obervorsteher hat alle Urkunden und Verhandlungen, überhaupt die gesamte Registratur der Innung sicher zu verwahren und in steter Ordnung zu erhalten.

Er hat ferner alle an die Innung gerichtete Schreiben in Empfang zu nehmen, alle Angelegenheiten, welche eine gemeinsame Beratung nicht erfordern, im Namen des Innungsvorstandes zu erledigen, die Einladungen zu den Innungs- und Vorstandsversammlungen, von deren Anberaumung der Beisitzer zu benachrichtigen ist, sowie die etwa nötigen Vorladungen einzelner Innungsgenossen, Gesellen und Lehrlinge zu erlassen, die Ausfertigung der, von der Innung zu erteilenden Bescheide oder an die Behörden zu richtenden Gesuche u. s. w. zu veranlassen und die Verzeichnisse der Innungsgenossen, sowie der bei der Innung aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zu führen.

Gemeinsame Beratungen der Mitglieder des Vorstandes.

§ 26.

Unter dem Vorsitze des Obervorstehers hat der Innungsvorstand nachstehende Angelegenheiten zu erledigen:

1. Die Vorbereitung derjenigen Beratungsgegenstände, welche zur Entscheidung der Innungsversammlung gebracht werden sollen;
2. die laufende Verwaltung des Innungsvermögens, zu welcher die Vermietung, Verpachtung und Verpfändung von Grundstücken, die Ausleihung oder Cession von Kapitalien, die Aufnahme von Darlehnen und die Übernahme anderer zeitweiser Verpflichtungen und Leistungen, die Anstellung von Prozessen und Abschliefsung von Vergleichen gehört;

3 a. die Bewilligung von Ausgaben und Unterstützungen aus der Innungskasse nach dem von der Innung genehmigten Ausgabeetat und darüber hinaus bis zum Belaufe von 100 Thlr., nach § 33, sowie

3 b. die Beschlufsnahme über Aufbringung aufserordentlicher Beiträge nach § 61;

4. die Erörterung und Entscheidung der Anträge wegen Aufnahme in die Innung, sowie wegen Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge bei derselben;
5. die Festsetzung von Ordnungsstrafen, soweit dieselben der Innungsversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten ist;
6. die Verwarnung einzelner Innungsgenossen in den Fällen der §§ 11 und 70;
7. die Zurechtweisung und Bestrafung solcher Gesellen und Lehrlinge, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt (§ 76).

§ 27.

Zu den gemeinsamen Beratungen und Verhandlungen des Vorstandes sind sämtliche Mitglieder desselben so oft als nötig vom Obervorsteher zu berufen. Bei den zu fassenden Beschlüssen müssen mindestens $^2/_3$ der Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefafst, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Obervorstehers.

Die Ergebnisse der Beratungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben, von dem Obervorsteher und den beiden Nebenvorstehern oder von deren Stellvertretern zu vollziehen und in der Innungsregistratur aufzubewahren.

§ 28.

Hinsichtlich der Pflicht zur Beiwohnung der Vorstandsversammlungen finden die Bestimmungen des § 18 und hinsichtlich der Ordnung in jenen Versammlungen die Festsetzungen des § 20 Anwendung, indem die hiernach vorgesehenen Strafen vorkommenden Falles vom Vorstande festgesetzt werden.

Digitized by Google

§ 29.

Die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse erfolgt durch den Obervorsteher; doch sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes zur Mitwirkung dabei nach den Anordnungen des Obervorstehers verpflichtet und unterliegen im Weigerungsfalle nach § 9 der dort bestimmten Ordnungsstrafe.

Kosten der Geschäftsführung.

§ 30.

Für die Beschaffung des Lokals zu den Versammlungen der Innung werden die Kosten aus der Innungskasse bestritten. Für die Gewährung des Lokals zu den Vorstandsversammlungen, für die Aufbewahrung der Innungsregistratur und für die Zeitversäumnisse, welche mit der laufenden Verwaltung der Innungsangelegenheiten verbunden sind, erhält der Obervorsteher eine von der Innungsversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung aus der Innungskasse, hat jedoch aufserdem für Geschäfte aufserhalb der Stadt Sommerfeld noch besondere Diäten und Reisekosten zu beanspruchen. Auch den übrigen Vorstandsmitgliedern können durch Beschlufs der Innungsversammlung für ihre Zeitversäumnisse angemessene Entschädigungen aus der Innungskasse bewilligt werden; eines solchen Innungsbeschlusses bedarf es aber hinsichtlich der Vergütigungen für auswärtige Geschäfte nicht.

Unvermeidliche Auslagen der Mitglieder des Vorstandes sind aus der Innungskasse zu erstatten.

Botendienste.

§ 31.

Zur Bestellung der Ein- und Vorladungen, sowie zur Besorgung aller sonstigen aus Anlafs der Innungs- und Vorstandsversammlungen nötigen Gänge und Dienste sind die zehn jüngsten, der Innung zuletzt beigetretenen Meister in der vom Obervorsteher zu bestimmenden Reihenfolge abwechselnd unentgeltlich verpflichtet. Dieselben stehen bei der Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte unter der Aufsicht des Obervorstehers und können bei Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten mit 7½ Sgr. bis 15 Sgr. bestraft werden. Stellvertretungen derselben sind nur mit Genehmigung des Obervorstehers zulässig.

Innungsvermögen.

§ 32.

Die Innung besitzt an Grundvermögen:

1. die hierselbst an der Lubis belegene, mit einem Dampfwerke versehene Walkmühle nebst dazu gehörigen 3 Morgen Ackerland;
2. eine daran grenzende Wiese von 2 Morgen 10 Q.-Ruthen;
3. ein Färbehaus hierselbst;
4. eine Wollspüle hierselbst;
5. die zur Walkerei dienende Krebsmühle in Zwippendorf nebst dazu gehörigen 48 Morgen Ackerland inkl. Wiesewachs und 29 Morgen Forstboden.

Verwaltung des Innungsvermögens.

§ 33.

Die Verwaltung des Innungsvermögens ist dem Vorstande übertragen, welcher bei seiner Geschäftsführung an den jährlich, auf seinen Antrag, von der Innungsversammluug festzusetzenden Einnahme- und Ausgabeetat gebunden ist.

Die besondere Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich zu allen Überschreitungen des Etats, welche mehr als 100 Thlr. betragen, und zur Erwerbung und Veräufserung von Grundstücken, zur Übernahme dauernder Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften

Digitized by Google

soll, zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte.

§ 34.

Ohne besondere Einwilligung der Kommunalbehörde in Sommerfeld kann die Innung unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräufsern oder verpfänden. Auch bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Korporationsvermögens oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung jener Behörde notwendig.

Zur Veräufserung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Innung ist, auch aufser dem Falle eines notwendigen Verkaufs, die öffentliche Versteigerung notwendig. Von dieser kann jedoch die königliche Regierung in besonderen Fällen, auf den Antrag der Innung und in Übereinstimmung mit der Kommunalbehörde, dispensieren und den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, dafs dieser der Innung vorteilhaft, oder doch nicht nachteilig ist.

§ 35.

Dem Korporationsvermögen der Innung treten alle, durch Anschaffung oder durch Verwendung von Überschüssen aus der Innungskasse, erworbene Vermögensstücke zu. Dasselbe darf nicht nach anderen Grundsätzen, als nach den Bestimmungen dieses Statuts behandelt, insbesondere nicht unter die Genossen der Innung verteilt werden.

Benutzung des Innungsvermögens.

§ 36.

An den Nutzungen des Innungsvermögens teilzunehmen, ist jedes Mitglied der Innung gleich berechtigt, dagegen aber auch wegen aller und jeder darauf haftenden Lasten und Schulden gleichmäfsig verpflichtet, so dafs jedes Mitglied für den etwaigen Ausfall in solidum salvo regressu haftet und gegen ausscheidende Mitglieder die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 6 in Rücksicht ihres Beitrages zur Bezahlung der noch vorhandenen Schulden und Lasten Anwendung finden.

Die Nutzungen werden durch nachfolgende Bestimmungen geregelt und können letztere nach Erfordern vom Vorstande ergänzt werden.

Walkerei.

§ 37.

Demnach sind sämtliche Innungsgenossen die von ihnen fabrizierten Tuche in der Gewerkswalkmühle walken zu lassen ebenso berechtigt, als hierzu verpflichtet, letzteres insofern sie die zur Walke gegebenen Tuche innerhalb 7 Tagen, von der Aufgabe an gerechnet, fertig gewalkt zurückerhalten können. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, hat für jedes in eine fremde Walke gegebene Tuch eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zur Gewerkskasse zu entrichten.

Läfst sich jedoch die oben bestimmte Frist wegen überhäufter Arbeit nicht innehalten, so fällt die obige Verpflichtung selbstredend fort.

§ 38.

Alle den Mitgliedern der Innung angehörigen Tücher werden in der Reihenfolge, wie solche in die Walke gebracht sind, gewalkt. — Der Gewerkskassenrendant, bei welchem auf jedes zu walkende Tuch, vor dessen Beförderung zur Walkmühle, der nötige Walkzettel zu lösen ist, und der Walkmüller halten darüber Buch, worin jedes eingebrachte Tuch sogleich bemerkt wird. Alle von den hiesigen Innungsgenossen nicht selbst fabrizierte Tücher dürfen nur dann erst gewalkt werden, wenn deren eigene vorhandenen Tücher vorher gewalkt worden sind, jedoch auch nur unter der § 42 gestellten Bedingung.

Digitized by Google

§ 39.

Zur Erkennung der in die Walken gegebenen Tücher versieht jeder Innungsgenosse dieselben mit einem besonderen Zeichen, welches jeder Meister sofort nach seinem Beitritte zur Innung dem Obervorsteher zur Notierung in die Meisterliste anzuzeigen und in jedes von ihm fabrizierte und zur Walke kommende Tuch leicht erkennbar einzuheften hat, widrigenfalls letzteres vom Walkmeister bei 5 Thlr. Strafe nicht angenommen werden darf, während aufserdem auch der dagegen handelnde Innungsgenosse 10 Sgr. Strafe verwirkt.

§ 40.

Aufserdem müssen die zur Walke kommenden Tücher den Maschinenwerken, durch welche sie gewalkt werden sollen, entsprechend vorgerichtet sein und die in dieser Beziehung vom Vorstande zu treffenden Anordnungen bei einer Strafe bis zu 5 Thlr. genau befolgt werden.

§ 41.

Ferner mufs jedes Innungsmitglied bei Lösung des Walkzettels, vor Aufgabe seiner Tuche zur Walke, die Breite genau bestimmen, welche das Tuch durch die Walke erhalten soll.

§ 42.

Nach Verhältnis dieser Breite mufs für jedes zu walkende Tuch von jedem Innungsmitgliede bei Lösung des Walkzettels gleichviel an Walkgeld entrichtet werden und es sind dabei vorläufig:

a) als sieben Viertel breite die Dicktuche bis zum Gewicht von 24 Pfd.; Zephyr- oder drei Viertel Tuche bis zum Gewicht von 23 Pfd.;
b) als siebeneinhalb Viertel breite die Dicktuche bis zu 25 Pfd. — Zephyr- oder drei Viertel Tuche bis zu 24 Pfd.;
c) als acht Viertel breite alle Tuche bis zum Gewicht von 27 Pfd.;
d) als neun Viertel breite alle schwereren Tuche

zu versteuern. Abänderungen dieser Sätze zu treffen, bleibt dem Vorstande überlassen, da Veränderungen in der Fabrikation selbst zu oft vorkommen und abändernde Bestimmungen nötig machen, indem das Gewicht des Tuches in ungewalktem Zustande als Norm dient. Für alle von den Innungsmitgliedern nicht selbst fabrizierten Tuche ist mit Rücksicht darauf, dafs die Produzenten für die Gewerksschulden nicht haften, der doppelte Satz des Walkgeldes zu entrichten.

Die Höhe der Walkgelder wird nach den jedesmaligen Lasten und Schulden des Gewerks, zu deren Deckung jene hauptsächlich dienen müssen, halbjährlich vom Vorstande bestimmt.

Walkgelderdefraudationen sind mit dem vierfachen Betrage des der Gewerkskasse entzogenen Walkgeldes zu bestrafen und aufserdem letzteres zu ersetzen. Die Walkermeister haben aber solche Defraudationen in jedem vorkommenden einzelnen Falle bei eigener Verantwortlichkeit und bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. dem Obervorsteher sofort anzuzeigen.

§ 43.

Aus den Walkgeldern ist nicht nur das Fuhrlohn für den Transport der Tücher zu den Walken, über dessen Höhe der Vorstand zu bestimmen und mit den Walkermeistern oder anderen Fuhrunternehmern zu kontrahieren hat, zu decken, sondern auch alle zur Walkerei nötigen Zuthaten mit Ausnahme der Seife anzuschaffen, nicht minder das Walkerlohn zu bestreiten und der hiernach verbleibende Überschufs zur Schuldentilgung und Verzinsung zu verwenden, soweit derselbe nicht durch die Unterhaltung der Gebäude und Mühlenwerke absorbiert wird.

§ 44.

Dagegen wird die erforderliche Walkseife zwar auch für das Gewerk von seiten des Vorstandes im ganzen auf dem Wege der Minuslicitation angekauft, demnächst aber von den einzelnen Innungsgenossen diejenige Seif-

Digitized by Google

quantität, welche zum Walken der von ihnen nach den Walkmühlen gegebenen Tuche verwendet worden ist, besonders zur Gewerkskasse bezahlt. Die Bestimmung darüber, wie viel Seife für jede der verschiedenen Tuchsorten zu verwenden ist, und die Festsetzung der Zahlungstermine, welche sich in der Regel nach den Messen zu richten haben, ist Sache des Vorstandes.

§ 45.

Fremde Tücher, welche von den Gewerksmitgliedern nicht selbst fabriziert sind, dürfen von den Walkmüllern nur mit Vorwissen und Genehmigung des jedesmaligen Obervorstehers angenommen und gewalkt werden.

§ 46.

Sollte sich ergeben, dafs ein Innungsgenosse unter dem Vorwande, seine eigenen Tücher zur Walke zu bringen, fremde, von ihm nicht fabrizierte Tücher einbrächte, so verfällt derselbe für jedes dergleichen Tuch in 5 Thlr. Strafe, hat aufserdem das doppelte Walkgeld nachzuzahlen und die etwa entstehenden Kosten zu erstatten, bevor er das gedachte Tuch zurückerhalten kann.

§ 47.

Für jede der Gewerkswalkmühlen wird von der Innungsversammlung ein besonderer Walkmüller angestellt und mit ihm wegen seiner Pflichten und Rechte vom Vorstande besonders kontrahiert. — Dieser Walkmüller haftet für alle bei der Walkerei vorkommenden Beschädigungen der Tücher und kann auf Antrag des Vorstandes von der Kommunalbehörde in Sommerfeld vereidigt werden.

Färberei.

§ 48.

Die Benutzung des Färbehauses zum Färben und Schweifsen findet ebenfalls in der Reihenfolge der desfallsigen Anmeldungen statt.

§ 49.

Jeder Innungsgenosse, welcher im Färbehause zu färben oder zu schweifsen beabsichtigt, hat dies nebst der Zeitdauer dieser Arbeiten vorher beim Gewerkskassenrendanten anzuzeigen und von letzterem eine Marke oder einen Zettel in Empfang zu nehmen, womit jenem zugleich der Zeitpunkt angegeben wird, zu welchem er die gedachten Arbeiten vornehmen kann. Die vorerwähnte Marke oder der Zettel ist demnächst, sobald das Färben oder Schweifsen stattfindet, an den Färbehausaufseher abzugeben und es darf die vorher bestimmte Zeitdauer der fraglichen Arbeiten, von Entzündung des Feuers ab gerechnet, nicht anders überschritten werden, als um höchstens eine Stunde auf desfallsige sofortige Meldung beim Gewerkskassenrendanten. Eine weitere Überschreitung ist unter keinen Umständen gestattet.

§ 50.

Das Schweifsen kann in den 8 Sommermonaten vom 1. März bis ultimo Oktober früh um 5 Uhr und in den 4 Wintermonaten früh um 7 Uhr, früher aber nicht beginnen.

§ 51.

Übrigens dürfen zur Kesselfeuerung im Färbehause Holzstücke und Stämme, durch welche eine Beschädigung des Kessels und der Umfassungswände verursacht werden könnte, nicht verwendet werden.

§ 52.

Die für das Färben und Schweifsen bei der im § 49 vorgeschriebenen Anmeldung sofort zur Gewerkskasse zu berichtigende Geldvergütigung wird nach Mafsgabe der daraus zu bestreitenden Gewerksbedürfnisse alljährlich vom Vorstande festgesetzt.

Digitized by Google

§ 53.

Zur Führung der Kontrolle über die Benutzung des Färbehauses und überhaupt zur Beaufsichtigung des letzteren wird ein Färbehausaufseher durch den Vorstand angestellt und instruiert, welcher die vom Rendanten ausgegebenen Zettel und Marken in Empfang nimmt und in ein Buch verzeichnet, darnach auf Beachtung der oben gegebenen Vorschrift hält und Kontraventionen dagegen bei einer Ordnungsstrafe bis zu 1 Thaler beim Obervorsteher meldet. — Die Vereidigung jenes Aufsehers findet auf Antrag des Vorstandes durch die Kommunalbehörde statt.

§ 54.

Kontraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Strafe von 5 Sgr. bis 1 Thlr. belegt, Defraudationen dagegen aufser Nachzahlung des defraudierten Geldes mit dem vierfachen Betrage desselben bestraft.

Wollespülen.

§ 55.

Das Spülen der Wolle erfolgt nach der Reihenfolge, in welcher die Spülenden ankommen und beruht ein Zurücktreten des früher Angekommenen lediglich auf dessen freiem Willen.

Kontrolle über Walkerei, Färberei etc.

§ 56.

Zur Kontrolle darüber, dafs vorstehende Bestimmungen über die Benutzung der Walken des Färbehauses und der Wollspüle allseitig genau befolgt werden, wird vom Vorstande eine besondere Deputation von 6 Mitgliedern aus seiner Mitte alljährlich erwählt und resp. ergänzt, welche von Zeit zu Zeit behufige Revisionen an Ort und Stelle vornimmt und die dabei entdeckten Unregelmäfsigkeiten oder Kontraventionen dem Obervorsteher zur näheren Untersuchung und Bestrafung anzeigt.

Diesen Revisionen haben sich nicht nur alle Gewerksbeamten willig zu unterwerfen, sondern es sind auch alle Gewerksmitglieder verpflichtet, den Revisionsdeputierten dabei unterstützend an die Hand zu gehen und deren Anordnungen wegen Verabfolgung von Tuchen etc. Folge zu leisten.

Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen diese Deputierte unterliegen der Bestrafung nach § 9.

Zur Entschädigung der Deputationsmitglieder für ihre Versäumnisse wird denselben von denjenigen Strafgeldern, welche für die von ihnen angezeigten Kontraventionen verwirkt sind, die Hälfte als Denunziantenanteil gewährt.

Baudeputation.

§ 57.

Auch zur Aufsichtsführung über vorkommende Bauten und Reparaturen bestimmt der Vorstand alljährlich aus seiner Mitte 6 Deputierte, welchen die specielle Leitung und Überwachung aller Bauten obliegt und welche für die hierzu nötigen Reisen aus der Gewerkskasse entschädigt werden.

Laufende Beiträge zur Innungskasse.

§ 58.

Zur Innungskasse hat jedes Mitglied der Innung vierteljährlich, spätestens am 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober, 7 1/2 Sgr. an den Rendanten zu zahlen. Werden aber mehrere Stühle beschäftigt, so ist dieser Beitrag auf jeden einzelnen Stuhl, also zweifach, dreifach u. s. f. zu entrichten.

Wer die Entrichtuug fälliger Beiträge über den Zahlungstermin hinaus verzögert, verwirkt eine Ordnungsstrafe von 2 1/2 Sgr., wogegen Defraudationen mit dem vierfachen Betrage der defraudierten Steuer aufser Nachzahlung derselben bestraft werden.

Digitized by Google

Sonstige Einnahmen der Innungskasse.

§ 59.

Der Innungskasse werden auch die übrigen Einnahmen der Innung überwiesen, zu welchen insbesondere gehören:

1. die Nutzungen des Innungsvermögens, also Walkgelder, Färbegelder etc.;
2. die Antritts- und Einkaufsgelder der neuaufgenommenen Mitglieder;
3. die Beiträge, welche die bei der Innung geprüften Meister und die bei derselben aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zur Erstattung der durch ihre Prüfung, Aufnahme oder Entlassung veranlafsten Auslagen zu zahlen haben;
4. alle nach den Bestimmungen dieses Statuts festgesetzten und eingezogenen Ordnungsstrafen.

Ausgaben.

§ 60.

Aus der Innungskasse werden bestritten:

1. die Verzinsung der Korporationsschulden und die zur Tilgung derselben bestimmten Abzahlungen;
2. die auf dem Innungsvermögen haftenden Lasten und Abgaben;
3. die Kosten der Geschäftsführung bei der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;
4. die von dem Vorstande (§ 26 zu 3 a) oder von der Innungsversammlung bewilligten Unterstützungen für hilfsbedürftige Innungsgenossen und deren Hinterbliebene;
5. die aufserdem von der Innungsversammlung, dem Statut gemäfs, beschlossenen Verwendungen zu allgemeinen Innungszwecken.

Der Aufwand für gesellige Ergötzlichkeiten darf der Innungskasse nicht zur Last fallen.

§ 61.

Soweit die Einnahmen (§§ 58, 59) zur Deckung der Ausgaben (§ 60) nicht zureichen, mufs der fehlende Bedarf durch aufserordentliche Beiträge der Innungsgenossen aufgebracht werden. Die Höhe dieser Beiträge ist von der Innungsversammlung, unter Genehmigung der Kommunalbehörde, festzusetzen.

Dieselben werden auf sämtliche Innungsgenossen nach den im § 58 festgesetzten Grundsätzen verteilt.

Sofern es sich um die Erfüllung unzweifelhafter Verbindlichkeiten der Innung handelt, kann dieselbe zur Aufbringung der nötigen Beiträge im Verwaltungswege angehalten werden.

Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen.

§ 62.

Alle rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen können durch die Kommunalbehörde exekutivisch im Verwaltungswege eingezogen werden. Der hierauf gerichtete Antrag des Vorstandes mufs von dem Beisitzer geprüft und bescheinigt sein.

Kassenverwaltung.

§ 63.

Zur Verwaltung der Gewerkskasse wird ein besonderer Rendant von der Innungsversammlung erwählt, welcher kautionspflichtig ist und dessen jedesmal vom Vorstande abzumessende Kaution in einem öffentlichen Depositorio niedergelegt wird.

Derselbe hat nach den Anordnungen des Vorstandes und nach der ihm zu erteilenden besonderen Instruktion über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sorgfältig Buch zu führen, die geldwerten Papiere und Barbestände sicher zu verwahren und mufs zu den nach §§ 38, 42, 49 und 52 ihm obliegenden Verrichtungen täglich mit Ausnahme der Sonn- und

Digitized by Google

Feiertage im Sommer von früh 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und im Winter von früh 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr bereit sein. Derselbe hat ferner den jährlichen Kassenetat zu entwerfen und dem Vorstande zur Prüfung und Vorlegung an die Innungsversammlung einzureichen. Zu allen Zahlungen bedarf er der schriftlichen Genehmigung des Obervorstehers, welchem er vierteljährlich die rückständigen Einnahmen anzuzeigen und monatlich einen Abschluſs der Kasse einzureichen hat. Endlich ist derselbe verpflichtet, allen Beratungen des Gewerks und des Vorstandes beizuwohnen, ohne aber ein Stimmrecht ausüben zu dürfen.

Der Rendant steht unter der speciellen Aufsicht des Vorstandes, welcher letztere durch eine besondere alljährlich zu wählende Deputation von zwei Mitgliedern allmonatlich regelmäſsige Kassenrevisionen abhalten läſst. Der Obervorsteher ist diesen beizuwohnen berechtigt, aufserdem aber verpflichtet, alljährlich mindestens eine extraordinäre Revision der Kasse mit Zuziehung der obengedachten beiden Deputierten vorzunehmen. Das Gehalt des Rendanten bestimmt die Innungsversammlung.

Rechnungslegung.

§ 64.

Die am Jahresschlusse vom Rendanten zu legende Rechnung über die Kassenverwaltung wird zuvörderst durch den Innungsvorstand geprüft, sodann nebst den dagegen gezogenen Erinnerungen und deren Beantwortung in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung vorgetragen und abgenommen. Der Beisitzer ist befugt, zu jeder Zeit die Innungskasse zu revidieren.

Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen.

§ 65.

Die Errichtung besonderer Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen für die Innungsgenossen kann von der Innungsversammlung beschlossen werden. Dieser bleibt die Feststellung der Teilnahmrechte und der Grundsätze für die Verwaltung in den betreffenden Kassenstatuten, unter Aufsicht der Kommunalbehörde in Sommerfeld, vorbehalten. Die Innungsversammlung kann auch die Aufbringung besonderer Beiträge zu solchen Kassen mit der Maſsgabe beschlieſsen, daſs für die Einziehung die Bestimmungen im § 62 zur Anwendung kommen.

Vertretung der Innung durch den Vorstand.

§ 66.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei aufsergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten, welcher dazu keiner besonderen Vollmacht bedarf.

Diese Befugnis des Vorstandes erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen für andere Bevollmächtigte oder Verwalter nach den allgemeinen Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich sein würde. Der Vorstand hat jedoch die Ermächtigung:

1. zur Erwerbung und Veräufserung unbeweglicher Vermögensteile;
2. zur Übernahme beständiger Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll;
3. zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte,

durch Vorlegung einer Ausfertigung des betreffenden Beschlusses der Innungsversammlung und, soweit zu dem Geschäft die Einwilligung der Kommunalbehörde oder der Königl. Regierung notwendig ist (§ 34), auch diese nachzuweisen.

Zur Gültigkeit der von dem Vorstande in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen gehört die Mitwirkung des Obervorstehers und der beiden Nebenvorsteher, indem bei Behinderung des einen oder anderen

Digitized by Google

ein Stellvertreter aus den übrigen Vorstandsmitgliedern zutritt. Ihre persönliche Legitimation wird durch die amtliche Bescheinigung des Beisitzers geführt. Bei Zahlungen an die Innungskasse bis zum Betrage von 500 Thalern genügt die Quittung des Kassenrendanten.

Lehrlinge und Gesellen der Innungsgenossen.

§ 67.

Die Befugnisse der Innungsgenossen zur Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen, sowie die Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Gesellen und Lehrlingen sind nach den Vorschriften des Tit. VII der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu beurteilen.

Anmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.

§ 68.

Jeder Innungsgenosse, welcher einen Lehrling annimmt, mufs denselben vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritt in die Lehre, mit Vorlegung der nach § 148 der Gewerbeordnung erforderlichen Bescheinigung des Religionslehrers und eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, dafs der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann, beim Innungsvorstande zur Aufnahme anmelden.

Der Obervorsteher hat die Befugnis des Lehrherrn zum Halten von Lehrlingen und die Befähigung des Lehrlings zum Eintritt in die Lehre nach dessen körperlicher und geistiger Ausbildung zu prüfen; bei obwaltenden Zweifeln über die Zulänglichkeit der Schulkenntnisse hat der Lehrling Proben im Lesen, Schreiben und Rechnen abzulegen.

Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu versagen und hiervon in den Fällen des § 133 der Gewerbeordnung der städtischen Kommunalbehörde des Lehrherrn, oder wenn dieser auf dem Lande wohnt, der Polizeiobrigkeit seines Wohnortes Anzeige zu machen.

Die Söhne von Innungsgenossen haben die Bedingungen der Aufnahme in gleicher Weise wie andere Lehrlinge zu erfüllen.

Aufnahme der Lehrlinge.

§ 69.

Bei Aufnahme des Lehrlings, welche vor dem versammelten Vorstande erfolgt, sind die wesentlichen Bestimmungen des Lehrvertrages über Lehrzeit, Lehrgeld, Kost u. s. w. zu verzeichnen. Diesen Vermerk hat der Lehrherr, der Lehrling und dessen Vater oder Vormund zu unterschreiben, Ist der Vater oder Vormund von der persönlichen Mitwirkung bei der Aufnahmeverhandlung abgehalten, so mufs entweder ein von ihm in rechtsgültiger Form vollzogener Lehrvertrag oder seine schriftliche Genehmigung der bei der Aufnahme verabredeten Bedingungen beigebracht und bis zur Entlassung des Lehrlings bei der Innung aufbewahrt werden. Der Vormund hat die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts zu dem Lehrvertrage nachzuweisen. Beiden Teilen sind durch den Obervorsteher die gegenseitigen Verpflichtungen vorzuhalten.

Wenn der Lehrling noch eines nachhelfenden Unterrichts während der Lehrzeit bedarf, mufs der Vorstand die nötigen Anordnungen bei der Ortsschulbehörde beantragen.

Zur Deckung der durch die Aufnahme veranlafsten, aus der Innungskasse zu bestreitenden Auslagen hat der Lehrherr aufser dem zum Lehrvertrage verwendeten gesetzlichen Stempel einen Thaler zur Innungskasse zu entrichten; eine weitere Gebühr oder Erstattung von Auslagen darf unter keinem Vorwande gefordert werden.

Digitized by Google

Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge.

§ 70.

Der Innungsvorstand hat die Ausbildung und Behandlung der bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge zu überwachen und mindestens alljährlich darüber Nachfrage zu halten. Jeder Innungsgenosse ist verpflichtet, den Mitgliedern des Vorstandes auf Befragen Auskunft über die Führung und über die Fortschritte seiner Lehrlinge zu geben; die Versäumnis der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach § 150 der Gewerbeordnung obliegen, ist demselben vom Obervorsteher vor versammeltem Vorstande vorzuhalten; grobe Pflichtwidrigkeiten sind dem Polizeianwalte zur Veranlassung der Bestrafung (§ 185 der Gewerbeordnung) anzuzeigen.

Nach Befinden kann der Vorstand die Entziehung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, bei der Königl. Regierung beantragen (§ 129 a. a. O.).

§ 71.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 150 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht (§ 151 a. a. O.) mifsbraucht.

Ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mifsbrauchs vorhanden, und demzufolge das Lehrverhältnis aufzulösen ist, hat der Vorstand der Innung (§ 27) unter dem Vorsitze des Beisitzers, mit Ausschlufs des Rechtsweges zu entscheiden.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugnis, Lehrlinge zu halten, entzogen wird.

§ 72.

Lehrlinge, welche vor Ablauf der Lehrzeit ihren zur Innung gehörenden Lehrherrn durch dessen Tod oder aus anderen Gründen (§ 71) verlieren, sollen durch Vermittelung des Vorstandes bei einem anderen Genossen der Innung zur Vollendung der Lehrzeit untergebracht werden. Die Annahme solcher Lehrlinge ist, soweit sich Gelegenheit dazu darbietet, Ehrenpflicht der Genossen. Dagegen darf in dem Falle, dafs das Lehrverhältnis nach §§ 140 und 152 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 seitens des Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben wird, oder dafs der Lehrling aus anderen, als den im § 154 l. c. für zulässig erklärten Gründen die Lehre vor deren Beendigung verläfst, kein Innungsgenosse den vorzeitig entlassenen oder abgegangenen Lehrling ohne Zustimmung des Innungsvorstandes und des ursprünglichen Lehrmeisters zur Vollendung der Lehrzeit aufnehmen, wobei noch bestimmt wird, dafs in den gedachten Fällen $^2/_3$ des bedungenen Lehrgeldes für das erste Jahr und $^1/_3$ für das zweite Jahr gerechnet werden soll, dafs aber in dem Falle, wenn kein Lehrgeld bedungen worden, der Lehrherr Ersatz für die Beköstigung des abgehenden Lehrlings während der Dauer des bestandenen Lehrverhältnisses zu fordern hat.

Für die Umschreibung der Lehrlinge beim Wechsel der Lehrherrn sind die im § 69 bestimmten Gebühren zu entrichten.

Anmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.

§ 73.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse mufs binnen drei Tagen vom Lehrherrn dem Vorstande angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäfsige Lehrzeit bereits abgelaufen ist, oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläfst. Wird, nach Erfüllung des Lehrvertrags, die Prüfung und Entlassung des Lehrlings bei der

Digitized by Google

Innung nicht beantragt, so hat der Vorstand die Gründe dieser Versäumnis mit Zuziehung der Beteiligten zu erörtern, und in den geeigneten Fällen den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung durch Vorhaltung der Nachteile, welche bei dem Mangel des Prüfungszeugnisses für sein Fortkommen entstehen können, zu veranlassen.

Prüfung und Entlassung der Lehrlinge.

§ 74.

Die Prüfung des Lehrlings erfolgt, nach Beendigung der Lehrzeit, bei der Prüfungskommission der Innung, welche nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren hat.

Auf Grund des von dieser Kommission erteilten Prüfungszeugnisses wird der Lehrling vor versammeltem Innungsvorstande mit Zuziehung des Lehrherrn und der Vertreter der Gesellen (Altgesellen) durch den Obervorsteher oder dessen Stellvertreter aus der Lehre entlassen, unter entsprechender Vermahnung mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht und feierlichst mittelst Handschlags zum Gesellen erklärt.

Die Gebühren für die Prüfung des Lehrlings sind nach der allgemeinen Anweisung für die Prüfungskommission festzusetzen. Aufserdem hat der Lehrling oder derjenige, von welchem dessen Entlassung beantragt ist, einen Thaler zur Erstattung der durch die Entlassung entstehenden Auslagen an die Innungskasse zu zahlen.

§ 75.

Innungsgenossen, welche einen von ihnen angenommenen oder entlassenen Lehrling innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§ 68 und 73) beim Vorstande nicht anmelden oder abmelden, verwirken eine Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler.

§ 76.

Der Vorstand ist befugt, diejenigen Lehrlinge und Gesellen, deren Betragen zur Unzufriedeeheit Veranlassung giebt, vor sich zu laden, um ihnen die geeigneten Vorhaltungen zu machen, oder Zurechtweisungen zu erteilen.

Bei Nichtachtung einer solchen Vorladung soll dem Vorstande zur Gestellung des ungehorsamen Ausgebliebenen von der Ortspolizeibehörde Beistand gewährt werden.

Streitigkeiten der Innungsgenossen mit ihren Gesellen oder Lehrlingen.

§ 77.

Streitigkeiten der selbständigen Genossen der Innung mit ihren Gesellen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so lange für solche Angelegenheiten eine besondere Behörde (Gewerbegericht) nicht besteht, durch den Vorstand (§ 27) unter dem Vorsitze des Beisitzers zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten. Geht die Erledigung der erwähnten Streitigkeiten auf ein nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung Nr. 3103) eingesetzes Gewerbegericht über, so ist der im § 25 a. a. O. erwähnte Vergleichsausschufs der Innung von dem Vorstande aus seiner Mitte zu wählen.

Fürsorge für hilfsbedürftige Genossen und Angehörige der Innung.

§ 78.

Denjenigen Genossen, welche durch fortdauernde Krankheit oder durch Altersschwäche erwerbsunfähig werden, und den hilfsbedürftigen Hinter-

Digitized by Google

bliebenen verstorbener Genossen hat der Vorstand in der nach den obwaltenden Umständen wirksamsten Weise seine Fürsorge zuzuwenden.

Diese Fürsorge ist insbesondere auf die Beschaffung eines befähigten Werkführers zur Fortsetzung des unterbrochenen Gewerbebetriebes zu richten. Jeder Innungsgenosse, bei welchem ein hierzu geeigneter und bereitwilliger Geselle in Arbeit steht, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern des Vorstandes zur Werkstatt des erkrankten oder verstorbenen Innungsgenossen zu entlassen.

§ 79.

Unbemittelten Hinterbliebenen verstorbener Innungsgenossen darf der Vorstand einen von ihm abzumessenden Beitrag zu den Beerdigungskosten aus der Innungskasse bewilligen.

Für die Erziehung und für das künftige Fortkommen der Waisen sorgt der Vorstand auf Verlangen durch Auswahl und Vorschlag geeigneter Vormünder unter den Innungsgenossen, desgleichen durch Unterbringung der Söhne bei Lehrmeistern und mit Ausnahme direkter Geldunterstützungen durch sonstige, mit den Bestimmungen dieses Statuts vereinbare Unterstützung, soweit dazu die Verhältnisse Gelegenheit darbieten.

Befugnisse der vorgesetzten Kommunalbehörde.

§ 80.

Die Kommunalbehörde in Sommerfeld ist die der Innung zunächst vorgesetzte Behörde, und hat sowohl die Innung, wie deren Vorstand hinsichtlich der Gesetzmäfsigkeit des Verfahrens bei der Erledigung der Innungsangelegenheiten zu überwachen. Alle Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden der Innung müssen jener Behörde und dem der Innung zugeordneten Beisitzer auf Verlangen vorgelegt werden. Den wahrgenommenen Unregelmäfsigkeiten und Mängeln der Innungsverwaltung hat die Kommunalbehörde durch den Beisitzer und durch Anweisung des Vorstandes abzuhelfen. Gegen Mitglieder des Vorstandes, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, oder welche den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zuwiderhandeln, kann die Kommunalbehörde Ordnungsstrafen, welche zur Innungskasse fliefsen, verhängen, und durch Exekution im Verwaltungswege beitreiben. Mitglieder des Vorstandes, welche die Befolgung erteilter Anweisungen beharrlich verweigern, oder zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte sich unfähig zeigen, oder welche durch Beschluſs der Innungsversammlung des Vertrauens der Innung unwürdig erklärt sind, können aus ihrer Stellung durch Beschluſs der Kommunalbehörde entfernt werden. Sollte die Innungsversammlung ihre Zustimmung zur Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Obliegenheiten versagen, so ist die Kommunalbehörde befugt, diese Zustimmung zu ergänzen. Eine solche Entscheidung hat eben die Kraft und Wirkung, als wenn die Zustimmung durch einen Beschluſs der Innungsversammlung erfolgt wäre.

§ 81.

Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliefsung von Innungsgenossen, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Mitglieder des Vorstandes sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs an die Königl. Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

Gegen die von dem Vorstand auf Grund der §§ 71 und 77 getroffenen Entscheidungen ist die Berufung auf weitere Entscheidung durch die Kommunalbehörde ausgeschlossen.

Schlufsbestimmungen.

§ 82.

Dieses Statut kann, auf den Antrag der Innung, oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen, zu jeder Zeit revidiert und unter Bestätigung des Ministeriums abgeändert werden.

Digitized by Google

Zu Anträgen der Innung auf Abänderungen des Statuts ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der in einer aufserordentlichen Versammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 83.

Durch eigenen Beschluſs kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer aufserordentlichen Innungsversammlung zwei Dritteile der anwesenden stimmberechtigten Genossen dafür stimmen, wenn aufserdem die Berichtigung der vorhandenen Schulden sichergestellt, und die Auflösung von der Königl. Regierung genehmigt ist. Im Falle der Auflösung der Innung fällt der nach Berichtigung der Schulden verbleibende Überschuſs ihres Vermögens, nach den Bestimmungen im § 99 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, der Stadtgemeinde in Sommerfeld mit der Verpflichtung zu, denselben nach dem Vorschlage der beteiligten Innungsgenossen entweder zum Besten einer gemeinnützigen gewerblichen Anstalt oder zu milden Zwecken zu verwenden.

§ 84.

Soweit dieses Statut für die Angelegenheiten der Innung und ihre Mitglieder besondere Bestimmungen nicht enthält, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 zur Anwendung.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juni 1857.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
(gez.) Credé.

Bestätigung
I. 1152/6. 57. Walsleben.

Digitized by Google

Beilage II

(zu Seite 55 Anm. 1.)

Während die §§ 1—15, 17—21, 25—31, 33—35, 38, 41—43, 45—72 des Statuts vom 8. Januar 1868 den §§ 1—15, 17—21, 25—31, 33—35, 49, 53—55, 57—84 des Statuts vom 23. Juni 1857 völlig entsprechen, lautet:

§ 16.

Ordentliche Versammlungen der Innung.

Zur Erledigung der, den Beschlüssen der Innungsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten wird jährlich im Monat August eine ordentliche Versammlung der stimmberechtigten Genossen abgehalten, zu welcher der Obervorsteher einladen läfst.

Vorstand der Innung.

§ 22.

Den Vorstand der Innung bilden:

1. ein Obervorsteher, welcher die gesamte Innungsverwaltung zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Innungsversammlung zu sorgen hat;
2. ein erster Nebenvorsteher, welcher den Obervorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten und auch sonst in seinen Obliegenheiten zu unterstützen hat;
3. ein zweiter Nebenvorsteher, welchem aufser der ergänzungsweisen Vertretung und resp. Unterstützung der beiden übrigen Vorsteher die Besorgung aller schriftlichen Arbeiten und die Aufnahme der Verhandlungen, sowohl des Vorstandes, als der Innungsversammlung obliegt, sofern diese letzteren Arbeiten nicht mehr der Gewerksbeisitzer, wie bisher, übernimmt;
4. sechs Vorstandsmitglieder, welche gemeinschaftlich mit den ad 1 bis 3 erwähnten Vorstehern in derselben Art, wie eine Gemeindevertretung, alle Gewerkschaftsangelegenheiten, soweit deren Entscheidung der Innungsversammlung nicht besonders vorbehalten ist, namens letzterer selbständig zu erledigen und folglich für sämtliche Innungsmitglieder verbindliche Beschlüsse zu fassen ermächtigt und verbunden sind, auch aufserdem den Obervorsteher und die beiden Nebenvorsteher bei der Innungsverwaltung jederzeit zu unterstützen haben.

§ 23.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Innungsversammlung vermittelst geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit aus der

Digitized by Google

Zahl der stimmberechtigten Genossen auf drei Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ohne erhebliche, von der Versammlung als solche anerkannte Entschuldigungsgründe, darf niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Wer ohne solche Gründe die Wahl ablehnt, kann durch Beschluſs der Versammlung entweder zu einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr. verurteilt, oder verpflichtet werden, während der nächsten drei Jahre den doppelten Betrag derjenigen Beiträge zur Innungskasse zu entrichten, welche er, ohne diese Erhöhung, nach den festgesetzten Grundsätzen der Verteilung zu zahlen hätte. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kommunalbehörde in Sommerfeld und es werden im Auftrage derselben die Gewählten vom Beisitzer, vor versammelter Innung, event. in der nächsten Vorstandsversammlung, durch Handschlag in Pflicht genommen. Von den neun Mitgliedern des Vorstandes scheiden jährlich drei Mitglieder aus, welche in den beiden ersten Jahren nach Errichtung der Innung durch das Los bestimmt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme einer neuen Wahl nicht verpflichtet.

§ 24.

Den Obervorsteher und die beiden Nebenvorsteher wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte.

Innungsvermögen.

§ 32.

Die Innung besitzt an Grundvermögen: eine Wollwaschanstalt (genannt Färbehaus) nebst Wollspüle.

Benutzung des Innungsvermögens.

§ 36.

An den Nutzungen des Innungsvermögens Teil zu nehmen, ist jedes Mitglied der Innung gleich berechtigt, dagegen aber auch wegen aller und jeder darauf haftenden Lasten und Schulden gleichmäſsig verpflichtet, so daſs jedes Mitglied für den etwaigen Ausfall in solidum salvo regressu haftet und gegen ausscheidende Mitglieder die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II. Titel 6 in Rücksicht ihres Beitrages zur Bezahlung der noch vorhandenen Schulden und Lasten Anwendung finden.

Benutzung des Färbehauses.

§ 37.

Die Benutzung des Färbehauses zum Färben und Schweiſsen, sowie der Wollspüle wird durch nachfolgende Bestimmungen, welche nach Erfordern vom Vorstande ergänzt werden können, geregelt.

§ 39.

Zur Kesselfeuerung im Färbehause dürfen Holzstücke und Stämme, durch welche eine Beschädigung des Kessels oder der Umfassungswände verursacht werden könnte, nicht verwendet werden.

§ 40.

Die für das Färben und Schweiſsen bei der im § 38 vorgeschriebenen Anmeldung sofort zur Gewerkskasse zu berichtigende Geldvergütigung wird nach Maſsgabe der daraus zu bestreitenden Gewerksbedürfnisse alljährlich vom Vorstande festgesetzt.

§ 44.

Zur Kontrolle darüber, daſs vorstehende Bestimmungen über die Benutzung des Färbehauses und der Wollspüle allseitig genau befolgt werden, wird vom Vorstande eine besondere Deputation von vier Mitgliedern aus seiner Mitte alljährlich erwählt resp. ergänzt, welche von Zeit zu Zeit behufige Revisionen an Ort und Stelle vornimmt und die dabei entdeckten

Digitized by Google

Unregelmäfsigkeiten oder Kontraventionen dem Obervorsteher zur näheren Untersuchung und Bestrafung anzeigt.

Diesen Revisionen haben sich nicht nur alle Gewerksbeamten willig zu unterwerfen, sondern es sind auch alle Gewerksmitglieder verpflichtet, den Revisionsdeputierten dabei unterstützend an die Hand zu gehen und deren Anordnungen Folge zu leisten.

Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen diese Deputierte unterliegen der Bestrafung nach § 9.

Das vorstehende Statut wird hierdurch bestätigt.

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1868.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
v. Schlotheim.

I. G. 1667. 67.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Der Rohstoff.

1. Die Schafwolle.

Das Rohmaterial, aus welchem die altehrwürdige Industrie ihre Produkte ursprünglich allein und noch heut zum grofsen Teil herstellt, ist die Schafwolle.

Die Wolle des Schafes kann durch Klima, Pflege der Menschen und Kreuzung verschiedener Rassen sehr verändert werden. Die Unterscheidung der verschiedenen Wollsorten aber ist für die Fabrikation äufserst wichtig. Man unterscheidet sie im Werte nicht nur nach ihrer Feinheit, sondern auch nach der Länge der Fasern, ihrer Weichheit, Dichtigkeit und Gleichförmigkeit. Eine gute Wolle muss im Gefühl weich sein, einen seidenartigen Glanz und süsslichen Geruch haben, beim Ausziehen lang und fest, aber doch nicht klebrig sein.

Hinsichtlich der Feinheit teilt man sie ein in veredelte, halb veredelte und ordinäre. (Schäfer, Bauern, Bastarde.) Nach dem Alter der Tiere unterscheidet man Lamm- und Schafwolle, erstere von Tieren bis zur gänzlichen Entwöhnung, die ca. 6 Monate nach der Geburt spätestens eintritt, letztere von den älteren Tieren. Auch nach dem Standort am Vliefs eines und desselben Tieres ist die Wolle verschieden. Die beste Wolle befindet sich auf dem Rückgrat und dem oberen Drittel des Rückens, die zweite Sorte bedeckt die Seiten, die dritte den Hals, die vierte die Unterseite des Körpers und die Beine. Was die Länge anbetrifft, so unterscheidet man lange und kurze Wollen. Erstere haben eine Länge von 5,23 bis 7,84 cm (rund 5—8 cm), letztere von 7,84 bis 23,53 (8—23 cm). Je feiner, kürzer und bis zu einem gewissen Grade weicher, regelmäfsiger geschlängelt und gekräuselt die Wolle ist, desto mehr pafst sie zu Streichwolle, welche das Streichgarn resp. Tuch liefert. Wolle, die lang, schlicht oder nur

Digitized by Google

schwach und unregelmäfsig gekrümmt ist, heifst Kammwolle. Sie liefert das Kammgarn und dieses die nach ihm genannten Zeuge oder Kammgarnstoffe. Wolle von Schafen, die, wie das meist üblich, nur einmal im Jahr geschoren werden, heifst einschürig. Werden die Schafe zweimal geschoren, so ist die Wolle zweischürig und nach der Zeit der Schur entweder Sommer- oder Winterwolle. Die Wolle vor der Schur gereinigt heifst gewaschene, nach der Schur gereinigt heifst sie Schweifswolle, vom geschlachteten Tier wird sie Schlacht- oder Gerber- oder Blutwolle genannt. Kranke oder an Krankheit gefallene Schafe geben die Sterblingswolle. Schliefslich unterscheidet man noch weifse und farbige Wolle.

Von den verschiedenen Rassen der Schafe ist die der Merinos in Spanien die berühmteste gewesen und für die Wollproduktion aller Länder von einschneidender Bedeutung geworden. Dieselbe soll von einer Kreuzung arabischer Widder mit südrussischen Schafen herstammen und zur Zeit der Mauren in Spanien, vom 8. bis 15. Jahrhundert, von diesen nach der Pyrenäen-Halbinsel gebracht sein [1].

In Spanien unterscheidet man zwei Unterarten als die besten, die Negretti- und die Escurialschafe. Jene zeichnen sich durch einen runden, kräftigen Körperbau, starken Kopf und Hals, farbigen Halskragen, kurze Beine und dicke Ohren aus. Das Vliefs ist dicht, der Wollfaden kräftig, wellenförmig gebogen und wenig elastisch. Das Wollfett ist pechartig und klebrig. Das Escurialschaf hat einen langen, schlanken Hals, spitzen Kopf, nacktes Gesicht, dünne Ohren, nackte, hohe Beine. Das Vliefs ist nicht sehr dicht, die Wolle sanft und ölig, nicht pechartig anzufühlen. Während die Negretti unter der segensreichen Regierung Maria Theresias und Josephs II. nach Österreich eingeführt wurden und in sorgfältiger Zucht sich dort zu den Imperialschafen ausbildeten, ist Sachsens und Preufsens, insbesondere Schlesiens veredelte Schafzucht hauptsächlich durch Einführung von Escurialschafen und Kreuzung derselben mit einheimischen Schafen entstanden.

Lange genug hat es freilich gedauert, ehe Spanien die Ausfuhr seiner Edelschafe frei gab. Jahrhunderte hindurch war es bei Todesstrafe verboten, Merinos in das Ausland zu verkaufen oder auch blos zu verschenken; Merinowolle und die durch sie zu zeitiger und hoher Blüte gelangte spanische Feintuchfabrikation waren für das fremde, wenig zugängliche Land eine reiche Quelle nationalen Wohlstandes [2]. Erst mit dem Regierungsantritt des

[1] C. O. Menzel, Handbuch der rationellen Schafzucht. Berlin 1861, S. 16 ff. und J. G. Elsner, Die verschiedenen Phasen der deutschen Merinozucht. Berlin 1857.

[2] In Italien allein haben die Merinos früh und umfassend Eingang gefunden, und die dortige Tuchfabrikation blühte namentlich in den lombardischen Städten noch bis in das vorige Jahrhundert hinein.

Digitized by Google

Hauses Bourbon im 18. Jahrhundert trat hierin ein Wechsel ein. Verwandtschaftliche und politische Beziehungen der Dynastie waren die Ursache, dafs namhafte Übersiedelungen von Merinoschafen in das Ausland erfolgten.

Im Jahre 1715 gelang es dem Schweden Altströmer, eine kleine Anzahl Tiere nach seinem Vaterlande einzuführen. Bereits 1739 gründete die schwedische Regierung eine Schäferschule und die bald gewonnene Überzeugung, dafs das Klima der Zucht nicht hinderlich sei, veranlafste 1743 den Ankauf einer ganzen Herde. Doch entwickelte sich die Schafzucht sehr langsam.

In dem Spanien benachbarten Frankreich fand die Merinozucht lebhaftere Anregung seit 1766 unter dem Ackerbau-Minister Trudaine, welcher den um die französische Schafzucht hochverdienten Daubenton zu Ankäufen für die Regierung veranlafste. Im Jahre 1785 schenkte ihr der König von Spanien 334 Mutterschafe und 42 Böcke der besten Arten. Sie wurden nach Rambouillet gebracht, woselbst sie den Grund zu der weitberühmten und gerade neuerdings für die deutsche, besonders mecklenburgische Schafzucht höchst wichtigen Stammschäferei legten.

Nach Österreich, speciell nach Ungarn, liefs die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1775 eine Herde von 300 Stück aus Spanien kommen und gründete damit die Stammschäferei zu Marcopail in Ungarn. Im Jahre 1784 wurden auf Befehl Kaiser Josephs ca. 1000 Stück Merinos gekauft und damit eine zweite Stammschäferei zu Mannersdorf gegründet. Aus letzterer, die im Jahre 1802 bedeutend erweitert wurde, ging später neben anderen Filialen eine dritte berühmte Stammschäferei hervor, die zu Holitsch. Gleichzeitig wurden kleine Teile dieser Erwerbungen an alt-angesessene Grofsgrundbesitzer verschenkt, auch kauften diese selbst in Spanien Merinos. So entstanden die Privatherden zu Hoschtitz, Jarmeritz, Zdanneck etc. Österreichs Schafzucht zeitigte nunmehr unter der peinlichsten Pflege und lebhaftesten Förderung wunderbare Erfolge, und das ist auch für Norddeutschland von besonderem Interesse geworden, weil verschiedene seiner berühmten Stammherden als Blutquellen für norddeutsche, besonders brandenburgische und pommersche Züchtereien benutzt wurden.

Von nachhaltigstem Einfluſs auf unsere Schafzucht aber ist das Kurfürstentum Sachsen gewesen. Von allen deutschen Ländern wurde hier zuerst die Merino-Schafzucht in ihrem ganzen Umfang verstanden und auf das rationellste entwickelt, dem Hause Wettin gebührt das Verdienst, das goldene Vliefs aus Spanien nach Deutschland gebracht zu haben.

Eine engherzige, kurzsichtige Politik hatte es seit Kurfürst Christian II., der 1603 und am 8. Januar 1613 die ersten Wollausfuhrverbote erliefs, zu einer gröfseren Entwickelung der Schafwollproduktion nicht mehr kommen lassen. Die Edikte wieder-

Digitized by Google

holten sich am 31. Januar 1626, 2. April 1661, 26. Oktober 1664 und 20. November 1719.

Erst mit Friedrich August kam eine freiere Strömung in das Land. Die Ausfuhr wurde durch Edikt vom 23. März 1765 unter einem Zoll von 6 Groschen pro leipziger Stein[1] nach allen Ländern, Böhmen, Österreich und Brandenburg-Preufsen ausgenommen, gestattet. Um die dem Lande im siebenjährigen Kriege geschlagenen Wunden zu heilen, erbat sich derselbe Fürst von der spanischen Regierung eine Anzahl Merinos für die Hebung der Schafzucht. Der spanische Hof schenkte ihm 1765 eine Herde von 92 Böcken und 123 Mutterschafen, die nach Stolpen kam, um als Stammschäferei dem Lande weiter nutzbar zu sein. Die überzähligen Böcke wurden an Privatzüchter unentgeltlich verliehen, und obwohl die Tiere mit der Räude[2] behaftet ankamen und mancherlei andere Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten entgegen traten, wurde der Begehr nach Zuchtböcken doch bald ein so starker, dafs die Regierung 1779 eine Herde von 270 Stück direkt in Spanien ankaufen liefs, für die sie inclusive Transportkosten den damals enormen Preis von 10000 Thaler zahlte. Diese neue Herde, die aufserordentlich glücklich gewählt war, kam, durch den Transport über Cadix und Hamburg auf 89 Böcke und 169 Schafe zusammengeschmolzen, nach Stolpen, während die dortige erste nach Hohenstein gebracht wurde, wohin schon früher ein Teil derselben gekommen war. Vier Jahre später siedelte die Hohensteiner Herde nach Lohmen über, wo sie geblieben ist. Aus ihr und der Anstalt zu Stolpen gingen auch die andern Staatsschäfereien zu Altstadt und Rennersdorf hervor. Erstere wurde, nachdem der Krieg 1813 sie vernichtet hatte, durch einen vom Amtsverwalter Nake ausgeführten Ankauf von Merinos im Jahre 1815 wieder hergestellt.

Mit weitschauender Uneigennützigkeit trug die Regierung Sorge für Verbreitung der Edeltiere im ganzen Lande. Das Edikt vom 24. April 1787 verbot die Exportation derselben ins Ausland, wodurch „der bisher durch die spanische Schafzucht hiesigen Landen zugewachsene Vorteil aus den Händen gegeben wurde". Die Domänenpächter wurden verpflichtet, Merinoböcke zu gebrauchen, die ihnen unentgeltlich geliehen wurden. Überzählige Schafe wurden zu äufserst niedrigen Preisen, der Bock zu 11 Thaler, das Schaf zu 5 Thaler, an die Inländer, später erst an Ausländer zu wesentlich höheren Preisen verkauft.

So entstanden Privatschäfereien, von denen einige mit grofsem

---

[1] Der Stein Wolle, nach dem damals und noch später allgemein gerechnet wurde, ist das durchschnittliche Schurgewicht von 10 Schafen, gleichviel, ob ein- oder zweimalige Schur stattfindet; er beträgt nach unserer heutigen Rechnung 11 kg.

[2] Räude ist eine durch unregelmäfsige, mangelhafte Ernährung hervorgerufene Krankheit, welche teilweises Ausfallen der Haare zur Folge hat.

Digitized by Google

Geschick geleitete gar bald in gesunden Wettstreit mit den Staats-Anstalten traten, ja sie zum Teil überflügelten. Von allen hat wohl keine eine solche Bedeutung, besonders nach Schlesien und Österreich hin, erlangt, wie die des Grafen Schönburg auf Rochsburg. Dieser Schafzüchter par excellence erreichte das Ideal aller Wollproduzenten der damaligen Zeit (1800—1820), höchste Feinheit der Wolle, am vollkommensten. Leider hat er es nicht verstanden, sich später auf der Höhe der Zeit zu halten, so dafs schon im dritten Dezennium sein Ruhm erloschen war. — Auf gleicher Höhe bezüglich der Feinheit ihrer Wolle stand die Schäferei zu Klipphausen, und nur die kleinere Statur und das geringere Schurgewicht war es, welche ihre Tiere etwa hinter denen von Rochsburg rangieren liefsen. Dafür hatten sie einen grofsen Vorzug, die seltene Vererbungsfähigkeit ihrer Zuchtböcke. — Unter den übrigen sächsischen Stammherden von Ruf sind noch zwei besonders wichtig. Die erste zu Machern erregte besonders im zweiten Dezennium die Aufmerksamkeit der Schafzüchter. Aus ihr entnahm der Altvater der preufsischen Schafzucht, der Staatsrat Thaer, die Zuchttiere für seine in Möglin in der Mark neu gegründete Stammschäferei. In der anderen zu Pöttnitz war der Begehr nach Zuchtvieh so stark, dafs der Besitzer, um keinen Käufer abweisen zu müssen, den Weg der Licitation einschlug. Und wie einst die österreichischen Magnaten bei den alljährlichen Versteigerungen zu Holitsch und Mannersdorf sich eine Art Kavalier-Vergnügen daraus machten, für einzelne Widder 10—12 000 Gulden zu zahlen, so ähnlich geschah es auch hier, und bald wurde auch in anderen Schäfereien lustig versteigert.

Wir kommen nun zu unserm engeren Vaterland Brandenburg-Preufsen. Auch hier war die Wollproduktion schon lange ein Gegenstand der Hauptaufmerksamkeit der brandenburgischen Herrscher gewesen. Seit Kurfürst Joachim II. Zeiten, nicht, wie Menzel meint, seit 1644, erscheinen fortwährend Edikte, welche die Wollausfuhr bei Konfiskation, Geldbufse und Haft, sogar bei Todesstrafe verbieten. Nur die „adlige und Ämter Wolle“ machte hierin eine Ausnahme, die aber nicht ins Gewicht fällt. Das erste Edikt datiert vom 2. Januar 1558. Ihm folgen dann die vom 1. August 1590, 29. Juni 1615, 12. Februar 1644, 23. Oktober 1649, 21. Oktober 1650, 26. August 1653, 26. Januar 1680, 17. August 1692, 10. Oktober 1694, 25. April 1712, 1. Juni 1717 und 3. April 1774, welches noch einmal die Androhung der Todesstrafe wiederholt. Ja, noch mitten in den heifsen Kämpfen der Freiheitskriege, am 24. August 1813, erliefs Friedrich Wilhelm III. ein solches Verbot. Freilich, einen grofsen Segen haben diese Verordnungen nicht gestiftet. Wohl beseitigten sie für den Tuchmacher alle Konkurrenz, indem erst dann, wenn diese ihren Bedarf auf den Märkten gedeckt hatten, Händler die übrige Wolle zu weiterem Verkauf, wieder nur an

Digitized by Google

einheimische Tuchmacher, erhalten konnten, allein die Nachteile für die Wollproduzenten überwogen den Vorteil für die Manufakturen. Vor allem wurden durch diese Maßregeln die Preise so herabgedrückt, daß von einer lohnenden Schafzucht kaum die Rede war. Der Besitzer, dem jede Freiheit in diesem Erwerbszweige genommen war, der die Wolle nur wie vorgeschrieben und die Tiere nur nach der Schur verkaufen durfte, der trotz des geringen Nutzens bei 1000 Dukaten Strafe die Zucht nicht aufgeben durfte, überließ, der Fesseln müde, die Pflege seinem Schäfer. Dieser, meist unwissend, wenig intelligent und von sprichwörtlicher Faulheit, vollauf zufrieden, wenn er und seine Knechte den bestimmten Lohn, das Vorvieh[1] und Zehntel, erhielten, gab sich keine Mühe, Neues zu prüfen und Erfahrung zu sammeln. So kam es, daß man selbst in der äußeren sorgfältigen Pflege der Tiere manchmal noch weit zurück war und von einem Zuchtsystem, das auf die individuellen Eigenschaften der zu paarenden Schafe weitgehende Rücksicht nimmt, so gut wie gar nichts wußte. Erst von der Zeit Friedrichs des Großen an trat hierin ein Wandel ein.

Der Adlerblick dieses für die Größe Preußens rastlos thätigen Königs hatte erkannt, daß den darniederliegenden Woll-Manufakturen zunächst dadurch aufgeholfen werde, wenn sie einen besseren, gleichmäßigeren Rohstoff zur Verarbeitung erhielten. So wurde er thatsächlich der erste deutsche Fürst, der für Einführung von Merinos Sorge trug. Schon im Jahre 1748 ließ er eine kleine Herde von Zuchtböcken aus Spanien kommen, denen in späteren Jahren mehr denn ein Nachschub folgte[2]. Ein bedeutenderer Ankauf fand im Jahre 1785 statt. Die Herde, 100 Böcke und 200 Schafe für den Preis von 22000 Rthl., langte 1786 in der Nähe von Berlin an und wurde von dem kranken König noch kurz vor seinem Tode besichtigt. Leider fand auch sie dasselbe Schicksal wie die voraufgegangenen Abteilungen, sie verschwand wieder, ohne daß der Zweck, eine Stammschäferei in Preußen zu gründen, erreicht worden wäre. Die Tiere, die mit der Räude, vielleicht auch noch mit anderen Krankheiten behaftet waren, deren Behandlung man nicht verstand, starben schnell hin. Was übrig blieb, scheint an einzelne Domänenbesitzer verteilt zu sein, die sich meist bei dem Gedanken, Klima und Art des Landbaues lasse eine gewinnbringende Merinozucht in Preußen nicht zu, beruhigten und im alten Schlendrian fortlebten.

---

[1] Unter Vorvieh verstand man eine bestimmte Anzahl Schafe, welche dem Schäfer jährlich als ein Teil seines Lohnes zum Eigentum gegeben wurde.

[2] So sind nach von Borgstedts Beschreibung der Kurmark Brandenburg (1768) im Rechnungsjahr 1752—53 für fünf aus Spanien geholte Böcke 145 Rthlr. angesetzt.

Digitized by Google

Eine etwas gröfsere Bedeutung erlangte der durch den nachmaligen Oberpräsidenten von Vincke 1802 direkt in Spanien abgeschlossene Ankauf von 400 Böcken und 800 Schafen insofern, als er der Menge nach zur Verbreitung der Merinos in Preufsen sehr viel beitrug. An demselben waren nämlich zahlreiche Gutsbesitzer beteiligt. So kam ein Teil nach Schlesien auf die Güter des damaligen Ministers Grafen von Haugwitz, Rogau und Krappwitz bei Oppeln, ein anderer Teil in die fürstlich Lichnowskysche Schäferei zu Kuchelna bei Ratibor in Schlesien, noch ein anderer in die gräflich Magnis'sche Schäferei in Eckersdorf (Grafschaft Glatz), wieder ein Teil in die Schäferei des Grafen Itzenplitz auf Kunersdorf bei Wrietzen a./O. u. s. f. Allein auf die Heranbildung reiner, charakteristischer Rassen und berühmter Zuchten hat auch diese so vielfach verteilte Herde keinen oder unwesentlichen Einfluls gehabt.

Wichtiger sind zwei andere Ankäufe, die auch unter Staatsvermittelung geschahen. Der erste betrifft die im Jahre 1806 aus Spanien geholte Herde des Generals Grafen Castella, die auf verschiedenen Domainen-Gütern des Regierungsbezirks Merseburg untergebracht wurde. Der zweite erstreckt sich auf die ehemalige französische Stammschäferei Paland Wasweiler, die, im Kriege von Kosaken vertrieben, nach verschiedentlichem Besitzwechsel in die Hände des Gutsbesitzers Böcking auf Reichenstein bei Aachen überging. Dieser überliefs die Herde dem pommerschen Melioriations-Fonds, von dem sie, 20 Schafe und 2 Böcke stark, äufserst günstig verauktioniert wurde.

Von höchster Bedeutung aber für die preufsischen Stammschäfereien waren einige Erwerbungen in Frankreich gleich nach Beendigung der Freiheitskriege. Dort hatte Kaiserin Josephine mit Vorliebe die edle Schafzucht gepflegt und Klugheit und Galanterie hatte die französischen Seigneurs bewogen, ihr aus den besten Herden Geschenke zu machen. Dem Hofe folgten die grofsen Würdenträger des Reiches, und bald war bei den französischen Grundbesitzern die Merinozucht allgemein geworden. Friedrich Wilhelm III. veranlafste unter Leitung des Staatskanzlers von Hardenberg und des nachmaligen Ministers Rother durch Herrn von Dewitz auf Milzow mehrere Ankäufe in der Umgegend von Paris, die er im Winter 1815—16 unter militärischem Schutz nach Bornstedt bei Potsdam brachte. Die für die Tiere gezahlten Preise waren mäfsig, obwohl man nur aus den besten Herden gekauft hatte. Leider stellten sich die Transportkosten sehr hoch und eine bösartige Klauenseuche, wie auch die Räude forderten zahlreiche Opfer schon auf dem Marsch. Als dann die Herde mitten im Winter in Bornstedt ankam, mufste man sie mangels anderer Vorkehrungen kostspielig mit Körnern ernähren. Durch allerhöchste Kabinetsordre vom 13. März 1816 genehmigte der König die Ausführung der Tiere zur Hebung der vaterländischen Schafzucht, ordnete die Einrichtung zweier

Digitized by Google

Stammschäfereien in Preufsen an, deren Oberaufsicht er dem bewährten Staatsrat Thaer übertrug. Nur ein kleiner Teil, dessen Kauf für Privatrechnung des Kanzlers von Hardenberg erfolgt war, kam nach Neu-Hardenberg, ebenso 15 Böcke in die Umgegend von Magdeburg und 15 Böcke und 40 Schafe wurden einzeln verschenkt. Von den übrigen wurden 1816 im ganzen 220 Böcke und 678 Schafe nach dem vom Staate angekauften Frankenfelde in der Neumark übergesiedelt und legten dort den Grund zu einer Stammherde von gutem Ruf. Zuerst ging zwar noch ein Teil der kranken Tiere zu Grunde, wurde aber durch eine von Herrn Böcking gekaufte Herde, die zum gröfsten Teil aus der Schäferei der Kaiserin Josephine zu Malmaison stammte, wieder ergänzt. Für die Umgegend, in der die Merinozucht noch ganz unentwickelt war, hat Frankenfelde viel Gutes gestiftet und den Zweck, zu dem sie gegründet, vollständig erreicht.

Nicht dasselbe darf man von der zweiten Stammschäferei zu Panthen bei Liegnitz in Schlesien sagen Sie wurde etwas später als Frankenfelde durch Abteilungen dortiger Stämme errichtet. Wahrscheinlich hatte man besonders lang- und kraftwollige Tiere dazu genommen, die in jener Periode der feinen Wolle nicht sonderlich beliebt waren; auch hatte gerade in Schlesien die Veredelung der Schafzucht auf privatem Wege durch österreichisches und sächsisches Blut schon grofse Fortschritte gemacht, sodafs ein dringendes Bedürfnis zu einer Stammschäferei nicht vorhanden war; schliefslich liefs die Verwaltung manches zu wünschen übrig: kurz das Institut wurde herzlich wenig von den Züchtern benutzt, es ging bald wieder ein, und die Früchte, die es getragen, stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten, die es verursachte.

Überhaupt hatten in Preufsen wie in Sachsen die Privat-Züchtereien früher und ungleich gröfsere Erfolge erzielt als die staatlichen Anstalten. Als erster, der praktisch die Merinozucht in Preufsen fördern half, mufs Amtmann Fink auf Cösitz in Anhalt, später in Petersberge bei Halle genannt werden. Schon 1755 bezog derselbe aus Schlesien, welche Provinz von jeher die edelsten Schafe hatte, einige Zuchttiere und veredelte sie mit den 1768 aus Sachsen geholten spanischen Böcken. Zehn Jahre später erhielt er eine kleine Herde spanischer Mutterschafe, die noch mehr zur Veredlung seiner Tiere beitrug. Er war der erste deutsche Züchter, der die Behandlung der Merinos, der gesunden und kranken, genau kannte. Durch Wort und Schrift, wie auch durch direkte persönliche Belehrung wirkte er unaufhörlich für Anerkennung und Verbreitung der Merinos fort, für das Veredlungswesen überhaupt.

In Schlesien selbst, dem Lande der hochfeinen Wolle und edelsten Zuchttiere, zu dem man schon im vorigen Jahrhundert wallfahrtete, stand als edelste Zuchtanstalt an der Spitze die fürstlich Lichnowsky'sche Schäferei Kuchelna bei Ratibor in Ober-

Digitized by Google

schlesien. Diese einzige, damals unerreichte Herde war hervorgegangen aus Kreuzungen des schlesischen Schafes mit Stämmen aus Mannersdorf, Holitsch und Hoschtitz. Im Jahre 1802 kam noch ein Teil des Vinckeschen Ankaufes dazu. Die enorm hohen Preise für Zuchttiere, die keine andere Schäferei erreichte, hier aber willig von allen Züchtern gezahlt wurden, die grofsartigen Ankäufe, welche Kaiser Alexander I. von Russland zur Zeit des Troppauer Kongresses machte, sind der beste Beweis für die Güte der dort erzielten Wolle, die zum erstenmal eine glückliche Vereinigung österreichischer Kraft und sächsischer Feinheit zeigte.

Unter den Zuchtanstalten, die sich mit Stolz auf ihre Abstammung aus Lichnowskyschen Geblüt beriefen, trat besonders die des Amtsrat Heller auf Chrzelitz hervor, dessen Schafe besonders durch aufsergewöhnliche treue Vererbung einen Weltruf erlangten.

Früher noch als die beiden genannten, überhaupt früher als die erste schlesische Stammherde machte die des Grafen Magnis auf Eckersdorf (Grafschaft Glatz) Aufsehen. Sie stammt aus den Auktionen zu Holitsch und Mannersdorf und wurde später durch französisches Rambouillet-Blut aufgefrischt und vermehrt. Dadurch, dafs sie im eigenen Blut fortgezüchtet wurde, produzierte das Institut eine stetige, gleichmäfsig gute Wolle, wenn es auch nicht den höchsten Feinheitsgrad erreichte, zu dem seine Konkurrenten sich aufgeschwungen hatten.

Nur eine kurze Blüte zeitigte Graf Haugwitz in seiner Schäferei zu Rogau und Krappitz bei Oppeln, trotzdem er seine Zuchttiere aus den vom Staat angekauften, rein spanischen Herden genommen hatte.

Rochsburger Blut züchtete Graf Reder in Glumbowitz (Kreis Glogau). Die Berühmtheit seiner Herde hatte später darunter zu leiden, dafs ihre Wolle wie die der Mutterherde Neigung zum Zwirnen [1] zeigte.

Hochfeine Wolle in reichem Mafse zeigten die stattlichen Tiere der Schäferei des Amtsrat von Ramner in Kaltwasser bei Lüben, welche aus Pöttnitz in Dessau stammte.

Zu den feinsten Wollen gehörte bis 1820 auch die von Baron Rothkirch zu Panthenau bei Liegnitz produzierte. Sie erinnerte an die Wolle von Klipphausen; ein Vliefs derselben wurde auf dem leipziger Wollkonvent als das feinste von allen vorhandenen erklärt.

Eine sehr sauber gewaschene, äufserst sorgfältig behandelte Wolle produzierte um 1820 herum Amtsrat Block zu Schierau mit seiner aus Sachsen stammenden Herde.

---

[1] Unter Zwirnen versteht man hier das Verschlingen und weitere Zusammendrehen der Wollsträhnchen in ihren Spitzen, welches den Krempelprozefs erschwert und beim Spinnen knotige Fäden giebt.

Digitized by Google

Unter den Privat-Stammherden der Mark Brandenburg, die sich einen Ruf erworben haben, ist zuerst die vom Altvater Thaer zu Möglin gegründete zu nennen. Seine günstigen Erfolge verdankte er der Kreuzung edlen sächsischen Blutes mit französischem. In der kurzen Zeit von 1815—20 brachte er diesen Stamm durch seine grofse Sachkenntnis auf eine Höhe, wie sie sonst nur alte, lange bestehende Schäfereien erreicht hatten. Seine Zucht wurde eine wahre Goldgrube für den rastlos thätigen Mann, der durch seine Schriften und sein Wirken an der Mögliner Akademie für Landbau wie in der Öffentlichkeit diesem Kulturzweig erst die Würde einer wissenschaftlichen Behandlung gab.

Neben dieser haben die Schäfereien des Baron Eckartstein zu Reichenow, die von dem berühmten Landwirt Koppe geleitet wurde, ferner die des Grafen Itzenplitz zu Kunersdorf bei Wrietzen a./O. für ihre nähere Umgebung viel Gutes gewirkt, wenn sie sich auch zu der Höhe sächsischer und schlesischer Herden nicht aufschwingen konnten. — In den anderen preufsischen Provinzen hat die Merinozucht nie so geglänzt, dafs sie hier erwähnt werden dürfte. Eine Ausnahme macht allein Mecklenburg, das durch die Zucht seiner 1814 eingeführten mittelrassigen, aber äufserst reichwolligen Rambouillet-Schafe besonders seit 1840 eine Bedeutung erlangt.

Alle diese Schäfereien entstanden in der ersten Phase der deutschen Merinozucht, die vom vorigen Jahrhundert bis ungefähr zum Jahre 1820 reicht. Sie wird dadurch charakterisiert, dafs man in ihr diejenige Wolle am höchsten schätzte, welche bei hoher Feinheit sanft und zart war. Daher zog man denn auch die in Sachsen gezüchteten Edelschafe, die man Elektoralschafe nannte, denen Österreichs vor, und die Elektoralwolle Sachsens und Schlesiens eroberte sich den ersten Platz auf dem Weltmarkt. Der rege Eifer aber, der hierbei für die Wollveredelung sich geltend machte, der das Problem gelöst hatte, trotz aller Unsicherheit in der Veredlung doch schon nach wenigen Jahren der Industrie einen ungleich besseren Rohstoff zu verschaffen, hatte auch seine Schattenseiten. Die übertriebene Sucht nach Feinheit hatte, wie schon erwähnt, besonders bei den sächsischen Herden die Neigung zum Zwirnen im Gefolge. Zudem vernachlässigte man über der Feinheit die Wollmenge und die Konstitution der Tiere. Letztere liefs meist zu wünschen übrig und auch die zuweilen mit enormen Preisen bezahlte feinste Wolle, Luft genannt, die wie Flaum leicht und weich war, entschädigte nicht für das geringe Quantum [1].

Die Zeit, in der man diese Mifsverhältnisse einsehen lernte und sie abzustellen suchte, ist die zweite Periode der deutschen

[1] Von den sächsischen und schlesischen Schuren galten damals die besten der Zentner 160—180 Rthlr., in Möglin wurde er sogar mit 200 Rthlr. bezahlt.

Digitized by Google

Merinozucht, sie geht ungefähr bis 1840. Da die Wolle nach dem Gewicht verkauft wird, so versuchte man in der jetzt sicher und regelmäfsig erfolgenden Produktion Feinheit und Wollreichtum zu vereinigen. Letzteren kann man der Wolle aber intensiv und extensiv beibringen; intensiv, indem man der Wolle mehr Fett zuführt, extensiv, wenn man dichtere und vollere Vliefse erzeugt. Man versuchte das, indem man nur die Tiere, die mit diesen Eigenschaften begabt waren oder doch dazu neigten, zur Zucht benutzte. Das gelang denn auch im Laufe einiger Generationen. Schneller aber führte ein anderer Weg zum Ziel, der der Kreuzung von fein- und zartwolligen Schafen, wie sie Sachsen und meist auch Schlesien produzierte, mit Böcken kraft- und reichwolliger Art, wie sie einst nach Österreich gekommen waren. Fürst Karl von Lichnowsky betrat diesen Weg zuerst, der ihm einen Weltruhm einbringen sollte. Bald folgten ihm alle schlesischen und viele sächsische Züchter. Es entstanden neben den alten neue Züchtereien zu Dambrau, Casimir, Borislawitz, Schweinsdorf, Pischkowitz, Manze u. s. w. in Oberschlesien, Kuchelberg, Freistadt, Herrnstadt in Niederschlesien, Thale, Leitewitz, Maxen, Lützschena und Martinskirchen in Sachsen.

Auch in Mähren und Österreichisch-Schlesien, selbst in Böhmen gelangte die Schafzucht zu hoher Entwickelung, während in Württemberg (Achalm und Hohenheim), Baden und Bayern die Merinozucht nur vereinzelte Erfolge zu verzeichnen hatte.

Hatte man in dieser ganzen zweiten Periode immer noch die Feinheit der Wolle mehr berücksichtigt als ihre Menge, so war das Schlagwort der dritten Periode, die ungefähr 1840 beginnt, einzig und allein Wollreichtum. Man fing an, Tiere von voller kräftiger Wolle, die auch Kopf und Beine bedeckte, zu züchten. Die gleich beim Anfang dieses Verfahrens gehegten Befürchtungen, das einseitige Streben nach Wollreichtum würde der Feinheit Eintrag thun, bestätigten sich freilich bald. Allein was that das! Es war der Technik inzwischen gelungen, auch aus Mittelwollen feine Tücher herzustellen, und so fand die in dieser Phase produzierte Wolle dennoch einen glatten Absatz.

Das ist überhaupt der rote Faden, der sich durch die ganze Fabrikation zieht. Je entwickelter die Technik, desto minderwertiger der Rohstoff. Als noch mit der Hand gekrempelt, gesponnen und gewebt wurde, war neben einer leichten Geschicklichkeit dieser die feinste Wolle nötig, um Fehler und Mängel auf ein Minimum zu beschränken. Sowie man Krempel- und Spinnmaschinen erfunden hatte, lernte man auch einsehen, dafs die sichere, pünktliche Arbeit der Maschine selbst bei Verwendung mittlerer Wolle noch ein gutes, widerstandsfähiges Gespinnst lieferte. Da ward die feine Wolle überflüssig. Je mehr nun im Laufe der Zeit Verbesserungen an diesen Maschinen vorgenommen wurden, desto schonender wurde die Wolle von ihnen behandelt. Daher lernte man mit der feineren Maschine immer geringeres

Digitized by Google

Rohmaterial verwenden, ohne daſs dieses bei der Verarbeitung gerissen wäre, und ist heut dahin gekommen, die Wollabfälle und Lumpen, die früher auf dem Komposthaufen moderten, in dem mit vollendeter Technik ausgestatteten Krempel- und Spinnsaal zum zweitenmal als Rohstoff zu verwerten.

Die Veredlung der deutschen Schafe wurde in dieser Periode eine allgemeine. Nur hin und wieder, wie z. B. in Bayern, ist das deutsche Landschaf noch zu finden; in den anderen deutschen Ländern kommt es jetzt auch auf den bäuerlichen Besitzungen nicht mehr vor, nachdem es auf den Domanialgütern schon seit 1820 verschwunden war. Das bedeutende Plus, das durch die Merinowoll-Erzeugung im National-Einkommen sich zeigte, ward auch äuſserlich an der Bevölkerung sichtbar. Gern und viel trug man die neuerdings hergestellten, feineren Wollkleider, die von den früheren groben Tüchern so vorteilhaft abstachen und kaum teurer als diese waren. Von den in dieser Zeit auftauchenden Stammschäfereien hat wohl keine eine so schnelle und allgemeine Berühmtheit gefunden, wie die des Oberamtmann Fischer zu Würchenblatt bei Jeſsnitz in der Niederlausitz, über deren Reichwolligkeit man sich zuweilen ganz unglaubliche Dinge erzählte. Man sprach von 5—8 Pfund Schurgewicht bei den Böcken, 3 und mehr Pfund bei den Schafen u. s. w. Wie dem auch sei, ihre Böcke und Schafe waren so gesucht, daſs die Anstalt immer schon auf ein Jahr voraus Bestellungen auf Zuchttiere hatte.

Aus ihnen ging unter anderen die Herde des Major von Zobeltitz auf Gleinig bei Guhrau hervor, die erfolgreich mit der Mutterherde konkurrierte.

Neben den genannten Anstalten der zweiten Phase, die, dem Zuge der Zeit folgend, ihre Produktionen änderten, entstanden und florierten neue Züchtereien. In Schlesien sind an dieser Stelle zu nennen die Herde zu Raudnitz und die aus ihr hervorgegangene zu Klein-Pogul bei Wohlau, in der das Raudnitzer Blut mit seltener Treue vererbt war; ferner Grambschütz, Lampersdorf und Giesdorf, sämtlich bei Namslau gelegen; weiter Groſs-Strehlitz mit Böcken von 6—7 Pfund Schurgewicht, Zweibrodt, Klein-Wandris bei Jauer und die wie ein Meteor auftauchende Stammherde des Hofrat von Dedoric zu Lang-Oels, die in New-York, Paris und München sich Preismedaillen für ihre Wollenvlieſse holte, endlich die zu Niedane und Ober-Schönau.

In Sachsen traten zu den altberühmten Züchtereien Thale und Leitewitz die neuen zu Rothschönburg und Günteritz. In Württemberg gelangen die Herden des Freiherrn von Cotta zu groſsem Ruf. In Österreichisch-Schlesien erwarb sich schon in der zweiten Periode Schönhof, in Mähren Partschendorf und Napagedl eine ehrende Beachtung. Doch macht sich im allgemeinen in Österreich infolge von Separationen, Servitutsablösungen

Digitized by Google

und Pachtungen ein Rückgang in der Merinowoll-Erzeugung deutlich bemerkbar.

Dieselbe Erscheinung aus denselben und anderen Gründen, wie wir gleich sehen werden, zeigt sich etwas später, besonders seit dem Jahre 1850, auch in Deutschland. Sie hat in dem Zeitraum von vier Dezennien immer weiter um sich gegriffen, sodafs heute die vordem so gefeierte deutsche Wolle den geringsten Teil des von unserer Textilindustrie verwendeten Rohmaterials ausmacht.

Der Hauptgrund für diese traurige Thatsache liegt auch hier in den veränderten landwirtschaftlichen Verhältnissen. Bis in die dreifsiger Jahre hatten die Schafzüchter, meist grofse Grundherren, ihre Schafe im Sommer auf die zum Gute gehörigen, ihrem natürlichen Graswuchs überlassenen, ausgedehnten mageren Hutweiden treiben lassen. Durch die Separationen und Servitutsablösungen, die seit den dreifsiger und vierziger Jahren in den Agrar-Gesetzgebungen fast aller deutschen Staaten erfolgten, vornehmlich, aber auch durch mancherlei andere Ursachen wurden die Weidetriften beschränkt, mitunter ganz aufgehoben. Nun ist aber der Weidegang der Schafe ungleich besser für die Merinowoll-Erzeugung als die Stallfütterung, aufserdem auch billiger. Rationelle Landwirte suchten sich wohl dadurch zu helfen, dafs sie die übrig gebliebene Hutweide mit Gräsern und Pflanzen anbauten, um so auf einer kleinen Fläche eine gröfsere Anzahl von Schafen ernähren zu können; allein das ist nicht überall ohne Schwierigkeiten und oft nur mit Beeinträchtigung anderer Kulturen auszuführen. Diese anderen Kulturen aber waren wie die ganze Landwirtschaft überhaupt intensiver geworden. Die künstlichen Düngungsmittel, die man erfunden hatte, zwangen dem Acker Erträge ab, die man vorher nicht geahnt hatte, und die, da die Bodenprodukte und das Rindvieh gleichzeitig gesucht waren, Preise lieferten, mit denen die Rente der Schäferei sich nicht messen konnte. Eine Folge davon war das seit den vierziger Jahren erfolgte rasche Steigen des Preises der ländlichen Grundstücke, das gerade in den Provinzen Deutschlands am schnellsten vor sich ging, in denen die Schafzucht von jeher am meisten blühte, in den östlichen. Unter solchen Umständen fing man an, die Wollproduktion besonders auf gröfsere Wirtschaften zu beschränken, die immer noch knappe, magere Weide haben, welche der Kuh nicht genügen, für das Schaf aber ausreichen.

Auch ein unglückliches elementares Ereignis darf hierbei nicht vergessen werden. Im Jahre 1854 tötete die anhaltende Nässe viele Millionen deutscher Schafe. Schlesien, das am meisten getroffen wurde, verlor von seinen rund drei Millionen Schafen allein 450000 Stück.

Woher kam nun für die dennoch sich stetig und grofsartig entwickelnde Industrie der Ersatz für den Ausfall an Wolle, der von Jahr zu Jahr gröfser wurde? Deutschland selbst hatte seit den zwanziger Jahren dafür gesorgt, ohne es zu

Digitized by Google

ahnen. Wir erinnern uns der bedeutenden Ankäufe von Zuchtvieh, die Kaiser Alexander I. von Rufsland schon in der ersten Periode der deutschen Merinozucht in der fürstlich Lichnowskyschen Schäferei zu Kuchelna bei Ratibor gemacht hatte und die damals berechtigtes Aufsehen erregten. Mit ihnen gingen gleichzeitig deutsche Schäfer und Beamte für hohes Gehalt nach Rufsland, um dort die Schafzucht nach deutschem Muster zu pflegen Bald folgten die russischen und polnischen Magnaten diesem Beispiel und die Warschauer Wollmärkte erlangten begründeten Ruf. Besonders viel Verkäufer kamen aus dem ehemaligen Grofsherzogtum Posen und die hier produzierte Wolle konnte sich schon in den dreifsiger Jahren der besten schlesischen an die Seite stellen. Ungarische Grundherrn holten sich durch schlesische Schafe veredeltes, mährisches Blut und fingen an, die Schafzucht rationell zu treiben. Sie produzierten, wie alle die genannten Länder, Mittelwolle, die der deutschen bald empfindliche Konkurrenz bereiten sollte. Späterhin, in der zweiten Periode, waren deutsche Edelschafe aus Schlesien und Sachsen über Hamburg auch nach den englischen Kolonien, nach Australien (Neu-Süd-Wales), Nord- und Süd-Amerika (Brasilien) verkauft worden, und die merklich bessere Qualität der Kolonialwollen zeugte von dem veredelnden Einfluſs dieser Merinos. Dennoch liefs sie manches zu wünschen übrig. Gefährlicher aber wurde die Konkurrenz des Auslandes, besonders der überseeischen von 1840 an; mit jedem Jahr nahm sie um ein bedeutendes zu. Neben den schon genannten Gründen, welche ein Zurückgehen der deutschen Merinozucht veranlafsten, gab es zur selben Zeit eine Reihe von Thatsachen, welche das Wachstum der ausländischen Schafzucht begünstigten. Zunächst hatte die extensive Landwirtschaft des kontinentalen Auslandes weite, ausgiebige Weideflächen für die Schafe in Hülle und Fülle zur Verfügung. Herden von 30—50 000 Stück weideten gar nicht so selten auf den fruchtbaren Triften südrussischer Grundherren. In Australien aber, in Kalifornien, den La Plata-Staaten und dem seit Mitte der vierziger Jahre wichtig werdenden Kapland gestattete ein mildes Klima den Schafen, den gröfsten Teil des Jahres oder das ganze Jahr über im Freien zu bleiben. Zu diesen günstigen natürlichen Vorbedingungen waren in letzter Zeit gewaltige verkehrspolitische Umwälzungen hinzugetreten, deren Bedeutung von Tag zu Tag stieg. Eisenbahnnetze und Dampferlinien brachten entfernte Länder einander näher, mit dem Sinken der Transportkosten[1] dehnten sich die Bezugskreise weiter aus, in den

[1] Die gesamten Frachtkosten für ein englisches Pfund Wolle belaufen sich heut

per Segelschiff auf 1/4 d (ungewaschene Wolle),
„ „ „ 3/4 „ (gewaschene Wolle),
„ Dampfer „ 1/2 „ (ungewaschene Wolle),
„ „ „ 5/8 „ (gewaschene Wolle).

Digitized by Google

Kolonieen mehrte sich rasch die intelligente Bevölkerung, noch schneller aber durch sie der Umfang des bebauten Landes und der Viehstand. Dazu kommt last not least, dafs von 1846 bis 1851 die englischen Zölle für Vieh-Import bedeutend ermäfsigt wurden.

Die Bedeutung all dieser Gründe wuchs von Jahr zu Jahr und mit ihr wuchs die Einfuhr der ausländischen Wolle. Zunächst gab man der deutschen Tuchwolle immer noch den Vorzug und verwendete sie ausschliefslich bei Fabrikation feiner Tuche. Bis in die sechziger Jahre hinein war daher der Gesamtverbrauch an ausländischer Wolle geringer als der von deutscher Wolle und das lag hauptsächlich an der Qualität. Man benutzte sie in der Hauptsache nur zu den billigen, gemusterten wollenen Stoffen. Noch 1868 schrieb das Haus Fr. Huth & Co. in London von der Kolonialwolle: „Die Produktion australischer Wollen hat sich zwar in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt, dieser Zuwachs ist aber meist fehlerhaft, zucht- und charakterlos, schlecht behandelt u. s. f.“ Anders war es schon mit der russischen und ungarischen Wolle geworden. Diese machten damals den gröfseren Teil des in der Industrie verwandten ausländischen Rohstoffes aus, trotzdem in den fünfziger Jahren Frankreich das eigentliche Absatzgebiet der russischen Wollen geworden war. Im Laufe der sechziger Jahre begann dann die Qualität der Kolonialwollen eine bessere zu werden. Auf Grund der Erfahrungen, die man seit der Importation deutscher Edelschafe zwei Jahrzehnte lang gemacht hatte, war nach und nach ein bestimmtes System in die Züchtung gekommen, das dem Klima und der Ernährungsweise Rechnung trug. Die Wolle wurde einheitlich und gewann charakteristische Merkmale, ja Vorzüge vor den deutschen Wollen. Es ist ihr nie gelungen, auch heut nicht, wo die Australwolle z. B. doch so gewaltig vorgeschritten ist, die Krimpkraft[1], Haltbarkeit und Reinheit der hochfeinen deutschen Tuchwolle zu erreichen. Dafür hat sie aber andere nicht zu unterschätzende Eigenschaften, die der deutschen Wolle abgehen. Da ist vor allen Dingen zu nennen ihr geringer Gehalt an Fettschweifs, der überdies noch leicht löslich ist und nach der Wäsche ein verhältnismäfsig bedeutend gröfseres Quantum reiner Haarsubstanz übrig läfst, als das bei der deutschen Wolle[2] der Fall ist. Freilich wird dies ca. 9 % betragende, günstigere Ergebnis teilweise dadurch wieder paralysiert, dafs die Kolonialwolle durch Kletten, Futterreste und Erde aufserordentlich verunreinigt wird, was die Sortierkosten erhöht und die Abfälle vermehrt. Noch wichtiger aber für die

[1] Unter Krimpkraft versteht man die Fähigkeit des Wollhärchens, zusammenfilzen zu können und durch diese Volumenverkleinerung fester und widerstandsfähiger gegen Zug und Druck zu werden.

[2] Siehe auch die vierte Anmerkung in dem Kapitel über die Spinnerei.

Digitized by Google

Fabrikation wird die Kolonialwolle durch ihre Ausgeglichenheit, sei es im einzelnen Vliefs, sei es der ganzen Herden in sich und unter sich. Dieser verhältnismäfsig geringe Unterschied in der Feinheit erhöht den Wert der Wolle als Handelsobjekt um ein bedeutendes. Auch die Farbe der Kolonialwollen, besonders die der Australwollen, zeigt oft eine so ausgesprochene Weifse und das Haar eine Milde, wie nur die beste schlesische und sächsische Wolle sie je hatten. Ein letzter Vorzug der überseeischen Wolle ist ihre sorgfältige Verpackung, die auf die subtilste Weise nur das möglichst Übereinstimmende zusammenstellt[1]. Dadurch erhält die Wolle ein gleichmäfsiges, günstiges Aussehen, von dem aus der Käufer ziemlich sichere Schlüsse auf die Qualität der Ware ziehen kann.

Wie schon oben gesagt, ist es trotz der in Australien gemachten Versuche nicht gelungen, ein ähnliches Produkt, wie die hochfeine deutsche Tuchwolle, zu erzeugen, ganz zu schweigen von der Kapwolle, die wohl fein und voll ist, der aber immer noch Nerv und Festigkeit fehlen. Allein die gröbere, längere Kolonialwolle in ihrer Masse und den genannten Vorzügen hat es dahin gebracht, dafs sie heut einen geradezu gewaltsamen Druck auf die deutsche Kammwollproduktion ausübt, der indirekt auch auf die Tuchwollproduktion gewirkt hat Es fallen nämlich beim Kämmen der kolonialen sowohl als der La-Plata-Kammwollen verhältnismäfsig mehr kürzere, krausere Haare, Kämmlinge genannt, aus, als bei den deutschen Wollen[2]. Diese Kämmlinge aber geben für die Fabrikation der heut beliebten Tuche mittlerer Güte ein vorzügliches Rohmaterial. Für die Kammgarnfabrikation dagegen liefern in der Gegenwart die überseeischen Wollen den bei weitem gröfsten Teil des Rohstoffes. Deutschland produziert wohl die hochfeine Wolle, die ihm in der zweiten Merinozucht-Periode einen Weltruhm erwarb, noch heut allein, aber man hat dank der heutigen Technik feine Wolle auch bei Fabrikation guter Ware entbehren gelernt. Zudem ist auch die Nachfrage nach teuren, dauerhaften Stoffen eine so geringe, dafs es uns nicht Wunder nehmen darf, wenn die

---

[1] Daher kommt es, dafs londoner Häuser von einer einzigen Schäferei zehn und mehr Sorten Wolle in ihren Katalogen führen, z. B.

1st combing (feine Kammwolle)
2nd combing (geringere Kammwolle)
1st clothing (feine Tuchwolle)
2nd clothing (geringere Tuchwolle)
1st lambs (bessere Lammwolle)
2nd lambs (geringere Lammwolle)
1st pieces (feine Stückenabrisse)
2nd pieces (geringe Stückenabrisse)
bellils (Bauchstücke).

[2] Der Kämmlingsgehalt der deutschen Kammwolle beträgt meist 3—4 %, selten 5 %; dagegen steigt er bei Austral- und Buenos-Ayres-Wolle auf 7—8 %, selten hat Australwolle nur 6 %.

Digitized by Google

ehemals so blühende deutsche Schafzucht von Jahr zu Jahr zurückgegangen ist und noch immer an Bedeutung abnimmt. Australien ist es, welches heut dem kontinentalen Züchter die Richtung vorschreibt; seine ungeheueren Weideflächen in Verbindung mit seinem milden Klima sind für die Schafzucht wie geschaffen, und wenn nicht ab und zu anhaltende Dürre den Schafstand gewaltig dezimierte, wie dies 1866 und 1888 geschah, so wäre hier die Produktion schon eine Überproduktion geworden.

Was bleibt aber dem deutschen Züchter zu thun übrig, wenn er die Position, die er heut noch hat, behaupten oder gar sich Land zurück erobern will? Die Frage ist schon jedesmal aufgeworfen worden, wenn grofse Kalamitäten eine gewaltsame, bedeutende Verminderung des Quantums und damit enorme Preiserhöhung der überseeischen Wolle verursachten, was bei den eigentümlichen klimatischen Verhältnissen Australiens gar nicht so selten vorkommt. Man hat dann wohl gemeint, mit einem Wollzoll die deutsche Schafzucht heben zu können. Allein, was Schmoller hierüber schon für die sechziger Jahre sagte: „Ein Zoll für diese eingehende Wolle wäre für unsere Wollindustrie ein sehr harter Schlag", gilt heut noch vielmehr[1]. Erstens kann die deutsche Wolle den Bedarf an Rohstoff für unsere Textilindustrie nicht leicht decken; wir konsumieren heut fünf mal mehr Wolle, als wir produzieren. Zweitens aber hat die überseeische Wolle der heutigen Fabrikation besonders angepafste Eigenschaften, die der deutschen mehr oder weniger abgehen und die sie sich nicht ohne weiteres aneignen kann. Das war auch die Antwort der forster Fabrikanten auf den 1885 geplanten Wollzoll. Statt eines solchen wäre eine den modernen Bedürfnissen mehr angepafste Schafzucht mit streng inne gehaltener Tendenz die natürlichste und wirksamste Waffe im Kampf mit der übermächtigen ausländischen Wolle. Vor allen Dingen müfsten sich die Landwirte entscheiden, ob sie Tuch- oder Kammwolle produzieren wollen und dazu ist nur das Studium der örtlichen Verhältnisse nötig. Nachdem sie sich für diese oder jene entschieden haben, müssen sie suchen, in die Wolle gröfste Gleichmäfsigkeit zu bringen, indem sie immer nur die Tiere zur Zucht verwenden, deren Wolle schon einen einheitlichen Charakter hat. Auch ein bestimmtes System bei Art und Menge der Nahrung, des Aufenthalts etc. trägt viel dazu bei. Ferner müssen sie die Wolle beim Scheeren und Sortieren mit der peinlichsten Aufmerksamkeit behandeln und durch reelles Zusammenstellen des Passenden ihr ein möglichst vorteilhaftes Aussehen für den Markt geben.

Das zur Geschichte der Wollproduktion! Auf welche Weise

[1] Vgl. Schmollers Aufsatz „Über Schafstatistik, Schafhaltung und Wollpreise" in Bd. 25 der Zeitschrift für Staatswissenschaften S. 70 ff.

Digitized by Google

bezog nun der Konsument früher seinen Rohstoff und wie hat sich das bis zur Gegenwart geändert?

Zu Anfang unseres Jahrhunderts herrschte in den brandenburgischen wie in den sächsischen Teilen der Nieder-Lausitz die Sitte, daſs die Wollhändler oder ihre Bevollmächtigten den Landwirt auf seinem Wohnsitz aufsuchten und die geschorene Wolle aufkauften, um sie auf die Wollmärkte zu bringen, wohin der Fabrikant kam, um seinen Bedarf zu decken. Für den Wolleproduzenten war das bequem, da er Zeit und Geld für die Reise nach dem Markt dabei sparte. Andrerseits lernte er die Konjunktur nicht kennen und konnte sich dadurch leicht Schaden thun. Sehr wenig kaufte der Fabrikant damals direkt von dem Wollproduzenten seiner Umgebung, der auch dann, wenn er die Wolle dem Händler nicht überlieſs, es vorzog, sie auf den groſsen Wollmarkt zu bringen. So blieben die Märkte der Industriestädte, und fast jede des ganzen Bezirkes hatte einen oder mehrere solcher, ohne gröſsere Bedeutung[1]. Zu einer relativen Wichtigkeit gelangte höchstens der kottbuser Wollmarkt seit 1855. Bis dahin fiel derselbe in den Juli. Die Züchter dieser Gegend aber konnten mit der Schur nicht so lange warten und verkauften ihre Wolle deshalb meist vorher nach Dresden oder Bautzen. Jetzt ward der Markt auf den 9. und 10. Juni verlegt und da war der Umsatz auf dem mitten im Industriebezirk gelegenen Markt gleich ein doppelter; indeſs hat er doch hier und auf den Märkten der Nachbarstädte erst recht nie mehr als einige hundert Zentner betragen, während der Gesamtverbrauch an Wolle für die kottbuser Industrie damals ca. 10000 Ztr. betrug, wovon der weitaus gröſsere Teil in Berlin, Breslau, Landsberg etc. gekauft wurde. Er beschränkte sich darauf, für den zwischen dem breslauer und berliner Markt eintretenden, momentanen Bedarf dieses oder jenes Fabrikanten von Kottbus, Peitz, Spremberg und Forst Sorge zu tragen. Die aus nächster Umgegend bezogene Wolle wurde durch die Lager auswärtiger Wollhandlungen nicht unbeträchtlich vermehrt.

Aber auch die Wollmärkte zu Berlin, Landsberg und Breslau, wohin man das Gros der märkischen und schlesischen Wollen brachte, hatten in den ersten zwei Decennien noch keine sonderlich fühlbare Bedeutung. Man kaufte nach Besichtigung des Ganzen, nicht nach Proben, und da man überhaupt erst seit kurzem begonnen hatte, edle Wolle zu produzieren, und die Nachfrage nach dieser vom In- und Ausland sich eben erst einstellte, war der Wollhandel noch sehr mäſsig und unregelmäſsig.

Erst als um die zwanziger Jahre herum fortlaufend mehr edle Wolle vom Produzenten auf die wichtigeren Märkte gebracht

[1] In Spremberg existierten, zunächst widerruflich, seit 1819 zwei Wollmärkte, einer im Mai, der andere im Herbst. Sie waren nächst den kottbuser Märkten die wichtigsten im Bezirk.

Digitized by Google

wurde und damit für den Käufer die Wahrscheinlichkeit zunahm, dort seinen Bedarf gedeckt zu sehen, wuchs der Einfluſs und die Wichtigkeit der Wollmärkte für die Industrie. Die oben geschilderte Sitte des Händlers, den Wollproduzenten daheim aufzusuchen und ihm die Wolle abzukaufen, hörte auf. Der Wollhandel, besonders nach dem Ausland, nahm einen raschen Aufschwung und trug wesentlich, vielleicht am meisten zu der Blüte der deutschen Merinozucht bei. Indem nämlich die edelste deutsche Wolle in das Ausland ging, wo man sie völlig verbrauchen und nach Wert bezahlen konnte, was die damalige Entwickelung unserer heimischen Fabriken noch nicht erlaubte, brachte die Schafzucht eine lohnende Rente und die naturgemäſse Folge davon war, daſs man ihr Fleiſs und Aufmerksamkeit zuwenden konnte. Leider hat dies für den Schafzüchter so rosige Bild eine häſsliche Schattenseite für den heimischen Fabrikanten. Da in der genannten Zeit der Bedarf zunächst noch die Produktion überstieg, waren die Käufer dringend. Sie überboten sich in den Preisen, und namentlich zeichneten sich die Niederländer schon seit dem Kriege 1813—1815, die Engländer und später die Franzosen, die auf die breslauer und leipziger Wollmärkte kamen und die bei ihnen stark begehrte Wolle aufkauften, hierbei aus. Auſserdem machten aber zu derselben Zeit und später noch mehr jüdische Händler ein lebhaftes Geschäft daraus, die Wolle schon auf dem Schafe, lange vor der Schur, aufzukaufen. Dieser Kauf auf Kontrakt geschah besonders bei den Herden von hervorragendem Ruf. Die so gekaufte Wolle fand in der Zeit zwischen den Märkten reichliche Abnehmer.

Unter solchen Umständen nimmt es uns nicht Wunder, daſs eine wilde Spekulation sich des Wollhandels bemächtigte. Sie trieb die Preise in die Höhe und brachte es zu Wege, daſs selbst bei hohen Preisen der Fabrikant oft keinen Rohstoff erhalten konnte. Immer wieder kehren seit den zwanziger Jahren bis in die fünfziger hinein die Klagen darüber, daſs die Tuchmacher ihren Betrieb zeitweilig, besonders immer in der ersten Hälfte des Jahres, beschränken oder ganz einstellen müssen, weil ihnen das Nötigste, die Wolle, fehlt. Welchen Umfang dieser Wollmangel zuweilen annahm, sehen wir an Sommerfeld, das aus diesem Grunde im Jahre 1834 nur 6531 Stück Tuche, d. h. 2012 Stück weniger als im Vorjahr fertigte; zu derselben Zeit beschränkt Forst seine Fabrikation fast um die Hälfte. Wohl werden von Tuchmacher-Innungen Immediat-Eingaben an den König gemacht, allein das Übel blieb bis zu Anfang der vierziger Jahre bestehen und wurde erst minder fühlbar, je mehr seit dieser Zeit die Produktion deutscher Wolle sich erweiterte und je mehr es glückte, die ausländische Wolle als Ersatz für den deutschen Rohstoff heranzuziehen. Von den Wollmärkten, die für die Lausitz in Betracht kommen, waren die beiden wichtigsten der zu Berlin im August und der zu Breslau im Juni.

Digitized by Google

Beide dauerten meist eine Woche, bei flauem Geschäft etwas länger, bei lebhaftem Verkehr aber genügte oft schon eine halbe Woche, um mit dem Vorrat zu räumen. In Berlin lagerten 80—100 000 Zentner, zuweilen noch mehr, mittlerer und besserer Wolle zerstreut in vielen Häusern und Straſsen. Bis 1840 bedeutend mehr Lager, von da ab durchschnittlich nur 50—60 000 Zentner gute und beste Ware zeigte der breslauer, der auf den Ring und Blücherplatz konzentriert war. Ehemals, als die Veredlung der Wolle noch nicht allgemein war, existierte neben dem Junimarkt noch einer im Herbst, der weniger bedeutend war. Als aber der Einfluſs des Merinoschafes gröſser wurde und mit ihm die zweischürige Wolle mehr und mehr schwand, wurde dieser Markt immer kleiner. Schon in den fünfziger Jahren war er nicht mehr von Belang. Dagegen war der Junimarkt in dieser Zeit der wichtigste für ganz Deutschland geworden, weil er der Zeit nach der erste war, und weil die dort in Häusern und groſsen Wollzelten aufgestapelte schlesische Wolle die beste der Welt war. Wie er für die Zeit seiner Dauer auf das ganze öffentliche Leben der Stadt seinen Einfluſs ausübte, so gab er für die Wollproduktion in jedem Jahr den Ton an. — Noch in den ersten 30 Jahren dieses Jahrhunderts kauften die Handlungshäuser in Berlin ihre Wolle selten oder gar nicht auf eigene Rechnung, sondern meist in Kommission Daher war auch der Wollhandel zwischen den Märkten ziemlich unbedeutend. Das wurde in den dreiſsiger Jahren anders. Wohl kauften die Wollhändler auch noch in Kommission, gleichzeitig aber hielten sie ein Lager auf eigene Rechnung, das besonders für den Wollbedarf in der Zwischenzeit berechnet war. Dieses bestand zumeist aus ausländischen Wollen, polnischen, russischen, ungarischen und überseeischen Produkten, und wenn auch die Güte derselben hinter den einheimischen Erzeugnissen zunächst weit zurückstand, so war sie doch der Menge nach kaum geringer als die auf dem groſsen Markt verkaufte Merinowolle.

Neben diesen beiden groſsen Märkten besuchten die Fabrikanten noch die kleineren Märkte zu Landsberg seit Mitte der dreiſsiger Jahre und zu Posen seit ca. 1840. Auch kaufen sie seit den letzten vierziger Jahren geringere Quantitäten auf den Märkten zu Liegnitz, Glogau, Grünberg und Stettin. Die Industriellen des kottbuser und luckauer Kreises besonders reisten auch nach Bautzen und Dresden, um dort ihre Wolle zu holen; vereinzelt, besonders in den sechziger Jahren, wird auch in Frankfurt a./O. Rohstoff gekauft. Hat schon das Quantum der auf diesen Märkten lagernden Wolle 20 000 Zentner selten überstiegen, so verloren sie vollends ihre Bedeutung seit Ende der sechziger Jahre.

Seit dieser Zeit ist die Bewegung der deutschen Wollmärkte überhaupt eine rückgängige geworden. Das hatte aber neben den schon bemerkten Fortschritten der Kolonialwollen nach Quan-

Digitized by Google

tität und Qualität seinen Hauptgrund in der bequemeren Bezugsweise derselben. Der Handel mit diesen lag zuerst und ausschliefslich in den Händen Englands. Dieselben gewiegten Handelsleute, die in den ersten Decennien des Jahrhunderts deutsche Zuchtschafe nach den überseeischen Kolonieen bringen liefsen, um die dortigen Herden zu veredeln, zwangen, als sie ihre Absicht mehr und mehr erreicht hatten, durch eine billige Massenproduktion den deutschen Wollhändler, bei ihnen das für den Wollenarbeiter nötige Rohmaterial zu kaufen. Auch Belgien fing an, mit Erfolg Wolle nach Deutschland zu importieren und heut ist sein Import dem Quantum nach dem englischen durchaus ebenbürtig. So mufste denn der deutsche Kaufmann auf die Auktionen zu London und Antwerpen reisen, um Wolle für den heimischen Bedarf zu kaufen. Wenn er dann nach Haus gekommen war, stellte er sie auf Wollmärkten und grofsen Auktionen zum Verkauf, oder er liefs sie durch den Agenten dem Fabrikanten anbieten. Diese wohnen in den Fabrikstädten und suchen mit ihren Proben- oder Musterpacketen den Fabrikanten auf. Einzelne Agenten halten auch Läger. So bestanden in Kottbus in den sechziger Jahren 6 Wollläger, die im Jahre 1865 rund 6000 Ztr., 1866 nur 3000, 1869 aber 12000 Ztr. absetzten. Darüber hinaus sind sie nicht gekommen.

Es ist klar, dafs die durch solch doppelten Zwischenhandel entstandenen Spesen keine geringen waren und den Rohstoff erheblich verteuerten. Jahrzehnte lang haben sich die englischen, belgischen und deutschen „Wollsäcke" auf Kosten der heimischen Industrie, in letzter Hand auf Kosten des deutschen Tuchkonsumenten gemästet und gewaltige Vermögen zusammen gescharrt. Schwer genug empfanden Kleinhändler und Fabrikant diese Fessel. Zuerst versuchte der deutsche Zwischenhändler, sich von John Bull und Mynheer frei zu machen. In den sechziger Jahren begannen bremer, hamburger und berliner Häuser, direkt von Melbourne, Buenos-Ayres und Kapstadt Wolle zu beziehen und sie dann auf Auktionen oder durch ihre Agenten zu verkaufen. Dadurch gelangte zu Anfang der siebziger Jahre der in Hamburg und Bremen schon längere Zeit bestehende Markt für überseeische Wolle zu grofser Bedeutung. In Berlin halten seit derselben Zeit gröfsere Importhäuser ebenfalls regelmäfsige Auktionen ab, die noch bis heute von einem Teil der Tuchindustriellen besucht werden. Ein kleiner Teil der Fabrikanten aber hat sich auch von dem deutschen Zwischenhändler losgemacht und angefangen, seinen Rohstoff direkt vom Produzenten zu kaufen. Solange die telegraphische Verbindung zwischen Deutschland und dem Hauptlande der Produktion, Australien, noch mangelhaft war, und keine direkten Dampferlinien zwischen beiden Ländern existierten, blieb diese Bezugsweise immerhin die seltenere, und nur wenige wagten es, heute eine Wolle zu bestimmten Preisen zu kaufen, die erst nach sechs Monaten bei

Digitized by Google

ihnen anlangte. Nachdem aber nunmehr längst direkte Kabel vom Kontinent nach dem Hauptwollmarkt Australiens[1], Melbourne, gelegt sind und immer mehr vom Staat subventionierte Dampferverbindungen ins Leben treten, wird diese Art des Bezugs immer allgemeiner. Nur zu Nutz und Frommen der Industrie. Das Heer der Wollagenten, die ohne ein nennenswertes persönliches Risiko, aber auch nicht ganz selbständig, gegen Provision und auf Rechnung und Gefahr ihrer Häuser dem Fabrikanten ihre Wollen anbieten kommen, ist durchaus kein notwendiges Übel. Nicht etwa, dafs ihr Geschäft ein allzu leichtes wäre, im Gegenteil, die Herren mit dem blauen Päckchen unterm Arm möchten sich, wenn einer dem andern in den Kontors der Fabrikherren zuvor zu kommen sucht, am liebsten gegenseitig die Wolle abkaufen, um überhaupt zu verkaufen, aber die Einrichtung verteuert die Wolle. Man schaffe dem Fabrikanten direkte Beziehungen zu reellen, erfahrenen Kommissionshäusern, die mit den Züchtern in Verbindung stehen, und der Käufer wird von dem Gewebe, dessen Kaufpreis infolge des wohlfeiler gewordenen Rohstoffes sich erheblich niedriger stellt als bisher, gern mehr kaufen; die feineren Qualitäten werden in gröfserem Umfange begehrt werden, und die unreelle Beimischung von Kunstwolle wird vielfach abnehmen.

Zum Schlufs mögen noch einige statistische Notizen über Umfang und Wert der Wollproduktion und des Wollverbrauchs in Preufsen, Deutschland und den überseeischen Ländern, sowie über das Verhältnis der niederlausitzer Tuchindustrie zu diesen Gesamtzahlen folgen[2].

Was zunächst den veredelnden Einfluſs betrifft, den die aus Spanien importierten Merinoschafe auf unser preufsisches Landschaf ausgeübt haben, so geht derselbe aus folgender Tabelle hervor, welche die Blütezeit der preufsischen Schafzucht umfafst.

Darnach hatte Preufsen:

	Landschafe	Halbveredelte Schafe	Veredelte Schafe	Zusammen
	Stück	Stück	Stück	Stück
1816	5 147 186	2 376 010	719 200	8 260 396
1819	—	—	—	9 065 720
1822	—	—	—	10 037 522
1825	5 313 547	4 558 777	1 734 105	11 606 429
1828	—	—	—	12 611 937
1831	—	—	—	11 751 603
1834	3 977 024	5 839 333	2 831 553	12 647 910

[1] Der Wollmarkt zu Melbourne dauert von Oktober bis März; die besten Wollen aus den westlichen Distrikten kommen in der Zeit vom November bis Januar zur Auktion.

[2] Die betreffenden Zahlen sind entnommen aus dem schon erwähnten Schmollerschen Aufsatz über Schafstatistik, Schafhaltung und Wollpreise,

Digitized by Google

	Landschafe	Halbveredelte Schafe	Veredelte Schafe	Zusammen
	Stück	Stück	Stück	Stück
1837	—	—	—	15 011 452
1840	—	—	—	16 344 018
1843	—	—	—	16 235 880
1846	4 004 519	8 183 603	4 317 325	16 505 547
1849	—	—	—	16 296 928
1852	—	—	—	16 539 210
1855	3 293 567	6 977 466	4 800 392	15 071 425
1858	3 222 186	6 808 345	5 344 186	15 374 717
1861	3 694 476	7 191 613	6 550 776	17 436 865
1864	—	8 508 745	10 820 285	19 329 030
1867	—	7 821 505	10 999 275	18 820 780

Darnach beträgt die Gesamtvermehrung der Schafe in rund 50 Jahren, nämlich von 1816—1864, wo die Zahl der Schafe ihren Kulminationspunkt erreicht, 233,99 %. Die Landschafe oder ordinären Schafe, die 1816 noch 62,6 % des gesamten Schafstandes ausmachen, betragen 1861 nur noch 21,2 % und hören allmählich auf zu existieren. Die halbveredelten oder Mittelschafe vermehren sich von 2 367 010 im Jahre 1816 auf 7 821 505 im Jahre 1867; d. h., während sie 1816 nur 28,7 % des Gesamtbestandes ausmachen, wachsen sie bis 1867 auf 41,2 % desselben. Geradezu auffällig aber ist die Vermehrung der feinen oder Edelschafe. Im Jahre 1816 betragen sie 8,7 %, im Jahre 1867 aber 58,4 % aller Schafe.

Seit den sechziger Jahren sinkt die deutsche Schafzucht aus den schon erwähnten Gründen mehr und mehr. Legen wir die preußische Viehzählung von Ende 1861 und die in den übrigen Zollvereins-Staaten einige Monate später aufgestellten Berechnungen zu Grunde und vergleichen damit die Viehzählungen vom 10. Januar 1873 und 10. Januar 1883, so hatte Deutschland

am 10. Januar 1863 rund 28 000 000 Schafe,
„ „ „ 1873 genau 24 999 406 „ ,
„ „ „ 1883 „ 19 185 362 „ ,

d. h., es kamen auf 100 Einwohner 1863 rund 73, 1873 rund 61, 1883 rund 42 Schafe oder auf 1 qkm 1863 rund 52, 1873 rund 46 und 1883 rund 35 Schafe.

Dem so gewonnenen Bilde entspricht die folgende Aufstellung über die gesamte Wollproduktion des zollvereinten Deutschlands:

1834 rund 429 900 Ztr.,
1840 „ 555 500 „
1846 „ 561 000 „

---

der Arbeit von Bienengräber, Statistik des Verkehrs im Zollverein für die Jahre 1842—1864, den Jahrbüchern für die Statistik des Königreichs Preußen und des deutschen Reiches, sowie den noch vorhandenen amtlichen Berichten der Industriestädte an die Regierung über den jeweiligen Stand der Fabrikation.

Digitized by Google

1852	rund	581 800	Ztr.,
1858	„	558 100	„
1864	„	691 700	„
1870	„	662 500	„
1875	„	590 000	„
1880	„	505 000	„
1885	„	470 000	„
1890	„	450 000	„

wie auch das Quantum der auf den breslauer und berliner Märkten zum Verkauf gestellten Wollen. Es wurden nämlich in Zentnern

	Zum Verkauf gebracht nach Berlin	Verkauft in Breslau
1816	10 500	26 800
1817	12 000	26 900
1818	11 900	30 100
1819	15 100	25 000
1820	18 800	41 500
1821	19 200	34 500
1822	22 800	37 700
1823	24 600	39 900
1824	23 100	40 500
1825	28 000	44 600
1826	43 000	58 000
1827	37 000	57 000
1828	37 500	61 000
1829	31 000	54 000
1830	28 300	47 600
1831	23 200	40 000
1832	23 000	45 600
1833	22 200	52 000
1834	37 200	59 000
1835	45 300	55 800
1836	48 400	56 900
1837	68 200	60 700
1838	50 400	66 000
1839	73 200	61 000
1840	55 600	74 000
1841	87 900	70 000
1842	74 400	70 000
1843	80 000	68 000
1844	70 000	72 300
1845	77 000	66 800
	verkauft	
1846	77 500	73 600
1847	81 500	89 500
1848	39 400	67 000
1849	—	—
1850	76 700	59 500
1851	75 600	60 000
1852	75 900	58 500
1853	75 900	49 400
1854	60 100	59 000

Digitized by Google

	Zum Verkauf gebracht nach Berlin	Verkauft in Breslau
1855	75 300	36 000
1856	71 600	31 000
1857	80 200	40 900
1858	86 400	42 000
1859	62 600	42 000
1860	76 500	42 000
1861	74 900	51 000
1862	110 800	59 000
1863	131 500	61 000
1864	96 000	55 000
1865	112 000	57 500

Interessant ist es, für die letzten hier aufgeführten Jahre, welche die Blütezeit der preufsischen resp. deutschen Schafzucht umfassen, das Verhältnis der auf den gesamten preufsischen Wollmärkten verkauften Wollsorten zu einander kennen zu lernen. Es wurden nämlich zu Berlin, Breslau, Koblenz, Königsberg, Landsberg a. W., Magdeburg, Mühlhausen, Paderborn, Posen, Stettin, Stralsund verkauft:

	Extrafeine Wolle	Feine Wolle	Mittlere Wolle	Ordinäre Wolle	Zusammen
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1858	12 900	39 000	93 000	30 100	175 000
1859	9 700	41 000	86 000	26 500	163 000
1860	7 200	54 800	92 000	13 000	167 000
1861	7 600	58 800	95 800	27 200	189 000
1862	6 000	63 500	128 200	44 000	242 000
1863	6 200	59 900	143 000	55 500	264 500
1864	3 400	43 800	131 900	41 500	220 500
1865	3 100	56 500	142 600	38 500	240 700
1866	4 100	44 100	86 800	32 400	167 400
1867	5 600	82 300	107 800	17 000	212 700

Von jetzt an nehmen die auf die Märkte geführten Wollmengen rapide ab. Berlin, das 1870 noch ca. 70 000 Ztr. Lager hatte, wies 1880 nur 44 300 Ztr. auf und hat heut einige 20 000 Ztr. Vorrat. Breslau sank von 40 000 Ztr. im Jahre 1870 auf 25 000 Ztr. im Jahre 1880 und ca. 15 000 Ztr. im Jahre 1890.

Das hatte, wie schon gesagt, seinen Grund in dem allgemeinen Rückgang der deutschen Schafzucht. Den Ersatz für den damit verbundenen Ausfall in der deutschen Wollproduktion fand man in der überseeischen Wolle. In welch gewaltigen Schritten die Produktion derselben sich vergröfsert hatte, davon geben die Publikationen des statistischen Departements im britischen Handelsamt ein beredtes Zeugnis. Darnach betrug der gesamte Wollimport nach Grofsbritannien in Ballen zu 300 Pfund englisch oder 272 Zollpfund:

Digitized by Google

Aus	1835	1840	1845	1850	1855
Australien	19 762	41 025	77 479	138 679	163 192
Kapland	824	3 477	13 765	19 879	38 272
Amerika	10 064	40 004	48 013	43 572	48 408
Asien	1 397	7 611	10 065	9 704	41 758
Europa (Rußland Deutschland, Mittelmeer-Ländern)	96 789	87 388	100 230	61 611	31 896
Verschied. Ländern	6 267	6 574	21 725	17 716	22 431
Zusammen	135 103	186 079	271 277	291 161	345 957

Aus	1860	1865	1870	1875
Australien	184 425	332 560	549 264	651 576
Kapland	55 711	99 991	124 050	164 194
Amerika	74 126	84 627	75 295	83 129
Asien	62 591	54 228	44 090	63 291
Europa (Rußland Deutschland, Mittelmeer-Ländern	88 110	96 152	64 251	110 070
Verschiedenen Ländern	27 528	45 517	31 167	67 044
Zusammen	492 491	713 075	888 117	1 139 304

Von den in überseeischen Ländern produzierten Wollen betrug für Deutschland

	die Einfuhr	die Ausfuhr	die Mehrausfuhr
	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1834	87 741	128 758	41 017
1835	112 184	176 452	64 268
			Mehreinfuhr
1840	165 064	149 260	15 804
1845	163 117	149 342	13 775
1850	221 457	85 002	136 455
1855	358 250	87 839	270 411
1860	376 870	98 291	278 579
1865	909 804	295 394	614 410
1870	888 089	436 257	451 832
1875	1 180 000	411 222	768 772
1880	1 448 460	318 540	1 129 920
1885	1 975 800	201 900	1 775 900
1890	2 572 280	180 280	2 392 000

Vergleichen wir nun für die Jahre des entschiedenen Rückgangs der deutschen Schafzucht die eigne Wollproduktion Deutschlands mit der Mehreinfuhr überseeischer Wolle, so beträgt die deutsche Wollproduktion:

1870	(662 500	Ztr.	zu	880 089	Ztr.)		74,6 %
1875	(590 000	„	„	768 778	„)		78,1 „
1880	(505 000	„	„	1 129 920	„)		44,8 „
1885	(rund 470 000	„	„	1 785 610	„)	rund	26,3 „
1890	(„ 450 000	„	„	2 392 000	„)	„	19,2 „

Digitized by Google

von der Mehreinfuhr der überseeischen Wolle, während vor siebenzig Jahren die Ausfuhr deutscher Wolle doppelt so groſs war als die Einfuhr ausländischer Wolle. Es betrug die letztere 1820 genau 42725 Ztr., dagegen die Ausfuhr deutscher Wolle 87606 Ztr., das macht eine Mehrausfuhr von 44881 Ztrn. — Um endlich den Wert der in Preuſsen-Deutschland produzierten und eingeführten Wollen kennen zu lernen, müssen wir zunächst die Preise der deutschen Wolle auf den ehemaligen Wollmärkten in Betracht ziehen. Wir berücksichtigen hierbei natürlich nur die Märkte, die für die Niederlausitz in Betracht kommen. Für diese kostete die Wolle pro Zentner und Thaler in:

(Siehe Tabelle Seite 139—141.)

Es ist hier nicht der Ort, die aus diesem Bilde ersichtlichen Preisschwankungen auf ihre merkantilen, agrar-politischen und elementaren Ursachen hin eingehend zu erörtern. Ihre Wirkungen für unsere Industrie sind weiter oben behandelt worden. Bemerkt sei hier nur noch, daſs unter den für Posen und Stettin bis 1836 notierten Preisen die im Juni jedes Jahres gezahlten verstanden werden sollen. Erst von 1837 an sind wie bei den andern von vorn herein die Wollmarktpreise zu verstehen.

Für Breslau hören seit dem Jahre 1854 die Herbstmärkte endgültig auf, nachdem sie schon 1851 und 1853 ausgefallen waren.

Die ganze Tabelle gilt übrigens nur für einschürige Wolle.

Für die durch zwei Jahrzehnte in Breslau verkaufte, an Qualität viel geringere zweischürige Wolle stellten sich die Preise pro Ztr. und Thaler auf:

	Frühlingsmarkt		Herbstmarkt			
	Schles.	Poln.	Schlesische		Polnische	
			Winterwolle	Sommerwolle	Winterwolle	Sommerwolle
1822	—	30—40	36—70	35—73	—	—
1823	35—80	—	40—60	—	30—40	—
1824	—	—	40—70	—	36—55	—
1825	50—90	—	65—80	55—85	40—70	—
1826	—	—	35—55	33—55	30—36	25—40
1827	36—105	—	—	—	—	—
1828	45—60	—	35—55	33—60	36—88	28—55
1829	36—50	—	32—45	40—55	32—40	30—42
1830	—	—	45—50	55—62	40—45	50—55
1831	45—60	42—72	50	45—61	—	—
1832	52—65	—	—	58—72	40—45	50—65
1833	65—85	—	—	73—93	65—70	65—88
1834	65—95	55—75	65—86	65—90	48—75	—
1835	58—84	55—70	65—85	45—85	42—65	45—70
1836	70—92	50—75	70—85	60—91	60—70	55—75
1837	42—65	38—55	55—75	—	42—60	50—65
1838	50—78	40—60	70—80	62—80	—	—
1839	50—82	42—65	60—75	55—75	—	—
1840	40—65	38—50	46—70	50—72	—	—
1841	40—75	40—65	50—70	48—70	—	45—55
1842	40—65	—	48—62	46—65	—	—
1843	40—65	—	35—65	—	—	—
1844	40—75	—	45—80	—	—	—
1845	55—80	—	59—76	—	—	—

Digitized by Google

	Landsberg	Posen	Stettin	Berlin	Breslau							
					Extrafein		Fein		Mittel		Ordinär	
					Juni	Oktober	Juni	Oktober	Juni	Oktbr.	Juni	Oktbr.
1816	42½— 90	63¾—68¾	—	45 —180	120—130	95—120	100—115	80— 90	76—100	61—80	60—75	50—60
1817	35 — 62½	69½—70½	—	30 —185	140—150	—	90—100	90—100	56— 90	71—90	45—55	65—70
1818	47½—132½	70½—84½	—	40 —230	140—180	—	90—110	80	61— 90	59—79	50—60	45—48
1819	32½— 87½	46⅞—56⅞	—	40 —170	120—160	—	73— 89	73½	54— 53	59—72	42—53	42—58
1820	25⅝— 68	45	40	30 —165	100—185	—	65— 80	74— 75	49— 65	57—73	42—48	46—56
1821	25 —125	39	35	33¾—225	100—180	—	75— 90	70— 80	57— 75	56—69	50—56	50—55
1822	22½—127½	32½	32½	26¼—210	100—200	—	80— 90	60— 80	46— 80	51—59	36—45	40—50
1823	18½— 92	30	36½	20 —155	110—125	90—100	90—100	70— 80	—	—	—	—
1824	21⅜—115	32	25	20 —150	100—170	90—100	80— 90	70— 85	61— 80	—	50—60	—
1825	35 —105	40	32½	27½—200	140—212	—	100—125	—	—	—	—	75—80
1826	25 —130	32	25 — 60	25 —100	75— 83	80— 94	—	70— 75	—	51—69	30—36	45—50
1827	80 —110	48—110	20 — 90	25 —130	107—150	—	60— 90	—	41— 59	—	30—40	—
1828	35 —120	50	32½— 75	27½—150	120—165	80— 90	90—105	65— 70	51— 89	—	40—50	—
1829	36½—120	44½	22½—100	30 —130	125—135	75	80— 90	70	46— 79	—	40—45	—
1830	30 — 73	40½	32½— 80	32½—120	120—180	100—130	90—105	80— 85	46— 89	56—79	40—45	50—55
1831	—	60½	60 — 80	40 —110	120	—	85—100	—	59— 84	—	50—58	52—57
1832	42½— 77	60	50 — 90	45 —125	105—125	90	85—100	—	69— 84	—	60—68	—
1833	55 —100	120	50 —100	45 —150	140—150	—	110—120	—	76—109	—	70—75	—
1834	—	70	75	42½—140	110—160	—	100—105	90— 95	81— 99	—	75—80	—
1835	40 —105	65	50 —105	40 —125	120—160	—	105—110	85— 98	81—104	—	78—80	—
1836	—	88	50 —115	36 —120	120—155	95—110	105—115	80— 90	—	—	—	—
1837	36 — 82½	47½—77½	35 — 70	33 —115	110—125	—	95—100	—	71— 94	—	60—70	—
1838	42½— 92½	46 —92½	47½—102½	38 —125	105—140	95—100	90—100	88— 90	73— 89	76—87	65—72	70—75
1839	35 —100	—	—	40 —122½	115—145	—	95—115	—	81— 94	—	65—80	60—65
1840	—	—	—	37½—115	110—140	—	80— 90	80— 90	49— 79	—	45—48	—
1841	—	—	—	42½—125	85—140	100—120	80— 90	70— 90	56 — 79	—	45—55	—
1842	—	—	—	38 —115	100—125	90—100	75— 90	78— 82	46— 74	49—77	40—45	42—48
1843	—	—	—	40 —105	80—125	105	75— 80	80	51— 74	61—79	45—50	53—60
1844	—	—	—	45 —125	85—135	88—105	—	—	—	—	58—60	60—63
1845	52½— 82½	37½—90	53½— 91½	50 —125	100—140	75—110	—	—	—	—	66—75	60—66
1846	41½— 73½	51½—72½	45½— 72½	57½—102½	107½	117	90	92	60— 89	67—91	59	66
1847	37 — 80	44 —80	45 — 90	45 —120	117	98½	99½	82½	74— 98	66—83	73	65
1848	21 — 50	31½—43½	35 — 59	32½— 77½	99	—	74	71½	50— 73	52—70	49	57½
1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

		Landsberg	Posen	Stettin	Berlin	Breslau	
						Juni	Oktober.
1850	extrafein	—	—	—	—	140	—
	fein	61½	82	71½	85	110	65— 70
	mittel	58	70½	55½	62½	80	—
	ordinär	38½	50½	40	42½	65	—
1851	extrafein	—	—	—	—	105—128	—
	fein	58—63	75—85	65 —75	70—80	85—105	—
	mittel	50—57	62—75	55 —64	50—72	60— 78	—
	ordinär	47	43—55	—	40—45	47— 54	—
1852	extrafein	—	—	—	—	120—140	—
	fein	63—68	76—87	67 —82	80—85	90—115	—
	mittel	55—60	66—76	55 —66	55—78	72— 88	82½
	ordinär	44—50	44—65	35 —45	38—43	54— 62	59½
1853	extrafein	—	—	—	—	140	—
	fein	75	85	80½	88½	112½	—
	mittel	63	78	63	73	91½	—
	ordinär	48½	58½	44½	50	60	—
1854	extrafein	—	—	—	—	121	115
	fein	68	85	70½	81	97½	73—100
	mittel	59	75	58	63	58— 76	90—100
	ordinär	47	45	44¼	52½	48— 63	85— 88
1855	extrafein	—	—	—	—	115—150	
	fein	72—83	100	72 —90	80—95	105—112	
	mittel	64—71	90	64 —82	70—80	90—100	
	ordinär	50—60	56	50 —62	58—68	85— 88	
1856	extrafein	—	—	—	—	140	
	fein	80	95	88½	87½	116	
	mittel	70	75	76	77	98	
	ordinär	57	55	55½	65	81	
1857	extrafein	—	—	—	—	118½	
	fein	82	88	91½	99	104	
	mittel	72	85	80	90	94	
	ordinär	59½	60	62	70	83	
1858	extrafein	—	—	—	—	105—115	
	fein	76—90	80—85	79 —87	83—89	90— 98	
	mittel	63—75	70—75	61 —78	60—82	82— 88	
	ordinär	50—62	50—55	43 —60	46—59	50 - 80	
1859	extrafein	—	—	—	—	100—110	
	fein	70—77	72	64 —73	73—82	88— 96	
	mittel	60—69	65	50½—63½	54—72	78— 86	
	ordinär	43—56	42	42 —50	40—53	50— 75	
1860	extrafein	—	—	—	—	112—125	
	fein	82—91	88—95	84 —92½	87—95	102—110	
	mittel	70—81	80—86	60 —83½	73—86	90— 98	
	ordinär	50—66	53—58	54 —59	48—72	55— 88	
1861	extrafein	—	—	—	—	110—118	
	fein	78—88	86 - 90	79 —85	80—87	98—105	
	mittel	67—77	66—80	61 —78½	65—79	78— 93	
	ordinär	48—64	50—60	40 —60	45—64	48— 75	
1862	extrafein	—	—	—	—	98—106	
	fein	70—79	78—80	68 —73½	78—88	88— 95	
	mittel	62—69	72—75	54 —67½	65—77	72— 85	
	ordinär	46—60	52—55	33 —53½	44—64	43— 73	
1863	extrafein	—	—	—	—	102—120	
	fein	71—80	80—90	67½—76	70—80	88—100	
	mittel	63—70	65—75	55 —67	60—70	75— 86	
	ordinär	48—62	50—55	42 —55	45—60	42— 73	

Digitized by Google

		Landsberg	Posen	Stettin	Berlin	Breslau
1864	extrafein	—	—	—	—	106—120
	fein	71—79	72—80	64—82	77—87	95—105
	mittel	63—70	67—71	54—63	66—76	74— 92
	ordinär	50—62	53—63	42—53	48—65	55— 80
1865	extrafein	—	—	—	—	92—105
	fein	69—76	70—74	62—71	70—82	80— 92
	mittel	62—68	66—69	53—61	55—70	70— 80
	ordinär	50—60	58—62	42—52	40—55	63— 70

Noch deutlicher treten die ewigen Preisschwankungen in der folgenden Tabelle hervor, welche sich auf die billigen landsberger, berliner, stettiner und posener Wollen bezieht und teilweise die Wollpreise in zwei Fabrikstädten gegenüberstellt, von denen die eine, Sommerfeld, mit die beste, die andere, Forst, die schlechteste Kommunikation mit den Märkten hatte, während die Tranpsortkosten dort das Minimum, hier das Maximum ausmachen. Es kostete nämlich der Stein Wolle:

(Siehe Tabelle Seite 142 und 143.)

Mit den sechziger Jahren verlieren die deutschen Wollmärkte ihre Bedeutung. Die Auktionen der importierten Wollen treten ihre Erbschaft an. Wir lassen für einige Hauptsorten die von einem der gröfsten berliner Importhäuser notierten Preise folgen. Dasselbe zeichnet pro Zollpfund in Silbergroschen[1] im Oktober des Jahres:

	Buenos-Ayres, resp. Fabrikgew.	Cap estra super now withe	Cap scoured	Cap Western	Cap Eastern	Hinterpommersche Schurwolle.
1875	25	24	20	17	14	19½
1876	23	24	20	16½	14	19
1877	22½	22	18	15½	13	18½
1878	21	21	17	15	11½	18
1879	22½	22	18	15½	12	17½
1880	24	22	18½	16	12	18½
1881	22½	21	16½	15	11	17½
1882	22	21	16	15	10½	17
1883	21	20	15½	14½	10½	17½
1884	19½	19	14	14	9½	17
1885	15	16	11	10½	8	13½
1886	18½	18½	14	—	10	16
1887	17½	16½	12½	—	8½	14¼
1888	18	16½	12½	—	9	14
1889	21	19½	15	—	11	15½
1890	—	17	12½	—	9½	14¼

Um nun von diesen Preisen einen Schluſs auf den Wert der Wollkonsumtion der Nieder-Lausitz ziehen zu dürfen, ist es

[1] Nach den Berliner Usancen wird die Wolle noch heut in Zollpfund und Silbergroschen gehandelt.

Digitized by Google

Jahr	Stadt	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
1816	In Sfd.	m. 11 Thlr.	13 Thlr.	12 Thlr.	12 Thlr.	14 Thlr.	16 Thlr.	14 Thlr.	14 Thlr.	13 Thlr.	14 Thlr.	12 Thlr.	13 Thlr.
1817	- -	m. 14 -	13 -	14 -	14 -	14 -	13 -	13 -	12 -	13 -	15 -	15 -	15 -
1818	- -	m. 14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	15 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -
1819	- -	m. 14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	13 -	13 -	13 -
1820	- -	m. 13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	10 -
1821	- -	m. 10 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -
1822	- -	m. 11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	10 -	10 -	10 -	10 -	9 -	9 -
1823	- -	m. 9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	8 -	8 -	8 -	8 -	8 -	8 -	8 -
1824	- -	m. 8 -	7 -	? -	7 -	9 -	? -	7 -	8 -	9 -	9 -	9 -	9 -
1825	- -	m. 8 -	8 -	8 -	9 -	10 -	10½ -	10½ -	9 -	9½ -	? -	9 -	9 -
1826	- -	m. 9 -	9 -	9 -	9 -	? -	7 -	7½ -	7½ -	8 -	9 -	9 -	10 -
1827	- -	m. 10 -	11 -	11 -	11 -	11 -	10 -	10 -	9 -	9 -	10 -	10 -	8½ -
1828	- -	m. 9 -	9 -	9 -	9 -	8 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	8 -	8 -
1829	- -	m. 8 -	8 -	8 -	8 -	8 -	8½ -	8½ -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -
1830	- -	m. 9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	10 -
	- F.	m. 9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	10 -	9½ -	9½ -	10 -	10 -	11 -	11 -
		o. 7 -	7 -	7 -	7 -	8 -	8 -	7½ -	8 -	8 -	8 -	9 -	9 -
1831	- Sfd.	m. 10 -	10 -	10 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -
	- F.	m. 11 -	11 -	11 -	11 -	11½ -	11½ -	11½ -	11½ -	12 -	12 -	12 -	12 -
		o. 9 -	9 -	9 -	9 -	9½ -	9½ -	9½ -	9½ -	10 -	10 -	10 -	10 -
1832	- Sfd.	m. 11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	? -	? -	? -	? -	? -	? -	? -
	- F.	m. 11½ -	11½ -	11½ -	12 -	12 -	12 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -
		o. 9 -	9½ -	10 -	10 -	10½ -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11½ -
1833	- F.	m. 13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	14 -	14 -	15 -	15 -	15 -	15 -	15 -
		o. 11½ -	11½ -	11½ -	11½ -	12 -	12 -	13 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -
1834	- F.	f. 16 -	16 -	16 -	16 -	16 -	17 -	17 -	17 -	17 -	17 -	16 -	16 -
		m. 15 -	15 -	15 -	15 -	15 -	16 -	16 -	16 -	16 -	16 -	15 -	15 -
		o. 14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	13 -	13 -

Digitized by Google

1835 - F.	f. 18 -	18 -	18 -	18 -	18 -	17 -	17 -	17 -	17 -	17 -	17 -	17 -
	m. 15 -	15 -	15 -	15 -	15 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -
	o. 13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -
1836 - F.	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1837 - F.	f. 18 -	18 -	18 -	18 -	18 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	15 -	14 -
	m. 16 -	16 -	16 -	16 -	16 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	13 -	12 -
	o. 14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	11 -	10 -
1838 - F.	f. 14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	16 -	16 -	16 -	16 -	13 -	13 -	13 -
	m. 12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	13 -	13 -	13 -	13 -	11½ -	11½ -	11½ -
	o. 10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	11 -	11 -	11 -	11 -	10 -	10 -	10 -
1839 - F.	f. 13 -	13 -	15 -	15 -	15 -	15 -	15 -	16 -	16 -	16 -	15½ -	14 -
	m. 11½ -	11½ -	13½ -	13½ -	13½ -	13½ -	13 -	13 -	13 -	12 -	13½ -	12 -
	o. 10 -	10 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	10 -	11½ -	10 -
1840 - F.	f. 14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	14 -	13 -	14 -	13½ -	13½ -	13½ -	13½ -
	m. 12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	11 -	12 -	11 -	11 -	11 -	11 -
	o. 10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	10½ -	9 -	10 -	10 -	10 -	10 -	10 -
1841 - F.	f. 12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	14 -	12½ -	12½ -	12½ -	12½ -	13 -
	m. 10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	11 -	10½ -	10½ -	10½ -	10½ -	10 -
	o. 9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9½ -	9 -	9 -	9 -	9 -	8½ -
1842 - F.	f. 12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -	13 -
	m. 11 -	11 -	11 -	11 -	11 -	10½ -	10½ -	10½ -	10½ -	10½ -	10½ -	10½ -
	o. 10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	9 -
1843 - F.	f. 13 -	13 -	13 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -	12 -
	m. 10½ -	10½ -	10½ -	10½ -	10½ -	10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	10 -	10 -
	o. 9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	8½ -	8½ -	8½ -	8½ -	9 -	9 -	9 -
1844 - F.	f. 12 -	12 -	12 -	12½ -	12½ -	13½ -	13½ -	13½ -	16 -	14 -	14 -	14 -
	m. 10 -	10 -	10 -	11 -	11 -	12 -	11 -	11 -	14 -	12 -	12 -	12 -
	o. 9 -	9 -	9 -	9 -	9 -	10 -	9½ -	9½ -	12 -	10 -	10 -	10 -

Digitized by Google

zunächst nötig, die Menge der in den einzelnen Fabrikstädten verarbeiteten Wolle festzustellen. Leider sind auch hier die vorhandenen statistischen Angaben recht dürftige, zumal für die erste Hälfte des Jahrhunderts fehlen sie ganz. Nach den Zahlen, welche die Gesamtproduktion der Tücher im Jahre 1815 betreffen, soweit dieselben noch erhalten sind, und unter Berücksichtigung der Wollmengen, die zu je einem Tuch der damals fabrizierten Arten beigegeben wurden, dürfte sich der Verbrauch an Wolle Ende 1815 belaufen haben in

Kottbus	auf	5 000	Ztr.
Peitz	„	1 000	„
Finsterwalde	„	3 000	„
Krossen	„	1 000	„
Sommerfeld	„	2 000	„
Sorau	„	800	„

Dies giebt für diese Städte zusammen einen Wollkonsum von 12 800 Ztrn.

Rechnet man nun für die noch fehlenden Städte Forst, Guben, Spremberg zusammen 5 000 Ztr., was sicher nicht zu hoch gegriffen ist, so ergiebt das für die gesamte Niederlausitz einen Wollkonsum von wenigstens 18 000 Ztrn.

Sicherer sind wir schon in den Berechnungen für das Jahr 1850, weil uns hier von den meisten der genannten Städte die Anzahl der in Betrieb befindlichen Stühle gegeben ist und wir durchaus nicht zu hoch greifen, wenn wir, wie das der Bericht der kottbuser Handelskammer thut, für jeden damals in Betrieb befindlichen Stuhl im Durchschnitt einen Konsum von 22 Ztrn. annehmen. Darnach verbrauchen 1850

Kottbus	auf	360	Stühlen	7 920 Ztr.	Wolle
Peitz	„	120	„	2 640 „	„
Forst	„	500	„	17 000 „	„
Sommerfeld	„	400	„	8 800 „	„
Guben	„	460	„	10 120 „	„

Rechnen wir für Sorau, Spremberg und Finsterwalde zusammen nur 14 000 Ztr., so ergiebt das rund 54 000 Ztr. Wolle, d. h. der Konsum an Wolle hat in fünfunddreifsig Jahren um das Doppelte zugenommen.

Wir lassen nunmehr über den Wollkonsum von Kottbus, Peitz und Sorau die aus den betreffenden Handelskammerberichten, über den forster Wollverbrauch die aus den Zusammenstellungen des dortigen Fabrikantenvereins entnommenen Angaben folgen. Darnach verbrauchte Wolle:

	Kottbus	Peitz	Forst	Sorau
1851	rund 7 500 Ztr.	rund 2 500 Ztr.		
1852	„ 8 000 „	„ 2 600 „		
1853	„ 9 000 „	„ 3 000 „		
1854	„ 11 000 „	„ 3 600 „		

Digitized by Google

	Kottbus	Peitz	Forst	Sorau
1855	rund 13 000 Ztr.	rund 3 700 Ztr.		
1856	„ 14 000 „	„ 5 000 „		
1857	„ 14 500 „	„ 5 000 „		
1858	„ 111 000 „	„ 4 500 „		
1859	„ 13 200 „	„ 4 000 „		
1860	„ 14 000 „	„ 4 200 „		
1861	„ 15 000 „	„ 4 700 „		
1862	„ 17 000 „	„ 5 000 „		
1863	genau 18 700 „	„ 4 900 „		
1864	„ 22 000 „	„ 9 000 „		
1865	„ 23 000 „	„ 9 000 „		
1866	„ 22 000 „	„ 5 200 „		
1867	„ 20 000 „	„ 5 000 „		
1868	„ 27 000 „	„ 5 100 „		
1869	rund 34 000 „	„ 10 000 „		
1870	genau 40 000 „	„ 13 500 „		
1871	„ 44 000 „	„ 23 000 „		
1872	„ 45 000 „	„ 22 000 „		
1873	„ 49 000 „	„ 20 000 „		
1874	„ 49 000 „	„ 18 000 „		
1875	„ 64 000 „	genau 27 000 „	genau 77 816 Ztr.	rund 4 000 Ztr.
1876	„ 36 700 „	rund 23 000 „	„ 77 376 „	
1877	„ 30 000 „	„ 13 800 „	„ 62 212 „	
1878	„ 30 000 „	„ 11 500 „	„ 81 292 „	
1879	„ 32 000 „	„ 13 000 „	„ 105 364 „	
1880	„ 32 000 „	„ 8 000 „	„ 108 005 „	genau 6 000 „
1881	„ 36 000 „	genau 8 600 „	„ 119 972 „	
1882	„ 42 000 „	„ 8 700 „	„ 118 406 „	
1883	„ 48 000 „	„ 7 300 „	„ 129 725 „	
1884	„ 48 000 „	„ 8 900 „	„ 151 387 „	
1885	„ 44 000 „	rund 8 500 „	„ 160 676 „	
1886	„ 50 000 „	„ 8 500 „	„ 163 945 „	„ 7 000 „
1887	„ 50 000 „	„ 8 500 „	„ 159 822 „	„ 6 800 „
1888	„ 40 000 „	„ 7 000 „	„ 186 742 „	„ 7 300 „
1889	„ 40 000 „	„ 6 800 „	rund 206 750 „	„ 10 400 „
1890	„ 46 200 „	„ 6 200 „	gen. 218 291 „	„ 10 500 „

Aus der Tabelle ergiebt sich, daſs Kottbus und Peitz im Jahre 1875 die meiste Wolle verbrauchten. Aber auch für die übrigen Städte war dies Jahr eines der tollsten, dem freilich die Ernüchterung unmittelbar folgte. Die kottbuser Handelskammer berechnet den Verbrauch an Wolle für dies Jahr

in	Kottbus	auf rund	64 000 Ztr.
„	Peitz	„ „	27 000 „
„	Guben	„ „	30 000 „
„	Forst	„ „	80 000 „
„	Sommerfeld	„ „	40 000 „
„	Sorau	„ „	15 000 „
„	Spremberg	„ „	60 000 „
„	Finsterwalde	„ „	24 000 „
		Summa	340 000 Ztr.

Digitized by Google

In ganz Deutschland aber betrug für dieses Jahr

die Gesamt-Einfuhr	1 180 000	Ztr.
die Gesamt-Ausfuhr	411 222	„
Mehreinfuhr	768 778	„
dazu Deutschlands eigene Wollproduktion	590 000	„
macht einen Gesamtkonsum von	1 358 778	Ztr.

Vergleichen wir die beiden Zahlen mit einander, so sehen wir, daſs die Nieder-Lausitz 1875 ungefähr den vierten Teil vom gesamten deutschen Wollkonsum verarbeitete.

Von hier an wird mit den ungünstigen Gesamtverhältnissen der Industrie auch der Wollkonsum geringer. Er erreicht seinen niedrigsten Stand 1880. In diesem Jahre verbrauchte

Kottbus	32 000	Ztr.	
Peitz	8 000	„	
Guben	13 000	„	(schätzungsweise)
Forst	108 000	„	
Sommerfeld	16 000	„	„
Sorau	6 000	„	
Spremberg	27 000	„	„
Finsterwalde	10 000	„	„
Summa	220 000	Ztr.	
Gesamt-Einfuhr	1 448 460	„	
Gesamt-Ausfuhr	318 540	„	
Mehr-Einfuhr	1 129 920	Ztr.	
Deutschlands Wollproduktion	505 000	„	
Deutschlands Wollkonsum	1 634 920	Ztr.	

d. h. die Nieder-Lausitz verbraucht in diesem Jahre nicht ganz den siebenten Teil des deutschen Wollkonsums.

Zum Schluſs noch eine Berechnung über Umfang und Wert des Wollkonsums der Nieder-Lausitz im Jahre 1890, der relativ keine, absolut genommen eine ganz gewaltige Zunahme bedeutet. Es verbrauchte in diesem Jahr

Kottbus	46 200	Ztr.	
Peitz	6 200	„	
Guben	20 000	„	(schätzungsweise)
Forst	218 000	„	
Sommerfeld	13 500	„	„
Sorau	10 600	„	
Spremberg	38 000	„	(1888: 42 000 Ztr.)
Finsterwalde	15 000	„	(schätzungsweise)
Summa	367 500	Ztr.,	d. h., da der

Gesamt-Wollkonsum 2 392 000 Ztr. betrug, mehr als den sechsten Teil desselben.

Von diesen 367 500 Ztrn. sind etwa 35 000 Ztr. deutsche, die übrigen überseeische Wolle. Da von den ersteren der Zentner

Digitized by Google

in diesem Jahr durchschnittlich 142,5 Mk., von den letzteren 132,5 Mk. kostete, so hat dieser Wollkonsum einen Wert von

Mk. 4 987 500 und
„ 44 056 250

Summa Mk. 49 043 750, d. h.,

da der Wert der importierten Wolle abzüglich der deutschen Ausfuhr gleich 218 225 000 Mk. ist, er beträgt weniger als den vierten und mehr als den fünften Teil desselben.

2. Wollabfälle.

Für die riesenhaft anwachsende Industrie, deren lebhaftes Wetteifern die Preise der fertigen Fabrikate immer mehr drückte, konnten indes auch die gewaltigen Massen der immer billiger werdenden überseeischen Wollen nicht mehr genügen; die Notwendigkeit, die Herstellungskosten immer noch niedriger zu gestalten, ward mit jedem neuen Konkurrenten zwingender. Der Fabrikant mufste sich nach neuen, billigen Bezugsquellen für den Rohstoff umthun. Zunächst machte er Versuche, einzelne Wollabfälle zu reinigen und noch einmal zu verspinnen. Das geschah am frühesten mit dem sogenannten Ausputz[1] und den beim Spinnen abfallenden Enden, bei denen die genannten Prozesse am leichtesten zu bewerkstelligen waren. Bald wurde diese Arbeit zur ausschliefslichen Beschäftigung von Ausputzhändlern, und gar mancher derselben hat in den sechziger und siebziger Jahren einzig und allein durch Herstellung und Vertrieb dieses neuen Rohproduktes sich zu Wohlstand emporgerungen.

Immerhin bildete noch lange der gröfste Teil dieser Abfälle, wie der beim Weben und Appretieren entstehenden, einen wichtigen Ausfuhrartikel nach Belgien, England, Frankreich und Nordamerika. So dienten unter anderem die Scheerhaare dort zur Erzeugung samtartiger Tapeten. Eine andere Verwendung fanden sie bei Herstellung von sogenannten Sealskins und andern Stoffen, die aus einem losen Gewebe von Baumwollkette und Schafwollschufs bestehen, in dessen Poren und Lücken man die Haare einwalkte, um nachher dem fertigen Produkt durch Aufdrucken von schönen Mustern ein vorteilhaftes Äufsere zu geben. — Als aber die Arbeitsmaschine der heimischen Industrie immer vollkommener wurde, blieben Scheerhaare, Rauhhaare, Stuhlhaare etc. im Lande, um hier an Ort und Stelle von neuem verarbeitet zu werden. Die längeren werden gereinigt und wieder versponnen, die kürzeren zerschnitten und den billigen Stoffen angewalkt, Klettenabfälle aber und Kämmlinge besonders zur Herstellung von schwarzer und anderer stückfarbiger Ware

[1] Ausputz sind die Abfälle, die sich beim Schrobbeln, d. i. Krempeln, bilden.

Digitized by Google

angewandt. Der Bedarf an solchem Material war bald so groſs, daſs in Spremberg seit etwa fünfzehn Jahren eine ganz eigenartige, darauf basierte Industrie sich entwickelte, welche ungefähr zehn Betriebe mit über fünfzig Arbeitern beschäftigt und in Deutschland einzig dasteht. Man fabriziert hier nämlich aus den Abfällen von Hutstumpen und anderen Filzstoffen, die man aus Deutschland, Frankreich, England und Italien bezieht, sogenannte künstliche Scheerflocken, die man, mit den natürlichen vermengt, in die billigeren Gewebe einwalkt (siehe Walkerei), dadurch, daſs man diese Abfälle durch eigens dafür gebaute Maschinen, Scheerhaarschneider genannt, zerkleinert. Das fertige Produkt wird nicht nur in Deutschland, auch in Österreich, Ruſsland und England verbraucht. Die Gesamtproduktion dieser künstlichen Scheerhaare belief sich 1888 auf 25 000 bis 30 000 Ztr., welche, je nach der Güte zu 15 bis 120 Mk. pro Ztr. verkauft, den Wert von 1 000 000 Mk. repräsentierten. Nachdem 1889 der Zoll nach Ruſsland von 18 Mk. auf 24 Mk. pro Ztr. erhöht wurde, hat die Fabrikation etwas nachgelassen. Sie betrug 1890 nur 20 000 Ztr. im Wert von 600 000 Mk.

Die Fabrikanten erkannten gar bald die täglich immer gröſser werdende Wichtigkeit aller Fabrikabfälle. Sie selbst waren durch Erledigung der kaufmännischen Arbeiten und Beaufsichtigung insbesondere der maschinellen Thätigkeit ihres Etablissements vollauf in Anspruch genommen, sodaſs sie diesem bedeutenden Artikel ihre Aufmerksamkeit nicht mehr schenken konnten. Und doch war eine gewissenhafte Fürsorge schon aus dem Grunde notwendig, weil die Fabrikdiebstähle unzuverlässiger Arbeiter, die mit unreellen Abnehmern der Abfälle in Verbindung standen, überhand nahmen. Alle diese Gründe veranlaſsten die Fabrikanten der beiden gröſsten Industriestädte der Nieder-Lausitz, Kottbus und Forst, sich zusammen zu thun und von 1876 resp. 1877 an die Wollabfälle gemeinsam durch einen Beauftragten öffentlich versteigern zu lassen. Dabei fand auch der Wollabfallhändler Gelegenheit, seinen Bedarf in kurzer Zeit und mit sicherem Urteil zu decken, indem die in einem Lokal in übersichtlicher Weise ausgestellten Abfälle seine Entscheidung wesentlich erleichterten. Freilich fand diese Neuerung im Anfang gar manche Schwierigkeiten, und nicht die kleinste lag in dem Umstande, daſs nun bei solch gesteigerter Konkurrenz die Preise allzu leicht gedrückt wurden und der Nutzen für die Fabrikanten geringer ausfiel. Aber die reelle und schnelle Erledigung des Geschäftes besiegte die Hindernisse. Das Quantum der jährlich meist neunmal stattfindenden Auktionen wuchs von Jahr zu Jahr. Nach der zur hundertsten Wollabfallauktion verfaſsten Jubiläumsschrift des um die Geschichte der neueren forster Wollwaren-Industrie hochverdienten G. Klinke wurden in Forst in Kilo verkauft:

(Siehe Tabelle Seite 149.)

In Kottbus dagegen wurden versteigert:

(Siehe Tabelle Seite 150—151.)

Digitized by Google

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Summa
1. Ausputz	97 319	109 224	118 697	153 017	179 065	202 598	216 735	222 674	218 483	231 404	246 663	1 995 997
2. Enden	22 918	25 520	23 845	31 101	37 017	48 098	58 852	43 018	42 214	42 322	47 838	422 036
3. Scheerhaare	55 306	60 252	53 138	62 413	50 778	55 897	70 537	71 842	75 923	79 364	63 569	699 019
4. Rauhhaare	29 550	37 889	37 646	34 483	32 603	33 954	37 278	50 309	45 469	51 193	57 198	449 572
5. Stuhlhaare	5 196	9 275	10 910	13 692	13 714	12 813	14 056	15 598	15 983	18 227	21 210	150 664
6. Walkhaare	7 220	12 214	11 490	10 116	8 277	7 339	7 337	7 922	5 743	5 501	4 732	87 891
7. Flug[1]	5 596	10 969	10 292	9 515	10 973	11 777	13 568	14 723	12 201	14 246	14 573	128 433
8. Klettenwollabfall	2 804	4 608	6 574	3 393	4 179	4 860	4 745	5 351	6 547	2 698	2 450	48 209
9. Zöchen	24 730	29 818	41 404	33 204	27 965	38 395	47 649	56 922	44 782	33 499	38 728	417 096
10. Schnuren	3 313	5 420	2 594	4 243	3 501	2 247	2 366	2 010	2 737	4 709	3 497	36 637
11. Tuchbänder	1 413	2 032	2 164	3 292	2 780	4 893	9 323	6 211	4 031	6 151	6 614	48 984
12. Diverse	3 231	7 424	5 514	3 930	4 272	8 984	6 583	9 239	7 716	5 563	6 528	66 984
Kilo	258 596	314 645	324 268	362 399	375 124	434 355	489 019	505 819	481 829	494 877	513 600	4 554 531
	1.—10. Auktion	11.—19. Auktion	20.—28. Auktion	29.—37. Auktion	38.—46. Auktion	47.—55. Auktion	56.—64. Auktion	65.—73. Auktion	74.—82. Auktion	83.—91. Auktion	92.—99. Auktion	

[1] Flug nennt man die Abfälle, die beim Schaben und Bürsten entstehen.

Digitized by Google

		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Ausputz	Zentner	1 300	1 632	1 800	2 068	2 152	2 412	2 849
	Kilogr.	65 000	81 600	90 000	103 400	107 600	120 600	142 420
Enden	Zentner	560	924	730	592	630	728	506
	Kilogr.	28 000	46 200	36 500	29 600	31 500	36 400	25 300
Scheerhaare	Zentner	800	852	1 170	1 070	930	1 066	1 308
	Kilogr.	40 000	42 600	58 500	53 500	46 500	53 300	65 400
Rauhhaare	Zentner	—	206	170	162	132	128	175
	Kilogr.		10 300	8 500	8 100	6 600	6 400	8 750
Stuhlhaare	Zentner	—	88	100	80	86	84	98
	Kilogr.		4 400	5 000	4 000	4 300	4 200	4 900
Flug	Zentner	200	362	400	448	310	270	310
	Kilogr.	10 000	18 100	20 000	22 400	15 500	13 500	15 500
Klettenwollabfall	Zentner	—	600	640	536	470	458	539
	Kilogr.		30 000	32 000	26 800	23 500	22 900	26 950
Züchen u. Stücken	Zentner	—	496	650	692	538	504	495
	Kilogr.		24 800	32 500	34 600	269 000	25 200	24 750
Diverse	Zentner	206	180	360	260	228	230	266
	Kilogr.	10 300	9 000	18 000	13 000	11 400	11 500	13 300
Summa	Zentner	3 066	5 340	6 020	5 908	5 476	5 880	6 546
	Kilogr.	153 300	267 000	301 000	295 400	273 800	294 000	227 300
		1.—6. Auktion	7.—17. Auktion	18.—26. Auktion	27.—35. Auktion	36.—44. Auktion	45.—53. Auktion	54.—62. Auktion

Digitized by Google

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	Summa
3 172	3 044	2 744	2 742	2 584	2 056	2 182	2 141	35 328 Zentner
158 600	152 200	137 200	137 100	129 200	125 300	109 100	107 050	1 766 400 Kilogr.
594	422	348	306	453	586	488	649	8 516 Zentner
29 700	21 100	17 400	15 300	22 650	29 300	24 400	32 450	425 800 Kilogr.
1 585	2 089	1 674	1 580	1 554	1 425	1 068	1 062	19 233 Zentner
79 250	104 450	83 700	79 000	77 700	71 250	53 400	53 100	961 650 Kilogr.
210	291	266	260	311	217	158	151	2 737 Zentner
10 500	14 550	13 300	13 300	10 550	10 850	7 900	7 550	136 850 Kilogr.
108	104	126	130	162	147	158	199	1 716 Zentner
5 900	7 000	6 300	6 500	8 100	7 350	7 900	9 950	85 800 Kilogr.
374	340	296	300	278	426	290	364	4 968 Zentner
18 700	17 000	14 800	15 000	139 000	21 300	14 500	18 200	248 400 Kilogr.
350	264	142	170	125	125	50	80	4 549 Zentner
17 500	13 200	7 100	8 500	6 250	6 250	2 500	4 000	248 400 Kilogr.
625	541	280	484	594	724	514	471	7 808 Zentner
31 250	27 050	24 000	24 200	29 700	36 200	25 700	23 550	390 400 Kilogr.
222	189	166	138	195	268	242	301	3 451 Zentner
11 100	9 450	8 300	6 900	9 750	13 400	12 100	15 050	173 550 Kilogr.
7 250	7 320	6 242	6 110	6 156	6 424	5 150	5 418	88 306 Zentner
362 500	366 000	312 100	305 500	307 800	321 200	257 500	270 900	4 415 300 Kilogr.
63.—71. Auktion	72.—80. Auktion	81.– 89. Auktion	90.—98. Auktion	99.—108. Auktion	109.–117. Auktion	118.–125. Auktion	126.–133. Auktion	

Digitized by Google

Nur etwa der zehnte Teil dieser Quanta bleibt bei den in der Stadt ansässigen Abfallhändlern und Kunstwollfabrikanten, die Käufer des Übrigen sind meist aus den benachbarten Industriestädten her, aus Forst, Guben, Spremberg, Sommerfeld, Luckenwalde, Görlitz, Grünberg, Kirchberg und Grofsenhain i. S., Kratzau und Reichenberg i. B., aber auch aus Rufsland und Belgien fanden sich Abnehmer.

Die Preise, die dafür gezahlt wurden, beliefen sich pro Ztr. in Mark für die einzelnen Warengattungen wie die Tabelle Seite 154—155 zeigt.

Hieraus ergiebt sich für das Jahr 1890 in Kottbus ein Umsatz von fast 150000 Mk. Rechnet man den Wert des forster Abfallgeschäftes unter Berücksichtigung der gegebenen Tabellen auf 300000 Mk., so beläuft sich der Gesamt-Umsatz nur der Wollabfälle von Kottbus und Forst für 1890 auf rund 450000 Mk.

3. Die Kunstwolle.

Viel wichtiger aber als Herstellung und Verarbeitung der Wollabfälle ist Umfang und Wert der Produktion des anderen Surrogates für den natürlichen Rohstoff, der Kunstwolle, womit heute ca. 30 Betriebe mit rund 100 Arbeitern beschäftigt sind [1]. Unter Kunstwolle versteht man eine Wolle, die aus den verschiedenartigsten Wollstofflumpen, Abschnitzeln und Garnenden dadurch gewonnen wird, dafs diese sortiert, gereinigt, zerrissen und gekrempelt werden, um dann, je nach der Güte und Beschaffenheit des zu erzeugenden Stoffes, entweder allein oder mit Naturwolle vermischt zu Streichgarn versponnen zu werden, das dann namentlich als Einschufsgarn häufig verwendet wird.

Es giebt vier Arten von Kunstwolle: Shoddy, Mungo, Thibet und Extraktwolle. Bei den drei ersten Arten werden die oben beschriebenen Prozesse nur auf mechanischem Wege ausgeführt, bei der letzten Art kommt ein chemisches Verfahren in Anwendung. Im speziellen wird Shoddy, die beste und längste Kunstwolle, aus gestrickten, lose gewebten, nicht gewalkten Lumpen hergestellt. Die kurzfaserige Mungowolle dagegen gewinnt man aus stramm gewebten und gewalkten Streichgarnstoffen. Die ziemlich lange, sehr glatte und gestreckte Thibetwolle, die man besonders seit zehn Jahren solchen Geweben beimischt, an deren Walkfähigkeit keine grofsen Anforderungen gestellt werden (z. B. den Buckskins), liefern sowohl Kammgarn- als Streichgarngewebe, wie Thibet, Zephir, Mousseline, Damenkleider, Futterstoffe. Die Extraktwollen endlich werden aus

[1] Diese Betriebe sind indes meist zugleich Kunstwollfabriken und Wollabfall-Geschäfte und forcieren immer die eine Seite ihrer Thätigkeit, wenn für die andere grade ungünstige Konjunkturen herrschen.

Digitized by Google

halbwollenen Geweben nach chemischer Zerstörung der darin enthaltenen vegetabilischen Faser gewonnen.

Schon im vorigen Jahrhundert zerpflückte man alte Strümpfe, Wollstofflumpen, um deren einzelne Fäden von neuem zu verarbeiten. Allein dieses sparsame Wirtschaften mit der Wolle, „ein Stückchen Wolle, ein Stückchen Brot", sagte der ehrsame Meister der kleinen Tuchmacherstädte der Nieder-Lausitz, war kein selbständiges Handwerk. Erst als in den dreifsiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts zum Lockern der Wolle in Geweben eigens erdachte Maschinen konstruiert wurden und besonders, seitdem 1884 durch die grofse Baumwollkrisis die Verarbeitung der Baumwolle als Surrogat in der Schafwollwaren-Industrie sehr erschwert war, bemühte man sich mehr, die Wollstofflumpen zum Rohmaterial einer neuen, eigenen Industrie zu machen. Das geschah zuerst in Hudderfield und anderen Orten der Grafschaft Yorkshire in England, dann in Frankreich, Holland, Italien, Polen, Rufsland, Österreich. In Deutschland (Berlin, Aachen und Umgegend, Nieder-Lausitz, Schlesien) hat sich die Fabrikation von Kunstwolle so gewaltig entwickelt, dafs sie jede Konkurrenz überflügelte und heute die bedeutendste der Welt ist.

Die ersten Versuche, das Zerreifsen von Jacken, Wämsern, Strümpfen etc. mit der Maschine zu bewerkstelligen, geschahen mit dem gewöhnlichen Wollwolf. Auch die weitere Vorbereitung zum Spinnen geschah mit der gewöhnlichen Krempel, von der man besonders solche mit alten oder sehr starken Kratzen gern verwandte. Der erste, eigens für Lumpenreifserei bestimmte englische Shoddywolf war ein einfacher Wolfapparat mit schmalem, kleinem Tambour, der mit kurzen, dünnen und stumpfen Stahlstiften besetzt war. Ein Paar stark belastete, geriffelte Zufuhrwalzen, auf einem kräftig gebauten Holzgestell konstruiert, nehmen das zu verarbeitende Material auf. Mit dieser simplen Maschine war es England möglich, aus einem bisher weggeworfenen Material einen neuen billigen Rohstoff herzustellen, durch den es der deutschen und österreichischen Textil-Industrie jahrzehntelang überlegen war und Millionen verdient hat. Massenhaft wurden die aus diesem Material zum gröfsten Teil hergestellten Cheviots nach Deutschland geworfen, um dort zu wohlfeilen Herrenstoffen und Damenregenmänteln verarbeitet zu werden. Erst die veränderte Zollgesetzgebung seit 1879 hat diesem ungleichen Kampf ein Ende gemacht.

Sehr lange hat es gedauert, bis man den eben beschriebenen Shoddy-Reifswolf so vervollkommnete, dafs er auch das Entfasern der fest gewalkten Tuchlumpen zur Zufriedenheit ausführte und auf diese Weise sich zur Mungo-Reifsmaschine umgestaltete. Beide Wölfe haben heute einen Tambour von fast 1 m Durchmesser, der ein sehr bedeutendes Gewicht hat und in der Minute 600—900 Umdrehungen macht, so dafs ihr centrifugales Streben, auf welchem das Hinauswerfen der aus den Lumpen

Digitized by Google

1876		1877	1878	1879	1880	1881	1882
Spinnerei-	Ausputz I.		18 — 42	15 — 28½	16 — 26½	23 — 43½	32½— 48
	Ausputz II.		5 — 17	2 — 14	4½— 7	4½— 18	3 — 25
Abfälle	Enden lose		98 —142	70½—127½	99 —150	80 —137½	113½—130¼
	Enden geklopft						
prima	Enden fest		58 — 97	40 — 96	41 — 97½	65 — 91	63 —111
	Enden fettig		20½— 45	25 — 38	21 — 46½	15½— 50	21 — 50½
25—60	Scheerhaare		41 — 67	30 — 64	30 — 70	30 — 90	30 — 83½
	Scheerhaare		6 — 34½	5 — 15½	5½— 28½	5½— 26½	10 — 28½
secunda	Rauhhaare						I. 24— 43½
5—25	Rauhhaare		10 — 40	13—39—8	12½— 43½	8 — 37½	II. 10— 22
Weberei-	Stuhlhaare						I. 14— 29
Abfälle	Stuhlhaare		5 — 25½	4 — 22	5 — 21½	5½— 19	II. 5— 13½
20—133	Flug I.		37 — 80	30 — 68	34 — 78	34½— 73	36 — 77
	Flug II.		13 — 33	10 — 25	11½— 26½	8½— 30½	16 — 30¾
Scheerhaare	Kletten-wollhaare I.		25 — 91½	5 — 38½	4 — 32	17 — 48	22 — 15½
	Kletten-wollhaare II.		3 — 18½			4½— 15	7 — 21
10—55	Zäichen u. Stücken		5 — 11	5 — 9	7½— 11½	7 — 10	9½— 11
	Zäichen u. Stücken						7 — 8
	Diverse						

Digitized by Google

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
25 — 55	14 —41	11— 34½	13½ – 42	10½—26	9 —24	13 —32½	14½—29
3 — 21½	3 —14	2— 10	3½—12	2 —10	1½— 8½	2 —12½	2 —10½
		Kammgarn					
		72½—85	67½—86½	56½—83	52½—81	60 —88	60 —95
I. 70½—105	55 —56						
		Streichgarn					
II. 34—57½	25 —50	I. 25—48	30 —56	25 —48½	33 —52	45 —53	36 —50
		II. 10—25	17 —28	15 —24	16 —30½	15 —33	18 —35
	echt blau						
	75 —84	80 — 96	85 —95½	61½—85	64½—71½	69 —72	70 —82
30 — 70	25 —51	20 — 52½	20 —47½	20 —48	26½—50	30 —45	26 —44½
6 — 25	6 —22½	5 — 18½	8 —12½	3 —18	10 —25	14 —29	10 —25
		echt blau					
		31 — 45		36 —43	41½—55	43 —56	40 —42½
20 — 36½	20 —37½	9 — 19	12½—22	16 —23½	11 —20	19½—32	15 —33½
6 — 16	8 —19	5 — 9	8 —12½	7½—15	4 —11	6½—19	5½—14
13 — 22½	3 —17	2½— 13	2 —17½	10 —17½	8 —16½	9½—17½	10 —17½
6 — 9				2 — 4	1 — 8	2 — 8	2 — 9
39½— 59½	30 —59	24 — 46	20½—42	22 —36	24½—44	37 —70½	44 —74½
20 — 32½	15 —28½	15½— 23	14 —19	10 —20½	8 —17½	10½—36½	10 —33
20½— 46½	13 —38	15½— 27½	9½—20½	18 —41½	17½ - 41	20½—36½	18 —42
3 — 15	7 —12	4 — 14		12 —15		10 —17½	6 —16½
6 — 8½	4½— 9½	4½— 7½	4 — 6½	4 — 7	4 — 6½	3½— 6½	2 — 6½

Digitized by Google

aufgelösten Faden beruht, ein sehr bedeutendes ist. Die Stärke und gegenseitige Anordnung und Entfernung der Stahlstifte von einander ist sehr verschieden nach der jeweiligen Beschaffenheit des Lumpenmaterials. Sehr wichtig ist die Konstruktion des den Tambour bedeckenden Kastens. Die Maschinen, wie wir sie in der Nieder-Lausitz vielfach in Gebrauch gesehen, sind von Ulrich Kohllöffel in Reutlingen erfunden. Ein Engländer, Rhode of Murley, verbesserte sie etwas und nahm nun, wie das öfter mit deutschen Erfindungen geschehen ist, ein Patent darauf. Doch baut der ursprüngliche Erfinder auf dem Kontinent thatsächlich die meisten und besten Maschinen.

Von etwas kleinerem Umfange als die eben geschilderten sind die Thibetreifsmaschinen, deren Material der Zerkleinerung einen geringeren Widerstand entgegensetzt als Mungo- und Shoddy-Lumpen.

Die Bearbeitung der drei genannten Lumpensorten auf diesen Maschinen ist die wichtigste Verrichtung bei Herstellung der entsprechenden Kunstwollsorten. Im übrigen vollzieht sich diese heute wie folgt: Die vom Kunstwollfabrikanten schon sortiert gekauften Lumpen werden noch einmal nach Zustand, Art des Stoffes und der Farbe, sowie Feinheit der Wolle sortiert, dann entstaubt und gereinigt. Zum Entstauben dient der Staubschläger oder Shaker. Derselbe besteht aus einem mannshohen Gestell, in dem sich eine mit vielen Löchern versehene Trommel aus Eisenblech befindet. In dieser Trommel rotiert eine mit stumpfen Eisenbolzen versehene Haspel, welche die Lumpen gründlich durchklopft. Dadurch werden alle losen Unreinigkeiten (Staub, Koth etc.) entfernt. Sie fallen zum kleinern Teil auf den Boden der Maschine. Der weitaus gröfsere Teil wird durch einen Exhaustor oder Ventilator in die Staubkammer entführt. Das Füllen der Maschine mit dem Rohstoff und das Entleeren derselben geschah früher durch eine Art Fallthür seitens der Arbeiter, neuerdings wird es kontinuierlich durch die Maschine selbst besorgt.

Das weitere Reinigen geschieht, besonders beim Shoddy, durch Waschen in Maschinen. Die Konstruktion dieser Lumpenwaschmaschine ist deswegen so schwierig, weil man sich über den Ursprung und die Art des zu entfernenden Schmutzes nie ganz klar ist, und daher ein einheitliches Lösemittel bis heute noch nicht gefunden worden ist. Man weicht deshalb die Lumpen immer erst in ein Laugenbad ein. Dann erst werden sie gewaschen und gespült. Dabei benutzt man die verschiedensten Maschinen, unter anderen auch die Kurbelwalke (siehe Walkerei). Das nun erfolgende Ausschleudern geschieht auf den bekannten Centrifugalmaschinen (siehe Spinnerei). Auch die Anstalten für das Trocknen der Kunstwolle sind von denen für Naturwolle nicht verschieden. Das trockene Fabrikat kommt dann auf die entsprechenden Reifsmaschinen, welche es zu Fäden zerreifsen.

Digitized by Google

Das Auflösen dieser letzteren in ihre Fasern geschieht durch den feineren, nachgiebigeren Kratzenzahn der Krempel, den sie, wie oben gesagt, mit Naturwolle vermischt oder allein passieren.

Die vierte Art, die Extraktwolle, wird aus Stoffen hergestellt, deren Kette aus Baumwolle, deren Schufs aus Wolle besteht Besonders werden hier die Stoffe vielfach verbraucht, deren Wolle sogenannte Alpakawolle ist, die vom Lama oder Schafkameel (Ordnung der Wiederkäuer, Familie der Kameele, Heimat Peru) herrührt. Aber auch die Vigogne vom Vigognetier (Ordnung der Wiederkäuer, Familie der Kameele, Heimat Anden Süd-Amerikas), die Kämmel-, Kaschmir- und Angorawolle von der Kämmel-, Kaschmir- und Angoraziege (Ordnung der Wiederkäuer, Familie der Horntiere, Heimat Asien) sowie ihre Abfälle, Kämmlinge, erfreuen sich grofser Beliebtheit. Alle diese, die man mit dem Namen Phantasiewolle belegt, dienen mit Schafwolle gemischt zur Erzeugung von melierten und pelzartigen Rock- und Damenmäntelstoffen oder solchen, die bei grofser Dicke nicht filzen, sondern leicht und weich bleiben, wie die gubener Überzieherstoffe, und namentlich werden Alpakas bei Fabrikation von berliner Damentuchen heute in solchem Mafse konsumiert, dafs die in Sommerfeld, Sorau, Spremberg, Finsterwalde, Forst, Guben so blühende Industrie ohne sie gar nicht denkbar wäre. Die Entfernung der Pflanzenfasern aus diesen halbwollenen Phantasiestoffen geschieht nun durch Verbrennen und Verkohlen derselben mittelst eines Beizmittels, daher der Name Karbonisation (carbo die Kohle). Da diese aufser an Lumpen auch an roher, ungewaschener (Schweifswolle) wie gewaschener Schafwolle, losen Garnen, rohen, ungewalkten Geweben und gewalkten Geweben vor und nach dem Rauhen, besonders weifser, d. h. stückfarbiger Ware, vorgenommen wird und ihrem ganzen Wesen nach zur Färberei gehört, innerhalb welcher sie auch in der Praxis ausgeführt wird, wollen wir sie dort zusammenhängend betrachten.

Hier nur noch etwas über Bezugsweise der Lumpen und Preise derselben, sowie Umfang und Wert der niederlausitzer Kunstwollfabrikation im allgemeinen[1].

Dieselben Lumpen, die früher, als der kleine Tuchmachermeister in seinem Städtchen neben seinem Handwerk meist noch etwas Landwirtschaft betrieb, als Dünger auf Wiesen und Äckern lagen, oder allenfalls zur Herstellung von weichen Papieren, Löschpapieren etc., benutzt wurden, werden heute als viel begehrtes Material von Lumpenhändlern, die im Lande herumziehen, eingehandelt. Die Bezahlung dafür geschieht nicht immer

[1] Leider existieren fast gar keine statistischen Angaben über Umfang und Wert der Kunstwollfabrikation, wie überhaupt dies Gebiet trotz seiner täglich wachsenden Bedeutung vom national-ökonomischen Standpunkte aus bisher nur zu stiefmütterlich behandelt wurde.

Digitized by Google

mit Geld, oft sind billig erstandene Nähnadeln, Zwirn, Band, Bilderbogen etc., natürlich unter wenigstens doppelter Wertberechnung, das Äquivalent dafür. Diese vagabondierenden Handlanger der Industrie stehen meist mit solchen Lumpenhändlern in Verbindung, die ihren festen Wohnsitz in einer nahen Stadt haben. Hier werden die gekauften Lumpen schon etwas nach Farbe und Stoff sortiert oder direkt an den Kunstwollfabrikanten weiter verkauft.

Die Lumpen in den verschiedenen Ländern sind durchaus nicht von gleicher Qualität. Was Deutschland anbetrifft, so produziert es vorzugsweise Lumpen aus tuchartigen Streichwollstoffen. Da aber ein Teil derselben immer noch nach England ausgeführt wird, bezieht es für seine eigene Fabrikation noch Lumpen aus Frankreich.

Die Preise richten sich nach Zustand[1], Feinheit der Wolle, Art des Stoffes und Farbe. Wir lassen die von H. Grothe in seiner „Technologie der Gespinnstfasern, Berlin 1878", aufgestellten Notierungen folgen. Darnach kosteten zu damaliger Zeit

A. Mungo, neu (Schneiderabfälle).

	pro Ztr. und Mk.
Flanell, weifs, ohne Leisten	128—180
„ „ mit „	90—150
Nouveautéstoffe, schwach oder nicht gewalkt	90—120
Merinostoffe, schwach gewalkt	75—105
Rotes Militärtuch	36— 60
Weifses „	36— 45
Blaues „	30— 36
Schwarzes Tuch	18— 45
Thibetkleider (fein)	30— 45
Halbwollene Walkstoffe	18— 30
„ ungewalkte Stoffe	18— 36
„ Damenkleiderstoffe	18— 36

B. Mungo, alte Lumpen (geschnitten).

Phantasie- und Nouveautéstoffe, hell	30— 45
„ „ „ dunkel	18— 21
Blaues Militärtuch	24— 30
Rotes „	21— 27
Diverse andere Tuchfarben	12— 21
Braunes Tuch	12— 15
Ungeschnittene Tuchlumpen	$4^1/_2$— 6

[1] Je nach ihrem Zustande verlieren die Lumpen bei ihrer Bearbeitung 30—70 % ihres Gewichtes, so dafs der Zentner Lumpen 70 bis resp. 30 Zollpfund Kunstwolle liefert.

Digitized by Google

C. Shoddy, geschnitten und sortiert.

	pro Ztr. und Mk.
Merinostoffe, weifs	75—105
„ rot	60— 75
Diverse Farben	36— 60
Strümpfe	36— 60
„ ungeschnitten	18— 24
Tricotagen	45— 75
„ ungeschnitten	30— 60
Cachenez	36— 45
„ ungeschnitten	30— 39
Châles und Tücher, ungewalkt	45— 54
Teppichstoffe (ordinäre Wolle)	6
Halbwollene Kleiderstoffe	6— 15
Weifse Flanelle, ungewalkt	60— 75

Dem gegenüber stellen sich die Preise der daraus gefertigten Kunstwollen nach den Aufzeichnungen einer gröfseren sommerfelder Kunstwollfabrik für 1890 wie folgt:

A. Mungo, neu, Schneiderabfälle.

	pro Ztr. u. Mk.
fein und hell	75
„ „ halbhell	50
„ aus Kammgarn	65
„ und blau	50
„ „ rot	50
„ „ schwarz	45
„ dunkel meliert	40
„ Cheviot „	35
„ „ hell	50
grob Kammgarn	50
„ Halbtuch, hell	25
„ „ dunkel	15

B. Mungo, alt.

fein hellgrau	35
„ halbhell	25
„ dunkel meliert	20
„ braun	30
„ schwarz	25
„ dunkelgrau	15
„ blau	30

C. Shoddy.

	pro Ztr. u. Mk.
fein neu Zephyr	120
„ alt „	75
„ Strümpfe, weifs	60
„ „ bunt	40
„ „ farbig	45
„ „ schwarz	35
Merino schwarz	25
„ bunt	25
feine Decken, weifs	35
„ „ bunt	25
grobe „ „	15

D. Thybet.

Thybet fein hell	90
„ „ bunt	35
„ „ schwarz	60
„ „ farbig	80

E. Extrakte.

Alpacca, hell	40
„ dunkel	25

Was endlich den Umfang und Wert des Kunstwoll-Konsums in der Nieder-Lausitz anbelangt, so betreffen die einzigen, dafür erreichbaren Zahlen die beiden Industriestädte, in denen verhältnismäfsig am wenigsten und am meisten Kunstwolle ver-

Digitized by Google

arbeitet wird, Kottbus und Forst. Es betrug nämlich in Kottbus die Einfuhr

an Kunstwolle 1887 1030 kg,
„ roher Schafwolle „ 2500000 „

d. h. der Verbrauch an Kunstwolle beträgt rund 0,004 % des Verbrauchs an Schafwolle, verschwindet also ganz und gar. Dasselbe ist in Peitz der Fall. Ganz anders ist das Bild in Forst. Hier betrug die Einfuhr an

	Kunstwolle	Schafwolle
1886:	1783404 kg	8197250 kg
1887:	2343910 „	7999100 „
1888:	2594320 „	9337100 „

d. h. der Verbrauch an Kunstwolle betrug

1886 rund 21,75 %
1887 „ 29,3 „
1888 „ 27,8 „

des Verbrauchs an roher Schafwolle.

Da nun die im Jahre 1888 ausgeführten 14489000 kg deutscher Kunstwolle einen Wert von 9853000 Mk. repräsentieren, so beläuft sich der Wert der in Forst verbrauchten Kunstwolle für dasselbe Jahr auf rund 1792000 Mk. Vergleicht man hiermit den Wert der 1888 nach Deutschland eingeführten 10954000 kg Kunstwolle, der sich auf 9335000 Mk. beziffert, so beträgt darnach der Konsum an Kunstwolle allein für Forst der Menge nach mehr als ein Viertel, dem Wert nach fast ein Fünftel der gesamten Einfuhr dieses Artikels. Im ganzen dürfte sich der Wert der in Forst und den andern fünf Städten verbrauchten Kunstwolle auf 4000000 Mk. belaufen.

Hieran anschliefsend sei ferner bemerkt, dafs die gesamte niederlausitzer Kammgarnfabrikation, die in den letzten fünfzehn Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat, ihr Material nicht in der ursprünglichen Gestalt als Wolle, sondern als Garn aus schlesischen, sächsischen, elsasser, belgischen und vornehmlich englischen Kammgarn-Spinnereien bezieht[1]. Nach Kottbus, dem Hauptsitz dieser Fabrikation, kamen:

1887	rund	450000 kg	
1888	„	600000 „	Peitz 135000 kg Spremberg 100000 „
1889	„	670000 „	und
1890	„	720000 „	Kammgarne

Dieselben schwankten zuerst 1890 im Preise zwischen 5,50 Mk. bis 7 Mk. pro kg, blieben aber dann 5,60 Mk. pro kg,

[1] Nur in Peitz existiert eine Kammgarn-Spinnerei, die zu besichtigen mir trotz meiner Mühen nicht vergönnt war. Sie gehört Herrn Herrmann Gründer. Ihre Fabrikate erfreuen sich des besten Rufes, und die aus ihnen gefertigten Waren sollen an Güte den altberühmten aachenern nicht nachstehen.

Digitized by Google

	An roher Schafwolle				An Kunstwolle				An Wollengarnen			
	die Einfuhr	Wert	die Ausfuhr	Wert	die Einfuhr	Wert	die Ausfuhr	Wert	die Einfuhr	Wert	die Ausfuhr	Wert
1881	1 547 442	193 430 000	241 700	48 340 000	119 620	4 785 000	284 620	12 808 000	313 560	84 988 000	89 740	29 599 000
1882	1 770 044	203 550 000	268 640	49 698 000	111 900	6 155 000	298 780	14 939 000	322 200	83 584 000	100 700	34 027 000
1883	1 819 386	200 133 000	254 440	45 798 000	110 600	5 806 000	259 420	12 322 000	334 020	80 479 000	96 280	30 693 000
1884	2 113 324	221 899 000	238 280	39 316 000	88 840	4 442 000	235 120	10 580 000	380 420	93 396 000	103 780	32 130 000
1885	1 975 800	167 943 000	201 900	27 257 000	185 180	8 152 000	272 960	9 554 000	386 380	95 811 000	113 580	36 238 000
1886	2 173 700	217 371 000	260 660	40 401 000	175 580	8 220 000	263 760	9 496 000	405 200	110 477 000	128 140	44 789 000
1887	2 216 940	216 151 000	199 300	30 394 000	141 280	7 025 000	288 120	10 084 000	363 800	94 380 000	120 780	33 990 000
1888	2 630 720	247 287 000	256 760	37 873 000	219 080	9 335 000	289 780	9 853 000	379 640	92 835 000	137 620	42 847 000
1889	2 797 744	279 744 000	218 360	32 299 000	325 960	14 657 000	317 860	11 443 000	431 960	112 632 000	131 160	43 221 000
1890	2 572 280	244 366 000	180 280	26 141 000	267 340	10 774 000	293 260	9 531 000	368 220	92 829 000	120 660	29 448 000

Digitized by Google

was für den letztjährigen Kammgarnverbrauch einen Wert von 4 032 000 Mk. ergiebt. In Peitz belief sich der Konsum von Kammgarnen 1888 auf 2700 Ztr., in Spremberg auf 2000 Ztr. Von den übrigen Städten hat nur noch Guben einen maſsgebenden Konsum von Kammgarnen, so daſs wir den Wert des Gesamt-Verbrauchs an diesen Garnen im Bezirk auf 6 500 000 Mk. annehmen dürfen.

Demnach hat das ganze 1890 in der niederlausitzer Tuch-Industrie verarbeitete Material einen Wert von ca. 59 500 000 Mk.

Gleichzeitig mit Kammgarnen werden auch englische Cheviotgarne, der Mode entsprechend, (in Kottbus rund 80 000 kg) und Seidengarne nach der Lausitz eingeführt, doch entzieht sich ihr Import jeglicher Berechnung, ist auch nicht von Belang.

Zum Schluſs des Kapitels möge noch eine allgemeine Übersicht über Umfang und Wert der Einfuhr und Ausfuhr von roher Schafwolle, Kunstwolle und Wollgarnen nach und aus Deutschland für die letzten zehn Jahre folgen. Nach den Jahrbüchern für die Statistik des Deutschen Reiches betrug nämlich in Zentnern und Mk.

(Siehe die Tabelle auf der vorigen Seite.)

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Spinnerei.

1. Vorbereitende Prozesse.

Wie wir im vorangegangenen Kapitel gesehen haben, ist der von der Industrie verwendete Rohstoff von weitgehendster Verschiedenheit und für den heiklen, subtilen Spinnprozefs vor der Hand ungeeignet. Er bedarf dazu erst einer mehrfachen, sorgfältigen Vorbereitung.

Die erste dieser aus ökonomischen und technischen Gründen notwendigen Arbeiten ist das Auslesen, Zupfen oder Reinigen der Wolle. Durch dasselbe werden Hanf, Koth und andere Unreinigkeiten aus derselben entfernt. Die Arbeit ist deshalb durchaus nicht unwichtig, weil alle diese fremden Körper keine Farbe annehmen. Dazu kommt, dafs sie bei der späteren Reinigung der Wolle von ihren Fettteilen wie die Wolle selbst sich weifs färben und man demzufolge später um so mehr Mühe hat, sie herauszufinden, je besser die Wolle gereinigt ist. Auch wird das Rohmaterial durch diese Arbeit offener und lockerer.

Ein weiterer, hierher gehöriger Prozefs ist das Sortieren, d. h. das Trennen, beziehungsweise Zusammenstellen der einzelnen Wollfasern nach Feinheit, Kräuselung, Länge, Reinheit und Farbe[1].

Noch zu Anfang unseres Jahrhunderts begnügte man sich damit, die kurzen Bauch-, Seiten-, Hüften- und Lendenwollen apart heraus zu legen und für die geringere Ware zu verwenden,

[1] So ist z. B. Feinheit und Reinheit der Wolle mafsgebend bei Herstellung guter Tuche, die Farbe wirkt entscheidend bei der Produktion heller Stoffe, die Länge giebt den Ausschlag bei der Fabrikation von Zwistgarnen u. s. f.

Digitized by Google

weil jene durch das häufige Liegen des Tieres wie in einer Art Walkprozeſs filzig werden. Aus der übrigen Wolle, besonders aber der Rückenwolle, wurden die Feintuche fahriziert, und zwar nahm man hierbei die längste zum Kettengarn, die kürzere zum Schuſsgarn. Erst mit der fortschreitenden Technik und der gröſseren Verschiedenheit des veredelten Rohstoffes begann man die Wolle vielfältiger und feiner zu klassifizieren[1], bis schlieſslich in der neuern Zeit durch den Hinzutritt der Kunstwolle die Arbeit eine noch viel mannigfaltigere wurde.

Und wenn sie auch immer ziemlich grob mechanisch bleibt und daher dem flüchtigen Beobachter geringwertig erscheinen mag, so ist sie doch für die Vervollkommnung und die Veredelung des Rohmaterials von nicht zu unterschätzender Bedeutung und durchaus nicht die leichteste unter den vielen Verrichtungen in der Industrie. Es ist ein scharfer Blick und ein feines Gefühl nötig, damit die für denselben Stoff bestimmten Haare so gleichmäſsig als möglich ausfallen. Daher befaſsten sich auch zur Zeit des handwerksmäſsigen Betriebs nur die Meister mit dieser Arbeit, und noch heute sind die beim Sortieren beschäftigten Personen ältere, erfahrene Arbeiter, zum überwiegenden Teil männlichen Geschlechts.

Nach dem Sortieren erfolgt heute das Schweiſsen oder die Wäsche, d. h. das Befreien der Wolle von den ihr eigentümlichen, natürlichen Fett- und Schweiſsteilen, die bei der Ausdünstung aus dem Körper des Tieres herausdringen, sich an die Wolle anlegen, sie ernähren helfen und reifen lassen[2].

Erst dieser Prozeſs liefert die vollständig gereinigte, verarbeitungsfähige, wie Baumwolle weiſse, lockere Wolle. Darum ist er der wichtigste von allen vorbereitenden Prozessen, der alle späteren Arbeiten, die Verbindung der Faser mit den Farbstoffen,

---

[1] Wie weit die Teilung schon in den zwanziger Jahren ging, zeigt ein Bericht des Tuchfabrikanten Jurisch zu Sommerfeld, verfaſst auf Wunsch der Regierung zu Frankfurt a. O. im Jahre 1827. Darnach unterschied man damals selbst bei nur guter Wolle noch verschiedene Grade von Feinheit und Reinheit und fertigte demgemäſs von feinen Tüchern allein nicht weniger als vier Sorten, nämlich superfeine, extrafeine, feinfeine und ordinär-feine.

[2] Nach Untersuchungen, die an den heute in der Nieder-Lausitz konsumierten deutschen, australischen und amerikanischen Wollen ausgeführt wurden, beträgt nach Beendigung der Wäsche das Rendament, d. h. das Ergebnis an reiner, trockner verarbeitungsfähiger Wollfaser:

bei deutscher Kammwolle 31—33 % des Vlieſses
„ australischer „ 41—43 „ „ „
„ amerikanischer „ 38—40 „ „ „ .

Die früher hier viel verbrauchte russische Wolle war ausnahmslos schon flüchtig gewaschen oder entschweiſst, sie verlor deshalb bei der unmittelbar vor der Verarbeitung noch einmal vorgenommenen Wäsche nur 10—12 %, während von den meist verarbeiteten Wollen die schlesische 30 %, die ungarische 30—35 % des Bruttogewichtes verlor.

Digitized by Google

besonders aber das Spinnen und Weben um ein bedeutendes erleichtert, ja erst möglich macht.

Das Waschmittel ist immer ein alkalisches[1], sei es Soda, Seife, Natron, Pottasche, Ammoniak, Wasserglas oder, wie in der Nieder-Lausitz meist, Urin. Letzterer, namentlich in faulem Zustande und unter Zusatz von Soda oder Natron, ist das billigste und, weil er die Struktur am wenigsten angreift, das beste Mittel. Seine Wirkung beruht darauf, dafs das in ihm enthaltene Ammonium das Wollfett ausscheidet und eine Emulsionsbildung desselben verursacht, die dann durch eine geringe mechanische Kraft herausgedrückt und entfernt wird. Dabei ist die gröfste Vorsicht nötig, da das Wollhaar äufserst empfindlich ist. Hat man es dem Waschmittel zu lange ausgesetzt, so wird das Haar rauh und hart. Auch vermehrt jede Temperatur-Erhöhung die Neigung der Faser, zusammen zu schrumpfen und zu verfilzen.

In den ersten Jahren unseres Jahrhunderts fehlte der Prozefs in der Nieder-Lausitz fast gänzlich. Ein wiederholtes Spülen der Wolle vertrat vielfach seine Stelle. Erst im Laufe des zweiten Decenniums verbreitete sich die neue Manipulation mehr und mehr. Doch kostete es viele Versuche und viel Lehrgeld, ehe man die nötige Fertigkeit und Sicherheit für das Verfahren erwarb. So wird erzählt, dafs Fr. Schmidt in Sommerfeld ein gröfseres Gewicht Wolle aus der Schweifse herausnahm, als er hineingelegt hatte, weil letztere nicht heifs genug gemacht worden war. Um die dreifsiger Jahre herum nahm der Prozefs ungefähr folgenden Verlauf: In einem hinlänglich grofsen, meist kupfernen Kessel wurde $^1/_3$ Urin und $^2/_3$ Wasser so lange erhitzt, dafs man „gerade noch die Hand darin halten konnte", wie der erwähnte Bericht des Jurisch sagt, also auf ca. 40 bis 50°. In diese Flüssigkeit wurde die Wolle, 10 bis 15 Pfund jedesmal, geworfen und mit einem Stock 10 bis 15 Minuten lang umgerührt[2]. Alsdann wurde die Wolle mit einer hölzernen Gabel in einen über dem Kessel befindlichen, sogenannten Ausraffkorb geworfen, damit sie ablaufe. Noch warm wurde sie auf der Spülbank ausgebreitet und in Portionen zu 3 bis 4 Pfund in einen Spülkorb gethan. In diesen Körben, die aus Flechtwerk, dann aus durchlochtem Kupfer- oder Weifsblech hergestellt wurden, ward sie durch einen Arbeiter mittelst einer „Krücke"[3] in fliefsendem

[1] Alkalien sind die Oxyde und Hyperoxyde der Alkali-Metalle, besonders also vom Kali und Natron. Sie sind farblos, im Wasser leicht löslich, zerstören Pflanzen- und Tierstoffe (wirken ätzend) und färben blauen Lackmus rot.

[2] Einzelne Fabrikanten werfen weniger hinein, lassen die Wolle auch nur fünf Minuten im Kessel. Es kommt das ganz auf den verschiedenen Gehalt an Fettstoff an, der mit der Feinheit der Wolle gleichmäfsig zunimmt.

[3] Die Krücke war ein Stab von ungefähr 5′ Länge und 1″ Durchmesser, hatte oben einen Kreuzgriff und unten eine Holzscheibe von ca. 5″ Durchmesser. Vielfach war die Scheibe unten auch oval geformt.

Digitized by Google

Wasser so lange gestofsen, bis das Wasser ganz klar und rein davon ablief[1]. Nun war die Wolle rein, weifs, locker und völlig geruchlos. Sie wurde nun, wenn man sie in weifsem Zustand verarbeiten wollte, ausgebreitet und langsam getrocknet[2], im andern Fall dem Färber übergeben.

So lange der weitaus gröfste Teil der Tuchfabrikanten noch zünftig war, hatte die Innung jeder Stadt gewöhnlich ein gemeinsames Schweifshaus, das meist auch Färbehaus war. Dahin kamen die einzelnen Meister mit ihrer Wolle, nachdem sie vom Kassenrendanten gegen bestimmte Gebühren pro Kessel und Stunde Marken erhalten, auf denen neben ihren Namen die Anzahl der Stunden verzeichnet waren, welche sie schweifsen wollten. Von dem durch die Zunft besoldeten Aufseher wurden ihnen die Marken abgenommen und ihre Namen, Arbeitsanfang und Anzahl der bezahlten Stunden auf eine Tafel im Färbehaus angeschrieben. Die Arbeitszeit wurde vom Feuermachen an gerechnet; jeder Meister war berechtigt, eine Stunde über die Deklarationsfrist hinaus die Kessel zu benutzen. Dann mufste er dem nächsten Platz machen. Um einem eventuellen Wassermangel, wie er in Sommerfeld öfter, auch in Sorau zuweilen vorkam, vorzubeugen, befanden sich in jedem Schweifshause mehrere grofse Bassins zum Sammeln des Wassers. Fehlte es trotz alledem an Wasser, so wurde jedem Meister erlaubt, bis zur Hälfte der bezahlten Stunden länger zu arbeiten. Nach derselben Reihenfolge wie das eigentliche Schweifsen geschah auch das Spülen. Nur wer ungewaschene Wolle spülte, mufste stets den untersten Platz einnehmen, auch wohl höhere Gebühren zahlen.

Erst von der Mitte unseres Jahrhunderts an begann die Maschine die Handarbeit zu übernehmen, aber nur sehr langsam gelang es ihr, an Boden zu gewinnen. Noch bis in die siebziger Jahre hinein behielt man gröfstenteils das oben geschilderte Verfahren bei, weil es, wie man sagte, eine lockerere, reinere und offenere Wolle liefere, als die Maschinen. Erst die unausgesetzten Bemühungen der Techniker, die hierher gehörigen Maschinen zu vervollkommnen, haben in den letzten zwei Decennien auch in diesem Prozefs die Handarbeit verschwinden gemacht.

Abgesehen von der Sehlmacherschen Spülmaschine aus dem Jahre 1832, bei welcher die sonst von Arbeitern gehandhabte Krücke oder der Rechen durch einen Krummzapfen in Bewegung gesetzt wurde, ist an erster Stelle die 1855 erfundene Wollwaschmaschine von Petzer zu nennen. Ein ellipsenförmiges Ge-

[1] Die günstigste Zeit für diese Wäsche ist der Winter, dessen niedrige Temperatur das Zusammenschrumpfen und Verfilzen der Wollfasern auf ein Minimum beschränkt. Aufserdem eignet sich das reine kalte Schneewasser besser zum Spülen als das unreine, wärmere Flufswasser im Sommer.

[2] Das Trocknen der Wolle geschieht am besten auf grofsen, offenen Böden mit drückender Sonnenhitze; Ofenwärme ist weniger geeignet, weil sie nicht gleichmäfsig und mild genug ist.

Digitized by Google

fäfs trägt oben zwei mit gebogenen Zähnen versehene Schaufelräder, welche die mit dem Wasser um den festen inneren Teil der Maschine rotierende Wolle unter das Wasser tauchen. Statt des Schaufelrades verwendete man auch Flügelräder oder Rechen. Die vollkommenste und die am meisten verbreitete ist die von Joseph Grand Ry-Kaivers in Verviers 1864 erfundene Wollwasch maschine, Leviathan genannt. Dieselbe besteht aus zwei Teilen, dem Einweichbottich und der Spülmaschine. In den Einweichbottich wird ein Kessel hinabgesenkt, in welchem sich die Wolle befindet, und nun beginnt das Entschweifsen wie früher. Ist der Prozefs beendet, so wird der Kessel emporgewunden, und die Wolle fällt von selbst in die Spülmaschine, wo sie durch gegeneinander arbeitende Gabeln mehrfach hin und her geworfen wird. Da die Wolle aber gerade beim Abschrecken[1] am meisten leidet, besonders leicht filzt, hat man abwechselnd solche Schweifsbottiche und Spülmaschinen hinter einander aufgestellt und die Temperaturen so eingerichtet, dafs die Wolle vom heifsen Zustand nur allmählich in den kalten übergeht und so allmählich entschweifst wird. — Leider beanspruchen diese Maschinen einen grofsen Raum, der nicht jedem Fabrikanten zur Verfügung steht. Es haben sich deshalb eigene Wollwäschereien, besonders in Aachen, gebildet, in denen die niederlausitzer Fabrikanten waschen lassen.

Die so gewaschene Wolle passiert nun, ehe das eigentliche Trocknen beginnt, eine seit den fünziger Jahren gebaute Centrifuge mit vertikalen Spindeln, in welcher sie ausgeschleudert wird. Innerhalb eines eisernen Kessels nämlich geht ein kupferner, dessen Rand überall Löcher hat. In diesen hinein wird die nasse Wolle gelegt und der Kessel in schnell drehende Bewegung versetzt. Das Wasser spritzt nun heraus und läuft unten aus dem eisernen Kessel ab. So hat die Wolle eine Art Vortrocken-Prozefs durchgemacht, der leicht und rasch verläuft.

Beim Trocknen suchte man sich zunächst unabhängig von Wind und Wetter zu machen, indem man die Trockenböden mit Dampf- oder Luftheizung versah. Einen ungleich gröfseren Fortschritt aber bedeutete im Anfang der sechziger Jahre die Erfindung des Trockenapparats von J. Petric in Rochdale, bei welchem ein durch Ventilations-Einrichtung rasch hindurch getriebener erwärmter Luftstrom der oben und schräg nach beiden Längseiten zu auf Drahtgittern lagernden Wolle die Feuchtigkeit entzieht.

Einen anderen, ursprünglich englischen Apparat verbesserte der um die Maschinen-Technik in der Textil-Industrie hochverdiente Richard Hartmann in Chemnitz. Hier durchstreicht die auf einem 4 bis 5 Etagen durchlaufenden, endlosen Tuch aus-

[1] Abschrecken nennt man den plötzlichen Übergang der Wolle aus der heifsen Schweifse in das kalte Spülwasser und den damit verbundenen Temperaturwechsel.

Digitized by Google

gebreitete Wolle langsam einen geheizten Raum. Der Weg, den sie hierbei macht, ist dem entgegengesetzt, den der durch eine Ventilations-Vorrichtung in den Raum getriebene heiſse Luftstrom macht, wodurch gröſste Schonung der Wolle und gröſste Ausnutzung der Hitze erreicht wird.

Eine dritte, sehr beliebte Maschine ist der von Beu in Dessau gebaute und unter dem Namen „Dessauer" sehr bekannte Wolltrockenapparat, der bei geringen Raumverhältnissen groſse Quantitäten Wolle trocknet, die freilich durch die entwickelte Hitze leidet, weshalb man es jetzt vorzieht, den Dampf indirekt einzuleiten, was zwar weniger, aber verhältnismäſsig geschonte, trockene Wolle ergiebt.

Nunmehr, nachdem die Wolle getrocknet ist, folgen alle die mannigfachen Arbeiten, welche zur eigentlichen Spinnerei gehören [1].

2. Der Wolf und das Krempeln.

Die Aufgabe der Spinnerei in der Tuchfabrik ist die, für den Webstuhl Fäden herzurichten, an welchen die natürliche Kräuselung des Wollhaares thunlichst erhalten ist. Diese Aufgabe ist deshalb so schwierig, weil das Wollhaar die Neigung hat, leicht zu zerreiſsen und zu zerfilzen.. Zugleich aber ist der Zusammenhang zwischen Gespinnst und Stoff ein so inniger, daſs ein gutes Garn die erste Vorbedingung zu einem guten Tuch bleibt. Aus beiden Gedanken einen Schluſs auf die Bedeutung des Spinnprozesses zu ziehen, ist nicht schwer. In der That darf man diesen wohl den wichtigsten Arbeitszweig in der ganzen Fabrikation nennen; seine Entwickelung und Vervollkommnung bedeutet die Hebung der ganzen Industrie, und daſs die Techniker und Industriellen vergangener Tage das eingesehen haben, beweist der fortwährende Wechsel von Maschinen und Methoden, der im Laufe unseres Jahrhunderts auf diesem Gebiete stattgefunden und uns heute zu einer vorher nicht geahnten Höhe der Technik geführt hat.

Alle die vielen Manipulationen, die nötig sind, ehe die Wolle zum Gespinnst wird, lassen sich unter folgende drei Gruppen zusammenfassen: 1. Wolfen, 2. Krempeln, 3. eigentliches Spinnen.

Das Wolfen, nach den später zu beschreibenden Maschinen so genannt, hat den Zweck, den Rohstoff aufzulockern, von allen kleineren Unreinigkeiten, wie Staub, Holz- und Strohfasern zu befreien und zu reinigen, endlich auch die Wolle innig zu mischen.

---

[1] Wir sehen hierbei von der Fabrikation von Buckskins und wollfarbigen Tüchern ab, deren Rohmaterial nach dem Waschen und Trocknen, also vor dem Spinnen gefärbt wird, weil wir die Wollenfärberei zusammenhängend mit der Garn- und Stückfärberei in dem Kapitel: „Färberei und Karbonisation" behandeln wollen.

Digitized by Google

Alle diese Arbeiten waren als Gegenstände der Handarbeit aus dem 18. in das 19. Jahrhundert übergegangen[1]. Sie nahmen ungefähr folgenden Verlauf: Die getrocknete Wolle wurde zunächst geschlagen. Zu dem Zweck breitete man sie auf einer aus Stricken oder Stöcken gefertigten Horde aus. An den Längsseiten dieser standen sich zwei Arbeiter mit Haselnuſs- oder Rohrstöcken gegenüber, welche die Wolle schlugen oder klopften, um sie nicht nur vom Staub etc. zu reinigen, sondern auch zu lockern. — Auf das Schlagen folgt das zweite Auslesen oder Plüsen, in der Nieder-Lausitz meist Zupfen oder Zausen genannt[2]. Es geschieht dies von Mädchen und Frauen, die auf dem Schoſs eine Horde liegen haben, auf welcher sie die Wolle, jedesmal eine Handvoll, in die Breite ziehen, ohne sie zu zerreifsen. Dadurch werden alle die Strohhälmchen, Schmutzteilchen, Kletten, die beim ersten Lesen übersehen wurden, entfernt, zuweilen sogar mit der Schere herausgeschnitten. Bald suchte man diese Arbeiten, die trotz der vielen Zeit und peinlichen Aufmerksamkeit, die sie in Anspruch nahmen, nie völlig befriedigende Resultate lieferten, der Maschine zu übertragen. So entstanden im Laufe der Zeit die verschiedenen Reinigungs-Apparate, Wölfe genannt, die, wenig verändert, ihr ehrwürdiges Alter bis auf unsere Tage gebracht haben. Ihr Hauptbestandteil ist meist eine mit kürzeren oder längeren Zähnen besetzte Trommel oder eine resp. mehrere mit Stäben oder Zähnen besetzte Walzen, die sich in entgegengesetzter Richtung drehen.

Schon zu Anfang unseres Jahrhunderts konstruierte man den Flügelwolf, auf dessen Achse vier Flügel mit am Rande angebrachten eisernen Zähnen stehen. Die durch eine Kurbel drehbare Flügelachse schüttelt die Wolle durch, die abfallenden Unreinigkeiten fallen durch ein Holz-, später Drahtgitter auf den Boden des Kastens, der über die Maschine gedeckt ist. Mit ihr

---

[1] Die folgenden Ausführungen über die einzelnen Teilprozesse der Industrie beruhen meist auf mündlicher Information bei alten Praktikern, zum Teil sind sie aber auch dem ebenso seltenen wie interessanten Werk: „Die Tuchmacherkunst, vornehmlich in feinen Tüchern. Von Herrn Duhamel de Monceau. In dieser Übersetzung herausgegeben von Daniel Gottfried Schreber, der Rechte Doktorn, ordentlicher Lehrer der Kameralwissenschaften und Mitglied der Leipziger ökonomischen Sozietät. Leipzig, Königsberg und Mitau bei Joh. Jakob Kanter, 1766“ entnommen.

[2] Sollen indes melierte Tuche hergestellt werden, so findet meist vor dem Plüsen das Mengen statt. Das Verfahren hierbei war ein recht verschiedenes. Bei einem der häufigsten warfen die langsam unter gleichen Zwischenräumen in einem Kreis herumgehenden Arbeiter nach einander ein immer gleiches Quantum der zu mischenden Wollen nach der Mitte des Kreises, wo der Faktor oder Aufseher stand, der die verschiedenen Sorten mit einem Stock umrührte. — Andere mischten die Wolle erst unmittelbar vor dem Krempeln, noch andere durch den Krempelprozefs selbst. Schliefslich kam es auch vor, dafs man erst jede Art Wolle allein durchkrempelte, ehe man sie mischte, und das war jedenfalls die vollkommenste, aber auch die zeitraubendste und teuerste Art des Melierens.

Digitized by Google

teilt sich der später gebaute Schlag- oder Klopfwolf in die Arbeit des früheren Schlagens. Derselbe ist von verschiedenster Konstruktion, doch sind in unserer Zeit, wo so viel Kunstwolle verarbeitet wird, die man gewöhnlich nur klumpenweise der Wolle beimischen kann, die von Oskar Schimmel in Chemnitz gebauten sehr beliebt, weil ihre von der Achse radial laufenden eisernen Stäbe selbst den kurzen Mungo ausstauben und reinigen. — An die Stelle des Zupfens oder Zausens ist der Reifs- und Mischwolf getreten, dessen Tambour-Cylinder die Wolle lockert und öffnet, d. h. die einzelnen Flocken, Striemen und Verfilzungen auflöst, so dafs sie bei dem nun folgenden Schmälzen gleichmäfsig vom Öl durchdrungen werden kann[1].

Das Schmälzen ist eine Art Vorbereitung für den wichtigen Krempelprozefs. Man will durch das Baumöl, welches man der Wolle beimischt, diese weich und geschmeidig machen, damit sie beim Krempeln wie später beim Spinnen nicht so leicht zerreifst. Der Vorgang war folgender: Nachdem man eine Lage oder Schicht Wolle gemacht hatte, tunkte man mit den ausgebreiteten Fingern der Hand oder einem weifsen Borstenbesen in das Ölgefäfs und liefs das Öl in starken Tropfen auf die Wolle fallen. Dann machte man wieder eine Schicht und verfuhr ebenso. Schliefslich wurde die Wolle mit einer hölzernen Gabel tüchtig umgerührt und durcheinander geworfen. — Dieses primitive Verfahren hat sich vielfach bis in die Gegenwart hinein erhalten, nur benutzt man heute statt der Hand resp. des Besens eine Art Giefskanne zum Besprengen der Wolle[2].

Nunmehr erfolgt das Krempeln als letzte und wichtigste Arbeit vor dem Spinnen, bei welcher durch dicht gestellte Drahtzähne, erst grobe, dann immer feinere, die Wolle gestrichen oder gestreckt wird[3], so dafs die einzelnen Wollfasern in gleicher Richtung, dicht und locker neben einander liegen und sich leicht und innig verbinden können. Die Instrumente, mittelst deren zu Anfang unseres Jahrhunderts dieser Prozefs in der Nieder-

---

[1] Als man damit begonnen hatte, Kolonialwollen zu verarbeiten, stellte sich mehr und mehr das Bedürfnis heraus, für die Entfernung der denselben anhaftenden Samenkapseln einer kleeartigen Pflanze, der sogenannten Klette, die man sonst nicht zu entfernen vermochte, eigene Maschinen zu erfinden. Man konstruierte „Klettenwölfe“ der verschiedensten Art, die aber alle zwei Fehler hatten: 1. die Wolle leicht zu zerreifsen und 2. einzelne Kletten doch leicht passieren zu lassen und zu zerstückeln. Dem viel beklagten Übelstande wurde endlich durch die seit den siebziger Jahren hochentwickelte chemische Entklettung abgeholfen. Siehe Karbonisation!

[2] Wohl haben Célestin Martin in Verviers einen Ölwolf und George Leach in Leeds eine oiling-engine erfunden, doch haben dieselben unseres Wissens in der Nieder-Lausitz keinen Eingang gefunden.

[3] Daher der Name Streichgarn-Spinnerei zum Unterschied von der Kammgarn-Spinnerei, bei welcher die Wolle kurz vor dem Spinnen durch zwei grofse, bewegliche, erwärmte Kämme mit je zwei Reihen langer Eisenzähne gekämmt wurde.

Digitized by Google

Lausitz noch meist geschah, unterschied man wohl nach der Stärke des Drahtes und nannte die aus grobem Draht schlechthin Krempeln, die aus mittlerem Kratzen oder Kardätschen und die aus dem feinsten Draht Schrobbeln, doch sind die Urteile hierüber verschieden[1]. Zu der Arbeit selbst waren immer zwei Werkzeuge derselben Art nötig, das eine hatte der Arbeiter in den Händen, das andere war auf einem Gestelle angebracht, das man Krempelroſs, in der Nieder-Lausitz auch Zöseroſs oder Zöseröſschen, nannte. Es war das eine Art Bank, an dem vorderen Ende höher als an dem anderen. An diesem anderen Ende war ein geschlossener Kasten angebracht, auf dessen schräger, pultartiger Deckfläche die eine Krempel befestigt war. Der Arbeiter saſs rittlings auf der Bank, nahm aus dem Innern des Kastens eine Handvoll geschmälzter Wolle, drückte sie in die feste Krempel und strich sie mit der andern durch. Die so wiederholentlich bearbeitete Wolle nahm dabei die Gestalt von Cylindern an und hieſs dann Flieten oder Flöten oder Flaten. Sie gelangte nunmehr in die Hände des Spinners, der sie auf den Kniestreichen, einer Art hochfeinster Krempel, von denen eine auf dem linken Knie des betreffenden Arbeiters lag, während die andere von der rechten Hand geführt wurde, noch einmal durchkrempelte. Dabei wurde sie noch weiter abgerundet und verfeinert. Nun erst, als sogenannte „Locken", konnte sie versponnen werden.

3. Das Spinnen und die weitere technische Entwickelung der gesamten Spinnerei.

Von den beiden zu Anfang unseres Jahrhunderts existierenden Handspinnrädern, dem französischen und holländischen, hat das erstere ein horizontales Gestell mit eiserner Spindel, das letztere ein schiefes Gestell mit fester Holzspindel. Vorzuziehen sind die letzteren, weil infolge der schiefen Stellung das Rad ruhiger liegt, der Faden also gleichmäſsiger und länger gesponnen werden kann als bei dem andern; auch tritt das Erwärmen der hölzernen Spindel, eine Folge ihrer schnellen Drehung, wodurch das Garn hart und spröde wird, viel später ein als bei der eisernen. In der Lausitz war denn auch das holländische Spinnrad ausschlieſslich in Gebrauch. Das Spinnen selbst geschah nun in der bekannten Weise, indem mit der rechten Hand durch die an dem groſsen Rad befindliche Kurbel vermittelst Schnurübertragung eine kleine Rolle mit der Spindel gedreht wurde, während die linke

[1] Duhamel de Monceau nennt die groben Instrumente Reiſs- oder Brechkämme, die mittleren Kratzen oder Krempeln, die feinsten Schrobbeln. J. G. Scheibler in seiner „Gründlichen und praktischen Anweisung, feine wollene Tücher zu fabrizieren, Breslau und Leipzig, 1806", nennt die groben kurz Krempeln und Kardätschen, die feinen Schrobbeln oder Kratzen.

Digitized by Google

Hand das Ausziehen des Fadens besorgte. Die Schnurübertragung war überall, wo man, wie in der Lausitz, Kette und Einschlag auf einerlei Rädern spann, eine doppelte. Es wurde für Kettengarn mit offener Schnur gesponnen, weil dadurch das Rad schneller lief, der Faden also stark gedreht wurde und die Kette fein, fest und gut gedreht sein mufs, um die Bewegungen beim Weben auszuhalten. Bei der geschränkten Schnurverbindung für den Eintrag waren die Bewegungen weniger intensiv, der Faden blieb lockerer und weicher, so dafs er später die Kette gut decken konnte. Gleichzeitig wurde durch diese verschiedenartige Schnurübertragung bewirkt, dafs der Kettenfaden von links nach rechts, der Schufsfaden von rechts nach links gedreht wurde. Diese entgegengesetzte Drehung von Kette und Eintrag hielt man in den ersten Jahrzehnten für unumgänglich nötig, damit ein inniges Verweben beider und damit ein festes dauerhaftes Tuch erzielt werde. Um das Garn in dieser Hinsicht möglichst tadellos herzustellen, ging man sogar so weit, die Spinner für jedes Garn besonders auszubilden und den einen nur Kettengarn, den andern nur Schufsgarn machen zu lassen. Erst gegen Ende des dritten Jahrzehnts hatte man einsehen gelernt, dafs die verschiedene Drehung mit der Güte des Garns nichts zu thun hat.

Wenn nun auch die Räder für die beiden Grundbestandteile des Gewebes von derselben Art waren, so hatte man doch schon ein besonderes Rad für das Vorspinnen und ein besonderes für das Feinspinnen, die sich in der Gröfse von einander schieden. Das letztere war das kleinere und hatte als solches den Vorteil, ruhiger zu arbeiten und den Faden im allgemeinen weniger zu drehen.

Diese mühsame Art des Spinnprozesses wurde erst etwas anders, als nach dem Kriege Krempel- und Spinnmaschine sich mehr und mehr verbreiteten.

Zwar bauten schon vor 1800 die Mechaniker Hoppe und Tappert in Berlin Maschinen zum Schrobbeln und Spinnen der Wolle (bei letzteren waren gleichzeitig 30 Spindeln in Thätigkeit), allein dieselben waren nur für die Produktion ganz ordinärer Garne bestimmt und sind nicht nach der Lausitz gekommen. Ein Engländer, Namens Cockerill, brachte die vorgeschrittene Technik im Spinnprozefs nach der Nieder-Lausitz. Er war zu Anfang des Jahrhunderts mit der von Arkwright 1769 erfundenen Spinnmaschine für Baumwolle ausgerüstet aus seiner Heimat gegangen, um auf dem Kontinent sein Glück zu suchen. Während sein Gefährte Wodwood nach Österreich ging und dort mit seinen auch für die Wolle unverändert nach Arkwrightschen Prinzip gebauten Assortiments[1] wenig Glück hatte, wandte sich Cockerill

[1] Assortiment oder Satz nennt man die Gesamtheit der für die Umwandlung der Wolle in Vorgarn bestimmten Maschinen. In jener Zeit gehörten dazu 2 Schrobbel-, 1 Vorspinn-, 4 Feinspinnmaschinen und 2 Haspeln für das Aufwinden des Vorgarnes.

Digitized by Google

nach dem Lande, in dem neben Frankreich die Schafwollen-Industrie des Kontinents am vorgeschrittensten war, nach den Niederlanden, und hat dort mit seinen für die Wolle wesentlich veränderten Maschinen grofsen Segen gestiftet, so dafs die niederländischen Tuche bald weit und breit berühmt waren[1]. 1816 aber kam William Cockerill nach Guben. Die Seehandlung gewährte dem ingeniösen Kopf Vorschüsse, welche den Ankauf von Grundstücken zu Fabrik-Anlagen erleichterten. So entstand in der Klostermühle bei Guben 1816 die erste moderne Spinnerei mit zwei Assortiments. Sie wurde durch Wasser, bald aber durch Dampf getrieben. Von Guben und Grünberg aus, wo Cockerill später auch eine Spinnerei anlegte, verbreiteten sich die Cockerillschen Maschinen nach allen Fabrikstädten der Nieder-Lausitz. Welcher Art aber waren diese Maschinen, mit deren Einführung eine neue Ära in der Entwickelung des Spinnprozesses beginnt?

Wie wir schon bemerkten, ist eine gut und rein aufgelöste Wolle die wesentlichste Vorbedingung zu einem gleichen und feinen Gespinnst; gute Krempelwerkzeuge bilden daher die Grundlage zu einer leistungsfähigen Spinnerei. Das hatte Cockerill früh erkannt. Im wesentlichen beruht die Thätigkeit seiner wie der von Wodwood gebauten Krempelmaschinen darauf, dafs Walzen von verschiedenem Umfang wie verschiedener Umdrehungsgeschwindigkeit die Wolle aufnehmen, zwischen sich durchgehen lassen, sie einander zuführen und wieder abnehmen. Zu diesem Zweck sind sie mit Häkchen aus Stahldraht, den Kratzen oder Krempeln, besetzt, welche in der Richtung gestellt sind, nach welcher die Walzen sich drehen. Sollen diese richtig gestellt sein, d. h. einander recht nahe stehen, ohne sich zu berühren, so müssen die Walzen rund und geradlinig abgedreht sein und in ihren Zapfenlagern unverrückbar fest ruhen; ferner mufs zwischen den die Wolle aufnehmenden und sie wieder abgebenden Cylindern ein richtiges räumliches Verhältnis bestehen, denn von diesem in Verbindung mit der Länge desselben ist die Leistungsfähigkeit der Maschinen abhängig.

Hierin liegt denn auch der wichtige Unterschied zwischen den von beiden hergestellten Krempelmaschinen. Die Oberfläche der Walzen an den Wodwoodschen Maschinen wurde dadurch hergestellt, dafs eiserne Achsen hölzerne Räder oder hölzerne Scheiben trugen und auf diesen Dauben, Reifen festgenagelt waren, welche den Beschlag trugen. Cockerill setzte an Stelle der hölzernen Scheiben Ringe von Gufseisen und stellte die Verbindung mit den Dauben durch Schrauben her. Ebenso be-

[1] Interessant ist die Notiz, dafs Cockerill, seitdem er 1806 in Düren am Rhein die erste englische Spinnmaschine auf dem Kontinent aufgestellt hatte, für England bürgerlich tot war. Es wurde sogar ein Preis auf seinen Kopf gesetzt.

Digitized by Google

standen bei seinen Maschinen die halbmondförmigen Lager, auf und an welchen die Auflockerungswalze und die Arbeitswalzen gegen die grofse Walze gedrückt wurden, aus Gufseisen. Aufserdem betrug die Länge seines Cylinders 32 Zoll, während die leichten Wodwoodschen Maschinen nur eine Länge von 18 Zoll zuliefsen.

Es ist auch für den Laien ersichtlich, dafs die feste, massige Cockerillsche Konstruktion den oben im Prinzip angedeuteten Anforderungen mehr entsprach als die seines Landsmannes. Ein Werfen oder Verziehen des Holzes konnte schwerer stattfinden, die Stellung der Walzen war vollkommener und solider, zudem die Arbeitsfähigkeit fast auf das Doppelte gesteigert.

So gestaltete sich denn seit Anfang der zwanziger Jahre der Spinnprozefs im einzelnen auf folgende Weise: Zuerst kam die Wolle auf eine rohe Krempelmaschine, die, wie auch die folgenden, von einem Arbeiter gedreht wurde. Hier wurde der Stapel, d. h. alle unreinen Knötchen und Pünktchen, gelöst; es bildete sich in der Breite des Besatzes ein bis zur Durchsichtigkeit dünnes Band, Flor genannt. Dieser Flor kam auf die Feinkrempel- und Lockenmaschine, wo er sich zunächst durch Vermittelung der oberen Walze, der Kammwalze, infolge vielfacher Übereinanderlegung zu dem sogenannten Pelz verdichtete. Dieser Pelz passierte dann an derselben Maschine einen halbcylinderförmigen, gerippten Kasten, in dem eine geöffnete Walze ging. Hier wurden Streifen vom Pelz abgerissen und zu cylindrischen Locken gedreht, die $2^1/_2$ Fufs lang waren und $^3/_4$ bis 1 Zoll Durchmesser hatten. Sie fielen durch die Bewegung der Walze von selbst vorn heraus, wurden von einer Frau auf dem erwähnten grofsen Vorspinnrade zu Vorgarn versponnen und auf Pfeifen[1] gewickelt. Mit diesen kam es auf eine zuerst zwanzig- oder dreifsigspillige Feinspinnmaschine, die man nach Art der Drehung und Handhabung ihres Betriebsrades, sie wurden durch eine Kurbel betrieben, die auf einer senkrecht stehenden Axe angebracht war, Kaffeemühle nannte. Die Schnurübertragung von dieser auf den Anlegetisch, der die Spindeln trug, bewirkte, dafs diese gleichzeitig in Bewegung gesetzt und so gleichzeitig 20 resp. 30 Fäden hergestellt wurden.

War hiermit auch schon ein bedeutender Fortschritt erreicht, so war doch noch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit möglich, und die Wichtigkeit des Spinnprozesses spornte die Techniker und Industriellen zu fortwährenden Verbesserungen an. In der That folgten diese denn auch ziemlich rasch auf einander.

---

[1] Diese Pfeifen waren konisch geformte Weifsblechröhren, 6″ lang, am oberen, schmaleren Ende ungefähr $^1/_4$″, am unteren $^1/_2$″ im Durchmesser haltend und hier mit einer Scheibe von nicht ganz 2″ Durchmesser versehen, von der aus nach oben zu das Vorgarn aufgewickelt wurde.

Digitized by Google

Die erste Vervollkommnung betraf die Feinkrempel- und Lockenmaschine. Dieser eigentlich aus zwei Maschinen bestehende Apparat erforderte zu seiner Bedienung die gröfste Aufmerksamkeit und stets thätige Hände. Da trennte man ihn in zwei besondere Maschinen, von denen die erste nur den Pelz, die zweite nur die Locken produzierte, so dafs jetzt drei Krempelmaschinen die Wolle bearbeiteten.

Gleichzeitig suchte man dem immer noch möglichen Werfen und Verziehen der hölzernen Walzen an den Krempelmaschinen dadurch abzuhelfen, dafs man die Kammwalzen und später auch die anderen Walzen mit Zinnplatten belegte, die, wenn sie einmal abgedreht sind, sich ziemlich unverändert erhalten. Aufserdem machte man fortan das Gestelle aus Gufseisen und bewirkte durch diese starke Belastung der ganzen Maschine eine fast an Unveränderlichkeit grenzende Solidität der Walzen, welche es ermöglichte, die Maschinen noch breiter zu machen, so dafs heute die Mehrzahl eine Breite von 56 Zoll rheinisch hat (sogenannter breiter Satz).

Bald brauchten auch die von der Lockenmaschine hergestellten Locken nicht mehr auf einem Vorspinnrade zu Vorgarn versponnen zu werden. An seine Stelle trat eine Vorspinnmaschine, bei der zuerst 40 oder 60 Spindeln gleichzeitig das Vorgespinnst produzierten, das dann von der sechzigspilligen Feinspinnmaschine zu Garn von der gewünschten Feinheit umgewandelt wurde.

Seit den vierziger Jahren übernimmt die letztere Arbeit die Jenny-Feinspinnmaschine, die das Garn gleichmäfsiger und elastischer macht als die erstere. Dieselbe besteht aus einer von einem Arbeiter auf einem Wagen fahrbaren Presse, welche die Vorfäden ergreift und sie bis zur gewünschten Länge auszieht. Ist der Faden genügend ausgezogen, so wird die Presse denselben Weg zurückgeführt, wobei der jetzt fertige Faden auf den feststehenden Feinspindeln sich aufwickelt. Das Aus- und Einfahren der Presse geschah vermittelst des Umganges, einer Art Kurbel mit Zug- oder Plauelstange. Die Bewegung derselben wurde zunächst durch tierische Kraft bewerkstelligt, daher der Name Ochsentritt für die ganze Vorrichtung.

Fast gleichzeitig mit Einführung der Jenny-Feinspinnmaschine hatte man noch eine Maschine konstruiert, welche ihren Platz zwischen Locken- und Vorspinnmaschine erhielt, die sogenannte Anstückelungsmaschine, die auch in der Lausitz in Gebrauch gewesen ist. Sie besorgte als alleinige und selbständige Arbeit, was bisher der Arbeiter auf der Vorspinnmaschine ausgeführt hatte, das Abzupfen und Einpassen der Lockenenden ineinander. Sie stellte Locken ohne Ende her.

In der folgenden Zeit war man bemüht, die vielen, schwer zu übersehenden Maschinen wieder zu kombinieren, insbesondere den Weg der Wolle zwischen Pelz und Vorgarn abzukürzen.

Digitized by Google

Man konstruierte zu diesem Zwecke eine Krempelmaschine, welche den Pelz der zweiten Krempel zunächst zu Locken ohne Ende drehte und diese durch eine besondere mechanische Vorrichtung weiter zu Fäden ohne Ende umwandelte. Es geschah das in der Weise, daſs die Kammwalze, statt wie bisher der Länge nach mit Blättern belegt zu werden, deren mit leeren Zwischenräumen von $1^1/_2$ bis 2 Zoll gewöhnlich fünf waren, jetzt mit Bändern von gleicher Breite ohne Unterbrechung ringförmig umwunden wurde. Dadurch konnte der Pelz in gleich breite, endlose Bänder zerteilt, diese zu Locken ohne Ende und diese schlieſslich zu Fäden ohne Ende abgerundet werden, wobei die von den ersten Krempeln geordneten Wollhaare nunmehr gleichlaufend mit der Längsrichtung des Fadens gelagert wurden, während sie früher senkrecht zur Längenrichtung der Locken standen. Daſs dieser Umstand von wesentlicher Bedeutung für die Haltbarkeit des so erzielten Vorgespinnstes ist, liegt auf der Hand. Man nannte diese Maschinen bezeichnender Weise Continue, doch kommt auch der Name Vorrichtungskrempel oder kurz Vorrichtung vielfach vor. Sie wurde mit der Zeit hinsichtlich der Rundung, Dicke und Anzahl der Fäden so vervollkommnet, daſs sie heute 120 und mehr gleichmäſsig gearbeitete Vorgangfäden hervorbringt.

Besonders hat zu dem fortlaufenden Verbesserungs-Prozeſs der Umstand beigetragen, daſs man auch die rohe Krempel und die Pelzkrempel in eine Maschine vereinigte und dabei eine wesentliche Verbesserung vollzog. Statt der bei der alten Pelzkrempel angewandten Pelztrommel nimmt bei der neuen ein endloses Tuch, das sogenannte Filztuch, das den Umfang der Trommel drei- bis viermal übertrifft, den Pelz auf. Infolge der sich daraus ergebenden gröſseren Längen der einzelnen Pelzstücke wiederholen sich die durch das Aneinanderstoſsen ergebenden Fugen in geringerer Zahl, auch wird im allgemeinen das Garn dabei viel gleichmäſsiger. Späterhin konstruierte man eine Rohkrempel, welche die der Länge nach gelegte Wollfaser zu Pelz, und eine Feinkrempel, welche den quer gelegten Pelz weiter streckte und zusammenlegte, bis er die nötige Stärke hat, worauf er von der Maschine selbst abgelöst wird.

Diese Verbesserungen an den ersten Krempeln und die dadurch noch erhöhte Leistungsfähigkeit der Vorrichtungs-Krempel brachten ein Vorgarn zu stande, welches auf derselben Feinspinnmaschine weiter versponnen werden konnte, die bisher nur für Baumwolle verwendbar war, und wie diese Maschine seiner Zeit in der Baumwollwaren-Industrie eine vollständige Umwandlung der Spinnerei nach sich gezogen hatte, so geschah es auch in der Schafwollwaren-Industrie. Es ist das die aus der Jenny-Feinspinnmaschine hervorgegangene Mule-Jenny-Maschine. Die bei jener auf einem Wagen sich bewegende Presse, welche den Faden auszog, wir hier zu einem stillstehenden Cylinderpaar, dem

Digitized by Google

sogenannten Streckwerk, während in dem fahrbaren Wagen sich jetzt die Feinspindeln zur Aufnahme des fertigen Garnes befinden. So war also eine vollständige Umkehrung des Arbeits-Prozesses erfolgt. Dadurch wurde die Maschine elastischer, biegsamer. Sie lieferte einen viel gleichmäfsigeren, feineren Faden, den man nach freiem Belieben von sehr locker bis hinauf zu sehr fest herstellen konnte, wogegen das Gespinnst der Jenny-Maschine, sofern es zum Schufs verwendet wurde, wohl fest genug war, für Kettengarn aber zu lose gewickelt blieb.

Das Ein- und Ausfahren des Wagens geschah zuerst durch die Hand des Spinners. Dann machte man das Ausfahren selbstthätig, und nur das Einfahren besorgte noch der Spinner. Diese Maschine, der Half-Selfactor, als Selfactine von Céléstin Martin in Verviers gebaut, kam in der Lausitz anfangs der siebziger Jahre, allerdings nur ganz vereinzelt (Kottbus), zur Anwendung, dagegen war sie in Böhmen, Polen und Mähren sehr beliebt. Nach vielen Mühen brachte es endlich der Techniker so weit, dafs er das Ein- und Ausfahren des Wagens selbstthätig von der Maschine ausführen lassen konnte. Die so vervollkommnete Maschine, der Selfactor, bezeichnet einen der gröfsten Triumphe der modernen Technik und hat die Spinnerei auf eine bewundernswerte Höhe gebracht, so dafs sie mit der Weberei heut die am vollkommensten ausgebildeten Arbeitsprozesse der Industrie darstellen [1].

In allerneuester Zeit baut übrigens der schon genannte Céléstin Martin in Verviers eine Spinnmaschine, die er métier fixe nennt und die in gewisser Hinsicht einen weiteren Fortschritt bedeutet. Sie spart nämlich an dem heute so teuren Raum ein bedeutendes dadurch, dafs der Wagen mit den Feinspindeln bei ihr fest steht, aber sie hat den Nachteil, dafs sie das Gespinnst sehr angreift, so dafs nur das beste Material die scharfen Bewegungen aushalten kann. Aufserdem erfordert es heute noch zu viel Zeit, die Arbeiter darauf einzurichten und anzulernen, vornehmlich weil der Übergang vom Vorgangfaden zum fertigen Faden ein zu kurzer ist. Er beträgt höchstens 3 Zoll. Da nun die Tendenz der heutigen Industrie darauf drängt, möglichst billig zu produzieren, so ist es erklärlich, dafs der métier fixe noch wenig in Betrieb ist [2]. Allein es ist durch-

[1] Wohl war der Selfactor schon 1825 von Roberts in Manchester erfunden. In Deutschland kam er aber erst seit den sechziger und siebziger Jahren in Gebrauch, nachdem er für geringere Wolle verbessert worden war. Die heute in der Lausitz in Betrieb befindlichen Selfactoren sind von Rich. Hartmann, Schimmel und Wiede in Chemnitz, J. H. Poppe in Sagan, C. E. Schwalbe in Gittes und anderen gebaut. Sie sind alle für drei verschiedene Schnelligkeiten einzurichten, wogegen bei den älteren derartigen Maschinen nur zwei Schnelligkeiten möglich waren.

[2] In Kottbus hat ihn H. Sommerfeld, in Forst G. Schmidt eingeführt.

Digitized by Google

aus nicht unmöglich, dafs er mit der Zeit einfacher, billiger und für alle Wollarten und Mischungen verwendbar gemacht wird. Haben wir doch an dem Selfactor ähnliches erlebt.

4. Das Zwirnen.

In das Kapitel über die Spinnerei gehört auch seinem ganzen Wesen nach das Zwirnen des Garnes. Man versteht darunter das Zusammendrehen zweier oder mehrerer Fäden zu einem Faden, welches diesem entweder eine gröfsere Haltbarkeit oder eine vollkommenere Gleichmäfsigkeit verleihen soll, oder drittens eine innige Verschmelzung von Farbentönen herzustellen sucht[1].

Man bewerkstelligte dies zuerst auf denselben Maschinen und in derselben Weise, welche man beim Spinnen anwandte, indem man die einzelnen Fäden in der ihrer ursprünglichen Drehung entgegengesetzten Richtung zu einem Faden vereinte.

Als aber der Käufer immer kunstvollere Muster verlangte, die Zwistgarne daher immer mannigfaltiger verschlungen und umwunden werden mufsten, um diesem Geschmack Rechnung zu tragen, war das Spinnrad gar nicht mehr zu gebrauchen, aber auch Handspinnmaschine und Mule-Jenny genügten nicht mehr. Was die erstere anbetrifft, so machte ihr Bau aus Holz und die bei aller Geübtheit stets veränderliche Kraft des Menschen eine gleichmäfsige Drehung bei scharf und überscharf zu zwirnenden Garnen nie ganz erreichbar, weshalb sie nur bei den loseren, sogenannten niederen Nummern angewendet werden konnte. Die Mule-Jenny dagegen erlaubte das Verzwirnen von Garnen verschiedener Dicke kaum oder führte es mindestens sehr unvollkommen aus. Sie war nur für Zwirne von gleich starken Fäden zu gebrauchen. / Diesem doppelten Mangel half die zu Anfang der fünfziger Jahre von Ernst Wiede in Chemnitz gebaute Zwirnmaschine ab Sie besteht im wesentlichen aus drei wagerecht liegenden Walzen, von denen zwei einen kleineren Durchmesser als die dritte untere und die Länge der Maschine haben, während die gröfsere in ihrer Länge und Anwendung den 40 bis 120 und mehr Spindeln entspricht. Diese letzteren ruhen behufs Erzielung eines gleichmäfsigeren Ganges in zwei Lagern, stehen vertikal und haben ein gabelförmiges Ende, von dem jeder Zinken oder Flügel schleifenartig ausläuft. Die zu zwirnenden Fäden gehen zunächst über die zwei langen, oberhalb der Spindeln liegenden Zufuhrwalzen, gegen welche sie von der

[1] Man unterscheidet ganze Zwistgarne und unterbrochene Zwistgarne. Von den ersteren giebt es drei Arten, weit oder lose gedrehte, scharf gedrehte (auch kurz Zwistgarne genannt) und Überzwistgarne. Bei den unterbrochenen Zwistgarnen ist entweder der ganze Streifen mehrfädig oder es sind an einzelnen Punkten kleine Erhöhungen gebildet worden.

Digitized by Google

dritten gröfseren angedrückt werden, und werden dann auf den durch Schnurübertragung in Drehung versetzten Spindeln resp. auf ihrem Wege bis zu den schleifenförmig endenden Flügeln der Spindeln gezwirnt. Von hier aus geht das nunmehr fertige Zwistgarn auf die ebenfalls vertikal stehende benachbarte Spule über, welche von der Spindel aus gedreht wird, sich aber langsamer als diese bewegt. Hier wickelt sich der Faden auf und wird, da ein eigener Mechanismus gleichzeitig das Auf- und Niedergehen der Spule an der die Spindeln durchsetzenden Achse bewirkt, auf die ganze Oberfläche der Spule regelmäfsig verteilt. — Diese Maschine hat nicht nur den Vorteil, dafs sie gleichmäfsig arbeitet, sondern ganz verschieden dicke Fäden anzwirnen kann Selbst wenn man die Handspinnmaschine nur die ihr zusagenden loseren Garne zwirnen läfst, leistet sie viel weniger als die Zwirnmaschine mit ihrer vermehrten Spindelzahl, und auch wenn die Mule-Jenny nur die ihrer Konstruktion angemessenen, gleich dicken Garne verzwirnen soll, wird die Wiedesche Maschine stets billiger arbeiten, weil sie das Aufwickeln des fertigen Garnes selbst übernimmt, wodurch die bei der Mule-Jenny noch nötigen, nicht unbedeutenden Kosten dafür gespart werden. Mit diesen Vorzügen hat sie denn auch die früher für die Zwirnerei üblich gewesenen Maschinen fast ganz verdrängt. In Kottbus, wo ihr ältestes Arbeitsfeld ist, gab es Anfang 1861 erst 22 Zwirnmaschinen, Anfang 1891 waren 240 in Betrieb, das ergiebt für diese 30 Jahre eine jährliche Vermehrung von 36,36 %.

5. Wirtschaftliche Entwickelung innerhalb der Spinnerei.

Hand in Hand mit diesen technischen Erfindungen und Verbesserungen sind Vervollkommnungen mehr wirtschaftlicher Natur gegangen. In der frühesten Zeit unseres Jahrhunderts gehörte zu jedem Handwerkszeug im Wolf-, Krempel- und Spinnprozefs auch eine Person, welche dieses handhaben mufste. Während beim Reinigen und Krempeln der Wolle damals wie heute erwachsene Personen notwendig waren, wurde das Feinspinnen auch von Kindern besorgt, deren physische Kraft für das kleine Handspinnrad vollkommen genügte. Besonders waren es Frau und Töchter, auch sonstige weibliche Angehörige des Hauses, welche mit ihrer leichten, geschickten Hand zu der sorgsam feinen Arbeit des Spinnens besser geeignet waren als die männlichen Mitglieder der Meisterfamilie, denen mit dem Wachsen der Kräfte die gröberen, schwereren Arbeiten zugewiesen wurden. Dessen ungeachtet war auch diese Arbeit, bei der die Linke immer in der Höhe des Spinnrades gehalten und die Rechte immer gleichmäfsig die Wolle abgeben mufste, sehr anstrengend, und erst zehn fleifsige Spinner genügten für den Bedarf eines Stuhles.

Digitized by Google

Beschwerlich und wenig produktiv! Das Wort gilt auf dieser Entwickelungsstufe der Industrie allgemein, von der Spinnerei aber noch in erhöhtem Maſse.

Ein bedeutender Fortschritt machte sich bemerkbar, als die Cockerillschen Maschinen ihren Siegeszug durch die Städte hielten. Die pfauchenden und puſstenden Töne der alten Schiffsmaschine, mit welcher der findige Engländer schon 1816 seine erste Spinnerei in Guben betrieb, kündeten ein neues Zeitalter an. Die ingeniösen Maschinen, die zwanzig- und mehrmal so viel leisteten als die bisher üblichen, zudem ein wesentlich besseres, von der dankbaren Mit und Nachwelt „Cockerillscher Faden" genanntes Produkt schufen, riefen groſse Lohnspinnereien einzelner Industriellen hervor, die den Weber von nun an mit Garn versahen. Diese Etablissements erhielten vom Fabrikanten die Wolle nebst dem zum Spinnen nötigen Öl und lieferten sie als Garn gegen Lohn zurück. Sie entstanden nicht gleich in allen Industriestädten, sondern vornehmlich da, wo ihnen in unmittelbarer Nähe die billige Betriebskraft eines kräftig flieſsenden Wassers zur Verfügung stand, und waren meist auch auf dem wohlfeilen Terrain auſserhalb der Stadt gelegen[1]. Durch diesen doppelten Vorteil sehr kreditfähig und durch die gröſsere Erfahrung auf dem beschränkten Arbeits-

[1] So waren in Guben in den vierziger Jahren mit Ausnahme der groſsen Cockerillschen Spinnerei alle Lohnspinnereien auſserhalb der Stadt gelegen. Für den Bedarf von Sommerfeld dagegen arbeiteten:

	innerhalb der Stadt	auſserhalb der Stadt	im ganzen	Zahl der beschäftigten Arbeiter
1843	4	3	7 Spinnereien	
1844	4	8	12 „	
1845	4	6	10 „	
1846	6	6	12 „	
1847	6	6	12 „	70
1848	6	6	12 „	80
1849	6	6	12 „	80
1850	9	5	14 „	140
1851	13	5	18 „	200
1852	10	11	21 „	225

während zu Sorau in Betrieb waren:

	Lohnspinnereien	Spinnereien für eigenen Bedarf	Feinspindelzahl der Lohnspinnereien	Feinspindelzahl der Spinnereien für eigenen Bedarf	Arbeiterzahl in den Lohnspinnereien	Arbeiterzahl in den Spinnereien für eigenen Bedarf
1837	1	5	3 520	870	130	30
1840	1	6	3 520	2 360	125	76
1843	2	5	4 650	1 520	161	33
1844	2	5	4 650	1 520	151	44

Digitized by Google

gebiet weiter unterstützt, lieferten sie bald den besten und für manche Städte auch den gröfsten Teil der produzierten und konsumierten Garne. So bezog Sommerfeld um das Jahr 1827 allein für einige 20000 Rthlr. Garne von 19 auswärtigen Spinnereien, während der Wert seiner ganzen Produktion sich auf 142000 Rthlr. belief. Freilich genügten besonders zu Anfang diese Spinnereien nicht immer dem Bedarf, und es thaten sich wohl, wie in Kottbus, Sommerfeld und anderen Städten, mehrere Meister zusammen und bauten gemeinschaftlich eine Spinnerei, die zunächst nur für ihre eigenen Bedürfnisse arbeitete, später aber auch für Fremde um Lohn spann. In den sechziger Jahren erweiterten sich diese sogenannten Vereinsspinnereien vielfach zu Vereinsfabriken. Die berühmtesten Lohnspinnereien waren die von Cockerill in Guben und Kottbus[1], Cockerill, Förster & Co. in Grünberg, O'Brien und Schönborn ebenda, ferner seit 1824 die von Jeschke in Pförten a. d. Neifse und seit 1827 die grofse Offermannsche in Sorau mit 3520 Feinspindeln, und andere in Gassen, Grofs-Särchen, Sprottau, Rothenburg a. O. und anderen Orten. Diese vielen und meist von vorn herein grofs gebauten Lohnspinnereien

[1] Über das Wachstum der kottbuser, gubener und sommerfelder Spinnereien geben die folgenden Zahlen ein ungefähres Bild. Darnach beschäftigte dieser Arbeitszweig:

	Betriebe in			Assortiments in			Spindeln in			Arbeiter in		
	K.	G.	S.	K.	G.	S.	K.	G.	S.	K.	G.	S.
1840		2						4 060			179	
1843		5			26			5 140				
1847		5						5 890			214	
1848			12									60
1849		5	12					7 080			119	80
1850			14			33						140
1851			18									200
1852	20	9	21					7 960		308	200	225
1853	20		21			56				284		300
1854	19		21			56	16 582			277		250
1855	20		21			56	17 315	8 940		287	150	250
1856	22		20			56	19 490			312		240
1857	20		22			56	16 670			279		260
1858	21		22			56	18 150	10 650		278	147	260
1859	21		22	66		56	18 430			297		225
1860	21			66		54	18 444			297		212
1861	22			71		45	20 377	12 420		346	683	180
1862	24			76		44	21 216			370		190
1863	29			88		47	25 041			414		230
1864	33			94		50	27 854			446		275
1865	33			102		50	32 844			546		230
1866	35			104		63	35 520			465		255
1867	36			107			36 204			530		320
1868	40			113			42 794			662		
1869									23 510			320
1870	47			144			50 086			880		

Digitized by Google

machten es möglich, daſs man einen andauernden und häufig wiederkehrenden Garnmangel, wie er in anderen Textilbezirken für frühe Entwickelungs-Perioden häufiger vorkam, in der Nieder-Lausitz weniger kennen gelernt hat. Einige dieser nach Cockerill-schem System gebauten Spinnereien, besonders die Offermannsche und die Cockerillschen, deren Kunden zum gröſsten Teil von auswärts waren, arbeiteten sogar für berliner, beeskower und görlitzer Fabriken. Aber die Cockerillschen Maschinen schufen nicht nur dadurch die Vorbedingungen für eine Entwickelung zur Groſs-Industrie, daſs sie viel mehr und besseres Garn produzierten, als bisher möglich war, sondern sie gaben auch da, wo sie zu besonderer Entwickelung und Ausdehnung gelangten, in Kottbus, Guben, Sorau den Impuls zu verbesserter Technik in den andern Arbeitsprozessen der Industrie, besonders der Weberei, deren Leistungen ja ganz und gar von der Beschaffenheit des erforderlichen Garnes abhängen. Diese Städte lieferten denn auch nicht nur nach Dauerhaftigkeit, sondern auch nach kunstvoller Bindung und Farbenreichtum die hervorragendsten Fabrikate. Mit der Zeit entwickelte sich in ihnen die Industrie zu solcher Ausdehnung, daſs die Spinnereien nach auswärts nicht mehr arbeiten konnten, zumal seit den vierziger Jahren ein groſser Teil derselben in den geschlossenen Fabrik-Etablissements aufgegangen war. Auſserdem ward die Anwendung des Dampfes immer allgemeiner[1], die Verbesserungen im Prozeſs selbst wurden immer schneller bekannt, und so entstanden in den fünfziger Jahren auch in den übrigen, auf diesem Gebiet bisher zurückgebliebenen Industriestädten groſse Spinnereien, die für den örtlichen Bedarf arbeiteten, bis auch sie der allmächtigen Tendenz der modernen Industrie, die rücksichtslos auf Konzentrierung drängt,

---

[1] Aus der Zeit des Übergangs von physischer zu elementarer Betriebskraft mögen folgende Notizen Platz finden. Es wurden von den in Sorau bestehenden Spinnereien betrieben

die	Lohnspinnerei	1840	mit	Wasser	und	Dampf
von den 2	Lohnspinnereien	1843	eine	„	eine mit	„
„ „ 2	„	1844	„	„	„ „	„

Von den Spinnereien für eigenen Bedarf arbeiteten

	mit Handbetrieb	mit tierischer Kraft (Pferd)	mit Wasser	mit Dampf
1840	1	4	1	—
1843	1	3	1	1
1846	1	3	1	1

Dagegen war in Sommerfeld die Betriebskraft

	Wasser in	Dampf in	Wasser und Dampf in	
1844	1	3	—	bei den 4 in Sommerfeld gelegenen
1845	42	2	—	bei den 6 auswärts gelegenen
1846	1	5	—	bei den 6 in Sommerfeld gelegenen
1848	4	8	—	bei sämtlichen für Sommerfeld arbeitenden Spinnereien.
1849	4	8	—	
1850	3	8	3	
1851	6	9	3	
1852	10	6	5	

Digitized by Google

		Wollspülmaschinen	Wölfe aller Art	Pelzkrempel	Vorrichtungen	Zwirnmaschinen	Feinspinnmaschinen	Feinspindeln	Summe der beschäftigten Personen
	1861		50	153	71	22	88	20 377	346
	1862		53	160	76	32	93	21 216	370
	1863		59	184	88	41	107	25 041	414
	1864		65	194	94	45	117	27 854	446
	1865		75	210	102	60	130	32 844	546
	1866		70	219	104	63	143	35 520	465
	1867		71	212	107	83	154	36 204	530
	1868		79	236	113	124	161	42 794	662
	1869								
	1870		102	308	114	157	222	50 086	880
	1871								
	1872		79	242	119	187	203	49 350	796
	1873								
	1874								
	1875	31	95	264	125	179	220	55 010	828
	1876								
	1877								
	1878								
	1879								
	1880								
	1881								
	1882	26	84	207	100	213	179	48 116	619
	1883	32	86	209	109	218	191	47 020	732
K. P.	1884	26 (10)	79 (17)	182 (49)	94 (23)	191 (32)	155 (32)		673 (101)
	1885	29	79	187	92	182	149	39 952	635
	1886	28 (4)	77 (18)	187 (40)	90 (20)	179 (44)	148 (27)	39 036 — 6 656	626 (108)
	1887	32	92 (21)	248 (53)	121 (36)	237 (42)	179 (33)	51 932—10 140	737 (104)
K. P. S.	1888	36—7—54	99—21—90	257—51—426	124—25—108	238—37—120	192—30—150	54 391— 9 740—50 600	773—103—632
	1889	36—8—54	103—15—90	259—43—260	121—21—120	226—40—126	182—25—240	51 703—12 520—57 000	809—149—632
	1890	41—6—54	107—19—96	283—51—240	133—34—110	240—25—130	197—30—230	57 603— 9 640—54 000	886— 87—670

Digitized by Google

zum Opfer fielen, so daſs seit den siebziger Jahren die Lohnspinnereien mehr und mehr zu existieren aufgehört haben. Verhältnismäſsig am meisten finden wir sie noch in Forst, wo sie ca. 8 % aller im Dienst der Tuchindustrie stehenden Etablissements ausmachen.

Eine Folge dieses ganz eigenartigen Entwickelungsganges der Spinnerei mit seiner raschen Aufeinanderfolge von Verbesserungen aller Art war es, daſs in diesem Prozesse zuerst das kostspielige und veränderliche Element der menschlichen Arbeitskraft auf das unbedingt Nötige zurückgedrängt wurde, so daſs seit den fünfziger Jahren der Arbeiter nur die Manipulationen ausführte, die ihrer ganzen Natur nach die regelmäſsige, stets sich gleichbleibende Thätigkeit der Maschine nicht vertragen. Heute reicht ein Krempelmädchen für die Bedienung von zwei Krempelmaschinen und einer Continue vollständig aus, und der eben aus der Schule entlassene Knabe genügt, um den Selfaktor zu bedienen, d. h. die zerrissenen Fäden wieder anzuknüpfen.

Über Wachstum und innere Einrichtung der gesamten kottbuser, peitzer und spremberger Industrie giebt uns die Tabelle auf voriger Seite Aufschluſs. Es waren in Thätigkeit:

Nimmt man nun an, daſs Sorau, welches 1887 mit 18500 Feinspindeln arbeitete, heute deren 20000 zählt, die sich auf einige 40 Assortiments verteilen, daſs ferner Forst, welches 1888 auf 315 Assortiments spann, heute deren 330 mit 16000 Spindeln in Betrieb hat, daſs weiter Sommerfeld, welches 1889 genau 73 Assortiments beschäftigte, heute auf ebenso vielen mit 30000 Spindeln arbeitet, und schätzt man endlich Guben auf 80 Assortiments mit 40000 Spindeln und Finsterwalde auf 60 Assortiments mit 25000 Spindeln, so sind in den Spinnsälen der ganzen Nieder-Lausitz rund 800 bis 900 Assortiments[1] mit 40000 Feinspindeln und 5000 Arbeitern in Thätigkeit. Hierbei ist zu berücksichtigen, daſs in der Nieder-Lausitz nur Streichgarn-Spinnerei existiert und das Material zu der in den letzten fünfzehn Jahren bedeutend erweiterten Kammgarn-Fabrikation als Garn von auswärts bezogen wird[2].

---

[1] Zu einem Assortiment oder Satz gehören heute 1 Reiſskrempel, 1 Vliesskrempel, 1 Vorspinnkrempel und 1 Selfaktor. Die Leistungsfähigkeit eines solchen hat sich gegenüber den nach S. 172 Anm. 1 zusammengesetzten um ca. 30 % gehoben.

[2] Siehe das zweite Kapitel „Der Rohstoff“, insbesondere auch S. 160 Anm. 1.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Weberei.

1. Vorbereitende Prozesse.

Aus dem Spinnsaal erhält man ein doppeltes Gespinst: 1. die Kettenfäden oder die Kette und 2. die Schufsfäden, den Schufs oder Eintrag. Beide sollen durch das Weben so innig verbunden werden, dafs ihre Oberfläche[1] glatt und geschlossen erscheint. Auch das Gespinst wird, ehe es auf den Webstuhl kommt, einer Reihe von Umwandlungsprozessen unterzogen, die vom technischen Standpunkte aus freilich bei weitem nicht so interessant wie die entsprechenden, vorbereitenden Arbeiten bei der Spinnerei, immerhin aber nicht zu entbehren sind.

Die erste derselben ist das Spulen. Dabei wird das Schufsgarn auf dem Handspulrade auf kleine, konisch geformte, am dickeren Ende mit einer Scheibe versehene Spulen so aufgewickelt, dafs, wenn letztere in der Schütze festgestellt sind, der Faden leicht über das dünnere Ende weglaufen kann[2]. Diese Spulen heifsen Schleifspulen und sind vielfach aus Weifsblech gefertigt.

Anders die Kettenspulen, auf welchen das Kettengarn gespult wird. Sie sind länger, cylindrischer, an beiden Enden mit hohen Rändern versehen, meist aus Holz. Weil sie bei dem folgenden Schweifen lose auf dünne Drähte gesteckt, das Garn rechtwinklig ablaufen lassen, nennt man sie Laufspulen.

Noch bis in unsere Tage hinein bildete das Spulen einen häuslichen Nebenerwerb für alte Frauen und Kinder. Gegenwärtig ist für die Kettengarne das Handspulrad durch die Spulmaschine ersetzt. Es werden hierbei die Garnsträhne auf leicht

[1] Die bei gewissen in der heutigen Tuchindustrie vorkommenden Bindungsarten an der Oberfläche des Gewebes sich bildenden diagonalen Furchen nennt man Köper.

[2] Vor dem Einlegen in die Schütze (siehe S. 188 Anm. 1) durchzieht der Weber jede Spule gleichmäfsig mit Wasser. Dadurch soll sowohl das Schufsgarn erweicht werden, damit es sich an den vorhergehenden Faden fester andrücken lasse, als auch der Leim der Kette im Augenblick des Verwebens aufgelöst werden, was den Kettenfaden gefügiger macht.

Digitized by Google

drehbare Winden oder Kronen gelegt und die Fadenenden mit den Spulen, gewöhnlich 20 an der Zahl, verbunden. Letztere werden entweder durch Spindelwirbel gedreht, die ihre Kraft von einer gemeinschaftlichen, durch Tritt zu bewegenden Schnurenscheibe vermittelst Schnurläufen erhalten, oder sie werden nur durch die Reibung von sich bewegenden Scheiben und Cylindern, auf denen sie ruhen, mitgenommen. Diese Spulmaschinen arbeiten gut und schnell, erfordern wenig Kraft und Raum und gewähren dem Fabrikanten die Möglichkeit, keine Vorräte von Kettenspulen halten zu müssen und auch diese Arbeit innerhalb seines Etablissements und unter seiner Aufsicht ausführen zu lassen, wogegen die früher üblich gewesene Spulweise sehr viel Arbeit verursachte, viel Raum erforderte und häufig zu Mifsbräuchen, wie Unterschlagungen von Garn etc, führte.

Dem Spulen folgt das Schweifen, Weifen oder Scheeren. Der Zweck desselben ist die Herstellung der Kette, d h. das Anordnen des zu einem oder mehreren Geweben nötigen Kettengarnes nach Länge, Zahl und Reihenfolge. In dem sogenannten Schweifgitter werden die Kettenspulen auf Drähte gesteckt und davon das Garn in „Gängen" von 20 bis 60 dicht nebeneinander liegenden Fäden spiralförmig auf den Schweifrahmen, in der Nieder-Lausitz meist Scheerrahmen genannt, einer senkrecht stehenden, vierseitigen Haspel, deren jede Seite gewöhnlich eine Elle lang ist, aufgewunden.

Dem Schweifen folgt das Leimen, welches dadurch, dafs es die aus dem Faden hervorragenden Haarenden an diesen anklebt, dem Garne die Rauhheit benimmt und es so gegen die beim Weben erzeugte Reibung weniger empfindlich macht. Es erfolgt, indem der vom Scheerrahmen abgewundene Knäuel durch eine dünne, lauwarme Leimauflösung getaucht und diese gleichmäfsig wieder ausgepreſst resp. ausgewunden wird, so dafs nur soviel Leim übrig bleibt, als zum Durchdringen der Fäden nötig ist. Statt die Kette zu leimen, kann sie auch mittelst einer sogenannten Schlichte, die aus Kartoffelmehl, Weizenmehl, Stärke, Leder- oder Pergamentspänen gekocht wird, behandelt werden. Doch kam das weniger vor und meist nur bei Kammgarnketten. Man kehrte bald zum tierischen Leime zurück. Ist die Kette völlig ausgekühlt, so läfst man sie trocknen. Am besten wirkt hier die Sonne, weniger gut die Wärme des Feuers.

Die getrocknete Kette wird nun aufgebäumt, d. h. auf den Garnbaum des Webstuhls in der Breite des gewünschten Gewebes möglichst gleichmäfsig und fest aufgewunden. Man bedient sich hierbei eines Kammes, der aus runden, hölzernen oder eisernen, zwischen zwei Holzleisten befestigten Zähnen besteht, zwischen denen die einzelnen Gänge der Kette behufs Sonderung und gleicher Verteilung über die ganze Breite des Baumes durchgeführt werden.

Dem Aufbäumen folgt das Anknüpfen der Kette an die

Digitized by Google

auf dem Webstuhl zurückgebliebenen Fadenenden der zuletzt gearbeiteten Kette oder, wenn eine neue Vorrichtung nötig ist, das Einziehen der Kette auf den Stuhl. Hierher gehört auch das Instandsetzen der Leisten, d. h. der Seitenstreifen der Tuche, die, gewöhnlich aus grober Landwolle (bremer Haar oder bremer Wolle), auch Ziegen- und Hundehaaren bestehend, mit der eigentlichen Tuchkette verwebt werden.

Während das Anknüpfen in der Lausitz vielfach von sogenannten „Anknüpfern", noch schulpflichtigen oder kaum der Schule entwachsenen Knaben besorgt wurde, waren zu allen anderen Arbeiten, wie anderswo, die geschickten Hände des erfahrenen Webers nötig. Das Vorrichten des Stuhles, Änderungen im Geschirr etc. besorgt nur der Meister.

Seit Mitte des Jahrhunderts hat indes auch hier die Maschine angefangen, die Handarbeit zu verdrängen. Man konstruierte Maschinen für einzelne Prozesse, wie für alle zusammen, bei denen das Garn, sowohl Streichgarn wie Kammgarn, durch Führungswalzen in einen Leimtrog kommt, ausgepreſst, in einer Trockenkammer allmählich getrocknet, aufgebäumt und dabei angespannt wird. Eine der ersten derartigen Maschinen war die 1850 von Fr. Naumann in Guben nach Sommerfeld eingeführte Kettenleimmaschine. In neuester Zeit bauen unter anderen die Gebrüder Sucker in Grünberg eine patentierte Maschine zum Scheeren, Leimen, Trocknen und Aufbäumen der Streich- und Kammgarnketten, die heute schon vielfach, besonders in den gröſseren Etablissements der Nieder-Lausitz in Gebrauch ist. Sie liefert pro Tag eine 400 m lange, sehr gleichmäſsig gescheerte Kette.

2. Das Weben.

Das Weben, das nunmehr erfolgen kann, ist eine ebenso alte, wie dem Prinzip nach einfache Kunst. In ihren Anfängen bis an die Grenzen menschlichen Erinnerns zurückgehend, war sie zunächst nichts weiter als ein rechtwinkliges Verkreuzen von Fäden, welche für die Breitenrichtung, und solchen, welche für die Längsrichtung des künftigen Gewebes bestimmt waren. In dieser primitiven Form durchlief sie bei den einzelnen Kulturvölkern Jahrtausende, ohne sich wesentlich zu vervollkommnen. Erst die neuere Zeit, in der die exakten Wissenschaften das Gewerbe befruchteten und so die Maschine erzeugten, hat alle die möglichen Bindungen oder Schnürungen[1] erfunden, die unsere

[1] Unter Bindung oder Schnürung versteht man die Ordnung, nach welcher sich Kette und Eintrag zu einem Stoff verbindet. Man unterscheidet gewöhnlich drei Hauptarten: Taft- oder Leinwandbindung, Köperbindung und Atlasbindung. Die erstere ist die einfachste; sie läſst sich,

Digitized by Google

Modewaren zeigen. Was anfänglich allein bei der Seide oder dem Leinen oder der Baumwolle möglich war, ist heute nicht nur für die Schafwolle annektiert worden, sondern eine reich sprudelnde Erfindungsgabe hat hier durch Anwendung von Garnen verschiedener Dicke und Drehung, von einfachen und gezwirnten und verschieden gefärbten und aus verschiedenem Material hergestellten Garnen einen erstaunlichen Reichtum von ihr eigentümlichen Bindungen geschaffen, die von den rastlos schaffenden Musterstühlen tagtäglich vermehrt werden.

Entsprechend den beiden das Gewebe bildenden Elementen, den Ketten- und Schufsfäden, können die in der Konstruktion vorgenommenen Verbesserungen des Webstuhls nach zwei Richtungen vorgenommen werden. Sie können, da es das Ziel der Weberei ist, zwischen den durch Heben einzelner und Senken anderer aus der Ausgangslage gebrachten Kettenfäden unter rechtwinkliger Kreuzung die Schufsfäden durchzuführen, entweder das Auseinanderheben der Kettenfäden oder das Durchtreiben des Schufsfadens zum Gegenstand haben.

Die zu Anfang unseres Jahrhunderts in der Nieder-Lausitz bei der Tuchfabrikation gebräuchlichen Webstühle waren alle Trittstühle, d. h. es wurde die Hebung der Kettenfäden vom Weber mittelst Tritte, d. h. einarmiger Hebel in der Weise besorgt, dafs für jeden Schufs ein Teil der Kettenfäden gehoben, der Rest gleichzeitig niedergezogen ward. Von diesen Trittstühlen existierten zwei Arten, der zweimännige oder zweimännische Stuhl und der einmännige, spanische Stuhl oder der sogenannte Rutscher, letzterer besonders für schmale, ersterer mehr für breite Tuche bestimmt.

Wie schon der Name des ersten sagt, waren zu seiner Bedienung zwei Weber nötig, indem sowohl das Duchwerfen der Schütze[1] durch das Fach[2] abwechselnd bald von dem Arbeiter an der linken Hälfte des Stuhles, bald von dem an der rechten Hälfte desselben besorgt wurde, als auch das vermittelst der Lade[3] erfolgende Heranschlagen des durch die Schütze eingetragenen Schusses an das schon fertige Gewebe von beiden

da hier die Kreuzungen bei jedem Ketten- und Eintragfaden regelmäfsig wechseln, indem sie einmal unten, einmal oben liegen, mit einem Flechtwerk vergleichen. Beim Köper wechseln die Kreuzungen nicht mehr nach jedem Faden, sondern in beliebig grofsen, aber regelmäfsigen Abständen. Ihr Grundrifs bildet nicht mehr ein Schachbrett, sondern über Eck in Zickzack gestellte Vierecke. Noch weniger Kreuzungen zeigt der Atlas, der sehr lose gebunden ist und deshalb zu den am wenigsten dauerhaften Geweben gehört.

[1] Die Schütze ist der ungefähr bootförmige, hölzerne oder eiserne Behälter für das Schufsgarn.

[2] Das Fach ist der Winkel, der durch die teils gehobenen, teils gesenkten Kettenfäden gebildet wird.

[3] Die Lade setzt sich zusammen aus einem an senkrechten Stützen aufgehängten Horizontalbalken, welcher das Riet, auch Webekamm oder Blatt genannt, trägt. Das Riet ist eine Art Rost aus glatt gewalztem Draht,

Digitized by Google

Arbeitern gemeinsam erfolgte. Die Tritte, welche vorher das „Auftreten", d. h. Öffnen des Faches verursachten, waren durch Schnuren mit den Schäften[1] verbunden. Zur Erhaltung der Spannung der Kette während des Webeprozesses wurde der Baum, auf dem die Kette aufgewunden war, dadurch gebremst, daſs man ein Seil um denselben wickelte und ein Gewicht daran hängte. Sollte das fertige Gewebe aufgewickelt werden, so muſste dies Gewicht emporgehoben und der Warenbaum von der Hand des Webers gedreht werden. Es ist klar, daſs diese Art Stühle mannigfache Schwierigkeiten boten. Es war nicht leicht, zwei Arbeiter zu finden, die sich in ihren Bewegungen schnell an einander anpaſsten, so daſs diese gleichmäſsig erfolgten. Besonders mangelte es an den sogenannten Linksern, welche die linke Seite des Stuhles bedienten und das Auffangen der von rechts geworfenen Schütze wie das Wiederhineinwerfen derselben mit der von Natur ungeschickten linken Hand zu besorgen hatten. Zudem gehörte groſse Gewandtheit dazu, den Stoſs der Schütze, die man mit Zeigefinger und Daumen auffing, durch Anpassen an die Bewegung der Schütze so abzuschwächen, daſs man ohne gröſsere Schmerzen die Arbeit längere Zeit verrichten konnte. Daher ist es nicht zu verwundern, daſs man ihn durch leichter zu handhabende Stühle zu ersetzen suchte. Für gewisse kompliziertere Bindungen, die verschiedenartiges und verschiedenfarbiges Material benötigen, hat er sich allerdings seines selbst bei unregelmäſsigen Mustern verhältnismäſsig leicht auszuführenden Schützenwechsels wegen in einzelnen Exemplaren bis in die jüngste Zeit hinein erhalten, so in Kottbus.

Für schmale Tuche wurde die andere Form des Trittstuhles benutzt, der sogenannte Rutscher oder einmännige, spanische Stuhl. Hier geschieht das Durchwerfen der Schütze von einem Weber derart, daſs, nachdem die Schütze von der einen Seite in das Fach geworfen ist, der Arbeiter während des Laufes derselben nach der anderen Seite rutschte und sie dort wieder auffängt. Um diese Bewegung zu erleichtern, lehnte er mit seinem Gesäſs an einem glatten Brett, das die Breite des Stuhles hatte.

Eine ganz bedeutende Vereinfachung erfuhr dieser Stuhl durch die schon 1738 von John Kay in England erfundene, an der Lade angebrachte Schnellvorrichtung im zweiten Decennium unseres Jahrhunderts, mit welcher er 50 Jahre lang in der Lausitz zu den beliebtesten und meist angewendeten Stühlen gehörte. Man setzte nämlich an die Lade zu beiden Seiten je einen Kasten an. Dieser Kasten erhielt eine horizontale Spindel, auf welcher

---

durch dessen Lücken die Kettenfäden in gleichmäſsiger Entfernung gehen. Die Herstellung desselben ist die Hauptbeschäftigung der Geschirrmacher und hat im Laufe des Jahrhunderts zu mannigfachen Verbesserungen geführt.

[1] Die Schäfte oder Flügel bestehen aus horizontalen Latten, welche durch Schnüre verbunden sind. Diese dünneren Schnüre tragen in der Mitte kleinere Schleifen, durch welche die Kettenfäden gezogen sind.

Digitized by Google

sich leicht ein Hölzchen, Treiber genannt, bewegen konnte. Die Treiber waren mit einarmigen Hebeln verbunden, die oben an der Lade drehbar waren und vom Weber durch eine Schnur mit Ledergriff nach der Mitte des Webstuhls hingezogen werden konnten. Durch die Bewegung des Treibers nun wurde auch die Schütze aus dem Kasten herausgeworfen, und da man sie hier gleichzeitig mit Laufrollen versehen hatte, die auf einer sorgfältig gearbeiteten Bahn, dem Laufbrett, gingen, lief sie leicht durch das Fach zum andern Kasten. Eine Feder oder sonstige elastische Vorrichtung besorgte das Zurückgehen des Hebels nebst Treiber.

Diese Verbesserung bewirkte ein namhaftes Zeit- und Kraftersparnis. Auch für die sogenannten doppelt-breiten Stücke[1], wie sie in der Nieder-Lausitz meist gewebt wurden, war jetzt der zweite Arbeiter entbehrlich geworden. Das freiwillige oder unfreiwillige Säumen des einen, das bisher auch den anderen zur Pause im Arbeiten verdammte, hörte auf. Auch das Durchwerfen der Schütze war nicht mehr von der Geschicklichkeit des Arbeiters abhängig, Kette und Webekamm waren fortan weniger Beschädigungen ausgesetzt: mit immer gleicher Genauigkeit durchlief die Schütze das Fach.

Alle die beschriebenen Stühle wurden wie schon gesagt durch Tritte in Bewegung gesetzt und konnten nur verhältnismäfsig einfache Muster herstellen. Nach und nach bemühte man sich, nach Bindungsweise und Farbenstellung reichhaltigere Muster zu fabrizieren. Diese machten aber beim Trittstuhl eine gröfsere Anzahl von Schäften und Tritten und damit in Zusammenhang stehend, schwer zu übersehende und zu handhabende Rollen- und Hebelübersetzungen nötig. Das Arbeiten an solchen nahm die gespannteste Aufmerksamkeit in Anspruch und ging doch nur sehr langsam von statten.

Da erfand man den Trittwebestuhl mit Kontremarsch oder kurz den Kontremarsch, der darin besteht, dafs eine unter den Schäften befindliche Hebelvorrichtung gleichzeitig mit diesen und den Tritten in Verbindung steht und so das Heben und Senken der Schäfte und damit der Kettenfäden von den Tritten aus ermöglichte. Dadurch wurde zunächst eine reichhaltigere Bindungsweise ermöglicht.

Einer weiteren Ausdehnung war diese Konstruktion ihrem Prinzip nach nicht fähig. Die Zahl der Schäfte blieb immer eine beschränkte, weil sie vom Riet zu weit entfernt sind und infolgedessen die Hebung der Kettenfäden nicht immer vollkommen zu bewirken vermochten. „Das Fach war nicht rein", sagte der Fabrikant, d. h. es gestattete infolge der immer etwas engen Bahn kein leichtes Durchschnellen der Schütze. Aber

[1] Unter doppelt breiten Stoffen versteht man solche, die in fertigem Zustande $^7/_4$, $^8/_4$, $^9/_4$ Ellen und darüber breit sind.

Digitized by Google

auch die Zahl der Tritte war beschränkt, teils durch die physische Kraft des Arbeiters, teils durch die Breite des Stuhles.

Hand in Hand mit dieser Entwickelung zum Kontremarsch gingen die Bestrebungen, die Farbenabwechselung in der Kette, die hier durch bloßes Nebeneinanderreihen verschiedener Fäden entsteht, leichter als bisher auf den Schuß zu übertragen. Bislang geschah dies dadurch, daß man die Schütze mit der einen Farbe aus dem Schützenkasten herausnahm und die Schütze mit der anderen Farbe dafür auswechselte. Diese zeitraubende und schwierige Arbeit wurde dadurch bedeutend erleichtert, daß man mehrere Schützenkästen hinter oder übereinander anbrachte und dieselben so verschob, daß bald aus dem einen, bald aus dem anderen die gewünschte Schütze abgeschossen wurde. Man nennt diese Vorrichtung Schützenwechsel oder Wechsellade. Sie bedeutet einen großen Fortschritt in der Technik, da gerade Streichgarnstoffe häufiger als alle anderen mit mehreren Schützen gewebt werden müssen und nicht nur farbige Streichgarnstoffe, sondern auch glatte, einfarbige. Bei doppelt breiter Ware aber, besonders wenn es sich um Herstellung kleiner Schußmuster handelt, ist der Schützenwechsel unentbehrlich geworden. Er hat geradezu erst den Übergang von der schmalen zur breiten Ware ermöglicht. Dieser Übergang, der sich in der neueren Zeit vollzogen hat, ist aber nicht nur technisch, sondern auch ökonomisch ein Fortschritt, indem das 1/4 und mehr breite Stück wie das schmale auch nur zwei Leisten hat, also auf denselben Flächeninhalt nur halb so viel Leiste und mehr eigentlicher Stoff kommt, was doch eine nicht zu unterschätzende Ersparnis bedeutet. Auch eine Ersparnis und zwar eine solche an Zeit und Arbeitslohn ist es, wenn die infolge der gleichen Breite aller in einer Fabrik erzeugten Stoffe gleichartige Einrichtung fast aller Appreturmaschinen Bequemlichkeiten zuläßt, die man früher nicht kannte.

Indeß genügten alle diese Fortschritte in der Technik dem auf immer größere Ersparnis an Zeit und Kraft drängenden Fabrikbetrieb immer noch nicht. Mit der Größe des Musters in der Schußrichtung vermehrte sich die Anzahl der Tritte so, daß ein Bewegen derselben mit den Füßen zur Unmöglichkeit wurde. Auf dem bisher beschrittenen Wege war also eine weitere Vervollkommnung nicht mehr möglich.

Sollten Stoffe hergestellt werden, deren regelmäßig wiederkehrende Fadenverbindungen die mögliche Schäftezahl überschritt, so mußte man eben ein anderes Prinzip zur Anwendung bringen. Da fiel der Blick auf die in anderen Spinnstoffen schon seit langem in Thätigkeit befindlichen Zugvorrichtungen. Diese bestehen im wesentlichen darin, daß all die Fäden welche nach der Absicht des Webers auf Grund des Bindungsgesetzes ein und demselben Impulse folgen sollen, so vereinigt und gemeinsam an eine Schnur gebunden werden, daß beim Anziehen dieser sich alle heben. Gestützt hierauf erfand man die Zugmaschine mit Hochfach oder den Zugstuhl, der bald (in den vierziger Jahren)

Digitized by Google

in die Nieder-Lausitz kam. Diese Maschine erhielt ihren Platz über den Schäften und wurde durch einen Tritt unter den Schäften, der ein horizontales Messer, die Nase, bei jedem Schufs auf und ab treibt, in Bewegung gesetzt. Jeder Schaft ist durch eine Schnurverbindung, Korde, mit kleinen, senkrecht in der Maschine angeordneten Hölzchen verbunden, die oben Nasen tragen, welche entweder auf das Messer aufgeschoben, oder von demselben abgedrückt werden. Dabei werden die auf dem Messer aufliegenden Hölzchen mit den betreffenden Schäften jedesmal aufgehoben, die anderen bleiben in der Ruhelage. Diese Bewegung der Hölzchen wird durch eine seitlich an der Maschine befindliche Holzcharte, welche, dem Muster entsprechend, in gewissen Abständen durchlöchert ist, reguliert. Es ist leicht einzusehen, dafs hierbei die gehobenen Kettenfäden mehr angespannt wurden als die liegen gebliebenen, infolgedessen leichter defekt wurden und zerrissen. Doch hatte man immerhin durch diese Maschine erreicht, dafs mit der beliebig vergröfserten Anzahl von Charten das Muster in der Schufsrichtung beliebig grofs hergestellt werden konnte.

Gleichzeitig stellte man Versuche an, das Muster auch in der Kette beliebig zu vergröfsern. Bei diesem Bestreben stiefs man zunächst auf die alten Hindernisse, indem die dadurch bedingte vergröfserte Anzahl der Schäfte an die Elastizität der Wolle Anforderungen stellte, welche von diesem Material nicht ausgehalten werden konnten Da löste Jacquards ebenso geistreiche wie einfache Erfindung im Jahre 1805 das Problem. Ihrem Princip nach ist sie aus jenen oben erwähnten älteren Zugvorrichtungen hervorgegangen denen sie auch in der Konstruktion sehr ähnelt. (Siehe den Zugstuhl!) Der Vorteil aber, den sie gegenüber den Zugmaschinen mit sich brachte, war ein in die Augen springender. Die bisherige grob mechanische Zugvorrichtung zum Aufziehen der Korden fiel weg. Die Maschine selbst übernahm die Arbeit und die früher hierzu nötig gewesenen Arbeiter, meist Knaben und Lehrlinge, wurden jetzt überflüssig. Aufserdem war die Arbeit selbst leichter, bequemer, schneller und genauer geworden. Mit einer weitgehenden Arbeitsfähigkeit verband sie eine Raschheit, die von dem bisherigen Handzugstuhl nicht erreicht worden ist. Indem sie durch beide Umstände das Haupthindernis für eine rasche Ausführung reich gestalteter Muster wegnahm, begünstigte sie den Aufschwung der Modewaren-Fabrikation in hohem Mafse. So ist sie auf dem Gebiete der Textil-Industrie unstreitig eine der bedeutendsten Erfindungen der Neuzeit.

Und doch arbeiteten 1890 in Kottbus von den 150 Handstühlen nur 15 und von den 1695 mechanischen Stühlen gar nur 43 mit Jacquard-Maschinen, während die letzteren doch in der Seiden-, Shawl- und Damastfabrikation den Webesaal fast absolut beherrschen. Worin liegt der Grund für diese befremdende Thatsache?

Digitized by Google

Geschmack und Art des bei der Streich- und Kammgarnfabrikation verwendeten Rohstoffes, die Natur der Appretur und last not least gewisse Eigenheiten in der Konstruktion der Jacquard-Maschine geben die Antwort darauf. — Wohl ist die Mode einem ewigen Wechsel unterworfen, aber, wenn wir einen Blick in die Handelskammerberichte werfen, sehen wir, dafs die Grenzen, zwischen denen sich der Geschmack in der Schafwollwaren-Industrie bewegt, engere sind, als bei anderen Textil-Industrieen. Auffällige Farben, grofse Karreaux verschwinden immer bald; man kehrt zu einfacheren, solideren Mustern zurück. Die glatte Ware[1] ist die beliebteste. Infolge dieses Umstandes wird die Leistungsfähigkeit der für reiche Bindungen und Farbenspiele eigens bestimmten Jacquardmaschine nicht völlig ausgenutzt; der unwirksam bleibende Teil ihrer Arbeitskraft aber erhöht die Betriebskosten nicht unwesentlich. Ferner macht die Dicke der für Tuche und Modestoffe nötigen, aus Wolle gefertigten Garne die Herstellung von feinlinigen Zeichnungen, wie sie beispielsweise in Seidenstoffen möglich sind, meistens aufserordentlich schwierig, in manchen Fällen geradezu unmöglich. Eine wirkungsvolle Figurenweberei aber, wie sie in der Damastweberei bei einfarbigen Stoffen erzielt wird, leidet unter der bei Streichgarnstoffen notwendigen Appretur bis zum völligen Verschwinden. Endlich liegen auch in der Konstruktion der Jacquard-Maschine Mängel, welche der allgemeinen Anwendung hinderlich waren. Vor allem ist die Ausrüstung des Stuhles bei Abänderungen, wie sie durch Einstellen neu zu webender Stoffe nötig wird, sehr kostspielig und zeitraubend. Dann werden infolge der Breite der auf dem Stuhle gewebten Stücke einzelne Teile desselben sehr angegriffen und deshalb bald abgenützt[2]. Die starke Reibung der Harnischschnüre und noch mehr die trotz des Leimens merkbare Rauhheit der Garne macht eine gröfsere Belastung nötig, als dies bei Garnen aus anderen Rohstoffen der Fall ist, welcher Umstand die Arbeit erheblich erschwert. Schliefslich vermeidet man es gern, nur mit Oberfach zu arbeiten, weil die Arbeit langsamer vor sich geht.

Alle diese Momente erklären es, dafs in der Schafwollwaren-Fabrikation der Jacquardstuhl nur dann zur Anwendung kommt, wenn jede andere Konstruktion aus diesem oder jenem Grunde

[1] Unter glatter Ware versteht man gegenwärtig nicht nur die leinwandartig gewebten Tuche, sondern auch alle die ein- und mehrfarbigen Stoffe, die in einer der Grundbindungen gewebt sind und die ihr bestimmtes Gepräge nicht von dieser Bindung oder der Webeart, sondern von der Appretur erhalten, welche die Bindung deckt. Je nach der Appretur, Feinheit, Dicke u. s. w. tragen sie die verschiedensten Benennungen.

[2] Es können auf der Jacquard-Maschine 2—3 Ellen breite Stücke gewebt werden. Bei solcher Breite bilden dann naturgemäfs die vom Stuhl kommenden und zum Harnischbrett gehenden Harnischschnüre einen sehr spitzen Winkel, sind daher einer grofsen Reibung ausgesetzt und beanspruchen eine verhältnismäfsig starke Kraft.

Digitized by Google

nicht ausreicht. Der Wunsch, sich die Vorteile dieser trotz alledem hoch bedeutsamen Erfindung zu nutze zu machen, ohne die relativen Mängel mit in Kauf zu nehmen, führte zu mannigfachen Versuchen, die alle darauf ausgingen, mit dem hier wirkenden einzigen Tritt gleichzeitig auch die Hebung der Schäfte zu bewerkstelligen. Man konstruierte Flügelmaschinen, kleine Jacquards und Demi-Jacquards, die aber alle, weil sie nur mit Oberfach arbeiteten, die Schäfte stark belasteten und nur für ein beschränktes Arbeitsgebiet zu verwenden waren, ein kurzes Dasein fristeten. Erst die Schaftmaschine löste das Problem. Der Jacquard-Maschine und dem Trittstuhl mit Contremarsch entlehnt, verbindet sie die von beiden gebotenen Vorteile und giebt zweckmäfsige Hebungsweise mit gleichzeitig stattfindender Ober- und Unterfachbildung. Letzteres geschieht dadurch, dafs mit dem Messer oder der Nadel immer zwei Platinen[1] korrespondieren, von denen bei jedem Tritte die eine oder die andere wirkt. Dabei vermeidet sie die Mängel der beiden genannten Maschinen, vor allem die bei der Jacquard-Maschine nötige Belastung der verbindenden Harnischschnüre, durch welche diese gestreckt werden sollen[2]. Zudem wird die ganze Vorrichtung, sie geht bis zu 40 Schäften, während der Trittstuhl mit Contremarsch nur bei höchstens 16—18 Schäften gut verwendbar ist, mit einem Tritt bewerkstelligt. Diese einfache Zweckmäfsigkeit und Solidität, mit der sie einen Teil der Kettenfäden hebt, den anderen um ebenso viel senkt, befriedigt alle Wünsche und hat ihre rasche Verbreitung befördert, so dafs sie in Kottbus den dritten Teil der noch in Betrieb befindlichen Handstühle ausmacht, in Spremberg aber die allein übrig gebliebene Form des Handstuhles ist. Viel zu ihrer raschen Einführung hat auch der Umstand beigetragen, dafs es fast gleichzeitig mit Erfindung der Maschine gelang, das Wechseln der Schützenkästen von dieser selbst regulieren zu lassen.

Das Ergebnis dieser in kurzer Zeit erfolgten Verbesserungen in der Konstruktion des Webstuhles hatte seine Leistungsfähigkeit bedeutend gesteigert. Immerhin war noch eine tüchtige, geschulte Kraft nötig, um den Handstuhl zu bedienen. Die Arbeit des Menschen ist aber die teuerste und noch dazu bei aller Erfahrung sehr veränderlich. Es ist daher natürlich, dafs der fortwährend auf Verringerung der Produktionskosten drängende moderne Fabrikbetrieb gerade hier ein Ersparnis wünschte.

---

[1] Platinen heifsen die Hölzchen mit Nasen. In neuerer Zeit verwendet man dazu kurze Drähte mit Haken. Nach der Zahl derselben heifsen die Jacquard-Maschinen entweder Zwei-, Drei-, Vier- oder Sechshunderter. Heute sind in der Nieder-Lausitz meist Vier- und Sechshunderter in Gebrauch.

[2] Da das die Harnischschnur streckende Gewicht ca. 1 Lot beträgt, die Zahl der Schnuren bei den hier gebräuchlichen Jacquards sich aber auf 4 800 und 7 200 beläuft, so beziffert sich das von diesen benötigte Gewicht auf 50—75 kg. Hiervon müssen für einen Schufs oft $^3/_4$ und mehr gehoben werden.

Digitized by Google

Seine Verwirklichung fand dies unausgesetzte Streben in dem mechanischen oder Kraftstuhl, welcher, unabhängig von des Menschen Kraft, dennoch aber seinem Willen gehorchend, die Hebung der Kettenfäden wie die Durchführung der Schütze selbst übernahm. Um diesen Triumph des Menschengeistes, der in der Geschichte der Webekunst noch einen gröfseren Triumph bedeutet, als die gesegnete Erfindung des viel verfolgten[1] Jacquard, in seiner ganzen Gröfse würdigen zu können, müssen wir einen Blick auf die der Schafwollwaren-Industrie eigentümliche Weberei überhaupt und die für die sofortige Einführung[2] des power-loom daraus entstehenden Hindernisse im besonderen werfen.

Der mechanische Webstuhl soll, wie schon gesagt, die körperliche Arbeit des Menschen auf ein Minimum beschränken; er soll die Herstellung des Produktes unabhängig von der verschiedenen Befähigung des Arbeiters mit der stets gleichmäfsigen Güte der Maschine ausführen und dadurch Zeit und Kosten sparen.

Die in der Natur der Maschine liegende fühllose Kraft, die mit derselben starren, unnachgiebigen Heftigkeit den einen wie den anderen Schlag ausführt, war das erste Bedenken, das gegen die mechanische Verwendung des Stuhles in der Schafwollen-Industrie erhoben wurde. Der Webstuhl ist eben nicht ein gewöhnliches Werkzeug, das nur eine bewegende Kraft braucht. Je nach den so mannigfach verschiedenen Eigenheiten des Garnes und des verlangten Stoffes, nach den tausend unberechenbaren Zufälligkeiten bei der Arbeit selbst gehört die gröfste Aufmerksamkeit und eine entwickelte Intelligenz dazu, die Bewegungen zweckentsprechend zu gestalten. Jeden einzelnen der vielen tausend Fäden, die zum Gewebe nötig sind, mufs der Weber sorgfältig beobachten, mufs den blitzschnellen Lauf der Schütze genau verfolgen, mufs bei mancher kunstvollen Bindung jeden Tritt, jeden Schufs, jeden Ladenschlag anders machen: kurz, er mufs die belebende Seele seines Instrumentes sein, will er anders ein gutes Gewebe erzielen. Der Kraftstuhl aber arbeitete eben mechanisch.

Während ferner Baumwoll-, Leinen- und Seidengarne an

---

[1] Als Jean Jacquard mit seiner Erfindung in die Öffentlichkeit trat, ward er nicht etwa wie ein Wohlthäter der Menschheit freudig begrüfst und anerkannt. Seine kurzsichtigen, zelotischen Zeitgenossen verdammten zuerst die Maschine mit ihrer ungeheuren Leistungsfähigkeit und verklagten den Erfinder, der sie um ihr Brot brächte, wegen Beeinträchtigung des Gewerbes. Nur dadurch, dafs er es durchsetzte, vor dem Gerichtshofe weben zu dürfen, entging er einer Verurteilung. Freilich wurde man bald anderen Sinnes, aber der gekränkte Erfinder zog sich, ohne ein Patent für seine Maschine zu beanspruchen, auf sein Landgut bei Lyon zurück. Dort lebte er in aller Stille bis zu seinem Tode.

[2] Bekanntlich wurde der Kraftstuhl in seiner ersten Gestalt schon 1784 von Cartwright in England gebaut, aber erst gegen Mitte des Jahrhunderts kam er nach der Nieder-Lausitz.

Digitized by Google

und für sich schon haltbarer sind als Streich- und Kammgarne, infolgedessen auch die Bewegungen des Kraftstuhles ungleich besser aushalten als diese, ist es für die Güte der in der Lausitz verfertigten tuchartigen Wollstoffe meist noch von besonderem Vorteil, wenn ihre Garne recht locker gedreht sind[1]. Je loser aber diese gedreht sind, desto leichter zerreifsen sie natürlich. Durch das häufige Reifsen litt einerseits die Reinheit und Güte des Gewebes bedeutend, andererseits machte das dadurch bedingte häufige Anhalten des Stuhles und die Anstellung eines zahlreichen und geschickten Arbeitspersonals die Ersparnis an Zeit und Lohn illusorisch.

Eine fühlbare Erhöhung der Betriebskosten bedeutet auch der infolge der Veränderlichkeit der Modewaren öfter nötig werdende Wechsel der Muster und Artikel. Beim Handwebstuhl konnte die Vorrichtung vom Weber selbst leicht geändert werden, weshalb dieser Stuhl sich für jeden Artikel eignete. Nicht so beim mechanischen Stuhl, der für neue Stoffe zuweilen ganz anders konstruiert werden mufs. Mindestens aber mufs die Vorrichtung an ihm zweimal im Jahre geändert werden, bei Beginn der Sommersaison und zu Anfang der Wintersaison. Diese peinlich mühsame Arbeit aber geht selbst der geübten Hand des Meisters oder Direktors nur sehr langsam von statten.

Der letzte und nicht immer geringste Grund für die ziemlich spät erfolgende Einführung und nur allmählich vor sich gehende Verbreitung des Kraftstuhles waren seine hohen Anschaffungs- und Betriebskosten. Nur der wohlhabende Fabrikant konnte die hierfür nötigen 400—500 Thlr. anlegen und auch das erst dann, als die Kraft des Dampfes immer wohlfeiler ward. Brauchte doch jeder Stuhl allein $^1/_5$ bis $^1/_4$ Pferdekraft zu einer Zeit, wo wie in Guben in den fünfziger Jahren für die Tuchindustrie insgesamt nur ca. 100 Pferdekräfte zur Verfügung standen. Wo blieben da all die anderen zahlreichen Maschinen?

Ungeachtet all dieser Bedenken ging der mechanische Stuhl doch seinen Siegesweg. Von vorn herein übertraf er in quantitativer Hinsicht die Leistungsfähigkeit des Trittstuhles um das Doppelte und Dreifache, und als er dann auch in qualitativer Hinsicht Verbesserung auf Verbesserung erfuhr, eroberte er sich besonders in den grofsen Fabriken ein Gebiet nach dem anderen, so dafs er heute nicht mehr allein für einfache, glatte, wenig empfindsame, aus dickem Garn hergestellte Gewebe benutzt wird, sondern durch seine trefflichen Trittmaschinen die kunstvollsten Bindungen und ungewöhnlichsten Farbenmuster einer launischen Mode ausführt, infolgedessen er auch besonders in den Städten, wo Kleinmustersachen in Buckskins ausgeführt wurden, zuerst

[1] Dagegen hängt die Güte und Festigkeit der Leinen- und Baumwollenstoffe hauptsächlich von der mehr oder minder festen Drehung der betreffenden Garne ab.

Digitized by Google

das Übergewicht erreichte (Kurbelbuckskinstuhl). Wie war nun im speziellen die technische Entwickelung des Kraftstuhles?

In seiner ersten Gestalt, als sogenannter englischer Kurbelstuhl, wurde von der Transmission[1] aus eine durch den ganzen Stuhl gehende Welle, die sogenannte Hauptwelle, in Bewegung gesetzt. Diese wiederum veranlafste durch eine Kurbel die Lade und durch Excenter Schäfte und Schützen, sich zu bewegen.

Die so konstruierten Stühle zeigten besonders bei Herstellung von feineren Stoffen vor allem den Nachteil, dafs Kraftschwankungen von der Dampfmaschine sich leicht auf die einzelnen Teile der Webevorrichtung übertrugen, ihren Betrieb unregelmäfsig machten und fehlerhafte Waren lieferten.

Schönherr in Chemnitz[2] machte zuerst durch seinen Federschlagstuhl die Genauigkeit der verschiedenen Bewegungen, namentlich die der Schäfte und Schützen von den Unregelmäfsigkeiten der Dampfmaschine dadurch unabhängig, dafs er dieselben (Schützen und Schäfte) durch Federn bewegte, die von der Transmission gleichmäfsig gespannt und durch ein System von Hebeln und Excentern in dem Augenblick losgelassen wurden, in welchem sie zur Wirkung kommen sollten.

Freilich ganz verdrängen konnte der Schönherrsche Stuhl trotz seiner regelmäfsigen Arbeit den englischen Kurbelstuhl nicht, weil dieser schneller laufen, also mehr Ware erzeugen kann als jener, wenn das auch vielfach auf Kosten der Qualität geschieht.

So existieren heute noch beide Systeme je nach dem besonderen Zweck, den man verfolgt, der eine mehr für grobe, der andere mehr für feine Ware bestimmt[3].

Natürlich erhielten sie beide mit der fortschreitenden Technik gleichzeitig alle jene Vervollkommnungen, die der Handwebstuhl erfuhr, und mehr.

Der Schützenwechsel gestattete zunächst nur den Wechsel zweier Schützen auf einer Seite. Nach und nach wurde er so vervollkommnet, dafs heute in unseren guten Fabriken mit 9 Schützen beliebig auf jeder Seite gewechselt werden kann. — Die Zahl der Schüsse wurde von 50 auf 60 und mehr pro Minute erhöht. — Selbstverständlich wurden auch Schaft- und Jacquardmaschine mit dem mechanischen Stuhl verbunden und an ersteren mannigfache Verbesserungen, wie Einführung von

---

[1] Unter Transmission versteht man das über dem Stuhl befindliche Wellensystem, das seine Bewegung unmittelbar von der Dampfmaschine erhält.

[2] Dieser berühmte sächsische Ingenieur, der schon für eine von ihm konstruierte Spinnmaschine die goldene Medaille in Frankreich erhalten hatte, wurde für einen seiner Stühle mit der auf diesem Gebiet einzig dastehenden Auszeichnung, dem grand prix, bedacht.

[3] Von den 1875 in Forst in Betrieb befindlichen 900 mechanischen Stühlen waren 750 nach Schönherrschem und 150 nach Hartmannschem (verbessertem englischen) System gebaut.

Digitized by Google

eisernen Musterkarten statt der bisherigen Pappkarten etc, vollzogen, so daſs unsere Weberei in ihrer heutigen Gestalt der auf eine ältere und reichere Geschichte zurückblickenden englischen durchaus gleichkommt.

Zur Illustration der im Voraufgegangenen geschilderten Entwickelung der Weberei mögen noch die folgenden statistischen Bemerkungen Platz finden.

Was zunächst den Übergang vom zweimännigen zum einmännigen und ferner vom Hand- zum mechanischen Stuhl betrifft, so ergiebt sich derselbe aus unten stehender Tabelle, wobei zu bemerken ist, daſs in der Gruppe „Schnellstühle“ auch die minder wichtig gewordenen Contremärsche und Zugmaschinen sowie für Sorau 1844 auch ein eben eingeführter Jacquardstuhl inbegriffen sind. Es waren darnach in Thätigkeit:

	Hand-Stühle									Mechanische Stühle			
	Zweimännige		Einmännige										
			Spanische			Schnellstühle							
	S.	Sfd.	S.	Sfd.	G.	S.	Sfd.	G.	Sa.	S.	Sfd.	G.	Sa.
1827	2	1	36	115					?				
1840						114	232	181	527				
1841							220						
1842							230						
1843					2		240	209					
1844						120	268			1			
1845							270						
1846							350						
1847							420	283					
1848							400						
1849							340	444					
1850							400						
1851							500						
1852							637	512				1	
1853							800				2		
1854							500				2		
1855							550	254			2	14	
1856							700				4		
1857							600				4		
1858							660	255		7	12	18	37
1859							600				14		
1860							550				14		
1861							550				14		
1862							550				18		
1863							550				19		
1864							700				23		
1865							700				70		
1866							940				89		
1867							770				92		
1869							800				128		

Digitized by Google

Wie sich ferner seit Einführung des mechanischen Stuhles die Verbesserungen und Vervollkommnungen an diesem und dem Handstuhl infolge Verbindung derselben mit Jacquard- und Schaftmaschine vollzogen, sehen wir an der nächsten Tabelle, deren Zahlen für Kottbus resp. Peitz, Spremberg[1] gelten. Von den in diesen Städten in Betrieb befindlichen Stühlen waren

	Handstühle				Mechanische Stühle			Zahl der dabei beschäftigten Personen
	Gewöhnliche	Jacquards	Schaftmaschinen	Sa.	Ohne Jacquard	Mit Jacquard	Sa.	
1860								
1862	110	71	533		66			1 540
1863	97	678			72			1 650
1864	132	102	594		87			1 729
1865	85	79	677		130			1 882
1866	85	70	600		130			1 330
1867	84	141	568		150			1 754
1868	75	95	626		230			1 757
1870				269			525	1 486
1872				609	397			1 376
1875	23	36	238		658	43		1 238
1882	6	4	114		903	53		1 400
1883	22	11	62		780	93		1 511
1884	45 (25)	17 (—)	25 (—)		929 (200)	78 (8)		
1885	5	7	13		901	84		1 487
1886	5 (10)	7 (—)	15 (17)		891 (207)	84 (8)		1 476 (402)
1887	36 (—)	13 (—)	18 (13)		1 281 (235)	70 (4)		2 030 (385)
1888	44—8—0	14—0—0	17—0—150		1 359—235	24—4—10		2 237—352
					1 059			1 944
1889	97—0—0	8—0—0	48—0—120		1 561—229	24—4—10		2 944—322
					1 104			1 999
1890	90—0—0	15—0—0	45—0— 50	200	1 652—241	43—5— 0	3 085	3 342—353
					1 144			1 933

Hiernach hatten Kottbus, Peitz und Spremberg 1890 zusammen 200 Handstühle und 3085 mechanische Stühle in Betrieb. Diese wurden bedient von 5628 Arbeitern. Berücksichtigt man nun, daſs 1890 in Sommerfeld laut amtlicher Angabe 93 Handstühle und 533 mechanische Stühle beschäftigt wurden, und Finsterwalde 1884 mit 34 Handstühlen und 351 mechanischen Stühlen, Sorau 1887 mit 44 Handstühlen und 389 mechanischen Stühlen, Forst 1888 mit 228 Handstühlen und 2507 mechanischen Stühlen arbeitete, und schätzt man endlich Guben auf etwa 100 Handstühle und 800 mechanische Stühle, was nach dem Urteil eines dortigen Praktikers durchaus nicht zu hoch gegriffen

[1] In Spremberg besteht eine Lohnweberei als einzige in der ganzen Nieder-Lausitz seit einigen Jahren, die zum Teil für dortige, zum Teil für berliner Fabrikanten, leider bei sehr gedrückten Preisen, arbeitet. (Siehe auch erstes Kapitel.)

Digitized by Google

ist[1], so sind in der ganzen Nieder-Lausitz rund 700 Handstühle und 8000 mechanische Stühle und an diesen fast 17000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt.

[1] Die verhältnismäfsig hohe Zahl von Handstühlen in Sommerfeld und Guben hat ihren Grund darin, dafs sich der Handstuhl für die auch heute dort noch bedeutende Fabrikation glatter Tuche und Doubles besonders eignet.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Färberei und Karbonisation.

1. Die Färberei.

Die bisher behandelten Prozesse befafsten sich alle mit dem Rohstoff oder Gewebe als solchem und hatten einen mehr innerlichen Charakter. Die Färberei, die wir nunmehr betrachten wollen, gilt der äufseren, ins Auge fallenden Erscheinung. Da aber letztere vielfach bei Verwendung und Wert des Stoffes mit zu bestimmen hat, ist auch dieser Teilprozefs von nicht zu unterschätzender Bedeutung für jede Textil-Industrie. Noch erhöht wird dieselbe in der Wollenindustrie durch den Umstand, dafs an die gefärbte Tierwolle bei ihrer weiteren Verarbeitung in der Appretur und ihrer schliefslichen Verwendung als Aufsenkleidung, die Wind und Wetter ausgesetzt ist, ungleich höhere Anforderungen bezüglich einer dauerhaften Verbindung von Gespinstfaser und Farbestoff gestellt werden, als an die Seiden-, Baumwoll- und Leinenfaser. Nur zum kleinsten Teil wird diese Thatsache durch die Erfahrung paralysiert, dafs tierische Gespinstfasern im allgemeinen sich leichter färben als vegetabilische und dafs insonderheit die Schafwolle schon bei schwachen Beizmitteln[1] ohne Veränderung ihrer Struktur sich fest und dauerhaft mit dem Farbstoff verbindet. Aufserdem gehört es aber zu den schwierigsten Aufgaben in der gesamten Textil-Industrie, ja man kann sagen, es gelingt selbst dem geübtesten Färbemeister nie vollständig, ein Stück genau in dem Ton des Musters zu färben. Glücklicherweise kann das Auge des Laien die subtilen Unterschiede kaum bemerken. — Obwohl die Färberei fast so alt wie

[1] Das durch die Beizmittel, Alkalien (siehe auch S. 165, Anm. 1) bewirkte Beizen geschieht vor oder gleichzeitig mit dem Färben.

Digitized by Google

die Spinnerei und Weberei ist[1], wissen wir von ihrer Geschichte so gut wie garnichts. Da ihre Entwickelung weder an Ort noch Zeit gebunden ist, zeigt dieselbe einen überwiegend empirischen Charakter. Sie ist vom technischen Standpunkt aus recht armselig, indem eigentlich nur der Wechsel in der Verwendung bestimmter Farbstoffe ihre wichtigen Veränderungen bedeutet.

Bis in das Mittelalter hinein färbte man in Deutschland mit Waid, einem Färbematerial, das man einst in Thüringen, heut noch in Ungarn aus Stielen und Blättern einer Pflanze gewann. Die berühmte orientalische Färberei mit dem ebenfalls aus einer Pflanze gewonnenen Indigo[2] kam im 13. Jahrhundert nach Italien und von da nach Frankreich und England. In Deutschland blühte diese Färberei mit ihren prächtigen, dauerhaften Farben vor dem dreifsigjährigen Kriege in allen Tuchindustrie-Bezirken, trotzdem sie teuer war. Allein sie wurde von der alten Waidfärberei heftig bekämpft, weil der Indigo „zauberisch" war, und schliefslich auf Betreiben der mächtigen Gilden dem verarmten Lande verboten[3]. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde wieder erlaubt, mit Indigo zu färben. In einer Zusammensetzung von Indigo mit Waid, Röte, Kleie und Kalk resp. Potasche, die man Waid-Indigoküpe oder auch blofs Waidküpe nannte, entstand die sogenannte Küpenfärberei, die zu Anfang unseres Jahrhunderts auch schon in der Lausitz üblich war. Allein nur in den hervorragenden Fabrikstädten, besonders in Kottbus, stand ihr eine etwas gröfsere Erfahrung zu Gebote, die, durch ein seiner Mittel und Zwecke bewufstes Schaffen unterstützt, ihre Produkte mit denen anderer Industriebezirke messen durfte. Im allgemeinen war es trotz aller Edikte Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. mit der Färbekunst in der Nieder-Lausitz nicht weit her, und das hatte seinen guten Grund darin, dafs in den ersten Jahrzehnten der weitaus gröfste Teil der im Bezirk gefertigten Tuche in rohweifsem Zustand verkauft wurde. Erst in Görlitz, Berlin und den Heimatstädten der Mefskäufer, wohin die halbfertigen Produkte gingen, wurden sie gefärbt und appretiert. Von den Tuchen aber, die in der Nieder-Lausitz ihre Vollendung erhielten, wurden wieder die gewöhnlichen von den Tuchmachermeistern selbst, meist schwarz, gefärbt. Es geschah dies zum Teil in ihren kleinen, im eigenen Hause befindlichen Färbehäusern, noch mehr aber benutzte man die Gewerks-Färbehäuser, in welchem Falle für das Färben ähnliche Vorschriften wie für das Schweifsen der Wolle festgesetzt waren. (Siehe

[1] Schon Homer erzählt von Agamemnons Purpurkleidern, die Bibel bewundert die farbenprächtigen Stoffe, mit denen Salomo den Tempel schmückte, und in der ganzen alten Welt war die phönizische Rotfärberei berühmt.

[2] Zum erstenmal erwähnt Plinius in seiner Naturgeschichte den Indigo, den er Indicum nennt und dessen Heimat er nach Indien verlegt.

[3] Anderson, Historische und chronologische Geschichte des Handels. Riga 1773, IV, 185.

Digitized by Google

drittes Kapitel.) Nur die wenigen besseren Sorten schickte man zum Schönfärber, wie denn auch in den fünfziger Jahren die Thätigkeit der Schönfärber sich meist auf die schwierigere Indigoküpenfärberei erstreckte, während die Kesselfärberei längst von den Fabrikanten okkupiert war. Unter solchen Umständen ist es daher leicht erklärlich, dafs ungefähr bis zum Jahre 1840 die meisten der in den Fabrikstädten, besonders den unbedeutenderen, gefärbten Tuche unecht[1] gefärbt waren. Namentlich waren die blauen Tuche fast ausnahmslos unecht und nur sehr wenige, energisch vorwärts strebende Fabrikanten machten eine rühmliche Ausnahme[2].

Erst um das Jahr 1840 herum macht sich die schon seit Jahren ins Leben gerufene Agitation für allgemeine Einführung der echten Farben besonders bemerkbar. Unterstützt durch die mannigfachen Zusammensetzungen, mit denen der Rheinländer Schützenberger in den vierziger Jahren die Waid-Indigoküpe erweiterte, ward ihr Sieg bald ein allgemeiner[3]. Nun brauchte man die Stoffe nicht mehr nach aufserhalb zu schicken[4]; selbst in den kleineren Fabrikstädten des Bezirkes entstanden Lohnfärbereien, welche den Bedarf der Fabrikanten deckten, schöne schwarze, grüne, blaue und braune Farben schufen, die in ihrer Unverwüstlichkeit viel zu der ehrwürdigen Sitte beigetragen haben, dafs der Rock des Vaters noch vom Sohn und Enkel getragen wurde.

Leider war der wichtigste Hilfsstoff in dieser Färberei, der Indigo, sehr teuer und infolge seiner ebenso unberechenbaren wie erheblichen Preisschwankungen schwer zu erhalten. Dieser Übelstand wurde um so lebhafter empfunden, als sich die neue Zeit mit ihrem Begehr nach billiger Ware geltend machte. Durch die unausgesetzten Bemühungen der Chemiker, die sich von nun an in planmäfsiger Arbeit der Färberei annahmen, gelang es schliefslich, nicht nur Indigo-Präparate herzustellen, sondern auch

---

[1] Unter echt gefärbt verstand man früher, als nur Streichgarnstoffe fabriziert wurden, solche Tuche, deren Farbe sich weder beim Waschen und Walken unter dem Einfluss der Walkingredienzien, noch später beim Tragen unter dem Einfluss von Wind und Wetter veränderte. Heute, wo man auch Kammgarnstoffe produziert, die ja nicht eigentlich gewalkt werden, unterscheidet man wasch- oder walkecht von tragecht.

[2] In Sommerfeld fertigte der bereits erwähnte D. Jurisch 1827 ein echt wollblaues Tuch von 24 Ellen, das den enormen Wert von 70 Rthlr. repräsentierte, während der mittlere Preis der damals produzierten besten Ware in fertigem Zustande 40 Rthlr. betrug.

[3] In Sommerfeld ward die obligatorische Einführung echter Farben durch Gewerksbeschluss vom 7. Dezember 1841 befohlen. Von jetzt an kam zu der Bezeichnung „Gewand Sommerfeld“ auf der rechten Seite noch der Name des Färbers auf die linke Seite.

[4] So liefs z. B. Sorau noch in den vierziger Jahren wenigstens die Hälfte seiner Tücher in Sagan, Sprottau und Görlitz färben, während Sommerfeld bis 1842 einen grofsen Teil seiner Tücher zum Färben nach Sorau schickte.

Digitized by Google

neue Beizmittel zu entdecken. So ward der Indigo-Gebrauch von Jahr zu Jahr geringer. Viel trug hierzu noch der Umstand bei, dafs die Mode sich mehr wie früher den hellfarbigen Stoffen zuwandte, die entweder gar nicht angeblaut zu werden brauchten oder doch weniger Indigo zu ihrem Färben benötigten, oder dafs sie Waren herstellte, die, wie einzelne Damenkleiderstoffe, auf ein jahrelanges Tragen nicht berechnet waren, infolgedessen nicht so dauerhaft gefärbt zu sein brauchten wie die Streichgarnstoffe früherer Jahre. Freilich wurden auch die besseren Stoffe der Billigkeit halber nur zu oft mit minderwertigen, wenig dauerhaften Indigosurrogaten gefärbt.

Eine neue Entwickelung zum besseren nahm die Färberei erst, als der Indigo im Anilin einen ebenbürtigen, ja überlegenen Gegner fand. Im Jahre 1834 zuerst von Runge in Oranienburg aus Steinkohlenteer gewonnen, übertraf dieses künstlich hergestellte Pigment alle bisher gebräuchlichen Farben an Schönheit, Glanz und Feuer. Wenn es trotzdem in der Schafwollenfärberei nicht gleich so entschiedene und so allgemeine Anwendung fand wie in der Seiden-, Leinen- und Baumwollfärberei, so lag das daran, dafs die ersten Anilinfarben immerhin ziemlich empfindlich für Licht waren und noch weniger der Walke widerstehen konnten. Erst nach bedeutenden Verbesserungen und Vervollkommnungen, die sich sowohl auf gröfsere Haltbarkeit und festere Bindung der Farbe an das Gewebe, wie auch auf ihre Preisverminderung erstreckten und die besonders in dem berliner Chemiker A. W. von Hoffmann einen genialen Förderer fanden[1], verdrängte das Anilin den Indigo mehr und mehr.

Gerade ein halbes Jahrhundert war seit Erfindung des Anilin verflossen, als ein neues, epochemachendes Farbmittel anfing, dem letzteren ernstlich Konkurrenz zu machen, das Alizarin. Auch aus Steinkohlenteer, zum Teil sogar neben dem Anilin in den schon bestehenden Anilinfabriken hergestellt, wird es seit 1884 für die Textil-Industrie im grofsen fabriziert. Es färbt ebenso echt und schön wie Indigo und Anilin, hat aber den Vorzug, nicht so leicht wie diese zu schmutzen.

Da in der Färberei für Kammgarne sich neuerdings ein Streben nach schönen, echten Farben dauernd geltend macht, das eine rationelle Herstellung des Alizarin und dadurch eine allmähliche Preisermedrigung desselben ermöglicht, so steht nach dem Urteil eines erfahrenen Färbereibesitzers der Nieder-Lausitz zu erwarten, dafs man nach ca. 10 Jahren allgemein mit Alizarin färben wird.

Mit dem Wechsel in der Wahl des Farbstoffes fast Hand in Hand gingen Veränderungen in den Betriebs-Vorrichtungen. Wie schon aus dem Namen „Indigo-Küpe“ ersichtlich, färbte

[1] Eine sehr beliebte, moderne Farbe ist nach ihm Violett-Hoffmann genannt.

Digitized by Google

man zu Anfang des Jahrhunderts in Holzküpen, wobei die Farbflüssigkeit, heute allgemein Farbflotte genannt, durch ein unter dem Boden des cylinderförmigen Farbbehälters angebrachtes, direkt wirkendes Feuer erhitzt wurde. Ökonomische Gründe, Veränderungen in der Mode und vor allem die Fortschritte der Wissenschaft haben hierin manchen Wandel geschaffen. Zunächst läfst die seit der Mitte des Jahrhunderts auftauchende Vorliebe für lebhaftere, helle Stoffe, die des teuren Indigo weniger bedürfen, mit dem Indigo die bis jetzt gebräuchlichen Küpen mehr und mehr verschwinden. An ihre Stelle treten die in gemauerte Höhlung eingesetzten kupfernen Kessel, die, wenn sie auch schon früher vorhanden waren, doch bisher an Zahl weit hinter den Küpen zurückstanden, auch meist nur zwei Centner Wolle faſsten. Jetzt wird ihr Gebrauch allgemein; ihre räumliche Ausdehnung wächst bis zum Dreifachen. Aber auch hier blieb noch der Übelstand bestehen, dafs das unter dem Kessel befindliche direkte Feuer die Farbflotte verhältnismäfsig zu schnell und nicht gleichmäfsig genug erwärmte; aufserdem beschädigte das Feuerungsmaterial, insbesondere das erst vielfach gebräuchliche Holz, allzuleicht die Kessel-Einfassung, weshalb für die Gewerks-Färbehäuser vorgeschrieben war, nur mit kleinen Stücken zu feuern. Eine rationelle Abhilfe hierin schufen erst die letzten zwei Jahrzehnte. Die Kessel bleiben oder werden vielfach ersetzt durch Farbbarken, das sind grofse, rechteckige, hölzerne Kasten, die innen mit Metall ausgeschlagen sind; in beiden Fällen aber werden sie von jetzt an durch Dampf, der in Röhren unter sie durchgeleitet wird, also indirekt, erhitzt. Sie sind für die Stückfärberei mit Farbmaschinen versehen, d. h., es befinden sich über der Farbbarke 2 Cylinder aus Latten, welche das zusammengenähte Tuch selbstthätig in die Flotte fallen lassen und wieder herausholen. Zu diesem Umziehen des Stückes in der Farbbrühe waren früher mehrere Arbeiter nötig, die mit ihren ca. 2′ langen, am Ende mit einer am Rande scharf gezähnten Scheibe von 1″ Durchmesser versehenen Hakeneisen das Stück in der Flüssigkeit umwendeten. Auch das Mahlen des zum Teil immer noch verwandten Indigo, das früher mittelst Kugeln in einer Reibschale erfolgte, geschieht heute schneller und besser durch eine eigens hierzu gebaute Indigo-Mühle.

Schliefslich ist auch bezüglich des Stadiums, in welchem das Färben der Wolle eintritt, ein Wechsel resp. eine Erweiterung eingetreten.

Man unterscheidet nämlich, je nachdem der Färbeprozefs unmittelbar am Rohstoff, oder am halbfertigen Produkt, dem Garn, oder erst am vollendeten Gewebe vorgenommen wird, eine Woll-, Garn-, und Stückfärberei.

Die früheren glatten Streichgarnstoffe wurden fast alle ausnahmslos im Stück gefärbt. Auch die heute noch fabrizierten, glatten Exporttuche werden meist im Stück mit Chlorbarium

Digitized by Google

oder Wasserstoffsuperoxyd weifs gefärbt; selten, wie bei Militärtuchen und feinen Tuchen für China, wird schon die Wolle gefärbt. Dasselbe geschieht mit den Streichgarnstoffen (Cheviots) der Damen- und Herren-Konfektion, wogegen man bei den Kammgarnstoffen dieser Art sowohl das Garn als das Stück färbt. In der losen Wolle färbt man heut den Rohstoff für gemusterte Buckskins, aber durchaus nicht in allen Fällen.

Zu den gegenwärtig besonders beliebten Farben gehört blau in allen Nuancen und schwarz.

Wie schon oben angedeutet, war die von handwerksmäfsig vorgebildeten Schönfärbern betriebene Färbekunst in der Nieder-Lausitz zu Anfang des Jahrhunderts noch sehr mangelhaft. Zudem wurde sie von nur wenigen geübt. Sie war zumeist wie Spinnen und Weben ein Teilprozefs, den gewöhnlich nur der Meister selbst innerhalb seines Betriebes ausführte. Im Jahre 1800, als die Industrie in Kottbus bereits 215 Tuchmacher mit insgesamt 2014 Arbeitern beschäftigte, gab es nur 2 Schönfärber, die für Lohn arbeiteten, und noch 1850, als die gesamte Tuchfabrikation 1400 Menschen das Brot gab, existierten in Kottbus nur vier Lohnfärber mit 9 Arbeitern.

In Sommerfeld existierten:

	Lohnfärbereien		Arbeiter	
1827	2		7	
1840	4		10	
1841	4		12	
1842	6		15	
1843	6	(9)	17	(8)
1844	6		20	
1845	6		16	
1846	6	(7)	16	(7)
1847	6		15	
1848	6		12	
1849	6	(7)	12	(6)
1850	6		15	
1851	6		20	
1852	6		19	

Von jetzt ab verändert sich aber die Sachlage. Gestützt auf eine erweiterte Anwendung der chemischen Hilfswissenschaften in der Praxis wird die Technik der Berufsfärber eine immer vollkommenere und sicherere. Nun ist es nicht mehr nötig, dafs die Tuche zum Färben und Appretieren nach auswärts geschickt werden; sie werden in den am Ort der Fabrikation neu entstandenen Lohnfärbereien vollendet. In einzelnen Städten, wie in den schon citierten, in Sommerfeld und Guben, zieht allerdings der Grofsfabrikant von vornherein die einmal fortgeschrittene Färberei in seinen Betrieb hinein, so dafs sie das Übergewicht

Digitized by Google

über die Lohnfärberei hat. Nach dem auf diesem Gebiet leider besonders spärlichen statistischen Material existierten in Sommerfeld resp. Guben:

	Lohnfärbereien		Privat-Färbereien		Summa	
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	der Färbereien	der Arbeiter
1849	6 (7)	12 (6)	8 (15)	15 (18)	36	51
1852	6 (7)	12 (6)	8 (15)	15 (18)	36	51
1853	6	20	10	30	16	50
1854	5	15	9	25	14	40
1855	4 (7)	12 (6)	9 (16)	25 (20)	36	63
1856	4	16	9	25	13	41
1857	4	16	9	25	13	41
1858	3	12	9	20	12	32
1859	3	10	9	20	12	30
1860	3	10	9	20	12	30
1861	3 (7)	10 (6)	9 (15)	20 (21)	34	57
1862	3	10	9	20	12	30
1863	3	10	9	20	12	30
1864	3	10	9	20	12	30
1865	4	20	8	32	12	52
1866	4	20	8	48	12	68
1867	4	25	8	36	12	61
1869	4	40	9	40	13	80

In den anderen Städten aber wird bis ungefähr zum deutsch-französischen Kriege hin der gröfste Teil der produzierten Tuche in den Lohnfärbereien gefärbt, daher vergröfsert sich ihr Umfang von Jahr zu Jahr. Während 1860 in den 4 kottbuser Lohnfärbereien nur 21 Personen arbeiteten, zählen wir 1865 schon 35 und 1870 gar 75 Färberei-Arbeiter.

Mit Anfang der siebziger Jahre wird das Bild wieder ein anderes. Die nach dem Kriege in rascher Aufeinanderfolge entstehenden zahlreichen Fabriken für Streichgarne zogen alle die Färberei in ihren Betrieb. Auch die immer weiter um sich greifende Kammgarn-Industrie bringt der Lohnfärberei keine erhebliche Arbeit, da sie zunächst ihre Gespinste zum Teil fertig gefärbt von auswärts bezieht. Aus diesen Gründen beschränken einzelne Lohnfärbereien ihre Thätigkeit; andere gehen ganz ein. Nur die Färbereibesitzer, deren Intelligenz und Börse sie befähigt, die besten Methoden und Apparate zu verwerten, erhalten die Kundschaft der wenigen Fabrikanten, die keine eigene Färberei haben. So ist in Kottbus das Quantitäts-Verhältnis der in Lohn- und Privatfärbereien gefärbten Tuche seit 1870 gerade umgekehrt geworden. Während nach den damaligen Handelskammerberichten in den Lohnfärbereien einige 70, in den Fabrikfärbereien dagegen einige 50 Leute arbeiteten, so dafs $^2/_3$ aller Tuche in

Digitized by Google

den ersteren und nur 1/8 in den letzteren gefärbt wurden, beschäftigten die Lohnfärbereien 1890 in ihren 8 Betrieben nur ca. 250 Arbeiter, während in den Fabrikfärbereien 355 Personen arbeiteten[1]. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dafs die Privatfärbereien meist die Karbonisation mit in ihre Thätigkeit gezogen haben und dafs man seit den letzten Jahren die Kammgarne mehrfach roh-weifs bezieht und Kottbus nicht nur seinen eigenen Bedarf, sondern auch zum Teil den seiner Nachbarstädte färbt.

Wie sich endlich unter solchen Umständen die innere Einrichtung der Fabrikfärbereien dieser Stadt (mit Peitz und Spremberg) in den letzten 15 Jahren entwickelt hat, darüber giebt folgende Tabelle Aufschlufs:

Es waren in Thätigkeit in Kottbus resp. Peitz und Spremberg

	Kessel (Barken)	Indigoküpen	Summa der Personen
1875	57	7	57
1882	47	3	66
1883	48	10	80
1884	45 (3)	3 (2)	69 (26)
1885	44	3 (7)	74
1886	42 (11)	3 (1)	72 (18)
1887	67 (10)	7 (1)	127 (17)
1888	101 (10—72)	13 (2—4)	254 (16—156)
1889	114 (11—72)	16 (2—2)	312 (22—156)
1890	120 (12—72)	17 (2—)	355 (20—160)

Hieraus ersehen wir, dafs die Anzahl der Kessel in Kottbus in 15 Jahren um 110,53 % gewachsen, in Peitz in 6 Jahren um 7,69 % gefallen, in Spremberg in 3 Jahren die gleiche geblieben ist. Ganz auffallend aber ist eine andere wichtige Folgerung. Während im Jahre 1875 auf 57 Kessel und 7 Indigoküpen im ganzen 57 Personen zur Bedienung kommen, erfordern nach 15 Jahren 120 Kessel und 17 Indigoküpen 355 Arbeiter.

Dieser Umstand ist einesteils dadurch zu erklären, dafs, wie schon bemerkt, die Kessel resp. Barken immer gröfser geworden sind und darum mehr Personal als bisher zur Wartung benötigen, anderenteils aber und noch viel mehr dadurch, dafs wie auch schon bemerkt, unter den 355 Färbereiarbeitern auch die gleichzeitig in der Karbonisation verwandten Arbeiter mitgerechnet sind.

---

[1] Wie sehr übrigens, absolut genommen, die Lohnfärberei sich bis heute erweitert hat, geht aus folgender Betrachtung hervor: Im Jahre 1850 kamen in Kottbus auf 1100 industrielle Arbeiter 4 Färber mit 9 Gesellen. Im Jahre 1890 kommen auf 5862 durch die Industrie beschäftigte Arbeiter 250 Lohnfärber, d. h. die Zahl der Lohnfärber hat sich um 355 % vermehrt.

Digitized by Google

2. Die Karbonisation.

Diese in den Betrieb der Färberei hineingezogene Karbonisation (siehe auch das Kapitel über den Rohstoff) rührt wie so manche Erfindung von ähnlichem Schicksal von einem Deutschen her. Im Jahre 1852 war es dem Dirigenten der würtemberger Wollmanufaktur und Kunstwollfabrik zu Canstatt, Gustav Köber, als dem Ersten gelungen, durch Zerstörung der Baumwollfaser mittelst Säure aus der unreinen Kolonialwolle die reine Tierwolle als Extraktwolle zu gewinnen. Ausländer, insbesondere Franzosen nahmen sich der Erfindung behufs Verbilligung und Vereinfachung an und als unsere Färber und Fabrikanten sie nach einem Zeitraum von 20 Jahren allgemeiner einzuführen anfingen, dankte man natürlich den Franzosen für diesen verdienstvollen Fortschritt in der Industrie. Vielfach angefeindet, entwickelte sich die neue Methode der Wollreinigung dennoch von Mitte der siebziger Jahre an rapide, indem sie auf Garne[1] und fertige Gewebe und zwar auf neue und alte erweitert wurde.

Je nach dem höchst verschiedenen Material für die Karbonisation sind nun auch Beizmittel, Maschinen und Methoden ganz verschiedene. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, den ganzen Prozefs, der sich heute noch täglich erweitert und verbessert, nur dem Prinzip nach zu behandeln.

Als Beizmittel werden heute neben dem ältesten, der Schwefelsäure, noch andere mineralische Säuren verwandt: Salzsäure, Chlormagnesium. Für bereits gefärbte Stoffe ist besonders Chloraluminium beliebt, weil dieses die Gewebe sehr schont. Die Karbonisation der Lumpen geschieht meist mittels eines salzsauren Gases. Diesem gasförmigen Mittel entsprechend ist auch die Vorrichtung zum Beizen und Karbonisieren bei Lumpen eine andere als bei Wolle, Garn und Geweben.

Für die letzteren stellt man in der Beizbütte, d. i. ein hölzerner, mit Blei ausgeschlagener, meist rechteckiger Kasten, die betreffende Säurelösung her und wirft das Material hinein, damit es sich hier lockere und die Poren öffne. Je nach seiner Beschaffenheit bleibt es hier meist wenige Stunden, oft aber auch einen halben Tag. Während der Zeit mufs es fortwährend in Bewegung sein Zu diesem Zwecke werden Wolle und Garn umgerührt; für Gewebe hat man die Beizbütte oben mit einer oder mehreren Haspeln versehen, so dafs das Stück bequem gewendet und später aufgewickelt werden kann. Nach vollzogener Beize wird es auf eine mit der Beizbütte in Verbindung stehende schräge Pritsche gebracht, welche ebenfalls mit Blei ausgeschlagen ist. Die überflüssige Säurelösung läuft hier ab und wird dabei

[1] Lose Garne werden allerdings nur dann karbonisiert, wenn sie später dunkel gefärbt werden sollen, da bei diesem Prozefs die verkohlten Kletten, die sich in den unzähligen kleinen Pünktchen zeigen, wieder verschwinden.

Digitized by Google

gleichzeitig wieder für eine neue Beize gesammelt. Hat das Ablaufen aufgehört, so wird das Material auf einer der schon bekannten, mit einem Schleuderkorb versehenen Schleudermaschinen ausgeschleudert. Auch hier wird die ablaufende Flüssigkeit zur nochmaligen Benutzung in einer Cisterne gesammelt. Nach dem Ausschleudern wird das gebeizte Material in einer Wärme von 30 bis 40 ° R. getrocknet und dann in einer Hitze von 70 bis 90 ° R. gebrannt. Die hierbei gebräuchlichen Trocken- und Karbonisiermaschinen werden entweder mit direktem Feuer, das ein im unteren Teil der Maschine angebrachter Apparat erzeugt, oder mit heifser Luft, die in einem aufserhalb der Karbonisiermaschine befindlichen Apparat erzeugt und durch einen Kanal mittels Ventilator ersterer zugeführt wird, seltener mit Dampf geheizt. Sie bestehen für Wolle in einem dicht verschliefsbaren, hohen, viereckigen Gehäuse mit endlosen, in der Maschine sich auf oder ab bewegenden Drahtsieben, auf welchen die Wolle zu lagern kommt. Für Gewebe sind Trocken- und Karbonisierkammer mit Rollen resp. Walzen versehen, auf welchen das Tuch, in parallele Lagen gespannt, die Maschine durchläuft.

Beim Beizen von Lumpen dagegen verwendet man hermetisch verschliefsbare Öfen. Das Lumpenmaterial wird hier auf Trockensieben aufgelegt, welche sich in einem auf Rädern ruhenden Gestell bewegen, so dafs man sie bequem ein- und ausführen kann. Zum Trocknen bezw. Brennen der Lumpen bedient man sich eines mit Dampf geheizten Trocken-Cylinders, der sich ganz langsam in einem ebenfalls heizbaren Gehäuse bewegt.

Die bei allen diesen Maschinen während des Trocknens und Verbrennens entstehende feuchte, dunstige Luft wird durch Exhaustoren entfernt. Nachdem nunmehr die vegetabilische Faser vollständig verkohlt in kleinen, schwarzen Flecken sichtbar ist, folgt auf dies eigentliche Karbonisieren noch das Entsäuern, nicht minder wichtig wie jenes. Es soll die vorhandene Säure so vollständig wie möglich entfernen und die infolge des Säurebades und der Hitze dem Material anhaftende Sprödigkeit auf das Minimum beschränken. Während für die Stoffe, die später schwarz gefärbt werden sollen, zu diesem Zweck ein Waschen mit kräftiger Wascherdelösung genügt, sind der Ingredienzen und Methoden, welche das Entsäuern herbeiführen sollen, unzählige. Eines der besten Verfahren bleibt wohl das mit dem Sodabad. Dasselbe nimmt folgenden Verlauf: Um zunächst den gröfsten Teil der Säure zu entfernen, wird das Material eine Zeitlang in reinem Wasser gespült und dann erst 25—30 Minuten lang einer handwarmen Sodalösung ausgesetzt, in welcher es tüchtig durchgearbeitet wird. Hierauf wird es zum zweitenmal in frischem, reinem Wasser so lange gespült, bis ein in das Wasser der Spülmaschine getauchter Streifen blaues Lackmuspapier seine Farbe nicht mehr ändert. Besonders schwierig ist unter anderem die Entsäurung von Wollen in Schweifs, die

Digitized by Google

gleichzeitig dabei gewaschen werden (Fabrikwäsche). Damit ist der Prozeſs beendet.

Welche Bedeutung derselbe für die ganze Industrie hat, sehen wir erstens aus dem Umstande, daſs erst durch ihn der Kunstwoll-Fabrikation die Wiederbenutzung des halbwollenen Lumpenmaterials ermöglicht wurde. Zweitens ist man durch die Karbonisation imstande, die mit den zahllosen, zerschnittenen Kletten behafteten Kämmlinge, welche früher als fast wertlos weggeworfen wurden und heute, bei der Zunahme des Verbrauchs überseeischer Wolle, Millionen an Wert repräsentieren, da sie ja fast das ganze Material für Fabrikation unserer glatten, stückfarbigen Ware liefern, für die Tuchfabrikation im engern Sinne zu verwerten. Sehr wichtig ist drittens dieser Prozeſs auch für das fertige Gewebe insofern, als er dasselbe gegen früher schont und man nun nicht mehr nötig hat, nach dem Weben die vielen Strohteilchen mit dem Noppeisen zu entfernen, wodurch manches Stück so beschädigt wurde, daſs es gegen das Licht gehalten wie ein Drahtsieb aussah. So macht dies neue chemische Verfahren auch die Nopptinkturen überflüssig, mit denen der Fabrikant jene schadhaften Stellen zu „vertuschen“ suchte und die gleich beim ersten Regen dem Käufer zeigen, daſs er betrogen wurde.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die Appretur.

1. Die Walkerei und ihre Betriebsformen.

Die Summe all der Arbeitsprozesse, die das Gewebe von seiner Abnahme am Webstuhl bis zu seiner Vollendung als gebrauchsfertiger Stoff noch durchzumachen hat, wird unter dem Namen „Appretur“ zusammengefafst. Die Appretur erhöht die Festigkeit, Dichte und Haltbarkeit des Stoffes und verleiht dem grob-unscheinbaren Webeprodukt ein gefälliges Äufsere.

Es gehören zur Appretur folgende Teilprozesse: Noppen, Waschen und Walken, Rauhen, Trocknen und Scheeren, Bürsten, Pressen und Kalandern, schliefslich Dekatieren.

Je nach der Bestimmung des Stoffes, nach seiner Preislage, vor allem aber nach der gerade herrschenden Mode richtet sich die Ausdehnung und Intensität der Appretur. Einzelne Artikel haben fast alle genannten Prozesse durchzumachen, andere sind nur wenigen unterworfen; bei manchen Stoffen genügt eine Appreturarbeit zur Vollendung, andere müssen ein- und demselben Prozefs wiederholt unterworfen werden.

Diesen verschiedenen Möglichkeiten für Vornahme und Nachhaltigkeit der einzelnen Operationen, sowie auch für ihre Reihenfolge entsprechen denn auch die grundverschiedenen Wirkungen, die mit der Appretur erzielt werden. Thatsächlich werden durch sie aus ein- und demselben rohen Stück zwei Stoffe hervorgebracht, die nach aufsen und nach innen, nach Glanz, Glätte, Rauhheit, Weichheit, Steifheit einerseits und Elastizität, Festigkeit, Dicke andererseits wesentlich verschieden sind und dementsprechend ganz verschiedene Werte repräsentieren.

Erhellt schon hieraus die Wichtigkeit der hierher gehörigen Prozesse, so wird dieselbe gerade für unsere Zeit der Modestoffe

Digitized by Google

noch dadurch um ein bedeutendes erhöht, dafs die Appretur in Verbindung mit der Weberei die Muster Zusammenstellungen und damit die Elemente für neue Artikel schafft. Durch die verschiedenen Kombinationen in Bindung und Drehung, Einstellung und Dicke der Fäden, welche der hoch entwickelte Webstuhl der Neuzeit ermöglicht, werden Stücke geschaffen, welche stellenweise oder im ganzen für die einzelnen Arbeiten der Appretur verschieden empfindlich sind, so dafs viele Muster, die aus einfarbigem Garn hergestellt sind, erst durch die Appretur ihre Vollendung erhalten, ja durch sie erst wirklich erzeugt werden. Welche Bedeutung aber dieser Umstand für unsere heutige Produktion hat, die von der Mode in zwei völlig voneinander getrennte Saisons geschieden ist, geht aus den fortwährenden Klagen der Fabrikanten darüber hervor, dafs es bei den gesteigerten Ansprüchen der Mode immer schwerer wurde, neue Muster zu schaffen, und dafs es so wenig Dessinateure gebe, die Neues und geschmackvoll Originelles schaffen könnten.

Zunächst werden die vom Stuhl kommenden Gewebe, Streich- und Kammgarnstoffe, überschaut. Ihre Beschaffenheit wird kontrolliert und besonders die feineren Waren im groben genoppt, d. h., es werden die mitverwebten Stroh- oder Holzstückchen, hervorragende Fadenenden, Fadenknoten oder doppelte Fäden entfernt. Als Vorrichtung zum groben Noppen oder Lodennoppen sowie zum späteren Noppen nach dem Scheeren dient einzig und allein auch heute noch ein mit schief stellbarer Platte versehener Tisch, an welchem die Arbeiterinnen sitzen, die das infolge der schiefen Stellung zweckmäfsig von hinten oder oben beleuchtete Tuch mit dem Noppeisen[1] belesen und die Unreinigkeiten mit einem Kehrbesen entfernen. Kleinere Webefehler, wie einen zu dicken Faden, beseitigt man durch Ausnähen, indem man denselben auszieht und einen dünneren mit der Nähnadel einzieht. Die Tücher werden hierbei über ein Doppelreck gehängt, streifenweis nachgesehen und weiter gezogen. Diese Manipulation wird besonders jetzt häufig bei den Modestoffen angewandt, weil viele derselben schon für die kleinsten Fehler empfindlich sind, indem ihnen in der Appretur oft gar keine oder doch viel weniger Deckung gegeben wird, als dies bei den glatten Tüchern der Fall war. Hierauf erfolgt wieder für beide Stoffe das Auswaschen des Tuches mit Wasser, dem man etwas Seife oder ein ähnliches Reinigungsmittel beimischt. Dadurch werden alle beim Webeprozefs entstandenen Unreinigkeiten, Öl, Leim und Schmutz, sowie der nur lose haftende, nicht gebundene Farbstoff entfernt. Wenn auch diese Manipulation gerade nicht Handarbeit geblieben, wie das bei den beiden anderen ihrem Charakter gemäfs nicht anders sein konnte, so sind doch die Maschinen, welche die

[1] Das Noppeisen hat die Form einer gröfseren Pincette, deren federnde Blätter 4—5″ lang und 3/4″ breit sind.

Digitized by Google

Arbeit übernommen haben, recht alt und recht einfach. Neben dem schon im vorigen Jahrhundert gebräuchlichen Waschhammer, dessen einfache Konstruktion schon durch den Namen erklärt wird, wendet man in der Neuzeit auch eine Maschine an, die im wesentlichen aus einem Walzenpaare besteht, zwischen denen der zu waschende Stoff, nachdem er eine mit der Waschflüssigkeit gefüllte Mulde passierte, hindurchgeführt wird.

Für die aus Streichgarn gefertigten Stoffe folgt jetzt als erste gröfsere Operation in der Appretur der Walkprozefs. Durch diesen Prozefs erhalten die Stoffe ihr vor allen anderen Webewaren charakteristisches Aussehen als Tuch. Die einzelnen Fäden werden miteinander verfilzt, d. h. bis zur Nichtunterscheidbarkeit innig verbunden, so dafs das forschende Auge, die tastende Hand nur eine einzige, vollkommen gleichartige Masse, die Decke des zum Filz verdichteten, früheren Gewebes sehen kann. Hierdurch unterscheiden sich die Streichgarnstoffe von den Kammgarnstoffen, bei welchen die das Gewebe bildenden Fäden sich ohne Schwierigkeiten erkennen und aus ihrer Verbindung leicht lostrennen lassen.

Das Walken ist nach Dauer und Intensität sehr verschieden. Abgesehen von den mehr oder weniger vollkommenen Maschinen richtet es sich nach der Dicke und Bindung des Gewebes, der Beschaffenheit der Wolle, Farbe und Drehung des Garnes, sowie der zukünftigen Bestimmung des Stoffes. Im allgemeinen wird heute nur noch bei den weniger stark und fest gewebten Tuchen, insbesondere Militärtuchen, eine intensive Walke angewendet, wie sie die frühere glatte Ware benötigte, um vielfach die von der schlechten Beschaffenheit der Garne und mangelhaften Ausbildung der Arbeiter herrührenden Webefehler und sonstigen Mängel zu verdecken. Zudem hat sich die Mode von den harten, festgewalkten Stoffen, die gewendet wurden und häufig vom Vater auf den Sohn forterbten, ab- und den leichten, weichen Stoffen zugewendet, die gar keine oder eine sehr schwache, nur auf die inneren Fäden der Ware wirkende Walke brauchen.

Daher ist es sehr erklärlich, dafs die Geschichte des Walkprozesses technisch bei weitem nicht soviel des Interessanten bietet als die Geschichte der voraufgegangenen Prozesse.

Was zunächst die Ingredienzien anbetrifft, aus denen man die Walkflüssigkeit herstellt[1], so war zu Anfang unseres Jahrhunderts in der Lausitz meist die Woll- oder Walkerde, eine Art gelber oder blauer Thon, der sich in gewaltigen Lagern in

[1] Unter Walkflüssigkeit versteht man die in der Hauptsache zusammenziehend wirkende Flüssigkeit, in welcher der Stoff während des Arbeitsprozesses in den einzelnen Walklöchern lagert und so lange bewegt wird, bis darauf gegossenes Wasser rein und klar abläuft. Die Menge der dazu verwandten Ingredienzien hängt ganz von der Stärke und Art des Gewebes ab. In Verbindung mit Druck und Wärme wirken sie nicht nur verdichtend, sondern auch notwendigerweise verkleinernd. Man bezeichnet dieses Kürzer-

Digitized by Google

jener Gegend findet, gebräuchlich. Derselbe wurde mit Urin und etwas warmem (daher der Name „warme Walke") Wasser gemischt und nun das Tuch „ausgegerbert", wie man diesen Walkprozefs nannte. Später trat an Stelle der fetten Erde die Seife, weifse und schwarze, am liebsten Ölseife, weniger gut war die Talgseife. Diese in Verbindung mit Urin und kaltem Wasser ergab die kalte Walke, die seit Ende der zwanziger Jahre die allgemein übliche geworden war[1]. Im Laufe der Zeit versuchte man, billigere Surrogate für die Seife zu benutzen. So walkte man in den dreifsiger und vierziger Jahren mit Mehl, doch lieferte dieses keine dicht geschlossene, kernige Ware. Anfang der fünfziger Jahre verwandte man Sodalauge beim Walken, die aber das Tuch spröde machte und so dasselbe entkräftete. Im Jahre 1856 führte Werkmeister Büttner in Sommerfeld eine Walke ein, die abweichend von allen früheren und späteren Methoden gar keinen Urin verwendete und ein Drittel der bisher nötigen Seife sparte. Er erhielt vom Gewerk eine Weihnachts-Gratifikation von 500 Thlr. und für die nächsten drei Jahre, in denen sein Verfahren noch geheim gehalten werden sollte, je 100 Thlr. Später ist von demselben nichts mehr zu hören. Auch Schafkot und Grütze sind vorübergehend verwendet worden. Allein man kehrte immer wieder zur Seife zurück, die mit Urin und mildem Wasser zusammen die besten Resultate lieferte.

Wenn wir von dem einfachen Waschen des Tuches, dem vorhin genannten Ausgerbern, das ca. 6 bis 8 Stunden in Anspruch nimmt, absehen, war die einzige und älteste Walkvorrichtung die aus Frankreich und den Niederlanden herrührende Hammerwalke, bei welcher mit langen hölzernen Stielen versehene Hämmer durch eine vor den Hammerköpfen laufende Daumenwelle gehoben werden, von letzterer schliefslich abgleiten und mit ihrem ganzen beträchtlichen Gewicht auf das Tuch in dem Walkloch oder Kummet zurückfallen. So wurde das Gewebe stofsweise getroffen und, durch die Kerben auf der Schlagseite des Hammers fortgerückt, bewegte es sich dementsprechend weiter.

Es ist erklärlich, dafs diese Art Walke etwas Rohes und Gewaltsames an sich hat, und da aufserdem die Hämmer schräg

und Schmälerwerden des Gewebes mit „Eingehen". Dasselbe beträgt bei tuchartigen Stoffen im Durchschnitt 1,5—2,5 % von der Länge. In der Breitenrichtung verkürzen sich die Stoffe meist mehr, weil der lockerere Schufsfaden die Verkürzung begünstigt.

[1] Durch Beschlufs des sommerfelder Gewerks vom 16. und 17. August 1830 wird definitiv bestimmt, dafs von nun an nicht mehr mit Wollerde, sondern nur noch mit Seife gewalkt werden darf, weil diese Art zu walken besser und nicht teurer sei, indem der Fabrikant bei ihr soviel an Wolle erspart, als die Seife teurer wie die Wollerde ist. Übrigens wurde die warme Walke, bei der die Walkerde gebräuchlich war, besonders für starke und dicke Tücher noch lange beibehalten.

Digitized by Google

auf das Tuch fallen, langsam wirkt. Die Ware wurde nur ganz allmählich[1] und unregelmäfsig mit Haaren bedeckt, sie blieb hohl und hatte einen groben Filz, war daher nicht haltbar und kernig. Vielfach aber erhielt sie von den Hammerschlägen Falten, Riefen oder Aale genannt, die ausgerichtet werden mufsten, Beschädigungen, Risse und Löcher, die nur die Hand der sorgfältigsten Nopperin wieder verdecken konnte. Zudem erforderte die Vorrichtung viel Raum und machte durch die fortwährenden Erschütterungen besonders hohe Anforderungen an die Festigkeit der Mauern des Gebäudes, und trotz der grofsen Billigkeit[2] dieser Vorrichtung ward der Wunsch nach einem vollkommeneren Walkprozefs immer lauter.

Einen Fortschritt bedeuten schon die bald nach den Freiheitskriegen eingeführten, englischen Kurbelwalken, bei denen die Hämmer kurze, gufseiserne oder gar keine Stiele hatten und mittelst Zugstangen auf- und nieder bewegt wurden, das Walken also mehr durch Druck erfolgte, infolgedessen der ganze Prozefs ruhiger, gleichmäfsiger verlief und die Beschädigungen seltener wurden. Indes beanspruchte die Kurbelwalke kaum weniger Raum, auch ward der durch den schnelleren Gang der Hämmer erzeugte Vorteil fast ganz durch den in der Konstruktion der Maschine bedingten, ungleich gröfseren Kraftanspruch paralysiert.

Ganz wesentliche Verbesserungen zeigen erst die von John Dyers in England erfundenen und seit den vierziger Jahren in der Niederlausitz eingeführten Cylinderwalken[3]. Obwohl sie in der Zahl der Walzen, der Anwendung von Druckfedern etc. eine gewisse Verschiedenheit zeigen, ist doch ihre Einrichtung sehr einfach und einander sehr ähnlich. Sie besteht in der Hauptsache aus einem Troge, aus welchem das an beiden Enden zusammengenähte und von der Walkflüssigkeit durchnäfste Gewebe entweder direkt oder mittelst einer Zufuhrwalze zwischen zwei Arbeitswalzen hindurch gepreſst wird, wonach es sich in einem Kanal, dessen Wände zusammenlaufen, mehr und mehr zusammenschiebt, um von hier wieder in den Trog zurück zu gelangen und seinen Weg von neuem zu beginnen.

Der bedeutende Vorteil, den diese Walk-Cylinder vor den beiden erstgenannten haben, liegt darin, dafs sie ebenso leicht ein Walken aus der Breite als ein Walken aus der Länge gestatten, während Hammer- und Kurbelwalke hauptsächlich nur nach einer Richtung hin wirkten, eine Abänderung in der Stellung

[1] Der Prozefs dauerte 24—30 Stunden.

[2] Die Walkstöcke brauchten etwa in dreifsig Jahren erst erneuert zu werden, alle übrigen Unterhaltungskosten aber waren höchst gering.

[3] In Sommerfeld wird die erste Cylinderwalke laut Beschlufs des Gewerks vom 21. Januar 1850 eingeführt. Sie war eine sogenannte dreiroulettige, d. h. sie hatte drei Cylinder, und wie die meisten dieser Art von Hartmann in Chemnitz gebaut, während die fast ausschliefslich benutzten zweiroulettigen besonders Quade in Guben baute.

Digitized by Google

der Maschine aber bei ihnen unmöglich war, welcher Übelstand nur zum kleinsten Teil durch ein geschicktes Einlegen der Tücher und öfteres Herausnehmen und Ausrichten derselben gehoben wurde.

Heute finden wir Kurbel- und Cylinderwalken gleichzeitig in Thätigkeit, und das hat seinen guten Grund. Will der Fabrikant eine weiche, dicke Ware mit lockerer Filzdecke herstellen, so wäscht er das rohe Tuch nicht vorher, sondern läfst ihm Öl, Leim und Schmutz, die es beim Weben und Spinnen erhält; es wird aus dem Schmutze gewalkt. Dieses glatte, schlüpfrige Gewebe vermögen aber nur die gekerbten Hämmer der Kurbelwalke zu fassen und fortzubewegen, während die Rouletten der Cylinderwalke darüber hinweggleiten, es verschieben und beschädigen würden. Auch alle die Stoffe, die mehr oder minder „echt" gefärbt sind, deren Farbe durch Hitze leicht leidet, werden am besten mit der Kurbelwalze behandelt, die sich viel langsamer und schwächer erhitzt als die Cylinderwalke. Letztere wendet man dagegen überall da an, wo man bei aller Dünnheit eine kernige Ware mit fester Filzdecke herstellen will.

Nach dem Walken erfolgt als letzter hierher gehöriger Prozefs das Waschen und Ausspülen. Durch dasselbe soll der von der Walke herrührende reiche Wassergehalt auf das Mafs beschränkt werden, das gerade noch zur nächstfolgenden Arbeit des Rauhens nötig ist. In der frühesten Zeit liefs man einfach das Wasser von dem aufgehängten Stoff ablaufen, bis derselbe nicht mehr tropfte. Später legte man das gewalkte Gewebe in einen Walkstock, den sogenannten Ausspülstock, liefs es erst mit wenig Wasser, das nach und nach auf den Stoff lief, schlagen, dann das Wasser ablaufen und frisches, aber mehr hineinlaufen und die Arbeit von neuem beginnen. Dies wiederholte man mit einem immer gröfseren Quantum Wasser so lange, bis das Wasser so rein und hell aus dem Stock ablief, wie es in ihn hineingekommen war.

Aber auch diese Manipulation erforderte noch zu viel Zeit; schon 1840 ward für das Waschen eine besondere Maschine in Sorau eingeführt, allein dieselbe bewährte sich nicht recht; erst in den letzten Jahrzehnten ward dem Übelstand rationell abgeholfen. Man erfand Cylinder-Waschmaschinen, ähnlich den beim Wollspülen gebräuchlichen, bei denen die durch rotierende Cylinder hervorgerufene Centrifugalkraft ein rasches Entwässern bewirkt. Heute sind dieselben in allen Walklokalen aufgestellt. Ihre Arbeit ist die letzte, welche dem Gewebe an sich gilt.

Wenn so, wie wir gesehen haben, die Geschichte des Walkprozesses vom technischen Standpunkte aus eine ärmliche ist, so ist sie ökonomisch betrachtet recht interessant. Wie jede Tuchmacherinnung in der Stadt ein Wollspül- und Färbehaus hatte, so besafs sie auch ein oder mehrere aufserhalb der Stadt gelegene Gewerkswalken, ferner gab es noch Walkmühlen, die

Digitized by Google

einer Gesellschaft wohlhabender Innungsmitglieder, sogenannten Walk-Korporationen oder Walk-Vereinen als Privateigentum gehörten und die nicht nur für die Eigentümer, sondern auch gegen Lohn für die anderen Innungsmitglieder und sonstigen Fabrikanten arbeiteten. Schliefslich liefsen sich auch einzelne Walker von den Scharwenkern Walken bauen, die sie meist an die Innung verpachteten, zuweilen aber auch auf eigene Rechnung als Lohnwalken betrieben [1].

In den ersten Decennien unseres Jahrhunderts waren nur in den bedeutenderen Fabrikstädten gute Walken vorhanden; diese arbeiten daher vielfach für die Meister der kleineren, benachbarten Städte, deren Walktechnik noch recht unvollkommen war. Forsts ganze Produktion hebt sich erst, als Mitte der dreifsiger Jahre der Walkprozefs erhebliche Verbesserungen erfährt, und Sorau läfst noch in den fünfziger Jahren den gröfsten Teil seiner Fabrikate auswärts walken. Von allen Walkmühlen hörten die zuletzt erwähnten zuerst auf zu existieren. Sie waren meist weiter entfernt von der Stadt an einem gröfseren Gewässer gelegen, regelmäfsig nur von den wenigen Gewerksmitgliedern benutzt, die nicht Mitglied eines Walkvereins waren, in lebhafterem Betrieb nur, wenn Gewerks- und Vereinswalken den Bedarf der Walkkorporationen nicht decken konnten oder, was öfter vorkam, mangels Wasser den Betrieb einstellen mufsten. Nur mit dem beschränkten Kapital des einzelnen Privaten ausgestattet, von einem ungewissen Kreis kleinerer Kunden abhängig, die nur ungern die damals hohen Transportkosten der Tuche hin und zurück zahlten, schliefslich auch noch, wie alle Walken damaliger Zeit, im Sommer durch grofse Hitze, im Winter durch intensive Kälte im Betrieb behindert, mufsten sie zuerst ihre

[1] So hatte Sorau 1827 in dem 1½ Stunden von der Stadt entfernten Jeschkendorf zwei Walkmühlen mit zehn Walkstöcken; 1842 kam eine neue Walke in Marsdorf bei Sorau mit achtzehn Stöcken hinzu. Wenn diese nicht ausreichten, liefs man in Sagan, Sprottau und Görlitz walken. In Sagan existierte um 1848 schon eine Fabrik, die eine so vortreffliche Walke hatte, dafs die Fabrikanten der Umgegend mit Vorliebe ihre Tücher dorthin brachten und Sorau beispielsweise allein 1848 von seinen 7000 Tüchern dort 2000 Stück walken liefs. Das Gewerk in Sommerfeld besafs 1834 eine Walke bei Merke und die sogenannte Krebsmühle in Zwippendorf bei Gassen. 1843 pachtete es auch noch die Walkmühle zu Grofs-Särchen bei Sorau. In diesen 3 Walken waren insgesammt 32 Walklöcher in Betrieb. Sonst arbeiteten seit den dreifsiger Jahren noch die Lohnwalken zu Räschen bei Sommerfeld, Naumburg a. Bober, und in besonders dringenden Fällen, d. h., wenn die Tuche nicht binnen zwei oder drei Tagen gewalkt werden konnten, auch die zu Geterade und Neubrück a. Bober für die sommerfelder Fabrikanten. Das geschah unter anderm im Winter 1849—1850, wo sehr starker Frost den Betrieb der anderen Walken, die alle an seichten Gewässern gelegen waren, unmöglich machte. Das Gewerk mufste sogar in diesem Fall die nötigen Arbeiter für den Betrieb der neubrücker Walke aus Sommerfeld hinkommen lassen. Oft liefs man auch die Tuche nur wegen der besseren Färberei oder Appretur gleichzeitig auswärts walken. So geschah das in den vierziger Jahren in Sagan mit sorauer Tuchen.

Digitized by Google

Thätigkeit einschränken, als der Fabrikherr der modernen Zeit seine eigene Walke innerhalb seines Etablissements aufstellte und die nie versagende Kraft des Dampfes sich dienstbar machte. In den fünfziger Jahren, als auch den Gewerksmitgliedern, welche nicht Mitglied eines Walkvereins waren, erlaubt wurde, in den Gewerks- resp. Vereinswalken walken zu lassen, verloren sie ihre Bedeutung fast ganz. Etwas länger hielten sich Gewerks- und Vereinswalken, die, mit gröfserem Kapital ausgerüstet, rationeller betrieben werden konnten, zumal bis ca. 1850 die Innungsmitglieder verpflichtet waren, zunächst nur in den dem Gewerk gehörigen oder von demselben gepachteten Walken arbeiten zu lassen. Mit den sechziger Jahren fangen auch diese an, um ihre Existenz zu kämpfen, und in den siebziger Jahren verschwinden sie mehr und mehr. Eine nennenswerte Rolle spielen heute mit allen Fortschritten der Technik ausgestattete Lohnwalken nur noch in Forst, dessen selten fleifsiges Streben auch noch einer Reihe Lohnappreturen im engeren Sinne Beschäftigung bietet. Dem so gewonnenen Bilde entsprechen auch all die vielfachen Veränderungen in dem wirtschaftlichen Verhältnis des Walkers zu den Tuchmacher-Innungen, die im Lauf des Jahrhunderts ebenfalls als notwendige Konsequenzen des Kampfes zwischen dem das Decentralisations-Prinzip vertretenden Innungswesen und dem modernen Centralisations-Prinzip des Grofsbetriebes eingetreten sind.

Der Walker in den der Innung gehörigen oder von ihr gepachteten Walkmühlen war zu Anfang des Jahrhunderts nichts weiter als ein von dem gesamten Gewerk bezahlter Beamter, der sogar auf Antrag der Gewerkvorstandes von der betreffenden Kommunalbehörde vereidigt werden konnte. Sein Einkommen setzte sich zusammen aus barem Geld, d. h. einem Teil der vom Gewerk für das Walken der Tuche festgesetzten Taxen, der Walksätze, teilweis oder ganz freier Wohnung und aus dem Nieſsbrauch der um dieselbe oder doch nicht weit davon liegenden Äcker, Wiesen und Heidestrecken. Die Innung lieferte ihm alles, was er zu seiner Arbeit brauchte, ins Haus. Sie stellte wegen der meist nicht unbeträchtlichen Entfernung zwischen Industriestadt und Walke Fuhrherren in ihren Dienst, welche die Tuche der Fabrikanten abholten und dem Walker ablieferten; sie versorgte ihn mit Urin und beschaffte auf dem Wege der Minuslicitation gemeinsam die Seife für die Walke. Die einzelnen Innungsmitglieder kauften dann von dem Gewerk die benötigte Seife zu Engros-Preisen und schickten dieselbe zugleich mit den Tuchen zum Walker. Selbstverständlich war für die jeweilig seitens der Innung üblichen Breiten genau festgesetzt, wie schwer höchstens ein bestimmtes Tuch vor der Walke sein dürfe, wieviel Pfund Seife dazu verwendet werden sollte und wie hoch sich das Walkgeld pro Stück belaufe. Die Bestimmungen hierüber sind vielfach geändert worden, sei es, dafs mehr leichte

Digitized by Google

oder mehr kernige Tuche beliebt waren und man darum weniger oder mehr Seife brauchte, sei es, dafs der Wunsch, die private auswärtige Konkurrenz fern zu halten, zu niedrigeren, oder grofse Neuanschaffungen von Maschinen etc. zu höheren Walkpreisen veranlafsten. Im Jahre 1832 waren in Sommerfeld für sogenannte

7/4-Tuche 2 Pfd. Seife,
8/4- „ 3 „ „ ,
9/4- „ 4 „ „

vorgeschrieben.

Derselbe Satz bestand noch 1840, als die 7½-Vierteltuche (7/4-Tuche ohne Leisten, während die gewöhnlichen 7/4-Tuche mit Leiste gerechnet wurden) hinzukamen, für deren Walke man 2½ Pfd. Seife ansetzte.

Im Jahre 1850 wurden ebenda mit Rücksicht auf die Kosten, welche die Einrichtung der Dampfwalke gekostet hatte, die Walksätze erhöht für

7/4 Tuche auf 9 Sgr.,
7½-Vierteltuche „ 11 „ ,
8/4-Tuche „ 11 „ ,
9/4 „ „ 15 „ ,

nachdem zwei Jahre vorher das Maximal-Gewicht in rohem Zustande bestimmt worden war und zwar für

7/4-Tuche auf 24—25 Pfd.,
7½-Vierteltuche „ 25—26 „ ,
8/4-Tuche „ 27—28 „ ,
9/4- „ „ 28 und mehr Pfd.

Die letzten hierher gehörigen Normierungen aus dem Jahre 1861 liefern folgendes Bild:

a. Dicktuche.

7/4-Tuche,		roh höchstens	20	Pfd.	schw.,	brauchen	2½	Pfd.	Seife;
7½-Vierteltuche,		„	„	22	„	„	„	2½	„	„
8/4-Tuche,		„	„	24	„	„	„	3	„	„
8/4- „	schwer,	„	„	26	„	„	„	3½	„	„
9/4- „		„	„	28	„	„	„	4	„	„
7/4-Tuche,		das Walkgeld beträgt					10½	Sgr.		
7½-Vierteltuche,		„	„	„			12½	„		
8/4-Tuche,		„	„	„			13½	„		
8/4- „	schwer,	„	„	„			15½	„		
9/4- „		„	„	„			17½	„		

b. 8/4-Tuche und Zephyre[1].

7/4-Zephyre,		bis	2400	Fäden	Geschirr,	ca.	19	Pfd.	schwer,		
7½- u. 8/4- „		von	2500—3000	„	„	„	23	„	„		
8/4- „	schwer,	„	3200—3300	„	„	„	25	„	„		
9/4- „		„	3400—3600	„	„	„	27	„	„		
7/4-Zephyre,		brauchen	2½	Pfd.	Seife;	das	Walkgeld	betr.	10½	Sgr.	
7½- u. 8/4- „		„	3	„	„	„	„	„	13½	„	
8/4- „	schwer,	„	3½	„	„	„	„	„	15½	„	
9/4- „		„	4	„	„	„	„	„	17½	„	

[1] Siehe unter anderem Akte des Tuchmacher-Gewerks, Jahrgang 1850, Beschlufs vom 28. August, und Jahrgang 1859, Beschlufs vom 22. Januar,

Digitized by Google

c. Boie[1].

couleurte, brauchen 3 Pfd. Seife, das Walkgeld beträgt 6 Sgr.
weifse, „ 2½ „ „ „ „ „ 5 „

Zu diesen Bestimmungen, welche eine gewisse Sicherheit und Garantie für den normalen Verlauf des Walkprozesses bieten sollen, gehört auch noch die folgende, dafs der Walker nur für sogenannte rohe, d. h. eben vom Webstuhl kommende und fehlerlose Tuche ersatzpflichtig ist. Waren die Tuche schon gerauht oder zeigten sie bei der vor dem Prozefs offiziell angeordneten und gewissenhaft ausgeführten Schau einzelne Fehler, wie Stockflecken oder dgl., so hatte bei etwaiger Beschädigung des Stückes während des Walkens der Walkmeister keine Schuld. In solchem Falle ersetzte die Gewerkskasse meist den Schaden. Desto schärfer aber waren andrerseits die Strafen, welche den Walker trafen, wenn die für fehlerlos befundenen rohen Tuche während des Prozesses beschädigt wurden. War der Rifs oder das Loch nicht gröfser als ¼ resp. ½ Elle, so wird nur der Wert der letzteren ersetzt; war der Schaden aber gröfser, so mufste die ganze Stärke des Tuches, über welche er sich erstreckte, vergütet werden. Kommt ein zweiter Fehler hinzu, so wird für diesen mindestens der Wert einer halben Elle vergütet; bei gröfseren Fehlern aber, d. h. solchen, die eine halbe Elle überschreiten, wie eben angedeutet verfahren. Dabei wird immer der Wert des fertig appretierten Tuches gemeint. Auch durfte das Stück in der Länge höchstens ½ Elle, in der Breite höchstens 1″ „einlaufen“. Entstanden Streitigkeiten, so entschied hierüber eine zu diesem Zweck aus Innungs-Mitgliedern zusammengesetzte Revisions-Kommission.

Diese Strafbestimmungen wurden wie die oben genannten Tarifbestimmungen öfter, doch nie wesentlich geändert. Sie bestanden beide bis in die sechziger, siebziger Jahre, so lange, als es überhaupt Gewerkswalken gab.

Inzwischen vollzogen sich in dem Betrieb derselben mancherlei Änderungen ökonomischer Natur, die dem Walker nach und nach zu einer immer gröfseren Selbständigkeit gegenüber den eigentlichen Tuchmachern verhalfen. In den dreifsiger Jahren wurden die Fälschungen, welche die Meister bei dem Zusammenkochen der verschiedenen Walkseifen in einem Kessel begingen, so häufig und für den Prozefs so nachteilig, dafs von nun an der Walker dem einzelnen Meister die Seife zu festgelegten Preisen liefert. Behufs leichterer Regulierung erfolgte die Bezahlung seitens der Meister meist von Messe zu Messe. Blieb sie aus, so konnte der

---

woraus hervorgeht, dafs solche Fabrikanten, die nicht Mitglieder einer Walk-Korporation waren, 20 Pf. mehr für das Walken eines Tuches zahlen mufsten.

[1] Siehe erstes Kapitel, dritter Abschnitt.

Digitized by Google

Walker die Tuche des Betreffenden so lange beschlagnahmen, bis er befriedigt war.

Ungefähr zehn Jahre später ging man noch einen Schritt weiter. Von jetzt an lieferte der Walker auch alle Neben-Ingredienzien, besonders den Urin und Seife-Surrogate, wie Mehl etc., in natura zum Walkprozeſs. Dafür wurde das Walkgeld erhöht und dies entstehende Mehr zum Teil von der Innung, zum Teil von den Meistern getragen[1].

Aber trotz dieser centralisierend wirkenden Einrichtungen dauerten die Übelstände in den vierziger und fünfziger Jahren fort. Endlos sind einerseits die Klagen der Meister über Vernachlässigung der Walke und Zuviel-Verbrauch an Seife seitens der Walker und andrerseits die Unterschlagungen seitens der Meister, die im Einverständnis mit dem Walker Tücher von gröſserer Breite und Schwere, als auf dem Walkzettel vermerkt war, zur Walke brachten, um das ersparte Walkgeld mit dem Walkmeister zu teilen. Da wurden in den sechziger Jahren einschneidende Betriebs-Veränderungen vorgenommen. Der Betrieb in den Walken wird, etwaige Reparaturen abgerechnet, die nach wie vor auf Kosten der Innung ausgeführt wurden, von nun an selbständig dem Walkmeister übertragen. Derselbe sorgt jetzt auch für das Heizmaterial der inzwischen aufgestellten Dampfmaschinen und seinen Transport nach der Walke, für die Löhne der Gehülfen: kurz für alles. Dagegen bleibt es ihm überlassen, sich über die Walkgelder mit den Meistern zu einigen. Letztere haben auch ferner noch beim Innungsvorsteher Walkzettel zu lösen, zahlen aber dafür kaum den dritten Teil der früher üblichen Gebühren und, was besonders charakteristisch ist, die Nicht-Innungsmitglieder, welche die Gewerkswalken benutzen, zahlen nicht mehr wie die Innungsmeister.

Alle diese Maſsnahmen, die einerseits den persönlichen Ehrgeiz des unabhängig gewordenen Walkmeisters rege halten, andrerseits der Konkurrenz der Privatwalken begegnen sollten, konnten doch den Ruin der Gewerkswalken nicht aufhalten.

---

[1] Besondere Schwierigkeiten stellten sich der Beschaffung des Urin entgegen. Noch verhältnismäſsig leicht war es für den Walker, diese für ihn höchst wichtige Flüssigkeit in genügender Quantität zu erhalten, wenn seine Walke in der Nähe der bevölkerten Industriestadt lag und so reichliche Fahrgelegenheit vorhanden war. Schwieriger aber ward es, wenn die Entfernung zwischen Walke und Stadt eine gröſsere war und die Fuhren seltener und aus diesem Grunde teuer wurden. Dann bediente man sich zum Abholen des Urins grofser Lastwagen, auf deren Gestell ein langer, hohler Holzcylinder von ca. 1 m Durchmesser mit einer Öffnung oben in der Mitte ähnlich den Sprengwagen ruhte. Gewöhnlich ward der Urin nicht umsonst geliefert, man zahlte vielmehr für eine der in jedem Hof zu diesem Zweck aufgestellten Tonnen mittlerer Gröſse 5 Pf. an den Hauswirt. Dem heutigen Fabrikwalker macht die Beschaffung des Urin natürlich keine solchen Umstände.

Digitized by Google

Wie wir schon darlegten, war derselbe in den siebziger Jahren vollendet.

Eine Illustration zu dem eben Gesagten bietet folgende Tabelle. Nach dieser besonders für Sommerfeld charakteristischen Aufstellung gab es:

	Lohnwalken					Privatwalken in Sommerfeld
	Gewerkswalken			Private Lohnwalken		
	Peitz	Kottbus	Sfd.	Kottbus	Sfd.	
1827			1			
1840			2		2	
1841			2		2	
1842			2		2	
1843			3		2	
1844			3		2	
1845			3		2	
1846			3		2	
1847			3		2	2
1848			3		2	3
1849			3		2	3
1850			3		2	3
1851	1	3	2	3	2	3
1852	1	3	2	3	2	2
1853	1	3	2	3	2	3
1854	1	3	2	3	2	3
1855	1	3	2	3	2	3
1856	1	3	2	3	2	3
1857	1	3	2	3	2	3
1858	1	3	2	3	2	3
1859	1	3	2	3	2	4
1860	1	3	2	3	2	5
1861	1	3	1	3	2	6
1862	1	3	1	3	2	6
1863	1	3	1	?	2	8
1864	1	3	1	?	2	7
1865	1	3	1	?	2	7
1866	1	3	1	?	2	7
1867	1	3	1	?	2	7
1869	1	3	1	?	2	7
1871	1	3	1	—	1	7

Was die innere Einrichtung anbetrifft, so waren aufgestellt und thätig in den Gewerkswalken zu Sommerfeld:

	Walklöcher	Waschlöcher
1827	5	2
1840	28	—
1841	28	—
1842	28	—
1843	32	—
1844	32	—
1845	45	—
1846	45	—
1847	32	—

Digitized by Google

in den Gewerks- und Privatwalken zu Sommerfeld:

	Kurbelwalken	Cylinderwalken	
	Walklöcher	Walkcylinder	Waschcylinder
1852	20	16	3
1853	20	23	5
1854	15	25	7
1855	15	25	7
1856	15	27	7
1857	15	27	7
1858	15	27	7
1859	15	28	6
1860	15	28	6
1861	15	26	5
1862	15	26	5
1863	15	24	4
1864	16	24	5
1865	16	24	6
1866	16	36	7
1867	17	36	8
1869	18	35	8,

in den gesamten Walklokalen von Kottbus (Peitz, Spremberg) aber

	Kurbelwalken		Cylinderwalken		Arbeiter
	Einfache Walklöcher	Waschlöcher	Walk-cylinder	Wasch-cylinder	
1861	35	12	27	15	33
1862	57	7	29	19	32
1863	57	10	29	17	36
1864	64	12	32	19	40
1865	60	8	30	18	30
1866	60	8	30	22	20
1867	68	12	32	24	46
1868	73	14	35	24	48
1869	—	—	—	—	—
1870	68	12	32	24	57
1872	68	10	47	28	48
1875	72	6	54	36	48
1882	47	12	48	43	52
1883	43	15	55	52	63
1884	46	9	47	53	54
	(14)	(6)	(12)	(9)	(9)
1885	41	11	45	53	53
	(?)	(?)	(?)	(?)	(?)
1886	37	13	43	51	53
	(4)	(2)	(8)	(12)	(9)
1887	40	9	58	55	61
	(?)	(8)	(12)	(17)	(13)
1888	41	8	60	66	65
	(1—41)	(8—0)	(10—54)	(15—48)	(13—90)
1889	40	16	54	65	87
	(1—41)	(2—0)	(10—54)	(17—48)	(9—80)
1890	42	13	57	64	68
	(1—45)	(10—0)	(10—65)	(15—55)	(12—90)

Digitized by Google

Nach der letzten Tabelle haben sich in den dreifsig Jahren von 1861—1890 die schon lange in Gebrauch befindlichen Kurbelwalken nur sehr wenig vermehrt. Es beträgt nämlich bei den Walklöchern die Vermehrung 20 %, bei den Waschlöchern gar nur $8^1/_3$ %. Dagegen stieg die Zahl der Walk-Cylinder von 27 auf 57, d. h. um $111^1/_9$ % und die Zahl der hierzu gehörigen Wasch-Cylinder von 15 auf 64, d. h. um $326^2/_3$ %. Dies rapide Wachstum der Cylinder-Walk- und Waschvorrichtungen hat aufser den genannten, speziell technischen Gründen noch eine andere Ursache halb technischer, halb ökonomischer Natur.

Wie wir schon in dem Kapitel über den Rohstoff sagten, werden in neuerer Zeit verschiedenen Stoffen, besonders Cheviots, während des Walkprozesses natürliche resp. künstliche Scheerhaare angewalkt, d. h. mechanisch in die Poren des Stoffes eingedrückt, um sie voller, dicker und schwerer zu machen. Die Kurbelwalke konnte diese Arbeit nicht übernehmen, weil ihr Druck zu schwach und nicht gleichmäfsig war. Erst die in immer gröfseren Dimensionen gebauten Walkcylinder riefen den Druck und in weiterem Verlauf die Temperatur-Erhöhung hervor, welche notwendige Vorbedingung für ein einigermafsen festes Anwalken ist.

Die Methoden hierbei sind verschieden. In der Lausitz verfährt man meist auf folgende Weise: Man näht den Stoff mit den Leisten zusammen, die linke Seite, welche beim Tragen nach innen kommt, nach innen, schüttet die für das ganze Stück bestimmten Scheerhaare auf einmal hinein und läfst das Ganze nun durch die Walkmaschine gehen. Dies Verfahren ist insofern sehr mangelhaft, als der Walker keinerlei Kontrolle über ein gleichmäfsiges Anhaften der Scheerhaare hat. Manche Fabrikanten lassen deshalb das offene Tuch erst etwas walken und geben dann nach und nach die Scheerhaare zu. Dadurch wird der erste Übelstand wohl etwas gehoben, aber ein anderer tritt an seine Stelle: die Haare können in den teilweis schon entstandenen Filz nicht mehr eindringen. Vollständig gelingt ihnen letzteres bei keiner Methode, und die schwarzen Woll- und Schmutzklümpchen, die sich in unseren Anzügen zwischen Futter und Stoff finden, sind ein Beweis dafür, wie die Billigkeit auf Kosten der Haltbarkeit der Produktion ihren Stempel aufdrückt. Auch hier eine traurige Illustration zu dem berüchtigten Wort: „Billig und schlecht".

2. Das Rauhen und die wirtschaftliche Stellung der Rauher.

Mit dem Rauhen beginnt erst die eigentliche Appretur der tuchartigen Stoffe, durch welche nach einander die Wollhärchen in bestimmter Richtung an die Oberfläche des Tuches gebracht,

Digitized by Google

dann gleichmäfsig abgeschnitten und nun getrocknet werden, um schliefslich Glätte und Glanz zu erhalten. Sie bildet die letzte der drei grofsen Arbeitsgruppen, in welche sich die Industrie zu Anfang unseres Jahrhunderts noch sehr scharf teilte: Spinnen, Weben, Appretur.

Eine wirkliche Appretur von Bedeutung bestand zu Anfang unseres Jahrhunderts eigentlich nur in Kottbus. Hier vollendeten Patentmeister, Patent-Tuchbereiter oder Tuchbereiter die Tuche für die Messen. Die Appretur in den anderen Städten beschränkte sich meist auf die gewöhnlicheren Tuche oder auf die, welche für den eigenen Bedarf oder zum Ausschneiden auf den Jahrmärkten der Nieder-Lausitz bestimmt waren. Sie wurde dann gewöhnlich von den Tuchmachermeistern selbst ausgeführt.

Als aber die Cockerillschen Maschinen besseres Garn in gröfseren Quantitäten und somit die Vorbedingung für eine mächtigere Entwickelung der Gesamt-Industrie lieferten, nahm die Produktion in den einzelnen Städten so zu, dafs eigene Appreturanstalten möglich und nötig wurden. Daher finden wir denn einige wenige Jahre nach den Freiheitskriegen auch in den kleineren Industrie-Centren zuweilen schon Gewerks-Tuchbereiter, welchen der Tuchmacher die aus der Walke kommenden Tuche gegen Lohn zur Vollendung übergab. Eine Ausnahme war es, wenn hierbei, wie dies in Guben noch 1849 der Fall war, die beiden integrierenden Arbeiten, Rauhen und Scheeren, getrennt waren, d. h. wenn einzelne Tuchbereiter die Tuche nur rauhten, andere sie nur schoren. Gewöhnlich führt ein Lohntuchbereiter allein alle die schon mehrfach genannten Arbeiten aus. Wo hingegen, wie in Forst bis in die dreifsiger Jahre, fast ausschliefslich sehr geringwertige Ware erzeugt wurde, besorgten nach wie vor die Meister die notwendige Appretur zum gröfsten Teil selbst. Auch in Sorau geschieht dies noch nachweislich bis 1840. Berücksichtigt man diesen Umstand und den ferneren, dafs selbst die Tuche, die nicht wie die Mehrzahl aller in der Nieder Lausitz produzierten und in roh weifsem Zustande nach Kottbus und später nach Görlitz verkauft, sondern auf Rechnung der Meister appretiert wurden, sehr oft in berühmten auswärtigen Fabriken appretiert wurden, wie in Sagan und Gladbach, so wird man einsehen, dafs die Appretur in der Nieder-Lausitz bis in das vierte Jahrzehnt hinein noch keine erheblichen Fortschritte gemacht hatte.

Das wurde erst wesentlich anders, als im vierten und fünften Decennium immer bessere Rauhmaschinen und Cylinder-Scheermaschinen erfunden wurden. Nun entstehen innerhalb des Fabrik-Distriktes, sowohl in den Industrie-Centren selbst, als auch in der Umgebung derselben, grofse Appretur-Anstalten und zwar gleichzeitig Lohn- und Privat-Appreturen, welche alle in der Nieder-Lausitz produzierten Tuche appretieren. So besafsen allein die Fabrikanten in Guben, wo ein gewisser Zuschke aus Bautzen

Digitized by Google

schon in den zwanziger Jahren die Dekatur eingeführt hatte, auswärtige Appretur-Anstalten in Brano, Gr. Breesen, Gostrose und Crayne. Von einzelnen Gewerken wurden tüchtigen Lohn-Appreteuren Unterstützungen bewilligt, wenn sie sich in der Stadt niederliefsen. Die sommerfelder Gilde zahlte beispielsweise im Jahre 1841 dem ersten aus Guben eingewanderten Appreteur[1] Schuster 1000 Rthlr. Vorschufs für sein Etablissement und verpachtete 1851 dem Tuchappreteur Ferd. Pannott die z. Z. unbenützte Wasserkraft der Krebsmühle gegen eine monatliche Pachtsumme von nur 15 Thlr.

Mit der Zeit aber wuchs die Bedeutung der Appretur, zumal man immer mehr Modestoffe produzierte, für deren Wert die Appretur eins der wichtigsten Momente ist. Dem Fabrikanten lag daher mehr und mehr daran, den Stoff während dieses Prozesses, der für das Äufsere von so entscheidender Wirkung ist, unter seiner unmittelbaren Aufsicht zu haben. So verringerte sich denn die Zahl der Lohn-Appreteure allmählich, bis sie in der neuesten Zeit in den meisten Städten zu existieren aufgehört haben. Am lebensfähigsten haben sie sich neben den Lohn-Spinnereien und -Webereien in Forst erhalten.

Was nun die Technik anbetrifft, so soll die erste Arbeit, das Rauhen, die durch die Walke erzeugte, wirre Filzdecke auf einer oder auf beiden Seiten des Stoffes auflösen und die für den inneren Halt des Gewebes entbehrlichen Wollhärchen in bestimmter Richtung an die Oberfläche bringen.

Das Mittel, dessen man sich hierbei bedient, sind die Rauhkarden, die Fruchtköpfe der Karden- oder Wolldistel (Familie Dipsacus) resp. einer angepflanzten Spielart derselben, welche krumme Häkchen hat, während die wilde Pflanze gerade besitzt. Diese Rauhkarden werden in 9 oder 7 Abstufungen angewendet und zwar so, dafs die bei den letzten Strichen jeder Fahne[2] benutzten Karden noch ganz neu sind, die bei den Strichen unmittelbar vorher gebrauchten schon einmal, die noch früher gebrauchten zweimal u. s. w. zum Rauhen verwendet wurden. Durch diese stufenweise Anwendung erst der ganz abgenutzten, schon acht- resp. sechsmal in Gebrauch gewesenen Karden bis hinauf zu den harten, scharfen, noch neuen Karden, wie auch durch die gleichzeitig quantitativ immer zunehmende Benutzung von Wasser wurde das Tuch immer energischer behandelt, die

[1] Je nach dem Umfang des Arbeitsbetriebes und der Einrichtung unterscheidet man Rauher, Tuchscheerer oder Schaber für die eine oder andere Teilarbeit oder Appreteure für den ganzen Prozefs.

[2] Fahne hiefs der Teil des beim Rauhen über einem Doppelreck hängenden Tuches, der von der vorderen Stange bis zum Knie des Arbeiters reichte. Seine Länge betrug ungefähr eine Elle, so dafs Ellen- und Fahnenzahl zusammenfielen.

Digitized by Google

Decke immer klarer und gleichmäfsiger[1]. Der Stoff mufs während dieser Operation feucht sein, weil das Wollhärchen die Eigenschaft hat, in der Stellung dauernd zu verbleiben, in welcher es aus dem nassen Zustande in den trockenen übergeht und weil die Karden das trockene Haar herausreifsen würden. Die Karden wieder müssen ganz rein und trocken sein, damit sie fassen. Darum werden sie jedesmal, nachdem man sie auf beiden Seiten benutzt hat, nach ihrer jeweiligen Abnutzung in eine von 9 resp. 7 Horden übereinander auf Böden gelagert und getrocknet. Dann werden die anhaftenden Wollhaare (Rauhflocken) aus ihnen entfernt. Die Arbeit geschah früher durch Kinder von 6 bis 8 Jahren mittelst des sogenannten Kardenstechers, einer Art Kamm. Heute geschieht sie durch eine Kardenputzmaschine, die im wesentlichen aus einer mit Borsten oder Besenruten besetzten Bürstenwalze besteht, welche sich oberhalb eines zur Aufnahme der Rauhflocken dienenden Kastens äufserst schnell um ihre Achse dreht.

Die Arbeit selbst ging nun in folgender Weise vor sich:

Das Tuch, das in einer mit Wasser[2] gefüllten hölzernen oder steinernen Rauhmulde, auch Rauhtrog genannt, lag, wurde teilweis über ein 10′ hohes Doppelreck, dessen 5—6″ starke und 8′ lange, glatte Stangen etwa 3′ von einander entfernt waren, resp. über ein auf diesem hängendes Leinwandstück gezogen. Bei allen Stücken, die mehr als $^4/_4$ Elle breit waren, rauhten gleichzeitig zwei Arbeiter, die der gröfseren Ausgleichung wegen öfter mit einander abwechselten. Ihre einfachen Werkzeuge waren ein Raukreuz in der einen und eine glatte hölzerne Leiste oder Holzkreuz, welche sie hinten an das Tuch anlegten, damit dieses nicht ausweicht, in der anderen Hand. Das Rauhkreuz bestand aus einem 10—12″ langen, hölzernen Stabe, durch dessen Mitte zwei ebenso lange, dünne Brettchen durchgesteckt waren. Das dickere Ende des Stabes diente als Griff; von dem andern war an die Enden der Brettchen eine Schnur gezogen und zwischen dieser Spalte und zwischen den Brettchen die Karden je nach ihrer Gröfse in zwei bis vier Reihen so eingesteckt, dafs dadurch ein Halbkreis entstand.

Auf jeder Fahne machten die Arbeiter nun 36 Striche gegen

---

[1] Die hier und da angestellten Versuche, die Kardendistel durch metallische, nach Art der Spinnkrempel erzeugte Rauhkarden zu ersetzen, sind bisher immer fehlgeschlagen, weil es sehr schwer ist, die feine elastische Schärfe der Distel künstlich nachzuahmen, und weil es geradezu unmöglich erscheint, künstliche Karden in jener Abstufung der Schärfe herzustellen, wie sie sich bei der Distel durch wiederholtes Rauhen selbst bildet.

[2] Von alten Praktikern wurde besonders das weichere Flufs- und Regenwasser genommen, weil es die Stoffe besser aufweicht und ihnen auch mehr Glanz giebt.

Digitized by Google

den Mantel[1] hin, wobei sie immer um die Hälfte der Breite ihres Kardenkreuzes nach der Mitte fortrücken, bis sie dort zusammentreffen. Nun gehen sie in derselben Weise den Weg rückwärts. Die gerauhte Fahne wird in den Rauhtrog gezogen und eine neue in Angriff genommen, bei der sich die geschilderte Arbeit wiederholt. War dann das Tuch einmal in dieser Weise durchgerauht, so wiederholte man das ein-, zwei-, auch dreimal und unterschied so ein Rauhen im ersten, zweiten, dritten und vierten Wasser.

Es liegt auf der Hand, dafs diese Operation sehr langsam vor sich ging, wenn sie einigermafsen gut sein sollte. Und selbst dann war der Erfolg lediglich von der Geschicklichkeit und dem guten Willen des Rauhers abhängig, und es ist schliefslich nur natürlich, wenn das Tuch an den am bequemsten zu erreichenden Stellen besser als an den entfernteren gerauht war. Stoffe mit geringerer Walke endlich, wie sie die neuere und neueste Zeit mit Vorliebe produzierte, konnten dieser groben, dabei vielfach oberflächlichen Prozedur überhaupt nicht unterzogen werden.

Im weiteren Verlauf der Einführung der Cockerillschen Spinnmaschinen ward auch hier Abhilfe geschaffen. In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre kam die Rauhmaschine aus den Niederlanden in die Lausitz. Dieselbe bestand aus einer grofsen, eisernen Trommel von etwa 2 Ellen Länge und 3′ Durchmesser, auf welcher mittelst einer sehr bequemen Vorrichtung über die ganze Breite des Tuches reichende Rauhstäbe, d. h. mit den Fruchtköpfen der Kardendistel besetzte eiserne Schienen, befestigt wurden. Die Führung des Tuches längs des mit grofser Schnelligkeit sich drehenden Cylinders erfolgte durch Vermittelung zweier Walzen, über welche das endlose Tuch langsam sich bewegte, wobei es eine mit Wasser gefüllte Mulde passiert.

Die gleichmäfsig sorgfältige Arbeit dieser einfachen Rauhmaschine und die durch sie herbeigeführte, bedeutende Ersparnis an Arbeitskraft hatte ihre rasche Verbreitung zur Folge. Von einigen unwesentlichen Veränderungen, welche dem die Bewegung

---

[1] Der Mantel ist das Ende des Stückes, welches die äufsere Umhüllung des zusammengefalteten oder gerollten Stückes bildet. In den Mantel wurden früher in einem Abstande von 3/16 bis 1/4 Elle zwei Streifen von andersfarbigem Garn aus Wolle, Baumwolle oder Seide eingewebt oder eingestickt. Heute geschieht meist letzteres. Der zwischen diesen Streifen befindliche Stoff, der dem Käufer des Stückes nicht zugemessen wird und die Bestimmung hat, zum Verschneiden auf Muster zu dienen, hiefs Spiegel. In ihn wurden früher die Nummer des betreffenden Stückes, der Name des Fabrikanten, die Benennung der Ware und vielfache Verzierungen aus Goldborden eingestickt. Heute wird in den Fabriken meist kein Spiegel mehr gemacht, sondern es wird nur ein das Mantelende bezeichnender Streifen eingewebt, in welchen die Stücknummer eingestickt wird. Auch die früher vor dem Mantel an die Tuche angenähten breiten, grellfarbigen Streifen aus glänzender langhaariger Wolle, die eigens zu diesem Zweck fabriziert wurden und lange einen nicht unwichtigen Handelsartikel bildeten, gehören heute der Vergangenheit an.

Digitized by Google

des Tuches erzeugenden und regelnden Mechanismus galten, behauptete sie bis in die vierziger und fünfziger Jahre in der Rauherei allein das Feld.

Zu dieser Zeit ward eine von Ernst Gefsner in Aue bei Schneeberg konstruierte Doppel-Rauhmaschine eingeführt, deren noch gröfsere Leistungsfähigkeit rasch Anerkennung fand. Wie schon der Name sagt, haben diese äufserst sinnreich konstruierten Maschinen zwei Rauhtambours. Die Umdrehungsgeschwindigkeit dieser beiden verhält sich zur Schnelligkeit der Leitwalzen, über welche das Tuch geht, wie 17 : 2. Eigene Vorrichtungen regulieren den Eingang des unterhalb des Tambours auf einem Lattentisch lagernden, endlosen Tuches und geben ihm bei seinem beständig mit der gerauhten Seite, der sogenannten Rechtsseite, nach aufsen gehenden Wege auf dem Tambour die nötige Spannung in der Länge. Sie ermöglichen eine bequeme Abstellung der Anstriche[1], ferner durch das gleichzeitige Vor- und Rückwärtsrauhen des einen und des andern Cylinders eine nicht unbedeutende Verkürzung der Arbeitsdauer und endlich infolge des Freiliegens des Tambours auf der einen Seite gleichzeitig eine Kontrolle über den Fortgang des Prozesses und rasches, bequemes Wechseln der Rauhstäbe. Hierzu kommt, dafs die Maschine im Verhältnis zu der einfachen Rauhmaschine an Raum und Betriebskraft, infolge des vier bis sechsfachen Anstriches an Zeit und Arbeitskraft, also auch am Lohne spart. Es ist deshalb wohl nur natürlich, wenn diese Doppel-Rauhmaschine, die das Dreifache der einfachen Rauhmaschine leistet, trotz ihres hohen Preises rasche Verbreitung fand, zumal sie anfangs der fünfziger Jahre noch eine wesentliche Verbesserung erfuhr.

Für ein gutes, gleichmäfsiges Rauhen ist es nämlich unbedingt notwendig, dafs der durch die Maschine gehende Stoff keine Falten oder Quetschungen erleidet. Es wird durch solche einesteils die Berührung der Karden mit den verdeckten Stellen unmöglich gemacht, andernteils aber werden die an die verdeckten Stellen unmittelbar angrenzenden Erhöhungen zu stark gerauht. Dadurch entsteht gleich ein doppelter Fehler, den man vermeidet, indem man etwaige Falten öffnet, das Tuch nach seiner Breitenrichtung andauernd gleichmäfsig spannt. Bei den einfachen Rauhmaschinen benutzte man hierzu zwei Arbeiter. Gessner brachte an seiner Maschine einen Breithalter an, der von nun an die beiden Arbeiter überflüssig machte und so ein weiteres

[1] Unter Anstrich versteht man die Berührung des Tuches mit den Karden. Es wird nämlich mittelst verstellbarer Führungswalzen das in gerader Richtung gespannte Tuch an der in ihrem ganzen Umfange mit Karden besetzten Rauhtrommel hingeführt. Je nachdem nun das Tuch die Peripherie der Trommel nur an einer oder mehreren Stellen berührt, unterscheidet man einen einfachen und einen mehrfachen Anstrich. Die ersten Rauhmaschinen hatten alle einen einfachen Anstrich, die späteren 2, 4, selbst 6 Anstriche wie die Gessnersche Maschine.

Digitized by Google

bedeutendes Arbeitsersparnis erzielte. In der einen Form ähnelt er einer Welle, die aus eng aneinander gereihten Rollen zusammengesetzt ist, deren Drehungsachsen in schrägem Winkel von der Mitte nach aufsen gestellt sind. Eine andere Konstruktion besteht aus Walzen mit in divergierender Richtung beweglichen Holzschienen, welche durch Excenterscheiben nach links und rechts gezogen werden. Diese Apparate geben, weil sie das Tuch immer gleich stark und ungleich genauer als Menschenhände strecken, dadurch dem Grundhaar eine gröfsere Dichtigkeit und eine schönere Fülle und bedeuten somit auch noch einen Fortschritt in der Leistungsfähigkeit. Zur Bedienung dieser so vollkommenen Maschine genügt ein Arbeiter, während die quantitativ dasselbe leistenden drei einfachen Rauhmaschinen sechs Personen beanspruchten.

Trotz aller dieser ebenso unleugbaren wie unschätzbaren Vorzüge ist es doch der Doppel-Rauhmaschine nie gelungen, die einfache Rauhmaschine zu verdrängen; ja, in der Nieder-Lausitz hat sie nicht einmal das numerische Übergewicht zu erreichen vermocht, wie das in anderen Textil-Distrikten zeitweilig, besonders bei Beginn ihrer Einführung der Fall war. Die Erklärung für diese seltsame Thatsache liegt einesteils in der Maschine selbst, andernteils in der Natur der heutigen Modestoffe. Die Grundbedingung, unter welcher allein die Doppelrauhmaschine ihre vielen Vorzüge äufsern kann, ist die, dafs die zu rauhenden Stoffe fest gewebt und stark gewalkt sein müssen. Das ist aber bei vielen der heutigen Modestoffe, ja bei den meisten derselben gar nicht der Fall. Aufserdem hat diese Maschine noch den andern Mangel, den wir schon beim mechanischen Webstuhl bemerkten. Der alles Lebens bare Mechanismus herrscht zu sehr vor; sie ist zu sehr Maschine. Sie arbeitet mit der minutiösen Genauigkeit und tadellosen Regelmäfsigkeit, die im Prinzip der Maschine liegt. Nun eignen sich aber die Modestoffe gerade für solche Behandlung nicht. In ihrer Beschaffenheit einem steten Wechsel unterworfen, ändert sich bei ihnen fortwährend die Intensität, mit der dieser oder jener Appreturprozefs vorgenommen werden mufs. Das gilt besonders von der Rauherei, und viele Stoffe, die der schonendsten Behandlung bedürftig sind, lassen die Anwendung der Doppel-Rauhmaschine nicht zu. Da kommt wie in der Weberei der alte Handstuhl hier die einfache Rauhmaschine mit ihrer gröfseren Akkommodationsfähigkeit der Empfindlichkeit der Modestoffe mehr entgegen. Sie gestattet der den jeweiligen Bedürfnissen sich anpassenden Menschenkraft einen gröfseren Einfluſs, und das ist gerade beim Rauhen, dieser heikelsten aller Appretur-Arbeiten, von höchster Bedeutung.

Den Rauhmaschinen verwandt sind noch einige andere Maschinen, welche zeitweilig hier und da Verwendung fanden, in einzelnen Fällen noch finden.

Digitized by Google

Die Mode hatte sich bislang in glatt appretierten Stoffen, d. h. solchen, deren Oberfläche infolge des Anliegens der Haare glatt erscheint, gefallen. Da verfiel ihre Laune plötzlich auf velourartig appretierte Stoffe, d. h. solche, auf deren Oberfläche das Wollhaar in möglichst aufrechter Stellung getrocknet und geschoren wird. Dies hatte zur Folge, dafs eigene Maschinen für das Aufrichten der Wolle nötig wurden. So entstand die Klopfmaschine, die besonders in Forst Eingang fand. Bei ihr werden die Tuche durch Haselnufsstöcke, die durch Excenter in Bewegung gesetzt werden, geklopft und dadurch die Haare aufgerichtet. Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch die sogenannte Velours-Rauhmaschine, die sich von der einfachen Rauhmaschine dadurch unterscheidet, dafs bei ihr die Karden auf der Trommel nicht festliegen, sondern jede einzelne, auf eine eiserne Spindel gesteckt, sich um ihre Achse dreht. Auch stehen die Häkchen der Karden nicht in der Breiten-, sondern in der Längenrichtung zur Trommel. Darum legen sie das Haar nicht in einen Strich, sondern heben es aus dem Grund heraus.

Übrigens ist das Veloutieren heute wieder vielfach Handarbeit geworden. Es geschieht durch Klopfen des in seiner ganzen Länge ausgespannten Tuches mittelst Haselnufs- oder Rohrstöcken.

Schliefslich ist hier auch noch einer letzten Art Rauhmaschine der Postiermaschine zu gedenken, deren erste Tischlermeister Müller in Sommerfeld schon 1841 baute, wo sie bei Ferd. Pannott Aufstellung fand. Später finden wir einige derartige Maschinen in Kottbus, doch verschwinden sie seit 1866.

3. Das Trocknen, Scheeren und die noch hierher gehörigen Maschinen.

Wenn das Stück fertig gerauht ist, wird es getrocknet[1] und zwar in gespanntem Zustande getrocknet, damit es gleichzeitig eine bestimmte Länge und gleichmäfsige Breite erhält.

Zu diesem Zweck bediente man sich bis in die neuere Zeit fast ausschliefslich im Freien stehender Tuchrahmen[2]. Es waren dies eichene Säulen, 6″ im Geviert, 12′ hoch, oben spitz, damit etwaiger Regen die Tücher nicht fleckig mache. Je zwei solcher

[1] Vielfach, je nach der Feinheit der Tücher, geschahen Rauhen, Trocknen, Scheeren mehrere Male in folgender Reihenfolge: Nach dem Rauhen im ersten Wasser folgte Trocknen und erstmaliges Scheeren (aus den Haaren scheeren), dann Rauhen im zweiten Wasser, Trocknen und Bärteln (zu halben Haaren scheeren), weiter Rauhen im dritten Wasser, Trocknen und Spannen im Rahmen und schliefslich glatt oder gut scheeren, ausscheeren.

[2] Diese im Freien stehenden Tuchrahmen nannte man Sommerrahmen, während man die in geschlossenen und geheizten Lokalen aufgestellten Rahmen, deren man sich bei ungünstiger Witterung, also besonders im

Digitized by Google

Ständer wurden in einer Entfernung von 15 bis 16′ so in die Erde gerammt, daſs 8′ über dem Erdboden herausragten, und durch zwei Querriegel von 4″ im Quadrat, die mit eisernen Hakennägeln (Klavieren) eng besetzt waren, verbunden. Der obere, feste hieſs Blattstück, der untere, bewegliche Scheide.

Das Anspannen der Tücher geschah nun in folgender Weise: Man heftete das Tuch mit einem Ende an die erste Säule, die zu dem Zweck mit Klavieren besetzt war. Das andere Ende wurde in ein Leistenholz, die Wage genannt, gespannt. An der Wage war eine Rolle befestigt, über welche ein Seil lief, das mit einem Ende an der letzten vertikalen Säule befestigt war, während an dem freien Ende die Arbeiter so lange anzogen, bis das Tuch die gewünschte Länge hatte. Nun wurde es mittelst der Klaviere an Blattstück und Scheide angeheftet. Fehlte ihm an der Breite, so wurde mittelst eigener Druckvorrichtungen, Bauernfuſs und Schrull genannt, die Scheide so weit herunter gedrückt, bis die vorgeschriebene Breite erreicht war.

Die mannigfachsten Gründe haben dazu beigetragen, daſs die im Freien stehenden Tuchrahmen fast ganz verschwunden sind.

Vorerst war es wohl der Mangel an Raum, die steigenden Grundstückspreise, die eine Abhilfe notwendig scheinen lieſsen. Mehr noch aber haben technische Fortschritte und veränderte Geschmacksrichtung dazu beigetragen. Früher glaubte man, daſs die Sonnenstrahlen nicht nur trocknen, sondern gleichzeitig den lebhaften „Wasserglanz“ der glatten Tuche hervorbringen. Um den Trockenprozeſs zu verlängern, besprengte man die Stücke am Rahmen durch Gieſskannen mit Wasser und bürstete sie sorgfältig. Die technischen Fortschritte der Neuzeit haben aber den Beweis gebracht, daſs die Sonne durchaus nicht nötig ist zur Erzeugung von Glanz, ja, daſs der durch maschinelle Vorrichtungen erzeugte Glanz gleichmäſsiger und dauerhafter ist als der Wasserglanz, wie wir später sehen werden. Abgesehen davon aber sind heute die glatten, glänzenden Stoffe bei weitem nicht so beliebt als die matt appretierten.

Wohl kamen infolgedessen die Winterrahmen mehr in Gebrauch, zumal sie zwei unleugbare Vorteile haben, indem sie erstens das Trocknen unabhängig von Wind und Wetter machen und weil zweitens bei ihrer Benutzung gewisse, besonders in nassem Zustande gegen die Sonne sehr empfindliche Farben mehr geschont werden.

Allein das Trocknen erforderte immer noch sehr viel Zeit und Raum und die hierbei beschäftigten Arbeiter hatten viel unter der Hitze zu leiden und setzten sich leicht Erkältungen aus.

Winter bediente, Winterrahmen nannte. Das Aufstellungsrecht der ersteren hat in manchen Industriestädten zu den erbittertsten Streitigkeiten zwischen Zunft und Magistrat geführt. (Siehe unter anderm Werners „Urkundliche Geschichte der Tuchmacherzunft in Iglau“, S. 46 bis 51, 110 u. a.)

Digitized by Google

Da lernte man in neuester Zeit den Dampf zum Trocknen resp. Heizen verwenden, und die auf dieses Prinzip hin gebaute, aus England zu uns gekommene Dampftrocknungs-Maschine[1] bedeutet einen gewaltigen Fortschritt in diesem Prozefs. Dieselbe besteht aus einem grofsen Gehäuse, in welchem zur Erhitzung des Raumes dienende Dampfröhren früher wagerecht, jetzt senkrecht angebracht sind. Der zu trocknende Stoff, mittelst einer Vorrichtung an einer endlosen Kette befestigt, durchläuft über verstellbare Walzen hinweg, möglichst dicht an den Röhren vorbei den ganzen Raum.

Durch die Maschine trocknet man in einer Stunde 4 bis 5 schwere und 7 bis 8 leichte Tuche. Sie beschränkt den Raum auf das mögliche Minimum und beschwert die Arbeiter nicht, die im ungeheizten Raum verbleiben, von wo aus sie durch eine Klappe in der Längswand der Maschine den Verlauf des Prozesses kontrollieren können. Mit ihr hörte auch das betrügerische Ausspannen der Tücher in die Länge, wozu man die Rahmen gern benutzte, zum gröfsten Teil auf.

Nunmehr erfolgt das Scheeren.

Auch dieser für den Wert des Stückes höchst mafsgebende Prozefs war wie das Rauhen zu Anfang unseres Jahrhunderts noch Handarbeit.

Als Vorrichtung resp. Werkzeug hierzu diente der Scheertisch und die Scheere. Der Scheertisch ist ein etwas abgerundeter, mit Scheerflocken (Flock- oder Scheerwolle) gefütterter Tisch von 10′ Länge und einer halben Elle Breite, der auf zwei starken Böcken steht, die ungleich lang sind, so dafs der Tisch nach der einen Seite 10 bis 12″ höher ist als nach der anderen. Über den Tisch ist eine grobe, wollene Tuchdecke und darüber eine Zwillichdecke gezogen. Unter dem Tisch befindet sich eine Horde, auf welcher das Tuch lagert, und unter dieser ein wie der Tisch schräger Fufstritt für den Scheerer. Die Tuchscheere ist eine grofse Scheere, die aus zwei, je 23″ langen Blättern besteht, welche von einem stark federnden Ringe ausgehen, mit dem sie ein Ganzes bilden[2]. Von den beiden Blättern hiefs das dünnere der Lieger, weil es beim Scheeren mit 50, 70 oder 80 Pfd. belastet, nur langsam nach vorn geschoben wurde, in seiner Richtung aber unverändert liegen blieb, während das dickere Blatt, Läufer genannt, über Tuch und Lieger hinwegging.

Die Arbeit selbst ging folgendermafsen vor sich: Zunächst wird das Tuch in seinen Leisten mittelst kleiner Häkchen straff

---

[1] Heute baut der schon mehrfach genannte E. Gessner in Aue bei Schneeberg diese Maschinen.

[2] Die besten Scheeren waren die englischen und niederländischen. Auch die französischen Scheeren, besonders die aus Sedan, waren sehr gut, doch hatten sie einen kleineren Ring als die anderen und waren deshalb sehr steif und schwer zu führen.

Digitized by Google

so befestigt, dafs seine Breitenrichtung in die Längenrichtung des Tisches fällt. Dann wird das Haar mit einer Bürste oder dem Streicheisen aufgerichtet. Nun schob der Arbeiter mit seinem Leib die beschwerte Scheere langsam bis zum Ende des Tisches vor sich her, indem er sie gleichzeitig mit beiden Händen mittelst einer besonderen Vorrichtung schlofs und öffnete [1].

Es ist aus dem Geschilderten leicht zu ersehen, dafs auch das Scheeren wie das Rauhen eine sehr mühsame Operation war, die einen fleifsigen, sehr geschickten und kräftigen Arbeiter erforderte, wenn keine „Schmitzen", „Rattenschwänze" oder „Kleben" entstehen sollten [2] und die Arbeit nur einigermafsen gut ausfallen sollte. Man war deshalb hier noch mehr wie anderswo fortwährend darauf bedacht, den Prozefs zu erleichtern, resp. eine Maschine damit zu betrauen.

Der erste Fortschritt, den man machte, betraf die Konstruktion der Scheeren insofern, als man Ring und Blätter nicht mehr aus einem Stück herstellte, sondern die Blätter an den Bügel anschraubte. Nun war es nicht mehr nötig, den Bügel im Feuer zu erhitzen und aufzubiegen, wenn man die Scheere schleifen und stellen [3] wollte.

Eine weitere Verbesserung bedeutet aber erst die im Gefolge der Cockerillschen Maschinen im zweiten Jahrzehnt aus den Niederlanden eingeführte Scheervorrichtung [4], die den Scheertisch und die Scheere aus dem älteren System unverändert herübernahm. Die Vervollkommnung lag nur in dem Bewegungs-Mechanismus. Die Scheere war nämlich an einem Wagen fest-

[1] Bei jedem Tische, d. h. vor jedem Scheerenschnitt über den Tisch hin tauchten die Scheerer einen Finger in Öl und bestrichen den Lieger damit, was sie „spicken" nannten.

[2] Schmitzen sind unabgeschorene Streifchen; Rattenschwänze entstehen, wenn man über Walkfalten (Walkgruben oder Walkribben genannt) hinweg scheert, ohne sie vorher zu öffnen, und Kleben, wenn die Scheere das Haar nur zwischen die beiden Blätter drückt, ohne es zu schneiden.

[3] Unter Stellen verstand man das Schlagen und Ausrichten der Blätter mit einem Hammer, welches diese in so dichte Berührung bringen sollte, dafs kein Lichtschein durch die geschlossene Scheere dringen konnte. Eine stark gebrauchte Scheere mufste alle 7 bis 9 Wochen zum Schleifer.

[4] Wir müssen hier noch einer Scheer-Vorrichtung gedenken, die in der Nieder-Lausitz zwar nur sehr vereinzelt zur Anwendung gekommen ist, jedoch als Vorläufer der heutigen Longitudinal-Scheermaschine nicht ohne Interesse ist. Gebaut wurde dieselbe von K. A. Offermann in Brünn nach einem von seinem Bruder J. W. Offermann ersonnenen Princip. Er übertrug die Bewegung von der Scheere auf den Tisch, den er unter der vor ihm festgestellten Scheere hinführte. Auch die Form der Scheere, bezw. der Blätter änderte er, befestigte sie in ganz abweichender Weise an dem Stiel und liefs sie an ihrer Ablaufstelle sich bewegen. Die Maschine fand, trotzdem ihre Einführung wegen der absoluten Nichtverwendbarkeit der bisher bestehenden Scheer-Vorrichtungen und des erhöhten Raumanspruches mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft war, nicht nur in ihrer Heimat, sondern auch aufserhalb Österreichs eine ausgedehnte Verbreitung, weil sie bei leichterer und besserer Arbeit mehr leistete als die Scheeren.

Digitized by Google

gespannt, der auf mit dem Tisch parallel gehenden Leitstangen einher lief. Eine Kurbelachse setzte gleichzeitig Scheere und Wagen in Bewegung.

Die einfache, billige Maschine zeigte bei leichterer und besserer Arbeit eine gröfsere Leistungsfähigkeit; daher verbreitete sie sich schnell, ohne indes die Scheeren verschwinden zu machen[1].

Vollständig in Schatten gestellt und allmählich ganz verdrängt aber wurden beide durch die im dritten resp. vierten Jahrzehnt aus Frankreich eingeführte Cylinder-Scheermaschine[2].

Die Einführung dieser Maschine, in ihrer Heimat Tondeuse, nach der Richtung, in welcher der Scheer-Apparat auf den Stoff einwirkt, Transversal-Scheer-Cylinder genannt, bedeutet für den Scheerprozefs einen ebenso gewaltigen Fortschritt, wie die Cockerillsche Spinnmaschine für den Spinnprozefs. Die Leistungsfähigkeit wurde quantitativ und qualitativ erheblich gesteigert, dabei ebenso sehr an Arbeitskraft, d. h. also mittelbar an Betriebskosten gespart, indem ein Knabe, ja ein Mädchen vollständig genügt, um die Maschine in Betrieb zu setzen.

Ihre Schneide-Vorrichtung besteht aus mehreren, in Schraubengängen auf einem Cylinder angebrachten Obermessern und einem mit diesen in genauester Berührung liegenden, ebenen und gerade verlaufenden Untermesser. Der Rand einer Metallplatte, zu welcher das Schneidezeug beliebig gestellt werden kann, bildet die Führung für das zu scheerende Tuch. Das Scheeren erfolgt nun, indem der in einem Wagen gehende Scheer-Cylinder in rascher Drehung um sich selbst gleichzeitig über das fest liegende Untermesser und das auf dem ruhenden Tisch fest ausgespannte Tuch hinweg gleitet.

So sonderbar es klingen mag, ist es doch nicht zu leugnen, dafs die mit solchen Vorzügen ausgerüstete Maschine anfangs mit Mifstrauen aufgenommen wurde und nur sehr langsam sich weiter verbreitete.

Woran lag das?

Wie das Rauhen darf auch das Scheeren nur ganz allmählich vorschreiten. Eine Ware, die also ganz kurzhaarig werden soll, macht daher eine gewisse Anzahl von Schnitten notwendig. Bei jedem Schnitt werden die Messer tiefer gesetzt und zwar so, dafs sie immer nur die äufsersten Spitzen abschneiden. Werden die Haare zu tief angefafst, so werden sie ausgezupft; die Haardecke erscheint alsdann ungleichmäfsig und löcherig. Nun hatten die alten Tuchscheeren, mit denen ein Kahlscheeren fast unmöglich war, den Appreteur verwöhnt und sicher gemacht. Voll

---

[1] In Sommerfeld, wo man seit der Anwesenheit des Kgl. Departement-Rates Peuchen im Jahre 1827 Swiftsche Scheermaschinen einführen wollte, doch davon abkam, weil sie nicht gleichmäfsig genug arbeiteten, verschwinden die letzten Scheeren erst 1843.

[2] Eine der ersten Cylinder-Scheermaschinen wurde im Jahr 1829 bei Jaenike in Forst aufgestellt.

Digitized by Google

Zuversicht überliefs er den schmucken Maschinen die ganze Arbeit, ohne nach den Bedingungen zu forschen, unter welchen sie am besten arbeiten. Er freute sich mit einem Schnitt in einer Stunde soviel Haare wegzuscheeren, als ihm früher nur mit mehreren Schnitten, von denen jeder einen Tag in Anspruch nahm, möglich war. Hierbei geschah es nur allzu leicht, dafs zu grob oder zu tief oder ungleichmäfsig geschoren wurde, kurz, dafs die hier so empfindliche Ware verdarb. Dazu kam, dafs die Inbetriebsetzung der Maschine mit manchen Schwierigkeiten verbunden war, und dafs auch das Schleifen anfangs nicht unbedeutende Schwierigkeiten verursachte.

Allmählich aber wurde man mit den Bedingungen ihrer Leistungsfähigkeit vertrauter, auch bildeten sich eigene Schleifer, meist Niederländer heran. So fielen nach und nach die Bedenken. Zudem wurde die Maschine etwas später noch verbreitert und ihr Gang beschleunigt, durch beides aber ihre Zeit- und Kraftersparnis so erhöht, dafs sie im Lauf von ca. 10 Jahren überall Eingang gefunden hatte.

Das Bessere ist der Feind des Guten. Bald genügten dem Fabrikanten die glänzenden Erfolge des Querscheerens nicht mehr. Er erstrebte eine noch gröfsere Zeitersparnis und erreichte dies schliefslich durch eine einfache Kombination der Transversal-Maschine mit jener S. 235 in Anm. 4 erwähnten, in der Hauptsache aus beweglichem Tisch resp. Tuch und fest stehender Scheere bestehenden Offermannschen Scheer-Vorrichtung. Demgemäfs steht bei dieser Scheermaschine, die nach der Richtung, in welcher sie auf den Stoff einwirkt, Longitudinal-Scheermaschine oder Langscheerer genannt wird, der um den rotierenden Cylinder spiralförmig gelegte Schneide-Apparat fest, während das Tuch unter ihm hingeführt wird.

Die Maschine erfordert zwar noch gröfsere Aufmerksamkeit seitens des Arbeiters als der Querscheerer, auch ist ihre richtige Stellung noch schwieriger zu bestimmen, allein auch ihre Leistungsfähigkeit ist, wie gesagt, eine noch erhöhte, wie denn auch eine in den sechziger Jahren vorgenommene Veränderung es ermöglichte, durch Ausscheeren von Streifen Carreaux-Muster in rascherer und ganz neuer Weise herzustellen.

Heute hat der Langscheerer in einzelnen Städten weniger, in anderen fast ganz den Querscheerer verdrängt. Wo letzterer noch existiert, wird er meist dazu benutzt, die letzten Schnitte zu machen, während man den ersten und gröfseren Teil der Schnitte vom Langscheerer machen läfst[1].

Auch eine Art Scheerprozefs, nur viel intensiver, sehen wir im Schaben. Durch diese, besonders bei Überzieherstoffen übliche Arbeit sollen die Wollhaare ohne vorheriges Rauhen gänzlich ent-

[1] Die beiden Enden des Stückes mufsten früher vom Querscheerer geschoren werden, weil sie für den Langscheerer unzugänglich waren.

Digitized by Google

fernt werden. Aber dieses Entfernen geschieht hier doch in ganz anderer Weise als beim Scheerprozeſs und führt infolgedessen auch zu einem ganz anderen Resultat.

Beim Scheeren wird die an einen Tannenzapfen erinnernde Struktur des Wollhaares durch den Schnitt gar nicht verändert; dieser zerschneidet die Wollfaser in einem glatten Querschnitt, also senkrecht zu ihrer Längenachse. Infolge dieser beiden Umstände ist das Gefühl, das die über die Oberfläche gleitende Hand erhält, ein verschiedenes, je nachdem man in der Richtung des später herzustellenden Striches oder gegen den Strich über die Decke fährt. Beim Schaben dagegen wird das Härchen nicht quer durchschnitten, sondern zu einer feinen Spitze abgeglättet, d. h. all die sich rauh anfühlenden ring- oder schuppenförmigen Unebenheiten an seiner Oberfläche ausgeglichen.

Dadurch wird der Stoff nicht nur ungleich feiner und geschmeidiger, sondern auch, weil er äuſserem Widerstand (beim Sitzen, Anlehnen etc.) weniger Angriffspunkte giebt, dauerhafter, und das ist für Überzieherstoffe von Bedeutung.

Die Arbeit geschah mittelst der Hand durch ein Schabemesser, konnte aber nur mit äuſserster Vorsicht ausgeführt werden, wenn man das Stück nicht beschädigen wollte, und war zudem ungesund, weil der in gebückter Haltung stehende Arbeiter den beim Schaben entstehenden feinen Wollstaub einatmen muſste. Sie ist heute fast verschwunden.

Wenn nun das Tuch von der Scheermaschine kommt, wird es noch einmal von der Nopperin kontrolliert und teils durch Ausschlagen, teils durch Abfegen von Staub etc. gereinigt.

Nunmehr wird es gebürstet, um auch die letzten Scheerhaare zu entfernen und die Oberfläche gleichmäſsiger zu gestalten. Das Bürsten geschah zu Anfang unseres Jahrhunderts bis in die vierziger Jahre auf dem Einstreichtisch oder Bürsttisch mittelst einer Bürste. Der Einstreichtisch hatte eine bogenförmige Platte, welche wie der Scheertisch mit Scheerflocken ausgefüttert und einem Tuch überzogen war. Das Tuch lag auf einer Horde unter dem Tisch, wurde in Abschnitten über denselben gezogen und mit den möglichst kurzen und steifen Borsten zwei- bis drei- und mehrmal durchgebürstet, bis es glatt war.

In der neueren Zeit hat diese ziemlich anstrengende Manipulation die Bürstmaschine übernommen[1]. Sie besteht in der Hauptsache aus einer mit Bürsten besetzten Trommel, welche sich in einem eisernen Gestelle sehr rasch dreht. Durch zwei Druckwalzen wird das Tuch langsam über sie weggezogen. Die moderne Konstruktion hat einen von Dampf durchzogenen Röhrenzug beigefügt und dadurch ihre Arbeitssphäre noch vergröſsert. Ihrem inneren Wesen nach ist nunmehr die Ware fertig. Die letzten beiden leichteren Operationen, die jetzt noch folgen, betreffen nur die Formvollendung.

[1] In Guben finden wir die erste bereits 1847.

Digitized by Google

Die erste derselben, das Pressen, soll die geschorene und in Strich gelegte Filzdecke des Tuches flach drücken und ihr ein glattes, glänzendes Ansehen geben. Zu diesem Zweck „rückt“ man das Tuch, d. h. man legt es in die Mitte zusammen, die rechte Seite hinein, die beiden Leisten übereinander. Dann wird es „eingeblättert“, d. h. es wird in gleich grofse Zickzackfalten gelegt und zwischen je zwei solcher Falten ein Preſsspan geschoben. Diese Preſsspäne waren früher Tafeln aus Pappe, in besonders feinen Manufakturen aus Pergament, nach deren Gröſse sich die Gröſse der Tuchfalten richtete Heute sind es meist dünne eiserne Platten. Ist das Tuch in seiner ganzen Länge so eingefaltet, so wird unten und oben auf dasselbe eine eiserne Platte gelegt[1] und das Stück allein oder mit anderen, über einander geschichteten zusammen in die Presse geschoben.

Die Pressen waren bis in die Neuzeit hinein hölzerne, später eiserne Spindelpressen, bei denen der obere Deckel mittelst grofser durch lange Hebel drehbaren Schrauben dem untern, festen genähert wird. Heute werden vielfach hydraulische Pressen verwendet, wobei die Ware in besonderen, mit Rollen versehenen Gestellen aufgeschichtet und dann unter die Presse geführt wird.

Das Pressen geschah meist zu wiederholten Malen. Nachdem nämlich das Tuch 12 bis 18 Stunden in der Presse gestanden hat, wird es heraus genommen und umgetafelt, d. h. so getafelt, dafs die Stellen, die zuerst über die Preſsspäne hinaus reichten, also nicht eigentlich gepreſst wurden. jetzt zwischen die Preſsspäne zu liegen kommen. Mit diesem zweiten Pressen, das ca. 24 Stunden dauerte, war der Prozefs beendet.

Einzelne Fabrikanten befeuchteten übrigens, um einen recht intensiven Glanz zu erzeugen, die Tuche vor dem ersten Pressen mit sehr hellem arabischem Gummiwasser. Diese betrügerische Operation hatte aber ebenso wie das zu demselben Zweck öfter vorgenommene Pressen mit zu heifsen Spänen den Nachteil, dafs jeder Regentropfen auf dem Gewand zu sehen war.

Diesem Übelstand wurde später dadurch abgeholfen, dafs das Tuch noch dekatiert wurde, d. h. es wurde der überflüssige speckige Wasser- und Preſsglanz entfernt und dafür ein weniger lebhafter, aber luft- und wasserbeständiger Glanz gegeben, dabei gleichzeitig das Stück auf das für die Walke vorgeschriebene, durch die späteren Prozesse etwas ausgestreckte Längen- und Breitenmafs zurückgeführt und schliefslich etwaige Falten und Quetschungen ausgeglichen[2].

---

[1] Je nachdem diese äufseren, eisernen Endplatten sowie auch die später in Anwendung gekommenen eisernen Preſsspähne kalt oder erhitzt sind, unterscheidet man kalte oder warme Presse. Heute ist die letztere die bei weitem gebräuchlichere.

[2] Am frühesten wohl finden wir die Dekatur in Guben, wo sie Mitte der zwanziger Jahre von dem schon genannten Zuschke aus Bautzen eingeführt war.

Digitized by Google

Die Vorrichtungen für diesen Prozefs, der für die Modestoffe der Neuzeit gröfsere Bedeutung gewonnen hat, sind verschieden. Bei einer der in der Nieder-Lausitz gebräuchlichsten wird das Tuch auf einem heizbaren, fein durchlöcherten Cylinder (meist von Kupfer) aufgewickelt, über das Ganze eine eiserne Glocke gehängt und das Stück nun der Einwirkung des den Cylinder durchströmenden Wasserdampfes ausgesetzt.

Daneben werden Tische mit durchlöcherter Platte verwendet, auf welchen das zusammengefaltete Stück gleichzeitig gepreſst und der Glanz gedämpft wird. Auch benutzt man Tische mit gewölbten durchlöcherten Platten, über welche das in seiner ganzen Breite ausgelegte Tuch hinweg gezogen wird. Berliner Konfektionäre lassen ihre Ware mittelst einer anfangs der sechziger Jahre erfundenen kontinuierlichen Circular-Dampfpresse „kalandern". Das Stück passiert hier in seiner ganzen Breite ausgelegt eine eiserne Mulde, in welcher ein eiserner Cylinder mit Druck geht. Die Mulde oder auch der Cylinder ist geheizt; letzterer hat Öffnungen, durch welche der Dampf in das Tuch hineingetrieben wird. Auf diese Weise wird Pressen und Dekatieren kombiniert und der beim früheren Pressen entstehende Bug im Rücken des Stückes vermieden.

Schliefslich gehört hierher noch die Ratinier-Maschine, welche, da sie die aufgerauhte Filzdecke mehr oder weniger kräuselt und die Härchen bis zur Bildung kleiner Härchen verwirrt, gerade in der heutigen Fabrikation weicher pelzartiger Modestoffe von Wichtigkeit geworden ist[1].

Ihr Hauptbestandteil ist ein mit Tuch überzogenes, stellbares Brett, das sich über einem andern mit Plüsch überzogenen Brett von gleicher Gröfse ungefähr in der Art einer reibenden Fingerspitze bewegt. Je nach der Stellung ist die Operation mehr oder weniger intensiv.

Nach allen diesen Arbeiten ist das Stück vollendet und kann in den Verkehr gebracht werden.

In der folgenden statistischen Tabelle über Inhalt und Umfang der gesamten Appretur ist zu berücksichtigen, dafs in Guben seit den dreifsiger Jahren Privat-Appretur bestanden hat und dafs in Sommerfeld die Privat-Appretur anfangs der achtziger Jahre aufhört.

In Sorau finden wir:

	Lohn-Appreturen			Privat-Appreturen		
	Zahl der Betriebe	Rauh-Maschinen	Scheer-Maschinen	Zahl der Betriebe	Rauh-Maschinen	Scheer-Maschinen
1840	7	1	9	3	6	3
1844	6	10	10	?	?	?

[1] Einer der besonders in Guben stark produzierten Herrenüberzieherstoffe heifst nach ihr Ratiné.

Digitized by Google

Hiernach kommt auf 7 Lohnanstalten 1 Rauhmaschine, auf 3 Privatappreturen aber 6 Rauhmaschinen. Dieser Unterschied ist charakteristisch. Er ist ein Beweis für die auf allen Arbeitsgebieten der Industrie sich wiederholende interessante Erscheinung, daſs immer die Privat-Werkstätten zuerst die neu auftretende Maschine in ihren Dienst stellen.

In Guben gab es:

	Appretur-Anstalten	Rauh-Maschinen	Scheer-Maschinen	Dekatier-Maschinen	Pressen	Beschäftigte Arbeiter
1840	10	52	27	13	24	?
1843	6	?	?	?	?	20
1847	10	?	?	?	?	95
1861	Lohnappreturen			14 mit 105 Arbeitern		170
	Privatappreturen			8 „ 65 „		

Darnach ergiebt sich für den Zeitraum von 1843 bis 1861, also achtzehn Jahren, eine Vermehrung der Betriebe von 6 auf 22, der beschäftigten Arbeiter von 20 auf 170. Diese ganz auſserordentliche Ausdehnung des Arbeitszweiges, die in solchem Maſse in keiner anderen Industriestadt des Bezirkes wiederkehrt, hat ihren Grund in der dortigen eigentümlichen Produktion, die überwiegend solche Stoffe betraf, welche eine äuſserst sorgfältige, viel Zeit und Kräfte in Anspruch nehmende Appretur erfordern.

In Sommerfeld arbeiten mit dem Rauhkreuz und den Cockerillschen Scheermaschinen:

	Lohntuchscheerer	mit Scheermaschinen,	Bürsttischen,	Arbeitern
1827	7	?	?	21
1828	10	11	32	40

Nach Einführung der Rauhmaschinen und Cylinder-Scheermaschinen gab es:

			Rauh-maschinen	Scheer-cylindern	Arbeitern
1840	Lohnanstalten 8 Privatanstalten 4	mit	26	30	?
1841	Lohnanstalten 8 Privatanstalten 4	„	13 15	17 17	72 65
1842	Lohnanstalten 7 Privatanstalten 4	„	17 15	26 15	150
1843	Lohnanstalten 10 Privatanstalten 4	„	22 15	30 18	146
1844	Lohnanstalten 10 Privatanstalten 4	„	37	47	151

Digitized by Google

			Rauh-maschinen	Scheer-cylindern	Arbeitern
1845	Lohnanstalten 11 Privatanstalten 4	mit	38	51	155
1846	Lohnanstalten 11 Privatanstalten 4	„	22	48	130
1847	Lohnanstalten 8 Privatanstalten 5	„	53	58	280
1848	Lohnanstalten 8 Privatanstalten 5	„	27 25	33 36	116 122
1849	Lohnanstalten 8 Privatanstalten 5	„	26 36	31 26	130 181
1850	Lohnanstalten 9 Privatanstalten 4	„	33 38	30 25	113 96

	Appretur-anstalten zusammen	Rauhmaschinen		Scheermaschinen		Arbeiter
		einfache	doppelte	Quer-scheerer	Lang-scheerer	
1851	13	74		66		233
1852	13	84		67		297
1853	14	103		79		525
1854	14	71		53		315
1855	14	84		28	27	384
1856	14	60	17	28	29	384
1857	13	41	21	27	26	251
1858	14	47	29	27	29	307
1859	14	41	31	25	30	361
1860	13	99		19	29	?
1861	14	39	32	23	30	348
1862	14	35	28	20	28	319
1863	15	44	32	17	32	296
1864	15	46	36	24	37	385
1865	15	45	37	22	38	402
1866	15	44	41	21	39	446
1867	15	46	39	28	37	356

Schon aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dafs in Sommerfeld einesteils die doppelten Rauhmaschinen trotz ihrer Leistungsfähigkeit nie die Zahl der einfachen erreichten, andrerseits aber die Langscheerer allmählich mehr angewendet werden als die Querscheerer. Noch prägnanter wird dies Bild für die letzten dreifsiger Jahre in derjenigen Stadt, welche die feinsten Modestoffe fabriziert, infolgedessen Maschinen braucht, welche eine möglichst hohe Akkommodationsfähigkeit besitzen, in Kottbus (Peitz, Spremberg). Dort waren in Betrieb:

(Siehe die Tabelle auf Seite 244.)

Digitized by Google

	Rauh-Maschinen		Scheer-Maschinen		Bürst-Maschinen	Dekatier-Maschinen	Beschäftigte Arbeiter
	einfache	doppelte	Querscheerer	Langscheerer			
1861	32	21	19	22	19	10	220
1862	33	25	35	25	22	11	219
1863	39	27	34	35	23	11	221
1864	35	26	26	37	22	9	214
1865	33	25	31	37	23	10	225
1866	31	23	27	35	24	9	191
1867	37	25	31	39	29	8	209
1868	35	23	22	42	29	9	217
1870	35	29	14	42	32	8	241
1872	28	24	10	42	30	3	193
1875	24	21	8	40	25	5	174
1882	19	20	11	41	19	17	177
1883	17	16	8	47	19	21	194
1884	19 (2)	14 (9)	2	40 (13)	17	18 (3)	189 (40)
1885	20	17	1	50	21	18	180
1886	19 (3)	17 (5)	1 (—)	49 (12)	20 (6)	19 (4)	180 (111)
1887	24 (—)	21 (10)	1 (-)	70 (14)	20 (6)	22 (4)	214 (48)
1888	26 (1, 23)	22 (10, 22)	3 (—, 2)	72 (14, 68)	26 (4, 34)	25 (5, 10)	241 (113, 224)
1889	26 (—, 30)	19 (10, 28)	16 (—, 2)	67 (14, 68)	23 (7, 36)	27 (5, 10)	300 (111, 207)
1890	24 (1, 20)	16 (7, 36)	5 (—, —)	71 (14, 75)	21 (7, 46)	30 (4, 20)	245 (41, 187)

Digitized by Google

		Rauh-maschinen	Scheer-maschinen	Bürsten-maschinen	Arbeitern
1853	Privatanstalten 10 mit	12	24	24	56
1854	Lohnanstalten 15	?	?	?	165
	Privatanstalten 10 "	18	26	12	110
1855	Lohnanstalten 13				249
	Privatanstalten 10 "				
1856	Lohnanstalten ?				268
	Privatanstalten ? "				
1857	Lohnanstalten ?				249
	Privatanstalten ? "				
1858	Lohnanstalten 11				229
	Privatanstalten ? "				
1859	Lohnanstalten ?				194
	Privatanstalten ? "				
1860	Lohnanstalten ?				221
	Privatanstalten ? "				

Von hier ab zählte man:

(Siehe die Tabelle auf Seite 243.)

Hiernach haben sich vermindert in dreifsig Jahren die einfachen Rauhmaschinen von 32 auf 24, d. h. um 25 %, die doppelten Rauhmaschinen von 21 auf 16, d. h. um 23,81 %.

Diese allgemeine Verminderung der Rauhmaschinen wird aber mehr als vollständig paralysiert durch ihre gröfsere Leistungsfähigkeit. Aufserdem ist zu berücksichtigen, dafs mit den in den Handelskammerberichten aufgezählten Maschinen immer nur die jeweilig in Betrieb gewesenen gemeint sind, die aufser Betrieb befindlichen Reservemaschinen aber nie mit gezählt wurden[1].

Die Querscheerer haben sich vermindert von 19 auf 5, d. h. um 73,68 %, dagegen die Langscheerer sich vermehrt von 22 auf 71, d. h. um 323,63 %, ein sprechender Beweis für ihre aufsergewöhnliche Leistungsfähigkeit.

Auf ziemlich gleicher Höhe hat sich die Zahl der Bürstmaschinen erhalten, sie hat sich in den ganzen dreifsig Jahren nur um 2 Stück, d. h. um 10,53 % vermehrt.

Dagegen finden wir, dafs die gesteigerte Fabrikation der milde appretierten Modestoffe bei den Dekatier-Maschinen eine Vermehrung von 200 % bewirkt hat.

[1] Dieser Satz ist übrigens für das gesamte statistische Material giltig.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Überblick über die technischen Fortschritte und die ökonomischen Leistungen. Statistik der Produktion, der Betriebe und der Arbeitskräfte.

---

1. Überblick über die technischen Fortschritte und die ökonomischen Leistungen.

Überblicken wir nun noch einmal kurz die Entwickelung der Industrie auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete, so lassen sich alle die gewaltigen, hier im Laufe des Jahrhunderts gemachten Fortschritte in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Die Zahl und Menge der als Rohstoffe verwendeten Materialien hat sich bedeutend vermehrt, indem man neben der Schafwolle noch Kunstwolle und Abfälle verwertet.

2. Das heute vom Spinner gelieferte Garn ist durchgängig besser, billiger und von gröfserer Mannigfaltigkeit als früher.

3. Die auf dem modernen, vervollkommneten, mechanischen Stuhl hergestellten Gewebe sind breiter und gleichmäfsiger wie die älteren Fabrikate und zeigen einen unerschöpflichen Reichtum an Mustern.

4. Es ist beim Walkprozefs gröfstmöglichste Schonung des Stoffes erreicht und die eigentliche Appretur, insbesondere der Scheerprozefs, so vervollkommnet worden, dafs dadurch allein schon gewisse Muster und Stoffe geschaffen werden.

5. Durch Anwendung dieser modernsten Technik, die selbst aus geringwertigem Material noch schöne Stoffe herstellt, und des Grofsbetriebes als allgemein üblicher Unternehmungsform, durch die Konzentration aller Teilprozesse innerhalb eines Etablissements und durch die kaufmännisch sparsame Leitung desselben sind die Produktionskosten auf ein Minimum zurückgedrängt worden.

Digitized by Google

6. Die gesteigerten Ansprüche, welche die jährlich wechselnde Modestoff-Fabrikation an Webekunst, Farben- und Formensinn stellt, haben einen selbständigen Geschmack bei Kombination neuer Dessins und Artikel entwickelt.

Man fabriziert heute in Forst geringe bis beste Streichgarn-Buckskins und Cheviots zum Preise von 2 bis 7 Mark pro Meter, die meisten zu 3 bis 5 Mark; Spremberg, Finsterwalde, Sommerfeld und Sorau fertigen geringe bis beste glatte Tuche, besonders Damenkonfektions-Stoffe, ferner leichte Streichgarn-Buckskins und geringere Cheviots. In den letzten Jahren hat man übrigens auch hier mit der Fabrikation von Kammgarnen begonnen. So existiert in Sorau und Sommerfeld je eine Fabrik für Herren-Kammgarnstoffe, letztere nur für feinste Qualitäten und in Sommerfeld noch eine andere für Damenkammgarnstoffe, die mittlere und gute Ware liefert. Erheblich grösser ist die Kammgarn-Fabrikation in Spremberg, wo man aufserdem noch bunte Überzieherstoffe und Velours arbeitet. Die Preise der Waren variieren zwischen 2,50 bis 12 Mark. Am meisten gekauft werden die Waren zu 4,50 bis 5,50 Mark pro Meter. Die übrigen drei Städte Kottbus, Guben und Peitz sind die Hauptvertreter der Kammgarn-Industrie, und zwar produzieren Kottbus-Peitz zu ungefähr gleichen Teilen Streichgarn- und Kammgarn-Buckskins im Preise von 4 bis 11 Mark, Guben dagegen ca. 30 % Streichgarn-Buckskins, 50 % Kammgarn-Buckskins und 20 % Double, Eskimo, Floconné etc. im Preise von 6 bis 11 Mark. Am gangbarsten sind die Waren für 6 bis 9 Mk.

Heute beherrscht Forst mit seiner riesigen Buckskin-Fabrikation den deutschen Wollen-Textil-Markt wie keine andere Stadt in Deutschland, Aachen nicht ausgenommen, und einzelne gubener, kottbuser und peitzer Kammgarnfabriken liefern, wenn nicht bessere, so doch ebenso gute Fabrikate als die rheinischen Fabrikstädte.

Zahlen beweisen, und die folgenden über die qualitative Leistungsfähigkeit und die durch sie geschaffenen Arbeitswerte spiegeln uns die stolze Höhe der heutigen Industrie wieder. Wir wählen hierzu die letzten dreifsig Jahre, weil sie technisch die letzte Entwickelungs-Phase im Jahrhundert bezeichnen, indem sie am Ende all die letzten Maschinen der Neuzeit besitzen, die zu Anfang der Periode noch in ihrer ersten Gestalt existierten. Am klarsten finden wir den Fortschritt dieser Zeit bei Kottbus, das ja bezüglich der Technik immer voran marschiert.

Hier wurden verbraucht 1861 an Wolle 15 400 Ztr. à 75 Thlr. = 1 155 000 Thlr.
Daraus gefertigt Tuche 52 090 Stck. à 40 Thlr. = 2 080 000 Thlr.

Folglich repräsentiert die Veredelung durch Arbeit einen Wert von 925 000 Thlr., oder, den Wert des Tuches gleich 100 gesetzt, ergiebt sich

für den Rohstoff ein Anteil von 55,5 %,
für die Veredelung 44,5 %.

Digitized by Google

Schon nach drei Jahren läfst sich die Tendenz der modernen Fabrikation, aus geringerem Rohstoff durch intensivere Bearbeitung, insbesondere kunstvollere Appretur, gute Fabrikate herzustellen, erkennen.

Es wurden nämlich verbraucht:

1864 an Wolle	22000 Ztr.	à 73⅓ Thlr.	= 1600000 Thlr.
Daraus gefertigt Tuche	69600 Stck.	à 47⅔ Thlr.	= 3320000 Thlr.
folglich Veredelung durch Arbeit			= 1720000 Thlr.,

oder, den Wert des Tuches gleich 100 gesetzt, ergiebt sich

für den Rohstoff ein Anteil von 48,2 %,
für die Veredelung durch Arbeit 51,8 %.

Geradezu aber eine Umkehrung des Wertverhältnisses zwischen Rohstoff und Arbeit zeigt die Industrie in der Neuzeit. Selbstverständlich kann hier nur ein Jahr mit normalen Absatzverhältnissen, Woll- und Tuchpreisen berücksichtigt werden. In einem solchen, 1888, wurden verkauft

13000	Ztr.	deutsche Wolle	à 175 Mk.	= 1775000	Mk.
13000	„	Buenos-Ayres	„ 210 „	= 2730000	„
10000	„	Kapwolle	„ 140 „	= 1400000	„
4000	„	Australwolle	„ 150 „	= 600000	„
12000	„	Kammgarn	„ 310 „	= 3720000	„
in Summa 52000	Ztr.	Rohstoff im Werte von		10225000	Mk.
daraus gftgt. Tuche 140000	Stück	„ „ „		23000000	„
folglich Veredelung durch Arbeit				= 12675000	Mk.

oder, den Wert des Tuches gleich 100 gesetzt, ergiebt sich

für den Rohstoff ein Anteil von 44,6 %,
für die Veredelung durch Arbeit 55,4 %,

d. h. der Rohstoff erhält durch seine Verarbeitung zu Tuch heute eine Werterhöhung von rund 125 %.

Eine rückläufige Verschiebung erfährt dies Verhältnis infolge der bei der Fabrikation sich ergebenden, noch weiterhin verwendbaren Abfallstoffe.

Die Abfälle vom Rohstoff spielen in jedem Industriezweige eine grofse Rolle. Von ihrer Menge, ihrer weiteren Verwendbarkeit und dem sich daraus ergebenden Wert werden die Erzeugungskosten in gröfserem oder geringerem Mafse mit bestimmt. Ihre Bedeutung ist um so gröfser, je gröfser einerseits der Wert des Rohstoffes an sich und andererseits sein Anteil an dem Wert der aus ihm erzeugten Ware ist. Beides aber trifft bei der Schafwollwaren-Industrie in hohem Mafse zu, und es wird dadurch der Anteil des Rohstoffwertes an dem Wert des fertigen Produktes merklich reduziert. Nun wurden im Jahr 1887 in Sorau aus 15800 Ztr. Rohstoff 9800 Ztr. Ware geliefert, d. h. auf 1000 Ztr. Rohstoff kommen ca. 620 Ztr. Ware. Subtrahiert man davon nach beifolgender Rechnung die 12,3 % der noch weiter zu verwendenden Abfälle, so ergeben 1000 Ztr. Rohstoff 543 Ztr. reine, ausgefertigte Ware.

Digitized by Google

Es entfallen nämlich in dem oben genannten Jahr auf 52000 Ztr. Rohstoff im Werte von 10225000 Mark bei ihrer Verarbeitung folgende Abfälle:

	Zentner		Preis im Durchschnitt		
Ausputz	2506	à	13,5 Mk.	=	32578 Mk.
Enden	586	„	48 „	=	28128 „
Scheerhaare	1425	„	40 „	=	57000 „
Rauhhaare	217	„	30 „	=	6510 „
Stuhlhaare	147	„	9 „	=	1323 „
Flug	426	„	26 „	=	11076 „
Klettenwollabfall	125	„	22 „	=	2750 „
Züchen und Stücken	724	„	5 „	=	3620 „
Diverse	268	„	5 „	=	1340 „
	Summa 6424 Ztr. Abfälle i. W. v. 144325 Mk.,				

d. h., die Abfälle betragen 12,3 % des Gewichts und 1,4 % des Wertes vom Rohstoff. Es ändern sich also die oben in Prozenten angegebenen Anteile des Rohstoffes und der Veredelung dahin ab,

daſs ersterer jetzt nur 43,2 %,
die Veredelung aber 56,8 %

des Wertes der Ware ausmacht. Für den ganzen Bezirk stellt sich das Verhältnis natürlich etwas anders. Hier werden 1890 aus dem Rohstoff im Betrage von 59,5 Millionen Mark für 120 Millionen Mk. Ware gefertigt, d. h., der Rohstoff hat am Wert der Ware einen Anteil von 49,5 %, die Verarbeitung einen solchen von 50,5 %. Unter Berücksichtigung der Abfälle stellt sich dann das Verhältnis wie 48,1 zu 51,9 oder der Wert wird durch die Verarbeitung um 107,9 % erhöht.

Im allgemeinen ist bezüglich der Menge und Beschaffenheit der Abfälle noch folgendes zu bemerken:

Je feiner im Verhältnis zur Wolle das Garn werden soll, desto mehr giebt es Ausputz beim Krempeln und Enden beim Spinnen. Besonders bei Erzeugung von gezwirnten Garnen entstehen viel Zwirnenden. Wesentlich von der Güte des Garnes und dem gleichmäſsigen Gang der Stühle hängt die Menge der Stuhlhaare ab. Die Appretur-Abfälle (Scheerhaare, Rauhhaare und Flug) richten sich ganz nach Zahl und Intensität der hierher gehörigen Prozesse, während die Abfälle der letzten drei Gruppen sich aus der mehr oder minder sorgfältigen Verpackung ergeben. Der Ausputz enthält viel Garnstaub und Öl, ölgetränkt sind auch die Spinnenden, während die Stuhlenden auſserdem noch mit Leim behaftet sind. Dagegen ist in Länge und Struktur das Haar noch unverändert. Kurz und von geringerer Filzfähigkeit, dafür aber ganz rein ist es in den Walk-, Rauh- und Scheerflocken.

Im Durchschnitt kommen auf 1 Zentner reine (rohe) Wolle mit den dazu gehörigen 2 bis 3 % Leistengarn zu feinem Mode-

Digitized by Google

stoff verarbeitet beim Durchgang durch die einzelnen Arbeits-Prozesse folgende Abfälle:

	Gewicht in Prozenten eines Zentners roher Wolle	Wert in Prozenten des Wollwertes (den Ztr. = 195 Mk.)
Ausputz	4,8	0,336
Enden	1,1	0,271
Scheerhaare	2,8	0,574
Rauhhaare	0,4	0,062
Stuhlhaare	0,3	0,014
Flug	0,8	0,107
Klettenwollabfall	0,2	0,023
Züchen und Stücken	1,4	0,003
Diverse	0,5	0,003
Summa	12,4	1,393

Welchen Anteil haben nun die einzelnen Arbeitsprozesse an der gesamten Werterhöhung der Wolle durch Arbeit?

Es wird der mittlere Wert eines Zentners roher Wolle, in Prozenten dieser ausgedrückt, im Durchschnitt erhöht durch[1]:

Sortieren	um	0,51
Spinnen	„	29,04
Weben	„	41,27
Färben	„	7,02
Appretieren	„	30,06
in Summa	um	107,90.

[1] Die folgenden Zahlen sind das Mittel aus mehreren Aufstellungen von Fabrikanten der verschiedensten lausitzer Fabrikate. Es kommen hierbei vier Momente in Betracht:

1. Verhältnis von Preis und Menge des Rohstoffes zu Preis und Menge des daraus gefertigten Fabrikates. Siehe die Ausführungen oben!
2. Menge und Wert der Hilfsstoffe.

Über den Gesamt-Umfang der ersteren giebt uns eine Notiz aus Forst Aufschluſs. Dort betrug im Jahre 1876 der Konsum an Bedarfsartikeln für die Industrie, wie Baumöl und Kratzen für die Spinnerei, Spindelschnuren, Leim und Leiste für die Weberei, Farbwaren für die Färberei, Seife, Lehm und Karden für die Appretur ca. 50000 Ztr., der Verbrauch an Rohstoff aber höchstens 100000 Ztr., wovon 77816 Ztr. Schafwolle. Im einzelnen entfallen auf 1 Ztr. reine Wolle ca. 15 Pfd. Olein à 28 Pf. und 2,25 Pfd. Leiste à 1,40 Mk. Grobe und hell gefärbte Wolle erfordert weniger, feine und dunkel gefärbte mehr Olein. Kratzen und Spindelschnuren betragen dem Wert nach etwas mehr als ein Sechstel des Öls, der Leim nicht ganz die Hälfte vom Leistengarn. Auf 100 Stück Sommer- und Winterstoffe kommen ca. 8 Ztr. Seife, 1200 Karden und 10 Einspännerfuhren Thonerde. Von den 8 Ztrn. Seife sind ca 3 Ztr. Kernseife à 2,30 Mk. und 5 Ztr. Schmierseife à 1,70 Mk. Der ebenfalls zur Walke nötige Urin (den die Tuchfabrikanten früher bei den Bürgern abholen lieſsen und mit 5 Pf. die Tonne bezahlten) wird heute in der Fabrik selbst gesammelt. Von den Karden kosten 1000 Stück 6,00—7,25 Mk. 1 Fuhre Walkerde, Lehm, stellt sich auf 2,00 Mk. Sie wird teils als Surrogat für Seife vor und nach der Walke, teils als Waschmittel für schwarze, stückfarbige Ware und Ausputz und Stuhlenden verbraucht. Über Menge und Wert der Farbstoffe lieſs sich bei der allzu

Digitized by Google

Setzen wir die Veredelung des Rohstoffes gleich 100, so hat das

Sortieren	einen	Anteil	von	0,47
Spinnen	„	„	„	26,96
Weben	„	„	„	38,21
Färben	„	„	„	6,51
Appretieren	„	„	„	27,85
				100,00

Davon entfallen auf:

	Arbeitslöhne	Hilfsstoffe	Betriebskraft
Sortieren	0,47	—	—
Spinnen	9,95	10,87	6,14
Weben	26,65	6,24	5,32
Färben	1,21	4,23	1,07
Appretieren	15,88	7,44	4,53
Summa	54,16	28,78	17,06

Demgemäfs setzte sich das 1890 durch die niederlausitzer Tuch-Industrie umgesetzte Kapital von 120 Millionen Mark wie folgt zusammen:

---

grofsen Verschiedenheit der Küpen-Zusammensetzung und Stoffarten ein allgemeines Mafs nicht aufstellen. Nur soviel wurde überall bestätigt, dafs der jährliche Verbrauch an Farben ungefähr das Dreifache der im Jahr gezahlten Löhne betrug.

3. Höhe der Löhne. Diese finden sich im einzelnen bei dem Kapitel über soziale Verhältnisse angegeben.

4. Betriebskraft und zwar a) Amortisation, Reparaturen etc. für motorische und Arbeitsmaschinen, b) Feuerung für erstere. Die Betriebskraft ist fast ausschliefslich Dampf. Öfter hat eine Fabrik mehrere Maschinen und Kessel, und zwar findet man beide in gleicher Anzahl oder mehr Maschinen oder mehr Kessel. In den 12 Etablissements in Sommerfeld speisen 18 Kessel 18 Maschinen mit ca. 450 Pferdekräften. Weitaus die meisten Maschinen haben 20 bis 40 Pferdekräfte. Insgesamt arbeiten ca. 8000 Pferdekräfte für die Industrie, und der Wert aller Dampf- und Arbeitsmaschinen beläuft sich auf mehr als 20 Millionen Mark. Das Heizmaterial ist zum kleineren Teil Steinkohle, zum gröfseren Braunkohle, erstere aus Schlesien, letztere aus niederlausitzer und böhmischen Gruben. In Forst betrug der Eingang von:

	teuplitzer Braunkohle	böhmischer Braunkohle	schlesischer Steinkohle
1883	7 042	415	1 664 Lowry à 200 Mk.
1884	7 695	363	1 470 „ „ 200 „
1885	8 110	522	2 102 „ „ 200 „
1886	9 832	544	2 232 „ „ 200 „
1887	9 560	1 113	2 526 „ „ 200 „
1889	9 131	443	2 056 „ „ 200 „
1890	9 786	386	2 591 „ „ 200 „
			nebst 2,75 Lowry Briquetts

Digitized by Google

	Arbeitslöhne	Hilfsstoffe	Betriebskraft	Summa
Rohstoff	—	—	—	59 500 000
beim Sortieren	286 900	—	—	286 900
„ Spinnen	6 029 800	6 587 300	3 820 700	16 437 800
„ Weben	16 148 300	3 782 200	3 224 600	23 155 100
„ Färben	736 000	2 560 500	648 400	3 944 900
„ Appretieren	9 622 900	4 307 700	2 744 700	16 675 300
Summa	32 823 900	17 237 700	10 438 400	120 000 000

2. Statistik der Produktion, der Betriebe und der Arbeitskräfte.

Wie sich die Produktion nach ihrem zahlenmäfsigen Umfang von der Zeit nach den Freiheitskriegen bis zu dieser Höhe entwickelt hat, sehen wir an folgender Tabelle, wobei zu berücksichtigen ist, dafs mit den Zahlen für Sommerfeld bis 1849 nur die in der Gewerkswalke gewalkten Tuche gemeint sind. Erst von diesem Jahre an sind neben jenen (19 084) auch die in Privatwalken gewalkten (10 421) mitgezählt. Bei Peitz sind überhaupt nur die in der Stadt gewalkten Tuche gemeint; für die auswärts gewalkten fehlte jede Angabe. Laut Walkregister betrug die Produktion an Tuchen: (Tabelle S. 252 u. 253).

Darnach werden jetzt in der Nieder-Lausitz jährlich ca. 300 000 Ztr. = 15 Mill. kg Wollwaren gefertigt, oder, die heutige Produktion beträgt dem Werte nach das Hundertundzwanzigfache von der Produktion zu Anfang des Jahrhunderts.

Vergleichen wir mit obiger Tabelle die Gesamt-Ausfuhr deutscher Textil-Waren im letzten Decennium, die sich

1881	auf	18 320 000	kg	im	Werte	von	184 452 000	Mk.
1882	„	19 170 000	„	„	„	„	175 569 000	„
1883	„	19 800 000	„	„	„	„	175 966 000	„
1884	„	21 108 000	„	„	„	„	179 824 000	„
1885	„	20 455 000	„	„	„	„	155 890 000	„
1886	„	22 285 000	„	„	„	„	170 147 000	„
1887	„	23 338 000	„	„	„	„	177 629 000	„
1888	„	23 113 000	„	„	„	„	187 706 000	„
1889	„	20 549 000	„	„	„	„	172 236 000	„
1890	„	22 332 000	„	„	„	„	181 101 000	„

belief, so ergiebt sich, dafs die niederlausitzer Fabrikation in Gewicht und Wert heute ungefähr gleich zwei Dritteln der gesamten Ausfuhr ist.

Interessant ist die folgende Tabelle, die uns zeigt, wie zur Zeit des Mefsabsatzes die Produktion in den einzelnen Monaten sich im allgemeinen nach den Terminen der Oster-, Michaelis- und Neujahrsmesse richtet. Es wurden fabriziert an Stücken in:

(Siehe die Tabelle S. 254—257.)

Digitized by Google

i. J.	in Forst	in Kottbus	in Spremberg	in Guben	in Sommerfeld	in Soran	in Peitz	in Finsterwalde
1803				1 843 Stck.				
1816					3 356 Stck.			
1817					2 892 „			
1818	ca. 1 582 Stck.				1 668 „			
1819	1 899 „				1 859 „			
1820	2 286 „				2 513 3/4 „			
1821	2 683 „				2 813 3/4 „			
1822	3 033 „				3 107 5/6 „			
1823	2 697 „				3 142 „			
1824	3 353 „				5 037 1/2 „			
1825	4 062 „				3 866 1/4 „			
1826	4 147 „				3 195 „			
1827	5 422 „				ca. 4 390 „			
1828	7 347 „				5 131 1/2 „			
1829	7 090 „				5 812 1/2 „	1 871 Stck.		
1830	ca. 7 363 „				5 885 „	1 920 „		
1831					6 119 „	1 850 „		
1832					8 707 „	2 294 „		
1833					8 543 „	2 373 „		
1834	8 404 „				6 531 „	2 361 „		
1835	9 123 „				8 742 „	3 107 „		
1836	ca. 10 468 „				11 680 „	4 190 „		
1837	10 593 „				12 027 „	5 034 „		
1838	12 976 „				15 853 „	5 712 „	9 509 Stck.	
1839	12 168 „				16 561 „	5 787 „	7 878 „	
1840	13 158 „				16 772 „	6 769 „	7 355 „	
1841	15 320 „				17 081 „	6 216 „		
1842	16 994 „				18 687 1/12 „	7 834 „		
1843	18 400 „				20 941 1/12 „	9 685 „		
1844	18 516 „				29 759 „	9 862 „		
1845	18 142 „				18 527 „	10 210 „	9 944 „	
1846	21 884 „				22 701 1/2 „	11 457 „	9 683 „	
1847	ca. 22 898 „				22 378 „	9 179 „		
1848					17 337 „	7 188 „		
1849					29 505 „	7 423 „		
1850					35 144 „	12 166 „		
1851		17 500 Stck.			37 648 „	13 903 „	6 260 „	
1852		19 700 „			43 564 „	14 309 „	6 400 „	
1853		21 040 „			63 500 „	12 281 „	7 300 „	

Digitized by Google

1854			24 000	„					59 499	„	16 717	„	8 000	„		
1855			28 000	„					47 062	„	18 534	„	8 200	„		
1856			34 000	„					57 485	„	28 205	„	12 008	„		
1857			38 000	„					51 361	„	28 860	„	12 000	„		
1858			36 000	„					50 716	„	27 272	„	13 000	„		
1859			39 000	„					54 030	„	26 520	„	11 400	„		
1860			42 000	„					51 542	„	27 631	„	12 000	„		
1861	ca. 120 000	„	52 090	„					49 115	„	28 560	„	13 400	„		
1862			48 330	„			23 994	Stck.	49 300	„	31 798	„	14 700	„		
1863			58 000	„			21 323	„	57 726	„	33 270	„	14 423	„		
1864			69 600	„			22 609	„	64 694	„	31 200	„	ca. 30 000	„		
1865			90 000	„			22 256	„	62 956	„	31 200	„	30 000	„		
1866			60 000	„			28 125	„	65 923	„	24 000	„	17 485	„		
1867			60 000	„			30 076	„	63 718	„	26 000	„	16 500	„		
1868			82 000	„			28 678	„					17 000	„		
1869									94 200	„						
1870			100 000	„									45 000	„		
1871			110 000	„					ca. 60 000	„			46 000	„		
									=352 500	kg						
1872			120 000	„									45 000	„		
1873			130 000	„									40 000	„		
1874			130 000	„									35 000	„		
1875	ca. 340 000	„	110 000	„									35 000	„		
	=3 752 302	kg														
1876	2 940 984	„	100 000	„									30 000	„		
1877	2 679 090	„	85 000	„									18 000	„		
1878	2 472 556	„	85 000	„									15 000	„		
1879	2 811 798	„	90 000	„									18 000	„		
1880	3 536 062	„	100 000	„									16 400	„		
1881	3 639 113	„	110 000	„									17 800	„		
1882	4 015 083	„	120 000	„									20 000	„		
1883	4 458 538	„	135 000	„									17 510	„		
1884	5 059 211	„	140 000	„									21 000	„		
1885	5 651 178	„	125 000	„									20 000	„		
1886	5 669 295	„	150 000	„							394 000	kg	20 000	„		
1887	5 303 347	„	160 000	„							490 000	„	20 000	„		
1888	5 751 818	„	140 000	„	150 000	Stck.					461 100	„	15 540	„		
1889	6 923 893	„	150 000	„	150 000	„			ca.		537 900	„	14 865	„		
1890	ca. 631 000	Stck.	150 000	„	ca. 140 000	„			100 000	Stck.	ca. 550 000	„	14 000	„	100 000	Stck.
	=6 939 780	kg			=2 300 000	kg		ca.	=600 000	kg			350 000	kg	=600 000	kg
	ca. 48	Mill. Mk.	ca. 24	Mill. Mk.	ca. 14	Mill. Mk.	20	Mill. Mk.	ca. 5	Mill. Mk.	ca. 4	Mill. Mk.	ca. 2,25	Mill. Mk.	ca. 5	Mill. Mk.

Digitized by Google

		Januar	Februar	März	April	Mai
1816	Sommerfeld	354	323	275	334	257
1817	Sommerfeld	214½	274	210	245	181½
1818	Sommerfeld	232	110	122	127	91
	Forst	?	135	140	70	68
1819	Sommerfeld	142	185	152	158	168
	Forst	168	147	198	144	113
1820	Sommerfeld	194	158	105	241½	212
	Forst	47	187	196	172	213
1821	Sommerfeld	240	309	261	187	263
	Forst	175	209	212	258	247
1822	Sommerfeld	313	385½	236	332	167
	Forst	219	280	257	230	260
1823	Sommerfeld	193	122	189	282	241½
	Forst	188	220	230	263	211
1824	Sommerfeld	318½	430	489	342½	382
	Forst	204	275	263	291	246
1825	Sommerfeld	155	464¾	373½	480	352
	Forst	276	275	289	307	304
1826	Sommerfeld	446	?	198½	479½	409½
	Forst	320	318	400	351	309
1827	Sommerfeld	310	341	47	372	414
	Forst	310	425	400	434	410
1828	Sommerfeld	361½	343	424½	432½	476
	Forst	490	677	675	800	590
1829	Sommerfeld	96	?	?	287	576
	Forst	450	620	586	685	492
1830	Sommerfeld	600	567	282	615	448
	Forst	493	609	394	783	593
	Sorau	134	138	214	129	157
1831	Sommerfeld	402	280	553	459	345
	Forst	?	?	?	?	?
	Sorau	?	?	?	?	?
1832	Sommerfeld	699	682	660	560	556
	Forst	?	?	?	?	?
	Sorau	149	170	190	154	229
1833	Sommerfeld	922	881	808	1040	348
	Forst	?	?	?	?	?
	Sorau	?	?	?	?	?

Digitized by Google

Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
246	257	293	321	296	195	205
224	207	215	112	213	158	138
122 143	122 150	96 171	147 129	121 141	189 129	189 196
136 170	136 214	92 217	142½ 161	163 140	255 160	155½ 67
220 204	287 222	225 174	247½ 212	247 209	193¼ 217	184½ 233
250 180	193 200	258 256	225 210	258 207	126 257	243½ 272
258 282	100 294	232 296	217½ 247	206 220	255 208	226 240
268 116	279 176	312 220	303 311	329 336	370½ 279	253 247
374 279	497 382	340 317	516½ 382	478 234	468 279	402 287
293 349	417 296	309 378	261½ 392	131½ 276	248 407	381 427
303 309	425 300	285 320	161 380	95½ 350	125½ 380	267 410
466 420	476⅓ 410	275 510	? 609	634 410	352 493	505 591
390 620	346½ 496	384 642	515 720	481 492	529 609	448½ 536
564 533	447½ 619	643 673	415 703	709 505	589 613	? 611
511½ 642 138	555 624 163	299 687 170	493 609 173	543½ 783 184	498 546 184	574 ? 146
484 ? ?	381 ? ?	644 ? ?	661 ? ?	701 ? ?	559 ? ?	650 ? ?
501 ? 153	605 ? 190	919 ? 242	995 ? 189	913 ? 209	914 ? 225	904 ? 194
532 ? ?	634 ? ?	758 ? ?	676 ? ?	780 ? ?	554 ? ?	590 ? ?

Digitized by Google

		Januar	Februar	März	April	Mai
1834	Sommerfeld	730 5/6	584 5/12	714 1/4	467 1/2	251 1/4
	Forst	600	545	872	536	553
	Sorau	?	?	?	?	?
1835	Sommerfeld	680	844	720	608	646
	Forst	794	788	551	743	559
	Sorau	239	325	242	280	234
1836	Sommerfeld	996	920	1 132	835	671
	Forst	763	700	1 286	713	?
	Sorau	395	323	376	339	344
1837	Sommerfeld	992	940	993	935	655
	Forst	560	950	1 150	600	636
	Sorau	394	398	446	399	407
1838	Sommerfeld	1 087	1 039	1 381	1 099	1 235
	Forst	704	1 011	1 343	1 231	1 005
	Sorau	447	527	450	459	453
1839	Sommerfeld	1 584	1 263	1 498	1 330	1 158
	Forst	888	516	1 028	472	438
	Sorau	482	424	475	394	460
1840	Sommerfeld	1 413	1 400	1 454	1 100	1 229
	Forst	1 170	1 390	877	943	843
	Sorau	549	618	568	544	478
1841	Sommerfeld	1 345	585 1/2	1 980 3/4	1 288 1/2	1 347
	Forst	775	1 161	1 725	1 266	922
	Sorau	493	467	642	550	411
1842	Sommerfeld	1 623 1/2	1 383 1/4	1 523 1/12	1 459 1/12	1 369 5/12
	Forst	1 554	1 249	2 005	690	941
	Sorau	626	618	626	632	464
1843	Sommerfeld	1 880 3/4	1 785 5/6	2 141 1/3	1 538 5/6	1 552 1/4
	Forst	1 682	1 760	1 423	1 446	1 187
	Sorau	704	704	754	857	719
1844	Sommerfeld	1 831 5/12	1 706	2 118 1/2	1 656 3/4	1 747 1/3
	Forst	1 498	1 308	1 975	1 222	1 038
	Sorau	662	794	794	743	781
1845	Sommerfeld	1 752 1/2	1 663 1/2	1 046 1/2	1 797 1/2	1 455 1/2
	Forst	1 243	1 047	1 832	1 463	1 341
	Sorau	?	?	?	?	?
1846	Sommerfeld	1 784	1 554	1 944	1 296	1 131
	Forst	1 863	1 297	1 594	1 785	1 798
	Sorau	?	?	?	?	?
1847	Sommerfeld	1 463	1 928	2 311	1 624 1/2	1 502
	Forst	2 167	1 103	2 154	1 574	2 014
	Sorau	?	?	?	?	?

Digitized by Google

Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
471	770 5/6	698 1/3	410	633	459 1/4	346 1/3
1 025	582	874	670	738	641	768
?	?	?	?	?	?	?
633	887	933	813	542	662	774
936	700	878	783	900	741	750
135	244	259	244	267	326	312
791	1 244	1 194	1 036	1 124	1 105	624
769	900	900	785	975	910	695
337	326	283	305	411	431	421
750	981	1 219	1 220	1 225	1 047	1 070
1 030	737	1 129	950	858	1 050	923
372	354	441	439	496	458	430
1 123	1 297	1 594	1 525	1 635	1 546	1 312
1 161	962	1 316	1 074	1 292	964	913
403	446	504	521	542	514	446
1 180	1 594	1 753	1 398	1 409	1 344	1 050
1 179	945	1 324	944	1 267	1 092	1 075
463	419	456	574	517	611	512
1 102	1 421	1 743	1 458	1 526	1 506	1 420
1 157	1 118	1 269	1 091	1 324	1 068	908
547	575	599	576	655	555	505
1 388 1/6	1 618 1/3	1 771 2/3	1 319 3/4	1 461 3/4	1 295 1/3	1 336
1 355	1 242	1 392	1 283	1 461	1 208	1 530
468	479	452	464	464	606	720
1 518 1/12	1 779 1/12	1 700	1 506 3/4	1 582 2/3	1 557 7/12	1 686 2/3
1 584	1 216	1 358	1 479	1 704	1 509	1 695
689	665	650	681	723	716	744
1 378 1/4	1 822 5/6	2 025	1 664 1/3	1 928 5/12	1 579 3/4	1 643 7/12
1 419	1 473	1 645	1 416	2 147	1 237	1 565
813	877	877	819	888	861	812
1 613 1/2	1 869 1/3	2 278	1 870 1/2	2 314 11/12	2 062 1/2	1 690 5/12
1 753	1 770	1 813	1 902	1 643	1 427	1 167
688	808	1 008	848	845	867	724
1 311	1 699 1/2	1 727 1/2	1 537 1/2	1 611	1 444	1 481
1 823	1 563	1 428	1 965	1 721	1 389	1 327
?	?	?	?	?	?	?
1 407	2 099	2 605	2 177	2 556	2 106	2 045 1/2
2 075	1 819	2 085	2 040	2 229	1 731	1 568
?	?	?	?	?	?	?
1 863	1 957	2 141	1 774	2 100	1 929 1/2	1 778
?	?	2 028	?	?	2 113	2 113
?	?	?	?	?	?	?

Digitized by Google

Wir ersehen daraus, dafs bei normalen Verhältnissen in den ersten drei Monaten immer flott gearbeitet wird, weil die Ostermesse die wichtigste von allen ist. Dann läfst die Produktion ca. zwei bis drei Monate etwas nach, um von Juli an für die Michaelismesse wieder stärker zu gehen. Im ganzen Winter wird fleifsig fabriziert, denn was zur Neujahrsmesse nicht abgeht, findet Ostern doch noch Käufer.

Übrigens ist auch hier bei Sommerfeld zu bemerken, dafs die auswärts oder in Privatwalken gewalkten Tuche nicht mitgezählt sind. Es ist das für den Zahlenumfang nicht unwesentlich, da z. B. am 14. August 1833 von den in Naumburg und Gr. Särchen für Sommerfeld arbeitenden Walken allein die in Naumburg befindlichen Tuche mit 1500 Thlr. versichert waren, während die Versicherungssumme sämtlicher in Sommerfeld gewalkten Tuche sich auf 3000 Thlr. belief. Ebenso fehlen bei Sorau die in rohweifsem Zustande nach auswärts verkauften Tuche.

Bei dem heutigen Saisongeschäft wird der gröfste Teil der Sommerware im April, die Winterware zumeist im September versandt. So betrug in Forst der Ausgang von Tuchen im Jahre 1890:

im Januar	531 050 kg,	im Juli	630 480 kg,		
„ Februar	574 960 „	„ August	573 860 „		
„ März	632 350 „	„ September	706 900 „		
„ April	882 260 „	„ Oktober	376 060 „		
„ Mai	586 830 „	„ November	524 030 „		
„ Juni	608 580 „	„ Dezember	856 580 „		

Die hohe Ziffer für den Dezember wird dadurch erklärt, dafs, wie wir schon bemerkten, die Industrie sich in diesem Monat im allgemeinen merklich hob.

Was nun die Zahl der durch die Industrie beschäftigten Arbeiter betrifft, so liefs sich Genaueres über die kottbuser Verhältnisse ermitteln.

Hier (resp. Peitz, Spremberg) betrug

die Zahl der Arbeiter			die Zahl der Arbeiter..		
1800		2014	1862	genau	2167
1850	ca.	1400	1863	„	2346
1852		1408	1864	„	2461
1853		1604	1865	„	2718
1855		1574	1866	„	2033
1856		1749	1867	„	2584
1857	genau	1800	1868	„	2759
1858	„	1665	1870	„	2640
1859	„	1649	1872	„	2456
1860	„	1899	1875		2756
1861	„	1928	1881		3633 (695)

Digitized by Google

	die Zahl der Arbeiter		die Zahl der Arbeiter
1882	3159	1887	3940 (715)
1883	3262	1888	4414 (700—3920)
1885	3104	1889	5513 (715—3972)
1886	3082 (713)	1890	5862 (674—3826)

Nun belief sich ferner 1888 die Zahl der durch die Industrie in Forst beschäftigten Arbeiter auf 7687, in Finsterwalde 1884 auf 1370, d. h. ungefähr soviel wie heut in Sorau, Sommerfeld zählt heut ca. 2000 Arbeiter und Guben wenigstens 5000. Darnach beschäftigten 1890 die ca. 550 Betriebe der Textil-Industrie der Nieder-Lausitz ein Arbeiterheer von 30000 Mann, während zu Anfang des Jahrhunderts in denselben Städten und Krossen ca. 800 Tuchmachermeister (Kottbus 215, Finsterwalde 141, Sommerfeld 99), Walker, Färber und Appreteure nicht eingerechnet, ca. 6000 Arbeiter (Kottbus 2014, Finsterwalde 1171, Peitz 105) in Dienst hatten.

Im Durchschnitt entfielen auf die Lohnspinnereien, Walken und Appreturen

in Forst 1883 je 287:24 = 11,9
1884 „ 350:32 = 10,9
1886 „ 387:34 = 11,4
1888 „ 552:64 = 8,6 Arbeiter.

Etwas höher stellt sich die durchschnittliche Arbeiterzahl der Pacht-Etablissements in Forst. Dieselbe betrug für diese Stadt

1883 je 1683:102 = 16,5
1885 „ 1855:106 = 17,5
1886 „ 1904:107 = 17,9
1887 „ 1947:123 = 15,9 Arbeiter,

während in vollständigen Tuchfabriken im Durchschnitt

1883 je 4092:47 = 87,1
1885 „ 4704:56 = 84,0
1886 „ 4940:60 = 82,3
1887 „ 5188:66 = 78,6 Arbeiter

sich befanden.

Berücksichtigen wir nun, dafs darnach in Forst 1888 bei insgesamt 253 Arbeitgebern 7687 Arbeiter im Lohn standen, dafs ferner Kottbus 1883 an 90 Betriebe, im Jahre 1890 ca. 6000 Arbeiter hatte, Finsterwalde 1883 über 70 Betriebe mit 1350 Arbeitern beschäftigte, Spremberg 1890 dagegen 43 Betriebe mit 3826 Arbeitern und Sommerfeld 1888 in ca. 16 Betrieben 1947 Arbeiter innerhalb und 70 aufserhalb der Fabrik beschäftigte, 1890 aber nur 15 Betriebe und Sorau 1887 an 17 Etablissements und 1223 Arbeiter zählte, so dürfen wir 1890 folgende Verteilung der Betriebe und Arbeiter als ungefähr zutreffend annehmen:

Digitized by Google

Forst	260	Betriebe	à 30	Arbeiter	= 7800	Arbeiter
Kottbus	95	„	à 63,2	„	= 6000	„
Finsterwalde	72	„	à 22,2	„	= 1600	„
Spremberg	43	„	à 88,9	„	= 3826	„
Sorau	17	„	à 76,5	„	= 1300	„
Sommerfeld	15	„	à 133,3	„	= 2000	„

Die übrigen 7500 Arbeiter in den dazu gehörigen zwei Städten Guben und Peitz werden beschäftigt

in 30—40	Tuchfabriken	à 80—160	Arbeiter	= 4200	Arbeiter
„ 5—15	„	à 160—240	„	= 2000	„
„ 3—5	„	à 240—400	„	= 1300	„

Im welchem Verhältnis stehen nun die einzelnen Arbeitszweige zur Gesamtzahl der Arbeiter? Es waren in Kottbus (Peitz, Spremberg) für die Industrie die Personen folgendermafsen verteilt:

(Siehe die Tabelle S. 261.)

Darnach entfallen in Kottbus von 100 Arbeitern

auf das Spinnen	17,1	(incl. Sortieren 0,7 und Spülen 0,5)
„ „ Weben	57,0	(incl. Kettenscheeren 0,2)
„ „ Färben	6,1	
„ „ Walken	1,2	
„ die eigentl. Appretur	15,5	(incl. Knoten und Stoppen 10,3)
„ Tagelöhner u. Heizer	2,6	
„ Kutscher	0,5	Personen.

Wesentlich weichen hiervon in Spremberg nur die Zahlen für Walker und Tagelöhner ab. Für diese Stadt betragen: die Walkarbeiter 2,4 %, die Tagelöhner und Heizer 5,2 % der Gesamt-Arbeiterzahl, d. h. in beiden Fällen gerade noch einmal so viel als in Kottbus, und das ist charakteristisch. Da Kottbus die erste Vertreterin der Kammgarn-Industrie des Bezirks ist, spielt der Walkprozefs in seiner Produktion vielfach keine grofse Rolle, gleichzeitig kann man für die immer kunstvolleren Muster- und Farben-Zusammenstellungen in allen Prozessen nur technisch wohl geschulte Arbeiter verwenden. Dasselbe gilt auch für Peitz und wenig modifiziert für Guben. Dagegen ist für Spremberg und mehr oder weniger auch die übrigen Städte mit ihrer Fabrikation von Damen-Konfektionsstoffen und Streichgarn-Buckskins der Walkprozefs sehr wichtig, wie denn auch diese Fabrikation mit der damit in Verbindung stehenden Verwertung von Kunstwolle und Abfällen gewöhnliche Arbeiter in gröfserer Zahl verwenden kann.

Interessant ist es auch, für dieselben beiden Gruppen das numerische Verhältnis von Werkführer, Geselle, Lehrling und gewöhnlichem Arbeiter in den einzelnen Arbeitszweigen zu betrachten. Es waren in Kottbus-Spremberg thätig in der:

(Siehe die Tabelle S. 262.)

Digitized by Google

	in Summa	und zwar					in besonderen Hilfsbeschäftigungen[1], als					
		Spinnerei	Weberei	Färberei	Walkerei	Appretur	Woll-Sortieren	Woll-spüler od. -Wäscher	Ketten-scheerer	Nopperinnen und Knoterinnen	Tage-löhner und Heizer	Kutscher
1861	1 928	346	1 299	30	33	220	—	—	—	—	—	—
1862	2 197	370	1 540	36	32	119	—	—	—	—	—	—
1863	2 346	414	1 650	25	36	221	—	—	—	—	—	—
1864	2 461	446	1 729	32	40	214	—	—	—	—	—	—
1865	2 718	546	1 882	35	30	225	—	—	—	—	—	—
1866	2 033	465	1 330	27	20	191	—	—	—	—	—	—
1867	2 584	530	1 754	45	46	209	—	—	—	—	—	—
1868	2 759	662	1 757	75	48	217	—	—	—	—	—	—
1870	2 667	880	1 486	75	57	241	—	—	—	—	—	—
1872	2 456	796	1 376	43	48	193	—	—	—	—	—	—
1875	2 756	828	1 238	57	48	174	48	27	67	188	62	19
1881	3 633 (695)	673 (111)	2 005 (39)	69 (26)	54 (9)	209 (119)	47 (8)	20 (5)	80 (16)	408 (96)	53 (18)	15 (5)
1882	3 159	619	1 400	66	52	177	64	18	80	399	79	15
1883	3 262	732	1 511	80	63	194	59	24	84	419	80	18
1885	3 104	635	1 487	74	53	180	49	25	76	428	83	14
1886	3 082 (713)	626 (108)	1 476 (402)	72 (18)	53 (9)	180 (111)	48 (5)	25 (3)	74 (18)	431 (2)	83 (32)	14 (7)
1887	3 940 (715)	737 (104)	2 030 (385)	127 (17)	61 (13)	214 (148)	42 (4)	26 (2)	85 (18)	510 (?)	100 (17)	18 (7)
1888	4 414 (700)	773 (103, 682)	2 237 (352, 1 944)	254 (16, 156)	65 (13, 90)	241 (113, 224)	45 (3, 13)	33 (3, 30)	109 (20, 90)	587 (46, 416)	132 (27, 196)	28 (4, 36)
1889	5 513 (715, 3 972)	809 (149, 632)	2 944 (322, 1 999)	312 (22, 156)	87 (9, 80)	300 (111, 207)	37 (11, 20)	32 (—, 30)	123 (24, 90)	607 (35, 416)	217 (27, 196)	35 (5, 36)
1890	5 862 (674, 3 826)	886 (87, 670)	3 337 (353, 1 933)	355 (20, 160)	68 (12, 90)	245 (40, 207)	43 (4, 25)	28 (2, 30)	118 (18, 90)	603 (6, 392)	150 (106, 200)	27 (25, 34)

[1] Die Vertreter dieser Arbeitsgruppen sind fast alle in den bisherigen Zahlen da eingereiht, wohin sie nach dem Charakter ihrer Beschäftigungen gehören, also Wollsortierer und Wollspüler in die Spinnerei, Kettenscheerer in die Weberei, Knoterinnen und Nopperinnen in die Appretur. Nur die letzten beiden Gruppen fehlten bisher. Auch 1886 und 1887 stehen Knoterinnen und Nopperinnen noch einmal unter den Arbeitern der Appretur verzeichnet.

Digitized by Google

		Werk-führer	Feinspinner resp. Gesellen	Lehrlinge	Arbeiter	Summa
Spinnerei	1875	36	197	—	595	828
	1881	27	135	—	511	673
	1890	34 (28)	142 (136)	—	710 (506)	886 (670)
Weberei	1875	46	351	11	830	1 238
	1881	59	390	24	1 532	2 005
	1890	94 (63)	896 (450)	135 (17)	2 212 (1 408)	3 337 (1 933)
Färberei	1875	4	10	4	39	57
	1881	8	1	?	60	69
	1890	13 (15)	17 (6)	196 (—)	129 (139)	355 (160)
Walke	1875	?	29	1	18	48
	1881	12	14	—	28	54
	1890	18 (21)	15 (18)	—	35 (51)	68 (90)
Appretur	1875	15	32	—	127	174
	1881	23	19	—	167	209
	1890	26 (19)	14 (74)	—	205 (114)	245 (207)

Personen, d. h. es kommen 1890 auf je 100 Personen in der

	Werkmeister	Feinspinner resp. Gesellen	Lehrlinge	Arbeiter
Spinnerei	3,9 (4,2)	16,0 (20,3)	—	80,1 (75,5)
Weberei	2,8 (3,3)	26,8 (23,3)	4,1 (0,9)	66,3 (72,5)
Färberei	3,7 (9,4)	4,8 (3,8)	55,2 (—)	37,3 (86,8)
Walke	26,5 (23,3)	22,1 (20,0)	—	51,4 (56,7)
Appretur	10,6 (9,2)	5,7 (35,7)	—	83,7 (55,1)

Besonders bemerkenswert ist hierbei einerseits das Andrängen zu dem Färberberuf, der, weil beim Modestoff die Farbe eine äufserst wichtige Rolle spielt, sehr gut bezahlte und selbständige Stellungen bietet und grade in Kottbus ja seine berufensten Vertreter hat, andrerseits die verhältnismäfsig hohe Ziffer für Werkmeister und Gesellen im Walkprozefs, die uns beweist, dafs fast die Hälfte aller Arbeit in diesem schwierigen Prozefs von technisch geschultem und erfahrenem Personal besorgt werden mufs.

Je nach den Anforderungen, welche die verschiedenen Prozesse an physische Kraft, Geschicklichkeit, Sinnesschärfe und Aufmerksamkeit des Arbeiters stellen, werden die Löhne bemessen, sind Alter und Geschlecht der Arbeiter verschieden beteiligt. Die hier zu Tage tretenden, wegen ihrer Ursachen hoch interessanten Verhältnisse führen uns auf das letzte Kapitel, die Arbeiter-Verhältnisse überhaupt.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Umgestaltung der Arbeiterverhältnisse.

Es liegt auf der Hand, dafs die beispiellosen Umwandlungen, welche uns das 19. Jahrhundert auf technischem, verkehrs- und wirtschaftspolitischem Gebiete gebracht hat, auch die Arbeiter-Verhältnisse umgestalten mufsten. So lange es ein zünftiges Handwerk ohne eigentliche Maschinen gab, spielte sich das ganze wirtschaftliche Leben innerhalb enger, aber fester Grenzen ab. Der aus der Schule entlassene Knabe kam in die strenge, gering oder gar nicht bezahlte Lehre, wo er vor allem gehorchen lernte. Hatte er seine drei- oder vierjährige Lehrzeit zur Zufriedenheit des Lehrherrn bestanden, dann wurde er frei gesprochen und der neu gebackene Junggeselle mit dem Blumensträufschen im schwarzen Tuchrock freute sich mit den Angehörigen des feierlichen Tages. Dann ging er, das Ränzel auf dem Rücken, auf die Wanderschaft, um seine Kenntnisse zu vervollkommnen. In seiner frischen Jugendkraft eignete er sich leicht an, was die Fremde an Fortschritten ihm bot, ertrug die trüben Stunden mit frohem Mut und kehrte, reich an Erfahrungen aller Art, in die Heimat zurück. Hier arbeitete er weiter, konnte Altgeselle werden, und schliefslich winkte ihm die von allen ersehnte und erstrebte Meisterwürde mit dem eigenen Herd und den möglichen Ehrenstellen in der Zunft. Wie ein Patriarch lebte und arbeitete der damalige Tuchmachermeister in seinem Hause. Geselle, Lehrling und sonstige Dienstleute bildeten mit seinen eigenen Angehörigen eine einzige, grofse Familie, die ein persönliches Interesse verband. Unter einem Dach und in einem Hause wohnten sie alle und gingen ihren Hantierungen nach, der eine Teil in der Werkstatt, der andere Teil in Küche, Garten und Feld. Denn fast ausnahmslos betrieb der Handwerksmeister auch etwas Landwirtschaft und Viehzucht, und wenn nicht den

Digitized by Google

ganzen, so doch einen nicht unerheblichen Bruchteil seines jährlichen Hausbedarfs lieferten ihm das selbst bestellte Kartoffelfeld und das im Herbst geschlachtete Schwein. Und wie frisch und selbstbewufst machten diese gesunden Verhältnisse! Des Tages über arbeiteten Geselle und Lehrling mit dem Meister wie mit einem zweiten Vater zusammen in derselben Werkstatt. Auf luftigem Boden wurde geschlafen und abends und sonntags hatte jeder seine verdiente, mafsvolle Erholung, vielfach im Familienkreise des Meisters, der ja aus eigner Erfahrung wufste, „wie es in der Fremde ging." Man mufs sie gesehen haben, die gesunden, kraftstrotzenden Gestalten der Tuchmachergesellen, wie sie mit dem mehr als zolldicken Butterbrot und dem Stück Wurst in der Hand gruppenweise die meisterlichen Werkstätten verliefsen, um ihre Frühstücks- und Vesperzeit im Freien abzuhalten, und man wird dann verstehen, dafs in diesen gesunden Körpern auch eine gesunde Seele steckte. Der streng vorgeschriebene Stufengang mit seinen geordneten Gesellenlöhnen und seinem festen Meisterverdienst machte alle zufrieden und glücklich. Jeder sah ein erreichbares Ziel vor sich, das ihm eine auskömmliche Existenz und nicht selten mehr als das sicherte. Wer der Zunft angehörte, der fühlte sich stolz als Mitglied eines grofsen, geachteten Ganzen, dessen Wahlspruch: „Alle für einen und einer für alle" allen gleiche Rechte und Pflichten gab. — War, wie wir oben sahen, von diesem guten alten Zunftgeist auch schon viel im Laufe der Zeit verschwunden, ein gut Teil davon war noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts und noch bis in die letzten sechziger Jahre hinein vorhanden.

Die schnell auf einander folgenden Erfindungen im Gebiete der Arbeitsmaschinen, die Verkehrsveränderungen, vor allem aber die gewerbefreiheitliche Gesetzgebung der neueren und neusten Zeit machte diesen Zuständen ein Ende. Durch die Maschinen wurden zunächst und unmittelbar viele Arbeiter überflüssig und das war um so fühlbarer, je billiger und leichter die überall gebauten Eisenbahnen die Herbeischaffung der ersteren bewerkstelligten Und nun brachte die Gesetzgebung die unvermeidliche, aber für die sittlichen Traditionen des Kleingewerbes auflösend wirkende Gewerbefreiheit. Lange hatte die Furcht sich dagegen gesträubt. 540 Handwerkerkorporationen baten 1848 das frankfurter Parlament um Ablehnung der Gewerbefreiheit und als 1869 der Reichstag wieder für sie einzutreten gewillt war, da bedeckten 270 Petitionen und Tausende von Unterschriften mit der Bitte um Wiederaufhebung der freien Konkurrenz die Ministertische Vergeblich! Die herrschende Tagesströmung siegte; das „Faustrecht der Volkswirtschaft", wie Stahl die schrankenlose Gewerbefreiheit nannte[1], fing zu herrschen an. Unter ihrem Scepter schuf die Intelligenz und das Kapital des Fabrikanten eine Fabrik nach der andern.

[1] Stahl, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. S. 276.

Digitized by Google

Schwerer und schwerer ward es dem kleinen Meister, mit dem billiger produzierten und regelmäfsiger gearbeiteten Maschinenprodukt zu konkurrieren. Der kaufmännisch gebildete Fabrikant war dem an die alten Verhältnisse gewohnten Tuchmachermeister an „Fixigkeit“ und noch mehr an technischer Leistungsfähigkeit überlegen und nahm ihm die gröfseren Aufträge weg. Eine Zeit lang fristete der Letztere dank den Jahrhunderte alten Beziehungen auf den Messen noch seine Existenz. Aber mit dem immer dichter werdenden Netz der Eisenbahnlinien verschliefst sich auch dieser Ausweg. Die erdrückende Konkurrenz zwingt den Handwerksmeister, seine Selbständigkeit aufzugeben. Diejenigen der kleinen Meister, denen noch neben dem erforderlichen Betriebskapital genug Mut und Anpassungsfähigkeit zu Gebote steht, gehen zu einem anderen Beruf über. Sie etablieren ein Tuchausschnitt-Geschäft, suchen als Wollagenten ihr Brot oder werden Kneipwirte, die auf ihre ehemaligen Berufsgenossen als Hauptgäste zählen. Einigen ist es möglich, als „Sechser-Rentiers“ ihr Dasein zu beschliefsen. Die meisten aber, die in den guten Zeiten geschwelgt, in den schlechten gedarbt haben, wissen in ihrer Ratlosigkeit nichts anders zu thun, als Lohnarbeiter des allmächtigen Fabrikherrn zu werden; die Intelligenten erhalten wohl eine Werkmeisterstelle, viele aber werden einfache Gesellen. Gar mancher Graubart, der einst in der „guten Zeit“ der sechziger und ersten siebziger Jahre auf den Schützen- und Sängerfesten seiner engern Heimat eine grofse Rolle spielte, der zu seinen häuslichen Festen das halbe Gewerk einlud, safs Ende der siebziger Jahre in dem grofsen Fabriksaal als Geselle hinter dem Stuhl und mufste sich nun mit den paar Thalern Lohn, die er Sonnabends erhielt, einrichten. Mancher mochte damit freilich auch eine gesichertere Existenz haben, als seither. Aber die Stellung erschien doch zunächst als eine geringere und für viele war es ein Herabsteigen, ein „pis aller“ nach Notjahren. Wie waren die fetten Schweine so selten geworden! Die nachfolgende Generation wufste schon nichts mehr von den Fleischtöpfen, bei denen die Alten safsen. Sie kannten nur Fabrikbesitzer und Arbeiter und wer das Geld nicht hatte, um eine mehrjährige Ausbildung für einen anderen Beruf zu erhalten, der ging in die Fabrik, wo er bei dem zeitweise lebhaften Geschäftsgange gern aufgenommen wurde und gleich vom ersten Tage an Geld und in der Hausseperiode 1870—72 sogar verhältnismäfsig viel Geld verdiente.

Das war ein fröhliches, flottes Leben in jenen Tagen des sichern und hohen Verdienstes. Man konnte gar nicht genug schaffen und mit den Überstunden wuchs der Lohn. Leider dachten nur wenige an das Sparen. Wenn der Sonnabend kam, und die schönen Thaler in der Tasche klimperten, dann ging es vielfach nach der Schenke, und man afs und trank, bis man nicht mehr konnte, und die „Narrensechser“ halfen den Schnapsfabrikanten ein hübsches Vermögen zusammenscharren. Der Ver-

Digitized by Google

heiratete aber machte es sich wohl zu Hause bequem; die Kinder mufsten einholen, für ein Mitglied der Familie Schneidewurst, für ein anderes Fleischwurst, für ein drittes Knoblauchwurst, für alle das heimische, würzreiche Bier zum Trinken und je nach dem persönlichen Geschmack zu besserer Verdauung einen Korn mit Kümmel, Ingwer oder Kirschsaft. Natürlich genossen auch die Kinder von den Speisen und Getränken; sie sollten es auch nicht schlechter haben als die Kinder der Reichen, die essen und trinken können, was ihnen schmeckt. Sonntags kam ein mehrpfündiger Schweinebraten auf den Tisch, vielfach von dem nächst wohnenden Bäcker für einen bis zwei gute Groschen (12½ bis 25 Pf.) hergerichtet, weil die Frau von Kochen und Braten nichts verstand. Nachmittags ging es dann mit dem Kinderwagen, in dem das Jüngste lag oder vielfach die beiden Jüngsten, während die andern den Weg entlang tollten, in die Garten-Etablissements der Vorstädte und Weinberge, und erst am späten Abend kehrte man heim. Wenn dann Vater am Montag von den Erholungen des Sonnabends und Sonntags noch zu angegriffen war, wurde blauer Montag gemacht. Was schadete es? Wenn ihn sein Fabrikherr ja entliefs, so fand er, zumal wenn er sonst etwas leistete, leicht anderswo Arbeit. Ja, im Bewufstsein seiner augenblicklichen Unentbehrlichkeit provozierte er die frivolsten Arbeitseinstellungen, und der momentane Erfolg machte ihn nur noch übermütiger. Wie mancher mit Kindern gesegnete Schuster-, Tischler- oder Schlossermeister, der, obwohl Hauswirt solcher Fabrikarbeiter, sich sehr einschränken mufste, hat damals unwillig oder neidisch auf das Treiben seiner Mietsleute geblickt!

Aber es kann ja nicht immer so bleiben. Als in den schlechten Zeiten seit Mitte der siebziger Jahre Entlassung auf Entlassung folgte, als den Bleibenden die Löhne verkürzt wurden, als der Hunger zum Fenster hineinsah, da lernte erst der Arbeiter das Elend der modernen Wirtschafts-Verhältnisse, über das ihn das Genufsleben der fetten Jahre vielfach hinweg getäuscht hatte, in seiner ganzen Tiefe erkennen. Nun erst sah er ein, dafs er eigentlich dem Fabrikherrn auf Gnade und Ungnade überantwortet war. Mehr und mehr ward dem Arbeiter die täglich wiederholte Phrase, dafs bei der neuen Gesetzgebung jeder, der nicht vorwärts komme, selbst daran schuld sei, zweifelhafter. Gar viele wurden nun irre an der Gerechtigkeit der heutigen Wirtschafts-Ordnung überhaupt. Was lag nun dem Arbeiter daran, dafs ihm die modernen Gesetze fast täglich neue politische Rechte gegeben hatten, dafs man im Kampf der Parteien um seine Gunst gebuhlt hatte, dafs man überall ihm als dem eigentlichen Vertreter des Volkes Weihrauch gestreut hatte, wenn andrerseits im wirtschaftlichen Leben die Kluft zwischen oben und unten immer schärfer wurde, wenn man ein „Recht auf Arbeit" nicht einmal anerkannte und ihn nicht einmal vor Hunger schützte. Selbst aber, wenn er immer Arbeit hatte, was gab ihm das Leben? Auch bei der

Digitized by Google

angestrengtesten Akkordarbeit, die ohne eine nennenswerte Pause den ganzen Tag währte, hatte er Sonnabends wohl ca. 1,50 Mk. mehr Verdienst als im Wochenlohn, und wenn er so jahraus, jahrein 20, 30 und 40 Jahre arbeitete, immer denselben Weg ging und dieselben Handgriffe that, dann konnte er wohl bei grofser Sparsamkeit, die in Wohnung, Essen und Kleidung nur das Dringlichste erlaubte, einige Hundert Mark zurückgelegt haben, wenn er alt und mürbe geworden war. Dafs auch von den Fabrikanten manche nicht gediehen, manche bankerott machten, überlegte man sich weiter nicht. Die, welche von allen gesehen wurden, das waren die Leute, die häufig klagten, dafs „zu wenig verdient würde", und deshalb für eine elf- bis zwölfstündige Arbeitszeit nicht einmal zwei Mark Tagelohn geben wollten; sie hinterliefsen oftmals nach fünfzehn- bis dreifsigjähriger Thätigkeit ein Vermögen von 240000 Mark. Dieser krasse Unterschied zwischen den Resultaten der wirtschaftlichen Arbeit, die den einen im Schweifse seines Angesichts nur kümmerlich das tägliche Brot verdienen, den andern aber Schätze sammeln und geniefsen läfst, liefs auf die sittlichen Zweifel eine zunächst noch etwas unklare Erbitterung folgen. Was Wunder, wenn das soziale Klassenbewufstsein scharfe Formen annahm, wenn Lassalles Feuerreden die Leidenschaften der Massen entzündeten. Auch in der Nieder-Lausitz scharten sich die „Arbeiter-Bataillone" um die rote Fahne der Sozialdemokratie und die Geschichte Forsts, die wir im folgenden meist benutzen, bildet ein typisches Beispiel für die Entwicklung der sozialen Verhältnisse in der Nieder-Lausitz. Wohl glaubte man auch hier zuerst dem Übel durch das damals erwartungsvoll begrüfste, fortschrittliche Gewerkvereinswesen begegnen und den Klassenkampf in friedliche Bahnen lenken zu können. Im Anfang des Jahres 1869 bildet sich in Alt-Forst ein Gewerkverein nach Schulze-Delitzsch'schen Principien. Dr. Max Hirsch erscheint persönlich in Forst und hält vor fast 1500 Arbeitern einen Vortrag über Gewerkvereine, und nach Hirsch-Dunckerschen Grundsätzen werden hier und auch in den anderen Industriestädten Vereine gegründet.

Allein die Fabrikanten, ganz befangen in den patriarchalischen Anschauungen der Vergangenheit, waren einer solchen Bewegung abgeneigt und sahen entweder keine Veranlassung, mit helfend einzugreifen, oder beruhigten ihr Gewissen mit dem bequemen Trost, es wird schon von selbst besser werden. So kam es, dafs die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen, der Hafs gegen den Besitz, von auswärtigen Agitatoren mit fanatischem Eifer wach gehalten, immer mehr um sich griff. Auf die lange und geschickt betriebene Propaganda durch das Wort folgte schliefslich die Propaganda durch die That. Der Kontraktbruch wird das Mittel, das die Fabrikanten gefügiger machen soll. Erst vereinzelt und in kleinerem Mafsstabe in Scene gesetzt, nehmen die Strikes im April und Mai 1870 grofse Dimensionen an. Die

Digitized by Google

Fabrikanten sehen sich gezwungen, einen Aussperrungsbeschluſs über die Strikenden zu verhängen. Jeder dem Fabrikanten-Verein Angehörige, und nur zwei gröſsere Fabrikanten gehören ihm nicht an, verpflichtet sich, die in einem Betrieb Strikenden nicht bei sich einzustellen, zu welchem Zweck jedem die gedruckte Liste der Strikenden ausgehändigt wird. Dieser Maſsregel gegenüber droht der Gewerkverein, aus dem die Strikenden zumeist sich rekrutieren, mit einer allgemeinen Arbeits-Einstellung, die denn auch, durch einen Beschluſs des Generalrats vom Gewerkverein zu Berlin beschleunigt, thatsächlich erfolgt. Letzterer warnte nämlich durch eine in der Presse veröffentlichte Mitteilung, wonach der wöchentliche Lohn in Forst 2½ Thaler betragen sollte, (in Wirklichkeit betrug derselbe mindestens 4 Thaler im Durchschnitt) alle Arbeiter, in dieser Stadt Arbeit zu nehmen. Trotz der versöhnlichen Stimmung der Vorsteher des Gewerkvereins und hinter dem Rücken derselben stellen 2000 Arbeiter die Arbeit ein. Es wird Militär requiriert, doch nirgends die Ruhe gestört. Bald gelangen die Strikenden zu der Überzeugung, daſs sie durch jene Veröffentlichung, welche nur für fünf bestimmte Gesellen einer bestimmten Fabrik galt, getäuscht worden sind; darum nehmen sie nach und nach die Arbeit wieder auf. Im Juli ist alles wieder ruhig, doch bleibt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein gespanntes und als im weiteren Verlauf des Jahres bei Gelegenheit einer Lohnherabsetzung von 4 Thaler auf 2 bis 3 Thaler und teilweiser Entlassung die Arbeiter beim Handelsminister eine Petition um Regelung ihrer Angelegenheiten einreichen, und dieser zur Schlichtung aller zukünftigen Streitigkeiten zwischen Fabrikant und Arbeiter die Einsetzung von Schiedsgerichten anordnet, ist diese Maſsnahme zunächst völlig wertlos, weil die Grundbedingung zu ihr, das gegenseitige Vertrauen, fehlt. Erst später, als die beiden Parteien nicht mehr in so gereizter Stimmung waren, traten die Gerichte in Wirksamkeit, doch ohne je einen fühlbaren Einfluſs auf das Verhältnis zwischen Herrn und Arbeiter auszuüben

Die ganze Bewegung hatte gezeigt, daſs die Gewerbe-Ordnung von 1869 in sozialer Richtung vielfach unzulänglich war. Sie gewährte den Arbeitern volle Koalitionsfreiheit und verbot ihnen nur, durch Drohungen oder Zwang andere zur Arbeitseinstellung zu veranlassen. Dieser „Dämpfer“ aber ist, wie die Erfahrung gelehrt hatte, völlig wirkungslos, wenn die Arbeiterbewegung einmal im Gange ist. Ja, er hatte sich sogar, um mit einem Bericht des forster Fabrikanten-Vereins zu reden, als Haupthebel der ganzen Bewegung gezeigt und war es bis in die neueste Zeit geblieben. — Aber auch eine gute Folge hatten die Strikes. Die extrem liberalen Anschauungen vom laisser faire, laisser aller innerhalb der besitzenden Klassen hatten sich vielfach gemildert; der Krieg trug ein Übriges dazu bei, die ehrlich und besonnen Denkenden zu gemäſsigteren Anschauungen zu führen. Daher

Digitized by Google

war das Ergebnis der Wahlen Ende 1870 für die Regierungs-Parteien günstiger denn je.

Als aber nach dem Kriege der lebhafte Geschäftsgang überall die Unternehmungslust wachrief, als die Nachfrage nach Arbeitskräften wuchs, die Zahl der Arbeiter kaum ausreichte, da zeigten sich auch die Symptome der zunehmenden Klassengegensätze mehr wie vorher. Es kommen durchschnittlich sechs Streitfälle pro Woche zur Entscheidung. Wenn schon dieselben nicht mehr so wie früher den Charakter der Animosität an sich tragen, auch meist mit einem Vergleich enden, so glimmt doch die Unzufriedenheit weiter. Die politischen und wirtschaftlichen Ideale des Radikalismus gewinnen an Boden. Das sehen wir an einer im Winter 1871/72 abgehaltenen Arbeiter-Versammlung, die folgende Resolution an den Reichstag beschloſs: Steuerfreiheit für die Arbeiter, freie Schule, Trennung von Kirche und Staat, Korporationsrechte für alle wirtschaftlichen oder religiösen Vereine, selbständige, von jeder Aufsicht befreite Arbeiter-Unterstützungskasse, direkte Wahl für das Abgeordnetenhaus und Diäten für die Reichstags-Abgeordneten. Derartige Versammlungen finden öfter statt. Fremde Agitatoren, Mitglieder der roten Internationale, meist aus Berlin kommend, sorgen ununterbrochen dafür, daſs der Geist der Zwietracht wach bleibt, und diese systematische Verhetzung treibt auch von den gemäſsigten Arbeitern nach und nach viele in das Lager der Sozialdemokratie.

Verhältnismäſsig ruhig wird es nach der Krisis. Die Arbeiter sind froh, wenn sie bleiben können, und kommen mit dem Lohn, zumal die Frau meist auch in die Fabrik geht, auch aus. Den Fleiſsigen und Ordentlichen ist es bei dem angemessenen Verdienst mitte der siebziger Jahre sehr wohl möglich, zu sparen. Dadurch und durch das energische Vorgehen der Regierung, insbesondere den Erlaſs des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, hat die Sozialdemokratie merklich an Boden verloren. Die Führer der hiesigen Bewegung sitzen teils in Untersuchungshaft, teils sind sie fortgezogen. Die ruchlosen Attentate auf den ehrwürdigen Landesvater haben auch gar manchem die Augen geöffnet und ihn von der Sozialdemokratie abfallen lassen. So kommt es, daſs die Versammlungen groſsenteils nur von jüngeren Leuten besucht werden, die auf niemand Rücksicht zu nehmen und darum wenig zu riskieren haben. Die wenigen älteren Arbeiter, die hingehen, sind dann freilich meist fanatische Eiferer für ihre Sache.

Als aber im Laufe der achtziger Jahre die Geschäfte wieder etwas besser gehen, wird auch die Haltung der Sozialdemokraten wieder herausfordender. In der Nacht werden auf der Straſse und in der Haide, durch welche die Arbeiter nach Hause gehen, Flugblätter aufrührerischen Inhalts ausgestreut. Im Jahr 1884 wird ein sozialdemokratischer Manufaktur-Arbeiter- und Arbeiterinnen-Verein gegründet, der sich aber der lästigen polizeilichen

Digitized by Google

Aufsicht wegen bald wieder auflöst. Besonders lebhaft werden die Kämpfe um Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit Ende der achtziger Jahre. In Spremberg hatten dieselben einmal den unerwarteten Erfolg, dafs, als bei Gelegenheit eines partiellen Strikes durch Veröffentlichung der Lohnsätze der günstige Verdienst der Arbeiter bekannt wurde, die Regierung mit Erhöhung der Steuern antwortete. Im Jahre 1889 plant man eine allgemeine Arbeitseinstellung. Die Wahlbewegung hilft das Feuer schüren. Doch wird in den Wahlversammlungen sehr gemäfsigt gesprochen und gerade durch dies augenscheinliche Bestreben, sich mit den Behörden auf guten Fufs zu stellen, gewinnt die Partei viele Anhänger, und beinahe hätten die forster und sorauer Arbeiter ihren Vertreter trotz der freisinnigen Wahlen im ganzen Kreise durchgebracht. Als man dann eingesehen hatte, dafs eine allgemeine Arbeits-Einstellung zwecklos sei, stellte man die Forderungen betreffs Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit etc. einzeln an die Fabrikanten. Indem immer nur in einer Fabrik gestreikt wurde und die Arbeiter dieser Fabrik von den andern Arbeitern Unterstützungen erhielten, wollte man die Arbeitsherren einzeln „abschlachten". Da vereinigten sich in den meisten Fabrikstädten die Fabrikanten dahin, dafs sie in allen Fabriken feiern liefsen, sobald in einer gestreikt wurde. In Kottbus und Spremberg hinterlegten dieselben eine halbe Million Mark als Depot und bestimmten, dafs jeder Fabrikant, der die genannte Verpflichtung nicht innehielt, vorausgesetzt, dafs die Klagen der Arbeiter unberechtigt seien, eine Konventionalstrafe von 300 Mark pro Stuhl zahlen müsse. Waren die Beschwerden der Arbeiter begründet, so mufste der betreffende Fabrikant freilich selbst sehen, wie er mit seinen Leuten fertig wurde. Zur Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten wurde ein Komitee von 13 Mitgliedern eingesetzt. Der von beiden Seiten mit grofser Erbitterung geführte Kampf ist für die Arbeiter nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Man machte ihnen betreffs Arbeitspausen und Lohnsätze mancherlei kleinere Zugeständnisse, deren Billigkeit nicht zu bezweifeln ist. Eine grofse Freude aber brachte ihnen das nächste Jahr: die Aufhebung des Sozialistengesetzes. So gemäfsigt auch die Worte der von auswärts zur Feier des Tages herbeigekommenen Festredner waren, so kühn sind die Gedanken und Wünsche für die Zukunft gewesen. Ob sie sich je ganz erfüllen werden? Wohl dürfen wir heut sagen, dafs bereits gar manches gethan worden ist, um das Los der Arbeiter zu mildern, aber jeder unbefangen Denkende wird auch zugeben, dafs fast noch mehr zu thun übrig ist, um dem Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein mit angemessener Teilnahme an höheren Kulturgenüssen zu ermöglichen.

Wir haben hier die Thätigkeit der preufsischen und der deutschen Reichsregierung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht zu schildern; sie ist bekannt genug: die

Digitized by Google

Schutzgesetze für jugendliche Arbeiter von 9. März 1839 und 16. Mai 1853, soweit sie praktisch durchgeführt wurden, das Truckverbot von 1849, die Begünstigung von lokalen Zwangskranken- und Sterbekassen seit 1849 und 1854, die sozialpolitischen Teile der Gewerbeordnung von 1869, das Haftpflichtgesetz vom 7. Mai 1871, die zwei Gesetze vom 7. und 8. April 1876 über die gewerblichen Hilfskassen, die Verschärfung der Arbeiterschutzbestimmungen und die obligatorische Einführung des Fabrikinspektorats vom 17. Juli 1878, endlich die grofsen Versicherungsgesetze der achtziger Jahre und die verschärfte Arbeiterschutzgesetzgebung vom Juni 1891 — sie haben alle natürlich auch in der Nieder-Lausitz einen bedeutsamen Einfluſs geübt, und werden ihn in Zukunft noch mehr üben. Aber ihre Wirksamkeit im Einzelnen darzustellen, dazu fehlt dem Verfasser teils das Material, teils würde eine solche Darstellung über den Zweck der gegenwärtigen Arbeit hinausgehen. Auf Einzelnes wird unten noch zurück zu kommen sein. So sei gestattet, mehr bei einigen andern Punkten zu verweilen, zunächst bei den Versuchen genossenschaftlicher Selbsthilfe, um dann hauptsächlich die Lohnverhältnisse ins Auge zu fassen.

Um dem Arbeiter billige Nahrungsmittel zu verschaffen, hat man seit mitte der siebziger Jahre in Forst, Guben, Sorau, Sommerfeld und Kottbus Konsumvereine gegründet, in letzterer Stadt sogar zwei. In der That sind denn auch drei Viertel der ansässigen Fabrikarbeiter, ja sogar noch mehr, ständige Kunden dieser Institute, und wenn nicht alle Fabrikarbeiter eingetragene Mitglieder derselben sind, so liegt das daran, daſs die kapitalkräftigen Kolonialwaren-, Mehl- und Brothändler bei Barzahlung vielfach auch Rabatt gewähren, und daſs die Konsumvereine gewöhnlich nur ein in der Mitte der Stadt gelegenes Verkaufslokal haben, bis zu welchem es den in den Vorstädten und Vorwerken wohnenden Arbeitern allzu weit ist. Der gröſste dieser Vereine, die alle dem Verbande der lausitzer Konsum-Vereine angehören, ist der 1875 in Forst gegründete; sein Umsatz zählt nach Hunderttausenden und wer einmal am Abend des Lohntages den Zudrang zu seinen Verkaufsräumen gesehen hat, der kann sich einen Begriff von dem Segen solcher Einrichtung in Arbeiterstädten machen[1]. Im Jahre 1890 schwankte die ausgeteilte Dividende zwischen 4% im gubener und 12% im sommerfelder Konsum-Verein.

Eine zweite, im Interesse der Arbeiter eingeführte Institution sind die Kinderbewahranstalten. Weil der Arbeiter seine Kinder vielfach tagüber nicht beaufsichtigen kann, hat man in Forst, Kottbus, Guben und Sommerfeld Häuser ähnlich den Gemeindeschulbauten gebaut, in denen ein christlich gesinnter Beamter

[1] Leider ist ihm auch erlaubt, Branntwein zu verkaufen, was bei den vielen Schnapsschenken der Industriestadt um so mehr zu bedauern ist.

Digitized by Google

Amtswohnung hat, um die schulpflichtigen Kinder aufser der Schulzeit bis zum Fabrikschluſs mit Wollzupfen, Papier- und Strohflechtereien zu beschäftigen. Besonders geschieht das an den schulfreien Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends. In groſsen Zimmern, an langen Tischen arbeiten hier Knaben und Mädchen 1 bis 1½ Stunden; dann tritt eine Pause von ca. 20 Minuten ein, während welcher die Kinder in dem groſsen Garten, der immer das Gebäude umgiebt, sich erholen können. Zu gleicher Arbeit, verbunden mit landwirtschaftlicher Thätigkeit, werden die Knaben, deren Eltern tot sind oder deren Erziehung in Ärgernis erregender Weise vernachlässigt wird, in sogenannten Rettungshäusern bis zu ihrem 14. Jahre angehalten. Ein „Rettungshausvater" lehrt hier die Verlassenen und oft schon Verwahrlosten arbeiten und beten, und der Geist christlicher Liebe macht die Jungen körperlich und sittlich gesund. Wenn sie dann konfirmiert worden sind, kommen sie durch Vermittlung der Armenpflege zu einem tüchtigen Handwerksmeister in die Lehre, und mancher brave Bürger ist aus ihnen hervorgegangen. Neuerdings werden in einzelnen dieser Rettungshäuser auch Mädchen aufgenommen, so z. B. in Forst.

In dieser letzteren Stadt, von deren 23000 Einwohnern mehr als 13000 Arbeiter sind, wozu noch weitere 4000 Arbeiter in der 5000 Seelen zählenden Vorstadt Berge kommen, wo infolge dessen die sozialen Gegensätze sich am schroffsten zeigen, hat man auch im allgemeinen am meisten für die Arbeiter gethan. Um der Wohnungsnot abzuhelfen, die hier allein bedenkliche Formen angenommen hatte, konstituierte sich bereits 1871 eine gemeinnützige Baugenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Noch in demselben Jahre baute sie zwei groſse Arbeiterhäuser, jedes für sechs Familien bestimmt. Im nächsten Jahre bricht sie mit dem Arbeiterkasernen-Princip und beginnt damit, kleine Häuser zu bauen, die auf Abschlagszahlungen von den Arbeitern gekauft werden. Schon Ende des Jahres stehen 11 Häuser mit 34 Wohnungen fertig; im nächsten Jahre folgen weitere sechs, und bis 1876 baut die Gesellschaft so fleiſsig, daſs das Bedürfnis gestillt ist. Obschon die Liquidation der Gesellschaft bereits 1881 beschlossen wird, erfolgt sie doch erst 1886.

Ebenfalls in Forst wird 1862 von den Fabrikanten eine freiwillige Feuerwehr gegründet, die später in allen andern Fabrikstädten Nachahmer gefunden hat, entsteht 1878 ein Feuer-Versicherungs-Verein für Mobilien und Immobilien, der bei billigsten Prämiensätzen sehr günstige Schadenersatz-Bestimmungen hat. Seine Versicherungssumme betrug

1879	3590322	Mk.,
1890	34803479	„
dazu Selbstversicherung	1200000	„
Summa	36003479	Mk.

Digitized by Google

Sein Vermögen belief sich in demselben Jahre auf 48000 Mark. Die in den 12 Jahren von 1879 bis 1890 gezahlten Entschädigungssummen beziffern sich auf 362156,47 Mark. Im November 1889 erhielt der Verein von der deutschen Versicherungs-Gesellschaft und der Union, beide in Elberfeld, 1000 Mark als Direktor G. Klinke-Stiftung überwiesen, deren Zinsen zu gunsten verunglückter und als Geschenke an bewährte Feuerwehrleute verwendet werden sollen. Auch ein Unfall-Versicherungs-Verein ist hier entstanden. Derselbe hat zwar seit dem Inkrafttreten der Unfall-Berufs-Genossenschaft seine Thätigkeit eingestellt, allein die Zinsen seines Reservefonds, der sich auf 25000 Mark beläuft, werden bis heut zur Unterstützung alterschwacher Arbeiter der dortigen Tuchindustrie verwendet.

Das ist alles gewifs recht anerkennenswert und die Privatwohlthätigkeit Einzelner hilft auch noch gar manchem Mangel ab. Und doch möchte man wie jener Jünger bei der Speisung der 5000 Mann ausrufen: „Aber was ist das unter so viele!“ Sehen wir uns doch einmal die heutigen Arbeiter-Verhältnisse genauer an! Was hat denn der Arbeiter an äufseren Gütern und was ist er seinen inneren Eigenschaften nach? Wie gestaltet sich sein physisches und psychisches Leben?

Seine wirtschaftliche Existenz wird im wesentlichen bedingt durch den Lohn. Da die Höhe des Angebots von Arbeitskräften den vorhandenen Bedürfnissen, zumal in der Gegenwart, mehr als genügt, ist der Lohn ein mäfsiger, nur bei grofser Leistungsfähigkeit ist er etwas höher. Über die Lohnhöhe im allgemeinen sagte vor ca. 40 Jahren, in der Blütezeit des amerikanischen Geschäfts, ein offizieller Bericht in unnachahmlicher Weise: „Die Arbeit in Akkord, welche meist an Stelle des Tagelohn getreten ist, gewährt „tüchtigeren“ Arbeitern für „gröfsere“ Anstrengung und Geschicklichkeit auch „gebührenden“ Lohn“. Das kann man natürlich heut mit ruhigem Gewissen wiederholen. Aber wir wissen damit nichts und die in den Handelskammerberichten jährlich wiederholten Versicherungen, dafs die Löhne in letzter Zeit sich aufserordentlich gehoben hätten, lassen uns ebenso unklar.

Sehen wir einmal der Wahrheit ins Auge! Nach sorgfältig angestellten statistischen Beobachtungen[1] betrugen die im Bezirk gezahlten Löhne für

(Siehe die Tabelle S. 274.)

Hiernach haben die Löhne etwas abgenommen für Anknüpfer oder Fadenjungen, Feinspinner, Walker und Färber; sie sind wesentlich gleich geblieben für Streichgarnweber, während sie für alle andern Arbeiter, besonders aber für die Weber der aufblühenden Kammgarn-Industrie, gestiegen sind. Diese Zunahme ist um so beachtenswerter, als, wie wir weiter unten sehen

[1] Jahresbericht der Gewerberäte. 1889.

Digitized by Google

	1882		1888		1889	
	pro Stunde	pro Woche	pro Stunde	pro Woche	pro Stunde	pro Woche
	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.
Wollsortieren	—	—	9—13,6	6—8	9—13,6	6—8
Wollwaschen	12—15	8—10	12,5—20,4	9—13,5	14—20	9,9—13,5
Krempeln	8—10	6—9	9—16	6,3—10,3	10,4—17	7,5—11
Fadenanknüpfen	8—9	6—8	6,3—11	4,5—7,2	7—11	4,8—7,2
Feinspinnen	19—22	10—16	13,6—20	9,6—13,2	14—21	9,9—13,8
Streichgarnweben	20—21	12—14	13,3—22.7	9,5—15	16,3—22,7	10,8—15
Kammgarnweben	20—23	12—18	20—31	12—20,4	22,7—31	15—20,5
Walken	22—23	13—18	16—20	10,5—13,5	16—20	10,5—13,5
Färben	22—23	13—18	16—20	10,5—13,5	16—20	10,5—13,5
Tuchscheeren	8—10	6—9	9—18	6,3—11,8	9—18	6,3—11,8
Noppen	8—10	6—9	9—18	6,3—11,8	9—18	6,3—11,8
Tagearbeiter	12—15	8—10	11,8—20	7,8—13,5	11,8—20	7,8—13,5

werden, die Preise der Lebensmittel heut niedriger stehen als im Jahre 1882.

Wie verhält es sich nun speziell mit den Löhnen als Entgelt für die dafür geleistete Arbeit?

Was die Spinnerei anbetrifft, so ist zunächst betreffs des Wollsortierens zu bemerken, dafs diese nur bei natürlichem Licht ausführbare Arbeit wohl Aufmerksamkeit, aber andrerseits das geringste Mafs von physischer und geistiger Kraft erfordert. Jeder Abwechselung bar, zählt die Thätigkeit mit dem Noppen wohl zu den langweiligsten, darum wird sie meist von alten Frauen und Männern, deren Körperkraft und Sinnesschärfe für andere Arbeiten nicht mehr ausreichen, erledigt. Bei der heut so weitgehenden Teilung der einzelnen Wollsorten und der dadurch erzielten hohen Ausgeglichenheit der verschiedenen Sorten einerseits und bei den technischen Fortschritten im Spinnprozefs und der Karbonisation andrerseits ist die Leistungsfähigkeit gegen früher, 50—100 Pfund täglich, erheblich gestiegen. — Leider ist die Arbeit wie auch die andern Reinigungsarbeiten der Wolle verhältnismäfsig ungesund oder kann wenigstens nachteilig wirken. Es bleibt nämlich nach dem allgemein üblichen Abgiften der überseeischen Häute, d. h. dem Entfernen der Wolle von der Fleischseite aus durch Zerstörung der Haarzwiebeln mittelst eines arsenhaltigen Breies, selbst bei der schärfsten Wäsche immer etwas Arsen zurück. Dieser aber erschwert das Atmen und benachteiligt so die Lungen der Wollsortierer wie auch der Arbeiter bei der Rahmmaschine und beim Dekatieren. Dagegen bilden Bacillen und Bakterien, zumal sie mehr in den hier ja fast gar nicht verbrauchten orientalischen Wollen vorkommen, sowie Insekten, Milben etc., von denen ein französischer Forscher in der russischen Wolle 3, in der spanischen 16, in der Australwolle 47 und in der Kapwolle gar 52 Arten entdeckt haben will, keine Gefahr für den Arbeiter, wenn man nicht die sehr

Digitized by Google

wohl mögliche Übertragung der Krätze dahin rechnen will. — Stücklohn ist hier natürlich unausführbar; die einzelnen Lohnsätze bewegen sich zwischen 6 und 8 Mark in so engen Grenzen, daſs der Unterschied zwischen der einen und der nächst höhern Lohngruppe nie mehr als 50 Pf. beträgt.

Das Wollwaschen ist heut, da die Wolle der Hauptsache nach schon gewaschen zur Fabrik kommt, bei weitem nicht mehr so wichtig wie früher. Es ist zu einer Nebenbeschäftigung herab gesunken, die von den fleiſsigeren Färbereiarbeitern und Rauhern gern übernommen wird, weil sich ihr Wochenlohn dadurch um 1 bis 2 Mark vermehrt.

In die einzelnen Arbeiten des Spinnprozesses teilen sich Wolfer, Krempelmädchen, Putzer, Handspinner, Selfaktorspinner, (Selfaktorjunge), Selfaktormeister und Spinnmeister.

Wolfen und Putzen gehören zu den anstrengendsten Arbeiten, ersteres auch infolge des bei dem Schlagen und Reiſsen der Wolle sich entwickelnden Wollstaubes zu den der Gesundheit am wenigsten zuträglichen Beschäftigungen. Die Arbeitsräume hierfür sind meist noch zu niedrig. Vor allem fehlt es an Ventilations-Einrichtungen und wo solche vorhanden sind, lassen sie vielfach alles zu wünschen übrig. Die Luftabführungs-Öffnungen haben gewöhnlich zu kleine Dimensionen, die Luftleitungen zu scharfe Kniee und die Ventilatoren sind an ganz unzweckmäſsigem Ort aufgestellt. Daher ist es vorgekommen, daſs vorhandene Ventilations-Einrichtungen angeblich wegen Unwirksamkeit wieder abgestellt resp beseitigt worden waren. Auch die Empfindlichkeit der Arbeiter gegen Einführung frischer Luft hat die wünschenswerte Vermehrung der Ventilatoren zuweilen verhindert. Es ist gar nicht so sehr selten vorgekommen, daſs Arbeiter die in ihren Arbeitsräumen angebrachten Luftreiniger durch Verstopfen unwirksam gemacht haben. Allerdings dürften ein Erklärungsgrund hierfür, besonders während der kalten Jahreszeit, die mangelhaften Heizvorrichtungen sein, unter denen der Arbeiter um so mehr zu leiden hat, als er während der Arbeit nur leicht gekleidet ist. Bei den hierher gehörigen, verwandten Arbeiten der Kunstwoll-Fabrikation, dem Zerreiſsen und Zerkleinern der Lumpen, sahen wir vielfach Klopfwölfe in Thätigkeit, welche die Lumpen entstaubten und den Staub mittelst eines Exhaustors entfernten; auch fanden wir in den Lumpensortiersälen über den Arbeitstischen Drahtnetze als Staubfänger angebracht.

Gesünder und leichter, aber auch dem entsprechend niedriger bezahlt, ist die Arbeit der Kremplerinnen, die vielfach von eben der Schule entwachsenen Mädchen erledigt wird. Da diese mit zunehmender Kraft und Gewandtheit auch mehr zu verdienen suchen und darum später meist weben oder noppen oder sticken gehen, da ferner ein Teil der Arbeiterinnen mit der Verheiratung die Fabrik für eine Zeit oder für immer verläſst, bildet das Personal der Krempelmaschinen ein stark wechselndes Arbeiter-

Digitized by Google

element. Aus den genannten Gründen ist es auch erklärlich, dafs die Zahl der Verletzungen gerade hier ziemlich häufig ist.

Die Arbeit des Haspelns macht in bezug auf die notwendige Körperstärke dieselben, in bezug auf Aufmerksamkeit teilweis noch weniger Ansprüche als das Krempeln.

Das Spinnen ist wegen des ununterbrochenen Stehens und des Hin- und Hergehens bei den Selfaktoren sehr anstrengend.

Die Löhne sind Wochenlöhne bei Wolfern, Putzern, Kremplerinnen und Spinnmeistern, Akkordlöhne bei Haspelerinnen, Hand- und Selfaktorspinnern und Selfaktormeistern. Die Wolfer erhalten 10—12 Mk., die Putzer 11—13 Mk., die Krempelmädchen 7,5 bis 11 Mk., die Spinnmeister 24—36 Mk. Wochenlohn. Der Akkord für den Selfaktormeister berechnet sich nach Prozenten für das gefertigte Garn; bei den übrigen gilt der Akkordsatz pro Hundert Strähn. Darnach kommen die Haspelerinnen auf 7 bis 11,75 Mk., die Handspinner auf 10—14 Mk., die Selfaktorspinner auf 8,50—11 Mk. und die Selfaktormeister auf 14—18 Mk. pro Woche zu stehen. Die Knaben im Alter von 12—16 Jahren, die zum Anknüpfen der abgerissenen Fäden verwendet werden, verdienen 3—6 Mk. pro Woche.

Der Webeprozefs zerfällt in drei Lohngruppen: Spulen, Schweifen oder Scheeren mit Leimen und das eigentliche Weben.

Das Spulen ist verschieden, je nachdem es mit Kette oder Schufs vorgenommen wird. Da erstere haltbarer ist als der letztere und da ferner die Kettenspulen gröfser als die Schufsspulen, zudem Laufspulen sind, bietet das Spulen der Kette noch weniger Schwierigkeiten als das Spulen des Eintrags. So lange die Arbeit mit der Hand geschah, was übrigens teilweis noch heut der Fall ist, wurde sie trotz des geringen Verdienstes gern von alten, invaliden Arbeitern übernommen, weil sie bequem war und in der eigenen Wohnung ausgeführt werden konnte. Die heutige Kettenspulmaschine erheischt nun zwar auch keine gröfsere Kraft, aber doch eine flinke, aufmerksame Bedienung. Meist sind es Mädchen, welche die im Auflegen des Garnes, Stellen der Maschine und Anknüpfen der Fäden bestehende Arbeit übernehmen, indem sie an der Maschine fortwährend auf- und abgehen. Letztere ist gewöhnlich in hohen, lichten Räumlichkeiten, nahe dem Schweifgitter, aufgestellt; ihre Leistungsfähigkeit ist ungefähr siebenmal so grofs als die des Handspulrades. Dieses wird noch vielfach beim Schufsspulen verwendet und befindet sich in der Regel im Weblokale, in der Nähe der drei bis fünf Stühle, für welche es die Spulen liefern soll. Der junge Arbeiter, der zu seiner Bedienung vor ihm sitzt, mufs umsichtig und gewandt sein. Zu seinen Pflichten gehört meist noch das Reinigen des Weblokals und das Herbeischaffen von Wasser, Öl, Leim, Speisen und Getränken für die Weber. Später werden aus den beim Spulen beschäftigten Knaben und Mädchen meist Weber resp. Nopperinnen und Schweiferinnen.

Digitized by Google

Auch die Arbeit der letzteren, das Schweifen oder Kettenscheeren, strengt wenig an und bietet, zumal bei der Fabrikation von Modewaren, reiche Abwechslung. Die linke Hand dreht den Scheerrahmen, während die rechte die Fäden führt und ins „Kreuz" ordnet. Die Arbeit, die gutes Licht und viel Raum erfordert, dabei bald gebeugtes Sitzen, bald aufrechtes Stehen, bald Aufsteigen auf eine zweistufige Stiege nötig macht und aufserdem durch den sich langsam drehenden Scheerrahmen fortwährend eine mäfsig bewegte Luft erzeugt, ist eine der angenehmsten und gesündesten.

Anstrengender, aber ebenso gesund ist die Arbeit des Webens und des dazu gehörigen Leimens. Früher, als die breiten Stühle für Modestoff-Fabrikation noch Handstühle waren, gehörte ein grofses Mafs physischer Kraft dazu, die Tritt-, Jacquard- und Kontremarschstühle in Bewegung zu setzen. Hieraus erklärt sich die Thatsache, dafs das Weben damals nur von männlichen Arbeitern, die meist im kräftigsten Mannesalter standen, besorgt wurde. Das wurde wohl anders, als die mechanischen Stühle die Arbeit des Webens selbst übernahmen, allein wenn auch grofse Körperkraft heut zum Weben nicht mehr nötig ist, so gehört doch noch grofse Handfertigkeit und gespannteste Aufmerksamkeit dazu, am mechanischen Stuhl arbeiten zu können. Man thut es aber nicht ungern, da die Websäle meist geräumig, hoch und genügend ventiliert, dabei gegen Luftzug und aufserordentliche Temperaturschwankungen leidlich geschützt sind. Besonders gilt das von den modernen Shedbauten, die einige Fabrikanten angelegt haben. Es sind das einstöckige, aus Stein und Eisen gebaute, mit senkrechtem Glasdach versehene, weite, mächtige Gebäude, deren Arbeitssäle jedem Arbeiter ca. 40 cbm Luftraum gewähren. Ventilatoren, in gleichmäfsigen Zwischenräumen am Dach angebracht und darum für den Arbeiter wenig oder gar nicht durch Zugluft lästig, erneuern die Luft. In der kälteren Zeit ist gewöhnlich nur einer in Thätigkeit, der die genannte Thätigkeit in 20—25 Minuten zuwege bringt; im Sommer arbeiten auch die andern zwei, drei und bewirken dadurch, dafs die Luft stets rein ist und ihre Temperatur fünf bis sechs Grad Celsius unter die im Schatten gemessene Aufsentemperatur sinkt. Da die Kette geleimt und der Schufs befeuchtet ist, entwickelt sich so wie so wenig Wollstaub; schädliche Ausdünstungen giebt es auch nicht und die durch verhältnismäfsig raschen Erfolg und öfteren Musterwechsel geistig anregende Arbeit nimmt Brust-, Bauch- und Armmuskel gleichmäfsig in Anspruch. Wenn trotz dieser günstigen Vorbedingungen dennoch die Lungenschwindsucht keine allzu seltene Krankheit bei den Tuchmachern ist, so liegt das vielfach an dem Leichtsinn der Arbeiter. Die Arbeit macht ungehindertste Bewegung nötig, weshalb der Arbeiter äufserst leicht gekleidet ist. Mufs er nun, wie das beim Leimen, Trocknen und Aufbäumen häufig vorkommt, den Arbeitsraum auf einen Augenblick ver-

Digitized by Google

lassen, so setzt er sich, erhitzt wie er ist, sehr leicht Erkältungen aus, weil er meist unterläfst, sich gegen den jähen Temperaturwechsel gehörig zu schützen. Das gilt namentlich von der kalten Jahreszeit. Auch kommt es vor, dafs der Handstuhlweber, der blauen Montag gemacht hat, in den andern Tagen das Versäumte nachholen will und sich nun überarbeitet.

Was den Lohn anbetrifft, so ist derselbe Wochenlohn bei den Spulerinnen, Leimern, Webmeistern und Dessinateuren; für Akkordlohn arbeiten Kettenscheerer, Handweber und mechanische Weber. Bei ersteren wird pro Hundert Strähn, bei letzteren pro Stück gerechnet. Im Durchschnitt verdienen die Spulerinnen 6—8 Mk., die Kettenscheerer 10—12 Mk., die Leimer 10—13 Mk., die Streichgarnweber 10—15 Mk., die Kammgarnweber 15—20 Mk., und zwar die Handweber 50 Pf. bis 1 Mk. mehr als die mechanischen Weber, die Webmeister 20—25 Mk., die Dessinateure 35—45 Mk. pro Woche.

Durchweg männlichen Geschlechts sind die Arbeiter in der Färberei und Karbonisation. Ihre Arbeit ist schwer, aber trotz der Dämpfe, die überall aus den Farbflotten emporsteigen, gesund, weil die Ventilation mittelst grofser Thüren und Fenster, vor allem aber durch das durchbrochene Dach schnell von statten geht. Die Arbeiter gehören zum grofsen Teil der Landbevölkerung an und wohnen auf Vorwerken und in den Nachbardörfern. Da sie fast ausnahmslos als Väter oder Söhne sich eines ländlichen Haushaltes erfreuen, zu dem sie das bare Geld liefern, während Frau oder Eltern die Landwirtschaft betreiben, gestalten sich ihre materiellen Lebensbedingungen meist recht günstig.

Die Löhne sind Wochenlöhne. Für die Färberei-Arbeiter schwanken dieselben zwischen 9—10,50 Mk., die Arbeiter der Karbonisation erhalten 11—13,50 Mk. pro Woche. Durch Nebenarbeiten, wie Nachtwachen, Reinigen der Kessel etc. kann der Verdienst um 1—1,50 Mk. pro Woche steigen. Die Färbermeister erhalten je nach der Gröfse der Arbeit und Art der zu färbenden Stoffe ein Monatsgehalt von 150—375 Mk.

Was endlich die Appretur anbelangt, so werden durch sie Nopperinnen und Knoterinnen, Walker, Rauher, Scheerer resp. Scheererinnen, Presser, Anschläger und Stickerinnen, schliefslich auch Packer beschäftigt.

Das Noppen und Fadeneinziehen ist, da es jeder geistigen Anstrengung entbehrt, eine der langweiligsten Arbeiten, und weil die Grenze der Arbeit nie recht erkennbar, auch eine wenig befriedigende Beschäftigung. Mit dem Rücken gegen das Fenster sitzen je zwei Arbeiterinnen vor einem Tisch, auf dessen schräger Platte das Tuch liegt, und arbeiten mit dem Noppeisen, so lange es das Tageslicht zuläfst.

Physisch sehr anstrengend, dabei auch jedes geistigen Elementes entbehrend ist die Arbeit der Walker, die im Einlegen der trockenen Stücke in die Maschine und Herausnehmen der nassen,

Digitized by Google

sowie Ausrecken und Wenden derselben, Zutragen von Wasser, Seife, Urin und Walkerde besteht. Noch unangenehmer, ja vielfach gesundheitsschädlich aber wird die Arbeit dadurch, daſs der Arbeiter sich fortwährend in nassen Räumen bewegt und Urin, Seife und Bodenschmutz scharfe, ungesunde Dämpfe entwickeln, weshalb wir bei den Walkern so vielfach an Füſsen, Beinen und Händen Ausschläge und offne Stellen sehen. Indes haben die trockenen, hohen und geräumigen Walklokale der Neuzeit hierin schon vielfach Besserung geschaffen.

Auch rein mechanisch und eintönig ist die Arbeit der Rauher. Die beiden an der einfachen Rauhmaschine beschäftigten Arbeiter verrichten den gröſsten Teil ihrer Arbeit, das Breithalten des über die Trommel gleitenden Tuches, indem sie auf einer Bank vor der Maschine sitzen. Das Zutragen der Ware, Einlegen und Wenden dieser und der Rauhstäbe, sowie das Wegtragen des fertigen Stückes bildet die einzige Abwechslung. Der Arbeiter an der Doppelrauhmaschine kann zwar nicht sitzen, braucht aber auch das Stück nicht breitzuhalten.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Scheeren. Bei dem Querscheerer sitzen die beiden Arbeiter, von denen der eine meist jünger oder weiblichen Geschlechts, immer also schwächer ist, an der Maschine, ziehen das Stück nach jedem Schnitt um eine Tischbreite weiter, haken es an den Leisten an, und bürsten den Strich auf. Bei den Langscheerern haben beide gar nur das Stück breit zu halten.

So haben die Arbeiten der Scheerer und Rauher einen rein mechanischen Charakter, indem das Stellen des Schneidezeugs wie der Rauhtrommel Sache des Meisters ist und die Arbeiter nur seine Befehle ausführen. Abwechslung bietet sich da, wo entweder keine Trockenmaschinen sind, im Sommer beim Anschlagen der Tuche an die Rahmen, oder wo die Ware geklopft wird. In Bezug auf die Örtlichkeit, an der die Arbeit ausgeführt wird, sind im allgemeinen die Scheerer besser daran als die Rauher, weil sie trockene, helle Lokale brauchen, während die Werkstätte der letzteren meist in der Nähe des Walklokals liegt. Freilich kommt es auch vor, daſs der Scheersaal über der Walke angebracht ist und dann ist bei dem meist recht dünnen Bretterboden, der beide trennt, der Aufenthalt hier noch schlimmer als in der Walke selbst. Als anderes ungünstiges Moment tritt bei den Scheerern noch der bei Langscheerer und Bürstmaschine sich entwickelnde Wollstaub hinzu.

Das Anschlagen der Tücher ist in der Lausitz meist alleinige Arbeit der Anschläger und weil sie starke Bewegung nötig macht, auch gesund, wenn nicht bei den Winterrahmen die Dünste aus den nassen Tuchen belästigten.

Dasselbe gilt von der Arbeit der Presser.

Sauber wie die ganze Umgebung, leicht und angenehm ist

Digitized by Google

die Arbeit der Stickerinnen, die sich höchstens durch die anhaltend gebückte Stellung schaden können.

Bei diesen letzteren, wie bei der ersten Gruppe von Appretur-Arbeiterinnen, Nopperinnen und Knoterinnen, herrscht ausschliefslich Stücklohn. Überwiegend wird dieser auch bei Anschlägern, Pressern und Scheerern angewendet. Bei den Rauhern sind Akkord- und Wochenlohn in gleicher Weise üblich, während in der Walke nur Wochenlohn gezahlt wird. Das wöchentliche Einkommen der Knoterinnen und Nopperinnen schwankt zwischen 6,3 und 11,8 Mk. Die Walker erhalten 10,50—13,50 Mk., Walkmeister 18—24 Mk. Lohn. Die Rauher verdienen 9—11 Mk. pro Woche. Dadurch, dafs man die besseren vielfach zu Wollwäschern verwendet, steigt der Verdienst um 1—2 Mk., die Rauhmeister haben 15—20 Mk. Wochenverdienst. Bei den Tuchscheerern resp. Tuchscheererinnen wechselt der Lohn zwischen 6,3 und 11,8 Mk. Die weiblichen Arbeiter verdienen im Wochenlohn gewöhnlich 6,3—8 Mk., im Akkord 1 Mk. mehr. Die Meister beziehen 18—27 Mk. pro Woche. Anschläger und Presser erhalten 12—18 Mk., im Wochenlohn etwas weniger. Der Verdienst der Stickerinnen beläuft sich auf 15—18 Mk. pro Woche. — Tagelöhner und Packer erhalten 8—12 Mk., seltener bis 14 Mk., Heizer und Kutscher 10 bis 15 Mk. Wochenlohn.

Im allgemeinen ist noch zu bemerken, dafs die Löhne in den Städten und Fabriken, wo Kammgarn- und gute, wollene Streichgarnstoffe gefertigt werden, höher sind als da, wo geringwertige Ware fabriziert wird und dafs die Differenzen desselben Teilprozesses in derselben Fabrik und Stadt selten 2 Mk. übersteigen. Dagegen kommt es zuweilen vor, dafs besonders tüchtige Spinn-, Walk- und Webemeister um $^1/_2$ bis $^2/_3$ mehr Lohn bekommen als hier angegeben ist[1].

Zahltag war früher allgemein der Sonnabend. Da die Arbeiter aber an ihm und dem darauf folgenden Sonntag zu sehr der Gefahr ausgesetzt waren, das eben erhaltene Geld zu verjubeln, hat man jetzt meist den Mittwoch zum Zahltag genommen, zumal der Fabrikherr und sein Personal bei Wochenschlufs ohnehin schon regelmäfsig wiederkehrende, gröfsere Arbeiten haben. — Die Arbeitszeit[2] dauert gewöhnlich von früh 6 bis abends 7 Uhr, ist also, eine einstündige Mittagpause abgerechnet, zwölfstündig. Meist geht auch noch je eine halbe Stunde für zweites Frühstück um 9 Uhr und Vesper um 4 Uhr ab; auch wird teilweis Sonnabend eine Stunde eher aufgehört und ist den Arbeiterinnen in manchen Fabriken gestattet, mittags eine halbe Stunde eher aufzu-

[1] Der Vollständigkeit halber wollen wir hier anfügen, dafs von dem leitenden Personal die Buchhalter 600 bis 2400 Mark, die Prokuristen und Geschäftsführer, wie die Direktoren der grofsen Webereien für Kammgarne und andere moderne Stoffe 3000 bis 5000 Mark pro anno erhalten.

[2] Die Wirkung des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 konnte im Folgenden noch nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

hören oder eine halbe Stunde später anzufangen, um für Mann und Kind das Mittagbrot kochen zu können. Eine längere Arbeitsdauer findet ausnahmsweise bei gröfseren und eiligen Lieferungen statt. Nur die Kesselheizer und die Färberei-Arbeiter, die Feuer anmachen müssen, beginnen um 5 Uhr morgens ihre Thätigkeit, haben also 13 Stunden Arbeitszeit. Wer nun noch gar auf dem Dorfe wohnt, und 2—3 Stunden zu laufen hat, ist täglich 15—16 Stunden von Hause fort. — Die Zahl der Arbeitstage im Jahre wechselt zwischen 302 und 308, doch wird an den Tagen vor den grofsen Festen, am Gründonnerstag und Ostersonnabend, an örtlichen und nationalen Festtagen nur bis Vesper gearbeitet.

Bei solchen Lohnverhältnissen machen die im Verhältnis zu andern Industriegebieten sehr billigen Mieten und die seit 1882 ständig gefallenen Preise der Lebensmittel ein Sparen für allein stehende Arbeiter und manche Ehepaare mit zwei, ja drei Kindern recht wohl möglich. Wie steht es nun damit?

Von je hundert Arbeitern, in fünf verschiedenen Städten befragt, hatten Sparkassenbücher oder Gelder privatim ausgeliehen 64,7, und zwar kamen auf 3 männliche 2,5 weibliche Sparer. Die Einlagen der Sparkassenbücher schwanken zwischen weniger als 100 bis 1000 Mark und darüber. Die Eigentümer letzterer Beträge jedoch, die Besitzer von 400, 500, 600 Thlr., wie besonders die alten Arbeiter noch meist sagen, sind selten, und wer ein solches Vermögen sein eigen nennt, gilt als reich.

Bei der städtischen Sparkasse zu Kottbus betrug:

	Einlagekapital.						Dispositionsfonds.					
1860	39554	Thlr.	28	Sgr.	5	Pf.	12265	Thlr.	5	Sgr.	2	Pf.
1861	42897	„	11	„	2	„	12646	„	21	„	1	„
1862	52444	„	28	„	8	„	13527	„	3	„	10	„
1863	58855	„	12	„	5	„	14098	„	15	„	11	„
1864	60061	„	13	„	6	„	15045	„	14	„	11	„
1865	58138	„	14	„	—	„ [1]	15681	„	23	„	8	„
1866	52753	„	24	„	11	„	10482	„	8	„	10	„
1867	50926	„	10	„	4	„	10905	„	4	„	8	„
1868	49491	„	13	„	2	„	11260	„	21	„	—	„
1869	51772	„	9	„	5	„	11686	„	15	„	2	„
1870	51413	„	23	„	10	„	11869	„	19	„	8	„
1871	62989	„	3	„	4	„	12714	„	4	„	3	„
1872	76191	„	4	„	7	„	12744	„	25	„	9	„
1873	92441	„	17	„	1	„	11283	„	15	„	10	„
1874	117910	„	22	„	8	„	11693	„	9	„	5	„

[1] Die grofsen Abnahmen von 1865 bis 1868 erklären sich daraus, dafs 1865 ca. 4000 Thlr. behufs Aufnahme einer fünfprozentigen städtischen Anleihe abgehoben worden sind, dafs 1866 der Betriebsfonds 5000 Thlr. zum Bau des Gymnasial-Gebäudes hergegeben hat, und dafs in den nächsten Jahren der Verkauf dreiundeinhalbprozentiger Effekten und Wiederanlegung der Valuta auf fünfprozentiges Kapital Verluste brachte.

Digitized by Google

	Einlagekapital		Dispositionsfonds	
1875	417204 Mk.	70 Pf.	36185 Mk.	35 Pf.
1876	469078 „	02 „	37801 „	50 „
1877	559403 „	10 „	38590 „	59 „
			Reservefonds.	
1882	1130388 „	31 „	60477 Mk.	46 Pf.
1883	1194984 „	68 „	75950 „	31 „
1885	1570080 „	66 „	101995 „	37 „
1886	1826738 „	43 „	111251 „	18 „
1887	2143447 „	75 „	116624 „	52 „
1888	2467152 „	30 „	155548 „	46 „
1889	2717603 „	14 „	157963 „	52 „
1890	2884098 „	75 „	125464 „	63 „

Dieses Einlagekapital von 2884098,75 Mk. verteilt sich auf 36694 Einwohner (wovon 5862 Textil-Arbeiter sind), die insgesamt noch nicht 4000 Bücher haben.

Hierbei ist nun freilich zu berücksichtigen, dafs die Arbeiter, die ihre Spargroschen auch gern da anlegen, wo sie am meisten Zinsen bekommen, vielfach ein privates Verleihen vorziehen. Die Sparkasse giebt ihnen 3, $3^1/_8$, $3^1/_2$ %, dagegen erhalten sie für ein gewöhnliches Darlehn 4 bis 5 %. Noch lieber aber ist es ihnen, wenn sie mit dem Vorschufs-Verein in Beziehung treten können, und das geschieht nicht selten, indem sie durch verwandte oder bekannte kleine Gewerbetreibende ihr Geld dorthin bringen. Da diese Vorschufs-Vereine auch aus dem andern Grunde charakteristisch für die Fabrikstädte sind, weil ihre Mitglieder ja fast ausschliefslich für Fabrikarbeiter und Fabrikanten arbeiten, lassen wir eine kurze Statistik über das Wachstum des kottbuser Vorschufs-Vereins folgen. Es betrug nämlich:

(Siehe die Tabelle S. 283.)

Als einen andern Gradmesser für die materielle Lage der Bevölkerung können wir endlich die Zahl der von den Klassensteuern befreiten Personen anführen. Es hat sich nämlich seit der letzten Krisis anfang der siebenziger Jahre bis 1890 die steuerfreie Bevölkerung des Bezirks mehr als verdoppelt; sie betrug 1890 ca. 26 %; fast ebenso grofs war die Anzahl derer, die das geringste klassensteuerpflichtige Einkommen hatten, und nur die Hälfte der gesamten Steuerpflichtigen, also ca. 37 % der Gesamtbevölkerung, zahlte auf Grund des persönlichen Einkommens Klassen- resp. Einkommensteuer.

Wie gestaltet sich nun die Lebenshaltung des Arbeiters, die ja im Grofsen und Ganzen durch die Höhe des Lohnes bedingt wird?

Was die Wohnungsverhältnisse anbetrifft, so sind dieselben infolge des Umstandes, dafs unter den acht Industriestädten des Bezirks nicht einmal eine Stadt mittlerer Gröfse ist, dafs vielmehr noch allen, der einen mehr, der andern weniger, das ehemalige

Digitized by Google

	die Zahl der Mitglieder	der Reingewinn	die Dividende	die Summe der gewährten Vorschüsse	
1861	216	133 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.	10 %	13 465 Thlr.	
1862	233	260 „ 12 „ 2 „	10 %	17 610 „	
1863	232	203 „ 8 „ 6 „	8 %	16 260 „	
1864	269	332 „ — „ — „	8 %	22 610 „	
				die Einnahme	die Ausgabe
1866[1]	434	2 836 „ 20 „ 2 „	10 %	166 572 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.	164 756 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
1867	611	4 194 „ 18 „ 6 „	10 %	486 401 „ 10 „ 1 „	478 790 „ 23 „ 2 „
1868	746	5 144 „ 29 „ 6 „	10 %	709 820 „ 2 „ — „	706 785 „ 18 „ — „
1869	773	9 678 „ 11 „ 3 „	8½ %	770 609 „ 22 „ 9 „	745 981 „ 9 „ 5 „
1870	755	10 999 „ 6 „ 3 „	6⅔, 8½–10 %	1 033 532 „ 14 „ 7 „	1 030 115 „ 13 „ 6 „
1871	765	15 230 „ 29 „ 3 „	6⅔ %	1 211 635 „ 15 „ 10 „	1 208 826 „ 3 „ 4 „
1872	826	20 536 „ 28 „ 1 „	6 %, 6⅔ %	1 987 163 „ 25 „ — „	1 970 156 „ 6 „ 3 „
1873		14 188 „ 1 „ 3 „		2 386 651 „ 12 „ 11 „	2 385 045 „ 19 „ 4 „
1874		16 338 „ 20 „ 4 „		2 588 114 „ 12 „ 1 „	2 594 129 „ 17 „ 6 „
1875		58 442 Mk. 71 Pf.		7 764 343 Mk. 21 Pf.	778 288 Mk. 76 Pf.
1876		63 120 „ 08 „		10 321 600 „ 75 „	10 375 765 „ 42 „
1877		64 722 „ 54 „		9 843 436 „ 54 „	9 833 816 „ 90 „
1882	890	29 063 „ 36 „		6 260 239 „ 59 „	
1883	918	35 974 „ 89 „		5 882 573 „ 65 „	
1885	800	39 750 „ 45 „		6 348 171 „ 88 „	6 306 746 „ 14 „
1886	785	29 833 „ 16 „		6 207 169 „ 74 „	6 235 488 „ 61 „
1887	787	29 158 „ 46 „		6 353 167 „ 61 „	6 357 728 „ 96 „
1888	802	25 555 „ 35 „		6 438 353 „ 06 „	6 432 468 „ 37 „
1889	810	26 564 „ 65 „		6 865 559 „ 89 „	6 859 533 „ 09 „
1890	785	29 651 „ 92 „		767 236 „ 25 „	7 645 946 „ 65 „

[1] Die gewaltige Zunahme der Mitgliederzahl und des Geschäftsumfanges 1866 wird dadurch erklärt, dafs man seit 1864 die Vorschüsse von 5 bis 20 Thlr. erhöhte und aufserdem gestattete, dieselben in Raten von wenigstens 20 % zurückzuzahlen.

Digitized by Google

Landstädtchen anzusehen ist, und daſs die Arbeiter gerade in den Vorstädten, in Berge, Ostrow, Schönfeld, Hinkau, auf den Grundstücken der Ackerbürger vielfach wohnen, für den industriellen Arbeiter im allgemeinen sehr günstige zu nennen.

Noch günstiger freilich war es früher. Jener Seite 273 erwähnte Bericht sagt über die sommerfelder Wohnungsverhältnisse: „Die örtlichen Verhältnisse entsprechen meist dem Bedürfnis. Zwar haben sich die Privathäuser von 1800 bis 1850 von 346 auf 602, d. h. um 79,76 % vermehrt, wogegen die Bevölkerung von 2480 auf 6420, d. h. um 186,52 %, angewachsen ist. Doch ist die Zahl der Wohnungen weit stärker, als die der Wohnhäuser, indem namentlich die neueren Häuser der Vorstädte zu Arbeiterwohnungen hergerichtet werden, aber auch ältere wohnlicher eingerichtete, bisher wenig oder gar nicht benutzte Hof- und Gartengrundstücke zu demselben Zweck bebaut und vermietet werden. So kommt es, daſs, von den ländlichen Grundstücken ganz abgesehen, im Durchschnitt 11,88 Menschen auf ein städtisches Grundstück kommen.“ Wenn wir hinzufügen, daſs damals, 1854—1856, für den gesamten preuſsischen Staat durchschnittlich 11,27 Menschen auf ein Wohnhaus kamen, so dürfen auch wir die Wohnungs-Verhältnisse relativ günstige nennen.

So ist es freilich infolge der seit 1850 im ganzen Bezirk um ca. 90 % gestiegenen Bevölkerung und ca. 35 % gestiegenen Häuserzahl nicht geblieben, aber die sonst in Industriecentren häufige Wohnungsnot tritt doch meist in milderen Erscheinungen zu Tage. Nur da, wo sich die Arbeiter in die krummen und schmalen Straſsen der ältesten Stadtteile verkriechen und in die niedrigen Giebel- und Dachstuben dieser finstern, winkligen, dumpfen Häuser klettern, um der Fabrik möglichst nahe zu sein, preſst sich aus der beklemmten Brust der Ruf nach Luft und Licht und Sonne heraus, während die Bewohner der Landhäuser in den Vorstädten, Vorwerken und Kolonien wohl auch vielfach recht niedrige und kleine Stübchen und Kammern haben, aber dafür doch frische Luft genieſsen können. Wie die wiederholte eigene Beobachtung lehrte, kommen in den Arbeitervierteln der Nieder-Lausitz auf ein Haus durchschnittlich 18,8 Einwohner. Hierbei ist aber wohl zu berücksichtigen, daſs fast ein Viertel sämtlicher Arbeiter in vereinzelten Ansiedelungen wohnt, die 5 bis 10 Bewohner haben; etwas mehr als ein Drittel wohnt in Vorstädten und Kolonien beisammen, wo auf das Haus 10 bis 20 Bewohner kommen; nur der Rest, ca. 40 % bewohnen eigentliche Mietskasernen bis zu 30 Einwohnern und darüber. Aber auch diese modern gebauten Mietskasernen, die selten in der innern Stadt liegen, haben meist hohe, luftige Zimmer. Die besten Verhältnisse fanden wir in den gubener und sommerfelder Weinbergen und in Peitz, die schlechtesten in Berge-Forst und einigen inneren kottbuser und gubener Straſsen. Dort gab es

Digitized by Google

vielfach einstöckige Häuser, die von einem Ehepaar mit 2 bis 4 Kindern bewohnt waren oder die aufser der Familie des Besitzers in der einen oder den beiden Giebelstuben noch eine oder zwei kleine Familien hatten, hier dreistöckige Mietshäuser mit 5 bis 8, ja 12 Haushaltungen. Dort kamen, und das ist charakteristischer als die obigen Angaben, bei denen zuweilen Doppel- und Hinterhäuser mit angegeben sind, auf den bewohnbaren Raum (Stube, Kammer und Küche) 1,10 Menschen; hier schwanken die Zahlen zwischen 1,8 und 3,5.

Wesentlich verschlechtert werden die Verhältnisse durch das Kost- und Schlafstellenwesen. Abgesehen zunächst von den moralischen Schäden, die hierbei sich entwickeln können, sind schon die gesundheitsschädlichen Folgen, welche das Zusammenschlafen vieler Personen in kleinem Raume notwendigerweise nach sich zieht, bedenklich genug. Wenn direkt unterm Dach in einer prismaförmigen Bodenkammer von 4,5 m Länge, 3 m Höhe und 3 m Breite, die als einzige Öffnung nach der freien Luft hin ein Dachfenster von 40 cm im Geviert hat, drei erwachsene Arbeiter und ein halbwüchsiger Bursche schlafen, so sind vor allem die 20—25 cbm Luftraum ebenso ungenügend wie die Qualität der Luft. Das ist nun freilich eine Ausnahme, und die meisten Kammern hatten wohl bessere, aber auch nicht genügende Dimensionen; vor allem waren sie immer zu niedrig, und das heute in Sommerfeld vorgeschriebene Minimum von 9 cbm Luftraum pro Person wurde in den wenigsten Fällen erreicht. Nicht selten wurde bei Tage in den Schlafräumen gekocht, ja sie lagen zuweilen mit dem Abort zusammen, und das verstaubte Gerümpel, das in ihnen lagerte, und das Unterlassen des Fensteröffnens machte die Luft nicht besser. Auch kam es vor, dafs Wirtsleute und Kostgänger in einem Raume schliefen.

Neuerdings jedoch hat die Polizei sich der Sache energisch angenommen. Wer Kost- und Schlafgänger aufnehmen will, mufs jetzt aufser seinen eignen noch besondere Räume für erstere nachweisen können. Auf jeden Schlafgast müssen excl. des Raumes für Effekten etc. mindestens 3 qm Bodenraum und 9 cbm Luftraum kommen. Kellerräume dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Medizinalbeamten als Schlafräume benutzt werden. Die Schlafräume dürfen weder mit Abtritten in offener Verbindung stehen, noch zur Unterbringung von Vieh oder zur Aufbewahrung von Dingen, welche leicht der Fäulnis anheim fallen, noch zu Küchenzwecken benutzt werden. Sind ganze Familien oder Personen verschiedener Geschlechter oder Erwachsene und Kinder gleichzeitig bei denselben Wirtsleuten in Kost und Schlafstelle, so müssen für jede der drei Gruppen vollständig getrennte Räume nachgewiesen werden können. Jedem Schlafgast ist ein Strohsack, eine wollene Decke, ein Handtuch und ein Waschgerät zu gewähren. Die Räume müssen täglich gefegt und gelüftet, wöchentlich gescheuert werden. Das Bettstroh ist vierteljährlich,

Digitized by Google

Decken, Inlets, Handtücher etc. in angemessenen Zwischenräumen zu erneuern u. s. f.

Dafs diese letzteren Bestimmungen erfüllt werden, ist von vorn herein zu bezweifeln. Dafs aber die ersteren Bestimmungen über die Gröfse und Art der Räume hier erfüllt werden können, ist sehr wohl möglich, denn die Mietpreise sind für eine Industriegegend sehr billige zu nennen. Es kostete 1890:

	in der Stadt	in den Vorstädten etc.
eine einfenstrige Stube	35—50 Mk.	30 —36 Mk.
„ zweifenstrige „	60—70 „	50—60 „
„ „ „ mit Kammer	60—90 „	54—75 „

jährliche Miete; ja hier und da finden wir ältere und vereinsamte Arbeiterinnen oder Arbeiter in einem Hinterstübchen oder Hofstübchen für 24 Mk. und 27 Mk. jährlich wohnen.

Auch die Verhältnisse bezüglich der Ernährung sind nicht so ungünstige wie anderswo, z. B. in Aachen. Von den hauptsächlichsten Nahrungsmitteln kostete durchschnittlich im Bezirk:

(Siehe die Tabelle S. 287.)

Wir sehen daraus, dafs die Preise fast aller Lebensmittel im Bezirk gefallen sind. In Sommerfeld kostete 1890 ein Brot von 10 Pfd., das für eine Person 1½ Woche reicht, 1 Mk., also

1 Pfd.	Brot	10 Pf.
1 „	Butter	80—120 „
1 „	Margarine	65—90 „
1 „	amerikanisches Fett	55 „
1 „	Schweinefleisch	50 „
1 „	Kalbfleisch	50 „
1 „	Speck, deutscher	100 „
1 „	Speck, amerikanischer	80 „
1 „	Talg	55—60 „
1 „	Erbsen	13—15 „
1 „	Linsen	15—40 „
1 „	Graupen	15—40 „
1 „	Reis	15—30 „
1 „	Hirse	15—20 „
1 „	Kaffe, mittel, roh	120—150 „
1 „	Kaffe, mittel, gebrannt	140—200 „
1 „	Kartoffeln	15 „
1 „	Leinöl	10 „
1 „	Weizenmehl	15 „
1 „	Roggenmehl	12 „
Heringe, die billigen, pro Stück		2½—5 „ [1]

[1] Soweit die aufgeführten Nahrungsmittel im Materialwaren-Geschäft zu kaufen sind, ist bei den hier aufgeführten Preisen noch ein Rabatt von 6 % abzurechnen. Dasselbe gilt vom Brot.

Digitized by Google

		Markt-Preise in Mk. resp. Pf.										Laden-Preise in Mk. resp. Pf.			
		100 Kilogramm					1 Kilogramm					1 Kilogramm			
		Weizen	Roggen	Speise-Erbsen	Speise-Bohnen	Kartoffeln	Rindfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Speck	Butter	Roggenmehl	Graupen	Reis	Kaffe
Januar	1881	21,48	21,10	20,96	30,76	4,35	1,10	1,20	83	192	198	34	53	55	2,71
	1882	20,0	17,40	21,90	31,78	3,61	1,08	1,19	83	194	204	31	54	59	2,62
	1883	17,44	13,05	21,14	32,28	5,04	1,11	1,19	84	198	210	28	52	56	2,62
	1884	18,33	14 96	24,24	34,83	3,31	1,13	1,18	84	197	197	27	52	56	2,88
	1885	16,03	13,67	23,61	33,56	4,12	1,12	1,09	88	186	194	25	53	57	2,83
	1886	15,54	13,17	22,46	33,21	2,98	1,12	1,14	89	184	191	25	53	58	2,85
	1887	15,67	12,55	22,15	30,84	3,08	1,12	1,11	84	182	188	23	52	59	2,85
	1888	15.92	11,11	19,33	27,33	3,66	1,19	1,05	84	174	187	22	50	57	3,15
	1889	18,17	15,35	21,07	30,24	4.05	1,07	1,04	84	172	190	26	50	55	3,12
Juli	1881	21,72	19,48	22,06	30,35	5,30	1,09	1,18	79	194	218	34	52	58	2,69
	1882	21,60	15,25	20,58	32,08	4,11	1,07	1,17	80	194	219	29	53	60	2,62
	1883	18,30	14,48	23,02	33,51	6,85	1,16	1,18	84	197	233	28	53	57	2,60
	1884	18,39	15,27	24,40	34,38	4,39	1,14	1,07	87	188	214	27	53	57	2,94
	1885	17,20	14,24	24,37	33,87	4,46	1,15	1,11	87	184	217	25	54	56	2 86
	1886	15,78	13,46	23,12	31,99	3,49	1,10	1,10	83	181	195	24	53	58	2,77
	1887	17,20	12.32	22,48	29,44	4,30	1,09	1,05	83	178	190	24	52	58	3,03
	1888	17,24	12,50	19,49	29,31	4,62	1,07	0,99	82	172	191	22	50	55	3,11
	1889	17,92	14,88	31,88	29,81	3,37	1,10	1,17	84	177	220	26	50	55	3,09
Oktober	1881	22,16	18,48	21,93	31,44	3,93	1,09	1,19	87	193	219	32	54	59	2,69
	1882	18,43	13,75	21,72	32,03	4,86	1,09	1,19	85	198	235	28	52	56	2,61
	1883	18,75	15,43	24,31	24,61	3,50	1,27	1,19	87	198	231	28	54	56	2,65
	1884	16,49	13,78	24,05	33,31	4,22	1,14	1,16	88	186	216	26	53	56	2,88
	1885	15,79	13,57	23,58	34,32	3.16	1,14	1,14	93	185	222	24	54	55	2,80
	1886	15,44	12,54	22,00	31,00	2,92	1,10	1,11	84	182	205	24	52	58	2,79
	1887	15,11	10,95	20,17	27,11	3,38	1,10	1,15	85	173	207	23	51	58	3,10
	1888	18,10	15,33	20,39	30,15	3,86	1,06	1,02	84	170	202	25	51	54	3,11
	1889	18,25	16,06	21,40	29,91	3,05	1,13	1,27	94	198	212	27	51	53	3,10

Digitized by Google

Nach diesen Angaben dürften die folgenden, im Verein mit den kompetentesten Männern aufgestellten Berechnungen über die Minimalkosten der Lebenshaltung den Anspruch auf gröfstmögliche Richtigkeit machen.

Es braucht ein einzelner Mann zum ersten Frühstück Kaffee mit Cichorien 4 Pf., dazu Brot 3 Pf., zusammen 7 Pf.; zum zweiten Frühstück oder Vesperbrot Brot mit Schmalz oder trocknes Brot mit Fleischwurst, Käse, magerem Speck, Räucherhering etc. und Bier oder Schnaps, zusammen 12 Pf.; zu Mittag Brühkartoffeln oder Kohlrüben oder Graupen oder Reis oder Erbsen oder Hirse mit und ohne Rindfleisch, Schweinefleisch oder etwas Speck etc. 20 Pf.; zum Abendbrot das zweite Frühstück oder Kartoffeln mit Leinöl, Hering oder Speck etc. 14 Pf., in Summa 53 Pf. täglich, macht in der Woche 3,71 Mk. Rechnet man nun weiter die wöchentliche Miete in der Vorstadt für eine Stube 0,63 Mk., so haben wir mit 4,34 Mk. die Summe, für welche der einzelne Arbeiter Wohnung und Essen haben kann, natürlich ist hierbei angenommen, dafs er in einer billigen, einfenstrigen Stube wohnt, Vesperbrot wegläfst und mit den Beilagen zum zweiten Frühstück und Abendbrot, sowie dem Fleisch zum Mittagbrot sehr sparsam umgeht, beides zuweilen auch ganz wegläfst.

Erwägt man nun, dafs der am schlechtesten bezahlte Textil-Arbeiter im Bezirk, der Tuchscheerer, doch noch zum mindesten 6,30 Mk. und die am schlechtesten bezahlte Arbeiterin, die Wollsortiererin, 6 Mk. Wochenlohn hatte, so kommen wir zu dem Schlufs, dafs dem einzelnen erwachsenen Arbeiter beiderlei Geschlechts für Kleidung und Wäsche, Heizung, Beleuchtung, Abgaben, Erholung und derartiges (Tabak) höchstens 1,96 Mk. resp. 1,66 Mk. pro Woche bleiben. Dies Facit gestaltet sich in weitaus den meisten Fällen dadurch etwas ungünstiger, dafs der gröfste Teil der Arbeiter, die nicht verheiratet, auch keine eigene Haushaltung mit solcher Hungerwirtschaft wie angeführt haben, sondern in einer Arbeiterfamilie oder Kleinbürgerfamilie Schlafgänger oder Kostgänger oder beides zugleich sind. Nur ältere Frauen und einzelne junge, zu Sparsamkeit und Selbständigkeit erzogene Mädchen haben eine eigene Haushaltung. Die anderen aber zahlen wöchentlich für ihre Schlafstelle 70 Pf., für ihr Essen 5 Mk. die männlichen und 3,50 Mk. bis 4 Mk. die weiblichen, für beides zusammen 50 Pf. bis 1 Mk. weniger; sind sie bei ihren Eltern, so kostet Wohnung und Essen 4,50 Mk. bis 5 Mk. resp. 3 Mk. bis 3,50 Mk. pro Woche.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Verheirateten, wenn dieselben mit Kindern gesegnet sind. Schon einem alleinstehenden sparsamen Ehepaar ohne Kinder kostet mindestens

das Essen	6,—	Mk.
Heizung und Licht	1,—	„
Miete	1,20	„ (Mittelpreis einer zweifenstrigen Stube) pro Woche.

Digitized by Google

Nehmen wir nun das kinderlose Ehepaar mit dem Mindest-Einkommen, Tuchscheerer und Wollsortiererin (die ja zumeist eine ältere Frau ist), mit dem Mindesteinkommen von 6,30 Mk. und 6 Mk. = 12,30 Mk. pro Woche, so ergiebt sich, dafs dasselbe für Kleidung und Wäsche, Abgaben, Erholung und Derartiges wöchentlich 4,10 Mk. zur Verfügung hat. Wir sehen, dafs selbst beim Minimal-Verdienst das Ehepaar ohne Kinder wie der einzelne Arbeiter ihr gutes Auskommen haben.

Denken wir uns nun, wie sie ja des öftern vorkommt, eine mit Kindern gesegnete Ehe zwischen Tuchscheerer und Kremplerin mit dem Mindest-Einkommen von 6,3 Mk. und 7,5 Mk. = 13,8 Mk. Diese hätten dann, nach Abzug der obigen 8,20 Mk. noch 5,60 Mk. für Ernährung der Kinder, Kleidung und Wäsche der ganzen Familie, Abgaben, Schulbücher, eventuell Schulgeld noch übrig. Nun kostet aber die Ernährung eines Schulkindes allein 2 Mk. bis 2,50 Mk. pro Woche; darnach reichten schon bei einem Kinde die überschüssigen 3,35 Mk. für die vielen Bedürfnisse aufser Wohnen, Essen, Licht und Heizung schlecht aus.

In Wirklichkeit sieht es freilich nicht so schlimm aus, da erstens nur der geringste Teil der Verheirateten so wenig verdient, zweitens die Kinder bis zum sechsten Jahre weniger kosten, vom vierzehnten Jahre an meist selbst verdienen helfen. Andrerseits freilich müssen wir hinzufügen, dafs bei den Familien mit 3 und 4 Kindern entweder Schmalhans immer Küchenmeister ist und aufser rein vegetabilischen Stoffen, wie Kaffeewasser, Kartoffeln und Brot ziemlich spärlich ein Stück Fleisch oder Wurst auf den Tisch bringt, oder dafs ein chronischer Notstand herrscht, der die öffentliche und private Wohlthätigkeit in Anspruch nimmt. Der Familien aber mit 3 und 4, vielfach noch mehr Kindern sind nicht wenige. Der Hauptgrund für diese grofse Fruchtbarkeit der Arbeiterbevölkerung liegt in den frühzeitigen Heiraten. Die jungen Leute kennen keine Enthaltsamkeit, und unaufhörlich wächst die Familie heran. Arbeiterfrauen, die 6 bis 8 Kinder gehabt haben, sind durchaus keine Ausnahmen. Traurig ist dabei der Umstand, dafs die Eltern den Tod einiger Kinder nicht mehr als einen Verlust, sondern als eine Erleichterung ansehen. So stirbt der gröfste Teil der Kinder dahin, ehe sie schulpflichtig werden infolge von natürlicher Veranlagung, Wohnungs-Verhältnissen, Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Verstöfsen gegen die gewöhnlichsten Vorschriften der Gesundheitslehre, und das führt uns auf die Gesundheits-Verhältnisse im allgemeinen.

Dieselben sind an sich, d. h. was Einwirkung der Beschäftigung auf die Gesundheit des Arbeiters anbetrifft[1], recht

[1] Hierher gehört auch die Verunreinigung öffentlicher Flüsse durch die Abwässer der Tuchfabriken und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Gesundheit der Umwohnenden. Dieser Übelstand hat in den letzten Jahren mehr Beachtung gefunden, trotzdem die „schwarzen Gräben" der Tuchindustriestädte als Plage für die Umgegend längst erkannt

Digitized by Google

günstige zu nennen. Nach einer von den Berufsgenossenschaften vorgenommenen Statistik kommen in der Textil-Industrie auf jeden Arbeiter jährlich nur 4,5 Krankheitstage. Günstiger ist das Verhältnis nur bei den Cigarren- und Tabakarbeitern mit 3,6 Tagen, während bei allen übrigen gewerklichen Arbeitern die Zahl bis zu 8 steigt. Wenn nun auch die Arbeiter der Schafwollen-Textil-Industrie etwas ungünstiger gestellt sind als ihre „Genossen" in der Leinen-, Baumwollen- und Seiden-Industrie und die Durchschnittsziffer ihrer jährlichen Krankheitstage 4,5 vielfach übertrifft, so bleibt doch die erfreuliche Thatsache bestehen, dafs diese Lebens- und Erwerbsdauer eine recht hohe ist.

Von je 100 Fabrikarbeitern in 5 verschiedenen Städten hatten ein Alter von

	bis 14	Jahr		0,80
14	„ 20	„		24,71
20	„ 30	„		29,04
30	„ 40	„		23,68
40	„ 50	„		14,79
50	„ 60	„		5,47
60	„ 70	„		1,13
über	70	„		0,38
			Summa	100,00

Bemerkenswert ist vor allem der Umstand, dafs wir heute Kinder unter 14 Jahren sehr selten in der Tuchfabrik arbeiten sehen. Ihre Zahl hat seit Beginn der sozialen Gesetzgebung beständig abgenommen. Polizei und Schule lassen sich die Erlaubnis zu Kinderbeschäftigung sehr schwer abringen, trotzdem die Knaben und Mädchen meist nur sehr leichte Arbeit in Spinnerei und Weberei haben, sogar vielfach nur zum Einholen des zweiten Frühstücks und Vesperbrotes benutzt werden. Nach den Jahresberichten der Gewerberäte betrug die Zahl der Arbeiter in Kottbus:

	über 14 Jahren	unter 14 Jahren		
1875	2725	31	also 1,14 %	der ersteren,
1881	3604	29	„ 0,80 %	„ „
1890	5851	11	„ 0,17 %	„ „

Im ganzen Regierungsbezirk Frankfurt a. O. waren 1890 in Fabriketablissements beschäftigt

(Siehe die Tabelle S. 291.)

worden sind. Fischzucht ist in solchem moderigen, blasigen, grünschwarzen Walk- und Wollschweifswasser absolut unmöglich. Der Schlamm ist auch für die Vegetation schädlich, und da sein geringer Düngerwert eine Kompostierung mittelst gebrannten und kohlensauren Kalkes unmöglich macht, wird sein Fortbestehen namentlich durch die im Sommer sich entwickelnden Miasmen auch den Menschen gefährlich. Darum sind auf Beschwerden der Adjazenten die Fabrikbesitzer hier und da gezwungen worden, die Fabrikwässer, ehe dieselben in den Flufs geleitet werden, durch natürliche Klärung oder Rieselung reinigen zu lassen.

Digitized by Google

	Summa	davon in der Textil-Industrie weiblich	männlich
Kinder von 12 bis 14 Jahren	696	80	60
Junge Leute von 14 bis 16 Jahren	6 116	1 443	88

Ganz natürlich ist es, dafs die Altersperiode von 20 bis 40 Jahren, welche die vollste Kraftentwickelung und das gröfste Mafs körperlicher und geistiger Reife zeigt, auch das gröfste Kontingent an Arbeitern stellt. Sie ist hier ungefähr viermal so stark vertreten, als ihr Prozentsatz an der Gesamt Bevölkerung des Bezirks ausmacht, während der Anteil der 40 bis 60 Jahr alten Arbeiter ungefähr dem Prozentsatz gleichkommt, den diese Altersklasse an der Gesamtbevölkerung hat. Selbst über diese Stufe hinaus finden wir noch 1,51 % Personen arbeiten.

Auch die folgende Tabelle giebt uns einen Beleg für die Richtigkeit des oben Gesagten über den allgemeinen Einfluſs der Beschäftigung auf die Gesundheit der Arbeiter. Von den eben genannten je 100 Fabrikarbeitern aus fünf verschiedenen Städten waren in der Fabrik thätig

seit	1—10 Jahren	58,44 %	sämtlicher Arbeiter
„	10—20 „	24,19 %	„ „
„	20—30 „	12,34 %	„ „
„	30—40 „	4,27 %	„ „
über	40 Jahre	0,76 %	„ „

Die grofse Differenz zwischen der ersten und zweiten Gruppe wird gewifs hauptsächlich dadurch erklärt, dafs heut die Arbeiter beiderlei Geschlechts öfter und leichtfertiger als früher die Arbeitsstätten wechseln, aber es spielen auch noch andere Umstände mit. Der junge Arbeiter mufs Soldat werden, während das Mädchen, das alsbald nach der Konfirmation in die Fabrik ging, um Geld zu verdienen, diese teilweis wieder verläfst, um Dienstmädchen, Ladnerin etc. zu werden oder sich zu verheiraten. Auch in diesem letzten Fall bleibt sie nämlich vielfach zu Haus, so lange noch keine Kinder da sind oder nur eins oder zwei kleine, zu deren Ernährung der Verdienst des Mannes gerade noch ausreicht. Aber auch die Knaben wechseln in dieser Zeit vielfach ihren Beruf. Die 4,27 % Arbeiter, welche 30 bis 40 Jahre in die Fabrik gingen, waren, obwohl 54—64 Jahre alt, zuweilen noch recht rüstig. Ein Teil klagte über Asthma; an diesem durch die gebückte Körperhaltung hervorgerufenen Übel litten auch viele der invaliden Arbeiter, während bei den jugendlichen, noch im Wachsen begriffenen Arbeitern Blutarmut ziemlich häufig war. Die gesündesten und kräftigsten waren unter den Färberei-Arbeitern zu finden, die ja fast ausnahmslos der Landbevölkerung angehören.

Digitized by Google

Was die durch Unfälle herbeigeführten Krankenlager anbetrifft, so hat ja, dank der neuen Arbeiterschutz-Gesetzgebung die Zahl derselben von Jahr zu Jahr abgenommen, allein recht vieles bleibt hier noch zu wünschen übrig und zwar seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die ältesten Tuchfabriken sind meist Holz- und Hochbauten, und das ist hier um so bedenklicher, als die Arbeiter mit leicht brennbaren, ja sogar selbstentzündlichen Stoffen (Kunstwolle und Wollabfälle) zu schaffen haben. Die Wolf- und Krempelräume sind meist nicht feuersicher und die zum Einfetten der Wolle jetzt vielfach üblichen Mineral-Öle erhöhen die Feuersgefahr, und die durch die einzelnen Stockwerke führenden hölzernen Riemenschächte und Waren-Aufzüge, ölgetränkte Dielen und Vorratskörbe, niedrige Stockhöhe, Wassermangel etc. erleichtern die schnelle Verbreitung des Feuers. Die meist üblichen schmiedeeisernen Fenster hindern geradezu ein Entweichen, und die eine massive Treppe im massiven Treppenhause, mit der man für das ganze lange, vierstöckige Fabrikgebäude alles Nötige gethan zu haben meint, ist gleich bei Beginn des Feuers verqualmt; vereinzelt hat man deshalb schon eiserne Rettungstreppen an der Aufsenseite des Fabrikgebäudes angebracht. Neben der Feuergefährlichkeit geben noch andere Umstände Veranlassung zu Unfällen. Die Maschinen sind vielfach so dicht aufgestellt, die Passage so eng, dafs das Hindurchwinden und Bücken dem Fremden immer ein gewisses Grauen verursacht. Die Anbringung von Schutzgittern erschwert häufig den an und für sich schwierigen Verkehr der Arbeiter nur noch mehr. Aufserdem sind die Maschinen selbst oft so klapprig und abgenutzt, dafs die Betriebsstörungen und Reparaturen gar nicht aufhören. Der Fufsboden ist schlecht und schlüpfrig und die Beleuchtung in den älteren Fabriken fast durchgängig mangelhaft. Ich fand in Walken, Wolfräumen und dergleichen so enge und dunkle Passagen, dafs ihr Passieren schon bei Tage gefährlich war, geschweige denn gar beim spärlichen Lampenlicht des Abends. Man beruhigt sein Gewissen überall damit, dafs die in solchen Fabriken grofs gewordenen Arbeiter an die Verhältnisse gewöhnt sind und schwerlich verunglücken werden. Dennoch betrug die Zahl der 1890 in der norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft vorgekommenen Unfälle 383 bei zusammen 2397 Unfällen in 37 Berufsgenossenschaften; sie wurde nur von der nordöstlichen Baugenossenschaft mit 406 Unfällen übertroffen. Freilich sind die Arbeiter vielfach selbst an den Unfällen schuld. Der alte Leichtsinn, die Transmissionsriemen während des Ganges mit der Hand auf die Transmission aufzulegen, und der andere, zum Zweck der Reinigung des Selfaktors „im ausgefahrenen Zustand“ über oder zwischen dem mittleren Maschinengestell hindurchzukriechen, ohne vorher den Antriebsriemen abzuwerfen oder die Einrückstangen durch Vorsteckssplinte zu sichern, fordern noch jedes Jahr ihre Opfer.

Digitized by Google

Auch das Abnehmen der Rauflocken bei der in Gang befindlichen Walke und das Reinigen des Reifswolfes bei noch nicht ganz zum Stehen gebrachten Tambouren wird öfter Veranlassung zum Unglück. Die folgende Tabelle giebt uns ein ungefähres Bild von den Erkrankungs-, Sterbe- und Unfällen der kottbuser Arbeiterschaft.

	Zahl der Mitglieder am				Zahl der im Laufe des Jahres erfolgten							
	1. I. 1890		1. I. 1891		Erkrankungsfälle		Krankheitsfälle		Sterbefälle		Unfälle	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1. Allgemeine Ortskrankenkasse	1 284	208	1 432	395	399	64	4 986	1 060	16	3	16	—
2. Krankenkassen für Tuchmacher, Walker, Weber	576	—	671	—	120	—	2 693	—	12	—	—	—
3. Krankenkassen f. Fabrikarbeiter	2 422	3 159	2 295	3 147	482	621	9 611	10 532	31	19	93	36

Für die letzteren betrugen die Einnahmen:

Barer Kassenbestand am 1. Januar 1890 . . .	Mk.	328,31
Zinsen von Kapitalien etc.	„	1658,92
Eintrittsgelder (414,84), Buchgelder (656) . . .	„	1070,84
Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützungen nach dem Krankenversicherungs-Gesetz § 50, 57, Absatz 4, Unfallversicherungs-Gesetz vom 5. Juli 1884, Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungs-Gesetz vom 5. Mai 1886, § 10, Absatz 4, § 11, § 136, Absatz 5 und § 137, Absatz 3	„	170,75
An verkauften Wertpapieren, zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- und Bankeinlagen .	„	1500,—
Sonstige Einnahmen	„	487,31
	Summa Mk.	54547,77

die Ausgaben:

Für ärztliche Behandlung	Mk.	6362,85
Für Arzeneien und sonstige Heilmittel	„	12926,36
Krankengelder a an Mitglieder, b an Angehörige der Mitglieder nach § 7, Absatz 2 des Gesetzes	„	16746,92
Unterstützungen an Wöchnerinnen	„	5270,90
Sterbegelder	„	2006,—
Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	„	1068,74
Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder . .	„	472,45
Für Kapitalanlagen (Einkauf von Wertpapieren, Anlagen bei Sparkassen-Banken)	„	5713,11
Ersatzleistung an dritte nach § 57, Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 für gewährte Krankenunterstützung	„	157,50

Digitized by Google

Verwaltungsausgaben a, persönliche	Mk.	2998,—
„ b, sachliche	„	290,23
Sonstige Ausgaben	„	108,15
Ausgaben Summa	Mk.	54123,21
Einnahmen „	„	54,547,77
Barer Kassenbestand am 1. Januar 1891	Mk.	426,56

Vermögensnachweis nach dem Bestand vom 31. Dezember 1890:

Barbestand der Kasse	Mk.	426,56
Reservefonds: 2 Hypotheken	„	26000,—
Wertpapiere	„	20930,—
Summa	Mk.	47354,56

Aufserordentlich stark ist die Sterblichkeit unter den Kindern der Fabrikarbeiter. Durchschnittlich 41,4 % der Arbeiterkinder im Bezirk sterben vor Ablauf des ersten Lebensjahres, und etwas mehr als ein Viertel der Kinder stirbt im Alter von 1 bis 5 Jahren. Gar nicht selten ist das auf der Diele spielende Kind das letzte von 6 bis 9 Geschwistern, und der Brasen aus dem Kochtopf, der auf dem gufseisernen Kanonenofen steht, und der Dunst, der dem mit Wäsche gefüllten Waschfafs entsteigt, der Schmutz auf den Dielen, der Staub auf den grellroten Tannenmöbeln erklären sein bleiches Aussehen und die Skropheln um Mund und Nase zur Genüge.

Diesen Mangel an Ordnung und Reinlichkeit und jedem häuslichen Sinn findet man besonders bei den Frauen in den gröfseren Industriestädten. Wo sollen sie die Hausfrauen-Tugenden auch her haben? Haben sie doch ihre Mädchenjahre an der Krempel, Spinn- und Spulmaschine oder hinter dem mechanischen Stuhl verbracht, und vielfach sind ihnen die Künste des Kochens, Nähens und Waschens ganz fremd. Wenn es nicht so erschreckend ernst wäre, so möchte man es lächerlich finden, dafs, was z. B. in Forst gar nicht so selten vorkommt, die Männer zu Haus bleiben, kochen und wirtschaften, während die Frau in der Fabrik arbeitet. Diese Frauenarbeit, einer der schwersten sozialen Übelstände, nahm geradezu beängstigende Formen an seit der Einführung der mechanischen Stühle. Im Jahre 1881 arbeiteten in Kottbus

	weibliche,	männliche	
in der Spinnerei	231	442	
„ „ Weberei	1207	798	
„ „ Färberei	—	69	
„ „ Walkerei	—	54	
„ „ Appretur	103	100	
sonst	408	215	Arbeiter

in Summa 1949 weibliche und 1684 männliche Arbeiter, d. h. es kamen auf 100 weibliche Arbeiter 86,4 männ-

Digitized by Google

liche Arbeiter. In den letzten zehn Jahren ist das etwas besser geworden. Es arbeiteten 1890 in derselben Stadt

	weibliche,	männliche	
in der Spinnerei	265	621	
„ „ Weberei	1467	1872	
„ „ Färberei	—	355	
„ „ Walkerei	—	68	
„ „ Appretur	100	145	
sonst	603	366	Arbeiter
in Summa	2435	weibliche und 3427	männliche

Arbeiter, d. h. es kamen auf 100 Frauen 140,7 Männer. Allein das sind immer noch viel zu viel Fabrik-Arbeiterinnen, und die Verhältniszahl für den ganzen Bezirk stellt sich noch erheblich ungünstiger, indem hier auf 100 Arbeiterinnen nur ca. 126 Arbeiter kommen[1]. Wie soll aber das Mädchen, das seit seiner Konfirmation in die Fabrik gegangen ist und das nach seiner Verheiratung noch weiter verdienen hilft, Gattin und Mutter sein? Zunächst mufs die körperliche Entwicklung leiden, wenn das Mädchen von der ersten Menstruation an und durch die Jahre des schnellsten Wachstums in gebückter Haltung und dumpfer Fabrikluft täglich 12 Stunden arbeiten mufs. Die mangelhafte Ernährung thut ein Übriges. Häufig sieht man diejenigen Arbeiterinnen, welche während der Mittagspause die Fabrik nicht verlassen, ein Mittagsmahl aus Kaffee und Brot, eventuell mit einer kleinen Wurstbeilage, einnehmen. Die Bemühungen einzelner Fabrikanten, z. B. in Guben, diesen Arbeiterinnen für 16 bis 25 Pf. ein kräftiges, warmes Essen aus öffentlichen Speiseanstalten zu verschaffen, hat leider erst geringen Anklang gefunden. Auf die Dauer ist aber jene Ernährung entschieden unzureichend und wenn die Kinder der Arbeiterinnen schon von Natur schwächlich sind, so ist das ganz erklärlich. Noch schlimmer aber sind die moralischen Schäden der Frauenarbeit. Mädchen und Burschen arbeiten den Tag über vielfach zusammen, abends und morgens machen sie den oft langen Weg nach der Fabrik gemeinsam, und am Sonntag führt der noch unreife Bursche sein geputztes Mädchen auf den Tanzboden. Was sie noch nicht wissen, das lernen sie bei Tanz, Bier, Schnaps und Prügelei. Die andern machen es ja auch so. Mit der Zeit ist all das Gute, das die Schule in sie gepflanzt hat, erstorben. Die Unterhaltung bei der Arbeit ist so leicht wie die Kleidung geworden; die heifse Luft reizt den Geschlechtstrieb und . . . . die Zahl der unehelichen Geburten ist seit zwanzig Jahren fortwährend im Steigen begriffen;

[1] Die Differenz wird dadurch erklärt, dafs die kottbuser Fabrikation von feinen Kammgarnen viel mehr gelernte Arbeiter nötig macht als die anderswo vorherrschende Fabrikation von billigeren Streichgarnstoffen der Herren- und Damen-Konfektion.

Digitized by Google

im Jahre 1890 betrug sie bis 8 % aller Geburten. Im besten Fall heiratet man sich eben, vielfach standesamtlich, denn die kirchliche Trauung kostet Geld, und ist trotz der Verschwendung und Zuchtlosigkeit doch noch gespart worden, so verschlingt das meist die kleine Einrichtung. So ist es oft, wenn auch nicht immer. Aber selbst in den Fällen, wo die Braut den Kranz in Ehren trägt und der Mann fleifsig und sparsam ist, bleibt es um die Erziehung der Kinder schlecht bestellt. Während Mann und Frau dem Erwerb nachgehen, sind die Ersteren meist sich selbst überlassen und wachsen auf wie die Heiden. Die Schule allein reicht nicht aus, brave Menschen aus ihnen zu machen, und wenn sie dann nach Verlassen derselben in das Leben treten und gleich Geld verdienen, haben die Verführer für beide Geschlechter leichtes Spiel. Das Mädchen sieht bei seines Gleichen, wie für Putz und Vergnügen alles geopfert wird, und der jugendliche Arbeiter hat das Streben, möglichst bald von den älteren Arbeitern für „voll" angesehen zu werden, und nimmt daher mit Eifer die ungebundene, lockere Lebensweise einzelner älterer Arbeiter an. Wenn er dann nach beendeter Lehrzeit von den älteren Kameraden in die Schenke geführt wird, um seinen Freitrunk zu geben, dann ist das erste grofse Ziel seines Ehrgeizes, von jetzt an das „Du" gebrauchen zu dürfen, erreicht. Und er sucht sich dessen würdig zu zeigen. Wer gröfseren Arbeiter-Versammlungen beigewohnt hat, wird stets die Beobachtung haben machen können, wie gerade die „grünen Jungen" daselbst das grofse Wort führen. Bei Strikes hören sie am ehesten mit der Arbeit auf und fangen am spätesten wieder damit an, und stets üben sie auf die besonneneren Elemente einen Terrorismus aus. Sie haben für ihre Jahre einen verhältnismäfsig hohen Verdienst, zahlen davon nur ein geringes Kostgeld ab, sind durch Lebenserfahrungen noch nicht zum Nachdenken gekommen und erkennen deshalb den Zusammenhang mit der Familie nur insoweit an, als es ihnen pafst. So verlernen sie jede Disciplin und jedes Pflichtbewufstsein. Die Möglichkeit, heut hier und morgen da sein Glück zu versuchen, bestärkt den unverheirateten Arbeiter in der praktischen Bethätigung des Lehrsatzes von der Überflüssigkeit der Familie. Heiratet aber ein solcher Arbeiter und sieht dann, dafs es sich zu zwei auch nicht immer besser hungert wie allein, so geht er in die Schenke, und wenn er dann betrunken nach Haus kommt, mifshandelt er Weib und Kind, läfst sie schliefslich als Ortsarme zurück und wandert anderswo hin. Man kann ihn ja suchen! Die eben geschilderten Verhältnisse sind zwar nie der Zahl nach die überwiegenden gewesen, aber sie wiederholen sich doch alle Tage nicht nur in den grofsen Fabrikstädten, sondern auch in den kleinen. Erfreulicher Weise hat sich in jüngster Zeit die Gesetzgebung der Sache angenommen. Das Gesetz bestimmte, dafs das Arbeitsbuch, ohne welches bekanntlich kein jugendlicher Arbeiter eingestellt werden darf, für Arbeiter unter 16 Jahren

Digitized by Google

an Väter und Vormünder ausgehändigt werden muſs, für die übrigen ausgehändigt werden kann und ermöglicht es dadurch dem, welcher das Arbeitsbuch in Händen hat, den minderjährigen Arbeiter an Ort und Haus zurückzuhalten. Es erlaubt ferner, für jugendliche Arbeiter das Verhalten auch auſserhalb des Betriebes etwas zu regeln, ihren Lohn den Eltern auszuzahlen und macht eine Kündigung ihrerseits von der Zustimmung der Eltern abhängig. Es behandelt den Kontraktbruch strenger, indem es dem Arbeitgeber erlaubt, sich für den Fall eines solchen bis zu einer gewissen Höhe am Lohn schadlos zu halten. Schlieſslich verschärft es die Bestimmungen über die Koalitions-Freiheit, indem es jeden Versuch, andere Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu nötigen, auch den ohne vorherige Verabredung, sowie vor allem jede öffentliche Aufforderung dazu als strafbar hinstellt und das Strafminimum erhöht. Wenn es auch zu bedauern ist, daſs manche der Bestimmungen nur fakultativ sind, so ist doch andrerseits die an höchster Stelle zum Durchbruch gelangte Erkenntnis, daſs es mit der Ungebundenheit der Minderjährigen nicht mehr so weiter gehen könne wie bisher, ein höchst bemerkenswerter Fortschritt. In der That ist neben der Frauenarbeit die Ungebundenheit der minderjährigen Arbeiter einer der schwersten sozialen Übelstände. Sie zu zügeln, müssen Eltern, Schule und Fabrikherr zusammenwirken. Die Kinder müssen in Gottesfurcht und Menschenliebe erzogen werden, und die Bemühungen der Geistlichkeit, die Kinder der nur standesamtlich getrauten Eltern ohne oder für geringes Entgelt zu taufen, um ihnen christlichen Religionsunterricht zu ermöglichen, dürfen nicht aufhören. Das Hauptmoment bleibt freilich immer das Beispiel in der Familie, und wer das Glück hat, zu sehen, wie seine Eltern in der Woche fleiſsig arbeiten und am Sonntag im Festkleide zur Kirche gehen und dann bei einem gröſseren und besseren Stück Fleisch und einem gemeinsamen Spaziergang sich erholen, wer es gewöhnt ist, auch Wochentags in sauberer Stube mit blankgescheuerten, sandbestreuten Dielen zu leben, wer immer zu Mittag von Muttern sein warmes, schmackhaftes Essen erhielt, wer von Jugend auf nur blanke Töpfe und Teller, weiſse Gardinen und sorgsam gepflegte Blumen auf dem grüngestrichenen Blumenbrett kennt, wer da weiſs, daſs Vater mit den Steuern auch ein paar Thaler Ersparnis auf die Kämmereikasse trägt, der wird auch seiner eigenen Pflichten eingedenk sein, wenn er ins Leben tritt. Er wird die Autorität des Meisters in seinem Arbeitssaal und des Fabrikherrn willig anerkennen. An diesen liegt es weiter, aus dem jungen Burschen einen tüchtigen Arbeiter, Bürger und Menschen zu machen. Ein Industrieller, der rund 700 Arbeiter beschäftigte, wies mit Stolz darauf hin, daſs keiner seiner Arbeiter Strikegelüste gezeigt hätte, und führt dabei unter andern recht empfehlenswert an: „Ich stelle hohe Anforderungen an meine Arbeiter, gebe ihnen aber einen guten Verdienst. Ich kümmere

Digitized by Google

mich möglichst um jeden einzelnen und berücksichtige gern Alter und gute Leistungen. Ich halte meine Arbeitszeit genau wie jeder meiner Leute ein und bin der erste frühmorgens am Fabrikthor. Daher kommen meine Arbeiter auch gern den Anforderungen nach, die ich an sie stelle, und fühlen sich mit ihrem Los zufrieden. Dort, wo der Arbeiter den steten Kontrast zwischen seinem Broterwerb und dem des Arbeitgebers herausfühlt, wird er stets neidisch und unzufrieden sein." Wenn alle Fabrikherren ihre Stellung in diesem Sinne auffassen würden, unter Voraussetzung eines angemessenen Verdienstes durch das eigene Beispiel auf den sittlichen Ernst der Lebensauffassung, auf Pflicht- und Rechtsbewußtsein der Arbeiter erziehlich einzuwirken, wäre die soziale Frage wieder um ein gut Teil vorwärts gebracht, denn

„La réforme sociale n'est pas autre chose au fond qu'une réforme morale."

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Vauban,

seine Stellung

in der Geschichte der Nationalökonomie

und

sein Reformplan.

Von

Dr. Friedrich Lohmann.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Digitized by Google

Digitized by Google

Meinem Vater

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.
Die Stellung des Marschalls Vauban in der Geschichte der Nationalökonomie.

Erstes Kapitel 5
Zweites Kapitel 10
Drittes Kapitel 17
Viertes Kapitel 34
Fünftes Kapitel 40
Sechstes Kapitel 47

Zweiter Teil.
Der Reformplan.

Einleitung 61
Erstes Kapitel 63
Zweites Kapitel 67
Drittes Kapitel 76
Viertes Kapitel 90
Fünftes Kapitel 95
Sechstes Kapitel 105
Siebentes Kapitel 134
Achtes Kapitel 138
Neuntes Kapitel 147
Zehntes Kapitel 162
Schlufs 171

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Seitdem eine tiefer dringende litterargeschichtliche Forschung nachgewiesen hatte, dafs die althergebrachte Dreiteilung: Merkantilismus, Physiokratie und Smithianismus sich mit dem wirklichen Entwickelungsgange der nationalökonomischen Wissenschaft nicht decke, suchte man eine natürlichere Systematik dadurch zu gewinnen, dafs man zwischen die drei Hauptstadien noch Übergangsstufen, Mittelglieder einfügte: so Turgot zwischen die Physiokraten und Adam Smith; und zwischen jene und den Merkantilismus die grofse Gruppe der englischen und französischen „Vorläufer der liberalen Nationalökonomie". Wir finden in den Darstellungen der Geschichte unserer Wissenschaft allgemein den Gedanken entwickelt: Längst ehe Quesnay auftrat, hatte in Frankreich der Kampf gegen Colbert und für neue epochemachende Ideen bereits begonnen und so dem Begründer der Physiokratie das Feld geebnet.

Als die beiden Führer in diesem Kampfe, als Vorläufer Quesnays werden Vauban und Boisguillebert genannt; dieser als Verfasser einer ganzen Reihe von Schriften, jener nur auf Grund Eines Werkes, der „Dîme royale".

Über Boisguillebert[1] existieren bereits seit 25 Jahren vier Monographieen. Diese Specialforschungen haben aber an dem schon vor ihnen bestehenden Urteil im wesentlichen nichts geändert. Sie haben nur im einzelnen bestätigen können, dafs der Autor sowohl durch seine Angriffe auf das System Colberts, wie durch seine positiven neuen Ideen der bedeutendste Vorläufer Quesnays geworden ist.

[1] Horn, L'économie politique avant les Physiocrates. Preisgekrönt von der Akademie, Paris 1867. (Behandelt nur Boisguillebert und nebenbei Vauban). — Cadet, Pierre de Boisguillebert. Preisgekrönt, Paris 1871. — Gustav Cohn, Pierre de Boisguillebert. Zeitschr. für die ges. Staatsw. 1869, S. 360—407. — Skarzynski, Pierre de Boisguillebert etc. Berliner Philos. Dissertation 1873.

Digitized by Google

Ganz anders verhält es sich mit dem Verfasser der Dîme royale. Erst über 20 Jahre später als seinem Zeitgenossen ist ihm eine besondere Untersuchung gewidmet worden, welche bislang auch noch die einzige geblieben ist: die Schrift „Vauban économiste“ par G. Michel et A. Liesse (Paris 1891). Die Verfasser bringen durch ihr Resultat, zu dem sie auf Grund von bisher nicht berücksichtigten Schriften des Marschalls gelangen, das hergebrachte Urteil der Litteraturgeschichte ins Wanken. Da sie jedoch an die Stelle der eingebürgerten Auffassung nur eine Summe von sich widersprechenden, oft unklaren und zum Teil auch unrichtigen Aussagen gesetzt, auch nur einen Teil des vorhandenen Materials benutzt haben — so kann ihre Schrift nicht entfernt als eine abschliefsende Untersuchung betrachtet werden[1]. Die wichtigsten und eigentlich interessanten Fragen bleiben in der Schwebe: sind entweder garnicht gestellt oder doch nur unvollkommen gelöst; und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, dafs da, wo bisher kaum ein Problem vorhanden schien, ein solches jetzt infolge der unzureichenden Lösung desselben, erst wirklich geschaffen ist.

Die vorliegende Untersuchung bezweckt einerseits die ältere Auffassung der Litteraturgeschichte, andererseits die Resultate der neuen Monographie zu prüfen und zu ergänzen und alsdann (im zweiten Teile) eine positive Darstellung der politischen Reformbestrebungen Vaubans folgen zu lassen.

---

[1] Für die Begründung dieses Urteils verweise ich auf Kapitel II. Dafs die Schrift — ganz abgesehen von den Vorzügen der äufseren Darstellung — wegen vieler zutreffender Bemerkungen, besonders was die Auffassung der Persönlichkeit Vaubans betrifft, wertvoll ist, soll keineswegs geleugnet werden. Die Mängel der Schrift beruhen in der unklaren Erfassung des litterarhistorischen Problems — das aber ist die Hauptsache!

Digitized by Google

Erster Teil.

Die Stellung des Marschalls Vauban in der Geschichte der Nationalökonomie.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Ich gebe zunächst einen kurzen Überblick über die Aussagen der älteren Auffassung[1].

Schon ehe die „Dîme royale“[2] durch Aufnahme in Daires Collection des principaux économistes[3] weiteren Kreisen bekannt wurde, hatte Blanqui in seiner Geschichte der Nationalökonomie auf Boisguillebert und Vauban als auf zwei „vergessene“ Männer hingewiesen und sie als Vorläufer der Wissenschaft gefeiert. Von Vauban heifst es[4]: obgleich in der Steuerpolitik ein Erbe der Ideen Colberts (im „guten“ Sinne), sei er doch ein aufgeklärter „économiste“ gewesen und sein noch wenig bekanntes Werk enthalte „les principales bases de la science économique . . .“

Dieses Schlufsurteil Blanquis hat dann Eug. Daire[5] in der kritisch-biographischen Einleitung zur Dîme royale zu dem seinigen gemacht und es dadurch näher zu begründen versucht, dafs er eine lange Reihe von Sätzen aufstellt, welche die in der „Dîme“ enthaltenen „Grundwahrheiten“ wiedergeben sollen[6]. Der Leser mufs aus jener Aufzählung in der That den Eindruck gewinnen, dafs Vauban in seinem Werk bereits die Fundamentalideen der liberalen Nationalökonomie ausgesprochen habe, und wird in dieser Annahme auch noch bestärkt durch

[1] Hinsichtlich der Auswahl der in dieser Übersicht erwähnten Kritiker mufs bemerkt werden, dafs es sich nur um die allgemeine Stellung Vaubans in der Geschichte der Nationalökonomie handelt, dafs daher die Kritiker, welche sich nur mit seiner Steuerreform befafst haben, hier nicht zu Worte kommen.

[2] Ich citiere nach der neusten Ausgabe der „Dîme royale“ von G. Michel, Paris o. J. (Guillaumin's „Petite Bibliothèque économique française et étrangère“.)

[3] Band I, Paris 1843, 2. Aufl. 1851.

[4] Histoire de l'économie polit. II. S. 12.

[5] Collection des principaux économistes Band I, 2. Aufl. S. 26.

[6] Ebd. S. 25.

Digitized by Google

Daires Versicherung, der Marschall sei „bien supérieur à son siècle“ [1], nicht nur ein Verteidiger der Volksrechte gegen die Übergriffe der Monarchie, ein Vertreter der politischen Doktrin von der bürgerlichen Gleichheit [2], einer der gröfsten socialen Denker seiner Zeit [3] und der Begründer der Statistik gewesen — sondern habe auch die Grundlagen gelegt zu der Wissenschaft, welche lehre „que l'industrie est le seul fondement durable de la puissance des Etats“ [4].

Die Auffassung Daires hat die Verfasser der beiden gelesensten Litteraturgeschichten entscheidend beeinflufst: Kautz und Ingram übernehmen jene Aufzählung der „Grundwahrheiten“ fast wörtlich (und gerade in den Hauptstücken unverändert) in ihre nur kurzen Darstellungen von Vaubans Ideen.

Daire hatte noch nicht ausdrücklich einen Gegensatz zwischen Vauban und dem Colbertismus konstatiert, ihn aber wohl stillschweigend angenommen, indem er den Marschall als Vorkämpfer liberaler Ideen feiert.

Jener Gegensatz wird nun aber in den jüngeren Darstellungen skrupellos als erwiesen vorausgesetzt. Kautz bespricht die „Dîme“ in dem Kapitel „Reaktion gegen den Merkantilismus in Frankreich, Italien, Spanien“ — nennt Boisguillebert (mit Berufung auf Daire) [5] als bedeutendsten „Begründer der rationelleren Wissenschaftsrichtung“, als „würdigen Vorläufer eines Smith, Say, Ricardo, Rossi“ — als den „ersten volkswirtschaftlichen Theoretiker Frankreichs“ — und fährt dann fort [6]: In vielfach ähnlichem Sinne und in verwandter Richtung finden wir den berühmten Zeitgenossen des eben genannten Nationalökonomen, den Marschall Vauban . . .“

Es folgt dann die Wiederholung des Daire'schen Résumés und dazu noch einige eigene Bemerkungen des Verfassers, aus denen hervorgeht, dafs Vauban in der That ein „Vorläufer der Physiokraten“ gewesen zu sein scheint. Als Gesinnungsgenossen Vaubans werden Choisy, Fénélon, St. Pierre, Racine genannt.

In welcher Beleuchtung Ingram [7] den Verfasser der „Dîme“ gesehen wissen will, erkennt man daraus, dafs er ihn noch über die „gemäfsigten Merkantilisten“ stellt und, von jenen [8] abgesondert, in dem Kapitel „System der natürlichen Freiheit“

[1] Ebd. S. 10.
[2] Ebd. S. 11.
[3] Ebd. S. 16.
[4] Ebd. S. 19.
[5] Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomie. Wien 1860, S. 324.
[6] Ebd. S. 327.
[7] Geschichte der Volkswirtschaftslehre, übersetzt von E. Roschlau. Tübingen 1890.
[8] Es sind Child, Temple, Davenant, Petty, North, Locke; — ebd. S. 63—71.

Digitized by Google

den direkten Vorläufern der liberalen Nationalökonomie zuzählt, als deren kennzeichnende Eigentümlichkeiten er nennt[1]: Verneinende Haltung gegen die historisch entstandenen Formen von Staat und Gesellschaft, Kampf gegen die Einmischung des Staates in das wirtschaftliche Leben und Hinneigung zu den naturrechtlichen Ideen der „verneinenden" englischen Philosophie. Nachdem er dann Boisguillebert als bedeutendsten Vorkämpfer der liberalen Opposition gegen Colbert behandelt hat[2], geht Ingram, ganz ähnlich wie Kautz, zu Vauban über mit den Worten[3]: „Derselbe allgemeine Gedankengang, wie wir ihn bei Boisguillebert finden, wurde von dem Marschall Vauban in seinen volkswirtschaftlichen Abhandlungen verfolgt ...." worauf alsdann das Dairesche Résumé ohne weitere Zusätze folgt.

Auf sehr viel selbständigerer Forschung fufst anscheinend die Darstellung Dührings[4]. Nachdem er in seiner bekannten skeptischen Weise die Grenzen abgesteckt hat, innerhalb deren überhaupt von einer „Vorgängerschaft" im wissenschaftlichen Sinne gesprochen werden dürfe[5], nennt er Petty, Locke, Boisguillebert und Vauban[6] (und zwar die beiden letzteren vornehmlich!) als „die einzigen, bei denen die Vorgängerschaft in eigentlich nationalökonomischen Ideen noch allenfalls ein Gegenstand der Erörterung und Kritik werden kann ...." Die beiden Franzosen bezeichnet er als „ein einigermafsen zusammengehöriges Paar"[7] und stellt, ohne auf die eigentlich volkswirtschaftlichen Elemente der „Dîme" näher einzugehen, nur im allgemeinen fest[8], dafs Vauban ebenso wie sein Zeitgenosse schon durch die „blofse Natürlichkeit der Auffassung" in einen Gegensatz zum Merkantilismus getreten sei. Soweit es nötig erscheint, komme ich auf die einzelnen Aussagen Dührings später noch zurück.

Endlich sei noch erwähnt, dafs auch Espinas[9], der Verfasser der neuesten Litteraturgeschichte, Vauban als Vorläufer der Physiokraten in einer Linie mit Boisguillebert, Petty, Locke, Cantillon, Tucker und Gournay nennt, und diese Auffassung besonders durch den Hinweis auf seine antimerkantilistische Reichtumstheorie begründet[10].

---

[1] Ebd. S. 73.
[2] Ebd. S. 76—78.
[3] Ebd. S. 78—79.
[4] Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus. Dritte Aufl. Leipzig 1879, S. 83—86.
[5] Ebd. S. 49 ff.
[6] Ebd. S. 51.
[7] Ebd. S. 53.
[8] Ebd. S. 86.
[9] Histoire des doctrines économiques, Paris 1891. Kapitel II.
[10] In die „Geschichte der Nationalökonomie" von Eisenhart — sowie in die Darstellung v. Scheels in Schönbergs „Handbuch" Bd. I —

Digitized by Google

Die Verfasser der vier Monographieen über Boisguillebert gehen sämtlich von der nicht weiter bezweifelten Annahme aus, dafs Boisguillebert und Vauban in allen wesentlichen Stücken übereinstimmen und vor allem in den Motiven und Zielen kaum unterschieden seien. Indem sie nun Boisguillebert als den ersten und bedeutendsten Gegner Colberts und Vorläufer Quesnays feiern, weisen sie damit auch Vauban seine Stellung an.

Ich fasse nun noch einmal zusammen, was wir als das geltende Urteil der Litteraturgeschichte über Vauban anzusehen haben. Trotz der mannigfachen Differenzen, welche zwischen den Darstellungen der verschiedenen Autoren bestehen, kommen sie doch alle darin überein: Vauban ist als ein Boisguillebert naheverwandter Geist Gegner des Merkantilismus, und, entweder schon allein durch diese Negation, oder aber auch wegen der positiven Bestandteile seiner Schrift, ein Vorläufer der liberalen Nationalökonomie.

Schon vor dem Erscheinen der Monographie von Michel et Liesse, andererseits aber auch schon vor Ingram und Espinas, sind Stimmen laut geworden, welche Vauban die ihm bis dahin eingeräumte Stellung in der Geschichte der Wissenschaft streitig machten. Es sind dies Robert Meyer[1], Fournier de Flaix[2] und August Oncken[3].

Meyer nennt die „Dîme royale“ ein „rein finanzielles“ Werk, dessen Verfasser keineswegs physiokratische volkswirtschaftliche Ideen vertreten habe. Allerdings sei die Neugestaltung der Finanzwissenschaft auf Vauban zurückzuführen: für die Volkswirtschaftslehre dagegen beginne erst mit Quesnay eine neue Epoche.

Die Ausführungen von Fournier de Flaix sind insofern bemerkenswert, als hier zuerst auf die grofse Verschiedenheit der angeblich so nahe verwandten beiden Männer Vauban und Boisguillebert hingewiesen wird. Es heifst dort (S. 118 ff.): Vauban ist der Freund und Zeitgenosse Boisguillebert, „mais c'est un tout autre esprit. Boisguillebert est déjà un physiocrate: c'est l'économiste, c'est le prédécesseur direct de Quesnay et de Turgot; Vauban appartient encore au siècle

---

ist Vauban nicht aufgenommen. Knies hat sich in seiner „Politischen Ökonomie“ über die ökonomische Stellung Vaubans nicht entschieden geäufsert. (Vergl. d. kurzen Bemerkungen daselbst 2. Aufl. 1883 S. 259 Anmerkung und S. 260.)

[1] Die Principien der gerechten Besteuerung etc. Berlin 1884, S. 9—12.

[2] La réforme de l'impôt en France, Band I. Les théories fiscales et les impôts en France et en Europe aux XVII et XVIII siècles; Paris 1885.

[3] Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden. Bern 1886, S. 49—54.

Digitized by Google

du Roi." — Trotzdem wird dann aber behauptet, Vauban befinde sich bereits „sur la voie des principales vérités que les sciences économiques allaient établir[1]". — Fournier de Flaix hat also von der Verschiedenheit der beiden Autoren nicht auf die geschichtliche Stellung Vaubans geschlossen.

Diesen Schluſs zieht aber Oncken, wenn er sagt: „Die Bestrebungen Vaubans sind mit denen Boisguilleberts verwandt, sie sind keineswegs die nämlichen[2]." Schon die ganz verschiedene Haltung beider gegenüber dem Staate, dann aber insbesondere die Äuſserungen des Marschalls über den Handel[3] lieſsen erkennen, wie nahe er dem System Colberts stehe. „Auf Grund dieser Anschauungen, welche an vielen Stellen des Buches durchbrechen, würde sich ein ganzes merkantilistisches Lehrgebäude aufbauen lassen[4]."

Ohne also von Vauban andere Schriften zu kennen als die Dîme royale, haben die drei zuletzt genannten Autoren doch schon eine Auffassung vertreten, welche sowohl der älteren, sich bis Espinas fortpflanzenden Tradition, als auch den Aussagen der Darsteller Boisguilleberts in wesentlichen Punkten widerspricht.

Sehen wir nun zu, welche Resultate sich ergaben, als die Dîme royale nebst anderen Schriften des Verfassers zum Gegenstand einer ersten Specialuntersuchung gemacht wurden.

---

[1] Ebd. S. 125.
[2] a. a. O. S. 49 ff.
[3] Oncken citiert S. 52 den Passus der Dîme royale über die Besteuerung des Handels (Dîme royale, S. 70).
[4] Ebd. S. 53.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Nachdem die Pariser Akademie die Forschung über Boisguillebert durch ihr Preisausschreiben in so wirksamer Weise angeregt hatte, lag es nahe, den gleichen Preis („Prix Léon Faucher") nun auch für eine Arbeit über Vauban auszusetzen[1], der denn auch Michel und Liesse zuerteilt worden ist. Die Untersuchung der Schriften dieses zweiten „Vorläufers der modernen liberalen Nationalökonomie" hat nun aber ein Resultat erbracht, das, anscheinend ganz wider der Verfasser und ihres Beurteilers Léon Say eigenes Erwarten, mit der bisherigen allgemeinen Auffassung völlig kontrastierte. Denn so sehr jene es auch zu bemänteln und abzuschwächen suchen, so können sie doch mit dem Urteil nicht zurückhalten, dafs der berühmte Marschall, den man vordem als einen Geistesverwandten Boisguilleberts, als Gegner des Merkantilismus, als Vorläufer der liberalen Nationalökonomie anzusehen gewohnt war — dafs dieser Mann, kurz gesagt, selbst ein Merkantilist gewesen sei!

Von dem ersteren der beiden Verfasser, Georges Michel, besitzen wir eine vorzügliche Biographie Vaubans[2], und ein Auszug aus dieser älteren Schrift bildet den „Ersten Teil" der Monographie; der dritte bietet eine Darstellung der französischen Finanzverfassung und -Verwaltung zur Zeit Vaubans; der zweite und vierte Teil enthalten die Ideen des Marschalls,

[1] Um so mehr, als man inzwischen auf die bis dahin unbeachteten Memoiren des Marschalls aufmerksam geworden war, wohl durch einen Hinweis von Baude im 45. Bande der Comptes rendus de l'Académie des sciences 1858.

[2] Histoire de Vauban, Paris 1879. Diese Darstellung stützt sich auf Archivstudien und ist besonders wertvoll dadurch, dafs sie den ausgedehnten Briefwechsel des Marschalls mit Colbert und Louvois mit Erfolg für das Verständnis des Mannes verwertet hat. — Ein kürzerer biographischer Abrifs ist von Michel auch der neuesten Ausgabe der Dîme royale beigegeben worden.

Digitized by Google

und zwar so, dafs im letzteren eine Analyse der Steuerreform unter der Überschrift „La Dîme royale“ — im ersteren aber eine Zusammenfassung der eigentlich volkswirtschaftlichen Ansichten, als „idées économiques de Vauban“ gegeben werden. Dieses zuletzt genannte Kapitel ist nicht nur (auch nach dem Urteile Says)[1] der wertvollste, sondern auch für uns der interessanteste Bestandteil des Buches, da es sich ja in ihm um Vaubans Stellung in der Geschichte der Wissenschaft handelt — oder vielmehr handeln sollte. Die Verfasser untersuchen dort den Inhalt eines Teiles der bisher unbeachteten Denkschriften des Marschalls und kommen zu folgendem Resultat[2]:

Eine Reihe von Belegstellen aus jenen Memoiren beweisen, dafs Vauban sich ganz und gar der bekannten merkantilistischen Auffassung vom Wert der edlen Metalle und der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer günstigen Handelsbilanz angeschlossen hat. Er glaubte an diese „théorie erronnée, qui plaçait la richesse dans l'or et l'argent“[3]. — „. . . . Vauban est en ce point entièrement Colbertiste“[4] „. . . . complètement imbu des idées Colbertistes“[5] — Ideen[6], die sich fast auf jeder Seite seiner Schriften fänden.

Diese Reichtumstheorie hat dann sein übriges volkswirtschaftliches Denken stark beeinflufst. Seine Forderung, dafs Frankreich sich wirtschaftlich vom Ausland emancipieren solle[7], und gleichfalls die Überzeugung, der Staat müsse die gewerbliche Arbeit nach seinen Zwecken leiten — beides sind nur Konsequenzen der „théorie fausse qu'il accepte, sans l'approfondir, sur la richesse“[8].

Vauban ist also Merkantilist. Aber dieses Resultat war allem Anschein nach eine unangenehme Überraschung. Man mufs sich vergegenwärtigen, dafs, vom Standpunkte der Verfasser aus gesehen, zwischen Merkantilismus oder (!) Protektionismus auf der einen, und wissenschaftlichem Denken, Intelligenz, Humanität, Freiheit etc. auf der andren Seite eine tiefe Kluft besteht. Man hatte Vauban bisher diesseits derselben, im eigenen Lager geglaubt, als einen Geistesverwandten Boisguilleberts, dessen Ideen soeben erst als mit denen der Klassischen Nationalökonomie übereinstimmend anerkannt waren. Nun aber schien es, als sollte der gefeierte Marschall für immer dem Merkantilismus verfallen sein. Und das haben offenbar

---

[1] Michel et Liesse, Vauban économiste, S. VII.
[2] Vgl. ebd. S. 25—57, besonders das Résumé S. 55 und 56.
[3] Ebd. S. 30.
[4] Ebd. S. 33.
[5] Ebd. S. 44.
[6] Ebd. S. 48.
[7] Ebd. S. 36.
[8] Ebd. S. 37.

Digitized by Google

weder die Verfasser noch Léon Say zugeben wollen. So haben sie denn nichts unversucht gelassen, um an Vauban eine Art Ehrenrettung vorzunehmen und ihn wieder, so gut es ging, für den Liberalismus, für Intelligenz, Freiheit und Humanität, zu gewinnen. Das geschieht auf folgende Weise: Man konstruierte sich von Vauban das Bild eines volksfreundlichen, vielleicht sogar demokratischen, socialen Reformators, mit modernen liberalen Tendenzen[1]. Die Beweise dafür finden die Verfasser hauptsächlich in der „Steuertheorie" und in der Sympathie für die unteren Klassen. Und nun zeigt es sich (nach dem Urteil der Verfasser), dafs auch sein speciell wirtschaftliches Denken trotz jener Colbertistischen Grundanschauung eine Tendenz zum Liberalismus nicht verleugnen kann, und dieser Tendenz bald nachgiebt, bald widerstrebt. Zwar sein mifstrauisches Verhalten gegenüber dem Auslande „arrête chez lui l'extension de la théorie de la liberté qu'il trouve à chaque pas, à mesure qu'il cherche des rémèdes aux maux de la société"[2]. — Deshalb ist er gegen die internationale Handelsfreiheit. Aber die liberale Tendenz verhilft ihm auch zu „Lichtblicken", zu einer tieferen Einsicht in das Wesen der Volkswirtschaft, und dieser Einsicht entsprang sein Interesse für Erleichterungen des Verkehrswesens, und seine Forderung, die Binnenzölle aufzuheben, die Grenzzölle herabzusetzen[3].

So lautet denn das Schlufsurteil über Vauban als Nationalökonom[4]: Er ist kein „novateur en théorie économique", aber er ist auch nicht völliger Colbertist; in manchen Stücken ist er über den Merkantilismus hinausgekommen, „néanmoins il se trouve arrêté dans le développement de ses idées libérales par le principe faux que la richesse consiste pour une grande part, dans la possession des métaux précieux". Was aber Vauban in seinem volkswirtschaftlichen Denken an Wissenschaftlichkeit vermissen läfst, das ersetzt er durch seine „Steuertheorie", die nach dem Urteil der Verfasser wissenschaftlich über der Boisguilleberts steht[5] und als die „erste Steuerthorie" überhaupt bezeichnet werden mufs[6].

Wir sehen also, wie Vauban doch nicht so völlig verloren gegeben wird. Er ist nicht der krasse Merkantilist, der er zuerst zu sein schien, und die ältere Auffassung behält so bis zu einem gewissen Grade Recht.

Es ist nun interessant, zu beobachten, wie die Ehrenrettung Vaubans sich im Anschlufs an die Monographie weiter

[1] Ebd. S. 42.
[2] Ebd. S. 42.
[3] Ebd. S. 55.
[4] Ebd. S. 55 und 56.
[5] Ebd. S. 57.
[6] Ebd. S. 94.

Digitized by Google

fortgesponnen hat. Schon Say legt darauf in seiner Einleitung zu jener Schrift grofsen Wert. Sein Urteil über Vauban lautet zunächst: „Il n'y a rien d'économique dans ce système, car il est exclusif de la liberté du travail . . . qui est le premier besoin de l'économie politique[1]" — „. . . il est absolument imbu des idées du système mercantile[2]". — „Sur tous ces points Vauban paraît donc à l'antipode des vérités économiques". Aber hier wird gleich die „Rettung" angeschlossen: „. . . cependant nul ne peut nier, qu'il n'ait exercé une influence considérable sur le progrès de la science économique"[3].

Also der eingefleischte Merkantilist, in dessen System „nichts ökonomisches" enthalten ist, dessen Ideen die „Antipoden" der ökonomischen Wahrheiten sind, konnte trotzdem einen grofsen Einfluſs auf die Entwickelung einer Lehre ausüben, welche grade aus dem Kampf gegen den Merkantilismus hervorging! Wie war das möglich? — Say giebt die Erklärung[4]: Obgleich Vauban als Colbertist alle private Initiative der Staatsgewalt unterwarf, so hatte er doch „une horreur naturelle de la tyrannie". Die Sympathie für das Volk war die „idée maîtresse" seines Denkens: nimmt man dazu das lebhafte Interesse für die Verbesserung des Verkehrswesens, so findet man in seinem Geist „le germe d'une économie politique, qui contrebalancera sa tendance au système restrictif . . ."[5]. Und da Say nun auch noch die „Steuerreform" zu Hülfe nimmt, so ist Vauban bald wieder in seine alte Stellung eingesetzt: „ce plan de réforme de l'assiette et du recouvrement de l'impôt . . . en a fait le précurseur des économistes financiers du dix-huitième siècle"[6]. Boisguillebert und Vauban seien anzusehen „comme supérieurs à leur temps et comme précurseurs de cette ère nouvelle . . ." Da aber der erstere anerkanntermafsen ein wirklicher „Vorläufer" eben der liberalen Nationalökonomie ist, so hat Say auch Vauban wieder zu einem solchen gemacht — auch allem Anschein nach machen wollen! Und dies, nachdem doch Michel und Liesse ausdrücklich zugegeben hatten, dafs sich Vauban in seiner volkswirtschaftlichen Anschauung sehr weit von dem Zeitgenossen entferne[7].

Der erstere der beiden Verfasser, Michel, hat die Resultate der Monographie ohne wesentliche Veränderung noch an zwei anderen Stellen wiederholt: in dem Artikel „Vauban" in Says

[1] Ebd. S. VIII.
[2] Ebd. S. IX.
[3] Ebd. S. X.
[4] Ebd. S. X.
[5] Ebd. S. XI.
[6] Ebd. S. III.
[7] Ebd. S. 32.

Digitized by Google

Dictionnaire d'Economie politique (1892) und in der „Introduction" zur Neuausgabe der Dîme royale. Die erstere Darstellung giebt zu, dafs der Marschall „profondément imbu des idées du système mercantile" gewesen sei: aber wegen seiner liberalen Ideen, seiner Humanität müsse er doch als Vorläufer „de l'école économique utilitaire" bezeichnet werden. Und in der zweiten Abhandlung heifst es: Die Dîme royale bedeute eine Epoche in der Geschichte der politischen Ökonomie durch die in ihr angewandte wissenschaftliche Methode[1]. Auf ihren demokratischen Grundprincipien beruhe das moderne Finanzsystem, deshalb sei der Autor sowohl in der Nationalökonomie wie in der Finanzwissenschaft ein „Vorläufer" gewesen — der Schöpfer einer neuen Methode und der Entdecker einer bis dahin unerkannten Ordnung der Dinge[2].

Ist nun Vauban ein Merkantilist oder nicht? — Hat die ältere Auffassung, welche in ihm einen der ersten Gegner der Colbertschen Wirtschaftspolitik und Vorkämpfer der neuen Lehren erblickte, Recht oder Unrecht? — Die klare unzweideutige Antwort auf diese Frage sind uns die französischen Verfasser schuldig geblieben. Zuerst stellen sie als unwiderleglich fest: der Marschall war ein Anhänger der „falschen" Lehre: was sie dann aber selbst gegen ihre erste Behauptung vorbringen, ist nicht stichhaltig. Denn, wie später noch genauer zu erörtern sein wird: Die Forderung, die inneren Zollschranken aufzuheben, die Verkehrsmittel zu verbessern, überhaupt den Staat wirtschaftlich zusammenzuschweifsen, war keineswegs antimerkantilistisch, sondern im Gegenteil ganz im Sinne Colberts. Auch weifs jeder, der einen Blick in Colberts Memoiren und Ordonnanzen geworfen hat, wie unzulässig es ist, in der „Sympathie für das Volk" ein Symptom für die gegen jenen Staatsmann gerichtete liberale Opposition erkennen zu wollen. In der „Steuerreform" endlich, wie in finanziellen Bestrebungen überhaupt, hat bisher noch niemand das Feld gesehen, auf dem jener Kampf ausgefochten wurde: dies war vielmehr die eigentliche Wirtschaftspolitik — zunächst die Getreidehandelspolitik. Und aufserdem haben die neueren Veröffentlichungen über Colbert hinlänglich bewiesen, dafs dieser selbst ein Finanz- und Steuerreformator ersten Ranges war!

Es heifst das wahre Wesen des Merkantilismus verkennen, wenn man mit solchen Argumenten Vauban eine Opposition gegen jenes System oder gar eine Hinneigung zur liberalen Nationalökonomie andichten will.

Aber noch ein zweiter Vorwurf ist dem französischen Verfasserpaar zu machen. Sie haben es für unnötig befunden,

[1] Michel, Dîme royale S. XXX.
[2] Ebd. S. XXXI—XXXII.

Digitized by Google

zu den vielen, wenn auch nur skizzenhaften Darstellungen, welche bereits ihrem Autor gewidmet waren, irgendwie Stellung zu nehmen. So entging ihnen auch, dafs es ihre eigentliche Aufgabe war, das Urteil, welches bisher allein auf Grund der Dîme royale über Vauban gefällt war, mit Hülfe der neuentdeckten Schriften und einer erneuten Prüfung des wirklichen Inhalts des genannten Hauptwerks zu berichtigen. Statt dessen stützen sie sich für die Darstellung der „ökonomischen Ideen Vaubans" allein auf die Memoiren — benutzen also sie allein als Material für die Frage nach der Stellung des Autors in der Geschichte der Wissenschaft — und würdigen dann, gesondert davon, die Dîme royale nur als Steuerplan[1], ohne zu bedenken, dafs alle älteren Beurteiler in diesem Werk viel mehr als ein solches Steuerprojekt gesehen haben, eine auch nationalökonomisch bedeutsame Schrift, aus der sie ihr Urteil über Vauban als Nationalökonom ableiteten, ohne von andren Schriften Vaubans etwas zu wissen. Somit ist nicht entschieden, ob die früheren Aussagen über die Dîme royale deren wirklichem Inhalt entsprechen oder nicht; es bleibt die Frage offen, ob etwa Vauban in dem Hauptwerk ein Gegner, in den andren Memoiren aber ein Anhänger Colberts gewesen sei — oder ob ein solcher Zwiespalt in dem selben Manne unwahrscheinlich und daher das hergebrachte Urteil der Litteraturgeschichte falsch sei. Eins von beiden ist nur möglich, weil die Dîme royale chronologisch[2] in der Reihe der Memoiren mitten inne steht und somit auch nicht der Ausweg bleibt, der Marschall habe vielleicht in späteren Jahren (was freilich schon psychologisch nicht sehr wahrscheinlich wäre!) seinen Standpunkt geändert.

Um nun hier Klarheit zu schaffen, untersuche ich zunächst den Inhalt der Memoiren, um das Urteil „Vauban ist

---

[1] Die Verfasser bezeichnen die Dîme royale ausdrücklich als ein „Système particulier d'impôt, im Gegensatz zum „Détail de la France" Boisguilleberts als einem „oeuvre d'ensemble". (Vaub. écon. S. 89.)

[2] Die Schrift, welche im Dezember 1706 gedruckt und in den ersten Wochen des folgenden Jahres vom Verfasser persönlich an eine Anzahl von Freunden verteilt wurde (sie erschien nicht im Buchhandel!) ist bereits 1699 als Manuskript, und um mehrere Kapitel vermehrt noch einmal 1704 dem Könige und dem Minister Chamillart überreicht worden. Dafs das „Gros" des Werkes bereits 1698 geschrieben ist, bemerkt Vauban selbst in einer Anmerkung Dîme royale (Michel éd.) S. 1: „Cette préface et le gros de cet ouvrage ont été faits en l'année 1698 immédiatement après le traité de Riswick" und ebenso S. 27 Anmerkung: „Ceci a été composé incontinent après la paix de Riswick, en 1698". Aus andren Stellen in Text und Anmerkungen ergiebt sich, dafs weitere (aber weniger wichtige) Teile etwa 1699 und wieder andre zwischen 1701 und 1704 hinzugefügt sind: letztere jedoch nur innerhalb der „Seconde Partie". Der Leser findet die nötigen Daten über die äufsere Geschichte der Dîme bei Michel, Histoire de Vauban Kap. XV.

Von den „Memoiren" Vaubans sind mehrere nach der ersten Redaktion der Dîme verfafst.

Digitized by Google

Merkantilist", welches Michel und Liesse auf Grund dieser Schriften abgeben, zu prüfen — und erledige alsdann die Aufgabe, die Aussagen der im Kap. I genannten Autoren über die Dîme royale zu berichtigen, um so ein geschlossenes Bild von der volkswirtschaftlichen Denkweise Vaubans zu gewinnen.

Das Resultat der Untersuchung dieses „Ersten Teils" wird lauten:

1. Die sämtlichen Denkschriften Vaubans, welche für unsre Frage überhaupt in Betracht kommen, beweisen, dafs der Marschall überall da, wo er volkswirtschaftliche Probleme berührt, durchaus merkantilistisch dachte, und die alten Grundsätze Colberts verfocht.

2. Wenn man auf Grund der Dîme royale früher annahm, der Autor sei ein Gegner Colberts und Vorkämpfer liberaler politischer und wirtschaftlicher Ideen, ein Geistesverwandter Boisguilleberts und der Physiokraten, so beruhte diese Auffassung auf ungenauer Kenntnis jener Schrift.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

I.

Bevor ich es unternehme, den „Merkantilismus“ Vaubans aus seinen früher unberücksichtigten Memoiren zu erweisen, muſs ich, um nicht irreführende Vorstellungen aufkommen zu lassen, folgendes bemerken:

Die betreffenden Schriften bilden den Inhalt der beiden Bände „Oisivetés de M. de Vauban“[1], welche alles enthalten, was von den zwölf Manuskriptenbänden, die Vauban selbst unter dem Gesamttitel „Oisivetés“ hinterlassen hat, nicht verloren gegangen oder in Sonderausgaben (als rein militärische Werke) schon vorher im Druck erschienen ist[2].

Es ist dies eine Sammlung von Schriften, vierzehn an der Zahl, so verschiedenen und mannigfaltigen Inhalts, daſs es nicht möglich ist, für sie eine andere Kollektivbezeichnung zu finden, als eben die, welche ihr Verfasser — „stolz-bescheiden“ — selbst wählte: Oisivetés! Keine dieser Arbeiten ist für ein groſses Publikum bestimmt gewesen[3]; einige, etwa die Hälfte, lassen sich als Denkschriften für den König oder einen Minister erkennen: sind auch zum Teil wirklich in deren Hände gelangt und haben nachhaltig auf die Praxis eingewirkt; die übrigen scheint ihr Verfasser als reine Privatbeschäftigungen betrachtet zu haben. Doch auch sie tragen den Charakter von „Denkschriften“: sie sind zeitgemäſse Vorschläge

[1] Oisivetés de M. de Vauban, Paris 1842 u. 43, 2 Bde.; herausgegeben von dem militärischen Verlag J. Corréard; mit Anmerkungen von Oberstlieutenant Augoyat.

[2] Über Vaubans litterarischen Nachlaſs vergleiche man die Angaben Rochas in seinem Aufsatz: „Pensées et Mémoires politiques inédits de Vauban;“ Journal des Economistes, Bd. 18 (1882), S. 176 ff.

[3] Der Marschall hat überhaupt nichts selbst veröffentlicht: selbst die Dîme royale nur für einen kleinen, gewählten Leserkreis bestimmt.

Digitized by Google

eines erfahrenen Praktikers für die Verwaltung der inneren und äufseren Politik, der Staatswirtschaft und der häuslichen Ökonomie.

Um den Leser erkennen zu lassen, um was es sich in diesen Schriften handelt, versuche ich, so gut es ohne Willkür angeht, den Inhalt durch folgende Kategorien zu kennzeichnen: Auswärtige Politik, Strategie, Finanzpolitik, Kolonialpolitik, Innere Verwaltung (Forstwirtschaft, Flufsschiffahrt, Kanal- und Strafsenbau), Statistik, Hauswirtschaft.

Aber kein einziges dieser Gebiete bildet als solches, in seiner Allgemeinheit, den Inhalt eines Memoires. Der Marschall behandelt stets nur einzelne, konkrete und engbegrenzte Tagesfragen aus jenen Gebieten und geht auf allgemeine Probleme nur soweit ein, als die specielle Aufgabe es erfordert, und als die Vielseitigkeit seiner Interessen, seiner Kenntnisse, seiner Erfahrung es unwillkürlich mit sich bringt: gelegentlich, nicht systematisch. Schon hierdurch ist Vorsicht geboten, wo es sich, wie in unserem Falle, darum handelt, das Allgemeine in der Vielheit der Anschauungen und Vorstellungen festzustellen.

Ferner ersieht man aus der obigen Aufzählung, dafs eben die Gebiete, welche uns am meisten interessieren müssen: Handelspolitik, Gewerbepolitik, Agrarpolitik — d. h. die Gebiete, in denen das, was wir Merkantilismus zu nennen pflegen und in denen auch die Opposition gegen ihn zu Tage trat — gerade nicht vertreten sind. Eigentlich wirtschaftspolitische Fragen hat der Marschall so gut wie garnicht ex professo behandelt: „theoretische“ Betrachtungen über die Natur der wirtschaftlichen Erscheinungen sind vollends garnicht zu finden und scheinen auch gänzlich aufserhalb seines sonst so weiten Gesichtskreises gelegen zu haben.

Wir sind also für unsere Zwecke angewiesen auf die gelegentlichen Äufserungen und — soweit eine solche erkennbar ist — auf die allgemeine Grundtendenz der einzelnen Bestrebungen. Es liegt daher auf der Hand, dafs, trotz der Menge der Schriften und der Riesenfülle der in ihnen aufgehäuften Details, dennoch von einem breiten Material nicht die Rede sein kann. Gleichwohl sind die verhältnismäfsig wenigen Stellen, über die wir als Belegstellen verfügen, doch so prägnant und, bei der militärisch-präcisen Ausdrucksweise des Marschalls so unzweideutig, dafs sie eine vollauf genügende Beweiskraft besitzen. Sie beweisen, was für uns hinreicht: dafs Vauban da, wo er sich auf das volkswirtschaftliche Gebiet begiebt, die dort schwebenden Fragen im Sinne des Merkantilismus löste, und dafs ihm eine entgegengesetzte Denkweise gänzlich fern lag.

Aufser diesen „Oisivetés“ lege ich der folgenden Unter-

Digitized by Google

suchung noch vier von Rochas[1] veröffentlichte Memoiren zu Grunde, die von Michel und Liesse nicht berücksichtigt worden sind. Dieselben behandeln Fragen der äufseren und inneren Politik.

II.

Der Satz: der Reichtum eines Staates beruht auf der Menge des innerhalb seiner Grenzen umlaufenden baren Geldes — ist von jeher mit Recht als Losung und Merkmal des Merkantilismus bezeichnet worden. Denn wenn auch die neueren, unbefangeneren historischen Forschungen nach der Natur jenes „Systems" gezeigt haben, dafs es unvergleichlich viel mehr bedeutete, als einen blofsen ökonomischen „Irrtum" über das Wesen des Geldes und des Reichtums — dafs daher jener Satz nicht entfernt den geschichtlichen Kern des Merkantilismus ausmacht — so ist doch wiederum nicht zu leugnen, dafs nun einmal das genannte Axiom von allen Publizisten und Politikern jener Tage unermüdlich als höchste Weisheit verkündet ist, und grade in dem wirtschaftspolitischen Programm Colberts den Mittelpunkt der Betrachtung bildet. Ich meine das wichtige Memoire, welches der Minister im Jahre 1664 aus Anlafs der Eröffnung des Handelsrates dem Könige vorlegte[2]. Es geschah in dem Augenblick, wo die Finanzreform im wesentlichen beendigt war und es sich nun darum handelte, die Grundsätze zu stabilieren, nach denen, durch eine rationelle Handels- und Gewerbepolitik, die „abondance" in das ausgesogene Land zurückgeführt werden sollte. — Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand des französischen Handels unternimmt es Colbert, die „Vorteile" des Handels und der Manufakturen auseinanderzusetzen und leitet deren Aufzählung ein mit dem charakteristischen Satz: „Je crois que l'on demeurera facilement d'accord de ce principe, qu'il n'y a que l'abondance de l'argent dans un Etat, qui fasse la différence de sa grandeur et de sa puissance[3]." — Das bare Geld, so sagt er an anderer Stelle[4], ist „en un mot le seul but du commerce et le seul moyen d'augmenter la grandeur et la puissance de cet Estat".

Unter den neueren Litteraturhistorikern hat Dühring, der im übrigen den Merkantilismus keineswegs mit der „falschen Theorie vom Reichtum" identifiziert, diese Richtung dennoch

[1] Journal des Econ. Bd. 18 (1882), S. 182—195 und S. 328—342.
[2] Es findet sich im Wortlaut abgedruckt bei Neymarck, Colbert et son temps, Band I. Paris 1877, S. 345–361. Ich kenne kein andres Dokument, das so wie dieses die ganze Wirtschaftspolitik des Mannes mit ihren Motiven kurz, programmatisch zusammenfafste.
[3] Ebd. S. 365.
[4] Ebd. S. 354.

Digitized by Google

so definiert: „Der Besitz der edlen Metalle als Wirkung und als Ursache, als Erfolg und als Anregung der wirtschaftlichen Thätigkeit unter der Leitung des Handels: — dies ist, soweit überhaupt ein paar Worte zur Kennzeichnung genügen können, die leitende Idee des Merkantilismus gewesen. Die genaue Bestimmung des merkantilistischen Irrtums kann nur erfolgen, wenn man erwägt, dafs der Fehlgriff auf der blofsen Abwesenheit einer freieren und mehr unmittelbaren Betrachtung der Wohlstandsquellen beruht. Man bewegte seine Gedanken am Leitfaden des Geldes .... Der Gegensatz dieser beschränkten Auffassungsart der ökonomischen Vorgänge besteht in demjenigen Verhalten, welches man die Naturalbetrachtung nennen könnte." Dühring sieht deren Eigentümlichkeit darin, dafs sie von der „Dazwischenkunft des Geldes" im wirtschaftlichen Verkehr absehe: „Die starken Seiten in dem wirtschaftlichen Denken Adam Smiths beruhten auf dem Absehen von dieser Dazwischenkunft[1]." — Da ich mich diesem Urteil nur anschliefsen kann, so glaube ich nicht irre zu gehen, wenn ich, um Vaubans merkantilistische Vorstellungsweise aufzudecken, jenes „sich fortbewegen am Leitfaden des Geldes" als Kriterium betrachte. Dabei wird sich dann freilich hinsichtlich Vaubans ein Resultat ergeben, das dem eigenen Urteil Dührings[2] über jenen Autor grade entgegengesetzt ist: dafs nämlich die „Naturalbetrachtung" dem Marschall noch ganz fern liegt.

III.

Ging man von der Ansicht aus, dafs der Mehrwert der Ausfuhr inländischer Produkte über die Einfuhr ausländischer Waren in barem Gelde verkörpert sein müsse, so ergaben sich daraus als praktische Aufgaben der Regierung: Verbot der Ausfuhr von Edelmetallen, Förderung des inländischen Bergbaus auf solche Metalle, staatliche Leitung, Anregung und Unterstützung der Industrien, deren Erzeugnisse durch den Export das „bare Geld" der andern Staaten ins Land ziehen konnten, Verbot der Einfuhr von Fabrikaten, Beförderung des Exporthandels durch Compagnien, Verträge, nötigenfalls durch Handelskriege — schliefslich möglichst durchgreifende wirtschaftliche Emancipation vom Auslande und planmäfsige Unterdrückung der konkurrierenden Staaten.

Alle diese Bestrebungen lassen sich, die einen mehr, die andern weniger deutlich, in Vaubans Denkschriften wiedererkennen.

Über die Bedeutung des Handels, in dem Colbert eine der Quellen erblickte, „d'où les peuples tirent de l'argent" —

---

[1] Dühring a. a. O. S. 34—35.
[2] wie er es, ebenda, S. 35 abgiebt.

Digitized by Google

hat sich der Marschall verhältnismäfsig ausführlich in einem besonderen Exkurs „Du commerce en général“ ausgesprochen: und zwar in der Schrift „Mémoire sur le Canal de Languedoc, contenant ses défauts et ses avantages; les moyens de corriger les uns et d'augmenter les autres en le rendant capable de porter des bâteaux de mer .... qui passeront d'une mer à l'autre sans rompre charge ....[1]“. Er macht dort eine scharfe Scheidung zwischen Binnenhandel und auswärtigem Handel[2]. Während der erstere unter allen Umständen von unschätzbarem Wert und unbedingt von der Regierung zu begünstigen ist, mufs man bei dem letzteren folgende Unterscheidung machen[3]: dient er dazu, notwendige Lebensmittel, Kleidungsbedarf der grofsen Masse, Arzeneien etc. und solche Rohstoffe für die einheimischen Manufakturen einzuführen, die Frankreich nicht selbst besitzt, so ist er von Nutzen, und also erlaubt. Zu verbieten ist dagegen[4] alle Einfuhr von Manufakturen und Luxuswaren, weil dadurch mehr Geld aufser Landes geht als hereinkommt. Derartige Waren dürfen nur dann importiert werden, wenn sie zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Jede Art von Handel aber, welche den Barvorrat des Staates vermehren kann, ist eifrigst zu befördern.

Das ist, wie man sieht, die bekannte Doktrin von der Handelsbilanz in schärfster Fassung.

Vauban war mit dem, was bisher von der Regierung zu Gunsten des Handels gethan war, noch keineswegs zufrieden; er fordert energisch „qu'on pourrait faire plusieurs ménagements en France sur le commerce, qu'on néglige, et à mon avis très mal à propos[5]“.

Schon Colbert hatte, um den Handel heben und einheitlich leiten zu können, den König dazu vermocht, einen besonderen „Handelsrat“ zu errichten, der dann bei der Zollreform thätig mitwirkte. Vauban fordert nun einen weiteren Schritt auf diesem Wege: eine chambre de commerce et de manufactures[6].

---

[1] Oisivetés I, S. 65 ff.
[2] Ebd. S. 82.
[3] Ebd. S. 83.
[4] Il doit être défendu, quand pour des marchandises qui ne regardent le luxe et les modes, il sort plus d'argent qu'il n'y en apporte; mais celui qui nous peut apporter nouveau argent, ne saurait être recherché avec trop de soin.
[5] Oisivetés I, S. 83.
[6] In der „Description géographique de l'élection de Vézelay . . .“ Janvier 1696. Oisiv. I, 201 ff. Diese interessante Schrift enthält eine von grofsen Gesichtspunkten ausgehende Beschreibung von Vaubans Heimat, mit einem Anhang, welcher zunächst für diesen Bezirk, dann aber auch für das ganze Reich, ein grofses Programm von Reformvorschlägen enthält und speciell auch einen Teil des in der Dime royale entwickelten Finanzprojektes. Daselbst S. 214 auch der Vorschlag der „chambre“.

Digitized by Google

Ihre einzige Aufgabe sollte sein „de diriger le dit commerce, l'accroître, le protéger et maintenir". Diese Behörde, ein Kollegium von Staatsräten und Finanzbeamten, soll sich mit den angesehensten Kaufherren aller Städte des Landes, auch mit dem Auslande in Verbindung setzen, um ihre Ratschläge zu hören.

Ängstlich ist der Marschall besorgt, dafs dem Handel nicht durch ungeschickte Eingriffe der Steuerbehörden Abbruch gethan werde. Die Kaufleute sollen milder als andere besteuert werden, „parce qu'on ne saurait trop favoriser le commerce!" (Projet d'une Capitation, Oisiv. I, S. 176, vergl. auch ‚Dîme' S. 72.)

Die Voraussetzung für einen in solcher Weise „nützlichen" Handel war die künstliche Förderung einer Exportindustrie. Auch sie hat Vauban eifrig befürwortet[1]. — Im Memoire „Canal" sagt er, es sei noch viel zu thun übrig, um die Staatseinkünfte und die Bevölkerung zu vermehren: so vor allem „une infinité de manufactures, qu'il n'y aurait qu'à établier à propos, en y faisant quelques dépenses de la part du roi dans les commencements pour les mettre en train".

Während er in seinem Finanzprojekt die Binnenzölle abschafft, behält er die Grenzzölle bei „à cause des marchandises étrangères[2]", d. h. also um deren Einfuhr zu erschweren. Doch empfiehlt er ein noch besseres Mittel, sich die ausländische Konkurrenz vom Halse zu schaffen[3]: anstatt die Holländer dadurch zu chicanieren, dafs man ihren Luxusartikeln die Einfuhr verbietet, solle man lieber versuchen, durch Wettbewerb ihre Industrie zu ersticken. Zu dem Zwecke müsse der Staat auf eigene Kosten dieselben Gewerbszweige ins Leben rufen, aber so, dafs sie billiger und geschmackvoller arbeiten als jene. Daran knüpft Vauban die wichtige allgemeine Bemerkung: so solle die Regierung allen Waren gegenüber verfahren „qui n'entrent chez nous que pour nous tirer plus d'argent qu'elles n'y en apportent".

Die grofsen Erfolge, welche Colbert mit der Schöpfung der Lyoner Seidenindustrie erzielt hatte, genügen dem Marschall noch nicht. Denn, so klagt er[4], noch immer importiert das Land „une prodigieuse quantité de soie des pays étrangers" — und läfst dafür Riesensummen ins Ausland gehen. Daher müsse die Seidenraupenzucht in den Provinzen des Südens

---

[1] Es existiert von ihm ein noch unveröffentlichtes Memoire: „Mémoire double concernant les manufactures, Juli 1696. (Vergl. Rochas a. a. O. S. 176.)

[2] Oisiv. I. 179.

[3] „Canal" Oisiv. I. 84.

[4] Ebd. S. 85.

Digitized by Google

intensiv verstärkt und möglichst viel Seide in Frankreich selbst erzeugt werden.

Das gleiche gilt vom Porzellan. Schon hat man in Rouen verstanden, es selbst herzustellen[1], und dennoch hört der Import nicht auf. Die Regierung müsse daher die betreffenden Unternehmer in jener Stadt mit allen Mitteln dazu bringen, ihr Geheimnis zu verkaufen, sodafs eine hinreichende Menge, sowohl für den eigenen Bedarf des Staates, wie für den Export hergestellt werden könne.

Von jener Erfindung sagt Vauban, sie sei „de la nature de celles qui méritent des récompenses honoraires et utiles[2]". Ganz im Sinne Colberts empfiehlt er staatliche Auszeichnungen für die Erfinder. In seiner Denkschrift über die Reorganisation des Adels[3] rät er dem König u. a., den Adelstitel als Belohnung auszusetzen „pour avoir inventé quelque art ou manufacture très utile à l'État[4]". — Ich erwähne hier gleich verwandte Vorschläge derselben Schrift: Gleichfalls geadelt sollen werden: die Entdecker einer „excellente mine d'or ou d'argent dans le royaume . . ." — ferner ein Geschäftsmann, der durch ehrlichen Erwerb 200 000 Thaler verdient hat, unter der Bedingung, dafs er sein Geschäft nicht aufgiebt; endlich alle, welche dem Staate in schwierigen Lagen grofse Summen schenken oder ihm testamentarisch vermachen[5].

IV.

In welchem Mafse Vauban überall auf dem Gebiet volkswirtschaftlicher Fragen sich am „Leitfaden des Geldes" bewegte, mag noch aus einigen anderen Stellen ersehen werden.

In der ersten Denkschrift über die Hugenottenfrage[6] weist er nach (S. 3), dafs die Zwangsbekehrungen aufser zwei militärischen noch drei wirtschaftliche Folgen gehabt haben. Erstens haben 80—100 000 Menschen das Reich verlassen und mit ihnen sind 30 Mill. „de l'argent le plus comptant" ins Land der Feinde gegangen.

Zweitens sind verloren für den Staat „nos arts et manufactures particuliers, la plupart inconnues aux étrangers qui attiraient en France un argent très considérable de toutes les contrées de l'Europe."

---

[1] Ebd. S. 84—85.
[2] Ebd. S. 84.
[3] Idée d'une excellente noblesse et des moyens de la distinguer par les générations. Oisiv. I, 139—147, mit einer angehängten „Réflexion" 147—151 (ohne Jahr).
[4] Ebd. S. 144
[5] Ebd. S. 143 u. 144.
[6] Mémoire pour le rappel des Hugenots, adressé à feu M. de Louvois, en décembre 1689. Oisiv. I, S. 1—18.

Digitized by Google

Drittens aber „la ruine de la plus considérable partie du commerce".

Die Summen, welche alljährlich für importierte Gewürze ins Ausland gehen, nennt er[1] „autant d'argent perdu pour le royaume par notre faute" — angesichts der Möglichkeit, diese Gewürze auch innerhalb der Staatsgrenzen (d. h. in den französischen Kolonien!) zu gewinnen, wenn nur die Regierung durch ihre „Ingenieure" die Anleitung geben und aus Staatsmitteln das Anlagekapital vorschiefsen wollte.

Anstatt wegen der Geldausfuhr den Kaffeekonsum zu verbieten, solle der Staat es lieber unternehmen, in den südlichen Provinzen selbst Kaffee zu bauen[2]. „Cela enricherait ces provinces et empêcherait l'argent de sortir du royaume."

Desgleichen könne der Staat durch planvolle Beförderung der Bienenzucht verhindern, dafs noch immer Riesensummen für Wachs ins Ausland gehen[3].

Über die kläglichen Erfolge des ostindischen Handels urteilt Vauban mit den Worten[4]: „Le commerce des Indes orientales est inutile et très pernicieux en ce qu'il ne fait que les affaires de peu de particuliers, ne fournit que ce qui peut servir au luxe, en sortant beaucoup d'argent du royaume et n'y rapportent pas une pistole".

In der Denkschrift über den staatlich zu organisierenden Seeraub[5] empfiehlt er, die gekaperten Schiffe zu verkaufen, „puisque c'est un moyen de faire entrer de l'argent dans le royaume qui n'est pas à négliger!" —

Wie Colbert wünschte auch Vauban den Bergbau zu befördern: in den Kolonien auf die edlen Metalle[6], in Frankreich auf Eisen und Kohlen. Das Anlagekapital, welches der Staat vorschiefsen müsse, sei nicht verlorenes Geld — weil das „argent du royaume en serait augmenté[7] . . . .".

Die sonst noch vorhandenen Stellen gleichen Inhalts aufzuführen, scheint nicht erforderlich, da die vorliegenden schon zur Genüge beweisen, dafs das „argent comptant" in der That

---

[1] Oisiv. I, S. 86.
[2] Ebd. S. 85—86.
[3] Oisiv. I, 87.
[4] In der Sentenzen-Sammlung „Pensées d'un homme qui n'avait pas grand chose à faire". Veröffentlicht von Rochas a. a. O. S. 182 ff. Das Citat S. 188. Die Sammlung stammt aus den letzten Lebensjahren Vaubans (vergl. darüber Rochas, S. 172).
[5] Mémoire concernant caprerie, la course et les privilèges dont elle a besoin pour se pouvoir établir, les moyens de la faire avec succès sans hasarder d'affaires générales et sans qu'il en puisse coûter que très peu de chose à Sa. Majesté. 30. November 1695. Oisiv. IV, 157 ff. Das Citat S. 174.
[6] Moyen de rétablir nos colonies de l'Amérique et de les accroître en peu de temps. 28. Avril 1699 (Oisiv. IV, S. 26).
[7] „Canal" Oisiv. I, S. 94.

Digitized by Google

eine dominierende Stellung in Vaubans Vorstellungkreise einnimmt: eine Thatsache, die allein schon seine merkantilistische Denkweise unzweideutig erkennen läfst[1].

V.

Ein staatsmännischer Grundsatz Colberts und aller zeitgenössischen Politiker, der von der weltbürgerlich gesinnten freihändlerischen Opposition des XVIII. Jahrhunderts stets bald spöttisch belächelt, bald erbittert bekämpft worden ist, war der: den Staat wirtschaftlich vom Ausland zu emancipieren. „Son principal but," so sagt Clément von Colbert[2], „était de ne pas mettre le gouvernement dans la dépendance de l'étranger . . . ." Oder wie es Neymarck ausdrückt[3]: „Ce que Colbert voulait, ce qu'il a toujours recherché, c'est que la France suffise à elle même".

Colbert selbst hat diese seine Maxime so in Worte gefafst: „L'un des plus considérables ouvrages de la paix est le rétablissement de toute sorte de commerce en ce royaume et de le mettre en état de se passer de recourir aux étrangers pour les choses nécessaires à l'usage et à la commodité de nos sujets[4]". Der bekannte Tarif von 1664 verwirklichte diese Idee.

Der Staat würde, so glaubte Colbert, „sich selbst genügen" können, sobald alle produktiven Kräfte entfesselt und die räumlich getrennten Produktionsstätten durch Beseitigung der künstlichen und natürlichen Verkehrshindernisse einander genähert wären. Colberts letzte, aber nicht verwirklichte Idee war, den Staat in ein einheitliches Zollgebiet zu verwandeln, innerhalb dessen ein völlig freier Verkehr von Provinz zu Provinz, von Ort zu Ort die gegenseitige Ergänzung aller Landesteile ermöglichen sollte. Über diese Verkehrsfreiheit innerhalb der Staatsgrenzen sagt Colbert in jenem schon erwähnten grofsen Programm von 1664: „Le commerce du dedans du royaume consiste en la liberté de la communication entre tous les sujets du roy."

Um diese „Freiheit" herzustellen, wollte er alle inneren Zollschranken, Wegeabgaben etc. möglichst beseitigen, andererseits die natürlichen Verkehrshindernisse durch Erweiterung

[1] Ich erwähne bei dieser Gelegenheit, dafs Vauban bereits den Gedanken einer internationalen Münzunion concipiert hat. In „Canal" Oisiv. I, S. 83 u. 84 macht er ernstlich den Vorschlag: Eine Konferenz von Bevollmächtigten aller Souveräne solle ein Einheitsgeld („une monnaie universelle") für ganz Europa schaffen.

[2] Lettres, instructions et mémoires de Colbert. Tome II Introduction S. CXXIV.

[3] Neymarck a. a. O. Bd. I 268.

[4] Im Eingang zum Reglement für die Tapisserie-Manufaktur, vergl. Lettres etc. S. CXXVI.

Digitized by Google

und Verbesserung des Straſsennetzes, durch Hebung der Fluſsschiffahrt etc. überwinden.

Die Gedanken, welche Colbert wegen der Kriege und des Widerstandes der provinzialen Gewalten nur zu einem kleinen Teil verwirklichen konnte, finden wir als erneuerte und dringende Wünsche wieder bei Vauban.

Auch er geht bei allen seinen Forderungen und Ratschlägen von der Auffassung aus: Frankreich muſs wirtschaftlich auf sich selbst gestellt sein und sich nach Möglichkeit vom Ausland emancipieren. Wie Colbert sieht er den Wert des Binnenhandels hauptsächlich darin „que les provinces se puissent entrecommuniquer leurs besoins sans être obligées de les aller chercher ailleurs, en quoi la France paraît mieux disposé qu'aucun autre pays[1]“ — oder wie es an anderer Stelle heiſst „ . . . sans qu'on soit obligé d'avoir recours aux étrangers, qui n'ont de charité pour nous qu'autant que notre argent les accommode[2]“. Und in der Dîme royale[3] stellt er eine weitläuftige Berechnung an, um zu erfahren, wieviel Menschen der Staat ernähren könne, „sans être obligé d'avoir recours aux étrangers.“

Diese Anschauung ist bei Vauban, der die Ära Colberts bereits hinter sich hat, so eingewurzelt und daher selbstverständlich, daſs er darüber nicht mehr viele Worte verliert. Liest man aber seine Schriften aufmerksam, so erkennt man deutlich, daſs jener Gedanke überall die stillschweigende Voraussetzung ist, und daſs es dem Autor nur darauf ankommt, die Mittel zu seiner Verwirklichung zu finden. Hier hat er sich, wieder ganz den Ideen Colberts folgend, um so ausführlicher geäuſsert und die dahingehörigen Pläne nehmen einen breiten Raum in den Memoiren ein.

Er wünscht, und zwar sehr dringend, die volle Freiheit des Verkehrs innerhalb der Staatsgrenzen, und die Forderung, die Provinzialzölle endlich ganz zu beseitigen — also die Wiederaufnahme des Colbertschen Gedankens — bildet einen Hauptpunkt seines Finanzprogramms in der Dîme royale und deren Vorarbeiten. Denn in jenen Abgaben sieht er die Haupthindernisse eines Verkehrs, der alle Teile des Reiches wirtschaftlich verknüpft und so aus dem politisch geeinten Staate auch eine wirtschaftliche, auf sich selbst ruhende, vom Ausland unabhängige Einheit macht. Er sagt von den „douanes intérieures du royaume,“ sie machen „les sujets étrangers les uns aux autres, et ne sont bonnes qu'à l'empêchement du commerce[4]“.

---

[1] Oisiv. I 82.
[2] Ebd. S. 96.
[3] Dîme royale 185.
[4] „Capitation“ Oisiv. I, S. 179.

Digitized by Google

Solche künstliche Trennung der Teile eines Reiches und einer Nation sei „contre les principes de la vraie politique qui conspire toujours à conserver une certaine uniformité entre les sujets, qui les attache plus fortement au prince[1]“.

Das Korrelat zu dieser negativen Maſsregel wäre die positive Erleichterung des Verkehrs durch Verbesserung der Verkehrswege gewesen: eine Aufgabe, welcher Vauban allein drei Denkschriften gewidmet, und die er auch sonst noch häufig berührt hat. Schon in dem Memoire „Canal du Languedoc“ ist der Plan kurz skizziert, der dann acht Jahre später, in der Schrift „Navigation des rivières“, 1699 zu einem groſsen System ausgearbeitet wurde: Ganz Frankreich soll durch das Mittel der Fluſskorrektion und durch Kanalbauten mit einem Riesennetz von Wasserstraſsen überzogen werden, das die entlegensten Provinzen miteinander verbindet und so den so verschieden ausgestatteten Landschaften es möglich macht, ihre eigentümlichen Produkte untereinander auszutauschen. Dem gleichen Zwecke sollte die Erweiterung und Verbesserung des Landstraſsensystems dienen, wie der Marschall es in der Denkschrift „Chemins“ vorgeschlagen hat, wo es heiſst: „Les chemins sont fort négligées dans le royaume ce qui nuit beaucoup au commerce. C'est encore une des parties, qui ont le plus besoin d'une réparation[2].“

„La facilité des voitures est de l'essence du commerce[3]“ — so hat Vauban den leitenden Gedanken des ganzen Planes ausgedrückt. Ausdrücklich bemerkt er, daſs der Zweck der Anlage niemals erreicht werden könne, sobald man auch diese neuen Verkehrswege wieder mit Abgaben belaste[4]. Der König und die interessierten Gemeinden sollen zusammen die Kosten der Herstellung tragen.

Im Anhang zu „Vézelay“ hat Vauban zwei weitere Reformen gefordert[5], die ebenfalls dazu beitragen sollten, das Reich auch wirtschaftlich zu einigen, die „uniformité“ herzustellen: Eine einheitliche Maſs- und Gewichtsordnung[6] und die Beseitigung aller Sonderrechte der Provinzen und Schaffung eines einzigen im ganzen Staat gültigen bürgerlichen Rechts.

Beförderung der eigenen Volkswirtschaft durch möglichst umfassende Befreiung des inneren Güteraustausches und Verbesserung der Verkehrsmittel — aber strenge Abschlieſsung gegen das Ausland — das sind zwei korrespondierende

[1] Dime royale S. 26.
[2] Oisiv. IV, S. 148.
[3] Oisiv. IV, S. 42.
[4] Oisiv. IV, S. 96 u. 138.
[5] Oisiv. I S. 213 (Artikel VII und VIII), vergl. auch „Pensées“, Rochas a. a. O. 333.
[6] Vauban hinterlieſs auch ein Mémoire sur l'uniformité des poids et mesures, vergl. Rochas a. a. O. S. 176.

Digitized by Google

Tendenzen, die ein und demselben Grundgedanken entstammen. Deshalb ist es falsch, wenn Michel und Liesse[1] darin „Lichtblicke", d. h. Abwendung vom merkantilistischen „Irrtum" erblicken, dafs Vauban die Provinzialzölle beseitigt, die Transportmittel verbessert sehen wollte — und es dann für eine Inkonsequenz erklären, wenn er „trotzdem" von der Solidarität der Interessen der französischen Provinzen nicht schliefst auf die Notwendigkeit, die Vernünftigkeit des internationalen Freihandels.

Der Gedanke, dafs auch die verschiedenen Nationen ebenso wie die Landesteile eines Staates, sich durch friedlichen Austausch ihrer Produkte besser dienen könnten als durch die ewigen Handelskriege, und dafs die allgütige und allweise Vorsehung die Völker mit Absicht so verschieden ausgestattet habe, damit sie sich ergänzen sollten — diese bei den weltbürgerlich gesinnten Volkswirten der Aufklärungsperiode so beliebte Idee ist dem Marschall Ludwigs XIV. noch gänzlich fremd.

Vaubans reformatorische Ideen (wenn man seine Vorschläge so nennen darf) sind nur dann richtig zu würdigen, wenn man sich vergegenwärtigt, in wie hohem Mafse die Rücksicht auf die „grofse Politik", auf die Beziehungen Frankreichs zu den übrigen Staaten vor und nach dem Frieden von Ryswick (1697) sein politisches Denken bestimmte. Er schreibt gleichsam im Feldlager, mitten unter dem Lärm der Waffen, angesichts der Koalition von fast ganz Europa, von deren gefährlicher Übermacht er — ohne Übertreibung — den Untergang des Staates fürchtete. So kennt er nur Ein Ziel, die französische Monarchie, so wie sie durch ungeheure Opfer von Richelieu, Mazarin und Ludwig zu einer tonangebenden Grofsmacht erhoben war, nun auch mit allen Mitteln in ihrer Stellung zu behaupten. Zu diesen Mitteln gehörte in seiner Vorstellung aber in erster Linie die rücksichtslose und skrupellose Vernichtung der feindlichen Wohlstandsquellen. Und da er in Holland, noch mehr aber in der unter Oraniens Führung kräftig aufstrebenden Macht Englands die drohendste Gefahr für sein Vaterland erblickte[2], so ist es verständlich, wenn man in einer grofsen Zahl seiner Denkschriften ihn auf Mittel sinnen sieht, um die wirtschaftliche Kraft jener beiden Staaten zu brechen, denen sich Frankreich in offener Schlacht mit jedem Jahr weniger gewachsen zeigte. Auch in diesem Punkte sehen wir den Marschall wieder in einer oft überraschenden Über-

[1] a. a. O. S. 72: Auch Say hat sich in der Einleitung zu der citierten Schrift jenem irrigen Urteil angeschlossen. Vergl. ebd. S. VIII.

[2] „Ainsi la France doit considérer les Anglais et les Hollandais comme ses véritables ennemis, qui non contents de la guerroyer ouvertement .... lui suscitent tous les autres ennemies, qu'ils peuvent par leur argent ..." Oisiv. IV 159.

Digitized by Google

einstimmung mit Colbert, dessen politisches Denken ja für lange Jahre ganz von der ausgesprochenen Absicht beherrscht wurde, Hollands Volkswirtschaft und politische Macht zu ruinieren.

Das Memoire „Caprerie" bezeugt von allen am schärfsten, wie Vauban auch in wirtschaftlichen Dingen den Standpunkt des Militärs einnimmt[1]. England — so etwa ist der Gedankengang der Schrift — ist die Seele des Widerstandes, dem Frankreich auf allen Seiten begegnet und dem es (1695!) zu unterliegen droht. Warum? — Weil Englands Geld die schon erlahmenden Kräfte der anderen Staaten noch immer wieder zu neuen Anstrengungen befähigt. Woher aber stammen jene unermeßlichen Reichtümer? — Es sind die Geldsummen, die der Staat durch den Export seiner Manufakturen ins Land zieht. Er versorgt alle Welt mit Waren, erntet dafür „in aller Herren Länder" das klingende Geld und ist damit freigiebig gegen alle, die mit ihm bereit sind zum Vernichtungskampfe gegen Ludwig. Die Engländer beherrschen die wirtschaftlichen Kräfte der Welt: „ils se sont rendus les maîtres et dispensateurs de l'argent le plus comptant de l'Europe, dont la meilleure partie et la plus considérable leur demeure bien sûrement entre les mains, ce qui fait toute leur abondance et fournit aux moyens de nous continuer la guerre. C'est en un mot de là que vient tout le mal que nous souffrons, et c'est ce mal qu'il faut combattre et contre lequel il faut employer toute la force et l'industrie possible[2]" — jedoch — auf schlaue planvolle Art und Weise, fähig „de le pousser à bout".

Nur Ein Mittel giebt es, jene unerschöpfliche Machtquelle des Feindes zu verstopfen — der gesamte englische Seehandel muß vernichtet werden! Und da ihm die französische Marine (deren Mängel und schlechte Erfolge Vauban unablässig kritisiert) nichts anzuhaben vermag, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als ein staatlich organisierter und vom Könige, als dem „premier armateur" persönlich unterstützter Seeraub, der, von der Regierung mit allen erdenklichen „Privilegien" ausgestattet, nicht verfehlen wird, dem Feinde die empfindlichsten Schläge zu versetzen. Der Zweck der Aktion werde unzweifelhaft erreicht werden „ . . . il est impossible qu'ils puissent éviter la ruine de leur commerce . . ." (161).

Die ganze Haltung des mit ebensoviel Nüchternheit wie leidenschaftlicher Erregung geschriebenen Memoires beweist, daß es Vauban mit diesem abenteuerlichen, aber großartig angelegten Plan völliger Ernst gewesen ist. Er geht sogar

[1] Oisiv. IV S. 160 ff.
[2] Oisiv. IV 160.

Digitized by Google

soweit, zu verlangen, der gesamte französische überseeische Handel solle während jenes Vernichtungskampfes verboten werden, um das Feld frei zu machen und dem Feinde jede Gelegenheit zu nehmen, sich in gleicher Weise zu rächen.

Denselben nationalen Egoismus offenbart das Memoire „Canal du Languedoc". Vauban hofft von dem Ausbau dieser Wasserstraſse zu einer Verbindung der beiden Meere nicht bloſs eine positive Beförderung des französischen Handels: daneben soll das groſse Werk vielmehr mit dazu helfen, den Handel der Feinde zu vernichten. Der Autor kalkuliert nämlich so[1]: Bisher müssen alle Schiffe, die den Handel der nördlichen und nordwestlichen Staaten mit der Levante vermitteln, den durch Stürme und Korsaren gefährdeten und weiten Umweg um Gibraltar nehmen. Sowohl Frankreich, wie England und Holland erleiden dabei gleiche Verluste. Welche Wendung lieſse sich aber in den Machtverhältnissen herbeiführen, wenn es gelänge, Frankreich die Vorteile dieses Handels ohne seine Nachteile zu verschaffen, und den Feinden doch den Weg zu jenen Vorteilen zu versperren?! Der Kanal wird es möglich machen. Während Englands und Hollands Fahrzeuge auch fernerhin die Gefahren und die groſse Entfernung des alten Weges werden in Kauf nehmen müssen, wird Frankreich alle Vorteile für sich allein genieſsen, die ihm aus der kürzeren und sicheren Verbindungsstraſse erwachsen müssen. Denn so sagt Vauban am Schluſs[2] seiner Schrift von dem Kanal: „je ne tiens pas que l'usage en doive être permis aux étrangers pour quelque cause et occassion que ce soit, son utilité toute entière devant être pour les Français".

Aber Vaubans Absichten gingen noch weiter. Wie in dem Memoire „Navigation des rivières" später noch ausführlicher dargestellt ist, wollte er in dem Canal du Languedoc nur die Basis sehen, auf der sich ein ganzes System von Wasserstraſsen aufbauen sollte: Garonne, Rhone, Saône, Loire, Seine und Rhein dachte er sich so miteinander verbunden, wodurch dann auch eine leichtere Verbindung zwischen den nördlichen und südlichen Küsten hergestellt wäre.

Auch diese Verbindung, obgleich nur für Fluſsschiffahrt gedacht, wollte Vauban für die Unterbindung des Handels der Seestaaten ausgenutzt wissen. Der Handel der Italiener und Spanier, so führt er aus[3], werde durch jenes Unternehmen nicht alteriert werden können, „mais il ne tiendrait qu'à nous, d'anéantir ou du moins fort diminuer celui que les Anglais, Hollandais et autres nations du nord y font, et il est évident que pour peu d'application

[1] Oisiv. I, S. 87.
[2] Oisiv. I, S. 101.
[3] Oisiv. I, S. 95.

Digitized by Google

qu'on voulût se donner sur cela, tout l'avantage qu'ils en retirent, passerait chez nous, parce que le transport des marchandises se ferait plus promptement, avec bien moins de frais et plus de sûreté".

Auch in der Denkschrift, welche der Reorganisation der nordamerikanischen Kolonien gewidmet ist, spricht sich die charakteristische „Handelseifersucht" gegen die beiden feindlichen Seestaaten aus. Einer der leitenden Gedanken dieser Abhandlung ist, daſs die junge Pflanzung über kurz oder lang von den Feinden annektiert, damit aber auch der Handel Frankreichs mit der Neuen Welt seiner Sicherheit beraubt werden könne, wenn eben keine Änderung des Systems stattfinde.

Die Holländer, deren Begabung für Handel und Kolonisation Vauban oft genug widerwillig Anerkennung zollt, haben schon in Ostindien eine mächtige Position „et il y a beaucoup d'apparence .... qu'ils s'y rendront les seuls maîtres du commerce dans la suite au préjudice de tous les autres peuples de l'Europe". Von gröſster Bedeutung sei ihre Kapkolonie: sie werden sich dieser Stellung bedienen „pour traverser le commerce des Indes à ceux qui ne seront pas de leurs amis" — werden aber, wie Vauban sarkastisch hinzufügt, den Kreis ihrer „Freunde" in dieser Beziehung auf ein Minimum beschränken! Die Engländer aber eifern jenen nach und haben schon viel kolonisatorisches Geschick bewiesen[1] — so hat also Frankreich allen Grund, vor zwei so gefährlichen Feinden, die nun auch in Nordamerika Fuſs gefaſst haben, auf der Hut zu sein, wenn es nicht seine Kolonien verlieren will. „Rien de plus nécessaire, parce que si le roi ne travaille par vigoreusement à l'accroissement de ces Colonies, à la première guerre qu'il aura avec les Anglais et Hollandais (qui s'y rendent de jour en jour plus puissants) nous les perdrons et pour lors nous n'y reviendrons jamais" — mit den Kolonien aber verliert auch der überseeische Handel seinen Stützpunkt und geht auf die Feinde über, und schlieſslich wird dann auch die Marine in den allgemeinen Sturz mit hineingezogen: „manquant pour lors d'occupation, tombera d'elle-même et deviendra à rien," Gründe genug, um auch im Frieden die Handels- und Kolonialpolitik so zu leiten, daſs dadurch die feindlichen Nationen ihrer wirtschaftlichen Hülfsquellen möglichst beraubt werden[2].

Um den beiden Seemächten[3] besser gewachsen zu sein, rät er zu einem Bündnis mit Spanien, das ja kein gröſseres

[1] Ebd.
[2] Oisiv. IV, S. 31.
[3] vergl. über das Verhältnis zu England noch „Intérêt de la France" Rochas a. a. O., S. 333: „A l'égard de l'Angleterre les intérêts de la France sont de balancer l'autorité du roi et du parlement, de fomenter

Digitized by Google

Interesse haben könne, als seine indischen Kolonien vor den Angriffen jener Staaten zu schützen. Aber es sei allein nicht dazu imstande, müsse daher „faire alliance perpétuelle avec la France, très étroite, pour leur conservation . . . et pour l'y engager davantage, lui faire quelque avantage dans le commerce de ces pays étrangers[1]".

Es scheint für unseren Zweck nicht notwendig, die Zahl der Belege noch zu vermehren, aus denen hervorgeht, dafs der Marschall sowohl in den allgemeinen Grundgedanken, wie in einzelnen praktischen Forderungen von ganz denselben Voraussetzungen ausging, wie Colbert.

Vauban hat volkswirtschaftliche Fragen freilich zu sehr nebenbei, zu wenig ex professo behandelt, als dafs man ihn einen „merkantilistischen Nationalökonomen" nennen dürfte. Das würde nur eine falsche Vorstellung erwecken. Andererseits übersehe man aber auch nicht, dafs das, was wir jetzt „Merkantilismus" nennen, sich überhaupt weniger in allgemeinen Systemen als in spceiellen Gelegenheitschriften bekundet hat[2]: dafs gerade Frankreich, im Gegensatz zu Deutschland, nennenswerte merkantilistische Systematiker überhaupt nicht aufzuweisen hat. Den französischen Merkantilismus studiert man in den Verordnungen und Rundschreiben Colberts und den Berichten seiner Intendanten. Sehr treffend bemerkt nun Fournier de Flaix[3], der Marschall mache seine Vorschläge „comme un serviteur du roi" — als gehöre er zu der Gruppe von Intendanten, welche 1698 auf Befehl des Königs ihm Denkschriften über die Zustände in den Provinzen mit entsprechenden Vorschlägen für den Thronerben, den Herzog von Burgund, verfafsten. Was hier von der Dîme royale ausgesagt wird, gilt aber in noch höherem Mafse von den anderen Memorien, denen wir unsere Belegstellen entnahmen. Man

---

les jalousies entre les presbytériens et les épiscopaux, de protiger les Hollandais contre eux . . . . et de ruiner leur commerce par la course, quand on sera en guerre avec eux". — Über das Verhältnis zu Holland: ebd. S. 333—334.

[1] In der Schrift „Intérêt présent des Etats de la Chrétienté". (Rochas a. a. O. S. 330.) Diese Mahnung erging kurz vor Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges.

[2] Knies sagt von ihnen: „Die Schriften der Merkantilisten gehen von Einzelfragen des praktischen Lebens aus, behandeln abgesonderte Teile des nationalökonomischen Gebietes und lassen sich ausführlichen Motiven zu Entwürfen für Verwaltungsinstruktionen vergleichen." — Sie seien „ein Abdruck ihrer Zeit, in welcher die nationale Sonderung sich mit Schärfe geltend machte und der internationale Kriegszustand die Regel war". — (Polit. Ök. 260.) Das ist zugleich eine treffende Charakteristik der Memoiren Vaubans!

[3] a. a. O. S. 119.

Digitized by Google

könnte glauben, ein Beamter Colberts habe sie geschrieben, nicht aber der angebliche Vorläufer der Physiokraten. Das kann aber nur den überraschen, der nicht bedenkt, dafs Vauban ja zwanzig Jahre lang unter Colberts specieller Leitung gearbeitet, sich seiner ganz besonderen Gunst erfreut und von ihm die Anregung zu seinen bedeutendsten Leistungen empfangen hat[1].

Stets fand er in Colbert einen warmen Fürsprecher, einen thatkräftigen Gönner, wo es galt, den Widerstand zu überwinden, auf welchen der geniale Marschall bei seinen Vorgesetzten so oft stiefs, wenn er mit neuen militärischen und technischen Vorschlägen an sie herantrat, die den Männern der Routine unbequem waren.

Vauban mufste es erleben, dafs die Nachfolger Colberts in wichtigen Dingen von den bewährten Grundsätzen des grofsen Ministers abwichen; das eben wurde für ihn die Veranlassung, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, auch wo seine eigentlichen Amtspflichten es nicht erforderten, der Regierung Vorschläge zu machen, die darauf abzielten, dem verarmten und entvölkerten Lande wieder die Pflege angedeihen zu lassen, die es unter Colbert eine kurze Zeit lang genossen hatte.

[1] vergl. Michel, Histoire, Kap. 3 und 6; ferner Rousset, La jeunesse de Vauban; Revue des Deux Mondes, août 1864, S. 680 u. 684.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Memoiren, auf welche sich die Untersuchung des vorigen Kapitels stützte, liefsen Vauban als Anhänger des „Colbertismus“ erkennen.

Nur eine der Schriften des Autors wurde dabei mit Absicht unberücksichtigt gelassen — die Dîme royale. In ihr soll Vauban den Standpunkt, welchen er sonst so klar und unzweideutig vertritt, ebenso unverkennbar bekämpft, sich einer ganz neuen, entgegengesetzten Denkweise zugewandt und dadurch den Physiokraten den Weg geebnet haben. So die herrschende Meinung. Nimmt man sie an, so steht man vor einer psychologischen Unwahrscheinlichkeit. Will man sich aber bei dieser nicht beruhigen, so mufs man, ohne Vorurteil, die Dîme royale von neuem prüfen und ihren wirklichen Inhalt mit dem behaupteten Inhalt vergleichen.

Dieser Aufgabe widme ich das folgende Kapitel.

Die Vertreter jener herrschenden Ansicht berufen sich für deren Begründung, wie es ja nicht anders sein kann, nicht auf den eigentlichen Hauptinhalt der „Dîme royale“ — denn der gehört als Finanzkritik und Finanzreform in die Geschichte der Finanzwissenschaft, nicht aber in die der Nationalökonomie. Sie berufen sich vielmehr auf gewisse, angeblich vorhandene Äufserungen ökonomischen Inhalts, und vor allem auf den ganzen Gesamtcharakter der Schrift, ihren Grundton, wenn man damit das allen Einzelheiten zu Grunde liegende, aber nicht näher definierbare Element bezeichen darf.

Bei meiner Untersuchung habe ich daher ebenfalls nicht auf den Steuerplan, d. h. den eigentlichen Inhalt einzugehen, dessen Darstellung ich mir für den zweiten Teil der Schrift vorbehalte. Hier kann es mir nur darauf ankommen, die Aussagen der Litteraturhistoriker über die „volkswirtschaftlichen Ideen“ der Dîme royale auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Digitized by Google

Das Hauptargument aller dieser Autoren ist folgendes: Boisguillebert ist ein entschiedener Gegner des Merkantilismus und ein sehr beachtenswerter Vorläufer der liberalen Nationalökonomie. Vaubans Dîme royale stimmt aber in allen wesentlichen Punkten mit Boisguilleberts Schriften überein. Damit ist also auch die geschichtliche Stellung des ersteren gekennzeichnet.

Diese geistige Verwandtschaft zwischen Boisguillebert und Vauban wird von allen Kritikern als unbestritten angesehen: wie es scheint mehr auf Grund der Überlieferung als auf Grund wirklicher Vergleichung der beiderseitigen Schriften. Auch Dühring, der im übrigen die überlieferten Urteile sehr kritisch nachzuprüfen pflegt, hat in diesem Punkte keinen Zweifel geäufsert, sondern gerade er behauptet, es sei nicht nötig, auf Vaubans volkswirtschaftliche Äufserungen näher einzugehen, weil man dabei nur das schon über Boisguillebert Gesagte noch einmal sagen müfste. Für die Charakteristik des Marschalls genüge es, ihn als Anhänger Boisguilleberts zu bezeichnen, dem er sich in der Hauptsache anschliefse: in der kritischen Stellungnahme zum Merkantilismus.

Man hätte erwarten können, dafs Michel und Liesse auf Grund ihrer specielleren Untersuchungen zu dieser überlieferten Meinung Stellung nehmen würden. Aber da sie die älteren Aussagen über ihren Autor überhaupt als nicht vorhanden betrachten, so haben sie auch das bestehende Urteil über das Verhältnis Vaubans zu Boisguillebert keiner Kritik unterworfen. Es werden zwar einige Differenzen zwischen beiden hinsichtlich der Handelspolitik konstatiert, aber eine wirkliche Abwägung des Wahren und Falschen an der überkommenen Auffassung erfolgt nicht. Im Gegenteil bemerkt man immer das unklare Bestreben der Verfasser, verwandte Züge zwischen beiden Autoren aufzufinden, ohne dafs sie jedoch dafür hinreichende Quellennachweise erbrächten. So hat der Leser schliefslich den Eindruck, im grofsen und ganzen sei die ihm aus den älteren Darstellungen geläufige Ansicht von der Verwandtschaft Boisguilleberts und Vaubans die richtige.

Es wird sich aber zeigen, dafs von einer Übereinstimmung in den leitenden Gedanken beider Autoren gar keine Rede sein kann. Sie gehen von verschiedenen Grundanschauungen aus und verfolgen verschiedene Ziele. Ähnlich sind nur gewisse Einzelheiten ihres finanzpolitischen Programms, hingegen weichen sie gänzlich von einander ab, wo es sich um die Beurteilung volkswirtschaftlicher Erscheinungen und wirtschaftspolitischer Bestrebungen handelt.

Über die Stellung, welche Boisguillebert in der Geschichte der politischen Ökonomie anzuweisen ist, besteht jetzt kein Zweifel mehr. Je mehr seine Schriften studiert und mit

Digitized by Google

denen Quesnays und der gesamten liberalen Schule verglichen wurden, desto gröfser erschien seine wissenschaftliche Bedeutung, desto mehr erkannte man in ihm einen sehr beachtenswerten Theoretiker und Mitbegründer der liberalen Nationalökonomie.

Besonders Felix Cadet hat m. E. überzeugend nachgewiesen, dafs zwischen Boisguillebert und Quesnay nicht nur eine überraschend grofse Verwandtschaft der wissenschaftlichen Anschauung thatsächlich besteht, sondern auch auf eine wirkliche Anregung zurückzuführen ist, die der Jüngere gerade in den entscheidenden Punkten seiner wirtschaftlichen (nicht politischen!) Theorie aus den Schriften des älteren empfangen hat. Quesnays Forschungen sind teilweise eine unmittelbare Fortsetzung derjenigen Boisguilleberts.

Gegenüber manchen Übertreibungen und einseitigen Deutungen der französischen Beurteiler (Daire, Horn, Cadet) haben deutsche Forscher darauf aufmerksam gemacht, Boisguillebert sei doch keineswegs ein so radikaler Freihändler wie Bastiat und J. B. Say, mit denen man ihn verglichen hatte: vielmehr stehe er auf einem ganz einseitigen agrarischen Standpunkte[1], und in manchen Stücken, wie in der Theorie vom Einkommen, vom Reichtum, in seiner Auffassung von der Bedeutung der Staatsgewalt für die Volkswirtschaft — habe er wiederum die Einseitigkeiten der Physiokraten vermieden und nähere sich bereits der neueren Auffassung[2].

Der erste Einwand ist berechtigt; der zweite scheint mir auf einem Mifsverständnis zu beruhen.

Es sei mir gestattet, den Eindruck wiederzugeben, den ich selbst aus Boisguilleberts Schriften empfangen habe. Ihr Verfasser ist in vier entscheidenden Punkten der direkte Vorläufer Quesnays und wie man ohne Übertreibung sagen kann, der Begründer der französischen Nationalökonomie.

Der Grundsatz, auf den sich alle merkantilistische Praxis berief, dafs der Reichtum eines Landes in barem Gelde bestehe, wird von Boisguillebert zum erstenmale wissenschaftlich, d. h. durch eine wenn auch einseitige, so doch geschickte Analyse des Geldbegriffes widerlegt; die Natur des Geldes als Tauschmittels wird klargestellt, und von der Natur des Reichtums scharf geschieden.

Zweitens ist der einseitig agrarische Parteistandpunkt, der die einen der beiden Hauptquellen der physiokratischen Bewegung bildet, von Boisguillebert zum erstenmale im bewufsten Gegensatze zu der gewerbefreundlichen Praxis Colberts

[1] So die Meinung von Cohn a. a. O. S. 380; Dühring a. a. O. S. 74; Skarzynski a. a. O. S. 129; Lexis im Artikel „Physiokratie" im „Handwörterbuch etc." V S. 152; Oncken a. a. O. S. 46.

[2] Diese Ansicht vertreten Cohn a. a. O. S. 402; Skarzynski a. a. O. S. 45—46 und S. 50 ff.

Digitized by Google

und seiner Nachfolger geltend gemacht, und ebenfalls theoretisch begründet worden. Die bezüglichen Untersuchungen gipfeln in der Forderung der freien Getreideausfuhr als des einzigen Mittels, um der Landwirtschaft dauernd zu helfen.

Aus der Kritik der merkantilistischen Reichtumsdoktrin und aus der Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen erwuchs bei den Physiokraten eine positive Theorie vom Wesen des Reichtums und den Gesetzen des Verkehrs. Auch in diesem dritten Punkte hat bereits Boisguillebert die ersten Schritte gethan. Er fragt nach dem wahren Wesen des Reichtums und sucht die Erscheinungen des Wirtschaftslebens aus Ursachen zu erklären. Aber seine Stärke liegt mehr in der Kritik, und seiner geistreichen Geldtheorie steht keine ebenbürtige Theorie vom „Reichtum" und seiner Erschaffung gegenüber.

Die zweite Hauptquelle der physiokratischen Bewegung ist die streng individualistische Beurteilung der gesellschaftlichen Zustände und des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum, wie sie sich in der Forderung der freien Konkurrenz am sichtbarsten offenbart hat. Das ist das vierte Element, welches Boisguillebert mit den Physiokraten verbindet. Er glaubt an eine „natürliche", von einer gütigen Vorsehung geschaffene Ordnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, der durch die Eingriffe des Staates Gewalt angethan, und die sich erst offenbaren wird, wenn „die Freiheit zu kaufen und zu verkaufen" allen Individuen gesichert, und „le seul désir de profit" die treibende Kraft des wirtschaftlichen Verkehrs geworden ist.

Aber wenn auch Quesnay in vielen Stücken hinsichtlich des sachlichen Inhaltes seiner Schriften nur die Leistungen von Vorgängern und Zeitgenossen verwertet hat, so bleibt ihm doch das ganz besondere Verdienst, mit Hülfe seiner philosophischen Schulung zum erstenmale ein System geschaffen zu haben, indem gewisse Grundgedanken streng logisch bis in ihre letzten Konsequenzen verfolgt werden. In dieser formalen Leistung liegt seine Originalität. (Lexis.) Hierin konnte er auch von Boisguillebert nichts lernen, der nichts weniger als ein Systematiker und Philosoph war. Man hat den Eindruck, als ob dieser Mangel an philosophischem Wissen und philosophischer Methode zu einem grofsen Teile der Grund sei, weshalb Boisguillebert bei allen seinen geistreichen Einfällen und trotz aller Schärfe in der Kritik, dennoch zu keiner Gesamtanschauung von der Volkswirtschaft gelangt. Seine Theorie vom Reichtum ist ein Beweis dafür: er schwankt beständig zwischen der modernen Vorstellung, dafs der Reichtum Verfügungsmacht sei, und einer andren, seinem agrarischen Standpunkt entsprechenden, die in der naturalen Stoffmasse der landwirtschaftlichen Erträge den Reichtum er-

Digitized by Google

blickt. Und zwischen diesen beiden Extremen finden wir dann noch eine Reihe andrer Vorstellungen, die alle mit demselben Begriff verbunden werden; die Definitionen lösen sich je nach dem Zusammenhang ab und widersprechen sich fortwährend. Man kann daher nur sagen dafs Boisguillebert den Reichtum als etwas darzustellen sucht, dessen Existenz mit der Landwirtschaft steht und fällt.

Die Einseitigkeit der Physiokraten hat Boisguillebert nur deshalb nicht erreicht, weil er nicht so konsequent dachte wie sie: seine Voraussetzungen sind dieselben! Was auf den ersten Blick als tiefere Einsicht erscheint, ist nur Inkonsequenz. So verhält es sich auch mit seiner Lehre vom Einkommen und von der Konsumtion, in der seine Erklärer ebenfalls eine Überwindung der physiokratischen Ansicht sehen wollen. Aber in Wirklichkeit hat der Satz[1] „consommation et revenu est une seule et même chose", wie der Zusammenhang ergiebt, einen andren Sinn. Unter „Konsumtion" versteht Boisguillebert stets den Absatz landwirtschaftlicher Produkte, und revenu bedeutet Einkommen des Königs, also Staatseinkommen. Er will nachweisen, dafs der Staat ein Interesse daran habe, der Landwirtschaft einen reichlichen Absatz (durch freie Ausfuhr!) zu verschaffen, und er führt diesen Nachweis, indem er einfach behauptet: das Einkommen der Landwirte ist identisch mit dem Volkseinkommen, von dem das Staatseinkommen nur ein Teil ist. Ob jenes Einkommen der Landwirte nun aber die Geldrenten oder die Ernteerträge bedeuten soll, ist nirgends klar zu ersehen. Wie man sieht, ist von hier nur noch ein Schritt zur Lehre vom „produit net"! Jener berührte Satz bezeichnet also nicht einen höheren Standpunkt. So wie hier, befindet sich Boisguillebert überall auf dem Wege zu Quesnay, aber er erreicht ihn nicht.

Damit ist in Kürze der Standpunkt und der Ideenkreis desjenigen Autors bezeichnet, dem Vauban nach der allgemeinen Ansicht so besonders nahe gestanden haben soll, und den man daher kennen mufs, wenn man über die geschichtliche Stellung Vaubans ein Urteil gewinnen will.

Die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Litteraturhistoriker hat sich jedoch mit diesem allgemeinen Hinweis auf die Verwandtschaft mit Boisguillebert nicht begnügt, sondern einzelne angebliche Ideen des Marschalls besonders hervorgehoben, als solche, welche jene Verwandtschaft und überhaupt den wissenschaftlichen Standpunkt des Autors näher kennzeichnen sollten. Bei Daire[2], Kautz[3] und Ingram[4]

[1] Daire a. a. O. S. 183.
[2] a. a. O. S. 25.
[3] a. a. O. S. 327—28.
[4] a. a. O. S. 79.

Digitized by Google

findet sich fast übereinstimmend folgendes kurze Résumé der volkswirtschaftlichen Ideen Vaubans: Die Arbeit ist die Grundlage des Reichtums; die eigentlich Reichtum schaffende Arbeit ist aber die Urproduktion, die Landwirtschaft. Der Produktion des Reichtums hinderlich ist der Luxus: noch mehr aber jede Beschränkung des wirtschaftlichen Verkehrs, weshalb die allgemeine wirtschaftliche Freiheit als die Voraussetzung aller Produktion anzusehen ist. Um den Reichtum zu vermehren, empfiehlt es sich, die unproduktiven Klassen nicht zu sehr anwachsen zu lassen.

Dühring[1] und Espinas[2] haben sich diesem Urteil insofern angeschlossen, als sie auf die antimerkantilistische Theorie Vaubans von der wahren Natur des Reichtums besonderes Gewicht legen. Diesen Punkt, sowie auch die „freiheitlichen" Tendenzen Vaubans hat auch Cohn hervorgehoben[3].

Der Leser, der sich nach diesen Angaben der Litteraturgeschichte ein Bild von dem volkswirtschaftlichen Inhalt der „Dîme royale" machen will, ohne diese Schrift selbst zu kennen, wird sagen: Die hier aufgeführten Gedanken sind allerdings diejenigen Boisguilleberts; ja sie sind sogar die leitenden Ideen der nun folgenden ganzen liberalen Nationalökonomie vor und nach Ad. Smith; es ist daher vollkommen gerechtfertigt, Vauban gemeinsam mit Boisguillebert unter die Vorläufer dieser Richtung zu zählen.

---

[1] a. a. O. S. 85.
[2] a. a. O. S. 164.
[3] a. a. O. S. 363.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Gegenüber jenen Aussagen der Litteraturhistoriker führt nun eine genaue Untersuchung des wirklichen Inhaltes der „Dîme royale“ zu folgendem Resultat.

Die von Daire, Kautz und Ingram als Äufserungen Vaubans hingestellten Sätze hat dieser selbst weder in jener noch in einer ähnlichen Form irgendwo ausgesprochen.

Sollen also trotzdem die Behauptungen jener Verfasser noch Wert behalten, so wäre das nur möglich, wenn sich nachweisen liefse, dafs in den angeführten Sätzen wenigstens die Quintessenz des volkswirtschaftlichen Gehaltes der Dîme royale in schärferer Fassung, als es von Vauban selbst geschehen ist, aber doch inhaltlich richtig ausgedrückt ist.

Dieser Nachweis läfst sich jedoch nicht führen. Wenn man den Inhalt der Dîme royale oder auch nur ihre speciell nationalökonomischen Bestandteile, soweit solche überhaupt vorhanden sind, in ähnlicher Weise kurz zusammenfassen wollte, würde das Resultat von jener Quintessenz völlig abweichen.

Drittens ist den bezeichneten Verfassern entgegenzuhalten, dafs die in dem Résumé enthaltenen Ideen auf gewissen Voraussetzungen beruhen, welche für Vauban nicht zutreffen, und dafs dieser daher auch jene Ideen garnicht hegen konnte. Die angeblich von Vauban herrührenden Thesen sind nämlich, wie man bemerken wird, sämtlich Antworten auf Fragen, die alle ein und demselben Grundproblem entstammen. Es ist dies das Problem, welches seit Boisguillebert den eigentlichen Inhalt aller antimerkantilistischen Schriften bildet: Die Frage nach der Natur und den Ursachen des Volkswohlstandes.

Dieses doppelte Problem ist, wie gesagt, erst das Ergebnis der Auflehnung gegen die herrschende Wirtschaftspolitik.

Digitized by Google

Ohne nach der „Natur“ des Reichtums zu fragen, hielt sich die merkantilistische Praxis einfach an die Thatsache, dafs der Staat zu seiner Machtentfaltung grofser Barvorräte bedurfte, und dafs der Export von eigenen Fabrikaten ein sehr geeignetes Mittel schien, jene zu beschaffen. Die Beförderung der Exportindustrie und des auswärtigen Handels galt daher als das Ziel der Wirtschaftspolitik, in dessen Verfolgung man auf die übrigen Erwerbszweige, so vor allem auf die Landwirtschaft eben nur soweit Rücksicht nehmen zu können glaubte, als es mit ihrer Unterordnung unter den höheren Zweck verträglich sei.

Gegen diese Unterordnung erhob sich aus den Reihen der landwirtschaftlichen Produzenten die Opposition. Sie bekämpfte die Praxis des Merkantilismus, indem sie die theoretische Überzeugung unterminierte, von der die Praxis getragen wurde; und sie vollzog diese Minierarbeit, indem sie das scheinbar Selbstverständliche für eine bisher unbekannte Gröfse, für ein Problem erklärte. Wenn es nicht einmal feststand, was der Reichtum, was die Volkswirtschaft sei, wie konnte dann noch eine Verwaltung glauben, die Volkswirtschaft meistern und den Reichtum gewinnen zu können? Die kritische Opposition erhob also die Frage nach der wahren Natur des Reichtums, und sie fand, was sie finden wollte, dafs nämlich grade das, was die feindliche Praxis als Reichtum zu gewinnen suchte, in Wahrheit garnicht Reichtum sei. Das bare Geld, das der Handel als Entgelt für die ausgeführten Waren ins Land bringt, ist selbst ohne Wert, und daher kein Reichtum: es ist nur Tauschmittel. Der Reichtum kann überhaupt nicht durch Austausch erworben werden, sondern nur durch Produktion: Die Urproduktion kann allein neue Werte, Reichtum schaffen, alle andre Arbeit kann nur vorhandene Werte „addieren“.

Damit war auch die Frage nach dem Ursprung des Reichtums gestellt und beantwortet. Er entstammt der Thätigkeit derer, welche im herrschenden System nicht zur Geltung kommen, der Landwirte. Sie allein sind produktiv. Und grade die Klassen sind unproduktiv, welche die verblendete Praxis für die Schöpfer des Reichtums ansieht, die Gewerbtreibenden und Kaufleute.

So vollzieht die neue Lehre eine völlige Umdrehung der wirtschaftlichen Wertschätzung. Nicht mehr die Vermehrung des Geldvorrats, sondern die Entfesselung der „Produktion“ ist jetzt das Ziel. Da der Reichtum das Resultat der landwirtschaftlichen Produktion ist, so kann eine vernünftige Verwaltung nur in der Beförderung der Landwirtschaft ihre Aufgabe sehen; und sie wird diese Aufgabe dann am besten erfüllen, wenn sie die Volkswirtschaft sich selbst überläfst.

In den oben angeführten angeblichen Sätzen Vaubans

Digitized by Google

kommt nun diese neue Lehre, wenn auch nicht ganz klar, zum Ausdruck. Die alte Vorstellung vom Reichtum wird verworfen, eine neue an ihre Stelle gesetzt und es werden die Ursachen des Reichtums und die Bedingungen seines Wachstums genannt. Aber das sind, wie gesagt, alles erst die Antworten auf die Fragen derjenigen, welche die herrschende Wirtschaftspolitik und deren Grundvorstellung bekämpften.

Nun haben uns aber die Memoiren des Marschalls Vauban erkennen lassen, dafs er keineswegs in einem feindlichen Verhältnis zu jenem System stand, dafs er seine Grundvorstellungen teilte und seine Praxis billigte. Und der Inhalt der Dîme royale, welche wirtschaftspolitische Fragen garnicht behandelt, steht damit nicht im Widerspruch, sondern dient sogar, wie man sehen wird, noch zur Bekräftigung jenes Urteils.

Von seinem Standpunkte aus hatte also Vauban durchaus keine Veranlassung, die Probleme des Reichtums und der Produktion zu erörtern. Sie waren für ihn noch nicht da. Daher schweben jene angeblich von ihm herrührenden Thesen völlig in der Luft: sie sind von dem Autor nicht ausgesprochen, sind auch nicht die Quintessenz seiner Schrift und finden endlich in seinem praktischen Standpunkte keine Erklärung. Sie lassen sich daher nur aus falschen Deutungen gewisser Stellen der Dîme royale erklären, und ich werde im folgenden versuchen, die Quellen dieser Mifsverständnisse aufzudecken.

Dafs Vauban die merkantilistische Reichtumsvorstellung verworfen habe, setzen Daire, Kautz und Ingram einfach als selbstverständlich voraus, ohne es besonders zu bemerken. Es war dies auch selbstverständlich, sobald man die Verwandtschaft mit Boisguillebert als erwiesen annahm. Dühring und Espinas jedoch heben jenen Umstand noch ausdrücklich hervor und aus ihren Worten ersieht man, dafs sie sich für diese Ansicht auf eine einzelne Stelle der Dîme royale beziehen, in welcher Vauban anscheinend wirklich gegen den Merkantilismus Front macht und sich der neuen Lehre anschliefst. Um seiner Wichtigkeit willen gebe ich den betreffenden Passus hier in seinem ganzen Umfange wieder[1].

Dafs Frankreich das reichste Land der Welt ist, wird, angesichts der Thatsachen jeder leugnen. Dennoch ist es so, sobald man sich darüber klar ist „que ce n'est pas la grande quantité d'or et d'argent qui font les grandes et véritables richesses d'un Etat". Denn es giebt grofse Reiche, wie Peru und Indien, welche im Überfluſs an Gold, Silber und Edelsteinen doch nicht glücklich sind, sondern Mangel leiden. „La vraie richesse d'un royaume consiste dans l'abon-

[1] Dime r. S. 20 und 21.

Digitized by Google

dance des denrées, dont l'usage est si nécessaire au soutien de la vie des hommes, qui ne sauraient s'en passer.

Wenn man diese Stelle isoliert betrachtet, scheint sie allerdings das zu bedeuten, was die erwähnten Beurteiler aus ihr herausgelesen haben: eine klare und präcise Definition des Reichtums, mit welcher der Autor von vornherein seinen Standpunkt gegenüber der alten Anschauung bekunden wollte. Aber im Zusammenhange mit den darauf folgenden Ausführungen erhalten jene Sätze doch ein etwas andres Aussehen. Vauban fährt nämlich so fort[1]: Frankreich besitzt nun jene „abondance" in solchem Maſse, daſs es damit einen höchst gewinnreichen Ausfuhrhandel treiben kann. Seine Nachbarstaaten sind auf die Einfuhr von französischem Wein, Getreide, Salz u. s. w. angewiesen und kaufen sie „en échange de leur or et de leur argent": nur zur bequemeren Abwickelung der Geschäfte und für die Befriedigung gewisser Luxusbedürfnisse bezieht Frankreich anstatt baren Geldes auch Waren vom Auslande, „hors cela elle pourrait très bien s'en passer."

Nach diesen Worten scheint es, als bestehe der Wert jener „abondance des denrées" eigentlich nicht in seiner eigenen Stoffmenge, sondern in dem Gegenwert, der dafür im auswärtigen Handel bezogen wird, insoweit als derselbe in barem Gelde eingeht. Man könnte höchstens sagen, Vauban lege im Gegensatz zu den Merkantilisten, das Gewicht mehr auf die Ausfuhr der Bodenprodukte als der Fabrikate, sehe aber mit ihnen doch in dem Barüberschuſs das Wesentliche.

Aber schon der nächste Absatz macht auch diese Annahme hinfällig. Der Autor fährt fort: Auſser den „denrées", den Produkten der Landwirtschaft, exportiert Frankreich aber auch noch eine Unmenge von Stoffen und Modewaren, die in seinen Fabriken besser als an irgend einem andren Orte der Welt verfertigt werden, „ce qui lui attire et peut attirer des richesses immenses, qui surpassent celles que les Indes pourraient lui fournir, si elle en était maîtresse".

Wie man sieht, befinden wir uns hier ganz und gar in dem Gedankenkreise des Merkantilismus. Frankreich kann Indiens entbehren, weil es durch die Ausfuhr seiner Fabrikate mehr „Reichtümer" erwirbt, als ihm die Ausbeutung der indischen Schätze gewähren könnte. Daſs der Marschall dabei nur an die edlen Metalle denken kann, braucht kaum gesagt zu werden.

Was ist nun der wahre Reichtum? Kann angesichts dieser weiteren Ausführungen Vaubans seine erste Bemerkung über das Wesen des Reichtums noch als eine Definition angesehen werden, in der er mit Bewuſstsein das Resultat seines

[1] Dime r. S. 22.

Digitized by Google

Nachdenkens niederlegt und zum Merkantilismus Stellung genommen hätte? — Eher wird man vermuten, daſs Vauban mit jenen Worten garnicht eine solche Definition habe geben wollen und daſs ihr Sinn ein ganz anderer sei, als die Erklärer glaubten. Wenn der Autor sagt, Frankreich sei deshalb doch ein reiches Land, obwohl es nicht Gold- und Silberlager besitze wie Peru und Indien, — so ist das noch keine Ablehnung des Merkantilismus. Die positive Behauptung aber „der wahre Reichtum eines Staates besteht in den notwendigen Lebensmitteln" ist nach meiner Überzeugung nicht der Ausdruck einer neuen, der physiokratischen anklingenden volkswirtschaftlichen Anschauung, sondern findet ihre Erklärung in dem bevölkerungspolitischen Standpunkt des Marschalls. Er sah (wie ich im zweiten Teil noch näher nachweisen werde) in der Bevölkerungszahl den Maſsstab staatlicher Macht und muſste demnach in der Masse der Subsistenzmittel den „wahren Reichtum" erblicken. Diese Vorstellung ist jedoch keineswegs verwandt mit der Boisguilleberts oder der Physiokraten; denn diese gelangten zu ihrer positiven These erst durch die Negation der merkantilistischen Gleichsetzung von Geld und Reichtum, und das notwendige Korrelat ihrer Reichtumstheorie war eine Analyse des Geldbegriffes.

Beides vermissen wir bei Vauban. Von dem Gedanken an die Wichtigkeit der Lebensmittel für die Bevölkerung geleitet leugnet er nur, daſs die tropischen goldreichen Staaten „qui manquent de pain" im Besitz des Reichtums seien, aber, ohne sich m. E. dazu in Widerspruch zu setzen, sieht er dann den „Reichtum" Frankreichs doch in den Geldsummen, die den Erlös des Exporthandels ausmachen. Und obwohl er nach seinem eigenen Geständnis[1] Boisguilleberts „Detail de la France" gelesen und daher vermutlich auch die schon hier entwickelte epochemachende Geldtheorie[2] jenes Autors kennen gelernt hatte, sieht er sich doch weder an der hier behandelten Stelle, noch sonst irgendwo in seinen Schriften, auch wo die Veranlassung dazu nahe genug liegt, dazu veranlaſst, sich über diesen Punkt, der für die Stellung gegenüber der merkantilistischen Grundansicht entscheidend war, auszusprechen. Das würde aber nicht der Fall sein, wenn er überhaupt für die Probleme des Geldes und des Reichtums schon aufnahmefähig gewesen wäre.

Aber nehmen wir einmal an, die bewuſste Stelle enthalte wirklich die antimerkantilistische Auffassung, — so ist es noch immer sehr gewagt, daraufhin zu behaupten, in der „Dîme royal" vertrete Vauban bereits den Standpunkt der Opposition — während er doch in den übrigen Denkschriften auf der

[1] Dîme r. S. 3.
[2] Daire a. a. O. S. 197—198.

Digitized by Google

andren Seite steht! Denn jene Stelle ist die einzige in ihrer Art; nirgendwo sonst hat der Autor eine Definition des Reichtums im Sinne der neuen Lehre aufgestellt, oder die alte Vorstellung abgelehnt.

Dazu kommt aber noch, dafs diese Stelle, zwar in ihrer Art allein dastehend, dennoch nicht die einzige der Dîme royale ist, aus welcher auf die volkswirtschaftliche Grundanschauung dieser Schrift geschlossen werden kann. Es steht ihr eine andre gegenüber, welche hinreichend beweist, dafs der Autor, als er sein Hauptwerk schrieb, noch an den Überzeugungen festhielt, die er in früheren Denkschriften bekundet hatte.

Der Leser erinnert sich des Exkurses „Du commerce en général" in dem „Mémoire sur le canal du Languedoc" vom Jahre 1691, dessen ich schon im dritten Kapitel Erwähnung that[1]. Daselbst hatte Vauban die Lehre von der Handelsbilanz in einer Weise entwickelt, die an seinem merkantilistischen Standpunkt keinen Zweifel mehr aufkommen liefs.

In etwas kürzerer Fassung, aber inhaltlich unverändert, hat nun Vauban jene Gedanken in der „Dîme royale" wiederholt. Er beginnt seine Erörterungen über die Besteuerung des „commerce" mit der Bemerkung[2], man solle den Handel nur mäfsig belasten und die Besteuerung von dem Gesichtspunkte aus regeln „ . . . pour favoriser celui qui nous est utile, et exclure l'inutile qui ne cause que de la perte.

Le premier est désirable entout et partout, dedans et dehors le royaume; et l'autre est ruineux et dommageable partout où il s'exerce.

Il faut donc exciter l'un par la protection qu'on lui donnera, l'accroître et l'augmenter, et interdire l'autre, autant que la bonne correspondance avec les voisins le pourra permettre." Dafs das Kriterium für „nützlich" und „schädlich" hier kein andres ist, als in dem älteren Memoire, versteht sich von selbst!

Wie diese Worte ganz dem Gedankenkreise des Merkantilismus entstammen, so ist auch der daran angeknüpfte Vorschlag durchaus im Geiste Colberts gehalten. Vauban fordert nämlich, dafs nicht blofs die Besteuerung sondern überhaupt alle Angelegenheiten des Handels einem neuzubildenden „Handelsrat" anzuvertrauen seien, einem Kollegium von Staatsbeamten „qui auraient leurs correspondances établies dans les provinces et grandes villes du royaume, avec les principaux négociants . . . même dans les pays étrangers . . . pour veiller et entrer en rennaissance de ce qui serait bon ou mauvais au Commerce,

[1] Siehe oben S. 21.
[2] Dîme royale S. 70.

Digitized by Google

afin d'en rendre compte au roi, et proposer ensuite à Sa Majesté ce qui pourrait le maintenir et l'améliorer."

Vauban verweist auf die guten Erfahrungen, welche England und Holland mit einer solchen staatlichen Beaufsichtigung und Leitung des Handels gemacht hätten.

Wie hätte ein Gegner des Merkantilismus solche Grundsätze aufstellen, solche Vorschläge machen können?

Ganz mit Recht bemerkt daher Aug. Oncken mit Bezug auf diese Stelle[1]: „Auf Grund dieser Anschauungen, welche an vielen Stellen des Buches durchbrechen, würde sich ein ganzes merkantilistisches Lehrgebäude aufbauen lassen".

Und dieselbe Schrift soll nun nach der Ansicht der älteren Erklärer um jener angeblichen Definition des Reichtums willen dennoch einen Bruch mit dem Merkantilismus bedeuten?

Man wird m. E. den Äufserungen über den „Commerce" mehr Beweiskraft zuerkennen müssen, als jener gänzlich isoliert dastehenden Definition des Reichtums, von der es dazu noch höchst zweifelhaft ist, ob sie überhaupt als eine solche angesehen werden darf, und die zu ihrer nächsten Umgebung im Widerspruch steht.

[1] a. a. O. S. 53.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Ich wende mich nun der Prüfung der übrigen, oben wiedergegebenen Aussagen der Litteraturgeschichte zu.

Während sich die Annahme, Vauban habe in der Dîme royale eine neue Auffassung vom Wesen des Reichtums vertreten, wenigstens noch auf eine einzelne Stelle stützen konnte, welche sich allenfalls in diesem Sinne auslegen liefs, beruhen nun aber die folgenden Behauptungen der bezeichneten Schriftsteller völlig auf Mifsverständnissen.

Es handelt sich in ihnen allen, wie ich schon hervorhob, um die Theorie von der Produktion des Reichtums und ihren Bedingungen. Ich bemerkte auch schon, dafs Vauban selbst diese Theorie nicht aufgestellt, sich ihr auch nicht genähert habe, und dafs sie von seinem Standpunkte aus überhaupt eine Unmöglichkeit sei. Ohne daher hierauf bei der Kritik der einzelnen Angaben noch wieder zurückzukommen, werde ich im folgenden nur diejenigen Bestandteile der Dîme royale aufweisen, welche anscheinend die Veranlassung zu jenen Mifsverständnissen gegeben haben, also falsch gedeutet worden sind.

Die Meinung, Vauban habe die Arbeit als die Grundlage des Reichtums bezeichnet, scheint auf folgende Weise entstanden zu sein. Im zweiten Teile unserer Schrift wird noch ausführlich zu erörtern sein, von welcher ausschlaggebenden Bedeutung in Vaubans Reformplan und ganz besonders in der Dîme royale das Interesse für die unteren arbeitenden Volksklassen ist. Der Marschall verfafste seine Projekte, wie er selbst sagt, „en faveur du menu peuple", und die Sorge um dessen Erhaltung steht bei ihm stets im Mittelpunkte der Betrachtung.

Dreierlei suchte er dabei vor allem zu zeigen: erstens, dafs die „basse partie du peuple" von ihrer Arbeit leben müsse und dafs ihre Lebensbedingungen ganz andre seien,

Digitized by Google

als die der besitzenden Klassen; zweitens, daſs die unteren Stände eben dadurch, daſs sie alle Arbeit leisteten, die Voraussetzung für die Existenz der oberen, und vor allem durch ihre „groſse Zahl“ der Hauptfaktor der königlichen Macht seien, und drittens, daſs die unteren Stände, eben weil sie vom dürftigen und ungleichmäſsigen Arbeitseinkommen abhingen, um so mehr von den Lasten des Krieges, dem Steuerdruck und der Hungersnot betroffen würden, daſs sie infolgedessen schon stark decimiert seien, und daſs ihr Ruin den Sturz des Staates nach sich ziehen werde, wenn ihnen nicht eine Reform rechtzeitig zu Hülfe komme.

Ich gebe im folgenden die wichtigsten Stellen wieder, in denen Vauban diese Gedanken ausgesprochen hat, und welche vermutlich die Quellen der unrichtigen Angabe gewesen sind.

In der Vorrede, S. 17, sagt Vauban: „C'est encore la partie basse du peuple, qui par son travail et son commerce et par ce qu'elle paye au roi, l'enrichit et tout son royaume; . . . c'est elle qui exerce et qui remplit tous les arts et metiers; c'est elle qui fait tout le commerce et les manufactures . . . qui fournit tous les laboureurs, vignerons et manoeuvriers de la campagne; qui garde et nourrit les bestiaux; qui sême les blés et les recueille; qui façonne les vignes et fait le vin; et pour achever de le dire . . ., c'est elle qui fait tous les gros et menus ouvrages de la campagne et des villes. Voilà en quoi consiste cette partie du peuple si utile et si méprisée, qui a tant souffert et qui souffre tant de l'heure que j'écris ceci.“

Und ähnlich an einer andren Stelle, S. 75: „Ce que je vais dire de tous ces manoeuvriers tant en général qu'en particulier, mérite une sérieuse attention; car bien que cette partie soit composée de ce qu'on appelle mal à propos la lie du peuple, elle est néanmoins très considérable, par le nombre et par les services qu'elle rend à l'Etat. Car c'est elle qui fait tous les gros ouvrages des villes et de la campagne, sans quoi ni eux ni les autres ne pourraient vivre . . . en un mot sans elle l'Etat ne pourrait subsister.“

Es sind dies, wie gesagt, die einzigen Stellen der Dîme royale (abgesehen von ähnlichen gleichen Inhaltes), welche die Veranlassung zu der kritisierten Behauptung haben geben können.

Was wir hier vor uns sehen, ist der mannigfach variierte Ausdruck einer politischen, einer socialpolitischen Idee. Was aber die Litteraturgeschichte daraus gemacht hat, ist etwas ganz andres, nämlich der Kernsatz des Smithschen Systems! Smith sieht in der „Arbeit“ einen, und zwar den wichtigsten Faktor in der Produktion des Reichtums; sein Satz ist eine Antwort auf die Frage nach der Natur und den Ursachen des Nationalreichtums — ein Problem, das Vauban noch nicht kannte. Für den Marschall handelt

Digitized by Google

es sich nicht um die Lösung einer wissenschaftlichen Frage, es handelte sich für ihn auch nicht um die „Arbeit" — sondern um die praktische Frage, den Stand der „Arbeiter", die arbeitenden, besitzlosen, rechtlosen Klassen vor dem Untergang zu bewahren, dem sie anheimzufallen drohten.

So hat man also zwei Dinge für gleichbedeutend gehalten, die kaum mit einander vergleichbar sind.

Auf die soeben kritisierte Behauptung folgt in dem Resumé der litteraturgeschichtlichen Darstellung der sehr bemerkenswerte Zusatz: Besonders in der landwirtschaftlichen Arbeit, in der Urproduktion habe der Marschall die Quelle des Reichtums erblickt.

Jedem, der die Dîme royale auch nur flüchtig gelesen hat, mufs es aufgefallen sein, dafs Betrachtungen über die Gegenstände und Fragen der Landwirtschaft allerdings einen sehr breiten Raum darin einnehmen. Dieser Umstand erklärt sich aus drei Ursachen.

Vauban war als Seigneur von Bazoches das Oberhaupt eines Komplexes rein agrarischer Gemeinden, deren wirtschaftliche Lage er mit allen Mitteln zu heben suchte. Aus diesem Kreise stammen seine Beispiele, seine Bilder, seine Argumente. Im Hintergrund seiner Anschauung, ihm selbst oft unbewufst, steht immer das Dorf, der Bauer, das Feld und der Wald.

Die zweite Ursache jener Erscheinung erklärt sich einfach aus den Zeitverhältnissen. Bedenkt man, dafs die Mehrheit der Bevölkerung Frankreichs zu jener Zeit von der Landwirtschaft lebte; dafs einerseits die sociale Stellung des Adels und des Klerus — also der herrschenden Stände — ihre Basis im Grundbesitz hatte, dafs andrerseits ein sehr erheblicher Teil der „basse partie du peuple" aus abhängigen Bauern bestand, die also ebenfalls aus der „Urproduktion" ihre Nahrung zogen: so ist es selbstverständlich, dafs ein Autor, der sich so wie Vauban um die Hebung der unteren Klassen und um die stärkere Belastung der oberen bemühte, notwendig die ländlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse auf Schritt und Tritt berühren mufste.

Schliefslich, und das ist das Wichtigste, erklärt sich das bemerkte Interesse für die „Urproduktion" noch aus einem dritten Grunde, der bevölkerungspolitischen Tendenz Vaubans. Wie ich schon oben bei Besprechung der Definition des Reichtums bemerkte, wünschte er die Bevölkerungszahl möglichst vermehrt zu sehen und war deshalb eifrig auf Mittel bedacht, um die Existenzbedingungen für eine rasch anwachsende Menschenmenge zu schaffen. Es wird im zweiten Teil noch zu betrachten sein, in welcher Weise der Marschall zu diesem Zwecke auf die Nahrungsmittelproduktion, also die Landwirtschaft einzuwirken suchte.

Digitized by Google

Dieser Umstand, dafs die Landwirtschaft in der Dîme royale so sehr im Vordergrunde steht, mufs, verbunden vielleicht mit der Bezeichnung des Reichtums als „abondance des denrées“ (womit Vauban nicht „Waren“ schlechthin, sondern Bodenprodukte meint) — wohl die Veranlassung für jene Behauptung der Litterarhistoriker gegeben haben. Aber der Rückschlufs von der Betonung der Urproduktion, die bei Vauban in gleicher Weise bemerkbar ist, wie bei Boisguillebert und den Physiokraten, auf eine Übereinstimmung mit diesen in theoretischer Beziehung trifft nicht das Richtige.

Die Ursachen, aus welchen sich bei Vauban jene Erscheinung erklärt, und welche soeben angeführt wurden, sind andre als die, welche bei Boisguillebert und seinen Nachfolgern den Gesichtswinkel bestimmen, unter dem sie die Volkswirtschaft betrachten, die Wirtschaftspolitik beurteilen. Die Quelle der Theorie von der besondren oder alleinigen Produktivität des Bodens ist der Widerspruch des Standes der landwirtschaftlichen Produzenten gegen die Getreidehandelspolitik Colberts und seiner noch einseitigeren Nachfolger. Vauban aber vertritt nicht das Produzenteninteresse, schliefst sich auch nicht den Forderungen der Opposition an und hat nirgends eine Theorie formuliert, welche der Landwirtschaft eine hervorragende Rolle in der „Produktion des Reichtums“ anwiese. Die Dîme royale enthält sogar Beweise dafür, dafs ihr Autor im Punkte der Agrarpolitik grade den Standpunkt vertreten hat, welchen Boisguillebert bekämpfte.

Ich glaube auf diese Frage etwas näher eingehen zu müssen, nicht nur, weil von ihrer Beantwortung zu einem grofsen Teile das Urteil über das Verhältnis Vaubans zu Boisguillebert abhängig ist, sondern auch deshalb, weil wir hier der Auffassung eines neueren Forschers begegnen, der die Verwandtschaft zwischen jenen beiden Autoren grade durch ihre angebliche Übereinstimmung im Punkte der Agrarpolitik als erwiesen ansieht, und der diese seine Ansicht immerhin gründlicher zu beweisen gesucht hat als es von andrer Seite bisher geschehen ist.

In seiner Schrift[1] über „die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 etc.“ unterscheidet Araskhaniantz eine zwiefache Opposition gegen jene Politik: eine vorwissenschaftliche, rein kritische, und eine positiv-wissenschaftliche. Boisguillebert, als der erste Autor, welcher — in seinem „Traîté des grains“[2] — das Problem des Getreidehandels theoretisch

[1] Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Band IV, 3. (Leipz. 1883). Kapitel 6, S. 134 ff.

[2] Der ganze Titel lautet: „Traîté de la nature, culture, commerce et intérêt des grains, tant par rapport au public, qu'à toutes les conditions d'un Etat.“ Daire a. a. O. S. 323 ff.

Digitized by Google

untersucht, ist der Führer der älteren, Quesnay der Führer der jüngeren Opposition.

Von Vauban behauptet nun Araskhaniantz, er habe sich in der Dîme royale als Anhänger Boisguilleberts bekannt: dementsprechend wird er der älteren Opposition zugezählt, und seine Bestrebungen werden als mit denen Boisguilleberts identisch angesehen.

In der einzigen Stelle, in welcher Vauban seines Zeitgenossen Erwähnung thut[1], sagt er nur, er sei, wie der Verfasser des „Détail de la France", zu dem Resultat gekommen, dafs die „taille", die „aides" und die „douanes provinciales" die Hauptursachen der allgemeinen Armut seien. Als einen Anhänger Boisguilleberts überhaupt und speciell in der Frage der Getreidehandelspolitik hat sich Vauban damit offenbar nicht bekannt.

Doch könnte der Marschall ja trotzdem dieselben Tendenzen verfolgt haben.

Der „Traité" Boisguilleberts ist eine Streitschrift, eine heftige Anklage des Landwirts gegen die Philanthropie derer, welche im Interesse der armen Konsumenten billiges Brotkorn verlangen und zu dem Zwecke den Preis des Getreides vom Staate reguliert sehen wollen. Ihnen und den andren Ständen gegenüber vertritt Boisguillebert das Interesse des Produzenten und versucht nachzuweisen, dafs zwischen beiden Teilen im Grunde eine Harmonie der Interessen bestehe, in der beide ihre Rechnung finden, sobald der Staat nur aufhört, die „Natur" zu meistern. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Getreidepreis. Der erste Teil der Schrift behandelt den Gedanken, dafs der niedrige Getreidepreis allein die wahre Ursache der Teuerung sei, nur er die Not der Armen erzeuge. Es ergiebt sich das Resultat: Nur ein angemessen hoher und vor allen Dingen gleichmäfsiger Preis dient auf die Dauer sowohl den Interessen der Produzenten wie der Konsumenten.

Der zweite Teil des „Traité" giebt dann die Antwort auf die Frage, wie jener angemessene Preis zu erhalten sei? Sie lautet: Durch keinerlei staatliche Regelung, sondern nur auf dem einen Wege der Aufhebung aller Zölle und Verbote und der principiellen Gewährung völliger Freiheit der Getreideausfuhr!

Das ist der Standpunkt Boisguilleberts. Sehen wir nun zu, in welcher Weise Araskhaniantz die „Anhängerschaft" Vaubans und seine Zugehörigkeit zur Opposition zu beweisen sucht.

Er führt[2] zwei Stellen aus der „Dîme royale" an: erstens

[1] Dime r. S. 3.
[2] a. a. O. S. 138.

Digitized by Google

aus der Vorrede die Worte „Il est constant que la grandeur des rois se mesure par le nombre de leur sujets“ [1] — und zweitens die schon oben mehrfach erwähnte Definition „La vraie richesse d'un royaume consiste dans l'abondance des denrées, dont l'usage est si nécessaire au soutien de la vie des hommes qui ne sauraient s'en passer.

Wenn es sich hier darum handelte, den bevölkerungspolitischen Standpunkt Vaubans klarzustellen, so hätten die Beweisstellen nicht besser gewählt werden können. Aber es handelt sich ja um die Zugehörigkeit zur agrarpolitischen Opposition gegen den Merkantilismus! Können dafür jene Stellen als Belege dienen? — Araskhaniantz nimmt dies an, denn er folgert aus ihnen: In Übereinstimmung mit der „herrschenden Meinung der Zeit“, welche in der Bevölkerung „die Basis alles Nationalreichtums“ erblickte, ist das „Ideal Vaubans eine möglichst grofse Bevölkerung, durch das Land selbst ernährt. Und dieser Faktor der Bevölkerung ist es zudem, der die ersten Ökonomisten mit den Physiokraten verbindet.“

Zunächst scheint es mir ein Widerspruch zu sein, wenn Araskhaniantz einerseits jenes Axiom von dem Werte der grofsen Bevölkerung als die herrschende Meinung der Zeit hinstellt, und andrerseits darin etwas erblickt, was der Opposition gegen diese herrschende Meinung besonders eigentümlich sei und was die älteren Ökonomisten mit den Physiokraten verbinde. Was beide thatsächlich verbindet, ist, wie ich oben bei der Besprechung Boisguilleberts darzulegen versuchte, (und was auch aus Araskhaniantz' übrigen Ausführungen hervorgeht!) die Abweisung des Merkantilismus und die Aufstellung einer neuen Theorie vom Wesen des Reichtums als des Resultates der landwirtschaftlichen Produktion — einer Theorie, welche ihnen als Basis dient zur Vertretung der Interessen der landwirtschaftlichen Produzenten. Der Faktor der Bevölkerung dagegen spielt bei Boisguillebert gar keine Rolle, und man pflegt auch allgemein, m. E. mit vollem Recht, die Betonung dieses Faktors, wie sie in den citierten Worten Vaubans zum Ausdruck kommt, grade für ein Symptom merkantilistischer Denkweise: d. h. eben doch der „herrschenden Meinung der Zeit“ anzusehen, nicht aber als ein Symptom der Richtung, welche der herrschenden entgegentrat!

Was aber den Passus vom Wesen des Reichtums betrifft, so ist darüber oben das nötige bereits bemerkt worden.

In den beiden von A. citierten Stellen ist nun aber die Frage, um die es sich hier handelt, garnicht berührt! Es handelt sich darum, ob Vauban sich dem Führer der älteren

[1] Dime r. S. 18.

Digitized by Google

Opposition, Boisguillebert, im Punkte der Getreidehandelspolitik angeschlossen hat. Die Forderung der unbedingt freien Getreideausfuhr ist, auch nach der Ansicht A's, das, worauf es sowohl der älteren, wie der jüngeren Opposition ankam: sie ist der Hauptgedanke des „Traité" Boisguilleberts, und Quesnay erklärte „le principe de tous ces progrès est donc l'exportation des denrées du cru", und nannte die Lehre vom angemessenen Getreidepreise das „Alpha und Omega der ökonomischen Wissenschaft". Darüber aber enthalten jene Worte Vaubans keine Sylbe. Die Beweisführung A.'s scheint mir daher ihr Ziel nicht erreicht zu haben. Eine gewisse Sympathie für die Landwirtschaft, wie sie bei Vauban unverkennbar hervortritt, kann unmöglich für das Symptom einer antikolbertistischen Tendenz gelten. A. selbst hat sehr gut nachgewiesen, in wie hohem Maſse Colbert der Landwirtschaft sein Interesse zugewandt, wie er ihr sogar eine möglichst grofse Absatzfreiheit zugestanden hat, und daſs es daher falsch ist, ihn der Vernachlässigung dieses Produktionszweiges zu beschuldigen und das Hauptverdienst der Opposition in der gerechten Würdigung desselben zu sehen. In Wirklichkeit handelt es sich nicht um ein Für oder Wider die Landwirtschaft, sondern um die Frage, ob die Wirtschaftspolitik zur Erzielung einer günstigen Handelsbilanz die Industrie vorzugsweise befördern und die Urproduktion diesem Zwecke unterordnen — oder ob das Ziel jener Politik für falsch erklärt, sie selbst aufgegeben werden, und die Landwirtschaft, von allen Fesseln befreit, ihren eigenen Weg gehen sollte.

Eben dort nun, wo sich Vauban angeblich als Anhänger Boisguilleberts bekannt haben soll, scheint er mir angedeutet zu haben, daſs er grade in der entscheidenden Frage andrer Meinung sei[1]. Er sagt, Boisguillebert habe als Ursache der Misere richtig die Miſsbräuche angegeben, welche in der Erhebung der taille, aides und douanes provinciales vorkämen — und er fügt hinzu: B. würde gut gethan haben, auch noch die Anleihen, die „Capitation" und die Steuerfreiheiten als gleichbedeutsame Ursachen zu behandeln.

Warum nennt Vauban nicht auch die douanes extérieures, die Grenzzölle? — Wie die von Vauban hier citierte Schrift Boisguilleberts, das „Détail de la France" überhaupt in Anknüpfung an praktische Fragen alle die Probleme keimweise enthält, welche B. später in den theoretischen Schriften, dem „Traîté" und der „Dissertation sur la nature des richesses etc." behandelte, so ist auch das Thema des Getreidehandels bereits hier berührt. Aus naheliegenden Gründen geschieht es gelegentlich der Kritik der Grenzzölle, welche Boisguillebert

[1] Dîme r. S. 3.

Digitized by Google

gänzlich beseitigt wissen will, weil sie noch viel mehr Unheil anstifteten als die übrigen Abgaben. Und der Grund, weshalb er sie so scharf verurteilt, ist eben der, dafs sie die Fesselung des Getreidehandels bedeuten: sie haben verursacht „tous les désordres que souffre un Etat qui ne trouve plus le débit de ses marchandises“ [1].

Es konnte nun Vauban nicht entgangen sein, dafs Boisguillebert grade diese Zölle mit so besondrer Schärfe kritisiert hatte. Wenn er daher den Ansichten B.'s über die direkten und indirekten Steuern und über die Binnenzölle beipflichtet, dagegen seine Kritik der Grenzzölle überhaupt nicht erwähnt, und selbst in seinem eigenen Finanzprojekt dieselben auch beibehält: so mufs man annehmen, dafs er entweder in diesem Punkte bewufst von B. abwich — oder aber den eigentlichen Sinn der Kritik, welche B. den Grenzzöllen angedeihen läfst, garnicht durchschaute. Beides würde nicht der Fall sein, wenn er den agrarpolitischen Standpunkt B.'s geteilt hätte.

Die Opposition verurteilte principiell alle Mafsregeln, welche dazu dienen sollten, die Bevölkerung gegen eine Teuerung der Lebensmittel zu schützen. Zu diesen Mafsregeln gehörte, aufser den Ausfuhrverboten und -beschränkungen, vor allem die Aufspeicherung des Getreides während der billigen Jahre, um es in Zeiten schlechter Ernten und knappen Angebotes zu einem normalen Preise abgeben zu können. Boisguillebert sah darin einen unberechtigten und auch gänzlich zwecklosen Eingriff der Verwaltung in die natürliche Preisbildung. Wie die Natur[2] aus den Quellen und Bächen ganz von selbst an geeigneten Orten „Sammelbecken“ bilde, so schaffe sich auch ein freier, seinen natürlichen Gesetzen folgender Getreidehandel ganz ohne Zuthun übereifriger Staatsmänner seine „natürlichen Magazine“, sobald nur die Produzenten angemessene Preise erhielten, und keine höhere Autorität sich beifallen liefse, durch „magasins forcés“, die Natur regeln zu wollen! „On n'avait qu'à laisser agir la nature en ce qui concerne les blés, comme on fait à l'égard des fontaines!“

Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Vauban in der „Dîme royale“; er befürwortet im Interesse der armen Konsumenten die Errichtung von Getreidemagazinen. Da, wo er die Einwände gegen die Durchführbarkeit seiner projektierten Naturalsteuer zurückweist, kommt er auch auf die Speicher zu sprechen, in denen die Erträge jener Abgabe untergebracht werden sollten, und bemerkt dort[3]: „De plus

[1] Daire a. a. O. S. 192.
[2] „Traité“ Kap. 8; Daire a. a. O. S. 363.
[3] Dime r. S. 168—169.

Digitized by Google

la Dîme royale aura encore cette utilité qu'elle produira par les suites quantité de petits magasins de blé dans les paroisses, lesquels, en soulageant les peuples dans les chères années, enrichiront ceux qui les auront faits." Um die Wirksamkeit dieses Mittels zu beweisen, erinnert er an die guten Erfahrungen, welche die Römer mit solchen Magazinen gemacht hätten: „ . . . ils se servaient heureusement de ces fruits, tant pour la subsistance de leurs armées, que pour la nourriture des peuples mêmes à qui ils faisaient distribuer le blé à un certain prix dans le temps de disette . . ."

Den Gedanken, durch Staatsintervention den Getreidepreis zu normieren, hat der Marschall auch in seiner Denkschrift über die Befestigung von Paris geäufsert. Es ist dort[1] die Rede davon, auf welche Weise am besten für die Verproviantierung der zukünftigen Festung gesorgt werden könne. In billigen Jahren, so schlägt der Autor vor, sollen in einem Umkreis von 40 Meilen um die Stadt herum Vorräte aufgekauft und in Magazinen verwahrt werden. „Ces précautions seraient d'autant plus utiles que dans les chères années le peuple, à qui l'on pourrait vendre de ces grains à un prix modique, s'en trouverait soulagé . . ."

Boisguillebert ist durchaus der Vertreter der Produzentenklasse; er sagt selbst im Traîté[2], er wolle nichts andres sein, als „l'organe des laboureurs et habitants des champs . . ." Und von diesem Standpunkt aus richtet er seine Angriffe gegen die „gens pitoyables", die „gens charitables", gegen „cette foule confuse de gens sans tête, sans cervelle, qui se filent le cordeau dont ils sont étranglés" — gegen die „hochgestellten Personen", die zwar ein mitleidiges Herz, aber keine Spur von Verständnis für die Gesetze der Produktion und des Handels hätten und sich von den Argumenten des „dummen Volkes" bethören liefsen!

Diese Angriffe könnten gegen Vauban gerichtet sein: er ist zwar nicht der „mitleidige aber einsichtslose" Mann, aber er ist der Anwalt der armen Konsumenten, der „Hefe des Volkes", des „menu peuple".

Der Marschall hat sich nirgends veranlafst gesehen, über die zu seiner Zeit herrschende, von Boisguillebert angegriffene Agrarpolitik ein Urteil zu sprechen: ein Umstand, der allein schon beweist, dafs man Vauban nicht zu den Anhängern der Opposition rechnen darf; ganz abgesehen davon dafs die eben citierten Stellen sogar deutlich erkennen lassen, dafs er selbst gegen die merkantilistische Teuerungspolitik nichts einzuwenden hatte, sie sogar befürwortete.

---

[1] Ois. I S. 53.
[2] Daire a. a O. S. 364.

Digitized by Google

Ich wende mich nun wieder der Kritik der von den oben bezeichneten Litterarhistorikern aufgestellten Behauptungen über den nationalökonomischen Ideengehalt der Dîme royale zu.

Den Luxus und die Zunahme der unproduktiven Klassen soll Vauban als Hemmungen der Produktion des Reichtums für schädlich erklärt haben.

Die einzige Stelle, wo der Autor auf den Luxus zu sprechen kommt, ist im Kapitel „Quatrième fonds“ [1], woselbst er sich über die „freiwilligen Steuern“, d. h. die Abgaben von entbehrlichen Genufsmitteln und die von ihm neu vorgeschlagenen direkten Luxussteuern auf Karossen, Möbeln, Perücken u. s. w. verbreitet. Sie werden, so sagt er, nur von denen gezahlt, „qui le veulent bien, et qui sont à proprement parler, la peine de leur luxe, de leur intempérance et de leur vanité“. Er ereifert sich gegen die Emporkömmlinge, welche sich kostbar kleiden, in Equipagen fahren und Degen tragen, „lesquels n'étant point de condition à avoir de tels équipages, mériteraient bien d'en acheter la permission un peu chèrement . . .“

Neben dem socialpolitischen Bestreben, die Wohlhabenden, Leistungsfähigen auf diese Weise schärfer zu den Staatslasten heranzuziehen, spricht aus diesen Worten einfach die Abneigung des bedürfnislosen, vornehmen, einfachen Soldaten gegen die Parvenus der haute finance, welche angesichts des grofsen Elends in den Schichten des arbeitenden Volkes mit ihrem „Raube“ prunken: eine Denkweise, der man in Vaubans Denkschriften und Briefen oft begegnet.

Eine volkswirtschaftliche Beurteilung des Luxus dagegen, eine Abwägung seiner Vorteile und Nachteile für die Produktion des Reichtums kann ich darin nicht erblicken und habe sie auch sonst nicht in den Schriften des Autors gefunden.

Es läfst sich nicht ersehen, welche Bestandteile der Dîme royale die Veranlassung zu der Äufserung von den „unproduktiven Klassen“ gegeben haben mögen. Die Scheidung der Gesellschaft in produktive und unproduktive Klassen war erst von dem Standpunkte Quesnays aus möglich, der das Problem der Produktion aufstellte und das Verhältnis zur Bodenproduktion zum Kriterium machte, nach welchem Institutionen und Stände abgeschätzt wurden. Diese Beurteilung der Bevölkerungsklassen vom rein ökonomischen Standpunkte aus ist aber Vauban noch ganz fremd. Er kennt nur eine andre, eine s o c i a l e Scheidung, nämlich die in Besitzende und Nichtbesitzende. Und diese letzteren hat er, wie schon be-

[1] Dime r. S. 95 und 96.

Digitized by Google

merkt wurde, für die Grundlage des Staates erklärt, weil sie die grofse Masse bilden, die Reihen der Armee füllen, Steuern zahlen und arbeiten. Ihre Vermehrung hat er eifrig befürwortet. Aber nirgends hat er die Besitzenden für „unproduktiv" erklärt oder sich gegen ihre „Vermehrung" ausgesprochen. Die Bezeichnungen „Produktion", „produktiv" u. s. w. sind in seinem Wortschatze überhaupt noch nicht zu finden.

Was endlich die Behauptung angeht, der Autor der Dîme royale habe die allgemeine wirtschaftliche Freiheit als die Grundvoraussetzung der Produktion gefordert, so bedarf es nach dem bisher schon Gesagten eigentlich keiner Widerlegung mehr. In Vaubans Ideenkreise hatte eine solche Forderung gar keinen Sinn.

Soll damit etwa auf seine Wünsche hinsichtlich der Beseitigung der Provinzialzölle angespielt sein: so würde das nur eine Verkennung der geschichtlichen Bedeutung jenes Postulats verraten. Colbert hätte gern die Provinzialzölle beseitigt: die Einheit der nationalen Volkswirtschaft war eine Idee des Merkantilismus, deren Verwirklichung eben durch jene geschichtlich überkommenen inneren Zollschranken verhindert wurde. Das Postulat der „wirtschaftlichen Freiheit" aber war das Kampfgeschrei der Gegner jenes Systems und bedeutete Emancipation der Volkswirtschaft vom Staate: Beseitigung aller Einmischung der Verwaltung in den Betrieb der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie.

Dafs Vauban nicht für den freien Getreidehandel eintrat, sahen wir soeben; an eine Befreiung der Landwirtschaft von den feudalen und kirchlichen Lasten u. s. w., wie sie die Physiokraten forderten, hat er nie gedacht.

Wie der Marschall ferner über die „Einmischung" des Staates in den Handel dachte, haben wir gleichfalls erörtert.

Was endlich die Gewerbefreiheit im engeren Sinne betrifft, so enthält die Dîme royale darüber gar keine Äufserungen, und aus andren Schriften ist zu ersehen, dafs Vauban die Art und Weise, wie Colbert die Industrie direkt und indirekt förderte, billigte und empfahl. Über den volkswirtschaftlichen Wert oder Unwert der Innungsverfassung hat er sich nirgends ausgesprochen.

Die Vorstellung von einer auf sich selbst ruhenden, eigenen Gesetzen folgenden Volkswirtschaft, die der staatlichen Leitung und Förderung entraten könne, ist dem Marschall fremd. Im Gegenteil: die Staatsgewalt, das „conseil du roi" ist eigentlich die Kraft, von der er alles erwartet.

Die Kritik der überlieferten Beurteilung der Dîme royale in der Geschichte der Nationalökonomie führt daher zu folgendem Ergebnis.

Digitized by Google

Das Urteil, welches für die im dritten Kapitel behandelten Memoiren richtig war, gilt auch für die „Dîme royale“. Auch in ihr ist Vauban kein Gegner des Merkantilismus, kein Anhänger Boisguilleberts, kein Vorläufer der Physiokraten. Wo er überhaupt wirtschaftspolitische Fragen berührt, beantwortet er sie im Sinne Colberts. Aber die Dîme royale ist überhaupt keine Schrift von eigentlich nationalökonomischer Bedeutung, am allerwenigsten aber imstande, als eine Vorarbeit für das System Quesnays zu gelten.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Der Reformplan.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Der erste Teil unserer Untersuchung hatte zur Aufgabe: Die Kritik der Ansichten, welche bisher über die Stellung Vaubans als des Autors der Dîme royale in der Geschichte der Nationalökonomie bestanden.

Das Resultat war: Die Stellung, welche Vauban in der Geschichte der Nationalökonomie einnimmt, kommt ihm nicht zu. Er ist kein Gegner des Merkantilismus, kein Anhänger der liberalen Nationalökonomie, sondern selbst ein Merkantilist. Eine gründlichere Einsicht in die Dîme royale läfst erkennen, dafs die volkswirtschaftlichen Grundgedanken in ihr keine anderen sind als in den Memoiren, deren merkantilistischen Charakter auch Michel und Liesse bereits konstatiert hatten.

Wir sahen aber auch: Die Dîme royale ist überhaupt keine eigentlich nationalökonomische Schrift. Ihr Hauptinhalt gehört einem anderen Gebiete an. Damit wird der, welcher ein Urteil über den Autor gewinnen will, schon genötigt, den einseitigen Standpunkt des Nationalökonomen zu verlassen und sich unbefangen zu fragen: Was ist der Grundgedanke der Dîme royale? Worauf zielt sie hin?

Aber die Frage ist noch zu eng gefafst. Wir wissen ja schon von den übrigen Denkschriften Vaubans; wir sahen aus zahlreichen Citaten, dafs sie mit der Dîme royale einem und demselben Gedankenkreis angehören. Daher fragen wir weiter: Was ist der Mittelpunkt dieses Kreises? Was ist das Motiv aller dieser Schriften? Was ist der leitende Gedanke des Politikers Vauban, und was hat er eigentlich gewollt?

Diese Frage soll im folgenden beantwortet werden.

Digitized by Google

II.

Die, welche sich vor Michel und Liesse mit Vauban nur flüchtig in allgemeinen Darstellungen der Litteraturgeschichte beschäftigten, haben jene Frage gar nicht gestellt, geschweige denn gelöst, sondern sich mit der Wiedergabe einzelner „Ansichten" begnügt. Jedoch findet man daneben bei ihnen allen in mehr oder weniger klarer Weise die Bemerkung, der Marschall sei ein warmer Freund der unteren Volksklassen gewesen und habe sie für die Grundlage des Staates erklärt.

Durch ihr Motto[1] haben Michel und Liesse zu verstehen gegeben, dafs sie in dieser Idee Vaubans seinen leitenden Gedanken, das Charakteristische und Gemeinsame in seinen politischen Schriften erblicken. Durch die ganze Monographie zieht sich die Anschauung: das eigentlich Beachtenswerte, geschichtlich Bedeutsame an dem Politiker Vauban sei seine philanthropische Zuneigung zu den unteren Klassen[2].

Man mufs den Verfassern zugestehen, dafs sie die für sie wichtigste Aufgabe — den leitenden Gedanken in den politischen Schriften zu erkennen — wenigstens als solche erkannt haben. Sie halten aber an dieser Erkenntnis nicht fest und kommen deshalb zu keiner auch nur annähernd befriedigenden Lösung. Bevor sie die Darstellung der „ökonomischen Ideen" beginnen, bemerken sie ganz richtig (S. 26), vor allen Dingen gelte es die „théorie latente" aufzudecken, die allen einzelnen praktischen Erörterungen zu Grunde liege. Was aber diese „verborgene Theorie" sei, erfahren wir nicht. Nach dem Motto und nach verschiedenen Andeutungen innerhalb ihrer Schrift (S. 26 u. 27) denkt man an die Philanthropie, aber vergeblich sucht man nach einem Nachweis des Zusammenhangs zwischen dieser „Theorie" und den „ökonomischen Ideen". Und dann werden im Laufe der Untersuchung noch andere allgemeine Tendenzen Vaubans entdeckt, wie die „idée favorite" des Marschalls, die ganze Gesellschaft militärisch zu organisieren; dann wieder der Gedanke einer socialen Reform (S. 56) und endlich die Idee von dem Wert einer grofsen Bevölkerung für den Staat, welche ebenfalls als „idée maîtresse" hingestellt wird. Aber auch für diese „Theorie" fehlt der Nachweis, dafs sie es wirklich sei.

So bleibt also der Leser hinsichtlich der Kardinalfrage in einer doppelten Unklarheit.

---

[1] „C'est encore la partie basse du peuple qui, par son travail et son commerce, et parce qu'elle paye au Roi, l'enrichit et tout son royaume." D. r. S. 17.

[2] Als „Philanthrop" wird Vauban dreimal bezeichnet. S. 15, 26, 41.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

So lange die Dîme royale das einzige Dokument war, aus dem man sich von den politischen, finanz- und wirtschaftspolitischen Wünschen und Ideen ihres Verfassers eine Vorstellung bilden konnte, so lange war es von vornherein ein gewagtes Unternehmen, die letzten treibenden Motive Vaubans darlegen zu wollen. Denn man hätte im besten Falle eben nur die leitenden Gedanken dieses einen Werkes herausschälen können. Wie aber konnte man behaupten, damit die Aufgabe gelöst zu haben? — Nichts bürgte dafür, dafs der Marschall in der einen Schrift alles gesagt, in ihr sein ganzes politisches Denken nach allen Seiten hin gleichmäfsig geoffenbart hatte. Wenn es aber wahr ist, dafs man eine einzelne Schrift eines Mannes erst dann wirklich versteht, wenn man den Mann selbst, seine Motive, seine Absichten, seinen Vorstellungskreis, und zu dem Zweck, wo solche vorhanden sind, auch seine sonstigen Schriften und Meinungsäufserungen kennt, — wenn dies wahr ist, so mufste man sich sagen: Wenn wir von dem Marschall nichts weiter kennen, als die Dîme royale, so sind wir schon nicht sicher, ob wir den Inhalt dieser einzelnen Schrift, vor allem aber ihre Tendenz wirklich richtig verstanden haben: erst recht aber müssen wir darauf verzichten, über die letzten leitenden Ideen des Mannes etwas bindendes auszusagen.

Mit dem Umfang des zugänglichen Materials wuchs die Schwierigkeit der Verarbeitung, zugleich aber auch die Lösbarkeit der Aufgabe.

Vor Michel und Liesse stützten sich alle Darstellungen allein auf die Dîme royale; wie mangelhaft die Resultate waren, wurde oben nachgewiesen.

Michel und Liesse schufen sich eine breitere Basis, indem sie die Oisivetés zur Beurteilung heranzogen. Sie hatten damit gleichsam eine Kontrolle für das Verständnis des Hauptwerkes zur Hand. Die neue Aufgabe aber, die sie sich damit selbst gestellt hatten, — nämlich von der Deutung der Dîme royale fortzuschreiten zu einer einheitlichen Darstellung der allen

Digitized by Google

Schriften gemeinsamen Grundtendenz — haben sie nicht scharf erkannt und daher nicht gelöst.

Bei ihnen nimmt noch, der Tradition entsprechend, die Dîme royale eine durch keine inneren Gründe gerechtfertigte Sonderstellung ein, welche eine gesonderte Behandlung und ein gespaltenes, nicht geschlossenes Urteil zur Folge haben mufste.

Die Aufgabe konnte nur gelöst werden, wenn man, die Tradition einmal als nicht vorhanden betrachtend, die Dîme royale aus ihrer Sonderstellung heraushob, in die Zahl der überlieferten Denkschriften des Autors einreihte und diese dann als Material ansah, aus dem man in erster Linie eben nicht das Verständnis des Hauptwerkes, nicht eine Bestätigung oder Widerlegung des früher über jene Schrift Gesagten gewinnen wollte, sondern das zunächst einfach als Mittel dienen sollte, um vorurteilslos zu erforschen, was der Marschall überhaupt gewollt und erstrebt habe. Erst wenn man so den richtigen Standort für die Beurteilung gefunden und den Blick geschärft hatte, konnte man daran denken, die zweite Aufgabe, welche früher als die einzige oder primäre gegolten hatte, mit einiger Aussicht auf Erfolg zu lösen: die Erklärung der Dîme royale.

Es kam darauf an, dafs man sich nicht, von der Tradition beeinflufst, durch Seitenblicke auf die Dîme royale von einem Wege ablenken liefs, der zwar zunächst ein Umweg scheint, in der That aber allein zum Ziele führen kann.

Die Gefahr der Ablenkung mufste natürlich um so geringer werden, je mehr die Dîme royale durch die Menge der anderen Schriften in Schatten gestellt wurde. Denn je gröfser und bedeutender die Gesamtheit aller Denkschriften Vaubans erschien, desto weniger beachtenswert erschien das eine Stück dieser Gesamtheit.

Michel und Liesse haben vielleicht u. a. auch deshalb den richtigen Weg verfehlt, weil sie bei ihren Untersuchungen nicht alle Schriften Vaubans vor Augen hatten — weil sie unerklärlicherweise eine Publikation übersahen, die schon seit mehreren Jahren vorlag, und durch welche die Forschung über Vauban in ein ganz neues Stadium gerückt wurde. Es ist dies der Aufsatz von de Rochas, „Pensées et memoires politiques inédits de Vauban[1].“

Der Verfasser giebt eine vollständige Geschichte des litterarischen Nachlasses Vaubans[2], veröffentlicht ferner im Wortlaut vier sehr interessante noch ungedruckte Memoiren und erwirbt sich sein Hauptverdienst endlich dadurch, dafs er zum erstenmale die Titel aller von Vauban verfafsten Denkschriften und Abhandlungen mitteilt.

[1] Journal des Écon. 1882, Série IV, Bd. 18, S. 169 ff.

[2] Für alle Einzelheiten mufs ich auf den Aufsatz selbst verweisen.

Digitized by Google

soweit sie nicht rein militärisch-technischen und fortifikatorischen Inhaltes sind.

Ein kleiner Teil der dort aufgezählten Memoiren ist verloren, ein anderer, etwas gröfserer Teil liegt gedruckt vor: es sind dies die Dîme royale, die Oisivetés in der Ausgabe von Augoyat, sowie die vier von Rochas selbst veröffentlichten Schriften. Die grofse Mehrzahl jedoch sowie ein Teil der Korrespondenz des Marschalls ist noch ungedruckt und darf nach dem Willen der Nachkommen nicht veröffentlicht werden. Nur die Titel dieser Memoiren sind nunmehr von Rochas bekannt gegeben[1]. Es befinden sich darunter eine ganze Reihe, welche auch für die Erkenntnis von Vaubans politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen von gröfstem Interesse wären.

Noch immer ist also das Material nicht vollständig, und daher die Aufgabe, um die es sich handelt, streng genommen nicht völlig lösbar. Aber wer mit dem Inhalt der durch Rochas noch vermehrten grofsen Zahl von gedruckten Memoiren vertraut ist, und von hier aus vermittelst der nun bekannten Titel der noch unedierten Schriften auch auf deren Inhalt Schlüsse zieht[2], der kann sich ohne Gefahr des Irrtums ein Bild von der gesamten litterarischen Thätigkeit des Marschalls konstruieren, wie es früher in gleichem Mafse auch nicht annähernd möglich war.

Vauban erscheint darnach in einem ganz neuen Lichte. Mit Erstaunen sieht man, dafs dieser Offizier, der weit über die Hälfte seines Lebens im Feldlager und auf Reisen zugebracht hat, dem sein verantwortliches Amt als Leiter des französischen Festungswesens und eine grofse Zahl von Nebenämtern eine Thätigkeit auferlegten, welche die Kraft jedes anderen schon erschöpft hätte — dafs dieser Mann daneben noch ein politischer Schriftsteller von ungewöhnlicher Produktivität gewesen ist.

Nach Rochas' Angaben ist er der Verfasser von mindestens hundert (wahrscheinlich[3] noch viel mehr) Denk-

[1] Die Familie gestattete im Jahre 1832 dem General Haxo wenigstens einen Einblick in Vaubans Nachlafs und liefs ihn die Titel der sämtlichen Schriften aufzeichnen. Rochas giebt mit Fortlassung der rein fortifikatorischen Schriften einen Auszug aus Haxos Katalog und citiert eine Stelle aus Noëls Eloge de Vauban (1790), aus der hervorgeht, dafs der Marschall noch Schriften verfafst hat, deren Titel nicht bekannt geworden sind. Aufser dem Katalog Haxos findet man bei Rochas noch eine Aufzählung aller bisher gedruckten Schriften Vaubans.

[2] Dies ist um so mehr gestattet, als mehrere Titel erkennen lassen, dafs ihr Inhalt sich mit dem gewisser vorliegender Schriften deckt.

[3] Der Auszug aus Haxos Katalog enthält im ganzen 147 Titel. Von ihnen hat Haxo selbst durch besonderen Druck eine grofse Zahl für unecht erklärt. Aber diese Angabe ist unzuverlässig: verschiedene der „unechten" Memoiren sind ohne Zweifel echt; bei anderen kann

Digitized by Google

schriften, deren Inhalt nicht Gegenstände seiner engeren Berufsthätigkeit bilden, sondern welche Fragen aus allen möglichen anderen Gebieten behandeln und insofern von dem Verfasser, da sie sich nicht unter einem anderen Gesamttitel vereinigen liefsen, passend Oisivetés genannt worden sind. Nur ist dabei zu beachten, dafs nicht alle Denkschriften im eigentlichen Sinne Erzeugnisse der Mufsestunden, sondern zu einem Teil auch im amtlichen Auftrage oder doch auf Anregung der Minister verfafst worden sind. Wo aber die Grenze zwischen beiden Arten von Schriften zu ziehen ist, läfst sich nicht deutlich erkennen, da die Angaben über Entstehung und Veranlassung sehr spärlich sind.

So mannigfaltig nun auch die hundert Schriften ihrem Inhalte nach zu sein scheinen, so lassen sie sich doch im allgemeinen wohl in zwei grofse Gruppen scheiden. Die eine umfafst alle eigentlich politischen Denkschriften; in ihnen handelt es sich um grofse internationale und nationale Fragen, um Finanzwirtschaft, Forst- und Agrarpolitik, Verkehrswesen und allgemeine innere Verwaltung, um Förderung der Industrie, des Handels, der Schiffahrt, der Kolonien u. s. w. Wer die Dîme royale kennt, wird in diesen Denkschriften, soweit sie veröffentlicht sind, manches Bekannte, aber auch vieles Neue finden und in denen, welche noch nicht zugänglich sind, auf Grund der Titel ähnliches voraussetzen dürfen.

Die Memoiren der zweiten Gruppe dagegen behandeln militärische Fragen, deren Erörterung aber mit Notwendigkeit in das politische und staatswirtschaftliche Gebiet hinüberführen mufsten, wie z. B. die Verproviantierung, die Aushebung der Rekruten, Hafenbauten, Deckung der Kriegskosten u. s. w. Diese Gruppe verdient Beachtung, weil sie deutlich den Weg erkennen läfst, auf dem der Ingenieur und Offizier dahin gelangt, sich mit den Fragen der ersten Gruppe zu befassen. Es braucht nicht näher erörtert zu werden, wie sehr dieser Umstand dazu beitragen mufs, das Verständnis für die allgemeine Tendenz in den politischen Schriften zu vertiefen. Erst dadurch wird es einigermafsen möglich, den Leitfaden aufzudecken, an dem der Autor selbst sich überall fortbewegt, und man läuft bei der Deutung seiner Schriften weniger Gefahr, in ihnen Motive und Tendenzen zu suchen, die ihm selbst fremd gewesen sind.

---

man wenigstens die Echtheit vermuten. Vorläufig ist hier noch keine Entscheidung möglich. Die obige Zahl 100 ergiebt sich, wenn man die angeblich unechten Schriften fortläfst, dafür aber die nicht militärischen Schriften aus den Oisivetés hinzufügt.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Durch das Studium aller bis jetzt veröffentlichten Memoiren und aus ihrer Vergleichung unter einander und mit den Titeln der noch unbekannten gelangte ich zu folgendem Resultat.

Die Dîme royale, entstanden durch Vereinigung mehrerer älterer Schriften, ist selbst nur wieder ein Glied in einer langen Kette von Memoiren, die in ihrer Gesamtheit einen wohlgeordneten, bewufst entworfenen politischen Reformplan darstellen.

Die Idee, welche, ohne bisher als solche erkannt zu sein, thatsächlich den leitenden Gedanken der Dîme royale ausmacht, ist auch zugleich der Kern des ganzen Reformplanes und läfst sich so formulieren: Die Macht des Königs beruht auf der Zahl seiner Unterthanen. Je gröfser ihre Zahl, desto gröfser seine Macht. Die gröfste Gefahr für einen Staat ist seine Entvölkerung: Zunahme der Bevölkerung daher das Ziel aller guten Politik. In jener Gefahr befindet sich Frankreich seit Jahren; daraus ergiebt sich von selbst die Aufgabe der Regierung, die Entvölkerung zu hemmen, das Wachstum der Bevölkerung zu fördern.

Ich werde im folgenden nachzuweisen haben, dafs dieser Grundgedanke in der That der Schlüssel zum Verständnisse der politischen Schriften ist, und damit zugleich eine Darstellung des Reformplanes im einzelnen verbinden.

Wir sahen schon, dafs Vauban in den Augen der meisten seiner Beurteiler vorzüglich als Freund des „Volkes" dastand, dafs dann Michel und Liesse diesen Gedanken aufgriffen und in der Philanthropie, der Sympathie mit den Armen das leitende Motiv Vaubans sehen wollten. Andererseits bemerkten wir auch, wie dieselben Autoren auch noch andere „Grundgedanken" fanden, darunter auch die Idee von der Bedeutung einer grofsen Bevölkerung. Dafs der Marschall auf eine solche

Digitized by Google

besonderes Gewicht lege, haben auch andere Darsteller, wie Kautz und Espinas beachtet, und im Gegensatz zu ihnen hat Lippert aus dieser Thatsache sogar auf die merkantilistische Denkweise geschlossen.

Indem wir beide Gedankenreihen neben einander stellen, haben wir uns einen Weg geschaffen, der zur Erkenntnis des wirklichen Grundgedankens hinführt. Verfolgen wir ihn nämlich, so entdecken wir, dafs die beiden Reihen nicht parallel laufen, sondern sich schneiden. Wo dies geschieht, liegt das, was wir suchen: Vauban ist deshalb so in Sorge um die niederen Volksklassen, weil in ihnen die Entvölkerung grassiert und sie doch vermöge ihrer Menge den Hauptfaktor in der Macht des Königs bilden. Wer Vauban aus seinen Schriften und Briefen kennt, weifs, in welchem oft überraschenden Grade das Gefühl, Wohlwollen und Hafs seine Kritik und seine Vorschläge beeinflufst. Aber man verkennt ihn und sein Werk, wenn man alles aus dieser Seite seines Wesens erklärt. Vauban war mehr als ein Philanthrop. Ebenso irrig ist es aber auch, in ihm einen Reformator der „Gesellschaft" zu sehen: dadurch wird er willkürlich modernisiert. Der Grundgedanke seines Reformplanes entstammt nicht nur dem Mitleid mit den Armen, auch nicht einer Vorstellung vom Ideal einer vollkommenen Gesellschaftsordnung, sondern einer durch die Kriegserfahrung und die tägliche Sorge um die Landesverteidigung gewonnenen politischen Ansicht von dem Wesen der staatlichen Macht.

Die Dîme royale und die Mehrzahl der anderen Denkschriften verfafste er, nachdem er bereits drei schwere Kriege mitgemacht und ihre grofsen Opfer an Menschenleben mit angesehen hatte. Bei seinen Zeitgenossen war er dafür bekannt, dafs er, oft den Intentionen der Generäle zum Trotz, das Leben der Soldaten in einem ganz ungewohnten Mafse zu schonen suchte[1]. Er empfand einen heftigen Widerwillen gegen die gerade unter Louvois übliche Rücksichtslosigkeit gegen Menschenleben. Diese Denkweise hat er in folgendem charakteristischen Ausspruche bekundet: „En vérité, si les Etats ne périssent que faute de bons hommes pour les défendre, je ne sais pas de châtiments assez rudes pour ceux qui les font périr mal à propos. Cependant il n'est rien de si commun parmi nous que cette brutalité, qui dépeuple nos troupes de vieux soldats et fait qu'une guerre de dix années épuise tout un royaume"[2].

Da jedoch seine Mahnungen überhört wurden, der 1688 begonnene Krieg sich in die Länge zog und für Frankreich immer ungünstiger verlief, so trat die prophezeihte „Erschöpfung"

[1] Michel, Histoire, Kap. X.
[2] Michel, Histoire S. 249—50.

Digitized by Google

thatsächlich sehr bald ein. Die Armee war durch die Verluste in den Schlachten und durch Desertion, das Volk durch Hungersnöte und Seuchen decimiert. Die Frage: woher soll die Armee ihren Ersatz nehmen? wurde immer brennender. Vauban hat vier Denkschriften über diese Frage dem Könige überreicht[1], von denen schon eine im Druck vorliegt, das Mémoire au roi sur la levée et l'enrôlement des soldats[2], in welchem Vauban sowohl dem Rekrutenmangel wie der Ausplünderung der Bevölkerung durch die Soldatenbanden, abhelfen will durch Verstaatlichung der Aushebung und allgemeine Wehrpflicht.

Ist es nun nicht psychologisch sehr verständlich, wenn der Marschall, da er als eins der geachtetsten Mitglieder des Kriegsrates, betraut mit den wichtigsten Aufgaben der Landesverteidigung, durch die Pflichten seines Amtes ebenso wie durch das persönliche Interesse am Wohle des Landes veranlafst wurde, jener allgemein beklagten Erscheinung der Bevölkerungsabnahme Jahrzehnte lang seine volle Aufmerksamkeit zu widmen — wenn er, so disponiert, schliefslich dahin gelangte, in der Abnahme der Bevölkerung die Todesursache der Staaten zu sehen? — Und wenn sich bei ihm mehr und mehr wie eine fixe Idee der Gedanke ausbildete: auf der Zahl der Unterthanen beruht die Macht des Königs —?

In einem besonderen Aufsatz hat er diese Behauptung zu begründen gesucht. Wir kennen davon nur den Titel, welcher lautet[3]: J'ose m'assurer que le véritable intérêt des rois est la possession d'un grand nombre de sujets" — mit der Bemerkung Haxos „Memoire von 22 Seiten, korrigiert von Vauban, über die innere Staatsverwaltung. Geschrieben anscheinend zwischen 1698 und 1700".

Wie Vauban den Beweis für diese Behauptung im einzelnen geführt haben mag, wissen wir nicht. Die Behauptung selbst aber, das Dogma: „Menschenzahl ist Macht" findet sich fast in jeder Schrift wiederholt. Ihr Wert wird erhöht durch den Umstand, dafs sie in einem bewufsten Gegensatz zu einer anderen Anschauung aufgestellt ist, dafs nämlich der Umfang des Territoriums die Macht des Fürsten bestimme. In dem Memoire „Intérêt présent des Etats de la Chrétienté"[4] hat Vauban diesen Gegensatz scharf formuliert. Um keinen Preis darf Frankreich sein Gebiet über die natürlichen Grenzen hinaus erweitern und nach Weltherrschaft streben. Ein warnendes Beispiel solcher falschen

[1] Die Titel nennt Rochas a. a. O. S. 171.
[2] In der Sammlung Mémoires inédits du M. de Vauban sur Landau etc., Paris 1841.
[3] Rochas a. a. O. S. 173.
[4] Rochas a. a. O. S. 331.

Digitized by Google

Politik ist Spanien. Es hat sich durch seine Vergrößerungssucht ruiniert und ist von seiner weltbeherrschenden Höhe herabgestürzt. Seine nichtspanischen Provinzen haben es zu Grunde gerichtet. Anstatt seine Bevölkerung zu vermehren, hat dieser Staat sein Gebiet ins ungemessene ausgedehnt und dafür die besten Unterthanen durch die Inquisition in den Tod oder in die Verbannung getrieben: „point fatal à la décadence de cette monarchie, qui depuis n'a fait que déchoir; tant il est vrai que la grandeur des rois se mesure par le nombre des sujets et non par l'étendue des Etats“ [1]. Spanien hat nur ein Mittel, um wieder lebensfähig zu werden, das ist: „repeupler soń pays et de mettre toute chose en usage pour cela, attendu que la grandeur des rois et des États se mesure par le nombre des sujets et non par l'étendue du pays qui contribue plus à les épuiser qu'à les peupler“ [2]. — Dichte Bevölkerung in einem durch natürliche Grenzen geschlossenem Gebiete — darin liegt das Heil der Staaten.

Ich führe noch einige Stellen aus Vaubans Schriften an, in denen er dem Axiom vom Wert der Bevölkerungsmenge besonders scharfen Ausdruck verliehen hat. Der „Projet de Capitation“ schließt mit den Worten [3]: „Que sa majesté ait la bonté de se souvenir, que la grandeur des rois ne s'est jamais mesurée que par le nombre de leurs sujets, et que c'est de là d'où dépend toute la grandeur, leur puissance, leur richesse, et que, sans cela, ils n'ont que de vains titres qui sont à charge à eux-mêmes et à tout le monde, et rien plus.“ [4]

Die Vorrede der „Dîme royale“ schließt Vauban mit der Bemerkung, man könne den Königen keinen größeren Dienst leisten, als wenn man ihnen die „Maxime“ vorhalte: „Il est constant que la grandeur des rois se mesure par le nombre de leurs sujets; c'est en quoi consiste leur bien, leur bonheur, leurs richesses . . . et toute la considération qu'ils ont dans le monde“. Sie, die Könige, könnten daher nichts wichtigeres thun, als arbeiten für die „conservation et augmentation de ce peuple qui leur doit être si cher-“ [5] — Im Memoire „Intérêt présent etc.“ heißt es [6]: „Au surplus le Roi et ses Ministres ne sauraient trop se représenter que la grandeur des rois se mesure par le nombre de leurs sujets.“ Denn wo keine Bevölkerung, da sei auch keine „Herrschaft“, kein Fürst und kein Staat:

---

[1] Ois. I, S. 14.
[2] Rochas a. a. O. S. 330.
[3] Ois. I, S. 181.
[4] Ganz ähnlich lautet auch eine Stelle in dem Brief an Caligny, Mém. inédits sur Landau etc. S. 24.
[5] Dîme r. S. 18—19.
[6] Rochas a. a. O. S. 342.

Digitized by Google

folglich nehme die staatliche Macht in dem gleichen Maſse zu und ab wie die Bevölkerung[1].

Michel und Liesse haben diese Äuſserungen Vaubans so gedeutet[2]: In der zahlreichen Bevölkerung sehe er „un accroissement de puissance productive“ — und messe den Reichtum des Landes, anders als Malthus, nach der Zahl seiner Bewohner. Die Verfasser verleihen aber damit dem Gedanken Vaubans eine zu moderne Färbung und nehmen ihm das eigentümlich unmoderne, unwissenschaftliche. Von „Reichtum“ ist gar keine Rede, sondern die Zahl der Menschen an sich, einerlei ob reich oder arm, ist für Vauban das Entscheidende.

Aus dem Schluſskapitel der Dîme royale ist deutlich zu ersehen, daſs Vauban so und nicht anders gedacht hat[3]. In origineller Weise unterscheidet er dort zwischen dem Einkommen des Königs und dem Einkommen der Unterthanen. Dieses entstehe aus der Bodenproduktion, dem Handel und dem Gewerbe, das Einkommen des Königs aber, „les véritables fonds du revenu des rois“ seien die Menschen selbst. „C'est de ce fonds-là dont il faut être bon ménager, afin d'en procurer l'accroissement par toutes sortes de voies légitimes“. . .

Noch stärker aber tritt die Bedeutung der Zahl als solcher in folgender Bemerkung hervor.[4] Die Finanzreform, so sagt Vauban, bezwecke vor allem die Hebung der besitzlosen Klassen. Denn diese sind der wertvollste Teil des Volkes, weil sie die gröſste Menge ausmachen. Zwar ist der Reichtum des Landes in den Händen der oberen Stände, aber das sind wenige, die groſse Masse dagegen, auf die es ankommt, sind die Armen.

Wir haben uns, wie man sieht, damit schon der zweiten der oben erwähnten Gedankenreihen genähert, dem Interesse Vaubans für die unteren Klassen.

Der Gegsnsatz von arm und reich ist die alles beherrschende Vorstellung, das Miſstrauen gegen die oberen, das Mitleid mit den unteren Ständen die Grundstimmung in allen Schriften des Autors. Es erklärt sich dies weniger aus seiner amtlichen Thätigkeit als aus seinen persönlichen Lebensverhältnissen.

Aus einem vornehmen, aber stark verschuldeten Adelsgeschlecht stammend, ist Vauban, früh verwaist, von einem einfachen Landpfarrer als Pflegekind aufgenommen und erzogen. Seine Jugend verlebte er in einem Dorfe in der ärmlichsten

---

[1] Es findet sich noch eine ganze Reihe ähnlich lautender Stellen, die hier nicht aufgeführt zu werden brauchen. Vergl. z. B. Dime r. S. 189; Ois. I, S. 212; Rochas a. a. O. S. 191 und öfter.

[2] a. a. O. S. 91–92.

[3] Dime r. S. 195—96.

[4] Dime r. S. 173.

Digitized by Google

Gegend Frankreichs, dem Waldgebirge Morvan, inmitten einer blutarmen Landbevölkerung. Von den Bauernkindern, deren Spielgenosse er war, unterschied ihn nichts als seine adelige Herkunft und die wenigen Kenntnisse in Mathematik und Feldmefskunst, die ihm sein Pflegevater beibringen konnte und vermöge deren er später eine Anstellung als Königlicher Ingenieur fand. Die Freigiebigkeit seines Königs machte es ihm möglich, das Stammschlofs der Familie, Bazoches, nahe seinem Geburtsort in Morvan gelegen, zurückzukaufen. Dorthin zog er sich zurück, wenn ihn Krankheit und Erschöpfung zur Unterbrechung seiner Berufsarbeit zwangen.

Hier schrieb er seine Memoiren, hier sammelte er Material, hier stellte er seine Reformexperimente an, hier machte er statistische Aufnahmen, hier endlich schrieb er die Dîme royale [1].

Wer Vaubans politische Schriften verstehen will, mufs dieses sein Beobachtungsfeld kennen, und lernt es kennen aus der eigenen Beschreibung Vaubans, die er in der „Description géographique de l'élection de Vezelay" gegeben hat [2]. Es ist eine anschauliche Schilderung seiner Heimat, des Bezirkes, in dem auch sein eigener Grundbesitz lag.

Das Bild, das der Seigneur Vauban von diesem Lande entwirft, läfst sich etwa so wiedergeben: der Boden des Berglandes ist steinig und ausgedörrt, das Klima aller Bodenkultur feindlich, der Wald durch Raubwirtschaft ruiniert, die Gewässer reifsend, nur für Flöfse befahrbar, die grofse Masse der ländlichen Bevölkerung gänzlich verarmt, verschuldet, in Trägheit, Trunksucht und allen Lastern verkommen, auf schamlose Weise ausgebeutet von ihren städtischen Gläubigern und Arbeitsherren, die aber selbst ebenso wie der ansässige Adel und Klerus, nie zu Wohlstand gelangen. Das Volk ist abgeschnitten von allem Verkehr, ohne Verbindung mit grofsen Märkten und Handelsplätzen und infolge jahrzehntelanger Gewohnheit unfähig, sich durch eigene Kraft zu wirtschaftlicher Initiative aufzuraffen.

Als der Schutzherr dieser Gemeinden that Vauban, was er konnte, um durch seinen Rat, seinen Einfluls und seine Geldmittel das Volk aus der Versumpfung herauszuziehen. Alle Reformmafsregeln, welche er für Frankreich forderte, hat er vorher in seiner Heimat durchzuführen versucht.

Wie Boisguillebert seine beste Kraft aus den bitteren Erfahrungen in seiner eigenen Vermögensverwaltung schöpfte und so der beredte Vertreter einer Interessentengruppe wurde, so ist bei Vauban zu beobachten, dafs er das grofse Programm einer monarchischen Landeskulturpolitik auffafst als eine Verallgemeinerung des Reformplanes, den er in seiner Grund-

[1] Michel, Histoire, Kap. X.
[2] Ois. I, S. 201 ff.

Digitized by Google

herrschaft selbst durchzuführen suchte. Vauban vertritt nicht wie Boisguillebert das Interesse eines Standes, dem er selbst angehört, sondern er verkörpert in sich selbst das Ideal eines Landesvaters, das er dem Könige als Ideal vor Augen stellt[1].

Dieselbe unmittelbare Berührung mit der „Hefe des Volkes" war ihm auch während seiner grofsen Inspektionsreisen beschieden, die ihn in einem Zeitraum von 40 Jahren durch alle Teile des Reiches führten. Der Marschall hat selbst in der Vorrede zur Dîme royale erzählt[2], wie er auf diese Weise Land und Leute kennen gelernt habe, und da ihm jedermann mit Vertrauen entgegen kam, alle ihm ihr Leid klagten und von ihrem Leben und Treiben berichteten, so sah und hörte er Dinge, von denen man in Paris und Versailles nichts ahnte. Im Anschlufs an eine Stelle, wo er die Ausbeutung der unteren Klassen durch die „Habgier" der oberen und die Bestechlichkeit der Beamtenschaft bespricht, sagt Vauban dem Könige folgendes: Wenn Majestät in diesem Moment einige ehrliche Männer in die Provinzen schicken und ihnen befehlen würde, Ihr einen ungeschminkten Bericht über den Zustand des Volkes zu erstatten, „ . . . Sa Majesté serait très surprise d'apprendre que, hors le fer et le feu, qui Dieu merci n'ont point encore été employés aux contraintes de ses peuples, il n'ya rien qu'on ne mette en usage et que tous les pays qui composent ce royaume sont universellement ruinés[3]."

Es würde zu weit führen, wenn ich alle die, freilich sehr interessanten, Bemerkungen wörtlich oder auch nur inhaltlich hier anführen wollte, in denen sich die Eindrücke, welche Vauban aus seiner langjährigen Beobachtung der unteren Stände gewonnen hatte, wiederspiegeln. Es finden sich solche in fast allen Denkschriften, und, was gerade bezeichnend ist, oft in einem Zusammenhange, der sie am allerwenigsten erwarten läfst.

Vauban berichtet von der Masse des Volkes, wie ein Reisender von einer fremden Nation. Er tritt ganz ostentativ als Anwalt der untersten Schichten auf, und mit der Haltung eines Mannes, der sich sehr wohl bewufst ist, etwas ganz neues zu sagen.

Unermüdlich sucht er dem König — denn ihn denkt er sich als Leser — begreiflich zu machen, dafs in jenen breiten Massen des „menu peuple", die bei Hofe niemand kennt, von deren Leben und Treiben, von deren Anzahl und Verteilung, von deren Arbeit und Verdienst niemand eine genaue Vor-

[1] Dîme r. S. 192.
[2] Dîme r. S. 2.
[3] Dîme r. S. 130.

Digitized by Google

stellung hat, — daſs in diesen Massen, nicht aber in der kleinen Zahl der Hof- und Staatsbeamten, des Adels, des Klerus und der besitzenden Klassen überhaupt, seine, des Königs Macht recht eigentlich begründet sei. Sie sind, so wiederholt er stets, der wichtigste Teil des Volkes und werden doch von der Regierung am wenigsten beachtet, weil sie, wie er hinzufügt, keinen Zutritt zu dem Könige haben[1].

Vauban scheidet die Nation in zwei Gruppen: die eine lebt vom Besitz, die andere von ihrer Hände Arbeit. Daſs sie alle arbeiten müssen, um leben zu können, das ist es, was in Vaubans Augen Bauern, Handwerker, Tagelöhner u. s. w. zu einer Klasse, dem „menu peuple“ der „partie basse du peuple“ vereinigt[2]. Und zu ihren Gunsten, so sagt er ausdrücklich, ist auch die Finanzreform geplant[3].

Warum aber sind sie der wichtigste Teil der Nation? Die Gründe, mit denen Vauban diese Frage beantwortet und sein Vorgehen rechtfertigt, sind folgende[4]:

Erstens sind es die unteren Klassen, die dem Könige seine Soldaten liefern. Zweitens tragen sie den gröſseren Teil der Steuern. Drittens ist es die „basse partie“ des Volkes, die durch ihrer Hände Arbeit die oberen Klassen erhält — „qui par son travail soutient et fait subsister la haute ..... et qui, par sa chute, ne peut manquer d'entrainer l'autre après soi ....“ Sie ist damit die Grundlage des Staates.

Vor allem aber — das ist die Hauptsache — machen diese Schichten durch ihre Menge den gröſsten Teil des Volkes aus.

Damit haben wir den Schnittpunkt der beiden Gedankenreihen erreicht, von dem wir oben sprachen. Auf der Zahl der Unterthanen beruht die Macht des Königs; die Verteilung des Besitzes ist in Frankreich so, daſs die Mehrheit des Volkes nichts besitzt: so beruht die Macht des Königs auf der Masse der Armen. Und sie sind es nun, in deren Reihen seit Jahren eine furchtbare Entvölkerung herrscht. In der Vorrede zur Dîme royale (S. 15) sagt Vauban von der unteren Schicht der Nation: sie ist die „qui a toujours le plus souffert et qui souffre encore le plus; et c'est sur elle aussi que tombe toute la diminution des hommes qui arrive dans le royaume.“ — eine Verminderung, die der Autor dann durch eine ausführliche Berechnung (S. 15—17) zahlenmäſsig festzustellen sucht, und die er schlieſst mit den

[1] Dîme r. S. 174.
[2] Dîme r. S. 173.
[3] Dîme r. S. 174.
[4] Dîme r. S. 15, 17 u. 75. Ois. I 179.

Digitized by Google

Worten: „et tout cela en diminution de la partie basse du peuple[1]“.

Der Regierung ist damit nun ihre wichtigste Aufgabe vorgezeichnet: „ ... on doit prendre garde, sur toutes choses à ménager le menu peuple, afin qu'il s'accroisse ....“

Es gilt die unteren Volksklassen vor dem Untergange zu bewahren, die reale Basis der Monarchie zu erhalten. Ist das gelungen, so muſs man weitergehen und die Zunahme der Bevölkerung befördern, um die Macht des Königs zu erhöhen.

Wir haben jetzt den Schlüssel in der Hand, der uns den Einblick in den Aufbau des Reformplanes erschlieſsen wird. Die einzelnen Memoiren werden sich so gruppieren lassen, daſs jener Grundgedanke als der natürliche Mittelpunkt erscheint.

Der Reformplan selbst läſst sich etwa so skizzieren.

Die Abnahme der Bevölkerungszahl hat drei Hauptursachen: die Kriege, das herrschende Finanzsystem, und die aus Miſsernten entstehenden Hungersnöte.

Die planvolle Vermehrung der Bevölkerung und die Beseitigung der Hungersnöte setzen gewisse Einrichtungen voraus, welche erst durchgeführt werden können, wenn der Staat ein höheres Einkommen, die Bürger eine gröſsere Wohlhabenheit genieſsen. Beides wird aber erst die Wirkung einer allgemeinen Reform der Finanzen sein.

Die Finanzreform wird auch selbst die Ursachen der Entvölkerung teilweise schon beseitigen. Sie kann aber nicht während des Krieges durchgeführt werden. Die Beendigung des Krieges ist daher die Vorbedingung für die Reform der Finanzen.

Nach diesem Plane teile ich die Memoiren in drei Gruppen:

Erstens die Denkschriften, welche die Frage des Friedensschlusses behandeln.

Zweitens die Vorschläge zur Finanzreform.

Drittens die Denkschriften zur Beförderung der Produktion von Nahrungsmitteln und ihres Austausches, als Vorbedingungen zur Vermehrung der Bevölkerung.

---

[1] Vergl. Dîme r. S. 74 u. 80.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Es ist von den älteren Darstellern garnicht und von Michel und Liesse nicht genügend hervorgehoben worden, in wie ungewöhnlich hohem Maſse die sämtlichen wirtschaftlichen und politischen Reformvorschläge Vaubans beeinfluſst sind durch die Rücksicht auf die Verhältnisse der auswärtigen Politik.

Mit den leitenden Männern der Regierung, mit Colbert, Louvois, Pontchartrain, Le Peletier, Chamillart im beständigen Verkehr und Meinungsaustausch, gewann er schon dadurch die Anregung nicht nur, sondern auch die Möglichkeit, sich über die politische Lage Frankreichs, über sein Verhältnis zu England, Holland, Spanien und Deutschland, über alle Schwankungen des europäischen Gleichgewichts in jedem Augenblick ein sicheres Urteil zu bilden. Umfassende geschichtliche Kenntnisse dienten ihm bei diesen Beobachtungen als sichere Grundlage und er liebte es, aus seiner Kenntnis der Vergangenheit den Staaten ihr zukünftiges Schicksal zu prophezeien[1].

Sobald man Vauban von dieser Seite her kennen gelernt hat, wundert man sich nicht mehr über die Weite des Blickes und die Höhe des Standpunktes, welche er auch bei den geringfügigsten Einzelfragen bekundet.

Ob der König ihn in den Fragen der groſsen Politik um seine Meinung befragt hat, ist uns nicht überliefert. Wir wissen nur, daſs die Mehrzahl der Memoiren, welche wir im folgenden als den Friedensschluſs betreffend nennen werden, dem Könige selbst oder seinen Ministern eingehändigt, und, wie es scheint, teilweise auch von Einfluſs gewesen sind.

Der gemeinsame Grundzug aller dieser Denkschriften ist ein nur mühsam unterdrückter, oft durchbrechender Unwille

[1] Vergl. besonders das Memoire „Intérêt présent“ etc.

Digitized by Google

gegen die Politik des Königs und eine klare Voraussicht der unausbleiblichen Folgen dieser Politik.

Vauban schrieb, als die Decadence Frankreichs begann. Denn dasselbe Ereignis, das ihn zuerst veranlafste, mit seiner politischen Überzeugung hervorzutreten, ist auch das, von dem die Geschichte den Niedergang Ludwigs XIV. und der Monarchie datiert: die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685.

Dieses Ereignis bedeutete einen Bruch mit den politischen Grundsätzen des Mannes, der Ludwig grofs gemacht hatte: Colberts.

Vauban befand sich hier in einer eigentümlichen Lage. Schon zu Lebzeiten Colberts war er durch sein Amt[1] gezwungen, zwischen ihm und dessen grundsätzlichem Widersacher, dem Kriegsminister Louvois, seine Verpflichtungen zu teilen. Louvois hatte ihm sein volles Vertrauen geschenkt; zwischen beiden bestand seit 1667 eine aufrichtige enge Freundschaft. Wie der von Michel und Rousset mitgeteilte Briefwechsel zwischen beiden Männern beweist, durfte sich Vauban dem herrschsüchtigen, von allen gefürchteten Manne gegenüber einen Freimut gestatten, der jedem anderen die Ungnade des mächtigen Ministers zugezogen hätte.

Seine amtliche Thätigkeit brachte Vauban aber auch in häufige nahe Berührung mit Colbert, der ihm seine Gunst schenkte, seine Pläne beim Könige befürwortete und sich anscheinend vergeblich bemühte, ihn von Louvois weg zu sich herüberzuziehen. Es ist kein Zweifel, dafs Vauban seiner ganzen Lebensanschauung nach und in seinen politischen Grundsätzen Colbert viel näher stand als seinem Freunde Louvois.

So lange Colbert lebte und die Politik des Königs bestimmte, kam Vauban nicht in die Lage, in einen politischen Gegensatz zu Louvois zu treten. Dies änderte sich bald nach Colberts Tode.

Schon seit 1672 hatte Colbert es mit ansehen müssen, wie der König sich mit jedem Tage mehr von Louvois zu einer Politik verleiten liefs, die mit der Erschöpfung des Staates endigen mufste. Beim Tode Colberts 1683 bekam nun Louvois freie Hand; die Finanzen, über die sich Colbert bis zum letzten Atemzuge die Gewalt gewahrt hatte, wurden einem Günstling Louvois', Le Peletier, übertragen, und so hatte man es nicht mehr nötig, bei grofsen Ausgaben und überhaupt in der Führung der auswärtigen Politik auf die Warnungen eines haushälterischen Generalkontrolleurs zu hören. Louvois vertrat mit einem Worte das Princip der unbedingten

[1] Michel, Histoire, Kap. III.

Digitized by Google

Machtentfaltung um jeden Preis, und Le Peletier hatte die Mittel zu beschaffen.

Das erste Ereignis von allgemeiner Bedeutung, das der Welt die nunmehrige Alleinherrschaft Louvois' kund that, war nun eben das von 1685[1].

Die „Reunion der Hugenotten" war ein alter Plan, den Ludwig nur bisher mit Rücksicht auf Europa nicht durchzuführen gewagt hatte. Endlich, als 1684 der Waffenstillstand von Regensburg ihm gezeigt hatte, dafs er sich den anderen Staaten gegenüber keine Schranken mehr aufzuerlegen brauche, hielt er, von Louvois dazu gedrängt, den Zeitpunkt für gekommen und hob im Oktober 1685 das Edikt auf.

Drei Jahre später erfolgte die Kriegserklärung, ebenfalls auf Zureden Louvois', obwohl Le Peletier das Land für unfähig erklärte, die Lasten eines neuen gegen halb Europa zu führenden Krieges zu ertragen[2].

Wo er glaubte, das wahre Interesse des Königs und des Staates besser zu erkennen, als sein Vorgesetzter, hatte Vauban sich nie gescheut, Louvois offen zu widersprechen[3]. Aber bisher handelte es sich nur um Fragen des militärischen Dienstes. Jetzt dagegen handelte es sich darum, ob er ihm in einer Frage, die von gröfster politischer Tragweite war, aber aufserhalb der dienstlichen Sphäre lag, Opposition machen sollte.

Colbert hatte sich den ersten Anfängen der Zwangsbekehrung nicht widersetzt[4]. Aber er würde es nie geduldet haben, dafs 1½—2 Millionen der tüchtigsten und wohlhabendsten Unterthanen zu wirtschaftlicher Passivität oder gar zur Flucht in das Ausland genötigt wurden.

Da dies aber die Folgen der Aufhebung des Edikts waren, so zögerte Vauban, ganz im Geiste Colberts, nicht, seine warnende Stimme zu erheben. Und da er seinen grofsen Einfluſs auf Louvois seit zwanzig Jahren kannte, so wandte er sich im Dezember 1689 an ihn mit einer Denkschrift, dem „Mémoire pour le rappel des Huguenots"[5].

Dieses Memoire hat noch zwei Umarbeitungen erfahren: im Jahre 1692 eine „Addition"[6] und 1693 die Denkschrift: „Réflexions sur la guerre présente et sur les nouveaux convertis"[7].

---

[1] Ranke, Werke X, S. 373 ff.
[2] Vergl. das Memoire Le Peletiers in der Correspondence des Control. généraux, Bd. I, S. 554—57.
[3] Vergl. den Brief Vaubans bei Michel, Histoire, S. 257; ferner ebenda Kap. V und IX.
[4] Ranke, Werke X, S. 381.
[5] Ois. I, S. 1 ff.
[6] Ois. I, S. 19 ff.
[7] Rochas a. a. O. S. 337 ff.

Digitized by Google

Die letzte der drei Denkschriften hat besonders deshalb grofsen Wert, weil sie über die eigentliche Tendenz auch der beiden anderen Klarheit verschafft. Man sieht aus ihr, dafs das Motiv des Autors nicht, wie man bisher annahm, ein religiöses, sondern ein rein politisches ist. Auch Vauban ist, ganz wie der König selbst, von dem Gedanken erfüllt, dafs die „kirchliche Uniformität" der ganzen Nation eine Voraussetzung für die Konsolidierung der staatlichen Macht sei, und bedauert lebhaft, dafs nicht alle Unterthanen der Religion des Königs anhängen.

Das Memoire von 1689 geht von dem Gedanken aus: Die Aufhebung des Edikts war der Versuch, die „uniformité des sentiments tant désiré" endlich herzustellen und als solcher ein Akt politischer Weisheit, der nur zu billigen ist. Auch war der Zeitpunkt gut gewählt, weil der Waffenstillstand von 1684 dem Könige für die Durchführung des Bekehrungswerkes eine Ruhezeit von mindestens fünfzehn Jahren zu verbürgen schien. Somit konnte jeder Patriot sich die günstigsten Folgen von dieser Mafsregel versprechen.

Aber die Kriegserklärung von 1688 änderte mit einem Schlage die Situation.

Was in friedlichen Zeiten hätte Segen stiften können, ist durch den Krieg in Unheil verwandelt. „De sorte que ce projet si pieux, si saint et si juste, dont l'éxécution paraissait si possible, loin de produire l'effet qu' on en devait attendre, a causé et peut encore causer une infinité de maux très dommageables à l'Etat"[1].

Vauban unterscheidet die üblen Folgen, die schon eingetreten sind, von denen, die nach menschlichem Ermessen noch eintreten müssen, wenn die Ursache bestehen bleibt, d. h. wenn das Edikt nicht sofort restituiert wird. Wir können jene in ihrer Gesamtheit bezeichnen als die wirtschaftliche und militärische Schwächung des Staates, diese als solche, welche das Verhältnis zur Liga von Augsburg schwieriger, und die Aussicht auf die baldige Beendigung des Krieges durch einen vorteilhaften Frieden ungewisser machen, sogar gänzlich nehmen werden.

Als die Symptome für die schon eingetretene Schwächung des Staates bezeichnet er folgende Thatsachen[2]. 80—100000 französische Unterthanen sind mit einem Vermögen von 30 Millionen zum Feinde übergegangen. Mit ihnen haben das Land verlassen alle jene blühenden, von Colbert gegründeten, Manufakturen, in denen Frankreich alle Staaten übertraf: ihre reichen Erträge, früher eine unerschöpfliche Geldquelle für den König, dienen nun dazu, die Heere seiner

[1] Ois. I, S. 3.
[2] Ois. I, S. 3.

Digitized by Google

Feinde zu erhalten. Auch ist fast der ganze französische Handel vernichtet. Endlich sind die tüchtigsten Offiziere und Mannschaften als Anhänger der verfolgten Religionspartei in die Reihen der Feinde eingetreten und haben deren bisher minderwertige Truppen auf ein höheres Niveau erhoben.

Das sind die gänzlich unerwarteten Folgen, die in den vier Jahren seit der Aufhebung des Ediktes zu beobachten sind, während gerade das, was man wollte, die Bekehrung der Hugenotten, nicht geglückt ist und mit jedem Tage aussichtsloser wird, weil die Ketzer, die schon längst ihre Hoffnung auf einen Krieg setzten, nun nach dessen Ausbruch nur noch hartnäckiger widerstehen.

Damit berühren wir die noch schlimmeren Folgen, welche die Zukunft voraussichtlich bringen wird. Zunächst die dauernde Spaltung der Konfessionen. Der zähe Widerstand der Hugenotten wird den König schliefslich zwingen, sie als erklärte Feinde des Staates zu behandeln, wie Rebellen zu verfolgen und zu verbannen. Infolgedessen wird zweitens die Auswanderung zunehmen, und damit der so unheilvolle Verlust an Unterthanen und die Verstärkung der feindlichen wirtschaftlichen und militärischen Kräfte.

Je schärfer man drittens gegen die Protestanten vorgehen wird, desto mehr wird das Martyrium ihre Kräfte stählen und ihnen die Sympathieen des Auslandes zuwenden. Die schlimmste Gefahr endlich droht aber von einem wirklichen Bündnis zwischen den Hugenotten und dem Landesfeinde: Wilhelm von Oranien braucht nur eine Landung zu versuchen, und alles fällt ihm zu.

Dieser letzte Umstand, die Solidarität der Interessen zwischen dem inneren und äufseren Feinde wird auch nach Vaubans Urteil das herbeiführen, was einer völligen Niederlage fast gleich zu achten wäre: nämlich die Aufnahme der Hugenottenfrage in die Friedensverhandlungen.

Sobald es Oranien und dem Kaiser gelingt, den Frieden an die Bedingung zu knüpfen, dafs das Edikt von Nantes restituiert werde, so hat der König nur eine Wahl: entweder er gehorcht dem Gebot seiner Feinde; dann ist es mit seiner Autorität vorbei und Oranien ist der eigentliche König von Frankreich. Oder aber er bietet statt dessen ein Äquivalent durch Landabtretung, Truppenverminderung u. s. w., was das Reich wieder in die unseligen Zeiten der Teilung und Fremdherrschaft versetzen und alle Errungenschaften der letzten dreifsig Jahre, die Einheit der Monarchie, zunichte machen würde.

Denen, die den offenen Landesverrat der Hugenotten, ihren Abfall zu Oranien für unmöglich halten, sagt Vauban ins Gesicht, dafs sie von der wahren Stimmung im Lande, von der allgemeinen Unbeliebtheit der jetzigen Regierung

Digitized by Google

keine Ahnung hätten. Nicht nur die Hugenotten, sondern eine grofse Schar gut katholischer Unterthanen würde die Landung Oraniens mit Jubel begrüfsen als eine Erlösung aus unerträglichen Zuständen. „Car il ne faut pas flatter, le dedans du royaume est ruiné, tout souffre, tout pâtit et tout gémit: il n'y a qu'à voir et examiner le fond des provinces, on trouvera encore pis que je ne dis. Que si on observe le silence, et si personne ne crie, c'est que le roi est craint et révéré, et que tout est parfaitement soumis, qui est au fond tout ce que cela veut dire[1]."

Solche drohenden Folgen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik müssen nun notwendig eintreten, wenn die Koalition gegen Ludwig auch fernerhin zusammenhält, und besonders, wenn Wilhelm von Oranien, der „Usurpator von England", darin die entscheidende Stimme sich wahrt. Denn ihre Übermacht mufs auf die Dauer Frankreich zu einer „basse et lâche défensive" nötigen, die vielleicht noch nicht einmal hinreichen würde, einen feindlichen Einbruch über die Grenzen zu verhüten.

Sobald aber der König in die Defensive zurückgedrängt wird, ist der Staat wegen der inneren Spaltung auf eine schiefe Ebene gestellt, die zum offenen Bürgerkriege, zu einer „révolution dans l'Etat" führen wird. Und die Lage ist momentan so „que tout cela peut arriver, et que les apparences mêmes (en égard à l'état des affaires présentes) paraissent plus pencher pour l'affirmative que pour la négative".[2]

Wie ist nun diese schiefe Ebene zu vermeiden? — Der König mufs erstens ein Mittel finden, die Koalition aufzulösen, und zweitens verhüten, dafs die Restitution zu einer Friedensbedingung gemacht wird. Beides ist möglich dadurch, dafs der König sofort aus eigener Initiative das Edikt restituiert. Er giebt damit dem Volke die Ruhe wieder, deren es nach so furchtbaren Opfern dringend bedarf, und nimmt den Feinden eine gefährliche Waffe aus der Hand. Denn die Interessen der verbündeten Mächte sind so konträr, dafs ihr Bündnis zerfällt, sobald das einigende Band verschwindet, das in der Sympathie mit den Hugenotten besteht. Alsdann wird sich zeigen, wie sehr die europäischen Staaten zum Frieden geneigt sind.

Das zweite Memoire, von 1691, unterscheidet sich kaum inhaltlich vom ersten; nur wird noch nachdrücklicher auf die Gefahr hingewiesen, die von Englands Seite droht. Es giebt keinen anderen Ausweg aus dem Dilemma, als die sofortige Restitution des Edikts.

Und nur durch eine noch verstärkte Betonung dieses

[1] Ois. I, S. 8.
[2] Ois. I, S. 9.

Digitized by Google

Punktes unterscheidet sich endlich das dritte Memoire (1693) von den beiden ersten. Hier steht das Problem des Friedens ganz im Mittelpunkte der Betrachtung. Obwohl die politische Lage noch keine Aussicht auf eine baldige Beendigung des verheerenden Krieges böte, so müsse man doch schon jetzt über die Bedingungen nachdenken, unter denen ein günstiger Friede zu erlangen sei. Sein Haupthindernis sei die „affaire des conversions", weil die Hugenotten alle ihre Hoffnung auf einen für Ludwig ungünstigen Ausgang des Krieges setzen und sie und ihre Gönner nichts unterlassen werden, um einen solchen herbeizuführen. Der mächtigste dieser Gönner ist Wilhelm von Oranien, der „Protektor" der feindlichen Konfession. Er vermag seine usurpierte Herrschaft nur durch die Verbindung aller Protestanten zu stützen; also sind ihre Interessen solidarisch. Sobald mithin der Fall eintreten sollte, dafs die Restitution des Edikts zur Friedensbedingung gemacht würde, so würde der Oranier allen seinen Einfluſs geltend machen, um die Erfüllung dieser Bedingung zu erzwingen: d. h. eine gewaltsame Intervention der Mächte in die innersten Angelegenheiten des Reiches herbeizuführen.

Das würde, so fürchtet Vauban, den Sturz der Königlichen Autorität, ja sogar den Untergang der katholischen Religion zur Folge haben. Es giebt nur Ein Mittel, dem vorzubeugen: die freiwillige schnelle Restitution des Edikts durch den König selbst. „Voilà un moyen certain pour lever une des plus grandes difficultés de la paix"[1].

Um es noch einmal zu wiederholen, so war der gemeinsame Gedanke in den drei Schriften dieser: Einerseits ist das Land „ruiné" und die Aufhebung des Edikts vergröſsert den Ruin mit jedem Tage mehr. Andererseits wird die auswärtige Lage durch Englands wachsende Macht immer schwieriger und erfordert immer mehr die ganze Kraft eines gesunden Staates. Seine verlorenen Kräfte kann der Staat aber erst im Frieden wiedergewinnen, und die Restitution des Edikts ist das Mittel, um den Frieden herzustellen.

Schon oben sahen wir, dafs Vauban sich inmitten der sonst herrschenden Siegeszuversicht nicht dem Gedanken verschloſs, der Feind könne den, von ihm (Vauban) selbst geschaffenen, für unüberwindlich geltenden Festungsgürtel durchbrechen, den Krieg in das Innere des Landes tragen und so der bisher beliebten aggressiven Politik ein Ende machen. Schon früher als in der Denkschrift über die Hugenotten (1689) hat Vauban diesen pessimistischen Gedanken geäufsert, in dem Memoire: L'importance dont Paris est à la France et le soin que l'on doit prendre de sa conservation"[2].

[1] Rochas a. a. O. S. 342. [2] Ois. I, S. 45 ff.

Digitized by Google

Die Schrift ist ein grofser, weitläuftig mit allgemeinen politischen Betrachtungen motivierter Plan für eine Befestigung der damals noch offenen Hauptstadt Paris. Die Stadt sei gegen einen feindlichen Einfall nicht gesichert. Ein solcher sei „zwar sehr schwierig, aber nicht unmöglich", und man könne sich nicht darauf verlassen, dafs die aggressive Politik, wie sie seit 30 Jahren mit so grofsem Erfolge geübt würde, sich immer werde fortsetzen lassen.

Diese Schrift enthält die ersten Spuren jener durchaus pessimistischen Grundstimmung, die wir von da an stets bei Vauban bemerken, wo er über die Politik seiner Regierung Betrachtungen anstellt.

Sie enthält auch im Keime die Idee eines Memoires aus dem Jahre 1693, das Vauban, nach seiner eigenen Aussage, dem Könige überreicht hat, des „Mémoire des dépenses de la guerre sur lesquelles le roi pourrait faire quelques épargnes[1]."

So sehr hatte sich der politische Horizont in den vier Jahren verdunkelt, dafs Vauban jetzt es wagen durfte, dem König den Ernst der Lage mit einem Nachdruck vorzuhalten, dem gegenüber die zurückhaltenden Warnungen der vorerwähnten Schrift über Paris als leichte Bedenken erscheinen.

Man mufs sich vergegenwärtigen, welche Wendung gerade in der letzten Zeit vor der Abfassung dieser Schrift in der Lage Frankreichs eingetreten war[2].

Während die Franzosen 1691 noch auf allen Punkten entschieden das Übergewicht hatten, änderte sich das Verhältnis der Kräfte in dem Augenblick, wo die vereinigte Seemacht der Engländer und Holländer unter Oraniens energischer Leitung auf dem Kampfplatze erschien.

Vauban hatte von Anfang an den König darauf aufmerksam gemacht, dafs jener „Usurpator" die „Geifsel Gottes", wie er ihn nennt, der einzig bedeutende, aber auch wirklich gefährliche Feind sei.

Das Jahr 1692 brachte die erste grofse Niederlage der Franzosen, die Seeschlacht bei La Hogue, in der Colberts Lieblingsschöpfung, die mit ungeheuren Kosten geschaffene Flotte, durch welche er Frankreich den Seestaaten hatte ebenbürtig machen wollen, vernichtet wurde.

Noch war Ludwig zu Lande unbestrittener Herr der Situation, aber schon nach einem Jahr änderte sich auch das: 1693 mufste die französische Armee zum erstenmale auf zwei Punkten — in den Niederlanden und am Oberrhein — zurückweichen.

Das ist die Summe der Eindrücke, unter denen Vauban seine Denkschrift verfafste.

---

[1] Ois. I, S. 225.
[2] Ranke, Werke XI, S. 41 ff.

Digitized by Google

Wie die drei Memoiren über die Hugenottenfrage, so will auch sie die Mittel angeben, um angesichts der gefährlichen feindlichen Übermacht noch einen möglichst günstigen Frieden zu erringen. Noch sei durch den bisherigen Verlauf des Krieges Frankreich nicht eigentlich geschwächt, aber dem gegenüber solle man nicht vergessen, dafs „les guerres de durée, quelqu'heureux qu'en soient les commencements, fatiguent les Etats par les suites, et les épuisent d'hommes et d'argent, specialement quand elles sont outrées et poussées aussi vivement que le roi fait celle-ci[1]."

Vauban verurteilt schonungslos die von Louvois beliebte, und auch nach dessen Tode (1691) fortgesetzte aggressive Kriegführung. Sie müsse unfehlbar den Staat entkräften und in wenigen Jahren zu weiterem Widerstande unfähig machen. Es ist die höchste Zeit, einzulenken und eine andere Politik zu beginnen. Die Losung lautet: zurück in die Defensive! „Pour cela, il n'y a qu'à le prendre sur un pied plus bas que du passé, et se mettre sur une défensive soutenable . . . ."[2].

Der Marschall begründet seinen Rat folgendermafsen. Frankreich ist eine geschlossene Macht, die Einem Willen gehorcht: die Partei der Feinde ist ein Konglomerat von einzelnen Interessen, die auf tausend Punkten divergierend, nur in dem Einen harmonieren, dafs sie den baldigen Untergang Frankreichs wünschen. Je länger wir widerstehen, desto schwieriger wird es auf jener Seite den Führern, zusammenzuhalten. Mit jedem Tage werden die Sonderinteressen sich mehr erheben über das Gesamtinteresse. Umgekehrt ist gerade die Organisation der französischen Macht wie geschaffen zur Politik des „tirer la guerre en longueur". Gelingt dies so lange, bis sich die Koalition in ihre Bestandteile auflöst, so wird Frankreich die Friedensbedingungen stellen können. „. . . . mais pour cet effet il faut entrer dans le ménagement des hommes et des finances et chercher les moyens d'y parvenir de la manière plus praticable et la moins à charge à l'Etat"[3].

Wie in den früheren Schriften, so ist also auch in dieser das Ziel der Friede. Das Mittel war oben ein negatives, nämlich das Haupthindernis des Friedens hinwegzuräumen; hier ist es das positive, durch anhaltende Defensive die Koalition aufzulösen.

Die Voraussetzung ist das „ménagement des hommes et des finances", welches in 28 Artikeln näher auseinandergesetzt wird. Die meisten der vorgeschlagenen Mafsregeln sind rein militärischer Art, und betreffen die Reform des Garnison- und

[1] Ois. I, S. 226.
[2] Ois. I, S. 227.
[3] Ois. I, S. 228.

Digitized by Google

Lagerwesens, der Verproviantierung und der Aushebung der Rekruten; alles zu dem Zwecke, das Menschenmaterial der Truppen zu schonen und andererseits das Volk vor den Ausschreitungen der verwilderten Soldaten zu schützen. Das Unheil, das die schlecht besoldeten und disciplinlosen Soldaten im eigenen Lande anrichten, nennt Vauban ausdrücklich das Übel „qui fait présentement le plus de peine dans le royaume[1]“. Die Äcker sind verwüstet, die Dörfer verödet; aller Handel stockt und die Entvölkerung nimmt zu[2].

Sodann rät Vauban, durch eine Verringerung der Kriegsmacht Ersparnisse zu machen. Die Marine habe sich längst als unfähig erwiesen, dem Staate durch Zerstörung des feindlichen Handels Vorteile zu verschaffen. Man solle die Riesensummen, die ihre Erhaltung erfordere, künftig besser verwenden. Dasselbe gelte von grofsen Teilen der Landarmee, besonders der Kavallerie.

Des weiteren fordert er, ebenso höflich wie bestimmt, eine Einschränkung in den maſslosen Ausgaben des Hofes. „Si sa majesté veut bien avoir la bonté d'examiner elle-même les dépenses particulières de sa maison et celles qui environnent sa cour et sa personne, dont elle se pourrait passer dans un temps fâcheux, comme celui-ci, il se pourrait qu'elle y trouverait encore des sommes considérables à épargner[3].

Auch an den Königlichen Bauten, den Haustruppen und an den Gehältern der hohen Würdenträger und Sinekureninhaber könne gespart werden. Endlich schlägt der Marschall noch eine besondere Maſsregel vor, die er um ihrer heiklen Natur willen aber nur für den äuſsersten Notfall angewandt wissen will; nämlich, für die Dauer des Krieges den vierten Teil aller Königlichen Pensionen einzuziehen und neue nicht zu vergeben.

Durch alle diese „ménagements“ hofft Vauban 30 Mill. ersparen zu können. Ich übergehe seine Vorschläge, wie diese Summe dann zur Durchführung einer „défensive très vigoureuse“ verwandt werden könnte. Der letzte Zweck in allen ist, auf diese Weise einen günstigen Frieden zu erlangen.

Im Anschluſs an die Bemerkungen in dieser Denkschrift über die Miſserfolge der französischen Marine, machte Vauban zwei Jahre später, 1695, einen originellen Vorschlag[4], der ebenfalls darauf hinzielte, die feindliche Übermacht schneller zum Frieden geneigt zu machen.

Ganz Europa, so beginnt Vauban, steht gegen Frankreich in Waffen. Die Streitkräfte der Koalition sind mehr als

---

[1] Ois. I, S. 236.
[2] Ois. I, S. 234 f.
[3] Ois. I, S. 142—43.
[4] In dem „Memoire concernant la caprerie etc.“ 1695, Ois. IV, S. 157 f.

Digitized by Google

doppelt so groſs als die unsrigen. Unsere bisherigen Erfolge garantieren nicht mehr solche für die Zukunft. Sie waren das Resultat der „efforts extraordinaires“ des Staates: aber dessen Kräfte sind der Erschöpfung nahe, und selbst, wenn man sich zu einer systematischen Defensive entschlösse, so wäre auch damit — so urteilt Vauban jetzt, zwei Jahre später! — noch keine Sicherheit geboten, daſs Frankreich sich länger gegen die Übermacht werde halten können. Denn sobald die Feinde erst Anzeichen von Schwäche bemerken, werden sie weniger als je zum Frieden geneigt sein.

Die Verteidigung zu Wasser ist unter den gegenwärtigen Umständen und bei der Abneigung des Königs gegen eine Änderung der Strategie zu Lande, die einzige, von der noch erhebliche Vorteile zu erwarten sind.

Denn die eigentlichen Feinde Frankreichs sind England und Holland: alle übrigen sind nur so weit gefährlich, als sie durch die kolossalen Subsidien der beiden Seemächte, besonders aber Englands, unterstützt werden. Der Angriff gilt also Englands Geld, denn mit ihm steht und fällt die ganze Macht der Koalition. Woher kommt dieses Geld? — Aus den überseeischen Kolonien, als Erlös für die englischen Fabrikate. Die Engländer haben sich zu „Herren des baren Geldes“ der ganzen Welt gemacht, „ce qui fait toute leur abondance, et fournit aux moyens de nous continuer la guerre. C'est en un mot de là que vient tout le mal que nous souffrons, et c'est ce mal qu'il faut combattre, et contre lequel il faut employer toute la force et l'industrie possible . . . .“[1]. Könnte man daher den englischen Seehandel vernichten, so wäre jene Geldquelle verstopft und die Macht des Gegners gebrochen. Aber bisher sind alle Bemühungen in dieser Richtung vergeblich gewesen. Denn man soll sich nicht einbilden, daſs Frankreich zur See etwas geleistet habe: die Engländer sind die Herren des Meeres, die französische Marine hat seit sieben Jahren keine Erfolge erzielt.

„Il faut donc donner un autre tour à la guerre de mer . . .“ Die geographische Lage Frankreichs ist so, daſs die feindlichen Flotten seine Küsten passieren müssen. Schon haben sich die Piraten in Dünkirchen und anderen Küstenplätzen diesen Umstand zu Nutze gemacht. Da man nun dem Feinde in offener Seeschlacht nicht mehr beikommen kann, so soll man den schon bestehenden Seeraub staatlich unterstützen und organisieren, um so durch den kleinen Krieg im groſsen Stile die feindliche Handelsflotte zu vernichten. Ein System von Kapergenossenschaften mit dem König als erstem Teilhaber an der Spitze, soll diesen Plan zur Ausführung bringen.

[1] Ois. IV, S. 160.

Digitized by Google

Es ist nicht nötig, auf die vielen Einzelheiten des Planes einzugehen. Was Vauban will, ist die Abwendung von einer Kriegführung, die nur immer neue Opfer kostet, den Feind aber nicht an seinem wundesten Punkte trifft und deshalb das Ende des Krieges immer weiter hinausschiebt. Dieselbe Tendenz liegt auch der „Dissertation sur les projets de la campagne prochaine en Piémont“[1] zu Grunde, welche Vauban 1696 dem Könige überreichte. Sie richtet sich gegen dessen hochfliegende Pläne, gegen die aggressive Politik überhaupt und ist eine neue Variation des schon in der Denkschrift über Paris (1689) behandelten Themas. Die Zuversicht auf die Sicherheit der Grenzen ist unbegründet; ein feindlicher Einfall, die Eroberung der Hauptstadt, damit der Ruin des Staates, können in jedem Moment erfolgen, so lange die Truppen nicht zur Defensive an den gefährdeten Punkten konzentriert, sondern im Dienste abenteuerlicher Ideen zersplittert werden, wie es durch die geplante Expedition gegen Piémont z. B. geschehen würde. Man solle die dazu erforderlichen Regimenter lieber verwenden, um das System der Verteidigung vollständiger zu machen.

Verbinde man mit dieser Defensive zu Lande die bereits vorgeschlagene Methode des „Kleinen Krieges“ zur See, so würde der ausschlaggebende Feind, England, um seiner Handelsinteressen willen alsbald die Hand zum Frieden bieten.

Aus der Zeit vom Beginn des Krieges, 1688, bis zum Jahre 1696 stammen auch noch drei Denkschriften Vaubans über den Friedensschluſs, von denen aber bis jetzt nur die Titel bekannt sind[2].

In zehn Memoiren also hat der Marschall vom ersten Tage des Krieges an, während der ganzen neun Jahre seiner Dauer, dem Könige begreiflich zu machen gesucht, daſs der Staat, schon durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes vor Ausbruch des Krieges erheblich geschwächt, durch die überspannte Machtentfaltung während desselben nur noch mehr erschöpft sei und daher nun des Friedens dringend bedürfe, um sich einer gründlichen Heilung zu unterziehen und sich für die Zukunft gegen die wachsende Macht Englands widerstandsfähig zu machen.

Am 20. September 1697 wurde endlich der Friede zu Ryswyk geschlossen. Er bedeutete für Vauban eine neue Enttäuschung. Sein Urteil über diesen Abschluſs des Krieges findet man in einem längeren Briefe, den er acht Tage vor dem Friedensschluſs auf die erste Kunde von der nachgiebigen

---

[1] Ois. I, S. 183 ff.

[2] „Moyens légitimes de procurer la paix entre les princes chrétiens,“ o. J. — „Fragment d'un mémoire au roi pour la paix,“ 1696. — „Places, dont le roi pourrait se défaire en faveur d'un traité de paix,“ 1694.

Digitized by Google

Haltung der französischen Unterhändler an den Dichter Racine schrieb[1].

Er ist der unverhüllte Ausdruck einer grenzenlosen Erbitterung über das Geschehene und einer schweren Besorgnis vor unausbleiblichem neuem Unglück. Nur um der Erhaltung von Straſsburg und Luxemburg willen, der wichtigsten Festungen des Landes, welche Vauban selbst erbaut hatte, war seit 1697 der Krieg fortgesetzt worden; nur um sie nicht opfern zu müssen, hatte der König damals die letzten Kräfte des Staates zusammengerafft[2].

Und nun giebt man beide preis: das ist, so sagt Vauban, der „infamste Friede", den Frankreich je geschlossen hat. Die Lage ist keineswegs so ungünstig, manche Vorteile waren errungen, „ . . . et au bout de tout cela nous faisons une paix qui déshonore le roi et toute la nation." Der Wohlstand des Staates war schon längst verloren, jetzt hat er auch seine Ehre preisgegeben, und nicht lange mehr wird es dauern, so ist auch seine Existenz selbst in Gefahr, denn man täusche sich nicht: das Deutsche Reich wird den Frieden nur so lange wahren, bis es zu einem letzten entscheidenden Schlage neu gerüstet ist. „ . . . et la France après s'être ruinée et avoir consommé un million d'hommes pour s'élargir et se faire une frontière, que tout est fait, et qu'il n'y a plus qu'à se donner un peu de patience pour sortir glorieusement d'affaire, tombe tout d'un coup, sans aucune nécessité; et tout ce qu'elle a fait depuis quarante ans ne servira qu'à fournir à ses ennemis de quoi achever de la perdre[3].

Vauban muſste durch diesen Verlauf der Ereignisse in seiner miſstrauischen Haltung gegen die Regierung nur noch bestärkt werden. Aber es ist bezeichnend füs seine mehr auf positives Handeln als auf tadelnde Kritik gerichtete Natur, daſs er, gerade nach dieser Enttäuschung, die Dinge nicht gehen lieſs, wie sie gingen, sondern seinen wachsenden Einfluſs benutzte, um nun mit jedem Jahre dringender die Regierung zu Reformen anzutreiben. Denn mit dem Kriege war nur die eine Ursache der Entvölkerung entfernt; es blieben die beiden anderen, die in Vaubans Augen noch verheerender wirkten: die Steuerverfassung und die periodisch wiederkehrenden Hungersnöte.

Was Vauban zunächst von der Regierung forderte, war die Finanzreform. Schon während des Krieges hatte er in einer Reihe von Denkschriften[4] Vorschläge für diese Reform gemacht. Es sind davon bis jetzt nur zwei veröffentlicht: der

[1] Abgedruckt bei Michel, Histoire S. 332 ff.
[2] Ranke, Werke Bd. XI, S. 52—53.
[3] Michel, Histoire, S. 333.
[4] Die Titel der noch nicht veröffentlichten Finanzprojekte sind angegeben Rochas a. a. O. S. 174—175.

Digitized by Google

eine bildet den Anhang zum „Projet de Capitation“ von 1694, der andere den Anhang zur „Description de Vezelay“ von 1696. Ich citiere beide der Kürze halber als „Entwurf von 1694“ und „Entwurf von 1696“. In beiden Projekten ist der Friedensschluſs als Voraussetzung für den Beginn der Reformarbeit hingestellt[1].

Gleich nach Beendigung des Krieges, zu Anfang des Jahres 1698, benutzte der Marschall die Ruhezeit, um in seinem Hauptwerke, dem „Projet d'une Dîme royale“ die älteren Vorarbeiten endgültig zusammenzufassen. In der Vorrede (S. 4) heiſst es, der Friede verspreche eine lange Dauer (!) und es sei daher jetzt der Augenblick gekommen, um alle Schäden, die in den Kriegsjahren zutage getreten seien, zu beseitigen.

Ich behandele in der folgenden Darstellung zunächst die Motive, dann die Ziele und schlieſslich die Mittel zur Durchführung der Finanzreform.

[1] Ois. I, S. 178 u. 214.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

I.

Die Motive.

Vauban begründet die Notwendigkeit einer Reform in folgender Weise[1]. Das bestehende Finanzsystem krankt vor allem an zwei Mängeln: erstens verschüttet es die Quellen, aus denen es den Staatshaushalt speisen soll; es vermindert den Wohlstand der Nation, und damit das Einkommen des Königs. Zweitens dient es dadurch zur Verminderung der Königlichen Macht, daſs es eine Ursache der Bevölkerungsabnahme bildet.

Dieselben Ursachen, welche das Staatseinkommen vermindern, decimieren auch die Bevölkerung. Denn die Verminderung der Königlichen Einkünfte vollzieht sich in folgender Weise. Ein unermeſsliches Heer von Steuerbeamten, die oft keinen Finger rühren und nur überall ihren Vorteil suchen, entnehmen über ihre rechtmäſsigen Gehälter hinaus, durch Unterschlagung, dem rohen Steuereinkommen einen so bedeutenden Teil, daſs der Rest nicht für die Ausgaben des Staates genügt.

So lange ferner die Praxis besteht, daſs alle auſserordentlichen Ausgaben, vornehmlich der Kriegsbedarf, durch „affaires extraordinaires“ d. h. durch Kreditoperationen aller Art gedeckt werden, muſs der König notwendig einen unverhältnismäſsig groſsen Teil seines Einkommens der Schar seiner Gläubiger als Zinsen überlassen.

Während die kostspielige Verwaltung und der Staatskredit so einen Teil der Königlichen Einkünfte verschlingen, tragen sie andererseits dazu bei, die Zahl derer, welche jene Summen

[1] In den Entwürfen von 1694 u. 1696 und in der Dîme royale passim.

Digitized by Google

beschaffen müssen, die Zahl der Steuerzahler, noch zu vermindern.

Denn die dritte Ursache der Verminderung des Staatseinkommens ist die Steuerfreiheit einer täglich gröfser werdenden Menge von Unterthanen. Aufser den alten privilegierten Ständen, dem Adel und Klerus, genieſsen eine solche Freiheit auch noch die Beamten und die Staatsgläubiger, welche sie durch Ämterkauf, Adelsbriefe u. s. w. erworben haben. Das herrschende System hat die Tendenz, diese beiden Klassen beständig zu vergröfsern und so die Zahl der wirklichen Steuerzahler in gleichem Maſse zu verkleinern. In derselben Richtung wirkt die Steuerfreiheit aller derer, welche diese durch Bestechung der gewissenlosen Beamtenschaft erworben haben.

Während die Besitzenden, also die leistungsfähigsten Unterthanen, sich mehr und mehr der Besteuerung entziehen, fallen auf der anderen Seite die Besitzlosen, das „menu peuple", auf dem die ganze Steuerlast ruht, einer stets zunehmenden Verarmung anheim, wodurch natürlich ihre Steuerkraft und damit das Staatseinkommen abnimmt. Die Ursachen der Verarmung sind folgende: Die zu repartierende Last der direkten Steuern wird infolge des wachsenden Bedarfs immer gröfser, die Zahl derer, welche sie zu tragen haben, wegen der Exemtionen immer kleiner, folglich der Druck auf die Einzelnen, die Übersteuerung des armen Mannes mit jedem Jahre schlimmer, der ihm verbleibende Rest seines Einkommens immer spärlicher.

Innerhalb des Kreises der Steuerzahler wird die Abgabenlast der taille dadurch noch unerträglicher, daſs ihre Veranlagung auf die Einzelnen „willkürlich" erfolgt. Es herrscht infolgedessen völlige Unsicherheit des Erwerbs, Stockung der Produktion und allgemeine wirtschaftliche Stagnation, die wiederum zur Verarmung führt.

Während so das Einkommen der unteren Klassen systematisch verringert wird, muſs doch mit demselben ein stets teurer werdender Lebensunterhalt bestritten werden. Es sind die Salzsteuer, die Getränkesteuer und das System der Provinzial-Zölle, welche in dieser Weise die Armut befördern.

Was der Fiskus der Bevölkerung dann noch übrig läſst, wird ihr durch die Erpressungen von seiten der Steuerbeamten genommen.

So wird von Vauban der Verfall der Finanzen auf die Finanzverfassung und Finanzverwaltung selbst zurückgeführt und damit eine Reform derselben motiviert.

Die zweite Conception — das herrschende System ist eine Ursache der Bevölkerungsabnahme — hat man bisher nicht in ihrer Eigenschaft als Motiv zur Finanzreform erkannt: sie ist aber der ersten in Vaubans eigenen Augen

Digitized by Google

noch an Bedeutung überlegen. Ein Hinweis auf die betreffenden Stellen in den Finanzprojekten wird dies gleich erweisen.

Schon der Entwurf von 1694 geht von dem Gedanken aus[1]: das herrschende Steuersystem decimiert die Bevölkerung, indem es die Armen der Existenzmittel beraubt. Was die Reform beseitigen soll, das ist „en un mot, tout ce qu'il y a de mauvais et d'onéreux dans l'État, qui n'est bon qu'à détruire la basse partie du peuple . . . .", deren Untergang notwendig auch den Sturz der oberen Klassen nach sich ziehen mufs.

Die innere Verbindung der Finanzreform mit der Sorge um die Bevölkerungszahl tritt noch ersichtlicher in dem Entwurf von 1696 hervor. Darin wird auf die Zunahme der Bevölkerung als die wichtigste der voraussichtlichen Folgen der Reform hingewiesen mit den Worten: wenn die Unterthanen erst aus dem Zustande des Elends erhoben sein würden, alsdann „ . . . ils s'accroîtraient à vue d'oeil, et augmenteraint en même temps sa puissance par le nombre prodigieux d'hommes propres à la guerre . . . ".

Wohl infolge der inzwischen stärker gewordenen Abnahme der Bevölkerung läfst der Autor dieses Motiv in der Dîme royale noch stärker hervortreten. In der Vorrede schon ist der leitende Gedanke: die Entvölkerung wütet in den untersten Schichten des Volkes, weil diese durch eine übermäfsige Steuerlast erdrückt werden, und nur eine Steuerreform kann der Entvölkerung Einhalt thun (S. 15). Auch hat Vauban hier ausdrücklich betont, dafs er in der Zunahme der Bevölkerung das zu erwartende Hauptresultat seiner Reform erblicke. „On peut espérer que l'établissement de la Dîme royale pourra réparer tout cela . . . . et remettre le royaume dans une abondance parfaite d'hommes et de biens; car quand les peuples ne seront pas si oppressés, ils se vêtiront et nourriront mieux . . . . "[2].

Dieselbe Gedankenverbindung findet sich dann im weiteren Verlaufe der Schrift noch häufiger; so wird z. B. S. 128 der bestehenden Steuerverfassung die Tendenz zur Verminderung der Bevölkerung mit den Worten zugeschrieben: sie zwinge das Volk zu ungenügender Ernährung und Bekleidung, „d'où s'ensuit la désertion des plus courageux, la mort et la mendicité d'une partie des autres, et une très notable diminution des peuples, qui est le plus grand mal qui puisse arriver dans un État". Und dieses Übel hat sich seit sieben Jahren fortdauernd verschlimmert.

Am besten erkennt man aber den bezeichneten Zusammenhang aus dem Schlufskapitel, wo von der Bevölkerung

[1] Ois. I, S. 179.
[2] Dîme S. 18.

Digitized by Google

als den „fonds du revenu des rois“ die Rede ist. Der König habe nichts zu unterlassen, um diese Quelle seiner Macht stets flüssig zu erhalten und zu verstärken: „Ce qui arrivera infailliblement, quand les impositions seront proportionnées aux forces d'un chacun ...“ — wenn ferner die Einkünfte besser verwaltet sind, wenn das Volk befreit ist von der Ausbeutung durch die traitants, von dem Druck der taille, der Getränkesteuern, der Provinzialzölle, der Salzsteuer und aller anderen „droits onéreux“. Was der Autor hier als Hemmnisse einer normalen Bevölkerungszunahme nennt, das ist, wie man sieht, die Gesamtheit der von ihm verworfenen Steuerarten; die Reform will alle diese Hemmnisse verschwinden lassen.

Man hatte bisher wohl bemerkt, dafs Vauban auf die Bevölkerungszahl grofses Gewicht lege, jedoch die innere Verbindung dieser dominierenden Vorstellung mit dem Hauptinhalt der Dîme royale, der Finanzreform, übersehen; vermutlich, weil man, durch die Tradition veranlafst, nach ganz anderen, der modernen nationalökonomischen Denkweise näher verwandten, Motiven suchte.

Jetzt ist auch der Zusammenhang zwischen den beiden Motiven des Reformplanes einfach zu durchschauen: der Ruin der Finanzen und die Abnahme der Bevölkerung haben zur gemeinsamen Ursache die Massenarmut der breiten Schichten des Volkes. Sie vermindert die Steuerkraft und damit das Staatseinkommen; und sie bildet das Vorstadium der Entvölkerung, indem sie die Stärkeren zur Auswanderung treibt, die Schwächeren aber verhungern läfst[1].

Was nun so in doppelter Weise die Macht des Königs untergräbt, das ist selbst die Wirkung des bestehenden Finanzsystems und wird mit diesem, d. h. durch die Finanzreform verschwinden.

Das sind die einfachen Elemente der Begründung, mit welchen der Marschall seine Forderungen rechtfertigt.

II.

Die Ziele.

Diese ergeben sich daraus von selbst, und sind im Grunde keine anderen Ideale als die, welche schon Sully und Colbert vergeblich in ihrer ganzen Reinheit zu verwirklichen gesucht hatten, und die der letztere so zu präcisieren pflegte: „Augmenter les revenus du roi et soulager le peuple“.

[1] Von dieser Massenarmut, der „mendicité“ sagt Vauban, dafs sie schon den ganzen zehnten Teil der Nation ergriffen habe; die Strafsen des Reiches wimmelten von Bettlern. (Dîme royale S. 3.)

Digitized by Google

Aus diesem allgemeinen Ziele der Reform ergeben sich nun wieder ihre gesonderten Aufgaben, wenn man die oben erwähnten besonderen Ursachen der Finanznot und der Entvölkerung in Betracht zieht. Darnach hatte die Reform folgende Aufgaben zu erfüllen.

Erstens die Reform der Verwaltung, des Beamtentums.

Zweitens Abschaffung des Staatsschuldenwesens.

Drittens die Entlastung der Besitzlosen durch gröfsere Belastung der Besitzenden; deshalb Abschaffung aller Steuerfreiheiten und gleichmäfsige Verteilung der Staatslasten auf alle Unterthanen.

Viertens Beseitigung der Abgaben auf die notwendigen Lebensmittel.

Auf diesen Grundgedanken ist das Finanzprojekt aufgebaut.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Über den ersten Punkt können wir mit wenig Worten hinweggehen. Vauban glaubte alle die zahllosen Übel, welche aus der Unehrlichkeit und Härte der Beamten entsprangen, einfach durch Beseitigung der Steuern aus der Welt schaffen zu können, in deren Verwaltung sich die betreffenden Mifsstände zeigten. Auf die Inkonsequenz, welche er hier beging, komme ich am Schlusse der Schrift noch zurück.

Dagegen bedarf die zweite Aufgabe der Reform einer eingehenderen Erörterung, um so mehr, als dieser Teil bei früheren Darstellern kaum Beachtung gefunden hat[1]. Dem System Vaubans würde die innere Vernünftigkeit fehlen, wenn ihm nicht zur Voraussetzung die schwerwiegende Forderung vorangestellt wäre: Beseitigung des gesamten Schuldenwesens. Nur aus dieser negativen Seite des Programms ist sein positiver Teil zu verstehen. Auch ist es dieser Gedanke, die Krone von aller Schuldknechtschaft, aller Abhängigkeit von den besitzenden Klassen zu befreien und ihre wirtschaftliche Existenz allein auf den sicheren Boden einer allgemeinen Besteuerung aller Unterthanen zu stellen, der beweist, dafs Vauban nicht blofs da, wo er gelegentlich wirtschaftspolitische Fragen streift, sondern auch in den Grundgedanken seines Finanzprojektes sich Colbert angeschlossen hat.

Die französische Monarchie, wie sie Vauban vor sich sah, war hervorgegangen aus einem doppelten Kampfe. Im Innern emancipierte sich die Dynastie von aller Mitregierung der Prinzen, Grofsen und Stände des Reiches; nach aufsen hin schuf sie sich im Kampfe mit der habsburgischen Monarchie

[1] Dies gilt auch von der Schrift Michel und Liesses, die den Zusammenhang zwischen der Kritik des Staatsschuldenwesens und der Steuerreform nicht beachtet haben.

Digitized by Google

eine führende Stellung in Europa. Dieser zwiefache Kampf verzehrte während der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die wirtschaftlichen Kräfte des Landes. Mazarin hinterliefs seinem Könige die fest gefügte absolute Monarchie, aber auch einen zerrütteten Staatshaushalt und eine Schuldenlast, die aller Tilgungsversuche zu spotten schien.

Denn als die Regierung die Mittel zum Kriege nicht mehr durch Steuern aus den ausgesogenen unteren Klassen hatte erpressen können, ohne das schon aufständische Landvolk zu offenem Aufruhr zu reizen, war sie zu der bequemeren Methode des Schuldenmachens übergegangen. Sie konnte sich so die wirtschaftlichen Kräfte der noch wohlhabenden besitzenden Klassen ohne das unliebsame Mittel der Besteuerung zu Nutze machen. Sie bediente sich dabei der Vermittelung jener berüchtigten Klasse der Staatswucherer, der „traitants“ oder „partisans“, welche es übernahmen, durch ein verwickeltes System von Anleihearten das Geld für den Bedarf des Augenblicks zu beschaffen. Diese Leute verstanden es schnell, Klerus, Adel, Beamtenschaft, kurz alle Besitzenden, vor allem aber die Steuerpächter und die übrige Finanzwelt von sich abhängig zu machen, indem sie ihnen Teilnahme an ihren Wuchergeschäften gewährten. Dafür genossen sie den Schutz der politisch einflufsreichen Kreise.

So entstand jenes unentwirrbare Netz von Interessenverknüpfungen, das den König und seinen Minister mehr und mehr verstrickte, und das dieselben nicht zerreifsen durften, wenn sie nicht in ihrer kriegerischen Politik auf halbem Wege stehen bleiben wollten. Die Geschichte der absoluten Monarchie ist in Frankreich aufs engste verknüpft mit der Geschichte dieser Geldaristokratie. Die eine stützte die andere. Nicht mehr die Regierung des Königs, sondern eine Clique von Geldmännern hatte die wirtschaftlichen Kräfte des Landes zu ihrer Verfügung.

Das System hatte sich zuletzt in Einem Manne verkörpert, dem Grofsbankier des Staates, Nicolaus Foucquet. Die geschichtliche Bedeutung desselben beruht darauf, dafs mit ihm die haute finance, an deren Spitze er stand, nicht nur wie schon lange bisher materiell, sondern auch formell die Leitung der Finanzverwaltung in die Hand bekam. Foucquet war der Bankier Mazarins und zugleich Surintendant des finances. Er hatte nicht nur den Kardinal, den Hof und die oberen Gesellschaftsschichten, sondern überhaupt die öffentliche Meinung auf seiner Seite.

Im Auftrage Ludwigs unternahm es Colbert, diesen Mann und sein System zu stürzen, um so reine Bahn für eine monarchische Reformpolitik zu schaffen. Eine chambre de justice wurde eingesetzt, um den Ausbeutern des Staates den Prozefs zu machen. Grofskapitalisten, Steuerpächter, hohe

Digitized by Google

Staatsbeamte und die Unzahl der mitschuldigen Unterbeamten, Agenten u. s. w., kurz alle, welche das Volk als „financiers" verabscheute, und welche überführt werden konnten, sich auf Kosten des Staates bereichert zu haben, wurden nicht nur ihres Vermögens beraubt, sondern in die Bastille geworfen, verbannt oder auch zum Tode verurteilt.

Das Murren der Besitzenden und der Jubel der unteren Volksklassen begleitete diesen Gewaltakt. Die Staatskasse gewann dabei über 100 Mill. L., die zum gröfseren Teile zur Schuldentilgung verwandt wurden. Den entrüsteten Staatsgläubigern begegnete Colbert mit der kühlen Bemerkung, der König könne seine Schulden bezahlen, wann und wie er wolle, und werde sich durch niemand daran hindern lassen.

Colbert war ein principieller Gegner des Schuldenwesens. Er hatte es bis auf wenige Reste beseitigt, als der Krieg beendigt war; und so lange der Friede anhielt und der König ihm volles Vertrauen schenkte, vermochte er auch praktisch an seinem Grundsatze festzuhalten.

Sobald aber Louvois, seit Anfang der siebziger Jahre, den König für sich und seine aggressiven Pläne gewonnen hatte, begann auch mit dem Kriege das System der Anleihen von neuem; freilich, so lange Colbert lebte, noch in mäfsigem Umfange.

Das änderte sich schon unter seinem Nachfolger Le Peletier und vollends, als Pontchartrain 1689 die Leitung der Finanzen übernahm, um sie zehn Jahre lang zu führen. Es ist dies die Zeit, in der Vauban seine finanzpolitischen Schriften verfafste, und seine Kritik der affaires extraordinaires ist nichts anderes als eine Kritik der Mafsregeln, welche Pontchartrain anwandte, um die Mittel zur Durchführung des damaligen Krieges zu beschaffen.

Hielt Le Peletier noch einigermafsen an den guten Traditionen Colberts fest, so bedeutete die Verwaltung seines Nachfolgers einen völligen Bruch mit ihnen und die konsequente Anwendung des Grundsatzes, das Geld da zu nehmen, wo es im Augenblick am schnellsten und billigsten zu haben war. Von höheren volkswirtschaftlichen Rücksichten konnte ja auch angesichts der prekären Lage des Staates, wie sie durch die Kriegserklärung 1688 nun einmal geschaffen war, keine Rede sein. Man sah daher alle jene Finanzpraktiken aus der Zeit Foucquets wiederkehren, welche Colbert für immer beseitigt zu haben glaubte. Aber Pontchartrain war auch unerschöpflich in der Erfindung neuer Kreditoperationen, welche oft nur den Erfolg hatten, die älteren zu entwerten und so den Kredit des Staates zu verschlechtern[1]. Berühmt geworden sind die unzähligen Ämterkreationen; die Rentenschuld

[1] Dührer, Histoire de la dette publique en France I 1886, S. 116 ff.

Digitized by Google

stieg ins Ungeheure; Tontinen, Leibrenten, Verpfändungen von Einkünften, Verkäufe von Adelsbriefen und Steuerbefreiungen, endlich eine Reihe von Münzverschlechterungen vollendeten[1] das „System".

Indessen auch wenn man, wie der Minister es that, an alle diese Mittel allein den Mafsstab des rein fiskalischen Augenblickserfolges legte, mufste man doch schon nach wenigen Jahren das Unzulängliche einer solchen Finanzpolitik durchschauen.

Dafs Pontchartrain selbst schon 1694 zu dieser Erkenntnis kam, wurde die Veranlassung für ein Ereignis, das zugleich in der französischen Finanzgeschichte und in den politischen Bestrebungen Vaubans eine Epoche bedeutete: nämlich die Einführung einer aufserordentlichen Kriegssteuer, der capitation générale, welche, im Oktober 1694 vorbereitet, am 18. Januar 1695 publiziert wurde.

Der König, an sich schon zum Frieden geneigt, mufste den Krieg fortsetzen, um nicht seine festesten Plätze, Strafsburg und Luxemburg, zu verlieren[2]. Und doch zeigte sich das System Pontchartrains unfähig, noch ferner die Mittel zur Fortführung des Krieges zu beschaffen. Das Deficit war bereits auf circa 90 Mill. angewachsen, die Steuern gingen täglich schwieriger ein und der Kredit liefs die Regierung im Stich.

In diesem entscheidenden Augenblick entschlofs sich Pontchartrain zu einer radikalen Neuerung, zu einer aufserordentlichen allgemeinen direkten Steuer. Er durchbrach damit das uralte Princip der personalen Steuerfreiheit der oberen Klassen.

Vaubans Reformplan ist nun mit diesem Ereignis — dem „fait saillant de cette période"[3] aufs engste verknüpft.

Gerade ein Jahr vor der Krisis hatte der Marschall, wie wir sahen, in dem „Mémoire des dépenses de la guerre" dem Könige bereits mit dürren Worten prophezeit, angesichts der wirtschaftlichen Notlage des Staates müsse seine Art der Kriegführung mit einem Bankerott endigen, wenn er nicht die vorgeschlagenen Mafsregeln für Ersparnisse anwenden wolle. Jetzt, im Jahre 1694, schien der gefürchtete Zeitpunkt schon gekommen zu sein. In dieser „nécessité pressante" bot Vauban wiederum der Regierung seinen Rat an, indem er in dem „Projet de Capitation[4]" die Idee einer aufserordentlichen Kriegssteuer entwickelte.

Es läfst sich vor der Hand nicht feststellen, ob Vauban damit nur einem Gedanken beipflichtete, der bereits von der

---

[1] Ebenda S. 119—120.
[2] Ranke, Werke XI, S. 52.
[3] Clamageran, Histoire de l'impôt en France, Bd. III, S. 6.
[4] Ois. I, S. 159.

Digitized by Google

Regierung zur Diskussion gestellt war, oder aber selbst der Urheber der ganzen Idee und damit einer epochemachenden Neuerung in der Steuerverfassung gewesen ist[1].

Indem mit dem Princip der Befreiung der oberen Stände von den direkten Staatssteuern hier zum ersten Male gebrochen wurde, bedeutete schon die 1695 wirklich eingeführte Steuer, welche von 1701 an dauernd erhoben wurde, einen grofsen Fortschritt auf dem Wege zum modernen Steuerwesen, trotz der Mängel, welche ihr im Plane sowohl, wie in der Ausführung noch anhafteten, und um derentwillen sie Vauban später mit den übrigen Abgaben verurteilte (Dîme r. S. 27). Aber so hoch sich auch diese Steuer über die alte taille personnelle erhob, ebenso tief stand sie doch, auch der Idee nach, unter dem, was der Marschall in seinem Projet de capitation, als eine allein rationelle und gerechte Steuer vorgeschlagen hatte. Der Abstand zwischen beiden ist der zwischen einer halb nach Rang und Beruf, halb nach dem Vermögen abgestuften Klassensteuer und einer prozentualen Einkommensteuer.

Dazu kam noch ein anderer sehr wesentlicher Unterschied. Auch in diesem Augenblicke gröfster Bedrängnis wagte die Regierung es doch nicht, das Vorrecht des mächtigsten Standes, des Klerus, anzutasten und ihn der Capitation zu unterwerfen, sondern liefs sich, wie bisher, mit einer „freiwilligen Gabe" abfinden.

[1] Der Herausgeber der Oisivetés verlegt die Schrift in den Februar 1695. Dagegen ist sie in der Correspondence des contrôleurs généraux von Boislisle mit der Jahreszahl 1694 versehen (Bd. I, S. 561). Ich halte diese letztere Angabe für richtig, sowohl weil Boislisles Ausgabe neuer und sorgfältiger ausgearbeitet ist, als die der Oisivetés, als auch, weil der Inhalt der Denkschrift beweist, dafs sie unmöglich erst geschrieben sein kann, nachdem die Steuer schon beschlossene Sache war. Der Vorschlag Vaubans, so, wie er vorliegt, konnte nur Wert haben in einem Augenblick, wo die Entscheidung noch nicht getroffen war, d. h. mindestens vor dem 18. Januar 1695. Sie ist deshalb wahrscheinlich schon 1694 geschrieben. Clamageran führt (Bd. III, S. 32) auf Grund der Angaben Saint-Simons den Anstofs zur Einführung der Steuer auf eine Adresse zurück, welche die Stände von Languedoc am 10. Dezember dem Könige überreichten. Diese Angabe ist unrichtig. Pontchartrain hat die Grundgedanken der Steuer bereits in einem Cirkular an die Intendanten vom 31. Oktober 1694 dargelegt (Mémoires des intendants sur l'État des généralités Bd. I, 1881 Anhang). Er kann also nicht erst durch jene Adresse die Anregung empfangen haben. Dagegen kann man fragen, ob er nicht durch Vaubans Denkschrift zur Einführung der Steuer veranlafst ist. Was dafür spricht, ist seine nahe Bekanntschaft mit Vauban (für welche die bei Michel, Histoire S. 263 und 323 abgedruckten Briefe Beweise sind) und ferner die Thatsache, dafs einer der Hauptgedanken in Vaubans Denkschrift, die neue Steuer nicht den traitants zu überliefern, auch in Pontchartrains Cirkular auffallend stark betont ist. Jedenfalls hat diese Vermutung genug Gründe für sich, um gegenüber der unrichtigen Angabe Clamagerans hier erwähnt werden zu können.

Digitized by Google

Vauban dagegen wollte von keiner Ausnahme etwas wissen: gerade auf die Heranziehung des Klerus in der für alle übrigen gültigen Form der Besteuerung legte er in seinem Projekt grofses Gewicht[1].

Für die Entstehung des in der Dîme royale vorliegenden allgemeinen Finanzreformplanes ist nun diese Gelegenheitsschrift von entscheidender Bedeutung gewesen. Die Tagesfrage: Sollen die Mittel zur Fortführung des Krieges auf dem bisher üblichen Wege des Kredits beschafft werden, oder aber durch einen Bruch mit dem Herkommen und mit der Anschauung der mafsgebenden Kreise der Nation, vermittelst einer allgemeinen direkten Steuer? — diese Tagesfrage erweiterte sich für Vauban, indem er zu ihr Stellung nahm, zu der allgemeinen Frage: Ist die Institution des Staatsschuldenwesens überhaupt zu billigen, oder ist sie nicht als eine Quelle der Ausbeutung des Königs und der unteren Klassen ein für allemal zu unterdrücken und zu ersetzen durch die Verwirklichung des Colbertschen Gedankens der allgemeinen Besteuerung?[2]

Im Eingange bezieht sich Vauban auf sein „Mémoire des dépenses" etc. von 1693; nochmals fordert er eine Verminderung der Armee und Änderung der Kampfesweise. Aber auch bei einem solchen System der Verteidigung werde der Rest der ordentlichen Einnahme nach Abzug der ordentlichen Ausgaben und der Schuldzinsen nicht ausreichen, um den Kriegsbedarf zu decken. Dieses Mancum mufs auf aufserordentlichem Wege beschafft werden. Man hat die Wahl zwischen Anleihen und Steuern; das erste Mittel ist „erschöpft" — es bleibt daher nur eine „capitation judicieuse, légalement répandue sur tous les sujets en état de la payer"[3].

Aber eine solche Steuer würde alle Nachteile der affaires extraordinaires nicht vermeiden, wenn sie gemäfs dem bisherigen Brauche den traitants in die Hände fiele: sie sind „die wahren Verwüster des Königreiches". Nur die vereinigte Thätigkeit der Königlichen Beamten und der Notablen verbürgt eine legale, gerechte Veranlagung; nur so wird der Zweck des ganzen Unternehmens erreicht werden: die Kosten des Krieges aufzubringen „ . . . sans continuer l'accablement des peuples au point que nous le voyons . . . ."

---

[1] Ois. I 163.

[2] Michel und Liesse (S. 52) sehen in der Schrift nur eine Art Vorarbeit zum Hauptwerk der Dîme royale. Sie übersehen dabei erstens, dafs nur der Anhang (der Entwurf von 1694) als eine solche Vorarbeit zu bezeichnen ist, dafs aber das eigentliche Projekt nur der Kriegssteuer gewidmet ist. Sie übersehen zweitens, dafs die „Dîme royale" im engeren Sinne, nämlich die Naturalsteuer, weder der Sache noch dem Namen nach in dem älteren Entwurfe zu finden ist.

[3] Ois. I, S. 160.

Digitized by Google

Im zweiten Teile seiner Schrift berechnet Vauban den mutmafslichen Ertrag dieser Steuer, und im dritten Teile folgen dann noch Ratschläge für das Geschäft der Veranlagung. Sehr dringend fordert er, dafs die Steuer sofort nach Beendigung des Krieges aufgehoben werde.

Alsdann beginnt der Anhang (der „Entwurf von 1694") mit den Worten[1]: „Au reste, cette méthode me parait si exellente et si judicieuse, qu'elle pourraît fort bien servir de modèle pour l'établissement des revenus du roi à l'avenir, à l'exclusion de quantité de mauvais impôts qui sont extrêmement à charge aux peuples."

Und auf der Abweisung des Schuldenwesens und der Forderung einer allgemeinen direkten Besteuerung, nach dem Muster der vorgeschlagenen Kriegssteuer baut sich nun ein, freilich nur flüchtig skizzierter, Finanzplan auf, der die wesentlichen Bestandteile des später in der Dîme royale entwickelten Systems bereits enthält.

Noch mehr gilt dies von dem Entwurf von 1696. Auch er beginnt mit der Forderung[2]: Fort vor allen Dingen mit dem Schuldenwesen; seine Beseitigung ist die Voraussetzung für eine positive Steuerreform. Wieder sind es die traitants, in denen Vauban die Verkörperung des Kreditsystems, die schlimmsten Feinde des Königs und der besitzlosen Klassen sieht, „qui non contents de le piller par mille voies indirectes, exercent encore sur lui une usure insupportable, et se remplissent de biens à regorger, par de mauvaises voies, tandis que le pauvre peuple périt sous l'accablement du faix."

In der Dîme royale endlich erweitert sich diese Anklage zu einer ausführlichen Kritik der affaires extraordinaires, um sich dann doch wieder zu einem sehr persönlichen Angriff auf die traitants zuzuspitzen. Vauban sah eben das Staatsschuldenwesen, wie es durch die Praxis Pontchartrains und seines Nachfolgers Chamillart[3] zur Blüte gekommen war, und personifiziert in jenen traitants; nur diesem System gilt seine Kritik und in einer reineren Form vermochte er es sich nicht zu denken.

Aus allen Bemerkungen, welche der Autor dem Schuldenwesen widmet, blickt die eine Grundvorstellung hervor: es ist eine Institution, die zu weiter nichts dient, als einen kleinen Ring reicher Betrüger noch reicher zu machen, das Volk

---

[1] Ois. I, S. 178.

[2] „Si, Dieu donnant la paix à ce royaume, sa majesté faisait sa principale application d'acquitter les dettes de l'Etat, et de l'affranchir de toutes les charges extraordinaires dont il est accablé à l'occasion de la guerre présente et passée . ." Ois. I, S. 214.

[3] Er verwaltete die Finanzen von 1699 bis 1708.

Digitized by Google

auszusaugen und dem Könige wohl Vorteile für den Augenblick, auf die Dauer aber ebenfalls nur Nachteile zu bringen.

Als Wirkungen dieser Einrichtung bezeichnet Vauban folgende Erscheinungen[1]. Die Kreditoperationen verschaffen den Vermittlern ungeheure Gewinne, während die Summen, welche wirklich in die Staatskasse fliefsen, die Opfer nicht aufwiegen, welche dadurch den unteren Volksklassen, die an den Geschäften nicht beteiligt sind, auferlegt werden. Denn sie tragen die um die Zinsen und die Anteile derer, welche sich durch jene Kreditgeschäfte steuerfrei gemacht haben, vermehrte Steuerlast. Dazu kommt der Ruin des Handels infolge der zahlreichen aufserordentlichen, ebenfalls von den traitants erhobenen Warenzölle. Andere „Taxen" wieder zerstören den Wohlstand der wenigen noch wohlhabenden Familien auf dem Lande und berauben damit die Armen ihrer letzten Hülfe in der Not; u. s. w. Mit einem Worte, alle affaires extraordinaires „sont également mauvaises pour le roi et pour ses sujets"[2]. Man füttert damit nur die „Armeen der traitants", die „Blutsauger des Staates", deren Zahl hinreichen würde, um die Galeeren zu bemannen, und die sich nicht schämen, mit dem gestohlenen Gelde in der Tasche erhobenen Hauptes in den Strafsen von Paris einherzuwandeln, ganz als seien sie die Retter des Staates[3]. Der König mufs diese „Harpyien" gänzlich ausrotten, wenn er sich sein rechtmäfsiges Eigentum sichern will!

Aber das System der Anleihen und „aufserordentlichen Mittel" und damit die Wirtschaft der traitants war bisher die notwendige Begleiterscheinung eines jeden längeren Krieges gewesen. Vauban wufste dies sehr wohl und ebenso, dafs mit dem Frieden von Ryswyk nur eine Ruhepause gegeben war, in der man sich zum nächsten Kriege rüsten müsse. Von neuem würde der Kriegsbedarf aufserordentliche Mittel erfordern und wenn man diese dann wieder durch die Vermittlung der traitants beschaffte, so müfsten unfehlbar die alten Zustände wieder eintreten.

Die Frage war also: wie kann das Plus über den Friedensbedarf beschafft werden, ohne Anleihen und ohne traitants? — Vaubans Antwort lautete: durch einfache Erhöhung der Steuern.

Seit Colberts Steuerreform beruhte das Gros des Staatseinkommens nicht mehr auf der taille, sondern auf dem System der Verbrauchssteuern, welches der Minister noch zuletzt, 1680, einer Neuordnung unterworfen hatte. Sollte man sie etwa im Kriegsfalle erhöhen? — Das wies

[1] Dime S. 28—30.
[2] Dime S. 30.
[3] Dime S. 197.

Digitized by Google

Vauban entschieden ab. Er erklärte alle Verbrauchssteuern für absolut unfähig, einem wachsenden Bedarfe sich anzupassen[1] — ganz abgesehen davon, dafs er die Besteuerung der notwendigen Lebensmittel überhaupt als Hindernisse der Volksvermehrung principiell verwarf.

Es blieb also für seinen Zweck nur die direkte Besteuerung. Eine solche bestand damals allein in Gestalt der taille und ihrer Zuschlagssteuern taillon, logement, ûtensil etc. Sie war eine Repartitionssteuer; diese ihre Eigenschaft war die Hauptquelle der Ungerechtigkeiten und Mifsbräuche, durch welche die Abgabe eine so traurige Berühmtheit erlangt hat. Jede Erhöhung der Repartitionssumme erhöhte auch die Ungerechtigkeit in der Veranlagung und beförderte so die Verarmung der unteren Klassen. Aus diesem Grunde hatte auch Colbert die taille nicht mehr erhöht, sondern vermindert und die indirekten Steuern entsprechend ausgedehnt.

Andererseits war es einfach unmöglich, die taille, das alte Kainszeichen der Unfreiheit, den privilegierten Klassen aufzulegen, und doch mufsten die unteren Stände durch stärkere Belastung der oberen erleichtert werden. Die Aufgabe war also, die Besteuerung so umzuschaffen, dafs die indirekten Steuern ganz beseitigt oder wenigstens aus ihrer dominierenden Stellung verdrängt, die direkte Besteuerung, aber ohne das Odium der taille personnelle, an ihre Stelle gesetzt und so eingerichtet wurde, dafs ihr Ertrag jederzeit dem aufserordentlichen Bedarfe angepafst werden konnte.

Vaubans Capitation genügte allen diesen Anforderungen. Als allgemeine Quotitätssteuer umging sie die beiden wesentlichen Mängel der taille: die Beschränkung auf die unteren Klassen und das Repartitionsprincip.

Diese „méthode", welche 1695 nur als aufserordentliche Kriegssteuer die Anleihen ersetzen sollte, war nach des Autors Meinung geeignet, in Zukunft überhaupt alle Anleihen entbehrlich zu machen. Denn Vauban glaubte, den Steuerfufs innerhalb gewisser Grenzen beliebig je nach dem Bedarf des Augenblicks erhöhen und erniedrigen zu können, ohne dadurch das Erwerbsleben zu stören.

Wie der Entwurf von 1696 beweist, hielt er zunächst die direkte Steuer, den „vingtième", allein für ausreichend, um gegebenen Falls den Kriegsbedarf zu decken[2]. Später änderte

[1] Dîme S. 8. „Il ya des pays où l'on met toutes les impositions sur les denrées qui s'y consomment, ... En un mot, cette méthode nuit à la subsistance et nourriture des hommes, et au commerce, et ne peut satisfaire aux besoins extraordinaires d'un État parce qu'on ne peut pas le pousser assez loin."

[2] Ois. I, S. 216. „. . . dans les extrêmes besoins, on serait obligé de payer deux, trois, voire quatre vingtiemes . . . ."

Digitized by Google

er seine zu optimistische Meinung: er nahm die Salzsteuer zu Hülfe; und so finden wir in der Dîme royale folgendes System: Das gesamte Staatseinkommen, so wie es nach der Reform sich gestalten wird, zerfällt in vier „fonds“. Den ersten bildet die Grundsteuer, den zweiten die Gesamtheit der übrigen direkten Steuern von allem nicht aus Grundbesitz und Landwirtschaft fliefsenden Einkommen, den dritten das Salzmonopol.

Diese drei fonds bestimmt Vauban dazu, im Falle steigenden Bedarfes die Aufgabe der affaires extraordinaires zu erfüllen, d. h. durch einfache Erhöhung des Steuerfufses und des Salzpreises die nötigen Überschüsse zu liefern[1].

Dagegen umfafst der vierte fond als „Revenu fixe“ alle Einkünfte, deren Betrag nicht willkürlich vermehrt werden könne. Dahin rechnet der Marschall aufser den Domänen, Forsten und Gebühren die Grenzzölle, die „impôts volontaires“, d. h. die Steuern auf entbehrliche Genufsmittel, und schliefslich die von ihm neu geplanten direkten Luxussteuern. Als gewöhnlichen Steuerfufs wählt er den „vingtième“, während er als oberste Grenze, über welche hinaus keine Erhöhung des Steuerfufses mehr stattfinden dürfe, den „dixième“ angiebt.

Wenn Vauban den vingtième für ausreichend erklärt, um den Friedensbedarf zu decken, so setzt er dabei voraus, dafs zuvor alle Schulden des Staates getilgt seien[2].

Auf der Einteilung in die vier fonds beruht die äufsere Gestalt des Systems. Schon diese Thatsache läfst, abgesehen von dem inneren Zusammenhange, deutlich erkennen, in welchem Mafse das Problem, einen Ersatz zu schaffen für die affaires extraordinaires, den Ausbau des Reformplanes beeinflufst hat.

---

[1] Er nennt das System „une rente foncière mobile suivant les besoins de l'État.“ Dîme r. S. 193.

[2] „ . . . si une fois l'État est débarrassé de toutes les charges inutiles dont il est accablé, et acquitté de ses dettes, la Dîme des fruits de la terre au vingtième jointe aux trois autres fonds, sera plus que suffisante pour fournir à toutes les dépenses nécessaires de l'État, tant qu'il ne sera question de guerre.“ Dîme r. S. 104.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die zweite Aufgabe der Reform war eine weitere Entlastung der unteren Klassen durch die gerechtere Verteilung der Steuerlast auf alle Unterthanen. Wir gehen damit über zur eigentlichen Steuerreform.

Ich erwähnte oben, die Bedeutung jenes ersten Teiles des Reformprogramms, die Kritik des Schuldenwesens sei von den bisherigen Darstellern kaum beachtet worden. Das Gegenteil gilt von Vaubans Steuerprojekt. Dasselbe hat in der Litteratur bisher eine Deutung erfahren, die, analog der oben kritisierten, herkömmlichen Auslegung der nationalökonomischen Äufserungen Vaubans, ihn in eine falsche Beleuchtung rückt und daher, ebenso wie jene, hier zu berichtigen ist.

Die Untersuchung des nationalökonomischen und wirtschaftspolitischen Gehalts seiner Schriften hatte erwiesen, dafs Vauban der liberalen Opposition des XVIII. Jahrhunderts nicht beizuzählen sei.

Zu dem gleichen Resultate wird uns auch eine genauere Prüfung seines Finanzplanes führen.

Vauban fordert die Beseitigung der drei Hauptsteuern des ancien régime, der taille, der aides und der Provinzialzölle, ferner der Capitation und der übrigen, nicht näher bezeichneten „impôts onéreux“. In seinem System bleiben nur die Grenzzölle, einige Verbrauchssteuern auf Genufsmittel und, mit dem Vorbehalt einer gänzlichen Umgestaltung, auch die Salzsteuer (gabelle). Aber diese indirekten Steuern werden nur von nebensächlicher Bedeutung sein. Den Kern des Systems, nach Vaubans Anschlag etwa $^2/_3$ der Staatseinkünfte, bildet die nach neuen Grundsätzen geordnete direkte Besteuerung: eine allgemeine proportionale Steuer von allen Erträgen und Einkommen.

Digitized by Google

Da Vauban also die beiden Steuerprincipien der „staatsbürgerlichen Periode", die Allgemeinheit und Proportionalität, in sein Programm aufgenommen hat, so machen ihn mit Rücksicht auf diese Axiome sowohl seine französischen wie deutschen Beurteiler zu einem Vorkämpfer der liberalen individualistischen Steuertheorie, wie sie, von Montesquieu und Adam Smith begründet, bis in die neueste Zeit hinein von grofsem Einflufs gewesen und gerade in Frankreich noch heute die herrschende ist.

Es ist das Princip der „Leistung und Gegenleistung", von dem diese Theorie sowohl den Rechtsgrund der Steuer, also die „Allgemeinheit" — als auch das Mafs ihrer Verteilung, also die „Proportionalität" ableitet. Das Individuum zahlt dem Staate die Steuer als Preis für den staatlichen Schutz, und es zahlt sie in dem Mafse, als es diesen Schutz geniefst. Da Alle gleichmäfsig den Schutz des Staates geniefsen, so müssen Alle Steuern zahlen; und da das Einkommen eines Jeden das Mafs angiebt, in welchem ihm die Vorteile der Staatseinrichtungen zu gute kommen, so hat jeder im Verhältnisse zu seinem Einkommen beizusteuern. So ergeben sich die Grundsätze der allgemeinen und proportionalen Besteuerung.

Diese Lehre ist die Anwendung der naturrechtlichen Staatstheorie auf das finanzielle Gebiet. Das mit allen natürlichen Freiheitsrechten ausgestattete souveräne Individuum vereinigt sich im wohlverstandenen Interesse mit Seinesgleichen zur Gründung des Staates, um sich auf diese Weise den Schutz von Freiheit und Eigentum zu sichern. Der Staat hat keine anderen Rechte, als ihm von der Gesamtheit der Individuen zugestanden sind. Ein solches Recht ist das Steuerrecht, d. h. die Befugnis, vom Vermögen der Staatsbürger soviel zu nehmen, als zur Durchführung des einzigen Staatszweckes, des Schutzes von Freiheit und Eigentum, erforderlich ist.

Von neueren deutschen Gegnern dieser Doktrin haben Ad. Held und R. Meyer in dem Marschall einen Anhänger derselben gesehen.

Held [1] zählt Vauban unter die Vorläufer von Ad. Smith, welche alle dem Staatsvertragsgedanken nahe ständen und deren Charakteristikum es sei, dafs sie die proportionale Besteuerung mit Berufung auf die proportionalen Vorteile der Einzelnen begründeten. Durch ein Citat aus Vaubans „maximes fondamentales" sucht er zu beweisen, dafs in ihnen jene Anschauung vertreten sei.

Meyer [2] schliefst sich im allgemeinen diesem Urteile an,

[1] Die Einkommensteuer 1872, S. 40 u. 122.
[2] Die Principien der gerechten Besteuerung etc. S. 12.

Digitized by Google

jedoch mit einigen kritischen Zweifeln, wodurch er sich der richtigen Auffassung nähert.

Die französischen Beurteiler Vaubans sind sämtlich Anhänger der liberalen Theorie und haben ihn deshalb, wie zu erwarten war, als ihren Vorläufer gefeiert. So von den älteren Autoren de Girardin[1], einer der radikalsten Vertreter der individualistischen Theorie. Er beruft sich für seine Ansicht, dafs die Steuer eine Versicherungsprämie sei, auf die Gewährsmänner Vauban, Montesquieu, Turgot u. a.

Ebenso urteilt Horn[2]: Nach der älteren Auffassung, so führt er aus, war der König der Eigentümer, die Unterthanen nur Nutznieſser ihres Vermögens und als solche der willkürlichen Ausbeutung preisgegeben. Mit dieser Anschauung brach zuerst Vauban, der Vorläufer von Montesquieu, Mirabeau, Smith und den Männern von 1789. Er sucht nach einer Rechtfertigung, einer „raison d'être" der Steuer und findet sie in dem Princip der Leistung und Gegenleistung. „Pour Vauban l'impôt est ou une sorte de prime d'assurance, dont le taux haussera et baissera pour chaque individu suivant la quantité de fortune à assurer; ou encore une sorte d'abonnement . . ."

Im gleichen Sinne, aber nur kurz behandelt Leon Say[3] diese Frage.

Wie schon früher bemerkt wurde, mufs in der Schrift von Michel und Liesse die „Steuertheorie" Vaubans dazu dienen, ihn, dessen merkantilistische Irrtümer man nicht leugnen konnte, nun doch noch zu rehabilitieren und wenigstens als Finanztheoretiker für die Wissenschaft zurück zu gewinnen.

Die Verfasser meinen, Vaubans „Maximes" enthielten eine meisterhafte Darlegung der ersten Steuertheorie[4], welche an wissenschaftlichem Werte die Lehre Boisguilleberts noch übertreffe und bereits die Grundsätze von 1789 ausspreche. Zum erstenmale werde die alte Ansicht von der absoluten Unterthänigkeit des Volkes verworfen. „Pour lui le peuple n'est pas fait pour le Roi, mais le Roi pour le peuple; et il conclut que l'impôt est le prix de la protection de l'État." Wie die rechtliche Begründung der Steuer, so leite Vauban auch die Bemessung aus jenem neuen Dogma ab; das Princip der Proportionalität sei seine originelle Erfindung, er glaube, die Steuer nach dem Vorteile bemessen zu müssen, den der Einzelne vom Staate empfange, d. h. nach dem Einkommen[5].

Vauban war, wie ich zu zeigen suchte, mit seinem Angriff auf das Schuldenwesen Colberts Spuren gefolgt. Man wird,

[1] Citiert von Held, a. a. O. S. 127.
[2] a. a. O. S. 300—301.
[3] Solutions démocratiques de la question d'impôt, S. 93.
[4] a. a. O. S. 94.
[5] a. a. O. S. 54.

Digitized by Google

m. E. dasselbe von seinen steuerpolitischen Forderungen sagen müssen.

Colbert selbst sah in der Beseitigung des Schuldenwesens nur die eine Hälfte dessen, was für das „soulagement du peuple“ geschehen müfste; die Ergänzung dazu bildete seine Steuerreform. Vor seiner Zeit machte die taille den Hauptbestandteil der Staatseinnahmen aus und von ihr war der leistungsfähigste Teil der Nation befreit. Sie lastete so gut wie ganz auf der armen bäuerlichen Bevölkerung. In den meisten Provinzen war sie „personnelle“, und eben der Gedanke, dafs die Person als solche nicht besteuert werden dürfe, drückte sich in jener Freiheit der oberen Stände aus. Denn an den übrigen Steuern trugen sie wie alle anderen. Colbert tastete die personale Freiheit nicht an, aber er entlastete die taillepflichtige Bevölkerung durch allmähliche Verminderung der als taille zu repartierenden Summe, und auf der anderen Seite belastete er die oberen Klassen und die Städte stärker durch eine planvolle Erweiterung des Verbrauchssteuersystems, welches keine Befreiungen zuliefs.

Aber das Mittel half nur unvollkommen; noch immer war der ärmere Teil des Volkes unverhältnismäfsig belastet, und deutlicher noch als Vauban wies Boisguillebert nach, dafs das Landvolk durch die Steigerung der Verbrauchssteuern und Zölle wieder einbüfste, was es durch Verminderung der taille gewonnen hatte.

Also der Umweg über die indirekten Steuern führte nicht zum Ziel. Auch verwarf ja Vauban diese grundsätzlich. Der gerade Weg, der jetzt allein noch übrig blieb, war die Verneinung der personalen Steuerfreiheit; und so ist denn der Grundgedanke in Vaubans Steuerreform, den er selbst das „fondement de ce système“ nennt, die radikale Forderung: die persönliche Steuerfreiheit der oberen Stände mufs fallen und eine allgemeine direkte Besteuerung ohne jede Exemtion den Kern des Staatseinkommens bilden.

Was Colbert geleistet hatte, war nur die weitere Ausbildung eines schon bestehenden Systems und daneben eine Reform der Verwaltung. Was Vauban geleistet wissen wollte, war die Abschaffung einer Institution, ohne welche das ancien régime nicht zu denken war.

Sollten angesichts dieser Forderung nicht doch die Vertreter des aus der naturrechtlichen Opposition hervorgegangenen Liberalismus recht haben, wenn sie Vauban zu den ihrigen zählen? —

Wenn das Postulat der Aufhebung aller Steuerfreiheiten durchaus nur das Symptom einer liberalen Auffassung vom Verhältnis zwischen Individium und Staat sein kann, so müfste sich diese Anschauungsweise doch wohl noch sonst irgendwo

Digitized by Google

in Vaubans Schriften nachweisen lassen. Das ist aber nicht der Fall. Die Grundgedanken des Liberalismus von den natürlichen Freiheitsrechten des Individuums, von seinem Rechtsverhältnisse zum Staate, von dessen Pflichten gegen die Gesellschaft, — Gedanken, wie sie gerade in jenen Jahren von dem Philosophen Locke in ein System gebracht und wie sie später von Montesquieu nach Frankreich übertragen wurden — von diesen Gedanken finden wir bei Vauban keine Spur. Boisguillebert und Fénélon, seine Zeitgenossen, sind bereits von dem neuen Geiste berührt; Vauban denkt in diesen principiellen Fragen noch nicht anders wie sein König selbst.

Sein Sinn ist auch viel zu sehr auf die Praxis gerichtet, er denkt viel zu eifrig auf Mittel zur Verbesserung thatsächlicher Zustände, als dafs er sich mit der Frage nach der „Vernünftigkeit" der geschichtlich entstandenen Institutionen hätte aufhalten können. Er kennt keine Scheidung von natürlichem und positivem Recht, keinen Gegensatz von Gesellschaft und Staat, kein Vertragsverhältnis zwischen Fürst und Volk; er kennt auch keine „Staatsbürger", sondern nur „Unterthanen". Diese haben Pflichten, aber keine Rechte, der König hat Rechte, aber keine Pflichten, sondern nur Interessen; so vor allem das Interesse, seinen „fonds", die Bevölkerung nicht durch Steuerdruck zu ruinieren. Vauban sieht in dem Könige den „Vater des Volkes" [1], nicht aber das nur ausführende Organ einer Gesamtheit, die ihm gewisse Rechte übertragen, und Leistungen von ihm zu beanspruchen hat. Er denkt nicht daran, wie seine französischen Beurteiler behaupten, mit der Staatsdoktrin Ludwigs XIV zu brechen. Die Versuchung, gegen sein eigenes Interesse das Volk mit Steuern zu überlasten, sei, so sagt Vauban [2], für den König deshalb so grofs, weil ihm das Recht, es zu thun, von niemand bestritten werden könne „ . . pouvant toutes choses sur des peuples qui leur sont entièrement soumis . . ." In dem „Mémoire pour le rappel des Huguenots" fordert Vauban die Einstellung der Ketzerverfolgung mit den Worten: „Les rois sont bien maîtres des vies et des biens de leurs sujets, mais jamais de leurs opinions . . . ." Wenn er sich nicht scheute, dem Könige die Herrschaft über die Gewissen abzustreiten: warum hätte er dann nicht auch den anderen Teil des absolutistischen Dogmas angreifen sollen — falls dies eben seiner eigenen Anschauung entsprochen hätte?

Man könnte einwenden, in diesen Denkschriften wende sich Vauban an den König und die Minister und halte deshalb mit seinen letzten Gedanken zurück. Aber dann bleiben noch die Aufzeichnungen: „Intérêt présent etc." und „Pensées

[1] Dime r. S. 192.
[2] Dime r. S. 192.

Digitized by Google

d'un homme etc."[1], die ganz sicher nicht für Dritte geschrieben sind und in denen Vauban Institutionen, Sitten und Personen seiner Zeit und seines Landes einer schonungslosen Kritik unterzieht und offenbar so spricht wie er denkt. Aber auch hier kein Wort über jene principiellen Fragen, die den Inhalt der liberalen Schriften des XVIII. Jahrhunderts bilden.

Die naturrechtliche Staatslehre ist aus dem Widerstande gegen den bestehenden Staat erwachsen und ihre staatsfeindliche Tendenz führte zu der „Entleerung des Staatsbegriffes", wie sie das Merkmal der liberalen Anschauung geblieben ist.

Vauban dagegen vertritt das Interesse des Staates gegen die Interessen der „particuliers[2]", und hat ein blindes Vertrauen auf die Allmacht des Staates, von dessen Initiative er alles erwartet.

Die naturrechtliche Opposition richtete sich nicht allein gegen die absolute Monarchie, sondern auch, im Interesse des Dritten Standes, ebenso sehr gegen die Reste des Feudalismus, welche unter dem absoluten Regiment noch fortbestanden. Auch darin soll Vauban auf Seite der Angreifenden gestanden haben. Besonders Aug. Oncken[3] hat diese Anschauung aus der Dîme royale herausgelesen. Er bemerkt richtig, dafs der Marschall die Interessen des absoluten Königtums energisch vertrete, fügt aber dann hinzu, die Schrift sei „ein Appell an den Absolutismus gegen den verlotterten Feudalismus" — und wende sich ausschliefslich gegen dessen mittelalterliche Überbleibsel. Vauban habe dem Adel seine feudalen Einkünfte, seine Gerichtsbarkeit u. s. w. nehmen wollen[4].

Schon durch eine etwas genauere Beachtung des wirklichen Inhalts der Dîme royale hätte sich Oncken überzeugen können, wie gänzlich unbegründet seine Annahme ist, und dafs der Marschall gerade den entgegengesetzten Standpunkt vertreten hat.

Aber wir haben eine noch viel zuverlässigere Quelle in der Schrift, welche Vauban eigens zu dem Zwecke verfafst hat, um auf die Bedeutung des Adels und den Wert dieser Institution für die Monarchie hinzuweisen, in dem Memoire „Idée d'une exellente noblesse et des moyens de la distinguer par les générations"[5]. Aus dieser

[1] Rochas a. a. O. S. 329 ff. u. 182 ff.

[2] Ein Standpunkt, der besonders hervortritt in dem „Traité de la culture des forêts" (Ois. IV, S. 62 ff.) und in der Denkschrift „Moyen excellent pour remettre les colonies du, Canada etc.", bei dem Angriff auf die Handelscompagnien (Ois. IV, S. 7 und 25—26).

[3] Die Maxime laissez faire etc. S. 51.

[4] Wenn Oncken sagt: „Die Mitglieder zumal des Zweiten Standes sind ihm jenes Otterngezücht" u. s. w. — so hat er eine Stelle der Dîme royale, S. 51, im Auge, in der aber, was sehr zu beachten ist, von den „traitants", der Geldaristokratie, die Rede ist!

[5] Ois. I, S. 139 ff.

Digitized by Google

Schrift ersieht man deutlich: der Marschall, selbst ein Offizier von altem Adel und Seigneur einer grofsen Grundherrschaft, war wohl ein Freund und Fürsprecher der Armen, keineswegs aber ein Vertreter der Interessen des Dritten Standes, sondern ein Aristokrat, der sehr energisch an seinen Vorzugsrechten festhielt und dieselben ganz sicher nicht demokratischen Gleichheitsideen zu Liebe hätte opfern mögen.

Die Denkschrift bedeutet einen Angriff auf den eben damals unter Pontchartrains Verwaltung aufblühenden Stand der „anoblis", d. h. derer, welche den Adel durch Kreditoperationen, also für Geld erwarben, und vertritt dem gegenüber die Interessen des alten, aus der Ritterschaft hervorgegangenen Adels, wie er sich im Offiziersstande vornehmlich erhalten hatte. Der Grundgedanke der Schrift ist folgender: Die herrschende Methode der Adelsverleihung ist unsittlich, unpolitisch und der uralten französischen Tradition zuwider. Nur eine Rückkehr zu dieser Tradition kann den Adel wieder zu dem machen, was er gewesen ist: zur Stütze des Staates, zur „rechten Hand" des Königs.

Was war der Adel früher? — Die Elite der Nation, die Gemeinschaft derer, welche im Dienste des Königs das Schwert führten und dafür mit Grundbesitz, Hoheitsrechten und Privilegien belohnt wurden. Das französische Offiziercorps ist der Rest dieses Adels und darum das beste der Welt, „Toute la terre est remplie du bruit de leur renommée . . ."

Was ist der Adel heute? — Die Gegenleistung für eine Geldsumme! Was früher der Lohn war für „vergossenes Blut" — das giebt man jetzt für Geld „Il suffit d'en avoir pour tout mérite." Aus dem Stande, dessen Mitglieder „ . . . ni de condition servile ni de profession basse et abjecte" [1]. sein durften, hat man einen Stand gemacht, in dem sich aus allen übrigen Ständen die zusammenfinden, die auf ehrliche oder auch unehrliche Weise ein Vermögen erworben haben: Steuereinnehmer, Unterbeamte, Geldverleiher, „gens d'affaires de toute espèce", ja sogar deren Bedienstete „et autres gens de pareille étoffe."

Durch zwei Mittel, meint Vauban, kann diesem Unwesen gesteuert und der herabgekommene Adel wieder in seine alte Stellung eingesetzt werden. Erstens mufs der Staat auf den alten Grundsatz zurückgreifen „ . . . ne jamais donner la noblesse ni aucun moyen d'anoblissement que pour les services considérables rendus à l'Etat . . . ." [2]

Zweitens gilt es sowohl diesen auf neuer Grundlage erwachsenen, als auch den alten ererbten Adel zu festigen und gegen neue Vermischung mit unedlen Elementen widerstands-

[1] Ois. I, S. 148.
[2] Ois. I, S. 143.

Digitized by Google

fähig zu machen „pour la contenir et l'empêcher de se mésallier et faire qu'elle soit utile à l'Etat et jamais inutile." Zu dem Zwecke will der Marschall die Kluft zwischen Adel und Bürgertum erweitern durch Vermehrung und Ausdehnung der feudalen Privilegien. Als solche schlägt er vor[1]: Nach Durchführung der Finanzreform soll der Adel von seiner lästigen Standesabgabe, dem „arrière ban" befreit werden, desgleichen von allen Lasten der Einquartierung. Die Schlofsbezirke der Seigneurs bleiben abgabenfrei. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird bedeutend erweitert. Das Recht, Waffen zu tragen, sowie das Recht auf gewisse Merkmale in der Tracht bleibt den Edelleuten vorbehalten. Ihnen soll auch das ausschliefsliche Recht auf alle höheren Stellen im Hofdienst, in einem Teil der Armee und der Justizverwaltung zuerkannt werden.

Um den verschuldeten Adel wirtschaftlich zu kräftigen, empfiehlt Vauban folgendes: Den verschuldeten Edelleuten soll gestattet sein, den Adel für einige Zeit abzulegen, „ . . . pour commercer jusqu'à ce qu'ils eussent acquis du bien pour la pouvoir soutenir, et après de la reprendre . . ."[2] Ferner soll dem Adel der alleinige Genufs aller Königlichen „bénéfices" über 6000 l. zugedacht werden u. s. w. Endlich seien hier noch einige Mafsregeln erwähnt, die Vauban zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hebung des Adels empfahl. Um eine nationale Pferdezucht im grofsen Stile entstehen zu lassen, soll der Landadel veranlafst werden, Gestüte zu halten „Il faudrait même exciter les gentilshommes d'en faire commerce, et cela conviendrait très-bien à leur condition"[3].

In dem unten noch zu erwähnenden Plane einer Organisation der amtlichen Statistik sind die Stellen in der zugehörigen Beamtenschaft ebenfalls dem Adel zugedacht[4].

Endlich aber, und das ist das wichtigste, dachte sich Vauban die Grundherren auch als die natürlich gegebenen Steuerpächter für die projektierte naturale Grundsteuer[5]. In wie hohem Mafse die ganze Stellung des Landadels dadurch gesichert wäre, liegt auf der Hand.

Gegenüber der hergebrachten Vorstellung, welche man sich von Vauban als von einem „aufgeklärten", über Standesvorurteile erhabenen Manne gebildet hat, möchte ich hier hinweisen auf eine Stelle in dem Briefe des Marschalls an

---

[1] Ich nenne hier auch diejenigen Privilegien, welche bei Wiederholung dieser Aufzählung in der Dîme r. S. 163 neu hinzukommen. Vergl. Ois. I, S. 141—43.
[2] Ois. I, S. 142; Dîme r. S. 103.
[3] Ois I, S. 92—93.
[4] Dîme r. S. 175—77.
[5] Dîme r. S. 46.

Digitized by Google

Pontchartrain[1] vom 16. Oktober 1694, in welchem er es scharf tadelt, dafs die Regierung bei der Organisation der Milizen in der Bretagne nicht mehr, wie bisher, den Adel, sondern Männer aus dem Bauernstande mit der Leitung betraut habe. Nach seiner Erfahrung hätten diese Leute „ni autorité . . . ni créance, ni savoir, ni dignité . . ., ce sont des paysans lourds et grossiers . . .“ Es seien Edelleute genug im Lande, warum wähle man nicht sie, „ . . . puisque naturellement ils ont de l'autorité sur les paysans, et sont faits pour s'en faire obéir . . .“ Man zerstöre durch solche Neuerungen nur ein „ . . . établissement naturel qui était raisonnable . . .“

Wer so von dem Adel dachte, und in ihm einen Stand sah, der gerade durch seine Vorzugsstellung dem Könige und dem Staate auf verschiedenen Gebieten die wichtigsten Dienste leisten könne: der mufste offenbar mit der Forderung der allgemeinen Besteuerung einen ganz anderen Sinn verbinden als die liberalen und demokratischen Doktrinäre des XVIII. Jahrhunderts.

In der That hat Vauban in seinen steuerpolitischen Plänen deutlich genug zu erkennen gegeben, dafs er nicht beabsichtige, den Stand, dem er selbst angehörte, auf das Niveau des Dritten Standes herunterzudrücken. Schon in dem Entwurf von 1694 sagt er: Der einzige Stand, der bei der Finanzreform „etwas leiden würde“, sei der Adel; „mais le roi a tant de moyens de la bien traiter, d'ailleurs, . . . en la privilégiant par de certaines prérogatives utiles et honorables . . .“

In der Dîme royale findet sich derselbe Gedanke wieder[2], und die Privilegien, welche Vauban hier empfiehlt, sind dieselben, die er schon in der Denkschrift über die Reorganisation des Adels vorgeschlagen hatte. Die Kluft zwischen dem Zweiten und Dritten Stande wäre durch sie trotz der allgemeinen Besteuerung nur noch mehr erweitert worden. Es ist auch bezeichnend, wie sehr sich Vauban bemüht, seinen Standesgenossen nachzuweisen, dafs ihre Schädigung im Grunde nur imaginär sei, ja dafs sie sogar, wenn infolge der Reform die Bodenkultur zunehme, durch Steigerung ihrer Renten einen bedeutenden Gewinn machen würden[3].

Den Adel bezeichnet Vauban als den einzigen Stand, der bei der Reform allenfalls zu kurz kommen könnte. Warum erwähnt er nicht auch den Ersten Stand, den Klerus, der noch gröfsere Freiheiten genofs und daher noch mehr bei der

[1] Michel, Histoire S. 262 ff.
[2] Dîme r. S. 162.
[3] Dîme r. S. 162, 163.

Digitized by Google

Reform verloren hätte? — Die Antwort ist: weil er ihm überhaupt die Existenzberechtigung absprach!

Was man aus einzelnen Andeutungen der Dîme royale[1] schon vermuten konnte, findet man jetzt durch die von Rochas veröffentlichten Memoiren vollauf bestätigt: Vauban fällte über die beiden oberen Stände des ancien régime, die wir gewöhnlich zusammen als dessen Verkörperung anzusehen pflegen, ein ganz verschiedenes Urteil.

In dem Adel sieht er eine Institution, ohne welche ein starkes Königtum, wie er es wünschte, nicht bestehen könne; und weil er im Interesse der Krone und der unteren Klassen dem Adel seine Steuerfreiheit nehmen zu müssen glaubt, so ist er auf Mittel bedacht, um ihm trotzdem seine sociale Stellung zu wahren und ihn zur Erfüllung seiner socialen Aufgabe tüchtiger zu machen.

Dagegen sieht er im Klerus, dem mächtigsten Verbündeten Ludwigs XIV, geradezu eine Gefahr für den Staat. Faſst man alles, was er darüber an verschiedenen Stellen gesagt hat, zusammen, so kann man sein Urteil etwa so formulieren: Die Gesamtheit der Einrichtungen und Sitten, auf denen die weltliche Macht der Kirche beruht, macht sie, die Kirche selbst, zur Erfüllung ihrer wahren Aufgabe untüchtig, untergräbt die königliche Gewalt und dient zur Ausbeutung der besitzlosen Klassen; deshalb muſs der Staat die Kirche ihrer weltlichen Macht entkleiden.

In den „Pensées" hat Vauban seine Meinung kurz und scharf so ausgesprochen: „La France ne trouvera jamais son ancienne splendeur qu'en ruinant la moinerie et faisant divorce avec Rome, non en altérant la réligion"[2].

In der Schrift „Intérêt présent" begründet der Autor dieses Urteil und giebt an, in welcher Weise sich der Staat mit der Kirche auseinandersetzen solle[3]. Alles, was die Kirche besitzt, so sagt Vauban, hat sie durch „frommen Betrug" im Laufe der Jahrhunderte dem Königtum und der unwissenden Masse des Volkes entwendet; es ist alles „gestohlenes Gut". Nach den bisherigen Erfahrungen muſs man fürchten, daſs es ihr binnen kurzem gelungen sein wird, allen Grund und Boden des Landes an sich zu bringen. Ihr Reichtum dient auch nur dazu, eine Masse von „Nichtsthuern" zu unterhalten, „qui s'en servent pour piaffer, se donner du bon temps et ne rien contribuer aux charges de l'Etat." Wenn die Kirche ihren Besitz unrechtmäſsig erworben hat und sich dazu noch allen Lasten des Staates entzieht, so ist der Staat im Recht, wenn

[1] S. 57, 148, 161—162.
[2] Rochas a. a. O. S. 193.
[3] Rochas a. a. O. S. 333.

Digitized by Google

er das gesamte Kirchengut, auch die Zehnten[1] u. s. w., konfisziert.

Man würde irren, wenn man diese Forderung Vaubans aus einer antikirchlichen Gesinnung ableiten wollte. In den Denkschriften zur Hugenottenfrage hat er sich als guten Katholiken bekannt, den Protestantismus scharf verurteilt und die zunehmende Freigeisterei als eine Gefahr bezeichnet[2]. Er will nur verhindern, dafs der reiche und politisch mächtige Klerus dem Königtum über den Kopf wachse. Nicht blofs den kirchlichen Besitz, sondern auch den kirchlichen Dienst will er verstaatlicht wissen; die Kirche soll aufhören, eine autonome Korporation zu bilden. Aus der Denkschrift über die „Kolonien Canada u. s. w." läfst sich entnehmen, was Vauban im geheimen auch wohl für das Mutterland wünschte. Er verlangt dort, die geistlichen Orden sollten aus der Kolonie verjagt, ihr Grundbesitz verkauft und aus dem Erlös Seminare errichtet werden, in denen vom Staate ernannte, besoldete und absetzbare Priester ausgebildet werden könnten[3].

Mit diesen radikalen Ansichten ist Vauban in der Dîme royale nicht hervorgetreten. Aber wenn man sie kennt, versteht man das Verhalten des Autors, wo er sich in seinem Finanzprojekt gegen den Klerus wendet.

Derselbe hatte sich gewisse ständische Rechte auch in die absolute Monarchie Ludwigs XIV. herübergerettet. Von allen Abgaben befreit, beteiligte er sich nur durch seine „dons gratuits" an der Deckung des Staatsbedarfs. Man suchte dieser Beisteuer stets den Charakter der Freiwilligkeit zu wahren, wenn auch in Wirklichkeit ein Recht des Königs, sie zu fordern und die Pflicht der Geistlichkeit, sie zu gewähren, kaum bezweifelt wurde.

Unmöglich konnte Vauban von seinem oben gekennzeichneten Standpunkte aus eine Einrichtung billigen, durch welche so ostentativ die Sonderstellung der Kirche im Staate anerkannt war. So wird denn das ständische Recht des Klerus ohne weiteres beseitigt, und von Entschädigungen ist hier keine Rede. An die Stelle der „dons gratuits" tritt die contribution générale aller Unterthanen; d. h. auch die Geistlichen sind hinsichtlich der Besteuerung „au même rang que les autres personnes du royaume qui ont de semblables

[1] Vauban verlangt also die Abschaffung des Zehnten aus politischen und sittlichen Gründen, nicht aber wegen seiner volkswirtschaftlichen Folgen, denn er empfiehlt ihn ja als Muster für die Grundsteuer. Im anderen Falle hätte er ja auch die Abschaffung der feudalen Abgaben verlangen müssen.

[2] Ois. I, S. 4.

[3] Ois. IV, S. 7.

Digitized by Google

biens . . ."[1] Die Finanzhoheit des Königs soll überhaupt durch keinerlei Senderrechte von Körperschaften beschränkt werden; Vauban sagt von der Dîme royale: „Elle ne mettrait aucune borne à l'autorité royale qui sera toujours la même; au contraire elle rendra le roi tout a fait indépendant, non seulement de son clergé, mais encore de tous les pays d'Etat, à qu'il ne sera plus obligé de faire aucune demande . . ."[2]

Für Vauban ist das Kriterium, nach welchem er sich für oder gegen die bestehenden Institutionen erklärt, der Vorteil und Nachteil des Königs und der Hauptmasse seiner Unterthanen, der unteren Klassen — nicht aber ihre Rationalität oder Irrationalität, ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Axiomen des Naturrechts.

In dem Adel erblickt er die „rechte Hand" des Königs und nirgends in seinen Schriften finden wir eine Andeutung, dafs er in den feudalen Einrichtungen etwas für das „menu peuple" nachteiliges gesehen habe. Darum soll der Adel gekräftigt und bei der Finanzreform entschädigt werden. Der Klerus aber und die haute finance untergraben die königliche Autorität und beuten die Masse aus; ihrer Macht sucht er auf alle Weise Abbruch zu thun.

Die staatsphilosophischen Grundlagen, auf denen die Steuertheoretiker der staatsbürgerlichen Periode standen, lassen sich also bei Vauban nicht konstatieren und sein praktisch politisches Ziel genügt m. E. vollkommen, um seine Forderung der allgemeinen Besteuerung zureichend zu erklären.

Nun haben sich aber die oben erwähnten Kritiker für ihr entgegengesetztes Urteil weniger auf den Gesamtinhalt der verschiedenen Schriften Vaubans (welche die meisten noch nicht kannten) berufen, als auf die „Maximes fondamentales", welche der Autor seinem Hauptwerk vorangesetzt hat. In ihnen soll seine „Steuertheorie" enthalten sein.

Prüfen wir daher, ob diese „Theorie" wirklich eine solche ist und ob sie das enthält, was man aus ihr herausgelesen hat. Der Gedankengang der Maximen ist folgender:

1. Alle Unterthanen[3] bedürfen des staatlichen Schutzes und können ohne ihn nicht existieren.

2. Das Staatsoberhaupt kann aber diesen Schutz nur gewähren, wenn die Unterthanen ihm die Mittel dazu liefern.

3. Daraus folgt, dafs ein Staat sich nicht erhalten kann, wenn die Unterthanen ihn nicht erhalten. Folglich sind die Unterthanen verpflichtet, sämtlich zur Deckung des ganzen Staatsbedarfs beizutragen.

---

[1] Dîme r. S. 57.
[2] Dîme r. S. 10. Vergl. ebenda S. 84 und 161.
[3] Dîme r. S. 19 und 20.

Digitized by Google

Aus diesen Maximen ergeben sich (für Vauban) als Folgessätze:

1. Die natürliche Pflicht aller Unterthanen ohne Unterschied, im Verhältnis zu ihrem aus Besitz oder Arbeit stammenden Einkommen Steuern zu zahlen, ohne dafs sich jemand vernünftigerweise davon ausschliefsen könnte.

2. Dafs die Unterthanenschaft als solche genügt, um die Steuerpflicht zu begründen.

3. Dafs jedes Privileg, welches Steuerfreiheit zur Folge hat, eine Ungerechtigkeit und ein Mifsbrauch ist und als gemeinschädlich nicht weiter bestehen darf.

Wenn man diese Sätze Vaubans und besonders die zwischen ihnen bestehende — oder auch nicht bestehende — logische Verknüpfung genau betrachtet, so gelangt man, entgegen den oben citierten Aussagen früherer Beurteiler, zu folgendem Resultat:

Ein neues Rechtsverhältnis zwischen Staat und Steuerzahlern wird nicht konstatiert. Eine Pflicht[1] des Staates, den Unterthanen Schutz und andere Leistungen zu gewähren und ein Recht der Unterthanen auf diese Leistungen wird gleichfalls nicht behauptet. Dementsprechend leitet Vauban auch weder den Rechtsgrund noch das Mafs der Steuer aus dem Princip der Leistung und Gegenleistung ab.

In den Maximen liegt ein Fehlschlufs verborgen. Aus den Sätzen 1 und 2 folgt logisch weiter nichts, als dafs alle Unterthanen, weil sie des Staates bedürfen und ohne ihn nicht existieren können, ein Interesse daran haben, zur Erhaltung des Staates beizutragen. Vauban aber folgert daraus etwas ganz anderes: nämlich, dafs der Staat als Selbstzweck nicht ohne die Steuern der Unterthanen bestehen kann, und diese daher verpflichtet sind, ohne Ausnahme Steuern zu zahlen.

Die Maximen enthalten in der That nichts anderes als das, was Vauban überall in der Dîme royale als „fondement de ce système" bezeichnet, wofür er auch überall auf die Maximen zurückverweist und was, wie ich oben zeigte, das wirklich Neue war: Der Bruch mit der persönlichen Steuerfreiheit der oberen Stände, die Forderung der allgemeinen Besteuerung und die Begründung der Steuerpflicht als allgemeine Unterthanenpflicht. Das Princip der Proportionalität ist überhaupt nicht begründet, und Vauban citiert die Maximen im weiteren Verlaufe seiner Schrift immer

[1] Die Behauptung, Vauban habe dem Staate eine solche Pflicht zugeschrieben, findet sich auch bei Daire (a. a. O. S. 25) — offenbar im Hinblick auf die Maximen. „la Dîme royale enseigne, . . . que le Souverain doit protection égale à tous ses sujets". — Ebenso Kautz, a. a. O. S. 327.

Digitized by Google

nur da, wo er die allgemeine Steuerpflicht gegenüber den Freiheiten der Privilegierten betont[1].

Vauban erscheint die allgemeine Steuerpflicht genau so als eine natürliche Unterthanenpflicht wie die allgemeine Wehrpflicht, welche er in Frankreich eingeführt wissen wollte und von der er sagt: „Puisque la guerre se fait pour la défense de l'Etat et pour empêcher l'ennemi de l'opprimer, tous les sujets en tant que membres d'icelui sont obligés de concourir à sa défense“[2].

Was bedeutet nun aber der in den Maximen und auch sonst häufig wiederkehrende Hinweis auf das Schutzbedürfnis der Unterthanen, aus dem man fälschlich das Princip der Leistung und Gegenleistung, sowie die Ableitung der Principien der Allgemeinheit und Proportionalität aus diesem Princip, herausgelesen hat?

Selbst, wenn es möglich wäre, aus dem Bedürfnis und dem Interesse der Unterthanen ihre Steuerpflicht oder gar das Steuerrecht des Staates abzuleiten, so hat doch Vauban jedenfalls nicht so gefolgert, sondern ist, wie gezeigt, durch einen Sprung im Schlufsverfahren zu dem Gedanken übergegangen, auf den es ihm eigentlich ankam.

Der Schutzgedanke hat eine ganz andere und nur nebensächliche Bedeutung. Die Maximen sind gar nicht eine Theorie, sondern einfach Kampfesthesen gegen die oberen Klassen, deren Steuerfreiheit angegriffen wird. Für Vauban steht es fest, dafs sie Unterthanen wie alle anderen und deshalb ohne weiteren „Rechtsgrund“ dem Könige Steuern schuldig sind. Aber um den Widerspenstigen, denen seine militärisch-patriotische Denkweise fremd ist, ihre Pflicht plausibel zu machen, erinnert er sie an ihre Abhängigkeit vom Staate, an die Vorteile und den Schutz, welcher ihnen zuteil wird, und ohne den sie „nicht existieren könnten“. Er erinnert sie daran[3], dafs gerade sie, die höheren Klassen, die sich durch Geburt, Rang und Vermögen auszeichnen, mehr noch als die unteren an der Existenz des Staates interessiert und deshalb um so mehr zur Beisteuer verpflichtet sind, — dafs daher ihre bisherige Steuerfreiheit umsomehr ein Unrecht ist.

Dieser Hinweis auf das Schutzbedürfnis, auf das materielle Interesse der oberen Stände am Staate, steht, als Bekräftigungsmittel der allgemeinen Steuerpflicht, auf derselben

---

[1] Dîme r. S. 31 und 32, 54 und 55, 64, 66, 67, 162, 164, 165 und 190.

[2] Mémoires inédits de M. de Vauban sur Landau etc. S. 219.

[3] Car, d'autant plus qu'une personne est élevée au-dessus des autres par sa naissance ou par sa dignité, et qu'elle prossède de plus grands biens, d'autant plus a-t-elle besoin de la protection de l'Etat, et a-t-elle intérêt qu'il subsiste en honneur et en autorité; ce qui ne se peut faire sans de grandes dépenses. Dîme r. S. 54, 55.

Digitized by Google

Stufe mit einem analogen Appell an das ideelle, ethische Interesse, an das „noblesse oblige“ — der sich an anderer Stelle (S. 66) findet. Vauban sagt dort: die Privilegierten sollten um so mehr zur Steuer bereit sein, als sie alle „doivent se faire honneur et plaisir de contribuer aux besoins de l'Etat, à la conservation, à son agrandissement, et à tout ce qui peut l'honorer et le maintenir.“

Aber beide, der Appell an die Ehre und der an das Interesse, sollen natürlich nicht die Steuerpflicht begründen, sondern nur plausibel machen und die Steuerfreiheit als ein um so gröfseres Unrecht erscheinen lassen. In den früheren Entwürfen von 1694 und 1696 ist die allgemeine proportionale Besteuerung schon ohne jede Begründung gefordert.

Vauban findet eigentlich überhaupt nichts zu begründen, weil etwas Selbstverständliches eben keiner Begründung bedarf. Und selbstverständlich ist für ihn die Steuerpflicht aller Unterthanen.

Die liberalen Theoretiker aber haben von jeher diese unwissenschaftliche Art der Begründung als unzureichend bekämpft und von ihrem der unbeschränkten Monarchie feindlichen Standpunkte aus ganz konsequent nach einem wirklich zureichenden Rechtsgrund der Steuer gefragt. Ebenso wenig genügte ihnen die Argumentation, mit welcher bis dahin der Grundsatz für die Bemessung der Steuer begleitet wurde. Gegen den alten, scheinbar selbstverständlichen Satz, dafs man die Steuersummen eines jeden nach seiner Steuerkraft oder Leistungsfähigkeit bemessen müsse, erhoben sie Einspruch: Damit sei der Willkür des absoluten Staates die Bahn frei gemacht.

Wie der Staat nur deshalb Steuern erheben dürfe, weil die von ihm beanspruchte Schutzleistung sonst nicht geleistet werden könne, so habe er die Steuer auch nach dem Mafse der Leistungen zu veranlagen, wie jeder Einzelne von ihm beanspruche, d. h. proportional zur Höhe des geschützten Einkommens.

Auch diese Forderung war die Konsequenz der staatsfeindlichen Grundanschauung. Aber Vauban vertrat das Interesse des Staates, und deshalb beantwortete er auch die Frage nach der Gleichmäfsigkeit (die für ihn eigentlich im wissenschaftlichen Sinne noch keine „Frage“ war) anders als die liberalen Theoretiker und ist ihnen auch in diesem Punkte nicht verwandt, obwohl er das Princip der Proportionalität der Steuer zum Einkommen äufserlich in derselben Weise aufgestellt hat wie sie[1]. Nehmen wir zunächst

[1] R. Meyer (a. a. O. S. 11—12) sagt von Vauban: „Die Proportionalität der Steuer mit dem Einkommen wird später damit erklärt, dafs „„je mehr einer über die anderen durch seine Geburt oder seine Würde hervorragt, oder je mehr er Vermögen besitzt, er um so mehr des Schutzes

Digitized by Google

an, Vauban habe in seinem Steuerplane dieses Princip wirklich durchgeführt: so wäre doch daran zu erinnern, dafs in der praktischen Forderung der Proportion zwischen Steuer und Einkommen sich später zwei Richtungen begegneten, die doch von verschiedenen theoretischen Standpunkten ausgegangen waren, nämlich vom Princip der Leistungsfähigkeit einerseits und dem der Leistung und Gegenleistung andererseits — dafs also die Aufstellung jener Forderung noch nicht unbedingt den Rückschlufs auf ihren liberalen Ursprung gestattet.

Ich werde nun zu zeigen suchen, dafs Vauban zunächst schon durch seinen Sprachbrauch sich von den späteren Theoretikern unterscheidet und sich den Vertretern der älteren, empirischen Richtung anschliefst; dafs er zweitens ausdrücklich die Bemessung nach der Leistungsfähigkeit als Ziel, die Bemessung nach dem Einkommen nur als Weg zu diesem Ziele angiebt[1]; und dafs er endlich in seinem Steuerprogramm das Princip der strengen Proportionalität zum Einkommen gar nicht durchführt.

Merkantilistische Schriftsteller, wie Bodinus, Botero, Obrecht, Bornitz, Besold, Klock u. a. haben schon vor Vauban Grundsätze über die Gleichmäfsigkeit der Besteuerung ausgesprochen. Sie kleideten sie in Formeln wie diese: „pro singulorum facultatibus“ — „pro cuiusque opibus ac fortunis“ — „pro viribus“ — „secundum facultatum“ u. s. w.[2]

Blicken wir in die älteren Ordonnanzen der französischen Könige, so zeigt sich dort derselbe Gedanke in denselben Ausdrücken. So heifst es z. B. in dem Edikt Heinrichs IV. von 1600: Um der Armut des Volkes ein Ende zu machen, solle die Repartition der taille mit „égalité et justice“ vorgenommen werden „Tous les contribuables généralement seront cotisés à raison de leurs facultés . . . .“[3]

In der Déclaration, welche Ludwig XIV. bei seiner Thronbesteigung erliefs, wird den Beamten befohlen, zur Entlastung der Armen künftig die Reichen schärfer heranzuziehen und zwar „à proportion de leurs facultés . . .“ wie es von jeher der Sinn der Gesetze gewesen sei.

Die Rundschreiben Colberts reden dieselbe Sprache. So sagt z. B. der Erlafs vom 24. August 1682[4], die taille solle angesichts ihrer Erhöhung um so gewissenhafter repartiert

---

bedürfe.““ — Meyer bezieht sich dabei wohl auf die Stelle Dîme r. S. 54—55, die ich oben schon citierte. Aber seine Deutung scheint mir gezwungen: der Zusammenhang der Stelle weist darauf hin, dafs es sich hier nur um die Allgemeinheit handelt.

[1] Womit aber nicht etwa gesagt sein soll, dafs er sich hierin mit Bewufstsein in den Gegensatz zu einer anderen Anschauung gestellt habe, da eine solche ja noch gar nicht existierte.

[2] Meyer a. a. O. S. 4—7.

[3] Encyclopaidie méthodique, Finances, III, S. 637 ff.

[4] Clément, Lettres etc. II, 1.

Digitized by Google

werden en sorte qu'ils portent tous leur part d'impositions selon leurs moyens et facultés". Und in einem anderen Schriftstück schärft er den mit der Kontrolle der Veranlagung betrauten Intendanten ihre Pflicht mit den Worten ein: „Considérez ce travail comme le plus important de tous ceux, qui ont confié à vos soins . . . pour rendre l'imposition égale dans la justice et véritable proportion de leur bien . . ."

In Vaubans Schriften herrscht derselbe Sprachgebrauch und die Ausdrücke „nach der Steuerkraft" und „proportional zum Einkommen" werden gleich häufig und in gleicher Bedeutung angewandt.

Seine „Capitation" fordert er „légalement répandue sur tous les sujets en état de la payer"[1] und „ . . . proportionnée aux facultés . . ." Der Erfolg der von ihm vorgeschlagenen Veranlagungsmethode werde sein: „tout le monde payera à proportion de son bien"[2]. Die Dîme royale wird angesehen als „prise proportionellement sur tout ce qui porte revenu"[3], während an anderer Stelle von ihr gesagt wird, nach ihrer Durchführung „ . . . les impositions seront proportionnées aux forces de chacun . . ."

So läfst schon die äufsere Parallelität der Ausdrucksweise darauf schliefsen, dafs Vauban in der Proportionalität zum Einkommen nur eine Verwirklichung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit im hergebrachten Sinne sah, und dafs die letztere es ist, auf die es ihm allein ankommt. Das Kriterium ist nicht die bestimmte Gröfse eines rechnungsmäfsig ermittelten Geldeinkommens, sondern die vage unbestimmte Gröfse der allgemeinen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welche ohne besonderes Nachdenken mit dem ebenso undeutlichen Begriff revenu indentifiziert wird.

Jeder Zweifel an der Auffassung Vaubans wird aber gehoben durch folgende Stellen, in denen er die Bemessung der Steuer nach der Steuerkraft als Ziel, die proportionale Einkommensteuer aber als Mittel zur Erreichung dieses Zieles angiebt. Im Entwurfe von 1696 nämlich heifst es[4]: Der König könne alle Leiden des Volkes beseitigen: „ . . . en rendant l'imposition de ses revenus légale et proportionnée aux forces de chacun, c'est-à-dire en imposant sur tous les fonds de terre, par rapport a leur revenu; sur les arts, et métiers, par rapport à leur gain . . ." Die Steuerlast werde alsdann leichter sein gegen früher, auch nicht „au dessus des forces de personne, puisque tout serait proportionnellement imposé."

[1] Ois. I, S. 160 und 161.
[2] Ebenda S. 177.
[3] Dîme r. S. 8—9 und S. 195.
[4] Ois. I, S. 215.

Digitized by Google

In der Dîme royale spricht er denselben Gedanken noch deutlicher aus (S. 31). Weil alle Schutz genieſsen, so müssen sie auch alle Steuern zahlen „selon leurs revenus“: Daher ist nichts so ungerecht, als die Leistungsfähigsten zu eximieren „ceux qui sont le plus en état de la payer, pour en rejeter le fardeau sur les moins accommodés, qui succombent sous le faix . . .“ Die Last würde aber sehr leicht werden, wenn sie von allen „à proportion des forces de chacun“ getragen würde. Das sichere und wirksame Mittel, diese Verteilung der Last herzustellen, ist nun „faire contribuer chacun selon son revenu“ und zwar in einem Verhältnis, über das sich niemand beschweren könnte; denn obwohl die Last auf allen ohne Ausnahme liegt, wird doch niemand überlastet (surchargé) sein „parceque personne n'enportera qu'à proportion de son revenu.“

Daſs es Vauban bei diesem Grundsatze weniger auf das Verhältnis zum Einkommen als zur Leistungsfähigkeit ankommt, scheint mir auch der Umstand zu beweisen, daſs er nirgends auch nur den Versuch macht, seinen Begriff „revenu“ irgendwie zu definieren. Er bezeichnet damit bald Produktionsertrag, und zwar sowohl Roh- wie Reinertrag, bald auch Einkommen als Summe aller Erträge einer Wirtschaft. Der Sprachgebrauch ist durchaus vage; sogar „Vermögen“ und „Einkommen“ flieſsen in einander über. Von der für die spätere Steuertheorie so wichtig gewordenen Bestimmung des Begriffes „Reineinkommen“ ist bei Vauban noch keine Rede. Jedoch will er vor der Veranlagung die Produktionskosten vom revenu abgezogen wissen, wie aus den Erörterungen zur Gebäude-, Mühlen- und Waldsteuer zu ersehen ist[1].

Im allgemeinen kann man sagen, revenu bezeichnet bei Vauban, wenn von der Besteuerung die Rede ist, die allgemeine wirtschaftliche Kraft im Gegensatz zu Stand, Beruf u. s. w. Diesen Gegensatz hat Vauban besonders klar formuliert in seinem Vorschlage der Capitation[2]. „Qu'on suppose cette capitation devoir être imposée sur toutes les natures de biens qui peuvent produire du revenu, et non sur les différents étages des qualités, ni sur le nombre des personnes, parce que la qualité n'est pas ce qui fait l'abondance . . .“

Ich komme nun zu dem dritten Moment, aus dem sich mit völliger Sicherheit ergiebt, daſs Vaubans Steuerprogramm keineswegs auf den individualistischen Grundsätzen aufgebaut ist. Der gewöhnliche Steuerfuſs für die allgemeine proportionale Steuer ist der vingtième, aber für die Besteuerung der besitzlosen, arbeitenden Masse fordert der

[1] Dime r. S. 61—63 und S. 112—113.
[2] Ois. I, S. 175.

Digitized by Google

Marschall die Abweichung von dieser Proportion: den Steuerfuſs des trentième[1].

Ältere Beurteiler haben diese Thatsache gar nicht beachtet. Aber schon R. Meyer wird durch sie zu der Bemerkung veranlaſst, man könne Vauban nicht so unbedingt den naturrechtlichen Theoretikern zuzählen[2]. Dagegen sehen Michel und Liesse, von ihrem individualistischen Standpunkte aus mit Recht, darin eine Inkonsequenz, eine nicht durch verständige Überlegung, sondern nur durch das Gefühl veranlaſste Abweichung von den eigentlichen Grundsätzen des Autors. Die Verfasser bemerken (S. 98): „Là, Vauban est presque en contradiction avec ses propres principes et tend vers l'impôt progressif. C'est une preuve de plus de l'influence importante qu'avait le sentiment sur son esprit et de l'amour profond que lui inspirait le petit peuple."

Richtig ist daran, daſs die degressive Besteuerung ein Beweis für das besondere Interesse ist, welches Vauban dem Schicksal der unteren Klassen zuwandte. Falsch aber ist es m. E., darin eine durch das „sentiment" veranlaſste Abweichung von dem eigentlich gewollten Plane zu sehen. Das heiſst eben diesen Plan, die Grundgedanken und Ziele Vaubans verkennen. Man erinnere sich doch, worauf er es eigentlich abgesehen hatte: auf die Entlastung der besitzlosen Klassen, um ihrer zunehmenden Verarmung und dadurch wieder der drohenden Entvölkerung Frankreichs Einhalt zu thun. Im Interesse der unteren Klassen, „en faveur du menu peuple" war das ganze Reformprojekt vorgeschlagen, im Interesse der überlasteten besitzlosen eine stärkere Belastung der besitzenden Klassen, d. h. die Allgemeinheit der Besteuerung gefordert. Somit muſste Vauban auch die Verwirklichung des Postulats der Gleichmäſsigkeit in der Richtung auf besondere Erleichterung des menu peuple erstreben.

Von hier aus gesehen ist die Abweichung von der strengen Proportionalität keine Inkonsequenz, sondern eine Konsequenz des leitenden Grundgedankens.

Der Abschnitt, in dem Vauban die Besteuerung des menu peuple behandelt — „Arts et métiers"[3] — ist ohne Zweifel der interessanteste Teil der ganzen Schrift. Auf die Darstellung der Einzelheiten kann ich nicht näher eingehen; ich begnüge mich mit einer kurzen Wiedergabe dessen, was der Autor zur Begründung des „trentième" anführt. Man wird

[1] Schon in dem Projekt der Kriegssteuer von 1694 fordert Vauban, die armen Soldaten und Matrosen sollten nicht, wie die übrigen, mit dem quinzième, sondern mit dem trentième besteuert werden. (Ois. I, S. 164.

[2] Meyer a. a. O. S. 12.

[3] Dime r. S. 74—83.

Digitized by Google

daraus am besten seinen allgemeinen steuerpolitischen Standpunkt erkennen.

Der Grundgedanke ist: Das Einkommen, das die besitzlosen Klassen beziehen, ist nicht blofs quantitativ, sondern auch qualitativ von dem Einkommen der besitzenden so verschieden, dafs es ungerecht und unpolitisch wäre, beide mit gleichem Mafse zu messen, von beiden die gleiche Quote zu verlangen.

Ich wies schon darauf hin, wie energisch Vauban den Gegensatz zwischen Besitzenden und Arbeitenden in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt. Wiederholt erinnert er daran, dafs die Lebenslage derer, welche „nichts als ihre Arme besitzen", die „von der Arbeit leben müssen," eine total verschiedene ist von der Lage derer, welche allen Besitz in ihren Händen vereinigen und ein arbeitsloses Einkommen beziehen[1].

Es liegt auf der Hand, dafs ein Autor, der so wie Vauban die Eigentümlichkeit des Arbeitseinkommens durchschaute, diese Erkenntnis auch für die Steuerpolitik nicht ungenützt lassen konnte.

Das erwähnte Kapitel über die Besteuerung der arbeitenden Klassen beginnt mit der Bemerkung, die schon andeutungsweise die Begründung der Degression enthält: „Il reste encore la moitié du peuple, et plus, qui exerce des arts et métiers, et qui gagne sa vie par le travail de ses mains."

Bei allen diesen arbeitenden Unterthanen, so fährt Vauban fort, handelt es sich um die Grundlage des Staates. Daher ist es von der gröfsten Wichtigkeit, sie bei der Besteuerung zu schonen, „pour ne pas la charger au-delà de ses forces"[2].

Er wählt dann zwei typische Fälle aus, an denen er zu zeigen sucht, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Überlastung nicht eintrete. Der erste ist ein städtischer Leineweber (tisserand), der zweite ein ländlicher Tagelöhner (manoeuvrier); jener vertritt das Handwerk im allgemeinen, dieser die ganze Masse derer, welche als ungelernte Arbeiter jede Arbeit übernehmen, die sich ihnen darbietet[3]: Schnitter, Holzhauer, Handlanger, Chausseearbeiter u. s. w.

Das Gemeinsame in der socialen Lage dieser beiden Gruppen des menu peuple erkennt Vauban in drei Punkten: Erstens gewinnen sie ihr Einkommen nur durch das Opfer anstrengender und aufreibender Arbeit. Zweitens ist dieses

---

[1] Z. B. Dis. I, S. 177, Dîme r. S. 103, 173 und öfter.

[2] Dîme r. S. 75.

[3] „. . . il y a un très grand nombre de gens qui, ne faisant profession d'aucun métier en particulier, ne laissent pas d'en faire plusieurs nécessaires, . . . dont la plupart n'ayant que leurs bras, au fort peu de chose au delà, travaillent à la journée . . ."

Digitized by Google

Einkommen trotzdem sehr gering. Drittens ist es wegen der ungleichmäfsigen Beschäftigung dazu noch im höchsten Grade ungleich und unsicher.

Auf den letzten Punkt legt Vauban besonderes Gewicht. Er sucht seinem königlichen Leser, dem das Leben derer, welche von ihrer Hände Arbeit leben, eine terra incognita ist, klar zu machen, dafs es falsch sei, das Einkommen eines Handwerkers oder Tagelöhners durch Multiplikation des durchschnittlichen Tagelohnes mit der Zahl der Tage im Jahr ermitteln zu wollen. Die wirkliche Arbeitszeit bildet nur die Hälfte des Jahres, 180 Tage, die andere Hälfte ist „temps perdu, pendant lesquels il ne gagne rien", weil sie durch das Gebot der Kirche, durch Geschäftswege, durch Krankheit und andere unberechenbare Umstände der Arbeit entzogen wird[1].

Nachdem Vauban die verfügbare Arbeitszeit fixiert hat, sucht er das durchschnittliche Einkommen innerhalb derselben zu ermitteln. Was er hier vorbringt, ist offenbar das Ergebnis einer ziemlich ausgedehnten Lohnstatistik oder Lohnenquete in mehreren gröfseren Städten[2] und ländlichen Bezirken. Daraus stellt er das durchschnittliche Jahreseinkommen für beide Bevölkerungsgruppen fest und analysiert dann die Wirkungen, welche bei einer proportionalen Besteuerung die Erhöhung des Steuerfufses vom vingtième zum dixième in der Lebenshaltung hervorrufen müsse. Unter der Voraussetzung, dafs die Familie aus vier Personen besteht, und ein Einkommen aus Vermögensbesitz oder Nebenbeschäftigung nicht vorhanden ist, wird nach Erlegung der Steur nur ein Rest bleiben, der zur Bestreitung der Wohnungsmiete, sowie der Ausgaben für Nahrung, Kleidung und Hausgerät nicht mehr ausreicht. Die Existenz selbst ist dann in Gefahr. Eine so hohe Besteuerung bedeutet einfach den Ruin der unteren Klassen, „d'autant plus que la plupart n'ayant que leurs bras affaibles par la mauvaise nourriture, la moindre maladie ou le moindre accident qui leur arrive, les fait manquer de pain, si la charité des seigneurs des lieux et des curés ne les soutient"[3].

Aber der letztere Fall soll gar nicht eintreten; die untere Klasse soll, ohne Almosen, von ihrer Arbeit ausreichend leben können, sie soll soweit mit der Besteuerung verschont werden, dafs ihr ein leidliches Auskommen gesichert und infolgedessen eine schnellere Zunahme der Bevölkerung möglich ist[4]. „Car on doit prendre garde sur toutes choses à mènager le menu peuple, afin qu'il s'accroisse et qu'il puisse

[1] Dîme r. S. 76—77.
[2] Dîme r. S. 77 Anm.
[3] Dîme r. S. 80—81.
[4] Dîme r. S. 80.

Digitized by Google

trouver dans son travail de quoi soutenir sa vie et se vêtir avec quelque commodité."

Dieses Ziel kann unmöglich erreicht werden, wenn im Kriegsfalle, wie er jeden Augenblick eintreten kann, die Erhöhung des Steuerfufses das Einkommen der arbeitenden Klassen bis zur Beraubung des notwendigen Lebensunterhaltes verkürzt. Es mufs also ein Mittel gefunden werden, damit ein solcher Fall niemals eintreten kann; das Mittel ist die Abweichung von der proportionalen Besteuerung. Alle, welche von ihrer Hände Arbeit leben müssen, werden von vornherein nur mit dem trentième besteuert, so dafs sie, wenn aufserordentliche Ausgaben eine Erhöhung des Steuerfufses erfordern, dennoch niemals genötigt sind, die erdrückende Last des dixième zu tragen. Wenn man sieht, wie Vauban diese Forderung begründet, wenn man ferner sich erinnert, welches die Motive und Ziele seines Reformplanes sind, — dann wird man zugeben, dafs die Abweichung von dem Princip der Proportionalität nicht eine Inkonsequenz ist, sondern vielmehr deutlicher als alles andere zeigt, worauf es dem Marschall bei seinen Reformvorschlägen eigentlich ankam, und dafs dieser Gedanke einer schwächeren Belastung der arbeitenden Klassen auch nur die Konsequenz des Grundsatzes ist, die Steuer nach der Leistungsfähigkeit zu veranlagen. Mit diesem Grundsatze steht Vauban aber auf einem ganz anderen Boden, als die liberalen Steuertheoretiker, welche, gestützt auf das Äquivalentsprincip, in der strengen Proportionalität die gerechte Verteilung bereits verwirklicht sahen.

Für diese Theorie stand es auch fest, dafs die Besteuerung keine Veränderung in dem Verhältnis der einzelnen Einkommen zu einander zur Folge haben dürfe. So dachte Vauban nicht; er hoffte von seiner Reform eine Änderung jenes Verhältnisses. Gegenwärtig, so sagt er am Schlufs des 9. Kapitels der Dîme royale[1], herrscht das System der Ausbeutung der Armen durch die Reichen; da jene keinen Zutritt zum Könige haben, um ihm ihr Leid zu klagen, so sind sie „toujours exposé à l'avarice et à la cupidité des autres, toujours on bout de ses affaires, jusqu'à être le plus souvent privé des aliments nécessaires au soutien de la vie". Die Reform wird diesem Zustande ein Ende machen, sie wird die oberen Klassen stärker belasten und dafür das Niveau der unteren heben und so einen allgemeinen Wohlstand schaffen. „On n'y verrait pas tant de grandes fortunes à la vérité, mais on y verrait moins de pauvres; tout le monde vivrait avec commodité . . ."[2]

Ich fasse das Gesagte noch einmal zusammen: Das Reformprogramm Vaubans, welches sich äufserlich in der Forderung

[1] S. 174.
[2] Dime royale S. 174.

Digitized by Google

der allgemeinen proportionalen Besteuerung kund giebt, ist nicht, wie man daraus entnehmen könnte, eine Anwendung der naturrechtlichen liberalen Grundsätze auf die Steuerpolitik, sondern ist der Ausdruck einer praktischen Tendenz, welche auf die Entlastung der besitzlosen Klassen durch stärkere Belastung der besitzenden und die Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit hinzielte.

Aber hier erhebt sich die Frage: Wenn Vauban erkannte, dafs eine Steuer, welche Besitzlose und Besitzende im gleichen Verhältnisse zum Einkommen belaste, nicht im Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit veranlagt sei; wenn er deshalb die arbeitenden Klassen nur mit dem „trentième" besteuert wissen wollte — weshalb machte er dann innerhalb dieser Klasse doch einen Unterschied, indem er den ganzen abhängigen Bauernstand nicht wie die Handwerker und Arbeiter mit dem „trentième", sondern, wie die oberen Stände, mit dem „vingtième" besteuert?

Diese Frage führt uns zu demjenigen Teile der Dîme royale, der von allen bisherigen Beurteilern als der Kern des Reformplanes angesehen wurde: dem „Premier fonds"[1].

Dieser erste Fonds ist die Grundsteuer, d. h. eine dem alten Kirchenzehnten, der Dîme ecclésiastique nachgebildete[2] naturale Abgabe von allen Erträgen des Bodens; der Königliche Zehnte, die „Dîme royale". Wenn die Garben gebunden auf dem Felde stehen, nimmt der Königliche Einnehmer eine bestimmte Quote, d. h. in Zeiten des gewöhnlichen Bedarfs den zwanzigsten Teil davon für den Staat in Beschlag.

Durch diese einfache Mafsregel werden alle die, welche in dem Bodenertrag ihr Einkommen beziehen, im gleichen Verhältnisse besteuert: also der Seigneur mit seinem champart, die Kirche mit ihrem Zehnten, der Eigentümer (maître oder propriétaire) und sein arbeitender, auf Halbpacht stehender Bauer (métayer, paysan oder laboureur) mit ihren jeweiligen Anteilen.

In allen älteren Angaben über Vaubans Finanzprojekt ist diese Idee der Naturalsteuer aufgefafst als das, was vor allem erwähnenswert und für die eigentlichen Absichten des Autors am meisten bezeichnend sei.

Diese Annahme beruht auf einem Irrtum. Das Grundsteuerprojekt bildet so wenig den Kern des Reformplans, dafs es vielmehr zu dessen leitenden Grundgedanken in einem offenbaren Widerspruche steht.

Indem der Marschall die Steuer vom landwirtschaftlichen

[1] Dîme r. S. 33—54.

[2] „La Dîme ecclésiastique que nous considérons comme le modèle de celle-ci . . ." Dîme r. S. 9.

Digitized by Google

Ertrage in natura forderte, wurde er gezwungen, in vier entscheidenden Punkten von den Grundideen seines Programms abzuweichen.

Erstens bezüglich der degressiven Besteuerung der arbeitenden Klassen. Die grofse Masse der französischen Bauern jener Zeit bestand nicht aus Besitzenden, sondern aus Arbeitern; als solche stehen sie auch Vauban immer vor Augen. Von den Bauern seiner Heimat sagt er selbst, sie seien so arm, dafs sie keinen Fufs breit Erde besäfsen[1]. Klagen über die Armut, die Verschuldung, das Elend der Landleute findet man fast in allen seinen Schriften. Es ist daher auch nur natürlich, wenn sie Vauban zusammen mit den Handwerkern, Tagelöhnern, Soldaten u. s. w. in dieselbe Klasse, die „Hefe des Volkes" (la lie du peuple) rechnet, „welche ihr Leben durch ihrer Hände Arbeit fristet"[2]. Weil für diese Leute bei einer aufserordentlichen Erhöhung des Steuerfufses auf 10 % die Existenz unmöglich und daher der Zweck der ganzen Reform nicht erreicht würde, so fordert Vauban eben für sie die degressive Besteuerung. Das gilt für die Handwerker, Tagelöhner u. s. w. — für die Bauern nicht! Und doch hat der Autor zweimal sehr ausführlich und mit unverkennbarem Nachdrucke auseinandergesetzt, welchen Gefahren der Bauernstand durch die äufserste Erhöhung des Steuerfufses ausgesetzt sein würde[3]. Er kommt dabei zu dem Resultat: wenn der propriétaire und der fermier, die Familien zu je vier Personen gerechnet, ihre Abgaben an den Staat, den Grundherrn und die Kirche entrichtet und die Produktionskosten von dem Ertrage abgezogen haben, so „il leur restera fort peu de chose pour vivre; et pour peu que cela se repétât plusieurs années de suite, ils en seraient tres incommodés[4] . . ." Denn die meisten Bauern seien verschuldet, und die Gläubiger selbst auch in Bedrängnis. Nur die wohlhabenderen würden daher imstande sein, die Steuerlast des dixième über eine kurze Zeit hinaus zu tragen. „D'où je conclus, qu'afin que tout le monde puisse vivre un peu plus commodément, il faut soutenir les impositions le plus près du vingtiéme qu'il sera possible et les éloigner tant qu'on pourra du dixième, si on veut éviter l'oppression des peuples . . ."[5]

An anderer Stelle[6] nennt Vauban die durch die Erhöhung des Steuerfufses gesteigerte Steuerlast der Bauern „un joug bien pesant, qu'on doit éviter d'imposer tant qu'on pourra . . ."

Es ist nach alle dem nicht anzunehmen, dafs er den

---

[1] Ois. I, S. 207.
[2] Dîme r. S. 15, 18, 173 und öfter.
[3] Dîme r. S. 103 und 193.
[4] Dîme r. S. 194.
[5] Dîme r. S. 195.
[6] Ebenda S. 104.

Digitized by Google

Bauern eine gröfsere Leistungsfähigkeit zugetraut habe, als den übrigen Teilen des menu peuple. Die Voraussetzungen, aus denen Vauban den Schlufs zog, die arbeitenden Klassen dürften nicht im gleichen Verhältnis, wie die oberen besteuert werden, gelten auch für die Bauern: gleichwohl zieht Vauban hier diesen Schlufs nicht. Ein innerer Grund dafür liegt nicht vor. Das Hindernis ist nur die Methode der Naturalerhebung; sie macht die Degression unmöglich.

Zweitens mufste Vauban von seinem Standpunkte aus selbstverständlich verlangen, dafs die Produktionskosten bei der Veranlagung berücksichtigt würden. Gelegentlich der Gebäude- und Mühlensteuer geht er auch auf diesen Punkt näher ein und nimmt es mit dem Kostenabzug sehr genau[1].

Dagegen ist die Grundsteuer notwendig eine Steuer vom Rohertrag ohne jede Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftskosten — allein aus dem Grunde, weil sie in natura erhoben wird. Sobald dieser Umstand fortfällt, tritt die Forderung des Kostenabzuges wieder in ihr Recht; den Beweis dafür liefert der Abschnitt, in dem der Autor die Waldsteuer behandelt. Sie soll einen Teil des Premier fonds bilden und ist daher ausdrücklich zuerst als Naturalsteuer geplant, wie die Definition dieses fonds besagt[2]. Später aber hat Vauban eingesehen, dafs eine Waldsteuer in natura eine Unmöglichkeit sei. Er sagt im zweiten Teile (S, 112): „ . . . il n'est pas possible d'en percevoir la Dîme en espèce, d'une année à l'autre, sans troubler tout l'ordre des coupes.“ Diese Steuer sei daher in Geld zu erheben. Und im Anschlufs daran erörtert er ausführlich, was als Kosten von dem Ertrage abzuziehen und was als steuerbares Einkommen anzusehen sei[3].

Bei den eigentlich landwirtschaftlichen Erträgen aber, wo die Naturalerhebung technisch durchführbar ist, kann von einer solchen Rücksichtnahme auf die Produktionskosten keine Rede sein und Vauban macht dort auch keinerlei Andeutungen der Art.

Also auch dieses zweite Princip des Reformplanes wird für einen Teil desselben allein durch die Idee der Naturalerhebung aufser Kraft gesetzt.

Drittens steht die Grundsteuer als eine reine Objektsteuer mit den sonst mafsgebenden Grundsätzen Vaubans im Widerspruche. Sein ganzer steuerpolitischer Standpunkt, seine energische Betonung der persönlichen Steuerpflicht drängen zur Subjektsbesteuerung. Die Individualisierung bei der Veranlagung, das sorgfältige Eingehen auf die Verschiedenheiten in den persönlichen Verhältnissen, wie er es

[1] Dime r. S. 61 ff.
[2] Dime r. S. 33.
[3] Dime r. S. 113.

Digitized by Google

z. B. für die Handwerker verlangt[1] — ist durch die Natur der reinen Ertragssteuer ausgeschlossen, zumal wenn diese in so krasser Form ausgebildet ist, wie es die Erhebung in natura bedingt.

Viertens nötigt diese Methode den Marschall, für seine Grundsteuer das System der Steuerpacht zu verlangen: ein System, das er in der Kritik der Verbrauchssteuern (für welche es damals in Frankreich angewendet wurde) aufs schärfste verurteilt hat.

Die Generalpächter stellt er mit den verhafsten traitans, als Ausbeuter der Krone und des Volkes, auf eine Stufe, und prophezeiht sich selbst von ihrer Seite den zähesten Widerstand gegen jede Reform[2]. Und dieses System, das er zusammen mit den Verbrauchssteuern beseitigt wissen wollte, führte[3] er da wieder ein, wo es bisher durch Colberts Fürsorge noch nicht eingedrungen war, in die direkte Besteuerung[4]. Denn es ist klar, dafs bei der Erhebung in natura keine andere Möglichkeit blieb, weil der Staat sonst die Lasten des Getreidehandels hätte übernehmen müssen.

Wenn nun die Wahl der Naturalerhebung den Autor zu so wesentlichen Abweichungen von seinen sonst deutlich erkennbaren Grundsätzen zwang: was veranlafste ihn dann zu dieser Wahl?

Es ist undenkbar, dafs der Marschall so verfahren wäre, wenn er den Plan für die Besteuerung der Bauern im Zusammenhang mit den anderen Teilen seines Projektes, dem zweiten fonds ausgearbeitet hätte. Dann wären jene Abweichungen bewufst und absichtlich vollzogen, als solche aber einfach unerklärlich.

Die Vermutung liegt deshalb nahe, das Grundsteuerprojekt habe einen besonderen Ursprung und sei nicht mit dem Plan der allgemeinen proportionalen Besteuerung aus ein und derselben Quelle geflossen.

Eine genaue Vergleichung der einzelnen Teile der Dîme royale untereinander, mit den älteren Entwürfen von 1694 und 1696 und mit den von Rochas mitgeteilten finanzpolitischen Schriften, sowie eine besondere Beachtung dessen, was Vauban

---

[1] Von der äufseren Gleichheit des Gewerbes, der „qualité," so sagt Vauban, solle man bei der Veranlagung nicht schliefsen auf die Gleichheit der wirtschaftlichen Lage. Denn Arbeitskraft, Arbeitsgeschicklichkeit, Kundenkreis u. s. w. seien bei allen verschieden, und deshalb auch ihr Einkommen „. . . ce sont toutes considérations dans lesquelles on doit entrer le plus avant qu'on pourra, avec beaucoup d'égards et de circonspection, et toujours avec un esprit de charité." (Dîme r. S. 78).

[2] Dîme r. S. 161.

[3] Dîme r. S. 45.

[4] Das gilt selbstverständlich nur für die Grundsteuer; für die Steuern des zweiten Fonds fordert Vaubau ausdrücklich die Erhebung durch Königliche Beamte (S. 56).

Digitized by Google

selbst über die Entstehungsgeschichte seines Reformprojektes aussagt[1], führten mich zu dem Resultat, dafs sich jene Vermutung bestätigte.

Die Dîme royale in der uns vorliegenden Gestalt setzt sich aus zwei Bestandteilen, zwei Projekten zusammen, die aus verschiedenen Motiven stammen, verschiedene Ziele verfolgen, und dann vom Autor zu Einer Schrift vereinigt sind, ohne dafs er ihre offenbare Inkongruenz und die daraus entstehenden Widersprüche und Unklarheiten bemerkt und verbessert hätte.

Die Darstnllung würde sich zu sehr zersplittern, wollte ich die Einzelheiten der Untersuchung, die zu obigem Ergebnis führte, mit den zugehörigen Quellennachweisen, in ihrem ganzen Umfange hier wiedergeben. Ich beschränke mich daher auf folgendes.

Der eine der beiden gedachten Bestandteile ist der Gedanke des Ersatzes des ganzen bisherigen Steuersystems durch eine allgemeine direkte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, verbunden mit dem Salzmonopol und einigen direkten und indirekten Steuern auf Verbrauchs- und Luxuswaaren.

Dieses und nicht das Grundsteuerprojekt, wie man bisher annahm, ist der eigentliche Kern in Vaubans Reformplan. Er hat seine Quelle im Entwurf von 1694 und dieser wiederum knüpft an den Vorschlag der Kriegssteuer an, indem Vauban dort bemerkt[2], die Methode der allgemeinen direkten Quotitätssteuer, wie er sie für die Capitation vorgeschlagen hatte, scheine ihm geeignet, den Grundstock für ein Steuersystem der Zukunft zu bilden. Derselbe Gedanke liegt dann auch dem Entwurf von 1696 zu Grunde und tritt in der Dîme royale im „Zweiten Fonds" zu Tage. Die oben angegebenen Nebensteuern des Systems sind ebenfalls in den beiden älteren Entwürfen schon angekündigt und bilden im Hauptwerke den „Dritten" und „Vierten Fonds".

Der zweite Bestandteil ist das Projekt der in natura zu erhebenden Grundsteuer. Er ist nichts anderes als die letzte Etappe in einer Reihe von Vorschlägen, welche der Marschall für eine specielle Reform der taille personnelle verfafst hatte. Diese verrufene Steuer glaubte Vauban zuerst, anknüpfend an frühere Versuche Mazarins und Colberts, durch Umwandlung in die taille réelle d. h. in eine Katastersteuer, wie sie in einzelnen Provinzen längst bestand, reformieren zu können. Er verfafste in diesem Sinne ein Projekt und vereinigte es mit dem schon vorliegenden Entwurf von 1696 zu einem

[1] Dime r. S. 4—9 und S. 33—44.
[2] Ois. I, S. 179.

Digitized by Google

der Dîme royale verwandten System, dem Projekt der „Taille réelle“ [1]. Aber mifsglückte eigene Versuche, in seiner Heimat eine solche Reform anzubahnen [2], ferner die schlechten Erfahrungen, welche man, nach Vauban, vielerwärts mit den Katastersteuern gemacht hatte [3], und endlich eine aus offenbaren Irrtümern hervorgehende Vorstellung vom Wesen und Zweck dieser Art von Steuern [4] brachten Vauban zu der Überzeugung, nur die Erhebung in natura könne die Landbevölkerung von den Übeln befreien, unter denen sie im herrschenden System zu leiden hatte.

Er verarbeitete den neuen Gedanken zu der Denkschrift „Dîme royale ou conversion de la taille“ [5]. Und wie schon früher mit dem Vorschlage der Katastersteuer, so verfuhr Vauban auch jetzt mit dem neuen Projekte des Königszehnten: er vereinigte es mit dem schon vorliegenden alten Plane der allgemeinen Finanzreform, und so entstand das Hauptwerk, das „Projet d'une Dîme royale“ eine Schrift, welche die Folgen jener Paarung fast auf jeder Seite erkennen läfst [6].

Wenn die bisherigen Erörterungen eine Erklärung bieten für die Inkonsequenzen, welche der Gedanke der Naturalerhebung in das System hineingetragen hat, so dienen sie ferner auch dazu, den Titel des Hauptwerkes zu erklären.

Wir sahen, der Grundgedanke des Finanzprojektes war die Entlastung der unteren Klassen durch die Beseitigung der Anleihen einerseits und durch eine allgemeine direkte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit andererseits. Da die bisherigen Darsteller diesen Grundgedanken nicht scharf genug erfafsten, und sich

---

[1] Der Titel lautet: „Projet pour l'établissement d'une taille réelle géométrique qui, en produisant un revenu très considérable au Roi, supprimerait la taille personnelle, le taillon, les aides, la capitation et autres impôts onéreux, réservant la gabelle réduite à la moitié de ce qu'elle est, la douane reléguée sur l'extrémité des frontières et de beaucoup modérée les vieux domaines du Roi et tout ce qui peut s'appeler revenu fixe“. Rochas a. a. O. S. 175.

[2] Dîme r. S. 7.

[3] Dîme r. S. 34 und 35.

[4] Dîme r. S. 34 bis 36.

[5] Rochas a, a. O. S. 174.

[6] Diese Folgen sind, von zahlreichen auffälligen Wiederholungen abgesehen, hauptsächlich zwei: erstens der Umstand, dafs das Wort „Dîme royale“ für drei ganz verschiedene Begriffe gebraucht wird. Nämlich erstens, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, für die Naturalsteuer, den ersten fonds, zweitens für die Gesamtheit aller direkten Steuern, also für den ersten und zweiten fonds zusammen und drittens für die Gesamtheit aller Reformvorschläge des Systems. Damit in natürlichem Zusammenhang steht die zweite Folgeerscheinung, dafs diese unbestimmte „Dîme royale“ bald als Ersatz für die taille allein, bald für alle verworfenen Steuern aufgefafst wird. Welche Widersprüche sich daraus ergeben mufsten, ist leicht zu ersehen.

Digitized by Google

auch, wie ihre Angaben erkennen lassen, über die eigentliche Bedeutung des Wortes Dîme royale nicht klar waren, so konnten sie auch nicht bemerken, dafs der Titel des Hauptwerkes gar nicht das ausdrückte, was Vauban mit seinem grofsen Reformprojekt eigentlich hatte sagen wollen. Titel und Inhalt decken sich nicht entfernt.

Das Wort „Dîme royale" soll weder, wie z. B. Ingram annimmt[1], den Steuerfufs bezeichnen: denn der dixième ist ja gerade von Vauban perhorresziert — noch soll damit auf das Princip der Quotitätsbesteuerung hingewiesen werden: denn dieses Princip hatte Vauban schon 1694 in der Capitation angewandt. Sondern die Dîme royale ist die Nachbildung der Dîme ecclésiastique, und das, was Vauban an diesem Kirchenzehnten (der gar kein wirklicher „Zehnte" war, sondern im Steuerfufs schwankte[2]) eigentümliches sah, war die Abgabe von den Erträgen des Bodens in natura. Daher bezeichnet auch, wie schon bemerkt wurde, „Dîme royale" nichts anderes, als die in natura zu erhebende Grundsteuer, welche die taille ersetzen sollte. In diesem Sinne ist ja auch das Wort in der erwähnten älteren Denkschrift über die Umwandlung der taille gebraucht.

Als Vauban diese Schrift mit dem älteren Projekt der allgemeinen Finanzreform vereinigte, übertrug er auch ihren Titel auf das Ganze, wie er es schon früher bei der Vereinigung der taille réelle mit dem allgemeinen Plane gethan hatte.

In den Entwürfen von 1694 und 1696 kommt weder der Gedanke der Naturalsteuer noch das Wort Dîme royale vor. Der allgemeine „vingtième" gilt dort für den Grund und Boden ebenso wie für alle übrigen Einkommensquellen, und die Grundsteuer ist gar nicht, wie später in der Dîme royale, besonders hervorgehoben worden.

Ohne Zweifel hat diese Wahl des Titels vor allem anderen dazu beigetragen, dafs der wirkliche Inhalt der Schrift und damit die geschichtliche Bedeutung von Vaubans Reformideen bisher nur unvollkommen gewürdigt ist. Denn wo es sich in Wirklichkeit um eine nach grofsen politischen Gedanken aufgebaute Finanzreform handelt, vermutete man das etwas unklare und abenteuerliche Projekt eines Königlichen Zehnten, der alle Steuern ersetzen solle.

[1] a. a. O. S. 79.
[2] Dîme royale S. 42.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die Zölle und Verbrauchssteuern waren von Colbert, teils aus fiskalischen, teils aus wirtschaftspolitischen Gründen, zum Hauptbestandteile der Staatseinnahmen erhoben, und soweit der hartnäckige Widerstand der einzelnen Provinzen es zuliefs, einheitlich geregelt worden. Das so geschaffene System bestand in der Hauptsache aus folgenden Arten von Abgaben:

1. Den Ein- und Ausfuhrzöllen an der Grenze.
2. Den Zöllen zwischen den einzelnen Landesteilen des Reiches (douanes provinciales), welche Colbert, um eine nationale Volkswirtschaft zu schaffen, vergeblich ganz zu beseitigen versucht hatte.
3. Den Getränkesteuern auf Wein, Bier und Obstwein, welche in den meisten Provinzen erhoben wurden (aides).
4. Der Salzsteuer (gabelle), welche von altersher in den verschiedenen Provinzen ganz verschieden geregelt, und deren Höhe ebenfalls sehr ungleich war.
5. Einer Reihe von Steuern auf entbehrliche Genufsmittel, wie Thee, Kaffee, Schokolade, Tabak, Branntwein u. s. w.

Eine ordentliche zusammenhängende Kritik der Zölle und Verbrauchssteuern, wie sie z. B. Boisguillebert mit so grofsem Geschick geübt hat, sucht man bei Vauban vergebens. Nur die Salzsteuer ist etwas eingehender behandelt; sonst aber sind wir auf einige zerstreute Bemerkungen angewiesen, aus denen sich folgendes entnehmen läfst.

Als Merkantilist hatte Vauban gegen die Grenzzölle principiell nichts einzuwenden: er läfst sie bestehen „ . . . à cause des marchandises étrangères“ [1]. Für die Ausfuhrzölle fordert er die Regelung des Tarifes durch den Handelsrat im Interesse der einheimischen Produzenten [2].

---

[1] Ois. I, S. 179.
[2] Dîme r. S. 95.

Digitized by Google

Nur an einer Stelle in Vaubans Schriften finde ich eine Bemerkung allgemeiner Art über die Verbrauchssteuern: das ist dort, wo der Autor in der Vorrede zur Dîme royale den Vorschlag abweist, die gesamten Staatseinkünfte allein auf diese Steuerart zu stellen. Er sagt dort: „Il y a des pays où l'on met toutes les impositions sur les denrées qui s'y consomment, même sur le pain, le vin et les viandes, mais cela en rend les consommations plus chères et par conséquent plus rares. En un mot, cette méthode nuit à la subsistance et nourriture des hommes et au commerce . . .[1]

Diese Bemerkung entspricht, wie man sieht, ganz dem uns bekannten allgemeinen politischen Standpunkte Vaubans: wer in der Zunahme der Bevölkerung und der Hebung der unteren Klassen das Ziel der Politik sah, mufste die Steuern auf notwendige Lebensmittel als irrationell und ungerecht verwerfen. Aus dieser Anschauung, besonders aus dem Bestreben nach gerechter Verteilung der Steuerlast, erklärt sich dann auch wohl der Umstand, dafs Vauban die Steuern einteilt in „freiwillige" und „unfreiwillige" (volontaires und non volontaires)[2], und jene behält, diese aber verwirft. Zu den letzteren gehören die Getränkesteuern und die Provinzialzölle. Dafs sie die ärmeren Konsumenten mehr belasten als die wohlhabenden, hat Vauban allerdings nirgends ausdrücklich bemerkt. Als „freiwillige" bezeichnet er dagegen die Steuern auf entbehrliche Genufsmittel; sie nimmt er in sein System herüber, woselbst sie einen Teil des „Vierten Fonds" bilden. Er definiert sie als die „qui ne seront payés que par ceux qui le veulent bien, et qui sont, à proprement parler, la peine de leur luxe, de leur intempérance et de leur vanité[3]. Sie treffen nur die wirtschaftlich Leistungsfähigen, und die Sorge um die Existenz zwingt niemanden, sie zu zahlen. Auch dienen sie, wie Vauban mehrfach mit unverkennbarer Zufriedenheit hervorhebt[4], dazu, den ausschweifenden Luxus in den oberen und die Unmäfsigkeit in den unteren Volksklassen einzuschränken.

Um dieser ihrer Eigenschaft willen, und zugleich, weil dadurch die gleichmäfsige Verteilung der Steuerlast noch vollkommener gemacht wird, will Vauban die Zahl der „freiwilligen Steuern" sogar noch um eine Reihe von direkten Luxussteuern auf Equipagen, Möbel, Prunkgewänder, Perücken u. s. w. vermehrt sehen, „qui judicieusement imposés en punition des excès et désordres causés par la mauvaise con-

---

[1] Dime r. S. 8.
[2] Vergl. den Titel der ersten Ausgabe der „Dime royale" vom Jahre 1707, und Dime r. S. 95.
[3] Dime r. S. 95.
[4] Ois. I, S. 179 und Dime r. S. 95 und 96.

Digitized by Google

duite d'un grand nombre de gens, peuvent faire beaucoup de bien, et peu de mal“ [1].

Und während er die Getränkesteuern, welche beim Transport und Verkauf erhoben wurden, verurteilt, empfiehlt er sehr eindringlich noch eine andere freiwillige Steuer, die Schanksteuer, „puisque c'est de l'argent comptant, et que la grande oppression ne retomberait que sur ceux qui en mésusent [2].

Es ist übrigens zu bemerken, dafs Vauban die Getränkesteuern und die Provinzialzölle nicht allein wegen ihrer „Unfreiwilligkeit“, d. h. im Interesse der armen Konsumenten und vom Standpunkte der gerechten Verteilung aus verwirft. Denn da, wo er noch am meisten auf sie eingeht [3], bekämpft er sie (in Anlehnung an Boisguillebert) deshalb, weil sie durch Verteuerung der Produkte Absatzmangel erzeugen und so die Produzenten schädigen — und weil ferner die Plackereien der Unterbeamten (commis des aides) den Transport und Verkauf der Produkte erschweren. Das Verhalten dieser Beamten scheint Vauban überhaupt am meisten gegen die Getränkesteuern eingenommen zu haben [4].

Es bleibt schliefslich noch übrig, mit einem Worte auf die Salzsteuer zurück zu kommen.

Im „Dritten Fonds“, der die Reform der gabelle enthält, sagt Vauban: das Salz ist ein Manna, mit dem Gott die Menschen beschenkt hat, und das folglich gar nicht besteuert werden dürfte [5]. Ferner bemerkt er, der hohe Salzpreis hindere die armen Leute an einem genügenden Salzkonsum und verhindere auch die richtige Ernährung des Viehes. „D'où s'ensuit que les uns et les autres sont lâches et malsains“ [6]. Und dasselbe Kapitel schliefst Vauban mit der Mahnung, man solle niemals vergessen „que le sel est nécessaire à la nourriture des hommes et des bestiaux, et qu'il faut toujours l'aider et le faciliter, sans jamais y nuire, par quelque raison que ce puisse être“ [7].

Angesichts dieser Äufserungen fragt man sich, warum der Marschall die Besteuerung des Salzes nicht gerade so kurzer Hand verwirft wie die Getränkesteuern und Binnenzölle? War doch die Ausbeutung des Volkes durch die „avanies“ und „malfaçons“ der Salzsteuerbeamten nach Vaubans eigenen Berichten [8] noch viel schlimmer als die Qualen, welche es von

---

[1] Dîme r. S. 96.
[2] Ois. I, S. 179; vergl. auch Dîme r. S. 96.
[3] Dîme r. S. 26—27.
[4] In der Dîme r. S 44, nennt er sie „Tagediebe und Vagabunden“; vergl. auch Dîme r. S. 3, 24—25 und 50—51; und Ois. I, S. 179.
[5] Dîme r. S. 85.
[6] Dîme r. S. 88.
[7] Dîme r. S. 93.
[8] Dîme r. S. 86—88.

Digitized by Google

den commis des aides zu erdulden hatte. Gleichwohl ist von einer Reform dieser letzteren Steuern keine Rede; die Salzsteuer dagegen wird einer Verbesserung für wert gehalten. Als Hauptmittel ihrer Reform empfiehlt Vauban die Aufhebung der provinziellen Verschiedenheiten und die Verstaatlichung der Salinen und des Salzverkaufes.

Dafs Vauban somit eine Inkonsequenz beging, indem er eine Steuer auf ein notwendiges Nahrungsmittel, also eine „unfreiwillige" Steuer beibehielt, erklärt sich wohl aus zwei Gründen.

Erstens hat er ihr, m. E. im Gegensatze zu den oben citierten Äufserungen, an anderer Stelle den Charakter der Freiwilligkeit beigelegt, und sie für eine besonders gerechte Steuer erklärt. Die Salzsteuer, so sagt er[1], sei deshalb in fast allen Staaten eingebürgert, weil unter den möglichen Methoden, den steigenden Staatsbedarf zu decken, keine andere so geeignet sei „pour les faire avec proportion ... parceque chaque ménage en consomme ordinairement selon qu'il est plus ou moins accommodé; les riches qui ont beaucoup de domestiques et font bonne chère, en usent beaucoup plus que les pauvres, qui la font mauvaise[2]."

Von hier aus war es dann freilich nur konsequent, wenn der Marschall, da er die Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit verteilen wollte, die Salzsteuer mit in sein System hinübernahm[3].

Der zweite Grund, der für die Beibehaltung der Salzsteuer sprach, war ein fiskalischer. Vauban hielt sie, wie er im Entwurf von 1696 sagt, die erwähnten Reformen vorausgesetzt, für „une des meilleures parties du revenu du roi"[4] — und er sah eben die Unmöglichkeit ein, mit den direkten Steuern allein den Staatsbedarf decken zu können.

---

[1] Dîme r. S. 85.
[2] Dîme r. S. 85; derselbe Gedanke findet sich auch schon im Entwurf von 1694 (Ois. I, S. 178).
[3] So urteilt auch R. Meyer a. a. O. S. 12.
[4] Ois. I, S. 215.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Ich habe damit die Darstellung des Finanzprojektes beendet und zugleich zu zeigen versucht, welche Bedeutung ihm als Glied des allgemeinen politischen Reformplanes zukommt.

Der Leser erinnert sich an das Ziel dieses Planes: weil die Macht des Staates auf der Zahl der Unterthanen beruht, Frankreich aber infolge von Krieg, Steuerdruck und Hungersnot an einer permanenten Entvölkerung leidet, so ist es die nächste und höchste Aufgabe der Regierung, alle Ursachen der Entvölkerung zu entfernen und die Zunahme der Bevölkerung mit allen Mitteln zu fördern.

Durch den Frieden von Ryswick war die erste jener Ursachen, der Krieg, beseitigt. Die zweite sollte vor Ausbruch des nächsten Krieges (der aber früher eintrat als Vauban erwartet hatte, 1701) durch die Finanzreform beseitigt werden. In letzter Linie zielte diese Reform hin auf die Entlastung der unteren Klassen, um so ihre völlige Verarmung und damit die Abnahme der Bevölkerung aufzuhalten, und um ihnen ein Einkommen zu sichern, das ihnen eine bessere Lebenshaltung und raschere Fortpflanzung verbürgen könnte. Dem gleichen Zwecke sollte auch die Verbilligung der Lebensmittel durch Abschaffung bezw. Reform der Verbrauchssteuern dienen.

Wer wie Vauban in der Bevölkerungsmenge die Grundlage der staatlichen Macht erblickte, der mufste auch einsehen, dafs die Verhütung der Hungersnöte und die Beschaffung einer ausreichenden Menge von Lebensmitteln eine Hauptaufgabe des Staates sei. Wenn daher der Autor in einer dritten Gruppe von Denkschriften die Fragen der Bodenproduktion und der Versorgung mit Nahrungsmitteln behandelt, so sehen wir darin nur eine weitere Kundgebung seiner allgemeinen Tendenz.

Was Vauban in dieser Richtung plante, hielt er erst für

Digitized by Google

durchführbar, nachdem die Finanzreform vollendet sei. Bevor ich zur Darstellung der hierhergehörigen Vorschläge übergehe, mufs ich noch auf die Wirkungen zu sprechen kommen, welche sich der Marschall schon von der Finanzreform als solcher für die Volksernährung versprach.

Seine Beobachtungen, die er in der Heimat, im Gebirge Morvan, begonnen und während der Inspektionsreisen auf das ganze Reich ausgedehnt hatte, zeigten ihm, dafs überall die Bodenkultur in erschreckender Weise zurückging: dafs der Umfang des Brachlandes immer gröfser, die Ernteerträge des bebauten Landes aber immer geringer wurden. Die Ernährung des Volkes wurde dadurch ernstlich bedroht.

Von zahlreichen verstreuten Stellen abgesehen, in denen jene Beobachtungen zum Ausdruck kommen, ist besonders die Einleitung[1] der Dîme royale hier von Interesse.

Potentiell, so führt Vauban aus, ist Frankreich das reichste Land. Denn in Anbetracht des Wertes einer grofsen Bevölkerungszahl besteht der Reichtum eines Landes in nichts anderem, als in einem Überflufs an notwendigen Lebensmitteln. Frankreich besitzt vermöge seiner natürlichen Fruchtbarkeit diesen Überflufs — es könnte ihn wenigstens besitzen. Es könnte mit dem Ertrage seiner eigenen Produktion bequem 25 Mill. Menschen ernähren, ohne dazu der Einfuhr aus den Nachbarstaaten zu bedürfen[2] (S. 16). Thatsächlich aber zählt der Staat nur etwas über 19 Mill. Einwohner „ce qui est cependant fort au dessous de cequ'elle en pourrait nourrir si elle était bien cultivée". (S. 17 A.) Diese mangelhafte Bodenkultur ist eine Ursache der schwachen Bevölkerung und ist selbst die Folge der langjährigen Kriege und der verkehrten Finanzpolitik[3].

Die notwendige Folge der willkürlichen Veranlagung der taille ist die, dafs der Landwirt nie seines Ertrages sicher ist. Die Steuer greift zu, wo sich eine Spur von Vermögen findet, und so mufs der Bauer wohl oder übel, um der Übersteuerung zu entgehen, allen Schein des Wohlstandes meiden[4]. Das hat eine doppelte Folge: erstens schränkt der Bauer seine Lebenshaltung ein, konsumiert wenig, bekleidet sich absichtlich nur notdürftig und nährt sich schlecht „jusqu'au point de se priver du nécessaire, pour ne pas paraître accommodé[5]. Die furchtbaren Wirkungen eines solchen Verhaltens durch Generationen

---

[1] Dîme r. S. 21 ff.

[2] Das Kapitel VII des zweiten Teiles der Dîme r. enthält eine grofse Berechnung zu dem Zweck „ . . . de faire voir ce que la lieue carrée peut nourrir de monde de son cru, et par rapport à elle tout le royaume, sans être obligé d'avoir secours au étrangers".

[3] Dîme r. S. 23.

[4] Dîme r. S. 25, 52 und öfter.

[5] Dîme r. S. 51.

Digitized by Google

hindurch hat Vauban in seiner „Beschreibung von Vézelay" drastisch geschildert. Die Bauern daselbst befinden sich auf einer so niedrigen geistigen und wirtschaftlichen Stufe, daſs ein tieferes Sinken nicht mehr möglich ist.

Aber daneben hat die taille noch eine zweite Wirkung[1]: die planmäſsige Einschränkung der Bodenkultur und der Viehzucht, überhaupt der ganzen landwirtschaftlichen Produktion. Wenn der Besitz von einigen Stück Vieh, der vermöge des daraus erwachsenden Düngerertrages dazu dienen könnte, die Produktion zu steigern, nur die Wirkung hat, daſs die Steuerbehörde den Besitzer schärfer aufs Korn nimmt, so werden die Bauern sich hüten, ihren Viehstand zu vermehren.

Wenn eine Steigerung des Ernteertrages ebenfalls nur einen vermehrten Steuerdruck zur Folge hat, so wird der Landwirt keinen Finger rühren und keinen Pfennig ausgeben, um den Anbau auszudehnen oder intensiver zu gestalten. Ja, er wird sogar seinen Wirtschaftsbetrieb einschränken und nur soviel produzieren, als er zur Deckung seines notwendigen Bedarfs nötig hat, „ . . . il laisse dépérir le peu de terre qu'il a, en ne la travaillant qu'à demi, de peur que si elle rendait ce qu'elle pourrait rendre étant bien fumée et cultivée, on n'en prit occasion de l'imposer doublement à la Taille"[2].

So ist also die Veranlagung und Erhebung der taille die eine Ursache der abnehmenden Bodenkultur. Die andere Ursache ist der Rückgang der Konsumtion landwirtschaftlicher Produkte. Denn, wenn der Landwirt in Erwartung eines gewissen Absatzes und Erlöses ein gewisses Maſs von Kosten aufgewendet hat, nnd es fehlt nachher der erhoffte Absatz, so hat er statt des Gewinnes einen Verlust[3]. Daſs aber die Konsumtion abnimmt, ist die Folge der Verbrauchssteuern, der aides und der douanes provinciales. (S. 26.)

Die Finanzreform beseitigt taille, aides und douanes, beseitigt also die direkten und indirekten Ursachen, welche nicht bloſs den Fortschritt der Bodenkultur, sondern selbst ein Verharren auf dem augenblicklichen Niveau unmöglich machen und das Brachlegen der Äcker befördern.

Vauban erwartet daher auch von seiner Reform einen bedeutenden Aufschwung der Bodenproduktion. Das ersieht man schon aus dem Titel der ältesten Ausgabe der Dîme royale von 1707, welcher schlieſst: das neue System werde

[1] Dîme r. S. 25.
[2] Dîme r S. 25—26.
[3] Cette culture devient même non seulement inutile, mais ruineux au propriétaire et au laboureur, à cause des frais qu'il est obligé d'y employer, si faute de consommation, les denrées qu'il retire de ses terres lui demeurent et ne se vendent point (Dîme r. S. 23).

Digitized by Google

dem Könige ein enormes Einkommen sichern, „qui s'augmenterait considérablement par la meilleure culture des terres.“ Ausdehnung der Bodenkultur, Vermehrung der verfügbaren Menge von Nahrungsmitteln und daher Vermehrung der Bevölkerung: das wird dann in der Schrift selbst wieder und wieder als voraussichtliche Wirkung der Reform angepriesen[1].

Alle die verderblichen Wirkungen, welche Vauban der taille personnelle hinsichtlich der Bodenproduktion zuschreibt, sind und können in letzter Linie nichts anderes sein als die Folgen einer Veranlagung, welche den rohen Ertrag ohne Rücksicht auf die Produktionskosten zur Bemessungsgrundlage nahm. Die Taille wurde bemessen nach den „biens apparents“, ob dabei das Kapital als Grundlage uud Voraussetzung der dauernden Produktion unverletzt erhalten blieb, ob die Kosten gedeckt, und der Betrieb nach Erlegung der Steuer im alten Umfange fortgesetzt werden könnte: das alles blieb unbeachtet. Erst Quesnay bekämpfte diese Praxis, indem er theoretisch nachwies, dafs jede Besteuerung, welche das Kapital angreife, schliefslich sich selbst die Quelle verstopfe, und dafs daher der Reinertrag allein besteuert werden dürfe.

Wenn man die oben wiedergegebene Kritik der taille bei Vauban liest, so erwartet man mit Bestimmtheit schon hier die Quesnaysche Forderung. Und wenn man nicht wüfste, was Vauban thatsächlich als Reform vorgeschlagen hat, und dies aus dem entnehmen wollte, was er als Wirkung der Reform preist, so würde man gleichfalls nur zu dem Schlufs gelangen: er wünscht die ausschliefsliche Besteuerung des Reinertrages. Denn der Autor sagt[2]: da die neue Steuermethode „met à couvert le laboureur de la crainte où il est d'être surchargé de taille l'année suivante, dans le pays où elle est personnelle, on doit s'attendre que le revenu des terres augmenterait de près de moitié par les soins et la bonne culture que chacun s'efforcerait d'y apporter.“ Ähnlich sagt er S. 48: Befreit von der Sorge, im nächsten Jahre der Früchte seiner Arbeit beraubt zu werden und so alles umsonst gethan zu haben, wird sich der Landwirt veranlafst sehen, „. . non seulement à bien cultiver ses possessions et à les mettre en état de rendre tout ce qu'on peut en attendre quand elles ont eu toutes les façons nécessaires, mais encore à se servir de toute son industrie pour se mettre à son aise, et bien élever sa famille.“

Es wird, so verkündet Vauban, nun alles eintreten, was unter dem Drucke der taille gegenwärtig unterbleibt: Die

---

[1] Dime r. S. 37, 48, 105, 106, 119 und öfter.
[2] Dime r. S. 36.

Digitized by Google

Viehhaltung wird verstärkt, die unbebauten Flächen werden bestellt, der Betrieb wird intensiver gestaltet[1].

Das alles sollen die Folgen eines Wechsels in der Steuermethode sein, der gerade den Hauptmangel der bestehenden, die Rohertragsbesteuerung, nicht beseitigt. Die Besteuerung des Rohertrages ist die Voraussetzung, ohne welche die geforderte neue Methode nicht denkbar ist.

Zweierlei erstrebte Vauban mit seiner „conversion de la taille en Dîme royale": Die gleichmäfsige Belastung und die Garantie für die Rentabilität der Produktion, soweit sie von der Besteuerung abhängig war. Aber beides ist durch die Naturalsteuer nicht verbürgt und in den meisten Fällen geradezu unmöglich. Vauban erwartete Meliorationen unter einer Steuermethode, welche von allen Volkswirten einstimmig als der gröfste Feind jeder Verbesserung der Bodenkultur verurteilt worden ist.

Von der Einführung der Naturalsteuer erhoffte Vauban noch einen Nebenerfolg, der ebenfalls in der Richtung auf Verbilligung der Nahrungsmittel und also auf leichtere Ernährung einer wachsenden Bevölkerung gewirkt hätte. Nach seiner Absicht sollten die, in jedem Kirchspiele zur Ansammlung der Steuererträge notwendigen Speicher als Getreidemagazine verwandt werden, die dann in teuren Zeiten das Brotkorn zu einem bestimmten mäfsigen Preise abzugeben hätten[2].

Vauban wies jedoch der Finanzreform noch eine weitere, gröfsere Aufgabe zu. In seinem allgemeinen Reformplane spielte die Wirkung, welche die Bevölkerungsbewegung auf dem Wege der erleichterten Lebensmittelproduktion von der Grundsteuerreform erfahren sollte, doch nur eine nebensächliche Rolle, verglichen mit einem andern Erfolge, den er sich davon versprach, dafs die Finanzreform, indem sie den Volkswohlstand hob, auch im Laufe der Jahre die Kassen des Staates und der Unterthanen mit überschüssigen Einkünften füllen werde, welche dann in der Richtung auf Schaffung der Lebensbedingungen für eine wachsende Volkszahl verwandt werden konnten.

In der Finanzreform sah der Marschall, mit einem Worte, die Voraussetzung für die Durchführung seines umfassenden Landeskulturplans. Ich verstehe hierunter die Summe aller der Mafsregeln, welche in der letzten der drei oben[3] erwähnten Gruppen seiner Denkschriften vorgeschlagen sind. Ihre systematische Dar-

[1] Dîme r. S. 106 und 119.

[2] „De plus, la Dime royale aura encore cette utilité qu'elle produira par les suites quantité de petits magasins de blé dans les paroisses, lesquels en soulageant les peuples dans les chères années, enrichiront ceux qui les auronts faits." Dime r. S. 168.

[3] Vgl. S. 75.

Digitized by Google

stellung erfolgte erst nach der letzten Redaktion des Finanzreformplanes, im Jahre 1699. Aber ihre programmatische Ankündigung findet sich schon im zweiten Teile der Dîme royale, da, wo der Autor den König auf die voraussichtlichen Folgen der Finanzreform aufmerksam macht[1].

Es wird, so führt Vauban hier aus, bei den Erleichterungen, welche sich aus der Beseitigung des Schuldenwesens, aus der besseren Verteilung der Steuerlast und speciell aus der Reform der Grundsteuer ergeben müssen, nicht sein Bewenden haben: sondern „comme les peuples cesseront d'être dans l'état misérable où il se trouvent, et qu'ils deviendront plus aisés," — alsdann wird der Staat es wagen dürfen, mit den Mitteln seiner wohlhabenden Unterthanen von der Heilung alter Wunden fortzuschreiten zur Schöpfung neuer segenbringender Einrichtungen, welche ihm für die Zukunft die feste Grundlage einer zahlreichen Bevölkerung sichern sollen.

Als solche Aufgaben der Regierung nennt der Marschall: die Bewässerung der dürren Landstrecken, die Austrocknung der grofsen Moore, die Kanalisierung der Flüsse des ganzen Staates und endlich den Ausbau des Landstrafsensystems — alles unter dem Gesichtspunkte, „qu'ils peuvent tous contribuer considérablement à la fertilité des terres de ce royaume et au commerce de ses habitants.

Diese letzten Worte enthalten auch die Scheidung des Landeskulturplanes in die beiden Gruppen von Mafsregeln, die wir in der Darstellung gesondert zu behandeln haben: erstens solche zur Melioration des Bodens, also zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion — und zweitens solche, die den „commerce" zu erleichtern haben würden. Was sich Vauban hier unter „commerce" dachte und in welcher Weise er dessen Förderung plante, wird unten noch näher darzulegen sein; hier beschäftigen wir uns zunächst mit der ersten Gruppe.

In zwei besonderen Denkschriften, welche beide unmittelbar nach der ersten Ausgabe der Dîme royale im Jahre 1699 verfafst worden sind, hat der Autor seine Vorschläge zur Beförderung der Bodenkultur niedergelegt. Ihre Titel lauten: „Des arrosements des rivières" und „Des marais"[2].

Die Beobachtungen und Erfahrungen, die der Seigneur von Bazoches in seiner Heimat gemacht hatte, haben in

[1] Dîme royale S. 105 ff. Dafs Vauban die Durchführung seines Landeskulturplanes erst nach Vollendung der Finanzreform für möglich hielt, hat er noch deutlicher am Schlusse des Memoires „Navigation des rivières" ausgesprochen, wo es heifst: Es werde wohl mancher die Ausführbarkeit seiner Vorschläge mit Hinweis auf die notorische Armut von Staat und Volk in Zweifel ziehen. „Mais si la dîme royale, telle quelle a été proposée par les mémoires précédents, pouvait avoir lieu .... pour lors les pays se raccommoderaient et ce qui parait impossible deviendrait aisé."

[2] Ois. IV S. 140 ff. und S. 147.

Digitized by Google

doppelter Hinsicht für die Ausgestaltung des Planes einer allgemeinen Bodenmelioration anregend gewirkt. Auf der einen Seite waren die physikalischen Voraussetzungen für den Ackerbau hier die denkbar schlechtesten, wie Vauban selbst wiederholt versichert[1]. Andererseits liefs sich von einem so gänzlich verkommenen Menschenschlage nicht erwarten, dafs er aus eigener Initiative und auf „privatwirtschaftlichem" Wege Meliorationen gröfseren Stiles zustande bringen werde[2]. So erklärt sich leicht der eigentümliche Charakter der vorgeschlagenen Mafsregeln: die „amélioration des terres" wie sie durch die geforderte grofse Bewässerungsanlage mittelbar und unmittelbar ermöglicht werden sollte, war gedacht als Ausfluſs staatlicher Initiative, und als Resultat gemeinwirtschaftlicher Thätigkeit. Was Vauban damit forderte, war eine Ergänzung der erhöhten landwirtschaftlichen Arbeit, die er sich schon von der Grundsteuerreform versprach. Auch wenn diese wirklich den Erfolg gehabt hätte, dafs der einzelne Landwirt zu lebhafterer Wirtschaftsführung angespornt wäre, so blieben doch noch Aufgaben unerfüllt, die eben nur durch Anregung von oben und mit den Mitteln der Gesamtheit durchgeführt werden konnten.

Ideen, Mahnungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bodenkultur finden sich in fast allen Schriften des Marschalls verstreut; auch sind noch zwei ungedruckte Memoiren von ihm über dieses Thema vorhanden, das „Mémoire sur la culture des terres abandonnées" und das „Mémoire concernant les dessèchements, les arrosements des près et l'extraction des tourbes[3].

Vauban geht von dem Gedanken aus, den er schon 1691 in der Denkschrift über den Kanal von Languedoc an die Spitze des Exkurses über die Bodenmelioration gestellt hat. Auch der schlechteste Boden mufs sich auf irgend eine Weise volkswirtschaftlich nutzbar machen lassen[4]. Der Gedanke ist ihm unerträglich, dafs irgendwo im Staate eine produktive Kraft latent bleiben soll, welche dazu beitragen könnte, einer gröfseren Menschenzahl den Lebensunterhalt zu gewähren. Er versichert, es gäbe noch eine „unendliche Menge" von unversuchten Mafsregeln, mit denen der Staat die Produktivität des Ackerbaues und der Viehzucht erhöhen und dadurch die Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung befördern könnte[5]. Aber angesichts der grofsen Armut und Erschlaffung unter dem Bauernstande darf

[1] Ois. I, S. 202 ff.; Dime r. S. 121 u. 128.
[2] Ois. I, S. 206.
[3] Rochas a. a. O. S. 176.
[4] Ois. I, S. 89.
[5] Ois. I, S. 94.

Digitized by Google

der Staat nicht darauf warten, daſs jener selbst zuerst Hand anlege. Und so fordert denn Vauban, nachdem er in der „Beschreibung von Vézelay“ das Elend der Bauern und den tiefen Stand der Landwirtschaft geschildert hat, ein direktes Eingreifen der Verwaltung, — eine Landeskulturpolitik, um Ackerbau und Viehzucht zu beleben. „Si le roi, bien persuadé que la grandeur de ses pareils se mesure par le nombre des sujets, commettait d'habiles intendants, gens de bien, pour avoir soin d'économiser les pays, et les mettre en valeur, tant par l'amélioration de la culture de terres et augmentation de bestiaux“ [1].

Es ist oft bemerkt, welches besonders hohe Interesse Colbert während seiner ganzen Verwaltung der Viehzucht gewidmet hat; an seine Verordnungen wird man erinnert, wenn man Vaubans Denkschriften liest. Schon 1691 hat er den Gedanken geäuſsert [2], durch ausgedehnte Bewässerungen könne der Staat die groſsen Strecken öden Landes, welche sich noch im ganzen Reiche fänden, schnell in üppige Viehweiden verwandeln. Er erinnert daran, was die intelligenten Holländer darin bereits geleistet hätten.

Die Verhältnisse in seiner Heimat waren geeignet, diese Idee in ihm wach zu erhalten und ihn zu weiterem Nachdenken zu veranlassen. Ein trockener, unfruchtbarer Boden bedurfte der künstlichen Bewässerung, und die Gelegenheit dazu war durch eine groſse Zahl von Gebirgsbächen gegeben; es war daher nur eine künstliche Hinleitung und Verteilung des Wassers erforderlich [3]. So tritt denn Vauban bereits in der „Beschreibung von Vézelay“ mit dem Plane hervor, das Tiefland durch Zuleitungen aus den Bergen zu bewässern, um dadurch die Viehzucht, welche auſser der Flöſserei den einzigen Erwerbszweig jener Bevölkerung bildete, zu heben [4]. In dem angehängten Reformplan für das ganze Reich findet sich der Gedanke schon kurz zu einem Programm entfaltet [5]. Die Bewässerung, so führt Vauban dort aus, wird die Erträge der Äcker und Wiesen verdoppeln und im gleichen Maſse die Viehhaltung befördern, was dann weiter drei bedeutende Vorteile zur Folge haben würde: „1. par de plus grandes ventes de bestiaux, 2. par le laitage qui contribue beaucoup à la nourriture des peuples et spécialement des enfants, 3. par les fumiers qui augmenteraient de beaucoup la fertilité des terres“ [6].

[1] Ois. I, S. 212.
[2] In der Denkschrift über den Kanal von Languedoc, Ois. I, S. 89.
[3] Ois. I, S. 202.
[4] Ois. I, S. 204.
[5] Ois. I, S. 213.
[6] Ois. I, S. 213.

Digitized by Google

Systematisch verarbeitet endlich ist die Idee dann in dem erwähnten Memoire „Des arrosements des rivières“. Es enthält den Plan einer grofsen Organisation, nach der im ganzen Staate die Kirchspiele sich zu Verbänden („paroisses associées“) vereinigen sollen, um unter Leitung der Regierung, nötigenfalls durch die „Autorität des Königs“ dazu gezwungen, auf gemeinsame Kosten Bewässerungssysteme im grofsen Stile anzulegen. Der Marschall hatte die betreffenden Einrichtungen sowohl in den südfranzösischen Provinzen Dauphiné, Provence, Roussillon und Avignon, als auch an der Flandrischen Grenze kennen gelernt[1]. Ausdrücklich bemerkt er, wenn diese Methode einer rationellen Bewässerung sich ebenso in den höchsten Alpenländern wie in dem nordischen Tieflande bewährt habe, so sehe man daraus, dafs sie überall im ganzen Reiche anwendbar sei[2].

Eine ungeahnte Ausdehnung und Verbesserung der Viehwirtschaft und als deren Folge eine reichlichere Ernährung der ganzen Bevölkerung prophezeit Vauban von dieser Mafsregel: aufserdem aber noch erhebliche Vorteile für die Getreideproduktion. Die infolge der verstärkten Viehzucht möglich gewordene intensivere Düngung wird nach den bisherigen Erfahrungen den Wert des Bodens verdoppeln. Alsdann aber, und darin sieht Vauban den Hauptvorteil der Bewässerung, wird man auch in ganz Frankreich zu einem neuen Ackerbausystem übergehen können, welches an Produktivität das herrschende weit übertrifft, nämlich zu einer umschichtigen Verwendung des Bodens zu Acker und Wiese; einer Methode, die in der Dauphiné wegen ihrer überraschenden Wirkungen der „Stein der Weisen“ genannt würde[3]. Die Produktivität der so kultivierten Ländereien wird unermefslich sein: „Il n'y a rien d'inutile dans les pays arrosés, et on exige de la terre tout ce que l'art et la nature lui peuvent faire produire“[4].

Die Ergänzung zu der Bodenmelioration durch künstliche Bewässerung sah Vauban in der Umwandlung der Moore in gutes Weide- und Ackerland durch künstliche Entwässerung. Diese Mafsregel ist in der kurzen Abhandlung „Des marais“[5] empfohlen, auf die wir jedoch nicht weiter einzugehen brauchen.

---

[1] Ois. IV, S. 140.
[2] Ois. IV, S. 141 und 42.
[3] Ois. IV, S. 142.
[4] Ebenda.
[5] Ois. IV, S. 147.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Indem wir uns nunmehr der Betrachtung des zweiten Teiles des Landeskulturplanes zuwenden, berühren wir einen Gedankenzusammenhang, der nächst dem Finanzreformplane die wertvollste Grundlage für die Beurteilung der staatswirtschaftlichen Bestrebungen Vaubans bildet. Es handelt sich um die Idee, der Vermehrung der Bevölkerung durch eine Erleichterung des Güteraustausches zwischen den einzelnen Teilen des Landes zu dienen.

Da die wirtschaftliche Emancipation vom Auslande ein Princip war, dem Vauban, wie wir sahen, ohne jeden Vorbehalt huldigte, so mufste er auch fordern, dafs der Staat aus eigener Produktion („de son cru") die Mittel schaffe, um einer wachsenden Bevölkerung die Existenz zu ermöglichen. Ich suchte soeben zu zeigen, von welchen Mafsregeln Vauban eine absolute Vermehrung der Lebensmittel erwartete: aber damit war nur die Hälfte dessen gethan, was die damaligen Zustände in Frankreich erforderten. Denn die absolute Ausdehnung der Bodenkultur garantierte noch keine ausreichende Deckung des Bedarfes für den Fall, dafs Mifsernten einzelne Teile des Staates heimsuchten und alle jene Mafsregeln illusorisch machten, indem sie durch Teuerung und Hungersnot die Bevölkerung decimierten.

Hier war also noch eine Lücke in dem System: aber sie entging dem Marschall nicht, vielmehr hat er ihrer Ausfüllung mit die bedeutendsten Leistungen seiner politischen Schriftstellerei gewidmet.

Oft genug hat er auf die damals periodisch wiederkehrenden Hungersnöte als auf eine der Hauptursachen der Entvölkerung hingewiesen, und in dem „Mémoire sur le canal du Languedoc" schildert er in seiner kurzen prägnanten Weise sehr eindrucksvoll die Entstehung, den Verlauf und die schrecklichen Folgen einer solchen Hungersnot, der er als Augen-

Digitized by Google

zeuge beigewohnt hatte[1]. Sie brach 1661 in den drei Provinzen Anjou, Maine und Touraine gleichzeitig aus, weil trotz der mäfsigen Ernten die Getreideausfuhr in üblicher Weise fortgesetzt wurde, „. . sans que personne se mit en devoir d'examiner s'il en resterait suffisamment pour l'usage des peuples jusqu'au renouveau“. . . Teuerung, Elend, Hungersnot, entsetzliche Krankheiten und eine Sterblichkeit von über 50000 Menschen waren die Folge. Die auf königlichen Befehl erfolgende schleunige Einfuhr aus Danzig und Rufsland vermochte nicht mehr zu helfen, und die Not währte bis zum Schlufs des Jahres. Seitdem, so fügt Vauban hinzu, habe er noch zwei solche „manquements de blé“ mit ansehen müssen, die beide viel Geld ins Ausland hätten gehen lassen.

Was nützte derartigen Eventualitäten gegenüber die Beförderung der Bodenkultur? Fälle wie jene mufsten sich so lange immer wiederholen, als der lokale Konsum abhängig war von der lokalen Produktion. Diese vermag nicht die gleichmäfsige Ernährung einer bestimmten Menschenzahl zu verbürgen, weil schlechte Ernten aufserhalb aller Berechnung liegen: gegen sie helfen alle Mittel zur Beförderung der Produktion nichts. Das Problem ist also, die Ernährung und Existenz der Bevölkerung einer Provinz weder von der eigenen, lokalen noch von der internationalen Produktion, sondern von der nationalen Produktion des ganzen Staates abhängig zu machen. Dieses Problem, sagt Vauban, ist nun in der That im kleineren Mafsstabe längst gelöst. Man blicke auf Paris[2]: seine Bürger produzieren ihren Nahrungsbedarf nicht selbst; aber die Stadt „abonde en or, argent, et en toutes sortes de marchandises et de manufactures exquises. .“ Alles das fehlt den benachbarten Landschaften, die aber dafür einen Überschufs an Korn, Wein, Obst, Holz und Vieh aufzuweisen haben. Und nun entsteht zwischen beiden Teilen ein Austausch und Paris bezieht Lebensmittel „en si grande abondance qu'elle en peut très facilement nourrir les six à sept cent mille habitants, dont elle est remplie.“ So, fügt Vauban hinzu, machen es alle Städte des Reiches, „. . ce qui leur produit un commerce intérieur très considérable . .“[3]

Wie aber diese Städte, so giebt es auch ganze Provinzen und Landstriche, welche aus Gründen ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht genug Brotkorn u. s. w. produzieren können; auch sie behelfen sich durch Austausch. Und jene Hungersnot hätte ebenfalls vermieden werden können, wäre ein solcher Austausch in Form einer schleunigen Zufuhr aus den Nachbarprovinzen möglich gewesen.

[1] Ois. IV, S. 97—98.
[2] Ois. IV, S. 90.
[3] Ois. IV, S. 90.

Digitized by Google

Das Problem der gleichmäfsigen Versorgung der ganzen Nation mit Lebensmitteln ohne Zufuhr aus dem Auslande, ist also gelöst, sobald es gelingt, durch das Mittel des ungehinderten Austausches zwischen allen Teilen des Reiches die Produktion des ganzen Landes auch für die ganze Bevölkerung nutzbar zu machen: d. h. wenn es gelingt, einen lebhaften, in alle Poren des Landes eindringenden Binnenhandel hervorzurufen.

Man kann sagen, dafs der Marschall, auch hier den Spuren Colberts folgend, in seinen politischen Schriften nächst der Finanzreform und den Fragen der auswärtigen Politik sich mit keinem Gegenstande so intensiv beschäftigt hat, als mit diesem Problem des Binnenhandels, des „commerce intérieur[1]. Es ist dies auch das einzige Gebiet der Volkswirtschaft, auf dem er mit seinem Nachdenken zu einer Gesamtanschauung gelangt ist, welche man allenfalls eine Theorie nennen könnte. Aber bezeichnend ist doch auch hier, dafs Vauban, wie wir gleich sehen werden, das Problem nicht als ein allgemeines, sondern durchaus als ein nationalwirtschaftliches auffafst und den Boden der empirischen Beobachtung thatsächlicher Zeitumstände mit keinem Schritte verläfst.

Es war ihm auf seinen Reisen durch alle Provinzen der Monarchie eine sehr einfache aber schwerwiegende Thatsache vor allen anderen aufgefallen, nämlich der Umstand, dafs das politisch als Einheit bestehende Gebiet der französischen Monarchie seiner natürlichen Beschaffenheit nach durchaus keine Einheit sei, sondern sehr verschiedenartige Teile umfasse. Diese Beobachtung mufste bei einem Manne, der so wie Vauban auf die Ausbeutung aller produktiven Kräfte des Staates bedacht war, auf fruchtbaren Boden fallen.

Die erste Conception dieser Art findet sich in der Denkschrift über den Kanal von Languedoc, und zwar eingeleitet durch die bezeichnenden Worte „Je ne dois pas omettre ici une chose qui me semble digne de remarque . . .“[2]. Ich fasse die breiten Ausführungen Vaubans kurz so zusammen: Die Provinzen der Monarchie zerfallen in drei Gruppen, „. . . . si on considère bien la situation de la France au respect du ciel . .“. Sie gruppieren sich nämlich um die drei Stromgebiete, welche sich verschiedenen Meeren und damit verschiedenen Zonen zuwenden: nach Norden dem Kanal, nach Westen dem Atlantischen Ocean, nach Süden dem Mittelländischen Meere.

Es ergiebt sich daraus a priori für die drei Gebiete, was auch die empirische Beobachtung bestätigt: eine Verschiedenheit

---

[1] Überall, wo Vauban von „commerce“ schlechthin spricht, hat er dabei vornehmlich diese gegenseitige Ergänzung der Provinzen im Auge.
[2] Ois. I, S. 95.

Digitized by Google

der Temperatur und der klimatischen Verhältnisse überhaupt und infolgedessen eine grofse Verschiedenheit der natürlichen Produktionsbedingungen nach zwei Richtungen hin. Erstens qualitativ: jedes Gebiet bringt nur ihm eigentümliche Produkte hervor. Zweitens aber auch quantitativ: die gleichen Witterungsverhältnisse in einem gleichen Zeitpunkte üben auf jedes Gebiet eine verschiedene Wirkung aus und erzeugen so Differenzen in den Ernteerträgen. Die Südfrüchte der Provence wachsen nicht in der Normandie und die Erzeugnisse der nördlichen Küstenstriche nicht am Mittelländischen Meere. Und ein nasses Jahr ist günstig für den Süden; es ruft dort üppige Ernten hervor, aber es erzeugt ein Übermafs von Feuchtigkeit und verdirbt die Ernten in den nördlichen Provinzen. Umgekehrt fallen die Ernten bei nur mäfsigen Niederschlägen im Norden sehr reichlich aus, während im Süden alles verdorrt; „d'où s'ensuit que quand l'abondance est chez les uns, la disette est chez les autres."

Auf diese aus wiederholter unmittelbarer Anschauung gewonnene Erkenntnis kommt Vauban stets zurück, wenn er das Thema vom Binnenhandel erörtert[1]. Der leitende Gedanke ist dabei immer: die geschilderte Eigentümlichkeit Frankreichs ist nur auf den ersten Blick ein Mangel; bei einigem Nachdenken erweist sie sich als ein unschätzbarer politischer Vorteil. Denn Überfluſs und Mangel vermögen sich so zu allen Zeiten zu ergänzen, und der Staat steht hinsichtlich der Versorgung seiner Bewohner mit Lebensmitteln auf eigenen Füſsen, ohne auf die Zufuhr vom Auslande rechnen zu müssen. Aber dies alles nur unter einer Voraussetzung: daſs ein „commerce intérieur" jene Ergänzung auch wirklich im weitesten Maſse vollzieht.

Schon oben erwähnte ich den Exkurs „Du commerce en général" im Memoire über den Kanal von Languedoc[2]. Der auswärtige Handel, so sagt Vauban dort, hat seine Bedeutung darin, daſs er, bei richtiger Handelspolitik, „neues Geld" ins Land bringt; thut er dies oder versorgt er die Unterthanen wenigstens mit „marchandises necessaires à la vie, à l'habit, à la médecine . . ." so ist er zulässig und erwünscht, in jedem anderen Falle aber streng zu verbieten. Dagegen ist der Handel innerhalb des Staates unter allen Umständen von Nutzen und mit allen Mitteln zu fördern. Denn er erfüllt zwei wichtige Funktionen; er belebt den Geldumlauf, „non moins nécessaire au corps politique que celle du sang au corps humain, à l'entretien et subsistance des

[1] Z. B. Dîme r. S. 22—23; Ois. I, S. 82 und 88; Ois. IV, S. 90.
[2] Ois. I, S. 82; vergl. Dîme r. S. 70.

Digitized by Google

peuples, et empêche que l'argent ne demeure oisif ou ne sorte du royaume pour passer chez les étrangers“ [1]. Noch wichtiger aber ist die andere Funktion, welche Vauban folgendermafsen bezeichnet [2]: Wenn die Kommunikationen frei und leicht sind, so gewährt der innere Handel den Provinzen die Möglichkeit, sich in der Befriedigung ihres Bedarfes gegenseitig zu ergänzen und so auf die Zufuhr vom Auslande verzichten zu können, worin Frankreich offenbar günstiger gestellt sei als irgend ein anderer Staat.

Die Bedingungen also unter denen der innere Handel, diese seine wichtigste Funktion vollziehen kann, sind Freiheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb der Landesgrenzen. In diesen beiden Worten haben wir das Programm Vaubans vor uns. Beide Bedingungen waren zu seiner Zeit noch nicht erfüllt, trotz der Bemühungen Colberts. Die Freiheit des Austausches von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt war durch die Provinzialzölle, aides und octrois gehemmt; und von einer Leichtigkeit des Transports konnte bei dem Mangel an guten Land- und Wasserstrafsen ebenfalls keine Rede sein.

Das erste Hindernis wollte Vauban durch seine Finanzreform beseitigen. Den herrschenden Zustand schildert er in der Dîme royale S. 26—27: Infolge einer falschen Politik „qui rend les Français étrangers aux Français mêmes, contre les principes de la vraie politique, qui conspire toujours à conserver une certaine uniformité entre les sujets qui les attache plus fortement au prince,“ — infolge einer solchen falschen Politik, welche zwischen Stadt und Stadt, Provinz und Provinz eine Unzahl von Zollschranken gezogen hat, stockt aller Verkehr. Die Landwirte ziehen es vor, ihre Produkte verderben zu lassen, als sie mit einem unberechenbaren Risiko auf den Markt zu bringen und produzieren bald überhaupt keine Überschüsse mehr. Mit der Beseitigung der aides und douanes werden solche Mifsstände verschwinden und ein blühender Binnenhandel entstehen, „on verrait bientôt fleurir le commerce intérieur du royaume par la grande consommation qui se ferait, ce qui fournirait au laboureur et au paysan les moyens de payer leurs maîtres avec facilité . . .“ [3].

Die Finanzreform wird also die eine Bedingung erfüllen, unter der sich der „commerce intérieur“ zwischen den Pro-

---

[1] Ois. I, S. 82.

[2] Celui (der Handel) du pays, quand les communications sont libres et faciles, sert à faire que les provinces se puissent entre-communiquer leur besoins sans être obligés chercher ailleurs, en quoi la France paraît mieux disposée qu'aucun autre pays“ Ois. I, S. 82.

[3] Dîme r. S. 37—38; vergl. auch S. 106.

Digitized by Google

vinzen des Reiches entfalten kann und damit die Emancipation vom Auslande bezüglich der Volksernährung möglich wird.

Die Finanzreform ist aber gleichzeitig die Voraussetzung zur Erfüllung der zweiten Bedingung, denn, wie oben bemerkt wurde, wird sie den Staat in den Stand setzen, Mittel zur Erleichterung des Transportes zu schaffen. Hierfür, sagt Vauban, giebt es zwei Mittel, „Pour le faciliter, il y a deux moyens qui concourent à même fin tous deux: le premier est celui d'accommoder et bien entretenir tous les grands chemins qui sont extraordinairement négligés, et le second de procurer la navigation aux rivières qui en sont capables . ."[1].

Der zweite Teil dieses Programmes ist der bedeutendere und hat Vauban am meisten beschäftigt; seine Idee ist bereits 1691 concipiert und im „Memoire sur le canal du Languedoc" im Umrisse vollständig dargelegt.

Der Marschall war 1686 von der Regierung beauftragt worden, den kurz zuvor vollendeten „Canal du Midi" zu inspizieren und in einer Denkschrift Vorschläge zu machen, wie diese Wasserstrafse, gemäfs der ursprünglichen Absicht des Erbauers und Colberts, auch für Seeschiffe befahrbar gemacht werden könne[2]. Eine Überarbeitung dieser Denkschrift liegt in dem genannten Memoire von 1691 vor. Auf das Kanalprojekt selbst brauchen wir nicht näher einzugehen; es hat aber wie gesagt für uns insofern ein Interesse, als im Anschlufs daran die Idee entwickelt wird, welche von nun an den Autor bis in die letzten Tage seines Lebens unausgesetzt beschäftigte; die Idee nämlich, die ganze Monarchie mit einem Riesennetz von Wasserstrafsen zu überziehen, um so dem stockenden Binnenhandel die Wege zu bahnen, und den politisch geeinten Staat auch zu einer wirtschaftlichen Einheit zu machen.

Wo der Marschall in jener Denkschrift die erwähnten Ausführungen über die natürliche Verschiedenheit der Provinzen mit der Bemerkung schliefst, es sei unter solchen Umständen gleichzeitig Überfluſs hier und Mangel dort — ebenda knüpft er auch gleich die Idee an, um welche es sich hier handelt. „Or il sera facile d'y remédier par la navigation du canal, sans qu'on soit obligé d'avoir recours au étrangers qui n'ont de charité pour nous qu'autant que notre argent les accommode"[3]. Und mit der Darstellung der Hungersnot, von der oben die Rede war, verbindet er eine förmliche Ankündigung des Entwurfes eines Wasserstrafsensystems.

Die Riesensummen, so heifst es hier[4], welche für preufsisches

[1] Ois. IV, S. 90.
[2] Vergl. die Einleitung von Augoyat, Ois. I, S. 61 ff.
[3] Ois. I, S. 96.
[4] Ois. I, S. 98.

Digitized by Google

und russisches Getreide vergeudet wurden, hätten „den Staat nicht verlassen," wenn sich die darbenden Landschaften durch leichtere Transportverbindung zu Wasser mit dem Überfluſs der Nachbarprovinzen hätten versehen können." „On pourrait proposer la même chose pour beaucoup d'autres endroits du royaume où la navigation de plusieurs rivières et gros ruisseaux conviendrait parfaitement, mais ce sera pour une autre fois . .". Aber in Wirklichkeit ist der ganze Plan des Systems bereits in dieser Schrift entworfen[1], und das acht Jahre später 1699 entstandene Memoire „Navigation des rivières", welches der Marschall hier in Aussicht stellt, ist nur eine weitere Ausarbeitung ohne neue Gedanken. Hervorzuheben ist nur, daſs die Vorstellung von der Bedeutung des Projektes für den inneren Handel hier noch viel schärfer hervortritt.

Vauban beginnt die Denkschrift von 1699 mit einem Hinweise auf ältere Memoiren über den Handel[2], und die gleichsam theoretische Unterlage, auf der sich die praktischen Vorschläge aufbauen, ist eine Betrachtung über die Bedeutung eines ungehinderten Produktenaustausches für die Provinzen Frankreichs, die aber zu dem früher Gesagten nichts neues hinzufügt, und deshalb hier übergangen werden kann[3].

Das Projekt selbst ist folgendes: Teils durch Verlängerung der befahrbaren Strecke bei gröſseren Strömen, teils durch Kanalisierung und Regulierung der bisher noch nicht schiffbaren Flüsse, teils durch Anlage von Kanälen zur Verbindung der Flüsse untereinander[4] — werden sich in 27 Provinzen über achtzig gröſsere Städte und eine Anzahl kleinerer Ortschaften durch 190 Wasserstraſsen in Verbindung setzen lassen[5].

Das gewaltige Anlagekapital sollen die Interessenten aufbringen, im Verhältnisse zu den Vorteilen, die ihnen voraussichtlich aus dem Unternehmen erwachsen werden[6]. Als Interessenten gelten die Stadt- und Landgemeinden, welche zu beiden Seiten der Wasserstraſse bis zu fünf Meilen Entfernung

[1] Ois. I, S. 73—74 und S. 101—102.

[2] Quoiqu'il ait été parlé du commerce dans les mémoires précédents, il ne sera pas mal à propos d'en dire encore ici quelque chose. ." Vauban bezieht sich vermutlich auf seine noch nicht veröffentlichten „Reflexions sur le commerce de France et les moyens de l'augmenter" (Rochas a. a. O. S. 176).

[3] Der Abschnitt beginnt: „Il est certain que toutes les provinces de ce royaume ont besoin les unes des autres . ." Ois. IV, S. 89.

[4] Ois. IV, S. 138; die Erörterungen über die Anlage der einzelnen Wasserstraſsen und über die daraus erwachsenden Vorteile für die betreffenden Gegenden nehmen den gröſsten Raum in der Denkschrift ein (S. 98—138). Eine kurze Zusammenfassung dessen schon in „Canal du Languedoc", Ois. I, S. 73—74 und 101—102.

[5] Ois. I, S. 74, 101, 138.

[6] Ois. I, S. 100.

Digitized by Google

wohnen, so dafs also zehn Quadratmeilen Landes immer die Kosten für die Aushebung von einer Meile des Kanals zu tragen haben[1].

Weil der König, wie Vauban sagt, an dem ganzen Unternehmen insofern interessiert ist, als dadurch der Wohlstand der Gemeinden und infolgedessen ihre Steuerkraft wachsen wird, so soll die Regierung, als Hauptinteressent selbst auch den fünften Teil der gesamten Anlagekosten tragen[2]. Aufser den Kosten der Anlage müssen jedoch die Interessenten selbst auch die Kosten der Unterhaltung, der wiederholten Ausbaggerung u. s. w. aufbringen, denn eindringlich warnt der Marschall davor, diese etwa durch Abgaben von den Schiffern zu decken. Nur wenn die Schiffahrt „totalement libre" ist, kann der erwartete Aufschwung des Binnenhandels eintreten[3].

Der Marschall hat den hier dargestellten Plan später noch ein drittes Mal überarbeitet. Die letzte Schrift, die er kurz vor seinem Tode noch begann aber nicht mehr vollendete, war ein „Memoire sur la navigation générale de France"[4].

Die zweite Mafsregel, welche Vauban zur „Erleichterung des Binnenhandels" plante, war eine gründliche Verbesserung und Erweiterung des Landstrafsensystems. Jedoch scheint er gehofft zu haben den Landtransport wenigstens für den gröfseren Verkehr ganz und gar durch den Wassertransport ersetzen zu können[5]. Daher erklärt es sich auch, dafs er dieser Angelegenheit nur eine, und zwar sehr viel kürzere Denkschrift widmet, auf die wir, weil sie nur technische Einzelheiten enthält, nicht näher einzugehen brauchen.

Im Vorausgehendem war also dies der Gedankengang Vaubans: Die natürliche Verschiedenheit der Provinzen und die Launen der Witterung bewirken, dafs die Ernteerträge nicht überall gleichmäfsig ausfallen und daher die Bevölkerung einer Provinz durch Mifsernten z. B. in grofse Not geraten kann, während nicht weit davon Nahrungsmittel im Überfluſs erzeugt sind. So kann der Binnenhandel Mangel und Überfluſs ausgleichen, vorausgesetzt, dafs die natürlichen und künstlichen Verkehrshindernisse aus dem Wege geräumt sind. Das geschieht durch Authebung der inneren Zollschranken einerseits, und durch die Herstellung von Land- und Wasserwegen andererseits. Indem der Binnenhandel dann das Gesamtprodukt des Landes auf alle Provinzen gleichmäfsig verteilt,

[1] Ois. IV, S. 94—95.
[2] Ois. IV, S. 94 und 96.
[3] Ois. IV, S. 96, I, S. 76.
[4] Rochas a. a. O. S. 180; daselbst auch noch die Titel anderer Denkschriften über die Binnenschiffahrt.
[5] Ois. IV, S. 93.

Digitized by Google

kann er den Teuerungen und Hungersnöten, und damit den Hauptursachen der Entvölkerung, ein Ende machen.

Aber Vauban erkannte sehr wohl, dafs diese Freiheit des inneren Handels mehr leisten werde als die bloſse Verteilung der vorhandenen Produktenmenge, dafs sie zurückwirken müsse auf die Produktion selbst.

Schon bei der Kritik der Provinzialzölle in der Dîme royale hatte er bemerkt, allerwärts stagniere die Produktion, besonders in der Landwirtschaft, weil sie wegen mangelnden Absatzes unrentabel geworden sei; die besten Kräfte des Landes blieben so unverwertet[1].

Derselbe Gedanke tritt dann in den beiden Denkschriften über die Flufsschiffahrt noch mehr hervor. Der Marschall stellt eine doppelte Wirkung seines Projektes in Aussicht[2]: Nicht nur die Möglichkeit, dafs die Provinzen sich gegenseitig ergänzen können, sondern auch die Ausdehnung der Produktion selbst infolge der Erweiterung des Absatzes.

Unverkennbar haben die traurigen Zustände der Elektion Vézelay auch auf die Concipierung und Ausgestaltung dieser Idee anregend eingewirkt. Es ist einer der leitenden Gedanken in der Beschreibung des genannten Bezirkes, dafs seine wirtschaftliche Stagnation zu einem guten Teile herrühre von dem gänzlichen Mangel des „commerce“ d. h. der Verbindung mit gröfseren Märkten, welche befruchtend und anreizend auf Ackerbau, Viehzucht und die Gewerbsthätigkeit der Bewohner überhaupt wirken und sie aus ihrer wirtschaftlichen Lethargie aufrütteln könnte. Um sie mehr in den Verkehr hineinzuziehen, fordert Vauban die Kanalisierung der beiden gröfsten Flüsse des Bezirkes, Yonne und Cure. Er wünschte vor allem, dafs seine Bauern veranlafst würden, Getreide über den eigenen Bedarf hinaus für den Markt zu produzieren, und es ist bezeichnend, dafs er in der kurzen Charakteristik der 55 Gemeinden[3] bei jeder einzelnen angiebt, ob sie Handel mit Bodenprodukten treibe oder nicht. Das Mafs, in welchem eine solche Produktion für den Markt vorhanden ist, bildet für Vauban das Kriterium für das allgemeine wirtschaftliche und sociale Niveau der betreffenden Ortschaft. So lautet z. B. das Urteil über Vaubans eigene Gutsgemeinde Bazoches: „Très médiocre, qui n'a de

---

[1] Dîme r. S. 23, 26—27.

[2] Der Schlufs des Memoires „Navigation etc.“ lautet: d'où s'ensuivrait le plus grand bien qui pût jamais arriver à ce royaume, par le débit aisé de ses denrées qui en procurerait un accroissement considérable, et par conséquent augmentation de bien et de commodités; et une très grande facilité aux provinces de s'entresecourir les unes les autres dans les chères années et dans les temps de guerre. Ois. IV, S. 139.

[3] Ois. I, S. 220—224.

Digitized by Google

blé et de vin que pour nourrir ses habitants sans aucun commerce“ [1].

Ein Widerspruch, an dem sich Vauban beständig rieb und der ihn stets von neuem zum Nachdenken reizte und zu Vorschlägen veranlafste, war der zwischen dem allgemeinen Gebrauchswert des Getreides und der übrigen landwirtschaftlichen Produkte auf der einen und ihrer trotzdem stockenden Produktion auf der anderen Seite [2]. Obwohl alle Nahrungsmittel so absatzfähige Waren sind; „dont la consommation est universelle“ — obwohl auch viele Gegenden thatsächlich Mangel leiden, so zeigt doch die tägliche Beobachtung, dafs die Landwirte für ihre Produkte keinen Absatz finden, die Produktion einschränken und aus der Not nicht heraus kommen.

Die Ursache dieser Erscheinung sieht Vauban in der mangelhaften Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten. In einem interessanten Abschnitt des Memoire „Navigation des rivières“ sucht er seine Annahme durch den Hinweis auf folgende Beobachtung zu beweisen [3]. Reist man durch eine Gegend, welche von einem verkehrsreichen Strome durchflossen ist, so bemerkt man einen auffallenden Unterschied zwischen den Ortschaften unmittelbar am Flusse und denen im Hinterlande. Güter von gleicher Fruchtbarkeit werfen dort viel höhere Renten ab als hier. Dieselbe Erscheinung bei Häusern, Wiesen, Weinbergen u. s. w.: stets wächst der Wert im umgekehrten Verhältnisse zur Entfernung von dem Strome. Hier jedes Stück Land sorgfältig ausgenutzt und intensiv bewirtschaftet, dort geringe Bodenkultur und weite, unbebaute Strecken. Hier Wohlstand, dichte Bevölkerung, dort Elend und schwache Bevölkerung. Warum vermag das Hinterland nicht den Uferstädten gleichzukommen? — Weil ihm die Wasserstrafse fehlt, auf der es sich mit dem Markte in Verbindung setzen könnte, „. . parce que le débit des denrées manquant, on n'en cultive que pour les besoins de la vie, et tout au plus des pays plus voisins, et que pour l'ordinaire elles paient petitement les frais de la culture à leur maître“ [4].

Was nun hier unwillkürlich durch natürliche Umstände entstanden ist, das kann unzweifelhaft durch die organisierende Thätigkeit des Staates auch künstlich geschaffen werden. Es ist für Vauban nur ein technisches Problem, als solches für ihn aber nicht unlösbar. Wo die Natur einer Landschaft die Wohlthat natürlicher Absatzwege versagt hat, da lege der Mensch der Natur zum Trotz eine Strafse an: und alsbald

[1] Ois. I, S. 221.

[2] „. . je vois pas de meilleure marchandise que les blés, à cause de la consommation qui s'en fait journellement dans le monde.“ Ois. I, S. 96.

[3] Ois IV, S. 96—7.

[4] Ois. IV, S. 97.

Digitized by Google

wird das ganze Reich bis in seine verlassensten Winkel hinein den Wohlstand genieſsen, der jetzt noch ein ausschlieſslicher Vorzug weniger von der Natur bevorzugter Gegenden und Städte ist. Denn der nun mögliche „commerce intérieur“ kommt den Produzenten an allen Orten zu gute; „. . qui y trouveraient un profit considérable par la vente ou échange des denrées qui abondent dans un pays et manquent dans un autre“ [1].

Die bisher dargestellten Ideen und Pläne des Marschalls behandelten sämtlich die Frage, wie indirekt, durch Schutz der Existenz gegenüber den Ansprüchen des Staates, durch Beseitigung oder Verminderung der Abgaben auf Lebensmittel, durch verstärkte Produktion von Getreide und Fleisch und deren gleichmäſsigere Verteilung im Vergleiche zum Bedarf, — die Zunahme der Bevölkerung befördert werden könne. Im wesentlichen machte Vauban hier dieselben Vorschläge, die wir auch bei anderen Staatsmännern und Publizisten des XVII. und XVIII. Jahrh. finden [2].

Diese Autoren gingen jedoch teilweise noch einen Schritt weiter, indem sie auch direkte staatliche Einwirkung auf die Bevölkerungsbewegung durch planmäſsige Beförderung der Eheschlieſsungen forderten. Daſs Vauban solchen Tendenzen mindestens sehr zuneigte, beweist sein Memoire: „Moyen excellent de rétablir nos colonies du Canada etc.“ [3]. Der bevölkerungspolitische Standpunkt Vaubans kommt darin am reinsten zum Ausdruck. Er verfaſste sie, wie er in einem Briefe [4] an den Gouverneur von Canada mitteilt, auf Ersuchen des Ministers Pontchartrain, ungefähr gleichzeitig mit der Denkschrift über die Binnenschiffahrt, im April 1699; also kurz vor dem Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges, der die koloniale Machtstellung Frankreichs so schwer erschüttern sollte.

Die, nach Vaubans Urteil zu langsame Entwickelung der nordamerikanischen Kolonien [5], noch mehr aber die mit jedem Tage drohender werdende Rivalität Englands in jenem Erdteil [6] waren anscheinend die Veranlassung, daſs die Regierung den bewährten Ratgeber um seine Meinung befragte; die Antwort fiel originell genug aus und wird den Erwartungen derer, welche sie veranlaſst hatten, schwerlich entsprochen haben.

Seinem kolonialpolitischen Vorschlage schickt der Mar-

---

[1] Ois. I, S. 88; vergl. Ois. IV, S. 90, 93, 96 und öfter.
[2] Vergl. Elster, Artikel Bevölkerungspolitik im Handwörterbuch etc. Bd. II, S. 476—484.
[3] Ois. IV, S. 1 ff.
[4] Ois. IV, S. 56 ff.
[5] Ois. IV, S. 6.
[6] Ois. IV, S. 29 und 30.

Digitized by Google

schall einen kurzen Abschnitt über die Geschichte der Kolonisation voraus. Im Gegensatze zu den Ansiedlungen von Verbannten, Flüchtlingen und Schiffbrüchigen seien die eigentlichen Kolonien die „colonies de raison“ d. h. die „qui ont été faites par delibération de conseil, soit par les princes souverains, par les républiques ou par des particuliers associés“ [1], wie sie von den Römern mit besonderem Erfolge gegründet seien. Nach einer tausendjährigen Pause haben erst die modernen europäischen Staaten wieder angefangen, Kolonien zu gründen: „. . . mais d'une manière bien différente des anciens“. Denn in zwei wesentlichen Punkten weicht nach Vaubans Meinung die moderne von der antiken Kolonialpolitik ab. Die Römer verfolgten den Zweck, durch ihre Ansiedlungen ihre politische Macht auszudehnen und die Bevölkerung zu vermehren, wogegen die modernen Gründungen erfolgten „. . plutôt en vue de profiter des richesses des pays que par dessein de les peupler[2] . . . .“

Der zweite Unterschied liegt in der Art und Weise der Gründung: die meisten modernen Kolonien sind nicht wie die römischen, Schöpfungen des Staates sondern der „particuliers“. Darin erblickt Vauban die Ursache des Verfalls so vieler Kolonien, „qui auraient incomparablement mieux réussi si elles avaient été fondées par les rois après mûre délibération de conseil“ . . . Denn die Privatleute haben weder die nötige wirtschaftliche Kraft noch die erforderliche Autorität, um so prekäre und kostspielige Unternehmungen auf die Dauer zu halten, zumal wenn ihre Rentabilität nicht sofort ersichtlich ist. Allerdings sieht sich der Autor zu dem Geständnis gezwungen, dafs gerade die beiden Nationen, deren Nebenbuhlerschaft jenseits des Oceans er am meisten fürchtet, und um derentwillen die Denkschrift ja verfafst ist, — dafs England und Holland eben durch jene getadelte Methode der Kolonisation die glänzendsten Erfolge errungen hätten.

Auf Grund dieses geschichtlichen Rückblickes lautet nun Vaubans Antwort auf die schwebende Frage: die Rehabilitation der französischen Kolonien in Nord-Amerika ist nur möglich durch einen völligen Bruch mit der Tradition und durch eine Rückkehr zum altrömischen Kolonisationsprincip.

Bei dem nun folgenden Projekte bleibt der Leser im Unklaren darüber, was eigentlich mit den bereits bestehenden Kolonien geschehen soll; die Vorschläge sind in der Hauptsache so, dafs dabei nur an die Gründung einer neuen An-

[1] Ois. IV, S. 4.
[2] Ois. IV, S. 5.

Digitized by Google

siedelung gedacht werden kann. Die beiden leitenden Gedanken der Denkschrift sind folgende. Erstens: der König nimmt allein, mit Ausschluſs jeder Mitwirkung privater Interessenten die Gründung und Leitung der Kolonien in die Hand. Zweitens: alle erforderlichen Maſsregeln sind so zu treffen, daſs dabei als letzter und eigentlicher Zweck des Unternehmens nicht der Erwerb von „Reichtum", nicht die wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonie für das Mutterland, sondern ganz allein eine schnelle Vermehrung der Bevölkerung im Auge behalten wird[1].

Als ersten Akt der Reform fordert der Marschall, daſs alle Elemente aus der Kolonie ausgemerzt werden, welche ihrer gesunden Entwickelung entgegen wirken. Das sind erstens die geistlichen Orden, als „incommodes, intéressés et suspects, qui réussissent incomparablement mieux à s'enrichir qu'à faire des conversions"[2] . . Ihr Besitz wird konfisziert. Es sind zweitens die privilegierten Handelsgesellschaften[3], welche Import und Export an sich gerissen haben und den Kolonisten die Waren verteuern, „ne songeant qu'à leur profit particulier . .". Die völlige Befreiung von der „Tyrannei" dieser Gesellschaften ist die Voraussetzung dafür, daſs die Kolonien sich jemals wieder erholen können. Es ist für Vaubans politische Denkweise höchst charakteristisch, wenn er beide Forderungen begründet mit den Worten: „Les raisons que j'ai pour cela, sont que l'intérêt des colonies sera toujours le même que celui du public représenté par le roi, à quoi celui des particuliers, représenté par les compagnies, est toujours contraire . ."[4].

Der eigentliche positive Vorschlag des Marschalls ist nun aber die Gründung einer Militärkolonie nach altrömischem Muster. Aus der französischen Armee werden Freiwillige aufgeboten, zum Heiraten veranlaſst und in Bataillonen formiert samt ihren Frauen hinübergeschickt. Eine Verminderung der einheimischen Bevölkerung erfolgt dadurch nicht, denn dieselben Leute, welche so als Kolonisten den Staat verlassen, würden es sonst als Deserteure thun[5]. Und die Auswanderung der Frauen bedeutet deshalb keinen Verlust, weil ihrer über eine Million mehr im Staate leben als Männer, „qui ne font rien".

---

[1] Daſs dies der maſsgebende Grundsatz sei, hat Vauban auch in dem Briefe an den Gouverneur von Canada bemerkt, wo er sagt, sein Memoire handele „sur les Colonies du Canada, et sur ce qui me paraît de meilleur à faire pour les peupler." Ois. IV, S. 57.

[2] Ois. IV, S. 7.

[3] Ebenda.

[4] Ois. IV, S. 26.

[5] Ois. IV, S. 29—30.

Digitized by Google

Die Ansiedler sollen nun zunächst ihre einzige Aufgabe darin sehen, sich selbst so rasch wie möglich zu vermehren. Zu dem Zwecke mufs darauf gehalten werden, dafs sich die Einzelnen nicht von der Gesamtheit absondern, und es wird ihnen daher für die ersten dreifsig Jahre aufs strengste verboten, Handel (Pelzhandel) zu treiben[1], weil dies ein Mittel ist, um ihre Gemeinschaft zu lockern. Was sie aufser Lebensmitteln noch brauchen, wird ihnen alles direkt durch die Regierung zum Kostenpreise aus der Heimat zugeschickt, bis die Zustände stabil geworden sind: alsdann aber möge die Regierung „. . . les laisser en liberté de commercer comme elles l'entendront, sans contraindre leur industrie ni la gêner“[2].

Die Produktion von Lebensmitteln aber, d. h. die Urbarmachung des Landes, Ackerbau und Viehzucht sollen zunächst ihre einzige Beschäftigung bilden, damit das Land binnen kurzem in den Stand gesetzt wird, eine rasch wachsende Bevölkerung „de son cru“ zu ernähren[3].

Eine streng militärische Disciplin[4] regelt bis ins kleinste die ganze Lebensführung der Ansiedler, und findet ihren Ausdruck in dem Entwurf einer „Polizeiordnung[5], welche u. a. neben dem Verbote des „commerce“, im letzten Paragraphen die wichtige Bestimmung enthält: „Faire marier les jeunes gens sitôt qu'ils auront atteint l'âge de dix-huit à vingt ans, et ne souffrir personne dans les colonies qui ne se marie.“

Vauban schliefst seine Denkschrift mit einem enthusiastischen Hinweise auf die rapide Bevölkerungszunahme, welche bei dieser Methode der Kolonisation erfolgen müsse. Nach dreifsig Jahren wird die Bevölkerung von 14000 auf 100000 Seelen d. h. auf 50000 Paare angewachsen sein. Wenn dann die Zunahme in der Weise progressiv bleibt, dafs aus jeder Ehe in dreifsig Jahren zwei neue Ehen hervorgehen, so wird Canada im Jahre 2000 51 Millionen Einwohner zählen. Das sei, so fügt Vauban hinzu, nicht übertrieben, „étant bien certain que tout cela peut très naturellement arriver; car la production de quatre enfants par mariage est simple et naturelle si les peuples étant bien gouvernés et non tourmentés de guerre, de peste et de famine, on prenait soin de faire marier les jeunes gens de bonne heure.“

Der Merkwürdigkeit halber erwähne ich hier noch, dafs-

[1] Ois. IV, S. 17 und 21.
[2] Ois. IV, S. 26.
[3] Ois. IV, S. 14, 16—17, 19, 22, 40.
[4] Ois. IV, S. 21.
[5] Ois. IV, S. 17.

Digitized by Google

der Marschall das Projekt des Wasserstraſsensystems, welches er für Frankreich verfaſst hatte, auch in einem natürlich viel gröſseren Maſsstabe in Nordamerika verwirklicht sehen will. Nach seiner Idee werden St. Lorenzstrom und Mississippi, durch einen Kanal verbunden, den Grundstock bilden, von dem sich, wie in Frankreich vom Canal du midi die übrigen Wasserstraſsen abzweigen sollen[1].

[1] Ois. IV, S. 34–35.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Das letzte Glied in der Reihe von politischen Vorschlägen, welche ich in ihrer Gesamtheit als politischen Reformplan Vaubans bezeichnete, bildet das Projekt einer grofsen Organisation der amtlichen Statistik.

Dieses Projekt, welches, ohne zu der Finanzreform irgend welche nähere Beziehung zu haben, der „Dîme royale" eingefügt ist[1], hat eine Vorgeschichte, ohne deren Kenntnis seine Bedeutung nicht voll gewürdigt werden kann und die auch im übrigen interessant genug ist, um hier, soweit es ohne willkürliche Vermutungen möglich ist, kurz skizziert zu werden. Die in Frage kommenden Thatsachen sind von den bisherigen Darstellern in ihrem Zusammenhange noch nicht erkannt.

Wie der Marschall selbst in der Vorrede zur Dîme royale erzählt, konnte er im Augenblicke, wo er die Niederschrift begann, auf eine Dienstzeit von über 40 Jahren zurückblicken, die er zum allergröfsten Teile auf Inspektionsreisen durch alle Provinzen des Landes verlebt hatte. Land und Leute, sagt er, habe er so wiederholt gründlich zu studieren Gelegenheit gehabt[2]; man wird annehmen dürfen, dafs er einer der besten Kenner Frankreichs gewesen ist. Was er sah, war zweierlei: Zustände der schlimmsten Art und eine völlige Unkenntnis der Regierung von diesen Zuständen.

Auf der anderen Seite nötigte ihn sein Amt zuerst als einfacher Ingenieur und dann als Leiter des Festungswesens, zu einem eingehenden Studium der Verhältnisse in den Grenzdistrikten. Tausend Dinge galt es zu prüfen, ehe mit der Befestigung eines neuen Platzes begonnen werden konnte; aufser der Lage des Ortes kamen die Wasserverhältnisse, die Bedingungen für Transport, Verproviantierung, Rekrutierung

[1] Es bildet das 10. Kapitel des zweiten Teiles S. 175—189.
[2] Dîme r. S. 2.

Digitized by Google

u. s. w. in Betracht. Die Resultate solcher Untersuchungen faſste Vauban in sehr eingehenden umfangreichen Denkschriften zusammen, deren Inhalt seine Vorgesetzten erkennen lieſs, daſs dieser Mann sich seiner Aufgabe in einer bis dahin ganz unbekannten Weise entledigte. Er fügte nämlich den rein fortifikatorischen Darlegungen noch ausführliche Beschreibungen und statistische Angaben über die Verhältnitse des Landes und der Bevölkerung hinzu[1]. Colbert und Louvois konnte der groſse Wert solcher Berichte nicht verborgen bleiben, und Vauban hat selbst geäuſsert, er habe sich eben dadurch die besondere Gunst der Minister erworben[2].

Sehr früh bereits muſs ihm der Gedanke gekommen sein, die Methode seiner amtlichen Denkschriften anzuwenden auf eine allgemeine Erforschung und Darstellung der Zustände des ganzen Reiches. Er begnügte sich nicht damit, selbst die Beobachtungen, die er auf seinen Reisen machte, aufzuzeichnen, sondern er verfaſste auch Fragebogen und Zählungsformulare, welche er an befreundete Gouverneure, Intendanten und die ihm unterstellten Ingenieure verteilte[3]. Er wurde so der Leiter einer groſsen Enquete, und ein Riesenmaterial stand ihm zu Gebote, als er nach dem Friedensschluſs von 1697 die Ausarbeitung seines Finanzreformplanes begann. Die Dîme royale zeigt dem aufmerksamen Leser fast auf jeder Seite die Spuren dieser gewaltigen Vorarbeiten; besonders die Angaben über die Bewegung der Bevölkerung und über den Stand der Bodenkultur und Viehzucht beruhen anscheinend auf sehr genauen Ermittelungen[4].

Es scheint aber, als habe der Autor selbst bemerkt, daſs die von ihm angewandte Methode noch zu viele Fehlerquellen enthalte. Er entschloſs sich bereits 1693, für einen kleinen Bezirk eine Musterenquete zu veranstalten, nach der sich seine Mitarbeiter oder eventuell die Regierung selbst würden richten können, damit ein gleichmäſsiges Vorgehen und vergleichbare Resultate gesichert seien. Er wählte dazu den Bezirk, der ihm am nächsten lag, seine Heimat, und in der „Description géographique de l'élection de Vézelay“ haben wir diese Musterenquete vor uns[5]. Sie zerfällt in drei Teile: die eigentliche Beschreibung von Land und Leuten, ferner

[1] Rochas a. a. O. S. 170.
[2] Rousset, La jeunesse de Vauban, S. 684.
[3] Michel, Histoire, S. 448; ferner Dîme royale S. 38 ff., 41 und 43. Ois. IV, S. 57.
[4] Rochas nennt a. a. O. S. 173 noch die Titel einer Reihe von unveröffentlichten statistischen Arbeiten Vaubans.
[5] Die Schrift ist beendet im Jahre 1696 (Ois. I, S. 201) und Vauban bemerkt Dîme r. S. 129, er habe 2—3 Jahre daran gearbeitet.

Digitized by Google

eine grofse statistische Tabelle mit 42 Kolumnen für die 55 Gemeinden des Bezirks[1], und endlich eine Reihe von Reformvorschlägen zur Beseitigung der geschilderten Zustände, ausmündend in den „Entwurf von 1696."

Wohl im Hinblick auf die früheren ähnlichen Versuche anderer, versichert der Marschall zweimal ausdrücklich, seine Angaben beruhten nicht auf oberflächlichen und willkürlichen, daher wertlosen Schätzungen, sondern seien das Resultat wiederholter Umfragen und Zählungen[2]. In der Dîme royale sind dann viele Ergebnisse der Musterenquete in ausgiebigster Weise verwertet[3].

Ein Jahr nach der Vollendung der „Beschreibung von Vézelay" begann man in Frankreich mit der bekannten grofsen Reichsenquete, die in der Geschichte der Statistik eine Epoche bedeutet und die erst völlig gewürdigt werden kann, wenn die Herausgabe ihrer Ergebnisse, der „Mémoires des intendants sur l'État des généralités dressés pour l'instruction du Duc de Bourgogne" vollendet sein wird[4].

Es ist Michel und Liesse auffallender Weise die für die Beurteilung Vaubans so wichtige Thatsache unbekannt geblieben, dafs der Marschall zu jener Enquete in sehr nahen Beziehungen gestanden, ihre Ergebnisse verwertet hat und durch sie zu weiteren Forschungen und Vorschlägen angeregt worden ist. Volle Aufklärung über die fraglichen Beziehungen wird man erst nach Veröffentlichung der Korrespondenz des Marschalls erhalten. Aber mit Boislisle, dem Herausgeber der genannten Memoiren, halte ich es schon jetzt für unzweifelhaft, dafs Vauban mindestens ein sehr einflufsreicher nicht amtlicher Mitarbeiter gewesen ist.

Die Enquete erfolgte nicht direkt auf den Wunsch der Regierung und für ihre Zwecke; vielmehr verband man damit die Absicht, dem Sohne des Dauphin, dem Herzog von Burgund einen Einblick in die Zustände des Reiches, dessen König er bald werden konnte, zu verschaffen[5]. Der Leiter dieses pädagogischen Unternehmens war der Gouverneur des Prinzen, der Herzog von Beauvilliers. Vauban, der schon mit Beauvilliers zusammen 1688 unter dem Dauphin

---

[1] Dieses „Dénombrement des peuples. fonds de terre, bois et bestiaux." (Ois. I, S. 219) ist vollständig nicht in der Ausgabe von Augoyat, sondern nur in Bd. I der „Mémoires des intendants etc." von Boislisle (S. 746) wiedergegeben.

[2] „Voilà une véritable et sincère description de ce petit et mauvais pays, faite après une très exacte recherche, fondée non sur des simples estimations, presque toujours fautives, mais sur un bon pénombrement en forme et bien rectifié (Ois. I, S. 211); dieselbe Versicherung findet sich Dîme r. S. 128—29.

[3] Dîme r. II, Kap. 4 und 5.

[4] Bis jetzt erschien nur Bd. I, Paris 1881.

[5] Ranke, Werke XI, S. 80 und 285; Boislisle, Introduction.

Digitized by Google

thätig gewesen und von diesem in ganz besonderer Weise ausgezeichnet worden war[1], wurde auch dazu bestimmt, bei der militärischen Ausbildung des jungen Herzogs mitzuwirken. Er mufs ihm und seinem reformfreundlichen Kreise, zu dem auch Beauvilliers und Fénélon gehörten, sehr nahe gestanden haben, denn der wifsbegierige und für Ideen zugängliche Prinz beschäftigte sich mit Vaubans Reformvorschlägen[2] und ein Vergleich zwischen den Aufzeichnungen des Prinzen und den Memoiren Vaubans läfst manche Übereinstimmung in wesentlichen Punkten erkennen[3].

Unter solchen Umständen liegt die Annahme sehr nahe, dafs der Marschall entweder selbst die Anregung zu der grofsen Enquete gegeben hat, oder wenigstens von Beauvilliers bei der Ausführung zu Rate gezogen ist[4]. Aber schon jetzt sind überzeugende Beweise dafür vorhanden, dafs Vauban an der Ausarbeitung von zweien jener Memoiren sehr erheblich beteiligt gewesen ist.

Als Gouverneur von Lille hatte er die Verhältnisse Flanderns besonders gut kennen gelernt, wofür sich auch in seinen Schriften viele Beweise finden. Einer seiner vertrauten Freunde, der Ingenieur Caligny hatte es, vielleicht auf Vaubans Veranlassung, übernommen, an Stelle des zuständigen Intendanten die von Beauvilliers befohlene Beschreibung von Flämisch-Flandern anzufertigen[5]. Vollendet sandte er es an den Marschall zur Begutachtung, und wir besitzen die Antwort Vaubans vom 9. März 1698, mit welcher er dem Verfasser das Memoire zurückschickte[6]. In diesem Briefe spricht der Marschall von jenem Memoire als von einer gemeinsamen Arbeit, und aus den vielen Anweisungen, die er zum Zweck einer Überarbeitung dem Ingenieur erteilt, sieht man, dafs er die Beschreibung Flanderns genau nach dem Muster seiner eigenen Beschreibung von Vézelay vollendet wissen wollte; Anordnung des Stoffes und Fragestellung sind hier dieselben wie dort.

In anderer Weise enthält das einzige bisher im Wortlaut veröffentlichte Memoire der Sammlung, die Beschreibung der Generalität Paris, Beweise für die Mitarbeiterschaft Vaubans.

[1] Michel, Histoire, S. 212, 221, 228 und 232.
[2] Ranke, Werke XI, S. 285.
[3] Ebenda S. 283 ff.
[4] Das Schema der Fragebogen, welche B. an die Intendanten 1697 verteilt hatte (Boislisle, Introd. S. IX), stimmt genau überein mit der Einteilung, welche wir in Vaubans Beschreibung von Vézelay finden.
[5] Vergl. die Angaben von Augoyat, Mém. inédites sur Landau etc., S. 17.
[6] Der Brief ist abgedruckt in Mém. inédites etc., S. 20—27; auch bei Michel, Histoire, S. 447—451.

Digitized by Google

Die Election Vézelay gehörte zu dieser Generalität, und daher sind in deren Beschreibung auch Abschnitte über Vaubans Heimat enthalten. Vergleicht man nun diese mit Vaubans eigener Beschreibung jenes Bezirkes, so findet man in der Anordnung des Stoffes, im Gedankengang, im Satzbau, ja sogar im Ausdruck eine so grofse Übereinstimmung, dafs diese nur auf die angedeutete Weise zu erklären ist[1]. Einzelne Stellen des Memoires sind Vaubans Beschreibung wörtlich entnommen. Seine Mitarbeit scheint sich auch keineswegs auf die Schilderung Vézelays beschränkt zu haben, und wenn auch Boislisle mit seinen Vermutungen hierin wohl zu weit geht, so bleibt doch richtig, dafs die allgemeinen Bemerkungen über die Abnahme der Bevölkerung, über den Rückgang der Waldkultur und über den Volkscharakter in der Generalität sehr lebhaft an manche Ausführungen in der Dîme royale und dem „Traité de la culture des forêts" des Marschalls erinnern.

Vauban hat die bevölkerungsstatistischen Ergebnisse der ganzen Enquete bei der zweiten Überarbeitung der Dîme royale (1704) verwertet[2]. Da die Memoiren der Intendanten nicht für die Öffentlichkeit, sondern, wie gesagt, nur für den Herzog von Burgund bestimmt waren, so hätte auch unser Autor sie schwerlich einsehen dürfen, wenn er nicht selbst an ihrer Anfertigung hervorragend beteiligt gewesen wäre[3].

Das wichtigste und schwerwiegendste Resultat der im Jahre 1700 vollendeten Enquete war die Konstatierung einer grofsen immer stärker werdenden Entvölkerung des Staates[4]. Wenn die Intendanten als Hauptursachen dieser Erscheinung die Hungersnöte, die Auswanderung der Hugenotten, den Krieg und endlich das Übermafs der Besteuerung nannten[5], so bestätigten sie also damit nur das, was Vauban schon vor ihnen beobachtet und ausgesprochen hatte.

Wie die Sorge um die Bevölkerungszahl überhaupt die Quelle ist, aus der sich fast alle Reformbestrebungen Vaubans herleiten lassen, so ist sie es auch, die ihn auf dem Gebiete

---

[1] Man vergl. die Angaben über die Flufsläufe Boisl., S. 15 und Vauban, Ois. I, S. 201—204; ferner die Beschreibung der Bodenverhältnisse Boisl., S. 299 und Vauban, S. 202—208; über die Viehzucht Boisl. S. 299 und Vauban, S. 204; über die Forstkultur Boisl., S. 300 und Vauban, S. 205.

[2] Vergl. die Bevölkerungstabelle in der Dime r. S. 142—144, woselbst Vauban selbst auch auf den Ursprung jener Zahlen hinweist.

[3] Vauban hatte offenbar bestimmte Gründe, seine Mitarbeiterschaft nicht bekannt werden zu lassen; er schliefst seinen Brief an Caligny mit den Worten „. . . et que ceci demeure entre vous et moi." Michel, Hist. S. 451.

[4] Ranke, Werke XI, S. 80. Clamageran, Hist. de l'impôt etc., Bd. III, S. 55.

[5] Clamageran a. a. O. S. 58.

Digitized by Google

der Statistik angetrieben hat, über das bisher Erreichte hinauszugehen. Er thut dieses in den „Projets de dénombrements", welche, anknüpfend[1] an die Kritik der Enquete Beauvilliers, den Plan einer Organisation der amtlichen Statistik enthalten. Der Vorschlag ist begründet mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Bevölkerungszahl für die Macht des Königs. Die gleiche Motivierung[2] enthält auch schon der oben erwähnte Brief an Caligny, wo der Marschall seinen Untergebenen ermahnt, er solle sich bei den statistischen Arbeiten und bei der Abfassung der zugehörigen Reformvorschläge stets leiten lassen von dem Gedanken „. . de repeupler le pays qui est le plus grand bien qui puisse revenir au roi, attendu que princes sans sujets ne sont que des particuliers incommodes."

Nicht minder deutlich ist diese Gedankenverbindung in dem Organisationsplan selbst erkennbar. Vauban sucht dem Könige den Wert einer amtlichen Statistik in folgender Weise klar zu machen[3]. Das wichtigste Interesse des Königs ist „. . celui de la conservation de ses peuples et de leur accroissement, parce que le plus grand malheur, qui puisse arriver à son Etat est leur dépérissement." Sobald aber der König eine genaue Kenntnis des jeweiligen Standes der Bevölkerung in allen Teilen des Landes besitzt, kann er in dem Augenblicke, wo an einer Stelle die Abnahme der Bevölkerung eintritt, noch rechtzeitig mit helfender Hand eingreifen[4]. Aber nur häufige und regelmäfsig wiederholte Zählungen können dem Könige eine solche Kenntnis verschaffen. Jedes Bataillon[5] der französischen Armee wird alljährlich zwölfmal mit peinlicher Sorgfalt inspiziert. Aber was ist ein Bataillon, verglichen mit der Nation selbst? — Die ganze Armee ist doch nur ein kleiner Teil des Volkes und nur für einen bestimmten einzelnen Zweck vorhanden; das Volk in seiner Gesamtheit aber ist die Quelle aller Macht, alles Ansehens, alles Reichtums der Krone. Das Volk liefert nicht nur die Soldaten; es liefert auch die Geldmittel, um jene zu unterhalten. Um wieviel höher daher der Wert des Volkes über dem der Armee steht, um soviel wichtiger ist die „revue des peuples" als die Inspektion der Truppen — und doch wird das Volk niemals einer solchen revue gewürdigt[6].

Wie in der Begründung, so macht sich nun auch in dem

---

[1] Dîme r. S. 145.
[2] Dieselbe wiederholt sich in dem Brief an den Gouverneur von Canada Oïs. IV, S. 56; sowie in den „Pensées d'un homme etc." Rochas a. a. O. S. 191.
[3] Dîme r. S. 184.
[4] Dîme r. S. 184—185.
[5] Dîme r. S. 178 Anm. und S. 188.
[6] Dîme r. S. 189.

Digitized by Google

Plane selbst der bevölkerungspolitische Standpunkt geltend. Der Marschall fordert nicht allein eine regelmäfsige Wiederholung dessen, was unter Beauvilliers Leitung einmal vollbracht war: er wünscht auch eine Teilung der Aufgabe in zwei gesonderte Arbeiten, die Bevölkerungsstatistik und die allgemeine Erhebung über den Gesamtzustand der Provinzen.

Die Enquete von 1697 hatte den Zustand der Provinzen aufdecken sollen; ein solches Unternehmen aber war zu groſs, um in jedem Jahre wiederholt werden zu können, und doch versprach sich Vauban nur von einer alljährlichen Statistik einen wirklichen Nutzen für die Bevölkerungspolitik.

So fordert er denn in seinem Projekt zweierlei[1]: erstens in jedem Jahr mindestens einmal eine einfache Volkszählung, eine „revue pure et simple des peuples," höchstens noch verbunden mit einer Viehzählung — und zweitens von 10 zu 10 Jahren eine allgemeine sociale Enquete, „l'examen ou la recherche de l'état et propriété des provinces", in der Art wie sie soeben für den Herzog von Burgund angefertigt war[2]. Für beide Aufgaben giebt Vauban selbst Musterformulare an die Hand und schon die Tabelle für die allgemeine Volks- und Berufszählung ist so eingerichtet, daſs daraus, wie der Marschall es wünscht, kleinere „Auszüge" (d. h. eine Statistik einzelner Berufe) hergestellt werden könnten. Der Kreis der Beobachtungs- und Zählungsobjekte für die groſse allgemeine Enquete ist unbeschränkt: „tout ce qu'il y a remarquable dans le royaume, ou qui mérite attention"[3]; in erster Reihe stehen jedoch bezeichnender Weise Ackerbau, Viehzucht und Transportwesen[4].

Auch hinsichtlich der Mittel, mit denen das Unternehmen durchgeführt werden sollte, trat Vauban mit einer neuen Idee auf den Plan. Den ordentlichen Verwaltungsbeamten, den Intendanten und ihren Gehülfen, glaubt er die Statistik nicht anvertrauen zu dürfen; die schlechten Erfahrungen, die er bei seinen eigenen Forschungen mit der Mitwirkung dieser Leute gemacht hat, erklärt er zum Teil daraus, daſs sie „keinen Geschmack für eine Thätigkeit gewinnen können, bei der für sie nichts abfällt"[5].

Für den neuen Zweig der Staatsverwaltung verlangt er daher auch einen neuen Beamtenkörper. Wie die Armee

---

[1] Dime r. S. 147.

[2] Vauban empfiehlt, dafür zwei der von den Intendanten gelieferten Denkschriften zum Vorbild zu nehmen, die über die Dauphiné von Rouchu und über Lauguedoc von Basville, „qui ont très bien fait les leurs." Dime r. S. 147—148.

[3] Dime r. S. 147.

[4] Dime r. S. 183—184; vgl. auch das Formular mit 32 Kolumnen, S. 183—187.

[5] Dime r. S. 177 Anm.

Digitized by Google

durch Kriegskommissare, so soll das Volk durch königliche „Commissaires au dénombrement des peuples“ inspiziert werden. Er fordert, mit Hinweis auf die angeblich in China übliche Methode, folgende Organisation: Das ganze Reich wird in Dekurien von je 50 Familien eingeteilt[1]. Für jede Dekurie wird ein „lieutenant“, für die Dekurien einer Gemeinde, ein „capitaine de paroisse“ bestellt, und zwar will Vauban diese Stellen als unbesoldete Ehrenämter den adligen Grundherren übertragen wissen. Die Beamten haben jede Familie viermal jährlich aufzusuchen, sich über Geburten, Todesfälle und alle irgend wie wichtigen Ereignisse und Zustände im Leben und Treiben der Leute genau zu informieren. Was sie so erfahren, haben sie in Register einzutragen und diese alljährlich zu erneuern. Sie können dann in jedem Augenblicke auf den Wunsch der Regierung ohne Mühe binnen 48 Stunden Bericht erstatten und statistische Angaben machen[2].

Als Ergänzung der Statistik fordert Vauban schliefslich noch eine amtliche allgemeine Landesaufnahme mit einer Karte für jede Provinz[3].

Eine eingehende Untersuchung der Frage, welche Stellung Vauban in der Geschichte der Statistik anzuweisen sei, ist nicht meine Aufgabe. Die deutschen Darsteller dieser Geschichte haben ihn bis jetzt überhaupt keiner Erwähnung gewürdigt, und im Gegensatz dazu erklären ihn seine Landsleute Michel Liesse[4] und Léon Say[5] für den „wahren Begründer der statistischen Wissenschaft“. Dieses überschwängliche Lob ist meines Erachtens ebenso ungerecht wie jenes Schweigen. Als Statistiker hat Vauban ohne Zweifel mehr geleistet als die deutsche „Universitätsstatistik“ des XVIII. Jahrhunderts. Denn während diese als einfache „Staatsbeschreibung“ von dem eigentlichen Wesen der modernen Statistik als der zahlenmäfsigen Feststellung von Thatsachen noch keine Vorstellung hat, erklärt Vauban bereits 50 Jahre vor ihr alle Angaben für wertlos, die blofs auf Schätzung und Hörensagen beruhen und fordert direkte exakte Zählung auf Grund gleichmäfsig und methodisch bearbeiteter Formulare, zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Resultate nach Zeit und Ort vergleichen zu können[6]. Gerade auf die tabellarische

[1] Dîme r. S. 175 ff.
[2] Dîme r. S. 178.
[3] Dîme r. S. 189.
[4] a. a. O. S. 48.
[5] Salutions etc., S. 80.
[6] In dem Brief an den Gouverneur von Canada (Ois. IV, S. 57) sagt Vauban: „Ces revues ou dénombrements méritent d'être très soigneusement enregistrés dans toutes les maisons de ville des principaux lieux de votre gouvernement, afin que de temps en temps on puisse les comparer les uns aux autres et y avoir recours.“

Digitized by Google

Darstellung legt er grofses Gewicht; für die Bevölkerungsstatistik war ja auch diese Methode nichts neues, aber Vauban ging eben weiter und wünschte auch die „recherche des provinces", also die allgemeinen Verwaltungsberichte, auf Zahlentabellen reduziert zu sehen und gab selbst Musterformulare dafür an die Hand.

Aber an diesem entscheidenden Punkte zeigt sich nun freilich, dafs es sehr gewagt ist, Vauban den „Schöpfer der Statistik" zu nennen. Denn der Kreis der Objekte, welche für diese grofse Statistik in Betracht kommen, ist so unbestimmt gelassen, dafs man zweifeln mufs, ob bei ihnen allen eine zahlenmäfsige Darstellung überhaupt möglich und vom Autor beabsichtigt ist. Die Frage: Was läfst sich in Zahlen sagen, was ist also der Statistik zugänglich und was nicht? — diese Frage scheint sich Vauban garnicht vorgelegt zu haben; und weil er sich des Unterschiedes nicht bewufst ist, so geht bei ihm die Statistik in die Enquete über.

Das französische Urteil über Vauban ist aber auch deshalb irreführend, weil ihm die Vorstellung einer besonderen Methode und deren Bedeutung für die Wissenschaft noch gänzlich fremd ist. Eine Wissenschaft von Staat und Gesellschaft kennt er nicht, und er sucht nicht nach „Gesetzen" des gesellschaftlichen Lebens. Er arbeitet überhaupt nicht für die Wissenschaft, sondern für den „Dienst des Königs"[1]. Man soll im Centrum der Verwaltung genau wissen, wie es an der äufsersten Peripherie und in den untersten Schichten des Volkes aussieht. Eben diese gründliche Kenntnis der Zustände vermifste Vauban bei der Regierung und sah darin die Quelle vieler Leiden des Volkes. „N'ouvrira-t-on donc jamais les yeux sur l'importance et la nécessité qu'il y a d'en mieux connaître le Détail et d'en apprendre le fort et le faible, du moins tous les ans une fois[2]?"

Von einer besseren Kenntnis der Verhältnisse erwartet Vauban auch eine einsichtigere Politik. Was bisher nur ihm bekannt war: dafs über die Hälfte des Volkes nichts besitze, sondern von seiner Hände Arbeit leben müsse, dafs ihre Löhne knapp, ihre Lebenshaltung dürftig sei; dafs ein Zehntel aller Unterthanen bettele und nur ein Zehntel wohlhabend genannt werden könne — das alles und noch mehr wird sich dann auch dem Auge des Königs offenbaren und ihn zu der Erkenntnis dessen bringen, was in seinem eigenen Interesse das Ziel seiner Politik sein mufs.

---

[1] „De tous ceux à qui le dénombrement des peuples peut être utile, il n'y en a point a qui il le soit d'avantage qu'au roi même, puisque ce n'est que par rapport à son service que les autres en ont besoin." Dîme r. S. 184.

[2] Dîme r. S. 189.

Digitized by Google

Schlufs.

Bisher pflegte man den Marschall Vauban denjenigen Forschern zuzurechnen, welche durch kritische, wissenschaftliche Analyse ein praktisches System der Wirtschaftspolitik unterminierten und stürzten.

Aber es hat sich gezeigt, dafs Vauban jenem System nicht feindlich gegenüberstand: dafs er es überall vertrat, wo sich die Gelegenheit dazu bot; dafs er, als eine durch und durch positive praktische Natur, überhaupt der kritischen Betrachtung, der theoretischen Analyse der gesellschaftlichen Erscheinungen nicht zuneigte, sondern seine Mufsezeit darauf verwandte, um „Vorschläge“ zur Verbesserung der thatsächlichen Zustände auszuarbeiten. Er war, sozusagen, ein Verwaltungsmann mit der Feder, der das politische Leben seines Staates aufmerksam beobachtete, Tagesfragen aufgriff und sie unter grofsen staatsmännischen Gesichtspunkten behandelte. Wir beobachteten in diesen Gesichtspunkten eine Einheit, ein Gemeinsames, nämlich die Idee, die Monarchie zu stärken, sie gegen rivalisierende Mächte: gegen den Klerus und die haute finance, ja gegen die wachsende Macht der Besitzenden überhaupt zu schützen und ihr zu dem Zwecke in der sicheren Basis einer breiten zahlreichen Schicht des unteren Volkes eine dauerhafte Stütze zu verschaffen.

Sein Reformplan gilt dem König und dem „menu peuple“ und wendet sich gegen die ganze Masse der Besitzenden. Im achten Kapitel seiner „Dîme royale“ hat der Marschall alle die Stände aufgezählt, von denen er den unausbleiblichen Widerstand gegen die Reform mit Bestimmtheit erwartete[1]. Da finden wir die Schar der Finanzbeamten, die Generalpächter, die traitants, den Klerus, den Adel, ferner

[1] Dime r. S. 160 ff.

Digitized by Google

die grofse Menge der Inhaber von gekauften und ererbten „charges", also auch die „gens de robe".

Wer, so fragt man sich, wird das System noch billigen von denen, die überhaupt als mafsgebende Kreise in Betracht kommen? — Vauban antwortet: „. . on ne doit attendre d'approbation que des véritables gens de bien et d'honneur, désintéressés et un peu éclairés; parce que la cupidité des autres se trouvera lésée dans cet établissement."

Es sind die „gens de bien", an welche Vauban stets appelliert, wo es gilt, gegen die Privatinteressen für das Gemeinwohl etwas durchzuführen! Wen dachte er sich darunter? — Eine Beamtenschaft, welche von dem Geiste beseelt war, der ihn selbst erfüllte; die ohne eigene Interessen, ohne nach links und rechts zu sehen, mit militärischer Disciplin das Interesse der Gesamtheit — d. h. des Königs allem Widerstande znm Trotz durchsetzte.

Wer aber Vaubans Schriften kennt, der weifs, dafs der Marschall über nichts so klagte, als über die Unehrlichkeit, die Pflichtvergessenheit, die Beschränktheit und Routine des Beamtentums seiner Zeit. Ist doch seine ganze Kritik des herrschenden Finanzsystems eigentlich nur eine Kritik der zugehörigen Beamtenschaft. Woher also wollte er die „gens de bien" und „gens éclairés" hernehmen, ohne die alle seine Pläne Luftschlösser waren? — Er hat es selbst eingestanden, dafs hier der schwache Punkt seines Systems sei. In dem letzten Kapitel des Hauptwerkes erörtert er die „raisons secrètes contre le Système de la Dîme royale" — und die Quintessenz derselben ist, dafs er, der Autor selbst, den Widerstand für zu grofs, die Mittel gegen diesen Widerstand für unzureichend hält. „Pour conclusion, l'intérêt, la timidité, l'ignorance et la paresse des gens préposés à son examen seront tout le défaut de ce Système, qui sans doute, est le meilleur, le plus utile et le plus innocent de tous[1]".

Einen verzweifelten Ausweg, wenn auch die Beamtenschaft versagt, scheint er aber doch noch für möglich gehalten zu haben: die Durchführung der Reform mit bewaffneter Macht! „Quand un grand rois a la justice de son côté, jointe au bien évident de ses peuples et 200000 hommes armés pour la soutenir, les oppositions ne sont guère à craindre[2]!"

[1] Dîme r. S. 199—200.
[2] Dîme r. S. 160—161.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Geschichte der Germanisierung

des

Herzogtums Pommern oder Slavien

bis

zum Ablauf des 13. Jahrhunderts.

Von

W. von Sommerfeld.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Digitized by Google

Das Übersetzungsrecht wie alle anderen Rechte sind vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist von der pommerschen Geschichtschreibung schon oftmals berührt worden. Bereits die ältesten namhaften Historiographen Pommerns, der Reformator Bugenhagen und sein jüngerer Zeitgenosse Thomas Kanzow, haben in ihren pommerschen Chroniken auch über die Germanisierung ihres Heimatlandes Mitteilungen gemacht, der erstere freilich nur in ganz summarischer, der zweite in teilweise unzutreffender Weise. Ihre Angaben sind seither, namentlich seit dem 18. Jahrhundert, auf Grund archivalischer Studien vielfach erweitert und zum Teil berichtigt worden, insbesondere aber ist in den beiden letztverflossenen Menschenaltern eine nicht unbedeutende Anzahl von Werken und kleineren Arbeiten erschienen, welche neue und zum Teil sehr wertvolle Beiträge zur Kenntnis des gedachten Prozesses geliefert haben. Ich nenne an dieser Stelle nur Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern, Klempins Einleitung zu Kratz: die Städte der Provinz Pommern und seine gröfseren Noten im ersten Bande des pommerschen Urkundenbuches, die Ausführungen Kratzs und Quandts im zweiten Bande des Urkundenbuches zur Geschichte des Geschlechtes von Kleist; andere wird man in den Anmerkungen, welche den nachstehenden Text begleiten, gelegentlich citiert finden. Überhaupt brachte es das Wesen und die mannigfache historische Bedeutung jenes Gegenstandes mit sich, dafs seiner in den meisten das Gebiet der älteren pommerschen Geschichte behandelnden Schriften und in manchen anderen mehr oder weniger eingehend gedacht worden ist. Immer aber geschah dies aus fremdem Zusammenhange heraus, in Verbindung mit der Darstellung anderer Begebenheiten und zumeist nur in dem Umfange, als die letztere es wünschenswert erscheinen liefs.

Dieser Umstand, der mir bei Gelegenheit früherer Beschäftigung mit der pommerschen Geschichte mehrfach als ein fühlbarer Mangel entgegentrat, veranlafste mich zu dem in der nachstehenden Schrift durchgeführten Versuche, die Germani-

Digitized by Google

sierungsgeschichte Pommerns in einer ausführlicheren Monographie darzustellen, jedoch unter Beschränkung auf die Zeit vor Beginn des 14. Jahrhunderts und auf das Territorium des damaligen Herzogtums West-Pommern oder Slavien, in welchem von den Bestandteilen der heutigen Provinz die Insel Rügen mit dem gegenüberliegenden Festlande sowie einige hinterpommersche Gegenden fehlten, während es andrerseits längere Zeit hindurch mehrere jetzt mecklenburgische und märkische Gebiete mit umfafste. Für die angegebene zeitliche Abgrenzung meiner Aufgabe kam abgesehn von Gründen äufserer Art namentlich der Umstand in Betracht, dafs der in Rede stehende Prozefs mit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts zu einem gewissen äufseren Abschlufs gelangt ist, wie dies im Text näher ausgeführt worden ist.

Das von mir herangezogene Quellenmaterial besteht in erster Linie in den pommerschen Urkunden, welche jetzt bis zum Jahre 1300 vollständig, für die spätere Zeit wenigstens teilweise gedruckt vorliegen; sodann in den auf die ältere pommersche Geschichte bezüglichen erzählenden Quellen und in einer Anzahl mecklenburgischer, rügischer, märkischer und anderweitiger Urkunden. Andere als gedruckte Quellen habe ich nicht benutzt und vermag daher nur solche Thatsachen mitzuteilen, die sich mir aus jenen ergaben.

Es sei mir zum Schlufs noch gestattet, dem Herausgeber der Forschungen, meinem verehrten Lehrer, welcher das Entstehen meiner Arbeit jederzeit mit freundlicher Teilnahme begleitet und mich mehrfach durch seine Ratschläge und anregenden Bemerkungen gefördert hat, hierfür an dieser Stelle meinen warmen Dank auszusprechen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

Die Zeit vor der Germanisierung (bis 1120) . . . . . 1—20
Occupation der baltischen Südküste durch die Slaven . 3
Deutsche und Nordwestslaven seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts 5
Die liutizischen Teile Pommerns bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts 8
Die altpommerschen Gebiete bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts. Entstehung des Herzogtums Pommern oder Slavien 14

Erster Teil.

Die Germanisierung unter Leitung der Geistlichkeit (etwa von 1124 bis 1234) . . . . . 21—127
Erstes Kapitel: Einführung des Christentums in Pommern 22
Zweites Kapitel: Gefährdung der Mission und ihre Neubelebung nach dem Wendenkreuzzuge von 1147. Pommern gelangt unter den Einfluſs Herzog Heinrichs des Löwen und Bischof Bernos von Schwerin 37
Drittes Kapitel: Innerer Zustand des slavischen Pommerns zur Zeit der beginnenden Germanisierung. . . . 51
Viertes Kapitel: Die Periode der Klostergründungen . . 67
Fünftes Kapitel: Pommern gerät unter dänische Herrschaft. Weitere Ausbreitung des Klerus und vereinzelte Zunahme der Laien deutscher Nationalität in Pommern 83
Sechstes Kapitel: Abermalige Gefährdung der christlich-germanischen Kultur in der Regentschaftsperiode von 1187—1207 93
Siebentes Kapitel: Wiederherstellung und Befestigung des kirchlichen Einflusses in Pommern und engere Verbindung mit Dänemark 104
Achtes Kapitel: Pommern der dänischen Lehnshoheit entledigt. Völliger Ausbau der kirchlichen und Anbahnung der wirtschaftlichen Herrschaft deutscher Kultur in Pommern 116

Digitized by Google

Seite

Zweiter Teil.

Selbständige Mitwirkung des deutschen Laienstandes am Germanisationswerke (etwa die Zeit von 1234—1300) . 129—234
Neuntes Kapitel: Das Vordringen der deutschen Kolonisation von der Elbe bis an die West- und Südgrenze Pommerns 131
Zehntes Kapitel: Anfang des deutschen Städte- und Lehnswesens in Pommern. Deutsche Dorfgründungen 144
Elftes Kapitel: Ausbau der Germanisierung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete. — A. Im Uckerlande und in der weiteren Umgegend Stettins 159
Zwölftes Kapitel: B. Im Lande Pyritz und Stargard. . 174
Dreizehntes Kapitel: C. Im Bezirk Demmin, in den Landschaften Loitz, Gützkow, Wolgast, Anklam, Usedom, Wollin 190
Vierzehntes Kapitel: D. In den Bezirken Cammin und Colberg 208
Fünfzehntes Kapitel: Germanisation in der jetzigen Neumark. Anfang einer solchen im östlichen Hinterpommern. Äufserer Abschlufs des Prozesses im Herzogtum Pommern oder Slavien. Schlufsbetrachtung 219

Berichtigung.

S. 129 (Titelblatt des zweiten Teiles) lies: 1234 bis gegen 1300 statt 1236—1280.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Zeit vor der Germanisierung

(bis 1120).

Digitized by Google

Digitized by Google

Occupation der baltischen Südküste durch die Slaven.

Die Landschaften an der baltischen Küste, welche im späteren Mittelalter zum Gebiet des Herzogtums Pommern oder Slavien vereinigt wurden, waren bis zum 3., 4. und 5. Jahrhundert, zum Teil vielleicht noch länger[1], von Germanen bewohnt gewesen, in der Folgezeit aber gleich dem übrigen Ostgermanien in slavischen Besitz übergegangen. Der Hauptsache nach gelangte dieser Umschwung bestimmt bis zur zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, wahrscheinlich schon im 7. zum Abschluſs[2], über die Art jedoch, wie er sich vollzog, fehlen uns alle sicheren Nachrichten. Man hat in neueren Zeiten wiederholt behauptet, es habe sich damals nicht um einen Wechsel der ganzen Landesbevölkerung, sondern nur der herrschenden Klasse gehandelt: Die Germanen, oder doch ihre Hauptmasse, seien nicht aus dem Lande entschwunden, sondern nur von den Slaven unterworfen worden, hätten aber unter slavischer Herrschaft als ackerbauender Hörigenstand fortexistiert und selbst ihre nationale Eigenart zu wahren verstanden, bis endlich im 12. und 13. Jahrhundert die Zuwanderung neuer germanischer Volkselemente aus den westelbischen Landen sie instand gesetzt habe, eine freie Lebensstellung zurückzugewinnen und damit zugleich dem Germanentum die Herrschaft in jenen Gebieten wieder zu verschaffen[3].

---

[1] Da der Auszug ostgermanischer Völkerscharen nach Süden und Südwesten hin seinen Anfang an der unteren Weichsel nahm und sich allmählich auf die südlichen und westlichen Teile von Ostgermanien fortpflanzte, so dürften auch die Gebiete rechts der unteren Oder von diesem Prozesse erheblich früher betroffen worden sein, als das jetzige Vorpommern.

[2] Eine unbestimmte Nachricht weifs schon zu Ende des 6. Jahrhunderts von Slaven an der Ostsee zu berichten, doch hat eine eigentliche Occupation dieser Gebiete wohl nicht vor dem 7. Jahrhundert stattgefunden. Die erste sichere Kunde von Slaven im heutigen Pommern giebt uns erst die Zeit Karls des Grofsen, cf. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern Bd. I (1839) S. 181 ff.; Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. II (1887) S. 98 ff.

[3] Am ausführlichsten behandelt von C. Platner, Über Spuren deutscher Bevölkerung etc. in Forschungen z. deutschen Gesch. Bd. XVII (1877) S. 409—520, sowie in Bd. XVIII S. 629—31 und Bd. XX S. 165—202. Gegen ihn insbes. G. Wendt, Über die Nationalität der Bevölkerung in den deutschen Ostmarken etc. (1878) und Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe

Digitized by Google

Diese Ansicht, bekannt unter dem Namen der Urgermanentheorie, läfst sich in Bezug auf die Lande des späteren Pommern nicht aufrecht halten. Zugegeben selbst das Zurückbleiben gröfserer germanischer Volksmassen, so müfsten diese unter der 5—7hundertjährigen slavischen Herrschaft ihre Volksart nicht nur gewahrt, sondern in der nämlichen Richtung fortentwickelt haben, wie unter völlig verschiedenen Umständen die westelbischen, nicht einmal denselben Stämmen angehörigen Germanen, um später in der Weise, wie die Verteidiger jener Theorie es annehmen, mit den neu einwandernden Deutschen verschmelzen zu können[1]. Aber in der That ist auch ein wirklich sicherer Beweis für das Vorhandensein altgermanischer Volkselemente an der baltischen Südküste nach dem Abschlufs der gedachten Umwälzung bisher noch nicht erbracht worden[2]. Die mittelalterlichen Schriftsteller seit Karls des Grofsen Tagen kennen im Osten der Trave keine anderen altangesessenen Bewohner als Slaven, und als mit dem 12. Jahrhundert durch ausführlichere Beschreibungen und zahlreiche Urkunden Land und Volk von Pommern genauer bekannt werden, tritt uns daselbst, mit Ausnahme etwa der hier und da erwähnten Hünengräber[3], eine noch fortdauernde, den Damalslebenden als solche bekannte Spur der einstigen germanischen Herrschaft nicht mehr entgegen. Selbst die Namen der Lokalitäten erscheinen durchweg als slavische; nur bei demjenigen der Oder hat man germanischen Ursprung nachgewiesen. Nach alledem glauben wir daran festhalten zu müssen, dafs der Übergang jener Landschaften aus germanischem in slavischen Besitz thatsächlich mit einem vollständigen Nationalitätswechsel in der Landesbevölkerung verbunden gewesen ist. Derselbe mag sich derart vollzogen haben, dafs die Germanen sämtlich schon vor der slavischen Invasion[4] oder erst infolge derselben das Land verlassen haben, oder es sind Teile der alten Bevölkerung zurückgeblieben, aber allmählich unter den Slaven aufgegangen. Jedenfalls war das Endresultat eine völlige Slavisierung des Landes, und nur von aufsen her, durch Ausländer germanischer Nationalität, konnte hinfort eine etwaige Rückeroberung desselben für das Deutschtum vollbracht werden.

T I (Beilage zum Progr. der Ritterakad. zu Liegnitz 1884) S. 5—10.

[1] Dies berührt schon Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. II S. 93.

[2] Auch was Platner l. c. XVII 467—88 anführt, kann als ein solcher nicht gelten, wie es denn schon von Wendt in der ersten seiner oben angeführten Schriften widerlegt worden ist.

[3] So wohl schon 1173 und 1186: Pommersches Urkundenbuch Bd. I (ed. Rob. Klempin 1868) Nr. 62: antiquorum sepulcra; Nr. 104: tumulos paganorum.

[4] Dafs dies in einem Teile Ostgermaniens thatsächlich geschehen ist, zeigt die Erzählung bei Procop de bello Goth. II cap. 15 im Anfang.

Digitized by Google

Deutsche und Nordwestslaven seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts.

Aus der Anfangszeit der slavischen Herrschaft fehlt es uns über die Zustände und Vorgänge im Gebiete des späteren Pommern noch ganz an historischer Kunde. Erst in den Tagen Karls des Grofsen tritt die westliche, noch weit später die östliche Hälfte des Landes aus dem Dunkel hervor, das ihre Geschichte bis dahin bedeckt. Doch können wir hier nicht eher die weiteren Schicksale des Landes verfolgen, als bis wir uns gewisse politische Momente allgemeiner Art vergegenwärtigt haben, durch welche seit dem Ende des 8. Jahrhunderts das Verhältnis zwischen den Slaven östlich der Elbe und den Deutschen beherrscht, und die Entwicklung der einzelnen slavischen Völker sehr wesentlich beeinflufst wurde.

Lange Zeiträume hindurch hatten die Slaven ihre Wohnsitze stetig auf Kosten der Germanen nach Westen hin erweitert. Während sie zu Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung noch hinter der oberen Weichsel gestanden hatten, erreichten sie zu Ausgang des 8. die Niederelbe, Saale und den Böhmerwald[1]; die Hälfte des alten Germaniens war jetzt bewohnt von slavischen Völkerschaften, den sogenannten Nordwestslaven, deutscherseits häufig, zumal mit Bezug auf ihre nördliche Hälfte, als Wenden bezeichnet. Nun aber, nachdem in der Mitte Europas ein grofses germanisches Reich entstanden war, welches schliefslich auch die östlichen Germanenstämme bis zur Slavengrenze hin alle in seinen Verband gezogen, politisch und religiös geeint hatte, war das Übergewicht dieser mittelkontinentalen Germanen über ihre östlichen Nachbarn ein so bedeutendes geworden, dafs es zu geschichtlichem Ausdruck zu gelangen strebte. Dies geschah im wesentlichen dadurch, dafs von jetzt an die Deutschen zu entschlossener Offensive gegen die Nordwestslaven vorgingen: auf die Epoche des slavischen Vordrängens folgte nun, etwa von 800—1400, diejenige des germanischen Rückstofses. Hierbei aber waltete zunächst nicht die bewufste Absicht ob, das Land zwischen Elbe und Weichsel wieder in ein deutsches umzuwandeln. Indem Karl der Grofse den vordem vereinzelten Kämpfen zwischen den verschiedenen germanischen und slavischen Grenzstämmen Zusammenhang und gröfseren Umfang gab und ihnen dadurch den Charakter eines grofsen nationalen Ringens mitteilte, beabsichtigte er doch nicht die Ausrottung der Gegner oder auch nur die Vernichtung ihrer nationalen Eigenart. Was

[1] Doch safsen sie in gröfseren oder geringeren Scharen auch in einzelnen Gebieten westlich dieser Grenze, so vor allem in der jetzigen Altmark und in der Bamberger Gegend. Im ganzen bildete eine ziemlich direkte Linie von Kiel bis Passau die beiderseitige Volksscheide.

Digitized by Google

er und seine Nachfolger auf dem deutschen Throne bezweckten, war fürs erste nur eine beschränkte politische Unterordnung der Slaven. Sie gingen dabei, wie es scheint, weniger von einer besonderen Rechtstheorie aus, etwa, daſs ihnen als Königen von Germanien[1] oder als Nachfolgern der weströmischen Kaiser die Herrschaft über die Slaven ipso iure zustehe[2], sondern brachten einfach das natürliche Recht des Stärkeren gegen die schwächeren und doch stets angriffslustigen Nachbarn zur Geltung. Ihre Endziele dabei waren, soviel sich erkennen läſst, zunächst nur Sicherung des Reichsgebietes gegen slavische Einfälle und Mehrung der finanziellen und militärischen Machtmittel des Reiches durch slavische Tribute und Hülfstruppen. Darum mischten sie sich auch in die inneren Angelegenheiten der Besiegten nur da ein, wo dieselben auf die auswärtige Politik von bestimmendem Einfluſs waren, d. h. fast allein in dynastischen Fragen, und auch da nur bisweilen; während sie jenen in allen anderen Dingen, selbst in der Ausübung des heidnischen Kultus, volle Freiheit beliefsen. Erst mit Otto dem Groſsen wurde das anders; dieser suchte wenigstens die zwischen Unterelbe—Saale und Unteroder—Bober wohnenden Teile der Slaven in strengere Abhängigkeit zu bringen und sie zugleich in den Verband der christlichen Kirche einzufügen. Doch war es auch ihm, abgesehen von einem einzelnen, unten zu erwähnenden Falle, keineswegs um die Vernichtung der Slaven zu thun. Die Beweggründe seines Handelns waren dieselben, wie diejenigen seiner Vorgänger, nur vermehrt um das religiöse Motiv; wo die Slaven Tribut und Folge leisteten und dem Christentum sich fügten, behielten sie im allgemeinen ihre einheimischen Fürsten und konnten nach ihrem Rechte leben. Allerdings begannen jetzt hier und da im Osten der Saale und Elbe deutsche Kolonisten unter den Slaven Fuſs zu fassen, doch geschah dies, soviel sich erkennen läſst, hauptsächlich zur Beförderung und infolge der kirchlichen Einrichtungen; auf eine Verdrängung der Slaven in weiterem Maſsstabe, auf eine Germanisierung gröſserer, bisher slavischer Gebiete war es auch jetzt nicht abgesehen. Hierzu kam es in den Gegenden östlich der Elbe erst im 12. und 13. Jahrhundert, aber nicht von seiten des deutschen Königtums, sondern der deutschen Territorialgewalten; zum Teil wirkten dazu auch, wiewohl nicht mit vollem Bewuſstsein, die slavischen Fürsten selber mit.

---

[1] Die alte Ausdehnung Germaniens nach der Weichsel hin war noch nicht ganz vergessen. Einhardi Ann. 789 (M. G. S. S. I S. 175): Natio quaedam Sclavenorum est in Germania etc. Adam v. Bremen (Gesta Hammaburg. Eccl. Pont.) II c. 18: Sclavania amplissima Germaniae provincia.

[2] So galten die slavischen Obotriten, anfangs wenigstens, als Bundesgenossen, nicht als bloſse Untergebene: Einh. Ann. 798. Einhardi Vita Karoli cap. 12.

Digitized by Google

Die Slaven ihrerseits sahen sich von dem beginnenden deutschen Vorstoſse in einem für sie höchst ungünstigen Zeitpunkte getroffen. Noch befand sich ihre politische Konsolidierung im ersten Entwicklungsstadium. Sie hatten noch nicht, wie seit Jahrhunderten bereits die Germanen, groſse, festgeschlossene Stämme, denen starke volkstümliche Rechtsinstitute bleibenden inneren Zusammenhang und eine gleichmäſsig fortschreitende Entwicklung sicherten. Bis in das spätere Mittelalter hinein vollziehen sich unter ihnen die mannigfachsten politischen Verschiebungen, mehrfach entstehen gröſsere staatliche Gebilde, aber nur zum Teil erweisen dieselben sich als lebensfähig. Dazu kam die wechselseitige Eifersucht ihrer verschiedenen Völkerschaften, die sie zu stets erneuten Kämpfen gegeneinander führte. Innerer Hader hatte freilich auch bei den Germanen von jeher geherrscht und sollte auch in Zukunft noch häufig zum Ausbruch kommen, nicht selten zum Vorteil der Slaven. Aber hier war doch eine äuſsere Einigung schlieſslich erreicht worden, die dann alle späteren Stürme glücklich überdauerte. Bei den Nordwestslaven dagegen ist niemals auch nur ein ernstlicher Versuch gemacht worden, sie alle in einem einzigen Reiche zusammenzufassen, hauptsächlich wohl darum nicht, weil es an dem hierzu nötigen nationalen Mittelpunkt fehlte. Ihre zahlreichen kleinen Völkerschaften, soweit sie uns zu Karls des Groſsen Zeit bekannt werden, waren damals an Umfang und Macht untereinander freilich nicht alle gleich, aber keine besaſs einen entschiedenen und anerkannten Vorrang über die anderen, keine auch erwies sich stark genug, dem deutschen Angriffe für sich allein dauernd zu widerstehen und etwa auf diese Weise, als Vorkämpfer der Gesamtheit, eine feste Hegemonie in dieser zu erringen. Später haben freilich das groſsmährische und nach ihm das polnische Reich hierzu einen Anlauf genommen, aber ihre Blüte beruhte jedesmal allein auf der Kraft einzelner Persönlichkeiten. Sobald diese gestorben, sehen wir sie schnell von ihrer Machtstufe hinabsinken, und schlieſslich waren es gerade Böhmen-Mähren und Polen, deren gegenseitige Rivalität zur Aufrechterhaltung und Befestigung der deutschen Autorität im Osten der Elbe besonders beitrug. Es ist begreiflich, daſs die Slaven bei dieser Uneinigkeit sich gegen die Deutschen nur selten im offenen Kampfe zu halten vermochten. Aber gerade ihre Zersplitterung, in Verbindung mit der niedrigen Stufe ihrer wirtschaftlichen Kultur, erschwerte doch wieder eine Unterwerfung der gesamten Nordwestslaven und eine bleibende Niederhaltung derselben in auſserordentlichem Maſse. Hieraus zum groſsen Teil erklärt es sich auch, daſs die östlich der Oder und des Bober wohnenden Völkerschaften erst seit dem 10. Jahrhundert mit den Deutschen in nähere Berührung kamen, und daſs daher auch ihre Geschichte erst seit dieser Zeit sich aufzuhellen beginnt.

Digitized by Google

Die liutizischen Teile Pommerns bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts.

Zu denjenigen Slavenvölkern nun, die schon in Karls des Grofsen Tagen in bedeutsamer Stellung hervortreten, gehörten auch die Wilzen, in denen uns jetzt zum erstenmal ein Teil der slavischen Bevölkerung des späteren Pommern begegnet[1]. Man begreift unter dem Namen der Wilzen häufig die gesamten Slavenvölker in der östlichen, beziehungsweise nördlichen Hälfte des heutigen Mecklenburg und Brandenburg und in Vorpommern, doch scheint er in der karolingischen und in der sächsischen Kaiserzeit meist in engerer Begrenzung gebraucht worden zu sein, etwa für die Slaven zwischen Ostsee und Oberhavel und zwischen Warnow und Tollense[2]. Gegen diese zog Karl i. J. 789 zu Felde, weil sie ihre westlichen Nachbarn, die abodritischen Slaven, welche sich in ein Schutz- und Bundesverhältnis zum Frankenreiche begeben hatten, seit lange befehdeten, auch sonst, wie es scheint, den Franken Feindseligkeiten zufügten. Sie zeigten sich unter der Herrschaft einer Reihe von Häuptlingen oder Teilfürsten stehend, von denen einer jedoch eine oberherrliche Stellung über die anderen innehatte; ein Menschenalter hernach findet sich sogar erbliche Monarchie bei ihnen[3], die aber alsbald wieder verschwindet. Als jetzt Karl mit einem bedeutenden Heere, in welchem auch Hülfstruppen der slavischen Sorben und Obotriten sich befanden, in ihr Gebiet eindrang und bis zur Peene gelangte[4], wagten sie keinen weiteren Widerstand, sondern schwuren Gehorsam und stellten Geiseln. Doch kam ein näheres Verhältnis zwischen ihnen und den Franken nicht zustande, auch verharrten sie nicht lange im Gehorsam. Bereits zu Karls Zeiten begannen ihre Aufstände, wurden jedoch bald unterdrückt[5]. Aber gegen den Regierungsausgang Ludwig des Frommen hören wir aufs neue von wiederholten Empörungen bei ihnen[6], und diesmal scheint es ihnen gelungen zu sein, ihre volle Freiheit zurückzugewinnen, denn in den nächsten drei Menschen-

---

[1] Cf. über sie P. J. Schafariks Slavische Altertümer, deutsch v. Mosig v. Aehrenfeld ed. H. Wuttke II (1844) S. 549 ff.

[2] Einh. Ann. 789: Natio quaedam Sclavenorum sedens super litus Oceani, quae propria lingua Welatabi, francica autem Wiltzi vocatur (cf. auch unten Anm. 4). Widukind, rer. gest. Saxon. I 36, nennt neben den Wilzen die Heveller und die Redarier, die sonst gewöhnlich unter den ersteren begriffen werden, ebenso Ann. Sangall. mai. a. 955 (SS. I 79): Wilzen und Circipaner und Tholosaner, von denen die letzteren beiden sonst zumeist als wilzische Teilstämme erscheinen, z. B. Ad. Brem. III 21.

[3] Einh. Ann. 823 SS. I S. 210.

[4] Fragm. Ann. Chesn. 789 SS. I S. 34. Die friesischen Truppen Karls fuhren die Havel hinauf und vereinigten sich dann erst mit dem Hauptheer. Ann. Lauriss. 789 SS. I S. 174.

[5] Einh. Ann. 808, 810, 811, 812 SS. I. S. 195, 197, 199, 200.

[6] Ann. Bertin. 838, 839 SS. I S. 432, 436.

Digitized by Google

altern wird unter den der fränkischen Herrschaft unterstehenden Slaven ihr Name nicht mehr genannt; sie verschwinden in dieser Zeit überhaupt wieder aus dem Bereich der überlieferten Geschichte.

Ein erneuter, ungleich nachdrücklicherer Angriff aber richtete sich von deutscher Seite gegen sie und ihre Nachbarvölker, als mit dem Übergang der deutschen Königskrone an die Ludolfinger das politische Zentrum des Deutschen Reiches aus den Gebieten der westlichen und südlichen Stämme in dasjenige der Sachsen, hart an die Grenze der Ostseeslaven, verlegt worden war. In den langen und erbitterten Kämpfen, die sich jetzt zwischen den letzteren und den Sachsen entspannen, treten auch die ethnographischen Verhältnisse im Westteil des später pommerschen Gebietes deutlicher als ehedem hervor. Der Name der Wilzen verschwindet allmählich, an seine Stelle[1] tritt derjenige der Liutizen, welcher gleichfalls bald in engerem, bald in weiterem Sinne gebraucht wird. Wir werden von jetzt an die letztere, umfassendere Anwendung beibehalten und begreifen hiernach unter jenem Namen die Slaven von der Warnow bis zu der Swine, Ücker, Randow, Welse, Unteroder, und von der Ostsee bis zur unteren Havel. Diese Bevölkerung zerfiel, wie sich seit den Tagen Heinrichs I. allmählich kundgiebt, in eine Reihe kleinerer, im wesentlichen aber selbständiger Völkerschaften, welche untereinander, teilweise wenigstens, in einem religiösen Bunde standen und innerhalb desselben sich von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Versammlungen über politische Maßnahmen berieten[2]. Unter ihnen sind für uns die folgenden von Interesse: die Ukrer in der heutigen Uckermark, die Redarier in Mecklenburg-Strelitz, die Tholosaner zwischen Tollense und Oberpeene, die Circipaner zwischen der letzteren, dem Trebel und der Oberrecknitz, die Kizziner von dort nordwestwärts bis ans Meer und an die Warnow, endlich die Ranen auf der Insel Rügen und vielleicht auf dem gegenüberliegenden Festlande. Auf der Insel Usedom und auf beiden Seiten der unteren und mittleren Peene haftet kein besonderer Völkerschafts-, sondern eine Reihe kleinerer Gaunamen, die wir hier übergehen können[3]. Als das wichtigste der genannten Völker aber erscheinen die Redarier, denen ein weitberühmtes Heiligtum zu Rethra, zwischen

---

[1] Ann. Quedlinburg. 789 SS. III S. 39: — gentem Vulzorum — qui Lutizi vocantur; ebenso Adam v. Bremen II 19, III 21.

[2] Thietmar v. Merseb. VI 18. Es ist nicht ganz unzweifelhaft, in welchem Sinne Th. hier den Namen gebraucht; L. V c. 19 schließt er z. B. die Redarier von den Wilzen aus, hier allerdings nicht, vielleicht aber andere, mehr nach der Oder oder der Elbe zu wohnende Völkerschaften.

[3] Cf. Adam v. Bremen II 18. Riedel, Cod. Dipl. Brand. I 2 S. 383. Cod. Pomeraniae Dipl. edd. Hasselbach und Kosegarten (1862) S. 18, 19, 21, 22, 33 f.

Digitized by Google

Neustrelitz und Neubrandenburg[1], einen gewissen religiösen Primat unter den Ostseeslaven verschaffte. Lange Zeit erscheinen sie als Mittelpunkt des religiös-politischen Widerstandes der Slaven gegen die Deutschen, und mehrmals war es doch nahe daran, dafs unter ihrer Führung ein fester politischer Bund zur Bekämpfung der Deutschen wenigstens zwischen den Slaven von der Unter-Oder bis zur Unter-Elbe zustande kam[2]. Doch mufsten auch sie schliefslich mitsamt den andern aufgezählten Völkerschaften der rücksichtslosen, alle Mittel der List und Gewalt unbedenklich benutzenden Kriegführung der Sachsen erliegen und wurden daher von den politischen und kirchlichen Mafsnahmen mitbetroffen, durch welche Otto I. die Völker zwischen Elbe und Oder dauernd an die deutsche Herrschaft zu knüpfen und dem Christentum zu gewinnen suchte. Das Gebiet der Ukrer wurde im Jahre 948 dem neuen Brandenburger[3], dasjenige der Redarier und Tholosaner, sowie das übrige Land rechts der Peene und die Insel Usedom kurz zuvor dem Havelberger Stifte zugeteilt[4], welche Bistümer beide 20 Jahre später unter die Metropolitangewalt von Magdeburg traten[5]; das Land links der Peene kam an das zu Bremen-Hamburg gehörige Stift Oldenburg[6]. Die politische Oberaufsicht scheint in den erstbezeichneten Gebieten der Graf der Nordmark[7], im Westen und Norden der Peene der Billunger Markgraf[8] erhalten zu haben, doch verblieben die gewöhnlichen Residenzen beider an der mittleren beziehungsweise unteren Elbe.

Thatsächliche Geltung haben freilich diese Mafsnahmen in den Gegenden des späteren Pommern nur zum Teil erlangt.

---

[1] Thietmar v. Merseb. VI 17. Lisch, Stiftung des Klosters Broda, in den Mecklenb. Jahrbüchern III 21, woran auch Hirsch, Heinrich II. Bd. I S. 259 n. 4 festhält.

[2] So insbesondere i. J. 929, vielleicht auch 939, 955. Widukind, rer. gest. Saxonum I 36, II 20, III 52—55.

[3] Codex Pomeraniae Diplomat. Nr. 7, aber mit falscher Zeitbestimmung. Cf. Dümmler, Otto d. Grofse S. 168 n. 1.

[4] Cod. Pom. Dipl. No. 6., cf. hierzu M. G. Dipl. reg. et imp. Germ. I. S. 188.

[5] Thietmar v. Merseb. II 14.

[6] Ad. Brem. II 14. Cf. Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen (1877) I S. 126.

[7] Hierfür spricht vor allem die fast gleichlautende Stelle in den Stiftungsurkunden von Brandenburg und Havelberg: consultu et inductu . . . . Geronis, dilecti ducis et marchionis nostri. Cod. Pom. Dipl. No. 6 u. 7.

[8] Heinemann, Markgraf Gero (1860) S. 44 läfst, ohne Gründe anzugeben, die Mark Hermanns des Billunger bis zur Oder reichen; sicher mit Unrecht; ausdrücklich bezeugt findet sich Hermanns Obergewalt, soviel ich sehe, nur für die Slaven im westlicheren Mecklenburg. Widukind III 68. Bis zur Peene und Elbe nimmt auch L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I (1843) S. 141 an.

Digitized by Google

Die auferlegten Tribute mögen wirklich gezahlt worden sein[1], von Bekehrungen aber und Kirchenbauten, von Landschenkungen seitens des Kaisers und von Ansiedlungen deutscher Kolonisten, wie dies alles in den westlichen, nach der Elbe zu belegenen Slavengebieten damals in grösserem oder geringerem Umfange vorkam[2], hören wir aus jenen östlich der Warnow und Müritz belegenen Landen fast gar nichts; nur bei dem westlichsten Teile ihrer Bewohner, bei den Circipanern und Kizzinern, fand die christliche Mission allmählich Eingang[3]. Wie widerwillig auch die politische Herrschaft der Deutschen ertragen wurde, zeigen die Aufstände, welche im Osten der Elbe immer von neuem ausbrachen. Besonders die Redarier zeigten sich so feindselig, dafs Otto der Grofse endlich im Jahre 968 ihre völlige Vernichtung befahl[4]; das einzige Mal, soviel bekannt ist, dafs ein derartiger Befehl gegeben wurde. Doch gelangte er auch in diesem Falle nicht zur Ausführung, und in den nächsten 15 Jahren trat sogar eine Periode völliger Ruhe ein[5]; die deutsche Oberhoheit schien gesichert. Doch der Ungebundenheitsdrang der Slaven litt auf die Dauer die Fremdherrschaft nicht, zumal auch der damalige Vertreter der deutschen Reichsgewalt gegenüber den Liutizen, Graf Dietrich von der Nordmark, offenbar nicht der geeignete Mann zu dieser Stellung war; er soll die Erbitterung der ihm unterstellten Slaven durch drückende Behandlung noch bedeutend gesteigert haben[6]. So kam es denn schliefslich im Jahre 983 zu einem erneuten allgemeinen Aufstande zwischen Elbe und Unteroder, in welchem die deutsche Herrschaft gestürzt und die kaum gepflanzten Keime christlichen Lebens und germanischer Kultur aufs neue vernichtet wurden. Zwar die Obotriten an der unteren Elbe wurden bald wieder unterworfen, die Liutizen aber, wiewohl mehrfach von den Deutschen besiegt, wufsten sich der Erneuerung des früheren Zustandes zu erwehren[7]. Allerdings

[1] Hierauf läfst wenigstens ihre Vergabung an die Kirchenstifter in jenen Landen schliefsen. Codex Pomeraniae Diplom. No. 6, 8, 9, 10.

[2] Vor allem bei Gelegenheit der oben erwähnten Bistumsgründungen, z. B. Cod. Pom. Dipl. No. 6, 7. Über Ansiedlung deutscher Bauern auf Kirchengütern im westl. Mecklenburg berichtet Helmold, Chron. Slavorum I 14. Cf. auch Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland (1879) S. 23, ferner Brückner, Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark etc. S. 4 und 10, und G. Wendt, Germanisierung der Länder östl. der Elbe I S. 42.

[3] Ad. Brem. II 19.

[4] Widukind III 70.

[5] L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I S. 254.

[6] Thietmar III 10. Ausführlicher bei Ad. Brem. II 40—43. Doch setzt Adam den Abfall irrtümlich in das Todesjahr Ottos III, anstatt in dasjenige Ottos II.

[7] Ann. Quedlinburg. 985, 986, 987, 994, 995, 997. Thietmar Merseb. IV 8, 9, 12, 14, 15.

Digitized by Google

liefsen sie sich später, zu Beginn des 11. Jahrhunderts, von Heinrich II. dazu gewinnen, diesem in seinem Kampfe gegen Herzog Boleslav Chrobry von Polen Beistand zu leisten[1], da auch sie mit den Polen seit lange in Feindschaft standen[2]. Aber sie traten jetzt nicht so sehr als Vasallen, denn als Bundesgenossen des Königs auf, folgten seinem Heere unter den Bannern ihrer heidnischen Götzen und wahrten sich in der Heimat, wie es scheint, völlige politische Freiheit[3]. Nähere Beziehungen zwischen ihnen und den Deutschen kamen auch jetzt nicht zustande, vielmehr traten unter Konrad II. wieder mehrfache wechselseitige Irrungen ein[4]. Diese veranlassten zwei Feldzüge des Königs in ihr Gebiet in den Jahren 1035 und 1036, wobei religiöser Fanatismus und nationaler Hafs auf beiden Seiten in wilden Grausamkeiten zum Ausbruch gelangten. Das Resultat war die erneute Unterwerfung der Liutizen, und bald darauf schien es sogar, als sollten wenigstens ihre südlichen und westlichen Teile doch endlich christianisiert werden. Ein christlicher und den Deutschen ergebener Obotritenfürst namens Gottschalk brachte um die Mitte des Jahrhunderts das ganze Land zwischen Elbe und Peene in seine Gewalt und begann mit Hilfe des bremischen Klerus eine eifrige und anfangs erfolgreiche Missionsthätigkeit zu entfalten[5]. Neben dem bereits bestehenden Bistum Oldenburg wurden jetzt unter Mitwirkung Erzbischof Adalberts von Bremen, des späteren Erziehers Heinrichs IV., im heutigen Mecklenburg zwei neue Bistümer gegründet, Ratzeburg und Mecklenburg[6]. Selbst über die Peene hinaus, ins Land der Redarier, sollen sich jetzt, anscheinend zum erstenmal, deutsche Missionare hineingewagt, daselbst aber alsbald den Märtyrertod gefunden haben[7]. Bald kam auch das ganze Unternehmen wieder zum Stillstand. Zunächst hemmten lange und erbitterte Streitigkeiten zwischen dem Bremer Erzbischof und den Billunger Markgrafen[8], die zugleich die Herzogswürde in Sachsen bekleideten, die Wirksamkeit der deutschen Mission; dann folgten neue Erhebungen der Liutizen, denen im Jahre 1056 ein säch-

---

[1] Thietmar V 19, VI 16.
[2] Thietmar IV 9. Widukind III 69.
[3] Thietmar VI 16, 17.
[4] Wiponis Gesta Chuonradi imp. cap 33, 23. Ann. Hildesheim. 1035, 1036. Herimanni Augiensis Chron. 1034, 1035, 1036. SS. V S. 121, 122.
[5] Ad. Brem. II 18, 19.
[6] Ad. Brem. II 19. Dehio, Hamburg-Bremen I 187.
[7] Ad. Brem. II 18. Schol. 71. Doch wird diese Nachricht nur als Gerücht (fama est) gegeben.
[8] Ad. Brem. III 42, 47, 48. Ohnehin gingen die Interessen der deutschen Geistlichkeit und des deutschen Laienadels im Wendenlande meist auseinander, indem der letztere höheren Tribut von den Slaven zu erlangen suchte und die Mission eher hinderte als förderte. Ad. Brem. II 69, III 21.

Digitized by Google

sisches Heer erlag [1], und schliefslich kam es im ganzen Lande rechts der Nieder-Elbe wieder zu einem allgemeinen, heftigen Ausbruch religiös-nationaler Reaktion; Fürst Gottschalk mitsamt den christlichen Priestern ward erschlagen, und der heidnische Kultus in vollem Umfange wieder hergestellt (um 1066) [2]. Einige spätere Feldzüge der sächsischen Grofsen und Heinrichs IV. [3] hatten keine bleibenden Erfolge, und als dann gegen die Mitte der 70er Jahre die Kämpfe des Königs mit den Sachsen und der Kurie ausbrachen, ging die deutsche Herrschaft im Wendenlande wieder auf Jahrzehnte hinaus zu Grunde.

Schon aber hatten bei den Liutizen innere Streitigkeiten die Kraft dieses Stammes gemindert. Neben den Redariern hatten allmählich auch die Circipaner eine einflufsreiche und mächtige Stellung erlangt; sie gedachten den Vorrang der ersteren nicht länger anzuerkennen [4]. Die Folge war ein erbitterter Krieg um die Mitte der 50er Jahre [5], in welchem zuerst die Redarier wiederholt besiegt und grofsenteils aufgerieben wurden, bis sie die Dänen und Sachsen zu Hilfe riefen und nun ihrerseits die Circipaner völlig niederwarfen. Hierdurch, sowie infolge späterer innerer Kämpfe [6], sank das Ansehen der Liutizen unter den Ostseeslaven. Zumal die Redarier treten fortan in politisch bedeutsamer Stellung nicht mehr hervor, ihr religiöser Primat ging allmählich über auf die rügischen Slaven [7]. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts versuchten auch die Sachsen wieder, ihre Hoheitsrechte bei den Wenden mit den Waffen zur Geltung zu bringen [8], zumal seitdem Lothar von Supplinburg im Jahre 1106 nach dem Aussterben der Billunger deren Markgrafschaft und damit die sächsische Herzogswürde erlangt hatte. Aber bis zu den oben namhaft gemachten, nordöstlichen Liutizenvölkern reichten doch auch diese Angriffe, soviel wir sehen, nicht [9]. Und

---

[1] Chron. Wirziburg. c. 17. SS. VI S. 31. Annalista Saxo a. 1056. SS. VI S. 690.

[2] Ad. Brem. III 49, 50. Zeitbestimmung bei L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II 106 N. 2, und Meyer v. Knonau, Heinrich IV. und Heinrich V Bd. I (1890) S. 516.

[3] Ann. August. 1068. SS. III S. 128. Ann. Altah. mai. 1069 SS. XX 819, 20. Ann. Weifsemburg. 1069 SS. III S. 71. Sigeberti Chron. 1069 SS. VI S. 362. Dafs die Erfolge nicht von Dauer, betont W. Giesebrecht, Kaiserzeit III 1 (5. Aufl.) S. 145.

[4] Ad. Brem. III 21. Helmoldi, Chron. Slavorum I 21.

[5] Die Zeit ist nicht genau zu bestimmen. Cf. Steindorff, Heinrich III Bd. II S. 191 n. 3.

[6] Lambert v. Hersfeld a. 1073.

[7] Schon zur Zeit Adams v. Bremen (um 1070). Cf. Ad. Brem. IV 18.

[8] Ann. Hildesh. 1093, 1100, 1110. Annalista Saxo 1101, 1110, 1113, 1114, 1115. Ann. Magd. 1100, 1113, 1115. Ann. Palid. 1100, 1115.

[9] Die Erzählung von den 300 Circipanern, die i. J. 1114 dem Markgrafen Heinrich von Stade gegen die Slaven Kriegsfolge geleistet

Digitized by Google

eben jetzt oder doch bald darauf kam es nun zwischen einem Teil dieser Völker und ihren Nachbarn östlich der Swine und Oder zu einer politischen Vereinigung, welche zur bleibenden Ausscheidung der ersteren aus dem liutizischen Gesamtverbande und zur Herausbildung desjenigen Staatswesens führte, das den eigentlichen Schauplatz unserer ganzen Darstellung bildet. Bevor wir aber diesen Vorgang des Näheren betrachten können, gilt es, die seitherige Geschichte jener Slaven kennen zu lernen, welche auf diese Weise, zum Teil wenigstens, mit den nordöstlichen Liutizen in Zusammenhang traten, und in denen wir die Pommern im älteren Sinne des Wortes vor uns sehen.

Die altpommerschen Gebiete bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts. Entstehung des Herzogtums Pommern oder Slavien.

Der Name der Pommern[1], welcher uns in der schriftlichen Überlieferung erst sehr spät begegnet[2], wurde im 11. und zum Teil noch im 12. und 13. Jahrhundert auf die Bewohner des ganzen Landstriches von der Swine, Ücker, Randow, Welse, Unter-Oder[3] bis zur Unter-Weichsel hin bezogen. Seine sprachliche Bedeutung, = Meeranwohner, deutet darauf hin, was auch durch mancherlei Erscheinungen in der Sprache[4] und Sitte jener Slaven bestätigt wird, dafs die letzteren sich erst nach ihrer Niederlassung an der Ostseeküste allmählich zu einem nach aufsen abgeschlossenen ethnischen Ganzen ausgebildet, vordem aber mit ihren binnenländischen Nachbarn südwärts der Warthe und Netze, den späteren Polen, in engerer Stammesgemeinschaft gestanden haben[5]. Immerhin macht sich bereits im 10. Jahrhundert ein nationaler Gegensatz zwischen beiden Teilen bemerkbar[6], ja, dieser ist es vornehmlich, in welchem die innere

---

hätten, ist ohne Beweiskraft, da die betr. Quelle (Chronographus Corbeiensis) unecht ist. Wattenbach, Gesch. Quellen I (6. Aufl.) S. 254 n. 3.

[1] Barthold I 261 ff., 266.

[2] Zuerst bei Adam v. Bremen II 19, IV 13, also ungefähr im Jahre 1070.

[3] Quandt, Zur Urgesch. der Pomoranen. Baltische Studien XXII (1868) S. 128 ff.

[4] S. Maronski, Die stammverwandtschaftlichen und politischen Beziehungen Pommerns zu Polen bis .... 1227. (Festprogr. des kathol. Gymn. zu Neustadt i. Westpr. 1866) S. 15. Doch kann ich den sonstigen Ausführungen M.s nicht durchweg zustimmen.

[5] Barthold I 264.

[6] Doch erst gegen Ende desselben, in dem unten zu erwähnenden Kriege zwischen Boleslav Chrobry von Polen und den Pommern, denn die von Widukind III 69 genannten und von Barthold l. c. S. 279 f. und anderen für Pommern erklärten Vuloini gehörten vielmehr zu den Liutizen. Dümmler, Otto d. Grofse S. 433 [3]. Dafs schon lange vor Ausgang des 10. Jahrhunderts Kämpfe zwischen Polen und Pommern

Digitized by Google

Zusammengehörigkeit der Pommern politischen Ausdruck gefunden hat.

Über die Verfassung dieses Volkes bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts erfahren wir wenig. Gewifs ist, dafs die Pommern nicht gleich den Liutizen in selbständige Völkerschaften mit eignen Namen zerfielen. Doch dürften sie auch kaum jemals allesamt unter der Leitung eines gemeinsamen Herrschers gestanden haben[1]; sie scheinen vielmehr in kleineren oder gröfseren Territorien unter selbständigen Dynasten lose neben einander gewohnt und nur hier und da in auswärtigen Angelegenheiten eine gemeinsame Politik befolgt zu haben. Der Sache nach würde also ihre Verfassung nicht erheblich von derjenigen der Liutizen abgewichen sein, nur scheint in ihrem Bunde, wenn anders ein solcher, formell genommen, zwischen ihnen bestand, das religiöse Moment zurückgetreten zu sein, während andererseits, vielleicht eben im Zusammenhang mit jenem Umstande, in den einzelnen Territorien die monarchische Gewalt stärker als bei den Liutizen entwickelt sein mochte.

Mit den Deutschen kamen sie bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts nur in geringem Umfange in Berührung, hauptsächlich durch Handelsverbindungen, die von Sachsen nach der pommerschen Handelsstadt Iulin oder Wollin, dem vielbesprochenen Vineta, führten[2]. Dagegen führten sie, ebenso wie die westlichen Ostseeslaven, mit den Nordgermanen seit alters andauernde Kriege zur See[3], unterhielten aber auch mit ihnen kommerzielle Beziehungen[4]. Zeitweise mögen auch Teile der pommerschen Küste in dänischem Besitze gewesen sein, bekannt ist insbesondere eine befestigte Niederlassung dänischer Wikinger auf der Insel Wollin, die Jomsburg, lange Zeit ein Standort der gefürchtetsten Seeräuber der nordischen Meere[5]. Auch mit den Liutizen mögen wenigstens ihre westlichen Teile oft im Kampfe gestanden haben, doch ist hierüber, sowie über ihre sonstigen

---

stattgefunden, will ich freilich durchaus nicht bestreiten; Nachrichten hierüber fehlen indessen.

[1] Allerdings erwähnen die Ann. Altah. mai. a. 1046 (SS. XX S. 802) einen Herzog (dux) Zemuzil von Pommern, möglicherweise schon ein Vorfahr der späteren westpommerschen Herzoge, doch läfst der Umfang seiner Herrschaft sich nicht angeben. In den polnisch-pommerschen Kämpfen während des 11. Jahrhunderts, über die wir näher unterrichtet sind, tritt auf pommerscher Seite ein Gesamtherrscher nicht weiter hervor.

[2] Ad. Brem. II 19. Es durften sogar im 11. Jahrhundert sächsische Kaufleute dort wohnen, solange sie ihren Glauben nicht öffentlich bethätigten.

[3] Über welche wir, was die Zeit vor dem 12. Jahrhundert betrifft, allerdings nur unsichere Nachrichten haben. Barthold I 252 f., 287 ff., 324 ff.

[4] Z. B. Menschenhandel. Martinus Gallus, Chron. Polon. II 35 (SS. IX S. 458).

[5] Barthold I 324 ff. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I 205 ff.

Digitized by Google

Beziehungen zu jenen, bis gegen den Ausgang der Salierzeit nichts Sicheres überliefert.

Etwas mehr wissen wir über ihr Verhältnis zu den polnischen Herzogen, welches auch für ihre Geschichte wesentliche Bedeutung erlangte. Schon Boleslav Chrobry hatte sie um das Jahr 995 unterworfen[1] und in ihrem Gebiete, zu Colberg, ein Bistum gegründet, das er einem deutschen Geistlichen namens Reinbern anvertraute und später unter Mitwirkung Ottos III. dem Erzstift Gnesen unterstellte[2]. Reinbern soll dann thatsächlich eine Anzahl von Pommern bekehrt haben, doch kann seine Thätigkeit nicht von bleibender Wirkung gewesen sein, denn nach dem zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts hören wir von dem Fortbestehn des Bistums Colberg und der von Reinbern begründeten Christengemeinde nichts mehr[3]. Ebenso wufsten sich in den 30er Jahren die Pommern der polnischen Oberherrschaft zu entziehen, nachdem bald nach Boleslavs Tode innere Wirren in Polen ausgebrochen waren; und alsbald gingen sie ihrerseits zum Angriff vor und verheerten das polnische Gebiet[4]. Die Versuche der späteren Herzoge Polens, sie aufs neue zu unterwerfen, hatten keinen bleibenden Erfolg[5]; selbst nachdem Herzog Wladislav sie im Jahre 1091 scheinbar völlig niedergeworfen und polnische Beamte bei ihnen eingesetzt hatte[6], rissen sie sich doch bald wieder los und setzten ihre Einfälle nach Polen weiter fort[7]. Endlich gelangte im Jahre 1102 in Boleslav III. ein Herrscher auf den polnischen Thron, welcher, mit ähnlicher Energie und Kriegsbegabung ausgestattet wie sein grofser Vorfahr gleichen Namens, die endgültige Niederbeugung der unruhigen Nachbarn zu seiner Lebensaufgabe zu machen beschlofs[8]. Zugleich gedachte auch er die Bekehrung der Pommern, für welche seit den Zeiten des ersten Boleslav anscheinend nichts mehr geschehen war, mit Energie durchzuführen, daher von nun ab die Unternehmungen der Polen gegen die Pommern einen ähnlichen kreuzzugartigen Charakter annahmen[9], wie ihn die-

---

[1] Martin. Gallus I 6. Helmold, Chron. Slavorum I 15. Barthold I 337. B. nimmt (S. 280 und 293) eine Unterordnung Pommerns unter Polen schon zur Zeit von Boleslavs Vater, Mesco I., an; seine Gründe dafür sind indessen sehr unsicher.

[2] Thietmar v. Merseb. IV 28, VII 52.

[3] L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II 45. 47.

[4] Mart. Gall. I 19, 21, 22, 25.

[5] Roepell. Gesch. Polens I (1840) S. 210, 211.

[6] Martin. Gallus II 1.

[7] Mart. Gall. II 1, 2, 3, 7, 15, 17.

[8] Roepell I S. 221.

[9] Roepell I S. 233. Schon i. J. 1102 zeigt sich dies: Mart. Gall. II 27 (nachdem Bolesl. die pommersche Burg Belgard erobert): Ex quo facto [Bolezlavus] terribilis per nimium extitit Pomoranis — et amabilis omnibus christianis. Seit dieser Zeit beginnen denn auch Wunderzeichen einzutreten (Gallus II 43) und gewaltsame Bekehrungen

Digitized by Google

jenigen der Deutschen gegen die Liutizen schon seit mehreren Menschenaltern vielfach aufwiesen. In diesen Kämpfen nun begegnet uns zu wiederholten Malen (anno 1107 und 1108) ein, noch nicht mit Namen bezeichneter, Herzog von Pommern[1]. Er hatte seine Residenz anscheinend zu Colberg und mufs im jetzigen Hinterpommern ein gröfseres Gebiet beherrscht haben[2], dessen Ausdehnung zu dieser Zeit indessen nicht genau bestimmbar ist. Nachdem Boleslav mehrmals gegen ihn zu Felde gezogen, erkannte er im Jahre 1108 die polnische Hoheit an[3]. Ob er auch das Christentum äufserlich angenommen, ist nicht deutlich zu ersehen; jedenfalls hat er in diesem Falle sich bald zum alten Glauben zurückgewandt. Im Verlauf der nächsten 12 Jahre aber mufs er oder bereits sein Nachfolger, möglicherweise mit Zustimmung Boleslav's, seine Herrschaft westwärts über die links der Dievenow und Oder belegenen altpommerschen Lande, also über die Insel Wollin und das Land zwischen Unter-Oder, Welse, Randow, Ücker mit der Hauptburg Stettin, ausgedehnt haben, um hierauf zu den Liutizen auf Usedom und an der unteren und mittleren Peene in ein halb föderatives, halb übergeordnetes Verhältnis zu treten, das sich dann mit der Zeit zur vollständigen Landesherrschaft entwickeln sollte[4]. Der Verlauf dieses Prozesses ist nicht überliefert, nur seine Resultate treten seit Beginn der 20er Jahre mit allmählich wachsender Deutlichkeit hervor. Im Jahre 1120 nämlich[5] unternahm Boleslav wiederum einen Feldzug in die Gebiete der Unteroder, um dort das Christentum zu thatsächlicher Herrschaft zu bringen[6]; vielleicht

(II 44). Bezeichnend ist auch II 49, wo der Bischof von Masovien die Seinen zum Kampf gegen die Pommern führt, ähnlich wie i. J. 1068 Bischof Burchard von Halberstadt einen Einfall ins Gebiet der Redarier unternahm, deren Heiligtum zerstörte und auf dem heiligen Pferde nach Hause ritt. Ann. August. 1068.

[1] Martinus Gallus II 28, 39.

[2] So auch Barthold I 435.

[3] Mart. Gall. II 39.

[4] Diese verschiedenartige Erwerbung des westlichsten Pommerns und der liutizischen Lande erhellt aus der besonderen Haltung, welche die leitenden Volkskreise in jedem der beiden Gebiete während der 20er Jahre gegen den Landesherrn einnehmen: Dort schroffe Opposition, teilweise offene Empörung, hier weitgehende Freiheiten des Adels, aber anscheinend ein gutes Verhältnis zwischen letzterem und dem Fürsten. Der Landesherr läfst sich in Wollin und Stettin anscheinend nicht blicken, verhandelt aber mit dem liutizischen Adel auf besonderen Landtagen. Herbordi dialogus de Ottone II 24, 25, 26. Ebonis vita Ottonis II 7, 9, 11. III 5, 6, 20, 23. Aus Ebo II 7 interventu ac suffragio ducis (für die Missionare in Wollin) folgt wohl noch nicht persönliches Eingreifen, auch ist Herbord (II 24) hier, wie überhaupt in seinem 2. Buche, besser unterrichtet als Ebo.

[5] Zeitbestimmung nach dem wahrscheinlich zu Ende des Jahres 1123 abgefafsten Briefe bei Jaffé, Bibl. V S. 750, der wohl echt sein dürfte (auch W. Giesebrecht, Kaiserzeit III [5. Aufl.] S. 1247, hält ihn dafür).

[6] Herbord II 5. Ebo II 18.

Digitized by Google

waren auch die Bewohner jener Gegenden aufs neue von der polnischen Herrschaft abgefallen. Unter furchtbaren Verheerungen drang er bis an die Oder vor, eroberte Stettin, durchzog siegreich auch das Land östlich der oberen Peene[1] und erzwang so am Ende die völlige Unterwerfung der Gegner, an deren Spitze jetzt ein anscheinend noch junger Fürst namens Wartislav hervortritt. Derselbe war, wie verschiedene Anzeichen ergeben, höchst wahrscheinlich ein Nachfolger[2], vielleicht der Sohn des vorerwähnten Pommernherzoges, aber sein Herrschaftsgebiet erstreckte sich nach Westen hin erheblich weiter als das des letzteren, es reichte von der Leba im jetzigen Hinterpommern oder aber von der Gegend um Cöslin bis über Wolgast hinaus und bis nach Demmin. Die Südgrenze scheint auf der rechten Oderseite durch die untere Netze und Warthe gebildet worden zu sein, auf der linken ist sie für diese Zeit ungewifs, dürfte aber von der jetzigen Südgrenze Altvorpommerns nicht sehr wesentlich abgewichen sein[3].

Auf diese Weise trat seit dem dritten Decennium des 12. Jahrhunderts in dem Herzogtum Pommern, häufig auch Slavien genannt[4], ein neues slavisches Staatswesen mit monarchischer Verfassung in die Geschichte ein. Ein neues Staatswesen; denn erst durch den jetzt erworbenen Landzuwachs gewann das Herrschaftsgebiet der pommerschen Herzoge selbständige staatliche Bedeutung, erhob es sich aus der Stellung eines kleinen barbarischen Dynastenterritorium zum Range einer mittleren Slavenmacht damaligen Mafsstabes. Doch noch eine andre, doppelseitige Bedeutung hatte jene Gebietserweiterung. Indem das Herzogtum Pommern nunmehr Gebiete in sich begriff, welche, prinzipiell wenigstens, der deutschen Oberhoheit unterstanden, zum Sprengel eines deutschen Bistums gehörten,

[1] Ebo III 4. So möchte ich den Ausdruck capta provincia auffassen.

[2] Das nimmt auch Barthold I S. 441 an.

[3] Cf. Barthold I 480, 481, der aber mit Unrecht als Nordostgrenze die Persante angiebt, da die zu Pommern gehörigen Bezirkshauptorte Colberg und Belgard selbst auf dem rechten Ufer des Flusses lagen und mit ihrem Gebiet erheblich ostwärts über diesen hinausreichten. Für die Leba als Nordostgrenze spricht freilich auch nur der Umstand, dafs später (1140) das Bistum Pommern bis dorthin ausgedehnt wurde, und dafs, wie unten zu erzählen sein wird, i. J. 1155 oder 1156 die Nachkommen von Wartislavs Bruder die Herrschaft Schlawe im östlichen Hinterpommern erbten. Doch kann diese, teilweise wenigstens, auch erst nach 1120 zu Pommern gelangt sein, da Bischof Otto i. J. 1124 nicht ostwärts über Belgard hinaus wirkte. Klempin, Pomm. Urk.-Buch I S. 62, nimmt, wenigstens für 1140, die Leba als Nordostgrenze an, Quandt im Cod. Pom, Dipl. S. 1002 schon für frühere Zeiten.

[4] Als Eigenname mit besonderer Beziehung auf unser Herzogtum zuerst im Titel des Landesherrn. Cf. Klempin im Pommerschen Urkundenbuch I S. 108 f.

Digitized by Google

hatte es selbst sich hineingeschoben in den Bereich der deutschen Einflufssphäre und mufste nun früher oder später Gegenstand der Hoheitsansprüche der deutschen Könige und der deutschen Kirche werden. Andrerseits aber unterstand Pommern bereits jetzt der polnischen Oberherrschaft, mithin trat auch der liutizische Teil des Herzogtums mittelbar unter die Gewalt des Polenfürsten. Welche der beiden Oberherrschaften würde sich als die stärkere, bleibendere erweisen? Offenbar sprach zur Zeit manches für ein Überwiegen des polnischen Einflusses. Seit Jahrhunderten bereits hatten die Deutschen danach gestrebt, die Slaven im Osten der Niederelbe zu unterwerfen, seit fast sechs Menschenaltern, sie zum Christentum zu bekehren. Zahllose Schlachten hatten sie um dieses Zweckes willen geschlagen, manche glänzende Siege errungen und mehrmals ihre Herrschaft machtvoll begründet. Hunderte von deutschen Priestern hatten in jenen Gegenden gewirkt, fünf Bistümer waren allmählich in ihnen gegründet worden, und zweimal hatte das Christentum im ganzen Lande zwischen Elbe und Peene scheinbar festen Fufs gefafst. Aber alle jene Mühen und zeitweiligen Erfolge hatten schliefslich doch nur wenig gefruchtet. Jetzt, um das Jahr 1120, standen kaum die dicht an der Elbe wohnenden Slaven soweit im Gehorsam, dafs sie den auferlegten Tribut zahlten[1]; das Christentum aber war, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, nirgends in Geltung, die Bischofssitze in den Slavenländern lagen verlassen da, und auch die weltliche Kultur der Bevölkerung, anscheinend nur wenig höher stehend als diejenige ihrer Vorfahren im 9. und 10. Jahrhundert, liefs eine tiefgehende Beeinflussung durch das germanische Nachbarvolk in keiner Weise erkennen. Vor allem in den jetzt zum Herzogtum Pommern vereinigten Landen konnte weder auf dem Gebiete der Politik, noch auf demjenigen der Religion und der weltlichen Kultur von deutschem Einflusse die Rede sein. Als Oberherr aber gebot hier statt des Kaisers oder seiner Markgrafen der polnische Herzog, ein Herrscher, der Polen wieder zu gleicher Machtfülle erhoben hatte, die es einst zur Zeit Boleslavs Chrobry besessen, und dem jetzt das ganze Land von der Ostsee bis zur Grenze von Ungarn gehorchte. Ihm schuldeten die Pommern Tribut und Heeresfolge; auch hatten sie in dem Friedensschlusse von 1120 eidlich geloben müssen, das Christentum anzunehmen[2], und diesmal gedachte Boleslav nicht, sich mit ihrem bloßen Versprechen oder mit einer nur äufserlichen Vollziehung des Taufaktes zu begnügen. Wenn es ihm nun gelang, mit Hilfe des polnischen Klerus die Pommern auch innerlich dem Christen-

[1] Vor allem diejenigen, welche unter dem „Slavenkönig" Heinrich, dem Sohn des i. J. 1066 gemordeten Obotritenfürsten Gottschalk, standen. Helmold I 34. Das Herrschaftsgebiet desselben giebt Helmold freilich I 36 viel zu grofs an; es erstreckte sich weder auf altpommersche, noch auch auf die östlichen, zu Pommern gehörigen Liutizengegenden.

[2] Herbord II 5.

Digitized by Google

tum zu gewinnen, wenn mithin eine der Hauptursachen des jetzt freilich noch heftigen Widerwillens jenes Volkes gegen die polnische Herrschaft gehoben wurde, und der Einfluſs des mächtigen Nachbarstaates auf das eben erst entstandene Küstenreich auch den Kreis des religiösen Lebens umspannte: sollte da nicht die jetzige Oberhoheit der polnischen Herzoge sich zur wirklichen Landesherrschaft entwickeln, sollte nicht mit der Zeit das pommersche Gebiet, etwa wie Schlesien, völlig mit Polen verschmelzen können? Und welche Perspektive eröffnete sich dann dem Nordwestslaventum überhaupt, wenn ein einheitliches, in sich homogenes Slavenreich von der Ostsee bis zu den Karpathen und von der Ober-Weichsel bis zur Peene sich erstreckte, welches neben dem gröſsten Teil der baltischen Südküste zugleich den Lauf der Weichsel und der Oder beherrschte! Wir wollen dies Bild nicht weiter verfolgen; die thatsächliche Entwicklung der Verhältnisse ist bekanntlich eine ganz andere gewesen. Aber daſs sie es sein konnte, daſs nicht das polnische, sondern das deutsche Volkstum den obwaltenden Einfluſs an der Unter-Oder erlangte und diesen alsdann immer mehr befestigte und erweiterte, bis schlieſslich die einheimisch-pommersche Volksart selber dieser mächtigen Strömung erlag, und das Herzogtum Pommern aus einem slavischen ein germanisches Staatswesen wurde, — dazu sollte eben jetzt, da die polnische Herrschaft über Polen mehr denn früher gefestigt erschien, der erste Schritt geschehen, und zwar in einer Weise, die den ferneren Verlauf des Germanisierungsprozesses zwar nicht vorausbestimmt hat, — wenigstens läſst sich dies nur in sehr beschränktem Sinne behaupten, — die aber den Grundcharakter desselben schon in seinen wesentlichen Zügen an sich trägt und gleichsam als Vorbedeutung für den ganzen Entwicklungsgang zu dienen vermag.

Digitized by Google

Erster Teil.

Die Germanisierung unter Leitung der Geistlichkeit

(etwa von 1124 bis 1234).

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Einführung des Christentums in Pommern.

Die erste Missionsreise Bischof Ottos von Bamberg.

Es war dem Polenherzoge, wie wir sagten, Ernst mit der Bekehrung der Pommern. Er erblickte hierin eine religiöse Pflicht, sicherlich auch eine politische Notwendigkeit, denn der Gegensatz der Religionen trug naturgemäfs nicht zum wenigsten dazu bei, den Hafs der Besiegten gegen die Sieger stets rege zu halten. Aber als Boleslav nun daran ging, einen geeigneten Missionar für die Pommern auszuwählen, sah er sich von seinem eignen Klerus im Stich gelassen. Er soll damals alle Bischöfe seines Reiches um die Übernahme der Predigt in Pommern angegangen, von ihnen allen aber Ablehnungen erfahren haben[1]. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dafs nach den langen voraufgehenden Kämpfen die Erbitterung der Pommern gegen die Polen einen Missionsversuch von polnischer Seite nicht nur als höchst gefährlich und mühsam, sondern auch als wenig aussichtsreich erscheinen liess. Dazu aber kam vermutlich als wesentlichste Ursache, dafs die polnische Geistlichkeit, seit ihrer Loslösung von der deutschen Oberaufsicht auf sich selbst angewiesen, vielfach bedrückt durch die weltlichen Machthaber Polens, zur Zeit weder an Ansehen, Reichtum und geistiger Bildung, noch auch, wie es scheint, an Unternehmungsmut und religiöser Begeisterung dem abendländischen Klerus gleichstand[2], der eben in dieser Zeit der Kreuzzüge und Ordensgründungen seine ganze Kraft und Leistungsfähigkeit bethätigte. Freilich hatte auch er nicht immer Erfolg, wie sich eben in Pommern zeigen sollte[3].

[1] Herbord II 5, 6. Auch sagt Boleslav in dem hier wiedergegebenen Briefe an Bischof Otto zu Ende des Jahres 1123 (cf. oben S. 17 N. 5): per triennium laboro, quod nullum episcoporum vel sacerdotum idoneorum mihive coaffinium ad hoc opus inducere queo.

[2] Cf. Roepell 1 S. 333 ff.

[3] Das Folgende Ebo II 1 und W. Wiesener, Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit (1889) S. 47—49.

Digitized by Google

Denn während der polnische Klerus sich thatlos verhielt, kam jetzt, vermutlich im Jahre 1122, ein romanischer Geistlicher, der spanische Mönch Bernhard, anscheinend aus eignem Antriebe zu Boleslav und erbot sich, in Pommern das Kreuz zu predigen. Boleslav gab ihm einen Führer und Dolmetscher mit, soll aber von vornherein Zweifel am Gelingen des Werkes geäufsert haben. In der That schlug das Unternehmen völlig fehl. Schon dafs Bernhard zum Ausgangspunkt seiner Thätigkeit den Ort Wollin wählte, dessen Bewohner als besonders hartnäckige Heiden bekannt waren[1], ist wohl als ein Mifsgriff anzusehen. Als er dann in unscheinbarer Gewandung, aber mit der ganzen Leidenschaft eines Südländers, seinen Glauben zu verkünden begann, wurde er mifsverstanden und fand nur Hohn und Abweisung. Er scheint selber erkannt zu haben, dafs er zur Mission unter diesem Volke nicht geeignet sei, denn er versuchte nicht, sein Werk in andern Gegenden Pommerns fortzusetzen, sondern kehrte resigniert zu Boleslav zurück.

Diese Erfahrung mag dem Polenherzog den letzten Antrieb gegeben haben, seinen Blick nach Deutschland zu richten und dort einen Glaubensverkündiger für Pommern zu suchen. Allerdings hatte er vordem, im Jahre 1109, die Deutschen mit Nachdruck und Glück bekämpft[2] und erkannte vielleicht noch jetzt die Oberhoheit des Kaisers nicht an. Auch scheint es nicht, dafs er jemals ein besonderer Freund deutscher Volksart und Kultur gewesen sei, und noch weniger galt dies von seinem Volke, das vielleicht mehr als ein andres slavisches zu jeder Zeit die Deutschen mit Abneigung betrachtete. Aber mit einem oder dem andern der deutschen Fürsten wird Boleslav doch persönliche Beziehungen unterhalten haben[3], so auch mit demjenigen, an welchen er jetzt sich wandte: Bischof Otto von Bamberg.

Hervorgegangen aus edlem allemannischen Geschlechte[4], war Otto dereinst als junger Kleriker nach Polen gekommen und dort mit dem damaligen polnischen Herrscher, dem Vater Boleslav's, in

[1] Ebo II 7. Herbord II 24, 37.

[2] Gallus III 2—16. Cosmas Chron. Boemorum III 27 (SS. IX S. 115). Ann. Pegav. 1111 SS. XVI 250/51. Ob ein Friede geschlossen wurde, ist ungewifs. Cf. W. Giesebrecht, Kaiserzeit III 2 (5. Aufl.) S. 796; Roepell I S. 250 neigt zur Annahme von Verhandlungen; Nachrichten hierüber fehlen jedoch. Für Unbotmäfsigkeit Boleslavs gegen den Kaiser i. J. 1124 spricht auch der Umstand, dafs Lothar sich i. J. 1135 von jenem einen zwölfjährigen, jedenfalls nachträglichen, Tribut zahlen liefs. Otto Frising. VII 19. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg S. 573.

[3] Er war seit 1110 in zweiter Ehe mit einer Deutschen vermählt. Roepell I S. 257.

[4] Ebo I 1: generosa stirpe et parentibus secundum carnem liberis oriundus fuit. Nach Oesterreicher, Die geöffneten Archive für das Kgr. Baiern I 10 S. 170, war sein Vater ein Graf von Mistelbach.

Digitized by Google

nähere Berührung getreten[1]. Später war er nach Deutschland zurückgekehrt, an den Hof Kaiser Heinrichs IV. gelangt und hatte das vollste Vertrauen des letzteren erworben, der ihn im Jahre 1102 zum Bischof von Bamberg erhob[2]. Als solcher hatte er in der Folgezeit durch kirchliche Reformen und zahlreiche Stiftungen, vor allem durch eine vorzügliche Verwaltung, den Zustand seines Stiftes bedeutend zu heben verstanden[3]. Eine ruhige, versöhnliche Natur mit gewinnenden äußeren Formen, vorwiegend auf das Praktische gerichtet und begabt mit sicherem Takt in der Beurteilung der Menschen und Verhältnisse, dabei jederzeit geleitet von treuem, selbstlosem Berufseifer, so tritt er uns in der Schilderung der Zeitgenossen entgegen, gleich anziehend und ehrwürdig als Mensch wie als Priester. Vielleicht nicht ganz so rückhaltlos wird man seine Haltung in politischen Fragen anerkennen; es mochte ihm hier mitunter an der Festigkeit fehlen, deren ein Fürst des Römischen Reiches in jenen unruhvollen Tagen bedurfte[4]. Auch werden wir bei ihm, dem Anhänger der gregorianischen Partei, nicht jenes starke Nationalgefühl erwarten dürfen, wie es so mancher deutsche Prälat, zumal in der späteren sächsischen und in der staufischen Kaiserzeit, bewies. Wie er als Bischof mehr zu der Kurie als zum Königtum neigte, so stand er auch den Slaven anders gegenüber, als etwa der wackere Bischof Thietmar von Merseburg, Ottos III. und Heinrichs II. Zeitgenosse und Verwandter, dem in Schmerz und Zorn das Herz überwallte, wenn er gedachte, wie der Polenherzog Boleslav Chrobry, einst der Zinspflichtige des Deutschen Reiches, durch Ottos III. Schwäche zum freien Herrn geworden sei, so daſs er nun dem Reiche selber Trotz zu bieten wage[5]. Bischof Ottos Haltung gegen den dritten Boleslav erscheint von der Politik kaum irgendwie beeinfluſst; er hatte dereinst nach seiner Rückkehr aus Polen die Verbindung mit den dortigen Groſsen noch weiter unter-

---

[1] Ebo I c. 1.
[2] Ebo I c. 3—8.
[3] Ebo I 16ff. Herb. I. Prooemium c. 10—17, 21, 22, 24—26.
[4] Cf. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II 228—230. W. Giesebrecht, Kaiserzeit III (5. Aufl.) S. 987 f. Es zeigt sich dies insbesondere in seinem Verhalten während des Kampfes zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn, wo er anfangs, bis zum Sommer 1105, dem ersteren, seinem Wohlthäter, treu blieb (cf. die Briefe des Kaisers an ihn bei Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V S. 232—234), dann aber zu Heinr. V. überging (im Herbst 1105, W. Giesebrecht, Ksz. III [5. Aufl.] S. 739). In dem späteren Streit zwischen Heinr. V. und der Kurie stand er im allgemeinen auf seiten der letzteren, wollte es aber auch mit dem König nicht verderben und geriet so in Verdacht bei beiden. Cod. Udalr. nr. 167, 187, 189, 213, bei Jaffé V 294, 323 f., 326 f., 386. Ekkehardi Uraug. Chron. 1114, 1124 SS. VI S. 247, 262.
[5] Thietmar Mers. V 6: „Vergebe es Gott dem Kaiser, daſs er einen Zinspflichtigen zum Herrn machte."

Digitized by Google

halten[1], und von jetzt ab läfst sich bald wieder ein nahes Freundschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Polenherrscher wahrnehmen.

Erklärlich ist also recht wohl, dafs Boleslav damals an Otto den Ruf zur Mission in Pommern ergehen liefs. Aber doch bleibt es eine merkwürdige Fügung, dafs gerade der Mann, der als vornehmster Repräsentant des Slaventums seiner Zeit gelten kann, das slavische Pommern der deutschen Beeinflussung erschliefsen mufste.

Die polnische Aufforderung erreichte den Bischof anscheinend zu Beginn des Jahres 1124[2]. Er nahm sie an, trotz seines vorgeschrittenen Alters — er mochte etwas über 60 Jahre zählen[3], — und trotz der politischen Wirren, die zur Zeit in Deutschland herrschten[4], und die ihm den Entschlufs, seinen Sprengel auf längere Zeit, vielleicht auf immer, zu verlassen, gewifs sehr erschwert haben. Hat er dabei vielleicht neben den religiösen noch andere Ziele im Auge gehabt? Hat er insbesondere bereits daran gedacht, die pommerschen Gebiete dauernd in kirchliche und mittelbar vielleicht auch in politische Abhängigkeit von Deutschland zu bringen, wie sonst wohl öfters deutsche Missionare, indem sie den Christenglauben bei den benachbarten Heidenvölkern ausbreiteten, zugleich die deutsche Herrschaft über diese begründen halfen? Unsere Quellen, von mönchischen Autoren verfafst, geben allerdings keine anderen als religiöse Beweggründe an[5]. Aber sehen wir, ob auch die Art, wie Otto verfuhr, ausschliefslich auf jene Motive zurückzuführen ist.

Er wandte sich zunächst an den Papst (Calixt II.) und erlangte von diesem die Ermächtigung, in Pommern zu wirken[6]. Sodann machte er auf einem Hoftage, den Heinrich V. im Mai 1124 zu Bamberg abhielt, dem Kaiser und den versammelten Fürsten von der Aufforderung des Polenherzogs und von der eingeholten päpstlichen Erlaubnis Mitteilung[7]. Dafs er etwa mit dem Kaiser oder mit dem Erzbischof von Magdeburg, dessen Kirche einst die Metropolitangewalt über alle Kirchen im Osten

---

[1] Herbord I 34.

[2] Er brach nach Herbord II 7 am 24. IV. 1124, nach Ekkehard 1124 gegen den 7. V. 1124 von Bamberg auf, nachdem er vorher nach Rom geschickt und von dort Antwort erhalten.

[3] Dafs er etwa 1062/63 geboren, macht Köpke SS. XIII S. 747 N. 3 wahrscheinlich.

[4] W. Giesebrecht, Ksz. III S. 963 ff.

[5] Z. B. Herbord II 7, Ebo II 2, Mon. Prieflingensis Vita Ottonis (SS. XII 883 ff.) II c. 1. Dafs die Berufung seitens des Polenherzogs die Veranlassung zu Ottos Missionsreise gewesen, giebt von den drei Biographen nur Herbord an; dafs seine Angabe aber die richtige ist, erhellt aus der durchaus zuverlässigen Nachricht bei Ekkehard 1124. (E. war Abt in dem von Otto gestifteten Kloster Aura und stand dem Bischof persönlich nahe.)

[6] Herb. II 7. Ebo II 3.

[7] Ekkehard l. c.

Digitized by Google

der Elbe und Peene erhalten hatte[1], über die Ausführung seines Unternehmens in genauere Verhandlung eingetreten wäre oder von ihnen irgend welche Unterstützung erbeten oder erhalten hätte, hören wir nicht, es heifst nur, der Hof und der anwesende Klerus hätten ihre Zustimmung gegeben[2]. Hierauf brach der Bischof auf, und zwar nicht, wie vordem Bernhard, ohne Genossen und in dürftigem Aufzuge, sondern mit zahlreichen Begleitern, darunter etwa 20 Geistlichen[3], und ausgerüstet mit allem, was ihm zu seinem und seiner Gefährten Unterhalte, zur Beschenkung der Pommern und zur ersten Ausstattung der neu zu bauenden Kirchen notwendig erschien[4]. Er gedachte nicht, wie es sonst die Missionare zu thun pflegten, sein Leben unter der heidnischen Bevölkerung durch Almosen zu fristen; vielmehr wollte er durchaus vermeiden, den Pommern durch materielle Anforderungen beschwerlich zu fallen, und scheute daher nicht vor erheblichen Kosten zurück. Seinen Weg nahm er zunächst nach Polen, wo ihn Herzog Boleslav mit hohen Ehren empfing[5], auch scheint es nicht, dafs der polnische Klerus seinem Vorhaben irgendwie Eifersucht entgegengebracht habe[6]. Längere Zeit weilte er mit Boleslav zusammen[7], wobei es jedenfalls über die Ausführung der Mission zu eingehenden Beratungen gekommen ist, deren Inhalt wir jedoch nicht kennen. Auch versah Boleslav den Bischof nicht nur reichlich mit Geld und Transportmitteln, sondern gab ihm auch drei seiner Kaplane und mehrere Laien zur Begleitung mit[8]. Unter ersteren befand sich einer, Adalbert, der vielleicht aus Deutschland stammte oder aber zu Bamberg erzogen worden war[9], und der jetzt das wich-

[1] Urk. vom 23. X. 968. Riedel, Cod. Dipl. Brand. I 8 S. 95.

[2] Ekkehard l. c.: annuit tota quae convenerat aecclesia, annuit et aula.

[3] Priefl. II 8 giebt 18 an, welche sich in Stettin bei Otto befanden. Darunter waren zwar einige, die erst später, in Polen, hinzugekommen waren, doch werden dafür andere gefehlt haben, welche inzwischen schon in verschiedenen Orten Pommerns (Pyritz, Cammin) angestellt waren (Herb. II 17, 22).

[4] Herbord II 7, Ebo II 3. Dem letzteren zufolge hatte sich der aus Wollin vertriebene Mönch Bernhard nachträglich nach Franken begeben, war hier mit Otto in Verbindung getreten und riet dem Bischof nun auf Grund seiner eigenen Erfahrungen zu einer Ausrüstung im grossen Umfange.

[5] Ebo II 4. Herbord II 8f. Priefl. II 2.

[6] Herbord II 9 berichtet von grossen Feierlichkeiten, mit welchen die polnische Geistlichkeit den Bischof durch ihr Gebiet geleitet habe.

[7] Nach Herb. II 8 blieb er 7 Tage, nach Ebo II 4 sogar 3 Wochen, was indessen zu den übrigen Zeitbestimmungen nicht pafst.

[8] Ebo II 4. Herbord II 9.

[9] Das ergiebt sich aus Ebo II 3, III 12, 19 und Herbord II 9. 42. III 23; W. Giesebrecht, Kaiserzeit III (5. Aufl.) S. 994, nimmt das letztere an. Wiesener, Gesch. der christl. Kirche in Pommern S. 50, hält ihn für einen Mönch aus St. Michelsberg bei Bamberg, was auch nach den angeführten Stellen nicht unwahrscheinlich. Der deutsche Name lässt freilich einen Schluss auf die Nationalität nicht

Digitized by Google

tige Amt eines Dolmetschers zwischen Otto und den Pommern zugewiesen erhielt; an der Spitze der Laien stand ein hoher polnischer Edler, Befehlshaber einer polnischen Grenzveste nach Pommern zu und jedenfalls in letzterem Lande schon bekannt; er sollte den Missionaren zum Schutz und wohl auch, wenn der Ausdruck erlaubt ist, zur Legitimation dienen.

Im Juni 1124 betrat so der deutsche Bischof an der Drage unweit Pyritz das pommersche Gebiet[1]. Auf seine Missionsthätigkeit gehen wir hier nicht näher ein, dieselbe ist oft und eingehend geschildert worden[2]. Von Interesse für uns aber ist, dafs Otto mitsamt seinen deutschen Begleitern nirgends, soviel sich erkennen läfst, im Verkehr mit den Pommern seine Nationalität in den Vordergrund stellt. Eher erscheint er als Verordneter des Polenherzogs[3], zumal er wenigstens bei wichtigeren Gelegenheiten zu den Pommern durch den Mund der von Boleslav mitgegebenen Dolmetscher — auch des erwähnten Edlen — zu sprechen und mehrmals auf Boleslavs Schutz sich zu berufen genötigt war[4]. In der That hätte er ohne den letzteren wohl kaum so grofse Erfolge erreicht, wie sie ihm nun zuteil wurden. Schon auf dem rechten Oderufer tritt dies hervor; die Furcht vor dem nahen polnischen Oberherrn war hier natürlich am lebhaftesten. In Stettin und Wollin aber, wo der Widerwille des Volkes gegen die christliche Religion so stark war, dafs die Missionare wiederholt in ernste Lebensgefahr gerieten, erfolgte die Annahme des Glaubens erst nach einer energischen Kriegsandrohung von seiten Boleslavs, an welchen Otto von Stettin aus sich durch Boten um Hülfe gewandt hatte[5]. Die liutizischen Teile des Herzogtums besuchte der Bischof diesmal nicht, vielleicht nicht bloss aus Zeitmangel, wie uns berichtet wird[6], sondern auch deshalb, weil die Aufforderung des Polenherzogs sich möglicherweise nur auf die altpommersche Hälfte bezogen hatte, mit der die liutizische damals innerlich erst sehr lose zusammenhing[7]. Nachdem er daher in jener östlichen Landeshälfte über

---

zu, da S. Adalbert bekanntlich ein slavischer National-Heiliger war. Barthold II 120 bezeichnet ihn als Polen, freilich ohne Beweis.

[1] Ebo II 4. 5. Herb. II 10. 11. 12. Priefl. II 4.

[2] Wir führen hier nur an: Barthold II 28—65. L. Giesebrecht II 262—288. W. Giesebrecht, Kaiserzeit III S. 995—1005. Wiesener l. c. S. 55—76.

[3] Herbord II 14 läfst ihn sich den Pyritzern sogar geradezu als Gesandten des Polen- und des Pommernherzogs ankündigen.

[4] Herbord II 14. 15. 25. 26.

[5] Herb. II 26, 30. Einige Knaben hatte Otto freilich schon vorher gewonnen (Herbord II 27, 28, 29), natürlich hatte dies aber keinen Einfluss auf die grofse Masse der Bevölkerung und auf die leitenden Kreise, wie auch aus den Ereignissen nach Ankunft der Botschaft Boleslavs erhellt.

[6] Herb. II 39.

[7] Wenigstens sagt Herb. selbst nachher (II 42): consummatis his, ad que nos vocaverat ipse (scil. dux Polonie).

Digitized by Google

22,000 Heiden getauft, auch 11 Kirchen gebaut und mit Geistlichen aus seinem Gefolge besetzt hatte[1], kehrte er im Frühjahr 1125 in die Heimat zurück, auf dem Rückwege wiederum den Polenherzog aufsuchend. Diesem und dem pommerschen Fürsten[2] überliefs er auch die Wahl eines Oberhirten für die neue Gemeinde, zu welcher Würde dann, gleich damals oder später, der vorerwähnte Kaplan Adalbert bestimmt wurde.

Man sieht, an die Germanisierung Pommerns hat Otto bei diesem seinem Unternehmen nicht gedacht, und bei der damaligen politischen Lage im Lande ostwärts der Elbe wäre es ihm auch schwerlich möglich gewesen, mit Erfolg im national-deutschen Sinne zu wirken. Ebensowenig sehen wir ihn aber auf die Befestigung der polnischen Herrschaft in Pommern hinarbeiten; es ist doch sicher auf Ottos persönlichen Einfluſs zurückzuführen, wenn die neue pommersche Kirche nicht, wie dereinst das Bistum Colberg, eine Suffraganstellung zum Erzstift Gnesen erhalten hat. Offenbar stand dem Bamberger Bischof nichts Andres vor Augen, als die Bekehrung der Pommern. Aber war es überhaupt möglich, daſs ein solches Unternehmen den ihm innewohnenden religiösen Charakter vollkommen rein zum Ausdruck brachte? Muſste nicht die pommersche Bevölkerung in den Missionaren neben den Verkündigern eines neuen Glaubens auch die deutschen Volksangehörigen und zugleich die Sendboten des gehaſsten polnischen Zwingherrn erblicken? Daſs dies in der That geschehen ist, wird sich schon aus inneren Gründen kaum bezweifeln lassen; einige Hinweise darauf finden sich zudem in Ereignissen, welche während der nächsten drei Jahre nach Ottos Entfernung in Pommern eintraten.

Zweite Missionsreise.

Nur in ungefähren Umrissen lassen jene Vorgänge sich erkennen. Wir hören, daſs einerseits die Stettiner und vorübergehend auch die Wolliner wieder ins Heidentum zurückfielen[3], und daſs andrerseits in ganz Pommern eine erneute Erhebung gegen Polen stattfand. Ob ein Zusammenhang zwischen beiden Bewegungen bestanden, wird nicht ausdrücklich gesagt[4], ist aber wohl zu bejahen. Immerhin verdient es auch Beachtung, daſs in Stettin „der deutsche Gott“ es gewesen sein soll, gegen den die religiöse Reaktion sich richtete[5]. Herzog Wartislav seinerseits, der letzteren durchaus abgeneigt, aber der nationalen Erhebung

[1] Priefl. II 20. Ebo II 9, 11. Herbord II 17, 22, 36, 37, 38, 39. III 2., L. Giesebrecht II S. 286.

[2] Herbord II 42 nennt nur den Polenherzog, indessen war auch Wartislav v. Pommern beteiligt. Cod. Pom. Dipl. nr. 21; cf. unten S. 34.

[3] Ebo III 1. Herb. III 1, 13.

[4] Angedeutet ist es allerdings in der Art, wie Herbord (III 10) von beiden Begebenheiten spricht.

[5] Ebo III 1: Teutonicus deus.

Digitized by Google

gegen Polen freiwillig oder gezwungen folgend, scheint jetzt, wohl im Zusammenhang mit dieser Bewegung, bei dem deutschen Reiche Anschluſs gesucht zu haben. Wenigstens lassen einige spätere, freilich nicht ganz bestimmte und zuverlässige Nachrichten darauf schlieſsen, daſs er dem Könige Lothar auf einem Feldzuge, den dieser kurz vor dem Frühjahr 1128 gegen einen Teil der Liutizen unternommen haben soll, Beistand geleistet, hierbei vielleicht auch die Oberhoheit des Deutschen Reiches anerkannt habe[1]. Zugleich aber sandte er Botschaft an Otto mit der Bitte, noch einmal nach Pommern zu kommen und hier seine Missionsthätigkeit zu erneuern[2].

Der bejahrte Bischof lieſs sich auch diesesmal zur Übernahme des schwierigen und gefährlichen Werkes bereit finden[3]. Er gedachte dabei nicht nur die Abgefallenen aufs neue zu bekehren, sondern auch die liutizischen Pommern dem Christentum zu gewinnen[4]. Hiermit aber, sowie infolge der vorerzählten Ereignisse in Pommern, gewann diese zweite Missionsfahrt in gewisser Hinsicht einen andern Charakter als die erste. Wenn damals Pommern unter polnischer Herrschaft gestanden hatte, und Otto auf Boleslavs Ruf gekommen war, unter seinem Schutze, zum Teil auf seine Kosten, das Missionswerk vollbracht hatte, so herrschte jetzt offener Zwiespalt zwischen Pommern und Polen, Otto kam auf die Bitte des Pommernfürsten und beabsichtigte zudem, in der westlichen, nach Deutschland zu belegenen Landeshälfte zu wirken, wo jetzt vielleicht als Oberherr der deutsche König anerkannt wurde. Auch war dieser selbst, Lothar von Supplinburg, weit mehr als vordem Heinrich V. dazu befähigt, dem Bischof als Rückhalt unter den Slaven zu dienen, da er schon früher den Ostseeslaven mit gröſserer Energie entgegengetreten war, als der letzte Salier.

So bot sich jetzt in der That für Otto eine Gelegenheit, mit dem religiösen Werke zugleich ein nationales zu vollbringen. Er konnte eine feste Verbindung Pommerns mit Deutschland nicht nur auf geistigem, sondern auch auf wirtschaftlichem, selbst auf politischem Gebiete herbeizuführen versuchen, zumal wenn ihm hierbei Unterstützung zuteil wurde von seiten derjenigen deutschen Machthaber, welche die politische und kirchliche Gewalt des Reiches gegenüber den pommerschen Slaven vertraten, in erster Linie also von seiten des Königs, des Nordmarkgrafen Heinrich von Stade, des Erzbischofs Norbert von Magdeburg.

---

[1] Das erstere aus Ebo III 5, das andere aus Ebo III 6, wo Herzog Wartislav von Pommern den König mit dominus noster bezeichnet.
[2] Ebo III 4.
[3] Denkbar wäre auch, wie es meist dargestellt wird, daſs Otto schon vorher zur erneuten Reise entschlossen war, denn er unterhielt seit 1125 dauernde Verbindungen mit Pommern (Priefl. III 2) und hatte daher von dem Abfall wohl auch anderweit Kenntnis erhalten.
[4] Ebo III 3.

Digitized by Google

Hat Otto selbst, haben die genannten Fürsten diese Gelegenheit wahrgenommen? Wir müssen auch diesmal mit Nein antworten. Zwar nahm der Bischof jetzt nähere Rücksprache mit dem König[1] und erwirkte von ihm freies Geleit für seinen Weg[2], den er diesmal durch Sachsen und durch das südwestliche Liutizengebiet zu nehmen gedachte. Weitere Beihülfe aber scheint er nicht gefordert zu haben; auch von dem Grafen der Nordmark verlautet nicht, dafs er an Ottos Unternehmen in irgend einer Weise sich beteiligt habe oder auch nur darum angegangen worden sei. Erzbischof Norbert aber, der berühmte Stifter des Prämonstratenserordens, gewährte dem fremden Missionar, der in seiner, des Erzbischofs, Diözese zu wirken gedachte, nicht nur keine Unterstützung, sondern gab ihm sogar eine gewisse Eifersucht zu erkennen[3], da er selbst bisher keinerlei Bekehrungserfolge unter den Slaven aufzuweisen hatte. Lag doch gerade dasjenige Magdeburger Suffraganstift, dem die Mission bei den liutizischen Pommern anvertraut war, zur Zeit so völlig darnieder, dafs im Bischofssitz Havelberg selbst, nahe der deutschen Grenze, der heidnische Kultus öffentlich ausgeübt wurde[4], und dafs für den i. J. 1125 verstorbenen Bischof vier Jahre lang kein Nachfolger ernannt wurde[5].

Unter allen Deutschen jener Zeit, soweit ihr Verhalten zu Ottos Unternehmen uns bekannt ist, scheint nur einer die politische Tragweite erkannt zu haben, die dasselbe gewinnen konnte: Albrecht von Ballenstedt, der junge Markgraf der Lausitz, später der Nordmark. Dieser sandte nachmals, als Otto in Pommern weilte, Boten an ihn, um ihm nötigenfalls seine Unterstützung anzubieten, ein Vorgang, auf den wir in kurzem zurückkommen werden.

Es war im April des Jahres 1128[6], dafs der Bischof seine zweite Missionsreise antrat, abermals begleitet von zahlreichen

---

[1] Das liegt wohl schon in der Zusammenstellung bei Ebo (III 3): petita benedictione a domno apostolico Honorio et serenissimo rege Lothario.

[2] Auf der Reise fragt Otto zu Havelberg den christlichen Slavenfürsten Wirikind: si ducatum sibi per regionem suam, sicut in Merseburgensi oppido coram — rege Lothario ei spoponderat, prebere paratus esset. Ebo III 3. Dafs aber Lothar, wie Bernhardi, Lothar von Supplinburg (1879) S. 58 anzunehmen geneigt ist, den oben erwähnten Slavenfeldzug zu Beginn 1128 unternommen habe, um dem Bischof einen ungehinderten Durchzug zu sichern, kann ich nicht glauben; mindestens dürfte dies nicht auf Anregung Ottos geschehen sein. Auch ist, wie B. selbst zugiebt, der ganze Feldzug keineswegs als sichere Thatsache anzusehen.

[3] So viel möchte aus der Erzählung Ebos (III 3) als Thatsache zu entnehmen sein. Dafs Norbert den Bamberger Bischof thatsächlich zurückzuhalten versucht habe, scheint mir freilich unglaubhaft.

[4] Ebo III 3.

[5] Gams, Series episcop. S. 280.

[6] Bernhardi, Lothar S. 826 ff.

Digitized by Google

Gefährten und versehen mit bedeutenden Vorräten, die er später noch durch Nachsendungen ergänzen liefs[1]. Bezüglich seines kirchlichen Wirkens in Pommern müssen wir auch diesmal auf die vorhandenen eingehenden Darstellungen verweisen[2]; es genüge hier, zu sagen, dafs es ihm gelang, bis zum Ende des Jahres sowohl die liutizischen Pommern, als auch die rückfälligen Stettiner der christlichen Religion zuzuführen. Und da dieses Werk jetzt ohne den Beistand des Polenherzogs vollbracht wurde, da an ihm, höchstens mit Ausnahme des vielleicht aus Polen gebürtigen Adalbert, der a. 1125 in Pommern zurückgeblieben war, ausschliefslich deutsche Geistliche teilnahmen, so mufste sein Gelingen in gewissem Sinne auch dem Deutschtum zugute kommen, das Ansehen und den Einfluſs der Deutschen bei den Pommern erhöhen. Es ist doch wohl nicht ohne Bedeutung, wenn in den Reden, welche dem Bischof oder auch dem Pommernfürsten in den Mund gelegt werden, jetzt wiederholt die Stellung Ottos als eines Reichsfürsten und nahen Vertrauten des deutschen Königs hervorgehoben und im Falle eines Vergehens gegen jenen mit der Rache des letzteren gedroht wird[3]. Indessen, ein bewufstes und absichtliches Wirken Ottos im Interesse der Ausbreitung deutscher Herrschaft und weltlich-germanischer Kultur läfst sich doch auch diesesmal nicht wahrnehmen. Fast möchte man, hinsichtlich des ersteren Punktes, das Gegenteil sagen. Während Otto in Vorpommern weilte, rückte Herzog Boleslav mit einem Heere heran, um die Pommern für ihren Abfall zu strafen und wieder unter die polnische Hoheit zu bringen[4]. Eben damals fanden sich auch die Boten Markgraf Albrechts bei Otto ein[5], und man hat daher wohl nicht ohne Grund geschlossen, dafs Albrecht mit dieser Sendung die Absicht verband, dem Polenfürsten rechtzeitig entgegentreten zu können, falls derselbe zu weit nach Westen um sich greifen sollte. Ob er daran gedacht hat, auch das Herzogtum Pommern oder doch dessen westliche Hälfte nötigenfalls gegen Boleslav zu verteidigen, während der Graf der Nordmark selbst in Süddeutschland mit Lothar gegen die Staufer stritt[6], wissen wir freilich nicht zu sagen. Aber wenn dieser Plan wirklich erörtert worden ist, so hat Otto sich jedenfalls nicht

---

[1] Ebo III 8. 10. Herbord III 1.

[2] Barthold II 81—103. L. Giesebrecht: W. G. II 313—331. Bernhardi, Lothar, S. 163—181. Wiesener, Gesch. der pomm. Kirche, S. 86—108.

[3] Cf. die Stelle bei Ebo III 6: missus est papae et dilectus domini nostri Lotharii regis invictissimi etc. Ebo III 13: At ille (scil. Otto) Dei protectione et Romani principis respectu ac defensione Wortizlai ducis se munitum protestatus. —

[4] Ebo III 13.

[5] Ebo III 10. Herb. III 8. 10. W. Giesebrecht, Ksz. IV (2. Bearbeitung) S. 162/3. Bernhardi, Lothar. S. 168.

[6] Ann. Rosenveld. 1128 SS. XVI S. 104.

Digitized by Google

dafür gewinnen lassen. Vielmehr begab er sich jetzt auf Bitte der Pommern, denen Boleslavs Übermacht doch Besorgnis erregte, als Friedensvermittler ins Lager des letzteren und bewog ihn nicht ohne Schwierigkeit zum friedlichen Rückzuge für den Fall, dafs Wartislav sich persönlich vor dem Polenfürsten demütigen und das Abhängigkeitsverhältnis Pommerns zu letzterem aufs neue anerkennen würde, was denn in der That auch alsbald geschah[1]. So wirkte der deutsche Reichsfürst selber dabei mit, die polnische Herrschaft über Pommern aufs neue herzustellen; gewifs nicht, um den Polen einen Dienst zu erweisen, sondern um einen Krieg abzuwenden, welcher, wie immer sein Ausgang sein mochte, keinesfalls die Neigung der Pommern zum Christentum vermehren, wohl aber die unter ihnen bereits gepflanzten Keime christlichen Lebens leicht zerstören konnte. Und die gleiche Haltung, wie hier auf politischem, bewies er auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Derselbe Mann, der in Franken die Erwerbung von Grundbesitz für seine Kirche auf das eifrigste betrieb und dort gerade in wirtschaftlicher Beziehung die gröfsten Leistungen vollbrachte[2], der im Bistum Bamberg 15 Klöster und zahlreiche andere Kirchenstiftungen ins Leben rief, vermied es in Pommern vollständig, für sich oder sein heimisches Stift Güter zu erwerben und auf diesen oder sonst im pommerschen Lande deutsche Kolonisten und Handwerker anzusiedeln, oder ein Kloster als Pflanzschule für die Geistlichkeit in Pommern anzulegen. Man wird dies kaum nur aus den, freilich bedeutenden, Schwierigkeiten erklären können, welche eine derartige Mafsnahme verursachen mufste; Otto hat zur Genüge bewiesen, dafs er Kosten und Mühen dort nicht scheute, wo er mit ihnen ein angestrebtes Ziel erreichen zu können glaubte. Offenbar wollte er auch vermeiden, die nationale Empfindlichkeit der Pommern zu erregen, in ihnen den Verdacht zu erwecken, als ob ihre politische und wirtschaftliche Selbständigkeit von seiner Seite gefährdet werde; gegenüber dem Ziele der Glaubensausbreitung traten auch jetzt alle andern Interessen für ihn völlig in den Hintergrund.

So liefs er denn, als er im November 1128[3], diesmal für immer, aus dem Herzogtum Pommern schied, daselbst keine andern Vertreter seines Volkes zurück, als einige deutsche Priester, deren Zahl nicht angegeben wird. Doch behielt er die Oberleitung der pommerschen Kirche fürs erste sich selber vor, in der Absicht, sie später einem besonderen pommerschen Bischof zu übergeben[4]. Doch wiewohl zu dieser Stellung, wie oben er-

---

[1] Ebo III 13. Herb. III 10.
[2] Cf. oben S. 25 Anm. 3.
[3] Am 20. XII. war er wieder in Bamberg, nachdem er noch 8 Tage lang in Polen bei Boleslav geweilt hatte. Ebo III 24.
[4] Priefling. III 15.

Digitized by Google

zählt, von Boleslav, Wartislav und anscheinend von Otto selber[1] der Kaplan Adalbert bereits vormals gewählt worden war, oder jetzt gewählt wurde — jedenfalls vor 1136, als dem Todesjahr Wartislavs —, so ist es zur Ordination desselben bis zu Ottos Tode i. J. 1139 doch nicht mehr gekommen. Die Gründe für diese Verzögerung sind nicht genau bekannt; man sucht sie in den Schwierigkeiten, die sich der Vollendung der pommerschen Kirchenorganisation von aufsen her entgegenstellten, und die vorzugsweise aus den Ansprüchen der Magdeburger, jedenfalls auch der Havelberger und vielleicht der Gnesener Kirche auf die Metropolitan- beziehungsweise Episkopalgewalt in den pommerschen Gebieten herrührten[2]. Im übrigen haben wir aus den 11 Jahren zwischen Ottos zweiter Reise und seinem Tode nur sehr wenige Nachrichten über seine Beziehungen zu Pommern[3], ja, mit voller Bestimmtheit läfst sich in diese Zeit keine andere verlegen, als diejenige, die wir in einer Urkunde vom Jahre 1136 erhalten[4]. Auf einem zahlreich besuchten Hoftage zu Würzburg im August dieses Jahres verlieh nämlich Kaiser Lothar, wie jene Urkunde besagt, dem Bamberger Bischof und seinen Nachfolgern den Reichstribut aus 4 pommerschen Provinzen zu beiden Seiten der unteren Peene, und zwar mit Zustimmung des nunmehrigen Nordmarkgrafen Albrecht von Ballenstedt, dessen Mark jene Provinzen umfasse[5]. Aufserdem fügt er noch den

[1] Adalbert sagt i. J. 1153 (Cod. Pom. Dipl. No. 21): Ex quo primum ... gens Pomeranorum devoto studio domini Bolizlay, gloriosi Polonorum Ducis, ac predicatione Ottonis venerandi Babenbergensis episcopi, fidem Christi ac baptisma suscepit sub principe eorum Wartizlavo, communis eorundem principum electio et domini pape Innocentii consecratio me — primum Pomeraniae prefecit episcopum — — —

[2] Von Erzbischof Norbert von Magdeburg haben wir bestimmte Zeugnisse, (Cod. Pom. No. 12. a. 1133), dass er die Metropolitangewalt über Pommern erstrebte. Er klagte im Jahre 1132 bei der Kurie, dafs die Bischöfe Polens ihm die schuldige Obödienz verweigerten, und erwirkte thatsächlich im nächsten Jahr ein Kontumazialurteil des Papstes, wonach die betreffenden Bistümer, darunter die von Pommern und Stettin — man hat also damals anscheinend an die Einrichtung zweier Bistümer gedacht — als Suffraganstifter unter Magdeburg stehen sollten, eine Verordnung, die indessen nicht zur Ausführung gelangt ist. Cf. im übrigen Klempin, Die Exemtion des Bistums Cammin (1870), S. 9 ff. Die Auslegung der oben, Anm. 1, citierten Worte bei Klempin ist aber sicherlich unrichtig, wie sie auch nirgends, soviel ich sehe, acceptiert worden ist. Cf. insbesondere Wiesener, Die Gründung des Bistums Cammin, in Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. X, S. 7.

[3] Man rechnet hierher gewöhnlich die Erzählung bei Herbord I, 36, wonach Otto kostbare Tücher nach Pommern schickte und dort verkaufen liefs, um von dem Erlös pommersche Grofse zu beschenken und Gefangene loszukaufen. Das kann aber ebensogut zwischen der ersten und der zweiten Missionsfahrt geschehen sein und zu dem gehören, was Priefling. III 2 erzählt.

[4] Cod. Pom. Dipl. No. 14.

[5] Notum — cupimus esse — — quod rogatu domini Ottonis babenbergensis episcopi sibi suisque successoribus de his que ad fiscum perti-

Digitized by Google

Zins aus der in Neuvorpommern belegenen Provinz Tribsees[1] hinzu, die vermutlich zur ehemaligen Billunger, dann (a. 1106) an Lothar übergegangenen Mark gehörte und möglicherweise seit 1128 zum Herzogtum Pommern hinzugekommen war[2]. Schliefslich bestimmt er, dafs alle von Otto in jenen Gegenden erbauten und ausgestatteten Kirchen ohne Widerspruch ihm und seinem Stifte unterstehen sollen, eine Verordnung, die sich vielleicht gegen Bischof Anselm richtete, in dessen Person das Bistum Havelberg i. J. 1129 endlich einen neuen Vorsteher erhalten hatte. Über den damaligen Zustand der pommerschen Kirche gewährt uns die Urkunde jedoch keinen Aufschlufs, auch Adalbert wird in ihr nicht genannt. Selbst das läfst sich nicht mit Sicherheit erkennen, wie weit die in diesem Dokument genannten Rechtsansprüche des Kaisers und des Markgrafen zur Zeit thatsächliche Geltung hatten, ob der erwähnte Reichstribut im westlichen Pommern wirklich gezahlt wurde[3]. Aber schon dafs jene Ansprüche wieder in Erinnerung gebracht wurden, dafs insbesondere die Zugehörigkeit auch des unteren Peenegebietes zur Nordmark des Reiches ausdrücklich betont ward, ist von Wichtigkeit, zumal bereits im vorigen Jahre Lothar seine Hoheit über Pommern geltend gemacht hatte. Damals liefs er sich von Herzog Boleslav von Polen, den unglückliche Kämpfe in Ungarn zur Annäherung an Deutschland veranlafst hatten, für Pommern Huldigung leisten[4], jedoch anscheinend nur für die altpommerschen Gebiete, da er sonst nicht gleich darauf auch den Markgrafen Albrecht als Oberherrn in Vorpommern hätte anerkennen können[5].

Wenige Jahre nach jener Zinsverleihung, die jedenfalls zum Unterhalte der christlichen Priester in Pommern erteilt wurde,

---

nent, tributa quatuor provinciarum Slavie perpetuo iure possidenda tradidimus, adnitente et concedente de iure suo fideli nostro marchioni Adelberto, cuius marchie terminus predictas includit provincias. Folgen die Namen derselben; über ihre Lage cf. Cod. Pom. S. 33.

[1] ... insuper et Tribusses ... tradidimus. Klempin im Pomm. Urk.-B. I, No. 27 nimmt an (im Regest dieser Urk.), Lothar habe die Landschaft selbst geschenkt; es ist indessen wohl nur der Tribut gemeint, wie bei den anderen Provinzen.

[2] Jedenfalls gehörte sie zu ihm i. J. 1140, wo sie zum Bistum Pommern gelegt wurde; 1128 aber anscheinend noch nicht, wenigstens lag Demmin damals an der Grenze des Herzogtums, und Otto ging nicht westwärts über Demmin, Gützkow, Wolgast hinaus. Cf. auch Herb. II 39.

[3] Bernhardi, Lothar S. 607 n. 39.

[4] Ottonis Frising. Chron. VII 19 ... de Pomeranis et Rugis homagium sibi faceret.

[5] Aus diesem Grunde wird es mir auch, trotz der bestimmten, aber nicht näher bewiesenen Versicherung W. Giesebrechts (Ksz. IV 456), schwer, zu glauben, dafs die von Otto von Freising genannten Rugi nicht, wie L. Giesebrecht, W. G. II, S. 358, m. E. mit Recht annimmt, Russen, sondern Rügier seien. Von irgend welcher früheren oder späteren polnischen Oberherrschaft über Rügen ist doch gar nichts bekannt, wohl aber trifft das gegenüber den Russen zu.

Digitized by Google

beschlofs Bischof Otto sein arbeit- und erfolgreiches Leben (30. VI. 1139. Jaffé, Bibl. V. S. 740). Man hat Ottos Verdienste um die Begründung des Christentums in Pommern oft gewürdigt. Fragen wir, was er für die Germanisierung dieses Landes bedeutet, so mufs freilich nach allem, was oben erzählt wurde, die Antwort dahin lauten, dafs er nicht darauf hingearbeitet hat, dem Deutschtum in Pommern eine Stätte zu bereiten. Was er erstrebte, war die Christianisierung Pommerns, weiter nichts. Aber man kann sagen, dafs er gerade durch die Beschränkung seiner Thätigkeit auf das rein ethische, über nationale Gegensätze erhabene Gebiet der Religion, ohne es zu wollen, vielleicht ohne es zu ahnen, Grofses und Bleibendes auch für die Germanisierung Pommerns gethan hat. Noch hatten, als er an der baltischen Küste wirkte, die Deutschen im Osten der Elbe nicht die politische Macht, welche einem etwaigen Versuch zur Einführung deutscher Kultur in Pommern sichere Aussicht auf Erfolg gewährte; ein solcher Versuch hätte leicht, wie es in andern slavischen Ländern mehrfach geschehen ist, zu einer Reaktion des Nationalgefühls der Pommern hinführen und damit die letzteren in bleibenden Gegensatz zu den Deutschen bringen können. So aber zeigte sich jenen in der Person des Pommernapostels die deutsche Volksart von Anbeginn an im Lichte reiner Uneigennützigkeit, versöhnlicher Gesinnung und würdiger äufserer Haltung. Ottos Unternehmen führte die Pommern schon darin den Deutschen näher, dafs es bei jenen, wenigstens teilweise, die nämlichen sittlichen Grundanschauungen zur Geltung brachte, welche bei letzteren herrschten; es knüpfte aber auch unmittelbare Verbindungen zwischen beiden Völkern an, Verbindungen, die zeitweise wohl sich lockern mochten, deren Wiederaufnahme und Befestigung aber fortan eine Ehrenpflicht des deutschen Klerus blieb, und es bot endlich in der klugen, schonenden Art seiner Durchführung, in der Lauterkeit seiner Ziele, den späteren deutschen Geistlichen in Pommern ein Vorbild, welches allem Anschein nach nicht ohne bleibenden Einfluſs gewesen ist.

So sind Ottos Missionsfahrten der Ausgangspunkt geworden für die Germanisierung Pommerns; sie haben die Grundlage geschaffen, auf welcher spätere Geschlechter dann den eigentlichen Bau errichten konnten.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Gefährdung der Mission und ihre Neubelebung nach dem Wendenkreuzzuge von 1147. Pommern gelangt unter den Einfluſs Herzog Heinrichs des Löwen und Bischof Bernos von Schwerin.

Die Schöpfung des Pommernapostels hatte bald eine ernste Probe ihrer Lebensfähigkeit zu bestehen. Die wenigen in Pommern zurückgelassenen Geistlichen scheinen entweder infolge der Länge und Unsicherheit des Weges oder aus anderen Ursachen mit dem Bamberger Klerus nur in sehr loser Verbindung gestanden und aus dem letzteren eine fortdauernde Ergänzung nicht erhalten zu haben. Wenigstens wissen die kurz nach 1150 bei Bamberg geschriebenen Biographien Ottos, obwohl sie sich mit den pommerschen Verhältnissen besonders eingehend beschäftigen, von einem fortdauernden Verkehr zwischen jenem Gebiete und Ottos Heimat, oder von einer erneuten Entsendung fränkischer Geistlicher an die Unteroder nach 1128 nichts zu berichten; eine von ihnen läſst sogar nicht undeutlich durchblicken, daſs wenigstens zur Zeit ihrer Abfassung, nach Ottos Tode, unter dem Bamberger Klerus wenig Neigung zur Übernahme der mühevollen Stellung eines Glaubenspredigers in Pommern vorhanden war[1].

Hierzu kam nun, daſs seit Anfang der 30er Jahre bei den Mecklenburger Slaven, hauptsächlich infolge dynastischer Wirren, ein erneutes Aufwallen politischer Barbarei und heidnisch-religiösen Fanatismus sich geltend machte, welches sich, wie es scheint, allmählich auch den pommerschen Gebieten mitteilte. Wir hören von einem Kriegszuge, den im Jahre 1136 pommersche Heerscharen unter Führung Ratibors, des jüngeren Bruders von Wartislav, gegen die christliche Stadt Konghella in Norwegen unternahmen[2], und im selben Jahre fand Wartislav selbst, der

[1] Herbord II 41.

[2] Hist. reg. Norweg. dicta Heimskringla. SS. XXIX S. 345—49.

Digitized by Google

eifrige Beförderer der christlichen Lehre, zu Stolp an der Peene ein gewaltsames Ende[1], späterer Tradition zufolge durch die Hand eines fanatischen Heiden[2]. Für seine noch unmündigen Söhne Bogislav und Kasimir übernahm nunmehr Ratibor die Regierung; dieser aber, obwohl selber einst von Otto bekehrt[3], liefs der christlichen Kirche in Pommern, vielleicht aus Rücksicht auf die Stimmung im Volke, zunächst anscheinend keine Förderung zuteil werden. Da nun im Jahre 1138 auch Herzog Boleslav von Pommern verstarb, dessen Nachfolger einen uns erkennbaren Einfluſs in Polen fürs erste nicht ausübte, so war die pommersche Kirche, soweit wir erkennen können, nunmehr jedes weltlichen Schutzes beraubt.

Allerdings machte ihre äufsere Entwicklung kurz hernach einen wesentlichen Fortschritt. Nach dem Tode Bischof Ottos gelang es dem Erwählten Adalbert im Jahre 1140 endlich, vom Papste seine eigne Konsekration und zugleich eine förmliche Bestätigung für sein Bistum zu erwirken, dessen Sprengel hierbei ostwärts bis zur Leba, westwärts bis zur unteren Recknitz ausgedehnt wurde, erheblich weiter, als Ottos unmittelbare Thätigkeit gereicht hatte. Auch die Dotation des neuen Bistums wurde bei dieser Gelegenheit festgesetzt, allerdings in Ausdrücken, welche ihren wirklichen Umfang kaum erkennen lassen[4]; doch erscheint

---

[1] Cod. Pom. No. 21 (Urk. v. 1153); interfectus occubuit.

[2] So Kanzow: Chronik von Pommern (ed. v. Medem 1841) S. 86. Doch ist zu beachten, dafs Bugenhagen: Pomerania (ed. Balthasar 1728) S. 125 von diesem religiösen Anlafs der Tötung nichts weifs.

[3] Ann. Magd. 1148. SS. XVI. S. 190.

[4] Cod. Pom. No. 16. Die Urkunde ist schwer zu erklären. Sie enthält keine ausdrückliche Sprengelbegrenzung, führt dagegen als bona und possessiones der Kirche sämtliche gröfsere Burgen (castra) Pommerns mit Namen auf, die meisten mit dem Zusatz: cum villis, einige auch cum foro et taberna, alle mit: (cum omnibus) eorum appendiciis oder pertinentiis. Hierauf folgt: De tota Pomerania usque ad Lebam de unoquoque arante 2 mensuras annone et 5 denarios; decimam fori Sithem. Man hat nun früher als eigentlichen Besitz des Stiftes allein die bezeichneten Geld- und Naturalhebungen, dagegen die castra mit ihren Pertinenzien nur als Sprengelgebiet aufgefafst; L. Giesebrecht W. G. III 21 aber, und nach ihm Quandt im Cod. Pom. S. 983 u. a. andern O., Wiesener in Briegers Z. f. Kirchengeschichte X S. 26 etc. nehmen nach dem Wortlaut der Urkunde auch die letztern als geschenkt an und sehen in ihnen alte Tempelburgen mit ihrem Eigen an Grundbesitz und Hebungen. Hiergegen ist aber zu bemerken, dafs besondere Tempelburgen neben den eigentlichen Landesvesten in slavischen Landen nicht in gröfserer Zahl bekannt sind, höchstens könnte das Hauptheiligtum des Radegast zu Rethra, über welches Thietmar VI 17 berichtet, als solche angesehen werden, doch handelt es sich hier bei der besonderen Stellung gerade dieses Heiligtums um einen Ausnahmefall. Noch weniger ist Grundbesitz bei slavischen Kultusinstituten auf dem Festlande erweislich; nur in Rügen findet sich solcher, Saxonis Grammat. Gesta Danorum ed. Müller et Velschow S. 834 (SS.

Digitized by Google

derselbe später, bevor er im 13. Jahrhundert durch bedeutende Neuerwerbungen erheblich vergrößert wurde, nicht sehr umfangreich. Doch auch abgesehen hiervon war für die innere Befestigung des Christentums in Pommern und für den Schutz der fremden Geistlichen daselbst durch jenes Privileg doch nur wenig oder gar nichts gewonnen. Es ist denn auch, nach den weiterhin zu berichtenden Vorgängen zu schließen, sehr wahrscheinlich, daß um diese Zeit bereits ein bedeutender, vermutlich der weit überwiegende Teil der Bevölkerung namentlich in den altliutizischen Gebieten wieder offen den heidnischen Kultus ausübte; das Fortbestehen des christlichen Namens an der Unteroder erschien ernstlich in Frage gestellt.

Aber jetzt, da die geistigen Hülfsmittel zur Bekehrung Pommerns zu versagen drohten, griff die politische Macht des christlichen Abendlandes zum ersten Mal entscheidend in die Verhältnisse jenes Staatswesens ein, zunächst nur stoßweise, mit vorübergehendem Erfolge, der aber hinreichte, um der Missionsthätigkeit in Pommern neuen Aufschwung zu geben.

Es geschah dies durch den bekannten Wendenkreuzzug, den im Jahre 1147 auf den Ruf des Abtes Bernhard von Clairvaux eine Anzahl deutscher, namentlich sächsischer Fürsten im Verein mit dänischen, polnischen und mährischen Großen gegen die heidnischen Ostseeslaven unternahmen[1].

Sein eigentliches Ziel, daran läßt sich kaum zweifeln, sollte nicht sowohl das pommersche, als das mecklenburgische und allenfalls das liutizische Gebiet bilden, denn die Bekehrung der Pommern durch Bischof Otto lebte natürlich noch frisch im Gedächtnis besonders des Klerus und der Fürsten in Deutschland, und schwerlich war man der Meinung, daß der christliche Glaube

---

XXIX, S. 125), bei den Tempeln des Swantewit, jedenfalls zur Unterhaltung der starken Leibwache des Gottes, ein Institut, welches sonst in Slavien nicht vorkam. Das Wort castrum bezeichnet in pommerschen Urkunden jedesmal eine zur Landesverteidigung dienende Veste; es hätte also hier zum wenigsten ein erklärendes Beiwort stehen müssen, wenn eine Tempelburg verstanden werden sollte. Auch verlautet sonst nichts von einem Rechtstitel des pommerschen Bistums auf eigentümlichen Besitz an castra, tabernae, fora in Pommern, dieselben erscheinen vielmehr sämtlich im unbestrittenen Besitz des Landesherrn. Endlich ist das Fehlen einer Sprengelbegrenzung in der päpstlichen Sanctionierungsurkunde eines Bistums, wie Quandt und Wiesener selber zugeben, eine Anomalie, und 1236 wird (Pomm. U.-B. I 329) ausdrücklich bezeugt, daß über die Begrenzung des pommerschen Bistums päpstliche Privilegien vorhanden seien; andere Dokumente aber, als die hier gedachte Urkunde und ihre späteren gleichlautenden Bestätigungen sind in dieser Hinsicht nicht bekannt. Nach alledem glaube ich doch zu der früher geltenden Ansicht zurückkehren zu müssen. Warum allerdings bei den meisten Burgen der Zusatz cum villis (taberna, foro) steht, bei einigen aber fehlt, weiß ich nicht zu sagen.

[1] Die Nachrichten über denselben sind zusammengestellt im Pomm. U.-B. I No. 34. Vgl. dazu Bernhardi: Konrad III. (1883) (Bd. II.) S. 549, 559, 568—78.

Digitized by Google

thatsächlich schon völlig wieder in Pommern erstorben sei[1]. Auch operierte eines der beiden Heere, in denen die Kreuzfahrer sich vereinigt hatten, ausschliefslich in Mecklenburg, freilich ohne nennenswerte Erfolge zu erringen, da sich bald Interessengegensätze zwischen den sächsischen und den dänischen Kriegsscharen herausstellten. Das andere aber, und zwar das Hauptheer, dessen Führung Bischof Anselm von Havelberg als päpstlicher Legat und neben ihm vor allem Erzbischof Friedrich von Magdeburg und Markgraf Albrecht der Bär in Händen hatten, wandte sich weiter ostwärts und belagerte die beiden pommerschen Hauptvesten links der Oder, Demmin und Stettin. Dafs es seinen Leitern dabei ausschliefslich oder auch nur vorwiegend um religiöse Erfolge zu thun war, wird man bezweifeln müssen, es wird uns sogar positiv bezeugt, dafs die Sachsen in erster Linie politische Interessen verfolgt hätten[2]. Es liegt nahe, diese Nachricht vor allem auf Albrecht, Anselm und Friedrich zu beziehen, von denen der erstere seine markgräflichen Hoheitsansprüche über einen Teil Vorpommerns entweder zu realisieren, oder, falls sie etwa schon zu Geltung bestanden[3], weiter auszudehnen versuchen mochte, während der Erzbischof die Metropolitanrechte, die schon sein Vorgänger Norbert, wenn auch ohne Erfolg gegenüber Pommern beansprucht[4], jetzt vielleicht wirklich zu erreichen hoffte, und Bischof Anselm, dessen Sprengel durch die Ausdehnung der Episkopalgewalt Adalberts über ganz Vorpommern hin ein bedeutendes, bisher freilich nur in der Theorie zugehöriges Gebiet eingebüfst hatte, vermutlich danach strebte, die verlorenen Landschaften seiner Kirche zurückzugewinnen.

Diese Bestrebungen, die wir im einzelnen freilich nur aus Wahrscheinlichkeitsgründen zu erschliefsen vermögen, sollten sich in vollem Umfange nicht erfüllen. Im ersten Moment mufste sogar der ganze Kreuzzug als mifslungen erscheinen, wie dies auch in der That die vorherrschende Ansicht der Damalslebenden war. Denn weder in Mecklenburg noch in Vorpommern hatte

---

[1] Der um 1170 schreibende Holsteiner Pfarrer Helmold sagt in seiner Slavenchronik (I 40), nachdem er von Ottos Thätigkeit in Pommern gesprochen, ausdrücklich: permanetque fructificatio divine laudis illic usque in hodiernum diem. Der Prager Domherr Vincenz läfst das Kreuzheer freilich pro convertendis Pomeranis an die Unteroder ziehen, spricht aber gleich darauf von fide christiana confirmanda, s. d. folg. Anm.

[2] Vinc. Prag Ann. 1147 (Pomm. U.-B. l. c.): Sed quia Saxones potius pro auferendis eis (scil. Pomeranis) terra, quam pro fide christiana confirmanda tantam moverant militiam etc.

[3] Dafs er schon vor 1147 Tribut aus Vorpommern bezog, möchte man aus der (allerdings etwas verwirrten und rhetorisch ausgeschmückten) Erzählung bei Helmold Chron. Slavorum I 65 schliefsen, wenn anders diese nicht etwa allein auf die Kreuzfahrer in Mecklenburg zu beziehen ist.

[4] Oben S. 34 Anm. 2.

Digitized by Google

man die Sache des Christentums dauernd zu fördern vermocht, und auch von Stettin waren die Kreuzfahrer nach einigen Unterhandlungen mit Ratibor und Adalbert, deren Inhalt uns nicht überliefert ist, scheinbar unverrichteter Sache in die Heimat zurückgekehrt. Aber im nächsten Jahre erschien der Pommernherrscher, jedenfalls in Erfüllung eines bei jenen Verhandlungen gegebenen Versprechens, auf einem sächsischen Fürstentage zu Havelberg, bekannte sich hier feierlich zum christlichen Glauben und gelobte, die Ausbreitung desselben in seinem Gebiete zu fördern[1]. Ob er hierbei auch die politische Obergewalt Albrechts und die kirchliche Anselms für das von diesen beanspruchte pommersche Gebiet förmlich anerkannt hat (dem Erzbischof gegenüber kam es wohl nur auf Adalbert an), ist nicht ersichtlich. Allerdings liefs Anselm sich bald hernach, im Jahre 1150, die seit langen Zeiten nicht mehr erneuerte Stiftungsurkunde seines Bistums mit den dort angegebenen Grenzen von Konrad III. bestätigen[2], doch sehen wir auch in der Folgezeit nicht ihn, sondern Adalbert in den streitigen Gegenden als kirchlichen Oberhirten walten, und erhalten aus dem Jahre 1160 einen indirekten Beweis, dafs wenigstens damals ein thatsächliches Suffraganverhältnis des pommerschen zum Magdeburger Stift nicht mehr bestand[3]. Ebenso finden sich über ein faktisches Vasallenverhältnis Ratibors zu Albrecht dem Bären auch nach 1148 keine bestimmten Nachrichten, doch wäre es gleichwohl nicht ausgeschlossen, dafs der erstere fortan, wie eventuell schon früher, dem Markgrafen eine gewisse Tributzahlung geleistet hätte.

Die wesentlichsten, bleibenden Folgen des Kreuzzuges für Pommern traten indessen erst etwas später hervor und lagen nicht sowohl auf politischem, als auf religiösem Gebiete. Wenigstens ist es mit Sicherheit auf eine direkte oder mittelbare Einwirkung der vorgeschilderten Ereignisse zurückzuführen, wenn jetzt, bald nach Anfang der 50er Jahre, in den Odergebieten die beiden ersten deutschen Klöster erstanden und mit sächsischen Mönchen besetzt wurden. Das eine derselben, gegründet von Bischof Adalbert unter Mitwirkung Ratibors, fand seine Stätte zu Stolp an der Peene, dort wo Herzog Wartislav erschlagen worden war, und wurde im Jahre 1152 von Benediktinermönchen aus Bergen bei Magdeburg bezogen[4], das andere, als dessen eigentlicher Stifter Ratibor anzusehen ist, wurde zu Grobe beim Orte Usedom auf der gleichnamigen Insel errichtet und anno 1154 mit Prämonstratensern, ebenfalls aus Magdeburg, besetzt[5]. Die unmittelbare

[1] Ann. Magd. 1148, im Pomm. U.-B. l. c.
[2] Cod. Pom. No. 20. Pomm. U.-B. I No. 41.
[3] Klempin: Exemtion des Bistums Cammin (1870) S. 20.
[4] Cod. Pom. No. 21, vgl. Fr. Schultz: Die Gründung des Klosters Stolp a. d. Peene: Balt. Studien XXXI (1881). S. 1—74.
[5] Cod. Pom. No. 24; Winter: Die Prämonstratenser des 12. Jahrh. etc. (1865) S. 187 ff., 315; Wiesener: G. d. christl.

Digitized by Google

Veranlassung dieser Schöpfungen vermögen wir nur aus ihrer Gründungsurkunde, beziehungsweise deren Bestätigung zu erkennen. Bezüglich des Klosters Stolp sagt Adalbert im Jahre 1153[1]: Als Bischof der pommerschen Kirche eifrigst um die Erweiterung derselben bemüht, und erfüllt von brennendem Verlangen nach Ordensgeistlichen, die ihm zu Mitarbeitern werden könnten, habe er aus dem zur Zeit hochberühmten (tunc opinatissimo) Kloster St. Johann zu Bergen Mönche erbeten und diese zu Stolp angesetzt etc. Ebenso wird in einer etwas späteren Urkunde[2] die Stiftung Grobes zurückgeführt auf Ratibors Bestreben, die noch jugendlichen und schwachen Glaubenskeime in Pommern zu stärken. Es handelt sich also nicht sowohl um die allgemeine Absicht, ein gutes Werk im kirchlichen Sinne zu vollbringen, als um den bestimmten Zweck, weitere Missionare für Pommern zu gewinnen, vielleicht infolge einer dahingehenden bestimmten Zusage von seiten Adalberts und Ratibors in den Jahren 1147 und 1148, vielleicht auch nur darum, weil nunmehr das Wirkungsfeld der pommerschen Kirche sich erweitert hatte, und demnach das Bedürfnis einer Vermehrung des Landesklerus stärker als zuvor sich fühlbar machte. Dafs man sich auch in diesem Falle nach Deutschland und nicht etwa nach Polen, der mutmafslichen Heimat Adalberts wandte, dürfen wir wohl aus denselben Gründen erklären, welche schon die Berufung Ottos nach Pommern herbeiführten; die Unentbehrlichkeit deutscher Hülfskräfte machte sich bei den westlichen Slaven und besonders an der Ostsee stets von neuem geltend, wo es sich um die Einführung höherer ethischer oder materieller Kultur handelte. Doch verdient es Beachtung, dafs der wirtschaftliche Gesichtspunkt, welcher wie in anderen Slavengebieten, so später auch in Pommern für die Gründung von Klöstern nicht selten von Bedeutung werden sollte, in diesem Falle noch ganz zurücktritt. Die Ausstattung von Grobe und Stolp[3] bestand nicht, wie wir es bei späteren Klöstern finden werden, aus mehr oder weniger unbebauten, erst von den Mönchen zu kultivierenden Ländereien, auch erhielten die Mönche, so viel sich erkennen läfst, damals noch nicht Exemtion von Landeslasten für ihre Unterthanen, oder Erlaubnis zur Berufung und Ansiedlung fremder Kolonisten. Die Einführung weltlich-germanischer Kultur in Pommern lag offenbar auch jetzt noch aufserhalb des Gesichtskreises der beteiligten Personen, Deutschen wie Slaven; nur kirchliche und allenfalls politische Motive gaben hier, wie ehedem bei Ottos Berufung, den Ausschlag. Immerhin bedeutete es einen nicht unwesentlichen Fortschritt auch für die

---

Kirche in Pommern S. 132 ff. Die Gründe, mit denen Winter und Wiesener die Angabe der Ann. Praemonstr. über die Herkunft der Grobeschen Mönche zu beseitigen suchen, kann ich nicht anerkennen.

[1] Cod. 21.

[2] Cod. 43 (a. 1177).

[3] Vgl. hierüber Cod. No. 21. 24.

Digitized by Google

Germanisierung Pommerns, dafs nunmehr einerseits an Stelle des entfernteren Frankens das näher belegene Ostsachsen auf die Gestaltung des geistigen Lebens in dem Oderstaate mafsgebenden Einfluſs erlangte, andererseits neben den vereinzelten Weltgeistlichen ganze Klosterkonvente, die in ihrem engen inneren Zusammenhange doch einen festeren Rückhalt gegen die Einflüsse der neuen, fremdartigen Umgebung besafsen, das deutsche Volkstum in Pommern vertraten; die Verbindung zwischen dem Oderherzogtum und Deutschland hatte hierdurch, wenn auch zunächst nur auf kirchlichem Gebiete, eine wertvolle Verstärkung gewonnen.

Nicht lange nach jenen Vorgängen, im Jahre 1155 oder 1156[1], starb Herzog Ratibor, und es folgten nun in der Regierung Pommerns die inzwischen herangewachsenen Söhne Wartislavs, Bogislav I. und Kasimir I. Beide Fürsten, von denen der Ältere, Bogislav, selber noch von Otto getauft worden war[2] bezeugten ihre christliche Gesinnung, indem sie im Jahre 1159 der Bestätigung des Grobeschen Klosterbesitzes durch Bischof Adalbert beiwohnten[3], ohne indessen selber neue Schenkungen hinzuzufügen. Überhaupt scheint es, dafs in der ersten Zeit ihrer Regierung zur Beförderung und Befestigung der christlichen Lehre und, was damals noch nahezu dasselbe besagte, zur Vermehrung des germanischen Elementes in Pommern nichts Erhebliches geschehen sei, auch dann nicht, als nach dem Tode Adalberts (1160—62)[4] die Leitung der pommerschen Kirche auf Bischof Konrad I. überging, von dessen Heimat, Familie und Vorleben uns nichts berichtet wird, der aber seinem Namen nach ein Deutscher gewesen sein dürfte. Es bedurfte erst eines erneuten Anstofses von aufsen her, um das von dem Pommernapostel begonnene Werk seiner Vollendung entgegenzuführen und der deutschen Bevölkerung und Kultur einen ungehinderten Weg in das slavische Land an der Ostsee zu bahnen, eines Anstofses, der an Umfang und Nachdruck weit über denjenigen hinausreichte, welchen der Wendenkreuzzug von 1147 gegeben hatte.

Die Veranlassung dazu lag in dem folgenreichen Umschwung, welcher sich während der 30er, 40er und 50er Jahre in den politischen Machtverhältnissen auf dem rechten Ufer der Niederelbe vollzogen hatte. Wir sahen oben, dafs in jenen Gegenden bis gegen den Ausgang der Salierzeit eine erhebliche Gebietserweiterung der Deutschen auf Kosten der Slaven kaum erfolgt war. In der That entsprach im Norden der Saalemündung die deutsch-slavische

[1] Pomm. U.-B. I No. 45.
[2] Cod. Pom. No. 82, s. auch Pomm. U.-B. I No. 198.
[3] Cod. No. 24.
[4] Pomm. U.-B. I No. 49.

Digitized by Google

Völkerscheide von 1125 immer noch derjenigen aus der Anfangszeit Karls des Grofsen; nicht nur das gesamte ostelbische Land mit Ausnahme des westlichen Holsteins, sondern auch die heutige Altmark, welche zeitweilig bereits in deutschem Besitze gewesen war, befand sich seit Ausgang des 10. Jahrhunderts wieder in den Händen der Slaven[1]. Dies änderte sich bekanntlich, seit im Jahre 1134 die Nordmark an Albrecht den Bären, und einige Jahre später die alte Billunger Mark mit der sächsischen Herzogswürde definitiv an Heinrich den Löwen gelangt waren[2]. Nicht nur wurden nunmehr das östliche Holstein und Lauenburg, die Altmark, Prignitz und das Havelland unter teilweiser Vernichtung ihrer alten Bewohner aufs neue erobert und unter deutsche Verwaltung genommen, auch die Slaven in Mecklenburg und vielleicht, wie wir sahen, diejenigen in Vorpommern zur Tributpflicht genötigt — derartiges war ja auch unter Otto dem Grofsen geschehen; sondern es begann jetzt, geleitet von Albrecht, Bischof Anselm und den unter Heinrich stehenden Grafen von Holstein und Ratzeburg, eine Kolonisationspolitik, wie sie bisher unbekannt und in dieser Art wohl auch unausführbar gewesen war, und durch welche die verödeten Slavenlande mit deutschen, namentlich niederländischen, friesischen und westfälischen Ansiedlern bevölkert und dadurch für immer in deutsche Lande umgewandelt wurden. Immerhin beschränkte sich diese Kolonisationsthätigkeit zunächst auf das unter direkter deutscher Verwaltung stehende Slavenland, ohne die mecklenburgischen und die im Osten der Dosse und Mittelhavel belegenen märkischen, geschweige denn die pommerschen Gebiete zu berühren. Gröfsere Bedeutung für die Geschichte Pommerns in den nächsten Jahrzehnten erlangte der Umstand, dafs seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Macht Heinrichs des Löwen, der mit dem sächsischen Herzogtum bekanntlich auch das bairische in seiner Hand vereinigte, einen Umfang erreichte, wie sie vielleicht noch niemals ein deutscher Reichsfürst in seinem Besitze gesehen hatte. Allerdings scheint es anfangs nicht in der Absicht des Welfen gelegen zu haben, seine Herrschaft noch über Mecklenburg hinaus auf die pommerschen Slaven auszudehnen. Er suchte überhaupt den Schwerpunkt seiner Politik auf deutschem, nicht auf slavischem Boden und wandte den östlichen Nachbarn nur bis zu dem Grade seine Aufmerksamkeit zu, als es die Sicherheit seiner Stammlande und

---

[1] Helmold I 88; Heinemann: Albrecht der Bär (1864) S. 94 ff.; G. Wendt: Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. Teil II S. 5 ff. (Progr. der Kgl. Ritterakademie zu Liegnitz 1889).

[2] Hauptquelle für das Folgende ist Helmolds Slavenchronik. — Vgl. dazu die Darstellungen in L. Giesebrecht, W. G. III; Heinemann l. c.; Philippson, G. Heinrichs des Löwen (1867) Bd. I; Weiland: Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich d. L. (1866).

Digitized by Google

namentlich das Interesse seiner Schatzkammer zu erfordern schien, ohne sich indessen in gröfsere Unternehmungen gegen jene einzulassen. Daher begnügte er sich anfangs auch den obotritischen Slaven gegenüber mit der Forderung eines Tributes, mischte sich aber in ihre sonstigen Angelegenheiten im allgemeinen nicht ein. Aber die fortgesetzten Raubzüge jener Völker gegen Dänemark, dessen Könige schliefslich in den 50er Jahren durch hohe Geldzahlungen den Schutz des mächtigen Löwen erkauften[1], nötigten ihn zuletzt doch, auch sie seiner unmittelbaren Herrschaft zu unterwerfen. Ein Feldzug, den er im Jahre 1160 mit grofsem Heere gegen die Obotriten im mittleren Mecklenburg unternahm, führte den Fall des feindlichen Fürsten herbei und brachte das ganze Land bis zur Warnow in die Hände des Löwen. Auch ein Aufstand, welchen zwei Jahre später die beiden Söhne des Gefallenen von Ostmecklenburg aus unternahmen, wurde leicht unterdrückt, wobei der eine der Brüder in sächsische Gefangenschaft geriet, während der andere, mit Namen Pribislav, zur Flucht nach Pommern genötigt wurde. Hier gelang es ihm nun, vermutlich gegen Abtretung des Landes Circipanien im östlichen Mecklenburg, das wir seit dieser Zeit in pommerschem Besitze erblicken[2], den Beistand Bogislavs und Kasimirs zu gewinnen, mit deren Hülfe er im Jahre 1164 einen erneuten Versuch zur Rückeroberung seines väterlichen Erbes unternahm. Aber mit diesem Schritt hatten die Pommernfürsten einen Gegner in die Schranken gefordert, dem sie nicht gewachsen waren. Auf die Kunde von dem Vorgefallenen drang Heinrich mit einem starken Heere durch Mecklenburg in Vorpommern ein, nachdem er zuvor auch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und König Waldemar I. von Dänemark zur Hülfsleistung hatte auffordern lassen. Ob Albrecht diesem Rufe nachgekommen ist, wissen wir nicht; ausdrückliche Zeugnisse dafür sind nicht vorhanden, und die Eifersucht, mit welcher er seit lange die immer mehr anwachsende Macht seines welfischen Neffen betrachtete, lassen es nicht unglaubhaft erscheinen, dafs er die Beteiligung an jenem Unternehmen abgelehnt habe[3]. Waldemar dagegen, welcher seit seiner Thronbesteigung im Jahre 1157, beraten von dem Kriegshelden und Kanzler, Bischof Absalon von Roeskild, mit gröfstem Eifer die endliche Befreiung seiner Lande von der schweren Plage der stets erneuerten slavischen Raubzüge anstrebte und hierbei seit 1159 bereits mit den Pommern in Krieg geraten

[1] Saxo Grammat.: Gesta Dan. (ed. Müller et Velschow) S. 707. 757.

[2] Im Jahre 1162 wird es noch unter den Herrschaftsgebieten Pribislavs und seines Bruders genannt, Helmold I. 92, nicht mehr dagegen anno 1167, Helmold II 7; als pommersche Provinz führt es zuerst eine Urkunde von 1170 auf Cod. Pom. No. 28.

[3] Heinemann S. 240, 399 hält eine teilweise Kooperation Albrechts für wahrscheinlich. Sicherheit ist darüber nicht zu erlangen.

Digitized by Google

war[1], lief alsbald mit einer Flotte in die Peene ein und vereinigte sich nach Zerstörung einiger Vesten mit dem Sachsenherzoge[2]. Aber Heinrich hatte offenbar nicht im Sinne, die Pommern dauernd zu unterwerfen, sondern nur, sie für ihre Verbindung mit Pribislav zu strafen und von weiteren Angriffen auf die sächsischen Besatzungen in Mecklenburg abzuhalten. Die Wahrnehmung, dafs Waldemar diese Unternehmung zu benutzen suchte, um sich bleibend in Wolgast festzusetzen und dadurch eine dänische Oberherrschaft über Pommern anzubahnen[3], konnte ihm vollends die Neigung benehmen, den slavischen Gegner noch weiter zu schwächen und so den dänischen Sonderinteressen Vorschub zu leisten. Waren doch schon früher zwischen ihm und den Dänen um Rügens willen Reibungen eingetreten, die allerdings damals noch nicht zu offnem Ausbruch gelangt waren[4]: zu der Frage, ob hinfort Germanen oder Slaven die erste Stellung an der Ostsee einnehmen würden, begann sich bereits die andere, kaum weniger heifs umstrittene zu gesellen, ob im Falle des germanischen Sieges Deutsche oder Dänen berufen seien, das Erbe der Slaven anzutreten.

So erklärt es sich, dafs Heinrich eben jetzt, da die Vereinigung seiner Scharen mit denjenigen Waldemars die völlige Niederlage der Pommern in nahe Aussicht stellte, plötzlich sein Heer auflöste und nach Sachsen zurückkehrte unter dem Vorwande, eine dort eingetroffene Gesandtschaft des griechischen Kaisers persönlich empfangen zu müssen[5]. Infolgedessen sah sich Waldemar genötigt, ein Friedensanerbieten der Pommern anzunehmen, welches ihm selber nur geringe Vorteile verschaffte, während Heinrich im Besitz von ganz Mecklenburg verbleiben sollte. Doch dauerte der Kriegszustand zunächst noch fort, indem der Obotrite Pribislav auch fernerhin von Demmin aus Angriffe gegen die sächsischen Besatzungen in Mecklenburg unternahm, während andrerseits der Dänenkönig, da die Pommern die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllten, das vorpommersche Gebiet mit neuen, verheerenden Rachezügen heimsuchte. Dies führte denn in den Jahren 1166 und 1167 endlich eine definitive Auseinandersetzung herbei. Herzog Bogislav entschlofs sich, um gegen Waldemar Schutz zu finden, die Oberhoheit des mächtigeren und zugleich entfernter wohnenden Gegners

---

[1] Saxo Grammat S. 748 f. 773. Vgl. dazu die, allerdings ungenauen Angaben der Historia reg. Danorum dicta Knytlingasaga cap. 119, 120 SS. XXIX. S. 307 f. 310.

[2] Quellen für diesen Feldzug sind hauptsächlich Helmold II 4. 5.; Saxo S. 795 ff.; Knytlinga cap. 120 SS. XXIX. S. 311 f.

[3] Saxo S. 798.

[4] Saxo S. 773 f.

[5] Dafs dieser von Heinrich angegebene Grund nur ein Vorwand gewesen, nehmen auch Philippson l. c, II S. 61, Barthold II S. 271, Dahlmann: Gesch. v. Dänemark (1840) I S. 289 u. A. m. an.

Digitized by Google

anzuerkennen, der sich auch alsbald mit Nachdruck seiner gegen Waldemar annahm[1]. Allerdings sollen die Pommern bald hernach auf geheime dänische Anstiftung hin noch einmal von Heinrich abgefallen sein, binnen kurzem aber, nachdem letzterer von neuem im Verein mit Waldemar gegen sie zu Felde gezogen, und die Gegend von Wolgast wieder verheert worden war, um Geld und Geiseln den Frieden erkauft haben, eine Angabe, die sich auffallenderweise nur bei dem Dänen Saxo Grammaticus, nicht aber in der Wendenchronik Helmolds noch sonst bei gleichzeitigen deutschen Schriftstellern findet. Jedenfalls mufs das Resultat des Feldzuges die Unterwerfung beider Pommernfürsten unter Heinrich gewesen sein, da beide fortan als seine Vasallen erscheinen[2]. Doch galt dies anscheinend nicht für das ganze Herzogtum, sondern nur für Neuvorpommern mit Ausnahme des Küstenstriches zwischen Wolgast und Anklam, sowie für das westliche Altvorpommern, so dafs nicht nur die Gebiete östlich der Ücker, Randow, Welse, Oder, sondern auch die meisten der anno 1136 zur Nordmark gerechneten Landschaften hier nicht mit einbegriffen waren; wenigstens finden wir bald hernach von pommerschen Landschaften nur jenes beschränkte Gebiet als Provinz des Herzogs bezeichnet[3]. Seinerseits liefs sich Heinrich, bedroht durch einen Angriff seiner sächsischen Rivalen, unter ihnen auch Albrechts des Bären, anscheinend im Jahre 1167 dazu bereit finden, dem immer noch im Exil weilenden Obotriten Pribislav sein väterliches Gebiet mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin als Lehen zurückzugeben[4], wodurch er sich in der That an diesem seinem bisherigen Feinde einen treuen und eifrigen Vasallen und Freund gewann[5].

---

[1] Saxo S. 810: Henricus, Bugiszlavi Danorum metu ad se decurrentis obsequium pactus etc.

[2] Saxo S. 814 ff. — Philippson l. c. II S. 432 bestreitet die Angabe ganz, auch mir scheint wenigstens die thatsächliche Ausführung des Feldzuges von seiten Heinrichs bei dem Schweigen der deutschen Quellen sehr unglaubhaft, und ich möchte es für möglich halten, dafs eine andere, gleichfalls völlig alleinstehende Nachricht Saxos (S. 866) hierher zu ziehen ist: — Kazymarus et Bugiszlavus Danicarum virium metu Henrico se subdunt regnumque suum hucusque liberum Saxonici muneris faciunt. Dann hätten also die Dänen, deren Erfolge ausdrücklich berichtet werden, den Feldzug wirklich begonnen, Heinrich aber noch vor Antritt desselben ein Unterwerfungsanerbieten der Pommern erhalten, das er angenommen hätte. Dem entspricht es, dafs er fortan nicht nur den älteren, sondern beide Pommernfürsten zu seinen Vasallen rechnet, s. Helmold II 12—14. Mekl. U.-B. I No. 92. 100 A. 101. 113. 114.

[3] Cod. Pom. 44, 59; Mekl. U.-B. I 124. 141.

[4] Helmold II 7. Mekl. U.-B. I 100a. Wigger: Berno, der erste Bischof von Schwerin und Mecklenburg zu dessen Zeit S. 157 (1863).

[5] Arnoldi Chron. Slavorum I 1 SS. XXI S. 119 f. Pribislav heiratete dann die uneheliche Tochter Heinrichs des Löwen, Mechthild, Arnold III 2.

Digitized by Google

So hatte sich im Jahre 1167 die politische Lage an der Ostsee gegenüber den Verhältnissen, welche zu Bischof Ottos Zeiten daselbst herrschten, wesentlich geändert. Die Nordostgrenze der deutschen Wohnsitze war um ein erhebliches Stück in das vordem slavische Gebiet vorgeschoben worden, an der Niederelbe hatte sich eine deutsche Herrschergewalt herausgebildet, deren Träger mit Recht von Helmold als Fürst über die Fürsten des Landes bezeichnet wird, denn seit den Tagen König Knuts des Grofsen hatte niemand im Umkreis der Ostsee so machtvoll dagestanden, wie jetzt Herzog Heinrich der Löwe. Aber es blieb nun nicht bei diesen politischen Wandlungen, auch auf kirchlichem Gebiete trat ein grofser Fortschritt ein. In der Mark hatten die Erfolge Albrechts des Bären zur Neubelebung der lange in tiefem Verfall daliegenden Bistümer Brandenburg und Havelberg geführt; wir erwähnten bereits die Thätigkeit Bischof Anselms in dieser Beziehung. Auch in Ostholstein und Mecklenburg, wo das Heidentum gleichfalls noch in ungebrochener Kraft herrschte, wurden um die Mitte des Jahrhunderts die Bischofssitze von Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg, welch letzterer bald darauf nach Schwerin verlegt ward, nach 84jähriger Vakanz aufs neue besetzt. Ein Umstand, der auch für Pommern von unmittelbarer Bedeutung werden sollte. Denn Herzog Heinrich, dem ein kaiserliches Privileg von 1154 das Recht verliehen hatte, in seiner Slavenprovinz Bistümer einzurichten und den dortigen Bischöfen die Investitur zu erteilen, dehnte das östlichste jener drei Bistümer, dasjenige von Schwerin, nach der Unterwerfung der Mecklenburger und der vorpommerschen Lande alsbald bis an die nunmehrige Ostgrenze seiner Provinz, das heifst bis in die Gegend von Wolgast, Anklam, Treptow a. d. Toll. und Penzlin aus. An der Spitze dieses Bistums aber hatte er bereits im Jahre 1157 den Cisterziensermönch Berno aus dem Kloster Amelunxborn an der Weser gestellt, einen Mann, welcher für Mecklenburg nahezu dieselbe Bedeutung erlangt hat, wie Bischof Otto für Pommern. Es herrscht ein eigenartiger Gegensatz zwischen jenen beiden Männern, die nach Geburt einander gleich standen, und deren Beruf und hauptsächliches Lebenswerk auf dem nämlichen Felde lag. Otto eine ehrfurchtgebietende Erscheinung, voll Würde auch im äufsern Auftreten, ein Mann, der die Hülfsmittel einer reichen Lebenserfahrung und hohen äufseren Stellung mit praktischem Blick in den Dienst seiner religiösen Aufgabe zu stellen weifs, Berno ein Apostel in Demut und Niedrigkeit, der oftmals beschimpfende Mifshandlung erduldet, aber durch Standhaftigkeit und unermüdlichen Glaubenseifer doch auch seinerseits schliefslich zum Ziele gelangt. Allerdings bedurfte auch er durchaus des weltlichen Rückhaltes, den ihm der Sachsenherzog gewährte, und selbst mit dieser Hülfe vermochte er anfangs, wie es scheint, gegenüber der hartnäckigen Abneigung seiner Sprengelinsassen gegen das Christentum nur wenig

Digitized by Google

auszurichten. Erst als der Kriegszustand in jenen Gegenden im Jahre 1166 oder zu Anfang 1167 ein Ende gefunden, gelang es ihm unter dem Beistand der slavischen Fürsten, namentlich Herzog Kasimirs, sein Bekehrungswerk wenigstens äußerlich zum Ziele zu führen, worauf er, anscheinend noch im Jahre 1167, von Bogislav, Kasimir und Pribislav förmlich zum Bischof jener Gebiete erwählt und als solcher von Herzog Heinrich bestätigt wurde[1]. Dem pommerschen Bischof Konrad, dessen bei all jenen Vorgängen nirgends Erwähnung geschieht, wurde durch diese Ausdehnung des Bistums Schwerin allerdings ein erheblicher Teil seines Sprengels entzogen, ohne daß er sich imstande sah, hiergegen wirksamen Einspruch zu erheben. Aber für die Sache des Christentums und für die Hebung des pommerschen Volkes zu höherer Kultur konnte dies fürs erste nur vorteilhaft sein. Denn wenn schon die Persönlichkeit Bernos, wie wir annehmen dürfen, geeignet war, einen nachhaltigen Eindruck auf die Pommernfürsten zu machen, so mußte vor allem die Rücksicht auf den mächtigen Sachsenherrscher sie den Wünschen Bernos in höherem Grade zugängig machen, als sie es anscheinend bisher gegenüber Konrad gewesen waren. So war denn nicht nur die äußere Durchführung des Christentums nunmehr im ganzen Umkreis des pommerschen Staates zur Vollendung gebracht, sondern es war auch in der neuen politischen Stellung der Pommernfürsten zu Deutschland eine gewisse Garantie dafür gewonnen, daß die bisher gepflanzten Keime in der Zukunft befestigt und vermehrt werden würden.

Wir stehen hiermit am Ausgang der ersten, sozusagen einleitenden Phase im Germanisierungsprozesse Pommerns. Es ist, wie wir sahen, die Epoche der Einführung der christlichen Lehre, die Zeit einer noch ausschließlich kirchlichen, nur durch religiöse und politische Impulse hervorgerufenen Kulturwandlung, wobei das nationale Moment sehr wenig in Frage kommt. Erst von jetzt ab beginnt auch auf dem Gebiete weltlicher Kultur das germanische Element festen Fuß in Pommern zu fassen, anfangs noch vereinzelt und nur im Dienste religiöser oder doch kirchlicher Interessen, dann allmählich in größerem Umfange und auf selbständigem Wege. Bevor wir indessen diese weitere Entwicklung verfolgen können, müssen wir uns in eingehenderer Weise, als es bisher geschehen konnte, über die inneren Zustände des slavischen Pommerns zur Zeit der beginnenden Germanisierung des Landes, d. h. etwa von der Mitte des 12. bis Anfang des 13. Jahrhunderts, zu orientieren versuchen. Ist es auch notwendig ein sehr lückenhaftes und vielfach ungewisses Bild, welches

[1] Vgl. für diese Darstellung Mekl. U.-B. I No. 88, 91, 124. Helmold I 87, II 3. Arnoldi Chron. Slavorum V. 24, dazu Wigger: Berno, der erste Bischof von Schwerin etc. S. 78 ff. 95 ff. 106, 157, 163 ff.

Digitized by Google

wir hierbei zu gewärtigen haben, so läßt sich doch selbst ein solches zum Verständnis des späteren Verlaufes der pommerschen Germanisierungsgeschichte nicht wohl entbehren. Denn bei aller Unvollständigkeit gewährt es doch einen gewissen Einblick in die politischen, ständischen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, welche die deutsche Einwanderung in dem Umfange und in der Art, wie sie von nun an erfolgen sollte, ermöglicht und zum Teil direkt herbeigeführt haben, welche die sociale Stellung der neueingewanderten Deutschen wesentlich bestimmten, und deren mehr oder weniger vollständige Umwandlung oder Beseitigung den hauptsächlichen Inhalt des Germanisierungsprozesses ausmacht.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Innerer Zustand des slavischen Pommerns zur Zeit der beginnenden Germanisierung[1].

Der Territorialbestand des Herzogtums Pommern erfuhr im 12. Jahrhundert mehrere nicht unerhebliche Veränderungen. Hatte die Herrschaft Herzog Wartislavs zur Zeit der zwanziger Jahre einerseits bis nach Demmin und über Wolgast hinaus, andrerseits bis in die Gegend von Cöslin oder schon bis zur Leba gereicht (oben S. 18), so läßt die im Jahre 1140 erfolgende Ausdehnung des pommerschen Bistums bis zur unteren Recknitz nach Westen und zur Leba nach Osten hin mit grofser Wahrscheinlichkeit auf eine inzwischen erfolgte entsprechende Ausdehnung des Staatsgebietes schliefsen, da die kirchliche Landeseinteilung im allgemeinen der politischen nach Möglichkeit angepafst wurde. In der That sehen wir zu Ausgang der fünfziger Jahre die Herrschaft der Pommernherzöge bis zur Nordgrenze des jetzigen Neuvorpommern anerkannt, während dagegen das hinterpommersche Gebiet, von Belgard a. d. Persante nordostwärts gerechnet, nach Ratibors Tode den Nachkommen desselben unter dem Namen einer Herrschaft Schlawe und anscheinend mit allen Rechten slavischer Landesherrlichkeit belassen und auf diese Weise für mehrere Menschenalter dem westlichen Hauptlande entfremdet wurde. Dafür wufsten die Söhne Wartislavs, wie wir sahen, um die Mitte der 60er Jahre auch einen Teil des jetzigen

[1] In dem hier folgenden Überblick habe ich von einer genauen Quellenangabe Abstand nehmen müssen, da andernfalls die Anmerkungen den Text an Umfang übertroffen und somit den ganzen Abschnitt mehr als wünschenswert ausgedehnt hätten. Ich glaubte das um so eher thun zu dürfen, als ich mich von Barthold, v. Bilow, Fabricius, Giesebrecht, Klempin, Kratz, Padberg, Quandt etc., welche denselben Gegenstand bezw. Teile desselben behandelt haben, im ganzen nicht wesentlich entferne, wenn auch hier und da Abweichungen nötig erschienen. Nur in einzelnen Fällen liefs sich eine ausdrückliche Verweisung auf die zu Grunde liegenden Quellen nicht wohl umgehen.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin, das zwischen Oberpeene, Trebel und Oberrecknitz belegene Land Circipanien, ihrem Gebiete einzuverleiben, und seit Anfang bezw. seit Ausgang des nächsten Jahrzehntes erblicken wir sie auch im Besitz der Gegenden von Neubrandenburg bis über Neustrelitz hinaus, sowie in demjenigen der Uckermark. Vielleicht besafsen sie auch schon damals, wie jedenfalls ein bis zwei Menschenalter später, den übrigen Teil des Landes Neustrelitz und den Landstrich zwischen Tollense- und Malchinersee, in welchem Falle also um diese Zeit der gröfsere oder jedenfalls wichtigere Teil des pommerschen Herzogtums nicht mehr auf dem rechten, sondern auf dem nach Deutschland zu gekehrten Oderufer gelegen hätte. Doch gelangte noch in den 80er und 90er Jahren fast das ganze Neuvorpommern durch Waffengewalt und andere Mittel in rügischen Besitz und wurde nur zum kleineren Teile, in seinem südöstlichen Drittel, bald nach Anfang des 13. Jahrhunderts von den Pommernfürsten zurückgewonnen.

Die Oberfläche des Landes wurde nicht nur im 12., sondern noch bis tief in das 13. Jahrhundert hinein zum weit überwiegenden Teile durch ausgedehnte Waldungen, Sümpfe und offene Gewässer eingenommen, wie dies in gröfserem oder geringerem Mafse überhaupt bei allen Gebieten zwischen Niederelbe und Weichsel in jenen Tagen der Fall war. Namentlich an den Landesgrenzen zogen sich, den unsicheren politischen Zuständen entsprechend, meilenbreite Waldungen entlang, zu deren Durchquerung oft mehrere Tagereisen erforderlich waren. Es läfst sich nachweisen, dafs nahezu die ganze pommersche Seenplatte samt der nördlich der Netze-Warthe belegenen Hälfte der jetzigen Neumark damals in wildnisartigem Zustande sich befand. Ebenso zeigen sich im Innern und im Westen des Landes äufserst umfangreiche Haide- und Moorgebiete, namentlich im Nordosten von Stettin und Stargard, zum Teil bis gegen Belgard und Colberg hin, ferner im Südosten von Ückermünde, im Lande Ukra, schliefslich auch, wiewohl vielfach erst infolge von Kriegsverheerungen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, in der weiteren Umgegend des Müritzsees und in derjenigen von Tribsees und der späteren Stadt Greifswald. In höherem Mafse angebaut waren dagegen die Peenegegenden, das Gebiet zwischen Stargard, Pyritz und der Oder und eine Anzahl kleinerer Landesteile, besonders in der Nachbarschaft der unten zu nennenden Hauptorte.

Es ergiebt sich aus diesem Überblick zugleich unmittelbar ein Bild von der Dichtigkeit und der Verteilungsart der Ansiedlungen im Lande, welche, wie man sieht, in ungleicher Weise über das Land verstreut lagen, so dafs einzelne Gegenden wohl eine grofse Anzahl Ortschaften enthalten konnten, wie dies in der That durch die Quellen bezeugt wird, ohne dafs doch, im ganzen betrachtet, eine dichte Besiedlung Pommerns hieraus

Digitized by Google

zu folgern wäre. Es ist notwendig, dies Moment zu betonen, da es mitunter verkannt worden ist und für die Germanisierungsfrage hohe Bedeutung hat. Man darf sich dabei nicht durch die allerdings sehr erhebliche Menge slavischer Ortsnamen — hierher gehören bekanntlich alle auf -in, -ow, -itz auslautenden Namen — täuschen lassen, die sich heute in Pommern befinden und zwar vielfach auch in solchen Gegenden, die wir vorhin als im 12. Jahrhundert wenig oder gar nicht bewohnt bezeichneten, denn sehr viele derselben sind erst nach Beginn der Germanisierung, in mehr oder minder direktem Zusammenhang mit derselben, neu entstanden oder doch aus Einzelansiedlungen zu Dörfern erwachsen[1]. Auch von denjenigen slavischen „Dörfern" (villae), die in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts genannt werden, finden sich viele schon damals als wüst bezeichnet, so dafs es sich alsdann nicht sowohl um Siedlungen, als um Dorfmarken handelt[2], andere bestanden vermutlich nur aus Einzelgehöften, da eine besondere Bezeichnung für die letzteren, die doch schwerlich ganz gefehlt haben können, in pommerschen Urkunden sich nicht findet, wenigstens nicht in Bezug auf slavische Niederlassungen[3]. Dafs schliefslich auch diejenigen villae, welche diese Bezeichnung wirklich verdienten, an Umfang und Einwohnerzahl nur mit sehr kleinen heutigen Dörfern verglichen werden können, ist kaum zu bezweifeln, doch vermögen wir eine auch nur annähernd sichere Durchschnittsziffer ihrer Häuser und Bewohner nicht anzugeben. Ihrer Anlage nach bestanden sie anscheinend meist aus zwei kurzen, in breitem Abstande parallel nebeneinander herlaufenden Häuserreihen, zwischen denen häufig der Dorfteich lag, wie wir dies noch heute bei sehr vielen pommerschen Dörfern beobachten können[4]. Der sogenannte slavische Rundling, in welchem sämmtliche Häuser eng aneinandergeschlossen um einen runden Platz sich erheben, aus welchem nur ein Ausgang ins Freie führt, fehlte gleichfalls nicht völlig, scheint aber im ganzen nur selten vorgekommen zu sein.

---

[1] S. z. B. Zechlin: Der Neustettiner Kreis. Balt. Studien XXXVI. (1886).

[2] Cod. 29 (a. 1180?) vergiebt Herzog Kasimir I. elf mit Namen bezeichnete villae bei Treptow a. d. Rega, von denen nur eine besiedelt (culta) ist; Cod. 30 (a. 1170): — desertas villas, que a Vilim inter fines Chotibanz, Lipiz et Havelam iacent (d. h. etwa von Penzlin über Neustrelitz nach Wesenberg); Cod. 163 (a. 1228): villam, que Bralin dicitur (unweit Demmin, in Mecklenburg), longo tempore desertam; Cod. 288 (a. 1240): — villarum longo tempore desertarum u. a. m.

[3] Hiermit hängt es jedenfalls auch zusammen, wenn wir später mehrfach zwei, drei, selbst fünf slavische villae bei oder nach ihrem Übergang in den Besitz deutscher Grundherrn zu einem einzigen Dorfe vereinigt werden sehn. Cod. Pom. 109, 310. Pomm. U.-B. II 597, 621, 1028.

[4] Zu unterscheiden hiervon sind die Dörfer mit zwei langen, geraden oder rechtwinklig gebogenen Häuserreihen in geringem Abstande von einander; diese gehen in der Mehrzahl auf Kolonistenanlagen zurück.

Digitized by Google

Neben jenen offenen Niederlassungen gab es nun eine Anzahl gröfserer befestigter Ortschaften (urbes, castra, civitates), unter denen schon damals Stettin die weitaus erste Stelle behauptete. In zweiter Linie sind Demmin und Colberg, vielleicht auch Cammin, und bis 1170 noch Wollin zu nennen, sodann Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin (bei Anklam), Pasewalk und Prenzlau auf dem linken Oderufer, auf dem rechten Pyritz, Stargard, Belgard und Schlawe, welch letztere beide jedoch seit 1155 auf lange Zeit aus dem Gebiete des Herzogtums Westpommern ausschieden; die übrigen, weniger bedeutenden Orte übergehen wir hier. Eine jede dieser „Städte", welche aber keine gesonderten Gemeinwesen im Rechtssinne darstellten, bildete den militärisch-politisch-gerichtlichen und wirtschaftlichen Mittelpunkt eines gröfseren oder kleineren Landesdistriktes, der meist nach ihr benannt wurde. Eine jede bestand ferner aus zwei Teilen: einerseits aus einer mit Erdwällen und Palissaden umgebenen Befestigung (castellum, auch castrum), in deren Mitte sich ein, dem Landesherrn gehöriges Gebäude zu befinden pflegte, und die im übrigen zu Friedenszeiten anscheinend leer stand, andererseits aus einem an diese Veste sich anlehnenden Flecken (vicus, suburbium), in welchem der vom Landesherrn bestellte Burgbefehlshaber, der zugleich den umliegenden Bezirk verwaltete, mit seinen Mannschaften und der übrigen Ortsbevölkerung seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte. Der Umfang dieser Burgen oder Städte, welcher sich hier und da noch heute bestimmen läfst, war überall ein geringer, daher auch ihre Bevölkerung im allgemeinen kaum zahlreicher gewesen sein dürfte, als diejenige eines gröfseren pommerschen Dorfes zu unsern Tagen, allenfalls mit Ausnahme von Stettin, welches immerhin einige Tausend Bewohner gezählt haben mag[1].

Wenden wir uns nunmehr der Bevölkerung zu und betrachten wir die ständische Verfassung derselben, so haben wir es hier mit Leibeigenen, niederer aber nicht durchaus unfreier Bevölkerung, Adel und Landesherrschaft zu thun.

Über die Leibeigenen, deren Kennzeichen darin zu erblicken ist, dafs sie losgelöst vom Grund und Boden, als Ware an sich, veräufsert werden konnten, erfahren wir in den Quellen nur wenig. Jedenfalls gehörten zu ihnen die auf Usedom und Wollin gegen Ende des 12. Jahrhunderts einigemale erwähnten Zehntbauern (decimi rustici, decimarii), vielleicht auch jene podacii, die uns zu Beginn des 13. unweit Altdamm begegnen[2]. Es wird

[1] Die Angabe bei Herbord II 34, wonach die Bevölkerung Stettins im Jahre 1124 etwa 6—7000 Seelen stark gewesen wäre, beruht jedenfalls auf Misverständnis oder Übertreibungssucht.

[2] Cod. Pom. No. 60, 65; Pomm. U.-B. I No. 156. Vgl. auch Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung in Schlesien vor dem 30jährigen Kriege, im 13. Bd. dieser Forsch. Heft I (1894) S. 23. Wenn v. Brünnek: Die Leibeigen-

Digitized by Google

sich annehmen lassen, dafs sie in ihrer Mehrzahl aus Kriegsgefangenen oder aus Nachkommen von solchen bestanden und zumeist als Hausgesinde, doch zum Teil auch, wie jene Zehntbauern, als Ackerknechte bei dem Fürsten und Adel Verwendung fanden; im übrigen scheinen sie, an Zahl wie an wirtschaftlicher Bedeutung, eine wichtige Stelle in der Gesamtbevölkerung nicht eingenommen zu haben.

In um so höherem Grade gilt dies dagegen von der zweiten oben genannten Volksklasse, die sich am besten als Stand der Grundhörigen bezeichnen läfst. Ihre Mitglieder, welche anscheinend die grofse Mehrheit der ganzen Einwohnerschaft Pommerns bildeten, lebten als Ackerbauer, Vieh- und Bienenzüchter, Fischer und Jäger, jedenfalls auch als Handwerker und Kleingewerbtreibende, auf öffentlichem oder auf fürstlichem oder adligem Privatgrunde, hatten an den Landes- und eventuell an den Grundherrn Dienste und Abgaben zu leisten und wurden bei Vergabungen des Bodens, auf dem sie safsen, vom Fürsten oder Adligen implicite mit veräufsert. Von den ihnen obliegenden Lasten kennen wir fast nur die öffentlichen und auch diese nur nach ihren hauptsächlichen Kategorien, so dafs eine genauere Berechnung dessen, was der Einzelne innerhalb einer bestimmten Zeit quantitativ zu leisten hatte, nicht wohl möglich ist. Es spricht manches dafür, dafs eine bleibende Regulierung dieser Verhältnisse durch einmalige, den Hörigen und den Herrn gleichmäfsig bindende Festsetzung überhaupt nicht stattgefunden hat, dafs die Summe der Leistungen vielmehr durch einseitige Verfügung des Herrn bezw. dessen Beamten bestimmt und geändert werden konnte, mit andern Worten, dafs der Hörige rechtlich zu unbegrenzten Leistungen verpflichtet war. Jedenfalls gilt dies bezüglich der öffentlichen Lasten, welche ohne thatsächliche Mitwirkung des niederen Volkes vom Fürsten und Adel festgesetzt wurden. Ob ferner der Hörige an die Scholle gebunden war und dieselbe nur mit Zustimmung des Grund- oder Landesherrn oder der Beamten verlassen durfte, vermögen wir gleichfalls nicht sicher zu sagen, jedenfalls kam es vor, dafs Bauern auf ihren eigenen Wunsch den Wohnort wechselten. Andererseits scheint der Herr unter gewissen Umständen das Recht gehabt zu haben, den Bauer zu vertreiben, doch mufste er, falls dies ohne Verschulden des letzteren geschah, diesem vermutlich eine gewisse Entschädigung gewähren.

---

schaft in Pommern, i. d. Z. f. Rechtsgesch. XXII S. 113 die im Jahre 1256 (Pomm. U.-B. II No. 621) auf Usedom erwähnten mancipia mit den im Jahre 1248 bei Eldena erwähnten Klosterleuten in ein und dieselbe Klasse bringt, so ist das nicht richtig. Jene sind thatsächlich rechtlose Leibeigene, vielleicht Nachkommen der eben hier schon früher erwähnten decimi rustici, die andern gehörten wohl alle der nächstfolgenden, freieren Bevölkerungsklasse an.

Digitized by Google

Öffentliche Rechte übte dagegen der adlige Grundherr, soviel sich erkennen läßt, dem Hörigen gegenüber nicht aus, insbesondere scheint er in Westpommern — in Ostpommern oder Pommerellen war es, im 13. Jahrhundert wenigstens, freilich anders — keine Jurisdiktion über ihn gehabt zu haben; der Hörige stand in dieser Hinsicht unter gemeinem Recht und konnte seine Klagen bis an den Herzog selbst bringen. Doch liegt es auf der Hand, daſs derartige Fälle stets Ausnahme bleiben muſsten; im allgemeinen bildeten die Beamten jedenfalls die letzte Instanz, und es ist bekannt, daſs die Beamtenschaft im Mittelalter, falls sie nicht von oben her aufs schärfste überwacht wurde, die Grundherrschaften in der Bedrückung des niederen Volkes noch zu übertreffen pflegte. Im Vergleich mit seinen deutschen Standesgenossen befand sich ferner der pommersche Hörige dadurch im Nachteil, daſs hierzulande bisher der Klerus, der seinen Hintersassen im allgemeinen humaner begegnete als die Laienherrschaften, nennenswerten Grundbesitz noch nicht erworben hatte, während in Deutschland ein sehr erheblicher Teil der gesamten niederen Bevölkerung auf Kirchengütern lebte. Noch wichtiger war, daſs der deutsche Censualen- und Hörigenstand durch seine Organisation zu genossenschaftlichen, mit gewissen Rechtsbefugnissen ausgestatteten Verbänden ein wenigstens in vielen Fällen wirksames Mittel gegen allzu willkürliche Behandlung seitens der Grundherrschaft besaſs, auch vermittels des germanischen Institutes der Beisitzergerichte standesgenössische Vertretung unter den Urteilsfindern im Land- und Hofding fand, während in Pommern, wie überhaupt in slavischen Ländern, derartige Einrichtungen anscheinend unbekannt waren. Wenn wir daher auch positive und bestimmte Nachrichten über die materielle Lage der niederen Bevölkerung in Pommern kaum besitzen, und andererseits viele in Polen und Ostpommern genannte Volkslasten im Herzogtum Westpommern nicht nachweisbar sind, so spricht die Wahrscheinlichkeit doch dafür, daſs es auch hier an vielfacher Bedrückung der wirtschaftlich und politisch Machtlosen keineswegs gefehlt hat.

Ob es zwischen diesen Hörigen und dem Adel noch einen Stand von kleinen Freien in Pommern gab, wissen wir mit Sicherheit nicht anzugeben. Einmal allerdings (Cod. Pom. 42) ist in einer Urkunde Herzog Kasimirs I. von freien Leuten desselben (homines nostri liberi) die Rede, doch ist es möglich, daſs dabei nur an Adlige gedacht ist; im übrigen finden sich in den Quellen nur niederes Volk und Nobilität von einander unterschieden.

Gehen wir sodann zu dem pommerschen Adel über, so begegnen uns auch hier manche wesentliche Fragen, die wir nicht mit Sicherheit zu beantworten vermögen. Schon das ist nicht klar zu erkennen, ob die Zugehörigkeit zu diesem Stande in der hier besprochenen Periode ausschlieſslich durch Abstammung oder aber durch Besitz vererblichen und veräuſserlichen Grundeigentums bedingt wurde, oder ob, was vielleicht am meisten

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit für sich hat, als allgemeine Regel das Zusammentreffen beider Eigenschaften erfordert und nur in Ausnahmefällen auch andere Rechtstitel, etwa Nobilitation durch den Fürsten, verstattet wurden. Jedenfalls scheinen edle Geburt und eigentümlicher Grundbesitz die ausschlaggebenden Momente gewesen zu sein, weniger eine rittermäfsige Lebensführung, welche in Deutschland um diese Zeit bereits im Vordergrunde stand.

Auch die Zahl der Adelsmitglieder, an sich und im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung, ist nicht zu ermitteln, so wünschenswert das auch im Hinblick auf manche, im Verlaufe des Germanisierungsprozesses begegnende Erscheinungen sein möchte. Doch glauben wir nach einer Übersicht über die Gesammtzahl der im 12. und 13. Jahrhundert urkundlich auftretenden slavischen Edlen und unter Berücksichtigung anderer, für diese Frage in Betracht kommender Indizien Grund zu haben, die Gesamtstärke des Standes für weniger bedeutend zu halten, als man öfters wohl angenommen hat. Wie wir die Gesamtziffer der Bevölkerung Pommerns im 12. Jahrhundert, auch zur Zeit der gröfsten Ausdehnung des Staatsgebietes, nicht sowohl über, sondern unter eine Viertelmillion Seelen ansetzen möchten, so ist es uns auch nicht sehr glaubhaft, dafs jemals mehr als 1500—2000 Adelsangehörige (etwa 3—400 Hausstände) gleichzeitig im Lande gelebt haben sollten, eher scheint uns eine geringere Zahl am Platze zu sein.

Die standesrechtlichen Vorzüge des Adels beschränkten sich, soweit wir sehen, auf die Teilnahme an der staatlichen Verordnungsgewalt und vielleicht auch an der Exekutive, insofern es möglich, wenn auch nicht erweislich ist, dafs die höheren Beamtenstellen durchweg mit Adelsmitgliedern besetzt werden mufsten. Ferner ist anzunehmen, aber gleichfalls nicht durch ausdrückliche Angaben zu belegen, dafs der Edle als solcher berechtigt war, die ihm obliegenden persönlichen Dienste an den Staat stets in rittermäfsiger Form abzuleisten, dafs er mithin auch an den verschiedenerlei Kriegsfrohnden, welche unter den Leistungen des niederen Volkes im Vordergrunde standen, nicht teilnahm, sondern nur mit der Waffe diente. Im übrigen scheinen selbst die mächtigsten, dem Landesherrn durch Verwandtschaft nahestehenden Magnaten keine öffentlichen Befugnisse zu eigenem Rechte besessen oder Exemtionen von Staatsleistungen für sich und ihre Hintersassen genossen zu haben. Auch sprechen verschiedene Andeutungen dafür, dafs die standesrechtlichen Pflichten und Rechte des Adels, deren Ausübung vermutlich ganz auf Kosten des letzteren erfolgte, im 12. Jahrhundert nicht mehr, wie man wohl angenommen hat, den Geschlechtern oder Familien als solchen, sondern, im Princip wenigstens, jedem einzelnen waffenfähigen oder mündigen Edlen persönlich oblagen bezw. zustanden [1],

[1] Cod. 61: — voluntario assensu — omnium principum terre nostre —. — coram principibus nostris, equidem post obitum Ducis

Digitized by Google

wenn dies auch nicht bei allen Gelegenheiten, etwa bei jedem einzelnen Landtage oder Kriegszuge, zu thatsächlicher Geltung gelangte.

Wenn also eine rechtliche Ungleichheit unter den Mitgliedern des Adels nicht zu erkennen ist, so lassen sich hinsichtlich der Geburt, des Besitzes und der äufsern Lebensstellung doch nicht unerhebliche Verschiedenheiten wahrnehmen. Die erste Stelle unter dem Landesadel nahm in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lange Zeit der Swantiboride Wartislaw ein, ein naher Verwandter des Fürstenhauses, der zwischen Madüesee und Oder bedeutende, jedenfalls nach Quadratmeilen zählende Besitzungen zu eigen hatte. Neben ihm und seinen Nachkommen ragen im 12. und 13. Jahrhundert durch hohe Stellung im Staatsleben, zum Teil auch durch besonders angesehene Abstammung und ausgedehnten Landbesitz, eine gröfsere Anzahl von Edlen hervor, unter denen sich mit gröfserer oder geringerer Sicherheit die Stammväter einiger heute noch blühender Geschlechter erkennen lassen, so diejenigen der Borcke, Kameke, Usedom (?), Natzmer, Kleist, Bonin. Ein gröfserer Teil des Adels aber scheint schon zur Zeit Bischof Ottos nicht mehr die Mittel zur Führung einer standesgemäfsen Lebensweise auf Grund eignen Vermögens besessen und sich deshalb in den persönlichen Dienst des Herzogs oder der Magnaten begeben zu haben, wo er dann als Krieger im Gefolge der Herren oder auf den Landesburgen, zum Teil wohl auch als Beamter Verwendung fand, doch standen auch die vornehmsten und reichsten Edlen, denen die hohen Beamtungen vorzugsweise erteilt wurden, als Inhaber derselben im Dienste des Landesherrn. Die Gegengabe des letzteren, beziehungsweise des Magnaten an seinen adligen Gefolgsmann, bestand häufig, namentlich den Beamten gegenüber. in Ländereien, welche auch wohl zu Erbrecht gegeben wurden, aber stets unter der Obergewalt des Verleihenden verblieben, so dafs sie ohne dessen Konsens weder ganz noch teilweise weiter veräufsert werden durften. Selbst dem altererbten Besitze des Adels gegenüber sehen wir die Landesherren schon im 12. Jahrhundert scheinbar ganz allgemein eine Art Obereigentum in Anspruch nehmen, insofern sie Vergabung oder Verkauf desselben von ihrer Erlaubnis abhängig machten, indessen ist dies doch nur bei Veräufserungen an geistliche Personen und Stifter, namentlich an Klöster, nachzuweisen und mag damit zusammenhängen, dafs diese wenigstens in mancher Hinsicht nicht unter allgemeinem slavischen Landrecht standen, auch ihre Besitzungen nicht, wie diejenigen des Adels beim Aussterben eines Geschlechtes, an den Landesherrn zurückfielen. Der Konsens

---

omnes convenerant tractare de statu terre —; Cod. 65: cum assensu singulorum terre nostre nobilium. So ist auch zu beachten, dafs sehr oft zwei nahe Verwandte, Vater und Sohn oder Brüder, auf Landtagen neben einander auftreten.

Digitized by Google

der Erben des Veräufsernden, soweit es sich um altererbtes, nicht um selbsterworbenes Gut handelte, scheint dagegen zur Rechtsgültigkeit der Vergabung jederzeit nötig gewesen zu sein, und zwar waren nicht nur Söhne, sondern mangels derselben auch Töchter und männliche Agnaten und Kognaten erbberechtigt, doch würde eine genauere Erörterung dieser schwierigen und noch wenig aufgeklärten Frage uns zu weit führen[1].

Kürzer können wir uns über die Stellung des pommerschen Landesherrn fassen. Er besafs, wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht, im Prinzip eine aufserordentlich ausgedehnte Gewalt, wenn auch die Ansicht, dafs formalrechtliche Grenzen für dieselbe überhaupt nicht bestanden hätten, kaum aufrecht zu halten sein dürfte[2]. In der Praxis werden freilich hier wie anderswo die jeweiligen realen Machtverhältnisse, die Einwirkungen der auswärtigen Politik, die Persönlichkeit des Fürsten und seiner Berater zumeist den Ausschlag gegeben haben. Besonders wichtig im Hinblick auf die später von uns zu betrachtende Entwicklung war der Umstand, dafs der Landesherr als Besitzer nicht nur jener vorerwähnten aufserordentlich umfangreichen Waldungen, Brüche und Gewässer, sondern auch aller Burgen, Markt- und Zollstätten, Krüge und Salinen im Lande galt und über dieselben, wenn auch je nach den Umständen mit Rat oder Zustimmung der Edlen, zu verfügen berechtigt war. Des weiteren bestanden die materiellen Grundlagen seiner Macht hauptsächlich in den Einkünften aus den Eigengütern seiner Familie, deren Umfang wir jedoch nicht anzugeben wissen, ferner in den Abgaben und Diensten der hörigen Bevölkerung und in den militärischen Mitteln einer aus Edlen und niederen Kriegern zusammengesetzten stehenden Truppenmacht, welche teils als persönliches Gefolge, teils als Landesbeamte und Besatzungsmannschaft der Burgen diente und über deren jedenfalls nicht sehr erhebliche Zahl es gleichfalls an positiven Angaben fehlt.

Die Landesbeamten hatten in Pommern, anders als in den alten Gebieten des deutschen Reiches, aber entsprechend den Verhältnissen in den Markgrafschaften, ihren staatsrechtlichen Charakter als Mandatare des Landesherren im allgemeinen noch rein erhalten und besafsen auch für das gesamte Volksleben eine

---

[1] Im allgem. vergl. Turner: Slavisches Familienrecht (1874), wo freilich pommersche Quellen nicht benutzt sind.

[2] So befreit Herzog Kasimir I. anno 1176 Cod. 41 ab omni exactione — ceterisque servitiis et rebus dandis secundum morem gentis nostre; Cod. 126 (anno 1219) vergabt Herzog Kasimir II. ein Dorf im Bezirk Gützkow voluntate et consensu domini Wartizlai de Choskove (Gützkow), cui predicta villa more terre attinuit; Cod. 128 (anno 1219) befreit derselbe die Leute eines Klosters ab omni servitio nobis et eis (den Beamten) more gentis nostre debito; ebenso wird Cod. 141 (anno 1223 oder 1224) ein Dorf bei Colberg befreit ab omni debito et terre nostre iusta sive iniusta exactione. S. auch Cod. 99, 177, 180, 400, 410, 414, 426, 429; P. U.-B. II 963.

Digitized by Google

gröfsere Bedeutung als in Deutschland, weil dort die öffentliche Gewalt bereits zum grofsen Teil in den Privatbesitz der Grofsgrundherrschaften, namentlich der geistlichen Stifter übergegangen war. Soviel sich aus dem Sprachgebrauch der Urkunden und aus Beobachtungen allgemeiner Natur erschliefsen läfst, — bestimmte Zeugnisse fehlen uns, — wurden die Beamten nicht von Standesgenossen gewählt, sondern von oben her eingesetzt, entweder vom Landesherrn selbst oder von den übergeordneten Funktionären, doch unterstanden sie auch im letzteren Falle principiell der direkten Befehlsgewalt des Herzogs und konnten vermutlich von ihm jederzeit abgesetzt werden. Die Anstellung erfolgte wahrscheinlich zumeist auf unbestimmte Zeit, mitunter vielleicht auch auf eine gewisse Anzahl von Jahren oder auf Lebensdauer, nicht dagegen zu erblichem Rechte, wenn es auch vorkam, dafs ein Edler ein Amt bekleidete, welches vormals schon sein Vater innegehabt hatte.

Das wichtigste unter den öffentlichen Ämtern war dasjenige des Kastellans, der in den Urkunden vereinzelt auch als Burggraf bezeichnet wird. In der That entsprach seine Stellung derjenigen der deutschen Burggrafen, soweit nämlich die letzteren nicht nur eine Stadt, sondern auch ein zu dieser gehöriges Landgebiet verwalteten; besser noch läfst sie sich vergleichen mit derjenigen der deutschen Landvögte des späteren Mittelalters. Als höchster Beamter einer gröfseren Landschaft (terra, provincia; in der neueren Geschichtschreibung Kastellanei genannt), welchem zumeist noch einige kleinere Burgbezirke untergeordnet waren, repräsentierte der Kastellan innerhalb dieses Gebietes in militärischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung die landesherrliche Gewalt gegenüber der Bevölkerung. Die Zahl der Kastellaneien ist nicht genau ersichtlich, es scheinen mitunter selbst gröfsere Landesbezirke nicht einen eigenen Kastellan gehabt, sondern dauernd unter entfernteren Hauptorten gestanden zu haben, so Pyritz unter Stettin. Mit ausdrücklicher Hinzufügung des Titels werden uns nur in Demmin, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Stettin, Wollin, Cammin und Colberg Kastellane genannt, in Tribsees und Barth erst nach Übergang derselben an Rügen, doch mag es ihrer in Wirklichkeit mehr gegeben haben. In Colberg begegnen uns wiederholt zwei Kastellane zu gleicher Zeit, da dieser Bezirk, wahrscheinlich das Stammland des Herzogsgeschlechtes, den regierenden Fürsten, deren es wie zur Zeit Bogislavs I. und Kasimirs I. so auch später mehrmals zwei nebeneinander gab, stets gemeinsam verblieb, während im übrigen jedesmal nach anfangs gemeinschaftlicher Regierung eine Teilung eintrat, in welcher jeder Fürst eine Anzahl von Kastellaneien, und zwar sowohl in Vor- als in Hinterpommern für sich allein erhielt.

Neben den Kastellanen finden sich, jedoch nur in den wichtigsten Bezirken, in Stettin, Demmin, Colberg und vielleicht in

Digitized by Google

Cammin, auch Tribune genannt, deren militärischer Amtscharakter durch eine vereinzelt auftretende Übersetzung ihres Titels mit heregravius bezeugt wird. Als Oberverwalter der herzoglichen Einkünfte sind vermutlich die Kämmerer (camerarii) anzusehen, deren es ebenfalls immer nur einen bis zwei zu gleicher Zeit, nach der Zahl der Hofhaltungen gab. Von eigentlichen Hofbeamten begegnet im 12. Jahrhundert nur einmal ein Mundschenk, seit 1216 auch Truchsesse (dapiferi), doch wird dies bereits auf germanischen Einfluſs zurückzuführen sein.

Diese bisher genannten Kategorien bildeten den hohen Beamtenstand, dessen Mitglieder auch oftmals den ganzen Adel auf Landtagen vertraten, doch dürfte diese Vertretung zumeist in besonderem Auftrag der übrigen Standesmitglieder erfolgt sein und deren landständische Rechte nur für den betreffenden Einzelfall aufgehoben haben. Auch tritt in der Gesamtstellung der hohen Funktionäre der Charakter landesherrlicher Diener gegenüber demjenigen ständischer Vertreter doch in den Vordergrund.

Hinsichtlich der übrigen Beamten ist zu unterscheiden zwischen solchen Personen, welche noch selbständige Amtshandlungen vornehmen durften, — vorwiegend wohl solche von richterlicher Art, da anscheinend auf sie in einem besonderen Falle der Ausdruck iudices angewendet wird, der sich sonst, namentlich in Verbindung mit seculares, auf den ganzen Beamtenstand zu beziehen pflegt — und zwischen bloſsen Exekutoren oder Dienern der Oberbeamten (nuntii, famulantes). Indessen erübrigt es sich, auf die Stellung dieser beiden Klassen näher einzugehen, da bei dem Mangel an bestimmten, eingehenden Nachrichten in dieser Beziehung nur Vermutungen geäuſsert werden könnten, welche für unsern Endzweck ohne wesentlichen Nutzen sein würden.

An eine komplizierte Verwaltung ist unter den primitiven Kulturzuständen jener Zeiten und Gegenden naturgemäſs nicht zu denken, sie muſste sich auf möglichste Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und auf Beitreibung beziehungsweise Beaufsichtigung der öffentlichen Abgaben und Dienste beschränken. Unter den letzteren traten anscheinend diejenigen, welche Teilnahme an Gerichtsversammlungen und -handlungen betrafen, weniger hervor als in Deutschland, um so mehr dagegen, wie schon berührt, die der Landesverteidigung dienenden Frohnden, besonders Erbauung, Unterhaltung und eventuelle Niederreiſsung der Landesburgen und öffentlichen Brücken, welche Last der jedesmaligen Bezirksbevölkerung oblag und um so gröſsere und häufigere Anstrengung erforderte, als einerseits die selten aufhörenden Kriege, anderseits, wie man hervorgehoben hat, die Bodenbeschaffenheit bei den meisten Burgen, welch letztere mit Vorliebe in sumpfigen, schwer zugänglichen Gegenden angelegt wurden, eine fortdauernde Ausbesserung und Neuherstellung erforderlich machten. Ob für die Umlegung dieser und der sonstigen öffentlichen Leistungen noch eine weitere Einteilung des Landes

Digitized by Google

in kleine Distrikte durchgeführt war, etwa entsprechend den polnischen, je aus einigen Dörfern bestehenden Nachbarschaftsbezirken (vicinia), ist nicht zu erkennen und bei dem Schweigen der Quellen wohl kaum als wahrscheinlich anzusehen. Die Geld- und Naturalabgaben wurden in den Landeskrügen eingesammelt, welche, wie bemerkt, sämtlich dem Fürsten zugehörten und deren es anscheinend in jeder Provinz einen grofsen und mehrere kleine gab.

Sehr wenig wissen wir über das slavische Kriegswesen in Pommern. Insbesondere läfst sich nicht erkennen, wieweit die Verpflichtung einerseits des niederen Volkes, andererseits des Adels zur Teilnahme an Angriffskriegen reichte; bei feindlichen Invasionen dagegen mufste jeder Waffenfähige auf den Ruf des Landesherrn oder der Beamten zur Verteidigung herbeieilen. Dafs der Adel, soweit er nicht zum Beamtentum, zum Kriegsgefolge oder zu den stehenden Burgbesatzungen gehörte, wahrscheinlich auf eigene Kosten diente, haben wir schon berührt, doch auch bezüglich des niederen Volkes möchten wir als Regel das Gleiche annehmen, wiewohl auch hier positive Zeugnisse nicht vorliegen.

Kaum anders steht es mit dem Gerichtswesen, wo wir gleichfalls fast nur negative Resultate zu konstatieren vermögen, vor allem dasjenige, dafs Beisitzer- oder Schöffengerichte in Pommern nicht nachweisbar sind, dafs daher wahrscheinlich hier, wie nachweislich in Schlesien, der Richter zugleich Urteilsfinder war, wenn er auch berechtigt war, Personen, die ihm hierzu geeignet schienen, um ihre Ansicht zu befragen. Auch eine Unterscheidung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit ist nicht positiv bezeugt, mag aber gleichwohl stattgefunden haben, wenn auch vielleicht nicht in so bestimmt und allgemeingültig fixierter Weise wie in Deutschland. Ferner hören wir nicht, dafs eine rechtlich formulierte finanzielle Nutzbarmachung der Gerichtsbarkeit von seiten des Gerichtsherrn in der Art, wie sie in Deutschland bestand, auch in Pommern bekannt war. Freilich schliefst dies nicht aus, dafs viele, vielleicht die Mehrzahl aller Delikte und Verbrechen durch Geld- oder Naturalbufsen gesühnt wurden, von denen ein Teil auch dem Richter oder unmittelbar dem Landesherrn zufallen mochte, es fehlte aber vermutlich an einer genauen, allgemeingültigen Regel für die Höhe der Strafsätze und für die Verteilungsart der Bufsen unter Kläger und Gerichtsherrn, wie sich auch das Institut eines bestimmten Wehrgeldes unter den slavischen Pommern wenigstens nicht mit ausdrücklichen Zeugnissen nachweisen läfst.

Die wirtschaftliche Kulturstufe der slavischen Pommern läfst sich zum Teil schon aus den Angaben über den Umfang der Waldungen, Moore und Gewässer erkennen, zumal im Hinblick auf den Ackerbau. Man sieht, dafs dieser nicht sehr intensiv betrieben wurde, und dafs Entwässerungen und Wald-

Digitized by Google

rodungen wenigstens noch nicht in gröſserem Umfange stattgefunden hatten. Das hauptsächliche Werkzeug des slavischen Ackerbauers jener Tage, der von den Deutschen als wendischer Haken bezeichnete primitive Pflug (uncus, doch auch aratrum genannt), war, soviel man weiſs und erschlieſsen kann, nur zur Beackerung leichten Bodens geeignet, und es steht fest, daſs die gewonnenen Ernteerträge bei den Slaven im allgemeinen geringer waren, als auf gleicher Bodenfläche bei den Deutschen, ohne daſs wir indessen bestimmte Zahlen anzugeben vermöchten. Gebaut wurden vorwiegend Roggen, Gerste, Hafer und Hanf, ob auch Weizen und Gartenfrüchte, ist trotz einer bejahenden Angabe bei Herbord, der gerade hier wenig Vertrauen verdient, zum mindesten zweifelhaft. Die Dorffeldmarken, deren Gröſse, nach späteren Zuständen zu urteilen, sehr ungleich gewesen sein, vorwiegend aber zwischen 12 und 60 Landhufen (= 360 — 1800 Morgen oder 90—450 ha) betragen haben möchte, waren nicht vermessen, sondern nur abgegrenzt, und enthielten auſser den Gehöften und dem Ackerlande regelmäſsig noch Wiesen, Gewässer und Haide- oder Waldland, welche vermutlich der gemeinsamen Benutzung der Dorfgenossen unterlagen. Die Ackerstücke eines jeden Bauern dürften nach dem, was hierüber aus andern Slavengebieten bekannt ist, in der Regel nicht einen geschlossenen Komplex gebildet, sondern mit denen der andern Dorfgenossen zerstreut durcheinander gelegen haben. Von einer gemeinsamen Regelung der Flurbewirtschaftung für das ganze Dorf wird freilich nicht ausdrücklich berichtet, doch mag sie gleichwohl stattgefunden haben, am wahrscheinlichsten wohl unter Leitung des Grundherrn oder niederer Landesbeamten, da bäuerliche Dorf- oder Markgemeinden mit eignen Flurzwangsrechten im slavischen Pommern anscheinend nicht bestanden. Der Umfang des Areals, welches der einzelne Bauer im ganzen bestellte, betrug im Durchschnitt die Hälfte desjenigen, was als gewöhnliches Ackermaſs einer deutschen Bauernwirtschaft angesehen wurde.

Indessen bildete Ackerbau doch keineswegs das ausschlieſsliche, in vielen Fällen vielleicht nicht einmal das wichtigste Gewerbe des slavischen Bauern. Fast ebenso groſse Bedeutung hatte der Fischfang, die bevorzugte Beschäftigung der meisten slavischen Völker alter Zeit, in welcher diese wahrscheinlich auch den Deutschen erheblich überlegen waren. Es verdient jedenfalls Beachtung, daſs die Dörfer in Pommern auſserordentlich oft unmittelbar am Wasser im tiefen Grunde belegen waren, obwohl die Bauern vermutlich zumeist nicht hier, sondern auf dem leichteren Boden der Anhöhen ackerten. Wenn ferner bis zum Jahr 1300 nur Ein Fischerdorf in Pommern erwähnt wird, obwohl andrerseits doch die groſse Ausdehnung der Fischerei durch die verschiedensten Zeugnisse auſser Zweifel gestellt ist, so müssen wir wohl schlieſsen, daſs fast jeder Bauer zugleich in höherem oder geringerem Grade Fischer gewesen ist; auch wurde bei

Digitized by Google

Vergabungen von Dörfern als Pertinenz der letzteren in sehr vielen Fällen Fischerei mitgegeben. Ihren umfangreichsten und lohnendsten Betrieb fand sie natürlich an der See und auf den grofsen Binnengewässern und brachte hier dem Fürsten, von dessen Erlaubnis ihre Ausübung abhing, bedeutende regelmäfsige Einnahmen in Gestalt von Abgaben ein.

Neben Fischfang nahmen auch Viehzucht und Zeidlerei eine nicht unwichtige Stelle unter den Beschäftigungen des slavischen Bauern ein, doch würde es uns zu weit führen, auch auf diese Erwerbszweige näher einzugehen. Über das Handwerk wiederum läfst sich aus Mangel an Nachrichten nichts Genaueres sagen. Es scheint im ganzen und grofsen relativ wenig entwickelt und nur selten zu einem besonderen Berufe ausgebildet gewesen zu sein, wenn man es auch in diesem oder jenem Zweige immerhin zu einer gewissen Fertigkeit gebracht haben mag. Erwähnung verdient allenfalls, dafs eine hofrechtliche Organisation des Handwerkes nach Art der in Polen-Schlesien bestehenden, wo es ganze Dörfer mit fürstlichen Köchen, Bäckern, Fleischern etc. gab, sich in Pommern nicht nachweisen läfst, doch war auch hier die gewerbsmäfsige Ausübung eines Handwerkes von der Erlaubnis des Landesherrn abhängig.

In höherer Blüte stand, entsprechend der maritimen Lage Pommerns und der grofsen Zahl seiner schiffbaren Gewässer, zumal bei den damaligen Wasserstands- und Schiffsbauverhältnissen, der Handel unter den pommerschen Slaven. Er beschränkte sich nicht auf bloſsen Umtausch von Waren, sondern gebrauchte als Wertmesser gemünztes und ungemünztes Metall, doch wurde das erstere anscheinend nicht in Pommern selbst geprägt. Erheblich war der Export, namentlich an Fischen und an Salz, welch letzteres vorwiegend in der damals sehr bedeutenden Colberger Saline gewonnen wurde; auch Wachs und Tierfelle wurden jedenfalls in grofsem Umfange ausgeführt, Getreide dagegen wohl kaum. Der Import dürfte wesentlich den Industrieerzeugnissen höher entwickelter Völker gegolten haben. Handelscentrum war in früheren Tagen das sagenberühmte Vineta (Jumne oder Julin) gewesen, das jetzige Wollin, welches aber schon im 12. Jahrhundert, hauptsächlich wohl durch zunehmende Versandung der Dievenow, seine alte Bedeutung verloren hatte. An seine Stelle war noch vor Beginn der hier besprochenen Periode Stettin getreten, an welches sich Colberg auf Grund seiner Salzwerke und allenfalls auch Demmin, das anscheinend von den damaligen Seeschiffen noch erreicht werden konnte und mit den sächsischen Gebieten wenigstens zeitweilig in Handelsverbindung stand, in zweiter Linie anschlossen. Auch Usedom besafs als hauptsächlicher Durchgangsort für den übersecischen Handel der unteren Odergebiete einige merkantile Bedeutung, Wolgast mehr militärische.

Digitized by Google

Bei alledem sind Umfang und Bedeutung des pommerschen Handels nicht zu überschätzen. Die Ostseeslaven hatten schwerlich, wie L. Giesebrecht, Barthold und andere es darstellen, besonders hervorragende Anlagen zu intensiver Handelsthätigkeit. Was ihnen hierzu fehlte, war allerdings nicht die nötige Beweglichkeit — darin übertrafen sie jedenfalls den Deutschen, wenigstens den Sachsen —, wohl aber die erforderliche Zähigkeit in der Verfolgung bestimmter Ziele und namentlich der Spar- und Erwerbssinn; hierin waren die Germanen ihrerseits den Slaven entschieden überlegen. In der That verdankte auch der pommersche Handel zur Slavenzeit seine Blüte vorwiegend, ja fast ausschliefslich, einem in dieser Art selten wiederkehrenden Zusammentreffen günstiger äufserer Umstände. Man denke, abgesehen von den vorhin berührten Momenten, an die aufserordentliche Wichtigkeit eines Binnenmeeres wie die Ostsee gerade in jenen Tagen, an die gewaltigen Heringsmassen, die nach Herbord, Helmold, Saxo und anderen Schriftstellern alljährlich an den pommersch-rügischen Küsten gefangen wurden, an die schon im 11. Jahrhundert bezeugte grofse Fruchtbarkeit der dänischen Inseln und Südschwedens, wohin der transmarine Handel Pommerns sich vorwiegend richten mufste, an die politischen Verhältnisse, welche bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts eine selbständige Teilnahme der Deutschen am Ostseehandel in grofsem Umfange nicht zuliefsen, während die nordgermanischen Bauern- und Kriegervölker freilich zum wesentlichen aus Mangel an kommerziellem Unternehmungssinn, vielfach auch durch innere Kämpfe verhindert wurden, den Slaven ernstliche Konkurrenz zu machen. Dabei war der pommersche Handel technisch doch insofern noch ganz unausgebildet, als er, soweit man erkennen kann, noch nicht zur Grundlage eines besonderen Berufsstandes geworden war. Er lag vielmehr nach allem, was wir darüber wissen, in den Händen der Produzenten selber, der Kleinhandel in denen der niederen Bevölkerung, der Grofshandel, der aber im einzelnen Falle schwerlich erhebliche Warenmengen umsetzte und zudem mit Seeraub häufig Hand in Hand ging, anscheinend in denen des Fürsten und des Adels[1]. Hieraus erklärt sich zum Teil wohl auch der Umstand, dafs ein städtisches Bürgertum im rechtlich-politischen Sinne in Pommern wie überhaupt in slavischen Ländern vor der Einwanderung der Deutschen nirgends zur Ausbildung gelangt ist.

Zu einer Besprechung der geistigen Kultur der Pommern, deren Inhalt jedenfalls nicht über eine Anzahl Volkssagen und -lieder, über einige primitive naturwissenschaftliche Kenntnisse und allenfalls über wenige und rohe, dem heidnischen Kultus

[1] S. Ebo II 8, 15; Herbord II 26, 39, 40. Von eigentlichen Kaufleuten ist hier nie die Rede, den Exporthandel betreiben die Bewohner der Seestädte nur „nach Art von" Kaufleuten (more institorum). Auch in den Urkunden begegnen wir nirgends slavischen Berufskaufleuten.

Digitized by Google

entstammende Ansätze zum Schriftwesen hinausreichte, fehlt es uns an den nötigen Grundlagen. Auch in Hinsicht auf die innere Eigenart des Volkes sei an dieser Stelle nur soviel hervorgehoben, dafs die Pommern, wie auch andere Slaven, im Vergleich mit den Niederdeutschen im ganzen ein gutmütiger, leichtlebiger Menschenschlag gewesen zu sein scheinen; weitere Bemerkungen nach dieser Richtung hin lassen sich erst nach der Betrachtung der nachstehend zu schildernden Entwicklung machen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Periode der Klostergründungen (1170—1180).

Vergegenwärtigen wir uns kurz noch einmal die Lage der Dinge in Pommern im Jahre 1167. Die Bevölkerung, äufserlich nunmehr in ihrer Gesamtheit, mit Einschlufs der neu hinzugekommenen Circipanen, dem Christentum zugeführt und unter zwei von deutschen Vorstehern geleitete Bistümer gestellt, verharrte innerlich auch jetzt noch zum grofsen Teile, wie ausdrückliche Nachrichten aus den 70er und dem Anfang der 80er Jahre bezeugen[1], beim alten Glauben und blickte auf die Deutschen, welche vor kurzem erst im Verein mit den Dänen als Feinde im Lande erschienen waren, jedenfalls nicht mit freundlicher Gesinnung hin. Die Fürsten freilich hatten dem heidnischen Kultus längst endgültig entsagt und neuerdings auch, wiewohl nicht eben aus völlig freien Stücken, die Oberhoheit des mächtigen Sachsenherzogs anerkannt, ihre westlichen Grenzgebiete der kirchlichen Beeinflussung Bischof Bernos eröffnet. Es fragte sich nun, welche Wirkung diese Vorgänge in nationaler Beziehung auf die innere Weiterentwicklung Pommerns ausüben würden.

Freilich, dafs von dem weltlichen Oberherrn Pommerns, von dem Sachsenherzog Heinrich, ein energischer Versuch zur Beeinflussung der inneren Zustände jenes Landes ausgehen würde, stand nach der bisherigen Politik desselben, insbesondere nach der Rückgabe fast des ganzen Obotritenlandes an Pribislav, nicht zu erwarten. Für ihn hatte sein Verhältnis zu Bogislav und Kasimir nur den Wert, seine Machtmittel zu vermehren, namentlich wollte er durch sie vorkommendenfalls einen Druck auf Dänemark ausüben. Hierzu war aber eine Beeinflussung der inneren Zustände Pommerns in germanisierender Richtung nicht erforderlich, sie konnte vielmehr, wie die Verhältnisse lagen, eher schädlich wirken, Pommern vielleicht in die Arme Dänemarks treiben.

[1] Saxo Grammaticus S. 867, 893; Cod. Pom. No. 50; wir kommen hierauf noch zurück.

Digitized by Google

Mit Berno allerdings stand es anders; der mufste aus religiösen Gründen wie aus eignem Interesse die bisher nur äufserlich vollendete Christianisierung seiner pommerschen Diözesanen auch innerlich durchzuführen suchen, und damit ergab sich die Anstellung weiterer deutscher Geistlichen in Vorpommern von selber. Aber der wackere Bischof hatte nur über wenige Mitarbeiter und geringe Einkünfte zu verfügen, und überdies war seine Thätigkeit in Mecklenburg noch nötiger als in Pommern. Denn in den Kämpfen von 1160—66 hatte das erstere besonders schwer gelitten, das Land war „ein Schreckensort und ungeheure Wildnis", wie eine Urkunde jener Zeit bezeugt, die Bevölkerung jedenfalls voll grimmigen Hasses gegen den deutschen Namen und das Christentum[1]; hier galt es vor allem, die Errungenschaften des Schwertes mit geistigen Waffen sicher zu stellen.

Hatten aber vielleicht die pommerschen Landesherrn ein persönliches Interesse daran, die Ausbreitung des Christentums in ihrem Lande zu fördern? Und noch dazu die Ausbreitung durch deutsche Geistliche? Es ist nicht ganz leicht, die Frage zu beantworten, doch dürfte sie im ganzen zu bejahen sein. Überall sehen wir in den slavischen Gebieten die Einführung und Befestigung des Christentums unter besonderer Förderung seitens der politischen Centralgewalt vor sich gehn, und überall, in Böhmen, Mähren, Polen, wie in Pommern, gewinnt die letztere selber erst im Verlaufe dieses Prozesses gesicherten Bestand und volle Ausbildung, so dafs ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Entwicklungen wohl nicht geleugnet werden kann. Der Monarchie mochte eine monotheistische Religion mit einer einheitlich organisierten Geistlichkeit schon in politischer Hinsicht besser entsprechen, als der heidnische Kultus mit seinen zahlreichen Lokalgottheiten und selbständigen Priesterschaften. Auch mochten die Slavenfürsten bald gewahr werden, dafs die höheren Kulturaufgaben, welche an die öffentliche Gewalt infolge der Erweiterung ihres Machtbereiches herantraten, und denen jene in damaligen Zeiten für sich allein nicht gewachsen war, mit Hülfe des christlichen Klerus als des eigentlichen Trägers mittelalterlicher Kultur ungleich besser gelöst werden konnten als unter dem Beistand der heidnischen Priester. Zudem hatten die deutschen Oberherren, welche mit gröfserem oder geringerem Eifer die Einführung der christlichen Lehre in jenen Gebieten erstrebten, im allgemeinen ein eignes Interesse an der Herstellung und Aufrechterhaltung einer starken, ihnen gegenüber verantwortlichen Centralgewalt daselbst, sie suchten daher diese um so mehr zu fördern, je willfähriger sie sich erwies, zur Bekehrung des Volkes mitzuwirken. Noch mehr galt dies natürlich von den Missionaren selber, wenn diese in einem Lande

[1] Das zeigt die Zerstörung des Klosters Dobberan bei Rostock im Jahre 1179, wobei sämtliche Insassen, 78 Menschen, erschlagen wurden. S. u. a. L. Giesebrecht III S. 259 f.

Digitized by Google

wirkten, wo der Herrscher christlich, das Volk aber noch mehr oder weniger heidnisch gesinnt war; sie mufsten sich dem ersteren, von dessen Schutz sie abhängig waren, in ganz andrer Weise zu willen zeigen, seine Macht im Volke zu heben suchen, als die heidnischen Kultusdiener.

Es hätte nun jedenfalls am nächsten gelegen, Weltgeistliche nach Pommern zu berufen, da deren vornehmstes Amt ja Predigt und Seelsorge war. Aber hier scheinen sich auch jetzt noch gröfsere Schwierigkeiten erhoben zu haben. Mochte auch ein oder der andere christliche Priester aus religiösem Drange sich freiwillig den Gefahren und Mühseligkeiten aussetzen, welche das Missionswerk unter einer heidnisch gesinnten nationalfremden Bevölkerung mit sich brachte: im ganzen sind diese Fälle doch vereinzelt geblieben, und selbst dort, wo sie vorkamen, verweilte der betreffende Missionar zumeist nur vorübergehend in dem zu bekehrenden Lande. Um einen deutschen Kleriker zu dauerndem Verbleiben im Slavenlande zu veranlassen, bedurfte es in der Regel einer äufseren Nötigung, eines Befehles von seiten des kirchlichen Oberen. Aber der pommersche Bischof hatte nicht nur keine eigne Befehlsgewalt über Kleriker in deutschen Landen, er konnte auch von den benachbarten hohen Prälaten in dieser Hinsicht schwerlich energischen Beistand erwarten, falls er sich nicht entschlofs, die Metropolitangewalt des Magdeburger Erzbischofs anzuerkennen, um so weniger, da zu dieser Zeit wie in Schwerin, so auch in den Bistümern Havelberg und Brandenburg noch grofser Mangel an Klerikern geherrscht haben mufs. Unter diesen Umständen bot sich als geeignetster Ersatz die Ordensgeistlichkeit dar, insofern diese von der Gewalt ihrer Diözesanbischöfe in gröfserem oder geringerem Umfange eximiert war, und in der Heimat keine amtliche Thätigkeit ausübte; daher in gewisser Hinsicht aus Deutschland ein Mönchskonvent gerade nach Pommern leichter gelangen mochte, als ein Weltgeistlicher, jedenfalls aber ungleich leichter, als eine den Konventsmitgliedern — im allgemeinen ein Abt und zwölf Mönche — gleichkommende Zahl von Geistlichen. Es kam dazu, dafs der Ordensklerus in Deutschland damals an Mitgliederzahl und zum grofsen Teil auch in sittlich-religiöser Hinsicht hoch in Blüte stand, wozu die Ausbreitung des Cisterzienser- und des Prämonstratenserordens zwischen Rhein und Elbe seit dem zweiten Viertel des Jahrhunderts wesentlich beigetragen hatte. Man ist gewohnt, die Bedeutung dieser beiden Kongregationen für die ostelbischen Gegenden vorwiegend auf dem Gebiete der Landeskultur zu suchen, und gewifs haben sie beide, namentlich aber die Cisterzienser, nach dieser Richtung hin aufserordentliches geleistet. Denn ihre damals noch sehr strenge Klosterdisziplin, die Gewöhnung an jede Art von Entbehrungen, an unbedingten Gehorsam und beständige Thätigkeit, dazu ihr Beisammenwohnen in Konventen von wenigstens dreizehn, oft aber erheblich mehr Mitgliedern, machte sie, wie man

Digitized by Google

bemerkt hat[1], zum ersten Anbau eines wildnisartigen Gebietes inmitten schwieriger politischer Verhältnisse ungleich geeigneter, als es ein bäuerlicher Kolonist sein konnte, der immerhin an gröfsere Lebensansprüche gewöhnt und zudem meist mit der Sorge für Weib und Kind belastet war. Dabei sind aber ihre Verdienste um die Ausbreitung des christlichen Glaubens unter den Slaven nicht zu vergessen. Den Prämonstratensern lag diese Aufgabe besonders nahe, da ihr Stifter Norbert als Erzbischof von Magdeburg (1126—34) kirchlicher Oberhirte des ganzen, damals noch durchweg heidnischen Slavenlandes zwischen Mittelelbe und Mitteloder war; auch Bischof Anselm von Havelberg, der bedeutendste Schüler Norberts, gehörte dem Orden an und stiftete mehrere Klöster des letzteren in seinem Sprengel, wenn auch seine mehrfach behauptete Mitwirkung an der Gründung des pommerschen Prämonstratenserklosters Grobe sich, wie oben bemerkt, nicht nachweisen läfst. Doch auch die Cisterzienser, obwohl ihre Ordensregel ihnen ursprünglich die Predigt untersagte, müssen in slavischen Landen, wo es an geeigneten Priestern fehlte, von dieser Bestimmung abgesehen haben, wie denn nicht nur ihr berühmtes Mitglied, Abt Bernhard von Clairvaux, als Kreuzzugprediger bekannt ist, sondern auch Bischof Berno, der wie bemerkt, gleichfalls Cisterziensermönch war, sein hauptsächliches Lebenswerk in der Ausbreitung der Christenlehre vollbrachte[2]. Diese beiden Orden nun, welche beide unter den Bistumsvorstehern des Slavenlandes Vertretung gefunden hatten und dadurch doppelt auf eine möglichst ausgedehnte Thätigkeit in den letzteren hingewiesen worden waren, sollten auch für Pommern bald eine vielseitige Bedeutung gewinnen.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gelangte das neue Verhältnis Pommerns zu Sachsen im Jahre 1168 zu besonderer Geltung, bei Gelegenheit jenes bekannten Kriegszuges, durch welchen König Waldemar in diesem Jahre das bisher noch heidnische und politisch unabhängige Volk der Rügianer zur Annahme des Christentums und zugleich zu bleibender Unterordnung unter die dänische Hoheit brachte[3]. Aufgefordert von Heinrich,

---

[1] F. Winter: Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands Bd. I (1868) S. 95 f.

[2] Die Cisterzienser wichen in den slavischen Ländern überhaupt in vielen und nicht unwesentlichen Punkten von ihrer Ordensregel ab, so in der Bestimmung, dafs sie keine bewohnten Ländereien besitzen, keine Renten aus Dörfern, Mühlen etc. beziehen, überhaupt jeden Verkehr mit der Aufsenwelt vermeiden und daher möglichst in Einöden wohnen sollten. Man darf daher die von Winter l. c. S. 5 ff. mitgeteilte Ordensregel keineswegs in allen Teilen auf die Cisterzienserklöster in slavischen Gebieten beziehen; eine genaue Befolgung derselben hätte jene Mönche von vornherein zur Erfüllung der hohen Kulturaufgaben, die ihrer in Slavien harrten, unfähig gemacht.

[3] Über denselben s. Helmold II 12; Saxo Gramm. S 821—45; Knytlinga cap. 122 SS. XXIX S. 313 f.

Digitized by Google

den hierzu ein früherer Vertrag mit Waldemar veranlafste, nahmen Bogislav und Kasimir an diesem Zuge teil, mit um so gröfserem Eifer, als sie, nach dänischer Angabe, bei dieser Gelegenheit ihre eigene Herrschaft zu erweitern hofften. Da aber Waldemar, entgegen seiner Heinrich gegenüber eingegangenen Verpflichtung, den ganzen Gewinn des Unternehmens für sich allein behielt, so befahl der getäuschte Welfe seinen sämtlichen slavischen Vasallen, ihre Raubzüge gegen Dänemark von neuem aufzunehmen, worauf jene mit Einschlufs der Pommern[1] höchst bereitwillig eingingen. Freilich leistete der Herzog ihnen keinen nennenswerten Beistand, als Waldemar nun seinerseits Rachezüge gegen die slavische Küste unternahm und auch das pommersche Gebiet zu zwei Malen, zuerst in der Gegend von Wollin, dann in Circipanien verheerte (Herbst 1170 und Frühjahr 1171)[2]. Aber die dänischen Erfolge waren doch so gering, dafs Waldemar es schliefslich vorzog, der berechtigten Forderung des Löwen nachzugeben. So kam im Sommer 1171 zwischen Beiden eine Aussöhnung zustande, die durch eine enge verwandtschaftliche Verbindung besiegelt wurde, und Heinrich verbot nun wieder den Slaven die Fortsetzung ihrer Piraterien[3]. Er unternahm dann zu Anfang 1172 eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, und seitdem verlautet mehrere Jahre hindurch nichts von direkten Beziehungen zwischen ihm und den Pommern.

Inzwischen hatte Bischof Berno auf einem Reichstage zu Frankfurt a. M. im Januar 1170 von Friedrich I. eine förmliche Bestätigung seines Bistums erhalten. In der hierüber ausgestellten Urkunde[4] hebt der Kaiser das Verdienst der drei Slavenfürsten, namentlich Kasimirs, um Bernos Erfolg rühmend hervor und nimmt zum Schlufs sie mit ihrem Volke in die Gnadenfülle und den Schutz seiner Majestät auf, damit sie in desto gröfserer Freiheit durch Kirchen- und Klosterbau Gott dem Herrn zu dienen vermöchten. Ferner ermahnt er die Fürsten und Grofsen des Landes (principes et maiores terre), da sie nun zu seiner Gnade und zur Ehrenstellung der Fürsten seines Landes zugelassen seien (quia in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt) sich den letzteren im Dienste Gottes nicht ungleich zu erweisen. Man hat hierin öfters eine Erhebung der drei Slavenherrscher in den deutschen Reichsfürstenstand erblicken wollen, was indessen, wie bereits verschiedentlich betont worden ist[5], nicht der

---

[1] Knytlinga cap. 123: — Slavis Orientalibus, worunter die Kn. stets die Pommern begreift. S. aufserdem Helmold II 13.

[2] Helmold l. c.; Saxo S. 857—66 und 884—86; Knytl. cap. 124.

[3] Helmold II 14; Saxo S. 887.

[4] Cod. Pom. No. 28; Mekl. U.-B. I No. 91.

[5] So von L. Giesebrecht III 189; Ficker: Vom Reichsfürstenstande (1861) § 70; Zickermann: Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenb. und Pommern im 13. u. 14. Jahrh. in den F. z. brand. u. preufs. G. IV. 1 (1891) S. 16 f.

Digitized by Google

Fall ist; es handelte sich vielmehr, wenn wir nicht irren, um eine rein äufserliche Rangerhöhung oder richtiger Titelverleihung, welche die Slavenfürsten dem Christentum geneigter machen sollte, die also vermutlich auf Bernos Wunsch erfolgte. Im übrigen bezeugt freilich der Vorgang der Bistumsbestätigung schon an sich, dafs Friedrich in der Theorie an der kaiserlichen Oberherrlichkeit auch über jene slavischen Vasallenstaaten des Welfen festhielt; thatsächliche Folge jedoch hat er dieser Auffassung auf politischem Gebiete nicht gegeben, wir hören bis zum Sturze Heinrichs nichts weiter von irgend welchen direkten Beziehungen des Kaisers zu jenen Fürsten.

Der in jener Urkunde ausgesprochene Wunsch einer Kirchenvermehrung in Mecklenburg und Pommern sollte jedoch nicht unerfüllt bleiben, wenn es auch sehr ungewifs ist, inwieweit die kaiserliche Willensäufserung selber hierzu beitrug. Jedenfalls ist zwischen ihr und der ersten kirchlichen Neuschöpfung, die nun in Pommern zustande kam, ein direkter Zusammenhang nicht ersichtlich[1]. Im August desselben Jahres 1170 nämlich finden wir die beiden Pommernfürsten neben dem alten Markgrafen Albrecht und seinen Söhnen zu Havelberg, wo inzwischen längst Bischof Walo auf Anselm gefolgt war, bei der Einweihung der dortigen neuen Kathedralkirche anwesend[2], und hierbei schenkte Kasimir mit Konsens seines Bruders den Prämonstratensermönchen, die Anselm einst in Havelberg angesiedelt hatte, zur Errichtung eines Klosters desselben Ordens in Pommern eine Anzahl bewohnter und wüstliegender Dörfer westlich und südlich vom Tollensesee, unter ersteren den Ort Broda (bei Neubrandenburg), wo das neue Stift später seine Stätte fand.

Der Vorgang bietet einiges Auffallende und Beachtenswerte, an sich selbst und in seinen Nebenumständen. Einmal ist von pommerscher Herrschaft in jenen Gebieten, den alten Redarierwohnsitzen, aus früheren Zeitaltern nichts bekannt, wie auch von früheren Beziehungen der damaligen Pommernfürsten zum Bistum Havelberg und zu Albrecht dem Bären nichts verlautet; allerdings haben wir überhaupt nur wenige und einseitige Nachrichten über die pommersche Geschichte jener Tage. Wir möchten die Vermutung äufsern, dafs die Pommernfürsten ihre Herrschaft erst vor kurzer Zeit in dieser südwestlichen Richtung ausgedehnt

[1] Das Folgende nach Cod. 30 und 50. Die erstere Urkunde ist freilich in der vorliegenden Form gefälscht, doch vermutlich im ganzen und grofsen von dem echten Original wörtlich abgeschrieben unter Hinzufügung einer Anzahl erdichteter Schenkungen. Einige fernere auf pommersche Verhältnisse nicht passende Bestimmungen erklären sich daraus, dafs der Verfasser des Originals, jedenfalls ein Mönch zu Havelberg, die königliche Urkunde für das Bistum Havelberg von 1150 (Cod. 20) stellenweise als Vorlage benutzt hat. Vgl. Pomm. U.-B. I Nr. 54.

[2] Dafs auch Bogislav anwesend war, ergiebt sich aus seiner Mitbesiegelung der hier ausgestellten Urkunde.

Digitized by Google

hatten, wobei sie jedoch, da Albrecht jedenfalls markgräfliche Hoheitsrechte im Redarierlande beanspruchte, dessen voraufgehenden oder nachträglichen Konsens zu ihrer Machterweiterung erwirken mufsten, wie sie auch in kirchlicher Hinsicht sich mit den Havelberger Episkopalansprüchen abzufinden hatten. Dabei mag denn das Versprechen, die Bewohner jener Gegenden zur Anerkennung der kirchlichen und der mittelbaren politischen Hoheit Bischof Walos und Albrechts zu bringen, die Bedingung gebildet haben, zu der die Pommern sich verstehen mufsten, und da ihnen zur Erfüllung derselben auf religiösem Gebiete vermutlich eigne Mittel fehlten, — denn der pommersche und der Schweriner Bischof konnten und wollten von ihren wenigen Klerikern schwerlich Missionare für jenes fremde Sprengelgebiet abgeben[1], — so mag der Havelberger Bischof es übernommen haben, hierfür selber die nötigen Hülfskräfte zu stellen. In diesem Falle wären also als mittelbare Entstehungsursache des Klosters Broda politische Beweggründe anzunehmen, wozu vielleicht, wie gleich zu erörtern sein wird, noch ein anderes weltliches Moment hinzutrat. Das Hauptmotiv aber war höchst wahrscheinlich auch hier, wie bei Stolp und Grobe, der Missionsgedanke[2]; die Mönche sollten als Glaubensprediger wirken.

Wichtig ist sodann eine Nebenbestimmung bei dieser Stiftung, welche zum ersten Male auf deutsche Laieneinwanderung in Pommern hinweist. Kasimir verlieh nämlich den Mönchen und ihren Leuten, Deutschen wie Slaven (canonicis et hominibus eorum, tam Theutonicis, quam Slavis) Exemtion von der Last des Burgenbaues und Zollfreiheit in seinem ganzen Lande[3]. Man hat daraus schliefsen wollen, dafs in jener Gegend deutsche Bevölkerung damals bereits gewohnt habe, was jedoch durch den Wortlaut der Urkunde nicht erfordert wird und durchaus unwahrscheinlich ist. Aber allerdings zeigen jene Worte, dafs die Herbeiziehung deutscher Ansiedler ins Auge gefafst wurde, was sich leicht daraus erklärt, dafs ein anscheinend sehr bedeutender Teil des geschenkten Gebietes, vermutlich infolge voraufgehender Kämpfe,

[1] Der pommersche Bischof dehnte allerdings später seine Episkopalgewalt in jene Gegend aus, doch mufs nach einer Urkunde von 1179 (Cod. Pom. No. 47), worin das Bistum Havelberg nochmals in seinen ursprünglichen Grenzen bestätigt wird, zur Zeit der Stiftung Brodas noch Bischof Walo, der ja diesem Vorgange auch persönlich beiwohnte, sich als Diözesanbischof für das Klostergebiet angesehen haben.

[2] S. die Arenga in Cod. Pom. 50.

[3] Ich benutze hier die Bestätigung Bogislavs I. von 1182, Cod. 50, deren Echtheit nicht bezweifelt ist. Auffallend ist allerdings, dafs die angeblich von 1170 stammende Fälschung Cod. 30, die wahrscheinlich kurz vor 1244 entstand und demnach jene Konfirmation von 1182 vor sich haben mufste, der Befreiung von Burgenbau nicht besondere Erwähnung thut, doch befreit Kasimir hier die geschenkte Besitzung von aller Rechtsanforderung, die er daran habe, wozu auch Burgenbau gerechnet werden kann.

Digitized by Google

verödet dalag. Schwieriger dürfte es sein, zu entscheiden, ob Kasimir diese unbewohnten Gebiete eben darum verschenkte, damit sie besiedelt würden, in welchem Falle also die Berufung der deutschen Mönche, wenigstens in diese Gegend, bereits teilweise auf wirtschaftspolitische Tendenzen zurückzuführen wäre, oder ob der Gedanke einer Besiedlung nur von den Mönchen und in deren eignem Interesse gefafst worden war. Da der Text der Urkunde hierüber keinen sicheren Aufschlufs giebt, so möchten wir uns jedoch für die letztere Eventualität entscheiden, aus Gründen, welche die weitere Darstellung ergeben wird.

Die Anwesenheit der Pommernfürsten in Havelberg steht möglicherweise in ursächlichem Zusammenhang auch mit einem anderen Vorgange in Pommern, der vielleicht um diese Zeit, höchst wahrscheinlich zwischen 1167 und 1173 stattfand, nämlich mit der Neubesetzung des inzwischen von seinen ersten Bewohnern verlassenen Klosters Grobe bei Usedom durch Havelberger Prämonstratenser[1]. Wann und unter welchen Umständen die Auswanderung des ersten Konventes erfolgte, läfst sich mit Sicherheit nicht feststellen. Spätere Nachrichten geben als Ursache dafür Kriegsunruhen an, und in diesem Falle wird man an die Kämpfe von 1164—66 denken dürfen, in deren Verlaufe die Gegend von Grobe nachweislich wiederholt verheert wurde[2]. In der Folgezeit, aber sicher noch vor 1173[3], wurde das Kloster von Bogislav wiederhergestellt und erhielt sodann aufser der an sich schon ziemlich bedeutenden Dotation, die Ratibor bei der ersten Gründung gegeben, von Bogislav und Kasimir noch einige andere Orte und Hebungen, diesmal auch, was früher anscheinend nicht geschehen war, unter Befreiung der Klosterunterthanen von öffentlichen Lasten. Doch handelte es sich anscheinend hier nur um slavische Hintersassen.

Waren nun alle bisherigen kirchlichen Errungenschaften in Pommern, die früheren wie die eben berichteten, ausschliefslich durch Deutsche, zum kleinen Teil allenfalls auch durch Polen vollbracht worden, so traten nunmehr auch in dieser Beziehung neben den Deutschen die Dänen auf den Plan. Hier anscheinend nicht in gegnerischer Absicht gegen die Sachsen; auch kaum in dem Mafse, wie man wohl angenommen hat, mit politischen Nebenzwecken gegenüber Pommern selbst. Es scheint vielmehr gleichsam von selber geschehen zu sein als natürliche Folge des grofsen Aufschwunges, den auch das kirchliche Leben, dieses sogar noch früher als das politische, inzwischen in Dänemark genommen hatte, namentlich durch die Bemühungen des Bischofs

---

[1] Cod Pom. 43.
[2] Saxo S. 798, 817.
[3] Von dieser Zeit an bis 1186 begegnet als Vorsteher des Klosters ein und dieselbe Person, der Probst, spätere Abt Walter, s. Pomm. U.-B. I S. 577 s. v. Walter.

Digitized by Google

Absalon und des langjährigen Primas des dänischen Reiches, Erzbischofs Eskill von Lund. Der letztere, in Hildesheim erzogen, hatte dort hohe Verehrung für den Cisterzienserorden und dessen berühmtes Mitglied Bernhard von Clairvaux gefafst und später als höchster kirchlicher Würdenträger in Dänemark und Südschweden ein Kloster jenes Ordens zu Esrom auf Seeland gegründet, das seitdem mit zahlreichen Schenkungen auch von seiten der dänischen Könige begnadet wurde, so dafs es um 1170 bereits in hoher Blüte stand[1].

Es geschah nun anscheinend zu Ende 1171 oder Anfang 1172, dafs im Lande Circipanien ein neues Kloster im Orte Dargun, etwa eine Meile westwärts Demmin gegründet und noch im letzteren Jahre von Cisterziensern aus Esrom bezogen wurde[2]. Die Entstehungsursache dieses Stiftes, welche nicht überliefert ist, pflegt man auf kriegerische Vorgänge zurückzuführen. Circipanien war, wie oben bemerkt, im Frühjahr 1171 von König Waldemar verheert worden, welcher bei dieser Gelegenheit eine slavische Burg daselbst erobert, die Besatzung niedergemacht und nur den Befehlshaber, welchen Saxo in seiner Chronik Otimar nennt, verschont hatte[3]. Da nun als Stifter des neuen Klosters neben Herzog Kasimir namentlich drei edle slavische Brüder genannt werden, unter ihnen ein Kotimar, so hat man diesen mit jenem Otimar identifiziert und behauptet, dafs er sein Leben durch das Versprechen, ein dänisches Kloster auf seinem Besitze zu gründen, habe erkaufen müssen[4]. Die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges ist vielleicht nicht gerade auszuschliefsen, wiewohl Saxo für jene Lebensrettung andre Gründe angiebt und auch sonstige Umstände nicht eben für jene Ansicht sprechen[5]. Auch würde es kaum an genügenden anderweitigen Erklärungsgründen dafür fehlen, warum dänische Mönche im Lande Circipanien und im Sprengel von Schwerin angesiedelt wurden, denn einmal befand sich in jener Provinz, wie Berno bei der Einweihung Darguns bezeugt, bisher noch keine einzige christliche Kirche, und aufserdem war der Schweriner Bischof, der an dem Feldzuge von 1168 persönlich teilgenommen, daselbst

---

[1] Siehe Winter: Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands I S. 129; Regesta Dipl. Hist. Dan. I (1847) No. 218, 220, 233, 253 etc.

[2] Cod. Pom. 34, 36; Wigger: Bischof Berno S. 241 ff. Die Echtheit von Cod. 36 hat Klempin im Pomm. U.-B. I No. 62 in Zweifel gezogen, doch nicht mit voller Bestimmtheit; ich möchte sie doch für echt halten, wie auch Quandt und die Herausgeber des Meckl. U.-B. I 114 thun.

[3] Saxo 884 ff.

[4] Wigger l. c.

[5] So derjenige, dafs unter den Stiftern Kotimar doch erst an dritter Stelle erscheint, während im Vordergrunde sein Bruder Mirgnew steht. Ob dies nur dadurch zu erklären ist, dafs der letztere möglicherweise der älteste der drei Brüder war, steht doch dahin.

Digitized by Google

mit den hohen dänischen Geistlichen verkehrt und neben ihnen an der Bekehrung der Rügianer mitgewirkt hatte, dabei vermutlich auch mit Esromer Mönchen in Berührung getreten, deren Orden zugleich sein eigner war. Doch sei dem, wie es wolle, auf jeden Fall war es wichtig, dafs nunmehr auch diese pommersche Provinz eine Centralstätte des christlichen Bekenntnisses erhielt, und zwar durch einen Orden, der in noch höherem Mafse als der Prämonstratenser auch für landwirtschaftliche, kolonisatorische Thätigkeit besonders geeignet war. Die Ausstattung Darguns an Grundbesitz von seiten Kasimirs und der erwähnten Edlen umfafste ein Gebiet von ziemlich erheblichem Umfang, doch war dasselbe, wie es scheint, gleichfalls zum grofsen Teile unbewohnt, vielleicht durch den Krieg verheert. Um so wichtiger war das Recht, welches Kasimir den Mönchen erteilte: zu sich zu berufen und an jedem Orte ihrer Besitzung anzusiedeln Deutsche, Dänen, Slaven, oder Leute von jedem Volk und Gewerk (ars), welche von allen Lasten und Diensten an den Landesherrn und an seine Beamten frei sein sollten[1]. Die Absicht, welche der Fürst mit diesem Privilege verfolgte, ist auch hier nicht ausdrücklich angegeben, aber schon die Befreiung der Neuanzusiedelnden deutet darauf hin, dafs er dabei in erster Linie noch den wirtschaftlichen Nutzen der Mönche bezweckte, weniger denjenigen seines Landes und seinen eignen.

Nur wenig später, im Jahre 1173, entstand zu Colbatz, im Westen des Madüesees und etwa zwei Meilen südöstlich von Altdamm, ein weiteres Kloster, welches 1174 gleichfalls von dänischen Cisterziensern, wahrscheinlich abermals aus Esrom, bezogen wurde[2]. Der Urheber dieser Schöpfung war der bereits oben erwähnte Verwandte des Fürstenhauses und vornehmste Edle in Pommern, Wartislav Swantiboriz, der nach Saxos Angabe[3] das Christentum mit so warmer Überzeugung sich angeeignet hatte und mit solchem Eifer nach der Befestigung desselben in Pommern strebte, dafs man ihn nicht für einen Slaven hätte

[1] Cod. 36: — vocandi ad se et collocandi, ubicunque voluerint in possessione prefate ecclesie de Dargon, Teutonicos, Danos, Sclavos vel cuiuscunque gentis et cuiuscunque artis homines, et ipsas artes exercendi, et parrochias et presbyteros constituendi, necnon et tabernam habendi, sive velint more gentis nostre, sive teutonice et danice. Ipsos etiam homines, quos vocaverint et posuerint, liberos dimisimus ab omni exactione baronum nostrorum et omnium nobis et eis famulantium et ab omni servitio nobis et eis more gentis nostre debito etc. Die besondere Eigenart der slavischen Schenke (taberna) gegenüber der deutschen und dänischen bestand, soviel wir zu erkennen vermögen, hauptsächlich darin, dafs sie zugleich als Hebungsstätte für landes-, vielleicht auch grundherrliche Abgaben diente (oben S. 62) und vermutlich nicht zu bestimmtem Pachtpreise, sondern etwa in gleicher Weise wie die slavischen Bauernhöfe ausgethan war.

[2] Cod. 33. Pomm. U.-B. I 60, 63, 64.

[3] Saxo S. 867.

Digitized by Google

halten sollen. Aus diesem Grunde, wie Saxo sagt, stiftete er nun auf einer seiner Besitzungen jenes Kloster, wobei freilich die Ursache zur Wahl gerade eines dänischen Konventes nicht mit Sicherheit anzugeben ist; politische Motive sind wenigstens nicht sicher nachweisbar. Die Schenkung wurde bestätigt von Bogislav, der hierbei den Mönchen für ihre Waren und Schiffe Zollfreiheit und für ihre Leute Exemtion von öffentlichen Lasten gewährte, ohne übrigens ausdrückliche Erlaubnis zur Kolonisation zu geben. Indessen hatte eine solche, wie sich jetzt zeigt, in jener Gegend bereits vorher begonnen. Denn unter den sechs Dörfern, die Wartislav dem Kloster geschenkt hatte, begegnet uns auch die erste nachweisbare deutsche Ortschaft in Pommern unter dem Namen Deutschendorf (villa Theutunicorum), vielleicht das jetzige Hohenkrug zwischen Altdamm und Colbatz[1]. Wann und auf welche Weise es entstanden, läfst sich mit Sicherheit nicht feststellen; die christenfreundliche Gesinnung Wartislavs mag dabei mitgewirkt haben[2], jedenfalls war es, seinem Namen zufolge, das erste und vermutlich noch jetzt das einzige deutsche Dorf in jener Gegend.

Aber einige Zeit später, im Jahre 1176, schenkte Herzog Kasimir II. aus seiner Provinz Stargard dem Kloster das Gut (locus) Prilop, das jetzige Altprielipp am Südostrande des Madüesee, und gestattete, da die Mönche nicht ausreichten (sufficiunt), dasselbe zu bestellen, dafs alle Kolonisten, soviel sie daselbst ansiedeln würden, von jeder fürstlichen Leistung frei sein sollten, ein Privileg, das Bischof Konrad in einer vom selben Jahre gegebenen Konfirmation noch ausführlicher damit begründet, dafs das Gut umfangreich sei mit ausgedehnten Feldern, welche der Anbauer entbehrten[3]; es mag also sein, dafs sich hier für den Fürsten das religiöse Interesse bereits mit dem wirtschaftlichen vereinte, um die Herbeiziehung deutscher Bevölkerung zu fördern. Wie gut aber die Mönche das ihnen gewährte Recht auszunutzen verstanden, ergiebt sich daraus, dafs etwa im Jahre 1180 bereits ein zweiter deutscher Ort namens Sconefeld in jener Gegend genannt wird, der wahrscheinlich mit dem jetzigen Grofs-Schönfeld nahe bei

---

[1] S. Cod. Pom. S. 520 und No. 312.

[2] Es wäre sogar nicht ganz ausgeschlossen, dafs Wartislav eine deutsche Gattin hatte, wenn anders der spätere Bischof Conrad von Pommern 1219—33 wirklich, wie Klempin annimmt, ein Sohn von ihm war. Denn deutsche Vornamen sind zu jener Zeit bei Personen slavischer Abkunft noch ganz ungewöhnlich und nur durch die Annahme naher verwandtschaftlicher Beziehungen zu einem deutschen Geschlechte zu erklären (s. hierüber Kratz (und Quandt): G. des Geschlechts von Kleist Bd. II (1873) S. 135, 248). Allerdings fanden auch Eheschliefsungen zwischen Deutschen und Slaven vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Regel nur in Fürstenhäusern statt, doch berichtet schon Herbord II 27 von einem vornehmen Stettiner, der eine Kriegsgefangne Christin (Deutsche?) aus edlem Geschlechte geheiratet habe.

[3] Cod. 38, 39.

Digitized by Google

Prielipp identisch ist und in diesem Falle durch die Mönche auf einem Teile der grofsen Prielipper Feldmark angelegt sein möchte, wie er denn später mit voller Sicherheit als Klosterdorf nachweisbar ist[1]. Es wäre dies, mit Ausnahme allenfalls von Broda, das erste Beispiel dafür, dafs pommersche Mönche bäuerliche Kolonisten in das Odergebiet berufen hätten, und zwar, was wohl Beachtung verdient, sind es hier Mönche aus Dänemark, welche ein deutsches Dorf von vornherein erhalten, ein weiteres selber gründen; anscheinend doch ein Beweis dafür, dafs man dänischerseits mit der Gründung von Klöstern in Pommern nicht gerade die Absicht verband, den Dänen politischen Einfluſs im Lande zu verschaffen, wenigstens kaum in rivalisierender Tendenz gegen Deutschland.

Währenddessen hatten die Kämpfe der Pommern mit den Dänen trotz des Friedensschlusses zwischen Heinrich und Waldemar vom Jahre 1171 ihr Ende noch nicht erreicht[2], wenn sie auch zeitweilig durch einen längeren oder kürzeren Waffenstillstand unterbrochen wurden, wie vermutlich in den Jahren 1172 und 1174, als Dargun und Colbatz besetzt wurden. Piraterien von seiten der Pommern, dazu der Ehrgeiz und die Kampflust mancher dänischer Grofsen, namentlich Absalons, führten zu wiederholten Rachezügen Waldemars, deren Chronologie freilich sehr verwirrt ist. Einer derselben hatte die Zerstörung des pommerschen Bischofsitzes Wollin zur Folge, welcher Ort auf lange Zeit verödete; dann erfolgte im Jahre 1176 sogar ein gröfseres Unternehmen Waldemars gegen den Hauptort Stettin selber, der aber nicht erobert werden konnte. Überhaupt bestanden jene Kämpfe, bei denen gröfsere Schlachten nicht vorkamen, hauptsächlich in Plünderungen und Verheerungen und bewahrten daher, wiewohl sie die unmittelbar von ihnen betroffene Gegend jedesmal schwer mitnahmen, im ganzen einen lokalen Charakter; so allein kann es sich auch erklären, dafs während ihres Verlaufes dänische Geistliche in Pommern wirken konnten. Im Jahre 1177 aber kam es abermals zu einem gemeinsamen deutsch-dänischen Angriff auf die Odergebiete, und zwar beteiligte sich an diesem auf Waldemars Ruf nicht nur Markgraf Otto I. von Brandenburg, der Sohn des inzwischen verstorbenen Albrecht des Bären, sondern selbst Heinrich der Löwe, dessen Hoheitsverhältnis zu Pommern sich also anscheinend inzwischen völlig wieder gelöst hatte, und der aufserdem, seit dem voraufgehenden Jahre mit dem Kaiser selbst zerfallen, den Wunsch haben mochte, sich den Dänenkönig enger als bisher zu ver-

[1] Cod. 55 u. S. 989 No. 38, S. 994 No. 81, Pomm. U.-B. I 80; S. auch Cod. 58.

[2] Saxo S. 891 f. 866—77; Knytlinga cap. 125; Chron. Dan. Sialand; Ann. Colbaz., Essembec., Ryenses SS. XXIX S. 224, 176, 213***. XVI S. 403.

Digitized by Google

binden[1]. Dem gegenüber scheint Bogislav nun bei Polen Schutz gesucht und die Hoheit des dortigen Herzogs Mesco III. anerkannt zu haben, dessen Tochter Anastasia er bald hernach heiratete[2]. Doch hören wir nicht, dafs jener den Pommern Beistand geleistet habe, wozu er auch schwerlich imstande war, da er noch im selben Jahre durch die Erhebung seines Bruders Kasimir IV. entthront wurde[3]. Gleichwohl richteten die Anstrengungen der Dänen und der Sachsen nur sehr wenig aus. Die letzteren unter Heinrich und Markgraf Otto mufsten nach mehrmonatlicher erfolgloser Belagerung des festen Demmin nahezu unverrichteter Sache heimkehren; die Dänen zerstörten Gützkow, konnten aber das wichtigere Wolgast nicht nehmen. Erst ein erneuter Feldzug, den sie im nächsten Frühjahr, diesmal ohne sächsische Hülfe, gegen die Pommern unternahmen[4], veranlafste die letzteren, welche gleichzeitig, wie eine dunkle Andeutung Saxos vermuten läfst, von Polen aus bedrängt wurden, um eine hohe Geldsumme den Frieden von Dänemark zu erkaufen. Gleichzeitig scheint auch wenigstens Kasimir mit Heinrich wieder in ein engeres Einvernehmen gelangt zu sein, denn unter seiner Führung anscheinend verheerten in diesem und in den beiden nächsten Jahren auf den Ruf Herzog Heinrichs, der inzwischen in den letzten Entscheidungskampf mit seinen Gegnern eingetreten war, slavische Heerscharen die Marken Lausitz und Brandenburg auf das nachdrücklichste[5], was dann vielleicht, wenn anders eine chronologisch unbestimmte und inhaltlich nicht ganz zweifelfreie Nachricht in diesen Zusammenhang zu setzen ist, einen Rachezug Markgraf Ottos nach Pommern veranlafste, der zu einer gröfseren Niederlage der Angegriffenen geführt haben soll[6]. Doch ehe noch der Sturz des Welfen vollendet war, gegen Ende des Jahres 1180, starb Herzog Kasimir[7], wodurch die Alleinherrschaft in Pommern an Bogislav überging.

Auch auf kirchlichem Gebiete hatte die Abwendung der Pommern von Heinrich schon vor 1177 Ausdruck gefunden. Noch die Bestätigung des Klosters Colbatz durch Bogislav im Jahre 1173 war, bezeichnend genug, unter Beisein des Schweriner,

---

[1] Saxo S. 920 ff.; Arnold Lubec. II 4; Ann. Palid., Ann. Pegav. et Bosov. 1177 SS. XVI S. 94, 95, 261.

[2] Vincentii Chron. Polon. IV 7, 12, SS. XXIX S. 496; Pomm. U.-B. I No. 73.

[3] Vincenz IV, 7.

[4] Saxo S. 926 ff.

[5] Chron. Montis Sereni 1179 und 1180, SS XXIII S. 157; Ann. Pegav. 1180, SS XVI S. 263; Arn. Lubec. II 10, 17. Über die Chronologie vgl. Zickermann i. d. F. z. br. und pr. G. IV S. 15, 115 f.

[6] Sächs. Weltchronik § 335 (ed Weiland) M. G. Deutsche Chroniken II S. 234, vgl. dazu Zickermann l. c. Der von Cohn F. z. d. G. I S. 342 f. geäufserten und vielfach acceptierten Ansicht, dafs dieser Feldzug ins Jahr 1219 gehöre, kann ich doch nicht folgen, da damals kein Markgraf Otto regierte.

[7] Klempin im Pomm. U.-B. I S. 60, 68 f.

Digitized by Google

nicht des pommerschen Bischofs erfolgt[1], obwohl natürlich nur der letztere Episkopalrechte über Colbatz besafs; von jener Zeit an aber bis gegen 1181, etwa acht Jahre hindurch, tritt eine persönliche Verbindung zwischen Berno und den Pommernfürsten nicht mehr hervor. Dagegen treffen wir nun neben den Äbten (anfangs Pröbsten) Helmwig von Stolp und Walter von Grobe, welche von 1153—1183 bezw. von 1173—1186 fast als regelmäfsige Begleiter der Fürsten auftreten, seit 1175 öfters den pommerschen Bischof Konrad I. in Gegenwart der letzteren an[2]. Auf dessen Anregung vielleicht, aber wohl auch in Nachahmung von Einrichtungen, die er vordem in Havelberg und Schwerin[3] gesehn, erbaute Kasimir nun etwa in der Mitte der 70er Jahre zu Cammin eine gröfsere Kirche, an welcher er im Jahre 1176 ein Domherrenkolleg stiftete und mit weitgehenden Rechten ausstattete[4]. Die Dörfer und Höfe der Domherrn, die jedoch anscheinend damals noch nicht genau fixiert waren, sollten mit den dort wohnenden Leuten frei sein von allen Lasten mit Ausnahme der Landesverteidigung, sie sollten sogar, was den Klöstern bisher nicht bewilligt war, nicht dem weltlichen, d. h. slavischen Gerichte, sondern der geistlichen Jurisdiktion unterstehen[5], die Domherren selber erhielten das Recht der Kooptation und der freien Bischofswahl. Zahl und engere Heimat der ersten Kanoniker steht nicht fest, doch werden einige deutsche Namen genannt[6].

Sehr wahrscheinlich war jene Domkirche von Anfang an in der Absicht erbaut worden, den Sitz des pommerschen Bischofs von Wollin, welches schon im Herbst 1170 ernstlich gefährdet worden war, nach Cammin zu verlegen. Wann diese Übersiedelung thatsächlich erfolgt ist, steht dahin, man hat sie in die Zeit vor 1176 gesetzt, doch möchten wir eher das Gegenteil für richtig halten[7]. Bestimmt erfolgte sie noch vor 1183, in welchem Jahre statt des bisherigen Titels „Bischof der Pommern (von Pommern)“ zuerst „Bischof von Cammin“ begegnet, welche Bezeichnung dann im 13. Jahrhundert allmählich ausschliefsliche Geltung erlangte.

---

[1] Cod. 33.
[2] Zuerst Cod. 37.
[3] Cod. 31.
[4] Cod. 41, 42.
[5] Cod. 41: Homines etiam ipsius ecclesie iuri ecclesiastico, non iudicio subiaceant seculari etc. Die gewöhnliche Bedeutung von ius in dieser Verbindung ist freilich „Besitzrecht“, nicht Gerichtsbarkeit, doch erfordert die Gegenüberstellung von iudicium seculare hier wohl die Übersetzung mit Jurisdiktion.
[6] Probst Siegfried und die Domherrn Konrad, Gerhard, Reiner, Cod. 39.
[7] Nämlich wegen der Worte Bischof Konrads in Cod. 39 (16. VIII 1176): Forte deveni in Camyn, denen gegenüber der kurz hernach gebrauchte Ausdruck in conspectu ecclesie nostre weniger ins Gewicht fallen dürfte. Die Frage hat für unsere Zwecke sehr geringe Bedeutung.

Digitized by Google

Nicht unmöglich ist es, dafs auch in Colberg schon um diese Zeit ein Domherrnkolleg entstand, da bereits im Jahre 1176 ein Probst Herrmann von Colberg als Zeuge auftritt. Da indessen sonstige Beweise für die Existenz jenes Kollegiums bis 1219 nicht vorhanden sind, und der Titel Probst auch von dem höheren Leiter einer Hauptkirche schlechthin gebraucht wird, so hat die allgemeine Ansicht, dafs es sich hier um den letzteren Fall handele, wohl die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, wenn auch zu bemerken ist, dafs der Gebrauch des Titels in diesem Sinne erst seit 1215 mit Sicherheit in Pommern nachzuweisen ist.

Bald nach dem Friedensschlufs der Pommern mit Dänemark und der Aussöhnung Heinrichs mit den ersteren erfolgte eine neue kirchliche Gründung, die anscheinend eine gewisse Ähnlichkeit mit derjenigen von Broda hatte. In der Provinz Ukera, die gleichfalls im Princip den Nordmarkgrafen unterstand, jedoch seit 1177 im unmittelbaren pommerschen Besitz erscheint, ohne dafs Zeit und Art ihrer Erwerbung bekannt wären, wurde im folgenden Jahre von Bogislav zu Gramzow, etwa zwei Meilen südöstlich Prenzlau, ein neues Kloster gestiftet und abermals mit Havelberger Prämonstratensern besetzt[1]. Über den Vorgang der Gründung selber fehlt es indessen ganz an näheren Nachrichten, wir wissen nicht bestimmt, worauf die erneute Auswahl eines Havelberger Konventes zurückzuführen ist, doch hat dabei wahrscheinlich Probst Walter von Grobe, der ja selbst aus Havelberg stammte und gerade dem älteren Pommernfürsten nahestand, Einfluſs ausgeübt. Dafs der Zweck der Klostergründung auch in diesem Falle die Begründung einer Missionsstation in der Uckermark war, wird nicht ausdrücklich bezeugt, dürfte aber um so eher anzunehmen sein, als keine Spur darauf hinweist, dafs die christliche Lehre schon früher in jenen Gegenden zu thatsächlicher Geltung gelangt war.

Aus Dänemark wiederum oder genauer aus dem zum dänischen Reiche gehörigen Teile Südschwedens, nämlich aus der Metropole Lund, kam ein andrer germanischer Mönchskonvent, der von Kasimir bei Treptow a. d. Rega angesiedelt und mit 11 Dörfern ausgestattet wurde, von denen aber nur eines besiedelt war, eine Stiftung, aus welcher dann das Kloster Belbuk hervorging[2]. Auch in diesem Falle fehlt es ganz an ausdrücklichen Nachrichten über die Umstände, welche zur Einwanderung dieser Mönche nach Pommern und zu ihrer Ansiedlung an der unteren Rega führten, selbst indirekte Andeutungen über diese Punkte vermögen wir in der Stiftungsurkunde nicht zu finden. Ebenso ist die Zeit der Gründung nicht völlig gesichert, da das auf 1170 lautende Datum der betreffenden Urkunde als unrichtig erkannt ist; man glaubt dasselbe in 1180 ändern zu sollen, so dafs also diese

[1] Pomm. U.-B. I 79 S. 52 f.
[2] Cod. 29, cf. dazu Pomm. U.-B. I 84.

Digitized by Google

Schöpfung dicht vor Kasimirs Ableben fiele. Bemerkenswert aber ist, daſs auch hier ein Hinweis auf erwartete Ansiedlung fremder Kolonisten sich findet, indem Kasimir den Mönchen das Privileg giebt, daſs ein jeder, der ihnen aus ihrer Heimat nach Pommern folgen und hier dienen werde, von allen Landeslasten befreit sein solle[1]; es war also der germanischen Einwanderung nunmehr auch in das nördliche Hinterpommern die Bahn eröffnet.

[1] L. c.: — quicunque eos sequi de terra sua voluerit et fratribus adherere, ab omni exactione et servitio nostro liber sit.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Pommern gerät unter dänische Herrschaft. Weitere Ausbreitung des Klerus und vereinzelte Zunahme der Laien deutscher Nationalität in Pommern (1181—87).

Bald nach Herzog Kasimirs Tode vollzog sich in der auswärtigen Lage Pommerns, namentlich in seinen Beziehungen zu Deutschland, eine äufserlich wenigstens erhebliche Wandlung. Die wichtigen Ereignisse der innern deutschen Geschichte im Jahre 1181, deren Inhalt die Niederwerfung Heinrichs des Löwen bildete, wirkten auch auf die Geschicke des Oderstaates unmittelbar zurück. Als Kaiser Friedrich im Sommer jenes Jahres mit Heeresmacht nach Nordostsachsen gegen den geächteten Welfen vorgedrungen war und dessen Stadt Lübeck belagerte, liefs er, um dem Gegner jeden Rückhalt von pommerscher Seite zu nehmen, dem Herzoge Bogislav die förmliche Erhebung zur Reichsunmittelbarkeit anbieten, falls derselbe, wie bereits die meisten deutschen Vasallen Heinrichs gethan, sich von letzterem zu ihm, dem Kaiser, hinwenden wolle[1]. Bogislav hätte ohnehin schwerlich Neigung gehabt, dem Welfen thatkräftigen Beistand zu leisten, da er seit Anfang der 70er Jahre anscheinend kaum noch in persönlich engerem Verhältnis zu jenem gestanden hatte; nunmehr durch Friedrichs Verheifsung gewonnen, — denn der Titel eines Reichsfürsten hatte für die meisten Slavenherrscher doch einen verlockenden Klang, — zögerte er nicht, offen zur Partei des

[1] Saxo S. 948: Qui (scil. cesar) dum oppidum Lubecum obsidere cepisset, Bogyszlavique et Kazymari (ein Irrtum Saxos, da Kas. schon tot war) fratrum vires admodum suspectas haberet, utrique se potentiae et claritatis incrementa daturum subornata legatione promittit, provincias, quas hactenus obscure et sine honorum insignibus gesserint, satraparum nomine recepturis. Mit satrapa bezeichnet Saxo sonst oft den Sachsenherzog.

Digitized by Google

Kaisers überzutreten. Noch im Sommer oder Frühherbst desselben Jahres fand er sich bei Friedrich vor Lübeck ein, leistete ihm Tribut und persönliche Huldigung, und wurde durch Überreichung einer adlergekrönten Fahne feierlich mit seinem Gebiete beliehen und so zum Range eines unmittelbaren Fürsten des Römischen Reiches erhoben[1]. Wahrscheinlich geschah dies nicht ohne Zustimmung sowohl des neuen Sachsenherzogs Bernhard von Anhalt, als auch seines Bruders, des Markgrafen Otto von Brandenburg, die an diesem Feldzuge teilnahmen[2], und nun dem Willen des Kaisers zufolge keine weiteren Hoheitsrechte über pommersche Gebiete besitzen sollten.

Was aber bedeutete dieser Vorgang für das thatsächliche Verhältnis Pommerns zu den älteren Reichsgebieten? Wurde der Oderstaat durch ihn wirklich ein integrierender Bestandteil des Reiches, derart, dafs er hinfort an den Rechten und Pflichten der übrigen Glieder des letzteren gleichen Anteil wie diese genommen, in ihre Geschichte unmittelbar mit hineingezogen worden wäre? Gewifs nicht. Wir kennen die Abmachungen nicht näher, die zu Lübeck oder schon vorher zwischen Friedrich und Bogislav stattgefunden haben, aber soweit sich nach den späteren Ereignissen urteilen läfst, hat sich Bogislav nicht zu höheren Leistungen verpflichtet, als er vordem gegen Heinrich übernommen, und die, wie berührt, über eine beschränkte Heerfolge-, vielleicht auch Tributpflicht anscheinend nicht hinausgingen; seinerseits hat auch Friedrich ihm andere als blofse Ehrenrechte höchst wahrscheinlich nicht zugestanden.

Aber nicht nur das: die Vorgänge von 1181 sollten mittelbar sogar zu einer völligen Entfremdung Pommerns vom Reiche, zu einer Unterordnung des Herzogtums unter eine nichtdeutsche, dem Kaiser feindliche Macht führen. Im Frühling des Jahres 1182 starb König Waldemar, als er eben im Begriffe stand, einen erneuten Kriegszug gegen Pommern zu unternehmen[3]. Sein Sohn und Nachfolger Knut, im Vollgefühl der von seinem Vater in langen Kämpfen gesteigerten und gefestigten dänischen Königs-

---

[1] Arnold Lub. II 17: Buggezlaus imperatori coniunctus, hominium et tributa ei persolvit. Saxo S. 952. (Der Kaiser) — Bugiszlavum et Kazimarum, datis solemniter aquilis, Sclaviae duces appellat. — Qui si scissent, quanto oneri se exigui panni receptione substernerent, mortem beneficio pretulissent etc. Ficker: Reichsfürstenstand § 70 S. 106 bestreitet, dafs in jenem Vorgange eine thatsächliche Erhebung in den Reichsfürstenstand gelegen habe, es läfst sich aber nach der detaillierten Erzählung Saxos, welche auch die charakteristischen Merkmale enthält: — datis solemniter aquilis — exigui panni receptione —, an der formalen Erhebung wohl nicht zweifeln. S. auch Zickermann l. c. S. 20 und Rachfahl: Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses Exc. I (F. z. brand. und preufs. G. V. 2 S. 81 f.)

[2] Arnold Lub. II 20.

[3] Saxo S. 953 ff. Knytlinga cap. 127.

Digitized by Google

macht, beschloſs nun, das bisherige Lehnsverhältnis Dänemarks zur kaiserlichen Gewalt zu lösen, indem er eine Erneuerung des Huldeides weigerte[1]. Nach längeren fruchtlosen Verhandlungen griff darauf Friedrich zu dem Mittel, das fünfzehn Jahre früher der Löwe mit Erfolg gegen Knuts Vater angewandt hatte; er forderte seinen slavischen Vasallen in Pommern auf, die dem Reiche widerfahrene Beleidigung an dem Dänenkönig zu rächen[2]. Aber die Verhältnisse hatten sich gewandelt. Die dänische Macht war jetzt eine andere als im Jahre 1168, und im nordöstlichen Deutschland walteten an Stelle des einen, alle anderen überragenden Herrschers eine Anzahl Fürsten von mittlerer Macht, die sich untereinander befehdeten und darüber die gemeinsamen deutschen Interessen gegen Dänemark hintansetzten. So geschah denn jetzt, was die Macht des Löwen allein bisher verhindert hatte, Dänemark errang den vorwaltenden Einfluſs auch über die festländischen Ostseeslaven — die Rügianer gehorchten ihm seit 1168 —, und zwar zunächst über Pommern. Denn als nun Bogislav dem Rufe des Kaisers entsprechend im Frühling 1184 mit einer ungewöhnlich starken Flotte aussegelte, wurde er gleich zu Beginn des Unternehmens von den Rügianern und den Dänen unter Absalon unweit der Küste bei Greifswald vernichtend besiegt, und sah noch in der zweiten Hälfte des selben und in der ersten des folgenden Jahres die nördlichen Teile seines Landes durch dänische Heere so schonungslos verwüstet, daſs er schlieſslich im Sommer 1185 die Gnade des Gegners anrufen und einen Frieden annehmen muſste, der ebenso glänzend und nutzbringend für Dänemark als erniedrigend für Pommern und nachteilig für die Ehre des deutschen Reiches ausfiel[3]. Nicht nur scheint Knut bei dieser Gelegenheit die Abtretung eines erheblichen Teiles von Neuvorpommern erzwungen und mit demselben seinen treuen Helfer und Vasallen, den Rügierfürsten Jaromar belehnt zu haben[4], sondern Bogislav muſste auch die ihm verbleibenden Lande von

---

[1] Saxo S. 965 f.; Knytl. 128; Arn. Lub. III 7.

[2] Saxo S. 966/7; 969. Knytl. cap. 128. Die Nachricht findet sich nicht bei deutschen Autoren und könnte bei der bekannten Prahlsucht Saxos, der hier sichtlich Ausschmückungen giebt, ganz für erdichtet gelten, zumal Bogislav nachher thatsächlich nicht Dänemark, sondern Rügen angriff, wenn nicht die Knytl. als Gesandten Bogislavs an den Kaiser den Edlen Prida nennte, der vermutlich mit dem um diese Zeit in den Urkunden auftretenden Demminer Edlen Priba identisch ist (s. Pomm. U.-B, I 71, 87, 90), vielleicht auch mit dem Gützkower Kastellan desselben Namens aus dem Jahre 1176. U.-B. I 70.

[3] Arnold Lub. III 7; Saxo S. 969—88; Knytl. cap. 128 f.; Suenonis Aggonis Gest. Reg. Dan. cap. 10, SS. XXIX S. 36; Ann. Wald. et Vitescol. 1184—86; Ann. Lund. 1184. Chron. Sialand. 1184; Ann. Essenbec. 1184, gedr. in SS. XXIX S. 178, 206, 213, 225.

[4] Cod. 71, 74. Vergl. auch Dahlmann: G. von Dänemark I S. 331, der aber etwas zu weit geht; ganz Neuvorpommern wurde damals noch nicht mit Rügen vereinigt.

Digitized by Google

Dänemark zu Lehn nehmen und sich zu einer hohen Tributleistung verpflichten. Im Frühling des nächsten Jahres sehen wir dann den neugewonnenen dänischen Vasallen am Königshofe zu Roeskild erscheinen und seinem Oberherrn das Schwert vortragen[1]; seine Verbindung mit der deutschen Reichsgewalt war mit jenem einen Schlage völlig gelöst. Doch überlebte er den neuen Wandel seines Geschickes nicht lange, im März 1187 ereilte ihn der Tod[2]. Er hinterliefs aufser einer anscheinend noch jungen Witwe, der vorerwähnten polnischen Herzogstochter Anastasia, zwei im Kindesalter stehende Söhne und soll sterbend seine Grofsen verpflichtet haben, nach seinem Tode die Prinzen mit ihrer Mutter zu Knut zu geleiten und dessen Anordnungen bezüglich der Erbteilung und der sonstigen Landesverwaltung genau zu befolgen, da er wohl bemerkt habe, wie vorteilhaft dem Rügierfürsten die Treue gegen Dänemark geworden sei[3].

Fragen wir nun nach der Wirkung, welche die soeben geschilderten Ereignisse auf die gleichzeitige innere Entwicklung Pommerns ausübten, so lautet die Antwort, dafs ein direkter und als solcher nachweisbarer Einfluſs sich nur in geringem Umfange erkennen läfst, wobei allerdings die Lückenhaftigkeit unseres Quellenmaterials nicht aufser Betracht bleiben darf. Immerhin ist es als ziemlich sicher anzusehen, dafs auf eigentlich politischem Gebiete eine wesentlich verstärkte Beeinflussung der inneren Zustände Pommerns weder infolge der Ereignisse von 1181 von Deutschland aus, noch auch infolge derjenigen von 1185 von Dänemark aus erfolgte[4]. Etwas anders vielleicht stand es auf kirchlichem und wirtschaftlichem, oder wenn man will, auf kirchen- und wirtschafts-politischem Gebiet, insofern hier eine gewisse Erweiterung der pommersch-deutschen Beziehungen in der Zeit nach 1181 hier und da hervortritt, doch ist es unsicher, inwieweit dieselbe damals erst sich herausgebildet hat, oder nur historisch kundbar geworden ist. Hierher gehört es, wenn wir im Jahre 1182 zum ersten Male seit Bischof Ottos Zeiten eine direkte Verbindung zwischen Bamberg und Pommern wahrnehmen, indem in diesem Jahre Herzog Bogislav auf Bitten der Mönche zu St. Michaelsberg bei Bamberg, wo Otto begraben lag, für das Grabmal des letzteren eine jährliche Wachsabgabe aus allen pommerschen Krügen bewilligte, deren Erhebung jedoch auf gröfsere Schwierigkeiten stiefs, da das Kloster, zur Zeit noch ohne ständige Vertreter in Pommern, sie nur durch einen vorübergehend dorthin entsandten Mönch bei-

---

[1] Knytl. cap. 130.
[2] Pomm. U.-B. I No. 105.
[3] So berichten die dänischen Quellen Knytl. cap. 130 und Saxo S. 989.
[4] Allenfalls mag erwähnt werden, dafs Bogislav in einer anno 1182 ausgestellten Urkunde Cod. Pom. No. 50 nach Regierungsjahren des Kaisers rechnet, was jedoch bis zu seinem Tode sich nicht wiederholt hat.

Digitized by Google

treiben konnte[1]. Ebenso scheint es in dieser Zeit geschehen zu sein, dafs Herzog Bogislav, wie wir indessen nur durch eine beiläufige kurze Erwähnung in einer Urkunde von 1229 erfahren, den Johannitern in Mähren zu Stargard a. d. Ihna ein Ordenshaus zuwies und dasselbe mit einigen nahe bei Stargard belegenen Dörfern ausstattete, ohne übrigens, wie es scheint, Befreiungen und Erlaubnis zur Kolonisation zu gewähren[2]. Doch war dies nicht der erste Besitz, den jene Johanniter in Pommern erwarben. Denn schon Fürst Ratibor hatte ihnen, was jedoch gleichfalls nur durch eine kurze urkundliche Notiz aus weit späterer Zeit bekannt ist[3], in seiner Residenz Schlawe in Hinterpommern sowie in zwei Orten unweit Colberg Ordenshäuser geschenkt, nachdem er möglicherweise zuerst infolge des Kreuzzuges von 1147 mit ihnen in Verbindung getreten war, denn an jenem Zuge, und zwar in dem Belagerungsheer vor Stettin, hatten auch mährische Truppen teilgenommen[4]. Wieviel Mitglieder des Ordens aber schon im 12. Jahrhundert in Pommern dauernden Wohnsitz genommen, oder welcher Nationalität dieselben angehört haben, wissen wir nicht zu sagen, da bis 1229 auch nicht die geringste Spur von der Anwesenheit der Ritter in pommerschen Quellen hervortritt[5].

Im übrigen liefs es Bogislav auch nach seines Bruders Tode, wiewohl er gröfsere Kirchenstifter nicht mehr neu gründete, an reicher Bewidmung der bereits bestehenden nicht fehlen. Namentlich Grobe, in welchem ein im Jahre 1184 verstorbener Sohn von ihm beerdigt wurde, erfreute sich seiner Förderung, daneben besonders Stolp,

---

[1] Cod. 51, 64.

[2] Urkunde Barnims I von 1229, Cod. 177, der die Besitzungen als bereits von Bogislav I. und II. geschenkt bezeichnet, die Befreiungen aber anscheinend neu hinzugiebt. Vgl. dazu Cod. 246. Dafs die erste Schenkung, diejenige von Bogislav I., erst nach 1180 erfolgt sei, erschliefse ich daraus, dafs nach Cod. 38, 39 die Provinz Stargard bis zu jenem Zeitpunkte unter Kasimir I. stand, woran ich trotz der Bemerkung Quandts im Cod. S. 1002 No. 164 festhalten zu müssen glaube.

[3] Cod. 247. U.-B. I 354.

[4] Vinc. Prag. Ann. 1147, SS. XVII S. 663 und P. U.-B. I No. 34. Dafs die mährischen Scharen dem östlichsten, gegen Stettin operierenden Kreuzfahrerheere angehört hatten, ergiebt sich daraus, dafs nur die erwähnte böhmische Quelle — Mähren gehörte zu Böhmen — über die Vorgänge bei Stettin näheres berichtet. Urkundlich lassen sich die Johanniter freilich, soviel ich sehe, in Mähren erst seit den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts nachweisen: Regesta Bohemiae et Moraviae I. (ed Erben 1855) No. 322, 327, 376 etc., doch mögen sie schon erheblich früher von Bischof Heinrich von Olmütz, der im Wendenkreuzzuge von 1147 die mährischen Scharen anführte, oder auch von Herzog (König) Wladislav II. von Böhmen (1140—72) berufen worden sein, da diese beiden Fürsten auch im Heil. Lande gewesen waren.

[5] Selbst die Johanniter in Mähren treten im 12. Jahrhundert noch nirgends mit Namen hervor. Sollte der Orden seine Besitzungen in Mähren und Pommern damals durch untergeordnete Beamte haben verwalten lassen?

Digitized by Google

Colbatz und das Domstift Cammin, dessen erster Probst Siegfried im Jahre 1186 nach Bischof Konrads Tode zum Leiter der pommerschen Kirche erhoben wurde. Beim Tode des Herzogs hatte Grobe bereits einen Besitz von etwa 20 Dörfern, nebst Krügen, Zoll- und Markthebungen und andern Einkünften[1], Stolp erhielt im Jahre 1183[2] eine Bestätigung über 13 Dörfer und über andere Besitzungen, unter ersteren auch eine vom Kloster selbst angelegte Ortschaft namens Johannesdorf (villa Johannis)[3], deren Lage jedenfalls nahe beim Kloster zu suchen, aber nicht mehr sicher nachzuweisen ist; bei Colbatz nennt eine päpstliche Konfirmation von 1187[4] zwar nur 8 Dörfer, die jedoch anscheinend nicht den ganzen Besitz darstellten, da Prielipp und Schönfeld nicht aufgeführt sind. Auch soll dies Kloster bereits im Jahre 1186 einen Filialconvent nach Oliva in Westpreußen entsandt haben, was jedenfalls auf eine hohe Zahl seiner Mitglieder schon zu jener Zeit schließen ließe, doch ist die Nachricht nicht vollkommen verbürgt[5]. Der Probstei des Domstiftes Cammin legte ferner Bogislav im Jahre 1186 die Kirche zu Lebbin auf Wollin zu, welche schon von Kasimir den Burgflecken Lebbin selbst mit 7 Dörfern zur Dotation erhalten hatte[6]. So befanden sich, wenn wir die nicht näher bekannten Besitzungen des Bischofs, diejenigen der Kirchen in den größeren Orten, der sonstigen Klöster und der Johanniter zusammenrechnen, beim Ausgang von Bogislavs Regierung gewiß schon mehr als 100 Dörfer und ein entsprechend großes Landgebiet im Besitz von Geistlichen, welche mit Ausnahme einiger weniger slavischer Kapitelsgeistlichen und Weltpriester sämtlich germanischer, zum größten Teil von deutscher Abstammung waren[7].

---

[1] Cod. 56, 57, 65.
[2] Cod. 52; Pomm. U.-B. I 94.
[3] Das Kloster war Johannes dem Täufer geweiht, s. l. c.
[4] Cod. 62.
[5] Klempin im Pomm. U.-B. I 101 giebt sie als gesichert; das ist indessen doch kaum der Fall, cf. Lohmeyer: G. v. Ost- und Westpreußen I (2 Aufl. 1881) S. 41.
[6] Cod. 60, U.-B. I 102. Unter den Zeugen ist Hartvigus, qui de eodem loco (Lubyn) in abbatem Stolpensem est electus. Er muß also Mönch und Pfarrer zu Lebbin gewesen sein, ein weiterer Beleg für die vorwiegend auf Mission und Seelsorge gerichtete Thätigkeit der Mönche zu dieser Zeit.
[7] Es wird von Nutzen sein, eine Übersicht über die Namen sämtlicher in der Zeit von 1167—87 nachweisbarer Geistlichen in Pommern zu geben. Dabei ist zu bemerken, daß deutscher Name in dieser Zeit noch mit annähernder Sicherheit auf deutsche Abstammung schließen läßt, noch mehr slavischer Name auf slavische Abstammung. (Vgl. hierüber namentlich Kratz: Gesch. des Geschlechtes von Kleist Bd. II (1873) S. 66, 133 ff., 248). Bei Namen von Heiligen und biblischen Personen ist die Abstammung zweifelhaft; Petrus und Nikolaus kommt nach den Urkunden und Chroniken jener Zeit besonders oft in Dänemark vor, Bartholomeus, Paulus, Stephan, Andreas finden sich da-

Digitized by Google

Zugleich machen sich um diese Zeit, wenn auch zunächst noch ganz vereinzelt, Spuren beginnender deutscher Laieneinwanderung auch aus solchen Ständen geltend, die sich bisher als in Pommern angesessen noch nicht nachweisen ließen. Von der Anwesenheit deutscher Bauern freilich gab schon die Erwähnung der Ortschaften Deutschendorf und Schönfeld in der Nähe des Madüesee anno 1173 und 1180 Kunde, auch das vorhin genannte Johannesdorf bei Stolp war wohl mit deutschen Kolonisten besetzt; weitere deutsche Orte lassen sich fürs erste in Pommern noch nicht nachweisen. Deutsche Edle aber waren bisher noch nicht aufgetreten, mit Ausnahme allein eines Hermannus Teutonicus, der sich als Zeuge bei der ersten Schenkung Kasimirs an Dargun zusammen mit einer größeren Anzahl slavischer Edlen findet[1] und daher gleichfalls als Adliger anzusehn sein möchte, im übrigen aber nirgends nachzuweisen ist. Nun aber, im Jahre 1186, begegnet uns eine Urkunde Bogislavs, worin dieser bezeugt, er habe vormals ein Landgut Broda, wahrscheinlich das jetzige Berkenbroda am Südrand der Madüe, dicht bei Schönfeld und Prielipp, „einem gewissen Edlen Walter" auf Lebenszeit übertragen, dieser aber habe dasselbe später aus drückendem Mangel mit seiner, Bogislavs, Erlaubnis an das Kloster Colbatz verkauft

---

mals oft bei Slaven, doch ebenso häufig bei Deutschen, Eustach ist wohl ein Däne. Es lauten nun die Namen der Geistlichen:

a) Bischöfe: Berno von Schwerin, Konrad (1161—1186) und Siegfried (1186—1191)

b) Mitglieder des Domstiftes Cammin: Probst Siegfried (später Bischof) 1176—1186; die Domherren Konrad (Probst seit 1186), Gerhard, Reiner, alle 1176 genannt; Boguphal (Slave) 1182—86; Albert, Elver (Däne?) 1182; Siegwin 1187; cf. P. U.-B. I S. 588 s. v. Cammin.

c) Angehörige des Klosters Stolp: Probst, später Abt Helmwig 1173—83; Hartwig, bekannt seit 1186; Albert und Bruning, beide Priester und Mönch, 1183.

d) Aus Grobe: Probst, später Abt Walter 1173—89.

e) Aus Dargun: Abt Herrmann 1176.

f) Aus Colbatz: Die Pröbste bezw. Äbte Reinhold 1173, Eberhard 1173—95, der Prior Herrmann, der Kellermeister Eustachius, der Kantor Herbert, die Mönche Widichind, Dietrich, alle 1179—81, s. P. U.-B. I S. 591 s. v. Colbatz.

g) Sonstige Geistliche: Probst Herrmann von Colberg 1176; Siegfried, Andreas, Pfarrer (sacerdotes) anno 1176; Petrus, Kaplan Bischof Konrads und Paulus anno 1179—81; Gottfried, Bartolomeus, Nikolaus, Priester (presbyteri) anno 1180; Gerard von Stargard 1186; Discizlavus capellanus, Stephan, Pfarrer von Prenzlau 1187.

Unter der letztgenannten Klasse mögen auch verschiedene Ordensgeistliche sein, da dies nicht immer ausdrücklich hinzugefügt wird. Die Überzahl der Deutschen war thatsächlich wohl größer, als dies hier hervortritt, da ja aus mehreren deutschen Klöstern — Broda, Grobe, Gramzow — hier gar keine oder nur eine Person genannt ist.

[1] Cod. 36.

Digitized by Google

etc.[1] Auch in diesem Falle fehlt jede weitere Kunde über den Fremden, wir wissen daher auch nicht zu sagen, ob er als fahrender Ritter, der dem Herzog eine Zeitlang sein Schwert geliehen, oder bereits als ritterlicher Kolonist in Pommern geweilt hatte; den Zeitverhältnissen nach möchten wir indessen doch eher das erstere annehmen.

Gröſseres Interesse bietet dann wieder ein Vorgang, der sich im Jahre 1187 kurz nach Bogislavs Tode und bei Gelegenheit einer aus diesem Anlaſs berufenen Landesversammlung zu Stettin abspielte. Auf derselben nämlich übertrug, wie eine den Vorgang bezeugende Urkunde sich ausdrückt, ein gewisser Laie Beringer, zu Bamberg wohlgeboren (bene natus), doch lange in ehrenwerter Stellung zu Stettin ansässig (honeste conversatus), mit Zustimmung der Regentschaft, des Adels und des Bischofs an das oben erwähnte Kloster St. Michaelsberg bei Bamberg eine von ihm vor der Burg Stettin erbaute Kirche, welche fortan durch Mönche aus jenem Stifte geleitet werden sollte, und zwar geschah dies der Urkunde zufolge vor einer groſsen Volksmenge von Deutschen und Slaven[2]. Der Bischof weihte die Kirche, welche den Namen des Heiligen Jakob erhielt, mit dem Zunamen der Deutschenkirche[3]; sie hat sich dann unter der ersten Bezeichnung, wiewohl nicht in der ursprünglichen Gestalt[4], bis zum heutigen Tage erhalten.

Wir sehen also zu dieser Zeit eine anscheinend nicht ganz geringe Zahl von Deutschen in der pommerschen Landeshauptstadt ansässig, unter ihnen einen angesehenen und offenbar vermögenden Mann aus Bischof Ottos Heimat, der auch, wie die Urkunde des weiteren besagt, von Herzog Bogislav einige Äcker bei Stettin und zwei, vielleicht unweit des Klosters Colbatz belegene Güter „zu Gnadenrecht" innegehabt, also ebenso wie der vorerwähnte Edle Walter, in persönlichen Beziehungen zum Landes-

---

[1] Cod. 77, U.-B. I 103: — locum Broda dono tradidi cuidam viro nobili Waltero nomine in possessionem quamdiu viveret. Is postmodum cogente inopia predictam possessionem me consulto vendere disposuit, quod ego audiens satis egi ut deveniret in usus famulorum Christi. Itaque emit eam condigna pecunia — abbas de Colbas etc. Eine zweite, ganz ähnliche Ausfertigung enthält Cod. 78; U.-B. I 104.

[2] Cod. 61, U.-B. I 108: Bischof Siegfried, die Fürstinwitwe Anastasia mit ihren jungen Söhnen und der Edle Wartislav (Swantiboriz) als vicedominus terre bekunden: qualiter quidam Beringerus laicus in civitate Bambergensi bene natus, sed multo tempore in nostro castro Stetin honeste conversatus, concessione — antecessoris nostri Conradi episcopi et — ducis Boguzlai ecclesiam extra castellum Stetin pro posse suo in honorem Dei et beati Jakobi apostoli — edificavit. — — — Idem vero Beringerus eandem ecclesiam, assensu nostro et optimatum terre nostre — coram eisdem optimatibus, multo populo Theutonicorum et Sclavorum coramposito, — Deo et beato Michaeli archangelo in Bamberg obtulit.

[3] Cod. 82: — ut ecclesia Theutonicorum appellaretur.

[4] Barthold II S. 305 Anm. 3.

Digitized by Google

herrn gestanden hatte[1]. Daſs er, wie man angenommen hat, von ritterbürtiger Abstammung gewesen ist und die Stellung eines Burgmannes von Stettin innegehabt hat, ist wohl nicht unwahrscheinlich, doch wird es sich mit voller Bestimmtheit kaum feststellen lassen, da die Ausdrücke der hier in Rede stehenden Urkunde dies doch nicht ausdrücklich besagen und weitere Nachrichten über ihn nicht vorliegen. Auch über die Zahl der sonstigen hier erwähnten Deutschen, über ihre engere Heimat, den Zeitpunkt ihrer Niederlassung in Stettin, ihre sociale Stellung daselbst und ihre politische Organisation läſst sich zunächst nichts Näheres ermitteln, doch scheinen sie allerdings, wie Barthold bemerkt, in jenen Tagen noch nicht im Genuſs bedeutender Vorrechte gewesen zu sein, insbesondere noch keine eigene Jurisdiktion besessen zu haben[2]. In anderen pommerschen Orten aber, als in den bisher genannten, lassen sich bis zum Tode Herzog Bogislavs Spuren deutscher Laieneinwanderung überhaupt noch nicht nachweisen.

Es kann mithin, wenn wir das Gesamtresultat der letzten zwanzig Jahre zusammenfassen, von einer umfangreichen Germanisierungsthätigkeit in Pommern auch in dieser Periode noch kaum die Rede sein; die Gesamtzahl der Deutschen im Lande ging im Jahre 1187 wohl kaum über einige Hunderte hinaus. Gleichwohl waren die Fortschritte gegenüber der Zeit vor 1167 doch sehr erheblich. Man hatte, mit Einschluſs des neubesetzten Grobe, sechs Klöster und ein, wenn nicht etwa zwei Domherrenstifter gegründet und damit besonders in denjenigen Landesteilen, wo das Christentum zuvor noch wenig oder gar nicht Wurzel gefaſst hatte, eine Anzahl von Centralstätten für die christliche Mission ins Leben gerufen, welche sämtlich mit Deutschen oder Dänen besetzt worden waren. Man hatte ferner, vorwiegend vermittelst der Ansiedlungsprivilegien, welche eben jenen Stiftern erteilt worden waren, Gelegenheit zu einer zukünftigen umfangreicheren Berufung und Ansiedlung deutscher und dänischer Kolonisten geschaffen, und auch auf politischem Gebiete den fremden Geistlichen die Möglichkeit zu einer anhaltenden Beeinflussung des Volkslebens in Pommern gewährt, insofern, wie bemerkt wurde, namentlich die Vorsteher einiger deutscher Klöster zur nächsten Umgebung der Landesherren zugelassen wurden. Man hatte selbst deutschen Laien hier und dort schon selbständigen Eingang in Pommern verstattet, aber diese Elemente waren

---

[1] Cod. 61: — terram, que appellatur Clezkow et Gribin, quam idem Beringerus gratia ducis — Boguzlai — possederat —, cum agris, quos idem Beringerus — eadem iusticia (apud) Stetin possederat. Bischof Siegwin von Pommern bezeichnet dies später (ca. 1191, Cod. 82 U.-B. 119) als beneficium eiusdem Beringeri, quo ab eo (scil. duce) bene ditatus fuit.

[2] S. Cod. 254.

Digitized by Google

freilich noch viel zu vereinzelt und zu wenig einflufsreich, um an sich selbst eine wesentliche Förderung für die Germanisierung des Landes zu bieten, sie konnten sich ohne den Schutz des Klerus unter ungünstigen Verhältnissen, etwa im Falle einer popularen Erregung gegen die Fremden, schwerlich selber im Lande halten, noch weniger die altangesessene Bevölkerung irgendwie in ihrer nationalen Eigenart beeinflussen.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Abermalige Gefährdung der christlich-germanischen Kultur in der Regentschaftsperiode von 1187—1207.

In der ersten Zeit nach Herzog Bogislavs Tode konnte es den Anschein gewinnen, als werde die von dem verstorbenen Fürsten und seinem Bruder seit 1167 verfolgte innere Politik auch weiterhin in vollem Umfange beibehalten, die Förderung der christlichen Kirche in Pommern und die Herbeiziehung auswärtiger Geistlicher, vielleicht auch Laien, mit Eifer fortgesetzt werden. Noch am Todestage Bogislavs selber wandte seine Witwe Anastasia, nach letztwilliger Verfügung ihres Gatten, dem Kloster Grobe eine bedeutende Landschenkung zu[1], und bald darauf gestattete sie, wie wir oben bereits sahen, die Übertragung der neuen Jakobikirche zu Stettin an die Mönche von St. Michaelsberg bei Bamberg, von denen mehrere fortan ihren dauernden Aufenthalt als Pfarrer und Verwalter jener Kirche in Pommern nahmen.

Von diesem Zeitpunkt an macht sich indessen eine auffallende Abnahme der Neugründungen und Schenkungen zu kirchlichen Zwecken in den Urkunden geltend. Während seit 1170 kaum ein Jahr verflossen war, in welchem nicht wenigstens Eine Stiftung, Bewidmung oder Konfirmation mit Privilegverleihung den kirchlichen Sinn der Landesherren oder auch einzelner Grofsen, namentlich des Edlen Wartislav, äufserlich bethätigt hätte, lassen sich nunmehr im Verlaufe zweier Jahrzehnte, von Ende 1187 bis 1207, nur eine, höchstens zwei Neugründungen und, was besonders auffällt, auch kaum eine gröfsere Zahl von Schenkungen seitens pommerscher Laien an geistliche Institute nachweisen. Von den Gründungen betraf die eine, die jedoch nur vermutungsweise in

[1] Cod. 65, U.-B. I 106.

Digitized by Google

diese Periode verlegt werden kann, die Marien- oder Domkirche zu Colberg, an welcher sich seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ein Domherrenkolleg nachweisen läfst, dessen oben Erwähnung geschah; die näheren Umstände der Gründung sind nicht bekannt[1]. Die andere, welche ungefähr in die erste Hälfte der 90er Jahre, jedenfalls nicht vor 1191 anzusetzen ist, ging von zwei im Lande Tollense angesessenen Brüdern aus besonders vornehmem altlintizischem Geschlecht aus. Diese erbauten, wir wissen nicht auf welche Veranlassung hin, ein Kloster zu Treptow a. T. und statteten dasselbe mit nahebelegenen Besitzungen aus, deren Umfang zunächst nicht genau erkennbar ist[2]. Ob jedoch schon damals die Stiftung zum Abschlufs gedieh und das neue Kloster mit einem Konvente besetzt wurde, wissen wir nicht zu sagen, da die nächstfolgende Kunde, welche uns über die erstere erhalten ist, erst aus dem Jahre 1239 stammt[3], zu welcher Zeit das Kloster, nachdem es inzwischen einen Nonnenkonvent von nicht überlieferter Herkunft erhalten hatte, seine anfängliche Stätte bereits mit dem Orte Clatzow nahe bei Treptow vertauscht hatte, von wo es später nach Verchen am Kummerower See verlegt wurde.

Weitere kirchliche Neuschöpfungen fanden, wie gesagt, bis 1208 in Pommern nicht statt, auch anderweitige materielle Fürsorge für den Klerus läfst sich wenigstens bis gegen 1205 nicht wahrnehmen. Es entsteht daher die Frage, wie wir uns diesen Rückgang gegenüber den ungleich umfangreicheren Stiftungen der vorigen Jahrzehnte zu erklären haben.

Zur Beantwortung müssen wir auf die auswärtige Geschichte Pommerns in dieser Periode einen Blick werfen. In den ersten Tagen nach Bogislavs Tode scheint man in Stettin, gemäfs der wirklichen oder angeblichen Verfügung des Verstorbenen, die Aufrechterhaltung des Lehnsverhältnisses zu Dänemark beabsich-

---

[1] Die Urkunde Cod. 94 = Pomm. U.-B. I 126, welche nur in einem Transsumpt von 1384 überliefert ist, von Kosegarten ins Jahr 1212, von Quandt (Cod. S. 996) zu 1193, von Klempin zu 1194 angesetzt wird und die früheste Erwähnung der Colberger Marienkirche enthält, die hier von Anastasia und ihren Söhnen das Dorf Buggentin bei Colberg zugewiesen erhält, verdient wohl noch eine erneute Untersuchung auf ihre Echtheit hin. Die in ihr genannten Zeugen, soweit sie sich überhaupt anderweitig nachweisen lassen, stehen zumeist zeitlich weit auseinander; die einen gehören dem achten und neunten Decennium des 12., andere dem dritten des 13. Jahrhunderts an. Eine Namensform wie Dobeslaus de Sadlen ist vor dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts völlig allein dastehend. Auch der Text der Urkunde giebt inhaltlich zu Bedenken Anlafs, zumal durch den Satz: ad perimendam gravis suspicionis notam, que forte sub hac donacione alicui poterit suboriri. Schliefslich erscheint das Dorf Buggentin auch um 1220 nicht im Besitz der Kirche, sondern wird ihr in diesem Jahre geschenkt, ohne dafs einer früheren Verleihung gedacht wird, s. Cod. 136.

[2] Cod. 92, U.-B. I 120.

[3] Cod. 275.

Digitized by Google

tigt zu haben; wir hören, dafs die jungen Prinzen gleich nach dem Ableben ihres Vaters den Dänenkönig, der etwa um diese Zeit auch die Mecklenburger Slaven zur Anerkennung seiner Oberhoheit brachte[1], an seinem Hofe aufsuchten und ihr Land von ihm zu Lehen empfingen[2]. So mag es auch mit Knuts Zustimmung geschehen sein, wenn neben der Fürstinwitwe Anastasia der Stifter des Dänenklosters Colbatz, Wartislaw Swantiboriz, die Landesregentschaft in Pommern übernahm[3]. Indessen mufs es aus Gründen, die wir nicht sicher zu erkennen vermögen, bald zu einer Abwendung der Pommern von ihrem Oberherren gekommen sein. Denn im Jahre 1189 erfolgte abermals ein dänischer Feldzug gegen die Unteroder, der die Einsetzung des Rügierfürsten Jaromar zum Vormund der pommerschen Prinzen und vermutlich sogar die Zerstörung Stettins herbeiführte, wenigstens wurde das letztere im folgenden Jahre von Knut wieder aufgebaut und dürfte dann für die nächste Zeit dänische oder rügische Besatzung erhalten haben[4]. Wartislav scheint sich entweder ins Ausland geflüchtet oder auf seine Güter zurückgezogen zu haben; wir hören von ihm nur noch, dafs er im Jahre 1196 verstarb[5]. Die Pommern aber mufsten nunmehr unter dem eigennützigen Regimente Jaromars den Nachteil ihrer Lage schwer empfinden, da jener seine neue Machtstellung anscheinend dazu benutzte, um noch weitere pommersche Gebiete seiner eignen Herrschaft einzuverleiben. Eine Klage, welche Anastasia hierüber gegen 1194 bei dem gemeinsamen Lehnsherren erhob, hatte nur unvollkommenen Erfolg, da der König dem Rügier einen Teil der usurpierten Landschaft beliefs[6]. Es begreift sich demnach, wenn Anastasia und die Ihrigen auf jede Weise von der rügischen Bevormundung loszukommen suchten, und dies mag dann, da König Knut vermutlich auch fernerhin die Partei Jaromars, seines getreuesten Vasallen seit fünfundzwanzig Jahren, ergriff, zu dem weiteren Entschlusse geführt haben, auch die dänische Oberherrschaft abzuwerfen, welche, nach den Vorgängen von 1189 und 1190 zu urteilen, von den Pommern sehr ungern getragen wurde. Unsere Nachrichten über die nun folgenden Vorgänge sind sehr unbestimmt, doch lassen sie sich aus der Betrachtung der hier

[1] Arnold Lubec. III 4. Betreffs der Zeit vgl. Dahlmann: G. v. Dänem. I S. 332 Anm. 1, S. 338 Anm. 1. Doch kann jener Vorgang kaum später als 1187 seinen Abschlufs gefunden haben, (vgl. Arnold III 21 und Usinger: Deutsch-dänische Geschichte von 1189—1227 (1863) S. 60), ich möchte denselben etwa auf den Sommer oder Herbst dieses Jahres ansetzen.

[2] Ann. Waldemar. 1187. SS. XXIX S. 178.

[3] S. oben S. 90 Anm. 2 (Cod. 61), wo er vicedominus terre genannt wird.

[4] Ann. Waldemar. und Chron. Dan. Sialand, a. 1189 und 1190. SS. XXIX S. 178 und S. 213 **†.

[5] P. U.-B. I 130.

[6] Cod. 74.

Digitized by Google

dargelegten Lage mit annähernder Gewissheit präzisieren[1]. Die erneute Niederlage von 1189 dürfte den Pommern bewiesen haben, dafs sie allein gegen Dänemark und Rügen nichts auszurichten vermochten; man bedurfte bundesgenössischer Hülfe. Wo aber war solche zu finden? In Polen herrschte freilich noch Anastasias Vater, Mesco III., der seinerzeit nach kurzer Entthronung seine herzogliche Würde zurückgewonnen hatte, aber eben jetzt sah er sich wiederum in Kämpfe mit seinen Verwandten verwickelt[2]. Der jetzige Sachsenherzog Bernhard hatte schwerlich die Macht, den Pommern energische Hülfe zu leisten, auch trennte ihn vom Gebiet derselben das Land der Mecklenburger Slaven, die ja nunmehr auch unter Dänemark standen. So blieb wohl nur der Markgraf von Brandenburg übrig, jetzt Otto II., ein Enkel Albrecht des Bären; doch auch er konnte sich nicht wohl bereit finden lassen, das Schwert zum Schutze der Pommern zu ziehn, wenn diese ihm nicht zum Entgelt die Oberhoheit über ihr Gebiet zugestanden. Dies scheint nun thatsächlich geschehen zu sein. Wir hören, dafs Markgraf Otto „gewisse Slaven" unterworfen habe, die König Knut für seine Herrschaft in Anspruch nahm; der letztere habe darauf ein Heer die Oder hinaufgesandt, das sich dort mit Slaven aus Rügen, Mecklenburg, Lauenburg vereinigt habe. Ihnen sei der Markgraf mit zahlreichem Heer von Deutschen und Slaven entgegengetreten, und es habe eine Schlacht stattgefunden, in der auf beiden Seiten grofse Verluste erlitten wurden, die aber zum Rückzuge der Dänen führte[3]. Im nächsten Winter verheerte dann der Markgraf Mecklenburg und das festländische Rügen, ohne dafs die Dänen dies zu hindern vermochten[4].

---

[1] Vgl. zu dem Folgenden Klempin im P. U.-B. I. S. 101 f., dessen Ausführungen von Zickermann: Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im 12. und 13. Jahrh. (F. z. brand. u. preufs. G. IV. 1 S. 1 ff.) bestritten, dagegen von F. Rachfahl: Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses (ibid. V. 2 S. 51 ff.) in vollem Umfange verteidigt worden sind. Ich stimme im allgemeinen Klempin und Rachfahl zu, doch scheinen sie mir zum Teil zu weit zu gehen, worauf bald noch zurückzukommen ist.

[2] Roepell: G. v. Polen I 385 ff.

[3] Arnold Lubec. VI. 9: — Otto marcravius de Brandenburch infestabat Kanutum regem, subiciens sibi quosdam Sclavos, quos rex sue ditionis esse dicebat. Unde commotus rex expeditionem contra eum ordinavit et classe terram suam intravit per aquam que Odera dicitur —. Cui occurrerunt Rugiani sive Rani cum Polabis et Obotritis. — Cumque eis marchio occurrisset in multitudine militum et Sclavorum, ex utraque parte vulnerati ceciderunt etc. — Sicque expeditio illa soluta est. — S. auch die sehr kurzen dänischen Berichte über diesen Feldzug, im P. U.-B. I No. 135.

[4] Arnold VI 10. Proxima vere hieme — Otto marchio coadunato exercitu, Adolfo comite (von Holstein) auxilium ferente, totam Sclaviam vastavit nec terre Jeromari, que Tribuses dicitur, pepercit. Den Aus-

Digitized by Google

Die Gegend, in der jene Kämpfe stattfanden, ist nur durch die Oder bezeichnet, auch die Pommern sind nicht ausdrücklich genannt; da aber unter den von Knut unterworfenen Slaven nur sie nicht als Hülfstruppen der Dänen genannt werden, so dürfte Klempins Ansicht gerechtfertigt sein, dafs eben sie unter den vorerwähnten „gewissen Slaven" zu verstehen sind, und dafs ihre Unterwerfung unter Brandenburg kaum eine erzwungene gewesen sei. In diesem Falle ist auch wohl glaublich, dafs die Slaven im Heere des Markgrafen Pommern gewesen seien, und zwar das Aufgebot des ganzen Volkes, nicht nur eines Teiles, dem ein anderer, zu Dänemark haltender gegenüberstand[1]. Jedenfalls kehrten dann auch die Pommern nicht etwa infolge dieses Feldzuges unter dänische Hoheit zurück, sondern verblieben vermutlich unter brandenburgischer. Freilich fällt es auf, dafs im Jahre 1205, als König Waldemar II., Bruder und Nachfolger des inzwischen verstorbenen Knut, einen erneuten Heerzug nach „Slavien" unternahm, nicht der Markgraf von Brandenburg, sondern Herzog Wladislaw Lasconigi von Polen, Anastasias Bruder, ihm entgegentrat[2]. Vielleicht erklärt sich dies daraus, dafs im selben Jahre, also kurz vor oder nach jenem Feldzuge, Markgraf Otto II. verstarb, jedenfalls aber scheint es darzuthun, dafs Pommern in dieser Zeit bereits zu Polen, entweder in direktem Abhängigkeitsverhältnis oder doch in engeren politischen Beziehungen als zu Brandenburg gestanden habe. Über den Ausgang des Feldzuges berichtet die dänische Quelle nichts, er war also wohl kaum erfolgreich für Waldemar. Ob dann Brandenburg, wo nun Albrecht II., der Bruder Ottos, die Herrschaft führte, in den nächsten Jahren noch eine thatsächliche Oberhoheit über Pommern ausgeübt hat, wissen wir nicht zu sagen, hinlängliche Beweise hierfür finden sich jedenfalls nicht[3].

Es ist, wie man sieht, ein sehr unvollständiges und unsicheres Bild, das wir von der auswärtigen Geschichte Pommerns in den nächsten beiden Jahrzehnten nach Bogislavs I. Tode erhalten. Immerhin gewinnt man den Eindruck, dafs der Oderstaat damals

---

druck tota Sclavia findet man bei Arnold, wie Klempin hervorhebt, auch L. VI (nicht V, wie im U.-B. steht) cap. 13 mit Bezug auf Mecklenburg.

[1] Diese Auslegung Usingers haben Kl. u. Rachfahl m. E. mit Recht zurückgewiesen.

[2] Ann. Waldemar. et Vitescol. a. 1205, SS. XXIX S. 179. Dafs Slavien hier nicht Ostpommern sein kann, da letzteres bei den Dänen Pomerania (auch Polonia) hiefs, bemerkt Rachfahl mit Recht, gegen Mecklenburg aber spricht das Eingreifen Boleslavs.

[3] Wenn Klempin und Rachfahl für das Fortbestehn eines brandenburg-pommerschen Lehnsverhältnisses nach 1205 einen Beweis in dem Umstande sehen wollen, dafs der pommersche Bischof Siegwin zwischen 1205 und 1210 die Metropolitangewalt des Magdeburger Erzbischofes bedingungsweise anerkannte, so kann ich mich dieser Folgerung nicht anschliefsen, sondern stimme hier den Ausführungen Zickermanns zu.

Digitized by Google

in einem Zustande der Schwäche und Abhängigkeit sich befand, der gegen die Verhältnisse namentlich der 70er, doch auch der beginnenden 80er Jahre wesentlich absticht. Allerdings waren die Pommern auch damals oft in Nachteil gegen ihre Gegner geraten, doch hatten sie bis zum Jahr 1184 stets wieder die Offensive zu ergreifen vermocht; sie hatten im Jahre 1176 Stettin. 1177 Demmin mit Erfolg gegen die Dänen und Sachsen verteidigt und stets hatten sie eine der Hauptparteien gebildet, während sie jetzt kaum noch selbständig auftreten, sondern mehr zum Streitobjekt für Dritte geworden sind.

Eine Erklärung für diesen Umschwung zu finden, dürfte nicht schwer halten, sie bietet sich vornehmlich in zwei verschiedenen Momenten. Einmal in jenen voraufgehenden langwierigen Kriegen Pommerns gegen Dänemark unter Kasimir I. und Bogislav I. Hatten dieselben auch im allgemeinen, wie schon bemerkt, mehr zu Raub- und Verheerungszügen, als zu gröfseren Schlachten geführt, so mufsten sie bei ihrer langen Dauer schliefslich doch grofse Opfer auch an Menschenleben erfordern, und wenigstens einmal, im Jahre 1184, war es auch zu einem grofsen Treffen gekommen, in welchem die Pommern erhebliche Verluste erlitten zu haben scheinen. Aber auch die stets wiederkehrenden Verheerungen der nördlichen und westlichen Gebiete des Herzogtums mufsten mit der Zeit den nationalen Wohlstand aufserordentlich schädigen und zugleich einen Zustand der Unsicherheit und Verwirrung hervorrufen, der geeignet war, auf die gesamte Volkskraft lähmend einzuwirken und im Innern wie nach Aufsen hin die Aktionsfähigkeit der Staatsgewalt wesentlich zu beeinträchtigen. Dazu kam nun der Tod Herzog Bogislavs mit der darauffolgenden Regentschaftszeit. Solche Zwischenregierungen waren gerade in slavischen Ländern wegen der aufserordentlich grofsen Macht, die hier der Landesherr besafs, doppelt gefährlich, da die letztere bei der niederen politischen Bildung des Mittelalters weniger an dem abstrakten Institut der Centralgewalt als an der Person des jeweiligen Fürsten haftete. So sehen wir auch in Pommern nach Bogislavs Tode den Adel sogleich einen Einfluſs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gewinnen, wie er ihn unter jenem Fürsten und seinem Bruder anscheinend nicht besessen hatte[1]. Und nun hatte Pommern allerdings das Glück, dafs sich aufser den beiden legitimen Thronerben kein weiterer Prätendent fand, wie solche namentlich in Polen so oft auftraten und stets von neuem dynastische Kämpfe hervorriefen. Aber es ist doch nicht unwahrscheinlich, dafs unter dem Adel

[1] Von Beirat oder Zustimmung der Edlen gegenüber den Mafsnahmen des Fürsten ist bis 1187 niemals ausdrücklich die Rede, nach Bogislavs Tode dagegen wird ein solcher wiederholt hervorgehoben: Cod. 61, 64, 65. Vgl. auch die Stelle Cod. 61, wo es von den Grofsen des Landes (principes terre nostre, principes nostri) heifst: equidem post obitum ducis omnes convenerant tractare de statu terre.

Digitized by Google

verschiedene Faktionen bestanden, daſs manche seiner Mitglieder Gegner des Regenten Wartislav waren, und wir werden annehmen dürfen, daſs solche etwaige Parteiungen infolge des Regentschaftswechsel im Jahre 1189, der späteren politischen Unruhen und des Eingreifens der verschiedenen Nachbarmächte nicht ab-, sondern eher zugenommen haben.

Daſs aber alle diese Verwicklungen dem Gedeihen der christlichen Kirche in Pommern und der Ausbreitung deutschen Volkstums und deutscher Kultur im Lande keineswegs förderlich sein konnten, liegt auf der Hand. Allerdings, in der Zeit von 1167 bis 1187 hatten in Pommern trotz der Kriege mit Sachsen und Dänemark die christliche Kirche und das nationalfremde Volkselement vielfache Fortschritte gemacht, aber wodurch war das erreicht worden? Zum Teil wohl durch einen Druck von seiten auswärtiger politischer Mächte; dies dürfte namentlich für die ersten Erfolge Bischof Bernos, vielleicht auch für die Entstehung ein oder des andern Klosters, etwa Brodas und Darguns gelten. Aber es wäre doch falsch, allein auf diese von aufsen her wirkenden politischen Impulse das ganze Missionswerk jener Tage zurückzuführen. Die beste Antwort auf unsre Frage giebt uns die Chronik Saxos, welche an mehr als einer Stelle eine aufserordentlich gute Kenntnis der slavischen Angelegenheiten verrät. Es heifst dort (S. 893) bei Gelegenheit eines Waffenstillstandes, den die Dänen, anscheinend um die Mitte der 70er Jahre, mit den Pommern schlossen: Bekenner des Christentums in Pommern seien nur die dortigen Fürsten, während die Angehörigen des niedern Volkes demselben feindlich gegenüberständen und, dem Namen nach Christen, in Wirklichkeit durchaus Heiden seien[1]. Daſs diese Behauptung des ausländischen Geschichtsschreibers nicht etwa nur auf nationaler Gegnerschaft beruhte, zeigt uns eine Urkunde Bogislavs von 1182, worin auch er berührt, daſs sein Volk zum gröfsten Teile dem Christenglauben noch nicht innerlich gewonnen sei[2], und man wird kaum annehmen können, daſs dieser Zustand sich fünf Jahre später schon wesentlich geändert hatte. Wenn daher Anastasia, wiewohl sie, wie wir noch sehen werden, für ihre Person sehr zu grofsen Vergabungen an die Kirche geneigt war, dennoch von solchen seit 1187 zwei Jahrzehnte lang, allenfalls mit einer unsicheren Ausnahme, gänzlich Abstand nahm, so erklärt sich dies entweder

[1] Ceterum publicae religionis conditiones barbaris ingestae non sunt, cuius professores plerique eorum principes existerent, vulgo sacrorum societatem dampnante. Qui tametsi christiano nomine censerentur, titulum moribus abdicabant, professionem operibus polluentes.

[2] Cod. 50: — Quoniam maxima ex parte plebs ditioni nostre subdita rudis in disciplina fidei Christiane et indocta esse dinoscitur, si boni propositi et sancte conversationis viros — suscipimus, incredule genti nostre ad vere fidei cognitionem — valere non dubitamus. Es ist dies die Bestätigungsurkunde für das Kloster Broda bei Neubrandenburg.

Digitized by Google

aus ihrer Besorgnis vor Ausbrüchen popularer Erregung, oder daraus, daſs der Adel seinen Konsens verweigerte[1].

Es blieb aber nicht nur bei dem Aufhören weiterer Gründungen und Donationen, sondern manches, was bereits entstanden war, ging wieder verloren. Das Kloster Belbuk, dessen Gründung, wie seiner Zeit berichtet, vermutlich ins Jahr 1180 fällt, dessen aber seitdem nirgends mehr Erwähnung geschieht, zeigt sich im Jahre 1208, und zwar anscheinend schon seit längerer Zeit, wieder verlassen, ohne daſs freilich über die Ursache dieser Auswanderung Sicheres bekannt wäre[2]. Gramzow, das Kloster zu Treptow a. d. Tollense und Broda, in deren Gegend die Kriegsereignisse von 1198 vornehmlich sich abgespielt haben dürften, gingen zwar anscheinend nicht völlig unter, aber der Umstand, daſs ihrer von 1178 bezw. von 1182 an ein bis zwei Menschenalter hindurch nirgends Erwähnung geschieht, läſst doch darauf schlieſsen, daſs sie sich in dieser Zeit wenigstens kaum einer hohen Blüte erfreuten, eher wohl zeitweise fast verödet dastanden. Dargun aber traf dasselbe Schicksal wie Belbuk, indem es von seinem alten Konvent ganz aufgegeben wurde. Im Jahre 1199, während der brandenburg-dänischen Kämpfe, flüchteten sich die dänischen Mönche daselbst entweder vor den Brandenburgern oder vor der umwohnenden slavischen Bevölkerung auf das Gebiet Jaromars in der Nähe des späteren Greifswald, wo sie ein neues Kloster gründeten[3]. Die Stätte der alten Abtei aber verödete derartig, daſs sie nach einer späteren Urkunde des pommerschen Bischofs Siegwin eine Raubtierbehausung und Räuberhöhle wurde[4], es scheinen also auch die wenigen Kolonisten, welche das Kloster etwa schon angesiedelt hatte, vertrieben worden zu sein.

Betrachten wir alles dieses im Zusammenhange, so zeigt sich doch, daſs die christlich-deutsche Kirche in Pommern nach dem vollen Aufschwunge der Zeit von 1167—87 jetzt in den nächsten beiden Jahrzehnten noch einmal eine Krisis durchzumachen hatte,

---

[1] Man könnte einwerfen, daſs das slavische Familienrecht der überlebenden Witwe nicht gestattete, Besitzungen ihrer unmündigen Söhne zu verkaufen. Das galt aber anscheinend nur für Privatgüter; bei Vergabungen öffentlichen Landes genügte, wie Vorkommnisse aus späteren Regentschaftszeiten (1219—25 od. bis 1227) darthun, der nominelle Konsens des Unmündigen, aber wahrscheinlich mit der Maſsgabe, daſs auch der Adel zustimmte, wie dies namentlich die Stettiner Vorgänge von 1187 zeigen.

[2] Bugenhagen Pomerania (ed. Balthasar) S. 129 giebt als Grund proventuum tenuitatem an, doch weiſs ich nicht, worauf er sich stützt. Vgl. dazu die Darstellung in Hugos Ann. Praemonstr., P. U.-B. I No. 146.

[3] P. U.-B. I No. 136.

[4] Cod. 110: Cum itaque — locus Dargun — fuisset longo tempore desolatus, adeo quod ubi prius fuerat cultus divinus, nunc esset feris domicilium et spelunca latronum.

Digitized by Google

wie sie ähnlich zwei Menschenalter zuvor nach den ersten grofsen Erfolgen Bischof Ottos eingetreten war, eine Krisis welche, soweit ein Urteil möglich ist, zum Teil aus den auswärtigen politischen Verwicklungen, namentlich aber aus dem Mangel an einer starken Centralgewalt im Lande hervorging.

Aber es stand jetzt doch anders, als in den 30er und 40er Jahren des 12. Jahrhunderts.

Damals dienten die gesamten slavischen Nachbarvölker Pommerns im Südwesten, Westen und Nordwesten bis fast zur Elbe hin noch grofsenteils öffentlich dem heidnischen Kultus und befanden sich politisch teils in voller Selbständigkeit, wie die Rügier, teils in einem sehr losen Abhängigkeitsverhältnis, das die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, auch der religiösen, faktisch ihrem eignen Belieben überliefs. Auch in Ostpommern waren eine Befestigung der christlichen Lehre und gesicherte politische Zustände damals noch keineswegs erreicht, Polen aber war völlig mit sich selbst beschäftigt und ohnehin unfähig, aus eigner Kraft die christliche Religion über seine Grenzen hinaus auszubreiten. Hätte damals die Reaktion in Pommern gesiegt, so war es sehr wahrscheinlich, dafs die christliche Kultur fast in dem ganzen Gebiet zwischen Niederweichsel und Niederelbe binnen kurzem wieder verschwunden wäre.

Diese Gefahr lag jetzt nicht vor, ebenso wie von einer wesentlichen Beeinflussung im reaktionären Sinne, wie sie vordem von Westen aus auf Pommern ausgeübt werden mochte, jetzt nicht mehr die Rede sein konnte. Allerdings waren die mecklenburgischen und ein Teil der brandenburgischen Slaven auch jetzt innerlich noch nicht christianisiert, der heidnische Kultus hielt sich dort im geheimen sogar länger als in Pommern. Auch auf Rügen hat das Heidentum um 1200 sicher noch zahlreiche heimliche Anhänger gezählt. Aber an eine öffentliche Herstellung des alten Glaubens war jetzt doch nirgends mehr zu denken, denn Fürsten und Adel waren überall endgültig bekehrt. Überdies hatten nunmehr die politischen und kirchlichen Gewalten Deutschlands und Dänemarks ihre Herrschaft in den Slavenlanden vollständig befestigt; die Kriegsthaten Albrechts des Bären, Heinrichs des Löwen und König Waldemars, das Wirken der Brandenburger und Mecklenburger Bischöfe, namentlich Anselms und Bernos und dasjenige Absalons von Roeskild waren doch nicht vergeblich gewesen.

Und damit ergab sich dann für Pommern auch der Fortbestand germanischer Bevölkerung und Kultur im Lande, trotz aller Antipathien, welche die Bevölkerung namentlich in jenen Tagen, unter dem Eindruck der andauernden vom Auslande erlittenen Unbilden, den Fremden entgegenbringen mochte. Ging auch, wie wir vorhin sahen, manches auf diesem Gebiete Geschaffene jetzt wieder zu Grunde, mochte anderes schwer bedroht sein, mochte selbst die Möglichkeit einer momentanen völligen

Digitized by Google

Ausrottung aller Deutschen und Dänen im Lande nicht ausgeschlossen erscheinen: eine dauernde Fernhaltung derselben war nicht mehr möglich; zur Erhaltung der christlichen Religion im Lande wären doch stets neue Kräfte aus den germanischen Gebieten nötig gewesen.

Denn das ist das Besondere in der Christianisierung Pommerns, was diese unterscheidet von der Bekehrung mancher anderer slavischen Nachbargebiete Deutschlands, soweit dieselben nicht wie die Elbgebiete ihre nationale Selbständigkeit durch Waffengewalt einbüfsten: Dort waren allerdings die ersten Missionare gleichfalls in den meisten Fällen Deutsche gewesen, und die neubekehrten Gebiete waren im allgemeinen fürs erste, mitunter selbst auf lange Zeit, einem deutschen Bistum direkt unterstellt worden, einzelne deutsche Geistliche waren auch dauernd in ihnen verblieben oder später neu angestellt worden. Aber neben jenen vereinzelten Fremden bildete sich überall früher oder später ein eigner Landesklerus heraus, der dem Volke die selbständige Leitung seiner religiösen Angelegenheiten bewahrte oder zurückgewann. In Pommern aber hat es hierzu nicht kommen können, hauptsächlich wohl infolge der Klostergründungen von 1152—1180. Durch diese Stifter erhielt das pommersche Volk eine solche Anzahl ausländischer Geistlichen, wie sie in gleich kurzer Zeit und auf gleich beschränktem Gebiete weder in Böhmen, Mähren, Polen noch vielleicht in irgend einem von Deutschland aus bekehrten Lande Eingang gefunden haben, wie sie wahrscheinlich überhaupt nur auf diese Weise, durch Stiftung von Klöstern und Berufung ganzer Konvente, nach Pommern gelangen konnten. Die ganze geistige Leitung des Volkes fiel damit nahezu mit einem Schlage an Ausländer, die nun unter dem Schutze und Beistand der Landesherrschaft ihre Thätigkeit begannen. Und dies eigentümliche, klösterliche Moment wirkte sogleich weiter fort. Die nach Pommern entsandten Konvente mufsten der Ordensregel zufolge mit ihren Mutterklöstern in Deutschland und Dänemark in Verbindung bleiben, sie erhielten von dort Ergänzung, waren also nicht auf die Aufnahme slavischer Novizen angewiesen, nicht, wie alleinstehende ausländische Weltpriester, mit Notwendigkeit zur Heranbildung von Geistlichen aus dem pommerschen Volke selber gezwungen. Sie konnten, vielleicht sogar ohne bewufste Absicht, die einmal gewonnene geistige Herrschaft über das Volk für sich allein bewahren, sie innerlich befestigen und ausbilden, und es lag um so näher, dies zu thun, da die Abneigung der Volksmassen gegen das Christentum die Erziehung christlicher Priester aus dem Volke selber jedenfalls sehr erschwerte. Allerdings hatte eine solche Abschliefsung auch wieder manches Bedenkliche: je weniger national-slavische Elemente der Klerus in seine Reihen aufnahm, um so schwieriger mufste eine innere Annäherung von bleibender Dauer zwischen ihm und dem Volke zu stande kommen, um so eher konnte sich in

Digitized by Google

Zeiten innerer politischer Wirren die nationale Erregung gegen ihn richten, wie dies jetzt, um die Wende des 12. zum 13. Jahrhunderts, vielfach wohl geschehen sein mag. Aber da bei der allgemeinen Lage der Dinge eine dauernde Ausschliefsung der christlichen Geistlichkeit nun einmal nicht mehr möglich war, so konnte auch das germanische Element aus der Bevölkerung und Kultur Pommerns, wenn nicht völlig andere Verhältnisse eintraten, nicht mehr verdrängt werden.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Wiederherstellung und Befestigung des kirchlichen Einflusses in Pommern und engere Verbindung mit Dänemark (1207—20).

Inzwischen kam, etwa um das Jahr 1205, die Zeit heran, da die jungen Fürsten Bogislav II. und Kasimir II. selbständig die Regierung in Pommern übernahmen, und hiermit begann alsbald auch für die christliche Kirche im Lande eine Periode neuen Aufschwunges.

Eine der ersten Regierungshandlungen, die uns von ihnen bekannt sind, betraf die Wiederherstellung des Klosters Belbuk im Jahre 1208[1]. Dasselbe wurde jedoch nicht wieder mit Mönchen aus Lund besetzt, möglicherweise wegen der damals noch bestehenden politischen Spannung zwischen Pommern und Dänemark; man berief vielmehr einen Konvent aus dem Prämonstratenserkloster Mariengarten in Friesland. Welche Umstände die Wahl gerade dieser Mönche herbeiführte, wissen wir nicht. Vielleicht hatte Bischof Siegwin von Pommern, der im Jahre 1191 auf Siegfried gefolgt war, nachdem auch er, wie sein Vorgänger, anfangs Domherr in Cammin gewesen, irgend welche Beziehungen zu jenem Kloster, denn er vor allem scheint an der Berufung des neuen Konventes beteiligt gewesen zu sein[2], wenn auch die Zustimmung und Mitwirkung der Landesherren den Ausschlag gab. Von den letzteren erhielten die friesischen Mönche nun dieselben Ländereien, die schon der alte Konvent gehabt, dazu einige andere Besitzungen und Hebungen, auch wurde das frühere Privileg wiederholt, wonach alle, die den Mönchen aus ihrer Heimat folgen und in Pommern dienen würden, hierselbst von öffentlichen Lasten befreit sein sollten.

---

[1] Cod. 86.

[2] S. die Darstellung des Abtes Hugo in den Ann. Praemonstr., Pomm. U.-B. I 146.

Digitized by Google

Auch Dargun wurde im folgenden Jahre aufs neue besetzt[1], gleichfalls nicht wieder mit dänischen, sondern mit deutschen Mönchen, und zwar kamen diese aus dem Cisterzienserkloster Doberan bei Rostock. Dasselbe war im Jahre 1170 von Berno gegründet und aus dessen Heimatskloster Amelunxborn a. Weser besetzt worden. Dann im Jahre 1179 von der umwohnenden Bevölkerung zerstört, war es bald hernach unter der Fürsorge Bernos und der dortigen Landesfürsten neu eingerichtet und seitdem geschützt und eifrig gefördert worden, so dafs es jetzt bereits in nicht geringer Blüte stand[2]. Seine Verbindung mit Dargun sollte denn auch für die circipanische Landschaft, in der das letztere belegen war, bald grofse Bedeutung gewinnen.

Auf dem von Jaromar annektierten neuvorpommerschen Gebiete, nahe beim jetzigen Greifswald, hatten inzwischen, wie schon berührt, die aus Dargun entflohenen Mönche ein neues Kloster gegründet, welches den Namen Eldena (Ilda) erhielt. Im Jahre 1207 wurde dasselbe von Jaromar mit einer Reihe von Dörfern und Ländereien bewidmet und erhielt zwei Jahre später auch eine ausdrückliche Bestätigung des Privileges, welches Kasimir I. seiner Zeit bei der Gründung Darguns verliehen hatte und worin den Mönchen die Berufung deutscher, dänischer und slavischer Kolonisten, die Betreibung von Handwerk, die Anlegung von Krügen nach deutscher, dänischer oder slavischer Art verstattet wurde[3]. Da Eldena, wie wir sehen werden, wahrscheinlich nicht lange hernach wieder unter die Hoheit der Pommernfürsten gelangte, welche diese Schenkungen und Befreiungen bestätigten, so konnten dieselben auch für Pommern selbst unmittelbare Folgen nach sich ziehen, wie dies später thatsächlich in vollem Mafse geschehen ist.

Das Kloster Colbatz erwarb bald darauf von den Erben seines Stifters Wartislav, sowie von einem anderen Edlen und von Herzog Bogislav durch Kauf bezw. durch Schenkung eine Anzahl neuer Besitzungen teils in seiner Nachbarschaft, teils in den Ländern Stargard und Colberg[4]. Dabei ist vielleicht beachtenswert, dafs das erkaufte Gut im Werte von 100 Mark von den Mönchen mit Podaziern bezahlt wird. Dies waren wahrscheinlich Schuldknechte, die um eine gewisse Summe, häufig wohl Lösegeld aus Kriegsgefangenschaft, bei ihren Herren dienten[5] und für leibeigen galten[6]. Im Jahre 1189 legte Fürst Niklot

---

[1] Pomm. U.-B. I 149.
[2] Mekl. U.-B. I 98, 147, 148, 152.
[3] Cod. 85, 88.
[4] Cod. 137. U.-B. I 156, 157. Klempin setzt den Vorgang ins Jahr 1212.
[5] S. hierüber Klempin im P. U.-B. I S. 120.
[6] Klempin spricht allgemein von einem Hörigkeitsverhältnis, doch war es anscheinend ein Zustand strengerer Abhängigkeit als derjenige, in welcher die Masse der Grundhörigen lebte. Vgl. die (auch von Klempin

Digitized by Google

von Rostock zum Schutze des wiederhergestellten Klosters Dobberan eine Anzahl derartiger Podazier in die Dörfer desselben[1], ohne sie freilich, wie es scheint, eigentlich zu verschenken. Dürfen wir nun annehmen, was freilich nicht erweislich ist, dafs auch Colbatz seine Podazier, vielleicht von Wartislav Swantiboriz, zu seinem Schutze erhalten habe, so würde die nunmehrige Fortgabe derselben an Wartislaws Erben dafür sprechen, dafs die Zustände in der Colbatzer Gegend jetzt besser gesicherte geworden waren. Doch auch, wenn diese Hypothese nicht zutreffen sollte, ist das Auftreten von Podaziern im Besitze von Colbatz immerhin von Interesse, da es alsdann zeigt, mit welchen Arbeitskräften, wenigstens in einigen Fällen, die pommerschen Klöster in den frühesten Zeiten ihres Bestehens ihre Wirtschaft betrieben.

Die zeitweilige Gefährdung christlich-germanischer Kultur an der Unteroder war also nunmehr vorüber, die Fürsten hatten beide ihre Fürsorge für die Kirche thätlich erwiesen, und bei ihrer Jugend — der ältere von ihnen war nicht vor 1179 geboren — mochte der Klerus sich mit Recht noch manche Begünstigung und anhaltenden Schutz von ihnen versprechen. Aber wenn so das Christentum und nach gewisser Richtung hin auch die weltliche, allgemein-germanische Kultur nicht nur in ihrem Fortbestande überhaupt, sondern auch in ihrer ungestörten Ausbreitung und vermehrten Befestigung aller Voraussicht nach gesichert waren; das Deutschtum war es noch nicht.

Denn gewaltig, in früher nie gesehener Machtfülle hatte sich seit einem Menschenalter an der Ostsee ein Volk erhoben, das, wiewohl selbst germanischer Art, den Deutschen doch im ganzen feindselig gegenüber stand, das sein Gebiet auf Kosten des deutschen Reiches erweitert, seinen Einfluſs bei den Slaven im offnen Gegensatz zu den deutschen Mächten errungen hatte, und das jetzt auch Pommern wieder unter seine Herrschergewalt beugte, um bald die ganze Ostsee mit seinen Vasallenreichen zu umspannen: das Volk der Dänen.

Wir haben seine allmählichen Fortschritte im Verlaufe unsrer bisherigen Darstellung verfolgen können. Von inneren Kämpfen zerrissen, hatte es in den Tagen, da Albrecht der Bär und Heinrichs des Löwen Vasallen die entscheidenden Schläge zur Vernichtung eines selbständigen Slaventums an der Unterelbe führten, noch wehrlos die beständigen Raubzüge der Küstenslaven ertragen müssen. Dann aber hatte es sich unter der Führung zweier bedeutender Männer, König Waldemars I. und Bischof Absalons, wieder aufgerafft, die Angriffe der Slaven abgewiesen und, selbst zu energischer Offensive übergehend, den vorgelagerten

herangezogene) päpstliche Urkunde von 1239 betreffs der Abschaffung der poddas auf Rügen, Cod. 276: — in perpetuam creditoris redigitur servitutem.

[1] Mekl. U.-B. I 148.

Digitized by Google

Posten der Slavengebiete, die Insel Rügen, in seine Gewalt gebracht. Nach dem Sturze des Löwen, und begünstigt durch die anhaltenden Kämpfe, welche jenes Ereignis unter den nordostdeutschen Fürsten hervorrief, hatte es weiterhin unter der Führung König Knuts VI. die pommerschen und mecklenburgischen Slaven unterworfen und dadurch dem deutschen Reiche entfremdet, die ersteren freilich zunächst nur vorübergehend. Und nun, seit Beginn des 13. Jahrhunderts, war ihm in Waldemar II. ein Herrscher erstanden, der geeignet schien, die Alleinherrschaft im ganzen Umkreise der Ostsee zu erringen, Deutschland völlig von jenem, so unendlich wichtigen Meere zurückzudrängen.

Waldemar II. hatte schon im Jahre 1201, dicht vor seiner Thronbesteigung, die deutsche Grafschaft Holstein und die Reichsstadt Lübeck den dänischen Vasallengebieten hinzugefügt, wobei ihm die deutschen Thronkämpfe zwischen dem Staufer Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto von Braunschweig, Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen Söhnen, wesentlich zu statten kamen[1]. Er hatte dann im Jahre 1205, wie wir sahen, einen Feldzug nach Slavien unternommen, anscheinend zur Wiedergewinnung Pommerns, doch schwerlich mit Erfolg. Aber im Jahre 1210 hatte bereits Ostpommern (Pommerellen), wo seit Ende des 12. Jahrhunderts ein monarchisches Staatswesen unter einheimischem Fürstengeschlecht sich herausgebildet hatte, die dänische Hoheit anerkennen müssen[2], und nunmehr wurde auch das westpommersche Gebiet den Dänen wiedergewonnen. Die näheren Umstände sind unbekannt, die gleichzeitigen Quellen berichten nur ganz kurz, daſs die Dänen Demmin wieder aufgebaut hätten[3], — von der Zerstörung der Veste verlautet nichts Ausdrückliches, — und ein späterer Lübecker Chronist fügt unter Wiederholung dieser Angabe hinzu, Waldemar habe damals „dem Herzoge von Stettin viel Landes abgewonnen“[4]. Dies letztere steht indessen mit den gleichzeitigen Urkunden, die nichts davon erkennen lassen, in Widerspruch, kann also höchstens als zeitweilige militärische Occupation aufgefaſst werden, der dann die dauernde Unterordnung des ganzen Landes unter Dänemark zu Lehnrecht

[1] Albert v. Stade a. 1201, Arn. v. Lübeck VI. 13, 14; Ann. Waldemar. 1201, Ann. Lund. 1199, 1200, Chron. Dan. Sialand. 1200; SS. XXIX. S. 178, 206, 214.

[2] Ann. Waldemar. 1210. SS. XXIX. S. 179.

[3] Ann. Wald. 1211, l. c.: Castrum Dymin reedificatum est a Danis. Vgl. im übrigen die Zusammenstellung der meist ganz ähnlich lautenden Nachrichten im Pomm. U.-B. I 155.

[4] Detmar-Chronik ed. Koppmann (Chroniken der deutschen Städte Bd. XIX: Lübeck I. a. 1884) § 158 S. 54: „In deme jare 1211 do bouwede wedder Koning Woldemer dat hus to Demyn unde wan dem hartigen von Stettin aff vele landes.“ Eine andere Redaktion (l. c. S. 289) hat dagegen: „In etc. — wan konnigh Woldemer den hertoghen af van Stettin vele eres Landes, unde buwede Demyn wedder.“ Detmar schrieb gegen Ende des 14. Jahrhunderts.

Digitized by Google

folgte. Doch scheint wenigstens Kasimir kaum mit Gewalt zu erneutem Anschluſs an die Dänen gebracht worden zu sein, da er spätestens im Jahre 1211, vermutlich aber schon etwas früher, eine dänische, mit dem dortigen Königshause nahe verwandte Prinzessin namens Ingard heiratete[1]. Eben diese politische Wandlung mag der Anlaſs zu einem brandenburgischen Angriff gewesen sein, der die eben erwähnte Zerstörung Demmins bewirkte, im übrigen aber keine dauernden Erfolge gehabt haben kann. Freilich ließ der kriegerische Markgraf Albrecht II. die von seinem Bruder Otto übernommenen Ansprüche auf Pommern, die ihm um diese Zeit auch von Kaiser Otto IV. bestätigt sein mögen[2], noch keineswegs fallen; im Jahre 1214 drang er aufs neue gegen die Unteroder vor, eroberte trotz des Widerstandes der Pommern die Vesten Pasewalk und Stettin, die er zeitweilig mit seinen Mannen besetzte, und erbaute wie es scheint bei dieser Gelegenheit zu weiterer Sicherung seiner Herrschaft in Pommern die Burg Oderberg, etwas östlich vom jetzigen Eberswalde[3]. Aber auch dieser Erfolg war nicht von Dauer; noch im selben Jahre drängte ein von Waldemar II. gesandtes Heer den Brandenburger aus den gewonnenen Positionen wieder hinaus. Ja, was bisher weder Waldemar noch sein Bruder und Vater von der deutschen Reichsgewalt hatten erwirken können, eine förmliche Anerkennung ihrer oberherrlichen Gewalt im Osten der Elbe, dazu ließ sich jetzt der junge Staufer Friedrich II., um in seinem Kampfe gegen Kaiser Otto IV. die Bundesgenossenschaft des Dänenkönigs zu gewinnen, noch im Jahre 1214 bereit finden. In einer zu Ende dieses Jahres in Metz ausgestellten Urkunde, welche auch von den bedeutendsten west- und süddeutschen Fürsten durch Zeugenunterschrift bekräftigt wurde, trat er an Waldemar alle zum römischen Reiche gehörigen Gebiete im Osten der Niederelbe ab, nicht etwa als Lehen vom Reiche, sondern als vollkommen freies Herrschaftsgebiet[4]. Freilich konnte diese Cession, so lange

---

[1] Die Zeit ist nicht bekannt, doch stellt Herzog Wartislav III. von Pommern, der Sohn aus dieser Ehe, schon 1225 selbständig eine Urkunde aus (Cod. 153), scheint andrerseits aber a. 1231 noch in jugendlichem Alter gestanden zu haben, s. Cod. 187.

[2] S. Rachfahl in den F. z. brand. u. pr. G. V. 1, S. 74.

[3] Chron. princ. Sax. SS. XXV S. 478. S. Pomm. U.-B. I 160, 195; Barthold II S. 338.

[4] Cod. Pom. 198, Mekl. U.-B. 218: Ego Fridericus ... — cum dilecto nobis domino Waldemaro, Danorum rege christianissimo, perpetuas et inviolabiles firmavimus amicicias, eique de consilio et consensu principum Romani imperii, pro pace sui regni custodienda et hostibus nostri imperii cohercendis, omnes terminos ultra Eldanam et Albiam Romano attinentes imperio, quos rex Kanutus, multis provocatus iniuriis, cum fratre suo iam dicto W. [rege] armis optinuit et possedit, et quicquid in Slavia rex Kanutus comparatum paterno suoque labore tenuit, regno ipsius addidimus. Vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. etc. S. 158 ff.

Digitized by Google

Otto IV. noch im Besitz der kaiserlichen Würde war, faktisch nur geringe Bedeutung haben, zumal auch die nordostdeutschen Fürsten, namentlich der Brandenburger Markgraf und die Herzoge von Braunschweig und Sachsen, zu Otto standen und sich von der Bekämpfung Waldemars, mit dem sie alle verfeindet waren, durch jenes Dokument naturgemäfs nicht abhalten liefsen. Aber Waldemar wufste sich im Besitze seiner Eroberungen zu halten, und schliefslich, nachdem Kaiser Otto völlig niedergeworfen und Friedrich dadurch zur alleinigen Obergewalt in Deutschland gelangt war, zogen doch auch jene sächsischen Fürsten es vor, mit dem stets siegreichen Dänen, der im Jahre 1214 noch die Grafen von Schwerin seiner Herrschaft unterworfen hatte[1], ihren Frieden zu schliefsen[2]. Damit hatte „Waldemar der Sieger" den Gipfel seiner Macht erreicht. Das Oberhaupt des Römischen Reiches, dessen Vorfahren Lehnsherren von Dänemark gewesen, gestand ihm jetzt volle Gleichberechtigung zu, die frühere Reichsstadt Lübeck, die deutschen Grafen von Holstein, Ratzeburg und Schwerin, die wendischen Fürsten von Mecklenburg, Rügen, West- und Ostpommern erkannten ihn als ihren alleinigen Oberherrn an; mit dem mächtigen König Philipp August von Frankreich war er verschwägert, mit dem Römischen Stuhle nahe befreundet, schon begann er durch erfolgreiche Kreuzzüge gegen die heidnischen Liven und Esthen seine Herrschaft auch über die Ostküste des baltischen Meeres auszudehnen: niemals seit den Tagen König Knuts des Grofsen, der England mit den nordischen Reichen vereinigte, hatte ein König von Dänemark so machtvoll in Europa dagestanden wie jetzt der Sohn des ersten Waldemar.

Man mufs sich diese Lage der Dinge in ihrem Zusammenhange vergegenwärtigen, um die Gefahr zu ermessen, die damals der Ausbreitung und Befestigung des deutschen Einflusses, wie an der Ostsee überhaupt, so nicht zum wenigsten in Pommern drohte. Denn dieses Land war durch die verwandtschaftliche Verbindung eines seiner Herrscher mit Waldemar doch besonders nahe an das dänische Reich geknüpft, auch hatten in ihm, was in den anderen deutschen und slavischen Vasallenstaaten Dänemarks mit Ausnahme von Rügen bisher nicht der Fall war, dänische Volksangehörige schon seit längerer Zeit dauernden Aufenthalt genommen; andererseits hatten die dort wohnenden Deutschen ihre Stellung noch nicht in gleichem Mafse gefestigt, wie es in den westlicheren Slavenlanden geschehen war. Es schien nicht ausgeschlossen, dafs sie von den dänischen Einwanderern, denen sie freilich zur Zeit noch erheblich an Zahl überlegen waren, in Zukunft würden verdrängt werden können, falls diese etwa von nun ab, infolge der veränderten politischen Verhältnisse,

[1] Ann. Waldemar 1214. SS. XXIX S. 180.
[2] Usinger l. c. S. 183 ff.

Digitized by Google

in gröfseren Scharen als bisher sich im pommerschen Gebiete niederlassen würden.

Hat man aber eine derartige Entwicklung schon damals ins Auge gefafst, hat man sie von dänischer Seite angestrebt, von deutscher bekämpft?

Die Antwort auf diese Fragen, soweit eine solche aus unseren nur allzugeringen Nachrichten gewonnen werden kann, mufs doch wohl verneinend lauten. Ein ernstlicher Versuch zur Verdrängung des Deutschtums in Pommern ist von den Dänen zunächst nicht gemacht worden, ja, die letzteren haben, wie es scheint, überhaupt nicht in zielbewufster Weise auf die Danisierung der Slavengebiete hingearbeitet; den Beweis hierfür, soweit Pommern in Betracht kommt, werden die nachstehend geschilderten Ereignisse liefern. Aber auf eine solche bewufste Absicht kam es auch nicht ausschliefslich an. Die thatsächlichen politischen, wirtschaftlichen, geistigen Machtverhältnisse mufsten sich früher oder später doch Geltung verschaffen, eine bleibende politische Verbindung Pommerns mit Dänemark mufste das erstere auch innerlich beeinflussen.

In der That scheint nun die Wiederherstellung engerer Beziehungen zwischen den beiden Ländern nicht ganz ohne Einfluſs auf die demnächstige innere Entwicklung Pommerns geblieben zu sein und, wenn auch nur in sehr begrenztem Mafse und zum Teil auf indirektem Wege, zur Verstärkung des Dänentums in den pommerschen Gebieten beigetragen zu haben. Das wichtigste Ereignis in dieser Beziehung war, dafs das dänische Kloster Eldena, anscheinend im Jahre 1215 oder 1216, unter pommersche Hoheit gelangte, indem die Pommernfürsten sich um diese Zeit und jedenfalls mit Willen Waldemars wiederum in den Besitz derjenigen Landschaften im Süden und Osten von Greifswald setzten, welche Jaromar dereinst ihrem Vater entrissen hatte (Gützkow, Meseritz, Loitz und Wostrose), und in deren nordwestlichem Winkel jenes Kloster mit dem gröfseren Teile seiner Besitzungen belegen war[1]. Allerdings scheinen die Rügier ihre Ansprüche auf dies Gebiet zunächst noch nicht aufgegeben zu haben[2], doch vermochten sie dieselben in der Folgezeit nicht mehr zu dauernder Geltung zu bringen; Eldena verblieb bei Pommern, und wir können in den folgenden Jahren wiederholt persönliche Beziehungen der Fürsten Kasimir und Bogislav zu

[1] Im Jahre 1215 tritt der Abt von Eldena, Sueno, zum ersten Mal als Zeuge in einer Urkunde Herzog Kasimirs auf, Cod. 102; im nächsten erscheint der Kastellan von Gützkow, Barthos, im Gefolge beider Herzoge und als Zeuge in einer Urkunde derselben, Cod. 106, 107, und ebenfalls im Jahre 1216 bestätigt König Waldemar dem Kl. Eldena pommersche Schenkungen, die zwar nicht näher bezeichnet werden, aber anscheinend nur eine Konfirmation dessen darstellten, was Jaromar dem Kloster in Gützkow und Wostrose zugewiesen hatte, Cod. 109. Cf. auch Cod. 87 = U.-B. I 187; Cod. 118, 125, 126, 139, 180, U.-B. I 250.

[2] Cod. 135.

Digitized by Google

dem Kloster wahrnehmen. In innerem Zusammenhange mit den politischen Ereignissen jener Jahre dürfte es ferner stehen, wenn unter den Angehörigen dieses und des anderen dänischen Konventes in Pommern, des Colbatzer, das deutsche Element von jetzt ab mehr zurücktrat, während es im 12. Jahrhundert namentlich in Colbatz offenbar sehr stark vertreten gewesen war. Mit voller Sicherheit läfst sich diese Thatsache allerdings kaum feststellen, da wir im ganzen nur sehr wenige Mönche aus Dargun und Colbatz namentlich kennen; doch spricht in betreff von Colbatz für unsere Vermutung auch der weitere, an sich schon nicht unwesentliche Umstand, dafs hier in wenig späterer Zeit bei einer civilgerichtlichen Verhandlung zwischen dem Kloster und einem Enkel seines Stifters dänische Rechtsformen Anwendung fanden[1], was zuvor in Pommern nicht nachzuweisen ist. Endlich sei noch erwähnt, dafs uns im Jahre 1216 an Kasimirs Hofe zum erstenmal das Amt eines Truchsessen (dapifer) begegnet[2], dessen Träger allerdings ein vornehmer Slave, nicht etwa ein Däne war, doch kann das Amt nach dänischem Vorbilde in Pommern eingerichtet worden sein, da es bei Waldemar gleichfalls begegnet, und da wir die Pommern in eben diesem Jahre mit grofsem Gefolge dem Hofe ihres Lehnherren zuziehen sehn[3], was vielleicht schon in früheren Jahren geschehen war.

Weitere Anzeichen aber eines wachsenden dänischen Einflusses finden sich im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts noch nicht, während andrerseits die Zunahme des deutschen Elementes in der gleichen Zeit gröfseren Umfang erreichte, wenigstens im Westen des Landes. So erwarb das altmärkische, unweit Salzwedel belegene Kloster Arendsee im Jahre 1215 von Kasimir durch Schenkung das Dorf Wargentin[4] in dem Bezirke Malchin, welcher sich west- und südwärts von dem Orte dieses Namens im Südosten des jetzigen Mecklenburg-Schwerin ausdehnte und den südwestlichsten Grenzdistrikt Pommerns bildete; eine Vergabung, deren Anlafs uns unbekannt ist, die aber insofern einige Bedeutung hat, als sie Beziehungen des Demminer Fürsten zu einem altmärkischen Stifte offenbart und aufserdem den ersten Beleg für deutsche Laieneinwanderung in das Land Malchin darbietet. Denn in der Grenzbeschreibung des vergabten Gebietes erwähnt Kasimir einen Wald, im welchen sich Vosgroven (Fuchsgruben) befanden[5], also eine niederdeutsche Lokalitäts-

[1] Cod. No. 206 S. 460 n. 8. Vgl. dazu d. Diplomatar. Arna-Magnaean. (ed. Thorkelin) I S. 16, 21, 22, 28, 36 etc.

[2] Cod. 106: Johannes Nankoviz dapifer Kazimari.

[3] Cod. 107: Urk. Bisch. Siegwins von Cammin für das Kloster Grobe, verhandelt am 7. IV. 1216 zu Grobe coram multis nobilibus Sclavie, qui eo die procedebant cum principibus suis ad curiam regis Dacie.

[4] Cod. 102.

[5] Lc. silvam quercinam infra Malekin et Wargutin, ubi fossata sunt, que sunt nominata Vosgroven.

Digitized by Google

bezeichnung, welche zu erweisen scheint, dafs in jener Gegend und vermutlich auf herrenlosem, also fürstlichem Grunde damals bereits einige deutsche Kolonisten Fufs gefafst hatten. Wann und unter welchen Umständen dies geschehen war, mufs freilich dahin gestellt bleiben, auch die Zahl dieser Kolonisten ist nicht zu erkennen, sehr erheblich war sie wohl kaum.

Die sonstigen Schenkungen galten in erster Linie den Grobeschen und Eldenaer, daneben auch den Stolper und Belbuker Mönchen sowie der Stiftskirche zu Colberg[1], deren Domherrenkolleg nunmehr mit voller Sicherheit zu erkennen ist, und zwar waren hier die Mitglieder sämtlich oder zumeist Deutsche, während in Cammin auch jetzt mehrere Slaven wahrzunehmen sind[2]. Vor allem aber gewann Dargun schon in diesen Tagen gröfsere Bedeutung, gefördert durch seinen Wiederhersteller Kasimir II., dem die geringe Entfernung zwischen seiner bevorzugten Residenz Demmin und jenem Kloster offenbar zu regem persönlichem Verkehr mit den Mönchen Gelegenheit gab. Hier tritt auch das wirtschaftliche Moment als wahrscheinlich mitbestimmendes Motiv bei den Landschenkungen an das Kloster stärker als sonst hervor, indem das letztere im Jahre 1216 neben einigen Dörfern im Lande Circipanien wiederholt darangrenzende Einöden (solitudo) erhielt, einmal mit der Bestimmung, dafs die Leute, welche der Abt daselbst ansiedeln werde, von Vogtei, Burgen-, Brücken- und Dombau befreit sein sollten; es wurde also eine Besiedlung jener Einöde durch das Kloster als selbstverständlich angenommen[3]. Desgleichen enthielt eine Generalkonfirmation desselben Fürsten für Dargun vom Jahre 1219[4], welche als Klosterbesitz aufser den schon dem ersten Konvente zugewiesenen Besitzungen noch neun weitere Dörfer anführt, eine wörtliche Wiederholung des Ansiedlungsprivilegs von 1174, das, wie wir sahen, nicht lange vor dieser Bestätigung auch dem alten Darguner, nun Eldenaer Konvent konfirmiert worden war.

Hierbei findet sich unter anderem eine Stelle, die einer näheren Erörterung bedarf. Unmittelbar hinter der gedachten Erlaubnis zur Berufung fremder Kolonisten folgt als neuer Zusatz die Bestimmung: „Auch sollen die Mönche über ihre

---

[1] Cod. 87, 100, 106, 107, 114, 118, 125, 126, 127, 136.

[2] Aus Colberg begegnen uns der Propst Nikolaus (1208—16) und seit 1219 die Domherrn Reiner, Heidenreich, Gregor; aus Cammin der Propst, spätere Bischof Konrad (a. 1194—1219), ferner der Kustos Tedmar (a. 1187—1222), der Dekan Hugo (a. 1210), die Domherren Crisanus (slav. Form für Christian), Adam, Ermfried, Rudolf (a. 1214), Paulus (1219 ff.) und in etwas späteren Tagen der Dekan Florentius (1222—47), der Propst Pribislaus (1224 ff.). Vgl. das Ortsreg. im P. U.-B. I s. v. Colberg und Cammin. In den Klöstern finden sich dagegen noch keine slavischen Elemente, im Weltklerus wenige.

[3] Cod. 105, 109.

[4] Cod. 128.

Digitized by Google

Leute und sonstigen Güter keinen Vogt haben als sich selber“ [1], ein Satz, der an die kurz vorher erwähnte Befreiung der Klosterkolonisten von Vogtei erinnert. Nun sind Vogt und Vogtei eine dem einheimisch-slavischen Gerichts- und Verwaltungswesen unbekannte Institution, die bisher noch in pommerschen Urkunden nirgends begegnete. Man könnte daher vermuten, daſs hier, an der Westgrenze Pommerns, das germanische öffentliche Recht soeben allgemeine Geltung erlangt habe, und die Verwaltung der Länder Circipanien und Malchin von der Landesregierung schon jetzt nach germanischem Vorbilde umgestaltet worden sei. Dem steht jedoch entgegen, daſs eine gröſsere Anzahl deutscher Laien zu jener Zeit noch weder in den beiden genannten Distrikten, noch sonst auf pommerschem Gebiete nachzuweisen ist, daſs namentlich deutsche Edle, welche etwa als Verwalter der Vogtei angesehen werden könnten, hier wie überhaupt in Pommern erst erheblich später genannt werden. Auch kommen die gedachten Ausdrücke noch in dem ganzen folgenden Jahrzehnt ausschlieſslich in Darguner Urkunden vor. Wir möchten daher annehmen, daſs es sich hier, wie ja oftmals in den durchweg von Geistlichen, also meist von Deutschen abgefaſsten Urkunden, um einen übertragenen deutschen Ausdruck für einen slavischen Begriff handelt, daſs mithin der slavische Beamte und seine Gewalt gemeint sind. Es konnte dies bei Dargun um so eher geschehen, da in den Urkunden seines Mutterklosters Dobberan schon früher Vögte erwähnt werden [2], und da die Schreiber der Klosterprivilegien, anfangs wohl meist Angehörige des betreffenden Klosters selber, die älteren Urkunden nicht nur des eigenen, sondern mitunter selbst des Mutterstiftes, die ihnen also in einzelnen Fällen zugängig gewesen sein müssen, als Vorlage für ihren Entwurf benutzten, wie das gerade bei Dobberan und Dargun mehrfach nachweisbar ist [3].

Doch auch in diesem Falle ist es von Wichtigkeit, daſs die Klosterleute hier nicht nur von staatlichen Lasten, sondern auch von der öffentlichen Gerichtsbarkeit befreit werden, was bisher nur den Leuten des Camminer Domkapitels bewilligt worden war. Die Hintersassen des Klosters traten fortan, wie eine etwas spätere

---

[1] Ipsos etiam homines (d. h. die Ansiedler) liberos dimittimus ab omni exactione baronum nostrorum et omnium nobis et eis famulantium et ab omni servitio nobis et eis more gentis nostre debito, videlicet urbium edificatione, pontium posicione et utrorumque resarcinatione et ab omni teloneo et omni expedicione, ita ut nemini quicquam ex debito faciant nisi soli deo et predicto monasterio. Ipsi quoque fratres super homines suos et cetera bona nullum preter se ipsos habeant advocatum.

[2] Mekl. U.-B. I 147, 152.

[3] Die Darguner Urkunde von 1216, Cod. 109, enthält besonders in der in Pommern sonst ungebräuchlichen Wendung exstructio aggerum Anklang an Mekl. U.-B. I 125 (1192). Umgekehrt hat die Dobberaner Urkunde von 1218, Mekl. U.-B. I 239, das Darguner Ansiedelungsprivileg gröſsenteils wörtlich entlehnt.

Digitized by Google

Urkunde, auf die wir noch zurückkommen, ausdrücklich bezeugt, unter die Gerichtsbarkeit eines vom Abte eingesetzten Klostervogtes.

Die Erteilung jener Generalbestätigung für Dargun ist der letzte Regierungsakt Herzog Kasimirs II., von welchem sich Kunde erhalten hat. Noch im selben Jahre verstarb er, späteren Berichten zufolge auf einer Wallfahrt ins Heilige Land[1], und schon 1220 folgte auch Bogislav II. dem jüngeren Bruder im Tode nach. Abermals fiel die Landesregierung an zwei unmündige Prinzen, an Wartislav III.[2], einen Sohn Kasimirs und der dänischen Prinzefs Ingard, und an Barnim I., welcher aus einer Ehe Bogislavs II. mit der ostpommerschen Herzogstochter Miroslava entsprossen war. Ebenso wie im Jahre 1187 übernahmen die Witwen der verstorbenen Fürsten die Regentschaft, beraten wie es scheint von dem derzeitigen Bischof Konrad II., der, vielleicht ein Verwandter des Herrscherhauses, im Jahre 1219 auf Bischof Siegwin gefolgt, zuvor aber gleich seinen beiden letzten Vorgängern Domherr im Camminer Stift gewesen war; er scheint zumal bei Ingard und später bei ihrem Sohn Wartislav grofsen Einfluſs besessen zu haben[3].

So war denn dasjenige, was von den kirchlichen Schöpfungen Bogislavs I. und Kasimirs I. nach dem Tode dieser Fürsten untergegangen war, jetzt aufs neue hergestellt worden, es war auch einiges Weitere hinzugekommen und im ganzen offenbar ein gewisser Fortschritt in der Befestigung der christlichen Kultur erfolgt. Aber zu voller Ausbildung war die letztere noch kaum gelangt, und es mochte immerhin die Gefahr vorliegen, daſs die Erreichung dieses Zieles durch den abermaligen Eintritt einer vormundschaftlichen Regierung wesentlich verzögert werden würde. Desgleichen hatte die Ausbreitung deutschen Volkstums in Pommern einige Fortschritte gemacht, namentlich durch die Berufung der neuen Konvente von Belbuk und Dargun, aber auch hier war das Erreichte nicht von der Art, um einen erneuten Rückfall während einer schwachen, vielleicht zwiespältigen Regierung aufser Frage zu stellen, zudem drohte hier die Gefahr von Dänemark her. War gleich, wie wir sahen, das dänische Element in Pommern nur in geringem Maſse an Umfang und Bedeutung

[1] So Bugenhagen Pomerania (ed. Balthasar) S. 130.

[2] Als Wartislav II. wird von den älteren pommerschen Genealogen der zeitweilige Landesregent Wartislav Swantiboriz gerechnet.

[3] Daſs er ein Sohn des eben genannten Wartislav gewesen (cf. oben S. 77 Anm. 2), schliefst Klempin aus seiner Zeugenstellung in U.-B. I 146, wo er, entgegen der herkömmlichen Rangordnung, hinter dem Camminer Kustos und zusammen mit den als Söhnen Wartislavs bekannten Edlen Bartholomeus und Kasimir aufgeführt wird, (— Tedmar custos, Conradus prepositus, Bartholomeus et Kazimarus fratres); sichere Beweise fehlen jedoch. Seinen Einfluſs am pommerschen Hofe bezeugt sein häufiges Auftreten daselbst, U.-B. I 146, 162, 163, 174, 193, 196. 197, 199—201 etc.

Digitized by Google

angewachsen, so war doch auch die volle Befestigung der dänischen Oberherrschaft erst vor wenigen Jahren erreicht worden; ihre Folgen konnten sich im ganzen Umfange erst allmählich geltend machen, und es stand zu vermuten, daſs namentlich Ingard versuchen werde, ihre nunmehrige Stellung als Landesregentin zur Befestigung der dänisch-pommerschen Beziehungen zu benutzen.

Die Entscheidung über diese Fragen lieſs nicht lange auf sich warten, wir werden sie in den nächsten Jahren eintreten sehen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Pommern der dänischen Lehnshoheit entledigt. Völliger Ausbau der kirchlichen und Anbahnung der wirtschaftlichen Herrschaft deutscher Kultur in Pommern.

Daſs wenigstens für das Gedeihen der christlichen Kirche in Pommern aus der regentschaftlichen Regierung der ansteigenden 20er Jahre ein wesentliches Hemmnis nicht erwuchs, lehren die Urkunden aus jener Zeit, welche uns, wenn auch nicht von sehr umfangreichen, so doch von fortlaufenden Schenkungen und Privilegien der beiden Regentinnen und ihrer noch lebenden Schwiegermutter, der alten Fürstin Anastasia an die geistlichen Institute im Lande zu berichten wissen[1]. Auch aus den Reihen des Adels begegnet uns hier und dort eine thätliche Bezeugung kirchlicher Gesinnung. So verkaufte etwa im Jahre 1220 der Demminer Kastellan Rochill, „ein edler und gottesfürchtiger Mann", wie die Herzogin Ingard ihn bezeichnet, einige Güter an das Kloster Dargun, um mit dem Erlöse eine von ihm angelobte Wallfahrt ins Heilige Land desto würdiger ins Werk setzen zu können[2], und von seiten der Nachkommen Wartislavs Swantiboritz finden sich auch aus dieser Zeit Schenkungen an ihr Familienkloster Colbatz[3].

Nach auſsen hin scheinen die Fürstinnen an den bestehenden freundschaftlichen Beziehungen gegenüber Dänemark fürs erste durchaus festgehalten zu haben. Auf einem Landtage, welchen Bogislavs Witwe Miroslava und ihr Sohn im Jahre 1223 mit ihren Edlen abhielten, begegnen wir neben anderen auch den Gesandten des Dänenkönigs und seinem Truchseſs, deren Bitte mit dazu beitrug, daſs der junge Fürst oder in seinem Namen seine

[1] Cod. 129, 138, 139, 141, 145, U.-B. I 210, 211.
[2] Cod. 162 = U.-B. I 201.
[3] Cod. 130 = U.-B. I 204.

Digitized by Google

Mutter dem Kloster Colbatz ein Dorf restituierte, welches Bogislav ihm seinerzeit entzogen hatte[1]. Dafs auch Ingard ihren Sohn in der Treue gegen ihren ruhmvollen Verwandten und Oberherrn zu erhalten suchte, ist an sich wahrscheinlich, auch spricht hierfür die Umschrift eines Siegels, dessen sich Wartislav III. in seiner ersten selbständig ausgestellten Urkunde (a. 1225) bediente, und auf dem er seine Abstammung aus dänischem Königsgeschlechte mit augenscheinlichem Stolze hervorhebt[2].

Jedoch schon vor dem letztgenannten Zeitpunkt, gleichzeitig etwa mit jenem pommerschen Landtage, war ein Ereignis eingetreten, wie es zwar in der abendländischen Geschichte des Mittelalters mehrmals vorgekommen ist, jedoch hinsichtlich seiner Folgen nur selten eine gleiche Bedeutung erlangt hat, ein Ereignis, das mit einem Schlage den stolzen Bau der dänischen Grofsmachtstellung zertrümmerte und das nordische Reich wieder auf seine vormalige, engere Territorialbasis zurückdrängte.

In der Nacht vom 6. zum 7. Mai 1223[3] wurde König Waldemar samt seinem gleichnamigen, bereits gekrönten Sohne inmitten seines Reiches, auf der Insel Lyoe im Kleinen Belt, von dem Grafen Heinrich von Schwerin unvermutet aufgehoben und gefangen nach Deutschland abgeführt. Es geschah dies aus Gründen privater Gegnerschaft, ohne Vorwissen des Kaisers; aber ähnlich wie ein Menschenalter zuvor Heinrich VI. die Gefangennahme Richards Löwenherz im Interesse der kaiserlichen Politik ausgenutzt hatte, suchte nun auch sein Sohn Friedrich II. die That des Schweriners zu verwerten, indem er von jenem die Auslieferung seines hohen Gefangenen an das Reich verlangte, um den letzteren alsdann zur Rückgabe aller der Länder zu zwingen, die er, Friedrich, vor 9 Jahren selber an Dänemark abgetreten hatte. Und nun zeigte sich doch der geringe innere Halt des erweiterten dänischen Reiches. Denn wiewohl die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Grafen von Schwerin sowie diejenigen zwischen den deutschen Parteien und dem gefangenen König sich über Jahresfrist ausdehnten, auch der Papst mit gröfstem Eifer sich der Sache Waldemars annahm, erfolgte aus dem dänischen Reiche selber lange Zeit kein energischer Schritt zur Befreiung des Königs, vielmehr sagten sich aufser dem Lande

---

[1] Cod. 144.

[2] Cod. 153. Abbildung des Siegels am Schlusse des Cod., Tafel J. Die Umschrift lautet: S. Ducis. Worzlai. E. Sanguine. Regis. Danor.

[3] Über das Folgende vgl. von dänischen Quellen die Ann. Nestved. Min., Sorani, Dano-Suecani, Lund., Chron. Dan. Sialand., etc. SS. XXIX S. 182, 183, 184, 207, 214, 217, 219, 226; ferner Ann. Stad., Ryenses, SS. XVI S. 357—59, 406 f.; Cod. Pom. 147, 154; Sächs. Weltchronik (MG., Deutsche Chroniken II) § 365 ff...; Detmar-Chronik (ed. Koppmann), sämtlich (mit kleinen Abweichungen im einzelnen) für die Jahre 1223—27. Eine ausführliche Darstellung bei Usinger: Deutsch-dän. Gesch. etc. S. 286 fl.

Digitized by Google

Schwerin auch die Grafschaften Holstein und Ratzeburg, die Reichsstadt Lübeck und der Obotritenfürst Heinrich Borwin nunmehr offen von Waldemar los und kehrten zumeist unter die Oberhoheit des Kaisers zurück. Nur der Neffe des Königs, der deutsche Graf Albert von Orlamünde, den jener seinerzeit zum Statthalter von Holstein eingesetzt hatte, unternahm es im Jahre 1225, mit Waffengewalt die Befreiung seines Oheims zu erzwingen, jedoch auch er geriet nach Verlust einer Schlacht in die Gewalt des Schweriner Grafen. So gab Waldemar schliefslich den deutschen Forderungen nach und gestand die Rückgabe aller eroberten Länder aufser Rügen, also auch diejenige von Pommern zu, wogegen er nach $2^1/_2$jähriger Haft endlich seine Freiheit wiedererlangte. Freilich liefs er sich, einmal in die Heimat zurückgekehrt, alsbald vom Papste seines Eides entbinden, um die verlorenen Provinzen mit dem Schwerte zurückzuerwerben, und wirklich erkämpfte er im Jahre 1226 einige Vorteile über seine Gegner. Noch einmal trat ein Augenblick ernster Gefahr für den Fortbestand deutscher Herrschaft am Südrande der Ostsee ein, denn wenn jetzt die Dänen den Sieg behielten, so hätten sie bei der zunehmenden Schwäche des deutschen Reiches wahrscheinlich auf lange Zeiten hinaus in Holstein, Mecklenburg, Pommern festen Fufs gefafst und diese Lande vielleicht dauernd dem deutschen Reiche entfremdet. Doch an dem heifsen Tage von Bornhöved am 27. Juli 1227, wo nicht der Kaiser oder ein von ihm entsandter Heerführer, sondern eine Reihe norddeutscher Fürsten samt den Städten Lübeck und Hamburg auf eigne Gefahr dem Dänen zum Entscheidungskampfe sich stellten, brach das grofsdänische Reich der letzten Jahrzehnte für immer zusammen. Waldemars Heer wurde völlig geschlagen, ein Teil seiner vornehmsten Führer gefangen, der König selbst entkam nur mit Mühe unter Verlust eines Auges. Da gab er das Spiel verloren und verzichtete auf die Wiedereroberung der verlorenen Lande, indem er sich bald hernach mit seinen deutschen Gegnern aussöhnte. Der machtvolle Anlauf Dänemarks, die Alleinherrschaft im Umkreise der Ostsee zu erringen, und damit zugleich das Erbe des sinkenden Slaventums im Osten der Niederelbe ganz an sich zu bringen, war nunmehr endgültig gescheitert, die Bahn ward frei für eine volle Entfaltung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte des deutschen Volkes.

Welchen Anteil die Pommern an all jenen Vorgängen genommen haben, die doch ihr eigenes Schicksal nahe genug berührten, läfst sich nicht erkennen. Die Mecklenburger Slaven hatten sich noch vor der Schlacht von Bornhöved, an der sie selbst auf Seiten der Deutschen teilnahmen, von Waldemar abgewendet, der Rügierfürst Wizlav I., ein Sohn Jaromars, scheint umgekehrt seinen dänischen Lehnsherren, dem er früher schon Heerfolge geleistet hatte, auch in dieser Zeit der Bedrängnis nicht verlassen zu haben, hierbei aber selbst in schwere Gefahren

Digitized by Google

geraten zu sein[1]; nur von einer Beteiligung Pommerns erhalten wir weder direkt noch indirekt irgend welche Kunde. Es ist allerdings möglich, dafs die oben erwähnte dänische Gesandtschaft auf dem Landtage von 1223, dessen genaueres Datum nicht bekannt ist, bereits eine Folge der Gefangennehmung Waldemars war und den Zweck verfolgte, Beistand von den Pommern zu erbitten. Aber sei es nun, dafs der dortige Adel, der zur Zeit wieder gröfseren Einfluſs auf die Regierung ausübte, in Erinnerung an die früheren von Dänemark erlittenen Unbilden sich weigerte, selber für die Aufrechterhaltung der Fremdherrschaft einzutreten, sei es, dafs andere Gründe sich gegen eine derartige Politik geltend machten: genug, man scheint in Pommern dem Wechsel der politischen Lage im ganzen thatlos zugesehen und die ohne eigenes Zuthun gewonnene Befreiung von der dänischen Hoheit willig hingenommen zu haben, ohne übrigens an Stelle der dänischen nunmehr eine deutsche Obergewalt anzuerkennen. Es konnte dies um so leichter geschehen, als Markgraf Albrecht II., der die Gelegenheit zur erneuten Unterwerfung Pommerns wohl kaum ungenützt hätte vorübergehn lassen, gleichzeitig mit Bogislav II. und ebenfalls unter Hinterlassung einiger im Kindesalter stehender Söhne gestorben war[2], so dafs von dort her ein erneuter Angriff im Augenblick nicht zu befürchten stand. Übrigens scheint auch der junge Herzog Barnim von Pommern, der die Regierung um 1226, etwa gleichzeitig mit seinem Vetter Wartislav, übernommen haben dürfte[3], seine Aufmerksamkeit zunächst ganz nach der Ostgrenze seines Gebietes hingewendet zu haben. Hier waren etwa um die Mitte der 20er Jahre die vom Fürsten Ratibor, dem jüngeren Bruder Wartislavs I., abstammenden Herren von Schlawe ausgestorben, und Barnim scheint nun als derzeitiges Haupt der älteren Linie die Herrschaft Schlawe, also das Land von der mittleren Persante bis zur Leba, in seine Gewalt gebracht zu haben, da er im Jahre 1227 ein Dorf aus demselben vergabte[4]. Um diese Zeit erstreckte sich der Machtbereich der Pommern vielleicht weiter als jemals vorher und nachher. Denn wenn sie auch von Neuvorpommern, das ihnen zur Zeit Bogislavs I. und Kasimirs I. ganz oder nahezu vollständig gehört hatte, nur noch das südliche Drittel inne hatten, so befanden sie sich dafür jetzt im Besitze auch der Landschaften Barnim und Teltow im Süden des Uckerlandes, die sie möglicher-

---

[1] S. Cod. Pom. 155.

[2] Chron. princ. Sax., SS. XXV S. 478.

[3] Wartislav urkundet schon 1225 selbständig, ist aber 1231 noch jung (oben S. 108 Anm. 1), Barnim stellt erst 1228 die erste Urkunde ohne Mitwirkung seiner Mutter aus, Pomm. U.-B. I 250. übt aber im Verein mit ihr schon seit 1220 Regierungshandlungen aus, Cod. 138, wird also schon beim Tode seines Vaters nicht mehr in den ersten Kindesjahren gestanden haben.

[4] S. Pomm. U.-B. I 242 die Bemerkungen Klempins.

Digitized by Google

weise im zweiten Decennium des 13. Jahrhunderts an sich gebracht hatten [1]. Ihre Herrschaft reichte demnach um 1227, soviel sich erkennen läfst, von der Leba aus westwärts bis gegen den Greifswalder Bodden und bis zur oberen Recknitz in Ostmecklenburg, von hier aus südwärts bis nahezu an Spandau, Potsdam und Trebbin hinan. Allerdings scheinen namentlich die südwestlichsten Landschaften nur in sehr loser Verbindung mit dem älteren Staatsgebiete gestanden zu haben, da sich kein einziger Fall einer Regierungshandlung nachweisen läfst, welche die Pommernherzoge in ihnen ausgeübt hätten. Auch gelangten sie noch in dieser Periode, etwa um 1230, in den Besitz der Brandenburger, worüber weiter unten noch die Rede sein wird.

Ebensowenig als die auswärtige, läfst die innere Politik der jungen Fürsten und ihrer beiderseitigen Mütter, die noch bis zum Ausgang der 20er Jahre thätigen Anteil an der Regierung nahmen, eine wesentliche Beeinflussung durch den Sturz der dänischen Macht erkennen. War eine ungewöhnliche Förderung des Dänentums in Pommern während der Zeit von 1211—1223 nicht wahrzunehmen, so tritt hinwiederum jetzt, seit der Mitte des Jahrzehntes, auch kein Versuch hervor, dasselbe zu unterdrücken oder aus dem Lande zu drängen. In der That bedurfte es dessen auch nicht, um den specifisch dänischen Einfluſs in sehr engen Grenzen zu halten und ihn ganz auf die Gegenden um Colbatz und Eldena zu lokalisieren. Und selbst hier macht sich, wie schon in früheren Tagen, so auch jetzt die Überlegenheit der deutschen Volkskraft geltend. So begegnet uns in der Zeit von 1220—1227 bei Gelegenheit einer Landschenkung, welche der Edle Swantibor, ein Enkel Wartislavs (II.), dem Kloster Colbatz machte, als Zeuge neben einer Reihe slavischer Edlen auch der erste deutsche Dorfschulz in Pommern, Arnoldus villicus de Vico [2]. Ob er allerdings Colbatzer Unterthan gewesen, steht nicht vollkommen fest, wenn es auch wahrscheinlich ist [3]. Jedenfalls aber bezeugt sein Auftreten den Fortschritt deutscher Ansiedlung in einer Gegend, welche neben derjenigen von Eldena mehr als eine andere in Pommern günstige Gelegenheit zu dänischer Kolonisation bot, ohne daſs doch bis zu dieser Zeit eine dänische Ortschaft daselbst mit Sicherheit zu erkennen wäre.

---

[1] Hierüber weiter unten.

[2] Cod. 130, P. U.-B. I 204.

[3] Klempin, Bemerkungen zu P. U.-B. I 251 (S. 203), drückt sich in bejahendem Sinne aus ohne übrigens näher darauf einzugehen. Nach Quandt, Cod. Pom. S. 998, n. zu No. 131, wäre er identisch mit dem a. 1255, P. U.-B. II 610, auftretenden Arnoldus prefectus de Nienmarkt, was indessen zweifelhaft ist, teils wegen des langen zeitlichen Zwischenraums, teils weil der Ort Neumark (½ Meile sw. Colbatz) allerdings schon frühzeitig vorkommt, jedoch unter dem slavischen Namen Cirnow, der erst nach Übergang des Dorfes an Colbatz (a. 1234) in Nienmarkt umgewandelt wurde (zuerst 1255, U.-B. II 608).

Digitized by Google

Im übrigen macht sich bei Colbatz in diesem, wie zum Teil schon im vorigen Jahrzehnt ein bedeutender materieller Wohlstand bemerkbar, indem das Kloster nach und nach, hauptsächlich durch Kauf, einen erheblichen Teil der ausgedehnten Besitzungen erwarb, welche die Familie seines Stifters im Westen des Madüesees innegehabt hatte, soweit dieselben nicht schon vorher durch Schenkung in den Besitz der Mönche gelangt waren[1]. Wir erkennen an dieser Erscheinung, die sich in ähnlicher Weise auch bei Dargun und, wiewohl in geringerem Maſse, bei Grobe wahrnehmen läſst[2], wie die wirtschaftliche Überlegenheit der fremden Mönche, namentlich der Cisterzienser, hier und da bereits zu einer friedlichen Expropriation des slavischen Adels führte, der in den voraufgehenden langen Kriegszeiten jedenfalls finanziell schwer gelitten hatte. Von einer wirklich umfangreichen Ansiedlung fremder Kolonisten sind indessen auch auf Colbatzer Gebiet sichere Spuren fürs erste noch nicht wahrzunehmen.

Ostwärts von der Madüe, im Stargarder Bezirk, erhalten wir zu Ende der 20er Jahre endlich die erste Kunde von den dortigen Johanniterbesitzungen, die nach eben jener Nachricht zum Teil schon seit Bogislavs I. Tagen in den Händen des Ordens waren. Im Jahre 1229 bestätigte Barnim den Rittern das Ordenshaus Stargard mit zwölf zumeist in der Nähe der Burg belegenen Dörfern und fügte als eigne Gabe die Befreiung dieser Besitzungen von allen slavischen Staatslasten hinzu, mit der ausdrücklichen Erklärung, dies geschehe, damit die Johanniter auf allen ihren Dörfern Fremde von jeder Art zu deutschem Rechte anzusiedeln vermöchten[3]. Ob der Herzog hierbei im Sinne hatte, daſs die neuen Ansiedler mit der Zeit ganz an die Stelle der bisherigen slavischen Bewohner treten sollten — denn daſs jene Ortschaften etwa unbewohnt gewesen wären, deutet die Urkunde nicht an —, oder ob ein Nebeneinanderwohnen beider Bevölkerungsklassen ins Auge gefaſst war, läſst sich nicht sicher erkennen. War das erstere der Fall, so würden wir hier das erste Beispiel haben, daſs ein pommerscher Fürst die Verdrängung seiner slavischen Unterthanen durch fremde Kolonisten ausdrücklich gestattete. Wodurch Barnim zu dieser Konzession bewogen wurde, wissen wir gleichfalls nicht zu sagen. In der Urkunde selber werden nur religiöse Motive angegeben, doch schlieſst das keineswegs aus, daſs die Bewidmung durch Geld oder anderweitige Vergütung erkauft worden war; man könnte in diesem Falle besonders an Kriegsdienste denken. Übrigens muſs es dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfange die Johanniter schon

[1] Cod. 137, 205, 206; P. U.-B. I 157, 202, 203.
[2] Cod. 114, 162, 163.
[3] Cod. 177. — Hoc autem factum est, ut fratres domus hospitalis libere possint hospites qualescunque iure teutonicali in omnibus villis suis collocare.

Digitized by Google

damals von ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben, da wir aus den nächsten Jahrzehnten keine weitere Kunde über jene Besitzungen erhalten.

Wenden wir uns von Stargard nach Norden hin, so ist hier abermals eine gröfsere kirchliche Neugründung zu erwähnen, welche von der alten Fürstin Anastasia ausging. Diese hatte schon im Jahre 1224 in ihrem Wittum, dem Bezirke Treptow a. d. Rega, in welchem auch das Kloster Belbuk belegen war, ein Nonnenkloster zu stiften beabsichtigt, dessen Einrichtung sie dem Abt von Belbuk übertrug und zu dessen Ausstattung sie mit einer selbst für jene Zeiten ungewöhnlichen Freigebigkeit die Burg Treptow mit 26, zumeist in der Nähe belegenen Dörfern bestimmte[1]. Doch wurde diese Schenkung im Jahre 1227 von ihren Enkeln Barnim und Wartislav dahin abgeändert, dafs die Burg Treptow aus derselben zurückgezogen, und die Dörfer teilweise gegen andere, meist im Lande Colberg belegene Ortschaften vertauscht wurden, doch so, dafs die Gesamtzahl die gleiche blieb[2]. Zu Bewohnern dieses neuen Stiftes, in welches Anastasia später selber eintrat, wurde ein Konvent aus dem Prämonstratenser-Nonnenkloster Bethlehem in Friesland berufen, einem Filialstift der Abtei Mariengarten, aus dem die Belbuker Mönche im Jahre 1208 gekommen waren. Erst im Jahre 1235, nachdem das neue Stift unter dem Namen Marienbusch (bei Treptow a. d. Rega) im Bau vollendet war, zog der Konvent ein, doch zählte er schon 5 Jahre später eine Mitgliederzahl von 50 Nonnen[3].

Auch an dem Bischofssitze Cammin entstand um diese Zeit ein neues Kloster, wenn anders die hierüber ausgestellte, undatierte Urkunde[4], welche Klempin in das Jahr 1228 setzt, nicht etwa erst einer späteren Periode angehört. Es waren Mitglieder des vor kurzem erst gestifteten Dominikanerordens, welche von Wartislav und einigen Edlen eine Hausstätte und das Patronat einer Kirche in Cammin zugewiesen erhielten, der erste Fall, dafs Minoritenbrüder, welche im Gegensatz zu den bisherigen Orden grundsätzlich in gröfseren Ortschaften ihre Klöster gründeten, in Pommern sich niederliefsen. Dafs sie von deutscher Herkunft waren, läfst sich allerdings nur mutmafsen.

Auf das linke Oderufer übergehend, vermissen wir auch jetzt, wie bereits seit dem Jahre 1187, noch jede nähere Kunde von der deutschen Gemeinde zu Stettin, auf welcher nach ihrem ersten flüchtigen Erscheinen im Bereich der überlieferten Geschichte 50 Jahre hindurch ein fast vollständiges Dunkel ruht. Auch bei Gelegenheit der zeitweiligen Besetzung Stettins durch

---

[1] Cod. 148.
[2] Cod. 164, 165.
[3] Pomm. U.-B. I 314.
[4] Cod. 278 = P. U.-B. I 253.

Digitized by Google

Markgraf Albrecht im Jahre 1214, über welche wir freilich nur sehr kurze Nachrichten haben, werden ansässige Deutsche in Stettin nicht erwähnt. Erst die Vorgänge, welche daselbst im Jahre 1237 stattfanden, und auf welche wir unten zurückkommen, lassen uns erkennen, dafs die deutschen Elemente in der Bevölkerung der pommerschen Hauptveste durch die inneren und auswärtigen Wirren des ausgehenden 12. Jahrhunderts wenigstens keine dauernde Verminderung erfahren hatten, wofür aufserdem auch das Auftreten eines Münzmeisters Echiherd als Zeuge bei einer zu Stettin im Jahre 1220 erfolgenden Landschenkung der Fürstin Anastasia[1] an die Jakobikirche ein allerdings unzulängliches Zeugnis ablegt. Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit, dafs auch in Colberg zum Jahre 1229 einer Münze gedacht wird[2], wonach sich vermuten läfst, dafs auch dort, am Sitze des zweiten pommerschen Domherrenkollegs, der zugleich den zweitwichtigsten Handelsort in Pommern darstellte, bereits deutsche Laien wohnten, denn den slavischen Pommern war, wie seiner Zeit bemerkt wurde, Münzprägung anscheinend unbekannt.

Einige Meilen nordwestlich von Stettin, am Einflufs des Flüfschens Ücker ins Kleine Haff, wird im Jahre 1223 zum erstenmal der Ort Ukramund erwähnt, das jetzige Ückermünde[3]. Nähere Nachrichten erhalten wir indessen fürs erste noch nicht über ihn; auch scheint er nicht von nennenswerter Bedeutung gewesen zu sein, da er erst mehrere Menschenalter hernach, später als die meisten gröfseren Ortschaften Pommerns, mit Stadtrecht bewidmet wurde.

Auf den Besitzungen der Klöster Stolp, Grobe und Eldena legen mehrere neu erstehende Kirchen, Mühlen, Fischwehre, auch wohl eine gelegentliche Umwandlung eines Dorfes in ein Dominialgut, von der baulichen und wirtschaftlichen Thätigkeit der Mönche Zeugnis ab[4], doch fehlt es, namentlich bei Grobe, noch ganz an einigermafsen sicheren Anzeichen beginnender oder fortschreitender Laienansiedlung, während über Gramzow, Treptow a. d. Tollense (oder Clatzow) und Broda bis zum Anfang der 30 er Jahre überhaupt noch keine weitereren Nachrichten vorlagen.

Dagegen scheint Dargun bereits in diesen Jahren eine umfangreichere Kolonisationsthätigkeit entfaltet zu haben, wenigstens erwarb es wiederholt neben bewohnten Dörfern auch unbebaute Einöden in den Ländern Circipanien und Malchin, deren Ansiedler im voraus durch den Fürsten von öffentlichen Lasten und Vogtei befreit wurden[5]. Es wurde dabei auch die Neugründung nicht nur deutscher, sondern auch slavischer Dörfer

[1] Cod. 138.
[2] Cod. 401, P. U.-B. I 256.
[3] Cod. 144: in colloquio (Landtag) quod fuit Ucramund.
[4] P. U.-B. I 234, 268, 283 u. a. m.
[5] Cod. 156, 163, 179.

Digitized by Google

ins Auge gefafst und die gesamten zukünftigen Ansiedler, also auch die etwaigen Slaven, für alle innerhalb der Grenzen des Klosterbesitzes begangenen Vergehen und Verbrechen dem Gerichte des Klostervogtes unterstellt[1]. Dieser letztere wird hier zum erstenmal erwähnt, und zwar als Verwalter der hohen Gerichtsbarkeit an Hand und Hals; er wurde, wie spätere Nachrichten erkennen lassen, vom Abte eingesetzt und gehörte vermutlich dem deutschen Adelsstande an, wofern nicht etwa für die slavischen Unterthanen ein besonderer slavischer Richter bestellt wurde, was jedoch kaum anzunehmen sein möchte.

Deutsche Ortsnamen finden sich allerdings auch auf Darguner Klosterbesitz bis zum Ablauf des ersten Drittels des Jahrhunderts noch nicht, was indessen die Anwesenheit deutscher Kolonisten keineswegs ausschliefst. Dagegen stofsen wir in der Nähe Darguns, etwa 3 Meilen südwestlich Demmin, zum erstenmal im Jahre 1225 auf ein deutsches Bauerndorf namens Lilekesdorp (jetzt Lelkendorf), welches anscheinend unabhängig von der kirchlichen Kolonisation auf selbständigem Wege sich entwickelt hatte, von dem uns aber zunächst nichts als der blofse Name bekannt wird[2]. Gewisse indirekte Anzeichen von deutscher Laienansiedlung finden sich auch in einigen andern, slavisch benannten Orten der westlichsten Grenzgebiete Pommerns, indessen sind dieselben zu wenig bestimmt, als dafs wir sie hier im einzelnen näher erörtern möchten; hauptsächlich bestehen sie in der Erwähnung deutscher Landmafse (mansi) oder in der Befreiung dieser oder jener Dorfinsassen von deutschen Staatslasten[3].

Mitglieder des deutschen Adelsstandes lassen sich während der Zeit von Ende 1187—1227 in Pommern überhaupt nicht nachweisen. Erst im Jahre 1228 begegnet uns bei Herzog Wartislav in Demmin neben slavischen Edlen auch ein Sifridus, wahrscheinlich der Stammvater des später sehr angesehenen, jetzt aber erloschenen pommerschen Adelsgeschlechtes der Lode[4]; woher er gekommen, ist unbekannt. Auch den ebenfalls bei Wartislav und im selben Jahre zuerst genannten Yeneke miles dictus de Virchen[5], der auch als Janic de Virchene, Johannes de Virchwin, auftritt und seinen Zunamen von dem Orte Verchen

[1] Cod. 179. (Schenkung des Dorfes Duchow b. Stavenhagen mit der anstofsenden Einöde Scharpzow, a. 1229). — Abbas vero — claustri Dargun, si intra hos terminos plures forte villas posuerit, teutonicales vel slavicales, cultores harum villarum liberos dimisimus ab omni servicio, ab urbium edificatione, pontium positione, aggerum exstructione, a peticione, a vectigalibus, ab advocatia, ita plane, quod abbas per advocatum proprium omnes causas emergentes in bonis ecclesie sue, sive pertineant ad sententiam manualem, sive capitalem, corrigat et judicet.

[2] Cod. 153.

[3] Cod. 153, 169, 194.

[4] Cod 171. Vgl. d. Reg. des Cod. S. 1058 s. v. Lode.

[5] Cod. 169, 170, 181, 197, 198.

Digitized by Google

südwestlich Demmin an der Nordspitze des Kummerower Sees trug, möchte man vielleicht für einen Deutschen halten wollen, da die Worte dictus de im allgemeinen auf deutsche Herkunft deuten, doch ist die Namensform Janic slavische Abkürzung von Johannes[1], und die Benennung nach einem pommerschen Orte wäre in dieser Zeit bei einem deutschen Edlen noch ganz allein dastehend, während sie bei einzelnen Mitgliedern der einheimischen Nobilität seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts öfters sich findet[2]. Übrigens tritt der Rittertitel hier zum erstenmale in Pommern auf, doch vermag auch er nichts für etwaige deutsche Abstammung seines Trägers zu beweisen, da gleich der nächste, im Jahre 1230 begegnende Fall dieser Art einen Edlen namens Pribislaus von unzweifelhaft slavischer Abstammung betrifft[3]. Das Institut der Ritterschaft als eines kleinen, besonders bevorzugten Berufsstandes innerhalb des Adels, war eben erst von Südwesten her nach Nordostdeutschland vorgedrungen und mochte vereinzelt schon in slavischen Landen Eingang finden, doch ist dies in Hinsicht auf die obigen beiden Fälle noch zweifelhaft, da sowohl Jeneke von Verchen als Pribislaus bei ihrem späteren Auftreten den Titel nicht mehr führen, auch dem übrigen Adel gegenüber eine bevorzugte Stelle nicht einnehmen.

Auch die beiden „Laien" Johann von Treptow und Ztango von Gutzkow, welche uns im Jahre 1233 als Zeugen bei Bischof Konrad gelegentlich einer Schenkung des letzteren aus den Distrikten Ziethen und Gützkow an das Kloster Stolp begegnen[4], dürften vielleicht für deutsche Edle zu halten sein, und sicher ist dies der Fall bei jenem Vrowinus, welcher zuerst im Jahre 1233, gleichfalls nur als Laie bezeichnet, bei Herzog Barnim in Vorpommern auftritt, später aber die Ritterwürde und Landbesitz in der Uckermark erwarb[5]. Seine Herkunft ist, wie diejenige der beiden Vorgenannten, nicht überliefert, auch ist es bezeichnend, dafs er sowohl als der oben erwähnte Siegfried, die einzigen in Pommern bis 1233 ansässigen Edlen, deren deutsche Abstammung unzweifelhaft ist, bei ihrem ersten Erscheinen hinter einer Anzahl slavischer Edlen erst an letzter Stelle genannt werden. Es waren demnach wohl noch junge Leute[6], und ihre Stellung unter dem pommerschen Adel zur Zeit noch keine bevorzugte.

Alles in allem genommen, war also die Zahl der deutschen Laien in Pommern am Ausgang des ersten Drittels des 13. Jahr-

---

[1] Cod. S. 390.

[2] Dobeslaus de Sadlen 1194 (?), Radozlaws de Zcorrentin (1216); Nikolaus Pribozizs de Rissow, Petrus de Rissow (1220—27); etc.

[3] P. U.-B. 268.

[4] Cod. 192 = U.-B. I 291.

[5] Cod. 208, 288, 324, 325 etc.

[6] Siegfried Lode tritt noch bis 1249, Vrowin (von Dreusen) bis 1248 auf.

Digitized by Google

hunderts noch eine recht geringe. Sie wird über einige Hunderte, höchstens tausend Personen schwerlich hinausgereicht haben und verschwand somit ganz gegenüber der slavischen Laienbevölkerung. Demgemäfs hatte auch auf den von ihnen beherrschten Lebensgebieten eine erhebliche Wandlung in den allgemeinen Zuständen Pommerns noch nicht stattgefunden, soweit eine solche nicht, worauf wir gleich zurückkommen werden, von anderer deutscher Seite herbeigeführt wurde, wie auf dem Gebiete des Bodenanbaues. Die Verwaltung des Landes war, abgesehen von den eximierten geistlichen Gebieten, noch durchaus slavisch, nicht minder das Gerichts- und Kriegswesen; städtisches Leben nach öffentlichrechtlichen Formen deutscher Art war noch unbekannt, desgleichen das germanisch-romanische Lehnswesen; die weit überwiegende Masse der pommerschen Bevölkerung hatte die weltliche germanische Kultur noch nicht aufgenommen.

Ganz anders freilich stand es auf dem Gebiete des religiösen Lebens. Hier übte nach wie vor das germanische, namentlich das deutsche Volkstum eine unbestrittene Herrschaft aus, denn auch jetzt noch bestand der Klerus, wenn wir die Klostergeistlichkeit hinzurechnen, zum weit überwiegenden Teile aus Deutschen; wiewohl in der jetzt zahlreicher auftretenden Weltgeistlichkeit auch slavische Namen nicht fehlen[1]. Und wenn noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts ein grofser Teil des Volkes dem Christentum fremd gegenüberstand, so scheint sich dies im Laufe des folgenden Menschenalters doch geändert zu haben. Wenigstens hören wir seit 1182 nicht mehr von heidnischer Gesinnung der pommerschen Bevölkerung sprechen, dagegen giebt sich seit dem zweiten und dritten Decennium des 13. Jahrhunderts eine erhebliche Zunahme der Kirchen und Geistlichen und ein mannigfacher Fortschritt in der äufseren Kirchenorganisation zu erkennen[2]. Man darf daher wohl mit Sicherheit annehmen, dafs nunmehr, ein Jahrhundert nach der Thätigkeit Bischof Ottos in Pommern, die christliche Lehre im ganzen Lande durchgedrungen und auf immer befestigt war, mit ihr zugleich die geistige Herrschaft der Deutschen.

Auch auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete hatte der Klerus jetzt doch in einzelnen Landesteilen eine mehr oder weniger ausgedehnte Selbständigkeit und Macht erlangt. Aus den nicht unbedeutenden Gebieten, welche namentlich die Ordensgeistlichkeit schon bis gegen 1233 erworben hatte, und deren Gesamtumfang etwa auf 12 bis 20 Quadratmeilen mit ungefähr 200 Dörfern zu schätzen ist[3], gingen ihm erhebliche Abgaben und Dienste zu;

---

[1] Eine Aufzählung im einzelnen würde zu weit führen, ich verweise daher im allgemeinen auf die pommerschen Urkunden dieser Periode.

[2] Vgl. U.-B. I 165, 166, 193, 195, 196, 199, 209, 237, 255, 260.

[3] Belbuk besafs um diese Zeit mit den Besitzungen des noch nicht vollendeten Nonnenklosters bei Treptow a. R. rund 40, Grobe beinahe 30,

Digitized by Google

die Hintersassen, an Zahl jedenfalls schon viele Tausende, hingen wirtschaftlich ganz von ihm ab, unterstanden hier und da, wie namentlich auf den Darguner Besitzungen, auch bereits der geistlichen Gerichtsbarkeit[1]. Ein Teil jener Ländereien, der an deutsche Kolonisten ausgethan war oder von den Mönchen und ihren Laienbrüdern selbst bewirtschaftet wurde, mochte auch bereits zu einer Ertragsfähigkeit gebracht worden sein, wie sie bisher in Pommern nicht erreicht worden war. Im ganzen bildeten jedenfalls die gröfseren Klöster, namentlich Dargun, Grobe, Stolp, Colbatz, Belbuk, vielleicht auch der Bischof selbst, das Camminer Domkapitel und etwa die Johanniter in Stargard schon jetzt die Klasse der gröfsten und kapitalkräftigsten Grundbesitzer im Lande, wenn wir vom Herzog selber und von diesen oder jenen, doch ganz vereinzelt dastehenden slavischen Magnaten absehen.

Man kann demnach das Gesamtresultat der bisherigen, etwa 110jährigen Entwicklung damit bezeichnen, dafs in ihrem Verlauf das deutsche Volktum die kirchliche Herrschaft in Pommern errungen und völlig befestigt, die wirtschaftliche und politische zunächst nur angebahnt, stellenweise auch schon mehr oder weniger ausgebildet hatte. Dafs diese Entwicklung auch in der Zukunft weitere Fortschritte machen würde, war wohl schon damals vorauszusehen und kaum noch zu verhindern. Andrerseits liefs aber die bisherige, doch nicht sehr schnelle Vermehrungsart der deutschen Bevölkerung in Pommern, liefs der im ganzen und grofsen noch unerschütterte Zustand der altslavischen Staats- und Ständeverfassung vielleicht nicht erwarten, dafs schon in den nächsten beiden Menschenaltern eine vollständige Umwandlung des gröfsten Teiles von Pommern aus einem rein slavischen in ein überwiegend deutsches Land erfolgen würde. Wenn es gleichwohl hierzu gekommen ist, so wurde dies in erster Linie dem Umstande verdankt, dafs kurz nach Ablauf der hier besprochenen Periode die Grundlagen des ganzen Prozesses erheblich erweitert und dadurch der Charakter des letzteren nicht unwesentlich geändert wurde.

Colbatz annähernd 25, die Johanniter 15 Ortschaften etc. Dazu kamen aber, namentlich bei Eldena, Dargun, Broda bedeutende unbebaute oder als Vorwerke bewirtschaftete Güter.

[1] Auch Stolp erhielt im Jahre 1233 eine Bestätigung seiner Besitzungen mit vollem Gerichte (cum omni iure, ac iudicii secularis integritate). Cod. 208.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Selbständige Mitwirkung des deutschen Laienstandes am Germanisationswerke

(etwa die Zeit von 1236—1280).

Digitized by Google

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Das Vordringen der deutschen Kolonisation von der Elbe bis an die West- und Südgrenze Pommerns

(zweite Hälfte des 12. und erstes Drittel des 13. Jahrhunderts).

Die Wandlung, welche mit dem beginnenden zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts im Germanisierungsprozesse Pommerns eintrat, findet ihre Erklärung zum grofsen Teil erst aus den Vorgängen, welche sich während der voraufgehenden Jahrzehnte in den westlichen und südlichen Nachbargebieten jenes Landes vollzogen hatten. Auf diese müssen wir daher einen Blick werfen, bevor wir die weitere Entwicklung der Dinge in Pommern selbst verfolgen können.

Betrachten wir zunächst die Mark Brandenburg, wie die frühere Nordmark etwa seit 1150 genannt wurde.

Hier hatte, wie oben (S. 44) erwähnt, zuerst Markgraf Albrecht der Bär die Herrschaft der Deutschen dauernd begründet, indem er sein Verwaltungsgebiet über die Altmark, die Prignitz, das Havelland und die Zauche bis gegen die obere Dosse, die Mittelhavel und die untere Nuthe ausgedehnt hatte. Seitdem waren auch in diese Gebiete deutsche Bevölkerung und Kultur eingedrungen, doch trug die Entwicklung hier einen andern Charakter als an der unteren Oder.

Sie nahm in der Mark ihren Ausgang von Ereignissen, welche die dortigen slavischen Landesgewalten ihrer Machtstellung beraubt, die gesamte alte Bevölkerung unter die Botmäfsigkeit der Fremden gezwungen hatten; fortan herrschte das deutsche Element, das slavische war nur geduldet, während es in Pommern, wie wir sahen, noch um 1234 umgekehrt stand. Sie selbst, die deutsche Kolonisation, diente zum grofsen Teile dem Zwecke, jenen Zustand zu befestigen; sie verfolgte also wesentlich poli-

Digitized by Google

tische Tendenzen, daneben vor allem wirtschaftliche; das kirchliche Moment dagegen trat verhältnismäfsig in den Hintergrund. Demgemäfs waren auch die an ihr beteiligten Bevölkerungsklassen in anderer Weise zusammengesetzt, als wir es bisher in Pommern beobachteten. Neben den deutschen Geistlichen und Bauern begegnen uns in der Mark von vornherein und in erheblicher Anzahl deutsche Edle und Bürger; sie bilden mit ihrem Gesinde die Besatzung der Landesburgen und die Einwohnerschaft der neu erstehenden Städte, sie erwerben umfangreichen Lehnbesitz auf dem flachen Lande und mögen auch hier schon frühzeitig deutsche Kolonisten angesiedelt haben[1]. Die slavische Bevölkerung mufste sich im öffentlichen Leben deutschen Rechtsgebräuchen fügen; sie wurde zwar im allgemeinen nicht zu rechtlosen Leibeigenen herabgedrückt[2], geriet aber den Fremden gegenüber gröfstenteils in eine social und wirtschaftlich benachteiligte Lage, soweit sie sich nicht zur völligen Aufgabe ihrer nationalen Eigenart verstand.

Lokal betrachtet, waren die Fortschritte der märkischen Kolonisation in den späteren Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts nicht mehr so bedeutend, als man es nach den grofsen Erfolgen der voraufgehenden Zeit vielleicht erwarten möchte. Die jetzige Altmark auf der linken Elbseite mag noch bei Albrechts Lebzeiten zum gröfseren Teile germanisiert worden sein[3]; auf dem rechten Elbufer aber scheinen die Ansiedlungen sich zunächst mehr in der Nähe des Stromes gehalten und nur vereinzelt die oben bezeichnete Ostgrenze erreicht zu haben. Unter Albrechts Sohn Otto I. (1170 bis 1184) fand eine weitere Ausdehnung des Markgebietes höchstens in beschränktem Mafse statt, sei es infolge der anhaltenden Kriege, welche auch er gleich seinem Vater mit Heinrich dem Löwen und nach dessen Absetzung mit den Gegnern seines Bruders Bernhard, des nunmehrigen Sachsenherzogs, zu bestehen hatte, sei es, weil die östlichen Teile der von Albrecht eroberten Lande doch noch nicht derartig gesichert erschienen, um schon jetzt als Operationsbasis für weitere Eroberungen dienen zu können. Auch Ottos gleichnamiger Nachfolger, welcher von 1184—1205 über der Mark waltete, wufste zwar, wie wir seiner Zeit dargestellt haben, zeitweilig die Pommern zur Anerkennung seiner Ober-

---

[1] So erscheint i. J. 1179 Eberhard von Lindow als Lehnsbesitzer im Dorfe Fristorp bei Ziesar, Riedel: Cod. Dipl. Brand. I 8. S. 112; cf. auch ibid. S. 106, 108.

[2] Cf. Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 2—39; Wohlbrück: Gesch. des Bistums Lebus, I S. 323 ff.

[3] Helmold I 88; Riedel, Cod. Dipl. Brand. I 15, S. 6: Urk. von 1151, durch welche Markgraf Albrecht in Stendal einen ständigen Markt einrichtet und den Bewohnern Magdeburger Stadtrecht verleiht. Sie nennt bereits Havelberg, Brandenburg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel.

Digitized by Google

hoheit zu bringen, aber eine wesentliche Erweiterung seines unmittelbaren Herrschaftsgebietes scheint auch er nicht erreicht zu haben. Doch ist es bemerkenswert, dafs unter ihm, zuerst im Jahre 1197, deutsche Vögte von Spandau und Vorlande (Fahrland nördlich von Potsdam) erwähnt werden, auch zeigen sich jetzt bei Brandenburg, Nauen, Potsdam, Lehnin eine Anzahl neuer deutscher Ortschaften und ritterlicher Lehen; die deutsche Kolonisation drang also in vollerem Strome bis an die Ostgrenze des einmal eroberten Landes vor[1]. Aus der Zeit Markgraf Albrechts II., der nach dem Tode seines kinderlos verstorbenen Bruders von 1205—1220 die Regierung innehatte, wird uns berichtet[2], dafs damals grofse Ländereien, die teils sein Grofsvater, Vater und Bruder, teils er selbst den heidnischen Slaven entrissen hätten, noch wüst und unbebaut dalägen und zur Sicherheit gegen slavische Einfälle starker Kriegsbesatzungen bedürften. Vielleicht bezieht sich dies besonders auf das Gebiet im Norden von Vorlande und Spandau, welches möglicherweise schon damals bis gegen die Oberhavel hin unterworfen worden war[3]. Dafs Albrecht aber ebenso wie sein Bruder seine Blicke auch auf Pommern richtete, in dessen oberherrlichem Besitze ihn vielleicht sogar der Kaiser im Jahre 1212 bestätigte, haben wir oben schon gesehen, desgleichen, dafs er im Jahre 1214 Pasewalk und Stettin eroberte, hierbei möglicherweise die Burg Oderberg unweit Freienwalde erbaute, noch im selben Jahre aber vor einem dänischen Heere aus Pommern zurückweichen mufste. Vermutlich hat er auch Oderberg damals wieder aufgeben müssen, wenigstens wird die Veste bis 1231 nicht weiter genannt, noch zeigt sich sonst eine Spur markgräflicher Herrschaft im Osten der Nuthe und oberen Havel, und wir möchten es für sehr möglich halten, dafs eben um diese Zeit die slavischen Bewohner jener Grenzgebiete, also des Teltow und Barnim, sich aus Besorgnis vor weiteren Eroberungsgelüsten des Markgrafen in die Schutzgewalt der stammverwandten Pommern begaben[4].

Nach Albrechts Tode blieben seine jungen Söhne Johann I. und Otto III. zunächst unter der Vormundschaft ihrer Mutter Mechthild, um dann gegen 1226, also etwa gleichzeitig mit Barnim I. und Wartislav III., die Herrschaft selbständig zu übernehmen[5]. Verschwägert mit dem Herzoge Otto von Lüneburg, einem Neffen des Dänenkönigs Waldemar II., welch letzterer, wie wir uns

---

[1] Riedel I 7, S. 408, I 8, S. 115 ff. 121, I 10 S. 182, 188.

[2] S. Sello in d. F. z. brand. und preufs. G. Bd. V 2. S. 193 (545) f.

[3] Man könnte dies allenfalls aus der Redaktion B. der brandenburger Stiftsurkunde von 1217, Riedel I 8. S. 132 ff. schliefsen, doch ist die Echtheit derselben nicht unzweifelhaft, s. Sello l. c. V 1. S. 292.

[4] Vgl. Sello l. c. V 1. S. 291.

[5] Ihre erste selbständig ausgestellte Urkunde datiert von 1226, Riedel I 6. S. 400.

Digitized by Google

erinnern, eben jetzt den letzten Versuch zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft im Süden der Ostsee unternahm und hierbei auch eifrige Unterstützung durch den Lüneburger fand, mögen die jungen märkischen Fürsten auch ihrerseits der dänischen Sache günstiger gesinnt gewesen sein als der deutschen, und es ist nicht ausgeschlossen, dafs sie auf diese Weise auch den Pommernherrschern, namentlich dem Herzog Wartislav und seiner dänischen Mutter Ingard näher getreten sind. Dafs allerdings, wie man neuerdings angenommen hat, im Jahre 1229, bei Gelegenheit einer Fehde zwischen Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg, die Pommern den Markgrafen Hülfe geleistet hätten, ist nicht wahrscheinlich[1]. Für ein gutes Verhältnis zwischen Brandenburg und Pommern spricht indessen der Umstand, dafs die Markgrafen anscheinend ohne Kampf von Herzog Barnim die vorhin erwähnten Landschaften Teltow und Barnim, das Gebiet von der Nuthe und Oberhavel bis zur Mitteloder bei Oderberg, zu erwerben wufsten, worauf die Veste Oderberg, falls sie, wie wir annahmen, zerstört gewesen war, wiederhergestellt und mit märkischen Burgmannen besetzt wurde[2]. Infolge dieser Erwerbung sehen wir nun die deutsche Kolonisation auch über die Oberhavel und Nuthe gegen Osten vordringen. Im Jahre 1231 wurde zu Barsdin, dicht bei der Burg Oderberg, wo schon Markgraf Albrecht ein Hospital gegründet hatte, unter Umwandlung des letzteren das Prämonstratenserkloster Gottesstadt gestiftet und an deutsche Mönche übergeben, woraus später das Kloster Mariensee bei Parstein und schliefslich Chorin bei Eberswalde hervorging[3]. Bischof Konrad von Cammin überwies dem neuen Stift im Jahre 1233 hundert Hufen im Lande Lippehne (bei Soldin

---

[1] Sello, F. z. br. u. pr. G. V 1. S. 297, sagt ohne Quellenangabe: „1229 kämpften Pommern (Slavi) in den Reihen der Brandenburger gegen Magdeburg a. d. Plane". Von einer Teilnahme der Slaven wissen nun Chron. princ. Sax., SS. XXV 478 und die (gleichlautende) Chron. marchionum Brandenburg. (ed. Sello, F. z. br. u. pr. G. I 1. S. 117 ff.), sowie die Chronik von Pulkawa (ed. Riedel, Cod. Dipl. IV 1. S. 1 ff.) überhaupt nichts, auch die Gesta Archiep. Magd., SS. XIV S. 421, lassen eine solche nicht mit völliger Sicherheit erkennen, wenn sie berichten: intelligens, quod — marchiones Brandeburgh — validam de partibus Slavie miliciam conduxissent, und nur die Sächsische Weltchronik (ed. Weiland, MG. Deutsche Chroniken II S. 248) spricht ausdrücklich von Wenden (— dar ward de marcgreve segelos unde de Wenede unde namen groten schaden). Dafs jene „Wenden" Pommern gewesen seien, wird nirgends gesagt, auch finden sich keine anderweitigen Spuren von einer pommerschen Teilnahme an dem gedachten Kampfe, dagegen bezeichnen die Markgrafen schon etwas früher, 1227, die Mecklenburger Slavenfürsten als ihre Vasallen (dilecti fideles nostri, Mekl. U.-B. I 342 — es galt dies allerdings nur für das Ländchen Turne im Osten des Müritzsees —), und es möchte daher glaubhaft sein, dafs diese unter den Wenden Detmars zu verstehen sind.

[2] Riedel, Cod. Dipl. IV 1. S. 278; Chron. princ. Sax. l. c.; Sello l. c. V 1. S. 293 ff.; Riedel C. D. Br. I 13. S. 202 ff.

[3] Riedel I 13. S. 202; Cod. Pom. No. 207; Sello l. c. S. 290 f.

Digitized by Google

in der Neumark), um sich dadurch die Anerkennung seiner Kirchenhoheit zu erkaufen, freilich ohne bleibenden Erfolg[1]. In der Zeit zwischen jenen beiden Vorgängen, im Jahre 1232, verliehen ferner die Markgrafen an Spandau nebst andern Privilegien Zollfreiheit und Brandenburger Stadtrecht, sowie den Rechtszug aus den Landschaften Glin (das Gebiet im Westen der Oberhavel), Barnim und Teltow[2], und unter den ritterbürtigen Zeugen dieser Urkunde tragen mehrere bereits ihren Zunamen nach Ortschaften aus den Ländern Barnim und Teltow. Auch aus der dritten Landschaft Glin schenkten wenige Monate hernach die Edlen Johann und Gebhard von Plote dem Kloster Arendsee in der Altmark ein Stück Landes bei Netzeband, nordwestlich von Neuruppin, und im nächsten Jahre erhielten die Mönche von Amelunxborn bei Dransee, nordöstlich von Wittstock, ein Gebiet angewiesen[3], so daſs also nunmehr auf der ganzen Linie zwischen Müritzsee und Mitteloder die deutsche Kolonisation bis gegen die pommersche Grenze vorgedrungen war.

Aber es blieb nicht hierbei. Nachdem die jungen Brandenburger Fürsten im Mai 1231 den Ritterschlag erhalten hatten, lieſsen sie sich zu Ende desselben Jahres von Friedrich II. mit ihrem väterlichen Erbe belehnen, und hierbei bestätigte ihnen der Kaiser nebst der Mark Brandenburg auch das Herzogtum Pommern, so wie es ihr Vater und ihre Vorfahren von seinen, des Kaisers, Vorgängern innegehabt hätten[4]. Über die Erklärung dieses letzten Satzes hat sich viel Streit erhoben[5]; für uns hat die Frage geringe Bedeutung, nachdem wir die thatsächlichen früheren Beziehungen zwischen Pommern und Brandenburg, soweit sie überliefert sind, bereits oben erörtert haben. Wichtiger wäre es zu wissen, ob die Belehnung mit Wissen und Zustimmung der Pommernfürsten erfolgt ist und ob diese freiwillig die Lehnshoheit der Brandenburger anerkannt hatten. Früher hat man meist das

---

[1] van Nieſsen: Neumärk. Studien, in den F. z. br. u. pr. G. II 2. S. 59 f.

[2] Riedel I 11. S. 1.

[3] Riedel I 17. S. 4. I 1. S. 445.

[4] Cod. Pom. 190: Fridericus Secundus etc. — — Johannes marchio de Brandenburch nostro culmini supplicavit, quatenus marchiam Brandenburgensem — et alia pheoda, que quondam Albertus — pater eius — possidebat, — una cum ducatu Pomeranie eidem Johanni et Oddoni fratri suo — ac heredibus utriusque concedere et confirmare — dignaremur. Nos autem — predictam marchiam Brandenburgensem — nec non et alia pheoda, que — pater eorum a nobis et imperio noscitur tenuisse, — Johanni marchioni et Oddoni fratri eius — ac heredibus eorum — concedimus et perpetuo confirmamus, de superhabundanciori gracia nostra confirmantes eisdem ducatum Pomeranie, prout dictus quondam pater et predecessores eorum noscuntur a nostris predecessoribus tenuisse.

[5] Zuletzt noch zwischen Zickermann und Rachfahl in den F. z. br. u. pr. G. Bd. IV 1. S. 1 ff. bezw. Bd. V 2. S. 52 ff., worauf wir bereits oben S. 96 Anm. 1 verwiesen.

Digitized by Google

Gegenteil angenommen, während neuerdings ein Einverständnis der Brandenburger mit Barnim und Wartislav für wahrscheinlich erklärt worden ist[1]; wir werden hierauf noch an späterer Stelle zurückzukommen haben.

Auch im Norden der Mark Brandenburg, in Ostholstein und Mecklenburg, hatte die Kolonisation seit den grofsen Errungenschaften aus der Mitte des 12. Jahrhunderts andauernde Fortschritte gemacht. Wir erinnern uns, dafs Heinrich der Löwe, nachdem er im Jahre 1164 seinen unmittelbaren Herrschaftsbereich bereits über ganz Mecklenburg hinweg bis an die pommersche Westgrenze hin ausgedehnt hatte, einige Jahre später den gröfsten Teil des Landes an den Obotritenfürsten Pribislav zu Lehn zurückgab und für sich selbst nur den Distrikt Schwerin, d. h. das Gebiet westlich und südlich des Schweriner Sees, zurückbehielt (oben S. 46 f.). In derselben Weise wie die Mark wurde nun auch diese Gegend sowie die angrenzenden Gebiete Ratzeburg und Ostholstein mit Deutschen besiedelt, und so erfolgreich, dafs Helmold das Ganze schon im Jahre 1171, wenn auch nicht ganz ohne Übertreibung, gleichsam Eine grofse Sachsenkolonie nennen konnte[2], und dafs in der Diözese Ratzeburg zwei Menschenalter später unter 277 Ortschaften nur acht als mit Slaven besiedelt angegeben werden[3]. Anders stand es fürs erste im Gebiete Pribislavs. Allerdings hatte dieser Fürst sich aufrichtig zum Christentum bekehrt, wie er denn bei der Gründung des Cisterzienserklosters Dobberan bei Rostock durch Bischof Berno im Jahre 1170 selber mitwirkte und das neue Stift mit Landbesitz ausstattete; aber zu einer umfangreichen Ansiedlung deutscher Kolonisten kam es zunächst doch nicht, dagegen suchte Pribislav die Reste seines eignen Volkes zu sammeln und sie an friedliche Beschäftigung zu gewöhnen. Nach seinem Tode jedoch gelangte der verhaltene Hafs seiner Unterthanen gegen die Fremden noch einmal in einer wilden Rachethat zum Ausbruch, deren wir bereits kurz Erwähnung thaten, indem das Kloster Dobberan im Jahre 1179 von der umwohnenden Bevölkerung zerstört wurde, wobei seine sämtlichen Insassen, 78 an der Zahl, einen gewaltsamen Tod fanden. Aber der Sohn und der Neffe Pribislavs, Heinrich Borwin und Niklot, welche ihm in der Herrschaft über Mecklenburg nachfolgten, standen beide, der eine als Enkel Heinrichs des Löwen (S. 47 Note 5), der andere durch nahe Beziehungen zu den askanischen Fürsten, den Deutschen von vornherein nahe, und wufsten die Ansiedlung derselben bald neu zu beleben. Bei Niklot, welcher in Rostock residierte, finden wir schon im Jahre

[1] So von Sello l. c. S. 297.
[2] Helmold II 14.
[3] Zehntregister des Bistums Ratzeburg, Mekl. U.-B. I 375; H. Ernst, Die Kolonisation von Ostdeutschland, Teil I (Progr. des Realprogymn. zu Langenberg 1888) S. 11.

Digitized by Google

1189 einzelne deutsche Edle[1]; er stellte mit Bernos Hülfe auch das Kloster Dobberan wieder her, welches sich einige Jahre später bereits im Besitze von vier deutschen und zwölf slavischen Dörfern zeigt[2]. Heinrich Borwin soll schon im Jahre 1179 einem deutschen Edlen, dem Ritter Heinrich von Bützow, das halbe Land Marlow im nordöstlichen Mecklenburg, hart an der Nordwestgrenze Pommerns, zur Besiedlung überwiesen haben[3], und jedenfalls finden sich hier schon im Jahre 1210 acht Ortschaften mit deutschen Namen[4]. Wie sehr das Bedürfnis umfangreicher Ansiedlung deutscher Kolonisten schon damals von manchem slavischen Fürsten empfunden wurde, zeigt ein Vertrag, den im selben Jahre Bischof Dietrich von Lübeck mit Heinrich Borwin abschloſs[5]. Letzterer hatte nach dem Inhalt der betreffenden Urkunde auf der kleinen Insel Pöl bei Wismar, welche politisch zu Mecklenburg, kirchlich zu Lübeck gehörte, „wegen der Armut und geringen Zahl der dortigen Slaven, die zur Bestellung des Landes nicht ausreichten", deutsche Kolonisten angesiedelt, und bestand nun, wie der Bischof sagt, mit Hartnäckigkeit darauf, daſs dieselben nicht zur Zahlung des ganzen Kirchenzehnten, der von den Bauern stets als sehr drückende Last empfunden wurde, verpflichtet sein sollten. In der That begnügte sich der Bischof schlieſslich, wenn auch anscheinend nicht ohne Widerstreben, mit der Hälfte des Zehnten, indem er die andere Hälfte dem Fürsten zu Lehen gab, ein Abkommen, wie es sich mit kleineren oder gröſseren Abweichungen in den meisten Kolonisationsgebieten wiederholt hat; auch in Pommern werden wir später ähnliches antreffen.

Diese Ansiedlung war nicht die einzige in ihrer Art; noch im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts wurden deutsche Kleriker und Laien zahlreich nach Mecklenburg berufen. Dennoch müssen bis gegen 1220 und teilweise noch 5 bis 15 Jahre länger weite Länderstrecken namentlich im südlichen Teile des Staates, im Westen und Osten des Müritzsees, wüst gelegen haben, müssen auch groſse Teile der Bevölkerung noch bis in diese Zeit heidnisch gewesen sein. Klagt doch Bischof Brunward von Schwerin noch 1219 darüber, daſs er gleich seinem Vorgänger Berno Götzenbilder zu zerstören habe[6], und 6 bis 7 Jahre später bekundet der gleichnamige Sohn Heinrich Borwins, er habe — jedenfalls nach 1220 — das Land Parchim, „dies öde, weglose Land, dies Land des Götzendienstes", an christliche Kolonisten überwiesen,

[1] M. U.-B. I 147.
[2] M. U.-B. 148, 152.
[3] M. U.-B. I 127 (Aus Chemnitz' Meckl. Chronik).
[4] M. U.-B. I 192.
[5] M. U.-B. I 197.
[6] M. U.-B. I 255. — Nos igitur, cum secundum locum teneamus, ubi primus huius ecclesie pontifex, noster – predecessor Berno, ydola exstirpavit, cui nos in eodem labore successimus etc.

Digitized by Google

die er von Fern und Nah herbeigerufen habe[1]. Schon früher, ebenfalls im Jahre 1219, spricht Brunward davon, daſs die Landesfürsten, da seine Diözese wegen der Barbarei der Slaven groſsenteils unbebaut gewesen, nicht nur Ritter und Ackerbauern, sondern auch Ordensgeistliche zur Pflege des christlichen Weinberges berufen hätten[2].

Man sieht, wenn der Notstand ein schwerer und allgemeiner war, so lieſs es hinwiederum die Landesherrschaft nicht an eifrigen Bemühungen zur Abhülfe fehlen, und schlieſslich sehen wir das deutsche Element doch in allen Teilen des Landes siegreich durchdringen. Seit Ende des zweiten Jahrzehnts erscheinen am Hofe des Fürsten regelmäſsig deutsche Edle[3], welche bald die slavischen an Zahl weit überwiegen, wir treffen hier manche Vasallen, die zuvor unter den deutschen Grafen oder auch Bischöfen von Holstein, Ratzeburg, Schwerin, selbst unter westlicheren deutschen Fürsten ansässig gewesen waren. Es entstanden ferner als deutsche Städte nach lübischem oder nach dem davon abgeleiteten Schweriner Rechte Rostock (1218), Gadebusch (1225), Parchim (1225—26), Wismar, Güstrow (vor 1227)[4], an welch letzterem Orte zugleich im Jahre 1226 von Heinrich Borwin dem Jüngeren ein Kollegiatstift errichtet wurde[5].

Bald darauf, seit 1229, sehen wir dann die Mecklenburger Fürsten von Güstrow aus ihr Gebiet nach Osten hin erweitern und in dem bisher pommerschen Lande Malchin als Herren schalten, anscheinend infolge eines glücklichen Krieges, den sie gegen die Pommern geführt, dessen näherer Verlauf uns freilich nicht überliefert wird[6]. Ein weiteres Vordringen nach dieser

---

[1] M. U.-B. I 319. — terram Parchem, terram inquam desertam et inviam, terram cultui demonum dedicatam, colonis commisimus christianis, ipsos tam de longinquis, quam de vicinis partibus invitantes.

[2] M. U.-B. I 256. — cum in multa parte nostra diocesis propter barbariem Slavorum esset inculta, et principes terre nostre non solum milites et agricolas, verum etiam religiosos traherent ad novam vineam christianitatis excolendam —.

[3] M. U.-B. I 239, 244, 254, 258, 260, 269, 282, 284, 299, 301 etc.

[4] M. U.-B. I 244, 315, 319, 359, 362.

[5] M. U.-B. I 323.

[6] M. U.-B. I 369 (d. 1. Juni 1229) vergaben Nikolaus und Heinrich, Herren von Rostock, unter Zustimmung ihrer beiden Brüder an das Kloster Michaelstein (Diözese Halberstadt) die bona in solitudine ad villam Resin antiquitus pertinentia; dieser Ort (Rosin, 1 M. s. ö. Güstrow) lag etwa an der Grenze von Circipanien. Nahezu um dieselbe Zeit, wenn anders die im Urkundenoriginal verschriebene Jahreszahl von den neueren Herausgebern richtig gedeutet worden ist (s. M. U.-B. 371, P. U.-B. 258), bestätigen dieselben Fürsten dem Kloster Arendsee das Dorf Wargutin (b. Malchin), sicut contulerunt Kazimarus necnon filius eius Wartizlaus. Diese formlose Kürze bei der Nennung der Pommernfürsten, für jene Zeit durchaus ungewöhnlich, deutet auf feindliche Beziehungen zwischen Mecklenburg und Pommern, mithin auf gewaltsame Annexion des Landes Malchin seitens des ersteren, was auch eine Urkunde Wartislavs III., welche Klempin ins Jahr 1228 setzt, zu bestätigen scheint, s. P. U.-B. I 253.

Digitized by Google

Richtung hin macht sich zunächst allerdings noch nicht bemerkbar, dagegen zeigen sich auch zu Ende der 20er und zu Beginn der 30er Jahre noch verschiedentliche Spuren fortschreitender deutscher Kolonisation im östlichen Mecklenburg[1], hauptsächlich in der Umgegend von Dobberan, Rostock, Güstrow und im Süden dieses Ortes bei Goldberg und Parchim.

Selbst im Fürstentum Rügen, dessen Herrscher mit den deutschen Mächten überhaupt noch nicht in engere politische Beziehungen getreten waren, dagegen seit 1168 dauernd der dänischen Herrschaft unterstanden und zu jeder Zeit die dänische Politik eifrigst unterstützt hatten, sehen wir bald nach Anfang des 13. Jahrhunderts die Deutschen in grofsem Umfange festen Fufs fassen, während dagegen eine Kolonisation von Dänemark aus zwar nicht ganz fehlte, aber doch die deutsche an Ausdehnung bei weitem nicht erreichte. Zuerst freilich konnte es scheinen, als solle Rügen infolge seines staatlichen und kirchlichen Verhältnisses zu Dänemark — das letztere betraf allerdings nur die Insel selbst, die seit 1168 dem Bistum Roeskild unterstand[2] — auch auf wirtschaftlichem Gebiete ganz dem dänischen Einflusse erliegen. Im Jahre 1193 gründete Fürst Jaromar ein Kloster zu Gora (Bergen auf der Insel Rügen), welches er mit Roeskilder Nonnen besetzte und mit liegenden Gründen auf der Insel wie auch mit bedeutenden Hebungen auf seinem festländischen Herrschaftsgebiete ausstattete, welch letzteres eben damals seine gröfste Ausdehnung erreicht hatte und nahezu das ganze heutige Vorpommern umfafste. Bemerkenswert ist, dafs unter den Zeugen dieser, jedenfalls auf Rügen ausgestellten Urkunde mehrere geistliche und weltliche Dänen sich befinden, neben ihnen anscheinend nur ein deutscher Priester[3]. Einige Jahre später nahm Jaromar, wie wir uns erinnern, die aus Dargun entflohenen dänischen Cisterzienser in seinem Gebiete auf und siedelte sie zu Eldena an, wandte ihnen auch bedeutende Landschenkungen zu, doch nehmen wir schon bei dieser Gelegenheit eine Vermehrung der Dänen in der Umgebung des Fürsten nicht mehr wahr. Eher läfst sich auf Zunahme der deutschen Geistlichkeit schliefsen[4], was sich indessen daraus erklärt, dafs nunmehr der gröfsere, d. h. der festländische Teil des Fürstentums dem deutschen Bistum Schwerin unterstand. Auch Jaromars Sohn und Nachfolger Wizlav zeigte sich, wie bereits erwähnt (oben S. 118), dem Dänenkönige in guten und bösen Tagen getreu, und wir erinnern uns, dafs in dem Vertrage des gefangenen Waldemar mit seinen Gegnern Rügen allein von den

---

[1] M. U.-B. I 343, 365, 370, 376, 378, 384, 386, 396 etc.
[2] Saxo S. 834, 839, 844 f. Die päpstliche Sanktion erfolgte im nächsten Jahre, Cod. Pom. 27.
[3] Cod. Pom. 71.
[4] S. d. Zeugennamen im Pomm. U.-B. I 145, 148.

Digitized by Google

Gebieten ausgenommen wurde, die der Dänenkönig dem Reiche restituieren sollte. Und doch, trotz dieser unzweideutig kundgegebenen Vorliebe für das Dänentum, sah auch Wizlav, wie vielleicht schon vor ihm sein Vater, sich veranlafst, den Deutschen in weitem Umfange seine Lande zur Einwanderung zu öffnen. So sehen wir ihn im Jahre 1221 mit Bischof Brunward von Schwerin einen Vertrag abschliefsen, welcher grofse Ähnlichkeit mit dem oben berichteten Vergleich zwischen Heinrich Borwin und dem Bischof von Lübeck aufweist. Es handelte sich hier um die deutschen Bauern, die das Land Tribsees bewohnten: der Bischof soll von ihnen die eine, der Fürst die andre Hälfte des Zehnten erhalten, während die noch im Lande wohnenden Slaven, von denen ein Teil jedoch den Deutschen hatte weichen müssen, den ganzen Zehnten an den Bischof zu zahlen haben[1]. Woher und wann diese Deutschen gekommen und wie grofs ihre Zahl war, wird nicht gesagt, doch liegt es nahe, ihre Niederlassung in jener Gegend mit der oben erzählten Besiedlung des an Tribsees unmittelbar angrenzenden Landes Marlow durch Heinrich von Bützow in Zusammenhang zu bringen. Als Zeugen bei dieser Verhandlung finden sich eine Reihe deutscher Edlen aus dem Stift Schwerin, von denen ein und der andere fortan als Vasallen Wizlavs im rügischen Gebiete ansässig erscheint, doch blieben dieselben fürs erste noch ziemlich vereinzelt.

Hatte so im rügischen Gebiete das Laientum den Anfang mit einer umfangreicheren Kolonisation gemacht, so blieb doch auch hier auf die Dauer die Ordensgeistlichkeit nicht zurück. Zehn Jahre nach dem eben mitgeteilten Vertrage gründete Wizlav an der Stelle der jetzigen kleinen Stadt Franzburg in Neuvorpommern, abermals im Lande Tribsees, ein Mönchskloster, das er einem Cisterzienserkonvente aus der Abtei Altenkamp am Rhein, der ältesten Stiftung dieses Ordens in Deutschland, zur Besetzung übergab[2]. Vielleicht waren es in diesem Falle die früher angesiedelten Laienkolonisten, welche seinen Blick auf jenes entfernte Kloster gerichtet hatten, denn auch unter ihnen mögen die Rheinländer nicht gefehlt haben, und wie glücklich ihre Entwicklung in den letzten Zeiten gewesen, läfst uns gerade jene Stiftung erkennen, indem bereits die erste Ausstattung des neuen Klosters aus mehreren deutschen Dörfern bestand. Zugleich freilich auch aus 300 Hufen (2225 bezw. 4500 ha, je nachdem deutsche oder flämische Hufen verstanden sind) neu zu rodenden Waldes, so dafs auch hier die wirtschaftliche Nebenabsicht unverkennbar hervortritt, zumal das Ansiedlungsprivileg, welches seiner Zeit Dargun und Eldena erhalten, auch für Neuenkamp — diesen Namen erhielt in der Folgezeit die junge Stiftung — mit gleichen Worten wiederholt wurde.

---

[1] Cod. 134.
[2] Cod. 188.

Digitized by Google

Vom Südwesten, Westen und Nordwesten wenden wir uns dem Süden und Südosten Pommerns zu, wo das polnische Reich von dem Quellgebiet der Drage (beim jetzigen Tempelburg im südöstlichen Hinterpommern) bis zum Unterlauf dieses Flusses und von da in westlicher Richtung bis über die Oder hinaus an Westpommern grenzte[1]. Lange Zeit hatten die Polen, wiewohl auch bei ihnen dereinst die christliche Kirche nicht ganz ohne Mitwirkung von deutscher Seite her zur Herrschaft gelangt war, sich der deutschen Kultur in hohem Grade abgeneigt erwiesen und im allgemeinen nur vereinzelten deutschen Geistlichen, wie dem Pommernapostel Otto in dessen jüngeren Jahren, dauernden Aufenthalt im Lande verstattet, woran auch gelegentliche Eheschliefsungen zwischen Angehörigen des polnischen und ein oder des anderen deutschen Fürstenhauses keine dauernde Änderung hervorbrachten. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts fanden dann freilich einige deutsche Mönchskonvente, namentlich wohl vom Cisterzienserorden[2], in Polen Eingang, jedoch führte dies hier noch weniger als in Pommern zu einer umfangreichen Laienkolonisierung. Eine solche begann erst zu Ende des Jahrhunderts in Schlesien. Dieses Land[3], seit den Tagen Boleslav Chrobrys dauernd mit dem polnischen Reiche verbunden, war im Jahre 1163 wahrscheinlich durch Vermittlung Kaiser Friedrichs I. an drei Brudersöhne des derzeitigen polnischen Herzoges zu erblichem Besitze überwiesen worden und dadurch wieder zu gröfserer politischer Selbständigkeit gelangt. Die jungen Fürsten, Kinder einer deutschen Mutter und selber in Deutschland erzogen, wo ihr Vater lange Zeit als Flüchtling geweilt hatte, vermählten sich gleichfalls mit deutschen Fürstentöchtern und begünstigten von vorn herein durch Klosterstiftungen und andere Maſsnahmen die Einwanderung deutscher Volksangehörigen. Unter ihren Söhnen, namentlich unter Heinrich I., der seit dem Ende des Jahrhunderts in Niederschlesien herrschte, aufserdem aber auch die Mark Lausitz und das Land Lebus in der Umgegend der heutigen Stadt dieses Namens eroberte, gewann die Kolonisation schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts bedeutenden Umfang[4]. Im Jahre 1224 schenkte dann Herzog Heinrich den schlesischen Klöstern Trebnitz und Leubus je 200

---

[1] Nach van Niefsen, l. c. S. 42 u. 72 ff., hätte schon Boleslav III. gegen 1130 das Gebiet nordwärts der unteren Warthe und Netze, zwischen Oder und unteren Drage, für Polen bleibend gewonnen. Ich möchte das nicht direkt bestreiten, doch bleibt es m. E. eine nicht erweisliche Hypothese.

[2] Hierüber Winter: Cisterzienser I S. 81.

[3] Das Folgende namentlich nach Roepell, G. Polens I S. 362, 445 ff. und Tzschoppe und Stenzel: Urk.-Sammlg. z. G. des Urspr. der Städte — in Schlesien etc., Einl. S. 117 ff.

[4] S. hierüber auch Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung in Schlesien etc., S. 38 ff.

Digitized by Google

Hufen anscheinend wüsten Landes im Territorium Lebus, wozu Bischof Lorenz von Lebus bald hernach den Zehnten gab; desgleichen erhielt das Augustinerkloster zu Naumburg a. d. Bober um dieselbe Zeit ein gleich grofses Landgebiet in demselben Distrikte[1]. Allerdings lagen diese 600 Hufen auf dem linken Ufer der Oder, bei den Orten Müncheberg und Seelow[2], also in unmittelbarer Nähe nicht sowohl des engeren pommerschen Staatsgebietes als des Landes Barnim, das bald hernach an Brandenburg kam, doch erreichte die deutsche Kolonisation von dem eigentlichen Polen aus jetzt auch die altpommerschen Lande. Im Kampfe mit dem zu Posen residierenden Herzoge Wladislav Lasconigi, dem Bruder der pommerschen Fürstinmutter Anastasia, war dessen Neffe Wladislav Odonicz gegen 1220 anscheinend aus Polen vertrieben worden und zu Swantopolk II. von Ostpommern geflüchtet. Mit dessen Hülfe bemächtigte er sich im Jahre 1223 der polnischen Burg Usch a. d. mittleren Netze[3], jedenfalls also auch des zwischen der letzteren und Ostpommern belegenen Teiles von Polen, und damit dann zugleich des Gebietes im Osten und im Süden der oberen Drage, welches von den pommerschen Distrikten Stargard und Belgard nur durch ausgedehnte Grenzwaldungen und Gewässer geschieden war. Hier nun schenkte er im Jahre 1224 an den Deutschen Orden, der damals bereits grofse Besitzungen in Deutschland innnehatte und kurz hernach seine glänzende Thätigkeit in Preufsen beginnen sollte, 500 Hufen am Pieleborger See[4], zwischen den jetzigen Orten Tempelburg und Neustettin, vielleicht um den Schutz des Ordens gegen etwaige weitere Angriffe seines Oheims in Posen zu erwerben. Ob ein solcher ihm dann wirklich geleistet wurde, erfahren wir freilich nicht, wie überhaupt von der Anwesenheit der Deutschritter in jener Gegend ausdrückliche Zeugnisse in der nächsten Zeit nicht vorliegen. Aber als einige Jahre hernach der ältere Wladislav thatsächlich die Feindseligkeiten gegen seinen Neffen erneuerte, brachte ihm dieser nicht nur eine schwere Niederlage bei, sondern vertrieb ihn völlig aus dem Lande und erlangte so, nachdem jener im Jahre 1131 kinderlos in der Fremde verstorben war, die unbestrittene Herrschaft von Grofspolen[5], wozu auch die nördlichen, an Pommern angrenzenden Teile des Gesamtreiches gehörten. Seit dieser Zeit nun fällt auf die Gegenden im Norden der unteren Netze und Warthe bis gegen die jetzige pommersche Südgrenze hin das Licht einer fortlaufenden, wenn auch zunächst noch dürftigen historischen Überlieferung. Sie zeigt uns zunächst als thatsächlichen Herrn

---

[1] Riedel: Cod. Dipl. Brand. I. 20. S. 126, 178.
[2] Riedel I 20. S. 128; Wohlbrück: Bistum Lebus I S. 15 ff.
[3] Roepell I 424.
[4] Pomm. U.-B. II 223 a.
[5] Roepell I 426.

Digitized by Google

jenes Gebietes den Polenherzog; doch auch die Pommern machten, wie wir sehen werden, Ansprüche auf dasselbe geltend. Diese Unsicherheit seines Besitzes war es dann wohl, was Wladislav bewog, auch hierher einen geistlichen Ritterorden zu berufen, denjenigen der Tempelherren. Im Jahre 1232 verlieh er den letzteren das Dorf Quartschen an der Mietzel, anderthalb Meilen nordwärts Küstrins, mit 1000 Hufen Landes und mit der Befugnis, einen Markt nach deutschem Recht anzulegen[1]. Und in diesem Falle sollte die Anwesenheit der neuen Besitzer sich bald auf bedeutsame Weise bemerkbar machen; wir werden darüber in kurzem zu berichten haben.

Damit war der Halbkreis geschlossen, in welchem die deutsche Kolonisation sich näher und näher an das pommersche Gebiet herangeschoben hatte; von Nordwesten bis nach Osten hin umfaſste dieselbe jetzt auf drei Seiten zugleich den Oderstaat. Und diese gewaltigen Fortschritte des deutschen Volkstums konnten nun doch nicht ohne nachhaltige Folgen für die innere Entwicklung Pommerns bleiben, sie muſsten den Bestrebungen, welche bereits im Innern des Landes auf eine Umwandlung der slavischen Gesellschaftsverfassung abzielten, mächtig zu Hülfe kommen. Seitdem die jungen Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, fortan die mächtigsten Fürsten zwischen Elbe und Weichsel, die ostwärts gerichtete Ausdehnungspolitik ihrer Vorfahren mit erneuter Energie aufgenommen, sogleich die gesamten südwestlichen Grenzlande Pommerns von der Mitteloder bis zur Müritz in ihren bleibenden Besitz gebracht und mit ihren deutschen Vasallen besetzt hatten, seitdem ferner die benachbarten slavischen Fürsten im Nordwesten und Westen Pommerns die Berufung und Ansiedelung deutscher Kolonisten als ihren eignen Vorteil erkannt und demgemäſs aus freien Stücken mit der Germanisierung ihrer Länder begonnen hatten, seitdem selbst Polen, das nach seiner geographischen Lage, seinen politischen und wirtschaftlichen Hülfsquellen und seiner bisherigen Geschichte recht eigentlich zum Träger einer selbständigen slavischen Kultur berufen schien, neuerdings zur Aufnahme deutscher Kolonisten, zur Duldung deutscher Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen auf seinem Boden sich entschlossen hatte, — seit dieser Zeit war auch für Pommern schwerlich mehr eine Möglichkeit gegeben, bei seinen hergebrachten wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen dauernd zu verharren, wie zähe es auch an denselben, wenn wir von den Besitzungen des Klerus absehen, bisher festgehalten hatte.

[1] Riedel I. 19. S. 1 f. — Insuper Chvartsane villam super Mizzlam fluvium sitam, cum 1000 mansis et foro infra terminos illorum habendo iure et more teutonicali, — contuli. Cf. ibid. die gleichzeitige Urkunde des Bischof Lorenz von Lebus und van Niefsen, l. c. S. 51.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Anfang des deutschen Städte- und Lehnswesens in Pommern. Deutsche Dorfgründungen

(Viertes Decennium des 13. Jahrhunderts).

Die politischen Beziehungen der beiden Pommernfürsten zu ihren Nachbarn in der ersten Hälfte der 30er Jahre lassen sich nur teilweise erkennen, doch ist es unzweifelhaft, dafs sie nicht durchweg von friedlicher Natur waren. In Ostpommern herrschte zur Zeit der kriegerische Herzog Swantopolk II., der als Bruder der Fürstin Miroslava, Barnims I, Mutter, in erster Linie berufen schien, seinen Neffen gegen Anfeindungen von dritter Seite zu schützen; doch scheint er im Gegenteil feindselig gegen jenen vorgegangen zu sein und ihm die Herrschaft Schlawe, die Barnim kurz vor 1227 an sich gebracht hatte, wieder entrissen zu haben, wenigstens tritt seit 1236 er und nicht Barnim daselbst als Landesherr auf[1]. Barnim seinerseits scheint 1232 einen Eroberungszug gegen die untere Warthe unternommen und auf diese Weise oder durch andere Mittel seine Hoheitsansprüche auf jene Gegenden, namentlich auf das von Wladislav den Templern verliehene Gebiet an der Mietzel, wieder zur Geltung gebracht zu haben, worauf wir noch zurückkommen werden. Doch sehen wir um dieselbe Zeit auch den Polenherzog, und bald hernach selbst Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlesien — Lebus, zwischen den jetzigen Orten Soldin und Arnswalde Güterverleihungen vollziehen, ohne der pommerschen Besitzrechte irgendwie zu gedenken[2]. Auch mit den Mecklenburger Fürsten, die ihm Malchin entrissen hatten, stand wenigstens Wartislav höchst wahrscheinlich auf gespanntem Fufse, wie dies zudem durch die Vorgänge der Folgezeit bestätigt wird. Aus diesen Umständen erklärt es sich, wenn die beiden Fürsten sich nach dem Beistande

[1] Pomm. U.-B. I No. 336 und S. 192.
[2] P. U.-B. 281, 288, 327; van Niefsen, l. c. S. 49, 75 f.

Digitized by Google

einer auswärtigen Macht umsahen und zu diesem Zwecke mit Brandenburg in ein näheres Verhältnis traten. Dies mag schon in der Zeit von 1230—1232 geschehen sein und zur Abtretung der Länder Barnim und Teltow an Brandenburg, sowie zu der allerdings nicht ausdrücklich überlieferten ersten Anerkennung der markgräflichen Lehnshoheit seitens der Pommern mitgewirkt haben. Auch steht es vielleicht mit diesen politischen Verwicklungen im Zusammenhange, daſs Wartislavs Schwester sich mit dem Grafen Walter von Arnstein vermählte[1], einem Verwandten der Markgrafen, der am Hofe derselben eine sehr angesehene Stellung einnahm, während eine Schwester Barnims mit Namen Dobroslawa den Edlen Jaczo aus dem altmärkischen Geschlechte der Edelvögte von Salzwedel heiratete[2], was dann wieder, wie es scheint, den Anlaſs gab, daſs der Bruder Jaczos, der Domherr Konrad zu Mageburg, nach dem Tode des gleichnamigen Bischofs von Pommern zu Ende des Jahres 1233 als Konrad III. den Bischofssitz zu Cammin erlangte[3].

Aber noch im selben Jahre und wahrscheinlich schon vor Eintritt jenes Bischofswechsels sah sich Pommern abermals von einer auswärtigen Macht mit Krieg überzogen, diesmal von Dänemark. Die Veranlassung dazu ist unbekannt, wir hören nur, daſs König Waldemar II. im Jahre 1233 Demmin einnahm, aber mit Hülfe der Lübecker, welche auch ihrerseits mit dem Könige im Kampfe lagen, wieder vertrieben wurde[4]. Doch scheint er gleichwohl bei dieser Gelegenheit das Land Wolgast in seine Gewalt gebracht zu haben, dessen eine Hälfte er im folgenden Jahre an Wizlaf von Rügen zu Lehen gab[5]. Die Pommernfürsten aber gewährten den Lübeckern zum Dank für ihren Beistand im März 1234 auf einer auſserordentlich zahlreichen Versammlung ihrer Groſsen und mit Konsens der letzteren völlige

---

[1] Die Zeit der Vermählung steht nicht fest, kann aber ganz wohl in den Anfang der 30er Jahre fallen. Allerdings tritt schon 1254 ein Sohn aus dieser Ehe, Albert von Arnstein, als Probst in Demmin auf (U.-B. II. 587), doch erklärt sich seine schnelle Beförderung leicht aus seiner vornehmen Abstammung, zumal er anscheinend die kirchlichen Funktionen seiner Würde nicht selbst ausübte. Denn neben ihm tritt noch ein Viceprobst von Demmin auf, was sonst bei Pröbsten dieser Art (im Gegensatz zu Kapitelsvorstehern) in Pommern nirgends vorkam.

[2] S. Klempin im P. U.-B. I. S. 260. Trotz seines wendisch klingenden Vornamens war Jaczo ein Deutscher, vgl. hierüber auch Kratz, Gesch. des Geschl. von Kleist, Bd. II S. 148 Anm. 1.

[3] Klempin l. c.

[4] Ann. Nestved. Mai. 1233, SS. XXIX S. 220: Waldemarus II rex profectus est in Sclaviam cum exercitu. Sächs. Weltchron. § 378 (MG. D. Chr. S. 250) zum Jahre 1233: Des selven jares hadde de Koning van Denemarken Dimin, dat wunnen eme de Weneden af. Die latein. Übers. hat: quod Sclavi et Lubicenses viribus abstulerunt ab eo. Die Beteiligung der Lübecker ist bestritten worden, findet aber ihre Bestätigung durch die gleich zu citierenden Urkunden.

[5] Cod. 232.

Digitized by Google

Zoll- und Abgabenfreiheit in ihren Landen[1]. Es war dies augenscheinlich eine sehr erhebliche Konzession, da die Zölle einen nicht unwichtigen Teil der fürstlichen Einnahmen bildeten, und da Lübeck jedenfalls schon jetzt in erster Linie an dem auswärtigen Handel der Ostseeslaven beteiligt war[2]; um so mehr mufste sie für die weitere Ausdehnung dieses Handels und für die Befestigung der guten Beziehungen zwischen Lübeck und Pommern von Bedeutung sein.

Auffallend mag es erscheinen, dafs bei diesen kriegerischen Verwicklungen einer Mitwirkung der Brandenburger nicht gedacht wird, doch erklärt sich dies vielleicht daraus, dafs anderweitige wichtige Angelegenheiten damals die Aufmerksamkeit der Markgrafen ganz in Anspruch nahmen; jedenfalls scheint das gute Verhältnis zwischen ihnen und den Pommern zunächst noch fortbestanden zu haben. Denn zu Ausgang des Jahres 1234 treffen wir den älteren Pommernfürsten in der markgräflichen Stadt Spandau an und sehen ihn hier zwei wichtige Urkunden vollziehen, die schon vorher zu Stargard a. d. Ihna, aber vielleicht nicht ohne Beeinflussung von brandenburgischer Seite her, verhandelt worden waren. Sie betrafen zwei Schenkungen des Fürsten an die Templer, eine über das Dorf Darmietzel a. d. Mietzel, nahe dem von Wladislav Odonicz dem Orden geschenkten Quartschen, mit 200 Hufen Landes, die zweite über das ganze Land Bahn, d. h. die Umgegend des gleichnamigen, 5 Meilen ssö. von Stettin belegenen Städtchens. Das erstere Gebiet, dessen Verleihung die Wiederaufnahme der pommerschen Herrschaftsansprüche an jene Gegenden darthut, wurde schlechthin zu deutschem Rechte hingegeben[3], also unter Befreiung von slavischen Lasten und mit der Vergünstigung, deutsche Verwaltung und deutsches Recht daselbst einzuführen, und zwar handelte es sich hier, wie eine wenig spätere Urkunde des Bischofs Heinrich von Lebus[4] ergiebt, um bisher unbebautes Land, das die Templer erst besiedeln sollten.

---

[1] Cod. 212, 214 (gleichlautende Notifikationsschreiben jedes der beiden Pommernfürsten an die Lübecker: — Quoniam — bonorum debemus esse memores acceptorum, dignum est, ut eorum qui nobis suam cum effectu ad obsequia exhibent voluntatem, quantum cum deo et iusticia possumus, precibus inclinemur. — considerantes bonum affectum vestrum circa nos semper et nunc maxime exuberare etc. Das kann sich doch nur auf einen ganz besonderen, von den Lübeckern geleisteten Dienst beziehen. Vgl. aufserdem Cod. 213, 215.

[2] Schon 1186 tritt ein Lübecker Kaufmann als Zeuge in einer pommerschen Urkunde auf, Cod. 65; für die ausgedehnten Handelsbeziehungen nach Rügen spricht Cod. 150 (a. 1224).

[3] Cod. 217: — in subsidium terre sancte Iherosolim fratribusque militie Templi villam que dicitur Dargumiz in terra Chinz iuxta aquam — Mizla — cum ducentis mansis, cum omni libertate et utilitate nec non iure teutonicali contulimus et donamus possidendam.

[4] P. U.-B. I 310 (a. 1235): — contuli fratribus militie Templi in subsidium terre Iherosolimitani decimas 200 mansorum in territorio castri de K(in)ch iuxta fluvium Mizla de terra videlicet inculta etc.

Digitized by Google

Höhere Bedeutung aber hat die zweite Schenkung und zwar nicht nur wegen des erheblich gröfseren Landstriches, den sie einschliefst. Barnim vergabt hier das Land Bahn — das übrigens bisher noch nirgends genannt wurde, höchst wahrscheinlich aber einen Teil der Kastellanei Pyritz gebildet haben dürfte, — mit aller Nutzung, Recht und Jurisdiktion und mit der Befugnis, dafs die Templer „in ihrer Stadt Bahn" zu jeder Zeit frei von fürstlicher Jurisdiktion Markt abhalten dürften, auch sollte im Lande dasselbe Recht gelten wie in der Mark Brandenburg[1]. Des weiteren beschreibt Barnim die Grenzen des vergabten Gebietes, und hier tritt uns nun plötzlich eine Reihe deutscher Lokalbezeichnungen entgegen, welche ebenso wie die Erwähnung einer schon bestehenden Stadt Bahn auf das deutlichste beweisen, dafs in jener Gegend bereits vor der Zeit dieser Schenkung eine umfangreiche Ansiedlung deutscher Kolonisten stattgefunden haben mufs[2]. Es scheint danach, dafs die Schenkung selbst schon einige Zeit vor der Ausstellung der betreffenden Urkunde erfolgt war, vielleicht bereits im Jahre 1232 oder 1233, gleichzeitig mit der polnischen Landanweisung an den Templerorden und dann wohl auch in der nämlichen Absicht, zur Sicherung eines exponierten, dazu im wesentlichen wohl noch unbebauten Grenzgebietes gegen fremde Eroberungsgelüste Allerdings wurden hierdurch eine Reihe pommerscher Edlen aus der Stettin-Pyritzer Gegend, welche, wie wir jetzt hören, bisher Landbesitz in Bahn gehabt hatten, in diesen ihren Rechten geschädigt, denn der Orden duldete sie

---

[1] Cod. 220. U.-B. I 309: totam terram — Banen —, cum omni utilitate, libertate, aquis, villis, pratis, lacubus et silvis ac proventu — fratribus domus militie Templi de bona voluntate contulimus, cum omni iure ac iurisdictione perpetuo possidendam, plenam addentes eis ut in civitate ipsorum Banen — forum habere possint facultatem, ab omni iurisdictione nostra liberum et immune, die quam sibi ac suis viderint commodam, ac profectum generare, hoc adiecto, quod ius civile ad consuetudinem [in] Brandenburgensi ditione in sua terra rite observari fratres faciant antedicti. Diese letzte Bestimmung enthält im wesentlichen nichts anderes, als die Verleihung deutschen Rechtes schlechthin in der voraufgehenden und in anderen pommerschen Urkunden. Unter deutschem Rechte verstand man wenigstens in den nordwestlichen der germanisierten Slavenländer, in Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, im allgemeinen das sächsische Landrecht, wie es eben um jene Zeit im Sachsenspiegel schriftlich fixiert wurde, jedoch mit gewissen Modifikationen, welche zum Teil schon im Sachsenspiegel selbst, zum Teil in späteren Glossen zu demselben und in Aufzeichnungen anderer sächsischer Filialrechte, wie des Schweriners, uns überliefert worden sind. Vgl. Ssp. II 12, § 4 u. 6, III 65 § 1, 70, 81, bei Homeyer[3]. I S. 238, 362, 366, die Glossen ibid. S. 240, 363; ferner Riedel, Mark Brand. II passim.

[2] L. c.: Limites vero — terre Banen — hiis terminis distinguuntur. Limitantur — primo a ponte qui vocatur Zichelesbrukke — ad 4 arbores sitas in fine nemoris dicti Bochwalt — ad situm qui vocatur Silverenmos — per antiquam viam que Lotstich (stich = Steig) dicitur usque Stenwer in fluvium Roreke.

Digitized by Google

nicht als Grundbesitzer in seinem Gebiete, sie mufsten auf ihre Rechte verzichten[1]; doch dürften sie von Barnim anderweitigen Besitz erhalten haben.

Wenn demnach die Aufnahme der Tempelritter von seiten Barnims vielleicht aus wesentlich politischen Gründen erfolgte, so überwog dagegen das wirtschaftliche Motiv bei einem in gewisser Hinsicht analogen Vorgange des nächsten Jahres. Die äufsere Veranlassung zu demselben lag möglicherweise in dem vorgedachten Aufenthalte Barnims zu Spandau. Kennen wir auch den eigentlichen Zweck dieser Reise nicht, so mufs doch der Pommernherzog wenigstens in Spandau selbst, das von den städtefreundlichen Markgrafen in jeder Weise gefördert wurde[2], vielleicht auch in anderen märkischen Städten, die er etwa berührte, das deutsche städtische Bürgertum aus unmittelbarer Nähe kennen gelernt haben, wobei er dann, ebenso wie schon früher die mecklenburgischen und schlesischen Fürsten, zu der Ueberzeugung gelangte, dafs die Begründung gleichartiger Gemeinwesen in Pommern seinem Lande zu bleibendem Nutzen gereichen müsse. So sehen wir ihn denn im Jahre 1235 die erste deutsche Stadt in Pommern gründen, aber nicht, wie man vielleicht vermuten möchte, zu Stettin oder Ückermünde, wo wir bereits früher deutsche Bevölkerung wahrnehmen konnten, sondern zu Prenzlau, am Oberlaufe der Ücker, etwa 7 Meilen westsüdwestlich bezw. südlich von jedem der beiden vorgenannten Orte entfernt. Vermutlich hatten aber auch hier, wie bald näher zu erörtern sein wird, schon früher deutsche Bürger aus der Mark sich niedergelassen, die dann jedenfalls auch Handelsbeziehungen mit Stettin unterhielten[3]. Auch mag das nahe bei Prenzlau belegene deutsche Prämonstratenserkloster Gramzow, welches jedenfalls fortlaufende Verbindung mit Deutschland unterhielt, in irgend welcher Beziehung zu der neuen Schöpfung gestanden haben, denn nachdem von der Zeit seiner Gründung (1178—79) an bis 1233 niemals ein Angehöriger desselben in den pommerschen Urkunden genannt wurde, finden wir kurz vor der Gründung

---

[1] L. c.: Heredes autem sepedicte terre et villarum in ea sitarum, in nostra (Barnims) presentia constituti, quicquid iuris in ipsa terra et villis addixerant vel attribuerant sibi, bona voluntate penitus relaxarunt. Es folgen dann ihre Namen, i. g. 10, die Mehrzahl von ihnen tritt auch früher und später in der Colbatzer Gegend (einige Meilen nordwärts Bahn) oder in Stettin auf. Der Ausdruck addixerant etc. scheint fast anzudeuten, dafs jene Edlen nicht mehr im thatsächlichen Besitze gewesen, vielleicht handelte es sich um längst verödete Dorfstätten, da slavische Ortsnamen in jener Gegend kaum vorkommen.

[2] Oben S. 135. S. auch Chron. princ. Sax., SS. XXV S. 478, wo die zahlreichen Städtegründungen Johanns I. und Ottos III. hervorgehoben werden.

[3] Mit dieser Stadt zeigt sich Prenzlau kurz hernach durch eine gröfsere Landstrafse (via regia) verbunden, Cod. 254, welche wahrscheinlich älteren Ursprungs war.

Digitized by Google

Prenzlaus zwei auf einander folgende Vorsteher des Klosters, die Pröbste Heidenreich und Johannes, je einmal an Barnims Hofe, und im Jahre 1235—36 erhielt das neue Gemeinwesen von Barnim ein Dorf, welches bisher dem Kloster gehört hatte, wofür dieses dann anderweitigen Ersatz empfing[1].

Von besonderem Interesse nun ist die uns erhaltene Urkunde, welche Barnim über die Einrichtung Prenzlaus ausstellte. Er sagt hier: In der Absicht, seinen Nutzen und Vorteil zu schaffen, daher auch in den Rechtsgewohnheiten anderer Länder Förderung suchend, habe er beschlossen, in seinem Lande freie Städte einzurichten[2]. Deshalb habe er nach eigener Willensmeinung und nach dem Rat seiner Edlen die Gründung einer freien Stadt zu Prenzlau beschlossen[3] und die Einrichtung derselben an Walther, welcher daselbst Schultheifs sein solle — derselbe wurde also vom Fürsten ernannt, doch vermutlich nach Wahl der Genossen —, an Jordan und seinen Bruder, Willekin und Esyk, Heinrich und Elias und an Paul von Stendal übertragen[4], also an acht Deutsche (auch Esyk ist ein niedersächsischer Name) und zwar, wie das ihnen beigelegte Prädikat (viri providi et discreti) ausdrücklich bezeugt, an städtische Bürger, welche entweder soeben erst aus Deutschland herbeigezogen worden, oder aber, wie vorhin gesagt, schon seit einiger Zeit in oder bei der bereits 1187 genannten slavischen Ortschaft Prenzlau sich niedergelassen hatten, wenn wir auch bisher nichts von ihnen vernehmen[5]. Diesen acht Bürgern überweist nun Barnim zu beiden Seiten des Flüfschens Ücker 300 Hufen (rund 10000 Morgen = 2500 h), von denen sie 80 für sich selbst nehmen sollen, während das Übrige — was allerdings hier nicht ausdrücklich gesagt wird, aber die allgemeine Regel bildete — unter die später hinzutretenden Ansiedler verteilt werden sollte Es geschah dies stets in der Weise, dafs das gesamte Gebiet, sowohl die, von vornherein abgegrenzte, Stätte der Stadt selbst, als auch das übrige umliegende Land, durch die ersten Besiedler, hier die genannten acht Unternehmer,

---

[1] P. U.-B. I 293, 311, 324.

[2] Cod. Pom. 219 P. U.-B. I 322: Siquidem nostris volentes utilitatibus et commodis providere, nos nihilominus aliarum provinciarum consuetudinibus confirmantes, in terra nostra civitates liberas decrevimus instaurare (statt confirmantes vielleicht conformantes, anpassen?).

[3] l. c. — tam de proprio voluntatis arbitrio, quam de nostrorum nobilium prudenti consilio, decrevimus in Prencelaw civitatem liberam instituere.

[4] L. c. — Cuius civitatis promotionem viris providis et discretis Waltero, qui in ea prefectus erit, Jordano et fratri suo, Willikino cum Esyko, Henrico cum Helya, et Paulo de Stendal, qui a nobis hunc locum receperunt, commisimus. Dafs der Zuname de Stendal für alle diese Personen gelte, wie Riedel, Mark Brand. I S. 462 annimmt, ist nach dem Sprachgebrauch der Urkunden jener Zeit nicht wahrscheinlich.

[5] S. hierüber die Bemerkungen Kosegartens im Cod. S. 481.

Digitized by Google

jedes für sich in gleich zahlreiche, mit einander korrespondierende Teile — je ein Landstück aufserhalb zu einer Hausstätte (area) innerhalb der engeren Stadtgrenze — zerlegt und in solchen Teilen an die Neuhinzutretenden gegen eine gewisse Abgabe zu Erbrecht verliehen wurde. Des ferneren giebt hier Barnim die Nutzung der Ücker zur Anlegung von Wassermühlen, die er als notwendig für die Stadt bezeichnet[1]. In den nächsten drei Jahren, als in der Zeit der ersten Einrichtung, sollen die Bürger noch abgabenfrei sein, danach aber von jeder Hufe einen halben Vierdung (Viertel Mark) Silber geben, desgleichen eine, hier noch nicht fixierte Abgabe von jeder Hausstätte und von nutzbringenden Einrichtungen (emolumenta) in der Stadt (hierbei handelte es sich um öffentliche Gebäude, namentlich Verkaufshallen, für deren Benutzung der Einzelne an die Stadt einen Zins zahlte), doch soll von den beiden letzteren Zinsarten ein Drittel an die acht Vorgenannten fallen. Auch die Mühleneinkünfte werden dem Fürsten zustehen, der aber ein Drittel davon den Erbauern derselben überläfst. Die Kaufleute aus Prenzlau sollen zollfrei sein im ganzen Lande Barnims; im übrigen soll die Stadt Recht und Freiheit genieſsen, wie es Magdeburg hat[2], mit Ausnahme einer besonderen Rechtseinrichtung, deren Ausschlieſsung an dieser Stelle jedoch keine charakteristische Bedeutung zu haben scheint[3].

Was in diesem Privileg zunächst in die Augen fällt, ist der Nachdruck, welchen Barnim auf die Freiheit des neuen Gemeinwesens legt. In ihr erblickt er den eigentlichen Gegensatz zwischen seinen heimischen und den deutschen Städten, in ihr demnach auch dasjenige Moment, von welchem er sich die angestrebte Förderung seiner und seines Landes Interessen verspricht. Worin bestand nun diese Freiheit? Die Urkunde antwortet hierauf mit dem allgemeinen Hinweis auf das Vorbild Magdeburgs. Es sei hier im voraus bemerkt, dafs auch die späteren deutschen Städte in Pommern, soweit sie den märkischen Gebieten benachbart lagen, meist Magdeburger Stadtrecht erhalten haben, welches auch in Brandenburg, Schlesien, der Lausitz und Meifsen herrschend wurde, während dagegen die nördlichen der germanisierten Slavengebiete, mit ihnen auch der gröfsere Teil von Pommern, das lübische Stadtrecht als Norm

[1] Ad cuius loci edificationem et cetera commoda et utilitates ipsorum, qui in iam dicta manserint civitate, 300 mansos adiecimus, 200 ex una parte aque — Ukera —, et in alia trans Ukeram 100 mansos, et aquam ad molendinorum, quibus carere non poterunt, exstructionem. — Prefatis autem octo, qui civitatem edificandam de manu nostra susceperunt in feodo, octoginta mansos contulimus.

[2] — eadem debet frui libertate, quam habet civitas Magdeburgensis, et eodem iure.

[3] l. c.: excepto eo, quod Rade appellatur, quod aput nos decrevimus abolendum. Das Institut der Rade, demzufolge ein Teil jedes Familienvermögens nur in weiblicher Linie sich vererbt, wurde in den Städten auch in Deutschland zum Teil abgeschafft. Vgl. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl.) S. 702 f.

Digitized by Google

erhielten, ein Hinweis auf die Heimatgegenden der deutschen Einwanderer, welche die eine und die andere jener beiden Gebietshälften kolonisiert haben.

Suchen wir demnach von den wichtigsten Institutionen des Magdeburger und des Lübecker Stadtrechtes ein Bild zu gewinnen[1], so ist zuerst zu bemerken, dafs nicht alle Einwohner einer deutschen Stadt zugleich Mitglieder der eigentlichen Bürgerschaft waren. Die letztere beschränkte sich vielmehr auf solche Personen, welche mit Grundbesitz in der Stadt angesessen waren und nicht unter hofrechtlicher Gewalt standen. Die übrigen, nicht zum vollen Bürgerrecht zugelassenen Einwohner waren nur Schutzgenossen, nahmen an den städtischen Lasten in gewissen Grenzen teil, entbehrten aber der Teilnahme an der Leitung der städtischen Angelegenheiten, zu welcher nur die Vollbürger (burgenses, cives) zugelassen wurden.

An der Spitze des Gemeinwesens stand in den ostelbischen Gebieten, wohin das Institut des Magdeburger Burggrafen nicht mit übertragen wurde, ein vom Stadtherrn eingesetzter Beamter, der in den Städten mit Magdeburger Recht Präfekt oder Schultheifs, in denen mit lübischem aber Vogt, auch wohl Stadt- oder Untervogt, im Gegensatz zum Land- oder Obervogt, genannt wurde. Er war stets ein Deutscher und gehörte meist, wie in Prenzlau, dem Bürgerstande, bisweilen auch der Vasallität an. Seine Funktionen betrafen den Vorsitz im Stadtgericht, die Exekution der dort ergangenen Urteile, die Einsammlung und Ablieferung der von der Stadt an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben und eine mehr oder weniger ausgedehnte Mitwirkung bei der politischen Leitung der Stadt. Nicht sowohl landesherrliche als städtische Beamte waren dagegen die Ratmannen, welche in pommerschen Städten mit Magdeburger Recht jedoch erst in etwas späterer Zeit unter diesem Titel auftreten; bis dahin wurden ihre Amtsbefugnisse, die hauptsächlich die Administration in der Stadt und in deren Besitzungen, sowie die Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit umfafsten, wohl von den Stadtschöffen ausgeübt, deren eigentliche Thätigkeit sonst den Beisitz und die Urteilsfindung im Stadtgericht betraf. Umgekehrt lag in den Städten mit Lübecker Recht diese Rechtsprechung in Pommern einigen Ratmannen in Gemeinschaft mit dem Vogte ob. Schöffen wie Ratmannen gingen stets aus der Bürgerschaft selbst hervor, diese durch Wahl der Mitbürger, jene vielleicht durch landesherrliche Ernennung.

Die Leistungen der Stadt an den Landesherrn bestanden,

---

[1] Für das folgende verweise ich in erster Linie auf Klempins Einleitung zu Kratz: Die Städte der Provinz Pommern (1865) S. XXXVIII ff., und auf Riemann: Gesch. der Stadt Colberg (1873) S. 69 ff.; ferner auf die Bearbeitungen der Stralsunder und Greifswalder Verfassungsgeschichte durch Kosegarten, Fock, Franke und Th. Pyl, auf die Geschichte der Stettiner Zünfte von Blümke.

Digitized by Google

wie wir bei Prenzlau sahen, zunächst in einem festen, meist niedrig angesetzten Grundzins von dem städtischen Ackerlande und von den Hausstätten; aufserdem erhielt der Fürst Abgaben von den städtischen Verkaufshäusern und von den Mühlen, sowie einen Teil der Gerichtseinkünfte. Auch erhob er Zölle von den Fremden, die in die Stadt Waren einführten oder von dort exportierten, doch wurden Stadtbürger insgemein von solchen Leistungen binnen der Landesgrenzen befreit, wie dies gleichfalls schon bei Prenzlau hervortrat. Von einer Verpflichtung zu Kriegsdiensten aufserhalb des eigenen Stadtgebietes verlautet bei pommerschen Städten mit Magdeburger Recht zunächst nichts sicheres, doch hat sie schwerlich ganz gefehlt; bei denen mit lübischem Recht bestand sie jedenfalls, aber sicherlich nur in beschränktem Mafse.

Das freiheitliche Moment im Wesen der deutschen gegenüber der slavischen Stadt bestand demnach im Besitze einer eigenen, wiewohl unter landesherrlicher Mitwirkung und Kontrolle gehandhabten Jurisdiktion und Verwaltung und in der Fixierung der dem Fürsten zustehenden Leistungen auf einen festen, im allgemeinen mäfsig berechneten Kanon; auch besafsen die Bürger ihre Ländereien mit dem Rechte der Vererbung und Veräufserung, das bei den Slaven nur dem Adel zustand. Gewifs lag hierin eine nicht unerhebliche Beschränkung der slavischen Fürstengewalt. Wenn gleichwohl Barnim von der Anlegung deutscher Städte auch für sich einen Vorteil erwartete, so rechnete er offenbar und nicht mit Unrecht darauf, dafs die höhere Kultur jener Gemeinwesen den Wohlstand in seinem Lande fördern und dadurch auch die fürstlichen Einkünfte steigern würde.

Es bleibt uns schliefslich noch eine Frage zu erledigen, diejenige nach den Bewohnern des slavischen Ortes Prenzlau, welcher, wie oben bemerkt, schon zu Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt wird. Seitdem aber hören wir bis 1235 nichts von ihm, und auch unsere Urkunde erwähnt seine Bewohner mit keinem Worte. Dagegen werden 15 Jahre hernach eine Altstadt (civitas) mit einer und eine Neustadt (nova civitas) mit 3 Kirchen zu Prenzlau genannt[1], und es liegt nahe, jene als die ältere slavische Ansiedelung aufzufassen. Jedenfalls waren aber deren Bewohner, soweit sie nicht dem Adelstande angehörten, nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung ohne eine besondere Befreiung von seiten des Herzogs nicht in der Lage, das deutsche Stadtbürgerrecht zu erwerben, und in der That lassen sich unter den Bürgern von Prenzlau auch später deutsche Namen nicht nachweisen[2]. Eine innere Verschmelzung der slavischen mit der deutschen Ansiedelung hat also offenbar nicht stattgefunden; die erstere blieb in ihrem früheren Zustande, wodurch sie von vorn-

[1] Cod. Pom. 437.
[2] Riedel, Cod. I 21 S. 90, 95—97, 102, 105.

Digitized by Google

herein der neuen Stadt gegenüber in die Stellung eines Dorfes geriet. Allenfalls mögen einzelne ihrer Bewohner auch in der neuen Stadt Eingang gesucht und gefunden haben, dann aber als bloſse Schutzgenossen, nicht als Bürger.

Bald nach der Gründung von Prenzlau sah sich Pommern abermals von auſsen her gefährdet. Wiederholte Übergriffe, die sich die Bischöfe von Cammin, namentlich der oben (S. 145) genannte Konrad III. in die Schweriner Diözese erlaubt hatten[1], dienten den dortigen Landesherren, den mecklenburgischen Fürsten, zum Anlaſs, um anscheinend zu Anfang 1236 die Pommern mit Krieg zu überziehen und ihnen, vielleicht unter Mitwirkung der Rügierfürsten, Circipanien und die östlich daranstoſsende Landschaft Loitz im Norden der mittleren Peene, vielleicht auch noch die Länder Ziethen, Gützkow und Laſsan nördlich des unteren Flufsufers zu entreiſsen und selbst halb Wolgast, das anscheinend unter dänischer Herrschaft stand, an sich zu bringen[2]. Gegenüber dieser Bedrängnis, vor welcher ihm offenbar auch sein Stettiner Vetter keine Hülfe zu gewähren vermochte, sah sich nun Wartislav III. von Demmin anscheinend allein auf den Schutz der Markgrafen angewiesen, der ihm aber nur gegen sehr erhebliche Opfer von seiner Seite zu teil ward. Im Juni 1236 kam zu Cremmen in der Mark zwischen ihm und den beiden Markgrafen Johann I. und Otto III. ein Vertrag zustande, worin die letzteren unter anderem versprachen, dem Pommernfürsten zur Erwerbung der ihm rechtmäſsig zustehenden Lande, die er etwa „aus Unachtsamkeit seiner Jugend oder Anderer“ verloren hätte, behülflich zu sein. Wartislav seinerseits nahm seine Lande, „soweit sie nicht bereits zum Herzogtum Sachsen gehörten“ — die Brandenburger scheinen also für ihren Vetter in Sachsen die gleiche Gebietsausdehnung beansprucht zu haben, welche das Herzogtum Sachsen unter Heinrich dem Löwen gehabt hatte —, ausdrücklich von den Markgrafen zu Lehen und verhieſs ihnen für den Fall seines unbeerbten Todes das Angefälle daran. Auch hatte er sich zu verpflichten, die Burg Demmin jederzeit den Brandenburger Fürsten und ihren Mannen offen zu halten, und muſste schlieſslich die Landschaften Stargard, Wustrow und Beseritz, d. h. die Umgegend der späteren Neustrelitzer Städte Friedland, Neubrandenburg, Stargard und Penzlin, den Brandenburgern abtreten[3].

[1] P. U.-B. I 301, 319, 320.

[2] P. U.-B. I 325 326. Nach Klempin, ibid. S. 207, wäre Circipanien schon 1228 zugleich mit Malchin von Pommern an Mecklenburg verloren, dafür fehlt aber jeder positive Beweis. Das Vordringen der Mecklenburger scheint vielmehr zunächst, wie wir sehen werden, eine südöstliche Richtung, auf Neustrelitz zu, eingehalten zu haben, was um so leichter geschehen mochte, als das Gebiet zwischen Tollense- und Müritzsee vielleicht noch damals, wie im 12. Jahrhundert, groſsenteils eine Wildnis bildete.

[3] Cod. 241, s. auch die dortigen Bemerkungen Kosegartens, sowie Boll: Gesch. d. Landes Stargard I S. 45 ff.

Digitized by Google

Wenn er sich zu so weitgehenden Abtretungen entschlofs, so liegt von vornherein die Vermutung nahe, dafs er bereits nicht mehr im thatsächlichen Besitz jener Lande war, vielmehr nur hingab, was er ohnedies nicht mehr für sich erhalten konnte. Dies wird durch eine Bestimmung der Urkunde teilweise bestätigt, indem die Markgrafen verheifsen, „den Herren, Rittern und Lehnsmannen im Lande Wustrow" Ersatz für ihre Lehne zu geben[1], ein Ausdruck, der, wie schon Boll bemerkt hat, jedenfalls auf die Mecklenburger und auf die von ihnen im Lande Wustrow angesiedelten deutschen Lehnsmannen zu beziehen ist. Wir sehen hier, dafs auch die Mecklenburger Slavenfürsten sich bereits das Verfahren der Deutschen angeeignet hatten, ein erobertes Gebiet sogleich mit ihren Vasallen zu besetzen und diesen daselbst Grundbesitz zu verleihen, damit sie zur Verteidigung der Landesgrenze durch das persönliche Interesse umsomehr angespornt würden. Und zwar bedienten auch sie sich hierzu weniger des einheimischen, zu dauernder Übernahme solcher vorgeschobenen Posten wahrscheinlich nicht geneigten Adels, sondern der aus Deutschland berufenen Fremden, die auf diese Weise zugleich am leichtesten mit Landbesitz ausgestattet werden konnten.

Aber auch in Pommern hatte man sich, wie jetzt hervortritt, nicht nur zur Aufnahme deutscher Edlen, sondern auch zur Zulassung deutschen Lehnswesens entschlossen. Schon seit Ausgang der 20er Jahre waren, wie früher berichtet wurde (S. 124 f.), bei Wartislav ein deutscher Edler Siegfried aus dem Geschlechte der Lode, bei Barnim ein solcher Namens Vrowin aufgetreten, welche beide, wie gleichfalls erwähnt, in späteren Jahren noch mehrfach genannt werden. Aufser ihnen begegnet uns seit 1235 bei Herzog Barnim ein Mundschenk Rimbold, dessen Herkunft nicht völlig feststeht; wir möchten ihn für identisch halten mit jenem Edlen Reinbold, der im Jahre 1219 zu Schmilow bei Lauenburg als ein anscheinend noch junger Vasall des Grafen Albert von Ratzeburg auftritt und nach dem Ratzeburger Zehntregister von 1230 in der Parochie Schmilow Zehnten vom Bischof zu Lehen hatte[2], später aber in Mecklenburg nicht mehr vorkommt. Bei Bischof Konrad III. von Cammin treffen wir im Jahre 1235[3] zwei deutsche Edle an, Raveno, ein Mitglied der Mecklenburgischen Familie von Stove (wohl von dem Orte Stove an der Nordwestgrenze von Mecklenburg, zwei Meilen südöstlich Lübeck) und vor seiner Übersiedelung nach Pommern vermutlich gleichfalls ein Vasall des Bischofs von Ratzeburg, und Helboldus

[1] Cod. 241. — dominus W[artizlaus] resignavit dominis marchionibus terram Stargard . . . et terram Beseriz — et terram Wostrowe — usque ad flumen — Tholenze, hoc interposito, quod domini marchiones dominis et militibus et feodalibus in terra Wostrowe restaurum facient pro suis feodis.

[2] Cod. 219, 223, 234, Mekl. U.-B. I 249; 375 S. 366.

[3] Cod. 227, 228.

Digitized by Google

miles, der erste deutsche Ritter in Pommern, auch er vermutlich aus Mecklenburg eingewandert, da er allem Anschein nach dem Geschlecht von Pleſsen angehörte, das seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im westlichen Mecklenburg urkundlich nachweisbar ist[1]. Ebenso mag der Edle Albertus, der im selben Jahre ebenfalls bei Bischof Konrad und anscheinend zu Cammin auftritt, dessen Herkunft wir aber nicht anzugeben wissen, ein Deutscher gewesen sein[2], während dagegen jener Matheus miles de Grindiz, der im Jahre 1234 bei einem Vergleich zwischen dem Kloster Kolbatz und einem Enkel seines Stifters Namens Swantibor begegnet, jedenfalls ein Slave war, da er seine Stellung hinter mehreren anderen Slaven hat, welche den Rittertitel nicht führen. Bei Herzog Wartislav schlieſslich zeigen sich im Jahre 1236 dicht hintereinander fünf deutsche Ritter[3]: Alard Badelaken, seinem Namen nach einer niederrheinischen Familie angehörig und von 1218—1227 als Burgmann bei dem Grafen Heinrich von Schwerin, dem Besieger König Waldemars II., nachweisbar[4]; Konrad von Schönwalde, dessen Familie vermutlich aus der Altmark stammt[5], und der selber kurz zuvor, im Jahre 1235, beim Fürsten Nikolaus von Mecklenburg genannt wird[6]; Gottfried Straufs, dessen Herkunft wir nicht angeben können; Wedigo, ein Angehöriger des altmärkischen Geschlechtes von Walsleben, und Luthard, aus der heute noch blühenden Familie von Brüsewitz, er selber aus Mecklenburg stammend, wo Angehörige seines Geschlechtes in den Jahren 1218—19 und 1230—31 bei dem Grafen von Schwerin bezw. bei dem Fürsten Johann von Mecklenburg nachweisbar sind.

Bei diesen Edlen wie bei nahezu allen, die nach ihnen in Pommern eingewandert sind, fehlt es uns an ausdrücklichen Nachrichten über die näheren Umstände ihrer Übersiedelung. Auch die ursprüngliche Heimat ihrer Familien läſst sich im einzelnen nicht genau bestimmen, jedenfalls aber stammte die groſse Mehrzahl aus Westfalen, Sachsen, Thüringen[7]. Was der Anlafs zu ihrer Auswanderung aus Deutschland gewesen war,

---

[1] Ein Helmold von Plessen tritt in den 60er Jahren als Burgmann zu Wismar auf.

[2] Cod. 226; Klempin im P. U.-B. I S. 206 hält ihn für einen Slaven und identifiziert ihn mit dem Edlen Woycech, der schon 1212 oder 1213, P. U.-B. I 157, in Cammin auftritt; hiergegen spricht jedoch, dafs letzterer schon 1228, U.-B. I 253, an bevorzugter Stelle auftritt, Albert dagegen 1234 als letzter, 1241, U.-B. 387, als vorletzter Zeuge genannt wird.

[3] Cod. 241, 242.

[4] Mekl. U.-B. I 241, 245, 252, 280, 340.

[5] Wenigstens wird dort schon frühzeitig eine Ortschaft dieses Namens erwähnt, auch treten daselbst kurz vor und nach 1200 mehrere Edle von Schönwalde auf, Riedel Cod. Dipl. Brand. I. 17, S. 436, I. 24 S. 327.

[6] Meckl. U.-B. I 435.

[7] Eingehende Untersuchungen hierüber bringt Kratz: G. d. Geschl. von Kleist Bd. II S. 151 ff.

Digitized by Google

können wir nur aus allgemeinen Betrachtungen heraus im grofsen und ganzen erschliefsen. Wir haben dabei auszugehen von der Thatsache, dafs sie gleich den übrigen deutschen Edlen im Osten der Elbe mit ganz geringen Ausnahmen Ministerialenfamilien angehörten, die zum grofsen Teil allerdings von freiedlen Vorfahren abstammten, seither aber durch die Ergebung in die Ministerialität nicht nur die dingliche, sondern selbst die persönliche Freiheit eingebüfst hatten, obwohl sie vermöge ihrer Lebensführung nach wie vor zum ritterbürtigen Stande zählten[1]. Durch die Ausdehnung des deutschen Verwaltungsgebietes gegenüber den Slaven bot sich ihnen nun eine günstige Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Lage, da in jenen neuerworbenen Gebieten der Überfluſs an verfügbaren Ländereien und das Bedürfnis einer zahlreichen und zuverlässigen Kriegsmannschaft den erobernden deutschen Fürsten den Anlafs gab, möglichst viele ihrer Ministerialen mit Lehnbesitz daselbst anzusiedeln, während die freien Vasallen, die bereits in den alten Reichslanden Grundbesitz hatten und aus diesem gegen ihren Willen nicht verpflanzt werden durften, nur in sehr vereinzelten Fällen an dieser Übersiedelung teilnahmen. So bildeten die Ministerialen fortan fast den ganzen Adelsstand in den deutschen Marken, was dann naturgemäfs auf ihre rechtliche und sociale Stellung hebend einwirkte. Ihre persönliche Unfreiheit geriet allmählich in Vergessenheit, die dingliche blieb freilich, dafür aber hatte der Ministeriale von seiten des Herren ein Anrecht auf Vergütung seiner Dienste und auf Entschädigung für Unfälle, die ihm bei der Ableistung derselben widerfuhren, z. B. auf Auslösung aus Gefangenschaft, Ersatz eines im Kampfe getöteten Streitrosses etc.

Bei alledem blieb die Lage auch des ostelbischen Ministerialen unter deutscher Herrschaft in vieler Hinsicht eine ungünstigere, als er sie in den slavischen Territorien für sich erwarten konnte. Wie sehr hier die heimischen Fürsten die Einwanderung deutscher Edlen beförderten, haben wir namentlich an dem Beispiel von Mecklenburg (oben S. 137 f.) sehen können; waren es in jenen Fällen vorwiegend wirtschaftliche Interessen, welche ihr Verhalten beeinfluſsten, so führten die militärisch-politischen häufig zu demselben Resultate Der thatenlustige, in Waffen- und Hofdienst erfahrene, nicht durch widerstrebende Heimatsinteressen gebundene deutsche Edle, dessen höhere Kultur vielfach auch in der äufseren Erscheinung zu Tage treten mochte, erschien als Kriegsmann, Hofbeamter, Vermittler gegenüber fremden Mächten offenbar dem Slavenfürsten vielfach geeigneter, als sein eigener Landesadel, und die allgemeine Zeitströmung, die damals in allen slavischen, zum Teil auch in anderen Gebieten des mittleren und nordwestlichen Europa herrschte, förderte diese Bestrebungen auf das Wirksamste. So ward dem deutschen Ministerialen in jenen Terri-

[1] Schröder: D. R-G² S. 425 ff.

Digitized by Google

torien eine social und rechtlich ebenso günstige, wirtschaftlich vielfach noch vorteilhaftere Stellung, als sie der freie Vasall im Westen der Elbe besafs. Wir finden ihn in der Umgebung des Fürsten durchweg auf gleicher Stufe mit den ersten Repräsentanten des slavischen Landesadels; die wichtigsten militärischen und Hof-, später auch Verwaltungsposten wurden ihm anvertraut, er erhielt seine häufig sehr umfangreichen Güter, wenn auch nicht zu eigentümlichem, so doch zu vererblichem und, wiewohl unter Vorbehalt des fürstlichen Konsenses, zu veräufserlichem Rechte[1] und wurde vermutlich von vornherein in gerichtlicher Beziehung von der Gewalt der slavischen Landesbeamten eximiert und nach den für den deutschen Vasallen geltenden Rechtsnormen beurteilt.

Über das Verhalten der einheimischen pommerschen Nobilität gegenüber dieser Entwicklung liegen uns ausdrückliche Nachrichten nicht vor. Dafs sie aber in ihrer Mehrheit die Invasion der fremden Standesgenossen, sobald diese gröfseren Umfang erreichte, als eine Schädigung ihrer eignen Interessen erkannt und demgemäfs bekämpft hat, läfst sich nach den später mitzuteilenden Thatsachen nicht bezweifeln. Aber den einmal begonnenen Prozefs aufzuhalten, war sie nicht mehr imstande. Auch hier hinderte offenbar die allgemeine Strömung der Zeit eine energische und geschlossene Opposition gegen das Eindringen des fremden Volkstums. Schon im Jahre 1236 begegnen uns[2] zu Demmin an Wartislavs Hofe neben den deutschen Rittern mehrere slavische Edle, welche, obwohl zum Teil bejahrt und in hohen Ämtern stehend, nach deutschem Vorbilde den Ritterschlag empfangen hatten. Doch blieben für das rechtliche Verhältnis zwischen dem slavischen Adel und dem Landesherrn in Pommern zunächst noch die slavischen Rechtsnormen mafsgebend; dem deutschen Lehnwesen hat der erstere sich erst in späterer Zeit gefügt.

Mit dem Eindringen des deutschen Bürger- und Vasallentums erfuhr nun auch die bäuerliche Kolonisation, wie sich in den folgenden Abschnitten zeigen wird, eine erhebliche Steigerung und entstanden, zunächst im Süden und Westen des Landes, zahlreiche deutsche Dörfer. Eine Verdrängung der slavischen Bauern läfst sich dabei nur selten mit Sicherheit nachweisen, wenn sie auch hier und dort gröfseren Umfang erreicht haben mag, als die Quellen erkennen lassen. Die meisten deutschen Dörfer wurden aber sicherlich auf unbebauten oder doch zur Zeit verlassenen Ländereien angelegt, namentlich die sogenannten Hagendörfer, die uns später besonders im Nordwesten Pommerns

[1] Cod. 296, 321, 322, 330, 332 u. s. f. Eine vereinzelte Verleihung zu solchem Erbrecht, wie sie slavischen Rechtsnormen eignete, zeigt Cod. 318.

[2] Cod. 241, 242.

Digitized by Google

in sehr grofser Zahl begegnen[1]. Das Verfahren dabei glich im wesentlichen demjenigen bei der Anlegung neuer Städte[2]. Der Herzog oder ein andrer Grundherr überwies ein abgegrenztes Areal, in welchem die Stätte des künftigen Dorfes nach Hofräumen (areae, Wurthe), das darumliegende Ackerland nach Hufen abgemessen war, an einen bäuerlichen oder ritterbürtigen Unternehmer, der sich verpflichtete, sie mit Kolonisten zu besetzen. Die letzteren erhielten ihre Anteile, einen Hof und einen oder mehrere Hufen, zu Erbrecht und für die nächsten Jahre, bis die Urbarmachung vollendet war, frei von Abgaben, hernach hatten sie für Hufe und Hofstätte einen festen, meist mäfsigen Grundzins an den Grundherrn und den Zehnten an die Kirche zu entrichten, mufsten auch zur Landesverteidigung durch Frohnarbeiten an der Bezirksburg und im Falle feindlicher Invasion durch Waffendienst beitragen, zu sonstigen Kriegen nur durch Stellung von Rüstwagen. Der Unternehmer erhielt für seine Mühen und Kosten einen Bruchteil, meist ein Viertel des überwiesenen Landes für sich; darunter blieben ein bis zwei Hufen, welche als Pertinenz des ihm gleichfalls zufallenden Schulzenamts galten, frei von Abgaben und Frohnden gegen Lehndienst mit einem Pferde; er handhabte die Dorfpolizei, lieferte die bäuerlichen Abgaben an die staatlichen und kirchlichen Beamten und eventuell an den Grundherrn ab und führte den Vorsitz im Dorfgericht, wo die Bauern als Beisitzer über kleinere Vergehen, bis zu 6 Pfennig Strafe, die dem Schulzen zufielen, nach deutschem Rechte urteilten und die freiwillige Gerichtsbarkeit handhabten. War der Unternehmer ein Ritterbürtiger, so überliefs er jedoch das Schulzenamt häufig einem Bauern.

Das unterscheidende Merkmal des deutschen Dorfes oder der Besetzung (possessio, Besetthinge) eines Areal zu deutschem Rechte war also gegenüber der slavischen Verfassung (oben S. 55 f.) gleichfalls wie bei den Städten der Besitz zu Erbrecht, der feste Satz der Abgaben und Leistungen und eine allerdings beschränkte Selbständigkeit in der Verwaltung und Jurisdiktion. In welcher Weise diese neuen Rechtsinstitutionen sich in Pommern ausbreiteten und wie sie auf die Lage der niederen slavischen Bevölkerung einwirkten, werden wir im weiteren Verlauf unserer Darstellung sehen.

---

[1] Hagen von Hegen, Umzäunen, wie es bei neuen und zunächst noch nicht voll besiedelten Dörfern zur Kennzeichnung und Abschliefsung, sowie zum Schutze der Dorfstätte nötig war.

[2] Für das folgende vgl. P. U.-B. II 720, 975, 1071, III 1674, ferner Wohlbrück: Bistum Lebus I 200 ff.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Ausbau der Germanisierung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete.

A. Im Ukerlande und in der weiteren Umgegend Stettins.

Gegen das Ende der 30er Jahre gelangten die Verwicklungen in der auswärtigen Lage Pommerns allmählich zu friedlicher Lösung, jedenfalls nicht ohne Mitwirkung der Markgrafen. Die Mecklenburger Fürsten behielten von ihren Eroberungen die Länder Malchin und Circipanien, sodafs fortan der Trebelbach und die obere Peene von Demmin aufwärts bis zu ihrem Quellgebiet bei Schlön (eine Meile nordöstlich von Waren a. Müritzsee) die beiderseitige Landesgrenze bildete[1]. Dagegen wurde das gleichfalls von ihnen eroberte Land Loitz, welches sich nordwärts von Demmin zwischen Trebel und mittlerer Peene bis halbenweges nach Tribsees, Grimmen und Greifswald hin ausdehnte, den Pommernfürsten restituiert, welche jedoch einen deutschen Edlen und bisherigen Vasallen der Mecklenburger, den Ritter Detlef von Gadebusch, erblich mit diesem Gebiete belehnen mufsten, während die ostwärts von Loitz belegenen Landschaften Gützkow, Ziethen, Lassan im Norden der unteren Peene unter der direkten Herrschaft der Pommern verblieben. Selbst der Distrikt Wolgast, der sich zwischen der Unterpeene und dem jetzt sogenannten Greifswalder Bodden ausdehnte und im Jahre 1235 zur Hälfte als dänisches Lehen an Wizlav von Rügen gelangt war (S. 145), zeigt sich seit Anfang der 40er Jahre wieder in pommerschem Besitze, nachdem inzwischen durch die gegen 1238 erfolgende Vermählung Herzog Barnims mit einer Grofsnichte des dänischen Königs das Einvernehmen zwischen Dänemark und Pommern wieder hergestellt war[2]. Jedoch scheint

[1] S. Cod. Pom. S. 512 f.
[2] S. Klempin im P. U.-B. I S. 276 ff.

Digitized by Google

die Wiedervereinigung jenes Distriktes mit dem pommerschen Staate nicht auf völlig vertragsmäfsigem Wege erfolgt zu sein, worauf wir später noch zurückkommen werden.

In den Gebieten aber, die unter fremder Herrschaft verblieben, erlangte das deutsche Volkstum bald ein völliges Übergewicht. Die Mecklenburger Fürsten gründeten schon im Jahre 1236 zu Malchin eine deutsche Stadt, was eine vorhergehende, nicht ganz geringe Einwanderung von Deutschen in jenen Flecken voraussetzt. In Circipanien erbauten sie sogleich eine Burg zu Lübchin, eine Meile südwestlich Tribsees, etwas später eine zweite zu Kalen, zwei Meilen südwestlich Demmin, besetzten dieselben mit vorwiegend deutschen Burgmannen, denen sie zahlreiche Besitzungen in der Umgegend zu Lehen gaben, und betrauten die Burgbefehlshaber, ritterbürtige deutsche Vögte, mit der Verwaltung auch des flachen Landes, womit denn die politische Germanisierung dieser Provinz in wenigen Jahren durchgeführt war. Dafs auch in diesem Falle eine Expropriierung der pommerschen Edlen erfolgte, von denen mehrere hier und in Malchin nachweislich begütert gewesen waren, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, ist aber nicht unwahrscheinlich, und wir werden alsdann annehmen dürfen, dafs die Betroffenen, soweit sie nicht etwa schon vorher am Hofe Wartislavs zu Demmin geweilt hatten, nunmehr nach Pommern auswanderten. Auch die Markgrafen liefsen es in den neuerworbenen Ländern nicht an eifriger Kolonisationsthätigkeit fehlen, wie unter anderm die Gründung der Städte Friedland (1244) und Neubrandenburg (1248) zeigt; desgleichen begannen sie bereits im Osten der Oberhavel, nahe der Südgrenze des zu Pommern gehörigen Uckerlandes, ihre Herrschaftsrechte in ähnlichem Sinne zur Ausübung zu bringen, indem sie z. B. im Jahre 1236 dem Cisterzienserkloster Walkenried am Harz den See Kolpin (bei Templin) mit 100 Hufen Landes schenkten. Selbst von Polen aus scheint man nicht nur fremden Ritterorden die Ansiedlung an den pommerschen Grenzen oder selbst innerhalb derselben gestattet oder gefördert, sondern geradezu, ganz wie es im Westen geschah, deutsche Vasallen in den gefährdeten Grenzgebieten angesiedelt zu haben, wenigstens läfst sich ein Fall dieser Art mit annähernder Sicherheit aus einer Urkunde des Jahres 1236 erschliefsen.

Einer der nächsten und wichtigsten Fortschritte nun, welche in Pommern selber in dieser Richtung erfolgten, ist uns in einer Urkunde Herzog Barnims vom 28. December 1237 überliefert worden. Der Herzog bekundet hier: da es in seiner Absicht liege, die Gerichtsbarkeit in seiner Stadt (oppidum) Stettin, welche bisher unter slavischer Jurisdiktion gestanden habe, an die Deutschen zu übertragen, so bestimme er zur Vermeidung von Streitigkeiten mit Rat des Bischofs Konrad und seiner Vasallen, dafs die innerhalb der äufseren Stadtbefestigung und des inneren Burgwalles wohnenden Deutschen zur Jakobikirche, die Slaven

Digitized by Google

innerhalb der Stadtbefestigung aber zur Petrikirche gehören sollen[1] etc. Das Dokument will also im Grunde nur über die Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen Stettins Kunde geben, während wir über die politisch-gerichtliche Wandlung, welche zu jener erst den Anlafs gegeben, und die vom allgemein geschichtlichen Standpunkte aus weit gröfseres Interesse hat, nur ganz beiläufig unterrichtet werden, wie dies ja leider in der mittelalterlichen Überlieferung so sehr oft der Fall sein mufste. Immerhin werden uns hier doch einige auch für unsere Zwecke wertvolle Nachrichten geboten. Zunächst sehen wir, dafs die deutschen Bevölkerungselemente in Stettin, wenn nicht an Zahl, so doch an socialer Bedeutung den dortigen Slaven im Jahre 1237 bereits überlegen waren, und dafs ihnen nunmehr auch im rechtlichen Leben nicht nur eine selbständige, sondern selbst die beherrschende Stellung innerhalb des Stadtgebietes gegeben werden sollte, womit die Umwandlung des ganzen Ortes in ein städtisches Gemeinwesen nach deutschen Begriffen zwar noch nicht vollkommen durchgeführt, aber doch derart vorbereitet wurde, dafs ihr Abschlufs in nächster Zeit zu erwarten stand, wie dies dann wirklich geschehen ist. Wir sehen ferner, dafs die Deutschen zur Zeit mit den Slaven zusammen in dem Burgflecken (oppidum = suburbium) zwischen der äufseren Umfriedigung und der inneren Burg wohnten. Aufserdem werden sie aber auch, und zwar gerade in ihrer Mehrzahl, aufserhalb der ganzen Stadt um die Jakobikirche herum gewohnt haben, da diese ja von Anfang an die „Kirche der Deutschen" hatte sein sollen (S. 90). Zu beachten ist ferner die Bemerkung Barnims, dafs er seine Verordnung mit Rat seiner Vasallen erlassen habe, ein Ausdruck, der hier zum ersten Mal in Pommern gebraucht wird, und dessen Bedeutung sich zeigt, wenn wir die Laienzeugen der Urkunde ins Auge fassen. Während nämlich die gleichfalls zu Stettin (apud St.) verhandelte Gründungsurkunde für Prenzlau, welche vom Rat der Edlen (nobilium) spricht, nur von einem deutschen, aber zehn slavischen Edlen, unter ihnen der Kämmerer Priznibor und der Truchsefs Stephanus, unterzeichnet war[2], während auch in zwei

[1] Cod. 254: — cum sedisset animo nostro, ut oppidum nostrum Stetin, cuius iurisdiccionem hactenus habuerunt Sclavi, ad iurisdiccionem transferremus Teutonicorum, sic de consilio domini Conradi — episcopi et vasallorum nostrorum ordinavimus —: — omnes Teutonici infra municionem et vallum commorantes — ad ecclesiam Sancti Jakobi extra ipsum oppidum situm pertineant, — Slcavi vero infra munitionem positi ecclesiastica beneficia requirant ad ecclesiam Sancti Petri, que sita est extra munitionem; omnes etiam ville que sunt Slavice in rure posite et que sunt ad levam manum regie vie versus Premizlave (Prenzlau), ad Sanctum Jakobum pertineant, et que ad dexteram ad Sanctum Petrum.

[2] S. Cod. 219. Stephanus' Vater war Rozwar, vormals Kastellan in Stettin, seine Söhne Roswar, Wenzislaus, Mirislaw; an seiner slavischen Nationalität ist also schon aus diesen Gründen nicht zu zweifeln, doch erhellt sie auch anderweitig aufs deutlichste.

Digitized by Google

späteren Urkunden Barnims von 1236 und Anfang 1237[1] mit Ausnahme des Mundschenken Rimbold nur slavische Laienzeugen auftreten, überwiegt jetzt zum erstenmal das deutsche Element: wir finden drei deutsche Edle, unter ihnen einen Truchsefs Konrad, und nur einen Slaven, der zudem mit der deutschen Ritterwürde bekleidet erscheint[2]. Dafs diese Erscheinung nicht eine zufällige und vorübergehende Ursache hatte, zeigen die Stettiner Urkunden der Folgezeit, aus denen die früher so zahlreichen slavischen Zeugen nahezu völlig verschwunden sind, während an ihrer Stelle in schnell wachsender Zahl eine Reihe deutscher Edlen auftreten, deren Familien meist aus der Mark, zum Teil auch aus Mecklenburg stammen; so begegnen uns noch bis zur Mitte des Jahrhunderts die Namen: von Berlin, Insleben, Naugarten, Schwanebeck, Jagow, Bertikow, Listen, Vunke, Boitzenburg, Ramstedt, Köthen, Bornstedt, Schöning u. a. m.[3]; der deutsche Adel hatte also seit Ende 1237 wenigstens in Stettin seine slavischen Standesgenossen fast ganz aus der Umgebung der Fürsten verdrängt. Desgleichen bemerken wir eine Veränderung in den Hofämtern, indem seit 1239 das deutsche Marschallamt hervortritt[4]. Über den Verbleib des slavischen Adels fehlt es uns leider an ausreichenden Nachrichten. Einzelne seiner Mitglieder zeigen sich später im östlichen Hinterpommern[5] und auf der Insel Usedom, wo ihre Familien vermutlich schon früher Landbesitz gehabt hatten[6], andere scheinen sich auf näher belegene Besitzungen im Südosten und Süden von Stettin, auch

---

[1] Cod. 234, 244.

[2] Sie heifsen (Cod. 254): Conradus dapifer, Gozwinus, Nicolaus, Ratmarus; von denen der letzte, sonst auch Ratmir Milovic, Ratimer, Retimar genannt, sich durch Namen und andere Kennzeichen als Slave erweist, während der zweite jedenfalls identisch ist mit dem bald hernach in Stettin oft genannten Nikolaus de Brelin (Berlin), und Conrad und Gozwin schon dem Namen nach Deutsche sind. Dafs alle vier zugleich Ritter waren, ergiebt sich aus zwei andern Urkunden vom selben Tage, Cod. 265, 266 = U.-B. I 349, 350.

[3] U.-B. I 362, 414 — 419, 494, 519.

[4] U.-B. 362, 385 etc.

[5] So insbesondere der vorerwähnte Stephanus dapifer, welcher seit 1250 (Cod. 443) als Stephanus de Nemitz, dictus dapifer mit seiner Gattin und seinen vorgenannten, z. T. schon in Stettin auftretenden Söhnen zu Nemitz im Lande Schlawe, 2 Meilen südwestlich der gleichnamigen Stadt in Hinterpommern, angesessen erscheint. Desgleichen scheinen damals oder doch nicht sehr lange hernach die Vorfahren des Geschlechtes von Kleist nach Osten, zuletzt in die Gegend bei Neustettin ausgewandert zu sein, wenn anders sie, wie Kratz wahrscheinlich gemacht hat, von dem Stettiner Kämmerer Priznobor (1219 – 1237, dann 1240 in der Colbatzer Gegend) abstammen, s. Kratz, G. des Geschl. von Kleist II S. 179 ff. S. auch U.-B. I 304, 377. II. 843 (Swantus).

[6] Die Familie des Stettiner Kastellans Rozwar mufs u. a. die Dörfer Carsibor (Kaseburg) und Gratz auf Usedom innegehabt haben, die sie im Jahre 1242 dem Kloster Dargun verkaufte. U.-B. I 402, 489 vgl. mit II 1225, cf. auch Venzlaus oder Venzchow, U.-B. I 339, II 621, 700, 708.

Digitized by Google

gegen Stargard und Pyritz hin zurückgezogen zu haben[1], an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen sie jedenfalls in der nächsten Zeit mit wenigen Ausnahmen keinen leitenden Anteil.

Aber es blieb nun nicht bei einem Wechsel des Adels allein. Auch auf dem flachen Lande in der weiteren Umgegend Stettins machte die deutsche Kolonisation bald rasche Fortschritte, namentlich im Uckerlande, jedenfalls weil hier, abgesehen von der Nähe des markgräflichen Gebietes und der von Prenzlau ausgehenden Förderung deutschen Volkstums, auch eine besonders weitgehende Entvölkerung des Landes in slavischer Zeit die Niederlassung neuer Kolonisten wesentlich erleichterte[2]. So sehen wir nun im Jahre 1239 den Herzog ein Landgebiet von 108 Hufen (ca. 800 ha) in der Umgegend von Pozlow, eine Meile südlich Prenzlau, an das Cisterzienserkloster Walkenried am Harz schenken, welches vor kurzem erst von dem Markgrafen bei Templin, nahe der Südwestgrenze der Uckermark, Landbesitz erhalten hatte. Anscheinend handelte es sich bei Barnims Schenkung um bisher unbebautes Land; daſs aber in der Nachbarschaft bereits deutsche Bevölkerung wohnte, zeigt eine niederdeutsche Lokalbezeichnung in der Grenzbeschreibung[3]. Wichtiger noch sind die acht Zeugen dieser Urkunde, sämtlich deutsche Edle, unter ihnen Conradus dapifer de Pozowalc (Pasewalk), welcher anscheinend im Jahre 1237 auf den bisherigen slavischen Truchseſs Stephan bei Barnim gefolgt war (S. 116 f.). Nun nahm man in jenen Tagen zu Urkundenzeugen neben Beamten stets auch Privatpersonen, welche mit der betreffenden Handlung in irgend welchem näheren Zusammenhange standen, da deren Mitwissenschaft für die interessierte Partei im allgemeinen ebenso wichtig, ja selbst wichtiger war, als diejenige der oft wechselnden, oft machtlosen und nicht immer zuverlässigen öffentlichen Beamten. Bei Veräuſserungen von Grundbesitz wählte man daher in erster Linie die in der Nachbarschaft angesessenen oder doch begüterten Edlen zu Zeugen, und wir dürfen daher annehmen, daſs auch jene acht Vasallen groſsenteils mit Lehnbesitz in der Nähe von Pozlow und Prenzlau ausgestattet waren. Diese Vermutung wird bestätigt durch die

---

[1] Vereinzelte Spuren von diesen lassen U.-B. I 377, ferner II 1051 vgl. mit I 373 u. a. m. erkennen, allerdings ist man meist auf Schlüsse aus bloſsem Gleichklang der Namen angewiesen, was eine sichere Entscheidung um so schwieriger macht, als der Adel in seiner Mehrheit bis 1237 nur erst einen Namen, keinen Zunamen führte. Auch verwandtschaftliche Beziehungen werden in unseren Quellen keineswegs immer ausdrücklich angegeben.

[2] Die dänisch-märkischen Kriege um 1200 und namentlich der Feldzug von 1214 (oben S. 94 ff., 108) müssen gerade die Uckermark besonders schwer betroffen haben. Es ergiebt sich dies schon aus dem verhältnismäſsig groſsem Umfange gerade der uckerländischen Dorf- und Gutsfeldmarken in den Jahren 1239 und 1240, Cod. 270, 288, sodann auch aus Cod. 340 unten S. 171 Anm. 2.

[3] Cod. 270. — silvam que laica lingua Ukerschewolt dicitur.

Digitized by Google

Thatsache, dafs wenigstens drei der genannten Zeugen, zwei Brüder von Naugarden und Heinrich von Schwaneberg, ihre Namen auf Ortschaften in der Nähe von Prenzlau übertragen haben[1], ebenso wie auch der seit 1240 bei Barnim in Stettin auftretende Johann von Boitzenburg[2], der Nachfolger des vorerwähnten Konrad im Truchsessenamt, vielleicht als Gründer der Ortschaft dieses Namens im Südwesten von Prenzlau anzusehen ist, während der bisherige Truchseſs Konrad in Pasewalk, welches damals noch zum Uckerlande gehörte[3], anscheinend bereits seinen ständigen Wohnsitz hatte[4].

Im folgenden Jahre, 1240, zeigt sich abermals eine Zunahme der deutschen Bevölkerung im Uckerlande. Hier werden uns bei Gelegenheit eines Zehntvertrages, den Herzog Barnim mit dem Landesbischof abschloſs, folgende Ortschaften genannt[5]: der Flecken (vicus) Prenzlau mit 340 Hufen[6], die Dörfer Vrowins mit 100 Hufen, das Dorf Bomgarde mit 70 Hufen, das Dorf Arnolds von Falkenrede mit 60 Hufen, das Dorf Ludzlau mit 60 Hufen, das Dorf Granungs mit 60 Hufen, also, mit Ausnahme vielleicht von Ludzlau, lauter ganz oder gröſstenteils deutsche Orte, die meisten offenbar vor kurzem erst auf Rodungslande aus wilder Wurzel von ihren deutschen Besitzern gegründet. Wenn ferner einige Jahre später, zu Anfang des fünften Decennium, zu Stettin ein Heinrich von Jagow und ein Gerard von Woldin genannt werden[7], welche übrigens nach ihrer Zeugenstellung nicht ritterbürtige Personen, sondern Stettiner Bürger oder aber Dorfschultheiſsen gewesen sein müssen, so liegt wenigstens die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daſs dieselben aus den bei Prenzlau belegenen Ortschaften dieses Namens (das jetzige Wollin bei Prenzlau hieſs im Mittelalter oft Woldin) herstammten, welche demnach gleichfalls schon damals ganz oder zum Teil von Deutschen bewohnt sein mochten. Die erstere mag in diesem Falle mit der deutschen Adelsfamilie dieses Namens in Verbindung stehn, vielleicht von einem Angehörigen derselben mit Deutschen besetzt worden sein. Wir sehen also hier, zum erstenmale auf pommerschen Boden, eine umfangreiche bäuerliche Kolonisation vor

---

[1] Naugarden liegt 1¾ M. westlich Prenzlau, über Schwaneberg s. Riedel C. D. Br. Namensverzeichn. Bd. III S. 203.

[2] Cod. 280, 288—420.

[3] S. Cod. 73.

[4] Er kommt in Urkunden nicht mehr vor, hat also schwerlich noch länger in Stettin geweilt, von wo wir besonders aus dem Jahre 1243 zahlreiche Urkunden besitzen, während aus Pasewalk solche in den nächsten Jahrzehnten ganz fehlen.

[5] Cod. 288, wo auch S. 619 die Lage derselben angegeben ist.

[6] Also 40 mehr, als Barnim im Jahre 1235 der neuen Stadt überwiesen. Wahrscheinlich gehörten sie zu dem slavischen Flecken, da auch zu Cammin in slavischer Zeit ein gleich grofses Gebiet gehörte, U.-B. II 981.

[7] U.-B. 390.

Digitized by Google

uns, geleitet, wie es scheint, vorzugsweise durch deutsche Edle, die hier im grofsen Umfange Landbesitz erhalten haben müssen, wie denn noch in unseren Tagen die Uckermark eine besonders grofse Anzahl von Rittergütern aufzuweisen hat. Nehmen wir hierzu die Thatsache, dafs bereits seit 1179 das deutsche Prämonstratenserkloster Gramzow dicht bei Prenzlau und seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts die deutsche Ortschaft Ückermünde am Nordrande des Bezirks existierte, dafs wahrscheinlich auch in Pasewalk bereits eine gröfsere Anzahl von Deutschen wohnte[1], so wird es sehr glaubhaft, dafs die deutschen Einwanderer bereits in den 40er Jahren einen sehr erheblichen Bruchteil der Gesamtbevölkerung im Uckerlande gebildet haben.

Nicht ganz so schnelle Fortschritte machte die Germanisierung in der näheren Umgebung Stettins, vielleicht weil hier die slavische Bevölkerung dichter safs, und daher weniger Land für die Kolonisation frei war. Der vorhin erwähnte Zehntvertrag von 1240 nennt uns zwischen der uckerländischen Grenze und der Oder ausschliefslich slavische Ortsnamen (im ganzen dreizehn) mit Ausnahme allenfalls jener „zwei Dörfer Christians", die sich nicht mehr nachweisen lassen; allerdings sind unter den übrigen zwölf manche, die teilweise deutsche Bevölkerung hatten, wie Stettin mit 150 Hufen, wahrscheinlich auch Penkun, da dieses gleichfalls mit 150 Hufen angeführt wird. Auch zeigen sich die zahlreichen deutschen Vasallen in Stettin zu Anfang der 40er Jahre doch mehrfach mit Grundbesitz auch in der Nähe von Stettin ausgestattet, das jetzige Frauendorf z. B. gehörte einem Edlen Bartholomäus, der später auch den Ort Pölitz (zwei Meilen nördlich Stettin) erwarb und sich dann nach diesem benannte (seit 1249)[2].

Um diese Zeit etwa mufs im Land Stettin auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiete ein allgemeiner Umschwung erfolgt sein, der im Uckerlande, wie es scheint, schon zu Ende des 4. Jahrzehnts eingetreten war. Bereits bei der vorerwähnten Schenkung Barnims an Walkenried im Jahre 1239 wird unter den 8 Zeugen ein Godekinus advocatus genannt, das erste Mal, dafs uns in Pommern ein deutscher Vogt mit Namen begegnet. Sein Vogteibezirk wird nicht angegeben, dürfte aber damals im Uckerlande zu erblicken sein; doch schon in der nächsten Folgezeit scheint er nach Stettin und schliefslich nach Pyritz übergesiedelt zu sein[3]. Ein „Vogt von Stettin" begegnet uns freilich erst im Jahre 1253[4], doch dürfte auch jener Stephanus advocatus, den wir im

---

[1] In seiner Einleitung zu Kratz: Die Städte der Provinz Pommern, spricht Klempin S. XLIII die Vermutung aus, dafs Pasewalk schon bald nach 1236 deutsche Stadt mit lübischem Recht geworden sei; beweisen läfst sich dies freilich nicht.

[2] Vgl. über ihn P U.-B. I 415 u. ibid. S. 380 f.

[3] P. U.-B. I 562, 568. II 585, 590, 598. Ohne Titel U.-B. I 415, 416, 454, 470 etc.

[4] P. U.-B. I 577: Willekinus advocatus in Stettin.

Digitized by Google

Jahre 1249 bei einer Schenkung Barnims an die Stadt Stettin unter den Zeugen aufgeführt finden[1], als Stettiner Bezirksvogt aufzufassen sein, vor ihm als erster aber Godekin.

Wir stehen hiermit vor der Frage, unter welchen Formen eine derartige Umwandlung vor sich ging und worin sie im einzelnen bestand. Über den ersten Punkt wissen wir eine annähernd sichere Antwort nicht zu geben, indem hierüber weder aus dem Stettiner und uckerländischen noch sonst aus einem pommerschen Bezirke irgend welche Nachrichten vorhanden sind. Sicherlich hätte in früherer Zeit der Landesherr eine so wichtige Maßregel nur unter Mitwirkung seiner gesamten Nobilität oder deren Vertreter unternommen, aber es ist wohl keine Frage, daß dies jetzt nicht geschah. Denn wie hätte der slavische Adel, der infolge der Deutscheninvasion sich vom Hofe zurückgezogen hatte, seine Zustimmung zur Einführung des öffentlichen deutschen Rechtes geben mögen?

Es wird demnach der Herzog, jedenfalls auf Betreiben und Rat seiner neuen deutschen Umgebung, aus eigner Machtvollkommenheit die gedachte Änderung durchgeführt haben. Dieselbe bestand zunächst darin, daß an Stelle des Kastellans der deutsche Bezirks- oder Landvogt als oberster militärisch-politisch-gerichtlicher Beamter an die Spitze je einer Provinz trat, wie wir dies soeben gesehen haben. Er übernahm damit die Obhut der Bezirksburgen, hatte für Bau und Unterhaltung der letzteren sowie der öffentlichen Brücken und Dämme zu sorgen, die Bezirkspolizei auszuüben und die Bewohner zur Leistung ihrer Dienste und Abgaben anzuhalten. Als Exekutivbeamte dienten ihm eine Anzahl Bedelle (Pedell, Büttel), welche später Landreiter genannt wurden. Er hatte ferner dreimal im Jahre das Landgericht (placitum commune, pl. generale, Landding) abzuhalten, zu welchem, wie es scheint, alle bäuerlichen Insassen des Bezirkes sich einzustellen hatten. Beisitzer und Urteilsfinder in demselben waren die Landschöffen, welche im allgemeinen, wie es scheint, aus den deutschen Dorfschulzen ausgewählt wurden, ihre Zahl läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Das Landgericht war zuständig in sachlicher Beziehung für schwere Vergehungen und wichtige Civilgerichtssachen, die über die Kompetenz des Schulzen- oder Dorfgerichtes hinausreichten, in persönlicher mindestens für alle Bauern der Vogtei, soweit sie nicht als Kirchenunterthanen unter grundherrlichem Gerichte standen, jedenfalls auch in gewissen Fällen für den deutschen Adel, worüber jedoch nichts näheres feststeht. Der slavische Adel hat anfangs schwerlich vor diesem Gerichte Recht nehmen müssen, es sei denn, wenn er auf handhafter That ergriffen worden war; selbst bei Klagen gegen slavische Bauern dürften Heimatsgenossen desselben zu Schöffen bestellt worden sein, denn nach sächsischem Rechte durfte der

[1] P. U.-B. I 484.

Digitized by Google

Wende nicht über den Deutschen urteilen und umgekehrt, es sei denn bei handhafter That. Wer übrigens die niedere Gerichtsbarkeit in den slavischen Dörfern ausgeübt hat, ist nicht zu erkennen. Schulzen, wie in den deutschen Ortschaften, finden sich hier noch lange Zeit hindurch nirgends; es mufs also wohl ein landesherrlicher Beamter jenes Gericht ausgeübt haben, vielleicht immer ein slavischer Edler, doch bleibt dies eine blofse Vermutung.

Eine weitere Folge der Einführung deutscher Verwaltung bestand darin, dafs das bebaute Land nach Hufen vermessen wurde, da die Abgaben der Deutschen sich nach diesen berechneten, während bei den Slaven bisher der Pflug als Abschätzungsmafs gegolten hatte. Hierbei mufs dann die slavische Hufe (Hakenhufe) zum halben Umfange der deutschen eingeführt worden sein, jedoch schwerlich im ganzen Lande, wenigstens hören wir später nur in vereinzelten Gegenden ausdrücklich von Hakenhufen sprechen.

Inzwischen vollzog sich in der Stadt Stettin die politische Wandlung, von welcher in der oben citierten Urkunde von 1237 die Rede gewesen war. Schon im Jahre 1242 begegnet uns in einer Colbatzer Urkunde[1] neben anderen Zeugen auch ein Wernerus sculthetus de Stetyn, ein Beweis, dafs der Ort nunmehr unter deutscher Leitung stand. Ihren eigentlichen Abschlufs aber erreichte die Entwicklung im nächsten Jahre, indem Herzog Barnim nunmehr, am 3. April 1243, Stettin zur deutschen Stadt mit Magdeburger Recht erhob, diese mit 100 zinspflichtigen Acker- und 30 Weidehufen, sowie mit anderweitigen Weidenutzungen und Fischereigerechtigkeit auf der Oder ausstattete, ihren Bürgern Freiheit von Zoll und Ungeld in seinem Lande verlieh und zugleich bestimmte, dafs alle Städte mit Magdeburger Recht in seinem Lande „ihre Rechte in Stettin holen", d. h. hier Rechtsbelehrung und Entscheidung in schwierigen Fällen suchen sollten[2]. Als Zeugen dieser Verleihung werden am Schlufs der Urkunde neben sechs Rittern und Vasallen des Herzogs neun bürgerliche Bewohner Stettins genannt, in denen wir, obwohl sie keinen Standes- oder Berufstitel führen, die ersten Schöffen der neuen Stadt erkennen möchten. Wir treffen unter ihnen verschiedene

---

[1] Cod. 308.

[2] Cod. 324. — civitati nostre Stetin dedimus eam iurisdicionem que in Magdeburch est, et 100 mansos, ita ut nobis de quolibet manso solvatur dimidius ferto argenti (derselbe Satz wie in Prenzlau) et adiecimus etiam 30 mansos ad pascua. — Ubicunque etiam in terra nostra est ius Magdeburgense, iura debent afferre in Stetin. Preterea contulimus civibus nostris in Stetin, ut liberi sint a theloneo et ab Ungeld a bonis suis per totam terram nostram. Es folgt dann eine Festsetzung des Zolles, der in Stettin selbst (von Fremden) gegeben werden soll, woraus zugleich erhellt, dafs der Zoll (theloneum) von den Transportmitteln (Pferde, Wagen), das Ungeld von der eingeführten Ware selbst erhoben wurde.

Digitized by Google

Namen, welche die Herkunft, wenn nicht der Träger selber, so doch ihrer Familien aus Brandenburg, Magdeburg, Sandau (a. d. Elbe), Guben, Dömitz (oder Dahme?) bezeugen[1]; andere Bürger entstammten, wie aus einigen anderen gleichzeitigen oder nicht sehr viel späteren Urkunden hervorgeht, aus Wismar, Breslau, Wollin[2], alle aber, höchstens mit Ausnahme des letzten, der aber jedenfalls auch kein Slave war, erweisen sich durch ihre Vornamen als Deutsche. Beachtenswert ist auch eine Bestimmung in der Bewidmungsurkunde, welche den Schultheifsen des neuen Gemeinwesens, Werner, betrifft; der Herzog verheifst, dafs demselben das Magdeburger Recht fest gewahrt werden solle, damit ihm von seiten der Landesherrschaft keine Ungebühr geschehe[3]. Vielleicht darf man, wie schon von anderer Seite bemerkt worden ist, hieraus schliefsen, dafs Werner von ritterbürtiger Herkunft[4] war und daher zuvor wohl im Vasallenverhältnis zu Barnim gestanden hatte, bis dieser ihn, vermutlich nach voraufgehender Wahl durch die Bürgerschaft, zum Schultheifsen ernannt hatte: von diesem Moment an sollte auch er nun die Freiheit des Magdeburger Rechtes genieſsen, was wohl auf seinen Gerichtsstand zu beziehen ist.

Fast gleichzeitig mit dieser städtischen Schöpfung hatte Barnim abermals ein gröfseres kirchliches Institut ins Leben gerufen, indem er zu Beginn des Jahres 1243 ein Cisterzienser Nonnenkloster zu Stettin stiftete, dessen Spuren wir noch jetzt in dem sogenannten Klosterhof und dem an diesem belegenen fiskalischen Speicher, der ehemaligen Klosterkirche, wiederfinden. Das neue Stift erhielt sogleich eine reiche Ausstattung[5], deren hauptsächliche Teile wir hier im einzelnen aufzählen, da sie zur Veranschaulichung der damaligen Kulturzustände in und bei Stettin beitragen können. So vergabte Barnim selbst unter anderem das Patronat der Petri-, Marien- und Nikolaikirche in Stettin mit den zu den ersteren beiden gehörigen Dörfern Bredow und Güstow nahe der Stadt, desgleichen 100 anscheinend unbebaute Hufen beim Dorfe Rosow (zweieinhalb Meilen südsüdwestlich

---

[1] Stephanus Sagittarius, Johannes Span, Albertus de Brandenburch, Heinricus de Magdeburch, Lambertus de Sandow, Albertus de Sparrenvelde, Heinricus de Gubyn, Gerardus Institor, Gerardus de Domiz.

[2] Cod. 322 (1243) domina Gertrudis de Wismaria, Cod. 488 (1253) Arnoldus de Werslavia, P. U.-B. I 577 (1253) Johannes de Wolin.

[3] Cod. 324. Ne autem [sculthetus] dicte civitatis aliquoda nobis seu a ab heredibus seu a successoribus nostris dispendium vel dampnum sive violenciam patiatur, eidem statuimus ius Magdeburgense firmiter observari.

[4] Dafs solche Fälle nicht vereinzelt dastanden, bemerkten wir oben bereits. Auch in Deutschland waren die Schultheifsen der Bischofs- und Landstädte, welche den Ministerialen des betr. Landesherrn, Prälat oder weltlicher Fürst, entstammten, nicht selten Personen von rittermäfsigem Berufe.

[5] Cod. 320—22.

Digitized by Google

Stettin) und 4 Hufen in Reinikendorph (Reinkendorf bei Gartz), auch schenkte er an jährlichen Hebungen zehn Mark aus der Stettiner Münze — dieselbe diente, wie die slavische taberna, auch als Steuerhebestätte —, acht Mark aus der Wasserpacht daselbst (für Fischerei) und acht Wispel Roggen aus dem Dorfe Pritzlow (eine Meile südwestlich Stettin); seine Gemahlin Marianna gab das ihr gehörige Dorf Grabow mit Obst- und Weingärten und Fischwehren in der Oder; der Ritter Bartholomeus übertrug mit Erlaubnis Barnims den Nonnen sein Lehndorf Golazin bei Stettin, das in der Folge nach den neuen Besitzern den Namen Frauendorf erhielt; einige andere deutsche Vasallen zu Stettin endlich schenkten ebenfalls mit Konsens des Herzogs acht Hufen Landes und eine jährliche Hebung von einer Mark Silber. Von besonderer Wichtigkeit aber für unsere Zwecke ist die Rechtsverleihung, welche Barnim dem Kloster erteilte. Er gewährt hier den Schulzen der Klosterdörfer die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und befreit die Bauern in jenen Dörfern von der Gewalt seiner Vögte und Exekutionsbeamten, vom Umstand beim Landgericht, von Heerfolge, Burgwerk und allen sonstigen öffentlichen Frohnden[1], ein Privileg, welches uns erkennen läfst, dafs die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in der Umgegend Stettins damals bereits vollzogen oder wenigstens in der Vollendung begriffen war.

Den Stettiner Bürgern wandte der Herzog auch fernerhin seine eifrige Fürsorge zu. So überliefs er ihnen im Jahre 1245 den Fährzoll zwischen Stettin und Alt-Damm, wogegen die Einwohner sich verpflichteten, den Herzog und seine persönliche Dienerschaft (familia nostra) jederzeit unentgeltlich überzusetzen, desgleichen die übrigen Unterthanen (homines nostros), so oft sie im Dienste des Landes und des Fürsten reisten. Gleichzeitig

---

[1] Cod. 321 — sculthetis villarum prenominati monasterii minora iudicia exercendi potestatem conferimus, et colonos eiusdem monasterii Sancte Marie liberos esse concedimus ab omni iure secularis exactionis, videlicet advocatorum seu bedellorum nostrorum, communis placiti, expeditionis, urbani operis et qualiscunque servitii nostri. Wenn Barnim hier von mehreren Vögten spricht, so kann dies allerdings wohl nur als eine Anweisung auf die Zukunft aufgefafst werden, für den Fall, dafs der Konvent auch in andern Bezirken als in dem Stettiner Besitzungen erwerben werde, da die bisherigen Klostergüter ausschliefslich in dem letzteren lagen, also auch nur von der Gewalt des einen Stettiner Vogtes eximiert zu werden brauchten. Doch handelt es sich vielleicht nur um eine Formel, da der Ausdruck aufserordentlich oft vorkommt. Urbanum opus bezieht sich auf die Burgfrohnden der Bauern, von welchen eine Exemtion sonst nur selten erteilt ward; auch hier ist wenigstens die Verpflichtung zur Landesverteidigung gewahrt, denn was nicht mit ausdrücklichen Worten angeführt wird, ist von der Befreiung stets ausgenommen. Da die Unterthanen des Klosters hier von der öffentlichen Gerichtsbarkeit befreit, mithin unter diejenige des Klosters gestellt werden, so werden die Nonnen diese Jurisdiktion durch einen von ihnen bestellten Vogt haben ausführen lassen.

Digitized by Google

gestattete er ihnen, ein Kaufhaus auf ihrem Markte zu erbauen, und gewährte allen, welche in der Stadt Bürgerrecht bereits hatten oder noch erwerben würden, die „Inninge", d. h. die Befugnis, sich nach Gewerben zu Innungen zusammenzuthun und innerhalb derselben gewisse gewerbepolizeiliche Rechte auszuüben[1]. Noch wichtiger war, daſs er sich im Jahre 1249 auf Bitten der Bürger dazu entschloſs, seine Burg in Stettin für immer niederzulegen und die Stätte derselben den Bürgern zu Stadtrecht zu überlassen, mit der gleichzeitigen Zusicherung, daſs im Umkreis von drei Meilen um Stettin keiner der Vasallen eine Burg anlegen solle[2]. Wir werden analoge Vorgänge auch bei anderen pommerschen Städten sich wiederholen sehen: überall ging das Bestreben der Bürger dahin, fürstliche und Adelsburgen aus ihrem Gebiete selbst und aus der Nachbarschaft desselben fern zu halten, um sich vor Bedrückungen von seiten fremder Gewalt zu schützen. Auch pflegten die Fürsten im allgemeinen diesem Verlangen bereitwillig nachzukommen, da seine Erfüllung wesentlich zur Hebung des städtischen Wohlstandes und damit doch auch zur Förderung der landesherrlichen Interessen beizutragen vermochte. Denn die Gefahr, daſs die Bürger sich der erteilten Freiheiten auch einmal gegen den Fürsten selbst bedienen würden, lag damals jedenfalls noch in weitem Felde, gegen auswärtige Feinde aber vermochte ein kräftig erblühendes städtisches Gemeinwesen wohl ebenso guten und besseren Schutz zu gewähren als eine oder mehrere kleine Burgen.

Zu Penkun und Stettin trat nun auf dem linken Oderufer unweit des Stromes noch vor Ablauf der 40er Jahre in Gartz ein neues städtisches Gemeinwesen zu Magdeburger Recht. Das Gründungsjahr steht nicht vollkommen fest, da das Datum der Stiftungsurkunde, 1240, um mehrere Jahre zu früh gegriffen erscheint; nach Klempin[3] ist es in 1249 umzuändern. Die Bestimmungen gleichen auch hier im wesentlichen denen der Prenzlauer und Stettiner Gründungsprivilegien: die Stadt erhält nebst Fischerei- und Weidegerechtigkeiten 100 Hufen Ackerlandes, von deren jeder jährlich ein halber Vierdung Silber zu zahlen ist, auch weist ihr der Fürst eine Stätte zum Bau eines Kaufhauses an und überläſst ihr die Einkünfte aus dem letzteren und von den Verkaufsbänken[4]. Wir bemerken, daſs hier, ebenso wie

---

[1] Cod. 347, 306 = U.-B. I 434, 435.

[2] Cod. 420 — ad petitionem nostrorum in Stetin burgensium castrum in Stetin destruximus, nunquam ipsum castrum edificaturi deinceps, conferentes siquidem eiusdem castri locum universum hiisdem burgensibus nostris dilectis, prout eadem civitas nostra Stetin possidetur eodem iure videlicet secundum iurisdictionem eam, que in Magdeburch est etc.

[3] U.-B. I S. 379 ff.

[4] Cod. 280, P. U.-B. I 485 Barnym etc. — civitatem nostram Gartz cum 100 mansis et 35 tradidimus perpetuis temporibus possidendam

Digitized by Google

bei Stettin im Jahre 1243, nicht von Freijahren die Rede ist, wie sie der Stadt Prenzlau seinerzeit bewilligt worden waren; es scheint demnach auch hier schon vorher eine gröfsere deutsche Gemeinde gewohnt zu haben, sodafs die Einrichtung der Stadt nach deutschen Verwaltungs-, Rechts-, Produktions- und Verkehrsnormen vermutlich keine gröfsern Schwierigkeiten mehr bereitete. Mitglieder der Gartzer Bürgerschaft werden allerdings unter den Zeugen der Urkunde nicht genannt, auch kein Schultheifs, dagegen finden wir eine verhältnismäfsig sehr grofse Zahl von Edlen (12) sämtlich deutscher Nationalität vor, von denen einige zur Gartzer Burgbesatzung gehört haben mögen. Doch trat dann auch hier dieselbe Entwicklung ein wie in Stettin: sehr bald wurde die fürstliche Burg zu Gunsten der Bürgerschaft niedergerissen und der Landkomplex an Äckern und Wiesen bei der Stadt, welcher bisher als Burglehen an die Edlen der Burgbesatzung ausgethan gewesen, nun gegen eine entsprechende jährliche Abgabe vom Herzog an die Bürger überlassen[1].

Werfen wir schliefslich noch einen kurzen Blick auf die Entwicklung des Deutschtums im Uckerlande während der 40er Jahre, so ist hier von weiteren urkundlich hervortretenden deutschen Ortschaften nichts zu berichten, dagegen sehen wir im Jahre 1244 das Kloster Gramzow anscheinend in schwerer Bedrängnis. In einer im Januar 1245 zu Liebenwalde in der Mark ausgestellten Urkunde beklagt sich der Konvent aufs heftigste über die „Gottlosen und Eindringlinge", welche die ganze Provinz durch Raub und ungerechte Anforderungen (indebitae exactiones) verwüsteten, und wählt, da er sonst keinen Schutz finden könne, die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg zu Schutzvögten und Verteidigern gegen seine Angreifer, von denen einige ihm aus Freunden zu Feinden geworden seien[2]. Was diesen dringenden

---

(d. h. den Bürgern, was hier zu ergänzen); de hiis autem 100 mansis singulis dimidium fertonem argenti quolibet anno percipere nos debemus. — Addicimus etiam in supplementum eidem civitati nostre ad construendam sive emendandam ipsam civitatem locum theatri et ipsum theatrum cum macellis etc. — Possidebitur etiam eadem civitas nostra absque exactione ea, que Ungeld Teutonico vocabulo nuncupatur, quemadmodum alie civitates cum iurisdictione ea videlicet qua Magdeborch est libera. Ungeld ist hier wohl in seiner weiteren Bedeutung aufzufassen, d. h. als willkürliche, ungegründete Abgabe.

[1] U. v. 1258, P. U.-B. II 663.

[2] Cod. 340. Johannes — prepositus totumque Gramzovensis ecclesie capitulum etc. — monasterium nostrum Gramzowe — in maxima solitudine quondam erectum, maximis nihilominus miseriis atque laboribus ab antecessoribus nostris ad incrementum salutis deductum, nostris heu temporibus ab impiis et invasoribus, non tantum domum ipsam sed et totam provinciam per rapinas, predas et indebitas exactiones diripientibus, cum non esset hiis temporibus qui se murum pro domo domini opponeret confidenter, constabat tam in temporalibus quam in spiritualibus sine spe reformationis penitus fuisse collapsum. Quapropter — cum non inveniretur alius qui voluntatem cum possibilitate haberet

Digitized by Google

Hülferuf veranlafst hatte, ob etwa damals ein feindseliges Verhältnis zwischen Brandenburg und Pommern herrschte, wobei Gramzow die Partei der Markgrafen ergriffen und daher Anfeindung von den Pommern erfahren hatte, oder ob, wie namentlich die Erwähnung von ungerechten Anforderungen vermuten läfst, das Kloster mit der neuen deutschen Verwaltung in Zwist geraten war, läfst sich bei dem völligen Mangel an anderen Nachrichten nicht sicher entscheiden; das letztere war wenigstens zur selben Zeit, wie wir sehen werden, bei Colbatz der Fall.

Im übrigen fehlt es uns ganz an Nachrichten darüber, in welcher Weise die Markgrafen sich des Klosters angenommen haben. Dafs indessen die Zerrüttung der Provinz, von welcher jene Urkunde spricht, doch nicht einen derartigen Umfang erreichte, um eine gedeihliche Entwicklung des Landes überhaupt zu verhindern, sehen wir an Prenzlau, dessen Neustadt, wie zum Teil oben schon berührt wurde, nach einer Urkunde von 1250[1] bereits drei Kirchen und ein Kloster enthielt. Aber die volle Entfaltung germanischer Kultur kam hier dem pommerschen Staatswesen nicht mehr zu gute. Wir erwähnten (S. 159 f.), dafs die pommerschen Fürsten seit 1241 wieder im Besitz des Landes Wolgast erscheinen, welches ihnen zuvor von König Waldemar von Dänemark entrissen worden war. Durch diese Wiedereinverleibung der entfremdeten Provinz in das pommersche Gebiet sah sich jedoch Markgraf Johann von Brandenburg geschädigt, da ihm, der nach 1236 eine Tochter des Dänenherrschers, Sophia, geheiratet hatte, bei dieser Gelegenheit anscheinend das halbe oder selbst das ganze Wolgast als Mitgift von Waldemar verheifsen worden war. Hierüber kam es nun zwischen Johann und dem Pommernfürsten zu kriegerischen oder diplomatischen Auseinandersetzungen, deren Verlauf wir indessen nicht kennen, wenn nicht etwa das eben erzählte Hülfegesuch Gramzows an die Markgrafen auf sie zu beziehen sein sollte. Das Resultat war schliefslich, dafs die Pommern oder genauer Herzog Barnim, der das Land Wolgast unter seine alleinige Herrschaft genommen hatte, in einem zu Landin (im südöstlichen Winkel der Uckermark) abgeschlossenen Vertrage den Markgrafen zum Ersatze für Wolgast das Uckerland, anscheinend bis dicht gegen das Haff hinan und mit Einschlufs von Pasewalk, abtreten und zugleich Wolgast sowohl als seine übrigen Lande gemeinsam mit Wartislav nochmals von den Markgrafen zu Lehen nehmen

---

nostrum defensare monasterium — dominos Johannem et Ottonem, marchiones de Brandenburch — advocatos nostre ecclesie duximus eligendos, advocatiam super omnibus bonis nostris — in ipsos ac suos successores iure proprio transferentes. Zeugen sind nur märkische Kleriker und Edle, der Name des pommerschen Herzogs oder Bischofs wird überhaupt nicht genannt.

[1] Cod. 437.

Digitized by Google

mußte[1]. War so den Pommernfürsten abermals eine wertvolle, reiche Provinz entzogen worden, so mußte ihnen um so mehr daran gelegen sein, wenigstens die Gebiete, welche ihnen noch verblieben, nach Möglichkeit zu schützen und durch Vermehrung ihrer Bevölkerung in höherm Grade als bisher ertragsfähig zu gestalten.

[1] Cod. 452. Vgl. auch die Bemerkungen Kosegartens daselbst S. 917 f. und Klempin im P. U.-B. I S. 280.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

B. Im Lande Pyritz und Stargard.

Die im Vorstehenden geschilderte, von Stettin ausgehende Umwandlung der öffentlichen Rechtsverhältnisse mufste nun aber auch auf das rechte Oderufer unmittelbar hinüberwirken, da der Stettiner Bezirk, dessen Ostgrenze nicht deutlich erkennbar ist, jedenfalls noch einen Teil des Gebietes im Süden des Dammschen Sees umfafste. Es scheint sogar, wie wir oben schon bemerkten, dafs auch der dem Namen nach allerdings bestehende Distrikt Pyritz, und damit dann das ganze Land zwischen der Unter-oder und der Plöne, vom Ursprung derselben beim jetzigen Berlinchen bis zu ihrer Mündung in den Dammschen See, in slavischer Zeit von dem Stettiner Kastellan mitverwaltet wurde, da slavische Beamte oder Burgleute von Pyritz niemals erwähnt werden. So ist es auch ungewifs, ob die kleinen Landschaften Fiddichow und Colbatz, welche zwischen Maduesee und Oder genannt werden und von denen die letztere vielleicht erblich unter den Swantiboritzen stand, bis diese ihren Besitz allmählich an Colbatz vergabten, zu Stettin oder zu Pyritz gerechnet wurden; doch möchten wir das letztere annehmen, und jedenfalls hatte auch das Land Bahn bis 1234 zum Pyritzer Bezirk gehört. Gegen die Warthe hin verlor sich der letztere, wie es scheint, in früheren Tagen in die Wildnis, bis das Vordringen auswärtiger Mächte von Süden her eine feste Grenze schuf; nur nach Osten zu, gegen das Land Stargard, markirt sich von vornherein die Plöne mit den von ihr durchflossenen Plöne- und Madueseen als Grenze auch im politischen Leben. Es hatten nun, wie wir im Verlaufe der bisherigen Darstellung gesehen haben, gerade in dieser Gegend, zwischen Madue und Oder, besonders frühzeitig deutsche Bevölkerungselemente Fufs gefafst und sich dann stetig

Digitized by Google

und ungestört vermehrt. Hier war im Jahre 1173 in der villa Teutonicorum das erste deutsche Dorf in Pommern hervorgetreten, dann hatte das Kloster Colbatz nach und nach eine erhebliche Dörferzahl — annähernd zwanzig bis zur Mitte der 30er Jahre — und sonstige liegende Gründe in dieser Gegend erworben und in ihnen gewifs schon vor 1235 zahlreiche deutsche Kolonisten angesiedelt, wenn auch, mit Ausnahme jenes Arnoldus villicus de Vico, der uns in der Zeit von 1220—27 hier begegnete, sichere Nachrichten über eine derartige Thätigkeit kaum vorliegen. Auch andere kirchliche Stifter, wie die Jakobikirche in Stettin und das Nonnenkloster bei Treptow a d. Rega hatten mehrfach Grundbesitz im Lande Pyritz erhalten und zuletzt war, wie wir sahen, der Unterdistrikt Bahn, kaum ein bis zwei Meilen westwärts von Pyritz belegen, von den Templern anscheinend fast vollständig germanisiert und durch das Privileg Herzog Barnims von 1234 der nahezu souveränen Herrschaft des Ordens überlassen worden. So hatte denn, als um 1237 in Stettin der entscheidende Umschlag erfolgte, das Deutschtum zwischen Oder und Madue bereits eine solche Bedeutung für das öffentliche Leben erlangt, dafs die allgemeine Einführung deutscher Verwaltung und deutschen Gerichtswesens hierdurch wesentlich erleichtert werden konnte. Diese Wandlung erfolgte, wie es scheint, kurz nach 1240, also etwa gleichzeitig mit den analogen Vorgängen in Stettin. Zu Anfang jenes Jahres erhielt das Kloster Colbatz von Herzog Barnim eine Generalkonfirmation seiner Besitzungen und Rechte, mit ihr zugleich eine Erweiterung der letzteren, welche noch gröfsere Vergünstigungen enthielt, als wir sie soeben in der drei Jahre jüngeren Urkunde für das Stettiner Nonnenkloster kennen lernten. Auch hier werden die Bauern des Klosters befreit von der Gewalt der Vögte und Bedellen, von Gerichts- und Kriegslasten und jedem anderen öffentlichen Dienste, die Schulzen der Klosterdörfer aber erhalten nicht nur, wie diejenigen des Stettiner Nonnenstiftes, die niedere, sondern sogar die hohe Gerichtsbarkeit, was jedoch aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit wie aus thatsächlichen Zuständen der Folgezeit dahin zu verstehen ist, dafs sie als Schöffen unter Leitung des Landvogtes beim gemeinen Landgericht Urteil sprechen, nicht, dafs sie selber als Vorsitzende über schwere Verbrechen Gericht abhalten sollten[1]. Auffallend ist, dafs als Zeugen bei dieser Verhandlung nur slavische Edle genannt werden. An erster Stelle unter ihnen erblicken wir noch einen Sohn des Kloster-

[1] Cod. 286. — ab omni secularis iuris exactione liberi sint, videlicet advocatie, bedellorum nostrorum, communis placiti, expeditionis, urbani operis; et a iure quod Herschild dicitur vel qualicunque servicio nostro sive successorum nostrorum omnia bona prenominata perpetua libertate donamus. Preterea scultetis villarum claustri in Colbas fures et malefactores puniendi et maiora iudicia exercendi potestatem perpetuo conferimus. Vgl. dazu U.-B. II 1066, 1067.

Digitized by Google

gründers Wartislav, mit Namen Bartolomeus, der uns auch später noch wiederholt bei Herzog Barnim begegnet und zwar zweimal in der Gegend von Colbatz, zum dritten Mal am kleinen Haff, anscheinend zu Ückermünde oder bei Anklam[1]; die beiden anderen, vormalige Stettiner Edle, darunter der schon vorerwähnte mutmafsliche Ahnherr des Geschlechtes von Kleist, Priznibor, treten in den Urkunden nicht weiter auf; die Söhne des letzteren treffen wir später im Nordosten Pommerns.

Dicht nach dieser Verhandlung nun mufs der gedachte Umschwung eingeleitet worden sein. Im April desselben Jahres begegnet uns bei Abschlufs des Zehntvertrages zwischen Barnim und dem Bischof als Zeuge unter anderen auch ein Walter von Pyritz, den wir für den neu ernannten deutschen Befehlshaber der Burg Pyritz halten möchten, und der zunächst vermutlich dem Stettiner Vogt unterstellt ward. Er selbst tritt allerdings in späteren Urkunden nicht mehr auf, dagegen begegnen uns in denselben, soweit sie das Land Pyritz und das sonstige Gebiet zwischen Plöne und Oder betreffen, nach Verlauf einiger weiterer Jahre nur noch deutsche Laienzeugen, unter ihnen mehreremale eine gröfsere Anzahl Colbatzer Dorfschulzen[2]. Aber gerade

---

[1] P. U.-B. I 426, 494, 559.

[2] Zur Veranschaulichung seien hier die Zeugen aus den gedachten Urkunden von 1240—1250 angegeben:

P. U.-B. I 385, U. v. 1241: Barnim schenkt an Colbatz das Dorf Brunnik (3/4 M. nordöstlich Greifenhagen). Testes: Hinricus de Musizin (hier zuerst genannt, deutsche Familie), Gheribertus miles suus (scil. ducis), Boldericus marscalcus suus.

P. U.-B. I 398, U. v. 1242: Swantibor, Sohn Kasimirs (Enkel von Wartislav Swantiboriz), schenkt mit Zustimmung seines Sohnes Kasimir an Colbatz alle seine Besitzungen im Lande Colbatz, nämlich die Dörfer Seelow, Belkow, Babbin, Cabowe (jetzt Falkenberg, alle vier Orte liegen nahe westwärts von der Madüe, unweit Colbatz). Testes sunt: Johannes sacerdos de Vico, Barnizlavus, Crisanus, Symon sculthetus de Woltyn et fratres sui, Hinricus de Gardna, Michael de Cleboh, Baldewinus de Cilizlaf Wernerus scultetus de Stetyn, Ludolfus Pickenbach, Theodericus scultetus de Broda, Thomas sculthetus de Crogh.

P. U.-B. I 411, U. v. 1243: Swantibor, Sohn Kasimirs, bestätigt an Colbatz das Dorf Zibberose (Woltersdorf, ca. 1 1/4 M. ösö. Greifenhagen), das er an Burchard, gen. von Megow, erblich verliehen, und dann mit seiner Zustimmung an das Kloster verkauft hat, konfirmiert dem letzteren auch alle anderen Vergabungen von seiten seiner Familie und seiner selbst. Huius rei testes sunt: Johannes sacerdos de vico, Symon scultetus de Woltin, Hinricus de Gardene, Baldewinus de Zillizlaw.

P. U.-B. I 426, U. v. 1244: Herzog Barnim bestätigt dem Kloster Colbatz die Schenkung seines Verwandten Swantibor über Cabow (oben U.-B. 398) und befreit es von weltlichen Lasten. Testes sunt Zvantoborus ipse et Kazimerus filius eius, Bartolomeus filius Wartizlavi, Tidericus de Bertichow, Albertus de Inneslef et fratres sui Luderus et Gotefridus, Johannes marscalcus, Anshelmus miles.

P. U.-B. I 427, U. v. 1244, Piriz: Barnim schenkt dem Templerorden das Dorf Nahausen (3/4 M. von Königsberg i. Neumark) — subscriptis testibus, quorum nomina sunt hec: dominus Vromoldus cellerarius de Colbas, dominus Theodericus de Bertechowe, dominus Johannes

Digitized by Google

Colbatz geriet sehr bald in schwere Verwicklungen mit Barnim und seinen Beamten. Schon im Jahre 1242 hatte es sich veranlafst gesehen, seine Güter und Freiheiten von den Markgrafen von Brandenburg sich bestätigen zu lassen, ohne dafs freilich in diesem Falle die Veranlassung jenes Schrittes ausdrücklich angegeben wird[1]. Entschieden auf eine Anfeindung des Klosters seitens der weltlichen Gewalt deutet es dagegen, wenn demselben im Juni 1246 durch eine Reihe päpstlicher Briefe die Zusicherung erteilt wurde, dafs keiner seiner Angehörigen zur Gerichtsprobe des kalten Wassers, des glühenden Eisens oder des Zweikampfes genötigt werden solle, dafs ferner niemand das Stift zwingen solle, von seinen jetzigen oder zukünftigen rechtmäfsig erworbenen Gütern etwas zu verkaufen, dafs es dagegen berechtigt sein solle, alle Besitzungen zu behalten, welche seinen Konventsmitgliedern, falls sie nicht Mönche geworden wären, durch Erbgang hätten zufallen müssen[2]. Aus der ersten dieser drei Bestimmungen bestätigt sich einmal die Einführung deutscher Kriminalgerichtsbarkeit in den Landschaften des Colbatzer Besitzes, da das slavische Recht jene

---

marschalcus, dominus Fridericus de Rammestede, Hermannus sacerdos et capellanus Templi.

P. U.-B. I 454, U. v. 1247 13. I, Colbas: Bischof Wilhelm von Cammin schlichtet den Streit zwischen dem Herzog und seinen Vögten auf einer, dem Kloster auf der andern Seite. Testes sunt: Hinricus de Listhen marscalcus, Fredericus de Ramstete, Al. de Lovenborch, Thi. de Berticow, Anshelmus, Godika, Borch. de Velewanz.

P. U.-B. I 476, U. v. 1248 2. XI, Piritz: Barnim verleiht dem Nonnenkloster Marienfliess (2 M. onö. Stargard) bei seiner Gründung ein gröfseres Gebiet im Lande Stargard. Testes sunt Theodoricus et Lupoldus dicti Beringe. Conradus marschalcus, Theodoricus de Leine, Hinricus de Mortzin, Wilhelmus de Horst, Arnoldus monetarius fideles nostri.

P. U.-B. I 494, U. v. 1249 28. VI, Colbas: Barnim nimmt vom Kloster Colbatz das Klostergut Dambe (Altdamm) zu Lehen, um daselbst eine Stadt anzulegen. Testes etiam sunt Bartholomeus cognatus noster, Conradus de Kothene, Rudulfus Munth, Bertoldus et Conradus Clest fratres (deutsche Familie, mit den jetzigen Kleist nicht zu verwechseln), Wilhelmus de Ryssow, Liborius et Fredericus de Ramstede.

P. U.-B. I 517, U. v. 1250 12. VI: Der Herzog schenkt nach Vermessung der Dorfhufen im Lande Pyritz einige überschüssige Hufen an die Kirche in Pyritz. Testes huius rei sunt: Theodoricus de Berticow, Johannes marscalcus, Theodoricus de Leine, Conradus Clest, Hermanus de Melentin, advocatus noster, Magnus scultetus noster de Piritz, milites; Hinricus de Piritz, Hermanus de Melentin, Wipertus.

[1] Cod. 312: Wir haben hier nur die Schutzverleihung der Markgrafen, nicht, wie bei Gramzow, eine vom Kloster selbst ausgestellte Urkunde. Doch findet sich, wenn wir nicht irren, wenigstens eine leise Andeutung über die Ursachen für die Schutzübernahme auch hier in der Arenga: Quia indesinenter contra bonitatem pugnat malitia, et emulatio adversarii per callida fraudis sue commenta sancte conversationis insequitur studia, iustum est pie viventibus principum adesse presidia etc. Das scheint doch anzudeuten, dafs das Kloster thatsächlich Schutz brauchte, in diesem Falle doch wohl nur gegen Barnim.

[2] Cod. 361—63.

Digitized by Google

Gerichtsproben unseres Wissens nicht kannte; zugleich erkennen wir hier bereits das Bestreben der neuen Gerichtsbeamten, die Klosterunterthanen, oder doch einen Teil von ihnen, als Unfreie zu behandeln, da auch in Deutschland freie Leute sich im allgemeinen nicht durch diese Beweismittel mit Ausnahme allenfalls des Zweikampfes, sondern durch Eidschwur mit Eideshelfern reinigten[1]. Die anderen Bestimmungen zeigen, dafs man auch das deutsche Civilrecht, wonach Mönche nicht vom Vater erbten[2], auf das Kloster anwenden und das letztere dadurch zur Erstattung von Gütern zwingen wollte, die ihm anscheinend durch Aufnahme slavischer Edlen unter seine Mitglieder zugefallen waren[3]. Zu welcher Heftigkeit der Streit gediehen war, zeigt die Urkunde, welche im nächsten Jahre über seine schliefsliche Beilegung durch den Bischof von Cammin ausgestellt wurde. Der letztere bekundet hier, dafs er die Zwistigkeiten des Herzogs und seiner Vögte mit dem Kloster in Gegenwart des Probstes und Scholastikus von Cammin und vieler anderen Kleriker und Ritter derart geschlichtet habe, dafs Barnim dem Stifte seine bisherigen Besitzungen und Rechte bestätigen und ihm für den Schaden, den er und die Seinen dem Konvent zugefügt, Ersatz leisten solle in Höhe von 57 Mark Silber, 100 Mark Pfennige (nach lübischer Prägung = 33 1/3 Mark Silber) und 36 Wispel Getreide. Auch soll er den Slaven des Klosters deutsches Recht geben, und seine Vögte oder anderen Unterthanen sollen künftig im Fall einer Streitigkeit mit dem Kloster oder einem seiner Leute zuförderst beim Abte klagen, sodann bei etwaiger Justizverweigerung beim Bischof, nicht aber selber Pfändung oder sonstige Repressalien gegen das Kloster verüben[4]. Hält Barnim den Vertrag nicht, so verfällt er dem Bann und mufs, falls auch dies nicht helfen

---

[1] Ssp. I 39 setzt fest, dafs Leute, die durch ein Verbrechen rechtlos geworden, sich nicht durch Eid reinigen dürfen, sondern nur mittels glühend Eisen, siedend Wasser oder Zweikampf sich gegen Anklage verteidigen können. S. auch Schröder R. G. (2 A.) S. 357.

[2] Ssp. I 25.

[3] Dafs es sich auf Seiten derjenigen, die das Kloster bedrängten, nicht um persönliche Willkür, sondern um rechtliches Verfahren handelte, bezeugen die Ausdrücke der päpstlichen Schutzurkunde: obtentu alicuius consuetudinis — — —, contraria consuetudine — non obstante.

[4] Cod. 368, P. U.-B. I 154: W[ilhelmus] — Caminensis episcopus etc.; — causas et discordias, que versabantur inter dominum Barnym et advocatos suos ex una parte et dominum abbatem et conventum Colbacensem ex altera parte, presentibus et collaborantibus C. [preposito] et H. scolastico Caminensibus et multis aliis clericis et militibus sub hac composuimus forma: Promisit dominus Barnym — abbati et conventui omnes possessiones in privilegiis suis vel patris sui sive avi sui expressas integras — restituere etc. etc. — sed et Slavis eorum ius Teuthonicum in perpetuum dare. Si vero aliquis advocatorum vel hominum suorum causam contra claustrum vel homines claustri habuerit, primum abbati conqueri debet, deinde nobis, si iustitia eis fuerit ab abbate denegata etc.

Digitized by Google

sollte, den gesamten Schaden ersetzen, den das Kloster durch ihn erlitten, nämlich 350 Mark Pfennige, 275 Schafe, 300 Schweine und 11 Pferde.

Neuangelegte deutsche Ortschaften treffen wir bei Colbatz zunächst noch nicht an[1]. Die Hauptursache hierfür war wohl die verhältnismäßig dichte Besiedelung des Landes zur slavischen Zeit, wodurch die Entstehung neuer Dörfer erschwert wurde. Doch waren bereits jetzt, wie es scheint, viele alten Dorffeldmarken, die früher vielleicht nur schwach bewohnt gewesen, überwiegend mit deutscher Bevölkerung besetzt, manche von ihnen erhielten denn ungefähr um diese Zeit an Stelle ihrer bisherigen slavischen neue deutsche Namen; so wurde Zibberose in Woltersdorf umgewandelt (vor 1249), desgleichen Cabow in Falkenberg, Cirnow in Neumarkt, Wizoch in Wietstock (vor 1254)[2]. Und im Südwesten und Süden von Bahn und Pyritz, wo slavische Dörfer nur in sehr geringer Zahl bestanden, finden sich jetzt eine Reihe neuer deutscher Gründungen. Im Jahre 1244 treten zuerst die Orte Konigkesberge (Königsberg i. d. Neumark) und Nahusen (etwas nördlich Königsberg) urkundlich hervor; das letztere wurde damals von Barnim den Templern vereignet, die es vielleicht von Bahn aus selbst angelegt hatten[3]. Vier Jahre hernach begegnet uns östlich von Königsberg gegen Soldin hin ein sonst nicht näher bekanntes Nonnenkloster Schönbeck mit den Orten Schönfließ, Frauenmarkt (Lage?) und Schönfeld, letzteres vielleicht bei Bärwalde im Süden von Königsberg[4]. Um dieselbe Zeit scheint es geschehen zu sein, daß das Land Fiddichow, also die Umgegend der damaligen Burg, jetzt Kleinstadt dieses Namens im Süden von Greifenhagen, einem aus der Mark eingewanderten Edlen, Burchard von Vehlefanz, zur Besiedlung übergeben wurde[5]. Wir haben hier eines der frühesten Beispiele der ritterbürtigen Kolonisationsunternehmer großen Maßstabes, und etwa um dieselbe Zeit mag auch das Land Zehden in der jetzigen Neumark, damals vermutlich ein Unterbezirk der Vogtei Pyritz, einem Edlen von Behr in ähnlicher Weise zur Kolonisation angewiesen worden sein[6]. Im Lande Fiddichow begegnet uns dann zu Anfang der 50er Jahre, bei Gelegenheit eines Landankaufes in jener Gegend, den das Nonnenkloster zu Stettin zur Anlegung eines neuen Dorfes vornahm, zunächst der Bach Rodembeke[7], und nicht lange hernach, im Jahre 1255,

---

[1] Allenfalls mit Ausnahme von Brunik (Brüncken beim jetzigen Greifenhagen), welches 1240 zuerst genannt wird, und dessen Name vielleicht als ein deutscher anzusehen ist, s. Cod. S. 615.
[2] P. U.-B. I 494, II 599, 608, 1000.
[3] Cod. 339.
[4] P. U.-B. I 464.
[5] U.-B. I 554, B. v. V. tritt zuerst 1247 in Pommern auf, Cod. 368.
[6] Cf. van Nießen in den br.-pr. Forsch. II 2 S. 58.
[7] U.-B. I 554.

Digitized by Google

sehen wir das neue Dorf, das jetzige Roderbeck, eine Meile südsüdöstlich von Fiddichow, zur Vollendung gediehen[1].

Inzwischen hatte die Aussöhnung zwischen Barnim und dem Kloster Colbatz bereits zu einer neuen städtischen Schöpfung in Pommern geführt. Im Jahre 1249 nämlich nahm der Herzog „in der Absicht, den Nutzen und das Gedeihen des Klosters zu Colbatz mitwirkend zu fördern", von demselben die Besitzung (proprietas) Dambe, das jetzige Altdamm, nebst seiner näheren Umgegend auf Lebenszeit zu Lehen, um dort eine Stadt anzulegen, deren Einkünfte im ganzen und grofsen zu gleichen Hälften zwischen dem Kloster und dem Herzog geteilt werden sollten[2]. Wir sehen hier also den slavischen Herzog selber, der ja bereits die Lehnshoheit eines fremden Fürsten anerkannt hatte, nunmehr auch, wenigstens der Form nach, seinem eignen Unterthan gegenüber in ein lehnsrechtliches Unterordnungsverhältnis eintreten, nachdem er bereits im voraufgehenden Jahre, wie binnen kurzem zu erzählen sein wird, auch mit seinem Landesbischof einen Vertrag analoger Art abgeschlossen hatte. Auch hierin zeigt sich eine Beeinflussung von Deutschland aus, wo ja die Könige und Kaiser schon seit dem 11. Jahrhundert sich von ihren Bischöfen mit Kirchengut hatten belehnen lassen. Allerdings bedeutete dies in Wahrheit nur eine Abtretung in verhüllter Form von seiten der Kirche; der König leistete dem Bischof nicht den Huldeid, wurde nicht Mann des letzteren, und ebenso wurde auch Barnim durch diese Belehnung, die übrigens auch nur formell auf die Lebenszeit des Fürsten beschränkt wurde — weil Klöster ihre Besitzungen principiell nicht für immer veräufsern durften —, nicht etwa dienstpflichtiger Vasall des Abtes.

Bis zu welcher Zeit dann die Gründung der Stadt Altdamm zu ihrer Vollendung gelangt ist, vermögen wir mit Sicherheit nicht zu sagen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die ersten Anlagen bereits längere Zeit zuvor ins Leben getreten waren, denn schon im Jahre 1243 erwähnt Barnim einmal „unsere Stadt Damm"[3], doch mufs man nach den Worten der Urkunde von 1249 (ad edificandam civitatem) wohl annehmen, dafs es sich bisher nur um primitive, im deutschen Sinne nicht eigentlich

---

[1] U.-B. II 609.

[2] Cod. 415: — ad edificandam civitatem in proprietate eiusdem (scil. Colbazensis) ecclesie, que Dambe nuncupatur, cum — abbate dicte ecclesie et eius conventu — convenimus in hanc formam, quod possessionem (d. h. den Besitz an) Dambe — et piscationis — Clodenalanke — et molendini, quod nunc est, et ville Trebus — et ville Smirdenis (Tribus und Schmarnitz bei Altdamm) — cum omni iure a dicta ecclesia et — abbate in pheodum recepimus, quoad vixerimus possidendum, proprietate sibi et sue ecclesie reservata.

[3] Cod. 325: — intra civitatem nostram Damme, ein Ausdruck, der doch etwas auffällig ist, da er sich auf eine Klosterbesitzung bezog.

Digitized by Google

städtische Bauten gehandelt habe; später hören wir dann, dafs das neue Gemeinwesen mit Magdeburger Recht ausgestattet worden sei[1]. Aber auch in Pyritz selbst, welches freilich erst im Jahre 1263 mit Stadtrecht — und zwar mit Stettiner, also Magdeburger Recht — bewidmet wurde[2], hatte sich noch bis zur Mitte des Jahrhunderts eine deutsche Gemeinde anscheinend von gröfserem Umfange herausgebildet, wie das Auftreten eines ritterlichen Schultheifsen von Pyritz im Jahre 1250 beweist[3]. Und zugleich mufs damals die Umgestaltung der politischen Verhältnisse auch auf dem flachen Lande des Pyritzer Distriktes zum Abschlufs gediehen sein, denn dieselbe Urkunde, welche uns jenen Schultheifsen kennen lehrt, zeigt uns zugleich zum ersten Mal einen besonderen Vogt von Pyritz, anscheinend Hermann von Mellentin geheifsen[4]. Ebenso beweist die Hufenvermessung im Lande Pyritz, von welcher in ihrem Texte die Rede ist, dafs man jetzt die deutsche Besteuerungsart allgemein im Lande einführte, da, wie oben bereits ausgeführt wurde, unter den deutschen Steuern der Hufenschofs (census mansorum), eine auf die Ackerhufen umgelegte Abgabe, die erste Stelle einnahm, während die hauptsächliche slavische Steuer, in Polen und Mecklenburg als Herzogszins (wogiwotniza) bezeichnet, von den Pflügen erhoben wurde und daher eine Landvermessung nicht erforderte.

Bevor wir indessen das Land Pyritz verlassen, dessen volle Germanisierung nur noch eine Frage der Zeit war, haben wir einer weitern Gründung zu gedenken, die im Jahre 1254 entweder auf Pyritzer oder noch auf Stettiner Gebiet stattfand, derjenigen der Stadt Greifenhagen durch Barnim I. Sie bietet als Gründung aus völlig wilder Wurzel ein besonderes Interesse. Der Herzog bekundet hier, er habe zur Errichtung der Stadt Greifenhagen 100 Acker- und ebensoviel Weidehufen hergegeben, sowie vier Hufen und ein nahebelegenes Dorf zur Ausstattung der Pfarre. Von jenen 200 Hufen wolle er sechs Jahre lang keine Abgaben verlangen, nach Ablauf derselben solle die Stadt in allen Beziehungen Stettiner Recht haben und von der Hufe fünf Schilling, von der Rute (die Hausstätten wurden nach Ruten vermessen)

---

[1] P. U.-B. III 1798.

[2] U.-B. II 730.

[3] U.-B. I 517. S. oben in dem Zeugenverzeichnis von 1240—50 die letzte Urkunde.

[4] Im Personenregister des Pommerschen Urkundenbuches Bd. I S. 568 wird der Vogt Godekin, der bis 1254 keine Bezeichnung nach seinem Amtskreise führt, als Vogt von Pyritz schon für die Zeit seines ersten Auftretens (1239) hingestellt. Dafs dies unrichtig ist, ergiebt sich aus dem S. 165 Gesagten, womit zu vgl P. U.-B. I 415, 416, 470, 484, 489. Freilich kommt a. 1254 ein Vogt Godekin von Pyritz vor, jedoch vor ihm bereits zwei andere, der hier im Text genannte und ein S. [tephanus], der nachmals mit Godekin gewechselt zu haben scheint, cf. U.-B. I 362, 517, 566, 590, 598, 599.

Digitized by Google

einen Pfennig zahlen, auch sollen ihre Bürger in Barnims ganzem Lande zollfrei sein. Von den Einkünften der Stadt aber, sowohl vom Hufen- und Hausstellenzins als vom Gericht sollen nur zwei Drittel an den Herzog fallen, das dritte an die Besetzer (posseſsores) Rudolf von Belkow (adlige Familie) und an seine Söhne Rudolf und Gerhard sowie an deren Erben. Besonders wichtig ist ferner die Schlufsbestimmung, dafs alles, was die Ratmannen (consules) der Stadt im Gebiete derselben anlegen würden — also vor allem ein Kaufhaus und andere Handelsanlagen — auch der Stadt zu freier Nutzung zustehen solle[1]. Wir treffen hier zum ersten Mal eine Erwähnung von Ratmannen, also derjenigen Korporation, die zur Leitung aller städtischen Angelegenheiten, soweit sie nicht Kriminaljustiz betrafen, berufen waren. Es steht mithin anzunehmen, dafs auch Stettin bereits damals ein Ratskollegium hatte, wenn sich dasselbe auch urkundlich erst nahezu ein Jahrzehnt später (1163) nachweisen läfst.

Auch im Lande Stargard, welches sich zur slavischen Zeit in weiter Ausdehnung von der Plöne und dem Dammschen See einerseits, der mittleren Drage andrerseits bis gegen Gollnow, Naugard, Labes, Dramburg in nördlicher Richtung erstreckt zu haben scheint, vollzog sich während desselben Zeitraums, im Verlaufe des fünften Decenniums, eine ähnliche Entwicklung wie in Pyritz, wenn auch nicht ganz mit gleicher Vollständigkeit und zum Teil auf anderem Wege. Vorausgegangen war hier, wie wir noch einmal kurz wiederholen wollen, die Erwerbung einer gröfseren Anzahl (ca. zwölf) meist dicht ostwärts der Plöne zwischen Madue- und Plönesee belegener Ortschaften von seiten des Klosters Colbatz, und die teilweise Besiedelung derselben, wie sie bei Prielipp und Schönfeld nachweisbar ist. Desgleichen hatten die Johanniter in oder bei dem Hauptorte Stargard ein Ordenshaus erworben und durch das Privileg Barnims von 1229 die Berechtigung erhalten, in den zwölf Ortschaften, die ihnen Bogislav I. und Bogislav II. zugewendet hatten, Kolonisten zu

[1] P. U.-B. II 585, datum Selowe (a. Maduesee) 1254 1. III.: Barnimus etc. — ad fundandam civitatem nostram Gryphenhagen 200 mansos contulimus, videlicet 100 ad pascua et ligna, 100 ad agros excolendos (also das Ganze bisher noch unbewohntes und unbebautes Land); 4 mansos et unam villam, dictam Damerowe, doti assignavimus iura spiritualia requirentem. Nos autem tali condicione dedimus, ut a festo beati Martini futuro ad 6 annos possint omni iure liberos possidere, postmodum autem secundum ius Stetinense debent in omnibus permanere. Preterea dicte civitatis burgenses volumus iurisdictionis nostre terminos sine solutione thelonii transmeare. — — due partes proventuum ad nos deveniant, scilicet de mansis, de iudicio, de censu arearum, tertia pars possesoribus, Rodolpho de Belekowe et filiis suis Rodolpho et Gerardo et eorum heredibus iure cedat. — de manso exculto 5 solidi et de virga 1 denarius tribuatur. — Volumus etiam forum prehabite civitatis esse liberum — a solutione thelonei et ungeldt, et quidquid consules ad communem usum intra terminos dicte civitatis et intra ipsam civitatem edificaverint, illud civitas perhenniter libere possidebit.

Digitized by Google

deutschem Rechte anzusiedeln. Auch die Weltgeistlichkeit besafs hier, wie in den anderen Provinzen des Landes, bis gegen 1240 jedenfalls schon eine ganze Reihe von Ortschaften, wenn auch ausdrückliche Nachrichten hierüber nur in geringem Mafse vorhanden sind[1]. Im übrigen war ein erheblicher Teil des Landes, besonders gegen Süden und Osten hin, noch bis 1240 grofsenteils oder völlig wüst[2], die Ansiedlungen lagen, wie es scheint, nur in der Umgegend von Stargard selbst und südwärts von dort bis gegen Zachau, Dölitz, dem Plöne- und Madüesee hin, also im Zentrum der ganzen Provinz, in gröfserer Zahl bei einander[3]. Über Umfang und Beschaffenheit des dortigen Adelsbesitzes fehlt es an sicherer Kunde, desgleichen über Zahl und Namen der dort angesessenen Edlen selbst, wie denn überhaupt unsere Nachrichten über die östlichen Landesteile bis gegen die Mitte des Jahrhunderts im ganzen und grofsen noch sehr lückenhaft sind. Selbst ein Kastellan von Stargard wird nirgends genannt, wenigstens nicht unter ausdrücklicher Kennzeichnung als solcher, doch zeigt sich uns im Jahre 1219—20 auf einem grofsen Landtage, anscheinend in Colberg, ein Edler „Woizlaus in Ztaregard", den wir vielleicht als Burgbefehlshaber aufzufassen haben[4]. Im Jahre 1234 begegnen wir dann in einer Urkunde des Edlen Swantibor, Enkels von Wartislav Swantiboriz, welche eine Schenkung an Colbatz betrifft, dem oben bereits erwähnten slavischen Edlen Matheus miles de Grindiz, anscheinend der Vorbesitzer des Ortes Grindiz vor Bischof Konrad[5]. Im selben Jahre treten als Zeugen in einer der beiden Schenkungsurkunden Barnims für die Templer zum ersten Mal zwei Stargarder Johanniter auf: Chalo, Kapitelsmeister (magister) und der Ordensritter (frater) Christian[6].

Die Bedingungen für eine umfangreiche Kolonisation und für Einführung deutscher Verwaltungsformen lagen also auch hier in mancher Beziehung nicht eben ungünstig, doch kam als erschwerendes Moment die Entfernung dieses Bezirkes von den deutschen Nachbargebieten Pommerns in Betracht, desgleichen fehlte ihm die Nähe des fürstlichen Hofes, welche namentlich durch die Ansammlung einer gröfseren Zahl deutscher Vasallen, die dann in der Umgegend Lehnbesitz erhielten, auf die letzteren in germanisierender Richtung einzuwirken vermochte. Von einiger

---

[1] Als bischöfliches Gut wird bereits im Jahre 1236 das Dorf Grindiz, vielleicht das jetzige Werben am Südostrand des Maduesees, erwähnt; Cod. 237, zwölf Jahre später erscheinen, wie wir sehen werden, noch eine Anzahl anderer Dörfer im Stiftsbesitze.

[2] Cod. 397, 398.

[3] S. die Ortschaften in Cod. 38, 58, 77, 81, 137, 177, 224, 237, 239, 286.

[4] U.-B. I 197.

[5] U.-B. I 302.

[6] U.-B. I 308.

Digitized by Google

Bedeutung für die Entwicklung wenigstens eines Teiles der Provinz mufste nun zunächst das oben erörterte Privileg Barnims für Colbatz vom Anfang des Jahres 1240 werden, da von demselben auch die im Stargarder Bezirk belegenen Besitzungen des Klosters betroffen wurden. Ungleich wichtiger aber wurde gerade für Stargard der schon wiederholt erwähnte Zehntvertrag zwischen Barnim und dem Bischof, auf den wir daher hier näher eingehen müssen. Dieser Vertrag, dessen äufsere Veranlassung nicht ausdrücklich angegeben wird, wurde am 21. April 1240 im Kloster Stolp a. d. Peene abgeschlossen in Gegenwart Herzog Wartislavs, des ganzen Camminer Domkapitels und einer gröfseren Anzahl (zehn) deutscher Edlen, unter denen sich jedoch anscheinend keine Lehnsbesitzer im Lande Stargard befanden. Ihm zufolge belieh der Bischof mit Konsens seines Kapitels den Herzog mit dem Zehnten aus 1860 Hufen[1] (rund gerechnet also 15000 ha) im Uckerlande, bei Stettin und bei Pyritz, und gewährte aufserdem dem Fürsten, aus den verlassenen Dorffeldmarken der Distrikte Zehden, Pyritz, Prenzlau, Penkun und Stettin, sobald dieselben wiederum mit Kolonisten besetzt sein würden, von jeder Hufe zwei Mafs Getreide als einen Teil des Kornzehnten nebst dem halben Viehzehnten, während er selbst das Gleiche für sich zurückbehielt und den übrigbleibenden Teil des Kornzehnten an Diejenigen zu übertragen versprach, denen der Herzog jene Dörfer zur Rodung erblich verleihen werde[2]. Zum Entgelt für diese Belehnung übertrug Barnim mit Zustimmung Herzog Wartislavs und ihrer Erben dem Bischof das Land Stargard, frei und mit allem Rechte, nämlich mit Zoll, Vogtei und Münze[3]; befreite auch die Besitzungen aller Kirchen

[1] Cod. 288.: Barnym etc. — interdominum-Conradum, Caminensem episcopum et eius quam regit ecclesiam ex una parte et nos ex parte altera, compositio est habita sub hac forma. Dominus-Conradus — de pleno sui consensu capituli de 1800 mansis (es waren, wie die folgende Einzelaufzählung ergiebt, thatsächlich 60 Hufen mehr) decimas nobis contulit; ipsas enim decimas ab altari Sancti Johannis Baptiste (zu Stolp), reliquias manibus tenens, in verum suscepimus feodum et legale.

[2] L. c.: Preterea duas mensuras frumenti et medietatem minute decime de singulis mansis villarum longo tempore desertarum, que in territoriis Ceden, Piritz, Princelaw, Pinkun et Stetin, de novo exculte fuerint a colonis, salvis per omnia decimis claustralium, canonicorum et ecclesiarum parrochialium et omnium eorum qui sunt infeodati ab ecclesia et ab episcopo Caminensi, etiam feodaliter — suscepimus. Dominus vero episcopus de singulis mansis in locis desertis — excolendis, unam mensuram tritici et unam sigilinis utpote nos accipiet et decime medietatem minute, reliquam vero partem decime de annona hiis, quibus nos villas tunc in earum novitate et eorum heredibus conferimus et conferemus, episcopus iure conferet feodali.

[3] L. c.: Nos autem pro tantis beneficiis — ecclesie et episcopo suisque successoribus terram Stargard cum omnibus suis pertinentiis — de consensu et voluntate domini Wartislai ducis Slavorum, agnati nostri. et heredum nostrorum et cum Wartislao duce, libere et liberaliter et cum omni iure, thelonio videlicet, advocacia et moneta, ab omni impeticione liberam — perpetuum contulimus in restaurum.

Digitized by Google

in seinem Lande von allen Lasten und wies schliefslich dem Stifte zum Ersatz für seine bisherigen Hebungen an Zehnten, Krug-, Markt-, Münz- und Zollabgaben in den Ländern Usedom, Stettin und Pyritz eine jährliche Hebung von 26 Mark aus den Münzstätten zu Usedom und Stettin zu.

Wir sehen hier also einmal eine allgemeine, von oben her zu leitende Kolonisation der wüsten Ländereien ins Auge gefafst und bemerken zugleich, zu welchen Bedingungen man auch hier jene Rodungsgebiete an die Kolonisten auszuthun gedachte: zu Erbleihe unter Erlafs eines Teiles vom Kornzehnten, wobei der Bischof, wie wir es seinerzeit ganz ähnlich schon in Mecklenburg beobachteten, die Hälfte seiner Anforderungen an den Landesherrn überliefs, weil ohne dessen Hülfe an eine Besiedelung des wüsten Landes und dann auch an eine Nutzbarmachung desselben für die Kirche nicht wohl zu denken war. Des ferneren sehen wir eine ganze Landesprovinz jetzt in den Besitz des Bischofs übergehen, mit Ausnahme der bereits vergabten und von Vogtei und Abgaben befreiten Dörfer, also namentlich des Besitzes der Colbatzer Mönche und der Johanniter[1], und wahrscheinlich bildeten eben diese den wertvollsten Teil des Provinzialgebietes. So grofs die Konzession Barnims auf den ersten Anblick erscheinen mag, so dürfte sie in Wahrheit doch nicht erheblich gewesen sein, und man mufs in der That fragen, was den Bischof bewogen haben kann, sich um dieses grofse Gebiet zu bemühen, dessen Besitz eher eine Last als einen materiellen Vorteil für ihn involviert haben dürfte. Vermutlich dachte er es zu kolonisieren und dadurch für sich und seine Kirche in höherem Grade als bisher nutzbar zu machen, aber sei es nun, dafs die Kämpfe, welche während der 40er Jahre um die Netze-Warthedistrikte von Pommern gegen den Herzog von Polen geführt wurden und woran sich auch die Ostpommern beteiligten, allzugrofse politische Unruhen über das Land Stargard brachten, oder dafs dem Bischof die nötigen Verbindungen und finanziellen Hülfsmittel fehlten, welche zur ersten Anlage einer umfangreicheren Landesmelioration immerhin nötig waren: genug, wir erhalten während der nächsten acht Jahre nach dem Stolper Vertrage nahezu gar keine Nachricht aus der Provinz Stargard und finden nach Ablauf dieser Zeit, da die urkundliche Überlieferung wieder eingehender die Stargarder Kulturverhältnisse beleuchtet, daselbst gegenüber dem früheren Zustand doch nur wenige Veränderungen vor, die wir mit einiger Sicherheit der bischöflichen Verwaltungsthätigkeit zuschreiben könnten. Es erfolgte nun im Jahre 1248 ein neuer, den früheren teilweise annullierender Vertrag zwischen dem Herzoge und seinem Landesbischof, wiederum ohne dafs uns die Veranlassung des Vorganges angegeben wird. Das Resultat war,

[1] Auch Barnim selbst reservierte sich das Dorf Conowe (Barnimscunow, 1 M. sw. Stargard) s. l. c.

Digitized by Google

daſs der Herzog das Land Stargard als Lehen vom Bischof zurückempfing und diesem dafür seinen Anteil am Lande Colberg, d. h. die östlich der Persante belegene Hälfte desselben — den westlichen besaſs Wartislav — mit zwei Unterdistrikten übertrug[1]. Zugleich verlieh er dem Camminer Domkapitel 200 Hufen im Norden und Nordosten und zwei Dörfer im Westen der Bezirkshauptburg und bestätigte dem Stift als einen ihm bereits zugehörigen Besitz acht weitere, westlich von Stargard belegene Ortschaften, von denen wenigstens eine, Seefeld (eine halbe Meile westnordwestlich von Stargard), sich als deutsches Dorf ausweist; auch in der Grenzbeschreibung der Provinz findet sich eine vereinzelte deutsche Lokalbezeichnung (Pons Brunonis) zwischen Maſsow und Stargard. Als Zeugen dieser zu Usedom ausgestellten Urkunde begegnen uns von Laien nur einige herzogliche, in Vorpommern angesessene Vasallen, sodaſs wir nicht erkennen können, ob auch der Bischof schon Lehnsleute im Lande Stargard angesiedelt hatte, doch macht eine schon einen Monat hernach erfolgende gröſsere Kirchenstiftung im Stargarder Distrikt dies allerdings sehr wahrscheinlich. Sobald nämlich Barnim das Land Stargard wieder in seinem Besitz hatte, gründete er daselbst ein neues Cisterzienser-Nonnenkloster Namens Marienfliefs (zwei Meilen ostnordöstlich Stargard) und stattete dasselbe mit ausgedehnten, gegen 5000 ha groſsen Besitzungen aus, und hierzu fügten nun sechs deutsche Vasallen, unter ihnen auch ein Ritter Friedrich von Osten, genannt von Woldenburg, ihrerseits noch etwa 4000 ha mit Barnims Einwilligung hinzu, sodaſs der ganze Klosterbesitz sich von Marienfliefs aus in meilenweiter Ausdehnung — denn auch groſse, hier nicht mitgerechnete Seeen gehörten dazu — ostwärts bis an die Stätte der jetzigen Orte Jakobshagen, Nörenberg und fast bis Freienwalde erstreckte[2].

---

[1] Cod. 397 = U.-B. 475: Barnym etc. —; cum ecclesia Caminensi et — domino Wilhelmo — episcopo, nos commutationem fecimus in hunc modum, quem scimus et vere scimus eidem ecclesie profuturum —. Terram Cholberge cum suis omnibus attinentiis, districtibus videlicet Poditzol et Concrine (Lage unbekannt), que vera nostra a progenitoribus nostris exstitit proprietas, — Wilhelmo episcopo et ecclesie sue libere — contulimus, cum omnibus iuribus perpetuis temporibus possidendam. In cuius recompensationem terram Stargard cum suis appendiciis — nobis ipse contulit in verum feodum et legale etc.

[2] Cod. 398 = U.-B. I 476: Barnim etc. monasterium sanctimonialium Cysterciensis ordinis — apud rivulum Sancte Marie in terra nostra Stargardt situm fundavimus. Als Ursache giebt B. das Bestreben an, die Kirche Gottes zu fördern (ampliare). — contulimus et donavimus 600 mansos eisdem (den Nonnen) — ibidem in terra Stargard sitos, cum omnibus suis attinentiis — proprietatis titulo — possidendos. Contulimus insuper eisdem sanctimonialibus proprietatem 500 mansorum, quos fideles nostri eidem monasterio contulerunt. — Fredericus de Osten miles dictus de Woldenborch dedit 40 mansos, Philippus armiger 50, Bolte dictus Block armiger 200, Hinricus dictus de Jerichow armiger 60, Burchardus et Ludewichus fratres dicti Regedanz 150 mansos ibidem in

Digitized by Google

Man sieht, dafs es sich hier bei der Klosterstiftung, wenn nicht in erster Linie, so doch zum wesentlichen Teil zugleich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelte, denn schon aus dem ungewöhnlich grofsen Umfang des überwiesenen Gebietes ergiebt sich die geringe Kultur desselben; es war wahrscheinlich zum grofsen Teile unangebaut, denn die Grenzbeschreibung nennt keine Ortschaft in oder bei ihm[1]. Nur das vereinzelte Auftreten einer deutschen Lokalbezeichnung (— in paludem Mosbrock, = Moorbruch?)[2] legt Kunde ab von den bisherigen deutschen Besitzern des halben hier geschenkten Gebietes. Unter jenen Edlen wird Friedrich von Osten, dessen Bruder damals bei Herzog Wartislav Vogt zu Demmin war, zuerst im Jahre 1242 zu Cammin genannt[3], wie denn auch die Woldenburg (bei Plathe a. d. Rega) in dem zu Wartislavs Landesteil gehörigen Bezirk Cammin lag. Er tritt später meist im Westen der Oder bei Demmin auf, während die übrigen fünf hier genannten Edlen in pommerschen Urkunden überhaupt nicht weiter vorkommen. Zu welcher Zeit sie jene Besitzungen erhalten, läfst sich daher nicht sagen; vermutlich sollten sie, da die polnische Grenze von hier nur wenige Meilen entfernt war, das Land gegen Einfälle von jener Seite her schützen, wenn nicht etwa auch sie ihre Ländereien hauptsächlich zu Kolonisationszwecken übernommen hatten. Zur Ansiedlung deutscher Bauern daselbst scheint es freilich bis 1248 doch erst in sehr geringem Umfange gekommen zu sein, und es mag selbst fraglich scheinen, ob sich dies schon in der nächsten Zeit geändert hat. Denn obwohl Barnim dem Kloster dieselben weitgehenden Rechte erteilte, die er bisher nur den Colbatzer Cisterziensern gewährt hatte, also Befreiung von aller weltlichen Gewalt, jedoch mit Ausnahme der Landesverteidigung, samt eigener niederer und hoher Gerichtsbarkeit[4], so giebt sich in den nächsten Jahrzehnten in dieser Gegend eine rasche Zunahme der deutschen Bevölkerung doch nicht zu erkennen, aller-

---

terra Stargardt sitos dederunt. Über die Ausdehnung jenes Gebietes vgl. Cod. S. 820 f.

[1] Möglich ist auch, dafs mit dem wirtschaftlichen zugleich ein politischer Zweck verbunden wurde, indem die Kolonisation des Landes das letztere verteidigungsfähiger machen, seine Übertragung an ein Kloster es zugleich unter kirchlichen Schutz stellen sollte.

[2] Cod. S. 821.

[3] Cod. 314.

[4] L. c.: — Homines ipsarum (der Nonnen) et coloni, qui predictos mansos inhabitaverint et coluerint, sint liberi — ab omnibus servitiis et exactionibus nostrorum advocatorum, bedellorum aliorumque quorumlibet officiatorum nostrorum —, excepta duntaxat terre nostre communi necessitate, ad quam ipsos esse volumus obligatos — Preterea contulimus — monasterio — iurisdictionem et potestatem iudicandi in bonis predictis, per advocatos proprios et sculthetos omnes causas maiores et minores, tam causas sanguinis que se extendunt in collum et manum, quam alias, irrequisitis et inconsultis advocatis et aliis iudicibus nostris, nisi ad hoc eos duxerint specialiter invitandos.

Digitized by Google

dings mag auch hier manches geschehen sein, wovon wir erst in weit späterer Zeit Kunde erhalten. Dagegen wurde nun nach wenigen Jahren auch zu Stargard von Barnim eine deutsche Stadt zu Magdeburger Recht gegründet. Die Bestimmungen gleichen im grofsen und ganzen denjenigen, welche wir bei Prenzlau, Stettin, Gartz, Greifenhagen kennen lernten. Barnim giebt 120 Acker- und 30 Weidehufen, erstere nach Ablauf von zwei Freijahren zu einem jährlichen Zins von drei Loth[1] (= $^3/_{16}$ Mark oder $^3/_4$ Vierdung Silber[2], zusammen also $120 \cdot {}^3/_{16} = 22^1/_2$ Mark), doch soll der Gesamtzins, wenn die Stadt sich hebt, auf 40 Mark brandenburgisch erhöht werden. Die Bürger erhalten ferner Fischerei-, Weide- und Holzungsgerechtigkeit, letztere an der ganzen Ihna und auch in den Gütern der herzoglichen Vasallen[3], woraus wir ersehen, dafs solche nunmehr in nicht allzugrofser Entfernung von Stargard Lehnbesitz gehabt haben müssen, sowie auch, dafs sich der Herzog auch in den zu Lehen vergabten Gütern Holzungs- und Weiderechte reservierte. Die Stadt soll zollfrei sein wie alle anderen Städte Barnims, sowie es Rechtsgewohnheit sei bei seinen anderen Städten (secundum aliarum nostrarum consuetudinem civitatum), und soll Magdeburger Recht haben. Eine besondere Eigentümlichkeit bei dieser Stiftung liegt in der Bestimmung Barnims, dafs die Bürger ihm die Stadt zu Schutz und Befreiung des Landes beständig wahren sollten[4], was sich entweder gegen die Markgrafen oder gegen Polen, vielleicht auch gegen beide zugleich richtete; in der That hat Stargard späterhin stets im Rufe besonderer Streitbarkeit gestanden. Es mögen daher auch einige der acht deutschen Ritter, welche wir als alleinige Zeugen bei dieser Verhandlung antreffen — unter ihnen Burchard von Velefanz und Friedrich von Woldenburg (Osten) — als Burgmannen in Stargard angesessen gewesen sein, wenn auch die Mehrzahl in Stettin wohnte. Auch in diesem Falle, sowenig als bei Prenzlau, Stettin und Gartz, wird bei der Gründung der deutschen Stadt die alte slavische Ortschaft auch nicht mit einem Worte erwähnt. Jedenfalls scheint von ihren Bewohnern auch hier niemand Aufnahme

---

[1] Cod. 381 = U.-B. I 572: — civitatem nostram Stargardensem cum 150 mansis, — de totidem mansis 30 ad pascua, tradidimus possidendam (wem, wird auch hier, wie bei Gartz und Greifenhagen, nicht gesagt; gemeint ist natürlich die künftige Gemeinde), de reliqnis vero possessores eorundem mansorum 3 lotones argenti annis singulis nobis solvent. Donamus etiam memorate civitatis nostre burgensibus 2 annos liberos etc.

[2] Cod. S. 690.

[3] — Ligna etiam ubicunque voluerint — in dominio nostro super Ynam fluvium ascendendo et descendendo, in bonis nostris vasallis in feudo collatis et non collatis omnibus plenam autoritatem contulimus etc.

[4] (Burgenses) ipsam civitatem ad terram nostram tuendam et pacificandam nobis ingiter observabunt.

Digitized by Google

zu Bürgerrecht in die neue Stadt erlangt zu haben, denn soweit wir die Stargarder Bürger des 13. Jahrhunderts persönlich kennen lernen, tragen sie gleich denen von Stettin, Gartz und Greifenhagen (hier mit einer Ausnahme) und Pyritz durchweg deutsche, allenfalls biblische Vornamen[1]. Gegen Ende der 60er Jahre finden wir dann eine sehr erhebliche Zahl deutscher Vasallen im Südosten von Stargard bei Arnswalde angesessen, nachdem schon längere Zeit vorher in dem früher zu Stargard gehörigen, jetzt dem Bischof unterstehenden Lande Mafsow Spuren von deutschem Lehnsadel hervortreten; 1174 erhielt auch Mafsow deutsches Stadtrecht, und um diese Zeit etwa hatte im ganzen Lande Stargard die politische Germanisierung ihren Abschlufs erreicht.

[1] S. des Ortsregister im P. U.-B. III s. vv. Gartz, Greifenhagen, Pyritz, Stettin, Stargard. Aus Altdamm sind für d. 13. Jahrh. keine Namen bekannt.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Der Bezirk Demmin, die Landschaften Loitz, Gützkow, Wolgast, Anklam, Usedom, Wollin.

Wie in Stettin, so hatte auch in Demmin, am Hofe Herzog Wartislavs III., der deutsche Adel seit Ende der 30er Jahre seine slavischen Standesgenossen vollständig verdrängt. Bis zum Jahre 1236 waren, wie wir gesehn haben, nur vereinzelte deutsche Edle in Wartislavs Umgebung anzutreffen; im Jahre 1236 waren dann dicht hintereinander fünf Ritter von deutscher Herkunft aufgetreten, neben ihnen noch drei slavische. Auch zu Beginn des nächsten Jahres treffen wir bei einer Schenkung Wartislavs an das — fortan mecklenburgische — Kloster Dargun, welche die Gegend von Verchen, etwas südwestlich Demmin, betrifft, noch einmal nur Slaven als Laienzeugen an[1], mit Ausnahme etwa des früher schon erwähnten Janik von Verchen, dessen slavische Nationalität nicht unbedingt feststeht. Zu Ende des Jahrzehnts finden sich dann neben einer schon wachsenden Zahl deutscher Edlen[2] noch zwei hohe slavische Hofbeamte, unter ihnen der bejahrte Kämmerer Johann Nankoviz; seit dem Anfang des 5. Jahrzehntes aber verschwinden auch diese völlig. Freilich zunächst nur in den vorpommerschen Landesteilen Wartislavs, während sie sich, wie wir sehen werden, in seiner zweiten Residenz Cammin und in den andern hinterpommerschen Gebieten des Herzogs ebenso wie auf Wollin und Usedom z. T. dauernd hielten. An ihrer Stelle erscheinen nun in den Peenegegenden fast von Jahr zu Jahr neue deutsche Adelsangehörige, die meisten aus Mecklenburg eingewandert; auch lassen sich einige von ihnen, oder doch ihre Vorfahren, noch westwärts über die Elbe hinaus bis nach Braunschweig, Lüneburg, in die Altmark etc. verfolgen. Manche jener Familien haben sich später

[1] Cod. 181.
[2] Cod. 354 = U.-B. 1 345, Cod. 274.

Digitized by Google

in der preufsischen Geschichte einen dauernden Namen erworben, manche finden sich noch jetzt in grofser Zahl und zum Teil mit bedeutendem Grundbesitz in Pommern angesessen, wir nennen hier nur die Namen Behr (zuerst im Jahre 1237 in Pommern nachweisbar), Maltzan (seit 1241), Osten (1242), Heydebreck (1245), Schwerin (1251), Manteuffel (1256)[1], wozu in späteren Jahrzehnten, zum Teil allerdings nur auf dem rechten Oderufer, die Blücher, Dewitz, Flemming, Glasenapp, Heyden, Vofs, Wedell, Winterfeld und manche andere traten.

In dem Demminer Bezirke, welcher vornehmlich die Gegend zwischen Oberpeene und Tollense und das Ländchen Meseritz zwischen unterer Tollense und mittlerer Peene umfafste — im ganzen etwa den heutigen Kreis Demmin und das jetzt mecklenburgische Gebiet zwischen Neubrandenburg und Ostpeene —, finden sich urkundliche Belege für deutsch-adligen Lehnsbesitz auf dem flachen Lande allerdings erst seit der Mitte des Jahrhunderts, doch waren ohne Zweifel auch hier, wie nachweislich in den übrigen vorpommerschen Gebieten, schon zu Anfang der 40er Jahre zahlreiche Edle angesessen. Und wie in den früher besprochenen Landschaften, so entwickelten sie auch hier bald eine rege kolonisatorische Thätigkeit. So gründeten die Brüder Raven und Reinbern von Stove, welche sehr bedeutenden Grundbesitz im Süden jenes Bezirkes, nahe dem Distrikte Wustrow, erhalten haben müssen, noch vor 1252 den Ort Stavenhagen, der sodann noch vor 1264 von Wartislav zur Stadt mit lübischem Rechte erhoben wurde[2], und unweit davon stiftete der jüngere von ihnen, anscheinend nach dem Tode des älteren, das Nonnenkloster Jvenack auf seiner Besitzung, der erste nachweisliche Fall einer Klosterstiftung in Pommern von seiten eines deutschen Edlen[3]. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist auch darum merkwürdig, weil sie als Zeugen neben einigen deutschen Rittern einen Konradus Slavus aufweist, in welchem wir vielleicht einen vereinzelt zurückgebliebenen slavischen Edlen zu erkennen haben, dessen Volksname dann also schon zum persönlichen Eigennamen geworden war[4]. Dieselben Edlen von Stove hatten schon 1249 mit Herzog Wartislavs Erlaubnis ihr Lehndorf Rathenow (das jetzige Rottmannshagen, eineinviertel Meilen südsüdwestlich von Stavenhagen belegen) an das Kloster Dargun geschenkt[5], und hier treffen wir später auf einen

[1] P. U.-B. I 335, 346, 368, 392, 404, 419, 440, 540, II 631.
[2] U.-B. II 1234.
[3] U.-B. I 553.
[4] Hierfür spricht wenigstens, dafs slavische Personennamen, wie gesagt, in jenen Gegenden seit den 40er Jahren überhaupt nicht mehr vorkommen, und dafs der deutsche Vorname des hier Genannten auf Verwandtschaft mit einer deutschen Familie schliefsen läfst; eben dies mag ihn von der Auswanderung abgehalten haben.
[5] Cod. 424.

Digitized by Google

Vorgang, welcher gleichfalls die Art, wie damals oft kolonisiert wurde, deutlich illustriert und zugleich auch nach anderer Richtung hin für die Kulturzustände jener Zeiten manche Aufklärung bietet. Im Jahre 1262 nämlich verlieh Abt Heinrich von Dargun dem Demminer Ritter Johann von Wacholt, der bereits der Schenkung von 1249 beigewohnt hatte, also jedenfalls selber Lehen bei Rathenow besafs, dieses Dorf zur Besetzung mit Kolonisten in der Art, dafs der Ritter die Feldmark nach Hufen einteilen, dieselben an Ansiedler austhun, und die Einkünfte jeder dritten Hufe für sich nehmen, diejenigen der beiden andern dem Kloster überlassen sollte, aufserdem soll ihm eine besondere Hufe zufallen, welche vermutlich der Freihufe der Lehnschulzen entsprach. Die Kolonisten sollen das dreimal jährlich, zu Weihnachten, Ostern und Michaelis, abgehaltene Gericht des Klosters — Dargun besafs, wie oben (S. 113 f.) erzählt, volle Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern — in dem Klosterdorfe Duchow, eineinhalbe Meile nordnordwestlich von Rottmannshagen oder Rathenow aufsuchen; von dem, was hierbei an Gerichtsbrüchen einkommt, soll dem Ritter Wacholt die eine Hälfte zustehen, die sonst anscheinend dem Klostervogt als dem Gerichtsvorsitzenden zufiel, während die andere Hälfte dem Kloster selbst verblieb. Die Einkünfte der Mühle zu Rathenow sollen dem Kloster allein gehören. Als benachbarter Grundbesitzer bei Rathenow wird in dieser Urkunde der Ritter Johann Vofs genannt, der auch unter den Zeugen der Verhandlung auftritt, neben ihm ein Mönch Johann von Rathenow, möglicherweise der Vorbesitzer des Dorfes, dann der Ritter Alexander von Stavenhagen und die Schulzen der Klosterdörfer, Lambert von Gülzow, Albert von Scharpzow, Heinrich von Duchow und der Bauer Vader, vermutlich die Schöffen des vorerwähnten Gerichtes[1]. Alles dies und zahlreiche deutsche Ortsnamen, die uns hier fortan begegnen[2], zeigen, dafs diese Gegend seit Beginn der 60er Jahre so gut wie völlig germanisiert war, doch auch in anderen Teilen des Landes Demmin lassen sich ähnliche Zustände für jene Zeit, wenn nicht mit urkundlicher Genauigkeit

[1] U.-B. II 718. dat Dargun 20. IV. 1262: Frater Heinricus — abbas in Dargun etc. —; domino Johanni militi de Wacholte villam Rathenowe porreximus locandam cultoribus in hunc modum, videlicet ut a valle et palude, per quam transit pons, qui Bolbruchge dicitur, inter villam Cytemin (Zettemin) et Rathenowe, quotquot mansos distinxerit per transversum usque ad bona domini Johannis Vulpis, hos cultoribus distribuat, ita — ut 2 mansi nobis, sibi vero vicissim semper mansus tertius et insuper 1 mansus singulariter debeatur. — in iudicio, quod Thetdinch (?) dicitur, quodque ter in anno solet fieri, scilicet circa Nativitatem Domini (etc.) — mediam partem habeat eiusmodi iuris, quod habere dinoscimur in eodem, et quod homines — ville Rathenowe premissis temporibus in Ducowe ad memoratum iudicium veniant, sed advocatus nil partis sortiatur in ipso etc.

[2] U.-B. II 677, 755, 796, 868, 885.

Digitized by Google

nachweisen, so doch mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, so besonders in der Umgegend von Treptow a. d. Tollense. Hier besafs das nahebelegene Nonnenkloster Clatzow mehrere Dörfer, und als dasselbe im Jahre 1245 nach Verchen am Kummerower See übertragen wurde[1], gewährte ihm Wartislav in all seinen Besitzungen Freiheit von der Gewalt des fürstlichen Vogtes und eignes hohes und niedriges Gericht[2]. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich die Stadt (civitas) Treptow erwähnt[3]; sie mag damals schon ein deutsches städtisches Gemeinwesen mit lübischem Recht gewesen sein, als welches sie sich später zeigt, ohne dafs die Zeit der Bewidmung näher bekannt wäre; jedenfalls treffen wir in ihrer Nähe schon jetzt Spuren von deutscher Bevölkerung an[4]. Auch Demmin selbst dürfte um diese Zeit bereits deutsche Stadt mit lübischem Recht gewesen sein, wiewohl auch hier eine Bewidmungsurkunde nicht erhalten ist; zum mindesten wird dieselbe noch von Wartislav († 1264) gegeben worden sein[5]. Auch begegnet uns im Jahre 1245, in der vorerwähnten Befreiung für das Nonnenkloster Clatzow, der erste Vogt hierzulande, Gotfried, zunächst noch ohne Bezeichnung seines Amtsbezirkes; aber sein Nachfolger Ulrich von Osten wird im Jahre 1248 ausdrücklich Vogt von Demmin genannt[6]. Wir treffen dann auch hier, in der näheren Umgegend Demmins, bald mehrere deutsche Ortschaften an; so Schönfeld (1255), Buchholz (1262), Ganschendorf (1265)[7], doch lassen sie die thatsächliche Zunahme der deutschen Bevölkerung nicht genügend hervortreten, weil die Gegend schon in slavischer Zeit viele, dicht beieinander belegene Dörfer gezählt hatte, von denen jetzt manche, vermutlich sogar eine grofse Zahl, unter Beibehaltung ihres Namens mit Deutschen besetzt sein werden, denn die häufigen brandenburgischen und dänischen Feldzüge der letzten Menschenalter, deren Ziel in vielen Fällen Demmin gewesen war — wir erinnern nur an die Vorgänge von 1164, 1177, 1211, 1233 — müssen die slavischen Dorfschaften zum erheblichen Teil wüst gelegt haben, und sowohl die deutschen Ritter, die hier Lehnbesitz hatten, als auch der Landesherr selber werden nicht verfehlt

[1] Jedenfalls war es dieser Ort, wo vordem der schon erwähnte Yeneke miles dictus de Virchene (a. 1228) angesessen war. Letzterer tritt i. J. 1237 in der oben gedachten Urkunde, Cod. 181, zum letztenmal auf, ohne dafs sein fernerer Verbleib bekannt wäre. Verchen selbst scheint nachher fürstlicher Besitz gewesen zu sein, s. P. U.-B. I S. 332 f. und P. U.-B. II nr. 602.

[2] Cod. 346: Advocatus noster nullam in ipsis bonis habebit auctoritatem invadiandi, vel iudicio presidendi, sed advocatus ecclesie auctoritate nostra iudicium sanguinis, capitales sententias et causas alias iudicabit, quicquid inde proventum fuerit, ecclesie contulimus memorate.

[3] l. c: — ad aggerem civitatis Tributowe.

[4] l. c: — rivulus qui vocatur Goltbeke, vgl. P. U.-B. II 1234.

[5] Cf. Klempin bei Kratz: Städte der Provinz Pommern S. XLIV.

[6] U.-B. I 467.

[7] U.-B. II 613, 715, 778, andere im U.-B. II 796 (a. 1266).

Digitized by Google

haben, dieselben mit deutschen Kolonisten zu bevölkern[1]. Im ganzen wird man daher mit Sicherheit annehmen können, dafs der Demminer Bezirk, ebenso wie das Uckerland, die Umgegend von Stettin und das Land Pyritz, bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht nur im ganzen Umfange politisch, sondern zum grofsen Teil auch seiner Bevölkerung nach ganz germanisiert war.

Nicht anders stand es im Norden von Demmin, in dem kleinen Lande Loitz, welches sich vom unteren Trebel ostwärts bis gegen die Ortschaften Grofs- und Klein-Rakow, Kandelin, Sassen und Zarrentin im Süden von Grimmen ausdehnte und infolge der Kriegsereignisse aus der Mitte der 30er Jahre an den westmecklenburgischen Edlen Detlev von Gadebusch gelangt war, der hier fortan unter der Lehnshoheit Herzog Wartislavs, jedoch anscheinend in wenig beschränkter Selbständigkeit, als Bezirksherr waltete. Er war ein Verwandter des Bischofs Brunward von Schwerin und entstammte demselben Geschlecht wie jener Heinrich von Bützow, unter dessen Leitung das Land Marlow im nordöstlichen Mecklenburg schon bis zum Jahre 1210 kolonisiert worden war (oben S. 137). Wie jener, scheint auch er auf diesem Gebiete Geschick und Erfahrung gehabt zu haben, auch kam es ihm zu statten, dafs er in seiner neuen Stellung sich auf die Mitwirkung heimatgenössischer Edlen stützen konnte, die schon vor ihm in Pommern eingewandert waren, und von denen einige, wie es scheint, nunmehr durch ihn im Lande Loitz Lehnbesitz erhielten[2]. Doch scheint er auch bäuerliche Kolonisten herbeigezogen zu haben, wie sich sogleich näher zeigen wird. Im Jahre 1242 sehen wir ihn nun den Bewohnern seiner „geliebten Stadt Loitz, damit sie der Schlüssel sei zu unserem Lande", lübisches Recht verleihen und ihnen zugleich ein bedeutendes, zumal nach Nordwesten hin fast meilenweit ausgedehntes Gebiet als Besitz überweisen, das erste urkundlich nachweisbare Beispiel einer Stadtgründung in Pommern zu lübischem Recht, gleichzeitig der erste Fall, dafs eine derartige Gründung nicht vom Landesherrn selber, dessen hier nicht einmal gedacht wird, sondern von einem landsässigen Edlen ausging[3]. Nach der

---

[1] Einige ausdrückliche Beweise dafür gewähren Namen wie Slavisch-Drönnewitz (U.-B. II 756), Slavisch-Below (U.-B. II 960), da sie ein Deutsch-Drönnewitz etc. voraussetzen. Wenn ferner i. J. 1249 (Cod. 416) bei der Einpfarrung der Dörfer Cartlow, Schmarsow, Vanselow, Plötz, Völschow, Jagezow, Krukow zur Kirche in Cartlow die Bewohner dieser Orte cives genannt werden, so scheint wenigstens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs es deutsche Kolonisten waren — so werden z. B. die Kolonisten zu Halteshagen als cives bezeichnet, U.-B. I 720 —, wenn auch der Beweis nicht sicher ist. Eigentümer jener Dörfer scheint damals noch vorzugsweise der Herzog Wartislav, Lehnsbesitzer von einigen unter ihnen der Ritter Johann von Walsleben gewesen zu sein.

[2] Dies läfst sich wohl aus U.-B. I 397, 500 erschliefsen.

[3] Cod. 307: Thetlevus miles dictus de Godebuz, dominus terre Lositz — etc. — dilectam civitatem nostram Lositz, eo quod clavis

Digitized by Google

Art, wie hier von Loitz gesprochen wird, müssen wir annehmen, daſs sich schon früher daselbst eine deutsche Gemeinde angesiedelt hatte. Zudem zeigt uns die Grenzbeschreibung des hier überwiesenen Gebietes, die verschiedene deutsche Dorf- und Lokalitätsbezeichnungen enthält[1], daſs in der That bereits eine gröſsere Anzahl deutscher Ansiedler sich im Lande aufhielten. Nachdem dann Detlef selbst bald nach 1245 gestorben, und sein Sohn Werner ihm in der Herrschaft von Loitz gefolgt war, sehen wir auch diesen auf kolonisatorischem Gebiete thätig, wobei er mit mehreren seiner deutschen Vasallen und Unterthanen sogar ins Gebiet von Eldena hinübergriff und infolgedessen in einen Prozeſs mit dem Kloster verwickelt wurde, der schlieſslich durch beiderseitig gewählte Schiedsrichter — sieben Vasallen und ein Mönch — seine Erledigung fand[2]. Im übrigen hören wir in den nächsten Jahrzehnten nur wenig aus dem Lande Loitz, und vermögen daher die Zunahme der deutschen und eine eventuelle Abnahme der niedern slavischen Bevölkerung daselbst nicht genau zu verfolgen. Von slavischem Adel aber ist auch hier seit Anfang der 40er Jahre überhaupt nicht die Rede und wir werden annehmen dürfen, daſs derselbe gleich beim Herrschaftsantritt Detlefs, soweit er noch im Lande angesessen war, seine Güter veräuſsert und sich nach dem Osten gewandt hat.

Östlich von Loitz, zwischen der Mittelpeene und der Gegend bei Greifswald, erstreckte sich die Landschaft Gützkow, welche, nach längerer Entfremdung durch Jaromar von Rügen, endlich um 1215 wieder an Pommern zurückgefallen war. Sie war dann nicht lange hernach in den Besitz des Edlen Wartislav, Enkels von Wartislav Swantiboritz gelangt, jedenfalls als Mitgift seiner Gattin Dobroslawa, einer Schwester Barnims I.[3]. Nach Wartislavs

---

sit nostri territorii, speciali dono libertatis confovere volentes civibus eiusdem civitatis in omnibus suis causis tam iudicialibus quam forensibus ius Lubecense concedimus.

[1] Metam vero — predicte civitatis ad partem occidentalem versus villam Rustowe a medio fluminis — Pena — usque ad pontem, qui dicitur Bolbrucke distinguimus („de Bollbrügge" bei Rustow a. Peene, 1/2 M. oberhalb Loitz) — — — — et per directum silve contra villam, que dicitur Janekendorp (etwa 1 1/2 M nw. Loitz). — A Janekendorp versus plagam septentrionalem — ad collem qui dicitur Oldenborchwal (b. Gülzow, 1/2 M. n. Loitz).

[2] Cod. 426.

[3] Man stellt es meist so dar, als ob Wartislav die Landschaft zu eignem Recht, von seinem Vater her, besessen habe, das ist jedoch nicht möglich, da sie dann nach seinem Tode nicht auf seine Gemahlin übergehn und, was die Hauptsache ist, dieser noch nach ihrer zweiten Vermählung verbleiben konnte, während Wartislavs männliche Agnaten noch lebten. Allerdings wird Wartislav i. J. 1218, wo er bereits Herr von Gützkow heifst, mit Dobroslawa, die damals wohl kaum 12 bis 15 Jahre zählen konnte, noch nicht vermählt gewesen sein, doch war sie ihm jedenfalls schon anverlobt und er hatte dann die Landschaft zunächst in Pfandbesitz für die Mitgift, wie sich ein ähnlicher Fall später auf Rügen findet, Cod. 412.

Digitized by Google

Tode im Jahre 1232 vermählte sich diese abermals, und zwar mit dem märkischen Grofsen Jaczo von Salzwedel (oben S. 145), der nunmehr das Land Gützkow übernahm. So stand auch diese Gegend etwa seit der Mitte der 30er Jahre unter der direkten Gewalt eines deutschen Herrn, wenn auch der Herzog hier, wie es scheint, gröfsere Rechte zurückbehielt als im Lande Loitz[1]. Es besafsen nun im Gützkowschen verschiedene Kirchenstifter, wie Grobe und Stolp, Eldena und die Domkirche zu Lübeck einen im Verhältnis zur Gröfse des Ländchens sehr ausgedehnten Grundbesitz, teilweise schon seit mehreren Menschenaltern, und wir können daher kaum zweifeln, dafs auch deutsche Laienbevölkerung schon vor 1235 zahlreich im Lande gewohnt habe. Einen positiven, urkundlichen Beweis dafür erhalten wir freilich erst in dem schon kurz erwähnten Ztango von Gützkow (S. 125), der uns 1233 genannt wird, jedoch schon ein Jahr später erfolgte die letzte Erwähnung eines slavischen Kastellans von Gützkow, und von nun ab mufs die Entwicklung einen raschen Verlauf genommen haben. Im Jahre 1241 hören wir von Rodungen, welche das Kloster Eldena bei seinem Dorfe Dersekow hat vornehmen lassen, vielleicht durch Kolonisten aus der Gegend von Tribsees[2], und zwei Jahre hernach befreite Herzog Wartislav alle im Gützkowschen belegenen Besitzungen des Klosters Grobe von Vogteianforderungen[3], während frühere Befreiungen für dieselben Besitzungen nur von slavischen Lasten und Anforderungen gesprochen hatten. Um die Mitte des Jahrhunderts finden sich dann verschiedene Ortschaften mit deutschen Namen, welche teils durch Jaczo von Salzwedel oder durch seinen Sohn, den jungen Johann von Gützkow, teils auch durch die Behren angelegt waren, die gerade hier zahlreichen Grundbesitz erwarben[4].

Im ganzen aber hören wir auch hier verhältnismäfsig wenig von den Fortschritten der Germanisierung; hauptsächlich vielleicht infolge der emancipierten Stellung der Gützkowschen Herren gegenüber dem Landesherrn, daher sie und ihre Aftervasallen seltener in den fürstlichen Urkunden sich zeigen. Zugleich scheinen auch sie mit dem Klerus nicht immer auf bestem Fufs gestanden und ihm daher weniger Schenkungen zugewandt zu haben als die slavischen Fürsten. Wie der Loitzer Herr, geriet

---

[1] Cod. 326.

[2] Cod. 304. Bestätigung eines Vergleichs zwischen dem Kloster Eldena und dem Pfarrer zu Gützkow über Zehnten im Klosterdorfe Dersekow, durch das Kapitel zu Cammin: Animadvertentes labores, qui in excolendis fiunt desertis possessionibus et expensis etc. Das Kloster soll dem Pfarrer jährlich liefern: 2 tremodios siliginis et 1 avene et 2 ordei, in magna mensura Tribuses. Auf die durch Eldena vermittelte Einwirkung Rügens auf Pommern kommen wir bald zurück.

[3] Cod. 326. — ab omni impetitione et exactione advocatorum coloni ipsius ecclesie [Uzenemensis] liberi maneant et soluti.

[4] Cod. 413, 418 = U.-B. 490, 456.

Digitized by Google

auch Johann von Gützkow, der junge Sohn Jaczos, im Jahre 1249 mit Eldena in Grenzstreitigkeiten, welche durch Vermittlung zweier Edlen, von Behr und von Osten, beigelegt wurden[1]. Schärfer noch mufs der Konflikt gewesen sein, der sich etwas später zwischen dem Kloster Usedom und Johann von Gützkow samt dessen Bruder entspann und der im Jahre 1253 einen ziemlich energischen Erlafs Herzog Wartislavs an die letzteren zur Folge hatte, worin der Fürst daran erinnerte, dafs er und seine Vorfahren das im Gützkowschen belegene Klosterdorf Schlatkow von allen Anforderungen der Gützkowschen Vogtei, mit Ausnahme der Landesverteidigung befreit habe. Dennoch scheint auch dies nur wenig gefruchtet zu haben, denn in den nächsten Jahren sah sich der Grobesche Konvent veranlafst, seinen ganzen Besitz in Gützkow und dem angrenzenden Gebiete zu veräufsern[2].

Eine ungemein grofse Bedeutung für die Germanisierung der Lande nördlich der Peene gewann in diesen Tagen das Kloster Eldena. Dasselbe hatte, wie wir seinerzeit gesehen haben, schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts von Fürst Jaromar weite, grofsenteils noch mit Wald und Sumpf bedeckte Ländereien in der Umgegend des jetzigen Greifswald und aufserordentlich grofse Privilegien für die Berufung und Ansiedlung fremder Kolonisten erhalten; sodann waren ihm von den Pommernfürsten jene Besitzungen bestätigt, neue hinzugefügt und auch von dieser Seite weitgehende Befreiungen erteilt worden. Dennoch hatte bis in die jetzige Periode hinein eine ausgedehnte Laienansiedlung auch hier anscheinend noch nicht stattgefunden; in einer Bestätigung Barnims und Wartislavs für das Kloster von 1241 treffen wir neue deutsche Orte noch nicht an[3]. Dafs es freilich die Mönche nicht ganz an Kolonisationsarbeiten hatten fehlen lassen, ist selbstverständlich und läfst sich aus verschiedenen mehr oder weniger deutlichen Nachrichten mit Sicherheit erkennen. Aber erst jetzt, wie es scheint, erreichte die Laienansiedelung erheblichen Umfang und zwar, wie vorhin angedeutet, vermutlich infolge gröfserer Einwanderung aus Rügen, besonders aus der Gegend des Cisterzienserklosters Neuenkamp, welches, wie wir sahen, im Jahre 1231 von Wizlav I. im Lande Tribsees gegründet und mit Mönchen vom Niederrhein besetzt worden war. Die letzteren hatten, wie es scheint, schon sehr bald nach ihrer Niederlassung zahlreiche bäuerliche Ansiedler aus ihrer Heimat nach sich gezogen und dadurch die deutsche Bevölkerung im Lande Tribsees erheblich vermehrt. Schliefslich hatte Fürst Wizlav nach dem Beispiel seiner mecklenburgischen Nachbarn, mit denen er in engem Einvernehmen stand, im Jahre 1234 die

[1] Cod. 413.
[2] U.-B. II 596, 630, 631.
[3] Cod. 302 u. 303.

Digitized by Google

Stadt Stralsund gegründet und mit Rostocker, d. h. abgeleitetem lübischen Rechte bewidmet[1] und hierdurch den Grund zu einem Gemeinwesen gelegt, welches später, selbst die alte Oderstadt Stettin überflügelnd, jahrhundertelang die erste Stelle unter allen Städten in Pommern-Rügen, und mit Danzig und Rostock die zweite unter allen Mitgliedern des wendischen Hanseviertels einnehmen sollte, wenigstens hinsichtlich ihrer politisch-kommerziellen Bedeutung. All dieses konnte aber auf die Entwicklung von Eldena um so unmittelbarer einwirken, als das Kloster anscheinend, durch die Verleihung des halben Landes Wolgast von seiten des Dänenkönigs an Wizlav von Rügen, im Jahre 1235 von neuem unter die rügische Herrschaft gelangt war, unter der es dann bis gegen 1241 verblieb. War es nun ein besonderer, von Stralsund herüberwirkender Einfluſs oder lag es, was uns glaubhafter scheint, in dem nunmehr erreichten wirtschaftlichen Wohlstand des Klosters begründet, und in der allgemeinen Richtung jenes Zeitalters auf die Errichtung ständiger Märkte; genug, im Jahre 1241 lieſs sich der Konvent zugleich mit einer abermaligen Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte durch Wizlav das Privileg erteilen, auf seinen Besitzungen wöchentlich einmal Markt abhalten zu dürfen[2]. Herzog Wartislav aber, welcher auch seinerseits im Juli 1241 den Klosterbesitz konfirmierte, erweiterte diese Berechtigung noch, indem er Zeit und Ort des Marktes ganz dem Belieben der Mönche anheimstellte und zugleich den Besuchern desselben auf dem Hin- und Rückweg seinen Schutz zusagte[3], zugleich wohl ein Beweis, daſs die Eldenaer Gegend jetzt thatsächlich wieder in pommerschem Besitze war. Seitdem vollzog sich auf dem Besitze des Klosters ein rapider Fortschritt in der Ansiedlung deutscher Kolonisten, ein Fortschritt, dessen Zustandekommen wir hier, wie in den meisten Fällen dieser Art, leider nicht genau zu erkennen vermögen, der uns aber in den Jahren 1248–49 als vollendete Thatsache mit gröſster Deutlichkeit vor Augen tritt. Im ersten dieser beiden Jahre stoſsen wir auf eine abermalige Generalkonfirmation Herzog Wartislavs für das Kloster. Sie zeigt uns den Besitz desselben auf einen Umfang von wenigstens fünf bis sechs Quadratmeilen angewachsen, ein wohlgerundeter, rings um die Abtei belegener Güterkomplex, der sich nach Norden und Westen hin bis zur Grenze des jetzigen Greifswalder Kreises, südwärts bis zum Schwingebach und teil-

---

[1] Cod. 218.

[2] Cod. 299. Dedimus eis etiam liberam potestatem convocandi ad se et collocandi etc. (wie früher, s. oben S. 76 und 105) et forum mercationis semel in septimana in ipsis terminis abbatie statuimus habendum.

[3] Cod. 302. Permittimus quoque forum rerum venalium infra terminos abbatie quociens et ubi necesse fuerit libere haberi, ut quicunque ibi tam propriis colonis quam extraneis accesserit, cum pace veniat et recedat.

Digitized by Google

weise über diesen hinaus, ostwärts bis halben Weges zwischen Eldena und Wolgast erstreckte. Wichtiger aber noch ist die grofse Zahl deutscher Ortsnamen, welche uns jetzt auf diesem Gebiete genannt werden, fast alle durch ihre Namensendung als Hagendörfer und somit als vollständig neue Gründungen erkennbar und alle hier zum erstenmal genannt, also anscheinend sämtlich zwischen 1241 und 1248 entstanden: Frederikeshaghen, Jonoshaghen, Reimberneshaghen, Johanneshaghen (hier gehörten dem Kloster nur zwei Hufen, das ganze Dorf dagegen der Herrin von Gützkow, Dobroslawa), Bernardeshaghen, Bartholomeushaghen, Henrikeshaghen, Bolteshaghen, Wiek und Lathebo (letztere anscheinend beide dänische Niederlassungen), schliefslich die infolge der Marktrechtverleihung entstandene Stadt (oppidum) Greifswald[1]. Eine solche Fülle von deutschen Ortschaften bestand damals, soviel wir erkennen, in gleicher Dichtigkeit noch nirgends in Pommern, auch wenn wir in sehr vielen slavisch benannten Orten deutsche Bevölkerung voraussetzen. Die plötzliche Entstehung derselben läfst sich aus der allgemeinen deutschen Einwanderung in Pommern daher nicht genügend erklären; es mufs eine einmalige, von langer Hand vorbereitete Ansiedlung einer grofsen Kolonistenschar stattgefunden haben, wie sie auch in anderen Territorien im 12. und 13. Jahrhundert nicht selten vorgekommen ist; der Zehntvertrag Heinrich Borwins von Mecklenburg mit dem Ratzeburger Bischof im Jahre 1210 und derjenige des Fürsten Wizlav mit dem Schweriner von 1221 deuten, wenn wir nicht irren, auf ähnliche Vorgänge hin.

Von Bedeutung ist ferner ein neues Privileg, welches Wartislav bei dieser Bestätigung dem Kloster verlieh. Indem er die Klosterunterthanen von allen anderen Anforderungen der Vogtei, des Landgerichtes, der Heerfahrt befreite und den Vögten des Klosters die Ausübung auch der hohen Gerichtsbarkeit zugestand, gestattete er zugleich sämtlichen Leuten des Stiftes, sich vor Gericht nach eignem Rechte zu verteidigen, wenn aber ein Däne oder ein Slave unter Deutschen wohnen wolle oder umgekehrt, so habe er auch deren Recht anzunehmen, es sei denn, dafs der Abt hierüber anders bestimme[2]. Im Juni des nächsten Jahres

---

[1] Cod. 400, mit Angabe der Lokalitäten, worauf wir hier nicht im besonderen eingehen, da schon aus der angegebenen umschliefsenden Grenze ihre ungefähre Lage hervorgeht. Mit Ausnahme der beiden dänischen Orte liegen sie sämtlich im Süden (Südwesten, Südosten) von Greifswald.

[2] Cod. 400: (Die coloni seu homines des Klosters) — liberi sint ab omni iure advocatie, communis placiti et expeditionis et etiam ab illo iure quod Herskild dicitur (eine Kriegssteuer? Man hat das Wort als Landsturm aufgefafst; hiervon wurden aber auch Klosterunterthanen nicht befreit), et ab omni exactione advocatorum, bedellorum et prizstallorum nostrorum (letztere anscheinend slavische Gerichtsbeamte; die Bezeichnung stammt aus Rügen, dort findet sich auch Befreiung vom

Digitized by Google

sehen wir dann den Herzog Wartislav auf Rat und unter Vermittlung einiger hohen Geistlichen und angesehenen Demminer Edlen von dem Abte von Eldena die neue Stadt Greifswald mit zwanzig dazu belegenen Hufen zu Lehen nehmen [1], ähnlich wie um dieselbe Zeit sein Vetter Barnim sich von dem Colbatzer Abte mit dem Orte Altdamm belehnen liefs. Die Veranlassung zu diesem Schritte wird uns nicht angegeben, sie mag teils in dem Wunsche Wartislavs gelegen haben, sich bleibenden Einfluſs auf jenes Gemeinwesen zu sichern, welches durch seine Lage an der See und zugleich an der rügischen Grenze nicht nur kommerziell, sondern auch politisch hohe Bedeutung gewinnen konnte, wie dies denn in der That später geschehen ist, teils wird dazu auch der Wunsch der Greifswalder Bürger beigetragen haben, die sich von dem Herzog naturgemäſs eine ungleich wirksamere Förderung ihrer Handelsinteressen versprechen konnten, als von einem wenn auch reichen und angesehenen Kloster. Anders als in Barnims Vertrage mit Colbatz ward hier festgesetzt, daſs dies Lehen auch auf die Erben Wartislavs in männlicher Descendens übergehen sollte, doch verpflichtete sich der Herzog, dasselbe an niemanden weiter zu verleihen, noch es dem Kloster zu entfremden. Denn dieses behielt auch nach der Verleihung nicht nur das Patronat über die Kirchen der Stadt, sondern auch die Herrschaft (dominium) über die letztere selbst und das Obereigentum an ihrem Grund und Boden (proprietas fundi), es sollten daher die jeweiligen Ratmannen der Stadt jährlich zu Martini dem Kloster 15 Mark Pacht (Orbare) und aufserdem, als Zeichen der Anerkennung der klösterlichen Eigentumsrechte, also als

---

Heerschild), vel qualicunque servicio nostro sive successorum nostrorum —. Advocatis etiam claustri qui pro temporibus et locis fuerint, malefactores puniendi et maiora iudicia exercendi perpetuo conferimus potestatem. — Cunctis etiam hominibus et colonis in claustri possionibus locandis sive etiam iam locatis concedimus in causarum agendis iure proprio se tueri salvo in omnibus iure ecclesiastico et censura. Si quis vero in villis gentis [vel?] nationis alterius, ut verbi gratia Danus vel Slavus inter Theotonicos et e converso elegerit habitare, volumus ut illorum iure utatur, quorum contubernium approbavit, nisi forte abbas qui pro tempore fuerit, aliter inter eos duxerit ordinandum.

[1] Cod. 414 = U.-B. I 492, Urk. vom Juni 1249, act. in ecclesia Hildensi: Wartizlavus etc. — prout inter nos et heredes nostros ex parte una et abbatem et monasterium de Hilda conventum fuerat et concorditer ordinatum, prudentum consilio mediante, — scilicet — domini W.[ilhelmi] Caminensis episcopi, et domini A. abbatis Dargunensis dominique C. prepositi ecclesie Caminensis et militum nostrorum, suscepimus de summo altari — virginis Marie, presente abbate in Hilda nomine dicti monasterii, in conspectu omnium, qui aderant, clericorum, militum et laicorum sub conditione iuris feodalis oppidum in fundo ecclesie eiusdem noviter instauratum, quod Gripeswald lingua theotonica appellavit, cum 20 mansis, qui Haghenhof dicuntur, — cum advocatia et omni iure quod in ipso oppido habuit — monasterium antedictum. Als Zeugen nennt die Urkunde einmal die obengenannten Geistlichen und den vorübergehend in Pommern weilenden Probst Johannes von Berlin,

Digitized by Google

Rekognitionsgeld, von jeder Hausstätte einen Pfennig entrichten, und sich hierzu bei ihrem Amtsantritt jedesmal eidlich verpflichten [1]. Zum Entgelt für die Lehnsübertragung der Stadt sollte ferner das Kloster von Wartislav 30 zunächst noch nicht näher bestimmte Hufen Landes zu vollem Eigentum erhalten. Für die Abtretung derselben von seiten des Herzogs, ebenso wie für die genaue Einhaltung der sonstigen hier von Wartislav übernommenen Verpflichtungen, verbürgten sich im Namen des letzteren einige Monate später eine Anzahl deutscher Vasallen dem Kloster mit der Verpflichtung zum Einlager in Demmin, falls Wartislav seine Versprechungen nicht genau erfülle [2]; der erste Fall dieser Art, dem wir in Pommern begegnen und ein weiterer Beleg für die Ausbreitung deutscher Rechtsgewohnheiten hierselbst. Im nächsten Jahre gelangte dann die Gründung von Greifswald zum vollen Abschluſs, indem Wartislav dem neuen Gemeinwesen in aller Form städtisches Recht verlieh und zwar das Recht der Stadt Lübeck, wie solches Demmin, Treptow a. d. Tollense, Stavenhagen, Loitz und einige andere noch zu nennende Städte in Vorpommern entweder schon erhalten hatten oder doch nicht viel später erhielten. Die Bewidmung ist auch in diesem

---

sodann die Ritter Lippold Behr, Truchseſs Wartislavs, und seinen Bruder Heinrich, ferner Johannes von Walsleben und den Demminer Vogt Ulbrich von Osten mit seinem Bruder Friedrich.

[1] L. c. Insuper etiam nec liberum aliquando sit nobis vel heredibus nostris oppidum ipsum ad alios transferre vel a claustri dominio quocunque tytulo alienare. — 15 marche denariorum pensionis nomine in dicto oppido, et preterea unus de qualibet area ibidem denarius. in signum proprietatis fundi, debent — monasterio annuatim perpetuo provenire; — ad horum solutionem — eiusdem oppidi consules, qui pro tempore fuerint, — astricti perpetuo tenebuntur quique per suam successionem ad hoc faciendum sacramento debent se invicem obligare.

[2] Cod. 425, Urk. vom Okt. 1249: W.-Dyminensis dux. — cum nos Hildensi monasterio promiserimus — 30 mansos liberos — ad speciale promissionis nostre firmamentum tam super presenti articulo, quam etiam super ceteris omnibus, qui in privilegio super ordinatione oppidi Grypheswald confecto — continentur, ex nostro mandato milites nostri, videlicet dominus Lyppoldus Baere, dapifer noster, et dominus Henricus frater eius, Olricus advocatus Dyminensis et Johannes de Walslovae, in fide promiserunt militari, se ad ammonitionem domini abbatis Dargunensis et domini Frederici de Host (Osten, Bruder des vorgenannten Vogtes) qui promissunf hoc susceperunt (anscheinend zu Schiedsrichtern erwählte Vertreter beider Parteien) in civitatem Dyminensem intraturos, si forte quicquam de ipsis articulis contigerit occasione aliqua in irritum revocari, nec inde denuo nisi de licentia abbatis Hildensis, — facta videlicet prius monasterio super premissi transgressione emendatione congrua, egressuros. Preterea dominus Johannes Thyringus, Lydolfus de Zlaukestorp, Henricus de Vicen, Bernardus Mel eiusdem promissi debito sub eadem conditione se postmodum obligarunt, mandato nostro utpote mediante, quorum promissum cum abbate Hildensi dominus Lydicae Bere, Henricus Dowat et dominus Balto milites susceperunt.

Digitized by Google

Falle, wie bei Loitz, ganz summarisch gehalten, namentlich fehlt es ganz an den Bestimmungen über die materielle Lage der Bürger und über ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn[1]. Von Interesse aber ist die Zeugenreihe der Urkunde, insofern sie uns acht Bürger, vermutlich die Ratmannen der neuen Stadt, kennen lehrt, in ihnen zugleich die ersten bekannten Vertreter einer pommerschen Stadt zu lübischem Rechte. Wir geben daher die Namen derselben vollständig wieder: Jakob von Treptow (wohl Treptow a. d. Tollense), Rodenger von Güstrow, Rudolf von Drechow (bei Tribsees), Tangmar von Podin (Lage?), Hildebrand von Lüneburg, Gerard (Fett), Johannes Paliz, Eilard de Wismar. Es waren also meist Personen aus den nordsächsischen oder den von dort aus kolonisierten slavischen Landen, zum Teil aus Städten mit lübischem Recht, zum Teil auch wohl aus Lübeck selbst, wie wahrscheinlich Gerard Fett.

Mit diesen Vorgängen war in den Landschaften nördlich der mittleren Peene die Germanisierung zum guten Teil vollendet, jedenfalls hatten die deutschen Bevölkerungsteile daselbst nunmehr eine numerische Stärke und politisch-wirtschaftliche Bedeutung erlangt, welche die noch im Lande weilende slavisch-bäuerliche Bevölkerung völlig in den Hintergrund treten liefsen. Nicht ganz in demselben Mafse, aber doch in stetig zunehmender Zahl, breiteten sich indessen die deutschen Einwanderer auch im Lande Wolgast aus, welches östlich von Greifswald und Gützkow sich zwischen der unteren Peene und dem Greifswalder Bodden ausdehnte und eine Reihe kleinerer Landschaften umfafste: Ziethen und Lafsan im Süden der Hauptburg, Wostrose im Westen derselben — auch ein Teil des Gebietes von Eldena gehörte hierher — und Bukow, welches das nordwestliche Drittel der Insel Usedom und anscheinend den gegenüber liegenden Küstenstrich nördlich der Burg Wolgast in sich einschlofs. Auch hier hatten schon lange vor der hier in Rede stehenden Periode deutsche Kirchenstifter verschiedentlichen Grundbesitz erhalten, besonders die Klöster Grobe und Stolp im Lande Ziethen und, wie bemerkt, Eldena im Lande Wostrose. Doch macht sich bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts eine rege Kolonisationsthätigkeit in diesem Gebiete, mit Ausnahme der Besitzungen von Eldena, doch noch nicht geltend. Erst in den 50er Jahren vernehmen wir von deutschen Vasallen, welche hierselbst Lehnbesitz erworben hatten. Einer derselben, Herbert Ramel von Lafsan, der aber erst nach seinem Tode im Jahre 1256 urkundlich er-

[1] Cod. 440, Urk. vom 14. V. 1250, d. Greifswald: Wartizlaus etc. — dilectis burgensibus nostris in Grifeswolde omne ius et libertatem, quam civitas Lubecensis habere dinoscitur, donavimus, ut ipso iure eademque in perpetuum gaudeant libertate. Hierauf folgen sogleich die Zeugen.

Digitized by Google

wähnt wird[1], scheint seinem Zunamen zufolge Burgmann oder Untervogt zu Lafsan gewesen zu sein. Um dieselbe Zeit scheint auch der Ort Wolgast von Barnim zur Stadt mit lübischem Rechte erhoben worden zu sein, wenigstens zeigt sich im Jahre 1259 ein Antwortschreiben der „Ratmannen und Gemeinde der Stadt zu Wolgast" an die Städte Lübeck, Rostock und Wismar, worin den letzteren auf eine diesbezügliche Anzeige hin die Mitwirkung der Wolgaster Bürger zur Bekämpfung der Seeräuber zugesagt wird[2]. Wir sehen hier zum erstenmal in Pommern eine Regung städtischer Selbständigkeit auf dem Gebiete auswärtiger Politik[3], und wenn eine solche von dieser neuen, verhältnismäfsig unbedeutenden Gemeinde berichtet wird, so läfst sich annehmen, dafs derselbe kühn aufstrebende Bürgersinn in Orten wie Stettin, Stargard, Demmin etc. in noch höherem Grade entwickelt war. Schon etwas früher, im Jahre 1255, begegnet uns ferner bei Herzog Wartislav in Demmin ein Vogt Bertold von Wolgast, der aber kaum der eigentliche Bezirksvogt des Landes Wolgast gewesen sein kann, da das letztere zu Herzog Barnims Gebietsteil gehörte und da aufserdem zur gleichen Zeit ein Vogt Bertold von Greifswald auftritt, mit dem der hier Genannte identisch sein dürfte; es scheint demnach ein Schreibfehler in der, nicht im Original erhaltenen Urkunde vorzuliegen[4]. Im übrigen hören wir von der Germanisierung dieser Gegenden wenig; sie vollzog sich in der Hauptsache ganz im Stillen, auch wurde das Land Bukow auf Usedom von ihr wohl noch kaum berührt, während in Lafsan, Ziethen und Wostrose bis gegen die 70er Jahre das deutsche Volkstum gleichfalls das volle Übergewicht über die einheimische Bevölkerung erlangt haben mufs[5], welch letztere sich hier wie in anderen Landesteilen sehr bald vom öffentlichen Leben zurückzog. Auch mögen sich ihre Mitglieder, soweit sie den unteren Ständen angehörten, allmählich

---

[1] U.-B. II 630.

[2] U.-B. II 669: Viris providis et honestis, advocatis, consulibus et communi civitatum in Lubeke, in Rostohc et in Wismaria consules et commune civitatis in Wolgust etc. — — — ad destructionem — predonum, prout nostra valet possibilitas una vobiscum libentissime volumus laborare et concives vestros in suis negotiis promovere.

[3] Es verdient wohl Beachtung, dafs das Schreiben nur von Rat und Gemeinde der Stadt Wolgast ausgeht und weder den Stadt- oder den Landvogt, welch letzterer freilich an dieser rein städtischen Angelegenheit nicht direkt beteiligt war, noch auch den Landesherrn selbst irgend erwähnt.

[4] U.-B. 615. Die Belbuker Matrikel, aus der die Urkunde abgedruckt ist, enthält auch sonst viele Fehler.

[5] U.-B. II 945, 949, 977, 1002. Die Urkunde U.-B. 894 (1269) freilich, welche im Lande Ziethen die Brücher Sech, Sool, Walkenpool und das Dorf Kletikendorpe nennt und selbst von borchwerk, bruchwerk, lenwere spricht, Ausdrücke, die bis zum Jahre 1300 in keiner andern pommerschen Urkunde wiederkehren, halte ich nicht für echt.

Digitized by Google

dem Ackerbau entfremdet haben, vielleicht von den Deutschen aus dem kulturfähigen Lande hinausgedrängt; wenigstens erscheinen sie bald wesentlich mit Fischfang beschäftigt[1].

Im Süden der unteren Peene und ostwärts vom Demminer Bezirk erstreckte sich, ungefähr in der Ausdehnung des jetzigen Anklamer Kreises, in slavischer Zeit die Kastellanei Groswin, die ebenso wie Wolgast unter Herzog Barnims Herrschaft stand, und in welcher das Kloster Stolp a. d. Peene belegen war. Das letztere hatte denn auch vor dem Beginn dieser Periode bereits bedeutenden Grundbesitz in diesem Bezirke an sich gebracht und denselben jedenfalls zum Teil schon mit deutschen Kolonisten besetzt, wiewohl sich sichere Belege, wie seinerzeit schon bemerkt wurde, hierfür nur in vereinzeltem Falle erbringen lassen. Auch das Kloster Usedom war hier seit längerer Zeit begütert und an der Ostgrenze des Bezirkes hatte sich, wie wir wissen, schon vor 1223 die deutsche Ortschaft Ückermünde herausgebildet. Demnach waren hier bereits feste Grundlagen für die Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse gewonnen, und diese vollzog sich dann auch schnell. Nachdem im Jahre 1234 zum letztenmal ein Kastellan von Groswin genannt worden ist, verschwindet nicht nur dies Amt, sondern selbst der Bezirksname völlig aus der geschichtlichen Überlieferung, und an seiner Stelle tritt bald danach der noch heute geltende, Anklam, hervor. Auch erhalten wir hier schon seit Anfang der 40er Jahre, etwas früher als in den meisten andern vorpommerschen Landen, urkundliche Nachricht von Lehnsbesitzungen deutscher Ritter, und finden die Familien Munt, Schwerin, Neuenkirchen, Lepel u. a. m. hier zu Lande fest angesessen. Sodann treffen wir schon im Jahre 1243 einen deutschen Vogt Hartmann an, neben ihm zugleich den ersten Schulzen von Anklam[2], und wenige Jahre später verlieh Herzog Barnim der „Stadt und Gemeinde Anclam" ein Fischereiprivileg[3], nachdem er den Ort vermutlich schon früher mit Stadtrecht bewidmet hatte, worüber uns eine Urkunde allerdings nicht erhalten ist. Später zeigt sich auch hier, wie in allen andern vorpommerschen Orten, lübisch Recht in Geltung. Auch Ückermünde dürfte wenigstens noch vor 1259 Stadtrecht erhalten haben, denn in diesem Jahre nahm Herzog Barnim diese Stadt (opidum) zu Lehen vom Camminer Bischof, in dessen Besitz sie demnach vorher übergegangen sein mufs[4]. Zahlreiche deutsche Ortsnamen

---

[1] Am 23. I. 1270, zu Jarmen, (U.-B. II 949) verkauft Herzog Barnim den Bürgern zu Greifswald die Fischerei auf der Unterpeene und befiehlt, dafs aufser ihnen niemand daselbst fischen soll exceptis Slavis de villis circumiacentibus etc.

[2] U.-B. I 413: Hartmannus advocatus, Albertus scultetus in Tanchlin.

[3] U.-B. I 451: — concedimus — facultatem piscandi in Pena flumine oppido et communi Tanchlym.

[4] U.-B. II 667, Vergleich zwischen Barnim und Bischof Herrmann vom 19. IX. 1259: — Item 30 marcas denariorum, quas Hermannus —

Digitized by Google

werden uns allerdings auch hier nicht genannt, doch dürften auch in diesem Falle mehrfach slavische Ortschaften, von denen im Süden der Unterpeene seit Alters eine grofse Zahl bestand, nunmehr mit Deutschen besetzt worden sein.

Gehen wir dann zur Insel Usedom über, so überrascht die Erscheinung, dafs hier bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts noch fast gar keine sicheren Spuren deutscher Kolonisation, etwa deutsche Lokalitätsbezeichnungen auftreten[1], obwohl das Kloster Usedom bereits seit mehreren Menschenaltern eine stetig zunehmende Zahl von Ortschaften auf der Insel besafs. Endlich im Jahre 1246 wird mit dem Namen eines Berges in der Nähe einer Besitzung, die das Kloster Dargun am Südrande der Insel erworben hatte, zugleich die deutsche Übersetzung desselben, Wittenberc, angegeben, doch erst zehn Jahre später findet sich abermals eine ähnliche deutsche Bezeichnung[2]. Um diese Zeit sehen wir auch eine Reihe deutscher Edlen aus der Anklamer Gegend hier mit Lehnbesitz angesiedelt. Es wurde dann auch hier deutsche Verwaltung eingeführt, und die Insel, soweit sie nicht schon zu Wolgast gehörte, mit der Vogtei Anklam anscheinend zu einem Bezirke vereinigt, daher der Vogt Aldag von Schwerin bald nach Usedom, bald nach Anklam benannt wurde[3]. Zugleich begann das Kloster Usedom, welches, wie oben berichtet, auf seinen festländischen Besitzungen damals vielfache Beschwerung erfuhr und jene daher zu veräufsern strebte, an ihrer Stelle zahlreiche weitere Ortschaften auf der Insel Usedom zu erwerben, teils vom Fürsten selbst, teils von den bisherigen deutschen Lehnsbesitzern, teils aber auch von slavischen Edlen[4].

---

episcopus habet in theloneo Stetyn, iure feodali porriget domino Barnym cum opido Hucremunde. I. J. 1247 (U.-B. I 451) scheint Ü. noch herzoglich gewesen zu sein, vermutlich gelangte es an den Bischof bei Gelegenheit der Abtretung des Uckerlandes an Markgraf Johann, indem damals Rechte des Camminer Bischofs ausdrücklich reserviert wurden. Auch Löcknitz a. Randow, wo anno 1267 ein deutscher Vogt des Bischofs erwähnt wird (U.-B. II 829; in den vorhergehenden vier Jahrzehnten wird der Ort nicht genannt) scheint infolge jener Vorgänge bischöflich geworden zu sein.

[1] Allenfalls ist die Erwähnung einer Münze von Usedom (moneta Uznam) im Zehntvertrag von 1240, Cod. 288, hierher zu ziehen.

[2] U.-B. I 446; II 621.

[3] So 1256 (U.-B. II 632) Aldagus de Uznam advocatus, anno 1258 (U.-B. II 658) Aldagus advocatus de Thanclim. Da der Vorname Aldag nur ganz vereinzelt vorkommt, so ist an der Identität nicht zu zweifeln.

[4] U.-B. II 596, 620, 630. 631, 632, 659, 680, 695, 726 etc. etc. Veräufserer sind u. a. die Ritter Tammo v. Schwerin (1254), zwei Brüder von Brüsewitz (1255), Gerburg, Wittwe Herbert Ramels von Lassan (1256), Wilhelm von Kröpelin (1256), Aldag und Werner von Schwerin, ersterer Vogt zu Anklam (1258); endlich Michael [Coniquiz], wahrscheinlich der Stammvater des Geschlechtes von Kameke (1263, U.-B. II 742). Letzterer tritt nur noch einmal anno 1267 zu Ükermünde auf (s. d. folgende Anmerkung), die andern Mitglieder seiner Familie zeigen sich

Digitized by Google

Denn diese hielten sich hier sowohl, als auch, wie es scheint in den angrenzenden Teilen des Festlandes noch längere Zeit; wir treffen ihre Namen noch bis in die 70er und 80er Jahre in den Urkunden an. Aber im ganzen doch vereinzelt; weit zahlreicher sind schon seit der Mitte des Jahrhunderts in den Zeugenreihen die Namen der vorhin genannten deutschen Familien Schwerin, Neuenkirchen, Ramel etc., und allmählich sehen wir auch jene gebliebenen slavischen Edlen Lehen vom Herzog empfangen[1] und damit völlig unter den deutschen Vasallen aufgehen.

Zäher noch als in Usedom hielt sich das Slaventum auf Wollin. Hier scheint in der That, abgesehen vielleicht von einigen Besitzungen, welche die Camminer Dompropstei seit 1186 im Süden der Insel inne hatte, und wozu namentlich der Ort Wollin und einige umliegende Dörfer gehörten, die Germanisierung bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus nahezu keine Fortschritte gemacht zu haben. Die wenigen Urkunden, die uns aus dieser Gegend erhalten sind, lassen von der Niederlassung deutscher Laien während dieser Zeit noch nichts wahrnehmen. Erst gegen das Ende der Regierungszeit Herzog Wartislavs, etwa um 1260, scheint wenigstens das deutsche Bürgertum Eingang erlangt zu haben, da nach einer allerdings erst aus dem Ende des Jahrhunderts stammenden Konfirmation noch Wartislav selber den Ort Wollin zur deutschen Stadt mit lübischem Rechte erhoben hat[2]. Gleichwohl findet sich auch während der 60er und in der ersten Hälfte der 70er Jahre noch kein erkennbares Zeichen deutschen Lebens auf Wollin, bis endlich im Jahre 1277 ein an „Vogt und Untervogt", d. h. an Landvogt und städtischen Vorsteher zu Wollin gerichteter Erlafs[3] von der nunmehr er-

---

im weitern Verlaufe des Jahrhunderts teils noch auf Usedom, teils im nördlichen Hinterpommern.

[1] Der erste Fall dieser Art auf Usedom ist von 1267, U-B. II 841, d. in Ukeremunde: Barnim etc. — Bavoni abbati et conventui in Grobe ac omnibus successoribus eorum villam — Lovitsz sitam in territorio Uznomensi — titulo proprietatis donavimus — possidendam, quam — abbas et canonici — a Vitoszlavo dicto de Byaldedamb et suis heredibus, qui eam a nobis in feodum tenebant, pro 50 marcis denariorum emptionis titulo compararunt. Laienzeugen sind die Ritter Heinrich Munt, Marschall Gobelo, Johann Ramel, Kämmerer von Hildesheim, Heinrich Luker, ferner Dobromar Coniquiz und sein Bruder Michael (der oben schon genannt ist). Im nächsten Jahre wird Vitoslaus vom Herzog als früherer Inhaber von 100 Hufen Landes unweit Naugard, im damaligen Bezirk Cammin, bezeichnet (mansis — quos aliquando a nobis tenuit Vitozlawus ac sui heredes). Er wird später in Pommern nicht mehr genannt; nur im Herzogtum Ostpommern, zu Schwetz a. Weichsel, findet sich anno 1282 bei Herzog Mestwin II. als Zeuge ein Witoslaus armiger an, Pommerellisches Urkundenbuch No. 349, der möglicherweise mit dem ersteren identisch ist.

[2] U.-B. II 1397. Die Konfirmation ist ganz summarisch gehalten.

[3] U.-B. II 1058. Barnim etc. dilectis suis advocato subadvocato in Wolin ac ceteris in nostro dominio constitutis etc.

Digitized by Google

folgten Umwandlung der öffentlichen Zustände daselbst Zeugnis ablegt. Seitdem finden wir einige deutsche Adelsfamilien, namentlich die von Hindenburg, auch in Wollin ansässig, und wiewohl der slavische Adel noch längere Zeit numerisch das Übergewicht bewahrte, so war doch der entscheidende Einfluſs in allen öffentlichen Angelegenheiten jetzt den Deutschen zugefallen; die Germanisierung auch hier politisch durchgeführt[1].

[1] U.-B. II 1130, 1147. 1182 III 1453, 1478.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Die Bezirke Cammin und Colberg.

Einen in gewisser Hinsicht eigenartigen Charakter zeigt der Germanisierungsprozefs in den beiden Bezirken Cammin und Colberg, welche mit Ausnahme des zu Wollin gehörigen Landstriches östlich der oberen Dievenow und des Grofsen Haffs das ganze nördliche Hinterpommern bis ostwärts über Cöslin hinaus und bis in die Gegend von Polzin und Falkenburg umfafsten, während sie von einander etwa durch die Scheide der heutigen Regierungsbezirke Stettin und Cöslin getrennt wurden. Das Besondere in der Entwicklung hier zu Lande bestand darin, dafs der slavische Adel sich in sehr bedeutender Zahl dauernd erhielt und sogar, was wenigstens auf Usedom nicht der Fall war, bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus einen wesentlichen Einfluſs auch auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bewahrte, während zugleich doch, anders wieder als in Wollin, die deutsche Kultur und Bevölkerung auch ihrerseits schon frühzeitig in jenen Gebieten eine feste Position errungen hatte und seitdem langsam aber stetig vorwärts drang, die slavischen Elemente, soweit sie eine selbständige Stellung im Staatsleben beanspruchten, mehr allmählich überwindend und umwandelnd, als ganz verdrängend. Die Ursachen für diese Erscheinung liegen vorwiegend wohl in der geographischen Lage jener Distrikte und in der physischen Beschaffenheit ihrer Oberfläche. In der ersteren, weil zwar nicht die ersten, vorwiegend klerikalen Pioniere der germanischen Kultur, wohl aber der volle Strom der deutschen Einwanderung, der seit etwa 1234 von Westen und Südwesten her die Grenzen Pommerns überflutete und dabei den slavischen Adel zum grofsen Teil vor sich herschob, naturgemäfs die nordöstlichen Landesteile am spätesten erreichte, nachdem hier bereits eine starke Ansammlung der verdrängten Adelsangehörigen stattgefunden hatte. In der letzteren, der physischen Landesbeschaffenheit, weil gerade jene Bezirke, wie schon ihre ungewöhn-

Digitized by Google

liche Ausdehnung erschliefsen läfst und zahlreiche Urkunden positiv bezeugen, in geringerem Grade als die westlichen und mittleren Landesteile besiedelt waren und daher genügend Raum boten zur Aufnahme bedeutender neuer Bevölkerungsmassen.

In gewisser Hinsicht scheint schliefslich auf die besondere Entwicklung des Germanisierungsprozesses in den verschiedenen Landesteilen die persönliche Eigenart jedes der beiden Fürsten Barnim und Wartislav eingewirkt zu haben, von der wir uns allerdings nur ein ungefähres Bild aus der Art ihrer Regententhätigkeit zu machen vermögen, die aber, soweit wir sehen, schon von Barthold und Früheren richtig aufgefafst worden ist. Herzog Barnim, dem die ältere Chronistik den Beinamen des Guten zulegt, erscheint im ganzen als ein schwacher, fremden Einflüssen leicht zugänglicher Charakter, daher er sich, wiewohl es ihm keineswegs an Mitgefühl für die Interessen seines angestammten Volkes und namentlich der unteren Kreise desselben fehlte, durch die Einwirkung zunächst des Klerus und der benachbarten deutschen Mächte, namentlich der Markgrafen, sodann durch diejenige der deutschen Laienelemente in seiner Umgebung zu einer Politik verleiten liefs, die ihn zeitweilig einem grofsen Teile seines heimischen Adels, dem eigentlichen Vertreter des slavischen Nationalgedankens in seinem Gebiete, entfremdet zu haben scheint. Bezeichnend für die hin- und herschwankende Art seines Charakters ist es auch, dafs er bei gröfster Verehrung gegen den Klerus sich doch wiederholt zu feindseligen Mafsregeln gegen denselben hinreifsen liefs, wie wir es oben an seinem Konflikt mit dem Abt von Colbatz wahrgenommen haben, Mafsregeln, zu denen ihn allem Anschein nach seine deutsche ritterliche Umgebung veranlafste. Verwicklungen der auswärtigen Politik haben später sogar ihm und seinen mitwirkenden Untergebenen, unter ihnen neben einer grofsen Anzahl deutscher Vasallen selbst der Colbatzer Abt, den Bann eines päpstlichen Bevollmächtigten, des berühmten Albertus Magnus zugezogen.

Auch Wartislav hatte freilich, wie wir sahen, unter dem Drucke der allgemeinen Zeitströmung und auswärtiger politischer Bedrängung in seinen westlichen Gebieten der deutschen Einwanderung vollen Lauf gelassen und die Umgestaltung der politischen, rechtlichen und volkswirtschaftlichen Zustände daselbst nicht nur nicht gehindert, sondern selbst in weitestem Umfange befördert; aber er verlor darum nicht, wie in gewissem Mafse anscheinend sein Vetter in Stettin, den inneren Zusammenhang mit dem slavischen Adel seines Landes. Wir treffen ihn häufig in der östlichen Hälfte seines Gebietes an, namentlich in Cammin, mitunter auch in Colberg und Wollin, und jedesmal zeigen sich alsdann in seiner Umgebung slavische Edle, meist in weit gröfserer Zahl als die anwesenden deutschen Vasallen. Es gewinnt ganz den Anschein, als ob er sich bemüht hätte, die ersteren allmählich mit der neuen Gestaltung der Dinge auszusöhnen und sie zu

Digitized by Google

aktiver Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten unter Anpassung an die veränderten Lebensformen heranzuziehen, und im ganzen und grofsen scheint ihm dies thatsächlich gelungen zu sein. Allerdings müssen wir hinzufügen, dafs später auch Barnim, zumal nachdem ihm 1264 durch den Tod seines unbeerbten Vetters dessen Gebiete zugefallen waren, sich wieder in häufigem Verkehr mit dem slavischen Adel zeigt, doch mag seine anfängliche Begünstigung der deutschen Vasallen manchen slavischen Edlen zu völliger Auswanderung bewogen haben.

Fassen wir nun die Entwicklung des Camminer Bezirkes ins Auge, so kommen hier als wesentliche Faktoren im Germanisierungsprozesse bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts noch fast ausschliefslich einerseits der bischöfliche Hof mit dem Domkapitel zu Cammin selbst, andrerseits das Kloster Belbuk bei Treptow a. d. Rega und seit etwa 1235 das neue Nonnenkloster Marienbusch in eben jener Gegend in Betracht. Was zunächst das letztere angeht, so finden sich überlieferte Anzeichen kolonisatorischer Thätigkeit auf dem Gebiete von Belbuk, dem das Nonnenkloster mit seinen bedeutenden Besitzungen dauernd unterstellt blieb, bis zur Mitte der 30er Jahre noch nicht vor, wiewohl es an einer solchen sicher schon in jener Zeit nicht gefehlt hat. Jedenfalls müssen die Belbuker Mönche schon bis 1236 zu hohem wirtschaftlichen Wohlstand gelangt sein, denn in diesem Jahre kaufte der Abt von Herzog Wartislav, der sich damals, wie erinnerlich, in grofser politischer Bedrängnis befand, um 140 Mark das halbe Land Treptow a. d. Rega, d. h. das Gebiet zwischen Unterrega und Kreiherbach, in welchem aber das Kloster im Jahre 1227, bei Gelegenheit der Stiftung von Marienbusch, bereits dreizehn Orte erhalten hatte[1]. Bemerkenswert ist, dafs der Fürst das Land zwar mit allen Rechten, die er selbst darin gehabt, dem Kloster cediert, dabei aber nicht, wie etwa Barnim anno 1240 bei der Abtretung von Stargard an Bischof Wilhelm, von Vogtei, Münze etc. spricht. Es müssen demnach in Treptow, das der Hauptburg Cammin zugehörte, noch die alten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bestanden haben, wie

[1] Cod. 242, U.-B. I 335: Wartizlaus etc. — abbati in Belbog et suis sequacibus medietatem territorii Trebtowiensis, que versus Carttin respicit, pro 140 marcis vendidimus, omnia sibi iura que ibi habuimus relinquentes. Carttin (al. Artyn) ist unbekannt; dafs es sich aber nicht, wie die Herausgeber des Cod. annehmen, um die westliche, gegen Cammin belegene, sondern um die östliche Hälfte des Landes Treptow handelt, hat schon Klempin U.-B. I S. 254 bemerkt. Nur irrt Kl., wenn er annimmt, die westliche Hälfte von Treptow habe nicht unter Wartislav, sondern unter Barnim gestanden; gerade die Urkunden U.-B. I 241, 242, auf die er sich stützt, und alle sonstigen Nachrichten sprechen vielmehr für das Gegenteil, wie auch Quandt erkannt hat (s. u. a. Cod. S. 381). Dennoch kann es sich bei der Veräufserung von 1236 nur um den östlichen Landesteil handeln, weil der westliche später nicht im Besitze des Klosters sich zeigt.

Digitized by Google

allerdings zur Zeit auch noch in den andern Provinzen. Dagegen erlangte der Abt von Wartislav eine andere wichtige Konzession, indem dieser die Bewohner des veräufserten Gebietes von allen Leistungen befreite, und für den Fall eines unumgänglich notwendigen Aufgebotes derselben zur Landesverteidigung die Festsetzung der Zahl der zu Stellenden und die Gestellung selbst dem Abte überliefs[1]. Der Abt erlangte damit eine politische Befugnis, wie sie zur Zeit noch kein anderer Unterthan in Pommern besafs. So trug auch der deutsche Klerus, indem er, einmal zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gelangt, diese nach Möglichkeit dazu benutzte, um auch in politischer Beziehung eine immer gröfsere Unabhängigkeit zu erreichen, im eignen Interesse wesentlich zur politischen, wie vorher zur wirtschaftlichen Germanisierung des Landes bei.

Nicht lange hernach, im Jahre 1242, erkaufte das Kloster von Wartislav gegen eine erneute Geldzahlung von 100 Mark auch den Flecken (vicus) Treptow selbst und zwar mit den gleichen Befreiungen, wie wir sie eben kennen gelernt[2], sodafs nunmehr der Belbuker Abt mit dem Bischof selbst und den Vorstehern von Colbatz und Eldena zu den mächtigsten Prälaten in Pommern gehörte. Wenden wir uns dann dem Bezirkshauptort und Bischofssitze selber zu, so wird sich nicht zweifeln lassen, dafs die ständige Anwesenheit der dort wohnenden zahlreichen hohen Geistlichen, welche meist aus deutschen Familien stammten, schon frühzeitig auch deutsche Laien nach Cammin geführt und zu bleibender Ansiedlung daselbst veranlafst hat, sei es, dafs dieselben in den persönlichen Dienst des Bischofs und der Kanoniker eintraten, sei es, dafs sie etwa als Gewerbetreibende eine selbständigere Lebensstellung einnahmen. Auch erwähnten wir bereits die von Klempin zum Jahr 1228 angesetzte Niederlassung eines Dominikanerkonventes in Cammin, ein Vorgang, der immerhin auf das Vorhandensein einer gröfseren Gemeinde schliefsen läfst, unter der sich demnach auch eine Anzahl von Deutschen befunden haben mag. Allerdings begegnete uns doch erst im Jahre 1235 unter der Umgebung des Bischofs ein Edler mit deutschem Namen, neben dem erst sechs Jahre später ein zweiter auftritt; im Jahre 1244 erwähnt ferner eine Urkunde einen Hofbesitzer Gerbert zu Cammin, doch treffen wir eben bei dieser Gelegenheit noch einen Camminer Kastellan und

---

[1] L. c. — absolventes et omnes ibi manentes ab omni quam domini terre facere consueverant inantea exactione, statuentes etiam ut si quando, nimia necessitate nos urgente, ad expeditionem homines illius territorii, ad defensionem videlicet terre nostre, nobis fuerint necessarii, pro eo ad dominum abbatem dicti loci, non ad alium recurratur, nec ad hoc vel ad edificationem castri alicuius infra terram nostram per coactionem aliquam compellantur, sed in voluntate sit abbatis, quot ad hoc negotium transmittantur.

[2] Cod. 314.

Digitized by Google

drei weitere slavische Edle als alleinige Laienzeugen[1] an. Sodann vergehen nahezu zwei Jahrzehnte, während deren ein wesentlicher Fortschritt der deutschen Bevölkerung von Cammin nicht erkennbar ist; während dieser Zeit aber mufs auch hier, und zwar zugleich im ganzen Umfange des Camminer Distriktes, die bisherige öffentlich-rechtliche Verfassung zur Auflösung gelangt sein. Nach dem eben erwähnten Falle vom Jahre 1244 wird ein Camminer Kastellan nicht mehr genannt, dagegen zeigt uns das schon erwähnte Auftreten des Ritters Friedrich von Osten mit dem Zunamen von Woldenburg im Jahre 1248, dafs damals bereits der Ort dieses Namens (ca. eine Meile nordöstlich Plathe) im Camminer Distrikte bestand. Es begegnet uns im Jahre 1255 sogar eine Urkunde, der zufolge ein vornehmer Slave aus Colberg das Dorf Carow a. d. Rega im Camminer Bezirk schon vor dieser Zeit vom Herzog zu Lehen inne hatte[2], der früheste bekannte Fall dieser Art in Pommern, da das oben berichtete Beispiel aus Usedom erst zwölf Jahre später fällt. Nicht lange hernach, im Jahre 1262, stiftete Wartislav dann an der Rega, einige Meilen oberhalb Treptow, eine neue deutsche Stadt, Greifenberg, ein Vorgang, der manches Merkwürdige bietet. Der Herzog gab 100 Hufen Landes für die Stadt und vier andere zur Ausstattung der Pfarre her, und übertrug von den ersteren den fünften Teil an Jakob von Treptow, einen angesehenen Greifswalder Bürger (oben S. 202), der die Besiedlung leiten sollte, nachdem er, wie wir sehen werden, schon etwas früher auch an der Einrichtung von Colberg wesentlichen Anteil genommen hatte. Er verlieh sie ihm und seinen Erben, zugleich zu Stadt- und zu Lehnrecht zu besitzen, also anscheinend derart, dafs jener zwar, selbst oder durch Vertreter, für die Beleihung Lehndienste zu leisten hatte, im übrigen aber hinsichtlich des erhaltenen Gebietes vor dem Stadt-, nicht vor einem Manngerichte Recht zu nehmen hatte. Des weiteren verlieh er von den übrig bleibenden 80 Hufen noch 30 an zehn Ritter und Knappen mit der Bestimmung, dafs dieselben, so lange sie daselbst wohnten, dem Stadtrecht unterstehen sollten[3]. Die Namen jener Edlen sind nicht genannt, doch werden wir sie vielleicht unter den Zeugen zu suchen haben, welche uns zu der ungewöhnlich grofsen Zahl von siebzehn meist slavischen Rittern genannt werden, unter

[1] U.-B. I 387, 431.

[2] U.-B. II 615: Wartizlaus etc. — in manibus nostris resignatione recepta ville Carwou site super Regam, Caminensis districtus, quam Szando miles de Cholberg a nobis in feodo tenebat etc.

[3] U.-B. 728: Wartislaus — nove civitati super Regam 100 mansos — duximus — conferendos —. Ex istis 100 mansis contulimus Jakobo de Trebetowe possessori dicte civitatis 20 mansos cum iure civitatensi et iure feodali suisque heredibus perpetuo possidendos. Ex istis iterum 100 mansis contulimus 10 militibus et famulis 30 mansos, ita tamen quoad usque ibidem manserint parcant iuri civili.

Digitized by Google

ihnen die Vornehmsten des slavischen Landesadels, welche gerade in jener Gegend, an der mittleren und oberen Rega, zahlreich angesessen waren[1]. Ob Wartislav thatsächlich im Sinne hatte, slavische Edle zu deutschen Bürgern umzuwandeln, mufs freilich dahingestellt bleiben; sicher ist, dafs aus dem 13. Jahrhundert nur Deutsche als Bürger von Greifenberg genannt werden[2]. Die neue Stadt, deren Name hier übrigens noch nicht genannt wird, sollte das Greifswalder Recht aus Lübeck haben mit zehnjähriger Freiheit von Abgaben, auch den Zoll sollte sie in derselben Weise besitzen wie Greifswald[3]. Man sieht hier deutlich die Art, wie die Einrichtungen einer Stadt auf eine neu zu gründende übertragen wurden, durch Bürger aus der ersteren, wie denn neben den gedachten siebzehn Edlen auch der ganze Rat von Greifswald dieser, an der Swine stattfindenden Verhandlung beiwohnte.

Im nächsten Jahre wird dann auch zu Cammin selbst eine Münze erwähnt, jedenfalls ein Zeichen von weiterer Zunahme deutscher Laien daselbst; indessen sollte doch noch ein volles Jahrzehnt vergehen, ehe auch in diesem Orte die städtische Entwicklung zum vollen Abschlufs gelangte. Es geschah dies durch ein Privileg Herzog Barnims[4], worin er auf Rat seiner eigenen Vasallen seinen „geliebten Ratmannen und Bürgern von Cammin", die also schon vorhanden waren, die Stadt Cammin zur Besetzung nach deutschem Rechte eingab mit der Bestimmung, dafs in ihr lübisch Recht gelten solle mit dem Rechtszuge nach Greifswald, welches für die Städte lübischen Rechtes in Pommern

---

[1] L. c. — testes astiterunt dominus Borco (das älteste urkundlich hervortretende Mitglied der Familie von Borcke, mit sehr ausgedehntem Grundbesitz im Colberger Bezirk angesessen); Kasimarus (ein Nachkomme von Wartislav Swantiboriz, also ein Verwandter des Fürstenhauses), Bispraus Camerarius (von Kameke), Heinricus Ursus, Bertoldus advocatus (zu Greifswald), Tessen (v. Kameke), Teslaus Primzlavitz, Domasslavus (vielleicht ein Nachkomme des anno 1159 genannten gleichnamigen Bruders eines Kastellans von Usedom, jetzt anscheinend zu Cammin angesessen), Dobeslaus (aus der Familie des einstigen Kastellans von Demmin, Rochill), Gnewomer (vielleicht Nachkomme des 1187 genannten Geneumer, Sohn des Stephan v. Ukera), Woien, Nicolaus, Tezbesslavist, Trebemer, Hermannus et Bertoldus Doringi, Johannes Troie et alii milites, Jakobus de Trebetowe et consules dicte civitatis (d. h. Greifswald, das vorher genannt ist).

[2] S. d. Ortsregister vom P. U.-B. III S. 626 s. v. Greifenberg.

[3] Insuper idem ius, quod Gripeswolde de Lubeke habetur, nostre contulimus civitati — Theloneum vero sicut Gripeswalde possidebunt.

[4] U.-B. II 981, Urk. vom 5. I. 1274, Demmin: Barnym etc. — dilectis nobis consulibus et burgensibus de Camyn ipsam civitatem nostram Camyn de consilio discretorum vasallorum nostrorum iure Theutonico dedimus possidendam. — Donavimus eidem civitati nostre Camyn et burgensibus in ea habitantibus ius Lubicense, ut ydem burgenses se habeant et regant et iura sua et iudicia exerceant et iudicent secundum formam et statuta civitatis iuris Lubicensis, et ydem burgenses civitatis nostre Camyn, cum opus habuerint, in civitate nostra Gripeswold sua iura, et sententias afferant et requirant.

Digitized by Google

eine ähnliche Bedeutung gewann, wie Stettin für diejenigen mit Magdeburger Recht.

Von besonderer Wichtigkeit aber für die Entwicklung des Camminer Gebietes und zugleich aufserordentlich lehrreich für die Erkenntnis der Germanisierungsgeschichte Pommerns überhaupt ist ein Vertrag, den schon im Jahre zuvor, 1273, der Herzog Barnim zu Altdamm mit dem Bischofe und den beiden Domkapiteln von Cammin und Colberg abschlofs, und der, offenbar von der Geistlichkeit angeregt, den Zweck hatte, nicht nur im Camminer Bezirk, sondern auch im Colberger und in den angrenzenden Wüsteneien, die anscheinend immer noch sehr erheblich waren, eine Kolonisation im grofsen Mafsstabe hervorzurufen[1]. Es wurde nun zunächst hinsichtlich der Wüsteneien bestimmt, dafs hier der Zehnte, der bisher zu einem Viertel dem Bischof, zu zwei Vierteln den beiden Kapiteln und zu einem Viertel als Kirchenlehen, dem Herzog zugestanden habe, fortan vollständig dem Herzog zu Lehen gehören solle, dafür sollte aber die hier anzusiedelnde Bevölkerung an den Bischof und die beiden Kapitel eine feste jährliche Summe zahlen und zwar: 1. Falls es sich um Deutsche handelt, so soll ein Jeder, Ritter, Knappe oder Bauer, von der Hufe (mansus) jährlich je einen Schilling an den Bischof und an jedes Kapitel entrichten. Dies Geld soll dann durch die Dorfschulzen, nämlich durch die Unternehmer, welche die Besetzung der Dörfer übernehmen und zum Entgelt ein Viertel der Feldmark mitsamt dem Schulzenamte — dies letztere ist nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Zusammenhange hervor — für sich erhalten, auf deren Kosten und Gefahr jedesmal zu Martini in Cammin und Colberg eingeliefert werden, wogegen sie selber von dieser Abgabe frei sind, aber bei Versäumnis der Einlieferung einer hohen Strafe unterliegen. 2. Die Slaven, welche etwa neu angesiedelt werden, zahlen von der Hakenhufe (uncus) die Hälfte: je sechs Pfennig dem Bischof und jedem Kapitel. Hier wird von Einlieferung, Schulzen, Unternehmern nichts gesagt, offenbar griff also hier eine andere Form der Erlegung Platz, und zwar glauben wir annehmen zu sollen, dafs hier die fürstlichen Unterbeamten das Geld sammelten und einlieferten, weil es slavische Dorfschulzen nicht gab.

[1] Dies ergiebt die Einleitung der hierüber vom Herzog Barnim ausgestellten Urkunde, die uns in zwei nahezu gleichlautenden Ausfertigungen vorliegt, beide vom 4. VI. 1273 datiert. Die erste, P. U.-B. II 975, beginnt: Barnym etc. —; nostra interest cultum ampliare divinum et — ecclesiis sic adesse, ut ipsarum condicio emendetur et in locis nostri dominii sub vasta solitudine constitutis nomen domini iugiter invocetur. Die zweite, U.-B. II 976, sagt dafür: ad ampliandum cultum divinum — et ut terra que sub desolatione posita fuerat ad cultum debitum redigatur. Infolge dessen (in beiden Ausfertigungen): super decimis terrarum Caminensis et Colbergensis et super desertis ipsis terris adiacentibus talis ordinacio intercessit, etc.

Digitized by Google

Der zweite Teil des Vertrages betrifft die Dörfer, in denen die Kirchen von Cammin und Colberg bisher den ganzen Zehnten hatten, also schon vorhandene, von Slaven bewohnte Orte. Hier wird bestimmt, dafs der Herr eines solchen Dorfes, entweder der Fürst selbst oder ein deutscher oder slavischer Adliger — die Kirchengüter sind ganz von dem Vertrage ausgenommen —, sobald er dasselbe wenigstens zu zwei Dritteilen mit Deutschen besetze, von der empfangsberechtigten Camminer bezw. Colberger Kirche mit dem halben Zehnten belehnt werden soll und dafür die andere Hälfte an jene zu übermitteln hat, doch sollen auch hier die Schulzen oder Unternehmer abgabenfrei bleiben. Dagegen sollen die slavisch verbleibenden Dörfer den ganzen Zehnten nach wie vor an die Kirche entrichten.

Man sieht hier an einem besonders anschaulichen Beispiel, wie die Kirche es versuchte, den Fürsten und den Adel für ihre Zwecke zu gewinnen, zugleich auch, wie überlegen die deutsche Ackerwirtschaft der slavischen war, da im andern Falle die Geistlichkeit nicht mit solchem Eifer auf die Ersetzung der slavischen Bebauer durch deutsche gedrungen hätte. Endlich ist dies auch der erste ausdrückliche Beleg aus Pommern für die Thatsache, dafs man die deutschen Kolonisten nicht nur in Wüsteneien oder in verlassenen, sondern auch in bewohnten Slavendörfern, unter Verdrängung der bisherigen Bevölkerung anzusiedeln suchte, ein Prozefs, der freilich, wie man mit Sicherheit annehmen kann, im einzelnen schon weit früher begonnen hatte. Betrachten wir schliefslich noch die Zeugen dieser Urkunde, so finden wir neben den Äbten von Colbatz und Belbuk 22 Edle, darunter sechs Slaven, von denen die Mehrzahl die Ritterwürde trug und zu den vornehmsten Familien des Landes zählte; an erster Stelle von allen, mit Einschlufs der Deutschen, steht auch hier, wie in der Greifenberger Gründungsurkunde, der Ritter Borco.

Seit dieser Zeit ging denn auch die nationale Wandlung im Camminer Bezirk mit raschen Schritten ihrer Vollendung entgegen. Noch im Jahre 1274, zur nämlichen Zeit, in welcher die deutsche Stadt Cammin zum völligen Abschlufs ihrer Heranbildung gelangte, hören wir auch von der Stadt Naugard, welche Bischof Herrmann damals mit 700 Hufen Landes, etwa einer Quadratmeile, seinem Neffen, dem vor kurzem nach Pommern eingewanderten Grafen Otto von Eberstein verlieh[1], und bald darauf wird auch ein deutscher Vogt von Cammin ausdrücklich genannt[2], doch hatte wahrscheinlich schon lange zuvor ein solcher existiert. Der slavische Adel verschwand zwar auch jetzt noch keineswegs aus dem Lande, aber er fügte sich mehr und mehr den neuen Verhältnissen, nahm mit der Ritterwürde und mit

[1] U.-B. II 983.
[2] U.-B. II 1093 (a. 1278).

Digitized by Google

dem deutschen Lehnrecht — dieses allerdings mit gewissen Modifikationen — auch deutsche Sitte und Sprache an.

Ähnlich wie in Cammin verlief die Entwicklung auch in Colberg, daher wir sie hier nur in kurzen Umrissen anzudeuten brauchen. Der entscheidende Umschwung erfolgte auch hier um die Mitte des Jahrhunderts, wesentlich gefördert durch den schon mehrfach genannten, dem thüringischen Grafengeschlechte der Gleichen entstammenden Bischof Herrmann, den vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen zu Barnims Gemahlin Marianna, der mutmafslichen Tochter des Grafen Albert von Orlamünde, im Jahre 1251 zur Würde eines pommerschen Kirchenvorstehers hatten gelangen lassen. Da, wie wir sahen, Herzog Barnim im Jahre 1248 das halbe Land Colberg an das Stift Cammin abgetreten hatte, so vermochte Herrmann, der die hohe Bildung des thüringischen Adels und dessen Vorliebe für ein glänzendes Auftreten auch in der Fremde nicht verleugnete, mit Erfolg die Ausbreitung deutscher Kultur an der baltischen Küste zu fördern, worin ihm Herzog Wartislav in der ihm unterstehenden Hälfte der Provinz mit kaum geringerem Eifer folgte. Allerdings waren hier auch die Elemente des Widerstandes stärker als in irgend einem anderen Teile der pommerschen Lande, denn nirgends, selbst nicht im Bezirke Cammin, zeigt sich der slavische Adel so zahlreich und mit so bedeutendem Grundbesitz angesessen, als eben hier, wenigstens in der westlichen, zu Wartislavs Gebiete gehörigen Landeshälfte. Zieht man dabei in Betracht, dafs diese Erscheinung erst seit der Mitte des Jahrhunderts voll zu Tage tritt, während es zugleich sicher scheint, dafs der ganze Colberger Bezirk ursprünglich Familienbesitz des Herzogshauses war, so scheint hierin doch ein deutlicher Beweis gegeben, dafs Wartislav selber, indem er seine westlichen Gebiete grofsenteils den deutschen Einwanderern zu Lehnbesitz überliefs, den dortigen slavischen Adel zur Übersiedlung in die östlichen Landesteile veranlafst und ihm hier neue Wohnsitze angewiesen hat[1]. Es erklärt sich hieraus, dafs deutsche Edle noch im ganzen Verlaufe der 50er

[1] Die Thatsache, dafs die slavischen Edlen sich auch im Colberger und Camminer Distrikte im allgemeinen nicht als Lehnsinhaber, sondern als erbliche Besitzer ihrer Güter zeigen, spricht nicht gegen unsere Ansicht, denn naturgemäfs mufste die Anweisung in den neuen Besitz, wenn anders die Übersiedelung auf vertragsmäfsigem Abkommen beruhte, zu demselben Rechte erfolgen, welches die Nobilität an ihren bisherigen Gütern gehabt hatte. Auch kann es nicht befremden, dafs urkundliche Zeugnisse für derartige Abmachungen nicht vorliegen, denn wir haben überhaupt keine Urkunden, welche einen Besitzwechsel zwischen Laien slavischer Nationalität zum Gegenstand haben. Höchstens geschieht eines solchen beiläufige Erwähnung, im Falle das Objekt später in Kirchenbesitz überging, und auch da nur vereinzelt. Immerhin finden sich schon im 12. Jahrhundert positive Beispiele dafür, dafs liegende Gründe nach slavischem Rechte sowohl durch Kauf als durch Verleihung in den erblichen Besitz des neuen Inhabers übergingen, cf. z. B. Cod. 162 (Urk. von 1220—27).

Digitized by Google

und 60er Jahre, soweit unsere Nachrichten reichen, keinen Lehnbesitz im Lande Colberg erlangten und dafs auch deutsche Bauern während dieser Zeit nur hier und da in den Besitzungen der kirchlichen Stifter Fufs fassen mochten. Hier wie im Camminer Bezirke war es dann das deutsche Bürgertum, welches die Durchführung des Germanisationswerkes vom Klerus übernahm und unter dem Schutze der obersten politischen und kirchlichen Gewalten der germanischen Kultur an den wichtigsten Verkehrscentren des Landes zu bleibender Herrschaft verhalf. Zuerst in dem Hauptorte des Bezirkes, in Colberg selbst, dessen hohe kommerzielle Bedeutung, im Verein mit der Anwesenheit des dortigen Domkapitels, schon frühzeitig zur Niederlassung deutscher bürgerlicher Elemente geführt haben mufs, wenn auch abgesehen von der Erwähnung einer Colberger Münze im Jahre 1229 bestimmte Nachrichten hierüber nicht vorliegen. Wie in so vielen, ja in den meisten Fällen dieser Art, vollzog sich auch hier die Entwicklung ganz im Stillen und trat erst in dem Augenblicke in die überlieferte Geschichte ein, als sie ihren äufseren Abschlufs erlangte. Dieser erfolgte nun im Jahre 1255, in ähnlicher, aber doch nicht in gleicher Weise, wie sieben Jahre später in Greifenberg[1]. Das Analoge bestand darin, dafs auch hierher von Bischof Herrmann und von Wartislav, welche gemeinsam die Gründung vollzogen, zur Einrichtung des neuen Gemeinwesens Greifswalder Bürger berufen wurden, an ihrer Spitze jener Jakob von Treptow, dessen Thätigkeit auf diesem Gebiete wir in Greifenberg kennen lernten. Demnach erhielt auch Colberg lübisches Recht mit der Oberinstanz Greifswald, sowie Greifswalder Zolltaxe, Korn- und Salzmafse. Ebenso wurden der Stadt 100 Hufen angewiesen, von denen sie für die ersten fünf Jahre keine Abgaben zu zahlen hatte. Doch ist hier von Verleihung eines Teiles jener Hufen an einen Unternehmer und an eine Anzahl erster Ansiedler nicht die Rede, vielmehr begegnen uns schon in dieser Stiftungsurkunde vier Ratmannen von Colberg selbst, unter ihnen ein Johannes von Lübeck, neben welchem wir einige Jahre später Namen wie Herrmann von Uckermünde, Herrmann von Werben, Dithmar von Wollin, Bernard von Gnoien, Johann und Jakob von Cammin antreffen; doch zeigen sich hier auch einzelne slavische Namen, Nunestin Nastaviz und Heinrich Juticz, deren Träger jedenfalls dem slavischen Adel angehörten, obwohl ein positiver Beweis hierfür nicht erbracht werden kann. Für die schnelle Blüte der neuen Stadt spricht es, dafs wir hier schon im Jahre 1260, beim Ablauf der fünf Freijahre, zwölf Ratmannen antreffen, neben denen noch eine gröfsere Zahl anderer Bürger genannt wird, und bald giebt sich hier ein Gemeinwesen zu erkennen, welches an kommerzieller und politischer Bedeutung kaum einer andern pommerschen Stadt jener Tage nachstehen mochte.

[1] U.-B. II 606.

Digitized by Google

Eine zweite deutsche Stadt wurde anno 1266 von Bischof Herrmann zu Cöslin ins Leben gerufen und gleichfalls mit lübischem Rechte bewidmet[1]. In diesem Falle handelte es sich wieder um eine Gründung aus wilder Wurzel, daher hier die Einrichtung an zwei Unternehmer übertragen wurde. Bei dieser Gelegenheit wird uns auch zum erstenmal ein deutscher Vogt von Colberg genannt, neben ihm aber bereits sein Vorgänger, der während seiner Amtszeit nicht in unsrer Überlieferung erwähnt wird[2]. Zehn Jahre später verkaufte Herzog Barnim, veranlafst durch abermalige politische Verwicklungen mit Brandenburg, Stadt und Land Colberg „mit Vogtei und allem Recht und Freiheit" für 3500 Mark an Bischof Herrmann[3]. Als Zeugen dieser Verhandlung begegnen uns noch einmal die Häupter der heimischen Adelsgeschlechter, neben ihnen aber, und in weit überwiegender Zahl, finden sich jetzt die deutschen Geschlechter der Eberstein, Behr, Wacholt, Bevenhusen, Ramel und andere mehr: damit war auch hier der Abschlufs erreicht, der letzte grofse Landesbezirk der dauernden Herrschaft des deutschen Volkstums gewonnen.

---

[1] U.-B. II 802.

[2] L. c. Thidericus advocatus in Colberg, Theodoricus quondam advocatus ibidem.

[3] P. U-B. II 1044.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel.

Germanisation in der jetzigen Neumark und Anfang einer solchen in Hinterpommern. Äufserer Abschluſs des Prozesses im Herzogtum Pommern oder Slavien. Schluſsbetrachtung.

Nachdem wir in den letzten Kapiteln unsere Aufmerksamkeit ausschlieſslich auf die Vorgänge im pommerschen Staatsgebiet selber gerichtet haben, müssen wir hier noch einmal einen kurzen Blick auf einen Teil der Nachbar- und Grenzdistrikte desselben werfen, da auch hier im Verlaufe der eben besprochenen und der nächstfolgenden Jahrzehnte Veränderungen erfolgten, welche für uns von Interesse sind.

Es handelt sich diesmal allein um die Landschaften im Südosten und im Osten des Oderstaates, d. h. um das Gebiet der jetzigen Neumark nördlich der Unterwarthe und Netze und um dasjenige der heutigen hinterpommerschen Kreise Dramburg, Schivelbein, Belgard, Schlawe und eines Teiles von Cöslin.

Wir sahen oben, daſs die erste dieser beiden Gebietshälften zu Anfang der 30er Jahre gröſstenteils im Besitze des Polenherzogs sich zeigte, und daſs dieser damals an der Mietzel nordwärts von Küstrin die Tempelritter ansiedelte, die dann alsbald, freilich unter Mitwirkung Barnims, auch auf pommerschem Boden Fuſs faſsten und die Gegend um Bahn kolonisierten. Seit jenen Tagen aber richteten die Markgrafen, die bereits einige Jahre zuvor durch die Erwerbung des Landes Barnim die Mitteloder erreicht hatten, ihren Blick auf den Landstrich nördlich der Warthe, während gleichzeitig auch Herzog Barnim die Absicht gehabt zu haben scheint, sich womöglich wieder in den Besitz des ganzen Gebietes zwischen der damaligen pommerschen Südgrenze und der unteren Netze und Warthe zu setzen. Hierüber kam es denn seit Ausgang der 30er Jahre erst von märkischer, dann auch von pommerscher Seite zu wiederholten Kämpfen gegen die Herzöge von Polen und Schlesien, doch hatten dieselben

Digitized by Google

zunächst keine bleibenden Erfolge[1], hauptsächlich wohl, weil noch vor der Mitte des Jahrhunderts auch zwischen Barnim und den Markgrafen Irrungen eintraten, die schliefslich im Jahre 1250 zur Abtretung des Uckerlandes von seiten des ersteren an die letzteren führten, wie gleichfalls schon oben berichtet worden ist. Barnim setzte dann den Kampf gegen Polen fort und erreichte nach einigen Wechselfällen wenigstens soviel, dafs er die Gegenden um Soldin und die späteren Orte Berlinchen, Bernstein und Arnswalde unter seine Herrschaft brachte, wenigstens zeigt er sich in den Jahren 1260 und 1269 im Besitze derselben[2]. Aber auch die Brandenburger blieben nicht zurück; sie gewannen auf friedlichem Wege von den Polen ein gröfseres Gebiet nördlich der unteren Netze, vielleicht auch der unteren Warthe, falls sie dies nicht schon zuvor mit den Waffen erobert hatten; von dort dehnten sie ihre Herrschaft nach Norden hin aus und erwarben im Jahre 1262 von den Tempelrittern umfangreiche Besitzungen bei Soldin, welche der Orden aus einer früheren Schenkung des Polenherzogs besafs[3]. Und wie wir es ähnlich schon mehrfach im Verlauf dieser Darstellung gesehen haben, suchte nun jeder der erobernden Fürsten die neuerworbenen oder auch von auswärts bedrohten Gebiete durch umfangreiche Ansiedlung deutscher Edlen und Kolonisten zu sichern. Im Jahre 1269 findet sich die erste Kunde von dem Orte Arnswalde südöstlich von Stargard a. Ihna, im selben Jahre treffen wir eine bedeutende Anzahl deutscher, meist unter Barnim, zum Teil aber auch, wie es scheint, unter den Markgrafen stehender Vasallen im Besitz einer Anzahl von Gütern zu Zachan und bei Reetz und Arnswalde, die sie mitsamt dem Pommernherzoge ihren bisherigen Inhabern, den Johanniterrittern entrissen hatten, welch letztere hier wohl von Polen aus angesiedelt worden waren[4]. Etwa um dieselbe Zeit wurde möglicherweise von pommerscher Seite das Gebiet um Bernstein kolonisiert, in diesem Falle vielleicht unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Familie von

---

[1] Cf. über jene und die späteren Vorgänge die Ann. capituli Posnanienses 1238, 1239, 1244, 1246, 1247, 1252, 1260, 1272, M. G. SS. XXIX S. 440 f., 443 etc., auf deren Bericht hier nicht näher eingegangen werden kann. Doch scheint mir die Auslegung, welche van Niefsen, F. z. br. u. pr. G. II 2 S. 76 demselben giebt, nicht durchweg zutreffend. Die Teutonici, welche i. J. 1238 die polnische Burg Zantoch an der Netzemündung einnahmen und sie im folgenden Jahre wieder an Herzog Heinrich II. von Schlesien verloren, sind m. E. die Brandenburger; Herzog Heinrich gab dann anscheinend das Gebiet, das er selbst nicht dauernd verteidigen zu können glaubte, unter Wahrung seiner Oberhoheit an Barnim; dieser lieferte i. J. 1243, nach Heinrichs Tod, die Burg an den polnischen Rivalen von Heinrichs Nachfolger aus, vermutlich um dadurch die volle Herrschaft über die nördliche Hälfte des Burgbezirkes zu erkaufen, worin er sich aber hernach getäuscht fand.

[2] P. U.-B. 686, 891; van Niefsen S. 65.

[3] Riedel, Cod. Dipl. I 19 S. 5; van Niefsen S. 64.

[4] U.-B. II 880, 891, 914.

Digitized by Google

Behr, worauf sowohl der Name des Ländchens selber als auch mehrere andere Anzeichen schliefsen lassen könnten[1]. Ebenso mag damals in dem westlich von Bernstein belegenen, dem Bischof von Cammin gehörigen Ländchen Lippehne von einem Edlen aus märkischer Familie, Dietrich von Kerkow, die Burg Schildberg (nordwestlich von Soldin) angelegt und darauf mit dem umliegenden Gebiete von Lippehne abgetrennt worden sein. Aber der Erfolg dieser Bemühungen kam dann doch zum gröfsten Teil nicht den Pommernfürsten, sondern den mächtigeren und reicheren Markgrafen zu gute. Im Jahre 1276 kauften sie dem Bischof Herrmann von Cammin das Land Lippehne, dem Edlen von Kerkow Burg und Gebiet Schildberg ab, dessen Name uns hier zuerst urkundlich begegnet, und 1280 zeigen sie sich sogar im Besitz des hier ebenfalls zuerst genannten Landes Zinnenburg, das die neuerstandenen Orte Schivelbein und Tharnhus (Arnhausen nordöstlich von Schivelbein) umfafste, also mitten in Hinterpommern belegen war; desgleichen hatten sie damals das Land Bernstein inne[2]. Unter ihrer Herrschaft machte die Germanisierung jener und der übrigen neumärkischen Gegenden alsbald bedeutende Fortschritte. Schon 1271 bestätigten sie der Stadt Königsberg ihren Besitz, 1278 legten sie Berlinchen (Novum Berlin) an, 1280 erhielt Schivelbein, vor 1281 Schönfliefs und Soldin Stadtrecht, desgleichen Bernstein vor 1290; schliefslich gründeten sie im Jahre 1297 noch die Stadt Dramburg[3]. Auf die Namen der märkischen Edlen, die gleichfalls in jenen Gebieten Grundbesitz erwarben, können wir nicht näher eingehen, nur die bedeutendste Familie, die von Wedel, sei hier zum Schlufs noch erwähnt.

Nicht im gleichen, aber immerhin in ziemlich erheblichem Umfange fand deutsche Bevölkerung und Kultur in denselben Jahrzehnten auch an der Nordostgrenze des westpommerschen Staatsgebietes Eingang. Wir berichteten seiner Zeit (oben S. 119, 144), dafs die Herrschaft Schlawe, die vermutlich auch die Bezirke Belgard a. d. Persante und Stolp umfafste und um die Mitte des 12. Jahrhunderts an eine Nebenlinie des pommerschen Fürstenhauses gefallen war, nach dem Aussterben derselben um 1225 zwar kurze Zeit von Barnim zurückgewonnen, dann aber an den zu Danzig residierenden ostpommerschen Fürsten Swantopolk II. verloren wurde. Doch auch der letztere erwies sich dem deutschen Klerus keineswegs

---

[1] Cf. van Niefsen S. 84, der übrigens die Zeit dieser Kolonisation schon früher ansetzt. Doch mufs ich gestehen, dafs mir bei dieser Hypothese manches unsicher erscheint, namentlich die Heranziehung von Berlinchen. Denn dieses wurde, wie noch erwähnt werden wird, 1278 von den Markgrafen gegründet, und zwar anscheinend ganz aus wilder Wurzel; der Name ward wohl nur von der märkischen Stadt Berlin entlehnt.

[2] Riedel, Cod. Dipl. I 13 S. 318, 18 S. 62 f., 212.

[3] Riedel I 19 S. 173, 18 S. 63, 64, 65, 106, 214, 440, 19 S. 66.

Digitized by Google

abgeneigt, und im Jahre 1248 wies er dem damals schon mecklenburgischen Kloster Dargun — sein Bruder hatte eine mecklenburgische Prinzefs geheiratet — den Ort (situs) Borisowe im Lande Schlawe, das jetzige Büssow westlich Rügenwalde, zur Anlegung eines neuen Klosters des gleichens Ordens an[1]. Dieses kam dann im nächsten Jahrzehnt zwar nicht in Büssow, doch nahe dabei in Buckow am See gleichen Namens wirklich zu stande und erhielt in der Folgezeit mehrfache Schenkungen und Privilegien, nicht nur von Swantopolk, sondern auch von Herzog Barnim[2]. Denn dieser hatte die Hoffnung auf die Rückerwerbung der Herrschaft Schlawe noch nicht aufgegeben, sondern unternahm mehrfache Feldzüge in dieser Richtung, welche schliefslich im Jahre 1266 jene Gebiete wieder in seine Hand brachten. Infolge dessen scheinen nun aufser den deutschen Bauern, die von Buckow aus bereits im Lande angesiedelt sein mochten[3], auch deutsche Edle hier und namentlich im Süden des Landes Belgard Eingang gefunden zu haben[4], doch verblieb das eroberte Land auch diesesmal nicht lange in Barnims Händen. Stolp und Belgard fielen an Herzog Mestwin II. von Ostpommern zurück, Schlawe aber gelangte unter die Herrschaft des rügischen Fürsten Wizlav II., der mit dem ostpommerschen Hause nahe verwandt war. Indessen gerade Wizlav liefs sich, wie vorher schon in seinem Heimatlande, so jetzt auch in dem neugewonnenen Gebiete die Förderung des deutschen Volkstums eifrig angelegen sein; schon 1271 nennt eine seiner Urkunden die neue Stadt Rügenwalde und gleichzeitig treffen wir bei ihm einen deutschen Vogt von Schlawe, Detlev von Schletzen[5]. Auch im Lande Belgard ging das deutsche Element nicht wieder unter, zumal dieser Distrikt nicht lange hernach doch endlich in den definitiven Besitz der westpommerschen Fürsten, Barnims I. Söhne, überging. Doch fällt die eigentliche Germanisierung dieser Gegenden erst in spätere Zeiten und ist daher hier nicht weiter zu verfolgen.

In dem engeren westpommerschen Staatsgebiete hatte der nationale Wandlungsprozefs, den wir dort auf den früheren Blättern unserer Darstellung bis in die 50er, 60er und 70er Jahre begleitet haben, auch nach dieser Zeit noch erhebliche Fortschritte gemacht, ja in manchen Teilen des Landes erreichte er jetzt erst seinen Höhepunkt. Doch würde eine weitere genaue Betrachtung seines Verlaufes kein wesentliches Interesse bieten, da derselbe im ganzen den nämlichen Charakter bewahrt, den

---

[1] Cod. 390, 393; U.-B. I 473, 479.
[2] Cod. 473, 491; U.-B. II 714, 725, 781, 807, 843, 852, 863. 869.
[3] Hierauf läfst wenigstens eine deutsche Lokalbezeichnung bei Buckow aus dem Jahre 1268 schliefsen: pristan, qui Brunne dicitur, U.-B. II 869.
[4] U.-B. II 875, 1096.
[5] U.-B. II 934.

Digitized by Google

wir oben dargestellt haben. Worauf es uns jetzt ankommt, ist die Erkenntnis des Schlufsresultates, welches die ganze Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts gezeitigt hat. Und zwar handelt es sich dabei um zwei Fragen: 1. Wie grofs ist im ganzen die Zahl der Deutschen gewesen, die bis zum Jahre 1300 in Pommern festen Fufs gefafst hat, wie verteilt sie sich auf die verschiedenen Landesteile und Volksklassen? 2. Welches Schicksal hat sich aus dieser Einwanderung schliefslich für die altslavische Bevölkerung ergeben?

Wir müssen nun gleich von vornherein gestehen, dafs es uns nicht möglich ist, diese beiden Fragen mit Sicherheit und Präzision zu beantworten. Es ist dies vielleicht, im vollen Umfange wenigstens, heutzutage überhaupt nicht mehr oder auch noch nicht möglich. Was wir hier versuchen, beschränkt sich darauf, ein ganz ungefähres, allgemeines Bild von der Sachlage zu geben, und auch hierbei läfst sich manche, zur Zeit unerweisliche Hypothese nicht vermeiden. Dennoch hoffen wir, dafs wir wenigstens in den Hauptpunkten nicht wesentlich geirrt haben werden.

Was die erste Frage, diejenige nach dem Gesamtumfange der deutschen Einwanderung anlangt, so suchen wir diese, bei dem gänzlichen Mangel an überlieferten Zahlenangaben, in erster Linie mit Hülfe der urkundlich vorkommenden Namen zu beantworten und zwar kommen hierbei, je nach den verschiedenen Ständen, mit denen wir es zu thun haben, entweder Personen- oder Ortsnamen in Betracht. Das erstere gilt für den Klerus und den Adel, da die Angehörigen dieser Stände, soweit sie in den Urkunden auftreten, hier im allgemeinen persönlich namhaft gemacht werden, auch bei den Stadtbürgern ist dies in gewissen Grenzen der Fall; bei dem Bauernstande dagegen sind wir zumeist auf bloíse Ortsnamen angewiesen.

Über die Personennamen haben wir oben (S. 88) bemerkt, dafs im 12. Jahrhundert slavischer und deutscher Name mit wenigen Ausnahmen auch zu einem Schlusse auf slavische bezw. deutsche Nationalität berechtigt. Dasselbe gilt, soweit unsere Quellen ein Urteil erlauben, auch noch für das ganze 13. Jahrhundert, aber wohlverstanden nur für die persönlichen Eigennamen, welche inzwischen, durch das allgemeine Aufkommen von Familiennamen seit Anfang und Mitte des 13. Jahrhunderts im pommerschen Gebiete, meist zu Vornamen geworden waren. Die Zunamen dagegen, welche in der Mehrheit von Orten entnommen sind, beweisen zwar in der Regel, falls sie deutsch lauten, deutsche Nationalität, da deutsch benannte Orte mit slavischer Bevölkerung im 13. Jahrhundert nur ganz vereinzelt nachzuweisen sein dürften (es müfste sich denn um einen kleinen Bruchteil der Einwohner handeln); nicht dagegen umgekehrt, denn slavische Orte mit deutscher Bevölkerung gab es damals ja bereits zu vielen Hunderten, wohl zu Tausenden zwischen Weichsel und Elbe. Aller-

Digitized by Google

dings kann ein grofser Teil auch der Vornamen keinen Anhaltpunkt geben, falls dieselben nämlich von biblischen Personen oder Heiligen entlehnt sind; bei andern ist wieder die Frage der Ableitung schwer oder gar nicht zu beantworten, doch helfen hierfür in vielen Fällen andere Indizien aus, wie nahe Verwandtschaftsbeziehungen, Stand, Wohnort, Rechtsstellung etc.

Fassen wir hiernach zunächst den geistlichen Stand ins Auge, dessen Mitgliederzahl sich infolge der starken Bevölkerungszunahme und der steigenden Kultur seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts natürlich sehr erheblich vermehrt hatte, so finden wir hier das oben (S. 88) dargelegte Verhältnis zwischen Deutschen und Slaven noch ziemlich unverändert vor, höchstens könnte man eine Verschiebung zu Gunsten des deutschen Elementes konstatieren. Neben den ganz vereinzelten slavischen Namen, die uns hier begegnen, finden sich freilich viele kirchliche, deren Träger aber unmöglich alle Slaven gewesen sein können, da die am häufigsten vorkommenden unter ihnen (z. B. Johannes) auch in Deutschland die gröfste Verbreitung haben. Doch selbst unter Zurechnung aller dieser Namen zur slavischen Nationalität bleiben die rein deutschen Namen noch durchaus in der Mehrheit, so dafs wenigstens eine absolute, wahrscheinlich aber eine vielfache Majorität der Deutschen über die Slaven auf diesem Gebiete anzunehmen ist[1].

Unsicherer als bei dem Klerus ist die Entscheidung beim weltlichen Adel. Hier ist zu berücksichtigen, dafs aus der früheren Zeit, so lange noch der slavische Adel allein dominierte, relativ wenig Urkunden vorhanden sind[2], dafs dagegen später, nachdem sie sich vermehrt haben, vielfach eine Abwendung des slavischen Adels vom öffentlichen Leben stattgefunden hatte; dafs der deutsche Adel, seit er in den Besitz fast aller Beamtungen im Lande gelangt war, schon hierdurch mehr an die Öffentlichkeit treten mufste, dafs er überhaupt mehr an schriftliche Aufzeichnung bei Rechtsgeschäften gewöhnt war, als seine slavischen Standesgenossen, auch weit mehr mit Geistlichen und Bürgern zu thun hatte als jene, dafs endlich viele in den Urkunden nur einmal genannte deutsche Edle sich wohl nur ganz vorübergehend in Pommern aufhielten, wie denn bei einigen selbst nach etwas

---

[1] Alle hier zu Grunde liegenden Quellen anzuführen, verbietet der Raum, ich verweise also nur auf das Ortsregister im P. U.-B. I s. vv. Belbuk, Cammin, Colberg, Dargun, Demmin, Eldena, Gramzow, Grobe, Stettin etc., ferner auf dasjenige in Band III, s. vv. Anklam, Belbuk, Belkow, Benz, Buchholz und Buckow, Cammin, Colbatz, Colberg, Dargun, Degow, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Greifswald, Gülzow Gützkow, Pudagla (= Grobe), Stettin etc. etc.

[2] Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1234 incl. bringt das pommersche Urkundenbuch 312 Nummern (3 davon im Nachtrage), von 1234 bis 1300 aber mehr als das Fünffache, nämlich 1707 Nummern (47 im Nachtrage). Nebenbei bemerkt, sind dabei sämtliche rügische Urkunden mit einbegriffen.

Digitized by Google

längerem Aufenthalt in Pommern eine Rückkehr nach Mecklenburg oder der Mark nachweisbar ist. Unter diesen Umständen müssen wir darauf verzichten, das zahlenmäfsige Verhältnis zwischen deutschen und slavischen Adelsmitgliedern durch einen Vergleich der urkundlich auftretenden Personen beider Klassen feststellen zu können. Aber wenigstens in den Umfang der deutschen Adelseinwanderung kann es einen ungefähren Einblick gewähren, wenn wir in den fünf Menschenaltern von 1150 bis 1300 im ganzen nur etwa 400 slavische, von 1235 bis 1300 aber, also in zwei Menschenaltern, rund 700 deutsche Adels-Personennamen antreffen; dazu kommt dann wiederum eine gröfsere Anzahl solcher Personen, deren Nationalität unbestimmbar bleibt[1]. Wir werden hiernach mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dafs die Zahl der überhaupt vorhandenen deutschen Adelshausstände in Pommern gegen 1300 schon mehrere Hunderte, die Gesamtzahl ihrer Mitglieder mindestens Tausend betragen hat. Ob der slavische Adel damals noch eben so zahlreich oder gar noch zahlreicher im Lande lebte, können wir nicht sagen; doch ist uns das Gegenteil wahrscheinlicher.

Anders lagen die Verhältnisse beim Bürgerstande[2]. Der war und blieb durchweg deutsch mit wenigen vereinzelten Ausnahmen, die sehr wahrscheinlich der Nobilität entstammten, wie denn auch deutsche Edle nicht selten sich als Bürger in Städten niederliefsen. Welche Bedeutung aber die städtischen Insassen für die gesamte Landesbevölkerung gewinnen konnten, läfst sich aus der Zahl der bis 1300 gegründeten Städte entnehmen, deren Namen wir hier mit dem Jahre ihrer Entstehung noch einmal sämtlich aufführen, da hierdurch eine Vorstellung von der Intensität der damaligen Stadtgründungspolitik in Pommern gewonnen werden kann. Wir haben demnach zu nennen[3]: Bahn (um 1234), Prenzlau (1235), Demmin (um 1236), Pasewalk (etwa 1240), Loitz (1242), Stettin (1243), Anklam (1244), Treptow a. Tollense

[1] Ich mufs mich hier begnügen, ganz allgemein auf das Personenregister im 1. und 3. Bande des pommerschen Urkundenbuches zu verweisen, wo die Namen zerstreut zu finden sind. Insbesondere möge man diejenigen einiger besonders zahlreicher deutscher Geschlechter (Artlenburg, Behr, Belkow, Bröker, Heydebreck, Neuenkirchen, Osten, Plate, Santzen, Schletzen, Schwerin, Suckow, Vitzen, Vofs, Walsleben etc.) mit denen bekannter slavischer Familien (Bonin, Borcke, Kameke, Kleist (cf. hier aber oben S. 177 Anm.), Natzmer, Usedom etc.) vergleichen; der Gegensatz der Vornamen im 12. und 13. Jahrhundert — später nicht mehr so stark — wird dabei sogleich in die Augen fallen. Wenn man den Marschall und Vogt Heinrich Sagenz (von Santzen) für einen Slaven erklärt hat (der Vorname Heinrich — und Adelbert — ward auch von Slaven geführt, aus besondern Gründen) so widerspricht dem die Benennung seiner Brüder.

[2] Vgl. hierüber das Ortsregister namentlich im 3. Bande des Urkundenbuches unter den Namen der im Text angeführten Städte.

[3] Cf. Klempin: Einleitung etc. S. XL ff.

Digitized by Google

(vielleicht um 1245), Gartz a. O. und Altdamm (1249), Greifswald (1250), Stargard (1253), Greifenhagen (1254), Colberg (1255), Wolgast (vor 1259), Pölitz (1260), gleichzeitig vielleicht Ückermünde, Greifenberg (1262), Pyritz (1263), Wollin (vor 1264), Cöslin (1266), Gollnow (1268), Cammin (1274), Plate und Treptow a. d. Rega (1277), Massow (1278), Penkun (vor 1284), Regenwalde und vermutlich auch Labes (um 1288), Naugard (vor 1290), Lassan (vor 1291), Neuwarp (vor 1295), Usedom (1298), Belgard a. d. Persante (1299); — im ganzen also 35 Städte, von denen freilich Bahn und Prenzlau zu Ende des Jahrhunderts nur noch sehr mittelbar bezw. überhaupt nicht mehr der pommerschen Herrschaft unterstanden.

Über die Einwohnerzahl dieser Orte ist nun freilich ein irgendwie sicheres Urteil nicht zu gewinnen. Die meisten waren jedenfalls, in entsprechendem Maßstabe wie heutzutage, nur kleine Ortschaften, einige aber, namentlich Stettin, Greifswald, Colberg, Cöslin, Stargard, Anklam, Demmin, vielleicht auch Wolgast, müssen bis zum Ende des Jahrhunderts schon einen gewissen Umfang erreicht haben, da uns beispielsweise aus Cöslin, Greifswald und Stargard in den Jahren 1266, 1278, 1288 je zwölf Ratmannen nebeneinander begegnen. Auch ihr politischer Einfluß nahm seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts erheblich zu. Schon im Jahre 1259 hatten wir die Wolgaster in selbständigen politischen Beziehungen zu Lübeck, Rostock und Wismar angetroffen (S. 203); kurz hernach, im Jahre 1262, schlossen die Könige Haquin und Erich von Norwegen ein Friedensbündnis mit „— W[artislav III.], Herzog und Fürst von Demmin und mit Greifswald und den Ratmannen und Bürgern dieser Stadt", denen sie Handelsfreiheit zusicherten[1]; zu Ende der 70er Jahre finden wir dann Greifswald und Stettin mit Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund zu Handelszwecken verbündet[2], und im Jahre 1283 erscheinen nebst diesen beiden Städten noch Anklam und Demmin als Mitglieder der Hansa, doch traten vermutlich auch andere schon damals dem Bunde bei[3]. Im selben Jahre sehen wir im sogenannten Rostocker Landfrieden, den Fürsten, Städte und Adel von Sachsen-Lauenburg, Schwerin, Dannenberg, Mecklenburg, Rügen und Pommern mit einander abschlossen, auch die pommerschen Städte neben ihrem Landesherrn selbständig mitverhandeln[4]; sie hatten also nun landständische Rechte und nahmen fortan im Entwicklungsgange der pommerschen Geschichte eine ebenso wichtige Stelle ein wie die übrigen Stände.

Über die Einwanderung der bäuerlichen deutschen Bevölkerung ist ein zutreffender allgemeiner Überblick wohl am

---

[1] P. U.-B. II 722.
[2] U.-B. II 1092.
[3] U.-B. II 1273, Klempin l. c. S. LXI.
[4] U.-B. II 1266.

Digitized by Google

schwierigsten zu geben[1]. An nichtstädtischen Ortschaften mit deutschen Namen begegnen uns auf pommerschem Gebiete bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts ungefähr 170, von denen die meisten im westlichen Landesteile liegen und über 150 erst nach dem Jahre 1250 in den Quellen hervortreten. Die Zahl der Orte mit slavischen Namen ist dagegen um das Vielfache gröfser, doch läfst sich hieraus ein irgendwie sicherer Schluſs natürlich nicht ziehen; überwiegt doch sogar bei den vorgenannten deutschen Städten die Zahl der slavischen Namen weitaus diejenigen der deutschen. Wir müssen uns begnügen, aus der angegebenen Summe der urkundlich auftretenden deutschen Ortsnamen, die aber sicherlich hinter den wirklich vorhandenen noch bedeutend zurückblieb, sowie aus der nicht zu bezweifelnden Thatsache, daſs eine erhebliche Anzahl von slavisch benannten Orten um 1300 ganz oder zumeist von Deutschen bewohnt waren, einen ungefähren Schluſs auf die Intensität der Einwanderung zu ziehen. Daſs gleichwohl die slavischen Bauern, die ja bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts hinan noch den weitaus gröfsten Bestandteil der pommerschen Gesamtbevölkerung gebildet hatten, auch zwei Menschenalter später noch ihre deutschen Standesgenossen im Lande an Zahl nicht unerheblich übertrafen, ist wohl gewiſs. In der gesamten Einwohnerschaft mag dieser Unterschied durch die städtische Bevölkerung wieder ausgeglichen worden sein, doch bleiben dies Vermutungen, für welche wir genügende Beweise nicht beizubringen vermögen.

Wir treten dann an die zweite der oben gestellten Fragen heran, an diejenige nach dem Schicksal der slavischen Bevölkerung. Ihre Lösung ist im einzelnen schon oben hier und dort angedeutet worden; wir haben hier im ganzen nur das dort Gesagte zusammenzufassen und näher auszuführen, wobei wir gleichfalls die ständische Reihenfolge innehalten.

Was also zunächst den Adel anlangt, so gruppiert dieser sich, entsprechend der Landesteilung zwischen Barnim und Wartislav, in zwei Hälften. In Wartislavs Gebiet, das einerseits die Gegenden an der Tollense, Ober- und Mittelpeene und diejenige um Wolgast und Greifswald, andrerseits die Bezirke Wollin, Cammin und halb Colberg umfaſste, verschwindet der slavische Adel aus den westlichen Landschaften seit den 40er Jahren mit ganz vereinzelten, nicht einmal sicheren Ausnahmen völlig und für immer, muſs also dieselben thatsächlich verlassen haben und wird dann in die östliche Landeshälfte Wartislavs übergesiedelt sein, wo viele seiner Mitglieder schon vorher

[1] Auch die folgenden Zahlenangaben kann ich nur mit einem Hinweis auf die Ortsregister des pommerschen Urk.-Buches, Bd. I und III, begründen. Eine Anführung im Einzelnen würde viele Seiten in Anspruch nehmen, und besonders markante Stellen in jenem Register sind in diesem Falle nicht vorhanden.

Digitized by Google

Grundbesitz hatten, und wo später wenigstens einige Edle aus ursprünglich vorpommerschen Familien urkundlich nachweisbar sind[1]. Bestätigt wird dies auch dadurch, dafs die Zahl der slavischen Edlen, die in den östlichen Provinzen nebeneinander als Zeugen auftreten, gerade seit der Mitte des 13. Jahrhunderts oftmals recht erheblich ist; die Geschlechter scheinen sich demnach hier konzentriert zu haben[2]. Einen analogen Vorgang beobachten wir in Barnims Landesteil, der die Bezirke Stargard, Pyritz, Stettin, das Uckerland bis 1250, die Anklamer Gegend und Usedom umfafste. Hier läfst sich slavischer Adel im Uckerlande nach 1240 gar nicht mehr nachweisen, zeigt sich auch in den Provinzen Stettin, Pyritz und Stargard später nur noch vereinzelt und scheint von hier aus zum überwiegenden Teil nach Osten und Norden hin ausgewandert zu sein, während er sich auf Usedom noch lange in erheblicher, bei Ückermünde und an der untersten Peene in geringerer Zahl erhielt; auf Usedom dürfte vielleicht ein Teil des entschwundenen uckerländischen Adels zu suchen sein.

Im ganzen und grofsen scheint diese Bewegung unter Barnim wie unter Wartislav zu Ende der 30er Jahre begonnen zu haben; die Details ihres Verlaufes sind meist dunkel. In den Grenzlanden haben gewifs kriegerische Ereignisse mitgewirkt, im ganzen aber dürfte der Prozefs unter Mitwirkung der Landesherrschaft und der deutschen Geistlichkeit, welche die aufzugebenden Adelsbesitzungen vielfach an sich kaufte und gut bezahlen konnte, friedlich vor sich gegangen sein.

Die Haltung des Adels zur deutschen Einwanderung war aber, wie gleichfalls schon berührt, doch nicht durchweg und dauernd eine gegnerische. Schon seit den 30er Jahren fanden wir slavische Edle mit dem nach deutschem Vorbilde angenommenen Rittertitel bekleidet; seit der Mitte des Jahrhunderts begegneten wir auch solchen Fällen, dafs einige ihrer Mitglieder ihre Besitzungen vom Landesherrn nach deutscher Art zu Lehen trugen. Diese Fälle nahmen im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts noch erheblich zu; bald finden wir auch Angehörige der alten Nobilität als Vasallen und selbst als Landes- und Hofbeamte nach deutscher Art, nicht nur bei dem Herzog, sondern auch bei dem deutschen Bischofe von Cammin, dem Thüringer Grafensohn Herrmann, während andrerseits die mächtigsten von ihnen vereinzelt sogar selber Lehnsherren deutscher Edler wurden. Diese Magnaten gründeten dann auch Städte zu deutschem Rechte (Plate, Labes und Regenwalde)[3]. Verwandtschaftliche Beziehungen zu deutschen Edlen traten hinzu, die Verschmelzung zu beschleunigen,

[1] Cf. U.-B. I 244, II 883, III 1414.

[2] U.-B. II 728, 762, 772, 792, 794, 807, 862, 883, 916, 1013, 1028, 1044, 1225, III 1454 u. a. m.

[3] P. U.-B. II 1069, III 1454.

Digitized by Google

und zu Ende des 13. Jahrhunderts waren jedenfalls die bedeutenderen unter den einheimischen Adelsgeschlechtern sämtlich nach rechtlicher Stellung, Beschäftigung und jedenfalls auch nach Sitte, Kleidung und Sprache dem deutschen Vasallenstande gleich geworden, wenn auch diese oder jene besonders angesehene Familie hinsichtlich ihrer ererbten Besitzungen einige Vorrechte noch lange bewahrte[1]. Manche freilich mögen, wie der oben S. 162 genannte Stephan von Nemitz, sich unter ostpommersche Herrschaft begeben haben; andere werden sich völlig vom öffentlichen Leben zurückgezogen und die Annahme des deutschen Lehnswesens verweigert haben. Diese mufsten dann infolge der Nichtleistung rittermäfsiger Staatsdienste von selbst in den Bauernstand hinabsinken, wie dies auf Rügen thatsächlich nachweisbar ist; für Pommern aber können wir hierfür unbedingt sichere Nachweise nicht geben[2].

Bei der Frage nach dem Schicksal der niederen Bevölkerung kommen zunächst die nichtadligen Einwohner der altslavischen „Städte" oder Hauptorte in Betracht. Dafs dieselben, soweit unsere Nachrichten reichen, nicht als Vollbürger in den neuen deutschen Städten Eingang fanden, haben wir gesehen; andrerseits scheinen sie in der Regel auch nicht völlig verdrängt worden zu sein. Sie zogen sich zumeist wohl auf einen bestimmten Teil des neuen Stadtgebietes zurück und blieben hier aufserhalb der deutschen Stadtbefestigung, bildeten somit eine räumlich wie rechtlich von den Deutschen abgesonderte Gemeinde neben der eigentlichen Stadt, die dann deutscherseits zumeist als vicus Slavicalis, Wendische Wiek bezeichnet wurde. Solche Ortschaften treten noch vor 1300 urkundlich hervor bei Stettin, Colberg, Gartz, Greifswald, Wollin, auch im rügischen Gebiet bei Barth läfst sich das Gleiche nachweisen[3]. Die Bewohner der Wieken aber nahmen keine andere Stellung ein als diejenigen der andern slavischen Ortschaften und teilten daher auch durchaus die späteren Geschicke der letzteren.

Was nun diese, die Anwohner des eigentlichen flachen Landes anlangt, so müssen wir nochmals gegenüber manchen früheren Ansichten betonen, dafs eine erhebliche Verdrängung slavischer Bauern durch deutsche nicht nachzuweisen ist und höchst wahrscheinlich überhaupt nicht stattgefunden hat, allenfalls mit Ausnahme einiger Grenzdistrikte im Westen und Südwesten. Sie war einerseits nicht notwendig, denn noch zu Ausgang des 13. und im 14. Jahrhundert enthielt wenigstens der östlich der Oder belegene Landesteil bedeutende kulturfähige, aber bisher nicht angebaute Ländereien. Sie lag aber auch kaum im Interesse der Grundbesitzer, denn auf dem leichten Boden, den der Slave im allgemeinen bebaute,

[1] Kratz, Kleist: II S. 72. Barthold III S. 279.
[2] Kratz, l. c. S. 82 f.
[3] P. U.-B. II 1161, 1166, 1203, 1343, III 1533, 1904.

Digitized by Google

dürfte auch der deutsche Bauer nicht so erhebliche Mehrerträge erzielt haben, dafs dieselben nicht durch die gröfseren grundherrlichen Lasten, zu denen der slavische Bauer gezwungen werden konnte, wieder aufgewogen worden wären. Die Kirche freilich, die an sich allein auf Zehnten angewiesen und mithin an möglichst intensiver Getreideproduktion und Viehwirtschaft interessiert war, mochte in fremden Privatbesitzungen die Deutschenansiedlung mit Eifer fördern; in ihren eignen Ländereien that sie dies doch nur soweit, als dieselben noch unbesiedelt waren (was ja freilich in sehr grofsem Umfange zutraf) und nicht durch Laienbrüder oder auch durch unfreie Deutsche, von denen aber ausdrückliche Kunde nicht vorliegt, kultiviert werden konnten. Im allgemeinen mufs dagegen dem slavischen Bauer gerade seine rechtlich unfreiere Lage Schutz vor Vertreibung gewährt haben, zumal er auch zu den öffentlichen Lasten in stärkerer Weise herangezogen werden konnte als der auf feste, gegenseitig bindende Bedingungen angesiedelte deutsche Kolonist. Das letztere freilich galt anscheinend nur von der Höhe der einzelnen Leistungen, nicht von den Kategorien derselben, denn hinsichtlich dieser läfst sich eine Verschiedenheit in der rechtlichen Stellung der slavischen und der deutschen Bauern im allgemeinen nicht konstatieren. Dafs aber eine quantitative Ungleichheit bestanden haben mufs, lassen die Vorgänge der 40er Jahre auf dem Gebiet von Colbatz und Eldena erkennen (oben S. 178, 199), ohne dafs wir jedoch genau anzugeben wüfsten, worin der Unterschied bestand. Noch weit später, im Jahre 1276, trat uns dagegen in der Organisation der slavischen Dörfer, auch der neu zu gründenden, ein Gegensatz zu derjenigen der deutschen entgegen, indem nur in den letzteren von Schulzen die Rede war, auch ein verschiedenes Landmafs für beide angegeben wird (oben S. 214).

Indessen schon um diese Zeit dürfte in vielen Landesteilen auch im Bauerstande eine engere Verschmelzung zwischen Slaven und Deutschen begonnen haben. Von Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht ein Privileg, welches Herzog Barnim im Jahre 1272 dem Abt von Colbatz gewährte. Er gestattete darin auf Bitten des Abtes und als eine besondere Vergünstigung für diesen, dafs die slavischen Bauern in den Besitzungen des Herzogs und seiner Vasallen, falls sie auf das Klostergebiet übersiedeln wollten und hierfür dem Abt sichere Bürgen (fideiufsores) stellten, dies ohne unrechtmäfsige und ungewohnte Beschwerung seitens der fürstlichen Beamten und der Vasallen thun dürften [1], d. h. sie sollten nur eine bestimmte Loskaufabgabe entrichten, deren Leistung dann jedenfalls das Kloster übernahm; die Slaven aber, die so auf Colbatzer Gebiet gelangten, traten hier gemäfs dem herzoglichen Privilege von 1248 sogleich unter deutsches Recht, allerdings nur den Landesbeamten gegenüber.

[1] U.-B. II 963.

Digitized by Google

Eine ähnliche Übertragung deutschen Rechtes auf slavische Bauern mufs dann auch in andern Fällen vorgekommen sein, denn im Jahre 1286 zeigt sich in dem anscheinend am Haff belegenen Dorfe Gugulis ein Bratus, der seinem Namen nach ein Slave gewesen sein mufs, mit dem Titel villicus sive burmester[1], gleich darauf ein Johannes villicus morans in villa Bulgarin (Bulgrin in Hinterpommern), der möglicherweise auch ein Slave war[2], und etwas später zeigen sich die slavischen Bauern des Dorfes Böbbelin bei Schlawe unter Leitung ihres villicus Volceko (Nationalität?) anscheinend als Beisitzer eines Dorfgerichtes thätig[3]. In Vorpommern mufs die Entwicklung schon früher und in grofsem Umfange zu gleichen Resultaten geführt haben. Von Hakenhufen ist hier nirgends die Rede (wohl aber auf Rügen), und im folgenden Jahrhundert, wo uns aus mehreren Dörfern die Namen der Bauern genannt werden, treffen wir Slaven und Deutsche vielfach in denselben Dörfern, mit gleichem Landbesitz und gleichen, selbst grundherrlichen Lasten an[4], ein Unterschied zwischen beiden Volksangehörigen tritt nicht mehr hervor.

Wie sehr doch hatte sich in den sechs Menschenaltern nach den Missionsfahrten Bischof Ottos von Bamberg der innere und äufsere Zustand Pommerns geändert! Wohl war ja, wie gesagt, auch nach Ablauf dieser Zeit das Slaventum noch keineswegs aus dem Lande entschwunden; es hat sich vielmehr im Osten der Oder noch lange in gröfserem Umfange erhalten, und seine letzten Überreste können wir hier und dort heute noch wahrnehmen[5]. Aber in seiner Lebenskraft gebrochen und daher an einer gedeihlichen, selbständigen Fortentwicklung behindert, aus den wichtigsten Sitzen seiner ehemaligen Herrschaft für immer verdrängt war es bereits vor dem Ablauf des 13. Jahrhunderts, und wo es sich später noch erhielt, trat es im öffentlichen Leben nur wenig hervor, übte auf die Geschicke des Gesamtstaates keinen wesentlichen Einfluss mehr aus. An seiner Stelle hatten jetzt deutsche Bevölkerung und deutsche Kultur von dem gröfseren und wichtigeren Teile Pommerns Besitz genommen, und ihre Herrschaft kündigte sich schon in dem äufseren Anblick des Landes aufs deutlichste an. Wohl gab es auch jetzt noch im pommerschen Gebiete ausgedehnte Wildnisse und ganze Distrikte, in

[1] U.-B. II 1387.
[2] U.-B. II 1388.
[3] U.-B. III 1751 (1296).
[4] Lisch: Urk. z. G. des Geschl. von Behr II No. 161 (Rügen); Kratz: Kleist I S. 41; Lisch: Urk. z. G. des Geschl. von Maltzan II No. 328 (?), 430; Gollmert: Urk. etc. von Schwerin II No. 94.
[5] In den hinterpommerschen Kreisen Stolp, Lauenburg und Bütow, die freilich im 13. Jahrhundert nicht zum Herzogtum Westpommern gehörten.

Digitized by Google

denen eine gedrückte Bevölkerung unter steter Furcht vor grundherrlicher und Beamtenwillkür ein armseliges, dumpfes Dasein führte; es galt dies in erster Linie von denjenigen Landesteilen, die von der Kolonisation noch nicht in gröfserem Umfange berührt worden waren. Im Süden und Westen aber dehnten sich jetzt an Stelle früherer Sümpfe und Waldungen weite bebaute Fluren mit Hunderten teils wiederhergestellter, teils neu angelegter Dörfer, Gehöfte und Mühlen aus, durchzogen neue Strafsen, hier und da auch Kanäle das Land, erhoben sich reiche Klöster, umgeben von zahlreichen Wirtschaftsgebäuden, von Obstgärten, Fischteichen und andern Einrichtungen fortgeschrittener landwirtschaftlicher Kultur. An den Verkehrscentren des Landes erblickte man jetzt deutsche Städte mit festen Umwehrungen, Rats- und Verkaufshäusern, Münzstätten, Schulen, Hospitälern und zahlreichen Kirchen, darunter wohl bereits hier und dort gewaltige Bauwerke mit ragendem Schiff und hoch emporstrebenden Türmen. Dazu an der Küste, auf den Flüssen und den gröfseren Landstrafsen ein hoch entwickelter Handelsverkehr, in den Burgen des Landes das vielbewegte, kriegerische Treiben der zahlreichen und mächtigen Vasallen, die von hier aus die Verteidigung und Verwaltung des Landes leiteten, in der Umgebung der Herzoge und des Landesbischofs der Glanz höfischer deutscher Kultur[1]: das Ganze ein Bild, in welchem zwar die Schattenseiten mittelalterlich deutschen Lebens, von denen einige bei den Slaven wenigstens nicht in gleichem Mafse hervortreten, keineswegs völlig fehlten, namentlich nicht die Gewaltthätigkeit und Unbotmäfsigkeit des Adels, die rücksichtslose Gewinnsucht der Handels- und Gewerbskreise, die Roheit der niederen Bevölkerung und die schroffe Gegnerschaft der verschiedenen Stände gegen einander —, das aber in seiner Gesamtheit den Eindruck eines lebensvollen und entwicklungsfähigen Gemeinwesens mit kräftiger, selbstvertrauender Bevölkerung hervorruft und im Vergleich zu rein slavischen Staatsgebilden einen Vorzug besonders darin zeigt, dafs in ihm, in den Städten wie auf dem Lande, ein Mittelstand in materiell gesicherter, rechtlich freier Stellung vorhanden war.

So war denn beim Ablauf des 13. Jahrhunderts das Herzogtum Pommern, obwohl noch keineswegs in all seinen Gebietsteilen völlig germanisiert, als politisches Ganzes betrachtet doch ein deutscher Staat zu nennen. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal im Rückblick die hauptsächlichen Impulse, welche diesen Umschwung herbeigeführt hatten. Es sind uns in dieser Hinsicht drei aufeinander folgende Epochen entgegengetreten. In der ersten,

[1] Selbst deutsche Minnesänger fanden schon zur Zeit Barnims I. († 1278) in Pommern gastfreie Aufnahme; von einem derselben besitzen wir noch jetzt ein warm empfundenes Klagelied auf den Tod Barnims, des „süfsen milden Fürsten", ein anderes auf Bischof Herrmann von Cammin. Cf. Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern II S. 565 f.

Digitized by Google